Allgemeine
Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Allgemeine
Encyklopädie
der
Wissenschaften und Künste
in alphabetischer Folge
von genannten Schriftstellern bearbeitet
und herausgegeben von
J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Erste Section.
A — G.

Herausgegeben von
Hermann Brockhaus.

Fünfundsiebzigster Theil.

Nebst einer lithographirten Tafel.

I, 75
Gosa - Gott

GOSA — GOTT.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1862.

Allgemeine
Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.
Erste Section.
A — G.

Fünfundsiebzigster Theil.

GOSA — GOTT.

G O S A.

GOSA oder **GOSAU**, ein evangelisches Pfarrdorf im Traunkreise in Oesterreich ob der Ens an der Gosau mit Salinen. Im Gosauthale der Gosauzwang, die Leitung der Soole über das Thal hinweg von einem Berge zum andern, 420 Fuß lang, auf Pfeilern aus Quadersteinen ruhend, angelegt im J. 1757. Zwei schöne Seen des Thales führen die Namen vorderer und hinterer Gosausee und sind 1740 wiener Klaftern von einander entfernt. Der 840 Klaftern lange, 250 Klaftern breite Vordersee liegt noch 200 Klaftern über dem Spiegel des hallstädter Sees, der 400 Klaftern lange, 230 Klaftern breite Hintersee dagegen noch 150 Klaftern über dem Vordersee. (*H. E. Hössler.*)

GOSAN (גּוֹזָן, nach hebräischer Etymologie wol nicht lapicidina von גזה, sondern = von Gewässern durchschnittene Gegend oder Durchgangsplatz von גוז). Der Name findet sich in den verschiedenen Stellen des alten Testaments (2 Kön. 17, 6; 18, 11; 1 Chron. 5, 26), wo die Localität angegeben wird, nach welcher die Exulanten des Zehnstämmereichs von dem assyrischen Könige verpflanzt wurden, und in der Parallelstelle (1 Kön. 19, 12 und Jes. 37, 12), wo Sanherib den jüdischen König Hiskia dadurch zur Unterwerfung auffordern läßt, daß er ihn auf die Völker hinweist, welche seine Vorfahren bereits unterworfen haben. Es heißt in diesem V. 12: „Haben denn die Götter der Völker, welche meine Väter zu Grunde gerichtet haben, gerettet Gosan und Charan und Reseph und die Söhne Edens, welche in Telassar sind?" Hiernach ist Gosan deutlich Stadt oder Gebiet oder auch beides, welches mit dem *Γαυζανῖτις* bei *Ptolem.* 5, 18, 4 zwischen den Flüssen Chaboras und Saocoras in Mesopotamien, dem heutigen Kauschan, zu identificiren sehr nahe liegt. Charan ist dann die bekannte mesopotamische Stadt *Κάῤῥαι*, Carrae der Classiker, etwa eine Tagereise südostwärts von Edessa (vergl. den Art. Haran). Reseph, ohne Zweifel nicht zu ferne zu suchen, erklärt sich durch die aramäische Stadt, welche Ptolemäus (5, 15, 24) unter dem Namen *Ῥήσαφα* als Stadt in Palmyrene aufführt und Abulfeda (Geogr. p. 271) als eine Tagereise westlich von Rakka am Euphrat gelegen bezeichnet (Rosafa in der Notitia Dignitatum Orientis ed. *Böcking* p. 87). Die Söhne Edens in Telassar würden dann mit Ewald (Gesch. Js. III, 301) als ein aramäischer Stamm (Eden wird auch Ezech. 27, 23 neben Charan genannt) aufzufassen sein, dessen Hauptstadt in dem Theleda in der Tab. Peuting. nicht weit von Palmyra (südwestlich von Rakka, vergl. Thenius zu 2 Kön. 19, 12) etwa da, wo die Karte von Berghaus (Gotha 1835) Telletherah ansetzt, wiederzufinden sein würde. Für diese Erklärung der Stelle spricht, daß so die Landstriche in der natürlichen Ordnung ihrer Eroberung durch die von Ost nach West vordringenden Assyrer angeführt werden. — Vergleicht man nun damit die beiden anderen Stellen 2 Kön. 17, 6 und 18, 11, so heißt es daselbst, der König von Assyrien habe Israel nach Assyrien weggeführt und sie gebracht: בחלח ובחבור נהר גוזן וערי מדי. Diese Worte erlauben grammatisch eine doppelte Auffassung, entweder: „nach Chalach und dem Chabor, dem Strome Gosans, und den Städten Mediens," oder: „nach Chalach und dem Chabor, dem Flusse Gosan und den Städten Mediens." Es beruht nun die ganze Erklärung zunächst darauf, ob das hier vorkommende Gosan dasselbe ist, als das in der anderen Stelle. Geht man von der Identität aus, so ist die erste Uebersetzung geboten. Es fragt sich dann nur, wie ist die hier angegebene Localität aufzufassen? Der mittlere Theil macht keine Schwierigkeiten, denn wirklich wird das Gauzonitis Mesopotamiens von einem Flusse durchströmt, welcher, in der Nähe von Nisibis entspringend, und bei Circesium unterhalb Thapsacus in den Euphrat fallend, von Strabon (16, 748) *Ἀβόῤῥας*, von Ptolemäus (5, 18) *Χαβώρας*, bei Ezechiel (1, 1) כְּבָר (mit Wechsel des כ und ח) und jetzt noch Chabur oder Kabur genannt wird. Anders ist es mit der ersten Bestimmung. Wenn man nämlich חלח (Chalach) nicht wie früher (vergl. *Gesen.* Thesaur. s. v. גוזן) als den District Chalkitis im nordwestlichen Mesopotamien (*Ptolem.* 5, 18) auffaßt, sondern es (wie Gesenius l. l. s. v. כלח) mit כלח (Gen. 10, 11) identificirend durch Calachene, dessen Lage in der Gegend des heutigen Ruinenortes Khorsabad nordöstlich von Mosul zu suchen ist, erklärt (*Ptolem.* 6, 1; *Strab.* 11, 4, 14; 16, 1), so würden allerdings in dieser Stelle drei verschiedene Districte angegeben sein: 1) eine nördliche Provinz Assyriens, Calachene; 2) ein District Mesopotamiens am Chaboras und 3) die Städte Mediens, deren Reihenfolge allerdings befremden kann. Diejenigen nun, welche an der Erklärung des Gosan durch Gau-

zanitis in Mesopotamien festhalten, suchen diese Schwierigkeit dadurch zu beseitigen, daß sie entweder die Identität von Chalach mit Calachene auf die Autorität von *Assemanni* Bibl. orient. III, 2. p. 731, wo Chalach durch das viel südlicher liegende Cholvan erklärt wird, wornach auch Rapaport das in Kidduschim 72, a für חלח angenommene חלזון in חלוון emendiren will, bestreiten und dabei stehen bleiben, daß darunter entweder Chalcitis oder eine nicht weiter bekannte Stadt Mesopotamiens zu verstehen sei; oder daß sie, wie Thenius (Comm. zu den Büchern der Könige S. 370) auf die Uebersetzung der LXX von 2 Kön. 17, 6 und der Vulgata von 1 Chron. 5, 26 fußend, das נהר des Textes in נהרי ändern und übersetzen „an den Chalach und an den Chabor, die Flüsse Gosans." Der Fluß Chalach soll dann der mit dem Chaboras sich vereinigende und mit ihm unterhalb Tapsacus in den Euphrat sich ergießende, bei den Alten Mygdonius, später Saocoras genannte Fluß sein, welche beiden Flüsse das Gebiet Kauschan fast ganz umschließen. Allein abgesehen davon, daß für die Erklärung Chalachs durch den genannten Fluß in den drei Namen desselben (denn auch der *Xenoph.* Cyropaed. 1, 5, 4 genannte Maskas wird mit ihm für einerlei gehalten) durchaus kein Anhalt liegt, so ist die Emendation auf die Autorität einer Uebersetzung hin denn doch etwas gewagt. Andere Gelehrte sind deshalb von dieser Deutung Gosans abgegangen und verstehen darunter den Fluß Kissil-Osan, welcher südlich vom Urmiasee vom Gebirge Zagros entspringend und ungefähr die nördliche Grenze Mediens bildend, in das kaspische Meer fließt. (So schon Rosenmüller, Bibl. Alterthumskunde I, 296.) Man vergleicht dann dazu die von Ptolemäus (6, 2) genannte Stadt *Γαυζανία*, was aber nördlich vom Urmiasee, also ziemlich entfernt von dem Flusse zu suchen ist. Hierzu nimmt man dann noch die Notiz des Jakut (*Schultens*, Ind. geogr. ad vit. Sal. und ed. *Wüstenf.* p. 151) von einem anderen Chabor, welcher von Osten herkommend, nördlich von Ninive, 15 Meilen südlich vom See Wan in den Tigris fällt (s. dessen Lauf auf der Karte bei Grant's Nestorianer. Bas. 1843), und vergleicht dazu das südöstlich von dem Wansee bei *Ptolem.* 6, 1 angegebene Gebirge *Χαβώρας* (andere Lesart *Χοάθρας*). Darnach erklärt man entweder wie Ewald (a. a. O. III. S. 318): „Chalach und Chabor, den Fluß Gosan und die Städte Mediens," indem er die beiden ersten Namen, welche nördlich von Ninive und südlich vom See Wan gelegene Gegenden bezeichnen, und die beiden letzten, welche auf eine südlichere Localität führen, zusammennimmt und ein „und" dazwischen ergänzt, oder wie Hitzig (zu Ezech. 1, 1) „Chaboras, der Fluß Gosans (Gauzania's nämlich)." Ob der Erzähler in den Büchern der Könige, worauf es doch zunächst ankommt, ein zwiefaches Gosan gekannt und in den beiden Stellen hat unterschieden wissen wollen, läßt sich aus seinen kurzen Angaben selbst weder bejahen, noch verneinen, da sich für beide Behauptungen Gründe anführen lassen. Der Verfasser der Chronik (1, 5, 26) scheint allerdings, wenn man seine abweichende Lesart nicht für reine Corruption des Textes ansehen will, den Chaboras und den Fluß Gosan der Sache und der Localität nach von einander getrennt zu haben; er läßt nämlich schon den Stamm Ruben, Gad und halb Manasse durch Tigleth-Pilesar (die Wegführung der übrigen durch Salmanassar erwähnt er nicht, vielleicht weil er eben nur die nähere Bestimmung des Exiles jener nachbringen wollte) „nach Chalach und Chabor und Hara und dem Strome Gosan" bringen. Hierin ist die Trennung Chabors und Gosans durch das הרא (für das ערי מדי der Bücher der Könige, wofür auch die LXX הרי מדי übersetzt haben und dem man die arabische Bezeichnung al-Dschibal für das Gebirgsland Medien an die Seite stellt) wol beabsichtigt. Aber weder seine Autorität, noch andere Gründe, hergenommen entweder aus der Nichterwähnung der israelitischen Exulanten durch Ezechiel, der doch in der Gegend desselben Chaboras weilte, oder aus den späteren talmudischen Angaben über das Exil des Zehnstämmereichs (in der betreffenden Stelle, s. oben, wird Chalach durch חלזון (חלוון?), Chabor durch Adiabene, Gosan durch גינזק und die Städte Mediens durch Hamadan oder Nehawind und den benachbarten Städten erklärt; vergl. Herzfeld, Geschichte des Volkes Israel S. 358 fg.), sind geeignet, positiv dafür zu entscheiden, daß der Verfasser der Bücher der Könige noch ein zweites Gosan im Auge hat. Es ist sicher, daß er 2 Kön. 19, 12 das Gosan Mesopotamiens meint, und darum liegt zunächst, bei diesem stehen zu bleiben, mag man Chalach als einen unbekannten Ort in einer benachbarten Gegend oder als das entferntere Kelachene fassen, über dessen Lage er vielleicht nicht so genau orientirt war. Auch führt der Weg von Palästina nach Ragä, an das man bei „den Städten Mediens" wegen des Buches Tobit zu denken wol berechtigt ist, nicht beim Wan- und Urmiasee vorbei, sondern über Circasium den Chaboras entlang nach Ninive und in gerader östlicher Richtung weiter. (*Haarbrücker.*)

GOSBERT [1]), ein Mönch des 9. Jahrh., welcher sich in der Poesie versuchte, von dessen Verhältnissen aber Nichts weiter bekannt ist, als daß er in der Abtei Fleury, die zu jener Zeit durch eine ausgezeichnete Schule berühmt war, lebte und große Fortschritte in den Wissenschaften und schönen Künsten machte. Er scheint sich mit besonderer Liebe der Poesie hingegeben zu haben, obschon seine eigentliche und hauptsächlichste Beschäftigung darin bestand, die als Muster geltenden Bücher der früheren Zeit abzuschreiben. Vor der Revolution befand sich zu Fleury ein Manuscript der von Gregorius dem Großen verfaßten Biographie des heiligen Benedict, welches von Gosbert's eigener Hand herrührte, wie die Schlußschrift desselben (Hic est liber Sti. Benedicti quem obtulit ei Gauzbertus) bewies. Vor das Werk hatte Gosbert ein Lobgedicht auf den heil. Benedict in elegischen Versen gesetzt, welches Aimoin, ebenfalls ein Mönch der Abtei Fleury, in eine auf den heil. Augustin verfaßte Rede ein-

1) Der Name wird auch Gozbert, Gausbert und Gauzbert geschrieben.

flicht (herausgegeben von Joh. Dubois in der Bibliotheca Floriacensis vetus. Paris. 1605. 8. p. 280). Ein anderes noch vorhandenes Machwerk Gosbert's, ein Lobgedicht auf den Grafen Wilhelm von Blois, ist ein sogenanntes Akrostichon, an welchem die ersten und letzten Buchstaben der Verse den Vers haben: Te virtute crucis soter, Guilelme, coronat. Diese Spielerei, welche damals sehr beliebt war und worin die Dichter mit einander wetteiferten, scheint Gosbert nicht schwierig genug gewesen zu sein, denn er theilte das Gedicht durch ein Kreuz, welches aus demselben viermal wiederholten Verse besteht, in vier Theile, ohne daß der Sinn (wenn ein solcher überhaupt in der mühsamen Arbeit zu finden ist) unterbrochen wird. Der Dichter schließt, um auch seine Kenntnisse im Griechischen zu zeigen, mit folgender Dedication:

> Francigenum primo proavis abavisque peralto
> Guillelmo dynami, sophia, schemate compto
> Gozbertus tapinos, micros, apodemus et exul.

Das Akrostichon wurde zuerst von dem Rechtsgelehrten Marc. Ant. Dominici, welcher es von Labbé erhielt, in seiner Schrift: Auberti familia rediviva (Paris. 1648. 4. p. 31) bekannt gemacht, aus welcher es in des Arztes Jean Bernier's Histoire de Blois (Paris. 1682. 4) überging [2]. (*Ph. H. Külb.*)

GOSBERT [1]), ein Mönch des 11. Jahrh., welcher zuerst in dem Kloster Marmoutier (Mauermünster) bei Saverne (Zabern) im jetzigen Departement des Niederrheins lebte und dann im J. 1085 zum Abte des Klosters St. Martin zu Tulle in Limousin (im jetzigen Departement der Corrèze) erwählt wurde. Er hielt streng an der genauen Beobachtung der Regel des heiligen Benedict und galt allgemein als ein frommer Mann, dennoch aber wurde seine Ernennung von den Aebten Hugo zu Cluny und Ademar zu St. Martial in Limoges als unregelmäßig angefochten; er vertheidigte sich dagegen in einer an Ademar gerichteten Schrift, worin er die Rechtmäßigkeit seiner Wahl vertheidigt und dem Abte vorwirft, daß er ihm Gastfreundschaft und Recht verweigert habe. Nur der Anfang dieser für die Kenntniß des klösterlichen Lebens zu jener Zeit nicht unwichtigen Schrift hat sich erhalten und wurde von Steph. Baluze (in seiner Historia Tutelensis. Paris. 1717. 4. p. 425) mitgetheilt [2]). (*Ph. H. Külb.*)

GOSBERT oder **GAUSBERT**, französischer Prälat und Schriftsteller aus dem Anfange des 12. Jahrh., war zuerst Weihbischof und Coadjutor Hildegar's, Erzbischofs von Limoges, und bestieg nach dem Tode desselben (987) selbst den erzbischöflichen Stuhl. Er ist hauptsächlich deshalb merkwürdig, weil man von ihm mit Bestimmtheit weiß, daß er eine jener noch in großer Anzahl vorhandenen Legenden, welche bis in das erste Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung hinaufreichen, absichtlich erfand. Die Bewohner der Provinz Perigord, welche ihren Aerger darüber nicht unterdrücken konnten, daß die benachbarten Kirchen sich rühmten, schon in dem apostolischen Zeitalter gegründet zu sein, liehen oder vielmehr kauften die Feder Gosbert's, um die Geschichte Fronto's, des ersten Bischofs der Stadt Perigueur, zu schreiben. Gosbert ging zwar vorsichtiger als die übrigen gleichzeitigen Legendenschmiede zu Werke und setzte Fronto nicht unter die 62 Jünger des Erlösers, sondern machte seinen Heiligen zu einem Schüler des heiligen Petrus und behauptete, dieser habe ihn in Rom zum Bischof geweiht und nach Perigueur geschickt, beging aber den unverzeihlichen Fehler, die Bemerkung einfließen zu lassen, Fronto habe vorher in seiner Vaterstadt Perigueur den ersten Unterricht in der christlichen Religion genossen, wodurch also das Vorhandensein derselben vor ihm vorausgesetzt wird. Schon aus diesem Grunde wiesen die auf dem Concilium zu Limoges (1031) versammelten Väter, welche freilich den heiligen Martial, auf nicht zuverlässigere Urkunden gestützt, zum Apostel Frankreichs erklärt hatten (vergl. den Art. Goslin, Erzbischof von Bourges), das Ansinnen eines Klerikers aus Perigueur, welcher für Fronto dieselbe Auszeichnung verlangte, als unstatthaft zurück und machten ihm sogleich bemerklich, daß Gosbert, der Weihbischof Hildegar's, auf dessen Biographie Fronto's er sich berufe, diese des Gewinnes wegen geschrieben habe (Gausbertus noster edidit lucri causa). Man sieht daraus, daß man schon damals vorsichtig gegen solche Machwerke sein zu müssen glaubte, welche sich in erschreckender Menge vermehrten und allmälig auch die wenigen echten Legenden verdächtig machten und ihre Glaubwürdigkeit untergruben, die Mittel zur Uebung einer strengen Kritik waren aber noch nicht geboten und Misgriffe waren bei dem besten Willen nicht zu vermeiden. Gosbert's Werk hat sich nicht erhalten, wol aber ein Auszug, der von einem Unbekannten in früheren Jahrhunderten gefertigt und von Vinc. Barali (in seiner Chronologia sanctorum et aliorum virorum et abbatum Insulae Lerinensis. Lugduni 1613. 4) herausgegeben wurde*). (*Ph. H. Külb.*)

GOSCELIN [1]), ein gelehrter Mönch und fruchtbarer Schriftsteller des 11. Jahrh., um das Jahr 1030 in der Diöcese von Therouane (im jetzigen Departement Pas de Calais) geboren, widmete sich dem Mönchsstande und trat, nachdem er seine Studien in dem Kloster Saint Bertin (nahe bei der Stadt Saint Omer) beendigt hatte, daselbst in den Orden des heiligen Benedict. Er zeigte ein so ausgezeichnetes Talent für die Musik, daß ihn darin unter allen seinen Zeitgenossen nur Osbern, Sänger an der Kathedrale zu Canterbury, übertroffen haben soll. Im J. 1049 begleitete er Hermann, Bischof von Salisbury, nach Rom und zurück nach Frankreich, wo dieser sich um das Jahr 1052 in das Kloster Saint Bertin aufnehmen ließ, um einige Zeit daselbst zu leben. Bei der Abreise nach seiner Diöcese, welche ihn nicht

2) Biographie universelle. Tom. XVI. p. 606. Biographie générale. Tom. XIX. p. 734.

1) Andere schreiben den Namen Gaucbert oder Gauzbert. 2) *R. Ceillier*, Histoire des auteurs sacrés et ecclésiastiques. Tom. XXI. p. 48.

*) *A. Sevestre*, Dictionnaire de Patrologie. T. II. p. 931.

1) Auch Gosselin, Gozelin, Gotselin und Gotcelin geschrieben.

länger vermissen wollte, nahm er Goscelin mit sich nach England, wo dieser sich zuerst in die Abtei zu Ramsey begab, dann aber nach dem Kloster des heiligen Augustinus zu Canterbury übersiedelte, in welchem er bis zu seinem Tode blieb. Er faßte hier den Entschluß, die Geschichte der bedeutendsten Heiligen der englischen Kirche zu schreiben und durchreiste mehre Diöcesen, um Urkunden und Nachrichten über ihr Leben, ihre Tugenden und ihre Wunder zu sammeln. Er beschäftigte sich viele Jahre mit der Bearbeitung des reichen Stoffes und lebte noch im J. 1099. Der Tag seines Todes fällt auf den 15. Mai, das Jahr wird aber nicht angegeben. Unter den zahlreichen Biographien der Heiligen, welche Goscelin verfaßte, nehmen mehre Schriften über das Leben des heiligen Augustinus, des Apostels von England, die erste Stelle ein. Wir besitzen von ihm noch eine ausführlichere und eine kürzere Biographie, die erstere zum Gebrauch der Mönche im Kloster des heiligen Augustinus zu Canterbury, die andere für das Volk geschrieben; beide enthalten aber, einige Visionen und Wunder abgerechnet, Nichts, was sich nicht auch in der Kirchengeschichte des ehrwürdigen Beda findet. Die größere Biographie (Vita S. Augustini) wurde nebst dem ebenfalls Goscelin angehörenden Buche über die Wunder des heiligen Augustinus (Liber de miraculis S. Augustini) zuerst von J. Mabillon (Act. SS. Ordinis S. Benedicti, Saec. I. p. 498 seq.), die kleinere (Historia minor de vita S. Augustini) zuerst von Luc d'Achery (in dem Anhange zu seiner Ausgabe der Opp. Lanfranci. Par. 1648. fol.) und dann von H. Wharton (Anglia sacra. Lond. 1691. fol. Tom. II. p. 51 seq.) herausgegeben. Goscelin schrieb auch eine Geschichte der Uebertragung der Reliquien des heiligen Augustinus (Historia translationis), welche er Anselm, dem Erzbischofe von Canterbury, widmete. Die Uebertragung fand am 6. Sept. 1091 statt, die Geschichte dieser feierlichen Handlung wurde jedoch erst im J. 1098 geschrieben und besteht aus zwei Büchern, von denen das erste die Uebertragung der Reliquien des Apostels von England und seiner Gefährten, das zweite die der Reliquien anderer Heiligen enthält. Sie wurde von J. Mabillon zuerst zum Drucke vorbereitet und mit den nöthigen Bemerkungen (in den Act. SS. Ordin. S. Benedicti, Saec. VI. P. II. p. 742 seq.) bekannt gemacht. Die beste Ausgabe der größeren Biographie und der Geschichte der Uebertragung lieferte Dan. Papebroch (in den Act. SS. Antverp. Maji. Tom. VI. p. 373 seq.). Goscelin's Geschichte des Lebens der sechs ersten Nachfolger des heiligen Augustinus auf dem Stuhle zu Canterbury (Laurentius, Mellitus, Justus, Honorius, Deusdedit und Theodorus), worin er alle noch zu seiner Zeit erreichbaren Urkunden benutzt haben soll, scheint verloren zu sein, obgleich die Historiker Wharton und Possevin noch Handschriften derselben in verschiedenen Bibliotheken sahen; der Verlust dürfte übrigens nicht sehr zu bedauern sein, wenn man gegen Wharton's Urtheil, daß das Buch nur eine mit etlichen Wundern verbrämte Umschreibung der Kirchengeschichte Beda's sei, keinen Zweifel hegen will. Der Augustinermönch John Capgrave hat wol diese Schrift Goscelin's, wie viele seiner andern Biographien, zum Theil ganz, zum Theil im Auszuge in seine Legende (Catalogus Sanctorum Angliae seu Legenda. Lond. 1516. fol.) aufgenommen. Dieses ist auch der Fall mit Goscelin's Biographie des heiligen Ivo, welcher aus Persien nach England gekommen und daselbst gestorben sein soll. Andreas Leucander, Abt zu Ramsey, hatte schon um das Jahr 1020 Alles, was er auf einer Reise durch Griechenland über den Bischof Ivo erforschen und erfragen konnte, niedergeschrieben, um diesen vorzugweise in seinem Kloster verehrten Heiligen zu verherrlichen. Denselben Zweck verfolgte Goscelin, welcher sich zu dieser Zeit wahrscheinlich noch in dem Kloster Ramsey aufhielt, als er den vorhandenen Stoff, welcher sich indessen auf die Erzählung der fabelhaften Reise Ivo's durch Asien, Griechenland, Italien und Frankreich und auf einige Visionen und Offenbarungen beschränkt, um das Jahr 1087 zu einer Biographie umarbeitete, welche nach Capgrave's schwerlich vollständiger Mittheilung von Gottfr. Henschen (in den Act. SS. Antverp. Iunii. Tom. II. p. 287 seq.) mit vortrefflichen Bemerkungen ausgestattet herausgegeben wurde. Derselbe machte auch (in den Act. SS. Februarii. Tom. I. p. 384) das Leben der heiligen Wereburga, einer Tochter des Königs der Mercier, bekannt und schrieb es Goscelin, obgleich es in den Handschriften dessen Namen nicht an der Spitze trägt, der nicht zu verkennenden Behandlungsweise wegen zu. Der darin enthaltene historische Stoff ist indessen höchst dürftig und unter den Wundern und moralischen Declamationen kaum aufzuspüren. Von den Biographien Goscelin's sind ferner noch zur Benutzung zugänglich geworden das Leben der heiligen Amalberga, welches J. B. Sollier (in seiner Ausgabe in den Act. SS. Julii. Tom. III. p. 90 seq.), obgleich in dem Leben der heiligen Wereburga darauf hingewiesen wird, mit Unrecht dem Abte Thierry von Saint Tron zuschreibt; das Leben der heiligen Eadgitha, der Tochter des Königs Eadgar von England, welche im J. 984 starb (herausgegeben von L. Surius unter dem 16. Sept., von J. Mabillon in den Act. SS. Ord. S. Benedict. Saec. V. p. 636. und von Const. Suysken in den Act. SS. Antverp. Septembris. Tom. V. p. 369 seq.); das Leben des heiligen Swithuin, Bischofs von Winchester, dessen Todestag auf den 2. Juli 872 fällt (herausgegeben von Laur. Surius unter dem 2. Juli und von J. Pien in den Act. SS. Julii. Tom. I. p. 321 seq.); das Leben des heiligen Erkerwald, Bischofs von London im 7. Jahrh. (im Auszuge mitgetheilt in Capgrave's Legende); das Leben des heiligen Letard, Bischofs zu Senlis (welches noch vollständig in Handschriften erhalten sein soll, aber nur nach Capgrave's Auszug mitgetheilt von Gottfr. Henschen in den Act. SS. Februarii Tom. III. p. 468 seq.); das Leben der heiligen Mildreda, einer Tochter Merwald's, des Königs der Mercier und Aebtissin des Klosters zu Tanet im 7. Jahrh. (nach Capgrave's Auszug herausgegeben von J. B. Sollier in den Act. SS. Julii. Tom. III. p. 512 seq.)

und das Leben des heiligen Adrian, Abtes des Klosters St. Augustin zu Canterbury (nach Capgrave's Auszug mitgetheilt in den Act. SS. Januarii. Tom. I. p. 595). Ungedruckt ist noch das Leben der heiligen Milburga, einer englischen Jungfrau aus dem Anfange des 8. Jahrh., und fälschlich werden Goscelin zugeschrieben das Leben des heiligen Guthlac, Priesters und Anachoreten zu Croyland, und das Leben des heiligen Grimbald, Mönchs zu Saint Bertin und späteren Abts zu Winchester. Das Leben einer heiligen Witeburga, welches er verfaßt haben soll, beruht auf einer Verwechselung mit dem Leben der heiligen Wereburga. Goscelin's literarische Thätigkeit beschränkt sich übrigens keineswegs auf diese Biographien, und insbesondere nennt man ihn als Verfasser eines Lobgesangs zur Verherrlichung der heiligen Ethelred, einer lateinischen Uebersetzung eines ursprünglich in angelsächsischer Sprache geschriebenen Verzeichnisses der in England begrabenen Heiligen, welche wahrscheinlich ein und dasselbe Werk ist mit dem Chronikon, das ihm Einige beilegen, und einer Schrift unter dem Titel: Liber confortatorius, von welchem sich eine Handschrift noch im J. 1720 in einer holländischen Privatbibliothek befunden haben soll, über dessen Inhalt aber nichts Näheres bekannt ist. Goscelin galt bei seinen Zeitgenossen als ein Muster der Gelehrsamkeit und Beredsamkeit, die jetzige Kritik erkennt in seinen Schriften nur eine unwissenschaftliche Compilation und kann auch dem breiten und gezierten Style kein Lob spenden. J. Alb. Fabricius hat Goscelin sehr treffend mit dem griechischen Hagiographen Simeon Metaphrastes verglichen [2]).

(*Ph. H. Külb.*)

GOSCH (Josias Ludwig), geb. am 12. Jan. 1765 zu Preez im Holsteinischen, bekleidete einige Hofmeisterstellen und lebte dann als Privatgelehrter in Leipzig und Weimar. Von dort ging er in den achtziger Jahren nach Kopenhagen. Auch dort bekleidete er kein Amt und sicherte sich seine Subsistenz durch schriftstellerische Arbeiten. Seit dem Jahre 1794 privatisirte er abwechselnd in Altona und Hamburg. Die zuletztgenannte Stadt schien er seit dem Jahre 1800 zum bleibenden Wohnsitz gewählt zu haben. Trübe Schicksale trafen ihn im Jahre 1811. Wegen seiner Schrift: „Sendschreiben an die Grafen Bernstorf und Schimmelmann" [1]) ward von dem holsteinischen Obergerichte im Juni 1811 eine Klage wider ihn erhoben. Er ward zum Festungsarrest auf königliche Gnade verurtheilt. Der Tod befreite ihn bald von seiner Haft. Er starb als Staatsgefangener zu Rendsburg im August 1811 [2]). Außer andern wissenschaftlichen Zweigen hatten Gegenstände der Philosophie und besonders der Staatsökonomie für ihn ein bleibendes Interesse. Sein erstes Auftreten als Schriftsteller fällt in die Zeit seines Aufenthaltes in Dänemark. In Kopenhagen erschien von ihm 1787 der „Entwurf eines Plans zu einem vollständigen System der sämmtlichen, einem Staatswirthe nothwendigen Wissenschaften; zur Erläuterung verbunden mit einer Entwickelung einiger der ersten Gegenstände der Staatswirthschaft." Er schrieb darüber auch philosophische Aphorismen (Kopenhagen 1789. 8.). Von seiner „Menschenlehre für den Weltbürger und Staatsmann" erschien nur der erste Band (Kopenhagen 1789), und ebenso von seiner Schrift: „Der Geist der Menschenkenntniß und Staatsweisheit" (Berlin 1790. 8.) nur das erste Stück des ersten Bandes. Er war sehr thätig als Autor. Von mehren Schriften, die er noch herausgeben wollte, gab er eine vorläufige Notiz in seinem zu Kopenhagen 1791 erschienenen „Gespräch über den Ausspruch des Plato: daß die Welt nicht eher glücklich werden könne, bis die Regenten Philosophen oder die Philosophen Regenten würden." Von seinen „Beiträgen zur Aufklärung in der Staatswirthschaft und zur Leitung der kaufmännischen Speculation" erschien nur der erste Band (Erfurt 1794. 8.) mit dem Nebentitel eines „politisch-statistisch-mercantilischen Museums." Anonym, wie dies Journal, erschienen auch die Schriften: „Washington und die französische Revolution" (Gießen 1807. 8.) und „Washington und die nordamerikanische Revolution." (Ebendas. 1810. 8.) Mehre von ihm verfaßte politische Schriften erschienen unter dem Namen Louis, so unter andern seine „Unparteiische Geschichte der Entstehung und Führung des letzten Krieges zwischen Oesterreich und Frankreich, eine Darstellung der Folgen u. s. w." (Hamburg 1810. 8.), sein „Gemälde von Westindien und dem Continent von Südamerika, in topographischen, statistischen, historischen, anthropologischen und politischen Ansichten" (Hamburg 1810—1811. 8. 2 Bde.) Zweite Ausgabe, bereichert durch die neuesten Mittheilungen des Herrn von Pradt. (Ebendas. 1818. 8. 2 Bde.) „Dänemark in seinen jetzigen Staats- und politischen Verhältnissen zu Germanien." (Hamburg 1811. 8.) Verwandten Inhalts mit dieser Schrift war das aus seinem literarischen Nachlasse zu Altona 1825 herausgegebene Werk: „Das gegenwärtige Interesse der europäischen Staaten und die Organisation des Militair- und Finanzwesens in Dänemark" [3]).

(*Heinrich Döring.*)

GOSCHÜTZ, Marktflecken im preußischen Schlesien, Regierungsbezirk Breslau, Kreis Wartenberg bei dem

2) Vergl. *Cas. Oudini* Commentarius de scriptoribus ecclesiasticis. Tom. II. p. 959 seq. *J. Alb. Fabricii* Bibliotheca latina mediae aetatis ed. *J. D. Mansi*. Tom. III. p. 77. *R. Ceillier*, Histoire des auteurs ecclésiastiques. Tom. XXI. p. 180 seq. Tom. XXII. p. 57 seq. *A. Sevestre*, Dictionnaire de Patrologie. Tom. II. p. 1134 seq. (fast wörtlich aus Ceillier abgedruckt).

1) Sie erschien anonym 1810 ohne Angabe des Druckorts. 2) Nach Lübker's Angabe in s. Lexikon Schleswig-Holsteinischer Schriftsteller. Abth. 1. S. 193. Lindner in der Fortsetzung von Meusel's Gel. Deutschland 22. Bd. Abth. 2. S. 412 läßt ihn bereits im Juni 1811 sterben.

3) Vergl. Schleswig-Holsteinische Provinzialberichte. 1818. Heft 4. S. 441. Heft 6. S. 823. Staatsbürger-Magazin (1822). 2. Bd. S. 676. (1824) 4. Bd. S. 364. Korbes, Lexikon der Schleswig-Holsteinischen Schriftsteller S. 137 fg. Lübker's und Schröder's Lexikon der Schleswig-Holsteinischen Schriftsteller. (Altona 1829.) Abth. 1. S. 193 fg. Meusel's Gel. Deutschl. 2. Bd. S. 619 fg. 9. Bd. S. 443. 11. Bd. S. 283. 13. Bd. S. 487. 17. Bd. S. 753. 22. Bd. Abth. 2. S. 412 fg.

Städtchen Festenberg, hat 1278 Einwohner, ein Schloß mit einer Kapelle und Garten, 4 Mahlmühlen, 2 Papiermühlen, 2 Walkmühlen, 2 Schneidemühlen, Theerofen, Ziegelei und Kupferhammer und ist der Sitz der gräflichen Standesherrschaft von Reichenbach-Goschütz.

(*H. E. Hössler.*)

GOSCIECKI (Franz), polnischer Jesuit, im J. 1668 geboren, wurde bei mehren Missionen nach der Türkei und nach Rußland verwendet und starb am 1. Mai 1729 in der Jesuitenresidenz zu Sambor am Dniestr in Galizien, deren Superior er in den letzten Jahren seines Lebens geworden war. Er begleitete auch den Woywoden Chomentowski auf der Gesandtschaft, die der König August II. von Polen an den türkischen Sultan Achmed III. im J. 1712 abgehen ließ und die im J. 1714 mit günstigem Ergebnisse ihrer Bemühungen zurückkam. Gosciecki's Beschreibung dieser Gesandtschaft in polnischer Sprache und in Versen (**Poselstwo wielkie J. M. Stanisława Chomentowskiego, Wojewody mazowieckiego, od Nayjásnieyszego Augusta II. Króla polskiego do Achmeta III., Sultana tureckiego, wielkiego z pełną mocą Posła, z szczęśliwym scutkiem przez lata 1712, 1713, 1714. Lwów 1732. 4.**) wird nicht nur wegen des Inhalts, sondern auch wegen der schönen bilderreichen Sprache und gelungenen poetischen Stellen, welche sich besonders in den Episoden finden, geschätzt*).

(*Ph. H. Külb.*)

GOSECK, preußisches Dorf, mit einem Bergschlosse, in einer der anmuthigsten Gegenden Thüringens am linken Ufer der Saale, zwischen Naumburg und Merseburg, auf einer größtentheils mit Wald bedeckten Bergkette gelegen, war allem Vermuthen nach ein Zeuge vieler merkwürdigen Ereignisse der Vorzeit. Dafür sprechen mannichfache Gegenstände des Alterthums, die man in der Nähe des Schlosses beim Roden gefunden: steinerne Aerte, Hämmer, meißelartige Instrumente, Wurfsteine, Sporen, Lanzenspitzen, Haufen von Urnenscherben ꝛc. Auch fand man auf der Höhe von Goseck vor mehr als 200 Jahren schon mit Steinen ausgemauerte Gräber. Alles dies deutet darauf hin, daß dort weiland zwischen den verschiedenen teutschen Volksstämmen Kämpfe stattgefunden. Mehre Alterthumsforscher sind der Meinung, daß die dortige Gegend zu einem sogenannten heiligen Haine benutzt und die steinernen Waffen und Geräthe bei den Opfern gebraucht worden wären. Diese Meinung hat auch dadurch viel für sich, daß von dem zu Goseck gehörenden Walde zwei Districte der große Hain oder Hagen genannt werden, was die gemeine Volkssprache in Hahn verwandelte.

Von dem Schlosse Goseck, dessen Ursprung sich historisch nicht nachweisen läßt, erzählt die Sage, daß in den ältesten Zeiten hier eine von den Sorben erbaute Burg, Namens Poazigk, gestanden habe. Jene Burg, wenn sie wirklich existirte, mochte jedoch wol eher zum Schutze der teutschen Bewohner des linken Saalufers gegen die Sorben erbaut worden sein, zu der Zeit, wo die fränkischen Könige jenem slawischen Volksstamme die sogenannte Ostmark, oder den Theil von Thüringen, den die Sorben diesseits der Saale besaßen, wieder entrissen hatten. Goseck unter der Höhe des Berges, am Abhange gelegen, bot von der teutschen Seite her wenig oder gar keinen Schutz. Wol aber war es ein sicherer Beobachtungspunkt für die Teutschen, als die Sorben auf dem rechten Saalufer noch nicht geschwächt waren und häufige Einfälle in Thüringen wagten.

Im 11. Jahrh., kurz vor der gänzlichen Unterjochung jenes slawischen Völkerstammes, wählte ein edles thüringisches Geschlecht sich die Burg Goseck zum Wohnsitz. Der erste aus dieser Familie, der in Urkunden erwähnt wird, hieß Friedrich, ein Sohn Dietrich's, der ums Jahr 993 die Würde eines Pfalzgrafen zu Sachsen bekleidete und sich mit einer Tochter Athalbert's, Grafen von Sommerscheburg und Pfalzgrafen von Sachsen, vermählt hatte [1]). Nach Dietrich's Tode (995) fielen seine Besitzungen in Thüringen und im Osterlande an seinen Sohn Friedrich, auf den auch die pfalzgräfliche Würde überging [2]). Friedrich, der Stammvater des Geschlechts der sächsischen Pfalzgrafen auf Goseck, in den meisten Urkunden Friedrich I. von Goseck genannt, erzeugte mit seiner Gemahlin Agnes, einer geborenen Gräfin von Orlamünda und Weimar, drei Söhne: Athalbert, Dedo und Friedrich II., und eine Tochter, Hilaria oder Uda genannt. Noch heut zu Tage sieht man die Ueberreste der Grundmauern einer kleinen Kapelle, welche Friedrich I. hinter dem Schlosse Goseck hatte erbauen lassen. Sie war von ihm dem heiligen Simeon geweiht worden und er soll darin mit seiner Gemahlin begraben worden sein. Friedrich's Tochter vermählte sich mit dem Grafen Albrecht oder Athalbert von Sommerscheburg. Sein ältester Sohn Athalbert widmete sich dem geistlichen Stande. Von dem Kaiser Heinrich III., bei dem er in hohem Ansehen stand, ward er zu den höchsten geistlichen Würden befördert und sogar zum Papste vorgeschlagen. Als Erzbischof zu Bremen theilte Athalbert, nach Heinrich's III. Tode, mit dem Erzbischofe Hanno zu Cöln das Amt eines Erziehers des Prinzen Heinrich's IV., der später als teutscher Kaiser sowol mit dem Papste, als mit den erbitterten Sachsen und Thüringern so vielfache und schwere Kämpfe zu bestehen hatte. Athalbert hatte sich in so hohem Grade die Liebe seines kaiserlichen Zöglings erworben, daß dieser ihn dem strengen und unfreundlichen Hanno weit vorzog. Er soll jedoch dem Prinzen durch zu große Nachsicht verzärtelt und ihm nicht die besten Grundsätze eingeflößt haben. Schon unter Heinrich's III. Regierung hatte Athalbert einen bedeutenden Einfluß auf die Reichsangelegenheiten ausgeübt. Noch mehr Macht gewann er unter Heinrich IV.

*) *Aug.* et *Al. de Backer*, Bibliothèque des écrivains de la compagnie de Jésus. Vol. III. p. 335.

1) Mehre Chronisten sind dadurch zu der irrigen Angabe verleitet worden, den oben erwähnten Friedrich aus dem Geschlechte der Grafen von Sommerscheburg abstammen zu lassen. 2) Friedrich's Bruder, Dedo, ward Markgraf zu Landsberg. In den hildesheimer Annalen wird er Comes orientalium genannt.

Durch Tapferkeit und Kriegserfahrung hatte Friedrich's zweiter Sohn Dedo dem Kaiser Heinrich III. wesentliche Dienste geleistet, namentlich in dem 1040 unternommenen Feldzuge gegen den Usurpator Peter und dessen Verbündeten, den Böhmenherzog Brzetislav. Dem tapfern Dedo hatte es der Kaiser zu danken, daß jener Feldzug nicht ganz unglücklich endete und durch die Einnahme von Raab und durch Zerstörung mehrer Städte dem Feinde ein bedeutender Verlust zugefügt ward. Nach seines Vaters Tode bekleidete Dedo die pfalzgräfliche Würde. Er soll sich durch Biederkeit und Frömmigkeit ausgezeichnet haben. Das Chronic. Gozec. ertheilt ihm noch das besondere Lob, daß er ein Vater der Witwen und Waisen gewesen. Mit seinem Bruder Friedrich II. zugleich scheint Dedo zum Stammbesitz der Burg Goseck gelangt zu sein, die schon vor der Stiftung des dortigen Benedictinerklosters jenen Namen führte und ihn nicht erst von dem Kloster erhielt [3]).

Friedrich's jüngster Sohn, Friedrich II., der den Stamm der sächsischen Pfalzgrafen auf Goseck fortführte, war in dem Kloster Fulda erzogen worden. Vermählt mit Hedwig von Baiern, succedirte er, nach der Ermordung seines Bruders Dedo, in der sächsischen Pfalzgrafschaft. Wegen seiner Theilnahme an dem Bündnisse mehrer thüringischen und sächsischen Fürsten und Edeln gegen den Kaiser Heinrich IV. traf ihn das Schicksal, nach Pavia verbannt zu werden, wo er über ein Jahr in harter Haft gehalten ward. Mit seinen beiden Brüdern theilte er den Entschluß, die alte Burg Goseck abzubrechen und auf derselben Stelle, zu ihrem und ihrer Vorfahren Seelenheil, ein Kloster zu erbauen. Ermuntert wurden die Brüder zu diesem gottgefälligen Werke durch den Bischof Burchard zu Halberstadt. Es eignete sich aber auch die Lage des Orts trefflich zu einer klösterlichen Freistätte. Im J. 1041 wurden die Burgmauern niedergerissen und der Grund zu der Kirche und den noch übrigen Gebäuden gelegt. Die förmliche Einweihung des Klosters fand jedoch erst mehre Jahre später, am 29. Sept. 1053, in Gegenwart sämmtlicher Stifter und anderer hohen Personen statt. Die bei dieser Gelegenheit ausgefertigte Stiftungsurkunde lautet, ihrem Hauptinhalte nach, wie folgt:

„Der Erzbischof Athalbert zu Bremen und seine zwei Brüder, die Pfalzgrafen Dedo und Friedrich, stiften das von ihren eigenen Mitteln erbaute, der heiligen Maria und dem heiligen Michael geweihte Kloster Goseck, Benedictinerordens, und unterwerfen solches dem Erzbisthume Bremen dergestalt, daß zwar der Convent zur eingeschränkten Wahl eines Abtes berechtigt, selbiger jedoch zuvor dem Erzbischofe zu Bremen präsentirt und von solchem bestätigt werden solle. Sie bestimmen auch, daß der jedesmalige Senior weltlichen Standes aus ihrer Familie die Voigtei hierüber verwalten, im Falle ein solcher nicht vorhanden, der Convent sich einen Schutzvoigt wählen, jedoch von dem Erzbischofe bestätigen lassen solle, wobei übrigens Athalbert zum Andenken an die Einweihung des Klosters 40 Pfund Silber feiner Münze und eine gleiche Anzahl Stücke wollener Tücher aus seiner Kammer jährlich an das Kloster verabreichen zu lassen sich verpflichtet und diesem überdies, mit Genehmigung seiner Verwandten, seine Besitzungen in Rothe, Achistide [4]), sieben Güter in Lochistede [5]), 14 Morgen Landes in Plaine [6]), 12 Güter in Altgefilde [7]) rc. übergibt. Zeugen bei dieser Handlung waren: die Bischöfe Burchard von Halberstadt, Eppo von Zeiz, Winter von Merseburg und einige Domherren aus Bremen, der Markgraf Dedo und dessen Brüder Gero und Thimo von Brene, ingleichen folgende freie Männer: Rudolph von Gostilitz, Friedrich von Lisnec, Helimpertus von Widessendorf [8]) und Sigibot von Stüver." Act. Gozecca. 29. Sept. 1053 [9]).

In dieser Stiftungsurkunde werden die Namen Rudolph von Gostilitz und Friedrich von Lisnec erwähnt. Unter Lisnec ist mit vieler Wahrscheinlichkeit das am rechten Saalufer Goseck gegenüberliegende Leisling zu verstehen, dessen Feldmark noch heut zu Tage unter dem Namen Gestewitz bekannt ist. Die wahrscheinliche Lage dieses verschwundenen Dorfes war an dem Wege von Goseck nach Naumburg, zwischen den beiden Waldungen, der große und kleine Hahn oder Hagen geheißen. In früherer Zeit sah man dort an vielen Stellen noch die Hausfluren und noch jetzt zeigen sich hier und da Spuren von Gemäuer. Man glaubt noch heut zu Tage die Stätte zu erkennen, wo die Kirche, deren Mauern vor ungefähr 80—90 Jahren noch gestanden, sammt dem Gottesacker sich befand, dessen Oberfläche schon seit vielen Jahren in einen Weinberg verwandelt ward, bei dessen Bearbeitung oft Menschengebeine jeder Art zum Vorschein kamen. Wahrscheinlich ward dies Dorf Gostilitz oder Gestewitz im Hussitenkriege oder in dem so verderblichen Bruderkriege eingeäschert und verheert, oder wol gar noch früher, wo sich dann die Bewohner nach den benachbarten Ortschaften wandten. Historisch läßt sich dies jedoch nicht nachweisen. Eine Stelle im Walde, ungefähr eine halbe Stunde von der erwähnten wüsten Kirche entfernt, führt noch heut zu Tage den Namen des Schlößchens, man entdeckt dort noch Spuren von Gebäuden und Gewölben, auch in geringer Entfernung mitten im Gehölze einen gut ausgemauerten Brunnen, dessen Mauerwerk vor mehr als 100 Jahren erneuert worden. Zu vermuthen ist, daß hier das Stammschloß der Edeln von Gostilitz gestanden. Ein Wolfin von Gostilitz kommt noch vor als Zeuge in einer Urkunde des Landgrafen Hermann von Thüringen und Pfalzgrafen zu Sachsen, worin der Letztere zwei verschiedene Käufe bestätigt, nach welchen das Kloster Pforta sowol von dem Voigte Hermann zu Saaleck und dessen Erben

3) Der Name Goseck möchte daher wol ursprünglich eine andere Bedeutung gehabt haben, als Gotteseck oder Gottesort, wie man gewöhnlich annimmt. Wenigstens möchte man diese Bedeutung in dem urkundlichen Namen Gosigk, Gusigk, Gezeka u. s. w. schwerlich finden.

4) Ober- und Niederreichstädt bei Querfurt. 5) Lauchstädt. 6) Peuna bei Merseburg. 7) Alberstädt im Mansfeldischen. 8) Vielleicht Wetzendorf an der Unstrut. 9) Siehe Schultes in s. Direct. Diplomat. T. I. p. 165.

fünf Hufen zu Gernstädt für 80 Mark, als auch von Mangold von Rode eine Hufe für 12 Mark erwerben. Ob dieser Wolfin in naher Beziehung mit dem früher erwähnten Rudolph von Gostilitz steht, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen, doch ebenso wenig das Gegentheil behaupten.

Noch kurz zuvor, ehe es erbaut und förmlich eingeweiht worden, hatte man das früher erwähnte Kloster Goseck mit Mönchen und einem Abte versehen. Die Einweihung verrichtete Athalbert selbst. Er hielt eine feierliche, dem Zwecke der heiligen Handlung entsprechende Rede und las mit lauter Stimme die vorhin erwähnte Stiftungsurkunde vor. In seinem und seiner Brüder Namen schenkte er das Kloster Goseck der Kirche zu Bremen, mit der schon bemerkten Verfügung der Wahl eines Abtes für den Convent und der Bestätigung für den Erzbischof von Bremen, weshalb das Kloster auch stets unter der Oberinspection des Erzbisthums Bremen blieb. Außer den schon genannten Gütern, mit welchen das Kloster dotirt war, bekam es bei dem Leichenbegängnisse Friedrich's III., des Sohnes Friedrich's II., von letzterem das Dorf Niendorp [10]). Erwähnt wird, daß Friedrich II. auch Andere zu milden Spenden an das Kloster ermuntert habe. Ein gewisser Rethen aus Thüringen trat dem Kloster sein väterliches Erbe ab. Als Amelung, ein Dienstmann des Pfalzgrafen, durch Albert von Studerheim seine Augen verlor, mußte der letztere sich dadurch versöhnen, daß er dem Kloster neun Hufen Landes schenkte. Ein tapferer Ritter, Siegfried geheißen, trat $3\frac{1}{2}$ Hufen zu Gernstädt, die ihm der Pfalzgraf verliehen hatte, dem Kloster als Geschenk ab. Rudolf und Hermann von Gostilitz hatten im J. 1057 einen Mönch aus dem Kloster Goseck ermordet. Zur Sühne dieser That schenkten sie jener frommen Stiftung einen großen Theil ihrer liegenden Gründe. Der Pfalzgraf Friedrich selbst verlieh dem Kloster mehre beträchtliche Besitzungen zu Grotleste, Gidetze, Gevendorp rc. Gepa oder Geva, die Gemahlin des Grafen Wilhelm von Camburg [11]), angeblich vom Teufel besessen, war von den Mönchen zu Goseck (1088) in einer unterirdischen Kirchengruft oder sogenannten Krypta wieder geheilt worden. Aus Dankbarkeit dafür schenkte sie dem Kloster sechs Güter zu Korbetha [12]) unter der Bedingung, daß in der Krypta des Klosters ein ewiges Licht unterhalten werden sollte. Auch schenkte des Pfalzgrafen Schwester Uda dem Kloster mehre Hufen Landes.

Nur wenige Jahre nach der Einweihung (1056) war, wie bereits flüchtig erwähnt, der Pfalzgraf Dedo ermordet worden. Diese blutige That verübte ein Mönch, der wegen eines Vergehens von Dedo zu hart gezüchtigt zu sein glaubte und mit einem verborgenen Messer den Pfalzgrafen tödtlich verwundete, in dem Augenblicke, als Dedo vor der zwischen Nordheim und Nordhausen gelegenen Abtei Palithe oder Poelden vom Pferde stieg Die Begleiter des Verwundeten ergriffen den Thäter, der sich durch die Flucht retten wollte, und führten ihn gefesselt vor den Pfalzgrafen, damit dieser die Strafe des Verruchten für seine schändliche That bestimmen sollte. Statt jedoch den Mörder einem grausamen Tode zu überliefern, betete Dedo sterbend noch für ihn. So deuteten wenigstens die Anwesenden des Pfalzgrafen letzte Worte: „Domine Jesu Christe, accipe spiritum meum et ne statuas illi hoc peccatum." Ungestraft ging demgemäß der Verbrecher von dannen.

Dedo ward in Goslar auf ausdrücklichen Befehl Kaiser Heinrich's IV. feierlich beerdigt, obgleich die Gründer eines Stiftes oder Klosters gewöhnlich auch darin eine Grabstätte erhielten. An so heiliger Stelle zu ruhen, mochte wol mitunter zu dergleichen Stiftungen mit die Veranlassung gegeben haben. Auch von dem zweiten Stifter des Klosters Goseck, der 1088 zu Barby starb, läßt sichs nicht mit völliger Gewißheit behaupten, daß seine Gebeine zu Goseck ruhen. Athalbert starb, nachdem er sein Bisthum 28 Jahre lang verwaltet, 1072 zu Goslar und ward zu Bremen in dem von ihm errichteten Chor seiner Kirche an einer von ihm schon lange zuvor bestimmten Stelle beigesetzt. Athalbert war am meisten für die Aufnahme des Klosters Goseck thätig gewesen, wo er sich auch öfters aufhielt. Wiederholt hatte er den Wunsch geäußert, dort beerdigt zu werden. Nach einer nicht ganz verbürgten Nachricht soll sein Leichnam von dem Abte Friedrich zu Goseck, einem unehelichen Sohne seines Bruders Dedo, weggeführt und in Goseck begraben worden sein. Neben ihm soll auch sein Sohn Friedrich III. seine Grabstätte gefunden haben. Fast unmöglich ist es jedoch, die Ruheplätze beider zu bestimmen [13]), da seit einer so langen Reihe von Jahren manche bedeutende Veränderungen in den Klostergebäuden vorgegangen und nur das vornstehende Hauptgebäude, im Innern längst vom Einsturze bedroht, aus jener frühen Zeit herzustammen scheint.

Von den drei Brüdern, die, wie mehrfach erwähnt, das Kloster Goseck gestiftet, war Friedrich II. 1088 zu Barby gestorben. Seines Sohnes Friedrich III. Leben endete durch einen gewaltsamen Tod. Ein Liebesverhältniß mit der schönen Adelheid, einer geborenen Markgräfin von Stade, soll dazu Veranlassung gegeben haben [14]), obschon der Verfasser des Chronic. Gozec. diesen Umstand mit Stillschweigen übergeht. Er erzählt die nicht völlig verbürgte Sage mit den einfachen Worten: „Friedrich III. vergnügte sich einst, ein kaum vierjähriger froher Ehemann, mit der Jagd in der Nähe seines Wohnsitzes Applice [15]). Sein Gefolge hatte sich zerstreut und ihn im

10) Naundorf bei Merseburg. 11) Graf Wilhelm von Camburg, einer der Stifter des naumburger Doms, lebte um das Jahr 1078. Er war ein Enkel Dietrich's II., Sohn des Grafen Gero und Brudersſohn des Grafen Konrad von Thimo, mithin ein Verwandter der Pfalzgrafen zu Goseck. 12) Ein an der Saale einige Stunden von Goseck entferntes Dorf.

13) Nach einer vom Vater auf den Sohn zu Goseck fortgepflanzten Sage sollen sie in der Kryrta (dem jetzigen herrschaftlichen Weinkeller) ruhen. 14) Vergl. Ludwig Storch in dem von Fr. v. Sydow herausgegebenen Werke: Thüringen und der Harz. 1. Bd. S. 24 fg. 15) Applice, Aplice oder Schipplitz, früher Weißenburg genannt, eine halbe Stunde südwestlich von Freiburg, ward nach Errichtung des Klosters zu Goseck des Pfalz-

Walde allein gelassen. Da erhoben sich die beiden Brüder Ulrich und Theodor von Dedenleibe [16]) und Reinhard von Rinistide aus ihren Schlupfwinkeln, ermordeten ihn und eilten nach vollbrachter Blutthat davon. Warum und auf wessen Anstiften jene solches begingen, darüber kann ich nicht vollkommen urtheilen. Er selbst hatte sich nicht an ihnen verschuldet. Seine Diener gewahrten endlich das ledige Roß, welches hin und her im Walde weidete. Mit verhängtem Zügel sprengten sie fort, um ihren Herrn zu suchen, und fanden ihn endlich in seinem Blute liegen. — Man brachte den Leichnam hierher (nach Goseck), den der Bischof Werner von Merseburg und der Abt des Klosters, Friedrich, in tiefer Trauer dem Schooße der Erde übergaben."

Des ermordeten Pfalzgrafen Friedrich's Gemahlin war Adelheid, eine Tochter des Markgrafen Udo I. von Stade [17]). Daß der Graf Ludwig von Thüringen bei jenem Morde wesentlich betheiligt gewesen, bezeugen fast gleichzeitige Historiker [18]). Der Pfalzgraf Friedrich II. war, als diese Ermordung geschah, abwesend. Er feierte jedoch nach seiner Rückkehr sechs Tage lang das Andenken des Ermordeten. Bei dieser Gelegenheit schenkte er auch „als Seelengeräth" (1085) dem Kloster Goseck sein bereits früher erwähntes Erbgut Nienborp. Adelheid, seit ihrer Verheirathung (1079) kinderlos, war bei der Ermordung ihres Gemahls schwanger und gebar einen Sohn, den bereits mehrfach genannten Friedrich IV. Diesem entzog sein Vetter Friedrich I. aus dem Hause Sommerscheburg, während seiner Minderjährigkeit, die Pfalzgrafschaft Sachsen, die zwar Friedrich IV. späterhin wieder an sich bringen wollte, jedoch durch seine Freunde davon abgehalten ward. Später nannte er sich Pfalzgraf von Putelendorf [19]). Auch mit seinem Stiefvater, dem Landgrafen Ludwig von Thüringen, gerieth Friedrich IV. in Zwist und forderte ihn sogar wegen des ihm angethanen Unrechts, als auch wegen des auf ihm lastenden Verdachts der Ermordung seines Vaters, im J. 1107 nach Merseburg zum Zweikampfe, den jedoch Kaiser Heinrich V., der es damals mit den sächsischen Fürsten hielt, verhinderte. Beide Gegner versöhnten sich wieder und Friedrich IV. überließ seinem Stiefvater gegen eine bedeutende Summe Goldes verschiedene Güter und die Schutzgerechtigkeit über das Kloster Goseck.

Die Versöhnung war jedoch von keiner Dauer. Ludwig mochte wol nicht gar zu redlich an seinem Stiefsohne gehandelt haben. Beide geriethen aufs Neue in schlimme Händel, welche Mord, Brand und Verheerung zur Folge hatten. Ludwig, mit den sächsischen Fürsten verbündet, war seinem Stiefsohne an Macht überlegen. Dieser wandte sich daher an den Kaiser Heinrich V., der ihm die erbetene Hilfe leistete. Nicht gering war der Schaden, der sowol dem Grafen Ludwig, als den mit ihm verbündeten sächsischen Fürsten zugefügt ward. Den Zwist, in den Ludwig außerdem noch mit dem Abte zu Goseck gerieth, bezeichnet die Chron. Gozec. als den Zeitpunkt, wo er von dem Kaiser Heinrich V. gefangen genommen und lange in Haft gehalten ward. Zu den Gütern, die er von Friedrich IV. erkauft, gehörte wahrscheinlich auch die Weißenburg (Scheiplitz), die von der Gräfin Adelheid um das Jahr 1089 in ein Benedictiner-Nonnenkloster verwandelt und dem heiligen Martin geweiht worden war. Bei dieser Umwandlung soll Scheiplitz den Namen Supplicium bekommen haben, nicht blos in der Bedeutung dieses Wortes von Strafe, sondern des Niederknieus, der Demüthigung vor Gott und eines Sühnopfers, wornach der Ort Schipplitz (Sciplice), später Zscheiplitz genannt worden sein soll.

In Bezug auf das Kloster Goseck verdient bemerkt zu werden, daß der Pfalzgraf Friedrich II. die dortigen Mönche aus der berühmten Abtei Corvey in Westfalen dahin berufen hatte, die um 822 im 18. Jahre der Regierung Ludwig's des Frommen gestiftet worden. In Urkunden haben sich noch die Namen der Aebte erhalten, die seit der Gründung des Klosters in Goseck gewesen. Es waren 15. Der erste Abt, Benno mit Namen, war wahrscheinlich ein Graf von Waldenburg. Er scheint 1042 gestorben zu sein. Ihm folgte im nächsten Jahre Thimo aus Baiern. Zu seiner Zeit ward die Krypta von dem Erzbischofe Athalbert eingeweiht, und es wurden bei dieser Gelegenheit dem Kloster einige Dörfer geschenkt. Aus Baiern stammte auch der dritte Abt Hiltimus, der 1048 nach Goseck kam. Berühmt war er besonders wegen seines frommen Wandels. Im fünften Jahre seiner Regierung fand die feierliche Einweihung des Klosters statt. Bald nach dieser Feier legte Hiltimus aus unbekannten Ursachen sein Amt nieder und begab sich nach Dänemark, von wo er jedoch, in seinen Hoffnungen getäuscht, bald wieder nach Goseck zurückkehrte. Ob er dort und wann er gestorben, ist unbekannt. Ihm folgte Sindramus oder Sinzo, ein Thüringer, der die Güter des Klosters und die dortige Bibliothek sehr zu vermehren suchte, doch bereits 1062 starb. Sein Nachfolger war der bereits mehrfach genannte Friedrich, ein natürlicher Sohn des Pfalzgrafen Dedo. Er wird als ein sorgsamer Hauswirth gerühmt, der sich besonders um die Verschönerung und Vergrößerung des Klosters verdient gemacht haben soll. Er starb nach langer Regierung im J. 1090. Der sechste Abt hieß Konrad. Er stammte aus Würzburg. Seinem Vorgänger durchaus unähnlich, verschwendete er auf unverantwortliche Weise die Einkünfte des Klosters und zugleich die des Stiftes

grafen Friedrich's II. und besonders seines Sohnes Friedrich's III. Lieblingsaufenthalt. Später ward Schipplitz oder Scheiplitz in ein Nonnenkloster verwandelt.

16) Tottleben oder Teutleben. 17) Siehe Saxo in seiner Histor. Dan. p. 562 u. 626. In dem Chron. Gosec. wird Adelheid eine Tochter Udo's von Aleslephe (Alsleben) genannt. Beide Meinungen vereinigen sich dahin, daß sowol nach Diethmar von Merseburg's Chronik (S. 343) als nach dem Annalisten Saxo (l. c. p. 330) Kaiser Otto II. im J. 979 den letzten Grafen von Alsleben, Gero, hatte enthaupten lassen, und dessen Tochter Athela sich mit dem Grafen Siegmund von Stade vermählte, wodurch die Aslebischen Güter an die Grafen von Stade kamen. (Vergl. Schultes in s. Direct. Diplom. T. I. p. 201. Dreyhaupt's Chronik des Saalkreises. 2. Th. S. 831.) Von den Nachkommen jener Grafen stammte wahrscheinlich Adelheid ab. 18) Siehe Chron. Gozec. p. 114 und *Saxo* l. c. p. 487. 19) Bottendorf.

St. Michael zu Hildesheim, in welchem er zugleich Abt war, wo er den größten Theil seines Lebens sich aufhielt und dadurch den Mönchen zu Goseck Veranlassung gab, seine Abwesenheit zu den gröbsten Ausschweifungen zu benutzen. Darüber beschwerte sich der Abt Friedrich zu Herschfeld, der ihn zwang, seine Stelle niederzulegen. Konrad blieb in Hildesheim und der erwähnte Abt Friedrich nahm sich nun des Klosters Goseck treulich an. Nach seinem Tode (1098) ward Konrad von mehren Conventualen, die sich unter seiner Regierung nach ihrer Weise wohl befunden hatten, abermals zum Abt gewählt. Da er sich jedoch nicht gebessert hatte und seiner abermaligen Absetzung entgegensehen mochte, kam er derselben durch freiwillige Entsagung zuvor. Er flüchtete sich heimlich aus dem Kloster und mit ihm verschwanden zugleich dort mehre kostbare Reliquien und Bücher. Sein Nachfolger Anno war durch Vermittelung des Pfalzgrafen zum Abt ernannt worden, ohne Wahl des Convents, der sich darüber höchlich entrüstete. Von dem Zwiste, der darüber entstand, ahnte der neue Abt nichts Gutes und verließ daher in aller Stille das Kloster. Durch List gelangte Konrad II. zur Würde eines Abtes, indem er den Ausschweifungen der Mönche keinen Einhalt that und sich dadurch ihre Gunst erwarb. In keiner Hinsicht besser als sein Vorgänger Konrad I., verlor er die Würde eines Abtes, die der Kaiser Lothar II. im ersten Jahre seiner Regierung (1126) einem Schwaben, Berthold mit Namen, übertrug, der schon früher im Kloster St. Georg in Naumburg Abt gewesen. Er entfloh jedoch, um dem Hasse zu entgehen, den er vielfach auf sich geladen, und wandte sich 1133 nach dem bei Heidelberg gelegenen Kloster Lorsch. Ihm folgte in der Regierung Nevter oder Neuther, ein Mönch aus dem Kloster zu Pegau, nach so vielen schlechten Vorgängern wieder der erste würdige Abt, der sich um das Kloster vielfach verdient machte und die aus Mangel größtentheils entwichenen Mönche wieder dahin zurückbrachte. Er waltete in dem Kloster noch im J. 1153, wo er als Zeuge in einer Urkunde des Bischofs Wichmann zu Naumburg erwähnt wird. Von dieser Zeit an bis 1183 findet man nur Ermenold erwähnt in einer Urkunde des Bischofs Siegfried zu Bremen, vom 5. September 1183. Ein Abt Widerold zu Goseck findet sich unter den Zeugen in einer Urkunde des Bischofs Konrad zu Halberstadt vom Jahre 1202. Von einem Abte Heinrich hat sich ein Kaufbrief über „sieben Höfe nebst Zubehör" an den Probst zu S. Mar. Virg. zu Altenburg vom Jahre 1262 erhalten. Der 14. Abt war Otto, 1334 erwähnt als Commissar bei einem Vergleiche zwischen der Aebtissin Mathilde III in dem St. Michaeliskloster zu Jena und der Priorin im Kloster Lausnitz bei Eisenberg. Der letzte Abt Hilarius lebte 1519 zur Zeit der Reformation, die sich so schnell in den sächsischen Landen ausbreitete, daß ihr entschiedener Gegner, der Herzog Georg von Sachsen, nur durch gewaltsame Mittel den Nachfolger des Hilarius, Jacob Teubner, in seiner Würde zu schützen vermochte. Kaum hatte Georg die Augen geschlossen und sein Bruder Heinrich der Fromme die Regierung angetreten, als das Kloster Goseck 1540 säcularisirt ward. Der Abt Jacob Teubner und einige Mönche, die dem Glauben der katholischen Kirche nicht entsagen wollten, wurden Zeitlebens versorgt durch Jahrgelder aus der fürstlichen Kammer.

Von den weltlichen Besitzern des Klosters nach dessen Säcularisation wird zuerst der Wachtmeister Georg von Altensee genannt. Er starb 1565 zu Naumburg und ward in der Dorfkirche zu Goseck beerdigt. In der Nähe des Altars befindet sich sein Grabmonument. Seinem Bruder Lamprecht fiel Goseck als Erbe zu. Er starb 1581. An der Decke der Kirche befindet sich ein schönes Gemälde, das jüngste Gericht vorstellend. Im Vordergrunde erblickt man auf diesem Gemälde Lamprecht und seine Ehefrau Margarethe in Trauerkleidern, mit gefaltenen Händen [20]). Ein noch vorzüglicheres und wahrscheinlich weit älteres Gemälde, in schön gemalten Figuren das Opfer des Jephtha vorstellend, erblickt man gleichfalls an der Decke der Kirche.

Von den Gebäuden des Schlosses Goseck ist außer dem alterthümlichen Hauptgebäude, das einen engen Hof oder sogenannten Zwinger umschließt, die schöne freundliche Kirche bemerkenswerth. Nach der Säcularisation des Klosters war sie sehr in Verfall gerathen. Dem Kanzler Bernhard von Pöllnitz gebührt das Verdienst, sie im J. 1620 wieder hergestellt zu haben, wobei sie jedoch einen Theil ihrer ursprünglichen Größe verlor. Sie ist in der Form eines lateinischen Kreuzes gebaut. Bei der Wiederherstellung war der nach dem Schloßhofe gerichtete Vorsprung des Kreuzes niedergerissen und die beiden Seitenflügel verbaut worden. Durch Vergoldung und Malerei zeichnet sich die Kirche in ihrem Innern aus. Vierzehn Statuen in Lebensgröße zieren das kunstreiche Grabmal der Familie Pöllnitz. Trefflich gearbeitet sind auch zwei Hautreliefs von weißem Marmor, die Auferstehung und Kreuzigung Christi vorstellend [21]).

(*Heinrich Döring.*)

GOSELA, ein von Choisy gebildeter Name für eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Selaginaceen mit folgendem Charakter: Der Kelch ist tief fünftheilig. Die Blumenkrone ist lang röhrenförmig und hat einen kurzen radförmigen, fünflappigen Saum. Die beiden fruchtbaren Staubgefäße sind innerhalb der Kronröhre fast sitzend, die beiden unfruchtbaren dem Schlunde eingefügt. Der Fruchtknoten ist zweifächerig. Der Griffel ist fadenförmig, sehr lang, die Narbe einfach, spitz.

Die Gattung steht in der Mitte zwischen Selago, woraus auch ihr Name gebildet ist, und Agathelpis; von ersterer unterscheidet sie sich durch die Blumenkrone und die Staubgefäße, von denen nur zwei fruchtbar sind, von letzterer, mit der sie in der Form der Blumenkrone

20) Die spätern Besitzer bis in das erste Decennium des 19. Jahrhunderts macht C. A. G. Sturm namhaft in dem von Fr. v. Sydow herausgegebenen Werke: Thüringen und der Harz. 5. Bd. S. 37 fg. 21) Siehe von Sydow a. a. O. 5. Bd. S. 26 fg.

große Aehnlichkeit hat, durch den Kelch und das Vorhandensein der sterilen Staubgefäße.

Zu dieser Gattung gehört nur eine Art:

G. Eikloniana *Choisy*. Der Stengel ist aufrecht, schlank, kahl, die Aestchen sind weißlich-weichhaarig; die Blätter sind linealisch, stumpflich, am Rande umgerollt, in den Achseln oft büschelig und stehen entfernt von einander, die Aehren sind reichblüthig, rauhhaarig-wollig, die endständigen einzeln; die Deckblätter sind eiförmig-zugespitzt, rauhhaarig; die linealischen, spitzen, rauhhaarigen Kelchzipfel sind kleiner als das Deckblatt; die Kronröhre ist 4—5 mal länger als das Deckblatt.

Die Heimath dieser Art ist das Cap der guten Hoffnung. Die Stengel sind stielrund, die Aeste aufrecht. Die Blätter sind kahl oder kaum weichhaarig, 3—4 Linien lang. Die Aehrchen sind 1—3 Zoll lang und haben Anfangs dicht gedrängte Blüthen, von denen die unteren später lockerer stehen. Die Deckblätter sind drei, die Kelche nur eine Linie lang. Die Kronröhre ist schmal, kahl, im trockenen Zustande schwärzlich, die Saumzipfel der Blumenkrone sind eiförmig, stumpf, abstehend, eine Linie lang; die Staubbeutel sind eiförmig-cylindrisch, lang. Der Fruchtknoten ist sehr klein, spitz. (*Garcke.*)

GOSELINI (Giuliano), italienischer Geschichtschreiber und Dichter des 16. Jahrh., am 12. März 1525 zu Rom geboren, erhielt seine Erziehung zu Nizza della Paglia, einem nicht weit von Alessandria entfernten Städtchen in Piemont, wo seine Familie ansässig war, unter der Leitung Damiano Maraffi's und kam in seinem 14. Jahre wieder nach Rom in das Haus des Cardinals von Santa-Fiora, welcher mit großer Umsicht für seine weitere Ausbildung Sorge trug. Giuliano, welcher von seiner frühsten Jugend entschiedene Neigung zu den Wissenschaften zeigte, machte in dem kurzen Zeitraume von drei Jahren so bedeutende Fortschritte, daß Ferrante Gonzaga, damals Vicekönig von Sicilien, ihn in seine Dienste zog und ihm bald das größte Vertrauen schenkte. Als er im J. 1546 zum Statthalter von Mailand ernannt wurde, nahm er ihn mit sich und ließ ihn, da sein Geheimschreiber Giovanni Mahona um diese Zeit starb, an dessen Stelle rücken. Goselini behielt diese auch unter Gonzaga's Nachfolgern, dem Herzoge von Alba und dem Herzoge von Sessa, und begleitete den letzteren nach Spanien, wo er sich durch seine Klugheit und Gewandtheit in der Besorgung wichtiger und schwieriger Angelegenheiten die Achtung des Königs Philipp II. in so hohem Grade erwarb, daß dieser ihm außer seinem Gehalte von 200 Scudi noch ein Geschenk von 800 Scudi überreichen ließ. Er kehrte mit Sessa nach Mailand zurück, wirkte in derselben Eigenschaft unter Sessa's Nachfolger, dem Marchese von Pescara, und stand in allgemeiner Achtung, als er unter dem auf Pescara folgenden Statthalter, dem Herzoge von Albuquerque, unvermuthet festgenommen und in ein finsteres Gefängniß geworfen wurde, worin er längere Zeit schmachtete. Man beschuldigte ihn, dem Leben Giambatista Monti's, eines der Günstlinge Albuquerque's, nachgestellt zu haben, der persönliche Haß des Herzogs, den er sich auf irgend eine Weise zugezogen hatte, scheint jedoch die hauptsächliche Veranlassung seiner Haft gewesen zu sein, da er erst nach dessen Tode durch den Nachfolger desselben, den Marchese von Aimonte, seine Freiheit und die Erlaubniß, sich zu rechtfertigen, erlangen konnte. Bei der gerichtlichen Untersuchung erwies sich seine Unschuld so vollkommen, daß er in sein früheres Amt, welches er stets mit der größten Gewissenhaftigkeit versehen hatte, wieder eingesetzt wurde und es bis an seinen Tod behielt, welcher unter dem auf Aimonte folgenden Statthalter, dem Herzoge von Terra-Nuova, am 13. Febr. 1587 den rastlos thätigen Mann zum großen Bedauern seiner Mitbürger hinwegraffte, denn die vorzüglichste seiner Eigenschaften, die seltene Gabe, Streitigkeiten gütlich und zur Zufriedenheit der Parteien zu schlichten, war so allgemein anerkannt, daß sie sogar in seiner Grabschrift besonders hervorgehoben wurde [1]). Seine Gemahlin Chiara Albignana, die Witwe eines der angesehensten Männer des mailändischen Adels, welche er in vielen seiner Gedichte verherrlicht, zog sich nach seinem Tode in ein Kloster zurück. Die zeitraubenden Geschäfte eines Amtes, welches er über 40 Jahre bekleidete, hinderten ihn nicht, mit den angesehensten Gelehrten seiner Zeit Briefe zu wechseln und sich selbst als Schriftsteller Achtung zu erwerben. Unter seinen geschichtlichen Werken verdient die erste Stelle die Vita di Don Ferrando Gonzaga, governatore di Milano in tre libri divisa (Milano 1574. 4. Venezia 1579. 4. Pisa 1821. 8), da er Gelegenheit hatte, den Stoff an der besten Quelle zu sammeln, obschon man mit Recht bezweifeln darf, daß er sich stets bei der Bearbeitung desselben aus Vorliebe für seinen Gönner von aller Parteilichkeit frei hielt. Seine Geschichte drei bekannter italienischer Verschwörungen (Tre congiure, cioè de' Pazzi e Salviati contra i Medici, del Conte Giovanni Fieschi contra la republica di Genova, e d'alcuni Piacentini contra il loro Duca Pietro Luigi Farnese) ist nach dem Geschmacke jener Zeit zierlich geschrieben, entspricht aber in der Darstellung keineswegs den wichtigen Ereignissen und den ungewöhnlichen Charakteren, welche sie zu schildern hat. Seine Uebersetzung eines unbedeutenden französischen Werkes über die Niederlande während der Verwaltung Don Juan's von Oesterreich (Récit véritable des choses qui se sont passées aux Pays-Bas depuis l'arrivée de Don Juan d'Autriche) ins Italienische (Vera narratione delle cose passate ne Paesi bassi) verdient kaum Erwähnung und die ihm fälschlich beigelegte in der Ambrosianischen Bibliothek handschriftlich aufbewahrte Geschichte des erst nach seinem Tode ausgebrochenen Krieges zwischen Parma und Piemont (Compendio della Guerra di Parma e del Piemonte dall' anno 1588 all' anno

1) Componendis discordiis nato. Die Grabschrift, welche sich auf seinem Grabe in der Kirche de' Servi zu Mailand befand, wird von Argelati (Biblioth. Script. Mediol. Tom. II. P. II. p. 2120) mitgetheilt.

1590) gehört seinem Neffen Giuliano Goselini an, von welchem sich noch mehre die Ereignisse jener Zeit betreffende Briefe im Archive zu Guastalla befinden. Goselini's Ruhm gründet sich übrigens weniger auf seine Arbeiten im historischen Fache, als auf seine poetischen Leistungen; besonders erfreuten sich seine kleineren Gedichte (Rime) in Petrarca's beliebter Manier eines allgemeinen und dauernden Beifalls und erlebten zahlreiche Ausgaben (Milano 1572. 4. Venezia 1573. 4. Milano 1574. 4. Venezia 1581. 12. Ed. V. accresc. Ib. 1588. 12), obgleich nach dem Urtheile italienischer Kunstrichter [2]) die Gedanken zu gesucht und die Verse nicht wohlklingend genug erscheinen und die Reinheit der Sprache Manches zu wünschen übrig läßt; auch hat der Dichter es für gut gefunden, auf die Feinheiten und Verdienste seiner poetischen Erzeugnisse in einem Commentare (Dichiarazione di alcuni componimenti. Milano 1573. 4) aufmerksam zu machen und die Leser waren, wie es scheint, von der Richtigkeit seiner Ansichten überzeugt; sein einziger dramatischer Versuch (Amore della patria, componimento scenico. Venezia 1604. 12) blieb indessen von ihnen unbeachtet. Seine Briefe (Lettere. Venezia 1592. 8. und Lettere in materia di stato im zweiten Bande des Tesoro politico) sind für die Geschichte der Politik und der Literatur seiner Zeit nicht unwichtig, seine in verschiedene Sammlungen aufgenommenen lateinischen Gedichte aber mit den meisten andern seiner Zeitgenossen der Vergessenheit anheimgefallen [3]).

(*Ph. H. Külb.*)

GOSEN (גֹּשֶׁן) wird in der Bibel derjenige Theil Aegyptens genannt, in welchem die Juden von der Einwanderung Jacob's bis zum Auszuge unter Mose gewohnt haben. Der Name (wenn semitischen Ursprungs = Schlamm, feuchter Boden von גרשׁ oder גושׁ) kommt außerdem nicht vor und wird auch im Pentateuch nur in denjenigen Stücken gebraucht, welche Ergänzungen der Grundschrift bilden (1 Mos. 45, 10; 46, 28. 29. 34; 47, 1. 4. 6. 27; 50, 8; 2 Mos. 8, 18; 9, 26), die Grundschrift selbst setzt dafür die Bezeichnung „Land Raamses" (1 Mos. 47, 11); 2 Mos. 12, 37 und 4 Mos. 33, 3. 5 blos Raamses, wenn nicht vielmehr in diesen Stellen, welche die Lagerstätten der ausziehenden Israeliten angeben, blos die Hauptstadt gemeint ist. Darnach bestimmt sich die Lage des denselben angewiesenen Landes, einmal als im besten Theile Aegyptens gelegen (1 Mos. 47, 11 in der Grundschrift und V. 6 beim Ergänzer); dann bezeichnet der Ergänzer Gosen als dem Wohnsitze Joseph's am Hofe Pharao's nahe (1 Mos. 45, 10), als ein Weideland, geeignet zur Viehzucht (1 Mos. 46, 34; 47, 3 u. 4). Nach 1 Mos. 46, 29 liegt es zwischen der Hauptstadt Aegyptens und Palästina, denn Joseph reist seinem Vater entgegen. Daß es nicht zu weit von Kanaan liege, setzt 1 Mos. 50, 8 fg. voraus, wo erzählt wird, daß das ganze Haus Joseph's und seiner Brüder mitgezogen sei, um Jacob in dem von Abraham gekauften Erbbegräbnisse ostwärts bei Mamre zu begraben. 2 Mos. 8, 18 u. 9, 26 endlich zeigt, daß der Erzähler sich die Israeliten in einem gesonderten Terrain wohnend denkt, welches bei den Plagen, die Aegypten treffen, verschont bleibt. Nimmt man dann noch hinzu, daß die ausziehenden Israeliten nach ein Paar Tagen das rothe Meer erreichen (2 Mos. 13, 17 fg.), wornach Gosen also nicht zu weit vom rothen Meere und Philistäa gelegen haben kann (vergl. auch 1 Chron. 7, 21), und daß nirgends, weder bei der Ankunft noch beim Auszuge, ein Uebergang über den Nil erwähnt wird, so steht wol mit Sicherheit fest, daß die biblischen Erzähler mit Gosen einen Landstrich Unterägyptens zwischen dem Nil (speciell dem pelusischen Nilarme) *) einerseits und Arabia petraea und dem rothen Meere andererseits bezeichnen. Dazu stimmt auch die physische Beschaffenheit des Landstriches; er wird nicht mehr überschwemmt, ist also zum Nomadenleben geeignet, wie denn dieser District nach der Eroberung Aegyptens durch die Araber auch von den nomadischen Arabern eingenommen wurde. Andere Gelehrte (*Jablonski*, De terra Gosen, opp. II. p. 73—224 u. A.) werden durch Folgerungen aus einigen Erzählungen des 2. B. Mose bewogen, die Grenzen nach Westen weiter und bis über den Nil auszudehnen. Nach 2 Mos. 2, 3 fg. sei vorausgesetzt, daß die Israeliten am Nil wohnen und zwar in der Nähe des Hofes Pharao's, dessen Tochter das Kind Mose beim Baden findet; nach 5, 12 hatten sie sich über ganz Aegypten zerstreut, um Stoppeln zu holen, welcher bestimmte Zweck der Zerstreuung vielmehr zeigt, daß sie sonst nicht übers ganze Land verbreitet waren; die 4 Mos. 11, 5 (vergl. 2 Mos. 16, 3) von dem Volke in der Wüste ersehnten Fische, Melonen und andere Leckerbissen Aegyptens weisen auf eine wasserreiche Gegend hin, und 11, 2; 12, 23. 35 u. 36 kann allerdings nicht anders aufgefaßt werden, als daß die Israeliten in derselben Stadt, ja in denselben Häusern mit den Aegyptern wohnend gedacht werden, von denen sie silberne und goldene Gefäße borgen und durch das an die Thüren gestrichene Blut beim Vorbeiziehen des Würgengels ausgezeichnet sind. Allein das sind Inconsequenzen der Erzählung (vergl. 8, 22 u. 9, 25), und grade daraus Bestimmungen über die Lage des Landes zu entnehmen, hat seine Bedenken. — Von Wichtigkeit sind bei der Unbestimmtheit der biblischen Nachrichten die Erklärungen der alten Uebersetzungen, die zum Theil in Aegypten selbst entstanden sind.

2) So sagt Gir. Tiraboschi (Storia della letteratura italiana. Tom. VII. Lib. III. cap. 3. §. 15): „Le Rime ebbero allora plauso, ma sarebber migliori, se men ricercati ne fossero i pensieri, più dolce il suono e più purgato lo stilo." 3) *J. Ghilini*, Teatro d'uomini letterati. P. I. p. 134; *Argelati* l. c.; *P. Bayle*, Dictionnaire historique et critique, art. *Goselini*; *Tiraboschi* l. c. (ed. Rom. 1785. 4. Vol. VII. P. III. p. 41 seq.); *P. L. Ginguené*, Histoire littéraire d'Italie. (2. Ed. Paris 1824. 8.) Tom. IX. p. 357 und dessen Artikel in der Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 147 Diographie générale. Tom. XXI. p. 313.

*) Robinson (I. S. 84 u. 425) meint, daß dieser Nilarm schwerlich jemals für Schiffe fahrbar und viel bedeutender als jetzt gewesen sei, demnach die Juden sich auch wol nach der anderen Seite hin über das Delta ausgebreitet haben können, bis dahin, wo die breiteren Arme des Nil ihnen ein Ziel setzten.

Die alexandrinische Uebersetzung der LXX übersetzt Gosen 1 Mos. 45, 10 durch *Γεσὲν Ἀραβίας*, entsprechend der Ansicht der Alten, welche diesen Theil Aegyptens zu Arabien rechneten (*Herod.* 2, 15 u. 158; *Strab.* 17. p. 803 u. 806; *Plin.* 5, 9); 46, 28 die hebräischen Worte „ins Land Gosen" durch *καθ' Ἡρώων πόλιν, εἰς γῆν Ῥαμεσσῆ*, wodurch wir in die Gegend des heutigen Abu Keischeib, nordostwärts von Belbeis, wo das alte Heroopolis wahrscheinlich gelegen hat, geführt werden, womit die Lage von Pithom, das 2 Mos. 1, 11 mit Raamses zusammengestellt und von *Herod.* 2, 158 als *Πάτουμος, ἡ Ἀραβίη πόλις* angeführt wird, übereinstimmt. — Der arabische Uebersetzer Saadias, selbst aus Fajjum in Aegypten stammend, übersetzt Gosen durch السدير (as-Sadir), Name eines Ortes und einer Gegend in der noch heute asch-Scharkijje (die östliche) genannten Provinz Aegyptens (*Quatremère*, Mémoires sur l'Egypte I. p. 61; Jakut Muschtar. p. 242), während Makrizi Gosen als das Land von Belbeis bestimmt (*Quatremère* l. l. p. 53). Ueber die Provinz asch-Scharkijje vergl. Robinson I. S. 84 und abweichende Hypothesen s. in Bellermann, Handbuch der biblischen Literatur IV. S. 191 fg., sowie in Winer, Realwörterbuch unter Gosen.

Gosen ist ferner der Name einer Stadt im Stammgebiete Juda's. Josua 10, 41; 11, 16; 15, 51.

(*Haarbrücker.*)

GOSIA (Martinus), ein berühmter italienischer Rechtslehrer des Mittelalters, gegen das Ende des 11. Jahrh. zu Bologna geboren, stammte aus dem angesehenen, später wegen seiner Anhänglichkeit an die ghibellinische Partei aus der Stadt vertriebenen Geschlechte der Gosi [1]), wie aus Urkunden und andern zuverlässigen Zeugnissen hervorgeht, weshalb die Angaben, welche Cremona oder Ancona oder auch Florenz als sein Vaterland bezeichnen, als unrichtig zurückzuweisen sind. Man nennt ihn gewöhnlich einen Schüler des berühmten Rechtsgelehrten Irnerius von Bologna, welcher bekanntlich eine Schule stiftete und in einem großen Theile Europa's der Rechtswissenschaft eine neue Gestalt gab, ohne jedoch einen Beweis für diese Behauptung beibringen zu können, ebenso beruht die Nachricht, daß er einige Zeit in Padua gelebt habe, auf einem Irrthume; überhaupt sind nur wenige Einzelheiten aus dem Leben Gosia's bekannt und selbst diese dürften einer strengen Kritik gegenüber zum Theil gegründetem Zweifel unterliegen; gewiß ist, daß er zu den vier gleichzeitigen Professoren der Rechtswissenschaft zu Bologna [2]) gehörte, welche durch fast gleichen Ruhm bei Zeitgenossen und Nachfolgern, durch gelehrte Streitigkeiten und durch gemeinsame Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten in mannichfaltiger Verbindung erscheinen und unter welchen er bei manchen Gelegenheiten noch ganz besonders hervorgehoben wird. Die wichtigste Begebenheit, wobei die vier Doctoren als thätig genannt werden, ist der Reichstag zu Roncaglia im J. 1158, wo sie der Kaiser Friedrich I. aufforderte, die Rechte der Krone, welche die Städte großentheils an sich gerissen hatten, zu ermitteln und ihnen, weil sie dieses gehässige Geschäft nicht allein übernehmen wollten, noch eine Anzahl von Richtern aus den verschiedenen Städten beigesellte. Sie verfertigten nun mit diesen gemeinschaftlich ein Verzeichniß der Regalien, welche darauf nach dem Beschlusse des Reichstages dem Kaiser zurückgegeben werden sollten [3]). Gleichzeitige und spätere Schriftsteller haben nicht verfehlt, diese Wirksamkeit der vier Rechtslehrer und besonders Gosia's als elenden Sklavensinn und Verrath an der Freiheit Italiens zu bezeichnen, ohne zu bedenken, daß für den Kaiser das urkundliche Recht und das uralte Herkommen sprachen und es also nur darauf ankam, die Rechte, welche die Städte in stürmischen Zeiten allmälig usurpirt hatten, als kaiserliche zu bezeichnen; eine andere Frage ist es freilich, ob es Friedrich nicht vortheilhafter gewesen wäre, wenn er von der Strenge des Gesetzes nachgelassen und einen Theil des gegenwärtigen Besitzstandes als Recht anerkannt hätte. Daß die vier Rechtslehrer sich durch ihre Arbeit die Gunst und das Vertrauen des Kaisers erwarben, unterliegt keinem Zweifel, besonders standen Bulgarus und Gosia in großem Ansehen, doch soll sich Gosia noch mehr als Bulgarus durch Schmeichelei in Gunst zu setzen gewußt haben. Der Kaiser pflegte in ihrer Mitte zu reiten und sich bei ihnen über zweifelhafte Rechtssätze zu belehren [4]) und bei einem solchen Spazierritte soll er sie gefragt haben, ob er Herr der Welt sei; Bulgarus verneinte dies, in sofern vom Eigenthume die Rede sei, Gosia jedoch bejahte die Frage, worauf der Kaiser ihm sein Pferd schenkte, Bulgarus aber sich in einem Wortspiele beklagte [5]). Die Geschichte von dem Pferde wird indessen auch von dem Kaiser Heinrich VI. und den Rechtsgelehrten Azo und Lotharius erzählt und da Azo selbst in einem seiner Werke [6]) darauf anspielt, so scheint sie während des Aufenthaltes Heinrich's zu Bologna im J. 1191 vorgefallen zu sein. Bei einem andern Spazierritte geriethen die beiden Juristen mit einander in Streit über ein Rescript des Codex, worin einem Minderjährigen die Anfechtung eines Kaufcontractes deswegen versagt wird, weil er denselben durch Eid bekräftigt habe. Bulgarus behauptete, die Stelle, deren Sinn schon von den älteren Glossatoren auf verschiedene Weise erklärt wurde, sei zu verstehen von einem ipso jure gültigen Geschäfte,

---

1) Daher häufig Gosianus genannt; Einige nennen ihn auch Goxia. 2) Bulgarus, Jacobus, Hugo und Martinus Gosia; Irnerius soll diese vier berühmtesten seiner Schüler auf folgende Weise bezeichnet haben: Bulgarus os aureum, Martinus copia legum, mens legum est Ugo, Jacobus id quod ego.

3) *Otto Morena*, Chron. ad ann. 1158 (in Muratori's Script. rer. Ital. Tom. VI. p. 1015). 4) Dies muß jedoch nicht grade ausschließend während des Reichstags zu Roncaglia gewesen sein, sondern kann auch zu Bologna, wo der Kaiser sich in den Jahren 1155, 1159 und 1162 aufhielt, stattgefunden haben. 5) Amisi equum, quia dixi aequum, quod non fuit aequum. (Die Erzählung folgt übrigens einem unechten Zusatze in der Chronik des Otto Morena, bei *Muratori* l. c. p. 1111.) 6) Summa Codicis tit. de jurisdictione (2, 1).

welches durch Restitution angefochten werden solle, diese allein sei durch den Eid ausgeschlossen; Gosia dagegen behauptete, auch an sich nichtige Geschäfte würden nach dieser Stelle durch den Eid aufrecht erhalten. „Ihr habt Recht, Meister Martin," sagte der Kaiser. „So bestätigt meine Meinung durch ein Gesetz," entgegnete Gosia, und auf diese Weise entstand die **Authentica** *Sacramenta puberum*, ein Gesetz, welches sich an zwei Stellen des **Corpus Juris** findet, nämlich als eine Authentica im Codex und als Stück eines größeren, in die Lehenrechtssammlung aufgenommenen Gesetzes Friedrch's I. [7]). Nach andern zuverlässigeren Nachrichten entstand jedoch dieses Gesetz nicht auf die angegebene Weise zu Roncaglia, sondern wurde während des Aufenthaltes des Kaisers auf einer Insel des Reno bei Bologna (in den Jahren 1155, 1159 oder 1162) von Gosia und seinem Sohne, welche beide in großer Hofgunst standen, mit Hilfe ihrer Freunde durchgesetzt. Die Glossatoren erklären sich größtentheils und mit sehr harten Ausdrücken gegen die Authentica und erzählen, Gosia's Verfahren sei an seiner Familie bestraft worden, indem das Vermögen derselben durch einen minderjährigen Besitzer verschwendet worden sei. Die Päpste haben indessen fortwährend (insbesondere Innocenz III. und Bonifaz VIII. in ihren Decretalen) den Grundsatz des Gesetzes auf einzelne Rechtsverhältnisse angewendet. Als letzte öffentliche Handlung der vier Rechtslehrer wird die Uebergabe der Stadt Bologna im J. 1162 erwähnt, bei welcher sie zu dem erzürnten Kaiser hinauszogen, um ihn durch eine lange und wohlgesetzte Rede zu besänftigen. Uebrigens beruht auch die Nachricht von der Vermittlung der Rechtsgelehrten auf einer sehr unzuverlässigen Mittheilung [8]) und dürfte nur als eine Ausschmückung der Geschichte der wirklichen Uebergabe der Stadt zu betrachten sein. Das Todesjahr Gosia's ist nirgends angegeben, wenn aber eine alte Nachricht, daß er vor Bulgarus starb, wahr ist, so muß es zwischen die Jahre 1159 und 1166 fallen. Daß die Erzählung, Azo sei bei einem gelehrten Streite mit Gosia in eine solche Wuth gerathen, daß er ihn todt geschlagen habe [9]), nur als Sage zu betrachten ist, versteht sich von selbst, da beide Juristen zu verschiedenen Zeiten lebten. Gosia wurde in der Kirche zu St. Proculus, dem Bulgarus gegenüber begraben. Sein Sohn Guilelmus wird als ein vorzüglicher Jurist gerühmt, obgleich er nicht Lehrer war, und scheint auch Ehrenstellen in seiner Vaterstadt bekleidet zu haben; sein Enkel Hugolinus war Podesta von Ancona, sein Urenkel Martinus aber, welcher als Podesta von Faenza vorkommt, wurde im J. 1274 mit der ghibellinischen Partei, wozu seine Familie gehörte, aus Bologna vertrieben, bei welcher Gelegenheit auch das Haus seiner Ahnen zerstört wurde. Die Behauptung, daß das Geschlecht der Gosi wegen seiner Anhänglichkeit an die teutschen Kaiser von diesen in den Fürstenstand erhoben worden sei, beruht auf einem Irrthume. Gosia's ausgebreitete Rechtskenntniß erwarb ihm den Beinamen copia legum, eigentliche Schüler von ihm sind aber nicht bekannt, wol aber eine Menge Anhänger und Vertheidiger seiner Ansichten, welche man gewöhnlich Gosianer (Gosiani) nennt. Merkwürdig ist das widersprechende Urtheil späterer Rechtsgelehrten über ihn, von denen ihn einige tadeln, daß er zu sehr am Buchstaben hänge, andere aber ihm vorwerfen, daß er oft seine Meinungen, ohne die Rechtsregeln zu berücksichtigen, auf eine ersonnene Billigkeit, also auf Willkür, gründe. Manche dagegen heben lobend hervor, daß seine Gesinnung mehr auf das Geistliche gerichtet gewesen sei und er häufig das göttliche Gesetz dem strengen Buchstaben des Civilrechts vorgezogen habe. Gosia scheint keine anderen Schriften hinterlassen zu haben, als Glossen über die Pandekten, die Institutionen, den Codex und die Novellen, welche aber bis jetzt nicht gedruckt sind, sondern in den Handschriftensammlungen großer Bibliotheken (hauptsächlich zu Paris, Wien und München) vergraben liegen. Die Sigle seiner Glossen ist in der Regel ein bloßes **M**, selten **Ma** oder **M. G.**, auch spätere Schriftsteller bezeichnen ihn bei ihren Citaten gewöhnlich mit **M.** Gosia's Glossen zeichnen sich wie die des Bulgarus durch gründliche Kenntniß der Rechtsquellen, durch gesundes Urtheil, gedrängte, wenn auch in Bezug auf die Sprache nicht tadellose Darstellung und kritische Betrachtung des Textes aus [10]).

(*Ph. H. Külb.*)

GOSLAR, in einem sich nach Nordosten öffnenden, in fruchtbare Felder übergehenden Bergthale, 800 Fuß über dem Meere und nördlich am Fuße des unter 28° 5′ östl. L. von Ferro und 51° 54′ nördl. Br. liegenden Rammelsberges, dessen absolute Höhe 1914 Fuß (nach Andern 1876 Fuß) beträgt und an der bei Zellerfeld entspringenden, nicht weit von der Stadt sich in die Ocker ergießenden Gose, eine alte berühmte, im J. 920 (oder 922?) von Kaiser Heinrich I. gegründete teutsche Reichsstadt, in welcher die Kaiser bis ins 13. Jahrh. öfter residirt und Reichstage abgehalten haben. Die Stadt blieb Reichsstadt bis 1802, wurde dann preußisch, kam 1807 an das neugeschaffene Königreich Westfalen und 1815 an Hanover. Gegenwärtig gehört sie zu der hanöverschen Landdrostei Hildesheim im Fürstenthume Hildesheim. Im Westen der Stadt erhebt sich der bis zur Hälfte seiner Höhe als Wiese benutzte Steinberg, im Norden der Katzenberg, im Süden der Rammelsberg, merkwürdig wegen seiner an Silber, Blei, Kupfer, Schwefel, Vitriol ꝛc. reichen Erzlager, die seit der Zeit der Ottonen ausgebeutet werden. Im Osten der Stadt

7) Si adversus venditionem (2, 28); — II. Feud. 53. §. 3.
8) *Sigonii* Hist. Bonon. Lib. III. (Opp. Tom. III. p. 142.)
9) *Pancirolli*, De clar. leg. interpr. Lib. II. c. 14.

10) Vergl. *M. Sarti*, De claris Archigymnasii Bononiensis professoribus. (Bonon. 1769. fol.) Tom. I. p. 38 seq. *Gir. Tiraboschi*, Storia della Letteratura Italiana. Tom. III. Lib. 4. cap. 7. §. 22 (Ed. Rom. 1783. 4.) p. 378. Fr. C. v. Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. (2. Ausg.) 4. Bd. S. 124 fg., wo auch die Handschriften, worin sich Glossen von ihm befinden, angegeben sind. Biographie générale. Tom. XXI. p. 315.

wird auf einer Wiese grauer Thon zu Töpferwaaren, Backsteinen und Ziegeln gegraben. Ebendaselbst befindet sich der Petersberg, welcher Sandstein und auf seiner Nordseite Kalk enthält und an dessen Fuße die Clus, ein 60 Fuß hoher Sandsteinfelsen, liegt, in welchem sich ein Gemach von 12 Fuß Durchmesser mit einem Fenster und einem 24 Stufen tiefen Felsengewölbe befindet, das man als die ehemalige Wohnung eines Klausners betrachtet. Das Klima ist rauh, Obst gedeiht nicht. — Die Stadt ist eng und altväterisch gebaut, hat 5 Thore, 3 öffentliche Plätze, 4 Kirchen, 1 Frauenstift, 1 Jungfrauenkloster, 3 Hospitäler und 7050 Einwohner. Die hauptsächlichsten Erwerbszweige bilden der Bergbau, die Brauerei (Gose), die Fabrication von Farben, Tapeten, Seife, Leder, Leim, Vitriol und Kupferwaaren, die Hagel- und Rallenbleigießerei, der Handel mit Wolle, Oel, Getreide u. s. w. — Zur Anlegung von Bergwerken hatte Kaiser Otto I. fränkische Bergleute herbeigerufen, die sich in einem von der Sachsenstadt durch eine Mauer geschiedenen Stadttheile anbauten. Aus der Vorzeit der Stadt sind noch Ueberreste vorhanden in dem aus dem 12. Jahrh. stammenden Rathhause, dem Schulhofe, der Warth (dem Absteigequartier der Kaiser), der ehemaligen kaiserlichen Pfalz, von der noch ein Ueberrest als Magazin nebst unterirdischen Gewölben übrig ist, bei der auch der 1820 bis auf die Kapelle abgebrochene Dom stand. In der Kapelle bewahrt man noch den Krodo-Altar, vier alte Steine mit sonderbarem Bildwerke, ein Denkmal und die Glasmalereien der Fenster des Domes auf. Der Platz zwischen der Pfalz und dem Dome wird noch jetzt das Kaiserbett genannt. — Die Franken erbauten die Peter-Paulskirche; die Hauptkirche ist die Marktkirche des heiligen Cosmas und Damian; die Jacobikirche ist katholisch. Außerdem haben die Juden eine Synagoge. Das innerhalb der Stadt liegende Frankenberger-Kloster gehört zu Braunschweig. (*H. E. Hössler.*)

GOSLARISCHES RECHT [1]). Die Statuten der Stadt Goslar sind eine dem Kreise der sächsischen Rechtsquellen des Mittelalters angehörige wichtige Rechtsquelle, welche auch für andere Rechtsbücher des Mittelalters benutzt worden ist. Die älteste bekannte Gestalt des goslarischen Rechts gibt ein Privilegium Kaiser Friedrich's II. von 1219 [2]), in welchem neben mancherlei Vorrechten eine ziemliche Anzahl von Rechtssätzen als statutarisches Recht bestätigt wird. An dieser Gestalt scheint sich bis zum Jahre 1275 nichts Bedeutendes verändert zu haben; denn das Privilegium König Wilhelm's von 1252 [3]) ist weit kürzer, als das vorerwähnte, und das Privilegium Kaiser Rudolf's I. von 1275 wiederholt nur die Worte des von Friedrich II. ertheilten Privilegiums [4]). Spätere kaiserliche Erlasse Rudolf's I. von 1284 [5]), 1290 [6]), Adolf's von 1294 [7]), Ludwig's des Baiern von 1323 [8]) und 1331 [9]) enthalten für das statutarische Recht Goslars wenig von Bedeutung. In welche Zeit die vollständige Aufzeichnung der Statuten falle, wie sie in Folge eines von dem Rathe und den städtischen Genossenschaften gefaßten Beschlusses geschah [10]), ist nicht genau zu ermitteln. In den Handschriften der Statuten, welche benutzt worden sind, findet sich entweder überall kein oder doch kein lesbares Datum. Einigermaßen läßt sich die Zeit bezeichnen nach dem Alter der mit Goslars Geschichte und Rechte genau zusammenhängenden rammelsbergischen Gesetze, deren Herausgabe Leibnitz besorgt hat [11]). In diesen Gesetzen wird mehrfach auf das goslarische Stadtbuch verwiesen [12]). Die Handschrift derselben [13]) hat auf dem ersten Blatte oben die Zahl 1306 und zu Ende des Blattes die Bemerkung, daß die Familie von Gowisch den Zehnten des Rammelsberges mit der dazu gehörigen Gerichtsbarkeit im J. 1356 an die Sechsmänner von Goslar, d. i. an den Rath der Stadt, verkauft habe. Da beide Zahlen der Handschrift von sehr später Hand hinzugefügt sind, so sind sie an sich nicht vollkommen glaubwürdig. Die letztere Notiz ist jedoch aus anderen Gründen unzweifelhaft. Denn theils ist die Urkunde, durch welche die Herzöge von Braunschweig, welche den betreffenden Zehnten und die Gerichtsbarkeit an die Familie von Gowisch verpfändet hatten, deren Verkauf an den Rath bestätigten, in beglaubigter Abschrift vom Jahre 1359 erhalten [14]), theils heißt es einmal in den rammelsbergischen Gesetzen, daß die Gerichte in demselben Rechte, in welchem sie vor diesem Kaufe des Rathes gewesen wären, verbleiben sollten [15]). Hiernach fällt die Abfassung des Stadtrechtsbuches spätestens in das Jahr 1359. Mehr läßt sich mit Sicherheit nicht sagen [16]). Die letzte Veränderung hat das Stadtrecht gegen Ende des 14. Jahrh. erfahren. Um diese Zeit sind einige abändernde Bestimmungen aus einem Privilegium des Kaisers Wenzel von 1390 den Statuten an den betreffenden Orten einverleibt worden [17]). Andere Veränderungen und Zusätze scheinen ohne

1) Vergl. Göschen, Die goslarischen Statuten (Berlin 1840.) Einleitung p. V fg. 2) Abgedruckt und verglichen mit der späteren Redaction des goslarischen Rechts in *Heineccius*, Antiquitates Goslarienses, in dessen und *Leuckfeld*, Scriptor. rer. Germanicar. (Francof. 1707.) p. 218—223; ferner bei Göschen a. a. O. S. 111 — 116. 3) Abgedruckt bei Göschen a. a. O. S. 116.

4) Es ist abgedruckt bei *Heineccius*, Antiquit. Goslar. p. 290 und bei Göschen a. a. O. S. 117. 5) Bei Göschen a. a. O. S. 117. 6) Zwei Erlasse Rudolf's von 1290 sind abgedruckt bei Göschen S. 118. 7) Bei Göschen S. 119. 8) Bei Göschen S. 119. 9) Zwei Erlasse Ludwig's von 1331 sind abgedruckt bei Göschen S. 120. 10) Abgedruckt bei Göschen S. 1 und früher bei *Heineccius*, Antiquit. Goslar. p. 362 und Bruns, Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters (Helmstädt 1799.) S. 169. 11) *Leibnitz*, Scriptor. Brunsvicensia illustrant. (Hanov. 1711.) T. III. p. 535 – 558. 12) *Leibnitz* l. l., namentlich p. 538. Art. 34. 13) Sie ist beschrieben bei Göschen a. a. O. p. X. XI. 14) S. v. Dohm, Ueber Goslars Bergwerke u. s. w. im hercynischen Archive p. 423 — 425. 15) Siehe bei *Leibnitz* l. l. p. 545. Art. 34. 16) Leibnitz läßt in seiner Vorrede zu den Statuten (l. l. T. III. p. 17) ihr Alter ganz ungewiß; nur hält er sie für jünger, als die unmittelbar vor den Statuten bei ihm abgedruckten leges Cellenses, welche vom Jahre 1301 sind. Alle näheren Altersangaben beruhen auf Vermuthungen oder Misverständnissen, welche sich auf die oben angegebenen Thatsachen gründen; s. die folgende Anmerk. 17) Das

besondere kaiserliche Bestätigung gemacht worden zu sein. Die Gültigkeit dieses Stadtrechts hat sich formell bis gegen das Ende des 17. Jahrh. erhalten, um welche Zeit die alten goslarischen Statuten ausdrücklich aufgehoben und das kaiserliche gemeine Recht allein zu gebrauchen anbefohlen wurde; die Abschaffung des Heergewette und der Gerade ist dabei besonders hervorgehoben [18]). — Das goslarische Stadtrecht verdient nicht blos die Beachtung, welche jedes Stadtrecht in Anspruch nehmen darf, sondern noch eine besondere Aufmerksamkeit, theils weil es in anderen Städten, namentlich in Wernigerode und Halberstadt, angenommen war [19]), theils weil Goslar Oberhof für mehre andere Städte, besonders für sächsisch-thüringische Reichsstädte gewesen ist [20]). Namentlich war Goslar der Oberhof für die ehemalige Reichsstadt Altenburg [21]), und goslarische Rechtssprüche wurden von Halberstadt, Aschersleben [22]) und von der Reichsstadt Nordhausen eingeholt, gleichwie auch letztere wieder Rechtssprüche nach Frankenhausen und Sondershausen ertheilte [23]). Aus dieser größeren praktischen Bedeutung des goslarischen Rechts erklärt sich auch, daß es mit dem Sachsenspiegel zur Grundlage eines Rechtsbuches des 14. Jahrh., des vermehrten Sachsenspiegels, oder, wie es auch genannt wird, des Rechtsbuches nach Distinctionen, gemacht worden ist. Die größere Hälfte des goslarischen Rechts ist in dieses Rechtsbuch aufgenommen [24]). Ganze Capitel dessen lassen sich auf das goslarische Recht zurückführen und wechseln mit anderen, welche andere Quellen haben, ab. Die einzelnen Sätze des goslarischen Rechts folgen auch in dem Rechtsbuche oft in derselben Ordnung auf einander, in welchen sie sich in der älteren Redaction desselben, welche allein in dem Rechtsbuche benutzt worden ist [25]), befinden. Der Verfasser des Rechtsbuches führt das goslarische Recht in der Regel mit dem Worte Kaiserweichbild oder Kaiserrecht an, welchem das Landrecht und das gewöhnliche Weichbildrecht entgegengesetzt wird [26]). Das goslarische Stadtrecht hat, da es in dem Rechtsbuche zu einem Kaiserweichbilde oder Kaiserrechte generalisirt worden ist, seine ganze Individualität in dem Rechtsbuche verloren; namentlich ist Alles beseitigt worden, was mit der Specialverfassung Goslars zusammenhängt. — Die Handschriften [27]) lassen sich, da in dem goslarischen Stadtrechtsbuche nach dem bereits Bemerkten Veränderungen und Zusätze des älteren Textes bemerkbar sind, hiernach in zwei Classen theilen. Einige Handschriften geben nur die ältere, andere nur die neuere Redaction. Nur eine einzige Handschrift vereinigt regelmäßig gewissermaßen beide Redactionen, indem entweder die aufgehobenen Bestimmungen durch Ausradiren oder das dabei gesetzte Wort „vacat" deutlich gemacht sind, oder (wenn sie zugleich durch neue Bestimmungen ersetzt werden) durch Ausschreiben der ausradirten Stelle und, wenn der alte Platz nicht ausreichte, durch Zuschreiben auf die am Ende jedes größeren Abschnittes freigelassenen Blätter. Das Letztere ist auch geschehen mit Bestimmungen, welche reine Zusätze zu dem bisherigen Texte sind. Diese Handschrift war im Besitze des Hofraths Bergmann in Göttingen und ist von Göschen in den Noten seiner Ausgabe mit dem Buchstaben A bezeichnet worden. Sie ist der Schrift nach die älteste, d. h. etwa in der Zeit geschrieben, wo auf das Späteste überhaupt die Statuten aufgezeichnet sind; sie ist auf Pergament geschrieben in kleinem Quartformat, und enthält, abgesehen von einigen zu Ende der Statuten von sehr neuer Hand, und zwar derselben, von welcher das letzte Stück der Vorrede herrührt, hinzugeschriebenen Kirchenstücken, welche von Kirchenstühlen, Leichensteinen und Seelenlichten handeln, nur das goslarische Stadtrecht. Das Stadtrecht ist in fünf Bücher vertheilt. Jeder der kleinen Abschnitte, in

Privilegium ist abgedruckt bei Göschen a. a. O. S. 121—124 und S. 122, in den Noten sind die Stellen der Statuten angegeben, welche aus diesem Privilegium genommen sind. Daraus ergibt sich, daß die Annahme von *Heineccius*, Antiquit. Goslar. p. 363, daß das Stadtrecht 1392 aufgezeichnet worden sei, unrichtig ist. Das von ihm beschriebene Stadtrecht ist, obwol er es ziemlich spät setzt, für ein von dem bei Leibnitz (l. l. T. III. p. 484—535) abgedruckten noch verschiedenes älteres gehalten worden. Daher werden zuweilen zwei goslarische Stadtrechte aus verschiedenen Jahrhunderten angegeben. Auf diese Irrthümer ist schon im hercynischen Archive p. 152. 153. 186. 188. 191. Note 2. 3, p. 346. Note 9 aufmerksam gemacht worden.

18) Siehe Moser, Reichsstädtisches Handbuch. 1. Th. S. 801 fg., wo ein Auszug eines Vergleiches zwischen dem Rathe und der Stadt Goslar von 1682 abgedruckt ist. Von der Aufhebung der alten Statuten ist gleich zu Anfang der S. 801 die Rede. 19) Siehe v. Kamptz, Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der preußischen Monarchie. 1. Th. S. 366 u. 369. 20) Vergl. darüber Ortloff, Das Rechtsbuch nach Distinctionen. Vorrede p. XXIII fg. 21) Stadtprivilegium Heinrich des Erlauchten für Altenburg von 1256: „Sententias extra civitatem requirendas Goslariae in rufo Ostio requiretis" bei Liebe, Zufällige Nachlese zu Heinrich des Erlauchten Lebensbeschreibung (Altenburg 1731.) S. 35 und Huth, Geschichte der Stadt Altenburg (Altenburg 1829.) S. 169 fg. Im hercynischen Archive p. 345 ist ein Revers des Rathes zu Altenburg vom 1. Mai 1354 abgedruckt, in welchem er sich zu goslarischem Rechte bekennt und es beizubehalten verspricht, so lange Altenburg stehen würde; s. Göschen a. a. O. p. VII. Note 2. 22) Die bei Bruns, Beiträge u. s. w. S. 178—289 mitgetheilten und erläuterten goslarischen Rechtserkenntnisse und Rechtsschreiben sind nämlich zum Theil (vergl. das. S. 229. 231) nach Aschersleben gerichtet, und sollen im Uebrigen nach v. Kamptz a. a. O. S. 369 nach Halberstadt gegangen sein. Nach der Notiz bei Göschen a. a. O. p. VII. Note 2 befinden sich im Stadtarchive von Halberstadt einzelne Originale goslarischer Rechtssprüche. 23) Mitgetheilt ist eine nordhäuser Sammlung von goslarischen und anderen Rechtssprüchen aus dem 14. und 15. Jahrh. von E. G. Förstemann in L. E. Förstemann, Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen, im Namen des thüringisch-sächsischen Vereins für Erforschung des vaterländischen Alterthums herausgegeben, Bd. 1. Heft 3. S. 13—32. Da diese Sammlung auch Rechtssprüche der Reichsstadt Mühlhausen enthält, so ist auch ein Zusammenhang des Rechts dieser Stadt mit den goslarischen Statuten nicht unmöglich. Vgl. die älteren mühlhäuser Statuten bei *Grasshof*, Comm. de originibus atque antiquitatibus liberae civitatis Muhlhusae (Lips. 1749.) p. 231—259.

24) Siehe die Vergleichung des goslarischen Stadtrechts mit dem Rechtsbuche nach Distinctionen bei Ortloff a. a. O. S. 770—773. 25) Siehe Göschen a. a. O. p. XII. 26) Vergl. Ortloff a. a. O. p. XXVII—XXX. 27) Siehe darüber Göschen a. a. O. p. VIII—XI.

welche diese Bücher zerfallen, ist auf einem späteren Titelblatte als ein besonderes Buch gezählt worden, mit den Worten: „Dyt bok der von Gosler Stadrecht ist gedeylet in twelff bocke. Dat vindes tu aldus," und dann folgen jene zwölf kleineren Abschnitte, welche wieder in einzelne numerirte Stellen getheilt sind. Eine zweite von Göschen mit Aa bezeichnete Handschrift, auf Pergament geschrieben, in großem Quartformat, befindet sich in dem Archive von Goslar. Sie enthält neben dem goslarischen Stadtrechte noch allerhand, aber fast nur Goslar angehende Stücke. Auf der inneren Seite des Deckels findet sich ein Rathsbeschluß von 1397 [28]). Nach mehren anderen Stücken folgt das Stadtrecht der neueren Redaction regelmäßig ohne Unterschied der Schrift, mit Ausnahme einiger Zusätze, welche von neuerer Hand und daher auch als solche in der Handschrift selbst erkennbar sind. Eine dritte, in der Bibliothek zu Wolfenbüttel befindliche, von Göschen mit B bezeichnete Handschrift, auf Pergament geschrieben, in kleinem Quartformat, enthält nur das goslarische Stadtrecht in der älteren Redaction, und ist, obschon an keiner bedeutenden Stelle, defect, indem ein Blatt ausgeschnitten ist. Eine vierte, in der Bibliothek des Domgymnasiums zu Halberstadt befindliche, von Göschen mit C bezeichnete Handschrift enthält die goslarischen Statuten in der älteren Redaction hinter dem Sachsenspiegel. Eine fünfte Handschrift, im Besitze Homeyer's, auf Papier in Folio, von Göschen mit E bezeichnet, enthält das goslarische Stadtrecht in der neueren Redaction und dann das sogenannte kleine Kaiserrecht. Das Stadtrecht ist um mehre Blätter zu Anfang und noch einmal weiterhin defect. Eine sechste, der Bibliothek zu Wolfenbüttel gehörige Handschrift hat Leibnitz für seine Ausgabe benutzt. Sie ist auf Papier geschrieben, in kleinem Quartformat, von Göschen mit D bezeichnet, und enthält nach drei anderen Stücken das goslarische Stadtrecht in der neueren Redaction und die rammelsbergischen Gesetze. Eine siebente, derselben Bibliothek gehörige, von Göschen mit F bezeichnete, schon mehrfach beschriebene Handschrift enthält die Statuten von Goslar in der älteren Redaction hinter dem Sachsenspiegel. Außer diesen von Göschen für seine Ausgabe des Stadtrechts benutzten Handschriften werden noch andere, namentlich von Bruns, welcher sich mit einer Ausgabe der Statuten beschäftigte, erwähnt [29]). — Das goslarische Stadtrecht ist bereits zu Anfang des vorigen Jahrhunderts von Leibnitz herausgegeben worden [30]), wobei er die vorher erwähnte wolfenbütteler Handschrift benutzt hat. Die neueste Ausgabe ist von Göschen [31]). Für den Text der Statuten ist das durch die erwähnten sieben Handschriften dargebotene Material benutzt worden. Ein Anhang S. 109—124 ist geschöpft aus der zweiten oben beschriebenen Handschrift und einem 328 Pergamentblätter enthaltenden Copiebuche in Folio des Stadtarchivs von Goslar; dieses Copiebuch gibt der Stadt ertheilte kaiserliche Privilegien, päpstliche Schreiben und Urkunden über Verhältnisse mit Fürsten und Herren in Abschrift. Die kaiserlichen Privilegien sind fast ohne Abweichung chronologisch geordnet und rühren von Friedrich I. und II., Rudolf von Habsburg, Wilhelm von Holland, Adolf von Nassau, Ludwig dem Baier, Karl IV., Wenzel, Ruprecht, Sigismund, Friedrich III., Maximilian I. und Karl V. her. Diejenigen Privilegien, welche Göschen für seine Arbeit brauchbar hielt, hat er abdrucken lassen. Der gedachte Anhang enthält drei Rathsbeschlüsse aus dem 14. Jahrh. und einen Aufsatz über das Schultheißenamt und kaiserliche Privilegien und Schreiben, nämlich Friedrich's I. von 1188, Friedrich's II. von 1219, Wilhelm's von Holland von 1252, Rudolf's I. von 1274, 1284, 1290, Adolf's von Nassau von 1294, Ludwig des Baiern von 1320, 1331, Wenzel's von 1390. Was den Text der Statuten betrifft, so sind, um die Stellen der alten und neuen Redaction äußerlich bemerkbar zu machen, die letzteren mit Cursivschrift gedruckt. Von S. 125—520 folgt eine systematische Zusammenstellung der in den goslarischen Statuten enthaltenen Rechtssätze und eine Vergleichung des Sachsenspiegels und vermehrten Sachsenspiegels. (*C. W. E. Heimbach.*)

GOSLAWSKI oder **GOSLAVIUS** (Adam von Bebelns), polnischer Edelmann und theologischer Schriftsteller aus der ersten Hälfte des 17. Jahrh., stammte aus der Familie Supanow und lebte zum Theil auf seinen Gütern Krassow und Luclawitz in dem jetzigen russischen Polen und zum Theil zu Rachow an der Weichsel, wo die Socinianer ihren Hauptsitz aufgeschlagen hatten, denen er sich nebst seinem Bruder Andreas eifrig anschloß. Besonders suchte er in dem Streite über die Gottheit Christi die socinianischen Ansichten gegen die protestantischen Theologen Bartholomäus Keckermann und Jacob Martini zu vertheidigen; seine beiden auf diese Streitfrage bezüglichen Schriften: Refutatio eorum, quae Barth. Keckermannus in libro primo systematis sui disputat adversus eos, qui solum patrem Domini Jesu Christi esse illum Deum Israelis, Filium vero Dei, neminem alium praeter et ante eum qui ex Maria Virgine est natus, confitentur (Racoviae 1607. 8. Ibid. 1613. 8.) und Disputatio contra Jac. Martinum, professorem Wittembergensem, ea in libro secundo de tribus Elohim refellere enitentem, quae ab auctore Barth. Keckermanno parte tertia disputata sunt, tum de ratione personae in genere sanctae, tum de definitione divinae personae a Justino, ut vulgo creditur, tra-

28) Abgedruckt bei Göschen a. a. O. S. 109. Z. 19 fg. 29) Bruns im Allgem. literarischen Anzeiger von 1801 p. 70—72, im hercynischen Archive p. 441. 442. Homeyer, Verzeichniß deutscher Rechtsbücher Nr. 114. v. Kamptz, Provinzialrecht. Th. III. S. 379. 30) *Leibnitz*, Scriptor. Brunsvicensia illustrant. (Hanov. 1711.) T. III. p. 484—535. 31) Die goslarischen Statuten mit einer systematischen Zusammenstellung der darin enthaltenen Rechtssätze und Vergleichung des Sachsenspiegels und vermehrten Sachsenspiegels, herausgegeben von Otto Göschen (Berlin 1840.)

dita respondetur (Racoviae 1620. 8.) kommen nicht häufig vor, und besonders ist die zweite so selten geworden, daß man sogar, obgleich mit Unrecht, an ihrer Existenz gezweifelt hat [1]), denn sie wird in den Katalogen mehrer Bibliotheken als vorhanden angeführt [2]). Uebrigens finden sich über die Lebensverhältnisse Goslawski's keine näheren Nachrichten, und selbst das Jahr seines Todes ist unbekannt. Man weiß nur, daß er um das Jahr 1607 noch nicht 30 Jahre zählte und daß er um das Jahr 1640 noch lebte. Um das Jahr 1608 war er königlicher Secretair, scheint aber außerdem kein öffentliches Amt bekleidet zu haben [3]). (*Ph. H. Külb.*)

GOSLICKI oder GOSLICIUS (Laurentius Grimalius), polnischer Prälat und Staatsmann, im J. 1535 zu Plok an der Weichsel geboren, stammte aus einer alten, in Masovien ansässigen Familie und widmete sich, nachdem er die nöthigen Vorstudien auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt beendigt hatte, auf der Universität zu Krakau der Philosophie und Theologie. Nachdem er die philosophische Doctorwürde erlangt hatte, begab er sich zu seiner weitern Ausbildung nach Italien, wo er sich längere Zeit auf der Universität zu Padua hauptsächlich mit den Staatswissenschaften befaßte und sich jene Kenntnisse erwarb, welche er später in diesem Fache auf so glänzende Weise entwickelte. Nach seiner Heimkehr nahm ihn der König Sigismund August sofort als Secretair in den Staatsdienst und verschaffte ihm zugleich durch eine reiche Prälatur zu Krakau und einige Kanonicate eine unabhängige und behagliche Stellung. Unter Stephan Bathori wirkte Goslicki als geheimer Staatsrath und polnischer Gesandter an den Höfen des Königs von Schweden und mehrer teutschen Fürsten mit so gutem Erfolge, daß er für seine Verdienste mit dem Bisthume Kaminieck belohnt wurde, welches er später mit dem Bisthume von Chelm vertauschte. Nach Stephan's Tode führte er die Unterhandlungen mit dem Erzherzoge Maximilian von Oesterreich, welcher von einem Theile des polnischen Adels zum Könige gewählt worden war, aber nach dem Verluste der Schlacht von Binczin (1587) und seiner Freiheit allen Ansprüchen zu Gunsten seines Mitbewerbers, des schwedischen Prinzen Sigismund, entsagen mußte. Sigismund III. beförderte ihn alsbald nach seiner Thronbesteigung zum Bischof von Przemisl, zum Abte des reichen Cistercienserklosters Claratumba bei Krakau und endlich zum Bischof von Posen. Als einer der ersten Prälaten Polens übte Goslicki auf den Reichstag stets großen Einfluß und trug durch seine Bemühungen nicht wenig dazu bei, daß den Protestanten Religionsfreiheit gewährt wurde. Er starb am 31. Oct. 1607 zu Ciazin. In seinen jüngeren Jahren hatte er sich auch als Schriftsteller versucht und bei den Zeitgenossen fand besonders das dem politischen Fache angehörende Werk: De optimo Senatore libri duo, in quibus magistratuum officia, civium vita beata [1]), rerum publicarum felicitas explicantur (Venetiis 1568. 4. Basileae 1593. 8.) großen Beifall; geschichtlichen Werth hat das Gedicht: De victoria Sigismundi Augusti, sereni et potentissimi regis Poloniae (Paduae 1564. 8.), obgleich der Verfasser etwas zu sehr für seinen Helden eingenommen ist; seine eifrige Rede für die Herstellung des Zehnten an die Geistlichkeit (Oratio pro statu sacerdotali, mitgetheilt in den Postulatis ordinis ecclesiastici universi in regno Poloniae in Comitiis Warsaviens. general. 1585 habitis. Posen. 1584. 4.) war erfolglos. Zwei seiner besseren Schriften (Discursus de haereticis und Causae et actiones sereni regis Stephani) blieben ungedruckt [2]). (*Ph. H. Külb.*)

GOSLIN [1]), französischer Prälat und Staatsmann, am Anfange des 9. Jahrh. geboren, stammte aus dem Karolingischen Geschlechte und war der Sohn des Grafen Boricon von Anjou, mithin ein Vetter Karl's des Kahlen, nicht aber der Oheim desselben, und noch weniger ein natürlicher Sohn Ludwig's des Frommen, wie einige Chronisten behaupten. Er nahm das Ordenskleid des heiligen Benedict in der Abtei St. Maur-sur-Loire und widmete sich hier dem klösterlichen Leben unter Gausbert, seinem Oheime. Im J. 847 und 848 wurde er nach Ebroin's Tode Abt von St. Germain-des-Prés, aber er besaß nebst dieser Abtei noch viele andere Pfründen und außerdem mehre wichtige Aemter am Hofe, wie er denn in den gleichzeitigen Urkunden bald Rath, bald Geheimschreiber und bald Erzkaplan Karl's des Kahlen heißt, Würden, die ihm großes Ansehen, bedeutende Vorrechte und selbst den Vorsitz in den Versammlungen der Bischöfe einräumten. Als im J. 858 die Normannen auf einem ihrer Raubzüge die Seine hinauffuhren, die Umgegend von Paris ausplünderten und Feuer an die Kirchen legten, wurden die Abteien St. Germain, St. Denis und St. Etienne in Folge einer Uebereinkunft von ihnen geschont und Goslin und sein Bruder Ludwig, Abt von St. Denis, blieben als Geiseln für die eingegangenen Bedingungen in ihren Händen. Um die ihnen verheißenen Summen aufzubringen, mußten die erwähnten Abteien einen großen Theil ihrer Schätze opfern, und man war außerdem genöthigt, eine allgemeine Steuer auszuschreiben, von der weder Bischof noch Abt, weder Adel noch Kirchen ausgeschlossen waren. Bald nach dem Abzuge der befriedigten Feinde starb Ludwig, welcher am Hofe die Stelle eines Erzkanzlers bekleidet hatte, und Gosbert wurde zum Nachfolger seines Bruders ernannt; er behielt auch dieses Amt unter Ludwig dem Stammler und Karl dem Dicken. Von Ludwig wurde der Abt

1) *Gust. Georg. Zeltner*, Historia crypto-socinismi. (Lips. 1729. 4.) Tom. I. p. 230. 2) Joh. Jac. Bauer, Verzeichniß rarer Bücher. 2. Bd. S. 44. 3) Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 148. Biographie générale. Tom. XXI. p. 315. Joh. Chr. Adelung, Fortsetzung zu Jöcher's Gelehrtenlexikon. 2. Bd. S. 1536.

1) Dieser Theil des Titels war die Veranlassung, daß man Goslicki ein besonderes Werk: De optimo cive, zuschrieb. 2) J. Ch. Adelung, Fortsetzung zu Jöcher's Gelehrtenlexikon. 2. Bd. S. 1536. Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 148. Biographie générale. Tom. XXI. p. 316.

1) Der Name wird auch Gozlin und Gauzlenus geschrieben.

Goslin, welcher sich schon einige Male als tüchtiger Kriegsmann bewährt hatte, im J. 880 an der Spitze einer Truppenabtheilung gegen ein Streifcorps der Normannen an der Schelde geschickt, beging aber, da diese die beiden Ufer des Flusses besetzt hatten, die Unvorsichtigkeit, sein kleines Heer zu theilen, um den Feind auf zwei Punkten zugleich anzugreifen; er wurde aber überall mit großem Verluste zurückgeschlagen und konnte sich mit dem Reste seiner Mannschaft nur durch eilige Flucht retten. Im J. 883 nach dem Tode Ingolvin's zum Bischof von Paris ernannt, trug er vor Allem Sorge, die Stadt besser zu befestigen und sie gegen die fortwährenden Einfälle und Plünderungen der Normannen zu sichern. Schon die Ereignisse der nächsten Zeit rechtfertigten seine kluge Vorsicht, denn am 25. Nov. 885 kam Siegfried, einer der normännischen Häuptlinge mit einer großen Flotte, welche 40,000 Mann an Bord hatte, vor Paris an und verlangte den freien Durchgang durch die Stadt, um weiter in das Innere des Landes vorzudringen. Als der Bischof Goslin und der Graf Eudes, welcher die Jurisdiction der Stadt verwaltete, ihn entschieden zurückwiesen, schritten die Normannen sogleich zur Belagerung und setzten den Vertheidigern hart zu. Goslin und sein Neffe Eblo, ein Mann von ungewöhnlicher Körperkraft, welchem er die Abtei St. Germain abgetreten hatte, thaten Wunder der Tapferkeit und kämpften allenthalben an den gefährlichsten Stellen unter dem Schutze eines Kreuzes, welches sie vor sich auf der Mauer aufpflanzten. Bei einem wiederholten Angriffe auf einen Thurm suchten die Barbaren den Graben mit Erde, Holz und Leichen anzufüllen und tödteten sogar zu diesem Zwecke die Gefangenen; Goslin, der die Grausamkeit von der Stadt aus sah, schoß einen der Normannen in dem Augenblicke nieder, als er eben einen fränkischen Gefangenen morden wollte. Kurz darauf wagte er mit Eblo einen Ausfall gegen das Lager der Normannen, welche sich zum Theil plündernd über das Land zerstreut hatten, wurde aber, da die aufgestellte Wache auf ihrer Hut war, zurückgetrieben. Goslin's Gesundheit war indessen durch allzu große Anstrengung untergraben und er erlag den Beschwerden einer wirklich erstaunenswürdigen Vertheidigung am 16. April 886, ohne daß ihm die Freude, den Feind unverrichteter Sache abziehen zu sehen, zu Theil wurde [2]).

(*Ph. H. Külb.*)

GOSLIN [1]), französischer Prälat und Bischof von Bourges, um die Mitte des 10. Jahrh. geboren, ein natürlicher Sohn Hugo Capet's [2]), des späteren Königs von Frankreich, von einer nicht bekannten Mutter, wurde von Abbo, dem berühmten Abte des Klosters Fleury, von früher Kindheit an für den geistlichen Stand erzogen und machte nicht nur in der Frömmigkeit, sondern auch in den Wissenschaften so große Fortschritte, daß er bald als ein Muster der Tugend und der Gelehrsamkeit galt und sich die Achtung und die Liebe des Königs Robert erwarb, welcher, wie die Zeitgenossen behaupten, nichts Wichtiges unternahm, ohne ihn vorher um Rath zu fragen. Er verlieh ihm deshalb auch nach Abbo's Tode (13. Nov. 1004) die Abtei Fleury. Die Mönche weigerten sich zwar Anfangs, einen unehelichen Sohn als Oberhaupt anzunehmen, sahen sich aber genöthigt, sich dem Willen des Königs zu fügen. Goslin setzte den theologischen Streit seines Vorgängers gegen Fulco, Bischof von Orleans, über die Rechtfertigung fort, dieser aber sprach über ihn und seine Untergebenen den Kirchenbann aus und der Abt sah sich endlich auf Anrathen des vermittelnden Fulbert von Chartres veranlaßt, dem Bischofe Genugthuung zu geben und seine Anhänger zu demselben Schritte zu bewegen. Im J. 1013 ernannte ihn Robert zum Erzbischof von Bourges, die Bewohner und das Capitel der Diöcese erhoben aber dieselbe Einsprache, wie früher die Mönche von Fleury, und da sie den Befehl des Königs nicht so bereitwillig befolgten, wie diese, so blieb Goslin kein anderes Mittel, als nach Rom aufzubrechen und die Hilfe des Papstes in Anspruch zu nehmen. In der Hauptstadt der Christenheit wußte er sich durch seine Gelehrsamkeit und Frömmigkeit und besonders durch die glänzende Beredsamkeit, die er in Beisein der höchsten Würdenträger der Kirche entfaltete, einen so allgemeinen Beifall zu erwerben, daß Benedict **VIII.** ihn mit großen Gunstbezeugungen entließ und ihm ein Schreiben mitgab, worin er Geoffroi, den Grafen von Bourges, bevollmächtigte, den von ihm bestätigten Bischof in sein Amt einzusetzen. Die Pfründner des Capitels, welche nicht länger die ihnen von dem Könige entzogenen Einkünfte entbehren wollten, fanden es für gut, mit der Anordnung des Papstes zufrieden zu sein. Im J. 1020 wohnte er dem Concilium auf dem Schlosse Airy in der Diöcese Auxerre bei, welches zusammenberufen war, um den Frieden in Burgund herzustellen. Auf dem zwei Jahre später (1022) gegen einige Anhänger der manichäischen Ketzerei zu Orleans versammelten Concilium spielte Goslin eine große Rolle als Bischof und Abt, denn er hatte neben seinem Bisthume auch die Abtei Fleury behalten. Als diese am 30. Juli 1026 von einer furchtbaren Feuersbrunst verzehrt wurde, spendete er großmüthig die Mittel zu dem Neubaue, welcher in zwei Jahren vollendet wurde. Auf dem Concilium zu Paris (1024) nahm er sich eifrig des heiligen Martial an, welchen Manche nicht als Apostel Frankreichs anerkennen wollten. Fünf Jahre später (1029) befand er sich mit vielen andern Bischöfen zu Orleans bei der feierlichen Einweihung der Kirche des heiligen Anianus (Aignan), welcher auch der König Robert beiwohnte. Von hier begab er sich nach seiner Diöcese, um eine Rundreise in derselben zu machen, auf welcher er am 2. Sept. 1029 starb. Sein Leichnam wurde, wie er in seinen letzten Lebensjahren verfügt

2) Gallia Christiana. Tom. VII. p. 427 seq. Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 148. F. Ismar, die Heerfahrten der Normannen. 1. Bd. S. 142. 188. 2. Bd. S. 4 fg. Biographie générale. Tom. XXI. p. 525.

1) Der Name wird von Andern auch Gauslin, Gauzelin und Josselin geschrieben. 2) Manche nennen ihn gegen das ausdrückliche Zeugniß zuverlässiger Zeitgenossen einen Bruder Hugo Capet's oder einen Sohn des Königs Robert, ohne jedoch einen ausreichenden Beweis beibringen zu können.

hatte, nach Fleury gebracht und in der Kirche daselbst beigesetzt. Andreas, ein Mönch des Klosters, verfaßt kurz darauf eine ausführliche Biographie jenes früheren Abtes, welche aber nicht mehr vorhanden ist. Nach seiner Zurückkunft von Rom hatte Goslin der Abtei ein Stück des Schweißtuches des Erlösers zum Geschenk gemacht, welches in einem prachtvollen, wie ein Arm gestalteten goldenen Reliquienkästchen aufbewahrt war [3]). Goslin hat trotz seines großen Ruhmes kein bedeutendes Denkmal seines Wissens hinterlassen, es unterliegt aber keinem Zweifel, daß er einen sehr lebhaften Briefwechsel mit den bedeutendsten seiner Zeitgenossen über kirchliche Angelegenheiten führte, wie denn mehre noch vorhandene Briefe Fulbert's von Chartres an ihn offenbar Zuschriften und Antworten von seiner Seite voraussetzen. Von allen seinen Briefen sind nur noch zwei vorhanden; der eine derselben ist an Oliba, Bischof von Vich in Catalonien, gerichtet und soll denselben über den Tod seines Bruders trösten [4]), der andere ist eine Antwort auf eine Zuschrift des Königs Robert, worin dieser um die Meinung des gelehrten Prälaten über einen an der Küste Aquitaniens gefallenen Blutregen bittet. Goslin thut dem Könige aus Valerius Maximus, der Chronik des Eusebius und andern alten Schriftstellern dar, daß man auch in früheren Zeiten ähnliche Naturerscheinungen beobachtet habe, daß sie aber immer Vorboten unheilvoller Ereignisse gewesen seien, die Blutfarbe des Regens aber sucht er durch mystische und moralische Andeutungen zu erklären, da weder er noch ein anderer Gelehrter seiner Zeit eine andere Auskunft zu geben vermochte [5]). Ob die Rede, welche Goslin während seiner Anwesenheit in Rom hielt, und das Glaubensbekenntniß, welches er auf dem Concilium zu Orleans (1022) ablegte, je niedergeschrieben wurde, läßt sich nicht ermitteln, dagegen ist ein Bruchstück einer andern Rede noch vorhanden, welche er auf dem Concilium zu Paris (1024) in Gegenwart des Königs Robert gegen einen Theil der Anwesenden hielt, welche den heiligen Martial nicht als Apostel, sondern nur als Beichtiger bezeichnet wissen wollten. Er zeigte aus den (freilich falschen) Acten über das Leben dieses Heiligen, daß er aus dem Geschlechte Abraham's entsprossen, ein Verwandter des heiligen Petrus und des heiligen Stephanus gewesen, von Christus selbst am Tage der Himmelfahrt zum Bischof geweiht und von ihm, als der heilige Geist über ihn gekommen war, nach Gallien gesendet worden sei. Der König und die Bischöfe, in denselben Vorurtheilen befangen, hielten diese Beweise für hinreichend und Martial wurde als Apostel Frankreichs erklärt. Bei der wiederholten Verhandlung über diesen Gegenstand auf dem Concilium zu Limoges (1031) wiederholte Odolric, der Abt des Klosters von St. Martial in dieser Stadt, die in seinem Besitze befindliche Rede Goslin's mit großen Lobeserhebungen, wodurch sie wenigstens zum Theil zu den Acten [6]) kam und sich erhalten hat [7]). (*Ph. H. Külb.*)

GOSPICH, ein kleiner Ort in der kaiserl. österreichischen kroatischen Militairgrenze am Flusse Noochicza mit einem Schlosse und 1315 Einwohnern. In demselben liegt der Stab des likaner Regimentes. (*H. E. Hössler.*)

GOSPORT, Stadt in der Grafschaft Southhampton in England auf einer Landspitze an der Westseite des Hafens von Portsmouth, mit einem Hafen für Kauffahrteischiffe, einem Seehospitale und 16,000 Einwohnern. (*H. E. Hössler.*)

GOSSAMPINUS. Diesen Namen wandte zuerst Rumph, später Hamilton und in neuerer Zeit Schott zur Bezeichnung einer zu den Sterculiaceen gehörigen Gattung an, welche Endlicher späterhin wieder als Abtheilung von Eriodendron betrachtete und sie in folgender Weise charakterisirte: Die Staubfadenröhre ist am Grunde bauchig, die Staubfäden tragen zwei oder drei mondförmige, gewundene Staubbeutel; die Narbe ist kopfförmig. Hierher gehören Bombax pentandrum *Linné* und Gossampinus alba *Hamilton*. (*Garcke.*)

GOSSE (Etienne), französischer Schriftsteller, im J. 1773 zu Bordeaux geboren, erhielt nur die gewöhnliche französische Schulbildung und war Secretair des Arsenals zu Nantes, als die Revolution ausbrach und ihn in ihren Strudel zog. Er ließ sich in ein Bataillon Freiwilliger der Bretagne aufnehmen und kam mit demselben als Unterofficier im J. 1792 nach Paris, wo er sich zuerst als dramatischer Dichter versuchte und Simonneau, den Bürgermeister von Etampes, welcher von dem Pöbel, weil er nicht nach der Willkür desselben den Preis des Brodes herabsetzen wollte, ermordet worden war, auf die Bühne brachte. Das Drama in einem Acte und in Versen wurde im J. 1793 aufgeführt und fand ungewöhnlichen Beifall. Gosse wurde zum Lieutenant ernannt und nach der Vendée geschickt, wo er sich in vielen der gefährlichsten Kämpfe bis zum Jahre 1796 durch seine Tapferkeit auszeichnete. Da er in diesem Jahre in Folge einer schweren Verwundung hinkend wurde, so mußte er seine Entlassung nehmen und blieb, da er die Uebertreibungen der Schreckensherrschaft misbilligte und die Träger derselben mied, ohne Amt. Als das Consulat sich im J. 1801 bemühte, die gemäßigten Freiheitsmänner um sich zu sammeln, beschäftigte es ihn zuerst als Aufseher bei dem Ankaufe und der Musterung der Dienstpferde und verlieh ihm später die einträgliche Stelle

3) Darauf befand sich folgende, wahrscheinlich von ihm selbst verfaßte Inschrift:

Gaudia laeta
Fert manus ista,
Sindone Christi
Plena refulgens.

4) Abgedruckt in *Petr. de Marca*, Marca hispanica ed. *St. Baluzius*. (Paris. 1688. fol.) Append. p. 1025. 5) Man findet diesen Brief unter den öfter gedruckten Briefen Fulbert's (Ep. 96); M. Bouquet hat ihn auch in seinen Recueil des historiens des Gaules et de France (Tom. X. p. 496) aufgenommen.

6) Welche man in den Conciliensammlungen findet, in der J. Harduin's, Tom. VI. P. I. p. 856. 7) Vergl. *R. Ceillier*, Histoire des auteurs sacres et ecclésiastiques. Tom. XX. p. 150 seq. Biographie universelle. Tom. XVI. p. 607. *A. Sevestre*, Dictionnaire de Patrologie. Tom. II. p. 932 seq.

eines Lotteriecollecteurs zu Toulon, welche er bis zum Jahre 1815 behielt. Nach der Restauration gleich so vielen andern Beamten aus der Zeit der Revolution und der Kaiserzeit rücksichtslos abgesetzt, eröffnete er ein Kaffeehaus, hatte aber bei diesem Unternehmen so entschiedenes Unglück, daß er seine früheren Ersparnisse fast gänzlich verlor und sich gezwungen sah, das undankbare Geschäft aufzugeben. Er nahm nun seinen Weg nach Paris mit dem festen Entschlusse, als Schriftsteller sein Fortkommen zu suchen, und stellte sich auf die Seite der liberalen Opposition. Er ward einer der Eigenthümer und Redacteure des Journals Le Miroir und einer der Gründer der an die Stelle desselben tretenden Zeitschrift La Pandore, wodurch er in mehre Preßprocesse verwickelt wurde, die er mit Energie und Glück durchführte. Während eines Besuches zu Toulon gerieth er mit einem früheren Freunde in so heftigen Zwist und so große Aufregung, daß ein Schlag am 21. Febr. 1834 seinem Leben ein schnelles Ende machte. Gosse hat sich besonders als Lustspieldichter bewährt und seine Stücke würden mit noch weit größerem Beifall aufgenommen worden sein, wenn die Censur sich nicht durch arge Verstümmelungen an ihnen versündigt und dadurch dem dramatischen Effecte geschadet hätte. Als das vorzüglichste seiner Lustspiele wird von den französischen Kunstrichtern Le Médisant, comédie en 3 actes et en vers (Paris 1816. 8. Ib. 1835. 8.) betrachtet, nicht nur wegen der vortrefflichen Zeichnung des Hauptcharakters und der kunstvollen Herbeiführung und Entwickelung wahrhaft komischer Situationen, sondern auch wegen der anmuthigen und fast ohne Ausnahme als Sentenzen zu gebrauchenden Verse. Auch das Lustspiel: Les Femmes politiques, comédie en 3 actes et en vers (Paris, an VIII [1800], 8.) zeichnet sich durch gelungene Scenen und vortreffliche Sprache aus; da es aber gegen die damaligen revolutionairen Ansichten anstieß und besonders die mit der Politik sich beschäftigenden Frauen den bitteren Spott nicht vertragen konnten, so wurde die fernere Aufführung alsbald untersagt, und als der Verfasser es nach der Restauration wieder (1815) mit einigen Aenderungen auf die Bühne brachte, fand es bei der unterdessen gänzlich veränderten Denkweise keinen besonderen Anklang mehr. Seine übrigen Lustspiele: L'Epreuve par ressemblance, comédie en un acte et en vers (Paris, an VII [1799], 8.); Dorphinte ou le Bienfaisant par intérêt, comédie en trois actes et en vers (1799); Le nouveau Mentor, comédie en trois actes et en vers (Paris 1813. 8.); Le Susceptible par honneur, comédie en trois actes et en vers (1818), dessen eigentlicher Titel: La crainte de l'opinion von der Censur unterdrückt wurde; Le Flatteur, comédie en 5 actes et en vers (Paris 1820. 8.) und Les Jésuites ou les autres Tartuffes, comédie en 5 actes et en vers (Paris 1827. 8.) ernteten auf der Bühne und bei den Lesern stets Beifall, keines derselben kommt aber dem Médisant gleich. Die komischen Opern: L'auteur dans son ménage, comédie en un acte, en prose, mêlées d'ariettes (Paris, an VII [1799], 8.); L'esclave par amour, opéra-comique (Paris 1800. 8.) und Le Roman, opéra-comique en un acte (1800) sind witzige Kleinigkeiten, die sich bis jetzt auf der Bühne erhalten haben, ebenso die Singspiele: Le nouveau debarqué, comédie en un acte, mêlée de vaudevilles (Paris, an IX [1801], 8.) und Manon Lescaut et le chevalier Desgrieux, mélodrame en 3 actes et en prose (Paris 1821. 8.), doch ist das letztere, einem bekannten Romane nachgebildet, ein schwaches, langweiliges Machwerk. Wenig Glück machte der Dichter mit seinen ernsten Dramen: La mort de Vincent Malignon, agent national de la commune de Clays, trait historique en un acte et en vers (Nantes, an III [1795], 8.); Le Maréchal de Saxe (1800); Auguste ou l'enfant naturel, drame en 3 actes et en prose (Paris 1812. 8.) und Marino Faliero, drame historique en 5 actes et en vers (1820). Gosse arbeitete auch nach französischer Sitte mit andern Dichtern mehre Bühnenstücke, mit F. Bernard-Valville: L'Epicière bel-esprit, comédie en prose, dediée aux garçon épiciers de la commune et de la banlieue de Paris (Paris, an VIII [1800], 8.), welches Stück, da es von den beleidigten Spießbürgern ausgepfiffen wurde, Gosse'n zu einer vortrefflichen Satyre, von der weiter unten die Rede sein wird, Veranlassung gab; mit Bernard-Valville, Morel und Ch. Guil. Etienne: Pygmalion à Saint-Maur, farce anecdotique en un acte et en vaudevilles, trouvée à Charenton (Paris, an VIII [1800], 8.); mit Morel und Etienne: Quel est le plus ridicule? ou la Gravure en action, folie-vaudeville (Paris, an IX [1801], 8.); mit Etienne: Pont de Veyle ou le Bonnet de docteur, vaudeville en un acte et en prose (Paris, an X [1802], 8.); mit P. Nic. Beauplan: La Fiancée perdue (1820) und mit Am. de Vert: Jane Shore; die Censur unterdrückte das letztere Stück und verbot ebenfalls die Aufführung der Gosse allein angehörenden Lustspiele: Mademoiselle de Tournon ou l'ancien droit d'ainesse in drei Acten; L'Ecole des jeunes gens in drei Acten und in Versen, Gegenstück zu Cas. Delavigne's Ecole des vieillards, und Zadia. Eine angenehme Unterhaltung gewähren seine dramatischen Sprüchwörter (Plus de bruit que de besogne; — Bon chien chasse de race; — Il faut bien prendre ce que le ciel nous envoie; — Ne jugeons pas sur l'apparence; — Il ne s'agit que de s'entendre; — Les jeux de la bourse ou songeons au lendemain; — Tout va bien, tout va mal, ou il en parle à son aise; — Les jours se suivent et ne se ressemblent pas, ou sortie d'un théâtre des boulevards; — Tout va bien, tout va mal, ou le lendemain; — La fin couronne l'oeuvre, ou le garde-chasse maire de village; — Qu'allait-il faire dans cette galère; — Tout ce qui reluit, n'est pas or; — L'habit ne fait pas le moine; — L'ambassadeur de Perse, ou chacun de son metier; — Le vieux coquet, ou rien n'est bon comme le fruit défendu; — Comme on connait les saints, on les honore; — L'auteur avare, ou chacun vit de son métier; — L'habi-

tude est une seconde nature; — L'homme propose et la femme dispose, ou les trois caricatures; — On ne connait pas ce qu'on désire), welche unter dem Titel: Proverbes dramatiques (Paris 1819. 8. 2 Voll.) gesammelt und reich an ergötzlichen Scenen und witzigen Einfällen sind, obgleich man nicht in Abrede stellen kann, daß sie manchmal sich von dem Tone der guten Gesellschaft entfernen und durch Sitte und Religion geheiligte Grundsätze verhöhnen. Schlagenden und sehr beißenden Witz zeigt Gosse in seiner satyrischen Histoire des bêtes parlantes depuis 89 jusqu'à 124, par un chien de berger (Paris 1827 seq. 8., 12 Livraisons), einer Nachahmung der Animali parlanti Casti's, worin er die verkehrten politischen Maßregeln der Revolution, des Kaiserreichs und der Restauration verspottet und manche ernste Wahrheiten im Gewande des Scherzes und in leichten ansprechenden Versen vorträgt; ganz besonders aber bewährt er seine Meisterschaft in diesem Fache in dem Epître aux garçons épiciers, worin er die Spießbürger, welche, wie schon oben bemerkt wurde, sein Lustspiel L'Épicière bel-esprit auspfiffen, unbarmherzig geißelt und den ersten Anstoß zu dem Kampfe der Literaten gegen die ebenso beschränkten als anmaßenden Krämerseelen gab, welche man von dieser Zeit an, welches Geschäft sie auch treiben mögen, Epiciers zu nennen pflegt. Zahlreiche Epigramme, welche Gosse gegen die Thorheiten seiner Zeitgenossen zu schleudern pflegte, sind leider nicht gedruckt; sie würden vielleicht ebenso großen Beifall gefunden haben, wie seine Fabeln (Fables. Paris 1818. 12. Ib. 1843. 8.); diese sind zwar fast ausschließend politischen Inhalts, zeichnen sich aber durch geistreiche Erfindung, treffende Anspielungen und anmuthige Sprache aus. Als Beweis mögen dienen: Le chien du ministre et le chat du ministère und L'arbre exotique [1]). Gosse versuchte sich auch im Romane; sein erster Versuch: Les Amants Vendéens (Paris, an VII [1799], 12. 4 Voll. Ib. an VIII [1800], 18. 4 Voll. Ib. 1819. 12. 4 Voll.), worin er mit wahren und kräftigen Zügen den Zustand des unglücklichen Landes und die Sitten seiner Bewohner schildert, erfreute sich eines ungewöhnlichen Beifalls, obgleich er keineswegs der Revolution huldigt, auch seine beiden andern Romane: Gasparin ou le héros provençal, roman éroti-comique (Paris 1800. 18. 2 Voll.) und La petite musicienne (Paris 1819. 12. 3 Voll.) fanden viele Leser, stehen aber seinem ersten in der Erfindung und Ausführung sehr weit nach. Seine auf Politik und Staatsverwaltung bezüglichen Schriften: De l'abolition des privilèges et de l'emancipation des théâtres (Paris 1830. 8.) und Quatre millions à retrancher du budget de 1831 (Paris 1831. 8.) waren gut gemeint [2]), wurden aber wenig beachtet und bald vergessen; dagegen darf seine Notice sur la vie et les ouvrages de J. L. Geoffroy vor dem Cours de littérature dramatique (Paris 1825. 8. 6 Voll.) dieses Kritikers als ein Muster in dieser Gattung der Literatur betrachtet werden [3]). (*Ph. H. Külb.*)

GOSSE (Georges Alexandre), französischer Arzt, geboren im J. 1700 zu Saint-Amand-les-Eaux in Flandern, wirkte als Arzt des Militairhospitals und der berühmten Badeanstalt seiner Vaterstadt mit großem Beifall und Erfolg und starb hier am 13. Nov. 1772. Seine Bemerkungen über die Beschaffenheit und die Heilkräfte der Mineralquellen zu Saint-Amand (Observations sur les eaux minérales de Saint-Amand en Flandres. Douai 1750. 12. Ib. 1756. 8.) beruhen auf langer Erfahrung und verdienen deshalb jetzt noch Beachtung. — Sein jüngerer Bruder, Floride Gosse, im J. 1734 oder 1735 ebenfalls zu Saint-Amand geboren, widmete sich dem geistlichen Stande und ward Prior der Abtei Arronaise in Artois zwischen Bapaume und Peronne. Beim Ausbruche der Revolution verließ er sein Vaterland, erlernte, um sich den nöthigen Lebensunterhalt zu verschaffen, das Uhrmacherhandwerk und starb in den ersten Jahren des 19. Jahrh. Er war auch Mitglied der Akademie von Arras, und die Rede, welche er bei seiner Aufnahme hielt (Discours prononcé lors de sa réception à l'Académie d'Arras. Arras 1777. 4.), erfreute sich eines großen, aber vorübergehenden Beifalls; auch seine Essais posthumes en vers et en prose (Lille, s. a. 8.) sind vergessen, dagegen wird seine Histoire de l'abbaye de l'ancienne congrégation d'Arronaise, avec des notes critiques, historiques et diplomatiques (Lille 1784. 4.) für die Specialgeschichte der alten Grafschaft Artois stets Werth behalten *). (*Ph. H. Külb.*)

GOSSE (Henri Albert), geboren zu Genf am 25. Mai 1753, widmete sich der Pharmacie. Im Jahre 1780 kam er nach Paris und dort wurde ihm über Gegenstände der öffentlichen Gesundheitspflege zweimal der Preis zuerkannt, weshalb er auch zum correspondirenden Mitgliede der Académie des Sciences ernannt wurde. In seiner Vaterstadt Genf trieb er dann späterhin das Apothekergeschäft und daneben beschäftigte er sich eifrigst mit Chemie und Naturwissenschaften. In letzterer Beziehung hat er sich im Besonderen durch die an sich selbst vorgenommenen Experimente über die Ver-

1) Da diese Fabel nur aus vier Zeilen besteht, so mag sie hier eine Stelle finden:

Ton écorce n'a plus d'odeur,
Ta feuille, hélas! parait flétrie;
Bel arbre, d'où vient ta langueur?
„Je ne suis plus dans ma patrie."

Man kann die traurige Lage eines Verbannten nicht kürzer und besser schildern.

2) Eine andere, die Erziehung und den Unterricht betreffende Schrift (Exposition raisonnée des principes de l'Université, relativement à l'éducation. Paris 1788. 8.), als deren Verfasser er von Manchen aus Versehen angegeben wird, gehört dem Abbé Gosse, Professor der schönen Wissenschaften am Collège la Marche und Advocat am Parlamente, an. 3) Biographie nouvelle des contemporains. Tom. VIII. p. 234. *J. M. Quérard*, La France littéraire. Tom. III. p. 412. Biographie universelle. Tom. LXV. p. 525. Biographie générale. Tom. XXI. p. 318.

*) *J. M. Quérard*, La France littéraire. Tom. III. p. 412. Biographie générale. Tom. XXI. p. 316.

dauung verschiedener Substanzen im Magen verdient gemacht, die in der genfer Ausgabe von Spallanzani's Verdauungsversuchen niedergelegt sind. Gosse betheiligte sich an der Gründung der Société de Physique et d'Histoire naturelle de Genève, und ihm verdankt die allgemeine schweizerische naturforschende Gesellschaft ihr Entstehen. Er starb aber bereits am 1. Febr. 1816. Seine beiden Preisschriften führen folgende Titel: Mémoire sur la question: Déterminer les maladies auxquelles sont exposés les doreurs sur métaux, et la meilleure manière de les en préserver. (Paris 1783.) Mémoire sur cette question: Déterminer la nature et les causes des maladies des ouvriers employés dans la fabrique des chapeaux. (Paris 1785.)

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GOSSEC (François Joseph), geboren 1733 zu Vergnies in Hennegau, war acht Jahre hindurch Chorknabe an der Domkirche zu Antwerpen. Sein früh erwachtes musikalisches Talent mußte er selbst ausbilden. Er hatte keinen andern Lehrer als die Natur und die Partituren großer Tonkünstler. In späteren Jahren beklagte er oft, daß er Italien nicht habe besuchen können, um zu einer gründlichen Kenntniß der italienischen Musikschule zu gelangen. Um sich in seiner Kunst zu vervollkommnen, ging er 1751 nach Paris. Er hatte sein 23. Jahr erreicht, als er unter Rameau's Leitung das Orchester des Herrn de la Popelinière dirigirte. In gleicher Eigenschaft trat er in das Orchester des Prinzen Condé, für den er mehre Opern componirte, die zu Chantilly aufgeführt wurden. Berühmt machte ihn sein 1770 zu Paris errichtetes Liebhaberconcert, das er vier Jahre hindurch dirigirte. Gemeinschaftlich mit Gaviniés und Le Duc hatte er die Leitung des Concert spirituel. Eine Intrigue entzog ihm 1777 die Direction jenes Concerts. Im J. 1780 ward er als Sous-Directeur bei der großen Oper dem Herrn d'Auvergne beigesellt und 1784 zum Vorsteher einer von dem Baron von Breteuil errichteten Gesangschule ernannt. In der französischen Revolution benahm er sich mit großer Gewandtheit, indem er als Musikmeister der Nationalgarde sein Talent bei jeder feierlichen Gelegenheit zum allgemeinen Zweck benutzte und sich dadurch den Beifall und das Zutrauen der wechselnden Gewalthaber in hohem Grade erwarb. Auf Chenier's Vorschlag ward er 1795 zum ersten Professor am Nationalinstitute der Musik und zugleich zum Mitdirector des Conservatoire de la Musique ernannt. Im folgenden Jahre (1796), am Feste der Republik, ward er auf Befehl und in Gegenwart des Directoriums „als ein Componist ersten Ranges ausgerufen, der sich durch 23 Musikstücke berühmt gemacht und kein Fest der Republik habe vorübergehen lassen, ohne dem Vaterlande mit seinem Talente zu huldigen." Bonaparte verlieh ihm das Kreuz der Ehrenlegion. Auch in höherem Alter blieb ihm noch immer eine jugendliche Liebe zur Kunst. Er starb zu Passy bei Paris am 16. Febr. 1829.

Zu den musikalischen Werken, durch die er sich als Componist zuerst einen Ruf erwarb, gehören seine Opern: Le faux Lord (1766), Les Pêcheurs (1767), Le double Deguisement (1770), Sabinus (1773), Alexis et Daphne (1775), Philemon et Baucis (1775), La Fête de Village (1778), Thesée (1779) u. a. m. Seine Chöre zu dem Trauerspiele Athalie wurden 1785 für das Theater zu Versailles einstudirt. Schon 1777 waren mehre seiner Symphonien, Quatuors, Duo's und andere Instrumentalstücke zu Paris gestochen worden. Für die Kirche schrieb er eine Todtenmesse (Messe des Morts) und ein Oratoire de la Nativité, letzteres besonders ausgezeichnet durch einen Doppelchor der Engel und Hirten. Groß war die Zahl der von ihm componirten patriotischen Gesänge. Er eröffnete sie 1791 mit einer Apotheose Voltaire's [1]). Im J. 1793 erschienen von ihm, zu Paris gestochen, Airs et Trio du Camp de grand Pré, ou Triomphe de la Republique, und im folgenden Jahre (1794) ward seine berühmte Hymne à la Divinité am Feste des höchsten Wesens gesungen, als man in Paris wieder erlaubte, daß Gott existiren könne. Mit einer Uebersetzung von Herklots ward diese Hymne zu Berlin 1794 im Clavierauszuge gedruckt. Die meisten von Gossec's patriotischen Gesängen findet man in einem zu Paris 1795 unter dem Titel: Musique à l'usage des Fêtes nationales erschienenen Journal. Diese Zeitschrift enthält unter andern von ihm außer mehren Chants patriotiques einen Chant patriotique pour l'inauguration des Bustes de Marat et Lepellier, eine Hymne à l'Etre suprême, Hymne à la Nature, Marche réligieuse, Marche victorieuse u. a. m. Noch erschien von Gossec 1796 eine Offrande à la Liberté und 1797 eine Sinfonie et Marche funèbre à l'usage militaire, die Symphonie für ein gewöhnliches Orchester, der Marsch für Blasinstrumente componirt. Auch durch einige Werke über die Theorie der Musik machte sich Gossec bekannt, unter andern durch seine 1804 zu Paris erschienene Méthode de chant du Conservatoire. Er lieferte auch Beiträge zu den von Catel, Cherubini, Lesueur u. A. zu Paris 1800 herausgegebenen Principes élémentaires de Musique arrêtés par les Membres du Conservatoire pour servir à l'étude dans cet établissement suivis de Solfiges. Ganz vorzüglich ward Gossec auch als Lehrer gerühmt. Mehre der vorzüglichsten französischen Componisten verdanken ihm einen großen Theil ihrer musikalischen Bildung [2]).

(*Heinrich Döring.*)

GOSSEL (Andreas Arnold), geb. am 20. Dec. 1700 zu Esens in Ostfriesland, erhielt den ersten Unterricht in der Schule seiner Vaterstadt. Er studirte hierauf zu Jever und Halle, wo er zugleich im Waisenhause eine Lehrerstelle bekleidete. Als er 1720 in seine Heimath zurückkehrte, ward er Informator an der Katechismusschule in Aurich, 1723 Pastor zu Wardum, 1730 jedoch wieder nach Aurich zurückberufen. Er erhielt dort die

1) Siehe Berliner musikalisches Wochenblatt. 1791. S. 30 fg.
2) Vergl. La Borde in s. Essai sur la Musique. Gerber's Histor.-biographisches Lexikon der Tonkünstler. 1. Th. S. 524 fg. Dessen Neues Künstlerlexikon. 2. Th. S. 360 fg. Gaßner's Universallexikon der Tonkunst S. 357.

Stelle eines zweiten Predigers. Im J. 1741 ward er zum Hofprediger ernannt, mit dem gleichzeitig ihm ertheilten Charakter eines Consistorial- und Kirchenraths. Ihm ward zugleich die Inspection des theologischen Seminars übertragen. Er starb am 9. Dec. 1770. Biblische Exegese und Dogmatik waren die wissenschaftlichen Fächer, über die er in seinen Schriften Betrachtungen anstellte. Zu Erfurt erschien 1733 seine „Kurze Erläuterung des Evangeliums von Christo in dem 53. Capitel des Jesaias," begleitet von einer Betrachtung über den 21. Psalm. Eine ausführlichere Betrachtung widmete er dem „Evangelium von der Herrlichkeit Christi im neuen Bunde, in dem 54. Capitel des Jesaias." In einer anonym herausgegebenen Schrift (Bremen 1736.) vertheidigte er gegen Rambach die von diesem Theologen „als unrecht und sündlich verworfene Privatcommunion." Unter dem Namen Theophilus Sincerus suchte er in einem „an Alethophilum gerichteten Sendschreiben" ausführlich darzuthun, daß die durch die Wolfische Philosophie veranlaßten theologischen Streitigkeiten größtentheils auf Misverständnissen beruhten. Diese Schrift erschien zu Bremen 1738 und fast gleichzeitig, ohne Angabe des Druckorts, eine von Gossel verfaßte Vertheidigung seines Werkes gegen die Einwürfe des Hofpredigers Bertram. Noch erschien von Gossel 1739, ebenfalls ohne Angabe des Druckorts: „Der Evangelisch-Lutherischen Kirche Glaubensbekenntniß von der allgemeinen Gnade im eilften Capitel des Concordienbuchs dargelegt" *). (*Heinrich Döring.*)

GOSSELIES, Stadt im Hennegau in Belgien im Arrondissement Charleroi mit 5300 Einwohnern, Steinkohlengruben, Glas-, Hut- und Nagelfabriken, Bleichen, Salzraffinerie und Gerberei. Hier erlitten den 26. Juni 1794 die Oesterreicher durch die Franzosen eine Niederlage. (*H. E. Hössler.*)

GOSSELIN (Anton), auch Joscelin oder Josselin geschrieben, aus Amiens gebürtig, studirte Philosophie und Geschichte und hielt über die genannten Fächer öffentliche Vorlesungen auf der Universität zu Poitiers. Im J. 1605 ward er Professor der Rhetorik in dem College du Bois zu Caen. Er verwaltete zugleich das Pfarramt zu Notre Dame de Froiderue. Sein Tod erfolgte am 17. Mai 1645, als er eben zum siebenten Male Rector der Universität geworden war. Durch fleißige Benutzung der Quellen behauptet unter seinen Schriften die Histoire des anciens Gaules einen besondern Werth †). (*Heinrich Döring.*)

GOSSELIN (Charles Robert), französischer Gelehrter und Schriftsteller, im J. 1740 zu Folie bei Caen geboren, stammte aus einer reichen, ihre Güter selbst bewirthschaftenden Familie, erhielt aber durch den gelehrten Abbé d'Etemare eine vorzügliche Erziehung und Ausbildung und erwarb sich bald den Ruhm eines der ausgezeichnetsten Hellenisten Frankreichs. Er hielt es für gut, auf jede Staatsanstellung zu verzichten, sich von der Politik gänzlich fern zu halten und sich ausschließend mit den Wissenschaften und der Oekonomie zu befassen, weshalb sein Leben ruhig und sorgenlos dahinfloß; auch erreichte er ein hohes Alter und starb am 26. Sept. 1820 zu Maurecourt. Unter seinen gelehrten Arbeiten nimmt die gegen des berühmten Philosophen und Astronomen Dupuis Werke: Origine de tous les cultes gerichtete Schrift: L'antiquité dévoilée au moyen de la Genèse, source et origine de la mythologie et de tous les cultes religieux (Paris 1807. 8. Ed. IV, augmentée de la chronologie de la Genèse et de la Théogenie d'Hésiode, expliquée par la Genèse. Paris 1817. 8.) den ersten Rang ein, obgleich die Widerlegung nicht immer gelungen erscheint und ebenso wenig gegen teutsche Forschung auf diesem Gebiete der Wissenschaft aufzukommen vermag, als die hypothesenreiche Darstellung seines geistreichen Gegners. Zwei andere auf religiösen Principien beruhende Schriften Gosselin's: Plan d'éducation, en réponse aux Académies de Marseille et de Châlons (Amsterdam 1785. 8.) und Réflexions d'un citoyen adressées aux notables, sur la question proposée par un grand roi (Frédéric II.): En quoi consiste le bonheur des peuples et d'où vient la misère, et des moyens d'y remédier? (Paris 1787. 8.) sind gut gemeint und enthalten manche beherzigenswerthe Andeutung, machten aber zu der Zeit, in welcher sie erschienen, wenig Eindruck und sind jetzt vergessen. Mehre andere Versuche ähnlicher Richtung (Réflexions critiques sur les oeuvres de J. J. Rousseau; Conférence entre un conventionnel et un catholiphile; Lettre à un ami touchant le règne intermédiaire du Messie; Projet adressé à l'empereur de Russie en 1818, touchant la réunion de l'église grecque à l'église latine; Mémoire sur le magnétisme animal, und Uebersetzungen einiger Bücher des alten Testaments) wurden unter seinem Nachlasse aufgefunden, aber nicht gedruckt. Eine Schrift über die Ehe unterdrückte der Verfasser selbst auf Anrathen seiner Freunde. Gosselin's Ansicht, daß die Ueberlieferungen und Sagen des Heidenthums nur Entstellungen der Wahrheiten und Thatsachen der heiligen Geschichte seien und auch nur durch diese ihre richtige Erklärung finden können, wurde auch in neuerer Zeit wieder vielfach verfochten *). (*Ph. H. Külb.*)

GOSSELIN [1]) (Guillaume), französischer Mathematiker, um das Jahr 1525 zu Caen geboren, gehörte einer angesehenen Familie dieser Stadt an, deren Mitglieder sich vorzüglich in mehren Fächern der Wissenschaften auszeichneten und zu welcher auch der Historiker Antoine Gosselin und der Alterthumsforscher Charles Robert

---

*) Siehe Neubauer in den jetztlebenden Theologen; Adelung in den Ergänzungen zu Jöcher's Gelehrtenlexikon; Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 290 fg.

†) Siehe *Huet*, Orig. de Caen. Jöcher's Gelehrtenlexikon. 2. Th. S 1081.

*) *J. M. Quérard*, La France littéraire. Tom. III. p. 413. Biographie générale. Tom. XXI. p. 327.

1) Der Name wird von Manchen auch Joscelin und Josselin geschrieben.

Gosselin (s. diese Art.) gehören. Guillaume Gosselin widmete sich mit besonderer Vorliebe der Mathematik und glaubte nicht, die Mahnung des Dichters Jacques Courtin, welcher ihn in einer Zuschrift dringend bat, sein poetisches Talent wuchern zu lassen, beachten zu dürfen. In seiner Uebersetzung der Arithmetik des bekannten italienischen Mathematikers Nicola Tartaglia (L'Arithmétique de Nicolas Tartaglia, Brescian, traduit en françois, avec toutes les démonstrations mathématiques et plusieurs inventions du traducteur, éparses chacune en son lieu. Paris 1577. 8. Anvers 1578. 4. Paris 1613. 8.) vermehrte und verbesserte er das Original an vielen Stellen und suchte überhaupt durch eine faßliche Darstellung seinen Landsleuten Geschmack an dieser trockenen Wissenschaft beizubringen. Man verwechselt diesen Mathematiker, welcher um das Jahr 1590 starb, gewöhnlich mit Pierre Gosselin von Cahors, welcher sich um dieselbe Zeit in demselben Fache auszeichnete, über dessen Lebensverhältnisse aber keine weiteren Nachrichten vorliegen. In seinem von nicht geringer Gelehrsamkeit zeugenden Werke: De arte magna seu de occulta parte numerorum, quae et Algebra et Almucabala vulgo dicitur, libri quatuor, in quibus explicantur aequationes Diophanti et regulae quantitatis simplicis et quantitatis surdae (Parisiis 1577. 8.) suchte er die Gleichungen des Diophantus von Alexandrien, des Erfinders der Algebra, zu erklären, und J. F. Montucla, der berühmte Verfasser der Geschichte der mathematischen Wissenschaften, will darin geistreiche Versuche, die Algebra auf die Geometrie anzuwenden, gefunden haben [2]). Auch ein dritter Mathematiker Gosselin, mit dem Beinamen Issäus (von seinem Geburtsorte Isse bei Chalons oder Issy bei Paris oder Issé in Bretagne), wird erwähnt als Verfasser einer Abhandlung: De ratione discendae docendaeque mathematices praelectio (S. l. 1583. 8.), welche aber nur deshalb bei den Bibliographen angeführt wird, weil man ein auf Pergament gedrucktes Exemplar kennt [3]). *(Ph. H. Külb.)*

GOSSELIN (Jean), französischer astronomischer Schriftsteller und Conservator der königlichen Bibliothek zu Paris, in den ersten Jahren des 16. Jahrh. zu Vire in der Normandie (und nicht zu Caen, wie Manche angeben) geboren, widmete sich mit großem Eifer philologischen und philosophischen Studien, beschäftigte sich aber später mehr mit der Mathematik und Astronomie, insbesondere jedoch mit der Astrologie, weshalb er bei der Königin von Navarra, Margaretha von Frankreich, in hoher Gunst stand. Seine hierher gehörenden Schriften sind: Ephémérides ou Almanach du jour et de la nuit pour cent ans (Paris 1571. 4.); La main harmonique ou les principes de musique antique et moderne, et les propriétés que la moderne reçoit des sept planètes (Paris 1571, ein Bogen in Fol.); Historia imaginum coelestium nostro saeculo accommodata, in qua earum vicinitates seu habitudines inter se atque stellarum fixarumque situs et magnitudines explicantur (Parisiis 1577. 4.); Table de la réformation de l'an (Paris 1582. 4.) und Kalendrier grégorien perpetuel trad. du latin en françois. (Paris 1583. 4.) Nicht geringen Aberglauben beweist das seines sonderbaren Inhalts und seiner Seltenheit wegen gesuchte Buch: La signification de l'ancien jeu de chartes pythagoriques et la déclaration de deux doubtes qui se trouvent dans le jeu de paume (Paris 1582. 8.); auch schreibt man ihm gewöhnlich den bekannten und für die französische Geschichte nicht unwichtigen Discours de la dignité et excellence des fleurs de lys et des armes des rois de France (Melun 1593. 8. Tours 1593. 8. Nantes 1615. 8.; auch in Bouchel's Bibliothèque du Droit François. Paris 1667. fol.) zu, dessen Verfasser aber ein nicht näher bekannter Henri Laisné von Boissy bei Evreux sein soll. Gosselin erreichte das seltene Alter von beinahe hundert Jahren und endete sein Leben auf eine traurige Weise. Man fand ihn nämlich im November 1604 eines Morgens vor seinem Kamin sitzend und fast gänzlich verkohlt. Wahrscheinlich war er in das Feuer gefallen und, da ihn seine Altersschwäche aufzustehen hinderte, verbrannt. Sein Diener, der einzige Mensch, welcher um ihn war, hatte sich entfernt, und man glaubte Anfangs, dieser habe ihn, weil auch eine Verletzung am Kopfe sichtbar war, ermordet; vermuthlich war aber der Diener, welcher seinen Herrn todt gefunden und auf den Stuhl gesetzt hatte, aus Furcht für einen Mörder gehalten zu werden, davon gelaufen, denn man konnte weder eine Entwendung irgend eines Gegenstandes noch eine andere Ursache eines solchen Verbrechens entdecken und die Verwundung am Kopfe ließ sich leicht durch den Fall erklären. Js. Casaubon, Gosselin's Nachfolger im Amte, fand in der Bibliothek eine Menge unbekannter wissenschaftlicher Schätze, welche sein Vorgänger emsig gesammelt, wozu er aber nie Jemandem den Zutritt gestattet hatte *). *(Ph. H. Külb.)*

Gosselin (Julian), s. Goselini (Giuliano).

GOSSELLIN (Pascal François Joseph), war am 6. Sept. 1751 zu Lille geboren. Mit Eifer betrieb er in seiner Jugend das Studium der alten Sprachen. Auch die Alterthumskunde hatte für ihn ein bleibendes Interesse. Seine Vermögensumstände gestatteten ihm

2) J'ai idée d'y avoir vu anciennement des essais assez ingénieux d'application de l'algèbre à la géometrie, entr'autres à l'invention des deux moyennes proportionnelles continues, ou il se trompe néanmoins, croyant avoir résolu par une équation du second degré, le problême qu' Apollonius résolvoit au moyen d'une hyperbole. *J. F. Montucla*, Histoire des Mathématiques. (Paris, an VII. 4.) Tom. I. p. 613. 3) *P. Bayle*, Dictionnaire historique et critique, art. *Gosselin.* Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 150. Biographie générale. Tom. XXI. p. 325.

*) *P. Bayle*, Dictionnaire historique et critique, art. *Gosselin.* Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 149. Biographie générale. Tom. XXI. p. 325.

mehre Reisen durch Frankreich, die Schweiz, Italien und Spanien. Er war 21 Jahre alt, als er 1772 jene Reisen antrat, die nicht ohne günstigen Einfluß auf die Erweiterung seiner Welt- und Menschenkenntniß blieben. Der Hauptzweck, den er mit jenen Ausflügen verband, war jedoch das Studium der alten Geographie. Als Resultat seiner mannichfachen Forschungen gab er bei der Rückkehr nach Frankreich 1780 eine Abhandlung über den Chersones des Ptolemäus heraus. Einige Jahre nachher trat er auch in das Geschäftsleben. Im J. 1789 ward er zum außerordentlichen Abgeordneten seiner Provinz in der Nationalversammlung und 1791 zum Mitglied bei der Handelskammer ernannt. Im 1794 erhielt er eine Anstellung im Kriegsdepartement. Durch eine französische Uebersetzung von Strabon's Werken machte er sich 1801 auch als Schriftsteller vortheilhaft bekannt. Seine gründlichen Kenntnisse alter Münzen, von denen er eine reiche Sammlung besaß, verschafften ihm 1799, durch Millin's Empfehlung, die Stelle eines Mitaufsehers des Medaillencabinets zu Paris. Er bekleidete diese Stelle 30 Jahre bis zu seinem am 4. Febr. 1830 erfolgten Tode. Schon seit mehren Jahren Witwer und kinderlos, führte er ein einsames Leben, völlig zurückgezogen vom Geräusche der Welt. Die meiste Zeit brachte er auf seinem Landhause zu Montmorency zu, beschäftigt mit antiquarischen Forschungen der verschiedensten Art, unter andern über die Wegmaße der Alten. Die schönen griechischen Münzen, die er besaß, gleichsam wie Gemälde zu ordnen, war mitunter in einsamen Stunden auch ein Zeitvertreib für ihn. Als gründlicher Kenner des classischen Alterthums erwarb er sich auch durch mehre Schriften einen geachteten Namen, unter andern durch eine von der Académie des Inscriptions gekrönte Preisschrift. Sie erschien unter dem Titel: Géographie des Grecs analysée, ou les systèmes d'Eratosthènes, de Strabon et de Ptolemée, comparés entre eux et avec nos connoissances modernes. (Paris 1790. 4.) Verwandten Inhalts mit dieser Schrift und gewissermaßen eine Fortsetzung waren seine zu Paris 1798—1803 in 4 Quartbänden herausgegebenen Recherches sur la Géographie systématique et positive des Anciens, pour servir à l'histoire de la Géographie ancienne. Seit 1816 war Gosselin Mitherausgeber des Journal des Savans †).

(*Heinrich Döring.*)

GOSSELMAN (Karl August), schwedischer Reisender, am 15. Juni 1800 zu Ystad geboren, war der Sohn eines Rheders und trat im J. 1818, da er sich nach dem Wunsche seines Vaters der Marine zu widmen entschloß, als Cadet in die königliche Militairakademie. Im folgenden Jahre kam er als Unterlieutenant auf die Flotte und wurde bald als tüchtiger Seemann in weiteren Kreisen geschätzt. Die Beschreibung seiner ersten Reise nach Amerika (Resa i Colombia åren 1825—1826. Nyköping 1828. 8. 2 Del. 2. Aufl. Stockh. 1830. 8. 2 Del. Aus dem Schwedischen übersetzt von A. G. F. Freese. Stralsund 1829—1831. 8. 2 Bde.), welche er als Capitain eines Kauffahrers machte, wurde mit großem Beifall aufgenommen, er ließ deshalb die Beschreibung seiner Fahrt nach Mittelamerika (Resa mellan Södra och Norra Amerika. Nyköping 1833. 8. Aus dem Schwedischen übersetzt von K. Lappe. Rostock 1834. 8. Neue Aufl. 1841. 8.) und die Schilderung seiner Reise nach Nordamerika (Resa i Norra Amerika. Nyköping 1835. 8. 2 Del) in derselben Weise folgen. Man darf übrigens ebenso wenig in diesen Reisetagebüchern als in den Briefen eines wandernden Seemannes (Bref från en vandrande Sjöman. Stockh. 1839. 8.) neue Aufschlüsse über Land und Leute suchen, das Bekannte ist aber auf eine so anziehende und belehrende Art dargestellt, daß es fast neu erscheint. Im J. 1836 begab sich Gosselman auf einem englischen Schiffe nach Buenos-Ayres und besuchte das ganze spanische Südamerika, die meisten der Antillen und die Vereinigten Staaten, von wo er nach seiner Heimath zurückkehrte. Er war bereits bis zur Stelle eines Capitain-Lieutenants auf der schwedischen Flotte vorgerückt, als er am 4. April 1843 zu Nyköping starb. In seinem Fache machte er sich durch einen Versuch über Signale (Project till signaler. Stockh. 1833. 8.) bekannt *).

(*Ph. H. Külb.*)

GOSSENPROT oder GROSSENBROT (Sigismund), ein teutscher Historiker des 15. Jahrh., von dessen Lebensverhältnissen man aber weiter Nichts weiß, als daß er wahrscheinlich aus einer bekannten Familie dieses Namens in Augsburg stammte und dem geistlichen Stande angehörte. Er schrieb eine bis zum Jahre 1483 reichende Chronik der Stadt Augsburg und widmete sie dem Abte Johann von Giltlingen. So bemerkt Gerh. Joh. Vossius in seinem Werke über die lateinischen Geschichtschreiber [1]; nach dem gelehrten Benedictiner Bernh. Pez [2]) aber ist der Verfasser dieser Chronik nicht Sigismund Gossenprot, sondern Sigismund, genannt Maisterlein (Magister), ein Mönch zu St. Ulrich, welcher sie auf Verlangen des augsburger Bürgers Sigism. Gossenprot zuerst in lateinischer Sprache schrieb und auf dessen Bitte ins Teutsche übersetzte. Derselbe verfaßte auch eine kurze Geschichte des Klosters St. Ulrich (Index Monasterii SS. Udalrici et Afrae), welche sich, ebenso wie die teutsche Uebersetzung der Chronik, in der Bibliothek dieses Klosters befand. Das lateinische Original (Augustanum Chronicon ecclesiasticum) wurde von J. Pistorius (Script. rer. germ. Tom. III. p. 657 seq. ed. *Struv.*) herausgegeben; der Gewinn aber, welcher selbst für die Localgeschichte daraus gezogen werden kann, ist nur gering.

(*Ph. H. Külb.*)

†) Vergl. *J. S. Ersch*, La France littéraire. Tom. II. p. 116. Supplément p. 222 seq. Second Supplément p. 257 seq.

*) Biographie universelle. Tom. XXI. p. 330. Leipziger Repertorium der Literatur. 1843. 2. Bd. S. 172.

1) De historicis latinis l. III. c. 6. 2) Thesaur. Anecd. Tom. I. praef. p. 33.

GOSSET (Sieur), französischer Arzt und Alchymist aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, von dessen Lebensverhältnissen man aber nichts Näheres weiß, als daß er als praktischer Arzt zu Amiens wohnte und sich zu den Ansichten des Paracelsus und von Helmont's bekannte. Er rühmte sich, ein vegetabilisches Universalmittel erfunden zu haben, welches in acht aus dem Weine gezogenen Substanzen bestand und bei der Behandlung aller inneren und äußeren Krankheiten Wunder thun sollte. Da er aus reiner Menschenliebe es nicht über sich gewinnen konnte, das Geheimniß für sich zu behalten, so gab er über sein Verfahren Rechenschaft in den Revélations cabalistiques d'une médecine universelle tirée du vin, avec une manière d'extraire le sel de rosée et une dissertation sur les campes sepulchrales (Utrecht [Amiens] 1735. 12.), einem bereits selten gewordenen Buche, worin eine irregeleitete Phantasie, eingebildetes Wissen und chymischer Unsinn mit einander um den Vorrang streiten. Auch die Gewinnung eines Salzes aus dem Thau und die allen Begriff übersteigenden Heilkräfte bespricht er darin weitläufig, aber so verwirrt und dunkel, daß nicht leicht Jemand Lust fühlen wird, das Heilmittel zu bereiten. Ferner behauptet er allen Ernstes, daß man aus jeder irdischen Substanz einen unverbrennlichen und ewig leuchtenden Stoff ziehen könne, und daß man ein aus einem solchen bereitetes Licht in dem Grabe Tullia's, der Tochter Cicero's, gefunden habe [1]). Da er sich auch rühmte, ein Mittel gegen den Krebs zu besitzen, so wurde er von Ludwig XIV., welcher mit diesem Uebel behaftet war, nach Paris berufen, er war jedoch klug genug, zu erklären, daß er die Krankheit nicht zu heilen vermöge, weil sie schon zu weit gediehen sei [2]). (*Ph. H. Külb.*)

GOSSIN (Pierre François), französischer Beamter und Deputirter, am 20. März 1744 zu Souilly bei Verdun geboren, war der Sohn eines königlichen Sachwalters an dem Münzhofe zu Metz und wurde nach der Beendigung seiner Studien Richter an dem Bezirksgerichte zu Bar-le-duc, von wo er sich im J. 1789 als Deputirter des Bürgerstandes zur Versammlung der Reichsstände nach Paris begab. Er wurde wegen seiner nicht gewöhnlichen Kenntnisse in der Jurisprudenz und in den Staatswissenschaften sogleich in viele Ausschüsse und namentlich auch in den Verfassungsausschuß gewählt und mußte sehr häufig als Berichterstatter die Rednerbühne besteigen. So erstattete er Bericht über die neue Eintheilung des Königreichs in Departemente und wie unparteiisch er bei dieser schwierigen Arbeit, welche ihn wegen der sich durchkreuzenden Ansprüche und Wünsche der verschiedenen Städte, deren Erledigung er in der Nationalversammlung auf sich nahm, lange Zeit und viele Mühe kostete, verfuhr, geht schon daraus hervor, daß das Ergebniß seiner Arbeit so viele Revolutionen und Regierungen überlebte und sich bis jetzt noch kein Verlangen nach einer Aenderung dieser Einrichtung kund gab. Am 30. März 1790 erwirkte er ein Decret, welches die Einnehmer anwies, die Quittungen über freiwillige Abgaben an den Staat, welche die Geistlichkeit beibringen würde, als Steuerzahlung anzunehmen. Bei der Verhandlung über das Geschworenengericht bekämpfte er am 8. April die Meinung Röderer's, Goupil's und anderer Deputirten, welche es auch auf die bürgerlichen Rechtshändel ausgedehnt wissen wollten, und es kostete ihn keine große Anstrengung, zu beweisen, daß man, um über die Interessen der Bürger urtheilen zu können, wenigstens die betreffenden Gesetze kennen müsse. „Wir sind," sagte er, „noch lange nicht so weit vorangeschritten, um uns schmeicheln zu dürfen, daß alle stimmfähigen Bürger in der Lage sind, die Pflichten eines Geschworenen zu erfüllen; weckt vor Allem den Gemeingeist in der Masse, denn ohne Gemeingeist gibt es keine Geschworene." Am 10. April erwirkte er den Beschluß, daß das Gesetz über das Alter der Wählbarkeit durch keine Entschuldigung umgangen werden dürfe, und später das Decret, daß den früheren Inhabern unterdrückter Aemter die von ihnen erlegte Kaufsumme vollständig zurückerstattet werden müsse. Auf seinen Antrag wurde auch die Eintheilung der Hauptstadt in 48 Sectionen beschlossen und es stellte sich bei dieser Gelegenheit heraus, daß Paris 79,631 stimmfähige Bürger zählte. Ferner veranlaßte er die Beschlüsse über die Organisation der Friedensgerichte, der Handelsgerichte und Strafgerichte in den verschiedenen Departementen und Städten und stellte die Nothwendigkeit, überall Nationalschulen einzurichten, als sehr dringend dar. „Wir haben," sprach er, „endlich das verhaßte Joch abgeschüttelt, wir haben uns frei gemacht, wir sind eine Nation geworden; es thut uns also auch eine Nationalerziehung Noth und wir müssen Elementarschulen errichten, worin die Hauptgegenstände des Unterrichts die neue Verfassung und die Rechte und Pflichten des Menschen sein müssen. Hier werden die Kinder lernen, fromme, dem Gesetze und dem Könige treue, aber Freiheit liebende, Ausgelassenheit und Willkür hassende Bürger zu sein." Man sieht aus diesen Worten, daß Gossin, gleich so vielen andern, den neuen Ideen huldigte, aber selbst damals keinen Anstand nahm, sich zu den Grundsätzen der Ordnung und der Religion zu bekennen. Bei einem Berichte (30. Mai 1791) über die Ehrenbezeugungen, welche Voltaire zu erweisen seien, schlug er vor, dessen Asche nach der Kirche Sainte-Geneviève (Pantheon) zu bringen, und sein Vorschlag wurde angenommen und am 11. Juli mit großen Festlichkeiten ausgeführt. Nach dem Schlusse der Nationalversammlung ward Gossin zum Procureur-general-Syndic des Departements der Maas gewählt und in dieser Eigenschaft ließ er von dem Directorium des Departements eine Adresse gegen das Attentat auf die Person des Königs am 20. Juni 1792 beschließen. Als die Preußen im September desselben Jahres nach Lothringen vordrangen

1) Das Journal des Savans vom Jahre 1736 p. 645 bespricht das merkwürdige Buch ausführlich und gibt Auszüge daraus. 2) Vergl. J. Ch. Adelung, Fortsetzung und Ergänzungen zu Jöcher's Gelehrtenlexikon. 2. Bd. S. 1538. Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 150. Biographie générale. Tom. XXI. p. 331.

und Verdun sich ergeben hatte, empfingen Gossin und Ternaux, der Präsident des Departements, vom Herzoge von Braunschweig den Befehl, nach der eroberten Stadt zu kommen und die Zügel der Verwaltung zu ergreifen. Beide weigerten sich zuerst, dem Verlangen des feindlichen Generals zu gehorchen, gaben aber endlich den einstimmigen Bitten ihrer Collegen, welche fürchteten, daß die Weigerung das Departement allen Schrecken und Nachtheilen des Säbelregiments aussetze, nach und reisten nach Verdun. Sogleich nach ihrer Ankunft forderte man sie auf, ihre Unterschrift unter die Befehle zur Lieferung von Lebensmitteln und Futter für die Bedürfnisse der preußischen Armee zu setzen; da man sie aber weder durch Bitten noch durch Drohungen dazu bewegen konnte, so wurden sie als Gefangene behandelt. Gossin entwickelte der gesetzgebenden Versammlung sogleich die Gründe, welche ihn veranlaßten, dem Begehren des Herzogs von Braunschweig Folge zu geben, diese aber, über den Einfall der Preußen erbittert, verwies das Schreiben an eine außerordentliche Commission zur näheren Untersuchung, erklärte noch an demselben Tage (5. Sept. 1792) auf den Antrag des Berichterstatters Gensonné sowol Gossin als auch Ternaux des Hochverrathes schuldig und befahl beide festzunehmen und vor den Nationalobergerichtshof zu Orleans zu stellen. Nach dem Rückzuge der Preußen blieb Gossin auf den Rath seiner Freunde, sich nicht als Gefangener zu stellen, verborgen, um abzuwarten, bis die allmälig ruhiger werdenden Gemüther in der Lage sein würden, seine Rechtfertigung ohne Vorurtheil anzuhören; da er aber nicht Geduld genug besaß, eine günstigere Zeit herankommen zu lassen und sein Zustand gleich einer Verbannung auf ihm lastete, so richtete er nach Ablauf von kaum zwei Jahren ein Gesuch an den Convent, worin er einige Freunde hatte, und bat um Untersuchung seiner Sache. Seine Unschuld lag so offen zu Tage, daß Bezard, welcher im Namen des Gesetzgebungsausschusses Bericht erstattete, am Schlusse desselben darauf antrug, das gegen Gossin erlassene Anklagedecret als nichtig zu erklären. Nur Charlier, Deputirter der Marne, erhob sich gegen die Ansicht des Ausschusses und auf sein Verlangen wurde Gossin an das Revolutionstribunal verwiesen. Auf den Rath einiger angesehener Männer, welche ihm dafür bürgen zu können glaubten, daß er diese harte Prüfung siegreich bestehen würde, überlieferte er sich der Gendarmerie und ließ sich nach Paris bringen, wo er in die Conciergerie eingesperrt und schon nach einigen Tagen vor das schreckliche Gericht gestellt wurde. Die Aussagen mehrer Mitglieder des Convents lauteten zu seinen Gunsten; Harmand, sein Jugendfreund, Deputirter der Maas, und Mallarmé, Deputirter der Meurthe, bestätigten durch ihre Erklärungen Alles, was der unglückliche Gossin zu seiner Vertheidigung gesagt hatte, ihre Bemühungen waren jedoch vergebens, Gossin wurde zum Tode verurtheilt und zwar nicht wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens des Vaterlandsverrathes zu Verdun, sondern weil er an einer Verschwörung in dem Gefängnisse des Luxembourg, welches er nie sah, Theil genommen habe. Sein Name war aus Nachlässigkeit des Gerichtschreibers auf dem Verzeichnisse der Schlachtopfer vergessen, weshalb sich der Henker weigerte, Gossin auf das verhängnißvolle Fuhrwerk steigen zu lassen, der Unglückliche, dessen Sinne bereits wirr waren, rief ihm aber zu: „Auch ich bin zum Tode verurtheilt, setze mich auf deinen Wagen." Seine Aussage fand durch einen Richter des Revolutionstribunals, welcher bei dieser Scene anwesend war, Bestätigung; als er aber auf dem Karren saß, hörte man ihn wiederholt jammern: „O meine Frau! O meine Kinder!" Gossin's Haupt fiel durch das Beil am 4. Thermidor des zweiten Jahres der Republik (22. Juli) 1794, nur fünf Tage vor dem Sturze Robespierre's. Am 25. Juli 1795 wurde auf Bezard's Bericht das Anklagedecret gegen Gossin und Ternaux widerrufen Gossin hinterließ eine zahlreiche Familie; drei seiner Söhne traten später in das Heer und zwei wählten den Beamtenstand. Einer der beiden letzteren, Rath am königlichen Gerichtshofe zu Paris, nahm im J. 1830 seine Entlassung, um der neuen Regierung nicht den Eid der Treue leisten zu müssen *). (*Ph. H. Külb.*)

GOSSLER (Christoph), später in den Adelstand erhoben, war zu Magdeburg am 14. Nov. 1752 geboren. Er widmete sich dem Studium der Jurisprudenz. Nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn begab er sich als Doctor der Rechte nach Berlin, wo er Kammergerichtsrath und zugleich Mitglied der Gesetzcommission ward. Im J. 1794 erhielt er den Charakter eines königl. preußischen geheimen Ober-Revisions- und Kammergerichtsraths. Er starb im J. 1816 zu Cöln mit dem Ruhme eines vielseitig gebildeten Juristen. Ungeachtet seiner vielfach verzweigten Berufsgeschäfte fand er durch regelmäßige Eintheilung seiner Zeit noch Muße zu einer fortgesetzten literarischen Thätigkeit in seinem Fache. Der bei weitem größere Theil seiner Schriften bezog sich auf die Jurisdiction in den preußischen Staaten. Er begann seine literarische Laufbahn mit der anonym herausgegebenen Schrift: „Etwas über den Tadler der neuen Gesetzgebung." (Berlin 1783. 8.) Ohne seinen Namen erschien auch (ebendas. 1791) seine „Nachricht von den Vorlesungen über das allgemeine Gesetzbuch" [1]). Nach Anleitung dieses Gesetzbuches entwarf er sein „Handbuch gemeinnütziger Rechtswahrheiten für Geschäftsmänner." (Berlin 1793. gr. 8.) Bereits 1794 ward von diesem Compendium eine vermehrte Ausgabe mit Bezug auf die neuen Abänderungen veranstaltet. Anonym erschien 1793 die mit einem Freunde gemeinschaftlich ausgearbeitete Schrift: „Unterricht über die Gesetze für die Einwohner der preußischen Staaten, von zwei preußischen Rechtsgelehrten C. G. S. (Suarez) und C. G." Durch Gründlichkeit empfahl sich die von ihm mit dem ebengenannten

*) Biographie universelle. Tom. LXV. p. 537. Biographie générale. Tom. XXI. p. 331.

1) Aus der Einleitung zu diesem Werke ließ Goßler in der Berliner Monatsschrift (19. Bd. März 1792) den Aufsatz abdrucken: „In welchem Sinne ist die preußische Monarchie ein militairischer Staat?"

Freunde herausgegebene: „Unterweisung für die Parteien in ihrem Verhalten bei Processen und andern gerichtlichen Angelegenheiten, nach der allgemeinen Gerichtsordnung." (Berlin 1796. gr. 8.) Seitdem ruhte Goßler's literarische Thätigkeit eine Reihe von Jahren. Die politischen Ereignisse und die für sein Vaterland unglückliche Katastrophe im J. 1806 versetzten auch ihn in eine ungewisse und misliche Lage. Erst nach der Völkerschlacht bei Leipzig trat er wieder als Schriftsteller auf in seinen „Gedanken über das Eine der Justiz in den Ländern, welche dem preußischen Staate jetzt zufallen werden." (Berl. 1814. 8.) Gleichzeitig theilte er seine Ansichten mit in einer Schrift über das Rechtsverhältniß zwischen einem Kranken und seinem Arzte. (Berlin 1814. gr. 8.) Für Kaufleute und Capitalisten schrieb er eine „Anleitung zum preußischen Wechselrechte." (Ebendas. 1814. gr. 8.) Kurz vor seinem Tode erschien noch sein „Entwurf eines zweiten Anhanges zum allgemeinen preußischen Landrechte, worin die seit dem Jahre 1803 gemachten Veränderungen und Zusätze, in so weit sie noch gegenwärtig bestehen, abgekürzt gesammelt sind; nebst einer nachträglichen Uebersicht aller auf den unter dem 4. Febr. vorigen Jahres publicirten Anhang zur allgemeinen preußischen Gerichtsordnung Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Rescripte." (Berlin 1816. 8.) Beiträge zu Journalen befinden sich unter andern von ihm in der berliner Monatsschrift (Mai 1792): „Ueber die Verschiedenheit des Vermögens und der Stände," und (Ebendas. April 1793) eine „Kurze Geschichte des bisherigen gemeinen Rechts in den preußischen Staaten"[2]). (*Heinrich Döring.*)

GOSSMANN (Johanna Constantia), geboren am 10. Febr. 1807 zu München, Gattin des durch die Bearbeitung mehrer Stoffe aus der Geschichte Baierns bekannten Dichters und Literaten J. B. Goßmann, widmete sich vor ihrer Verheirathung der Bühne. Als Theatersängerin trat sie mit Beifall in mehren berühmten Opern auf, als Königin der Nacht in Mozart's Zauberflöte, als Amenaide in Rossini's Tancred, als Prinzessin von Navarra und in andern hohen Sopranpartien. Ihr anmuthiger Gesang und glänzender Vortrag ließ bedauern, daß sie auf der Bühne eine gewisse Schüchternheit nicht überwinden konnte. Ausgezeichneter war sie daher als Concertsängerin. Nach ihrer Verheirathung (1833) erlaubte ihres Gatten Anstellung im Studienlehrfache ihr nicht ferner die Bühne zu betreten, die sie seitdem gänzlich verließ und nur noch zuweilen in der Hofkirche und in Privatconcerten als Sängerin auftrat. Sie starb den 30. Oct. 1840 zu Würzburg an einer Brustkrankheit, zu der sie wahrscheinlich in frühern Jahren durch zu große Anstrengung beim Singen und Musikunterricht den Grund gelegt hatte. Ihr frühzeitiger Tod, im 38. Jahre, wurde allgemein bedauert *). (*Heinrich Döring.*)

2) Vergl. Schmidt's und Mehring's Neuestes gel. Berlin. 1. Th. S. 161. Meusel's Gel. Deutschland. 2. Bd. S. 620 fg. 11. Bd. S. 283. 17. Bd. S. 753. 22. Bd. Abth. 2. S. 413.

*) Siehe Gaßner's Universallexikon der Tonkunst S. 357.

GOSSON (Nicolas), französischer Jurist, im J. 1506 zu Arras geboren, stammte aus einem angesehenen Geschlechte, widmete sich der Rechtswissenschaft und trat nach der Beendigung seiner Studien in den Dienst seiner Vaterstadt, wo er alsbald, da er sich als einen der scharfsinnigsten Rechtsgelehrten bewährte, zum Rathsherrn gewählt ward. Der ungewöhnliche Eifer für das Wohl seines Geburtsortes machte ihn jedoch der spanischen Regierung, welche zu dieser Zeit über Arras gebot, verdächtig und man erhob gegen ihn die schwere Anklage, daß er Urheber und Beförderer mehrer unerlaubter Versammlungen, gefährlicher Wirren und Aufstände in der Stadt Arras gewesen, daß er sich Rechtsprechung, Macht und Ansehen zum Nachtheil der höchsten Gebieter der Stadt angemaßt, daß er in ungebührlichen und aufreizenden Ausdrücken die Bürger in Johannisten (Anhänger Don Juan's von Oesterreich), in Allenchonisten (zu Frankreich haltende Parteigänger des Herzogs von Alençon) und in gute Patrioten (Republikaner) eingetheilt und daß er dem Magistrate fälschlich mehre Verbrechen angedichtet und überhaupt Verachtung gegen die vorgesetzte Behörde gezeigt habe. Das Gericht, vor welches man ihn stellte, verurtheilte ihn dieser hochverrätherischen Vergehen wegen zum Tode und er wurde am 25. Oct. 1578 durch des Henkers Hand mit dem Schwerte hingerichtet. Seine genaue Kenntniß der Rechte und Gewohnheiten seiner Vaterstadt geht aus dem Commentarius ad consuetudines Atrebatenses (Antverp. 1582. 4.), welcher sich auch bei den meisten Ausgaben der Coutumes von Artois befindet, genugsam hervor *). (*Ph. H. Külb.*)

GOSSON (Stephen), englischer Theolog und Schriftsteller, im J. 1554 in der Grafschaft Kent geboren, machte seine theologischen Studien im College der Christkirche zu Orford und begab sich, nachdem er den Grad eines Baccalaureus erhalten hatte, nach London, um daselbst eine Hauslehrerstelle anzutreten. Er beschäftigte sich während dieser Periode seines Lebens in seinen Mußestunden eifrig mit der Poesie und erlangte insbesondere durch seine Idyllen und kleineren Gedichte einen so verbreiteten Ruf, daß er den gleichzeitigen berühmten Dichtern Ph. Sidney, Th. Chaloner, Edm. Spencer, Abr. Fraunce und Rich. Berefield an die Seite gestellt wurde; auch schrieb er drei Dramen, die Tragödie Catiline's Conspiracies, das Lustspiel Captain Mario und das Schauspiel Praise of Parting, welches zu der Gattung allegorischer Stücke gehört, welche man damals Moralitäten nannte. Diese dramatischen Versuche wurden nie aufgeführt oder gedruckt und würden gänzlich unbekannt geblieben sein, wenn der Verfasser sie nicht später erwähnt und als ihm ewig zum Vorwurf gereichende Arbeiten betrachtet hätte, denn er trat bald als einer der erbittertsten Feinde des Theaters und aller Schauspieler und Schauspieldichter auf und schleuderte dagegen sein berüchtigtes Pamphlet: The School of Abuse, containing a pleseaunt invective against poetes, pi-

*) *Val. Andreae Desselii* Bibliotheca Belgica (Lovanii 1643. 4.) p. 688. Biographie générale. Vol. XXI. p. 332.

pers, plaiers, jesters and such like caterpillers of a commonwelth (Lond. 1579. 16. Ib. 1585. 4. Ib. 1587. 4. Neue Abdrücke besorgt von Somers in dessen Collection of Tracts Vol. 3 und von der Shakespeare-gesellschaft Lond. 1841. 8), eine der ersten puritanischen Streitschriften gegen die Bühne, die zwar ohne Logik und Geist abgefaßt ist, aber neben den plumpesten Späßen auch viele für die Geschichte und Literatur jener Zeit nicht unwichtige Einzelnheiten enthält. Als der Arzt und dramatische Dichter Thomas Lodge in einer Entgegnung (A Replye to the School of Abuse. Lond. 1579. 12) die Schauspielkunst und die dramatischen Künstler zu vertheidigen wagte, wiederholte Gosson seine Angriffe auf eine weit derbere Weise in der noch in demselben Jahre herausgegebenen Schrift: The Ephemerides of Phialo, devided into tree Books, 1) A method to which he ought to follow that desireth to rebuke his Freend, when he seeth him swarue, without kindling his Choler or hurting himselfe, 2) A Canuazado to Courtiers in foure Pointes, 3) The Defence of a Curtezan ouerthrowen, and a shorte Apologie of the School of Abuse against poets, pipers, players and their excusers (Lond. 1579. 16. Ib. 1586. 16). Beide Schmähschriften widmete er Ph. Sidney, welcher sich aber nach Spencer's Aeußerung darüber lustig gemacht haben soll. Der Verfasser war übrigens noch nicht befriedigt und ließ über denselben Gegenstand noch zwei mit Schmähungen und Grobheiten reichlich ausgestattete Schriften erscheinen, wovon die erste: A second and third Blast of Retrait from Plaies and Theaters. Set forth by Anglo-phile Eutheo. Allowed by Auctoritie (Lond. 1580. 16) die Streitfrage im Allgemeinen berührt, die andere: Playes confuted in five Actions, proving that they are not to be suffered in a Christian Commonweale, by the Waye both the Cavils of Thomas Lodge and the Play of Playes, written in their Defence and other obiections of Players Frendes, are truely set downe and directlye aunsweared (Lond. 1581. 16) aber gegen Lodge und andere Gegner gerichtet ist. Man nennt von Gosson's Schriften noch: Quippes for upstart newfangled Gentlewomen (Lond. 1595. 4), eine Sammlung grober, zum Theil sogar unfläthiger Spottgedichte, und eine Predigt: The Trumpet of Warre, a Sermon preached at Paul's Crosse (Lond. 1598. 16. Neuer Abdruck der letzteren mit einer Auswahl aus den Quippes, Essex 1847. 8.). Gosson fand indessen durch seinen puritanischen Eifer Beförderung auf seiner theologischen Laufbahn, indem er zuerst an der Kirche zu Great-Wigborough in der Grafschaft Essex angestellt und dann im J. 1600 als Pfarrer von St. Botolph in London berufen wurde, wo er am 13. Febr. 1623 starb. Seine Schriften sind sehr selten geworden und werden von seinen Landsleuten, die ihre ältere Literatur zu schätzen wissen, gesucht und theuer bezahlt *). (*Ph. H. Külb.*)

*) Biographie générale. Tom. XXI. p. 332. *Will. Th.*

GOSSOUIN oder GOSSONIN, Kosmograph des 13. Jahrh., von dessen Lebensverhältnissen man jedoch nichts Näheres weiß. Er übertrug den im Mittelalter in Aller Händen befindlichen Abriß der Kosmographie, Bild der Welt (Imago mundi) genannt, des Scholastikers Honoré von Autun aus dem 12. Jahrh., welchen kurz vor ihm sein Landmann Gauthier von Metz [1]) schon in französischer Sprache, aber metrisch bearbeitet hatte, aus dem lateinischen Original in Prosa. Diese aus drei Abtheilungen bestehende Uebersetzung scheint sich eines allgemeinen Beifalles besonders bei dem Volke und einer großen Verbreitung erfreut zu haben, denn man findet sie in sehr vielen, zum Theil prachtvoll ausgeschmückten Handschriften und man kennt sogar, obschon das Buch zur Zeit der Erfindung der Buchdruckerkunst bereits seinen Werth verloren hatte und durch bessere Arbeiten in diesem Fache in den Hintergrund gedrängt war, zwei alte, äußerst selten gewordene Ausgaben, die eine mit der Ueberschrift: Le livre de Clergie, nommé l'image du monde, translaté de latin en françois (S. l. et a. 4) und die andere unter dem kürzeren Titel: L'image du monde (Paris, s. a. 4). Unbemerkt soll nicht bleiben, daß man in neuster Zeit Zweifel an der Existenz des Uebersetzers Gossuin erhoben und die Vermuthung ausgesprochen hat, daß der Name durch eine Verunstaltung der lateinischen Bezeichnung des Aufenthaltsortes Honoré's (Honorius Augustodunensis) entstanden sein könne, gewiß ist, daß sich sonst nirgends eine Nachricht über den in Zweifel gezogenen Gossuin findet [2]). (*Ph. H. Külb.*)

GOSSUIN (Constant Joseph César Eugène), französischer Beamter und Deputirter, am 12. März 1758 zu Avesnes im Departement des Nordens geboren, stammte aus einem alten Geschlechte des Hennegaus, wurde sehr früh und vor dem gesetzlichen Alter durch Entbindung von der Vorschrift im J. 1781 Bürgermeister seiner Vaterstadt und befand sich noch an dieser Stelle, als die Revolution ausbrach und Frankreich eine andere Gestalt gab. Er wurde jedoch im J. 1789 durch die Wahl seiner Mitbürger in seinem Amte bestätigt und führte zu gleicher Zeit die Verwaltung der Güter und Forste des Herzogs von Orleans. Im J. 1790 war er einer der drei vom Könige bezeichneten Bevollmächtigten, welche mit der Bildung und Einrichtung des Departements des Nordens und seiner Bezirke und Gemeinden beauftragt waren, und entledigte sich dieses Geschäftes mit unermüdlichem Eifer und mit so großer Umsicht, daß er nach der Beendigung desselben zum Mit-

Lowndes, The Bibliographer's Manual. P. IV. p. 918. *A. Alibone*, Critical Dictionary of English Literature. Tom. I. p. 710.

1) Er lebte in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. und benutzte außer Honoré von Autun (s. d. Art. in Sect. II. Bd. 10. S. 379) auch noch einige alte Schriftsteller (Plinius, Solinus, Isidorus) bei seinem didactischen Gedichte, welches sich in vielen Handschriften erhalten hat und auch in einer Ausgabe (Mirouer du Monde. Genève 1517. 4.) zugänglich ist. 2) Histoire littéraire de la France. Tom. XXIII. p. 299. Biographie générale. Tom. XXI. p. 333.

glied des Directoriums und zum Administrator des neuen Departements ernannt wurde. Im J. 1791 bestimmte man ihn zum Präsidenten der Wahlversammlung seines Departements und er selbst ging aus der Wahl als Deputirter der gesetzgebenden Versammlung hervor, in welcher er im Namen der Zwölfercommission mehre Berichte erstattete. Im J. 1792 zum Nationalconvent wieder gewählt, stellte er am 8. Oct. den Antrag, zu erklären, daß sich Lille durch seine muthige Vertheidigung um das Vaterland verdient gemacht, und einen Preis auf den Kopf des österreichischen Generals, des Prinzen Albert von Sachsen-Teschen, zu setzen, weil er diese Stadt beschossen habe. Da er am 30. Nov. mit wichtigen Aufträgen zur Nordarmee geschickt wurde, so war er während des Processes gegen den König abwesend und glaubte sich in der Ferne der Abstimmung enthalten zu dürfen. Nach seiner Zurückkunft stattete er seinen Dumouriez und dessen Verhalten tadelnden Bericht ab und setzte am 15. April das Decret durch, daß fortan die Deputirten sich jeder Denunciation enthalten und ihre Beobachtungen und Bemerkungen dem Wohlfahrtsausschusse mittheilen sollten. Am 10. Mai ward er wiederholt zum Commissair bei der Nordarmee und am Ende dieses Jahres zum Mitglied des Kriegsausschusses ernannt, in dessen Namen er verschiedene Anträge stellte, insbesondere über die Errichtung von Waffenwerkstätten, über den Sold der Truppen, über die Organisation der Gendarmerie und über die Befreiung der durch den Krieg verarmten Städte Flanderns von den Abgaben auf längere Zeit. Als Präsident dieses Ausschusses leistete er seinem Vaterlande während der Schreckensherrschaft wesentliche Dienste, indem er mit unerschütterlichem Muthe seine Ansichten gegen Robespierre und die blutdürstigsten Führer der Bergpartei vertrat und für den Unterhalt und die Disciplin der Armee gewissenhafte Sorge trug. Schon am 28. Sept. hatte er vorgeschlagen, eine Schandsäule zu errichten, um die Namen aller, welche sich durch irgend eine Feigheit entehren würden, darauf zu schreiben, ferner stellte er den Antrag, daß kein Deserteur des Auslandes in das Heer solle aufgenommen werden; auch ließ er im J. 1794 der Stadt Condé den Namen Nord-Libre beilegen. Nach dem Aufstande des 1. Prairial des dritten Jahres (20. Mai 1795) verlangte er die brüderliche Umarmung des Präsidenten für den Redner der ersten Gruppe, welche sich zeigen würde. Als man ihn lebhaft wegen dieses Vorschlags tadelte, entschuldigte er sich mit der Erklärung, daß er das Begehren der Bittsteller nicht gekannt habe. Nach der Auflösung des Nationalconvents in den Rath der Fünfhundert gewählt, schlug er vor, die Nationalgendarmerie, welche vor der Revolution aus 4000 Mann bestand, auf 13,000 zu vermehren. Im J. 1797 trat er aus diesem Rathe, wurde aber im J. 1798 wieder auf zwei Jahre gewählt und trat im J. 1799 in den gesetzgebenden Körper, aus welchem er im J. 1801 wieder schied, um die Verwaltung des Enregistrements und später die Oberaufsicht über die Administration der Gewässer und Forste zu übernehmen, welche Stelle er erst bei der zweiten Restauration verlor, weil er sich während der 100 Tage zum Repräsentanten hatte wählen lassen. Das Departement schickte ihn im J. 1818 zum zweiten Mal in die Kammer, in welcher er Anfangs auf der Seite des Ministeriums stand, später aber zur Opposition überging. Gossuin hatte sich während seiner langen Laufbahn den Ruhm eines unbestechlichen und gewandten Verwaltungsbeamten erworben und galt im Fache der Staatsverwaltung, besonders in der Administration der Gewässer und Forste, als einer der zuverlässigsten Kenner und Richter, auch war er einer der Stifter des königlichen Centralvereins des Ackerbaues. Man hat von ihm viele an diesen Verein gerichtete Denkschriften, zahlreiche Berichte und Reden, welche sich in den officiellen Sammlungen der Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung und des Convents befinden und mehre das Militairwesen und die politische Einrichtung Frankreichs betreffende Broschüren, unter denen besonders das Mémoire sur l'organisation judiciaire de l'arrondissement d'Avesnes (Paris 1790. 4) hervorzuheben ist. Im J. 1820 wurde er wegen eines Artikels in der Bibliothèque historique vor Gericht gestellt und angeklagt, das constitutionelle Ansehen des Königs und der Kammern angegriffen und zur Auflehnung gegen die Gesetze aufgefordert zu haben. Er vertheidigte sich zwar in zwei Schriften (Défense et profession de foi de C. E. Gossuin, prévenu d'outrages à la morale publique et religieuse, pour un article inséré dans le 2e cahier du XIe volume de la Bibliothèque historique. Paris 1820. 8. und Discours prononcé à la Cour d'assises du département de la Seine le 30 Juin 1820. Paris 1820. 8) der öffentlichen Meinung und dem Gerichte gegenüber, wurde aber zu einem Jahre Gefängniß und zu einer Geldstrafe von 6000 Fr. verurtheilt. Er zog sich seit dieser Zeit von jeder öffentlichen Thätigkeit zurück und starb im J. 1827 zu Paris *). (*Ph. H. Külb.*)

GOSSUIN (Louis Marie Joseph), der jüngere Bruder des Vorhergehenden und ebenfalls Beamter und Deputirter, am 19. März 1759 zu Avesnes geboren, war vor der Revolution als Richter bei dem königlichen Bezirksamte zu Quesnoy angestellt und wurde im J. 1789 von den Wählern dieses Bezirks zum Deputirten bei den Reichsständen gewählt. Als Mitglied der Nationalversammlung stimmte er mit der Revolutionspartei und war in dem Ausschusse zur Veräußerung der Nationalgüter thätig. Nach der Auflösung der Nationalversammlung kehrte er nach seinem früheren Aufenthaltsorte zurück und übernahm auf den Wunsch der Administratoren des Districts Quesnoy in demselben die Stelle eines Obersteuereinnehmers. Im fünften Jahre der Republik (1797) ernannte ihn die Directorialregierung zum Obersteuereinnehmer des Departements der Eure und versetzte ihn kurz darauf in derselben Eigenschaft nach

*) Biographie des hommes vivants. Tom. III. p. 299. Biographie nouvelle des Contemporains. Tom. VIII. p. 237. Biographie universelle. Tom. LXV. p. 538. Biographie générale. Tom. XXI.

dem Departement des Nordens. Als der Herzog von Berri im J. 1814 nach Lille kam, um das Wahlcollegium des Departements zu präsidiren, verlieh er Gossuin, welcher damals Präsident des Generalrathes des Departements war, das Kreuz der Ehrenlegion. Im J. 1818 wurde er von seinem Departement zum Mitglied der Deputirtenkammer gewählt und präsidirte den zu Paris versammelten Ausschuß der Obereinnehmer des Königreiches. Die politische Laufbahn dieses Staatsmannes blieb vom Beginn der Revolution an während eines Zeitraumes von 30 Jahren stets eine ruhige und seinem friedlichen Charakter entsprechende. Machte er sich auch auf der Tribune weniger bemerklich, so entsprach er doch immer offen und ehrlich den Aufträgen seiner Wähler durch die Aeußerung seiner Ansicht und durch seine Abstimmung. Im J. 1789 trug er zur Begründung aller Freiheiten seiner Landsleute eifrig bei und gehörte auch nach der zweiten Restauration zu den Deputirten, welche gegen jedes Ausnahmegesetz stimmten. Er litt in seinen späteren Jahren häufig an Unwohlsein, suchte aber mit der größten Anstrengung seine Pflichten zu erfüllen und war noch Mitglied der Kammer, als er am 18. Aug. 1821 zu Vichy starb. Der Generalrath des Departements des Nordens und der Municipalrath von Avesnes, seiner Vaterstadt, haben ihrem Schmerze über das Hinscheiden des verdienten Mannes Ausdruck gegeben und seinen öffentlichen und häuslichen Tugenden Gerechtigkeit widerfahren lassen, doch kann er, was Geist und Kenntnisse betrifft, mit seinem älteren Bruder nicht verglichen werden *). (*Ph. H. Külb.*)

Gossypianthus, s. Gomphreneen.

GOSSYPIUM ist der Name einer zu den Malvaceen gehörigen Pflanzengattung mit folgendem Charakter: Der becherförmige, stumpf-fünfzähnige Kelch ist von einer dreitheiligen Hülle umgeben, deren Blättchen am Grunde zusammenhängen, herzförmig und an der Spitze eingeschnitten-gezähnt sind. Die Kapsel ist 3—5fächerig, vielsamig, die Samen sind mit einer langen Wolle bekleidet. Wegen dieser wollhaarigen, die Baumwolle liefernden Bedeckung der Samen werden einige Arten im Großen cultivirt. In Betreff der Anzahl der zu dieser Gattung gehörigen Arten herrscht jedoch unter den Botanikern zur Zeit noch große Verschiedenheit der Ansichten. Während einige nur wenige wohl unterschiedene Arten zulassen, nehmen andere eine große Anzahl derselben an, weshalb wiederholte sorgfältige, an lebenden Pflanzen anzustellende Untersuchungen Noth thun. Linné kannte nur fünf Arten aus dieser Gattung, nämlich G. herbaceum, arboreum, hirsutum, religiosum und barbadense, bis jetzt sind dagegen, mit Ausschluß der von Rohr, Paris und Badier bekannt gemachten, 21 beschrieben. Wir führen diese Arten hier an, ohne damit ihre Begründung anzuerkennen.

1) G. herbaceum *Linné.* Die Blätter sind fünflappig, unten eindrüsig, ihre Lappen sind abgerundet, stachelspitzig; die Blättchen des Außenkelchs sind gesägt; der Stengel ist glatt; die Blumenblätter sind gelb, an den Nägeln purpurroth-gefleckt. Linné hielt diese Pflanze für einjährig, Roxburgh bezeichnet sie als ausdauernd.

Sie wird in allen wärmeren Ländern der Erde gebaut und ist vielleicht im Orient ursprünglich einheimisch.

2) G. arboreum *Linné.* Die Blätter sind fünflappig-handförmig, die Lappen sind lanzetlich, stumpf, borstig-stachelspitzig, unterseits eindrüsig; die Blättchen des Außenkelchs sind fast ganzrandig. Hierher scheint auch G. rubrum *Forskal* zu gehören.

In Ostindien einheimisch, außerdem vielfach gebaut.

3) G. hirsutum *Linné.* Die oberen Blätter sind nicht eingeschnitten, herzförmig, die unteren 3—5lappig, unterseits eindrüsig; die Aeste und Blattstiele sind rauhhaarig; die Blättchen des Hauptkelchs sind an der Spitze mit drei Zähnen versehen; die Blüthen haben eine gelbe Farbe.

Im wärmeren Amerika einheimisch, außerdem nicht selten gebaut.

4) G. religiosum *Linné.* Die oberen Blätter sind dreilappig, die unteren fünflappig, unterseits eindrüsig, die Aeste und Blattstiele sind schwarz-punktirt; die Blättchen des Hauptkelchs sind geschlitzt, wollig; die Wolle der Samen hat eine röthliche Farbe. Hierher gehört vielleicht G. tricuspidatum *Lamarck.*

Ostindien.

5) G. barbadense *Linné.* Die oberen Blätter sind dreilappig, die unteren fünflappig, unterseits mit drei Drüsen versehen, der Stengel ist glatt; die Samen sind frei.

Auf der Insel Barbados einheimisch.

6) G. indicum *Lamarck.* Die Blätter sind 3—5lappig, stumpf, unterseits drüsenlos; die Blättchen des Außenkelchs sind an der Spitze nur wenig eingeschnitten; der Stengel ist rauhhaarig; die Blüthen sind blaßgelb, an den Nägeln purpurroth.

Ostindien.

7) G. micranthum *Cavanilles.* Die Blätter sind fünflappig, stumpf, ganz kahl, unterseits eindrüsig; die Blättchen des Hauptkelchs sind vieltheilig, kürzer als die Kronblätter; der Stengel ist kahl, punktirt.

In Persien einheimisch.

8) G. vilifolium *Lamarck.* Die unteren Blätter sind fünflappig-handförmig, die oberen dreilappig, unterseits eindrüsig; die Blättchen des Außenkelchs sind geschlitzt; die Kelche sind am Grunde mit drei Drüsen versehen; der Stengel ist punktirt, kahl. Hiervon scheint sich G. glabrum *Lamarck* nicht genügend zu unterscheiden.

In Ostindien einheimisch, außerdem öfters gebaut.

9) G. eglandulosum *Cavanilles.* Die Blätter sind fünflappig, drüsenlos, die Lappen sind länglich, zugespitzt; der Stengel ist wollig; die Blättchen des Haupt-

*) Biographie nouvelle des Contemporains. T. VIII. p. 238.

kelchs sind an der Spitze 3—4zähnig. Vielleicht von G. herbaceum nicht verschieden.

Das Vaterland ist unbekannt.

10) G. latifolium *Murray*. Die Blätter sind spitz, die untersten ungetheilt, die übrigen dreilappig, unterseits eindrüsig.

Das Vaterland dieser Art ist unbekannt.

11) G. peruvianum *Cavanilles*. Die Blätter sind fünflappig, unterseits mit drei Drüsen besetzt, die unteren sind ungetheilt; die Blättchen des Hauptkelchs sind geschlitzt, am Grunde mit drei Drüsen besetzt; die Blüthen sind gelb, an den Nägeln purpurroth.

In Peru einheimisch.

12) G. purpurascens *Poiret*. Die Blätter sind dreilappig, unterseits weichhaarig, die Lappen sind eiförmig-lanzettlich, spitz; die Blättchen des Außenkelchs sind geschlitzt; die Aeste sind an der Spitze weichhaarig; die Kapsel ist dreiklappig.

In Südamerika.

13) G. racemosum *Poiret*. Diese Art ist ganz kahl; die Blätter sind fast herzförmig, dreilappig, zugespitzt; die Blüthen stehen an der Spitze der Aeste fast traubig; die Blättchen des Außenkelchs sind geschlitzt; die Kapsel ist dreiklappig.

In Porto-Rico.

14) G. punctatum *Schumacher* und *Thonning*. Die Blätter sind dreilappig, etwas behaart, unterseits fast filzig und mit einer Drüse versehen; die Aeste sind undeutlich-dreikantig; die Blatt- und Blüthenstiele sind schwarz-punktirt; die Blüthenstiele sind am Grunde der Blüthen mit Drüsen besetzt.

In Guinea einheimisch.

15) G. prostratum *Schumacher* und *Thonning*. Der Stengel ist niederliegend; die Blätter sind einfach, drei- oder fünflappig; die Aeste sind gespreizt und niedergestreckt.

Gleichfalls in Guinea einheimisch.

16) G. brasiliense *Macfadayn*. Fast kahl; die Blätter sind 4-, selten 3—5lappig, unterseits mit drei Drüsen besetzt; die Blättchen des Außenkelchs sind geschlitzt, am Grunde mit einer schwarzen Drüse besetzt; die Kapsel ist dreifächerig; die Samen hängen mit der Wolle zusammen.

In Brasilien.

17) G. oligospermum *Macfadayn*. Rauhhaarig; die Blätter sind fünflappig, zugespitzt, wellenförmig, oberseits weichhaarig, unterseits sternhaarig-rauh, ein-, selten zweidrüsig; die Blättchen des Außenkelchs sind dreitheilig, an der Spitze eingeschnitten-gezähnt; die Kapseln sind 3—4fächerig, die Fächer viersamig.

In Jamaica einheimisch.

18) G. jamaicense *Macfadayn*. Wollhaarig; die oberen Blätter sind herzförmig, ganzrandig, die unteren dreilappig zugespitzt, oberseits weichhaarig, unten sternhaarig-wollig, mit einer Drüse versehen; die Blättchen des Hauptkelchs sind am Grunde verwachsen, an der Spitze geschlitzt; die Kapseln sind vierfächerig, die Fächer sind fünfsamig, die Samen frei, eiförmig, spitz.

In Jamaica einheimisch.

19) G. javanicum *Decaisne*. Die Blätter sind rundlich-herzförmig, spitz-dreikantig, bisweilen ganzrandig, gewimpert, 3—5nervig, schwarz-punktirt, die Nerven und Blattstiele sind steifhaarig; die Nebenblätter sind lanzettlich, zugespitzt; die Blättchen des Außenkelchs sind linealisch, spitz, gewimpert; die Kelchzipfel sind ungleich.

Auf den Molukken einheimisch.

20) G. sanguineum *Hasskarl*. Der Stengel ist 7 Fuß hoch, schlank, sehr ästig; die Aeste, Blatt- und Blüthenstiele und Blattnerven sind schwarzroth, rauhhaarig-filzig; die Blätter sind fünflappig, die Lappen sind länglich-lanzettlich, zugespitzt, unterseits drüsenlos, die jüngeren Blätter und die gesägten Deckblätter, der Kelch und die große Blumenkrone sind blutroth; die Kronblätter sind am Grunde dunkelgefleckt; die Kapsel ist fast kugelig, etwas spitz; die Samen sind von einer langen, weißen Wolle umgeben.

Das Vaterland dieser Art ist nicht bekannt.

21) G. pubescens *Splitgerber*. Weichhaarig; die Blätter sind fünflappig, die Lappen lanzettlich, bespitzt, ganzrandig, unterseits mit drei Drüsen besetzt und nebst den Außenkelchblättern an der Spitze 3—5zähnig.

Diese Art wurde in Gärten in Surinam cultivirt.

Es ist noch zu erwähnen, daß Wight und Arnott in ihrem Werke über ostindische Flora (Prodr. fl. peninsul. Ind. or. I. p. 54 etc.) nach Hamilton's Vorgange nur drei in Ostindien gebaute Arten dieser Gattung annehmen, nämlich: 1) G. album *Hamilton*, wozu sie G. herbaceum und hirsutum *Linné*, ferner G. tricuspidatum *Lamarck* und als zweifelhaft auch G. eglandulosum *Cavanilles* bringen. 2) G. nigrum *Hamilton*, wohin sie G. indicum und vitifolium *Lamarck*, ferner G. peruvianum *Cavanilles* und G. latifolium *Murray* ziehen und von welcher Art sie zwei Abarten unterscheiden b. mit ziemlich kahlen Stengeln und Blättern und gelblichen Blüthen: G. barbadense *Linné*, G. javanicum *Blume*, G. racemosum *Poiret* und G. glabrum *Poiret* und c. mit mehr oder weniger weichhaarigen, selten fast kahlen Stengeln und Blättern und kupferrothen Blüthen: G. arboreum *Linné*, G. rubicundum *Roxburgh*, G. purpurascens *Poiret* und G. vitifolium *Wallich*. 3) G. religiosum *Linné*, wozu sie G. croceum *Hamilton* und G. Nanking *Meyen* rechnen. (*Garcke*.)

GOSTIWIT (oder nach den slawischen Quellen richtiger Hostiwit), der Vater Borziwoi's, des ersten christlichen Czechenfürsten in Böhmen, ist zugleich als der letzte Böhmenkönig der Sagenzeit anzusehen. Das wenige historisch Beglaubigte, was wir von ihm wissen, berichten meist die fränkisch-lateinischen Chronisten jener Zeit. Seine Regierungszeit setzt Schafarik (Slav. Alterthümer. 2. Bd. S. 425) in die Jahre 845—870. Wie im J. 845 nach Angabe der Annales Fuldenses Ruodolf's 14 böhmische Große aus den böhmisch-teutschen Grenz-

landen zum Christenthum übertraten, so mag das unter Gostiwit's Regierung nicht selten geschehen sein, sodaß, als Borziwoi sich taufen ließ, das Christenthum in Böhmen schon einige Verbreitung gehabt haben wird: die herrschende Religion blieb noch lange die alte heidnische. Nachdem König Ludwig 846 einen entscheidenden Sieg über die Mähren erfochten hatte, drang er zweimal in Böhmen ein, und verheerte zwar das Land, mußte aber nach großen Verlusten [1]) diese Angriffe als vergeblich aufgeben. Erst im J. 857 fingen die Teutschen an, in Böhmen, durch die innere Zwietracht der Großen unterstützt, Erwerbungen zu machen. Damals wurde die Stadt Wiztrachi (jetzt Weitrach) als Lehen des Kaisers verliehen [2]). Seitdem scheint die Erhebung des mährischen Reiches unter Rastislan dahin gewirkt zu haben, daß die letzten Regierungsjahre Hostiwit's hindurch Böhmen von Angriffen der Teutschen verschont geblieben sein mag. Cosmas (p. 36) hebt noch hervor, daß in dieser Zeit als Dynast (Lech) von Pschow Slawibor, der Vater der heiligen Ludmilla, lebte. (Dr. *H. Brandes.*)

GOSUINUS, Theolog und scholastischer Philosoph des 12. Jahrh., im J. 1086 zu Douai in Flandern geboren, ragte schon auf der Universität zu Paris unter den Mitstudirenden durch sein ungewöhnliches Talent und seinen unermüdlichen Fleiß hervor und erwarb sich alsbald den Ruf eines ausgezeichneten Grammatikers und gewandten Dialektikers. In der Schule des Meisters Joslain von Vierzy, welcher später Bischof von Soissons und Minister Ludwig's VII. war, aufgenommen, wurde er von seinen Genossen gewählt, um Abailard, dem Nebenbuhler seines Lehrers, die Herausforderung zu einem wissenschaftlichen Kampfe zu überbringen und er soll sogar den berühmten Philosophen in dem gelehrten Streite besiegt haben, was jedoch, da kein Beweis vorliegt, bezweifelt werden dürfte. Nach der Zurückkunft in seine Vaterstadt errichtete er eine Schule, wurde aber bald des weltlichen Treibens und des unfruchtbaren Disputirens müde und faßte den Entschluß, Mönch zu werden. Nachdem er nach und nach in mehren Klöstern einige Zeit gelebt hatte, begab er sich nach der berühmten Abtei Anchin (Aquicinctum) im Hennegau und befand sich noch daselbst, als der Papst Innocentius II. ihm die Bekehrung des zur Einsperrung und zum Schweigen verurtheilten Abailard übertrug. Er entsprach bereitwillig dem Befehle und bewirkte, wie man erzählt, durch sanfte Ueberredung bei dem hartnäckigen Dialektiker mehr, als die bisher gegen diesen bewiesene Strenge. Gossuin lehnte die Wahl zum Abte der Klöster von St. Petrus zu Chalons und von Lobbes im Hennegau ab, nahm aber im J. 1130 die Ernennung zum Nachfolger des Abtes Alvisus von Anchin, als dieser Bischof von Arras ward, an, führte ein sehr frommes Leben und zog eine große Anzahl tüchtiger Mönche heran, aus der acht Aebte verschiedener Klöster hervorgingen. Er wohnte auch mehren Concilien bei und erwarb sich auf dem Concilium zu Rheims (1147) die Freundschaft des heiligen Bernhard. Gossuinus erfreute sich auch der Gunst des Grafen von Flandern, Philipp von Elsaß, und des Grafen Balduin, des Kaisers von Constantinopel. Er starb im J. 1166 und hinterließ den Ruf eines heiligen Mannes, welchen er auch verdient, wie aus seiner von dem Jesuiten Rich. Gibbon verfaßten Biographie (Beati Gosvini celeberrimi Aquicinctensis Monasterii abbatis septimi vita a duobus diversis ejusdem coenobii monachis separatim enarrata, e veteribus mss. nunc primum edita. Duaci 1620. 12) hervorgeht *). (*Ph. H. Külb.*)

GOSTNER [1]) (Joseph), Missionar, am 10. März 1822 zu Völs in der Diöcese Trient geboren, zeigte von Kindheit an Talent und Lust zur Malerei, mußte aber, da seine armen Aeltern ihm keine Unterstützung zu reichen vermochten, diesen Plan aufgeben und faßte den Entschluß, das theologische Fach zu ergreifen, wozu ihm eher einige Beihilfe in Aussicht stand. Nachdem er seine Vorstudien auf dem Gymnasium zu Bozen beendigt hatte, hörte er die Philosophie zu Verona und die Theologie zu Trient. Während dieser Zeit meist auf sich allein beschränkt, hatte er oft mit der bittersten Noth zu kämpfen und fand nur allzuhäufig Gelegenheit, sich zu dem schweren Amte, wozu er bald berufen werden sollte, vorzubereiten. Er erhielt am 13. Juli 1851 die Priesterweihe und versah bereits zwei Jahre die Seelsorge in der Pusterthaler Gemeinde Taufers, als Knoblecher, Generalvicar von Chartum, seinen Ruf um opferwillige und eifrige Männer für die Mission in Centralafrika ergehen ließ. Gostner war einer der ersten, welcher ihm folgte, und schiffte sich am 27. Aug. 1853 zu Triest nach Alexandrien ein, wo ihn Knoblecher empfing und nach Chartum geleitete. Der junge Priester erwarb sich schon auf der Reise die Achtung und Liebe des Generalvicars in so hohem Grade, daß dieser ihn sogleich nach der Ankunft zum Provicar ernannte und zwar mit dem Rechte der Nachfolge im Generalvicariat. Gostner entfaltete auch wirklich eine unermüdliche Thätigkeit und war bald, wie sich einer seiner Collegen ausdrückt, der rechte Arm der Mission. Als Knoblecher am Anfange des Jahres 1858 eine Reise nach Europa unternahm, ergriff Gostner die Leitung der Mission, aber schon nach einigen Monaten befiel ihn ein Anfangs unscheinbares Unwohlsein, welches sich aber so schnell verschlimmerte, daß es schon nach wenigen Tagen seinem Leben ein Ende machte. Er starb am 16. April 1858 drei Tage nach Knoblecher, welcher auf der Reise am 13. April zu Neapel älteren Leiden erlag. Gostner's Briefe (abgedruckt in der Volks- und Schützen-Zeitung für 1853 und 1855), welche er während der vier Jahre seines Wirkens nach der Heimath schrieb, geben nicht nur Auskunft über den Stand

1) Vergl. *Pertz*, Monum. I. p. 364 u. 442 und II. p. 228.
2) Vergl. ebendas. I, 366 u. 444 und II, 229; *Dobner*, Ann. III, 26.

*) *J. Mabillon*, Annales ordinis S. Benedicti l. 72. §. 66. l. 75. §. 140. Biographie universelle. Tom. XXI. p. 334.

1) Nicht Gossner, wie er gewöhnlich in den Berichten genannt wird.

der Mission und der Erfolge derselben, sondern enthalten auch sehr anziehende Bemerkungen über die von ihm besuchten Gegenden Centralafrika's und ihre Bewohner. Sein Bruder Anton war als Schreiner, Drechsler und Schmied mit nach Chartum gezogen und leistete der Mission treffliche Dienste, starb aber schon im J. 1855 durch die schädliche Einwirkung des Klima's [2]).

(*Ph. H. Külb.*)

GOSWIN [1]), ein Mönch des 12. Jahrh., von dessen Lebensverhältnissen wir Nichts weiter wissen, als daß er sich zuerst in der Abtei zu Clairvaux befand, sich dann längere Zeit in dem Kloster Cheminon in der Diöcese von Châlons-sur-Marne aufhielt und in dem Kloster Boullencourt bei Troyes im J. 1201 (nach Andern 1203 oder 1204) starb. Ob er Mönch in dem letzteren Kloster war oder, wie Manche annehmen, auf einer Reise in demselben erkrankte, läßt sich nicht ermitteln. Die Behauptung, daß er Abt des Klosters Eberbach bei Mainz gewesen sei, beruht auf einer Verwechselung mit Gerhard, dem Abte des erwähnten Klosters, welchem Goswin eines seiner Bücher widmete. Goswin soll drei verschiedene Schriften verfaßt haben und zwar eine Geschichte der Wunder seiner Zeit (Historia miraculorum sui temporis), eine Biographie der seligen Hemelina (Vita beatae Hemelinae) und eine Biographie der heiligen Ascelina (Vita S. Ascelinae); sie sind aber nicht auf unsere Zeit gekommen und selbst ein angeblicher Auszug aus der letzteren (Vita ex longioribus Gossuini coaevi scriptoris actis contracta), welcher mit Fabeln und Unrichtigkeiten reichlich ausgerüstet ist, kann unmöglich echt sein, da Goswin als ein sehr gelehrter und gewissenhafter Schriftsteller geschildert wird. Chrysost. Henriquez hat (in seinem Menologium Cisterciense. Antverp. 1630. fol. p. 165) diesen Auszug zuerst bekannt gemacht und Guil. Cuper hat ihn mit einigen Anmerkungen, aber mit einer sehr schlechten Empfehlung (in den Act. SS. August. Tom. IV. p. 653 seq.) wieder abdrucken lassen [2]).

(*Ph. H. Külb.*)

GOSWIN, ein Mönch aus der letzten Hälfte des 12. Jahrh., welcher zu Mainz wahrscheinlich in dem Kloster des heiligen Martinus, aus welchem später das Collegium der Domherren entstand, lebte, weshalb er auch von Manchen, aber mit Unrecht, als Weltgeistlicher und Pfründner betrachtet wird. Auch gehört er nicht durch seine Geburt Mainz an, sondern war, wie er selbst sagt, ein Ausländer. Er schrieb, wie aus der Vorrede hervorgeht, um das Jahr 1072 eine Erzählung von dem Leben und dem Martertode des heiligen Albanus zu Mainz, welche aber ohne allen Werth für die Geschichte ist, da sie Zeiten, Orte und Namen auf die unverzeihlichste Weise verwechselt. Die einzige Ausgabe (Acta S. Albani Martyris) lieferte H. Canisius (Lectiones antiquae. Ingolst. 1601. 4. Vol. V. p. 643 seq. Nov. ed. cur. J. Basnage, Antverp. 1725. fol. Tom. IV. p. 153 seq.), aber ohne die Vorrede, weshalb er sich auch in dem Verfasser irrte und das an und für sich unbedeutende Buch Sigeard, einem Mönche des St. Albansklosters zu Mainz aus dem 13. Jahrh., zuschreibt [1]). — Ein anderer Mönch des St. Albansklosters zu Mainz, welcher zur Zeit des Erzbischofs Adelbert I. (um das Jahr 1136) lebte, schrieb auf Befehl seines Abtes Werner ein Buch von der Uebertragung und den Wunderwerken des heiligen Aureus und der heiligen Justina (Inventio et miracula SS. Aurei et Justinae), welches von Dan. Papebroche aus einer Handschrift des Klosters Bodecke in dem Bisthume Paderborn mit einer Einleitung und Anmerkungen herausgegeben wurde (Act. SS. Junii Tom. III. p. 57 seq.), aber als sehr arm an brauchbaren Einzelnheiten bezeichnet werden muß. Man hat auch dieses Buch dem oben erwähnten Sigeard zugeschrieben, aber mit Unrecht, denn die von dem letzteren verfaßte Legende des heiligen Aureus, welche noch vorhanden und zum Theil gedruckt ist, weicht gänzlich von Goswin's Erzählung ab und die Behauptung beruht nur auf einer Verwechselung der beiden Schriften [2]).

(*Ph. H. Külb.*)

GOSWIN (Anton), teutscher Componist des 16. Jahrh., wahrscheinlich in Baiern um das Jahr 1550 geboren, war Hofmusicus in der Kapelle zu München und wurde dann Kapellmeister der Bischöfe zu Lüttich, Hildesheim und Freisingen und endlich des Pfalzgrafen Ernst bei Rhein. Von seinen Werken sind jetzt nur noch die „Newe deutsche Lieder mit dreyen Stimmen, welche ganz lieblich zu singen, auch auf allerley Instrumenten" (Nürnberg 1581. 4) bekannt und zugänglich. Mehre fünfstimmige Madrigalen und fünf- und sechsstimmige geistliche Lieder sollen sich in der Hofbibliothek zu München befinden *).

(*Ph. H. Külb.*)

GOSWIN [1]) (Karl), gelehrter Jesuit, am 14. Sept. 1568 zu Brügge geboren, trat am 22. Oct. 1591 zu Tournai sein Noviziat an und zeichnete sich bald nicht nur durch seine ausgebreiteten Kenntnisse in der Theologie und Philosophie, sondern auch durch die Richtigkeit und Schärfe seines Urtheils, sowie durch große Beredsamkeit aus. Er wirkte lange als Rector des Collegiums seines Ordens zu Gent und starb am 20. Sept. 1624 zu Mecheln. Insbesondere beschäftigte er sich mit den Schriften des Kirchenvaters Tertullianus und hatte, wie seine Zeitgenossen behaupten, einen vortrefflichen Commentar ausgearbeitet, welcher auch in gleichzeitigen Ausgaben benutzt worden sein soll, aber bis jetzt nicht gedruckt wurde; überhaupt dürfte es zweifelhaft sein, ob er nach den Stürmen, welche über den Jesuitenorden

2) Const. v. Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. 5. Bd. S. 279.

1) Man schreibt zuweilen den Namen auch Gozewin. 2) Histoire littéraire de la France. Tom. XV. p. 617. *A. Sevestre*, Dictionnaire de Patrologie. (Paris 1859. 4.) Tom. V. p. 459.

1) *Nic. Serarius*, Rer. Mogunt. l. I. c. 40. §. 4. Act. SS. Junii. Tom. IV. p. 88. 2) Act. SS. Junii. Tom. III. p. 45.

*) J. Chr. Adelung, Fortsetzung und Ergänzungen zu Jöcher's Gelehrtenlexikon. 2. Bd. S. 1539. Universallexikon der Tonkunst von Jul. Schladebach und Ed. Bernsdorf. 2. Bd. S. 212.

1) Der Name wird auch Gossin und Gooses geschrieben.

losgebrochen sind und auch die Bibliotheken desselben nicht verschont haben, noch vorhanden ist[2]).

(*Ph. H. Külb.*)

Gotama, s. Indien 2. Sect. 17. Bd. S. 262 und S. 199 fg.

GOTARZES, Name eines parthischen Königs, der auf den Münzen[1]) *Γωτέρζης*, auf einer Inschrift[2]) und bei Tacitus[3]) *Γωτάρζης*, bei Josephus[4]) *Κοτάρδης* genannt wird. Die neupersische Form des Namens ist Gôderz oder Gûdarz, welche die Araber bald durch Kûdarz[5]) oder Kûdharz[6]), bald durch G'ûdarz[7]) oder G'ûdharz[8]) wiedergeben. Die altpersische Form des Namens ist nicht bekannt. Bei den Classikern kommt der Name zum ersten und einzigen Male in der Mitte des ersten nachchristlichen Jahrhunderts bei einem Partherkönige vor; da indessen noch kein parthischer Name mit Sicherheit nachgewiesen ist, der einen nichtiranischen Charakter trüge, so wird man auch für diesen eine iranische Wurzel suchen dürfen: es ist vielleicht eine Zusammensetzung mit zendischem gao, Rind, was den ersten Bestandtheil so vieler persischer Eigennamen geliefert hat.

Durch ein Zusammentreffen zufälliger Umstände ist Gotarzes der parthische König, über dessen Geschichte uns die vielseitigsten Quellen zu Gebote stehen. Von ihm allein besitzen wir eine Inschrift, er gehört zu den wenigen Königen, deren Münzen durch Nennung des Eigennamens völlig gesichert sind, und zu den noch wenigern, die sich in den Königslisten der neupersischen Chroniken mit Bestimmtheit wiedererkennen lassen; wir haben ferner über seine Thaten Berichte des Tacitus und des Josephus, von denen namentlich der Erstere sehr ausführlich ist und sich nicht auf eine bloße Darlegung der Beziehungen des Gotarzes zu Rom beschränkt: Josephus hat höchst wahrscheinlich aus mündlichen Berichten adiabenischer Juden geschöpft. Wenn trotzdem die Geschichte des Gotarzes und die unzertrennlich mit ihr verknüpfte seines Bruders Vardanes namentlich in chronologischer Beziehung ihre großen Schwierigkeiten hat, so liegt dies an dem wirklichen oder scheinbaren Widerspruche von Zeugen, deren Unfehlbarkeit und völlige Uebereinstimmung man von Vorn herein anzunehmen geneigt sein muß, des Tacitus und der Münzen. Wir behandeln zunächst die Geschichte des Gotarzes nach den authentischen Quellen und sparen die orientalischen Berichte (die überdies mehre Göderz kennen) wegen ihrer bestrittenen Zuverlässigkeit für den Schluß auf.

Der Partherkönig Artabanos III. hatte gegen das Ende seiner Regierung viele innere Kriege zu bestehen gehabt, zwei Gegenkönige waren nach einander aufgestanden und hatten eine Zeit lang völlig die Oberhand gewonnen; in dem Bürgerkriege, der durch den zweiten derselben, Kinnamos, veranlaßt worden war, scheint der König Izates von Adiabene von den streitenden Parteien als Schiedsrichter angerufen worden zu sein und eine Vermittelung herbeigeführt zu haben[9]). Diese Unruhen mögen den Artabanos bewogen haben, einem oder mehren seiner Söhne, um ihnen die Nachfolge zu sichern, noch bei seinen Lebzeiten einen Antheil an der Regierung einzuräumen. Zum Beweise dafür kann man sich freilich nicht auf die von Sestini[10]) beschriebenen Münzen stützen, die auf dem Avers das Bild des Gotarzes, auf dem Revers die Legende *BACIΛEωC APTABANOY* haben sollen; denn eine erneuerte Untersuchung[11]) hat gezeigt, daß hier einer der vielen Fälle vorliegt, wo der greise Numismatiker seiner abnehmenden Sehkraft durch eine kühne Einbildungskraft zu Hilfe gekommen ist: die Buchstaben sind unleserlich, enthalten aber keine Spur der fraglichen Legende. Wol aber geht eine hervorragende Stellung des Gotarzes aus den Titeln hervor, die er auf der Inschrift von Bisutun erhält; er heißt: *σατρά-πης τῶν σατραπ[ῶν]* und *Γεόποθρος*. In dem zweiten Bestandtheile des Wortes erkennt man unschwer zendisches puthra, Sohn, wieder, wird also in dem ersten

---

2) *Aug.* et *Al. de Backer*, Bibliothèque des écrivains de la Compagnie de Jésus. Tom. V. p. 249.

1) Zuerst bekannt gemacht von Corsini in der Epistola ad Paciaudium (Memorie dell' accademia di Cortona VII. p. 199), dann von *Visconti*, Iconogr. Gr. III. p. 156; Tab. VI, 4 (ed. Milan 1826. 8.) und von *A. de Longpérier* in der Revue numismatique (Blois et Paris) 1841. p. 254; Pl. XII, 2. Ein vollständiger erhaltenes Exemplar ist publicirt von *de Chaudoir* Correction à l'ouvrage de Sestini, Suppl. p. 19 seq. und *de Bartholomaei* in den Mémoires de la soc. d'archéol. et de numism. de St. Petersbourg II. (1848.) p. 60; Pl. VI, 83. Der zweite Buchstabe ist nach Corsini und Visconti ein O, nach der Abbildung bei Longpérier aber ein ω, und diese Lesung wird durch das besser erhaltene Exemplar sicher gestellt. Der sechste Buchstabe hat nach Visconti und Longpérier die Gestalt Ϛ, wofür Corsini ungenau Z gibt; die später bekannt gewordene Münze weist nach Bartholomäi ein I auf, was als andere Form von Z auch sonst nachweisbar ist und nicht mit Chaudoir als Ξ aufgefaßt werden darf. 2) Am Berge Bisitun in Kurdistan (C. I. Gr. 4674): nach der besten Abschrift von Rawlinson ist auf ihr der Name des Königs zweimal zu lesen, einmal *ΓΩTAPZHC*, das andere Mal *ΓΩTAPΣHC* geschrieben (man möchte statt des Σ ein Ϛ vermuthen, wie auf der zuerst beschriebenen Münze). 3) Ab exc. D. Aug. XI, 8—10. XII, 10—14. 4) Antiqq. Jud. XX, 3, 1—4. 5) Hamzah I. p. 14. 27. 6) Târîchi Fenâï fol. 16 r. (denn so ist statt Kûdhardh herzustellen). 7) Hamzah I. p. 42; Târîch Muntachab im Cod. Dresd. no. 25. fol. 170 v. (no. 45. fol. 64 v.); Târîch Benî Adam bei *Schickard*, Series regum Persiae p. 104. 8) Abû'l-fedhâ in der Historia anteislamica (ed. *Fleischer*. Leipzig 1831. 4.) p. 80.

9) Dieser historische Kern muß der, freilich von jüdischem Standpunkte aus stark idealisirenden, Erzählung des Josephus (l. l. §. 1—2) zu Grunde liegen; denn auch die christliche Abgarsage bei Moses von Chorene, die sehr Vieles aus der Geschichte des Izates entlehnt hat, weiß davon zu erzählen, daß Abgar unter der Regierung des Artaschês II. (der von 9—42 n. Chr. regiert, also genau dem Artabanos III. entspricht) nach Persien ging, um den König des Landes mit seinen Brüdern Karên und Sourên und seiner Schwester Koshm, die an den Aspahapet (Kronfeldherrn) verheirathet war, auszusöhnen, und daß er eine Regelung der Erbfolge zu Stande brachte (*Mos. Chor.* II, 27). Karenes unterstützte 49 n. Chr. den Gegenkönig Meherdates (*Tac.* Ab exc. D. Aug. XII, 12. 13), Surenas krönte 36 den Gegenkönig Tiridates (*Tac.* VI, 42); die Nachricht hat also ihren guten Grund. Vergl. *St. Martin*, Fragments d'une histoire des Arsacides II, 200 seq. 10) Descriz. delle med. ant. gr. del Museo Hedervariano III. p. 137; Tab. XXXII, 13. 14. 11) Scott im Numismatic Chronicle XVII. (1855) p. 156.

Theile ein Wort wie „König" vermuthen müssen; bei dem Wechsel der Aussprache, die in *Γωτάρζης* und *Κοτάρδης* vorliegt, darf man an das Zendwort kavâ (Nebenform kavi, neupersisch kai) denken, welches der Titel der alten baktrischen Könige war. Die Inschrift, in welcher Gotarzes als Satrap der Satrapen und Königssohn neben *Ἀλφασάτης*, *Μιθράτης*, *Πεπ*... (vermuthlich Satrapen, die ihm untergeordnet waren) seinen Namen verewigt hat, wird von der bildlichen Darstellung eines Triumphzuges oder Opfers begleitet, bei welchem ein bärtiger Mann erscheint, der eine geflügelte Victoria oder Fama mit einer Tuba auf der Hand trägt [12]). Vielleicht verherrlicht dieses Denkmal einen von Gotarzes bei Lebzeiten des Vaters über Tiridates erfochtenen Sieg. Es hat sich noch außerdem eine Nachricht erhalten, nach welcher ein anderer Sohn des Artaschês II. (d. i. Artabanos), Namens Nerseh, bei Lebzeiten des Vaters König von Assyrien gewesen sein und die Städte Babylon und Ninive unter sich gehabt haben soll. Moses von Chorene theilt nämlich (II, 30) zwei Briefe des Königs Abgar von Edessa mit, den einen an den Knaben Nerseh, welchem er auf seine Bitte, ihm den in Edessa weilenden Arzt, der Zeichen thue und einen neuen Gott verkünde, der über Feuer und Wasser ist (den Jünger Christi Thaddäos), zuzuschicken, erwidert, daß diesem die Verkündigung des Evangeliums in Armenien zugefallen sei, daß er sich aber an dessen Gefährten Simon wenden möge, der nach Persien geschickt worden sei, um bei demselben körperliche und geistige Heilung zu finden. Der andere Brief von Nerseh's Vater, den König der Könige Artaschês, ist wesentlich desselben Inhalts: er verweist ihn und seine Brüder auf den Simon. Beide Briefe, von denen die ältere Gestalt der Abgarsage noch Nichts weiß, sind selbstverständlich apokryph, aber mit Benutzung geschichtlicher Nachrichten erfunden. Orientalische, allerdings späte Quellen, die weiter unten besprochen werden sollen, machen nämlich einen Nersî II. zum Bruder des Göderz ben Nersî [13]), und auch eine ältere Quelle bezeichnet zwar nicht dieses Verwandtschaftsverhältniß, macht aber doch einen Nersî II. zum Nachfolger des mit Göderz identischen Behrâm II. [13a]). Unter jenem Nerseh kann also nur Vardanes gemeint sein. Moses gibt an, ehe die Antwort auf jene beiden Briefe anlangte, sei Abgar gestorben. Nach der verkehrten Synchronistik des armenischen Historikers ist 19 n. Chr. Abgar's Todesjahr; aus den von ihm selbst gelieferten Daten, daß in seinem zweiten Jahre der von Lucas erwähnte allgemeine Census gehalten worden (II, 25), und daß sein dritter Nachfolger Artaschês II. zur Zeit des jüdischen Krieges unter Hadrian gestorben sei (II, 57), sowie aus der durch *Cass. Dio* LXXVII, 12 (vergl. LXXVIII, 27. LXXV, 9) feststehenden Thatsache, daß König Valarsh (*Οὐολόγαισος*) unter Caracalla umkam, ergibt sich indessen mit Sicherheit, daß in den von Moses benutzten Quellen das Ende von Abgar's Regierung grade wie bei Dionysios von Telmahar in das Jahr 46 n. Chr. gesetzt war. Da Artaschês II. von Persien nach seinen eigenen Angaben schon 42 gestorben war, so liegt hier ein Widerspruch vor, der wahrscheinlich in der Vermischung zweier ganz verschiedener Traditionen, der vom Abgar, die von seinem Verkehre mit dem Perserkönige Artaschês II. wußte, und der Legende vom Simon, die denselben um das Jahr 46 unter einem Könige Namens Nerseh in Persien das Evangelium predigen ließ, ihre Erklärung findet; um beide vereinigen zu können, hat der Erfinder des Briefes den Nerseh zum Unterkönig von Assyrien bei Lebzeiten des Vaters gemacht [14]). Die authentischen Quellen machen es vielmehr wahrscheinlich, daß Artabanos dem Gotarzes die Nachfolge zugedacht hatte, nicht dem Nerseh oder Vardanes.

Artabanos hinterließ bei seinem Tode drei Söhne: Gotarzes, Vardanes und Artabanos; ein vierter, Megabates, der in Antiochien den Apollonios von Tyana gesehen haben soll, ist vermuthlich eine Erfindung des Philostratos [15]). Josephus [16]) macht auch den späteren König Volagases I. und seine Brüder Pakoros und Tiridates zu Söhnen des Artabanos III., nach Tacitus [17]) aber waren sie Söhne des Vonones II., dessen kurze, der seines Sohnes vorangehende Regierung von Josephus ganz übergangen wird. Da Tacitus viel genauer ist, so hat man seiner Darstellung mit Recht den Vorzug gegeben; Vaillant's [18]) an sich ganz achtbare Vermuthung, daß Vonones ein Bruder des Artabanos gewesen sei, muß hinter dem bisher vollständig übersehenen directen Zeugnisse eines anonymen Geschichtschreibers (vielleicht Arrian's) bei *Suid.* s. v. *ἐπαγγέλλει* zurücktreten. Durch dieses erfahren wir, daß Jemand, dem ein ungenannter König die Erfüllung einer Bitte zugesagt hatte, diesen um Gnade für einen *Βονώνης*, Sohn des *Πραάτης*, bat, der 30 Jahre lang in einem finsteren Verließ gefangen gehalten worden war. Die Schicksale des Vonones I., Sohns des Phraates IV., sind hinreichend bekannt, um uns zu lehren, daß er hier nicht gemeint sein kann. Recht wohl aber kann Vonones II. gemeint und dieser ein Sohn des Phraatakes gewesen sein, dessen officiellen Namen Phraates V. wir aus dem Monumentum Ancyranum (V, 24 des griechischen, V, 54 des lateinischen Textes) kennen gelernt haben. Die 30 Jahre Kerker füllen den Zeitraum von 9—39, von Artabanos' Regierungsantritt bis zur Vermittelung

12) Franz zum C. I. Gr. III. p. 278. 13) Die Verzeichnisse der afghânischen Könige bei *Hasan Shîrâzî* im Muntachab at-Tawârîch nach *Vans Kennedy* in den Bombay Transactions III. (1823) p. 49; *M*[*ouradgea*] *D'*[*Ohsson*], Tableau historique de l'Orient II, 153; G'ihân Ârâ p. 38 (ed. *Ouseley*); Muneg'-g'imbâshî (cod. Vindob. Mixt. 336) fol. 102 r.; vergl. auch Lubb at-Tawârîch p. 16 seq. (lat. vert. Gaulmin et Galland) und *Malcolm*, History of Persia I, 83 seq. 13a) Mefâtîḥ el 'ulûm bei Mîrchônd in der Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft XV, 669.

14) Grade so ist bei Moses II, 18, wo die Einnahme Syriens durch die Parther im J. 40 v. Chr. den Armeniern zugeschrieben worden ist, der Sohn des Partherkönigs, Pakoros, in den Sohn eines Königs von Syrien verwandelt worden. 15) Vit. Apoll. I, 31, 1. 16) Ant. Jud. XX, 3, 4. 17) Ab exc. D. Aug. XII, 14. 18) Arsacidarum imperium I, 245.

des Izates, grade aus; für einen durch so lange Gefangenschaft gebrochenen Mann paßt auch die kurze und ruhmlose Regierung. Seine Angabe, daß Volagases I. und seine Brüder nicht Söhne dieses Vonones II., sondern des Artabanos III. gewesen seien, muß übrigens Josephus in den Quellen vorgefunden haben; dafür liefert er, ohne es zu wissen, selbst den Beweis, indem er den Arsakiden Dareios, der im J. 37 von Artabanos den Römern als Geisel gegeben wurde, einen Sohn dieses Königs nennt [19]). Da nämlich dieser Name im Arsakidenhause nur dieses einzige Mal vorkommt, so kann es unmöglich ein blos zufälliges Zusammentreffen sein, daß in der parthischen Königsliste des Moses von Chorene auf Artaschês II. ein Dareh folgt, der von 42 bis 71 regiert. Diese Liste, welche aus dem Rhostsohun des unter Julian lebenden Barsumâ geschöpft ist, faßt meistens mehre Regierungen zusammen, indem sie die Jahre unbedeutenderer Könige denen eines bekannteren Herrschers zulegt, verdient aber viel größere Beachtung, als ihr insgemein geschenkt wird, da die von ihr angegebenen Regierungswechsel, sobald man nur die Jahre jedes Königs als voll gerechnet betrachtet und allemal das letzte Jahr, im Laufe dessen er starb, in Abzug bringt, sich durchweg aus den Angaben der Classiker und aus den Münzen bestätigen lassen. Das Einzige, was Moses von Dareh berichtet, ist die Einsetzung des Artaschês II. in Armenien, der als der rechtmäßige, von einem Usurpator vertriebene Erbe dargestellt wird (II, 34. 40). Damit kann nur die Einsetzung des Tiridates gemeint sein, auf welchen allein auch Alles, was Moses von Artaschês meldet, trefflich paßt: also ist Dareios ein Name des Volagases I., den dieser wahrscheinlich vor seiner Thronbesteigung führte, und die kurzen Regierungen des Gotarzes, Vardanes und Vonones II. sind in den ihm beigelegten 30 Jahren inbegriffen. Die abweichende Angabe der Quellen des Josephus über seine Herkunft ist möglicher Weise aus einer Adoption der Söhne des Vonones durch den Artabanos zu erklären, und es könnte dieselbe mit der unter Artaschês (d. i. Artabanos) erfolgten Regulirung der Erbfolge zusammenhängen, von welcher, wie wir sahen, Moses von Chorene zu berichten weiß.

Das von Moses angegebene Todesjahr des Artaschês 42 läßt sich aus den authentischen Quellen bestätigen. Das letzte Datum auf den Münzen des Artabanos ist der Monat Loos des Seleukidenjahres 353 = August 42 n. Chr. [20]); ihm folgte nach Tacitus' Berichte zunächst Gotarzes. Kaum aber hatte dieser den Thron seines Vaters bestiegen, als er seinen Bruder Artabanos sammt seinem schwangeren Weibe und seinem noch im Kindesalter stehenden Sohne [21]) umbrachte und gegen seine Verwandten und seine Unterthanen so wüthete, daß diese aus Furcht vor seiner Grausamkeit seinen anderen Bruder Vardanes herbeiriefen. Dieser legte an der Spitze einer Reiterschar in zwei Tagen 3000 Stadien zurück, verjagte durch plötzlichen Ueberfall den ganz unvorbereiteten Gotarzes und nahm die zunächst liegenden Satrapien (also wenigstens die sieben unteren) in Besitz. Josephus übergeht diese kurze Regierung des Gotarzes ganz und läßt den Vardanes unmittelbar auf Artabanos folgen. Daß er ein Recht dazu hat, indem Vardanes gleich nach dem Tode des Vaters auf die Erbfolge Ansprüche machte und den Gotarzes nicht als rechtmäßigen Herrscher anerkannte, wird durch eine neueintretende Quelle wahrscheinlich gemacht, die zwar nur mit großer Vorsicht zu benutzen ist, sich aber doch in so vielen Details als gut unterrichtet erweist, daß man sie unmöglich ganz ignoriren darf: ich meine das Leben des Apollonios von Philostratos, ein Buch, das man am passendsten als einen historischen Roman bezeichnet. In diesem wird zweimal (I, 21. 28) darauf angespielt, daß Vardanes die ihm verloren gegangene Herrschaft wiedergewonnen habe. Aus diesem Grunde hat Longuerue (Annales Arsacidarum p. 35) angenommen, Artabanos habe die Herrschaft dem Vardanes hinterlassen, dieser sei von Gotarzes vertrieben worden und habe sich dann zum zweiten Mal der Herrschaft bemächtigt; diese Hypothese hat ziemlich viel Beifall gefunden, aber das Unhaltbare derselben hat schon Tychsen (De numis veterum Persarum Comment. IV. p. 20) aufgedeckt. Zur Erklärung der Ausdrücke ἀνακτᾶσθαι, ἀναλαμβάνειν τὴν ἀρχήν, deren sich Philostratos bedient, genügt es vollkommen, daß Vardanes von der ihm zukommenden Thronfolge ausgeschlossen worden war und seine spätere Thronbesteigung als eine Restitutio in integrum ansah. Zur Gewißheit wird diese auf Philostratos und das Stillschweigen des Josephus gestützte Annahme durch eine Münze des Vardanes von Loos 353 (August 42) [22]), also demselben Monate, aus welchem wir noch eine Münze Artabanos' III. haben. Somit begann Vardanes unmittelbar nach dem Tode seines Vaters Münzen zu prägen, und das letztere Ereigniß ist nunmehr mit einer Präcision bestimmt, die Nichts zu wünschen übrig läßt. Ganz unbeachtet geblieben ist übrigens die von Philostratos an der zweiten der angezogenen Stellen hinzugefügte Angabe, Vardanes habe dieses Haus nicht ohne schweren Kampf zurückgeführt; wenn hier nicht etwa blos eine Ausschmückung des Philostratos vorliegt, so kann der Sinn nur der sein, daß Vardanes dem von Artabanos III. verdrängten arsakidischen Mannsstamme angehörte und diesem in seiner Person wieder zur Herrschaft verhalf, mithin kein wirklicher, sondern höchstens ein Adoptivbruder des Gotarzes war. Er wäre demnach als Bruder des Volagases und Sohn des Vonones II.

---

19) Ant. Jud. XVIII, 4, 5. Dareios war noch im J. 39 am Hofe des Gajus, wie aus *Sueton.* Calig. 19 und *Cass. Dio* LIX, 17 hervorgeht; er mag zurückgegeben worden sein, als Gajus den iberischen Mithridates aus Armenien verbannte, eine Maßregel, die nur als eine schmähliche Concession an die Parther aufgefaßt werden kann. 20) *Lindsay*, A view on the history and coinage of the Parthians p. 184; Pl. V. no. 15. 21) Diese Details ergeben sich aus einer Vergleichung von *Tac.* Ab exc. D. Aug. XI, 8 mit XII, 10.

22) *Mionnet*, Suppl. VIII, 445. no. 46; *Longpérier*, Mémoires sur la chronologie et l'iconographie des rois Parthes Arsacides p. 95.

zu betrachten, der nach dem oben Gesagten ein Sohn des Phraatakes von der älteren Linie war. Hierfür läßt sich auch eine weiter unten zu besprechende Münze anführen, auf welcher Gotarzes sich König der Könige, aber nicht Arsakes nennt und ganz gegen den Gebrauch den Namen seines Vaters Artabanos hinzusetzt. Wenn diese Vermuthung auch bei der Beschaffenheit der Philostratischen Berichte bis auf Weiteres Vermuthung bleiben muß, so läßt sich doch nicht leugnen, daß durch sie Philostratos mit Josephus und beide mit Tacitus in einer ungezwungenen Weise ausgeglichen werden würden.

Aus den ersten Jahren der Herrschaft des Vardanes wird uns weiter Nichts gemeldet als die erfolglose Blokade von Seleukeia. Daß der erneute Abfall dieser wichtigen Stadt unter den Wirren zu Ende der vorigen Regierung im J. 41 erfolgt war, ist das Ergebniß einer ziemlich sichern Combination der verschiedenen Nachrichten. Tacitus sagt (Ab exc. D. Aug. XI, 9), Seleukeia habe sich (47 n. Chr.) dem Vardanes ergeben septimo post defectionem anno. Nipperdey meint, es möge wol duodecimo geschrieben werden müssen, da die Stadt im J. 36 von Artabanos abgefallen sei, läßt jedoch die Möglichkeit offen, daß sie sich nach jenem Abfalle wieder unterworfen habe und 41 noch einmal abgefallen sei; und diese letztere Annahme scheint mir die einzig zulässige. Bei einem Streite zwischen dem Rathe der Dreihundert und dem Volke hatte Artabanos sich eingemischt und die Regierung der Stadt dem Rathe gegeben. Als Tiridates III. nach Vertreibung des Artabanos vorübergehend zur Herrschaft gelangte, brachte er das Volk an das Ruder, 36 n. Chr. (*Tac.* Ab exc. D. Aug. VI, 42). Aus einer anderen Quelle (*Jos.* Ant. Jud. XVIII, 9, 8. 9) erfahren wir Folgendes. Als der jüdische Raubstaat von Naarda unter der Regierung des Artabanos nach 15jährigem Bestehen den Babyloniern erlegen war, fielen diese über die unter ihnen wohnenden Juden her und plagten diese so, daß sie nach Seleukeia auswanderten, wo die herrschende Kaste der Griechen mit den in der Stadt wohnenden Syrern wie immer im Streite lag. Durch die Juden verstärkt, machten nun die Syrer einen Aufstand und erlangten mit ihrer Hilfe die Oberhand. Fünf Jahre wohnten so die Juden ungestört in Seleukeia, im sechsten Jahre nach der babylonischen Katastrophe wurden sie aber von einem noch schwereren Schlage getroffen[23]). Die durch die Erhebung arg mitgenommenen Griechen sahen keine andere Möglichkeit, ihre vorige Macht wiederzuerlangen, als indem sie zwischen den Syrern und den Juden Zwietracht säeten. Sie gewannen also unter der Hand die Syrer, söhnten sich förmlich mit ihnen aus, und beide vereint überfielen nun plötzlich die Juden, von denen sie über 50,000 erschlugen. Der Rest entwich nach Ktesiphon, aber auch hier wurden sie von den Seleukeern bedrängt, die sich um den in Ktesiphon während des Winters residirenden König nicht bekümmerten. Und da die syrische Bevölkerung aller Orten für die Seleukeer Partei ergriff, so wanderten die Juden nothgedrungen größtentheils aus und wendeten sich zu ihren Glaubensbrüdern nach Naarda und Nisibis. Josephus schaltet seine sehr ausführliche Erzählung dieser Vorfälle unter dem Jahre 41 ein und eröffnet sie mit den Worten: „*Γίνεται δὲ καὶ περὶ τοὺς ἐν τῇ Μεσοποταμίᾳ καὶ μάλιστα τὴν Βαβυλωνίαν οἰκοῦντας Ἰουδαίους συμφορὰ δεινὴ καὶ οὐδεμιᾶς ἥστινος ἐλάσσων, φόνος τε αὐτῶν πολὺς καὶ ὁπόσος οὐχ ἱστορημένος πρότερον.*“ Da er selbst das an den Juden in Seleukeia angerichtete Blutbad als den schwersten Schlag bezeichnet, der sie betroffen habe, so muß dieser in das Jahr 41 gehören und hat als die Hauptsache dem Josephus den Anlaß gegeben, auch die früheren Vorfälle unter diesem Jahre zu erzählen. Zählen wir fünf Jahre zurück, so erhalten wir das Jahr 36 als das Datum der Ankunft der Juden in Seleukeia, welche die Syrer in den Stand setzte, die Regierung den Händen der Griechen zu entwinden. Es ist dies offenbar dieselbe Revolution wie die von Tacitus berichtete: der Rath der Dreihundert ist das Organ der griechischen Bürgerschaft, das Volk ist die syrische Bevölkerung; durch den römischen Geschichtschreiber lernen wir, daß die Verfassungsveränderung unter der Mitwirkung des neuen Partherkönigs Tiridates vor sich ging. Nach dessen Vertreibung wird sich Seleukeia, wie das übrige Reich, dem zurückgekehrten Artabanos wieder unterworfen haben, allem Anschein nach durch eine friedliche Uebereinkunft, die in Bezug auf die städtischen Verfassungsverhältnisse den Status quo sanctionirte. In das sechste Jahr darauf (41) fällt die Aussöhnung der griechischen Bürgerschaft und des zur Herrschaft gelangten syrischen Volkes, welche für die Juden so verhängnißvoll ward, somit in dasselbe Jahr, in welchem Seleukeia von den Parthern wieder abfiel. Daß beide Ereignisse im engsten Zusammenhange stehen, liegt auf der Hand: „so oft Rath und Volk der Seleukeer einträchtig sind, kümmern sie sich nicht um den Partherkönig“ (Tacitus a. a. O.). Nach der tiefen Erschütterung der Macht des alternden Artabanos durch den Aufstand des Kinnamos wird man in Seleukeia mit dem Plane umgegangen sein, sich dem parthischen Joche zu entziehen: die Vorbedingung dazu war die Aussöhnung der beiden Factoren des Staates; sobald diese vor sich gegangen war, ward dem barbarischen Oberherrn offen

23) Dies ist nothwendig der Sinn der verderbten Stelle des Josephus, die ich so wiederherstelle: *καὶ ἐπὶ μὲν πέντε ἔτη ἀπαθεῖς κακῶν ἦσαν· τῷ δὲ ἕκτῳ ἔτει μεθ' ᾧ τὸ πρῶτον φθορὰ ἐν Βαβυλῶνι ἐγένετο αὐτῶν, καὶ κεναὶ οἰκήσεις τῆς πόλεως, καὶ δι' αὐτὴν ἄφιξις εἰς τὴν Σελεύκειαν, ἐκδέχεται δὴ μείζων αὐτοὺς συμφορά.* Bisher wurde *ἐκδέχεται δὲ* gelesen und vorher ein Punkt gesetzt, es ist aber aufs Engste mit *τῷ δὲ ἕκτῳ ἔτει* zu verbinden und für *μετὰ* die Attraction *μεθ' ᾧ* herzustellen; *φθορὰ* ist nicht, wie die bisherigen Uebersetzer annahmen, eine neue „pestis,“ sondern der von den Babyloniern an ihnen verübte Ueberfall. Ferner hat man die Worte *καὶ κεναὶ κτίσεις τῆς πόλεως* als unecht eingeklammert: mir scheint ohne Noth, obgleich der Ausdruck sehr nachlässig ist und *δι' αὐτὴν* sich nur auf das vorhergegangene *φθορα* beziehen kann; sobald man *οἰκήσεις* für *κτίσεις* schreibt, erhält man einen guten Sinn: „und nachdem leer (nämlich von ihren jüdischen Bewohnern) geworden waren die Wohnungen der Stadt (Babylon).“

der Gehorsam aufgekündigt und das Signal dazu war anscheinend das gemeinschaftlich an den Juden verübte Gemetzel. Wir wissen nämlich aus Josephus (Ant. Jud. XVIII, 9, 3), daß der Partherkönig selbst früher das freche Treiben der babylonischen Juden begünstigt hatte, um durch sie die zweifelhafte Treue seiner westlichen Satrapen in Schach zu halten. Jenes traurige Loos traf sie also ohne Zweifel als parthisch Gesinnte. Daß die Seleukeer sich im J. 41 im Zustande des Aufruhrs gegen die Parther befanden, deutet Josephus selbst an, indem er sagt, sie hätten so wenig Respect vor dem in Ktesiphon residirenden Partherkönige gehabt, daß sie die Juden auch hier nicht in Ruhe ließen.

Vardanes ward durch eine Erhebung seines verjagten Bruders Gotarzes genöthigt, die Belagerung von Seleukeia aufzuheben. Mit dieser langwierigen Blokade steht wahrscheinlich eine Vergrößerung von Ktesiphon in Verbindung, das die Partherkönige auf Kosten von Seleukeia zu heben suchten; *Amm.* XXIII, 6, 23 schreibt nämlich dem Vardanes die Gründung jener Stadt zu. Eine gute Erläuterung dieser Angabe liefert ein jüngerer Zeitgenosse, Plinius, an der Stelle, wo er über die Gründung von Vologesokerta spricht (N. H. VI, 26, 30. §. 122): „Babylon Chaldaicarum gentium caput diu summam claritatem inter urbes optinuit toto orbe ... Cetero ad solitudinem rediit exhausta vicinitate Seleuciae ob id conditae a Nicatore intra nonagesimum lapidem ... Invicem *ad hanc exhauriendam* Ctesiphontem juxta tertium ab ea lapidem in Calonitide condidere Parthi, quod nunc caput est regnorum. Et postquam nihil proficiebatur, nuper Vologesus rex aliud oppidum Vologesocertam in vicino condidit.“

In die erste Zeit des Vardanes, wo dieser noch vollauf mit Befestigung seiner jungen Herrschaft zu thun hatte, fällt der Besuch des Apollonios von Tyana. Ueber die Zeit seiner Reise ergibt sich aus Philostratos selbst so viel, daß er spätestens 46 in Persien und 48 in Indien gewesen ist. Unter den verschiedenen Angaben über das Lebensalter des 97 n. Chr. verstorbenen Wundermannes verdient nämlich diejenige, die ihn 100 Jahre alt werden läßt[24]), den Vorzug, da die Vorforderung des letzten kappadokischen Königs Archelaos nach Rom (15 n. Chr.) in sein Ephebenalter fiel[25]); er war also etwa 4 v. Chr. geboren. Beim Beginn seiner Reisen aber wird er νέος ἀνὴρ genannt[26]): er selbst nennt sich νέος, als er nach Persien kam, in einem Briefe an Skopelianos, der zwar einen lügenhaften Bericht über ein erdichtetes Abenteuer — den Besuch bei den weggeführten Eretriern in Kissien — enthält, in jenem den Schreiber selbst betreffenden Umstande aber gewiß glaubwürdig ist[27]). Er muß also damals wenigstens noch ein Vierziger gewesen sein. Ferner erzählt Philostratos, die Bewohner von Taxila in Indien, wohin sich Apollonios nach einem Aufenthalte von 1 Jahr 8 Monaten in Persien begab, hätten seit der Schlacht zwischen Alexander und Poros 350 Jahre gezählt[28]). Der Umstand, daß seit jener in das Jahr 326 v. Chr. fallenden Schlacht nicht 350, sondern 370 Jahre verflossen waren, und die alberne Lüge von dem 400jährigen Elephanten, die Philostratos daran knüpft, erwecken fürs Erste den Verdacht, daß die Notiz Nichts als eine der vielen erfundenen ist, an denen der indische Reisebericht des Philostratos nur zu reich ist. Dafür aber, daß ihm hier wirklich gleichzeitige Angaben vorgelegen haben, die nur durch ihn oder seinen Gewährsmann Damis unter Benutzung älterer Reisebeschreibungen und Wundergeschichten romanhaft ausgeschmückt worden sind, spricht bei näherer Erwägung grade jener Verstoß gegen die wahre Zeitrechnung: die Parther rechneten nach der seleukidischen Aera, und diese galt schon vor Alters im Orient für die Aera Alexander's, zu der Zeit aber, als Apollonios nach Indien reiste, stand dieselbe in den funfziger Jahren ihres vierten Jahrhunderts. Die dem Philostratos vorliegende und in seiner Weise verwerthete Angabe wird mithin ausgesagt haben, daß Apollonios rund 350, also spätestens 359 Jahre nach Alexander (= 48 n. Chr.) den Vardanes verlassen habe. Wenn der späteste Termin seiner Ankunft beim Vardanes das Jahr 46 ist, der letztere aber nach V. A. I, 28 damals 2 Jahre 2 Mon. regierte, folglich spätestens im Jahre 44 die Herrschaft „wiedergewann," so erhalten wir dadurch aus Philostratos selbst den Beweis, daß damit nicht eine zweite Regierung des Vardanes, sondern lediglich der durch den als Usurpator betrachteten Bruder verzögerte Regierungsantritt gemeint ist: denn von einer Wiedergewinnung des Reichs im buchstäblichen Sinne konnte erst nach der Ueberwindung des wiederaufgestandenen Gotarzes seit dem Jahre 47 die Rede sein. Wir können an dem anderweitig sichergestellten Resultate, daß Vardanes im Loos 353 König wurde, die Angaben des Philostratos erproben. Dieser sagt, daß Apollonios 2 Jahre 2 Monate nach der Thronbesteigung des Vardanes an seinem Hofe ankam, 1 Jahr 8 Monate bei ihm blieb[29]) und in der warmen Jahreszeit (περὶ τὸ θέρος) nach Indien aufbrach[30]), hier eine nicht näher bestimmte Zeit auf der Reise bis zu den indischen Weisen zubrachte, bei diesen sich 4 Monate aufhielt, dann 10 Tagereisen bis an das Meer zog[31]) und zu Schiffe nach Babylon zurückkehrte. Da Vardanes Juli / August 42 den Thron bestieg, so bestimmen sich die Reisen des Apollonios in der Weise, daß er September / October 44 den Vardanes in Babylon besuchte (V. A. I, 25 seq.), sich Mai / Juni 46 von ihm verabschiedete, dann auf dem Wege vom Saume der parthischen Wüste bis zum Ostabhange des jenseit des Hyphasis gelegenen Gebirges mindestens einen Monat zubrachte[32]), in den vier Monaten Juli, August, Septem-

24) V. A. VIII, 29; cf. I, 14. 25) V. A. I, 12. 26) V. A. I, 18. 27) V. A. I, 24.

28) V. A. II, 12. 29) V. A. I, 22. 40. 30) V. A. II, 1. 31) Beide Angaben stehen V. A. III, 50. 32) So viel wird man doch auf den Weg rechnen müssen, obwol ihn Apollonios auf Kameelen, also schnell, zurücklegte (V. A. II, 1) und sich unterwegs nur drei Tage beim Phraotes in Taxila aufhielt (II, 23. 40). Clinton, der in den Fasti Romani p. 25. II. Add.

ber, October sich bei den indischen Weisen aufhielt, Anfang November nach einem Hafen von Gug'g'arât aufbrach, sich mit dem Eintritte der zur Schiffahrt günstigen Zeit Mitte November einschiffte und gegen den Ausgang des Winters 47 wieder in Babylon beim Vardanes anlangte (V. A. III, 58). Zwei sehr starke innere Beweise für die Wahrheit dieser Angaben scheinen mir nämlich der viermonatliche Aufenthalt des Apollonios bei den indischen Weisen und die Aufenthaltsorte des Vardanes abzugeben. Vier Monate ist genau die Dauer der indischen Regenzeit, die bei den Buddhisten dem Nachdenken über religiöse und philosophische Dinge gewidmet war (Lassen, Indische Alterthumskunde II, 71); in dem Namen des Obersten der Weisen *Ἰάρχας* erkennt man unschwer das sanskritische Arhat wieder, was den obersten Grad in den buddhistischen Congregationen bezeichnet, einen Vollkommenen, der durch Kenntnisse und übernatürliche Fähigkeiten den Andern überlegen ist (Lassen, Ind. Alterthumskunde II, 451; Benfey, Indien S. 204): Apollonios scheint also wirklich in ein buddhistisches *φροντιστήριον* im Aravaligebirge gekommen zu sein. Auch das ist ein Zeichen für des Philostratos Glaubwürdigkeit, daß die Rückfahrt des Apollonios schon 10 Tage nach dem Ende der vier Monate erfolgt: nach Beendigung der Regenzeit Mitte October fangen die Nordostmonsune zu wehen an, und wenn diese die nöthige Stätigkeit erlangt haben, was Mitte November geschieht, tritt die zur Schiffahrt in den persischen Meerbusen günstige Zeit ein [33]). Den Vardanes trifft Apollonios unter unseren Voraussetzungen um September/October und etwa im Februar in Babylon, zu einer unbestimmten Zeit besucht er mit ihm Ekbatana (V. A. I, 39), um Mai/Juni wird er von ihm nach Indien entlassen unweit der Wüste, durch welche der Reisende zunächst ziehen mußte, ehe er in das wasserreiche Land am Fuße des indischen Kaukasos gelangte (V. A. I, 41); da die Straße nach Indien den Nordrand der Wüste an der Grenze von Parthyene und Areia berührt, so wird vorausgesetzt, daß Vardanes sich damals in der Gegend von Parthyene aufgehalten habe. Die Achämeniden brachten 7 Monate (also September bis März) in ihrer Winterresidenz, 3 Monate (April bis Juni) in der für den Frühling, 2 Monate (Juli und August) in der für den Hochsommer bestimmten zu. Die Arsakiden, welche diesen Residenzwechsel mit geringen Localveränderungen beibehielten, werden auch die durch klimatische Verhältnisse bedingten Zeiten eingehalten haben. Aus *Strab.* XVI, 1, 16. p. 743 und den von *Brissonius*, De regio Persarum principatu p. 46 gesammelten Stellen ergibt sich, daß die Arsakiden in der kalten Jahreszeit früher in Babylon, später in Seleukeia, zuletzt in Ktesiphon, in der warmen in Ekbatana und Hyrkanien verweilten, und zwar in der letzteren Gegend oder in Ragä im Frühlinge. Philostratos erweist sich demnach in Bezug auf die Zeit wohlunterrichtet. Aber auch in Bezug auf den Ort; denn daß Vardanes in Babylon überwintert, statt, wie später gewöhnlich, in Ktesiphon, findet in der Empörung von Seleukeia seine Erklärung, welche auch die Umgegend von Ktesiphon unsicher machte (s. oben): und in Babylon läßt auch der unechte Brief des Abgar den Nerseh residiren. Wir sehen aus diesen Beispielen, daß der Bericht von den Reisen des Apollonios neben vieler Dichtung doch auch ein gutes Theil Wahrheit enthält, und halten uns darum für berechtigt, den Theil desselben, der sich auf den Besuch beim Vardanes bezieht, in den Hauptzügen mitzutheilen. Vardanes wird uns geschildert als ein tüchtiger, tapferer und gerechter Herrscher, aber argwöhnisch und in Furcht um den Bestand seiner noch jungen Herrschaft, durch seine Thaten auch im Auslande bekannt, ein Freund weiser Männer und Freund der Griechen, der der griechischen Sprache vollkommen mächtig war (V. A. I, 21. 28. 32); den letzteren Umstand hatte Apollonios selbst in einem seiner Briefe erzählt. Diese Charakteristik stimmt gut überein mit der von Tacitus gegebenen, der ihn als einen kühnen, energischen und in hohem Grade tüchtigen Regenten schildert, der trotz seines frühen Todes ruhmreich gewesen sei wie nur wenige greise Könige, es aber, auf den Glanz seiner Thaten pochend, versäumt habe, sich die Liebe seiner Unterthanen in demselben Grade zu erwerben wie die Furcht seiner Feinde [34]). Apollonios verkehrte auch mit den Magiern, ihre Weisheit entsprach aber nicht völlig dem von ihm angelegten Maßstabe; doch empfahl er sie bei seinem Weggange dem Könige als weise und ihm wohlgesinnte Männer. Er unterredete sich mit ihnen zu Mittag und zu Mitternacht; sein Begleiter ward nicht mit zugelassen (I, 26. 41). Die Stunden sind ohne Zweifel mit Rücksicht darauf gewählt worden, daß sie dem Mithras heilig waren, der der Mittler ist und der Mitte aller Zeiten vorsteht; ihm ist der mittelste Monat des Jahres und der mittelste Tag jedes Monats geweiht. Er ist auch unter dem Sonnengott gemeint, dem der König ein festlich geschmücktes, ganz weißes nisäisches Roß opfert (I, 31) [35]); daß solche dem Mithras heilig waren, ist aus älterer Zeit hinlänglich bekannt [36]), und das Opfer eines geschmückten Rosses wird für das Jahr 35 n. Chr. von dem Partherkönige Tiridates III. durch Tacitus bezeugt [37]). Wenn der König ein Opfer darbringt, so geschieht dies nur im Beisein und unter der Mitwirkung der Magier (I, 29); dies entspricht durchaus dem älteren Brauche [38]), ist aber

p. 607 die Reisen des Apollonios und die Regierung des Vardanes aus Philostratos' Angaben zu bestimmen sucht und die Zeit von der Thronbesteigung des Vardanes bis zur Rückkehr des Apollonios auf 4 Jahre und 3 Monate berechnet, die erste Zusammenkunft mit Vardanes aber in den Herbst 46 setzt, hat übersehen, daß Apollonios 4 Monate beim Jarchas, nicht in Indien überhaupt, verweilte.

33) Vergl. die Nachweise bei C. Müller zu den Geographi Graeci minores p. 336; über die Monsune gibt Genaueres Lassen, Ind. Alt. I, 211 fg.

34) *Tac.* Ab exc. D. Aug. XI, 10. 35) Die Worte *λευκον δ' ἄρ' ἵππον τῶν σφόδρα Νισαίων καταθύσειν ἔμελλε* sind natürlich in *τῶν σφόδρα, Νισαῖον* zu verbessern; denn „sehr nisäische Rosse" sind ein Unsinn. 36) Vergl. Duncker, Geschichte des Alterthums II, 347 (2. Ausg.). 37) Ab exc. D. Aug. VI, 37. 38) Vergl. Duncker II, 376.

auch gewiß für die Partherzeit richtig, da wir wissen, daß die Magier bei den Parthern den einen der beiden Conseils des Königs bildeten[39]), und daß in einer wenig späteren Zeit als die, von der hier die Rede ist, Tiridates, der parthische König von Armenien, auf Tritt und Schritt von den Magiern begleitet wurde und sich skrupulös an alle ihre Vorschriften hielt[40]). Aus dem Zeugnisse des Plinius wissen wir, daß auch diese wirklichen Magier mit allerlei zauberischen Künsten prahlten. So lesen wir denn ebenfalls beim Philostratos (I, 25) von vier goldenen Iynren, welche von den Magiern an der Decke des Saales befestigt worden waren, in dem der König Recht sprach, und ihn vor Ungerechtigkeit und Ueberhebung warnen sollten: sie hießen „Zungen der Götter." Aus den Schilderungen des Philostratos würde hervorgehen, daß die Partherkönige zur Zoroastrischen Religion dieselbe oder gar eine noch günstigere Stellung einnahmen, wie ehedem die Achämeniden; und daß sich dies wirklich so verhielt, lehren uns die Embleme auf den Münzen des Gotarzes. Eine derselben (bei Scott im Num. Chron. XVII, 159. no. 36, und wahrscheinlich auch die bei Bartholomäi in den Mém. de la soc. d'arch. et de num. II. pl. VI, 95) zeigt uns dieselbe geflügelte, in einen ausgebreiteten Fächer auslaufende Gestalt, die auf den Denkmälern von Persepolis über dem Könige schwebt, hier einen Zweig in der Hand haltend. Man erklärt sie bald für Ormuzd, bald (nachweislich falsch) für des Königs Ferver; mir scheint sie eher den dem Geburtstage des Königs vorstehenden Ized, der mithin sein Schutzgeist ist, darzustellen, in diesem Falle Ameretât, den Herrn der Bäume, den Vorsteher des siebenten Monatstages, einen σύμβωμος der Anâhitâ. Diese selbst ist nach Bartholomäi's unzweifelhafter Vermuthung auf einer anderen Münze (a. a. O. II, 61. Pl. VI. no. 92) abgebildet, als Jagdgöttin, in der linken Hand einen Bogen haltend, mit der rechten einen Pfeil aus dem Köcher ziehend. Aehnlich, nur ohne die bezeichnende Geberde der rechten Hand, erscheint sie auf einer Münze bei Sestini (Mus. Hedervar. III. p. 138. no. 2. Tab. XXXII, 14). Ein anderes Mal ist der König auf einem Altare opfernd dargestellt (Münze bei Bartholomäi II, 61. Pl. VI. no. 90); auf einer völlig identischen Darstellung einer Münze des Artabanos III. (bei Bartholomäi II, 58. Pl. V. no. 81) ist ein Stern in einem Halbmonde hinzugefügt und damit die Gottheit, der das Opfer gilt, näher bezeichnet. Dasselbe Symbol erscheint auch auf einer Münze bei Scott (XVII, 159. no. 33); es ist vielleicht der Stern Tistrja. Endlich zeigt uns eine andere Münze (Scott XVII, 159. no. 35) den mit der Strahlenkrone geschmückten Kopf des Sonnengottes, des Mithras. Der Hofstaat des Partherkönigs ist nach der Beschreibung des Philostratos im Wesentlichen dem achämenidischen nachgebildet. Nach *Sueton.* Calig. 5 betrachteten die Arsakiden die Jagd und die mit den Megistanen gehaltenen Gelage als die beiden höchsten Vergnügungen des Königs. Auch Philostratos weiß, daß in den Paradiesen Löwen, Bären und Panther gehalten werden, damit der König sie dort jage (I, 38); Vardanes ward, wie wir sehen werden, auf der Jagd umgebracht. Die zehn Satrapen genossen das Vorrecht, daß ihnen der König babylonischen Wein zutrank (I, 21). Darunter sind nicht Statthalter zu verstehen, sondern nach dem späteren Sprachgebrauche, der sich auch bei Pausanias findet und dem möglicher Weise eine Veränderung der persischen Terminologie zu Grunde liegt[41]), die vornehmsten unter den Megistanen, die I, 34 des Königs φίλοι τε καὶ ξυγγενεῖς hießen und nach Poseidonios (a. a. O.) den einen der beiden Conseils des Königs bildeten. Der eine dieser Satrapen hat die Aufsicht an dem Hauptthore der Stadt Babylon (I, 27), ein anderer ist zur Hut der Grenze des babylonischen Landes gesetzt (I, 21); beide haben die Fremdenpolizei zu üben. Von dem letzteren heißt es, er sei eines der „Augen" des Königs gewesen; daß diese aus der Achämenidenzeit genügend bekannte Würde von den Parthern beibehalten worden ist, dafür gibt es aller Wahrscheinlichkeit nach ein bestimmtes Zeugniß bei Justin (XLI, 2, 2), wo der im Range gleich nach dem Könige folgende populorum ordo, aus dem die Feldherren und Statthalter gewählt werden, der mithin den συγγενεῖς des Poseidonios entsprechen muß, in Oculorum ordo zu verbessern sein wird (die zahlreichen Emendationsversuche, die bisher für das verderbte Wort vorgeschlagen worden sind, genügen in keiner Hinsicht). Das „Auge," welches die das babylonische Land betretenden Fremden zu controliren hatte, war ein Eunuch; aus den Eunuchen wurden auch die königlichen Boten gewählt (I, 34). Neben den Augen des Königs erwähnt Philostratos auch „Ohren" des Königs, die aber weniger zu bedeuten hatten: es sind die an der königlichen Pforte dienstthuenden Kammerherren (I, 27). Dem Könige durfte man sich nur mit Geschenken nahen (I, 28); Vorbedingung jeder Audienz war die Verehrung des goldenen Bildes des Königs: nur die Gesandten des römischen Kaisers waren von dieser Förmlichkeit befreit (I, 27). Denen, welchen der König seine Gnade beweisen will, stellt er zehn Bitten frei[41a]); diese der Zahl der obersten Satrapen entsprechende Zahl ist stehend (vergl. I, 21 mit I, 34. 36). Vardanes gibt dem Apollonios, als er sich von ihm verabschiedet, einen Führer und Kameele nebst einem Treiber mit: das vorderste Kameel hatte einen goldenen Stirnschmuck als Wahrzeichen, daß der König einen seiner Freunde geleiten ließe (II, 1). Bei den bisher aufgeführten Details über Cultus und Hofstaat zur Zeit des Vardanes ist es schwer zu unterscheiden, was im Leben des Apollonios wirklich überliefert, was nur nach Analogie der von älteren griechischen Schriftstellern geschil-

39) *Poseidonios* fr. 9 bei *Müller.* III, 254. 40) *Plin.* N. H. XXX, 2, 6. §. 17.

41) In dem persischen Worte khsatrapa, „Beschützer des Königreichs," liegt nämlich ursprünglich die Bedeutung „Statthalter" durchaus nicht. Die Beschränkung des Titels auf die „Beschützer" der Provinzen scheint dem officiellen Sprachgebrauche der Achämeniden anzugehören. 41 a) Vergl. das oben besprochene Fragment bei *Suid.* s. v. ἐπαγγέλλει.

derten Einrichtungen des Achämenidenreichs erfunden sein mag; viel unzweideutiger documentiren sich die Nachrichten als echt, die Philostratos über den Umfang des Partherreichs hat. Apollonios verläßt das römische Gebiet bei Zeugma, welches die Grenze gegen Mesopotamien bildet: hier ist der Sitz eines römischen Zöllners, der von den Ausfuhrartikeln einen Zoll erhebt (I, 20. 38). Mesopotamien hat einige Städte, aber noch mehr Dörfer, und wird von armenischen und arabischen Stämmen bewohnt, räuberischen Nomaden, die den Römern nie gehorcht haben; die Oberherrlichkeit über Mesopotamien hat, wie sich aus I, 38 ergibt, der Partherkönig. Daß Zeugma die letzte römische Stadt gegen das Partherreich war, ist aus dem Jahre 49 durch Tacitus (Ab exc. D. Aug. XII, 12) bestimmt bezeugt. Jene Nomaden betrachteten sich als Inselbewohner: in der That nennen die Araber Mesopotamien al-G'ezîrah, „die Insel." Die dortigen Araber verstanden die Sprache der Vögel und das, was sie weissagten; diese Gabe, welche Apollonios ihnen abgelernt haben will, erlangten sie, wie es hieß, durch den Genuß des Herzens oder der Leber von Drachen — ein Volksglaube, der in der Siegfriedsage wiederkehrt. Die Fertigkeit der Araber, aus den Stimmen oder dem Fluge der Vögel zu wahrsagen, bezeugt *Joseph.* A. J. XVIII, 5, 3. Der eigentliche Sitz der Herrschaft ist Babylonien, an dessen Grenze deshalb die Reisenden ein Verhör bestehen müssen (I, 21), eine Bestimmung, die gewiß mit dem durch den Aufstand von Seleukeia hervorgerufenen Kriegszustande zusammenhing; von ähnlichen Vorsichtsmaßregeln an der Grenze zur Zeit des parthisch-römischen Königs im Jahre 60 berichtet *Tac.* Ab exc. D. Aug. XIV, 25. Medien gehorchte dem Vardanes (I, 39); aber nicht deshalb, sondern nach dem archaistischen Geschmacke seiner Zeit nennt Philostratos den Partherkönig *ὁ Μῆδος* (I, 21)[42]. Das fruchtbare und wasserreiche Land jenseit der Wüste bis an den indischen Kaukasos, also Areia, ist noch Freundesland und respectirt die königliche Karawane (I, 41. II, 1). Der Kaukasos bildete die Grenze zwischen dem Reiche des „Meders" und Indien (II, 2); jenseit desselben bis an den Kophen wohnten arme, auf Elephanten reitende Inder, die, wie man aus dem Zusammenhange sieht, unabhängig waren (II, 6). Am Kophen begann das Königreich Taxila, über welches Phraotes regierte (II, 8): es umfaßte zugleich das ehemalige Reich des Poros (II, 20) und reichte im Osten bis an den Hydraotes (II, 17, 32). Der König wird durchweg als Inder geschildert, der Name *Φραώτης* ist aber medisch oder parthisch. Man hat darauf hin, und weil nach den Münzen damals die Indoskythen im Induslande mächtig waren, den indischen Nachrichten des Philostratos jede Glaubwürdigkeit abgesprochen. Der erste Umstand ist aber an sich unbedenklich: da die ehedem von den Parthern in den indischen Marken gegründete Dynastie mit dem Hauptreiche in gar keiner Verbindung geblieben war, so liegt es in der Natur der Sache, daß ihre letzten Sprößlinge völlig die Sitten ihrer indischen Unterthanen angenommen hatten. Und was den zweiten Umstand betrifft, so erfahren wir aus dem wenig später, um 70 n. Chr., verfaßten Periplus des erythräischen Meeres (38. p. 287. ed. *C. Müller.*), daß in diesem Zeitraume Parther und Indoskythen einander im Besitze des Induslandes abwechselten. Phraotes zahlte überdies, wie V. A. II, 26 berichtet wird, den angrenzenden Barbaren, die Feinde seines Reiches waren und dasselbe fortwährend beunruhigten, Tribut, für welchen sie sich anheischig machten, keine Einfälle mehr zu machen und die hinter ihnen wohnenden Barbaren zurückzuhalten. Philostratos sagt, um die ideale Färbung seiner Darstellung nicht zu stören, der König habe dies aus philosophischen Gründen und einer theoretischen Vorliebe zum Frieden gethan; der wahre Sachverhalt, daß Phraotes ein machtloser Unterkönig war, blickt aber hinreichend durch. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Barbaren, denen er Tribut zahlte, die Indoskythen waren; sie sind dem Philostratos nicht unbekannt geblieben, und er erzählt anachronistisch von einem Einfalle der jenseit des Kaukasos wohnenden Skythen in Indien in uralter Zeit (III, 20). Zwischen dem Reiche des Phraotes und dem parthischen fand ein gewisser Verkehr statt: es kamen Reisende aus Babylon nach Taxila (II, 27), und Vardanes hatte Gelegenheit gehabt, dem unter Phraotes stehenden Satrapen des Induslandes Wohlthaten zu erweisen, auf die er sich berief, um ihn dem Apollonios zu empfehlen (II, 17); von einer intimeren Beziehung zu dem parthischen Hauptreiche findet sich aber keine Spur. Philostratos ist also im Einklange mit unseren besten Quellen, welche den Kaukasos als die Ostgrenze des Partherreichs angeben[43]). So wenig wie Indien gehörte Persien zum Arsakidenreiche (I, 33); dies wird bestätigt durch Strabon[44]), zu dessen Zeit die Perser noch ihre eigenen Könige hatten: erst kurz vor der Zeit des Aufkommens der Sasaniden ward Persien in eine straffere Abhängigkeit vom Oberkönige gebracht.

Gotarzes war, wie es scheint, immer Herr der allernördlichsten Satrapien des Partherreichs geblieben; mit Hilfe der Daher (des Stammes, dem sein Vater Artabanos angehörte)[45]) und der Hyrkaner brach er bald nach der Zeit, in welcher Apollonios den Vardanes besucht hatte, los und nöthigte seinen Bruder, die Belagerung von Seleukeia aufzuheben und ihm entgegenzuziehen. Dies benutzte auf Antrieb des Kaisers Claudius der frühere König von Armenien, Mithridates der Iberer, sein in den Händen der Parther befindliches Reich wiederzuerobern. Die iberischen Scharen seines Bruders Pharasmanes überschwemmten das Land, und römische Truppen halfen die festen Plätze einnehmen, ohne daß es darum zwischen Rom und den Parthern zu einem wirklichen Kriege gekommen wäre. Der parthische Satrap

42) *Longuerue*, Annales Arsacidarnm p. 36, hat diese Stelle unbegreiflich misverstanden.

43) Vergl. Lassen, Ind. Alterthumsk. II, 321. 44) XV, 3, 3. p. 728. 24. p. 736. 45) Vergl. *Tac.* Ab exc. D. Aug. II, 5. VI, 36. 42 (mit Nipperdey's Anmerkung).

Demonar wurde in einer Schlacht geschlagen und die Armenier unterwarfen sich ohne Widerstand. Dies geschah nach Tacitus' ausdrücklicher Angabe im J. 47 [46]).

Indessen standen sich die beiden Brüder in den Ebenen Baktriens [47]) zum Kampfe rüstend gegenüber; da erfuhr Gotarzes einen Anschlag der Anhänger des Vardanes gegen dessen Leben und setzte seinen Bruder von demselben in Kenntniß, was einen Vergleich zwischen beiden zur Folge hatte: sie schwuren feierlich, sich unter einander auszusöhnen und an ihren Feinden zu rächen. Sie kamen überein, daß Vardanes König bleiben sollte: Gotarzes zog sich freiwillig in das Innere von Hyrkanien zurück. Aus den Münzen läßt sich der Schluß ziehen, daß dieser Vertrag im Grunde in der beiderseitigen Anerkennung der bisherigen Machtverhältnisse bestand und vielmehr eine Theilung des Reiches war, bei der allerdings der größere und wichtigere Theil des Reiches dem Vardanes zufiel. Es existirt nämlich eine kleine Silbermünze ohne alle Legende, welche auf dem Avers das Bild des Vardanes, auf dem Revers das eines andern Königs hat, welches mit dem Kopfe auf den Tetradrachmen des Gotarzes noch die meiste Aehnlichkeit hat. Da von einer gemeinsamen Regierung des Vardanes mit einem andern Könige keine Spur vorhanden ist, so ist die Vermuthung Bartholomäi's, daß jener zweite Kopf den Gotarzes vorstellt, die annehmbarste [48]). Eine Mitregentschaft des Gotarzes neben Vardanes kann aber nur in diese Zeit gehören. Aus diesen Zeitverhältnissen findet, glaube ich, auch eine vielbesprochene Drachme ihre Erklärung, die von uns schon im Eingange wegen des in der Legende enthaltenen Namens des Gotarzes erwähnt wurde: dort ist auch die Literatur über dieselbe mitgetheilt worden. Die Legende auf dem zuerst bekannt gewordenen Exemplare im Cabinet de France lautet: *ΓωTEPΣH .... □ΛCΛIEω. ΛP(C) .. O V VOC KCKΛΛVΠCN□C ΛPTΛ□ΛNOV*, die auf dem Exemplare im kaiserlichen Museum der Eremitage: *ΓωTEPΙH □ΛCΛIE .. □ΛCΛIEω. ΛPCΛNOZ VOC KCKΛΛVΛCN□C ΛPTΛ□ΛNOV*. Aus Chaudoir habe ich mir die Legende notirt: *ΓωTEPΞHC □ΛCIΛEωC □ΛCIΛEωN ΛPCΛNOΙ VOC ΓCKΛΛVΛCN□C ΛPTΛ□ΛNOV*; leider ist mir das Werk gegenwärtig nicht zur Hand, sodaß ich nicht bestimmt sagen kann, ob sich die Legende auf die petersburger Münze bezieht, ich glaube es aber, da sie mit ihr völlig im Einklange ist und selbst die abweichenden Angaben Chaudoir's über das *Ξ* in dem Namen des Königs und das *Γ* als Anfangsbuchstabe des vorletzten Wortes sich aus den auffälligen Buchstabenformen der petersburger Münze erklären lassen: andere Abweichungen beruhen wol nur auf falscher Lesung, wie z. B. die normale Stellung der Buchstaben *IΛ* in *Βασιλέως βασιλέων*, wo die beiden anderen Exemplare vereint gegen Chaudoir zeugen. Die Legende ist so geordnet, daß rechts eine, links oben und unten zwei Zeilen stehen; auf dem pariser Exemplare fehlt die äußere Zeile oben, was aber nach Bartholomäi's richtiger Bemerkung [49]) nur der mangelhaften Aufdrückung des Stempels zuzuschreiben ist. Die Legende beginnt mit der äußeren Zeile links, dann folgt die äußere, dann die innere Zeile oben, dann die Zeile rechts, dann die äußere, dann die innere unten, den Schluß bildet die innere Zeile links. Dies verstößt gegen die Regel, nach welcher man beim Lesen der Legenden der parthischen Münzen mit der äußeren Zeile oben zu beginnen hat, die den Platz über dem Haupte des Königs einnimmt, und Eckhel (D. N. V. III, 534), dem Tychsen (De numis veterum Persarum comm. IV. p. 22) und Chaudoir (Correction à l'ouvrage de Sestini, suppl. p. 19 seq.) gefolgt sind, las deshalb die Legende so: *Βασλιέ .. Ἀρ ..... ὺὸς κσκλλούπσνος Γοτέρζη Ἀρταβάνου*. Allein von dem letzten Worte steht das *Λ* am Ende der inneren Zeile unten, der Rest *PTABANOY* auf der inneren Zeile links, sodaß keinem Zweifel unterliegen kann, daß der letzteren die erstere zunächst vorangehen soll. Außerdem lenken zweimal Buchstaben von einer Zeile zur andern über, wie man namentlich aus der Abbildung der petersburger Münze bei Bartholomäi recht deutlich sieht: das *C* am Schlusse von *ΓΩTEPZHC* steht schräg zwischen der äußeren Zeile links und der äußeren Zeile oben, desgleichen das *Z* am Schlusse von *APCANOZ* schräg zwischen der Zeile rechts und der äußeren Zeile unten: hierdurch ist die von Visconti und Bartholomäi angenommene Anordnung völlig gesichert. Es ergibt sich aber auch aus dieser Wahrnehmung, daß die allgemeine Annahme, das räthselhafte vorletzte Wort sei *κεκαλούμενος* zu lesen und als Barbarismus für *κεκλημένος* oder *καὶ καλούμενος* zu fassen, in der Luft schwebt: es würde vielmehr, wenn der hier wie *Π*, dort wie *Λ* gestaltete Buchstabe in der That ein verunstaltetes *M* sein sollte (was nach der Abbildung bei Longpérier recht gut möglich ist), *κεκαλυμενος* zu lesen sein; das *O* gehört zu der Zeile rechts. Allerdings aber ist es auffällig, daß es nicht senkrecht, sondern vertical gestellt ist; es kann ebenso gut ein *ω* vertreten, welches auf dem Exemplare des Cabinet de France einem *ο* zum Verwechseln ähnlich sieht, von Visconti auch wirklich damit verwechselt worden ist. Die Reste des folgenden Buchstabens, die in Folge des ebenberührten Misverständnisses auf der Münze des Cabinet de France ganz unbeachtet

46) Ibid. XI, 8. 9. An den griechischen Namen des parthischen Statthalters ist kein Anstoß zu nehmen: einen Parther Hieron erwähnt *Tac.* ibid. VI, 42. 47) Diese Erwähnung, aus der wir sehen, daß im J. 47 Baktrien den Parthern gehörte, ist werthvoll, da uns beinahe alle Kenntniß über die Grenzen der parthischen und indoskythischen Herrschaft im Norden des Paropamisos abgeht. Nur aus viel früherer Zeit haben wir die Notiz, daß Mithridates I. einen Theil von Baktrien an sich riß; selbst die Münzen, die hinsichtlich der Länder südlich vom Paropamisos reiche Ausbeute gegeben haben, lassen uns hier gänzlich im Stiche. 48) Mém. de la soc. d'archéol. et de num. II, 59. Pl. VI. no. 82. Eine Kupfermünze des Gotarzes (ebend. Pl. VI. no. 96), welche ebenfalls zwei Köpfe aufweist, über die jedoch Bartholomäi Nichts bemerkt, scheint mir viel unzweideutiger die Portraits des Gotarzes und Vardanes erkennen zu lassen.

49) Mémoires de la soc. d'archéol. et de numism. II. p. 60.

geblieben sind, und auf der der Eremitage von Chaudoir für Reste eines *Z* gehalten wurden und, wenn man sie zur Zeile rechts zieht, in der That nichts Anderes sein können, führen hier wie dort, sobald man sie als zur äußeren Zeile unten gehörig betrachtet, mit Sicherheit auf ein *N*; ein *V*, woran man zunächst denkt, kann keinesfalls zu Grunde gelegen haben. Dadurch werden wir von *APCAKOV*, was man in dem vermeintlichen *APCANOZ* finden zu müssen allgemein geglaubt hat, immer weiter abgeführt; das *C* scheint wenigstens auf der Münze der Eremitage gesichert zu sein, auf der des Cabinet de France hat nur Visconti Reste eines *C* zu entdecken gemeint. Eckhel hat auf eine Erklärung der Legende verzichtet und scheint sie, abgesehen von den Namen, als eine Zusammenstellung beliebiger Buchstaben zu betrachten, wie sie auf den späteren Arsakidenmünzen allerdings nicht selten vorkommt. Von großer Nachlässigkeit des Stempelschneiders zeugt freilich die Verwendung des *Ɑ* für *B*, *C* für *E*, *Λ* für *A*, und die Umstellung zweier Buchstaben im Königstitel; doch sind Titel und Namen immer noch bei weitem kenntlicher und orthographischer geschrieben als auf vielen andern parthischen Münzen dieser Zeit, sodaß man auch an der Entzifferung der übrigen Legende nicht verzweifeln darf. Den höchst scharfsinnigen Erklärungsversuch Visconti's, sowie den tölpischen Tychsen's übergehe ich, weil beide das irrige *κεκαλούμενος* zur Grundlage haben: mit Recht scheint mir nur der Erstere nach Corsini's Vorgange *ὑός*, d. i. *υἱός*, erkannt zu haben. Lautet die Aufschrift der Münze in der That „Gotarzes, des Königs der Könige Arsakes Sohn ... des Artabanos," so ist sie, man mag das *κεκαλυ*$^{\lambda}$*πενος* erklären, wie man will, ein unlösbares Räthsel; denn entweder Artabanos ist derselbe wie Arsakes — dann konnten die Namen nicht durch zwei fremdartige Worte getrennt werden: oder Artabanos ist verschieden von Arsakes, „Sohn" mit Arsakes zu verbinden und der Genitiv *Ἀρταβάνου* von *κεκαλυ*$^{\lambda}$*πενος* abhängig, worin dann so etwas wie „Mitregent" oder „Verwandter" stecken müßte — dann kämen wir mit den historischen Thatsachen in Conflict und müßten uns durch Hypothesen retten. Allein um jenes Wort, welches allerdings den Platz einnimmt, auf welchem sonst *APCAKOV* steht, für *APCAKOV* erklären zu können, müßte man die stärksten Buchstabenverwechselungen annehmen: da der letzte Buchstabe ein *N* ist, der vorletzte ein *ω* sein kann, so liegt ein Genitiv des Plurals vor, *APCANωN* oder, da *C* auch mit *E* vertritt, *APEANωN*, was ein von „König der Könige" abhängiger Volksname sein muß. Wenn man *κεκαλυμενος* lesen darf, so ist dies Nichts als *κεκαλυμμένος* in abkürzender Orthographie, wie sie nicht selten vorkommt [49a]). Was aber der verhüllte hier bedeuten kann, erklärt sich aus dem Bilde des Gotarzes auf der Münze selbst: er trägt um den Kopf ein Tuch, welches hinten in eine große Schleife zusammengebunden ist und als Schleier über den Rücken herabfällt — ein Abzeichen des Königthums, welches auch auf anderen parthischen Münzen vorkommt; *κεκαλυμμένος* ist also „der mit dem *κάλυμμα*, dem königlichen Schleier, Bedeckte." Die einzelnen Worte der Legende wären somit ohne die Zuhilfenahme willkürlicher Quidproquo's erklärt, die Construction ist aber immer noch unbegreiflich: denn Titel und Name des Vaters können doch nicht durch die Worte *ὑός κεκαλυμένος* getrennt werden. Nun beruht aber die Endung von *βασιλέως* lediglich auf dem Zeugnisse von Chaudoir, welches ganz werthlos ist für den Fall, daß die von ihm beschriebene Münze die der Eremitage ist, von der wir bei Bartholomäi eine genaue Abbildung besitzen; sollte er in der That ein anderes Exemplar beschreiben, so war doch ein Versehen sehr leicht möglich, da man nach der Analogie anderer Münzen hier den Genitiv erwartet und da das Ypsilon auch in dem Worte *ὑός* halbrund ist, also mit *ω* leicht verwechselt werden kann. Ich glaube demnach, daß die Legende lauten muß: *Γωτέρζης βασιλεὺς βασιλέων Ἀρεανῶν, ὑὸς κεκαλυμ(μ)ένος Ἀρταβάνου* [49b]). Zur Erklärung des Titels dient der Umstand, daß auf den Drachmen des Gotarzes und seiner Nachfolger *Ἀρσάκου* meistens durch *Ἀριανοῦ* ersetzt ist, worin Bartholomäi (a. a. O. II, 61) wol mit Recht nicht bloßen Unverstand der Stempelschneider, sondern eine bewußte Annäherung des Königstitels an den in der Sasanidenzeit herrschend gewordenen „König der Könige der Arianer" erkannt hat. Im älteren Sprachgebrauche ist Airjana nicht das ganze Iran, sondern nur Ostiran, und in diesem Sinne verstehe ich das *Ἀρεανῶν* auf jener Drachme des Gotarzes [50]): er ist König der Könige von Ostiran, nicht König der Könige Arsakes, er ist mit dem *κάλυμμα* geschmückt, welches ein ausschließliches Insigne der Souverainetät war, und bezeichnet durch die Nennung seines Vaters Artabanos sein Anrecht auf dieselbe — mit einem Worte er ist unabhängiger Großkönig, aber nur der östlichen Hälfte des Reichs und ohne Anspruch auf das ganze zu machen. Diese ganz eigenthümliche Stellung des Gotarzes paßt nur in die Zeit nach Abschluß des von Tacitus erzählten Vertrags mit seinem Bruder Vardanes.

Nach der Beilegung des Streites mit Gotarzes kehrte Vardanes zurück und Seleukeia ergab sich ihm im siebenten Jahre nach dem Abfalle; das Jahr des Abfalles 41 und das der Unterwerfung 47 stützen sich gegenseitig. Visconti (Iconogr. Gr. III. p. 154. T. VI, 3) hat eine Münze mit dem Datum *YΠΕΡΒΕΡΕ. ΔΝΤ* = October 42, auf welcher eine Frau, die in der Linken ein Füllhorn hält, mit der Rechten dem Vardanes eine Palme reicht, auf die Siege über Gotarzes und die Unterwerfung von Seleukeia bezogen: die Zeitrechnung lehrt, daß nur die erste Beziehung statthaft ist. Eher könnte die Frau mit der Mauerkrone, die zwischen zwei Säulen steht, auf dem Revers einer Drachme des

49 a) Vergl. *Longpérier*, Mémoires p. 85.

49 b) Genau dieselbe Wortstellung wie auf der römischen Grabinschrift, die der osroenische Prinz Abgar seiner Gemahlin Hodda gesetzt hat: Abgar Phrahates filius rex principis Orrhenoru. (*Muratori*, Thes. II, 665.)

50) Die Form *'Αρειανοί* für *'Αριανοί* findet sich bei *Aelian*. N. A. XVI, 16.

Vardanes (bei Scott im Numism. chron. XVII. p. 159. no. 32) eine Personification der Stadt Seleukeia sein und sich auf jenes Ereigniß beziehen. Hierauf besichtigte Vardanes in Person die stärksten Satrapien; wie man aus dem Zusammenhange bei Tacitus sieht, wesentlich in der Absicht, sich von ihren militairischen Ressourcen und von ihrem kriegstüchtigen Zustande für den Fall eines Conflictes mit Rom zu überzeugen.

Vardanes — erzählt Tacitus weiter (Ab exc. D. Aug. XI, 10) — trachtete darnach, Armenien wiederzugewinnen, wurde aber von Vibius Marsus, dem Legaten Syriens, der für den Fall mit Krieg Seiten Roms drohte, in Schranken gehalten. Mit diesen Plänen hängt zusammen, was Josephus (A. J. XX, 3, 3) berichtet: Vardanes habe den König Izates von Adiabene zu einem Bündnisse behufs eines Krieges gegen Rom zu bestimmen gesucht, Izates aber, der die Macht der Römer fürchtete, überdies auch seine fünf jungen Söhne unter Aufsicht ihrer Großmutter Helene auf römisches Gebiet (nach Jerusalem) zu ihrer Erziehung geschickt, also den Römern gewissermaßen Geiseln gestellt hatte, sei nicht darauf eingegangen und habe sich bemüht, durch Vorstellungen von Roms Größe den Vardanes von seinen Plänen abzubringen; erzürnt habe Vardanes ihn sofort mit Krieg überzogen, sei aber, ehe er dem Izates habe Schaden zufügen können, von den Parthern, als diese von seiner Absicht, Krieg mit den Römern anzufangen, hörten, ermordet und die Herrschaft seinem Bruder Gotarzes gegeben worden. Josephus oder seine Quellen haben hier, um den Hergang recht dramatisch darzustellen, die Ereignisse sehr zusammengedrängt und hinsichtlich der Motive des Königsmordes einen irrigen Schluß post hoc, ergo propter hoc gezogen. Nicht das Vorhaben eines Römerkrieges, sondern die Unterlassung dieses Vorhabens ward, wie wir aus Tacitus wissen, der mittelbare Anlaß zum Sturze des Vardanes, der aber lange nicht so rasch erfolgte, als Josephus meint. Der Adel, „dessen Knechtschaft im Frieden härter ist," rief den Gotarzes herbei, den die Abtretung der Herrschaft reute. Vardanes, der (wie man aus Josephus suppliren darf) damals auf einem Streifzuge gegen den widerspenstigen Izates unterwegs war, gab diesen sofort auf und zog dem Gotarzes entgegen. Am Flusse Erindes (in welchem Nipperdey mit Recht den Charindas zwischen Medien und Hyrkanien erkennt) kam es zu heftigen Kämpfen, aus denen Vardanes als Sieger hervorging. Von da aus drang er weiter nach Norden vor und unterwarf durch siegreiche Schlachten alle Völker bis an den Fluß Sindes, welcher Daher und Arier trennt. Nipperdey hat gesehen, daß die Arier nicht das bekannte Volk dieses Namens in Chorasan sein können, sondern im Norden der Daher gewohnt haben müssen. Mir scheint es daher keinem Zweifel zu unterliegen, daß darunter die Ἀριάκαι zu verstehen sind, die nach *Ptol.* VI, 14, 14 am unteren Jaxartes wohnten[51]: — aka ist eine gewöhnliche Ableitungssylbe in den altpersischen Eigennamen. Der Name der Daher umfaßte viele einzelne Nomadenstämme vom kaspischen Meere bis zu den Massageten und Sakern (*Strab.* XI, 8, 2. p. 511); eine Unterabtheilung derselben waren die Parner, aus deren Schooße der parthische Staat erwachsen war. Von einem Flusse Sindes in diesen Gegenden findet sich sonst keine Spur. In der Regel scheint der Oros die Grenze des Partherreichs gegen Nordosten gebildet zu haben; da nun Tacitus meldet, Vardanes habe hier Denkmäler errichtet, in denen er seine Macht bezeugt und sich gerühmt habe, daß kein Arsakide vor ihm Tribut von den dortigen Völkern erhalten habe, so muß der Sindes jenseit des Oros gesucht werden. Erwägt man diesen Umstand und das, was wir über die Wohnsitze der Ariaker wissen, so wird es sehr wahrscheinlich, daß ad flumen Silidem statt Sinden herzustellen ist: Silis ist nach *Plin.* N. H. VI, 16, 18. §. 49 (vergl. 7, 7. §. 20) und *Eustath.* ad *Dionys.* Perieg. 14 der skythische Name des Jaxartes. Die bis an diesen Fluß wohnenden Völker können nicht dem Gotarzes gehorcht haben, indem sonst das Selbstlob des Vardanes keinen Sinn haben würde; da aber die Unternehmung gegen sie von Tacitus in die engste Verbindung mit dem Zuge gegen Gotarzes gesetzt wird, so müssen sie Verbündete desselben gewesen sein oder ihm, als er geschlagen worden war, Zuflucht gewährt haben. Wahrscheinlich war der Zug des Vardanes in diese Gegenden ähnlicher Natur, wie der Alexander's des Großen gegen Spitamenes, der sich auch vor den Makedoniern immer tiefer in die von befreundeten Stämmen bewohnten nördlichen Steppen zurückzog. Daß Vardanes so weit vordringen konnte, ist ein Zeichen, daß die Indoskythenherrschaft nördlich vom Paropamisos in jener Zeit ganz ohnmächtig war. In so ferne Gegenden wollten die Parther dem Vardanes nicht weiter folgen und so machte er denn am Silis Halt und zog ruhmbedeckt heim. — Longuerue (Annales Arsacidarum p. 36) hat die Vermuthung aufgestellt, daß auf diesem Feldzuge das atropatenische Medien von den Parthern erobert worden sei und in der Person des Vonones, der im J. 51 im Partherreiche selbst succedirte, seinen ersten arsakidischen König erhalten habe. Sie hat den Beifall Vaillant's erhalten (Arsacidarum imperium I, 232), aus dem sie wie vieles Andere Richter (Historisch-kritischer Versuch über die Arsaciden- und Sassanidendynastie S. 114) abgeschrieben und für etwas von Tacitus Bezeugtes ausgegeben hat. Die Stütze derselben ist die Angabe des Strabon (XI, 13, I. p. 523), daß sich die Dynastie des Atropates bis auf seine Zeit (*μέχρι νῦν*) erhalten habe: aus ihr scheint hervorgehen zu

51) Sillig hat den Namen auch bei *Plin.* N. H. VI, 17, 19. §. 50 statt des handschriftlichen Astacae hergestellt. Kiepert berichtigt die verschobene Lage dieser Völker bei Ptolemäos in der Weise, daß die Ariaker zwischen dem kaspischen Meere und dem Aralsee zu stehen kommen (Atlas der alten Welt, Karte II. III.); allein es ist gerathener, sich an die ausdrücklichen Worte des Ptolemäos zu halten: *Ἀριάκαι μὲν παρὰ τὸν Ἰαξάρτην.* Der Name bezeichnet wahrscheinlich skythische Stämme arischer Abkunft und steht im Gegensatze zu dem Namen *Ἀναριάκαι* (vergl. Lassen, Indische Alterthumskunde I, 7).

müssen, daß der Untergang der atropatenischen Selbstständigkeit nach 18 oder 20 (damals schrieb Strabon) und einige Zeit vor 51 erfolgt wäre. Allein Longuerue hat sich dieser Annahme wegen genöthigt gesehen (p. 32), die Angabe des Josephus[52]), daß Artabanos III. vor seiner Erhebung zum König der Könige über Medien geherrscht habe, als falsch zu verwerfen, obwol sie mit der andern des Tacitus[53]), daß er bei den Dahern aufgewachsen sei, recht wohl vereinbar ist. Ich sehe, bei aller Achtung vor Strabon's Genauigkeit, keine zwingende Nothwendigkeit, bei ihm über diese vom Centrum der griechischen Cultur so entlegenen Gegenden die allerneusten Nachrichten vorauszusetzen. Das letzte Zeugniß, das wir unabhängig von Strabon über die atropatenische Dynastie besitzen, ist das des Monuments von Ankyra, daß die Meder den Ariobarzanes, Sohn des Königs Artavasdes und Enkel des Königs Ariobarzanes, von Augustus sich als König erbeten und erhalten hätten[54]). Diesem selben Ariobarzanes gab Gajus Cäsar im J. 2 n. Chr. Großarmenien, und aus der Art, wie unsere Quellen[55]) dies berichten, sieht man, daß er damals aus Medien verjagt gewesen sein muß. Dies kann nur durch den energischen Partherkönig Phraates V. geschehen sein, zu derselben Zeit, als Armenien in dessen Hände fiel, 1 n. Chr. Da nun längere Zeit vor dem Jahre 16 der Parther Artabanos als Beherrscher von Medien erscheint, so ist die Annahme am natürlichsten, daß Ariobarzanes II. der letzte König der atropatenischen Dynastie gewesen ist und daß Strabon's Nachrichten nicht über den Feldzug des Gajus Cäsar hinausreichten.

Vardanes kehrte zurück, übermüthiger und härter als zuvor und ward daher von Verschworenen auf der Jagd überfallen und ermordet, „primam intra juventam,“ wie Tacitus sagt, also in dem Ausgange der zwanziger Jahre[56]). Nach seinem Tode wollten Einige den Meherdates, der in Rom als Geisel lebte, die Mehrzahl den Gotarzes zum König haben; der letztere drang mit seinen Ansprüchen durch, erwies sich aber bald als grausam, üppig und schlaff[57]), weshalb die Parther heimlich den Kaiser Claudius auffordern ließen, ihnen den Meherdates zum König zu geben. Die parthischen Gesandten erschienen im J. 49 im Senate (*Tac.* Ab exc. D. Aug. XII, 10). Da der glorreiche Feldzug des Vardanes mindestens ein Jahr in Anspruch genommen haben muß, so läßt sich sein Tod aus Tacitus mit ziemlicher Sicherheit in das Jahr 48 setzen[58]).

Die Zeitrechnung dieser Jahre ist indessen durchaus nicht so glatt, als es scheinen könnte, wenn wir nur den Bericht des Tacitus hätten. Das späteste Datum, das auf den Münzen des Vardanes vorkommt, ist Panemos *ZNT* der Seleukidenära = Juli 46 n. Chr. (*Longpérier*, Mémoires p. 96). Aus demselben Jahre sind die beiden frühesten Münzen des Gotarzes, eine aus demselben Monate Panemos, die andere wol ältere aus dem Hyperberetäos *ZNT* = October 45 n. Chr. (*Longpérier*, Mémoires p. 109). Die nächsten Daten auf seinen Münzen sind: *HNT* = $\frac{\text{Herbst } 46}{\text{Herbst } 47}$ n. Chr. (*Visconti*, Iconogr. gr. III. p. 159. tab. VI, 6. *Longpérier*, Cab. Magnoncour p. 81 seq.); *ΘNT* = $\frac{\text{Herbst } 47}{\text{Herbst } 48}$ n. Chr. (*Longpérier* a. a. O.); *ΞT* = $\frac{\text{Herbst } 48}{\text{Herbst } 49}$ n. Chr. (*Mionnet*, Suppl. VIII, 449. no. 53, berichtigt von *Longpérier* a. a. O.). Nach den numismatischen Denkmälern ist also Gotarzes gerade in den Jahren König, in welchen nach Tacitus Vardanes auf der Höhe seiner Macht stand. Dazu kommt noch ein Widerspruch des Tacitus mit sich selbst; während er den Verlust Armeniens in das Jahr 47 setzt, läßt er den Vardanes von dem Versuche es wiederzugewinnen durch die Drohungen des syrischen Statthalters Vibius Marsus abgeschreckt werden. Dieser aber war von 42 bis 44 im Amte, ihm folgte von 44 bis 50 Cassius Longinus: die Abberufung des Marsus im J. 44 gleich nach dem Tode des jüdischen Königs Agrippa ist von Josephus (A. J. XIX, 9, 2. XX, 1, 1) bezeugt und wird durch Münzen des Cassius mit den Daten 94 $\left(\frac{\text{Herbst } 45}{\text{Herbst } 46}\right)$ und 96 der antiochenischen Aera $\left(\frac{\text{Herbst } 47}{\text{Herbst } 48}\right)$ bestätigt (*Eckhel*, D. N. V. III, 280). Es ist also vollkommen sicher, daß der römische Statthalter, der den Vardanes von einem Angriffe auf Armenien abschreckte, falls dies wirklich im J. 47 geschah, nur Cassius Longinus gewesen sein kann[59]). Longuerue hat deshalb die Zeitrechnung dieser Ereignisse unter Benutzung einer Stelle des Cass. Dio (LX, 7) und der eignen Angaben des Tacitus in einer höchst scharfsinnigen Weise zu berichtigen gesucht[60]). Der Erstere setzt die Entlassung des iberischen Mithridates in seine Heimath zum Wiederantritt der Regierung seines Reichs als eine der ersten Regierungshandlungen des Claudius in das Jahr 41 n. Chr. Longuerue rechnet nun auf die Rüstungen des Mithridates und die Zeit, welche die Wiedereroberung Armeniens erforderte, zwei Jahre und setzt diese in das Jahr 43. Weiter bestimmt er, die Reihenfolge der Ereignisse bei Tacitus durchaus beibehaltend, die Unterwerfung von Seleukeia auf dasselbe Jahr, indem er die Empörung der Stadt, von der an das siebente Jahr gerechnet ist, für die notorische des Jahres 36 erklärt. Für des Vardanes Demonstration gegen Armenien

52) A. J. XVIII, 2, 4. 53) Ab exc. D. Aug. II, 3. 54) Monum. Ancyr. tab. VI. lin. 11 (col. VI. lin. 15). 55) Monum. Ancyr. tab. V. lin. 29 (col. IV. lin. 9); *Tac.* Ab exc. D. Ang. II, 4. 56) Beiläufig bemerkt, ein Beweis, daß der untergeschobene Brief des Abgar gut unterrichtet ist, wenn er bei Lebzeiten Artaban's von einem „Knaben“ Nerseh redet. 57) *Tac.* Ab exc. D. Aug. XI, 10, verglichen mit XII, 10. 58) Dies nimmt auch Clinton an (Fasti Romani II. p. 248).

59) Die einzige Schrift, in der der Widerspruch bestimmt hervorgehoben worden ist, ist die Allgemeine Welthistorie IX. S. 541 (übersetzt von Baumgarten); Longuerue hat ihn aber offenbar ebenfalls bemerkt. 60) Annales Arsacidarum p. 35. 36.

nimmt er 44 an, in welchem Jahre Vibius Marsus noch im Amte war. Als das Factum endlich, welches dem Tacitus Veranlassung gab, alle diese Ereignisse unter dem Jahre 47 zu erzählen, sieht er den Tod des Vardanes an, den er demnach in dieses Jahr setzt. Man muß gestehen, daß diese Combination glänzend ist; gewiß ist, daß sie vor allen anderen Herstellungsversuchen bei weitem den Vorzug verdient. St. Martin [61]) setzt mit der Ueberlieferung die Unterwerfung von Seleukeia Ende 46, den Tod des Vardanes Ende 48, aber im Anschluß an Longuerue den Verlust von Armenien in das Jahr 44, und vermuthet, daß das von Tacitus angegebene Datum 47 vielmehr das der Demonstration des Vardanes gegen Armenien sei: ein unglücklicher Versuch, zwischen den Angaben des Tacitus und dem System Longuerue's zu transigiren, bei welchem die einzige wirkliche Schwierigkeit, die Nennung des Marsus, ganz unbeachtet geblieben ist. Der Einzige, der sonst noch eine chronologische Bestimmung dieser Vorfälle gegeben hat, ist Vaillant [62]); sein Versuch verdient aber als völlig willkürlich keine Beachtung. Jetzt werfen nun noch die Münzen, von denen Longuerue Nichts wissen konnte, anscheinend ein so starkes Gewicht für seine Ansicht in die Wagschale, daß die Rettung der überlieferten Zeitrechnung ihm gegenüber fast hoffnungslos aussieht. Ich glaube dessenungeachtet, daß sie beibehalten werden muß. Daß das Ereigniß, welches dem Tacitus Veranlassung gab, seine Episode über die Vorfälle in Parthien unter dem Jahre 47 einzufügen, dasjenige ist, welches mit der römischen Geschichte in der nächsten Beziehung steht, also die Wiedereinnahme Armeniens durch den von Rom unterstützten Prätendenten Mithridates, versteht sich nicht nur von selbst, sondern Tacitus sagt es auch (c. 8) auf das Ausdrücklichste, und damit er ja nicht misverstanden werden könne, merkt er, nachdem er die früheren Vorgänge nachgeholt hat, im Zusammenhange der Ereignisse den Herrschaftswechsel in Armenien noch einmal mit genauerer Angabe der Umstände an (c. 9). Ein ernstlicher Widerstreit zwischen Tacitus und Cassius Dio liegt nicht vor: Claudius machte das von seinem Vorgänger Gajus an Mithridates begangene Unrecht, welches zugleich eine große Thorheit gewesen war, natürlich gleich nach seiner Thronbesteigung (41) wieder gut und entließ den Fürsten in seine Heimath, d. i. nach Iberien, damit er von da aus bei der nächsten sich darbietenden Gelegenheit sein Reich, Armenien, wieder einnähme; diese Gelegenheit gewährte aber erst der parthische Bruderkrieg im J. 47. Daß Tacitus in seiner Jahr für Jahr fortlaufenden Geschichte sich über das Datum eines für Rom so wichtigen Ereignisses um ganze drei oder vier Jahre geirrt haben sollte, ist kaum glaublich: ein Versehen in Bezug auf den Namen des damaligen Statthalters von Syrien konnte viel leichter mit unterlaufen. Seine Zeitbestimmung wird nun aber noch von Josephus auf das Unzweideutigste bestätigt. Die Demonstration des Vardanes gegen Armenien und seine Vorbereitungen zu einem Römerkriege stehen in enger Verbindung mit dem Versuche, den Izates zu einem Bündnisse gegen Rom zu gewinnen. Derselbe hatte damals seine Kinder zur Erziehung nach Jerusalem geschickt, wahrscheinlich bald nach seinem Uebertritte zum Judenthume. Diesen erzählt Josephus unter der Regierung des palästinischen Statthalters Cuspius Fadus, der im J. 44 noch vor der Ernennung des Cassius zum Statthalter von Syrien sein Amt angetreten hatte; sein Nachfolger Tiberius Alexander verwaltete Palästina bis 48, die Abberufung des Fadus mag also um das Jahr 46 erfolgt sein. Hoherpriester war zur Zeit der Bekehrung des Izates *Ἰώσηπος ὁ τοῦ Κεμεδῆ*, der vor 48 durch *Ἀνανίας ὁ τοῦ Νεβεδαίου* ersetzt wurde; sein Vorgänger *Ἐλιωναῖος ὁ Κανθηρᾶ* hat sein Amt 44 angetreten: Josephus Sohn des Kemedes muß also 45 oder 46 eingesetzt worden sein. Das letzte Ereigniß, welches der jüdische Historiker vor der Bekehrung des Izates gemeldet hatte, ist die Aushändigung der Stola des Hohenpriesters an die Juden (*Jos.* A. J. XX, 1, 2. 2, 1 seq.): das darüber erlassene Decret des Claudius ist vom 28. Juni 45 datirt. Aus diesem Allen ergibt sich mit Sicherheit, daß Izates 45 oder 46 Jude wurde. Folglich kann auch die Vorbereitung des Vardanes zu einem Römerkriege und die Demonstration gegen Armenien, die Vibius Marsus vereitelt haben soll, erst nach diesem Jahre erfolgt sein. Tacitus hat somit nur eine irrige Angabe über die Stellung des Vibius Marsus zu jenen Plänen des Vardanes. Ueber den Anlaß derselben gewährt uns, wie ich glaube, Philostratos einen unerwarteten Aufschluß. Er erzählt nämlich, während der Anwesenheit des Apollonios beim Vardanes habe der Statthalter von Syrien sich durch Gesandte bei diesem beschwert, daß er sich den Besitz und die Einkünfte von zwei bei Zeugma (wie man aus dem Zusammenhange sieht) auf dem rechten, römischen Ufer des Euphrat gelegenen Dörfern, die ehedem den Königen Antiochos und Seleukos gehorcht hätten und jetzt von Rechtswegen zum römischen Reiche gehörten, widerrechtlich anmaße; Vardanes habe zwar als Rechtstitel für sich angeführt, daß Antiochos und Seleukos [63]) jene Dörfer seinen Vorfahren abgetreten hätten als Entschädigung für die Verpflegung der im Partherreiche gefangenen und über den Euphrat nach Syrien ausgeführten Elephanten [64]): Apollonios habe

61) Fragments d'une histoire des Arsacides II. p. 195. 62) Arsacidarum imperium I. can. chronol. p. 37.

63) Vaillant (Arsac. imp. I. p. 231) erklärt diese verkehrter Weise für Antiochos Theos und Seleukos Kallinikos. Wenn man — was Nichts weniger als ausgemacht ist — Philostratos' Worte in dieser Weise auf die Goldwage legen darf, so können nur Antiochos Sidetes und sein von den Parthern gefangener und nach des Vaters Tode als Prätendent aufgestellter Sohn Seleukos gemeint sein (vergl. Müller zu *Joan. Antioch.* fr. 66 in den Fragm. hist. Gr. IV, 561). Denn die früheren Könige dieses Namens konnten keine derartige Schenkung machen, weil zu ihrer Zeit Syrer und Parther in Mesopotamien noch gar nicht an einander grenzten, die späteren nicht, weil sie in jenen Gegenden Nichts mehr zu verschenken hatten. 64) Dies halte ich für die einzig zulässige Uebersetzung der Worte: *τροφῆς ἕνεκα τῶν θηρίων, ἃ παρ' ἡμῖν ἁλισκόμενα φοιτᾷ ἐς τὴν ἐκείνων διὰ τοῦ Εὐφράτου.*

jedoch dem Könige bemerklich gemacht, daß er vielmehr froh sein müsse, von den Römern bei der Beanspruchung eines ihrer Discretion anheimgegebenen, schwer zu schützenden Gebietes die feindlichen Formen gewahrt zu sehen, und ihm abgerathen, sich wegen zweier elender Dörfer in die Gefahren eines Römerkrieges zu stürzen (V. A. I, 38). In dem Jahre, als Apollonios nach Parthien kam (44), war Vibius Marsus (vergl. 42 — 44) noch Statthalter von Syrien; mir scheint aus der Erzählung des Philostratos, mag auch das Detail nicht zu viel Vertrauen verdienen, doch so viel hervorzugehen, daß des Vardanes feindliche Gesinnung gegen Rom eine allbekannte Thatsache war und daß er schon vor der Zeit, die Tacitus angibt, Grenzstreitigkeiten mit Vibius Marsus gehabt hatte, welche den Anlaß zu der von Jenem begangenen Verwechselung gaben. So ist Alles in Ordnung. Aber die Münzen? Die Annahme hilft Nichts, daß, wie ja Viele meinen, die Aera auf den Arsakidenmünzen nicht die seleukidische, sondern die ein Jahr später anhebende chaldäische ist: wenn durch sie in diesem einen Falle die Schwierigkeit gehoben wird, so werden in zahlreichen anderen Fällen neue unübersteigliche Schwierigkeiten geschaffen. Allerdings sind die Münzen der Könige Vardanes und Gotarzes in Kunst und Aufschriften ziemlich barbarisch und legen beiden denselben in dieser Zeit längst stehend gewordenen Titel bei *Βασιλεὺς βασιλέων Ἀρσάκης Εὐεργέτης Δίκαιος Ἐπιφανὴς Φιλέλλην*, mit den zwei vereinzelten Ausnahmen, daß eine Münze des Vardanes aus dem Gorpiäos des Jahres *ΓΝΤ* (September 42) *Δίκαιος* wegläßt (*Longpérier*, Cab. de Magnoncour p. 81 seq.) und eine schon erörterte des Gotarzes dessen Eigennamen nennt. Allein die Ausflucht, daß unter solchen Umständen eine Verwechselung der Portraits beider Könige durch die Numismatiker angenommen werden dürfe, wie sie in Bezug auf Gotarzes und Volagases I. durch Sestini allerdings vorliegt, wird dadurch unmöglich gemacht, daß die Gesichtszüge des Gotarzes so frappant sind, daß man ihn unter einer Serie parthischer Münzen auf den ersten Blick wiedererkennt. Die Drachmen des Gotarzes sind sehr häufig, während bis jetzt noch keine gefunden worden sind, die man mit der nöthigen Sicherheit dem Vardanes geben könnte; Bartholomäi hat deshalb mit Recht vermuthet [65], daß Gotarzes in den nördlichen Satrapien des Partherreichs gleichzeitig mit Vardanes hat münzen lassen. Mehre seiner Drachmen weisen auf ihren Ursprung in der Nachbarschaft des Indoskythenreichs hin: es sind nämlich viereckige darunter, eine Nachahmung der Form, welche den indoskythischen Münzen eigen ist [66]. Auch bei der Wahl einiger Symbole auf den Reversen seiner Münzen scheint sich der Einfluß indoskythischer Vorbilder geltend gemacht zu haben: dahin rechne ich die niederknieende Bergziege (Scott im Num. chron. XVII, 159. no. 34), die mit der gehörnten Gazelle auf den Münzen des im Peng'âb und vielleicht auch in Kabulistân regierenden indischen Königs Amôgabhûti zu vergleichen ist (vergl. Lassen, Ind. Alterthumsk. II, 825); ferner den Reiter mit erhobener Rechten (*Scott* XVII, 160. no. 39), der uns als ein von den indoskythischen Königen, namentlich dem Azes, gebrauchter Typus bekannt ist (Lassen II, 375. 379. 382); endlich den undeutlichen Thierkopf (*Scott* XVII, 161. no. 40), vielleicht ein Pferdekopf wie auf den Münzen des Vonones II., ein Emblem, das bei dem indoskythischen Kôd wiederkehrt (Lassen II, 831). Die Thatsache, daß Gotarzes wahrscheinlich nie aufgehört hat, in den nördlichen Satrapien des Reichs Münzen mit seinem Bilde zu prägen, trägt indessen Nichts zur Erklärung des Umstandes bei, daß datirte Münzen von ihm aus den Jahren da sind, wo Vardanes Herr des Reichs war; denn diese Daten sind nur den Tetradrachmenstücken eigen, die ohne Ausnahme in Seleukeia und andern griechischen Städten Babyloniens und Mesopotamiens geprägt worden sind. Clinton (F. R. II, 252) glaubt freilich, auch die griechischen Städte Baktriens seien unter die Münzstätten zu rechnen, aus denen parthische Tetradrachmen mit den Jahren der Seleukidenära hervorgegangen seien; allein dies ist unglaublich, weil dann diese Aera auch auf einer der vielen griechischen Münzen aus den Zeiten der baktrischen Unabhängigkeit vorkommen müßte. Gegen die allerdings unhaltbare Annahme, daß sämmtliche datirte Tetradrachmen der parthischen Könige aus der einen Stadt Seleukeia hervorgegangen seien, hat man unter anderen treffenden Argumenten auch das nicht sehr stichhaltige geltend gemacht, daß Tetradrachmen aus den sieben Jahren vorhanden sind, in welchen Seleukeia sich im Zustande des Aufruhrs gegen die Parther befand [67]. Woher weiß man denn aber, daß die Seleukeer sich nicht darauf beschränkt haben sollen, ihre Auflehnung als eine gegen den derzeit am Ruder befindlichen Partherkönig darzustellen, sondern gegen alle Regeln orientalischer Politik und ohne praktischen Nutzen als eine gegen die Partherherrschaft überhaupt gerichtete? Weit entfernt, daß eine Schwierigkeit entstünde, wenn der Ursprung der in jenen Zeitraum fallenden Tetradrachmen des Gotarzes nach Seleukeia verlegt wird, ist dies vielmehr der einzige Weg, den Zwiespalt zwischen der Zeitrechnung des Tacitus und der Münzen in befriedigender Weise zu lösen. Als Gotarzes nach seiner Vertreibung das erste Mal losbrach, mußte diese Erhebung den damals von Vardanes blokirten Seleukeern in hohem Grade erwünscht sein als eine ihnen zu Gute kommende kräftige Diversion, die in der That fürs Erste die Aufhebung der Belagerung zur Folge hatte: sie werden damals das Bild des Gotarzes auf die von ihnen geprägten Münzen gesetzt haben, um sich durch diese Anerkennung womöglich Bundesgenossen unter den Parthern selbst zu gewinnen. Das erste auf den Münzen des Gotarzes vorkommende Datum Hyperberetäos 357 = October 45 ist demnach als das der Empörung des Gotarzes anzusehen. Aus dem Umstande, daß aus jedem der folgenden Jahre

65) Mém. de la soc. d'arch. et de num. II, 59. 66) Vergl. Bartholomäi a. a. O. II, 61. pl. VI. no. 85. 88. 89.

67) *Clinton*, F. R. II, 252.

Tetradrachmen desselben Königs da sind, geht hervor, daß die wirkliche Thronbesteigung des Gotarzes nach Vardanes' Tode nicht später als im folgenden seleukidischen Jahre nach dem Jahre erfolgt sein kann, in welchem sich Seleukeia dem Vardanes ergab, also eher 48 als 49.

Ueber die zweite Regierungsperiode des Gotarzes sind wir durch Tacitus (Ab exc. D. Aug. XII, 10—14) trefflich unterrichtet. Die Abgeordneten der mit Gotarzes unzufriedenen Parther trugen ihre Beschwerden im J. 49 im Senate vor, worauf Kaiser Claudius in einer Rede auf die bisherigen friedlichen Beziehungen beider Reiche Bezug nahm und sich mit Augustus verglich, von dem die Parther ebenfalls einen König (den Vonones) sich erbeten hatten, über die Sendung des Tiridates durch den Tiberius aber schwieg — wol nicht aus Gedankenlosigkeit, sondern theils weil der verfehlte Ausgang der unter Tiberius' Auspicien unternommenen Expedition jenes Prätendenten noch in zu frischem Andenken stand, theils weil der Name des Tiberius den Parthern verhaßt war [68]). Hieran knüpfte er gute Lehren für den aufzustellenden Prätendenten Meherdates, den Sohn des im J. 19 in römischer Gefangenschaft umgekommenen Königs Vonones I., und empfahl ihn den parthischen Gesandten. C. Cassius Longinus, der Statthalter von Syrien, erhielt den Auftrag, den Meherdates an den Euphrat zu geleiten. Er lagerte sich bei Zeugma, wo angesehene Parther und der Araberkönig Akbaros von Edessa eintrafen und sich dem Meherdates zur Verfügung stellten. Beim Abschiede mahnte Cassius den Meherdates noch eindringlich, rasch zu handeln, damit nicht durch Zaudern der Eifer der Barbaren erkaltete oder gar in Verrätherei umschlüge. Die Befolgung dieses verständigen Rathes vereitelte jener Akbaros oder (wie er eigentlich hieß) Abgar [69]), der damals dasselbe zweideutige Spiel spielte, welches frühere Könige seines Hauses in den Kriegen zwischen Römern und Parthern schon mehr als einmal gespielt hatten. Nach der Chronik des Patriarchen Dionysios von Telmahar regierte damals in Edessa Ma'nû V. bar Abgar (46 — 53), und Bayer (Historia Osrhoëna p. 129) hält diesen für den Akbar des Tacitus. Allein wenn man die von Dionysios befolgte Chronologie festhalten will, so stimmt das von ihm gegebene Verzeichniß der Könige von Edessa nirgends mit den Angaben der Classiker; wenn Bayer trotzdem übel und böse eine Concordanz zwischen beiden hergestellt hat, so ist ihm dies nur durch die thörichte Voraussetzung möglich geworden, daß die Classiker Abgar als Dynastienamen gebraucht hätten. Hält man sich an das ältere Zeugniß der Chronik von Edessa, daß das osroënische Reich 132 v. Chr. gegründet worden sei statt 136, wie Dionysios angibt, und rückt demgemäß die Regierungen der ersten 18 Könige um vier Jahre herunter, von 136 v. Chr. — 87 n. Chr. in 132 v. Chr. — 91 n. Chr., ohne eine einzige Zahl zu ändern, so ist für diese ganze Periode die schönste Harmonie hergestellt und die Königsliste, die man bisher nur als Curiosum behandelt hat, verwandelt sich in eine Urkunde von ungeahnter Wichtigkeit; für die spätere Zeit ist die Chronologie des Dionysios in einer anderen Weise zu verbessern, die uns hier Nichts angeht. Nach jener Rectificirung fällt das Jahr 49 in die Regierung des Abgar V. mit dem Beinamen Ûkhamâ (der Schwarze), der von 13 — 50 regierte. Es ist dies der bekannte Abgar, der mit Jesus Christus im Briefwechsel gestanden haben, Christ geworden und durch die Taufe von einem schwarzen Aussatze geheilt worden sein soll. Die Sage hat sich schon zu Ende des 2. Jahrh. unter der Regierung des christlichen Königs Abgar VIII. gebildet unter sichtlicher Einwirkung der Bekehrungsgeschichte des Izates; der historische Kern ist vielleicht der durch das Beispiel des Izates veranlaßte Uebertritt Abgar's des Schwarzen zu dem Judenthume, in dessen Gefolge auch das Christenthum in verhältnißmäßig früher Zeit in Osroëne eingedrungen sein und rasche Verbreitung gewonnen haben muß. Wäre in der That mehr an der Sache, so sähe man sich zu dem Geständnisse genöthigt, daß das Christenthum nicht eben viel Ursache hatte, sich dieser Acquisition zu rühmen. Abgar hielt den unerfahrenen und vergnügungssüchtigen jungen Prinzen [70]) hinterlistiger Weise viele Tage in seiner Hauptstadt Edessa auf; und obgleich Karenes, der parthische Satrap von Mesopotamien, der einer Nebenlinie des Arsakidenhauses angehörte, für den Fall schleunigen Vorrückens die günstigsten Chancen in Aussicht stellte, so beschloß man, sich nicht nach dem nahe liegenden Mesopotamien, sondern nach Armenien zu wenden, welches in der damaligen Jahreszeit unwegsam war. Der Winter war nämlich vor der Thür (also gehört der Feldzug in das Ende des Jahres 49). Was den Meherdates bestimmte, diesen viele kostbare Zeit raubenden Umweg einzuschlagen, war ohne Zweifel die Scheu vor einem Zuge durch die mesopotamischen Ebenen, in denen die parthischen Reiter völlig freies Feld hatten und seinem zusammengelesenen Heere ebenso gefährlich werden konnten wie einst dem Crassus. Nachdem die Truppen durch den Schnee in dem Gebirge (dem Masios) viel zu leiden gehabt hatten, vereinigten sie sich beim Herabsteigen in die Ebene mit der Streitmacht des Karenes und setzten über den Tigris, von da zogen sie durch Adiabene. Hieraus ergibt sich, daß Meherdates von Edessa nordöstlich über die armenische Stadt Amida zog, sich dann wieder

68) *Sueton.* Tib. 66. Calig. 14. 69) Die Form Acbarus steht bei Tacitus fest und findet sich auch bei *Pseudo-Appian.* Parth. 9. 10; eine ähnliche, *Ἄγβαρος*, ist wahrscheinlich statt *Ἀγκάρου* bei *Julius Africanus* Cest. 29. p. 300 (ed. *Thevenot*) herzustellen. Da akbar im Arabischen „der Große" bedeutet, so scheinen die Araber sich den Namen mundrecht gemacht und gewissermaßen übersetzt zu haben: nach *Mos. Chor.* II, 25 ist nämlich Abgar so viel wie das armenische auagajr, „angesehener Mann" (daher die bei griechischen Schriftstellern nicht seltene Form *Αὔγαρος*). Daß übrigens Abgar die echte syrische Form ist, ist durch die Chronik des Dionysios von Telmahar und die Münzen hinreichend festgestellt.

70) Juvenis ignarus sagt Tacitus. Meherdates kann nicht jünger als 33 Jahre gewesen sein; denn wäre er erst nach dem Uebertritte seines Vaters auf römisches Gebiet (16 n. Chr.) geboren worden, so würde dieser Umstand wol erwähnt worden sein.

südöstlich wendete, die Pässe des Masios passirte, bei Arzama in die Ebene hinabstieg, dann auf der Straße von Nisibis, Sisaurana, Bezabde vordrang, hier über den Tigris setzte und dann in geringer Entfernung vom rechten Tigrisufer in südlicher Richtung durch Adiabene zog. Der König dieses Landes war der aus der Geschichte des Vardanes bekannte Jude Izates [71]); ihm war damals auch Nisibis unterworfen, welches er von Artabanos III. zum Geschenk erhalten hatte (*Jos.* A. J. XX, 3, 3). Izates befolgte dieselbe verrätherische Politik wie der edessenische Abgar: er schloß sich dem Scheine nach an Meherdates an, hielt es aber heimlich mit Gotarzes. Das Invasionsheer nahm bei seinem weiteren Vordringen die altberühmten assyrischen Städte Ninos und Arbela [72]) ein, die demnach in jener Zeit den Parthern gehört haben müssen [73]). Gotarzes hielt sich unterdessen am Berge Sanbulos auf und brachte den Localgöttern, unter denen Herakles besonders hoch verehrt wurde, Gelübde dar. Nach dem Volksglauben gebot der Gott zu gewissen Zeiten den Priestern im Traume, ihre Pferde mit Köchern voll Pfeilen bereit zu halten; diese schweifen dann des Nachts durch den Wald und kehren keuchend mit leeren Köchern zurück: dann thut der Gott wiederum in einem Traumgesichte den Schauplatz seiner nächtlichen Jagd kund, und man findet da erlegtes Wild. Das Local wird durch eine am Berge Kerefto in Ostkurdistan gefundene Inschrift [74]) festgestellt, die eine Widmung an Herakles enthält und von Franz mit Recht aus der Stelle des Tacitus erläutert worden ist. Aus der armenischen Bibelübersetzung zu 2 Macc. 4, 19 und aus *Mos. Chor.* II, 11 [75]) wissen wir, daß Herakles die griechische Interpretation des iranischen Vahagn war, wie die Form bei den Armeniern lautet, oder Vĕrĕthraghna, was die ursprüngliche Zendform des Namens ist. Er erscheint bei *Mos. Chor.* II, 13 als Geliebter der Aphrodite, d. i. der Anâhitâ, die auf den oben besprochenen Drachmen des Gotarzes ganz als die persische Artemis, als Jagdgöttin aufgefaßt ist; dazu paßt, was Tacitus von den nächtlichen Jagden des Herakles erzählt, vortrefflich. Daß der Cultus des Vĕrĕthraghna damals in ganz Iran großes Ansehen genoß, beweist sein Vorkommen als *ΟΡΛΑΓΝΟ* auf den Münzen der Turushkakönige; diese stellen den Gott mit einem Vogel auf dem Kopfe dar, während er im Zendavesta auf einem siegreichen, rasch sich vorwärts bewegenden Vogel fährt [76]). Es ist nun in hohem Grade interessant, daß der Mann mit dem Vogel, diesmal auf der linken Hand, auf dem Reverse der Münzen eines *Βασιλεὺς Βασιλέων Ἀρσάκης Εὐεργέτης Δίκαιος Ἐπιφανὴς Φιλλέλλην* wiederkehrt, die man gewiß mit Recht dem Meherdates zuschreibt [77]). Sie sind abgebildet bei Bartholomäi in den Mém. de la soc. d'archéol. et de num. II. pl. VI, 100 u. 101, der Herausgeber hat p. 63 an der Deutung dieser Figur verzweifelt, die Deutung auf den Vĕrĕthraghna ist aber um so unbedenklicher, als der Gott auf der ersten der beiden Münzen eine Kriegshaube trägt, ein ganz passendes Emblem für den streitbaren, drachentödtenden Gott. Wenn Meherdates auf seinen Münzen von seiner Verehrung für den Vĕrĕthraghna Zeugniß ablegte, so sollte damit offenbar der dem Feindeslande vorstehende Gott gewonnen und bewogen werden, zu ihm überzugehen. Gotarzes, dessen Streitmacht der feindlichen noch nicht gewachsen war, nahm seine Stellung hinter dem seiner Lage nach nicht bekannten Flusse Kormas und ließ sich durch keinerlei Herausforderungen zum Kampfe verlocken; vielmehr ermüdete er den Feind durch Hin- und Hermarschiren und suchte durch Agenten die Anhänger seines Gegners zum Abfall zu verleiten: der Jude Izates und der Christ Abgar zogen mit ihren Heerhaufen verrätherischer Weise ab und ließen den Meherdates mit dem ebenfalls nicht sehr zuverlässigen Reste seines Heeres allein der parthischen Heeresmacht gegenüber, sodaß ihm Nichts mehr übrig blieb, als es auf das Risico einer Hauptschlacht ankommen zu lassen, auf die Gotarzes jetzt mit Freuden einging. Nach einem blutigen und unentschiedenen Kampfe wurde Karenes, der auf seiner Seite zu hitzig verfolgte, umzingelt, und nun gab Meherdates Alles verloren und vertraute sich dem Parrakes, einem Hörigen [78]) seines Vaters, an, der ihm vorspiegelte, er wolle seine Person in Sicherheit bringen. Statt dessen lieferte er ihn gefesselt an Gotarzes aus, der ihn einen Ausländer und Römling nannte, ihm die Ohren abschneiden ließ (um ihn zur Bekleidung der Königswürde untauglich zu machen) [79]) und dann das Leben schenkte,

71) Die Corruptel Juliates bei Tacitus ist wol aus der Schreibart Idiates entstanden: so finden wir Ariobardianes bei Granius Licinianus. 72) Nach unseren Texten nennt Tacitus Arbela nicht, sondern bezeichnet es nur als das durch den entscheidenden Sieg Alexander's über Dareios berühmte Schloß; allein mir scheint, daß Tacitus den Namen nennen mußte, um so mehr, da Andere die Schlacht nach dem Dorfe Gaugamela benannten, seine Ausdrucksweise also zweideutig gewesen wäre; überdies war Arbela kein Schloß, sondern eine bedeutende Stadt. Die handschriftliche Ueberlieferung ist urbs Ninos, vetustissima sedes Assyriae, castello insigne fama; das unerläßliche et ist erst von dem Herausgeber eingefügt worden. Mir scheint nothwendig Assyriae, et Arbelon, insigne emendirt werden zu müssen. Die Form Arbelum findet sich im Itinerarium Alexandri c. 64 statt der gewöhnlichen Arbela, orum; Plinius (N. H. II, 70, 72. §. 180) sagt Arbela, ae. Alle diese Namensformen vertragen sich mit der einheimischen semitischen Arbeel (Hosea 10, 14). 73) Ein neuer Beweis, daß der Brief des Abgar gut unterrichtet ist: dieser rechnet Ninive zum Reiche des Nerseh. 74) C. J. Gr. 4673, mit den Anmerkungen von Franz (III. p. 270). 75) Erläutert von Windischmann, Die persische Anahita S. 26.

76) Vergl. die werthvolle Untersuchung von Benfey in der Zeitschrift der deutschen morgenl. Gesellschaft VIII, 460 fg. 77) Diese Münzen müssen wegen ihrer vollständigen Aehnlichkeit mit denen des Gotarzes in diese Zeit gehören; den Nachweis, daß sie nicht wol von einem anderen Könige als dem Meherdates herrühren können, hat Visconti geführt (Iconogr. gr. Gr. III, 161 seq.). Der Einzige, der die Richtigkeit dieser Annahme bezweifelt hat, ist v. Prokesch-Osten, Inedita meiner Sammlung S. 29 fg. Er möchte die Münzen dem Volagases I. zuschreiben; aber die Portraits sind verschieden. Die Münzen des Meherdates werden in Mesopotamien und Assyrien geprägt sein. 78) Ueber die Hörigen der Parther ist Just. XLI, 2, 5. 6 zu vergleichen. 79) So schnitt der von den Parthern eingesetzte letzte Hasmonäer Antigonos

zum Zeichen seiner Milde und den Römern zum Schimpfe. Auf diesen Sieg bezieht sich wahrscheinlich eine Drachme des Gotarzes bei Bartholomäi[80]), deren Revers den König sitzend darstellt, die Linke auf den Schild gestützt, in der Rechten einen Lorbeerzweig haltend.

Nach diesen Ereignissen, die sich bis Anfang 50 n. Chr. hingezogen haben müssen, starb, wie Tacitus berichtet (Ab exc. D. Aug. XII, 14), Gotarzes an einer Krankheit, und Vonones II., der damalige Mederkönig, wurde auf den Thron der Arsakiden gesetzt, starb aber in Kurzem nach einer thatenlosen Regierung, und die Krone ging auf seinen Sohn Volagases I. über. Josephus (A. J. XX, 3, 3), der die für seinen Helden Izates nicht eben rühmliche Rolle, die derselbe bei dem Unternehmen des Meherdates spielte, mit beredtem Stillschweigen übergangen hat, sagt, Gotarzes sei nicht lange nach Vardanes' Tode *ἐξ ἐπιβουλῆς* (wol durch Gift) umgekommen, und auf ihn sei sein Bruder Volagases I. gefolgt: den Vonones läßt er ganz aus. Die genauere Zeitrechnung geben die Münzen. Das letzte Datum auf den Münzen des Gotarzes ist Däsios *BΞT* = Juni 51 (*Longpérier*, Mémoires p. 97). Im Gorpiäos desselben Jahres = September 51 erscheint ein anderer König der Könige *Ἀρσάκης Εὐεργέτης Δίκαιος Ἐπιφανὴς Φιλλέλλην*, also, wie man annehmen muß, Vonones II., auf einer Münze bei *Longpérier*, Mémoires p. 106; die letzte auf den Münzen dieses Königs nachweisbare Jahreszahl ist nach einer mündlichen Mittheilung Lenormant's an den Marquis de Lagoy *ΔΞT* $= \frac{\text{Herbst 52}}{\text{Herbst 53}}$ (Revue numismatique 1853. p. 202 seq.): das Datum Dios *EΞT* = November 53 ist nicht ganz sicher (*Longpérier*, Mémoires p. 98). Von Vonones II. hat man auch Drachmen mit einem Pferdekopfe auf dem Revers gefunden (Bartholomäi a. a. O. II. p. 64. Pl. VI. no. 97. 104. Scott im Num. Chron. XVII, 161. no. 42. 43). Aus dem Jahre *ΔΞT* soll die früheste Münze des Volagases I. sein (*Mionnet*, Suppl. VIII, 449 no. 56; *Lindsay*, View on the history p. 185); die Münzen mit den Daten *ΞT* und *AΞT*, welche Mionnet dem Volagases I. gegeben hatte, gehören vielmehr dem Gotarzes, wie Longpérier (Cab. de Magnoncour p. 81 seq.) nachgewiesen hat. Neuerdings hat v. Prokesch-Osten (Inedita meiner Sammlung S. 29 fg.) zwei alte falsche (mit einem Silberplättchen überzogene) Tetradrachmen bekannt gemacht, beide vom Jahre *ΓΞT* $= \frac{\text{Herbst 51}}{\text{Herbst 52}}$, die aber verschiedene Königsbilder zeigen, das eine bedeutend jünger, mit einem anderen Barte und anderem Ausdruck, nach der Vermuthung Prokesch's die des Vonones II. und Volagases I.[81]). Wenn sich dies wirklich so verhält, so muß man annehmen, daß der Letztere von seinem Vater zum Mitregenten angenommen worden ist; dadurch wurde Josephus, der den Volagases unmittelbar auf Gotarzes folgen läßt, einigermaßen gerechtfertigt. Tacitus aber würde sich, wenn er wirklich, wie ziemlich allgemein angenommen wird, den Volagases schon im J. 51 n. Chr. seinen Bruder Tiridates in Armenien einsetzen ließe, in einem unlösbaren Widerspruche mit den Münzen befinden, zu dessen Erklärung auch die Annahme einer Mitregentschaft nicht ausreichen dürfte. Denn Tacitus sagt, Volagases, der dem Vonones von einer griechischen Beischläferin geboren worden war, habe nur mit Bewilligung seiner jüngeren Brüder den Thron bestiegen und sich bemüht, ihnen selbständige Herrschaften zu verschaffen, dem Pakoros Medien, dem Tiridates Armenien, um Zwist zu vermeiden[82]); diese ganze Motivirung ist unpassend, wenn der Vater damals noch lebte. Ausdrücklich sagt Tacitus nur, daß die Eroberung Armeniens und die Ermordung seines Königs Mithridates durch den Iberer Radamistos, welche die Einmischung der Parther und endlich einen Krieg zwischen diesen und den Römern im Gefolge hatte, in das Jahr 51 fiel[83]). Von XII, 44 — 51 erzählt er unter demselben Jahre folgende Ereignisse: die Usurpation des Radamistos, die mislungene Expedition des Julius Pelignus, Procurators von Kappadokien, der, von Radamistos bestochen, seine Krönung unterstützt, dann die Sendung des Legaten Helvidius Priscus, der beim Herannahen der Parther nach Syrien zurückgerufen wird, dann die Vertreibung der Iberer aus Armenien durch die Parther, unter welchen in Folge eines harten Winters und mangelnder Zufuhr Seuchen ausbrechen und sie zur Räumung Armeniens nöthigen, endlich die Rückkehr des Radamistos und seine abermalige Vertreibung durch einen Volksaufstand, der den Parthern zu Gute kommt. XIII, 6 nimmt Tacitus die Erzählung der armenisch-parthischen Ereignisse unter dem Jahre 54 wieder auf mit den Worten: „Fine anni turbidis rumoribus prorupisse rursum Parthos et rapi Armeniam allatum est, pulso Radamisto, qui saepe regni eius potitus, dein profugus, tum bellum quoque deseruerat." Tacitus hat also von XII, 44 — 51, wie dies seine Gewohnheit ist, alle Ereignisse, die sich seit 51 bis 54 in Armenien zugetragen hatten, zusammengefaßt; nur das kann zweifelhaft sein, ob die XIII, 6 erwähnte Vertreibung des Radamistos dieselbe wie seine vorher gemeldete zweite ist oder eine neue dritte, der ein von Tacitus als unwichtig übergangenes drittes Wiederaufkommen des Radamistos vorausgegangen war. In dem letzteren Sinne will die Allgemeine Welthistorie VIII, 271 (übers. von Baumgarten) die Stelle ausdrücklich verstanden wissen; von den anderen Forschern hat keiner sich bestimmt hierüber geäußert, alle aber scheinen dieselbe Erklärung stillschweigend vorauszusetzen, und, wenn man das saepe regni eius potitus urgirt, mit Recht: denn

dem gefangenen Hyrkanos II. die Ohren ab, um ihn zur Bekleidung des Hohenpriesteramtes unfähig zu machen.

80) Mém. de la soc. d'arch. et de num. II. p. 62. Pl. VI, 91. 81) Die Münze aus dem J. *ΓΞT*, die Mionnet (Suppl. VIII, 449. no. 55) dem Volagases beilegt, gehört vielleicht dem Vonones.

82) Ab exc. D. Aug. XII, 44. 50. XV, 2. 83) Ibid. XII, 44.

zweimal kann man nicht wol saepe nennen. Allein es scheint mir unzweifelhaft, daß Tacitus an der zweiten Stelle nur das früher Erzählte resumirt und daß das saepe in seiner gewöhnlichen prägnanten Kürze seine Erklärung findet; der Gedankengang ist der: „welcher oft (Glückswechsel erfahren hatte, nämlich bald) sich jenes Reiches bemächtigt hatte, bald wieder flüchtig geworden war.“ Unter dieser Voraussetzung läßt sich Tacitus in der ungezwungensten Weise mit den Münzen, wie folgt, vereinigen: im J. 51 Tod des Gotarzes, Thronbesteigung des Vonones II., und in demselben Jahre Ermordung des Mithridates und Einnahme Armeniens durch den Iberer Radamistos; im J. 52 die schimpfliche Expedition des Julius Pelignus nach Armenien; Ende 53 Tod des Vonones II. und Succession des Volagases I., in demselben Jahre die Sendung des Helvidius Priscus und gleich darauf Einnahme Armeniens durch die Parther; im Winter 53/54 räumen sie das Land, und Radamistos kehrt zurück; im Sommer 54 vertreibt ein Volksaufstand den Radamistos zum zweiten Mal und für immer, worauf die Parther Armenien zum zweiten Mal occupiren, zu Ende des Jahres kommen armenische Gesandte hilfesuchend nach Rom (*Tac.* Ab exc. D. Aug. XIII, 5), was im folgenden Jahre eine ernstliche Intervention der Römer zur Folge hat.

* * *

Die neupersischen Chroniken kennen einen bis drei Gôderz. In der einfachsten Königsliste, als deren beste Repräsentanten uns bis jetzt Abû'lfedhâ und Ibn Chaldûn gelten müssen[84]), und deren auf 268 Jahre sich belaufende Gesammtsumme im Kitâb al Tenbîh des Mas'ûdî[85]) zwischen die Jahre 51 v. Chr. bis 218 n. Chr. eingespannt ist, finden sich folgende Ansätze: Gôderz I. reg. 10 J. (20 n. Chr. bis 30); Bîj'en 21 J. (30—51); Gôderz II. 19 J. (51—70); dann Nersî — Hormuz — Ardewân I. (statt dessen bei Hamzah Fîrûzân erscheint) — Chosrû. Firdûsî läßt Gôderz II. aus; wahrscheinlich war in seiner Quelle diese Regierung in der vorhergehenden des Bîj'en mit begriffen, dem in 'Alîshîr's Liste 40, d. i. 21 + 19, Jahre zugeschrieben sind. — Ein ganz ähnliches Verzeichniß hat Hamzah benutzt und theilweise interpolirt, um es mit dem ihm wahrscheinlich aus guter Quelle überlieferten Anfangsjahre der Ashkânierdynastie 151 v. Chr. (grade ein Jahrhundert vor dem in der älteren Liste angenommenen Zeitpunkte) in Einklang zu bringen. Seine Ansätze sind: Gôderz I. ben Shâpûr 50 J. (75 v. Chr. bis 25); Wîg'en ben Balâsh ben Shâpûr 21 J. (25—4 v. Chr.); Gôderz II. ben Wîg'en 19 J. (4 v. Chr. bis 16 n. Chr.) u. s. w. Von Gôderz I. sagt er, dieser König habe die Juden wegen der Ermordung Johannes des Täufers mit Krieg überzogen und Jerusalem erobert. Dieselbe Angabe kehrt wieder bei einem ungenannten Gewährsmanne des Ibn Chaldûn, im Târîch Benî Adam, bei Binâkitî und 'Alîshîr, während der ältere Tabarî dasselbe von des Gôderz Vorgänger Shâpûr berichtet, und Ibn Chaldûn, Al Ghaffârî und ein ungenannter Gewährsmann des Muneg'g'imbâshî sich ihm hierin anschließen[86]). Die von Hamzah gegebene Bestimmung ist ohne Zweifel eine Neuerung, durch welche ein Widerspruch der älteren Quellen mit sich selbst beseitigt werden sollte: diese lassen nämlich Christus in Shâpûr's 40. Jahre geboren werden und geben dem Shâpûr 60 Regierungsjahre, machen ihn aber trotzdem zum Rächer des erst, als Christus 30 Jahr alt war, enthaupteten Johannes. Auf diesen Verstoß mochte schon irgend ein Vorgänger Hamzah's durch einen christlichen Amanuensis aufmerksam gemacht worden sein und deshalb die Ermordung des Täufers in das zehnte Jahr des Gôderz heruntergerückt haben; Hamzah that aber noch ein Uebriges an Gelehrsamkeit und combinirt die Einnahme Jerusalems durch Gôderz mit der durch Titus, die er 40 Jahre nach Christi Himmelfahrt ansetzt; um an den ihm überlieferten Angaben möglichst wenig zu ändern, rückt er Christi Geburt in das erste Jahr des Shâpûr, die Zerstörung Jerusalems in das letzte des Gôderz, und berechnete die Zwischenzeit der christlichen Chronologie gemäß auf 30 + 3 + 40 Jahre, wodurch die Gesammtdauer der beiden Regierungen nur um vier Jahre über die überlieferte Summe von 60 + 10 Jahren erhöht wurde und die Rechnung wieder in das Gleiche kam. Die auf diesem Wege gefundenen Daten in ein richtiges Verhältniß zur christlichen Aera zu bringen ist dem Hamzah glücklicher Weise nicht eingefallen: ein derartiger Versuch hätte, wie man zur Genüge aus dieser Probe sieht, sein Königsverzeichniß vollkommen unbrauchbar gemacht. —

84) Da die Arsakidengeschichte in keiner der arabischen und neupersischen Chroniken mehr als ein Paar Seiten einnimmt, Einzelheiten sich daher mit Leichtigkeit wiederfinden lassen, so gebe ich hier zur Vermeidung endloser Wiederholungen derselben Citate ein für alle Mal die Stellen an, an welchen in den Chroniken die Angaben über die Ashkânier zu finden sind: Tabarî's Târîch al-Mulûk wa al-Arsul Buch II. S. 146 der türkischen Uebersetzung; Hamzah al-Içfahânî's Târîch al-Umam Buch I. p. 14. 40 (ed. *Gottwaldt*); al-Chuwârazmî's Mefâtîh al-'Ulûm bei Mîrchônd (Zeitschrift der deutschen morgenl. Gesellschaft XV. S. 669); Firdûsî's Shâhnâmeh III. p. 1364 (Ausgabe von Macan); Abû'lfedhâ's Historia anteislamica p. 80 (ed. *Fleischer*); Ibn Chaldûn's Târîch S. 189 der türkischen Uebersetzung Subhî-Beg's; Binâkitî's Raudat ûlî'l-bâb, Handschrift der k. k. Hofbibliothek N. F. 193 (Catal. 791), fol. 15 r.; Mîr 'Alîshîr's Târîch, fol. 15 r. der türkischen Uebersetzung Fenâî's; Târîch Benî Adam, Handschrift der wolfenbüttler Bibliothek no. 31; Behrâm ben Merdânshâh's Târîch Pâdeshâhân bei Hamzah (Buch I. p. 26. ed. *Gottwaldt*); Beidâwî's Nizâm at-Tawârîch in den Notices et extraits IV. p. 677; Zînat at-Tawârîch bei *Malcolm*, History of Persia I. p. 83; Emîr Jahjâ el-Qazwînî's Lubb at-Tawârîch, lat. übersetzt von Gaulmin und Galland (Exemplar der dresdener Bibliothek), p. 16; Ahmed al-Ghaffârî's G'ihân Ârâ bei *Ouseley*, Epitome of the ancient history of Persia p. 30; Chronicon Persicum Joannis Elichmanni bei *Is. Vossius* zu Justin. XLI, 5; Muhammed Munshî's Târîch Muntachab, Handschrift der dresdenet Bibliothek, Cod. turc. no. 25. fol. 170 v.; Muneg'g'imbâshî, Handschrift der k. k. Hofbibliothek, Mixt. 336. fol. 102 r. 85) Bei *Saint-Martin*, Fragments d'une histoire des Arsacides II, 238.

86) Keinem von beiden, sondern einem sonst nicht vorkommenden Könige Ânqûr, d. i. wol Bâqûr (*Πάκορος*), wird die That von Tha'âlibî im Ghurer wa Sijer (citirt von Binâkiti) und nach ihm von 'Alîshîr zugeschrieben.

Einen ganz verschiedenen Weg hatte vor Hamzah der Môbed Behrâm ben Merdânshâh von Shâpûr eingeschlagen: unbekümmert um christliche Synchronismen geht er einzig und allein darauf aus, die persischen Annalen mit dem Seder ʿOlam in Einklang zu setzen, vor Allem aber, die 500 Jahre, die nach einer runden, ihm aber als genau geltenden Schätzung jüdischer Quellen zwischen Alexander und Ardshîr verflossen sein sollen, richtig herauszubekommen. Um dies zu ermöglichen, schickt er aus irgend einer guten Quelle 68 Jahre der Griechenherrschaft voraus, läßt darauf ein sehr beachtenswerthes, allem Anschein nach treu wiedergegebenes Verzeichniß von zwölf Ashkânierkönigen in 277 Jahren folgen und füllt den Rest mit einer angeblichen ashghânischen Dynastie aus, die aber in Namen und Zahlen Nichts ist als ein durch Umstellungen entstelltes Bruchstück eines den zuerst besprochenen nahe verwandten Verzeichnisses der Ashkânier. In diesem letzten Abschnitte folgen auf Balâsh, der in der echten Liste der vorletzte König ist, ein Gôderz mit 30 Jahren (110 n. Chr. bis 140) und nach ihm Nersî mit 20 (140—160). Die Regierungsjahre sind augenscheinlich umgestellt: die 20 Jahre entsprechen den 19, die sonst Gôderz II. beigeschrieben werden, 30 Jahre ist die Regierungszeit Nersî's bei Hamzah und ʿAlîshîr. Nach Behrâm's Zeitrechnung ist Gôderz II. Zeitgenosse der Ueberwindung der Juden durch Hadrian; bei der steten Rücksicht, die Behrâm auf die jüdischen Synchronismen nimmt, ist dies gewiß nicht zufällig. Ein verwandtes chronologisches System, das dem Târîch Muntachab und dem Elichmann'schen Königsverzeichnisse zu Grunde liegt, geht von der Annahme aus, daß von Alexander bis zur Herrschaft der Araber 932 Jahre verflossen seien, bestimmt, die Epoche der Hedschra unbedachtsamer Weise für die des Untergangs der persischen Selbstständigkeit mit Jezdeg'erd's Tod nehmend, die Sâsânidenzeit auf 431 Jahre, vermehrt die Zahl von 68 Jahren der Griechenherrschaft um 4 Jahre, welche Antiochos erhält, und findet so als Dauer der Ashkânierzeit 429 Jahre: von diesen werden die ersten 277 Jahre genau so wie von Behrâm bestimmt, die Ausfüllung der übrigen 152 Jahre erfolgt nach einem ähnlichen Principe, aber die Ausführung ist verschieden und schließt sich enger an das Urverzeichniß an. Die Reihenfolge der uns hier interessirenden Namen ist diese: Gôderz ben Ashkân 30 J. (89 n. Chr. bis 119), Nersî ben Gôderz 11 J. (119—130), Gôderz ben Bîj'en 10 J. (130—140), Bîj'en ben Gôderz 20 J. (140—160). So wird der andere Gôderz, welcher hier der spätere, in der zu Grunde gelegten älteren Liste dagegen der frühere ist, zum Zeitgenossen der jüdischen Katastrophe unter Hadrian gemacht: damit sollte wol der von Behrâm gefundene Synchronismus gewahrt werden. Ueber dieses mühsam aufgebaute chronologische Kunstwerk kam später ein anderer Chronist, der alle diese an die jüdische Zeitrechnung anknüpfenden Combinationen nicht zu würdigen wußte, von der christlichen Synchronistik aber wenigstens so viel verstand, um einzusehen, daß ein König Gôderz, der bis 140 n. Chr. regiert haben sollte, unmöglich eine Zeitgenosse Johannes des Täufers habe sein können. Desgleichen bemerkte er, daß die Hedschra ein irrthümlich angenommener Endpunkt sei und substituirte ihr das Epochejahr der Jezdeg'erdischen Aera, das er nach einem weitverbreiteten Irrthume für Jezdeg'erd's Todesjahr hielt. Um dem Hauptübelstande gründlich abzuhelfen, legte der Chronist den Sâsâniden 100 Jahre zu und verkürzte die Dauer der Ashkânierherrschaft um 100 Jahre, die durch Aenderung verschiedener Zahlen in der ersten Linie ausgemerzt wurden. Diese behielt so statt 277 Jahre deren nur noch 177. Die zweite Linie blieb dagegen im Wesentlichen unangetastet, nur kam sie in eine der Tradition besser entsprechende Zeit zu stehen. Gôderz I. ben Balâsh, dem in allen diesem System folgenden Chroniken (Lubb at-Tawârîch, G'ihân Arâ, Muneg'g'imbâshî, Mîrchônd) die Bestrafung der Juden für den an Johannes begangenen Mord ausdrücklich zugeschrieben wird, regiert nach dieser Rechnung 30 Jahre (2 v. Chr. bis 29 n. Chr.), Bîj'en ben Gôderz 20 J. (29—49), Gôderz II. ben Bîj'en 10 J. (40—59), Nersî ben Bîj'en 11 J. (59—70). Christi Geburt, die im System des Behrâm ben Merdânshâh in die Regierungszeit des Balâsh III. fiel, ward nun folgerichtiger Weise an die Zeit seines Doppelgängers Balâsh IV. geknüpft, den unmittelbaren Vorgänger des älteren Gôderz in der zweiten Linie. Diese in Bausch und Bogen ausgeführte Berichtigung der persischen Zeitrechnung ward dann in der Folge durch Bestimmung der Sâsânidenzeit auf 527 Jahre noch etwas mehr präcisirt, und ist in dieser Gestalt, vornehmlich durch den Einfluß des vielgelesenen Târîch Guzîdeh, in den gewöhnlichen neupersischen Chroniken, wie sie bis in die neuste Zeit hinein fortwährend verfaßt werden, völlig durchgedrungen. Die chronologische Kritik der Neuperser war somit nach Zurücklegung eines wechselreichen Kreislaufs bei ihrem Ausgangspunkte, dem christlichen Synchronismus der Hinrichtung Johannes des Täufers, wieder angelangt. Auch in ihren spätesten Phasen war die nachweislich zuerst von Behrâm gehandhabte Technik, die in der willkürlichen Ergänzung von Lücken der Zeitrechnung mit Hilfe von Varianten der Ashkânierliste bestand, unvergessen geblieben: nur haben Behrâm's Nachfolger sich dabei eines anderen Verzeichnisses und in anderer Weise bedient. Außer den schon von jenem aufgenommenen Namen und Jahren der Könige Gôderz (II.) und Nersî ist nun auch das nächstvorhergehende Stück der älteren Liste zur Ergänzung der angeblichen Ashghânierreihe benutzt worden, im Elichmann'schen Königsverzeichnisse mit umgestellten Regierungsjahren und eingeschaltet zwischen Gôderz (II.) und Nersî, in den modernen Chroniken, als da sind Lubb at-Tawârîch, G'ihân Ârâ, Muneg'g'imbâshî, Mîrchônd, mit Beibehaltung der ursprünglichen Zahlen und hinter Nersî angehängt. In beiden Systemen ist dieser Sachverhalt dadurch, daß die Namen Bîj'en und Nersî die Plätze gewechselt haben, verdunkelt worden; trotzdem kann es nicht wol einem Zweifel unterliegen, daß die Daten der zu Grunde gelegten älteren Liste die folgenden waren: Gôderz I. reg. 10 J., Bîj'en 11 J., Gôderz II.

20 J., Nersî 30 J. Der betreffenden Liste kommt unter der Zahl der nicht interpolirten Königsverzeichnisse das des Târîch Benî Adam am nächsten, in welchem wol nur durch ein Versehen die 11 Jahre dem Gôderz II. statt seinem Vorgänger Bîj'en beigeschrieben worden sind. Im Lubb at-Tawârîch, G'ihân-Arâ und der Chronik des Muneg'g'imbâshî, als deren gemeinsame Quelle das Târîch Guzîdeh anzusehen ist, findet sich die bemerkenswerthe Abweichung, daß Bîj'en ebenfalls Nersî heißt: dasselbe ist im Zînat at-Tawârîch der Fall, wo Gôderz II. ausgelassen worden ist und jener den Bîj'en vertretende Nersî dafür eine Regierungsdauer von 30 Jahren erhalten hat. Das System des Târîch Guzîdeh gelangte so sehr zu allgemeiner Geltung, daß auch die wenigen Chronisten, welche nachher noch sich an die alten einfachen Königslisten hielten, sich jenem Einflusse nicht entziehen konnten. So finden wir denn, daß Binâkitî die Liste des Hamzah in der willkürlichsten Weise zustutzt, um die durch jenes andere System gegebene Gesammtsumme von 326 Jahren herauszubekommen und mit der für die Sâsânidenzeit angenommene Dauer von 531 Jahren verbinden zu können. Die Unterjochung der Juden zur Strafe für den Mord des Johannes erzählt er erst nach Hamzah unter Gôderz I., und dann nochmals unter Gôderz II., in dem er mit Recht den ersten Gôderz der angeblichen Ashghânierlinie wiederfindet. Ebenso 'Alîshîr, der dem Binâkitî folgt; nur sind bei ihm durch den Ausfall des Namens Gôderz II. alle Lemma's in Verwirrung gerathen und die Notiz gegen alle Ueberlieferung unter Nersî zu stehen gekommen. Ganz isolirt steht die Angabe 'Alîshîr's da, Gôderz I. sei auf der Jagd umgekommen; vielleicht ist dies nur Misverständniß irgend einer schwülstigen Wendung der Quelle, ähnlich wie die weiter unten von Firûz gebrauchte: „eines Tages wurde seines Geistes Gazelle auch dem Jäger der Todesstunde zur Beute," d. h. er starb. — In dem von Behrâm aufgenommenen echten Verzeichnisse der Ashkânier ist die Aufeinanderfolge der beigeschriebenen Jahre zwischen den Regierungen des Shâpûr und Chosrû in der Hauptsache dieselbe, die Königsnamen sind aber zum Theil verschieden, auch anders geordnet. Den König Gôderz I. vertritt bei ihm ein Behrâm ben Shâpûr, der statt 10 Jahre deren 11 regiert (153 v. Chr. bis 142), den Bîj'en ben Balâsh ben Shâpûr ein Balâsh I. ben Behrâm, ohne Zweifel sein nach der anderen Liste nicht zur Regierung gekommener Vater, mit 11 Regierungsjahren, derselben Zahl, welche die Varianten der angeblichen Ashghânierliste dem Bîj'en gaben (142—131); Gôderz II. fehlt, Hormuz und Nersî sind umgestellt, die folgende Regierung ist in zwei zerlegt: Firûz und Balâsh II. Die Zahlen des Behrâm und Balâsh I. sind in allen von Behrâm ben Merdânshâh abhängigen Chroniken unverändert geblieben. Die Identität des Behrâm und des Gôderz I. wird von Mîrchônd und in der Quelle Malcolm's ausdrücklich bezeugt; die letztere knüpft auch an seinen Namen die Bestrafung der Juden für den Mord des Johannes, und folgerichtig setzt Mîrchônd die Verwandlung von Juden, die den Sabbat entweihten, in Affen — eine mit Christi Auftreten in Verbindung gebrachte Legende[87]) — unter die Regierung seines Nachfolgers Balâsh I. Daß die Identität jener beiden Könige nicht auf bloßer Vermuthung, sondern auf wirklicher Ueberlieferung beruht, beweist die seltsame Notiz des Abû'lfedhâ, daß Gôderz I. auch Gûr geheißen habe, welche sich nur aus einer Verwechselung des in den neupersischen Romanen hochgefeierten Sâsânidenkönigs Behrâm Gûr mit dem weniger bekannten Behrâm Gôderz erklärt.

Aus dieser Darlegung des Verhältnisses der Quellen unter einander wird man hoffentlich ersehen, daß es mit ihrem dem Anschein nach ungeheuren Auseinandergehen in Namen und Zahl der Könige und ihrer Zeitrechnung, welches bisher die besonnenen Forscher vor einer Vergleichung der neupersischen Nachrichten mit denen der Griechen und Römer ganz abgeschreckt, die unbesonnenen zu unkritischem Gefasel verleitet hat, in Wahrheit gar nicht so verzweifelt steht. Es kommt im Wesentlichen nur auf das an, was die älteste von Abû'lfedhâ und Ibn Chaldûn bewahrte Liste und das Ashkânierverzeichniß des Behrâm ben Merdânshâh aussagt; die interpolirten Listen haben nur den Nutzen, eine Garantie gegen Schreibfehler der ersteren zu geben und, bei dem Verluste der älteren, ohne Zweifel etwas ausführlicheren Quellenwerke, aus denen Abû'lfedhâ und Behrâm schöpften, zur Ergänzung der äußerst kargen Geschichtserzählung derselben zu dienen (wobei selbstverständlich große Behutsamkeit nöthig ist). Das neupersische Verzeichniß der Ashkânier ist eine Auswahl der bedeutenderen Herrschernamen: von den Völkerkönigen, lautet die bestimmte Ueberlieferung bei Hamzah I. p. 42, sind nur diejenigen aufgezählt worden, die im Felde thätig waren. Hierdurch ist die Natur dieses Verzeichnisses vollkommen aufgeklärt: die Zeitrechnung der ashkânischen Könige in ihrem Zusammenhange ist etwas vollkommen Gleichgültiges, nur die den einzelnen Königen zugeschriebenen Regierungsjahre haben, jede Angabe für sich betrachtet, für uns Werth. Eine ganz gleiche Consequenz ergibt sich für die Genealogie der Könige: der Stammbaum derselben, wie er sich aus den Angaben des Hamzah und Behrâm, die unter einander oft genug abweichen, herstellen läßt, kann in seiner Gesammtheit gar nicht richtig sein; nur die einzelnen Angaben, wie der Vater jedes Königs geheißen habe, können Anspruch auf Beachtung machen, während die über das Verwandtschaftsverhältniß, in dem der König zu seinem Vorgänger gestanden haben soll, lediglich den Werth von Vermuthungen haben. Daß dieser Sachverhalt zur Zeit, als Chosrû Nûshîrwân die Materialien zum Chodâi-Nâmeh sammeln ließ, und zur Zeit, als unter Jezdeg'erd III. die Ausarbeitung desselben durch seine Dihkân's zu Stande kam, noch wol bekannt war, läßt sich nicht füglich bezweifeln: ebenso gewiß aber ist, daß schon die ältesten arabischen Bearbeiter dieser sâsânidischen Reichsannalen den Irrthum begangen haben,

87) Vergl. meine Bemerkungen in der Zeitschrift der deutschen morgenl. Gesellschaft XV, 680.

das Verzeichniß der Ashkânier als ein zusammenhängendes zu betrachten und eine Chronologie darauf zu bauen. Können schon von Vorn herein bei einer Aushebung berühmterer Herrschernamen Umstellungen unwillkürlich mit unterlaufen, weil bei einer solchen die Rücksicht auf die Zeitfolge nicht unumgänglich nöthig ist[88]), so kam in Folge jenes Misverständnisses die neue Gefahr hinzu, daß in den Fällen, wo sich das überkommene Verzeichniß mit gewissen überlieferten festen chronologischen Punkten, an denen es doch nicht ganz gefehlt hat, nicht in Einklang bringen ließ, durch willkürliche Umstellung sei es einzelner Königsnamen, sei es ganzer Namengruppen nachgeholfen wurde. Die geringste Aenderung der ursprünglichen Reihenfolge mußte aber mit innerer Nothwendigkeit Aenderungen in den Angaben über die Genealogie der Könige nach sich ziehen. Die Unsicherheit der darauf bezüglichen Angaben geht auch daraus hervor, daß grade die ältesten und besten Quellen, Tabarî und, wie sich aus Ibn Chaldûn folgern läßt, auch Mas'ûdî alle Könige zu Söhnen ihrer Vorgänger machen, was sichtlich verräth, daß sie über die Abstammung derselben nichts Sicheres wußten.

Die Grundlage der Vergleichung der orientalischen und der classischen Nachrichten über die Arsakiden hat zweierlei zu bilden: 1) eine Anzahl historischer Thatsachen, die sich ohne Weiteres verificiren lassen und die Identität der Könige, von denen sie berichtet werden, sicher stellen; 2) die Eigennamen, insoweit sie als altpersische Personennamen nachweisbar sind: diese finden sich durchweg als parthische Königsnamen wieder (Ashk oder Åresh = *Ἀρσάκης*, Ånqûr, d. i. Bâqûr = *Πάκορος*, Ardewân = *Ἀρτάβανος*, Göderz = *Γωτέρζης*, Balâsh = *Οὐολαγάσης*, Chosrû = *Ὀσρόης*), gewiß ein starker Beweis für die Echtheit der orientalischen Königslisten. Ausgenommen sind nur die aus der iranischen Heldensage bekannten Namen Bîj'en und Gîw, deren Beziehung dunkel ist und die, was wohl zu beachten ist, nicht in allen Listen vorkommen. Die übrigen Namen sind Ehrennamen, die nicht leicht vor der neupersischen Zeit als Eigennamen verwendet vorkommen, von den Gelehrten der Sâsânidenzeit aber auch da, wo sie dieselben in älteren Quellen antrafen, als solche angesehen wurden: es sind theils religiöse Beinamen (Hormuz, Behrâm), theils Titel, welche die verschiedenen Seiten des Königthums verherrlichen (Nersî, Shâpûr, Frûz oder Beh-Âferîd, d. i. wol Beh-Âperwîz). Auch von diesen Ehrennamen sind wenigstens zwei durch armenische Quellen bestimmten Trägern zugewiesen, Nersî dem Vardanes, Frûz dem Volagases II.[89]).

Diese Vorerörterungen waren unerläßlich, um den Leser über die Natur der Quellen und die Methode der Forschung zu orientiren. Betrachten wir nun die Gruppe von Königsnamen, in der die beiden Göderz vorkommen, nämlich die von Behrâm Göderz bis Chosrû, so läßt sie sich wegen der Gleichheit der Namen mit Sicherheit mit der Periode der Arsakidengeschichte vergleichen, die mit Gotarzes 42 n. Chr. beginnt und mit Osroes, dessen letztes auf den Münzen vorkommendes Jahr das Jahr 128 ist[90]) und der im J. 134 nicht mehr regiert haben kann[91]), endigt. Für diesen Zeitraum von 86—92 Jahren erhalten wir nach Abû'lfedhâ 161 Jahre oder, wenn man nach der Analogie des Königsverzeichnisses des Moses von Chorene jedesmal das laufende Jahr, in welchem der König starb, als mitgerechnet ansieht und in Abzug bringt, 154 Jahre; aus Behrâm ben Merdânshâh ergeben sich 150 Jahre, oder 143 nach Abrechnung jedes letzten Regierungsjahres. Nach Abû'lfedhâ stellt sich mithin ein Ueberschuß von ungefähr 72 (65), nach Behrâm einer von etwa 61 (54) Jahren heraus. Dieser kann nur davon herrühren, daß Regierungen hier eingeschaltet worden sind, die einer andern Zeit angehören. Zur Ermittelung derselben hilft uns Tabarî, der Nersî und Hormuz wegläßt, namentlich aber die von allen andern sehr abweichende, am meisten noch mit der des Behrâm übereinstimmende Königsliste des Mefâtîh el-'ulûm. Diese enthält für den betreffenden Zeitraum folgende Namen: Nersî I., der auch Gîw heißt, und Hormuz mit dem Beinamen Sâlâr, „der Fürst," dann zwei Behrâm, von denen der erste Rûshen, „der Glänzende," der zweite Nerâdeh, „der Böse," genannt wird, dann Nersî II. mit dem Beinamen Shikârî, „der Jäger." In dem zweiten Behrâm, dessen Beiname zur Charakteristik des Gotarzes bei Tacitus vortrefflich paßt, werden wir den Behrâm-Göderz der andern Listen wiedererkennen dürfen. Außerdem kennen wir Behrâm durch Firdûsî als einen andern Namen Ardewân's des Großen, den der Dichter fälschlich mit dem letzten Ashkânier Ardewân identificirt; wir werden ihn mit dem Artabanos III. der Classiker zusammenzustellen haben. Behrâm ist die neupersische Form des zendischen Vĕrĕthraghna; in der griechischen Umschreibung *Ὀρθάγνης* kommt dieser Gottesname auch als Name eines in Ostiran herrschenden Partherkönigs vor, der neuerlich durch Münzen bekannt geworden ist[92]). Vĕrĕthraghna ist, wie wir oben nachgewiesen haben, der Hercules, als dessen Verehrer grade Gotarzes uns von Tacitus geschildert wird. Gewiß ein starker Beweis für die Treue der neupersischen Ueberlieferungen! Nersî II. ward oben aus den auf das Târîch Guzîdeh zurückgehenden Quellen als ein anderer Name des Bîj'en nachgewiesen, der bei Abû'lfedhâ, Ibn Chaldûn u. A. die Stelle des Balâsh I. vertritt; es ist ohne Zweifel der Nerseh im Briefe des Abgar bei Moses von Chorene, in welchem von uns der Vardanes der Classiker wiedererkannt worden ist. Für diesen ist

88) Eine sehr passende Analogie geben die Verzeichnisse der ältesten abyssinischen Könige an die Hand und das von Dillmann in der Zeitschrift der deutschen morgenl. Gesellsch. VII, 353 hinsichtlich derselben Bemerkte. 89) Siehe oben S. 37 und *Mos. Chor.* II, 61.

90) *Adr. de Longpérier,* Mémoires sur la chronologie et l'iconographie des rois Parthes Arsacides p. 143. 91) Dies ergibt sich bei unbefangener Betrachtung aus *Cass. Dio* LXIX, 15. 92) Vergl. den neuesten Katalog der baktrischen Münzen von Edw. Thomas (zu *Prinsep,* Essays on Indian antiquities II, 177 seq.) No. XXXVII.

auch „der Jäger“ ein schicklicher Beiname; wenigstens wissen wir, daß unter ihm die königlichen Jagdparke in gutem Stande waren und daß er auf der Jagd ermordet ward. Wir haben somit im Mefâtîh el-'ulûm dieselben Fürsten, wie in den übrigen Verzeichnissen, vor uns, aber in richtigerer Ordnung[93]). Die von zwei verschiedenen Seiten her bezeugte Hinaufrückung der Könige Nersî und Hormuz in den Zeitraum zwischen Shâpûr (*Πάκορος*) und Gôderz (*Γωτέρζης*) wird endlich noch durch die Nachrichten bestätigt, die Binâkitî von ihnen erhalten hat. Nach ihm soll Nersî vier (Mîrchônd sagt, wahrscheinlich richtiger, vierzig) Frauen gehabt haben und von einer derselben vergiftet worden sein; nach Abû'lfedhâ und Behrâm regierte er 40, nach Hamzah 30 Jahre. Beides paßt auf Phraates IV., und nur auf diesen, der einige 30 Jahre regierte und von seiner Lieblingsfrau Thea Musa vergiftet ward. Von Hormuz sagt dieselbe Quelle, er sei auf der Jagd umgekommen; dies war das Schicksal des Orodes II., dessen tyrannische Strenge auch den Beinamen Sâlâr, der Fürst, recht gut erklären würde: man erinnere sich, daß die Perser nach Herodot[94]) den Kambyses im Gegensatze zu Kyros und Dareios „den Herrn“ nannten. Auch die Regierungszeit von 17 Jahren, die ihm Hamzah und indirect auch Behrâm zuschreiben, würde recht gut passen, da sie genau die Summe der Jahre zwischen dem Tode des Phraates IV. und der Thronbesteigung des Artabanos III. ausdrückt, die durch drei ephemere Regierungen ausgefüllt wird. Nach Ausscheidung dieser beiden Namen ergibt sich für den Abschnitt von Behrâm Gôderz bis Chosrû, unter Zugrundelegung der Zahlen des Behrâm, nach Beseitigung der bei ihm in den Namen eingerissenen Verwirrung, folgende Chronologie, die durchweg bis auf ein Jahr mit den authentischen Quellen stimmt:

Behrâm Gôderz I. reg. 11 J. (41 n. Chr. — 51), nach Abû'lfedhâ 10 J. (42 — 51).	Gôterzês, nach den Münzen seit 42, † 51 (im Kampfe mit Vardanes).
Balâsh I. reg. 11 J. (51 — 61); statt seiner erscheint bei Abû'lfedhâ Bîj'en, in dessen 21jähriger Regierung wahrscheinlich die des Gôderz nochmals mit verrechnet ist.	Volagasês I., in dessen Regierungszeit auch Josephus die kurze seines Vorgängers Vonones II. (51—53) mit begreift, schließt im J. 62 nach Tacitus Frieden mit dem Hyrkanerkönige.
Gôderz II. (bei Behrâm fälschlich Hormuz) reg. 19 J. (61 — 79).	Ein ungenannter Arsakes, auf Münzen zuerst 63[95]), zuletzt 77[96]) erwähnt.
Firûz, der mit Balâsh II. identisch ist, reg. 12 J. (79 — 90); statt seiner erscheint bei Abû'lfedhâ Ardewân I.	{ Volagasês II. und Pakoros gemeinschaftlich, auf den Münzen zuerst 77, zuletzt 79/80 erwähnt[97]). Artabanos IV., von den Schriftstellern zuerst 79 genannt[98]); auf den Münzen noch 81, während seit 82 auf diesen wieder Pakoros erscheint[99]). Regierungswechsel nach Moses von Chorene[1]) im Jahre 89, der nur in der völligen Verdrängung des Artabanos bestanden haben kann.
Chosrû reg. 40 J. (90 — 129).	{ Pakoros, † 112 nach den Münzen[2]). Osroes, 112 König, auf den Münzen zuletzt 128 vorkommend.

Spannt man die Liste des Behrâm in den Zeitraum von 51 v. Chr. bis 227 n. Chr. ein, den sie in seiner Quelle ohne Zweifel ausfüllen sollte, so fallen die Regierungszeiten des Behrâm in die Jahre 40 — 51, des Balâsh I. 51 — 62, seines irrig Hormuz genannten Nachfolgers 62 — 81, also fast genau in die Zeit, in der sie wirklich regiert haben. Dies gibt den Schlüssel für die Umstellung der Regierungen des Hormuz und Nersî: die Bearbeiter des Chodâï Nâmeh hatten aus jener Periode eine bestimmte chronologische Angabe (vermuthlich über die Regierungszeit des Balâsh I., von dem alle folgenden Könige abstammen); da sie aber die Königsreihe als ununterbrochen ansahen und das Vorhandensein einer Lücke von 62 Jahren zwischen Chosrû und Balâsh III. nicht ahnten, so schalteten sie zwei Könige mit einer ungefähr ebenso langen Regierungszeit, die einer früheren Periode angehörten, hier ein. Dabei kam ihnen die Namensgleichheit von Artabanos III. und IV. zu statten: statt des ersteren, der nur vom Mefâtîh el-'ulûm unter den Königen ausdrücklich mit aufgeführt wird, ward der letztere zum Nachfolger des Hormuz gemacht.

93) Wegen des Alters der Quelle bin ich jetzt geneigt, die von mir in der Zeitschrift der deutschen morgenl. Gesellschaft XV, 684 in einer für die Zuverlässigkeit des Mefâtîh el-ulûm sehr nachtheiligen Weise ausgelegte Wiederkehr derselben Beinamen bei den Sâsâniden Behrâm II. und Nersî vielmehr auf eine durch spätere Chronisten verschuldete Uebertragung von weniger bekannten auf bekanntere Träger zurückzuführen.

94) III, 89. 95) *Longpérier,* Mémoires p. 103. 96) *J. Lindsay,* A view on the history and coinage of the Parthians p. 185. Pl. VI. no. 23. 97) *Longpérier,* Mémoires p. 104. 130. 98) *Zonar.* p. 496. 99) *Longpérier,* Mémoires p. 104. 130.

1) Nach II, 66 reg. Arshak III. 19 J. (71—89) und Artaschês III. 20 J. (89—108). 2) *Longpérier,* Mémoires p. 134.

Die schöne Uebereinstimmung, die von uns für diesen ganzen Zeitraum zwischen den neupersischen und den classischen Nachrichten nachgewiesen worden ist, berechtigt uns, mit Hilfe jener eine Lücke der letzteren auszufüllen. Der Name Göderz, der dem ungenannten Arsakes der Jahre 63—77 gegenübersteht, ist ein durchaus persönlicher; ich stehe also nicht an, ihn Gotarzes II. zu nennen. Hierdurch wird eine schwierige Frage der arsakidischen Numismatik definitiv gelöst. Die Münzen [3]) führen in der Zeit von 51—77 drei Könige auf, die durchweg nur mit dem Dynastienamen Arsakes bezeichnet werden: den ersten von Gorpiäos 362 der Sel. (September 51 n. Chr.) bis Dios 365 Sel. (November 53), den zweiten vom Jahre 367 Sel. (Herbst 55/Herbst 56) bis Panemos 369 Sel. (Juli 58), den dritten von Xanthikos 374 Sel. (April 63) bis zum Jahre 388 Sel. (Herbst 76/Herbst 77). Dagegen kennen die Schriftsteller in derselben Periode nach der kurzen Regierung des Vonones II. nur noch eine einzige des Vologases I., dessen erste sichere Erwähnung aus dem Jahre 54 ist [4]) und der zuletzt 75 genannt wird [5]). Daß der erste der drei Münzherren dem Vonones II. entspricht, kann nach dem oben Auseinandergesetzten nicht wohl geleugnet werden: der Widerstreit, in den sich diese Annahme mit Tacitus setzen soll [6]), ist nur ein eingebildeter. Wirkliche Schwierigkeit schaffen nur seine beiden Nachfolger. Longpérier, welcher früher [7]) den ersten für Vologases I., den andern für Artabanos IV. erklärte, hat jetzt [8]) seine Ansicht dahin geändert, daß der erste mit dem Sohne des Vardanes [9]), der nach Tacitus im Jahre 55 dem Vologases I. das Reich streitig machte, der andere mit Vologases zusammenzustellen sei. Diese Lösung ist ganz annehmbar, aber doch nur eine Vermuthung, gegenüber welcher eine andere Vermuthung gleichberechtigt ist, ja sogar zur einzig berechtigten wird, wenn die Angabe Prokesch's sich bestätigt, daß der König der Jahre 56—58, den er mit den bisherigen Numismatikern Vologases I. nennt, schon auf einer der Münzen des Jahres 363 Sel. (Herbst 51/Herbst 52) gleichzeitig mit Vonones II. erscheint [10]). Diese andere Vermuthung geht dahin, daß die Münzen der Jahre 56—58 dem Vologases I. zu lassen, die der Jahre 63—77 aber einem später auftretenden Gegner desselben Königs zu geben sind, der uns ebenfalls aus römischen Geschichtschreibern bekannt ist. Aus dem Jahre 58 hören wir durch *Tac.* Ab exc. D. Aug. XIII, 37, daß Vologases durch den Abfall Hyrkaniens in Anspruch genommen ist. Der Krieg mit den Hyrkanern beschäftigte die Parther auch noch im Jahre 60 in solcher Weise, daß sie den Römern in Armenien nur schlaffen Widerstand entgegensetzen konnten. Auf diese wichtige Diversion pochend, schickten die Hyrkaner damals Gesandte an Nero und suchten um ein Bündniß mit Rom nach. Damit dieselben nicht, wenn sie über den Euphrat heimkehrten, den feindlichen Wachtposten in die Hände fielen, ließ sie Corbulo unter Bedeckung an das Ufer des persischen Meerbusens (wol nach dem unabhängigen Emporium Charar) bringen, von wo aus sie, das parthische Gebiet umgehend, wieder in ihre Heimath gelangten (*Tac.* XIV, 25). Unter dem Jahre 62 erfahren wir von Neuem, daß Vologases durch den Abfall eines so mächtigen Volkes, wie die Hyrkaner waren, und durch die vielen Kriege, in welche er in Folge davon verwickelt wurde, an einem kräftigen Auftreten gegen Rom gehindert war (*Tac.* XV, 1). Um ein solches, zu welchem er von allen Seiten gedrängt wurde, zu ermöglichen, legte er in demselben Jahre seinen Streit mit den Hyrkanern bei (*Tac.* XV, 2). In der nächsten Zeit hören wir denn auch Nichts von Feindseligkeiten zwischen Parthern und Hyrkanern. Erst unter dem Jahre 67 wird von einem Projecte Nero's, in Person gegen die kaspischen Pforten zu ziehen, gemeldet, welches er wie viele andere aufgab und sich begnügte, Kundschafter dahin abzuschicken. Es berichten davon *Cass. Dio* LXIII, 8 und *Plin.* N. H. VI, 13, 15. §. 40, und der letztere sagt ausdrücklich, daß hierunter die kaukasischen Pforten, welche die Verbindung zwischen dem Sarmatenlande und Iberien vermitteln, zu verstehen sind, d. h. der Paß von Derbend. Der Zusammenhang, in welchem der seltsame Plan gefaßt wurde, wird aus späteren Ereignissen klar. Im Jahre 72 unterhandelten die Alanen, die ein skythisches, am Tanaïs und dem mäotischen See wohnendes Volk genannt werden, mit dem Könige der Hyrkaner, welcher der Herr des der Sage nach von Alexander dem Großen mit eisernen Thoren verschlossenen Thores ist, daß er ihnen den Durchzug gestatte, und als ihnen die Pforten geöffnet worden waren, verwüsteten sie die parthischen Nebenreiche Medien und Armenien auf das Furchtbarste und kehrten mit Gefangenen und Beute beladen heim (*Jos.* B. J. VII, 7, 4). Durch den Krieg mit den Alanen geriethen die Parther in solche Bedrängniß, daß sie in oder nach dem Jahre 75 den Vespasianus um Hilfe baten; derselbe ging jedoch nicht darauf ein (*Sueton.* Domit. 2; *Cass. Dio* LXVI, 15). Das Thor, durch welches die Alanen eindrangen, wird von Josephus unzweideutig als das von Derbend bezeichnet; und auf dieses führt nothwendig auch der Zusammenhang, da bei aller Unsicherheit über die Sitze dieser alten Alanen doch Niemand je daran gedacht hat, sie an die Ostseite des kaspischen Meeres zu versetzen. Das Project Nero's, gegen dieses selbe Thor zu ziehen, hing

3) *Longpérier*, Mémoires p. 98. 103. 106. *Lindsay*, View on the history p. 185. 4) Siehe oben S. 52. 5) Vergl. *Cass. Dio* LXVI, 15. *Sueton.* Domit. 2. 6) Namentlich von *Longpérier*, Mémoires p. 106 betont. 7) In der Revue numism. 1841. p. 247. 248. 8) Mémoires p. 104. 111. 9) *Tac.* Ab exc. D. Aug. XIII, 7: „exortusque in tempore aemulus Vologesi filius Vardanis." Nipperdey schreibt Vardanes, weil er meint, wenn Tacitus einen Sohn des früher genannten Vardanes genannt hätte, so würde er dem Gedächtnisse der Leser durch nähere Bezeichnung zu Hilfe gekommen sein. Mir scheint dieses Argument ziemlich subjectiv zu sein: aus der Bewunderung, mit der Tacitus vom Vardanes spricht, aus der Ausführlichkeit, mit welcher er auf seine gar nicht unmittelbar in die römische Geschichte eingreifenden Thaten eingeht, ergibt sich, daß Vardanes den Zeitgenossen des Geschichtschreibers mindestens in dem Grade bekannt und geläufig gewesen ist, wie uns etwa Ibrahim Pascha. 10) v. Prokesch-Osten, Inedita meiner Sammlung autonomer altgriechischer Münzen S. 29 fg.

aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem Vordringen des durch seine Verbindungen mit nordischen Raubvölkern doppelt gefährlichen Hyrkanerkönigs gegen Westen zusammen. Von einem Alaneneinfalle ist lange nachher noch einmal die Rede, Josephus ist aber der letzte, der Hyrkanien als unabhängige Macht neben den Parthern erwähnt. Hyrkanien ist eine der ältesten Besitzungen der Arsakiden und nebst Parthyene der eigentliche Stamm ihres Reiches; der Abfall dieses Landes hatte daher schon an sich mehr auf sich als der irgend einer andern Provinz, seine wahre Bedeutung tritt aber noch mehr ans Licht durch seine Ausdehnung, die sich aus der Verbindung der obigen Nachrichten herausstellt. Der Hyrkanerkönig gebietet über den ganzen Südrand des kaspischen Meeres, über Hyrkanien, das Land der Kadusier (Gilan) und Albanien (Schirwan); daraus, daß die hyrkanischen Gesandten vom persischen Meerbusen aus unter Umgehung des parthischen Gebietes heimkehren können, ergibt sich, daß nicht blos die Karmanier, die auffälliger Weise schon unter Artabanos III. in Verbindung mit den Hyrkanern erscheinen (*Tac.* VI, 36), damals ihre Unabhängigkeit behaupteten, sondern daß auch die zwischen Karmanien und Hyrkanien gelegenen Provinzen Drangiana und Areia von den Parthern abgefallen waren. Dasselbe ergibt sich von selbst für alle östlich von dieser Linie gelegenen Provinzen. Medien beherrschte Pakoros, des Volagases Bruder; ob das von allem Zusammenhange mit den unter des letzteren unmittelbarer Herrschaft stehenden Ländern abgeschnittene Parthyene ihn noch als König anerkannte, ist fraglich. Wie dem auch sei, der Abfall der Hyrkaner war im Wesentlichen ein Abfall der oberen Satrapien; und da dieser Zustand mindestens 15 Jahre lang sich aufrecht erhielt, so war er gleichbedeutend mit einer Theilung des Partherreichs in zwei Hälften. Kurz zwischen Volagases und dem Hyrkanerkönige kehrte genau das Verhältniß wieder, das früher einige Zeit lang zwischen Vardanes und Gotarzes bestanden hatte (von dem letzteren hatte Tacitus [11]) bei dieser Gelegenheit auch nur gesagt, er habe sich nach Hyrkanien zurückgezogen). Da nun das Aufhören der Münzen des Volagases im Jahre 58 grade mit dem Beginn des inneren Krieges zusammenfällt und ein neues Königsbild auf den Münzen zuerst im Jahre nach dem Friedensschlusse mit den Hyrkanern erscheint, da ferner die Annahme, daß die Hyrkaner nach 300jähriger Vereinigung mit den Parthern einen Arsakiden an ihre Spitze stellten, nicht im Entferntesten unwahrscheinlich ist, so stehe ich nicht an, in dem Arsakes, der in den Jahren 63—77 auf den Münzen erscheint, den Hyrkanerkönig wiederzufinden und den Tacitus mit den Münzen durch die Annahme in Einklang zu bringen, daß Volagases in dem Frieden des Jahres 62 seinem übermächtigen Gegner das Münzrecht abtrat, ihn also förmlich als seinen Souverain anerkannte und fortan als König der unteren Satrapien zu ihm in dasselbe Verhältniß trat, in welchem bis dahin sein Bruder Pakoros von Medien und Tiridates von Armenien zu ihm selbst gestanden hatten. Die neupersischen Angaben, welche auf die Aufzeichnungen der hauptsächlich im nördlichen und östlichen Iran mächtigen Magier zurückgehen, daher gewiß vorzugsweise auf diese Länder Bezug nehmen (wie sie denn nicht Ktesiphon, sondern Rai oder Ῥάγαι als Hauptstadt des Partherreiches betrachten), bestätigen die hier versuchte Erklärung der Münzen vollständig, indem sie den Balâsh I. nur bis 61 regieren lassen und die Jahre 61—79 seinem Nachfolger geben, dessen wahren Namen Gotarzes II. wir erst durch diese Quelle kennen lernen. — Es wäre sogar möglich, daß der Sohn des Vardanes, der zuerst im Jahre 55 als Prätendent gegen Volagases auftrat, eine Person mit dem Hyrkanerkönige wäre, und die von den Neupersern gegebene Genealogie des Gôderz II., der ein Sohn des Bîj'en, d. i. wahrscheinlich des Vardanes, genannt wird, würde sich als Stütze für diese Hypothese anführen lassen; allein die Zuverlässigkeit derartiger Angaben über die Verwandtschaftsverhältnisse der Könige in den neupersischen Chroniken ist zu gering, als daß man viel darauf bauen könnte.

Thaten werden von den Königen Behrâm Gôderz I., Balâsh I., Bîjen und Gôderz II. nur sehr wenige gemeldet, und auch diese wenigen sind schwach bezeugt. Nach Mîrchônd erbaute Behrâm Anbâr, ferner eine Stadt auf der Stelle, wo später Rûmiah stand, und einen Feuertempel. Wahrscheinlich ist diese Angabe, wenigstens so weit sie Anbâr betrifft, ein Ausfluß des chronologischen Systems, welches die Einnahme Jerusalems von Shâpûr auf Behrâm Gôderz übertrug. Anbâr war nämlich ein alter Judensitz; nach Hamzah VI. p. 99 sollte er sogar schon von Nebucadnezar gegründet sein. Allem Anschein nach motivirte sowol diese Tradition als die unsrige die Gründung mit der Wegführung gefangener Juden in diese Gegenden; auch Moses von Chorene [12]) knüpft die Anfänge jüdischer Niederlassungen in Armenien an den Einfall der Parther unter Pakoros und Barzaphranes in Judäa. Von Gôderz sagt der indische Geschichtschreiber Ferishtah nach der Uebersetzung von Briggs [13]), daß ihm der indische König Sansâr C'and, unter welchem seiner Stellung nach nur C'andragupta gemeint sein kann, tributpflichtig gewesen sei; in der Dow'schen Uebersetzung [14]) aber steht grade das Gegentheil davon, daß er den Königen Gôderz und Nersî keinen Tribut gezahlt habe. Wäre die erste Lesart die richtige, so könnte man hier höchstens eine verdunkelte Erinnerung an die Bekriegung des C'andragupta durch Seleukos finden, der damals der Vertreter der persischen Macht war; die Nennung der beiden Ashkânierkönige ist aber auf keinen Fall mehr als ein durch Rechnung gefundener, werthloser Synchronismus. Endlich heißt es im Lubb at-Tawârîch von dem Könige Nersî, den die anderen Quellen Bîj'en nennen, daß der Môbed und Râmîn, Fürst von Chorâsân, unter ihm gelebt hätten. So nach der sehr schlechten lateinischen Uebersetzung von

11) Ab exc. D. Aug. XI, 9.

12) II, 18. 13) I. p. LXXIV. 14) I. S. 27 der deutschen Ausgabe.

Gaulmin und Galland; d'Herbelot, der aus derselben Quelle schöpft, sagt unter dem Art. Narsi ben Gudars, dieser König habe den Môbed und Râmîn, die damals in Chorâsân regierten, bekriegt. Die Notiz bezieht sich auf den Roman Wais und Râmîn[15]) und würde auf den historischen Vardanes, der ja die durch seinen Bruder angefachte Empörung in Chorâsân zu bewältigen hatte, recht gut passen; allein Mîrchônd läßt die Geschichte schon früher unter Shâpûr spielen. So lange das in der Uebersetzung noch erhaltene Pehlewîbuch nicht bekannt gemacht worden ist, läßt sich hier Nichts entscheiden.

* * *

Gôderz ist auch einer der gefeiertsten Namen der persischen Heldensage. Wir geben in Folgendem die Traditionen über ihn aus Firdûsî's Shâhnâmeh.

Des Gôderz Vater ist Keshwâd mit dem Beinamen Zerrîn-Kulah, ein Nachkomme des Hûshenk, der Herr eines Schlosses in Içtachr, ein berühmter Held, der dem Zâl bei der Befreiung Îrân's von Afrâsîâb beigestanden hatte[16]). Gôderz selbst ist Herr von Ispahân, dessen Verleihung an ihn vom Epos an drei verschiedene Gelegenheiten angeknüpft wird, in der Sage also sehr fest gestanden haben muß. Einmal soll er nach der Beendigung des Feldzuges gegen Mâzenderân, in welchem der letzte der Nachkommen des Kâweh, denen Ispahân bis dahin gehört hatte, umgekommen war, von Kai Kâûs diese Stadt nebst ganz 'Irâq 'Ag'emî zu erblichem Besitz erhalten haben[17]). Ein anderes Mal heißt es, Kai Chosrû habe ihm Ispahân als Lohn für den durch den Zweikampf der zwölf iranischen und turanischen Helden zu Gunsten Îrân's entschiedenen Feldzug gegen Afrâsîâb gegeben[18]). Endlich heißt es auch wieder, Gôderz und sein Sohn Gîw hätten durch Kai Chosrû's Vermächtniß Ispahân als Erbtheil erhalten[19]). In Ispahân ist Gôderz, als Gîw mit Kai Chosrû heimkehrt; hier empfängt er den jungen Fürsten und geleitet ihn von da nach Içtachr zum Kai Kâûs[20]). Gôderz ist schon in den Kämpfen unter Minûc'ehr thätig und noch als Greis unter Kai Chosrû[21]); er ist einer der zwölf Pehlewâne des Kai Kâûs[22]). In den Kämpfen dieses Königs wird er vielfach erwähnt, doch mehr um auf sein späteres, mit den Schicksalen des Kai Chosrû eng verflochtenes Auftreten, den eigentlichen Kern seiner Sage, vorzubereiten. Er begleitet den Kai Kâûs auf dem Zuge nach Mâzenderân, der mit der Gefangenschaft des Shâhs endigte[23]), und folgt ihm, als er befreit worden, mit seinen Söhnen Gîw und Behrâm von Neuem in den Kampf gegen den König von Mâzenderân: er führt hierbei den linken Flügel der Iranier[24]). Wiederum finden wir ihn im Kampfe gegen den in Îrân eingefallenen König von Berberistân[25]); dann zieht er mit nach Hamâwerân und wird vom Könige dieses Landes durch Verrath gefangen, aber von Rustem befreit[26]). Auf dem Zuge, der, um Sîâwesh's Blut zu rächen, gegen Afrâsîâb unternommen ward, ist Gôderz dem Rustem untergeordnet und kämpft bei Kenekzer mit seinem Sohne Heg'ir auf dem linken Flügel der Iranier[27]). Als Rustem Tûrân erobert hat, gibt er dem Gôderz außer reichen Schätzen Seng'âb und Soghd; seine Herrschaft reichte von Seng'âb bis zum Gelferiwen (dem G'îhôn)[28]). Es wird ihm das Lob ertheilt, er sei erfahren und klug, vielfältig im Unglück geprüft, der beste Feldherr des Shâh[29]). Er wird durchweg charakterisirt als weiser Rathgeber und Warner; als ein in treuem Dienste für den Shâh ergrauter Held ist er dazu berufen, dem Shâh, wenn er fehlt, die Wahrheit zu sagen; sein Ansehen und seine erprobte Freundschaft für die Besten von Îrân theilen ihm vorwiegend die Rolle des Vermittlers und Versöhners zu: er ist mit einem Worte der getreue Eckhart der Iranier, ein Gegenstück zu dem turanischen Pîrân-i-Wîseh. Daher ist er es, der im Verein mit Tûs und Gîw den Kai Kâûs, als dieser bei dem Versuche, gen Himmel zu fliegen, heruntergestürzt war, zur Vernunft ermahnt[30]). Als derselbe den Rustem beleidigt hatte, redet ihm Gôderz ins Gewissen und beschwichtigt den Rustem[31]). Seinen Vorstellungen gelingt es, den zaudernden Rustem zum Kampfe mit Sohrâb zu bewegen[32]). Als Rustem diesen tödtlich verwundet hatte und auf die Entdeckung, daß es sein eigener Sohn sei, in Verzweiflung sich selbst tödten wollte, hält Gôderz ihn ab und erbietet sich, ihm von Kai Kâûs Lebensbalsam für Sohrâb zu holen; aus Misgunst schlägt der Shâh des Helden Bitte ab[33]). Beim Eintreffen der Nachricht vom Morde des Sîâwesh, der durch Freundschaftsbande mit Behrâm, des Gôderz Sohn, verbunden war[34]), dringt Gôderz mit Gîw und anderen Helden in Kai Kâûs, daß er sofort an Tûrân den Krieg erklärte, die Unthat zu rächen[35]). Indem Kai Chosrû den Tûs gegen die Turanier schickt, schärft er ihnen ein, auf den Rath von Gôderz und Gîw zu hören[36]). Gôderz thut als Rathgeber seine Pflicht und erinnert den Tûs an Kai Chosrû's Gebot, unter allen Umständen einen Zusammenstoß mit Firûd, des Shah's Bruder, zu vermeiden[37]): doch er predigt tauben Ohren, Firûd fällt in muthiger Gegenwehr, und nun hält ihm der greise Held seine Thorheit vor und macht ihn für das zu erwartende Unheil verantwortlich[38]). Ferîburz, der den Tûs in der Führung des Heeres ablöste, folgte dagegen, wie ihm Kai Chosrû anempfohlen hatte, in allen Stücken dem erprobten Rathgeber[39]). Auf den späteren Zügen gegen

15) Vergl. Zeitschr. d. deutschen morgenl. Gesellsch. VIII, 608. XV, 688. 16) Görres, Heldenbuch von Iran II, 56; *M[ouradgea]* *D'[Ohsson]*, Tableau historique de l'Orient I, 150 seq. 17) Heldenb. I, 193; Tabl. hist. I, 163. 18) Heldenb. II, 195. 19) Ebd. II, 240. 20) Heldenb. II, 55; Tabl. hist. I, 221. 21) Heldenb. II, 240. 22) Ebd. I, 183. 23) Ebd. I, 165. 24) Heldenb. I, 188; Tabl. hist. I, 159.

25) Heldenb. I, 194. 26) Ebd. I, 200. 27) Tabl. hist. I, 213; vergl. Heldenb. I, 234. 28) Heldenb. II, 46. 29) Ebd. II, 166. 30) Heldenb. I, 213; Tabl. hist. I, 168. 31) Heldenb. I, 242. 32) Tabl. hist. I, 178. 33) Heldenb. I, 265. 34) Tabl. hist. I, 194. 35) Ebd. I, 211. 36) Ebd. I, 233. 37) Heldenb. II, 67. 38) Ebd. II, 74. 39) Heldenb. II, 79; Tabl. hist. I, 239.

Afrâsiâb ist es Gôderz, der wiederholt die Anschläge des listigen Pîrân-i-Wîseh durchschaut und die Iranier vor sicherem Verderben bewahrt[40]). Den Behrâm, der, um seine verlorene Peitsche zu suchen, auf das Schlachtfeld zurückkehren will, sucht der Vater vergeblich von dem tollkühnen Unternehmen abzubringen, dessen unglücklichen Ausgang er ahnt[41]). Als Gôderz selbst den Oberbefehl der Iranier im Kampfe wider Pîrân-i-Wîseh erhalten hat, zaudert er mit der Entscheidung, den Eintritt günstiger Constellationen erwartend[42]). Lange weigert er sich, den Herausforderungen Human's, des Vorkämpfers der Turanier, zu entsprechen: endlich erlaubt er seinem Enkel Bîj'en, sich diesem zum Kampfe entgegenzustellen, und seine in Bîj'en gesetzten Hoffnungen wurden nicht getäuscht[43]). Mit der Weisheit des Alters verbindet Gôderz den Kampfesmuth der Jugend. Nicht umsonst ist ein Löwe, glänzend in rothem Golde, sein Feldzeichen, ein Wolf dasjenige seines Sohnes Gîw[44]). Als Tûs, neidisch auf den Ruhm des Gôderz und seiner Söhne, nicht mehr auf des Gôderz Rath hört und durch seine Thorheit die Schlacht von Serachs gegen die Turanier verliert, leistet wenigstens Gôderz tapfere Gegenwehr[45]); auch bei der Bekämpfung des von Pîrân gedungenen Zauberers, der vom Gipfel eines Berges Unwetter über die Iranier zusammenzieht, beschämt der greise Gôderz den Tûs durch seine Tapferkeit[46]). Vermöge seiner Weisheit erscheint Gôderz auch als ein von der Gottheit besonders begnadigter Held: er und sein Haus sind dazu auserſehen, die Rettung Irân's durch Kai Chosrû herbeizuführen. Als siebenjährige Dürre wegen Siâwesh's Mord über Irân kam, sah Gôderz im Traume eine wasserreiche Wolke, auf welcher Serôsh schwebte und ihm verkündigte, daß Irân's Rettung und die Rache wegen Siâwesh nur durch die Entführung des im Tûrân verborgen gehaltenen Kai Chosrû erfolgen könne und daß Gîw zur Erfüllung dieses Auftrags auserkoren sei. Frangis Banû, Kai Chosrû's Mutter, hatte denselben Traum wie Gôderz gehabt, und war, als Gîw ihren Aufenthalt entdeckt hatte, vorbereitet. So brachte denn Gîw den Kai Chosrû nach Irân[47]). Kai Kâûs belohnte den Gîw und vertraute den Kai Chosrû der Obhut und Leitung des Gôderz an[48]). Dieser zwang durch Drohungen den widerspenstigen Tûs, sich dem jungen Shâh zu unterwerfen[49]), und half ihm in Verein mit Gîw und anderen seiner tapferen Söhne das von G'inn bewohnte Schloß des Zauberers Bahman bei Ardebîl gewinnen, von dessen Einnahme die Erlangung der Königswürde abhängig gemacht worden war[50]). Gôderz und Gîw wurden von dem jungen Shâh, dem Kai Kâûs versprochenermaßen den Thron abgetreten hatte, reich belohnt[51]). Gôderz ist Vater nach der einen Tradition von 40[52]), nach der verbreiteteren von 80 Söhnen[53]), deren bedeutendster Gîw ist, der Schwager des Rustem[54]). Als in der Schlacht bei Pej'en, der ersten des Ferîburz gegen die Turanier, die Iranier flohen, floh auch Gôderz, sein Sohn Gîw aber redete ihm zu, solche Schande nicht auf sein graues Haupt zu laden; so hielt er denn mit den Helden seines Hauses Stand, und der Kampf ward wiederhergestellt, in welchem 70 seiner Söhne fielen: nur sieben von seinem ganzen Hause blieben am Leben[55]). Später wird noch der von dem kinderlosen Greise bejammerte Tod zweier Söhne im Kampfe gegen Pûlâdwend erwähnt[56]); vorher aber ist schon einmal — vielleicht nach einer abweichenden Tradition — davon die Rede gewesen, daß alle noch übrigen Sprößlinge des Gôderz im Kampfe geblieben seien[57]). Nach der Schlacht von Pej'en zog sich Ferîburz auf des „immer weisen und vorsichtigen" Gôderz Rath zurück[58]). Auf dem neuen Zuge, den Kai Chosrû selbst gegen Afrâsiâb unternahm, begleitete ihn Gôderz mit Gîw, Bîj'en und anderen Helden[59]). Gôderz selbst ward im Kampfe gegen Human von diesem hart bedrängt[60]) und gerieth beim Anzuge des Châkân's von C'în in arge Noth[61]). Vor Freude über Rustem's Ankunft fällt der Greis ohnmächtig hin[62]), kämpft aber dann in der Entscheidungsschlacht wacker auf dem rechten Flügel[63]). Beim Siegesfeste betrank sich Gôderz mit anderen lobesamen Helden: er und Tûs geriethen, vom Wein erhitzt, in einen Streit, Tûs drang mit dem Dolche auf Gôderz ein; Rehâm fiel ihm in den Arm und hielt ihm seine Unbesonnenheit vor. Beleidigt verließ Tûs das Fest; Rustem und Zâl bewogen den Gôderz, dem Tûs nachzugehen, sich mit ihm auszusöhnen und ihn zurückzubringen, Gîw, Gustehem und Bîj'en schlossen sich ihm an. Auf dem nächtlichen Wege fallen alle vier in die Netze der Zauberin Susseneh, die sie fesselt; Rustem befreit sie wieder[64]). In einem neuen Kriege gegen Afrâsiâb erhält Gôderz den Befehl über ein Viertel des iranischen Heeres und die oberste Leitung des ganzen; zum äußeren Zeichen reitet er auf des Königs Elephanten[65]). Pîrân-i-Wîseh, dem verhängt ist, nur durch die Hand des Gôderz zu fallen[66]),

40) Heldenb. II, 89. 117. 41) Ebd. II, 89. 42) Ebd. II, 164. 43) Heldenb. II, 169; Tabl. hist. I, 272. 44) Im Streite wider Sohrâb Heldenb. I, 248; auf dem ersten Zuge Kai Chosrû's gegen Afrâsiâb Heldenb. II, 65; Tabl. hist. I, 232. 45) Heldenb. II, 78; Tabl. hist. I, 238. 46) Heldenb. II, 92. 47) Heldenb. II, 49; Tabl. hist. I, 218 seq. 48) Tabl. hist. I, 221. 49) Heldenb. II, 56. 50) Heldenb. II, 58; Tabl. hist. I, 223.

51) Tabl. hist. I, 226. 52) Am Schlachttage von Newned, an welchem sich die berühmtesten Helden der Iranier mit Sohrâb messen, ist von Gôderz' 40 löwengleichen Söhnen die Rede: Heldenb. I, 248 (vergl. II, 57; Tabl. hist. I, 169). 53) Heg'ir redet von 76 löwenherzigen Söhnen des Gôderz außer Gîw, Behrâm, Rehâm und Shidush (Heldenb. I, 234). Der Dichter rechnet ziemlich genau nach und vermindert, da einige der 80 in Einzelkämpfen gefallen sind, die Zahl; Gîw redet von seinen 78 Brüdern (ebd. II, 53); später ist immer von 78 Söhnen oder Sprößlingen (Söhnen und Enkeln) des Gôderz die Rede (ebd. II, 57. 62), und diese Zahl wird ausdrücklich als die angegeben, mit der Gôderz für Kai Chosrû gegen Afrâsiâb ins Feld rückte (ebd. II, 62. 240). 54) Heldenb. I, 249. 55) Ebd. II, 81 (vergl. II, 240). 56) Ebd. II, 131. 57) Ebd. II, 92. 58) Tabl. hist. I, 241. 59) Ebd. I, 258. 60) Heldenb. II, 95. 61) Ebd. II, 99. 62) Ebd. II, 104. 63) Ebd. II, 107. 64) Heldenb. II, 134; Tabl. hist. I, 265 seq. 65) Heldenb. II, 162. 66) Ebd. II, 182 fg.

macht Friedensvorschläge; aber Gôderz verwirft dieselben[67]). In dem Zweikampfe der zwölf iranischen und turanischen Helden, der den langen Kampf entscheiden soll, tödtet Gôderz den Pîrân, wie es vorherbestimmt war, und hat nun Rache für seine 70 von den Turaniern erschlagenen Söhne[68]). Auf dem Zuge durch Tûrân, den Kai Chosrû zur Verfolgung des zurückgekehrten Afrâsîâb unternimmt, begleitet ihn Gôderz mit seinem ganzen Hause; er führt die Völker von Rûm und Berberistân auf dem linken Flügel[69]), befehligt einen der vier Heerhaufen beim Sturme auf Afrâsîâb's Burg[70]) und wird zuletzt gegen Afrâsîâb und den König von C'în vorausgeschickt[71]). Gôderz ist es, der mit Gîw das Versteck des Afrâsîâb entdeckt und die frohe Kunde dem Shâh bringt[72]). Mit der Tödtung des Erbfeindes von Irân ist die Sendung des Kai Chosrû und damit auch das Tagewerk des alten Gôderz erfüllt. Kai Chosrû läßt sich in der Absicht, sich nunmehr von der Welt zurückzuziehen, durch keine Bitten des Gôderz oder des Rustem und Zâl, die Gîw herbeigeholt hat, irre machen[73]): auf seinem letzten Gange, auf dem er mit den tapfersten Helden (darunter Gîw und Bîj'en) entrückt wird, begleitet ihn der treue Gôderz[74]), wird aber nicht selbst mit entrückt, sondern kehrt zurück, um dem Kai Chosrû und seinen Gefährten ein Grabmal zu setzen[75]) und den letzten Willen des Shâh's seinem Wunsche gemäß zum Vollzug zu bringen[76]). Dem Gôderz selbst hatte Kai Chosrû seinen Rosengarten als Andenken vermacht, seinen Kindern allerlei Kleinode[77]); die Krone von Irân aber hatte er dem Lohrâsp bestimmt: ihm huldigte Gôderz und bewog auch die andern Großen zur Huldigung[78]). Hiermit tritt Gôderz vom Schauplatze ab; die echte Sage erwähnt ihn nicht weiter.

Die Chroniken setzen die Geschichte entweder des Gôderz oder seines Hauses noch weiter fort und berichten, er oder einer seiner Nachkommen habe als Statthalter von 'Irâq 'Ag'emî Seitens des Lohrâsp sich Bâbel unterworfen, von da aus einen Eroberungszug nach Syrien unternommen und auf diesem Jerusalem erobert und die Juden gefangen weggeführt: er sei der, den die Juden Nebucadnezar nennen. Später habe König Gushtâsp den Nachkommen des Gôderz die Statthalterschaft über 'Irâq entzogen und sie dem Kôresh gegeben. Wer von jenen der Nebucadnezar sei, darüber herrscht die größte Meinungsverschiedenheit. Hamzah hält ihn für einen Sohn des Wîv[79]) ben Gôderz, und zwar nach einem Citate des Mog'mel-at-Tawârîch[80]) für den Nûsheh (d. i. Nerseh); in unserem Texte[81]) nennt er ihn nicht. Eine ungenannte Quelle des Mog'mel at-Tawârîch[82]) identificirt ihn mit Wîv. Am verbreitetsten ist die Ansicht, die ihn für Rehâm ben Gôderz erklärt; es ist die des Tabarî[83]), welchem das Mog'mel at-Tawârîch[84]), Mîrchônd[85]), das Lubb at-Tawârîch[86]) und das Târîch Muntachab[87]) hierin folgen. D'Herbelot sagt unter dem Art. Lohorasb, daß Tabarî, Ibn Shohnah und Mîrchônd den Nebucadnezar für Gôderz hielten; da dies aber vom ersten und dritten nicht ganz richtig ist, so liegt wahrscheinlich ein Versehen vor. Endlich macht Chôndemîr[88]) den Gôderz selbst zum Nebucadnezar. Daß hier weiter Nichts als eine künstlich hergestellte Concordanz mit der biblischen Geschichte vorliegt, erhellt aus dem von Hamzah angeführten Synchronismus, daß die Absendung des Nebucadnezar in das 60. Jahr des Lohrâsp falle. Da die ältesten persischen Chronisten das Ende der Kajânier anachronistisch in 65 v. Chr. setzen und mit seltener Uebereinstimmung von der Thronbesteigung des Lohrâsp bis dahin 408 Jahre rechnen, so ergibt sich für die Absendung des Nebucadnezar das Jahr 413 v. Chr. Da die thörichte neujüdische Zeitrechnung, welche die Einnahme Jerusalems in 423 setzt, nur um zehn Jahre differirt, so hat sie gewiß der ganzen Combination der persischen Chronisten zur Grundlage gedient. Daß sich dieselben grade im Hause des Gôderz nach Nebucadnezar umsahen, hat darin seinen Grund, daß Gôderz in der Sage an der Westgrenze des mythischen Kajânierreiches seinen Sitz hat; auf die völlige Abwesenheit jedes anderweitigen Berührungspunktes in der persischen Ueberlieferung läßt schon das Schwanken in der Wahl des Namens schließen. Da Gôderz selbst erst in einer der spätesten Quellen genannt wird, so ist nicht einmal ein Zusammenhang mit der parthischen Eroberung Jerusalems, die in den meisten (aber auch nicht in den ältesten) orientalischen Quellen dem Könige Gôderz I. zugeschrieben wird, mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Die Tradition macht in sehr bestimmter Weise Ispahân zum Sitze des Gôderz; dieser ist demnach als ein Heros der dortigen Gegend, des südlichen Mediens, anzusehen. Ispahân nebst Rai und Dînawar werden im Farhang G'ihângîrî[89]) als die Städte genannt, denen der Name Pahlah zukomme und welche die Heimath der Pahlawîsprache seien; Gôderz ist also im eigentlichsten Sinne des Wortes ein Pehlewân. Mit demselben Namen (armenisch Pahlavouni) bezeichnet Moses von Chorene die in Irân herrschende Linie der Arsakiden, was nur davon herrühren kann, daß wenigstens in der spä-

67) Heldenb. II, 179. 68) Heldenb. II, 186; Tabl. hist. I, 275. 69) Heldenb. II, 198; Tabl. hist. I, 282. 70) Heldenb. II, 214. 71) Ebd. II, 216. 72) Ebd. II, 230. 73) Tabl. hist. I, 287. 74) Heldenb. II, 239. 75) Ebd. II, 243. 76) Heldenb. II, 239; Tabl. hist. I, 291. 77) Heldenb. II, 239; abweichend Tabl. hist. I, 290. 78) Heldenb. II, 243. 79) Vîv (im Mog'mel at-Tawârîch Vîvîn) ist die Pehlewîform für Gîw. 80) Mohl im Journ. asiat. IIIième sér. XI. p. 330. 81) Buch I. S. 36 (Gottwaldt).

82) a. a. O. 83) Bei Malcolm, Geschichte Persiens I, 44 (teutsche Uebers.); vergl. auch *Price*, Essay towards the history of Arabia antecedent to the birth of Mahommed p. 91 seq. 84) a. a. O. 85) In dem Abschnitte über Lohrâsp; aus ihm vermuthlich *M. D.*, Tableau historique de l'Orient I. p. 297 seq. 346. 86) Büsching's Magazin für Geographie XVII. S. 29; vergl. d'Herbelot unter Bakhtalnassar. 87) Bei d'Herbelot a. a. O. 88) Bei d'Herbelot unter Bakhtalnassar; aus Chôndemîr vielleicht *Teixeira*, Relacion de los reyes de Persia p. 60 seq. 89) Bei *Hyde*, Historia religionis veterum Persarum p. 429 (ed. 2).

teren Zeit Rai, eine der Pahlahstädte, als Sitz des Reiches betrachtet worden ist. Aus der Wichtigkeit des Pahlahgebietes für die Parther erklärt sich auch das Wiederkehren der in jener Gegend heimischen Heldennamen Göderz, Behrâm, Gîw, Bîj'en im arsakidischen Königshause; denn Nichts weist darauf hin, daß wir in Göderz und seinem Stamme specifisch parthische Heroen zu erkennen hätten. (*Alfred v. Gutschmid.*)

GOTELINDE, die Gattin des Markgrafen Rüdiger im Nibelungenliede, der Klage und Biterolf, und in der Thidrekssaga (Gudilinda). Nach dem Biterolf V. 6091 war sie des Fürsten Gere Kind und nach den Nibelungen Str. 2251 und der Klage V. 913 das Basenkind König Dietrich's von Bern, was auch im Biterolf V. 1150 vorausgesetzt wird; etwas Näheres über diese Verwandtschaft erhellt jedoch nirgends. Im Biterolf V. 3337 (vergl. 5578. 5588. 5765. 13258) wird der Markgraf Nuodung als ihr Sohn genannt; dasselbe ist im Rosengarten C (21 [a]) und D (Cod. Pal. 33) der Fall, nach der Thidrekssaga c. 373 ist er aber ihr Bruder; das Nibelungenlied schweigt gänzlich von der Verwandtschaft, aber Gotelinde beweint Str. 1637 seinen Tod, wie in der Thidrekssaga a. a. O. Das Nibelungenlied Str. 1614 fg., sowie die Thidrekssaga c. 373 legen ihr eine Tochter bei, welche bei dem Zuge der Nibelungen ins Hunnenland dem Giselher verlobt wird. Die Klage nennt dieselbe Dietlinde und gedenkt V. 1515 und 1638 dieser Verlobung. Gotelinde starb aus Gram über den Tod ihres Gatten, der in dem Nibelungenkampfe gefallen war, und König Dietrich und Herrat trösten die verwaiste Tochter, als sie auf der Heimfahrt in Bechlaren einkehren (Klage V. 2054 fg.). Die Thidrekssaga sagt c. 415 bei Erzählung des Todes der Herad, König Thidrek's Frau: „Diese drei Frauen (Herad, Erke [König Attila's] und Godelinda [Rüdiger's Gattin]) sind gegen alle die Ihrigen die besten gewesen und die Freigebigsten von allen denen, deren in dieser Sage gedacht wurde." Und die altschwedische Bearbeitung dieser Saga c. 357: „Diese drei Frauen sind gepriesen worden vor allen andern Frauen in teutschen Zungen, wegen ihrer Höflichkeit, Milde und Weisheit." (*A. Raszmann.*)

GOTER oder GOTHER (John), englischer Theolog und Schriftsteller, um die Mitte des 17. Jahrh. in der Grafschaft Southhampton geboren, war in der Lehre der anglicanischen Kirche erzogen, ging aber zur katholischen Religion über und begab sich nach Lissabon, um sich in dem College, welches die Katholiken seines Vaterlandes daselbst gegründet hatten, der Theologie zu widmen. Nachdem er seine Studien beendigt und die Priesterweihe erhalten hatte, kehrte er nach England zurück, um als Missionar zu wirken. Die damals seinen Glaubensgenossen sehr ungünstigen Verhältnisse machten diese Aufgabe sehr schwierig und gefährlich, denn die Vorurtheile gegen das Papstthum hatten kurz vor dem Tode Karl's II. den höchsten Gipfel erreicht. Der Regierungsantritt Jacob's II. schien den Katholiken glücklichere Zeiten zu versprechen und sie benutzten die augenblickliche Ruhe, obgleich diese nur scheinbar war, eifrigst zum Vortheil und zur Ausbreitung ihres Glaubens. Man eröffnete zu London, wo Goter sich gewöhnlich aufhielt, mehre Kapellen und bewirkte in allen Schichten der Gesellschaft die Bekehrung zahlreicher Familien, welche auch größtentheils nach dem Ausbruche der Revolution und der Flucht Jacob's II. an ihrem Bekenntnisse festhielten. Die katholischen Priester wirkten zum Theil durch die Verbreitung populairer Streitschriften und ließen sich zum Theil sogar in mündliche Kämpfe mit den Theologen der anglicanischen Kirche ein; Goter trat in dieser Weise gegen den bekannten anglicanischen Vorkämpfer Stillingfleet auf und erwarb sich alsbald den Ruhm eines der eifrigsten und ausgezeichnetsten katholischen Controversisten. Seine Glaubensgenossen setzten auf ihn ein unbedingtes Vertrauen und übertrugen ihm die Besorgung ihrer wichtigsten Angelegenheiten. Im J. 1704 wollte er sich in einer solchen nach Lissabon begeben, der Tod überraschte ihn aber am 2. Oct. auf der Ueberfahrt. Goter, welcher mit unermüdlichem Fleiße den Studien oblag und ein sehr zurückgezogenes Leben führte, hinterließ eine nicht unbedeutende Anzahl von Schriften, welche jetzt noch bei den Katholiken Englands in großem und verdientem Ansehen stehen und selbst von den Gegnern als Muster eines ebenso einfachen als kräftigen Styls gerühmt werden. Unter seinen gegen Clagett, Wake, Stratfort, Stillingfleet und andere Lehrer der anglicanischen Kirche gerichteten Streitschriften ist die gediegene Abhandlung: A Papist misrepresented and represented (Lond. 1665. 4.) die vorzüglichste und wurde von keinem seiner Gegner in ebenso gründlicher Weise beantwortet. Nach ihr verdienen jetzt noch Beachtung: Nubes Testium (Lond. 1686. 4.) und Sincere Christian's Guide in the Choice of Religion. (N. Ed. Lond. 1804. 18.) Von seinen Erbauungsschriften, welche in einer Gesammtausgabe (Spiritual Works. Newcastle 1790. 12. 12 Voll.) erschienen, erfreuen sich die Lessons on the Feasts (N. Ed. Lond. 1846. 12. 2 Voll.) und Sinner's Complaint to God (Lond. 1839. 12.) bei seinen Glaubensgenossen immer noch eines ungeschwächten Beifalles und werden von ihnen fleißig gelesen *). (*Ph. H. Külb.*)

GOTH, neapolitanisches Adelsgeschlecht, s. S. 92.

GOTHA, ein Fürstenthum, durch den am 12. Nov. 1826 abgeschlossenen Erbvertrag mit Coburg zu dem Herzogthume Coburg-Gotha vereinigt, besteht aus einem vom coburgischen Gebiete durch fremde Gebiete getrennten größeren Stücke und zwölf Parcellen, und zwar so, daß Gotha an der Nordostseite des thüringer Waldes, Coburg dagegen durch Meiningen-Hildburghausen und preußisches Gebiet davon getrennt, auf der Südwestseite des thüringer Waldes bis an die Saale hin ausgebreitet liegt. Gotha enthält auf 28,1 □Meilen 5 Städte, 6 Flecken, 152 ganze Dörfer und 2 halbe Ortschaften (Ruhla und Klein-Schmalkalden), mehre Schlösser, Vorwerke und abgesonderte Mühlen und 106,000 Einwohner.

---

*) *A. Alibone*, Critical dictionary of english literature. Vol. I. p. 710. Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 151.

Die Hauptlandschaft erstreckt sich von dem Kamme des thüringer Waldes im Südwesten gegen Norden bis zur Unstrut, welche die nördlichste Spitze des Gebietes durchfließt, und liegt zwischen 51° 9′ 6″ und 50° 37′ 30″ nördl. Br. Die westlichste Grenze bildet die Ruhla unweit des Fleckens Ruhla unter 8° 2′ östl. L., wogegen der östlichste Punkt unter 8° 41′ 45″ östl. L. liegt.

Abgesonderte Gebietstheile sind: a) eine Enclave östlich von der Nordspitze der Hauptlandschaft südlich an der Unstrut und westlich durch die schmale Gera begrenzt und von der Gramme durchflossen zwischen preußischem und weimarischem Gebiete mit dem zum Amte Ohrdruf gehörigen Orte Werningshausen; b) zwei kleine Enclaven östlich von dem Südende der Ostseite des Hauptgebietes zu dem Amte Liebenstein gehörig, und zwar: aa) die größere westliche mit Neurode, Kettmannshausen und dem Angelsee zwischen Weimar (Amt Ilmenau), Schwarzburg-Sondershausen (Oberherrschaft Arnstadt) und Schwarzburg-Rudolstadt (Oberherrschaft Amt Schwarzburg); bb) die kleinere östliche mit Trasdorf zwischen den beiden angeführten schwarzburgischen Gebieten. c) Zwei Enclaven nordwestlich von der Hauptlandschaft auf der Ostseite der Werra, nach Osten hin bis zum Hainich reichend, zwischen Preußen und dem weimarischen Kreise Eisenach, durch weimarisches Gebiet getrennt. Die südlichere mit Neukirchen und Lauterbach gehört zu dem Amte Tenneberg; die nördliche, die sich 51° 9′ 54″ nördl. Br. erstreckt, gehört mit den Ortschaften Frankenroda, Nazza, Hallungen theils zum Amte Tenneberg, theils zum Amte Gräfen-Tonna. d) Die größte Enclave, das Amt Volkenroda umfassend, liegt nördlich von der Hauptlandschaft zwischen Preußen (W., N. und S.), Schwarzburg-Sondershausen (Unterherrschaft) und Schwarzburg-Rudolstadt (Unterherrschaft Schlotheim) O. von 51° 12′ 10″ bis 51° 22′ 30″ nördl. Br. An der Westseite schließt die Hauptlandschaft eine kleine weimarische Enclave mit dem Dorfe Seebach ein.

Es grenzt demnach Gotha südlich an Preußen (Regierungsbezirk Erfurt), westlich an Kur-Hessen (Schmalkalden), Weimar (Kreis Eisenach), nördlich und östlich an Preußen (Regierungsbezirk Erfurt), östlich noch an Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Weimar. — Im thüringer Walde erheben sich an der Südwestgrenze in der Richtung von Südosten nach Nordwesten der Beerberg (3064 Fuß), nahe dabei nordöstlich der Schneekopf (3043 Fuß), der große und kleine Eckartskopf, der Dürrekopf, Donnershaug (2812 Fuß), Greifenberg, Falkenstein, Großbuchen, Oelberg, Gabelkopf, Hohe-Leiten, der große Weißenberg, der Spießberg, Wagenberg, der große Inselsberg (2855 Fuß) mit dem kleinen Inselsberg, der Weißenberg und Breiteberg. In der Gegend der Stadt Gotha streicht parallel mit dem thüringer Walde ein Höhenzug und zwar SO. die Seeberge mit dem großen Seeberge (1310 Fuß), NW. der Krahnberg (1354 Fuß). Bewässert wird das Land durch die Flüsse Gera, Apfelstedt und Hörsel (aus der Leina, dem Schilfwasser und dem Badwasser beim Dorfe Hörselgau zusammenfließend). Das auf dem thüringer Walde rauhe Klima wird nördlich davon milder. Naturproducte des Mineralreiches sind Eisen, Salz (in 655 Fuß Tiefe im J. 1828 bei Bufleben erbohrt), Braunstein, Kobalt, Steinkohlen, Schleif- und Mühlsteine (bei Krahwinkel), Gyps, Kalk, Töpferthon. Das Pflanzenreich erzeugt, abgesehen von den herrlichen Waldbäumen, Getreide, Flachs, Hanf, Kartoffeln, Waid, Anis, Koriander, Kümmel, Obst; das Thierreich bietet hauptsächlich Rindvieh und Schafe. Die Industrie zeigt sich thätig in der Fabrication von Leinwand, Woll- und Baumwollenzeuchen, Eisen-, Stahl- und Holzwaaren, Schießgewehren, Leder, Porzellan, Steingut, Glas und Berlinerblau, Salmiak und musikalischen Instrumenten, in Eisenwerken, Kupferhämmern, Sägemühlen, Brennereien und Brauereien. Für geistige Bildung wirken zwei Gymnasien, ein Progymnasium, ein Schullehrerseminar, Gewerbe-, Handels- und Volksschulen.

Eingetheilt wird das Land in die Aemter Gotha, Tenneberg, Ichtershausen, Gräfen-Tonna, Liebenstein, Zella, Volkenroda, Ohrdruf.

Bis zum Beginn des Jahres 1825 gehörte das Fürstenthum dem Herzoge Friedrich IV. von Sachsen mit dem Herzogthume Altenburg. Mit dem Tode dieses Fürsten (gest. den 11. Febr. 1825) erlosch der von Friedrich I., Sohn Ernst's des Frommen, gestiftete Mannsstamm. Zufolge eines am 11. Aug. 1826 zwischen den Linien Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Coburg-Saalfeld abgeschlossenen und am 12. Nov. desselben Jahres ratificirten Vertrages wurde Herzog Ernst von Sachsen-Coburg-Saalfeld Nachfolger Friedrich's IV. — Er trat an den Herzog Bernhard Erich Freund von Sachsen-Meiningen das Fürstenthum Saalfeld, das Amt Themar und die auf dem linken Ufer der Steinach gelegenen coburgischen Ortschaften ab, erhielt dagegen 1) das Fürstenthum Gotha, doch ohne das Amt Kranichfeld und ohne das bisherige gothaische Drittheil des Amtes Römhild; 2) die bisher hildburghausischen Aemter Königsberg und Sonnenfeld, das letztere jedoch ohne die dazu gehörig gewesenen Lehnschaften im meiningischen Oberlande; 3) die in dem Fürstenthume Coburg gelegenen, bis dahin meiningischen Kammergüter Callenberg und Gauerstadt. Das Fürstenthum Coburg verblieb dem Herzoge Ernst mit Ausnahme der auf dem linken Ufer der Steinach gelegenen Ortschaften, doch mit den Fluren und Zubehörungen solcher Ortschaften, welche auf dem rechten Ufer der Steinach liegen, namentlich auch die Ortschaften Fürth am Berg und Horb mit ihren ganzen Fluren. Ein im ehemaligen französischen Saardepartement gelegenes, dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha in Folge des Art. 49 der wiener Schlußacte vom 9. Juni 1815 laut Uebereinkunft vom 9. Sept. 1816 mit 25,000 Einwohnern durch den König von Preußen überwiesenes Landgebiet (Fürstenthum Lichtenberg) ist 1834 gegen Entschädigung an die Krone Preußen abgetreten. (*H. E. Hössler.*)

GOTHA (50° 57′ 4″ nördl. Br. und 8° 22′ 38″ östl. L.), Hauptstadt des gleichnamigen Fürstenthums, östlich von der preußischen Stadt Erfurt, am Abhange

einer Höhe, auf welcher in 1150 Fuß absoluter Höhe das Schloß Friedensstein steht, mit schönen Gartenanlagen, an dem Flüßchen Leina. Die Sternwarte auf dem Seeberge südöstlich von der Stadt liegt 50° 56′ 5″ nördl. Br. und 8° 23′ 44″ östl. L. Obgleich die Stadt an einem ziemlich steilen Abhange liegt, ist sie doch ziemlich regelmäßig und sehr freundlich gebaut. In Verbindung mit der westlichen Hälfte der Apfelstedt wird Gotha von Kanälen durchflossen. Die Wälle sind abgetragen und in Gärten und Spaziergänge verwandelt. Die ansehnlichen Vorstädte an der Ost- und Nordseite schließen sich unmittelbar an die Stadt an. Stattliche Linden- und Kastanienalleen umgeben die Stadt. Sie hat fünf große schöne Plätze und in den Straßen Spring- und Plumpenwasser. Die Kirchen sind die St. Salvator- und St. Margarethenkirche (mit dem höchsten Thurme), die Stifts-, Magdalenen-, Garnison-, Gottesacker- und Augustinerkirche. Zu den ansehnlichen Gebäuden gehört das Landschaftshaus, das Amthaus, das Rathhaus, das im J. 1829 errichtete Corrections-Zwangsarbeitshaus, das Zuchthaus, das Waisenhaus, das Magdalenenhospital, das Armen- und Krankenhaus, das Reithaus. In dem Schlosse Friedensstein befindet sich ein Museum, die große Bibliothek (150,000 Bände), das Münzcabinet (80,000 antike Münzen), Kunst- und Naturaliencabinet, Bildergalerie, Kupferstichsammlung, das chinesische Cabinet, die Archive. Der Park enthält die Begräbnißplätze der drei letzten Herzoge. An Bildungs- und andern Anstalten zählt Gotha ein Gymnasium mit Bibliothek, ein Schullehrerseminar, ein Realgymnasium, eine Handlungs- und Sonntagsschule, Gewerb- und Gartenbauverein, ein Irrenhaus, das Karolinenstift für arme Mädchen, Kleinkinderbewahranstalt u. s. w.

Gotha ist Sitz des Oberconsistoriums der coburg-gothaischen Lande, der besonderen Landescollegien für Gotha, des Justizcollegiums, der Landesregierung, des Kammercollegiums, Obersteuercollegiums, der Generalsuperintendentur und der Localbehörde, Feuer- und Lebensversicherungsbanken.

Zu den Gewerbszweigen gehören Ackerbau, Handel, Fabriken für Wolle und Baumwollenwaaren, Tapeten, Karten, buntes Papier, Porzellan, Tabak, Farben, Stärke, Kunsttischlerei, physikalische und musikalische Instrumente und die Fabrication berühmter Würste.

(*H. E. Hössler.*)

GOTHA (Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, politisch-juristisch).

I. Geschichte der Entstehung des Herzogthums bis zu seinem jetzigen Umfange. Zur Geschichte des Herzogthums gehört wesentlich eine kurze Darstellung der Landestheilungen in der Ernestinischen Linie des Hauses Sachsen bis zu der Zeit, wo das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha seinen jetzigen Umfang erhalten hat, mit Rücksicht darauf, daß die Bestandtheile des Herzogthums, das Fürstenthum Coburg und das Fürstenthum Gotha, früher besondere Staaten gewesen und erst neuerdings seit dem Jahre 1826 unter dem Scepter Eines Herrschers vereinigt worden sind.

1) Von 1422—1445. Friedrich der Streitbare, Markgraf von Meißen, wurde 1422 nach Aussterben des Ascanischen Mannsstammes der Sachsen-Wittenbergischen Linie vom Kaiser Sigismund mit der sächsischen Kurwürde und allen dazu gehörigen Landen beliehen und nahm nun den Titel Herzog zu Sachsen an. Er erwarb in demselben Jahre nach dem Ableben seines Bruders Wilhelm die von demselben seit der Theilung von 1411 innegehabten Gebietstheile, namentlich die Pflege Coburg und die Stadt Saalfeld nebst einigen umliegenden Ortschaften. Er starb 1428 und hinterließ vier Söhne, Friedrich II., den Sanftmüthigen, Siegmund, Heinrich und Wilhelm, letztere beide noch minderjährig, welche deshalb unter die Vormundschaft Friedrich's kamen, welcher die Kurwürde und das Herzogthum Sachsen allein behielt und in Gemeinschaft mit Heinrich in den übrigen väterlichen Ländern regierte. Nach Heinrich's Tode kam es unter den drei noch lebenden Brüdern 1435 zu einer Landestheilung auf neun Jahre[1]). Die an Siegmund dabei gefallenen Lande, worunter sich auch die Pflege Coburg befand, fielen, nachdem dieser 1437 Mönch geworden war, an dessen Brüder zurück. Die Landgrafschaft Thüringen fiel nach dem Absterben des Herzogs Friedrich des Friedfertigen, welcher die Landgrafschaft 1440 von seinem Vater, dem Landgrafen Balthasar, ererbt hatte, an das teutsche Reich. Es wurden aber Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige und sein Bruder Wilhelm auf ihr Ansuchen vom Kaiser Friedrich III. mit der Landgrafschaft Thüringen und mit der von ihnen dem Reiche zu Lehen aufgetragenen, bisher allodialen Pflege Coburg belehnt[2]).

2) Von 1445—1482. Im J. 1445 kam es zu einer Landestheilung zwischen Kurfürst Friedrich und seinem Bruder Wilhelm. Sämmtliche Lande mit Ausnahme des Herzogthums Sachsen, welches als Kurland Friedrich allein behielt, wurden in die meißnische und thüringische Portion getheilt. Die Theile bestimmte gegen die Regel des gemeinen Sachsenrechts: Der Aeltere theilt und der Jüngere wählt[3]), der jüngere Bruder Wilhelm. Kurfürst Friedrich erwählte die thüringische Hälfte, zu welcher auch die Pflege Coburg geschlagen wurde. Wilhelm war damit nicht zufrieden. Zur Beseitigung der hierdurch entstandenen Streitigkeiten kam am 11. Dec. 1445 ein Vergleich zu Stande, wodurch an Wilhelm die Landgrafschaft Thüringen, das Osterland und die Pflege Coburg abgetreten wurden. Als Regent dieser Länder gab Wilhelm die für Thüringen älteste Landesordnung von 1446[4]). Wilhelm starb 1482 ohne männliche Nachkommen.

---

1) Siehe die Theilungsurkunde vom 4. Jan. 1436 in Lünig, Reichsarchiv P. sp. Cont. II. p. 211. 2) Siehe die Beleihungsurkunde in Müller, Reichstagstheater Vorst. II. S. 517 und in Schultes, Sachsen-Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte. Abth. I. Urkundenbuch S. 16. 3) Sächs. Landrecht. B. 3. Art. 29. §. 2. Magdeburg. Weichbildrecht Art. 126. Dieselbe Regel enthalten alle mittelalterlichen Quellen des sächsischen Rechts. 4) Diese Landesordnung ist abgedruckt in Müller, Reichstagstheater unter Maximilian I., Vorst. III. Cap. 27. §. 2. S. 86 fg. *Gleichenstein*,

3) Von 1482 — 1547. Die von Wilhelm beherrschten Länder fielen nach dessen Ableben an die Kurlinie zurück, welche aus den Söhnen Friedrich's des Sanftmüthigen, Ernst und Albert, bestand. Diese regierten seit dem 1464 erfolgten Ableben ihres Vaters bis 1485 gemeinschaftlich, mit Ausnahme der Kurwürde und des Herzogthums Sachsen, welche dem ältesten Bruder Ernst allein verblieben. Durch die Landestheilung vom 26. Aug. 1485 entstanden die noch blühenden Linien des Hauses Sachsen, die Ernestinische und Albertinische. Sämmtliche Länder wurden in die meißnische und thüringische Hälfte getheilt, wobei der Regel des gemeinen Sachsenrechts gemäß Kurfürst Ernst die Theile machte, unter welchen Albert die meißnische Portion wählte, sodaß Kurfürst Ernst Thüringen und die dazu geschlagene Pflege Coburg erhielt [5]). Ernst starb am 26. Aug. 1486 und hinterließ vier Söhne, von welchen Friedrich und Johann nach einander in der Kurwürde folgten, Albrecht und Ernst in den geistlichen Stand traten. Friedrich, der Weise genannt, folgte seinem Vater in der Kurwürde und im Herzogthume Sachsen und regierte die übrigen Länder mit Johann in Gemeinschaft, welcher ihm am 25. Mai 1525 in der Kurwürde folgte. Von den beiden Söhnen Johann's erhielt nach dessen Ableben am 12. April 1532 Johann Friedrich, der Großmüthige genannt, die Kurwürde; der andere, Johann Ernst, noch minderjährig, kam unter dessen Vormundschaft. Nachdem letzterer 18 Jahre alt geworden war, regierte er mit seinem Bruder bis zur Theilung vom 17. Nov. 1541 in Gemeinschaft. In dieser Theilung erhielt Johann Ernst die Pflege Coburg, jedoch mit gewissen Beschränkungen [6]). Johann Ernst als Regent der Pflege Coburg stellte 1544 das Hofgericht zu Coburg wieder her, welches schon in der Mitte des 15. Jahrh. dort existirte [7]), mit Herzog Wilhelm's Tode im J. 1482 aber aufgehört hatte, und publicirte für dasselbe eine eigene Gerichtsordnung am 3. März 1544 [8]). Er starb am 6. Febr. 1553. Der schmalkaldische Krieg führte zu der wittenberger Capitulation vom 19. Mai 1547, wodurch Kurfürst Johann Friedrich der Großmüthige der Kurwürde und dem größten Theile seiner Länder entsagen mußte, welche nun an die Albertinische Linie übergingen.

4) Von 1547 — 1572. Johann Friedrich der Großmüthige erlangte seine Freiheit aus der kaiserlichen Gefangenschaft am 27. Aug. 1552 wieder und wurde in die durch die wittenberger Capitulation seinen Söhnen gelassenen Länder wieder eingesetzt, zu welchen er nach dem Tode seines Halbbruders Johann Ernst die Pflege Coburg erwarb. Ansprüche, welche er in Folge der wittenberger Capitulation an die Albertinische Linie zu machen hatte, führten zu dem mit Kursachsen geschlossenen naumburger Vertrage vom 24. Febr. 1554, wodurch die wittenberger Capitulation bestätigt und für die ihm und seinen Söhnen versprochenen 50,000 Fl. Einkünfte und andere Ansprüche mehre Aemter und Städte abgetreten wurden [9]). Nach dem Ableben Johann Friedrich's des Großmüthigen am 3. März 1554 regierten seine Söhne, Johann Friedrich der Mittlere, Johann Wilhelm und Johann Friedrich der Jüngere, in Gemäßheit der väterlichen Anordnung, die an sie gefallenen Länder in Gemeinschaft. Während dieser gemeinschaftlichen Regierung erwarben sie durch einen mit dem Grafen Wilhelm von Henneberg Schleusinger Linie und dessen beiden Söhnen, Georg Ernst und Poppo, am 1. Sept. 1554 zu Cahla geschlossenen Vertrag auf den Fall des Erlöschens des henneberger Mannsstammes das Erbrecht in die dadurch erledigten Lande gegen sofortige Uebernahme der auf dem hennebergischen Hause ruhenden Schuldenlast von 130,474 Fl. 6 Gr. Für diese Summe wurde die Grafschaft Henneberg, wenn des Grafen Wilhelm von Henneberg Söhne männliche Nachkommen haben würden, dem Hause Sachsen verpfändet, aber auch auf den Fall der Wiedereinlösung der Anfall der henneberger Lande nach dem Aussterben des henneberger Mannsstammes der Sachsen-Ernestinischen Linie und nach dieser der Kurlinie Sachsen zugesichert. Ferner erwarben die drei Brüder 1555 die zur alten Grafschaft Henneberg gehörige, seit 1274 einer Nebenlinie des hennebergischen Hauses zustehende und 1548 an die Grafen zu Mansfeld verkaufte Herrschaft Römhild, wogegen sie das seit der Haupttheilung von 1485 der Albertinischen Linie zugehörige, im naumburger Vertrage vom 24. Febr. 1554 der Ernestinischen Linie überlassene Kloster Oldisleben in der Eigenschaft eines Mannlehens mit einer Zugabe von 50,000 Fl. an die Grafen von Mansfeld abtraten [10]). Die Regierung wurde 1557 an Johann Friedrich den Mittleren von seinen jüngeren Brüdern auf vier Jahre übertragen und diese Uebertragung 1560 auf andere vier Jahre erneuert, nach deren Ablauf 1565 die jüngeren Brüder die Mitregierung in ihren Antheilen übernahmen. Nach dem Tode Johann Friedrich's des Jüngeren am

---

Addit. ad Rudolph. histor. Gothan. dipl. Lib. V. nr. 29. Vergl. über dieses Gesetz Weiße, Museum für die sächs. Geschichte, Literatur und Staatskunde. Bd. 2. St. 1. S. 239—251 und desselben, Gesch. der Kursächs. Staaten. Bd. 2. S. 372—378.

5) Der Theilungsvertrag ist abgedruckt in Lünig, Reichsarchiv P. sp. Cont. II. p. 237. 6) Der Erbsonderungsvertrag vom 17. Nov. 1541 ist abgedruckt in Schultes, Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte unter der Regierung des Hauses Sachsen. Abth. I. Urkundenbuch S. 77—86. 7) Schultes, Coburgische Gesch. des Mittelalters S. 98 und Urkundenbuch dazu S. 114, wo ein Urtheil des Hofgerichts vom 19. December 1442 abgedruckt ist. 8) Einen Auszug aus dieser noch vorhandenen Hofgerichtsordnung gibt Schultes, Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte unter der Regierung des Hauses Sachsen. Abth. I. Urkundenbuch S. 89—91.

9) An die Ernestinische Linie wurden durch diesen Vertrag abgetreten das Amt, Schloß und die Stadt Altenburg, die Aemter Sachsenburg und Herbsleben mit Ausnahme der Stadt Tennstädt, die Aemter Eisenberg und Schwarzwald nebst den Städten Pößneck, Auma, Triptis und Neustadt an der Orla, die Lehnsherrlichkeit über die Gleichenschen und Schwarzburgischen Güter. Auch wurde Johann Friedrich dem Großmüthigen die Einlösung der verpfändeten Aemter Königsberg und Allstedt verstattet. 10) Das Kloster Oldisleben verkauften die Grafen zu Mansfeld 1591 an Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen-Weimar. In der Landestheilung von 1641 wurde das Amt Oldisleben Senioratsamt als Aequivalent für den ältesten regierenden Herzog auf Lebenszeit für das Directorium in gemeinschaftlichen Angelegenheiten.

31. Oct. 1565 wurden sämmtliche Länder blos in Ansehung der Domanialeinkünfte in den weimarischen Antheil mit der Veste Grimmenstein, welchen Johann Friedrich der Mittlere, und den coburgischen, welchen Johann Wilhelm erhielt, auf sechs Jahre getheilt. In juristischer Beziehung sind merkwürdige Ereignisse aus dieser Zeit die Publication der gemeinschaftlichen Landesordnung von 1556 [11]), die Errichtung des gemeinschaftlichen Consistoriums zu Jena [12]) und des gemeinschaftlichen Hofgerichts daselbst [13]). Im J. 1567 gerieth Johann Friedrich der Mittlere in Folge des Schutzes, welchen er dem Wilhelm von Grumbach angedeihen ließ, in die Reichsacht und kaiserliche Gefangenschaft, in welcher er am 19. Mai 1595 starb. Sein Bruder Johann Wilhelm kam durch diese Gefangenschaft in den alleinigen Besitz sämmtlicher Länder der Ernestinischen Linie, welche ihm Kaiser Maximilian II. eingeräumt hatte, und behielt diesen Besitz bis zur Wiedereinsetzung der minderjährigen Söhne seines Bruders, Johann Casimir und Johann Ernst, in den Besitz der väterlichen Lande, welche durch den Reichsabschied vom 11. Dec. 1570 erfolgte. Im J. 1569 brachte er das durch die wittenberger Capitulation von 1547 an den Markgrafen Albrecht von Baireuth abgetretene und 1552 durch Verpfändung an das Hochstift Würzburg gelangte Amt Königsberg wieder an die Pflege Coburg. Am 9. Juli 1572 erhielt er die Erbfolge in die Grafschaft Henneberg allein zugesichert und sollte dafür seine Neffen auf den Anfall mit Geld und jährlichen Renten verhältnißmäßig entschädigen. Die eventuelle Belehnung mit Henneberg erlangte er erst am 26. Febr. 1572.

5) **Landestheilung vom 6. Nov. 1572.** Am 6. Nov. 1572 wurden die von Johann Wilhelm bis dahin allein regierten Länder zwischen ihm und den Vormündern seiner Brudersöhne Johann Casimir und Johann Ernst so vertheilt, daß ersterer den weimarischen, letzterer den coburgischen Antheil erhielt [14]). Der weimarische Antheil enthielt die Städte und Aemter Weimar, Jena, Roßla, Bürgel, Dornburg, Capellendorf, Ringleben, Buttstedt, Buttelstedt, Magdala, Rastenberg, Lobeda, Neumark, Leuchtenburg, Eisenberg, Altenburg, Camburg, Roda, Saalfeld, Ichtershausen, Wachsenburg, Georgenthal, Schwarzwald, Reinhardsbrunn. Der coburgische Antheil begreift die Pflege Coburg mit Ausnahme des von Johann Wilhelm eingelösten und deshalb demselben verbleibenden Amtes Königsberg, die thüringischen Aemter und Städte Volkenroda, Crayenberg, Gerstungen, Breitenbach, Treffurth, Kreutzburg, Eisenach, Tenneberg, Gotha, die henneberger Aemter Römhild, Lichtenberg, Salzungen und Allendorf, und das Wiedereinlösungsrecht an den 1567 dem mit der Vollstreckung der Reichsacht gegen Johann Friedrich den Mittleren beauftragten Kurfürsten August von Sachsen wegen Ersatzes der Kriegskosten unterpfändlich eingesetzten Aemtern Weida, Ziegenrück, Arnshaugk und Sachsenburg [15]).

6) **Linie Coburg von 1572 — 1638.** Die Söhne Johann Friedrich's des Mittleren, Johann Casimir und Johann Ernst, welche während ihrer Minderjährigkeit durch den Reichsabschied zu Speier von 1570 in den Besitz der väterlichen Lande wieder eingesetzt worden waren, erhielten in der Landestheilung vom 6. Nov. 1572 den coburgischen Antheil. Sie standen während ihrer Minderjährigkeit unter der Vormundschaft der Kurfürsten von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg; unter diesen Vormündern hatte Kurfürst August von Sachsen den größten Einfluß. Während dieser Vormundschaft wurde das Amt und Schloß Allstedt, welches vor der wittenberger Capitulation den Grafen von Mansfeld als Pfandlehen überlassen worden war, in Folge des von Kurfürst August im naumburger Vertrage von 1554 der Ernestinischen Linie abgetretenen Wiedereinlösungsrechtes, eingelöst [16]). Die Vormundschaft Kurfürst August's, welche bis zu seinem am 11. Febr. 1586 er-

11) Sie ist gedruckt zu Jena 1566 durch Christian Rödiger; ebendaselbst 1580 durch Daniel Richtzenhahn; daselbst 1580 durch Rödiger; zu Coburg 1581. Sie wurde zu Coburg 1720 mit Beifügung verschiedener neuer Verordnungen wieder aufgelegt; s. Kobe von Koppenfels, Summarische Nachricht von der Verfassung derer Gesetze u. s. w. in den sächsischen Landen Ernestinischer Linie, in Heinr. Gottlieb Franke, Neue Beiträge zur Geschichte des Hauses Sachsen. 1. Th. S. 154.

12) Diese geschah 1561. Die Consistorialordnung ist gedruckt zu Jena 1561. 4. durch Thomas Rebart; auch bei Schmidt, Aeltere und neuere Gesetze, Ordnungen und Circularbefehle für das Fürstenthum Weimar u. s. w. 2. Bd. S. 310 fg. Im J. 1569 wurde eine neue Consistorialordnung für das Consistorium zu Jena publicirt und in demselben Jahre zu Jena durch Christian Rödiger gedruckt.

13) Schon 1547 untersagten während der Gefangenschaft Johann Friedrich's des Großmüthigen dessen beide ältesten Söhne, Johann Friedrich der Mittlere und Johann Wilhelm, ihren Ständen und Unterthanen den Gebrauch des bis dahin beiden sächsischen Linien gemeinschaftlichen Oberhofgerichtes zu Leipzig. Zur Errichtung eines den Fürsten Ernestinischer Linie gemeinschaftlichen Hofgerichtes, welches auf dem Landtage zu Saalfeld von den Landständen angeregt und von den Fürsten versprochen worden war, kam es erst 1566. Die in diesem Jahre publicirte Hofgerichtsordnung ist in demselben Jahre zu Jena durch Daniel Richtzenhahn gedruckt. Ueber die Errichtung des Hofgerichtes vergl. v. Hellfeld, Versuch einer Geschichte der landesherrlichen höchsten Gerichtsbarkeit und derer Hofgerichte in Sachsen, besonders des gesammten Hofgerichtes zu Jena S. 143—156. Vor der Errichtung des Hofgerichtes wurden die schriftsässigen und Appellationssachen von den Fürsten mit Zuziehung ihrer Räthe entschieden (v. Hellfeld a. a. O. S. 149), außer im Coburgischen, wo seit 1558 nach einem Befehle Johann Friedrich's des Mittleren die Regierung zu Coburg die Appellationssachen zum Verspruch an die Juristenfacultät zu Jena zu senden hatte, jedoch mit dem Antrage, in den Rechtssachen der Ortslande zu Franken nach den kaiserlichen, nicht nach den gemeinen sächsischen Rechten zu erkennen; s. Schultes, Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte. Abth. I. S. 54.

14) Von 1572 an werden die Landestheilungen für die Beurtheilung des geographischen Umfanges der Gültigkeit der älteren Gesetze wichtig. Ein sehr brauchbares Hilfsmittel dazu ist: Geographische Uebersicht der in dem herzogl. sächsischen Hause Ernestinischer Linie vorgegangenen Landestheilungen und Darstellung derselben durch eine von F. L. Güssefeld neuentworfene fünffache Specialkarte. (Weimar 1796.)

15) Diesem Wiedereinlösungsrechte wurde bei der Theilung der Grafschaft Henneberg im Vertrage vom 9. Aug. 1660 von den fürstlichen Häusern Weimar, Gotha und Altenburg zu Gunsten Kursachsens entsagt.

16) Dieses Amt blieb seitdem zwischen der weimarischen und coburgischen Linie in Gemeinschaft und fiel erst 1638 nach dem Aussterben der letzteren ganz an die weimarische Linie.

folgten Ableben dauerte, und nach Johann Wilhelm's Tode im J. 1573 auch über dessen minderjährige Söhne sich erstreckte, war für die Länder seiner Mündel besonders in kirchlicher Hinsicht von großer Bedeutung. Er hielt die berühmte Kirchenvisitation und erließ am 12. Juli 1574 für das gemeinschaftliche Consistorium zu Jena eine neue Consistorialordnung [17]). Nach August's Tode übernahm Johann Casimir, nunmehr volljährig, die Regierung für sich und seinen noch unmündigen Bruder Johann Ernst. Nach dessen Volljährigkeit regierten beide gemeinschaftlich. Am 4. Dec. 1596 kam es zwischen beiden zu einer Landestheilung. Bei dieser bekam Johann Casimir die Pflege Coburg nebst einigen im Theilungsvertrage nicht genannten thüringischen Aemtern, welche, wie sich aus der Vergleichung mit der Hauptheilung von 1572 ergibt, die Aemter Gotha, Tenneberg und Treffurth waren; Johann Ernst erhielt die Aemter und Städte Kreuzburg, Volkenroda, Gerstungen, Breitenbach, Crayenberg, Eisenach, Salzungen, Lichtenberg, Allendorf und das halbe Amt Allstedt [18]). Beide Brüder stellten, nachdem ihnen von der weimarischen Linie die bisherige Gemeinschaft des Hofgerichts, des Schöppenstuhls und der Universität zu Jena in Gemäßheit eines früheren Vorbehaltes aufgekündigt worden war, das von Johann Ernst 1544 errichtete und nach dessen Tode eingegangene Hofgericht zu Coburg für ihre Länder wieder her und publicirten für dasselbe am 22. Mai 1598 eine Gerichtsordnung [19]). Neben dem Hofgerichte wurde 1598 ein Schöppenstuhl zu Coburg begründet, um in bürgerlichen und peinlichen Sachen Recht zu sprechen [20]). Die beabsichtigte Stiftung einer besonderen Universität zu Coburg unterblieb, weil die kaiserliche Bestätigung nicht zu erlangen war, und es bewendete bei der Errichtung des akademischen Gymnasiums in Coburg [21]). Von den Gesetzen Johann Casimir's sind die merkwürdigsten der Abschied vom 23. Oct. 1612 [22]) und die Kirchenordnung von 1626 [23]). Nach Johann Casimir's Tode am 16. Juli 1633 fiel das Fürstenthum Coburg an Johann Ernst, mit welchem am 25. Oct. 1638 die coburgische Linie erlosch, deren Länder an die noch blühende weimarische Linie fielen.

7) Linie Weimar von 1572 — 1603. Johann Wilhelm hatte in der Landestheilung vom 6. Nov. 1572 den weimarischen Antheil bekommen. Nach seinem Tode am 3. März 1573 kamen seine unmündigen Söhne Friedrich Wilhelm und Johann unter die Vormundschaft der Kurfürsten von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg, unter welcher die Söhne Johann Friedrich's des Mittleren bereits standen. Kurfürst August von Sachsen wird gewöhnlich allein als Vormund genannt, da er unter diesen drei Vormündern den größten Einfluß hatte. Nach dessen Tode am 11. Febr. 1586 übernahm Friedrich Wilhelm und nach ihm 1602 Johann die Regierung. Ersterer publicirte für sich und seinen Bruder am 7. März 1589 eine neue Polizei- und Landesordnung [24]) und 1595 eine Bergordnung, gewöhnlich die saalfelder Bergordnung genannt, obwol sie für das ganze Land bestimmt war [25]).

8) Landestheilung von 1603. Friedrich Wilhelm hinterließ bei seinem Ableben am 7. Juli 1603 vier unmündige Söhne, Johann Philipp, Friedrich, Johann Wilhelm und Friedrich Wilhelm den Jüngern, welche unter die Vormundschaft des Kurfürsten Christian II. von Sachsen kamen. Mit diesem Vormunde theilte Johann am 13. Nov. 1603, wobei zwei Theile, der weimarische und altenburgische, gemacht wurden. Der weimarische Antheil, welchen Johann bekam, enthielt die Städte und Aemter Weimar, Jena, Burgau, Capellendorf, Ringleben, Oldisleben, Lobeda, Buttstedt, Rastenberg, Buttelstedt, Neumark, Magdala u. s. w. Der an die Söhne Friedrich Wilhelm's fallende altenburgische Antheil bestand aus den Städten und Aemtern Altenburg, Ronneburg, Roda, Cahla, Eisenberg, Probstzella, Dornburg, Camburg, Roßla, Saalfeld, Bürgel, Sulza, dem halben Amte Allstedt und dem Kloster Heusdorf [26]).

9) Speciallinie Weimar von 1603 — 1638. Nach Herzog Johann's Ableben am 31. Oct. 1605 kamen seine unmündigen acht Söhne unter die Vormundschaft des Kurfürsten Christian II. von Sachsen, und am 20. Sept. 1611 unter die des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen. Am 30. Oct. 1615 übernahm von Johann's Söhnen Johann Ernst Vormundschaft und Regierung selbst. Später führten Wilhelm, Albrecht und Ernst die Regierung abwechselnd im gemeinschaftlichen Namen. Während der Vormundschaft wurde für

---

17) Sie ist eigentlich im Namen sämmtlicher Vormünder, der Kurfürsten von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg publicirt. Gedruckt ist sie 1580. 4. zu Jena durch Daniel Richtzenhahn. Ein späterer Abdruck findet sich in Schmidt, Gesetzsammlung (in Note 12 angeführt) Th. 2. S. 297 fg. 18) Vergl. Güssefeld's Karte Nr. 1 und Text §. 23 und Schultes, Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte unter der Regierung des Hauses Sachsen. Abth. I. S. 80 fg. 19) Sie ist hauptsächlich aus der coburgischen Hofgerichtsordnung von 1544 entlehnt und macht es dem Hofgerichte zur besonderen Pflicht, in den thüringischen Aemtern nach sächsischen, in der Pflege Coburg nach kaiserlichen (gemeinen) Rechten zu erkennen. Vergl. Hellfeld, Versuch einer Geschichte der landesherrlichen höchsten Gerichtsbarkeit und der Hofgerichte in Sachsen S. 165—171. Schultes a. a. O. S. 82. 20) Die Stiftung und die Statuten desselben vom 27. Nov. 1598 siehe bei Hellfeld, Beiträge zum Staatsrechte und zur Geschichte von Sachsen. 3. Th. S. 109. 21) Schultes a. a. O. S. 83. 22) Dieser sogenannte Casimirianische Abschied wurde durch die Ansprüche der coburgischen Ritterschaft hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über ihre Lehenleute und Unterthanen veranlaßt und regulirte diese Gerichtsbarkeit und die Laudemialverhältnisse. 23) Diese sogenannte Casimirianische Kirchenordnung ist durch Johann Gerhard, damals Superintendent in Heldburg, entworfen, 1626 durch den Druck bekannt gemacht und 1713 wieder aufgelegt. Ihre Hauptquelle sind die kursächsischen Generalartikel und andere kursächsische kirchliche Gesetze. Sie erlangte auch in den übrigen Ländern der Ernestinischen Linie großes Ansehen und wurde den eigenen Kirchenordnungen einzelner Fürstenthümer zum Grunde gelegt. Vergl. Kobe von Koppenfels, Summarische Nachricht von der Verfassung der Gesetze u. s. w. in Franke, Neue Beiträge zur Geschichte von Sachsen. 1. Th. S. 147 fg.

24) Sie ist mehrmals gedruckt, zuerst zu Jena durch Steinmann 1589. 4., dann 1671 und 1768. 4. 25) Gedruckt zu Jena durch Daniel Richtzenhahn 1595. 4. 26) Siehe Güssefeld's Karte Nr. 1 und Text §. 23.

das gemeinschaftliche Consistorium zu Jena eine Consistorialordnung vom 11. April 1607 erlassen [27]), dieses Consistorium bald nachher aber aufgehoben.

10) Von 1638 — 1644. Die Länder der ausgestorbenen coburgischen Linie wurden durch den Theilungsvertrag vom 13. Febr. 1640 in drei Hauptheile, den coburgischen, eisenachischen und gothaischen, getheilt. Schon früher hatten die Häuser Altenburg und Weimar in einem eventuellen Successionsvertrage vom 2. März 1634 bei der künftigen Theilung der muthmaßlich anfallenden Länder der coburgischen Linie die Zahl der Häupter als maßgebend angenommen, sodaß auf die altenburgische Linie ²/₆, auf die weimarische ⁴/₆ kommen sollten. Bei der Theilung vom 13. Febr. 1640 wurde der gothaische Antheil, welcher aus den Aemtern und Städten Gotha mit dem Kloster Reinhardsbrunn, Heldburg, Ummerstadt, Tenneberg, Waltershausen, Veilsdorf und Eisfeld bestand, den vier weimarischen Fürsten zum Voraus eingeräumt. Ueber die beiden anderen Theile entschied das Loos, wodurch der eisenachische Theil an Weimar fiel. Dieser Antheil enthielt die Aemter und Städte Eisenach sammt der Collectur und dem Schlosse Wartburg, Volkenroda, Lichtenberg, Kreutzburg nebst den Gerichten zu Markfuhl und Burkersroda, Crayenberg, Gerstungen mit dem Hause Breitenbach, Salzungen und das Kloster Allendorf [28]). Die weimarischen Fürsten Wilhelm, Albrecht und Ernst nahmen am 9. April 1640 und definitiv am 12. Sept. 1641 eine neue Theilung sowol ihrer väterlichen, als der ihnen angefallenen Länder der coburgischen Linie vor, wodurch die Linien Weimar, Eisenach und Gotha entstanden. Die weimarische Linie, repräsentirt durch Wilhelm, erhielt Stadt und Amt Weimar, die Voigteien Brembach, Schwansee, Gebstädt und Magdala, Stadt und Amt Jena, Burgau, Capellendorf, Ringleben, Berka an der Ilm, die Städte Buttstedt, Buttelstedt, Rastenberg, Lobeda, Neumark und Magdala, wozu für Wilhelm als den Stammesältesten das Amt Oldisleben kam. Die eisenachische Linie, gestiftet durch Albrecht, bekam die Städte und Aemter Eisenach, Kreutzburg, Markfuhl, Burkersroda, Crayenberg, Tiefenort, Gerstungen mit dem Hause Breitenbach, Lichtenberg, Ostheim, Heldburg, Ummerstadt, Veilsdorf und Eisfeld. Die gothaische Linie, repräsentirt durch Ernst den Frommen, erhielt Amt und Stadt Gotha mit dem Kloster Reinhardsbrunn, die Aemter Tenneberg mit Waltershausen, Georgenthal, Schwarzwald, Wachsenburg und Ichtershausen, Amt und Schloß Königsberg, Amt und Schloß Tonndorf [29]).

11) Von 1644 — 1672. Die Linie Eisenach erlosch mit Albrecht am 20. Dec. 1644. Die dadurch an die Linien Weimar und Gotha gefallenen Länder zerfielen in der Theilung vom 30. März 1645 in den eisenachischen und heldburgischen Antheil. Der eisenachische Antheil, welcher an Herzog Wilhelm zu Weimar fiel, enthielt die Städte und Aemter Eisenach mit der Wartburg, Kreutzburg, Markfuhl, Burkersroda, Gerstungen mit dem Hause Breitenbach, Lichtenberg, Ostheim. Der heldburgische Antheil, welcher aus den Städten und Aemtern Heldburg, Ummerstadt, Veilsdorf, Eisfeld, Crayenberg und Tiefenort bestand, gelangte an Herzog Ernst zu Gotha [30]). Bei der Theilung der 1583 dem Hause Sachsen angefallenen und seitdem in Gemeinschaft verbliebenen Grafschaft Henneberg durch den Vertrag vom 9. Aug. 1660 und in Folge des besonderen Vertrages zwischen Weimar und Gotha vom 19. Aug. 1661 erhielt Sachsen-Weimar die Aemter Ilmenau und Kaltennordheim, die Zillbach und die Gehölze in den Aemtern Wasungen und Sand; Sachsen-Gotha die Aemter Wasungen, Sand und Frauenbreitungen [31]). Nach dem Tode Herzog Wilhelm's zu Weimar 1662 blieben seine vier Söhne Anfangs in Gemeinschaft unter der Leitung des Aeltesten, Johann Ernst. Von Gesetzen aus dieser Zeit ist die Hofgerichtsordnung vom 1. Febr. 1653 für das Hofgericht zu Jena, welches nach Aufhebung des Hofgerichts zu Coburg wieder über alle Länder der Ernestinischen Linie sich erstreckte, bemerkenswerth.

12) Altenburgische Speciallinie von 1603 — 1672. In der Theilung vom 13. Nov. 1603 erhielten die Söhne Friedrich Wilhelm's, Johann Philipp, Friedrich, Johann Wilhelm und Friedrich Wilhelm der Mittlere den altenburgischen Antheil (siehe unter Nr. 8.). Sie standen bis 1611 unter der Vormundschaft des Kurfürsten Christian II., dann bis 1618 unter der des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen. Hierauf übernahm Johann Philipp die Vormundschaft über seine unmündigen Brüder und die Regierung, welche er bis zu seinem Ableben 1639 führte. Ihm folgte in der Regierung sein Bruder Friedrich Wilhelm der Mittlere. Dieser erhielt bei der Theilung der Länder der erloschenen coburgischen Linie vom 13. Febr. 1640 den dritten Haupttheil, den coburgischen, welcher die Aemter und Städte Coburg, Römhild, Hildburghausen, Sonneberg mit dem Kloster Mönchröden, Rodach, Gestingshausen, Neustadt an der Heide, Schalkau, das Kloster Sonnenfeld, das halbe Amt Allstedt und die Stadt Pößneck enthielt [32]). Friedrich Wilhelm hob in dem Landtagsabschiede vom 20. Sept. 1647 das Hofgericht und den Schöppenstuhl zu Coburg auf und verwies die Unterthanen mit ihren Rechtssachen in der Appellationsinstanz entweder an das gemeinschaftliche Hofgericht zu Jena, oder an die Landesregierung zu Coburg [33]). Unter ihm entstand auch die Steuerfreiheit der Rittergüter in Coburg [34]). Bei der Theilung der Grafschaft Henneberg durch den Vertrag vom 9. Aug. 1660 fielen auf ihn die Aemter Themar, Meiningen, Maaßfeld und Behrungen, sowie die Kammer-

27) Sie ist gedruckt zu Altenburg 1607. 4. und zum Theil wörtlich aus der Consistorialordnung vom 12. Juni 1574 entlehnt.
28) Vergl. Güssefeld's Karten Nr. 2 und Text §. 10. 24 und Schultes, Coburg-Saalfeldische Landesgesch. Abth. I. S. 123 fg.
29) Siehe Güssefeld's Karten Nr. 2 und Text §. 11. 24.
30) Vergl. Güssefeld's Karten Nr. 3 und Text §. 12. 25.
31) Siehe Güssefeld's Karten Nr. 3 und Text §. 13. 25.
32) Siehe Güssefeld's Karten Nr. 2 und Text §. 10. 24. Schultes, Coburg-Saalfeldische Landesgesch. Abth. I. S. 125.
33) Schultes a. a. O. S. 126. 127.
34) Schultes a. a. O. S. 128. 129.

güter zu Milz und Henneberg. Er starb am 22. März 1669 und hinterließ einen unmündigen Sohn, Friedrich Wilhelm, mit welchem am 14. April 1672 die altenburgische Linie erlosch.

13) Landestheilung zwischen Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha vom 16. Mai 1672. Auf die Länder der ausgestorbenen altenburgischen Linie machte Herzog Ernst der Fromme von Sachsen-Gotha als im Grade nächster Agnat vorzugsweise vor den Herzögen von Sachsen-Weimar, den Söhnen seines älteren Bruders Anspruch, welche dagegen ebenfalls Erbrecht zu haben behaupteten. Die beiderseitigen Ansprüche wurden durch den Vertrag vom 16. Mai 1672 dahin verglichen, daß ¾ der altenburgischen Erbschaft an Sachsen-Gotha, ¼ an Sachsen-Weimar fielen. In Gemäßheit dieses Vertrages erhielt Sachsen-Gotha die Fürstenthümer Altenburg und Coburg, das Stift Saalfeld, die henneberger Aemter Themar, Meiningen, Maaßfeld und Behrungen. Sachsen-Weimar bekam die Städte und Aemter Dornburg, Allstedt, Roßla, Stadtsulza, ohne das bei Sachsen-Gotha bleibende Salzwerk, Bürgel, Heusdorf, Crayenberg, Hoheit und Steuern in den Herrschaften Remda und Apolda, welche Friedrich Wilhelm 1663 der Universität Jena geschenkt hatte [35]. Die Ernestinische Linie zerfiel nun in zwei Hauptlinien, die weimarische und die gothaische. Die Veränderungen in der ersteren bleiben hier unberührt; dagegen sind die der letzteren zu erwähnen.

14) Hauptlinie Gotha von 1672—1675. Herzog Ernst der Fromme, ein Sohn Herzog Johann's von Weimar, hatte in der Theilung vom 9. April 1640 Amt und Stadt Gotha mit dem Kloster Reinhardsbrunn, die Aemter Tenneberg mit Waltershausen, Georgenthal, Schwarzwald, Wachsenburg und Ichtershausen, Königsberg und Tonndorf erhalten. In der Theilung vom 30. März 1645 bekam er von den Ländern der erloschenen eisenachischen Linie den heldburgischen Antheil. Durch die hennebergische Theilung vom 9. August 1660 erwarb er die Aemter Wasungen, Sand und Frauenbreitungen. Nach dem Erlöschen der altenburgischen Linie gelangte er 1672 zu dem Besitze der Fürstenthümer Altenburg und Coburg, des Stiftes Saalfeld und der hennebergischen Aemter Themar, Meiningen, Maaßfeld und Behrungen. Er starb am 16. März 1675. In seinem am 31. Aug. 1654 errichteten Testamente hatte er seine Söhne zu Erben seiner Länder eingesetzt und verordnet, daß sie solche in Gemeinschaft besitzen, der Aelteste aber das Directorium führen sollte [36]. In der durch den altenburger Erbanfall veranlaßten Regimentsordnung vom 9. Nov. 1672 bestimmte er, daß bei Landestheilungen unter seinen sieben Söhnen Gleichheit beobachtet und jedem in seinem Fürstenthume die wesentlichen Zubehörden und Rechte verbleiben sollten. Dem Aeltesten setzte er von den Landeseinkünften jährlich 8000 Thaler und außerdem für die Führung des Directoriums 4000 Thaler aus, wogegen derselbe die Reichs-, Kreis- und Landesangelegenheiten und die höhere Staatsverwaltung, jedoch nach vorhergegangener Communication mit seinen Brüdern, besorgen sollte. Den jüngeren Söhnen setzte er zu ihrem Unterhalte vom 16. Jahre an jedem jährlich 2000 Thaler aus, welche Summe mit dem 18., 20., 21. Jahre steigen und nach dem 24. Jahre für jeden jährlich 8000 Thaler betragen sollte [37]. Seine Söhne waren Friedrich, Albrecht, Bernhard, Heinrich, Christian, Ernst und Johann Ernst. In Gemäßheit des väterlichen Testamentes und der Regimentsordnung übernahm der Aelteste, Friedrich, die Regierung der gesammten Lande für sich und seine Brüder.

15) Landestheilungen von 1680 und 1681 unter den Söhnen Ernst's des Frommen. In dem Hauptvertrage vom 24. Febr. 1680 [38]) entsagten die jüngeren Brüder Heinrich, Christian, Ernst und Johann Ernst dem ihnen gebührenden vollständigen Erbtheile von 16,012 Fl. 8 Gr. 10 Pf. jährlicher Einkünfte und begnügten sich mit einem Erbtheile von 12,142 Fl. 18 Gr. jährlicher Revenuen. Sie überließen dem Aeltesten, Friedrich, kraft immerwährender Commission die Ausübung der Landeshoheit in ihren Landestheilen, namentlich die Gesetzgebung, nach vorgängiger Communication mit ihnen und in ihrem Namen. In dem 12,142 Fl. 18 Gr. jährliche Einkünfte tragenden Landestheile sollte jeder der vier jüngeren Brüder, welchen solcher zugewiesen erhielt, den dritten Theil der Ordinair- und Trankfsteuern zu erheben haben; den Ausfall der Einkünfte an jener Summe verpflichtete sich Friedrich durch Nachschußgelder oder durch Vergütung in Land und Leuten zu decken [39]. Bei künftigen Erbfällen gestatteten die vier jüngeren Brüder für Uebernahme der gemeinschaftlichen Staatslasten dem Aeltesten in jedem Erbfalle einen Kopftheil zum Voraus, sodaß bei der Theilung ein Theil mehr, als fürstliche Erben vorhanden sein würden, gemacht werden, und dem Aeltesten davon zwei Theile, den übrigen je nur ein Theil zukommen sollten. Die beiden älteren Brüder Albrecht und Bernhard erhielten dagegen ihre Landestheile nicht nur vollständig mit 16,137 Fl. 6 Gr. jährlichen Einkünften für

35) Güssefeld's Karten Nr. 3 und Text §. 15. 25. Schultes a. a. O. S. 137. 36) Das Testament Ernst's des Frommen, dessen spätere Verordnungen über die Erbfolge und die unter seinen Söhnen vorgekommenen Erbvertheilungen sind gesammelt unter dem Titel: Saalfeldisches Receßbuch, die Verfassung des Herzoglich Sachsen-Gothaischen Gesammthauses, die in demselben vorgekommenen Erbvertheilungen, vornehmlich aber die Herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Gerechtsame betreffend. (Coburg 1783. Fol.) Das erwähnte Testament siehe daselbst S. 1—24.

37) Diese Regimentsordnung oder Regimentsverfassung siehe im Saalfeld. Receßbuche S. 25—46. 38) Siehe Saalfeld. Receßbuch S. 105—122. 39) Die in Folge dieses Vertrages den vier jüngeren Brüdern zugewiesenen Landestheile waren: a) für Heinrich die Aemter Römhild, Königsberg, Themar und Behrungen, nebst dem Hofe zu Milz und den heimgefallenen Echterischen Lehnen; b) für Christian die Aemter Eisenberg, Ronneburg, Roda und Camburg; c) für Ernst die Aemter Heldburg, Eisfeld, Hildburghausen, Veilsdorf und Schalkau; d) für Johann Ernst die Aemter Saalfeld, Gräfenthal, Zelle und die Stadt Lehesten. Siehe Güssefeld's Karten Nr. 4 und Text §. 17. 26. Schultes, Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte. Abth. I. S. 145.

die Portion an Land und Leuten, sondern auch mit voller Landeshoheit [40]). In den deshalb mit dem Aeltesten geschlossenen Verträgen vom 8. Juni und 24. Sept. 1681 genehmigten beide zwar den von dem Aeltesten mit den vier jüngeren Brüdern errichteten Vertrag vom 24. Febr. 1680, lehnten jedoch die darin dem Aeltesten bei künftigen Erbfällen im Voraus zugesicherte Virilportion ab und behielten sich gleiches Erbrecht vor. Nach Abfindung seiner sämmtlichen Brüder verblieb dem Aeltesten immer noch so viel an Land und Leuten, daß er 49,447 Fl. jährliche Einkünfte hatte [41]), wodurch er namentlich gegen die vier jüngeren Brüder sehr im Vortheil war. In Folge der deshalb entstandenen Streitigkeiten verschaffte Friedrich seinem Bruder Ernst zu Hildburghausen durch den Vergleich vom 16. Febr. 1683 [42]) das Amt Königsberg von Heinrich zu Römhild, entschädigte letzteren für diese Abtretung durch 2500 Fl. jährlich aus der gothaischen Kammerkasse und versprach an Ernst zur Ergänzung des Rückstandes an seinem Erbtheile 1100 Fl. jährlich aus derselben Kasse zu zahlen. Ebenso trat Friedrich an Johann Ernst zu Saalfeld zur Abfindung wegen der von diesem erhobenen Ansprüche durch den Vertrag vom 6. April 1682 [43]) die Stadt Pößneck nebst allen Jahresrenten und dem Hauptgeleite und mit ⅓ der Land- und Trankfsteuern, ingleichen die halbe Nutzung der saalfelder Bergwerke ab. Neue Ansprüche Johann Ernst's führten zu dem mit Friedrich's Sohne gleiches Namens am 18. Oct. 1695 geschlossenen saalfelder Recesse [44]), wodurch keine Abtretung an Land und Leuten erfolgte.

16) **Coburg-Eisenberg-Römhilder Successionsstreit und dadurch herbeigeführte Veränderungen.** Die coburgische Linie erlosch schon 1699 mit Albrecht, die eisenbergische 1707 mit Christian, die römhilder 1710 mit Heinrich. Schon bei Lebzeiten Herzog Albrecht's war zwischen den übrigen fürstlichen Häusern mit Ausnahme Sachsen-Saalfelds am 6. April 1699 ein vorläufiger Vertrag geschlossen worden, nach welchem Sachsen-Meiningen die coburgischen Lande erhalten und die anderen Linien Römhild und Hildburghausen wegen ihrer Antheile an Coburg mit hennebergischen Landen, die gothaische und eisenbergische Linie aber mit nahegelegenen Einkünften entschädigen sollte. Derselbe Vertrag bestimmte hinsichtlich des zu erwartenden römhildischen Anfalls, daß das Amt Themar an S.-Gotha überlassen und von diesem die anderen Theilhaber in Geld oder Einkünften entschädigt werden sollten. Zugleich traten S.-Meiningen, S.-Eisenberg und S.-Hildburghausen ihre Antheile an den römhildischen Landen an S.-Gotha gegen eine in Geld oder Einkünften zu leistende Entschädigung ab. Eine gleiche Abtretung der Antheile der Häuser S.-Meiningen, S.-Römhild und S.-Hildburghausen an dem zu erwartenden eisenbergischen Anfall erfolgte an S.-Gotha gegen ähnliche Entschädigung. S.-Saalfeld, welches an diesem Vertrage keinen Theil genommen hatte, und auch S.-Hildburghausen genehmigten denselben nicht. Dennoch nahm S.-Meiningen auf Grund dieses Vertrages nach Herzog Albrecht's Tode die coburgischen Lande allein in Besitz und glaubte sich denselben ungeachtet des Widerspruches von S.-Saalfeld und S.-Hildburghausen durch einen am 10. April 1702 mit S.-Gotha abgeschlossenen, aber nicht zur Vollziehung gekommenen Vertrag zu sichern, nach welchem S.-Gotha seinen eigenen und die der römhildischen und eisenberger Linie abgekauften vier Erbtheile an den coburgischen Landen an S.-Meiningen gegen die von diesem abzutretenden Aemter Salzungen, Frauenbreitungen, Wasungen und Sand und die Kammergüter Milz und Sinnershausen vertauschen wollte. Durch den sogenannten Liberationsreceß vom 10. April 1702 überließ S.-Gotha an S.-Hildburghausen die ihm im Vertrage vom 24. Febr. 1680 vorbehaltenen Hoheitsrechte sowol im Fürstenthume Hildburghausen selbst, als in den zu erwartenden eisenbergischen und römhildischen Anfällen. Wegen des von S.-Hildburghausen erhobenen Widerspruches gegen Vollziehung des zwischen S.-Meiningen und S.-Gotha geschlossenen Tauschvertrages vom 10. April 1702 trat Meiningen von den coburgischen Landen das Amt Sonnenfeld im Vertrage vom 23. Juli 1705 an Hildburghausen ab. S.-Saalfeld, welches bei der Theilung der coburgischen Lande ganz übergangen worden war, beschwerte sich deshalb mit Erfolg bei dem Reichshofrathe. Bald starb auch die eisenberger und römhilder Linie aus. Die eisenbergischen Lande brachte S.-Gotha 1708 durch Vertrag mit S.-Römhild, S.-Hildburghausen und S.-Saalfeld gegen mäßige Vergütung an sich, nachdem schon 1702 S.-Meiningen seinen Antheil am eisenbergischen Anfalle gegen Gewährung von Einkünften an S.-Gotha abgetreten hatte. Durch ein am 20. April 1714 bekannt gemachtes Erkenntniß des Reichshofrathes wurden die bereits erwähnten Verträge von 1699, 1702 und die ferner errichteten, soweit sie der Linie Saalfeld zum Nachtheil gereichten, aufgehoben, und diese Linie hinsichtlich ihres coburger und eisenberger Landeserbtheiles auf das Fürstenthum Coburg, in Ansehung ihres römhilder Erbtheiles auf diesen Erbtheil selbst verwiesen, S.-Meiningen wurde wegen seiner coburger und römhilder Erbtheile auf diese Lande selbst verwiesen, wogegen es im

40) Albrecht erhielt durch den Hauptvertrag vom 24. Sept. 1681 (Saalfeld. Receßbuch S. 126 fg.) Amt und Stadt Coburg, Gericht und Stadt Rodach, Amt und Stadt Neustadt, mit Einschluß von Gericht und Stadt Sonneberg, Amt Sonnenfeld, Kloster Mönchröden, Amtsverwaltung Neuhaus. Der an Bernhard durch den Hauptvertrag vom 8. Juni 1681 (Saalfeld. Receßbuch S. 137 fg.) überwiesene Landestheil enthielt die Aemter und Städte Meiningen, Maaßfeld, Wasungen, Sand, Frauenbreitungen, Salzungen, die Dörfer Herpf, Stepfershausen, Uttendorf, Mehlis und das Kammergut Henneberg. Siehe Güssefeld a. a. O. Schultes a. a. O. S. 146 fg. 41) Es verblieben nämlich dem Herzoge Friedrich Amt und Stadt Gotha, die Aemter Tenneberg, Georgenthal, Schwarzwald, Reinhardsbrunn, Wachsenburg, Ichtershausen, Altenburg, Leuchtenburg und Orlamünda, Volkenroda, die Collectur Langensalza und Greußen, die Stadt Pößneck. Siehe Güssefeld a. a. O. Schultes a. a. O. S. 150. 42) Abgedruckt bei Röder, Von den S. Reichstagsstimmen S. 292. 299. 43) Abgedruckt im Saalfeld. Receßbuche S. 157 fg. 44) Abgedruckt im Saalfeld. Receßbuche S. 157 fg.

Uebrigen bei den zwischen Meiningen und Gotha geschlossenen Verträgen bewenden sollte; die eisenbergischen Lande wurden der gothaischen Linie zuerkannt. Dieses Erkenntniß setzte S.-Gotha zuerst in Vollzug und überwies an S.-Saalfeld die demselben zuerkannten Antheile an den coburger und römhilder Landen, mit Vorbehalt der im Vertrage vom 24. Febr. 1680 der gothaischen Linie überlassenen Hoheitsrechte, welchen S.-Gotha erst im Vertrage vom 6. Nov. 1707 zu Gunsten Saalfelds in den demselben überwiesenen Antheilen der coburger und römhilder Lande entsagte. Das erwähnte Erkenntniß wurde auf das von S.-Meiningen eingewendete Rechtsmittel der Revision durch Erkenntniß vom 11. Mai 1725 bestätigt. Nach Maßgabe der 1720 gefertigten Portionsanschläge kam es nun zur definitiven Theilung der coburgischen, eisenbergischen und römhildischen Lande, welche 1734 und 1735 durch kaiserliche Commissarien in Vollzug gesetzt wurde. Von den coburgischen Landen erhielt dadurch S.-Meiningen die Aemter Sonneberg und Neuhaus, S.-Hildburghausen das Amt Sonnenfeld, S.-Saalfeld Stadt und Amt Coburg nebst den dazu gehörigen Gerichten Rodach, Neustadt und Gerstungshausen und das Klosteramt Mönchröden. Die eisenbergischen Lande kamen in Folge der Verträge von 1702 und 1708 an S.-Gotha allein. Von den römhildischen Landen empfing S.-Saalfeld ⅓ des Stiftes und Amtes Römhild und $^5/_{12}$ des Amtes Themar, S.-Meiningen ⅔ des Amtes Römhild, S.-Gotha $^7/_{12}$ des Amtes Themar; S.-Hildburghausen wurde vermöge des am 10. April 1702 mit S.-Gotha geschlossenen Vertrages für seinen Theil an den römhildischen Landen mit der Kellerei Behrungen, den Echterischen Lehnen und dem Hofe zu Milz entschädigt. Zum Besitz des Amtes und der Stadt Coburg und des Amtes Mönchröden gelangte S.-Saalfeld erst 1735 durch Einweisung kaiserlicher Commissarien trotz des von S.-Meiningen erhobenen Widerspruches. Auch das Gericht Neustadt, welches S.-Meiningen als Zubehör des Amtes Sonneberg beanspruchte, erhielt S.-Saalfeld durch Urtheil des Reichshofrathes vom 22. Juni 1742 als Theil des Amtes Coburg zuerkannt. Damit hatten die Coburg-Eisenberg-Römhilder Successionsstreitigkeiten ein Ende[45]). Die durch Ernst den Frommen entstandene gothaische Hauptlinie zerfiel von nun an in vier Speciallinien, Gotha-Altenburg, Coburg-Meiningen, Hildburghausen, Coburg-Saalfeld.

17) Speciallinie Gotha-Altenburg von 1681—1826. Der Länderbesitz dieser Linie ist bereits in dem Vorigen dargestellt worden. Ungeachtet die Fürstenthümer Gotha und Altenburg bis zum Erlöschen dieser Linie fortwährend unter Einem Regenten standen, so hatte doch jedes Fürstenthum seine besondere Gesetzgebung. Herzog Friedrich I. hatte schon 1683 das Erstgeburtsrecht eingeführt, in dessen Folge ihm nach seinem Ableben 1691 sein Sohn Friedrich II. in der Regierung folgte. Dieser gab dem Fürstenthume Altenburg 1704 eine besondere Gerichts- und Proceßordnung, welche die von Ernst dem Frommen erlassene unter dem Namen der Ernestinischen bekannte Proceßordnung vom 16. März 1670 mit wenigen Abänderungen ist. Eben so publicirte er für das Fürstenthum Altenburg 1705 eine neue Landesordnung. Sein Sohn Friedrich III., welcher 1732 zur Regierung gelangte, publicirte 1742 im Fürstenthume Altenburg eine neue Landesordnung und 1744 eine neue Gerichts- und Proceßordnung, welche nach ihrer Oekonomie und Eintheilung die Ernestinische Proceßordnung zum Muster hat, den Inhalt aber meistens aus der kursächsischen erläuterten Proceßordnung von 1724 entlehnt hat. Sein Sohn und Nachfolger Ernst II. machte sich als Regent überhaupt, insbesondere aber als Gesetzgeber sehr verdient. Im Fürstenthume Gotha machte er 1776 eine neue Gerichts- und Proceßordnung bekannt, welche in der äußeren Einrichtung die altenburgische von 1744 zum Vorbild hat, den Inhalt aber, wie diese, meistens aus der kursächsischen erläuterten Proceßordnung entlehnt hat. Auch ließ er die bis zu Ende des Jahres 1780 in diesem Fürstenthume ergangenen Gesetze in eine besondere Sammlung bringen[46]). Für das Fürstenthum Altenburg erließ er 1785 eine neue Vormundschaftsordnung. August, welcher 1804 seinem Vater in der Regierung folgte, entsagte in dem Vertrage vom 4. Mai 1805 mit S.-Coburg-Saalfeld der nach dem Vertrage vom 24. Febr. 1680 der gothaischen Linie zuständigen Ausübung der Landeshoheit über das Fürstenthum Saalfeld, trat auch an dasselbe seinen Antheil an den saalfelder Bergwerken und die alleinige Bestellung der gesammten Münzstatt Saalfeld ab, wogegen ihm von Saalfeld mehre Orte mit voller Landeshoheit abgetreten wurden. In demselben Jahre vertauschte er die ihm zuständigen $^7/_{12}$ des Amtes Themar gegen das S.-Coburg-Saalfeld zugehörige ⅓ des Amtes Römhild. Der Rheinbund, welchem der Herzog im posener Frieden vom 11. und 15. Dec. 1806 als souverainer Fürst beitrat, hatte auf den Rechtszustand wenig Einfluß. Die bedeutendste Veränderung war die hierdurch herbeigeführte Gleichstellung der Katholiken mit den Lutheranern in den bürgerlichen Rechten, welche bald darauf 1807 auch auf die Reformirten ausgedehnt wurde. In Gemäßheit der Bestimmung der teutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 Art. 12 nahm der Herzog 1816 mit den übrigen Fürsten der Ernestinischen Linie und den Fürsten Reuß an der Errichtung des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Jena Theil. Ihm folgte 1822 Friedrich IV.,

45) Vergl. über diese Streitigkeiten und deren Beilegung Schultes, Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte unter der Regierung des Hauses Sachsen. Abth. I. S. 173—189.

46) Sie führt den Titel: Neue Beifugen zur Herzogl. Sachsen-Gothaischen Landesordnung. Erster Theil, welcher alle seit Publication der Landesordnung in Justiz- und Polizeisachen emanirte Mandate und Verordnungen enthält. (Gotha 1781. 4.) Nach dem Publicationspatente vom 30. Dec. 1780 ist allen seit Publication der Landesordnung bis zum 1. Jan. 1781 erlassenen Gesetzen in Justiz- und Polizeisachen, welche nicht in diese neue Sammlung aufgenommen sind, alle gesetzliche Kraft abgesprochen, mit Ausnahme der Proceßordnung von 1776 und der dazu publicirten Zusätze.

dessen nur bis zum 11. Febr. 1825 dauernde Regierung sich durch Fruchtbarkeit in der Gesetzgebung auszeichnete. Mit ihm erlosch die Speciallinie Gotha-Altenburg, deren Länder durch den Vertrag vom 15. Nov. 1826 zwischen den herzoglichen Häusern S.-Meiningen, S.-Hildburghausen und S.-Coburg-Saalfeld vertheilt wurden.

18) Speciallinie Coburg-Meiningen von 1681—1826. Von den Veränderungen in dem Territorialbestande, welcher dieser Linie seit der Theilung unter den Söhnen Ernst's des Frommen zugefallen war, sind nur diejenigen zu erwähnen, an welchen S.-Gotha mit betheiligt war, indem das Uebrige hier nicht interessirt. Unter der Regierung Herzog Georg's (1782—1803) trat S.-Gotha Dreyßigacker an Meiningen ab. Durch Vertrag vom 20. Juni 1808 zwischen S.-Meiningen und S.-Gotha eines Theils und dem Großherzogthume Würzburg anderen Theils, erwarb Meiningen gegen die Abtretung mehrer Orte die Souverainität über Walldorf und Bernberg, Bibra mit dem Hofe Arolshausen, den Hof Rupprechts und Nordheim; an Gotha und Meiningen als Besitzer der Herrschaft Römhild überließ Würzburg die Souverainität über Wolfmannshausen, den ritterschaftlichen Antheil an Berkach, die Hoheitsrechte über Berkach und den Ort Gleicherwiesen. Zu der Einführung der landständischen Verfassung des Herzogthums Meiningen (Grundgesetz vom 4. Sept. 1824) auch in dem gemeinschaftlichen Amte Römhild gab S.-Gotha seine Zustimmung.

19) Speciallinie Hildburghausen von 1681—1826. Die Veränderungen in dieser Linie interessiren hier nicht weiter, als daß 1826 das herzogliche Haus Hildburghausen sein Fürstenthum bei der Theilung der gotha-altenburgischen Lande an S.-Meiningen abtrat und das Fürstenthum Altenburg erhielt.

20) Speciallinie Sachsen-Coburg-Saalfeld bis 1826. Der Ländererwerb dieser Linie ist bereits früher erwähnt worden. Die coburgischen Lande erwarb Johann Ernst mit voller Landeshoheit, indem S.-Gotha auf die ihm nach dem Recesse vom 24. Febr. 1680 zuständige Ausübung derselben schon 1717 verzichtet hatte. Dagegen verblieb der gotha-altenburgischen Linie die Ausübung der Landeshoheit im Fürstenthume Saalfeld nach dem erwähnten Recesse bis 1805 [47]). Nach Johann Ernst's Ableben 1729 regierten seine Söhne Christian Ernst und Franz Josias gemeinschaftlich, letzterer nach des Bruders Tode von 1745—1764 allein. Unter der gemeinschaftlichen Regierung wurde 1741 die Ernestinische Proceßordnung von 1670 im Fürstenthume Coburg eingeführt [48]). Franz Josias hatte schon im Testamente vom 1. Oct. 1733 das Erstgeburtsrecht eingeführt, was er in den Nachträgen vom 4. April 1736 und 2. Nov. 1746 bestätigte. Die Regierung Ernst Friedrich's (1760—1800) war ruhig und friedlich. Dagegen war die kurze Regierung von Franz (1800—1806) reich an einflußreichen Veränderungen. Es trat eine neue Organisation der Oberbehörden in das Leben. Die Versendung an Spruchcollegien wurde aufgehoben [49]) und ein Oberappellationsgericht als Gerichtshof letzter Instanz errichtet [50]). Die Abhängigkeit des Fürstenthums Saalfeld von Sachsen-Gotha-Altenburgischer Landeshoheit hörte durch den Vertrag vom 4. Mai 1805 auf, wogegen von Saalfeld mehre Ortschaften mit voller Landeshoheit an S.-Gotha-Altenburg abgetreten wurden. In demselben Jahre trat Coburg sein Drittheil des Amtes Römhild gegen die ihm von Gotha überlassenen $^{7}/_{12}$ des Amtes Themar ab. Der Beitritt zum Rheinbunde hatte hier dieselben Folgen, wie in den übrigen sächsischen Staaten. Unter der Regierung Ernst's, welcher seinem am 9. Dec. 1806 verstorbenen Vater folgte, wurde die Souverainität über die reichsritterschaftlichen Orte Mupperg und Marisfeld erworben. Mit der Aufhebung des Oberappellationsgerichtes wurde die Versendung an Spruchcollegien wieder gestattet [51]). In Folge des Beitrittes zum teutschen Bunde nahm der Herzog an dem 1816 errichteten gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichte zu Jena Theil. Auch verlieh er 1821 seinem Lande eine neue landständische Verfassung [52]). Nach dem Aussterben der gotha-altenburgischen Linie traten bedeutende Veränderungen in dem Länderbesitze dieser Linie ein.

21) Landestheilung vom 12. und 15. Nov. 1826. Ueber die Vertheilung der Länder der erloschenen gotha-altenburgischen Linie und die gegenseitigen Gebietsabtretungen schlossen die herzoglichen Häuser Meiningen, Hildburghausen und Coburg-Saalfeld am 12. und 15. Nov. 1826 einen Vertrag ab, in dessen Gemäßheit dieselben folgende Gebietstheile erhielten: 1) Sachsen-Meiningen behielt seine gesammten Lande und erhielt a) das Fürstenthum Hildburghausen ohne die Aemter Königsberg und Sonnenfeld; b) das Fürstenthum Saalfeld ohne die 1805 an Gotha-Altenburg abgetretenen Ortschaften; c) das coburgische Amt Themar; d) die zum coburgischen Amte Neustadt gehörigen, am linken Ufer der Steinach gelegenen Ortschaften Mupperg, Mogger, Liebau, Oerlsdorf, Rotheul, Lindenberg, Langenmüß und die Wüstungen mit ihren am rechten Ufer gelegenen Fluren und Zubehörden; e) das gothaische Amt Kranichfeld und das Drittheil des Amtes Römhild; f) die altenburgischen Gebietstheile, Amt Camburg mit den Parzellen Neusulza und Vierzehnheiligen, und mehre zum Amte Eisenberg gehörige Ortschaften. 2) Sachsen-Hildburghausen trat sein Fürstenthum an Sachsen-Meiningen ab und erhielt das Fürstenthum Altenburg mit Ausschluß der an Meiningen abgetretenen Gebietstheile. 3) Sachsen-Coburg-Saalfeld behielt das Fürstenthum Coburg mit Ausnahme der an Meiningen abgetretenen Aemter und Ortschaften, trat das Fürstenthum Saalfeld an Meiningen ab und bekam a) das Fürstenthum Gotha

47) Daher hatte bis zum Vertrage vom 4. Mai 1805, mit welchem diese Abhängigkeit (sog. nexus Gothanus) aufhörte, die altenburgische Gesetzgebung im Fürstenthume Saalfeld Gültigkeit. 48) Jedoch blos rücksichtlich der Formalien des Processes durch Patent vom 17. Juni 1741.

49) Mandat vom 18. Aug. 1806. 50) Organisationspatent vom 22. Sept. 1806. 51) Verordnung vom 1. Juni 1808. 52) Gesetz, die ständische Verfassung des Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld betreffend, vom 8. Aug. 1821.

ohne das Amt Kranichfeld und ohne das Drittheil des Amtes Römhild; b) die hildburghausischen Aemter Königsberg und Sonnenfeld. Nach dieser Theilung bestehen von den durch die Theilung unter den Söhnen Ernst's des Frommen entstandenen Linien noch die Linien Meiningen, Coburg-Gotha und Altenburg.

22) Linie Coburg-Gotha seit 1826. Die Herzogthümer Coburg und Gotha blieben auch nach ihrer Vereinigung unter Herzog Ernst I. und Ernst II. (seit 29. Jan. 1844) hinsichtlich der Verfassung, Verwaltung und Gesetzgebung getrennt. Erst durch das beiden Herzogthümern gemeinsame Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 wurde eine innigere Vereinigung beider Landestheile angebahnt, indem für gewisse gemeinsame Angelegenheiten[53]) deren Erledigung durch den Regenten und den gemeinschaftlichen Landtag bestimmt wurde, während für alle übrigen dazu nicht gehörigen Sachen die Absonderung beider Landestheile in der Landesvertretung, Gesetzgebung und Verwaltung beibehalten worden ist. Die seitdem mehrfach von der Staatsregierung gemachten Versuche, eine vollständige Vereinigung beider Herzogthümer herbeizuführen, sind bis jetzt fruchtlos gewesen und hauptsächlich an dem Widerstande der coburgischen Landschaft gescheitert. Von den als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten sind seitdem die neue Organisation der Gerichte und Verwaltungsbehörden, eine gemeinsame Strafgesetzgebung und Strafproceßordnung in das Leben getreten. a) Zum coburgischen Landestheile gehören seit der Theilung der gotha-altenburgischen Lande die früher hildburghausischen Aemter Königsberg und Sonnenfeld. In diesen Aemtern wurden nach und nach mehre coburgische Gesetze eingeführt[54]). Ueber den Instanzenzug in Civil- und Criminalsachen erging ein neues Gesetz[55]). Einem fühlbaren Bedürfnisse half die Landgemeindeordnung ab[56]) und über das mit den Gemeindeverhältnissen in naher Verbindung stehende Heimathsrecht ergingen neue Bestimmungen[57]). Die bestätigte Geschlechtsvormundschaft wurde fast ganz aufgehoben[58]). Das Verfahren bei Aufgebot und Trauung regulirte eine eigne Verordnung[59]). Wichtige Veränderungen erfolgten seit 1848. Die Jagd auf fremdem Grund und Boden wurde aufgehoben[60]), ein Gesetz zur Ablösung der Grundlasten erlassen[61]), auch die Patrimonialgerichtsbarkeit abgeschafft[62]). Der Termin der Volljährigkeit wurde mit dem in den sächsischen Ländern Rechtsüblichen in Einklang gebracht[63]). Ueber das Verfahren bei Eigenthumsveränderungen in Allodialgrundstücken erging ein besonderes Gesetz[64]). Am wichtigsten war die Publication eines neuen Strafgesetzbuchs[65]) und eine neue Civilproceßordnung vom 1. Dec. 1858. b) Im gothaischen Landestheile ergingen über die Ablösung der Hut- und Triftrechte und die Vertheilung der Gemeinheiten besondere Gesetze[66]). Ein sehr ausführliches Ehegesetz wurde publicirt[67]). Die Anfangs nur beschränkte bestätigte Geschlechtsvormundschaft wurde endlich ganz aufgehoben[68]). Einer sehr umfassenden Reform hatte sich der Civilproceß zu erfreuen[69]). Auch über die gesetzliche Erbfolge und verschiedene damit in Verbindung stehende Rechtsverhältnisse erging ein ausführliches Gesetz[70]). Mit dem Jahre 1848 begannen sehr wichtige Veränderungen. Die Lehnherrlichkeit über die Lehngüter wurde sammt den Frohndiensten und manchen anderen Lasten aufgehoben, sowie das hohe Lehngeld beschränkt[71]). Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wurde aufgehoben und die Ausübung der Jagd näher bestimmt[72]). Das 1849 publicirte Staatsgrundgesetz[73]) ist durch das spätere, beiden Herzogthümern gemeinsame Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 wieder aufgehoben[74]). Wichtig war noch die Publication eines neuen Strafgesetzbuchs[75]) und ein Ablösungsgesetz[76]). Den Mängeln des bisherigen Hypothekenwesens wurde auf zweckmäßige Weise abgeholfen, sowie auch über die Vorzugsrechte der Gläubiger nähere Bestimmungen getroffen wurden[77]). Ein besonderes Gesetz regulirte den Edictalproceß außerhalb des Concurses[78]). Ueber Zwangsenteignungen zum gemeinen Besten erging ein eigenes Gesetz[79]). c) Seit dem Staatsgrundgesetze vom 3. Mai 1852 sind auch für beide Landestheile gemeinschaftliche Gesetze erlassen worden, da in diesem Grundgesetze gewisse Angelegenheiten als beiden Herzogthümern gemeinsam bezeichnet sind, über welche der gemeinschaftliche Landtag mit Zustimmung des Herzogs zu beschließen hat. Des hauptsächlichsten Inhaltes derselben ist bei der späteren Darstellung des Rechtszustandes beider Herzogthümer Erwähnung zu thun.

II. Darstellung des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha in politisch-juristischer Bezie-

---

53) Sie sind im Cob.-Goth. Staatsgrundgesetze vom 3. Mai 1852 §. 71 näher bezeichnet. 54) Hauptsächlich geschah dies durch Verordnung vom 22. Sept. 1830. Andere Verordnungen, wodurch coburgische Gesetze eingeführt wurden, hat zusammengestellt Heimbach in Weiske's Rechtslexikon, Artikel Thüringische Staaten. 11. Bd. S. 51. Note 199. Ueber die in den gedachten Aemtern noch gültigen hildburghausischen Gesetze siehe die Verordnungen vom 28. Juli und 24. Dec. 1837. 55) Verordnung vom 12. Jan. 1832. 56) Gesetz vom 10. Aug. 1835. 57) Gesetz vom 12. Aug. 1835. 58) Verordnung vom 6. April 1836. 59) Verordnung vom 30. April 1836. 60) Gesetz vom 10. April 1848, vom 2. April 1849. 61) Gesetz vom 23. Jan. 1849. 62) Gesetz vom 7. Febr. 1849.

63) Gesetz vom 24. März 1850. 64) Gesetz vom 31. März 1852 und Ausführungsverordnung vom 6. April 1852. 65) Gesetz, die Einführung eines neuen Strafgesetzbuchs betreffend, vom 29. Nov. 1850. 66) Beide sind vom 2. Jan. 1832. 67) Patent, die Promulgation eines neuen Ehegesetzes betreffend, vom 15. Aug. 1834. 68) Verordnungen vom 6. April 1836 und 26. Mai 1847. §. 6. 69) Verordnungen über die Abkürzung und Verbesserung des Ordinarprocesses, über den unbestimmten summarischen Proceß und das Verfahren im Rechnungsprocesse vom 12. Oct. 1837. Gesetz über den Executivproceß vom 18. Oct. 1837. Gesetz über das Verfahren bei dem Arrestprocesse vom 18. Oct. 1837. 70) Gesetz vom 2. Jan. 1844. 71) Gesetz vom 20. Oct. 1848. 72) Gesetz vom 24. Nov. 1848. 73) Staatsgrundgesetz für das Herzogthum Gotha vom 25. März 1849. 74) Einführungsgesetz vom 1. Juni 1852 zum Staatsgrundgesetze vom 3. Mai 1852. 75) Strafgesetzbuch vom 12. Juli 1850. Einführungsgesetz vom 23. Dec. 1851. 76) Gesetz, die Ablösung der Grundlasten betreffend, vom 5. Nov. 1853. 77) Gesetz vom 22. April 1854. 78) Gesetz vom 20. Febr. 1855. 79) Gesetz vom 8. April 1857.

hung. Das Herzogthum enthält 38 □Meilen mit ungefähr 150,000 Einwohnern. Der jetzige Herzog ist Ernst II., welcher seinem am 29. Jan. 1844 verstorbenen Vater, Ernst I., in der Regierung folgte. Es kommen hierbei folgende Punkte in Betracht.

A. Regent und Regentenhaus. Der Regent führt den vollständigen Titel: Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve, Berg, auch Engern und Westfalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna. Der Herzog führt kraft eines mit den Herzögen von Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg gefaßten, von ihm am 10. April 1844 unterzeichneten Hausbeschlusses das Prädicat „Hoheit," welches auch dem Erbprinzen zukommt[80]), wogegen die übrigen Prinzen und Prinzessinnen des herzoglichen Hauses das Prädicat „Durchlaucht" haben. Das herzogliche Wappen[81]) ist ein größeres und ein kleineres. Das größere Wappen besteht aus einem dreimal gespaltenen und viermal in der Quere getheilten Wappenschilde mit einem Mittelschilde und Schildesfuße: a) das Mittelschild von Schwarz und Gold, zehnmal quer gestreift, mit einem von der Rechten zur Linken schräg gelegten grünen Rautenkranze wegen des Herzogthums Sachsen; b) das Hauptschild, 1) im goldenen Felde ein schwarzer silberner bewehrter Löwe mit roth ausgeschlagener Zunge, wegen des Herzogthums Jülich; 2) im rothen Felde, ein silbernes Schild, aus welchem acht goldene Lilienstäbe im rechten Kreuze und Andreaskreuze hervorgehen, wegen des Herzogthums Cleve; 3) im silbernen Felde, ein rother blau gekrönter Löwe mit doppeltem Schwanze und rother Zunge, wegen des Herzogthums Berg; 4) im rothen Felde, drei goldene Herzen oder Sennblätter, wegen des Herzogthums Engern; 5) im rothen Felde, ein silbernes springendes Roß, wegen des Herzogthums Westfalen; 6) im schwarzen Felde, ein goldener doppelt geschwänzter Löwe, wegen des Herzogthums Coburg; 7) im blauen Felde, ein von Silber und roth achtmal quergestreifter goldgekrönter Löwe, wegen der Landgrafschaft Thüringen und des Herzogthums Gotha; 8) im goldenen Felde, ein schwarzer roth bewehrter Löwe mit doppeltem Schwanze und rother Zunge, wegen der Markgrafschaft Meißen; 9) im gespaltenen Felde: rechts im goldenen Felde eine schwarze Henne mit rothem Kamme auf einem grünen Hügel, links im rothen Felde eine silberne Säule mit goldenem Capital, wegen der gefürsteten Grafschaft Henneberg und Römhild; 10) im Felde von Silber und blau, quer getheilt und in der unteren blauen Hälfte mit silbernen Kreuzen bestreut, ein goldgekrönter Löwe, welcher in der oberen silbernen Hälfte blau und in der unteren blauen Hälfte silbern ist, wegen des Fürstenthums Lichtenberg[82]); 11) im blauen Felde, ein goldener gekrönter Adler, wegen der Pfalz Sachsen; 12) im schwarzen Felde, ein goldener Adler, wegen der Pfalz Thüringen; 13) im blauen Felde, zwei goldene Pfähle, wegen der Grafschaft Landsberg; 14) im silbernen Felde, nach der gewöhnlichen Erklärung drei rothe Schröterhörner, wegen der Grafschaft Brena, während nach der wahrscheinlicheren Erklärung von Michelsen[83]) es drei nach Oben flammende Feuer sind, um die Ableitung der Grafschaft Brenna (Brena) von „brennen" anzudeuten; 15) im goldenen mit rothen Herzen bestreuten Felde, ein schwarzer rothgekrönter Löwe, wegen der Herrschaft Orlamünda; 16) im blauen Felde, ein von Gold und Silber quer getheilter Löwe, wegen der Herrschaft Pleißen; 17) im silbernen Felde, eine rothe Rose mit goldenem Samen und grünen Kelchblättchen, wegen der Burggrafschaft Altenburg; 18) im silbernen Felde, drei blaue Querbalken, wegen der Herrschaft Eisenberg; 19) im goldenen Felde, ein von Silber und Roth in drei Reihen geschachter Querbalken, wegen der Grafschaft Mark; 20) im silbernen Felde, drei rothe Sparren, wegen der Grafschaft Ravensberg. c) Der Schildesfuß ist in drei Abtheilungen gespalten: 1) rechts im goldenen Felde, ein silberner rechter Schrägbalken, auf welchem ein schwarzer Rabe mit einem goldenen Ringe im Schnabel steht, wegen der Herrschaft Ravenstein; 2) in der Mitte im blauen Felde, ein silberner linksschauender Löwe, wegen der Herrschaft Tonna; 3) links ein einfaches rothes Feld, wegen der Regalien. Das Wappenschild ist mit einer goldenen purpurgefütterten Krone bedeckt, von einem Fürstenmantel umgeben, und wird von zwei goldenen gekrönten Löwen getragen. Das kleinere Wappen wird durch ein quadrirtes Schild mit einem Mittelschilde gebildet und enthält: a) das Mittelschild: das Wappen des Herzogthums Sachsen; b) das Hauptschild: α) das Wappen des Herzogthums Coburg (Nr. 6 des größeren Wappens); β) das Wappen der Landgrafschaft Thüringen und des Herzogthums Gotha (Nr. 7 des größeren Wappens); γ) das Wappen der Markgrafschaft Meißen (Nr. 8 des größeren Wappens); δ) das Wappen des Fürstenthums Lichtenberg (Nr. 10 des größeren Wappens). — Der Orden des Herzogthums ist der dem Herzoge mit den Herzögen von Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg gemeinschaftliche Ernestinische Hausorden[84]). Derselbe ist eine Erneuerung des von dem Stifter der Linie Gotha-Altenburg, Herzog Friedrich I., im J. 1690 unter dem Namen „Orden der teutschen Redlichkeit" mit der Devise: „Fideliter et constanter" gestifteten Ordens, welche Erneuerung zum ehrenden Andenken an die erloschene Linie Gotha-Altenburg geschehen ist. Der Orden besteht aus vier Classen: 1) Großkreuze, 2) Komthure erster Classe, 3) Komthure zweiter Classe, 4) Ritter. Außer diesen Ordensclassen besteht noch ein dem Orden affiliirtes Ehrenzeichen: a) das Verdienstkreuz, b) die Verdienstmedaille. Sämmtliche Prinzen des Ernestinischen Hauses gothaischer Linie

80) Patent vom 20. April 1844. Hausgesetz vom 1. März 1855. Art. 2. 3. 81) Verordnung vom 18. April 1830. 82) Dieses am Rhein gelegene Fürstenthum hat der Herzog später an Preußen gegen ein Aequivalent abgetreten.

83) Michelsen, Ueber die Ehrenstücke und den Rautenkranz S. 12 fg. 84) Patent vom 26. Dec. 1833.

sind geborene Mitglieder dieses Hausordens, erlangen aber erst mit dem vollendeten 18. Lebensjahre den wirklichen Eintritt als Großkreuze auf den Vorschlag des fürstlichen Familienhauptes in der Linie, welcher sie angehören. Verliehen kann das Großkreuz solchen werden, welche die Stelle eines wirklichen geheimen Rathes bekleiden, oder in gleichem Range angestellt sind. Jeder der drei herzoglichen Höfe nimmt höchstens die Verleihung von drei Großkreuzen an Staatsdiener seines Landes in Anspruch. Mit Verleihung des Großkreuzes an einen inländischen nichtadeligen Diener sind alle Rechte des Geburtsadels verbunden. Die übrigen Grade des Ordens sind auf folgende Zahl inländischer Glieder beschränkt: 12 Komthure erster Classe, 18 Komthure zweiter Classe, 36 Ritter. Von dieser Anzahl jeden Grades hat jedes der drei herzoglichen Häuser ein Drittheil zu verleihen. Die Zahl der zu verleihenden Ehrenzeichen an Verdienstkreuzen und Verdienstmedaillen ist unbeschränkt. Das Komthurkreuz erster Classe können in der Regel nur solche Personen erhalten, welche den Rang eines wirklichen geheimen Rathes oder Sitz und Stimme in einem Ministerium haben. Zum Komthurkreuz zweiter Classe sind nur diejenigen qualificirt, welche im Civildienste den Rang eines Präsidenten, eines Collegialdirectors, oder welcher ihm gleich kommt, besitzen, und unter dem Militair wenigstens den Grad eines Obersten oder Oberstlieutenants bekleiden. Zur Verleihung des Komthurkreuzes erster Classe an Inländer ist eine 15jährige, und zum Empfange des Komthurkreuzes zweiter Classe und des Ritterkreuzes eine zehnjährige Dienstzeit durch Talent, Treue und vorzügliche Amtsthätigkeit ausgezeichneten Wirkens erforderlich: doch sind gewisse näher bestimmte Ausnahmen hinsichtlich dieser Zeit- und Rangbestimmungen zulässig. Die Verleihung des Ordens an Ausländer ist auf keine bestimmte Zahl beschränkt, setzt aber das Einverständniß wenigstens zweier der herzoglichen Häuser voraus. Die oberste Aufsicht über den Orden führen die regierenden Herzoge der drei herzoglichen Häuser gemeinschaftlich und wollen zu dem Ende in der Regel alle zwei oder drei Jahre persönlich zusammenkommen. Ist einer der regierenden Herzoge an der persönlichen Theilnahme verhindert, so kann er einen großjährigen Prinzen des Hauses bevollmächtigen, statt seiner der Zusammenkunft beizuwohnen, wozu auch der Vormund eines minderjährigen Landesherrn berechtigt ist. Bei dieser Zusammenkunft werden die Prinzen der drei herzoglichen Häuser, welche an dem wirklichen Eintritte in den Orden als Großkreuze stehen, mit den Insignien des Ordens feierlich bekleidet: auch werden von jedem der drei regierenden Herzoge der Versammlung diejenigen benannt, welchen dieselben die bei ihrem Hause vacanten Ordenskreuze zu verleihen beabsichtigen. In derselben Versammlung erfolgen die Beschlüsse über die Verleihung des gemeinsamen Hausordens an fürstliche Personen außer dem Gesammthause, sowie sonst an Ausländer und die Vollziehung derselben entweder durch herzogliche Handschreiben oder durch die von dem Ordenskanzler zu unterzeichnenden und mit einem besonderen gemeinschaftlichen Ordenssiegel zu besiegelnden Diplome. Kanzler des Ordens ist jedesmal derjenige in den drei Ministerien den Vorsitz führende Geheimerath oder Minister, welcher nach dem Lebensalter der Aelteste ist. Er hat das Verzeichniß der Ordensglieder stets vollständig zu erhalten, die Beschlüsse der regierenden Herzoge bei den Zusammenkünften zu registriren und die gemeinschaftlich ertheilten Diplome zu unterzeichnen. Ihm werden von den von jedem Landesherrn besonders verliehenen Orden, welche mittels herzoglicher Handschreiben oder von jedem Herzoge selbst übergeben werden, genaue Verzeichnisse zur Aufbewahrung im Ordensarchive zugestellt. Das Ordensarchiv ist unter dem Verschlusse des jedesmaligen Ordenskanzlers in dem geheimen Archive desjenigen herzoglichen Hofes, in dessen Diensten er steht, verwahrt. Ueber sämmtliche mit dem Orden oder dem Ehrenzeichen Versehene wird eine Ordensmatrikel geführt, deren Original im Ordensarchive aufbewahrt und wovon jedem der herzoglichen Höfe Abschrift gegeben wird. Die Insignien des Ordens sind folgende: 1) für Großkreuze: ein achtspitziges, weiß emaillirtes Kreuz, mit goldener Einfassung und goldenen Kugeln an den acht Spitzen; zwischen den Spitzen befinden sich goldene Löwen, wovon zwei als roth, zwei als schwarz bezeichnet sind; auf der Mitte der Vorderseite des Kreuzes liegt ein rundes goldenes Schild, mit dem Brustbilde Ernst's des Frommen in Gold, umgeben von einem blau emaillirten Ringe mit der Legende von Gold: „Fideliter et constanter.“ Dieser Ring ist von einem grünen, mit goldenen Bändern umwundenen Eichenkranze umgeben, auf der Rückseite in der Mitte des Kreuzes liegt das sächsische Hauswappen des Rautenkranzes, von einem blau emaillirten Ringe umgeben, in welchem der Stiftungstag des Ordens in goldenen Buchstaben und Zahlen steht. Diesen Ring umgibt ein grüner, mit goldenen Bändern durchschlungener Eichenkranz. Ueber den beiden obersten Spitzen schwebt eine goldene Krone. In dem oberen Schenkel des Kreuzes steht mit goldenen Buchstaben der Name desjenigen Stifters, in dessen Linie und Landen das Ordenskreuz jedesmal verliehen wird. Die an Ausländer zu verleihenden Ordenskreuze haben keinen Eichenkranz um den blauen Ring. Militairs, welche sich im Felde ausgezeichnet haben, erhalten am Ordenskreuze, statt des Eichenkranzes, einen Lorbeerkranz und zwischen den Balken des Kreuzes zwei durch das Kreuz gelegte Schwerter. Das Kreuz wird an einem handbreiten gewässerten rothen Bande mit grüner Einfassung von der rechten Schulter nach der linken Hüfte überhängend getragen. Die Großkreuze tragen außerdem auf der linken Brust einen achtspitzigen, wechselsweise goldenen und silbernen Stern; auf diesem Sterne liegt das weiße Kreuz mit goldener Einfassung und Kugeln und auf dessen Mitte ein rundes, goldenes Schild mit einer grünen Rautenkrone; dieses Schild umgibt ein blauer Ring mit der goldenen Inschrift: Fideliter et constanter, und ist von einem grünen, mit goldenen Bändern umwundenen Eichenkranze umgeben, welcher bei den an Ausländer verliehenen Sternen fehlt. 2) Die Komthure erster Classe tragen dasselbe Kreuz, wie die Großkreuze, an einem drei

Finger breiten Bande von gleicher Farbe um den Hals und auf der linken Brust das Kreuz, wie es bei den Großkreuzen beschrieben ist, doch ohne unterlegten Stern. 3) Die Komthure zweiter Classe tragen dasselbe Kreuz, wie die Komthure erster Classe, um den Hals, aber kein Kreuz auf der Brust. 4) Die Ritter tragen dasselbe Kreuz in kleinerer Form an einem zwei Finger breiten Bande im Knopfloche oder auf der linken Brust. Das silberne Verdienstkreuz enthält auf dem Avers das Brustbild Ernst's des Frommen und auf dem Revers das Wappen mit der Devise des Ordens; die Medaille enthält auf dem Avers das Brustbild des Stifters in derjenigen Linie, welche sie vergibt, und auf dem Revers das Ordenskreuz, mit der Ordenslegende als Umschrift. — Im engeren Rathe der Bundesversammlung führt der Herzog mit dem Großherzoge zu Sachsen-Weimar-Eisenach und den Herzogen von Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg die zwölfte Stimme, im Plenum führt er allein Eine Stimme. Die Herzogthümer Coburg und Gotha bilden ein vereinigtes untrennbares Ganze unter der Regierung des herzoglichen Hauses von Sachsen-Coburg und Gotha [85]). Der Herzog ist das Oberhaupt des Staates und übt als solches die Rechte der Staatsgewalt nach der Verfassung aus; das Recht der Regierung ist erblich im Mannsstamme des herzoglichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge. Zur Successionsfähigkeit wird rechtmäßige Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Herzogs geschlossener Ehe erfordert. Für den Fall des Ablebens des jetzt regierenden Herzogs ohne successionsfähige Nachkommen geht die Regierungsnachfolge auf dessen Bruder, Prinz Albert, bezüglich dessen successionsfähige Nachkommen über. Für diesen Fall treten folgende besondere Bestimmungen ein. Von der Regierungsnachfolge in die Herzogthümer sind der regierende König von England und der voraussichtliche englische Thronfolger ausgeschlossen und die Regierung geht sofort auf den nach ihnen zunächst berechtigten Prinzen über. Ist jedoch zur Zeit des Erbfalles außer dem regierenden Könige von England oder außer dem englischen Thronfolger oder außer dem Könige und dem Thronfolger kein successionsfähiger Nachkomme aus der Linie des Prinzen Albert vorhanden, so hat im ersten und dritten Falle der König von England, im zweiten der englische Thronfolger die Regierung der Herzogthümer anzutreten und dieselbe durch einen Statthalter so lange führen zu lassen, bis sie von einem volljährigen successionsfähigen Prinzen aus der Linie des Prinzen Albert übernommen werden kann. Sind bei dem Aussterben der regierenden Linie zwei gleich nahe Linien vorhanden, so wird die jüngere durch die ältere ausgeschlossen. Fallen einem Prinzen des herzoglichen Hauses nach den Grundsätzen der sächsischen Hausverfassung durch Erbgangs-, Mitbelehnschafts-, Anwartungs- oder Erbverbrüderungsrecht Land und Leute an, so wird das ihm Angefallene sofort und unmittelbar dem jeweiligen regierenden Herzoge erworben und von diesem mit den Herzogthümern nach der angegebenen Weise vererbt. Der Herzog wird mit zurückgelegtem 21. Lebensjahre volljährig und regierungsmündig. Ist der Herzog minderjährig, oder wegen körperlicher oder geistiger Schwäche, oder aus einem anderen Grunde nicht im Stande zur Führung oder Fortführung der Regierung, so tritt eine Regierungsverwesung ein. Während der Minderjährigkeit des Herzogs steht diese, wofern nicht der verstorbene Herzog durch ein mit landständischer Zustimmung erlassenes Gesetz eine andere Anordnung getroffen hat, zunächst der leiblichen Mutter des Herzogs, so lange sie sich nicht anderweit vermählt, nach dieser dem der Erbfolge nach nächsten regierungsfähigen Agnaten zu. Der Regierungsverweser ist zugleich persönlicher Vormund des Herzogs. Zeigt sich bei einem zunächst noch von dem regierenden Herzoge zur Regierungsnachfolge bestimmten Prinzen eine solche geistige oder körperliche Beschaffenheit, daß derselbe zur gehörigen Führung der Regierung unfähig wäre, so ist noch unter der Regierung des Herzogs durch ein förmliches Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der Regierungsverwesung und die Person des Regierungsverwesers Bestimmung zu treffen. Ist in diesem Falle ein solches Gesetz nicht erlassen, oder wird der Herzog nach dem Antritte der Regierung unfähig zur Führung derselben oder sonst daran behindert, so hat ein auf Veranlassung des Staatsministeriums zusammentretender, aus drei Mitgliedern bestehender Familienrath, zu welchem jedoch der in der Nachfolge nächste volljährige Agnat nicht zugezogen werden darf, nach Stimmenmehrheit über die Nothwendigkeit einer Regierungsverwesung zu entscheiden; wird diese verneint, so bewendet es dabei; wird sie bejaht, so bedarf der Ausspruch zu seiner Gültigkeit der Zustimmung der Landesvertretung. Die Regierungsverwesung steht dann, wenn nicht der Familienrath mit Zustimmung der Landesvertretung etwas Anderes bestimmt, der Gemahlin des Herzogs zu, sofern noch ein regierungsunmündiger Erbprinz vorhanden ist, sonst dem der Erbfolge nach nächsten regierungsfähigen Agnaten. Die Aufhebung der Regierungsverwesung wegen Wegfalles der Regierungsunfähigkeit kann nur durch den Beschluß eines nach den erwähnten Bestimmungen berufenen Familienrathes und mit Zustimmung der Landesvertretung erfolgen. Die Staatsregierung kann, mit Ausnahme des Falles der an die Linie des Prinzen Albert gelangenden Succession, an den Inhaber eines außerteutschen Thrones nicht gelangen. Besteigt der Herzog einen außerteutschen Thron, so wird angenommen, daß er auf die Regierung der Herzogthümer Verzicht geleistet habe. Der Statthalter sowie der Regierungsverweser müssen sich zur protestantischen Kirche bekennen; dieser wie jener haben ihren wesentlichen Aufenthalt in den Herzogthümern zu nehmen. — Der Herzog und der Regierungsverweser sind unverletzlich und für ihre Regierungshandlungen keiner äußeren Verantwortung unterworfen; dagegen ist der Statthalter dem Herzoge verantwortlich. Die Anord-

85) Vergleiche darüber und über das folgende Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer Coburg und Gotha vom 3. Mai 1852 §. 1—22 und Hausgesetz vom 1. März 1855. Art. 5—19.

nungen des Herzogs, des Regierungsverwesers und des Statthalters werden nur dann als Regierungshandlungen betrachtet, wenn sie schriftlich erlassen und von einem Mitgliede des Staatsministeriums gegengezeichnet oder unterzeichnet worden sind. Der Herzog übt die gesetzgebende Gewalt in Uebereinstimmung mit den Landtagen nach Maßgabe der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen aus[86]). Die Initiative bei der Gesetzgebung steht sowol dem Herzoge als den Landtagen zu. Zur Gültigkeit eines Gesetzes gehört Uebereinstimmung seines Inhaltes mit den Beschlüssen des betreffenden Landtages. Der Herzog kann kein Gesetz ohne Zustimmung des betreffenden Landtages suspendiren, aufheben, abändern oder authentisch auslegen. Jeder Landtagsbeschluß bedarf zur Erlangung der Gesetzeskraft der Bestätigung des Herzogs. Der Herzog verkündigt die Gesetze und es muß in den Verkündigungsworten der Zustimmung des Landtages zu dem Gesetze Erwähnung geschehen, was zur wesentlichen Form des Gesetzes gehört. Die Bestätigung der von den Landtagen beschlossenen Gesetze gilt als verweigert, wenn die Verkündigung derselben binnen acht Wochen, von der Zeit der Mittheilung an die Staatsregierung gerechnet, nicht erfolgt. Jedes Gesetz tritt, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt dafür ausdrücklich bestimmt ist, am vierten Tage nach der Verkündigung im Regierungsblatte in Kraft. Der Herzog übt in verfassungsmäßiger Form die vollziehende Gewalt aus. Zur gültigen Abschließung der Verträge mit anderen Staaten bedarf es der Zustimmung des betreffenden Landtages dann, wenn dadurch dem Staate oder Einzelnen neue Lasten auferlegt oder Gesetze gegeben, abgeändert oder aufgehoben werden; solche Verträge sind als Gesetze zu veröffentlichen. Provisorische Gesetze kann der Herzog, wenn der betreffende Landtag nicht versammelt ist, unter dem ausdrücklich bei der Verkündigung auszusprechenden Vorbehalte der nachträglichen Zustimmung des Landtages erlassen; dieselben sind dem betreffenden Landtage bei dessen nächstem Zusammentritte, unter Darlegung der Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit derselben, zur nachträglichen Zustimmung vorzulegen, mit deren Verweigerung die Verordnung sofort außer Kraft tritt. Vor Ausübung der verfassungsmäßigen Regierungsrechte hat der Herzog, eintretenden Falles auch der Statthalter und der Regierungsverweser, in einer schriftlichen Urkunde folgende eidliche Zusicherung zu ertheilen: Ich schwöre, daß ich die Verfassung der Herzogthümer Coburg und Gotha stets gewissenhaft beobachten und kräftig schützen will. So wahr mir Gott helfe! Das Original der Urkunde wird an das Archiv des gemeinschaftlichen Landtages abgegeben und eine beglaubte Abschrift desselben im Staatsarchive niedergelegt. Wenn der Herzog stirbt, auch wenn die Regierung des Statthalters oder des Regierungsverwesers sich erledigt, tritt der gemeinschaftliche Landtag, wenn er nicht grade einberufen ist, spätestens am vierten Tage darauf, ohne Berufung in Gotha zusammen, um den von Seiten des Regierungsnachfolgers, Statthalters oder Regierungsverwesers zu leistenden verfassungsmäßigen Eid entgegen zu nehmen. Ereignet sich ein solcher Fall grade zu der Zeit, wo die Vollmacht des zuletzt berufenen gemeinschaftlichen Landtages erloschen und der sofortige Zusammentritt des neuen Landtages noch nicht zu ermöglichen ist, so treten die Mitglieder des zuletzt berufen gewesenen gemeinschaftlichen Landtages zu diesem Zwecke zusammen. Bevor die über das eidliche Angelöbniß auf die Verfassung ausgestellte Urkunde an den gemeinschaftlichen Landtag abgegeben ist, kann der Herzog, bezüglich der Statthalter oder der Regierungsverweser keine Regierungshandlungen vornehmen, welche vielmehr, in sofern sie nothwendig sind, vom Staatsministerium ausgehen[87]). Für den Fall eines Regierungswechsels geht die Verantwortlichkeit für den gesammten Geschäftsbereich des Staatsministeriums bis zur Leistung des eidlichen Angelöbnisses auf das Staatsgrundgesetz von Seiten des Regierungsnachfolgers auf den Staatsminister über; dieser ist solchenfalls verpflichtet, alle diejenigen Gegenstände, welche nach der Instruction für das Staatsministerium der ausdrücklichen Genehmigung des Herzogs unterworfen sind, zur Berathung an das Gesammtministerium zu bringen, welches sich zu diesem Behufe sofort nach dem Eintritte des Regierungswechsels entweder in Coburg oder in Gotha zu vereinigen hat[88]). Ueber die Vormundschaft, Familie, Adoption, Apanagen, Sustentationsgelder, Mitgaben und Witthum, sowie über die Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des herzoglichen Hauses gibt es ausführliche Vorschriften, weshalb auf das betreffende Gesetz zu verweisen ist[89]).

B. Domainen. Im Herzogthume Coburg war das Domainenvermögen für Eigenthum des herzoglichen Hauses erklärt; die Landstände hatten aber als Garanten keine Veräußerung oder Verminderung zu gestatten[90]). Ein späteres Gesetz traf noch ein besonderes Arrangement wegen des Beitrages von den Domaineneinkünften zu den Staatsschulden[91]). Im Herzogthume Gotha wurde 1849 das Domainenvermögen für Staatsgut erklärt[92]). In Folge eines Protestes der Agnaten wurden jedoch neue Verhandlungen, theils mit den Agnaten, theils mit den Landständen, über eine anderweite Regulirung der Verhältnisse des Domainenvermögens angeknüpft, welche auch 1855 zu einem definitiven Resultate geführt haben; das darüber erlassene, auf eine Vereinbarung mit den Agnaten und den Landständen sich stützende Hausgesetz[93]) enthält darüber folgende Bestimmungen. Das Domainenvermögen ist mit dem Fideicommißverbande belegt und unveräußerliches Eigenthum des herzoglich Sachsen-

86) Staatsgrundgesetz §. 104 fg.

87) Staatsgrundgesetz §. 157—159. 88) Gesetz, die Organisation des Staatsministeriums betr., vom 17. Dec. 1857. §. 8. 89) Hausgesetz vom 1. März 1855. Art. 82—113. 90) Gesetz über die ständische Verfassung des Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld vom 8. Aug. 1821. §. 76. 91) Coburg. Gesetz vom 29. Dec. 1846. 92) Beilage III. zu dem Staatsgrundgesetze für das Herzogthum Gotha vom 26. März 1849. 93) Hausgesetz für das herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaische Haus vom 1. März 1855. Abschn. III. Art. 20 fg.

Gothaischen Gesammthauses. Die Erbfolge in den Genuß des Domainengutes richtet sich nach den Bestimmungen über die Regierungsnachfolge. Einzelne Bestandtheile des Domainenvermögens darf der Fideicommißinhaber gegen Vergütung des Werthes veräußern, wenn entweder das Interesse des Fideicommisses die Veräußerung räthlich oder die Stellung des Fideicommißinhabers als Staatsoberhaupt solche nothwendig macht. Die Entscheidung darüber steht dem Fideicommißinhaber zu; er hat aber solche durch schriftliche Erklärung zu den Acten des Staatsministeriums zu bewirken. Außerdem bedarf es aber auch noch der Einwilligung der Agnaten. Die Einwilligung der Agnaten kann erklärt werden, zur Veräußerung von Gegenstücken bis zum Werthe von 1000 Thalern, vom Fideicommißinhaber selbst, bei Gegenständen bis zum Werthe von 50,000 Thalern von dem nach dem Rechte der Succession nächsten Agnaten, welcher nicht minderjähriger Descendent des Fideicommißinhabers ist, in Ermangelung eines solchen Agnaten von dem Haupte des Sachsen-Meiningenschen oder des Sachsen-Altenburgischen Hauses, bei Gegenständen über 50,000 Thaler Werth von dem nächsten Agnaten, welcher nicht Descendent des Fideicommißinhabers ist, in Gemeinschaft mit den Häuptern des Sachsen-Meiningenschen und Sachsen-Altenburgischen Hauses. Nothwendige Veräußerungen sind unter dem Veräußerungsverbote nicht begriffen. Eine ungültige Veräußerung kann sofort von der Zeit an, wo sie geschehen ist, von jedem Agnaten im Namen des herzoglichen Hauses angefochten und die veräußerte Sache bei jedem Inhaber mit der Revocationsklage zurückgefordert werden. Eine Belastung des Domainengutes oder eines Theiles desselben mit Schulden oder wiederkehrenden Leistungen ist unbedingt unzuläßig und nichtig. Bezüglich der Verwendung der Einkünfte des Domainengutes im Herzogthume Coburg sind besondere Bestimmungen getroffen [94]) in der Maße, daß die Hälfte der Einkünfte bis zur Tilgung der gesammten jetzigen Hauptschuld in die Hauptlandeskasse fließt; zu gleichem Zwecke sind im Herzogthume Gotha Verträge zwischen dem Herzoge und den Agnaten einerseits und dem Staatsministerium in Vertretung des Herzogthums Gotha unter Zustimmung des dortigen Landtages andererseits zu Gotha und London am 1. März 1855 geschlossen und landesherrlich bestätigt, auch als Gesetz verkündigt worden [95]). Zu dem Domainengute gehört hiernach alles in dem bisherigen Kammer- und Domainenvermögen begriffen gewesene Grundeigenthum nebst den damit verbundenen nutzbaren Rechten, Activcapitalien im Betrage von 1,162,303 Thlrn. 6 Gr. 6 Pf. und die auf dem Schlosse Friedenstein befindlichen wissenschaftlichen und Kunstsammlungen. Von dem bisherigen Kammer- und Domainenvermögen wird das Staatsgut ausgeschieden. Dieses besteht aus verschiedenen in einer Beilage zu dem betreffenden Vertrage aufgeführten Gebäuden und Grundstücken nebst den dazu gehörigen Inventarien, aus sämmtlichen, früher zur Kammerkasse geflossenen, in einer Beilage aufgezeichneten Einkünften aus Hoheitsrechten und Einrichtungen für Landeszwecke, aus den in einer Beilage aufgeführten lehnherrlichen Bezügen und aus den gleichfalls besonders aufgeführten Kunststraßen. Die Verwaltung des Domainengutes im Herzogthume Gotha wird den Staatsbehörden übertragen, mit Ausnahme gewisser, dem jeweiligen Herzoge zur freien Verwaltung und bezüglich Benutzung vorbehaltener Bestandtheile. Von dem Reinertrage des Domainengutes bezieht der Herzog für sich und das herzogliche Haus die feste Summe von 100,000 Thalern und überläßt dann den Reinertrag bis zur Summe von 36,000 Thalern der Staatskasse des Herzogthums Gotha zur Abführung der vom Domainengute zu entrichtenden Staatsabgaben und zur theilweisen Deckung der Staatsverwaltungskosten unter der Regierung des herzoglichen Hauses. Der dann noch verbleibende Ueberschuß des Reinertrages wird zwischen dem Herzoge und der Staatskasse zu gleichen Theilen getheilt. Veräußerungen einzelner Bestandtheile des Domainengutes bedürfen, wenn der Werth des zu veräußernden Gegenstandes 500 Thaler und mehr beträgt, außer der erforderlichen Einwilligung der Agnaten auch noch der Zustimmung des gothaischen Landtages; Veräußerungen von Sachen unter diesem Betrage sind ohne landständische Zustimmung gültig; der Betrag derselben im Laufe eines Etatsjahres darf nicht über 3000 Thaler steigen. Die zu dem bisherigen Kammer- und Domainenvermögen gehörigen Berechtigungen an Lehengeld, Erbzins, Geschoß u. s. w. sind vom 1. Juli 1854 an die Staatskasse des Herzogthums Gotha eigenthümlich überlassen und abgetreten; anstatt derjenigen Berechtigungen, welche bei Vollziehung des am 1. März 1855 darüber zwischen dem Herzoge und den Agnaten einerseits und dem Staatsministerium in Vertretung des Herzogthums Gotha unter Zustimmung des dortigen Landtages andererseits abgeschlossenen Vertrages von den Pflichtigen bereits abgelöst waren, gehen die dafür festgestellten Ablösungscapitalien an die Staatskasse über. Für die Abtretung dieser Berechtigungen, bezüglich Ablösungscapitalien gewährt die Staaskasse die Domainenkasse ein Capital von 950,000 Thalern.

C. Landständische Verfassung. Das Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld erhielt im J. 1821 anstatt der alten Feudalstände eine neue landständische Verfassung [96]). Nach dieser bestand der Landtag aus sechs Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, zwei Abgeordneten der Stadtobrigkeiten zu Coburg und Saalfeld, drei Ab-

94) Die Bestimmungen des Coburger Gesetzes vom 29. Dec. 1846 sind durch das Gesetz vom 21. Febr. 1855 bestätigt. 95) Goth. Gesetz, die Aufhebung der Beilage III. zum Staatsgrundgesetze vom 25. März 1849 betr., vom 1. März 1855. Beilage A. ist ein Vergleich über Ausscheidung des Domainengutes und Staatsgutes zwischen dem Herzoge und den Agnaten einestheils und dem Staatsministerium in Vertretung des Herzogthums Gotha unter Zustimmung des dasigen Landtages anderntheils, vom 1. März 1855. Beilage B. ist ein Vertrag derselben Contrahenten über Verwaltung und Benutzung des Domainengutes vom 1. März 1855.

96) Gesetz, die ständische Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld betr., vom 8. Aug. 1821.

geordneten der Städte Coburg, Saalfeld und Pößneck, aus den Bürgern gewählt, und aus sechs Abgeordneten der übrigen Städte und sämmtlicher Dorfgemeinden, so daß aus jedem Amte mit Inbegriff der einbezirkten Städte einer der Eingesessenen gewählt wurde. Im J. 1848 wurde die Zahl der Abgeordneten auf 18 festgesetzt, welche in 18 Wahlbezirken ohne Rücksicht auf den Stand durch Wahlmänner gewählt wurden, jeder volljährige selbstständige Inländer, der nicht wegen eines entehrenden Verbrechens verurtheilt war, war als Urwähler wahlberechtigt, als Wahlmann wählbar, auch als Abgeordneter, wenn er 30 Jahre alt war[97]). Die Landstände hatten das Recht der Zustimmung zu allen Gesetzen, wodurch die Verfassung bestimmt, abgeändert oder näher erläutert werden sollte, sowie zu allen Gesetzen, welche die persönliche Freiheit und das Eigenthum betrafen. Die Initiative bei der Gesetzgebung stand lediglich dem Regenten zu. In Ansehung des Finanzwesens hatten die Stände das Recht der Steuerverwilligung und eine Mitwirkung bei der Verwaltung der Landeskasse. Der Landeskasse wurden außer den von den Ständen bewilligten directen und indirecten Steuern und anderen zur Deckung der Landesbedürfnisse verwilligten Abgaben auch die Einkünfte aus den Regalien und alle aus Uebung der landesherrlichen Gewalt entspringende Gefälle, der gesammte Ertrag der Chaussee- und Wegegelder aller Art, sowie alle zum Behufe des Militairs und in Bezug darauf von den Unterthanen erfolgende Leistungen und die von den Hintersassen zu zahlenden Schutzgelder überwiesen. Zur Gültigkeit eines Landtagsbeschlusses gehörte die absolute Mehrheit der Stimmen bei Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der ständischen Gesammtheit, bei Beschlüssen zur Abänderung der Verfassung die Gleichstimmung von drei Viertheilen derselben. Trat statt der absoluten Stimmenmehrheit im ersteren Falle Stimmengleichheit ein, welche auch noch bei nochmaliger Abstimmung blieb, so entschied der Ausspruch des Regenten, bei anderen Gegenständen die Meinung für die bestehende Einrichtung, bei Beschwerden gegen Einzelne die ihnen günstigere Ansicht. Im Herzogthume Gotha wurde 1849 zwischen dem Regenten und dem Landtage ein Staatsgrundgesetz vereinbart[98]). Hiernach bestand der Landtag aus 25 Abgeordneten, welche in 25 Wahlbezirken im Wege der unmittelbaren Wahlen gewählt wurden. Wahlberechtigt war jeder 25 Jahre alte, selbständige, männliche Staatsangehörige; ausgeschlossen waren diejenigen, welchen durch richterliches Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen war, die wegen eines entehrenden Verbrechens Verurtheilten, Gemeinschuldner und solche, welche wegen Ueberschuldung mit den Gläubigern sich gerichtlich verglichen haben, erstere bis zur vollen Befriedigung, letztere bis zur accordmäßigen Befriedigung der Gläubiger. Wählbar zum Abgeordneten war jeder 25 Jahre alte, wahlberechtigte und seit mindestens zwei Jahren im Lande wohnhafte männliche Staatsangehörige. Die gesetzgebende Gewalt stand dem Herzoge und dem Landtage gemeinschaftlich zu, beide hatten die Initiative bei der Gesetzgebung. Der Herzog konnte die Bestätigung der Landtagsbeschlüsse und die Verkündigung derselben als Gesetz verweigern; jedoch fiel dieses Weigerungsrecht weg, wenn noch zwei ordentliche Landtage, unter denen mindestens ein neu gewählter sein mußte, nach Prüfung des Beschlusses der früheren Versammlung und der vom Regenten dagegen erhobenen Bedenken gleichfalls für die Verkündigung desselben als Gesetz gestimmt hatten. Zu einem solchen Beschlusse einer jeden der beiden letzten Versammlungen gehörte aber eine Mehrheit von mindestens zwei Drittheilen der verfassungsmäßigen Zahl der Abgeordneten. Längstens binnen vier Wochen nach dem letzten Landtagsbeschlusse mußte die Bestätigung und Verkündigung erfolgen. Ueberhaupt war diese Frist zur Verkündigung der vom Landtage angenommenen Beschlüsse bestimmt, von der Zeit ihrer Mittheilung an die Staatsregierung gerechnet; erfolgte die Verkündigung binnen dieser Frist nicht, so galt die Bestätigung als verweigert. Im J. 1852 wurde zwischen dem Regenten und den Landtagen beider Herzogthümer ein Staatsgrundgesetz für beide Herzogthümer vereinbart und publicirt[99]) und dadurch die früheren Verfassungsgesetze aufgehoben[1]). Es zerfällt in neun Abschnitte. I. Von dem Staatsgebiete, dem Herzoge, der Nachfolge in der Regierung und der Regierungsverwesung. II Von den Staatsangehörigen und Staatsbürgern und ihren allgemeinen Rechten und Pflichten. III. Von den Gemeinden und Stiftungen. IV. Vom Staatsdienste. V. Von den Landtagen. VI. Von den Landtagsausschüssen. VII. Von der Ausübung der

97) Gesetz, die Ständeversammlung und die Wahl der Abgeordneten hierzu betr., vom 22. April 1848.

98) Staatsgrundgesetz für das Herzogthum Gotha vom 25. März 1849 nebst Beilage I. Wahlordnung für das Herzogthum Gotha; Beilage II. Geschäftsordnung für den Landtag; Beilage III. vom Staatshaushalte; Beilage IV. Gesetz, das Verfahren des Oberappellationsgerichtes zu Jena bei Anklagen gegen Staatsdiener wegen Verfassungsverletzung betr.; Beilage V. Gesetz über den Staatsdienst.

99) Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer Coburg und Gotha vom 3. Mai 1852. Das Einführungsgesetz ist vom 1. Juni 1852. Gleichzeitig wurden zwei Gesetze vom 3. Mai 1852 publicirt, das eine über den Civilstaatsdienst, das andere über die Organisation des Staatsministeriums.

1) Für das Herzogthum Coburg wurden aufgehoben: die Verordnung, den Erbhuldigungseid betr., vom 19. Sept. 1812; das Verfassungsgesetz vom 8. Aug. 1821; das Gesetz, die Theilnahme der Aemter Sonnenfeld und Königsberg an der ständischen Verfassung des Herzogthums Coburg betr., vom 1. Juli 1828; die Verordnung vom 9. Jan. 1838; das Gesetz, die Oeffentlichkeit der Landtagssitzungen betr., vom 1. Nov. 1845; das Gesetz, die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten wegen Verfassungsverletzung betr., vom 23. Dec. 1846; das Gesetz, die Abänderung der im §. 104 der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen betr., vom 6. Juli 1847; das Gesetz, das Petitions- und Versammlungsrecht betr., vom 6. April 1848; das Gesetz, die Ständeversammlung und die Wahl der Abgeordneten hierzu betr., vom 22. April 1848; die Bekanntmachung der Landesregierung mit dem Reichsgesetze, die Grundrechte des teutschen Volkes betr., vom 10. Jan. 1849. Für das Herzogthum Gotha wurden aufgehoben: das Staatsgrundgesetz vom 25. März 1849 und die Bekanntmachung der Landesregierung mit dem Reichsgesetze, die Grundrechte des teutschen Volkes betr., vom 6. Jan. 1849.

Staatsgewalt. VIII. Von der Wahl der Abgeordneten zu den Landtagen der beiden Herzogthümer. IX. Von der Gewähr der Verfassung. Für jedes der beiden Herzogthümer besteht ein besonderer Landtag. In Bezug auf die als gemeinsam für beide Herzogthümer erklärten Verhältnisse, Angelegenheiten und Einrichtungen übt ein gemeinschaftlicher Landtag die den Landesvertretungen zustehenden Rechte in näher bestimmter Weise aus. Als gemeinsam für beide Herzogthümer sind erklärt: 1) das Verhältniß der vereinigten Herzogthümer zum Herzog, mit Ausschluß der Bezüge des Herzogs und des herzoglichen Hauses aus Staats- oder Domainenmitteln; 2) alle Beziehungen der Herzogthümer zum teutschen Staatsorganismus und zu auswärtigen Staaten; 3) das Staatsgrundgesetz; 4) der gemeinschaftliche Landtag; 5) das Staatsministerium; 6) der Staatsgerichtshof; 7) das Militairwesen; 8) das Oberappellationsgericht und das gemeinsame Appellationsgericht, nebst den damit in Verbindung stehenden Einrichtungen; 9) die Postsachen; 10) die Zollsachen; 11) die Staatsarchive. Auch können noch andere, als diese erwähnten Angelegenheiten und Einrichtungen, auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Herzogs durch übereinstimmenden Beschluß beider Sonderlandtage für gemeinsam erklärt werden. Der Landtag für Coburg besteht aus 11, der für Gotha aus 19 Mitgliedern. Der gemeinschaftliche Landtag besteht aus 7 Mitgliedern des coburgischen und aus 14 Mitgliedern des gothaischen Landtages, welche von diesen durch Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit zum gemeinsamen Landtag abgeordnet werden. Die Abgeordneten zu den Landtagen werden auf vier Jahre gewählt; dieser Zeitraum beginnt ein Jahr vor dem Anfange der auf die Wahl folgenden Finanzperiode. Bei erfolgter Auflösung des Landtages beschränkt sich die Dauer der Wirksamkeit des neuen Landtages auf den noch übrigen Theil der Wahlperiode. Mit dem Ende der gesetzlichen Dauer der Wirksamkeit eines Landtages erlischt auch die Vollmacht der aus demselben zum gemeinschaftlichen Landtage abgeordneten Mitglieder. Der Herzog beruft die Landtage ein und bestimmt den Ort derselben. Der gemeinsame Landtag ist in der Regel abwechselnd nach Coburg und nach Gotha zu berufen. Der Herzog eröffnet die Landtage in Person oder durch einen dazu besonders Bevollmächtigten. Er hat das Recht zur Vertagung und Auflösung der Landtage. Im Falle der Auflösung eines Landtages ist binnen 14 Tagen eine neue Wahl anzuordnen und längstens binnen sechs Monaten nach Anordnung der Wahl der neue Landtag wieder zu eröffnen. Bei Auflösung des gemeinsamen Landtages sind die Sonderlandtage zur Bewirkung einer Neuwahl für denselben längstens binnen drei Monaten, von der Auflösung gerechnet, zusammen zu berufen. Die Landtage werden regelmäßig in dem ersten und letzten Jahre des vierjährigen Zeitraums, auf welchen die Abgeordneten gewählt werden, einberufen; außerordentliche Einberufungen für dringende Angelegenheiten sind vorbehalten. Die Landtage prüfen die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder und entscheiden endgültig darüber nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung. Die Abgeordneten haben bei ihrem Eintritte in die Landtage folgenden Eid zu leisten: Ich schwöre, daß ich als Abgeordneter die Staatsverfassung treu bewahren und das Wohl des Herzogs und des Staates nach meinem besten Wissen und Gewissen im Auge behalten will. So wahr mir Gott helfe! Die Abgeordneten vertreten die Gesammtheit der Staatsbürger, nicht ihre Wahlbezirke als solche oder einzelne Volksclassen. Sie stimmen nach freier Ueberzeugung und sind an keine Vorschriften der Wähler gebunden; auch kann der Wille der Wähler die gesetzliche Dauer ihrer Wirksamkeit nicht beschränken. Kein Abgeordneter darf wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen außerhalb des Landtages zur Verantwortung gezogen werden. Wegen eines durch solche Aeußerungen etwa begangenen Verbrechens oder Vergehens kann der Landtag seine Misbilligung förmlich aussprechen, auch den Fall auf Antrag des Betheiligten zur strafrechtlichen Erledigung an die Gerichte verweisen. Wegen seiner Abstimmung ist der Abgeordnete nicht verantwortlich. Zur Verhaftung eines Abgeordneten während der Landtagsversammlung bedarf es der Zustimmung des Landtages, mit Ausnahme des Falles der Ergreifung auf frischer That wegen eines Verbrechens, in welchem Falle dem Landtage von der erfolgten Verhaftung sofort Anzeige zu machen ist. Der Austritt aus dem Landtage steht dem Abgeordneten zu jeder Zeit frei; er hat davon sowol dem Präsidenten des Landtages als dem Staatsministerium Anzeige zu machen. Zur Gültigkeit eines von den Landtagen zu fassenden Beschlusses gehört, wenn nicht für besondere Fälle etwas Anderes bestimmt worden ist, die Anwesenheit und Theilnahme von wenigstens zwei Drittheilen der verfassungsmäßigen Gesammtzahl der Mitglieder des betreffenden Landtages und Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmenden. Zur Herbeiführung der Beschlußfähigkeit eines nicht in beschlußfähiger Anzahl vorhandenen Landtages sind die erschienenen Abgeordneten, wenn ihre Zahl die Mehrheit der verfassungsmäßigen Gesammtzahl der Landtagsmitglieder erreicht, berechtigt, die ohne hinreichenden Entschuldigungsgrund abwesenden Mitglieder unter Festsetzung einer kurzen Frist zu berufen und nach Ablauf dieser Frist die Landtagsgeschäfte zu erledigen. Ueber die Erheblichkeit der vorgebrachten Entschuldigungsgründe entscheiden die erschienenen Mitglieder. Zuvörderst hat der Landtag die Prüfung der Wahlen vorzunehmen, wobei das älteste Mitglied die Stelle des Vorsitzenden einnimmt. Ist die Wahlprüfung beendigt und erreicht die Zahl der Mitglieder, deren Wahl für gültig anerkannt ist, zwei Drittheile der Zahl der sämmtlichen einberufenen Abgeordneten, so verkündigt der Vorsitzende die Namen der Anerkannten und setzt den landesherrlichen Commissair von dem Ergebnisse der Wahlprüfung in Kenntniß; der Vorsitzende leistet hierauf vor dem Commissair den im Staatsgrundgesetze vorgeschriebenen Eid ab. Den übrigen Mitgliedern der Versammlung sowie allen später in dieselbe eintretenden Abgeordneten wird dieser Eid vom Vorsitzenden, bezüglich vom Präsidenten abgenommen.

Die Versammlung erwählt, wenn sie constituirt ist, den Präsidenten und unter dessen Vorsitz dessen Stellvertreter, ferner den Schriftführer und dessen Stellvertreter durch Stimmzettel, wobei die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Von den geschehenen Wahlen hat der Präsident dem Staatsministerium Anzeige zu machen, worauf die Eröffnung des Landtages erfolgt. Die für jeden Landtag zu bildenden Ausschüsse, deren Thätigkeit stets eintritt, wenn der betreffende Landtag nicht versammelt ist, bestehen aus dem Präsidenten und Schriftführer und noch drei Mitgliedern des Landtages, welche nebst drei Stellvertretern derselben von jedem Landtage während seiner ersten Tagung durch Stimmenmehrheit erwählt werden. Für den Ausschuß des gemeinschaftlichen Landtages muß die Wahl dieser drei Mitglieder und deren Stellvertreter in der Art geschehen, daß von den fünf Mitgliedern des Ausschusses stets drei dem Herzogthume Gotha, zwei dem Herzogthume Coburg angehören. Der Präsident des Landtages hat zugleich den Vorsitz im Ausschusse, welcher aus seiner Mitte auch den Stellvertreter des Präsidenten wählt. Der dem Landtage hinsichtlich der Gesetzgebung zustehenden Rechte ist bereits Erwähnung geschehen. Zur Competenz des gemeinschaftlichen Landtages gehört die Gesetzgebung 1) bezüglich der durch das Staatsgrundgesetz als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten und solcher, welche durch übereinstimmenden Beschluß beider Sonderlandtage mit Zustimmung des Regenten für gemeinsam erklärt werden; 2) über den Staatsdienst; 3) über Veränderungen in der Organisation der Behörden, wenn in deren Folge eine Behörde aus dem einen Herzogthume in das andere verlegt werden soll, oder die mit einer in dem einen Herzogthume bestehenden Behörde verbundenen Functionen einer Behörde in dem anderen Herzogthume übertragen werden sollen. Beschlüsse des gemeinschaftlichen Landtages über Abänderungen des Staatsgrundgesetzes und der als integrirende Bestandtheile desselben bezeichneten sonstigen verfassungsmäßigen Bestimmungen, über Veräußerungen einzelner Gebietstheile und Aufnahme neuer Gebietstheile, sowie Veränderungen in der Organisation der Behörden erfordern zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung beider Sonderlandtage. Ueber Abänderungen in der Wahlordnung und der Geschäftsordnung, sowie des Gesetzes über den Civilstaatsdienst beschließt jedoch der gemeinschaftliche Landtag allein. Werden außer den zur Competenz des gemeinsamen Landtages gehörigen Gesetzgebungsangelegenheiten demselben andere durch übereinstimmenden Beschluß der Sonderlandtage mit Zustimmung des Herzogs zur Beschlußfassung zugewiesen, so ist in diesen Fällen nach der Berathung und Beschlußfassung über die einzelnen Gesetzesbestimmungen stets eine Endabstimmung über das ganze Gesetz vorzunehmen, welches nur dann als angenommen gilt, wenn die Mehrheit der Abgeordneten eines jeden der beiden Herzogthümer zum gemeinschaftlichen Landtag dafür gestimmt hat. Werden über die Competenz des gemeinschaftlichen Landtages hinsichtlich eines ihm zur Berathung vorliegenden Gegenstandes in seiner Mitte Zweifel erhoben, so ist die Competenz dann als begründet anzusehen, wenn sich die Mehrheit der Abgeordneten eines jeden der beiden Herzogthümer im gemeinschaftlichen Landtage dafür erklärt hat. Erklärt die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten des einen Herzogthums den Gegenstand für gehörig zur Competenz der einzelnen Landtage, so hat ein Schiedsgericht, über welches die Abgeordneten beider Herzogthümer sich zu vereinigen haben, über diese Frage zu entscheiden. Kommt die Vereinbarung über ein Schiedsgericht binnen 14 Tagen nicht zu Stande, so hat das Oberappellationsgericht zu Jena bis dahin, daß ein Staatsgerichtshof bestellt sein wird, über diese Frage auf Veranlassung der Staatsregierung zu entscheiden; vor der Entscheidung ist den Abgeordneten eines jeden Herzogthums die Beibringung einer Deductionsschrift zur Begründung ihrer Ansicht verstattet. Die Veräußerung oder Belastung von Bestandtheilen des Staats- oder Domainengutes mit Ausnahme geringfügiger Fälle, die Aenderungen hinsichtlich der bisherigen Eintheilung des Landes in Aemter und Verwaltungsbezirke sind als Gegenstände der Gesetzgebung zu behandeln. Die Steuerverwilligung überhaupt, die Auferlegung oder Veränderung aller öffentlichen Abgaben, die Aufnahme von Darlehnen für die Staatskasse, die Creirung von Papiergeld jeder Art, die Erhöhung oder Herabsetzung des Zinsfußes der in geschlossenen Anleihen bestehenden Staatsschulden, sowie die Schuldentilgung sind Gegenstände der Gesetzgebung für die Sonderlandtage. Ausnahmsweise darf die Staatsregierung neue Anleihen auch ohne Zustimmung der Landtage, jedoch nur im Einverständnisse mit dem Landtagsausschusse des betreffenden Herzogthums aufnehmen, wenn Nothwendigkeit und Dringlichkeit vorhanden ist und durch die Aufnahme der Anleihe ein der Staatskasse drohender unabwendbarer Verlust vermieden wird. Der Voranschlag des Staatshaushaltes und die Feststellung der Gehaltsvoranschläge in den verschiedenen Verwaltungszweigen als Richtschnur für künftige Aemterbesetzungen sind Gegenstände der Gesetzgebung. Die Finanzperioden sind gleichzeitig für beide Herzogthümer vierjährige. Bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten werden die Etatspositionen mit dem gemeinschaftlichen Landtage festgestellt. Die von ihm innerhalb seiner Competenz verwilligten Geldmittel haben die Sonderlandtage nach der Höhe von $^{3}/_{10}$ für Coburg und von $^{7}/_{10}$ für Gotha in ihre Staatsausgabenetats einzustellen und durch die entsprechenden Einnahmeverwilligungen zu decken. Ueber Einnahmeüberschüsse der Staatskassen, wofür Bestände aus den Vorjahren gelten, darf nur mit Zustimmung des betreffenden Landtages verfügt werden. Ueberschreitungen des Voranschlages bedürfen der nachträglichen Zustimmung des betreffenden Landtages oder Landtagsausschusses, welche bei nachgewiesener Nothwendigkeit oder Dringlichkeit nicht zu versagen ist. Kommt mit dem gemeinschaftlichen Landtage über die für die folgende Finanzperiode oder Etatsperiode vorgelegten Etatsausgabesätze eine Einigung nicht zu Stande und geht die vorige Periode zu Ende, so gelten die bisherigen Etatsausgabesätze auf ein Jahr für verlängert. Ebenso

gelten, wenn mit einem Sonderlandtage über den Voranschlag für die folgende Finanz- oder Etatsperiode hinsichtlich der Sätze der Einnahme und Ausgabe keine Einigung erzielt werden kann und die vorige Periode zu Ende geht, die bisherigen betreffenden Einnahme- und Ausgabesätze und das bis dahin gültige Abgabengesetz auf ein Jahr für verlängert. Jeder Landtag ist auch innerhalb seiner Competenz befugt, gegen Staatsdiener wegen Verfassungsverletzungen Anklage zu erheben. — Die Wahl der Abgeordneten [2]) zu den Landtagen geschieht durch Wahlmänner, welche von Urwählern erwählt werden. Zum Zweck der Erwählung der Wahlmänner wird das Herzogthum Coburg in 11, das Herzogthum Gotha in 19 Wahlbezirke getheilt, worüber die Wahlordnung (Beilage I. zum Staatsgrundgesetz) das Nähere bestimmt. Wahlberechtigt ist jeder 25 Jahre alte selbständige unbescholtene männliche Staatsbürger, welcher seit Anfang des dem Ausschreiben der Wahl vorausgegangenen Jahres eine directe Staatssteuer zu entrichten gehabt hat und sich damit bei Ausstellung der Wahlliste nicht auf ein Jahr im Rückstande befindet. Als unselbständig sind von dem Wahlrechte ausgeschlossen diejenigen, welche eine Freiheitsstrafe verbüßen oder sich in gerichtlicher Untersuchungshaft befinden, Personen unter älterlicher Gewalt oder Vormundschaft, Dienstboten, Handwerksgesellen, Handlungs- und andere Geschäftsgehilfen ohne eigenen Hausstand oder im Lohn und Brod ihrer Handlungs- oder Geschäftsherren, Gemeinschuldner während der Dauer des Concurses und innerhalb der nächsten zehn Jahre, wenn die Gläubiger nicht schon früher vollständig befriedigt sind, Schuldner, welche mit ihren Gläubigern einen gerichtlichen Accord abgeschlossen haben, bis zur accordmäßigen Befriedigung derselben, Empfänger dauernden öffentlichen Almosens. Als bescholten sind von dem Wahlrechte ausgeschlossen die wegen eines nach Gesetz oder allgemeiner Ansicht entehrenden Verbrechens rechtskräftig Verurtheilten, jedenfalls die zu Zuchthausstrafe Verurtheilten. Verlust des Wahlrechts auf 4—10 Jahre ist, unbeschadet der sonst verwirkten Strafe, richterlich gegen diejenigen zu erkennen, welche bei Wahlen Stimmen verkauft, Stimmen für sich oder Andere gekauft, oder mehr als einmal bei derselben Wahl gestimmt, oder überhaupt zur Einwirkung auf die Wahl unerlaubte Mittel angewendet haben, namentlich Drohungen mit Arbeitsentziehung, Versprechen, deren Erfüllung Herbeiführung eines ungesetzlichen Zustandes voraussetzt. Das Wahlrecht kann nur in Person ausgeübt werden und von jedem Wahlberechtigten nur in dem Wahlbezirke, in welchem er seinen Wohnsitz hat. Zur Wählbarkeit als Abgeordneter gehört außer den Bedingungen der Wahlberechtigung ein Alter von 30 Jahren. — Was die Gewähr der Verfassung betrifft, so ist des vom Herzoge, Statthalter oder Regierungsverweser vor Ausübung der Regierungsgewalt zu leistenden eidlichen Versprechens wegen Aufrechterhaltung und Beobachtung der Verfassung bereits Erwähnung geschehen. Hier ist noch der Pflichten der Staatsdiener in Bezug auf die Verfassung und der Anklagen wegen Verfassungsverletzungen zu gedenken. Alle Staatsbeamte sind bei ihrer Anstellung auf den Inhalt des Staatsgrundgesetzes und dessen Festhaltung mit zu verpflichten und sind für die Verfassungsmäßigkeit ihrer Amtshandlungen verantwortlich. Die Strafen der Verfassungsverletzung sind Verweis, Suspension, Entfernung vom Amte mit oder ohne Pension, mit oder ohne Vorbehalt der Wiederanstellung im Staatsdienste, endlich Dienstentsetzung. Jeder Landtag innerhalb seiner Competenz darf Staatsbeamte wegen Verfassungsverletzung anklagen; dasselbe Recht haben die Landtagsausschüsse, welche nach vorgängiger Anzeige bei dem Staatsministerium die Landtage zum Behuf der Einleitung, bezüglich Erhebung einer Beschwerde oder Anklage zusammenberufen dürfen. Der Angeklagte kann sich von der Anklage durch den Nachweis befreien, daß er in Gemäßheit eines formgerechten Befehles der vorgesetzten zuständigen Staatsbehörde gehandelt habe. Die Erhebung der Anklage ist erst dann zulässig, wenn der betreffende Landtag oder Landtagsausschuß über die Verfassungsverletzung bei dem Herzoge Beschwerde geführt hat und derselben binnen Monatsfrist, von deren Eingabe an gerechnet, nicht auf zufriedenstellende Weise abgeholfen worden ist. Die Anklage ist vor einen Staatsgerichtshof verwiesen, der jedoch noch nicht eingerichtet ist. Bis zu dessen Bestellung vertritt das Oberappellationsgericht zu Jena dessen Stelle. Dieser Gerichtshof hat für den eintretenden Fall alle Rechte und Pflichten eines Untersuchungsrichters, untersucht die Sache nach den Regeln des accusatorischen Processes und ertheilt nach beigebrachter oder versäumter Vertheidigung des Angeklagten das Erkenntniß. Gegen dieses Erkenntniß steht binnen 30 Tagen, von der Publication gerechnet, nur dem Angeschuldigten das Rechtsmittel der Revision zu. Der Revident hat binnen sechs Wochen ausschließlicher Frist, von der Einwendung gerechnet, eine Ausführungsschrift einzureichen, von deren Mittheilung an dem Ankläger eine ebenso lange Frist zur Beantwortung läuft. Nach Einreichung der Schriften oder Versäumniß derselben ertheilt das Oberappellationsgericht das zweite und letzte Erkenntniß, wofür ein neuer Referent und Correferent ernannt, von jedem eine schriftliche Relation, ohne daß der Eine die des Andern zu sehen bekommt, ausgearbeitet und sodann außerhalb der Sitzung von jedem Mitgliede schriftlich abgestimmt wird. Das Oberappellationsgericht eröffnet die Erkenntnisse dem Angeklagten und dem anklagenden Landtage oder Ausschusse, sendet gleichzeitig beglaubte Abschrift an den Herzog ein und veröffentlicht jedes Erkenntniß binnen vier Wochen nach der Eröffnung mit den Gründen auf Staatskosten durch den Druck. Das Erkenntniß hat zunächst auszusprechen, ob der Angeklagte gegen die Verfassung gehandelt habe, und dann über Strafe und Kosten zu entscheiden. Betrifft die Anklage die Uebertretung einer in ihrer Fassung unklaren Bestimmung, deren Auslegung durch den Angeklagten das Gericht zwar unrichtig findet, gleichwol

2) Vergl. Staatsgrundgesetz §. 143—155 und die Beilage I. dazu, welche die Wahlordnung enthält.

aber gute Gründe auf Seiten des Angeklagten annimmt, sie für richtig zu halten, so hat das Gericht zwar auszusprechen, daß der Angeklagte gegen die Verfassung gehandelt habe, ihn aber von Strafe und Kosten freizusprechen. Ebenso ist zu erkennen, wenn der Angeklagte nachweist, daß die der Anklage unterstellte Verfügung auf die Beschwerde des Landtages oder Ausschusses binnen Monatsfrist zurückgenommen worden sei. Die Verfolgung etwa concurrirender gemeiner oder Dienstvergehen durch die ordentliche Criminalbehörde wird durch die Anklage wegen Verfassungsverletzung nicht ausgeschlossen. Abolition hinsichtlich der Verfassungsverletzung findet nicht statt, so wenig wie Begnadigung hinsichtlich der wegen derselben erkannten Strafen ohne Zustimmung des Landtages. Die Vollziehung der vom Gerichtshofe wegen Verfassungsverletzung ertheilten Erkenntnisse wird vom Herzoge nach Eintritt der Rechtskraft angeordnet.

D. Staatsdiener überhaupt. Die Verhältnisse der Civilstaatsdiener waren für den coburgischen Landestheil bereits im J. 1821 durch ein eigenes Gesetz geordnet [3]). Für den gothischen Landestheil wurde 1849 gleichzeitig mit dem nun aufgehobenen Staatsgrundgesetze vom 25. März 1849 ein Gesetz über den Staatsdienst publicirt [4]). Für beide Herzogthümer ist unter Aufhebung dieser früheren Normen im J. 1852 ein Gesetz über den Civilstaatsdienst publicirt worden [5]). Es liegt demselben, sowie den im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und in den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt erlassenen, den gleichen Gegenstand betreffenden Gesetzen ein im Auftrage mehrer Staatsregierungen ausgearbeiteter Entwurf zum Grunde. Daher stimmt auch das betreffende coburg-gothaische Gesetz im Wesentlichen mit diesen anderen Gesetzen überein. Hinsichtlich der Richterbeamten ist durch die Verfassung ausgesprochen, daß sie unabhängig und keiner anderen Auctorität, als der des Gesetzes, unterworfen seien [6]).

E. Behörden. 1) Die oberste Behörde ist das Staatsministerium [7]). Dasselbe zerfällt in zwei Abtheilungen, von welchen die eine für die besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Coburg, die andere für die besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Gotha bestimmt ist. Erstere hat in Coburg, letztere in Gotha ihren Sitz. Die das Interesse beider Landestheile berührenden Angelegenheiten, insbesondere die im §. 71 des Staatsgrundgesetzes vom 3. Mai 1852 als beiden Herzogthümern gemeinsam bezeichneten, werden derjenigen Abtheilung zugewiesen, welcher der Staatsminister vorsteht. An der Spitze des Staatsministeriums, mit dem Rechte der Oberaufsicht über das Ganze, steht der Staatsminister, welcher zugleich Vorstand der einen Abtheilung ist. Die andere Abtheilung enthält einen besonderen verantwortlichen Vorstand. Mindestens fünf Mitglieder des Staatsministeriums bilden das Gesammtministerium. Mitglieder desselben sind der Staatsminister, welcher den Vorsitz hat, der Vorstand der anderen Abtheilung und die etwa vorhandenen Departementschefs, ingleichen die vom Herzoge dazu berufenen Räthe. Dem Ermessen des Herzogs bleibt es vorbehalten, für einzelne Geschäftssachen auch noch andere Mitglieder des Staatsministeriums zuzuziehen. Zur Berathung in dem Gesammtministerium müssen gelangen alle Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, Staatsverträge und deren Auslegung in bestrittenen oder sonst zweifelhaften Fällen, wichtigere Haus- und Familien- und andere gemeinschaftliche Angelegenheiten, alle Fälle, in welchen ein Staatsdiener aus dem Dienste entlassen oder zur Disposition gestellt werden soll. Für den Fall eines Regierungswechsels geht die Verantwortlichkeit für den gesammten Geschäftsbereich des Staatsministeriums bis zur Leistung des eidlichen Angelöbnisses auf das Staatsgrundgesetz von Seiten des Regierungsnachfolgers auf den Staatsminister über, welcher jedoch solchenfalls verpflichtet ist, alle die Gegenstände, welche nach der Instruction für das Staatsministerium der ausdrücklichen Genehmigung des Herzogs unterliegen, zur Berathung in das Gesammtministerium zu bringen. In den schriftlichen Verfügungen ist in diesem Falle auf §. 159 des Staatsgrundgesetzes ausdrücklich Bezug zu nehmen. 2) Was die dem Staatsministerium unterworfenen Behörden betrifft, so ist seit 1858 in Folge des in dem Staatsgrundgesetze ausgesprochenen Princips der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung durch die Aufhebung der Patrimonialgerichte und des privilegirten Gerichtsstandes und durch Einführung des öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens eine ganz neue Organisation sowol der Verwaltungsbehörden als auch der Justizbehörden in das Leben getreten. a) Verwaltungsbehörden [8]). Für das Herzogthum Gotha bestehen folgende Behörden: aa) für die innere Verwaltung α) die Gemeindevorstände, welche nach der Gemeindeordnung bei Verwaltung der Polizei innerhalb ihrer Bezirke mitzuwirken haben und als Ortspolizeibehörden fungiren; β) die drei Landrathsämter zu Gotha, Tonna und Ichtershausen, welche die innerhalb ihres Bezirkes vorkommenden Angelegenheiten der inneren Verwaltung zu besorgen, namentlich die in ihren Bezirken vorkommenden Polizeivergehen selbständig zu untersuchen und zu bestrafen haben, mit Ausnahme der Polizeivergehen in den Bezirken der Städte Gotha, Ohrdruf, Waltershausen, der Vergehen im Bereiche der Forst-, Berg- und Salinenpolizei, hinsichtlich deren die diesfallsigen besonderen Bestimmungen zur Anwendung kommen, und der vor die Einzelrichter gehörigen Polizeivergehen, wozu alle die gehören, welche mit Gefängniß über 14 Tage oder Geldstrafe über 10 Thaler bedroht sind. Die Landrathsämter sind befugt innerhalb ihrer Competenz,

3) Verordnung über den Civilstaatsdienst vom 20. Aug. 1821. 4) Gesetz über den Staatsdienst, als Beilage V. dem erwähnten Staatsgrundgesetze beigefügt. 5) Gesetz über den Civilstaatsdienst vom 3. Mai 1852 zugleich mit dem Staatsgrundgesetze für beide Herzogthümer von demselben Tage durch das Gesetz vom 1. Juni 1852 eingeführt. 6) Staatsgrundgesetz §. 135. 7) Gesetz, die Organisation des Staatsministeriums betr., vom 17. Dec. 1857.

8) Gesetz über die Organisation der Verwaltungsbehörden im Herzogthume Gotha vom 11. Juni 1858.

ihre gegen bestimmte Personen gerichteten Anordnungen nach vorheriger Androhung mittels Geldstrafen von 1—25 Thalern oder sonstiger geeigneter Zwangsmittel aufrecht zu erhalten, auch solche auf Kosten des Ungehorsamen auszuführen, auch für den ganzen Bezirk oder einzelne Orte desselben polizeiliche Gebote oder Verbote mit Androhung von Geldstrafen bis zu 10 Thalern zu erlassen. Gegen die Verfügungen der Gemeindevorstände als Polizeibehörden findet Recurs an das Landrathsamt statt, welches endgültig darüber entscheidet, wenn der Recurs gegen Polizeistraferkenntnisse der Gemeindevorstände erfolgt, oder das Gesetz ausdrücklich die Entscheidung zweiter Instanz als endgültig bezeichnet; in allen übrigen Fällen, sowie in allen, wo die Landrathsämter in erster Instanz entscheiden, ist Berufung an das Staatsministerium zulässig, welchem überhaupt die oberste Leitung und Beaufsichtigung der gesammten inneren Verwaltung zusteht. bb) Für die geistliche und Schulverwaltung, welche im Allgemeinen die gesetzmäßige Leitung, Beaufsichtigung und Verwaltung des protestantischen Kirchen-, Schul- und öffentlichen Erziehungswesens umfaßt, bestehen statt des früheren Oberconsistoriums vier Ephorien, deren Geschäftskreis der frühere bleibt, und acht Kirchen- und Schulämter. Letztere werden gebildet in den Landrathsämtern aus dem Landrathe als weltlichen Beisitzer für den ganzen Bezirk und aus dem betreffenden Ephorus als geistlichen Beisitzer je für seinen in den landräthlichen Bezirk fallenden Ephorusbezirk, in den Justizämtern Nazza und Volkenroda aus dem betreffenden Justizamtmanne und Ephorus, in den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen aus dem betreffenden Bürgermeister, Ephorus und einem Senator. Die bisher den Kirchen- und Schulämtern zugestandene erste Cognition und Erörterung aller Ehestreitigkeiten, sowie der Streitigkeiten über Eheberedungen und Verlöbnisse geht an die betreffenden Justizämter über. Im Uebrigen bleibt es bei dem ihnen durch eine frühere Verordnung zugewiesenen Geschäftskreise[9]). Gegen Entscheidungen der Kirchen- und Schulämter ist Berufung an das Staatsministerium zulässig, welchem überhaupt die oberste Leitung und Beaufsichtigung der gesammten geistlichen und Schulverwaltung zusteht. cc) Die obere Finanzverwaltung steht dem Staatsministerium zu, an welches die gesammten Geschäfte der Landesregierung, Finanzabtheilung, übergegangen sind. b) Justizbehörden[10]). Zuvörderst kommen die Gerichte hier in Betracht. Solche sind aa) die Justizämter und Stadtgerichte (Einzelrichter). Sie haben innerhalb ihres Bezirkes die streitigen bürgerlichen Rechtssachen, soweit solche nicht den Kreislichten zugewiesen sind, namentlich auch die Concurs- und Edictalprocesse in erster Instanz zu leiten und zu entscheiden, entscheiden auch über Eröffnung des Concursverfahrens. In Criminalsachen steht ihnen die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen zu; dazu gehören alle Verbrechen, welche nach einem Strafsatze von höchstens sechs Wochen Gefängniß allein oder wahlweise mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafen sind, Ehrenkränkungen unter den im Art. 370 der Strafproceßordnungen bestimmten Einschränkungen, der Verwandtendiebstahl und die Entwendung von Lebensmitteln, die in den Art. 234. 237 des Strafgesetzbuches bezeichneten Veruntreuungen und betrügerischen Handlungen, in sofern alle diese Verbrechen nicht sonst nach den Art. 218—226. 233. 240. 241 ausgezeichnete sind und der Betrag ihres Gegenstandes 5 Thaler (in Gotha) oder 10 Gulden (in Coburg) nicht übersteigt, die im Art. 256 des Strafgesetzbuches erwähnten Fälschungen, Defraudationen von Wege- und Gemeindeabgaben, alle Polizeivergehen, soweit sie vor die Gerichte gehören. Ferner steht ihnen die ganze freiwillige Gerichtsbarkeit einschließlich des Grundbuch-, Hypotheken-, Depositen-, Vormundschafts- und Erbberichtigungswesens zu, welche sich nach Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes über die bisher erimirten Personen und Güter erstreckt. Ferner werden ihnen von den bisher den Justizcollegien zukommenden Befugnissen übertragen: die Verfügung und Entscheidung über die Verwaltung des Vermögens Verschollener, die Todeserklärung Verschollener, die Erörterung und Entscheidung über die Bevormundung Volljähriger und über Adoptionen, die Instruction aller Gesuche um Arrogationen, Ertheilung der Großjährigkeit und um Legitimationen unehelicher Kinder durch den Landesfürsten zur unmittelbaren Berichtserstattung an denselben. bb) Die Kreisgerichte zu Gotha und Coburg bilden in streitigen Civilsachen das ordentliche Gericht erster Instanz für alle Rechtsangelegenheiten des Herzogs, der Mitglieder des herzoglichen Hauses und anderer regierender Familien, soweit solche im Lande Recht zu nehmen haben, des lichtenberger, greinburger und Ernst-Albert-Fideicommisses, sowie der oldisleber Senioratsstiftung, für alle im ordentlichen Processe zu verhandelnden streitigen Civilsachen, für die in dem Gerichtssprengel vorkommenden Eheverspruchs- und Ehesachen, sowie für Streitigkeiten wegen Verweigerung älterlicher oder vormundschaftlicher Einwilligung zur Verehelichung, für die Edictalprocesse zur Amortisation verlorener Staatsschuldscheine und Schuldbriefe der Ablösungskasse. Auch bildet das Kreisgericht den Gerichtsstand der Einheit des Klaggrundes. Die Kreisgerichte haben innerhalb ihres Bezirkes die Aufsicht über die Geschäftsbehandlung der Justizämter in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Justizämter ihres Bezirkes in Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In Criminalsachen entscheiden die Kreisgerichte bei Uebertretungen in höherer Instanz über den Einzelrichtern. Sie führen bei Verbrechen im engeren Sinne und Vergehen die Voruntersuchung. Verbrechen im engeren Sinne sind alle, welche der Todesstrafe oder einem Strafsatze vom Zuchthause unterliegen, gleichviel, ob Zuchthaus allein, oder in Verbindung mit

9) Verordnung, die Organisation der geistlichen Unterbehörden im Herzogthume Gotha betr., vom 15. Oct. 1839. 10) Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden in den Herzogthümern Coburg und Gotha vom 21. Sept. 1857. Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen vom 21. Sept. 1857. Strafproceßordnung vom 21. Sept. 1857. Art. 1—37.

anderen Freiheitsstrafen angedroht ist, mit Ausnahme der im Art. 221 des Strafgesetzbuches aufgeführten ausgezeichneten Diebstähle in einem Betrage von 50 Thalern (in Gotha) oder 100 Gulden (in Coburg) und weniger, alle Verbrechen, welche nach einem Strafsatze zu beurtheilen sind, der über vierjährige Arbeitshausstrafe hinausgeht, jedoch mit Ausnahme der in den Art. 216. Nr. 4, 222. 224 des Strafgesetzbuches angeführten Diebstähle, endlich die unter Art. 197 Ziffer 1 und unter Art. 199 des Strafgesetzbuches fallenden Verbrechen, das letztere indessen nur, soweit es sich auf Art. 197 Ziffer 1 bezieht. Alle nicht zu den Verbrechen im engeren Sinne gehörige Verbrechen, insbesondere auch alle mit Geldstrafe allein bedrohten, sind Vergehen, sofern sie nicht zu den Uebertretungen zu rechnen sind. Bei Vergehen wird die Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten vorgenommen und sie entscheiden über dieselben in erster Instanz. cc) Das Appellationsgericht ist in allen streitigen Civilsachen, welche in erster Instanz vor den Justizämtern oder vor den Kreisgerichten verhandelt werden, die zweite Instanz für Rechtsmittel und Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der erstinstanzlichen Richter. In Criminalsachen entscheidet das Appellationsgericht in höherer Instanz über den Kreisgerichten in einer durch wenigstens fünf Mitglieder gebildeten Sitzung und ausnahmsweise in der aus drei Mitgliedern bestehenden Anklagekammer, welche über Versetzung der wegen vor das Schwurgericht gehörigen Verbrechen Angeschuldigten in den Anklagestand zu entscheiden hat. Die Hauptverhandlung bei Verbrechen im engeren Sinne gehört vor das Schwurgericht, welches aus einem Gerichtshofe und aus Geschworenen besteht. Die Urtheilsfällung geschieht durch den Gerichtshof nach vorgängigem Ausspruche der Geschworenen in der in der Strafproceßordnung näher bestimmten Weise. Der Sprengel des Appellationsgerichts enthält einen Geschworenenbezirk und zwei kreisgerichtliche Sprengel. Der Gerichtshof des Schwurgerichts besteht aus einem Präsidenten und vier Beisitzern. Ersteren wählt der Präsident des Appellationsgerichts aus den Mitgliedern dieses Collegiums oder unter anderen richterlichen Beamten, letzteren Falls mit Genehmigung des Staatsministeriums; die Beisitzer wählt der Präsident des Appellationsgerichts aus Mitgliedern dieses Collegiums oder eines Kreisgerichts mit Einschluß der Ergänzungsrichter. Ueber die Art und Weise, wie die Geschworenen zu wählen seien, über die Fähigkeit oder Unfähigkeit zum Ehrenamte eines Geschworenen sowol im Allgemeinen, als in Bezug auf eine einzelne Sache, über die zur Ablehnung des Amtes eines Geschworenen berechtigenden Gründe enthält die Strafproceßordnung die näheren Bestimmungen. Auch ist das Appellationsgericht mit der Aufsicht über die Rechtspflege überhaupt, mit dem Vorschlage der zu Justizstellen zu berufenden Personen, mit der Disciplinaraufsicht über das Justizpersonal und die Anwälte und mit der Entscheidung der Competenzstreitigkeiten der untergebenen Gerichte beauftragt. dd) Das Oberappellationsgericht zu Jena entscheidet in höchster Instanz, namentlich über Nichtigkeitsbeschwerden; bei öffentlichen Verhandlungen müssen sieben Mitglieder anwesend sein; außerdem genügen fünf Mitglieder. Die Nichtigkeitsbeschwerde findet statt gegen die Entscheidungen des Kreisgerichts oder der Anklagekammer des Appellationsgerichts über die Competenz des Gerichts, vor welches die Sache gehöre, und darüber, ob ein Angeschuldigter in Anklagestand zu versetzen sei oder nicht. Ferner findet Nichtigkeitsbeschwerde gegen Endurtheile eines Kreisgerichts oder des Gerichtshofs eines Geschworenengerichts an das Oberappellationsgericht statt. Endlich ist solche gegen Urtheile des Appellationsgerichts, welche dasselbe in Kreisgerichtsfällen auf Appellation der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten in höherer Instanz gefällt hat, zulässig, und zwar: 1) wenn die Appellation aus Nichtigkeitsgründen eingewendet worden war, das Appellationsgericht nicht auf Nichtigkeit erkannt hat und nun die Nichtigkeitsbeschwerde wegen derselben Gründe von derselben Partei wiederholt wird; 2) wenn das Appellationsgericht auf Nichtigkeit erkannt hat und nun der Gegner wegen dieser Entscheidung eine Beschwerde einwendet; 3) wegen neuer, erst in der Appellationsinstanz begangener Nichtigkeiten. In den vor den Einzelrichter gehörigen Sachen findet ebenfalls gegen die in höherer Instanz auf Appellation ertheilte Entscheidung des Kreisgerichts Nichtigkeitsbeschwerde nach Analogie desselben gegen die Urtheile des Appellationsgerichts gerichteten Rechtsmittels unmittelbar an das Oberappellationsgericht statt. Die Competenz des Oberappellationsgerichts in Civilsachen ist in beiden Landestheilen verschieden [11]). — Außer den Gerichten ist bei den Justizbehörden noch der Staatsanwaltschaft zu gedenken, welche erst durch die Strafproceßordnung eingeführt worden ist. Für jedes Kreisgericht und die in dessen Sprengel befindlichen Einzelrichter ist ein Staatsanwalt, bei dem Appellationsgerichte ein Oberstaatsanwalt angestellt; bei dem Oberappellationsgerichte kann ein Generalstaatsanwalt angestellt, aber auch zur Stellvertretung desselben der Oberstaatsanwalt oder eine andere Richterperson in einem einzelnen Falle bestimmt werden. Die Functionen der Staatsanwaltschaft sind in der Strafproceßordnung im Allgemeinen dahin bezeichnet, daß deren Beamten den durch das vorgekommene Verbrechen verletzten Staat vertreten (Art. 45 der Strafproceßordnung). Dieselben haben bei allen zu ihrer Kenntniß kommenden Verbrechen, welche nicht blos auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, Amtswegen dafür zu sorgen, daß dieselben untersucht und bestraft werden, zugleich aber auch zu wachen, daß Niemand schuldlos verfolgt werde. Sie haben darauf zu sehen, daß die Untersuchung den gesetzmäßigen Gang einhalte und alle erforderlichen Mittel benutzt werden. Sie sind auch zur Einlegung von Rechtsmitteln im Interesse des Angeklagten befugt; die Staatsanwälte, zu deren Geschäftskreise die vor die

11) Das Nähere darüber hat zusammengestellt Heimbach in Weiske's Rechtslexikon, Artikel Thüringische Staaten 11. Bd. S. 205. 206. Jedoch leidet das dort wegen Coburg Bemerkte durch die Civilproceßordnung vom 1. Dec. 1858 Abänderungen.

Einzelrichter des kreisgerichtlichen Bezirks gehörigen Untersuchungen, alle Voruntersuchungen bei dem Kreisgerichte und alle Hauptverhandlungen bei demselben gehören, sind der Aufsicht des Oberstaatsanwaltes untergeordnet, haben die erforderlichen allgemeineren Geschäftsberichte an denselben zu erstatten, auch in einzelnen Straffällen, wenn es sich um den Anfang oder die Einstellung einer Untersuchung, auch um einzelne Untersuchungsschritte handelt und ihnen diesfalls Zweifel beigehen, an denselben zu berichten und dessen Weisungen zu befolgen. Der Oberstaatsanwalt führt die Hauptverhandlungen vor den Schwurgerichten und die Verhandlungen vor dem Appellationsgerichte, der Generalstaatsanwalt die Verhandlungen vor dem Oberappellationsgerichte.

F. Communalwesen. Das Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 enthält über die Gemeinden einzelne allgemeine Grundsätze, behält aber die Regulirung der Verfassung der Gemeinden einem besonderen Gesetze vor. Ein solches ist für das Herzogthum Gotha am 11. Juni 1858 erschienen. Für das Herzogthum Coburg gibt es eine Landgemeindeordnung vom 10. Aug. 1835.

G. Ueberblick über die Gesetzgebung und den Rechtszustand beider Herzogthümer. Im Allgemeinen ist darüber zu bemerken, daß im gothaischen Landestheile das gemeine sächsische Recht (der Sachsenspiegel) gilt und vor dem gemeinen Rechte den Vorzug hat, während im coburgischen Landestheile, welcher zu Franken gerechnet wird, nur gemeines Recht gilt. Im gothaischen Landestheile sind außerdem die kursächsischen Constitutionen von 1572 recipirt. Wichtige allgemeinere Gesetze sind demnächst für Gotha die Landesordnung von 1666, für Coburg die Landesordnung von 1556.

1) Criminalrecht und Criminalproceß. In beiden Herzogthümern galt nächst einzelnen Landesstrafgesetzen das gemeine teutsche Criminalrecht. Im coburger Landestheile ist das im J. 1849 durch eine zu Jena niedergesetzte Commission ausgearbeitete thüringische Strafgesetzbuch im J. 1850 eingeführt [12]). Dasselbe Strafgesetzbuch ist im gothaischen Landestheile in demselben Jahre publicirt [13]), aber erst mit dem 1. Jan. 1852 eingeführt worden [14]). Die in dem Strafgesetzbuche gänzlich weggelassene Todesstrafe wurde später wieder eingeführt gegen denjenigen: a) welcher sich gegen die Person des Staatsoberhauptes des Mordes oder Mordversuches in den Fällen des Art. 23 Nr. 1. 2. 3 des Strafgesetzbuches, des Todschlags oder der Körperverletzung in den Fällen des Art. 131 Nr. 1. 2. 3 schuldig macht, ingleichen wer das Staatsoberhaupt gefangen hält oder in Feindes Gewalt liefert (Art. 77 des Strafgesetzbuchs); b) wer einen vorsätzlichen Mord begangen hat, vorbehältlich der besonderen Bestimmungen im Art. 120 und 126 des Strafgesetzbuchs; c) wer gegen Personen Raubes wegen körperliche Gewalt ausübt, oder dies thut, um sich, bei Begehung eines Diebstahls betroffen, im Besitze des gestohlenen Gutes zu behaupten, wenn dabei eine Person, gegen welche Gewalt geübt wurde, getödtet worden ist (Art. 152 verbunden mit Art. 119 und 123 des Strafgesetzbuchs); d) wegen der in Art. 161 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs erwähnten Brandstiftung; e) wegen Tödtung eines Menschen, welche dadurch herbeigeführt worden ist, daß an Eisenbahnanlagen, deren Transportmitteln oder sonstigem Zubehör Beschädigung verübt, oder auf der Fahrbahn in irgend einer Weise Hindernisse bereitet worden sind, wodurch der Transport auf diesen Bahnen in Gefahr gesetzt wird (Art. 169 des Strafgesetzbuchs) [15]). Der Criminalproceß war früher der gemeinrechtliche Untersuchungsproceß mit den durch die Landesgesetzgebung eingeführten näheren Bestimmungen. Durch die Strafproceßordnung vom 21. Sept. 1857 ist öffentliches und mündliches Strafverfahren in der Form des Anklageprocesses in beiden Landestheilen eingeführt worden.

2) Kirchenrecht. Die landesgesetzliche Hauptquelle des evangelisch protestantischen Kirchenrechts im coburger Landestheile ist die Kirchenordnung Herzog Johann Casimir's vom 17. Febr. 1626, im gothaischen Landestheile die gothaische Landesordnung, P. I. welcher Theil von geistlichen Sachen handelt [16]). Subsidiarisch gilt das gemeine protestantische Kirchenrecht. Für das Eherecht sind besondere Landesgesetze vorhanden.

3) Lehenrecht. Im coburger Landestheile gilt das sächsische Lehenrecht, subsidiarisch das longobardische. Der Lehensverband ist dort noch nicht aufgehoben. Im gothaischen Landestheile waren die Lehensverhältnisse durch ein sehr ausführliches Gesetz geordnet [17]). Im J. 1848 ist dort die Lehensherrlichkeit aufgehoben worden [18]).

4) Privatrecht. Im Privatrechte, namentlich im ehelichen Güterrechte sind für den coburgischen Landestheil besonders die Statuten der Stadt Coburg wichtig [19]).

---

12) Gesetz, die Einführung eines neuen Strafgesetzbuches betr., vom 29. Nov. 1850. 13) Strafgesetzbuch vom 12. Juli 1850. 14) Gesetz, die Einführung des Strafgesetzbuches vom 12. Juli 1850 betr., vom 23. Dec. 1851.

15) Gesetz, die Wiedereinführung der Todesstrafe betr., vom 21. Sept. 1857. 16) Dieses wichtige Gesetz wurde von Herzog Ernst dem Frommen zu Sachsen-Gotha 1653 publicirt und später revidirt und 1666 von Neuem bekannt gemacht. Die Landesordnung zerfällt in zwei Theile, deren erster von geistlichen, der zweite von weltlichen Sachen handelt. Der Inhalt bezieht sich auf Kirchenrecht, Polizeirecht, Privatrecht, Lehenrecht, Criminalrecht, Civilproceß. 17) Lehensmandat vom 6. Jan. 1800. 18) Gesetz vom 20. Oct. 1848. §. 1. 19) Vergl. Statuten der herzogl. sächsischen Residenzstadt Coburg, herausgegeben von J. A. Ortloff (Coburg 1818. 4.), und die im Anhange dazu S. 58 fg. befindliche Abhandlung von Lotz, Vers. einer histor. Entwickelung der Theorie der Gütergemeinschaft unter Eheleuten in der Pflege Coburg. Zur Erläuterung der coburger Statuten dienen: *Jo. Bernh. Rosler*, Decisiones (Francof. 1699. 4.), eine Sammlung von Entscheidungen des coburger Schöppenstuhls. Die ehemals in der ganzen Pflege Coburg, wozu auch das spätere Fürstenthum Hildburghausen gehörte, herrschende allgemeine Gütergemeinschaft unter Eheleuten wurde von den aus Doctoren des Rechts bestehenden Mitgliedern des 1572 gestifteten coburger Schöppenstuhls verkannt und litt unter dem Einflusse des von diesen unpassend zur Anwendung gebrachten römischen Rechts. Durch Errichtung neuer Statuten im 17. Jahrh. suchten mehre Städte die Gütergemeinschaft gegen den Einfluß des römischen Rechts zu sichern. Die Gütergemeinschaft gestaltete sich aber verschieden. Die allgemeine erhielt sich im Fürsten-

Für Thüringen überhaupt und insbesondere für das Herzogthum Gotha wurde es in privatrechtlicher Hinsicht wichtig, daß Thüringen zu Anfang des 10. Jahrh. auf einige Zeit unter die Herzöge von Sachsen kam (von 909 bis 973) und selbst dann noch, als es von K. Lothar 1130 zu einem Fahnlehen erhoben worden war, fortwährend als ein Bestandtheil des Landes zu Sachsen angesehen wurde [20]). Dieses Verhältniß Thüringens zu dem Lande zu Sachsen hatte die wichtige Folge, daß der Sachsenspiegel das Ansehen eines Rechtsbuches von praktischer Bedeutung erhielt. Wenn er zuerst in Thüringen bei dem Rechtsprechen benutzt wurde, läßt sich nicht genau angeben; daß man ihn aber namentlich in der Stadt Gotha sehr frühzeitig gekannt hat, ist deshalb [21]) als gewiß anzunehmen, weil sich in einem sehr alten gothaischen Stadtrechte [22]) mehre Stellen vorfinden, welche mit Artikeln des Sachsenspiegels gleichlautend sind [23]). Jedenfalls war der Gebrauch des Sachsenspiegels als einer geschriebenen Rechtsquelle für das Land zu Sachsen und mithin auch für ganz Thüringen schon im 14. Jahrh. vollständig anerkannt, indem Papst Gregor IX. auf Anstiften des Johannes Klenkock, Provinzials der Augustiner in Sachsen und Thüringen, durch eine Bulle von 1374 mehre Artikel des Sachsenspiegels [24]), als eines im Sachsenlande geltenden abscheulichen Rechtsbuches verdammte und deren fernere Anwendung verbot (articuli reprobati Speculi Saxonici). Diese Artikel abgerechnet ist der Text des Sachsenspiegels später durch Landesgesetze als die Hauptgrundlage des gemeinen sächsischen Rechts für diejenigen Lande, deren Theil das Herzogthum Gotha jetzt ausmacht, anerkannt worden [25]). Insbesondere läßt

---

thume Hildburghausen. Im Fürstenthume Coburg, wie es bei der Theilung von 1680 unter den Söhnen Ernst's des Frommen an Albrecht gelangte, d. h. in den Städten und Aemtern Coburg, Rodach, Neustadt, Mönchröden, Neuhaus und Sonneberg, welche beiden letzteren Aemter 1720 an Sachsen-Meiningen kamen, und in dem bei derselben Theilung von 1680 an Sachsen-Hildburghausen gekommenen, jetzt meiningenschen Amte Schalkau hat sich die Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt. Lotz a. a. O. S. 88. Was die Statuten der Stadt Coburg darüber enthalten, ist (vergl. Ortloff, Ausgabe der Cob. Statuten S. 80. Note c) in der ganzen Pflege Coburg Landgebrauch und Landesgewohnheit, wie solcher schon früher auch in den Berichten des Stadtraths zu Coburg vom 5. Sept. 1577 und 9. Aug. 1604 (Ortloff, Einleitung zu der angef. Ausgabe p. VIII. XII.) und in dem am 19. Juni 1638 vom Stadtrathe zu Coburg gebilligten und mittels Berichts vom 31. Aug. 1638 an die Geheimen Räthe daselbst eingesendeten „Verzeichniß etlicher alten Gewohnheiten, Statuten und Bräuche der Stadt Coburgk" (ebendas. p. XVII seq.) bekundet worden ist.

20) Sächs. Landrecht B. 3. Art. 62. 21) Zwar führt eine in der herzoglichen Bibliothek zu Gotha befindliche alte Handschrift des Sachsenspiegels von 1381 den Namen Codex Gothanus (Spangenberg, Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters. Halle 1822. S. 9); dieselbe wurde jedoch erst von Herzog Ernst II. der dortigen Bibliothek einverleibt und befand sich früher in dem Archive der Stadt Orlamünda. Ausführlich beschrieben ist diese Handschrift in Zepernick, Nachrichten von den Handschriften des sächsischen Lehenrechts (Halle 1794.) S. 99 fg. 22) Dieses Gothaische Stadtrecht scheint der Sprache nach im 14. Jahrh. verfaßt zu sein und hat sich dadurch bis jetzt erhalten, daß es der von dem Rathsherrn Johannes Purgold zu Eisenach zu Ende des 15. Jahrh. geschriebenen Sammlung des eisenacher Schöppenrechts als 11. und 12. Buch beigeschrieben ist. Diese beiden letzten Bücher enthalten ein von Gotha nach Eisenach mitgetheiltes Stadtrecht und sind 1512 den übrigen Büchern angehängt worden. Die Vorrede zu dem 11. und eine Schlußbemerkung zu dem 12. Buche (die Stellen sind abgedruckt bei Brückner, Handb. des S.-Gothaischen Privatrechts. Gotha 1830. Einl. p. VI. Not. *** und bei Ortloff, Das Rechtsb. nach Distinctionen. Jena 1836. Einl. p. LX. Not. 163. 164) sagen dies ausdrücklich; auch spricht das 11. Buch in einer Stelle (s. Ortloff a. a. O. Not. 163) insbesondere von Bürgern in Gotha und von gothischem Rechte, obgleich der Anfang desselben Buches von Erhebung einer Klage zu Eisenach redet (s. die Stelle bei Ortloff a. a. O. Not. 166), sodaß wahrscheinlich diesem gothaischen Rechte eine von Eisenach, als dem Oberhofe für Gotha (s. die Stelle bei Ortloff a. a. O. S. 167), nach Gotha geschehene Mittheilung des eisenachischen Rechts zum Grunde liegt. — Im Stadtarchive zu Gotha findet sich keine Spur von diesem Stadtrechte; auch sind nur wenige Stellen desselben in Artikel der neuen Gothaischen Statuten von 1579 übergegangen. Vergl. das Nähere darüber bei Brückner a. a. O.

23) Z. B. Altes Goth. Stadtr. B. XI, vergl. mit Sächs. Landr. B. 2. Art. 32. A. G. Stadtr. B. XII. §. IV, vergl. mit Sächs. Landr. B. 1. Art. 5. A. G. Stadtr. B. XII. §. IX, vergl. mit Sächs. Landr. B. 1. Art. 17 und andere von Brückner a. a. O. p. VII seq. Note * bemerkte Stellen. 24) Die vom Papste verdammten Stellen sind enthalten im Sächs. Landr. B. 1. Art. 3. 5. 6. 15. 18. 21. 25. 37. 39. 48. 52. 57. 63. B. 3. Art. 2. 25) Die Gültigkeit des Sachsenspiegels ist anerkannt A. für die Länder Albertinischer und Ernestinischer Linie a) in der gemeinschaftl. Leipziger Oberhofgerichtsordnung von 1488: „Es sollenn auch alle Sachenn vor dem gerichte nach Sechßischenn Rechtenn, wo das rechtlich und bestendigk ausgedruckt, versprochenn werden, wo es aber unausgedrucket tunkel adder unvornemlich ist, sal es erföllunge und dewtunge nach gemeynenn rechten nehmenn;" b) in den Constitutionen Kurfürst August's von Sachsen von 1572, welche an mehren Stellen darauf Bezug nehmen, z. B. Const. 2. 7. 8. 27. P. I. Const. 5. 6. 8. 10. 11. 12. 15. 23. 27. 31. 37. 45. 47. 50. 53. P. II. Const. 1. 15. 17. 19. 22. 31. 32. 37. P. III. Const. 35. 36. 37. 42. P. IV. (Beziehungen auf bestimmte Stellen des Sachsenspiegels enthalten darunter Const. 12. 37. 53. P. II. Const. 1. 15. 17. 31. 32. P. III. Const. 35. 36. 37. 42. P. IV.; die übrigen erwähnen des Rechtsbuches unter dem Namen des Sachsenrechtes oder der Sächsischen Rechte); c) in der den sämmtlichen damaligen Ländern der Ernestinischen Linie gemeinschaftlichen Jenaischen Hofgerichtsordnung von 1566: „Nachdem aber in unserm Ort Lande zu Franken die Sächsischen Rechte nicht dermaaßen, wie sie diesseits des Thüringer Waldes in üblichen Gebrauch gekommen sind, so soll das Sächsische Recht in denen Fällen, darinnen es des gemeinen beschriebenen Rechten zuwider statuirt, unsere Unterthanen in Franken nicht binden, sondern den gemeinen Rechten nachgegangen werden." Ebenso Jenaische gemeinschaftliche Hofgerichtsordnung vom 1. Febr. 1653 Cap. 15: „Nach den göttlichen Satzungen und Geboten .... sollen in ordinatoriis et decisoriis, respective die in diesen Landen aufgerichtete Polizey- und Landesordnung, Landtagsschlüsse . . . sowohl die Sächsischen Rechte, wie solche ausgedruckt und in denen Landen diesseits des Thüringer Waldes in Uebung sein und von Alters herkommen, item die Reichsabschiede, sowohl ehrbare vernünftige Statuten, Gewohnheiten und Gebräuche, soferne sie jedes Orts redlich herbracht und in Acht genommen, welchen Fällen aber die obangezogenen Rechte und Gewohnheiten nichts sonderbahres ordnen, und besonders in denen Landen jenseits des Thüringer Waldes, da die Sächsischen Rechte in decisoriis nicht eingeführet, Inhalts der .... Coburgischen Hofgerichtsordnung (von 1598) die gemeine Kayserliche Rechte gebrauchet und denselben allerdings nachgegangen werden;" d) in der Goth. Landesordnung Ernst's des Frommen von 1666 P. II. Cap. 1. Tit. 12: „Ferner sollen

sich die Gültigkeit des Sachsenspiegels für die Stadt Gotha durch deren neueste Statuten von 1579 nachweisen, indem diese im Art. 5 verordnen, daß die Rathspersonen bei ihrer Verpflichtung unter anderen auch darauf vereidet werden sollen, das „beschriebene Landrecht" bei dem Rechtsprechen zu gebrauchen. Von den übrigen Privatrechtsquellen der Landestheile des jetzigen Herzogthums Gotha ist wol das kanonische Recht am frühesten in letzteren zur Anwendung gekommen. Zwar mag dasselbe in den dortigen weltlichen Gerichten, selbst in denen, welche sich über die ansehnlichen Besitzungen der zahlreichen Klöster[26]) erstreckten[27]) erst dann zur Anwendung gekommen sein, nachdem Universitäten in Teutschland sein Studium erleichtert hatten und studirte Juristen zu Richtern befördert wurden. Dasselbe war aber doch die alleinige Rechtsnorm bei den richterlichen Entscheidungen der Geistlichkeit in Thüringen, welche, seitdem in Thüringen unter Lothar II. (1130) vier feststehende geistliche Gerichte eingesetzt waren, von denen das eine Anfangs in Ohrdruf und später in Gotha seinen Sitz hatte[28]), in ihrer Anmaßung so weit ging, daß sie ihre Gerichtsbarkeit auf alle Laien und weltliche Rechtssachen ohne Ausnahme erstreckte. Herzog Wilhelm von Sachsen sah sich daher auch kurz nach Erlangung der ausschließlichen Regierung über Thüringen (1445) veranlaßt, dieser ungebührlichen Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit und der damit verbundenen Anwendung des kanonischen Rechts auf bürgerliche Rechtssachen durch eine besondere Vorschrift in der im J. 1446 publicirten thüringer Landesordnung Einhalt zu thun und verordnete darin unter anderen, daß derjenige, welcher eine weltliche Sache vor ein geistliches Gericht zur Entscheidung bringen würde, seines beanspruchten Rechts verlustig sein soll[29]). Ueber den Erfolg dieser Verordnung mangeln die näheren Nachrichten; entschieden aber fanden die privatrechtlichen Bestimmungen des kanonischen Rechts im 15. und 16. Jahrh. auf dieselbe Weise, wie das römische Recht, in den weltlichen Gerichten Thüringens Eingang, und ihre Anwendbarkeit für das Herzogthum Gotha wurde in der Mitte des 17. Jahrh. durch eine gesetzliche Bestimmung Herzog Ernst's des Frommen[30]) und später durch Herzog Ernst II.[31]) ausdrücklich anerkannt. Für den Eingang des römischen Rechts in Thüringen war die Stiftung der Universitäten zu Leipzig (1409), Wittenberg (1502) und Jena (1557) von Seiten der Kurfürsten und Herzöge von Sachsen von besonderer Wichtigkeit. Die Zeit, seit welcher römisches Recht, namentlich in Leipzig gelehrt wurde, fällt in das Ende des 15. und den Anfang des 16. Jahrh. Denn wenn auch die Universität Leipzig, ebenso wie Wittenberg und Jena schon bei ihrer Stiftung die Befugniß zu akademischen Vorlesungen über das jus civile — das römische Recht — erhielt[32]), so kommen doch unter den frühesten Rechtslehrern keine des römischen Rechts, sondern nur zwei Doctoren des kanonischen Rechts vor, und erst um das Jahr 1500 werden Johannes Fabri und Christoph. Cupinerius als leipziger Doctoren beider Rechte und als Schriftsteller über das

---

in Fällen, die nach oberwähnten Stücken nicht entschieden werden können, die Sachsenrechte, sofern solche landüblich seynd (auch durch diese unsere Verordnung nichts benommen unseren Orten in Franken, sowohl Sächsischen als Hennebergischen Theils, sofern bei ihnen in meritis causae die Kayserlichen Rechte sonderbahr herkömmlich) zur Richtschnur des Rechtsprechens gebrauchet werden." Aus den unter b, c, d angeführten Gesetzstellen ergibt sich unzweideutig der früher angedeutete Gegensatz zwischen den beiden Herzogthümern Coburg und Gotha, daß in letzterem das gemeine sächsische Recht gilt und nur subsidiarisch das gemeine Recht zur Anwendung kommt, während in ersterem das gemeine sächsische Recht nicht anwendbar ist. B. Für das Herzogthum Sachsen-Gotha insbesondere ist die Anwendbarkeit des Sachsenspiegels dadurch anerkannt worden, daß sowol in älteren Gesetzen (Goth. Canzleiordnung vom 3. Aug. 1655. Tit. II. §. 3. Goth. Landesordnung P. II. Cap. 1. Tit. 12; die Stellen sind abgedruckt in Heimbach, Lehrbuch des particulären Privatrechts der zu den Oberappellationsgerichten zu Jena und Zerbst vereinten Länder §. 56. Note 4) als in neueren (Goth. Patent vom 23. Sept. 1785. Zus. 17 d. N. Beif. z. L. O.) die Gültigkeit der kursächsischen Constitutionen unzweideutig ausgesprochen ist, welche, wie bereits bemerkt wurde, an vielen Stellen auf den Sachsenspiegel Bezug nehmen. Das bestimmteste Zeugniß für die Gültigkeit des Sachsenspiegels enthalten das Goth. Gesetz, den ordentlichen Proceß betr., vom 12. Oct. 1837 §. 17 und das Gesetz über den unbestimmten summarischen Proceß vom 12. Oct. 1837 §. 78, welche Nichtigkeitsklage gegen rechtskräftige Erkenntnisse dann verstatten, wenn gegen unzweifelhafte Bestimmungen der recipirten sächsischen Rechte erkannt ist.

26) Das jetzige Herzogthum Gotha besteht zum Theil aus den vormaligen Besitzungen der aufgehobenen Klöster Reinhardsbrunn, Georgenthal, Gotha, Ichtershausen und Volkenrode; s. *Rudolphi*, Goth. diplom. T. II. p. 213 seq. 27) Daß diese Klöster über ihre Besitzungen die weltliche Gerichtsbarkeit, wenigstens die niedere hatten, ergibt sich ganz bestimmt aus den in der Thuringia sacra (z. B. p. 28. 122. 125. 501. 510. 512) und in der Goth. diplom. (z. B. T. II. p. 253. 255) enthaltenen Urkunden. Die Voigte aber, durch welche die Klöster diese Gerichtsbarkeit verwalten ließen, waren weltlichen Standes und unterschieden sich daher hinsichtlich ihrer Rechtskenntniß nicht von den gleichzeitigen weltlichen Richtern der übrigen Theile des späteren Herzogthums Gotha. 28) Legenda patroni Germaniae, sanctissimi Bonifacii (abgedruckt in *Tenzel*, Supplem. hist. Goth. Jen. 1701. p. 344 seq.): „Ordinatio quatuor Advocatiarum et earum Jurisdictionum in quatuor sedes divisas per Carolum Magnum (v. pot. per Lotharium II. cf. *Tenzel* l. l. p. 345. not. d) in relevamen terrae Thuringiae. Prima sedes, vulgariter der erste Dingstuhl, posita est, ubi jam Gotha situata est pp. et sedes synodalis: Ordorf, quam Clerus postea detulit versus Gotha." Letzteres geschah 1344; s. *Sagittar*. Hist. Goth. p. 40. *Tenzel* l. l. p. 105 seq. p. 371.

29) Thüringer Landesordnung von 1446. §. 8. 9. Die Stellen sind abgedruckt bei Brückner, Goth. Privatr. Einl. p. XIII. Note *). 30) Goth. Landesordnung P. II. Cap. 1. Tit. 12. 31) Verordnung vom 23. Sept. 1785. 32) In der päpstlichen Bestätigungsurkunde für die Universität Leipzig vom J. 1409 (bei Horn, Gesch. Friedrich's des Streitbaren. Leipzig 1733. S. 748) wird gestattet: „ut in eodem oppido sit studium generale, illudque in perpetuum in theologia ac utroque Jure, videlicet canonico et civili etc." In dem Privilegium Kaiser Maximilian's I. für die Universität Wittenberg (bei Grohmann, Annalen der Universität Wittenberg. Meißen 1801. Bd. 1. S. 11) heißt es: „quod Doctores quarumcunque facultatum possint et valeant in praefata Universitate in s. theologia, in utroque jure, tam canonico quam civili .... legere." In der Bestätigungsurkunde Kaiser Ferdinand's I. für die Universität Jena (bei *Eichstaedt*, Annales Academiae Jenensis. Jenae 1823. p. 15) wird gesagt: „Volentes et decernentes, quod Doctores quarumcunque facul-

römische Recht angeführt [33]). Auch wird der berühmte italienische Jurist Peter von Ravenna, welcher kurz nach der Stiftung der Universität Wittenberg dort eine juristische Professur erhielt, als einer der Ersten genannt, welche in Sachsen das römische Recht öffentlich lehrten [34]); auch hatte die letztere Universität gleich Anfangs auch andere Professoren des römischen Rechts unter ihren Lehrern [35]). Es finden sich daher, mit Ausnahme des bei Herzog Wilhelm zu Sachsen um das Jahr 1448 als Hofkanzler angestellten Giobrecht Fabri, welcher Licentiat beider Rechte war [36]), erst gegen das Ende des 15. Jahrh. studirte Juristen in den Gerichten, deren Gerichtsbarkeit sich über Thüringen erstreckte, und zwar Anfangs nur in den höchsten Gerichten, namentlich in dem von den Gebrüdern Ernst und Albert während ihrer gemeinschaftlichen Regierung 1483 für ihre sämmtlichen Lande errichteten Oberhofgerichte zu Leipzig, welches aus vier Rittern, vier Doctoren der Rechte und vier Edelleuten bestand [37]), sowie später in dem von den Fürsten der Ernestinischen und Albertinischen Linie 1493 für ihre gesammten Lande errichteten gemeinschaftlichen Oberhofgerichte zu Altenburg und Leipzig [38]). Ebenso wurden die Professoren der Pandekten, des Codex und der Institutionen, sowie die Lehrer des kanonischen Rechts zu Wittenberg durch Kurfürst Johann den Beständigen und nach ihm durch Kurfürst Johann den Großmüthigen (1536) verpflichtet, sich zu Beisitzern des dortigen, im J. 1529 gestifteten Hofgerichts gebrauchen zu lassen [39]), was deswegen Erwähnung verdient, weil die Länder jener Fürsten bei allen Rechtsbelehrungen und Rechtsbefragungen an dieses Hofgericht gewiesen waren [40]). Dagegen sind wol die niederen Justizbeamten in Thüringen bis weit in das 16. Jahrh. hinein in der Regel nicht aus dem Stande der gelehrten, im römischen Rechte bewanderten Juristen genommen worden, und selbst unter der Regierung des Herzogs Ernst des Frommen (1640—1675) dessen Hof- und Justitienräthe größtentheils Doctoren der Rechte waren [41]), und dessen Kanzler Georg Franzke als Schriftsteller im Gebiete des römischen Rechts sich ausgezeichnet hatte, finden sich noch Amtleute und Richter, welche vermöge ihrer früheren Beschäftigung wenigstens keine gelehrte Kenntniß des römischen Rechts haben konnten [42]). Es darf daher wol angenommen werden, daß das römische Recht vor dieser Zeit im Herzogthume Gotha bei dem Rechtsprechen nicht sehr häufig zur Anwendung gebracht worden sei, wofür auch noch der Umstand spricht, daß von den in den Archiven der gothaischen Aemter befindlichen ältesten Proceßacten, in welchen sich die frühesten Spuren vom Gebrauche des römischen Rechts vorfinden, nur sehr wenige der ersten Hälfte des 17. Jahrh. angehören [43]). Nächst dem römischen Rechte kommen als Quellen des Privatrechts noch die Reichsgesetze, Landesgesetze und die Statuten einzelner Orte in Betracht. Von den Statuten sind zu erwähnen 1) die Statuten der Stadt Gotha. Die Confirmationsurkunde derselben ist am 17. Juli 1579 zu Coburg von Burkhard Graf von Barby, Statthalter der Vormünder der Herzöge Johann Casimir und Johann Ernst, unterschriftlich vollzogen. Vom Privatrechte enthalten sie Bestimmungen über die Erbfolge, Alters- und Geschlechtsvormundschaft, Kauf, Verkauf, Miethvertrag und Bürgschaft [44]). 2) Die Statuten der Stadt Ohrdruf, am 7. April 1591 von Philipp Ernst Grafen von Gleichen und Spiegelberg confirmirt [45]). 3) Die Statuten der Stadt Waltershausen. Dieselben sind nicht confirmirt, und enthalten auch keinen bestimmten Nachweis über die Zeit ihrer Errichtung. Nach ihrer Schreibart zu urtheilen fällt die Zeit ihrer Abfassung in die letzte Hälfte des 17. Jahrh. 4) Die Statuten der zum vormaligen Amte Wachsenburg gehörigen 17 Ortschaften. Diese bestehen a) aus dem sogenannten wachsenburger Staabsrechte einer unter der Regierung der Herzöge Johann Friedrich des Mittleren und seiner Brüder errichteten Erbordnung für 17 vormals zum Amte Wachsenburg, später zum Amte Ichtershausen gehörige Ortschaften [46]). Das wachsenburger Staabsrecht galt vermöge eines herzoglichen Rescripts vom 8. März 1806 blos in der Eigenschaft eines Gewohnheitsrechts und zwar nur in sofern, als diese letztere in jedem einzelnen Orte erweislich gemacht werden konnte. b) Aus den am 15. Mai 1589 von dem Herzoge Friedrich Wilhelm zu Weimar confirmirten Statuten über die Erbfolge der Ehegatten, welche in den Dörfern Holzhausen,

---

tatum .... possint et valeant in praefata Universitate in omnibus facultatibus videlicet in sacra Theologia, in utroque Jure tam canonico quam civili .... legere."

33) *Mader*, Scriptorum insignium, qui in celeberrimis Academiis .... a fundatione ipsarum usque ad annum Christi 1515 floruerunt, centuria. (Helmst. 1660.) Nr. L u. LIII. 34) Lotz in der in der Note 19 angef. Abhandlung S. 67. 35) Z. B. Henningus Bode, s. *Mader* l. l. Nr. LXXXI. 36) Horn, Nützliche Sammlungen zu einer histor. Handbibliothek von Sachsen. (Leipzig 1728.) Th. 6. S. 600. 37) Siehe Zachariä, Von dem Ursprunge und den Schicksalen des Oberhofgerichts zu Leipzig, in Weiße, Museum für die sächsische Geschichte. Bd. 1. St. 2. Nr. 1. S. 15. 38) In Schöttgen und Kreyßig, Diplom. Nachlese S. 20; s. auch Zachariä a. a. O. S. 27. 39) Diese Bestimmung enthält die Fundation Johann Friedrich's des Großmüthigen für die Universität Wittenberg von 1536 (abgedruckt im Cod. August. T. I. p. 954). 40) Siehe die angeführte Fundation Johann Friedrich's (Cod. August. T. I. p. 954). 41) Sie sind genannt bei Brückner, Sachsen-Goth. Privatrecht. Einl. p. XVIII. Note ***).

42) So war z. B. der wegen seiner vielen Hexenprocesse berühmte Amtsschösser Johann Benedict Leo zu Georgenthal (vom Jahre 1665) früher blos Zinseinnehmer daselbst. Der Amtsrichter Zacher Hammer zu Georgenthal (1672) war früher Verwalter auf dem Griesheim'schen Gute zu Heerda. Dagegen war schon Leo's Nachfolger, der Amtmann Hammermüller, Licentiat beider Rechte; s Brückner a. a. O. p. XIX. Note **). 43) Brückner a. a. O. p. XIX. 44) Die Gothaischen Statuten sind, soweit sie sich auf Erbfolge und Vormundschaft beziehen, erläutert von Hessen, Jurist. Bemerkungen über einige Artikel des Gothaischen Stadtrechts. (Gotha 1770.) Sie sind nach dem in dem Archive des Stadtraths zu Gotha befindlichen Originale vollständig und diplomatisch getreu abgedruckt bei Brückner, Sachsen-Gothaisches Privatrecht S. 253—278. 45) In soweit sie sich auf Privatrecht beziehen, sind sie abgedruckt bei Brückner a. a. O. S. 279—299. 46) Diese Ortschaften sind genannt bei Brückner, Sachsen-Goth. Privatrecht. Einl. p. XXII. Note **).

Bittstädt, Haarhausen, Dietendorf, Kornhochheim, Thörey, Rehstädt, Apfelstädt, Bischleben, Rhoda, Grawinkel, Goffel und Wölfis zufolge des angeführten Rescripts in der Eigenschaft eines geschriebenen Gesetzes galten [47]). Soweit die unter 1—4 gedachten Statuten Bestimmungen über die Erbfolge enthalten, haben sie in der neuesten Zeit ihre Anwendbarkeit verloren [48]). — Eine Darstellung des Privatrechts der Herzogthümer Coburg und Gotha selbst würde hier zu weit führen; man bezieht sich deshalb auf andere derselben gewidmete Werke [49]).

5) Civilproceß. Die Hauptquelle für den landesgesetzlichen Civilproceß war bis zu der Civilproceßordnung vom 1. Dec. 1858 für den coburger Landestheil die Ernestinische Proceßordnung, von Herzog Ernst dem Frommen zu Sachsen-Gotha am 28. März 1670 publicirt. Sie ist zum großen Theil aus der sogenannten alten kursächsischen Proceßordnung von 1622 entlehnt, hat aber auch die spätere sächsische Praxis, namentlich die Ansichten von Carpzov benutzt. Für den gothaischen Landestheil ist die Hauptquelle die Proceßordnung von 1776 nebst sechs Mandaten von den Jahren 1778, 1779, 1780, 1784, 1790 und 1794, welche Zusätze und Abänderungen zur Proceßordnung enthalten. Letztere Proceßordnung ist in ihrer äußeren Oekonomie nach der Ernestinischen eingerichtet, entlehnt ihren Inhalt aber meistens aus der kursächsischen erläuterten Proceßordnung von 1724. Außerdem kommen in jedem Landestheile noch spätere Proceßgesetze zur Anwendung, wodurch die Proceßordnungen modificirt worden sind, und zwar: 1) für Coburg die jenaische Oberappellationsgerichtsordnung vom 8. Oct. 1816 und das Publicationspatent vom 18. Dec. 1816; die Verordnungen vom 27. Aug. 1818, 23. Juni 1825, 12. Jan. 1832; 2) in Gotha ist für den ordentlichen Proceß nächst der Proceßordnung und ihren Zusätzen wichtig: Die Verordnung, die Verbesserung und Abkürzung des Verfahrens im ordentlichen Processe betr. vom 12. Oct. 1837; für die summarischen Processe die Verordnung über den unbestimmten summarischen Proceß vom 12. Oct. 1837; die Verordnung über den Rechnungsproceß vom 12. Oct. 1837; das Gesetz über den Executivproceß vom 18. Oct. 1837; das Gesetz über das Verfahren im Arrestprocesse vom 18. Oct. 1837; für das Verfahren in Ehesachen das Ehemandat vom 15. Aug. 1834; für den Edictalproceß außerhalb des Concurses das Gesetz vom 20. Febr. 1855. Für Coburg ist eine neue Civilproceßordnung vom 1. Dec. 1858 publicirt worden. Sie zerfällt in zwei Gesetze; das erste betrifft den ordentlichen, das zweite die summarischen Processe mit Ausnahme des Concursprocesses. Stark benutzt ist dabei die gothaische Gesetzgebung.

H. Sammlungen der Gesetze beider Herzogthümer. 1) Für das Herzogthum Gotha: Fürstlich Sächsische Landesordnung des Durchl. Fürsten und Herrn Ernsten H. z. S. u. s. w. mit Beifügung unterschiedlicher nach und nach ausgegangener und dazu gehöriger Ordnungen. (Gotha 1666. 4. Ebend. 1695. 4.) — Fernere Beifügung unterschiedlicher nach und nach ausgegangener und zur Fürstl. Gothaischen Landesordnung gehöriger Gesetze, Ordnungen und Rescripte, auf gnädigsten Befehl des Durchl. Fürsten und Herrn, Friedrich III. H. z. S.-Gotha zusammengebracht und herausgegeben. (Gotha. 1738. 4.) — Neue Beifugen zur H. S.-Gothaischen Landesordnung auf gnädigsten Befehl des Durchl. Herzogs und Herrn Ernst II. H. zu S. u. s. w. durch die Landesregierung zusammengetragen und herausgegeben (Gotha 1781. 4.) [50]). — Zusätze zum ersten Theile der neuen Beifugen zur Landesordnung Nr. I—CLXXV [51]). — Gesetzsammlung für das Herzogthum Gotha (beginnt mit dem 10. März 1827). 2) Für das Herzogthum Coburg: Sammlung der Landesgesetze und Verordnungen für das Herzogthum Coburg auf den Zeitraum von 1800—1839. Coburg 1844. 4. 14 Bände [52]). — Repertorien sind: Theod. Heinr. Opitz, Realrepertorium der Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Landesgesetze aus den Jahren 1801—1818. (Coburg 1820. 4.) Neue Beiträge zu der Sammlung der Coburgischen Landesgesetze. Ohne Druckort und Jahrzahl.

---

47) Diese letzteren Statuten sind abgedruckt bei Brückner a. a. O. S. 300—304. 48) Goth. Gesetz über die Intestaterbfolge und verschiedene damit in Verbindung stehende Rechtsverhältnisse vom 2. Jan. 1844 §. 135. 49) Die ausführlichste Darstellung des Gothaischen Privatrechts enthält das schon oft angeführte Werk von Brückner, Handbuch des Sachsen-Gothaischen Privatrechts. (Gotha 1830.) Das Privatrecht des Herzogthums Coburg hat noch keine besondere Bearbeitung gefunden. Mit den anderen Landesprivatrechten der zu den Oberappellationsgerichten zu Jena und Zerbst vereinten Länder ist es zusammen dargestellt in Heimbach, Lehrbuch des particulären Privatrechts der zu den Oberappellationsgerichten zu Jena und Zerbst vereinten Länder (Jena 1848.), wozu Nachträge als Bd. 2 dieses Werkes Jena 1853 erschienen sind. Ein kurzer Ueberblick über das Privatrecht beider Herzogthümer findet sich in dem von Heimbach in Weiske's Rechtslexikon bearbeiteten Artikel Thüringische Staaten Bd. XI. S. 208—230.

50) Diese, sowie die beiden vorigen und die zwei späteren Sammlungen der Gesetze sind sämmtlich unter öffentlicher Autorität veranstaltet worden. Daß die seit der Landesordnung publicirten Gesetze nur in soweit sie in die neuen Beifugen Th. 1 aufgenommen sind, Gültigkeit haben, ist durch das Publicationspatent vom 30. Dec. bestimmt. 51) Dies ist eine officielle Gesetzsammlung unter fortlaufenden Nummern, welche mit dem 18. Mai 1781 anfängt und mit dem 11. Jan. 1827 endigt. 52) Diese Sammlung ist nach dem vorausgeschickten Patente vom 30. Jan. 1841 unter öffentlicher Auctorität veranstaltet. Der Inhalt der einzelnen Bände ist folgender: Bd. I. Gesetze und Verordnungen in Betreff der ständischen Verfassung und Publication der Gesetze. Bd. II. Publicirte Bundesbeschlüsse seit 1817. Bd. III. Die mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträge. Bd. IV. Gesetze, Verordnungen und Verträge in Betreff des Handels und der Zölle. Bd. V. Gesetze und Verordnungen in Betreff des Post- und Münzwesens. Bd. VI. Gesetze und Verordnungen in Betreff der Staatsverwaltung im Allgemeinen. Bd. VII. Gesetze und Verordnungen über Privatrecht, Lehenrecht, Civil- und Criminalproceß. Bd. VIII. Gesetze und Verordnungen in Betreff des Kirchen- und Schulwesens und der Wohlthätigkeitsanstalten. Bd. IX. Gesetze und Verordnungen in Betreff des Communalwesens. Bd. X. Gesetze und Verordnungen in Betreff des Militairwesens. Bd. XI. Gesetze und Verordnungen in Betreff des Forst- und Jagdwesens. Bd. XII. Gesetze und Verordnungen in Betreff der öffentlichen Lasten und Abgaben. Bd. XIII. Gesetze und Verordnungen polizeilichen Inhalts. Bd. XIV. Gesetze und Verordnungen landespolizeilichen Inhalts.

3) Für beide Herzogthümer mit dem Einführungsgesetze vom 1. Juni 1852 zu dem Staatsgrundgesetze für die Herzogthümer Coburg und Gotha, zum Gesetz über den Civilstaatsdienst, und zum Gesetz, die Organisation des Staatsministeriums betr. sämmtlich vom 3. Mai 1852, eine gemeinschaftliche Gesetzsammlung, diejenigen Gesetze enthaltend, welche unter Mitwirkung des gemeinschaftlichen Landtages in Ansehung der beiden Herzogthümern nach dem Staatsgrundgesetze gemeinsamen Angelegenheiten zu Stande gekommen sind. (*C. W. E. Heimbach.*)

GOTH. Ein vornehmes Adelsgeschlecht der Provence, in älteren Urkunden meist Ugoth genannt, das sich im 13. Jahrh. nach Neapel und von da nach Griechenland verpflanzte, wo verschiedene Sprossen desselben namentlich auf Korfu bedeutende Güter besaßen [1]). Unter den Rittern, welche den Grafen von Provence, Karl von Anjou, auf seinem Eroberungszuge nach Neapel begleiteten und, von dem Usurpator reichlich mit den confiscirten Gütern der Getreuen König Manfred's ausgestattet, dort Macht und Ansehen erwarben, erscheinen auch verschiedene Mitglieder der vielverzweigten Familie Ugoth; so außer dem wenig bekannten Giovanni [2]) ein Simone, der jedoch schon in den ersten Regierungsjahren Karl's I., wahrscheinlich schon 1268 starb und von seinem Sohne Filippo [3]) beerbt ward; letzterer, von Karl I. mit der Hälfte der Burg Acquaviva und mit Rocca di Guglielmo belehnt [4]), folgte 1271 dem Vater im Tode nach und scheint sein Geschlecht in Neapel nicht fortgepflanzt zu haben. Berühmter als sie, ward ihr Verwandter Pietro I., wahrscheinlich der Sohn eines Reinald oder Raimund — denn beide Namen werden häufig bei seinen Nachkommen ganz gleichbedeutend geführt —; er empfing von dem Könige zum Lohn seiner treuen Dienste Muro [5]) und erwarb mit seiner zweiten Gemahlin Costanza, Witwe des Ruggiero de Bari [6]), die Herrschaften Anzi und Brindisi della Montagna [7]), die jedoch, da diese Ehe kinderlos blieb, bei seinem Ableben auf einen Verwandten seiner Gattin, Guidone de Foresta, übergingen. Auch S. Paolo, Latiano, Mandorino und Motunato trug er im Namen seiner Frau von dem Könige zu Lehen [8]); ebenso erscheint er in einer Urkunde als Herr von Binetto [9]). Unter den Rittern, welche Karl zur Heerschau nach S. Germano entbot [10]), ist Pietro einer der ersten; er konnte dabei um so weniger fehlen, als er nicht blos einer der reicheren Vasallen des Königreichs war, sondern auch von Karl gleich nach seiner Thronbesteigung zum Vicemarschall des Königreiches (vicemarescallus regni, marescallae regiae magister) ernannt worden war [11]). Er bekleidete dieses Amt noch 1278 [12]), war auch eine Zeitlang Justitiar (Großrichter) der Provinz Capitanata gewesen [13]). Noch unter der Regierung Karl's I. starb er, seine neapolitanischen Besitzungen kamen meist in fremde Hand, dagegen hatten bereits bei seinen Lebzeiten seine drei Söhne, entsprossen aus seiner ersten Ehe mit einer Provenzalin Isabella [14]), bedeutende Güter in der Provinz Otranto (Hydruntum) erworben, die dauernd bei dem Geschlechte verblieben und dieses zu einem der angesehensten der ganzen Provinz machten. Und gleichwie bei den vielfachen Beziehungen, welche zwischen Otranto und dem benachbarten Griechenland obwalteten, so manche andere Geschlechter der Provinz in Griechenland Abenteuer und Beute suchten, sich dort ansiedelten und unter dem Scepter der Titularkaiser von Constantinopel und Despoten von Romania (aus der tarentiner Nebenlinie des Hauses Anjou) Herrschaften erwarben, so war auch den Goth, sobald sie sich in Otranto festgesetzt hatten, die Straße nach Griechenland offen. Pietro's I. drei Söhne waren Rainaldo I., Radulfo (Raoul) und Ughetto [15]); von den beiden letzteren wissen wir nur, daß sie in ihrer Jugend königliche Kammerjunker (vallecti regii) [16]) waren, und daß Ughetto das Dorf Casola besaß [17]). Beide starben, wie es scheint, kinderlos, möglich sogar, daß Ughetto später den geistlichen Stand gewählt hat, wie denn ein Ugo Goth als Cleriker genannt wird [18]). Rainaldo I., der Erstgeborene, erbte nach des Vaters Tode einen Theil seiner Besitzungen, so namentlich Brindisi della Montagna mit Zubehör [19]), außerdem besaß er Puglianello [20]) und die große Baronie von Andrano und Castiglione [21]) in der Provinz Otranto, zu welchen reichen Gütern er bald noch eine Menge andere Besitzungen durch seine Ehe mit Fiordelisa, Tochter Roberto's de Martano, erwarb. Trotz seines Reichthums scheint ihm der Aufenthalt in Italien nicht zugesagt zu haben; er

---

1) Hauptquelle für die Geschichte der Familie bis zum Anfange des 15. Jahrh. sind die Registri Angioini im Archivio grande zu Neapel; ich bezeichne dieselben in den folgenden Noten einfach mit Reg. (früher Reg. del Palazzo Capuano, in dem sich vormals das Archiv befand); diejenigen Registri, bei denen ich eine Nummer der Reihenfolge beigefügt habe, sind noch vorhanden; für die andern, großentheils beim Aufstande des Fürsten von la Macchia zerstörten, dienten nur die Repertorien von Sicola, Griffo, Chiarito und Andern. In gedruckten Werken finden sich nur sehr ungenaue Nachrichten über diese Familie, gleichfalls aus dem Archive Neapels geschöpft; z. B. bei *D. Ferrante della Marra, duca della Guardia*, Discorsi delle famiglie estinte, forestiere o non comprese ne' seggi di Napoli, imparentate colla casa della Marra, pubbl. da Camillo Tutini. (Napoli 1641. fol.) p. 422—424. 2) Reg. no. 4; 1269 B. fol. 22. 3) Reg. no. 5; 1269 C. fol. 28. 4) Reg. no. 10; 1271 B. fol. 43 v., 44, 136. 5) Reg. no. 1; 1268 A. 116; no. 4; 1269 B. fol. 183; no. 6; 1269 D. fol. 4; no. 16; 1272 E. fol. 98; no. 22; 1275 A. fol. 86 v., 99; Reg. 1271 A. fol. 164 v. Später besaß Odo de Toucy aus dem einst in Griechenland so mächtigen Geschlechte Muro; *Giustiniani* Dizionario ec. Tom. VI. p. 188. 6) Reg. no. 19; 1274 B. fol. 168 v.; no. 10; 1271 B. fol. 165 v. 7) Reg. no. 8; 1270 B. fol. 95; no. 19; 1274 B. fol. 147 v.; *Giustiniani* l. l. Tom. I. p. 213.

8) Reg. no. 33; 1278—79 H. fol. 196; no. 19; 1274 B. fol. 360 v. 9) Reg. no. 54; 1291 A. fol. 79 v., 113 v. 10) Reg. no. 2; 1268 O. fol. 68 v. 11) Reg. no. 6; 1269 D. fol. 170 v.; no. 19; 1274 B. fol. 123, 149, 168 v., 170 v., 172. II. v.; no. 28; 1277 F. fol. 134; no. 36; 1279—80 A. fol. 27. 12) Reg. no. 1; 1268 A. fol. 63. 13) Reg. no. 23; 1275 B. fol. 39 v. 14) Ebenda fol. 95. 15) Reg. no. 15; 1272 C. fol. 223. 16) Reg. no. 6; 1269 D. fol. 156. 17) Reg. 1283 B. fol. 80 v.; Fascicol. Angio. 51. fol. 136. 18) Reg. no. 22; 1275 A. fol. 11. 19) Reg. no. 6; 1269 D. fol. 47 v.; no. 33; 1278—79 H. fol. 129. 20) Reg. no. 185; 1309 B. fol. 35. 21) Reg. no. 31; 1278 D. fol. 78.

verließ schließlich Neapel und kehrte 1291 nach Frankreich, seinem Geburtslande, zurück [22]), wo er um 1294 [23]) sein Leben beschloß. Er war ein tapferer, kühner Mann; Erbe seiner Güter und seiner Tüchtigkeit ward sein einziger Sohn **Pietro II.** oder **Perotto**, dem 1309 von den Vasallen von Andrano und Bruzzano die Huldigung geleistet wurde [24]). Durch den 1305 erfolgten Tod seiner Mutter Fiordelisa ward er Herr von Calimera, Martano (Mortanone) und Cursa [25]), wegen welcher Güter er jedoch einen langen Proceß mit seiner Tante Mabilia de Martano zu führen hatte [26]), und galt bald allgemein für einen der mächtigsten Barone der Provinz Otranto [27]). Nachdem er unter König Robert mit neun Reitern in Calabrien gedient [28]), folgte er diesem auf seiner Expedition gegen Sicilien und blieb Anfangs September 1314 [29]) bei der Belagerung von Trapani, wie aus einer vom 21. Sept. desselben Jahres vom Könige Robert zu Gunsten des Pietro dell' Isola, dem Goth mit Zustimmung seines Erstgeborenen Rainaldo ein Pferd geschenkt hatte, ausgestellten Urkunde hervorgeht. Wegen seines Testamentes, in dem er auch die Kirche von Otranto mit Legaten bedacht hatte, lebte seine Familie noch 1346 [30]) im Processe mit dem dortigen Erzbischofe. Der Name seiner ersten Gemahlin, die ihm zwei Söhne **Rainaldo II.** und **Rizzardo I.** geboren, ist uns unbekannt, wahrscheinlich aber war sie ein Tochter des Guarniero Alleman, Herrn von Zurfignano und eines Theils von Minenino in der Provinz Otranto [31]), welcher, aus einer einst in Palästina mächtigen Familie — ein Zweig derselben besaß die Baronie Cäsarea; ein anderer erhielt auf dem Reichstage zu Androvida die Baronie Patras — entsprossen, ein Sohn jenes Aimone Alleman war, der unter den fränkischen Baronen der Insel Korfù nächst dem Gazone Chinardo, dem Sohne des früheren Beherrschers der Insel, die erste Stelle einnahm und eine Zeitlang dort als Statthalter für Karl I. regierte. Dadurch erwarben, scheint es, die Goth zuerst Güter auf Korfù; wenigstens wird uns in einer späteren Urkunde vom 15. Sept. 1382 [32]) berichtet, daß die Güter, mit denen Karl I. einst den Herrn Aymo und dessen Nachkommen belehnt, durch Erbschaft schließlich an die Goth gekommen seien. Genauere Nachricht haben wir über Pietro's II. zweite Gemahlin, Maria, Tochter Galasso Stendardo's, die schon vorher zweimal vermählt gewesen, mit Rainaldo Galordo [33]) und mit Guglielmo de Milly [34]), aus welcher letzteren Ehe eine einzige Tochter Isabella stammte; über sie führte der Stiefvater die Vormundschaft, wie aus zahlreichen Urkunden [35]) erhellt. Maria, welche dem Pietro einen einzigen Sohn Galeotto geboren und als Witthum einen Theil von Campomarino angewiesen erhalten [36]), verschenkte bald nach seinem Tode verschiedene Güter bei Aversa [37]) und hatte einen Proceß wegen eines Legats von 60 Unzen, das ihr ihr zweiter Gatte, Milly, hinterlassen [38]); am 14. Juli 1317 [39]) vermählte sie sich zum vierten Male mit Berardo d'Aquino, Grafen von Loreto, dem sie noch zwei Söhne, Tommaso und Cristoforo, gebar. Unter sie und ihren Sohn dritter Ehe, Galeotto Goth, vertheilte sie ihre Besitzungen bei Aversa und Acerra [40]) und starb erst gegen 1335 [41]). Von **Galeotto** wissen wir nur, daß er noch 1347 [42]) lebte, in welchem Jahre seine Stiefbrüder **Rainaldo II.** und **Rizzardo I.** bereits verstorben waren. Letzterer besaß Cursa [43]) und beanspruchte 1335 auch Puglianello, in Terra di Lavoro, welches indessen durch Entscheidung vom 5. März [44]) seinem älteren Bruder zugesprochen ward. Dieser, nach dem Großvater Rainaldo genannt, ward des Vaters Haupterbe [45]) und am 6. Mai 1315 [46]) mit dessen Gütern belehnt. Im J. 1324 [47]) lag er noch im Processe mit seiner Großtante Mabilia de Martano, welche namentlich Cursa beanspruchte, später stritt er mit seinem Bruder wegen Puglianello, doch behauptete er letzteres [48]), gleich Andrano, Calimera und Martano [49]), welche den Kern seiner Baronie ausmachte. Bald nach seines Vaters Tode heirathete er seine Stiefschwester Isabella von Milly, Tochter Guglielmo's und der Maria Stendarda, und wies ihr als Witthum (1316) [50]) die Burg Campomarino an, die sie gemeinsam mit ihrer Mutter besitzen sollte. Reinaldo II. starb im J. 1341 und hinterließ drei Söhne, von denen **Pietro III.** und **Rizzardo II.** in Italien blieben, während **Guglielmo** Ahnherr der griechischen Linie ward. **Pietro III.**, bei des Vaters Tode „nach Frankenrechte" längst majorenn, erbte Martano und Calimera [51]); da seine Mutter bereits

22) Reg. no. 54; 1291 A. fol. 126, 220 v. 23) Reg. no. 72. fol. 167, 187 v.; Reg. 1308 E. fol. 271. 24) Reg. no. 185; 1309 B. fol. 103 v.; Reg. 1310 — 11 A. fol. 252. 25) Reg. no. 142; 1304 — 5 E. fol. 179; no. 148; 1305 C. fol. 227 v., 230 v.; no. 151; 1305 F. fol. 101. 26) Reg. no. 146; 1305 B. fol. 146 v.; no. 155; 1305 — 6 D. fol. 131 v.; sein Anwalt dabei war der Notar Tommaso del Giudice. Reg. 1310 — 11 A. fol. 252. 27) Reg. no. 149; 1305 D. fol. 218; no. 155; 1305 — 6 D. fol. 128 v.; no. 198; 1311 — 12 X. fol. 226 v. 28) Reg. 1313 — 14 A. fol. 100. 29) Reg. no. 203; 1314 C. fol. 28; no. 204; 1315 A. fol. 50 v., 151 v. 30) Reg. no. 352; 1346 B. fol. 316 v. 31) Ihm ward dort 1305 nach des Vaters Tode die Huldigung geleistet. Reg. n. 148; 1305 C. fol. 228. Am 7. April 1312 ward ihm, wol weil er erkrankt, Urlaub von der damals veranstalteten Heerschau ertheilt (Reg. no. 198; 1311 — 12 X. fol. 263); er starb noch in demselben Jahre und seine älteste Erbtochter Giovanna kinderlos 1315, worauf Giovanni de Fleury am 10. Febr. 1315 mit Zurfignano belehnt wurde. Reg. no. 203; 1314 C. fol. 160 v. 32) Reg. no. 359; 1382 — 83. fol. 82.

33) Reg. no. 131; 1303 D. fol. 23 v. 34) Reg. 1305 — 6 A. fol. 232; no. 197; 1311 O. fol. 171. 35) Reg. 1310 — 11 A. fol. 210; no. 195; 1310 C. fol. 60; no. 197; 1311 O. fol. 25; no. 198; 1311 — 12 X. fol. 226 v., 271 v. 36) Reg. no. 203; 1314 C. fol. 49; 1316 C. fol. 123; no. 232. fol. 10 v. 37) Reg. no. 205; 1315 B. fol. 26 v. 38) Reg. no. 208; 1316 B. fol. 76. 39) Storia della famiglia d'Aquino; MS. des Grande archivio zu Neapel. 40) Reg. 1319 D. fol. 33; 1322 A. fol. 360 v. 41) Reg. no. 296; 1334 — 35 E. fol. 68; Invegas Carthago Sicula, apud *Graevii* Thesaur. Tom. XII. (Lugduni 1725. fol.) p. 74. 42) Reg. 1347 F. fol. 208. 43) Reg. 1331 — 32; XV. Indict. fol. 75, 124. 44) Reg. no. 296; 1334 — 35 E. fol. 50 v. 45) Reg. 1314 B. XIII. Indict. fol. 106. 46) Reg. no. 203; 1314 C. fol. 164 v. 47) Reg. no. 255; 1324 C. fol. 198. 48) Reg. no. 338; 1343 — 44 C. fol. 8. 49) Reg. 1331 — 32; XV. Indict. fol. 75, 124. 50) Reg. 1316 C. fol. 123. 51) Reg. no. 321; 1340 A. fol. 354 v.; *Giustiniani* l. l. Tom. III. p. 33.

verstorben, erging an die Einwohner von Campomarino am 3. April 1341 [52]) ein königlicher Befehl, ihm die Huldigung zu leisten. Er war einer der angesehensten Vasallen in Otranto [53]), er erwarb verschiedene Besitzungen aus dem Nachlasse Carlo Ruffo's [54]), ebenso das Dorf Roffano und das Lehen Casaricca [55]) und starb ohne männliche Leibeserben gegen Ende des 14. Jahrh. Von seinen Töchtern blieb Filippa oder Pippa [56]) unvermählt; von Caterina werde ich hernach handeln. Der Herzog von la Guardia, der in seinen Angaben über die Familie höchst ungenau ist, gibt dem Pietro III., den er irrig zu einem Sohne des oben genannten Galeotto macht, noch eine an einen Pietramala verheirathete Schwester Caterina, deren Tochter Isabelle 1370 dem Filippo de Zanvilla geheirathet habe, sowie zwei Brüder Raimondo — Verwechselung mit Reinaldo II. — und Aimone, der auf Korfu ansässig gewesen und Vater Reinaldo's III. und der Brüder desselben gewesen sei. Letztere Behauptung werde ich hernach widerlegen; unter jenem Aimone ist dagegen wol jener „Aymericus Johannis de Urgoth Ungarus" zu verstehen, dem Könige Karl III. am 30. Dec. 1383 die confiscirten Güter der Familie de Falchis verlieh [57]), der ferner als Zeuge bei der Belehnung des Joannes Kabasilas auf Korfu erscheint [58]) und noch 1398 [59]) lebte. Sein Zusammenhang mit dem Geschlechte Goth ist unklar, vielleicht gehörte er gar zu einer ganz anderen und fremden Familie, worauf sein Beiname Ungarus fast schließen lassen möchte. — Rizzardo II. erbte aus dem väterlichen Nachlasse Andrano, Castiglione, Busando, Serenello, Castrignano und Orsella [60]); er war mit Margherita de Maromonte verheirathet [61]). Nach dem Tode Johanna's I. schloß er sich der Partei des Titularkönigs Ludwig I. von Anjou an und ward daher von Karl III. für einen Rebellen erklärt. In zwei Schreiben an den Großjustitiar beider Sicilien vom 3. Dec. 1382 [62]) und 27. Jan. 1383 [63]) ward über seine sämmtlichen Güter die Confiscation verhängt; Andrano und Busando wurden später dem Daniele de Castello verliehen, „ob des Abfalls Rizzardo's, der das Königreich verließ und auf Hochverrath wider den König sann [64])." Königin Maria, Witwe Ludwig's I., suchte ihn für sein Unglück dadurch zu entschädigen, daß sie ihm den Grafentitel und eine Rente von 300 Unzen verlieh, und ihr Sohn Ludwig II. ernannte ihn 1393 [65]) in Gegenwart vieler geistlichen und weltlichen Großen zum Castellan und Kapitan von Otranto; allein er konnte sich gegen König Ladislaus nicht behaupten und starb im Exil. Mit ihm enden die zuverlässigen Nachrichten über den neapolitanischen Zweig der Goth. Ob die in späteren Urkunden vorkommenden „Caraccioli, genannt Ugoth," letzterer Familie oder den Caraccioli angehören, vermögen wir bei dem Mangel an Urkunden nicht zu entscheiden. Unter diesen ist zunächst Luigi (Loisio) zu erwähnen, Kammerherr des Königs Ladislaus und Castellan von Bari [66]); Herr von Casalnuovo und Castrignano [67]), welches letztere ihm die Gräfin von Conversano verpfändet hatte. Er erhielt vom Könige eine Jahresrente auf die Dogana an Monopoli angewiesen und erwarb von den alten Besitzungen seines Hauses Mandorino und Sta. Maria de Vetrana wieder, welche Dörfer Ladislaus seinen der Rebellion schuldigen Nichten Pippa und Caterina, Töchtern Pietro's III., entriffen [68]). Darnach wäre es möglich, daß Luigi doch ein Sohn Rizzardo's II. gewesen, der während der Vater der Fahne Ludwig's von Anjou gefolgt, treu zu der Linie Durazzo gehalten hätte. Loisio war mit Filippa (Pippa) de S. Blasio vermählt [69]) und starb um 1415 kinderlos, nachdem er einen Theil seiner Güter an Tuccio de Interriccio verkauft hatte [70]). Seine Nichte Caterina scheint später wieder zu Gnaden aufgenommen worden zu sein; sie besaß wiederum Martano, Calimera, Latiano, S. Paolo und Mandorino und vererbte diese Güter auf ihren Sohn Guglielmo Visconte [71]). Zugleich mit Luigi erscheint ein Filippo (Pippo) Caracciolo „genannt Ugoth," Ritter, vielleicht sein Bruder, anfänglich Anhänger des Herzogs von Anjou, doch bald ausgesöhnt mit Ladislaus, der ihm seine sequestrirte Burg Campello in Terra di Lavoro zurückgab [72]) und ihm hernach gestattete, seine Lehen unter seine Kinder zu vertheilen [73]). Er verkaufte verschiedene Güter bei Aversa an Giovannetta Filoneria [74]), erwarb dagegen am 5. Dec. 1418 [75]) die ehemals von Luigi an den Interriccio verkauften Besitzungen und starb wol bald nachher. Ein Sohn von ihm mag Nicolò gewesen sein, der als Gemahl der Margherita Ruffo [76]) genannt wird; ein anderer war Jacopo, Herr von Castiglione [77]) und Erbe der Güter des Vaters und Luigi's [78]), gestorben 1423 als königlicher Kammerherr; des letzteren Sohn Carlo, Herr von Baglio [79]), ist der letzte neapolitanische Ugoth, der uns in Urkunden begegnet; mit ihm und der oben genannten Caterina starb wol das Geschlecht im Königreiche Neapel völlig aus. Dagegen blühte noch bis ins 16. Jahrh. die griechische Linie, welche von Guglielmo, dem dritten Sohne Reinaldo's II. entsprossen war. Reinaldo (auch Raimondo genannt) hatte aus der Erbschaft

52) Reg. no. 321; 1340 A. fol. 338; 1347 F. fol. 208. 53) Reg. no. 359; 1382—83. fol. 236 v. 54) Reg. no. 364; 1398—99. fol. 67. 55) Ebenda fol. 33. 56) Reg. n. 366; 1400 B. fol. 172. 57) Reg. no. 359; 1382—83. fol. 16 v. 58) *Buchon*, Nouvelles recherches historiques sur la principauté française de Morée. II. Epoque. (Paris 1843. 8.) Tom. I. p. 415. 59) Reg. no. 364; 1398—99. fol. 63. 60) Reg. 1347 F. fol. 208; no. 358; 1381. fol. 123 v. 61) Reg. no. 358; 1381. fol. 123 v.; no. 369; 1407. fol. 156. 62) Reg. no. 359; 1382—83. fol. 126 v. 63) Ebenda fol. 30 v.; Fascic. Angio. 2. fol. 174; *Giustiniani* Tom. I. p. 186. 64) Reg. 1401. fol. 147. 65) Arca D. mazzo 67.

66) Reg. no. 366; 1400 B. fol. 62. 67) Ebenda fol. 137, 147, 158. 68) Reg. no. 367; 1404 B. fol. 10 v., 73. 69) Reg. no. 368; 1404 bombac. fol. 210 v. 70) Reg. no. 372; 1415. fol. 58 v. 71) Reg. no. 378; 1418 Cedoloria; bombac. 72) Reg. no. 362; 1390 B. fol. 29. 73) Reg. no. 364; 1398—99. fol. 203; no. 365; 1400 A. fol. 29, 36. 74) Reg. no. 366; 1400 B. fol. 15 v. 75) Reg. no. 372; 1415. fol. 58 v. 76) Reg. no. 362; 1390 B. fol. 133. 77) Reg. no. 367; 1404 B. fol. 90. 78) Fascic. Angio. 94. fol. 1. 79) Reg. no. 376; 1423. fol. 405 v.

der Aleman verschiedene Besitzungen auf Korfù und dem zur Insel gehörigen gegenüberliegenden Festlande, so unter andern die Montagna von Phanarion (Γλυκὺς λιμὴν) und das Dorf Veneto „de partibus Romanie,“ welche Güter er als Afterlehen dem auch in Achaia, auf Negroponte und Kephalonia reich begüterten Marino degli Abitaboli übertrug [80]). Sämmtliche Lehen auf Korfù vermachte Reinaldo seinem Sohne Guglielmo, der 1347 [81]) mit seinen Brüdern genannt wird. Ihm wurden, obgleich er noch in den Kinderjahren war, schon 1323 sämmtliche aus der Erbschaft der Aleman stammenden Güter [82]) von Philipp I. von Tarent, Despoten von Romania bestätigt; dieselben lagen in den Bezirken (Dekarchien) Curamado, Palleo, Mormoru und Maridata [83]). Von seinen näheren Lebensumständen ist weiter Nichts bekannt, als daß er fünf Söhne hinterließ, von denen dem ältesten Reinaldo III. die Hälfte aller Besitzungen vermacht wurde, während die jüngeren Rizzardo III. (irrig auch in einer Urkunde Pietro genannt), Nicolò I. Castellano und Antonello die andere Hälfte theilten [84]). Sie waren sämmtlich treue Anhänger Karl's III.; ihrem Eifer verdankte er es nicht wenig, daß die Insel Korfù, deren sich nach der Entthronung Johanna's I. der Titularkaiser von Constantinopel, Jacopo del Balzo bemächtigt hatte, unter die Hoheit des neapolitanischen Königs zurückkehrte. Dafür belohnte sie denn auch Karl III., indem er den Reinaldo III. zum Kammerherrn mit 30 Unzen Gehalt am 20. Sept. 1382 [85]) ernannte und den Rizzardo III. bereits am 21. Mai 1382 [86]) wegen seiner treuen Dienste zum Castellan der zu Korfù gehörigen, auf dem epirotischen Festlande gelegene Festung Butrinto ernannte, deren bisheriger Statthalter sie ihm sofort mit aller Munition und allen Vorräthen, sowie auch den etwa darin befindlichen Gefangenen übergeben sollte. Doch bekleidete er dieses Amt nur kurze Zeit, die Einwohner von Butrinto hegten wenig Vertrauen zu ihrem neuen „Castellan, Capitän und Connétable,“ und so ward Rizzardo auf Gesuch des Andronikos Fossili, Syndicus der Bürgerschaft von Butrinto, bereits am 18. Sept. [87]) seines Amtes entlassen und durch den besser beleumundeten Rizzardo de Altavilla [88]) ersetzt. Und in der That genossen die Brüder Goth in geringem Grade das Vertrauen ihrer Mitbürger, wie aus zwei königlichen Schreiben vom 15. [89]) und 16. [90]) Sept. — das eine an sie, das andere an den mit der Untersuchung gegen sie beauftragten Statthalter der Insel gerichtet — klar genug hervorgeht. Während des anarchischen Zustandes, in dem sich Korfù nach der Absetzung der Königin Johanna befand, hatten die Goth höchst eigenmächtig, ja tyrannisch in ihren Dekarchien geschaltet; sie bewiesen sich als würdige Zeitgenossen jenes Nicolò Adoldo von Seriphos, von dem ich in dem Artikel Ghisi gehandelt. Sobald nun unter Karl III. die Ordnung zurückzukehren schien, erhoben ihre Unterthanen laute Klagen vor der königlichen Curie und brachten namentlich fünf Beschwerdepunkte vor. Zuerst beschwerten sie sich, daß sie, obgleich arm genug, dem Grundherrn alljährlich ungebührliche Geschenke geben müßten, wie sie kein anderer Lehnsherr der Insel von seinen Vasallen fordere. Zweitens „beziehen die Goth, um von fremder Habe zu leben, die Häuser ihrer Vasallen und hausen da, bis ihre Dienerschaft Alles, was an Wein, Roggen, Gerste, Hafer, Geflügel vorhanden, verzehrt hat.“ Drittens, wenn sie in ihren eigenen Häusern in Korfù leben, senden sie, voll Uebermuth, ihre Beamten in die Wohnungen ihrer Vasallen; haben letztere „ein Pferd oder Ferkel, Lämmer, Hennen, Schweine, Kühe, Ochsen, Hammel, Eier, Wein, Korn, Gerste, Hafer, so wird ihnen Alles ohne Zahlung confiscirt, und wenn die Aermsten Bezahlung fordern, so erhalten sie zum Lohn Hiebe und schreckliche Prügel (maczatas et enormes verberaciones).“ Viertens, „indem sie auf jede Art Geld erpressen wollen, rauben sie ihren Vasallen die Söhne, unter dem Vorgeben, sie als Stalljungen halten zu wollen, und placken sie dann so lange, bis die armen Aeltern sie mit schwerem Gelde loskaufen, gleich als wären sie Gefangene in der Parther Hand, die Töchter der Vasallen aber werden von ihnen geschändet und genothzüchtigt, während die Aeltern ihnen nicht zu sagen wagen: Ihr thut Unrecht.“ Fünftens endlich erlauben sie nicht, daß, wenn Jemand kinderlos stirbt, diesen sein Bruder beerbe; vielmehr confisciren sie dann die Besitzungen und treiben die rechtmäßigen Erben hinaus. In Folge dieser Anklagen scheint der Credit der Goth am Hofe zu Neapel sehr gelitten zu haben; sie rächten sich dadurch, daß sie, als Venedig seinen Anschlag gegen Korfù 1386 ausführte, der Republik auf jede Weise Vorschub leisteten. Doch scheint ihr Uebermuth unter der neuen Herrschaft nur noch gewachsen zu sein; Venedig, das allen Grund hatte, diejenigen zu schonen, welche es bei seiner gegen alles Völkerrecht streitenden Usurpation (oder Revindication, wie man es heute nennen würde) unterstützt hatten, behandelte noch die Goth mit tausend Rücksichten und befahl unter andern, als Reinaldo III. sich am 7. Juni 1386 über Gewaltthätigkeiten gegen einen seiner Diener (vielleicht einen jener Beamten, der die Bauern mishandelt hatte) beschwert und dieselben als einen gegen ihn selbst verübten Frevel bezeichnet hatte, am 6. Juli [91]) dem Provveditore Marino Morosini, dem Egregius vir Raynaldus de Hugoth zu seinem Rechte zu verhelfen und die Schuldigen streng zu bestrafen. Einige Jahre verstrichen, und von den Brüdern starben Castellano und Antonello kinderlos. Venedig verlieh ihre Besitzungen am 16. Febr. 1392 [92]) dem überlebenden Rizzardo III. Derselbe hatte im

80) Reg. no. 366; 1400 B. fol. 28 v. 81) Reg. 1347 F. fol. 208. 82) Misti (del Senato Veneto, im k. k. Hausarchive zu Wien) Tom. XLII. fol. 98 v. Buchon (Nouv. rech. Tom. I. p. 407. not. 1) erwähnt nur, daß die älteste, von den Fürsten von Tarent auf Korfù vollzogene Belehnung die Familie Goth betreffe. 83) Reg. no. 359; 1382—83. fol. 82. 84) Vergl. die beiden vorhergehenden Urkunden. 85) Reg. no. 359; 1382—83. fol. 62; no. 370; 1409. fol. 34. 86) Reg. no. 358; 1381. fol. 337. 87) Reg. no. 359; 1382—83. fol. 83 v. 88) Ebenda fol. 244. 89) Ebenda fol. 82. 90) Ebenda fol. 274.

91) Misti. Tom. XL. fol. 70 v. 92) Misti. Tom. XLII. fol. 98 v.

J. 1400 vor, auf einem venetianischen Schiffe eine Pilgerfahrt nach Jerusalem zu unternehmen; die Republik gestattete es ihm, verbot ihm indessen, da die Galeeren des Königs Ladislaus um Korfù und Kephalonia kreuzten, auf der Hin- und Herreise von Venedig nach Palästina die Insel Korfù zu berühren, da man ein geheimes Einverständniß zwischen ihm und Ladislaus fürchtete[93]. Weil indessen die Republik sich bald darauf mit dem geldbedürftigen Könige einigte und sich von diesem 1401 gegen eine Geldsumme die Insel förmlich abtreten ließ, ward diese Clausel aufgehoben[94]) und Rizzardo, der sich treu bewiesen, erhielt sogar am 23. Sept. 1409[95]) eine jährliche Pension von 200 Hyperpern ausgesetzt. Er starb vor 1416[96]), in welchem Jahre sein in Apulien ansässiger Sohn Francesco als sein Erbe erscheint; seine Güter, eine Zeit lang wegen eines unbegründeten Verdachts sequestrirt, wurden diesem durch Senatsbeschluß vom 6. Juli 1416[97]) restituirt. Von den fünf Brüdern überlebte der älteste Reinaldo III. die übrigen; er starb erst nach 1432[98]) und setzte, gleich dem Rizzardo III. und dem Nicolò I. sein Geschlecht auf Korfù fort. Letzterer, welcher die Baronie Psoraru besaß, vererbte dieselbe auf seine einzige Tochter Diana; dieselbe ward 1424 Gattin des venetianischen Patriciers Stefano Capello[99]), und durch die Heirath ihrer einzigen Tochter Lodovica mit Girolamo Bragadino (1471) kam diese Baronie erblich an das letztgenannte Geschlecht. Von Reinaldo's III. Kindern kennen wir eine Tochter Altadonna, vermählt zuerst 1434[1]) an Pietro di Marino Pasqualigo, dann 1450[2]) an Nicolò di Girolamo Renier, und einen Sohn Andrea. Letzterer heirathete 1452[3]) eine Tochter des Korfioten Nicolò Zaccaria (der irrig Herr von Argyrokastron genannt wird), Witwe des Andrea Petrattino und ward in dieser Ehe Vater Leonardo's II., der einer der ersten Barone der Insel genannt wird. Ihm verlieh Venedig 1484[4]) die Baronie Kasopo, welche durch den jüngst erfolgten Tod des Adamuccio III. de St. Ippolito, gleichfalls eines der mächtigsten Herren auf Korfù[5]), an die Republik heimgefallen war. Seine Gemahlin, eine Tochter des Stefano Petrattino aus Korfù, heirathete nach seinem Tode den Girolamo di Luca Contarini, dessen Sohn erster Ehe Gasparo sich 1496[6]) mit einer Tochter Leonardo's II. vermählt hatte. Außer dieser hinterließ Leonardo einen einzigen Sohn Alessandro Goth als Erben seiner Baronie. Derselbe war 1501[7]) Befehlshaber (sopracomito) der Galeere von Korfù und erhielt als „Kavalier, nobile et uno de' primarj baroni" der Insel am 28. Nov. 1504[8]) die Belehnung mit Kasopo. Da er indessen 1532 kinderlos starb, erlosch mit ihm der Zweig Reinaldo's III.; seiner Witwe Donna Eriona ward am 28. Juni 1532[9]) vom venetianischen Senate ein Jahrgehalt ausgesetzt; seine Lehen fielen an die Republik heim. Kehren wir zurück zu der Nachkommenschaft Rizzardo's III., so ist uns dessen Sohn Francesco eben begegnet; von ihm stammten die Brüder Leonardo I. und Arsenio. Von ersterem wissen wir nur, daß er eine Tochter hatte, welche im J. 1444[10]) den venetianischen Patricier Donato di Andrea Coppo heirathete; vermuthlich entsproß auch von ihm Luca Goth, der für seine Baronie auf Korfù, das Lehen Brunelli[11]) genannt, zwei Reiter zu stellen hatte, gleichwie der schon erwähnte Alessandro einen, die Brüder Vettore und Nicolò II. zusammen zwei und Giorgio drei Mann zu Pferde stellen mußte. Ueber seine Nachkommenschaft, deren Mannsstamm sicher bald erlosch, fehlen uns zusammenhängende Nachrichten; die Baronie ward später getheilt; eine Hälfte besaßen die Crizzo, die andere die Bollani; ihre Einnahme ward 1660 auf 120 Dukaten geschätzt. Im J. 1748 besaß sie Giambattista Vitturi, Bartolommeo's Sohn; das Lehen Nicolò's I. war damals im Besitze des korfictischen Primaten Antonio di Giovanni Marmoran, dessen Ahne es am 19. Aug. 1680 von den Bragadini für 1300 Dukaten gekauft hatte; es führte damals noch den Namen Bragadin fort, und mit seinem Besitze war die Verpflichtung verbunden, einen Reiter zu stellen. — Arsenio Goth weilte 1440 mit dem Pietro de' Dondi als Procurator des Augustinerklosters Sta. Maria Annunziata (in der Vorstadt von Korfù) in Venedig und erwirkte am 6. Febr.[12]) die Bestätigung sämmtlicher Klostergüter für den Prior Bartholomäus de Florentia. Er war wahrscheinlich mit einer Tochter des Pietro de Altavilla, Castellans von Parga und Herrn der Insel Paros, vermählt; von seinen Töchtern heirathete eine 1466[13]) den Antonio di Pietro Malipiero, eine andere, Fiordelisa 1473[14]) den Giorgio di Luca Viaro, Herr der Insel Cerigotto, dessen Haus 1527 durch den Tod Giorgio's Goth auch die Insel Paros erwarb. Außer diesen Töchtern hinterließ Arsenio zwei Söhne Antonio und Michele (auch Micheletto) genannt. Von ersterem entsprossen die obengenannten zwei

93) Misti. Tom. XLV. fol. 92 v. 94) Misti. Tom. XLV. fol. 173 v. 95) Grazie (Archiv zu Venedig). Tom. XVII. fol. 39. 96) Misti. Tom. L. fol. 260. 97) Misti. Tom. LI. fol. 397. 98) Grazie. Tom. XX. fol. 43 v. 99) Commemoriali (Archiv zu Venedig). Tom. XVI. fol. 43; Marco Barbaro Nozze (Cod. Marcian. Ital. Cl. VII. n. 156) fol. 98 v.

1) *Barbaro* l. l. fol. 356. 2) Ebenda fol. 388 v. 3) Ebenda fol. 325 v. 4) Mar. (Archiv zu Venedig) Tom. XVI. fol. 56 v. 5) Er war ein Nachkomme jenes Bernardo de St. Ippolito, der, ein angesehener Baron der Provinz Otranto (Reg. no. 68; 1294 F. fol. 43), am 27. Mai 1299 zum Castellan des neuen Castells auf Korfù ernannt wurde (Reg. no. 96; 1299 A. fol. 144; no. 98; 1299 B. fol. 159 v); auf ihn folgte Giovanni 1334—1367 (belehnt mit Kasopo 1357), Adamuccio I. (1383), Fioravante (1419—1423), Adamuccio II. (1419—1432), Marsilio (1451—1457) und obiger Adamuccio III. (gest. 1484). 6) *Barbaro* l. l. fol. 129 v.

7) Mar. Tom. XV. fol. 61 v. 8) Mar. Tom. XVI. fol. 56 v. 9) Mar. Tom. XXII. fol. 121. 10) *Barbaro* l. l. fol. 82. 11) Ueber die Lehen auf Korfù vergl. man *Dapper's* Naukeurige Beschryving van Morea en de na bygelegene Eylanden. Amsterdam 1688. fol. (p. 287), der aus des sehr unkritischen *Andr. Marmora* Historia di Corfù (Venezia 1672. 4. p. 378 seq.) geschöpft hat; die besten Nachrichten finden sich in *Franc. Grimani* (1760) Relazioni storico-politiche delle isole del mar Ionio, pubbl. da Emm. Ant. Cicogna. (Venezia 1856. 8.) p. 99. 12) Misti. Tom. LX. fol. 191. 13) *Barbaro* l. l. fol. 315 v. 14) Ebenda fol. 424 v.

Brüder Vettore und Nicolò II., welche, mit reichem Grundbesitze ausgestattet, ohne männliche Leibeserben starben. Die Baronie des Vettore, im J. 1660 auf eine Rente von 100 Dukaten, 1748 auf nur 160 Realen angesetzt, führt später den Namen Midei von ihrem Besitzer Nicolò Midei; 1748 war sie in der Hand des Pietro di Giovanni Cappadoca. Auch hatte Vettore nach dem Tode seiner Vettern Giorgio und Alessandro die Baronie der Zigeuner (Acingani) geerbt, deren Besitzer einen Reiter stellen mußte; ihre Einnahme wurde 1661 auf 110 Dukaten veranschlagt. Nach seinem 1540 erfolgten Tode ward Antonio Eparco [15]) mit derselben belehnt; als des letzteren Geschlecht mit Nicolò erlosch, erwarb sie 1642 Girolamo Quartano, dessen Enkelin Libera den Teodoro Prosalendi heirathete; letzterer empfing am 8. Juni 1692 die Belehnung und vererbte sie auf seine Nachkommen; 1748 war sie in der Hand seines Enkels, des Grafen Panagioti di Giovanni, und sie verblieb bis zur Aufhebung der Insellehen bei seinem Geschlechte. Freilich verringerte sich ihr Werth immer mehr; 1692 betrugen ihre Einkünfte kaum zwei Drittel von dem, was sie früher eingebracht, und gegen Ende des vorigen Jahrhunderts war derselbe noch bedeutend tiefer gesunken. — Nicolò II. vererbte seine Baronie, welche später den Namen Mema führte, auf seine einzige Tochter Bilegota; dieselbe heirathete 1535 [16]) den venetianischen Nobile Gasparo di Paolo Quirini (gestorben im Mai 1565), und ihre Nachkommen verkauften am 20. Mai 1689 ihre Herrschaft für 912 Lire an Nicolò Capodistria, dessen Enkel Francesco di Girolamo sie 1748 inne hatte; ein Nachkomme von ihm war der bekannte Präsident des befreiten Griechenlands. Hier ist nun noch von Michele, dem zweiten Sohne Arsenio's zu handeln, der vielleicht unter allen Sprossen seines Geschlechts der bekannteste ist. Offenbar ist er nicht der Sier Michiel de' Gotti, welcher 1439 Gesandte zum florentiner Concil abordnete [17]); er stand damals noch im Knabenalter; auch ist nicht anzunehmen, daß er der griechischen Religion zugethan gewesen wäre, da sein ganzes Geschlecht ja mit dem Patriciate Venedigs verschwägert war. Dieser Michael gehört vielmehr zu dem in Gothien (in der Krim) herrschenden Geschlechte der Theodoroi, aus welchem etwa um dieselbe Zeit der Fürst Alexios in Inschriften und genuesischen Urkunden erscheint. Für den Korfioten Michele Goth liegt uns zunächst ein Privileg vom 30. Oct. 1465 [18]) vor, durch welches ihm der Rath der Zehn ob seiner Treue und Ergebenheit gegen jährliche Zahlung von 100 Hyperpern das Zigeunerlehen auf Korfù verleiht, welches vordem Gianello degli Abitaboli besessen, und die Republik nach dessen Tode in Pacht gegeben hatte. Dies Lehen — Zingani oder Gianello, nach dem früheren Besitzer, genannt — war auf den Zins gegründet, welchen die seit Ende des 14. Jahrh. [19]) auf Korfù lebenden zahlreichen Zigeunerfamilien für ihre Duldung zu entrichten hatten. Zugleich erhielt Michele die Erlaubniß, ein Drittel seines von Rizzardo III. herstammenden Lehens seinen Töchtern als Mitgift zu geben, da ihm nach den Gesetzen Romania's das Recht zustehe, über diesen Theil frei zu verfügen. Michele knüpfte zuerst wieder Verbindungen mit dem alten Heimathlande Neapel an; von Ferdinand I. ward er zum königlichen Rath und Marschall ernannt; er führte den Titel Magnificus und kaufte von der königlichen Kammer am 16. Jan. 1473 [20]) das alte Familienlehen Andrano zurück, zu dem er dann am 27. Sept. [21]) noch Sternazza erwarb. Allein seine Reichthümer und das hohe Ansehen, das er „als der erste Baron der Insel Korfù" genoß, sowie seine Verbindungen mit Neapel erregten den Argwohn der Republik. Man klagte ihn an, er habe mit den Türken, die damals die Besitzungen der benachbarten Tocchi erobert, geheime Unterhandlungen angeknüpft, um ihnen Korfù zu übergeben. Bei dem Volke hieß es, er habe schon die Türken in seinen Dörfern aufgenommen oder sei im Begriff, es zu thun; und wären seine Intriguen nicht verrathen worden, so würde es ihm sicher bei seinem Ansehen, seiner großen Macht und seinem Anhange geglückt sein. In Folge dieser Anklage ward alsbald auf Befehl des Rathes der Zehn ein Schiff gerüstet, um ihn abzuholen; in Ketten ward er am 6. Oct. 1480 [22]) nach Venedig gebracht, wo Tags darauf [23]) der Proceß gegen ihn eröffnet wurde. Doch lagen keine hinlänglichen Beweise gegen ihn vor, sodaß er endlich, nachdem bereits am 22. Nov. 1480 und 20. Jan. 1481 seine Unschuld constatirt war, er endlich am 20. Juni 1483 [24]) nach einer Haft von über 31 Monaten vollständig freigesprochen wurde. Doch begnügte sich damit die Republik nicht; man ließ ihn nicht nach der Insel zurückkehren, sondern internirte ihn in Venedig und erklärte noch am 21. Juli 1486, daß er die Stadt nicht ohne besondere Erlaubniß verlassen dürfe. Ob er in Venedig seine Tage beschlossen, oder schließlich doch nach Korfù heimgekehrt sei, ist unbekannt; er starb wol Ausgangs des 15. Jahrh. Von seinen Töchtern kennen wir nur eine einzige, welche zuerst den Korfioten Lorenzo Darmirò (d'Armer, gest. um

15) *Grimani* l. l.; *Erm. Lunzi*, Della condizione politica delle isole Ionie sotto il dominio Veneto; versione di Mar. Typaldo-Foresti e Nic. Barozzi. (Venezia 1860. 8.) p. 454. 16) *Barbaro* l. l. fol. 379 v. 17) Außer den bekannten gedruckten Quellen vergl. man die Cronaca di Amedeo Valier (Cod. Cicogna No. 296). Tom. II. fol. 326 v. 18) Misti del Consiglio dei X. (Archiv zu Venedig) Tom. XVI. fol. 176 v.; *Lunzi* l. l. p. 464 setzt seine Belehnung irrig ins Jahr 1464.

19) Zigeuner gab es auf Korfù bereits 1382, was freilich der gewöhnlichen Angabe über ihr Herkommen widerspricht, allein durch Urkunden vom 2. Sept. (Reg. no. 359; 1382—83. fol. 220) und vom 16. Sept. 1382 (ebenda fol. 51) bestätigt wird; nach letzterer müßten sie schon vor 1370 eingewandert sein, in welchem Jahre dem Nicolò di Donato de Altavilla das Zigeunerlehen übertragen wird. Auch um Nauplia waren sie bereits 1396 angesiedelt. Anderswo werde ich ausführlich von den griechischen Zigeunern handeln. 20) Privilegia Ferdinandi I. (Archiv zu Neapel) Tom. XLI. fol. 30. 21) Commun. Ferdinandi I. (ebenda) Tom. IV. fol. 8 v. 22) Bericht des Aluise Bossi, mailändischen Gesandten in Venedig, an seinen Herzog (Archiv S. Fedele zu Mailand; Guerre di Turchia). 23) Misti del Cons. dei X. Tom. XX. fol. 27 v. 24) Ebenda Tom. XXI. fol. 70 v.; Stefano Magno in seinen Annali Veneti (Tom. IX. Cod. Cicogna No. 268) läßt irrig ihn verurtheilt werden.

1500), dann 1516[25]) den Nobile Francesco di Giulio Bollani heirathete; Michele's einziger Sohn Giorgio starb 1527 kinderlos, worauf seine korfiotischen Güter und die Insel Paros seinem Vetter Fantino Viaro, Herrn von Cerigotto, zufielen, dessen Nachkommen sie bis zu ihrem Erlöschen besaßen; nur das Zigeunerlehen ging auf die noch lebenden männlichen Sprossen der Goth über, bis das ganze Geschlecht 1540 mit dem obengenannten Vettore erlosch. (*Karl Hopf.*)

GOTHALM, ein Schotte aus dem Anfange des 11. Jahrh. und wahrscheinlich dem Mönchsstande angehörend, von welchem die Sage erzählt, daß er sein Vaterland verließ, um Coloman, seinen in der Geschichte der schottischen Kirche berühmten Lehrer, welcher seit dem Jahre 980 mehre Pilgerreisen unternommen hatte und von der letzten nicht zurückgekehrt war, aufzusuchen. Er folgte seinen Spuren und kam so nach Niederösterreich, wo er in dem Flecken Mauer hörte, daß Coloman zu Stockerau im J. 1020 gehängt und in dem benachbarten Kloster begraben worden sei. Ein Bauer gab dem tiefbetrübten Manne aus Mitleid ein Nachtlager in seiner Scheune, fand ihn aber am andern Morgen todt. Gothalm's Leiche wurde ebenfalls nach Melk gebracht und sie stand hier in einer unterirdischen Kapelle in einem Sarge von weißem Marmor zwei Jahrhunderte, bis es einem böhmischen Könige (Primislaus oder seinem Sohne Ottakar) einfiel, sich von dem Inhalte des Sarges überzeugen zu wollen. Er befahl deshalb, ein viereckiges Loch in die eine Seite zu hauen, da er aber während der Arbeit erblindete, so ließ er schnell die Oeffnung schließen, worauf er auf das Gebet der Mönche sein Augenlicht wieder erhielt. Im J. 1362 wurde der Sarg von dem Abte des Klosters selbst in Beisein des Herzogs Rudolf IV. von Oesterreich unter Gebet und Gesang feierlich eröffnet, um zu sehen, ob vielleicht in demselben ein nähere Auskunft über Gothalm gebendes Document aufbewahrt sei, man fand aber nur die Gebeine und am Schädel ein aus Brodteig gekneteteS Kreuz, welches bei der Berührung zerfiel und jedenfalls bewies, daß die Bestattung unter ärmlichen Verhältnissen stattgefunden hatte. Die von Bernhard Dapifer, einem Mönche zu Melk, im J. 1362 verfaßte Legende von Gothalm wurde zuerst von Pet. Lambecius (Biblioth. Caesar. l. II. c. 8), dann von Ans. Schramm (in seinem Chronicon Mellicense p. 34) und von Hier. Pez (in den Script. rer. austr. Tom. I. p. 109), am besten aber von W. Cuper (in den Act. SS. Antv. Julii Tom. VI. p. 337 seq.) herausgegeben. (*Ph. H. Külb.*)

GOTHAM, eine in der Grafschaft Nottingham in England gelegene Stadt von etwa 800 Einwohnern, die in dem Rufe der teutschen Schildbürger und Krähwinkler stehen. (*H. E. Hössler.*)

GOTHEN. [Aelteste Nachrichten über die Gothen.] Im 4. Jahrh. vor Chr. Geb. hören wir zuerst durch den Reisenden Pytheas von den an einem 6000 Stadien vom Ocean entfernten aestuarium wohnenden Gutonen, einem Volke Germaniens (ap. *Plin.* Hist. Nat. XXXVII, 11). Ist eine früher von mir versuchte Deutung dieser Angaben recht, so ist jenes aestuarium das Kattegat, dessen Anwohner die Gothen im südlichen Schweden waren, *Γοῦται* von Ptolemäus (Geogr. l. II. c. 11, 35) genannt (Bessell, Ueber Pytheas ꝛc. Götting. 1858. S. 59). Schweden wird auch bei Tacitus zu Germanien gerechnet (*Tac.* Germ. c. 44; vergl. Zeuß, Die Deutschen und ihre Nachbarn und Bessell a. a. O. S. 171 u. 195). Auf die Nachrichten desselben Reisenden scheinen alle Kenntnisse der alten Geographen vom Nordosten Teutschlands zurückgeführt werden zu müssen (a. a. O. S. 115 fg.), sodaß die einer Karte (a. a. O. S. 202 fg.) entnommenen Gutones, welche Plinius (Hist. Nat. IV, 28) unter den vandalischen Völkerschaften aufzählt, sowie die im Osten der Weichsel von Ptolemäus (Geogr. l. III. c. 5, 19) placirten *Γύθωνες* übereinstimmend mit den von Tacitus (Germ. c. 43) südlich der ostseeanwohnenden Rugier im Nordosten Teutschlands genannten Gothones eine schon zu Pytheas' Zeiten von den schwedischen Gothen getrennte Völkerschaft waren.

Von ihnen wissen wir, daß sie damals unter königlicher Herrschaft standen, unter etwas strengerem Regiment als die übrigen Teutschen, doch noch nicht außerhalb der Freiheit. Dieser Gehorsam war ihnen gemeinsam mit den benachbarten teutschen Stämmen; und wie diesen dienten ihnen runde Schilde und kurze Schwerter zur Bewaffnung (*Tac.* Germ. c. 43).

Geschichtlich wird uns das Volk als solches erst bekannt, als es seine nördlichen Sitze verlassen hatte und das römische Reich von der Donau her angriff. Nur eine Episode aus der langen Zeit bis dahin ist uns in Tacitus' Annalen (II, 62. 63) aufbewahrt, wenn er erzählt, daß ein vornehmer Jüngling unter den Gothonen Namens Katualda im J. 19 nach Chr. Geb. den Marbod stürzte, sich selbst auf den markomannischen Thron schwang, aber bald darauf mit Hilfe der Hermunduren gleichfalls vertrieben bei den Römern seine Zuflucht suchen mußte. Tiberius wies ihm das Forum Julium (Fréjus) im narbonensischen Gallien zum Wohnsitz an; während ein mit ihm flüchtendes Gefolge vereinigt mit dem des Marbod jenseits der Donau zwischen den Flüssen Marus und Cusus (March und Waag? keinesfalls Marosch und Körös) angesiedelt und einem Könige Namens Vannus untergeben ward. Es ist dieser Erzählung nach immerhin möglich, daß Marbod's Reich, dessen Einfluß sich bis über die Semnonen erstreckte, auch die Gothen noch in sich schloß, doch wage ich es nicht, die nach Strabon (VII, 290) dem Marbod unterworfenen Butonen für Gothen zu erklären, da sie eher mit den auf den Karten verzeichneten Batinen zu identificiren sind.

Von den Zeiten des Tiberius an bis zu dem markomannischen Kriege wurde die Ruhe zwischen Germanen und Römern an der oberen Donau nicht wieder gestört. Die Motive des genannten Krieges scheinen aber weniger in der Politik Roms gelegen zu haben,

25) *Barbaro Nozze* l. l. fol. 44 v.

als vielmehr in Bestrebungen oder Bewegungen, welche innerhalb der germanischen Welt stattfanden. So dunkel uns freilich die Sache auch im großen Ganzen bleibt, so läßt sich doch aus der Bemerkung des Capitolinus (Marc. Aurel. v. c. 14), daß ein Theil der verbündeten Germanen auf römischem Boden sich niederlassen wollte, weil sie von rückwärtswohnenden Barbaren aus ihren Sitzen vertrieben wären, vermuthen, daß auch im Nordosten Teutschlands, dort, wo wir eben die ältesten Sitze der Gothen kennen, die innere Bewegung entstanden war. Noch aber werden die Gothen von den römischen und griechischen Schriftstellern geschichtlich nicht genannt, und zu den mit Rom kriegführenden gehörten sie nicht selbst.

[Erscheinen der Gothen an der Donau.] Je näher uns aber die oben ausgesprochene Vermuthung über die Sitze der Gothen bis mindestens zu den Zeiten des markomannischen Krieges liegt, desto auffallender müßte es erscheinen, wenn man in der That, wie öfters behauptet ist, gar Nichts von dem Einflusse erführe, den das erste wirkliche Erscheinen der Gothen am Pontos ausgeübt hatte. Es scheint doch gradezu undenkbar, daß eine solche Veränderung der Wohnsitze vor sich gegangen wäre, ohne daß das römische Reich die bedeutendsten Wirkungen oder Nachwirkungen davon gespürt hätte, und darnach müßte man von Vorn herein geneigt sein, jene Wanderung zum Pontos erst ganz kurz vor die gothischen Einfälle in Thracien zu setzen, die sich erst seit 238 nach Chr. Geb., aber dann auch zehnmal binnen 30 Jahren wiederholten. — Dem widersprechen denn freilich zwei Angaben des Alterthums, von denen die eine den Witz eines Römers betrifft, der dem Caracalla den Beinamen Geticus Maximus geben wollte, weil er seinen Bruder Geta ermordet und „die Gotten, damals Geten genannt," auf seinem Zuge zum Orient (im J. 215 p. Chr.) in ungeordneten Treffen besiegt hätte (*Spart.* V. Carac. c. 10; vergl. V. Geta. c. 6. Geticus, quasi Gotticus). Nicht daß der Witz gemacht worden ist, kann in Zweifel gezogen werden, aber wol die Richtigkeit der späteren Erklärung. Caracalla zog von der oberen Donau aus zum Orient, er hielt sich vorher in Dacien auf, und den Römern „nicht unterworfene Dacier" mußten ihm Geiseln stellen (*Dio Cass.* 78, 27). Daß aber die Dacier noch zu Dio's Zeiten für Geten gehalten wurden, sagt uns dieselbe Quelle aufs Bestimmteste (*Dio Cass.* 67, 6). Der Witz ist also auch völlig erklärt, wenn er auf Besiegung der Dacier sich bezog. Späteren Schriftstellern lag es allerdings näher, an die Gothen zu denken. Aber man beachte gar wohl, daß weder Dio noch Herodian, die einzigen gleichzeitigen Historiker dieser und der nächstfolgenden Zeit, die wir besitzen, irgend etwas von den Gothen auch nur wissen, daß ersterer Nichts von Caracalla erzählt, wonach dieser irgendwie mit Gothen in Berührung gebracht wäre. Die Histor. aug. besitzen wir aber nicht mehr in ihrer ursprünglichen Form, sondern in einer Redaction aus späterer Zeit, aus der es bekannt ist, daß man die Gothen damals als Geten bezeichnete. Zweitens aber heißt es in Capitolin's Maximin. c. 1: Es sei dieser Kaiser in einem Thracien benachbarten Dorfe geboren barbarischer Abkunft von Seiten des Vaters und der Mutter. Ersterer hieß Micca und war ein Gothe, die zweite hieß Ababa und war eine Alanin. Ferner in c. 4, daß Maximin unter Macrinus den Kriegsdienst verlassen, sich in seine Heimath zurückgezogen und mit den „Gothen" dort Handel getrieben habe. Außerordentlich sei er von den „Geten" geliebt, gleichsam als ihr Mitbürger, und Alanen seien ans Ufer gekommen, durch gegenseitige Geschenke die Freundschaft bezeugend. — Die Herkunft Maximin's gibt Jordanes (De r. G. c. 15) auf gleiche Weise mit gleichen Namen an, aber es leidet keinen Zweifel, daß das c. 15, welches einer Geschichte des Symmachus entlehnt sein soll, im letzten Grunde nur auf Capitolin beruht. — Da nun Maximin, als er im J. 238 getödtet ward, in einem Alter von 65 Jahren stand (Chron. Alex. p. 628; *Zonar.* Annal. XII, 16), so hätten die Gothen, falls er ihres Stammes war, nun gar schon 173, also schon zur Zeit des markomannischen Krieges, wenigstens in der Nähe Thraciens, jedenfalls zum Theil südlich der Donau gesessen. Hier wäre der Widerspruch gegen die geschichtliche Wahrscheinlichkeit noch größer, da der markomannische Krieg, der alle Völker nördlich der Donau in Bewegung setzte, bis nach Skythien hinein unmöglich dann ohne Gothen hätte geführt sein können. Halten wir uns deshalb auch hier an das Zeugniß des gleichzeitigen Herodian. Er sagt von Maximin (Hist. VI, 8), daß er aus dem Geschlechte der „innersten Thracier" und der „Mischbarbaren" stammte. Es sieht sich leicht ein, daß aus dem Mischbarbaren, worunter doch schwerlich etwas Anderes als halb Grieche halb Barbar verstanden werden kann, wie sie uns Ovid in Thracien schildert (Tr. V, 2. 68; 7, 11—14. 51—56; 10, 27—35. 37), später ein solcher gemacht ist, der aus verschiedenen Barbarenstämmen (Gothen und Alanen) seinen Ursprung genommen hätte. Capitolin's Kaisergeschichten strotzen von Anekdotengeklatsch und besonders steckt seine Geschichte Maximin's davon voll; und Herodian (l. VII, 1) sagt uns ausdrücklich, daß man über Maximin viel Geschwätz und Verleumdung gemacht habe. Finden wir nun, daß gleich nach dem Tode desselben das gothische Volk seine Verwüstungszüge in Thracien begann, so konnte unter Einfluß derselben in der nächsten Zeit aus dem Thracien anwohnenden Barbaren Maximin ein Gothe gemacht werden. Aber noch näher liegt, daß unter den „innersten Thraciern und Mischbarbaren" die Hämimontanen zu verstehen sind, für die freilich sonst der Name Geten kaum noch in der Literatur gebräuchlich war. Als selbstständig verschwand dies Volk zur Zeit des Kaisers Tiber; aber fassen wir die Worte des Dio Cassius genau, so kannte er das Volk noch zu seiner Zeit in seinem alten Wohnsitze. Aus ihnen waren mit der Zeit schon nach Ovid's Darstellung Mischbarbaren geworden. Man beachte, daß Capitolin grade die „Geten" erwähnt, die den Maximin als Mitbürger hochachten, und daß die Hist. aug., wie schon oben bemerkt, der Ansicht war, die Gothen seien damals Geten genannt. — Wir dür-

fen um so unbedenklicher die vorliegende Angabe aus der Geschichte der Gothen streichen, als weder Capitolin noch Jordanes es wagt, des Maximin's Heimath nördlich der Donau zu setzen, wenn aber uns etwas positiv klar wird über die Anfänge der Gothen im Süden, so ist es das, daß ihre Wohnsitze zu den Zeiten von Gordian bis Aurelian nur im südlichen Skythien zu suchen sind.

Wer freilich dennoch am gothischen Maximin und den Gothen des Caracalla festhalten will, der kann nur mit Grimm zu der Consequenz gelangen, daß die Gothen von Anfang an am Pontos gesessen haben, es sei denn, daß seine geschichtliche Anschauung ihm erlaubt anzunehmen, daß jenes Volk sich mitten in historischer Zeit in aller Stille auf der ungeheueren Strecke der sarmatischen Ebene von Norden nach Süden durch alle die Bewohner derselben hindurch geschlichen habe, um doch als gewaltige compacte Masse zuletzt an der äußersten Grenze des römischen Reiches zu erscheinen. Die Auffassung J. Grimm's aber verliert sogleich ihren ersten Anhaltspunkt, wenn wir bei dem Auftreten der Gothen an der Donau uns in der Zeit befinden, wo nun das nächstfolgende Document der Alten die Gothen erwähnt. Zunächst lesen wir in Capitolin's Vita Maximi et Balbini c. 16: Sub his pugnatum a Carpis contra Moesos fuit et *Scythici belli principium* et Histriae excidium eo tempore; ut autem *Dexippus* dicit, Histricae civitatis. Es war dies im J. 238; und daß unter den Skythen jetzt Gothen zu verstehen sind, lehrt uns voran das nächstfolgende erhaltene Document, die Inschrift auf dem Grabmale Gordian's III., die Capitolin (V. Gord. c. XXXIV) uns ebenfalls aufbewahrt hat, auf welcher der Kaiser als victor Gothorum bezeichnet wird. Er hatte auf seinem Zuge zum Orient in Thracien im J. 242 zu kämpfen gehabt, und was er an Feinden dort vorfand, geschlagen und vertrieben (ib. c. 26); nur einmal war er bei Philippi im ungeordneten Treffen von den „Alanen" besiegt (ibid. 34). Setzen wir um diese Zeit die gothische Besitzergreifung des südlichen Skythiens, so hat sich dieselbe dem Römerreiche bemerklich genug gemacht durch die furchtbaren Verwüstungszüge der gleich darauf folgenden Jahre. Wollte man aber auch verlangen, daß diese Züge uns von den römischen Autoren selbst als die eines bis dahin ungekannten, erst neuerdings in der Nähe des Römerreichs erschienenen Volkes geschildert seien, so würde man allerdings zu weit gehen in Anbetracht des kläglichen Zustandes unserer Quellen über diese Zeit. Es ist ein zu großer Verlust für die Geschichte der Gothen, daß vom Tode Maximin's an für die nächsten anderthalb Jahrhunderte keines einzigen gleichzeitigen Historikers Werk uns überkommen ist.

Es muß uns daher genügen, daß wir wenigstens im Stande sind, in den römisch-gothischen Kriegen seit 238 einen ganz veränderten Charakter der Völker an der Donau zu erkennen, wie er sich nicht etwa durch Veränderung der Gesinnung, sondern nur durch einen Wechsel der Personen erklärt. Will man dabei auch Nichts darauf geben, daß nach der Jahrhunderte lang andauernden Bedeutungslosigkeit des südwestlichen Rußlands für die Geschichte der Alten, die Bewohner derselben seit 238 ohne jeglichen erkennbaren Uebergang mit der gewaltigsten Energie in den Gang der Dinge eingreifen, während die damalige Schutzlosigkeit der römischen Städte beweist, wie wenig man sich dergleichen im Reiche versah, so muß man doch als etwas Entscheidendes geltend machen das plötzliche Auftreten der barbarischen Seemacht, die erst durch Benutzung der Bosporanen und unmittelbar darauf durch die mit Hilfe römischer Gefangenen erbauten eigenen Flotte den Schrecken vor diesem Volke bis Rhodos, Kreta, selbst bis Athen verbreitete. Nach so vielen Jahrhunderten sollte der südliche Skythe erst seine eigene Fähigkeit und Kraft haben kennen lernen, und jetzt erst mit einem Male bis zur übermäßigsten Tollkühnheit verwandt haben? Den aus den Ostseegegenden herabeilenden Gothen und ihren Verbündeten konnte dagegen Nichts näher liegen als das neue Meer sogleich wieder zu benutzen.

Wenn das hinreicht, an der Ansicht festzuhalten, daß die Gothen an den danubischen Grenzen des Reichs eingewandert sind, so hat dann die Notiz des Capitolin vom „Anfange des skythischen Krieges" eine besondere Bedeutung für uns. Jener skythische Krieg bestand in einer Reihe von Einfällen der Gothen bis zu der Zeit des Kaisers Aurelian, der erste Einfall der Gothen war der Beginn des Krieges, und jene Notiz enthält eine klare Bezeichnung des Zeitpunktes, den wir suchten, der des ersten Zusammentreffens der Gothen und Römer.

Wie lange vorher die Wanderung der Gothen von Norden herab stattfand, läßt sich nicht weiter bestimmen, als daß der Angriff vom Jahre 238 wahrscheinlich unmittelbare Folge derselben war. Zu bemerken ist hier aber, daß wenigstens eine Nachricht, aus einem der classischen Autoren jener Zeit geflossen, von einem ähnlichen Zuge spricht. Jordanes (De r. G. c. 22) erzählt von einem Visumar, König der Wandalen, aus dem Geschlechte der A s t i n g e r, welches unter ihnen hervorragte und das kriegerischste Geschlecht bezeichnete, nach den Angaben des D e x i p p u s, welcher bezeugte, daß sie (die Astinger) vom Ocean bis an die römische Grenze im Zeitraume kaum eines einzigen Jahres durchgedrungen seien, trotz der außerordentlichen Ausdehnung der Länder. Daß die Könige der Wandalen in späterer Zeit aus dem Geschlechte der Astinger stammten, wissen wir, wir wissen aber auch, daß als Astinger ein Adelsgeschlecht unter verschiedenen germanischen Volksstämmen bezeichnet wurde, und wir wissen daher nicht, zu welchem Stamme die von Dexippus genannten gehört haben. Aber es ist schon sehr wichtig für uns, daß Dexippus überall in seinen Zeitgeschichten von Wanderungen Teutscher spricht, die am (nördlichen) Ocean beginnend bis zur römischen Grenze führten. Nur als einigermaßen wahrscheinlich kann man es ansehen, daß die Astinger gemeint sind, welche nach der von Jordanes confus genug wiedergegebenen Erzählung bei den ersten Einfällen der Gothen ins römische Reich unter Argait und Guntharis sich betheiligten. Außerdem ist aber auch zu beachten, daß die eigenen Sagen des Volkes, wahrscheinlich in der Form, wie sie Cassiodor noch unter

den Gothen Theoderich's vernahm, von einer Herkunft der Gothen aus den Ostseeländern sprechen.

[Eintheilung.] Vom angegebenen Zeitpunkte an umfaßt die gesammte Geschichte des gothischen Volkes nicht ganz 500 Jahre. Während der ersten 138 saßen die verschiedenen dazu gehörigen Volksstämme einander benachbart im früher römischen Dacien und südlichen Skythien. Um 376 wanderte die Hauptmasse ins römische Reich ein, nur ein Theil der Ostgothen oder Greutungen blieb zurück und gerieth unter die Herrschaft der Hunnen. Die eingewanderten, aus den verschiedenen Stämmen zusammengesetzt, sollten der Absicht nach ein neues Glied des römischen Reichs bilden, aber die Elemente waren einander zu widerstreitend, und etwa nur 36 Jahre hindurch mag man die eingewanderte Masse als Reichsgothen fassen, die dann unter Alarich im Jahre 410 sich zuerst vom Kaiser gänzlich loszusagen versuchten, unter Athaulf aber in nur nomineller Verbindung mit dem Kaiserthume nach Gallien und Spanien zogen und dort alsbald ein selbständiges Reich bildeten, welches als Reich der Wisigothen bis zum Jahre 711 bestand, allwo es durch den Angriff der Araber vernichtet ward. Von dem unter die Herrschaft der Hunnen gerathenen Theile der Ostgothen erfahren wir bis zum Untergange des Attila'schen Reichs (455) nur Einzelnes, das von Cassiodor aus Liedern des Volkes geschöpft und von Jordanes aus des Cassiodor's Schrift uns erhalten ist. Geschichtliche Quellen stehen erst wieder zu Gebote, seit nach dem Sturze Attila's die Ostgothen ebenfalls im römischen Reiche aufgenommen wurden. Sie bilden von etwa 460—480 einen Theil des oströmischen Reichs. Seit 480 besetzen sie Italien und beherrschen dasselbe so gut wie selbständig bis 552, bis zu ihrer Vernichtung durch Narses unter der Regierung Justinian's. Bilden so die Geschichte des wisigothischen Reichs (in Spanien und, soweit es in Frage kommt, Gallien), sowie die des ostgothischen Reichs (in Italien, mit der kurzen Vorgeschichte auf der Balkanhalbinsel) zwei selbständige Partien, so muß man als eine dritte die Gesammtheit der vielartigen Ereignisse zusammenfassen, welche das gothische Volk betraf, ehe dasselbe in jene respectiven Stellungen eintrat.

[*Historia Gothorum* des Cassiodor.] Ueber keins der alten germanischen Völker ist die Literatur der Griechen und Römer so unterrichtet gewesen, als eben über das der Gothen, seit diese sich in unmittelbarer Nähe des Reiches festgesetzt hatten. Es versteht sich, daß das von ihr über dies Volk Mitgetheilte sich wesentlich anschloß an die Darstellungen der Geschichte des Reichs, aber es wurde auch das so in vortrefflichen Werken der Zeitgeschichte Niedergelegte wenigstens einmal, und zwar von Cassiodor, benutzt, um es zu einer selbständigen Geschichte der Gothen zusammenzustellen, mit der er außerdem noch die eigenen, meist wol in Liedern aufbewahrten Ueberlieferungen des Volkes verband. Lassen wir aus seiner Darstellung alles das, was er in Folge der Zusammenwerfung von Geten, Daken, Skythen und Gothen aus der Geschichte der ersten drei Völker zu der der Gothen herzugezogen hat, weg, so umfaßt die letztere bei ihm, soweit sie nur auf geschichtlichen Quellen beruht, nicht ganz 300 Jahre. Das Werk selbst aber ging leider verloren, und besitzen wir nur die Excerpte, welche Jordanes aus demselben gemacht und zum wunderlichsten Geschichtswerk zusammengerückt hat. Bei der Bedeutung, welche dies Werk bei dem Zustande der uns erhaltenen Literatur der Alten nun einmal hat, ist es nicht möglich ohne eine genaue Betrachtung der Art, wie Jordanes den Cassiodor benutzte, eine Geschichte der Gothen zusammenzustellen.

[Jordanes.] Daß wir aber die Schrift desselben De rebus Geticis in ihrer Hauptmasse nur als einen unmittelbaren Ausfluß aus dem Cassiodor'schen Werke zu fassen haben, hat Cassel (Magyarische Alterthümer S. 299) zuerst ausgesprochen, Schirren (De ratione quae inter Cassiodorum et Jordanem intercedat commentatio. Dorpat 1858.) zuerst, hauptsächlich aus stylistischen Gründen, näher nachgewiesen. Auch Köpke (Deutsche Forschungen. Berlin 1859. S. 50) fand durch Schirren dies Resultat seiner eigenen Untersuchung bestätigt. v. Sybel, auf dessen früherer Schrift De fontibus Jordanis sich die Ansicht stützte, daß Jordanes aus verschiedenen Autoren, deren er mehre nennt, das Ganze zusammengesetzt habe, erkennt in der historischen Zeitschrift (Jahrg. 1859. II. S. 511) das Resultat Schirren's als das wahrscheinlichere an. Ich selbst stimmte früher (*Bessell*, De rebus Geticis. Gottingae 1854. p. 73) mit dem von v. Sybel Aufgestellten überein, gebe aber meine damalige Ansicht auf. Wenn wir nun aber auch die Schrift des Jordanes als einen Ausfluß des Cassiodor'schen Werkes betrachten, so ist damit doch der Werth dessen, was wir besitzen, nur ganz im Allgemeinen bestimmt, und die Autorität, die wir dem Jordanes geben dürfen, hängt im Einzelnen noch wesentlich davon ab, wie wir den Zweck und die Art und Weise des Auszugs auffassen. Ueber letztere gibt Jordanes selbst in sofern uns einen Aufschluß, als er sagt, er habe das Werk des Cassiodor während der Ausführung des seinigen nicht in Händen gehabt, sondern nur vordem (antehac) wieder gelesen (relegi), als er es von dem Hausverwalter des Cassiodor zu einer dreitägigen Lectüre bekommen habe. Da es nun aber nicht denkbar ist, daß er blos in Erinnerung nach einem wenn auch zweimaligen Lesen so viele der einzelnen Ausdrücke, die uns heute eben veranlassen, aus dem Style des Jordanes auf die Cassiodor'sche Grundlage zu schließen, ferner so in wesentliche Einzelheiten, wie wir sie hier und da finden, noch nach geraumer Zeit hätte aufzeichnen können, so besonders die Reihe von Citaten, die doch niemals, wo wir sie, wie an mehren Stellen, controliren können, völlig falsch sind, wenn auch meistens falsch verstanden, so bleibt nichts Anderes übrig, als anzunehmen, daß Jordanes sich bei jener Lectüre eine Reihe Excerpte gemacht habe, und später aufgefordert (wie er ebenfalls selbst sagt) die Geschichte der Gothen nach Cassiodor zu schreiben, ebendiese Excerpte seiner Arbeit zu Grunde gelegt hat, obgleich sie ursprünglich nicht den Zweck hatten, die Grundlage eines solchen neuen historischen Werkes zu werden. Da erklärt sich

denn auch sogleich die auffallende Ungleichmäßigkeit des Werkes, welches z. B. in der Beschreibung des Attila, in der seines Wohnsitzes und seines Todes so ins Einzelne Gehendes, zur gothischen Geschichte streng genommen gar nicht Gehöriges, wenigstens nicht für den, der nur einen Auszug uns zu geben die Absicht hat, liefert, während von den Thaten Theoderich's in Italien kaum etwas verlautet. Hier hat schwerlich etwas Anderes als das zufällige Interesse bei der Wahl der Excerpte obgewaltet. Was in Italien geschehen war, wußte der Krotoniate Jordanes (s. unten) selbst, aber Näheres sich über die welterschütternde Persönlichkeit des Attila zu notiren, mochte einem Excerptenmacher nahe liegen. So erklärt es sich, wie die Unterjochung der Getodaken unter Trajan ganz weggelassen ist, nicht minder die entscheidende Niederlage der Gothen durch Claudius Gothicus. Daß Cassiodor sie nicht beschrieben hätte, ist doch wol undenkbar (seinem Zwecke nach mußte er sie darstellen, und seine literarischen Kenntnisse waren sehr bedeutend), und ganz unerklärlich würde es sein, sollte ein Epitomator, dessen Zweck war, einen Ueberblick über gothische Geschichte zu geben, die wichtigsten Ereignisse nachlässiger Weise übergangen hätte. Ferner erklärt sich durch jene Annahme das Zerreißen einzelner Excerpte. Ich mache hier beispielshalber nur darauf aufmerksam, daß an die Bemerkung: Widigojae et aliorum, quorum in hac gente magna opinio est, quales vix heroas fuisse miranda jactat antiquitas im cap. 3 sich unmittelbar die aus cap. 13 anschließt: quorum quasi qui fortuna vincebant, non puros homines, sed semideos, i. e. anses vocavere, dem dann unmittelbar die Genealogie der Amaler folgt. Dies Excerpt wurde zerrissen und eine Reihe anderer, welche von der getisch-dakischen Geschichte handelten, dazwischen geschoben. Aehnlich ist die Erwähnung des Ulfilas und der Gothi minores ganz aus seiner Stelle gerückt (s. Bessell, Ueber das Leben des Ulfilas S. 64), was offenbar nicht geschehen konnte, wenn Jordanes den Gang des zu excerpirenden Werkes vor sich hatte. An andern Stellen sind die Excerpte abgebrochen; so bleibt in cap. 21 der Gedanke, daß die Kaiser Maximian und Diocletian die Gothen angefangen hätten zu vernachlässigen, ganz ohne historischen Nachsatz; Jordanes verknüpft durch ein nam ein Unpassendes damit, eine stylistische Wendung, die öfter bei ihm zu beobachten steht.

Endlich wird unsere Annahme über die Entstehung des Werkes noch durch besondere Umstände gerechtfertigt. Jordanes schrieb an einer Chronik (Breviatio chronicorum), als ein ihm Befreundeter, Namens Castalius, ihn aufforderte, ein Compendium aus der Historia Gothorum des Cassiodor zu verfassen. Jordanes nahm den Gedanken sogleich auf, schrieb De Getarum sive Gothorum origine et rebus gestis, dedicirte sie dem Castalius in einer Vorrede, vollendete dann die Chronik, widmete diese in einer Vorrede dem Papste Vigilius und übersandte dem letztern beide Bücher zugleich. Stahlberg (S. 19) setzt die Vollendung der gothischen Geschichte in frühestens Anfang 551, die der Chronik gegen August desselben Jahres, indem er davon ausgeht, daß es in der zuletzt von Allem geschriebenen Vorrede zur Chronik heißt, er (Jordanes) habe im 24. Regierungsjahre des Justinian die Chronik geschrieben, dies Jahr aber in den Zeitraum vom August 550 — ebendahin 551 fällt, und außerdem von Jordanes im Werke selbst Ereignisse angeführt werden, die andern Quellen zufolge jedenfalls ins Jahr 551 gehören. Köpke macht aber geltend, daß Justinian seine Regierungsjahre mit April begann, daß die im Chronicon erwähnte Niederlage der Longobarden in den Juli 551, also schon ins 25. Jahr des Justinian fiel, daß endlich die Vorrede nicht von sich selbst aussagt, sie sei im 24. Jahre geschrieben, sondern dies von der Chronik bemerkt, was unter den bemerkten Umständen nur dann geschehen konnte, wenn Jordanes dabei die Hauptmasse des Werkes im Auge hatte und später (im 25. Jahre) nur noch schließende Nachträge machte. Muß man dies zugeben, so steht ferner fest, daß nur der letzte Theil aus dem von Jordanes über die Geschichte Justinian's Berichteten nach dem 1. April 551 geschrieben sein kann, da das 24. Jahr des Justinian, welches mit genanntem Datum abläuft, auch in der Chronik selbst p. 240 als das damals gegenwärtige erwähnt wird. Darnach kann man so weit mit Köpke übereinstimmen, daß Jordanes 550 oder Anfang 551 die Breviatio chronicorum etwa bis auf das Ende des Vitigis (539) geführt habe, und daß ihn dann die Aufforderung des Castalius zur Abfassung der gothischen Geschichte traf, der er sogleich folgte. Als fehlerhaft muß man aber ansehen, daß die gothische Geschichte erst Ende 552 vollendet, die Vorrede zur Chronik an Vigilius, als das letzte der vier Schriftstücke, gar erst 554 geschrieben sein soll. Nichts zwingt uns für die Abfassungszeit der Getica, der schriftlichen Vollendung der Chronik und beider Vorreden über das Jahr 551 oder höchstens über den Winter 551/52 hinauszugehen. Von den Hinweisungen auf das Jahr 552, welche Köpke in den Geticis sucht, haben nur zwei einige Bedeutung. Jordanes sagt (De reb. Get. p. 19): Unter Gallus und Volusianus habe eine Pest den ganzen Erdkreis verheert, fast der gleich, ut nos ante hos novem annos experti sumus. Im J. 542 wüthete eine solche Pest zu Constantinopel (Stahlberg S. 19). Im J. 543 zog sie nach Italien (oriente jam et Illyrico peraeque attritis). Es ist allerdings wahrscheinlich, daß Jordanes die letztere gemeint hat, und römisch gerechnet führen die genannten neun Jahre von 543 nur bis zu 551, während Köpke nach der modernen Zählungsweise erst 552 annimmt. Zweitens sagt Jordanes (c. 58) in der wisigothischen Geschichte: contra quem (Agilam) Athanagildus insurgens Romani regni concitat vires, ubi et Liberius patricius cum exercitu *destinatur*. Agila regierte von 549—554; jener Aufstand geschah im dritten Jahre seiner Regierung. Agila kam allerdings erst im letzten Theile des Jahres 549 zur Regierung. Setzen wir etwa October, so war sein drittes Jahr vom October 551 — ebend. 552; und ich sehe nicht, wie Köpke ohne Weiteres folgert, daß jener Aufstand 552 stattgefunden haben müsse. Liberius war 549 nach Sicilien geschickt, sollte aber gleich durch

Artabanes ersetzt werden. Letzterer kam aber erst 550 in Sicilien an, und erst 551 erfahren wir, daß Artabanes wirklich den Befehl in Sicilien führte und Liberius nach Byzanz zurückgerufen war. Diese Zurückberufung geschah freilich nicht einer andern ihm zu übertragenden Expedition wegen, aber seit 551 liegt Nichts dagegen vor, Liberius als nach Spanien bestimmt uns zu denken. Das destinatus erlaubt anzunehmen, daß Liberius damals noch in Constantinopel war. Die Schrift des Jordanes über die gothische Geschichte enthält demnach keine Stelle, die nothwendigerweise über das Jahr 551 hinausführte. Aber der Schluß der Breviatio chron. ist noch später als die Getica geschrieben, und dieser kann nur in dem Winter 551—52 geschrieben sein. Köpke nennt ihn „Nachträge," formell richtig, aber er will ihn offenbar auch inhaltlich dadurch charakterisiren, indem er ihn anderwärts als „eilige Aufzeichnung" faßt. Warum er aber nicht als Fortführung der Geschichte, soweit sie dem Jordanes bekannt war, bis zu der Zeit, wo er ihn schrieb, angesehen werden soll, dafür liegt kein Grund vor. Offenbar will Köpke durch die Vorstellung eilig aufgezeichneter Nachträge es sich erklären, daß Jordanes, der seiner Meinung nach Ende 552 geschrieben haben soll, doch den Untergang des Totilas, der im Juli 552 fiel, übergangen hat. Da wird doch jene Vorstellung zum Kunstmittel. Des Totilas Niederlage und Tod war ein so bedeutungsvolles Ereigniß des Jahres, vielleicht noch bedeutungsvoller, als der Untergang des Tejas (1. Oct. 552), daß eine noch so flüchtige Zeitgeschichte dasselbe nicht übergehen konnte, speciell nicht, wenn ihr Verfasser ein solches Interesse an den Gothen nahm, wie Jordanes. Letzterer schließt aber die Nachricht über jenes Volk mit dem Tode des gegen dasselbe marschirenden Germanus, und fährt fort, daß nach dessen Tode die Gothen unter Totilas Romanis infestantes Italiam pene totam devastunt. Dem er hernach nur noch hinzufügt, daß Liberius und Artabanus nach Sicilien gegen Totilas gesegelt seien. Vor Allem möchte ich aber noch anführen, daß Jordanes ganz am Schlusse des Werkchens die Niederlage der Gepiden (bei der ex utraque parte 6000 Mann fielen) hinzufügt, daß seit Attila's Tagen in jenen Gegenden keine solche Schlacht geschlagen sei, als noch die zwischen den Gepiden und Römern unter Callur und die zwischen den Gothen und Römern unter Mundus. Letztere war bei Salona am adriatischen Meerbusen. Hier ist es doch höchst unwahrscheinlich, daß Jordanes den Vergleich so beschrieben hätte, wenn unmittelbar vor dem Niederschreiben dieser Worte die größte Niederlage der Gothen stattgefunden hätte, daß er bei einem Hinblick auf die größten Schlachten der Zeit die folgenschwerste und jedenfalls blutigere als die des Mundus völlig vergessen hätte zu notiren [1]), auch auf den Fall, daß er das in illis locis (welches durch die Schlacht bei Salona doch sehr erweitert ist) absichtlich nur in Bezug auf nördliche Gegenden gesetzt hätte. Am positivsten aber widerspricht, daß Jordanes noch alle Hoffnung für die Gothen und Römer in Italien auf Germanus postumus setzt, den Sohn des Germanus und der Mathasuentha, der das Geschlecht der Anicier und Amaler in sich vereinigte. Nach Totilas' und Tejas' Tode war selbst jene Vereinigung von keiner Bedeutung mehr, wenn der unbedeutende letzte Rest der Gothen sich auch erst im Frühlinge 553 ergab. Gehen wir also nur davon aus, daß die in der Breviatio chron. zuletzt erwähnten Ereignisse auch die vor dem Abschlusse des Werkes zuletzt erlebten gewesen sind: in Italien die Herrschaft des Totilas, in Afrika die Besiegung der Mauren durch Johannes, in Sicilien der Feldzug des Artabanes, in Gepidien der Sieg des Audoin; dazu die allgemeine Bemerkung über die täglichen Einfälle der Sklaben (die in den Jahren 550 und 551 allein vier große Einfälle unternahmen), alle diese Ereignisse waren am Schlusse des Jahres 551 erlebt, so ist es die sicherste Bestimmung, daß der Abschluß beider Werke des Jordanes in den Winter 551—52 fällt.

Ebenso wichtig als die besprochene Zeitfrage ist für die Beurtheilung der Jordaneischen Schrift die nach dem Orte, an welchem sie verfaßt wurde. Mit ihr hängt genau die Frage zusammen, wer unser Jordanes war. Ich stimme Schirren darin bei, daß Jordanes zu den italischen Bischöfen gehörte, welche den Papst Vigilius nach Constantinopel begleiteten. Es handelte sich damals zwischen Kaiser und Papst um die sogenannten tria capitula; Vigilius wurde bis zum Jahre 554 (von 547 an) in Constantinopel zurückgehalten, am heftigsten war aber der Streit grade in der Mitte des Jahres 551. Cassel (Magyar. Alterth. S. 302) hat zuerst bemerkt, daß der in einem vom 14. Aug. 551 von Constantinopel aus datirten Schreiben des Papstes Vigilius erwähnte Jordanes Crotoniensis wol derselbe mit unserem historischen Compilator sei. Macht man geltend, daß der letztere das Werk des Cassiodor vom Hausverwalter desselben erhalten hatte, daß Cassiodor aber um diese Zeit in Bruttium lebte, so wüßten wir auch den Compilator einmal wenigstens in der Gegend von Kroton. Köpke (S. 59) bemerkt ferner, daß wenn Jordanes an Castalius in der Vorrede zu den Geticis schreibt: et si quid parum dictum est, tu, ut *vicinus* genti, commemorans adde, daß dies sehr erklärbar sei, wenn Jordanes seinen Wohnsitz in der That in Kroton hatte, bis wohin die Gothen nicht gekommen wären. Speciell gehörte dieser

---

1) Auch in den Geticis soll Jordanes nur des Totilas Untergang vergessen haben. Es heißt c. 14: Qualiter autem aut quomodo Amalorum regnum destructum est, loco suo edocebimus. Streng genommen hätten die Amaler mit Theodohad geendigt, Jordanes ging aber bis zum Tode des Vitigis, das destructum könne daher auch auf den Untergang des durch die Amaler begründeten Reichs gehen, der erst mit dem Tode des Totilas und Tejas eingetreten sei. Zuerst ist dagegen zu bemerken, daß Vitigis eine Amalin zur Frau hat, und daß ein Sohn dieser Frau aus ihrer zweiten Ehe mit Germanus für Jordanes die spes Amalorum ist. Er könnte also immer die Verbindung des Vitigis mit Mathasuentha für wesentlich genug gehalten haben. Aber selbst im andern Falle ging das von den Amalern gegründete Reich wirklich mit Vitigis zu Grunde. Totilas und Tejas waren nach römischer Auffassung nur Rebellen. Vergl. Cod. Justin.

Ort im Jahre 551 zu den wenigen, die von den Gothen unter Totilas nicht wieder erobert wurden.

Dagegen behauptet freilich Köpke, es fehle ein Zeugniß, daß der Compilator Jordanes auch Bischof gewesen sei. Ich meine, es existirt. Sollte Jemand anders als ein Bischof den Papst als frater anreden, wie der Compilator Jordanes in der Vorrede zum Chronicon thut? (vergl. des Vigilius Worte: Dacio — atque Jordane Crotonensi *fratribus* et episcopis); sollte ein anderer als ein Bischof dem Papste geistlichen Trost zusprechen, wie Jordanes am Schlusse seiner Vorrede thut? Geistlicher war Jordanes, denn so müssen die Worte: ante *conversionem* meam notarius fui verstanden werden. Notarius und conversio stehen im directen Gegensatze zu einander, und der betreffende Sprachgebrauch jener Zeit geht deutlich aus *Cassiodor*. De ortogr. praef. Opp. II, 605 hervor. Des Jordanes Bekanntschaft mit Rufinus' Uebersetzung von Origenes' Commentar des Römerbriefes, der er einen Theil seiner Vorrede zu den Geticis entnahm (v. Sybel in Schmidt's Zeitschrift für Geschichte VII, 288), mag hier immer mit erwähnt werden, desgleichen seine Citate aus der Bibel in der Vorrede zu der Brev. chron., wenn auch immerhin einem Laien beides zugänglich war.

Wir kennen also im J. 551 einen Jordanes als Bischof von Kroton, und einen Jordanes, der ebenfalls Geistlicher und sehr wahrscheinlich Bischof war und sich im Bruttischen befand; beide aber standen in engster Verbindung mit Papst Vigilius und zwar in einer Zeit, als dieser selbst mit mehren Bischöfen Italiens in Ostrom sich aufhielt. Demnach ist doch wol nicht daran zu zweifeln, daß beide Male dieselbe Person zu verstehen ist. Der Brief des Vigilius bezeugt aber, daß der krotonische Bischof im J. 551 zu Constantinopel war, so kann man zunächst nicht umhin, Constantinopel für den Ort anzusehen, wo Jordanes die Getica verfaßte. Köpke (S. 58) bestreitet freilich, daß Schirren mit Recht aus jenem Briefe die ebengenannte Folgerung gezogen habe, er meint, der krotonische Bischof hätte seine Zustimmung einsenden können, sei sein Name doch nicht in den Unterschriften (die freilich mangelhaft wären) zu finden. Wäre es umgekehrt, so möchte das Bedenken eher berechtigt sein, eine Unterschrift mochte eingesandt werden, aber Vigilius sagt nos cum Dacio et Jordane decernimus, und zwar in der Kirche des Petrus in Ormisda. Da ist es kaum anders als willkürlich zu nennen, wenn man behaupten will, der hier genannte Jordanes sei nicht dabei gewesen. Köpke wird zu seiner Behauptung verleitet, weil er daran festhält, daß Jordanes das Werk Cassiodor's zum Zweck seiner eigenen Getica excerpirt habe, also zur Zeit der Abfassung in Süditalien gewesen sein müsse. Er übersieht die Möglichkeit, daß Jordanes das Werk ohne jenen bestimmten Zweck excerpirt haben kann, was doch von Vorn herein das Wahrscheinlichste ist, weil Jordanes klar und deutlich „*antehac* relegi“ sagt. Weitere Gründe Köpke's sind ganz ohne Beweiskraft. Von Kroton aus habe Jordanes den Castalius vicinus genti nennen können, wenn dieser in Mittel- oder Oberitalien wohnte. Aus jener Benennung folgert sich aber nur der gewöhnliche Wohnsitz der beiden in den bezeichneten Gegenden. Die Worte selbst können im J. 551 geschrieben sein, wenn sogar **beide** Männer für den Augenblick damals sich in Constantinopel aufhielten. Jordanes konnte doch noch nicht daran denken, daß eine völlige Vernichtung des Volkes eintreten würde, sodaß Castalius in seiner Heimath — wohin denn doch wol die den Vigilius begleitenden Bischöfe alle zurückzukehren gedachten — Gelegenheit haben konnte, Vergessenes nachzutragen; obgleich die Aufforderung dazu im Grunde schwerlich mehr als Redensart gewesen ist. Außerdem behauptet Köpke, das Widmungsschreiben zur Chronik an den Papst könne **nicht** von einem verfaßt sein, der sich gleichzeitig in der Nähe des Papstes aufhielt. Es spricht dagegen 1) die kühl betrachtende Art des Schreibens, die Jemanden als Verfasser erkennen ließe, der sich selbst geborgen fühlte. 2) Die mangelnde Hinweisung auf gemeinsam überstandene Gefahr. 3) Der Satz: quod me perlongo tempore dormientem vestris tantem interrogationibus excitastis, welcher Trennung, Schweigen, Mahnung, einen „Brief“ von Seiten des Vigilius voraussetze. 4) Die letzteres bestätigenden Worte: vis edoceri — addis praeterea — admones. Der letzte Grund hätte vielleicht einige Bedeutung, wenn das Perfectum darin gebraucht wäre, zumal da die den Jordanes zur Schrift bewegende Aufforderung des Vigilius (spätestens ums Ende 550) und das Widmungsschreiben des Jordanes (frühestens ums Ende 551) mindestens ein Jahr aus einander lagen, nach Köpke's Meinung sogar vier Jahre (550/551 Anfang — 554). Die gebrauchten Wendungen sind aber vollkommen verständlich, wenn die Gespräche des Vigilius und des ihn begleitenden Jordanes die verschiedenen Punkte berührten, welche durch das vis edoceri etc. eingeleitet werden. Man würde vielleicht in der Wortpresserei zu weit gehen, wollte man aus jenen Worten gradezu schließen, daß eine schriftliche Mahnung **nicht** vorausgegangen sei, aber noch weit unerlaubter ist es, daraus zu schließen, daß sie vorausgegangen sei. Noch schwächer ist der vorletzte Grund und beruht auf verwirrender Interpretation. Interrogationes sind „Gespräche“ und weisen auf einen unmittelbaren Verkehr hin. Da Jordanes fortfährt: vis *enim* edoceri mundi aerumnas, so haben sich die interrogationes auf die Abfassung eines Werkes bezogen, zu dem er ihn aufgefordert hat (excitastis), und die einfachste Consequenz der stylistischen Wendung bleibt immer die Meinung Stahlberg's (S. 13), daß Jordanes früher vor langer Zeit schon ein anderes Werk verfaßt hat, gleichgültig, ob wir es kennen oder nicht. So confus Jordanes denn auch in seiner historischen Darstellung sein mag, in seinen ganz persönlichen Angelegenheiten müssen wir ihm doch zutrauen, daß er unter verständlichen Voraussetzungen schrieb, welche eben die stylistischen Wendungen bedingen. Die ersten beiden Gründe Köpke's beweisen ebenso wenig. Es ist wahr, ein geborgener Freund kann kühle Betrachtung anstellen, könnte aber auch grade seiner Sicherheit wegen sich frei über das

vom Kaiser Erlittene auslassen. Aber ein gleichzeitig sich noch in der Macht des Kaisers mitbefindlicher Freund, der mußte sich vorsichtig ausdrücken, und das möchte wol Niemand heute mehr apodictisch entscheiden, ob die Kühlheit des Jordanes hier eine politische oder eine ihm natürliche war; obgleich doch immerhin gegen letztere etwas der Anstand gesprochen haben möchte, wenn die Sachlage war, wie Köpke sie faßt. Jordanes sagt zum Schluß, nachdem er kurz den Inhalt des folgenden Werkes angegeben hat, er habe das Werk verfaßt: jungens ei aliud volumen de origine actuque Geticae gentis, quatenus diversarum gentium calamitate comperta, ab omni aerumna liberum te fieri cupias et ad Deum convertas, in quo est vera libertas, d. h. Wenn du die Geschicke der Assyrier, Meder, Perser, Macedonier, Römer und Gothen gelesen hast, das Elend der Welt in der Geschichte begafft hast, dann magst du wünschen von irdischer Sorge befreit zu Gott einzugehen. Nicht hier auf Erden, sondern erst nach dem Tode finden wir die wahre Freiheit. Unbegreiflich ist es denn doch, wie Köpke allen Zusammenhang, ja selbst die unmittelbare lexikalische Bedeutung des Werkes übersehend das quatenus — comperta auf das persönlich überstandene Leid (des Vigilius) in der Fremde glaubt beziehen zu können, um das ab omni — cupias in der Weise auf noch nicht völlige Sicherheit des Papstes zu deuten, daß die Vorrede etwa 554 nach der Befreiung des Papstes, also etwa während seiner Heimreise (auf der er starb) und zu seinem noch bevorstehenden Empfange in Italien geschrieben sei. Die Worte sind sogar im geraden Gegensatze zu den persönlichen Leiden des Papstes geschrieben, von denen derselbe sich abwenden soll zunächst zur Betrachtung allgemeiner weltgeschichtlicher Leiden, und durch sie zu der der ewigen Freiheit im Jenseits. Darnach sind denn doch sowol Inhalt als Form der ganzen Vorrede als bei weitem am natürlichsten zu verstehen, wenn Jordanes damals sich in der Begleitung des Vigilius am oströmischen Hofe sich aufhielt; woselbst er durch die betreffenden „Gespräche" zu seinem Werke angeregt wurde. Was Spuren eines constantinopolitanischen Aufenthaltes des Jordanes in seinen Werken betrifft, so kann man auch das Köpken nicht zugeben, daß Nichts der Art existire (S. 59). Sie liegen freilich nicht in unmittelbarer Beschreibung von Localitäten der Stadt selbst; wozu denn doch auch der Stoff keine Veranlassung gab, außer in zwei Stellen, an denen aber die Cassiodorischen Excerpte selbst schon das Genügende sagten. So wird in cap. 28, in der Erzählung von der Ankunft Athanarich's daselbst erzählt: „En, inquit, cerno quod saepe incredulus audiebam famam videlicet tantae urbis" et huc illuc oculos volvens, nunc situm urbis, commeatumque navium nunc moenia clara prospectans miratur populosque diversarum gentium, quasi fonte in uno e diversis partibus scaturiente unda, und c. 57 heißt es vom Kaiser: equestrem statuam ad tanti viri (Theodorici) famam *ante regiam pallatii* collocavit. Die Möglichkeit, daß Jordanes nach eigner Anschauung die Worte Athanarich's ausschmückte und die Reiterstatue mit Bezeichnung des Ortes ihrer Aufstellung angab, ist da; mehr aber läßt sich nicht folgern.

Andererseits ist es aber schon mehrfach als auffällig bemerkt, daß Jordanes, alanischen Geschlechts, mit den Amalern in weiblicher Linie verwandt, in seinem Geschichtswerke trotz hervortretender Vorliebe für die Gothen, welche nicht immer auf den ihm vorliegenden Excerpten zu beruhen braucht, zum Schluß doch sich besonders auf römischen Standpunkt stellt. Besonders macht Köpke (55) darauf aufmerksam, daß er dreimal auf die Verbindung des Aniciers Germanus und der Amalin Matasuentha zurückkommt „und schon römisch genug dachte, um in ihr den Beginn einer dauernden Ausgleichung zwischen Gothen und Römern zu erkennen." Halten wir nun noch einige andere Wendungen dazu, aus dem Schlusse des Werkes, wie: Et sic famosum regnum fortissimam gentem diuque regnantem tandem — victor diversarum gentium Justinianus imperator per fidelissimum Consulem vicit Belisarium, und: Hucusque Getarum origo ac Amalorum nobilitas et virorum fortium facta ac laudanda progenies laudabiliori principi cessit et fortiori duci manus dedit cujus fama nullis saeculis, nullis silebitur aetatibus. Sic victor et triumphator Justinianus imperator et consul Belisarius Wandalici, Africanici Geticique dicuntur; desgl.: Nec me quis in favorem gentis praedictae quasi ex ipsa trahentem originem aliqua addidisse credatur, quam quae legi aut comperi — nec tantum ad eorum laudem, quantum ejus laudem, qui vicit, exponens, so gewinnen doch alle diese Aeußerungen ein bedeutungsvolleres Leben, wenn wir uns dabei den Autor in unmittelbarer Nähe des byzantinischen Hofes denken; und Jordanes, seis die dortigen politischen Anschauungen damit wiedergibt, seis in vorsichtiger Wendung am Schlusse dem Kaiser ein Compliment macht, da er doch einmal mehr oder weniger in dessen Gewalt stand. Daß er politisch damit habe wirken wollen, wie Schirren annimmt, ist wol zu viel gesagt. Außerdem ist nicht minder zu berücksichtigen, daß es c. 14 von der Matasuentha nach dem Tode ihres zweiten Gatten, des Germanus, Bruders des Kaisers Justinian, heißt: ipsa vidua perseverare *disponit*, und c. 58: Liberius cum exercitu *destinatur*. Germanus war seit Ende 550, vielleicht erst seit Anfang 551 todt. Liberius wurde, wie schon oben bemerkt, frühestens gegen Ende 551 nach Spanien abzugehen bestimmt. Vergleichen wir solche Detailkenntniß, die sich sogar blos auf Beschlüsse hochstehender Personen bezieht, mit dem sonst so wenig weit reichenden oder eindringenden Blicke des Jordanes bezüglich gleichzeitiger Ereignisse, so weist sie in der That klar genug darauf hin, daß Jordanes in der Nähe jener hochstehenden Personen damals lebte, nicht in dem abgelegenen Kroton, und wird das um so deutlicher, wenn man in Anschlag bringt, daß Jordanes über die damaligen Ereignisse in Italien in der Brev. chron. weiter Nichts äußert als nach der Bemerkung von dem Tode des Germanus: Qua felicitate sibi

Totila comperta totam pene, insultans Romanis, Italiam devastat; während doch Totilas mit klügster Politik gegen die Römer verfuhr. Selbst jenes qua felicitate — comperta ist seinem Zusammenhange nach nur ein Compliment für die kaiserliche Familie.

Zuletzt ist aber auch nicht außer Acht zu lassen, daß Papst Vigilius sehr wahrscheinlich schon gegen Ende 551 aus Constantinopel nach Chalcedon floh, von wo er erst Anfang 553 nach Constantinopel zurückkehrte. Datius von Mailand begleitete ihn, ob auch andere seiner italischen Anhänger und Mitbischöfe, wissen wir nicht. Jordanes sagt aber (De reb. Get. c. 20) bei Gelegenheit der früheren gothischen Einfälle in Kleinasien, aus denen er sonst weiter keine Specialitäten angibt als die Zerstörung des ephesischen Dianentempels: Chalcedonam subvertere, quam post Cornelius Avitus aliqua parte reparavit, quae *hodieque*, quamvis regiae urbis vicinitate congaudeat signa tamen suarum ruinarum aliquanta ad indicium retinet posteritatis. Hier darf man doch in der That daran denken, daß Jordanes seine eigene Beobachtung aussprach, und wenn er so in der unmittelbaren Nähe des classischen Bodens der trojanischen Kämpfe sich befand, so mag man sich auch damit bestens die Ungeheuerlichkeit erklären, die darin liegt, wenn er sagt, daß die Gothen auf ihrem Rückzuge aus Kleinasien Troja und Ilium zerstört hätten, quae *vix bello illo Agamemnoniaco aliquantulum respirantes* rursus hostili moerore deletae sunt. Es wird das doch wol seine eigene Bemerkung, keine des Cassiodor sein, und somit wenigstens sein Interesse für jene Gegend bezeugen, welches durch die Nähe des Aufenthaltsorts am besten bedingt erscheint.

Da wir uns nun den Jordanes, als Bischof von Kroton, in seiner Heimath denken müssen, als er das Werk Cassiodor's von dessen Hausverwalter bekam, da er aber ferner (wahrscheinlich schon seit 547) zu Constantinopel war, als er (55½) sein eigenes Werk zusammen stellte, so wird das von ihm ausgesagte „antehac relegi" vollständig bestätigt. War er ferner schon längst im Besitze der Excerpte, und stellte er sie nur auf Aufforderung des Castalius zu einer selbständigen Schrift zusammen, so ist es das bei weitem Wahrscheinlichere, daß die Excerpte gar nicht zu dem Zwecke ein Compendium der gothischen Geschichte zu liefern, gemacht sind. Köpke sowol als Schirren, welche die letztere Möglichkeit übersehen, kamen daher zur Annahme verzweifelter Auswege. Schirren nimmt in Folge dessen den Dispensator ejus als Hausverwalter des Papstes selbst, während die einfachsten Regeln der Interpretation verlangen, daß ejus sich auf senatoris (i. e. Cassiodori) bezieht. Köpke wirft diese Erklärung daher zurück, behauptet dann aber gar, daß, falls der krotonische Jordanes wirklich 551 in Constantinopel gewesen wäre, derselbe ein anderer sei als der Compilator. Sehr wichtig wird jetzt aber die Frage, zu welchem Zwecke denn die Excerpte gemacht sind, und welches ihre ursprüngliche Form war. Daß Jordanes sie verarbeitet hat, liegt auf der Hand, und die offenbaren Fehler, die durch die Verarbeitung entstanden, indem er Ungehöriges zusammenrückt, bald nur stylistisch, bald auch in den Motiven verbindet, sind ein wichtiges Mittel, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Ebenso wichtig ist aber auch Alles, was sich sonst über die schriftstellerische Bedeutung und Fähigkeit des Mannes feststellen läßt. Köpke (52 fg.) geht bei der Beurtheilung des letzteren von der Betrachtung der Brev. chron. aus, deren Verhältniß zu ihren Quellen uns ziemlich klar vorliegt. Wichtig ist jenes Verhältniß allerdings, aber einen unmittelbaren Schluß kann man von dem einen Werke nicht auf das andere machen. Zweck und Art der Arbeiten waren völlig verschieden. Wenn Jordanes den Gang der Weltgeschichte kurz zusammenstellen wollte, so hatte er verschiedene Vorgänger, er brauchte in der That nicht mehr zu thun als auf einen Auszug aus Hieronymus Stücke aus Florus und Eutrop folgen zu lassen, dann vielleicht aus Orosius und zuletzt aus Marcellinus Comes. Diese hatten sämmtlich den Zweck, wie er ihn hatte für die verschiedenen Zeiten. Daß er nicht kritisch an ihnen zweifelte, wird nicht von ihm verlangt werden, und Erweiterungen durch andere Schriftsteller hätten über die beabsichtigte Kürze hinausgeführt. Für uns wird die Arbeit freilich eine überflüssige und „dürftige Compilation," aber daß Jordanes absolut nicht hätte mehr geben können, ist nicht blos nicht erlaubt daraus zu schließen, sondern wir können es durch das oben über die Getica Gesagte gradezu widerlegen; denn die Brev. chron. war gleichfalls nach den Excerpten aus Cassiodor gemacht. Ein bedeutendes Mittel besaß Jordanes also allerdings, für gewisse Zeiten die sonst benutzten Autoren zu erweitern. Nur an ganz wenigen Stellen finden sich Spuren gemeinsamer Quelle für Nachrichten über die Gothen in der Brev. und den Geticis. Köpke meint deshalb, nach Abfassung der letztern habe Jordanes in die erstere Einiges aus jener hineingearbeitet. Der Schluß ist nicht nothwendig. An jenen Stellen können die Excerpte unmittelbar gedient haben. Freilich, daß Jordanes alle die Schriftsteller zu den Geticis mit benutzt habe, die er citirt, ist doch nicht zu glauben, aber wesentlich deshalb nicht, weil der größte Theil der Citate „sehr verdächtiger Natur ist; sie sind entweder ganz allgemein oder entschieden falsch." Ja die Sache liegt so, daß weil Jordanes die Schriftsteller, die er nachweislich benutzt hat für seine Getica, Cassiodor und Marcellinus Comes, nirgends in seinem Werke nennt, und derjenige der von ihm citirten, der noch am wahrscheinlichsten überall in seiner Hand gewesen war, Orosius, doch in der Geticis nicht unmittelbar benutzt sein kann, daß unter solchen Umständen die Namennennung zu einem Indicium wird, daß er die genannten Schriftsteller grade nicht benutzt hat; die Namen waren jedesmal Bestandtheile der Excerpte.

Viel bedeutender ist die Frage, die sich nach dem Gesagten aus der Brev. chron. eben nicht entscheidet: was vermochte Jordanes, wenn er nicht blos zu compiliren, wenn er abgerissene Stücke der Geschichte zu einem Ganzen zu verbinden hatte? Wie weit reichte seine Combinationsfähigkeit, um möglichst die Lücken zu

vertuschen. Hier sind wir zunächst lediglich an seine Getica gewiesen, und vor Allem daran, was er selbst über seine Arbeitsweise sagt. Jordanes sagt nun in seiner Vorrede: ad quos (das dem Cassiodor Entnommene) et ex nonnullis (so die besten Handschriften) historiis graecis et latinis addidi convenientia. Köpke (p. 51) meint, es seien griechische und lateinische Geschichten, nicht aber Geschichtswerke zu verstehen, es stände nicht historicis da. Da aber historiae doch der specifische Ausdruck für Geschichtswerke und historiae *latinae* noch unverfänglicher gesagt ist, da ferner eine dictio mea ihm gegenübergestellt ist, so muß man dabei bleiben, daß Jordanes verstanden wissen will, er habe aus verschiedenen griechischen und lateinischen Werken Passendes zu dem aus Cassiodor Stammenden hinzugefügt. Da er nun ferner Livius, Tacitus, Trogus Pompejus, Symmachus, Ablavius, Dio (Chrysostomus), Dio Cassius und Priscus in seinen Geticis citirt, und sich dadurch den Schein gibt, als hätte er in der That die Schriften derselben benutzt, so mußte er auch darauf rechnen, daß seine unbefangenen Leser diese citirten für die in der Vorrede bezeichneten hielten. In Wahrheit hat er aber nur aus der Chronik des Marcell. Com. einige Lücken ausgefüllt, und was der Satz: ex nonn. histor. etc. mehr aussagt, ist eine Unwahrheit, durch die er am Scheine festhält, dem der Zustand seiner Excerpte ihn erlaubt hatte seinem Werke zu geben. Es ist aber nicht unwesentlich, daß die Angabe wegen der Benutzung des Marcellin doch wenigstens zum Theil wahr ist, und daß ihr gesammter Inhalt eine scheinbare Bestätigung hat, sodaß Jordanes den Gedanken nicht völlig aus der Luft gegriffen hat. Dies muß man festhalten für die Beurtheilung der weiteren Angabe: initium finemque et plura in medio mea dictione permiscens, da auch diese nun offenbar an unmittelbarer Glaubwürdigkeit verliert.

Die Excerpte aus Cassiodor schließen vor der Angabe vom Tode des Athalarich im 59. Capitel; der Rest dieses Capitels und cap. 60, mit Ausnahme von Einzelnheiten, die aus Marcellinus genommen sind, dürfen wir allerdings für eigene dictio halten. Der Inhalt ist Zeitgeschichte, über die ein Bischof Italiens, der sich hernach in und um Constantinopel in der Nähe des Hofes aufhielt, als gleichzeitiger Geschichtsschreiber Rechenschaft geben konnte. Wird diesem ein „Anfang" der Schrift entgegengesetzt, der ebenfalls auf eigener dictio beruhen soll, so wird das in sofern sogleich Lügen gestraft, als die ersten drei Capitel geographischen Inhalts sind, die doch nur auf der Benutzung Anderer beruhen können. Hier ist an der dictio mea nur dann festzuhalten, wenn Jordanes früher ein geographisches Werk verfaßt hatte, das selbstverständlich auf älterer Literatur beruht, und sicherlich auch nur eine Compilation war, jetzt aber von ihm als sein Eigenthum gefaßt wurde. Läßt sich nun dieser Möglichkeit auch die andere gegenüberstellen, daß er in ähnlicher Ungenauigkeit wie oben hier nur eine Redensart bezüglich des Anfangs gemacht, etwa weil es besser und passender klänge, wenn er neben dem „eigenen Schlusse" auch „eigenen Anfang" behauptete, so muß man dieselbe doch fallen lassen, weil das et *plura in medio* mea dictione permiscens unter solchen Umständen eine gar zu arge Lüge würde. Es trifft sich aber, daß auffallend viel geographische Auseinandersetzungen, die oft gar nicht in der gothischen Geschichte, wenigstens nicht nach der Auffassung des Jordanes von derselben, erwartet werden können, wenn sie sich eben auch daran anknüpfen ließen, durch das Ganze der Schrift sich hindurchziehen, sodaß die vermuthete eigene dictio im Anfange des Werkes, als beruhend auf einer früheren geographischen Schrift des Jordanes, eine fast unumstoßbare Stütze erhält. Dazu kommt denn, daß wir die Worte in dem Widmungsschreiben zur Chronik an Vigilius: quod me perlongo tempore dormientem vestris interrogationibus excitastis schon oben nur dahin verstehen konnten, daß Jordanes schon früher als Schriftsteller aufgetreten war. Nach alledem ist es bei weitem das Natürlichste anzunehmen, daß die Kosmographie, welche nach Köpke (S. 74) Jordanes für die ersten Capitel der Getica gebraucht haben soll, seine eigene war. Von äußerster Wichtigkeit wird es unter solchen Umständen, daß Jordanes achtmal als Cosmographus citirt wird vom Cosmographus Ravennas. Weil aber der Inhalt von sieben dieser Citate sich in den Geticis wiederfindet, und die Citate aus lateinischen Compilatoren des beginnenden Mittelalters, wie ja auch die von Jordanes gemachten, immer etwas Verdächtiges haben, so muß hier allerdings erst die Frage aufgeworfen werden, ob in dem Ravennaten nicht ein Irrthum steckt, ob nicht mit dem Cosmographus Jordanes doch nur der Verfasser der Getica als solcher gemeint ist. Auffallend wäre das allerdings immer im hohen Grade, daß ein Historiker, weil er auch Kosmographisches im Beginn seiner Geschichte und geographische Specialitäten im Verlauf desselben angibt, ohne weiteres deshalb an acht Stellen von Jemandem, der ihn benutzt hatte (vergl. bes. IV, 3. testatus mihi Jordanes cosm.; V, 14. Jord. cosm. subtilius exposuit; V, 30 liquidius exp. J. c.), als Kosmograph bezeichnet wurde und zwar als cosmograph. sapientissimus (I, 12), oder auch sagacissimus (V, 38). Ja noch mehr, gleich in dem ersten Citat (I, 12) heißt es: quam insulam plerique philosophi *historiographi* conlaudant, quam et Jordanes sapientissimus *cosmographus* Scanzam appellet, wo doch Jordanes den Historikern als Kosmograph so entgegengesetzt wird, daß es kaum erklärlich bleibt, wenn der Ravennate hier das Geschichtswerk des Jordanes vor sich gehabt hätte.

Dazu kommt denn, daß eins der Citate (IV, 20) nicht aus den Geticis erklärt werden kann: Quam Valeriam aliquando Dormacannorum gens obtinuit, sicut testatur multoties suprascriptus Jord. sapient. cosm. Daß in der Stelle Marcomannorum gelesen werden muß, ergibt sich aus *Sextus Rufus*, Brev. c. 8. Marcomanni et Quadi de locis Valeriae quae sunt inter Danubium et Dravum pulsi sunt. Jordanes hat dieselbe Bemerkung in der Brev. chron., aber nicht in den Geticis (Brev. chron. c. 50: Marcomanni et Quadi in illa Valeria quae inter Dra-

cum Danubiumque interjecit, — oppressi). Es ist doch unmöglich anzunehmen, daß der Ravennate hier auf einmal die Abbrev. chron. des Jordanes als des sapientissimus cosmographus benutzt habe, und diese einzige Notiz, die neben vielen ähnlichen Nachrichten über die Ausbreitung römischer Herrschaft über barbarische Völker steht, ihm grade entnommen hätte. Aber es müßten auch zwei von den Stellen der Kosmographie, für welche Jordanes als Gewährsmann citirt wird und deren Inhalt in den Geticis sich wiederfindet, auf einer von Seiten des Ravennaten nicht ungeschickten Combination verschiedener Jordaneischer Notizen beruhen, falls nicht Jordanes in einer andern Schrift die Combination selbst gemacht haben soll. Lib. IV. c. 3 werden als die Flüsse in der Dardania (neben der regio Maeotida) angegeben die Aua, Borysthenis, Danapris, Tanais, item Tyras, Bagasola. Jordanes spricht von allen diesen Flüssen, außer von der Aua, im 5. Cap. der Getica; im 17. Cap. aber erzählt er, wie Ostrogotha die Gepiden am Auhaflusse schlug. Der Ravennate müßte schon sehr besonnen die Getica durcharbeitet haben, um obige Zusammenstellung daraus zu machen.

Noch wichtiger ist es aber wol, wenn es IV, 14 heißt: Per quas *Dacorum* patrias transeunt plurima flumina inter caetera quae dicuntur Tysia, Tibisia, Dria, Marisia, Arine, Gilpil, Gresia. Quae omnia flumina in Danubio merguntur: nam fluvius Flantasis finit ipsam patriam. Tamen ipsas patrias praefatus Jordanes cosm. subtilius exposuit. Die Sitze der Daken beschreibt Jordanes an mehren Stellen. Er sagt cap. 5: Nam Tisianus per Aquilonem ejus (Scythiae primae, in qua gens sedit Gepidarum) Gorumque discurrit. Ab Africo vero magnus ipse Danubius, ab Euro *Flutausis* secat, qui rapidus ac verticosus in Histri fluenta furens devolvitur. Introrsus illi *Dacia* est. Ferner c. 22: Ubi Gepidae sedent juxta Marisia, Miliare et Gilfil et Grissia, ohne daß hier von Daciern die Rede war, womit aber aus c. 12 zu vergleichen: Dacia, quae nunc Gepidia dicitur. Endlich c. 34, wo er sich den Anschein gibt, als referire er aus der Reisebeschreibung des Priscus, der zum Attila gesandt war, sagt Jordanes: Ingentia siquidem flumina i. e. Tysiam Tibisiamque et Driccam transeuntes *venimus ad illum locum, ubi dudum Vidigoja fortissimus Gothorum Sarmatarum dolo occubuit.* Hier ist weder von Daken noch Gepiden die Rede, aber für die im Ravennaten vorliegende Combination ist zu vergl. *Jord.* c. 50: Nam Gepidae Hunnorum sibi sedes viribus vindicantes totius Daciae fines velut victores potiti etc. Kurz vorher dagegen: Hunni fugantur juxta littus Pontici maris, ubi prius Gothos sedisse descripsimus, während der Ravennate für seine Zeit offenbar ungenauer in I. c. 11 sagt: Dacia, quae modo Gepidia ascribitur, in qua *nunc* Hunnorum gens habitare dignoscitur.

Wir sehen, in den Geticis des Jordanes liegen alle die einzelnen Momente der Darstellung des Ravennaten von Dacien vor. Sie sind in derselben sinnreich combinirt und wären, wenn der Ravennate eben nur die Getica benutzte, keineswegs einem Kosmographen entnommen, der als sagacissimus subtilius de ea exposuit, sondern wären in diesem Falle vom scharfsinnigen Kosmographen von Ravenna selbst durch Verarbeitung einer historischen Darstellung in ihren neuen Zusammenhang gebracht.

Ja grade in der einen der hier angezogenen Stellen möchte ich eine besondere Spur des geographischen Werkes des Jordanes erkennen, die nach mehren Seiten hin charakteristisch ist. Jene Darstellung der Reise des Priscus kann nämlich durch den glücklichen Zufall, daß in den Fragmenten des Priscus der Reisebericht des letztern aufbewahrt ist, controlirt werden. Jordanes fährt an angeführter Stelle fort: Indeque non longe ad vicum, in quo rex Attila morabatur, accessimus: vicum inquam ad instar civitatis amplissimae, in quo lignea moenia ex tabulis nitentibus fabricata reperimus, quarum compago ita solidum mentiebatur, ut vix ab intento posset junctura tabularum comprehendi. Videres triclinia ambitu prolixiore distenta, porticusque in omni decore dispositas. Area vero curtis ingenti ambitu cingebatur, ut amplitudo ipsa regiam aulam ostenderet. Hae sedes erant Attilae regis barbariam totam tenentis: haec captis civitatibus habitacula praeponebat.

Priscus selbst sagt (p. 183): „Wir trafen auf schiffbare Flüsse, von denen die größten nach dem Ister der sogenannte Drikon, der Tigas und der Tiphisas waren.“ Dann beschreibt er die Art, wie diese und die kleineren Flüsse überschritten würden. Nach langem Wege kamen sie an eine *Λίμνη*, wo sie Nachts ein Sturmwind überfällt. Sie werden in einem Dorfe aufgenommen, das einer Witwe des Bleda gehörte. Nach siebentägiger fernerer Reise macht man Halt, um Attila, der noch hinter ihnen ist, voranziehen zu lassen (p. 187). Dem folgen sie, sobald er vorübergezogen, in Kurzem auf demselben Wege nach. „Wir setzten über mehre Flüsse und kamen in ein bedeutendes Dorf, in welchem, wie man sagt, die schönsten Gebäude des Attila von allen sind. Diese waren von Balken und wohlpolirten Bretern (*ξύλοις τε καὶ σανίδες εὐξέστοις*) zusammengefügt und von einer hölzernen Mauer (*περιβόλῳ*) im Kreise umgeben, nicht zur Sicherheit, sondern zum Schmuck. Neben dem Gebäude des Königs war das des Onigisius ausgezeichnet, ebenfalls mit einer hölzernen Umgebung, aber nicht mit Thürmen, wie das des Attila. Nicht weit von der Mauer war ein aus pannonischen Steinen gebautes Badehaus, das Onigisius hatte machen lassen. Die Gegend selbst ist ohne Steine und ohne Bäume; Holz wird auch von anderswo herbeigeschafft.“ Dann ist von verschiedenen Angelegenheiten die Rede, vom Empfange Attila's, heimischen Sitten, Verhandlungen, Zusammentreffen mit einem unter Hunnen angesiedelten Griechen. Auf p. 197 werden erst wieder die Wohngebäude Attila's beschrieben. Priscus kommt innerhalb des Periboliums, um der Gemahlin

des Attila, Namens Cerca, Geschenke zu bringen. „Innerhalb des Periboliums waren sehr viele Gebäude, theils aus eingeschnitzten und geschmackvoll zusammengefügten Bretern, theils aus Balken, die wie geschabt und sehr genau geglättet waren und eingelegt mit runden Hölzern. Die Kreise fingen aber von der Erde an und stiegen mäßig in die Höhe." In diesem Gebäude fand er die Cerca auf einem weichen Lager liegen. Der Fußboden war mit gekrämpter Wolle bedeckt, worauf man sich stellte. — Von hier begab er sich zu den übrigen Gebäuden, in denen Attila wohnte. „Als ich hier mit der übrigen Menge stand, sah ich eine große Menge kommen und laufen, die einen großen Lärm um den Platz machte, da Attila herauskam. Er kam aber heraus mit hoher Miene (σοβαρῶς) einherschreitend, hier und dorthin blickend." Als er mit Onigisius vor dem Hause stand, traten Viele, die Streit mit einander hatten, vor und empfingen das Urtheil. Dann ging Attila ins Haus zurück. Darauf folgte eine Unterhaltung des Priscus mit Gesandten vom weströmischen Hofe, in welcher unter andern erzählt wird (p. 201): „In nicht langer Zeit würde die gegenwärtige Macht des Attila noch anwachsen, was der Gott durch das wiedergefundene Schwert des Ares bezeuge. Dieses, ein Heiligthum und von den alten skythischen Königen verehrt als dem Gott (ἐφόρῳ) der Kriege geweiht, sei in den frühern Zeiten verschwunden gewesen, durch einen Ochsen aber wieder aufgefunden." Dann folgen wieder Verhandlungen durch Onigisius und darauf (p. 203) die Beschreibung eines Gastmahls bei Attila selbst. „Wir standen auf der Schwelle Attila gegenüber. An den Wänden des Gebäudes waren alle Sitze (δίφροι) an jeder Seite. In der Mitte auf einem Lager (κλίνη) saß Attila; ein anderes Lager befand sich dahinter, hinter welchem einige Stufen zu seiner Schlafstelle führten, die verhüllt war durch feine Leinwand und des Schmuckes wegen mit schönen Teppichen, wie man bei Griechen und Römern die Betten Vermählter zubereitet. Für den ersten Platz der Mitspeisenden galt der zur Rechten des Attila, für den zweiten der zur Linken. — Der älteste Sohn saß mit Attila auf derselben κλίνη, aber nicht nahe, sondern am äußersten Ende (p. 204). Nach dem Begrüßungsceremoniell wurden Tische neben den des Attila gestellt für je drei oder vier oder auch mehr Personen, sodaß jeder, ohne die Reihefolge zu stören, zu den Speisen langen konnte."

Schon nach den obigen Auseinandersetzungen über Jordanes werden wir den Auszug des letztern aus dem Reiseberichte des Priscus als erst durch Cassiodor vermittelt fassen. Die Stelle selbst charakterisirt sich aber auch als in angegebener Weise entstanden. Man erkennt in des Priscus Erzählung die Grundlage, aber schwerlich würde ein unmittelbarer Benutzer derselben so Mangelhaftes liefern, zugleich mit so überflüssigen Zuthaten, wie wir im Jordanes finden, und die uns nach unserer Auffassung zeigen, daß Cassiodor des Priscus Angaben auf seine Weise bearbeitet hat. Genau genommen kommt Priscus zu keinem andern Dorfe, als dem, wo Attila wohnte. Er kam mit Attila in dem Dorfe an, welches als das schönste seiner Besitzungen galt. Ad instar civitatis amplissimae ist ein Zusatz, aber die Wohnsitze des Dorfes hatten in der That Aehnlichkeit mit den „Inseln" römischer Städte, und Attila's und des Onigisios Wohnungen werden als die bedeutendsten beschrieben, zudem auch ein Gebäude für Bäder, das an römische Thermen erinnert. Andere ähnliche Wohnungen ließen sich voraussetzen, sodaß der Vergleich ad instar immerhin erlaubt war. Aber nicht die hölzerne Mauer war von glänzenden Bretern, sondern aus letztern bestanden zum Theil die Gebäude selbst. Nach der Mauer wird sogleich eine Notiz über die Sitze innerhalb des Gebäudes gegeben, aber in römisch verkehrter Auffassung. Jordanes scheint im flüchtigen Excerpt die Beschreibung der Gebäude selbst übergangen zu haben, und die triclinia ambitu prolixiore distenta sind doch wol der Priscischen Beschreibung des Gastmahls entnommen. Die vorhergehende Beschreibung der höchst künstlichen Breterfügung ist rein (Cassiodorische) Ausschmückung des εὐξέστοις im Priscus; desgleichen die porticus in omni decore dispositae, vielleicht anlehnend an den τόπος, auf welchem Attila Gericht hält. Die curtis ingenti ambitu cincta ist eine Folgerung aus den mehren Gebäuden innerhalb der Mauer, zwischen denen Priscus sich bewegt. Man sieht, die eigenthümliche Ausschmückung, die Cassiodor dem Priscischen Berichte gab, tritt auffällig hervor; das, was Priscus berichtet, bleibt unmittelbar kaum erkennbar. Die Ausschmückung war aber interessant und wurde im Excerpt aufgenommen, das Hauptsächliche blieb weg. Ich glaube, daß nirgends deutlicher als hier die Art und Weise, wie sowol Cassiodor als Jordanes ihre Vorlagen benutzten, bemerkbar ist.

Doch ist uns noch Ferneres zum Vergleich gegeben. Jordanes beschreibt die Person des Attila. Cap. 35: Erat namque *superbus incessu*, *huc atque illuc circumferens oculos*, ut elati potentia ipse quoque motu corporis appareret. bellorum quidem amator, sed ipse manu temperans, consilio validissimus, supplicantium exorabilis, propitius in fidem semel receptis. Forma brevis, lato pectore, capite grandiori minutis oculis, rarus barba, canis aspersus, simo naso, teter colore, originis suae signa restituens, qui quamvis hujus esset naturae, ut semper magna confideret, addebat ei tamen confidentiam gladius Martis inventus, sacer apud Scytharum reges semper habitus, quem Priscus historicus tali refert occasione detectum: Cum pastor, inquiens, quidam gregis unam buculam conspiceret claudicantem, nec caussam tanti vulneris inveniret, sollicitus vestigia cruoris insequitur: tandemque venit ad gladium, quem depascens herbas bucula incaute calcaverat effossumque protinus ad Attilam defert. Quo ille munere gratulatus, ut erat magnanimus, arbitratur se totius mundi principem constitutum et per Martis gladium potestatem sibi concessam esse bellorum. Der erste Satz ist sogleich wörtliche Uebersetzung aus einer Stelle unseres Priscischen Fragments:

βαδίζων σοβαρῶς τῇδε κἀκεῖ περιβλεπόμενος; dem das ut — appareret ganz so Cassiodorisch angehängt ist, wie der Beschreibung des Hofes, ut amplitudo ipsa regiam aulam ostenderet. So muß man auch die ganze Darstellung für ein Werk des Cassiodor halten, deren einzelne Züge aus verschiedenen Nachrichten entnommen sind; nicht etwa wie es dasteht, aus einer Stelle des Priscus übersetzt. Cassiodor liebte überall die Hauptpersonen seiner Geschichte ihrer äußern Erscheinung und persönlichen Fähigkeiten nach zu schildern. So den Athaulf c. 31, den Geiserich c. 33, den Walamir c. 38, flüchtiger den Hunimund und Thorismund c. 45, während, wenn Priscus die Schilderung Attila's gegeben hätte, diese vor Allem in jenem Fragment, wo er persönlich mit Attila zusammenkommt, zu erwarten gewesen wäre. Wenn nun Attila bellorum amator, consilio validissimus genannt wird, so konnte das jeder aus seinen Thaten erkennen. Für merkwürdiger halte ich das ipse manu temperans. Es ist schon mehrfach bemerkt, daß Attila in der spätern teutschen Heldensage niemals als Kämpfer auftrat, und man hat sogar Grund darin gesucht, daß der Attila der Sage nicht der historische sein könne. Wie sehr muß es aber den Germanen, deren persönliche Heldenthaten überall hervortreten, aufgefallen sein, daß der gewaltigste ihrer Feinde keine persönlichen Kämpfe unternahm, wie uns Jordanes sagt, und womit wir interessanter Weise das Verhalten Dschingischan's vergleichen können. Vom griechischen Standpunkte aus wäre die Bemerkung sehr auffällig, und sie bleibt so eine Spur der teutschen Erzählungen und Lieder, die Cassiodor benutzte. Ebendahin möchte ich ziehen, wenn es heißt: supplicantium exorabilis, propitius in fidem semel receptis, als auf dem unmittelbaren Verkehr beruhend, den die gothischen Erzähler und ihre Gewährsmänner mit Attila gehabt hatten. Aus Priscus stammt aber wieder die Erzählung vom Schwerte des Mars, die sogar vom Jordanes unmittelbar dem Priscus in den Mund gelegt wird. Es ist doch nicht zu verkennen, daß der Erzählung des Jordanes nur die uns erhaltene oben angeführte Erzählung des Priscus zu Grunde gelegen hat[2]). Sie ist nur nach Cassiodorischer Weise ausgeschmückt, und wir mögen es dahin gestellt sein lassen, ob Cassiodor das inquiens schon hinzugefügt hatte, oder ob erst Jordanes, als er die Excerpte in Zusammenhang brachte. Cassiodor nahm wol zur Ausschmückung die bekannte Erzählung vom Auffinden des Purpurs und interpretirte dadurch das *διὰ βοὸς εὑρεθῆναι.*

Während man so im Stande ist, für die Jordaneischen Angaben die Priscische Grundlage und Cassiodorische Ausschmückung zu erkennen, so sind doch die Worte: venimus in locum illum, ubi dudum Vidigoja fortissimus Gothorum Sarmatum dolo occubuit uns vorläufig noch völlig unerklärbar; denn nicht blos, daß Priscus Nichts darüber in seinem Reiseberichte angibt, es ist in letzterem nicht einmal ein leisester Anhaltspunkt zu finden, der den Cassiodor sollte bewogen haben, die seltsame Notiz dort einzuschieben, und zwar in so entschieden lügenhafter Form, indem er die Worte dem Priscus in den Mund gelegt hätte. Mich dünkt aber, daß wir alle Momente mit großer Wahrscheinlichkeit angeben können, welche den Jordanes selbst veranlaßten, jenes Einschiebsel in das aus Cassiodor über die Reise des Priscus entnommene Excerpt zu machen. Vidigoja war ein gothischer Held, der dem Cassiodor aus den Liedern bekannt war (*Jord.* De r. G. c. 5). Es ist ferner für das Geschichtswerk des Cassiodor charakteristisch, daß er den Inhalt solcher Lieder mit dem in historischer Form ihm Bekannten combinirte. Entscheidende Züge dafür werden uns in der folgenden Untersuchung entgegentreten. Es fragt sich zunächst, in welche Zeit verlegte er den besungenen Tod des Vidigoja? Zunächst läßt sich aus dem Locale selbst darüber bestimmen, daß es vor der Vertreibung der Gothen durch die Hunnen geschah. Zweitens aber, wenn man überhaupt daran denkt, daß die betreffende Notiz in cap. 34 über Vidigoja ein dort eingeschobenes Excerpt des Jordanes ist, so muß man in dem Werke des letztern eine Stelle suchen, wo das Excerpt, das wie es dasteht ein gar zu abgerissenes ist, in einem verständigeren Zusammenhange gestanden hat. Wäre letzteres überhaupt nicht der Fall, so würde etwa das ganze Excerpt nur gelautet haben: Vidigoja, fort. Gothor. Sarm. d. occ., und die spätere Benutzung desselben im Reiseberichte des Priscus wäre dann vollständig willkürlich. Näher liegt, daß im ursprünglichen Excerpt wirklich die Localität angegeben war, wo Vidigoja fiel, oder daß der Zusammenhang mit einem größern Excerpt, das etwa von einem Kriege handelte, die Localität sogleich erkennen ließ. Im Fall völliger Abgerissenheit des Excerpts werden wir selbstverständlich ohne weitere Hilfsmittel für unsere Nachforschung sein, im zweiten sogar wahrscheinlichen Falle müssen wir solche Erzählungen des Jordanes untersuchen, die man als auf ursprünglichen Liedern beruhend erkennt. Diese Erzählungen betreffen den Kampf Ostrogotha's gegen die Gepiden (c. 17), den Kampf Geberich's gegen die Vandalen (c. 22) und Einiges von dem über Ermanarich Berichteten (c. 23). Ueber die zweite dieser Erzählungen, den Kampf der Gothen und Vandalen, hat schon Aschbach (Gesch. der Westgothen S. 18) die Ansicht ausgesprochen, daß er derselbe sei mit dem Kampfe der Gothen gegen die Sarmaten zur Zeit des Constantin. Unmittelbar nach demselben erfolgte ein Aufstand der sarmatischen Sklaven, und die sarmatischen Herrscher waren gezwungen, ihr Land zu verlassen. Constantin siedelte sie in den Süd-Donauländern an. Jordanes erzählt nun, daß die Vandalen von den Gothen unter Geberich geschlagen, durch Constantin Sitze in Pannonien erhalten hätten. Aschbach's Ansicht hat sehr viel Wahrscheinliches, doch nicht in der Art, daß in der That Sarmaten und Vandalen von den Gothen damals vertrieben seien, sondern daß Cassiodor durch sein Bestreben, Geschichte und Sage zu verbinden, die beiden Nachrichten zusammengerückt

---

2) Man vergl.: per Martis gladium potestatem sibi concessam esse bellorum mit dem griechischen *ὅπερ δὴ τῷ ἐφόρῳ τῶν πολεμῶν ἀναικείμενον.*

hat. Daß in dem ihm vorliegenden Liede wirklich von Constantin, als dem Beschützer der Vandalen, die Rede war, ist in keiner Weise glaublich, zumal die Aufnahme der Vandalen von den Römern in Wahrheit damals nicht stattgehabt haben kann. Pannonien spielt in den folgenden Kämpfen des Kaisers Constantius mit Quaden und Sarmaten eine so bedeutende Rolle und die Darstellung jener Kämpfe im Ammianus Marcellinus ist so ausführlich, daß das Nichtauftreten der Vandalen während derselben es unmöglich macht anzunehmen, dieselben hätten schon seit Constantin wirklich in jenen Gegenden gesessen.

Die Vandalen traten historisch zuerst im Marcomannenkriege auf, und bleiben in Verbindung mit den Quaden bis zu ihrem gemeinsamen Zuge nach Spanien. Von Aurelian bekamen sie Erlaubniß am Ister Handel zu treiben (*Dexippi* Exc. p. 12). Gegen Probus kämpfen sie gemeinsam mit den Burgunden am Rhein (*Zosim.* I. c. 67), unter Diocletian mit den Gepiden gegen die Therwinger, die damals schon in Dacien saßen. Hiernach müssen wir denn doch die Sitze des Volkes bis zu der allgemeinen Wanderung uns etwa im Rücken der Quaden denken, und es abweisen, daß, wenn sie von den Gothen an einem Flusse Marisia, wie Jordanes sagt, geschlagen wurden, dieser Fluß die Maros auf der Grenze des Banats gewesen sei, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach war es die March (Marus). Ob nun Cassiodor rein willkürlich verfuhr, als er die beiden Ereignisse combinirte, oder ob die Sarmaten ebenfalls an einer Marisia, und dann zwar an der Maros geschlagen wurden, läßt sich nicht mehr entscheiden, obgleich letzteres einige Wahrscheinlichkeit hat. Daß er combinirt hat, ist nicht wol zu bezweifeln, und wenn der excerpirende Jordanes nur die Vandalen an der Marisia geschlagen werden und dann von Constantin aufgenommen werden läßt, so muß doch der vollständige Cassiodor von beiden Völkern dasselbe erzählt haben. Rücken wir unter solchen Umständen das Excerpt aus c. 34 in das cap. 22 ein, so würde es etwa gelautet haben: Hic ergo (ubi nunc Gepidae sedent) Vandalis commorantibus bellum indictum est a Geberich rege Gothorum, ad litus praedicti amnis Marisiae, ubi nec diu certatum est ex aequali. Vidigoja Gothorum fortissimus dolo Sarmatum occubuit. Ipse rex Vandalorum Visimar magna cum parte gentis suae prosternitur. Da Jordanes nichts Weiteres über die Sarmaten notirt hatte, so wurde ihm später die Angabe über Vidigoja hier unverständlich und er suchte deshalb nach einem anderen Platze dafür; denn — auch das wird uns noch mehrfach aufstoßen — er brachte lieber etwas in einen beliebig erdachten Zusammenhang, als daß er von dem Wenigen, was er schließlich doch nur aus Cassiodor's Werke über die Gothen selbst vor sich hatte, etwas ganz bei Seite geworfen hätte. Halten wir nun daran fest, daß der Kosmograph von Ravenna vom Jordanes sagt, derselbe gebe als die Flüsse Gepidiens (wo auch die Hunnen nach Jordanes saßen) in seiner Kosmographie den Tisis, Tibisis, Dricca, Marisia etc. an, so mußte nach Jordanes' Meinung Priscus nach Ueberschreitung der ersten drei Flüsse an die Marisia kommen, also an den Ort, wo Vidigoja fiel. Somit erkennen wir jetzt die Gründe, warum Jordanes die Notiz über letztere aus c. 22 herausnahm, und um sie doch irgendwo zu geben, in c. 34 anbrachte. Das setzt aber voraus, daß nicht erst der Ravennate die sieben Flüsse in angegebener Weise combinirt hat, sondern Jordanes selbst, und zwar, weil er es in den Geticis nicht thut, müssen wir dabei bleiben, daß es in einer früher geschriebenen Kosmographie geschah, und daß Jordanes die dort gewonnene Anschauung hier verwerthete. Jordanes' unmittelbare Quellen für Abfassung seiner Getica wären darnach also die geschichtlichen Excerpte aus Cassiodor, die Chronik des Marcellinus Comes und eine selbst geschriebene Kosmographie. Die Verwendung der letzteren beruht aber durchaus nicht auf bloßer Willkür. In derselben hatte er genauer die Insel Scanza, das skythische Land, die Sitze der Gepiden, Daken und Hunnen beschrieben, Localitäten, die genau mit der gothischen Geschichte zusammenhängen, und die zum Theil wenigstens sonder Zweifel auch in dem Werke Cassiodor's beschrieben waren. So konnte Jordanes wol schwerlich von dem Flusse Auha sprechen oder auch von dem Drikon, Tigas und Tiphisias, wenn er nicht schon zur Kosmographie die Excerpte aus Cassiodor benutzt hätte. Auf derselben Quelle beruhen doch auch wol die Angabe über die Gründung von Marcianopolis durch Trajan und die vom Ravennaten nicht citirte über Anchialos, das von Sardanapal gegründet sein sollte, und an dessen warmen Bädern die Gothen sich ergötzt hätten. Hier ist es denn besonders auffallend, wie breit, vielleicht vollständig, die geographischen Angaben von Jordanes ausgeschrieben sind gegenüber seiner Vernachlässigung der bedeutendsten geschichtlichen Ereignisse, die bald gar nicht, bald in ungenügendster Kürze angedeutet sind. Dasselbe seltsame Verhältniß mangelhafter historischer Notiz neben weitläufigen geographischen, welche letzteren aber offenbar in einem guten und engen Zusammenhange mit der gothischen Geschichte nach Cassiodorischer Auffassung stehen, findet sich denn auch mehr oder weniger durchs ganze Werk hindurch vor. Man vergleiche nur die Angaben in c. 7 über das Saxum Marpesiae, die Pylae Caspiae, den Caucasus, c. 9 die Provinz Mösia, c. 12 den Danubius, c. 17 die Insel der Vividarier, c. 18 Eustesia, Nicopolis ad Istrum, c. 20 den ephesischen Tempel der Diana, c. 22 die Sitze der Vandalen, c. 23 das Reich des Ermanarich, die Aesten, c. 24 die von den Hunnen besiegten Völker, c. 29 Ravenna, c. 30 Bruttier, c. 33 die gaditanische Meerenge, c. 42 Aquileja, c. 44 Gallicien und Aquitanien, c. 50 die Völkersitze nach Besiegung der Hunnen, c. 51 die Gothi minores, c. 55 das Land der Sueven.

Hier, sollte ich doch denken, liegt die Erklärung des Zwecks der ursprünglichen Excerpte. Cassiodor hatte in seiner aus seinen Varien bekannten Art gewiß viel Gelehrsamkeit in seiner gothischen Geschichte verwandt, und wie schon sein geographisches Interesse aufs Bestimmteste

von ihm in seinen Inst. c. 24 ausgesprochen wird, so wird man nicht zweifeln können, daß er, wie es auch durchaus passend war, vielfache geographische Erläuterungen gab, welche Jordanes dann eben benutzte zur Herstellung einer Kosmographie. In der That ein ebenfalls sehr passendes Unternehmen; denn eine vollständige Geschichte der Gothen mußte der alten geographischen Kenntniß eine bedeutende Erweiterung verschaffen, wie vor Allem hier zu erwähnen ist die verhältnißmäßig treffliche Kunde von der skandinavischen Halbinsel, die erst durch die Wanderung der Völker herbeigeschafft werden konnte.

Kann man also daran nicht wol zweifeln, daß Jordanes zu geographischen Zwecken aus Cassiodor's Werke sich Excerpte gemacht hat, so halte ich es sogar für wahrscheinlich, daß auch seine Kosmographie Nichts mehr gewesen ist als eine Zusammenstellung des im Cassiodor enthaltenen geographischen Materials. Zunächst führt darauf, daß keine der acht Stellen, welche der Ravennate aus des Jordanes Kosmographie anführt, auf eine Gegend hinweist, die nicht mit gothischer Geschichte in Zusammenhang stände; denn selbst die in Jordanes' Geticis sich nicht findende Bemerkung über die Marcomannen in Valeria betrifft einen zeitweiligen Schauplatz gothischer Geschichte. Durchaus vollständig wäre dann das Werk nicht gewesen, aber die Cassiodorische Auffassung gothischer Geschichte war so beschaffen, daß er einen großen Theil der literarisch ihm zu Gebote stehenden geographischen Kenntniß in derselben anbringen konnte. Von Europa wird Britannien, Skandinavien, Skythien, Dakien, Theile Germaniens, Spaniens, Italiens, der balkanischen Halbinsel, von Asien der ganze Norden bis zu den Sere, der Taurus-Caucasus mehr oder weniger vollständig noch im Jordanes dargestellt. Gelegenheit zur Schilderung Afrika's konnten die Vandalen, zu der des westlichen Asiens die Züge der Amazonen geben, und aller Wahrscheinlichkeit nach dürfen wir auch den sinnreichen Anfang der Jordaneischen Getica auf Cassiodor zurückführen, wo eine Darstellung der oceanischen Inseln [3]), in Indien beginnend, rings um die Erde führend uns endlich nach Skandia bringt, von welcher aus die gothische Geschichte beginnt. Besonders wenn sich Jordanes selbst agrammatus nennt, möchte es zweifelhaft sein, ob er es selbst war, der die Schilderung Britanniens aus den verschiedenen historischen und geographischen Schriften zusammengesetzt hat, die wirklich in ihrer Art, wie sie von ihm gegeben ist, eine gute Quellenkenntniß voraussetzt.

So kommen wir denn freilich auch mit der eigenen dictio des Jordanes, wie er sie nennt, doch nicht über Cassiodor hinaus, und die Behauptung derselben ist im Grunde eine ebensolche Unwahrheit, als die, daß er ex *nonnullis* historiis convenientia hinzugefügt habe. Aber auch hier hatte er den Schein für sich, denn seine Zeitgenossen, vor allen seine Freunde, mußten seine Kosmographie kennen, also die Angabe der dictio mea für berechtigt halten. Außerdem erklärt sich jetzt aber auch die auf den ersten Blick seltsame Erscheinung, daß Jordanes sich so weitläufige Excerpte gemacht hatte und erst später mehr oder weniger zufällig darauf geführt wurde, aus jenen Excerpten auch eine Geschichte herzustellen; und kehren wir noch einmal zu dem Worte *relegi* zurück und zu der dreitägigen Lectüre, so denkt man sich den damit angedeuteten Zusammenhang am besten so, daß Jordanes, nachdem er das erste Mal die Historia Gothorum des Cassiodor gelesen hatte, auf den Gedanken kam, die Fülle der darin enthaltenen geographischen Angaben in einem besonderen Werke zu verwerthen. So lieh er sich das Werk hernach noch einmal auf kurze Zeit (mehr soll triduanam wol nicht heißen, und will es Jordanes streng verstanden wissen, so dürfen wir es doch anders beurtheilen wegen seiner sonstigen Ungenauigkeit in der Bezeichnung seiner Arbeitsweise), las es wieder und machte jetzt seine Excerpte. Einmal dabei beschäftigt, das große und interessante Werk, das er nur leihweise erhalten konnte, so zu benutzen, muß er sich aber auch vielerlei von dem ihn interessirenden geschichtlichen Inhalte notirt haben. Bald waren dies kleine unbedeutende Züge, bald umfassendere Partien. Zum Theil mag er ganz abgeschrieben, zum Theil in abgebrochenen Sätzen die Hauptpunkte bezeichnet haben. Bei der spätern Zusammensetzung zu einer zusammenhängenden Erzählung mag ihn hier und da auch das Gedächtniß unterstützt haben, für viele Einzelnheiten hat er aber den eigentlichen Faden verloren und combinirte er auf gut Glück. Das größte Interesse erregte in ihm die Geschichte der Hunnen, besonders Attila's und seiner Söhne. Zwölf Capitel, also ein Fünftel seines ganzen Werkes, beschäftigen sich mit diesem Volke, und zugleich ist die betreffende Darstellung die Glanzpartie des ganzen Werkes, der Art, daß sie uns selbst noch heute durch mehr als ihren geschichtlichen Inhalt fesselt, was von keinem andern Theile des Werkes weiter gesagt werden kann. Versetzt man sich aber in die Zeiten des Jordanes zurück, in denen das Bild von Attila noch wie des furchtbarsten Herrschers der Zeiten den Menschen vorschweben mußte, so konnte eine meisterhafte Darstellung seiner Thaten im Cassiodor allerdings einen Mann, der das Werk des letztern doch einmal excerpirte, wol veranlassen, sie in seine Excerpte aufzunehmen. Bezüglich der Gothen scheint zunächst ein zwiefaches Interesse allgemeiner Art das hauptsächlich Wirkende gewesen zu sein. Schon längst waren die Gothen mit den Geten der Alten identificirt, aber Cassiodor hatte doch erst einen scheinbaren Beweis dafür geliefert; nicht minder lag in den ältesten Berichten über wirkliche Gothen, die Anfangs bei den Griechen allgemein als Skythen bezeichnet wurden, die Veranlassung, die ruhmvollen Thaten der ältesten Skythen den neuen Gothen zu vindiciren. Hiervon ausgehend, scheint Cassiodor die Getica des Dio Chrysostomus, welcher Geten, Myser und Daken zusammenwarf und das von Trogus Pompejus über die Skythen Berichtete (als Vorgeschichte der Gothen) in einander verarbeitet und entweder selbst oder nach Vorgang des Dio

3) Die Baleares (cap. 1) sind die britannischen Baleares bei Mela (3, 6).

den Satz durchgeführt zu haben, daß die Gothen von jeher weiser als alle Barbaren und den Griechen fast gleich gewesen seien. Diese Gedanken waren sowol neu als frappirend, und das mag den Jordanes verleitet haben, so interessante Punkte sich in größerem Umfange abzuschreiben (c. 6—13), ebenso wie die Erzählung vom Kaiser Maximin, der gar das Beispiel eines römischen Kaisers aus gothischem Geschlechte geliefert haben sollte (c. 15). Zuzweit leitete den Jordanes der Gesichtspunkt, wie das gothische Volk durch die verschiedenen Sitze hindurch endlich in die gekommen ist, in welchen es zu seiner Zeit saß. 1) Aus Skandinavien stammend wandert das gesammte Volk an den Pontus. 2) Von den Hunnen besiegt, bleiben die Ostgothen zurück, gehen die Wisigothen ins römische Reich, bleiben nur kurze Zeit in Thracien ꝛc. und ziehen dann durch Italien nach Gallien und Spanien (c. 25—31). 3) Die Ostgothen werden nach Zerfall des Hunnenreichs in Pannonien aufgenommen und ziehen dann nach vielfachen Kämpfen, die ihnen ihre dortige Existenz zu beschwerlich machen, nach Italien ab. Dagegen tritt in den Hintergrund das, was das Volk in den jedesmaligen Sitzen gethan hat, so, ob es von Trajan in ihnen besiegt ist, ob es von Dacien aus Kriege mit Rom führte und endlich von Claudian besiegt ward, ob es mit Valens kämpfte oder sich innerlich spaltete, wie es sich später in Gallien und Spanien entwickelte, mit Theoderich in Italien schaltete, wenn auch Einzelnes davon hier und da notirt ist. Ein ganz persönliches Interesse des Jordanes war es aber wol, wenn er als Anverwandter der Amaler den Stammbaum der Amaler vollständig excerpirte. Dagegen steckt eine ganz ungeordnete Excerptenmasse in den Cap. 16—23. Diese umfassen die Zeit von Philippus Arabs bis zur Ankunft der Hunnen. Für den ersten Theil dieses Zeitraumes war bezüglich gothischer Geschichte die Geschichtsliteratur der Alten besonders durch die Scythica (i. e. Gothica) des Dexippus sehr ergiebig, und wenn wir annehmen dürfen aus der Andeutung, die Jordanes c. 5 gibt, sowie aus dem weit hinaufreichenden Stammbaume der Amaler, daß die Gothen noch vielerlei Lieder über ihre ältesten Zeiten besaßen, so mag Cassiodor's Ausbeute derselben auch für diese Zeit nicht gering gewesen sein und weit mehr geboten haben, als die uns erhaltenen Erzählungen von Ostrogotha, Geberich und Hermanarich. Aus dieser vermuthlichen Fülle gibt Jordanes nur sehr Unzusammenhängendes, ihn interessirte es ebenso sehr, kleinere Züge der römischen Geschichte zu notiren, als solches, was die Gothen betraf. So erwähnt er das Christenthum des Kaisers Philipp, das tausendjährige Jubiläum der Stadt Rom; verkehrte Maßregeln des Senators Decius gegen römische Truppen; das treffliche Benehmen des Kaisers Decius vor seinem Tode; die Pest unter Gallus und Volesianus. Selbst bei dem kurz notirten Einfalle der Gothen in Asien über den Hellespont, der Zerstörung des ephesischen Tempels, Chalcedons, von Troas, ihrer Lagerung bei Anchialos scheint das Interesse mehr durch die Localität hervorgerufen zu sein, als durch die Thaten der Gothen als solcher. Bei der erwähnten Aufzeichnung der drei rein gothischen Erzählungen kann man sogar daran denken, daß das geographische Interesse mitwirkend gewesen ist. Ermanarich besiegte viele bis dahin unbekannte Völker Skythiens, welche Jordanes namentlich aufführt, er war aber auch ein Fürst, welcher mit Alexander dem Großen verglichen wurde. Aus der Erzählung von Ostrogotha verwerthete Jordanes die Erwähnung des Auhaflusses in seiner Kosmographie, und aus der von Geberich die Angabe von der Marisia und den übrigen Flüssen in den Sitzen der Vandalen, resp. Gepiden. Völlig genügend wird sich natürlich im einzelnen Falle das Motiv des Jordanes nicht angeben lassen, so wenig hier, wie bei mancherlei Einzelnheiten, die auch in den zusammenhängendern Excerptengruppen außerhalb der ursprünglich leitenden Gedanken stehen. Man mag hier etwa vergleichen, wie die Exc. de sentt. und de legatt. aus den byzantinischen Historikern ebenfalls Mancherlei excerpirten, was weder unter den Charakter der Sententiae noch der der Legationes fällt. Ungeschick und zufälliges Interesse im Augenblicke des Schreibens sind unberechenbar.

Eine Kritik des Jordanes muß bei dieser Ansicht von der Entstehung seines Werkes also darauf ausgehen, alle eigene Arbeit, welche der Autor auf Zusammenrückung und Combinirung der Excerpte verwandte, wieder zu zerstören, um die abgerissenen Stücke zu erhalten, wie sie dem Cassiodor angehört haben, sodaß wir zuletzt eine Sammlung einzelner Excerpte vor uns haben, ähnlich der der Exc. de sentt. und legg. Alsdann fragt sich weiter, ob wir anderweitig genügende Kenntniß der gothischen Geschichte haben, um den einzelnen Excerpten von Neuem ihren Platz anzuweisen. Daß beides überall gleichmäßig gelingen sollte, ist wol kaum zu erwarten, doch muß der Versuch gemacht werden. Eine zu große Masse einzelner Notizen findet sich in unserem Schriftsteller, die an und für sich betrachtet unmöglich erfunden sein können, die zu sehr das Gepräge einer ursprünglich vortrefflichen Quelle tragen und die doch in dem Zusammenhange, in welchem Jordanes sie erzählt, gradezu unmöglich sind, als daß wir lediglich aus letzterem Grunde sie kurz über Bord werfen dürften. Als Beispiel diene uns die Jordaneische Darstellung vom Feldzuge Alarich's in c. 29 fg. Alarich zieht per Sirmium dextro latere nach Italien nulloque penitus obsistente *ad pontem applicuit Candidiani,* qui tertio milliario ab urbe aberat regia Ravennate. Dort belagert er Honorius, verträgt sich mit ihm, zieht nach Gallien ab, wird aber von Stilicho bei Pollentia überfallen. In Wahrheit hat aber Alarich vor der letzteren Schlacht den Kaiser in Mailand, nicht in Ravenna belagert, vertrug sich auch nicht mit ihm, sondern Stilicho entsetzte jene Stadt und schnitt die Gothen so von ihrer Heimath ab, daß sie nur nach Ligurien ziehen konnten. Aber es ist unmöglich, hier eine bloße Verwechselung von Seiten des Jordanes anzunehmen. Der specielle Zug der Erzählung, daß Alarich an der Brücke des Candidianus gestanden habe, kann nicht von Jordanes erträumt sein, es muß im Excerpt

gestanden haben, nur daß Jordanes das Excerpt an eine falsche Stelle setzte. Letzterer hat sich nur ein paar Notizen aus der Cassiodorischen Erzählung von den mehrfachen Zügen Alarich's in Italien gemacht; wie er denn unmittelbar an die pollentiner Schlacht den Rachezug nach Rom sich anschließen läßt. Unter den Notizen war eine, welche die ihn geographisch interessirende Beschreibung Ravenna's enthielt (die letzte Hälfte von cap. 29), anknüpfend an eine Stellung, welche Alarich unweit von Ravenna einnahm, aber erst, nachdem er schon vor Rom gewesen war im Jahre 410, allerdings aber vor der letzten Einnahme Roms, über die Jordanes wieder allein etwas angemerkt hatte. Er brachte das Wenige, was er hatte, in einen für ihn leidlichen Zusammenhang, der freilich für uns völlig werthlos ist, aber der Bedeutung der einzelnen Excerpte doch keinen Abbruch thut. Deutlich genug geht schon aus diesem Wenigen hervor, daß Jordanes weder Cassiodor's Werk selbst vor sich hatte, als er die Getica abfaßte, noch sich überhaupt die Excerpte gemacht hat, um den Gang der gothischen Geschichte für sich in Kurzem zu fixiren. Wollte man aber behaupten, schon Cassiodor könnte solche erorbitante Fehler gemacht haben, so bedenke man, daß ein Historiker, der zur Abfassung seines Geschichtswerkes Quellen vor sich hatte, die ihm so specielle Züge lieferten, wie die genauere Angabe von der Stellung Alarich's vor Ravenna, der muß auch vor Allem unterrichtet gewesen sein, in welchen größern Zusammenhang jene Stellung gehörte. Geschichtscompendien hätten ihn darüber unterrichtet; aber die Sache ist die, wir haben in Jordanes gar kein Geschichtswerk im eigentlichen Sinne des Wortes vor uns, wenn es auch in der Form eines solchen sich gibt.

Cassiodor war der Geheimschreiber König Theoderich's des Großen. Näheres über seine Persönlichkeit s. Köpke, Deutsche Forsch. S. 85. Sein Geschichtswerk wird im Jahre 533 in einem Schreiben Athalarich's citirt. Man pflegt anzunehmen, daß es damals noch nicht vollendet gewesen sei, weil Jordanes noch den Tod des Athalarich aus Cassiodor entnommen zu haben scheint, und Köpke (l. l. p. 78) findet eine Art Bestätigung dieser Ansicht darin, daß er die in der Vorrede zu den Varien des Cassiodor sich findenden Worte: duodecim libris Gothorum historiam *defloratis prosperitatibus* condidisti übersetzt durch „nachdem das Glück der Gothen dahingewelkt sei," was denn erst auf die Zeit nach dem Tode Athalarich's paßt. In Wahrheit bedeuten jene Worte aber nur: „indem du das Werk mit auserlesenem Glück geschrieben hast" (s. meine Notiz in Deutsche Forschungen, herausg. von G. Waitz. Göttingen I. S. 639). Das oben erwähnte Schreiben des Königs ist aber an den Senat gerichtet und die darin vorkommende Notiz über das Geschichtswerk setzt voraus, daß auch der Senat mit dem Werke damals schon bekannt war, sodaß letzteres mindestens 533 doch edirt gewesen sein muß; höchstens bliebe die Möglichkeit, daß es stückweise erschien. Aus Jordanes läßt sich erkennen, daß das letzte aus Cassiodor entnommene Excerpt in c. 59 steckt und mit den Worten: ceteris in pace et tranquillitate possessis (Pal. u. Ambr.) schließt (s. auch Köpke a. a. O.). Die Angaben vom letzten Willen und dem Tode Theoderich's (im Anfange des cap. 59) tragen vollkommen das Cassiodorische Gepräge und schließt sich das quod praeceptum — custodientes eng daran an. Es ist aber sehr unwahrscheinlich, daß das sed [Athalaricus] *in brevi* (acht Jahre später) infelicissimus immatura morte praeventus, rebus humanis excessit noch vom besonnenen Cassiodor herrührt, was auch Köpke bezweifelt, indem er dann künstlich zu motiviren sucht, daß Cassiodor vielleicht absichtlich vom Tode Athalarich's geschwiegen hätte. Wenn es nun im Cassiodorischen Schlusse nach Jordanes heißt: Quod praeceptum quamdiu Athalaricus rex ejusque mater adviverent in omnibus custodientes paene per octo annos in pace regnarunt, quamvis Francis de regno puerili desperantibus imo in contemptu habentibus bellaque parare molientibus quod pater et avus Gallias occupasset, eis concessit ceteris in pace et tranquillitate possessis, so müssen wir doch zunächst für das eigentliche Excerpt die Worte: quamdiu, ejusque mater adviverent paene per octo annos in pace regnarunt streichen, custodientes aber in custodiens ändern. Nach Cassiodor's officieller Auffassung herrschte nur Athalarich, wie die Erlasse desselben zeigen, daher heißt es auch regno *puerili*, und in concessit ist von Jordanes stylistisch ungenau genug der Singular stehen geblieben. Diese äußern Spuren des ursprünglichen Zusammenhanges der Stelle sind völlig genügend; Jordanes fügte aber die Notiz über die Herrschaft der Mutter noch ein, da diese als die factische allgemein bekannt war, desgleichen die zweite über die Dauer der Herrschaft, in welcher er das in pace aus dem Schlußsatze des Excerptes wiederholt. Streichen wir aber die bezeichneten Worte, so fehlt zum custodiens der Hauptsatz, da das concessit, auch wenn man das davorstehende quamvis noch fallen ließe, doch zu wenig paßt. Bedenkt man aber, daß das quod praeceptum bezüglich des Königs sich hauptsächlich darauf bezieht, daß er den orientalischen Kaiser placatum semper propitiumque haben möge, so ist es das Wahrscheinlichste, daß das ursprüngliche Excerpt lautete: Quod praec. Athal. rex in omnibus custodiens suam adolescentiam quam matris viduitatem Orientis principi commendavit, quamvis Francis etc. Diese commendatio versetzte Jordanes zum gleich Folgenden, um die neue Wendung der Dinge damit einzuleiten; denn allerdings ist sie hernach die erste officielle Handhabe Justinian's gewesen zu seiner Einmischung in die italisch-gothischen Verhältnisse, wie Jordanes auch in cap. 60 wieder hervorhebt; desgl. in der succ. regn. Stylistisch wird diese unsere Umstellung gerechtfertigt, weil eben Athalarich wieder das Subject ist, während in Wahrheit Amalasuintha sich und ihren Sohn dem Kaiser empfahl[4]). Bricht nun das Cassio-

4) Man wird für das Excerpt aber auch noch die Worte: quod (weil) pater et avus Gallias occupasset, eis als Jordaneische streichen müssen. Der Styl ist abscheulich; die Sache unwahr.

dorische Werk bei den ersten Regierungsjahren Athalarich's ab, werden wichtige Resultate desselben im Jahre 533 als bekannt vorausgesetzt, so ist es auch weitaus das Wahrscheinlichste, daß es vor 533 schon ganz geschrieben war. Nun heißt es weiter in dem von Cassiodor handelnden Erlasse Athalarich's an den Senat (Var. IX, 25): primordia regni nostri et armis juvit et *literis*. Nam dum curae litorum regias cogitationes incesserent, subito *a literarum penetralibus* ejectus par suis majoribus ducatum praestitit armis, cui quia defuit hostis, moribus triumphavit eximius. — Mox autem, ut tempus clausit navium commeatum belli-que cura resoluta est, ingenium suum legum potius ductor exercuit. Das ersterwähnte literis kann sich nicht wol auf die Abfassung der Erlasse beziehen, mit denen Cassiodor nicht blos für die primordia Athalarich's gewirkt hat; das nam verbindet auch beide Sätze so, daß die in ihnen erwähnte literarische Thätigkeit beide Male dieselbe sein muß. Bei dem Regierungsantritte Athalarich's stand also Cassiodor nicht unmittelbar in Staatsgeschäften, sondern arbeitete an einem literarischen Werke, welches gleich Anfangs dem Athalarich nützlich ward. Daß dies die Historia Gothorum war, ist an und für sich wahrscheinlich, es kommt hinzu, daß das Werk besonders eine Verherrlichung des Amalischen Geschlechts wurde, und Amalasuintha bei der Schwierigkeit ihrer Stellung eben in der Anerkennung der Herrscherberechtigung der Amaler eine besondere Stütze suchte. Ferner folgt aus eben angeführter Stelle, daß dem Cassiodor die curae litorum vom Könige übertragen wurden; denn die Beendigung der commeatus navium wie der Kriegsfurcht führt ihn wieder in die richterliche Thätigkeit. Der Zusammenhang läßt sich aus Var. XI, 1 vermuthen. An der Donau brachen in primordiis [regni] Wirren aus, die damit endeten, daß Amalasuintha die Donau unter Widerspruch des byzantinischen Hofes „römisch" machte, d. i. der gothischen Herrschaft (die jetzt als Theil des römischen Reichs gefaßt wird) unterwarf. Wenn man nun damals für die Küsten fürchtete, so scheint der den Widerspruch erhebende Kaiser mit einem Angriffe gedroht zu haben (vergl. auch Manso, Gesch. d. Ostg. S. 181. Anm. 2). Da die Kriegsfurcht erst mit dem Winter aufhört, Theoderich aber Ende August 526 starb, die Donauunruhen erst darnach ausbrachen und erst das Resultat derselben den Kaiser feindlich stimmten, so kann man einen Angriff von Seiten des letztern doch wol erst im Sommer 527 gefürchtet haben. Die Prätensionen der Franken und Burgunden sollen ebenfalls in die erste Zeit Athalarich's fallen (Var. XI, 1; Manso a. a. O. S. 179); setzen wir sie in den Winter 526/27, so konnten sie und ihre Erfolge von Cassiodor in seinem Geschichtswerke erwähnt werden, wenn er gegen Sommer 527 dasselbe vollendete, um dann sogleich wieder in öffentlichen Dienst zu treten. — Was nun den Zweck des Werkes anbetrifft, so kann man aus der Anwendung, die Amalasuintha, wie oben bemerkt ward, hier und da davon machte, doch eigentlich nicht mehr schließen, als daß sie Vorhandenes benutzte, ohne daß diese mögliche Benutzung von Vorn herein Zweck des Verfassers gewesen wäre. Letzterer lag, wenn überhaupt politisch mit der Schrift gewirkt werden sollte, wol mehr in einem Hinwirken auf die Auffassung, welche sich der Römer von den Gothen machen sollte; denn der Auffassung, welche der Gothe selbst vermittels seiner Traditionen und Gesänge von seinem Volke hatte, noch eine besondere Richtung zu geben, hätte wol schwerlich dem Geschichtswerke eines Römers gelingen mögen. Für die Römer mochte es aber nicht ohne Bedeutung sein, daß jetzt das gothische Volk durch sein graues Alterthum und seine uralte Bildung als gleichberechtigtes auftrat. Andererseits darf man bezüglich des ersten Gedankens zu solch einem Werke in Anschlag bringen, daß die gloriosa colloquia, welche Cassiodor mit dem Könige Theoderich gepflogen (Var. praef.), sich sehr oft auf die alte Geschichte bezogen haben, wie uns Var. XI versichert wird. Das Interesse Theoderich's für dergleichen scheint groß gewesen zu sein. Schon die fasti consulares des Cassiodor weisen darauf hin. Der eigenen Sagen des Volkes mußte es noch viele geben. Schwerlich hat die, welche wir im Jordanes besitzen, ein Anderer zuerst niedergeschrieben als eben Cassiodor. So liegt es denn in der That nahe, daß aus Unterhaltungen, wo der Römer die Kenntniß seiner historischen Literatur den Sagen der Gothen gegenüberstellte, das Interesse erwuchs, eine Verarbeitung beider zu haben, mit welcher zugleich ein nicht unbedeutender politischer Zweck zu verbinden war.

Die Quellen, welche Cassiodor zur Abfassung seines Werkes benutzte, sind im großen Ganzen zu erkennen. Bewogen durch die Auffassung der Identität von Gothen, Geten und Skythen begann er zuerst mit den Geticis des Dio Chrysostomus, mit welchen er aus Trogus Pompejus das verband, was dieser von Skythen und den Amazonen als skythischen Weibern geschrieben hat. (Auch für letzteres bot sich ein Anhaltspunkt, indem bisweilen allerdings auch gothische Weiber mitgekämpft zu haben scheinen, denn es reden die Historiker selbst von Tödtung und Gefangennahme von Amazonen in den Claudianischen und Aurelianischen Kriegen.) Für die Anfänge der wirklichen gothischen Geschichte wären innerhalb der griechisch-römischen Literatur die Scythica des Dexippus die sicherste Quelle gewesen. Einmal wird Dexippus von Jordanes citirt. Für diese älteste Zeit wird aber an drei Stellen der sonst unbekannte Ablavius als Gewährsmann genannt. Die v. Sybel'sche Ansicht, daß Cassiodor ihm die gothischen Sagen zu verdanken habe, wird mit Recht von Schirren und Köpke zurückgewiesen. Erste-

Erst Vitigis überließ den ostgothischen Theil Galliens den Franken. Cassiodor (Var. XI, 1) weiß von den Rüstungen der Franken allerdings, ohne daß es zum Kriege kam; um was es sich handelte, erfahren wir nicht. Das Excerpt kann nicht wol mehr ausgesagt haben als: „er gab den Franken nach" ohne Object. Jordanes entnahm Motiv und Erfolg aus der später ihm bekannten Sachlage. Wenn das ceteris im Excerpt echt ist, so kann es sich im Cassiodor nur darauf bezogen haben, daß den Burgunden eine Gebietsabtretung gemacht war, der einzigen, denen gegenüber dergleichen damals geschah (Var. l. l.).

rer schließt aber daraus, daß Ablavius die Namen der Heruler von ἕλη ableitet, und weil Dexippus jenes Volk Ἔλουροι (ed. Bonn. p. 36) nennt, zu viel, wenn er deshalb beide gleich einer Person sein läßt; denn wir kennen den vollständigen Namen des Dexippus. Höchst wahrscheinlich bleibt nur, daß Ablavius den Dexippus benutzte (s. auch Köpke a. a. O. S. 82). Dies bestätigt sich wenigstens dadurch, daß Ablavius (Jord. c. 4) verissima historia den Zug der Gothen vom Norden zum Pontos bezeugt haben soll, und Dexippus als Gewährsmann für einen solchen Zug der Astinger angeführt wird (s. oben). Schirren führt eine Reihe Ablavii an aus der Zeit von Constantin bis Justinian, von denen schwerlich einer jener Schriftsteller gewesen ist (Schirren a. a. O. S. 38 fg. Köpke a. a. O. S. 82). Uebersehen aber hat er einen Ablavius aus den Zeiten Aurelian's (H. A. v. Aur.). Der Zeit nach, sowie dem Interesse nach könnte er der Verfasser gewesen sein; schwerlich entstand in den Zeiten der Ruhe, von Diocletian etwa bis Valens, ein besonderes Werk über das gothische Volk, wie es der Titel: egregius descriptor Gothorum voraussetzt, während die Zeit der ersten Kämpfe von 238—269, die auf eine so furchtbare Weise mit dem Volke bekannt machte, die Literatur derartig in Bewegung zu setzen sehr im Stande war. Wie dem aber auch sei, schrieb ein Ablavius ein besonderes Werk über die Gothen, und zwar über die ersten Zeiten ihres Auftretens, und benutzte er den Dexippus, der jene Zeiten in seinen Scythicis schilderte; und tritt jener Ablavius besonders als Gewährsmann des Cassiodor hervor, so liegt es am nächsten, daß Ablavius das Werk des Dexippus den Römern zugänglich machte oder verarbeitete.

In den Capiteln des Jordanes, die die Zeit von Claudius Gothicus bis Valens darstellen, fehlen uns so gut wie alle Anhaltspunkte, um die dort zu Grunde liegenden Schriftsteller zu erkennen. Die Gothen greifen während dieser Zeit aber auch nur zu vereinzelt in die Geschichte des Reichs ein. Vom Einbruche der Hunnen bis zu Valens' Tode ist aber schon durch v. Sybel als Grundlage der Jordaneischen Erzählung das Werk des Ammianus Marcellinus erkannt. Möglich, daß der vorhergehende Abschnitt vom Cassiodor ebenfalls aus diesem Schriftsteller genommen war. Einen freilich zu schwachen Anhaltspunkt für die festere Behauptung dieser Ansicht würde man haben, wenn die sogenannten Excerptt. Anonymi Valesii wirklich auf Excerpten aus Ammianus beruhten, in welchen der gothische König Erarich zu Constantin's Zeiten erwähnt wird, wie bei Jordanes c. 21. Nach Ammian scheint Eunapius der Führer des Cassiodor geworden zu sein, nach der hübschen Auseinandersetzung bei Köpke (a. a. O. S. 80 fg.), und da sein letzter Gewährsmann Priscus war, so ist es eben nicht unwahrscheinlich, daß er auch den zwischen den beiden liegenden Olympiodorus, den Priscus eben fortgesetzt hat, benutzte. Diese Schriftsteller bildeten einmal eine zusammenhängende Reihe. Diesen Schriftstellern, deren Benutzung von Seiten Cassiodor's mehr oder weniger feststeht, oder doch wahrscheinlich ist, standen nun als wesentlich verschiedene Quelle die gothischen Sagen gegenüber, und die Bemühung Cassiodor's das aus beider Art Quellen Geflossene zu verbinden, tritt noch sehr auffallend in den Jordaneischen Excerpten hervor. Hier müssen wir in Bezug auf unsere Kritik ein Doppeltes unterscheiden. In wie weit wir nämlich die Sagen an und für sich als Geschichtsquellen betrachten dürfen, und in wie weit die Combination, welche Cassiodor vornahm, für uns Werth hat. Dem steht Nichts im Wege, daß wir für die älteren Zeiten der Gothen noch das Wort des Tacitus von den Germanen überhaupt gelten lassen, die Lieder seien unum apud illos memoriae et annalium genus. Wenn dann auch die poetische Darstellung frühzeitig der Geschichte fremde Elemente in die Tradition bringen mochte, je älter solche Sagen sind, d. h. je näher die Fixirung der Sage durch die Schrift dem Zeitpunkte des ursprünglichen Ereignisses steht, desto mehr Geschichte muß in den Sagen noch stecken. Fixirte Cassiodor nun die Sagen um 520—530, so haben diese doch immer einen weit größeren Werth für die Geschichte, als alle die spätern aus der teutschen Heldensage uns bekannten. Erwähnenswerth ist hier auch, daß wir in den Sagen vom Tode Ermanarich's, wie wir sie in Jordanes und in der Edda unabhängig von einander besitzen, ein Beispiel haben, wie constant sich die Form einer Sage zuweilen erhalten hat, ohne daraus freilich einen Schluß auf sämmtliche Sagen machen zu dürfen. Niemals möchte ich daher in den gothischen Sagen bei Jordanes allen historisch erkennbaren Kern leugnen, wol aber glaube ich sie so auffassen zu müssen, daß ein einfaches Einrücken in die sonst beglaubigte Geschichte schwerlich je das Rechte treffen wird. Unsere Kritik der durch Jordanes erhaltenen Sagen geht also zunächst darauf aus, sie aus ihrer Verbindung, in die sie durch Cassiodor mit der Geschichte verknüpft sind, wieder zu trennen und ihnen lieber eine ganz besondere Betrachtung zu schenken, nachdem wir das geschichtlich Ueberlieferte nach Kräften geordnet haben. Dies ist wenigstens streng inne zu halten bis zu den Zeiten des Einfalls der Hunnen; da allerdings für die Tradition aus den Zeiten der Hunnen selbst, besonders Attila's, die Ereignisse nur durch eine solche Zeit von ihrer bei Cassiodor gegebenen Darstellung getrennt sind, daß Cassiodor sich unter andern noch auf die Aussage älterer Leute stützen konnte, wie er einmal bei Gelegenheit der catalaunischen Schlacht äußert.

[Eintheilung der ersten Periode.] Als ersten Theil derselben fassen wir die im Anschluß an ihre Wanderung aus den nördlichen Sitzen erfolgenden Angriffe der Gothen aufs römische Reich, die sich etwa zehnmal im Laufe von etwa 30 Jahren (237—269) wiederholten, und römischerseits mit definitiver Aufgabe des transdanubischen Daciens endeten. Ihr folgt bis zum Angriff der Hunnen eine 100jährige Zeit der Ruhe (269—375), die nur einzelne Male unterbrochen ward durch Streitigkeiten, wie sie die Nachbarschaft von Gothen und Reich erklären. Den dritten Theil bildet die Geschichte des misglückten Versuchs, die ins Reich eingewanderten Gothen dem römischen Wesen zu amalgamiren.

Was wir aus der Zeit der norddanubischen Sitze über die Stellung des Volkes zu den zwischen ihnen oder sie umgebenden fremden Völkerschaften wissen, ferner über ihre eigene innere Entwickelung, ihre Regierungsformen, Religion, Sagen und Sprache und der dort schon geschehenden ersten Einführung des Christenthums, das betrachten wir am besten gemeinsam, wenn wir die Geschichte ihrer Beziehungen zum Reiche bis zu dem Punkte der Einwanderung in dasselbe geführt haben.

[Quellen der ersten Kriegsjahre. — Dexippus, Zosimus, Syncellus, Zonaras, *historia augusta*.] Dexippus war in den betreffenden Kriegen wenigstens einmal, so viel wir wissen, als Feldherr thätig gewesen und schrieb unter Claudius und Aurelian außer einem geschichtlichen Abrisse bis auf die Zeiten des erstern der genannten Kaiser ein Werk: *τὰ Σκυθικά* genannt, in welchem er die Kämpfe zwischen Römern und Skythen und die merkwürdigen Ereignisse [während derselben] erzählte (*Photius*, Bibl. cod. 82). Skythen wurden in damaliger Zeit durchgehends nicht blos die Gothen, sondern alle an der Donau erscheinenden nordischen Völker genannt, selbst bis nach Teutschland hinein, wie unter andern klar ist aus dem übriggebliebenen Dexippischen Fragment, das von den Verhandlungen zwischen Aurelian und den skythischen Juthungen erzählt. Von seinen Werken selbst, die schon im Alterthume sehr anerkannt waren, besitzen wir nur sehr geringe Fragmente in den Excerptt. de legg. et sentt. (s. Corp. scriptt. hist. byz. Bonn. I.) und in den Exc. de stratag., welche Müller in den Fragm. Dexippi. (Fragm. hist. graec. Par. T. III. p. 675 seq.) aufgenommen hat. Zum Glück wurde das Werk selbst aber von einigen uns erhaltenen Schriftstellern hier und da erkennbar benutzt. So von Zosimus, der seinem Auszuge aus des Eunapius *τὰ μετὰ Δέξιππον*, die mit Claudius I. beginnen, eine Einleitung aus dem Dexippus gibt (vergl. Reitemeier in Bibl. philol. II, 225 seq. und in *Zosim.* Opp. ed. *Bekker* p. XXXIII). Grade in dem, was die Gothen betrifft, ist des Zosimus Darstellung einzelner Ereignisse einigermaßen ausführlich, doch ist er leider nicht vollständig in der Angabe aller auch nur bedeutenderen Ereignisse. Weit kürzer, aber verhältnißmäßig doch viel Thatsächliches enthaltend, sind die aus Dexippus fließenden Berichte des Georg. Syncellus, nur daß er chronologisch zwar nicht durcheinanderwirft, aber zusammenzieht, was den Jahren nach getrennt sein müßte. Der weit spätere Zonaras, den wir hier und da gleichfalls als Gewährsmann annehmen müssen, hatte offenbar eine Quelle vor sich, die mit der des Zosimus in den Grundzügen übereinstimmte, aber im Laufe der Zeit mannichfach getrübt ist. Außerdem ward Dexippus vielfach von den Verfassern der Lebensbeschreibungen der Kaiser in der sogenannten historia augusta benutzt; am meisten citirt ihn Capitolin. Hier läßt sich nun freilich einerseits nicht bestimmen, in welchem Maße er wirklich Gewährsmann war, da jenen Römern noch mannichfach anderes Material zu Gebote stehen mochte, andererseits haben wir die hist. aug. aber nur in einer mangelhaften späteren Redaction vor uns, und trifft uns das Unglück, daß die für gothische Geschichte so wichtigen Lebensbeschreibungen der Kaiser von Philippus Arabs bis Aemilianus ganz, von der des Valerian die erstere Hälfte verloren gegangen sind. Das Authentischste, was diese Quelle enthält, sind einzelne hier und da eingefügte Briefe der Kaiser, die nicht selten besondere den skythischen Krieg betreffende Specialitäten enthalten.

[238. Erster Einfall.] Im J. 238 unter der Regierung des Maximus und Balbinus begannen die Einfälle der Gothen (Initium *belli Scythici*). Istria an der Küste des Pontos wurde damals von ihnen zerstört (*Capit.* Max. et Balb. c. 16).

[242. Zweiter Einfall.] Wir erfahren nichts Directes von den Gegenanstrengungen der Römer bis zum Jahre 242, wo Gordian III. auf seinem Zuge zum Orient vorher in Thracien Alles, was er an Feinden antraf, von Grund aus vertrieb (delevit, fugavit, expulit atque submovit. *Capit.* Gord. 26), obgleich er dabei einmal bei Philippi von den Alanen in einem ungeordneten Treffen geschlagen ward (ibid. c. 34). Auf dem Grabmale des im Orient gefallenen Kaisers bezeichnete ihn eine Inschrift als victor Gothorum (ibid.). Indessen wird es nicht ohne Bedeutung sein, daß nach einigen Münzen der Stadt Viminacium in Mösien an der Donau letztere im J. 240 eine Colonie erhielt. (*Tillem.* H. d. emp. III, 823 seq.). Viminacium war der Hauptort, von dem die Straßen nach dem transdanubischen Dacien ausgehen (Tab. Peuting.). Zur Beurtheilung des Kriegszuges, der gleich bis zum südwestlichen Thracien sich ausdehnte, haben wir keine weiteren Anhaltspunkte; das Unerwartete desselben und der vertheidigungslose Zustand des Landes mag die Ausdehnung wesentlich begünstigt haben. Misitheus, Schwiegervater des Kaisers, zeichnete sich damals auf römischer Seite aus; denn dessen bald darauf erfolgender Tod wird als besonders mitwirkend angegeben bei dem nächsten schon unter Philipp gleich nach der Ermordung Gordian's stattfindenden Einfalle.

[244. Dritter Einfall.] Diesmal erfahren wir aus Capitolin (v. Gord. 31), daß Argunthis König und Anführer der Gothen war. Jordanes (c. 16) aber erzählt, daß es der König Ostrogotha gewesen sei, der, nachdem er erst selbst einen Einfall ins Reich gemacht, hernach noch seine Feldherren Argait und Guntherieus über die Donau gesandt hätte. Erlaubt ist anzunehmen, daß Arguntis eine Namensentstellung ist, entweder aus Argait, oder aus Guntherich, oder mag's aus der Zusammenwerfung beider Namen entstanden sein (Köpke S. 98). Den Ostrogotha kannte Cassiodor aus gothischen Quellen über den Kampf mit dem Gepidenkönige Fastida. Die reiche, im römischen Gebiete gemachte Beute der Gothen machte Cassiodor zum Motiv der Eifersucht der Gepiden und verbindet dann Geschichte und Sage dadurch, daß er dem Ostrogotha einen der unbedeutenden Beutezüge ins Reich, wie er ihn aus geschichtlichen Quellen kannte, übergibt, die geschichtlich genannten Anführer zu seinen Feldherren macht. Die geschichtlichen Quellen Capitolin's und Cassiodor's, sollten sie auch nicht dieselben gewesen sein,

haben doch gewiß dieselben Personen gemeint, wenn sie von den damaligen Anführern der Gothen innerhalb Thraciens sprechen. Jordanes hat sich über den Feldzug selbst aber wol nur noch die daran theilnehmenden Völker notirt, die Taiphalen, Asdinger, Peuciner, Gothen und 3000 Karpen und dann die Belagerung von Marcianopolis und eine Erzählung von der Gründung dieser Stadt, die ihn geographisch interessirte (s. Kosm. Rav.). An die Heimkehr mit reicher Beute (praedisque *ditatum*) schloß Cassiodor den Kampf zwischen Ostrogotha und den Gepiden, welche die Gothen um ihre Erwerbungen beneideten. Jordanes wußte nur noch davon, daß die Belagerung von Marcianopolis für Geld (*accepta* pecunia) aufgehoben war, er verband demnach in c. 17: post longam obsidionem *accepto* praemio *ditatus* Geta recessit; Worte, die er aus den Excerpten zusammenstellt, um den Uebergang zu machen. Wir haben Grund zu glauben, daß Marcianopolis nicht die einzige damals belagerte Stadt war, und daß selbst kaiserlicherseits zuletzt durch Geld der Abzug von den Gothen erkauft wurde, sodaß die „Rückkehr mit reicher Beute" erst von Jordanes speciell auf Marcianopolis bezogen ward, weil er kein anderes Ereigniß als jene Belagerung weiter notirt hatte. Noch bedeutendere Confusion rief Jordanes aber hervor durch seine Erzählung vom Senator Decius. Dieser soll von Philipp gegen Ostrogotha gesandt sein, weil er aber Nichts ausrichten konnte, bestrafte er seine eigenen Soldaten durch Entlassung, diese gingen aus Rache zum Ostrogotha über und stachelten ihn zur Sendung des Argait und Guntherich auf. Des Arguntis Feldzug fällt aber ums Jahr 244 dem ersten des Kaisers Philipp, sodaß kein Raum bleibt, bis dahin zwei Einfälle unter Philipp anzunehmen. Das Motiv des zweiten ist außerdem zu abgeschmackt. Decius wurde aber gegen Ende der Regierung des Philipp zur Beschwichtigung eines Aufstandes der mösischen Legionen abgesandt, ohne die Aufrührer dem Philipp wieder gewinnen zu können, indem sie ihn selbst gegen seinen Willen zum Kaiser machten. Es scheint, daß Jordanes hierüber eine unvollständige ihm deshalb später unverständliche Notiz gemacht hat, die er dann auf seine Weise verwerthete, indem er sie in die Erzählung von Ostrogotha's Feldzügen einschob, und dadurch zwei Einfälle aus einem machte. Hierin scheint er unterstützt zu sein durch die Worte: Qui mox Danubium vadati et *secundam* Moesiam populati, Marcianopolim etc., so will Gibbon (X. n. 29) lesen für secundo, weil Marcianopel die Hauptstadt der Moesia secunda war. Es hat das sehr große Wahrscheinlichkeit für den ursprünglichen Cassiodorischen Text, weil das „zweite Mal" erst durch die Jordaneische Zusammenwerfung der Excerpte möglich war. Da aber für den Jordaneischen Text secundo vollkommen paßt (s. *Closs* ad. h. l.), und die Lesart als solche nicht zweifelhaft ist; so wird Jordanes in seinem Excerpte wol secundo statt — dam gelesen oder verstanden, und so seine Berechtigung gefunden haben, einen ersten Einfall Ostrogotha's herzustellen. In der Exc. de stratag. c. IV. (s. *Müller*, Fragm. histt. graecc. III. p. 675) ist aus dem Dexippus die Schilderung von der Belagerung der Stadt Marcianopel erhalten, wahrscheinlich aber nur zum Theil. Das Fragment beginnt mit einer Bemerkung über die Gründung der Stadt, sodaß letztere bei dieser Gelegenheit von Dexippus zuerst in die Erzählung eingeführt zu sein scheint, mithin die geschilderte Belagerung die erste von denen war, die sie während der Kämpfe, welche Dexippus schildert, zu erdulden hatte. Aus der Erzählung selbst folgt, daß die Marcianopoliten sich gerüstet hatten, und läßt dies darauf schließen, daß die betreffende Belagerung wenigstens nicht zum ersten Einfall gehört, der das Land überrascht haben muß. Die bedeutende Ausdehnung des zweiten Einfalls macht es wahrscheinlich, daß man sich während desselben nicht mit beschwerlichen Belagerungen aufgehalten hat, wie denn für den Anfang das platte Land genügende Beute gewähren mußte. Aus diesen Gründen darf man das erwähnte Excerpt in die Zeit des dritten Einfalls setzen und die Belagerung für dieselbe halten, welche Jordanes erwähnt. Die Gothen glaubten die Stadt mit einem Angriffe einnehmen zu können. Sie schafften aber erst so viel Steine als möglich herbei und legten sie in großen Haufen zusammen, stellten sich dann im Kreise rings um die Mauer, und schleuderten, die einen ihre Wurfspieße, die anderen jene Steine in solchen Massen nach den an den Zinnen stehenden Bürgern, daß es dem dichtesten Hagelschlage glich. In der Stadt leitete ein Mann, Namens Maximus, die Vertheidigung, der zunächst den Rath gab, Nichts zu thun, als durch Zinnen und Schild sich so gut als es ginge zu schützen. So erschöpften die Gothen ihren Vorrath „sowol der Steine als der Geschosse, die sie aus freier Hand oder durch den Bogen entsandten," ohne Erfolg. Auf den Ruf ihrer Feldherren gingen sie daher gegen Sonnenuntergang wieder zurück und schlugen nicht weit von der Stadt ihr Lager auf. Nach wenigen Tagen rückten sie aber von Neuem heran, stellten sich wiederum rings um die Mauern und warfen. Jetzt gab Maximus das Zeichen zum Angriff; die Bürger erhoben ein Geschrei und schleuderten ihrerseits Steine und Geschosse, was sie oben hatten, auf die so dicht gedrängtstehenden Gothen, daß jeder Wurf nothwendigerweise traf, und so zogen denn die Barbaren, die solchen Angriff weder erwartet hatten, noch genügend gegen die von oben herabkommenden Geschosse geschützt waren, erschöpft von den Wunden unverrichteter Sache wieder ab. Die Gothen müssen jetzt noch tiefer ins Land gerückt sein. Ein zweites Excerpt aus Dexippus über die Belagerung von Philippopolis, gleichfalls in den Exc. de stratag. (c. V. *Müller* l. l. p. 678) erhalten, glaube ich in die Schilderung desselben Feldzugs setzen zu müssen. Auch diese Belagerung ist die erste dieser Stadt, wie aus der das Excerpt beginnenden Beschreibung der letzteren hervorgeht; sie fällt aber vor den vierten Einfall, weil in diesem Philippopolis erobert ward, unser Excerpt aber mit dem ebenfalls nach unverrichteter Sache erfolgenden Abzuge der Gothen und der Bemerkung schließt: Dies wurde für die Skythen das Ende der Belagerung. Außerdem wissen wir, daß

während der Belagerung beim folgenden Einfalle ein Priscus Befehlshaber in der Stadt war, der eine bedeutende Rolle in ihr spielte, im Excerpt, das von guter Ausführlichkeit und Länge ist, ist aber von Priscus nicht die Rede, und ein Brief des Kaisers Decius an die Bürger der Stadt, der in den Exc. de sentt. aus Dexippus (*Müller* l. l. p. 676) uns erhalten ist, paßt seinem Inhalte nach nicht wol in unser Excerpt von der Belagerung, wie er müßte. Dieser Brief müßte geschrieben sein, bevor die Gothen wirklich vor der Stadt standen, und im Dexippus also auch vor unserem Excerpte angeführt sein, was aber nicht anzunehmen steht, weil letzteres erst die Stadt in der Erzählung einführt. Als die Gothen vor die Stadt gekommen waren, zogen sie zuerst rings um dieselbe herum, indem sie zum Schutz gegen die Geschosse die Schilde über den Kopf hielten, und suchten so nach Stellen der Mauern, an denen man einen Wall dagegen aufwerfen oder mit Leitern den Sturm machen könnte. Den ersten Angriff machten sie aber mit Schleudern und Bogenschießen. Die Vertheidiger wehrten sie überall ab. Zum zweiten Angriff hatten sie Leitern und Maschinen hergestellt. Letztere bestanden aus viereckigen zusammengefügten Balken, sahen wie kleine Häuschen aus, über die sie Felle gehängt hatten, zum Schutz gegen jedes Geschoß, wenn sie die Thore mit ihnen angriffen. Sie bewegten dieselben mit Rädern und Hebeln vorwärts, indem sie sich mit Schilden schützten. Einige hatten sehr lange Balken, die mit Eisen beschlagen waren, diese hoben sie in die Höhe und versuchten sie gegen die Mauer zu rennen. (Man sollte denken, die letzteren hätten in dem Häuschen gestanden, um mit den Brechinstrumenten die Thore einzuschlagen, da man doch schwerlich daran denken konnte, aus freier Hand die Mauer selbst zu berennen.) Andere legten Leitern an, diese waren theils gerade, theils konnten sie auseinandergeklappt und so gegen die Mauer gelegt werden. Noch andere schafften aber auch hölzerne Thürme auf Rädern heran, um von ihnen aus vermittels einer Brücke in gleicher Höhe den Angriff auf die Mauer zu machen. Die Vertheidiger vernichteten aber einen Theil dieser Maschinen sammt den dabei beschäftigten Menschen, indem sie ungeheuere Steinblöcke auf sie herabwälzten, andere steckten sie vermittels Pech und Schwefel in Brand. Gleichfalls gelang es, die Leitern durch Balken und Steine zu zerbrechen. Da auf diese Weise die Belagerer durch ihre Maschinen keine Vortheile erlangten, beschlossen sie Wälle gegen die Mauer aufzuwerfen, um so in gleiche Höhe zu kommen. Sie holten dazu aus den umliegenden Häusern die Balken und warfen sie gerade und nebeneinander in den Graben, „wie mans zu thun pflegt." Darnach schütteten sie Schutt und aller Art Holz zwischen die beiden Grabenränder, und so wuchs die Masse rasch an. Die Vertheidiger erbauten dagegen da, wo der Wall aufgeworfen war, aus Balken und Bretern eine neue Schutzwehr auf der Mauer, und außerdem gelang einem kühnen Manne, sich mitten in der Nacht an einem Stricke über die Mauer herunterzulassen und mit Pech und Schwefel das Holz, welches den Wall trug, in Brand zu stecken, sodaß denn die ganze Masse zusammenstürzte. Nachdem also auch dies den Gothen misglückt war, beschlossen sie die überflüssigen Thiere und solche Gefangene, welche durch Krankheit oder Alter schon litten, zu tödten. Sie warfen dieselben in den Graben und schütteten aller Art Holz darauf. So bekam der Wall eine ziemliche Höhe. Aber die Vertheidiger brachen ein kleines Pförtchen durch ihre Mauer und holten durch dieselbe jede Nacht das Aufgeschüttete zu sich herein. Da die Gothen auf diese Weise ganz rathlos wurden, beschlossen sie abzuziehen, und so endigte die Belagerung, bei der sie offenbar römische Hilfe erhalten hatten.

Ward aber dieser Einfall unter Philipp durch Vorenthaltung des Geldes hervorgerufen (Jord.), so folgt, daß der Einfall unter Gordian die Römer zu Geldversprechungen bewog. Fester können wir solchen Erfolg behaupten von diesem dritten Einfalle selbst, wenn wir auch ganz von den Nachrichten des Jordanes absehen. Eine Gesandtschaft der Karpen, die wir ins folgende Jahr setzen müssen (und von der die Exc. ex legg. Petr. Patr. c. 9. ed. Bonn. sprechen), beruft sich nämlich auf Geldzahlungen, die an die Gothen gemacht wurden. Jene Karpen sandten zum Menophylos, dem Commandanten von Mösien, und behaupteten, mit mehr Recht als die Gothen Geld von den Römern verlangen zu können. Man hielt sie längere Zeit hin und gab ihnen schließlich den Rath, sich persönlich an den Kaiser zu wenden und ihm sich zu Füßen zu werfen. Die Karpen waren zwar darüber indignirt, verhielten sich aber drei Jahre lang, so lange als Menophylos Commandant war, ruhig. Aus der Stelle, in welcher das Fragment erhalten ist, ergibt sich nur, daß die Gesandtschaft zwischen Marc. Aurel's und Odenat's Zeiten fiel. Sie mit Tillemont (H. d. emp. III, 350 seq.) unter Alexander zu setzen, dafür liegt in der Erzählung selbst nicht das Geringste vor. Nach unserer Annahme vom Beginn der gothischen Einfälle verlegen wir sie mindestens nach Gordian III. Da wir aber in den Unruhen an der Donau von Decius an bis zum Tode Valerian's keinen Platz finden für jenes Ereigniß, das mit einer dreijährigen Waffenruhe verbunden ist und nicht in die Jahre fallen konnte, in welchen wir einen Gallus, Aemilianus, Ulpius Crinitus und Claudius als Commandanten von Mösien kennen, so bleibt uns nur die Zeit des Philipp von 244—249, und zwar um so mehr, als jener Menophylos mit seinem seltenen Namen schwerlich ein anderer war als der, welcher im J. 238 Aquileja gegen Maximin I. vertheidigte (Herod. p. 610. *Capit.* v. Maximin. c. 21. v. Maximin. et Balb. c. 12). Zosimus (I, 19) und einige Münzen belehren uns ferner, daß Philipp einen Sieg über die Karpen davon trug. Man verlegt ihn am wahrscheinlichsten ins Jahr 247. Da die Schlußbemerkung des Petr. Patr. folgern läßt, daß drei Jahre nach der Gesandtschaft die Karpen wirklich wieder zu den Waffen griffen, so müßte dies die Veranlassung zum Philippischen Siege gewesen sein und die Gesandtschaft könnte spätestens 245 stattfinden. Da die Karpen ferner ein Jahr vorher mit den

Gothen verbündet waren (*Jord.* l. l.), so erklärt sich jetzt der Zusammenhang dahin, daß bei dem Vertrage, welcher die Gothen beschwichtigte, die Karpen nicht weiter berücksichtigt wurden. Sie verlangten, sei's in demselben, sei's im folgenden Jahre, ebenfalls eine Bezahlung, wagten aber nicht, gegen Menophylos aufzutreten. Dieser ward wahrscheinlich abberufen, um einem Verwandten des Kaisers, Severianus, Platz zu machen. Zosimus (l. l.) erzählt uns, daß Philipp durch günstige Placirung von Verwandten seine Herrschaft zu sichern strebte und eben nach der Anstellung jenes Severian gegen die Karpen gezogen sei. Die Angabe des Chron. Alex. p. 630, daß Philipp auf einem Zuge gegen die Gepiden vom Pferde gestürzt und daran gestorben sei, ist werthlos.

[251. Vierter Einfall.] Zur Zeit des Kaisers Decius herrschte Cniva über die Gothen. Was Jordanes über ihn weiß, scheint nur aus römischer Literatur zu stammen. Cniva unternahm einen Feldzug über die Donau im J. 251. Der Verlauf des Krieges läßt sich verhältnißmäßig gut nach Jordanes (c. 18), Zosimus (I, 22 seq.) und Syncellus (p. 376) wieder herstellen. Letzterer hat die beste Ordnung in der Erzählung, Jordanes die meisten Einzelnheiten. Zosimus hat seine Quelle sehr willkürlich behandelt. Statt der Donau spricht er vom Tanais, statt eines Priscus zu erwähnen, läßt er den (spätern Kaiser) Gallus selbst einen Verräther spielen und beschreibt den Verrath höchst lächerlich. Den Decius läßt er überall siegen und dem Feinde die Beute wieder abnehmen; von der Eroberung von Philippopolis spricht er nur nachträglich und beiläufig. Zonaras (XII, 20) variirt nur etwas des Zosimus Angabe und stellt den Untergang des Decius etwas verständiger dar.

Cniva erschien mit einer „doppelten Armee." Er griff zuerst mit 70,000 Mann Eustestum (ad Novas) an, wurde aber von Gallus, dem Commandanten Mösiens, vedrängt und zog dann gegen Nicopolis am Athrys (Jantrus). Von hier ward er durch die Ankunft des Decius vertrieben, wie es scheint mit großem Verluste (30,000 Mann; Syncellus ist nicht ganz klar, ob der Verlust hierher gehört oder zu dem spätern Siege der Gothen). Bei solchen anfänglichen Erfolgen der Römer im Mösien ist es nicht annehmbar, daß die dort unterlegenen Gothen jetzt noch über den Balkan in Thracien einfielen, und also sorglos von einer siegreichen Armee sich von der Donau hätten abschneiden lassen. Der Einfall, der aber in der That in Thracien damals gemacht wurde, muß also von dem zweiten Heere, von dem Jordanes spricht, ausgeführt sein. Dasselbe zog zuletzt gegen Philippopolis. Die Bürger der Stadt scheinen diesmal den Plan gehabt zu haben, dem Feinde in offenem Felde entgegenzugehen, um auch ihre Besitzungen außerhalb der Thore zu schützen. Der Ruin der letztern durch die frühere Belagerung und der glückliche Erfolg ihrer Vertheidigung gegen die für derartigen Kampf noch unbeholfenen Gothen mag sie gleichmäßig zu einem so seltsamen Entschlusse angefeuert haben. Es war aber besonders ein abrathender Brief des Kaisers Decius, der sie von der Ausführung desselben zurückhielt. Das Exc. de sentt. p. 324 ed. *Mai* (p. 22 ed. *Nieb.*, p. 676 ed. *Müller*), dessen einleitender Anfang bis zur Unverständlichkeit verstümmelt ist, hat uns dies Schreiben, wie es Dexippus wiedergab, erhalten. Für wirklich echt ist es aber schwerlich anzusehen, die Abfassung schmeckt zu sehr nach dem athenischen Rhetor. Der Kaiser, der schon Nicopolis gerettet hat, verspricht auch den übrigens nicht genannten, aber durch die in der Einleitung gemachte Erwähnung des Priscus, der nach Jordanes in der Stadt war, erkennbaren Philippopolitanern Hilfe. „Kämpft nicht, die ihr in den Waffen nicht geübt seid, auf eigene Faust gegen Männer, die mit tüchtiger Macht ausgezogen sind, mit vielen Reitern, vielen schwer und leicht Bewaffneten versehen, und noch dazu schrecklich sind durch ihre Kriegsführung und furchtbar durch den Anblick ihrer Körper, durch das Getöse ihrer Waffen, durch ihre drohenden Mienen und ihr lautes Geschrei." Decius eilte denn auch in der That, wie Jordanes erzählt, über den Balkan herbei, um sich zwischen die Gothen und die Stadt zu werfen. Er stand schließlich bei Berrhöa, wurde daselbst von Cniva „mit Blitzesschnelle" überfallen und so geschlagen, daß er nur mit Wenigen wieder nordwärts entkam; er begab sich nach Eusciа (s. Closs über die Lesart) an der Donau (wo er den Gallus zurückgelassen hatte), um sich von Neuem zu rüsten. Den Gothen stand jetzt auch ganz Macedonien offen; wir besitzen aus dieser Zeit noch einen Brief des Kaisers, in dem er selbst eine Besetzung der Thermopylen durch eine Anzahl Rekruten unter Claudius, dem nachherigen Kaiser, anordnete (s. *Treb. Poll.* v. Claud. c. 16). „Cniva aber drang in das lange belagerte Philippopolis, bemächtigte sich der Beute und verband sich mit dem Feldherrn Priscus, welcher in der Stadt war, zum Kampfe gegen Decius." Mit dieser Nachricht des Jordanes ist Sextus Aurelius Victor (De Caesar. c. 29), der übrigens mancherlei Verwirrung hat, zu vergleichen: „Dem L. Priscus, welcher in Macedonien (Philippopolis lag auf der Grenze) präsidirte, wurde die Herrschaft übertragen durch die Verbindung mit den Gothen (concursu Gothorum), nachdem diese nach vielfacher Verwüstung Thraciens bis dorthin gelangt waren." Nach beiden Nachrichten möchte man schließen, daß die Einnahme von Philippopolis erst durch den Verrath des Priscus geschah, welcher letzterer mit der in der Stadt zu nehmenden Beute sich die Unterstützung seiner Kaiserpläne erkaufte. Er kam aber bald um, wir wissen nicht wie, die Stadt aber wurde entsetzlich verwüstet. „Wenn man den Angaben trauen darf," sagt Ammianus Marcellinus (XXXI, 5), „so sind 100,000 Menschen daselbst niedergemacht." Nach Zosimus (l. l.) wurden viele grade der Vornehmsten von dort als Gefangene mitgeschleppt. Die Gothen zogen nun wieder über den Balkan heimwärts durch die Dobrudscha der Donau zu. Decius muß sich aber während dessen wieder gestärkt haben, und da er schon gleich zu Anfang des ganzen Kriegs die Gothen, die direct ihm in Mösien entgegengerückt waren, geschlagen hatte, so war es ihm möglich, den aus Thracien Zurückkehrenden jetzt den Rückweg zu verlegen. Zosimus erzählt uns von der

letzter Absicht des Kaisers, und der Ort der nun bei Abyrtus, dem sogenannten Forum T(e)reb(r)onii (Thembronium) in der Dobrudscha erfolgenden, für den Kaiser verhängnißvollen Schlacht stimmt dazu. Daß der Ort südlich der Donau lag, folgt aus *Procop.* De aedif. IV, 11, und da Constantin (Or. ap. Eus. c. 24. p. 600) den Decius in den Gefilden Skythiens umkommen läßt, so kann eben nur die Scythia minor gemeint sein. So war es denn auch mit leichter Verwechselung möglich, daß Eutrop (IX, 4) es in barbarico geschehen sein läßt, Sextus Aurelius Victor (De Caesar. c. 29) *trans* Danubium. Schon auch der Name Forum Trebonii erlaubt nicht, den Platz im eigentlichen Skythien zu suchen, ebenso wie die Angabe des Jordanes: Qui locus hodieque *Decii ara dicitur*, eo quod ibi ante pugnam mirabiliter idolis immolaret. Decius fiel sammt seinem Sohne in der Schlacht [5]). Die Gothen sollen nach Zosimus in dreifacher Ordnung gestanden haben; nachdem der Kaiser die ersten beiden besiegt hatte, gerieth er beim Vordringen in einen Sumpf, aus dem es, unter den Pfeilschüssen des Feindes, nicht möglich war, ihn wieder zu befreien. Der Tod eines Kaisers und die Erhebung eines neuen waren in damaliger Zeit immer Ereignisse, die in die augenblickliche Lage der Dinge bedeutend eingriffen. Die ruhige Fortsetzung von etwas Begonnenem war selten einem Nachfolger, der zuerst für seine Sicherstellung zu sorgen hatte, möglich. Wenn daher die auf Decius folgenden Gallus und Volusianus sogleich mit den Gothen einen Vertrag schlossen, nach welchem die letztern mit aller Beute und ihren Gefangenen heimkehren durften und das Versprechen jährlicher Zahlungen erhielten, so erlaubt das keinen weitern Schluß auf den eigentlichen Stand der Kriegsereignisse (*Jordan.* c. 19; *Zosim.* I. c. 24; *Sync.* p. 376; *Zonar.* XII, 21). In einer spätern Zeit, als der arianisch-christliche Kaiser Valens in ähnlicher Weise wie die Decier durch die Gothen fiel, wurden die katholischen Schriftsteller nicht müde, darin die Strafe des Ketzerthums zu finden. Noch aber lebte in den Christen, welche damals grade von Decius schwer verfolgt waren, zu sehr der Gedanke, daß sie im irdischen Leben nur zu dulden und leiden bestimmt wären, als daß solche Auffassung der Rache bei ihnen schon so bestimmt hätte hervortreten können. Zudem waren es grade die Heiden, die ihnen vorwarfen, sie seien schuld an dem allgemeinen Unglücke des Reichs, zu welchem damals die verheerenden Züge der Barbaren ebenso gehörten, wie Dürre, Hungersnoth und Pest. So wurde christlicherseits vielmehr dahin polemisirt, daß keineswegs das Geschehene mit dem Aufkommen ihres Glaubens in Verbindung stände, da alle Christen und Heiden gleichmäßig litten. Nur ein Anklang der Auffassung, daß die Gothen zur Rache an Rom für die Bedrückung des Christenthums gesendet seien, findet sich im Carmen apologeticum des Commodian (Bunsen, Hyppolit. II, 658 aus dem Spicilegium solesmense cur. Dom. Pitra. T. I. p. 43; s. auch Krafft, Kirchengesch. der german. Völker I, 1. S. 2 fg.), der dasselbe wahrscheinlich kurz nach dem Tode des Decius schrieb (Bunsen a. a. O.). Köpke (Deutsche Forsch. S. 99) übersieht aber doch die eigentliche Auffassung des christlichen Poeten, wenn er meint, Cniva müsse jener König der Gothen furchtbaren Namens sein, welchen Commodian Apolyon nennt, und als Bluträcher der verfolgten Heiligen in grauser Siegesmacht schildert, der mit dem Schwerte an die Thür pocht, unwiderstehlich den Fluß überschreitet und nach Rom zieht, um Gericht zu halten. Krafft (a. a. O.) betont es besonders, daß bei Commodian die Gothen, obgleich Heiden, doch als Rächer der Christen auftreten, welche letztere von ihnen als Gegner der Bilderverehrung wie Brüder betrachtet, während die in Ueppigkeit und eitlen Bilderdienst versunkenen Römer von jenen schonungslos verfolgt und der in ihre Hände gefallene Senat unter das Joch geschickt würden. Fünf Monate soll der Mord der Verfolger der Christen dauern. Als Auffassung eines damaligen Christen ist das vom Poeten Gesagte immerhin interessant, aber es werden darin in Wahrheit doch nur einige Vorstellungen aus der Apoc. Johann. IX, 1—11 willkürlich auf die Gothen übertragen, ohne daß wir auch nur die Spur eines geschichtlichen Anhaltspunktes annehmen dürfen, außer daß die Gothen damals eben verheerende Einfälle ins Reich machten. Apolyon ist in der Apokalypse jener furchtbare König der gepanzerten, mit menschlichem Antlitz versehenen Heuschrecken, denen fünf Monate lang Macht gegeben ist, Alle zu vernichten, die nicht das Siegel Gottes an der Stirn tragen. Nach Commodian wird dieser Apolyon bald „mit" den hereinbrechenden Gothen kommen. (Schon Bunsen bemerkt, daß Apolyon gar nicht als König der Gothen selbst bezeichnet wird.) Nach ihm aber kommt sogleich Cyrus (doch wol im Hinblick auf die im Osten stets drohenden Perser gesagt), der freilich als Nero schon einmal wiedergekehrt sein soll und nochmals erwartet wird. Es ist das eine Deutung der Apoc. Johann. XVII, 8: des Thiers, das gewesen ist, und ist nicht und wird wiederkommen, und den Gedanken: *θαυμάσονται — βλεπόντων τὸ θηρίον ὅτι ἦν καὶ οὐκ ἔστιν καίπερ ἔστιν* gibt Commodian wieder, wenn er sagt: Hunc ipsis notum invisum esse mirentur. Es sind nicht Rachegedanken als solche, welche Commodian hier aussprechen will, sondern die Gedanken an den bevorstehenden Untergang der Welt, der nach der Apokalypse durch solche Erscheinungen, wie sie der Dichter für die nächste Zeit erwartet, angekündigt werden muß.

[253. Fünfter Einfall.] Da Syncellus (p. 376) bestimmt sagt, daß Gallus und Volusianus, wie Dexippus erzählte, 18 Monate regiert hätten, ohne etwas Bedeutendes zu thun; da Jordanes, dessen Excerpt über die beiden Kaiser in sehr guter Form gegeben ist, aufs Bestimmteste die friedliche Regierung der beiden hervorhebt, und überhaupt Niemand als Zosimus irgend eine Andeutung gothischer Wirren in damaliger Zeit gibt, so kann man schon von Vorn herein an der Darstellung

5) Vergl. noch *Vopisc.* V. Aur. c. 42. Chron. Euseb. Chron. Hier. *Hier.* in *Zach.* 14. p. 285. *Cyprian.* De laps. p. 238, 1. *Ammian. Marcell.* l. XXXI, 13. Chron. Niceph. Das Chron. Alex. sagt, Decius sei gegen die Franken bei Abyrte gefallen.

des Letztgenannten (I. c. 25—28) zweifeln, nach welcher damals die Skythen zuerst die benachbarten Länder überfielen und darauf weiter ihre Plünderungen bis ans Meer selbst ausdehnten, sodaß kein Volk von ihnen verschont blieb, daß jede unbefestigte Stadt und die meisten der befestigten von ihnen erobert wurden. — Die Gothen, Boranen, Urugunden und Karpen, sagt er kurz darauf weiter, plündern die Städte Europa's, mitschleppend, was daselbst zurückgelassen war — und gingen auch nach Asien hinüber plündernd bis Kappadocien, Pessinus (in Galatien) und Ephesus. Soll nun Zosimus diese Angaben nicht aus den Fingern gesogen haben, so haben wir hier wol nichts Anderes vor uns als eine ungeschickt benutzte Einleitung des Dexippus, in welcher der letztere die von nun an in noch größern Dimensionen zu Land und Meer stattfindenden Einfälle der Gothen vorab im Allgemeinen beschrieb. Offenbar hat Zosimus dabei gefühlt, daß er das Ganze wegen der Ueberhäufung nicht als eins auffassen dürfe, und zerlegt es in drei Züge, die er immer nur ganz allgemein motivirt durch die Sorglosigkeit und Schwäche der beiden Kaiser.

Aemilian's Erhebung gegen die Kaiser hat dagegen in irgend einem Zusammenhange mit seiner Stellung zu den Gothen gestanden, obgleich die Berichte darüber sehr unklar sind. Aemilian war Commandant von Mösien und der kürzesten Erzählung nach bestach er seine Truppen (Aur. Vict.). Nach Zosimus (I. c. 28) beredete er dieselben zu einem muthigen Angriffe auf die Skythen und der glückliche Erfolg bewirkte, daß er zum Kaiser ernannt wurde. Aus dem Zusammenhange der Darstellung des Zosimus müßte man schließen, daß die überfallenen Skythen damals sich als Feinde im Römischen befanden. Fassen wir aber das von Zosimus über die Feldzüge unter Gallus und Volusianus nur als einleitendes allgemeines Capitel, so bleibt die Bemerkung: *ἐπῄει τοῖς εὑρεθεῖσιν ἐκεῖσε βαρβάροις* zu unbestimmt, um daraus auf die wirkliche Sachlage zu schließen. Ziehen wir dann wieder Zonaras' (XII. c. 21) Angaben in den Vergleich, so überfiel Aemilian zunächst nur die Gothen, welche die Geldzahlungen der Römer sich holten, und gab die ihnen abgenommene Beute seinen Soldaten. Diese Angabe paßt völlig sowol zu der des Aurelius Victor als der des Zosimus. Ebenso wenig kann uns hier die Erzählung des Jordanes (c. 19) stören, Aemilian habe, da er sah, daß den Gothen erlaubt sei, Thracien und Mösien zu verwüsten, und nicht ohne große Anstrengung des Reiches vertrieben werden konnten, geglaubt, daß ihm die Verhältnisse ebenso günstig sein würden. Daher ergriff er die Tyrannis und verwüstete Städte und Länder. Es ist doch an sich thöricht zu glauben, Aemilian habe sich in Mösien in solcher Art zum Kaiser gemacht, während gleichzeitig auch die Gothen Mösien verwüsteten; denn verbündet war er keinesfalls mit ihnen. Das Motiv seiner Erhebung ist aber völlig klar, wenn es darin zu suchen ist, daß er Gallus und Volusian, die den Krieg des Decius nicht fortzuführen wagten, sondern einen Frieden mit den Gothen schlossen, dem zufolge diese alle Beute aus Thracien und Mösien mit sich nehmen durften, auch für zu schwach hielt, ihn auch aus der Tyrannis zu vertreiben, ohne daß wir zu schließen brauchen, Aemilian habe sich mitten in den gothischen Wirren zum Kaiser erhoben, worauf man bei der Abgerissenheit des Excerpts sonst geführt werden könnte.

Von einem wirklichen Einfalle der Gothen ist erst unter Valerian die Rede, und zwar fällt er zunächst in die Zeit vor dem Zuge des letztern gegen die Perser (258). Dürfen wir aber der Darstellung des Zosimus (I, 29. 30) folgen, so geschah er gleichzeitig mit einem andern der Marcomannen, und waren beide die Ursache, daß Valerian seinen Sohn Gallien zum Mitregenten machte. Da letzteres gleich in seinem ersten Regierungsjahre geschah, so mußten die Gothen allerdings bald nach oder noch während der dreimonatlichen Regierung des Aemilian hereingebrochen sein, und dann ist der Einbruch wahrscheinlich durch die Vertragsverletzung von Seiten des letzteren Kaisers verursacht. Dazu darf man eins vergleichen, daß nach Zonaras (l. XII. c. 22) Aemilian dem Senate versprach, die Skythen aus Thracien zu vertreiben, nur daß der Gewährsmann, der spät und vielfach unzuverlässig ist, in seiner Nachricht allein steht. Für den angenommenen Zeitpunkt stimmt aber auch das, daß den Gothen sich kein ordentliches Heer entgegengestellt haben kann, und sie schließlich mit vieler Beute wieder abzogen. Es erklärt sich das nur, wenn es in eine Zeit fiel, wo Valerian noch nicht selbst bei der Hand sein konnte, da er sich sonst durch seine Sorgsamkeit durchaus verdient gemacht hat. Der Einfall selbst wird sehr gleichmäßig im Zosimus (I, 29), Syncellus (p. 381) und Zonaras (XII, 23) dargestellt, und es ist leicht zu erkennen, daß Dexippus der Gewährsmann der drei ist. Der verwüstende Zug muß ganz Thracien getroffen haben; denn er erreichte sein Ende bei Thessalonike, welches selbst nur durch die größte Anstrengung der Besatzung gerettet ward. Hier mag das vereinzelte Excerpt angeführt werden, welches aus des Eusebius Geschichte der römischen Kaiser von Augustus bis Carus (geschrieben unter Diocletian) über eine Belagerung von Thessalonike durch die Skythen im Exc. Const. *περὶ στρατηγ.* (s. *Müller*, Fragm. hist. graecc. III. p. 728) erhalten ist, ohne daß sich bestimmen läßt, welche der drei Belagerungen, die Thessalonike in den gothischen Kämpfen im Ganzen zu erdulden hatte, gemeint ist. Die Gothen müssen bei dieser Gelegenheit überraschend schnell in die Gegend der Stadt gekommen sein und Viele gefangen genommen haben, die sich außerhalb der Stadt befanden. Die Thessalonicenser müssen ferner einer Abtheilung des Feindes entgegengegangen sein und ihn völlig in die Enge getrieben haben, sodaß sie mehre gefangen nahmen. Um die Ihrigen wieder zu erhalten, gaben die Barbaren ihrerseits viele von den vorher gefangenen zurück. Auch als sie darauf die ganze Stadt plötzlich mit ihrem Heere umzingelten, ließen die Bürger keineswegs bei dem Unerwarteten ihren Muth sinken — damit bricht das Excerpt ab. Der gothische Angriff dieses Jahres verbreitete aber einen solchen Schrecken durch ganz Griechenland, daß die Athener ihre seit Sulla's Zeiten zerstörten Mauern

wieder aufbauten, die Peloponnesier über den Isthmus von einem Meere zum andern eine Mauer aufführten, und daß eine gemeinsame Wache von allen eingerichtet ward, die wahrscheinlich bei den Thermopylen aufgestellt war, wie früher eine unter dem Commando des Claudius.

[257. Sechster Einfall.] Jedenfalls muß der eben besprochene Feldzug getrennt gehalten werden von dem des Jahres 257, über den wir zunächst einige Einzelnheiten durch einen Brief und eine Rede des Kaisers erfahren, die Vopiscus mittheilt und geschichtlich etwas ergänzt (*Vopisc.* Vit. Aurel. c. 10. 11. 13). Im Briefe überträgt der Kaiser dem Aurelian, als dem Stellvertreter eines Ulpius Crinitus, den Krieg von der Seite von Nicopolis mit dem Commando über etwa 8—9000 Mann. In der Rede sagt er demselben Aurelian Dank dafür, daß er den Staat von der Gewalt der Gothen befreit und ihn reich an Beute und Ruhm gemacht habe. Und außerdem erzählt Vopiscus, daß Aurelian als Stellvertreter des Crinitus das Heer geführt, die Grenze wiederhergestellt, den Soldaten Beute gegeben, Thracien mit Ochsen, Pferden und Gefangenen bereichert habe. Ebenso ist von der Beute die Rede, die ins Palatium und in die Privatvilla des Kaisers kam, welche letztere aus 500 Sklaven, 2000 Kühen, 1000 Stuten, 10,000 Schafen, 15,000 Ziegen bestand. Der angegebene Zeitpunkt steht fest, weil die Rede in Gegenwart des ordentlichen Consuls Fuscus (258) gehalten und der Brief im Jahre vorher geschrieben ist. Für die Kriegsführung erscheint das a parte Nicopolis wichtig; Aurelian commandirte darnach wol nur die Donauarmee, während eine andere in Thracien stehen mußte, welche vielleicht der Kaiser selbst, der jene Rede in der Nähe von Byzanz hielt, befehligte. Jedenfalls gab es innerhalb Thraciens und Illyriens nur den Kaiser, der über Aurelian, den Stellvertreter des kranken dux Illyrici, stand. Wenn außerdem aus der reichen Beute der Römer zu schließen ist, daß der Einfall der Gothen nicht unbedeutend gewesen sein kann, so ist es kaum denkbar, daß die siegreiche römische Armee nur aus den 8—9000 Mann bestand, die Aurelian unter sich hatte. Als charakteristisch mögen wir dem Erzählten entnehmen, daß das gothische Heer bedeutende Heerden mit sich schleppte und außerdem aus einer weiteren Notiz des Briefes, daß sie stets zu einer Wagenburg hielten. Wie weit die Gothen bei dieser Gelegenheit vorgedrungen waren, geht aus dem Angeführten nicht hervor. Uebertrieben schildert den Zug jedenfalls Zosimus, wenn er lib. I. cap. 31 ebenfalls aus der Zeit vor dem Perserkriege Valerian's angibt, daß die Boranen, Gothen, Karpen und Urugunden, die Völker vom Ister, keinen Theil Italiens und Illyriens unverwüstet gelassen und sich überall hin verbreitet hätten, ohne Widerstand zu finden. Diese Angabe ist getrennt von dem schon erwähnten Zuge gegen Thessalonike, dagegen mit einer Seeexpedition der Boranen verbunden, die ins Jahr 257 gesetzt werden muß, weshalb wir sie mit mehr Recht auf die auch bei Vopiscus in Bezug auf den Feldherrn Aurelian erwähnten Ereignisse beziehen, als daß wir drei Einfälle unter Valerian annehmen, zumal es an sich unwahrscheinlich ist, daß Valerian mehr als das eine Mal am Beginn seiner Regierung alle Widerstandsmaßregeln versäumt habe. Für den Krieg des Jahres 257 erwähnt auch der Kaiser selbst in seinem Briefe die von ihm besorgten Zurüstungen mit den Worten: Commeatus a praefectis necessarius in omnibus castris est constitutus. Man muß daher den Zusammenhang so ansehen, daß der Einfall des Jahres 253 den Kaiser, *ὃς σπουδὴν εἴχετο τὰ πράγματα εὖ τιθέναι*, bewog, Thracien und Mösien in gehörigen Vertheidigungszustand zu setzen, und daß in Folge dessen der Einfall des Jahres 257 keinen großen Erfolg haben konnte, besonders da die Römer an der Donau zu festen Fuß gefaßt hatten.

Zosimus fährt aber an der angezogenen Stelle fort über den Einfall der Boranen in Asien zu berichten. Bislang, schreibt er, hatten die bosporanischen Könige, die sich stets von Vater auf Sohn gefolgt und den Römern befreundet waren, die Skythen verhindert, zur See nach Asien überzusetzen. Als aber das königliche Geschlecht unterging und Unwürdige auf den Thron kamen, so gaben diese mehr aus Furcht als gutem Willen ihre Schiffe den Skythen. Damit setzten diese über den Bosporus und plünderten Alles, was sie (an der Ostküste des Pontos) antrafen, und griffen dann Pityus an, wurden aber durch die tapfere Vertheidigung des Successianus mit großem Verluste zurückgeworfen. Zosimus stellt die Sache so dar, als wären die bosporanischen Schiffe gleich Anfangs wieder zurückgekehrt, sodaß die Rückkehr der Boranen selbst mit der größten Gefahr verbunden gewesen wäre. Wie dem auch sei, als Successian später vom Kaiser, als sich dieser in Antiochia aufhielt (258), abberufen war, kamen die Boranen von Neuem. Diesmal behielten sie die bosporanischen Schiffe bei sich, drangen zuerst bis zum Phasis vor, eroberten die Festung, vermochten aber nicht, den Tempel der phasianischen Artemis in ihre Gewalt zu bringen und fuhren dann weiter bis Trapezunt. Trotz einer sehr starken Besatzung nachlässig bewacht fiel diese Stadt, indem die Boranen eigens dazu bereitete Bäume an zugängliche Stellen der Mauer anlegten. Sie machten, da sich die Bewohner der Umgegend in die Festung geflüchtet hatten, eine ungeheure Beute und viele Gefangene und zogen nach Zerstörung der Stadt wieder in ihre Heimath.

Diese Vorfälle werden von Niemandem weiter berichtet, haben aber im Ganzen eine innere Wahrscheinlichkeit, wenn auch nicht Alles im Einzelnen exact sein mag, so in dem, was von den Bosporanen gesagt wird. Hier ist es uns hinreichend durch Münzen beglaubigt, daß die bosporanische Dynastie damals nicht ausgestorben ist, vielmehr bis 335 p. Chr. in der Herrschaft blieb. Aber in der gleichen Weise ist es beglaubigt, daß seit Valerian eine doppelte Königsreihe existirte. Als Urheber der zweiten Dynastie ist wahrscheinlich ein Sygges zu betrachten. Da hernach von 276 an ein anderer, Namens Teiranes, auf den Münzen als König erscheint, so mag uns das Zeugniß des Zosimus genügen, daß Sygges um 257 die Herrschaft erhielt. Unklar ist uns

das Verhältniß der Doppelkönige zu einander. Eine Inschrift bestätigt, daß die neue Dynastie auf der europäischen Seite herrschte und stimmt das zu Zosimus' Angabe. Entgegensteht eine Erzählung des spätern, aber Vieles confundirenden Constant. Porphyr., der Panticapäum als Hauptstadt eines Königs der andern Dynastie nennt. (Vergl. hierüber *Koehne*, Descript. du mus. de feu le Pr. B. Kotschoubey. T. II. St. Petersb. 1857. p. 353 seq.) So mag man denn dem Zosimus entnehmen, daß ein europäischerseits sich erhebender Gegenkönig sich mit den germanischen Ankömmlingen verband. Zugleich ist es aber wenig wahrscheinlich, daß die letztern nach jedem ihrer Züge, die sie nun vom Bosporus aus unternahmen, die Krim wieder verließen; ein Theil wird fraglos frühzeitig daselbst festen Fuß gefaßt haben. So finden wir denn in Constantin des Großen Zeiten eine gothische Völkerschaft seßhaft daselbst, und wie ich anderwärts (Ueber das Leben des Ulfilas S. 114 fg.) nachzuweisen gesucht habe, war sie es, welche durch kappadocische christliche Gefangene schon zur Zeit dieser ersten Angriffe aufs Reich zum katholischen Glauben bekehrt wurde. Die uns erhaltenen bosporanischen Münzen zwingen uns anzunehmen, daß die Gothen sich nur neben dem bosporanischen Reiche festsetzten und letzteres nicht unmittelbar vernichtet haben. Hier mag man den Zug vergleichen, den uns Procop (De aedif. III. c. 7) noch aus den Zeiten Justinian's aufbewahrt hat, daß nämlich die Gothen der Krim sich nicht dazu verstanden, in Städten zu wohnen. Hatten sie sich nun schon frühzeitig der Art dort festgesetzt, daß die Bosporanen mit ihren Schiffen ihnen stets zu Diensten sein mußten, so mochten sie schon ihres eigenen Vortheils wegen Städte und Reich für sich bestehen lassen. Den näheren Hergang bei der Entwickelung der krimäischen Verhältnisse kennen wir nicht. Als die ersten der dortigen Ankömmlinge werden, wie bemerkt, die Boranen genannt. Unter Kaiser Claudius hatten die Heruler ihren Aufbruchsplatz an der Mäotis; Gothen werden die genannt, von denen als Angesiedelten der Krim die Rede ist. Es scheint, daß nach den glücklichen Erfolgen der zuerst dorthin Gelangten rasch Andere nachgerückt sind, und ähnlich wie Zosimus sagt, daß die geglückten Schiffsexpeditionen der Boranen nun auch die übrigen Skythen angeregt habe, sich Schiffe zu verschaffen, indem sie Gefangene aus dem Reiche und solche, welche des Handels wegen bei ihnen sich aufhielten, zum Bau der Schiffe zwangen, so müssen Andere direct den Punkt aufgesucht haben, wo die Boranen die Schiffe vorräthig gefunden hatten.

Ueber das Verhältniß der neuen Völker zu den griechischen Colonien westlich der Krim wissen wir noch weniger. Ueber Olbia erlauben die Münzen (*Koehne*, Descr. du mus. d. pr. Kotschoubey I, 102) einen annähernden Schluß. Mit Alexander Sever (—235) hören für uns nämlich die olbischen Münzen mit den bis dahin üblichen Kaiserbildnissen auf, und nur drei Münzen, deren Gepräge zeigt, daß sie nach den Kaisermünzen geschlagen sind, die aber keinen Zeitpunkt weiter angeben, finden sich als Zeugniß für eine gefristete Existenz der Stadt. Wir dürfen aber, da man außerdem in den Ruinen der Stadt Münzen von Maximin (—238) und der Otacilia Severa, Frau des Philippus Arabs (—249), gefunden hat, und andererseits die Seezüge der Gothen, wodurch sie erst auf die Bedeutung der Hafenstädte mußten aufmerksam werden, erst 258 beginnen, jene drei sonst unbestimmbaren Münzen in den Zeitraum von 235—258 verlegen und annehmen, daß Olbia selbst am Schlusse dieses Zeitraums vom Erdboden verschwunden war.

Es spricht freilich dagegen, daß man auch eine Münze Justin's II. in ihren Ruinen auffand, aber gegen Ende des 6. Jahrh., nachdem der große Völkerschwarm sich gesetzt hatte, und Justinian schon vorher manche Restaurationen an der pontischen Nordküste unternommen hatte, mag immerhin ein schwacher Versuch wieder gemacht sein, sich in Olbia anzusiedeln. Das Zeugniß des Ammianus Marcellinus dagegen und des Jordanes, welche beide reden, als wenn die Stadt zu ihrer Zeit noch existirt hätte, gelten gar Nichts; denn beide schöpfen dabei nur aus älteren Quellen, und hat besonders der erstere Alles bunt zusammengeworfen, was er vom Alterthume über Skythien überliefert vorfand.

Für die Zwecke der Gothen lag Olbia aber auch immer zu sehr abseits, wenn sie überhaupt im Westen ihren Ausgangspunkt nahmen, zumal die Mündung des Tyras, über deren Geschick wir freilich sonst ganz ohne Nachricht sind, ihnen zum Hafen nicht blos besser gelegen war, sondern der Fluß selbst auch die nothwendige Herbeischaffung des Baumaterials bis ebendahin zu bequem ermöglichte. Um so mehr halten wir an den beiden Angaben fest, die das eine Mal vom Tyras, das andere Mal von der Mäotis als Ausgangspunkt der Expeditionen sprechen, ohne dann näher bestimmen zu wollen, wie es bei den einzelnen Fällen sich verhielt.

[259—60. Siebenter Einfall.] Welche Anziehungskraft aber die Schätze des Reiches für die Gothen gehabt haben müssen, sieht man aus der gänzlichen Verachtung aller Gefahr, wenn wir nun weiter erfahren, daß man zum gemeinsamen Aufbruche den Winter erwartete, eine Zeit, wo kein griechischer Schiffer sich sonst auf den Pontos gewagt hätte. Zosimus erzählt uns, wie man dann im Winter über die gefrorene Donau mit dem Landheere marschirt sei, und während dieses sich so nahe als möglich am Ufer hielt, segelte die Flotte an Istros, Tomi und Anchiale vorbei und kam schließlich in die Bucht von Philea. Man verabredete sich mit den Schiffern, die dort ihre Fahrzeuge verborgen hatten, und diese setzten das Landheer über die byzantinische Meerenge. Die ihnen weit überlegene Besatzung der dortigen Küste floh auf das erste Gerücht ihrer Annäherung und Chalcedon fiel zuerst in die Hände der Gothen, die dort außer den Schätzen noch Waffen und Kriegsvorräthe vorfanden. Bei ihnen war ein Grieche mit Namen Chrysogonos, der ihnen jetzt den Rath gab, Nicomedien zu erobern, und obgleich die Einwohner desselben noch vorher flüchteten mit Allem, was sie fortzuschleppen vermochten, so war die Beute der Gothen für sie doch noch überraschend groß. Nicäa, Kios, Apamea, Prusä und

Kyzikus erlitten gleiches Schicksal. Ueber die Propontis scheinen sie sich diesmal nicht hinausgewagt zu haben. Ihre Richtung nahmen sie, nach der Verwüstung der anliegenden Orte, vielmehr der Pontosküste Kleinasiens entlang, aber sie mußten, weil der angeschwollene Rhyndacus ihnen den Weg sperrte, wieder zurückkehren. Sie verbrannten auf diesem Marsche Nicomedien und Nicäa, beluden dann Wagen und Schiffe mit ihrer Beute und kehrten heim.

Valerian war in dieser Zeit im persischen Kriege begriffen, er setzte sich zwar gegen den neuen Feind bis nach Kappadocien in Bewegung, kehrte dort aber um. Nur für Byzanz hatte er durch Absendung eines Befehlshabers einige Sorge getragen. Zosimus schließt diese Erzählung damit, daß das der zweite Einfall der Skythen gewesen sei (zu verstehen in Asien). Daraus folgt aber, da im ersten Trapezunt genommen war, daß wir oben Recht hatten, die von demselben Autor unter Gallus und Volusianus gemeldete Zerstörung von Kappadocien und Ephesus als anticipirt zu fassen, um so mehr, da die Darstellung dieses zweiten Einfalles verlangt, daß es die erste Seeexpedition war für die, welche im westlichen Skythien saßen. Leider hat aber die Anticipirung Schuld, daß Zosimus nun bei seinem kurzen Auszuge nicht weiter in geschichtlicher Reihenfolge von der Eroberung von Ephesus spricht, sodaß er, der noch am umständlichsten die Einfälle beschreibt, doch nicht eigentlich vollständig ist und genügende Anhaltspunkte gibt für die sporadischern Angaben anderer Schriftsteller. Jedenfalls müssen wir aus Zosimus für die Beurtheilung des zweiten Gewährsmanns, Syncellus (p. 382), daran festhalten, daß Ephesus dieses Mal nicht zerstört ist, zumal da auch die Hist. Aug. erst später davon Erwähnung thut, und im Anfange der Lebensbeschreibung Gallien's (c. 4), die nach der Gefangennahme Valerian's beginnt, bemerkt, „daß zu andern Uebeln hinzugekommen sei, daß die Skythen in Bithynien eingefallen waren und die Städte zerstört hatten. Endlich verwüsteten sie das in Brand gesteckte Nicomedien." So konnte gesagt werden, wenn es im letzten Regierungsjahre des Valerian geschehen war, in welches wir es auch der Darstellung des Zosimus nach setzen müssen. Syncellus aber faßt kurz mehre Einbrüche der Gothen zusammen, die alle sich ereigneten vor dem großen, in welchem selbst Athen erobert wurde, und so in der Zeit für das Einzelne ungenau, fährt er nach der Erzählung vom persischen Kriege, der Gefangennahme Valerian's und der ersten Thaten des Odenat, das Gleichartige zusammenfassend, fort: „Damals kamen die Skythen, in ihrer eigenen Sprache Gothen genannt, durch den Pontos nach Bithynien, und ganz Asien und Lydien durchziehend, nahmen sie Nicomedien ein und zerstörten die ionischen Städte, die theils ohne Mauern, theils schlecht befestigt waren, ja sie griffen sogar Phrygien an, Troja verwüstend, Kappadocien und Galatien." Mit der Erwähnung Nicomediens schließt die Nachricht über den von uns hier behandelten Einfall, der ins Jahr 259 oder 60 zu setzen ist, da dies die Jahre des persischen Krieges bis zur Gefangennahme des Valerian sind.

[262. Achter Einfall.] Der folgende Einfall geschah im J. 262. So sparsam die Nachrichten darüber sind, so muß man ihn doch für einen sehr ausgedehnter Art halten. Die Hist. Aug. (V. Gall. c. 5) erwähnt unter dem Consulate des Faustianus und Gallus eine Eroberung Thraciens, Verwüstung Macedoniens und eine Belagerung Thessalonike's. Ein Clodius, von dem der Text angibt, daß vorher von ihm (im verlorenen Theile der Vita Valeriani) gesprochen sei, wird erwähnt, wie es scheint, als mit ihnen verbündet. Tillemont's (H. d. E. III, 1182) Bemerkung, es könne ein misvergnügter die Gothen führender Römer gewesen sein, hat viel Wahrscheinliches. So führte sie früher ein Priscus und Chrysogonos. Bis nach Achaja waren die Gothen vorgedrungen, wo ein Marcianus sie mit Hilfe der Achäer besiegt (V. Gall. c. 6). Zu gleicher Zeit aber geschah nach der Hist. Aug. die Zerstörung des Ephesischen Tempels, und müssen wir daher die ferneren Angaben vom asiatischen Feldzuge bei Syncellus hiermit uns im Zusammenhange denken. In Asien aber wurden die Gothen ebenfalls schließlich geschlagen; ist die Hist. Aug. (l. l. c. 7) genau, so geschah es aber erst 263, als Gallienus sich zu Byzanz aufhielt. Zosimus (I. c. 37), der diese Specialität des Zuges nicht in geschichtlicher Ordnung angegeben hat, spricht aber doch bald nach Valerian's Gefangennahme von einem bedeutenden Einfalle zu Lande. Die Skythen vereinigten sich, sagt er, und aus jedem Volke und Geschlechte zusammenkommend plünderte ein Theil von ihnen Illyrien, wo die Dinge bis aufs Aeußerste kamen, und verwüstete die dortigen Städte, ein anderer ging nach Italien und kam bis vor Rom. Gallienus war in Gallien, der schutzlose Senat bewaffnete Volk und Soldaten, und stellte so ein zahlreiches Heer auf, vor welchem die Skythen zwar zurückgingen, aber indem sie ganz Italien plündernd durchzogen. Endlich kam Gallienus erschreckt nach Italien zurück. Da diese Rückkehr aus Gallien spätestens Anfang 263 fällt — er war noch zeitig des Jahres in Byzanz — so ist kein Zweifel, daß die Verwüstungen Illyriens bei Zosimus identisch sind mit der Thraciens rc. in der Hist. Aug. Es waren die Gothen, die mit den Alemannen gleichzeitig einen Einfall machten; denn daß letztere die Verwüster Italiens waren, berichtet Zonaras (XII, 24), dem wir hier Glauben schenken müssen; des Dexippus „Skythen" passen auch auf sie. Auffallend aber bleibt, daß in der Vita Gallieni von einem Einfalle in Italien gar nicht die Rede ist, obgleich er nicht unbedeutend gewesen sein kann; auch *Zonar.* l. XII. c. 24 deutet ihn an. Es ist das aber um so auffallender, als in der Vita Aurel. des Vopiscus (c. 21) mehrfach auf einen solchen Bezug genommen wird. Aurelian war von den Marcomannen umgangen und letztere drangen bis Mailand vor. In Rom entstanden dadurch Unruhen, da Alle fürchteten, es möge dasselbe geschehen, was unter Gallienus, und heißt es (c. 18), daß Aurelian, darnach nach Rom zurückgekehrt, da er einsah, daß sich zum zweiten Mal wieder dergleichen ereignen könne, wie unter Gallienus, die Mauern der Stadt erweitert

habe. Diese Aeußerungen lassen nicht daran zweifeln, daß Zosimus a. a. O. die Hauptsachen richtig angegeben hat troß des Stillschweigens der übrigen, und sehen wir somit, daß der Einfall des Jahres 262 von den verschiedensten germanischen Völkerschaften gleichzeitig ausgeführt, sowol Asien, besonders an dessen westlichen Küsten, als Thracien und Illyrien bis nach Griechenland hinab, und Italien bis in die Nähe Roms betraf. Ueber den Zeitpunkt können wir aber in sofern noch näher bestimmen, als nach der Hist. Aug. die Gothen aus Asien sich zurückzogen, als Gallienus sich in Byzanz befand. Letzteres fand 263 statt. Es ist also wahrscheinlich, daß die Gothen auch diesmal im Winter 262 aufgebrochen waren, und daß dann auch des Gallienus Marsch nach Byzanz, obgleich er dabei auch den Zweck der Bestrafung dieser Stadt hatte, mit der erst 263 stattfindenden Vertreibung der Gothen im Zusammenhange stand. — Dem widerspräche allerdings, wenn jener Macrianus, der die Gothen in Achaja bekämpfte, für den Gegenkaiser des Gallienus dieses Namens zu halten wäre, wie es Tillemont (l. l. p. 972. 1181) annimmt. Dieser unternahm im J. 262 vom Orient aus durch Illyrien seinen Weg nach Italien, ward aber, ehe er hier ankam, durch den zweiten Gegenkaiser Aureolus geschlagen und getödtet. Vorher hatte er den Piso nach Achaja gesandt, um den dortigen Commandanten Valens zu unterdrücken. Doch ward Piso nach Thessalien zurückgedrängt, dort erklärte er sich selbst zum Kaiser, ward aber bald durch Valens getödtet, der sich ebenfalls zum Kaiser ausrufen ließ und gleichfalls bald darauf, durch seine eigenen Truppen, getödtet ward. Tillemont (a. a. O.) nimmt nun an, Macrian hätte auf seinem Zuge nach Illyrien, obgleich der eigentliche Weg doch über Byzanz durch Thracien führte und in Griechenland kein Feind mehr stand, den Weg durch Achaja gewählt und dort mit den Gothen gekämpft. Man sieht aber leicht, daß bei dem Einfalle der letztere, wie wir ihn eben fassen mußten, erstens ein solcher Feldzug des Macrian vom Orient gegen Gallien gar nicht möglich war, und zweitens, hätte er ihn doch gemacht, daß Macrian dann am wenigsten in Achaja mit ihnen zusammengetroffen wäre, und drittens, daß bei einer solchen Ueberschwemmung Illyriens und Italiens sich kein Aureolus in Illyrien zum Kaiser aufwerfen konnte. Macrian's Feldzug und Tod muß also vor dem Gotheneinfalle stattgefunden haben. Dazu kommt, daß Aureolus nach der Besiegung Macrian's von Gallienus anerkannt ward und mit ihm verbündet gegen Posthumus nach Gallien zog, daß aber die Rückkehr Gallien's von diesem Feldzuge durch den Einfall der Gothen bedingt war. Aus diesem Zusammenhange folgt vielmehr, da Macrian's Zug allerdings 262 stattfand, daß die Gothen erst gegen Ende des Jahres, also wie wir oben annahmen, im Winter ihren Zug unternahmen. Unbestimmt aber müssen wir lassen, wer jener Macrian war, der die Gothen bekämpfte, obgleich es am wahrscheinlichsten bleibt, daß Marcian dafür zu lesen ist und es jener Marcian war, der mit Claudius vereint, vier Jahre später ebenfalls glücklich die Gothen bekämpfte. Jene Namen sind in der Hist. Aug. selbst öfter verwechselt.

[267. Neunter Einfall.] Der folgende Einfall fand im J. 267 statt, im Todesjahre Odenat's und kurz vor dem Sturze Gallien's. Diesmal erstreckte er sich bis tief nach Kleinasien hinein und bis zu den südlichsten Inseln Griechenlands, betraf selbst Attika und den Peloponnes, wird aber ebenfalls etwas von den Gewährsmännern zerstückelt. Zosimus (I. c. 39) ist in Anbetracht der Größe des Ereignisses sehr kurz. Da die Skythen, sagt er, Hellas aufs Aergste verwüsteten, Athen selbst eroberten, so marschirte Gallien gegen sie, als sie schon bis Thracien gekommen waren, und da gleichzeitig die Dinge im Orient verzweifelt standen, so gab er dem Odenat den Auftrag, ihn zu unterstützen. Dieser griff den Sapor, König der Perser, an, eroberte neben andern Städten auch Nisibis und drang zweimal bis Ktesiphon vor. Hernach aber wurde er bei Emesa getödtet. Während der Zeit führte Gallien kräftigst den Krieg gegen die Skythen; da er aber erfuhr, daß Aureolus in seinem Rücken auf Abfall dachte, brach er selbst nach Italien auf, und überließ den skythischen Krieg dem Markianos, einem ausgezeichneten Krieger, der diesen Krieg glücklich führte.

Zosimus ist vor Allem nicht chronologisch genau in dem, was Odenat betrifft, noch vollständig, indem er nur an dieser Stelle einige seiner Thaten kurz zusammenfaßt. Dagegen bemerkt Syncellus (p. 382) ausdrücklich, daß Odenat auf dem Zuge gegen die Skythen und zwar zu Heraclea getödtet sei, und die Hist. Aug. (V. Gall. c. 13) erwähnt seinen Tod gleichzeitig mit einem skythischen Einfalle bei Heraclea, von wo sie mit ihrer Beute heimkehrten, obgleich viele im Schiffbruche bei einem Seetreffen umkamen. Der Ort des Todes ist bei Syncellus fraglos falsch, man erkennt leicht aus dem Vergleiche beider Nachrichten, daß es sich bei dem Zuge gegen die Skythen nur irgendwie um Heraclea gehandelt hat. Andererseits müssen wir aus dem Vergleiche des Zosimus und der Hist. Aug. (V. Gall. c. 12) daran festhalten, daß der Skytheneinfall geschah, während Odenat im Perserkriege beschäftigt war, und folgt daraus, daß derselbe unmittelbar nach dem letzteren gegen die Skythen zog, deren Angriff dem Perserkriege wahrscheinlich ein Ende machen half. Da nun Odenat schon getödtet ward, ehe er die Skythen wirklich angreifen konnte, so erklärt sich das Stillschweigen über seine Stellung zu den Skythen bei Zosimus, da letzterer an und für sich nur Weniges über Odenat mittheilt. Von Vorn herein hat es aber wenig Wahrscheinlichkeit, daß Odenat gegen die Skythen zu ziehen gezwungen war, wenn sie wirklich nur Heraclea angegriffen hätten, während er selbst etwa am Euphrat stand. Schon deshalb können wir nicht anders als die Notiz, die die Hist. Aug. schon im Cap. 11 der Vit. Gall. gibt, daß während des Perserkrieges die Skythen in Kappadocien eingefallen und nach der Einnahme der dortigen Städte, sowie langer Zeit verschiedenen Kriegsglücks endlich nach Bithynien gezogen seien, mit der späteren Erwähnung ihres Unfalls bei Heraclea, das eben in Bithynien lag, in engeren Zusammenhang zu bringen.

Dazu kommt denn, daß Syncellus (l. l.) den Zug des Odenat durch Kappadocien nach Heraclea wirklich motivirt durch die skythischen Verwüstungen in Phrygien, Kappadocien und Galatien. Im letzteren ward nach Zosimus (I. c. 28) Pessinus zerstört. Wir werden daher nicht irren, wenn wir im Jahre 263 auch einen großartigen Einfall in Asien annehmen, der selbst den Odenat zwang, seine persischen Pläne aufzugeben, daß vor ihm aber die Skythen sich nach Bithynien zurückzogen und bei Heraclea noch zur See eine Schlappe erlitten. Bei Gelegenheit dieses Einfalls muß es gewesen sein, daß kappadocische Christen, über welche der römische Bischof Dionysios (259—270) mit der cäsareensischen Kirche correspondirte, von den Gothen als Gefangene mitgeschleppt wurden (s. unten).

In demselben Jahre wurde das römische Reich aber auch in Europa von den Skythen hart mitgenommen, und diese mehrmalige Gleichzeitigkeit führt allerdings darauf, daß sie in einem allgemeinen Plane verbündeter Völker lag. Daß aber die gesammten Feldzüge nicht in solchem Zusammenhange überliefert sind, ist hinlänglich durch den Zustand unserer Quellen erklärlich. Syncellus hat einmal sämmtliche Einfälle in Asien in eins zusammengefaßt, Zosimus hat sich mit dem begnügt, was er aus einer Art einleitenden Capitels vorweggenommen hatte, und die Hist. Aug. hat alle Uebersichtlichkeit verloren, indem sie ihre zerstückelten Nachrichten wesentlich an die Personen des Kaisers und der Gegenkaiser anknüpft. Es genüge daher für unsere Auffassung, daß wir die Gleichzeitigkeit der Einfälle in verschiedener Richtung anderweitig feststellen können. Im Occident richteten (V. Gall. c. 13) die Skythen, die den Ister überschritten hatten, viele Verwüstungen auf römischem Boden an. Die Byzantier Cleodamus und Athenäus wurden vom Kaiser beauftragt die Befestigungen der Städte wieder herzustellen. Es kam am Pontos zu einer Schlacht, in der die Gothen von jenen besiegt wurden. Ebenso schlug sie Venezianus in einer Seeschlacht. Vom Landheere ist zunächst im Folgenden nicht mehr die Rede, die überraschend kühne Seeunternehmung der Barbaren, welche Syncellus als Heruler, die Hist. Aug. aber als Gothen bezeichnet, ist für die Geschichtsabbreviatoren, die wir nur vor uns haben, wol zu einseitig in den Vordergrund getreten. Pollio erzählt nach der verlorenen Seeschlacht nur kurz, daß die Gothen von da in die Propontis kamen, Kyzikus und Asien und schließlich ganz Griechenland verwüsteten. Syncellus (p. 382) aber gibt genauer an, wie die Heruler (*Αἴρουλοι*) mit 500 Schiffen durch die Mäotis zum Pontos segelten, Byzanz und Chrysopolis nahmen, dann bis nach Hieron, der Mündung des Pontos, zurückgeschlagen, doch am folgenden Tage mit günstigem Winde weiterfuhren nach Kyzikus, dann über die Inseln Lemnos und Skyros, die sie verwüsteten, nach Attika. Dort eroberten und verbrannten sie Athen. Zonaras (XII, 26) erzählt, daß, als sie bei dieser Gelegenheit die dort gefundenen Bücher sämmtlich zu verbrennen beabsichtigten, ein Verständiger von ihnen sie durch die Vorstellung davon abgehalten habe, daß die Griechen, so lange sie mit solchen Sachen sich beschäftigten, den Krieg vernachlässigen würden. Die Nachrichten, welche Zonaras über die Skythen dieser Zeit hat, stammen freilich ihrem ersten Ursprunge nach aus dem Dexippus her, sind aber grade an der betreffenden Stelle am confusesten. Er verwechselt mit Dexippus den nach Byzanz gesandten Cleodamus, macht diesen zu einem Athener, da ein Athenäus sein College war, und setzt den ganzen Vorfall unter die Regierung des Claudius. Obige Anekdote ist doch wol eine Zuthat späterer Zeit. Wir besitzen dagegen in den Exc. de sentt. (p. 26 ed. *Nieb.* und *Müller* III. p. 680) ein übrigens hier und da verstümmeltes Bruchstück aus der Rede, mit welcher Dexippus selbst die schon außerhalb ihrer Stadt befindlichen Athener ermuthigt. Die Stadt war vom Feinde erobert, wie es scheint, durch Hinterlist. Man befand sich jetzt 2000 Mann stark auf einem bewaldeten Berge, der befestigt war, und auf dem man sich noch höher hinauf zurückziehen konnte. Jeder Angriff auf ihre Stellung war leicht abzuschlagen, und ebenso leicht waren Ausfälle auf den Feind zu machen (der sich hauptsächlich mit Plünderungszügen beschäftigt zu haben scheint). Man hatte Nachricht von schon in der Nähe befindlichen kaiserlichen Schiffen, die Hilfe bringen sollten, und glaubte der Redner, daß die übrigen Griechen ebenfalls angefeuert werden würden, wenn sie vom muthigen Auftreten der Athener hörten. In der That scheinen auch noch andere Griechen zu ihnen gestoßen zu sein, denn ein weiteres, übrigens durch Lücken durchaus unverständliches Fragment spricht von einer Rede desselben Dexippus an die Hellenen. Da nun nach Syncellus der Feind noch Korinth, Sparta und Argos zerstörte und ganz Achaja durchzog, bis die Athener ihnen auf schwierigem Terrain einen Hinterhalt legten, und die meisten von ihnen tödteten, und da die Hist. Aug. (V. Gall. c. 13) sagt, daß damals die Athener vom Dexippus, dem Geschichtsschreiber dieser Zeiten, geführt seien, daß aber die Gothen nach ihrer Besiegung noch Epirus, Akarnanien und Böotien verwüstet hätten, so möchte darnach der von Dexippus ausgeführte Ueberfall im Peloponnes stattgefunden haben, sodaß wir denn auch die Stellung der Athener, die wir aus obiger Rede kennen lernten, dahin verlegen mögen. Nach der Darstellung des Syncellus sowol als des Zosimus und der Hist. Aug. muß man annehmen, daß die Verwüster Athens und des Peloponnes den ungeheueren Heimweg zu Lande unternahmen. Als sie in Illyrien umherschweiften, ging ihnen endlich Gallienus (V. Gall. c. 13) entgegen und hatte das Glück, eine ziemliche Anzahl von ihnen zu tödten, sodaß die anderen dadurch erschreckt „nach gemachter Wagenburg" über den Berg Gessar zu fliehen versuchten. Wir wissen nicht, wo dieser Berg liegt. Gallien ward jetzt aber durch die Empörung des Aureolus veranlaßt, nach Italien zurückzukehren, er überließ die Führung des skythischen Kriegs dem Marcianus und Claudius (V. Claud. c. 6). In der Vita Gall. ist nur der erstere genannt, der nun alle Skythen mit verschiedenem Glück der Kriege, „die alle Skythen zur

Rebellion aufreizten," vertrieb. In diese Zeit gehört wol erst die Angabe des Syncellus, der an den Sieg der Athener anknüpft: „indem Gallien ihnen Hilfe sandte und 3000 andere am Nessus tödtete," also in Thracien, wenn nicht gar die Stadt Naissus in Obermösien zu verstehen ist, wie Mascov (I. p. 180. A. 3) will. Ersteres ist aber wahrscheinlicher, weil Zosimus (l. l.) Thracien erwähnt. Ebenso wahrscheinlich ist es aber auch, daß es sich jetzt in den Kämpfen auf der nördlichen Balkanhalbinsel nicht blos um die aus dem Süden Rückkehrenden handelt. Der Kampf erscheint selbst in den Andeutungen, die wir nur darüber haben, zu vielseitig (varia bellorum fortuna); die am Nessus Geschlagenen werden „andere" genannt. Marcianus kämpft gegen „alle" Skythen. Die Heruler müssen ihrer ganzen Lage nach, geschlagen durch die Athener, abgeschnitten und besiegt durch Gallien auf ihrem enormen Marsche doch schon ganz bedeutende Verluste erlitten haben. In Illyrien war es wol schon, wo ihr Anführer Naulobat sich dem Gallienus ergab, der ihn (hernach) mit der Consulatswürde ehrte (*Syncellus* l. l.). Unklar drückt sich die Hist. Aug. in Vit. Claud. aus, wenn sie sagt (c. 6): Nam, ut superius diximus, illi Gothi, qui evaserant eo tempore, quo illos Marcianus est persecutus, *quosque Claudius emitti non siverat*, ne quid fieret, quod effectum est — es sieht aus, als wenn Claudius Gelegenheit geschaffen oder doch die richtige Disposition dazu getroffen hätte, das skythische Heer zu vernichten, während Marcianus dasselbe doch entschlüpfen ließ. — So sind es denn seit der Erhebung des Gallienus zum Mitkaiser bis zu seinem Tode, also in der Hauptzeit der sogenannten 30 Tyrannen, fünf großartige Feldzüge der herabgerückten germanischen Scharen, welche mit mehr oder weniger Glück das Reich verheerten, wobei denn noch zu berücksichtigen ist, daß wir von den Angriffen auf das transdanubische Dacien, sowie von der Vertheidigung desselben römischerseits gar Nichts erfahren; nur später heißt es einmal von Aurelian, er habe jenes Land aufgegeben, es sei aber schon unter Gallienus verloren gewesen. Mit dem Tode Gallienus' endete aber die schmachvolle Zeit des Reichs. Die Einfälle der Gothen hatten daselbst nicht das Wenigste dazu beigetragen, das Gefühl von der Nothwendigkeit der Einheit und kräftiger Leitung des Ganzen wieder zu beleben. Tüchtige Männer führte das Geschick auf den Thron. Claudius II., κατ' ἐξοχὴν Gothicus genannt, that den ersten gewaltigen Schlag, Aurelian, der Wiederhersteller des Reichs, den zweiten, und das folgende Jahrhundert bildet dann eine Zeit der Nachblüthe, in der das Reich trotz mancherlei Schwankungen, trotz der Vertrocknung des innern Lebens dem Auslande gegenüber eine genügend compacte Masse bildete, um die drohenden Germanen in ihre Schranken zurückzuweisen.

[269. Zehnter Einfall.] Für den Claudius'schen Krieg hat die Hist. Aug. in der Vit. Claud. mehr den Charakter eines Panegyricums als einer Geschichtschreibung. Zosimus ist diesmal etwas ausführlicher und chronologisch exacter, während Syncellus seltsamer Weise nur angibt, daß es auch damals den Herulern schlecht ging, da sie wiederum zu Schiff verschiedene Länder des römischen Reiches angriffen, daß sie bald durch Seeschlachten, bald durch Sturm, bald durch eine Pest bedrängt gewesen seien. — Claudius war noch anderweitig beschäftigt mit seinen Rüstungen, die diesmal kaiserlich werden sollten, jedenfalls noch nicht weit genug damit vorgerückt, als im J. 269 die verschiedenen Völker über die Donau und das Meer hereinbrachen, gereizt, wie die oben angeführte Stelle der Hist. Aug. besagt, durch die Erfolge, welche Marcianus über sie errungen hatte, nach Zosimus aber durch ihre früheren eigenen Erfolge. Als die eindringenden Völker werden uns Peuciner, Trutunger (Greutunger), Austrogothen, Virtinguer (Terwinger), Sigipeden (Gepiden?), auch Celten und Heruler (V. Cl. c. 6) genannt. 320,000 Mann an Zahl sagen Treb. Poll. und Zosimus übereinstimmend mit einem Briefe des Claudius. Sie haben 2000 Schiffe nach Treb. Poll. (Zosimus gibt 6000 an), von denen 1000 nach der Aussage des Claudius selbst von den Römern vernichtet wurden. — Zosimus erzählt, daß sie am Tyrus (Dnistr) sich versammelten und von dort in den Pontos segelten. Kaiser Claudius nennt einmal die sämmtlichen Barbaren Mäoten. Bei Tomi wurden sie zurückgeworfen. Sie sollen deshalb nach Marcianopolis in Mösien gezogen, und als es ihnen auch da nicht glückt, mit günstigem Winde in die Propontis gesegelt sein. Auch die Hist. Aug. sagt: „Gekämpft ward in Mösien und viele Treffen wurden bei Marcianopolis geschlagen." Es mochte den Gothen viel daran liegen den Uebergang über das Gebirge dort zu erzwingen. Unglaublich aber erscheint es, daß alle oben genannten Völker über 300,000 Mann sich auf Schiffe gesetzt, daß nicht ein bedeutender Theil den Einfall zu Lande mitgemacht hätte. Was in Mösien geschah, wird man richtiger auf solche beziehen, welche unmittelbar die Donau überschritten, mit der Flotte mußten fernerliegende Pläne verbunden sein, vielleicht auch der Art, daß, wenn Landheer und Flotte in gegenseitiger Nähe bleiben konnten, man alsdann bequemern Transport für die zu machende Beute hatte. Abgewiesen vor dem Hämus, mußte aber das etwaige Landheer selbständig verfahren und direct westlich gegen Illyrien rücken; während die Flotte nach Ueberstehung eines verderblichen Sturmes in der Propontis und nachdem man an Kyzikus, dem man gleichfalls Nichts anhaben konnte, vorbeigesegelt war, im ägäischen Meere den Athos umfuhr, Kassandrea (das frühere Potidäa) und Thessalonike belagerte (*Zos.* I, 42 seq). Von dem letzteren Ereignisse spricht auch Treb. Poll. (V. Cl. c. 11). Die Eroberung gelang nicht, trotzdem, daß man Maschinen anwandte, und als man erfuhr, daß Claudius endlich heranrücke, so zog man ihm über Doberon und Pelagonia (Heraclea Lyncetis) entgegen (*Zos.* ibid.). Andererseits wird uns beiläufig gemeldet, daß die Hauptschlacht gegen Claudius bei Naissus geliefert wurde, dem heutigen Nissa auf der türkisch-serbischen Grenze. Allerdings führt der oben bezeichnete Marsch durch die Pässe bei Scupi zu jenem Kampfplatze hin,

aber der letztere bleibt als solcher doch nur erklärlich, wenn in der That die ursprüngliche Landarmee durch Mösien direct gegen Westen marschirt war und wenn die verschiedenen Heere den Plan hatten, gegen den heranrückenden Kaiser sich wieder zu vereinigen, wofür denn der ganzen Sachlage nach die Gegenden von Naissus die passendste war. Zosimus sagt uns, daß die Gothen bei Doberon und Pelagonia auf die dalmatische Reiterei gestoßen seien und 3000 Mann verloren hätten und Treb. Poll. bemerkt (c. 11), daß die dalmatische Reiterei sich im höchsten Grade während des Krieges ausgezeichnet habe. Der Hauptkampf fand aber bei Naissus statt. Nach Zosimus wurden die Römer zuerst in der mörderischen Schlacht geschlagen, aber durch eine Umgehung auf unwegsamen Pfaden gelang es ihnen dann, die Gothen zu umgehen und im Ueberfalle 50,000 derselben niederzumachen. Die Umgehung mag dann auch Schuld gewesen sein, daß die Gothen mit ihrer Wagenburg sich nach Macedonien zurückziehen mußten und somit durch die schließlich siegreiche Armee der Römer von ihrer Heimath abgeschnitten waren, da nun auch das Unglück, daß 1000 ihrer Schiffe vernichtet wurden, eingetreten sein muß. Ihre einzige Rettung war, wenn sie durch Thracien ziehend den Uebergang über den Hämus zu erzwingen vermochten. Aber schon vorher, sagt Zosimus, kamen die Skythen sammt ihrem Vieh beim Mangel an Lebensmitteln durch Hunger um. Nur ein Theil derselben ward durch die Angriffe der römischen Reiterei in den Hämus gedrängt, wo sie von den Römern eingeschlossen noch große Verluste erlitten. Einmal dagegen, als der Kaiser beschloß, nur das Fußvolk gegen sie zu führen, erlitt letzteres eine starke Niederlage, deren Schaden nur einigermaßen durch die dazukommende Reiterei gedeckt wurde. Mit einigen Veränderungen erzählt Treb. Poll. c. 11. dasselbe. Hunger und Pest wütheten nach ihm so unter den Gothen, die sich in den Hämus begeben hatten, daß Claudius einen Angriff nicht der Mühe werth hielt. Endlich ward der furchtbare Krieg beendigt und der Schrecken des römischen Namens vertrieben. Zu der Zeit aber, wo der vollständige Sieg errungen ward, waren mehre Soldaten zu unvorsichtig auf Beute ausgegangen. Sie wurden von den wenigen Soldaten und noch dazu von jenen Flüchtlingen überfallen und ihrer 2000 niedergemacht. Unklar fährt dann die Erzählung fort, daß Claudius auf die Nachricht davon sein Heer gesammelt habe und alle, welche rebellischen Sinn gezeigt hätten, gefangen (rapit) und in Fesseln nach Rom gesandt habe, dort den öffentlichen Spielen zu dienen. Dieser letzte Theil des Kampfes fiel erst in das Jahr 270, allerdings in den Anfang, da schon im April der Kaiser Claudius starb. Der wirkliche Schluß des Krieges ist aber von Zosimus ganz unklar gelassen, und Treb. Poll. gibt nur panegyrische Phrasen. Wir haben uns vielmehr daran zu halten, daß während der 17tägigen Regierung des auf Claudius folgenden Quintillus die übriggebliebenen Gothen Nicopolis zu erobern versuchten, nachdem sie Anchiale zerstört hatten. Aber sie wurden durch die tapfere Gegenwehr der Provinzialen aufgerieben (V. Cl. c. 12). Der kurze Zeitraum erlaubt nicht an einen besondern Einfall hier zu denken, und da wir während desselben noch im Anfange des Jahres 270 stehen und das Land zum Theil eben am Hämus zu suchen ist, da, wo der Einschluß stattgefunden hatte, so werden wir in der Annahme nicht irren, daß es dem Claudius selbst nicht mehr gelang, die wenigen Gothen durch Hunger ganz zu bezwingen. Sein zu früher Tod rief Unordnung hervor. Quintillus selbst ward gleich wieder ermordet. Wahrscheinlich gab das den eingeschlossenen Gothen Gelegenheit durchzubrechen. Während der Kämpfe bei Thessalonike und Naissus verwüstete aber (nach Zosimus) ein anderer Theil der Barbaren, der sich von der Flotte abgezweigt hatte, Thessalien und Hellas, ohne die Städte, die noch rechtzeitig befestigt waren, erobern zu können. Es sieht fast aus, als wenn sie die nach Norden weiter ziehenden Scharen im Rücken hätten decken wollen, falls von Griechenland aus ihnen Gefahr drohte. Wenn es aber aus dem Jahre 270 (Coss. Atticiano et Orphito) heißt, während der Kämpfe im Hämus seien Skythen, welche nach Kreta und Rhodus geschifft wären, wieder zurückgekehrt, ohne etwas Bemerkenswerthes gethan zu haben (*Zos.* I, 44), sie seien überall durch Krankheit leidend überwunden worden (*Treb. Poll.* V. Claud. c. 12, der Cypern statt Rhodus nennt), so können das einerseits dieselben gewesen sein, die den Angriff auf Griechenland gemacht hatten, andererseits kann ihre Rückkehr aber auch günstig gewirkt haben auf die im Hämus damals grade Eingeschlossenen, die wir gleich darauf befreit finden. Die kurze Notiz, welche Syncellus über die Heruler unter Kaiser Claudius macht (s. oben), scheint aber nur diese specielle Expedition zu betreffen. Die Ausdehnung derselben bis Rhodus und Cypern führt aber auch darauf, daß es hierher gehört, wenn Ammianus Marcellinus (XXXI, 5, 16) von einem Angriffe der Gothen auf Pamphylien spricht, und dies macht es wiederum wahrscheinlich, daß die Belagerung von Side in der Provinz Pamphylien, welche ein Excerpt aus Dexippus (Exc. de strat. c. VI. p. 15; *Müller*, Fragm. hist. graecc. III. p. 681) beschreibt, damals stattgefunden hat. Die Stadt war stark besetzt und gut mit Vertheidigungsmitteln versehen. Die Skythen bauten Maschinen, die sie an die Mauer brachten, desgleichen Thürme, welche die Höhe der Mauer erreichten, theils geschützt und befestigt durch dünne Metallplatten, theils mit Fellen und ähnlichen Dingen, die nicht leicht zünden, bedeckt. Die Belagerten schafften aber gegen jede Art Angriff genügenden Rath, und nach heftigem Kampfe von beiden Seiten mußten die Skythen unverrichteter Sache wieder abziehen. — Ueber das Hauptresultat des gesammten Krieges, der doch bei Naissus entschieden war, sagt Claudius selbst in einem Briefe: Wir haben 320,000 Gothen vernichtet, 1000 Schiffe versenkt. Bedeckt sind die Flüsse mit Schilden. Mit Schwertern und Lanzen sind alle Gestade bedeckt; die Felder mit Gebeinen. Kein Weg ist rein. Eine ungeheuere Wagenburg ist zerstört. So viel Weiber haben wir gefangen genommen, daß jeder Soldat sich 2—3

Weiber davon nehmen kann. Nach Treb. Poll. werden mehre Könige gefangen genommen und verschiedener Völker edle Frauen; angefüllt wurden die römischen Provinzen mit barbarischen Sklaven und greisen Bebauern. Der Barbar ist zum Soldaten gemacht, aus dem Gothen ein Colone. Keine Gegend war, welche nicht einen gothischen Sklaven zu irgend einem triumphalischen Dienste gehabt hätte. Unzählig war die Beute an Vieh und an edlen Pferden. Desgleichen sagt Zosimus, daß viele der Barbaren den römischen Legionen einverleibt wurden, viele erhielten Land und wurden Ackerbauer.

Ueber die sämmtlichen gothischen Kriege, die seit dem Friedensschlusse unter Gallus und Volusianus bis auf Aurelian geführt wurden, hat Jordanes wol nur zwei Notizen aus Cassiodor entnommen, die er mit eigenen Kenntnissen und Einfällen vermehrt hat, um einen einzigen besonderen Feldzug daraus machen zu können (c. 20). Er erzählt (aus Cassiodor), daß unter Gallienus schlaffer Regierung die vier gothischen Führer Respa, Veduco, Thuro und Varo (die Handschriften geben keine Sicherheit für die Namensformen, nicht einmal für den Casus derselben, da die einen duces, die andern ducibus lesen, die Construction aber das erstere zu verlangen scheint) mit Schiffen über den Hellespont nach Asien übersetzten und nach der Zerstörung vieler dortiger Städte auch den Tempel der ephesischen Diana verbrannt hätten. An dieses letzte Ereigniß knüpfte sich wol das Interesse des Jordanes, als er die Notiz sich gemacht hat, da er hinzufügt, daß der Tempel von den Amazonen gebaut sei, wie er schon früher (c. 7) bei den weitläufigern Excerpten über die Amazonen erzählt hatte. Die dann weiter bemerkte Zerstörung von Chalcedon, deren Spuren noch seiner Zeit sichtbar gewesen sein sollen, scheint auf eigener Kenntniß zu beruhen (s. oben), sowie die Verwüstung von Troja und Ilium sein eigener Einfall. Für Cassiodorisch ist aber wieder die Notiz über Anchialos zu halten. Das Interesse des Jordanes war daran wesentlich geographisch. Gegründet soll die Stadt sein von Sardanapal. Neben ihr (12 Meilen entfernt) waren bedeutende Heilquellen. Die Gothen hielten sich daselbst lange Zeit auf, „indem sie sich an den warmen Bädern ergötzten." Geschichtlich wissen wir freilich nur, daß sie von Claudius längere Zeit in den Gegenden von Anchialos eingeschlossen wurden, um sie durch Hunger zu bewältigen und daß sie unter Quintillus jene Stadt zerstörten.

[Aurelian — Diocletian.] Durch die Erfolge des Claudius war aber die Gefahr fürs Reich noch nicht gänzlich vorüber. Ein letzter Versuch von Seiten der Gothen wurde auch noch unter Aurelian gemacht, von welchem Kaiser es heißt, daß er vor seinem Zuge gegen die Zenobia (272) in Thracien und Illyrien die Barbaren besiegte, und den Fürsten der Gothen, Kannaba oder Kannabaudes mit Namen, jenseits der Donau mit 5000 Mann tödtete (Vit. Aur. c. 22). Auf seiner Rückkehr (273) vom Orient schlug er ferner die Karpen, wollte sich aber nicht Carpicus nennen lassen, da er schon Gotthicus et Sarmaticus hieß. In seinem Triumphzuge waren natürlich Gothen sammt Alanen und Roxolanen vertreten, und ein mit vier Hirschen bespannter Wagen ward aufgeführt, der dem Könige der Gothen gehört haben sollte (ibid. c. 33). Außerdem führte er 10 Weiber auf, welche unter den Gothen kämpfend gefangen genommen waren. Viele vom Geschlechte der Amazonen, hieß es zu gleicher Zeit auf der Inschrift, seien getödtet worden (c. 34). Endlich aber im J. 274 gab Aurelian das trajanische Dacien auf, und zog Alles, was daselbst noch von Römern existirte, nach Mösien zurück, wo er die Dacia ripensis oder Aureliana gründete. Ich mag hier bemerken, daß der König Kniva, von dem Jordanes zur Zeit des Kaisers Decius spricht, dem Charakter der Erzählung nach, für uns auf ursprünglich römischen Quellen beruht, sodaß man daran denken kann, den unter Aurelian genannten Kannaba für dieselbe Person mit Kniva zu halten, vielleicht für Kaniva verschrieben. Er würde dann mindestens von 251—272 regiert haben. Das Dacien, welches Aurelian aufgab, besetzte von den eigentlichen Gothen der Stamm der Therwinger; neben ihnen aber auch die Victohalen und Taiphalen (*Eutrop.* VIII, 2), von denen wir nicht bestimmen können, wie fern oder nahe sie ursprünglich zu den Gothen gestanden haben. Als nicht teutsches Volk mögen auch die Karpen sich dort ausgedehnt haben. Außer in den besprochenen gothisch-römischen Kämpfen werden sie noch einmal besonders erwähnt, von Lactantius (De pers. c. 9. p. 89), indem er bemerkt, daß des Galerius Mutter vor den Einfällen der Karpen aus Altdacien zu fliehen gezwungen sei. Später wird das Volk auch als Karpodaken erwähnt.

Indem wir nun aber von den Niederlagen unter Claudius und Aurelian an bis auf die Zeit des Hunnenandrangs, volle 100 Jahre hindurch, einen durchaus veränderten Charakter der römisch-gothischen Verhältnisse leicht bemerken — kein allgemeiner Sturm kommt wieder zum Vorschein, keine Seeexpedition, höchstens ein Krieg, wie ihn Zwistigkeiten zwischen benachbarten Völkern herbeiführen mochten, und Räubereien, die aber das Volk im Ganzen nicht mehr in Bewegung setzten —, so kann das nur erklärlich sein, wenn unter den gothischen Völkern und ihren Verbündeten selbst eine bedeutende Veränderung vor sich ging. Nicht der Tod eines kriegerischen Fürsten, nicht eine Niederlage, wie die erlittene, konnte auf so lange Zeit hin eine solche Wirkung ausüben, da die lockende Beute des reichen Südens doch immer vor ihnen lag. Hier halte ich es denn für wesentlich, daß schon im J. 275 die Burgunder, die nach Zosimus an allen jenen Einfällen im Osten Theil nahmen, jetzt plötzlich am Rhein auftreten. Den römischen Staat zu plündern war allgemeiner Zweck der in Bewegung gesetzten nördlichen Völker; vor der Hand darin im Osten fortzufahren, war schwierig. Die Vertheidigungsanstalten der Römer setzten hier nach und nach zu bedeutende Schranken entgegen, wenn aufmerksame Kaiser an der Spitze des Reiches standen. Was Wunder, wenn ein Theil der Beutelustigen nach andern Gegenden abzog? Wo die Voranen geblieben sind, wissen

wir nicht. Die Hauptmacht der Gothen hatte indessen zu festen Fuß gefaßt; die reichen Länder Podoliens und der Ukraine, wir wissen nicht wie weit nach Norden hin, waren zu schöne Besitzungen, und gleichfalls durften die befriedigt sein, die die gesegnete Walachei, das gesicherte Dacien besetzten. Besonders zu bedauern ist, daß wir Nichts über die Beruhigung der Krim erfahren. Wie die Sachen für uns liegen, haben wir uns ungefähr die Vorstellung zu machen, daß die dort angesessenen Gothen, durch die Steppen von der eigentlichen Masse des Volkes getrennt, für sich ohne kriegerische Bedeutung wurden, da vom Innern her kein Zuzug erfolgte, der erst den Besitz der bosporanischen Schiffe gefährlich machte. Sobald aber auch die nördlichen Völker in Bezug auf das Reich beruhigt waren, so mußten sich zugleich die Verkehrsverhältnisse mit dem Bosporus, die stets von großer Bedeutung waren, wieder herstellen, und war das griechische Reich daselbst bestehen geblieben, so lagen doch viele Momente vor, die krimäischen Gothen, die hernach, wir wissen nicht in welcher Bedeutung, Tetraxiten genannt wurden, in dauernd freundschaftlicher Stellung zu den Römern zu erhalten, zumal da das Christenthum sehr früh unter ihnen Eingang fand. In der Schrift: *Constant. Porphyr.* De admin. imp. c. 53 werden zwar längere, aber durchaus werthlos scheinende geschichtliche Erzählungen von krimäischen Ereignissen gegeben, die sich auf die Zeiten Diocletian's und Constantin des Großen beziehen. Die dortigen Gothen werden nicht darin erwähnt.

Trotzdem, daß Aurelian Dacien aufgegeben hatte, ist es aber doch nicht denkbar, daß es ihm gleichgültig blieb, wie sich die Verhältnisse des Landes unter den neuen Besitzern gestalteten, und man muß allerdings annehmen, daß ein gehöriger Friedensschluß mit den dortigen Gothen die Ruhe von Mösien und Thracien sicher stellte. Hierauf muß man unbedenklich beziehen, daß sich in Aurelian's Gewalt eine Reihe gothischer Frauen, zum Theil edelster Abkunft, befanden, die nach den Angaben, die wir über sie besitzen, nur als Geiseln angesehen werden können. Ein Brief des Kaisers an den thracischen Legaten Avitus lautet (Hist. Aug. vit. Bon. c. 15): „Früher habe ich dir geschrieben, daß du die gothischen Frauen bei Perinth unterbringen solltest (mit einer Festsetzung der Gelder), aber so, daß sie nicht einzeln, sondern je sieben gemeinsam leben sollten, da eine Theilung dem Staate zu viel kostete und den einzelnen zu wenig zu Gute kommen ließe. Jetzt ist aber beschlossen, die Hunila an Bonosus zu verheirathen, und so versieh sie mit dem, was ich einliegend angegeben habe, und feiere die Hochzeit auf öffentliche Kosten." Vopiscus berichtet dann vorher, daß Hunila eben von königlichem Geschlechte war, und daß der Kaiser bei jener Heirath beabsichtigte, durch sie Gelegenheit zu haben, Alles zu erfahren, was bei den Gothen vorginge. Wir können diese Frauen nicht für die halten, welche im Triumphe mit aufgeführt wurden. Geben wir auch Nichts darauf, daß die Anzahl dieser nur zehn war, der bei Perinth lebenden aber offenbar weit mehr, so können letztere doch keine Gefangene sein; denn aus der Absicht des Kaisers geht hervor, daß die Frauen mit der gothischen Heimath in naher Berührung verblieben. Zudem werden sie auch viel zu ehrenvoll behandelt, und besonders paßte die auf Staatskosten gefeierte Hochzeit zu solchen Voraussetzungen nicht.

Die friedlichen Verhältnisse, in welchen sich darnach damals die Gothen zum Reiche befanden, dauerten an. Es hat auch die Nachricht des Vopiscus (Vit. Tacit. c. 13) nichts Verdächtiges, daß Aurelian sich mit den Skythen (Gothen) gegen die Perser verband. Von der Mäotis aus sollten sie ihm zu Hilfe kommen. Aurelian starb, als er auf seinem Marsche durch Thracien gekommen war, aber die Skythen hatten ihren Zug ebenfalls unternommen, und da der Nachfolger des Kaisers die Ausführung des Perserkrieges unterließ, so belästigten die Skythen die östlichsten Provinzen des Reiches selbst. Sie fielen in Pontos, Kappadocien, Galatien und Cilicien ein (*Zos.* I. c. 63; *Zon.* XII, 28). Tacitus trieb sie zurück consilio et viribus; daß diese Barbaren Gothen waren, ist nach einer Münze wahrscheinlich, die von einem Siege des Tacitus über Gothen spricht (Birag. p. 416). Auch scheints nach einer Inschrift, daß Tacitus den Titel Gotthicus annahm (*Gruter* 195, 5); dennoch hatte Florian, sein Feldherr, den Kampf fortzusetzen (*Zos.* I, 63), und vollendete auch er den Sieg nicht, da er nach Tacitus' Tode gegen Probus zu Felde zog, sodaß die Skythen, die er schon eingeschlossen hatte, ungehindert heimkehren konnten (*Zos.* I, 64).

Probus wird freilich einmal als Gotthicus angeredet, aber da es in den ersten Senatssitzungen nach seiner Thronbesteigung geschah (*Vop.* V. Prob. 11), so kann es nur ehrenvolle Erinnerung an Thaten in früheren Kriegen gewesen sein. Sein Verhältniß zu den Gothen an der Donau war jedenfalls ein freundschaftliches. Nachdem er im J. 278 in Illyrien die Sarmaten vertrieben hatte, und in Thracien sich aufhielt, veranlaßte der Ruhm seiner früheren und jetzigen Thaten, daß alle gothischen (getischen) Völkerschaften sich ihm unterwarfen oder seine Freundschaft aufsuchten (*Vop.* Vit. Prob. c. 16). Von einem Kriege mit ihnen ist keine Rede. Jene Sicherung der Donaugrenze war aber um so nöthiger, da Probus gleich darauf gegen die Perser zu Felde zog. Aus den folgenden Jahren bis 292 erfahren wir Nichts, was auf eine Unterbrechung des Friedens zwischen Gothen und Römern hinwiese. Dagegen hat uns Mamertin in einer im Jahre 291 gehaltenen Rede (Paneg. Gen. Max. c. 16 seq.) interessante Nachrichten überliefert von inneren Wirren der germanischen Völker, unter denen die Gothen eine bedeutende Rolle zu spielen scheinen. Der Redner preist das Geschick Roms, daß die Barbaren sich gegenseitig zerrissen und zerfleischten — nicht allein im Osten, und um die Mäotis, unter dem äußersten Norden, wo die Donauquellen strömen, wo die Elbe Germanien scheidet, stürzen alle Völker in ihr eigenes Blut — die Gothen vernichten völlig die Burgunder. Für die Besiegten bewaffnen sich die Alamannen; ebenso kämpfen

die Therwinger, ein anderer Theil der Gothen mit den Thaifalen verbündet gegen Vandalen und Gepiden. Ziehen wir das oben über die Sitze dieser Völker Gesagte herbei, so haben wir den Kampfplatz für die zuletzt Erwähnten in Ungarn zu suchen, für die Ersteren, unter denen fraglos auf der einen Seite die Ostgothen zu verstehen sind, weiter im Norden. Die Erwähnung der Donauquellen bezieht sich auf einen hernach erwähnten Krieg der Alamannen, und die Mäotis ist hier wol lediglich rhetorisch, durch Anknüpfung an ein Citat aus Ennius, hereingebracht. Chronologisch lassen sich die Ereignisse nicht näher bestimmen, als daß sie zwischen 286 und 291 fielen, da sie jedenfalls in die Zeiten Diocletian's und Maximian's gehören. Auf einer Inschrift spätestens vom Jahre 292 hat dann aber Herculius den Beinamen Gotthicus, und da der Panegyrist im J. 296 davon spricht, daß die Gothen sich unterworfen und um Frieden gebeten haben, so mag sich das auf dasselbe Ereigniß beziehen. Uebrigens sind dies die einzigen Spuren, die wir von einem gothisch-römischen Kriege unter Diocletian finden, während gegen 297 gothische Hilfstruppen von Jordanes (c. 21) erwähnt werden, die mit Maximianus gegen die Perser zogen. Darnach aber als in Asien sowol als in Aegypten und Afrika der Friede hergestellt war, hätte man angefangen, die Gothen „gleichsam" zu vernachlässigen. Hier erwartet man als Nachsatz neu ausbrechende gothische Wirren, aber Jordanes fährt statt dessen fort: „denn ohne sie, die Gothen, hat längst kaum ein römisches Heer irgend welche Völker bekämpft." Die sämmtlichen Notizen aus Cassiodor, welche Jordanes im 21. Capitel benutzte, auch die über die Verhältnisse zwischen den Gothen und Constantin scheinen auf dem Interesse zu beruhen, welches Jordanes an der Stellung der Gothen, als Foederati zum Reich einnahmen, daher für die ganze Zeit von Claudius bis Valens nur Notizen über solche Art Verbindung im Jordanes vorliegen. Fast scheint es auch als wenn dies das Interesse gewesen wäre, in Folge dessen der frühere Friedensschluß unter Gallus und Volusianus erwähnt worden ist, ein bei der übrigen Bedeutung jener Zeiten verhältnißmäßig unwesentliches Ereigniß.

[Constantin.] Nichts würde uns eine klarere Vorstellung von der Bedeutung des gothischen Volkes in dem friedlichen Jahrhundert ihrer dacischen Sitze geben, als wenn wir eine detaillirtere Angabe über ihre Verhältnisse mit Constantin dem Großen besäßen, dessen Geschichtsschreiber leider diesen Punkt im höchsten Grade oberflächlich berühren. Der einzige, der jene Zeit als seine eigene uns beschreibt, Eusebius, hat hier, wie so vielerwärts, die wenigen Thatsachen, die er überliefert, noch verfälscht. Da diesem die anderen Kirchenhistoriker zum Theil gefolgt sind, so fließt die sonst wichtige Quelle derselben hier äußerst trübe. Jenem Lobhudler stehen aber als durchgängig dem Kaiser feindlich in ihren Nachrichten gegenüber zuerst Julianus Apostata, besonders in seinen Caesares, dann Zosimus in seinem Auszuge aus dem Eunapius. Aber nicht blos die Gehässigkeit dieser Autoren erschwert unsere Einsicht in die damalige Sachlage, es fehlt ihren Nachrichten auch der Zusammenhang, durch den wir einen Standpunkt für die Beurtheilung gewinnen könnten. Außer den erwähnten bleiben von gleichfalls theilweiser Bedeutung gleichzeitige Panegyriker, wie Nazarius und Optatian und die Data verschiedener Gesetze. Aus späterer Zeit, aber als jedenfalls auf guter Quelle basirend, sind uns die Excerpta eines Anonymus am wichtigsten, deren Gang der Darstellung, so kurz sie auch für die ganze Zeit der Regierung Constantin's ist, maßgebend ist für nähere Untersuchung. — Nach letzterer hatte Constantin zwei Kriege mit den Gothen zu führen: „Während Constantin's Aufenthalt zu Thessalonike waren die Gothen in die nicht sorgsam genug bewachten Grenzen des Reiches eingebrochen und hatten aus Thracien und Mösien viele Beute fortgeschleppt. Nicht nur die Furcht vor dem Namen Constantin's, sondern auch sein heranrückendes Heer zwang sie bald zum Rückzug, und gegen Herausgabe der Gefangenen gewährte er ihnen den Frieden. Licinius beschwerte sich aber darüber, als über einen Friedensbruch, da Constantin für Provinzen, die ihm nicht gehörten, Rache genommen hätte." Da sich aber die Auseinandersetzungen zwischen den Kaisern und ebenso der dann folgende Krieg noch einige Zeit hinziehen, ehe es im Juli 323 zur Schlacht kommt, so kann der Gothenkrieg spätestens erst 322 stattgefunden haben. Vom 28. April 323 haben wir das Gesetz Constantin's, daß derjenige verbrannt werden solle, der seis den Barbaren zum Einfall Mittel an die Hand gibt, seis mit Barbaren oder Räubern die Beute theilt. Es ist aber nicht nöthig, dies ganz unmittelbar mit dem Gotheneinfalle in Zusammenhang zu bringen; denn von demselben Datum lautet ein zweites Gesetz dahin, daß den Tribunen der Cohorten und andern Subalternen verboten wird, den Soldaten Urlaub zu geben, aus dem Lager oder von ihren Fahnen zu gehen; in Kriegszeiten soll es mit den äußersten Strafen belegt werden, in Frieden mit Relegation und Confiscation (Cod. Theod. chr. p. 23, 7. t. 1. l. 1, 272. t. 12. l. 1. p. 366). Wahrscheinlich hat doch letzteres dem Datum zufolge seinen Bezug darauf, daß Constantin zum bevorstehenden Kriege mit Licin, zu dem beide ihre Vorbereitungen eifrigst trafen, alle seine Truppen zusammen haben wollte, und da man noch nicht öffentlich rüstete, so scheint das erste Gesetz das zweite nach Außen motiviren zu sollen. Ins Jahr 322 haben wir aber auch einen Einfall der Sarmaten zu setzen. Zosimus, der hier von den Gothen Nichts sagt, erzählt uns, daß die Sauromaten, „die an der Mäotis wohnten, auf Schiffen über den Ister gesetzt seien." Rausimodus war ihr König und Anführer. Sie belagerten schon eine Stadt, wurden aber von Constantin überfallen und mußten mit großem Verlust über den Ister zurückfliehen. Constantin verfolgte sie auch da, schlug sie von Neuem, tödtete selbst Rausimodus, nahm Viele gefangen, vertheilte diese in die Städte und begab sich nach Thessalonike, um sich wieder gegen Licinius zu rüsten. Letztere Bemerkung macht es fraglos, daß wir hier dicht vor dem Jahre 323 stehen, und es kommt

hinzu, daß der Panegyricus des Nazarius, 321 gehalten, noch Nichts von einer Besiegung der Sarmaten weiß. Da aber die Rede am 1. März gehalten wurde, so hätten wir für beide Kriege den Zeitraum von März 321 bis Ende 322. Constantin war während dieses Zeitraums im April 321 zu Sirmium, im Mai zu Viminacium, im Juni zu Aquileja, im September, vielleicht schon August wieder zu Sirmium; und aus dem folgenden Jahre haben wir nur Kenntniß von seiner Gegenwart in Illyrien und Pannonien (Juni und Juli). Es ist nun allerdings möglich, daß der sarmatische Krieg noch nach Juni 321 geführt ward, aber die Anwesenheit zu Sabaria in Pannonien, einem Orte, der besonders für Kriegsführung in Pannonien gelegen war (cf. *Amm. Marc.* 30, 5), macht es doch wahrscheinlicher, daß er eben damals mit den Sarmaten beschäftigt war. Damit wäre es unabweisbar, daß der Sarmaten- und Gothenkrieg einer und derselbe war, daß beide Völker damals verbündet waren, und nur so allein ist es erklärlich, daß Constantin ohne Rücksicht auf das Gebiet des Licinius die Gothen damals auch in Mösien angriff. Letzteren Punkt halte ich daher für den angegebenen Zusammenhang für entscheidend, da die Daten der Gesetze allein zu seiner Annahme noch nicht zwingen. Unbegreiflich wäre es allerdings, wenn Constantin, mit Rüstungen gegen Licin beschäftigt, kurz vor der Entscheidung noch die Länder eben dieses Licin von einem gefährlichen Feinde zu befreien sich unberufen abgemüht hätte. Unter solchen Umständen dürfen wir denn auch das Zeugniß des Optatian mit geltend machen, da an und für sich die überkünstliche Form seiner Gedichte daran zweifeln läßt, ob alles Inhaltliche derselben als völlig exact zu fassen ist. Optatian stellt den Kampf des Constantin gegen Sarmaten und Geten zusammen. Er nennt außerdem die Karpen als Verbündete. Der Hauptschauplatz des Krieges war in Pannonien und dem obern Mösien bei den Städten Campona, Bononia und Margus. Das Licinische Gebiet des unteren Mösiens wird darnach nur nebensächlich in Frage gekommen sein. Wenn aber der Anonymus als guter Berichterstatter nur von den Gothen spricht, so ist das erklärlich, weil nur der Krieg gegen sie in seinen Folgen für den Licinischen Krieg wichtig war. Dagegen wäre es bei der Güte dieser Quelle überall unerklärlich, wenn sie von einem bedeutenden Kriege Constantin's gar nicht gesprochen hätte; das aber müßte der Fall sein, wenn der sarmatische und gothische nicht im Grunde als einer zu fassen wären. Wie unwahrscheinlich wäre es ferner, daß die Gothen, die anders unmittelbar nach dem sarmatischen Kriege eingebrochen sein müßten, dies wagten, wenn Constantin eben siegreich sogar auf dem linken Donauufer gestanden hatte; sollen sie doch eingebrochen sein, weil die Grenzen unbewacht waren. Für Zosimus darf man vermuthen, daß in seinen „Sauromaten von der Mäotis" eine Zusammenwürfelung der feindlichen Völker steckt; denn die Sarmaten in den Niederungen Ungarns hatten Nichts mit der Mäotis zu thun, von wo man die Gothen allerdings oft hatte kommen sehen. Da Zosimus nur den Text des Eunapius zusammengezogen hat, so könnte jene Zusammenwürfelung nicht eben Wunder nehmen. Daß Licinius aus der Bekämpfung der Gothen auf seinem Gebiete einen casus belli machte, daß dann in seinem eigenen Kriege mit Constantin ihn gothische Hilfstruppen unter Anführung des Aliquaca (wenn die Lesart dieses Namens im Anonymus richtig ist) unterstützten, das darf man sich in sofern mit einander im Zusammenhange denken, als die Gothen, unmittelbare Nachbarn des Licinischen Gebiets, von Vorn herein mit Licinius in Verbindung standen. Seltsam genug vermuthet freilich Burkhardt (Gesch. Constant. des Großen), Constantin habe vielleicht die Gothen (im J. 323) hereingerufen, um durch den Kampf mit ihnen den Frieden mit Licin brechen zu können. Viel näher läge denn doch, daß Licinius es war, der sie hereinrief, um den Constantin zu einem vollkommenen Kriege zu zwingen. Jordanes ist der einzige Autor, der davon weiß, daß die Gothen auch den Constantin gegen Licinius unterstützten, und ihm zufolge wären sie es gewesen, die den zuletzt in Thessalonike gefangen gehaltenen Licinius „mit dem Schwerte Constantin's des Siegers ermordeten." Ich halte es aber für unentscheidbar, was an der betreffenden Stelle (c. 21) Excerpteninhalt ist, was Zuthat des Jordanes, da Gedanken und Satzgefüge der Art sind, daß Jordanes vielleicht nur ganz kurze Notizen vor sich gehabt hat, die er auf eigene Faust vervollständigte. Verdächtig ist mir die Wendung in *sub* Constantino *rogati* sunt (rogati scheint aus dem Anfange des Capitels wiederholt zu sein), ebenso wie das Schwert Constantin's des Siegers. (Nach Zosimus wurde Licinius erdrosselt.)

Die Gründung von Constantinopel mußte aber Veranlassung geben, die Nachbarn des Reiches jenseits der Donau von einem andern Gesichtspunkte aus zu betrachten als bisher. Ich halte es für sehr unbegründet, jene Verlegung der Residenz als eine Folge der Gothenkriege zu betrachten, in sofern, als der Kaiser von dort aus die skythischen Völker wie gleichfalls die Perser besser hätte beobachten können. Die ganze römische Kaisergeschichte bis zu jenem Zeitpunkte widerspricht einer Auffassung, nach der die Residenz für die Kriegsführung wichtig gewesen wäre, oder wol gar für den Kriegsschauplatz von unmittelbarer Bedeutung wurde, was ein Einfall der Gothen von irgend bedenklicherer Natur doch unmittelbar für Byzanz zur Folge haben mußte. Halten wir nur fest, daß das Hauptmoment war, Rom als Residenz zu verlassen und eine voraussetzungslose neue zu begründen (Burkh. Die Zeit Constant. des Großen S. 466), so konnte ein anderer Mittelpunkt des Reiches außerhalb Italien nur ostwärts gesucht werden, und doch durfte man Europa nicht verlassen. Höchstens war der Nordwesten Kleinasiens zur Wahl geeignet, jedenfalls aber keine Stelle geeigneter als die, welche den Uebergang von Europa nach Asien dem Herrscher immer gesichert ließ, die Gegend des Bosporus und Hellesponts. Wenn nun zuerst Ilium dazu ausersehen ward, so meine ich, daß grade das der leitende Gedanke war, daß im ungünstigen Falle bei Gelegenheit eines Gothenkriegs

die Residenz zunächst gesichert war, und daß, wenn Byzanz doch schließlich definitiv gewählt ward, es hier doch wichtig wurde, die Stadt so sehr als möglich zu befestigen, und das ist denn auch im ausreichendsten Maße geschehen. Auch Rom hatte freilich seine Mauern wieder erhalten. Sicher an und für sich war überhaupt keine Stadt mehr, aber keine bedurfte eines größern Schutzes als Byzanz, zur Residenz erhoben. Aber auch von Seiten der Politik selbst mußte damals Constantin daran denken, sich Ruhe von Seiten der Gothen zu schaffen. Hier sind wir aber leider sehr im Unklaren über die Einzelnheiten seiner Bestrebungen. Eine wichtige Notiz ist die des Julian, daß Constantin das wieder erobert habe, was früher Trajan erobert hatte und später wieder verloren gegangen war (*Jul. Ap*. Caesares c. 24). Freilich läßt Julian dies den Kaiser selbst sagen in seiner eigenen Lobpreisung und ist daher im großen Ganzen als Prahlerei zu verstehen. Vergleichen wir aber, daß Constantin in der That eine Brücke über die Donau schlug, und zwar nach dem Chron. Alex. eine steinerne, ferner jenseits der Donau eine Colonie Daphne angelegt hat, so kann das keine Frage sein, daß er gegen die Gothen sich in größerer Sicherheit fühlte durch factischen Besitz innerhalb der Grenzen des Trajanischen Daciens. Freilich bezweifelt man die Erbauung einer steinernen Brücke, weil allerdings das Chron. Alex. keine der besten Autoritäten ist. Aber daß überall eine Brücke geschlagen ward (vergl. hier Manso, Constantin der Große S. 177. Anm. 2), bestätige nicht blos beide Aur. Victor (Caes. 41, 18), man kennt auch Münzen, die davon reden. Und grade, daß solche auf dies Ereigniß geprägt wurden, beweist, daß es sich hier um keine ephemere Erscheinung handelt. Außerdem mache man aber auch geltend, daß allerdings noch heute die Pfeiler einer zweiten (außer der bekannten Trajanischen) Brücke da sind, und an den Ufern daneben Ruinen von Schanzen, bei Islas westlich von der Aluta. In diesen Gegenden muß aber auch Daphne gelegen haben, wie aus dem späteren Feldzuge des Valens gegen die Gothen hervorgeht. Das Chron. Alex. setzt den Brückenbau ins Jahr 328, und ein Gesetz vom 13. Juli d. J. bezeugt, daß Constantin damals sich zu Oiscos an der unteren Donau aufhielt ganz in der Nähe von Islas. Ferner bezeugen die Münzen (Birag. 466. 467), daß mit dem Brückenbau ein Sieg über die Gothen verbunden war. Ursprung und näheren Zusammenhang dieses Krieges wissen wir nicht; aber es läßt sich als wahrscheinlich annehmen, daß Constantin eben damals in Sorge für die neu zu errichtende Residenz die Grenzverhältnisse sicher zu stellen beabsichtigte. Die feierliche Grundlegung der Stadtmauer fand im November 326 statt und im Mai 330 die Einweihung der neuen Stadt (Burkh. Die Zeit Constantin des Großen S. 467). Wenn der gothische Krieg so in die Mitte der Arbeiten fällt, so ist zu beachten, daß Zosimus unmittelbar mit der Gründung der Stadt die Erzählung von einem Ueberfalle der Taiphalen verbindet, freilich auf eine Weise, die den Zusammenhang ebenfalls nicht klar macht. „Als er Häuser für einige Senatoren, die ihm gefolgt waren, gebaut hatte (lib. II. c. 31), führte er fortan keinen glücklichen Krieg mehr. Als aber[6]) die Taiphalen mit 500 Reitern einen Angriff machten, ging er ihnen nicht nur nicht entgegen, sondern, da er Viele von seinem Heere verlor und sah, daß jene bis zum Walle plünderten, rettete er sich mit Mühe durch die Flucht." (Hierzu mag man vergleichen, daß Julian Apost. [Caes. 24] bemerkt, die Thaten Constantin's gegen die Barbaren seien nur lächerlich gewesen, was übrigens wol nur berechtigt war, wenn Julian die persönlichen Thaten des Kaisers meinte.) Das Ende des Krieges mag immerhin so gewesen sein, daß die Römer sich den Sieg zuschreiben konnten, aber eine wirkliche Entscheidung, durch welche die Verhältnisse beider Völker erst in ruhigen Gang gebracht wurden, erfolgte wol erst vier Jahre später, als die Sarmaten ums Jahr 332 ihn gegen die sie bedrängenden Gothen zu Hilfe riefen. Constantin, des Kaisers Sohn (Julian. or. 1. Amm. An.), schlug letztere im Lande der Sarmaten am 20. April 332 (Idat.)[7]), wie es scheint, völlig. Der Kaiser selbst hielt sich um dieselbe Zeit (12. April) zu Marcianopolis auf (Cod. Theod. chr. p. 33), beobachtete also wol die Gothen von Süden. In diesem Kriege kamen, so erzählt der Anonymus, fast 100,000 Menschen vor Hunger und Kälte ums Leben. Im Friedensschlusse erhielt Constantin auch den Sohn des Gothenkönigs Ariarich sammt einigen andern Gothen als Geisel. Eutrop[8]) erzählt von den Gothen im Allgemeinen, daß Constantin sie verschiedentlich (varie) schlug (beide Kriege werden hier wol zusammengenommen); doch habe er, als er ihnen zuletzt den Frieden gab, ein außerordentlich günstiges Andenken (ingentem memoriae gratiam) sich bei den Barbaren geschaffen. Gleichfalls erzählt Sozomenus (I, 8), daß Constantin trotz seines Sieges einen günstigen Frieden gewährt habe, und der überall zweideutige Eusebius läßt die Sachlage durchblicken (IV, 5), wenn er sagt, Constantin habe die widerspenstigen Skythen mit Gewalt gezwungen, zu den übrigen kluge Gesandtschaften geschickt und so sämmtliche dem Reiche unterworfen. Sokrates (Hist. eccl. I, 18) gibt nur des Eusebius Nachrichten mit willkürlicher Aenderung wieder. Dagegen bemerkt Julian (Caes. c. 24) bedeutungsvoll, daß Constantin die Barbaren bezahlt hätte wie mit Tribut. Wenn den Kaiser, wie es wahrscheinlich ist, bestimmte Verhältnisse zu solchem scheinbaren Edelmuth bewogen, so mußte es seine Sorge um die Donaugrenze sein, und dürften wir daher eben um so mehr annehmen, daß es an derselben seit 328 noch nicht zu einer eigentlichen Entscheidung gekommen war. Der Erfolg der Constantinischen Politik von 332 war aber so bedeutend, daß fortan 40 Jahre hindurch zwischen Gothen und Römern Ruhe herrschte, wenn das Verhältniß auch zuweilen, besonders durch Streifzüge gothischer Räuber, ein gespannteres wurde[9]).

6) Im Texte δὲ; *Bekker*. Ann.: „concinnius *γοῦν*." 7) Gegen einen Aufstand der Skythen (Gothen) gegen Byzanz unter Constantin sollen die Chersoniten von der Krim entscheidende Dienste gethan haben, nach *Const. Porphyr*. De adm. imp. c. 53. Die Erzählung ist aber durchaus unverständlich. 8) X, 4. 9) Die

Wenn sich denn Constantin bei Julian rühmt, das Trajanische Dacien wieder erobert zu haben und Eusebius (V. Const. I, 8) an ihm preist, daß er ganz Skythien, das unter den Bären selbst liegt und von unzähligen, an Geschlecht verschiedenen Barbaren bewohnt ist, unterworfen habe, so mag man immerhin daraus entnehmen, daß er die Gothen in eine freundschaftliche Abhängigkeit brachte, auf welche er sich, sowie seine Nachfolger, ziemlich verlassen konnte, versteht sich, wenn sie selbst ihre Zahlungen nicht unterließen. Das, was demnach am bestimmtesten die wahre Sachlage ausspricht, ist die Bemerkung des Jordanes. „Nach der Gründung Constantinopels stellten die Gothen zu Folge eines Vertrags mit dem Kaiser dem letzteren 40,000 Mann Hilfstruppen gegen verschiedene Völker, deren Zahl und Dienst bis heute im Staate *Foederati* genannt werden. Damals standen sie in Blüthe unter der Herrschaft des Ariarich und Aorich." Der Name des erstern dieser Könige ist durch den Anonymus bestätigt, und da die Jordaneischen Excerpte hier in richtigem Zusammenhange zu stehen scheinen, so ist es hinlänglich beglaubigt, daß die Stellung der Gothen als Foederati vom Friedensschlusse in 332 herstammt. Zweifelhafter ist die Zahl der 40,000 Mann Hilfstruppen. Bei späterer Gelegenheit (zur Zeit des Kaisers Valens) werden von guter Quelle nur 3000 Mann genannt als solche, die den ältern Verträgen gemäß gestellt wären. Da diese Zahl fast zu gering erscheint, so könnte man hier auf den Gedanken kommen, daß unter den 3000 der Adel zu verstehen wäre, dessen gesammte Mannschaft dann die obige größere Zahl gebildet hätte. Außerdem ist es fraglich, auf wessen Zeiten der von Jordanes gebrauchte Ausdruck: usque ad praesens zu verstehen ist. Von der des Jordanes selbst keinesfalls, und wie Cassiodor sich so hätte äußern können, ist ebenfalls kaum abzusehen, sodaß denn jene Wendung wol aus der ursprünglichen Quelle des letztern stammt. Ich vermuthe, daß diese Ammianus Marcellinus ist, der sein Werk ursprünglich nur bis auf Julian's Tod führte und diese erste Partie vor 376 geschrieben zu haben scheint. Damals konnte er noch jene Aussage machen. Bezüglich des gothischen Bündnisses vergleiche man aber auch den Vorwurf, der dem Constantin vom Zosimus (II, 34) gemacht wird, daß er die Grenzen von Truppen entblößt habe. Wenn dies nicht mit der anfänglichen Befestigung der Donau im Widerspruche stehen soll, so handelt es sich hier um ganz verschiedene Zeiten. Der Friede machte die früheren Vorkehrungen überflüssig. Das bestätigt sich durch die Bemerkung des freilich im Allgemeinen nur mit großer Vorsicht für frühere Zeiten zu benutzenden Lydus (2, 20; 3, 40): „Seitdem Constantin Rom sammt dessen Tyche verlassen und die Truppen, so viel deren den Ister bewachten, den Beschlüssen des Kaisers gemäß sich in das untere Asien zerstreut hatten, verlor die Schatzkammer Skythien und Mösien und die aus ihnen fließenden Einkünfte, da die Barbaren über den Ister jetzt ohne einigen Widerstand in Europa einfielen." Solche Entblößung der Grenzen nach der Gründung Constantinopels, genauer noch nach 332, setzt aber voraus, daß der Friede mit den Gothen als ein vollständiger angesehen ward. Da andererseits die Constantinische steinerne Brücke nicht mehr erwähnt wird, Valens vielmehr in seinen Gothenkriegen stets vermittels Schiffbrücken übersetzt, so liegt die Annahme nahe, daß man im Frieden römischerseits die Brücke wieder aufgab. Dagegen erfahren wir durch Themistius (in pacem), daß den Gothen damals der Handel erlaubt war die ganze Grenze entlang. Das beste Bild des erfolgenden friedlichen Zustandes gibt uns aber die Rede des Libanius in Constantium et Constantem (ed. *Reiske* 1795. T. III. p. 303).

[Constantius.] Es handelt sich daselbst um die Zeiten des Constantius. Die Skythen, heißt es, stören das Reich nicht, obgleich sie doch das mordlustigste und kriegerischste Volk bilden, das die Ruhe für ein Unglück hält. Jetzt lieben sie den Frieden, legen ihre Waffen nieder und ehren unsern König gleich den ihrigen, wenn er auch weit vom Ister entfernt ist. Ja es herrscht jetzt nicht blos Furchtlosigkeit vor den Skythen im Reiche, sondern bereitwillig ist jenes Volk in Bundesgenossenschaft getreten. Ein „zahlreiches" gothisches Heer zog mit den Römern gegen die Perser zu Felde. Aus den Treulosen sind Treue geworden, aus den Disciplinlosen Folgsame, aus den Wankelmüthigen Feste, aus den Feinden Verbündete. Freilich gibt Libanius als Grund dafür die Mannhaftigkeit und Einsicht des Constantius an, indessen darf man dies dem Panegyriker zu Gute halten. Uns genügt, daß das Verhältniß der Gothen zum Reiche als Foederati, in das sie unter Constantin traten, die Hilfsleistung und Alles, was Libanius darüber lobend sagt, hinreichend erklärt, und zweitens, daß Constantius zwar den oben gemeinten persischen Krieg geführt hat, aber Constantin schon die vollständigen Rüstungen dazu gemacht hatte, daß demnach das obige dem Constantius gespendete Lob thatsächlich durchaus dem Constantin zukommt, und daß es fraglos ist, daß letzterer ein durchaus intimes Verhältniß mit den Gothen nach der letzten Besiegung derselben hergestellt hat. Damit hängt es denn ebenso sicher zusammen, daß Julian ihm vorwirft, er habe zuerst Barbaren zu Consuln gemacht, und Euse-

---

Auffassung des Eusebius vom ganzen Kriege widerspricht der unsern allerdings; denn er sagt, Constantin habe die Skythen (Gothen) bekriegt, weil es einem siegreichen Kaiser nicht zieme, gleichen Tribut an die Barbaren zu bezahlen, wie die früheren Kaiser. Es scheint darnach, als wolle er sagen, Constantin habe nach dem Siege den Tribut wirklich zurückgehalten, und Sokrates (a. a. O.) entnimmt das auch aus seinem Berichte. Das widersprechende Zeugniß des Julian ist hier aber dem Eusebius gegenüber entscheidend. Vielleicht hat aber Eusebius mit Absicht gar nicht ausgesprochen, was Unbefangene doch herauslesen müssen, ja vielleicht versteckt er sich hinter den Ausdruck *ἴσα προσφέρειν*, wornach der Constantin nur weniger bezahlt hätte. Soll aber diese Nachricht wirklichen Werth haben, so kann man sie nur auf den Krieg von 328 beziehen, in Folge dessen bis 332 die Geldzahlungen unterblieben. Die Veranlassung der Hilfeleistung an die Sarmaten verschweigt Eusebius ganz, obgleich er nach dem Cap. VI den Krieg zwischen Gothen und Sarmaten sehr wohl kennt. Daß Sokrates ferner den Krieg einleitet durch einen Einfall der Gothen und Sarmaten, ist ganz werthlos. Ihm lag hier keine andere Quelle als Eusebius vor.

bius von ihm erzählt (Vit. Const. IV. c. 7), er habe den Vornehmen der Gothen Chargen und Würden gegeben. Womit wir zu vergleichen haben, daß noch zu Themistius' Zeiten (Or. 15. p. 191) ein Bild des Vaters des Gothenkönigs Athanarich im Hinterzimmer des Rathhauses stand, wodurch Constantin denselben besänftigt hatte. Es liegt sehr nahe, daß diese Ehre nicht einem entfernten Könige, dessen Bild schwerlich zu beschaffen war, erwiesen wurde, sondern eben dem als Geisel in Constantinopel anwesenden Sohne Ariarich's. Außerdem wissen wir aber, daß der Vater Athanarich's einen ingrimmigen Haß gegen das römische Wesen eingesogen hat, eidlich ließ er sich von seinem Sohne versprechen, niemals den römischen Boden zu betreten, während, wie Eusebius berichtet, viele derer, die an den Hof des Constantin kamen, sich entschlossen, überhaupt daselbst zu bleiben. Es mag aber auch charakteristisch sein, daß trotz des erwähnten persönlichen Hasses keine ernstliche Störung des friedlichen Verhältnisses eintrat. Außer durch das eben aus Libanius' Rede Angezogene wird das bestätigt durch die Hilfe, welche die Taiphalen demselben Constantius gegen die Limiganten leisteten (*Amm. Marc.* l. 17), und im J. 360 in einem zweiten Kriege gegen die Perser (id. l. 20, 8).

[Julian.] Unter Julian blieb wenigstens äußerlich das Verhältniß der Gothen zum Reiche das alte, aber es begann sich zu trüben. Libanius setzt an mehren panegyrischen Stellen seiner Rede damals ein vollkommenes Ruhehalten des Volkes voraus. „So weit Barbaren," sagt er T. I. p. 395, „an der Grenze unseres Reiches vom äußern Meere bis zum Pontos wohnen, so weit pflügen sie die Erde, ihre Waffen aufhängend, und befleißigen sie sich des Ackerbaues, da sie keine Aussicht haben, Einkünfte von uns zu beziehen wie früher;" II, 58 (*εἰς τιμωρίαν*): „Julian erniedrigte das ganze Geschlecht der Barbaren," und in der Monodie auf Julian I. p. 518 nach dem Tode des Kaisers: „Athmet auf, ihr Kelten, tanzt ihr Skythen &c.! das Joch ist von euch genommen, eure Nacken sind frei." In der Leichenrede p. 620: „Die Skythen &c. und alle Barbaren, die es liebten, in Verträgen zu leben, wetzen wieder ihre Schwerter," und p. 623: „Unter Julian's Herrschaft ergriffen die Barbaren nicht gegen die Verträge die Waffen." Aber es ist nicht daran zu zweifeln, daß Julian sich nicht mehr so sicher an der Donaugrenze gefühlt hat wie sein Vorgänger. Noch ehe er nach Asien hinüberging, stellte er die thracischen Städte und vor allen die Grenzfestungen wieder her, und sorgte besonders für die an der Donau aufgestellte Armee, deren Wachsamkeit und Eifer gegen den herüberstreifenden Feind gelobt wird (*Amm. Marc.* l. XXII. c. 7). Als der Kaiser schon in Asien stand und die letzte Verhandlung mit den Persern abbrach, kamen ferner Gesandte der Skythen, um irgend welche Schwierigkeiten zu machen. Nach Libanius befahl er ihnen fortzugehen und *περὶ πολέμου σκοπεῖν*, was doch wol heißen soll, „sich vor Krieg in Acht zu nehmen." Derselbe Redner (p. 578) hebt ferner hervor, daß Julian es nicht für nöthig gehalten habe, die Skythen zum Perserkriege zu Hilfe zu rufen. Womit zu vergleichen, daß nach Ammian (XXIII, 2) der Kaiser die Hilfsanerbietungen verschiedener Völker abgewiesen habe als unwürdig der Römer. Wenn dann derselbe Autor in demselben Capitel erzählt, „das römische Heer sammt den skythischen Hilfstruppen" (auxiliis) sei über den Euphrat gegangen, so sind wol nur Söldner zu verstehen. Zugleich heißt es, Julian sei von Einigen offen gefragt, ob er nicht gegen die benachbarten Gothen, die so oft sich meineidig und treulos zeigten, einen Feldzug unternehmen wollte. Julian wich dem aus, und zwar nach Ammianus (ibid.) mit der Bemerkung, er suche einen würdigeren Feind; für jene reichten die galatischen Kaufleute hin, von denen sie überall ohne Unterschied des Standes verkauft würden. Die erwähnte Treulosigkeit, sowie „der herüberstreifende Feind" werden wol auf Räuberbanden zu beziehen sein, über deren häufige Einfälle auch zu Valens' Zeiten vor dem ersten gothisch-valentischen Kriege geklagt wird. Kriegerische Gelüste müssen sich aber auch schon damals unter den Gothen gezeigt haben, und so sagt eine uns erhaltene Notiz aus einem während des gothischen Krieges von Julian geschriebenen Briefe: „Jetzt sitzen die Skythen still, vielleicht aber werden sie nicht still bleiben." Eunapius, dessen Fragmente (Ex sent. c. 15 ed. Bonnae) uns dieselbe überliefern, bemerkt dabei, der Kaiser habe die noch zwar verborgenen skythischen Bewegungen einem Sturme gleich vorher gefühlt. „So sah Julian voraus, daß nur unter ihm diese Ruhe anhalten würde." Unklar ist die Bemerkung über die galatischen Kaufleute. Waren in jener Zeit vielleicht die galatischen Sklavenmärkte vorzüglich ausgedehnt? Daß die Befehlshaber der Wachen an der Donau, wenigstens zur Zeit des Kaisers Valens, mehr als Sklavenhändler, denn als Beamte lebten, bezeugt Themistius, so mag denn der Sklavenhandel von Skythien aus lebhaft genug gewesen sein. Unwahrscheinlich bleibt aber doch, daß die mit den Römern in keinenfalls ungünstigem Vertrage stehenden Gothen so wenig für ihre Landsleute gesorgt hätten, daß vornehm und gering von ihnen im Römischen zu Sklaven gemacht werden konnten. Dagegen darf man wol vergleichen, daß noch später, in den ersten Regierungsjahren des Arcadius, der Bischof Synesius in seiner berühmten Rede De regno, die über das ganze römische Gebiet vertheilten „skythischen" Sklaven gleichen Stammes sein läßt, mit den freien, das römische Reich damals fast regierenden Gothen, die er ebenfalls, wie im Griechischen noch immer gebräuchlich war, nur Skythen nennt, wie er denn Alles, was dem Alterthume geschichtlich von Skythien bekannt war, ohne Weiteres auf seine Gothoskythen überträgt. Daß bei der Gleichheit der gebräuchlichen Namen schon früh der Irrthum aufkam, die Masse der als Skythen bezeichneten Sklaven als zum gothischen Stamme gehörig zu fassen, ist sehr wahrscheinlich; und auch Julian hat vielleicht nichts Anderes gemeint, als er mit seiner verächtlichen Rede der Aufforderung zum Kriege gegen die Gothen auswich.

[Valens.] Der verunglückte Zug gegen die Perser

und der Tod Julian's waren auch an der Donau und Rheingrenze für das Reich von übeln Folgen. Schon zu Julian's Zeiten waren von den Gothen Weitläufigkeiten gemacht und wurde über ihre Treulosigkeit geklagt. Jovian's Erhebung und baldiger Tod und der Abzug Valentinian's nach dem Rheine mag dazu beigetragen haben, den Gothen gute Aussicht auf Erfolg in Mösien und Thracien zu geben. Es kommt hinzu, daß, wenn Julian auch für die Befestigung der Donaulinie einige Sorge getragen hatte, im Ganzen doch seit Constantin die Besatzungen an der Donau schwach waren. Themistius (De pace 135) schildert uns ihren Zustand vor dem dreijährigen Valentischen Kriege. Sie waren an Zahl gering, an Leib und Seele gefallen und sogar zum Theil ohne Waffen, aus Gewinnsucht der Anführer, die sich für den nominellen Bestand bezahlen ließen, und außerdem mehr als Kaufleute und Sklavenhändler, denn als Soldaten lebten, sodaß die Gothen auf den Gedanken kommen konnten, daß Krieg oder Friede in ihren Händen läge. So kamen sie denn zu Haufen über den Fluß und plünderten als Räuber, nicht als Soldaten. Besonders war es eine Gegend der Dobrudscha, die viel von ihnen litt, daselbst bildete die Donau Inseln, aber das Wasser des dort unreinen Flusses war seicht, trat weit ins Land und war nur für kleinere Schiffe befahrbar. Es können nach dieser Schilderung nur die Flußspaltungen südlich von Braila gewesen sein. Die Besatzungen lagen zu weit aus einander und konnten selten bei plötzlichem Ueberfalle der Räuber helfen. Daß aber die Gothen bei Valens' Regierungsantritt in größerem Maßstabe Unruhen erregten, deutet Themistius (Or. VIII. im *Πενταετηρικός* 119 c) an und es spricht Ammianus Marcellinus (XXVI, 4, 5. 6, 11) von Streifzügen der Gothen in Thracien gleichzeitig mit neuen Unruhen der Perser und rheinischen Teutschen. Tillemont (Emp. Valens art. I) glaubt aus Themistius' Angabe schließen zu dürfen, daß man sie mit Geld diesmal abfand. Aber schon im folgenden Jahre erfuhr der Kaiser, als er in Kappadocien sich aufhielt, daß die Gothen von Neuem einen Einfall bereiteten, und er verstärkte deshalb den Befehlshaber in Skythien Julius (Soranus?). Vom letzten Januar und 8. März dieses Jahres sind zwei Gesetze von Marcianopolis aus datirt und vom 19. März ein drittes noch von Constantinopel. Ehe der Kaiser zum Orient zog, scheint er in Mösien etwaigen Eventualitäten haben vorbeugen wollen. — Wenn übrigens dem Codex Theod. nach auch vom 18. Nov. und 12. Dec. 365 von Marcianopolis aus von Valens Gesetze ergangen sein sollen und zwar an Auronius Pf. Pr. erlassen, so ist das offenbar ein Irrthum; denn erstens war Auronius nach dem Gesetze vom 8. Oct. in jenem Jahre Vicar. Dioec. Asianae, und erst im J. 368 Pf. Pr.; und zweitens war seit dem September 365 der Gegenkaiser Procopius Herr von Thracien, Mösien und Skythien. Da nun im J. 368 nicht blos dieselben Consuln waren, welche 365, sondern auch Auronius damals Praef. Praet. war und Valens nachweislich den Winter 368—69 in Mösien sich aufhielt, so werden die erwähnten Gesetze erst 368 erlassen sein.

Der Aufstand des Procop brachte aber eine entscheidende Wendung in die Verhältnisse des Reichs und der Gothen. Es blieb bei der drohenden Stellung der letzteren dem Usurpator, der zu Constantinopel den Purpur ergriff, kein anderes Mittel übrig, als mit jenen sich zu verbünden. Einerseits wäre sonst das Land selbst, worauf er im bevorstehenden Kriege sich hätte stützen müssen, dem im Rücken stehenden Feinde preisgegeben, und andererseits baute er seinen Plan grade darauf, daß er das von Valens gegen die Gothen zusammengezogene Heer gegen Valens selbst benutzen wollte. Die Truppen, welche letzterer über Constantinopel dem Julius in Skythien zusandte, wurden zuerst auf ihrem Marsche zum Abfall verleitet, Julius selbst durch List gefangen genommen. Am 28. Sept. kam der Aufstand zum Ausbruch (Idat.). Procop hatte seine Ansprüche besonders auf seine Verwandtschaft mit Julian gestützt und suchte sich als rechtmäßiger Herrscher zu geriren. In demselben Sinne hatte er mit den Gothen verhandelt (*Amm. Marc.* XXVII, 5. *Eunap.* Exc. de legatt. 5. p. 47), deren Hilfstruppen 3000 an Zahl, als den älteren Verträgen gemäß, gestellt wurden. Es scheint aber nicht, als wenn diese Truppen in Asien, wo sich Procop's Geschick entschied, verwendet wurden, sie sind wol in Thracien geblieben. Als Procop Ende Mai 366 fiel (Idat. Socrat., das Chron. Alex. nennt den 20. Juni), ergab sich Thracien noch nicht sogleich (*Amm. Marc.* XXVI, 10), und ein gewisser Marcellus, Verwandter des Procop, Commandant von Nicäa, der in die Stelle des letzteren zu treten versuchte, warf sich in Chalcedon zum Kaiser auf, besonders in der Hoffnung von den Gothen ebenso unterstützt zu werden, wie Procop. Durch das energische Einschreiten des Equitius, des Commandanten von Illyricum, ging aber Thracien der rebellischen Partei verloren. Es hatte dieser General gleich bei dem Beginn des Procopischen Aufstandes alle Päffe Illyriens gegen Osten sorgfältig besetzt (*Amm. Marc.* XXVI, 7), und die gefährliche Stellung dieses Mannes mußte es dem Procop nothwendig machen, gehörige Streitkräfte zum Schutze Thraciens zurückzulassen; trotzdem drang Equitius, noch ehe er die Niederlage Procop's kannte, bis Philippopolis vor (ib. XXVI, 10) mit der Absicht des Aemimontum sich zu bemächtigen. Aus diesen Verhältnissen läßt sich leicht auf die Verwendung der Gothen im Kampfe schließen, für die wir noch weitere Spuren besitzen. Es erzählt Eunapius (Exc. legg. 5), daß, als Valens vor äußeren und inneren Kriegen sicher war, gemeldet ward, daß ein gothisches Heer in der Nähe sei, welches Procop vom gothischen Fürsten als Hilfe erhalten hätte. Sie benahmen sich, wie weiter erzählt wird, sehr übermüthig, waren aber bald vom Rückzuge abgeschnitten und gefangen. Trotzig das Haupthaar schüttelnd gaben sie ihre Waffen ab. Doch wurden sie zu freiem Gewahrsam in die Städte vertheilt, woselbst man Gelegenheit hatte, ihre „körperliche Schwäche zu beobachten, lang

aufgeschossen, zu groß für ihre Füße, mit dünnen Taillen." Der König der Gothen forderte sie zurück, indem er behauptete, er hätte geglaubt sie dem rechtmäßigen Kaiser den Verträgen gemäß gestellt zu haben; aber Valens verweigerte die Auslieferung, weil Procop ein Rebell gewesen, jene Truppen also als Reichsfeinde zu behandeln seien. Darüber kam es (zwischen Valens und den Gothen) zum Krieg. Diese Erzählung leidet an einer innern Unwahrscheinlichkeit, wenn man sie dahin verstehen will, daß nach völliger Beendigung der Procopischen Rebellion jene Gothen erst herangerückt wären. Dieselbe Auffassung hat freilich auch Zosimus (IV, 20), der aber doch nur den Eunapius excerpirt hat, indem er sagt, daß Valens nach dem Tode des Procop und der Bestrafung vieler Schuldiger an einem Feldzuge gegen die Perser durch jene Schar der Gothen verhindert worden wäre, sodaß er den Einfall der letzteren ebenfalls von dem eigentlichen Procopischen Kriege trennt. Es ist das aber wol nur eine Unordnung in der Erzählung, wie sie sich Eunapius sehr häufig hat zu Schulden kommen lassen (davon noch hernach). Wir können jene Gothen nicht als neue Ankömmlinge fassen, sondern als solche, die auf ihrem Rückzuge zur Donau gefangen genommen wurden, was dann einen letzten, wenn auch verhältnißmäßig alleinstehenden Act des ganzen Krieges bildete.

Nun stimmt aber die Erzählung des Ammianus Marcellinus (XXVII, 4. 5) von den Motiven des Valentischen Kriegs nur wenig mit dem Obigen überein. Ihm zufolge ging der Krieg von Valens selbst aus. Dieser zog mit Zustimmung seines Bruders, von dem er abhing, gegen die Gothen, indem er die Veranlassung daher nahm, daß letztere den Procop zu Anfang seiner Empörung unterstützt hätten. Victor wurde zunächst zu ihnen gesandt, um sie zur Rede zu stellen. Die Gothen zeigten ihm zwar eigenhändige Briefe des Procop, in denen er sich auf seine Verwandtschaft mit Constantin stützte, und wollten geltend machen, daß sie in gutem Glauben gehandelt hätten. Valens erkannte jedoch die Entschuldigung nicht an, und beschloß den Feldzug, der auch den Gothen „nicht unerwartet" war. Diese Auffassung verdient offenbar den meisten Glauben, da die seit Jahren berechtigten Klagen über die Gothen, die trotz der Entschuldigung, die auch Eunapius bezeugt, doch dem Reiche feindselige Unterstützung des Rebellen und die nun folgende dreijährige energische Offensive des Kaisers es wahrscheinlich machen, daß letzterer auch politisch der Angreifende war. Zugleich überliefert uns Ammian, daß die Gothen gleich „Anfangs" am Procopischen Kriege theilnahmen. Die Gefangennehmung der Hilfstruppen, an der jedenfalls als einem historischen Factum festzuhalten ist, wenn man auch unentschieden lassen mag, ob wirklich das ganze Heer diesem Schicksale verfiel, und dann in freiem Gewahrsam gehalten wurde, hat man der Chronologie nach wol in die erste Hälfte des Jahres 366 zu setzen, seis in den Mai oder Juni. Der nachfolgende Krieg beginnt aber erst im Sommer des folgenden Jahres und während wir sogleich sehen werden, daß dieser Aufschub von Seiten des Valens sich vollständig erklärt, so sieht man andererseits schwer ein, warum die Gothen, wenn sie aus dem von Eunapius angegebenen Grunde angriffen, so lange gesäumt hätten. Jedenfalls bedurften sie für einen Einfall in die reicheren Gegenden des Reiches weniger Zurüstung, als Valens nöthig hatte, wenn er die Gothen in ihrem eigenen Lande angreifen wollte. Die Schwierigkeiten eines solchen Planes, wie ihn Valens ausführte, sind nicht gering anzuschlagen. Daher ist es auch wol zu beachten, daß Eunapius von der Größe der Zubereitungen spricht, und sein Excerptor Zosimus (IV, 10) erzählt, daß Valens sich den Winter 366—67 in Marcianopolis aufgehalten habe, theils um seine Truppen zu üben, theils um für den Proviant das Nöthige anzuschaffen. Der neue Pf. Pr. Auronius war besonders für diese Zurüstungen thätig, und ließ viele Vorräthe durch den Pontus zum Ister schiffen und dort in die Städte vertheilen. Wenn dann andererseits Themistius in seinem *Πενταετηρικός* (Or. VIII), den er im zweiten Kriegsjahre hielt, bemerkt: daß der skythische Krieg die Abgabenlast nicht vermehrt habe, so läßt das nicht blos an und für sich auf eine große Sorgfalt in der Zurüstung zum Kriege schließen, sondern schon Zosimus (ibid.) faßt es in derselben Bedeutung, indem er bemerkt, daß Auronius trotz des bevorstehenden großen Krieges sehr gerecht gewesen sei in der Eintreibung der Einkünfte. Zugleich halte ich es nicht für unwesentlich, wenn derselbe Redner in seiner Friedensrede (370) von den Gothen sagt: „und obgleich sie sich Zeit nahmen zur Vorbereitung und einen offenen und ordentlichen Krieg führten, so ertrugen sie doch den Ausfall des Kaisers nicht." Daß sich auch die Gothen gerüstet hatten, versteht sich von selbst nach der Darstellung Ammian's, aber es geht auch aus jenen Worten hervor, daß der Hofredner die Bedeutung der langen Frist zwischen der Veranlassung zum Kriege und dem Kriege sehr wohl gekannt hat; zur Verherrlichung seines Helden stellt er die Sache freilich in seiner Weise dar. Außerdem möchte ich zu den Vorbereitungen zum Kriege von Seiten des Kaisers jene neuen Befestigungen rechnen, von denen der Redner berichtet. Er baute, so heißt es in derselben Rede, theils neue Castelle, theils stellte er verfallene wieder her, anderen gab er das Nöthige: Höhe, wo es zu niedrig war, Breite, wo es nöthig war, Wasserfülle, wo sie früher fehlte, Vorräthe überall und Häfen des benachbarten Meeres. Vieles der Art mag allerdings, besonders im zweiten Kriegsjahre, wo so gut wie nichts Kriegerisches geschah und Valens nur eben die Donau überschritt, ausgeführt sein, aber der gleich Anfangs beschlossene Feldzug ins gothische Gebiet verlangte immer, und zwar je verfallener und unzuverlässiger der bisherige Schutz an der Donau war, nur desto mehr dergleichen Anstalten. Vergleicht man besonders die obige Erzählung des Zosimus von den Anstrengungen des Auronius, so bleibt nicht wol Zweifel, daß letztere nur dienlich waren, wenn der Schutz der Donau wieder hergestellt war. Valens bedurfte der Frist jenes Jahres also vollständig, während das Zaudern der Gothen ebenso unklar bliebe, als ihre nachherige

durchgängige Defensive, wenn wirklich von ihnen die Absicht des Krieges ausging.

Man hält sich deshalb am sichersten an den Bericht des Ammianus und es mag die Auslieferung der gothischen Gefangenen immer mit ein Punkt der Verhandlung gewesen sein, als Victor mit den Gothen dieselben pflog, aber wie diese Gesandtschaft selbst wol nur den Zweck hatte, durch Verhandlungen Zeit zu gewinnen, so wird jener Punkt nicht der wesentlichste gewesen sein.

So begann denn der Krieg im Sommer 367. Ammianus sagt (XXVII, 5), daß der Kaiser in den Frühlings- und ersten Sommermonaten seine Armee zusammengezogen habe. Vom 10. und 30. Mai des Jahres sind noch zwei Gesetze aus Marcianopolis datirt.

Der Ausgangspunkt des Feldzuges bildete das von Constantin an der Donau gegründete Daphne, dessen Lage wir oben im Lande der Taiphalen suchten, östlich von Islas. Dort war das Lager aufgeschlagen, und von da wurde vermittels einer Schiffbrücke die Donau überschritten, ohne Widerstand zu finden. Wir müssen die Rüstungen der Römer für sehr bedeutend halten, denn die Gothen wagten keine Schlacht, sondern zogen sich ins unzugängliche Gebirge zurück. Ammianus nennt es das Gebirge der Serrer, die uns im Uebrigen unbekannt sind, jedenfalls aber als ein Theil der südlichen Karpathen gefaßt werden müssen. Die den Römern auf diese Weise freistehende Walachei ward von leichten Truppen unter Arintaeus durchstreift, und einzelne Zurückgebliebene der Einwohner wurden als Gefangene und einzige Trophäe zurückgeschleppt. Valens hatte in diesem Jahre weder etwas gewonnen noch verloren. Er zog sich wieder über die Donau zurück und verhielt sich das folgende Jahr (368) so gut wie ruhig. Obgleich auch jetzt sein Eifer von Ammianus gelobt wird, so hinderte ihn doch die angeschwollene Donau, und er war genöthigt, in einem Orte der Karpen bis zum Ende des Herbstes zu bleiben. Jener Ort wird derselbe sein, den Constant. Porphyr. Karpus nennt in Mösien. Im Winter ging der Kaiser nach Marcianopolis zurück. Vom 18. Nov. und 13. Dec. sind von dort zwei Gesetze datirt (s. oben).

Im dritten Jahre (am 9. März und 3. Mai desselben war der Kaiser noch in Marcianopolis) tritt eine Veränderung des Angriffsplans ein. Valens geht bei Noviodunum, von wo ein Gesetz vom 5. Juli datirt ist, über die Donau vermittels einer Schiffbrücke, und zog also direct in das heutige Bessarabien und die Moldau. In langen Märschen, heißt es, fiel er tief ins Land der Greuthungen ein. Auch jetzt wich Athanarich immer vor ihm zurück. Zu einer eigentlichen Entscheidung kam es nicht und Valens mußte wieder nach Marcianopolis zurückkehren. Ein Gesetz vom 11. Dec. dieses Jahres ist von dort aus datirt. Themistius (p. 133 c.) spricht ebenfalls von zweimaliger Verwüstung des feindlichen Landes und bezeugt, daß der Kaiser im Laufe des Krieges so weit mit seinem Heere vorgedrungen war, bis wohin anderer Zeit sich nicht einmal Gesandte gewagt hätten. Der stets wiederkehrende Gedanke der Friedensrede ist aber der, daß Valens die Gothen ohne Schlacht besiegt und zum Frieden genöthigt habe, und gilt natürlich dies fast officielle Zeugniß mehr als der zweideutige Ausdruck des Ammianus. Zosimus hat in seiner Darstellung die einzelnen Kriegsjahre nicht getrennt. Er gibt im Allgemeinen an, daß der Kaiser das Gros der Armee zusammenhielt, aber dem Trainvolke (bei Ammianus den leichten Truppen) versprochen habe, für jeden Kopf eines Feindes, den einer von ihm brächte, eine gewisse Summe Geldes zu geben. In Folge dessen habe jener Train dann die Sümpfe und Wälder, in welche der Feind, der keine Schlacht wagte, sich verborgen hielt, durchsucht, und eine Unzahl Barbaren getödtet, sodaß die Uebrigen um Frieden baten. Das Fehlerhafte dieser Auffassung läßt sich leicht aus Ammianus corrigiren; wir mögen aber für letztere noch das aus Zosimus entnehmen, daß die Art der Operation im Feldzuge des dritten Jahres dieselbe war wie im ersten. Der Gothe suchte, wie von jeher der Bewohner Skythiens, zu seiner Vertheidigung die eigenthümlichen Terrainschwierigkeiten seines Landes der Art zu benutzen, daß er selbst eine Schlacht nur im äußersten Nothfalle anzunehmen brauchte. Der Römer konnte somit in der Walachei eben Nichts Anderes als bis an die Gebirge vordringen; und wollte er in dem einmal verwüsteten Lande nicht einen zweiten Versuch machen, der wieder zu keiner Entscheidung geführt hätte, so mußte er schon das zweite Mal in den Gegenden östlich der Karpathen vorzudringen suchen. Auf einem solchen Zuge war aber sein Rücken weit weniger gedeckt als im ersten, vor Allem mußte die Donau vollkommen gesichert bleiben und so ist es denn auch besonders interessant, daß die Schilderung, die Themistius von einer damals neu erbauten Festung am Ister macht, grade auf den nordwestlichsten Winkel der Dobrudscha bezogen werden muß. Wir sahen schon oben, daß dorthin die Gegend verlegt werden mußte, in welcher die gothischen Räuber ihr Hauptunwesen trieben. In dieser Gegend war es aber, — Themistius bemerkt lediglich zu ihrem Schutze gegen die Räuber, — wo Valens wirklich ein Castell erbaute auf den Trümmern eines alten, nicht ganz vollendeten. Es war auf einem Striche Landes, der in das seichte Wasser hineinragte und in ein hohes Ufer endete, von wo die ganze Umgegend sichtbar war. So gestaltet sich aber nach den Karten die Gegend von Ratschin auf dem westlichsten Ausläufer eines kleinen Höhenzuges, der sich im Norden der Dobrudscha an der Donau entlang zieht [10]).

Auch über die Motive des Friedens, der diesem eigentlich nur aus großartigen Demonstrationen bestehenden Kriege folgte, ist Ammianus unsere beste Quelle. Die Gothen hatten, so sagt er, in den drei Jahren so wenig gewonnen, daß sie den Frieden sehr wünschen mußten, besonders wegen der Beharrlichkeit des Kaisers, die doch einmal gefährlich werden konnte; und zweitens wegen der Sperrung alles Verkehrs, der sie am Nothdürftigsten Mangel leiden ließ. Sie schickten deshalb Gesandte. Themistius stimmt in seiner Rede genügend damit überein,

10) Kiepert, Atlas von Hellas und den griechischen Colonien Bl. XVII verlegt Dinogetia an diese Stelle.

nur daß er natürlicher Weise sich mancher zu hochtrabender Ausdrücke bedient. Er nennt sich selbst einen Vermittler in der Sache. Er behauptet, die Thränen, den Jammer und die Bitten der Gesandten gehört zu haben, die sich mehr wie Gefangene benommen hätten, denn als solche, die Verträge schlossen. Der Kaiser hätte aber viele Gesandtschaften abgewiesen und hätte erst seiner, des Themistius, Vermittelung nachgegeben. Eunapius sagt am Schlusse des oben citirten Excerptes, daß der Krieg durch die Energie und Vorsorge des Kaisers zu festem und sicherem Schluß gebracht sei. Zosimus (IV, 10) erklärt uns die Ansicht des Eunapius nicht näher, er nennt den Frieden nur einen solchen, der den Römern keine Schande gebracht hätte, daß sie vielmehr in aller Sicherheit behalten hätten, was sie früher besaßen, nur daß den Gothen untersagt wäre, die Donau zu überschreiten und das Reich durch Einfälle zu belästigen. Daß der Kaiser sich ungern auf den Frieden schon eingelassen hätte, wie Themistius zu sagen beliebt, ist aber unwahrscheinlich. Es ist kaum glaublich, daß er nach dem bislang Geschehenen noch auf weitere Erfolge rechnen konnte. Aber auch die Gothen waren keineswegs völlig gedemüthigt; ihr Fürst bestand noch darauf, den römischen Boden, bei dem Friedensschlusse, nicht zu betreten; er hatte seinem Vater einen fürchterlichen Eid geschworen, es nie zu thun, und da es auch der Kaiser für unpassend hielt, wenn er deshalb ins Gothische sich begebe, so kam man überein, zu Schiffe in der Mitte des Stromes den Frieden zu schließen (*Amm. Marc.* XXVII, 5). Auch hierbei war Themistius zugegen. Entkleiden wir seine Schilderung der Scene der Hofrhetorik, so lagerten die Truppen beider Führer an beiden Ufern des Flusses, als sie selbst auf dem ruhigen Strome zusammenkamen (l. l. p. 133 b). Ein sonderbares Lob wird dem Valens ertheilt, daß er dem Gegner in der Rede überlegen gewesen sei; aber dem Athanarich wird große Einsicht zugestanden. Daß ihn Valens erst gedemüthigt, dann wieder aufgerichtet habe, ist eine etwas unklare Phrase. Bezüglich des Friedens selbst wird aber zuerst hervorgehoben, daß die Römer, was seit langer Zeit nicht geschehen und fast unglaublich sei, den Frieden gegeben, nicht erkauft hätten. Kein Geld wurde ausgetheilt, keine mit Gewändern beladenen Schiffe hinübergeführt. Kein jährlicher Tribut wurde zugestanden, die gewohnten Gelder wurden entzogen, nur der Dolmetscher, der dem Römer ebenso wol diente als dem Gothen, wurde belohnt. Verdächtig ist diese Darstellung nur dadurch, daß wir ein gleiches Lob öfter auch bei andern Gelegenheiten finden, trotzdem daß wir von den fortlaufenden Tributen vernehmen. Es scheint ein Ehrenpunkt der Römer gewesen zu sein, sich jene Schmach nicht zu gestehen. Daß durch den schlachtenlosen Krieg Jahrhunderte lange Gewohnheit aufgehoben sei, ist höchst unwahrscheinlich. Es ist wol möglich, daß der Geldpunkt geheim gehalten ist. Außerdem ward aber festgestellt, daß die Gothen fortan nur an zwei Punkten der Donau, die Namen sind nicht genannt, ins Reich kommen durften zum Handeln, während ihnen früher die ganze Grenze dazu freistand.

Man pflegt in die jetzt folgenden Jahre, noch vor dem 375 erfolgenden Einbruch der Hunnen, den Ausbruch eines Kampfes zwischen Athanarich und einem andern gothischen Fürsten, dem später berühmt gewordenen Fridigern, zu setzen. Anfangs soll in demselben Fridigern geschlagen sein, sodaß er ins römische Gebiet floh und dann von Valens mit Truppen unterstützt den Athanarich seinerseits besiegte. Bei dieser Auffassung hält man sich an die Angaben des Sokrates (IV, 33), während Sozomenos den Ausbruch des Streites erst nach dem Einfalle der Hunnen, und zwar innerhalb des römischen Gebietes setzt, was denn allerdings allem übrigen uns über jene Zeit Ueberlieferten unmittelbar widerspräche. Aber auch die Erzählung des Sokrates kann in keiner Weise für glaubwürdig gehalten werden. Ich habe (im Leben des Ulfilas S. 80 fg.) nachzuweisen gesucht, daß eine Bearbeitung der ursprünglichen, aus den ersten 80ger des 4. Jahrh. stammenden Acta des heiligen Nicetas die Grundlage sowol der Erzählung des Sokrates als des Sozomenos bildet, und daß der betreffende Bericht eine höchst werthlose Geschichtsentstellung ist, deren Grundlage einige Ereignisse aus den Zügen der durch den Hunnensturm von Athanarich getrennten Therwinger bilden.

[Das Christenthum der (krimäischen) Gothen.] Wir besitzen in einem aus dem Jahre 371 n. Chr. datirten Briefe des Basilius Magnus, Bischofs von Cäsarea in Kappadocien, an Damasus, Bischof von Rom (ep. 70. ed. Paris.), ein sicheres Zeugniß, daß der römische Bischof Dionysius (von 259 — 270) an die Väter der kappadocischen Kirche neben Tröstungen im Leid auch Leute gesandt hatte, um kriegsgefangene Brüder freizukaufen. In den betreffenden Jahren wissen wir aber nur von einem gothischen Einfalle in Kappadocien (dem obigen 9. des Jahres 267). Dazu kommt, daß Philostorgius der Kirchenhistoriker, ein Kappadocier von Geburt, aufs Bestimmteste erzählt, daß unter Valerian's und Gallien's Herrschaft eine Menge der jenseits der Donau wohnenden Skythen ins Römische eingefallen und viele Länder Europa's durchziehend, nach Asien übersetzend, auch nach Galatien und Kappadocien gekommen seien und eine große Anzahl Gefangener gemacht hätten, darunter auch Viele, die dem Klerus angehörten. Speciell erwähnt er Gefangene aus Sadagolthina bei der Stadt Parnassus (nahe der galatisch-kappadocischen Grenze). Die gefangene Menge der Frommen zeichnete sich unter den Barbaren aus und bekehrte viele derselben. Weiter aber schreibt der schon genannte Basilius an Ascholius, den damaligen Bischof von Thessalonike (ep. 164), in Bezug darauf, daß die Gothen zuerst von Kappadocien aus das Christenthum empfangen hätten: „Da du mich an den seligen Mann Eutyches erinnerst, und unser Vaterland ehrwürdig machst als dasjenige, welches den Samen der Frömmigkeit streute, so erheiterst du mich durch die Erinnerung an Altes, betrübst mich aber durch die Gegenwart. Denn keiner von uns kommt dem Eutyches in der Tugend gleich, die wir so weit davon entfernt sind, Barbaren durch die Macht des Geistes

zu zähmen, daß wir nicht einmal rc." Eutyches war also unter den Kriegsgefangenen des Jahres 267, und es ist wol kaum zu bezweifeln, daß die Urkunden, die dem Basilius über das Wirken dieses Mannes zu Cäsarea vorlagen, auch die Quelle des Kappadociers Philostorgius bilden, und auf Eutyches sich vor Allem die Auszeichnung und die Bekehrung, von der Philostorgius spricht, beziehen, wie sie Basilius durch „die Macht des Geistes" andeutet.

Ferner erzählt Sozomenos (Hist. eccl. II, 6): „Fast alle Barbaren erhielten das Christenthum zuerst in ihren Kriegen mit den Römern unter der Herrschaft des Gallien und seiner Nachfolger. Als nämlich damals eine unzählige Menge gemischter Völker aus Thracien übersetzend, Asien durchzog und andere Barbaren anderwärts gegen die angrenzenden Römer dasselbe thaten, wurden viele Priester Christi zu Gefangenen gemacht und lebten unter ihnen. Da diese die Kranken daselbst heilten, die Besessenen reinigten, nur Christum nennend und den Sohn Gottes anrufend, und da sie außerdem ein untadelhaftes Leben führten, mit ihrer Tugend den Spott besiegten, so bewunderten die Barbaren diese Männer wegen ihres Wandels und ihrer Thaten, und glaubten verständig zu handeln und einen gewogenen Gott zu haben, wenn sie denjenigen, die ihnen besser zu sein schienen, nachahmten und Gott ebenso wie jene verehrten. Darum befahlen sie ihnen, das zu zeigen, was sie zu thun hätten, wurden unterrichtet und getauft und besuchten den Gottesdienst." Obgleich Sozomenos die Angabe verallgemeinert hat, so sieht man doch leicht, daß bezüglich des Thatsächlichen seine Quelle ihm nicht mehr bot als dem Philostorgius. Andere Völker werden zwar auch erwähnt, aber den Kern der Erzählung, den Einfall der Gothen in Asien unter Gallien, die Gefangennahme der Priester, das Wirken der letztern als Gefangene, erkennen wir durch, und trag ich kein Bedenken, als wirklich beglaubigt in den oben citirten Stellen nur das Geschick des Eutyches und seiner kappadocisch-galatischen Leidensgefährten anzusehen. Ich habe aber schon in meiner Abhandlung: „Ueber das Leben des Ulfilas und die Bekehrung der Gothen zum Christenthum" (Göttingen 1860.) S. 114 fg. darauf aufmerksam gemacht, daß die in Kappadocien einfallenden Gothen nicht die Donau-Gothen gewesen sein können, und daß es bei weitem das Wahrscheinlichste ist, daß die christlichen Gefangenen nach der Krim geschleppt wurden, wo wir denn 58 Jahre später einen Theophilus als Gothiae metropolis, oder auch Bosporitanus kennen lernen, der die Acten des nicäner Concils sammt einem Domnus Bosporitanus unterschrieb. Der 14. Brief des Johannes Chrysostomus (zwischen 405—409 geschrieben) lehrt uns ferner, daß ein Bischof der bosporitanischen Gothen, Namens Unila, von ihm geweiht sei (höchstens 397, in welchem Jahre Johannes Bischof von Constantinopel geworden), daß aber nun nach dem Tode desselben ein Diakonus Moduarius nach Constantinopel reiste, um einen neuen Bischof sich zu erbitten. Johannes wünscht zu verhindern, daß der neue Bischof von der augenblicklich zu Constantinopel herrschenden Partei ordinirt werde. Was aber aus dieser Angelegenheit geworden, ersehen wir weiter nicht. Im 21. Jahre der Regierung Justinian's erbaten sich die krimäischen Gothen wiederum einen Bischof aus Constantinopel. Procop, der es uns berichtet, erzählt zugleich, daß dieselben nicht blos zu seiner Zeit Katholiken gewesen, sondern daß sie auch nicht wüßten, ob sie je wie die übrigen Stammesgenossen Arianer gewesen wären. Auf ihre Auffassung des Christenthums ist auch wol das zu beziehen, was Athanasius (De incarn. verbi §. 51 und 52) sagt. Vergl. Neander, Kircheng. II, 1. S. 180.

[Ulfilas.] Von einem Christenthume unter den Donau-Gothen erfahren wir vor Ulfilas Nichts. Vereinzelte Christen mögen sich immer schon unter ihnen befunden haben, aber an eine geordnete Kirche unter ihnen vor Ulfilas zu denken sind wir durchaus nicht berechtigt. Ueber die Person dieses Ulfilas selbst sind wir ziemlich genau unterrichtet durch die von Waitz entdeckte Schrift des Aurentius, eines Schülers des Ulfilas, welcher in derselben die Lehre seines Lehrers, sowie einige Ereignisse aus dem Leben desselben auseinandersetzt (s. G. Waitz, Ueber das Leben und die Lehre des Ulfila. Hanover 1840). Andere wol damit in Uebereinstimmung zu bringende, aber sehr fragmentarische Angaben liefert Photius in seinem Auszuge aus der Kirchengeschichte des Philostorgius (Ep. II, 4), der gleicher Glaubensrichtung mit Ulfilas war. Völlig Verwirrendes berichteten dagegen die drei Kirchenhistoriker katholischer Partei: Sokrates (II. c. 41; IV, 33. 34), Sozomenos (VI. c. 3. 7), Theodoret (IV, 37) und die Acta des Nicetas. Nach meinen Untersuchungen, die ich in meiner oben citirten Abhandlung publicirt habe, ist uns Folgendes vom Leben des Ulfilas theils als feststehend, theils als wahrscheinlich bekannt. Er war von Geburt ein Gothe, und höchst unglaubwürdig ist die tendenzvolle Angabe des Philostorgius, seine Vorfahren seien aus Sadagolthina, bei Parnassus in Kappadocien gelegen, (im J. 367) geraubte Christen gewesen. Er ward am Ende des Jahres 310 oder ganz am Anfange 311 p. Chr. geboren, kam wahrscheinlich in seinem 17. Lebensjahre (328), spätestens aber 332 mit einer Gesandtschaft, wahrscheinlich als Geisel, an den byzantinischen Hof. Während seines dortigen Aufenthaltes mag er sich die Kenntniß der griechischen und lateinischen Sprache erworben haben; er ward dort dem semi-arianischen oder besser Eusebianischen Christenthume und dann selbst dem geistlichen Stande gewonnen. Er wurde Lector, und wenn er das, wie es wahrscheinlich ist, unter den in Constantinopel sich aufhaltenden Gothen war, so wird er seine Uebersetzung der Bibel auch mindestens daselbst begonnen haben. Unmittelbar nach seinem Eintritte in das kanonische Alter von 30 Jahren ward er 341 von Eusebius auf einer Synode (zu Antiochia) zum Bischof geweiht und begab sich als solcher in seine Heimath zurück. Sieben Jahre lang wirkte er daselbst und bekehrte eine große Menge seiner Landsleute zum christlichen Glauben. Die Ausbreitung des letztern rief eine große Verfolgung hervor, die von

dem judex des Volkes ausging, sodaß nach dem Märtyrertode Vieler imminente vehementer ipsa persecutione Ulfilas gezwungen ward, mit der ganzen Masse der Gläubigen ins Römische überzusiedeln. Es geschah dies im Anfange des Jahres 348. Ulfilas wurde vom Kaiser Constantius sehr ehrenvoll aufgenommen. Letzterer nannte ihn wol den Moses seiner Zeit. Die große Menge seiner Begleiter erhielt Sitze in den Bergen nach Aurentius, oder, wie Philostorgius sagt, in Mösien und Thracien, wo jeder wollte, nach Jordanes im Hämimontanum bei Nicopolis. Man nannte sie die Gothi minores. Unter ihnen lebte Ulfilas noch bis zum Anfange des Jahres 381 und nahm von da aus auch Theil an den Kämpfen der Eusebianischen Partei gegen ihre Gegner. Er selbst verfaßte mehre Schriften, seis eigene, seis Uebersetzungen; er schrieb sowol in lateinischer als griechischer und gothischer Sprache. Die uns noch erhaltenen, unter dem Namen der Skeireins bekannten Fragmente eines Commentars zum Evangelium Johannis in gothischer Sprache rühren mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit von ihm her, als einziger Rest seiner dieserartigen Thätigkeit. (Neuerdings hat freilich Professor Krafft in seiner Abhandlung: De fontibus Ulfilae Arianismi e fragmentis bobiensibus erutis (Bonnae 1860.) nachzuweisen gesucht, daß die in lateinischer Sprache geschriebenen Fragmente eines Commentars zum Lucas und die einer dogmatischen Abhandlung, welche beide Angelo Mai in der mailänder und vaticanischen Bibliothek als aus dem bobiensischen Kloster stammende Palimpseste entdeckte und in seiner Nova collectio scriptt. vett. (Romae 1828.) T. III. p. 191 seq. u. 208 seq. edirte, ebenfalls von Ulfilas herrührten. Daß die dogmatische Abhandlung einen Verfasser hat, welcher gleichen Glaubens mit Ulfilas war, ist einleuchtend gemacht. Aber selbst das kann man nicht einmal vom Commentar zum Lucas sagen. Der Nachweis der Autorschaft des Ulfilas ist aber als ganz misglückt zu betrachten. [Siehe meine Anzeige jener Schrift in den Göttinger gelehrt. Anz. 1861. St. 6. S. 211 fg.]) Mit den im J. 376 ins Römische einwandernden Wisigothen machten die Gothen des Ulfilas keine gemeinsame Sache, doch scheint es, daß Ulfilas, als im J. 378 kurz vor der Schlacht bei Adrianopel noch ein letzter Versuch von Seiten der Gothen gemacht wurde, den Kaiser Valens zum Frieden zu bewegen, jener geistliche Gesandte war, von dem Ammianus Marcellinus (l. 31. 12, 8. 9) spricht. Ganz gegen Ende seines Lebens brach unter den Arianern der Hauptstadt ein Zwist aus, in dem, wenn die katholischen Kirchenhistoriker uns unverfälscht berichten, die eine Partei, deren Haupt uns Marinus genannt wird, behauptete, Gott Vater sei immer als Vater anzusehen, auch für die Zeit, wo der Sohn noch nicht existirte. Diese Partei hieß nach einem Syrer Namens Theoctistos, der mit gebackener Waare handelte (ein *ψαθυροπώλης*), die der Psathyropolisten oder kürzer der Psathyrianer. Zu dieser Partei hielten sich die in der Stadt ansässigen Gothen. Wahrscheinlich waren es die Unruhen, welche dieser Zwist, wie alle ähnlichen, damals in der Stadt herbeiführte, die Theodosius I. veranlaßten, den Bischof Ulfilas als das Haupt der Gothen nach der Stadt zu berufen. Dieser kam wenigstens (Ende 380) auf kaiserlichen Befehl nach Constantinopel zu einer Disputation mit jenen Sectirern. Gleich nach seiner Ankunft erkrankte er aber und starb als Siebenzigjähriger entweder noch in demselben Jahre oder gleich im Anfange des folgenden. Kurz vor seinem Tode setzte er noch ein kurzes Glaubensbekenntniß auf, welches uns eben Aurentius mittheilt und commentirt.

Der Kernpunkt dieses Glaubens war, daß es Einen Gott Vater gebe, dessen eingeborener Sohn ein Gott zweiten Grades und Schöpfer der ganzen Creatur ist, der deshalb besonders als deus noster bezeichnet wird. Ideo unus et omnium Deus, qui et dei nostri est deus. Der heilige Geist ist kein Gott, er ist im dritten Grade a patre per filium ante omnia factus. Ulfilas selbst sagt am Anfange des Bekenntnisses, er habe stets so geglaubt, und Philostorgius lehrt uns, daß Ulfilas seines und des Eusebius Glaubens gewesen sei. Es ist jener Glaube nicht als ein specifisch gothischer zu fassen, er stimmt vollständig mit den zu Sirmium, Ariminum und Constantinopel von den Eusebianern verfaßten Formeln überein (s. meine oben citirte Anzeige von *Krafft*, De fontibus Ulf. arian.). Dagegen wurden die Psathyropolisten gradezu die Sekte der Gothen genannt (*Sozom.* Hist. eccl. VII, 17). Ueber den Ausgang der beabsichtigten Disputation gegen sie sind wir, so weit sie ein Anderer nach Ulfilas' Tode übernommen haben wird, im Unklaren gelassen. Die neue Sekte bestand zunächst noch fort und spaltete sich von Neuem, wahrscheinlich im J. 384, unter Marinus und Agapius, welchem letztern die Gothen folgten. Eine Vereinigung, wir wissen nicht, ob nur der letztern Parteien oder sämmtlicher, fand wieder statt unter dem Consulate des Plinthas (419). Marinus und Agapius werden die nichtgothischen Häupter der Partei gewesen sein. Für die gothischen Psathyropolisten war zunächst von 381 an Selenas der Bischof, den Sozomenos Nachfolger des Ulfilas nennt. Wer an die wirkliche Stelle des letztern trat, ist unbekannt.

Ueber die Art und Weise, wie das arianische Christenthum von den Gothen des Ulfilas auf die neu eingewanderten Westgothen überging, ist uns Nichts überliefert. Das Wenige, was wir von der Christianisirung des letztern wissen, knüpft sich an die politischen Ereignisse der Einwanderung selbst und ihrer nächsten Folgen, und werden wir es deshalb am besten im Zusammenhange mit letztern betrachten.

[Audianer.] Trotz der energischen Opposition, welche das Christenthum unter den gothischen Heiden gefunden hatte, muß doch bald nach der Vertreibung des Ulfilas und der Seinen der christliche Glaube von Neuem festen Fuß jenseits der Donau gefaßt haben. Einerseits erfahren wir, daß Audius der Syrer sich um diese Zeit in das Innere von Gothien begab. Derselbe hatte in seiner Heimath eine Sekte gestiftet, welche in Klöstern lebte, meist in einsamen Gegenden, oder in Vorstädten und in der Nähe von Städten. Audius war besonders

gegen das unpassende Leben der Geistlichen aufgetreten und ging in seiner Sekte auf eine strenge Organisation aus. In seiner Lehre wich er, nach Epiphanius, nur darin von den Katholiken ab, daß er eine Körperlichkeit Gott Vaters annahm, dessen Abbild eben der Mensch sei. Außerdem wollte er das Osterfest gleichzeitig mit dem jüdischen Feste der süßen Brode gefeiert wissen. Er blühte im Anfange der 40ger Jahre des 4. Jahrh. (*Hieron.* Chron. ad 340), wurde aber in seinem Greisenalter nach Skythien (der Dobrudscha) verbannt, von wo er nach mehrjährigem Aufenthalte sich aber ins Innere Gothiens begab. Dort bekehrte er manche, die seiner Anordnung gemäß in Klöstern lebten und von Epiphanius ihres Lebenswandels wegen bewundert wurden. Von dem bischöflichen Nachfolger des Audius unter den Gothen wird uns Silvanus genannt. Um das Jahr 370 brach aber auch gegen sie eine Verfolgung aus, welche ihre Auswanderung zur Folge hatte. Epiphanius, der im J. 375 über sie schrieb, kannte schon seit vier Jahren solche von ihnen, die sich in Chalkis bei Antiochia und am Euphrat niedergelassen hatten. Weiter erfahren wir von ihnen Nichts. Ueber das Gesagte vergleiche hauptsächlich *Epiphanius*, Contr. haer. III, 1. haer. L sive LXX. Krafft, Die Kirchengeschichte der germanischen Völker. 1. B. 1. Abth. S. 362. Theodoret's Angaben über die Audianer (Hist. eccl. IV, 10 und Haer. fabul. comp. IV, 10) sind ungenügend und unzuverlässiger (s. darüber Krafft a. a. O.).

[Katholiken.] Außer dieser Lehre des Audius verschaffte sich aber auch der Katholicismus Anhänger unter den Gothen an der Donau. Von wo und wem er ausging, ist unbekannt. Wir erfahren davon erst durch die schon erwähnte Verfolgung von 370, die außer den Audianern eben auch Katholiken betraf, und von welchen sowol mehre Kirchenväter als auch einige der Acta Sanctorum reden. Hieronymus spricht in seiner Chronik (ad 370) zuerst davon, daß Athanarich, der König der Gothen, in jenem Jahre die Christen verfolgt, sehr viele getödtet und aus der Heimath vertrieben habe. Paulus Orosius VII, 32 sagt dem Inhalte nach nicht mehr aus und folgt gewiß hauptsächlich dem Hieronymus (s. Waitz, Ueber das Leben und die Lehre des Ulfilas S. 39). Isidor in seinem Chronicon Gothorum ad 407 (369) bemerkt dazu, daß Athanarich diejenigen zu Märtyrern gemacht hätte, die den Götzen nicht hätten opfern wollen, und endlich sich davor scheuend, die große Menge zu tödten, dieser die Erlaubniß der Auswanderung gegeben habe. Augustin (De civit. XVIII, 52) sagt dazu auf das Bestimmteste, daß die Verfolgung nur Katholiken betroffen hätte, was allerdings wegen der Audianer ein Irrthum ist, wenn er auch als seine Gewährsmänner solche angibt, welche als Knaben die Verfolgung miterlebt hätten. Ambrosius (ad Luc. c. 2) meint, daß der Sieg der Gothen über die Römer im arianisch-gläubigen Mösien und Illyrien vielleicht sich daher schreibe, quod quem illi oblivione sanguinis fatebantur, huic Ariani quaestionem generis inferebant. Von den heiligen Acten sind hier die des Batwin und Vereca, des Sabbas und des Nicetas zu berücksichtigen, nur daß wir bei der erstern dieser drei nicht ganz sicher sind, ob es sich um Katholiken oder Arianer handelt. Auch das Fragment des gothischen Martyrologiums, welches wir noch besitzen (s. Maaßmann, Gothische Denkmäler), spricht von diesen Heiligen, welche „mit andern in der Kirche verbrannt wurden." Es könnte das immer ein Zeugniß dafür sein, daß es sich hier um Arianer handelte. Das Fragment setzt den Gedächtnißtag auf den 23. eines nicht bezeichneten, doch 30 Tage enthaltenden Monats. Die Acta Sanctt. haben das Gedächtniß derselben, die sie Bathusius und Vereca nennen und denen sie die 24 Mitmärtyrer größtentheils namentlich hinzufügen, auf den 26. März verlegt. Die Erzählung lautet daselbst dahin, daß jene Märtyrer zur Zeit der Regierung Valentinian's, Valens' und Gratian's durch Jungerich, König der Gothen, verbrannt wurden, indem jener eine christliche Kirche anzuzünden befahl. Es wird hinzugefügt, daß die orthodore Christin Gaatho, die Frau eines andern Fürsten (ἄρχων) der Gothen, die Reste derselben gesammelt habe. Presbyter und ein Laie, Namens Thyellas, unterstützten sie dabei. Darauf überließ sie ihrem Sohne Arimerius das Reich und wanderte von Ort zu Ort, bis sie ins Römische kam. Ihre Tochter Ducilla begleitete sie. Nachher rief sie ihren Sohn zu sich und kehrte mit ihm zurück, indem sie die Reliquien der Ducilla überließ. Diese kam dann unter Valentinian's und des Theodosius Regierung nach Cyzicum und schenkte dieser Stadt einen Theil der Reliquien. Thyellas dagegen kehrte ebenfalls nach Gothien zurück und wurde sammt der Gaatho daselbst gesteinigt.

Aus der Form der Acta läßt sich schließen, daß sie nur einen Auszug bilden. Sie selbst scheinen auch dem Berichte des Sozomenos zu Grunde zu liegen, der freilich (VI, 37) nur von Verfolgungen durch Athanarich spricht, aber daran anknüpft: Ich habe aber erfahren, daß damals noch ein anderes viel schrecklicheres Leiden sich ereignet hat; denn Viele, Männer sowol als Weiber, von denen einige Kinder führten, andere noch Säuglinge trugen, flohen vor denen, die sie zu opfern zwingen wollten, zu dem Zelt der dortigen Kirche. Indem aber die Heiden Feuer anlegten, verbrannten sie Alle. — Vorher hat er im Allgemeinen erzählt, daß Athanarich die vor Gericht Gebrachten hätte tödten lassen, die einen, nachdem sie frei und kühn Christum bekannt hatten, die andern, indem man sie nicht einmal hätte sprechen lassen. Man erzählt, daß dazu Beauftragte eine auf einen Wagen gesetzte Statue vor die Zelte der als Christen Angegebenen geführt und die letztern zur Verehrung derselben gezwungen, die Verweigernden aber sammt dem Zelte verbrannt hätten. Auch für den letztern Punkt werden wol wie gewöhnlich Acten die Quelle gebildet haben, die aber verloren sind, während die Erwähnung der erstern nach offenem Bekenntnisse Getödteten auf die Acten des Sabbas hinzuweisen scheint.

In dem gothischen Martyrologium findet sich außerdem ein Frithareikeis, für den wol Frithareiks (Fri-

dericus) zu lesen ist (Waitz a. a. O. S. 43), als Märtyrer verzeichnet, ohne daß wir anderswo etwas von ihm hören. Für völlig echt halte ich dagegen die interessanten Acta des heiligen Sabbas, welche in der Form eines Schreibens der gothischen Kirche an die kappadocische die nach Cäsarea gesandte Leiche des Heiligen begleiteten. Aus dem Inhalte ergibt sich, daß Sabbas ein Gothe von Geburt und Unterthan des Atharid, des Sohnes des Rhotesteus, geboren 334 nach Chr. Geb., von früh auf im christlich-katholischen Glauben erzogen ward. Als eine erste Verfolgung ausbrach durch die Fürsten und Magistrate, suchten einige der Heiden Christen ihrer Verwandtschaft dadurch zu retten, daß sie ihnen nichtgeopfertes Fleisch zum Schein als geopfertes vorsetzten, das jene verzehrten. Sabbas vermied aber auch den Schein und bekannte sich offen, wurde aber in Folge dessen aus seinem Orte vertrieben. Als er in einer zweiten Verfolgung wieder als ein offener Bekenner auftrat, ward er vor Atharid geführt, aber als ein armer und ungefährlicher Mann wieder entlassen. Während einer dritten Verfolgung besuchte er zu Ostern den Presbyter Sansalas, der zum Feste aus dem römischen Gebiete, in das er geflüchtet, herbeigekommen war. Es wird bei dieser Gelegenheit noch ein zweiter Presbyter Namens Gutthica erwähnt, zu dem Sabbas auf der Reise begriffen war, als ihn der Rath eines Unbekannten, und als er nicht sogleich darauf hörte, ein an der Weiterreise verhindernder starker Schneefall bewog, den Sansalas aufzusuchen. Mit letzterem ward er in der Nacht von Atharid überfallen, der mit seiner Schar ins Dorf kam. Sansalas ward auf einem Wagen fortgeführt, Sabbas wurde zu Fuß durch die Dornen mitgeschleppt und Nachts an einer Wagenaxe festgebunden. Ein Weib befreite ihn freilich, aber er entfloh nicht, sondern half ihr in ihrer Arbeit und wurde am Morgen an einen Hausbalken gebunden. Als er dann aufgefordert wurde, vom Opferfleische zu essen, predigte er dagegen und ward deshalb von einem Diener mit einer Keule geworfen, ohne verletzt zu werden. Da befahl der Fürst, ihn in den Fluß Musäus zu werfen, und es geschah das, indem man ihm ein Holzstück an den Hals band. Sansalas wurde entlassen. Sabbas aber war 38 Jahre alt geworden und starb am 12. April, am fünften Tage des Sabbaths nach Ostern unter dem Consulate des Modestus und Arintheus, 372 nach Chr. Geb. Von frommen Brüdern ward seine Leiche bewahrt, bis Julius Soranus, der damalige römische Befehlshaber in Skythien (der Dobrudscha), sie durch Abgesandte aus dem Barbarischen ins Römische holen ließ und sie nach dem Willen des Presbyteriums in seine Heimath nach Kappadocien sandte. — Im Jahre 372 fiel der 12. April auf den Donnerstag. Dies Zusammenstimmen des doppelt angegebenen Datums beweist schon viel für die Echtheit der Quelle, die höchstens überarbeitet sein könnte; wofür aber nirgends eine Spur sich aufweisen läßt; während die vielen individuellen Züge der Erzählung einen Gewährsmann erkennen lassen, der dem Ereignisse sehr nahe gestanden hat. Andererseits erfahren wir aus den Briefen des Basilius von Cäsarea an Ascholius von Thessalonike und Soranus in Skythien, datirt vom Jahre 373, daß, als durch den letzteren die Leiche eines Heiligen nach Cäsarea gesandt ward, ersterer eine Schilderung der Leiden des gothischen Märtyrers mitsandte. In dem Briefe an den Ascholius heißt es: „Deine Erzählung aber, die athletischen Kämpfe, die für den Glauben zerrissenen Körper, die von den unverzagten Männern verachtete Wuth der Barbaren, die verschiedenen Folterarten der Verfolgenden, die Standhaftigkeit der Kämpfenden in Allem, das Holz, das Wasser, durch welche die Märtyrer endigten ꝛc.“ Es kann also wol keine Frage sein, besonders wenn man den Schlußsatz des Briefes: *τὸ ξύλον, τὸ ὕδωρ, τὰ τελειωτικὰ τῶν μαρτύρων* mit den Worten der Acta vergleicht: *καὶ οὕτω τελειωθεὶς διὰ ξύλου καὶ ὕδατος*, daß die angezogenen Briefe wirklich von der Uebersendung der Reliquien des heiligen Sabbas handeln, und es ist sogar wahrscheinlich, daß Ascholius der Verfasser der Acta ist, der sie im Namen der gothischen Kirche schrieb, doch so, daß er neben diesem officiellen Schriftstücke, das sich lediglich mit Sabbas beschäftigt, noch ein Privatschreiben an Basilius sandte, in welchem er diesen überhaupt über das gothische Christenthum, das seiner Meinung nach durch den oben schon erwähnten Eutyches aus Kappadocien stammen sollte, und über die gothische Verfolgung jener Zeit unterrichtet. Denn darauf läßt die Antwort des Basilius schließen.

Die Worte der Acta: „Es grüßen euch die, welche mit uns die Verfolgung erdulden,“ sollten freilich auf transdanubischen Ursprung schließen lassen, aber Ascholius durfte sie doch wol bei der einmal übernommenen Rolle schreiben, und wenn es außerdem heißt, daß Julius Soranus die Leiche aus dem „Barbarischen“ hätte holen lassen, so liegt dem eine Auffassung zu Grunde, die nur südlich der Donau berechtigt war. Andere Spuren dieses nicht unmittelbaren gothischen Ursprungs will ich hier übergehen, und bemerke hier nur noch, daß ich mir die Entstehungsgeschichte der Acta so denke, daß Julius Soranus, der Verwandte des Basilius und Freund des Ascholius in dem Gedanken, seinem Vaterlande ein werthvolles Geschenk zu machen, für die Herbeischaffung der Leiche sorgte, und für den dazu nothwendigen authentischen Bericht den Ascholius um seine gewandte Feder bat. Der Presbyter Sansalas, der entlassene Augenzeuge des Martyriums, wird als der mündliche Berichterstatter anzusehen sein, auf den sich zugleich die Worte „nach dem Willen des Presbyteriums“ beziehen mögen. — Es redet nun die Acta von drei verschiedenen Verfolgungen, von denen nur der letztern ein bestimmtes Jahr (372) angewiesen wird; doch scheinen sie alle drei zu der seit 370 ausgebrochenen großen Verfolgung zu gehören, die durch Fürsten und Magistrate betrieben ward. Im J. 370 mußte dann auch Sabbas aus seiner Heimath wandern, er kehrte aber zurück, ward 371 vor Atharid geführt, aber als ungefährlich entlassen und 372 in Gesellschaft des zum Fest zurückgekehrten (370 ausgewanderten?) Sansalas ergriffen und getödtet.

In spätere Zeit fällt das Martyrium des heiligen Nicetas, dessen Acta (15. Sept.) ich eingehender untersucht habe im „Leben des Ulfilas" (S. 80 fg.). Nach meiner dort gegebenen Auffassung sind nur das 1. u. 4. (und 5.) Capitel als ursprünglich zu betrachten. Ihnen zufolge starb Nicetas, ein vornehmer Gothe, der die höchsten Ehren unter seinen Landsleuten erlangt hatte, durch Athanarich, nachdem der letztere schon durch die Hunnen vertrieben sich in das Innere Siebenbürgens oder Ungarns zurückgezogen hatte, unter der Regierung des Kaisers Gratian, also zwischen 376 und 381. —

Nach der obigen Betrachtung der gothischen Geschichte, wie wir sie aus den römischen und griechischen Schriftstellern uns noch heute wieder darstellen können, und die daher im Wesentlichen nur die Conflicte zwischen den Gothen und dem römischen Reiche betraf, müssen wir noch einmal denselben Zeitraum betrachten, so weit wir bezüglich der innern und äußern Entwickelung der Gothen, seis aus den allgemeinen Rücksichten, die aus der geographischen Stellung des Volkes hervorgehen, seis specieller aus den Nachrichten, die uns die Sagen des Volkes an die Hand geben, bestimmtere Folgerungen zu ziehen vermögen.

[Die Gothen und ihre Nachbarn.] Nach den ältesten Nachrichten, die uns über das Volk hinterlassen sind, saß es in der Nähe der teutschen Ostsee, später erscheint es an dem Unterlaufe der Donau und im Südwesten von Rußland. Da das Volk demnach von Norden nach Süden mit den genannten Endpunkten gewandert ist, so haben wir es während der Zeit geographisch besonders mit dem westlichen resp. südwestlichen Theile der sogenannten sarmatischen Ebene zu thun, und können wir die richtige Stellung des Volkes nur erkennen, wenn wir eine Betrachtung der nicht gothischen Bewohner derselben Gegenden wenigstens in allgemeinen Zügen, so weit uns heute ein solcher Blick darauf verstattet ist, voraufschicken. Sowol in alter als neuer Zeit hat man sich große Mühe gegeben, die Gothen in engsten Zusammenhang zu bringen bald mit den ureingesessenen Völkern jener Gegend, bald mit solchen, die die Geschichte uns als anderweitig eingewandert kennen lehrt. Zunächst aber mag ich bemerken, daß es nach den Auseinandersetzungen Schaffarik's kaum noch nöthig ist, darüber Worte zu verlieren, daß seit Anbeginn der historischen Zeit die keltischen, germanischen und slawischen Völker im großen Ganzen in eben der Weise Bewohner des nördlichen Europa waren, wie zu der Zeit, wo die Geschichte dieser Völker selbst erst durch Ueberlieferung bekannt wird. Ich kann hier nur noch hinzufügen, daß wenn um die Mitte des 4. Jahrh. vor Chr. Geb. die Griechen durch die Entdeckungsreise des Pytheas ein verhältnißmäßig entwickeltes Culturleben unter den germanischen Völkern an der Ostsee fanden, daß das auch eine geraume Entwickelungszeit jener Völker daselbst voraussetzt. — Oestlich von den Germanen — die Grenze mag man sich innerhalb des Flußgebietes der Weichsel zu denken haben — saß im Sarmatien der alten Geographen der Slawe bald als freier, bald als unterworfener Bewohner. Nördlich und östlich von ihm bis zum Eismeer und Ural führen die heutigen Verhältnisse sowol, als Spuren des Alterthums darauf, daß dort die Sitze der europäischen Finnen waren, südlich aber und südöstlich in den Steppenländern, jenen letzten Ausläufern der nordwest-asiatischen Ebenen, durch das uralisch-kaspische Völkerthor mit letztern verbunden, erscheinen abwechselnd verschiedene Völker asiatischer Abkunft, seis finnischen, seis turk-tatarischen, seis mongol-tatarischen Stammes, deren Sprachen man, als im letzten Grunde verwandt, heutzutage unter dem finnisch-tartarischen, oder kurzweg dem altaischen Sprachgeschlechte zusammenfaßt. Ein Volk dieser Abkunft, die Skythen, saß zur Zeit, aus der uns die erste Kunde über die nordpontischen Gegenden ward, als herrschendes in den russischen Steppen bis über die Donau. Die ältesten Sagen der pontischen Griechen (Aristeas) kennen es daselbst. Es erstreckte sich dann in historischer Zeit asiatischer Völker sein Einfluß bis tief in die vorderasiatischen Länder; zu Herodot's und zu Thucydides' Zeiten war es durch Spaltungen geschwächt. Zu Alexander's und seiner Nachfolger Zeiten scheinen sie, wenn nicht vernichtet, doch aller Selbständigkeit beraubt zu sein. Wir erfahren nicht, daß dies durch das Ankommen neuer Völker aus Osten geschah, und das Aufblühen des Staates der Bosporanen spricht so entschieden dagegen, daß alle Wahrscheinlichkeit dafür ist, daß, wie südlich der Donau die Skythenherrschaft durch die Macedonier und Thracier vernichtet ward, so auch nördlich die getheilte Macht durch partielle Kräfte der alten Bewohner endlich ihren Untergang fand (wie in spätern Zeiten die Mongolen- und Tatarenherrschaften durch die eigene Kraft der früher Unterworfenen gebrochen wurde). Noch später ist es kaum möglich, den Namen der Skythen mit einem bestimmten Volke zu verbinden. Die Griechen blieben dabei, die Völker Rußlands als Skythen zu bezeichnen, wie andererseits bei den Römern der Name der Sarmaten in derselben Bedeutung zur Geltung kam. Wie die nordasiatischen Steppen sich keilförmig mit ihren Ausläufern, den südlichen resp. südöstlichen Steppen des europäischen Rußlands, hineindrängen in das europäische Ackerland, so haben die nomadischen Bewohner der erstern sich wie ein Keil in die indo-germanischen Völkerschaften gedrängt und den europäischen Theil von dem asiatischen getrennt, sodaß sie, indem sie daselbst seit den ältesten Zeiten griechischer Cultur erscheinen, indirect den Hauptbeweis liefern, daß die Indo-Germanen Nord-Europa's vor jenen Zeiten schon die Bewohner der Länder waren, in denen wir sie später finden. Mit dieser allgemeinen geschichtlichen Darstellung müssen wir uns hier begnügen gegenüber den Versuchen in den Schilderungen, die wir von den alten Skythen besitzen, Germanisches und specieller noch Gothisches nachzuweisen, wie es besonders von Jac. Grimm in seiner „Geschichte der deutschen Sprache" geschehen ist. Die ersten Spuren eines neu aus Osten erscheinenden Volkes finden wir zur Zeit des Mithridates, unter dessen Bundesgenossen aus dem europäischen Rußland die Jazygen und Roxolanen genannt werden. Der damalige bosporanische Fürst vermochte sich

nicht mehr gegen die fortwährenden Angriffe der Nachbarn zu halten und übergab sein Reich dem pontischen Fürsten. Unter Pharnazes, dem Nachfolger des Mithridates, traten als zahlreiche Völkerschaften zwischen dem kaspischen und asowschen Meere die Siraces und Aorsi auf, von denen Strabon besonders bemerkt, sie schienen aus den nördlichern Gegenden eingewandert zu sein. So hat es denn allerdings den Anschein, als wenn im Anfange des 1. Jahrh. vor Chr. die Jazygen, Roxolanen, Aorsen und Siracen in die Steppen Südrußlands hereindrängten, nur daß die sich entwickelnde Macht des pontisch-bosporanischen Reiches ihnen frühzeitig einen Hemmschuh anlegte, sodaß der sonst unter solchen Umständen auch auf den weitern Westen erfolgende Stoß hier unterblieb. Dafür sind jedenfalls die Worte des Mithridates bei Justin (XXXVIII, 3, 7) von Bedeutung: Solus mortalium Pontum omnemque Scythiam *pacavi*. Beachtenswerth ist aber immer, daß unter dem jüngern Lucull die Römer damals viel an der Donau zu schaffen gehabt haben.

Kurz nach Christi Geb. nennt uns Strabon zuerst die Alanen neben den Roxolanen, in gleicher Verbindung hat sie Plinius. Beide dachten der anklingenden Namen wegen wol an nahe Verwandtschaft der Völker. Das dritte der ältesten Zeugnisse liefert Dionysius Periegeta, der die Alanen als tapferes Reitervolk erwähnt. Geschichtlich werden sie zuerst unter Domitian erwähnt (*Sueton*. Dom. 2. *Joseph*. B. Jud. VII, 7. *Heges*. V, 50). Mannert macht darauf aufmerksam, daß Ptolemäos die Alani Scythae nennt, zum Zeichen, daß er sie als aus Asien stammend auffaßt, und da sowol persische als chinesische Quellen die Alanen in Asien kennen seit alter Zeit, da im 1. und 2. Jahrh. nach Christo sie unter den Sogdianern standen, aber in der ersten Hälfte des 3. Jahrh. von diesem Joche frei waren, so mag Ammianus Marcellinus darin recht haben, daß er die Herrschaft des alanischen Namens zu beiden Seiten des kaspischen Meeres ausdehnt; es gewinnt sogar den Anschein, daß die sogenannten weißen Hunnen der spätern Zeit, deren Körperbeschaffenheit bei Procop ähnlich geschildert wird wie die der Alanen bei Marcellinus, dasselbe Volk waren. Wichtig ist außerdem das Zeugniß des Ptolemäos, der sowol in Asien als Europa Alanen neben alanischen Bergen kennt. Die Trennung ist wol nur einer der vielen Irrthümer der Ptolomäischen Karte. Berge in Rußland gibt es einmal nicht außer dem Ural, dessen südliche Ausläufer doch wol als die alanischen Berge zu fassen sind, als der Punkt, von wo aus die Verbindung zwischen Europa und Asien für solcher Art Völker stets bewerkstelligt wurde. Die Zeit, wo die Macht der Alanen sich in Europa geltend machte, muß in das 1. Jahrh. nach Chr. gesetzt werden. Bewegungen fanden damals auch auf jeden Fall statt. Kurz vor Plinius und nach Mela drangen die Jazygen sogar nördlich der Karpathen vor und setzten sich dann, durch Mähren gegen Süden gewandt, zwischen Donau und Theiß fest. Die Alanen erscheinen seitdem zu Zeiten am Ister, aber wenn wir bestimmter von ihren Sitzen hören (im 4. Jahrh.), so saßen sie zwischen der Wolga und dem asowschen Meere, dem Lande, das bis auf Ruisbrok's Zeiten Alania hieß. Die Alanen erscheinen nirgends unter dem Namen Sarmaten, wie man andererseits die Jazygen und Roxolanen regelmäßig benannte. Für die Geschichte des Namens der Sarmaten ists aber wichtig, daß er ursprünglich in dem später Alania genannten Lande Geltung besaß. Dort kennt Herodot die Sauromaten, und die mit ihnen in enge Verbindung tretenden Bosporanen zeigen den Namen oft genug unter ihren Königen. Wichtig ward aber, daß die Römer vom Kaukasus aus, gegen Mithridates kämpfend, die Reitervölker der Steppen zuerst haben kennen lernen. Es ist nicht auffallend, daß sie für diese den Namen Sarmaten festhielten und ihn ebenso verallgemeinerten, wie es griechischerseits mit dem der Skythen geschehen war. Daraus, daß Roxolanen und Jazygen so genannt werden, wage ich deshalb Nichts zu schließen, halte vielmehr daran fest, daß sie weit später in Rußland erschienen als das Volk, welches ursprünglich als Sauromaten bezeichnet ward und welches nach Herodot ein dem alten skythischen Geschlechte nahe verwandtes gewesen sein soll.

Aber auch im Westen des von uns zu betrachtenden Gebietes waren eigenthümliche Veränderungen im Laufe der Zeit eingetreten. Im 4. Jahrh. vor Chr. scheint das Volk der Kelten einen besondern Aufschwung genommen zu haben. Bekannt sind ihre Einfälle in Italien, bekannt der Ausspruch Cäsar's, daß einst die Gallier weithin in Teutschland vorgedrungen seien. Die Sache hat nicht im Geringsten eine Unwahrscheinlichkeit, im Gegentheil lehren die Einfälle der Galater in Griechenland, die von Pannonien her gemacht wurden, daß die Macht der Gallier damals ebenso stand, wie später die der Franken, als sie Constantinopel bedrohten, wie die Karl's des Großen, als er mit den Avaren kämpfte. Nichts zwingt uns hier an ganz ursprüngliche Verhältnisse zu denken, als wenn Kelten in geschichtlicher Zeit jemals in dem Sinne Bewohner Südteutschlands gewesen wären, wie heute die Teutschen. Sie waren das herrschende erobernde Volk, und wie sich Scharen in Thracien, selbst Asien festsetzten, so haben wir keinen Grund, an dem bestimmten Zeugnisse des olbischen Psephisma künstlich zu deuten, nach welchem sie zur Zeit ihrer größten östlichen Ausdehnung in der Nähe Olbia's erscheinen, mit nördlichen Völkerschaften verbunden. Dazu kommt, daß das älteste Zeugniß des Polybius so unverfänglich die Bastarnen, deren Sitze nördlich der Karpathen bekannt sind, als Galater bezeichnet, daß, wenn man drei Jahrhunderte später über die Herkunft dieser Völker nicht mehr klar war, das durchaus kein Recht gibt, vom Zeugnisse des Polybius abzugehen. Vor Allem bezeugt aber die seit undenklicher Zeit bei den Slawen geltende Bezeichnung der Wlachen für Kelten (Schaff. I, 377) und das Festsetzen dieses Namens in den Karpathenländern, daß die Galater wirklich dort in der Nähe der Slawen gesessen haben [11]). Die galatische Herrschaft scheint wesent-

11) Es hat nichts Auffallendes, daß der Slawe den hinter den Galatern sitzenden Daken mit gleichem Namen belegt hat.

lich gesprengt zu sein durch den germanischen Sturm der Cimbern und Teutonen vom Norden zum Süden. Teutschland kam wieder zur freien Bewohnung. Reste der Kelten blieben grade im Osten, in Böhmen und in den Karpathen. In den von den letztern umzogenen Ländern erheben sich dann die Daken, aber nach der ersten kurzen Herrschaft, zur Zeit Sulla's und Cäsar's, sinken sie wieder durch Zersplitterung, und erst nach der Festsetzung der Jazygen zwischen Donau und Theiß gelang es dem Derebalus ein mächtiges Reich zu gründen, das freilich den Römern unter Trajan unterlag. Unter Trajan konnte Teutschland als beruhigt gelten, und hatte man gleicher Zeit den in die Länder der unruhigen Reitervölker vorgeschobenen Keil von Siebenbürgen besetzt, so schien das Reich von Norden her dauernd gesichert. Binnen der 150 Jahre, daß die Römer im Besitze Daciens waren, ward das Land so romanisirt, daß alle spätere Besetzung nicht hinreichte, die romanische Sprache zu vernichten. Was der Slawe im Süden von ihm Wlachen nannte und nennt, nennt noch heute selbst sich Rumänen. Ein Beweis, daß auch unter den Gothen, als den spätern Beherrschern dieser Gegenden, die alten Einwohner die unterworfenen Anbauer waren. Und um so bestimmter wir daran festhalten müssen, daß die Romanisirung der Daken in den 1½ Jahrhunderten von Trajan bis Aurelian stattfand, desto unzweifelhafter steht in der Folgezeit das romanisch-dakische Volk den Gothen gegenüber, sodaß, stände es nicht anderweitig genügend fest, daß Gothen und Daken nicht dasselbe Volk waren, durch diese Verschiedenheit der Sprachen die Gothen nothwendiger Weise zu Einwanderern werden.

Es trifft sich nun, daß die Römer an ihren Grenzen nirgends mit selbständigen Slawen zusammentrafen, sodaß ihr Stillschweigen über jene Nation völlig erklärt ist und uns keineswegs das Recht gibt, an der Existenz jener Nation zu zweifeln. Wir dürfen selbst mit Schafarik der Ansicht sein, daß slawische Bevölkerung sich in den Donauländern und Illyrien sogar unter der römischen Herrschaft befand, und daß die Sarmaten-Sklaven, welche zur Zeit des Kaisers Constantius ihre Herren vertrieben zwischen Donau und Theiß, wirkliche Slawen waren, ähnlich damals den Jazygen unterworfen, wie später den Magyaren. Jenseits der Grenze kannten die classische Literatur nur die Wenden als Veneter, aber wie der Name lehrt, nur durch teutsche Vermittelung und ohne über deren Nationalität im Klaren zu sein, wenn Tacitus auch zweifelt, ob sie zu den Germanen zu rechnen seien. Die teutsche Vermittelung lehrt, daß wir unter den Wenden der Alten etwa die Slawen des polnischen Gebietes zu verstehen haben. Als später nach den Zeiten der Hunnenherrschaft eine nationale Reaction eintrat und die Grenzländer zwischen dem Reiche und dem Norden offen standen, erscheinen die Slawen zuerst unter diesem ihren Namen an der Donau; mit ihnen die nahverwandten Anten. Die uns überlieferten, jene beiden Völker betreffenden Ereignisse lassen sich verstehen, wenn die Slawen oder Slabinen die südwestlichen Gegenden der sarmatischen Tiefebene, die Anten dagegen das eigentliche innere Rußland besaßen.

Der ganzen Stellung des Volkes in der Geschichte zufolge müssen wir sie als die Urbewohner — so weit wir geschichtlich von Urbewohnern sprechen dürfen — fassen, welche von den einbrechenden fremden Scharen unterworfen wurden. Ihr Land, nach allen Seiten offen und eben, bietet keinen Schutz, wenn der Feind der Art ist, daß die Ausdehnung der Strecken ihnen nicht hinderlich ist, und wenn die Bewohner jener Strecken nicht eine einheitliche, durch ihre Masse eben widerstehende Kraft bilden.

So müssen wir uns die Lage des östlichen Europa's denken, als die erste Bewegung der östlichen und nordöstlichen Germanen, an deren Spitze vor allen die Gothen standen, begann. Die Stellung der letztern zu ihrer germanischen Umgebung, die wir später ebenfalls im Süden wiedertreffen, wäre nach den ältern Quellen so, daß im Norden die Rugier ihre Nachbarn waren — ob nur diese an der Ostsee wohnten, was Tacitus sagt, oder die Gothen doch östlich von ihnen die See erreichten, möchte ich nicht entscheiden — im Süden die Vandalen und Burgunden. Ueber die Voranen, die mit den letztgenannten und Gothen gemeinsam im Süden erscheinen, haben wir ältere Nachrichten nur dann, wenn wir sie nach Zeuß mit den Bulanen des Ptolemäos identificiren, die ebenfalls südlich der Gothen gezeichnet werden. Von den südlichen, schon längst daselbst sitzenden Völkern werden mit ihnen gemeinsam genannt die Sarmaten, Bastarnen und Alanen. Selbstverständlich treten aber auch mit ihnen auf die Rumänen und Slawen, von letztern ist quellenmäßig keine unmittelbar überlieferte Spur zu finden, zu erstern gehören wol die Karpen (Karpodaken). Wir werden alle diese Völker nach der obigen Auseinandersetzung zu scheiden haben.

[Sagen über die älteste Wanderung des Volkes.] Ueber den ersten Ausgangspunkt der gothischen Bewegung hat die Sage des Volkes selbst eine eigenthümliche Ansicht gehabt. Berig, König der Gothen, führte sie auf drei Schiffen von Schweden zur Festlandsküste und landete bei dem darnach genannten Orte Gothiscandia (*Jord.* De reb. G. c. 4). Das dritte der Schiffe kam aber zu langsam nachgefahren und es wurde die Mannschaft die „träge" gepanta (sic ap. *Jord.*) genannt, woraus dann der Name Gepiden geworden sei (*Jord.* De reb. G. c. 17). Es hat viel Gefälliges, dem Charakterzuge gemäß, der in der Erzählung vom dritten Schiffe liegt, anzunehmen, daß die beiden zuerst anlangenden Schiffe die Greutungen und Therwinger vorstellten, als die gleichberechtigt neben einander stehenden gothischen Hauptvölker, dem das nahverwandte, geringer geschätzte Volk der Gepiden überall nachfolgt. Dadurch verlöre freilich die Sage von der Schiffsexpedition, wie sie vorliegt, zunächst ganz ihren historischen Charakter, und die zu Grunde liegenden Elemente müssen außer jener Dreitheilung des Volkes die Kenntniß von den in Schweden ansässigen, auch wol als verwandt bekannten Gothen, die durch eine Deutung des Namens Gothi-

scandia so mit dem festländischen Volke in Verbindung gesetzt wurden. Doch muß man auch festhalten, daß Schweden allerdings an der allgemeinen Bewegung der Teutschen, die mit den gothischen Zügen im Zusammenhange standen, Antheil genommen hat. Lassen wir auch weniger die Züge der Heruler dafür sprechen, von denen uns Procop berichtet hat, so ist es doch sehr beachtenswerth, daß im Anfange des Mittelalters die griechisch-römische Literatur vielerlei Kenntnisse von Skandinavien aufzuweisen hatte, ein Resultat, das ohne geschichtliche Verbindung ganz unerklärbar wäre. Erwähnenswerth ist außerdem, daß auch die Longobarden ihren Ursprung aus Schweden genommen haben wollten und ihre Ankunft selbst viel später setzen, als wir die Longobarden geschichtlich in Teutschland kennen. Anzunehmen, daß ihre Sage der gothischen nachgebildet wäre, dazu liegt kein Grund vor, und wenn Cassiodor-Jordanes (c. 4) Schweden quasi officina gentium aut certe velut vagina nationum nennt, aus der die Völker also hervorgekommen sind, so scheint er auch die Ansicht gehabt zu haben, daß mehr Völker als blos die Gothen von dort ausgegangen wären. Nicht unpassend wird man andererseits auch an das historische Analogon der Waräger denken, mutatis mutandis selbst an die Züge Gustav Adolf's, besonders Karl's XII. Bei solchen Umständen darf man jedenfalls nicht gar zu energisch gegen die Sage verfahren. Die allgemeine Möglichkeit, daß schwedische Gothen die teutsche Festlandsküste unterwarfen und daß es erst dies Reich war, von welchem die Züge zum Pontos hin ausgingen, bleibt immer da. Zur Zeit freilich, wo Cassiodor diese Sage fixirte, mochte die Tradition solcher Art sich schon mit den andern Elementen vermischt haben. Beachtenswerth mag auch sein, daß der gothische Landungsplatz an der Festlandsküste Gothiscandia genannt sein soll; es scheint aber fast, als wenn wir hier eine von Cassiodor ausgedachte Etymologie (etymologische Spielereien liebte er sehr) vor uns hätten, indem er bei Scandia an scandere dachte; und da wir dann andererseits Scandia als Namen von Schweden einmal kennen, so würde Gothiscandia viel natürlicher das von Gothen bewohnte (südliche) Schweden bedeuten, von dem im Liede etwa die Rede war, dem aber Cassiodor eine andere etymologische Bedeutung unterlegte. Von den Ostseeländern zum Pontosgestade zu gelangen gab es zwei Wege, indem die ungeheuern Sümpfe des Prigets entweder zur Rechten oder zur Linken liegen bleiben müssen. Wählt man den ersteren, so wird der Angriff auf die Anländer des Pontos aus dem eigentlichen innern Rußland erfolgen müssen, wie ihn die Waräger und Karl XII. unternahmen. Im andern Falle führte die Straße erst Weichsel aufwärts und dann durch Galizien ostwärts. Letzteres scheint der Weg der Gothen gewesen zu sein. Sie erscheinen am Pontos, verbündet mit den lygischen Völkerschaften und den Bastarnen, Völker, die eben auf jener Straße seßhaft waren, und der spätere Mittelpunkt des Volkes war nicht das tiefere Rußland, das erst Ermanarich unterworfen haben soll, sie stehen vielmehr, so weit wir sie verfolgen können, mit den westlichen Teutschen in Berührung, kämpfen mit Gepiden und Vandalen, und der die Römer bekämpfende Theil hat grade im alten Dacien seinen Sitz. Dazu kommt denn, daß die Gepiden, welche hernach wieder als der Nachtrab der Gothen erscheinen, indem sie zunächst auf einer Insel der Weichsel, Gepedeios in ihrer Sprache genannt, zurückgeblieben sein sollen (*Jord.* c. 17), bei ihrem ersten Auftreten im Süden, wenn auch nur dem Liede zufolge, sich über ihre gebirgigen und waldigen Sitze beschweren, ihr Zug darnach also wol gegen die Quellen der Weichsel gegangen sein muß. Jordanes erzählt nun, daß die an der teutschen Ostseeküste gelandeten Gothen zunächst die Ulmeruger vertrieben und darauf die Vandalen sich unterworfen hätten, daselbst sei aber das gothische Volk so angewachsen, daß der ungefähr als fünfter König nach Berig herrschende Filimer, Sohn des großen Guntharich (cf. De reb. G. c. 24), cum familiis Gothorum das Heer vorwärts geführt habe, und passenden Wohnsitz suchend, zur Gegend Skythiens gekommen sei, welche in ihrer Sprache Oium (Codd. Pall. Ouim edd.) genannt werde. Dort ergötzte sich das Heer an der Fruchtbarkeit der Gegenden. (Hier scheint eine Lücke zu sein, in der vom Weitermarsche und einem zu übersetzenden Flusse die Rede gewesen sein mag. Jordanes fährt nämlich unmittelbar fort:) und als die Hälfte übergesetzt war, soll die Brücke, über welche sie den Fluß überschritten hatte, unwiederherstellbar zusammengebrochen sein, und Niemandem war erlaubt sei es weiterzugehen oder zurückzukehren; nam is locus, ut fertur, tremulis paludibus voragine circumjecta concluditur, quem utraque confusione natura reddidit impervium. „Ja noch heute," erzählten von weitem Vorüberreisende, „illic et voces armentorum audiri et indicia hominum deprehendi." Hier scheint wiederum das Excerpt abgebrochen, und von den folgenden Worten: haec igitur pars Gothorum, quae apud Filimer dicitur in terras Oium emenso amne transposita optatum potita solum scheinen die letzten drei zu der obigen Notiz über Filimer zu gehören und die übrigen Jordaneische Combination zu sein; denn es ist offenbar Cassiodor's Gedanke gewesen, daß diejenigen, welche die Brücke überschritten hatten, hernach weder vor- noch rückwärts kommen konnten; da aber Filimer den gewünschten Sitz erhält, so können er und die Seinigen nicht die Eingeschlossenen, also auch nicht die über die Brücke Gegangenen sein, und das noch weniger, wenn man auf die Filimerschen Gothen die folgende Angabe beziehen soll, daß sie alsbald zum Volke der Spalen kamen, dieses besiegten und als Sieger bis zum äußersten Theile Skythiens am Pontos eilten, quemadmodum et in priscis eorum carminibus paene historico ritu *in commune* recolitur; quod et Ablabius verissima historia attestatur. Außerdem scheint zu dem Excerpte von der zerbrochenen Brücke und deren Folgen noch eine Erzählung gehört zu haben, wie wir sie in c. 24 finden, nach der Filimer in seinem Heere magische Weiber gefunden habe, welche er selbst in der heimischen Sprache Haliurunnas (Codd. Pall.) benenne (is ipse cognominat): er hätte dieselben als

verdächtig aus seiner Mitte vertrieben und fern vom Heere in einer Einöde flüchtig umherzuirren gezwungen. (Daß später die gothische Sage aus ihnen ein Märchen über die Entstehung der Hunnen machte, ist für die älteste Sage ohne Bedeutung. Mitwirkend zu dieser spätern Gestaltung war wol, daß auch die Hunnen inter paludes wohnen sollten, obgleich hier ursprünglich nur die palus Maeotis gemeint sein wird.) Waren jene Alrunen verdächtig das Zusammenbrechen der Brücke verschuldet zu haben? Gibt man andererseits etwas auf die Angabe vom Zeugniß der „Vorüberreisenden," so muß dieselbe doch wol ursprünglich im Liede gemacht sein, und dadurch wird es ferner wahrscheinlich, daß wir die Localität, worauf sich die Sage bezog, nicht beliebig auf der großen Wanderung suchen, sondern in den spätern Wohnsitzen der Gothen selbst. Sollten nicht die Katarakten des Dniepr, der dann der große Fluß gewesen wäre, zu der Erzählung mitgewirkt haben? Dafür ist ferner beachtenswerth, daß Filimer ein Sohn von Guntharich dem Großen genannt wird, daß aber die Gothen unter einem Guntharis ihre ersten Kämpfe im römischen Gebiete bestanden. Identificiren wir beide, so passen Zeit und Localität zusammen. Jedoch ist dies eine Combination, welche nicht Cassiodor schon gemacht haben kann. Der Guntharich des Liedes gehörte nach ihm zu den ersten fünf Königen der Gothen nach ihrer Abfahrt aus Scandia, also vor der Zeit des Sesostris, während er den Guntharis der Historie zu einem Feldherrn des Ostrogotha gemacht zu haben scheint, indem er für die wirkliche historische Zeit der Gothen nur Amaler und resp. Balthen (s. unten) als Könige annimmt. Eine fernere Frage ist die, welche Bedeutung wir etwa dem Zeugnisse des Ablabius und der erwähnten „alten Gesänge" zu geben haben. Ersterer hat doch wol schwerlich mehr zu sagen gewußt, als daß die Gothen vom nördlichen Ocean an den Pontos herabgerückt seien, und muß es gleichfalls für uns als zweifelhaft gelten, daß die Gesänge wirklich den Zug so beschrieben hätten, wie er nach Jordanes erscheint. Vielmehr wird Cassiodor wol nur die ihm im Allgemeinen bekannte Wanderung aus einzelnen besungenen Kämpfen zusammengesetzt haben; so, daß etwa ein Lied von dem Zuge zum Pontos sprach, ein anderes von der Besiegung der Rugier, ein drittes von der der Vandalen, ein viertes von der der Spalen, ein fünftes von dem durch das Zusammenstürzen der Brücke verursachten Unglücke und der Bestrafung der Alrunen, welche alle Cassiodor nach seiner geographischen Kenntniß verband, ohne daß wir durch diese Verbindung sicher sind, daß alle die Einzelnheiten schon in die älteste Zeit der Wanderung gehören. Hierfür ist ferner wichtig, daß Cassiodor von seiner Zeit an rückwärts die Ostrogothen in 17 Generationen von Amalern beherrscht werden läßt, aber vom sechsten Könige dieser Dynastie, Ostrogotha, bemerkt, er habe noch über Ostro- und Wisigothen gemeinsam regiert. Da nun das Geschlecht der Balthen, aus welchen die Specialkönige der Wisigothen stammten, als secunda nobilitas bezeichnet wird, so muß Cassiodor's Ansicht gewesen sein, daß diese erst später, frühestens der siebenten amalischen Generation gleichzeitig, zu ihrem besondern Regiment gekommen sind. Wenn nun noch ältere Lieder existirten, wie über Berig, Guntharis und Filimer, die der ursprünglichen Gesammtherrschaft der Amaler widersprechen, so verschaffte dem Cassiodor seine Auffassung einer vorsesostrischen Wanderung Gelegenheit, die störenden Könige in eine solche Urzeit zu verlegen.

[Volksstämme.] Die Griechen und Römer waren wol nicht im Stande, die genaueren Unterscheidungen zwischen den verschiedenen teutschen Stämmen, welche besonders vom Osten Teutschlands ausgehend ins Reich eindrangen, zu machen, wie wir es etwa wünschen möchten. Noch Procop (Bellum Vandal. I. c. 2) bemerkt: Gothische Völker gab es früher und gibt es heute viele verschiedene, die größten und wichtigsten sind Gothen, Vandalen, Wisigothen und Gepiden. An anderer Stelle (Bell. Goth. I, 1) nennt er als gothische Völker „Skiren, Alanen und andere." Sie unterscheiden sich alle aber nur durch ihre Namen und weiter in gar Nichts. Sie sind von heller Gesichtsfarbe, blondem Haare, wohlgestaltet und guter Gesichtsbildung, haben gleiche Sitten und dieselbe Sprache, welche die gothische genannt wird. Sie scheinen ihm alle vor Alters von einem Volke abzustammen und später nur durch die Namen der Führer der Einzelnen unterschieden zu sein. — Von den genannten Völkern fassen wir unter Gothen eigentlich nur die Ostrogothen, welche Procop stets nur einfach als Gothen benennt, und die Wisi- oder Wesegothen zusammen. Selbst die Gepiden trennen wir davon, obschon die Gothen die nahe Verwandtschaft dieses Volkes anerkannten. Ostrogothen werden uns quellenmäßig schon unter dem Kaiser Claudian genannt, der Name der Wisigothen wird vollständig nirgends vor Cassiodor gebraucht. Abgekürzt zu Visi lesen wir ihn zuerst bei dem Dichter Claudian (in Laud. Stil. l. I. v. 94), woselbst man mit unnützer Conjectur Mysi daraus gemacht hat. Vesi nennt Apollinaris Sidonius. Jordanes sagt, die Ostrogothen seien so benannt, ungewiß ob wegen ihrer östlichen Sitze oder ob nach ihrem Könige Ostrogotha. Letzterer Zweifel ist kaum für mehr als eine unnütze Bemerkung des Jordanes selbst anzusehen, dessen Excerpte auch von dem Könige jenes Namens sprechen. Die Existenz dieses Königs ist durch historische Quellen nicht beglaubigt, doch sehe ich keinen Grund ein, da der Name später jedenfalls für Personen gebraucht ist, daß die von jenem Könige handelnde Sage den Namen erfunden haben solle; wir können auch nicht anders als den so bezeichneten König in verhältnißmäßig alte Zeit zu verlegen, der Art, daß, weil der Stammesname doch der ältere sein muß, letzterer schon sich auf die ursprünglichen nordteutschen Sitze des Volkes bezog. Der Name der Ostgothen setzt allerdings Westgothen voraus. Daß Wesegothen so viel wie Westgothen bedeute, sagt Jordanes nicht direct. Nach ihm sitzen sie aber in westlichen Gebieten Skythiens. Sprachlich läßt sich nur sagen, daß Wese möglicher Weise Westen bedeutet, dann ist aber der Gebrauch des Wortes Vesi

oder Visi bei den beiden Poeten ein durchaus unberechtigter. Halten wir an der alten Erklärung durch Westgothen fest, wie wir doch vom Anfange an solche den Ostgothen gegenüberstellen müssen, so wird es allerdings auffallend, daß troß der Wanderungen und zweimaligen Sitzeswechsel beide Namen doch immer auch in einer localen Berechtigung blieben, wie sie in den ursprünglichen Sitzen selbstverständlich eine solche gehabt hatten, mehr aber noch fällt es auf, daß es nach den uns vorliegenden Quellen scheint, als wenn beide Stämme in ihren zweiten, den skythischen, Sitzen sich eigentlich Therwinger und Greutungen genannt hätten. Hier ist aber allerdings nicht nothwendig, daß wir unsere Quellen für vollständig genug und vollkommen maßgebend ansehen müssen. Denkbar bliebe, daß doch die Greutungen nur das herrschende Volk der Ostrogothen gewesen sind, wie sie denn in der ältesten Quelle auch neben denselben genannt werden; ebenso verhält es sich mit den Therwingern, sodaß, wenn sie die hervorragendsten der Westgothen waren, etwa Taiphalen, Victohalen und andere etwaige nicht genannte das ganze Volk der Wesegothen bildeten, während neben den Greutungen allerdings kein Name weiter von etwaigen ostrogothischen Völkern mit Bestimmtheit auftritt, doch könnte man daran denken, daß die gens Rosomonorum, aus welcher die Suanhilde (*Jord.* c. 24) stammte, die dem Namen nach doch eine Teutsche war, ein solches ostrogothisches Volk gewesen war. Möglich aber auch, daß gens hier nur eine Familie, wie die der Amaler und Balthen, bezeichnete. Weiter fällt auf, daß die wesegothischen Völkerschaften, welche in jahrhundertlangem unmittelbarem Verkehre mit den Römern standen, in Krieg und Frieden, doch nie von letzteren als Wesegothen bezeichnet werden; die Ostrogothen aber, wenigstens bei ihrem selbständigen Einfalle im J. 386, allerdings mit diesem ihrem Namen erscheinen. Letztere aber werden wieder in den eigenen officiellen Berichten des Cassiodor nur einfach als Gothen bezeichnet, ebenso wie in dem unmittelbar mit ihnen in Berührung stehenden Procop, während andererseits die spanischen Quellen die Wesegothen ebenfalls nur als Gothen aufführen, sodaß es im Ganzen den Anschein gewinnt, als wenn die betreffenden Völkerschaften von sich selbst den ihnen zukömmlichen vom Locale hergenommenen Namen eigentlich nicht gebrauchten, sondern immer nur den andern Stamm mit dem betreffenden Namen bezeichneten. Hierfür möchte auch der bei den Ostrogothen gebrauchte Personenname Ostrogotha sprechen, indem der Gebrauch erklärlicher ist, wenn für gewöhnlich nicht schon jeder Einzelne bei ihnen mit Ostrogotha bezeichnet wurde. Die 376 stattfindende Einwanderung ins Reich hat aber die Völkerschaften sehr durch einander gewürfelt. Die speciellen Stammesnamen, wie Therwinger, Taiphalen ꝛc., treten fortan gar nicht mehr auf, Greutungen nur noch einmal, und wahrscheinlich nur für die, welche in Folge des Einfalls im J. 386 angesiedelt wurden, während schon um 380 eine bedeutende Menge von Greutungen gleichzeitig mit den Therwingern aufgenommen war. Für diese Masse, die dann hernach mit Alarich und Athaulf weiter nach Gallien und Spanien zog, wird man für die erste Zeit gar keinen specielleren Namen, als den der Gothen anwenden können. Auch die Visi und Vesi der Poeten geben uns nicht an die Hand, daß sie damals die allgemeine Bezeichnung gewesen seien. Der Name steht jedesmal zu abgerissen da; und daß er überhaupt bekannt war, führt wol nur darauf, daß die früher zu den Ostgothen, jetzt zu der Masse der Reichsgothen Gehörigen ihn stellenweise noch von den Verwandten gebrauchten. Auch später noch, als das eingewanderte Volk schon in Spanien saß, stießen von den zunächst jenseits der Donau gebliebenen und später erst ins Reich nachwandernden Ostrogothen neue Scharen zu ihm, die dann alle gemeinsam das Volk der Wesegothen bildeten, sodaß dieser Name wiederum nur als localer gefaßt werden muß, der niemals ganz zum eigenen Volksnamen wurde, für unseren Gebrauch aber doch der passendste bleibt. Uebrigens mag man noch für die Zeit, wo das gesammte Volk in den skythischen und dacischen Sitzen sich befand, noch das in Anschlag bringen, daß wenigstens im Mittelalter die russischen Gegenden von den Teutschen mit Austrogard bezeichnet wurden, sodaß für die Gothen im Ostlande der Name Ostgothen einen dauernden Halt fand, zu dem im Gegensatze sich dann der der Westgothen ebenfalls noch geltend machen mochte, obgleich beide Stämme die Sitze verlassen hatten, in denen jene Namen eigentlich gelten mochten.

In welchem Verhältnisse die beiden Völkerschaften zu einander standen, als sie im südwestlichen Skythien und Dacien noch Nachbarn waren, läßt sich ebenfalls nicht völlig mehr aufklären. Nach der Auffassung Cassiodor's würde der sechste König der amalischen Dynastie, Ostrogotha, noch über beide Stämme gleichmäßig geherrscht haben. Für die Geschichte können wir aber diese Aussage kaum verwerthen, wir wissen nicht, wohin wir jenen König zu setzen haben, der leicht schon im Norden geherrscht haben mag. Daß aber ferner Cassiodor eine Gesammtherrschaft der Amaler bis auf Ermanarich's Zeiten angenommen habe, wie häufig aus Jordanes deducirt wird, ist nicht blos nicht beweisbar, sondern sehr unwahrscheinlich. Wir haben im Jordanes doch auch die bestimmte Angabe, daß in den skythischen Sitzen die Ostgothen der Familie der Amaler gehorchte, die Wesegothen der der Balthen. Wenn man sich darauf aber stützen will, daß Jordanes bemerkt, die Hunnen wären gegen die Ostgothen gezogen a quorum societate jam Wesegothae quadam inter se contentione sejuncti habebantur, daß nach Cassiodor also die Wesegothen erst von Ermanarich sich losgerissen hätten, so beruht das zunächst auf falscher Interpretation. Die Stelle sagt, daß die Wesegothen unter sich einen Zwist hatten, der sie verhinderte gemeinschaftliche Sache mit den von den Hunnen bedrohten Verwandten zu machen. Wir haben nur ein abgerissenes Fragment vor uns, können aber doch schwerlich bezweifeln, daß Cassiodor, der selbst für eine Uebersetzung der griechischen Kirchenhistoriker sorgte, den von den letzteren gemeldeten, freilich unhistorischen Kampf zwischen Athanarich und Fridigern kannte, der

wenigstens dem Sokrates nach in die Zeit fallen müßte, als die Hunnen gegen die Ostgothen hereinbrachen. Durch diesen Kampf hat Cassiodor sich zu erklären gesucht, warum der Widerstand der Gothen gegen die neuen Ankömmlinge sich vereinzelte. Wäre Cassiodor in seiner Darstellung davon ausgegangen, daß Ostro- und Wesegothen bis auf Ermanarich gemeinsam regiert worden wären, so würde es doch auch seltsam sein, wenn er beim Könige Ostrogotha das Verhältniß gemeinsamen Beherrschtseins so besonders hervorgehoben hätte. Wir können nicht anders als annehmen, daß nach Cassiodor sich die beiden Völkerschaften getrennt haben in dem Zeitraume, welchen er zwischen Ostrogotha und Ermanarich setzte. Ohne das würde er sich auch in zu offenbaren Widerspruch verwickeln; denn aus den geringen Excerpten des Jordanes sehen wir doch so viel, daß Cassiodor von mehren gothischen Königen wußte (seis, daß die Geschichte oder die Lieder von ihnen sprachen), die nicht amalischen Geschlechts waren. Einige von ihnen, Berig, Guntharich, Filimer, verlegte er in vorsesostrische Zeiten, andere aber als Geberich, Ariarich und Aorich können seinen übrigen Aussagen gemäß nur Balthischen Geschlechts also Könige der Wesegothen gewesen sein, es müßte denn sein, daß es ihm nicht darauf ankam sich selbst zu widersprechen. Jordanes spricht nun noch zweimal von der Trennung der beiden Stämme, er sagt c. 47: dum utraeque gentes tam Ostrogothae quam etiam Wesegothae in uno essent — dicta revolvi, divisosque Wes. ab Ostr. ad liquidum sum prosecutus; dann c. 48: Ostrog., quos constat Hermanarici regis sui decessione a Wes. divisos in eadem patria remorasse. Obiges in uno essent könnte allerdings heißen, daß sie eine Gemeinsamkeit gebildet hätten, aber in der zweiten Stelle ist Ermanarich doch nur der König der Ostrogothen (regis sui). Noch wichtiger aber ist, daß beide Stellen nur für Jordaneische Fugen zu halten sind, für welche Jordanes den Gedanken theils aus dem Verlaufe der Geschichte, so weit er ihm bekannt war, nahm, theils aus dem Excerpte in c. 24: Hermanarici mortis occasio dedit Hunnis praevalere in Gothis illis, quos dixeramus orientali plaga sedere et Ostr. nuncupari. Ganz selbständig erscheinen die Wesegothen in c. 25: Vesegothae i. e. alii eorum socii et occidui soli cultores metu parentum exterriti. Socii sind nur „Landsleute, Verwandte," wie Cloß (Jordanis de Get. sive Goth. or. et reb. g. Stuttg. 1861) unter Anziehung von Jordanes Regn. Succ. c. 60 richtig bemerkt. Wenn wir nun der Sage darin folgen wollen, daß in Zeiten vor den ersten Kriegen an der Donau ein einziges Oberhaupt die gothischen Völker beherrschte, so mag man immer dabei in Anschlag bringen, daß die ursprüngliche Ausdehnung eines gothischen Reiches in weiter Ebene, in Folge welcher der Zug zum Süden unternommen wurde, eine solche Ansicht unterstützt. Die darauf folgenden Angriffe aufs Reich müssen aber auch von bedeutender Rückwirkung auf die Angreifer selbst gewesen sein, über die wir leider in keiner Weise unterrichtet sind, aber der schließliche Erfolg der außerordentlichen Kämpfe war doch einerseits, daß die Therwinger und einige andere Völkerschaften das römische Dacien besetzten, die Greutungen sich gegen das Innere Rußlands hin ausdehnten, und indem beide so unter ganz verschiedenen Localbedingungen existirten, in ganz anderer Verkehrsrichtung standen, ist ihre Spaltung vollkommen verständlich, wenn sie ursprünglich auch Eins gebildet hätten. So erfahren wir denn auch bald nach Aurelian, daß die Therwinger als alii Gothorum auftreten und beide Stämme gleichzeitig in ganz verschiedene Kriege verwickelt sind. Andererseits finden wir die selbständige Regierungsform, welche um 370—376 unter dem judex Athanarich bei den Therwingern die gültige war, schon um 348 bei der Vertreibung des Ulfilas, der nach den authentischen Berichten vor einem judex irreligiosus flüchten mußte. Diese Spuren der Selbständigkeit aus den Jahren 290, 348, 370—376 machen es denn auch wahrscheinlich, daß die Kriege des Constantin mit den Gothen, so gut wie die Beziehungen, in welchen Julian zu den Gothen stand nur die Therwinger und die zu ihnen gehörigen Stämme betrafen. Und während wir dies noch mit ziemlicher Gewißheit aus den wenigen uns übrig gebliebenen Geschichtsfragmenten schließen können, sollte da nicht Cassiodor, dem doch eine vollständige Geschichtsliteratur besonders der gesammte Ammianus Marcellinus und Eunapius noch zu Gebote standen, vollständig über jenes Verhältniß aufgeklärt gewesen sein, zumal nur so die Widersprüche, die in den Jordaneischen Excerpten vorliegen, sich lösen? Als bemerkenswerth muß man aber doch festhalten, daß der Cassiodorische Gesammtkönig Ostrogotha in der Cassiodorischen Erzählung schwerlich mit den Römern unmittelbar und persönlich zum Kampfe kam (s. oben), daß die in historischen Quellen als Könige bezeichneten Anführer der Gothen im Kriege mit Philipp nach Cassiodor nur Feldherren des Ostrogotha sind. Ebenso erscheinen unter Gallien (bei Jordanes) die Respa, Veduco, Thuro und Varo nur als duces, sodaß man daran denken kann, Cassiodor hätte wieder den betreffenden amalischen König, von dem die Historiker Nichts wußten, zu Hause gelassen. Dasselbe läßt sich sogar auf Cniva anwenden, von dem es keineswegs heißt, er sei König gewesen, nur das post cujus (i. e. Ostrogothae) decessum deutet auf solche Stellung hin, wobei zu beachten, daß durchaus der Zweifel berechtigt ist, ob jene Worte mehr als eine Fuge des Jordanes sind, der so gut es ging die wenigen Excerpte zur leidlichen Reihe verknüpfte. In der That, wenn wir den allgemeinen Verhältnissen entnehmen, daß eine greutungische und therwingische Herrschaft sich erst in wirklicher Selbständigkeit entwickelte, als die Therwinger in Dacien sich festgesetzt hatten, und als nach dem allgemeinen Völkersturme, der für uns die Geschichte der Gothen beginnt, Ordnung und Ruhe wieder eintraten, so liegt es auch näher als alles Andere, daß Cassiodor bis zu diesem Zeitpunkte an der amalischen Oberherrschaft für Alle festhielt. Daß er dann wenigstens die nicht amalischen Ariarich und Aorich zu Constantin's Zeiten, ebenso wie Geberich für wirkliche Könige hielt, das geht wiederum wol aus Jordanes her-

vor, dessen in Bezug auf dieselben gebrauchten Ausdrücke das Cassiodorische Gepräge tragen. Ebenso steht es mit Athanarich, von dem leider nur das letzte Ereigniß seines Lebens von Jordanes excerpirt ist, wobei sich der letztere dann wieder nicht anders helfen konnte, als daß er den Athanarich, Nachfolger des Fridigern, sein läßt. Unter solchen Umständen bleibt dann nur übrig, daß diese genannten Personen bei Cassiodor, vielleicht auch in Wirklichkeit, Balthen waren.

In welcher Stellung zur Herrschaft der letzteren die gleichfalls im römischen Dacien seßhaften Taiphalen und Victohalen standen, ist gänzlich unbekannt. Die Sitze der ersteren sind mit Bestimmtheit in die Walachei zu setzen, im südlichen Dacien. Athanarich zog an ihren Grenzen hin eine Vertheidigungslinie zwischen dem Gerasus (Hierasus, Sereth) und der Donau, und da die Taiphalen Nachbarn der Picenser waren (*Ammian. Marcell.* XXVII, 13), welche Ptolomäus (Geogr. l. III. c. 9, 2) im obern Mösien, etwa in der dem eisernen Thore gegenüberliegenden bergigen Gegend, kennt, so kann des Athanarich's Wall nur vom rechten Serethufer ausgegangen sein. Die Taiphalen erscheinen im Kriege des Constantius gegen die Sarmaten als selbstständig, vielleicht auch damals, als sie nach Zosimus den Constantin überfielen. Eine ungünstige Schilderung macht Ammianus Marcellinus (XXXI, 9) von ihnen. Sie seien der Knabenliebe ergeben und verschwendeten darin ihre Manneskraft. Dann aber, wenn Jemand herangewachsen, einer einen Eber abfinge, oder einen gewaltigen Bären tödtete, so löschte er damit die Schande. Die Victohalen werden im Innern Siebenbürgens zu suchen sein. Zu ihnen fliehen die von ihren Sklaven vertriebenen freien Sarmaten (*Ammian. Marc.* l. l.) und Tillemont mag Recht haben, wenn er die im schon erwähnten Kriege des Constantius mit den Sarmaten genannten Transjugitani eben für die Victohalen nimmt, zu denen die Sarmaten geflohen waren. Der Name lehrt aber, daß wir diese in den nördlichsten Theilen Daciens zu suchen haben. Ueber die Victohalen verlautet sonst gar Nichts.

[Die thervingischen Fürsten. Die Balthen.] Als Haupt der Thervinger tritt ausgesprochener Weise nur Athanarich zur Zeit des Kaisers Valens auf. Doch ist nicht daran zu zweifeln, daß Ariarich und Aorich unter Constantin's Regierung thervingische Fürsten waren; und daß auch Geberich dahin zu rechnen ist, dafür führten wir oben die Wahrscheinlichkeitsgründe an. Zu vermuthen steht ferner, daß auch die frühere Herrschaft über die Thervinger der ähnlich war, welche wir unter Athanarich als ihren judex kennen lernen, welcher Titel als der des Oberhaupts denn auch schon 348 erscheint. Wir kennen nun neben Athanarich gleichzeitig noch mehre thervingische Fürsten durch die Acta Sanctorum: die des heiligen Sabbas nennen Atharid, den Sohn des βασιλισκὸς Rhothesteus. Ihn mit Athanarich zu identificiren, wie wol geschehen, sind wir bei der Güte jener dem Thatsächlichen der Erzählung sehr nahestehenden Quelle nicht berechtigt. Atharid war ein Fürst in der Nähe des Buseoflusses, eines rechten Nebenflusses des untern Sereth. Die Acta nennen den Fluß Musäus. In der Acta der heiligen Vereka und Badwin tritt ein König Jungerich und Gaatho, die Frau eines andern ἄρχων auf, die ihrem Sohne Arimer die Herrschaft überläßt. Wie Fridigern vor der Hunnenzeit zum Athanarich stand, wissen wir nicht, da die Angaben der Kirchenhistoriker über seinen Zwist mit Athanarich ohne Werth sind (s. Bessell, Leben des Ulfilas). Nach der Flucht vor den Hunnen ist er der Hauptanführer, doch tritt er in keiner zuverlässigen Quelle als alleiniger König oder judex auf. Er scheint nicht mehr zu sein als die gleichzeitig mit auftretenden φύλαρχοι, auch ἄρχοντες, βασιλεῖς, primates, reguli genannt. Wir können daraus nur entnehmen, daß das thervingische Volk mit einer Eintheilung, die der Grieche durch φύλαι wiederzugeben sich berechtigt glaubte, eine Reihe von Fürsten hatte, die wir immerhin Stammesfürsten nennen mögen. Ueber diesen Allen stand aber ein judex. Dieser Titel ist offenbar kein Titel für niederen Herrschaftsrang gewesen. Er wird zuerst dem Vertreiber des Ulfilas beigelegt, und es ist nicht denkbar, daß es sich daselbst nur um Vertreibung aus einer φύλη handelt. Eine bestimmte Person, der judex des Volkes, tritt als der Thäter auf. Es bleibt dahin gestellt, ob Athanarich schon damals der judex war, über letzteren aber haben wir genügend Aufschluß durch Themistius, Ammianus Marcellinus, Ambrosius und Eunapius (seis in den Excerpten, seis bei Zosimus). Daß Hieronymus, Orosius, Isidor, die kleineren Chronisten und Jordanes ihn rex nennen, ist ohne Quellenwerth (s. auch Köpke a. a. O. 111). Durch Themistius erfahren wir auf das Bestimmteste, daß der wirkliche Titel der eines „Richters" war; das rhetorische Raisonnement, welches der Redner dazu gibt, ist gleichfalls ohne Werth. Außerdem nennt er ihn (Orat. 10 ed. *Dind.* p. 158. 160. or. 15. p. 234) Γέτην δυνάστην, was hier keineswegs einen verkleinernden Charakter seiner Stellung gibt; denn er nennt den Athanarich καθ' ἐξοχὴν so, und es ist der Dynast des ganzen thervingischen Volkes zu verstehen als der Inhaber der Macht, dessen eigentlichen Titel (δυνάμεως πρόςρημα) er nach Themistius verschmäht haben soll. Der Titel „Richter" mochte den Griechen in Verlegenheit setzen. Eunapius nennt ihn gradezu Σκυθῶν βασιλεύς, und nach Zosimus ἡγούμενος und παντὸς τοῦ βασιλείου τῶν Σκυθῶν ἄρχοντα γένους. Wie dies letzte auch sonst zu verstehen sein mag — es könnte hier die Herbeiziehung einer Herodoteischen Vorstellung vom „königlichen Geschlecht" der Skythen vorliegen — es setzt die Stelle doch voraus, daß bei mehren gleichzeitigen Fürsten einer und zwar Athanarich der höchste war. Diesem entspricht dann vollkommen der Ausdruck des Ambrosius, der den Athanarich judex *regum* nennt. Dieser gleichzeitige Kirchenvater, der so sich ausdrückt in einem Schreiben an Theodosius, muß als der wichtigste Zeuge gelten. Fassen wir also Athanarich nach all den ihm gegebenen Titeln als den über allen Stammesfürsten stehenden Richter, so stimmt das ganz zu seiner geschichtlichen Stellung.

Er hat die Verbindung mit dem Rebellen Procop geschlossen, stand also vor Ausbruch eines Krieges an der Spitze des Volkes. Im Kriege gegen Valens ist er der Führer und erster Vertreter bei den Friedensverhandlungen. Könnte man dabei auch an ein für den Krieg gewähltes Oberhaupt denken, so ist zum Schluß doch besonders hervorzuheben, daß Theodosius grade eine außerordentlich ehrenvolle Aufnahme des schließlich doch ins Reich sich begebenden Athanarich als politisches Mittel zur Beruhigung der Gothen benutzte, und daß ihm dies in der That gelungen zu sein scheint. Es ist das doch nur erklärlich bei unserer obigen Ansicht von Athanarich's Stellung in seinem Volke. Wenn dann Ammianus (XXVII, 5, 6) ihn den ea tempestate judex potentissimus der Therwinger nennt, so ist dieser Ausdruck des im großen Ganzen so werthvollen Historikers doch nicht auf die Wagschale zu legen; denn im Einzelnen macht ihn der gesuchte Redeschmuck durchaus unsicher; wird Athanarich doch wenige Zeilen weiter (XXVII, 5, 9) einfach *gentis* judex genannt.

Von Regierungshandlungen des Athanarich, die auf sein Verhältniß zu den übrigen Stammeshäuptern schließen ließen, wissen wir nur außerordentlich wenig. Wenn er Führer im Kriege war, so fragt sich doch, in wie weit andere ihm verpflichtet waren, Kriegsdienste zu leisten. Eher läßt sich sagen, daß der Friede, von ihm geschlossen, für alle gültig war. Außer diesen beiden Punkten ist aber noch hervorzuheben, daß er es ist, der als judex den grandem populum confessorum vertreibt, doch wol, wie schon bemerkt, aus allen Phylen des Landes. — Als einen thervingischen Fürsten, den Cassiodor nur aus Liedern gekannt und dessen im Liede besungene That Jordanes mit excerpirt hat, nehme ich den Geberich, Sohn des Helderich, Enkel des Ovida, Urenkel des Nidada (die ersten dieser drei Namen sind jedenfalls correct. Ovida kommt auch sonst vor [Marc. C. chr. ad an. 482]. Ueber den vierten Namen läßt sich eben Nichts sagen. Die Schreibart Cnivida in mehren Ausgaben ist wol nur erfunden, um den Namen mit Cniva zusammenbringen zu können). Geberich war hervorragend an Tapferkeit und Adel, dem Ruhme seines Geschlechts kamen seine glänzenden Thaten gleich. Er begann seine Regierung mit einem Kampfe gegen Visumar (codd. Pall.), den König der Vandalen, schlug und tödtete ihn mit sammt einem großen Theile seines Volkes an der Marisia und zog dann wieder in sein Land zurück, während die übriggebliebenen Vandalen ihr unglückliches Vaterland verließen. Kaiser Constantin siedelte sie in Pannonien an. Letztere Bemerkung kann nur als Cassiodorische Verknüpfung mit der Geschichte gefaßt werden. Wir gaben schon oben die Gründe, weshalb die Erzählung vom Tode des Vidigoja durch die Sarmaten in denselben Kampf gehöre, und daß die Ansiedlung durch Constantin wol keine andere ist, als die auch geschichtlich bezeugte der Sarmaten, welche später stattfand, als der Krieg jenes Kaisers mit den Gothen unter Ariarich, sodaß sie Cassiodorischer Auffassung nach zur Zeit des Geberich stattfinden konnte. Daß wir aber historisch in der That dadurch einen chronologischen Anhaltspunkt für Geberich besäßen, ist durchaus zu leugnen. Auffallend ist nur die bestimmte Aeußerung im Jordanes, daß die Vandalen plus minus 60 Jahre in den angewiesenen Plätzen gesessen hätten, unde etiam post longum *a Stilicone magistro* etc. — invitati Gallias occupavere, ubi finitimos depraedantes non adeo fixas sedes habuere. Da die Vandalen im J. 406 den Rhein überschritten und nach der Auffassung mehrer unserer Quellen, deren eine auch Cassiodor nachweisbar gekannt hat, damals von Stilico dazu aufgefordert waren (s. *Hieronymus* ad Ageruchiam de monog. ep. IX. p. 748; *Prosper* Aquit. in Chron. ad An. Arcad. et Hon. XIII; *Marcell. Com.* chron. Basso et Philippo Conss.), so glaubte man mit ziemlicher Bestimmtheit das Ereigniß ihrer Flucht vor den Gothen um den Anfang der 40ger Jahre des 4. Jahrh. setzen zu können, oder doch, daß Cassiodor es dahin gesetzt und demgemäß unter Constantin den jüngern dieses Namens gemeint hätte, obgleich dieser gar nicht in Pannonien regierte. Zunächst liegt aber an der betreffenden Stelle wieder eine Jordaneische Combination vor. Jordanes erzählt (c. 31) bei Gelegenheit des Ataulfischen Zuges nach Gallien: Nam Wandali et Alani, quos supra diximus permissa Principum Romanorum utraque Pannonia resedere, nec ibi sibi metu Gothorum arbitrantes tutum fore si reverterentur, ad Gallias transiere, sed mox a Galliis, quas ante non multum tempus occupassent, fugientes Hispania se reclusere, adhuc memores ex relatione majorum suorum, quid dudum Geberich rex Gothorum genti suae praestitisset incommodi vel quomodo eos virtute sua patrio solo expulisset. tali ergo casu Galliae Ataulfo patuere venienti. Jenes adhuc memores ex relatione majorum sieht allerdings ganz nach Cassiodor aus, obgleich die Darstellung des letztern doch eine ganz andere gewesen sein muß; denn während es nach Jordanes den Anschein hat, als wären die Vandalen erst bei Ankunft Ataulf's abgezogen, so weiß Cassiodor in seinem Chronicon doch, daß sie schon drei Jahre früher Spanien besetzten. Man erkennt aber auch leicht, daß das a Stilicone excitati *Gallias occupavere* (c. 17) aus dem Satze: quas (*Gallias*) ante non multum tempus *occupassent* (c. 31) entnommen ist, indem besonders das folgende ibi non adeo sedes fixas habuere nur in die Darstellung jener spätern Zeit paßt, wo von ihrem Zuge bis zur Festsetzung in Spanien die Rede war, während es an seiner jetzigen Stelle höchst überflüssig ist. So erklärt sich denn auch die doppelte Zeitbestimmung in c. 17; denn nachdem Jordanes schon gesagt hat, die Vandalen hätten gegen 60 Jahre in Pannonien gesessen, fügt er hinzu: unde *post longum*, was unter solchen Umständen doch wol nur Umstellung des ante non multum tempus in c. 31 ist. Schieben wir darnach die Bemerkung über Stilicho in c. 31 ein, so bekommt auch die dortige Erzählung einen für Cassiodor erlaubten Zusammenhang, den sie,

wie sie vorliegt, einmal nicht hat. Das Excerpt würde dann etwa lauten: Vandali et Alani, quos diximus — Pannonia resedere [inde ante non multum tempus *a Stilicone* invitati, Gallias occupaverant, ubi finitimos depraedantes non adeo fixas sedes habuere] nec (ibi) sibi metu Gothorum arbitrantes tutum fore *si reverterentur* sed Hispania se reclusere adhuc memores etc., wobei vielleicht noch richtiger das Hispania reclusere ganz ans Ende gesetzt würde. Alsdann war es bei Cassiodor das Motiv des vandalischen Zuges nach Spanien, daß sie in Gallien keine festen Sitze hatten und sich der Gothen wegen vor der Rückkehr in ihre Heimath scheuten, nicht aber, daß die Ankunft der Gothen in Gallien selbst sie verscheucht hätte, oder gar, daß sie sich gescheut hätten aus Pannonien über die Donau zurückzukehren. Der Ausfall der wieder eingeschobenen Stelle machte das Ganze aber um so unklarer, als das si reverterentur gar nicht zu verstehen war, wenn der Zug nach Gallien vorher nicht erwähnt war. Höchst ungeschickt setzte Jordanes für jenen Verlust das ad Gallias transiere dahinter.

Wenn wir also für c. 22 nur annehmen dürfen, daß daselbst gesagt ist, die Vandalen hätten plus minus 60 Jahre in Pannonien gesessen, ohne die bestimmte Angabe des Abschlusses dieser Zeit, wie sie in der Erwähnung Stilicho's (a. 406) liegen würde, so mag man die Zahl auch als ganz aufs Ungefähre hin gegriffen halten, da unter Constantin doch einmal kein anderer zu verstehen ist, als der erste dieses Namens, wenn auch die Zeit von spätestens 337—406 um neun Jahre die genannte 60 übersteigt.

Vom Inhalte thervingischer Lieder ist aber auch höchst wahrscheinlich im c. 5 des Jordanes die Rede. Dort heißt es nach der Bemerkung: Vesegothae familiae Balthorum, Ostrogothae praeclaris Amalis serviebant. Quorum studium etc. — — Ante quos etiam cantu majorum facta — canebant Eterpamara, Hanalae, Fridigerni, Vidigcjae et aliorum, quorum in hac gente magna opinio est; quales vix heroas fuisse miranda jactat antiquitas. Von den aufgeführten Heldennamen unterliegt die Correctheit der beiden letzten nicht wol einem Zweifel, für die ersten beiden liegt Nichts zum Vergleich vor. Amalae für Hanalae zu setzen, wie wol geschehen, ist eine Conjectur, zu der eben gar Nichts uns leitet. Schon früher haben wir ferner bemerkt, daß in den Excerpten das Geschlechtsregister der Amaler der angeführten Stelle folgt, welches Jordanes erst cap. 13 u. 14 gibt. Bringen wir dasselbe wieder in den alten Zusammenhang, und beachten wir, daß dann an der betreffenden Stelle von den wese- und ostrogothischen Herrscherfamilien die Rede ist, daß ferner zwei Gruppen von Namen daselbst stehen, von denen die eine das vollständig excerpirte, den Jordanes persönlich interessirende Geschlechtsregister der Amaler bildet, die andere aber in Fridigern wenigstens sicher einen Wesegothen gibt, desgleichen höchst wahrscheinlich einen andern dieses Stammes in Vidigoja, so liegt es doch außerordentlich nahe, daß auch mit Eterpamara, Hanala et alii Wesegothen bezeichnet sind, Jordanes hier aber nur kurz und unordentlich ausgeschrieben hat, weil sein Interesse daran nicht so bedeutend war.

Weiter erzählt Jordanes c. 29: [Gothi] ordinant super se regem Alaricum, cui erat post Amalos secunda nobilitas, Baltharumque ex genere origo mirifica, qui dudum ob audaciam virtutis Balth id est audax nomen inter suos acceperat. Es ist schon längst bemerkt, daß hier der Ausdruck sehr seltsam ist, und daß die etwa versuchte Emendation ein quod für qui in Bezug auf genus zu setzen durchaus unstatthaft ist. Unrecht hat aber Aschbach, wenn er meint, bei aller Seltsamkeit der Wendung wäre der Gedanke klar; wir können doch nicht anders als von der genauen Interpretation der Worte auszugehen und diese führt auf einen Widerspruch. Alarich soll aus dem alten Geschlechte der Balthen stammen und hat doch erst persönlich unter den Seinen den Namen Balth oder der Kühne angenommen. Die Einen erklären daher, das Geschlecht der Balthen ist gar kein altes, erst mit Alarich kommt es auf. Woher dann aber der Ruhm des ganzen Geschlechts als eines herrschenden, da von Alarich's Nachkommen selbst keiner auf den Thron kam? Köpke (S. 122) meint nun, Alarich sei gar kein Balthe von Geschlecht, er habe durch jenen Namen sich nur politisch schlau dem Geschlechte angeschlossen. In soweit hat Köpke nun freilich recht, wäre Alarich Balthe gewesen, so brauchte der Name nicht mehr besonders bei ihm aufzukommen, und wer dennoch das letztere mit Bewußtsein von ihm aussagt, wie Cassiodor gethan hat, der kann auch nicht gesagt haben, Alarich wäre balthischen Geschlechts gewesen. Mit andern Worten, der Zwischensatz: cui erat post Amalos etc. kann nur durch Jordaneische Combination an diese Stelle gerückt sein. Diese Combination begreift sich aber sofort, wenn Jordanes in Bezug auf Alarich las, er sei Baltha genannt, und an einer andern Stelle vom Ruhme des Geschlechts der Balthen las, zumal er dadurch scheinbar dem Namen der letztern eine Erklärung gab, wenn er nur beides zusammenrückte. Cassiodor erzählt, die Westgothen seien in ihren nord-danubischen Sitzen von Balthen beherrscht. Sie werden von den Hunnen versprengt. Innerhalb des römischen Reiches stehen mehre Fürsten, aber nur regum vice, an ihrer Spitze, erst nach einer Reihe von Jahren kommen sie wieder dazu, einen wirklichen König zu wählen. Alarich wird gewählt, er ist kein Balthe von Geschlecht, aber nennt sich Baltha, der Kühne. Daß er das Volk damit getäuscht haben könnte, ist sehr wenig wahrscheinlich, aber wenn kein Geschlechtsbalthe da war, oder auch kein den Gefahren der Zeit gewachsener, das mag sich gleich bleiben, so war Jemand, der den Namen „des Kühnen" verdiente, um so passender zur Wahl. Aber der Widerspruch, der im betreffenden Satze steckt, wird damit nie gehoben, und kann schwerlich anders gehoben werden, als man dem cui erat — origo mirifica eine andere Stelle für die ursprünglichen Excerpte verschaffen kann. Es gibt aber nur zwei Stellen im Jordanes, an denen es möglicher Weise gestanden haben könnte. Zunächst c. 22, wo vom ruhmvollen Geschlechte

des Geberich die Rede ist, dann c. 5, wo von den beiden Geschlechtern der Balthen und Amaler besonders die Rede ist. Stylistisch paßt es aber wol nur in die letztere hinein, sachlich aber auch in der Hinsicht noch besser, als man bei den Namen der wesegothischen Helden eine besondere Hervorhebung der Balthen erwarten darf. Der Zusammenhang würde vortrefflich sein, wenn es nach Anführung der Namen gelautet hätte: quibus erat post Amalos secunda nobilitas Baltharumque ex genere origo mirifica.

[Die Amaler.] Ueber die innern Verhältnisse der ostgothischen Herrschaft bleiben wir von Seiten geschichtlicher Ueberlieferung ganz im Unklaren, doch ist die Sage hier etwas ergiebiger für uns, da Jordanes den Stammbaum der Amaler in gerader Linie wenigstens vollständig (17 Glieder, von denen auch Cassiodor in seinen Varien spricht) excerpirt hat. Ob Cassiodor noch mehre Male Brüder angab oder Seitenlinien, können wir nicht entscheiden. Jordanes knüpft den Catalogus Amalorum an die Bemerkung: proceres suos, quorum quasi fortuna *vincebant*, non puros homines sed semideos, i. e. Anses, vocavere (c. 13), indem er diese Bemerkung selbst in Zusammenhang gebracht hat mit den Siegen der Daken über die Römer unter Domitian. Daß letzteres ohne Werth ist, leuchtet von selbst ein. Wenn es nun heißt: Quorum *genealogiam* ut paucis percurram ut [12]) quo quis parente genitus est, aut unde origo accepta, *ubi finem effecit*, absque invidia *qui legis* vera dicentem *ausculta.* Horum ergo — primus erat Gapt., so ist dieser Satz bis ausculta für eine Jordaneische Fuge zu halten; denn erstens ist der Gedanke falsch; Jordanes gibt im Folgenden keine Genealogie der Asen, sondern höchstens kann der Gedanke gewesen sein, daß die folgende Genealogie der Amaler an die Asen sich anknüpfte; zweitens konnte Cassiodor noch nicht von einem Ende des Geschlechts sprechen; drittens erkennt man in dem qui legis — ausculta die Jordaneische Wendung qui legis — scito am Schlusse seines Werkes (c. 60). Wie nun auch der Uebergang im Cassiodor gewesen ist, wir können uns nun nicht mehr wundern, daß auch nicht einmal mehr im zweiten und dritten Namen der Genealogie, Halmal und Augis, Asen zu erkennen sind, wie doch um so mehr zu erwarten stände, als die hübsche Vermuthung Grimm's, für Gapt ein dem Namen des nordischen Stammvaters Geat vollkommen entsprechendes gothisches Gaut zu setzen, uns gradezu in Bezug auf vorliegende Genealogie ebenso in die nordische Mythologie führt, deren Asen uns hinreichend bekannt sind, wie uns schon die gothische Sage von der Wanderung des Volkes nach Skandinavien hinwies. Geat erscheint nur als Beiname des Wuotan (Grimm, Myth. I. S. 149). Vielleicht aber ist er in vorliegender Genealogie doch nur der Sohn des Wuotan, sodaß in Wahrheit hier von gar keinen Asen die Rede ist. Cassiodor läßt nun in seinen Varien (IX, 25) den Athalarich sagen: Iste (sc. Cassiodorus) Amalos cum generis sui claritate restituit: evidenter ostendens in decimam septimam progeniem stirpem nos habere regalem. Der Stammbaum existirte also so, wie er vorliegt, nicht in irgend einem Liede, sondern Cassiodor kann ihn erst aus einzelnen Liedern zusammengesetzt haben. Da wir sein vollständiges Geschichtswerk nicht besitzen, so können wir seiner Kritik nicht mit voller Gewißheit folgen. Anhaltspunkte dafür fehlen aber nicht.

Die Geschlechtstafel lautete:

Gapt (Gaut).
|
Halmal.
|
Augis.
|
Amala.
|
Isarna.
|
Ostrogotha.
|
Unilt.
|
Athala.

Achiulf. Odulf.

Ansila. Ediulf. *Vulduulf.* *Ermanarich.*

Vulduulf.	*Ermanarich.*
Valeravans.	*Hunimund.*
Vinitharius.	*Thorismund.*
Vandalarius.	*Berismund.*
Theodemir. *Walamir.* *Widemir.*	Widerich.
Amalasuntha.	*Eutharich.*
Theoderich.	

Athalarich.

Von den genannten Namen waren für Cassiodor zunächst historisch Theodemir, seine Brüder und seine Abkömmlinge einerseits, andererseits Eutharich. Außerdem wird man nicht an der Echtheit des Vandalarius, als des Vaters von Theodemir ꝛc., zweifeln können, wenn auch die ältern Thaten der letztern wol nur durch Lieder bekannt gewesen sind. In Bezug auf die übrigen wissen wir durch Jordanes, indem dieser speciellere Züge von ihnen erwähnt, daß Cassiodor Lieder vor sich hatte über Ostrogotha, Ermanarich, Winitharius, Hunimund und Thorismund, vielleicht auch über Berismund und Vulduulf. Letzterer steckt wol in der Angabe (*Jord.* c. 48): qui (Winitharius) avi *Vituulfi* (Codd. Pall.) virtutem imitatus, quamvis Hermanarici felicitate inferior, wo es wenigstens ebenso wahrscheinlich ist, für Vituulf Vulduulf, den Namen des wirklichen avus, zu lesen, als vermittels der schlechter beglaubigten Lesart Ataulf auf Achiulf den proavus zurückzugehen. — Außer Jordanes ist aber Cassiodor in seinen Varien XI, 1 selbst zu vergleichen, wo er die cohors regalis Amalorum betrachtet und sagt: enituit enim Amalus felicitate, Ostrogotha patientia, Athala mansuetudine, Munitarius (Wini-

12) Für welches wol aut zu schreiben ist.

tarius) aequitate, Unimundus forma, Thorismundus castitate, Unalamer (Walamir) fide, Theudemir pietate, patientia (ut jam vidistis) inclitus pater (i. e. Theodoricus). Bis auf Ermanarich und Widemir treten hier sämmtliche Könige auf, über welche nach Jordanes Heldenlieder existiren müßten. Das ihnen ertheilte Lob entspricht nur zum Theil dem, was wir aus letztern wissen, so Walamir's fides, Theudemir's pietas, Hunimund's forma, doch haben wir keinen Grund, das nicht unmittelbar Entsprechende oder uns sonst Unbekannte für eine pure Erfindung Cassiodor's in den Varien zu halten, und selbst wenn die patientia des Ostrogotha nur seiner geduldigen Aufnahme der ersten Kriegsaufforderung von Seiten der Gepiden (c. 17) entnommen sein sollte, oder Thorismund's castitas nur dem flore juventutis ornatus, was keineswegs sehr wahrscheinlich ist, oder Winitharius' aequitas dem c. 48 von ihm Erzählten, so wäre es doch Unrecht, des Amalus' felicitas und Athala's mansuetudo nicht auch auf Liedern beruhen zu lassen, die mehr sagten, als blos diese Worte. Halten wir aber die Analogie von c. 22 hinzu, wo es heißt: Geberich patre Helderich natus avo Ovida, proavo Nidada, so ist es sehr wahrscheinlich, daß es mindestens auch von Ostrogotha hieß „Sohn des Isarna" und von Athala „Sohn des Unilt," und seis, daß das Lied sie allgemein als Amaler bezeichnete, oder Cassiodor sie, die er als Könige der Ostgothen kannte, kurzweg für Amaler hielt, obgleich mir das erstere bei weitem wahrscheinlicher ist, so hatte Cassiodor schon Stoff genug, die Glieder zwischen Amala und Ermanarich, „dem Sohne Achiulf's," auszufüllen. An die Spitze des Ganzen trat aber wol der Inhalt eines Liedes, das die Herkunft der Amaler (in der Person des Amala selbst) von Gaut und Wuotan herleitete, sodaß etwa drei verschiedene Lieder über Amala, Ostrogotha und Athala, denen denn auch Cassiodor in seinen Varien eine lobende Eigenschaft zu ertheilen wußte, für den ersten Theil des Geschlechtsregisters, bis auf die eigentliche Familie des Ermanarich herunter, verwandt wurden.

Ueber Ermanarich selbst werden für Cassiodor die Lieder noch reichhaltiger gewesen sein, als es aus des Jordanes Erzählung (c. 23) von ihm zu ersehen ist. In letzterer tritt aber so viel wieder hervor, daß Cassiodor bemüht war, wo es anging, Liederinhalt und geschichtlich Ueberliefertes zu verbinden. Ammianus Marcellinus (XXXI, 3. 1, 2) erzählt uns, daß die Hunnen nach Besiegung der Alanen die ausgedehnten reichen Gebiete (pagos) des Ermanarich angegriffen hätten. Letzterer sei ein sehr kriegerischer König gewesen, der seinen Nachbar durch viele verschiedene kühne Thaten sich furchtbar gemacht hätte. Aber erschüttert durch den plötzlichen Sturm der Hunnen, hätte er zwar erst lange versucht auszuhalten, sich dann aber selbst den Tod gegeben bei dem stets anwachsenden Gerücht von der Furchtbarkeit des Bevorstehenden. Diese letzte Angabe ist von Ammian mit einem unerträglichen Schwulste gegeben, sodaß man kaum das wirkliche Motiv darin erkennen kann. Die Lieder wußten dagegen, daß Ermanarich von zwei Brüdern, Sarus und Ammius, aus dem Geschlechte der Rosomanen (Codd. Pall.), deren Schwester Sunilda (wol nur für Suanilda, Svanhilda verschrieben) er wegen des treulosen Fortganges ihres Mannes hatte von Pferden zerreißen lassen, verwundet worden, und so hinsiechend in seinem 110. Lebensjahre gestorben sei, indem er, wie Jordanes fortfährt, weder den Schmerz der Wunde, noch die Einfälle der Hunnen ertragen hätte. Es ist sehr interessant, daß die Sage von jener Schwester und ihren Brüdern sich lange im Munde der Teutschen erhalten hat. Sie tritt uns am besten in der Edda wieder entgegen (in der Völsunga-saga c. 49—51), wo die Schwester Swanilde, die Brüder Sörle und Hamder heißen, erstere von Pferden zertreten wird, letztere den König schwer verwunden. Ebenso finden wir sie im Chronic. Quedlinburg. (Ende des 10., Anfang des 11. Jahrh.; *Leibnitz*, Scriptt. rer. Brunsw. II, 237; *Monken*, Scriptt. rer. Germ. III, 170), wo die Brüder Serila und Hernidus (lies: Hemidus, Grimm, Deutsche Heldens. S. 32) heißen, und in dem Chron. Usperg. (Argent. 1609. p. 85 a), welches sie Sarelo und Hamediecus nennt. Diese späteren Sagenaufzeichnungen stimmen unter sich genug in den Namensformen überein, gegenüber denen des Jordanes, daß wir keine derselben aus letzterem als ihrer Quelle fließen zu lassen berechtigt sind. Auch Saxo Grammaticus hat eine umgestaltete Sage derselben Art, kennt aber mit Namen nur die Swanilda. Die Edda nennt ferner Ermanarich hochbetagt und W. Grimm, Deutsche Heldensage (S. 187) findet noch in der Sage von „Dietrich's Flucht" eine Andeutung auf die unheilbare Krankheit des Königs. Hier findet nun in der That der durch geschichtliche Quellen bezeugte, aber im Grunde unmotivirt gelassene Selbstmord durch den Inhalt der Sage eine Erklärung. Denn Ermanarich, hochbetagt, an unheilbarer Krankheit hinsiechend, mochte Veranlassung haben, sich selbst bei dem Angriffe der Hunnen zu tödten. Doch verband Cassiodor die beiden Momente in anderer Weise. Er scheint hier der Sage den Vorzug gegeben zu haben und läßt Ermanarich an jener ersten Wunde sterben, indem er zum körperlichen Siechthume nur das incursiones Hunorum non ferens aus der Geschichte hinzufügt, sodaß in der Sage, oder doch dem vorliegenden Liede, Hermanarich vielleicht gar nicht mit den Hunnen in Zusammenhang gebracht war.

Für den übrigen Theil der Erzählung des Cassiodor, so weit sie Jordanes uns erhielt, erkennt man ferner geschichtliche Quellen in den „quem merito *nonnulli* Alexandro Magno comparavere *majores*" (Köpke, Deutsche Forsch. S. 104). Ebenso bemerkt Köpke (a. a. O. S. 106) doch wol mit Recht, daß die 13 oder 15 Namen der nach Jordanes von Ermanarich unterworfenen Völkerschaften gewiß nicht aus der Sage geflossen sind, mag man nun annehmen, daß eine geschichtliche Quelle sie angab, oder daß letztere nur sagte, daß Ermanarich multas et bellicosissimas arctoas gentes unterwarf, und Cassiodor aus späterer geographischer Kenntniß des Nordostens Namen dort seßhafter Völker dazu gab. Die Unterwerfung der Esthen, qui longissimam ripam

Oceani Germanici insident, welche ihm prudentia ac virtute gelang, beruht im Speciellen gewiß auf nichts Anderem, als daß Ermanarich nach Cassiodor alle Völker Skythiens und Germaniens beherrschte, und darauf, daß jenes Volk Cassiodor's besondere Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatte durch ihre spätere Gesandtschaft an Theodorich (s. *Cass.* Varian. V, 2). In den übrigen sehr entstellten Namen glaubt man die Tschuden, die Wesen am weißen Meere, die Meren, Mordwinen, Tscheremissen und Jazwingen zu erkennen (Zeuß, Die Deutschen und ihre Nachbarn S. 688; Schaffarik, Slavische Alterthümer I, 302; Köpke a. a. O. S. 107).

Doch haben wir keinen Grund den besonders erwähnten Feldzügen des Ermanarich den liederhaften Ursprung abzusprechen. Wenigstens läßt sich bei den gegen die Heruler unter ihrem Könige Alarich und den gegen die Wenden keine solche Entstehung der Angabe denken, wie bei der Erwähnung der Esthen. Der erste derselben ist zudem ganz analog dem Kriege Ostrogotha's gegen die Gepiden unter Fastida und dem Geberich's gegen die Vandalen unter Visumar. Haben wir hier aber Sagen vor uns, so darf man immer wenigstens daran erinnern, daß die spätere Sage besonders von Ermanarich's feindseliger Handlungsweise gegen die Harlinge spricht. Sollte bei aller Veränderung des Einzelnen auch hier der Name sich erhalten haben, als der der Heruler? Von Ermanarich's Kämpfen gegen die Slawen weiß Saxo Grammaticus viel, doch ist diese Quelle schon gar zu getrübt durch Vermischung der Sagen. Außer bei ihm findet sich nur noch in Dietrich's Flucht (Grimm, Deutsch. H. 187) etwas, was hierher gezogen werden könnte. Dort sendet Ermanarich seinen Sohn Friedrich zu den Wilzen. — Ganz allgemein aber verstattet die weite Verbreitung der Ermanarichssage, ihre nachherige Verbindung mit späteren Sagen, wie sie in der Edda, sonstigen nordischen und den teutschen Heldenliedern und Erzählungen des Mittelalters sich findet, den nicht zu bezweifelnden Schluß, daß Ermanarich's Reich einen bedeutenden Einfluß ausgeübt hat auf die nördlichen Völker. Steht er doch später auf gleicher Linie mit Attila und Theodorich, als die Sagenverknüpfung alle drei Männer zu gleichzeitigen gemacht hatte. Zu jener Verknüpfung hat aber besonders ein Zug der Ermanarichssage gedient, der zwar nicht im Jordanes zu finden, aber in fast allen späteren Aufzeichnungen wenn nicht ausgesprochen, so doch angedeutet ist. Ermanarich ist der „treulose," „ungetreue," „zornige," „hinterlistige," speciell wüthet er gegen seine eigene Familie; so treten die Harlinge, welche er tödtet, als seine Neffen auf. Seinen eigenen Sohn Friedrich läßt er umbringen. Swanhilde ist seine Gemahlin geworden und Theodorich ist der von ihm aus seinem Besitz vertriebene Neffe. Sollte der charakteristischste Zug von allen ganz und gar erdichtet sein? Oder liegt es hier in der That nahe, daß Ermanarich, der Stifter des großen Reiches, sich dazu machte auf Kosten seiner Verwandten? Jordanes hätte freilich die betreffenden Angaben Cassiodor's überschlagen, aber daß grade das Amalische Geschlechtsregister bei Ermanarich weitläufiger ist, vom Onkel, mehren Brüdern und Neffen spricht, macht es nothwendig, noch Lieder vorauszusetzen, in denen jene eine Rolle spielen, wie von Vulduulf (Vituulf) wenigstens noch die virtus gerühmt wird. Ja, wenn bei Cassiodor jene Untreue des Ermanarich hervortrat, wie in der späteren Sage, so erklärt sich, warum jener Panegyriker des Amalischen Geschlechts in der schon angeführten Stelle der Varien grade von dem bedeutendsten aller Amalischen Fürsten schweigt. So sicher es ferner steht, daß von Ermanarich an die Herrschaft des Amalischen Geschlechts bei den Ostrogothen als berechtigt anerkannt war, so wenig ist es doch wahrscheinlich, daß die von Cassiodor auch für die frühere Zeit behauptete Herrschaft desselben wirklich in dem Maße existirte. Die Art, wie Cassiodor die in geschichtlichen Quellen genannten Könige behandelt hat, macht seinen Satz sehr bedenklich, während die Lieder immerhin seit Ermanarich das Amalische Geschlecht verherrlicht haben mögen, sodaß die reiks desselben, die Nichts mehr als Stammesfürsten zu sein brauchten, hernach dem Cassiodor als die Könige des Ganzen erschienen. Aber selbst für die Zeit nach Ermanarich beachte man, daß selbst nach Cassiodor nicht Ermanarich's Sohn ihm auf dem Throne folgt, sondern Withimiris oder Winitharius, daß Walemir später keineswegs ein vollkommener Alleinherrscher ist, sodaß doch auch bei den Ostgothen keine einige untheilbare Herrschaft bestand. Nur Ermanarich's höchst ausgedehnte Herrschaft selbst läßt sich nicht wol anders begreifen, als wenn wir ihn der Sage gemäß als unmittelbaren König aller (Ost-) Gothen betrachten, der sich unter solchen Umständen zunächst auf Kosten seiner Verwandten erhoben hatte. Es ist dies das Einzige, was uns über die Stellung der ostgothischen Könige erlaubt ist zu vermuthen, da jede unmittelbarere Nachricht fehlt.

Bei der Fortführung des Geschlechtsregisters der Amaler scheinen die Descendenten Ermanarich's in ihrer Reihenfolge unter sich eine gute Begründung zu haben. An den letzten dreien, Berismund, Widerich, Eutharich wird gar nicht zu zweifeln sein; auf Berismund, als Sohn des Thorismund kommen wir hernach noch zurück, nur etwas unsicher wäre höchstens Hunimund als Sohn des Ermanarich selbst zu fassen, da nach des letzteren Tode ein Großneffe desselben zum Herrscher erwählt wurde, und es bei dem hohen Alter des Ermanarich sehr wahrscheinlich klingt, daß das zweitfolgende Glied ihm erst in der Herrschaft gefolgt ist. Doch als genügend begründet läßt sich der Zweifel nicht betrachten. — Bedenklicher steht es wol mit der Anknüpfung des Vandalarius und seiner Descendenten, die unter sich allerdings wiederum in glaubwürdigem Zusammenhange stehen, an Winitharius, den Enkel des Vulduulf. In Winitharius selbst haben wir wieder eine in historischen Quellen auftretende Person; denn wenn der Nachfolger Ermanarich's auch von Ammianus Marcellinus (XXXI, 3, 3) Vithimiris genannt wird, so hat Cassiodor doch ohne Zweifel dieselbe Person gemeint. Ammianus erzählt: Withimiris zum Könige erwählt, hätte einige Zeit den Alanen widerstanden, mit Hilfe anderer Hunnen, die er durch Lohn

gewonnen. Nach vielen erlittenen Niederlagen hätte er aber besiegt in einer Schlacht sein Leben verloren. Für seinen noch unmündigen Sohn übernahmen dann Alatheus und Safrax die Sorge und zogen sich mit den Greutungen vorsichtig an die Donau, wo sie hernach den Uebergang ins Reich forcirten (vergl. XXXI, 5, 3). Jordanes erzählt dagegen erst im c. 48. ganz getrennt von der ersten Erwähnung der Hunnen, am Beginn seiner speciellen ostgothischen Geschichte, daß Winitharius die insignia principatus zurückbehalten, sich etwas von den Hunnen zurückgezogen habe und dann ins Gebiet der Anten eingefallen sei. Zuerst von letzteren geschlagen, habe er hernach gesiegt und den König derselben, Bog mit Namen, sammt dessen Söhnen und 70 Vornehmen des Volkes, zum Schrecken der Unterworfenen ans Kreuz geschlagen. Balamer aber, der König der Hunnen, habe ihn kaum ein Jahr hindurch mit solcher Freiheit schalten lassen, habe ihn angegriffen und nach Verlust von zwei sehr bedeutenden Schlachten in einer dritten vermittels eines Ueberfalls besiegt und durch einen Pfeilschuß getödtet. Und — fährt Jordanes fort — dessen Nichte Wadamarca heirathend, besaß er das ganze Volk der Gothen als ein unterworfenes, so jedoch, daß ein eigener König, wenn auch consilio Hunnorum, sie beherrschte. Den Alatheus und Safrar (Safrach) nennt Jordanes aber schon in c. 26, wo sie neben Fridigern regnm vice die im römischen Reiche stehenden Gothen anführen. Wenn Cassiodor auch nur, wie wir doch wissen, den Ammianus Marcellinus benutzte, so konnte er über die Stellung von Alatheus und Safrar nicht im Unklaren sein, und mußte er das Ende des Winitharius vor dem Auftreten jener erzählt haben. Jordanes muß also Winithar's Geschick an falscher (wenn auch nicht historisch falscher) Stelle wieder gegeben haben; er hätte es am Schlusse von c. 24. erzählen sollen, statt daß er jetzt in seinem Texte dort nach Ermanarich's Tode ein völlig unerklärtes: cujus mortis occasio dedit Hunnis praevalere in (Ostro-) Gothis setzt. Nur durch das Wiedereinrücken des Winitharius an seine ursprüngliche Stelle bekommt die letztere Bemerkung, wie auch die folgende Erzählung von den Westgothen ihr rechtes Licht; wie denn auch selbstverständlich Cassiodor bei den ihm vorliegenden Quellen von Ermanarich's Tod nicht plötzlich zur Westgothenflucht überspringen konnte; denn erst nach Withimir's Tode wird Athanarich geschlagen, welches letztere Ereigniß Jordanes freilich in den Excerpten übergangen hatte. Diese unsere Auffassung ist aber deshalb von Wichtigkeit, weil nun der Anfang der speciell ostgothischen Geschichte (c. 48): Quos constat [Hermanarici regis sui decessione] a Wesegothis divisos *Hunnorum subditos ditioni* in eadem patria remorasse hinter die Erzählung von Winithar's und Balamer's Kämpfen zu stehen kommt, Jordanes aber bei der umgekehrten Stellung in sofern combiniren mußte, als er den Winithar (moleste ferens Hunnorum imperio subjacere, ein Motiv, das er der Erzählung von Berismund entnahm) sich wieder von ihnen trennen läßt.

Die Frage aber, in wie weit die Darstellung Cassiodor's auf lieberhaften oder historischen Quellen beruhte, ist nicht genügend zu beantworten. Ihm stand, wie wir sehen, über Ermanarich noch anderes geschichtliches Material zu Gebote als blos Ammianus Marcellinus, und des Winitharius Geschick schloß sich zu eng an das des Ermanarich an, als daß dieselben Quellen nicht über beide hätten berichten müssen. Ich bin der Ansicht, daß sich Cassiodor auch hier an Eunapius hielt, der jene Zeiten noch eingehender beschrieb, als es Ammianus gethan hat. Wir besitzen leider nur noch die Einleitung zu der Eunapischen Darstellung der hunnischen Kämpfe (Exc. De sent. p. 269. 270), in der er die Absicht ausspricht, die Ankunft der Hunnen und die Vertreibung der Skythen (Gothen), die noch Niemand richtig dargestellt habe, beschreiben zu wollen. Daß er ferner eingehender als Ammianus erzählte, sehen wir aus der einzigen uns erhaltenen Notiz, wo er den Entschluß der Westgothen zur Auswanderung motivirt (Exc. de legg. p. 19), durch die dort geschilderte wilde Grausamkeit des Feindes. Andererseits spricht der sonst ungenügende Auszug, den Zosimus aus ihm gemacht hat (l. IV. c. 20), von einer großen Niederlage der Gothen, deren öftere Wiederholung ihre Auswanderung bewirkt habe. Dennoch lassen sich Elemente gothischer Tradition in der Cassiodorischen Darstellung nicht verkennen, so besonders der Tod des Winithar durch einen Pfeilschuß Balamer's. Wenn aber in der Cassiodorischen Erzählung auch geschichtliche Ueberlieferung benutzt ist, so darf man fragen, wohin der Name Winitharius gehört, den Ammianus als Withimiris gibt. Für Cassiodor und Jordanes steht aber der erstere Name fest durch den in den Varien (IX, 1) vorkommenden, aber im ersten Buchstaben wol verschriebenen Munitarius. Es läßt sich natürlich nicht entscheiden, ob der uns sonst unbekannte zu Grunde liegende Historiker den Namen angab, wie Cassiodor — stimmten doch auch im Namen Ermanarich's Sage und Geschichte überein — oder ob Cassiodor den Namen aus der Tradition festhaltend, die Person mit Withimiris, als den geschichtlich unmittelbar auf Ermanarich folgenden König, identificirte. Angaben, wie die, daß Winitharius ein Amaler gewesen sei, avi Vituulfi (Vultuulfi) virtutem imitatus, könnten ebenso gut Cassiodorische Rückschlüsse aus dem einmal gemachten Amalischen Geschlechtsregister sein, als daß man nothwendig dabei an einfache Wiedergabe der Tradition denken müßte. Am bedenklichsten steht es aber in der Erzählung, wie sie durch Jordanes uns vorliegt, mit dem Satze: Balamer habe adscito ad se Gesimundo, Hunimundi magni filio, *qui juramenti sui et fidei memor* cum ampla parte Gothorum Hunnorum imperio subjacebat, renovatoque cum eo foedere seinen Angriff auf Winitharius gemacht, einen Satz, den ich oben gar nicht mitgegeben habe, weil er schwerlich anders als durch unglückliche Combination des seine Excerpte zusammenrückenden Jordanes an diese Stelle gerathen ist. Gensimund — denn so wird doch wol zu schreiben sein — war offenbar der gefeierte Held eines Liedes, aber nach Jordanes müßte er im Cassiodor als ein arger Landesverräther erscheinen,

der in dem einen Jahre zwischen Hermanarich's und Winithar's Tode den eben angekommenen furchtbaren Hunnen den Eid der Treue leistete und gepriesen wäre, weil er den letzten Rest der gothischen Selbständigkeit vernichtet hätte. Wichtiger ist aber noch, daß wir durchaus keinen Grund haben, eine Lücke in den Excerpten zwischen Ermanarich und Winitharius anzunehmen — die Darstellung beider schließt sich vollkommen an einander — aber dennoch setzte die Notiz über Gensimund voraus, daß die Umstände seines „Schwures", sowol als eines früheren Bündnisses, das erneuert worden, von Cassiodor noch dazwischen erwähnt wären. Endlich soll sich Gensimund den Hunnen mit einer großen Schar der Gothen schon unterworfen haben, da doch erst nachher sein Vater Hunimund gothischer König wird. Indessen kommt diesen Zweifeln noch von einer ganz anderen Seite unsere Untersuchung entgegen. Wir kennen einen gefeierten Helden der Gothen des Namens Gensimund in den Varien Cassiodor's (VIII, 9). Dort heißt es: Gensimundus, *ille toto orbe cantabili* solum armis filius factus, tanta se Amalis devotione conjunxit, ut heredibus eorum curiosum exhibuerit famulatum, quamvis ipse peteretur ad regnum. Impendebat aliis meritum suum, et moderatissimus omnium, quod ipsi conferri poterat, ille potius parvulis exhibebat. Köpke (a. a. O. S. 141 fg.) hat zuerst auf diese Stelle aufmerksam gemacht, als eine deren Inhalt unsern Kenntnissen nach nur auf die Brüder Walamir, Theodemir und Widemir paßt. Es ist dazu zunächst hervorzuheben, daß unsere Kenntnisse hier genügen; denn was auch möglicher Weise in Wahrheit sich unter den Gothen ereignet haben mag, es kommt bei Cassiodor darauf an, welche Königsreihenfolge er selbst kannte, oder annahm. Darüber aber sind wir hinreichend belehrt. Nach Köpke's Auffassung hatte also vor dem Mündigwerden zunächst des Walamir eine Art vormundschaftliche Regierung der Ostgothen stattgefunden, obgleich die Gothen wenigstens einmal während der Zeit gewünscht hätten, daß der betreffende Vormund die Königswürde selbst übernommen hätte. Jordanes sagt nun von dem ganzen Zeitraume, innerhalb dessen das Erwähnte geschehen konnte, daß nach dem Tode Thorismund's, welcher flore juventutis ornatus im zweiten Jahre seiner Regierung starb, die Gothen so getrauert hätten, daß 40 Jahre hindurch an seine Stelle kein anderer König trat, quatenus et illius memoriam semper haberent in ore et tempus accederet quo Walamir habitum repararet virilem. Außerdem fällt in denselben Zeitraum die Auswanderung Berismund's des Sohnes von Thorismund, welcher contemta Ostrogotharum gente propter dominium Hunnorum sich zu den Westgothen begibt, und zwar zum König Theodorich, frühstens im J. 419, während das 40jährige Interregnum spätestens 410 beginnen konnte, da im J. 450 die drei Brüder als Könige auf den katalaunischen Feldern kämpften. Sehen wir nun einmal von der doch hinreichend albern klingenden Motivirung des 40jährigen Interregnums bei Jordanes ab, so müßte nach Cassiodor's Auffassung nach dem Tode des noch jugendlichen Thorismund, für den jedenfalls noch unmündigen Berismund schon eine vormundschaftliche Regierung eintreten, welche viel einfacher das sogenannte Interregnum motivirt als jene Trauer. Es ist denkbar, daß, wie erzählt wird, der herangewachsene Berismund aus Haß gegen die hunnische Oberherrschaft ausgewandert ist. Damit fiel denn nach Cassiodor der Anspruch auf die Krone auf eine Seitenlinie, von der aber ebenfalls nur noch unmündige Kinder lebten. Aber grade weil wir wissen, daß in jenem Zeitraume wenigstens einmal ein Vormund das Reich verwaltete, und ebenso sicher die zweimalige Unmündigkeit der eigentlichen Herrschberechtigten steht, so ist es in der That keine Willkür, wenn wir den Zeitraum des sogenannten Interregnums überhaupt durch vormundschaftliche Regierung ausfüllen. Das quamvis ipse peteretur ad regnum gehört unter solchen Umständen wol in die Zeit der Berismundischen Auswanderung, wo die Gothen dann den Amalischen Waffensohn erheben, dieser selbst aber nur die Vormundschaft über die parvuli der Seitenlinie führen wollte. Dazu kommt, daß, wenn es von Gensimund heißt, er sei solum armis filius factus, hier doch wol einer der Könige als der Waffenvater verstanden werden muß, und als solcher bei weitem am wahrscheinlichsten Hunimund, nicht der noch so jugendliche Thorismund. Einen Gensimund, Sohn des Hunimund, kennen wir aber schon im Jordanes, freilich nicht im Katalog der Amaler, wie denn das auch ganz in der Ordnung ist, wenn er nur der Waffensohn des Königs, kein Amaler, war. Damit wird es aber ungemein wahrscheinlich, daß der Waffensohn Hunimund's gleich nach Thorismund's Tode die Regentschaft übernahm, da für Berismund doch eine solche eintreten mußte, und daß nun des letztern Auswanderung die Gothen bewog dem Regenten die Königswürde anzubieten, die er ausschlug. Da Jordanes aber Nichts über die Vormundschaft selbst an gehöriger Stelle excerpirt hatte, so motivirte er die 40 Jahre Interregnum auf seine eigene Faust. Aber ich meine, in seinem Excerpte ging nicht ganz alle Spur dieses Zusammenhanges verloren, nur daß er selbst sich keine Rechenschaft mehr darüber geben konnte. Jener Gensimund juramenti sui et fidei memor stimmt doch nun zu vortrefflich in der Auffassung des Charakters, die Cassiodor von Gensimund, dem Vormunde der Könige, hatte, jenem durch seine Treue toto orbe cantabili. Das Excerpt des Jordanes über das so zu nennende Interregnum ist an und für sich schon unvollständig, aber er hat es außerdem noch weiter zerstückelt und Neues dafür eingeschoben. Die weitere Zerstückelung geschah um eine Partie in c. 33 unterzubringen. Dort wird erzählt, wie nach dem Tode des westgothischen Wallia, dem Theodorich in der Herrschaft folgte, Berismund, der Sohn des ostgothischen Thorismund bei den Westgothen anlangt. Daß diese Stelle aus zwei Stücken bei Jordanes zusammengesetzt ist, erkennt sich sogleich. Das zweite derselben beginnt mit Post mortem Valliae Theodoricum ei dedere successorem, ad quem veniens Berismund — das erste, mit willkürlicherer Verknüpfung:

[Vallia rebus humanis excessit eo videlicet tempore, quo] Berismund — migravit. In beiden Stücken stehen die Motive, welche man nur für Cassiodorisches Raisonnement halten kann, mit einander in Widerspruch (in 1 setzt Berismund die Bekanntschaft mit seiner Herkunft voraus, in 2 will er letztere verheimlicht wissen), was allerdings weniger auffallen mochte bei der ursprünglichen weiteren Entfernung, in der die Stellen beim Cassiodor standen. Stück 2 steht aber ganz ohne Frage an seinem richtigen Orte innerhalb der speciell westgothischen Geschichte. Stück 1 kann nur aus c. 48 entnommen sein, wo wieder von Berismund die Rede war. Indem Jordanes nun nur die Bemerkung, daß Berismund Ostrogotharum gente contempta propter dominum Hunnorum zu den Westgothen gewandert sei, in c. 48 zurückließ, erweitert er diesen Rest durch unnütze Repetition aus dem Amalischen Geschlechtsregister. Wenn er dann nach derselben fortfährt [Sed nobis, ut ordo quem cupimus, decurrat, ad] Wandalarii sobolem quae trino flore pullulabat, [redeundum est.] hic etenim Wandalarius fratruelis Hermanarici et *Thorismundi consobrinus* etc., so ist hier die Jordaneische oft wiederkehrende [von mir oben eingeklammerte] Uebergangsformel zunächst zu streichen. Wandalarii sobolem etc. ist aber echt Cassiodorischer Styl, und da wir es jetzt mit einem andern Satze verbinden müssen, so muß nun das ursprüngliche Excerpt gelautet haben: tempus accederet, quo Wandalarii soboles, quae trino flore pullulabat, habitum repararet virilem. Da Jordanes aber den Satz getrennt hat, so setzte er in der ersten Partie nur tempus — quo *Valamir* — habitum repar. vir. mit dem Zusatze — qui erat *ex consobrino* ejus (Thorismundi) genitus Wandalario, welcher Zusatz des Folgenden wegen schon reine Tautologie ist. Ist es doch auch an sich unglaublich, daß Jemand, der so stückweise Excerpte macht, zweimal, und zwar unmittelbar neben einander, dasselbe excerpirt.

In dem eben Bemerkten, glaube ich aber, liegt ein Hauptmoment für die Verrückung des über Gensimund sprechenden Excerpts. Jordanes suchte die 40 Jahre zu motiviren, aber die „Trauer" der Gothen reichte für ihn selbst wol nicht aus, er zog also noch das tempus accederet hinzu, so albern es auch ist, 40 Jahre auf das Großwerden eines Menschen zu warten, während wenn wir Gensimund an seine Stelle wieder einschieben, es heißen müßte, daß er juramenti sui et fidei memor für die Amaler die Herrschaft führte, bis der Amalische Sproß groß geworden war. Jordanes aber, der Gensimund hier nun nicht mehr gebrauchen konnte, schob ihn, wol nur um ihn nicht ganz verloren gehen zu lassen, denn er mußte die wenigen Excerpte verwerthen, wo es ihm passend schien, ein, unbekümmert darum, daß er die Thaten des Sohnes jetzt vor dem Vater setzte. Bei alledem dürfen wir aber auch daran festhalten, daß bei Gensimund von einem besondern Unterworfensein unter die Hunnen die Rede war, oder auch von einer Erneuerung des Bündnisses, da grade zu jener Zeit nach unserer Auffassung der eigentliche Thronfolger das Verhältniß zu den Hunnen unerträglich fand, und die Herrschaft, die der Darstellung des Jordanes nach doch sein Vater und Großvater unter gleichen Umständen geführt hätten, aufgab. Hier sind aber noch zwei besondere Notizen in Anschlag zu bringen. Im c. 48 heißt es, Berismund sei ausgewandert, de quo et Viterich ortus est; im c. 33: Berismund *cum* filio Witericho — migravit. Wir sehen schon, daß Jordanes in c. 48 nur aus dem Geschlechtsregister repetirt, daß jene Stelle aus c. 33 ursprünglich statt dessen in c. 48 gehört. Wanderte aber Berismund schon mit einem Sohne aus, so führt das darauf, daß, da nach des jugendlichen Thorismund Tode sein unmündiger Sohn nicht unmittelbar folgen konnte, ein etwaiger Stellvertreter — für den wir Gensimund halten — ihn später nicht zur wirklichen Herrschaft kommen ließ, trotzdem, daß seine Vaterschaft auf seine angetretene Mündigkeit hinweist. Für diesen Zusammenhang ist wichtig, daß Berismund auswandert *facilius* sibi credens principatum a parentibus deferri. Fassen wir alle diese Andeutungen mit unserer oben deducirten Auffassung zusammen, so schloß sich Gensimund, ohne sich selbst zum wirklichen König zu machen, in seiner Regentschaft eng an die Hunnen an, und Berismund, in der Ansicht, eher bei seinen westgothischen Verwandten, als durch die den Gensimund begünstigenden Hunnen zur Herrschaft zu gelangen, wandert aus. Es steht damit keineswegs in Widerspruch, daß Gensimund, jetzt eines Schwurs eingedenk, die Berechtigung zur Thronfolge den unmündigen Sprossen einer Amalischen Seitenlinie überträgt, da wir seine nähern Familienverhältnisse nicht kennen und seine gepriesene Treue bleibt doch immer für die Nachkommen des Wandalarius ganz in dem Werthe, in dem sie Cassiodor seinem Zwecke gemäß darstellt.

Schließlich ist auch geschichtlich noch in Anschlag zu bringen, daß, wenn Cassiodor auch die Sache so darstellt, als wenn unmittelbar nach Winitharius' Tode die Ostgothen sich so den Hunnen unterworfen hätten, wie wir sie noch später unter Attila finden, so ist das doch im hohen Grade unglaublich. Die Sage, auf der von Hunimund an Alles im Cassiodor beruht, die aber doch auch schon bei Winitharius mitgewirkt haben mag, wird jene verwirrende Ansicht hervorgerufen haben. Doch ist jene Meinung Cassiodor's in sofern für das oben Bemerkte noch von Wichtigkeit, als seine Bemerkung über das von Gensimund erneuerte Bündniß mit den Hunnen, in der Stellung, welche wir dem Gensimund anwiesen, nur vollkommenen Sinn hat, wenn Valamer nach Winithar's Tode durch die Heirath der Vadamarca zuerst die Oberhoheit über die Gothen erworben haben soll. Geschichtlich ist es aber kaum anders denkbar, als daß die Ostgothen in gleicher Weise wie die Westgothen ihre noch dazu ebene Heimath verließen vor einem Volke, welches Alles, was in ihre Hände fiel, Männer, Weiber und Kinder, niedermetzelte. Hat doch auch ein Theil der Greutungen, wie wir wissen, sich der Wanderung der Therwinger angeschlossen, die Zurückgebliebenen müssen sich gegen Teutschland gewandt haben. Auch das ist

gewiß nicht ohne Wirren abgegangen, so wenig wie der Aufenthalt der Therwinger im Reiche, und es ist sehr glaublich, wenn die Ostgothen unter Hunimund mit den Sueven einen (glücklichen) Krieg führten, unter Thorismund die Gepiden besiegten. Dann aber mußte eine Zeit eintreten, wo die Hunnen aus ihren Verwüstungszügen übergingen zu den reichsgründenden Eroberungen, denen Attila hernach die Krone aufsetzt, sodaß es dann einen sehr verständlichen Zusammenhang hat, wenn innerhalb des sogenannten Interregnums Gensimund aus mancherlei Gründen sich veranlaßt sah, zu den Hunnen in das untergeordnete Verhältniß zu treten, welches sich bei Walemir, Theodemir und Widemir, seinen Nachfolgern, als so entscheidend erweist.

[Inneres Leben.] Bei der Art unserer Quellen über das gothische Volk, besonders in dessen älterer Zeit, ist es selbstverständlich, daß wir nur wenige Nachrichten über das innere Leben desselben besitzen, weder wie weit es rein national blieb, noch wie weit das benachbarte Römerthum seinen Einfluß übte. Das Einzelne aber, was über ihre Religion, ihre Sagen und Lieder, ihre Sitten und Gebräuche sich hier und da findet, mag doch zusammengestellt werden, soweit es nicht schon, wie etwa die Kriegsgebräuche, in der Betrachtung ihrer Geschichte angeführt ist. Was wir von der Mythologie der alten Teutschen überhaupt wissen, mag im großen Ganzen auch für die Gothen gelten, speciell ist sogar noch hervorzuheben, daß die Herkunft der Gothen von der Ostsee, ihr früherer Zusammenhang mit Schweden noch mehr berechtigt, die Schlüsse, die man aus dem uns bekannteren nordischen Glauben auf den speciell teutschen macht, für die Gothen gelten zu lassen. Die Verehrung der Asen ist durch *Jord.* c. 13, der sie Anses, goth. Anseis nennt, bezeugt. Grimm's Conjectur für Gapt ein Gaut, als Stammvater im Geschlechtsregister der Amaler, zu setzen, würde, wie erwähnt, den gothischen Namen für nord. Geat geben, einen Beinamen Wodan's. Thor könnte im Namen des Thorismund stecken, und man hat wol daran gedacht, das alte Geschlecht der Balthen mit Baldr in Zusammenhang zu bringen. Eine merkwürdige Angabe enthält *Jord.* c. 6: Die Gothen hätten ihren (übrigens skythischen) König Tanausis (so die besten Handschriften), welcher den ägyptischen König Vesosis geschlagen haben soll, inter numina sui populi gesetzt. Im Trogus Pomp. und Justin., den Quellen Cassiodor's, heißt jener König Tanaus, und es kann eigentlich nicht wol zweifelhaft sein, daß Cassiodor selbst auch noch so geschrieben hat, sodaß den Jordanes erst seine schlechten Excerpte zur Entstellung des Namens brachten (folgte dem Namen ein is im Excerpte?), und es bleibt wahrscheinlich, daß die Nachricht von der Verehrung jenes Mannes ganz auf die alten Skythen sich bezieht, vielleicht auf eine Verehrung des Tanais. (Der etymologischen Kunst Cassiodor's ist allerdings viel möglich, wie wir aus allen seinen Schriften sehen, er geht damit zuweilen ins Ungeheuerlichste, sodaß es allerdings nicht unmöglich wäre, daß er den goth. Wo*dans* mit *Tanaus* identificirte.) — Auch über Heiligthümer der Gothen finden sich einzelne Nachrichten. So heißt es bei Eunapius (Fragm. 55. ed. *Müller*) bei Gelegenheit der Einwanderung ins Reich, als das Volk officiell sich schon zum Christenthum bekannte, man hätte dennoch ἱερὰ οἴκοθεν τὰ πάτρια mitgebracht. Ferner erzählt Sozomenos (VI, 37) von einem ξόανον ἐφ' ἁρμαμάξης ἑστὸς, das herumgefahren und verehrt wurde. Dazu kommt denn, daß auf der Theodosiussäule, welche Arcadius zu Ehren seines Vaters errichten ließ [13]), und auf der ein Triumph über Gothen dargestellt ist (im großen Ganzen scheint es ein Phantasiestück zu sein, keine Darstellung specieller Ereignisse), drei Götterbilder, auf Kameele gesetzt, im Zuge mit aufgeführt werden. Diese Figuren stellen drei bärtige ältere Männer vor. Es scheinen nur Brustbilder zu sein, denen aber ein körperlanges, glatt von der Schulter herabfallendes Gewand vorn vorgehängt ist. Es ist aber sehr zu bezweifeln, ob die Darstellung getreu ist, ob die Kameele nicht deshalb blos hier gewählt sind, um etwas Merkwürdiges zu haben, ähnlich wie an einer andern Stelle ein Elephant im Zuge mit auftritt, den man schwerlich für einen Elephanten des gothischen Fürsten halten darf, wie Menestrier thut. Außerdem sind die Köpfe der Götterbilder so wohlgestaltet, daß sie keine Nachbildung gothischer Kunstwerke sein können, es sei denn, daß man schon römische Industrie zu ihrer Verfertigung benutzt hätte. Hinter den Heiligthümern befindet sich auf den Abbildungen der Säule ein Wald, in dem sich eine Menge Barbaren aufhalten, und schließt sich das Ganze an einen vorher dargestellten Hain an, in welchem Pferde weiden. Man sieht nicht recht den Zusammenhang, wenn in den Pferden nur die Pferdezucht des besiegten Volkes angedeutet werden soll, sodaß man daran denken darf, in ihnen heilige Pferde zu sehen und im Hain einen heiligen Hain, aus dem die Götterbilder entnommen werden. Ferner findet man auf der Säule zwei Wagen, der eine, zweirädrig, trägt offenbar einen Fürsten mit Begleitung, Schild und Helm liegen sichtbar auf dem Boden, der andere aber, vierrädrig, wol reicher geschmückt als der erste, trägt jedenfalls keine Krieger, wenn auch die darauf befindlichen Personen sonst ihrer Bedeutung nach für uns nicht genügend charakterisirt sind. Man mag daran denken, daß es Priester und eine Priesterin sind, von denen letztere aber doch ein Kind auf dem Schooße trägt. Wornach denn der Wagen ein heiliger sein könnte, der Art, wie Sozomenos (l. l.) von solchem spricht. Als ein weiteres Heiligthum erscheint auf der Säule ein Hirsch, von einer Priesterin begleitet. Ob der römische Künstler bei dieser Zusammenstellung an eine Art Dianencult gedacht hat, muß man dahin gestellt sein lassen, jedenfalls ist aber zu vergleichen, daß Kaiser Aurelian in seinem Triumphzuge einen Wagen des gothischen Königs von vier weißen Hirschen gezogen mit aufführte (h. a. v. Aur. c. 33), und gleichfalls mag man herzuziehen, daß in der Sage vom Hereinbrechen der

13) Von Gentili Bellini abgezeichnet, von Cl. Menestrier in Kupfer gestochen. Dem nachgebildet in *Banduri*, Imper. orient. T. II. p. 508 seq.

Hunnen der Hirsch eine Rolle spielt (*Jord.* c. 24). — Daß der gothische Cult von besondern Priestern und Priesterinnen besorgt ward, mag man theils den erwähnten Darstellungen der Säule entnehmen, theils der bestimmten Erwähnung, die noch Eunapius an oben angeführter Stelle von ihnen macht. — Eine sehr interessante Notiz gibt uns ferner Jordanes c. 24, wenn er vom Könige Filimer sagt: reperit in populo suo quasdam magas mulieres quas patrio sermone Haliurunnas (so die Pall.) is ipse cognominat, easque habens suspectas de medio sui proturbat. Man hat wol Unrecht gethan, hier sogleich die von Tacitus (Germ. c. 8) erwähnte Albrinia, wie der Cod. Pont. über ein zuerst geschriebenes Aurinia zeigt, und das vielleicht zu Albruna verändert werden darf (Müllenhoff), zu denken als an Namen gleicher Bedeutung. Albruna steht mit der Veleda auf gleicher Stufe, in hoher Achtung und Verehrung. Die Haliurunen werden aber von Filimir entdeckt und für verdächtig gehalten [ein bestimmtes Unglück hervorgerufen zu haben]. Der erstere Ausdruck weist schon darauf hin, daß ihre Existenz nicht der Ordnung gemäß war, wie der erklärende Ausdruck magae mulieres weiter bezeugt, während weissagende Frauen, wie Veleda und Albruna, ihre berechtigten und anerkannten Rollen spielten. Auch sehe ich nicht ein, wie man ohne zu großen Zwang die uns hier interessirenden Namen, so anklingend sie als Compositionen des Wortes runa, das aber doch mit sehr vielen Wörtern zusammengesetzt vorkommt, auch sein mögen, zu identischen machen will. Haliuruna (denn die Verdoppelung des n wird man allerdings fallen lassen dürfen) wird immer am besten durch Halja-runos erklärt, und da ahd. Helli-runa oder Hellirun als necromantia (s. Graff, A. Sprachsch. II, 525) bezeugt ist, so braucht man wol keinen Anstand zu nehmen, daß Filimer in den Haliurunen Hexen oder Zauberweiber entdeckt haben soll (vor denen auch in der Edda mehrfach gewarnt wird), die aber gar Nichts mit der Verehrung weissagender Frauen zu thun zu haben brauchen. Was Albruna bedeutet, kann uns hier gleichgültig sein, es mag wol mit Alb, Olfr zusammenhängen. (Ist Alberon, Oberon dasselbe männlichen Geschlechts?) Die Haliurunen verbanden sich nach ihrer Vertreibung in der Wüste mit unsaubern Geistern (spiritus immundi) und diese erzeugten mit ihnen das Geschlecht der Hunnen minutum, tetrum atque exile, quasi hominum genus, nec alia voce notum, nisi quod humani sermonis imaginem assignabat. Die Entstehung dieser letzten Sage ist natürlich verhältnißmäßig jung; die als spiritus immundi bezeichneten Wesen müssen aber doch ältere Bestandtheile gothischer Mythologie gewesen sein, welche Cassiodor durch einen biblischen Begriff übersetzt, während aber doch nicht umgekehrt Ulfilas jenen biblischen Begriff durch heidnische Vorstellungen der Gothen, sondern durch unmittelbare Uebersetzung wiedergibt, sodaß wir in ihm keinen Anhaltspunkt finden für die Wesen, welche etwa in vorliegender Stelle gemeint sind. Wir müssen für spiritus immundi uns einen bestimmten Namen denken, wie für magae mulieres die Haliurunen genannt sind. Man könnte an unhulþans denken, oder skohls, durch welche Ulfilas δαιμόνιον wiedergibt, aber einerseits ist es unwahrscheinlich, daß Ulfilas bestimmte Figuren der gothischen Mythologie in die christlichen Vorstellungen mit hinüber nahm, wie in diesem Falle denn doch unhulþa oder skohls gewesen sein müßten. (Fast alle Versuche Krafft's in seiner Kirchengeschichte der germanischen Völker, derartige Anknüpfungen zu entdecken, durch welche Ulfilas den Gothen das Christenthum hätte näher führen wollen, sind abscheulich.) Andererseits könnte alsdann spiritus immundi wol für eine freie Bezeichnung, aber nicht für eine Uebersetzung gelten, die hier viel wahrscheinlicher vorliegt. Wir können uns zur Erklärung nur an die teutsche Mythologie selbst halten, oder doch an die ihr nahverwandte nordische, und um so mehr bei dem hohen Alter der Edda, unserer Quelle für diese. Daselbst stehen die Götterwesen, diese Riesen, Menschen und Zwerge als Hauptgruppen gegenüber. Mit den Zwergen sind die Elfenwesen verbunden, die sich so in liosalfar (Lichtelfe) und döckalfar (Dunkelelfe) oder swartalfar (Schwarzelfe) scheiden, daß die letzteren eigentlich identisch sind mit den Zwergen (Grimm, Deutsche Myth. S. 415, der aber noch einen Unterschied zwischen döckalfar und swartalfar machen will, ohne genügende Gründe). Swartalfar kommen zwar selbst in den Eddaliedern nicht vor, aber die döckalfar sind „schwärzer als Pech," und Snorri läßt die Zwerge in Swartalfaheim wohnen. Für Wesen dieser Art, scheu, in gesonderter Gesellschaft, vor den Menschen zurückweichend (Grimm a. a. O. S. 408. 427), paßt es zunächst, wenn es heißt, daß sie die Zauberweiber fugatas in solitudinem und per eremum vagantes fanden. Was dem Germanen im eigentlichen Teutschland Berge und Schluchten waren, mochten in der sarmatischen Ebene die Steppen, Wüsten und Sümpfe werden. Döckalfar (gothisch etwa Dankalbôs?) würde wörtlich durch genii obscuri übersetzt sein, aber vom christlichen Standpunkte Cassiodor's aus ist der biblische Begriff spiritus immundi immer noch eine sehr gute Uebersetzung. Das Resultat ihrer Vereinigung mit den Haliurunen ist ein Geschlecht minutum ac tetrum genau der Ungestalt und der Farbe der Zwerge, Dunkel- oder Schwarzgelbem entsprechend. Es verschlägt Nichts, daß die Zwerge in der teutschen Mythologie und spätern Sagen und Märchen nicht durchgängig als den Menschen feindselig und schädlich auftreten. Die Anwendung, welche die Sage von ihnen in Bezug auf die Hunnen machte, ging wol zunächst eben von der Gestalt und Farbe aus, ist doch in den vertriebenen Zauberweibern als den Müttern das Moment des Feindseligen schon energisch genug ausgesprochen. Ueber die Verbindung selbst aber vergleiche man auch noch, daß in den Zwergsagen öfter der Zug erscheint, daß Zwerge sich Jungfrauen entführen, heirathen oder doch heirathen wollen (Grimm a. a. O. S. 435 fg.). — Die Lieder des Volkes werden großentheils historischen Inhalts gewesen sein, wie wir solche im Jordanes jedenfalls an mehren Stellen fanden. Des-

gleichen darf man voraussetzen, daß viele von den Mythen des Volkes handelten, zum Theil auch wol schon eine Mischung von Mythe und Historie enthielten, sowie anzunehmen steht, daß Manches, je nach dem Alter der Entstehung, in eine sagenhafte Form umgestaltet war. Als gesangreich dürfen wir das gothische Volk uns denken, zumal es sich um einen germanischen Stamm handelt, der, so weit wir sehen können, von großer innerer Befähigung war. Als einen Charakterzug scheint es doch auch Cassiodor aufgefaßt zu haben, wenn Jordanes nach ihm schreibt (c. 5): Ante quos etiam cantu majorum facta modulationibus citharisque canebant, und man vergl. *Sidon. Apoll.* I, 2, wo er von Gesang und Saitenspiel spricht, an dem sich der Westgothe Theoderich unterhielt. Jedenfalls hat auch die spätere teutsche Sage sehr viel Gothisches aufgenommen, sodaß, wenn auch der Mittelpunkt der letztern der spätere große Theoderich erst ward, Ermanarich, der größte Gothenfürst der Vorzeit, immer doch den Hintergrund bildet. Als Specielles mag man hier noch ins Auge fassen, daß die in Spanien ausgebildete Sage vom Gralskönige Titurel, der im hohen Alter an einer schweren Wunde hinsiecht, allerdings daran gemahnt, daß auch ihr die Sage vom schwer verwundeten, alt hinsiechenden Ermanarich schließlich zu Grunde liegt, welche die Gothen mit nach Spanien nahmen. Wie die Sage von der Verwundung des Königs in älterer Form sich im besser conservirenden Norden erhielt, ist schon oben bemerkt. Merkwürdig ist ferner die Uebereinstimmung der noch zu erwähnenden Historie vom Gastmahle zu Marcianopel, dem Beginn des großen Kampfes im Reiche, bei welchem die gothischen Fürsten Fridigern rc. getödtet werden sollen, nachdem man schon ihr Gesinde erschlagen hat, mit dem Gesange vom Beginn der Nibelungennoth, in welchem sich Dankwarth nach Erschlagung der Knechte zu seinem Herrn durchhaut.

Ueber Staats- und Rechtsleben wissen wir außer dem schon von den Königen oben Gesagten nur noch sehr wenig. Da es später bei den Gothen in Gallien nach *Apoll.* Carm. VII, 412 Sitte war, Gerichtsversammlungen bei Neumond zu halten, so wird diese Sitte auch wol für die ältere Zeit schon gegolten haben. Nach dem Monde (cum aut inchoatur aut impletur) angesetzte Volksversammlungen erwähnt *Tacit.* Germ. 11 schon als allgemeine Sitte der Teutschen (vergl. Waitz, Deutsche Verf. I, 57). Wenn derselbe (c. 12) ferner von den principes sagt: jura per pagos virosque reddunt, so erinnert daran das Auftreten Atharid's in der Acta des heiligen Sabbas (vergl. Waitz, Deutsche Verf. I, 111). Geschriebenes Recht gab es bei den Gothen nicht bis auf König Eurich (466—484); der hierfür durchaus glaubwürdige, unter den Gothen lebende Bischof Isidor sagt in seiner Chronik: sub hoc rege Gothi legum instituta scriptis habere coeperunt, antea tantum moribus et consuetudine tenebantur. Scheinbar widerspricht ihm freilich Jordanes, der c. 11 vom Gothen- (besser Daken-) Könige Diceneus sagt: ethicam eos (i. e. Gothos) erudiens barbaricos mores compescuit; physicam tradens naturaliter *propriis legibus* vivere fecit, *quas usque nunc conscriptas Belagines* (so die Pall.) *nuncupant;* logicam instruens etc. Obgleich es sich nun allerdings an dieser Stelle um Daken handelt, welchen Diceneus eine der griechischen fast gleiche Bildung gegeben haben soll, wie Cassiodor sehr wahrscheinlich aus den (Daco-) Geticis des Dio Chrys. entnahm, und obgleich ferner mehrmals im Jordanes ein usque nunc oder hodie keineswegs auf die Zeit weder des Jordanes noch des Cassiodor geht, sondern auf die Zeit ihrer Quellen, so hat es doch Bedenken, die Belagines dacisch sein zu lassen und das usque nunc etwa auf Dio's Zeit zu beziehen; denn Cassiodor schrieb hier unter Gothen, speciell wol für gothische Könige; er selbst, wie diese Leser, mußten doch controliren können, ob die „geschriebenen Gesetze" noch existirten, während das an andern Stellen fehlerhaft gebrauchte usque hodie sich auf entfernte Gegenden, wie etwa die Parther u. dgl., bezieht. Es ist demnach in der That schwer zu glauben, daß eine gothische Schrift, Belagines genannt, nicht existirt hätte. Grimm (Gesch. d. deutsch. Sprache. 2. Ausg. S. 319) meint daher, es könne der gothische Titel der Eurich'schen Gesetze gewesen sein. Wie seltsam aber, daß Cassiodor einen so bestimmten historischen Act, der etwa 60 Jahre früher erst stattgehabt hatte, in so graue Vorzeit hätte zurücklegen können. Zudem ist es höchst unwahrscheinlich, daß die Eurich'schen Gesetze aus andern Bedürfnissen hervorgegangen sind, als das Edictum Theodorici unter den Ostgothen, und liegt es doch näher, daß man auch damals nicht gothische Gesetze für Gothen zu geben brauchte, sondern römische Gesetze für die damaligen Verhältnisse der Gothen und Römer verwerthete, oder doch besten Falls in solcher Mischung Gothisches und Römisches gab, daß der Ausdruck naturaliter propriis legibus vivere darauf gar nicht zu beziehen bleibt. Da ferner die Eurich'schen Gesetze auch wieder die Grundlage oder doch den Ausgangspunkt bildeten für die Gesetzgebungen Alarich's II., Leovigild's rc., von welchem letztern es heißt (*Isidor.* Chr. aera 608): In legibus quoque ea, quae ab Eurico incondite constituta videbantur, correxit, und die Gesetzsammlungen letzterer Könige doch wesentlich auf den ältern römischen basiren, so ist kaum denkbar, daß die Eurich'schen je gothisch geschrieben waren, und einen so specifisch gothischen Namen, wie Belagines gewesen sein müßte, gehabt hätten. Halten wir uns bezüglich dieser Belagines streng an Cassiodor, so ist, wenn man ihre Existenz zu seiner Zeit nicht wol ableugnen kann, seine Angabe über dieselben auch ferner nur dann erklärlich, wenn sie sehr alt waren; keineswegs sagt Cassiodor aber, daß Diceneus sie geschrieben hätte, sondern nur, daß sie geschrieben und Belagines genannt, zu seiner Zeit existirt hätten. Ihre Aufzeichnung konnte nur erst nach Ulfilas, nach dem Ende des 4. Jahrh. p. Chr., geschehen sein. Ferner nennt Cassiodor sie freilich leges, indessen ist hier doch auch der Zusammenhang entscheidend, er verbindet sie mit *physicam* tradens, und sagt: *naturaliter* propriis legibus vivere, sodaß es hier sich gar nicht um ein Rechtsleben handelt, sondern um Aussprüche der Gesetze

des Naturlebens. In unsern sonstigen Nachrichten über Gothen finden wir freilich Nichts, was uns darüber weitern Aufschluß gäbe. Ich wage aber zum Vergleich herzuziehen, daß wir sowol bei einem andern Stamme, der mit Germanen im alten Zusammenhange stand, als auch bei den ältesten Griechen Derartiges finden, was, wenn es auch bei den Gothen existirte, wol von Cassiodor's Standpunkte aus mit den betreffenden Ausdrücken bezeichnet werden konnte. Einerseits meine ich das Hamaval, Loddfafnismal und Odhin's Runenlied der Edda, Spruchgedichte natürlicher Lebensweisheit, andererseits die ἔργα καὶ ἡμέραι des Hesiod. Nehmen wir dazu, daß bei einem gesangreichen, sehr befähigten und sinnigen Naturvolke die Entstehung ähnlicher Lehrgedichte etwas sehr Ansprechendes hat, daß die Entstehung der Volkssagen bei Griechen und Teutschen schon so viel Analoges aufweist, daß die ältere Edda nicht blos ein hohes Alter besitzt, zum Theil vielleicht schon dem 6. Jahrh. angehört, sondern auch aus den Ostseeländern stammt, von denen andererseits die Gothen ihren Ursprung nahmen, und daß wir anderweitig schon Ermanarich den Gothenfürsten in der Edda besungen fanden, so ist es in der That erlaubt, den bezeichneten Vergleich zu machen und zu vermuthen, daß auch die Gothen ein Gedicht, die Lehren ihres natürlichen Lebens enthaltend, besaßen, das nach der Erfindung der gothischen Schrift von Jemandem aufgezeichnet ward, was aber dennoch in keinem Sinne ein Rechtsbuch genannt werden, wol aber von Cassiodor in dem angegebenen Zusammenhange bezeichnet werden konnte. Bringt man nun besonders in Anschlag, daß nach Dio Chrys. die Geten durch Diceneus zu einer fast griechischen Bildung gebracht worden sein sollen, so hatte Cassiodor grade an dieser Stelle besondere Veranlassung, die Belagines heranzuziehen, als ein Werk, in denen die innere Bildung des Volkes am allermeisten sich aussprechen mußte. Der Vergleich des Hamaval macht das besonders deutlich. Der Name Belagines wird freilich auch so nicht klar, aber nur, weil er sprachlich nicht sicher zu deuten ist. Grimm vermuthet bilageineis. Das Wort „belegen" scheint immer darin zu stecken. Die Bedeutung von „Satzungen" paßte sehr wohl für ein Lehrgedicht, wie denn Cassiodor den Begriff immerhin durch leges mochte wiedergeben dürfen. Der Gedanke, solche Lieder ebenso aufzuschreiben, wie man in der gothischen Bibel die Grundlage der neuen Religion besaß, ist für den Zeitraum von etwa 380—530 ein sehr möglicher. Spuren von aufgezeichneten Liedern finden sich freilich sonst nicht. Cassiodor beruft sich auf cantus, cantiones, auf carmina und antiquitas, wenn er von gothischen Liedern als Quellen spricht. Doch möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die seltsame und doch so wahrscheinliche Verdrehung des Gaut zu Gapt bei der großen Aehnlichkeit der gothischen Buchstabenformen in u und p am wenigsten seltsam bleibt, wenn Cassiodor auch geschriebene Lieder vor sich hatte. — Eine ausgezeichnete Stellung scheinen im Volke die Capillati eingenommen zu haben, wie sie Jordanes (c. 11) nennt. Nach Cassiodor würde Diceneus auch ihnen ihre Stellung angewiesen haben. Der Grund dieser seiner Combination erkennt sich leicht. Unter den Daken gab es eine Classe, es scheinen die Priester gewesen zu sein, die Pileati genannt wurden, die eine hutartige Kopfbedeckung trugen, wie sie auf der Trajanssäule erscheinen. Ihre Einrichtung ward dem Diceneus zunächst zugeschrieben, und wenn Cassiodor fortfährt: reliquam vero gentem Capillatos dicere jussit, so denkt er sich das übrige Volk im Gegensatze zu den Kopfbedeckten als im bloßen Haar erscheinend, und wer die eine Einrichtung traf, traf für ihn auch die andere. Nur aber in Bezug auf die Capillati heißt es im Jordanes weiter: quod nomen Gothi pro magno suscipientes adhuc hodie suis cantionibus reminiscuntur. Man sieht, Cassiodor ist der Ansicht, daß die Bedeutung im alten Sinne verschwunden sei, von Pileati verlautet Nichts mehr, und das ganze Volk nannte sich nicht capillati, es war nur ein Theil desselben; denn daß sie noch wirklich zu Cassiodor's Zeiten existirten, beweisen seine Varien IV. ep. 49. Die crinigeri erwähnt Claudian De bello Getic. V, 481 und Synesius De regno (p. 23 d) bezeichnet die Gothen als von „euböischer Haartracht." Langes Haar erscheint bei dem gothischen Fürsten und mehren andern Personen auf der Theodosiussäule. Hier ist denn zu vergleichen, wenn Apoll. Sidonius (I, 2) später vom Könige Theoderich sagt: Aurium legulae, *sicut mos gentis est,* crinibus superjacientium flagellis operiuntur, und die majores crines in Cod. Theod. XIV, 10, 2. Man bezieht auch darauf die grani Gothorum bei *Isid.* Origg. 19 (s. *Masson* X, 13. n. 2). Es versteht sich nun, daß Capillati unmittelbare Uebersetzung eines gothischen Namens sein muß, und Grimm (Gesch. der deutsch. Sprache S. 314) vermuthet sehr hübsch, daß es die auch in den Varien (IX, 1), dort freilich bei den Vandalen, erwähnten Hasdingi sind, goth. Hazdiggos, abgeleitet vom etwaigen hazds, entsprechend dem altn. haddr, die Haarlocke (Grimm, D. Myth. S. 317). Ich meine außerdem, daß der Name ursprünglich das eigentliche Adelsgeschlecht bezeichnet, wie denn Lydus De mag. p. 248 von den ἐνδόξοις der Vandalen spricht: οὓς ἐκάλουν Ἀστίγγους οἱ βάρβαροι (s. Bessell, Pytheas von Massilia S. 234). — Als einen auch schon in alter Zeit bestehenden Gebrauch dürfen wir annehmen, daß die Könige bei ihrer Erhebung vor dem bewaffneten Volke auf einen Schild gesetzt wurden. So geschah es bei Vitigis in späterer Zeit (*Cassiod.* Var. X, 31), und wird hinzugefügt: more majorum. — Einen sehr befremdenden Zug finden wir dagegen in einer fälschlich dem St. Chrysostomus (T. VI. hom. 20. p. 156 b) zugeschriebenen, möglicher Weise aber doch demselben gleichzeitigen Rede, in der es heißt, daß die Gothen, „die sonst ihre Väter tödteten," sich jetzt freuten, ihr Blut für den wahren Glauben herzugeben, was denn noch Bestätigung zu erhalten scheint durch Prudentius' (Contra Symm. or l. II. s. 3) Worte:

Praecipitet Scythica juvenis pietate victum
Votivo de ponte patrem: sic mos fuit olim.

Bei rohen Völkern, denen es schwer wird, die Subsistenz-

mittel sich zu verschaffen und die Last zu groß wird für die Altersschwachen zu sorgen, findet man allerdings hier und da jene grausame Sitte, und man mag unbedenklich annehmen, daß dergleichen in ältester Zeit auch in den russischen Steppen vorkam. Doch fällt es schwer die Gothen, als sie daselbst saßen, sich noch in einem solchen Zustande zu denken, und ist ihnen wol hier, wie mehrfach, eine sonst bekannte skythische Sitte übertragen, indem der Redner nach einem Kanzeleffect griff, wie der Poet nach einer kräftigen Schilderung des Barbarenthums. — Daß die Gothen in ihrer Heimath nicht in Städten wohnten, ist schon früher bemerkt, hier mag ich noch die Angabe eines Anonymus aus späterer Zeit, der die Geschichte des Dio Cassius fortsetzte und uns fragmentarisch erhalten ist, anführen. Er scheint in derselben einer guten Quelle, vielleicht dem Dexippus, zu folgen, wenn er aus der Zeit des Kaisers Claudius schreibt (*Müller*, Fragm. histt. graec. IV, 196): „Die Skythen verlachten die Einwohner der Städte, weil sie nicht wie Menschen, sondern wie Vögel wohnten, welche in hochaufgehängten Nestern säßen; und weil sie die ernährende Erde verlassend unfruchtbare Städte vorzögen, lieber auf leblose Dinge ihr Vertrauen setzten, als auf sich selbst.“ — Außer der Beschäftigung mit Krieg wird, wie sich nach den Gegenden, in denen die Gothen nördlich der Donau wohnten, voraussetzen läßt, auch die mit dem Ackerbau ein wichtiges Lebensmoment des Volkes gewesen sein, mag auch der Vornehme nicht selbst mit Hand angelegt haben. Das Volk erscheint als zu zahlreich, als daß es anders hätte ernährt werden können, und aufgenommen im Reiche wendet sich ein Theil desselben sogleich dem Ackerbau zu. Directere Spuren haben wir nicht, auch auf der Theodosiussäule finden sich keine Darstellungen, die auf Ackerbau Bezug hätten, dagegen zeigt sie im abgebildeten Triumphzuge Kühe, als Andeutung von gefangenen Heerden. Gehütete Pferde erwähnten wir schon oben, ferner finden wir eine weidende Ziegenheerde dargestellt, und Esel tragen Gepäck. Auf Jagd weist außer dem Hirsch doch auch ein Hase hin, der in einer alleinstehenden Scene von einem Jungen getragen wird. — Ueber die üblichen Kleidungen des Volks belehrt uns die Säule gleichfalls, doch wird man wol Manches darauf der Phantasie des Künstlers zu Gute halten müssen, sowie auch mehre Barbaren daselbst in römischer oder romanisirter Tracht erscheinen. Der auf dem Wagen gefahrene Fürst ist baarhaupt mit langem Haar und Bart (barbam Gothicam nennt noch im Gegensatze zur römischen Tracht *Ennod.* Epigr. de Jovin.). Sein Obergewand ist kittelartig, mit Gürtel und übergeschlagenem Kragen, der Saum des letzteren, wie der untere Theil des Gewands ist zum besondern Schmuck wellenförmig gezeichnet. Das Gewand hat kurze Aermel, sodaß die Arme nackt sind. Die Figur scheint ganze Beinkleider zu tragen, die Füße sind nicht sichtbar. Die vermuthlichen Priester auf den andern Wagen tragen nur ein einfaches sehr dürftiges Kleid wie Hemden. Barbaren zu Pferde in römischer Tracht (wahrscheinlich im römischen Dienste) bleiben doch kenntlich durch einen langen Mantel von Fell. Vergl. über die Felltracht *Synes.* De regno p. 23 c. und *Prudent.* VIII, 11. n. 8. An andern Figuren erscheinen bemerkenswerth als Kopfbedeckung Kappen von oft seltsamer Gestalt, oft ganz geschmackvoll; dann das Untergewand in Hemdform; ein Kittel mit Gürtel, und kurzen Aermeln, zuweilen auch Mäntel, bald kurz bald lang, außerdem bald kurze Beinkleider, denen zuweilen Stiefel entgegenkommen, zuweilen Strümpfe mit Schuhen, sodaß die Wade frei bleibt, bald ist auch noch das Knie frei und zuweilen selbst Beine und Fuß ganz unbekleidet. Gothische Schuhe beschreibt Mauricius Stratag. p. 303. Unter einer Reihe von Figuren, die durch ihre gefesselten Hände sich als die eigentlichen Gefangenen darstellen, erscheinen viele mit franzirten langen Beinkleidern. Es ist wol wesentlich gothische Tracht, welche den Römern innerhalb der Stadt vom Kaiser Honorius durch das Ges. Cod. Theod. XIV, 10, 2 verboten wird. Außer Pelzen werden braccae und tzangae darin erwähnt. Die Frauen haben alle lange Gewänder, einige den Kopf (wol mit Tüchern) bedeckt, andere mit flatterndem Haar (alle Frauen haben ihrer augenblicklichen Lage zufolge klagende Geberden), auch findet sich wol daneben noch ein Schopf. Die neben dem Hirsche gehende Priesterin ist fast ganz verhüllt. — Geräthschaften finden sich nur wenige dargestellt. Außer den Wagen, die von Kühen gezogen werden, ist an einem festlich umhergeführten Pferde (wahrscheinlich des Fürsten) der Sattel bemerkenswerth. Als Waffen finden wir nur Helm, Schild, Schwert und Lanzen. Letztere in Bündeln, die sammt einer Menge von Schilden und Ballen unbestimmbaren Inhalts Lastthieren aufgebunden sind. Eins der Schwerter ist gekrümmt, ein anderes hat einen Knauf in Gestalt eines Vogelkopfs. Ein Keulenträger, der ganz nackt zu sein scheint, es ist nur der Oberkörper sichtbar, ist wol nicht für gothisch zu halten. Er erscheint in ganz römischer Umgebung, erinnert eher an die Schilderung der Sarazenen, die damals den Römern dienten. Die drei Reiter, vornehmste Gothen im römischen Dienste, tragen ihr Schwert an Ketten, wie es übrigens auch an wirklichen römischen Kriegern dargestellt ist. Hier ist aber doch vielleicht zu vergleichen, daß Ketten besonders beliebte Geschenke waren, die der Kaiser den in seinem Dienst stehenden Gothen machte (vergl. *Zosim.* IV, 40); auch kommt in der Beschreibung, welche Ambrosius von der Tracht des gothischen Pseudobischofs Valens macht, eine Kette oder Armband vor: impietate Gothorum profanatus, more indutus gentilium (*Ambr.* Epist. cl. I, 10). An den obersten Theilen der Säule, wo nicht mehr der Zug, sondern nur einzelne Scenen dargestellt werden, finden wir eine Art gothischer Trophäen, wenn es nicht Phantasiestücke des Künstlers sind, im Gegensatze zu der ebenfalls dargestellten römischen Trophäe gemacht. Es sind rohe Baumstämme, die oben in Kreuzesform einen Querbalken haben müssen. Die eine hat auf der Spitze einen einfachen Helm, über dem Querbalken hängt ein kurzes Gewand, an beiden Enden der Querbalken sind Schilde angebracht. Wie die auf der Säule dargestellten

Handlungen nicht an jeder Stelle ganz klar in ihrer Bedeutung zu erkennen sind, so muß es auch unentschieden bleiben, ob nicht ein längerer Zug klagender Barbaren sich auf die eine der beiden Trophäen zu bewegt. — Gothisches in dem vom Constant. Porphyr. (Cerem. aul. byz. I, 83. ed. Bonn.) beschriebenen sogenannten gothischen Spiele erkennen zu wollen, ist nicht rathsam. Constant. beschreibt im genannten Werke Hofgebräuche der verschiedensten Zeiten, doch wird das gothische Spiel noch zu seiner Zeit existirt haben, da wir noch bei Codinus (Offic. p. 90. n. 12) ein, wenn auch kürzer beschriebenes, doch so gut mit dem sogenannten gothischen übereinstimmendes Spiel der Varanger finden, daß man nicht wol zweifeln kann, letzteres sei nur eine Umbildung des ersteren. Beide wurden außerdem zur Weihnachtszeit aufgeführt, in dem einen soll gothisch gesungen sein, in dem andern in der Sprache der Varanger, welche „englisch" genannt wird. In den betreffenden als gothisch ausgegebenen Wörtern, etwa 38 an Zahl, wie sie bei Constant. angeführt und sogar zweimal in durchaus verschiedener Weise übersetzt werden, ist aber auch nicht eine Spur der gothischen Sprache zu erkennen, so wenig wie durch die beiden Uebersetzungen irgend ein verständiger Gedankengang im Gesungenen klar wird, und man darf vermuthen, daß Codinus dieselben Worte, alt und unverstanden, als englische bezeichnet. Reiske (im Commentar zu Const. Porphyr. ed. Bonn.), der diese Zusammenstellung der beiden Spiele macht, vermuthet ferner, daß das gothische sogar nur eine Umbenennung des sarmatischen ist, welches Kaiser Carinus einführte, von dem Vopiscus, der es mit dem Cyclopenspiele zusammenstellt, sagt, quo nihil dulcius est. Es scheint darnach ein heiteres Spiel gewesen, nicht etwa ein kriegerisches, wie denn auch das sogenannte gothische, bei der Tafel des Kaisers aufgeführt, etwas durchaus groteskes war. Wäre das gothische Spiel ein echtes, im Ursprunge sich auf Gothen beziehendes, so würde es doch allerdings äußerst seltsam sein, daß aus all jenen Wörtern so vollständig das gothische Element verschwunden wäre, wobei noch zu bemerken ist, daß die beigegebene zweifache Uebersetzung es wahrscheinlich macht, daß die eine davon eine ältere ist, sodaß die Fassung der als gothisch bezeichneten Wörter nicht erst aus Constantin's Zeit selbst stammte. Das Spiel selbst wurde ferner von den bekannten Parteien der Veneti und Prasini aufgeführt, deren jeder ein paar sogenannter Gothen beigegeben war, die mit Masken und in Pelze gehüllt, mit einem Schilde in der einen Hand und einer Ruthe in der andern, mit ihren besondern Tänzen und Gesängen jene begleiteten. Sie erscheinen als die komische Zugabe. Reiske vergleicht sie daher mit den im ähnlichen Aufzuge erscheinenden, noch heute mancherorts dargestellten milites Roberti, „Knechte Ruprechs," die gleichfalls in der Zeit der zwölf Nächte (zwischen Weihnachten und Epiphanias) ihren Bocksbeutel treiben. So ist es denn allerdings das Wahrscheinlichste, daß aus groteskem Volksspiele, wie auch der Cyclop eins war, der Kaiser Carinus zu Ehren seines großen sarmatischen Sieges ein am Hofe aufzuführendes Spiel einrichtete, in welchem statt etwa Cyclopen oder Satyrn ein paar Sarmaten als die komischen Figuren auftraten. Als die Sarmaten an historischer Bedeutung verloren, die Gothen gewannen, setzte man letztere, vielleicht nur dem Namen nach für jene, und endlich lange nach dem Untergange auch dieses Volks benannte man es nach dem neu aufgekommenen nordischen Volke der Varanger.

Von den geistigen Eigenthümlichkeiten des gothischen Volkes läßt sich quellenmäßig nur Weniges sagen. Dem kriegerischen Freiheitssinne desselben spricht Themistius in einer hernach noch zu erwähnenden Rede (Orat. p. 210 b) vor Theodosius am energischsten aus: Er nennt sie „Männer, denen von Kindheit auf ein unbeugsamer Sinn anerzogen ist, und denen auch nur ein wenig sich zu unterwerfen schwerer ist als der Tod." Andererseits wurde ihnen aber von den Römern, so von Julian (s. oben) der Vorwurf der Treulosigkeit gemacht, wie das denn auch Salvianus von Massilia (De gubern. Dei VII. p. 248. ed. Paris. 1580) bestätigt, der sonst so viel Lobenswerthes über die persönlichen Eigenschaften der Gothen, wie der germanischen Barbaren überhaupt, den damaligen römischen Sitten gegenüber zu sagen weiß. Was derselbe noch ferner über sie angibt, stammt freilich erst aus der Zeit, als die Gothen schon in Gallien sich niedergelassen hatten; da solche Charakterzüge um so mehr aber alt sein müssen, als sie eben nicht durch römischen Einfluß hervorgerufen sein können, so mögen sie hier mit erwähnt sein. So De gub. d. l. V. p. 149: Porro autem quantum ad conversationem Gothorum aut Vandalorum pertinet, quid est in quo eis aut proponere nos aut etiam comparare possimus? Ac primum ut de affectu et caritate dicam — omnes se fere barbari qui modo sunt unius gentis et regis mutuo amant. Nach V. p. 152 ist gegenüber der Herzlosigkeit unter den Römern die humanitas romana gleichsam nur noch bei den Barbaren zu finden, sodaß selbst unterdrückte Römer zu ihnen flüchten. Besonders hebt aber Salvianus (l. VII. p. 230) die Keuschheit der Gothen hervor: Esse inter Gothos non licet scortatorem Gothum — impudicitiam nos diligimus, Gothi execrantur; puritatem nos fugimus, illi amant. Fornicatio apud illos crimen atque discrimen est, apud nos decus. Vergl. l. VII. p. 248: Gothorum gens perfida, sed pudica est. — Desgleichen lobt er ihre Religiosität: In discrimine positi spem a Deo postulant, et prosperitates suas munus divinitatis appelant (VII. p. 236), obgleich Heretiker, wären sie dies doch mit Treue und Simplicität. Aus der Art des Auftretens verschiedener gothischer Persönlichkeiten von Bedeutung mag man aber auch auf eine schon frühe Vielseitigkeit des Volkes in seiner Befähigung schließen. Blickte aus der einen der obigen Bemerkungen Salvian's neben der Bewahrung rein menschlichen Sinnes ein lebhaftes Nationalgefühl durch, so lehrt doch auch die Geschichte, daß manchem Gothen die Aneignung römischen Wesens gelang, besonders in der Zeit, wo sie von den Hunnen vertrieben und im Reiche aufgenommen, noch

nicht wieder im selbständigen Volksverbande standen, oder nur unter Bedingungen darin stehen sollten. Eine der schönsten Erscheinungen dieser Art, die dabei zugleich ihre volle persönliche Selbständigkeit bewahrte, ist Fravitta, der unter Theodosius I. und Arcadius eine hervorragende Rolle spielte. Großes Lob wird ihm von Eunapius gespendet (Exc. d. legatt. p. 21). In Tugend und Wahrheit, so sagt derselbe, war er der trefflichste aller Menschen. Keine Falschheit ließ er sich zu Schulden kommen, ein reines und lauteres Herz zeigte er im Leben und haßte den

gleich den Thoren des Hades,
Welcher ein anderes birgt im Gemüthe, ein anderes redet.

Eine Römerin hatte er zur Frau, „damit sein körperliches Bedürfniß ihn nicht zu Unrecht verleitete." Theodosius selbst hatte ihm diese Heirath erlaubt. Zosimus (V, 20) sagt über denselben: „Obwol von Geburt ein Barbar, sei er doch ein Hellene gewesen, nicht blos der Lebensweise, sondern auch der Gesinnung nach." Er erschlug mit eigener Hand den Eriulf, der dem Kaiser untreu werden wollte und auf Verrath sann. Später befreite er das Reich von der durch Gainas und dessen Gothen entstandenen Gefahr des Reichs, und aufgefordert, sich einen Lohn zu erbitten, erbat er sich am strenggläubigen Hofe das Recht, seine heimischen Götter in alter Weise verehren zu dürfen. Als ein Beispiel politischer Verschlagenheit werden wir den schon erwähnten Gainas finden und als großartige Volksführer den Fridigern nicht minder als Alarich den Kühnen, von denen der letztere freilich auch Züge hinlänglicher Hinterlist zeigt. — Aber auch auf dem Gebiete rein geistiger Arbeiten, abgesehen von ihrer Poesie, finden wir früh schon Gothen mit großem Erfolge thätig. Noch saßen sie in ihren transdanubischen Sitzen, als Ulfilas seine Sprache schriftbar machte, und außer den Uebersetzungen der Bibel und mehrer theologischer Werke auch selbstthätig mit Schriften in Angelegenheiten seines Glaubens sowol in gothischer als lateinischer und griechischer Sprache auftrat. (Ueber seine Bedeutung im Speciellen siehe Art. Gothische Sprache und Literatur.) Ein Gothe scheint jener Sklave gewesen zu sein, den der heilige Asterius (um 400) als seinen Lehrer bezeichnet (bei *Photius* s. v. s. auch *Asterii* Amas. episc. etc. oratt. et homm. op. Combesis. Par. 1648. p. 230). Grade bei Sklaven ist aber die Bezeichnung als „Skythe" nicht immer entscheidend für gothische Nationalität. Kaum ins Jünglingsalter getreten, hatte derselbe die griechische Sprache erlernt. Sein Herr, der ihn gekauft hatte, ein Syrer aus Antiochia, der Knaben in der Grammatik unterrichtete, übergab ihn dem Studium der freien Wissenschaften, in denen er sich so hervorthat, daß er unter Griechen und Römern hochberühmt wurde, speciell als Lehrer der Jurisprudenz. Photius bemerkt, daß Asterius nicht sage, in welcher Wissenschaft er der Schüler jenes Skythen gewesen sei. — Ferner ist hier erwähnenswerth ein Brief des Hieronymus (Ep. CVI), geschrieben wahrscheinlich um 404 (s. Krafft, Kirchengesch. des germ. Volkes I, 407) an Sunnia und Fretela, zwei Gothen, über deren bürgerliche Stellung wir freilich Nichts wissen. (Die Conjecturen, die darüber in *Pl. Hier.* Oper. P. I. ed. *Vallarsii.* Venet. 1766. p. 641 n. b. angegeben sind, sind doch wol werthlos.) Sie hatten sich von Hieronymus Aufklärung erbeten über die Abweichungen des griechischen und lateinischen Textes im Psalterium, und angefragt, welche Lesart den Sinn des Hebräischen wiedergäbe. Quis hoc crederet, ruft Hieronymus aus, ut barbara Getarum lingua Hebraicam quaereret veritatem, immo contendentibus Graecis ipsa Germania Spiritus sancti eloquia scrutaretur. Die Worte lingua Getarum sollen wol nur die Gothen selbst bezeichnen, und nicht etwa sagen, daß jene sich Raths erholten behufs einer Uebersetzung ins Gothische oder einer Emendation des Ulfilas'schen Werkes, was allerdings nicht ganz unmöglich wäre. Auch darf man es wol nicht zu persönlich nehmen, wenn Hieronymus fortfährt: Dudum callosa tenendo capulum manus, et digiti tractandis sagittis aptiores, ad stilum calamumque mollescunt et bellicosa pectora vertuntur in mansuetudinem Christianam; daß man daraus mit Sicherheit auf die frühere Beschäftigung der beiden Anfrager schließen könnte. An 100 Fragen hat ihnen Hieronymus beantwortet. Da aber der Inhalt von allgemeinem Interesse war, er selbst auch angibt ähnliche Anfragen von einem, den er filius meus Avitus nennt, und mit dem er in lebhaftem Briefwechsel stand (cf. ep. 79), erhalten zu haben, so wird unser Schreiben selbst auch für weitere Kreise berechnet sein. Andernfalls würde es allerdings einen etwas komischen Anstrich erhalten, wenn er den Gothen gegenüber sich auf die Art, wie Cicero, Plautus, Terentius und Cäcilius aus dem Griechischen übersetzt hatten, beruft. Als Charakteristisches mag aber noch hervorgehoben werden, daß manche Anfragen der Gothen ihre Unbeholfenheit in der Handhabung der lateinischen Sprache zeigten. So heißt es Ps. 49, 16: Putetis — debuisse nos dicere: *adversus fratrem tuum detrahebas*, quod vitiosum esse et in nostra lingua non stare etiam stultis patet. Andererseits hatten sie selbst die kleinsten Abweichungen notirt, wo lateinische Redeweise und selbst der Wohlklang besondern Ausdruck verlangt hatten. So Beispiels halber Ps. 90, 2: *Susceptor meus es tu.* Et dicitis quod in graeco *es* non habeat. Ego vobis amplius dicam, quod apud Hebraeos nec *es* habeat nec *tu*, sed apud LXX et apud Latinos pro εὐφωνίᾳ et verborum consequentia positum sit. Auf solche Pronomina beziehen sich vielfach ihre Fragen, sie beruhen aber nur auf der Genauigkeit des Vergleiches, nicht wie Krafft (a. a. O. S. 408 fg.) meint, auf dem Bedürfnisse gothischer Sprache die Pronominalverhältnisse aufs Genauste festzustellen und auszudrücken. Zum Schluß hatten ihnen auch noch einige griechische Nomina Schwierigkeiten gemacht. — Viel mehr aber als solche Anfragen möchte uns Wunder nehmen, daß selbst Gainas, der kühnste und verschlagenste Politiker der Gothen, mit religiösen Fragen sich beschäftigte und darüber mit Nilus, einem Schüler des Johannes Chrys. in Correspondenz trat. Die Antworten des Nilus haben wir in dessen Epp. I, 70.

79. 114. 115. 116. 205. 206. 288 (ed. Rom. 1668). Er ist in ihnen übrigens der Ansicht, daß Gainas nur von andern zu jenen Anfragen, die sich auf die Hauptstreitpunkte zwischen Katholiken und Arianern beziehen, nur angestiftet sei (ep. 79. 114). Er antwortet kurz und zum Theil mit den gröbsten Ausdrücken. — Schließlich vergleiche man auch noch die Angabe des Joh. Chrys. (op. XII, 513), wo er die Skythen (Gothen) zu solchen rechnet, die über die in ihre Sprachen übersetzte Schrift philosophiren.

[Die Reichsgothen.] Wir führen die Geschichte der Gothen, welche vertrieben von den Hunnen, im J. 376 im römischen Reiche aufgenommen wurden, hier nur bis zu dem Jahre, in welchem nach Vernichtung derer, die im Orient sich festsetzten, die übrigen ihre letzte Wanderung antraten, die sie nach Gallien und Spanien führte als den Ländern, in welchen sie sich völlig vom römischen Reiche wieder trennten und ihr westgothisches Reich bildeten. Nur für die ersten drei Jahre dieses Zeitraums besitzen wir eine zusammenhängende Darstellung eines gleichzeitigen Historikers. Es war Ammianus Marcellinus, der damals schon, vom Kriegsdienste zurückgetreten, in Rom lebend sein Geschichtswerk verfaßte. Selbst ist er also kein Augenzeuge gewesen, und es läßt sich aus innern Gründen nicht erkennen, ob seine hierhergehörende Erzählung (des XXXI. Buches), welche erst unter der Regierung Theodosius I. niedergeschrieben ward und zwar höchstens 381 (cf. XXVII, 5; XXIX, 6) auf schriftlichen oder mündlichen Nachrichten beruht. Seine Darstellung trägt im Großen und Ganzen den Charakter der Glaubwürdigkeit, im Einzelnen dagegen macht seine unleidliche Phrasensucht, zu der ihn seine Ansicht von der Schönheit des historischen Styls (cf l. XXXI, 16, 2) verleitet hat, es für uns unmöglich ohne Weiteres seinen Angaben zu folgen. Zu oft erkennt man, daß eine von ihm für schön gehaltene Redewendung einen Zusammenhang angibt, der historisch gar nicht zu verstehen ist, oder Motive vorbringt, die einem unmuthigen Griechen jener Zeit geläufig sein mochten, aber keinem Gothen in den Sinn kommen konnten; während an andern Stellen in seiner Darstellung wol ein Sprung gemacht wird, der für uns höchst wichtige Erscheinungen ganz ohne Erklärung läßt. Andererseits hat seine Art und Weise schuld, daß, so gern wir auch Näheres über gothische Kriegsführung erführen, oder von einzelnen Zügen hörten, die uns etwas Charakteristisches des Volkes darböten, zumal dieser Autor an mancher Stelle so sehr ins Kleine malt, wir doch in Wahrheit nur sehr wenig derartiges Brauchbares für uns bei ihm finden. Das Hauptmittel für unsere Kritik seiner Erzählung liegt in den militairischen Bedingungen, denen die Feldzüge, deren Darstellung seine Hauptaufgabe war, unterworfen waren, da das Terrain, besonders das für die Hauptereignisse wichtige des östlichen Theils der Balkanhalbinsel ein in seiner Art höchst eigenthümliches ist.

Für die von Ammianus beschriebene und ihr zunächst folgende Zeit besaß freilich ein Cassiodor noch die treffliche Quelle des Eunapischen Geschichtswerkes; uns ist sie verloren bis auf wenige Fragmente und Notizen in den Excerptis de legg. et de sentt. und Suidas (am vollständigsten und dem Verlaufe des Werkes nach geordnet in C. Müller's ed. Paris. Fragm. hist. graec. IV. 1851; s. auch Corp. inscriptt. histt. byzant. Bonn. I.) und bis auf die von Zosimus gemachte μεταγραφη (cf. *Photius*, Bibl. cod. 98) des Werkes, welche von letzterem nur τῷ συντόμῳ sich unterschied. Aber auch der Ersatz, den uns dieser Auszug gewährt, ist nur mit einer sehr behutsamen Kritik zu verwerthen möglich, da die Art und Weise beider Schriftsteller zu einer ganz eigenthümlichen Confusion Veranlassung gegeben hat. Des Eunapius Werk (*Τὰ μετὰ Δέξιππον* betitelt) umfaßte den Zeitraum von 270—404, war aber um das Jahr 414 von ihm noch nicht vollendet (cf. fr. 87. in Müller und ed. Paris. p. 8, b). Der Autor war geboren um 347 p. Chr., also zur Zeit der Ankunft der Westgothen im Reiche 29 Jahre alt; er lebte in seinen zwanziger Jahren in Lydien; ob er später den Ort gewechselt, wissen wir nicht. Er mag zu der die Gothen betreffenden Geschichte nicht ferner gestanden haben, als Ammianus, doch gehörte er zur Gelehrtenwelt, und ist weder militairisch gebildet, noch im Staatsdienste thätig gewesen. Wichtig für seine Auffassung ist seine große Feindschaft gegen das Christenthum, die einen bedenklichen Einfluß auf die Darstellung der christlichen Kaiser ausübte. Photius bemerkt, er habe später eine neue Ausgabe seines Werkes veranstaltet, in der das Meiste gegen die Christen Gesagte gestrichen sei. Beide habe er (Photius) gesehen und verglichen. Man vermuthet schon längst und wol mit Recht, daß diese Ausgabe nicht von Eunapius selbst, sondern von irgend einem späteren Christen veranstaltet sei. Für uns ist der Punkt wichtig, weil die Excerpta de legg. et d. sentt. ihrer Aufschrift nach aus dieser neuern Ausgabe stammen. Zosimus dagegen, der sich durch nicht mindern Christenhaß auszeichnet als Eunapius selbst, muß die erste benutzt haben. Hierdurch erklärt sich die Differenz zwischen dem Fragm. 42 (ed. *Müller*, Exc. d. legg. p. 19—21) und Zosimus lib. IV, 21. Letzterer spricht daselbst weitläufig von einem portentum, von dem das Fragment, das im Vorhergehenden und Folgenden mit Zosimus übereinstimmt, schweigt, ohne daß man schließen darf, das Fragment enthielte eine Lücke, oder Zosimus hätte Zusätze gemacht. Eunapius ging nun sehr in seiner Darstellung auf Einzelnheiten ein, und Zosimus war als abkürzender Metagraph nicht geschickt genug, um überall gleichmäßig die Kernpunkte zu treffen und über alle überflüssigen Einzelnheiten wegzugehen. Die Ungleichmäßigkeit seiner Darstellung, mit der er weitläufig Unbedeutendes erzählt, über Wichtiges wegspringt, oder es doch nur andeutend berührt, ist vielerwärts sehr auffällig, aber die Hauptschwierigkeit unserer Kritik liegt auf einer noch andern Seite. Eunapius stellt in seiner Einleitung, die uns im Fragm. 1 erhalten ist, den höchst seltsamen Grundsatz auf, daß die Chronologie ganz werthlos sei für die Geschichte. „Was trug die Zeit, in der sie lebten, zur Weisheit eines Sokrates, oder Tüchtigkeit

eines Themistokles bei?" u. s. w. Es kam dabei nicht blos ein durchgehendes Auslassen aller chronologischen Data heraus, sondern indem er nur das, was unter den einzelnen Kaisern geschehen war, zusammenstellt, seis zu einem besondern Bilde, das er hervorrufen wollte, oder zum Ausdruck einer Tendenz, oder seis sonst zu andern Zwecken, so hat er sich oft eine wunderbare Verrückung der Thatsachen zu Schulden kommen lassen, die vielleicht allerdings, wenn wir das Werk selbst noch in ganzer Vollständigkeit besäßen, uns nicht zu so vielen Irrthümern veranlassen würde, wie sie es jedenfalls beim Zosimus gethan hat, der die eigenthümliche Anordnung des Eunapius fast ohne Weiteres als eine chronologische aufgefaßt hat, und über den man sogar das harte Urtheil fällen muß, daß er da, wo er bei seiner Art des Auszugmachens auf Widersprüche stieß, wie das öfters eintreten mußte, willkürliche Aenderungen gemacht hat. Dieser Punkt ist natürlich, da leider Zosimus für uns zu einer so wichtigen Quelle geworden ist, zu wesentlich, als daß wir ihn ohne Beweis lassen dürften, und um so mehr, als grade an einigen bedeutenden, die Geschicke der Gothen betreffenden Momenten die Sachlage sich am besten darthun läßt. Selbstverständlich geschah die Trennung gleichzeitiger Thatsachen im Eunapius bei solchen Dingen, welche zum Theil sich an das Geschick des im Osten, zum Theil sich an das des im Westen regierenden Kaisers anschlossen. So hatte Fridigern, der Anführer der Gothen, den Kaiser Valens geschlagen, hatte sich bei Theodosius' Thronbesteigung wieder über die Donau zurückgezogen, schloß aber mit Gratian den schließlichen Frieden, während, wie Jordanes berichtet, Theodosius schwer erkrankt war. Eunapius nahm aber die Erzählung vom Gratian erst wieder auf, nachdem er vom Theodosius schon die Ankunft in Constantinopel (Ende 380) erzählt und im Anschlusse an andere Bemerkungen erwähnt hatte, daß Theodosius eine Menge von Gothen in seine Dienste genommen habe. Von Fridigern war also erst jetzt wieder die Rede, und der Vertrag zwischen ihm und Gratian fällt nun in der Darstellung des Zosimus, nach der Art, wie wir sie oben bezeichnet haben, viel zu spät. Aber noch mehr, zufolge seiner Angaben vom Theodosius kann er hernach die Gothen, welche geschlagen und theilweise als Feinde aufgenommen waren, nicht mehr gebrauchen, und so sagt Zosimus unbekümmert, Fridigern neben Allothos und Safrax habe Scharen *τῶν ὑπὲρ τὸν Ῥῆνον Γερμανικῶν ἐθνῶν — τοῖς Κελτικοῖς ἔθνεσιν ἐπικειμένας* angeführt. Daß ein gleichzeitiger Autor diesen Fehler nicht gemacht haben kann, leuchtet ein, es kommt aber auch hinzu, daß, wie Köpke bemerkt, grade die Cassiodor-Jordaneische Erzählung über den Frieden zwischen Gratian und Fridigern, welche vollkommen verständlich ist, mit Sicherheit als aus Eunapius stammend zu erkennen ist, sodaß die fehlerhafte Abweichung hier lediglich dem Zosimus zur Last fallen kann. — Eunapius will den Ruhm, das Reich von der westgothischen Noth befreit zu haben, dem Theodosius nicht lassen, er schiebt den Erfolg auf Thaten Anderer, so besonders auf einen Sieg, den Modares über die Gothen erfocht, und der Thracien befreite, andererseits auf einen gewissen Julius, der eine Menge in Kleinasien friedlich aufgenommener, hernach aber, als die Balkanhalbinsel von den feindseligen gothischen Heeren überschwemmt war, verdächtig gewordener Gothen hinterlistig niedermetzeln ließ. Letzteres geschah aber, wie wir durch Ammianus wissen, und wie es geschichtlich weit besser zu begreifen ist, unmittelbar nach der Schlacht bei Adrianopel, als Theodosius noch nicht Kaiser war. Da es nun dem Eunapius darauf ankam, die Rettung des Reiches, erstens in Thracien und zweitens im Orient, anschaulich zu machen, so stellt er die beiden Handlungen neben einander, und es ist wol wieder nur des Zosimus Schuld, wenn er bezüglich des Julius sagt, er habe seinen Plan dem Theodosius, der zu entfernt und dem Julius zu wenig bekannt (!) gewesen sei, nicht gemeldet, sondern nur dem Senat von Constantinopel Anzeige davon gemacht. Theodosius kam in Wahrheit gar nicht in Frage. — Hernach stellt Eunapius eine Reihe für Theodosius glücklicher Zufälle zusammen. Er habe ins Reich einfallende Hunnen ꝛc. zurückgetrieben und sein Feldherr Promotus den mit bis dahin unbekannten Völkern über die Donau setzenden Oedotheus auf der Donau selbst vernichtet. Einige Capitel weiter soll des Theodosius Betragen gegen die Barbaren geschildert werden. Eunapius hält sich mehrfach darüber auf, daß der Kaiser stets, wo er gekonnt, sie geschont hätte. So erzählt er, daß das bisher unbekannte Volk der Greuthungen über die Donau zu gehen versucht, von Promotus aber auf der Donau selbst vollkommen geschlagen wäre, Theodosius aber, der grade hinzugekommen sei, hätte das gefangene Volk ausgezeichnet behandelt. Daneben steht die Erzählung, wie der Kaiser den Feldherrn Gerontius zur Verantwortung zieht, weil er unruhige, im Reiche lebende Barbaren habe niedermachen lassen. Wir wissen nun auf das Sicherste (durch Claudianus), daß Oedotheus der Anführer dieser Greuthungen war, Eunapius erzählte nur dieselbe Geschichte, das eine Mal kürzer, das andere Mal sehr eingehend, an zwei verschiedenen Stellen zu verschiedenen Zwecken. Zosimus macht zwei ganz verschiedene Ereignisse davon. — Weiter gab Eunapius gleich Anfangs, wo Theodosius auftritt, eine eingehende Darstellung der Regierungsweise des Kaisers, die er natürlich sehr tadelt. Geiz und Geldgier wirft er ihm nach einer Seite vor, aber Schwelgereien, Weichlichkeit und Nachlässigkeit auf der andern. Hierdurch sei eine Verminderung des Heeres eingetreten. Dem entgegenzuwirken, habe er die Barbaren veranlaßt, ins Heer massenweise einzutreten. Als sie ihm zu viel werden, schickt er einen Theil nach Aegypten und läßt die ägyptischen Truppen zu sich kommen. Das setzt neue Unordnungen, alle Disciplin mußte jetzt, nach Eunapius, aus dem Heere geschwunden sein. Das erfahren die Gothen, sie setzen über den Fluß (?), kommen nach Macedonien und überfallen nächtlich den Kaiser, der nur mit genauer Noth persönlich davon kommt. Alles dies wird vor der Ankunft des Kaisers in Constantinopel (Ende 380) erzählt und scheint nach Zosimus' Darstellung chronologisch dahin zu gehören. Dies ist aber an und für sich

unmöglich. Eine Verminderung des Heeres in den Zeiten der größten Kriegsnoth ist völlig undenkbar, und jener Ueberfall ist gar nicht in die Ereignisse der Jahre 379 und 380 einzufügen. Eunapius hat entwickeln wollen, wie aus der Regierungsweise des Kaisers diese und jene Unordnungen entstanden, und greift dabei der Erzählung vor, und wir brauchen deshalb kein Bedenken zu tragen, daß ein zweiterzählter (l. 4. c. 48) nächtlicher Ueberfall, dem der Kaiser ebenfalls nur mit genauer Noth entkam, derselbe ist, der oben erzählt war, ähnlich wie die Niederlage des Odotheus zweimal dargestellt wurde. Zosimus erzählt den scheinbar zweiten Ueberfall nach der Rückkehr des Kaisers aus Italien, welches derselbe am 14. Juli 391 verließ. Weiter wissen wir durch Ambrosius (Ad div. 2. p. 65 b), daß Valentinian kurz vor seinem Tode (15. Mai 392) nach Italien gehen wollte, weil die Barbaren Illyrien verwüsteten und die Alpen bedrohten. Der Mörder des Valentinian setzte Eugenius auf den Thron, der durch eine Gesandtschaft vom Theodosius Anerkennung verlangte. Zur Zeit dieser Gesandtschaft brach nach Zosimus Streit zwischen den Gothen am Hofe aus. Die eine Partei wollte die Treue gegen den Kaiser brechen, Eriulf, der an ihrer Spitze stand, ward aber von Fravitta erschlagen. Auch dies mußte darnach im Jahre 392 geschehen sein. — Schon vorher hat Zosimus erzählt, Promotus sei durch die Ränke Rufin's vom Hofe entfernt und von Barbaren, die auf Rufin's Veranstalten in Hinterhalt gelegt waren, getödtet. Schon Tillemont (Hist. d. emp. Theod. cap. 64) bemerkt die Unwahrscheinlichkeit dieser Angabe; Claudian, der in seinen zwei Büchern in Rufinum alle möglichen Schandthaten auf Rufin häuft, schweigt nicht blos davon, sondern setzt allgemeinere Unruhen der Gothen in damaliger Zeit voraus, die Stilicho erst als „Rächer des Promotos" durch einen Sieg beilegt. Ferner sagt Claudian (De c. VI. cons. Honor. v. 107) vom Alarich, derselbe [Theodosium] Thracum venientem finibus Hebri clausit aquis, und legt demselben (De bello Get. v. 524) die Worte tot Augustos fugavi in den Mund; unter dem tot muß auch Theodosius mit inbegriffen gewesen sein. Da Alarich noch 402 als juvenis auftritt, so kann die Bedrängniß, in der er den Theodosius brachte, doch nur in die 90ger Jahre des 4. Jahrh. fallen [14]). Wir sehen hier also eine ganze Reihe gothischer Wirren im Reiche, mindestens in dem Zeitraume zwischen den beiden gegen Maximus und Eugenius geführten Kriegen des Kaisers, die meisten ohne Zweifel Ende 391 und Anfang 392, sodaß um diese Zeit eine Krisis im Verhältnisse der Gothen zum Theodosius eingetreten zu sein scheint. Es waren in sehr begreiflichem Zusammenhange stehende Versuche, wie sie gleich nach Theodosius' Tode in schlimmerem Maße und mit theilweise glücklicherem Ausgange gemacht wurden. Zosimus' Darstellung aber läßt die einzelnen Stücke, vermöge der eigenthümlichen Entstehungsweise seines Werkes, eben nur als einzelne Stücke erscheinen, von denen er bald bei den Anfängen des Theodosius, bald später berichtet. So viel möge an dieser Stelle genügen.

[Hunnenangriff.] Schon die Alten waren darin nicht sicher, wo sie die ursprünglichen Sitze der Hunnen suchen sollten, und von wo der erste Angriff derselben aufs Reich der Gothen geschah, doch zogen die bessern Schriftsteller die Ansicht vor, daß jenes Volk aus Asien nach Europa erst gewandert sei. So mußte es sich Ammianus Marcellinus vorstellen nach seiner Darstellung der Sitze der Alanen oder Massageten (XXXI, 2), die er für identisch hielt; doch sagt er nur unbestimmt, daß die Hunnen über die mäotischen Sümpfe hinaus Anwohner des Eismeeres gewesen wären (ibid.), was wir immerhin auf Sibirien beziehen mögen. Aus Zosimus (IV, 20) läßt sich ersehen, daß auch Eunapius, welcher nach dem uns erhaltenen Fragmente (Exc. d. sent. p. 269) die richtige Ansicht älteren gegenüberstellen wollte, eine asiatische Herkunft des Volkes annahm, daß man aber auch daran dachte, sie für die alten *Σκύθαι βασίλειοι* zu halten oder gar für die Herodoteischen Sigynnen (vergl. *Reitemeier* ed. h. l.). Andere, die sie sich als uralte Nachbarn der Gothen dachten, ließen zwischen beiden Völkern die Mäotis liegen, die nach der ältesten sich noch verhältnißmäßig am Local haltenden Version überschritten wurde, nachdem der Tanais durch Verschlammung einen Weg hergestellt hätte (*Zosim.* l. l.). Im Sozomenos (um 440) heißt es dagegen, den Hunnen sei durch einen flüchtigen Hirsch oder wildgewordene Kuh eine Furth durch den See gezeigt. Diese Ansicht nahm Cassiodor auf (*Jord.* c. 24). Man mag dabei berücksichtigen, daß geschichtlich das Auffinden einer Furth wenigstens einmal von Bedeutung war, als die Hunnen den Athanarich am Dniestr überfielen. Für uns aber besteht wol kein Zweifel darin, daß die Hunnen als ein asiatisches Volk durch das bekannte, zwischen dem kaspischen See und dem Uralgebirge liegende Völkerthor in das europäische Rußland eindrangen. Die Alanen an der Wolga und dem Don waren die ersten, die dort von ihnen besiegt wurden und in ihrer Verwandtschaft mit jenen als asiatisches Nomadenvolk sich mit ihnen verbanden, wie wir ähnliche Erscheinungen in der spätern Geschichte der Mongolen öfter sehen. Der zweite Stoß kann nicht wol die Gothen selbst, sondern nur das Reich des Ermanarich getroffen haben, und es hat den Anschein, daß die im Innern Rußlands dem Gothenkönige unterworfenen Völker damals von ihren Herrschern sich losmachten. So wenigstens läßt es sich verstehen, daß Winitharius nach dem um diese Zeit erfolgenden Tode des Ermanarich an den Anten furchtbare Rache nahm (*Jord.* c. 48): ut dedititus metum — geminaret. Hiermit und mit den darnach folgenden Siegen, welche Winitharius nach Jordanes über den in der Frist kaum eines Jahres gegen ihn ziehenden Hunnenkönig Balamer davongetragen haben soll, mag man in Zusammenhang bringen, wenn Am-

14) Köpke (S. 120), der sie ins Jahr 379 setzt, wird schon von Richter (De Stilichone et Rufino, Halis Saxon. 1860. p. 44. Anm. 47) getadelt. Richter selbst will, sich auf *Marcellini Comitis* Chron. stützend, sie nach 386 verlegen; doch darf man Marcellin's sehr allgemeinen Ausdruck nur auf den Kampf mit Odotheus beziehen, der jedenfalls in diesem Jahre stattfand.

mianus sagt, Winitharius habe aliquantisper den Alanen widerstanden. Er setzt hinzu: *Hunnis aliis* fretus, quos mercede sociaverat partibus suis, eine Angabe, die auf unklarer Vorstellung beruhen müßte, wenn er nicht die Alanen kurz vorher ebenfalls zu den Hunnen gerechnet hat, oder an dieser Stelle alle nichtgothischen Völker des östlichen Skythiens kurz als Hunnen faßt. Lassen wir jene Bezeichnung bei Seite, so stimmt die Darstellung thatsächlich recht gut zu dem aus Jordanes zu Entnehmenden, daß der gothische König unter den skythischen Völkern zunächst wieder festen Fuß fassend, dem hunnischen Andrange widerstand. Winitharius wurde zuletzt aber am Flusse Erac geschlagen. Bringen wir die vermuthliche Ausdehnung des gothischen Reiches in Anschlag, ferner den vorhergehenden Kampf mit den Anten und den nachfolgenden, zum Dniestr führenden Rückzug, der, weil an demselben Flusse auch die Therwinger gleich darnach von den Hunnen geschlagen wurden, bei der gegenseitigen Stellung der drei hier in Frage kommenden Völker nur nach dem oberen Laufe des Flusses zu gerichtet sein konnte, so müssen wir den Erac im Innern Rußlands suchen, etwa in der Gegend des gemeinsamen Quellgebietes der Nebenflüsse des Dniepr, Don und der Wolga. Die geschlagenen Greuthungen konnten keinen andern Zweck haben, als sich Deckung zu suchen, seis durch die Therwinger, seis durch die Karpathen. Das fanden sie an dem oberen Laufe des Dniestr, von wo aus ihnen für den schlimmsten Fall auch der Abzug zu den westlichern Germanen freistand. Die Therwinger traten allerdings jetzt dem gemeinsamen Feinde entgegen, Athanarich, ihr judex, lagerte sich am Dniestr und sandte eine Abtheilung unter Munderich und Lagariman zur Beobachtung auf vier (teutsche) Meilen, wenn die Zahlenangabe nicht willkürlicher Zusatz des Ammianus ist, voraus. Aber die Hunnen umgingen das Corps, fanden in mondheller Nacht eine Furth über den Dniestr und schlugen die Therwinger durch plötzlichen Ueberfall in die Flucht. Athanarich zog sich in die Karpathen zurück, und ist hier Ammianus, die Quelle des eben Erzählten, verläßlich, so scheint er die Absicht gehabt zu haben, nur im heutigen Siebenbürgen sich zu halten. Auch die Walachei, der Sitz der Taiphalen, muß von ihm aufgegeben worden sein. Er erhöhte vom Sereth (Gerasus) bis zur Donau an den Grenzen der Taiphalen die Mauern (muros altius erigebat), eine Angabe, die nicht ganz verständlich ist. Auch bei dieser Arbeit soll er überrumpelt worden sein.

Die folgenden Ereignisse, wie sie überliefert sind, lassen sich nur verstehen, wenn wir den Hunnenangriff als einen Verwüstungszug ansehen, bei dem sie zunächst nicht die Absicht hatten, festen Fuß zu fassen. Nach der Verheerung der durchzogenen gothischen Gebiete muß ein vorläufiger Rückzug der Hunnen den nach Siebenbürgen und Galizien zu gedrängten Völkern wieder freien Raum gelassen haben, sodaß ein Abmarsch der letztern zur Donau hin möglich wurde. Es liegt auf der Hand, daß diese aufs Aeußerste zusammengedrängt wurden, denn vor den nomadischen Verwüstern war nicht blos das Heer geflohen, Alles, Weiber und Kinder, mußte Rettung suchen. In die verwüsteten Gegenden wieder einzurücken, konnte weder an sich, noch wegen weiter zu erwartender Hunnenangriffe rathsam sein, und da für die zusammengedrängte Masse, wie auch Ammianus ausdrücklich bemerkt, necessariorum penuria eintreten mußte, so war wenigstens eine theilweise Auswanderung geboten. Athanarich selbst hatte vor Zeiten seinem Vater einen Eid geleistet, niemals römischen Boden zu betreten. Er blieb zurück, aber schwerlich war dies der alleinige Grund der Therwinger, die sich auch ferner zu ihm hielten. Es kam doch wol nur darauf an, die überflüssige Menge fortzuschaffen, so lange man überall sonst daran denken konnte, innerhalb der Karpathen sich gegen die Hunnen zu halten. Alavivus und Fridigern, zwei gothische Fürsten, Phylarchen, standen an der Spitze der Auswanderer, die, Athanarich verlassend, den römischen Kaiser um neue Wohnsitze innerhalb des Reiches ersuchten, während Athanarich, wie Ammianus sagt, ad Kaukalandensem locum abzog, wahrscheinlich aber, was seinen eigentlichen Sitz anbetrifft, blieb, wo er war, mag nun Kaukaland das Hochland (Siebenbürgens), oder was mir wahrscheinlicher ist, das Land der *Καυκοήνσιοι* in der Gegend von Praetoria Augusta (Kezdy-Vasarhely) im Szeklerlande in Siebenbürgen bedeuten (vergl. *Ptolem.* III, 8, 5; *Forbiger* III, 1105 und 1110 — ensii ist oft wiederkehrende dacische Endung). Von dort aus scheint er seine Herrschaft gegen das eigentliche Ungarn hin auszubehnen gesucht zu haben, da Ammian von seinen Kämpfen mit den Sarmaten spricht, auf den auch *Ambros.* Comment. in Luc. X. p. 202 hinweist, der mit den Sarmaten noch die Taiphalen als angegriffen bezeichnet.

[Erster Donauübergang.] Die Auswandernden baten beim Kaiser Valens, der sich damals in Antiochien aufhielt, um Aufnahme. Es mochten sich bei Hofe verschiedene Ansichten dafür und dawider erheben (*Eunap.* fr. 42), bis am Ende doch die Meinung derer durchdrang, die es als einen außerordentlichen Glücksfall ansahen, daß dem Reiche eine solche Menge eines kräftigen Volkes in Zukunft unterthan sein würde, die besonders zum Kriegsdienste geeignet sei (*Amm. Marc.* XXXI, 4, 4). Wenn dagegen Eunapius (l. l.) als Hauptgrund eine Eifersucht des Kaisers angibt, der aufgebracht gewesen wäre, weil seine Mitkaiser Gratian und Valentinian bei ihrer Theilung des Occidents ihn nicht gefragt hatten, so läßt man diese Angabe besser auf der sehr häufig unmotivirten Tadelsucht des Autors beruhen. Die Geschichte des Donauüberganges und ihrer nächsten Folgen ist überhaupt in der Darstellung des Ammianus verständlicher als in dem aus Eunapius uns erhaltenen Fragment. Es ist zu beachten, daß letzteres nur scheinbar vollständig von der Zeit der Einwanderung an bis zu Valens' Ankunft in Constantinopel handelt. In dem Fragment sind, ohne daß es deshalb lückenhaftes Excerpt wäre, nur einige Züge zusammengestellt, das Fehlende muß Eunapius nach seiner oben von uns auseinandergesetzten Weise an anderer Stelle zusammengetragen

haben; denn es ist undenkbar, daß er drei in ihren Folgen sehr wichtige Schlachten ganz übersprungen und bei seinem sonstigen Eingehen in Einzelnheiten die bedeutenden Ereignisse von fast 1½ Jahren unberücksichtigt gelassen hätte. Das Fragment gibt im Ganzen nur Nebensächliches und allgemeine Einleitung. Es will erklären, wie die Gothen mit ihren Waffen ins Reich kamen. Die zur Aufnahme des Volkes beorderten Römer hätten zuerst die Weiber und Kinder herüberbringen sollen, um sie als Geisel weiterzuschaffen. Unsittliche Begier und Sorge für persönlichen Vortheil hätte sie veranlaßt, in der Waffenfrage sorglos zu sein; aber selbst die Aufnahme der Kinder wäre zum Unheil ausgeschlagen, denn diese wurden wider Erwarten vor der Zeit (!) groß und brachten Schaden. Dann schildert er das Unglück der vom Gothenkriege betroffenen, bis dahin glücklichen Länder, und daß der Römer den Gothen ebenso gefürchtet hätte, wie der Gothe den Hunnen. Gleich daran knüpft Eunapius den Aufbruch des Valens und den Kampf der von ihm gegen die Gothen ausgesandten Sarazenen. Hier bricht das Fragment ab mit der Bemerkung, daß „das Glück" damals offenbar schön für die Römer gekämpft hätte. Aus Zosimus sehen wir, daß Eunapius weiter vom Siege der Sarazenen erzählt hat, es wird aber nicht ganz klar, weshalb er an jener Stelle nur „das Glück" preist und, wenn ich es recht verstehe, nicht das Verdienst irgend Jemandes anerkennen will. Jedenfalls muß hier aber das Motiv gelegen haben, weshalb er die Hilfe des „Glücks" neben das vorhergemeldete allgemeine Unglück stellt, ohne die chronologische Folge zu beobachten. Es erklärt sich aber, daß Zosimus, der mit dem aus dieser Stelle gemachten Auszuge schon bei dem Aufenthalte des Valens in Constantinopel stand, nun auch sogleich zur Schlacht bei Adrianopel überging und das überschlug, was Eunapius hernach zurückgreifend jedenfalls noch über die ersten 1½ Jahre des Krieges berichtet haben muß. Schon aus diesen formellen Gründen darf man weder das betreffende Fragment des Eunapius, noch des Zosimus Bericht in den Mittelpunkt für die Untersuchung der gothischen Wanderung stellen. Ammianus erzählt aber nur, der Kaiser hätte befohlen, dem Volke zu bebauendes Land in Theilen Thraciens zu geben und vor der Hand mit Lebensmitteln zu versehen. Die Masse der Wanderer vergleicht er mit dem Sande am Meere. Eunapius erzählt, 200,000 Waffenfähige seien übergesetzt. Die Plötzlichkeit des Ereignisses macht es vollkommen erklärlich, daß die Verproviantirung der Masse nicht mit voller Ordnung vor sich ging. Ammian gibt den mit der Leitung der Sache beauftragten Lupicinus und Maximus die Schuld, sie hätten die Gothen mit Absicht in Noth gebracht, um einen schändlichen Handel treiben zu können, durch welchen sie sich für ein Geringes mit Sklaven, wozu selbst Söhne der Vornehmen dienten (wenn so im Texte zu lesen ist), versahen. In dem Stillschweigen des Ammianus über die Stellung von Geiseln, von der Eunapius spricht, wird man allerdings keinen Grund sehen dürfen gegen die Richtigkeit der Sache, die an sich sehr natürlich erscheint. Es mögen auch eine ziemliche Menge von Geiseln gewesen sein, auch männlichen und weiblichen Geschlechts, aber Eunapius stellt die Sache so dar, als wenn die ganze ἄχρηστος ἡλικία dazu benutzt sei, und drückt sich hernach so ungenau aus, daß man glauben muß, er verstehe darunter im Gegensatze zu der waffenfähigen Mannschaft außer den Kindern auch Weiber und Sklaven. Er mag mit den vorabgestellten Geiseln die Ordnung der Ueberfahrt zusammengeworfen haben, welcher gemäß man die kriegstüchtige Mannschaft erst zuletzt herüberholte. Wenn Ammianus aber über einen so wichtigen Punkt schweigt, daß die Gothen auch ihre Waffen vor der Ueberfahrt hätten ablegen sollen, so steht es mit der dahinschlagenden Bemerkung des Eunapius bedenklicher, zumal sein Grund dafür, daß man der Bestimmung nicht nachgekommen sei, ein kaum stichhaltiger ist. Das Aussuchen von schönen Frauen und Kindern, die schon diesseits der Donau waren, kann doch in der That kein Hemmniß gewesen sein, und Bestechung im Einzelnen die Aufnahme der bewaffneten Masse nicht motiviren, zumal, wenn überhaupt an Gefahr gedacht gewesen wäre, Lupicin und Maximus am meisten für sich persönlich zu fürchten gehabt hätten, wie allerdings der Erfolg auch lehrte. Die Angabe jener Bestimmung ist wol dadurch entstanden, daß man später, als die Aufnahme der Gothen in so unerwartetes Unglück ausschlug, sich zu erklären suchte, wie man scheinbar so unvorsichtiger Weise die Gothen mit den Waffen habe aufnehmen können. Während zur Zeit der Aufnahme des elend vertriebenen Volkes, das friedliche Sitze erbat und erhalten sollte, Niemand an eine so bedenkliche Eventualität dachte, müssen wir doch noch heute urtheilen, daß die Gothen im hernach erfolgenden Kampfe wirklich nur in der Verzweiflung zu den Waffen griffen und als ein Aeußerstes ein so gewagtes Spiel spielten, wie nur irgend gespielt werden kann. Die eintretende Unordnung hatte aber gewiß Niemand erwartet. Der gleichfalls gleichzeitige Hieronymus gibt übrigens bei der Kürze seiner Chronik in den Worten: Gothi, qui sine armorum depositione suscepti, kein unbedingtes Zeugniß für unsere obige Auffassung, und wenn Orosius (VII, 19) sagt, es sei die Aufnahme geschehen sine ulla foederis pactione, so ist das falsch, aber wol aus einer Angabe, wie der des Hieronymus, herausinterpretirt.

[Erste Unordnungen.] Ammian sagt, bei dem Donauübergange seien viele im Gedränge der Schiffe und auf den Schiffen, sowie bei dem Versuche des Herüberschwimmens umgekommen. Eunapius (fragm. 42) erzählt aber noch vor dem eigentlichen Uebergange selbst, daß eine kühnere Schar der Gothen versucht habe, noch ehe die Erlaubniß des Kaisers angekommen sei, einen Uebergang zu erzwingen. Sie wurden zurückgeworfen und vernichtet. Von Seiten des Hofes sei man aber mit solcher Zurückweisung der Gothen so unzufrieden gewesen, daß man die Urheber derselben ihres Amtes entsetzt und fast mit dem Tode bestraft hätte. Aehnlichen Charakters sind die spätern, schon oben erwähnten Erzählungen des Eunapius, daß Theodosius den Promotus wegen einer Niedermetzelung unruhiger Gothen getadelt

und hernach die den Uebergang forcirenwollenden Greuthungen, so viele ihrer gefangen wurden, auffällig gütig behandelt habe. Er liebt allen kaiserlichen Handlungen, wo es angeht, eine gehässige Wendung zu geben. Nach Ammianus sind Maximus und Lupicin, die den Uebergang leiten, nicht erst neu installirte Personen, sie waren an Ort und Stelle. Soll obiger Bericht des Eunapius in seiner Art gelten, so muß die Amtsentsetzung untergeordnete Personen getroffen haben. Möglich, daß die Generäle Leute, die kurz vorher eine kühnere Schar derselben niedergemacht hatten, vor der Ankunft der gothischen Masse vorsichtig entfernten.

Nachdem sich Fridigern und Alavivus mit den Ihren schon einige Zeit südlich der Donau aufgehalten hatten, und die Noth durch Mangel an Lebensmitteln schon hoch gestiegen sein mochte, sorgte Lupicin erst dafür, daß die Eingewanderten rascher an ihre Bestimmungsorte kämen. Aus der Richtung des Marsches muß man schließen, daß sie, wenn auch wol nur ein Theil von ihnen, über die Hämuspässe nach dem eigentlichen Thracien geschafft werden sollten; Ammian sagt, Lupicin hätte den schnellern Marsch admotis militibus betrieben. Es scheint das aber nur motiviren zu sollen, daß nun, wie er unmittelbar darnach erzählt, die damals ebenfalls bis zur Donau vorgerückten Greuthungen über den Fluß setzten, und zwar ohne die erbetene Erlaubniß erhalten zu haben, aber doch auch ohne Widerstand zu finden. Ihnen hatte sich Farnobius, ein gothischer Großer, wir wissen nicht welchen Stammes, angeschlossen, und gleichzeitig mag auch ein Theil der Taiphalen übergegangen sein, den wir später mit Farnobius vereint sehen. Aus diesen neuen Flußübergängen läßt sich sehr deutlich die völlige Unordnung erkennen, die damals römischerseits an der Donau eingetreten sein muß, wie denn gleichfalls die Menge der neu Ankommenden dazu beitragen mußte, die Lebensmittelnoth zu vergrößern. Fridigern soll jetzt, wie Ammian erzählt, in Voraussicht der Zukunft so operirt haben, daß er sich alsbald mit den neuen Ankömmlingen vereinigen könne. Nimmt man hinzu, daß die Gothen bei dem Drückenden ihrer Lage sich in einer Gereiztheit befinden mußten, die sie leicht zu offener Gewalt trieb, so erklärt sich der Versuch der römischen Anführer, die Häupter der Gothen in ihre Gewalt zu bringen. Es geschah derselbe zu Marcianopolis, woselbst Alavivus und Fridigern mit einer geringen Anzahl Begleitern zu einem Gastmahle vom Lupicinus in die Stadt geladen wurden. Die älteste Erzählung des Ereignisses gibt uns Ammian (XXXI, 5) in einer Weise, daß seine Wortmacherei ihr alle Natürlichkeit nimmt. Jordanes hat uns im c. 26 die betreffende Darstellung des Cassiodor, wie es scheint, vollständig erhalten. Hier ist aber, zufolge oft ganz gleichlautender Ausdrücke bei beiden Autoren, zu beachten, daß die Quelle des Cassiodor eben Niemand anders als Ammian gewesen ist, wie gleichfalls unmittelbar vorher in seiner Erzählung von der Noth der Gothen und dem schändlichen Handel der Römer. Aber schon in der letztern erkennt man Ammian nur als Grundlage, die Ausschmückung ist ganz vom Style und der Auffassung des Cassiodor abhängig. Ebenso verhält es sich mit der Erzählung vom Gastmahle; aber Cassiodor entnimmt den Worten des Ammianus das, was auch wir etwa als die historische Grundlage daraus entnehmen würden, daß nämlich die Römer zuerst das von den Führern getrennte Gefolge in der Stadt überfielen, die Führer selbst aber noch rechtzeitig davon benachrichtigt, zu ihrem Gefolge sich durchschlugen und darauf mit demselben sich den Ausgang aus der Stadt erzwangen. Mit diesem Ereignisse begann der Krieg. Die Gothen standen in offener Revolte. Lupicin führte zu unvorsichtig die Truppen, welche er bei sich hatte, auf der Stelle gegen sie an, wurde aber vollständig neun römische Meilen von der Stadt entfernt geschlagen. Er selbst entkam. Es fällt wol dem Jordanes selbst und nicht dem Cassiodor zur Last, wenn ersterer nach der Entfernung der gothischen Anführer aus der Stadt nur allgemein bemerkt, armantur in *Lupicini* et Maximi *occisionem*, doch war es richtig, wenn er fortfährt: illa dies Gothorum famem Romanorumque securitatem ademit.

[Erster thracischer Einfall.] Der Kampf in der Nähe von Marcianopolis hatte den Gothen die Balkanpässe geöffnet, die reichen Gegenden Thraciens waren in ihrer Gewalt, und aus der nachfolgenden Erzählung Ammian's, der von hier an nur noch die summitates rerum berichten will, zu schließen, müssen sie dieselben alsbald überschwemmt haben. — Um diese Zeit hielten sich zwei gothische Große, Suerid und Kolias, die mit ihren Völkern schon lange vorher, wir wissen aber nicht wann, im Reiche aufgenommen waren, bei Adrianopel auf, woselbst sie ihre Winterstation hatten. Plötzlich erhielten sie dort den kaiserlichen Befehl sich nach dem Hellespont zu begeben. Zeit und Umständen nach kann dieser Befehl noch nicht in Folge des Fridigern'schen Kampfes gegeben sein, und ist wol noch ein Stück von der anfänglichen Politik des Kaisers, nach welcher man zunächst eine Vereinigung sämmtlicher oder auch nur zu großer Massen der Gothen des Reiches nicht zugeben wollte. Suerid und Kolias baten um kurzen Aufschub ihrer Reise, aber der Magistrat der Stadt, von dessen Mitgliedern einer durch jene Gothen beleidigt war, verweigerte denselben, und hetzte das Volk gegen sie auf. Auch hier schlugen die Gothen sich durch, und da während dessen Fridigern schon in die Nähe gekommen war, so vereinigten sie sich mit demselben, und begannen mit ihm eine Belagerung der Stadt, die aber zu keinem Resultat führte. Man warf sich daher wieder auf die Plünderung der offenen Landschaften, und zugleich sollen noch viele von den Gothen, die Anfangs bei der Uebersiedelung seis durch den erzählten Menschenhandel, seis durch die Noth gezwungen in römischen Sklavendienst kamen, sich mit den Plünderern vereint haben. Wie dem auch im Einzelnen gewesen sei, als gewiß kann man annehmen, daß auch außer den mit Ulfilas Eingewanderten noch viele Gothen im Reiche seßhaft geworden waren, und daß die neu ankommenden Plünderer von vielen Seiten her Unterstützung fanden. Ueber die den Ulfilas selbst

Umgebenden, die in den Balkanthälern ihre Sitze hatten, hat uns Isidor (im Chron. Goth. Era 416) die Nachricht erhalten, daß sie sich geweigert hätten, an der Plünderung Theil zu nehmen, Manche von ihnen seien bei der Gelegenheit getödtet, die Andern hätten sich in der gebirgigen Gegend verschanzt und wären den Römern treu geblieben. Die Sache hat an sich eine innere Wahrscheinlichkeit, nur daß sie wol besser in die zweite Balkanüberschreitung der Gothen paßte. Betrachten wir nämlich das dem ersten Einfalle in Thracien Vorausgehende und unmittelbar Nachfolgende, so kann man denselben nur für einen ungeordneten Plünderungszug halten, zu dem die große Noth, die sie jenseits des Balkans erlitten, veranlaßte, und zu dem die unerwartet ausbrechenden Feindseligkeiten und dem ihm folgenden gothischen Siege bei Marcianopel Gelegenheit gaben. Als daher Valens, der sich zu Antiochia aufhielt, auf die Nachricht des Unglücks sogleich Anstalt traf, mit den Persern, mit denen er im Conflict war, Frieden zu machen, und ehe er selbst im Stande war sich nach Constantinopel zu begeben, seine Feldherren, Profuturus und Trajanus, mit den armenischen Legionen nach Thracien schickte, machten die Gothen keinen Versuch gegen die letztern sich südlich des Balkans zu halten. Ihre Anführer konnten sich unmöglich verhehlen, daß jetzt ein Kampf auf Leben und Tod beginnen würde, und daß die gesammte Kraft der Gothen nöthig wäre, um gegen die Kräfte des Reiches Stand zu halten. Ihr Rückzug, auf dem sie jedenfalls eine genügende Beute mitschleppten, wird daher am besten unter den Gesichtspunkt gestellt, daß es ihnen jetzt darauf ankam, sich zum entscheidenden Krieg zu organisiren, einen festen Stützpunkt in der Bulgarei mit der Donau im Rücken zu haben, und vor allen die Massen zu vereinigen. Beachtenswerth ist dabei, daß Marcianopolis, der Schlüssel der Balkanpässe, keineswegs, und ebenso wenig irgend andere Städte in ihren Händen war, die Römer aber durch ihre Flotte immer Gelegenheit hatten, Besatzungen in die im Rücken liegenden Städte zu werfen, wenn sie in Thracien blieben.

[Bulgarische Kämpfe.] So gelangten die Römer denn wieder zu einer Besetzung des Balkans, und das eben Bemerkte erklärt vor Allem, daß die römischen Feldherren, indem sie nun angriffsweise zu Werke gingen, an der Meeresküste durch die Scythia minor zogen. Wir finden sie nach Ammian schließlich, nachdem sich Richomeres, der aus Gallien vom Kaiser Gratian auf das Hilfsgesuch des Valens mit Truppen gesandt war, mit ihnen vereint hatte, bei ad Salices in der Dobrudscha den Gothen gegenüberstehen. Ammian sagt, daß man den letztern hätte in den Rücken kommen wollen; und so handelte es sich wahrscheinlich darum an einer sichern Stelle der Donau zunächst wieder festen Fuß zu fassen. Die Gothen boten ihnen aber mit großer Uebermacht bei ad Salices den Kampf an. Die dort sich entspinnende mörderische Schlacht endete zwar nicht mit einer Flucht der Römer, sie mußten aber ihr Vorhaben aufgeben und zunächst sich wieder auf Marcianopolis zurückziehen, während auch die Gothen nicht in der Lage blieben sie zu verfolgen. Dies benutzten die Römer, wie Ammian auf eine unklare Weise erzählt, um andere ungeheuere Scharen zwischen den Engpässen des Balkans durch Aufwerfen von Verschanzungen einzuschließen, in der Hoffnung, daß die zwischen der Donau und den wüsten Strecken eingeklemmte Menge der Feinde durch Hunger umkäme. Vorder- und Nachsatz widersprechen sich. Wenn die Römer bei Marcianopolis stehend ein feindliches Heer in den Balkanpässen einschloß, so befand sich letzteres nicht zwischen Donau und wüsten Strecken; und wollte Ammian sagen, daß andere ungeheuere Scharen innerhalb des Hämus durch die bei Marcianopolis angenommene Stellung der Römer eingeklemmt seien, während die eigentliche Masse doch noch in der Bulgarei stand, so ist es an sich mehr als unwahrscheinlich, daß die Römer es hätten wagen können, sich mitten zwischen einer verzweifelnden Menge festzusetzen, die von Süden und Norden dann in Ueberzahl auf sie eingedrungen wäre. Ammian's unleidliche Wortemacherei scheint ihn wieder verleitet zu haben, und der Zusammenhang läßt sich nicht anders denken, als daß die Römer durch gehörige Verschanzungen der Pässe die Gothen innerhalb der von Lebensmitteln entblößten Bulgarei halten wollten, ohne sich in weitern Kampf einzulassen, und daß es sich demnach nicht um andere unzählige Scharen handelte, sondern um die Masse des Volkes selbst. Richomeres verließ nach jener Affaire das Heer und kehrte nach Gallien zurück, wie es scheint, um dem Kaiser Gratian neue Hilfesendung dringlich zu machen. Statt seiner stieß noch von Valens gesandte Reiterei unter Saturninus zur Balkanwache. Aber über die jetzt folgende Operation der Römer läßt Ammianus uns sehr im Unklaren. Zuerst bemerkt er, die Gothen hätten häufig vergebens versucht die Verschanzungen zu erstürmen und deshalb in der äußersten Noth noch Hunnen und Alanen zu sich herangezogen. (Dieser Causalnerus ist schwerlich recht, mögen es die einzelnen Thatsachen sein.) Als Saturninus, „der grade schon die Feldposten vertheilte," dies erfuhr, sammelte er die Seinigen ein wenig, und ließ sie zurückgehen (digredi, welches hier doch wol nicht durch auseinandergehen übersetzt werden kann), damit nicht die feindliche Masse leicht alle die überwältigte, welche die gefährlichen Stellen zu lange bewachten.

[Zweiter thracischer Einfall.] Nun brach durch die geöffneten Pässe jeder der vorher eingeschlossenen Feinde, wo er konnte, ohne Hinderniß ein, und ungestraft wurden die Ebenen Thraciens bis zum Rhodope hin verwüstet und geplündert. Nach der Schilderung dieser Verwüstung wird ein Angriff der Gothen auf den bei Dibaltum (Develtus am Busen von Burgos) stehenden Barzimer beschrieben. Die nicht bedeutende Schar der Römer wird vernichtet; und nun wenden sich die Feinde gegen Beroea, wo Frigerid, ein von Gratian schon vor Richomer abgeschickter, aber gleich darauf erkrankter Feldherr steht. Frigerid hält seine Stellung für unhaltbar, zieht sich vor dem Angriffe auf Illyrien zurück und besetzt den Paß von Succi, wodurch er die nordwestlichen Theile der Balkanhalbinsel gegen den feindlichen

Angriff schützte. Auf seinem Marsche dahin gelang es ihm aber den Farnobius mit seinen Gothen und Taiphalen zu überfallen. Letztere müssen darnach auf dem Wege, der von Nicopolis ad Haemum über ad Radices nach Philippopolis führte, vorgedrungen sein. Nachdem Farnobius selbst mit einer Anzahl getödtet ist, ergaben sich die übrigen und werden nach Italien in die Gegenden von Mutina, Regium und Parma verpflanzt. Wo die Feldherren des Valens mit dem Hauptheere geblieben sind, das erfahren wir nicht. Letzteres wird wol nur groß genug gewesen sein Päsfe zu vertheidigen, aber nicht in der Ebene einer unzähligen Menge zu widerstehen; um so unverständlicher ist die Motivirung, welche Ammian diesem zweiten Durchbruche der Gothen durch den Balkan gegeben hat. Ebenso steht auch der Kampf bei Develtus und der Marsch auf Beroea an unrechter Stelle. Sie mußten der Plünderung Thraciens voraufgehen. Der wahrscheinlichste Zusammenhang ist, daß es den Gothen gelang auf dem der Küste entlang führenden Nebenwege durchzubrechen, und auf demselben bis nach Develtus vorzudringen. Ein Sieg an dieser Stelle entschied. Weder die den Hauptpaß besetzenden Römer konnten nach dieser Umgehung noch an Widerstand denken, noch Frigerid, der auf dem äußersten linken Flügel stand. Jedes Hinderniß verschwand jetzt, und selbst Macedonien fiel in die Hände der Gothen (*Eunap.* De legg. p. 21). Es geschah dies etwa gegen Ende des Herbstes 377 und es scheint, daß die Gothen den ganzen Winter hindurch freie Hand gehabt haben. Es liegt etwas höchst Auffallendes darin, daß sie schon seit Ende 376 in offenem Aufruhre waren unter den für das Reich bedenklichsten Umständen, und daß doch erst gegen Mitte 378 ein wirklich angemessenes Heer gegen sie zu Felde zog, sodaß sie in der Zwischenzeit zweimal Thracien zu verwüsten, und einmal bis an die Grenzen Griechenlands vorzudringen vermochten. Valens wurde offenbar durch den persischen Conflict zurückgehalten. Er knüpfte freilich schon 376 nach der Niederlage Lupicin's und während des ersten gothischen Einfalls in Thracien Verhandlungen mit Persien an. Da die Gothen aber sogleich wieder vor den ihnen zunächst entgegengesandten Profuturus und Trajanus über den Balkan zurückwichen, die Fluth eingedemmt zu sein schien, und Gratian nicht blos sogleich Hilfe gesandt hatte, sondern sich vorbereitete mit seinem gesammten Heere zum Schutz des Orients heranzukommen, so erklärt sich das Bleiben des Valens in Antiochia dadurch, daß er den Persern die ihm durch die Gothen verursachte Gefahr nicht zu Gute kommen lassen wollte. Gratian war aber im J. 377 kaum auf dem Marsche nach Pannonien, als ihn der Einfall der Alamannen zwang sein Heer zwischen Donau und Rhein zu verwenden, und da die Gothen jetzt die Balkanpässe forcirten, so wurden sie für den Winter 377—378 die Herren von Thracien und Macedonien. Eine unmittelbare Erwähnung findet der damalige Kriegszustand Thraciens und die sich steigernde Gefahr in Basilius' Briefe an Eusebius Samos. (a. 378). Letzterer lebte in Verbannung an der Donau, von den Schrecken des Kriegs umgeben (*Basil. M.* Opera, ep. 268. ed. Par. 1730). Die allgemeine Wirkung jenes Landesunglücks scheint sehr bedeutend gewesen zu sein, und der Gedanke eines ungeheueren Barbarenheeres des tüchtigsten Schlages und in einer Lage, die dasselbe zum Aeußersten zwang, als Sieger und Herren der Mittelpunkte des ganzen Reichs scheint schon jetzt die Stimmung des römischen Heeres auf höchst bedenkliche Weise heruntergedrückt zu haben. Valens kam endlich den 30. Mai des Jahres 378 zu Constantinopel an (*Socrat.* Hist. eccl. p. 254. *Idat.* Fast.). Auch die Gefahr dieser Stadt wird nicht gering gewesen sein, und man scheint daselbst in seiner Erbitterung dem Zaudern des Valens das Unglück Schuld gegeben zu haben. Wenigstens hatte deshalb der Kaiser während seines Dortseins einen Aufstand des Stadtvolkes zu erfahren (vergl. auch *Socrat.* Hist. eccl. p. 254. f.).

[Schlacht bei Adrianopel.] An die Spitze seiner Armee stellte Valens statt des Trajan den kürzlich aus dem Occident angekommenen Sebastianus, einen von Eunapius und Ammianus sehr gelobten Feldherrn (*Ammian.* 31, 11. *Eunap.* in Exc. de sent. p. 272. 273 und ap. *Suid.* s. v. *Zosim.* lib. IV. p. 22). Man zog von Constantinopel den 11. Juni (*Socrat.* Hist. eccl. p. 255. *Idat.* Fast.) über Melanthias nach Nice auf dem Wege nach Adrianopel. Gleichzeitig war auch Gratian wieder auf dem Marsche nach Pannonien zu. Die Gothen waren demnach gezwungen sich zu dem Entscheidungskampfe wieder zu vereinigen. Aus Macedonien mußte der dahingezogene Theil erst wieder an den untern Hebrus gelangen, um zu Fridigern zu stoßen, der bei Beroea auf der Straße von Philippopel nach Marcianopel stand. Eine dritte Abtheilung befand sich bei Nicopolis, wahrscheinlich ad Jatrum oder Haemum, nicht ad Istrum. Man fürchtete vermuthlich, daß Gratian von Pannonien direct durch die Dacia ripensis (wie es Theodosius hernach im J. 379 versuchte) in das untere Mösien einbrechen und so sich ihnen in den Rücken stellen würde. Sebastian suchte vor Allem die Vereinigung der macedonischen Abtheilung mit Fridigern zu hindern. Er wählte eine nicht große, aber desto tüchtigere Schar aus der gesammten Armee aus. Es schien ihm nöthig eine tüchtige That auszuführen, um den Soldaten, denen er nicht viel zutraute, neuen Muth zu geben. Letzteres erzählt Eunapius (Exc. de sent. p. 272. 273), dessen Fragment an diese Stelle der Ammianischen Darstellung ohne Zweifel gehört. Mit jener kleinen Schar (3000 Mann nach Ammianus, 2000 nach Eunapius) begab er sich nach Adrianopel, traf dann einen Tagemarsch von dort die vom Rhodope kehrenden Gothen sorglos am Hebrus lagernd, überfiel sie bei Nacht, vernichtete sie fast gänzlich und nahm ihnen die sämmtliche Beute wieder ab. Fridigern zog sich auf diese Nachricht von Beroea nach Cabyle näher den Balkanpässen zu, dort mag er sich mit den nördlicher stehenden Landsleuten vereinigt haben. Auch der folgende Theil der Ammianischen Erzählung enthält mancherlei Unklarheiten, man mag daraus etwa entnehmen, daß das Gros der römischen Armee jetzt gleichfalls bis vor Adrianopel zog

und dort sich im Lager verschanzte, um auf Gratian mit seinen gallischen Truppen zu warten. Doch suchte man die Verbindung mit Constantinopel und dem Meere durch leichte Truppen zu sichern. Gratian war während dessen bis über Sirmium gekommen, und hielt sich ad Martis castra auf, woselbst eine ihn befallende Krankheit seinen Abmarsch verzögerte. Er hatte dort in der Gegend eine Affaire mit Alanen gehabt, und einige Leute verloren. Der genannte Ort lag in Mösien, seiner genaueren Stelle nach unbekannt, er wird noch einmal bei Sozomenos (H. e. IX, 5) erwähnt. Bis dahin mochte der sorgsame Fridigern Beobachter gesandt haben, um über das Herannahen Gratian's die ihm wichtige Auskunft rechtzeitig zu erhalten. Fridigern selbst scheint einen doppelten Plan gehabt zu haben. Wo möglich wollte er noch jetzt ein friedliches Abkommen herbeiführen; gelänge es aber nicht, dann dem Valens noch vor der Ankunft Gratian's eine Schlacht liefern. An dem ersten zu zweifeln, ist schwerlich ein Grund da. Er sandte einen christlichen Presbyter, wie Ammianus sagt, den Waitz, wie es in der That auch wahrscheinlich ist, für Niemand anders als den Bischof Ulfilas hält (Waitz, Leben u. Lehre d. Ulfilas S. 46; Bessell, Ueber das Leben des Ulfilas S. 58). Ammianus sucht freilich den von jenen Gesandten gemachten Friedensvorschlag als zweideutig darzustellen, Fridigern habe nur Zeit gewinnen wollen. Aber man muß bedenken, daß eine verlorene Schlacht die Existenz des eingewanderten gothischen Volkes in Frage stellte, und daß, wenn der Kaiser die Bedingung annahm, den Gothen Thracien (wol im weitern Sinne genommen) zum Wohnsitz anzuweisen mit Vieh und Früchten, letztere allerdings sich zufrieden gestellt sehen konnten. Jener Presbyter soll auch noch geheime Anträge mitgebracht haben, die aber nur dann, sowie sie Ammianus gibt, verständlich sind, wenn Fridigern gleichzeitig aus seiner Stellung am Hämus in die Ebene von Adrianopel herabrückte, indem er dem Kaiser bedeuten ließ, daß die Nähe des kaiserlichen Heeres wie der kaiserlichen Person Manchen im gothischen Heere friedlicher stimmen würde. Es ist sehr glaublich, daß ihm eine stürmischere Kriegspartei gegenüberstand, und daß die Aussicht auf eine Schlacht mit dem ganzen, durch seine Disciplin wohlbekannten Heere auf offenem Felde manchen Gothen das Kritische ihrer Lage deutlicher machte. Der Kaiser nahm den Vorschlag nicht an, er gab eine unbestimmte Antwort, aber Fridigern wiederholte ihn durch eine zweite Gesandtschaft, als beide Heere schon in unmittelbarer Nähe standen. Die Gesandten waren aber geringeren Standes, und der Kaiser schickte sie deshalb zurück. Nun kam zum dritten Mal, freilich, wie Ammianus seltsamer Weise erzählt, ein Herold (caduceator e plebe), durch den Fridigern römische vornehme Geiseln forderte, alsdann wollte er „ohne Furcht Truppen und Lebensmittel senden" (impavidus ipse vim militarem laturus et necessaria). An Lebensmitteln litten zwar die Römer schon seit einiger Zeit Noth, wie aber Fridigern auf solche Gedanken hätte kommen können, und wie die Römer, der Ammianischen Erzählung nach, erfreut über jenen Antrag wirklich den Richomer, nachdem Equitius aus persönlichen Gründen es für sich verweigerte, als Geisel abgesandt hätten, der nur durch die unvorsichtig und unabsichtlich begonnene Schlacht auf seinem Gange zurückgehalten sei, das ist unmöglich zu begreifen. Verdorben scheint die Stelle des Textes kaum zu sein. Der gedankenlose Wortemacher Ammian hat eine Dummheit geschrieben, und da doch hoffentlich der Herold, der Gang des Richomer, die Weigerung des Equitius nicht müßige Erfindungen des Autors sind, so weiß ich nichts Anderes mir hier zu denken, als daß der Herold verlangt hat, gegen Stellung von Geiseln wollte Fridigern einige Große seines Volkes als Gesandte schicken, da man die früheren zu geringen Standes befunden habe. (Oder hätte er impavidus ipse kommen wollen?) Kurz vor einer möglichen Schlacht seine obersten Anführer in die Hände des Feindes zu geben, mochte ihm unzulässig erscheinen. Für solchen Fall hatte er jedenfalls bedenkliche Erfahrungen gemacht bei dem Gastmahle des Lupicin in Marcianopolis. Fridigern hat aber auch im Auge behalten, daß er durch die Verhandlungen keine Zeit verlieren dürfe. Die Darstellung Ammian's, als habe er durch dieselben die Zeit hinziehen wollen, ist albern, er hatte vor der Ankunft Gratian's keine Schlacht zu fürchten, wenn er sie nicht wollte, kaum einmal, wenn er sie anbot, er mußte sie erzwingen und jedenfalls hätte seine Stellung bei Cabyle ihn vollkommen so lange geschützt. Er muß aber während der Verhandlungen von dort in die Ebenen herabgerückt sein. Es ist dieser Punkt für die Beurtheilung des Valens wichtig, dem schon sein Zeitgenosse einen großen Vorwurf daraus gemacht habe, daß er die Schlacht vor der Ankunft Gratian's annahm. Ehrgeiz und Eifersucht sei Schuld gewesen. Es kann aber wol keinem Zweifel unterworfen werden, daß eine befestigte Stellung im Lager bei Adrianopel die einzig richtige für ihn war, um Gratian zu erwarten. Fridigern ist der Angreifer gewesen. Valens mochte darauf gerechnet haben vom festen Lager aus den Moment der Schlacht in seiner Gewalt zu haben. Er benutzte dazu offenbar die friedlichen Anträge der Gothen, auf die er keine entscheidende Antworten gab, ohne daß er damit seinen Zweck erreichte. So viel läßt sich aus der unordentlichen Erzählung Ammian's wieder erkennen. Die Gothen suchten die Entscheidung nicht durch unmittelbaren Angriff, sondern warfen sich auf Nice, und zwar mit bedeutender Macht, die leichten römischen Truppen hatten sich täuschen lassen. Durch diese Stellung war Valens von Constantinopel abgeschnitten, und wenn Ammian von der Hungersnoth der Römer spricht, so wird dies unmittelbare Folge jener Stellung gewesen sein. Wenn unter solchen Umständen, trotzdem, daß Richomer eben von Gratian mit der Nachricht anlangte, er würde in Kurzem da sein, man möge warten, Sebastianus selbst, der tüchtigste Feldherr des Valens, dennoch energisch die Schlacht auf der Stelle verlangte, und Valens darauf einging, trotz dem Widerspruche Anderer, so sieht man leicht ein, daß Fridigern durch seine geschickte Operation die Römer zur Schlacht gezwungen hat, indem er ihnen nicht die Wahl zwischen

Frieden und Krieg überhaupt ließ, sondern nur die zwischen Frieden und unmittelbaren Kampf. Daß der letztere wirklich am 9. Aug. (*Socrat.* Hist. eccl. p. 255. *Idat.* Fast.) ausbrach, als der Abgang des Richomeres ins gothische Lager eben ins Werk gesetzt war, mag allerdings, wie Ammian erzählt, auf dem zufälligen Angriffe eines von einem Irländer angeführten römischen Trupps beruhen. Die durch denselben sich entwickelnde Schlacht endete mit einer vollkommenen Niederlage der Römer. Valens selbst verschwand in derselben, ebenso kamen seine Feldherren Sebastian und Trajan um. Kaum ein Drittheil der Armee soll übrig geblieben sein. Ein Theil der Flüchtigen rettete sich nach Adrianopel, aber manche, die nicht mehr aufgenommen werden konnten, mußten sich in den außer den Mauern liegenden Häusern zu verschanzen suchen. Was aus letztern geworden, meldet Ammianus nicht. Auf die Stadt selbst machten die Gothen die energischsten Versuche, sie sowol zur Capitulation zu bewegen, als auch durch Sturm oder Verrath sie zu erobern. Da Nichts gelang, die Gothen vielmehr beträchtliche Verluste erlitten, so standen sie endlich davon ab.

[Plünderungszüge.] Die Gothen sollen sich zunächst nach Perinth gewandt haben, sodaß die Besatzung von Adrianopel (wol nur ein Theil der Flüchtigen aus der Schlacht, die die Stadt überfüllten) über Philippopolis und Serdica abziehen konnte. Jener Weg führte zur Stellung Gratian's. Wenn Zosimus (l. 4. c. 24) erzählt, daß Victor mit den aus der Schlacht Entkommenden sich nach Macedonien in Thessalien und von da nach Mösien und Pannonien zum Gratian gezogen habe, so mag ich nicht entscheiden, ob er dieselbe Schar meint, welche Ammian vor Augen hat, oder ob die Römer in zwei Abtheilungen zum Kaiser entkamen. Die Gothen, mit Hunnen und Alanen vereint, wagten keinen eigentlichen Sturm auf Perinth, doch soll ihnen ein Versuch, Constantinopel zu überrumpeln, beinahe geglückt sein. An dieser Stelle erzählt Ammian die „Fügung der himmlischen Gottheit," daß ein vor Kurzem angekommener Trupp Sarazenen, besonders durch die unerhörte Tapferkeit und Wildheit eines Einzelnen aus demselben, die Gothen zum Abmarsch bewogen habe. Es stimmen mit dem Zeitpunkte Sokrates (Hist. eccl. V, 1) und Sozomenos (H. e. VII, 1) überein. Das oben erwähnte Fragment aus Eunapius scheint grade in der Einleitung zu derselben Erzählung abzubrechen. — Die ganze Balkanhalbinsel bis zu den Alpen und Thermopylen stand den siegreichen Eindringlingen jetzt offen. Es scheint, daß auch der Paß von Succi ihnen nicht mehr versperrt war (vergl. auch *Tillemont*, L'emp. Grat. art. 7). Frigerid, der ihn besetzt hatte, war schon früher abberufen, und folgte ihm in seiner Stelle ein als unfähig und feig geschilderter Mann, Namens Maurus; wo er blieb, wird nicht gesagt, die Gothen aber verwüsteten jetzt in der That das Land bis an den Fuß der julischen Alpen. Italien selbst war bedroht, wie Ambrosius (De exc. fratr. c. 30—32 und De fide II. c. 142) schreibt, und daß die Verwüstungen die ganze Balkanhalbinsel außerhalb der Thermopylen (Skythien, Thracien, Macedonien, Dardanien, Mösien, Dacien, Thessalien, Achaja, beide Epirus, Dalmatien, Illyrien) betrafen, geht aus den Angaben Verschiedener hervor (*Themist.* Or. 14 und 16; *Liban.* Oratt. ed. *Reiske* II. p. 26; *Idat.* Claudian. in cons. Hon. IV, 40. 41; *Aur. Vict.* Epist. c. 47; *Gregor. Naz.* Or. 14. p. 214 d. Auch *Hieron.* ep. 3. p. 263). Ambrosius (a. a. O.) nennt auch noch die pannonische Valeria, doch ist er in der betreffenden Stelle wol nicht ganz exact; er vergleicht die Verbreitung des Arianismus und die der Verwüstung, letztere sei die Strafe des ersteren. Der Arianismus war in der Valeria zu Hause, aber die Stellung Gratian's erlaubt nicht, anzunehmen, daß die Gothen nordwärts über die Sau und Drau gedrungen seien. Doch ist es möglich, daß aus dem Sarmatenlande Streifzüge unternommen wurden. Liban (a. a. O. S. 43) spricht etwas unklar von der Vernichtung von 25 Völkern (Reiske meint Provinzen), doch spricht er auch besonders aus, daß die Städte nicht unmittelbar von den Gothen verheert wurden, wol aber durch den Hunger. Wie Alles, wohin menschlicher Fuß gelangen konnte, von den Gothen durchsucht ward, geführt seis von früher gekommenen Landsleuten, seis verrätherischen Römern, besonders von Bergleuten, erzählt Ammian schon bei den ersten Einfällen. In rhetorischer Weise geschmückt stellt es Themistius (Or. 14 und 16) dar, der das gesammte Ereigniß als eine Iliade des Unglücks am Ister bezeichnet. Das blutgetränkte Thracien, die überall verbreiteten Leichenhaufen, das brennende Thessalien und dergl. sind die Ausdrücke, mit denen hier und da Schilderungen der Scenen gegeben werden. *Χορεύοντες μᾶλλον ἢ πολεμοῦντες* durchzogen sie unsere Länder, sagt Johannes Chrys. (Ad vid. T. I, 421), und was Hieronymus (in *Soph.* I. p. 246 b) um 706 beschrieb, daß man in Thracien und Illyrien und in seinem Geburtslande (Dalmatien) in Folge der Verwüstungen nur Himmel und Erde, Busch und Wald sähe, und man kaum ein Thier, einen Vogel oder Fisch träfe, hat zwar nicht seinen alleinigen, aber doch seinen wesentlichen Grund in den Unfällen der Jahre 378 und 379. Nicht zu vergessen ist aber einer der wichtigsten Erfolge der bisherigen gothischen Siege, daß letztere dem Volke fortwährend römische Bewaffnung verschafften. Schon Ammian macht bei den ersten Kämpfen darauf aufmerksam, und Orosius nennt (l. 7. c. 19) die Gothen im Kampfe mit Valens rerum abundantia instructissimos (ibid. c. 20), die Scythicas gentes, als Theodosius gegen sie zog, Romanis equis armisque instructissimas, obgleich es jenen an Pferden schwerlich von Vorn herein gefehlt hat.

Die Muthlosigkeit der Römer war allgemein. „Wie der Name der Hunnen den Gothen schrecklich war, so war es der der Gothen den Römern," sagt Eunapius, und nach Chrysostomus (l. l.) wundert sich ein gothischer Fürst, daß die Römer ihnen nicht freiwillig die Provinzen abträten, da sie sich doch wie die Schafe hinmorden ließen. Er selbst sei des ewigen Mordens fast schon müde. Das römische Heer war „wie ein Schatten" verschwun-

den, äußert Themistius mehrmals (Orat. 14 und 16), die wenigen übriggebliebenen Truppen waren entmuthigt und erschreckt, man habe nur zugesehen, wie weit das Unglück wol fortschreiten möge. Zerstreut hielten sie sich in den einzelnen Städten eingeschlossen und wagten sich nicht hervor (*Zosim.* l. 4. 25). — Interessant ist, wie die Parteien sich des Ereignisses zu ihren Deductionen bemächtigten. Der Heide Libanius (a. a. O.) erkennt die Rache der Götter für den Tod des Julian und ihre Verachtung darin, die Katholiken (an der Spitze Ambrosius De fide), wie schon erwähnt, und viele Andere gleichzeitig und ihm nachfolgend, die Strafe Gottes für die Arianische Gesinnung, seis des Kaisers Valens, seis der Bewohner der verwüsteten Länder.

[Kleinasiatische Gothen.] Zu einer höchst grausamen That verleiteten aber jene Zeitumstände den damaligen magister militiae trans Taurum, Julius. Er gab an die verschiedenen Obersten den geheimen Befehl, an einem bestimmten Tage alle früher aufgenommenen Gothen, die per varias civitates et castra in den orientalischen Provinzen vertheilt waren, niederzuhauen. Es geschah, indem man dieselben unter dem Vorwande auszuzahlenden Soldes an bestimmten Plätzen vereinigt hatte. So erzählt uns Ammianus Marcellinus (XXXI, 16, 8), indem er es lobt, daß dadurch der Orient von großen Gefahren befreit wäre. Schon hieraus läßt sich schließen, daß die Anzahl der Gemordeten sehr bedeutend gewesen sein muß, wie denn auch anzunehmen steht, daß im Laufe der Zeit eine Menge von Gothen sich ins römische Gebiet begeben hatte, seis daß sie der Religion wegen aus ihrer früheren Heimath geflohen waren, seis daß sie Kriegsdienste oder sonstiges Unterkommen suchten. Mit eigenthümlichen Abweichungen gibt uns aber Zosimus (l. 4. c. 26) dieselbe Geschichte. Schon oben haben wir es als falsch bezeichnet, daß er das Ereigniß unter Theodosius setzt. Er beschönigt dann offenbar die That, indem er den Julius in Erfahrung bringen läßt, daß die betreffenden Gothen im Orient sich zur Plünderung der Städte verschworen hätten, und zwar, um sich zu rächen, an einer (im J. 379 erst erfolgten) Niederlage ihrer Landsleute durch den kaiserlichen Feldherrn Modares. Ganz albern ist es ferner, daß jene Gothen nach ihm die (seit 376) herangewachsene als Geiseln gestellte Jugend des Volkes gewesen sein sollen, mit deren Erziehung Julius selbst beauftragt gewesen wäre. Vorsichtig hätte er sie aber gleich Anfangs durch die Städte vertheilt. Daß übrigens die von den Gothen gestellten Geiseln nicht geschont wurden, läßt sich denken. Außerdem mag man aus des Zosimus Bericht aufnehmen, daß Julius sich zuerst in seiner Verlegenheit heimlich an den Senat von Constantinopel wandte, und von diesem die Erlaubniß erhielt, zu handeln, wie er es für gut hielt; auch mag man ihm darin folgen, daß man den Gothen vorspiegelte, der Kaiser wolle sie reich beschenken lassen, ihnen nicht blos Geld, sondern auch Land geben, damit er sie fester an sich und die Römer anknüpfte.

[Gratian und Theodosius I.] Die Verlegenheit des Kaisers Gratian war um so größer, als auch von den Völkern am Rhein erneuerte Unruhen zu erwarten standen. Die Ernennung des Theodosius zum Regenten des Orients (am 19. Jan. 379), mit welchem letzteren er jetzt das östliche Illyrien vereinigte, wahrscheinlich, um die besonders schutzbedürftigen Länder unter einer Hand zu lassen (*Tillem.* L'emp. Grat. art. 9 und not. 14), erfolgte zu Sirmium. Gratian blieb dort bis ins folgende Jahr (am 3. Aug. 379 war er in Mailand), ohne daß wir Näheres von ihm erfahren. Wir können uns nur denken, daß er mit militairischen Zurüstungen beschäftigt war, um die Niederkämpfung der Gothen vorzubereiten, daß er aber wegen der Gefahr des Occidents sein mitgebrachtes Heer nicht aufs Spiel setzen durfte. Wirklich kriegerische Ereignisse können höchstens in sehr kleinem Maße stattgefunden haben, wenn schwärmende Feinde etwa über die Sau und Drau oder die Donau vorzubringen suchten. Die Bemerkung des Ausonius in der gegen den 1. Jan. 379 geschriebenen Gratiarum actio pro Consulatu ad Grat. p. 377. (ed. Vineti): „uno pacatus anno et *Danubii* limes et Rheni" bezieht sich auf die Besiegung der Alamannen im J. 378. Ausonius schrieb in Gallien und meint die obere Donau, die innerhalb der Herrschaft des im Occident regierenden Gratian lag. Ambrosius schreibt dem Kaiser, um die Zeit als er im J. 379 sich auf dem Rückmarsche befand (*Ambros.* Epist. I, 1): Er, Ambrosius, sei im Geiste auch bei ihm gewesen. Tuum quotidianum iter legebam, nocte ac die in tuis castris cura et sensu locatus orationum excubiis praetendebam. Das Schreiben begleitet die Sendung seines Werkes De fide lib. 1 u. 2, in welchem (lib. 2. c. 136) er den Gratian bello intentum et victoriae de barbaris trophaea meditantem nennt. Schon früher schreibt Ausonius in seinem der Grat. act. vorangestellten Gebete v. 31—33:

> Qua vaga Sauromates sibi junxerat agmina Chunui
> Quaque Getes sociis Histrum adsultabat Alanis
> Hoc mihi praepetibus victoria nuntiat alis,

wovon das letzte aber nur als ein Wunsch zu verstehen ist. In der Grat. actio selbst heißt es: districtus maximo bello assultantibus tot millibus barbarorum — comitie consulatus mei armatus exerces. Aehnlich p. 395 (maxime dimicaturus). Auch des Ausonius Epigr. 1 de Augusto muß um diese Zeit geschrieben sein. Es heißt darin v. 6 fg.:

> qui proelia Musis
> Temperat, et *Geticum* moderatur Apolline Martem
> Arma inter, *Chunosque* truces, furtoque nocentes
> *Sauromatas*, quantum cessat de tempore belli,
> Indulget Clariis tantum inter castra camenis.

Allerdings existiren Nachrichten, daß Gratian etwa schon 378 nach Constantinopel gegangen sei, und Tillemont (L'emp. Grat. art. 8) hält es für möglich, da ein Gesetz vom 17. Oct. von dort aus datirt ist. Sonst beruft er sich auf *Dionis* Excerpt. Vales. 846, i. e. Johannis Antioch. fragm. (s. *Müller*, Fragmentt. hist. graec. IV. p. 608 a) und *Suidas* Lex. s. v. *Γρατιανός*. Letzterer schrieb aber nur Johann. Antioch. aus (vergl.

ed. *Mülleri* in Fragm. histor. graec. T. IV. l. l.), dieser folgte wiederum für jene Zeit nur dem Zosimus, den er aus *Socrates* Hist. eccl. interpolirte (s. a. a. O. praef. Mülleri p. 538 a). Die betreffende Stelle ist nun ebenfalls aus Sokrates (l. 5. c. 2) entnommen, wo letzterer nach dem Tode des Valens erzählt: Gratian habe *τῆς βασιλείας ἐγκρατὴς γενόμενος* ein Gesetz (das wir nicht mehr besitzen) erlassen. Ueber dieses Gesetz sagt nun Joh. Antioch. wörtlich dasselbe, leitet aber damit ein, daß er bemerkt, Gratian begab sich sogleich, als er den Tod des Valens erfahren, *πρὸς τὴν ἑώαν Ῥώμην*, das hier nur zum Uebergange gedient haben kann und ganz alleinstehend gegenüber dem Zosimus und Sokrates keinen quellenmäßigen Werth hat. Die Umstände jener Zeit erlauben aber in keiner Weise, eine solche Reise des Kaisers anzunehmen. Andererseits erzählt Theodoret (Hist. eccl.), Theodosius sei zum Kaiser ernannt, nachdem er in Thracien die Barbaren in einer großen Schlacht so geschlagen und ihrer so viele vernichtet habe, daß Gratian und der Hof es nicht eher glauben wollten, als bis dazu Abgesandte es sich durch den Augenschein bestätigen ließen. Diese Nachricht verdient keinerlei Glauben. Themistius, welcher als Abgesandter der Stadt Constantinopel in der ersten Hälfte des Jahres 379 den neuen Kaiser begrüßte, als dieser sich von Sirmium nach Thessalonike begeben hatte, spricht wol (Or. XIV. *Πρεσβευτικός* p. 181 a) von den Hoffnungen, die jetzt Alle auf ihn, den Theodosius, setzten, und den Rüstungen, die er machte, nirgends aber von wirklich schon errungenem Siege. Vielmehr wird der Kaiser mit Achill verglichen, der durch seinen Ruf schon die Troer in Furcht setzte. „Was werden sie, die Barbaren, zu erdulden haben, wenn du erst den Speer gegen sie schwingen wirst, da du bis jetzt ihre Frechheit schon zügeltest durch das Lagern in der Nähe und das Aufpassen?" Deutlicher noch wird p. 182 a b von den Gründen der Erhebung des Theodosius gesprochen. Seine kriegerische Tüchtigkeit wird stark genug betont, aber die bestimmte That, worauf Themistius sich beruft, ist seine Besiegung der S a r m a t e n im J. 374. „Seitdem warfst du zur Herrschaft berufen." Das Stillschweigen des Themistius grade in jener Rede von einem Siege, der in die Zeit vom August 378 — Juni 379 zu setzen wäre, beweist überall, daß ein ganzes Jahr nach der Schlacht bei Adrianopel von dem Kaiser keine erwähnenswerthe kriegerische That aufgeführt ist. Daß auch Zosimus Nichts dergleichen erwähnt, beweist freilich bei seiner Art der Geschichtschreibung Nichts, und ebenso wenig das Schweigen des Ausonius in der Ende 378 geschriebenen Grat. act. pr. Cons. Letzterer war zu weit vom Schauplatze entfernt. Wenn aber Pacatus in seinem 13 Jahre später (am 1. Sept. 391) vor dem Kaiser zu Rom gehaltenen Panegyricus sagt (c. X, 2. 3): Vix tecta Hispana successeras, jam Sarmaticis tabernaculis tegebaris: vix emerita arma suspenderas, jam hosti armatus instabas: vix Iberum tuum videras, jam Istro praetendebas. Ne tum quidem — in altiorem provectus gradum (als Commandeur vor der Ernennung zum Kaiser) — operam remisisti, quin omnium castrensium munerum numeros, primus aut cum primis obires; stare pro signis, excubias sorte agere, vallum ferre, locum bello antecapere, speculatum egredi, castra metari, *in praelium primus ire, praelio postremus excedere*, dux consilio esse, miles exemplo, ut jam tum posset intelligi, alios imperatori pugnare, te tibi, so hat das nur den rhetorischen Werth einer Ausschmückung, und daß Theodosius in dem betreffenden Zeitraume Schlachten geliefert habe, ist aus jener Stelle ebenso wenig zu begründen, als daß er persönlich auch Schanzpfähle herbeigeschleppt habe. Wie die fehlerhafte Nachricht im Theodoret entstanden sei, läßt sich nicht nachweisen. Sie trägt aber den Charakter der Legende, und für Manchen mag es später Ueberraschendes gehabt haben, daß Theodosius, der zurückgezogen im entfernten Spanien lebte, plötzlich ohne besondere Großthat zum Kaiser erhoben ward, nachdem er eben im Heere wieder erschienen war. Sokrates bemerkt aber (Hist. eccl. V, 2), daß Theodosius schon längst (*ἤδη πάλαι*) von Allen für die Herrschaft seiner vielerlei Kriegsthaten wegen würdig gehalten sei (cf. *Sozom.* VII, 2 und *Synes.* De regno ad Arc. Par. 1640. p. 5: *ἐπὶ κατορθώμασι*, auch das oben angeführte Citat *Them.* Or. 14). Sein Rückzug nach Spanien war lediglich ein Ausweichen vor der Eifersucht des Valens, der schon aus ähnlichen Gründen und der bekannten Prophezeiung wegen, ein *ΘΕΟΔ...* würde Kaiser werden, seinen Vater hatte hinrichten lassen. Gleich nach Valens' Tode trat dann Theodosius selbst wieder öffentlich auf, möglich, daß er, wie Theodoret und *Aur. Vict.* Epist. berichten, von Gratian berufen ward, obgleich es von den bessern Quellen sonst Niemand bestätigt. Theodosius begab sich, zum Kaiser ernannt, nach Thessalonike.

[Rückzug der Gothen.] Daß auch diese Reise des Kaisers ohne Schlacht bewerkstelligt werden konnte, und Theodosius seine eigentlichen Rüstungen erst in Thessalonike gemacht hat, hat etwas außerordentlich Ueberraschendes, worüber uns kein Historiker jener Zeit noch Chronikenschreiber Aufklärung gibt; doch finden wir diese in einem im J. 383 an die Geistlichkeit zu Thessalonike von Ambrosius geschriebenen Briefe (*Ambr.* cl. I. ep. 15), in welchem er den eben verstorbenen Bischof derselben, Ascholius, preist. Was er daselbst in c. 5 sagt, scheint sich nur darauf zu beziehen, daß durch des Ascholius Bemühung Thessalonike vor den Gothen gerettet ward, aber aus c. 6 u. 7 geht hervor, daß eine furchtbare Pest unter den Gothen ausbrach (Ambrosius sucht die Ursache derselben in einem Gebet des Ascholius), die sie zwang, Macedonien zu verlassen. Macedonien ist mehrfach zu Lebzeiten des Ascholius von 377 an von den Gothen verwüstet. Die Zeitbestimmung jener Pest liegt aber darin, daß erstens Ambrosius sagt: regressi postea pacem rogaverunt ut viverent. Es paßt das nur in die Zeit nach der Schlacht von Adrianopel. Zweitens war damals die Gegend, auch die Stadt Thessalonike, ohne Soldaten, es muß also vor des Theodosius Ankunft gewesen sein. Drittens erklärt jener Umstand allein

das sonst Unerklärliche, daß trotz des enormen Sieges der Gothen bei Adrianopel die Kaiser doch ohne Schwertschlag so viel Terrain wieder gewannen, wie oben erwähnt ist. — Ueber das Verhalten der Gothen im Laufe des Jahres nach der Schlacht bei Adrianopel haben wir sonst nur spärliche Angaben. Jordanes, der schon nach der Schlacht gegen Lupicin (376) bemerkt hat: Coeperunt Gothi jam non ut advenae et peregrini sed ut cives et domini possessoribus imperare totasque partes septentrionales usque ad Danubium suo jure tenere (c. 26), gibt nach dem Tode des Valens fast denselben Gedanken nochmals: Thraciam Daciamque ripensem — tanquam soli genitali potiti coeperunt incolere (ibid.). Es leidet, besonders bei dem doppelten coeperunt, kaum einen Zweifel, daß beide Sätze zu einem einzigen Excerpt gehören, und so zwar, daß der erste unmittelbare Fortsetzung des zweiten war. Grammatisch ist, außer dem Weglassen des einen coeperunt, nicht einmal eine Aenderung bei solcher Umstellung nöthig. Der Gedanke stimmt übrigens mit *Sext. Aur. Vict.* Epit. c. 47: Thraciam Daciamque tanquam *genitales terras possidentibus* Gothis Taifalisque atque omni pernicie atrocioribus Hunnis et Alanis extremum periculum instare nomini Romano. Cassiodor hat seine Angabe wol nicht aus Victor geschöpft, sondern beide hielten sich wahrscheinlicher an gleiche Quelle. Es läßt sich denken, daß ein großer Theil der siegreichen Gothen sogleich daran gedacht hat, sich festzusetzen, wie denn auch die folgende Politik des Kaisers ebenso sehr darauf ausging, durch friedliches Abkommen die Barbaren zu Unterthanen aufzunehmen, als die Plünderer wieder über die Grenze zu treiben. Die Gothen erschienen in der Schlacht bei Adrianopel als einige Masse unter der Hauptführung des Fridigern; aber nach der Schlacht, wo ihnen die weiten Räume der Balkanhalbinsel offen standen, hat sicherlich jene Einheit sich aufgelöst, und haben wir uns die Gothen zu jener Zeit in größern oder kleinern Schwärmen zu denken, die auf eigene Faust ihr Heil suchten. Das mußte seinen Einfluß auf die Kriegsführung des Theodosius ausüben. Unsere Quellen darüber sind freilich Nichts weniger als erschöpfend, aber der Grundcharakter der folgenden Kriegsjahre, so viel läßt sich erkennen, ist ein allmäliges Säubern und Sichern des Landes, da es eben nicht mit einem Schlage geschehen konnte. Nachdem Theodosius seine Rüstungen zu Thessalonike vollendet hatte (selbst die Minenarbeiter hatte er in seinem Heere aufgenommen, nach *Them.* Or. 14. p. 181 b), stand er am 7. Juli zu Scupi (Cod. Theod. Chron.) an der nördlichen Grenze Macedoniens, auf der Straße, welche nach Sirmium und der Donau führte, am 10. Aug. im vicus Augusti (ibid.), einem Orte, der uns in dieser Bezeichnung unbekannt ist. Die Straße von Scupi führt aber über Naissus nach Ratiare (Widdin) an der Donau in der Dacia ripensis und von da flußabwärts nach der Moesia inferior. Auf letzterem Wege am Ausflusse des Oguſtul in die Donau liegt das Augusti des Geogr. Rav. 4, 7, *Αὐγοῦστε* des Proc. d. aed. 4, 6. p. 290, Augusta des Itin. Ant. 220 und der Tab. Peut. Forbiger supplirt Aug. sc. castra, doch findet sich in der Notitia dignit. imp. Rom. p. 92. ed. *Böcking* die Form Augustae. Es ist das heutige Kotoszlin (s. Forbiger, Handbuch der alten G. III. S. 1095). Dies wird doch wol der genannte vicus Aug. sein, sodaß der Kaiser selbst von der Donau her auf die in Thracien und Mösien sich haltenden Gothen seinen Angriff machte, dem ohne Frage ein anderer direct von Süden her gegen die Hämuspässe entsprach. Sein magister utriusque militiae war Majorian, der Großvater des spätern Kaisers (*Sid. Apoll.* Pan. Major. v. 109 seq., in welchem übrigens Ausdrücke wie: quotiens Scythicis illata colonis classica presserunt *Hypanim* weder wörtlich, noch auch nur von der Gegend jenseits der Donau verstanden werden dürfen, wie wol geschehen ist). Daß der Kaiser persönlich entscheidende Siege davongetragen hätte, ist nicht wahrscheinlich. Themistius, der wiederum im J. 381 eine uns aufbewahrte Rede (Or. 15) vor Theodosius zu Constantinopel hielt, spricht wol von der Reinigung des Landes, der Herstellung der Ordnung durch Waffengewalt, aber er würde doch wol eine größere Action des Kaisers, hätte sie stattgefunden, angedeutet haben. Zosimus will dem Kaiser durchaus keinen kriegerischen Ruhm lassen. Nach ihm ist es (lib. 4. c. 25) der aus dem königlichen Geschlechte der Gothen stammende, vor nicht Langem erst zu den Römern übergegangene und seiner bewiesenen Treue wegen mit einem Commando betraute Modares, der durch einen Ueberfall eine gothische größere Schar, zu welcher 4000 Wagen gehörten, vernichtete, resp. gefangen nahm, und durch diesen Schlag auf unverhoffte Weise die Sicherheit Thraciens wieder herstellte. Obgleich Zosimus in seinem Eunapischen Auszuge nicht vollständig ist, so macht es doch die Tendenz des Erzählten wahrscheinlich, daß auch Eunapius von keiner besondern That des Kaisers erzählt hat. Die Vertreibung der Gothen aus Thracien bemerkt auch Jordanes (De reb. G. c. 27) und Prosper. Ich bin der Ansicht, daß die Angaben der kleineren Chroniken auf den seis zu Constantinopel oder dem Reiche überhaupt officiell gemachten Nachrichten beruhen. (Auf solche Anzeigen bezieht sich das Gesetz des Theodosius im Cod. Theod. VIII, 11, 4.) Am meisten tragen diesen Charakter die Fasti *Idatiani*. Sie sagen vom Jahre 379: Multa bella Romani cum Gothi commiserant deinde victoriae *nunciatae* sunt adversus *Gothos*, *Hunnos* et *Alanos* die 15. Kal. Dec. Kürzer das Chron. *Idat.*: Inter Rom. et Goth. multa bella conseruntur. Daneben sagt Marc. Comes vom Theodosius: *Alanos*, *Hunos*, *Gothos*, Getas, Scythas magnis multisque proeliis vicit. Die Geten und Skythen sind wol als überflüssig von *Idat.* weggelassen. Orosius (l. 7. c. 20) hat ebenfalls magnis multisque proeliis vicit. *Aur. Vict.* Ep. c. 48 (dem *Jord.* De regn. succ. c. 93 nachschreibt) sagt zwar allgemein vom Kaiser, aber wol das Jahr 579 im Auge habend: Hunnis et Gothis *diversis* proeliis vicit. Solche Siegesbulletins stehen nicht in gleichem Werthe mit den oben betrachteten Quellen, doch mag man aus den Fast.

Idat. entnehmen, daß die entscheidende That des Modares in die erste Hälfte des November zu setzen ist. Am 6. Dec. befand sich der Kaiser zu Sirmium (Cod. Theod. chron.), im Januar 380 wieder in Thessalonike, woselbst ihn eine sehr gefährliche Krankheit, etwa im Februar, befiel (s. *Tillemont*, L'emp. Theod. not. 3).

[Zweiter Donauübergang und Aufnahme.] Jetzt erst erfahren wir wieder von Fridigern, Alatheus und Safrax. Sie waren aufs nördliche Ufer der Donau zurückgegangen, hatten den zurückgebliebenen Athanarich, der eine Herrschaft im Innern Ungarns zu begründen suchte, angegriffen und verjagt, und gingen, wahrscheinlich verstärkt durch die Landsleute, die bei Athanarich geblieben waren, von Neuem über die Donau. Fridigern zog gegen Thessalien, Epirus und Achaja, Alatheus und Safrax gegen Pannonien. Letztere scheinen mindestens bis Patavia gelangt zu sein und diesen Ort durch Verrath eines Arianischen Priesters Valens genommen zu haben. Wenigstens paßte das, was Ambrosius in Ep. 10. Cl. I. im J. 381 (vergl. Act. Conc. Aquil. und Bessell, Ueber das Leben des Ulfilas S. 61) über letzteres Ereigniß erzählt, am besten an diese Stelle. Faßt man nun ins Auge, daß Mitte November 379 der Sieg über die Gothen verkündet worden war, daß Fridigern und seine Verbündeten aber schon im Februar 380 wieder innerhalb der Reichsgrenze stehen, und zwar nachdem sie den Athanarich aus seinen ungarischen Sitzen vertrieben haben, so ist der betreffende Zeitraum doch zu kurz, um annehmen zu dürfen, daß Theodosius im oben betrachteten Feldzuge es mit Fridigern zu thun gehabt habe. Ebenso wenig läßt sich denken, daß Theodosius einen so raschen Erfolg gehabt hätte, wenn ihm wirklich die ganze Masse des Gothenvolkes gegenüber gestanden hätte. Und so weit wir aus den Kämpfen der früheren Jahre schließen dürfen, war Fridigern ein viel zu bedeutender Feldherr, als daß es wahrscheinlich ist, daß er sich aus Thracien, ohne eine Hauptschlacht, herausmanövriren ließ, wenn er damals hätte bleiben wollen. Jordanes [c. 27] erzählt, die Gothen wären gleich durch die ersten Anstalten des Theodosius in Schrecken gesetzt (Gothus, ut sensit, pertimuit). (Bei der Art seiner Excerpte wäre es möglich, daß seine Quelle Cassiodor den ohne Kampf erfolgten Rückzug Fridigern's so motivirt hätte.) Nach der Schlacht bei Adrianopel blieb wol nur eine Kernschar um Fridigern einerseits und Alatheus und Safrax andererseits. Diese drei Feldherren handelten aber gemeinsam. Was sie trieb nach so großartigem Siege ohne Kampf über die Donau zurückzuziehen, ist nicht abzusehen, wenn es die erwähnte Pest nicht gewesen ist. Zweitens bleibt auch nach unseren Quellen die Frage unbeantwortet, ob sie zurückgingen, um wiederzukommen, oder ob sie daran dachten durch die Vertreibung Athanarich's eine selbständige gegen Hunnen und Römer gesicherte Herrschaft zu erhalten. Letzteres ist mir das Wahrscheinlichere, da sie für den andern Fall eine Menge von Vortheilen den Römern überlassen hätten. Was sie nun auch sonst zur Wiederkehr gereizt haben mag, seis daß sie durch des Theodosius Krankheit den Orient wieder ohne sichere und tüchtige Leitung wußten, seis daß nach drei Jahren Aufenthalts im römischen Reiche, dem nun einmal unstet gewordenen Volke die ungarischen Sitze doch nicht zusagten, so dünkt mich doch, daß die um sich greifende Macht der Hunnen auch hier wieder von Einfluß gewesen ist. Jedenfalls fingen selbst die Römer um diese Zeit an vor den fremden asiatischen Eindringlingen in Besorgniß zu gerathen, woraus man immerhin auf ein weiteres Vordrängen der letzteren schließen darf. Eunapius erzählt nämlich (*Suidas* s. v. *προβολος* Fragm. Eunap. ed. Bonn. p. 101. §. 10), daß der Kaiser (die Gothen) aufgenommen habe, ihnen Besitzungen und Land gegeben habe, in der Hoffnung *προβόλους γενναίους καὶ ἀδαμαντίνους πρὸς τὰς ἐκείνῃ τῶν Οὔννων ἐμβολάς* zu haben. Dies Excerpt kann nur in die Erzählung vom Jahre 380 oder 381 gehört haben, nicht wie es Müller (Fragg. hist. graec. IV. p. 33) verlegt, in die Zeiten des Valens, in denen es nicht zu wirklicher Landanweisung gekommen ist. Gratian gab aber den 380 von Neuem ins Reich Kommenden solche Sitze (in Pannonien und Mösien). Es ist aber auch möglich, daß die betreffenden Worte der Angabe des Zosimus (l. 4. c. 34) entsprechen, die dieser aus dem Jahre 381 macht. Nach dem Tode des Athanarich's erhielten die mit diesem Fürsten Gekommenen Sitze an der Donau zur Wache (*τῇ τῆς ὄχθης φυλακῇ προσεγκαρτερήσαντας ἐπὶ πολὺ κωλῦσαι τὰς κατὰ Ῥωμαίων ἐφόδους*). Dagegen möchte ich nicht zu viel Werth auf die Angabe des Eunapischen Fragments c. 7. (Exc. d. legg. ed. Bonn.) legen, obgleich sie unmittelbar aussagt, daß die später am Hofe des Theodosius lebenden gothischen Großen in den ersten Regierungsjahren dieses Kaisers mit ihrem Volke herübergekommen seien, da sie aus ihrem Lande von den Hunnen vertrieben waren. Es ist das wol nur eine ungenaue Zusammenwerfung der Ereignisse verschiedener Jahre, da wir von einer zweiten unmittelbaren Vertreibung der Westgothen durch die Hunnen keine weitere Spur finden. Von größerer Bedeutung scheint mir aber die auffallend rasche Verständigung, welche zwischen den von Neuem eindringenden Gothen und den Kaisern stattfand. Die ersteren freilich wollten jetzt Sitze haben. Sie standen von Neuem in vereinigten Massen da. Ein schwerer Kampf stand bevor, den freilich die Römer wol hätten bestehen können, da auch sie ihre Macht jetzt concentriren konnten; aber es liegt auf der Hand, welche Chancen das dem furchtbaren Feinde geboten hätte, der noch hinter den Gothen stand. Daß die Gothen aber um jeden Preis zu festen Sitzen im römischen Gebiete kommen wollten, das folgt daraus, daß sie sich entschlossen in Masse zum Christenthum überzutreten. Eunapius (Fragm. 46. Exc. d. sentt. ed. Bonn. p. 82) erzählt, wie bei dem diesmaligen Uebergange über die Donau jede Phyle zwar ihre heimischen Heiligthümer, ihre Priester und Priesterinnen mitgebracht hätte, aber hierüber hätten sie ein tiefes undurchdringliches Stillschweigen beobachtet, indem ihr äußeres Benehmen die Feinde täuschen sollte. „Sie führten einige der Ihren als Bischöfe auf eine wunderliche Weise ge-

kleidet vor, indem sie auf alle Weise sich die Unvorsichtigen gewinnen wollten durch Anwendung der heiligen Gebräuche, die sie selbst zwar verachteten, die bei den Kaisern aber in Gunst standen. Sie hatten auch sogenannte Mönche bei sich, wozu ja schwarze Kleider und Mäntel genügten. Die Barbaren betrieben das der Täuschung halber, wol wissend, daß dergleichen bei den Römern in hoher Achtung stände. Da sie nun die anderen heidnischen Heiligthümer aufs Allerstrengste geheim hielten, so kam man (bei uns) zu solchem Unverstande, daß ganz vernünftig scheinende Leute wirklich davon überzeugt waren, daß (jene) Christen seien und in alle Mysterien eingeweiht." Nach dieser Darstellung mußten die Gothen zwar als Feinde gekommen sein, aber auf friedliche Verständigung gehofft haben, in ganz ähnlicher Politik, wie wir sie als die des Fridigern vor der Schlacht bei Adrianopel voraussetzen mußten. In welcher Lage muß aber ein Volk gewesen sein, welches sich so in Masse entschloß, seinen heimischen Glauben zu verleugnen? Es ist glaublich, daß viele sich nur äußerlich als Christen gerirten, und daß viel Wunderliches bei solchem eigenthümlich motivirten Uebertritte zu Tage kam, wie ich denn glaube, daß die Schilderung, welche Ambrosius im J. 381 (September) von dem Arianischen Pseudobischofe Valens macht (*Aus.* Act. Concil. Aquil. und *Ambr.* Epist. Cl. I, 10: qui etiam torquem, ut asseritur, et brachiale, impietate Gothorum profanatus, more indutus gentilium ausus sit prodire. Quod sine dubio non solum in sacerdote sacrilegium sed etiam in quocunque Christiano abhorret more Romano, nisi forte sic solent idolatrae sacerdotes prodire Gothorum), uns ein Beispiel gibt von dem Auftreten des damaligen Christenthums der gothischen Einwanderer (s. Bessell, Ueber das Leben des Ulfilas S. 61); daß aber Alles nur Schein gewesen wäre, ist nicht wol anzunehmen, wenn das auch in der gehässigen Darstellung des höchst christenfeindlichen Eunapius ausgesprochen ist. Außer in Bezug auf einzelne Persönlichkeiten finden wir keinen Grund in den folgenden Jahren die eingewanderten Gothen nicht als christlich zu betrachten. Es mag dieser Entschluß des Uebertritts auch in der That mit dahin gewirkt haben, daß die Kaiser unbedenklicher auf ein friedliches Abkommen mit ihnen eingingen. Freilich waren die Gothen Arianer geworden, ohne Zweifel weil sie nach der Fassung des Entschlusses sich an die schon christlichen Landsleute hielten, die durchgängig unter des Ulfilas Leitung der Arianischen Kirche angehörten, aber als höchst bedeutend mußte der Uebertritt selbst doch immer anerkannt werden, und zwar als besonders die Absicht bekundend friedliche Bewohner des Reiches zu werden. Gratian, auf dem jetzt bei der Erkrankung des Theodosius die Rettung der Länder beruhte, mochte das begreifen. Am 14. März dieses Jahres finden wir ihn zu Aquileja. Aus Zosimus (l. 4. c. 34) und Jordanes (c. 27), welcher letzterer daselbst auch auf Eunapius beruhen wird (vergl. Köpke, Deutsche Forschungen S. 81), läßt sich trotz der Ungenauigkeit des ersteren so viel ersehen, daß es ohne eigentliche kriegerische Ereignisse alsbald zu einem Vertrage kam, durch den die Gothen jetzt wirklich im Reiche, zum großen Theil, wie es scheint, in Pannonien und dem oberen Mösien, aufgenommen wurden. Doch gehört wol noch in den Verlauf dieser Ereignisse, was Zosimus schon c. 33 erzählt, daß Gratian benachrichtigt von dem Zustande Thessaliens seine Feldherren Baudo und Arbogastes mit einem Heere dahin sandte. Die Gothen zogen sich vor ihnen gegen Thracien zurück, schickten aber Gesandte an Theodosius, und wurden nun auch von diesem in Frieden aufgenommen. Nach Jordanes würde sich freilich des Theodosius Thätigkeit darauf beschränkt haben, daß er aus seiner Krankheit genesen, den von Gratian geschlossenen Vertrag bestätigte. Da aber unsere beiden Quellen auf demselben letzten Gewährsmanne beruhen werden, so darf man ihre Nachrichten dahin vereinigen, daß die Beruhigung der pannonischen und thessalischen Gothen nicht unmittelbar durch ein und denselben Abschluß geschehen. Wenn daher die Fasti *Idatiani* vom Jahre 380 melden: victoriae nuntiatae sunt amborum Augustorum, so wird das Gesagte dadurch bestätigt, indem es sehr glaublich ist, daß die doppelte Beruhigung der Gothen als Siege verkündet wurden. Eine in das Chron. integr. des Prosper Aquit. später erst (unbestimmt wann) nachgefügte Angabe (s. die Ausgabe des Roncall.) sagt einfach: Procurante Gratiano, eo quod Theodosius aegrotaret, pax firmatur cum Gothis. Der gleichzeitige Gregor von Nazianz sagt im Carmen De vita 1. p. 10 ganz allgemein, der Kaiser (Theodosius) habe vor seiner ersten Ankunft (in Constantinopel) die Barbaren besiegt gehabt. Am 24. April befindet sich Gratian wieder zu Mailand, am 27. Juni aber von Neuem in Aquileja und es ist wahrscheinlich, daß er Anfang September zu Sirmium war, dann aber gemeinsam mit Theodosius, der am 6. Sept. von dort ein Gesetz erließ. Gratian hat zu Sirmium den Arianischen Bischöfen Illyriens ein Concil versprochen, welches im September 381 zu Aquileja abgehalten wurde (cf. Act. Conc. Aquil.). Fiel jenes Versprechen nicht ins Jahr 380, so mußte es schon 378 gegeben sein, was doch zu sehr zurückzuliegen scheint (vergl. *Tillemont*, L'emp. Grat. art. 12). Erklärlich wäre jener gemeinsame Aufenthalt des Kaisers zu Sirmium wol durch die schließliche Anordnung der gothischen Ansiedlungen. Philostorgius (l. 9. c. 19), der an dieser Stelle mehres durchaus Verkehrtes enthält (s. *Godofred.* ad h. l.), erzählt, Theodosius habe sich nach einem Siege bei Sirmium nach Constantinopel begeben. Richtig ist, daß er im November dieses Jahres in Constantinopel eintraf, also wol ziemlich direct doch über Thessalonike von Sirmium dorthin gegangen ist. Der erwähnte, sonst weder durch Zeugnisse noch Umstände bestätigte Sieg, mag auf ungenauer Auffassung des Vorhergegangenen beruhen, wie sie sich bei der Art der weltliche Ereignisse nur beiläufig berührenden Darstellung des Kirchenhistorikers erklärt. Dagegen paßt die Angabe des *Gregor. Naz.* Or. 1. p. 20 (ed. Par. 1630), eines gleichzeitigen und der Sache nahe stehenden Zeugen, daß Theodosius nach Constantinopel gekommen sei, nachdem

er Massen von Barbaren zum Stehen gebracht habe, vollkommen zur obigen Behauptung. Desgleichen widerspricht nicht Marc. Com., wenn er sagt: Theod. de Scythis Getisque triumphavit, was sich nur auf den triumphirenden Einzug in Constantinopel bezieht, noch weniger die allgemeine Bemerkung des Prosper in der edit. Pithoeana: Th. lassam rempubl. reparavit. Doch werfen die beiden Kirchenhistoriker Sokrates (V, 6) und Sozomenos (VII, 4), die aber aus gemeinsamer Quelle geschöpft haben, die Ereignisse der beiden Jahre durch einander. Auch Synesius von Cyrene sprach in seiner Rede De regno (p. 25 c. ed. Par. 1640), welche er während seines Aufenthalts zu Constantinopel (von 398—400) vor Arcadius hielt, von den Thaten des Theodosius gegen die Gothen, doch in panegyrischer Auffassung und ohne Neues zu geben.

[Athanarich.] Es läßt sich aber auch deutlich erkennen, wie sorgsam Theodosius verfuhr, die Gothen an sich heran zu ziehen und jede Aufreizung derselben zu vermeiden. Ersteres zeigte sich besonders in seiner Behandlung des Athanarich. Wo letzterer sich aufgehalten hatte, nachdem er Anfangs 380 von Fridigern und seinen Verbündeten vertrieben ward, erfahren wir nicht; der Abzug des letzteren mag ihm in Ungarn wieder freien Raum gegeben haben. Noch hatte er welche um sich, die treu zu ihm hielten. War uns aber oben der Uebertritt der Fridigern'schen Gothen zum Christenthum ein Zeichen, für wie nothwendig sie die feste Aufnahme im Reiche hielten, so mag uns die Bedrängniß, in welcher Athanarich sich befand, dadurch klar werden, daß er den heiligsten Eid, den er seinem Vater geschworen, nie römischen Boden zu betreten, verletzte. Ende 380 mag er sich mit Theodosius verständigt haben. Am 11. Jan. 381 hielt er seinen Einzug in Constantinopel, starb aber daselbst schon am 25. d. M. Theodosius empfing ihn auf eine so höchst ehrenvolle Weise, er ging ihm selbst bis an das Thor entgegen und gab ihm dann ein so glänzendes Leichenbegängniß nach römischer Sitte, daß es ein auffallendes Ereigniß für fast alle Historiker und Chronisten der Zeit geworden ist, und wir werden nicht zweifeln können, daß der Kaiser seine besondern politischen Zwecke dabei hatte. Die gleichzeitigen Zeugen für das Ereigniß sind Themistius (Or. XV, 190 d, gehalten vor dem Kaiser a. 381; der „getische Dynast," *ὁ πάλαι σεμνὸς καὶ ὑψηλογνώμων ἱκέτης,* ist von Theodosius wie vom Magnet angezogen), Ambrosius (De spir. sanct. l. I. c. 17, geschrieben a. 381: hostem ipsum judicem regum, quem semper timere consueverat [urbs Const.] deditum vidit, supplicem recepit), Ammianus Marcellinus (XXVII, 5, 10: ambitiosis exsequiis ritu sepultus est nostro). Aus des Eunapius Darstellung entnahm Zosimus l. 4. c. 34: *ὁ δὲ φιλοφρόνως μετὰ τῶν σὺν αὐτῷ βαρβάρων ἐδέξατο, πόῤῥω που τῆς Κωνσταντινουπόλεως προελθών, καὶ παραχρῆμμα τελευτήσαντα ταφῇ βασιλικῇ περιέστειλε, τοσαύτη δὲ ἦν ἡ περὶ τὴν ταύτην ταφὴν πολυτέλεια ὥστε κτλ.*). Wahrscheinlich benutzte auch Cassiodor dieselbe Darstellung des Eunapius. Jordanes (De reb. G. c. 28) gibt uns dessen Schilderung wieder. Vergl. auch den den Jordanes benutzenden Paulus Diaconus und außer diesem *Orosius* l. VII. c. 20; *Socrates*, Hist. eccl. V, 10, von der Chronik *Idat.* fast. et chron. Prosp. Chr. Marc. Comes. — Unklarer bleibt für uns die Handlungsweise des Kaisers in sofern, als Fridigern, der doch bisher das Haupt der aufgenommenen Gothen gewesen war, in offener Feindschaft mit Athanarich stehen mußte. War derselbe vielleicht im Laufe des Jahres 380 gestorben? Wir erfahren Nichts wieder von ihm; nur Jordanes gibt uns die fehlerhafte Nachricht (c. 28): Athanarich, qui tunc Fridigerno successerat, wovon wir schon oben gesprochen haben. Andererseits geben uns einige unserer Quellen eine fehlerhafte Vorstellung von der Wirkung jener kaiserlichen Handlungsweise. Zosimus (l. 4, 34) sagt: Alle Barbaren wären so dadurch erstaunt gewesen, hätten so die Güte des Kaisers bewundert, daß die Skythen in ihre Heimath zurückgekehrt wären und ferner nicht die Römer belästigt hätten; so viele aber mit dem verstorbenen Könige herübergekommen wären, die hätten bei der Wache des Ufers (der Donau) ausharrend, lange Zeit die Einfälle ins Römische verhindert. Jordanes (a. a. O.) läßt rege defuncto sein ganzes Heer (nach seiner Auffassung also sämmtliche Gothen) im Dienste des Kaisers verweilend, sich der römischen Herrschaft ergeben, und fortan mit dem römischen Heere einen Körper bilden, indem sie das alte, von Constantin schon begründete Verhältniß der Foederati wieder hergestellt hätten. (Als *Σύμμαχοι* treten sie allerdings zunächst im Folgenden auf.) *Oros.* l. VII. c. 20: Universae G. gentes defuncto rege aspicientes virtutem benignitatemque Theodosii romano imperio se dediderunt. Dies klingt offenbar ganz an die Eunapische Nachricht im Zosimus, und scheint wieder im Marcel. Com. benutzt zu sein, welcher angibt (ad ann. 282): Universa gens G. Athan. rege suo defuncto, Romano sese imperio dedit. Zu demselben Jahre sagt die Chron. *Idat.:* Gothi *infida* Romanis pace se tradunt, dagegen die Fast. *Idat.:* universa gens G. *cum rege suo* in Romaniam se tradiderunt die V Non. Octobr. Jenes cum rege suo, welches ganz allein steht, wird nicht blos durch keine Umstände bestätigt, sondern durch das sicherste Zeugniß des Themistius (s. hernach) widerlegt, und könnte fehlerhafter Weise gradezu aus rege defuncto verdreht sein.

[Beruhigung der Gothen.] Aber auch der Tod des Athanarich's im Januar 381 kann keine solche Wirkung für das Ereigniß vom 3. Oct. 382 gehabt haben. Die Chroniken haben die Angaben ursprünglicher Quellen verkehrt. Die sicherste und selbständigste Quelle für jene Verhältnisse haben wir in der Rede des Themistius (Or. XVI), die er Anfang Januar 383 vor Theodosius zu dessen und des derzeitigen Consuls Saturninus Ehre hielt. Ihr zufolge müssen nicht lange vorher die Gothen neue Unordnungen im Reiche hervorgerufen haben, speciell wird Thessalien als der Schauplatz genannt („des eben von Neuem brennenden Thessaliens Flamme"). Der Kaiser sandte den Saturnin mit friedlichen Aufträ-

gen zu ihnen, und es gelang demselben, die Ruhe wiederherzustellen. „Sie (die Skythen) folgen ihm, der sie zum Kaiser führt — nur die Schwerter tragend, welche sie dem Kaiser bringen wollen anstatt der Oelzweige. Im Uebrigen unbewaffnet und friedlich, besiegt durch Einsicht, nicht durch Gewalt" (209 a). „Von Männern, denen von Kindheit an ein unbeugsamer Sinn anerzogen ist, und denen auch nur ein wenig sich zu unterwerfen schwerer ist als der Tod, von solchen Männern sahen wir die Exarchen und Koryphäen nicht in Verstellung um ein Geringes nachgeben, sondern Schwert und Eisen niederlegen, mit denen sie bis heute geherrscht haben" (210 b). Ausdrücklich aber wird gleich Anfangs in Bezug auf den geschlossenen Frieden hervorgehoben (199 c): „und zwar sehen wir das in Wirklichkeit und offenbar, was bisher nur auf dem Papiere stand." Seit 380 war Friede, sollten die Gothen beruhigt sein, aber jetzt erst (seit October 382) sind sie es wirklich. „Siehe den feindseligsten Namen der Skythen, wie beliebt jetzt, wie freundlich jetzt und begrüßt. Sie feiern mit uns die Panegyris des Feldherrn (Saturnin) und ihre eigene Epinikia" (210 d). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß hierhin die Erzählung des Zosimus (l. IV. c. 30) gehört: [Als der Kaiser Theodosius sah, daß sich sein Heer bedeutend verminderte (?)] erlaubte er den Barbaren von jenseits des Isters (?), so viel ihrer wollten, zu ihm zu kommen, indem er versprach diese freiwillig kommenden (*αὐτομόλους*) in seine Armee aufzunehmen. Jene aber nahmen diesen Vertrag an, kamen und ließen sich unter die Soldaten aufnehmen, in der Meinung, sobald sie in Mehrzahl wären, sich leicht zum Herrn machen zu können." Hieran knüpft Zosimus eine Sendung von Gothen nach Aegypten unter Führung des persischen Prinzen Hormisda. Statt ihrer zog der Kaiser einen Theil der ägyptischen Truppen nach Macedonien. Beide Heerestheile gingen zu Lande und begegneten sich zu Philadelphia in Lydien, woselbst zwischen ihnen ein Streit ausbrach, in dem mehr als 200 Gothen fielen, die übrigen mußten sich flüchten, bis die Aegypter abgezogen waren. Ferner erzählt Zosimus (c. 31), daß nachdem die Aegypter zum Heer gestoßen, kein Unterschied zwischen einem Römer und Barbaren gewesen wäre; Alle lebten durch einander, man achtete nicht mehr auf die Listen der zum Kriegsdienst Eingetragenen, sondern den freiwillig Gekommenen war es, wenn sie auch schon den Legionen zugeschrieben waren, erlaubt heimzukehren und andere für sich zu stellen, und wenn es ihnen gefiele, wieder unter den Römern zu dienen. Diese Bestimmungen mögen dann in dem 292 durch Saturnin abgeschlossenen Vertrage getroffen sein, sodaß, da auch im J. 380 bei den Bedingungen der Aufnahme der Kriegsdienst nicht unberücksichtigt geblieben sein wird, damals wol nur eine Bundesgenossenschaft festgestellt ist; wie denn neben dem eigentlich römischen Heere unter Theodosius die Gothen als *σύμμαχοι* noch auftreten. Fassen wir darnach die obigen Nachrichten der Historiker über den Frieden ins Auge, so ist keine derselben genau. Schon Eunapius scheint den Frieden durch die günstige Aufnahme des Athanarich motivirt zu haben, wenn man des Zosimus unklaren Auszug dahin verstehen darf, daß die Gothen aus Thessalien, in welches sie eingebrochen waren, nach ihren Sitzen in den Donauprovinzen des Reiches zurückkehrten. Er hielt dies aber doch noch getrennt von der Unterwerfung der Gothen, welche speciell dem Athanarich treu geblieben waren, während die übrigen Quellen beides zusammenwerfen. Das cum rege suo der Fast. *Idat.* wird vollkommen widerlegt durch die Erwähnung des Exarchen und Koryphäen bei Themistius und die infida pax der Chronik des Spaniers Idatius ist wol in Hinblick auf weit spätere Zeit geschrieben. Gibt doch selbst Zosimus zu (l. IV. c. 34), daß damals der Ackerbauer zu seiner Arbeit zurückgekehrt, und die Weide von der Gefahr befreit gewesen sei. Panegyrisch schildert Themistius (XVI, 212 a) den Zustand: Der Staat steht wieder. Erde und Meer bekränzen die Herrscher — die Wege sind eröffnet, — die Ebene wieder voll Früchte, das Land am Ister zittert nicht mehr unter dem Kriegstanze, sondern ist offen dem Samen und dem Pfluge. Speciell sagt er von den Skythen (201 a): Gesetzt es hätte uns frei gestanden sie alle zu vernichten, wäre es schöner gewesen Thracien mit Todten anzufüllen oder mit Ackerbauern? — durch Wildnisse zu wandern, oder durch bebautes Land? — Aus den Schwertern und Panzern machen sie, wie ich höre, Karsten und Sicheln, und die früher Ares verehrten, beten zu Demeter und Dionysos. Themistius hofft energisch (211 c): Wie die Galater einst als Barbaren in Asien eingewandert und jetzt vollkommene Römer sind, so wird auch in Kurzem mit den Gothen eine solche Verwandlung vor sich gehen. In dieser Hoffnung wurde man allerdings schon frühzeitig genug getäuscht. Neben solchen allgemeinen Andeutungen sucht man aber vergebens nach Nachrichten über die speciellere Art und Weise, wie das angekommene Volk placirt und versorgt wurde. Der von Kriegen arg heimgesuchte nördliche Theil der Balkanhalbinsel mag viel Raum zu neuer Ansiedlung gewährt haben; ein anderer Theil des Volkes mag nach der Art der römischen Einquartierungen in verschiedene Gegenden verlegt sein. Nähere Auskunft wäre uns hier um so wünschenswerther, als die Erfahrungen dieser ersten Jahre gewiß mit maßgebend gewesen sind für später geschehene Ansiedlungen, wie die der Gothen selbst in Gallien und Spanien und der Burgunder in der Sabaudia, in denen man die Principien des römischen Einquartierungswesens durchaus wieder erkennt (Gaupp, Germanische Ansiedlungen im röm. Reiche). — Hier mag auch als vereinzelte Spur solcher Bestimmungen, die über die gegenseitige Stellung von Römern und Gothen getroffen wurden, bemerkt werden, daß es heißt, dem Fravitta sei speciell vom Theodosius erlaubt worden, eine Römerin zu heirathen. War sonst in erster Zeit das Connubium verboten? Als wahrscheinlich sieht es nicht aus. — Aus der später noch zu betrachtenden Rede des Synesius De regno scheint hervorzugehen, daß die Gothen unter sich nach heimischem Rechte lebten. — Eunapius (Exc. de legg. 7) will uns freilich glauben machen, die Gothen hätten vor ihrer

Einwanderung unter Theodosius daheim einander einen Schwur gethan, auf alle Weise den Römern aufzulauern, mit aller Kunst und List sie zu beeinträchtigen, bis sie die Herren ihres ganzen Landes wären. Der Geschichtschreiber, welcher erst gegen 414 n. Chr. schrieb, hat aus den späteren Ereignissen einen umfänglichen Plan gemacht. Allerdings fanden schon unter Theodosius bedenklichere Unruhen statt, während andere im Keime unterdrückt wurden, aber daß schon damals Pläne geschmiedet wären, wie die des Gainas und Alarich, scheint eben der kraftvollen Regierung des Theodosius gegenüber nicht wahrscheinlich.

[Greutungen.] Im J. 386 ward das Reich aber wiederum von Außen bedroht. Die Greutungen, so erzählt Zosimus l. IV. c. 38, in dessen Text sie übrigens Prothingi (wol für „Grothingi") genannt sind, ein bis dahin den dortigen Nomaden unbekanntes(?) Volk, erschienen am Ister. In Masse, gut bewaffnet und an (Körper-) Kraft ausgezeichnet, durchzogen sie die Länder der dazwischen wohnenden Barbaren und verlangten, daß ihnen der Uebergang über den Fluß gestattet würde. Nach cap. 35, wo Zosimus, wie früher schon bemerkt, dasselbe Ereigniß als ein anderes schon einmal erwähnt hat, war Oedotheus Anführer des Heeres, der dasselbe aus den Anwohnern des Ister und den entferntesten und unbekannten Völkern gesammelt haben soll. Für die Zeitbestimmung des Ereignisses ist diesmal Claudian der sicherste Gewährsmann, der im Cons. Hon. IV erwähnt, der greutungische Angriff unter Oedotheus sei unter dem ersten Consulate des Honorius geschehen. Damit stimmen die Fast. des Idatius und in sofern das Chron. Marc. Com., als ihnen zufolge Theodosius in jenem Jahre Thracien von Feinden befreite und siegreich mit seinem Sohne zurückkehrte. (Das Chron. *Idat.* setzt das Ereigniß dagegen erst 387.) Den Daten der Leges jenes Jahres zufolge scheint das Ereigniß in die Monate September und October gesetzt werden zu müssen (*Tillem.* H. d. em. Theod. art. 28). Promotus, der damalige Befehlshaber des Fußvolkes in Thracien, war es, der den Uebergang der fremden Ankömmlinge verhinderte, woraus so viel hervorgeht, daß das betreffende Local in der Walachei und resp. Bulgarei zu suchen ist. Zuletzt veranlaßte Promotus einige Leute, die der Sprache jenes Volkes mächtig waren — so unbekannt, wie Zosimus erzählt, muß letzteres also wol nicht gewesen sein, wie sich für uns auch von selbst versteht, da es sich um eine gothische Völkerschaft handelte — den Feind in einer bestimmten Nacht zu neuem Angriff aufs gegenseitige Ufer zu bewegen. Der Plan gelang, und die Römer, gehörig für den Zeitpunkt vorbereitet, überfielen mit ihren Schiffen mitten auf dem Strome das übersetzende Volk und brachten demselben eine ungeheuere Niederlage bei. Diejenigen, welche wirklich herüberkamen, wurden vom aufgestellten Landheere vernichtet. Nach der Vernichtung des Heeres fiel auch der am linken Flußufer gebliebene Theil des Volkes, aus Weibern und Kindern bestehend, sammt der Bagage in die Hände der Römer. Jetzt kam auch Theodosius herbei, wie Zosimus erzählt, der in der Nähe gestanden hatte. Er befreite die Gefangenen, beschenkte sie sogar, damit sie freiwillig zu ihm übergingen, und er sie im Kriege gegen Maximus gebrauchen könnte. Claudian's (l. l.) poetische Ausdrücke: parens (Honorii) Odothei regis opima rettulit exuviasque tibi, sind darnach zu verstehen, nicht aber im altrömischen Sinne zu nehmen, doch mag Odotheus gefallen sein. Ereignisse der folgenden Zeit machen es wahrscheinlich, daß die gefangenen Greutungen hauptsächlich nach Asien verpflanzt wurden.

An das erzählte Ereigniß knüpft Zosimus (c. 40) einen bei Tomi in Scythia minor stattgehabten Conflict zwischen Römern und Gothen, ohne ihn freilich sehr klar zu erzählen, noch den Zeitpunkt desselben näher erkennen zu lassen. „Außerhalb jener Stadt (war dies Politik des Kaisers, oder ließ sich der gothische Krieger, altem Triebe gemäß, nicht gern in die Städte selbst verlegen?) waren einige der Barbaren als auserwählte Schar stationirt, die an Körper und Muth vor Andern hervorragten. (Die Begleiter des Athanarich, die wol zu den besten gehörten, waren besonders in die Nähe der Donau verlegt.) Obgleich diese höhere Annonen als die übrigen Soldaten und noch weitere Geschenke, und zwar goldene Ketten, vom Kaiser erhielten, erwiderten sie dies nur mit einer Verachtung der römischen Truppen. Gerontius war damals Befehlshaber in Tomi. Er erkannte die Absicht der Barbaren (welche?) und daß sie sich der Stadt zu bemächtigen und den Stand der Dinge in Unordnung zu bringen gedächten. Er vermochte aber nicht, seine Soldaten zu bewegen, mit ihm den Uebermuth der Barbaren zu bestrafen. Er griff daher selbst zu den Waffen, und nur von wenigen Hypaspisten begleitet, zog er eines Tages früh Morgens gegen die ganze Menge der Barbaren aus. Letztere hielten ihn für toll und sandten ihm einige ihrer stärksten Leute entgegen. Einen derselben griff er an und kämpfte kräftig gegen ihn, bis einer seines Gefolges jenem die Schulter abschlug und ihn vom Pferde stürzte. Gerontius griff jetzt die übrigen in Schrecken gesetzten Barbaren an, und die römischen Soldaten, welche zum Theil von der Mauer herab zugesehen hatten, brachen jetzt ermuthigt ebenfalls aus den Thoren hervor und tödteten die Barbaren, doch entkam ein Theil derselben, der in einer christlichen Kirche ein Asyl fand. Gerontius hoffte auf eine Belohnung vom Kaiser, weil er Skythien von einer drohenden Gefahr befreit hätte; er stellte die Barbaren als Aufrührer dar und wies auf ihre Räubereien und die Vernichtung der Einwohner hin. Theodosius war aber und blieb sehr erzürnt über seine That, die er dem Beweggrunde zuschrieb, Gerontius habe sich der den Barbaren gemachten kaiserlichen Geschenke bemächtigen wollen. Gerontius konnte sein Leben nur retten, indem er mit seinem Vermögen sich die Fürsprache kaiserlicher Eunuchen erkaufte." Aus der Erzählung kann man in der That nicht sehen, auf welcher Seite die wirkliche Schuld lag, die formelle scheint aber doch auf Seiten des Gerontius zu sein, während der Zorn des Theodosius doch zum Theil auch immerhin ein politischer gewesen sein mag; denn daß der Tod so aus-

erwählter, doch wol vornehmer Gothen Aufregung unter den Landsleuten hervorrief, ist mehr als wahrscheinlich, und ebenso, daß Theodosius sie zu beschwichtigen suchte.

[Andragathius.] Eine wirklich gefährliche Rolle unter Theodosius hat aber Andragathius gespielt, der von Zosimus (l. IV. c. 35) *ὁρμώμενος ἀπὸ τοῦ Εὐξείνου πόντου* genannt wird und für einen Gothen gehalten werden darf. Er war der Freund und Unterfeldherr des im Occident rebellirenden Maximus und ermordete (383) den Kaiser Gratian. Er commandirte im Kampfe gegen Theodosius die Flotte und stürzte sich auf die Nachricht von der Besiegung seines Kaisers (388) ins Meer (Zos. a. a. O. und c. 46). Man darf ihn aber wol als treuen Untergebenen des Rebellen auffassen, nicht etwa wie den Franken Arbogast, der bald darauf auf eigene Faust den Valentinian tödtete und den Eugenius zum Kaiser eingesetzt hat.

[Eriulf und Fravitta.] Im Orient scheinen die ersten Unruhen der aufgenommenen Gothen ins Jahr 388 zu fallen, und wahrscheinlich nicht ohne Einfluß des Andragathius. Als Theodosius schon gegen Maximus marschfertig war, vernahm er, wie Zosimus (l. IV. c. 45) erzählt, daß die den römischen Legionen beigemischten Barbaren durch große Versprechungen des Maximus zum Verrath bewogen seien. Dieselben entflohen aber, da sie merkten, daß es ruchbar geworden, nach den macedonischen Sümpfen und verbargen sich in den dortigen Waldgebirgen, wurden aber von den Verfolgern aufgesucht und zum größten Theil niedergemacht. Wir sind ohne Mittel zur nähern Kritik dieser Nachricht, wie sie sonst immer beim Zosimus nöthig ist. Es mag aber noch sein, daß der Streit zwischen den Gothen Fravitta und Eriulf am kaiserlichen Hofe ebenfalls hierher gerechnet werden muß. Wir besitzen darüber im Fragment die Erzählung des Eunapius selbst (Exc. de legg. c. 7; cf. Exc. de sent. c. 51) und den Auszug aus ihr in Zosimus IV, 56. An der Spitze einer unruhigen Partei, so heißt es, welche zur Ausführung eines bei der Einwanderung sich geleisteten Eides überall, wo es anginge, über die schwächeren Römer herzufallen entschlossen war, stand Eriulf, Fravitta war der Anführer der dem Kaiser treu Ergebenen. Bei einem kaiserlichen Gastmahle kam der Gegensatz zwischen beiden Parteien zum offenen Ausbruch. Die vom Wein Erhitzten stürzen in Lärm und Unordnung vor die Thür und dort durchbohrt Fravitta den Eriulf mit seinem Schwerte. Kaiserliche Soldaten schützten den Thäter gegen die andringende Schar des Getödteten. Aus dem Fragment des Eunapius selbst ist nicht zu ersehen, in welche Zeit er das Ereigniß setzte. Es war eine ungenaue Auffassung der Anfangsworte, wenn Tillemont (L'emp. Theod. art. 72) sagt, es gehöre ihnen zufolge in die ersten Regierungsjahre des Theodosius. Daß Zosimus die Erzählungen seiner Quelle in andere Reihefolge brachte, ist außerdem nicht nachweisbar. Zosimus erzählt aber jenen Streit gleich, nachdem er die Ankunft des Gesandten des Rebellen Eugenius berichtet hat. Auch die Excerpte De legatis Rom. ad Gent. haben bei Eunapius die ursprüngliche Reihefolge behalten, und das Exc. c. 51 de sent., welches eine Notiz über das stürmische Gastmahl enthält, steht nach der vom Aufstande des Maximus. Es ist darnach fraglos, daß auch Eunapius das Ereigniß erst bei Gelegenheit der spätern Regierungsjahre (in den 90ger Jahren) des Theodosius erzählte, obgleich wir bei seiner öfter erwähnten Art der Geschichtschreibung dadurch noch keine Garantie haben, daß es in Wahrheit in jene Jahre gehörte. Es hat sogar eine große Unwahrscheinlichkeit, daß, falls Eunapius in der Angabe der Motive nur einigermaßen richtig erzählt, der Streit erst in der zweiten Hälfte des Jahres 392 ausgebrochen ist, da der oben erwähnte Aufstand der Gothen im Jahre vorher nothwendig die Pläne eines Eriulf zur Reife hätte bringen müssen. Am wahrscheinlichsten ist es aber, daß Eriulf's Tod schon ins Jahr 388 gehört, als die Gothen im Heere und der Umgebung des Kaisers vom Maximus (und Andragathius) aufgewiegelt werden, die Schuldigen aber nach Entdeckung ihrer Pläne sich flüchteten. Wir sehen alsdann aus Ambrosius (Ep. Cl. I, 40. c. 22), daß des Theodosius Heer im Kampfe mit Maximus selbst ex multis indomitis nationibus bestand, die in voller Treue gegen ihren Kaiser waren. Ebenso befanden sich nach Pacatus (Paneg. Theod. Aug. XXXII, 3, gehalten Mitte 389) im Heere des Kaisers so viele Scharen skythischer Nationen, ut, quem remiseras tuis, barbaris videreris imperasse dilectum. Gothen, Hunnen und Alanen werden als solche genannt, und bemerkt er, daß kein Tumult, keine Unordnung, keine Plünderung, wie von Barbaren, stattfand, daß selbst in schwierigen Lagen sich Alle gefügt hätten. Er hebt hervor, daß Theodosius besonders in der Absicht seine Truppen mitnahm, um die verdächtige Schar nicht an der Grenze zurückzulassen.

[Neue Wirren.] Am 10. Nov. 391 traf Theodosius wieder in Constantinopel ein (cf. *Tillem.* H. des emp. not. 45. sac. Theod.). Vor seiner Ankunft aber hielt er sich zu Thessalonike auf. Daselbst, so erzählt Zosimus l. IV. c. 48, fand er Verwirrungen in den Angelegenheiten Macedoniens. Die Barbaren, welche sich in die dortigen Sümpfe zurückgezogen hatten und von dem früheren Angriffe der Römer (im J. 388) übrig geblieben waren, benutzten den Bürgerkrieg des Kaisers, und hatten die Gegenden Macedoniens und Thessaliens, ohne Widerstand zu finden, verwüstet. Da sie aber den Sieg des Kaisers und dessen Rückkehr vernahmen, zogen sie sich wieder in die Sümpfe zurück, und kamen nur heimlich des Nachts zur Plünderung alles dessen, was sie antrafen, hervor, sodaß sie dem Kaiser mehr Gespenster als Menschen zu sein schienen. In dieser seiner unangenehmen Lage theilte letzterer keinem seine Absicht mit, nahm aber etwa fünf Reiter sich zur Begleitung, deren jeder noch drei oder vier Pferde bei sich haben mußte, um stets gut beritten zu sein. Von keinem, der ihn antraf, ließ er sich als Kaiser erkennen, und durchschweifte so die Gegend. So kam er einmal in eine Herberge, die nur von einer alten Frau bewohnt war, von der er Nachtquartier und Getränk erhielt; daselbst bemerkte er aber beim Schlafengehen einen Menschen,

der kein Wort sprach, und der sich offenbar verborgen halten wollte. Die Frau konnte ihm keine nähere Auskunft über den Mann geben, sie wußte nur, daß derselbe, seitdem man erfahren, daß der Kaiser Theodosius mit seinem Heere zurückkäme, bei ihr einkehre, täglich seine Zeche bezahle, den ganzen Tag auswärts sei, am Abend zurückkehre, speise, und sich auf die Art, wie der Kaiser gesehen hätte, hinlege. Da dem Kaiser diese Auskunft nicht genügte, ließ er den Mann ergreifen und ausforschen. Als dieser aber selbst bei Peitschenhieben Nichts aussagte, so ließ ihn der Kaiser von den Reitern mit ihren Schwertern stechen, und ihm sagen, daß er der Kaiser Theodosius sei. Nun gestand jener, daß er ein Spion der in den Sümpfen steckenden Barbaren wäre, denen er anzeige, wo er (doch wol der Kaiser) sei, und wohin sie ihren Angriff wenden müßten. Der Kaiser ließ ihn sogleich tödten, ritt zu seinem Heere, überfiel dann mit demselben die Barbaren, deren Aufenthaltsort er so erfahren hatte und richtete eine große Niederlage (*φόνον πολύν*) unter ihnen an. Auf den Rath des Timasius aber ließ er dann zum Rückzug blasen, da die Soldaten noch nicht gespeist hatten und nicht mehr kräftig zu der schweren Arbeit in den Sümpfen waren. So begaben sich diese zum Schmaus und fielen darnach in einen sehr tiefen Schlaf. Die noch übriggebliebenen Barbaren bemerkten das, griffen wieder zu den Waffen, überfielen die nach dem Trunke schlafenden Soldaten, und tödteten sie auf alle Weise, und der Kaiser selbst wäre mit seinem ganzen Heere umgekommen, wenn nicht einige von denen, die noch nicht geschmaust hatten, nach seinem Zelte gelaufen wären und ihm das Ereigniß gemeldet hätten. Darauf beschloß er und seine Umgebung, alle verwirrt, der drohenden Gefahr sich durch die Flucht zu entziehen. Sie trafen auf Promotus, der vom Kaiser grade berufen war. Dieser heißt den Kaiser sich retten, er selbst wolle sich auf die Barbaren werfen. Er traf die letzteren dann noch bei den schlafenden Soldaten beschäftigt, überfiel sie mit aller Schnelligkeit und tödtete so viele, daß keiner oder nur sehr wenige sich in die Sümpfe retteten. — Hiermit dürfen wir nach der uns bekannten Art der Eunapischen Darstellung die Erzählung von Zosimus IV. c. 31 zusammenstellen. Dort heißt es, daß im römischen Heere Alles in Unordnung gerathen wäre. Dies bemerkten die Barbaren; denn sie erfuhren Alles durch die freiwillig in den römischen Dienst Eingetretenen (*αὐτόμολοι*) und vermöge der großen Freiheit des Verkehrs. Sie hielten es daher für gelegen auf das unachtsam Regierte einen Angriff zu machen. Ohne Mühe kamen sie über den Fluß (er meint wol die Donau) und drangen bis Macedonien vor. Denn Niemand verhinderte es, und besonders ließen die *αὐτόμολοι* ihnen überall, wo sie wollten, den Uebergang frei. Da sie aber erfuhren, daß der Kaiser mit seinem ganzen Heere ihnen entgegenzöge, und als sie einst in später Nacht ein großes Feuer vor sich sahen, so schlossen sie, daß letzteres für den Kaiser und seine Umgebung angezündet sei. Zugleich erfuhren sie durch die zu ihnen kommenden *αὐτόμολοι*, daß sich die Sache so verhielte, und machten, indem das Feuer ihnen den Weg zeigte, einen Angriff auf das königliche Zelt. Einige wenige, die gegen die Ueberzahl nicht genügten, verschafften dem Kaiser Gelegenheit zur Flucht, fielen selbst aber sämmtlich, nachdem sie eine immense Menge von Barbaren getödtet hatten. Wenn die Barbaren aber ihre Ueberlegenheit benutzt und den Kaiser sammt den Flüchtigen verfolgt hätten, so hätten sie auf der Stelle Alle in ihre Gewalt bekommen. Mit ihrem Siege aber zufrieden, waren sie Herren von Macedonien und Thessalien, die von Niemandem beschützt waren. Aber sie belästigten die dortigen Städte nicht, indem sie hofften, von ihnen Tribut zu erhalten. Als der Kaiser nun bemerkte, daß sie aus diesen Gründen sich wieder in ihre Sitze (*οἰκεῖα*) zurückgezogen hatten, befestigte er die Städte, legte Besatzung hinein und ging nach Constantinopel. Nach des Zosimus Erzählung müßte dies Ereigniß vor November 380 stattgefunden haben, denn jene Reise nach der Hauptstadt erscheint bei ihm als die erste des Kaisers. Aber Eunapius ist in dieser Art einmal nicht chronologisch verfahren. Wäre ers, so müßte man annehmen, Fridigern hätte den Kaiser, als er 380 in Thessalien einbrach, in solche Gefahr gebracht. Damals lag aber Theodosius krank zu Thessalonike. Auch in die Unruhen, auf welche der Friede vom October 382 folgte, kann die Erzählung nicht gehören, denn es steht nach des Themistius Rede zu fest, daß damals der Kaiser nicht persönlich am Kampfe betheiligt war. Die folgende Friedenszeit ward erst um 388 gestört, wie wir aus Zosimus (l. IV. c. 45) oben erwähnt haben, doch sagt er daselbst, daß die aufständischen Gothen in macedonischen Sümpfen mit Leichtigkeit überwunden seien, und ist es auch mehr als unwahrscheinlich, daß der Kaiser mit seinem Heere, das er gegen Maximus ausgerüstet hatte, in solche Gefahr gerathen sei. Es bleibt Nichts übrig, als daß der nächtliche Ueberfall in die Unruhen des Jahres 391 fällt. Ist es aber wieder höchst unwahrscheinlich, daß der Kaiser zweimal, und gar während derselben Unruhen, von den Gothen nächtlich überfallen ist, und er persönlich dadurch in die größte Gefahr gerieth, so bleibt wiederum nichts Anderes übrig, als daß Zosimus in c. 48 und 31 dasselbe Ereigniß erzählt, ebenso wie in c. 35 und 38 der Einfall der Greutungen als verschiedene Ereignisse dargestellt werden in Folge der seltsamen Geschichtscomposition des Eunapius. Letzterer mag es gewußt haben, daß er dasselbe an verschiedenen Stellen unter verschiedenen Gesichtspunkten gab, im schlechten Auszuge wurde das durch Zosimus verwischt, ja der letztere verknüpfte Ereignisse, die nur neben einander standen, durch auf eigene Hand erfundene Causalverbindung. So scheint er es zu sein, der in c. 48 die aufständigen Gothen zu einem Reste der 388 in den Sümpfen fast vernichteten Räuberbanden gemacht hat und dadurch die Erzählung selbst noch mehr ins Anekdotenhafte zog, als sie offenbar Eunapius schon hatte. In eben demselben Jahre (im Jahre vor dem Consulate Rufin's [*Zos.* IV, 49]) ereignete es sich aber auch, daß Promotus, der den Haß Rufin's auf sich gezogen

hatte, vom Kaiser, um in militairischem Dienste die Soldaten zu üben, vom Hofe entfernt wurde, und auf seinem Marsche nach Thracien in einem von Rufin veranstalteten Hinterhalte der Barbaren fiel. Von keinem anderen Historiker besitzen wir Nachrichten über die erwähnten Ereignisse, wol aber beziehen sich darauf einige Erzählungen und Andeutungen des Dichters Claudianus, den ich keineswegs für so streng historisch in seiner Darstellung halte, wie er von Vielen gefaßt wird. In seiner Paneg. in VI cons. Honorii v. 107 erzählt er, daß Alarich den von den Grenzen Thraciens kommenden Kaiser Theodosius am Hebrus eingeschlossen habe, und im Lib. de bello Getico v. 424 läßt er den Alarich ausrufen: Tot Augustos Hebro teste fugavi. An diesem Factum wird freilich nicht zu zweifeln sein. Alarich tritt aber um 402 noch als junger Mann auf (*Claud.* ibid. v. 498) und wir können deshalb jene That nicht, wie wol geschieht, in die Kämpfe des Theodosius aus dem Anfange der 80ger Jahre setzen. Es liegt demnach außerordentlich nahe, bei jenem Ueberfalle, den Theodosius 391 oder 392 erlebte, an Alarich als an einen Anführer der Feinde zu denken. Ferner erzählt Claudian (in Lib. in Ruf. I. v. 308 seq.) einen gothischen Krieg, der ebenfalls in jene Jahre gehören muß, zunächst wenigstens innerhalb der Feldzüge des Theodosius gegen Maximus und Eugen (zwischen 391 und 394). Dort heißt es, (der verrätherische) Rufin setzt die Völker am Ister in Bewegung, nimmt Skythen zu Hilfe, Sarmaten und Daken kommen herab, Massageten, Alanen, Gelonen — eine von Rufin gesammelte Heerschar. Rufin verhindert es, sie zu bändigen, verschafft Aufschub, denn obgleich Stilicho schon die getischen Scharen niedergestreckt hatte, als Rächer seines Collegen (Promotus ist gemeint) und nur noch der schwächere Theil zu besiegen war, verschob jener Reichsverräther (Rufin) die bevorstehenden getischen Schlachten, damit sie erst die Hilfe der Hunnen erhielten, von deren Kommen er wußte. Aber Stilicho zieht dann gegen die vereinigten Feinde an den Ufern des Hebrus und besiegt sie. In De III Cons. Honor. läßt Claudian den Kaiser Theodosius zu Stilicho sagen (v. 147 seq.): Odrysium Getico foedavimus Hebrum sanguine, Sarmaticas pariter prostravimus alas. In dem Gedichte: De laudib. Stilich. I, 102 seq. heißt es: Die feindlichen Scharen strecktest du in Haufen nieder auf den Leichenhügel deines Freundes (Promotus) — so viel tausend Barbaren, die schon längst das unglückliche Thracien verwüsteten, hieltest du allein (solus) eingeschlossen im engen Thale. Dich schreckten nicht der ankommende Alane, noch der Hunne, noch der Gelone, noch Gete, noch Sarmate. Sie wären Alle von Grund aus vernichtet, wenn der verborgene Verräther (Rufin) nicht in heimtückischer Weise den Kaiser getäuscht und Verzug bewirkt hätte, daß das gezogene Schwert wieder eingesteckt, die Eingeschlossenen befreit, und den schon Gefangenen Vertrag gewährt wurde. Daß Claudian jedesmal von demselben Ereignisse spricht, liegt auf der Hand, trotzdem, daß er dasselbe das eine Mal mit einem Siege Stilicho's, das andere Mal mit einer friedlichen Entscheidung beendigt werden läßt. Andererseits sagt Zosimus nach den eben aus ihm angeführten Erzählungen (c. 50), der Kaiser hätte fortan den Kämpfen und Schlachten persönlich entsagt, und gibt sich demnach in c. 55 besondere Mühe den Entschluß des Theodosius gegen Eugen und Arbogastes zu Felde zu ziehen durch neue Motive zu begründen. Nach Zosimus muß man also annehmen, daß der Kampf des Kaisers gegen die Gothen am Hebrus noch 391 stattgefunden hat. Dennoch widerspricht derselbe Schriftsteller dadurch, daß die von ihm erzählten Kriegsereignisse mit einer That des Promotus schließen sollen, die vom Claudian erzählten aber mit dem Tode des Promotus zu beginnen scheinen. Wenn außerdem Zosimus den Tod des Promotus dem Rufin zur Last legt, so ist zu beachten, daß Claudian, der zwei Bücher voller Invectiven gegen Rufin geschrieben hat, nichts Derartiges sagt, wenn er auch bestätigt, daß Promotus durch die Hände der Barbaren fiel. In der That beide Quellen sind zu schlecht, und stellen den Zusammenhang des Einzelnen zu sehr nach ihren persönlichen Zwecken und Ansichten dar — der Poet vielleicht noch mehr, aber als Dichter auch mit größerem Rechte als der Historiker — als daß wir den wahren Hergang der Sache noch ganz erkennen könnten. Wollen wir uns mehr an den Historiker halten, so halte ich für das Wahrscheinlichste, daß, als Theodosius auf seiner Rückkehr zum Orient in der zweiten Hälfte des Jahres 391 (am 14. Juli dieses Jahres war er noch in Aquileja) etwa in Thessalonike angekommen war, die Gothen sich zu ihrem Aufstande erhoben, in Verabredung mit Völkerschaften jenseits des Isters, besonders den Hunnen. Dem Kaiser gelang es, vielleicht in Folge einer kühnen Recognoscirung, die zunächst gegen ihn gerückten Gothen zu überfallen. Er brachte ihnen große Verluste bei, aber statt sie zu vernichten, wie es möglich gewesen sein soll, trat hier ein Aufschub ein, nach Zosimus unschuldiger Weise durch Timasius, nach Claudian boshafter Weise von Rufin verursacht. Die Gothen erhalten Verstärkung, einer ihrer Anführer war Alarich, sie überfallen ihrerseits den Kaiser, der mit Mühe entkommt. Die durch ihren Widerstand seine Flucht ermöglichenden Soldaten werden erschlagen (*Zos.* IV, 33). Bei dieser Gelegenheit mag Promotus gefallen sein. Stilicho mag den Feind aufgehalten haben. Alle diese Kämpfe fielen am Hebrus vor. Claudian's Angaben wären freilich besser zu verstehen, wenn wir die beiden nächtlichen Ueberfälle beim Zosimus umstellen dürften. Kam es dem Eunapius überhaupt nicht, wie wir wissen, auf chronologische Folge an, so konnte es ihm immerhin auch hier gleichgültig sein, wer zuerst den andern überfiel, genug daß sie sich überfielen. Aus einem Grunde denke ich aber an diese Möglichkeit. Die obige Erzählung von der persönlichen Recognoscirung des Kaisers ist mehr als albern, mag der Feldzug, wie es Zosimus an der betreffenden Stelle darzustellen scheint, gegen macedonische Räuber gerichtet gewesen sein, oder gegen ein wirkliches Heer der Feinde. Das Factum selbst aber, das einsame Logie des Kaisers in der Herberge und was sich daran knüpft, findet

eine passende Erklärung, wenn der Kaiser dasselbe auf seiner plötzlichen Flucht erlebte. Dies angenommen, so tritt der von den Gothen ausgeführte Ueberfall an die Spitze der Ereignisse, Promotus fällt dabei. Der Kaiser erfährt auf der Flucht durch den feindlichen Spion Stellung und Pläne der Gothen, und dem Reste seines Heeres gelingt es besonders unter Stilicho's Führung wiederum den Feind zu überfallen. Aber man vernichtet ihn nicht, läßt ihm Zeit sich zu verstärken, sodaß der Kaiser sich veranlaßt sieht durch Vertrag den Unruhen ein Ende zu machen. Ereignete sich dies in der zweiten Hälfte des Jahres 391, so ist es vielleicht nicht ganz ohne Zusammenhang mit dem, was nach Ambrosius (Consolat. de obitu Valentiniani c. 4) sich im Winter 391—392, jedenfalls vor Mai 392, zwischen Alpen und Donau zutrug, wo die Barbaren selbst Italien bedrohten.

[Eugenius.] Im Jahre 394 scheint vollkommene Ruhe unter den Gothen des Reichs geherrscht zu haben. Wie gegen Maximus, so zogen sie in diesem Jahre mit dem Kaiser gegen Eugenius, sowol in dem eigentlich römischen Heere, als auch als auxiliarii oder *σύμμαχοι* in gesonderter Heerschar (s. *Socr.* Hist. eccl. l. V. c. 25; *Sozom.* VII. c. 24). An die Spitze der gothischen Hilfstruppen stellte der Kaiser Gainas und Saulus als Gothen, ihnen zur Seite aber noch den Armenier Bacurius (*Zosim.* l. IV. c. 57). Auch Alarich war einer der Anführer (*Socr.* VII, 10 und *Zosim.* V. c. 4). Am Flusse Wippach (fluv. frigidus, einem Nebenflusse des Isonzo; s. Forbiger, Handb. d. alt. G. III, 513) in der Nähe von Aquileja kam es zur Schlacht, in der die im Vordertreffen stehenden Gothen Anfangs eine bedeutende Niederlage erlitten (cf. *Socr.* V, 24; *Philost.* II, 2; *Claud.* Cons. Hon. 3. v. 99; *Zosim.* IV, 58. *Rufin.* II, 33), 10,000 Gothen sollen (fertur) dabei umgekommen sein, quos utique perdidisse lucrum et vinci vincere fuit (*Oros.* VII. c. 35). Auch Bacurius, der eine ihrer Anführer, fiel.

[Alarich in Griechenland.] Die gothischen, gleich nach dem Tode des Theodosius ausbrechenden Wirren selbst sowol, als ganz besonders die uns über dieselben erhaltenen Nachrichten sind beeinflußt durch die einander feindselige oder doch unfreundliche Stellung der Reichsverweser, die jetzt bei der Minderjährigkeit des Arcadius und Honorius in West- und Ost-Rom an der Spitze des Staates standen. Unsere Quellen sind vom Parteihasse getrübt, und wo dies etwa nicht geschehen ist, da kann sich doch selten der betreffende Gewährsmann auf einen andern Standpunkt erheben, als daß er das durch die Barbaren verursachte Unglück des Reichs unmittelbar einem römischen Staatsmanne zuschiebt, als hätte derselbe bald zur Kränkung oder Schwächung der Gegenpartei, bald zu andern selbstsüchtigen Plänen das Unglück absichtlich hervorgerufen. Für die beste Quelle pflegen die Dichtungen des Claudian gehalten zu werden. Bei der ungenügenden Kürze der kleineren Historiker, bei dem eigenthümlichen Zustande, in den Zosimus das Werk des Eunapius gebracht hat, machte im Gegensatze dazu die, was wenigstens Einzelnheiten anbetrifft, klare Darstellung des Dichters den Eindruck historischer Wahrheit. Nichtsdestoweniger bleibt er ein Dichter, der mindestens so viel von der historischen Wahrheit abwich, als der poetische Zweck seiner Werke verlangte. Dem innern Wesen nach war dieser Zweck meist die Verherrlichung Stilicho's, mochte im Einzelnen Stilicho selbst oder Honorius, oder ein Gegner des Stilicho den Stoff zum Gedichte liefern. Dieser Parteistandpunkt darf ebenso wenig außer Acht gelassen werden, wie die Berechtigung, die ein Poet als solcher an freie Darstellung der Ereignisse hat, sodaß wir ihn wenigstens da nicht als historische Quelle gelten lassen dürfen, wo wir einsehen können, daß es des poetischen Effects wegen den Dingen ihre besondere Gestaltung gab. So viel über ihn vorläufig. Theodosius hatte vor seinem Tode dem Stilicho privatim noch ans Herz gelegt, für das Wohl der beiden Nachfolger zu sorgen. Der zu Mailand damals anwesende Ambrosius bezeugt es unmittelbar nach des Theodosius Tode in der Oratio de funere Theodosii. Claudian läßt den Kaiser zum Stilicho sagen (in Cons. Hon. III, 152 seq.): Tu curis succede meis, tu pignora solus nostra fove, geminos dextra tu protege fratres — — Jam jam securus ad astra te custode ferar. Zosimus bezeugt (V, 5) nur, daß Stilicho offen die Ermahnung des Kaisers ausgesprochen habe (*ἔλεγε ἐπιτετράφθαι παρὰ Θ. .... τὰ κατ' ἄμφω τοὺς βασιλέας ἔχειν ἐν πάσῃ φροντίδι*). Daß Stilicho es aber nicht dahin verstehen konnte, daß er ebenso der Tutor des Arcadius sein sollte, wie er als der des Honorius eingesetzt war, folgt daraus, daß erstere Stellung ganz positiv von Theodosius ausgefüllt war durch Rufinus, und daß Stilicho es auch nie dahin verstanden hat, folgt aus seinem ganzen Betragen; denn selbst in seiner mächtigsten Zeit hat er nicht das Geringste unternommen, die Reichsverweserschaft im Orient an sich zu bringen. Endlich wäre es eine außerordentliche Thorheit von ihm gewesen, zu glauben, unmittelbar die Leitung zweier räumlich so getrennter Höfe, deren innere Ränke von jeher bekannt genug waren, übernehmen zu können. Schwerlich hat Stilicho die Ermahnung des Theodosius anders gefaßt, als sie gemeint war, und es liegt zu nahe, daß Theodosius ihm ans Herz legte, bei der Regierung des Occidents das Wohl auch des Orients nicht aus dem Auge zu lassen, zumal im Hinblick auf die eigenthümlichen Gefahren, denen der Orient im Innern doch immer noch durch die Gothen und gegen Außen durch die Hunnen ausgesetzt war; Stilicho aber war der Kriegsheld, der in Zeiten kriegerischer Gefahr dem Orient seine Hilfe nicht versagen durfte und auch in der That nicht versagt hat, als ähnliche Gefahr über den Orient hereinbrach. Der zunächst dort an der Spitze Stehende war Rufinus, über dessen letzte Pläne wir noch weniger gut unterrichtet sind. Die Angaben über seine Niederträchtigkeit, besonders schon während der Regierungszeit des Theodosius, sind sämmtlich durch die Parteilichkeit der Quellen verdächtig, weshalb es sicherer ist, sich an das Urtheil eines Theodosius selbst zu halten, welches darin liegt,

daß derselbe ihn in so hohe Stellungen gebracht hat. Habsucht ist vielleicht der einzige schlechte Zug von ihm, der uns einigermaßen sicher beglaubigt ist. (*Hieron.* Epist. ad Heliod. Symmach. ep. VI, 14; *Suidas* s. v. Ῥουφῖνος, ein Exc. aus Eunapius, cf. *Zosim.* V, 1; s. andere Citate bei *H. Richter,* De Stilichone et Rufino diss. inaug. Halis Sax. 1860. p. 8. Anm.) Politische Gewandtheit und Tüchtigkeit wird wol das gewesen sein, was Theodosius hauptsächlich an ihm anerkannte. Nach des Theodosius Tode fehlte demselben aber die reellere Basis einer wirklichen, seiner Person zukommenden Macht. Er war selbst nicht blos kein Soldat, sondern es mangelte ihm überhaupt an einer Armee. Das bedingte eine Lage, in der die blos politische Tüchtigkeit ihren hauptsächlichsten Werth verliert. Er versuchte seine Stellung zu sichern, indem er seine Tochter mit Arcadius zu verheirathen sich bemühte (*Zosim.* V, 3), aber an seinem Sturze arbeitende Feinde, an deren Spitze der Eunuch Eutropius stand, hintertrieben es auf eine höchst geschickte Weise. Darf man nun aus dem Auftreten des dem Stilicho befreundeten Dichters Claudian gegen Rufin (besonders im Carm. I. in Rufinum) schließen, daß Rufin und Stilicho in einem mehr als gespannten Verhältnisse zu einander standen, in Folge von mehrfachen früheren Intriguen, mit denen Rufin bei Lebzeiten des Theodosius gegen Stilicho operirt hatte, so sieht sich ein, daß dem Rufin Alles daran liegen mußte, den Stilicho von einem unmittelbaren Eingreifen in die orientalischen Verhältnisse abzuhalten, da seine Stellung schon ohnedies eine sehr schwankende geworden war. Keineswegs sind wir aber zu dem Glauben gezwungen, daß die Furcht des Rufin sich auf einen Plan des Stilicho bezogen habe, nach welchem letzterer Statthalter des ganzen Reiches hätte werden wollen. Dem Rufinus aber schuld zu geben, daß er darnach strebte, von Arcadius zum Mitkaiser ernannt zu werden, scheint ganz unstatthaft zu sein in Anbetracht seiner damaligen höchst schwierigen Lage. Daß es von einander unabhängige und außerdem gleichzeitige Gewährsmänner (Claudian in Ruf. l. II. im Orient und Eunapius im Occident, bei *Zosim.* V, 7) behaupten, beweist wol nur, daß die Mörder Rufin's damit ihre That motivirten. Daß aber Stilicho der Urheber dieses Mordes gewesen sei, ist keineswegs glaublich. Von seiner Seite war es, wie wir sehen werden, unmotivirt und ohne eine zu erwartende Wirkung, wie denn in der That nur ein anderer Intriguant an die Spitze Ostroms dadurch trat, und daß dies das Resultat sein müßte, konnte Stilicho immer voraussehen, wenn er nicht gar zu fürchten hatte, daß ein militairischer Kopf, der ihm in der That gefährlich werden konnte, sich der Regierung bemächtigte. Der Mord findet zudem schon anderweitig seine vollständige Erklärung. Rufinus fiel, indem seine Gegner sich mit den von Stilicho aus Italien zurückgesandten, von dem Gothen Gainas geführten Truppen des Orients verbanden. Uneinsichtigen Schriftstellern mochte es daher nahe liegen, an Stilicho selbst als ersten Urheber zu denken. Für uns kommt scheinbar noch hinzu, daß Claudian dem Stilicho bei des Rufinus Tode eine solche Stellung gibt, daß man die Urheberschaft des Mordes von Seiten des Stilicho zwischen den Zeilen zu lesen glaubt. Jene Stellung weist sich aber als eine rein vom Dichter fingirte aus, und man kann umgekehrt sagen, wäre die Unschuld Stilicho's nicht bekannt gewesen, so hätte Claudian seiner Darstellung jene Wendung gar nicht geben dürfen. — Theodosius hatte im J. 394 die Truppen des Orients gegen die des Occidents geführt. Am 6. Sept. hatte er den Eugenius in Italien geschlagen, am 17. Jan. des folgenden Jahres starb er zu Mailand. Zosimus (V, 4) erzählt, daß Stilicho fast das ganze, aus dem occidentalischen und orientalischen vereinigte Heer unter seinem Befehle gehabt habe. Nach dem Tode des Theodosius habe er den tüchtigen und kriegerischen Theil derselben bei sich behalten, den Auswurf aber (τὸ ἀπέσκληκος καὶ ἀπόβλητον) zum Orient zurückgesandt. Politisch läßt es sich sehr wohl begreifen, daß Theodosius nicht unmittelbar nach dem Siege das orientalische Heer hatte heimkehren lassen, weil er sich alsdann auf das eben erst besiegte Heer des Occidents hätte verlassen müssen, was um so gefährlicher war, als in der That Stilicho gleich nach Theodosius' Tode sich noch in der Lage sah, Gallien und die Rheingrenze wieder beruhigen zu müssen. Aber es ist unglaublich, daß Theodosius die sämmtlichen Truppen bei sich behalten habe, um zwei so bedeutende Heere den Winter durch in Italien ernähren zu müssen. Im Sommer, vielleicht schon Frühjahr 395 erhob sich Alarich mit seinem Volke zu einem Aufstand, er war in der Schlacht gegen Eugen zugegen gewesen, jetzt stand er in Thracien, ohne daß wir von seiner Rückkehr aus Italien hören; man kann nicht zweifeln, daß Theodosius selbst schon jene Hilfstruppen in ihre Heimath wieder zurückgesandt hatte. Was aber Zosimus (V, 4) als den von Stilicho zurückgeschickten Auswurf bezeichnet, kann man nicht wol auf etwas Anderes beziehen, als auf die orientalischen Truppen, deren Rückkehr Stilicho gegen November 395, und zwar, wenn wir Zosimus glauben dürften (V, 7), unter dem Vorwande, daß der von den Gothen unter Alarich heimgesuchte Orient der Truppen bedürfe, in der Absicht aber, den Rufin durch sie umbringen zu lassen, bewerkstelligte. Daß Zosimus zweimal (V, 4 u. 7) von solcher Sendung von Seiten des Stilicho spricht, beweist nicht, daß zweimal im Laufe desselben Jahres eine solche geschehen sei, besonders wenn man beachtet, daß Zosimus V, 4 die Bemerkung nur benutzt, um im Allgemeinen die Machtstellung Stilicho's deutlich zu machen, und deshalb sogar gleichzeitig davon spricht, daß Stilicho den Honorius zu seinem Schwiegersohne gemacht habe, was doch erst im J. 398 geschah. Dagegen erscheinen die im November 395 zurückkehrenden Truppen des Orients bei Sokrates (VI, 1) und Sozomenos (VIII, 1) ganz allgemein als das Heer, das den Theodosius vom Orient aus begleitet hatte. Dazu kommt, daß Hieronymus (Ep. 3) von dem im J. 395 [vor Rufin's Tode erfolgenden] Einfalle der Hunnen sagt, er sei geschehen, während das römische Heer noch in Italien im Bürgerkriege beschäftigt gewesen sei. Jener Einfall

kann aber erst gegen Sommer des Jahres stattgefunden haben [15]). War also vor der Hand die Lage des Heeres so, daß die eigentliche Masse desselben in Italien oder mit Stilicho am Rheine stand, und kommt nun hinzu, daß im ersten Theile desselben Jahres die Hunnen in Asien einfielen, so ist es deutlich, welche herrliche Gelegenheit sich während dessen dem Alarich darbot, seine ehrgeizigen Pläne auf der Balkanhalbinsel auszuführen. Die zuverlässigste Angabe über diese Pläne, die auch vollständig durch den Verlauf der Geschichte bestätigt werden, gibt uns Eunapius im Zosimus. Alarich, sagt er (*Zosim.* V, 5), war darüber unwillig, daß er nicht Anführer einer römischen Heeresabtheilung geworden war, sondern nur die Barbaren commandirte, die Theodosius ihm grade übergeben hatte im Kampfe gegen Eugen. Entstellt liegt dieselbe Nachricht der Angabe des Sokrates (VII, 10) zu Grunde: „Alarich, ein Verbündeter (*ὑπόσπονδος*) der Römer, der mit Kaiser Theodosius gegen Eugenius gekämpft hatte und deshalb mit römischer Würde bekleidet war, ertrug sein Glück nicht, aber sich zum Herrscher aufzuwerfen (*βασιλεύειν*) beabsichtigte er nicht." Mich dünkt, es läßt sich jener gekränkte Ehrgeiz des Barbarenhäuptlings bei der Stellung seines eingewanderten Volkes im Reiche vollkommen begreifen. Ehrgeizig und befähigt war Alarich der Kühne, so dürfen wir aus der ganzen Reihe seiner Thaten schließen, und er sah Beispiele genug vor sich, wie einzelne Germanen in die höchsten Stellen des Reiches traten. War doch Stilicho selbst ein Vandale, Gainas und Fravitta Gothen. Alle Aussicht auf Bedeutung war ihm genommen, wenn er ein Stammeshäuptling in einem Winkel des Reiches blieb, und mochte er noch so volksthümlich denken, der römische Staat mußte damals noch immer zu mächtige Anziehungskraft haben, um nicht den Wunsch zu erwecken, in jenem Staate eben etwas zu vermögen. Ein römischer General war ferner nicht blos Commandant von Truppen, er war dies vielmehr in einer bestimmten Provinz; war diese Provinz dann vom gothischen Volke besetzt, das sich keineswegs überall an römische Gesetze band, so hatte der römisch-gothische Befehlshaber eine höchst bedeutende Stellung, die sich mannichfach benutzen ließ. Jedoch braucht man auch hier nicht die Nachricht des Jordanes (c. 29) zu verwerfen, daß die Söhne des Theodosius nach des letztern Tode angefangen hätten, rempublicam luxuriose viventes annihilare auxiliariisque suis [id est Gothis] consueta dona subtrahere. Mox Gothis fastidium eorum increvit verentesque, ne longa pace eorum se solveret fortitudo ordinant super se regem Alaricum. Jenes id est Gothis ist überflüssiges, stylistisch sehr hölzernes Einschiebsel des Jordanes; der erste Satz gab Allgemeines über die Art der neuen Kaiser, das dann speciell die Gothen benutzen. So kann man die ganze Stelle als ein Excerpt fassen, das sonst von Mox Gothis an in zwei besondere zerlegt werden müßte, was doch wiederum wegen des fastidium *eorum*, das sich zu bestimmt auf die Kaiser zurückbezieht, nicht angeht. Dem Excerpt folgt das, was über Alarich als Balthen gesagt ist, und es hat das dann folgende, eingeleitet durch die Jordaneische Fuge: Mox ut ergo antefactus Alaricus creatus est rex (woselbst man also auf das creatus keinen besondern Werth legen darf), erst seinen Bezug auf das Jahr 400, während der Inhalt des obigen Excerptes im Cassiodorischen Zusammenhange offenbar die ersten Unruhen Alarich's motiviren sollte. Dem Ehrgeize des letztern muß eine Beeinträchtigung seines Volkes zu statten gekommen sein. Gelang es dem Alarich, ein römisches Gebiet unter seine Gewalt als eines römischen Officiers zu bekommen, so war man nicht mehr abhängig von unmittelbaren Zahlungen der Kaiser. Der Erfolg seiner Züge von 395 und 396 war denn auch, daß er hernach als Befehlshaber von Illyrien sogar sein Volk in jeder Weise auszurüsten im Stande war, wie Claudian ihn von sich rühmen läßt. Bei dem erwähnten neuen Königthume Alarich's darf man aber nicht an ein Eintreten in die Stellung Athanarich's denken. Zur letztern gehörte offenbar die alte Organisation des ganzen Volkes. Athanarich war „Richter" vieler Stammeshäuptlinge, die sich reiks nannten, er war eine Art Oberkönig über kleinere Könige. Alarich war aber Anfangs nur vom Theodosius einer gothischen Schar vorgesetzt, und wir verstehen Cassiodor's Nachricht am besten dahin, daß der von Römern Installirte selbst volksmäßig als reiks anerkannt wurde, in einer Würde, die der Grieche wol sachlich am richtigsten durch *φύλαρχος* bezeichnet. (So Olympiodor [fr. 3], der später noch den Vallia so benennt.) Sollte man daran denken dürfen, daß Theodosius möglichst die alten Stammesverbindungen zu lösen versucht hat, weil solche offenbar ein bedeutendes Hemmniß einer gewünschten Romanisirung des Volkes waren? In dem Falle könnte man die Aeußerung des Zosimus (V, 4): *ἐπειδὴ στασιάζοντα καὶ ἀλλοτριώσαντα τῶν νόμων ἑαυτὸν ἐθεώρησεν Ἀλάριχον* (Rufinus), welches eben in die Zeit fällt, in der nach Cassiodor Alarich zum König erhoben ward, auf letztere Handlung beziehen, indem die Gothen Alarich's gegen die römischen Verträge ihre alten Verhältnisse wiederherstellten. An die ursprüngliche Schar Alarich's schlossen sich bei seinem Aufstande viele andere an, sogar aus andern barbarischen Volksstämmen, wenn Zosimus (l. l.) genau ist. Im Laufe der Zeit mag noch mancher hinzugetreten sein; wir werden hernach sehen, daß erst bei seinem letzten Auftreten in Italien alle gothischen Elemente des Reichs bis auf sehr geringe Reste unter seine Anführung traten, sodaß man erst von da an den Phylarchen, der wol grade wie Theodorich der Große auch später nur in seiner höchsten Machtstellung sich als reiks (*ῥήξ*) titulirte, als Volkskönig auffassen darf. Was nun aber ferner den ersten Aufstand Alarich's betrifft, so sind die Beschuldigungen mehrer Autoren, daß Rufin die Gothen zur Rebellion aufgefordert habe, so albern, daß man kaum ein Wort darüber zu verlieren braucht. Eine gründliche Betrachtung des Unrechts dieser Angaben findet sich bei Richter (De Stilichone et Rufino p. 32 sq.), mit

15) Nach einer Reise Rufin's nach Antiochien, die selbst erst nach Theodosius' Tod fällt.

dem ich aber keineswegs übereinstimme, in der Auffassung der wirklichen Pläne Rufin's. Der richtige Gang der Untersuchung wird auch hier nur der sein, daß man sich für die Einzelnheiten jedenfalls an Zosimus hält, wobei denn im Auge zu behalten ist, daß neben der Gehässigkeit der ganzen Darstellungsweise auch die Vernachlässigung des Chronologischen noch Willkürlichkeiten in den Motivirungen hervorrufen mußte. Zosimus V, 4. 5 erzählt: Stilicho hätte zum Orient kommen wollen, um die Angelegenheiten des Arcadius zu ordnen. Rufin, der dies erfuhr, suchte die Reise des Stilicho auf jede Weise zu verhindern, beabsichtigte aber auch nichtsdestoweniger die militairische Macht des Arcadius zu schwächen (um selbst leichteres Spiel bei seinen Plänen nach Herrschaft zu haben). Schlau dabei zu Werke gehend, fand er zur Ausführung ein Paar Männer, die schlechter waren, als er wünschte, und durch deren Benutzung er der Urheber eines großen Uebels für das Reich wurde. Von diesen Männern war der eine Antiochus, den er zum Proconsul Griechenlands machte, indem er sich bemühte, den einbrechenden Barbaren die Verwüstung Griechenlands zu erleichtern, der andere war Gerontius, dem er die Wache an den Thermopylen gab, und welcher ebenfalls seine Pläne gegen den Staat unterstützte. Nachdem Rufin diese beordert hatte, erfuhr er vom Aufstande des Alarich und gab ihm im Geheimen den Rath, mit seinem Heere weiter zu ziehen, da er ohne Mühe Alles in seine Hände bekommen könne. Darauf vertrauend, zog Alarich aus Thracien ab nach Macedonien und Thessalien, Alles dem Untergange überliefernd. In der Nähe der Thermopylen angekommen, schickt er heimlich zu Antiochus und Gerontius, seine Ankunft anzuzeigen. Gerontius zog mit der Wache ab und ließ den Barbaren den Einmarsch in Griechenland ohne ein Hinderniß frei. Theben und Athen wurden verschont, alles Uebrige verwüstet. Als Stilicho davon hörte, eilte er zu Schiffe mit seiner Armee nach dem Peloponnes, er schloß die Gothen ein und hätte sie alle tödten können, da er ihnen die Lebensmittel abschnitt. Er ward aber sorglos und üppig, sodaß Alarich ihm mit den Seinen entkam. Als Stilicho nun mit seinem Heere nach Italien zurückgekehrt war, entließ er den Theil desselben, welcher dem Orient angehörte, unter der Führung des Gainas, welcher letzterer dann den Rufinus tödtete. Da wir hier einmal nicht eine unmittelbare Quelle vor uns haben, sondern nur den schlechten Auszug aus einer solchen, so muß leider unsere Untersuchung der Art sein, daß wir fragen, was mag, und auf welche Weise mag es Eunapius erzählt haben, daß Zosimus eine so unklare Darstellung in seiner Verkürzung der Geschichte geben konnte. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es sehr wichtig, daß Zosimus nicht sagt, Rufin habe den Alarich nach Griechenland gesandt, sondern Männer in Griechenland angestellt, um dem Alarich die Verwüstung jenes Landes bereit (ἑτοίμην) zu machen, und wenn es nun vorher heißt, „er stellte Männer an, die zu seinem Zwecke noch schlechter waren, als er glaubte," so ist das so zweideutig von dem Excerptor gesagt, daß man kaum annehmen kann, es läge hier eine einfache Anweisung auf Griechenland für die Gothen vor, und man ist geneigt zu glauben, daß schließlich doch nur durch die Schlechtigkeit der Angestellten ein Ereigniß eintrat, welches Rufinus keineswegs bezweckte, durch jene Anstellung aber wol verschuldete. Gründe, die aus der Sachlage hervorgehen, bestätigen das. Daß ein Lenker des oströmischen Staates das Land, auf welches, als auf die Wiege der antiken Cultur, trotz des aufgekommenen Christenthums, doch die Augen Aller noch gerichtet waren, und das mit einer handvoll Leute vertheidigt werden konnte, muthwillig den Barbaren überlassen hätte, das ist eine solche Ungeheuerlichkeit, daß man schon von Vorn herein vernünftiger Weise nicht daran glauben mag, wenn nicht die unzweideutigsten Zeugnisse vorliegen. Zweitens aber wäre es das Gegentheil eines geeigneten Mittels gewesen, den Stilicho von einem Eingreifen in die orientalischen Verhältnisse abzuhalten, wie das denn in der That auch die Folge gelehrt hat. Politische Unzweckmäßigkeit ist aber ein noch triftigerer Einwand gegen die Wahrheit des Erzählten, als die darin liegende Schlechtigkeit. Wie sehr aber des Rufinus Autorität geschwächt werden mußte, wenn Stilicho in seinem Gebiete die Ordnung wiederherstellte, leuchtet von selbst ein. Ferner aber, Zosimus sagt auch nicht, daß Rufin den ganzen Aufstand der Gothen erst hervorgerufen habe, sondern nur, daß er die aufständischen Gothen zum Weiterrücken bewogen. Nun ist zu bedenken, wenn wir die damalige Lage der Balkanhalbinsel und die Abwesenheit des römischen Heeres in Anschlag bringen, daß auf Stilicho durch jenen Aufstand unmittelbar die Verpflichtung fiel, mit jenem Heere, das er bis dahin noch zurückgehalten hatte, dem Orient zu Hilfe zu kommen. Ein etwaiger Plan Rufin's, durch den Aufstand selbst den Stilicho abzuhalten, wäre der baarste Unsinn gewesen, so sehr, daß wir sogar zur Annahme des Gegentheils gezwungen sind: Rufin mußte Alles daran setzen, die Gothen zu beruhigen, ehe Stilicho kam. Daß er dies bezweckt und erreicht hat, wird nicht unmittelbar überliefert. Aber die nachfolgenden Ereignisse beweisen, daß er es erreicht hat, und so läßt sich auch nicht bezweifeln, daß er es gleichfalls bezweckt hat. Diese nachfolgenden Ereignisse sind durch die unglückliche Verwirrung der Chronologie im Zosimus an falsche Stelle gerathen, wenn es daselbst heißt, daß Stilicho das orientalische Heer unter Gainas von Italien aus nach Ostrom erst nach dem Feldzuge im Peloponnes zurückgesandt, Rufin also den Einfall der Gothen in Griechenland noch erlebt habe. Ich weiß keinen neuern Geschichtsforscher, der dieser Darstellung gefolgt wäre. Alle halten sich an Claudian, dessen Erzählung nach Rufin vor jenem Einfalle in Griechenland ermordet sein muß. Hier mit Recht, denn man kann mit Bestimmtheit behaupten, daß, so frei auch der Poet mit manchen historischen Ereignissen in seiner Darstellung verfährt, die ganze Anlage seines Gedichtes grade in Rücksicht auf den dadurch hervorgerufenen Effect eine durchaus andere hätte werden müssen, wenn die Ermordung Rufin's nach jenem Feldzuge stattgefunden hätte. Doch läßt sich der Beweis nur in einer zusammenhängen-

den Betrachtung des Claudianischen Gedichtes liefern, davon hernach, während ich hier zur Feststellung des Zeitpunktes, in welchem Rufinus fiel, nur Folgendes geltend machen kann. Die Gothen zogen frühestens seit Anfang Februar 395 aus ihren heimathlichen Gegenden an der Donau nach Constantinopel, von da durch Macedonien, Thessalien nach Athen und das Innere des Peloponnes, wenn sie den kürzesten Weg einschlugen. Dort hatten sie gegen Stilicho zu operiren, bis beide wieder abzogen. Jetzt hatte erst Stilicho seine Rückkehr nach Italien zu bewerkstelligen, und so grenzt es doch wol an die äußerste Unmöglichkeit, daß eine nach alle dem erst erfolgte Heimkehr der oströmischen Truppen von Italien aus in der Art erfolgt wäre, daß sie noch in demselben Jahre (am 27. Nov.) in Constantinopel anlangten. Es handelt sich bei den in Frage kommenden Märschen immer um ungeheuere Strecken, kein Mal aber um das Motiv der Eile, während Verhandlungen, Verträge, Belagerungen und Plünderungen, Einschiffungen und Ausschiffungen, ja die Ueberschreitung eines Meerbusens (denn Stilicho kann nicht eher abgezogen sein, als bis die Gothen wieder auf dem Festlande waren) noch eine Menge von Verzug hervorrufen mußten. Ist es aber positiv unmöglich, daß das Alles bis zum 27. Nov. 395 geschehen ist, auf welches Datum gleichwol die Rückkehr der Truppen unter Gainas fällt, so muß, da auch die übrigen Ereignisse als solche feststehen, die Reihefolge derselben falsch sein, und leuchtet es gleichfalls bei der Natur der Nachrichten ein, daß keine andere Veränderung der Reihefolge möglich ist als die, die Rückkehr des Gainas vor die Expedition des Stilicho zum Peloponnes zu setzen, und letztere kann in Folge dessen, da sie nicht in den Winter gefallen sein kann, erst im Frühjahre 396 ausgeführt sein. Zugleich leuchtet auch ein, daß es militairisch höchst seltsam gewesen wäre, wenn Stilicho die dem Orient angehörigen Truppen, falls er sie in Griechenland gebraucht hätte, nach Italien wieder mit zurückgenommen und dann erst nach Constantinopel geschickt hätte. — Claudian's Angabe, daß Alarich bei seinem ersten Aufstande bis vor Constantinopel gerückt sei, wird durch Sokrates VII, 10 bestätigt. Wenn letzterer aber sagt: *Ἀλάριχος γὰρ — ἀναχωρήσας δὲ τῆς Κωνσταντινουπόλεως ἐπὶ τὰ ἑσπέρια μέρη διέβαινε, γενόμενος δὲ ἐπὶ τὰ Ἰλλυριῶν — ἀναβαίνοντι δὲ αὐτῷ Θεσσαλοὶ ἀντέστησαν περὶ τὰς ἐκβολὰς τοῦ Πηνειοῦ ποταμοῦ, ὅθεν δι' ὄρους Πίνδου ἐπὶ Νικόπολιν τῆς Ἠπείρου ἀναβῆναι ἐστί. καὶ συμβαλόντες περὶ τρισχιλίους ἀνεῖλον οἱ Θέσσαλοι. μετὰ δὲ ταῦτα πᾶν τὸ παραπεσὸν ἀφανίζοντες οἱ σὺν αὐτῷ τέλος καὶ τὴν Ῥωμὴν κατέλαβον κ. τ. λ.*, so darf nicht mit Richter (a. a. O. S. 51) daraus geschlossen werden, daß Alarich direct von Constantinopel nach Illyrien gegangen sei. In dieser ungenügenden Zusammenstellung der in den Jahren 395—410 von Alarich ausgeführten Thaten fehlt der peloponnesische Zug ganz. Er findet seinen Platz aber nur vor dem erwähnten Zuge nach Illyrien, oder besser, der Zug von Constantinopel nach Illyrien führte über den Peloponnes. Im J. 407, als Alarich sich schon dem Westreiche unterworfen hatte, fiel er, wie es heißt, im Einverständnisse mit Stilicho, von Pannonien und Dalmatien aus ins oströmische Epirus ein, kehrte aber aus Mangel an Unterstützung um und rief die neuen Wirren in Italien hervor, die zu der Eroberung Roms führten. In diesen zweiten Aufenthalt in Epirus muß man den von Sokrates erwähnten Kampf mit den Thessaliern setzen, indem Richter (a. a. O. S. 53. A. 60) ganz richtig bemerkt, daß die *ἐκβολαὶ* des Peneus nicht die Mündung desselben, sondern die Gegend bezeichnet, wo der Peneus in die Ebene Thessaliens tritt. Noch genauer ist es aber, wenn *ἐκβολαὶ* hier, wie auch sonst, die Päffe bedeuten; steht doch zur Erklärung dabei, daß daselbst der Uebergang über den Pindus [auf der Straße] nach dem epirotischen Nicopolis [am adriatischen Meere] sei. Dieser Paß, der einzige, der von Epirus nach Thessalien führt, liegt an den Quellen des Peneus und hieß auch der Paß von Phecä (heute Paß von Dugliana) bei Gomphi. Da nun nach Sokrates der Sieg auf Seiten der Thessalier war, so kann man nicht zweifeln, daß das Ereigniß ins Jahr 407 gehört, und daß wir es hier nicht mit der Einleitung zum griechischen Feldzuge zu thun haben, der etwa von Illyrien aus unternommen wäre, zumal da im letztern Falle der Kampf bei Phecä ein ganz bedeutungsloser gewesen wäre und dennoch eine Erwähnung gefunden hätte, während die wichtigen Folgen, der Uebergang über die Thermopylen und die Einnahme Griechenlands, ganz übergangen wurden. Bezüglich des römischen Zuges 407 war aber die Rückkehr aus Epirus entscheidend. So wenig aber wie Sokrates uns den Beweis an die Hand gibt, daß Alarich im J. 395 direct nach Illyrien gezogen sei, so wenig thun es Philostorgius, Hieronymus und Claudian, welche Richter noch als Quellen dafür anführt. Philostorgius (XII, 2) sagt: *Ἀλάριχος ἐπῆλθε τῇ Ἑλλάδι καὶ τὰς Ἀθήνας εἶχε καὶ Μακεδόνας καὶ τοὺς προσεχεῖς Δαλματὰς ἐληΐσατο.* Macedonien hätte zwar vor Hellas erwähnt werden müssen, aber unmöglich darf man daraus den Schluß ziehen, daß auch Dalmatien an falscher Stelle stände; am besten thut man aber, aus so kurzen, verschiedene Zeiten zusammenfassenden Notizen, gar erst aus einem Excerpte des Photius entnommen, Nichts auf die Reihefolge zu schließen, so wenig wie man das darf, wenn Hieronymus (Ep. ed. *Heliod.*) im J. 396 schreibt: Scythiam, Thraciam, Macedoniam, Dardaniam, Daciam, Thessaliam, Achaiam, Epiros, Dalmatiam cunctasque Pannonias Gothus, Sarmata, Quadus, Alanus vastant etc. Claudian aber gibt Richtern nicht einmal annähernd einen Anhaltspunkt. Bei ihm ziehen sich die Gothen, die eben vor Constantinopel standen, sobald Stilicho die Alpen überschreitet, in einer Ebene zusammen, hernach erfahren wir, daß dies in Thessalien stattfand. Der einzige Autor, der die Absicht hat, den Zug zu beschreiben, den die Gothen nahmen, ehe sie Griechenland erreichten, ist Zosimus. Nach ihm gingen sie durch Macedonien nach Thessalien. Der Zweck dieses Marsches kann dreifacher Art gewesen sein. Entweder in Thessalien zu bleiben, worauf eben gar Nichts hindeutet, oder um nach Griechenland zu ziehen, was sie

wirklich gethan haben. Muß es aber durchaus bezweifelt werden, daß Rufin ihnen dies zum Ziele gesteckt hat, so bleibt weiter Nichts übrig, als daß Rufin sie durch Thessalien nach Epirus ziehen hieß. Da es andererseits dem Rufin gelang, Stilicho von dem orientalischen Feldzuge abzuhalten, er ferner das zum Ostreiche gehörige Heer zurückerhielt, ohne es gegen die Gothen zu verwenden, so kann man auch nicht zweifeln, daß ein wirklicher Vertrag zwischen ihm und den Gothen geschlossen ist. Den Inhalt wissen wir nicht, wenn wir die Ueberweisung Griechenlands leugnen, wir kennen aber das Verlangen Alarich's, er wollte eine römische Befehlshaberschaft. In solcher Stellung im oströmischen Illyrien kennt ihn ein Gedicht des Jahres 399 (*Claud.* in Eutr. II.), ohne daß wir dabei erfahren, wann er dazu gemacht ist. Wurde er es durch Rufin im Herbste 395 vor Constantinopel, so führte ihn jetzt sein gewesener Weg durch Thessalien über den Paß von Phecä dahin, weil auf der macedonischen Straße gleichzeitig die oströmischen Truppen aus Italien heimkehrten; es versteht sich von selbst, daß beide Heere sich nicht begegnen durften. Wenn Claudian nicht gar zu willkürlich als Dichter verfahren ist, so waren die Gothen eben in Thessalien angelangt, als das römische Heer über Thessalonike nördlich von ihnen vorbeizog. Letzteres mag auf seinem Marsche nach Constantinopel die Nachricht erhalten haben, daß die Gothen, die man kurz vorher in günstiger Lage anzugreifen im Stande war, den Uebergang über die Thermopylen bewerkstelligt hätten. Wer auch speciell daran Schuld war, zunächst mußte der Haß sich auf Rufinus werfen, dessen Machtstellung am Hofe schon ganz vom Eunuchen Eutropius untergraben war. Durch eine Verbindung des letztern mit Gainas, dem Anführer der rückkehrenden Armee, wurde er völlig gestürzt. Zosimus erzählt nun, daß die von Rufin in Griechenland angestellten Beamten dem Alarich freien Uebergang über die Thermopylen verstattet hätten, nachdem jener einfach ihnen seine Ankunft angezeigt hätte. Freilich hat man geglaubt, daß eine anderweitig erhaltene Nachricht des Eunapius (Vita Maximi philos. 193) dieser Erzählung widerspräche. Dort heißt es, Alarich kam durch die Thermopylen mit seinen Barbaren, als wenn er durch eine ebene Rennbahn gelaufen wäre *τοιαύτας αὐτῷ τὰς πύλας ἀπέδειξε τῆς Ἑλλάδος ἥ τε τῶν τὰ φαιὰ ἱμάτια ἐχόντων ἀκωλύτως προςπαρειςελθόντων ἀσέβεια, καὶ ὁ τῶν ἱεροφαντικῶν θεσμῶν παραγεὶς*[16]) *νόμος καὶ σύνδεσμος.* Eine vielfach misverstandene Stelle. *Ἀπέδειξε* heißt nicht: „zeigte ihnen den Weg dahin" oder „zeigte [sie] als Thore von Hellas," sondern regiert in der Bedeutung von „zu etwas machen" den doppelten Accusativus *τοιαύτας* und *τὰς πύλας* „zu solchem," nämlich zur Rennbahn 2c. „Sie machten die Thore zur offenen Straße." Subjecte des Satzes sind *ἥ τε — ἀσέβεια, καὶ ὁ παραγεὶς νόμος.* Letzteres ist aber kurz vorher von Eunapius vollständig erklärt. Die heiligen Satzungen waren verletzt, weil der damalige Hierophant ein in mehrfacher Beziehung durchaus ungesetzlicher war. Dieser Gesetzesbruch, der kurz vor dem gothischen Einfalle geschehen war, kann aber in obigem Satze nur dann Subject sein, wenn der Gedankengang der ist, daß jener die Rache der Götter nach sich zog; und muß wegen der engen Coordination durch *τε — καὶ* das andere Subject sich aus demselben Gedankengange erklären, so war jener Einfall denn auch die Strafe für die Gottlosigkeit, daß man ungehindert die Mönche hatte ins Land kommen lassen[17]). Dazu kommt, daß die Worte des Zosimus, wo es sich um die Rettung Athens vor der Plünderung durch die Gothen handelt: „Es sollte aber das Alter der Stadt auch in so gottlosen Uebeln [noch] irgend eine göttliche Vorsorge für sich veranlassen" (*καὶ ἐν οὕτω δυσσεβέσι κακοῖς θείαν τινὰ πρόνοιαν*) und die erfolgte Rettung der Stadt „sollte die, welche davon hören, zur Frömmigkeit wieder zurückweisen," darauf hinleiten, daß Eunapius auch in seinem Geschichtswerke ganz dieselbe Auffassung der göttlichen Rache an Griechenland ausgesprochen hat.

Die erzählte Art der Eröffnung Griechenlands, wenn wir die übrigen uns überlieferten Umstände des Gothenzuges berücksichtigen, wird nur erklärlich, wenn Alarich nicht als Feind, sondern mit dem Scheine öffentlicher Autorität auftrat, da es unmöglich fällt, anzunehmen, daß er von Rufin die wirkliche Autorität erhalten hätte. Dann muß aber, was wir schon oben folgerten, sein officieller Auftrag gewesen sein, nach Epirus zu gehen. War er aber Commandant von Epirus oder gar von Illyrien geworden, wie wir es schon oben vermutheten, so gehörte alter Eintheilung zufolge Griechenland zu seinem Gebiete, und so mochte der in Thessalien stehende Gothe seinerseits immerhin den Versuch machen, ob er nicht mit der vollen Auslegung seiner Amtsbefugnisse den Wächter der Thermopylen überzeugen mochte. Als dies gelungen und die Thermopylen überschritten waren, deckten die letztern ihrerseits die Gothen gegen jeden Angriff eines Landheeres, und Stilicho, der im Besitz einer Flotte war, sah sich jetzt veranlaßt, dem unglücklichen Lande zu Hilfe zu kommen. Es lösen sich aber auf diese Weise nicht blos die Schwierigkeiten, die in den fragmentarischen Nachrichten über das Ereigniß selbst stecken, sondern auch manche Eigenthümlichkeit des Feldzugs innerhalb Griechenlands selbst findet nur durch den eben angenommenen Verlauf ihre Erklärung. Vor Allem ist zu bemerken, daß schon Tillemont (Hist. d. emp. T. V. art. 7 sur l'emp. Arcade) der Meinung ist, daß die von Zosimus während jenes Feldzugs erzählte ehrenvolle Aufnahme, die dem Alarich zu Theil ward, als er mit geringer Begleitung Athen betrat, auf eine spätere Ge-

16) *παραζδαγεὶς* ist unnütze Conjectur.

17) Die wirkliche Vernichtung des Mysteriendienstes wird nicht mit Alarich in Verbindung gebracht, sie erfolgte aber noch unter demselben ungesetzlichen Hierophanten; daher ist in dem Satze: *καὶ (εἰς τοσόνδε προνοίας ἐξικνεῖτο ἐφ' ἑαυτοῦ) τὰ ἱερὰ κατασκαφήσεσθαι καὶ δῃωθήσεσθαι ἔφασκε* das *ἐφ' ἑαυτοῦ* noch in den parenthesischen Satz zu ziehen. Es ist von dem prophetischen Vorgänger des letzten Hierophanten die Rede, der es „aus sich selbst" hatte.

legenheit bezogen werden müsse, als Alarich (nach seiner Rückkehr aus dem Peloponnes) zum General von Illyrien ernannt sei. Den Aufenthalt Alarich's zu Athen aber chronologisch zu verlegen, ist nicht erlaubt; denn innerhalb einzelner Ereignisse ist Eunapius nicht unchronologisch verfahren. Unsere Quellen unterrichten uns dagegen über den Zeitpunkt, in welchem Alarich General von Illyrien ward, nicht unmittelbar. Daß er es war, erfahren wir durch eine Nachricht aus dem Jahre 399; zwei Verträge sind bis dahin mit ihm geschlossen, 395, vor, und 396, nach dem Einfalle in Griechenland. Machen es nun schon die Ereignisse bei den Thermopylen mitsammt den damaligen Zeitumständen ebenso wie die Ereignisse zu Athen höchst wahrscheinlich, daß Alarich schon im ersten Vertrage jene Stellung als General annahm, so werden wir hernach noch sehen, daß der Vertrag von 396 kaum zu erklären ist, wenn Alarich nicht gleichfalls schon in jener Stellung war, sondern damals erst in dieselbe gekommen wäre.

[*Claudiani in Rufinum lib. V.*] Die Erzählung, welche der Dichter Claudian von den oben betrachteten Ereignissen gibt, weicht in Mancherlei von unserer Auffassung ab. Das betreffende Gedicht selbst wurde frühstens gleich nach der Plünderung des Peloponnes durch die Gothen geschrieben; denn diese wird v. 186 seq. erwähnt. Die Präfatio besagt, daß Griechenland von den Barbaren wieder befreit sei. Die Geten sind geschlagen; „den ungeheuern Sorgen folgt jetzt, o Stilicho, die Muße." Zur Zeit der Rückkehr Stilicho's kann man das Ganze als fertig betrachten. Vielfach ist man freilich der Ansicht, daß jene Präfatio an eine falsche Stelle gerückt sei und zu einem andern Gedichte gehören müsse, weil — denn äußere Gründe gibt es für eine solche Ansicht nicht — in dem Gedichte selbst von Stilicho's Thaten im Peloponnes keine Rede ist, aber die Abfassungszeit von Gedicht und Präfatio hätte doch schon vor solcher Trennung warnen sollen, wobei noch zu beachten steht, daß die kriegerischen Ereignisse im Peloponnes nicht ganz ohne Einfluß geblieben sind, wie wir sehen werden, auf die Claudianische Auffassung des Vorangegangenen. Zu bemerken ist ferner, daß das Gedicht ein selbständiges Ganzes ist und nicht in unmittelbarer Folge zum ersten Buch in Ruf. stehend erst mit diesem ein eigentliches Ganzes bildet. Die specielle Präfatio macht dies besonders deutlich. Claudian war als Dichter nicht ohne Begabung. Er verstand es seinen Gedichten eine Art von Abrundung zu geben, ohne doch eine wahre poetische Einheit zu Wege zu bringen. Seine Schilderungen der Einzelnheiten sind oft außerordentlich lebendig, nicht selten gar mit Geist und Witz geschrieben, doch opfert er fast ebenso oft dem augenblicklichen Effecte die Rücksicht auf Herstellung eines wirklichen innern Ganzen. Diese Züge treten grade im zweiten Buche in Ruf. sehr deutlich hervor. Dasselbe ist, wie die meisten Gelegenheitsgedichte, nach zwei Seiten hin zu betrachten, indem der augenblickliche Zweck des Dichters nicht unmittelbar in die Handlung des Gedichts verlegt wird. Zweck des Dichters war eine Verherrlichung Stilicho's, die Handlung gruppirt sich aber ganz um Rufinus. Am meisten fällt beides zusammen in der mittleren Partie des Gedichts (v. 101—292). Daselbst besteht die Handlung darin, daß Rufin aus Furcht vor Stilicho die kriegerische That desselben, als er den Gothen gegenüberstand, unterbricht und damit Griechenland dem Verderben preisgibt. Das dem Stilicho bislang folgende orientalische Heer, jetzt nach Ostrom zurückkehrend, empfindet die ganze Schändlichkeit dieser Handlungsweise in der bestimmten Voraussetzung, daß es unter Stilicho's Führung die Gothen vernichtet haben würde. Aus Rache beschließt dasselbe den Untergang Rufin's. Die Verherrlichung Stilicho's liegt dabei nicht so sehr in der Erzählung von seinen Thaten, als darin, daß zwei von den handelnden Hauptpersonen (Rufin und das Heer) und ebenso zum Theil auch die Gothen in ihrer Handlungsweise bestimmt werden durch ihre Meinung von der Größe und Tüchtigkeit des Stilicho. Nur in zwei Rücksichten tritt Stilicho's Größe durch seine Handlungsweise selbst hervor. Die Sorge für das Wohl des Reichs heißt ihn den Feldzug gegen die Gothen unternehmen, aber seine persönliche Treue heißt ihn dem Befehle des Kaisers gehorchen, und den Feldzug wieder abbrechen. Er selbst tritt also im Gedichte mehr durch seine Gesinnung als durch seine Thaten auf. Der voraufgehende Theil des Gedichts (v. 6—100) schildert das Unglück des Orients, durch welches Stilicho veranlaßt wird zu jenem Feldzuge, den Rufin unterbricht, der nachfolgende Theil (v. 293—527) gibt die Ermordung des Rufinus selbst. Somit erscheint das Ganze in einer verständigen Anordnung, obgleich der letzte Theil eine unverhältnißmäßige Länge bekommen hat. Dieser sollte eigentlich mit v. 439 aufhören, sodaß in v. 440 — 454 die allgemeine Betrachtung und Ermahnung den Schluß des Ganzen bildete. Claudian machte sich aber noch das Vergnügen in 73 Versen eine interessante Schilderung der Unterwelt und eines dort über Rufin gehaltenen Gerichts anzufügen, was um so überflüssiger ist, als das ganze vorhergehende Gedicht eine einzige lange Verurtheilung des Rufin bildet. Die Sucht nach solchen energischen Schilderungen ist es aber grade, was ihn im Einzelnen überall verleitet, und die ihn auch verhindert hat, die drei eigentlichen Theile des Gedichts innerlich zu verbinden. Nimmt man das Gedicht als eine Verherrlichung Stilicho's auf Kosten Rufin's, so ist letzterer zwar von Anfang bis zum Schluß als Scheusal dargestellt, aber in jedem der Theile ist er ein ganz anderes Scheusal als in den anderen Theilen. Auch diese Veränderung in dem Charakter und den Motiven ist jedesmal, wie sich leicht erkennen läßt, aus dem Bestreben des Dichters hervorgegangen, die Ereignisse, auf die es ankam, so effectvoll als möglich darzustellen. Der erste Theil mußte das Heranrücken Stilicho's motiviren. Da Rufin ohne Heer war, so mußte Stilicho schon durch jeden beliebigen Aufstand der Gothen sich gezwungen sehen nach dem Orient zu marschiren. Das ist aber dem Dichter nicht genug, er macht den Rufin zur Ursache des Aufstandes, und nicht der Aufstand selbst, son-

dern die Schändlichkeit des Rufin ist jetzt sein eigentlicher Gegenstand, an den sich das Unglück des Reiches anschließt. Rufinus tritt mit der Ueberlegung auf, daß seine Herrschaft unhaltbar sei: premor hinc (in Constantinopel) odiis, hinc (von Italien her) milite cingor. So meint er everso juvat orbe mori, solatia leto exitium commune dabit. Das von ihm zu dem Zwecke hervorgerufene Unglück wird kräftig geschildert. Rufinus eröffnet Asien den Hunnen, Europa übergibt er den Verwüstungen der Gothen. Pannonien, Mösien, Thracien, Macedonien und Thessalien werden verwüstet, zuletzt Constantinopel belagert. An den Thoren, Mauern und Häfen wird gekämpft. Rufin sieht erfreut zu von einem Thurme herab, wie die Römer überall erschlagen werden. Es thut ihm nur leid, nicht selbst mit Hand anlegen zu können, aber geht doch so weit, daß er sich persönlich als Freund der Barbaren zeigt. Gothisch gekleidet begibt er sich öfters in ihr Lager, während der Bürger sein Loos bejammert und Stilicho im Stillen als einzigen Retter herbeiwünscht. Dies bildet den ersten Theil. Stilicho erscheint, die Gothen geben sogleich die Verwüstungen auf, ziehen sich in einer Verschanzung zusammen. Beide Heere stehen sich einander gegenüber, fortan dreht sich die Handlung um die Furcht Rufin's vor Stilicho. Er beredet den Kaiser, der doch eben in seiner Hauptstadt belagert ward, Asien und Europa, also sein ganzes Reich so gut wie verloren hatte, Stilicho komme, um über Occident und Orient sich die Herrschaft zu verschaffen. So erhält er den Befehl, daß Stilicho abziehen, aber die dem Orient gehörigen Truppen dem Arcadius wieder überlassen soll. Im dritten Theile ist Rufinus sowol frei von Furcht, als ohne Sorge um das im Reiche Geschehende, er denkt durch seine Geldmittel das rückkehrende Heer zu gewinnen und sich zum Mitkaiser erheben zu können, wodurch denn Claudian wieder ein treffliches Mittel erhält die Darstellung effectvoll zu machen, indem der Held im Augenblicke, wo er hoffte gekrönt zu werden, ermordet wird. Ein nicht übel angebrachtes doppelsinniges Traumorakel bildet die Spitze des Effects. In etwas läßt sich die Schuld des Claudian verringern. Als er schrieb, hatte man das Recht wenigstens den Einfall der Gothen in Griechenland der Politik Rufin's zur Last zu legen. Claudian dehnt dies Motiv auf den ganzen Aufstand der Gothen aus. Rufin wurde ermordet durch Gainas, den Anführer der rückkehrenden Truppen, der sich vorher mit der dem Rufin feindlichen Partei des Eutropius zu Constantinopel verbündet hatte. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß die Mörder öffentlich ihre That hernach damit motivirten, daß Rufin nach der Kaiserwürde gestrebt habe, da die gleichzeitigen Historiker den Rufin dessen beschuldigen, während die Ereignisse den Vorwurf im Grunde als lächerlich erscheinen lassen. Claudian benutzte also auch diese Auffassung; aber solcher Art Gerüchte gewinnen dadurch keine größere Wahrscheinlichkeit, daß ein Poet sie benutzt, und doch nicht anders benutzen kann, als eine psychologisch und politisch unmögliche Geschichte daraus herzustellen. Es ist nun keine Frage, daß der Dichter unter Umständen berechtigt ist, Unmögliches darzustellen, wenn es seinen poetischen Zweck damit erreicht. So kann man dem Claudian keinen Vorwurf machen aus der Art, wie er den Rufin im ersten Theile des Gedichts dargestellt hat, wenn man diesen Theil für sich allein betrachtet, obgleich Rufin daselbst ein unmögliches Scheusal ist. Kein Staatsmann in der Lage Rufin's kann selbstwillig solche Verwirrung hervorrufen. Sein Zuschauen vom Thurme, seine hämische Freude am Unglücke ist historisch nicht denkbar, so wenig wie sein Auftreten in gothischer Tracht; Rufin mochte so niedrig denken, im Verborgenen so niedrig handeln, wie er wollte, öffentlich den Römern sich so niedrig und verächtlich zu zeigen, wie er durch Anlegen gothischer Tracht gethan haben würde, war der beste Weg zum unmittelbaren Untergang. Aehnlich poetisch berechtigt verfährt Claudian innerhalb der andern beiden Theile des Gedichts, von denen uns der zweite von besonderer Wichtigkeit ist. Der Zweck, die Verherrlichung Stilicho's, wird poetisch vollkommen erreicht. Sie liegt in zwei Momenten, in der unbedingten Anerkennung des Helden von Seiten sowol der Gothen, als des eigenen Heeres und des Rufin's, sowie in dem eigenen Gehorsam gegen den Kaiser, so groß der innere Kampf auch sein mag. Um dies aber zur poetischen Darstellung zu bringen, mußte der Dichter den Stilicho mitten in die Ereignisse führen. Der historische Stilicho mag immerhin ärgerlich gewesen sein, als er in Italien oder an den Alpen die Nachricht erhielt, daß die Gothen beruhigt wären, und das nur die orientalischen Truppen von ihm verlangt würden, aber poetisches Leben hätte eine Darstellung dieser wirklichen Sachlage nicht gehabt. Claudian schweigt von der Beruhigung der Gothen, die Furcht vor Stilicho wird bei ihm auch das Motiv der Barbaren sich in eine Verschanzung zusammen zu ziehen. Stilicho und sein Heer stehen mit Siegesgewißheit ihnen gegenüber. Jetzt kann er selbst zweifeln, ob er gehorchen soll oder nicht, als der hemmende Befehl kam, und kann das Heer zum unmittelbaren Rachegefühl entflammt werden. Wir sehen, daß das Verschweigen des abgeschlossenen Vertrags und der erzählte Zug des Stilicho bis nach Thessalien zu sehr die Grundlage des beabsichtigten poetischen Effects bilden, als daß wir bei einem Dichter, der es so durch und durch auf den Effect angelegt hat, jene Grundlage als historisch annehmen dürften, gegenüber den Resultaten, die rein historische Quellen uns schon vorher geliefert haben; wozu denn noch hinzukommt, daß ein von Italien ausgehender Feldzug Stilicho's im Herbste 395 und ein zweiter derartiger zum Peloponnes im Frühlinge 396, von denen der letztere bestraft, was der erstere hätte verhindern können, an sich als eine große Unwahrscheinlichkeit angesehen werden muß. Wir haben aber noch eine zweite Seite des Claudianischen Verfahrens zu berücksichtigen. Ein Dichter, der sich einen historischen Stoff wählt, darf das Wesentliche der äußeren Ereignisse, so weit diese bekannt sind, nicht verändern, nur die Entwicklung derselben, besonders die psychologischen Motive sind seiner freien Behandlung überlassen, und um diese zu verdeutlichen darf

er Nebenmomente, Folien und Ausschmückungen erfinden. Ist das Gedicht zugleich ein höfisches Gelegenheitsgedicht, so ist der Glückwunsch oder die Schmeichelei die leitende Rücksicht der Erfindung. Daß Claudian dem letzteren gemäß verfahren ist, leuchtet ein, indem von dieser Seite betrachtet Stilicho der Held, Rufin die Folie ist; aber man wird sagen, wenn der historische Stilicho Italien gar nicht verließ, ging Claudian dann nicht über das Erlaubte hinaus, wenn er trotz allgemeiner Kenntniß des Richtigen, die wir doch voraussetzen müssen, seinen Helden einen Feldzug bis nach Thessalien machen läßt und ihn bis zu einem Punkte führt, wo alle Parteien des Gedichts das sichere Gefühl eines unmittelbar jetzt zu erreichenden Sieges des Stilicho haben? Hier ist aber nicht zu vergessen, daß kurz bevor Claudian schrieb, Stilicho allerdings in solcher siegreichen Lage im Peloponnes gewesen war, und damals ebenso an der Vollendung des Sieges gehemmt ward, wie es Claudian vom thessalischen Feldzuge erzählt. Der Dichter verwandte die Wendung, welche die Ereignisse im J. 396 nahmen, zur Zusammenstellung und Ausschmückung der besungenen Ereignisse des Jahres 395. Was 396 geschah, hätte schon 395 geschehen können und so bewirkt der Dichter den beabsichtigten Effect, wenn er es 395 geschehen läßt, Angesichts einer allgemeinen Kenntniß der wirklichen Sachlage. Aber auch das mag man in Bezug auf die Freiheit poetischer Schmeicheleien in Anschlag bringen, wenigstens bei den Zuständen der damaligen römischen Höfe, daß wenige Jahre hernach Dichter, die den Kampf der Oströmer gegen Gainas besangen, diesen Reichsfeind durch ein römisches Heer in Thracien seinen Untergang finden lassen, während er erst jenseits der Donau nach mehrfachen Kämpfen von den Hunnen besiegt und getödtet ward; Chroniken geben den Zeitpunkt an, in welchem der Hunnenfürst mit dem abgeschlagenen Haupte des Gainas dem byzantinischen Kaiser ein Geschenk machte. So willkürlich ist Claudian bei weitem nicht verfahren, er stellte Rufin als ein Scheusal dar, in der Art, wie es den ausgesprengten Gerüchten nach möglich war, und Stilicho als einen Helden, wie dessen sonstige Thaten es erlaubten. Beide Momente zu vereinigen war nur möglich, wenn er den Aufstand der Gothen bis zum Einfall in Griechenland als eine einzige continuirliche Feindseligkeit darstellte. Thatsächlich war auch das keine große Abweichung, wenn auch ein bedeutender rechtlicher Unterschied zwischen dem Marsche Alarich's nach Constantinopel und dem nach Thessalien war. So viel aber wird ohne Frage aus dieser Betrachtung als erwiesen hervorgehen, daß der Dichter seinem Werke eine durchaus andere Wendung gegeben haben würde, wenn Rufin erst nach der Rückkehr Stilicho's aus dem Peloponnes ermordet wäre. Wenn nun Marcellinus Com. (ad ann. 395) bemerkt: Rufinus *Arcadio insidias tendeas*, Alaricum Gothorum regem, missis ei clam pecuniis, infestum Reip. fecit, et in Graeciam misit. Porro detecto dolo suo Rufinus ab Italicis militibus *olim* cum Gaina comite Arcadio missis merito trucidatus est, so kann man außer den übrigen Fehlern dieser Nachricht (die in den cursiv gedruckten Worten stecken), die auf unsere obige Frage bezüglichen, leicht sowol selbst als auch die Gründe ihrer Entstehung begreifen. Desgleichen widerspricht es unserer Auffassung von dem Einrücken der Gothen in Griechenland durchaus nicht, wenn jenes Land im großen Ganzen schwer unter den Ankömmlingen zu leiden hatte; denn der friedliche officielle Einzug war in Wahrheit doch nur der Vorwand, der wol nur hier und da als wirkliches Motiv bethätigt ward, wo Eroberung und Plünderung einer Stadt unrathsam war, wie in Athen, vielleicht auch in Theben. Außerdem muß man beachten, daß jede Stadt, die sich etwa weigerte die Thore zu öffnen, von den officiellen Räubern als rebellisch betrachtet werden konnte, daß also selbst, wenn Städte erobert worden wären, dies nicht die Auffassung nothwendig macht, daß die Gothen auch nominell als Feinde des Reiches auftraten. Endlich wird auch der Schreck über das Ereigniß, daß Barbaren selbst Griechenland beherrschten, und der Haß nicht wenig den Bericht über die betreffenden Ereignisse gefärbt und zu einem übertriebenen gemacht habe. — So erzählt denn Zosimus, daß die Gothen nach ihrem Einmarsche sich sogleich an die bequeme Beute der Aecker und gänzliche Zerstörung der Städte gemacht hätten; sie tödteten die erwachsene Mannschaft, raubten Weiber und Kinder sammt Besitzthum. Ganz Böotien und die sämmtlichen Gegenden von Hellas, welche die Gothen durchzogen, liegen noch jetzt seit jener Katastrophe darnieder, wie jeder sehen kann, nur Theben ward gerettet, seis wegen seiner Festigkeit, seis weil Alarich, begierig Athen zu erobern, nicht warten wollte. Athen glaubte er sehr leicht erobern zu können, weil es wegen seiner Größe nicht genügend vertheidigt werden, und er es durch Einnahme des Piräeus leicht mit Hunger bezwingen könnte. Als er aber mit seinem Heere vor der Stadt stand, erblickte er Athena und Achilles, wie sie die Mauern beschützten, und „den Anblick nicht ertragend" sandte er Unterhändler in die Stadt. Man nahm seine Vorschläge an, gab und nahm die gegenseitigen Schwüre und Alarich zog nun von Wenigen nur begleitet in Athen ein. Er erfuhr alle freundliche Aufnahme, badete, speiste mit den auserlesensten Männern der Stadt, und nachdem er außerdem Geschenke empfangen hatte, ging er wieder ab, indem er sowol die Stadt als ganz Attica unbeschädigt ließ. Die Bedeutung der oben erwähnten Tillemon'schen Vermuthung sieht sich bei dieser Erzählung sogleich ein; denn sobald man, wie selbstverständlich geschehen muß, das Motiv der beiden erschienenen Götter fortläßt, so ist die friedliche höchst ehrenvolle Aufnahme des gothischen Häuptlings für uns vollkommen wenigstens nur dann erklärt, wenn Alarich wirklich als der römische General auftrat. Auch daran wird so leicht Niemand zweifeln, daß die heidnische Wundererscheinung nicht erfunden ist, um sonst Unerklärbares zu erklären, sondern recht eigentlich auf religiöser Tendenz des Historikers beruht, der damit zugleich den vielen christlichen Wundern eins entgegensetzte, das von den alten Göttern zum Schutz einer so wichtigen Stätte ausging.

Gegen die ganze Erzählung vom friedlichen Verfahren des Alarich macht man geltend, daß erstens Hieronymus (Ep. 3. p. 26) sagt, Athen sei den Barbaren unterworfen worden, wie das übrige Griechenland, und Philostorgius (Hist. eccl. XII, 2), Alarich griff Griechenland an und nahm (εἷλεν) Athen. Warum diese kurze Notizen aber als widersprechend gefaßt werden müssen, ist mir nicht einleuchtend. Man kann doch eine Stadt sehr wohl unterwerfen oder nehmen, ohne daß man die Mauern stürmt, und die Stadt hinterher plündert. Außerdem hat man in der Angabe des Eunapius in der Vita Prisci p. 67, „daß Hilarius, ein Philosoph, der sich außerhalb Athen (nämlich in der Nähe von Korinth) aufhielt, von den Barbaren getödtet sei, sammt seinen Dienern," doch wol ganz richtig den Hintergedanken gesucht, daß Hilarius nicht getödtet sein würde, wenn er in Athen selbst gewesen wäre. In den Geschenken aber, welche nach Zosimus Alarich mit aus der Stadt nahm, ist wol genugsam angedeutet, was Alarich eigentlich von der Stadt verlangt hat, wenn er auch nicht mit Mord und Plünderung kam. Zosimus erzählt nun weiter, daß die Gothen von Attica aus zuerst nach Megaris zogen, und nachdem sie diese Stadt durch Ueberfall genommen hatten, ihren Marsch auf den Peloponnes richteten. Niemand versuchte Widerstand, und da Gerontius ihnen den Uebergang über den Isthmus verstattete, so vermochten sie Alles ohne Mühe und Kampf einzunehmen, da die Städte, durch die Sicherheit, die ihnen der Isthmus gewährte, ohne Mauern waren. Ich brauche wol nicht auszuführen, wie vollkommen dieser Verlauf zu unserer Auffassung der Sachlage paßt, muß aber darauf aufmerksam machen, daß Zosimus selbst, weil er den Marsch der Gothen einmal als feindlichen darstellt, sich doch hier und da in Widersprüche verwickeln mußte, wie wenn er eben sagt, Alles ging vor sich ohne Kampf, und nun fortfährt, sogleich wurde nun Korinth zuerst, und die ihr benachbarten Ortschaften, dann Argos, und so viele (Städte), als zwischen Argos und Lacedämon im Binnenlande lagen, mit Gewalt (κατὰ κράτος) genommen. „Auch Sparta nahm Theil an der allgemeinen Einnahme Griechenlands, in Folge der Habsucht der Römer nicht mehr geschützt weder durch Waffen noch durch kampftüchtige Männer, sondern überliefert verrätherischen Anführern (Gerontius) und solchen, die willig dem Vergnügen der Herrscher (Rufin ist gemeint) dienten, zu Allem, was allgemeines Verderben herbeiführte." Zosimus macht jetzt weiter (v. 7) die ganz alberne Bemerkung, daß bei der Nachricht von diesen Leiden Griechenlands die Begierde Rufin's nach der Herrschaft (Mitkaiserschaft) gedieh, da er bei der Verwirrung des Staates glaubte, daß kein Hinderniß dem betreffenden Unternehmen in den Weg treten würde. Wer da glauben kann, daß je ein Politiker sich solchen Weg erdacht hätte, um einen Thron zu besteigen, gegen den ist nicht zu streiten. Man könnte es noch gelten lassen, wenn Rufin, falls er wirklich noch gelebt hätte, die Gelegenheit hätte benutzen wollen, eine Kriegsmacht zu sammeln, um mit kräftiger Hand sich als Retter des Staates zu zeigen von einem Uebel, das er zu dem Zwecke selbst erst heimlich geschaffen hätte, wenn das Uebel nur nicht von solcher Art gewesen wäre, daß ihm das heimgekehrte orientalische Landheer in der That Nichts helfen konnte, weil die Gothen durch eine Besetzung der Thermopylen sich für dasselbe immer unangreifbar zu machen vermochten. Zosimus (und zwar er selbst, nicht das ihm vorliegende Werk des Eunapius) macht durch jene Bemerkung über Rufinus nur den Uebergang zu der Erzählung, daß dagegen Stilicho sein Heer einschiffte und aufbrach, um Griechenland zu Hilfe zu kommen. „Gelandet am Peloponnes zwang er die Barbaren nach Pholoe (eine Hochebene, jetzt das Plateau von Lala an der Grenze Arkadiens) zusammenzufliehen, und sehr leicht hätte er sie durch Hunger verderben können, wenn er nicht sich der Schwelgerei, Aufführungen von Komikern und schamlosen Weibern ergeben und den Soldaten erlaubt hätte das zu plündern, was die Barbaren übriggelassen hatten, und somit den Feinden Gelegenheit gegeben hätte, daß sie aus dem Peloponnes mit aller Beute abziehend, nach Epirus übersetzten und die dortigen Städte plünderten. Als Stilicho dies den Feind thun sah, zog er unverrichteter Sache wieder nach Italien ab, nachdem er Griechenland größere und schwerere Uebel zugefügt hatte durch die Soldaten, die er mit sich führte." Ohne gleich auf die Unverständigkeiten einzugehen, die in dem erzählten Zusammenhange der einzelnen Ereignisse liegen, muß ich hier besonders hervorheben, daß, wenn selbst das zu Hilfe kommende Heer des Stilicho sich solche Freiheiten erlaubte, man es auch vollständig erklärt finden wird, wenn die Gothen Alarich's, denen die von uns vorausgesetzte Geltendmachung einer officiellen Stellung nur zum Vorwand des Marsches diente, sich die Plünderung des Landes erlaubten, und daß, wenn Stilicho sich veranlaßt sah, ihrem Unternehmen sich entgegenzuwerfen, wiederum das Auftreten eines solchen kaiserlichen Heeres gegen die Gothen Nichts dagegen beweist, daß die Gothen sich selbst als kaiserliches Heer ausgaben. Höchst unwahrscheinlich ist aber die Art, auf welche nach Zosimus Alarich bei Pholoe entkommen sein soll. Der besonnene Stilicho wird plötzlich zum Schlemmer und nachlässig in der Disciplin. Ja ohne Kampf entkommen ihm die Gothen sogar aus dem Peloponnes, und Stilicho zieht unverrichteter Sache ab, als er sieht, daß die Gothen jetzt Epirus verwüsten. Will man selbst zugeben, daß es dem gewandten Alarich gelungen sein könnte, aus seiner Einschließung in Arkadien sich zu befreien. Der weitere Erfolg wäre doch unerklärbar, und gradezu unmöglich, da wir nach demselben Zosimus annehmen müssen, daß die Gothen vom Peloponnes aus über den korinthischen Meerbusen setzten und durch Akarnanien nach Epirus gelangten; während Stilicho doch mit Heer und Flotte in unmittelbarer Nähe war. Stilicho muß mit dem Abzuge der Gothen einverstanden gewesen sein. Die Beschuldigung, daß er es eigenmächtig, etwa um Feindseliges gegen den oströmischen Hof damit auszuführen, gethan habe, wird ihm von keiner unserer Quellen gemacht; denn man wird es der kurzen mehrerlei Ereignisse zu-

sammenfassenden Bemerkung des fernstehenden Orosius (l. VII. c. 37): Barbaras gentes hic (Stilico) fovit Taceo de Alarico rege cum Gothis suis saepe victo saepe concluso semperque dimisso, nicht entnehmen dürfen. Dennoch wird die Sachlage von mehren Neueren so gefaßt, die zur Bestätigung herzuziehen, daß Stilicho in Folge dessen officiell zum Feind Ostroms erklärt sei. Allerdings muß man zugeben, daß ein eigenmächtiges Verfahren Stilicho's, nach welchem er ein das oströmische Gebiet verheerendes Volk, obgleich er es ganz in seine Gewalt bekommen hatte, doch wieder entläßt, und ihm Sitze innerhalb Ostroms gewährt, ohne sich dabei um die Absichten und Ansichten des oströmischen Hofes zu bekümmern, der böswilligsten Auslegung von Seiten dieses ihm einmal feindlich gesinnten Hofes ausgesetzt war, um so mehr, da es militairisch durchaus unbegreiflich ist, wie er irgend einen Vorwand für dies sein Verfahren hätte auffinden können. Aber da Stilicho's Achtserklärung von Seiten Ostroms erst bei anderer Gelegenheit eingetreten ist, so folgt eher umgekehrt, daß er in seinem Auftreten gegen Alarich im J. 396 nicht als ein Verräther erschien. Die Achtserklärung Stilicho's setzt man gewöhnlich ins Jahr 397 kurz vor den Gildonischen Krieg in Afrika. Schuld ist Zosimus, der (V, 11) folgender Maßen erzählt. Eutropius hatte nur noch den Stilicho zu fürchten, dessen stets beabsichtigte Reise nach Constantinopel er (ebenso wie früher Rufin) zu verhindern sich bemühte. Deshalb bewog er den Arcadius öffentlich im Senate den Stilicho zum Reichsfeind zu erklären. Als dies geschehen war (*οὐ δὴ γενομένου*), befreundete er mit sich den Gildo, den Anführer in Afrika (welches zu Westrom gehörte), entzog vermittels desselben jenes Land der Herrschaft des Honorius und brachte es unter die Herrschaft des Arcadius. Auf Stilicho's Anordnung zog Mascelbel, der eigene Bruder Gildo's, gegen den letzteren, besiegte ihn, und gab Afrika der Herrschaft des Honorius wieder. „Von hier an (l. V. c. 12) enthüllte sich die Feindschaft des Eutropius und Stilicho, und war in Aller Munde." Letztere Bemerkung ist mehr als albern, wenn Stilicho schon vor dem Gildonischen Kriege durch Eutrop öffentlich zum Reichsfeind erklärt war. Die Bemerkung trägt aber auch durchaus nicht den Charakter der Erfindung von Seiten des Zosimus, sodaß sie auf Eunapius zurückgeführt werden muß, und der Widerspruch, in dem sie mit dem Anfange des c. 11 steht, kann auch nur an letzterer Stelle gelöst werden, und das kann wiederum nur geschehen, wenn Eunapius seinem Principe, auf Chronologie Nichts zu geben, getreu erzählte: Eutrop erklärt den Stilicho zum Reichsfeind. Es geschah in Folge des Gildonischen Krieges. Von da an war die Feindschaft der beiden öffentlich Allen bekannt. Der Fehler steckt in *οὐ δὴ γενομένου*, eine Bemerkung, die dem Eunapischen Princip ganz zuwiderläuft, während wir es schon öfters fanden, daß Zosimus eine chronologische Verbindung schuf, wo Eunapius seis einfach ein Hintereinander hatte, oder durch innere Gründe verband. Stilicho kann daher erst im J. 398, seis während oder nach dem Gildonischen Kriege, jedenfalls aber aus Ursache des Gildonischen Krieges, in welchem er gegen das, wenn auch unberechtigte, Interesse des oströmischen Reiches kämpfte, von Ostrom zum Feind erklärt sein. — Mit scheinbarerem Rechte sieht man ein Zeugniß für die Schuld des Stilicho in der Angabe bei Zosimus V, 26. Es hatte dieser Autor schon lib. V. c. 7 die Geschichte Alarich's verlassen und dann bis zum Jahre 404 nur die oströmischen Verhältnisse verfolgt. Darnach heißt es (c. 26): [Als Alarich] [18]), wie ich vorhin erzählt habe, aus dem Peloponnes und Akarnanien abgezogen war, blieb er in Epirus, und wartete auf das, was er mit Stilicho in folgender Art verabredet hatte. Da nämlich Stilicho sah, daß die, welche die Herrschaft des Arcadius lenkten, ihm feindlich gesinnt waren, so beabsichtigte er den ihm verbundenen Alarich dazu zu benutzen, das ganze Illyrien der Herrschaft des Honorius einzuverleiben. Er hatte zu dem Zwecke ein Bündniß mit ihm gemacht und wartete auf günstige Gelegenheit zur Ausführung des Werkes. Als aber Alarich darauf wartete den betreffenden Befehlen nachzukommen, brach Rodigais mit seinen Völkern in Italien ein. Mit dem letztern Factum stehen wir im J. 405. Hätte Stilicho in der That mit Alarich im Peloponnes den geheimen Vertrag abgeschlossen, wie es den Worten des Zosimus nach doch scheint, so hätte Alarich denn neun Jahre in jener zuwartenden Stellung gestanden, was nicht blos an und für sich höchst unwahrscheinlich ist, sondern auch den entschiedensten Widerspruch erleidet durch den Einfall, den Alarich in den Jahren 400—402 in Italien machte, dessen Ausgang durch die berühmte zwischen ihm und Stilicho gelieferte Schlacht bei Pollentia entschieden ward, von dem freilich unser Zosimus kein Wort zu melden weiß. Diese Ungehörigkeit in der Ueberlieferung ist durch seltsame Umstände veranlaßt, die wir zum Glück noch näher verfolgen können. Wir wissen, daß das Geschichtswerk des Eunapius mit dem Jahre 404 abbrach; daß ferner der letzte Theil der Zosimus'schen Schrift ein ähnlicher Auszug aus Olympiodor ist, wie der vorhergehende aus Eunapius, daß Olympiodor aber erst mit dem Jahre 407 sein Geschichtswerk begann. Hätte nun letzterer durchaus Nichts erwähnt, was vor 407 sich ereignete, so mußte das uns hier interessirende 26. Capitel des V. Buches des Zosimus noch einer dritten Quelle entsprungen sein, da es vom Jahre 405 handelt. Wir besitzen aber einen zweiten Auszug aus Olympiodor in *Photius* Biblioth. s. v., durch den wir erfahren (§. 1), daß jener einen Zeitraum von 18 Jahren (407—425) in 21 Büchern, also jedenfalls mit reichlicher Weitläufigkeit, beschrieben hat. Ferner ersehen wir daraus (§. 2), daß Olympiodor über Stilicho wenigstens einleitende Bemerkungen gegeben hat, er erzählt, wie jener zu seiner Machtstellung gekommen war und daß er viele Kriege mit verschiedenen Völkern für die Römer glück-

18) Der Name selbst hat in einer Lücke gestanden, die übrigens, dem Gedankengange nach zu urtheilen, nichts Weiteres enthalten hat, was sich auf Alarich selbst bezog.

lich geführt hätte. Unter diesen Kriegsthaten war jedenfalls die bedeutendste und ruhmvollste die Besiegung des Rodigais und seiner Heerscharen, sodaß wir nicht zweifeln dürfen, daß Olympiodor dieselbe erwähnt hat, es fragt sich nur, ob so eingehend, daß Zosimus seine Erzählung in c. 26 über dieses Ereigniß daraus entnehmen konnte, um von Vorn herein es für wahrscheinlich zu halten, daß auch für dies Capitel kein anderer als Olympiodor der Gewährsmann war. Nun heißt es aber daselbst: „Rodigais brach mit einem Heere von 400,000 Mann, welches er aus den keltischen und germanischen Völkern jenseits des Isters und des Rheins gesammelt hatte, auf, um in Italien einzubrechen. Als dies bekannt wurde, setzte das erste Gerücht davon Alles in Schrecken und da die Städte die Hoffnung aufgaben, Rom selbst bis zur äußersten Gefahr in Verwirrung gerieth, nahm Stilicho das ganze im ligurischen Ticinum stehende Heer (es waren an 30 Cohorten versammelt) und so viel Bundesgenossen, als er im Stande war sich aus Alanen und Hunnen zu verschaffen, und ohne den Angriff der Feinde zu erwarten, ging er selbst mit seinem ganzen Heere über den Ister, überfiel die Barbaren unvermuthet und vernichtete den Feind vollständig, sodaß fast keiner entkam, bis auf wenige, welche er der römischen Bundesgenossenschaft zufügte. Mit Recht über diesen Sieg stolz kehrte Stilicho mit dem Heere zurück von Allen so zu sagen bekränzt, nachdem er Italien wider alles Erwarten von den gefürchteten Gefahren befreit hatte." Die dieser Erzählung zu Grunde liegende Absicht, die ruhmvolle Stellung und Bedeutung des Stilicho zu erklären, liegt klar genug vor, wird aber noch ersichtlicher durch die Tilgung eines höchst auffallenden Fehlers, dessen Urheber kein anderer als Zosimus selbst gewesen sein kann. Der schließliche Verlauf des Rodigais'schen Krieges ist bekannt genug. Der Feldzug der Barbaren fand bei Fäsulä in Italien sein Ende. In der That war die Gefahr des Landes die größte, in die es seit den Feldzügen des Brennus je gerathen war; selbst der Zug der Cimbern und Teutonen hatte sich der Stadt nicht in solchem Maße genähert, und jeder Feind, der näher rückte als sie oder gar die Stadt eroberte, stand an Bildung doch weit über den Scharen des Rodigais. Dennoch soll nach Zosimus Stilicho den ganzen Krieg jenseits der Donau beendet haben, was einen Feldzug voraussetzt, der selbst in früheren Zeiten nur der größten Angriffslust der Römer möglich war. Ein Fehler liegt hier jedenfalls vor, und zwar ein solcher, den der damals lebende Olympiodor, wenn er auch in Alexandrien schrieb, nicht hätte machen können. Als Fehler erscheint die Bemerkung aber auch dem Zusammenhange des Capitels 26 selbst gegenüber. Konnte die Sache beendet werden, wie Zosimus sie erzählt, lag die Gefahr noch so fern, was soll dann die Verzweiflung der Städte, die äußerste Gefahr und Verwirrung Roms; ja wie kann es am Schlusse heißen, daß Stilicho wider alles Erwarten Italien befreit habe, waren dann doch noch nicht einmal die Alpen überschritten. Ganz vorzüglich paßt aber die Schilderung jener Gefahr in das, was, wie wir wissen, sich wirklich ereignet hat, sodaß man nicht zweifeln kann, daß sie ursprünglich unter der Voraussetzung dessen, was wirklich geschehen war, geschrieben ist. Ebenso verhält es sich mit der Bemerkung, daß Stilicho die besiegten Barbaren zu Bundesgenossen gemacht habe. Aus des Photius Excerpten (§. 9) ersehen wir, daß es 12,000 waren, die er so aufnahm (προσηταιρίσατο), was sich sehr wohl versteht, wenn diese in Italien standen, und keinen Ausweg mehr hatten; während es sich weit schlechter begreift als der Erfolg eines Angriffs auf die Heimath der Barbaren. Ist demnach die Erzählung des Zosimus in c. 26 nur verständlich, wenn wir den Zug über den Ister, der allen Zusammenhang stört, weglassen, so hat sie jetzt zweitens auch ganz den Charakter als in die erklärende Einleitung zur Machtstellung Stilicho's gehörig. Fassen wir nun ins Auge, daß Zosimus die Lücke von 404—407 ausfüllen mußte, so ist Nichts erklärlicher, als daß er aus einer solchen Einleitung die größte Heldenthat des Stilicho entnahm, doch hatte sie ihrem Charakter nach für Zosimus den Mangel, daß sie zu allgemein darstellte, speciell ohne alles Local der eigentlichen Handlung; und meine ich, daß Zosimus auf eigene Faust dies Local hinzugefügt hat, ohne sich Kenntniß von anderer Seite zu verschaffen. Zu dieser Meinung haben wir aber um so mehr recht, weil die Prämissen zu dem in Bezug aufs Local gezogenen Schlusse vollständig in der Erzählung vorliegen. Das angreifende Heer ward jenseits des Ister und Rhein gesammelt. Es bricht auf, um Italien anzugreifen. Zunächst kommt hierbei also der Ister, nicht der Rhein in Frage. Wie weit kam der Feind? Stilicho kam ihrem Angriffe zuvor, unerwartet überfällt er sie. Bringt man keinen andern Factor mit in Betracht, so ist leichtsinnig, wie Zosimus war, der Schluß fertig, daß Stilicho jenseits des Isters seine That ausgeführt haben muß. Erst mit c. 27, welches vom Jahre 407 handelt, beginnt also das Excerpt aus der laufenden Geschichte des Olympiodor. Daselbst heißt es, Stilicho habe sich zu Ravenna vorbereitet gegen Illyrien zu ziehen, um gemeinsam mit Alarich dasselbe dem Arcadius zu entreißen, aber die Nachricht von einer Erkrankung des Alarich und ein Schreiben des Honorius habe ihn an der Ausführung gehindert. Das betreffende Excerpt des Photius (§. 3) ist ungenauer und besagt, daß Stilicho den Alarich aufgerufen habe (μετεκαλέσατο), um dem Honorius das von Theodosius ihm übergebene Illyrien zu bewachen [19]; wenigstens bestätigt Sozomenos, der im 8. Buche von Cap. 25 an ebenfalls Auszüge aus Olympiodor liefert, daß Zosimus seinen Gewährsmann richtiger wieder gegeben hat. Aus Sozomenos sehen wir aber ferner, daß Olympiodor erzählte, Alarich sei zu dem angegebenen Zwecke mit seinen Gothen aus den Gegenden bei Dalmatien und Pannonien aufgebrochen,

19) Tillemont's Angabe, Stilicho habe behauptet, das gesammte Illyrien sei dem Honorius übergeben und habe daher sein Recht auch auf das orientalische Illyrien geltend machen wollen, ist unberechtigte Combination von Nachrichten zweier nicht immer exacter Excerpteure desselben Autors.

sei nach Epirus gerückt, habe dort aber vergebens auf Stilicho gewartet, da letzterer durch ein kaiserliches Schreiben gehindert sei. Dies steht in geradem Widerspruche mit der oben angeführten Erzählung des Zosimus, daß zwischen Alarich und Stilicho der betreffende Vertrag geschlossen sei, als ersterer (im J. 396) aus dem Peloponnes nach Epirus gezogen, sodaß also Alarich nicht erst der illyrischen Eroberung wegen nach Epirus zu ziehen brauchte. Daß Sozomenos hier sich an seine Quelle gehalten hat und demnach das Glaubwürdigere erzählt, wird uns deutlich, wenn wir den Ausgang der Kämpfe zwischen Alarich und Stilicho in Italien in den Jahren 400—402 in Betracht ziehen, welche eben den erstern in seine Stellung zum weströmischen Reiche brachten und nördliche Sitze, wie Pannonien und Dalmatien, verschafften. Es trifft sich aber, daß Zosimus von diesen Kämpfen Nichts weiß. So auffallend dies auf den ersten Blick erscheint, so ist es doch durch das Folgende erklärlich. Des Eunapius Werk brach allerdings mit dem Jahre 404 ab; aber wir wissen, daß der Verfasser noch nach dem Jahre 414, und zwar in hohem Alter, daran schrieb, und da um 404 durchaus nichts Epochemachendes sich ereignete, so hat man schon längst die sehr berechtigte Vermuthung aufgestellt, Eunapius sei durch den Tod an der Beendigung seines Werkes verhindert. Da aber Zosimus schon vom Tode des Theodosius an (395) bis 404 ganz von den occidentalischen Verhältnissen schweigt, außer wenn er auf solche bei Gelegenheit der orientalischen geführt wird, und da wir ferner wissen, daß sein Gewährsmann nicht chronologisch, sondern sachlich gruppirend seine Darstellung machte, so muß die Vermuthung selbst so weit gehen, daß der Tod den Eunapius verhinderte, auch nur die Ereignisse bis 404 vollständig zu schildern, indem er vor Allem nicht dazu kam, die Regierung des Honorius bis dahin zu erzählen. Das Wichtigste derselben aus dem angegebenen Zeitraume war aber der Kampf zwischen Alarich und Stilicho in Italien, dessen so höchst auffälliges Fehlen im Zosimus auf keine andere Weise erklärlich ist. Für letztern stand demnach Alarich seit 396 in Epirus, und da sein neuer Gewährsmann damit beginnt, daß Alarich (407) in Epirus eingerückt sei aus Pannonien und Dalmatien, so nimmt er sich die Freiheit, dies Einrücken auszulassen oder vielmehr zu identificiren mit dem frühern aus dem Peloponnes. Eine Willkür, die man bei dem, was ihm vorlag, für noch entschuldbarer halten kann, als seine Deplacirung des Kampfes zwischen Stilicho und Rodigais. Was also im c. 26 über Epirus und über die Pläne auf Illyrien gesagt wird, gehört seiner Quelle nach erst ins c. 27; Zosimus erwähnt es aber vor dem Einfalle des Rodigais, um über Alarich in einer scheinbaren Continuität zu bleiben, und ebenso willkürlich, wie er es mit dem verknüpft, was er zuletzt über Alarich berichtet hat, ebenso ungeschickt verbindet er es mit dem Einfalle des Rodigais, welcher letzterer die besprochene Absicht Stilicho's und Alarich's auf Illyrien unterbrochen haben soll. Dies Motiv der Unterbrechung ist nämlich aus c. 27 entnommen, wo jene Absicht wirklich durch einen Brief des Kaisers unterbrochen wird. Zosimus war bei seiner Willkür zum Glück nicht erfinderisch.

Aus keiner Quelle läßt es sich demnach constatiren, daß Stilicho zu eigenen Zwecken auf eigene Faust hin die im Peloponnes eingeschlossenen Gothen entließ. Zudem lassen weder die Umstände, noch die nachfolgenden Ereignisse auf eine solche Handlungsweise schließen, sodaß, wenn einerseits feststeht, daß die Gothen ohne Einwilligung Stilicho's nicht entkommen konnten, wir andererseits urtheilen müssen, daß Stilicho's Einwilligung durch die Entscheidung des oströmischen Hofes bewirkt wurde. Bei solcher Sachlage mag man denn das Zeugniß des Poeten gelten lassen, welcher (*Claud.* De bell. Getic. v. 516 seq.) unmittelbar als Urheber der damaligen Rettung des Alarich die Oströmer bezeichnet. Die Umstände lassen das denn auch als erklärlich erscheinen, denn dasselbe Interesse, welches Rufin dabei hatte, daß er den Stilicho im J. 395 nicht mit einem Heere nach Thracien kommen lassen wollte, dasselbe hatte Eutrop dabei, wenn er Stilicho nicht nach Vernichtung der Gothen mit siegreichem Heere innerhalb des oströmischen Gebietes haben mochte. Faßt man aber die ganze Sachlage ins Auge, so wird man doch keinesfalls für glaublich halten können, daß man den Gothen zum freien Abzuge nun auch noch eine größere Vergünstigung gewährt hatte in Bezug auf ihre Stellung zum Reiche, als sie schon gehabt hatten. Zumal wird man es für unerklärlich halten müssen, daß man dem Alarich, jetzt wo man ihn in seiner Gewalt hatte, das zugestanden habe, was man ihm vorher, als er ohne Gegenwehr vor Constantinopel stand, verweigerte; mit andern Worten, daß man ihn jetzt erst zu einem römischen Befehlshaber von Illyrien gemacht habe. Da uns aber bezeugt wird, daß er diese Stellung in den gleichfolgenden Jahren einnahm, so bleibt als letzter Schluß nur, daß ihm bei seiner Entlassung aus dem Peloponnes das nicht wieder genommen ward, was ihm vorher zugestanden war. Unter dieser Voraussetzung ist denn auch der Vorwand, den Eutropius bei seinem Befehle an Stilicho haben konnte, sehr wohl zu begreifen. Man sah in Alarich den von Ostrom eingesetzten Befehlshaber Illyriens, der freilich seine Befugnisse überschritten und seinem Heere Unordnungen erlaubt hatte, indem er Griechenland mit zu seinem Gebiete rechnend, dasselbe gelegentlich ausplündern ließ. Diesem war Einhalt gethan, man befahl, die Gothen in den nöthigen Schranken innerhalb Illyrien gewähren zu lassen, und so zogen sie denn in Frieden dahin ab. Sagt nun bei Claudian (a. a. O.) ein gothischer Anführer zum Alarich in Bezug auf die peloponnesischen Ereignisse: exstinctusque fores ni te *sub nomine legum* proditio regnique favor texisset hoc, so läßt sich das sub nomine legum jetzt vortrefflich verstehen.

[Stellung der Gothen.] Die nächsten Unruhen der Gothen fanden im Orient statt, und zwar im J. 399. Aus der Zwischenzeit bis dahin besitzen wir höchst interessante Angaben über die Stellung, welche damals die Gothen im Reiche und zur Regierung einnahmen, in der Rede, De regno betitelt, die der Bischof Syne-

sius von Cyrene vor Arcadius nicht lange vor dem Ausbruche der neuen Wirren gehalten hat, von uns als das Gegenstück der Hoffnungen anzusehen, welche Themistius in einer oben angezogenen Rede aussprach. In einem Abschnitte derselben p. 17. seq. (in *Cyrilli* et *Synes.* Oper. Lut. Par. 1640) wird der Kaiser besonders ermahnt das Reich vor dem überhandnehmenden gothischen Element zu sichern, und wird besonders auf die Gefahr hingewiesen, daß das römische Heer mehr aus den Fremden als aus Römern bestände. „Wie der Hirt keine Wölfe als Hunde gebrauchen soll, die wenn sie merken, daß die Hunde schwach und feig sind, sogleich gegen diese, die Heerde und die Hirten wüthen, so soll auch der Kaiser nicht denen Waffen geben, welche nicht in seinen Gesetzen geboren und erzogen sind." „Soll eine Menge fremderzogener Jugend, nach eigenen Gesetzen lebend im Reiche den Kriegsdienst besorgen, so schwebt der Stein des Tantalus an dünnen Fäden (?) über dem Staate. Hiervon gibt es schon einige Vorspiele und einige Theile des Reiches haben in Flammen gestanden, wie bei einem Körper, in welchem das Fremde nicht zu gesunder Harmonie mit ihm zusammenwachsen konnte. Wie vom Körper, so muß auch vom Staate das Fremde ausgeschieden werden. Statt dessen dasselbe aber als heimisch zu betrachten, und den wirklich heimischen den Kriegsdienst zu erlassen, das ist ein Zeichen ins Verderben rennender Menschen. Man solle den Skythen nicht einmal erlauben die Waffen zu tragen, und dafür die Männer vom Ackerbau dazu herbeirufen." „Es ist verordnet im Hause, wie im Staate, daß das männliche Geschlecht das schützende ist, das weibliche das auf die häuslichen Sorgen sich wendende. Wie nun ist es erträglich, daß bei uns dieses männliche Geschlecht aus fremden besteht? Ich wenigstens, wenn sie auch noch so viele Siege für uns erkämpfen, schäme mich des Gewinnstes." „Wenn das Männliche und Weibliche des Staates nicht Brüder noch andere Verwandte sind, so wird ein kleiner Vorwand genügen, daß die Bewaffneten auch die Herren der Stadtbewohner sein wollen, und es werden die Unkriegerischen einst kämpfen mit den in Waffen Geübten. Römischen Sinn müssen wir uns daher wieder erwerben, und uns daran gewöhnen selbst den Sieg zu erkämpfen, ohne Gemeinschaft, und das Barbarenthum jeder Kriegsthätigkeit für unwürdig haltend. Von den Aemtern müssen sie vertrieben werden, von den Senatsehren ausgeschlossen. Die rathende Themis und der Kriegsgott verhüllen ihr Gesicht, wenn der pelztragende Mann die Chlamysgekleideten anführt, und wenn einer das Schaffell, das er trug, ablegend, die Toga anzieht und mit römischen Magistraten über den Stand der Dinge beräth, vielleicht gar neben dem Consul selbst den Vorsitz habend, während achtungswerthe Männer hinter ihm sitzen. Kleiden sie sich doch, sobald sie das Rathszimmer verlassen haben, alsbald wieder in ihre Schaffelle und lachen mit ihren Genossen über die Toga, in der, wie sie sagen, es keine Bequemlichkeit des Schwertziehens gibt. Am meisten bewundere ich die Thorheit, daß während jedes Haus, auch das weniger wohlhabende, skythische Sklaven besitzt zu allen möglichen Diensten, — wie denn das skythische Geschlecht von Alters her sich als passend und am würdigsten erwies den Römern zu dienen, — daß dennoch diese Blonden mit euböischer Haartracht, privatim Diener, im Staate die Herren sind." „Es sind nicht zwei, noch ungeehrte, die bei uns die Urheber des Aufstandes waren, sondern große Heere und blutschuldig und von gleichem Geschlechte mit unsern Sklaven, die gegen die römische Hegemonie im bösen Geschicke hereingeströmt sind. Sie haben Feldherren zur Hand, die sehr in Achtung stehen, bei ihnen und uns." „Wegnehmen müßt ihr also die Schutzwehr (durch die Fremden) und abschaffen die von außen kommende Ursache der Krankheit, ehe der innere Bruch sich zeigt, ehe der feindliche Sinn der Insassen sich beweist." „Reinigen muß der Kaiser das Heer, wie einen Weizenhaufen, von dem wir den Dinkel ausscheiden." „Ich rathe nichts Schweres an, wenn du bedenkst, als zu welcher Menschen König ich zu dir rede und um welches Geschlecht (er meint die Gothen): Wen die Römer besiegten, wodurch ihr Ruhm zu den Menschen kam, und sie besiegten Alle, die mit ihnen zusammentrafen, durch Arm und Rath, und sie durchwandern die Erde, wie Homer von den Göttern sagt; diese Skythen aber sind, wie Herodot sagt, und wie wir sahen, alle von der weiblichen Krankheit ergriffen; denn diese sind es, zu denen die überall lebenden Sklaven gehören, die nirgends Land besitzen, durch welche die skythische Wüste sprüchwörtlich geworden ist, welche immer einer Heimath entfliehen. (Es folgt eine Uebertragung der gesammten skythischen Geschichte auf die Gothen.) Aber wenn sie plötzlich gegen solche hereinbrachen, die es nicht erwarteten, so setzten sie eine Zeitlang in Verwirrung — so auch jetzt, sie kamen nicht, um Krieg mit uns zu führen, sondern bittend, nachdem sie wiederum vertrieben waren. Sie stießen nicht auf schwächere Waffen, wol aber auf schwächere Sitten, und thaten als rohes Volk das Wahrscheinliche, indem sie übermüthig wurden und die Wohlthaten vergaßen. Als deshalb der Vater (Theodosius) mit den Waffen gegen sie zog und Rache nahm, waren sie wieder elend und saßen als Bittsteller mit ihren Weibern. Er hob sie mitleidig auf, machte sie zu Mitstreitern, würdigte sie des Bürgerrechts, ließ sie theilnehmen an den Obrigkeiten und wies den Blutschuldigen Stücke römischer Erde (*γῆς τὶ* — *Ῥωμαϊκῆς*) an. Aber der Barbar begreift die Tugend nicht. Sie verlachen uns ihre eigene Bedeutung wohl kennend. Der Ruf hiervon eröffnete schon ihren Nachbarn den Weg zu uns, einige fremde Reiterbogenschützen haben sich ein Beispiel daran genommen, und das Uebel scheint vorzuschreiten bis zur sprüchwörtlichen *πειϑανάγκη*." „Eines heimischen Heeres und des Zorns bedarf es gegen die Männer und entweder mögen sie nach Befehl den Acker bauen (wie die Messenier für die Lacedämonier), oder denselben Weg zurückfliehend den Völkern jenseits des Flusses melden, jene Milde sei nicht mehr bei den Römern." Unklar auf den ersten Blick ist in dieser Rede nur die Bemerkung über die „weib-

liche Krankheit," so weit sie nach der Angabe „wie wir sahen" sich auf die damalige Gegenwart beziehen soll. Die betreffende Erzählung Herodot's bezieht sich aller Wahrscheinlichkeit nach nur auf eine ganz locale Erscheinung, die noch in neuerer Zeit in den Steppen zwischen dem kaspischen und schwarzen Meere beobachtet ist. Ist es darnach schon außerordentlich unwahrscheinlich, daß man jene Krankheit auch nur bei den skythischen Sklaven in Masse beobachtete, so ist es noch seltsamer, daß ohne Weiteres auch „alle Gothen" damit behaftet sein sollen. Synesius spricht aber durchaus im Bilde. Schon oben hat er den schützenden und beschützten, den bewaffneten und wehrlosen Theil des Staates mit dem männlichen und weiblichen Geschlechte verglichen. Nach Herodot's Schilderung ist es eine Aeußerung jener Krankheit, daß die Männer ganz das Aussehen alter Weiber erhalten; da nun Synesius seinen angeführten Gedanken dadurch begründet, daß er sagt „denen diese (die Gothen) sind es, zu denen die überall lebenden Sklaven gehören, die nirgends Land besitzen, überall, wie die skythische Geschichte lehrt, vertrieben, wie ein Spielball sich hin- und herwerfen ließen; er ferner im Gegensatze zu der früheren Größe und Macht der Römer die Skythen als Schwächlinge darstellen will, die man immer noch wieder unterwerfen oder verjagen könne, so hat er auch mit der Erwähnung der Krankheit Nichts weiter sagen wollen, als „die frühere Geschichte sowol als unsere Erfahrung an den skythischen Sklaven lehrt, daß die Gothen im Grunde nicht mehr sind, als alte Weiber." Das heißt freilich mit gelehrter und rhetorischer Betrachtung der Dinge den gegenwärtigen Thatsachen ins Gesicht schlagen, aber es paßt doch den Zwecken des Redners und Aehnliches kommt oft vor. In den übrigen Angaben, Rathschlägen und Befürchtungen, die alle für sich selbst sprechen, hat Synesius viele prophetische Worte gesprochen, die sich zum Theil schon im nächsten Jahre erfüllten durch Gainas und Tarbigild. Auffallend erscheint, daß der katholische Bischof gar nicht die Glaubensdifferenz zwischen den Römern und den Arianischen Gothen erwähnt, die bei seiner Auffassung der Machtstellung letzterer doch für die staatlich anerkannte Kirche als höchst bedenklich erscheinen müßte. Man muß hierher wol in Anschlag bringen, daß grade zu Constantinopel viele Gothen zur katholischen Kirche übergetreten waren und die Missionsthätigkeit der Katholiken unter ihnen durch den damaligen Bischof der Stadt Johannes Chrysostomus sehr lebhaft wurde. Jener erst erwähnte Uebertritt fand von Seiten vieler gothischen Kleriker schon in den 80ger Jahren jenes Jahrhunderts statt, in Folge des Psathyrianischen Streites, in dem sie nur ehrgeiziges Bestreben ihrer Vorgesetzten sahen (*Socrat.* V, 23; *Sozom.* VII, 17). Johannes war seit 396 Bischof von Constantinopel. Er wies den Gothen eine eigene Kirche in der Stadt an, mit Presbytern, Diakonen und Lectoren ihrer Sprache und predigte selbst öfters dort mit Hilfe eines Dolmetschers (*Theod.* Hist. eccl. V, 30). Es scheint die Kirche St. Pauli gewesen zu sein. Wir besitzen noch eine Predigt von ihm, die er in dieser Kirche hielt, „nachdem Gothen die Vorlesung gehalten und ein gothischer Presbyter vorher gepredigt hatte," wie die Ueberschrift angibt. „Niemand halte es für eine Schande, sagt er selbst, daß Barbaren mitten unter uns auftreten und reden, es ist vielmehr eine Zierde und ein schöner Schmuck." „Die Wildesten der Menschen stehen zusamm n mit den Schafen der Kirche, die mit ihnen an einer Weide und an einem Stalle Theil haben." Nach Theodoret (V, 31) bemühte sich Johannes aber auch um solche Gothen, die meist noch als Heiden in der Donaugegend saßen. Man denkt dabei zunächst an die alten Begleiter des Athanarich, welche dort angesiedelt waren. Chrysostomus, welcher erfuhr, daß das Bedürfniß unter ihnen sich rege, sandte Missionaire zu ihnen. Er schrieb hierüber an den Bischof von Ancyra in Galatien, und forderte ihn auf zur Leitung der Angelegenheiten passende Männer zu senden. Es ist nicht klar, weshalb er sie grade aus Galatien fordert. Ueber seine Sorge um die Gothen der Krim haben wir schon oben gesprochen. Es bezieht sich darauf noch sein Brief an den Diakonus Theodulos (Ep. 206), den er bittet für Aufschub der Ernennung eines Bischofs in Gothien zu sorgen, bis er selbst wieder aus seiner (damaligen) Verbannung zurückkehre. Denselben Gegenstand, und zwar den wirklich schon bewirkten, aber auch ferner noch zu bewirkenden Aufschub scheint er zu besprechen in einem Schreiben an die gothischen Mönche *τοῖς ἐν τοῖς τοῦ Προμώτου* (Op. III. p. 722). Er dankt den Mönchen, von deren Muth und Ausdauer er gehört hat, für ihren bewiesenen Eifer, daß keine Verwirrung in der gothischen Kirche entstände. — So mochte denn vor der Hand die Gefahr, die im Arianismus der Gothen lag, in Constantinopel so groß nicht erscheinen. Als aber Gainas, der Arianer geblieben, hernach, wenn auch nur auf kurze Zeit, der Herr der Stadt war, ich mag das hier anticipiren, verlangt er alsbald vom Kaiser eine Kirche für seine Glaubensgenossen in der Stadt, da es sich nicht passe, daß der Feldherr der Römer zum Gebet außerhalb der Mauern sich begeben müsse. Dort nur erlaubte man den geduldeten Arianern ihren Gottesdienst. Die Forderung wurde auf den energischen Widerstand des Chrysostomus, der mit den übrigen Bischöfen der Stadt vor den Kaiser und Gainas trat, zurückgewiesen (*Socrat.* VI, 5; *Sozom.* VIII, 4; *Theod.* V, 32. Letzterer verwirrt die Chronologie). Was Gainas nach diesem Fehlschlagen weiter beabsichtigt haben mag — es ist nicht wahrscheinlich, daß er in seiner damaligen Stellung sich definitiv beruhigt hat — ist uns unbekannt, sein Sturz erfolgte zu rasch, eben als er die Stadt verlassen hatte, um draußen in der Kirche Johannes des Täufers Gottesdienst zu verrichten. Zugleich mit seinem Sturze erfolgte der Untergang der meisten Gothen, die in der Stadt waren. Ein Umstand, der mit dazu beigetragen haben mag, daß es im J. 419 dem Consul Plintas gelang, die Psathyrianer und übrigen Arianer wieder zu vereinigen, indem der zähere gothische Bestandtheil bis vielleicht auf nur geringe Reste nicht mehr existirte.

[Gainas.] Unsere Quellen über die Gainas'schen

Wirren beruhen auf mannichfachem Boden. Die weit genug reichende Uebereinstimmung zwischen den betreffenden Nachrichten des Zosimus, Philostorgius und Marcellinus Comes beweist gemeinsamen Ursprung derselben aus Eunapius, und genügen, um den wenigen und meist nur kurzen Fragmenten aus letztern (Exc. de sentt. et legg. und Suidas) ihren Platz anzuweisen. Sokrates (Hist. eccl. VI, 4) dagegen verweist denjenigen, der die Sache näher wissen will, als er sie erzählt hat, auf die Gainia des Eusebius Scholasticus, ein in vier Büchern verfaßtes Heldengedicht, in denen der Dichter den selbst mitgemachten Gainas'schen Krieg besang und sich großen Ruhm damit erwarb. Außer ihm besang aber noch im J. 438, wie Sokrates (ibid.) ebenfalls sagt, der Dichter Ammonius denselben Krieg; er recitirte das Gedicht vor dem Kaiser und erwarb sich ebenfalls großes Lob. Entscheidende Differenzen zwischen der Erzählung des Sokrates und derer, die aus Eunapius schöpften, lassen ferner die dichterische Grundlage des ersteren erkennen. Aus diesem Gedichte hat auch Philostorgius die Erzählung von der die Stadt rettenden Wundererscheinung in seinen Bericht aufgenommen. Mit Sokrates stimmt Sozomenos (Hist. eccl. VIII, 4) vollständig überein, nur daß er noch eine Erzählung einschob, die den Johannes Chrysostomus, damaligen Bischof von Constantinopel, verherrlicht. Dieselbe Erzählung, genügend mit der Sozomenischen übereinstimmend, nur in etwas weiterem Umfange, hat Theodoret (Hist. eccl. V, 32), der von den übrigen historischen Ereignissen schweigt, sodaß für letztern und die betreffende Partie des Sozomenos eine rein kirchliche Tradition die Quelle sein wird. Außer diesen ist zum Theil auch Claudian (in den Pamphleten gegen Eutropius) wieder unser Gewährsmann, dessen Poesie aber auch hier so zu fassen ist, wie oben bezüglich der Feldzüge Alarich's und Stilicho's. Eine höchst seltsame Benutzung hatte aber von den betreffenden Ereignissen der oben schon erwähnte Synesius von Cyrene gemacht, der in seinen „Aegyptiis" oder zwei Büchern De providentia unter dem Bilde von Osiris und Typho nichts Anderes als den Kaiser Arcadius und Gainas im mythologischen Gewande darstellt. Das Bild ist aber mit solcher Freiheit gehandhabt, daß man zwar das Werk als poetische Fiction mit Interesse liest, wenn man die Geschichte jener Zeit kennt, nicht aber letztere aus demselben erst kennen lernen kann. Um ein Paar Beispiele anzuführen und damit das Werk als Quelle hier abzuthun: Osiris und Typho sind zwei höchst verschiedengeartete Söhne des Königs. Als letzterer seinen Tod kommen sieht, besorgt er die neue Königswahl. Obgleich Osiris der jüngere ist, zweifelt doch Niemand daran, daß er gewählt werden muß. Die Wahl geschieht auf einem Berge an einem Ufer des Nil, die beiden Aspiranten der Wahl befinden sich auf einem andern Berge am andern Ufer des Flusses. Typho, zu begierig und ungestüm, springt aber in den Fluß und schwimmt zum Erstaunen und Gelächter Aller herüber. In eine solche Gestalt ist die Einwanderung der Gothen über die Donau gebracht. Am Schlusse der Geschichte beschließen die Götter, daß Typho auf die andere Seite des Flusses gehen soll, damit die eine von ihm frei bleibt. Es ist damit die schließliche Rückkehr des Gainas in seine transdanubische Heimath bezeichnet. Als Typho aber im Laufe der Geschichte sich der Herrschaft bemächtigt hatte, begnügen sich die Barbaren, die im Lande der Aegypter Kriegsdienste thaten und die Partei des Typho bildeten, den Osiris nur zu verbannen, obgleich Typho auf seinen Tod dringt. Hier ist es nicht der Kaiser selbst, sondern der Eunuche Eutropius, der factisch der Herr war, mit ihm war der Kaiser selbst so gut wie verbannt. Eutropius wurde nach seiner Verbannung schließlich doch noch auf Anstiften des Gainas getödtet, das aber übergeht Synesius natürlich; er läßt nach Gainas' Vertreibung den Osiris wiederkehren und glückliches Regiment führen. In einem Punkte scheint aber Synesius die Grundlage für die Poeten geworden zu sein. Er motivirte das Weggehen des Gainas aus der Stadt vor dem gegen ihn ausbrechenden Aufstand durch Visionen, die aus Waffenaufzügen und Tänzen der Corybanten bestehen. Aehnlich wendet sich die Erzählung bei den Kirchenvätern; Gainas geht ihnen zufolge aus der Stadt, weil er vom Dämon besessen war. Als schwebende Visionen treten ferner himmlische Heerschaaren auf, aber in bestimmterem Zusammenhange, als Synesius noch angibt. Da übrigens des letztern Werk noch während seines Aufenthaltes in Constantinopel geschrieben sein muß, so erklärt sich die Benutzung jener seiner Erfindung durch die Poeten leicht. — Selbstverständlich ist aber unsere Aufgabe, die Erzählung des Eunapius so weit als möglich wieder herzustellen, um aus ihr das historisch Verständliche zu entnehmen. Arcadius wurde in der Regierung vom Eunuchen Eutropius „wie ein Stück Vieh" geleitet. Es herrschte allgemeine Unzufriedenheit und auch Unsicherheit unter den Vornehmern, am meisten zürnte Gainas, der weder der Ehre, wie sie einem ältern Befehlshaber zukam, gewürdigt ward, noch seine barbarische Unersättlichkeit durch Geschenke zu befriedigen Gelegenheit fand, und es ärgerte ihn noch mehr, daß alle Schätze in das Haus des Eutropius flossen. So sagt Zosimus V, 13, fügt aber c. 17 hinzu, daß ihn weniger die Zurücksetzung gekränkt hätte, als der Punkt, daß Eutropius bis zur höchsten Macht emporgestiegen war, so weit, daß er (der Eunuche) sogar zum ordentlichen Consul (des Jahres 399) und zum Patricier ernannt war. Die Pläne, die er in Folge dessen faßte, und die Mittel, die er zur Ausführung derselben wählte, zeugen von einer ungemeinen Verschlagenheit des Mannes. Daß ihn aber ein den Barbaren innewohnendes Ungestüm verhindert habe, in gehöriger Ruhe das Beabsichtigte auszuführen, ist eine Angabe des Zosimus (V, 14), die auf fehlerhafter Beurtheilung des Mannes beruht und die in dem als thatsächlich Berichteten keine Stütze findet, sondern nur aus der Ansicht des Eunapius, von dem, was Gainas etwa gewollt haben könnte, aber nicht that, hervorging. Richtiges ist wol nur so weit darin, daß Gainas in der Rolle, die er hernach spielte, noch unerkannt zu sein glaubte, als aus den Erfolgen, die ganz seinem Zwecke

und angewandten Mitteln entsprachen, schon jeder Verständige auf seine eigentlichen Pläne schließen konnte. Dies wird auch ein Hauptgrund gewesen sein dafür, „daß er, wie Eunapius (a. a. O.) sagt, nach gelungener That nachlässiger geworden ist,“ sodaß ihn seine von ihm selbst zu hoch geschätzte Verschlagenheit, die ihn anfänglich ans Ziel führte, zum Schlusse sehr bald doch wieder gestürzt hat. Schwerlich war aber sein Ziel — obgleich es ihm schuld gegeben wird — sich selbst zum Kaiser zu erheben, sondern nur vermittels des schwachen Arcadius den Orient zu regieren, wie vor ihm Rufinus und Eutropius gethan hatten, oder besser noch, wie er es am Stilicho im Occident sah. Wir werden auch nicht in der Annahme irren, daß er dies Ziel schon seit seiner Rückkehr aus Italien im J. 395 verfolgte. Diese fiel in die Zeit, als Eutropius den Plan des damals herrschenden Rufin, den Kaiser zu seinem Schwiegersohne zu machen, vereitelt hatte, und Rufin deshalb auf alle Weise den Eutropius aus dem Wege zu schaffen suchte. Letzterer kam demselben aber zuvor, indem er sich mit dem rückkehrenden Gainas verband. Gainas eilte damals seiner Armee voran, um ihre Ankunft dem Kaiser zu melden, und bewog ihn, den Soldaten die Ehre anzuthun, daß er ihnen vor dem Thore entgegenginge. Rufin begleitete den Kaiser und ward auf ein von Gainas gegebenes Zeichen bei der Empfangsfeierlichkeit selbst, in Gegenwart des Arcadius, von den Soldaten erschlagen. Daß letzteres zwischen Gainas und dem Kaiser, resp. der aufsteigenden Partei des Eutropius verabredet sei, wird doch Niemand bezweifeln, wenn es auch nicht berichtet wird, vielleicht auch nicht im Publicum bekannt war. Im Publicum scheint vielmehr ausgesprengt worden zu sein, es sei vom Heere aus Indignation über das Betragen des Rufinus geschehen, und diese Meinung geben die Schriftsteller der Zeit getreulich auch wieder. Wenn Gainas gemeint haben mochte, daß ein Eunuche ihm nicht hinderlich werden würde, so hatte er sich eben verrechnet. Jedenfalls kann er aber nur darauf gerechnet haben, vermöge seiner militairischen Stellung, die durch die große Anzahl der auch im Heere selbst befindlichen Gothen eine bedeutende war, an die Spitze des Staates zu treten, vor der Hand stand ihm aber noch keineswegs das ganze Heer zu Gebote; denn wenn Zosimus auch sagt, daß das zurückkehrende Heer von ihm geführt sei, so hat er im Excerpiren den Timasius vergessen, weil Gainas für die Ereignisse, die er erzählen will, die Hauptperson war. Timasius und Stilicho waren aber auf dem Feldzuge des Theodosius gegen Eugen die Feldherren des römischen Heeres gewesen, Gainas und Saul die der Bundesgenossen. In diese vier Feldherren mußten die beiden Reiche sich theilen. Stilicho und Saul blieben im Occident, Timasius und Gainas kehrten wieder zum Orient zurück. Von Timasius sprechen unsere Quellen erst wieder bei Gelegenheit seines Processes, der ihn stürzte de altissimo dignitatis gradu (*Hieronymus*, Ep. 60, 15). Eutrop ließ ihm vorwerfen, daß er nach der Herrschaft strebte, denn der Eunuche wollte nicht (wie Zosimus V, 9 sagt), daß Jemand anders außer ihm neben dem Kaiser die oberste Gewalt hätte (*παραδυναστεύῃ*). Vor seinem Processe befand sich Timasius in Asien (*Eunap.* apud *Suid.* s. v.), wahrscheinlich in Folge des im J. 396 (anno praeterito schreibt Hieronymus Ep. 30 im J. 397) erfolgten neuen Einfalls der Hunnen. Gleichfalls mag Gainas daselbst mit seinen Gothen beschäftigt gewesen sein. Letzterer konnte aber erst nach der Entfernung des obersten Befehlshabers darauf rechnen, die Hauptperson zu werden, und ward es auch, sobald dann die nächste Kriegsnoth eintrat. Es ist sehr wahrscheinlich, daß er bei des Timasius Tode mit Eutrop ganz im Einverständnisse war, daß aber sein vermeintliches Werkzeug ihm jetzt über den Kopf wuchs. Wir sehen im Folgenden, über dessen Zusammenhang wir näher berichtet sind, daß er auch hernach ganz dieselbe Politik verfolgte, indem er auch später einen andern vorschob als Urheber dessen, was er in Wahrheit selbst betrieb. Verständlich wird uns seine nachfolgende Handlungsweise aber nur dann, wenn wir bedenken, daß Eutrop nun eine unbegrenzte persönliche Macht über Arcadius erlangt hatte und Gainas durchaus den Schein eines Rebellen vermeiden wollte, um auf möglichst rechtmäßige Weise an die Spitze des Staates zu treten.

In demselben Maße, wie das römische Heer in friedlichen Zeiten über die Provinzen vertheilt war, befanden sich natürlich auch die im Heere aufgenommenen Gothen in den verschiedensten Theilen des Reiches zerstreut. Der Befehlshaber einer solchen gothischen Abtheilung, die zu Nacolia in Phrygien stand, war der zum Comes ernannte Gothe Tarbigild (*Philost.* Hist. eccl. XI, 8). Philostorgius nennt ihn Trigibildus, Zosimus (und Sokrates) Tribigildus (Sozomenos Tirbingilus), Claudian Targibilus [20]). Der lateinische Poet hat das schließende d wol nur des Versmaßes wegen weggelassen, in der ersten Sylbe aber die gothischere Form bewahrt. Daß der Mann selbst ein Verwandter des Gainas gewesen sei, wie Sokrates und Sozomenos (a. a. O.) sagen, kann man ihrer poetischen Quelle wegen nicht als beglaubigt ansehen. Gainas wäre aber durch ein solches Verhältniß viel verdächtiger gewesen, als er selbst wollte. Die unter Tarbigild stehende gothische Abtheilung bestand nach Zosimus aus Reitern, Claudian bezeichnet sie als Greutungen und Ostrogothen (in Eutrop. II, 194), er nennt den Tarbigild dux alae geticae, stellt dann aber die Sache so dar, als wenn diese betreffenden Gothen zu Ackerbauern geworden wären. Letzteres dient seinem poetischen Zwecke, dagegen ist es glaublich, daß bei den Greutungen die beste gothische Reiterei war. Nacolia lag am Flusse Tymbres (später Bathys), einem westlichen Nebenflusse des Sangarius, zwischen Doriläum, einem wichtigen Straßenknoten, und Cotyäum, einer sehr starken Festung (Tab. Peut., vergl. Forbiger, Handb. d. alt. G. II, 343. 351 fg. 360), also in den der Propontis zunächstliegenden Theilen Phrygiens. Gainas hatte mit Tarbigild seinen Plan verabredet. Letzterer war

---

20) Ganz verstümmelt heißt er im Eunapischen Fragmente Argibolus.

gefahrliebend und von verzweifeltem Muthe; er hatte sich vor der Ausführung seines Unternehmens zu Constantinopel aufgehalten; von dort reist er ab unter dem Vorwande, seine Truppen zu inspiciren. Daß er außerdem nähere Beziehungen zu den höhern Personen des Reiches hatte, folgt aus den Forderungen, die Gainas später in seinem Namen stellt, er kehrt auch nach dem Gelingen des Plans nach Constantinopel zurück. [In Nacolia angelangt] brach er wieder mit seinen Truppen auf und brachte Mord und Plünderung über das Land, das er durchzog, und es sammelte sich in kurzer Zeit eine solche Menge von Sklaven und verworfenen Menschen um ihn, daß er ganz Asien in die äußerste Gefahr brachte (*Zosim.* V, 13). Später (V, 15) bemerkte Zosimus, daß die Aufständischen in den eroberten Städten alle Einwohner sammt den römischen Soldaten erschlagen hätten, und daß nirgends Barbaren auf der Seite der Römer kämpften, vielmehr in den Kämpfen stets zu ihren Landsleuten übergegangen seien. Es hat offenbar im Zwecke der Anführer gelegen, die jedenfalls nicht genügende Schar von Nacolia vermittels eines solchen Feldzugs durch die in den Provinzen zerstreuten Gothen zu verstärken. Der Zug ging daher südlich, durch Nacolia führte die Straße von Doryläum nach Philadelphia im östlichen Lydien. Lydien wurde daher in allgemeine Angst und Aufregung gesetzt, obgleich in Wirklichkeit nur der östlichste Theil zu leiden hatte. Fast Alles floh, wie Zosimus übertreibend sagt, ans Meer und schiffte mit den Seinigen nach den Inseln über oder anders wohin, und es schien der asiatischen Küste eine Gefahr bevorzustehen, wie man sie noch nie gesehen hatte. An die Spitze des Heeres, das gegen die Aufrührer operiren sollte, stellte Eutropius den Gainas selbst, zum Unterfeldherrn (*ὑποστρατηγοῦντα*) ward Leo ernannt, ein von Natur schlaffer und der Ueppigkeit ergebener Mensch (*Zosim.* V, 16), dem jede Feldherrneigenschaft fehlte, der aber erwählt wurde, weil er dem Eutropius befreundet war (ibid. 14). Man könnte aus dem Auftrage, den Gainas damit empfing, schließen, daß Eutropius ihn noch mit sich im Einvernehmen glaubte. Es ist aber auch ebenso möglich, daß er es bei den bedeutenden gothischen Bestandtheilen des Heeres nicht wagte, dem Gainas jene Stellung zu verweigern. Nach Zosimus hätte Eutrop selbst die Einrichtung getroffen, daß der ihm nahe stehende Leo nach Asien dem Feinde entgegengehen, Gainas aber (trotz seiner Oberbefehlshaberschaft) nur den Hellespont bewachen sollte (sodaß letzterer nur im schlimmsten Falle für den Kampf thätig werden konnte). Mir scheint es das Wahrscheinlichste, daß beide, sowol Gainas als Eutrop, durch jene Anordnung sich einander zu überlisten suchten. Eutrop wollte jenen keine eigentliche Rolle spielen lassen, Gainas sah es aber darauf ab, daß nach möglichster Vernichtung der römischen Bestandtheile des Heeres er als Herr der Gothen, dem auch Tarbigild dann nachgab, die unbestrittene Macht hatte. Letzteres wenigstens ist der Erfolg des ganzen Krieges, der ja einmal, wenn unsere besten Quellen darin glaubwürdig sind, von Gainas angestiftet war, und dessen Verlauf auch deutlich genug die Spuren jenes Planes in sich trägt. Der Vorwand für jene Anordnung konnte nur der eine sein, daß man die gothischen Truppen nicht gegen die gothischen Aufrührer führen wollte, sondern lieber am Hellespont halten, um sich erst auf sie zu verlassen, wenn es überall nicht anders mehr ging. Leo aber wagte nicht vorzugehen, er schützte vor, daß er fürchte, Tarbigild möchte auf irgend einem andern Wege Truppen in die Gegenden am Hellespont senden. Wenn nun auch Zosimus erzählt, Gainas hätte dem Tarbigild jetzt angerathen, alsbald zum Hellespont vorzugehen, dieser aber hätte aus Furcht vor dem dazwischen stehenden Heere es nicht gewagt, sondern sich nach Pisidien und Pamphylien gewandt, so halte ich trotzdem jenen gemeldeten Zwiespalt zwischen den beiden Gothen nicht für historisch. Philostorgius scheint hier die Absicht des Eunapius richtiger wiederzugeben. Jener Zug war eine scheinbare (*ὡς δῆθεν*) Flucht oder Rückzug. (Auch Claudian faßt es so, macht aber aus dem Rückzuge im Feldzuge eine verstellte Flucht in der Schlacht.) Dem Gainas konnte Nichts daran liegen, daß eine Entscheidung zwischen Tarbigild und Leo in seiner Nähe vorfiel, er hätte alsdann im Nothfalle eine Verpflichtung der Mitwirkung gehabt. Sobald aber Tarbigild vom östlichen Lydien aus (wahrscheinlich auf der Straße von Hartus oder der von Philadelphia nach Sagalassus in südöstlicher Richtung) abzog, sodaß er schließlich bis nach Pamphylien in das Gebiet zwischen dem Eurymedon und Melasflusse kam, sobald war auch Leo gezwungen sich von Gainas zu entfernen. Trotz seiner Schlaffheit und Ueppigkeit, sagt Zosimus, folgt er jetzt dem Tarbigild auf Befehl des Gainas. Bei solcher Wendung der Dinge war auch der Hellespont in keinerlei Gefahr mehr und setzte jetzt Gainas auch selbst nach Asien hinüber, aber nur nachfolgend, wie ein Zuschauer, heimlich soll er schon Hilfe dem Tarbigild gesandt und andererseits dem Kaiser gemeldet haben, daß Leo einen ausgezeichneten Plan verfolge. So viel mag wahr sein, daß Tarbigild seinen Rückzug noch weiter ausdehnte als Gainas wünschte. Die Beutelust, die nicht gering gewesen sein wird, ward auf dem scheinbaren Rückzuge doch zu bequem in Ländern, die lange Zeit hindurch Ruhe genossen hatten, befriedigt. Fast wäre aber auch daran der ganze Plan gescheitert. Philostorgius berichtet, daß Tarbigild durch das schwierige Terrain und durch isaurische Kämpfe sehr geschwächt worden sei. Nach Zosimus fand auf dem Marsche zwischen Pisidien und Pamphylien die Reiterei besondere Schwierigkeit. Außerdem brachte ein gewisser Valentinus, ein Bewohner der seit Alters als höchst kriegerisch berühmten Stadt Selge, ein Heer aus Bürgern und Landbewohnern zusammen, mit welchem er dem Tarbigild in einem Engpasse innerhalb der der Stadt Selge angehörigen Gegend einen Hinterhalt legte; ein römischer Officier, Namens Florentius, sperrte mit genügenden Truppen den Ausgang des Passes selbst. Tarbigild ging in die Falle, erlitt eine bedeutende Niederlage und entkam schließlich nur mit 300 Mann, da er, wie Zosimus sagt, den Florentius bestach. Ist die Bestechung im Augenblicke der Schlacht schon höchst unwahrscheinlich

und wol nur in der Manier des Eunapius alles Unglück durch Schlechtigkeit zu erklären erdacht, so paßt die Fassung der Erzählung auch zu den folgenden Ereignissen nicht. Tarbigild soll in noch größere Gefahr gekommen sein, indem er mit seinen 300 Mann in der Gegend zwischen dem Eurymedon und Melas (er rückte also von Selge noch weiter gegen Südosten vor) eingeschlossen ward, indem nun fast alle Einwohner der umliegenden Städte zu den Waffen griffen. Tarbigild sendet in seiner Noth an Gainas. Dieser befiehlt dem Leo, sich mit Valentinus zu verbinden, sendet ihm aber jetzt eine gothische Schar nach der andern scheinbar noch zu Hilfe, in Wahrheit aber, um durch diese das römische Heer selbst zu vernichten. In der That sollen diese Gothen die römischen Soldaten erschlagen, „die unter Leo stehende Macht sammt dem Feldherrn aufgerieben haben," sodaß Tarbigild selbst nach Phrygien entkam. Wenn Tarbigild mit einer so geringen Schar in einer solchen Lage sich befand, so war er unrettbar verloren, mochte Leo's Heer existiren oder nicht. Es führten aber über den Taurus zwei Straßen von Pisidien nach Pamphylien, die eine dem Cestrusflusse entlang nach Perge, die andere nach Aspendus am Eurymedon. Die letztere geht durch die Gegend von Selge, aber nur an sehr wenigen Ortschaften vorbei, während die erstere eine ganze Reihe von Städten berührt. Daß die Gothen eine Straße vernachlässigt hätten, die ihnen alle Gelegenheit zur Plünderung bot, ist an und für sich nicht wahrscheinlich. Sie werden über beide Straßen gezogen sein und die erzählte Niederlage durch die Selgiten kann nur die eine Partie betroffen haben. Es mag sein, daß nur 300 Mann davon entkamen, aber wir brauchen die unglaubliche Bestechung des Florentius nicht für wahr zu halten, wenn die Gothen auch auf der Straße von Perge vorrückten und so in des Florentius Rücken kamen. Ebenfalls mußten die wiedervereinigten Gothen auf diese Weise noch immer eine gehörige Macht bilden, die die Einwohner des Landes noch nicht bezwingen konnten, wenn sie wieder im offenen Felde stand. Aber Alles stand jetzt auf dem Spiele, wenn Leo mit seinem Heere herankam, und die Vernichtung des letztern gewinnt so eine große Bedeutung. Auf die Umstände bei der Ermordung Leo's bezieht sich das Fragment des Eunapius bei Suidas (s. v. *διηυχενίζετο*): „Er aber zu dem übrigen Theile des zu Thuenden (*τὰ λειπόμενα τῶν πραγμάτων*) schreitend, richtete sich auf und stellte sich schnurgerade empor gegen den sogenannten Löwen [21]), damit er ihn tödte." Es setzt diese Bemerkung voraus, daß man sich nicht in der Situation einer Schlacht befand, ist aber verständlich, wenn, wie Zosimus erzählt, die zu Leo stoßenden Gothen des Gainas zuletzt in Rebellion gegen Leo ausbrachen. In einem andern Eunapischen Fragment (De sentt. p. 286. n. 2) scheint die Flucht eines Römers erzählt zu sein, dem es damals gelang, nach Constantinopel zu entkommen und dort die neue Wendung der Dinge zu melden. Diese Wendung bestand besonders darin, daß Tarbigild, jetzt aus seiner gefährlichen Lage befreit, die Tauruspässe wieder überschreiten konnte und neu gestärkt durch die Gothen, welche gegen Leo rebellirt hatten, verwüstend wieder in Phrygien einbrach. Gainas aber erklärte dem Kaiser, die aufständischen Gothen nicht beruhigen zu können, wenn er den Eutropius nicht opferte. Diese gesammten Umstände mußten dem constantinopolitanischen Hofe vollständig die Augen öffnen über den eigentlichen Ursprung der Wirren. Zosimus bezeugt es (V, 18), sagt aber, daß Gainas dennoch geglaubt hätte, seine Umtriebe wären unbekannt geblieben. Beides bestätigt sich durch die Ereignisse. Sogleich, als der Kaiser von Gainas benachrichtigt war, daß er ihm den Eutropius zur beliebigen Behandlung ausliefern müsse, berief er den letztern zu sich und entsetzte ihn seiner Würden. Er durfte nicht, oder wagte nicht, es darauf ankommen zu lassen, daß Gainas selbst sich zu den Aufrührern schlug, und so ließ er ihm die Maske. Aber schon nach Zosimus lieferte der Kaiser den Eutrop nicht sogleich aus, und daß er ihm zunächst kein weiteres Leid anthat, folgt zwar nicht aus demselben Gewährsmann (doch ist zu beachten, daß der Kaiser dem Zosimus zufolge den Eutropius vorher persönlich zu sich kommen läßt), der sogleich fortfährt zu erzählen, Eutrop hätte in einer Kirche ein Asyl gesucht; es folgt aber aus der Rede des Johannes Chrysostomus, welche dieser in Gegenwart des in die Kirche geflüchteten Eutropius zu dem in großer Menge herbeigeströmten neugierigen Volke hielt (*Joh. Chrysost.* Op. III. p. 381 seq. ed. *Montfauc.* III. p. 454 seq.). Dieser Rede zufolge suchte Eutropius erst später (unbestimmt wie lange nach seiner Entsetzung) Schutz in der Kirche. Die Soldaten, welche in der Stadt lagen, verlangten aber auch so von dem Kaiser seinen Tod, und Arcadius vermochte sie nur durch eine lange Rede zu beschwichtigen, in der er unter andern auch sagte, man müsse nicht blos die Fehler des Mannes, sondern auch das, was er Gutes gethan, bedenken. Nach Zosimus drängte Gainas selbst darauf, das Asyl nicht zu respectiren, und auch darin wäre ihm den kirchlichen Gesetzen zuwider der Kaiser gefolgt. Der Autor widerspricht sich aber gleich darauf selbst, denn nachdem er erzählt hat, Eutrop sei nach Cyrene verbannt, sagt er, daß man auf neuen Antrieb des Gainas den Kaiser auf sophistische Weise beredet habe, dem Eutrop den Eid nicht zu halten, den er ihm geschworen habe bei der Entfernung aus dem Asyl. Eutrop muß also auf einen solchen kaiserlichen Eid hin das Asyl freiwillig verlassen haben. Das bestätigt denn die zweite Rede des Johannes Chrysostomus über Eutropius [22]). „Nicht die Kirche," sagt er (III. p. 386 in ed. *Montf.* p. 461), „hat ihn verrathen, er verließ die Kirche. Nicht innerhalb, sondern außerhalb der Kirche ist er verrathen." Ein Verrath scheint also aber doch stattgefunden zu haben. Hier ist festzuhalten, daß nach Zosimus Anfangs Eutrop nur

---

21) Dasselbe den Leo betreffende Wortspiel im *Eunap.* ap. *Suid.* s. v. *ἀπεστάτει*.

22) Siehe *Tillem.* S. l'emp. Arcad. n. 21, daß diese Rede wirklich von Eutropius handelt.

seiner Stelle entsetzt wurde, erst nach der Entfernung aus dem Asyl ist von Verbannung die Rede. Das die letztere betreffende Gesetz haben wir noch im Cod. Theod. IX, 11, 17. Darin heißt es: Eutropii, qui *quondam* praepositus sacri cubiculi fuit; es ist also nicht unmittelbar gleichzeitig mit der Entsetzung des Eutropius die Verbannung eingetreten. In demselben Gesetze wird das Consulat des Eutrop aufgehoben, alle Spuren desselben (auf Gesetzen und Inschriften 2c.) sollen vernichtet werden, ebenso wird ihm sein Patriciat genommen. Die Ueberschrift der ersten Rede des Johannes Chrysostomus, an deren Alter nicht zu zweifeln ist, erkennt aber Eutrop wenigstens noch als Consul und Patricier an, und die Rede selbst spricht nur davon, daß der Glanz dieser Würden verschwunden sei. Da nun ferner das Gesetz die härtesten Ausdrücke über Eutropius anwendet (consulatu a tetra illuvie et commemoratione nominis ejus et a coenosis sordibus vindicato — divinum praemium consulatus lutulentum prodigium contagione foedavit — morum polluit scaevitate) und da nach der Entfernung vom Asyl ein neuer Verrath dem Chrysostomus zufolge eingetreten zu sein schien, so muß man dem Eutrop nach dem Verlassen der Kirche einen unerwarteten Proceß auf Tod und Leben angehängt haben, durch den er aber nicht verrathen ward, wenn der Kaiser ihn seines Lebens versichert hatte (s. *Asterii* Orat. IV, gehalten am 1. Jan. 400), denn er ward jetzt nur verbannt. Des Chrysostomus Rede, die wenige Tage nach dem Verlassen der Kirche gehalten wurde, muß also vor dem Schlusse des Processes gehalten sein, indem es während desselben schien, als sei allerdings der Eid verletzt. Die Anklage mag sich übrigens den Kirchenhistorikern zufolge (*Philost.* XI, 6; *Sozom.* VII, 21) auf ein unwürdiges Betragen des Eutrop gegen die Kaiserin gestützt haben. Auf unwürdiges Betragen weisen die citirten Ausdrücke des Gesetzes auch deutlich hin. Damit rettete man sich aber wol nur vor dem Scheine, von den Gothen gezwungen zu sein, und der wahre Grund schimmert durch in den Worten: ne ingemiscant aut qui sua virtute et vulneribus romanos fines propagant, aut etc. Aber auch mit der bloßen Verbannung war Gainas nicht zufrieden. Eutrop ward zurückgeholt und ein zweiter Proceß, der ihm zu Chalcedon gemacht wurde, brachte ihn ums Leben, noch im J. 399. Die Anklage scheint ihn jetzt des Strebens nach der Herrschaft bezüchtigt zu haben (cf. *Tillem.* S. l'emp. Arcad. art. 16 nach *Philost.* 11, 6). Aus dem gesammten Verfahren gegen Eutrop geht deutlich hervor, daß der Kaiser immer nur dem äußersten Zwange folgte, mochte der Druck von Gainas direct ausgehen oder von den Truppen in der Stadt, die doch wol von Gainas aufgestachelt waren, wenn wir die hier unverfänglichen Zeugnisse des Johannes Chrysostomus und Zosimus dahin vereinigen dürfen. Außerdem drückt das Eunapische Fragment (Exc. de sentt. p. 287. n. 6) deutlich genug aus, daß Eutropius erst einer langen Bemühung von Seiten des Gainas erlag. „Gainas," heißt es daselbst, „der den Feind vernichtet hatte — denn er bekämpfte den Eunuchen sehr angestrengt (*μάλα ἐντεταμένως*); ein so muthiger Mann (*γενναῖός τις*) war er — glaubte 2c." Dies kann sich nicht darauf beziehen, daß Gainas überall wagte gegen Eutropius aufzutreten; genügte doch, um die Absetzung zu bewirken, schon die einfache Benachrichtigung des Kaisers von seinem Willen, sodaß Claudian (Praefatio in libr. II. c. Eutropium) singt, nicht ein Heer, sondern ein Brief habe den Eutropius gestürzt. Bedeutung bekommt obiger Satz nur, wenn die Schwierigkeit im Kaiser lag, der, gewohnt von Eunuchen wie ein Stück Vieh regiert zu werden, den Mann nicht bis zum Aeußersten sinken lassen wollte. Beigetragen aber zu jenem Widerstande wird auch das haben, daß man in Constantinopel jetzt den Gainas durchschaute und der Kaiser auch in andern Staatsmännern, die bald genug bedroht werden sollten, noch seine Stütze fand. Jedenfalls ist zu beachten, daß ein anderes Fragment des Eunapius (a. a. O. p. 286. n. 5) auf eine merkwürdige Weise bezeugt, mit welch übertrieben günstigen Augen man in jener Zeit den Eunuchen (in der Stadt) noch betrachtet habe. Eunapius erklärt es durch die Größe der andern Uebel, mit denen man jenen verglichen hätte, wie Jemand lieber an der Milz als gar an der Lunge leiden wolle.

Die Darstellung, welche Claudian in seinen Gedichten in Eutropium von den besprochenen Ereignissen gibt, ist für die Geschichte unbrauchbar. Sie bestehen aus zwei Büchern, von denen das letztere noch einen Prolog hat. Alle drei Stücke sind noch im J. 399 geschrieben; denn der Tod des Eutropius ist dem Verfasser noch nicht bekannt. Das erste Buch spricht Anfangs die Schmach aus, die ein Eunuche als Consul über das Reich bringt. Dann wird das verächtliche Leben des Eutropius geschildert bis zu dem Zeitpunkte, wo er Consul geworden ist. Das Unerhörte will Niemand glauben, als es aber feststand, begab sich die Göttin Roma zum Stilicho und forderte ihn in langer Rede (142 Verse) auf, vom Reiche diese Schmach abzuwenden. Diese letzte Partie, welche ganz auf Verherrlichung Stilicho's abgesehen ist, enthält den letzten Zweck des Gedichts, welches Inhalt und Gange nach vor dem Aufstande der Gothen in Asien verfaßt ist. Die Fabel des zweiten Buches ist, daß Eutropius trotz aller schrecklichen Vorzeichen zum Consul gemacht ist, aufs Höchste geehrt wird und selbst in aller Ueppigkeit lebt. Mars erzürnt darüber und bewegt Bellona dazu, daß sie die asiatischen Gothen zum Kriege aufreizt; Bellona tritt zum Tarbigild in der Gestalt seiner Gattin, und verlockt ihn durch die Aussicht auf Beute. Nach Beginn des Aufstandes sucht Eutrop die Bedeutung des Aufstandes zu vertuschen, sendet Geschenke an Tarbigild, um ihn zu beruhigen. Da dies ohne Erfolg bleibt, muß man zum Kriege schreiten, Eutropius selbst weiß sich durch Ausreden davon fern zu halten. Der lächerliche Leo drängt sich im Rathe vor und wird Feldherr. Tarbigild begibt sich vor ihm auf eine verstellte Flucht und überfällt dann das von Wein und Schlaf überwältigte Heer, Leo selbst entflieht und kommt in einem Sumpfe um. Großer Schrecken und übertriebene Gerüchte erfüllen jetzt Constantinopel. Die Nachricht kommt

hinzu, daß der befreundete König der Perser ermordet sei. Jetzt beruhte die einzige Hoffnung des Staates nur noch auf Stilicho, und Aurora begibt sich zu dem letzteren und bittet ihn, ihr Hilfe zu bringen. — Man pflegt der Ansicht zu sein, daß wir den Schluß des Gedichtes nicht mehr besäßen, weil in dem Vorliegenden vom Sturze des Eutrop noch gar nicht die Rede gewesen sei. Aber die Rede der Aurora entspricht so sehr der der Roma am Schlusse des ersten Buches, und der selbstverständliche Endzweck, die Verherrlichung Stilicho's, ist so vollständig motivirt und abgeschlossen, daß man auch nicht an der Vollständigkeit des Gedichtes zweifeln kann. Im Gegentheil hätte der Dichter es weitläufiger ausgeführt, daß Eutrop nun wirklich gestürzt wäre, daß durch diesen Sturz wenigstens fürs Jahr 399 der Friede wieder eintrat, so verlor er jedes Motiv, durch eine Einmischung Stilicho's letzteren zu erheben. Daher man auch bei der schließlichen Rede der Aurora nicht die geringste Andeutung jenes Sturzes findet und vielmehr dabei voraussetzen muß, daß Eutrop noch als der Regierende gedacht wird. Nichtsdestoweniger bezeugt v. 21, daß der Dichter die Verbannung Eutrop's nach Cyprien schon gekannt hat. Nur dort und in der Einleitung spricht er mit klaren Worten davon; und außerdem heißt es v. 521 seq. des Gedichtes nach der Bemerkung, daß nach eingetretenem Unglück des Reiches alle sich ihrer Thorheit, durch die sie es verschuldet, geschämt und die Augen abgewandt hätten: projectis fascibus horret Lictor, et infames labuntur sponte secures, was jetzt freilich wol als Anspielung auf die Entsetzung des Eutrop gefaßt werden muß, aber im Zusammenhange kaum mehr sagt, als hätten Lictor und Beile im Schamgefühle selbständig so gehandelt. Da also wol einzelne Ausdrücke auf den Sturz Eutrop's hinweisen, die Fabel selbst aber den Sturz noch nicht voraussetzt, so ist es bei weitem das Wahrscheinlichste, daß Claudian sein Gedicht sogleich nach der Niederlage des Leo verfaßte und es schon vollendet hatte, als die Nachricht von der Entsetzung Eutrop's, die nicht unmittelbar nach jener Schlacht erfolgt ist, im Occident eintraf. In Folge dessen hat er das Gedicht wieder überarbeitet und nun den Gedanken hineingelegt, daß es nicht genüge, erst nach der Strafe zu erkennen, daß man Unrecht gethan habe, wie es die Constantinopolitaner gemacht hätten. Diesen Gedanken führt er in der Einleitung aus, und ebenso später in der eingeschobenen Erzählung (v. 490—501) von Prometheus und Epimetheus, die man eben schon längst für eingeschoben gehalten hat, weil sie offenbar nicht in dem ursprünglichen Zusammenhange des ihr Vorhergehenden und Nachfolgenden gedacht ist (vid. Artaud ad h. l.). Wichtiger aber als diese Aenderung ist der in der Einleitung ausgesprochene Gedanke, mit Feuer und Eisen müßten alte Uebel ausgerottet werden:

at vos egregie purgatam creditis aulam,
Eutropium si Cypros habet,

die nun offenbar den Zweck haben, die Aufforderung an Stilicho zur wirklichen Reinigung des Staates zu rechtfertigen, während doch in der Fabel selbst die Aufforderung ganz anders motivirt wird, die Fabel aber ist das Entscheidende. Claudian hat also wol mit seiner Ueberarbeitung die durch die Ereignisse unberechtigt gewordene Absicht seines Gedichtes nothdürftig zu retten gesucht. Da aber der Sturz des Eutrop doch immer ein zu bedeutendes Ereigniß war, das zwar im Gedichte erwähnt werden mußte, aber in der eigentlichen Fabel nicht ausgeführt werden durfte, so besang Claudian denselben noch ganz besonders in einem Prologe des Gedichtes. Neben dieser Erklärung der Schwierigkeiten ist nur noch die als möglich zu denken, daß Claudian, um Stilicho in der ausgeführten Weise anrufen zu können, sich gar nicht um den eigentlichen Gang der Dinge kümmerte, obgleich er ihn gekannt hätte. Dadurch würde aber seine etwaige historische Treue so gering werden, daß er überall keine Beachtung verdiente. Nach der erstern weit wahrscheinlichern Erklärung fassen wir aber die Geschichtserzählung des Claudian so, daß wir sie auf den Nachrichten beruhen lassen, die der Occident unmittelbar nach Leo's Niederlage haben konnte. Damals war die Stellung des Gainas zur Sache noch völlig unbekannt; von ihm ist also bei Claudian auch gar nicht die Rede, und zweitens haben wir keineswegs nöthig anzunehmen, daß Claudian, wenn er dem Tarbigild selbst den Sieg zuschreibt, absichtlich die Thatsache entstellt habe. Vielmehr hätte er gewußt, daß der Verrath des eigenen Heeres das Unglück des Leo verursachte, so hätte er ein noch weit wirksameres Motiv für die Entwickelung seiner Fabel gehabt, als das ist, welches er in der That benutzt hat. Ohne also der Wahrhaftigkeit des Claudian zu nahe zu treten, dürfen wir doch nicht seine Nachrichten über den damaligen Hergang der Dinge im Orient verwerthen.

Gainas hatte jetzt sein Hauptziel erreicht und meldete (*Eunap.* Fragm. l. l. n. 6) dies dem Tarbigild, der sich (nach Zosimus) ihm jetzt ganz unterordnete. Wenn es heißt, Gainas sei dem letzteren *δυνάμει καὶ ἀξιώσει προέχων* gewesen, so kann das nur besagen, daß er durch seine gothische Macht und sein Ansehen unter den Gothen über Tarbigild hervorragte, sodaß die Gothen, sobald Gainas gegen den Hof auftrat, ihn als den allgemeinen Anführer anerkannten. Er schloß deshalb im Namen des Tarbigild (*τὸ τούτου πρόσωπον ὑποδυόμενος*) mit dem Kaiser einen Vertrag, und nach gegenseitig geleisteten Schwüren zog er durch Phrygien und Lydien. Die wirkliche Abschließung des Vertrags und die Eidleistung muß wol etwas später gesetzt werden. Besonders die letztere konnte doch erst stattfinden, als Gainas und Arcadius persönlich in der Kirche von St. Euphemia vor Chalcedon zusammenkamen. An dieser Stelle mag das Zeugniß des Sokrates und Sozomenos, obgleich auf einem Dichter beruhend, gelten. Sie erwähnen die Zusammenkunft ebenfalls und sprechen hier von den Eiden, den Poeten (den wir uns ähnlich zu den Machthabern stehend zu denken haben, wie Claudian zum Stilicho) erkennt man nur in der Ausschmückung, daß Arcadius *εὔορκός τις ἀνὴρ* genannt wird, *καὶ θεοφιλὴς τοῖς ὅρκοις ἐνέμεινε, Γαϊνᾶς δὲ παρέσπονδε* (Sokrates). Vor den Abschluß des Vertrages gehören also

noch die Ereignisse während des Marsches. Tarbigild folgte dem Gainas und vereinigte sich mit ihm zu Thyatira; dies lag in Lydien nahe der mysischen Grenze auf der Straße vom südlichen Phrygien über Sardes zum Hellespont. Zosimus bemerkt nun, Tarbigild habe auf seinem Marsche Sardes nicht erblickt und hernach bereut, daß er es nicht geplündert habe. Er beschloß also mit Gainas umzukehren, und die Stadt nachträglich noch einzunehmen. Ein eintretender starker Regen, und das Anschwellen der Flüsse habe den Plan verhindert. Tarbigild mag immerhin an Sardes vorbei marschirt sein, es klingt aber doch zu unwahrscheinlich, daß er, der auf der lydischen Straße zog, nicht bemerkt oder gewußt hätte, wo die Hauptstadt dieser Straße lag; die Nichtplünderung erklärt sich doch auch vollkommen, da die Absicht jetzt auf eine friedliche Lösung der Wirren ging, und sicherlich hat Gainas in eine solche Plünderung nicht einstimmen können. Wol aber ist zu bedenken, daß, wenn Tarbigild und Gainas in Thyatira zusammentrafen, jetzt eine Auseinandersetzung der beiderseitigen Interessen erfolgen mußte, und ein Beschluß des Tarbigild zur Umkehr und neuer Plünderung führt eher darauf, daß die beiden Anführer sich nicht einigten. Auf die neue Gefahr des Landes bezieht sich das Fragment des Eunapius (a. a. O. 2, 3), welches Müller in den **Fragm. hist. graec. Paris. IV. p. 47** unrichtig auf den Beginn des ganzen Krieges bezogen hat. Es lautet: *Ἡ δὲ Λυδία πλησιόχωρος οὖσα τὰ δεύτερα ἔμελλε τοῦ ὀλέθρου φέρεσθαι* (aus Zosimus ist zu ergänzen:) „wenn nicht der Regen den Zug verhindert hätte." Das *δεύτερα* macht diese Verlegung des Fragments nothwendig. Solche äußere Umstände mögen den Tarbigild nachgiebig gemacht haben. Ferner mag der Grund der Differenzen mit darin gelegen haben, daß Gainas alle Unterhandlungen mit dem Kaiser in seine Hand nehmen wollte. Tarbigild marschirte gegen den Hellespont. Gainas durch Bithynien nach Chalcedon, woselbst er verlangte, daß Arcadius ohne Begleitung die schon erwähnte Zusammenkunft mit ihm hätte. Wahrscheinlich hängt ferner auch das bald erfolgende Ende des Tarbigild mit solchen Differenzen zusammen. Zosimus sagt nur, daß der Kaiser den Tarbigild vertragsmäßig nach Europa übersetzen ließ. Nach Philostorgius setzte Tarbigild über und ward nicht lange darnach getödtet. Wenn er dann fortfährt, daß Gainas „nach dem Verrathe" in Constantinopel einzog, so mag unter dem Verrathe der am Reiche verstanden sein, es läßt sich wenigstens nichts Anderes entscheiden. Doch heißt es im Fragment des Eunapius **n. 7** (a. a. O.): *ὅτι Γαίνας καὶ Ἀργίβολος* (l. *Ταρβιγίλδος*) *ὁ μὲν ἡγούμενος ὁ δὲ ἐφεπόμενος .... οὐδὲ αὐτὸς ἕτερον ἐπένθει. σφαγεὶς δὲ ἔκειτο, μηδὲ τὸν θάψοντα ἔχων καὶ κατορύξοντα.* Der Erschlagene, und so nach seinem Tode Behandelte, ist doch wol Tarbigild, der ihn nicht Bedauernde Gainas. Immerhin erscheint der erstere als einer, der dem letztern unbequem geworden war. Eine Wendung der Dinge, die, wenn wir auch nicht näher darüber unterrichtet sind, sich doch leicht aus der complicirten Intrigue der beiden entwickeln konnte. Gainas hielt bis zum Schluß an seiner Maske fest. Er verhandelte mit dem Kaiser nicht als im eigenen Interesse, sondern als dessen Feldherr, der den Feind nicht bezwingen konnte, wenn diesem nicht die bestimmten Zugeständnisse gemacht würden. Letztere wurden aber jetzt erweitert. Er verlangte die Auslieferung und Tödtung des Aurelianus, der der Präf. Prätor. (s. **Cod. Theod.** die Gesetze des Jahres 399) und zur Zeit des Vertrages (im J. 400) Consul war; dann des Saturninus, eines Consulars, der schon hochbejahrt doch am Hofe gegolten zu haben scheint, endlich des Johannes, dem der Kaiser seine gesammten Geheimnisse anvertraute, der später auch für den Vater des kaiserlichen Prinzen Theodosius galt. Die Absichten dieser Forderungen liegen klar genug vor. Der Kaiser gab nach. Zosimus sagt, Gainas habe ihnen das Schwert auf den Leib gesetzt, sich dann aber mit ihrer Verbannung begnügt. Wir wissen aber aus einer Rede des Johannes Chrysostomus, welche überschrieben ist: „Als Aurelian und Saturnin verbannt waren (und Gainas die Stadt verlassen hatte)" [23]), daß Chrysostomus den bedrohten Männern das Leben gerettet hat. Es muß das, wie auch aus Zosimus hervorgeht, noch in Chalcedon geschehen sein (vgl. auch Sokrates). Chrysostomus beginnt damit zu sagen, daß er lange Zeit von seiner Gemeinde abwesend gewesen sei, um die Wirren beizulegen, die Wogen zu beruhigen, die schon Untergetauchten in den Hafen zu führen. Groß ist seine Mühe gewesen, das Unglück von jenen Männern abzuwehren. Es ist ihm gelungen, daß ihr finsteres Geschick ein Ende gefunden hat. Hierher wird die aus einer kirchlichen Tradition stammende Erzählung des Theodoret (**Hist. eccl. V, 33**) gehören, nach welcher Johannes Chrysostomus eine Gesandtschaft an Gainas übernimmt, da es niemand Anderes gewagt hatte, und obgleich er selbst den Gothen früher die Einrichtung einer Arianischen Kirche innerhalb der Stadt auf das Entschiedenste verweigert hatte. „Gainas ging ihm, in Erinnerung der frommen Festigkeit, die der Mann ihm gegenüber bewiesen hatte, weit entgegen, küßte ihm die Hand und ließ seine Kinder vor ihm knien." Theodoret setzt diese Erzählung doch wol chronologisch unrichtig in die Zeit des später erfolgenden offenen Kampfes zwischen Gainas und den Römern, schweigt auch vom eigentlichen Zwecke der Sendung, es kam ihm nur auf eine allerdings höchst seltsame Verherrlichung des Bischofs an. Wenn Sokrates und Sozomenos gänzlich von der hierhergehörigen Handlungsweise des Chrysostomus schweigen, so hat das doch wieder der als Quelle benutzte Dichter schuld, der wahrscheinlich während der Verbannungen des Chrysostomus schrieb, oder doch den Haß der Kaiserin gegen letzteren berücksichtigen mußte. Aehnliches Motiv erkennt man darin, daß die Kirchenhistoriker nur von Aurelian und Saturninus sprechen, und hier

---

23) Das Eingeklammerte, welches in der **Editio** *Savilii* fehlt, halte ich mit Tillemont für spätern Zusatz; denn „als Gainas die Stadt verlassen hatte" paßt erst auf den letzten hernacherfolgenden Kampf der Gothen. Der Zusatz wird wol aus Theodoret genommen sein, oder aus der von demselben benutzten Quelle.

sogar sagen, sie seien freilich heldenmüthig zum Tod bereit gewesen, doch geschont worden (Sozomenos) und hätten nichts Böses erduldet (Sokrates). Das ist kein Ausdruck für die erduldete Verbannung. Der Dichter schwieg aber wol absichtlich vom Unglücke des Johannes, des Vertrauten des Kaisers und, wie man sagte, auch der Kaiserin, der später wieder eine bedeutende Rolle spielte. Es kommt hinzu, daß trotz Zosimus mit dem Tode wirklich nur die andern beiden bedroht waren, wenn auch alle drei verbannt wurden. Der Dichter also, wenn er von der Verbannung schwieg, auch den Johannes nicht zu berühren brauchte. Zunächst nämlich spricht auch die Ueberschrift der Rede des Chrysostomus nur von Aurelian und Saturninus, als worauf sich die Rede, wenigstens in ihrer Einleitung, bezieht. Chrysostomus scheint schon darnach gar nicht für den Johannes gebeten zu haben, wie es sich dann erklärt, wenn dieser gleich Anfangs nur verbannt wurde. Der Bischof hatte zunächst nur menschlich für das Leben der Menschen aufzutreten. Außerdem haben wir in Zosimus (V, 23) einen leider sich an eine größere Lücke seines Werkes anschließenden Bericht von der Rückkehr Verbannter, unter denen man seit Tillemont mit Recht die drei oben Genannten versteht. Sie waren nach Epirus gebracht, wo man ihnen Gelegenheit ließ zu entfliehen. Gegen die Erwartung Aller, des Kaisers, Senats und der Uebrigen kehrten sie so nach Constantinopel zurück. „Von hier (ἐντεῦθεν), so fährt Zosimus fort, wuchs der Haß der Kaiserin gegen den christlichen Bischof Johannes." In Epirus saß nun bis zum Jahre 400 Alarich mit seinen Gothen. Höchst überraschend mußte also die Rückkehr der Verbannten für die Constantinopolitaner sein, wenn der Gothe Gainas sie den epirischen Gothen anvertraut hatte. Anders hat sogar die Ueberraschung keinen Sinn, da Gainas bei der Rückkehr der drei jedenfalls schon gestürzt war. War Alarich bei ihrer Ankunft schon auf dem Marsche? oder lag ihm Nichts daran die Betreffenden jetzt noch festzuhalten, da er abziehen wollte? Die Rückkehr der drei muß gegen Juli 400 geschehen sein, wenn Johannes für den Vater des am 14. April 401 geborenen Theodosius sollte gelten können. Jedenfalls ist aber in der Uebersendung der Verbannten die einzige Spur einer Verbindung zwischen Gainas und den Alarich'schen Gothen zu entdecken. Unmöglich kann aber aus jener Rückkehr der wachsende Haß der Kaiserin gegen Chrysostomus erklärt werden. Das ἐντεῦθεν muß sich auf andere Momente der Verbannungsgeschichte beziehen, die in der Lücke erzählt waren. Chrysostomus stand mit derselben aber nur in soweit in Verbindung, als er ein Todesurtheil in Verbannung milderte, und kein Vernünftiger wird glauben, daß das jenen Haß erregt habe. Wir hatten aber schon oben einen Anhaltspunkt dafür, daß Chrysostomus für den Johannes den Vertrauten der Kaiserin nicht bat, und es ist allerdings verständlich, daß das ihm jenen Haß zuzog, wenn man verglich, daß er überall den Gainas zur Milde zu bewegen vermochte. Am deutlichsten würde das sein, wenn der Bischof absichtlich für Johannes nicht bat, um ein strafbares Verhältniß zwischen ihm und der Kaiserin zu lösen. Des Gainas Absicht liegt aber klar genug vor, die einflußreichsten und in höchster Amtsstellung stehenden Männer am Hofe, Aurelian und Saturnin zu vernichten, oder doch unschädlich zu machen, aber auch den aussichtsvollen und damals noch jungen (s. *Tillemont*, Sur l'emp. Arc. n. 24) Johannes zu entfernen. Nach Erreichung dieser Absicht setzte er nach Constantinopel über, auch Tarbigild kam nach Thracien, ward aber, wie schon erwähnt, erschlagen. Gainas war jetzt alleiniger Machthaber, was noch an römischen Truppen in der Stadt war, entfernte er, selbst der kaiserlichen Hofwache wurde die Stadt beraubt. Gainas suchte den römischen Staat mit einem gothischen Heere zu regieren; aber das Gefühl zu großer Sicherheit stürzte ihn rasch. Zosimus (V, 18) stellte den Hergang auf reichlich alberne Weise dar. Gainas habe den Barbaren ins Geheim den Befehl gegeben, sobald sie ihn aus der Stadt hätten gehen sehen, die von Soldaten entblößte (Stadt) sogleich anzugreifen und die ganze Herrschaft dann ihm zu übergeben (19). Darauf entfernte er sich, indem er sagte, er sei körperlich von den Lasten des Krieges zu angegriffen, und bedürfe der Erholung, die er nicht anders haben könne, als wenn er sich von den Sorgen (des Geschäfts) entfernt hielte. Er ließ aber in der Stadt so viel Barbaren zurück, daß sie an Zahl die zur Hofwache Beorderten weit übertrafen und ging in eine 40 Stadien von der Stadt entfernte Vorstadt, um dort die Zeit des Angriffs zu erwarten, sobald die Barbaren in der Stadt der Verabredung gemäß den Angriff machten; und wenn er nicht in der Hitze eines Barbaren dem passenden Augenblicke vorgegriffen hätte, so würde Nichts verhindert haben, daß die Stadt in die Hände der Barbaren fiel. Da er aber ohne das (verabredete) Zeichen zu erwarten gegen die Mauer marschirte, so erhoben die erschreckten Wachen Geschrei, es entstand ein großer Auflauf in der Stadt, Alles verband sich gegen die Barbaren, die sich in der Stadt hielten, erschlug diese mit jeder zufälligen Waffe, eilte dann zu der Mauer und wehrte gemeinsam mit der Wache den Gainas und die Seinigen ab. Als auf diese Weise die Stadt gerettet war, besetzten die innerhalb derselben abgeschnittenen Gothen mehr als 7000 an Zahl die christliche Kirche, welche dem Palast zunächst lag, doch der Kaiser befahl, das Asyl nicht zu respectiren. Da aber Niemand es wagte unmittelbar Hand an sie zu legen, so deckte man das Dach ab und warf so lange Feuerbrände hinein, bis Alle umgekommen waren. Thatsächliche Widersprüche dieser Erzählung liegen erstens in der Erwähnung der Hofwache, von der ganz besonders Zosimus vorher gesagt hat, daß sie durch Gainas entfernt sei; zweitens in der Thätigkeit der Thorwachen; denn gesetzt auch, Gainas hätte nicht alle Soldaten römischen Ursprungs aus der Stadt verlegt, so wird er doch den Zurückgebliebenen nicht die wichtigsten Posten übergeben haben. Innerlich unverständlich ist aber der angegebene ganze Plan des Gothen, der innerhalb der Stadt die Macht in Händen hatte und sich entfernt haben soll, um durch

seine aufrührischen ohne seine Anführung handelnden Landsleute sich die Macht erst geben zu lassen. Doch scheinen diese Widersprüche schon im Eunapius gesteckt zu haben; denn die Angaben des Marcellinus Comes, die dieser chronologisch fehlerhaft schon ins Jahr 399, Theodoro et Eutropio Cass., setzt, beruhen auf gleicher Grundlage mit denen des Zosimus. Von wörtlichen Fragmenten aus der Eunapischen Darstellung hat uns Suidas zwei nur äußerst kurze aufbewahrt. Zuerst s. v. *Ἑλλανοδίκαι*[24]): „Eunapius sagt: Und damals setzte der größte Kampfrichter Gainas das römische Verderben als Kampfpreis aus.“ Gainas wird hier in der oft ironisch bittern Art des Eunapius der größte Hellanodike genannt. Die Stelle wird besser hierher gezogen, als in die Zeit, in der Gainas den Tarbigild aufreizte. Zweitens heißt es s. v. *πολυάνδριον: Ὁ δὲ Γαϊνᾶς ἐξεχώρει τῆς πόλεως, καταλιπὼν αὐτὴν πολυάνδριον καὶ πολυτέλη τάφον, οὔπω τεθαμμένων τῶν ἐνῳκηκότων.* Hier liegt dieselbe übertreibende Redeweise des Eunapius, wie im vorigen und manchen andern seiner Fragmente vor, sodaß der Ursprung des Citats sicher genug steht. Da Gainas nach Eunapius (im Zosimus) alle Aussicht hatte zu seinem Zwecke zu kommen, als er die Stadt verließ, so konnte er damals schon die Stadt als solch ein Grab betrachten, in der die Beerdigung nur noch nicht vollzogen wäre. Es handelt sich nicht um eine eroberte Stadt, die Gainas etwa ohne Beerdigung der Erschlagenen verlassen hätte. Philostorgius hat leider bezüglich der Abreise des Gainas den Eunapius als Quelle verlassen, und gibt hier wie die andern beiden Kirchenhistoriker die Erzählung der Poeten. Nach Sokrates war die Stadt unter der unzähligen Masse der Barbaren zu einer barbarischen geworden (*βεβαρβαρῶτο*). Die Einwohner waren wie Kriegsgefangene. Die Gothen hätten dennoch (und Sozomenos erzählt von da an dasselbe) beschlossen, zuerst die Goldschmiede zu plündern. Da letztere deshalb ihre Schätze aber nicht mehr auslegen, so wollen jene jetzt den Palast selbst plündern. Nächtlich rücken sie aus. Aber Engelsscharen erscheinen als römische Soldaten an ihrer Seite und aus Furcht vor diesen unterbleibt der Angriff. Gainas davon unterrichtet ist ungläubig, und begleitet in der folgenden Nacht die plündern Wollenden. Dieselbe Erscheinung tritt ein wie vorher. Gainas hält sie für Truppen, die der Kaiser des Tages versteckt hielte und steht deshalb von seinem Vorhaben ab; gibt dann vor, er sei vom Dämon besessen (!), und will Gebets halber zur Kirche des Täufers Johannes sieben Millien vor der Stadt gehen. Ein Theil der Barbaren begleitet ihn, indem sie ihre Waffen verbergen. Aber die Thorwachen erkennen die List, wollen das Ausführen der Waffen verhindern und erschlagen die Barbaren im Kampfe. Eine ungeheuere Verwirrung erfolgt. Arcadius erklärt den Gainas für einen Staatsfeind, und befiehlt die noch in der Stadt stehenden Gothen zu tödten. Nach einem Tage Zwischenraum greifen die Soldaten die Barbaren an bei der Kirche, welche die der Gothen genannt wurde. Die Barbaren werden alle getödtet, die Kirche niedergebrannt. Die Willkürlichkeiten dieser Darstellungen leuchten ein, aber es lassen die letztern doch erkennen, daß Eunapius seine, wenn auch schlecht den Zusammenhang begründende Erzählung nicht sich erdacht hat. Beabsichtigte Plünderung resp. Erstürmung der Stadt von Seiten der Gothen setzen beide Quellen unabhängig von einander voraus. Dennoch muß man diese Absicht des Gainas leugnen, nicht blos weil die Macht, die er den Quellen nach erreichen wollte, wirklich schon in seiner Hand sein mußte, sondern auch weil die angegebenen Mittel die unzweckmäßigsten aller denkbaren waren. Es bleibt daher keine andere Erklärung übrig, als daß der Kaiser und die dem Gainas feindliche römische Partei die Abwesenheit des Gothen benutzte, in der von römischen Soldaten entblößten Stadt das Stadtvolk selbst zum Aufstand zu reizen. Es geschah durch Aussprengung des Gerüchts, Gainas habe sich entfernt, um die Stadt zu erstürmen, was dem Volke glaublich gewesen sein mag, vielleicht war auch hinzugefügt, daß Absichten zur Plünderung zunächst der Goldarbeiter, dann des Palasts durch Wunder und andere Umstände vereitelt seien, daß Gainas zu seinem Zwecke schon Waffen aus der Stadt hätte führen lassen. Der Aufstand gelang, die Wachen an den Thoren, die sicher aus Gothen bestanden, müssen überwunden sein; Gainas war nur sieben Millien entfernt. Er wird nicht versäumt haben den Aufstand dämpfen zu wollen; aber er fand die Thore schon verschlossen. Die Gothen der Stadt mußten vor der aufständischen Menge sich in die Kirche zurückziehen. Des Eunapius Quellen sind nur den Umständen nach gut, die Geheimnisse des Hofes wird er ebenso wenig gewußt haben, wie andere, und Kritik übte er wenig. Die offen verkündeten Motive des Hofes fand er keinen Grund zu bezweifeln, so erklärt sich die Art seiner Nachricht vollkommen. In welcher Stimmung das Stadtvolk gewesen ist, als Gainas durch die Entfernung des Saturnin und Aurelian die Macht in seine Hände bekam, lehrt uns die schon erwähnte Rede des Chrysostomus. „Alles ist voll von Tumult und Aufruhr — Alles ist Schrecken, Gefahr, Argwohn, Furcht und Angst. Keiner traut dem Andern, jeder fürchtet den nächsten — nicht der Freund ist sicher, nicht der Bruder — Alles erfaßt der bürgerliche Krieg, nicht der offene, sondern ein verborgener u. s. w.“ Da ferner Gainas im J. 400 in Constantinopel einzog und noch in der ersten Hälfte desselben Jahres gestürzt ward, so kann er nur kurze Zeit sich in der Stadt aufgehalten haben, und die angstvolle Stimmung der Bürger verbunden mit dem natürlichen Hasse, der sich gegen eine rein gothische Militairherrschaft erheben mußte, verschaffte dem vorausgesetzten Plane des Hofes einen vortrefflichen Boden. Gainas selbst mag leicht die augenblickliche Kraft einer etwa revoltirenden Volksmasse nicht gekannt haben, sodaß er glaubte die in Händen gothischer Truppen befindliche Stadt verlassen zu dürfen. — Aber die Gefahr des Reiches war noch keineswegs vorüber, wenn auch die gothischen Truppen in Constantinopel, zuletzt 7000 Mann an Zahl,

24) Dasselbe Citat s. v. *ἠθλοθέτει.*

in der Kirche vernichtet wurden. Gainas hatte am Schlusse des Krieges mit Tarbigild sammt seinem eigenen gothischen Heere auch das des Tarbigild, an welches sich die in Asien lebenden Gothen in Masse angeschlossen hatten, über den Hellespont gesetzt. Wenn er auch 10,000 Gothen in die Stadt gelegt haben mag, starke Abtheilungen von ihnen standen doch noch in Thracien. Diese zog er zusammen und griff, wie Zosimus (V, 19) erzählt, das thracische Gebiet damit an, ohne die Städte in seine Gewalt bringen zu können. Es fehlte ihm in Folge dessen bald an Lebensunterhalt, und er beschloß wieder nach Asien zurückzukehren. Er erzwang den Eingang durch die langen Mauern in den Chersonnes, aber es fehlte ihm eine Flotte, um über den Hellespont zu setzen; und er mußte sich entschließen, so gut es ging, in der Eile eine Art von Flößen bauen zu lassen, die sich weder mit Rudern, noch mit einem Steuer gehörig regieren ließen. Der Hof und das Reich befanden sich in nicht minder schwieriger Lage, weder ein Heer, noch ein Feldherr stand ihm zu Gebote. Man übertrug den Befehl an Fravitta, mußte sich also wiederum einem Gothen anvertrauen, der noch dazu Heide war, aber schon mehrfach um den Staat sich sehr verdient gemacht hatte. Schon unter Theodosius war er der Verschwörung des Eriulf entgegengetreten. Mehrfach hatte er ein Militaircommando gehabt und in solcher Stellung einst den Orient von Räuberscharen, welche von Cilicien bis Phönizien und Palästina das Land beunruhigten (*Zos.* V, 20), so befreit, daß wie Suidas s. v. *Φράβιϑος* sagt, der Name Räuberei in Kurzem aus dem Gedächtnisse der Menschen kam. Was Eunapius über diese Persönlichkeit sonst sagt, haben wir schon oben erwähnt. Auch von Kirchenhistorikern wird ihm großes Lob gegeben, doch ist zu beachten, daß nur Philostorgius, der jetzt und im Folgenden wieder auf Eunapius beruht, ihn als einen Heiden bezeichnet; Sozomenos nennt ihn *ἀγαϑὸς τὸν τρόπον*, aber Sokrates schweigt ganz von ihm. Da das schon erwähnte Citat aus Suidas s. v. *Φράβιϑος* mit Recht dem Eunapius vindicirt wird (s. Fragm. hist. ed. Par. IV. p. 49), so muß es ferner in Zosimus V, 20 eingerückt werden, und lernen wir nun daraus, daß Fravitta zum Feldherrn gegen Gainas gemacht wurde, trotzdem daß er krank war. Mit der Kraft seines Geistes hielt er sich aber dem Fragment nach hoch. Seine Hauptschwierigkeit, die freilich keine Quelle erwähnt, muß gewesen sein, sich ein Heer zu verschaffen. Erleichtert wurde aber seine ganze Aufgabe dadurch, daß er innerhalb Thracien keine Schlacht zu liefern brauchte, da sich Gainas ohnedies dort nicht halten konnte. Geringere Kräfte waren aber nur nöthig den Uebergang über den Hellespont zu wehren, und seine Hauptaufgabe war wol die, eine bessere Flotte, als Gainas konnte, herzustellen. Zosimus sagt freilich, er habe schon genügende Fahrzeuge gehabt und zwar sogenannte liburnische; aber der Autor widerspricht sich selbst, wenn er kurz darauf sagt, seit sehr langer Zeit habe man solche liburnische Schiffe nicht mehr gemacht. Man hat auch das Recht die Notiz des Suidas s. v. *Λίβερνα* (s. Fragm. hist. ed. *Müller*. Par. IV. p. 49) als aus Eunapius stammend und hierhergehörig anzusehen. Daselbst heißt es: „Nachdem er dreißigruderige Schnellschiffe (*δρομάδας*) nach Art der liburnischen gebaut hatte." Was die Soldaten anbetrifft, so sagt Zosimus, Fravitta hätte nicht gelitten, daß sie unthätig wären, sondern hätte sie fortwährend sich üben lassen, sodaß sie, dieser Art gestärkt, und mit Ablegung der früheren Laschheit, gezürnt hätten über den Verzug des Kampfes. Der wirkliche Zusammenhang leuchtet durch: der Verzug, den Gainas erlitt durch die Nothwendigkeit eine Flotte zu bauen, benutzte Fravitta sich überall ein brauchbares Heer zu verschaffen. Im Kampfe selbst gab aber die Flotte schon den Ausschlag. Die ungefügen Fahrzeuge der Gainas'schen Gothen wurden von den schnellfahrenden, mit ehernen Rostren versehenen Liburniern in den Grund gefahren, und Gainas erlitt eine bedeutende Niederlage. Nach Marcellinus Comes sollen viele Tausende getödtet und ertrunken, Gainas selbst fliehend entkommen sein. Doch lehrt der weitere Verlauf, daß die Unmöglichkeit über den Hellespont zu kommen für Gainas ein weit größerer Schaden gewesen sein muß als der unmittelbare Verlust in der Schlacht, der von seinen Feinden offenbar überschätzt ist. Des Philostorgius Nachricht stimmt in Kurzem mit Zosimus überein. Des Sokrates und Sozomenos Quelle führt das Hauptresultat auf göttliche Hilfe zurück, die durch einen gewaltigen Sturm die Flößen zertrümmert, während doch auch die römische Flotte an der Zerstörung hilft (ohne vom Sturme zu leiden). Wollte der christliche Poet dem Heiden das Verdienst nicht gönnen? Da Gainas jetzt weder in Thracien bleiben noch nach Asien übersetzen konnte, so faßte er den verzweifelten Entschluß über die Donau in seine alte, damals von den Hunnen besetzte Heimath zurückzukehren. Er soll vorher aus Furcht vor einem verfolgenden Heere die in dem seinigen noch befindlichen Römer als verdächtig alle getödtet haben. Warum kein Anschluß an Alarich erfolgte, darüber findet sich nicht das Geringste auch nur zur Vermuthung. Uldis, der damalige hunnische Herrscher, wollte den Eindringling ebenfalls nicht leiden. „Nicht einmal, sondern oft" kam es zum Kampf. Eine Zeitlang hielten die Gothen in ihnen Stand. Endlich fiel aber Gainas nach einer gewaltigen Gegenwehr selbst. Sein Kopf wurde von Uldis nach Constantinopel geschickt. Das Haus des Gainas in Constantinopel war noch in späterer Zeit bekannt; s. *Anonymi* Antiqq. Constatt. ap. *Banduri* Imp. Orient. (in Antiqq. Constt. Venet. 1729. T. I. p. 33): *Περὶ τῶν τοῦ Γαϊνᾶ. Καὶ τὰ Γαϊνᾶ, οἶκος ἦν πατρικίου τοῦ τυραννήσαντος εἰς τὰ Θρακῷα μέρη ἐν τοῖς χρόνοις Ἀρκαδίου καὶ σφαγέντος ἐκεῖσε.* — Jener Verlauf aber der letzten Gainas'schen Geschicke lehrt uns die Bedeutung des Fravitta'schen Sieges verstehen. Er hatte jede weitere Anstrengung der Römer gegen Gainas unnöthig gemacht und es bleibt sogar wahrscheinlich, daß ein Heer, welches noch einen mehrfachen Kampf mit den Hunnen aushielt, im offenen Felde ein höchst bedenklicher Gegner gegen Fravitta's neue Truppen

gewesen wäre. Fravitta hatte den Feind deshalb in Ruhe abziehen lassen, und durfte selbst auf die Rettung des Staates stolz sein, während, wie das Fragment des Eunapius (Exc. de sent. p. 288—290; vergl. *Zosim.* V, 20) besagt, Unverständige ihn hart darüber tadelten, und verdächtigten, daß der Gothe den Gothen [25]) absichtlich habe entschlüpfen lassen. Der Kaiser aber erkannte die That des Fravitta an, und als er ihn belohnen wollte, erbat sich der Gothe die Freiheit seine Götter in alter Weise verehren zu dürfen. Ob es ihm gewährt ward, wissen wir nicht, doch wurde er seines Verdienstes wegen zum Consul des folgenden Jahres ernannt. Als solcher (im J. 400) vernichtete er eine Schar Flüchtiger Sklaven und Deserteure, welche sich für Hunnen ausgaben und Thracien verwüsteten (*Zos.* V, 22). Es scheint ums Jahr 404 gewesen zu sein, als auch er getödtet wurde. Die Umstände seines Todes sind uns nicht klar. Zwei Fragmente des Eunapius (Exc. de sentt. 291 u. 292), die sich nirgends in den Zusammenhang der Erzählung des Zosimus einfügen lassen, sprechen davon. Im ersten heißt es: „Er aber sprach zum Johannes gewandt: Du bist die Ursache aller Uebel, indem du die Könige aus ihrer Eintracht reißest, das herrlichste Werk untergräbst und durch deine Listen in Auflösung und Verderben bringst. Es ist aber das höchste Glück und eine unzerbrechliche Mauer, daß die Könige in zwei Körpern (doch nur als die Besitzer e i n e s Königreichs) erscheinen. Die Gegenwärtigen senkten furchtsam die Köpfe, denn sie sahen, daß er aufs Beste gesprochen hatte, aber sie zitterten vor Johannes und waren auf ihren Vortheil bedacht (denn die Niederträchtigkeit [des Johannes] gewährte, wie schon gesagt auch den Schlechten, Ehre). Daher setzten sie das gemeine Wohl zurück, bekannten sich zur Meinung des Johannes (*προστησάμενοι σφῶν αὐτῶν τὸν Ἰωάννην*), der wahrlich ein schlauer Habichtsernährer [26]) (d. i. Beschützer des Hierax, eines Alexandriners) war und nahmen dem Fravitta das Leben." Diesem Schlusse nach muß doch derselbe Fravitta auch der im Anfange des Fragments Redende gewesen sein. Nach dem zweiten Fragment hatte Hierax Pamphylien so hart mitgenommen, daß dies Land durch die Isaurischen Kriege (um 404) weniger als durch ihn gelitten zu haben schien. „Er durchstöberte und raffte Alles zusammen nach dem Morde Fravitta's." Bestimmt sich aus letzterem Fragment die ungefähre Zeit des Mordes, so scheint aus ihm auch so viel Licht auf das erstere zu fallen, daß Fravitta und Hierax in Bezug auf Pamphylien Gegner gewesen sind; Johannes aber brachte den Hierax zum Ziel, indem er den Fravitta stürzte. Die unmittelbare Veranlassung zu letztern muß aber anderswo gelegen haben. Was freilich die erwähnte Zwietracht der Könige anbetrifft, so ist gar nicht abzusehen, wie Arcadius und Honorius verstanden werden könnten. Von einer so geschilderten Zwietracht, aus der schon Uebel erwachsen waren, zwischen Ostrom und Westrom (innerhalb der Jahre 400—408) würde uns doch auch anderweitig eine Spur der Ueberlieferung geblieben sein müssen [27]). Zweitens paßt auch die so stark hervorgehobene Einheit des Reiches unter zwei kaiserlichen Personen sehr schlecht auf den damaligen Orient und Occident. Drittens, wenn der Occident mitgerechnet wäre, so hätte genaugenommen von drei Kaisern geredet sein müssen, denn Theodosius II. ist seit Januar 402 zum Augustus erhoben worden. Deshalb kann nur von einer Zwietracht zwischen Arcadius und Theodosius die Rede gewesen sein, obgleich letzterer im J. 404 erst drei Jahre alt war. Wahrscheinlich benutzte die Kaiserin Eudoxia, die nach des Eutropius und Gainas Sturze den Staat eigentlich regierte, das Kaiserkind zu ihrem eigenen Eingreifen in die Geschäfte. Auch ist zu beachten, daß Johannes für den Vater des Theodosius galt, und gegen Johannes die obige Rede gehalten ist. So läßt sich denn im Allgemeinen vermuthen, daß Fravitta zunächst durch Intriguen und in Folge eines Zwiespaltes am kaiserlichen Hofe zu Constantinopel fiel. Er selbst hielt offen und kühn, das bezeugen seine energischen Worte, zu Arcadius. So hatten denn beide Gothen, Gainas sowol wie Fravitta, von denen der eine mit gothischer Macht sich an die Spitze des Staates stellen wollte, der andere treu seinem Schwure ganz auf die römischen Interessen einging, ihr Ende gefunden. Mit dem Sturze des erstern war aber das oströmische Reich von jeder eigentlichen Gefahr vor den bislang eingewanderten Gothen gerettet. Man darf annehmen, daß mit ihm bei weitem der größte Theil dieses Volkes, so weit es außer in Illyrien dem Orient angehört hatte, vernichtet war.

[P o l l e n t i n i s c h e r K r i e g.] Von Alarich erfahren wir aus dem Zeitraume von 396—400 nichts Weiteres, als daß er sein Volk in Illyrien mit römischen Mitteln ausgerüstet habe. Gegen Ende 400 erhebt er sich gegen Italien. Speciellere Gründe erfahren wir nicht, doch gehört das Jordaneische Excerpt hierher: (Alaricus) cum suis deliberans suasit eos suo labore quaerere regna quam alienis per otium subjacere. Hiernach würde es scheinen, als habe er sich ganz selbständig machen wollen, aber dem widerspricht der Verlauf aller fernern Handlungen Alarich's, so weit wir sie noch kennen lernen, zu sehr. Auf andere Sitze aber, und speciell auf solche, die dem weströmischen Reiche angehörten, war es jedenfalls abgesehen, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird. Die historischen Quellen über den jetzt entstehenden Krieg sind außer Orosius' Nachrichten ganz unbedeutend. Claudian aber hat in seinem De bello Getico und dem Cons. Hon. VI ihn als poetischen Vorwurf benutzt. Die Geschichtsentwickelung in dem ersten dieser Gedichte ist nicht so präcise wie in den Pasquillen auf Rufinus und Eutropius. Die Erzählung beschäftigt sich mit dem, was ganz Italien mit erlebt hatte, und so begnügt sich

25) Und *μύστης μύστῃ*, woraus zu schließen, daß Eunapius auch den Gainas für einen Heiden gehalten hat. 26) *ἱερακοτρόφος*, wie *ἱερακοβοσκός* gebildet.

27) Aug. Mai denkt deshalb an den Gildonischen Krieg. Aber die Verhältnisse der Jahre 397—398 und der Zeit des Eutropius können gegen 404 doch unmöglich noch in Betracht gekommen sein.

der Dichter mehr mit Andeutungen, was denn für uns in dem Falle, wo dieselben nur einigermaßen verständlich sind, noch den Vortheil hat, daß keine poetische Erfindung vorliegt; denn nur auf das Erlebte konnte er als auf allgemein Bekanntes anspielen. Bis zum v. 204 gibt er nur eine panegyrische Einleitung, indem er den Stilicho mit Helden der Sage und älterer Geschichte vergleicht. Nur hier und da sind charakteristisch scheinende Züge des Krieges erwähnt. Der bedeutungsvollste dieser Art ist, daß Stilicho nach v. 90 fg. des geschlagenen Feindes schont, nicht blos, weil so der Sieg am schönsten sei, sondern noch mehr aus Sorge für Rom. Er verstattet ihm die Flucht, damit die Wuth des etwa eingeschlossenen Feindes nicht noch schlimmer würde. Es ist nicht der Mühe werth, die Gothen zu vernichten, auf die Gefahr hin, daß sie bei der Gelegenheit zu nahe an Rom kommen. Möge Zeus abwenden, daß sie schon blos mit ihren profanen Augen die Stadt verletzen können. Dieser Gedanke gibt auch dem Dichter zum Theil noch den Gesichtspunkt für den Vergleich zwischen Stilicho und den früheren Helden Roms, sodaß er im Ganzen von v. 90—144 behandelt wird. Außerdem ist bemerkenswerth, daß der getische Krieg nach v. 151 fg. nur einen Winter hindurch gedauert haben soll (bruma ne longior una esset *hiems rerum*, primis sed messibus aestas temperiem caelo pariter belloque referret). Von v. 205 an beginnt die eigentliche Handlung des Gedichtes, aber der Dichter überschlägt offenbar einen ersten Theil des Krieges: „Sollen wir der Vergessenheit übergeben, welche Furcht uns bewegt hat, oder soll die Erinnerung uns freuen? — Schienen nicht die stärksten Mauern zusammenzustürzen und die eisernen Thore sich von selbst den Geten zu öffnen? Nicht Wall, noch Pfahl hemmten den stürmischen Tritt der Rosse." Ungeheure Furcht hat Alles ergriffen. Nur in der Flucht sieht man Rettung. Von v. 227—266 schildert er die Anzeichen des Unglücks, die man am Himmel und auf Erden zu sehen glaubte. Aber v. 267 tritt Stilicho auf, der allein nicht verzweifelt. In seiner ermuthigenden Rede (v. 269—313) ist besonders die Bemerkung (v. 279 fg.) wichtig, daß die Geten treulos die Gelegenheit ergriffen hätten, während die römischen Truppen in Rhätien in einem andern Kriege beschäftigt seien. Denkt nicht an Flucht, nur eine kleine Weile haltet euch in den schützenden Mauern, bis ich mit erlesenen Truppen wiederkomme. Die Rede hat ermuthigt und die Flucht des schon aufbrechenden Hofes gehemmt, Italien freut sich, daß der Kaiser die Gefahr theilen will. Stilicho eilt mitten im Winter über die Alpen (nach Rhätien). Jenseits der Alpen hatten die Völker die Verträge verletzt und standen in Vindelicien und Noricum. Latii audita clade sagt der Dichter, obgleich nach v. 279 der nördliche Aufstand dem der Geten vorangegangen sein müßte, und mit demselben Widerspruche beginnt Stilicho (v. 380) seine Rede an die aufrührischen Völker, indem er sagt: Tantane vos — Getici fiducia belli erigit? Mit dieser Rede beschwichtigt er nascentia bella. Er beruhigt Germanien so, daß er die Grenzen unbeschützt lassen kann, und zieht mit dem dort gesammelten Heere zurück. Zu Rom verbreitete sich plötzlich das Gerücht, er sei wieder da. „Wer aber beschreibt die Freude des Fürsten und des Hofes. Von weitem sahen wir eine Staubwolke, ohne zu wissen, ob sie von Freund oder Feind herrühre. Aengstlich war Alles gespannt, bis Stilicho selbst erkannt ward, dem Alles entgegeneilt. Er führte wirkliche Krieger herbei. Es war nicht mehr eine von der Feldarbeit tumultuarisch zusammengeholte Schar. Die Geten gerathen nun ihrerseits in Schrecken. In ihrer Versammlung räth ein Greis in langer Rede (v. 488—517) dem Alarich, daß er den Stilicho vermeiden möge, aber Alarich erwidert (521—548), daß nach seinen Siegen ihm Nichts übrig bleibe, als Rom zu erobern. Er sieht sich begünstigt vom Geschick, da er als römischer General von Illyrien sich und sein Heer auf römische Kosten in römischer Weise hätte rüsten können. Außerdem hätte ihm eine laute Stimme aus einem Haine zugerufen: Rumpe omnes, Alarice, moras, hoc impiger anno Alpibus Italiae ruptis penetrabis ad Urbem." Darauf ordnet er die Seinen zu Krieg und Marsch und gelangt in der äußersten Gegend Liguriens an den Fluß Urbis, wodurch sich das zweideutige Orakel erfüllt. (Jene Stimme Alarich's ist doch schwerlich etwas Anderes als poetische Fiction Claudian's, der ein ähnliches Mittel schon bei Rufinus angewandt hatte[28]).) Stilicho ermahnt dann seinerseits die Soldaten (560—578): „Rächt mit den Waffen euern belagerten Kaiser und die vom Timavus beweinte Wunde und tilgt mit dem Schwerte die Alpinische Schmach ꝛc." — In der Schlacht selbst thut sich besonders der Anführer der Alanen hervor. Er kämpft und fällt für Rom. Sein Tod bringt Unordnung und Flucht in die Reiterei, und das ganze Heer hätte jetzt gewankt, wenn nicht Stilicho mit geordneter Legion durch die Unterstützung des Fußvolks die Reiterschlacht wiederhergestellt hätte. Wer könnte besingen, wie viel an jenem Tage Mars für seine Stadt gethan hat. Niemals tauchten wir tiefer das Schwert in den Nacken Skythiens ꝛc. — Alle Beute wird verschmäht, nur Blut gesucht, obgleich der Feind seinen vielfachen Raub den Soldaten vorwirft. Das gefangene Volk wird gefesselt, und die Gefangenen, die die Gothen gemacht haben, werden befreit nach der Niederlage ihrer Herren. Welcher Kummer für dich, Alarich, als alle deine Schätze verloren gingen, wenn deine Gattin dir vorklagt ihren Verlust. Armuth bändigt jetzt die Besiegten. An einem Tage ersetzt das römische Heer, was wir in 30 Jahren verloren haben. Gepriesen sei für alle Zeit Pollentia, in dessen Gegend jetzt die Gothen, wie ehedem die Cimbern vernichtet sind. — In der Panegyris auf das sechste Consulat des Honorius beginnt nach einer wenig Positives enthaltenden Einleitung mit v. 127 die eigentliche Handlung, so weit in derselben davon die

28) Wahrscheinlich ging sie aus den Poeten in die Tradition über, oder wurde als historisch angenommen, seit Alarich später wirklich Rom erobert hatte; denn sowol Sokrates (VII, 10) als Sozomenos (IX, 6) erzählen ausführlicher davon bei Gelegenheit der Eroberung Roms, wo sie historisch noch weniger passend ist als hier.

Rede sein kann. Der Dichter bezeichnet vorher (v. 125 fg.) selbst als den Inhalt die sacra der kaiserlichen Ankunft in Rom, den Triumphzug des Kaisers, doch will er den Anfang hernehmen von dem zu Ende gebrachten Kriege. Letzteres bildet einen ersten Theil der Handlung des Gedichtes. Alarich, bei Pollentia geschwächt, aber (rerum sic admonet usus) schonungsvoll am Leben gelassen, ist nach Verlust so vieler Genossen und aller Schätze gezwungen, aus Latium abzuziehen. Seine Flucht wird bis v. 200 beschrieben. Die Flüsse, die er zu überschreiten hat bis zum Timavus, verspotten ihn. Auch du Verona, heißt es dann weiter, fügtest kein Geringes zum getischen Triumph hinzu, und weder Pollentia, noch die Mauern des rächenden Asta haben mehr für Italien gethan als du. Alarich versuchte noch einmal das Geschick, ohne es zu ändern. An der Etsch kam es zum Kampf. Stilicho ertrug dabei den Staub und die Hitze des Sommers, an allen Stellen ist er rechtzeitig, und wenn der Soldat ermattet, so benutzt er die Hilfstruppen und „schwächt mit List den wilden Ister durch verwandte Kräfte und zieht den doppelten Vortheil aus dem Kampfe, daß die Barbaren sich gegenseitig tödten." Beinahe wäre Alarich selbst gefangen worden, aber die übelangebrachte Hitze des Alanen zerstörte den Plan. Alarich entkam durch die Schnelligkeit seines Rosses. Dennoch gibt er seine Pläne nicht auf. Auf verborgenem Pfade versucht er die Berge, ob er keinen raschen Weg nach Rhätien und Gallien finden könne. Der von keinem getäuschte Stilicho verhindert auch das. Von allen Unternehmungen ausgeschlossen, sitzt Alarich nur noch auf einem einzigen Hügel fest, Hungersnoth und Krankheit peinigen ihn, aber er wagt keinen Kampf mehr. Nur wenige seiner Leute bleiben ihm treu. Aufstand und Abfall der Seinen schwächt ihn. Seine augenblickliche Lage sieht er schlimmer an als die, in welche ihn Pollentia brachte; damals fiel seine Sache doch noch nicht gänzlich, noch begleitet und unversehrt an Reiterei wich er gegen die Apenninen. Er wünscht, daß er damals seinem Plane gemäß näher nach Rom gezogen wäre, um wenigstens dort zu sterben. „Weh, mit welcher List umgibt mich Stilicho! Während er zu schonen vorgibt, besänftigt er die feindlichen Gemüther und vermag den Krieg über den Po zu spielen. Damals ist durch den Vertrag die getische Kraft vernichtet, habe ich mir den Tod verbündet. Wo find' ich Rath? Der Genosse ist verdächtiger als der Feind." Die Treulosigkeit der erstern ist ihm am empfindlichsten. So begibt er sich auf die Flucht comitatur euntem pallor et atra fames et saucia lividus ora luctus, et inferno stridentes agmine Morbi. — Diesem ersten Theile folgt von 331—493 ein zweiter, dessen wesentlicher Inhalt eine Unterredung ist zwischen Roma und Honorius, welcher letzterer sich zu Ravenna aufhielt. Einleitend wird (von 331—360) die Sehnsucht des Volkes nach dem Kaiser beschrieben; da mehre Gesandtschaften ihn noch nicht bewegen, zur Stadt zu kommen, so erscheint zuletzt Roma selbst. Sie beklagt sich (v. 361—425), vom Kaiser verachtet zu sein, der nach der Besiegung Gildo's nicht zu ihr gekommen sei und jetzt doch nach der Besiegung der Geten sich dazu verstehen möge. Honorius will kommen, bemerkt aber, daß er nach dem Gildonischen Kriege als seinen Stellvertreter nach Rom den Stilicho gesandt habe, seinen verdienstvollen Verwandten, dessen letzte für den Kaiser und vor den Augen des Kaisers ausgeführte Thaten er dann der Roma erzählt. „Alarich war über die Alpen gekommen und hatte seine Truppen vor die Mauern der Ligurier geführt unter dem Schutze des Winters. Er drohte mich zu belagern, und hoffte, daß ich, von Hilfe verlassen, aus Furcht auf jede Bedingung einen Vertrag eingehen würde. Ich hielt aus im Vertrauen auf die Ankunft des Feldherrn. Mitten in einer Nacht sah ich Stilicho von Norden her heranziehen. Der Feind trennte uns beide und hielt die Brücke der Adda besetzt. Meine Gefahr litt keinen Aufschub; ohne den größern, noch zurückstehenden Theil seiner Armee abzuwarten, schlug sich Stilicho über die Brücke zu uns durch." — Nach dieser Unterredung zieht Honorius von Ravenna nach Rom und es folgt im dritten Theile des Gedichts die Schilderung des ihm und dem Stilicho gemeinsamen Triumphzuges, der für die Kriegsgeschichte nichts Wichtiges enthält. Die Consulatspanegyris ist am Schlusse des Jahres 403 geschrieben, das bellum Geticum früher als jene, aber der Präfatio zufolge (v. 1) mehre Jahre nach Anfang 400. Die genauere Zeit folgt daraus, daß Claudian das Gedicht vor Stilicho in Rom recitirte; da dieser aber der letzterwähnten Rede des Honorius zufolge zuletzt als Consul (400) nach dem Gildonischen Kriege in der Stadt gewesen war, so muß das Gedicht bei Gelegenheit des Triumphzuges oder noch später recitirt sein, der Triumphzug fiel aber ebenfalls gegen Ende 403. Der Krieg war nämlich erst völlig in oder nach einem Sommer beendet. Mehre Gesandtschaften Roms hatten darauf den Kaiser eingeladen. Von diesen berichten auch Prudentius (in Symm. II, 243) und Symmachus (l. VI. ep. 53), der speciell sagt, daß die zweite derselben auf einen 13. Juni fiel, das kann also erst im Sommer nach Beendigung des Krieges gewesen sein. Hieraus folgt zunächst, daß der Krieg selbst keinesfalls ins Jahr 403 gehört, was Frühere angenommen haben, aber schon von Simonis (Versuch einer Geschichte Alarich's S. 33 fg.) zum Theil widerlegt ist, und liegt demnach kein Grund vor, die Angabe des gleichzeitigen Prosper (im Chron., aus welchem auch Cassiodor. Chron. geschöpft hat), nach der die Schlacht bei Pollentia ins Jahr 402 fiel, zu bezweifeln. Nach Orosius wurde die Schlacht an einem Osterfeste geschlagen, also am 19. März 402, sodaß der darauf folgende Sommerfeldzug, dann die erwähnten Gesandtschaften Roms an den Kaiser und die Ankunft des letztern in Rom in verständlicher Chronologie zu einander stehen, wenn der Triumphzug in den Herbst 403 fiel. Darnach sind die beiden in Frage kommenden Gedichte kurz hinter einander verfaßt, was durch die innere Beschaffenheit derselben in sofern bestätigt wird, als der Stoff, soweit ihn der Krieg lieferte, auf beide Gedichte vertheilt ist, sodaß die Absicht des Dichters mehr als die Lage der Sache das bellum

Geticum ihn mit der Schlacht bei Pollentia schließen läßt; doch scheint ein geschlossener Waffenstillstand die nächste äußere Veranlassung für die dichterische Zertheilung des Ganzen gewesen zu sein. Hiernach ist zunächst zu beurtheilen, daß die hiems rerum nur einen Winter hindurch gedauert haben soll; es ist damit nicht der ganze Krieg gemeint, sondern die Zeit der großen Gefahr Italiens und des Kaisers. Dasselbe gilt sogar in Bezug auf den Beginn des ganzen Krieges. Der glaubwürdige Prosper und nach ihm Cassiodor setzen den Einfall Alarich's in Italien ins Jahr 400. Ein für den 14. Jan. 401 verfaßtes Gedicht des Paulinus von Nola (De St. Felicis natal. carm. VIII) nimmt vielfachen Bezug auf diesen Einfall. v. 104 spricht von einer Herstellung von Mauern zum Schutz gegen den Feind, und sind wol die der Stadt Rom gemeint, da eine an der Porta S. Lorenzo zu Rom noch heute befindliche Inschrift (ap. *Grut.* Thes. CLXV, 1) von einer unter Honorius und Arcadius mindestens vor 402 (denn Theodosius jun., seit Anfang 402 Augustus, ist noch nicht darin erwähnt) ausgeführten Herstellung der Stadtmauern handelt. Wenn aber der nach Rhätien abgehende Stilicho bei Claudian sagt, daß man sich vorläufig auf die Mauern verlassen möge, so darf das doch nur unter andern auf Rom mit bezogen werden. Wenn wir nun auch dem Claudian glauben, daß Alarich im Winter in Italien einfiel, so kann dies doch nicht wol, wie seine sonstige Erzählung verlangen würde, im Winter 401—402 gewesen sein, es müßte denn sein, daß Alarich seinen Angriff vom Jahre 400 im Frühjahre 401 wieder aufgegeben hätte, um gegen Ende des Jahres von Neuem hereinzurücken. Jedenfalls war es nicht ein bloßer Streifzug, der im J. 400 versucht wurde, wenn Rom sich damals veranlaßt sah, seine Mauern wiederherzustellen. Es widerspricht dem auch die Auffassung des Paulinus von der Größe und Gefahr des Krieges. Rückte aber Alarich mit seiner ganzen Macht herein, die er seit 396 ausgebildet und entwickelt hatte in seiner Stellung als Commandant von Illyrien, so bleibt ein Rückzug im Frühjahre 401 um so unerklärlicher, als er freiwillig geschehen sein müßte. Ein Sieg von Seiten der Römer wäre von Claudian nicht übergangen worden; in der den Alarich warnenden Rede des gothischen Großen wird nur das arcadische Unglück erwähnt. Wenn aber ein ganzes Jahr verstrich vom Beginn des Krieges bis zur eigentlichen hiems rerum in Italien, so ist das nur durch die Gegenanstrengungen der Römer möglich, und werden wir deshalb in diesen Zeitraum die Ereignisse verlegen müssen, auf die Claudian anspielt, wenn er von einer alpinischen Schmach und dem Verluste am Timavus, einem zwischen Aquileja und Triest liegenden Küstenflusse, spricht. Rufinus erwähnt in seiner Präfatio zur Uebersetzung des Eusebius der Zeit, quo diruptis Italiae claustris ab Alarico duce Gothorum eine Pest um Aquileja ausbrach, was ganz mit der Schilderung Claudian's übereinstimmt, wenn er den zuletzt fliehenden Alarich von Hunger und Krankheiten begleitet werden läßt. Jenes diruptis weist ebenso wie die „alpinische Schmach" auf Kämpfe an den Pässen der Alpen hin. Ein Marsch des Alarich vom oströmischen Illyrien aus ist auch viel zu lang, als daß weströmischerseits eine Besetzung jener Pässe versäumt sein sollte. Ferner ersehen wir aus des Hieronymus Schrift Adv. Rufinum III. c. 6, daß Aquileja damals von den Gothen belagert ward. Diese drei Ereignisse können aber doch nur dann den Zeitraum eines ganzen Jahres einnehmen, wenn die Belagerung Aquileja's eine langdauernde war. Erobert wurde die Stadt, dem Ausdrucke des Hieronymus nach zu schließen, nicht. Andererseits stecken in der Erzählung Claudian's Widersprüche in Bezug auf die Lage des römischen Heeres beim Beginn des Krieges. Es soll in Rhätien gestanden haben im Kampfe mit andern Feinden, und doch handelt es sich hernach nur um nascentia bella, und zwar in Folge der gothischen Fortschritte. Zudem ist es wol von panegyrischem Effect, wenn Stilicho's Erscheinen und Rede allein — von keiner That ist die Rede — die unruhigen Völker bändigt, aber historisch sehr unwahrscheinlich, zumal da er gewagt haben soll, durch die Heranziehung des Heeres nach Italien die Grenzen Germaniens völlig zu entblößen. Die größte Unwahrscheinlichkeit liegt aber darin, daß Stilicho dies erst im Winter 401—402 gethan haben soll, sodaß er selbst nicht blos ein Jahr lang Italien ohne Schutz gegen die Gothen ließ, sondern die Gothen gegen das schutzlose Italien auch weiter Nichts gethan hätten, als Aquileja und die Umgegend zu plagen. Die Ereignisse jener Jahre, so weit sie uns bekannt sind, lassen sich in der That nicht anders erklären, als wenn die den Gothen zunächst entgegengestellten Truppen in entscheidender Schlacht gesprengt wurden, sodaß dem Stilicho nichts Anderes übrig blieb, als jenseits der Alpen ein neues Heer zu sammeln. Der panegyrische Dichter hat einmal das ganze erste Kriegsjahr übersprungen, und es liegt ganz in der Art seiner Darstellungen, wenn er nun die Abwesenheit des Heeres durch Beschäftigung mit auswärtigem Kriege motivirt. Wir können nicht zweifelhaft sein, daß sich das vulnus Timavo deploratum auf eine solche entscheidende Schlacht bezieht, die den folgenden Ereignissen nach aber frühestens im Sommer 401 geschlagen sein kann. Aus dem Grunde muß auch die Belagerung Aquileja's vorangegangen sein, mit der die Gothen sich aber nicht mehr aufhielten, als ganz Italien jetzt schutzlos vor ihnen lag. Das Chronicon Anonymi Cuspiniani ap. *Roncallium* II. p. 123 setzt den Einfall Alarich's in Italien auf den 10. Aug. 401, welches Datum man aufs Ungefähre hin für das des Schlachttages am Timavus halten könnte. — Beide Gedichte Claudian's über den Krieg sprechen von einer Belagerung des Kaisers und Entsetzung durch Stilicho, die der Schlacht von Pollentia vorangingen. Daß der Kaiser in Mailand belagert wurde, hat schon Simonis a. a. O. nachgewiesen. Es kann nicht zweifelhaft sein, da der Entsatz unmittelbar durch einen Uebergang über die Adda bewerkstelligt wurde. Dieser Uebergang beweist ferner, daß Stilicho nicht auf der Comerstraße, sondern die Etsch entlang über die Alpen zurückkehrte. Daß vor Mailand keine eigentliche Entscheidung erfolgte — andernfalls hätte sie

Claudian doch wol hervorgehoben — und daß die Gothen sich nach Ankunft Stilicho's über den Tessin und die Sesia an den Tenaro bis Asta und Pollentia zurückzogen, kann militairisch einen doppelten Grund gehabt haben. Falls Stilicho auch nur einen Theil seiner Truppen auf der Comerstraße herabrücken ließ, so waren die Gothen in einer bedenklichen Lage, wenn er selbst nach dem Uebergange über die Adda sie von Osten her in ihrer Stellung bei Mailand angriff, und es blieb ihnen Nichts übrig, als im Innern Piemonts eine neue geschütztere Stellung aufzusuchen. Ebenso wahrscheinlich ist aber, daß nicht die ganze Macht der Gothen vor Mailand versammelt war, da das von Truppen entblößte Italien entwaigen Plünderungszügen keinen Widerstand entgegensetzen konnte. Prudentius spricht nun in seiner kurzen Schilderung des Krieges allerdings von einer Verwüstung Tusciens vor der pollentiner Schlacht. Claudian selbst, in der Consulatspanegyris, bemerkt, daß Alarich durch letztere Schlacht gezwungen sei, aus Latium abzuziehen, was allerdings vielleicht poetisch für ganz Italien gesetzt ist; doch erzählt er auch im bellum Get., daß das Gerücht einer Einnahme Roms sich weithin verbreitet habe. Standen aber die Gothen nicht vereint, war ein Theil besonders bis Etrurien vorgedrungen, als Stilicho seinen Alpenübergang überraschend früh im Jahre bewerkstelligt hatte, so blieb auch so für die Gothen vor Mailand nichts Anderes übrig, als gegen Pollentia zu ziehen, wo die Straße von Tuscien her mündet. Die Betrachtung aber, daß der Zug nach Pollentia, seis aus dem einen, seis aus dem andern militairischen Grunde, vielleicht aus beiden zugleich, sich erklärt, ist in sofern wichtig, als man sonst wol in der Richtung des Marsches eine Bestätigung der Jordaneischen Erzählung gefunden hat, nach welcher Alarich damals in Uebereinstimmung mit dem kaiserlichen Willen nach Gallien hätte abziehen wollen. Eine Angabe, deren Unwerth selbst hernach noch zu besprechen ist. Alarich soll nun nach Claudian bei Pollentia vollständig geschlagen sein. Der Dichter Prudentius stimmt mit ihm darin überein. Die Chronik Cassiodor's läßt dagegen Stilicho unterliegen, und man mag aus Jordanes schließen, daß Cassiodor auch in seiner gothischen Geschichte den Ausgang ebenso erzählt hat. Das Richtige, wenigstens das den nachfolgenden Ereignissen Entsprechende, das auch zugleich die Mittel an die Hand gibt, die verschiedene Auffassung der gleichzeitigen Poeten und des gothenverehrenden Cassiodor zu begreifen, haben wol die ebenfalls gleichzeitigen Prosper im Chronicon und Orosius in seiner Weltgeschichte. Ersterer sagt: Adversum Gothos vehementer *utriusque partis clade* pugnatum. Orosius (l. VII. c. 37) spricht von infelicibus bellis apud Pollentiam gestis, in denen römischerseits Saulis den Oberbefehl führte, der sich als Heide nicht scheute, am ersten Ostertage die Gothen anzugreifen. Letztere weichen (das propter religionem mögen wir auf sich beruhen lassen), aber werden zum Kampfe gezwungen, pugnantes vicimus, victores victi sumus, sagt er als Römer. In Claudian läßt sich zunächst wenigstens an den Oertlichkeiten eine doppelte Schlacht erkennen. Er preist Asta als die Rächerin Roms und den Fluß Urbis, welcher bei Asta in den Tenaro fließt, als den Punkt, wo den Alarich sein Geschick ereilte. Pollentia ist aber noch 16 römische Meilen hinter Asta gelegen, sodaß die bei Asta überfallenen und geschlagenen Gothen bei Pollentia neuen Fuß gefaßt und ihrerseits gesiegt haben mögen. Eine wirkliche Niederlage würde die Gothen in die Alpen geworfen und vernichtet haben; der nächste Erfolg war aber nach Claudian selbst, daß sie gegen die Apenninen rückten, also auf Etrurien und somit auf Rom zu sich bewegten. Stilicho wünschte aber nicht, den Kampfplatz in die Nähe von Rom verlegt zu sehen, wie Claudian sich ausdrückt, und ließ daher die Gothen schonungsvoll abziehen. Diese Entwickelung beweist deutlich genug, daß die Gothen die schließlichen Sieger waren; denn der Gedanke, mit einem geschlagenen Heere in Etrurien einzufallen, während ein siegreicher Feind von Piemont her im Rücken stand und zugleich alle Apenninenpässe in seine Gewalt bekommen konnte, grenzt an Wahnsinn. Stilicho fühlte sich zu schwach, um Rom zu schützen, und eröffnete deshalb den Gothen den Weg durch die Poebene, auf welchem er sie vorher abgeschnitten hatte und auf dem er auch noch nach der Schlacht stehen mußte. Daß Alarich den Vertrag annahm, beweist, daß man auf seine Forderungen einging, die uns zwar nicht quellenmäßig überliefert sind, aber aus den folgenden Ereignissen in ihrem Hauptheile wenigstens sich erkennen lassen. Daß Stilicho aber gezwungen und widerwillig nachgegeben hat, folgt auch daraus, daß er, nachdem Alarich ganz abgezogen war, sich die Gelegenheit verschaffte und benutzte, den Vertrag zu brechen. Claudian gibt freilich den gleich erfolgenden Wiederausbruch des Krieges allein dem Alarich schuld, dieser aber hätte, wenn er von der nördlichen Poebene aus den Krieg erneuerte, die Römer nicht bei Verona treffen können, wo sich der Kampf jetzt entschied. Die Localität beweist bei der damaligen Lage beider Theile, daß Stilicho der Angreifer war. Wiederum ist dies nach dem, was geschehen war, nicht möglich, wenn Stilicho sich nicht verstärkt hatte. Von Italien aus hatte er schon im vorigen Jahre keine Truppen heranziehen können, von den nördlichen Ländern trennte ihn der Marsch der Gothen, aber deutlich genug erzählt uns Claudian, daß er die Friedenszeit benutzte, um Alarich's eigene Truppen auf dem Marsche zum Abfall zu bewegen, daß er so in den Stand gekommen wäre, den Krieg über den Po zu spielen und in der Schlacht die Barbaren sich gegenseitig hätte vernichten lassen. Ueber diesen Kampf erfahren wir zwei Eigenthümlichkeiten. Alarich wird eingeschlossen, versucht aber einen Ausweg nach Rhätien und Gallien zu finden und wird von Stilicho auch daran verhindert. Letzteres kann vor der Hand weiter Nichts heißen, als daß Alarich etschaufwärts ziehen wollte. Daß er nach Gallien wollte, wird er dem Claudian nicht gesagt haben, erscheint in jenem Augenblicke als ganz chimärisch, aber von poetischem Effect. Daß Stilicho das obere Etschthal sperrte, gab wol Anlaß genug zu solcher poetischen Auffassung, welche die Pläne des Gegners handgreiflich vergrößert.

Jene Sperrung war in doppelter Weise möglich, entweder indem Stilicho von Vorn herein eine Abtheilung am westlichen Ufer des Gardasees und der Chiesa folgend bis Tridentum vorrücken ließ, oder von seiner Stellung vor Verona am rechten Ufer der Etsch über das Plateau von Rivoli Truppen nach dem Paß la Osteria sandte. War eins von beiden geschehen, so war Alarich zwar nicht eingeschlossen, aber so beengt, daß ihm nur der Weg nach Aquileja offen blieb. Da wir von keinen wirklichen Folgen eines Einschlusses hören, und Alarich sich einfach entfernt, so mögen wir die Auffassung Claudian's nur als seiner Poesie dienlich betrachten. Als den Erfolg des ganzen Krieges haben wir anzusehen, daß Alarich, der bis dahin im oströmischen Illyrien gesessen hatte, nach dem Kriege sich zu Westrom rechnet und die Länder um Dalmatien und Pannonien besetzt hielt. Unmöglich aber kann die Absicht der Gothen auf das letztere Gebiet den ganzen Krieg hervorgerufen haben. Vor Allem wäre nicht einzusehen, warum Stilicho auf die Gefahr eines italienisch-gothischen Krieges hin es verweigert haben sollte, einen äußersten Winkel des Reiches, so weit dieser auf der Balkanhalbinsel lag, dem kräftigen, sich ihm anschließen wollenden Volke versagt hätte, da demselben dadurch in keiner Weise eine dominirende Stellung geboten ward, und Alarich, der den Plan faßte, den Kaiser unmittelbar in Italien anzugreifen und Rom zu bedrohen, wird auf den Fall des glücklichen Ausganges eines so gewagten Unternehmens keine gar zu bescheidene Forderung gestellt haben. Andererseits ist es wenig wahrscheinlich, daß er an eine wirkliche Eroberung Italiens dachte. Selbst bei seiner spätern Eroberung Roms, wo Alles für ihn günstiger lag als jetzt, ist er nicht von solchen Absichten ausgegangen, und er erscheint als ein viel zu bedeutender Staatsmann, als daß er dem im Augenblicke Möglichen das für die Dauer Haltbare aufgeopfert hätte. Hier muß aber auch eine Eigenthümlichkeit erwähnt werden, welche besonders aus den spätern Unternehmungen Alarich's hervorleuchtet. Es haben sich die Gothen durchaus nicht als Feinde des Reichs betrachtet, die für sich ein Stück davon abzureißen sich bemühten und bei etwaigem factischen Besitz durch Eroberung sich begnügten. Ein Rechtstitel scheint ihnen nothwendig gewesen zu sein, und es läßt sich verstehen, daß der Glanz des Kaiserthums, welches den Ausfluß alles Rechts innerhalb des römischen Gebietes bildete, damals noch so viel ideelle Macht über die Gemüther dieser Germanen hatte, als sie selbst die factische Macht doch unbezweifelt schon in Händen hatten. So lange sich daher der Kaiser in irgend einer Festung des Landes außerhalb ihrer Gewalt hielt und, unbekümmert um die Noth des Landes selbst, den Gothen ihre Forderungen verweigerte, so lange sahen sich letztere noch nicht am Ziele. Unter solchen Umständen ist es undenkbar, daß Alarich auf eine Besitznahme Italiens ausgegangen wäre, wol aber verständlich, daß er seine Forderungen in Italien zu erkämpfen suchte, indem er unmittelbar gegen den Sitz der Entscheidung rückte. So bleibt denn nur eine dritte Möglichkeit, daß Alarich's Absichten auf das zwischen Illyrien und Italien liegende Gebiet gerichtet waren, auf die die östlichen Alpenpässe beherrschenden Länder, Noricum, Pannonien und Venetien, welche er auch in den spätern Kriegen vom Kaiser für sich verlangt hat. Sie umschließen das Gebiet, welches heutzutage Oesterreich am rechten Ufer der Donau bis zur Etsch besitzt, und brauche ich nicht auszuführen, welche Bedeutung eine solche Besitznahme für Alarich selbst wie für das Westreich gehabt hätte. So ist es denn wichtig genug, daß von den Operationen Stilicho's vor Verona besonders die hervorgehoben wird, daß er den Alarich von seinem Marsche in die nördliche Alpenstraße abhielt. Jene Angabe ist das einzige unmittelbare Zeugniß für die von uns angenommene, durch die Schlacht bei Pollentia vor der Hand erreichte Absicht Alarich's. Geschwächt durch Abfall und die Verluste an der Etsch, vielleicht auch durch die von Claudian und Rufinus bezeugte Pest, abgedrängt von dem beabsichtigten Wege, auf dem er durch die Alpenpässe jedenfalls erst Schutz gefunden hätte, ist es vollkommen erklärlich, daß er trotz seiner ursprünglichen Erfolge sich begnügen mußte mit dem, was ihm vom weströmischen Reiche jetzt noch angeboten wurde. Bei solchem Ausgange erscheint es denn auch nicht als gar zu arge Prahlerei, wenn die Inschrift auf dem bei dieser Gelegenheit errichteten Triumphbogen lautet: Imppp. clementissimis felicissimis toto orbe victoribus d. d. d. n. n. n. Arcadio, Honorio, Theodosio Auggg. ad perenne indicium triumpho quo Getarum nationem in omne aevum dom. ext. arcum simulacris eorum tropaeisque decora. S. P. Q. R. totius operis splendore. Schon Mascou (VIII, 12) bezieht dieselbe auf Beendigung dieses Krieges, während Aeltere (so Tillemont) auf die Vernichtung des Rodigais. Doch konnten die Truppen des letztern wol nicht so kurz als natio Getarum bezeichnet werden. Auch will der Ausdruck in omne aevum domitam weniger gut auf jene passen, mag man auch das ext. zu extinctam oder nur extrusam ergänzen. Auch den Dichtern ist es nun zu verzeihen, wenn sie die Schlacht bei Pollentia als einen Sieg verherrlichten; denn so drohend Alarich's Stellung nach derselben auch sein mochte, die wirklichen Folgen oder besser die nachfolgenden Ereignisse zeigten doch, daß das Geschick Italiens mit jener Schlacht seine Wendung nahm. Wer nur den Ausgang der Schlacht angab, konnte mit Cassiodor von der Niederlage Stilicho's sprechen, wer die ganze Schlacht beschrieb oder ihren Verlauf andeutete, konnte schreiben wie Prosper und Orosius. Zuletzt ist zu bemerken, daß Prosper beim gothischen Einfalle im J. 400 bemerkt, er sei geschehen Alarico et *Rhadagaiso* ducibus (regibus schreibt der in seinem Chronikon diese Notiz wiederholende Cassiodor). Für den größeren geschichtlichen Zusammenhang wäre die Richtigkeit jener Angabe nur dann von Bedeutung, wenn wir den Rodigais für einen Anführer transdanubischer Völker halten müßten, als welcher er im J. 405 auftrat. Offenbar erhielte ein Angriff so verbündeter Waffen eine ganz andere Wichtigkeit, als wir dem Alarich'schen Feldzuge zugeschrieben haben. Wir können aber

mit Bestimmtheit behaupten, daß der Kampf, so weit ihn Claudian besang, also der des Winters 401—402, von Gothen innerhalb des Reichs allein ausgeführt wurde. Nicht blos sein Stillschweigen von fremden Verbündeten, selbst der Verlauf der Dinge, so weit er ihn uns verständlich erzählt, zwingt uns zu der Behauptung. Dazu kommt, daß, wenn man selbst zweifelhaft sein will, ob die natio Getarum der Triumphinschrift auf des Rodigais oder des Alarich Völker sich bezieht, sie doch nicht wol auf die vereinten Völker beider bezogen werden kann. Außerdem setzte sowol Orosius als Augustin, beide gleichzeitige Autoren, den Rodigais dem Alarich gegenüber, als einen im J. 405 neuen, viel furchtbareren Feind des Reichs. Der Umstand aber, daß Rodigais nicht wol am letzten Theile der Alarich'schen Kämpfe, über die wir näher unterrichtet sind, hat theilnehmen können, ist wol schuld gewesen, daß frühere Geschichtsforscher, an der Angabe Prosper's ebenfalls festhaltend, den Einfall des Jahres 400 von den Kämpfen 402 getrennt, und letztere lieber ins Jahr 403 gesetzt haben, sodaß Alarich und Rodigais nach gemeinsamem Einfalle im J. 400 sich erst wieder zurückgezogen und getrennt hätten; was denn für uns sogar noch weit weniger verständlich wäre, als wenn, was wir oben schon abweisen mußten, Alarich alleinstehend im Frühjahre 401 sich zurückgezogen hätte, um gegen Winter desselben Jahres wiederzukommen.

[Rodigais.] Wir müssen vielmehr Rodigais, als er im J. 405 in Italien einbrach, für eine im Reiche ganz neue Erscheinung ansehen. Er wird von den gleichzeitigen Autoren (Orosius, Augustin, Prosper, Olympiodor, Paulinus Nolanus) einstimmig als ein Anführer der Gothen bezeichnet. Die Form seines Namens, den die besten griechischen Quellen als **Rhodogaisos**, die römischen als **Rhadagaisus** angeben, weist gleichfalls auf Gothisches hin, indem er althochteutsch **Rudogair** heißen müßte, und meine ich, daß das zweite o resp. a bei den Griechen resp. Römern nur durch Assimilation ein vorangehendes o resp. a für richtigeres i gesetzt ist; alsdann entspricht der Name genau dem spätern Rüdiger. Es ist sogar in der That nicht undenkbar, daß, wie verändert auch die Erzählung im Laufe der Zeit werden mußte, der in dem Nibelungenliede gefeierte Rüdiger, für den sonst jeder historische Anhaltspunkt fehlt, ursprünglich kein anderer als unser Rodigais war, dessen Name, Feldherrnruhm und Untergang so in einer zufolge der Verbindung mit andern Sagenkreisen mannichfach veränderter Erzählungsform fortlebte. Zunächst mag noch als auf dunkle Spuren dieses Zusammenhanges darauf hingewiesen werden, daß es nach dem Tode Rüdiger's heißt: Wer soll nun die großen Heereszüge (Etzel's) leiten? Rüdiger gehört auch im Nibelungenliede zu den Teutschen des Ostens, und er steht den Gothen noch immer sehr nahe, indem letztere durch seinen Tod erst in den eigentlichen Kampf hineingezogen werden. War Rodigais wirklich ein Gothe, wie die historischen Quellen besagen, so gehört er zu den im Norden gebliebenen Ostgothen, und mag er sich ebenso von den Amalern getrennt haben, wie vorher schon Odotheus; nur die Amaler und ihr Anhang kamen später zu dauernder Bedeutung, und die speciell gothischen Sagen, soweit sie nicht an Ermanarich haften blieben, gruppirten sich um Theodorich. Man würde aber wol zu weit gehen, wenn man die ganze Heeresmasse des Rodigais, die Orosius „nach geringster Zählung" auf 200,000, Zosimus auf 400,000 Mann angibt, für Ostgothen hielte. Zosimus mag darin Recht haben, daß es ein Völkergemisch war; wenn er aber sagt: „aus den keltischen und germanischen Nationen jenseits des Ister und des Rheines gesammelt," so ist das ein verwirrender Ausdruck, wie er ihn schon einmal fehlerhaft bei dem zweiten Einbruche Fridigern's gebraucht hat; wir können nur an Völker des östlichen Teutschlands denken, unter denen Gothen eine hervorragende Rolle spielten, und die zunächst in allgemeine Aufregung gebracht waren durch die Hunnen, deren fernere Züge aus diesen Zeiten uns freilich nicht bekannt sind, aber vorausgesetzt werden müssen. Orosius nennt den Rodigais zweimal Scytha (desgl. Marcellinus Com. im Chron., der aber den Orosius dort nur ausschreibt) und zwar mit Absicht, er fügt noch paganus et barbarus hinzu, ihm den Alarich, der christianus propiorque Romano ist, gegenübersetzend. Eine eigenthümliche Angabe über das Heer des Rodigais haben wir in den Excerpten des Photius aus Olympiodor (Fr. 9): „Von den Gothen um Rodigais *οἱ κεφαλιῶται ὀπτίματοι ἐκαλοῦντο*, an 12,000, welche Stilicho nach Besiegung des Rodigais an sich zog." Hätte jeder derselben auch nur 20 Leute unter sich gehabt, so hätte das Heer immer schon aus 240,000 Mann bestanden, aus mehr als Orosius angibt. Hier mag aber auch bemerkt werden, daß der Name Optimati, der auf den ersten Blick für das römische Optimates zu stehen scheint, doch sehr, wäre diese Deutung richtig, überraschen müßte, weil es sich hier um Barbaren handelt, die bislang dem Reiche durchaus ferngestanden haben. So liegt es denn andererseits nahe, weil Optimati auch keine Deutung aus teutscher Sprache erlaubt, als die richtige Form, die vielleicht Photius erst im Auszuge im Anklang an das lateinische Wort umgestaltete, Optimani als „die Hauptmänner" anzusehen. Diese Vermuthung ist um so verlockender, als zur Erklärung des sachlich sonst gar nicht so nahe liegenden *κεφαλιῶται* (Häuptling) dabei gesetzt ist, das doch vollkommen motivirt erscheint, wenn es, wie im angegebenen Falle, die directe Uebersetzung des fremden Wortes war. — Die Zeit des Rodigais'schen Einfalls bestimmt sich am sichersten (vergl. auch Simonis, Versuch einer Geschichte des Alarich. Gött. 1858. S. 42) aus dem 13. zu Ehren des heiligen Felix am 14. Jan. 406 verfaßten Gedichte des Paulinus von Nola, das für uns zwar selbst ein inhaltsloses Fragment ist, doch seiner schon von Dungalus (Anfang des 9. Jahrh. im Lib. resp. adv. Claudium Tur.) citirten Ueberschrift nach: De Gothorum exercitus *cum suo rege* interitu von Rodigais' Untergange gehandelt hat, und zwar als im vergangenen Jahre (405) geschehen. Desgleichen deutet ein ins Jahr 406 gehöriger Brief desselben Verfassers (Ep. 43. ed. Par. 1685. ad Desiderium) darauf hin, daß das Jahr

vorher der Landweg von Nola nach Gallien durch Krieg gesperrt war (*Tillem.* Hist. d. emp. Honor. not. 20). Damit stimmen die Chron. des Prosper und Isidor überein; während Marcellinus Comes das Ereigniß erst 406 setzt. Letzterer hat aber mehrfache Irrthümer, indem er für ältere Zeiten nicht immer lediglich Chroniken benutzte, sondern auch solche Geschichtswerke, in deren laufender Erzählung so genaue Daten fehlten. An hier betreffender Stelle hat er kurze Excerpte aus Orosius eingeschoben. Prosper Tiro setzt dagegen nur den Untergang des Rodigais noch 305, und läßt den Einbruch in Italien selbst schon 304 geschehen. Da eine solche Dauer des Krieges von Niemandem bestätigt wird, es außerdem aus innern Gründen unwahrscheinlich ist, daß ein zweijähriger Feldzug die Barbaren, die keinen Widerstand fanden, nur bis Florenz, wo sie gesprengt wurden, vorgedrungen seien, und da gleichfalls die Angaben Tiro's den Charakter haben, daß sie ähnlich, wie die erwähnten des Marcellinus aus keinem chronikartigen Werke stammen, so mag Tiro auf eigene Faust die Trennung der Ereignisse vorgenommen haben. — Ueber den Verlauf des Krieges sind wir nur schlecht unterrichtet. Die Confusion, welche Zosimus (l. V. c. 26) darüber darbietet, ist schon oben betrachtet. Außer ihm und den Chroniken sind nur noch Orosius (Adv. pag. l. VII. c. 37) und Augustinus (De civit. dei l. V. c. 25; vergl. Serm. 105. c. 10. p. 381) unsere Quellen, die leider das Ereigniß hauptsächlich nur zu ihren Raisonnements benutzen. Ein specielles Ereigniß erzählt *Paulini* Vita Ambrosii. Rodigais muß entweder durch das Etschthal oder über die carnischen Päße hereingedrungen sein, doch ist das erstere wahrscheinlicher. Stilicho warf sich zur Seite nach Ticinum, woselbst er sein ganzes Heer, aus 30 Cohorten bestehend, versammelte (Zosimus). Schwach, wie er noch war, der enormen Heeresmasse des Feindes gegenüber, mußte er wol zunächst das Land seinem Schicksale überlassen. Der Schreck, der durch ganz Italien ging, war ungeheuer (Zosimus, Orosius, Augustinus). Ueber die Verwüstungen im Einzelnen sind wir nicht unterrichtet. Nach Prosper Tiro, der hier übrigens keineswegs zu den guten Quellen gehört, sollen viele Städte zerstört worden sein. Die letztbelagerte Stadt war Florenz, die schon der Eroberung nahe war. In Rom ging die Verzweiflung so weit, daß die daselbst noch lebenden Anhänger der alten Religion, deren Anzahl durch viele dorthin strömende Gesinnungsgenossen vermehrt wurde, die Wiederherstellung der alten Altäre verlangten: Rodigais, der täglich dem Jupiter opfere, sei ein Beweis dafür, daß letzterer ihm beistände (Orosius, Augustin). Stilicho erhielt aber während dessen hunnische und alanische Hilfe (Zosimus), nach Orosius auch von den Gothen (im Reiche). Erstere unter Huldin, letztere unter Sarus (Orosius). Aus der Art der Orosischen Erzählung möchte man schließen, daß diese beiden nicht schon vorher mit dem römischen Heere verbunden gewesen seien, aus Zosimus' Bericht aber umgekehrt. In Wahrheit scheinen sich die beiden Autoren ins Rechte zu theilen. Huldin ist wol der Hunnenfürst dieses Namens, der, wie oben erzählt, jenseits der Donau den Gainas schlug, und dessen Haupt dem Arcadius sandte (s. auch Tillemont), später aber wieder die Römer bekriegte. Sarus finden wir auch hernach noch im römischen Dienste, und ist daraus, daß er in Todfeindschaft mit Athaulf, dem Schwager des Alarich, stand, zu schließen, daß er, ehe er zu den Römern ging, zu den Alarich'schen Gothen gehört hat. Ueber den Ursprung jener Todfeindschaft sind wir nicht direct unterrichtet, doch ist es vielleicht nicht zu kühn, wenn Orosius vor dem Zuge des Rodigais sagt: Taceo de ipsorum inter se barbarorum crebris dilacerationibus, *cum se invicem Gothorum cunei duo*, deinde Alani atque Hunni variis caedibus populabantur, an einen Kampf zwischen Athaulf und Sarus zu denken, in Folge dessen Sarus sich zu den Römern begab. Auffallend ist, daß Alarich selbst, der doch jetzt zu Westrom sich rechnete, dennoch sich nicht gerührt hat. Aus späterer Zeit wissen wir es für gewiß, daß der von den Römern aufgenommene Sarus das Hemmniß einer Verständigung zwischen Alarich und den Römern war. — Der Weg, den die hunnisch-alanische Hilfe von Osten her nehmen mußte, macht es wahrscheinlich, da der Feind bei Florenz stand, daß Stilicho nicht direct von Ticinum nach Florenz zog, sondern von Umbrien aus erst über die Apenninen ging. Nach Orosius, der von allen unseren Quellen noch die beste ist, hat kein eigentlicher Kampf stattgefunden. Aus Paulin's Vita Ambros. (c. 50) erfahren wir, daß Rodigais mit seinem Heere ganz plötzlich die Belagerung von Florenz aufhob, weil Stilicho mit seinem Heere ankam. (Der heilige Ambrosius soll einem Bürger jener Stadt erschienen sein, und die Befreiung der schon verzweifelnden Einwohner für den folgenden Tag verkündet haben. So ward dem Paulin von einer [florentinischen] Dame erzählt.) Dies erklärt sich wiederum, wenn Stilicho den oben bezeichneten Marsch machte; denn Rodigais zog von Florenz nach Fäsulä, also auf dem Wege nach Umbrien zu (Orosius). Die Ankunft Stilicho's in der erwähnten Erzählung ist daher so zu verstehen, daß sein Ueberschreiten der Apenninen die Barbaren veranlaßte ihm entgegenzuziehen. Stilicho, stets ausgezeichnet in seinen Märschen und Manövern, benutzte auch hier so geschickt das für den Feind wegen seiner Masse immer schwierige Terrain, daß es ihm gelang, den ihm selbst jedenfalls an Streitmitteln weit überlegenen Rodigais einzuschließen, und der Hunger, wol auch Krankheit (nach der Gefangennahme starben noch sehr viele auffallend rasch, wie Orosius berichtet) zwang die Barbaren sich zu ergeben; non caedes acta, non sanguis effusus est. Rodigais selbst suchte allein zu entfliehen, fiel aber doch in die Hände der Römer, wurde erst eine Zeitlang gefangen gehalten, dann getödtet (Orosius. Nach Marcellinus Com. wurde ihm das Haupt abgeschlagen, wovon freilich Orosius', sonst Marcellinus' Quelle Nichts sagt. In unsern Ausgaben des Augustin heißt es ferner, daß die Söhne des Rodigais gleiches Schicksal mit ihm gehabt hätten, doch sollen, wie die Ausgabe der Benedictiner VIII. p. 140 angibt, in einigen der besten Handschriften die betreffenden Worte cum filiis fehlen). Der weitere Erfolg be-

stätigt den ganzen aus Orosius zu entnehmenden etwas seltsamen Hergang, wenn das obige Fragment aus Olympiodor genau gefaßt werden darf, denn alsdann waren es allein 12,000 Häuptlinge, die fortan mit den Römern verbündet waren; und wenn Orosius weiter erzählt, daß eine solche Masse von Gefangenen gemacht sei, daß, wie vom geringsten Vieh, für einzelne Goldstücke Heerden von Menschen verkauft worden seien, so muß eine massenhafte Gefangennahme, keine massenhafte Niedermetzelung stattgefunden haben, und scheint der Verlauf der gewesen zu sein, daß der Adel für Kriegsdienst freigelassen, seine Leute aber den Römern als Sklaven dargeboten wurden. Dieser unserer Auffassung widerspricht nicht, wenn die Vita Ambr. (l. l.) nach der Ankunft Stilicho's meldet: facta est de hoste victoria. Bei der Willkür, mit der Zosimus den ihm vorliegenden Olympiodor grade an hierhergehöriger Stelle behandelt hat, wird man aus seiner Angabe, daß Stilicho im plötzlichen Ueberfalle das ganze Heer des Rodigais vernichtet habe, sodaß fast keiner aus demselben entkommen sei, außer denen, die Stilicho zu Bundesgenossen machte (die denn doch immer noch nach Olympiodor's eigener Aussage 12,000 ausmachten), ebenfalls keinen Widerspruch gegen uns geltend machen können. Richtig ist allerdings, daß fast keiner den Römern entkam, aber im andern Sinne als Zosimus angibt. Augustin erzählt aber sogar, daß das ungeheuere Heer der Barbaren schon in der Nähe Roms stehend (annähernd wahr für einen, der von Afrika aus die Sache betrachtete) an Einem Tage mit solcher Schnelligkeit in der Art besiegt sei, daß nicht blos kein Römer getödtet, sondern nicht einmal verwundet sei, aber mehr als 100,000 Barbaren seien umgekommen. Auch hier dreht sich Falsches und Wahres in einander. Es mag richtig sein, daß so gut wie kein einziger Römer fiel, aber in der wundergläubigen Zeit machte es sich besser, wenn dabei eine Unmasse Barbaren umgekommen sein soll, als wenn römische Feldherrnkunst ein Heer zur Uebergabe zwingt. Augustin mag im guten Glauben schreiben, aber er benutzt die Sache sehr stark für seine Tendenz der unmittelbaren, der doch undankbaren Stadt Rom geleisteten, Hilfe Gottes, und gesteht doch zugleich, daß die Andern von dem erzählten (ungeheuerlichen) Umstande schwiegen: (quod) quantum in ipsis est, omnium, si fieri potest, hominum oblivione sepelire conantur. Wie aber in der Angabe, daß kein Römer gefallen sei, noch das Richtige steckt, so erkennt man auch noch in dem Hervorheben des Einen Tages, an dem Alles geschehen sei, das mit Recht von den Zeitgenossen angestaunte Ereigniß, daß an Einem Tage (nämlich dem der Uebergabe) die ganze ungeheuere Gefahr ganz und vollständig abgewandt war, was schwerlich selbst erreicht wäre von Stilicho, wenn er in einer Schlacht hätte den Feind bezwingen müssen. Was die übrigen Quellen anbetrifft, so hat außer Marcellin auch Isidor in seiner Hist. Gothor. den Orosius für die betreffende Stelle benutzt, sodaß wir ihn nicht zur Bestätigung verwenden dürfen. Er weicht nur im Ausdrucke ab, wenn er, wie Prosper, das Ereigniß in die tuscischen, Orosius aber in die fäsulanischen Berge setzt, desgleichen werden wir keinen Werth darauf legen dürfen, daß nach ihm Rodigais 200,000 Sarmaten anführt. Die Zahl ist die Orosische. Dagegen widerspricht uns das Chron. int. des wiederum gleichzeitigen Prosper, indem er sagt: Rhadagaisus in Thuscia *multis* Gothorum *millibus caesis*, ducente exercitum Stilicone, superatus et captus est. Dem Aquitanier müssen ebenso wie dem Augustin entstellte Nachrichten zugetragen worden sein. Allem diesen widerspricht aber wieder das sogenannte Chron. des Prosper Tiro, der freilich erstens schon den Einfall des Rodigais selbst um ein Jahr zu früh setzt, dann aus den Heiden, die nach Augustin und Orosius damals auf Herstellung ihrer Altäre drangen, Arianer macht, die für sich Hilfe von den Barbaren erwarten; drittens viele Städte durch Rodigais zerstört werden läßt, was sehr unwahrscheinlich ist bei den schwachen Belagerungskünsten eines so ganz den Römern bis dahin fernstehenden Volkes. Dasselbe Chronikon sagt nun: Rhadagaisus occubuit, cujus in tres partes per diversos principes divisus exercitus *aliquam repugnandi Romanis aperuit facultatem.* Insigni triumpho exercitum *tertiae partis*, circumactis Hunnorum auxiliaribus Stilico usque ad internecionem delevit. Wie einige Erzählungen, um den Erfolg der auffallend raschen Befreiung Italiens von so zahlreichen Feinden zu erklären, kurz eine Vernichtung des Feindes setzten, so scheint hier eine andere Art vorzuliegen, nach der man den Feind sich erst durch eine Dreitheilung (die wol den drei römischen Anführern Stilicho, Sarus und Huldin nachgebildet war) schwächen ließ, denn dahinaus läuft doch wol der Gedanke obiger Darstellung, besonders in dem facultatem aperuit, und nicht dahin, wie Mascou will, daß Rodigais nur mit jenem Drittel in Italien erschienen sei. Des Orosius Bericht, der der bei weitem wahrscheinlichste ist, verlangt immer den Einschluß der ganzen Masse an Einer Stelle. Auch darf man bei Tiro fragen, wo die andern zwei Theile geblieben sein sollen. Mascou's Erklärung, die vielen Anklang gefunden zu haben scheint, daß in ihnen zum Theil wenigstens die Vandalen und Alanen steckten, die nach Gallien zogen, ist historisch jedenfalls verwerflich. — Um nun zum Schluß noch einmal auf den Rüdiger des Nibelungenliedes zurückzukommen, so ergeben sich jetzt noch einige andere Spuren seines Zusammenhanges mit Rodigais. In jener Sage ist es einer der merkwürdigsten Züge, daß die Burgunder, trotz ihrer vorhergehenden Klage einen ihrer edelsten Freunde in Rüdiger bekämpfen zu müssen, nach dessen Tode seinen Leichnam doch schmachvoll behandeln. Solche Abnormitäten darf man im sogenannten Volksepos nicht für erfunden erklären, es sind die rauhen Klänge der Geschichte, die sich, wie auch abgeschwächt, im Liede erhalten haben, und hier darf man daran denken, daß der schmachvolle Tod des Rodigais, durch Hinrichtung bei den Römern, zwar selbst zu einem Heldentode im Liede umgestaltet ist, der Zug der Schmach aber keineswegs ganz verwischt ward. Die Art, wie Rodigais zu entkommen suchte, ist uns un-

bekannt, aber es gab doch nur zwei Wege für ihn, entweder sich durchzuschleichen oder durchzuschlagen. Das Heldenlied hätte weniger Veränderung erlitten, wenn er das letztere wählte, noch weniger aber, wenn er es mit dem Bewußtsein that, in einen voraussichtlichen Tod dabei zu gehen. Ein ursprüngliches Lied würde ferner nicht von der Wahrheit abgewichen sein, wenn es vor dem letzten Entschluß des Helden seinen schmerzvollen innern Kampf darstellte, ob er sich ergeben, oder seiner Ehre getreu bleiben wolle und kämpfen. In späterer Umgestaltung, wo Rüdiger ein Dienstmann Etzel's einmal war, ergab sich die Aenderung des innern Kampfes, ob er die Treue für Etzel und damit seine Ehre bewahren wolle und kämpfen, von selbst. Geschichtlich kam er zum Entschluß seine Freunde zu verlassen, im Liede zu dem sie zu bekämpfen; in Lied und Geschichte ward er so den Freunden ungetreu und ebenso zwang ihn in beiden eine äußerste Noth, wie verschieden die Sachlage derselben jedesmal auch war: Allerdings ohne die Identität der Namen vor sich zu haben, würde man keinesfalls auf den Gedanken kommen können, in dem Angegebenen derartige Spuren des Zusammenhanges unter dem Lied- und Geschichtshelden Rudigair zu suchen. Sollte es doch aber auch schwer fallen im Dietrich von Bern des Nibelungenliedes als letzte Grundlage Theodorich den Großen zu erkennen, wenn uns der Name nicht leitete.

[Alarich gegen Rom.] Bis zum J. 407 erfahren wir nichts Weiteres über Alarich, dann aber tritt er plötzlich mit Stilicho verbündet auf, um dem oströmischen Reiche Illyrien zu entreißen und der Herrschaft des Honorius zu unterwerfen. Olympiodor ist nach den Excerpten des Zosimus, Sozomenos und Photius dafür unser Gewährsmann (s. Rosenstein in Waitz, Forsch. zur deutsch. Gesch. Bd. I. S. 165 fg.). Alarich brach in der That nach Epirus auf, und wenn wir oben Recht hatten hierher die Notiz des Sokrates zu ziehen, so machte er einen vergeblichen Versuch über den Paß von Pheca nach Thessalien vorzudringen. Die Thessalier schlugen ihn mit Verlust zurück. Trotzdem, daß der angegebene Plan des Stilicho etwas sehr Ueberraschendes hat, und den Eunapischen Anschuldigungen des Stilicho in Bezug auf seine oströmischen Pläne ähnelt, läßt sich bei der Art der Nachrichten doch an demselben nicht zweifeln; wenigstens wüßte ich nicht, wie man die von Zosimus berichteten Senatsverhandlungen, in welchen jener Plan zur Sprache kommt, in ihren Einzelheiten für erdichtet halten könnte. Desgleichen tritt im Sozomenos (8, 25) die Nachricht, daß der praef. praet. Jovius schon zum Alarich abgegangen wäre, sowie die des Zosimus (5, 48), daß jener Jovius in Epirus des Alarich *πρόξενος* und Freund geworden sei, zu bestimmt auf. Obgleich nun ferner der Angriff der Oströmer auf Afrika unter Gildo ein Beispiel solcher gegenseitiger Gebietsentreißungen der beiden Reiche gegeben hatte, so bleibt es doch sehr unwahrscheinlich, daß Stilicho um einer Vergrößerung seiner Herrschaft willen so bedenklichen Zwist wieder hätte hervorrufen wollen, und noch bedenklicher würde eine solche Annahme dadurch, daß der 407 unterbrochene Plan der Vergrößerung nicht einmal wieder zur Sprache kam, als Arcadius starb und das Reich seinem achtjährigen Sohne Theodosius hinterließ. Damals beschloß Honorius nach Constantinopel zu reisen, um für die Sicherstellung der Herrschaft seines jungen Neffen zu sorgen (*Zos.* 5, 31). Bringt man nun in Anschlag, daß Stilicho's Plan bis zu den erwähnten Senatsverhandlungen, im Herbste des Jahres, selbst in Westrom noch unbekannt war, daß im J. 408 sogar Hilfstruppen aus Ostrom, wahrscheinlich gegen Constantin in Gallien, erwartet wurden, die aber erst 409 ankamen (*Zos.* l. VI. c. 8), daß ferner Alarich seinen Angriff in die epirische Sakgasse macht und, wenn wir des Zosimus Ausdruck streng nehmen dürfen, auf Rath des Stilicho in Epirus bleibt, indem wol der dahin gesandte Jovius ihn dazu bereden mußte, so sieht es kaum aus, als wenn Stilicho wirklich Illyrien für sich hätte erobern lassen wollen, sondern daß er nur den Alarich, der jetzt von Neuem gestärkt seine ehrgeizigen Pläne wieder aufnahm, jedenfalls von Westrom ablenken wollte, ihm aber auch eine für Ostrom möglichst unschädliche Richtung gab, was er dadurch bewirken konnte, wenn er sich selbst mit Alarich ins Geheim verband, und darnach die Rollen des Angriffes vertheilte. Ich meine, daß Stilicho durch diese augenblickliche Ablenkung der Gothen nur Zeit gewinnen wollte zur gehörigen Rüstung gegen die Gothen selbst, sodaß sein geheimer Vertrag mit denselben schließlich nur eine Finte gewesen wäre. Die Ereignisse zwischen den Schlachten von Pollentia und Verona im J. 402 erlaubten dergleichen anzunehmen sehr wohl. Als daher im J. 407 in Italien die falsche Nachricht eintraf (*Zos.* 5, 27), daß Alarich gestorben wäre, war dies ebenso wol als andere Verwickelungen des Reiches, die in Britannien stattfanden, ein Grund die Unternehmung von Seiten der Römer zu sistiren. Aehnlicher Zweideutigkeiten beschuldigt denn auch Orosius den Stilicho im Allgemeinen: Alaricum (sagt er VII, 38) cunctamque Gothorum gentem, pro pace optima et quibuscunque sedibus suppliciter ac simpliciter orantem, occulto foedere favens publice autem et belli et pacis copia negata, ad terendam terendamque rempublicam reservavit, was wir nur in sofern anders zu verstehen haben, daß Stilicho gewiß durch solche Zweideutigkeiten den Staat hat retten oder hinhalten wollen. Was derselbe nun aber auch beabsichtigt haben mag, jedenfalls hinderten ihn die Fortschritte des in Britanien zum Kaiser ausgerufenen und nach Gallien übergesetzten Constantin. Zugleich brachen damals Vandalen, Alanen und Sueven über die Grenzen, sodaß die Macht des Honorius sich auf kaum mehr als auf Italien beschränkte. Der bis in den Winter 407 hingehaltene Alarich brach endlich aus Epirus wieder auf, und machte sich nun den Zustand des Westreiches zu nutze. Er rückte über Dalmatien ins südliche Pannonien, überschritt von dort die Päße, welche ins obere Sauthal (damals zu Venetien gerechnet) führten und lagerte sich bei Aemona, dem heutigen Laibach. Von dort ging er nach Noricum über den Fluß *Ἄκυλις*, nachdem er schon

(diese Reihenfolge der Localitäten ist wohl zu beachten, aber mehrfach vernachlässigt worden) die „apenninischen" Gebirge, welche im äußersten Winkel Pannoniens letzteres von Noricum trennten, und deren Pässe mit weniger Mannschaft leicht zu vertheidigen gewesen war, überschritten hatte. Jenes Gebirge werden wol die Alpes Pannonicae sein sollen, die einzigen wenigstens, welche den gegebenen näheren Bezeichnungen nach in Frage kommen können. Sie bilden den östlichen Ausläufer der carnischen Alpen und trennen die Thäler der Drau und Sau. Die Wichtigkeit, welche ihre Pässe für die dortigen Straßen haben, geht aus Tacitus Hist. 2, 95 u. 3, 1 hervor. Von Aemona über das Gebirge nach Noricum führten zwei Hauptstraßen. Am deutlichsten auf den Itinerarien beschrieben ist die über Celeja (Cilly), sie macht aber einen bedeutenden Umweg, und ist mehr eine Verzweigung der von Constantinopel nach dem Occident führenden großen Straße, die von Celeja nordwestlich über Noricum nach Rhätien u. s. w. geht, südwestlich über Aemona nach Italien. Weniger sicher bezeugt, aber der Localität und den Bedürfnissen nach wol ebenso sicher anzunehmen ist eine directe alte Verbindung zwischen dem heutigen Laibach und Klagenfurth, wie sie auch jetzt existirt. Die erste Hälfte folgt nordwestlich der Sau, dann biegt sie über das Gebirge direct nördlich ein. Als wahrscheinlich führt aber Muchar (in seinem „Römischen Noricum," s. d. Karte) noch eine Straße bis an die Quellen der Sau. Wer von dort das Gebirge überschritt, traf zuerst auf den Gailfluß. Da auf den andern beiden Wegen nur die Donau noch in Frage gekommen wäre, Gail aber doch auch im Namen an Ἄκυλις so anklingt, daß man letzteres wol für den alten und außerdem gräcisirten Namen der Gail halten darf, so haben wir uns dahin zu entscheiden, daß Alarich über die Quellen der Sau gegen Noricum zog, da Zosimus bemerkt, daß vom Ἄκυλις aus die Besetzung Noricums geschah. Jedenfalls darf man aber diesen Weg als einen ungewöhnlichen ansehen, der nicht zu den eigentlichen Militairstraßen gehörte, „den zu vertheidigen wenige Wachen genügten, auch wenn eine Menge ihn zu erzwingen suchte." Darnach hat es den Anschein, daß Alarich die Hauptstraßen, welche denn doch wol gehörig besetzt waren, vermied und durch einen unerwarteten Marsch die Römer überraschte. Dazu kommt nun, daß er den Athaulf mit einigen Truppen in Pannonien zurückließ; erst später, als er schon in Italien stand, ließ er ihn nachkommen, und zwar über die Alpen, welche von Pannonien sich nach Venetien hinziehen. Im Allgemeinen mag daher, als Alarich auf Aemona marschirte, Athaulf's Stellung durch die Lage von Siscia bezeichnet sein, oder durch das Thal des Kolapis (der heutigen Kulpa). Diese Stellung beweist, daß es Alarich gleich Anfangs auf Italien ebenso wol als auf Noricum abgesehen hatte, wie denn, wenn es zum Kampfe kam, dieser doch in Italien ausgefochten werden mußte. Wäre nun Alarich auf der gewöhnlichen Straße nach Noricum gerückt, so blieb ihm hernach, falls er auch die dortigen Pässe forcirte, noch immer der norisch-venetische Paß zur Eroberung übrig, auf der directen Straße von Virunum (Klagenfurth) nach Aquileja. Seine unerwartete Stellung am Gail gab ihm aber denselben ebenso wie Noricum selbst in die Hand. In diesem Zusammenhange ist der eingeschlagene Marsch also ebenso für eine Umgehung der julischen Alpenpässe auf dem Wege von Aemona nach Aquileja zu betrachten, wie für eine solche der gewöhnlichen pannonischen Alpenpässe. Alarich besetzte demnach Noricum und bedrohte Italien, wollte es aber auf eine friedliche Lösung ankommen lassen, und schickte eine Gesandtschaft an Stilicho mit einer Geldforderung wegen seines unnütz langen Aufenthaltes in Epirus und seines gegenwärtigen Marsches nach „Italien und Noricum." Der damalige Stand der Herrschaft des Honorius war offenbar so, daß man italischerseits auf jeden einigermaßen erträglichen Vorschlag Alarich's eingehen mußte, um einen Einfall des letztern zu verhindern. Stilicho setzte nun im Senate zu Rom, wo die Angelegenheit berathen wurde, durch, daß dem Alarich 4000 Pfund Gold bezahlt würden; aber die, welche ihm zustimmten, thaten es nur aus Furcht vor ihm, und ein muthiger Senator der Oppositionspartei erklärte: non est ista pax sed pactio servitutis. Bedenkt man, daß später die Stadt Rom allein sich von der Belagerung Alarich's loskaufen mußte mit 5000 Pfund Gold neben einer ungeheuern Menge Silbers und anderer Schätze, so hat es schon etwas Ueberraschendes, daß der Senat einen Frieden für 4000 Pfund, die der ganze Staat zu bezahlen hatte, nicht wollte, im Angesicht der doppelt drohenden großen Gefahr; dazu kommt, daß Photius im Fragm. 5 bemerkt, Alarich habe 40 Centenarien (doch wol die 4000 Pfund) erhalten, dagegen Fragm. 3 erzählt, daß Alarich (später) auf Rom marschirt sei, weil er nicht erhalten hätte, was im Vertrage beschlossen wäre. Erhielt ferner Alarich jene Summe, ohne seine Stellung in Noricum aufzugeben, und war dies Stehenbleiben, wie aus dem Folgenden hervorgeht, keine Verletzung des Vertrages, so lösen sich diese Schwierigkeiten nur durch die Annahme, daß dem Alarich im Ganzen eine noch größere Summe als die genannte bewilligt wurde, daß die genannte nur eine erste Zahlung war. Alarich blieb darnach vorläufig im Besitz des als Pfand genommenen Noricums, als aber die zweite Zahlung ausblieb, selbst als er seine Forderung diesmal ermäßigte, fiel er in Italien ein. Wären die 4000 Pfund allein schon so etwas Exorbitantes gewesen, so wäre in der That eine ganz neue Forderung im Laufe desselben Jahres, wie sie Zosimus, ohne Aufhebens davon zu machen, erzählt, ein gar zu schreiendes Unrecht Alarich's gewesen, während doch Zosimus nur bei dieser Gelegenheit den Kaiser tadelt, daß er auf die mäßige Forderung nicht eingegangen wäre. Denken wir uns dagegen, daß man dem Alarich vorläufig das besetzte Land und damit den Schlüssel zu Italien überließ und eine fortgesetzte Verpflichtung Roms, ihm bedeutende Geldzahlungen zu machen, bestand, so ist in der That der Ausruf jenes Senators berechtigt, das sei Knechtschaft, aber kein Friede. Die Politik Stilicho's bleibt dabei vollkommen verständlich. Seine Sorge mußte ebenso sehr auf Erhaltung der Dynastie und seiner

eigenen Herrschaft gerichtet sein, wie aufs augenblickliche allgemeine Wohl; für ihn war also Constantin der weit gefährlichere Feind, der überhaupt nicht beschwichtigt werden konnte, sondern nur vernichtet werden durfte; daher mußte Alarich zunächst um jeden Preis zur Ruhe gebracht werden. Es kann uns also nicht wundern, daß Stilicho den Gothen etwas gewährte, was die Gemüther der römischen Unterthanen empörte; aber das, was er that, war auch der Wendepunkt seines Geschickes, von ihm schreibt sich sein Untergang her. Mehres traf zusammen. In der Senatsversammlung war auch zur Sprache gekommen, daß Stilicho mit Alarich gegen das oströmische Illyrien sich verbündet hatte, Alarich hatte seine Forderungen für den epirischen Aufenthalt dadurch motivirt (*τριβῆς, ἣν ἔλεγεν αὐτῷ Στελίχωνι πεισθέντι γενέσθαι*). Der Umstand, daß Stilicho die Richtigkeit der Angabe durch verschiedene dem Senate vorgelegte Briefe beweist, macht es uns deutlich, daß seine Pläne auf Illyrien nicht weiter bekannt gewesen sind, wie es ganz zu unserer obigen Auffassung dieser Pläne stimmt. Daß aber Stilicho mit Alarich vorher gegen Ostrom marschiren wollte, jetzt mit demselben einen Vertrag schließt zu so bedeutendem Nachtheile Westroms, das stellte ihn vor Allem in das Licht eines zu Gunsten der ihm schließlich doch stammverwandten Barbaren arbeitenden Verräthers und bildet wol den Ursprung aller ihn später treffenden Verleumdungen. Am wenigsten hätte aber grade Honorius selbst Grund zu einer Unzufriedenheit mit Stilicho gehabt, wie denn der letztere auch sich ihm gegenüber sicher fühlte bis zum Moment seines Sturzes, obgleich ihm eine zeitweilige Misstimmung des Kaisers nicht unbekannt gewesen sein kann. Diese letztere beruhte darauf, daß der Kaiser sich von Rom nach Ravenna begeben wollte, um das Heer zu inspiciren und zu ermuthigen. Zosimus fügt hinzu: „zumal ein so bedeutender Feind in Italien eingefallen wäre." Er scheint dabei an Alarich zu denken, mit dem doch Friede geschlossen war; auch widerspricht dem, daß Honorius angab, er beabsichtige jene Reise nicht aus eigenem Antriebe, sondern Serena, seine Tante und Gattin Stilicho's, die sich mehrfach in Politik mischte, wünschte ihn in einem gesichertern Platze zu sehen, auf den Fall, daß Alarich etwa den Frieden bräche und Rom belagerte. Dies hat nur Sinn, wenn während des doch bevorstehenden Kampfes mit Constantin Alarich etwa von Neuem seine Stellung benutzen wollte; dazu kommt, daß Honorius, der seinen Reiseplan ausführte, doch sogleich wieder Ravenna verlassen haben muß (s. Tillemont) und sich über Bononia nach Ticinum begab, bei welcher weitern Reise zugleich ausgesprochen wird, daß es sich um den Kampf gegen Constantin handelt. Stilicho war dagegen der Ansicht gewesen, daß Honorius zu Rom bleiben solle. Die eigentlichen Beweggründe sind uns nicht überliefert, doch halte ich für bemerkenswerth, daß Honorius jetzt in seinem 23. Lebensjahre stand. Seit seinem zwölften Jahre hatte er unter der Vormundschaft Stilicho's gestanden und letzterer hatte während dessen den Staat mit aller Machtvollkommenheit geleitet. Daß Honorius unter die Gewalt von Ohrenbläsern gerieth, steht jedenfalls fest für die Zeit gleich nach seiner Abreise von Ravenna; so hat es Wahrscheinlichkeit, daß man ihn zu selbständiger Theilnahme am Regimente animirte und er zum Heere abging, um dem zu entsprechen. Stilicho soll bedeutende Anstrengungen gemacht haben, die Abreise zu verhindern, was unter obiger Voraussetzung sehr verständlich wäre Ja er soll so weit gegangen sein, daß auf sein Veranstalten Sarus, ein gothischer Anführer im römischen Dienste zu Ravenna, dort einen Soldatentumult erregte, um den Kaiser zurückzuschrecken. Die Anwendung eines so gefährlichen und zweideutigen Mittels hat sehr wenig Wahrscheinliches, und wenn man bedenkt, daß Olympius, der eigentliche Urheber vom Sturze des Stilicho, nach dem Tode des letztern Alles aufbot, um eine wirkliche Schuld des Stilicho zu constatiren, so wird man vorsichtig sein müssen bei allen Angaben, die über das etwaige schlechte Benehmen Stilicho's aus dieser seiner letzten Zeit auf uns gekommen sind. Ausgesprengt ist gewiß viel über ihn, was jeden Grundes entbehrte. Als der Kaiser trotz Stilicho's Widerspruch abreiste, erzählt Zosimus, verließ Justinianus, Stilicho's Vertrauter, seinen Dienst, da er aus bestimmten Indicien erkannte, „was jene Reise des Kaisers eigentlich bezwecke" und er nicht in das Geschick des Reichsverwesers mit verflochten werden wollte. Es ist deutlich genug, daß es sich in jener Reise um ein Bedeutendes zwischen Honorius und Stilicho handelte, und daß auch letzterer über eine Misstimmung des erstern unterrichtet gewesen sein muß. Doch nahm die Sache vorläufig noch eine günstigere Wendung. Während der Reise des Kaisers traf die Nachricht ein, daß Arcadius (Anfang Mai 408) gestorben sei, im Orient lag also jetzt die alleinige Herrschaft in den Händen des achtjährigen Theodosius II. Dem Honorius fiel eine Obervormundschaft zu, er konnte sich etwa in der Art für Beherrscher des Ganzen halten, wie es Theodosius I. war, während der junge Valentinian im Occident regierte. Bislang hatten unter Arcadius und Honorius seit 396 Orient und Occident sich nicht viel um ihr gegenseitiges Wohl bekümmert, geschweige, daß an ein gemeinsames Handeln zu denken gewesen wäre. Jetzt aber konnte Stilicho den Plan fassen, wie Theodosius I. die Kräfte des Orients für die Herstellung des Occidents zu benutzen. Von einem andern Gesichtspunkte wird man es wenigstens schwerlich betrachten können, wenn er jetzt beabsichtigte, den so schwer bedrohten Occident zu verlassen und gar einen Theil von Truppen mitzunehmen. Letzteres war gewiß nöthig, da er ohne die Unterstützung, die sein Auftreten im Orient durch ein eigenes mitgebrachtes Heer erhielt, schwerlich Kraft genug durch seine Person besaß, um voraussichtlichen Machinationen des byzantinischen Hofes gegenüber sich geltend machen zu können. Die dadurch nothwendige Entblößung des Occidents zu ersetzen, wollte er Alarich bewegen, den Kampf gegen Constantin für Honorius zu übernehmen. Dieser gesammte Plan scheint durchaus der damaligen Sachlage zu entsprechen, und es leuchtet auch ein, daß Stilicho selbst im Orient auftreten mußte. Honorius

hatte aber auch seinerseits die Absicht, sich jetzt nach Constantinopel zu begeben. Hatten wir aber darin Recht, daß Honorius fortan theilnehmen wollte an der Leitung der Dinge, so erklärt sich auch damit schon der letztere Entschluß, es lag darin sogar eine Hebung des Widerspruchs gegen die ursprünglichen Pläne Stilicho's, so weit dieser den Kaiser vom Feldzuge gegen Constantin abhalten wollte. Ja man muß sagen, daß, wenn Stilicho nicht mehr auf das Wohl des Ganzen und dessen baldmöglichste Herstellung bedacht gewesen wäre, es für seine Person das bei weitem Rathsamste war, den Kaiser abziehen zu lassen, jedenfalls hatte er dann die italienischen Verhältnisse wieder ganz in seiner Gewalt. Daß er die Sache anders gefaßt hat, beweist seine Uneigennützigkeit deutlich genug. In all diese verwickelten Verhältnisse griff aber nun noch ein neues Moment, das die Sachen zum Schlusse führen sollte. Es waren das militairische Revolten. So weit wir über diese unterrichtet sind, drehten sie sich um die gegenseitig feindselige Stimmung der römischen und barbarischen, besonders wol gothischen Bestandtheile des Heeres, und kann man unterscheiden, daß die unruhigen Bewegungen des barbarischen Bestandtheils gegen den Kaiser, die des römischen gegen Stilicho gerichtet waren. Mögen anderweitige Umstände, die uns unbekannt sind, auch Veranlassung und Nahrung einer solchen Spaltung gegeben haben, in einander aufgehen konnten jene Elemente einmal nicht, so läßt sich doch auch so viel erkennen, daß dieselbe Indignation resp. Angst, welche sich im Senate ausgesprochen hatte, vor den drohenden und doch so begünstigten Gothen in Noricum im römischen Volke getheilt ward; und das Mistrauen, das man auf Stilicho warf, mußte alle Barbaren, die im Reiche standen, seis auch im Heere, treffen, und geschah dies nicht von selbst, so war es für die, welche Stilicho's Stellung jetzt untergruben, das sicherste Mittel zu ihrem Zwecke, wenn sie mit der Hinweisung auf die Gefährlichkeit aller Barbaren die Unruhen schürten. Was aber die Revolten der Barbaren anbetrifft, so macht ihr Verlauf es wahrscheinlich, daß sie die Absicht hatten, keinen andern Führer als Stilicho anzunehmen und den schwächlichen Kaiser, an den sich die römische Partei halten wollte, verachteten. Wenn Stilicho so sehr dagegen war, daß der Kaiser sich zum Heere begab, so mag ihn die Einsicht in eine solche Sachlage leicht ebenso sehr dazu bewogen haben, als der Wunsch, durch die persönliche Gegenwart des Kaisers nicht gehemmt zu sein. Die erste Revolte war die erwähnte des Sarus vor Ravenna, die den bestimmten Zweck gehabt haben soll, die Reise des Kaisers zu verhindern, was kaum anders als im eben angedeuteten Sinne zu verstehen ist. Ein so gearteter Aufstand gewährte auch den Verleumdern Stoff genug, den Stilicho als den Urheber desselben zu bezeichnen. Die zweite Revolte fand statt, als der Kaiser sich mit den Truppen von Ravenna nach Bononia begab. Er konnte des Aufstandes nicht Herr werden und rief den Stilicho von Ravenna zu sich. Letzterer trat sogleich energisch auf. Nicht blos sie im Zaume zu halten habe ihm der Kaiser befohlen, sondern jeder zehnte Mann von den Schuldigsten sollte mit dem Tode bestraft werden. Er jagte den Soldaten solchen Schreck ein, daß sie „mit Thränen in den Augen" ihn bewogen, des Kaisers Verzeihen für sie zu erwirken. Auch der Kaiser ward durch ihn zur Milde gestimmt. Nur aus dem Nachfolgenden ergibt sich, daß es um Bononia die Barbaren waren, welche revoltirten. Nach ihrer Beruhigung scheint eine vollkommene Herstellung auch zwischen Stilicho und Honorius stattgefunden zu haben. Während der kaiserlichen Reise von Rom war die Nachricht vom Tode des Arcadius eingetroffen. Zu Bononia fand die Berathung statt, wer von den beiden zum Orient gehen sollte. Stilicho bewog den Kaiser zu seiner Ansicht, letzterer gab ihm in Allem recht (ὀρθῶς ἅπαντα εἰρῆσθαι). Er gab ihm ein Schreiben an Theodosius und ein anderes an Alarich, und das Betragen des Stilicho im Folgenden lehrt, daß er bis zuletzt der treueste Diener des Kaisers geblieben ist; er konnte bei seiner vorhabenden Reise auch Nichts mehr dawider haben, daß Honorius zum Heere ging, besonders da die Truppen um Ticinum vorwiegend aus Römern bestanden. Umgekehrt gab es fortan für Honorius, wenn er das völlig Passende des Stilicho'schen Planes einsah, jetzt nirgends mehr einen Grund des Mistrauens. Er reiste nach Ticinum ab. Seltsamer Weise sagt aber Zosimus vom Stilicho, daß er jetzt weder nach dem Orient abgereist sei, noch irgend etwas von dem ausgeführt hätte, was beschlossen wäre, ja nicht einmal hätte er die ticinischen Truppen nach Ravenna oder anderswohin beordert, damit sie nicht etwa den Kaiser begegnend, diesen zu irgend einem Schritte gegen ihn selbst zwängen. Es sind das offenbar lauter Urtheile post factum. Die ticinischen Truppen waren gegen Constantin gerichtet, wie hätte Stilicho sie zurückziehen können? Auch der angegebene Grund ist albern. Die Marschroute hätte Stilicho in seiner Hand gehabt und so hätte er immer ein Begegnen mit dem Kaiser verhindern können; ließ er sie in Ticinum, so war das Zusammentreffen von Kaiser und Heer nothwendig. Zosimus oder Olympiodor gehen aus von der ihnen bekannten Gefahr, die dem Stilicho vom ticinischen Heere her drohte, aber erst in Folge der Machinationen des mit dem Kaiser reisenden Olympius von wirklicher Bedeutung ward. Mußte für Stilicho doch auch das Resultat der eben stattgehabten Conferenz vollkommen beruhigend sein. Ebenso steht es mit dem Vorwurfe, daß Stilicho nicht sogleich seine orientalische Reise angetreten habe. Dazu war nöthig, daß die Truppen (vier Legionen waren es nach Sozomenos IX, 4) zusammen waren, und vor Allem, daß Alarich zur Hilfsleistung bewogen war. Unerklärlich wäre es freilich, wenn Stilicho nicht sogleich seine Unterhandlungen mit Alarich angeknüpft hätte; wenn er es aber auch that, sie führten zu keinem Resultate und möglicher Weise schon aus dem einfachen Grunde, weil Stilicho am 23. Aug. dieses Jahres ermordet ward; denn da Arcadius im Mai gestorben war, so ist keinesfalls nothwendig anzunehmen, daß Stilicho das Geschäft noch hätte vollenden können. Weil aber Alarich sich nicht mit den Römern gegen Con-

stantin verband, so ist es weit wahrscheinlicher, daß Olympiodor dem Stilicho deshalb glaubt vorwerfen zu können, er hätte das Beschlossene nicht gethan, als daß Stilicho das unmittelbar für seinen Plan Nothwendige versäumt hätte. Olympius, der scheinheilige Intriguant, begleitete den Kaiser auf der Reise nach Ticinum. Wenn er schon der Urheber der früheren Differenz zwischen Kaiser und Minister gewesen ist, so gab er jetzt die Richtung jener Machination auf und suchte dem Honorius beizubringen, daß Stilicho dem jüngern Theodosius nach dem Leben trachte, und nur deshalb nach dem Orient ziehen wolle, um seinem Sohne Eucherius die dortige Herrschaft zu verschaffen. Wie weit ihm das beim Kaiser, der einmal schon mistrauisch gewesen war, gelang, ist nicht zu bestimmen, doch scheint er nicht so weit damit gekommen zu sein, daß er es beim Kaiser zu einem freien Beschlusse über den Sturz des Stilicho brachte. Olympius sprengte daher seine Verleumdungen auch im Heere aus, und nach dem sonstigen Verlaufe des nun ausbrechenden Aufstandes ersieht man, daß zugleich der Barbarenhaß, der sich unter den obwaltenden Umständen leicht genug damit verbinden ließ, geschürt ward. Außerdem erkennt man, daß es im Wesentlichen dem Olympiodor darauf ankam, den Kaiser zu terrorisiren, ohne daß gegen ihn selbst revoltirt wurde. Höchststehende Personen am Hofe und im Heere waren als Verbündete Stilicho's bezeichnet. Ihre Ermordung war das unmittelbare Resultat des Aufstandes. Der Kaiser floh in den Palast, aber hernach, als der Sturm gewachsen war, begab er sich in einem bloßen χιτώνιον ohne Gewand und Diadem in die Straßen und vermochte nur mit Mühe den Aufstand zu beschwichtigen. Olympius hatte den Befehl zur Ermordung Stilicho's durchgesetzt. Stilicho befand sich damals zu Bononia. Als die Nachricht von der Revolte zuerst zu ihm gelangte, blieb er noch ungewiß über das Schicksal des Kaisers, gegen den er den Aufstand gerichtet glaubte. Er berief die Anführer der Barbaren, die er um sich hatte, und man beschloß, daß, falls der Kaiser getödtet wäre, die barbarischen Bundesgenossen mit vereinten Kräften gegen den römischen Theil der Truppen marschiren sollten; falls der Kaiser noch lebe, wolle man sich mit Bestrafung der Urheber des Aufstandes begnügen. Als nun die Nachricht eintraf, daß gegen den Kaiser selbst nichts Unwürdiges geschehen sei, so mußte Stilicho auch erkannt haben, was eigentlich mit dem Aufstande bezweckt war. Zwei Möglichkeiten gab es jetzt nur noch für seine Rettung. Entweder der Kaiser blieb trotz des Aufstandes in seiner guten Meinung über ihn, aber Stilicho war darüber in Ungewißheit (οὐχ ἑώρα), oder er mußte selbst zum Mittel der Revolte greifen. Alle Barbaren standen auf seiner Seite, aber Zosimus bemerkt, er hätte das einerseits für ein unsicheres Mittel gehalten, da das römische Heer zu stark gewesen wäre, andererseits aber auch für ein gottloses (οὔτε ὅσιον). Der erste Grund widerspricht eigentlich dem ursprünglich entworfenen Plane, auf den Fall, daß der Kaiser getödtet wäre, und es bleibt glaublicher, daß Stilicho in der That die Macht gehabt hätte, durch die vereinten Barbaren die Herrschaft des Honorius zu stürzen; aber sehr unwahrscheinlich bleibt es, daß er mit ihnen etwas Dauerndes hätte gründen können. So wies er denn die Barbaren zurück, die ihn, auch wie jetzt die Sachen lagen, zum offenen Kampfe zu bewegen suchten, und blieb bei dem Beschlusse, den er schon vorher gefaßt hatte, nach Ravenna zu gehen. Die Barbaren aber, welche sich durch die römische Bewegung ebenso angegriffen sahen, wie Stilicho, wollten ihr natürliches und kräftiges Haupt nicht verlieren. Im Allgemeinen hatten sie allerdings beschlossen, stehen zu bleiben, bis näher bekannt wäre, was der Kaiser über Stilicho beschlossen hätte. Aber Sarus, der Gothe und zugleich der bedeutendste aller barbarischen Anführer, griff zu energischen Mitteln. Stilicho hatte sich mit Hunnen umgeben, die, wie es scheint, jetzt seiner Person folgten und keiner besondern Politik. Sarus sah sich genöthigt, diese Nachts zu überfallen und sämmtlich zu tödten. Er bemächtigte sich des ganzen dem Stilicho folgenden Gepäcks (ἀποσκευῆς) und drang in das Zelt desselben. Zosimus erzählt dann etwas unvermittelt weiter, daß Stilicho, als er sah, daß auch die Barbaren in Zwiespalt gerathen waren, sich wirklich nach Ravenna begab. Es ist nicht völlig klar, was Sarus bezweckte, ob er nur Stilicho daran hindern wollte, sie zu verlassen, oder daran, daß er anders über das Heer disponirte, als sie es wünschten. In welcher gefährlichen Stellung und Stimmung die Barbaren sich jetzt dem Reiche gegenüber befanden, ersieht sich am besten daraus, daß Stilicho von seiner Reise aus den Städten, innerhalb welcher sich die Weiber und Kinder der Barbaren befanden, anrieth, keinen von den Barbaren selbst jetzt bei sich aufzunehmen. So hatte man wenigstens Geiseln in Händen. In Ravenna wurde Stilicho bald darauf auf kaiserlichen Befehl getödtet. Noch in seinem letzten Augenblicke soll er es verhindert haben, daß ein Aufstand ihm treu Gesinnter zu seiner Rettung ausbrach. Wie sehr man überall römischerseits ihn auf der Partei der Barbaren glaubte, geht daraus hervor, daß die Nachricht von seinem Tode das Zeichen gab, überall in den Städten die Weiber und Kinder derselben zu ermorden. Der Erfolg war, daß letztere sich jetzt von allen Seiten zusammenschlossen und in einer Masse von etwas mehr als 30,000 Mann dem Alarich anboten, mit ihnen gemeinsam Rom zu bekriegen. Dennoch scheint eine Spaltung unter ihnen gewesen zu sein, denn Sarus hat sich dem Alarich nicht angeschlossen und blieb eine Zeit lang mit den Seinen in einer ganz isolirten Stellung. Alarich suchte aber zuvörderst seine Absichten auf friedlichem Wege zu erreichen und wünschte den mit Stilicho geschlossenen Vertrag aufrecht zu erhalten, er forderte durch Gesandte vom Kaiser nur eine geringe Summe und wollte gegen gegenseitige Geiselstellung aus Noricum nach Pannonien abziehen. Daß er über die augenblickliche Lage des Reichs und die Motive des Stilicho'schen Falles unterrichtet war, leidet wol keinen Zweifel. Die ihm gewährte Stellung war der Ausgangspunkt der italischen Wirren gewesen, und die Partei, die sich jetzt des kaiserlichen Willens bemächtigt hatte, mußte, wollte sie con-

sequent sein, jenen „Vertrag der Knechtschaft“ verwerfen. Alarich's neue Bedingungen beweisen, daß er das einsah, und daß er den Frieden wollte. Daß man ihm römischerseits auch jetzt nicht willfahrte, beweist andererseits, was sich im Grunde auch von selbst versteht, daß er nicht in seine ursprüngliche Stellung zurückzukehren beabsichtigte, und versteht sich der Zusammenhang am besten, wenn sein eigentlicher Plan war, an den Abhängen der Alpen (in unmittelbarer Berührung mit den nördlichen Germanen) eine dauernde und zugleich nicht bedeutungslose Stellung einzunehmen. So muß man den beabsichtigten Rückzug aus Noricum nach Pannonien verstehen, durch welchen er zunächst nur das obere Drauthal und die italischen Pässe aufgab. Honorius hatte das verweigert; er mag um diese Zeit in Voraussicht des Krieges sich nach Ravenna begeben haben. Zosimus wirft ihm vor, daß er jetzt weder seine Legionen versammelt, noch sich mit Sarus versöhnt hätte. Letzteres mag aber doch wol in der Consequenz der antibarbarischen Politik begründet gewesen sein; aber auch fürs Erstere liegt der Grund nicht so ganz fern. Mindestens halte ich für unmöglich, daß man die Truppen, die man schon beisammen hatte, planlos wieder auseinanderlaufen ließ. Der Feind kam nicht in Ueberfall, die Römer wußten, was ihnen bevorstand, und wie geringe Einsicht auch die jetzigen Rathgeber haben mochten, ein bestimmter Plan muß doch für den Krieg entworfen worden sein. Da nun Alarich nirgends Widerstand fand, so scheint man römischerseits zu dem Plane des Jahres 401 zurückgegangen zu sein, sich lediglich hinter den Mauern zu vertheidigen, in der Voraussicht, daß sich die Gothen auf die Länge im Lande nicht halten könnten. Man bedenke, daß eine verlorene Schlacht nicht blos den Gothen zu Gute kam, man hatte dann auch kein Mittel mehr, sich gegen den immer noch drohenden Constantin zu schützen. Also sich in den Städten zu halten, das Heer zu schonen, die Gothen sich selbst zu überlassen, bis sie doch wieder fortmüßten, aber nie ihnen nachzugeben, das scheint der Plan gewesen zu sein, der uns in der That das Meiste von dem erläutert, was in der Folge geschah. Bis auf einen gewissen Grad hat der Plan sogar zum Ziele geführt. Alarich brach jetzt in Venetien ein. Er zog ohne Aufenthalt an Aquileja, Concordia und Altinum vorüber bis nach Cremona. Daß er so weit gegen Westen zog, sollte fast glauben machen, daß er Anfangs eine römische Streitmacht etwa von Ticinum her erwartet hätte. Da sich ihm keine Truppen entgegenstellten, so mußte denn eine Entscheidung durch Städteeroberung herbeigeführt werden. Er überschritt den Po und kam wie im Festmarsch (ὥσπερ ἐν πανεγύρει), ohne einen Feind anzutreffen, zu einem Castel der Stadt Bononia, genannt Oicubaria. Daß ein so unbedeutender Ort besonders erwähnt wird, läßt vielleicht darauf schließen, daß er dort einigen Widerstand fand, der aber an sich unbedeutend gewesen sein mag. Durch eine Einnahme Ravenna's den Kaiser in seine Gewalt zu bekommen wäre das Entscheidendste gewesen, war aber ohne Zweifel für ihn unmöglich. Dagegen hatte Alarich im J. 402 die Erfahrung gemacht, was für eine Handhabe gegen die Römer die Furcht vor einer Einnahme Roms, dieses nominellen Mittelpunktes des Reiches, war. Ohne sich ernstlich um andere Städte zu bekümmern, richtete er daher seinen Marsch dorthin; er durchzog die ganze Aemilia, an Ravenna vorbei nach Ariminum in der Flaminia und darauf weiter nach Picinum; von dort bog er ab und zog über die Apenninen dem eigentlichen Ziele zu, indem er, wie Zosimus sagt, alle Plätze und Städte, auf die er traf, plünderte. Da aber der ganze Feldzug frühestens im September begonnen wurde und die reichlich lang dauernde Belagerung Roms noch vor Schluß des Jahres wieder aufgehoben wurde, so können auf dem Marsche nur solche Städte geplündert worden sein, die ohne Weiteres in die Hände der Gothen fielen, so erfahren wir denn auch von einer kleineren Stadt Tusciens, welche Zosimus *NEBHIA* nennt, Sozomenos *AEPNIA*, also wol Narnia, die nicht genommen wurde. Daß Alarich sehr eilig herankam, beweist auch die Angabe, daß er fast den damals nach Rom geschleppten Eucherius, Sohn des Stilicho, wieder eingeholt und gerettet hätte. Auch gegen Rom versuchte man keine Erstürmung. Man schloß es von allen Seiten ein und hinderte besonders die Zufuhr durch Besetzung der Tiber. In der Stadt selbst fürchtete man Verrath von Seiten der von Zosimus für durchaus unschuldig erklärten Serena, der Gattin Stilicho's, die in der Stadt sich aufhielt, und tödtete auch sie, in der Hoffnung, „daß Alarich abziehen würde, wenn Niemand mehr da wäre, auf dessen Verrath er rechnen könne.“ Mit dieser Hoffnung scheint auch das Gerücht zusammengehangen zu haben, daß Alarich für seine Person wenigstens wieder abgezogen wäre, und daß einer von den Freunden Stilicho's die Belagerung leite. (Die Worte des Zosimus VI, 40 sind übrigens über diesen letztern Punkt nicht ganz klar.) Man sieht, welche verwirrte Ansichten über die Bedeutung des Krieges damals herrschten. In der Stadt brach eine äußerste Hungersnoth aus. Endlich schickte man Gesandte ins feindliche Lager, die jetzt zu ihrem Schrecken erkannten, daß es Alarich wirklich noch selbst war, der sie belagerte. Man machte den schwachen Versuch, ihn mit der Erklärung zu erschrecken, daß das ganze Volk (der Stadt) zu den Waffen greifen würde. Alarich erwiderte laut lachend, daß das dichtere Gras leichter als das einzelnstehende zu schneiden sei. Er verlangte für Aufhebung der Belagerung alles Gold und Silber, ja alles bewegliche Vermögen, was in der Stadt sei, und die Sklaven barbarischer Nation; er erwiderte auf die Frage, was er den Einwohnern denn lassen wolle: „Das Leben (τὰς ψυχάς).“ Man kann kaum darüber zweifelhaft sein, daß ihm weniger an der Einnahme der Stadt gelegen war, als durch die Drohung auf den Kaiser zu wirken. Die Gesandten gingen auf die übertriebene Forderung nicht ein. In der Stadt versuchte man jetzt, ob eine Beobachtung der alten heidnischen Gebräuche keine Rettung brächte. Selbst der damalige Bischof Innocentius gab im Stillen seine Erlaubniß dazu. Darnach schickte man eine neue Gesandtschaft und nach längerem Hinundher-

reden ward festgesetzt, daß die Stadt 5000 Pfund Gold, 30,000 Pfund Silber, 4000 seidene Gewänder, 3000 Stück scharlachgefärbtes Leder und 3000 Pfund Pfeffer zahlen, aber auch den Kaiser durch eine Gesandtschaft zum Friedensabschluß bewegen solle. Schätze wie die geforderten besaßen die Stadtkassen nicht, die Privaten verbargen vielfach das, was sie hatten, man mußte die Masse von allen Seiten herbeischaffen. Zosimus beklagt besonders den Verlust, den die Denkmäler des alten Glaubens erlitten, vermuthlich werden bei der ungeheuern Noth auch christliche Kirchen contribuirt haben müssen. (Eine Rede, 409 zu Edessa gehalten, scheint dafür zu sprechen, s. *Joh. Chrys.* Opera. T. VIII. p. 628.) Als das Gold zusammen war, sandte man zum Kaiser; vor der Hand war mit Rom ein Waffenstillstand geschlossen, in welchem auf drei Tage alle Zufuhr erlaubt war. Vom Kaiser verlangte Alarich noch Geiseln, dann wollte er selbst in eine Bundesgenossenschaft mit ihm treten, und fortan mit den Römern gegen jeden ihrer Feinde zu Felde ziehen. Ueber die Sitze, die er einnehmen wollte, ist leider Nichts überliefert. Honorius soll auf die Forderungen eingegangen sein, scheint aber nicht mehr gethan zu haben, als zu erklären, daß er darauf eingehen wolle, obgleich ihrerseits nun die Stadt die geforderte Summe an Alarich gab. Letzterer zog ins Tuscische ab. Ein Masse barbarischer Sklaven, an 40,000 sollen es gewesen sein, gesellten sich seinem Heere zu. Andere plünderten hier und da die Gegenden, belästigten besonders Rom, sodaß Alarich sich veranlaßt sah, seinerseits dagegen einzuschreiten. Man stand jetzt am Anfange des Jahres 409; denn Honorius trat um diese Zeit das Consulat an. Bald darnach schickte Constantin eine Gesandtschaft an Honorius, und bat um Anerkennung seiner Kaiserwürde. Honorius gewährte auch dies, „weil er vor Abzug der Gothen an keinen Krieg mit Constantin denken konnte." An eine Benutzung Alarich's gegen Constantin dachte er so wenig, als an eine sonstige Verwirklichung des Vertrages mit dem ersteren. Selbst eine neue Gesandtschaft der Stadt Rom konnte ihn nicht bewegen. Olympius soll überall das Hinderniß gewesen sein. Solches Verhalten ist kaum erklärbar, wenn wir nicht den verrückten Eigensinn eines Schwächlings, der von einem mit dem Scheine feiner Politik sich umgebenden unfähigen Heuchler nur noch bestärkt wurde, uns dabei als wesentlich wirksam denken. Alarich konnte allerdings immer nicht mehr als verwüsten, und einmal mußte das aufhören. Selbst Rom glaubte Honorius in Zukunft halten zu können, er kann die Zahlung der Stadt nur als ein Mittel angesehen haben, Alarich für einen Augenblick von dort zu entfernen, um alsdann Truppen hineinzuwerfen. Er sandte jetzt 6000 Mann aus Dalmatien herzugezogenen Kerntruppen unter Führung eines Valens dahin. Aber Alarich fiel auf dem Marsche über sie her. Kaum 100 entkamen. Von Neuem schickte die unglückliche Stadt Gesandte zum Kaiser in Uebereinstimmung mit Alarich, der ihnen sicheres Geleit gab, denn da der Vertrag immer nicht zu Stande kam, hielt letzterer die Stadt wiederum eingeschlossen. Um diese Zeit rückte auch Athaulf aus Pannonien nach. Zum ersten Mal versuchte man jetzt römischerseits ernstlichen Widerstand im Felde, um die Vereinigung Athaulf's mit Alarich zu verhindern. Athaulf führte keine große Schar. Der Kaiser ließ seine sämmtlichen Truppen, so viele in den verschiedenen Städten lagen, ausrücken, selbst von Ravenna aus schickte er 300 Hunnen. Man traf den Athaulf bei einem Orte Namens Pisa. Es ist fraglich, ob es der bekannte Ort dieses Namens ist, ja auch ob .. πείσας, dem eine kleine Lücke im Text vorangeht, nicht blos die Endung des Namens ist. Athaulf verlor im Kampfe 1100 Mann, die Römer wollen nur 17 verloren haben. Letztere zogen nach Ravenna zurück. Dort wurde um diese Zeit Olympius gestürzt, womit vielleicht schon die obige Aenderung in der Art der Kriegführung zusammenhing. Das bisherige Unglück des Reiches legte man ihm zur Last; es war allerdings die Folge seiner Politik gewesen. Jovius, der schon in Epirus mit Alarich in Verbindung gestanden, ward jetzt der beim Kaiser Allesvermögende. Auf seinen Rath wurde Alarich aufgefordert, in die Nähe von Ravenna zu kommen, um dort Frieden zu schließen. Alarich begab sich nach Ariminum, woselbst er mit Jovius zusammentraf. Er forderte eine jährliche bestimmte Summe Goldes und eine bestimmte Menge Getreide, als Sitze bat er sich für sein Volk beide Venetien, die norischen Länder und Dalmatien aus. Jovius übersandte die Forderungen dem Kaiser und empfahl dem letztern in einem Privatschreiben noch auf eigene Hand, er möge Alarich zum magister utriusque militiae ernennen, damit jener geschmeichelt seine Forderungen ermäßige. Honorius erwiderte schriftlich, daß Jovius das Recht gehabt hätte als Praep. praetorii und publicorum tributorum die Geld- und Getreideforderungen zu gewähren, er würde aber nie zugeben, daß Alarich oder einer seines Volkes eine römische Würde oder Feldherrnstellung einnähme. Jovius, heißt es nun in der Erzählung weiter, sei so unvorsichtig gewesen, diesen Brief dem Alarich vorzulesen, und dieser habe die letzte Weigerung wie eine Beleidigung seiner und seines Volkes aufgenommen, und habe sofort im Zorn den Aufbruch seines Heeres nach Rom befohlen. Es fällt aber doch schwer, zu glauben, daß, wie die Erzählung offenbar will, Alarich die Verhandlungen abgebrochen hätte, weil ihm etwas verweigert worden wäre, was er durchaus nicht beansprucht hatte und andererseits ist es nicht wol denkbar, daß in der kaiserlichen Antwort nicht von den wirklich beanspruchten Ländern die Rede war. Wahrscheinlich hatte Alarich dieselben unter der Form verlangt, daß er der dux derselben würde, und die Antwort ἀξίαν δὲ ἢ στρατηγίαν könne dem Alarich nicht bewilligt werden, schloß eine Verweigerung der Länder in sich. Es liegt aber auch nicht ganz fern, daß das Ganze von Seiten des Kaisers und Jovius eine bloße Komödie war, um Alarich hinzuhalten, und besonders um Rom eine Erleichterung zu verschaffen. Jovius soll, nach Ravenna zurückgekehrt, um sich von aller Schuld zu befreien, vom Kaiser sich haben schwören lassen, nie Frieden mit Alarich zu machen. Er selbst und die übrigen höchststehenden Personen

schwuren dasselbe. Zugleich hatte man 10,000 Hunnen herbeigerufen, um sie gegen Alarich zu führen, von allen Seiten her sammelte man Truppen. Alarich's Lage konnte jetzt vielleicht bedenklich werden, Roms Eroberung mochte schließlich wol in seiner Macht liegen, aber Honorius' Willen zu bezwingen, der Endzweck aller seiner Bemühungen, dazu war jetzt wenig Aussicht vorhanden. So schickte er denn noch einmal, ehe er vor Rom zog, Gesandte (es waren Bischöfe aus den Städten) an den Kaiser, welche letzterem vorstellten, daß er doch nicht die Ursache der Verwüstung „der seit mehr als tausend von Jahren die Welt beherrschenden Stadt" werden möge. Alarich selbst wolle auf die römische Würde verzichten (ἀρχῆς ἀξίας, wenn nicht besser ἀρχῆς ἢ ἀξίας [Reit.] zu lesen ist) und sich mit den beiden Noricum als Sitze für sein Volk begnügen. Wenn er außerdem jährlich eine Getreidesendung bekäme, deren Größe der Kaiser bestimmen könne, so wolle er auch die Geldforderung aufgeben. Es solle Freundschaft und Bundesgenossenschaft zwischen ihm und den Römern bestehen gegen jeden, der gegen das Reich die Waffen ergriffe. Alle bewunderten die Milde der Forderungen, aber Jovius und die Machthaber sollen jetzt lediglich auf Grund des sich gegenseitig beim Haupte des Kaisers gegebenen Schwures die Vorschläge verworfen haben. Es kann wol sein, daß der Hof solches dem Publicum damals hat glauben machen, um den Krieg zu motiviren, wo das geplagte Volk nach Frieden seufzte und im Augenblicke gute Hoffnung dazu hatte, ich suche aber in dem Verlauf lieber eine Bestätigung der Ansicht, daß man überhaupt und von Vorn herein keinen Frieden gewollt hat, erst Alarich hinhielt, mit ihm verhandelte, ihn mystificirte und zuletzt selbst auf seine billigsten Vorschläge nicht einging, um Zeit zu gewinnen, und die eigenen Truppen, sowie die herbeigerufenen Hunnen zu sammeln. Man hatte mit der Politik des Olympius gebrochen, nicht um sich für überwunden zu erklären, sondern um sich fortan thätig dem Feinde gegenüberzustellen. Alarich griff jetzt aber die Sache im Kern an. Honorius zur Nachgibigkeit zu bewegen war unmöglich, so faßte er den Plan die Römer zur Einsetzung eines neuen Kaisers zu zwingen, vermöge eines solchen, der von Vorn herein von ihm abhing, konnte er zu erreichen hoffen, was er wollte. So belagerte er Rom, und drohte mit Erstürmung, wenn man sich nicht mit ihm gegen Honorius verbände. Noch zauderte man in der Stadt, aber es gelang den Gothen sich der Hafenstadt Portus zu bemächtigen, und damit aller für Rom bestimmten Zufuhr. Mit der Drohung, die letztere sogleich unter seine Truppen vertheilen zu wollen, zwang er den Senat sich für ihn zu erklären. Attalus, der Präfect der Stadt wurde zum Kaiser erklärt. Alarich wurde nach Sozomenos magister utriusque militiae, Athaulf comes domesticorum equitum. Nach Zosimus wurde Alarich und Valens, der, wie oben bemerkt, die Entsatztruppen nach Rom hatte führen sollen, aber nur mit wenigen derselben in die Stadt gelangt war, zu magistri militiae gemacht, Valens wird aber specieller hernach der magister equitum genannt. Es ist zu bemerken, daß, wenn Placidia, die Schwester des Honorius, sich überhaupt in Rom aufgehalten hat, sie damals in die Hände des Attalus resp. Alarich fallen mußte. Vor der Hand gab es im Westreiche nur zwei Länder, in denen Attalus darauf rechnen konnte, aber auch rechnen mußte, sich geltend zu machen, in Italien und Afrika. Er versprach freilich auch in öffentlicher Rede, Aegypten und die übrigen Provinzen des Ostreiches unter die Herrschaft der Italier zu bringen (Sozomenos) oder nach Zosimus sich den gesammten (römischen) orbis terrarum zu unterwerfen. Mochte nun Alarich als letztes Ziel für sich und sein Volk einen dauernd festen und dabei günstigen Sitz im Auge haben, so war seine dem vorausgehende Aufgabe doch ein sehr weit aussehender Kampf, in welchem auch von Vorn herein die Angriffspunkte ganz anderer Art waren als im bisherigen. Attalus war aber seiner Sache nicht gewachsen, zumal in einer solchen Verbindung der Gothen und Römer, wie sie zu seinen Zwecken nöthig war, doch immer viel Chimärisches lag. Mit Eifersucht auf die Gothen begann er seine Unternehmung. Er weigerte sich dieselben gegen Afrika zu gebrauchen, obgleich ihm Alarich solche unter der Führung des Drumas anbot und sandte eine nur ungenügende Mannschaft dahin, letzteres, wenn nicht aus Mangel an Einsicht, oder weil er trügerischen Prophezeiungen glaubte, sondern weil wol als Hauptsache dazu kam, daß ihm Anfangs doch nur eine zu geringe römische Truppenmacht zu Gebote stehen konnte. Er selbst zog gegen Ravenna. Bislang wäre es für Alarich Thorheit gewesen, wenn er in einer voraussichtlich vergeblichen Belagerung dieser Stadt seine Kräfte hätte verschwenden wollen. Nachdem er mit Römern und ihrer Belagerungskunst verbündet war, mochte der Fall schon an und für sich anders liegen, es kam aber auch hinzu, daß wenn Attalus nur genügend im übrigen Italien anerkannt wurde, und der Ravennate sich nicht blos gegen Barbaren zu vertheidigen hatte, eine äußerste Vertheidigung seiner Stadt viel weniger Sinn hatte als früher. In der That kam auch Honorius so weit, daß er an eine Flucht zum Orient dachte und die Schiffe dazu bereits in den Stand setzen ließ, indem er schon den Verrath seiner eigenen Truppen fürchtete. Es rettete ihn aber, daß ihm etwa 4000 Mann orientalischer Truppen zu Hilfe kamen, denen er sogleich die Wache der Mauern anvertraute. Im Uebrigen konnte von Vorn herein bei der neuen Wendung, den der Krieg durch die Erhebung des Attalus erhielt, der Plan des Honorius nicht wesentlich von den kurz vorhergefaßten verschieden sein. Passiver Widerstand war jetzt noch weit unmöglicher als vorher. Activer war mit Erfolg nur denkbar, wenn sich seine Partei in Ravenna und den Städten hielt, und auswärtige Hilfe sich mit den noch in den Städten liegenden ihm treu bleibenden römischen Truppen verband. Ursprünglich waren Hunnen herbeigerufen, der Befehl, Unterhaltsmittel für sie aus Dalmatien zu schaffen, war gegeben. Wir erfahren aber Nichts über den Ausgang dieser Angelegenheit. Honorius hat aber auch von Constantin Hilfe erwartet. Ihn hatte

er als Kaiser anerkannt, letzte Differenzen waren, als Alarich zuletzt wieder vor Rom gezogen war, durch eine Gesandtschaft des Constantin geschlichtet, und diese Gesandtschaft hatte versprochen, daß Constantin im Kurzen mit allen gallischen, spanischen und britannischen Truppen ihm in Italien zu Hilfe kommen würde. Möglich, daß Honorius, der den Constantin sehr viel zugegeben hatte, sich mit ihm glaubte verbünden zu dürfen, und deshalb die gefährliche Benutzung neuer Barbaren aufgab. Vor der Hand scheint er aber in alter Weise durch Verhandlungen die Erfolge des Attalus zu hemmen versucht zu haben. Er schickte eine Gesandtschaft an letztern, und ließ ihm die Mitkaiserschaft anbieten, auf deren Annahme er doch wol in keiner Weise rechnen konnte, zumal nicht bei dem Programm, welches Attalus bei seinem Regierungsantritte aufgestellt hatte. Die wirkliche Absicht des Honorius scheint aber eine außerordentlich kühne Intrigue gewesen zu sein, die von Umständen unterstützt in der That gelang. Jovius, der Rathgeber des Kaisers, der den ewigen Krieg gegen Alarich geschworen haben sollte und jene Gesandtschaft anführte, ging (scheinbar) zum Attalus und Alarich über und bearbeitete den letztern, den sich vielfach unfähig zeigenden Attalus wieder fallen zu lassen und sich mit Honorius zu versöhnen. Nach Gelingen des Planes ward dann Alarich selbst von Jovius wieder verrathen. Allerdings erzählt Olympiodor (auch Zosimus und Sozomenos) nur von einem doppelten Verrathe des Jovius, ohne zu sagen, daß der erstere nur ein scheinbarer gewesen wäre, aber andernfalls folgten doch die beiden Verräthereien einander gar zu rasch, sowie auch der Verlauf der Unterhandlungen kaum auf andere Weise zu erklären steht. Schon als bei der ersten Zusammenkunft des Jovius mit Attalus der letztere erklärte, daß Honorius vollständig abdanken müsse, aber die Erlaubniß haben solle, persönlich ungekränkt und unbeschädigt auf irgend einer Insel, oder wo er selbst sonst wollte, zu leben, erwiderte Jovius erfreut (ἡσθεὶς), indem er hinzufügte, man solle doch den Honorius auch noch körperlich verstümmeln, worüber er vom Attalus getadelt wurde, weil man einem Kaiser, der freiwillig abdankte, dergleichen nicht zufügen sollte. Aus dieser Erzählung folgt, daß Jovius von Beginn der Unterhandlungen an sich auf die Seite des Attalus stellte. Nichtsdestoweniger hat er noch mehrfache Gesandtschaften übernommen, blieb also officiell vorläufig bei der Partei des Honorius, und so ist keine Frage, daß er hier einen der beiden Kaiser hinters Licht geführt hat, beide müssen geglaubt haben, er arbeite für sie. Für uns ist aber klar, daß nur Honorius Vortheil von der Thätigkeit des Jovius gehabt hat, und wenn man bedenkt, wie unwahrscheinlich es ist, daß Jovius den Alarich zu einer Versöhnung mit Honorius gerathen habe, nachdem er den letztern kurz vorher so schmählich und eclatant durch Misbrauch des Vertrauens als Gesandter verrathen hätte, so ist es schon an sich weit verständlicher, wenn Attalus von Vorn herein der Hintergangene ist. Nach des Attalus Sturze gewährte Honorius allgemeine Amnestie, sodaß Jeder, der von ihm abgefallen war, wieder in seinen alten Rang und alte Würde eintrat (*Soz.* IX, 8. Es geschah wol durch das Gesetz Cod. Theod. 9. t. 38. l. 11 vom 12. Febr. 410, wonach aber nur denen verziehen wurde, welche nicht erst in Folge der Absetzung des Attalus zu ihrer Pflicht zurückgekehrt waren), man brauchte also zum Schluß auch nicht mehr den Schein, daß Jovius den Honorius verrathen habe, aufzuheben. Jovius hätte ohne Weiteres zurückkehren können, ohne daß Alarich zu bemerken brauchte, wie man ihm auf der Nase gespielt hatte. Zu alledem kommt, daß derselbe Jovius schon früher in zweideutiger Weise mit Alarich sowol in Epirus als kurz vor der letzten Belagerung Roms verhandelt hatte, durchaus also im Charakter eines schlauen Intriguanten erscheint. Honorius hatte aber auch schon dadurch Vortheil, daß die Unterhandlungen mit Attalus sich hinzogen, mehre Male wurden Gesandte geschickt, immer war Jovius darunter, bis er bei Attalus ganz zurückblieb und erklärte die Unterhandlungen nicht mehr führen zu wollen. Nun sollte mit allem Ernste die Belagerung Ravenna's ausgeführt werden, aber Jovius wußte doch den Alarich zu bewegen, von dort wieder aufzubrechen, und fing schon an, den Gothen darauf aufmerksam zu machen, daß Attalus, sobald seine Herrschaft gesichert wäre, ihn und seinem ganzen Geschlechte Nachstellungen bereiten würde. Alarich blieb aber noch dem Attalus treu, ja Valens, der magister equitum, der in Verdacht der Umtriebe für Honorius fiel, wurde getödtet. Nach Zosimus mußte es der schon oben erwähnte Valens sein, der gleichzeitig mit Alarich vom Attalus zum magister militiae gemacht wurde; nach Photius war aber ein Valens Begleiter des Jovius bei Gelegenheit der ersten Gesandtschaft des Honorius an Attalus. Wahrscheinlich aber meinen beide Excerptoren dieselbe Person, nur daß Zosimus in seiner Erzählung sich einiger Confusion schuldig macht. Er hat es für zu weitläufig gehalten, den zweimaligen Verrath des Jovius zu erzählen (den ersten kennen wir nur aus Photius), er nimmt sich daher die Freiheit, gleich bei der ersten Verhandlung zwischen Attalus und Honorius, den Jovius als praef. praet. des Attalus, und nicht als Gesandten des Honorius aufzuführen, und hernach zu sagen, daß derselbe als Gesandter an Honorius von letztern bestochen sei. Daß dies eine Erfindung von seiner Seite ist, ist ganz unzweifelhaft, denn so sicher Jovius zuerst Gesandter des Honorius war und zu Attalus überging, wenn auch nur scheinbar, so sicher konnte er als praef. praet. des Attalus nicht mehr als Gesandter an Honorius gebraucht und nie wieder von letzterem bestochen werden. Zosimus hat die Geschichte, die allerdings complicirt ist, zur bequemern Darstellung vereinfacht, wie er denn auch den Vorschlag des Jovius, den Kaiser Honorius zu verstümmeln, der doch durchaus einen Nebenpunkt, einen unwesentlichen Zwischenfall bildet, so zur Hauptsache macht, daß er sagt, Honorius habe, vor solcher Drohung erschreckt, an die Flucht gedacht. Bei solcher Willkür hat es nichts Auffallendes, wenn Zosimus den Valens ebenso, wie den Jovius von Vorn herein auf die Seite des Attalus

bringt, wenn auch beide vielleicht gleichzeitig die Gelegenheit der Gesandtschaft zum Uebergang benutzten, beide wol zu gleichem Zwecke, nur daß Valens unvorsichtig war, und als verdächtig hernach getödtet wurde. Auch Jovius wäre ohne wichtige Zwischenfälle wol nicht zum Ziel gekommen. Vor der Hand hatte er die Gefahr von Ravenna abgeleitet, so entschieden man auch die Absicht gehabt hatte es zu erobern. Alarich zog von da in die Aemilia und unterwarf daselbst alle Städte, die Attalus nicht anerkennen wollten, ohne große Mühe bis auf Bononia, das ihm widerstand. Er verließ es und zog nach Ligurien. Unterdessen war gleich Anfangs die Unternehmung des Attalus auf Afrika gescheitert. Der dortige Präfect, Heraclian, der die zu geringen gegen ihn gesandten Truppen geschlagen hatte, sperrte sogleich alle seine Häfen für das den Attalus anerkennende Italien und übersandte dem Honorius demselben sehr zu Nutze kommendes Geld. Die Folgen der erstern Maßregel waren aber furchtbar. In Rom brach eine entsetzliche Hungersnoth aus, bis zur Verzehrung von Menschenfleisch soll es gekommen sein. Attalus begab sich in Folge dessen zur Stadt — er mag vorher Alarich begleitet haben — wo man im Senate darauf drängte, doch gothische Truppen mit römischen vermischt nach Afrika zu senden, und dem Drumas die dortige Präfectur zu übergeben. Attalus aber weigerte sich. Jetzt erst gelang es dem Jovius beim Alarich mit seiner Ansicht durchzudringen. Letzterer knüpfte mit Honorius wieder an, man kam zum Einverständniß, und Alarich, der sich während der Verhandlungen nach Ariminum zurückgezogen hatte, entsetzte daselbst den Attalus öffentlich vor der Stadt seiner Würde, und sandte dessen Diadem und Purpurgewand dem Honorius. Man war übereingekommen, daß dem Attalus im Uebrigen Nichts zu Leide geschehen und derselbe sammt seinem Sohne beim Heere der Gothen bleiben solle. Ebenso lieferten die letztern auch die Placidia nicht aus, die sie als eine Art Geisel, die übrigens im Genusse königlicher Ehren blieb, zurückbehielten. Doch scheinen diese Bestimmungen nnr die Friedenspräliminarien ausgemacht zu haben. Alarich rückte darnach noch vor Ravenna, und hatte jetzt zum Abschluß des Friedens eine persönliche Zusammenkunft mit Honorius. Ueber Alarich's Forderungen bezüglich seiner etwaigen neuen Stellung und Wohnsitze machen unsere Quellen keine Angabe. Wiederum liegen die Nachrichten aber so, daß es auch für diesmal dem Kaiser kein Ernst mit dem Frieden gewesen zu sein scheint; unsere Quellen geben freilich dem Sarus die unmittelbare Schuld, daß derselbe nicht zu Stande kam. Sarus hatte zur Zeit, als Stilicho fiel, um Bononia gestanden, feindlich dem Kaiser wie Alarichen gegenüber. Ein großer Theil der damals mit ihm im römischen Heere stehenden Barbaren hatte sich aber an Alarich gewandt, und mag sich mit diesem vereinigt haben, als er wirklich in Italien einfiel; da auch der Kaiser von Ticinum aus damals über Bononia nach Ravenna zurückgekehrt sein muß, so mochte Sarus und denen, die ihm treu blieben, gezwungen sein nach dem südlichen Italien sich zu wenden, um beiden Feinden auszuweichen. Unseren Quellen nach waren Alarich's Gothen bis zum Jahre 410 nicht über Rom und Picenum in den Süden gekommen, sodaß sich Sarus daselbst, ohne zu einer oder der andern Partei sich zu schlagen, in Ruhe halten konnte. Als Alarich seit 409 aber Italien für Attalus zu unterwerfen begann, so stand zu erwarten, daß auch die südlichen Gegenden von jenem überzogen werden würden, obgleich er seine Waffen zunächst gegen Ravenna, dann gegen die Aemilia und Ligurien richtete. Da wir nun um die Zeit des letzten Friedensversuches zwischen Alarich und Honorius den Sarus im Picenischen antreffen, so scheint er den Marsch der Alarich'schen Gothen nach Ligurien benutzt zu haben, um im östlichen Italien nordwärts ziehend der kommenden Gefahr zu entgehen. Als Alarich aber plötzlich sein Vorhaben aufgab und mit seinem Heere von Neuem in der Nähe von Ravenna erschien, da blieb dem Sarus Nichts übrig als sich selbst nach Ravenna zu werfen und mit Honorius gemeinsame Sache zu machen, zumal Athaulf, der speciell von alten Zeiten her Feind des Sarus war, den letztern sammt seiner kleinen Schar (er hat nur 300 Mann, aber sehr kriegerische Leute um sich) aufsuchte, um ihn zu vernichten. Mit der so weit geführten Erzählung bricht das Geschichtswerk des Zosimus ab, sodaß es den Anschein hat, als wenn schon die Vereinigung des Sarus mit Honorius den beabsichtigten Frieden gestört hätte, welcher Anschein dadurch noch verstärkt wird, daß Photius in einem übrigens höchst unpräcis gehaltenen Excerpt (n. 3) am Schlusse bemerkt, daß die Römer sich den Alarich zum unversöhnlichen Feinde gemacht hätten, weil sie sich dem Sarus verbanden. Beiden Nachrichten gegenüber muß man vielmehr aus dem zusammenhängenderen Berichte des Sozomenos schließen, daß Obiges nur die Einleitung zu der friedensstörenden Handlung des Sarus war, und nicht erst nach der Entsetzung des Attalus stattgefunden hat; da es andererseits schwer einzusehen wäre, wie Sarus, wenn Alarich schon bei Ariminum stand, von Picenum aus zum Honorius entkommen konnte. Letzteres muß geschehen sein, als Alarich auf dem Marsche von Ligurien nach Ravenna war. Es ist auffallend, daß dieser Marsch bis nach Ariminum, also ziemlich weit über Ravenna hinausführte, da es aber heißt, Athaulf habe mit seiner ganzen Armee den Sarus, den er in Picenum wußte, aufgesucht, so mag letzterer an der Ausdehnung des Zuges schuld sein. Sarus bog dem Feinde aus und entkam nach Ravenna und Alarich blieb da stehen, wohin des Sarus wegen seine Armee marschirt war. Sarus aber, so wird erzählt, sah eine Gefahr für sich darin, wenn ein wirklicher Friede zwischen Alarich und Honorius zu Stande käme, und freilich wäre es ganz in der eigenmächtigen Weise gewesen, wie er früher verfahren war, als er den Honorius zu Stilicho's Lebzeiten abhalten wollte, sich zur Armee zu begeben, oder den Stilicho zwingen wollte, den Kampf gegen Honorius zu unternehmen, wenn er auch jetzt wieder auf eigene Hand, um den Abschluß des Friedens zu hindern, mit seiner Schar die Gothen Alarich's überfiel und „einige von ihnen tödtete," aber doch so, daß Alarich theils aus „Zorn"

und theils aus „Furcht" den Rückmarsch wieder antrat. Man muß sich unter solchen Umständen aber doch fragen, wie denn der Kaiser nicht im Stande gewesen sein sollte, falls es ihm Ernst mit dem Frieden war, den Alarich von der Eigenmächtigkeit jenes unversöhnlichen Feindes, der freilich bis ins Jahr 412 in kaiserlicher Gunst blieb, zu überzeugen. Jene Handlung der 300 Gothen, die denn doch schließlich in der Gewalt der Römer waren, mußte sich doch unter allen Umständen wieder gut machen lassen, während Alarich's nachfolgende Unternehmungen beweisen, daß er fortan dem Kaiser, der ihn freilich schon oft genug hingehalten hatte, überhaupt nicht mehr traute. Er hatte durch des Attalus Entsetzung alle seine Vortheile wieder aufgegeben. Als Gothe stand er von Neuem dem gesammten Römerthume feindlich gegenüber; worauf es ihm ankam, unter anerkannter kaiserlicher Autorität eine sichere Stellung irgendwo einzunehmen, dazu war wieder vor der Hand jeder Weg abgeschnitten, selbst bei dem selbstgemachten Kaiser war er auf eifersüchtigen Widerstand gestoßen, was mochte es ihm helfen können, solchen Versuch noch einmal zu machen. Man müßte sich in der That unter solchen Umständen wundern, wenn ihn lediglich die erzählte Feindseligkeit des Sarus zu eigensinniger Unerbittlichkeit von seiner Seite getrieben hätte. Honorius aber, der einmal so lange dem Elende von Italien zugesehen hatte, dem dürfen wir schon zutrauen, daß er sich begnügte, immer nur den augenblicklichen Erfolg des Alarich zu hemmen oder wieder zu paralysiren, bis er die Gothen ermüdet hätte. Es kommt aber hinzu, daß er in sofern seine Politik geändert hatte, als er durch Anerkennung und Vertrag den Kaiser Constantin veranlaßt hatte, ihm Hilfe zu versprechen. Dieser, der schon seit 407 Italien bedrohte, war erst Ende 408 mit der Eroberung Spaniens, die sein Sohn Constanz ausgeführt hatte, fertig geworden. Damals rief er den Sohn zurück, offenbar zu einer speciellen Berathung, indem das Heer unter Gerontius vorläufig in Spanien blieb. Das Resultat der Berathung war, daß Constantin sich auf friedlichem Wege die Anerkennung des Honorius ausbat (es war im Anfange des Jahres 409), dann aber auch seinen Sohn zum Augustus erhob, was sehr wohl dazu stimmt, wenn er jetzt die Absicht hatte, Gallien zu verlassen, um den Honorius gegen die Gothen zu unterstützen. In jenem Jahre, im Zusammenhange mit einem Aufstande der in Gallien und Britannien seßhaften Barbaren, die jetzt vom Römerthume abfielen, brachen nun von Neuem die Vandalen, Sueven und Alanen in Gallien ein. Ende September gelang es ihnen, sogar die Pyrenäen zu überschreiten, wo sich zunächst bis Ende des folgenden Jahres Constanz noch gegen sie zu halten vermochte. Noch ehe dieser aber von ihnen gezwungen ward, Spanien ganz zu verlassen, entschloß sich Constantin, sich nach Italien zu begeben, um, wie Sozomenos sagt, es in Besitz zu nehmen (*καταλαβεῖν*), oder wie Photius angibt, um mit Honorius den Vertrag abzuschließen (*σπείσασθαι*). Er kam bis zu einer Stadt Liguriens, welche Sozomenos Liberona nennt (uns unbekannt, wenn man nicht die doch etwas unwahrscheinliche Aenderung in [venetisches] Verona annehmen will)[29]). Eben wollte er den Po überschreiten, als er die Nachricht von der Ermordung Allowich's, welcher als magister militum des Honorius in Verdacht gerathen war, seinen Kaiser an Constantin verrathen zu wollen. (Weiter wissen wir über diesen Mann Nichts, als daß er früher einmal Verbündeter des Jovius in einer Intrigue gewesen sein soll; *Zosim.* V, 47.) Erschreckt kehrte jetzt Constantin nach Arelate zurück und fast gleichzeitig mußte Constanz Spanien als Flüchtling verlassen. Für uns ist aus der Reihe dieser Ereignisse wichtig, daß Constantin seinen italischen Zug weder ganz ohne Truppen, noch mit einer großen Anzahl machte, und zwar in der zweiten Hälfte des Jahres 410, da um diese Zeit auch Constanz aus Spanien vertrieben ward. Er kam öffentlich um gemeinschaftliche Sache mit Honorius zu machen, hoffte aber, durch Allowich sich Italiens für sich allein zu bemächtigen. Es mußte ohne Kampf geschehen; und ich meine, daß ihm mehr darum zu thun war, von Italien aus seinen Sohn zu unterstützen, als Italien von der gothischen Plage zu befreien, dadurch wenigstens erklärt sich der Zeitpunkt des Zuges. Für Honorius lag aber doch zunächst der Fall so, daß die seit Anfang 409 versprochene Hilfe jetzt endlich ankam, seine eigenen Truppen wenigstens eine leidliche Verstärkung erhalten sollten, und es liegt doch zu nahe, daß Honorius in Erwartung der Hilfe nur den Alarich hingehalten hat und Sarus seinen Ueberfall im Einverständnisse mit dem Kaiser machte, da Constantin sobald nach dem letzten Bruche zwischen Honorius und Alarich erschien. Attalus war im J. 409 zum Kaiser ernannt. So bezeugt das Chron. integrum Prosperi und Orosius (VII, 41) in sofern, als nach ihm der Consul Tertullus von Attalus ernannt ist und als solcher im J. 410 auftritt. Letzterer bezeugt auch, daß Attalus erst im J. 410 entsetzt wurde, obgleich das Chron. Prosp. die schnelle Entsetzung gleich bei der Erhebung im vorigen Jahre mit erwähnt. Daß sie am 12. Febr. 410 schon geschehen war, bezeugt das Gesetz im Cod. Theod. 9. t. 38. l. 11. Das sich ebenfalls auf eine Absetzung des Attalus beziehende Gesetz vom 6. Aug. an Palladius Praef. praet. gehört ins Jahr 416, da im August 410 Faustin der Praef. praet. war. Für Alarich's weitere Pläne ist es jetzt wichtig, daß er nicht, wie man sonst nach Orosius (VII, 42) vielleicht schließen könnte, den Attalus von Neuem zum Kaiser erhob. An und für sich wäre es doch sehr unwahrscheinlich, daß er dasselbe Experiment, was ihm eben misglückt war, wiederholt hätte, und jetzt mit einem Manne, den er kurz vorher öffentlich für unfähig dazu erklärt hatte. Orosius sagt: In hoc (Attalo) Alaricus imperatore facto, infecto, refecto ac defecto, citius his omnibus actis paene quam dictis mimum risit et ludum spectavit imperii etc. Allerdings hat Attalus vom Jahre 413 an noch einmal den Kaiser unter den Gothen in Gallien und

29) Der Marschroute nach würde für *ΛΙΒΕΡΩΝΑ* am besten *ΚΡΕΜΩΝΑ* gesetzt, was zugleich wegen der Anzahl der Buchstaben leichter anzunehmen wäre, als mit Wegfall des *ΛΙ* ein bloßes *ΒΕΡΩΝΑ*.

Spanien spielen müssen, und ohne Frage hat Drosius darum gewußt, fährt aber in obiger Stelle, wo es ihm darauf ankam, den verächtlichen Geschickswechsel des Mannes recht deutlich zu machen, nach einer Nebenbemerkung fort: Attalus itaque tanquam inane imperii simulacrum cum Gothis usque ad Hispanias portatus est, unde discedens navi — in mari captus — Honorio exhibitus est, ohne seine neue Erhebung in Gallien und neue Entsetzung in Spanien zu erwähnen, was er gewiß nicht unterlassen hätte, wenn Attalus dreimal den Kaiser gespielt hätte. So hat denn Drosius in den anfänglichen, hier in Frage kommenden Worten nur das gesammte Geschick des Attalus kurz, aber doch stylistisch übertreibend angegeben und bei der Rhetorik der ganzen Stelle ungenau genug den Schein hervorgerufen, als hätte Alarich selbst den Attalus zweimal zum Kaiser gemacht. In anderer Weise übertreibt der auch sonst nicht sonderlich über Alarich unterrichtete Sokrates (VII, 10), wenn er sagt, Alarich habe den Attalus den einen Tag im kaiserlichen Ornat, den andern in Sklaventracht auftreten lassen. Wir können gradezu leugnen, daß Alarich das Kaiserthum hätte verächtlich machen wollen, er wollte es nur in seiner Gewalt haben, aber dasselbe eine Macht bilden lassen, die er selbst verwenden könne. Halten wir uns daher an Photius. Dieser sagt, Attalus habe nach seiner Entsetzung (vor Ariminum) als Privatmann bei Alarich gelebt, dann (*ἔπειτα*) sei er wieder eine Zeit lang (*χρόνον τινὰ*) Kaiser gewesen, darauf (*εἶτα*) entsetzt und hiernach später (*μετὰ ταῦτα ὕστερον*) nach Ravenna gebracht worden. Es gibt keinen Grund, diese Angaben nicht für vollständig zu halten, wornach, verglichen mit dem, was sonst über Attalus feststeht, dieser einmal in Italien unter Alarich und einmal später in Gallien zum Kaiser gemacht wurde. Alarich zog von Ravenna nach Rom und diesmal eroberte er die Stadt. Er erlaubte seinem Volke, daß jeder so viel von den Schätzen der Römer zu sich nehme, als er könne, und alle Häuser, außer den Heiligthümern, zu plündern. Beweis genug, daß er für keinen Kaiser die Stadt erobert hat und recht eigentlich als Feind erschien. Drei Tage hielt er daselbst mit den Seinen sich auf (*Oros.* VII), und die von Honorius an den Präfecten der Stadt erlassenen Edicte dieses Jahres beweisen wiederum, daß Rom nur einen plündernden Durchzug erlebt hatte, nicht dem Honorius etwa zu Gunsten des Attalus entrissen war. Somit scheint Alarich denn jetzt zu der Einsicht gekommen zu sein, daß es für ihn unmöglich sei, unter seinerseitiger Anerkennung des Kaiserthums sein Vorhaben von letzterem zu erzwingen. Nichts blieb ihm übrig als zu sehen, was er auf eigene Hand zu Stande bringen könne. Er zog von Rom durch Campanien seitwärts bis Rhegium, versuchte dort einen Uebergang nach Sicilien, aber ein Sturm vernichtete seine Schiffe, und so gab er den Plan auf. Sein Rückweg führte ihn nur bis Cosentia, dort starb er plötzlich an einer Krankheit. Consenza liegt am obern Crati (*Κράθις*), da, wo das Flüßchen Busiento (so genannt auf der Carta geogr. della Sicil. prim., design. da Rizzi Zannoni Padovano. Par. 1769 und in Bartel's Briefen über Kalabrien S. 255) oder Basento (so genannt von *Strutt*, Pedestrian tour in Calab. and Sicil. 1842. p. 97) in denselben mündet. Jordanes erzählt, daß die Gothen den Basentus (so Pall. und Ambr.), welcher „vom Fuße des Berges neben der Stadt herabfallend (delapsus ist doch wol für dilapsus zu lesen) mit gesundheitskräftigem Wasser fließt," ableiteten, in der Mitte des alten Bettes den König mit vielen Schätzen begruben, dann wieder den Fluß ins alte Bett führten, aber alle diejenigen, welche daran gearbeitet hatten, tödteten, damit Niemand den Ort je wiedererkenne. Daß Aeltere (wie Tillemont und Mascou) einen Arentin und Forbiger einen Arcente für den von Jordanes bezeichneten Fluß halten, hat wol das Barentinum der Peutinger'schen Ausgabe und die Lesart Barentum Schuld. Diese letztern Ereignisse gehören alle noch ins Jahr 410. Nach dem Chron. *Idat.* starb Alarich im Jahre der Eroberung Roms; daß letztere in 410 fiel, verlangt der Umstand, daß erst Attalus in diesem Jahre entsetzt ist. Es wird bestätigt durch Drosius l. VII. c. 41 (anno 1164 a. u. c., übereinstimmend mit dem von Ruinard bekannt gemachten Chron. breve etc., das etwa aus dem Ende des 6. Jahrh. stammt; s. bei *Roncall.* II. p. 258 seq.), durch die auf Prosper beruhenden Chroniken (integrum, vaticanum, ex mans. Augustano und der des Cassiodor), durch das Chron. Prosp. Pithoeanum und Marcellinus Com., während das Chron. *Idat.* wol nur durch Verrückung der Kaiserjahrzahl XVI den Anschein gibt, als setze es die beiden Ereignisse ins Jahr 409 (cf. *Tillem.* Not. s. l'emp. Hon. n. 29). Als bestimmtes Datum der Eroberung Roms wird der 24. Aug. bezeichnet von Prosper Chron. Vatic. (6. Jahrh.) und Chron. breve und Sigeberti, außerdem Theophanes und die Histor. miscella, Cedrenus gibt den 26. Aug. Eine ursprüngliche gleichzeitige Quelle dieser Nachricht ist unbekannt, doch widerspricht ihr Nichts, da die jene Eroberung erwähnende, angeblich am Peter-Paulstage (29. Juni) 410 gehaltene Rede des Augustin (f. 296) in Wahrheit nach dem 25. Aug. (nach dem Gesetze gegen die Donatisten) gehalten. sein muß. Das ipse consors sanguinis et diei Paulus im cap. 4 derselben bezieht sich nur auf den gleichzeitigen Märtyrertod, nicht auf den Tag des grade gefeierten Festes. Die erwähnte etwas lange Zeitdauer muß man durch die Verhandlungen mit dem Kaiser bis zum Ueberfall des Sarus, den Marsch auf Rom und eine längere Belagerung Roms ausfüllen. Hieronymus Ep. 16. c. 5 bemerkt von der Einnahme der Stadt, daß sie nach einer Hungersnoth, die zu Menschenfleischfresserei führte, in einer Nacht geschehen sei. Vergleichen wir damit, daß Procop im Bell. Vandal. 1. 2 als die eine Version von der Einnahme Roms angibt, daß eine vornehme Römerin des Senatorenstandes, Proba (es müßte Anitia Faltonia Proba sein), Mitleid gehabt habe mit den durch Hunger und Elend umkommenden Römern, die sich schon einander verzehrten, und deshalb, da die Sperrung von Fluß und Hafen keine Aussicht ließ, durch ihre Diener

die Oeffnung der Thore befohlen habe. Falls ferner Zosimus (V, 40) darin den Olympiodor genau wiedergibt, wenn er sagt, man habe während der ersten Belagerung Roms mit Alarich Verhandlungen angeknüpft, als man „Gefahr lief," zu Menschenfleisch als Speise greifen zu müssen, und Photius darin genau ist, daß nach Exc. 4 während einer „Belagerung" es wirklich zu solchem Aeußersten kam, so darf man letztere Angabe als Bestätigung des von Procop und Hieronymus Gemeldeten ansehen. Die Größe der Hungersnoth läßt aber auf längere Dauer der Belagerung schließen. Außerdem hat, was Procop bezüglich der Proba erzählt, größere Wahrscheinlichkeit als die andere Version, die er von der Eroberung der Stadt gibt, nach welcher 300 edle gothische Jünglinge, welche Alarich den Senatoren zum Geschenk als scheinbare Sklaven übersandte, indem er selbst that, als wollte er wieder abziehen, die Thore während der Zeit der Mittagsruhe geöffnet hätten. (Nach Hieronymus Ep. 16 ist die Einnahme in der Nacht erfolgt.) Von einem Verrathe hat auch Olympiodor (Sozomenos) gesprochen, und der Verlauf der Plünderung, so weit wir ihn kennen, stimmt besser zu einer solchen Oeffnung der Thore als zu einer Eroberung durch Sturm. Auch darf man jedenfalls daran erinnern, daß Zosimus VI, 6 schon bemerkt, daß, als bei der Erhebung des Attalus die sämmtlichen Römer sich über die Wendung der Dinge freuten, nur die Familie der Anicier über das Glück der Stadt sich ärgerte. Wir erfahren durch unsere Auszüge nicht, zu welchem Zwecke Olympiodor dies hervorgehoben hat; man darf aber daran denken, daß in Procop's Erzählung einer Anicierin der spätere Verrath, wenn auch aus Gründen des Mitleids, zugeschoben wird (NB. war es zu Procop's Zeiten nicht rathsam, Arges von den Aniciern zu erzählen), und daß möglicher Weise schon Olympiodor, den Procop auch sonst benutzt zu haben scheint, derselben Familie den Verrath zuschrieb. — Die Art, wie Alarich beerdigt ward, zeigt, daß die Gothen sich in Süditalien von Vorn herein als nur auf dem Durchzuge befindlich betrachteten, obgleich sie etwa anderthalb Jahre dort blieben. Auch die Art, wie Rom geplündert ward, läßt erkennen, daß man zu guter letzt noch an Schätzen mitnehmen wollte, so viel man könne, um dann, wir wissen nicht ganz sicher, wohin zu gehen. Darnach könnte der süditalische Zug unter zwei Gesichtspunkten gefaßt werden. Die Gegenden, die er betraf, hatten wol nur wenig durch den bisherigen Krieg gelitten, und Barbaren hatten bis dahin noch keine Beute von dort sich geholt. Man konnte daran denken, jene Länder zum Schlusse so zu behandeln, wie Rom, und darauf nordwärts, seis in die Alpen nach Illyrien oder Gallien zu ziehen. (Hier mag ich bemerken, daß der Zustand Tusciens, das jetzt Jahre lang einer Einöde glich, sodaß Reisende, wie Rutilius Numantinus [Itin. I, 35—42], noch im J. 416 deshalb den Wasserweg von Rom nach Gallien wählten, sich schon hinreichend durch den Verlauf der betrachteten Kriege erklärt, sodaß man seinetwegen nicht anzunehmen braucht [wie Rosenstein, Gesch. des westgoth. Reichs in Gallien S. 3], daß die Gothen von 410—412 daselbst gesessen und das Land erst dadurch in jenen Zustand gebracht hätten. Noch weniger dürfte man dafür das Gesetz von 413 [Cod. Theod. XI, 28, 7], welches von Tuscien für den Zeitraum von 410—415 an Steuern nur den Betrag eines Jahres verlangt [s. *Godofr.* ad l.], anführen, denn ebenso gut als Tuscien werden Campanien, Picenum, Samnium, Apulien, Kalabrien, Bruttium und Lucanien darin genannt.) Das zweite wäre, daß Alarich dauernde Absicht gehabt hätte etwa auf Sicilien oder auf Afrika, sodaß zunächst ein Durchzug durch Süditalien nöthig oder doch naheliegend war. Jordanes sagt es an drei Stellen, daß Afrika das Ziel des Marsches gewesen sei. Trotz der Wiederholungen der Angaben kann ich die Sache selbst aber doch nicht für quellenmäßig genügend beglaubigt halten, es bleibt immer noch ein gut Theil von der Möglichkeit übrig, daß wir hier eine Combination, seis des Jordanes, seis des Cassiodor, vor uns haben. Besonders verdächtig macht es uns die Angabe in c. 33, wo es heißt, Vallia hätte von Spanien aus über die Meerenge von Gibraltar nach Afrika gewollt, nisi eum casus, qui dudum Alarico in Africam tendenti contigerat, revocasset. Hier haben wir ein Stück vom echten Excerpt vor uns, was aus dem ähnlichen Gedankengange bei Orosius (l. 4. c. 43) hervorgeht, den Cassiodor benutzt hat. Orosius sagt aber: memor etiam illius acceptae sub Alarico cladis, cum in Siciliam Gothi transire conati, und vernünftiger Weise konnte bei diesem Vergleiche der beiden Ereignisse, in denen es sich um Meerengen handelt, nur von Sicilien die Rede sein. Für Jordanes scheint daher das Excerpt nur gelautet zu haben: nisi eum casus, qui Alarico contigerat, revocasset, sodaß er, der den Stoff doch einmal nicht beherrschte, auf die Ansicht kam, es hätte auch bei Alarich sich damals um einen Uebergang nach Afrika gehandelt. Aus dieser Combination ergab sich dann leicht, was Jordanes in c. 30 erzählt. In letzterem ergeben sich dann als die etwa echten Excerpte die Notiz über den Aufenthalt in Bruttium, anknüpfend an die geographische Beschreibung des Landes, und außerdem die Beerdigung des Alarich bei Cosenza, die ebenfalls in der Form, wie sie erzählt ist, geographisches Interesse hat, besonders für Jemanden, der in Croton wohnte. Der Satz: Cujus quia non est liberum, quodcunque homo sine nutu dei disposuerit, fretum *illud* horribile aliquantas naves submersit, plurimas conturbavit scheint dagegen nach cap. 33 (init.) zu gehören neben die Beschreibung des fretum Geditanum, von der die Angabe vom misglückten Versuche des Vallia (am Ende des c. 33) durch die eingeschobene Geschichte der Vandalen getrennt ist. In c. 30 ist von keinem fretum die Rede, auf dem das illud sich beziehen könnte, und in c. 33 lagen Momente zur Combination vor, die eine solche Verrückung des Satzes erlaubte. Von den gleichzeitigen Schriftstellern sprechen nur Orosius (a. a. O.) und in einem Fragmente Olympiodor (bei Photius) vom nicht geglückten Uebergange nach Sicilien. Beide wollen an den betreffenden Stellen aber auch nur von

jenem Uebergangsversuche sprechen, und ihr Schweigen von etwaigen größeren Plänen beweist deshalb nicht, daß Alarich solche nicht hatte. Leugnen aber läßt sich nicht, daß, wenn auch kein gleichzeitiger, aber sonst maßgebender Autor von der Absicht Alarich's auf Afrika spricht, eine solche doch wol durch den Verlauf des italischen Krieges bei ihm entstehen konnte. Durch Gothen Afrika erobern zu helfen, war jedenfalls zur Zeit der Attalus'schen Herrschaft beabsichtigt gewesen. Der Reichthum jenes Landes an Getreide, ein wichtiger Punkt für die Gothen, war ebenso für Alarich constatirt, wie die Bedeutung, welche das Land dadurch für Italien erhielt. Wallia's späterer Versuch könnte immer an solche erste Absichten Alarich's angeknüpft haben. Für Alarich selbst, der fortan mit dem Kaiserthume brach, mußte eine isolirte Stellung den Römern gegenüber die wünschenswertheste sein. Dagegen muß aber nicht minder in Anschlag gebracht werden, daß ihm vor der Hand eine genügende Flotte fehlte, während ihm nicht unbekannt sein konnte, daß Heraclian, der Statthalter von Afrika, mit solcher nicht blos versehen war, sondern noch fortwährend rüstete. Als letzterer drei Jahre hernach (413) rebellirte, soll er, so sagt Orosius [l. VII. c. 42], 3700 Schiffe, mehr als Xerxes und Alexander der Große oder irgend ein anderer König, gehabt haben. Somit liegt es allerdings durch den geschichtlichen Zusammenhang nicht fern, daß Alarich daran dachte, sich so lange in Süditalien aufzuhalten, bis er sich mit genügender Flotte versehen hätte, und wenn, wie doch ebenfalls wahrscheinlich und in gewisser Weise auch bezeugt ist, Athaulf zunächst die Pläne des Alarich fortsetzte, so stimmt einerseits dazu, daß Athaulf noch bis 412 in Süditalien blieb, ohne nach irgend einer Seite hin etwas Entscheidendes zu unternehmen, während man einerseits doch kaum daran denken konnte, dort für immer zu bleiben, und andererseits zuließ, daß die Herrschaft des Honorius von Neuem bedeutend sich kräftigte. Dazu kommt denn, daß die Rüstungen des Heraclian beim Kaiser durchaus keinen Verdacht erregt haben, denn noch im J. 412 ward er zum Consul designirt, sodaß er im folgenden Jahre als Consul rebellirte. Athaulf hat später zu Narbonne einmal erklärt: Es sei Anfangs sein eifrigster Wunsch gewesen, den römischen Namen zu vernichten, was Romania wäre, hätte in Zukunft Gothia heißen, und was sonst Caesar Augustus hätte fortan Athaulfus sein sollen. Aber er habe eingesehen, daß sein Volk noch zu barbarisch sei für einen Staat, der an die Stelle des römischen gesetzt werden solle; er habe daher seinen Plan geändert und seine Waffen wiederum dem römischen Reiche angeboten, um den Frieden darin wieder herzustellen. Da er nun vom Eintritte in Gallien an stets wieder mit Kaisern in Verbindung stand, so fällt die Zeit seines ersten Planes in den italischen Aufenthalt. Hatte damals aber Athaulf so energische Pläne, so müssen wir jene Zeit der kriegerischen Ruhe auch als eine Zeit der Rüstung ansehen, während andererseits der Alarich'sche Krieg gelehrt hatte, daß man unter den damaligen Umständen Herr von Afrika sein mußte, um Italien wirklich zu bezwingen. So vereinigt sich hier denn vielerlei, daß wir es trotz der ungenügenden Quellenbeglaubigung für das Wahrscheinlichere halten müssen, daß schon Alarich, vom Römerthume sich lossagend, den Plan entwarf, nach Afrika zu ziehen, daß aber Athaulf den Plan dahin entwickelte, Afrika wieder nur als Mittel der zu erwerbenden Herrschaft über Rom anzusehen. Dafür, daß er bis höchstens auf die Rüstung der Flotte keinen entscheidenden Schritt zur Verwirklichung des Planes machte, sind drei Momente in Anschlag zu bringen. Zuerst die durch Heraclian bewerkstelligten Gegenrüstungen, die so enorm wurden, daß die Gefahr eines Angriffs für Athaulf um ein sehr Bedenkliches stieg. Zweitens der von ihm selbst angegebene Grund der bürgerlichen Zügellosigkeit seines Volkes, und drittens die Entwickelung der Dinge in Gallien, die ihm die äußere Gelegenheit gab, seine geänderte Absicht ins Werk zu setzen. Wäre nun das, was wir für das Wahrscheinlichste halten, in der That das Richtige, so würde es doch nicht auffallend sein, wenn die gleichzeitigen Historiker die gothischen Rüstungen und Pläne, die eben ohne Erfolg waren, unberücksichtigt ließen, und die Heraclian'schen Rüstungen nur im Zusammenhange mit seiner spätern Rebellion sahen, sodaß Jordanes doch nur durch falsche Combination auf das Richtige gerathen ist. Will man aber die Angabe des letztern als quellenmäßig gelten lassen, so gewinnt unsere obige Ausführung sogar einen formell genügenden Halt.

Im Wesentlichen beruhen die obigen Untersuchungen über die letzten Züge des Alarich auf der Erzählung des Olympiodor, so weit wir diese aus Zosimus, Sozomenos und Photius noch erkennen können, es bleibt aber noch eine Reihe von Quellen zu betrachten, an deren Spitze ich den freilich erst späteren Procopius (Bell. Vand. l. 1. c. 2) stelle, weil ich auch bei ihm den Olympiodor als Grundlage zu erkennen glaube, nur daß er zu kurz, zu flüchtig und unordentlich darstellt, weder einen innern Zusammenhang angibt, noch im Einzelnen sich vor Uebertreibung hütet. Nach ihm sind die Wisigothen ursprünglich Bundesgenossen des oströmischen Kaisers, machen dann unter Alarich Anschläge gegen beide Reiche, und in Thracien beginnend, behandeln sie ganz Europa feindlich. Honorius residirt in Rom, ohne an Krieg zu denken, zufrieden, wie Procop glaubt, wenn man ihm in seinem Palaste in Ruhe ließ. (Scheint ein Urtheil aus der gegen Alarich in Italien befolgten Kriegspolitik zu sein.) Als die Barbaren bei den Taulantiern (in Epirus) standen, floh er nach dem festen Ravenna. (Leichtfertig verbunden.) Nach Andern soll er selbst die Barbaren gerufen haben, weil seine Unterthanen aufrührisch wurden (zu vergleichen, daß ein Aufstand der Seinen ihn in die Politik trieb, der zufolge Alarich hereinbrach). Die Gothen wütheten gegen Alles, was sie antrafen, kein Heer trat ihnen gegenüber. Alle Städte wurden bis auf den Grund zerstört. Aus ganz Europa stahlen sie die Schätze, in Rom blieb weder privates noch öffentliches Gut. Zuletzt gingen sie nach Gallien. Jetzt erst gibt Procop die verschiedene Erzählung von der Einnahme Roms und knüpft daran die Erhebung des Attalus.

Darnach erst erzählt er auch von Constantin, der sich zum Herrn von Britannien und Gallien aufwirft. Die Güte seiner Quelle tritt aber am besten am Schlusse hervor. Honorius hat schon Schiffe bereit, um im äußersten Moment zu entfliehen. Er dachte nach Afrika zu gehen (?), wenn des Attalus Angriff darauf misglückt wäre. Attalus, der überhaupt unfähig war, hatte gegen die Ansichten des Alarich „Feldherren ohne Heer" dahin gesandt. Honorius, der ferner im allerschlimmsten Falle nach Byzanz zu fliehen dachte, wo nach dem Tode des Arcadius der noch ganz im Kindesalter stehende Theodosius herrschte, wurde gerettet durch den Sieg der Seinen in Afrika, durch die Sendung oströmischer Truppen (eine Menge Schiffe mit vielen Truppen [?]) und durch die Entzweiung zwischen Attalus und Alarich, wodurch ersterer entsetzt, und als Privatmann gefangen gehalten wurde. „Darauf starb Alarich an einer Krankheit," und Athaulf führte die Wisigothen nach Gallien. — Zeitlich den Ereignissen näher standen die Kirchenhistoriker Sokrates und Philostorgius, die um 440 schrieben, deren Jugend also noch in die betreffende Zeit fiel, aber ihre Nachrichten scheinen doch nur auf Gerüchten und der Tradition zu beruhen. Der erstere von ihnen gibt uns in lib. VII. c. 10 etwa ein Bild von der Anschauung, die das constantinopolitanische Publicum als meist gleichgültiger Zuschauer von den Zügen des Alarich sich gemacht hatte. Er weiß, daß letzterer (395) vor Constantinopel gestanden hatte, dann in die Region des Occidents gezogen war; er kennt ferner den Angriff auf Epirus (im J. 407) und den für den Orient wichtigen Kampf am Passe von Phecä. Von dort führt er ihn sogleich nach Rom zur Eroberung der Stadt, von der er übertriebene Nachrichten hat. Alarich macht dann Attalus zum Kaiser, nur um sich über das Kaiserthum lustig zu machen. Plötzlich erschreckt ihn das Gerücht, daß Kaiser Theodosius dem Occident Hilfe sendet. Das Gerücht erweist sich als wahr, und sogleich begibt sich Alarich auf die Flucht. (Es sind das offenbar die 4000 Orientalen, welche den Honorius in Ravenna hielten, deren Erfolg sich der Constantinopolitaner so ausgemalt hat mit Hilfe des allgemeinen Ausganges des Krieges.) Philostorgius hat in den ersten drei Capiteln seines 12. Buches eingehendere Nachrichten gehabt. Die Hauptpunkte der italischen Ereignisse sind ihm bekannt, aber der Zusammenhang, in den sie gestellt sind, läßt den entfernten Orientalen erkennen, der die Erzählung nehmen mußte, wie sie von Mund zu Mund ihm zukam. Er beginnt mit den übertriebensten Verleumdungen Stilicho's, weiß aber nicht einmal sicher, ob der Mann, der den Stilicho stürzte, Olympius oder Olympiodor hieß. Hauptplan des Stilicho ist gewesen Eucherius seinen Sohn gar zum Kaiser im Occident zu machen. Alarich ist vom Stilicho herbeigerufen, letzterer hat ihm die Pässe der Alpen geöffnet. Nach Stilicho's Tode nehmen die Barbaren seinen Sohn, nähern sich Rom und lassen den Eucherius in ein Asyl flüchten. Sie selbst verwüsten die Umgegend der Stadt, die eine um Stilicho zu rächen, die andere aus Hunger. Als aber Eucherius mit Verletzung des Asyls getödtet ist, verbinden sich die Barbaren mit Alarich gegen Rom, der nun durch die Einnahme von Portus und andere Listen Rom erobert. Alarich erlaubt den Römern den Attalus zum Kaiser zu machen, und Nahrungsmittel aus Portus hereinzuschaffen, da der Hunger sie schon bis zur Menschenfresserei gebracht hatte. Er zieht dann mit Attalus gegen Honorius zu Ravenna und Attalus befiehlt dem letztern fortan als Privatperson zu leben, jedoch mit verstümmeltem Körper, Sarus aber, der nach Stilicho's Tode die Militairgewalt des Honorius in Händen hat, besiegt den Alarich und vertreibt ihn von Ravenna. Alarich entsetzt dann den Attalus zu Portus, nach der einen Version, weil der Kaiser des Uebelwollens gegen Alarich verklagt sei, nach einer andern, weil Alarich sich mit Honorius wieder hätte vertragen wollen. Dann zieht Alarich wieder nach Ravenna den Vertrag anbietend, erhält aber vom Sarus eine stolze Antwort, in Folge dessen er erzürnt als Feind in Rom eindringt und die Stadt verwüstet. Zuletzt plündert er Campanien und stirbt daselbst. Man sieht, es schimmert überall Richtiges durch. Man erkennt so den gehässigen Frieden Stilicho's mit Alarich und des letztern Stellung an den norischen Alpenpässen, die Unterscheidung zwischen den dem Stilicho anhängenden Barbaren im römischen Heere und den Gothen des Alarich, die sich schließlich beide vereinigen, die drei Belagerungen Roms, deren erste hier nicht durch Alarich, sondern den Stilicho rächenden Barbaren zugeschrieben wird, ganz wie es nach Zosimus in einem Gerüchte längere Zeit zu Rom verbreitet war. Zu beachten ist auch, wie die fast gleichzeitige Ankunft des Eucherius in und der Gothen vor Rom hier mit einander verbunden ist. Nimmt man dazu die Verstellung der beiden Züge gegen Ravenna, sowie das doppelte und zu stark hervorgehobene Auftreten des Sarus und andere kleine Umgestaltungen, so sind wir deutlich genug darauf hingewiesen, daß wir es hier nicht mit Verdrehungen aus einer schriftlichen Urquelle zu thun haben, sondern daß Philostorgius unmittelbar aus der Tradition geschöpft hat. Anders liegt der Fall in den Nachrichten des Jordanes (v. c. 29—31), die zwar außerordentliche Fehler enthalten, im Einzelnen aber erkennen lassen, daß sie auf eingehender Darstellung beruhten und nur durch die unverständige Zusammenrückung einzelner Excerpte in ihre seltsame Gestalt gerathen sind. Ohne gradezu anzunehmen, daß Cassiodor keinen Fehler in seiner Erzählung hätte machen können, steht doch so viel fest, daß nicht er die Belagerung der Gothen von Ravenna und ihren Vertrag mit Honorius in Bezug auf das von Vandalen besetzte Gallien und Spanien schon vor die Schlacht bei Pollentia (also etwa 402) setzen konnte, da er in seinem Chronikon weiß, daß der Einfall der Vandalen nach jener Schlacht fällt. Ebenso sicher sind wir auch, daß Cassiodor die Eroberung Roms nicht, wie es Jordanes thut, mit dem Feldzuge, in den die genannte Schlacht fällt, zusammenbrachte, und von Vorn herein können wir vermuthen, daß er weder von einer zweiten Einnahme Roms durch Athaulf sprach, von der wir doch sonst Nichts erfahren, und darnach

doch sehr unwahrscheinlich ist, noch daß er die Heirath Athaulf's und der Placidia so bestimmt nach dem Forum Livii in der Aemilia gesetzt hätte, da sie doch zu Narbonne in Gallien stattfand. Jordanes hatte über den Feldzug der Jahre 400—402 nur den Beginn und dessen Datum notirt, und außerdem das Ereigniß der Schlacht bei Pollentia mit der schließlichen Wendung, die sie nahm, daß die überfallenen Gothen sich vom Schreck erholen und ihrerseits vollständig siegen, wie Cassiodor, nach seinem Chronikon zu schließen, es dargestellt hat. Aus den seit 407 eintretenden Ereignissen hat Jordanes als umfangreichstes Excerpt die geographische Beschreibung von Ravenna, die sich doch wol anknüpft an die letzte Stellung Alarich's (etwa Anfang 410) vor jener Stadt, die durch den Ueberfall des Sarus aufgegeben wurde. Man beachte, daß Jordanes nicht von einer eigentlichen Belagerung spricht (wie sie zu Gunsten des Attalus 409 stattfand), sondern von einer Gesandtschaft, die zum Vertrage führt. Seis nun, daß der Schluß dieses Excerptes eine Wendung enthielt, die den Ueberfall des Sarus andeutete, seis daß Jordanes von der Lectüre her noch eine Reminiscenz von diesem Ereignisse hatte, hier liegt doch wahrscheinlich das wirkende Moment für die Verknüpfung des Ueberfalles bei Pollentia mit dem Ueberfalle vor Ravenna, sodaß Jordanes sich bewogen sah, das den letzteren betreffende Excerpt so an die verkehrte Stelle zu rücken. Alsdann schloß er an den Erfolg der Schlacht das Excerpt über den (im Zorn über den Vertragsbruch ausgeführten) Marsch des Alarich von Norditalien bis Rom (408), der genau angegeben wird (Aemilia, Flaminia, Picenum, Tuscia), wie von Olympiodor, nur daß er den schlecht genug stylisirten Satz: in Liguriam *post se* unde jam transierant revertuntur, noch vor jenen Marsch setzt, weil er die Gothen vorher bei den cottischen Alpen weiß. Von den drei Belagerungen Roms durch Alarich haben, wie ich meine, seine Excerpte ganz richtig, aber unvollständig und ohne Zusammenhang gehandelt. Das erste lautete: ad urbem R. discurrentes, quidquid in utrumque latus fuit in praedam diripientes (gut genug, dem Satze des Zosimus entsprechend: *ἐπὶ τὴν Ῥώμην ὁρμήσας πάντα τὰ ἐν ποσὶν ἐληΐζετο φρούριά τε καὶ πόλεις*). Das zweite war: revertens *iterum* ad Romam, si quid primum remanserat, more locustarum erasit etc., an die sich anschloß: Placidiam — ab urbe captivam abduxit, wie denn die Placidia bei der zweiten Belagerung, die mit Attalus' Einsetzung endet, in gothische Hände fiel. Das dritte war: *ad postremum* Romam ingressi Alarico jubente spoliant tantum etc., woran dann der Zug nach Bruttium sich anschließt. Da Jordanes keine weiteren Mittel hatte, den dreifachen Zug vor Rom zu motiviren, so stellte er Nr. 1 und 3 zusammen und sparte Nr. 2 (das iterum) für Athaulf's Rückzug aus Süditalien nach Gallien auf, wozu ihm die nächste Veranlassung die Gefangenschaft der Placidia gab, da er sich weiterhin die (in Gallien erst stattfindende) Verheirathung derselben mit Athaulf notirt hatte. Ueber die Placidia muß er aber außer den genannten Stücken noch ein drittes angemerkt haben, nämlich ihren irgendwie motivirten Aufenthalt zu Forum Livii. Hier ist zunächst zu vergleichen, daß Alarich's letzter Vertragsversuch mit Honorius stattfand, als er selbst theils in Ariminum, theils unmittelbar vor Ravenna, theils selbstverständlicher Weise auf der Straße zwischen jenen beiden Orten stand. Diese Straße führte entweder der Küste entlang, oder etwas landeinwärts gerade über Forum Livii, auf der Straße, die zugleich nach Bononia führt und die directe Verbindung zwischen Ravenna und Tuscien (nach Rom zu) bildet. Nun geschieht es aber grade in Bezug auf die damaligen Verhandlungen, daß Zosimus bemerkt, Placidia sei ebenso wie der entsetzte Attalus bei Alarich geblieben, ehe er weiter erzählt, daß Alarich sich selbst nach Ravenna begab, wo er seine persönliche Zusammenkunft mit Honorius hatte und so mag man sich als die Cassiodorische Erzählung denken, daß Alarich, als er selbst nach Ravenna ging, die Placidia im Forum Livii ließ, vielleicht auch damals erst von Rom dahin kommen ließ, weil er um diese Zeit durch die Entsetzung des Attalus Rom selbst wieder in die Gewalt des Honorius gab, die Placidia aber als Geisel behalten wollte. Diesen Zug vor Ravenna, der zwischen die zweite und dritte Belagerung Roms fiel, hatte Jordanes aber schon vor der Schlacht bei Pollentia placirt, das ad pontem applicuit Candidiani, qui tertio milliario ab urbe aberat regia Ravennate, mit der das Excerpt beginnt, scheint im Cassiodorischen Zusammenhange den Platz angegeben zu haben, wo Alarich und der Kaiser zusammentrafen. Vor diese Worte käme in den Excerpten dann die Erwähnung der Gefangenschaft der Placidia, die ja der Zeit nach zwischen der zweiten Belagerung und den letzten Zug vor Ravenna gehört. Darnach würde das Excerpt gelautet haben: Placidiam — ab urbe captivam in Forum Livii abduxit, (ipse) ad pontem Cand. applicuit. Da aber Jordanes die zweite Einnahme Roms und die Abführung der Placidia von Athaulf ausgeführt werden läßt, und das ravennatische Excerpt schon früher verwendet hat, so schwebt das Forum Livii jetzt für ihn in der Luft, und er nimmt sich die Freiheit, um den excerpirten Namen nicht verloren gehen zu lassen, die spätere Hochzeit der Placidia dahin zu verlegen. Was Jordanes von den Ereignissen seit der Eroberung Roms bis Alarich's Tod erwähnt, ist schon oben betrachtet. Ueber Athaulf in Italien hat er wol nur das Excerpt über seine Erhebung zum König. Ungenau nennt er ihn consanguineus des Alarich; er beschreibt ihn als forma et mente conspicuus; nam erat quamvis non adeo proceritate staturae formatus, quantum pulchritudine corporis vultuque decorus. — Zuletzt mag auch noch die wunderliche Geschichtsentstellung in der Chronographie des Theophanes (um 800) erwähnt werden (*Theoph.* Corp. Strat. byz. Bonn. I. p. 118 seq.). Aus den verschiedenen Aufständen in der römischen Armee, die dem Einfalle Alarich's vorhergingen und die mit der Reise des Honorius nach Ravenna und der Armee zusammenhingen, sind Tumulte und Aufstände gemacht, die Honorius selbst erregt haben soll. Im

Zorn über geringfügige Dinge begibt er sich nach Ravenna und sendet eine Armee gegen Rom unter einem aus Gallien (?) stammenden Barbaren, welcher die Stadt fast zu Grunde gerichtet hätte. Da verbindet sich Alarich mit den Senatoren der Stadt (Attalus' Erhebung), nimmt alle Schätze des Palastes an sich, und zieht dann mit der Placidia, Schwester des Kaisers, einem noch nicht mannbaren Kinde, nach seiner Heimath in Gallien. Constantius (der spätere Hauptgegner des Athaulf und Retter des Honorius) wird zu einem Comes des Alarich gemacht, dem die Placidia übergeben ist, und der mit ihr schließlich zum Honorius flieht. — Außer solchen sich in historischer Form gebenden Quellen besitzen wir aber auch eine Reihe von Notizen über die Erfolge der gothischen Waffen während der Jahre von 408—410, in gleichzeitigen Reden, Briefen und kirchlichen Streitschriften, die immerhin mancherlei Aufschluß über Einzelnheiten, weniger aber über den eigentlichen Zusammenhang der Dinge geben. Diese Art Nachrichten mag mannichfach auf Aussagen geflüchteter Augenzeugen beruhen. Nach Aug. serm. d. exc. urb. c. 8 waren viele schon vor der letzten Belagerung der Stadt aus derselben entflohen. Nach Hieronymus (Ep. 12) existirte keine Gegend, die nicht flüchtige Römer aufgenommen hätte. Im Prol. in Ezech. erwähnt er die Küsten des Orients, Aegyptens, Afrika's, die bedeckt waren mit Bürgern der Stadt, die zum Knechtsdienst gezwungen waren. Männer und Frauen höchster Abkunft kamen in Menge noch im J. 411 zu Bethlehem als Bettler an. Der nach Afrika geflüchtete Adel Roms wird Collat. Carthag. dies I. c. 159 erwähnt, von ihm unter Andern spricht Aug. Civ. I. c. 32. 33. Rutilius erwähnt in seinem Itinerarium besonders die an der Küste Italiens liegende Insel Giglio (Ugilinum) als Zufluchtsort vieler Römer. — Von den erwähnten Reden ist hier zuerst eine am St. Thomasfeste (vielleicht den 21. Dec. 409) zu Edessa gehaltene Homilie zu nennen, die fälschlich dem Johannes Chrysostomus zugeschrieben (in *Joh. Chrys.* Opp. ed. *Montfaucon* T. VIII. p. 628), und seit Tillemont (L'emp. Hon. art. 28 ex.) ebenfalls wol mit Unrecht auf den Kampf des Alarich in Italien um 201 bezogen wird. Der Redner bittet den Heiligen den Occident vom Arianismus ebenso zu befreien, wie er Thracien davon befreit habe. Er bittet um Sieg für den Kaiser, um Vernichtung des barbarischen und Arianischen Räubers, sowie des Tyrannen. Tyrann ist ein zu specifischer Ausdruck für einen Gegenkaiser, als daß wir nicht Attalus darunter verstehen müßten, da doch Alarich jener Räuber ist. Es kommt hinzu, daß Attalus ursprünglich Heide durch den damaligen Bischof der Gothen Sigesarius getauft sein soll (*Soz.* IX. c. 9), und ein solcher Kaiser sich stützend auf das Arianische Gothenheer mochte auch die entfernten Katholiken wol in schwere Besorgniß um ihren Glauben bringen, während Alarich's Rebellion im J. 400 eine so weitgehende Furcht keineswegs motivirt. Das ganze bei jener Predigt gegenwärtige Volk aus Edessa warf sich am Grabe des heiligen Thomas nieder, um die Bitte des Priesters zu unterstützen. Vor Allem waren es aber die Leiden und die Eroberung von Rom, die den römischen Erdkreis in Bestürzung versetzten; die orientalischen Völker, sagt Augustin (Civ. dei I, 33) zu den Römern, bejammern, wie wir gehört haben, euren Untergang und die meisten Städte in den entferntesten Ländern sind in öffentlichen Kummer und Schmerz. Wir besitzen wenigstens noch die Klagen und Betrachtungen, die im Orient Hieronymus, in Afrika Augustin, in Spanien Orosius daran knüpften. Der Erstgenannte weiß im J. 409 (Ep. 11) davon, daß Rom sich mit all seinem Golde und seinem Hausgeräthe das Leben erkaufen mußte. Nach Ep. 12 (a. 410) wäre Rom bei der Eroberung durch einen einzigen Brand verzehrt, in Asche gelegt sind die heiligen Kirchen. Aus Ep. 16 (a. 410) erfahren wir außer der schon erwähnten der Eroberung vorhergehenden Hungersnoth, noch einen speciellen durch das Mitleid einiger Gothen hervorgerufenen Vorfall, von dem hernach noch besonders zu sprechen ist. Hieronymus erfuhr das letzte Unglück der Stadt und den Tod vieler „Brüder und Schwestern," während er am Commentar zum Ezechiel arbeitete. Consternatus obstupui, schreibt er (in Prol. ad Ez.) — nec poteram prius ora reserare, nisi aliquid certius discerem, dum inter spem etc. — pendeo. Postquam vero clarissimum omnium lumen extinctum est imo Romani imperii truncatum caput et, ut verius dicam, in una urbe totus orbis interiit, obmutui et humiliatus sum. Wichtiger noch sind die Angaben des Augustin. Dieser stand im nahen Verkehr mit Rom. Schon gegen Ende 408, als Alarich die erste Belagerung der Stadt zeitweilig aufhob, beklagte er sich gegen eine Römerin (Ep. 99 alias 133), daß man ihn selbst von Seiten der Geistlichen ohne directe Nachricht ließe über das, was um und in Rom geschehe. Den letzten schlimmsten Gerüchten wolle er noch nicht glauben, da frühere Nachrichten die Sache doch gelinder dargestellt hätten. Ein wesentliches Motiv aber von jener Eroberung zu sprechen, bildete für ihn der Vorwurf der Heiden, welche das Unglück Roms der Abschaffung ihrer Götter zuschrieben. In vier Reden (Serm. 81. 105. 296 und De excidio urbis) aus dem Jahre 410 kommt er auf diesen Punkt zurück, den er immer eingehender bespricht, sodaß man das Wachsen des Streites daran erkennen kann, bis es ihn dahin führte (wie er Retract. lib. II. c. 43 erzählt), sein berühmtes Werk De civitate dei zu schreiben, in dessen erstem Buche er die Richtigkeit der heidnischen Vorwürfe an einzelnen ihm bekannt gewordenen Vorfällen während der Eroberung der Stadt darzuthun sucht. Aus allen uns vorliegenden Zeugnissen dürfen wir als Hauptmoment der Eroberung selbst ansehen, daß die (durch die Thore) eindringenden Barbaren eine allgemeine Plünderung veranstalteten, daß sie aber es sonst auf keine Zerstörung der Stadt wie etwa durch Brand absahen, und daß sie andererseits aus christlicher Scheu sowol, wie auch auf besondern Befehl Alarich's die Kirchen als Asyle verschonten, sodaß bei der Menge und Größe der Kirchen die Masse der dorthin flüchtenden Bewohner (Christen und Heiden) gerettet wurde. Sogar der Heide Olym-

piodor scheint dies Motiv der Rettung anerkannt zu haben, falls er in den betreffenden Angaben des Sozomenos (IX, 9 u. 10) die Quelle des letztern war. Zum mindesten ist dies wahrscheinlich in der Erzählung des c. 10 von der frommen That eines Barbaren und dem Muthe einer verheiratheten Römerin in der Bewahrung ihrer Keuschheit. Der Barbar ergriffen von der Schönheit der Frau will sie bezwingen; bei ihrer Gegenwehr droht er mit seinem Schwerte und verwundet sie leicht. Sie aber reicht ihm ihren Hals dar, um sich vollends tödten zu lassen, und als er sie unbezwinglich sieht, führt er sie, ihre Keuschheit bewundernd, in die Kirche Petri, übergibt sie den Wächtern derselben zugleich mit sechs Goldstücken zu ihrer Ernährung und dem Befehle, sie ihrem Gatten zu bewahren. Obgleich von einem Kirchenhistoriker erzählt, wird doch durchaus keine christliche Tendenz in der Erzählung hervorgehoben, dieselbe vielmehr mit einer Art Entschuldigung eingeführt, indem Sozomenos sagt, sie schiene ihm würdig in einer Kirchengeschichte erzählt zu werden. Von den beiden Personen heißt es zwar: *ἀμφοτέρων δὲ Χριστιανῶν*, doch mit der Bemerkung: *οὐκ ἀπὸ τῆς αὐτῆς αἱρέσεως, καθότι ὁ μὲν τὰ Ἀρείου ἡ δὲ τῶν ἐν Νικαίᾳ τὴν πίστιν ἐζήλου·* und mag der erklärende Satz von Sozomenos hinzugefügt sein, es ist doch auffallend, daß die katholische Partei hier eine „Sekte" genannt wird. Auch der Ausdruck: *ἢ ζῆν ἑτέρου πειρασθεῖσαν ἀνδρὸς μετὰ τὸν νόμῳ συνοικήσαντα* weist auf ursprünglich heidnische Auffassung hin, und wird man den Olympiodor für die Quelle halten müssen, wie er es in den übrigen Stücken der von Sozomenos uns erhaltenen Profangeschichte jener Jahre ist. Alsdann ist aber auch kein Grund vorhanden, die allgemeinere Bemerkung aus c. 9, wonach die Gothen auf Alarich's Befehl die große und geräumige Kirche Petri als Asyl betrachteten, dem Olympiodor zu nehmen, zumal zu der Schlußbemerkung, daß dies der Grund des nicht völligen Unterganges der Stadt gewesen sei, indem die Masse der dort Geretteten die Stadt wieder herstellten, das Fragment bei Photius n. 23 gehalten werden kann, nach welchem Olympiodor wenigstens von der baldigen Wiederherstellung der Stadt geredet hat. Liegt aber der Angabe des Sozomenos eine heidnische Quelle zu Grunde, so dürfen wir um so mehr der damit übereinstimmenden Darstellung folgen, die Augustin gibt, nur daß bei diesem alle memoriae martyrum und besonders die Kirchen des Petrus und Paulus als respectirte Asyle bezeichnet werden. Soweit darin auch eine Differenz liegt, so ist doch Augustin's Erzählung schon an sich glaubwürdiger oder doch als eine vollständigere anzusehen, denn das Motiv der christlichen Scheu mußte für alle Kirchen wirksam sein. Es heißt freilich auch bei ihm (c. 7), trotz seines eigenen Widerspruches an anderen Orten: amplissimae basilicae implendae populo, cui parceretur, *eligebantur* et *decernebantur*. Es mag dies als Erzählung umgelaufen sein, oder aber Augustin hebt die Kirchen des Petrus und Paulus, denn diese meint er c. 7, besonders hervor, weil er zwei besondere darauf bezügliche Vorfälle kannte (von denen hernach zu reden), ähnlich wie bei (Olympiodor) Sozomenos durch das erzählte Ereigniß die Kirche Petri in den Vordergrund getreten ist. Außerhalb der Kirchen war die Plünderung mit vielfachen Morden verbunden. Hucusque cruentus saeviebat inimicus; ibi accipiebat limitem trucidatoris furor, heißt es De civit. dei I, 1, und in c. 11: Multi etiam Christiani interfecti sunt; multi multarum mortium foeda varietate consumpti, und c. 12: At enim in tanta strage cadaverum, nec sepeliri potuerant, was die Heiden besonders hervorgehoben hatten. Als Ursache dieser Leichenmasse muß aber auch noch die vorhergehende Hungersnoth gerechnet werden, die auch Augustin (c. 10) kennt. Als Bestätigung des Mordens diene Procop's Angabe (ebenfalls nach Olympiodor [?]), daß die meisten (der Römer) getödtet wurden, und Idatius Chron.: cum intra et extra Urbem caedes agerentur, omnibus indultum est qui ad sanctorum limina confugerunt. Die ersten Nachrichten, welche Augustin erhielt, hatten aber auch, wie etwa die des Hieronymus in Ep. 12, übertriebene Angaben über die Zerstörung der Stadt mitgebracht. Er stellte noch in den Sermonen den damaligen Brand als den dritten zu den von den Galliern und Nero verursachten. In der Civ. dei erwähnt er nur im Allgemeinen einer concrematio. Am sichersten folgen wir in diesem Punkte wol dem Procop (l. l.), dem zufolge das gothische Heer beim Eindringen ins salarische Thor (vom Norden der Stadt) die Häuser in der Nähe des Thores in Brand steckten, und so unter andern auch das Haus des Historikers Salust zerstörten. Ein damals von den Barbaren in Brand gestecktes Haus, dessen Preis vorher der Kaiser allein im Stande gewesen wäre zu bezahlen, wird in der Histor. St. Melaniae Romanae junioris (apud Surium 31. Dec. p. 378 §. 11) erwähnt. Orosius (l. l.) bemerkt, daß der Abzug der Gothen geschehen sei, facto quidem aliquantarum aedium incendio, was aber nicht mit einem Brande, wie dem unter Nero oder den Galliern zu vergleichen wäre. An ihn klingt es an, wenn Marcellinus Com. und das diesem folgende Chron. breve (Ruinardi) sagen: partem urbis cremavit (Alaricus) incendio, während Sokrates, nach welchem (VII, 10) die größte Anzahl der schönen Gebäude zerstört, und Philostorgius, nach welchem (XII, 3) von der Stadt nur Ruinen übriggeblieben wären, übertreiben. Sachlich widerspricht auch dem allgemeinen Brande die von Photius (l. l.) erwähnte schnelle Wiederherstellung der Stadt (im J. 414), die bestätigt wird durch das begeisterte Lob Roms in dem im J. 416 geschriebenen Itinerarium des Rutilius Numantinus. Die Plünderung scheint dagegen mit aller Energie betrieben zu sein. Viele wurden gemartert, um sie zur Herausgabe etwa verborgener Schätze zu zwingen (Civ. d. c. 10). Viele wurden in Gefangenschaft geschleppt (ibid. c. 14). [Von einem damals gefangenen Diakonus und Arzt, der als solcher den Gothen nützlich ward, spricht eine Inschrift bei Gruter p. 1173, 3.] Viele Frauen, selbst sanctimoniales, sollen geschändet worden sein (ibid. c. 16), andere sollen sich selbst getödtet haben, um der Schande zu entgehen

(ibid. c. 17). Angaben, die zwar das Elend der Stadt nicht milder darstellen, aber doch zeigen, daß nicht Alles außerhalb der Asyle wirklich erschlagen ist. Als Züge von Menschlichkeit und Religiosität erzählt Augustin aber auch, daß mitleidige Barbaren solche, die sie retten wollten, in die Kirchen führten, damit sie nicht Schonungslosern in die Hände fielen, ebenso wie Andere heilige Gefäße, die sie außerhalb der Kirchen fanden, dorthin schafften (ibid. c. 4). Einzelnes aus diesen Augustinischen Darstellungen wird schon durch den von Sozomenos angeführten Vorfall bestätigt. Anders durch den von Hieronymus in Ep. 16 mitgetheilten. Dieser Brief ist der Nekrolog einer weit berühmten, gleich nach der Eroberung gestorbenen römischen Sanctimoniale, Namens Marcella, und war für die Oeffentlichkeit bestimmt. Marcella war schon eine ältere Frau, die ihren Reichthümern entsagt hatte, bei ihr hielt sich die junge Principia auf. In ihr Haus dringende Barbaren wollten, wie Hieronymus von Augenzeugen wissen will, vermittels der (von ihr als einer Heiligen zwar nicht gefühlten) Tortur ihr etwaige verborgene Schätze auspressen. Sie wußte aber das Mitleid der Barbaren so zu erregen, daß man selbst ihre junge Freundin nicht von ihrer Seite in die Gefangenschaft wies, und um sie zu sichern, wurden beide zuletzt in die Basilica des Paulus gebracht. Falls es streng zu fassen ist, wenn Augustin (c. 10) sagt: si melioris vitae proposito reconditum aurum argentumque non habebant; *nescio* quidem utrum cuiquam talium acciderit ut dum habere creditur, torqueretur, so hat er zwar den Brief des Hieronymus nicht gekannt, gewiß aber doch, bei seiner Verbindung mit der römischen Geistlichkeit die Rettung der schon früher als unicum romanae sanctitatis exemplar (*Hier.* in Daniel. prol.) gepriesenen Marcella, der ersten vornehmen Römerin, welche in den frommen Stand einzutreten gewagt hatte. Die Erzählung von den geretteten heiligen Gefäßen gibt uns Orosius in extenso. Derselbe schrieb seine Histor. advers. paganos auf Veranlassung des Augustin, um darzuthun, Unglück der Völker sei kein Charakteristicum christlicher Zeiten. Bei der Darstellung der Eroberung Roms leitet ihn sogar der, wenn auch nicht ausgesprochene, Gedanke, daß man dabei überhaupt milder verfahren wäre, als bei früheren Eroberungen, und während Augustin außerhalb der Asyle alle Schrecken einer Eroberung stattfinden läßt, sagt Orosius nach der Bemerkung unhistorisch genug (Gotti) a sanguine temperabant; des Brandes einiger Häuser erwähnt er wie beiläufig am Schlusse, und ergeht sich, als wäre es die Hauptsache des Ganzen, in einer weitläufigen Erzählung, wie Barbaren von einer Sanctimoniale außerhalb einer Kirche die dem Petrus gehörigen Gefäße erhalten, aber aus Scheu bei Alarich anfragen, was damit zu thun sei. Dieser befiehlt sie in die Basilica Petri zu bringen, und jeden zu schonen, der dorthin sich flüchtete. In großer Procession, Hymnen singend, tragen sie dieselben dahin, obgleich der Ort weit entfernt war. Viele Gothen und Römer schließen sich dem Zuge an, selbst Heiden, die auf diese Weise ihre Rettung finden.

Ihm folgend konnte denn Cassiodor im Chronikon sagen: (Gothi) *clementer* usi victoria sunt. In seinen Varien (XII, 20) erwähnt er der Darstellung, die er in der Histor. Gothorum von jenem Ereignisse, speciell von der Rettung der heiligen Gefäße des Petrus gegeben hat. Hier ist vor Allem kein Zweifel, daß er Orosius benutzte (s. Köpke, Deutsche Forschungen S. 70 fg.), nur daß er dessen Erzählung, die einige äußerliche Ungereimtheiten enthält, etwas verständiger zustutzt. Wenn ferner Jordanes (c. 10) sagt: Romam ingressi Alarico jubente spoliant tantum, non autem ut solent „gentes," ignem supponunt nec locis sanctorum in aliquo penitus injuriam irrogare patiuntur, so mag dies ein zusammenfassender richtiger Auszug dessen sein, was Cassiodor weitläufiger darstellte. Hier ist es denn interessant, daß grade bezüglich der Eroberung Roms Cassiodor sein eigenes Geschichtswerk in Var. XI, 20 citirt: Superatum est exemplum, quod in historia nostra magna intentione retulimus. Nam cum rex Alaricus urbis Romae depraedatione satiatus Apostoli Petri vasa suis deferentibus excepisset, mox ut rei causam habita interrogatione cognovit sacris liminibus deportari diripientium manibus imperavit, ut cupiditas, quae depraedationis ambitu admiserat salus, devotione largissima deleret excessum. Sed quid mirum si reverenda sanctorum diripere noluit, qui tanta sc urbis vastatione ditavit? Die Bemerkung des Jordanes: „nicht aber wie die „Heiden" pflegen" beweist, daß Cassiodor nicht blos die Schonung der Asyle auf das Christenthum der Gothen zurückführte, wie denn Isidor (im Lib. de mundo) gradezu behauptet: Qui extra loca martyrum erant et nomen Christi vel sanctorum nominabant, et ipsis simili misericordia hostilis furor pepercit, wodurch viele tausende gerettet wären.

[Schluß.] Die Gothen beharrten aber nicht lange in ihrer gänzlichen Lossagung vom römischen Reiche. Athaulf, der den Plan faßte nach Gallien zu ziehen, beschloß auch auf Anrathen des Attalus mit dem dort sich erhebenden Gegenkaiser Jovin sich zu verbünden. Aber es war kaum zu den Präliminarien gekommen, als Athaulf mit ihm wieder brach, und den Honorius von Neuem anerkannte; aber auch das nur kurze Zeit, dann wurde Attalus zum zweiten Mal erhoben, mit ihm zog man nach Spanien. Nach Athaulf's Tode und der kurzen Regierung Sigerich's, und nach dem verunglückten Versuche nach Afrika überzusetzen, verbündete sich Wallia wieder mit Rom. Schwach und unsicher blieb aber der Bund stets. Den Gothen kam es wol nur auf den äußerlichen Rechtstitel an, und machten sich nicht viel daraus, ob der Kaiser sie noch als zum Staat gehörig rechnet (s. Rosenstein, Geschichte der Westgothen in Gallien. Berlin 1859 S. 43). Von römischer Seite ist aber jene Auffassung allerdings erst sehr spät aufgegeben, selbst nach dem Untergange des weströmischen Reiches hielten die oströmischen Kaiser, wo es anging, an ihrer wenn auch factisch werthlosen Prätension fest; denn beide Reiche sehen sich trotz ihrer Trennung doch immer als

eins an. So spät also auch die nominell vollständige Selbständigkeit des Westgothenreichs eintrat, seine Begründung begann doch unter Athaulf, als er in Gallien einbrach. Die Gothen hatten jetzt in ein Land solcher geographischer Lage sich begeben, wo sie immer mit der Front den Römern gegenübertreten konnten, zu ihren beiden Seiten zerpflückten andere germanische Völker, im Süden zunächst Vandalen und Alanen, im Norden Franken und Burgunder, das römische Land. An der Donau, in Illyrien, an den Alpen, in Italien waren sie stets vom Römerthume rings umgeben gewesen. Gallien und hernach Spanien gewährte ihnen von Vorn herein annähernd das, was schon Alarich in Afrika gesucht haben mochte. Diese Geschichte ihres Reiches gehört hier nicht mehr her; die Bildung des Volkes selbst, welches dann als Westgothen in Gallien auftrat, schloß sich mit Alarich ab. Während diejenigen Gothen, welche im oströmischen Gebiete gesessen, ihren Untergang im Gainas'schen Kriege gefunden hatten, hatten sich nach und nach an den kleinen Kern, an dessen Spitze Alarich nach dem Feldzuge des Theodosius gegen Eugen stand, die übrigen Gothen der Balkanhalbinsel geschart. Alarich's erster Feldzug gegen Constantinopel führte ihm andere Haufen zu. In seiner spätern Stellung in Illyrien mag sich die Masse immer volksmäßiger consolidirt haben. Sein letzter Einbruch in Italien brachte ihm aber auch noch alle Germanen, die in Italien und den italischen Heeren bis dahin gestanden hatten. Man kann sein Heer nicht für ein rein therwingisches oder westgothisches im alten Sinne nehmen. In Italien besonders muß man die bis Alarich's Einfall erst seit drei Jahren daselbst sich aufhaltenden Truppen des Rodigais mit in Anschlag bringen, auch wird uns von vielen Sklaven berichtet, die seinem Heere sich anschlossen. Die Kriegszüge in Italien selbst mögen Manchen noch aufgerieben haben, durch Kämpfe erlitt man nur wenig Verlust. Während des schließlichen ungefähr anderthalbjährigen Aufenthalts in Unteritalien mag man durch die Ruhe und Rüstung sich nöthigst organisirt haben. Durch den Abmarsch nach Gallien war so das römische Reich bis auf seine beiden äußersten Provinzen im Westen fast ganz von den Gothen gesäubert; man mag sich nur noch einzelne friedliche Reste in Thracien denken, wie die äußerste östliche Schar, die Tetraxiten, im bosporanischen Gebiete der Krim. (*W. Bessell.*)

GOTHIK, GOTHISCHER STYL, heißt derjenige Baustyl, welcher gegen das Ende des 12. Jahrh. den romanischen Styl verdrängte und seit dem 13. Jahrh. in den Gebieten des römisch-katholischen Cultus herrschte, bis er hier früher, dort später dem von Italien ausgehenden Style der Renaissance weichen mußte. Er bildete sich zunächst für den Kichenbau aus, fand jedoch mit Modificationen, welche durch die abweichenden Zwecke geboten waren, auch auf die Profanbauten Anwendung. Die Benennung gothisch ist unpassender Weise aus irrthümlichen Aeußerungen des Vasari entstanden, welcher an einigen Stellen von der mittelalterlichen Bauweise so spricht, als ob sie in Italien von den Ostgothen eingeführt wäre. Andere Stellen desselben Schriftstellers bezeichnen die gothische Bauweise als teutsche Manier, was wenigstens für Italien richtiger ist, wo teutsche Meister zuerst gothisch gebauet haben. Neuere, wie Stieglitz, haben geglaubt, den gothischen Styl überhaupt besser den teutschen nennen zu dürfen, weil derselbe jedenfalls in Teutschland seine höchste und reinste Ausbildung erhalten hat. Indessen erschien dies bedenklich, als man genauer mit dem unleugbaren nord-französischen Ursprunge desselben bekannt wurde und fand, daß man selbst in Teutschland ihn als francigenum opus angesehen, französische Baumeister berufen und französische Vorbilder den dortigen Bauten zum Grunde gelegt hat. Kugler schlug deshalb die Benennung: „germanischer Styl" vor. Doch hat dieselbe keinen rechten Eingang gefunden. Allgemeiner ist der Ausdruck Spitzbogenstyl üblich, englisch pointed style, französisch style ogival. Indessen ist nicht so wol der Spitzbogen, als vielmehr das Gurtensystem des spitzbogigen Kreuzgewölbes als das charakteristische Merkmal dieses Styles anzusehen, was auch der französische Ausdruck ursprünglich andeutet, da ogive (augivum, verstärkend) jetzt zwar allgemein auf den Spitzbogen, ursprünglich aber, wie man aus dem Manuscript des Vilars de Honecourt*) sieht, nur auf die Kreuzrippen bezogen wird. Der Ausdruck „gothisch" ist indessen zu sehr eingebürgert, als daß er sich leicht wird verdrängen lassen, und er ist unverfänglich, da Niemand mehr daran denkt, ihn mit dem Volke der Gothen in Verbindung zu bringen. Man hat den Ausdruck „gothischer Styl" auch auf die zeichnenden Künste angewandt, welche in derselben Zeit, da der gothische Baustyl herrscht, ebenfalls ihre eigenthümliche Entwickelung haben. In der That ist es nicht anders zu erwarten, als daß Sculptur und Malerei da, wo sie mit Bauwerken in Verbindung stehen, auch eine Einwirkung von dem Style derselben erfahren. Noch wichtiger aber ist, daß diejenigen Zeit- und Culturverhältnisse, welche den gothischen Baustyl ins Leben riefen, auch diesen beiden Künsten ihren Stempel aufdrücken mußten. In welcher Weise indessen dieser Parallelismus der Entwickelung unter den drei plastischen Künsten stattfinde, darüber sind die Ansichten noch sehr wenig abgeklärt. Vom Spitzbogenstyle kann man in Beziehung auf die zeichnenden Künste allerdings nicht reden. Dagegen hat man geglaubt, hier ganz besonders zu der Benennung: teutscher oder germanischer Styl berechtigt zu sein. Man berief sich dabei auf die Ableitung der italienischen Bildkunst des 13. und 14. Jahrh. aus teutschen Vorgängen, die jedoch zum mindesten noch nicht als unbestrittene Thatsache anerkannt werden kann. Diejenigen Formen der Bildwerke aber, welche man sich gewöhnlich als gothisch, teutsch oder germanisch vorstellt, und welche mit der gothischen Architektur eine gewisse Eckigkeit gemein haben, treten erst im 15. Jahrh. auf, also zu einer Zeit, da der gothische Baustyl sich bereits seinem Verfalle nähert.

*) Schnaase, Geschichte der bildenden Künste. 5. Bd. (im Mittelalter, 3. Bd.) S. 157. Note.

Wir werden auch auf das Verhältniß der Sculptur und Malerei zur gothischen Stylentwickelung eingehen müssen. Unsere Darstellung zerfällt daher in zwei Abschnitte, von denen der erste die gothische Baukunst, der zweite die gothische Bildkunst behandelt.

(Dr. *Fr. W. Unger.*)

GOTHISCHE BAUKUNST. Der gothische Styl ist nicht auf einmal entstanden, und hat nicht allein zu verschiedenen Zeiten, sondern auch in verschiedenen Ländern andere Gestalt angenommen. Im Allgemeinen kann man sagen, daß er, nachdem das letzte Viertel des 12. und das erste des 13. Jahrh. durch Uebergangserscheinungen vorbereitet hatte, im 13. Jahrh. in consequenter Durchbildung und ernster Würde dastand, im 14. Jahrh. aber einer mehr handwerksmäßigen Behandlung preisgegeben wurde, welche der decorativen Seite seiner eigenthümlichen Formenbildung das Uebergewicht gab, worauf er dann im 15. Jahrh. durch das Ueberhandnehmen dieser Tendenz in Ueberladung und Aneignung unorganischer Formen verfiel, sodaß ihn diese Ausartung endlich reif machte, der im 16. Jahrh. um sich greifenden Renaissance zu weichen. Diese Perioden der Entwickelung kann man wenigstens in Teutschland, Frankreich und England unterscheiden. Um sie zu bezeichnen, hat man sehr verschiedene Ausdrücke gebraucht, von denen die wenigsten als allgemein anerkannte betrachtet werden können. Unverfänglich ist es, wenn man von Uebergangsstyl, frühgothischem, ausgebildet gothischem und spätgothischem Style spricht. Bezeichnend für den Charakter jeder Periode ist es, wenn man den Styl des 13. Jahrh. den strengen, gothique pur, den des 14. den zierlichen, decorated style, gothique orné, ogival rayonnant, und endlich den des 15. den blühenden, florid style, ogival fleuri oder bâtard nennt. Andere Ausdrücke, wie Lanzett-, Flammen-, Perpendicular-, prismatischer Styl beziehen sich auf die Benutzung einzelner Formen, die gewissen Perioden eigenthümlich ist, und finden meist nur auf einzelne Länder Anwendung. Letzteres ist auch mit den Ausdrücken Tudor- und Elisabeth-Styl der Fall.

1) Charakteristik des gothischen Styls. Unter den Formen des gothischen Kirchenstyls muß man unterscheiden die Gesammtanlage, so weit dieselbe von der Anordnung des Grundrisses abhängt, die constructive Ausführung des Baues und die Decoration. Die Gesammtanlage schließt sich an die der romanischen Kirchen und weicht nur in einzelnen Punkten von derselben ab, indem nicht so wol neue Formen eingeführt, als vielmehr von den üblichen Formen einige, abweichend von dem bisherigen Herkommen, zur Regel gemacht und andere verbannt werden. Die constructive Ausführung beruht auf dem Systeme der spitzbogigen Gewölbrippen, dessen Consequenzen in allen Theilen des Baues durchgeführt werden und theils romanische Formen verändern, theils neue Formen erzeugen. Die Decoration endlich ist weder durch die Veränderungen der Gesammtanlage, noch durch die Construction der Gewölbrippen an sich bedingt. Sie sucht sich aber beiden harmonisch anzuschließen. Ueberhaupt greifen alle Formen in einander, sodaß die Consequenz des Constructionssystems sich doch auch in der Gesammtanlage eben sowol, als in der Decoration geltend macht. Ja, diese Consequenz ist eine der hervorstechendsten Eigenschaften des gothischen Styls, und es gibt in der gesammten Baugeschichte keine einzige Erscheinung, in der sie mit solcher Strenge und Energie durchgeführt wäre.

Die Gesammtanlage. Die gothische Kirche behält im Grundrisse die Kreuzform bei. In England wird dieselbe sogar durch ein zweites, gewöhnlich etwas längeres Querschiff verdoppelt. Nur bei den Kirchen der Bettel- und Predigerorden, sowie bei der in Teutschland ausgebildeten besondern Form der sogenannten Hallenkirchen fällt das Querschiff aus. Gewöhnlich wird das letztere mehr in die Mitte gerückt und der Chor dadurch beträchtlich verlängert. Dieser erhält überhaupt ein wesentlich verändertes Aussehen. Krypten kommen unter demselben nur noch ausnahmsweise vor, und dann ist immer eine besondere Ursache dazu nachzuweisen. Namentlich pflegt die Ungleichheit des Bodens wol noch eine solche Anlage zu veranlassen. Daher bleibt der Chor jetzt mit dem Hauptschiffe in gleicher Ebene oder wird höchstens um zwei oder drei Stufen erhöht. Aus der halbkreisförmigen Chornische, die man schon in romanischen Bauten häufig mit Kapellen umgeben hatte, wird jetzt regelmäßig ein polygoner Chorschluß, dessen Grundriß bald durch drei Seiten aus dem Sechseck oder Achteck, bald durch fünf Seiten aus dem Zehneck, bald durch sieben Seiten aus dem Zehneck oder Vierzehneck gebildet ist. Um den Chor zieht sich meist ein Umgang, der als Fortsetzung der Seitenschiffe erscheint und häufig noch mit einem Kranze von strahlenförmig angelegten (radianten) Kapellen umgeben wird. Ein geradlinig durch eine einfache Querwand abgeschlossener Chor ist nur in den Kirchen der Cistercienser und in England üblich, außerdem aber als Ausnahme zu betrachten. Mehrfach findet man, daß die Mittellinie des Chors zuweilen merklich von der Mittellinie des Hauptschiffes abweicht, und man kann diese auffallende Erscheinung nicht einer bloßen Nachlässigkeit beim Bau zuschreiben, da sie sich stets in gleicher Weise wiederholt. Man hat sie daher als eine symbolische Andeutung der Neigung des Hauptes des Gekreuzigten zu erklären gesucht, und noch hinzugesetzt, daß in dem Kapellenkranze der Heiligenschein um das Haupt vorgestellt werde [1]). Allein dieselbe Erscheinung findet sich auch bei Hallenkirchen, deren Grundriß kein Kreuz bildet, wie namentlich bei der Albanikirche in Göttingen, die 1423 vollendet ist. Hier hatte ich Gelegenheit, eine genauere Prüfung aller Verhältnisse vorzunehmen, und es fand sich, daß die Abweichung des Chors nur scheinbar und dadurch entstanden war, daß man das südliche Seitenschiff beträchtlich schmäler gemacht hatte, als das nördliche, wahrscheinlich um den Raum im Rücken des Predigers einzuschränken. Da nun das

1) *Woillez*, Études archéologiques sur les monuments religieux de la Picardie (Amiens 1843) p. 163.

ältere Hauptportal sich in der Mitte der Façade befand, so hatte man den freien Raum zwischen den beiden Reihen der Kirchenstühle nicht in die Mitte des Mittelschiffes verlegt. So war die unsymmetrische Stellung des Eingangs zum Hauptschiff versteckt worden, und es ergab sich daraus eine scheinbare schiefe Stellung des Chors zum Hauptschiff, während in Wirklichkeit nur eine Verschiebung des Portals stattfand. Vermuthlich wird auch den sonst bekannten Fällen diese oder eine ähnliche Ursache zum Grunde liegen.

Von dem Schiffe ist der Chor häufig durch eine niedrige Schranke getrennt, zuweilen durch einen höheren Querbau mit zwei Thüren auf jeder Seite, durch welchen der Chor ganz den Augen der Gemeinde entzogen wird. Für den gewöhnlichen Gottesdienst steht dann auf diesem Querbaue ein Lesepult und wol auch eine Tribune für den Sängerchor. Seltener ist der untere Raum dieses Querbaues weit geöffnet, sodaß ein schwebender Sängerchor die letzten Pfeiler des Hauptschiffes mit einander verbindet. Auch pflegt vor dem Querbaue ein sogenannter Laienaltar angebracht zu sein. Man nennt diesen Querbau, der oft nur in einer einfachen Mauer besteht, oft aber auch sehr reich verziert ist, den Lettner (Lectorium), und in Frankreich das Jubé (von dem Gesange: Jube domine). Er findet sich vorzugsweise, obwol keineswegs ausschließlich in Kathedralen und Klosterkirchen, wo er den Chor für den Gottesdienst des Domkapitels und der Mönche abschließt.

Das Hauptschiff erhebt sich hoch über die Seitenschiffe, und nur bei den späteren Hallenkirchen werden die letztern fast oder völlig zu gleicher Höhe mit dem erstern hinaufgeführt. Größere Kirchen haben wol zwei Seitenschiffe auf jeder Seite. Dagegen führt die später mehr berücksichtigte Predigt zu Einschränkungen der Seitenschiffe, sodaß diese auf der einen Seite der Kirche bald schmäler, bald ganz weggelassen werden. Die Kanzel ist regelmäßig auf der Südseite des Hauptschiffes an einem der letzten Pfeiler befestigt.

Der Haupteingang ist fast immer der westliche, dem Chore gegenüber gelegene. Hier werden die beiden Thürme beibehalten, welche das häufig dreifache Portal einfassen. Diese Thurmanlage, die sich bei isolirten Thürmen schon im 9. Jahrh. findet [2]), war in Frankreich nach den Raubzügen der Normannen besonders durch die Thorbefestigungen von Kirchen und Klöstern veranlaßt und wurde schon in den spätern romanischen Bauten zu einem stolzen und prahlenden Schmuck, der in den gothischen Bauten sich vollends zu einem überaus prachtvollen und reichen Façadenbaue ausbildet [3]). Gewöhnlich erheben sich diese Thürme viereckig über zwei Hallen, die mit den entsprechenden Seitenschiffen in Verbindung stehen. Der Unterbau trägt meist einen achteckigen Aufsatz, und diesen pflegt eine schlanke, ebenfalls achteckige Steinpyramide, ein sogenannter spitzer Helm, zu krönen. Die Façade zwischen den Thürmen wird in Frankreich gewöhnlich in drei Stockwerken aufgeführt, wozu alte Monumente, wie das Amphitheater zu Nismes und die Porta nigra in Trier, als Vorbilder gedient haben mögen. In der Normandie, in England und Teutschland brachte man diesen horizontal angelegten Zwischenbau in Harmonie mit dem Strebesystem und durchbrach die oberen Stockwerke entweder durch einen hochaufsteigenden Ziergiebel über der Rose [4]), oder durch ein mächtiges Großfenster, welches die Stelle der Rose einnahm [5]). Auch dieses Großfenster, sowie das Portal selbst bedeckten ähnliche Ziergiebel. Erst später beschränkte man sich, vornehmlich in Teutschland, mehrfach auf einen einzigen Thurm, der über dem Hauptportal in die Höhe stieg. Die sonstigen Thurmanlagen, welche der romanische Styl noch liebte, verschwinden in dem gothischen Style in der Regel. Der Thurm über der Vierung, der in älteren Bauten die Stätte des Altars nach Art der byzantinischen Kuppel auszeichnete, wird gewöhnlich durch einen verhältnißmäßig kleinen Dachreiter ersetzt, da bei der Verlängerung des Chors und dem Zurückrücken des Altars diese Stelle einer solchen Auszeichnung nicht mehr bedarf, und das System der Kreuzgewölbe nicht mehr die Erhöhung eines derselben über die andern gestattet. In seltenen Fällen hat man die beiden Thürme zwischen Chor und Querschiff angebracht. Nur bei den Hallenkirchen, denen das Querschiff fehlt, sind sie öfters angelegt, um, wie es scheint, die Kreuzform herzustellen. In der Regel fehlen aber dann die Façadenthürme. Häufig steht in diesem Falle nur ein Thurm an der einen Seite der Kirche an der Grenze zwischen Chor und Schiff, ohne daß sich bestimmen ließe, ob dies in der Absicht der Erbauer lag, oder ob nur die Ausführung des andern Thurmes unterblieben ist, weil die Mittel nicht dazu ausreichten.

Das Rippensystem. Das Eigenthümlichste des gothischen Baues ist die Wölbung durch spitzbogige Rippen oder Gurtbögen, von denen je zwei Paare von den vier Pfeilern aus in der Diagonale gegen den Schlußstein verlaufen, während die Seiten des Kreuzgewölbes in der Länge von Schildbögen, und in der Breite von Quergurten eingefaßt werden, die ebenfalls Spitzbögen bilden, und deren Spitzen wiederum durch geradlinige oder flache Gurten mit dem Schlußsteine verbunden sind. So erhält das Gewölbe in dem Rippensysteme seinen

2) Bauriß des Klosters St. Gallen vom Jahre 820, herausgegeben und erläutert von Ferd. Keller. (Zürich 1844.) Verkleinert bei *Lenoir*, Architecture monastique (Collection de documents inédits sur l'hist. de France, Sér. 3). Paris 1851. (P. I.) p. 24. 3) Die Ansichten von Joh. Val. Klein (Die Kirche zu Großen-Linden bei Gießen. Gießen 1857) und Wilh. Weingärtner (System des christl. Thurmbaues. Göttingen 1860) über den Ursprung der Thürme sind unhaltbar. Namentlich beruht die Annahme von Portalthürmen an dem Baue der Kirche zu Nismes, welchen Venantius Fortunatus um 600 besingt, auf einem unbegreiflichen Misverständnisse. Siehe Fr. W. Unger, Zur Geschichte der Kirchthürme, in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande, XXIX u. XXX. Jahrg. 15. (Bonn 1860) S. 21—64.

4) Kathedrale von Caën. 5) So in England und Teutschland. Die Kathedrale von Coutames hat über dem Großfenster noch ein drittes Stock mit einer von drei Ziergiebeln gekrönten Galerie.

eigentlichen Halt, und in die dreieckigen Zwischenräume brauchen anstatt der früheren schweren Kreuzgewölbe nur leichtgemauerte Kappen eingedeckt zu werden. Die Gestalt der Rippen erhält indessen später manche Veränderung, durch welche theils eine stärkere Befestigung des Baues, theils eine reichere und zierlichere Ansicht des Gewölbes bezweckt wird. So bildet man durch eine rautenförmige Verzweigung der Kreuzrippen die Sterngewölbe, durch Häufung der von dem Pfeiler aufsteigenden Rippen die Fächergewölbe, und durch ein ziemlich principloses Einlegen von Zwischenrippen die Netzgewölbe.

Diese Anordnung des Gewölbbaues führt nun zu weiteren Consequenzen, die sich theils in der Gesammtanlage, theils an dem Mauer- und Pfeilerbau äußern. In der erstern Beziehung verändert sie das Verhältniß der Schiffe zu einander. Durch den Spitzbogen wird es möglich, die Gewölbe des Hauptschiffes mit denen der schmäleren Seitenschiffe in Harmonie zu bringen, sodaß jedem Gewölbe des Hauptschiffes nicht wie früher zwei, sondern ein einziges Gewölbe des Seitenschiffes entspricht. Dies geschieht, indem die Gewölbe nicht mehr auf quadratem, sondern auf oblongem Grundrisse aufgeführt werden, sodaß sie in der Richtung des Schiffes halb so schmal sind, als in der Richtung der Quergurten. Ferner geht aus dieser Construction der polygone Chorschluß hervor, indem auch hier zu einem Centralpunkte ein Kranz von Rippen aufsteigt, zwischen denen ähnliche Kappen liegen, wie zwischen den Kreuzrippen der Schiffe.

In Beziehung auf den Mauer- und Pfeilerbau endlich treten die wichtigsten Veränderungen ein, welche aus dem statischen Verhalten des Rippengewölbes entspringen. Indem nämlich der Druck des Gewölbes ganz auf die vier Ecken desselben concentrirt wird, erhält die Seitenwand des Schiffes zwischen den Pfeilern eine Erleichterung von ihrer Last, wogegen die Pfeiler verstärkt werden müssen. Die Schildwand wird daher nun durch weite Oeffnungen durchbrochen, über den spitzen Arcadenbögen durch die Triforien, und über diesen durch ein Fenster von außerordentlicher Größe; ja in den Hallenkirchen mit gleich hohen Schiffen wird sie ganz beseitigt. Die Verstärkung der Pfeiler wird ebenso, wie bei dem romanischen Gewölbe, durch angelegte Halbsäulen bewirkt. Diese letzteren bilden die Träger der Gewölbrippen und werden daher in der Sprache der Steinmetzen „Dienste" genannt. Ihre Zahl entspricht den Rippen, der Stamm des Pfeilers aber wird, soweit er nicht mit der Schildmauer verbunden ist, zur runden Säule. Durch Vermehrung der Dienste entsteht dann der Bündelpfeiler, dessen Kern gänzlich hinter einer Menge von dünnen Säulen, die mit tief eingeschnittenen Kanellirungen abwechseln, verschwindet. Seine Gesammtform wird, der Richtung der Diagonalrippen entsprechend, mehr die eines viereckigen über Eck gestellten Pfeilers. Dieselbe drückt sich noch entschiedener in einer polygonen Basis aus, und die spätere Zeit, die wieder auf einfachere Formen zurückgeht, bildet diese Gestalt zu sechs- und achtseitigen Pfeilern um, deren Nüchternheit man zuweilen wieder durch eine schwache Auskehlung der Seitenflächen zu verbessern gesucht hat. Den Diensten entsprechend erhalten auch die Gewölbrippen runde und dem Bündelpfeiler analoge Formen, die jedoch bei diesen schwebenden Gliedern zierlicher gebildet, und nach Innen mehr in scharfe birn- oder herzförmig gestaltete Kanten ausgezogen werden. Dadurch ist dann freilich die Verbindung von Dienst und Rippe verdunkelt, und man hat später sogar die zierliche Profilirung der Rippen wieder auf die Dienste übertragen, wodurch man dem Bündelpfeiler einen reichen, aber spielenden Formenwechsel verlieh. Daneben hat man in ähnlicher Weise das Profil der Scheidbögen an eckigen Pfeilern herabgeführt. Freilich ging dadurch der Ausdruck des Strebesystems einigermaßen wieder verloren. Im Ganzen behielt man aber doch den Uebergang von den Diensten zu den Gewölbrippen im Auge, und selbst die Kapitelle mußten eine neue Gestalt annehmen, um denselben mehr zu vermitteln, als zu unterbrechen. Sie finden sich theils am Anfange der Arcadenbögen, theils am Anfange des Gewölbes. An der ersten Stelle bildeten sie Anfangs die Träger der Dienste. Später führte man die letzteren bis auf den Boden herab, und so wurde das Kapitell entweder von den Diensten durchbrochen, oder es umgab kranzartig den Hauptstamm sammt den Diensten. Die Gestalt der Kapitelle wird jetzt schlank, wie die Säule, indem sich die letztere nur leicht zu einer Kelchform von geringer Ausladung erweiterte. Das Ornament umgibt die aufsteigende Gewölbstütze nur mit einem leichten Kranze, der den Kern des Pfeilers durchschimmern läßt. Hier und da fallen die Kapitelle sogar ganz weg, sodaß die Dienste der Pfeiler unmittelbar in die Gewölbgurten übergehen. In der frühern Zeit kommt dies nur an einzelnen Pfeilern vor, wo man das von ihnen getragene Gewölbviereck besonders auszeichnen will. Später wird es allgemeiner, und bei der Vereinfachung der Pfeilerform kommt man dahin, entweder sich mit einem ganz niedrigen, wenig ausgeladenen und völlig schmucklosen Kapitell, das entfernt dem dorischen ähnlich ist, zu begnügen, oder auch die Gewölbrippen ganz unorganisch aus dem Pfeiler hervortreten zu lassen. Ja man vergaß so sehr den Zusammenhang zwischen Diensten und Gurten, daß man Halb- oder Dreiviertelsäulen als Dienste am Pfeiler aufsteigen ließ, die sich ebenso unorganisch in dem Ansatze der Gewölbgurte verloren.

Aber diese Verstärkung der Pfeiler genügte nicht. Die Strebepfeiler, die man hier und da schon bei romanischen Bauten angewandt hatte, wurden jetzt allgemein eingeführt, um dem Gewölbesysteme durch eine größere Widerstandsmasse Halt zu geben. In seltenen Fällen zog man sie in das Innere, wo sie die Seitenwände zu einer Reihe von Kapellen hergaben. In der Regel legte man sie außen an die Seitenschiffe und den Chorumgang, und ließ sie in Absätzen in die Höhe steigen. Wo sie das Dach der Seitenschiffe überragten, streckten sie schwebende Strebebögen zu dem Hauptschiffe und der Chorwand hinüber. Diese stießen auf die Pfeiler und bildeten so einen

Halt gegen den Druck der Quergurten. Aehnliche Strebepfeiler stiegen auch an den Thürmen in die Höhe.

So war durch das Rippensystem die Ansicht der Kirche im Innern und Aeußern verändert. Im Innern war eine reiche Perspective gewonnen, die Einförmigkeit der runden Absis, der quadraten Gewölbe, der nackten Wände unterbrochen, das Dunkel der romanischen Bauten gelichtet und das Seitenschiff in eine Verbindung mit dem Hauptraume gesetzt, welche dasselbe nicht mehr als bloßen Nebenraum erscheinen läßt. Von außen aber erhält die lange Seitenwand, die an den romanischen Bauten kahl und öde blieb, durch die Strebepfeiler eine Bereicherung, die zumal am Chor durch die strahlenförmige Richtung der Pfeiler und die zuweilen zweifach, ja dreifach über einander aufsteigenden Strebebögen zu einer wahrhaft märchenhaften Pracht gesteigert wird.

Die Decoration. Die Decoration schließt sich den Formen, welche durch die Construction gegeben sind, an, indem sie dieselben theils selbst als Ornamente benutzt, theils im Ornamente wiederholt. Das erstere ist häufig mit den Strebebögen geschehen, mit denen eine weit über die statischen Zwecke hinausgehende Verschwendung von Material und Arbeit getrieben wird, ja die zuweilen gar nicht einmal mit den Gewölben innerlich verbunden sind. Eine der merkwürdigsten Zierden dieser Art bilden die sogenannten Wimberge oder Windberge, Spitzgiebel, welche nicht blos dazu dienen, die Fronte eines Satteldaches abzuschließen, wie es häufig an den Chorkapellen geschieht, sondern gewöhnlicher als bloßer Schmuck die Fenster- und Portalbögen krönen. Der Name kommt schon im 9. Jahrh. in der Form: Wintberga vor, und wird in Glossen als Uebersetzung bald von pinna, Zinne, bald von pinnaculum, Giebel, gegeben. Wahrscheinlich ist die ursprüngliche Form dennoch Wimberge, nämlich die Deckung des Wiemen, wie noch heute im Niedersächsischen das Gebälk unter dem Dache, sofern es als Schlafstelle der Hühner oder zum Räuchern des Schweinefleisches dient, genannt wird. In ähnlichem Sinne dürfte Wintbra, die Wimper, ursprünglich Wimbra, nämlich die Giebelbraue über dem Auge, gelautet haben. Wäre diese Etymologie sicher, so würde sie beweisen, daß die Wimberge ursprünglich als Dachgiebel angesehen wurden. Sie sind aber in der Regel nur Ziergleider. Es ist schon oben erwähnt worden, welche Rolle sie in dieser Eigenschaft an den Façaden spielen. Am merkwürdigsten treten sie hier und da an den Seiten der Kathedralen auf, indem sie über den Fenstern vom Fuße des Daches aufsteigend die sonst übliche Galerie über dem Dachgesimse verdrängen. Hier haben sie das Ansehen, als ob sie ein Querdach abschlössen, durch welches eine Stichkappe gedeckt würde, und sie erinnern dadurch an die von Stichkappen durchbrochenen Tonnengewölbe Burgunds, welche bei ihrem ganz localen Auftreten doch nicht wol als die ersten Schritte zur Erfindung der Kreuzgewölbe angesehen werden können. In solcher Weise hat man durch einen Theil des Ornamentes ein System von geistreicher Täuschung über die Functionen der Glieder entwickelt, durch welches allerdings die Ansprüche auf Wahrheit, Natur und Zweckmäßigkeit der Architektur verletzt werden [6]). Indessen ist dies um so weniger dem Geiste des gothischen Systems widersprechend, als dasselbe überhaupt darauf ausgeht, die Decoration so viel als möglich durch Wiederholung der constructiven Formen im Kleinen zu bilden.

Als eine solche Wiederholung treten uns sodann die Fialen entgegen, jene viereckigen Thürmchen mit einem schlanken Spitzdache, dem sogenannten Riesen, welche bald einzeln, bald mit kleineren Thürmchen umgeben, bald in mehren Abstufungen nach einander aufsteigend, die Ausläufer der Strebepfeiler bilden und häufig die Wimberge an den Seiten einfassen. Die Benennung wird gewöhnlich von dem griechischen φιάλη, phiala, die Trinkschale, hergeleitet. Man könnte allenfalls diese Thürmchen nach umgestürzten Kelchgläsern genannt haben, wie Berge nach umgestülpten Bechern Köpfe und Staufenberge heißen. Das Mittelalter nannte auch die Leuchter Phialen, und diese haben oft eine ganz ähnliche thurmartige Gestalt. Vielleicht ist jedoch das Wort Fiale nur eine Corruption von finiale oder finialis. Die englischen Steinmetzen wenigstens verstanden unter finyals die Kreuzblumen, in welche die Spitzen der Fialen und Wimberge gewöhnlich auslaufen. Die häufigste Wiederholung constructiver Formen ist aber die des Pfeiler- und Gewölbesystems. Sie wird in allen Theilen des Baues durchgeführt, in blinden Arcaden, mit welchen größere Flächen überzogen werden; in Tabernakeln, deren Consolen von kleinen gothischen Gewölben getragen werden, und deren Baldachine ebenfalls solche Gewölbe darstellen, die von einem Thürmchen bedeckt sind; vorzüglich aber in den Fenstern und Portalen, deren Seitenwände oder Laibungen durch einen Wechsel von vorspringenden und eingekehlten Gliedern belebt werden, welche ganz ähnlich, wie an den Gewölbrippen gebildet sind. In früherer Zeit ist selbst der Bündelpfeiler an den geraden Seiten der Fenster wiederholt und durch Kapitellchen von dem mehr gurtenartig gebildeten Spitzbogen getrennt. Innerhalb der Fenster tritt dann vermittels der Fensterstöcke wiederum die Arcadenform auf, und die Spitzbögen der einzelnen Abtheilungen werden mit dem Fensterbogen durch Rosetten verbunden, die in den reichsten und mannichfaltigsten Combinationen das sogenannte Maßwerk bilden, welches seinerseits wieder als Schmuck von Galerien, Wimbergen, Strebebögen, Thurmspitzen u. s. w. bald blind, bald durchbrochen, eine unbegrenzte Anwendung findet. Endlich ist als eine Wiederholung der constructiven Formen die Ueberecksstellung anzusehen, welche unter allen möglichen Verhältnissen vorkommt, wo nur immer ein aufsteigendes Glied von einem schwereren Untersatze getragen wird. Sie bildet eine eben so charakteristische, als wirkungsreiche Eigenthümlichkeit des gothischen Styles. Ihren Grund hat sie in dem Verhalten der Kreuzrippen zu der Richtung des Schiffes. Da nämlich diese die Hauptrippen des Systems bilden, so werden durch sie die Pfeiler, so weit man ihre Form als eine viereckige

6) Lübke, Gesch. der Archit. 2. Aufl. S. 406.

betrachten kann, übereck gerichtet, während dieselben oft noch Füße haben, die in der Richtung des Schiffes stehen. Dies wiederholt sich nun entweder als wirkliche Uebereckstellung, oder als Abschrägung der Kanten an den Schmucksäulen der Portale und Fenster, an den Fialen und vielen anderen Orten. Aus der Abschrägung der Kanten entsteht die achteckige Form, z. B. bei den Aufsätzen der Thürme, und diese vermittelt häufig den Uebergang von einer viereckigen Basis zu einer runden Säule. Selbst die Abschrägung der Thür- und Fensterlaibungen, die sich sogar auf die Fenstersprossen und das Maßwerk erstreckt, entspringt aus diesem Princip der Uebereckstellung, und vielleicht gilt dasselbe auch von dem birnförmigen Profile der Gurten.

Neben diesen rein architektonischen Decorationsformen fehlt es aber doch auch nicht an bildnerischem Ornament. Menschliche Gestalten werden in einzelnen Bildern von Heiligen und Fürsten, sowie in zusammengesetzten Bildwerken aufgestellt. Sie finden sich besonders an den Portalen, aber auch in offenen Galerien unter den Arcadenbögen, sowie in Tabernakeln, die sowol im Innern an Säulen und Pfeilern, als auswendig an den Strebepfeilern angebracht sind. Thierfiguren dagegen sieht man kaum, außer an den Wasserspeiern, die gleichsam aus Noth als ein unorganisches und dem Strebesysteme widersprechendes Glied angebracht werden mußten. Es sind die Magots, die als Geister der Luft, Gog und Magog, außerhalb der heiligen Kirche in höchster Höhe schwebten [7]). Als selbständige Gestalten sieht man sie hoch in den Ecken des Giebels zwischen den beiden Thürmen der Johanniskirche in Göttingen. Auf diese Abbilder der Dämonen hat sich das barocke Ornament der romanischen Periode, wie auf eine letzte Zufluchtsstätte zurückgezogen.

Auch an Blätterschmuck ließ man es nicht fehlen. An den Ecken der Thurm- und Fialenspitzen, sowie an den Außenseiten der Wimberge ließ man eine Blätterverzierung aufsteigen, die bald aus dem Blatte der Eiche, bald aus dem der Stecheiche (Ilex aquifolium) gebildet wurde, von welcher der Volksglaube annahm, daß aus ihr die Dornenkrone Christi gemacht gewesen sei. Es sind dies die sogenannten Laubbossen oder Krappen, Crochets. Die Spitze krönt dann ein Kreuz, welches durch ähnliches Blätterwerk zu einer lilienartigen Blume gestaltet ist.

Beachtenswerth ist ferner die Behandlung der Pflanzenornamente, welche man zur Verzierung der Kapitelle, sowie der Archivolten und Hohlkehlen verwandte. Man entfernte sich hier gänzlich von der barocken Decorationsweise der romanischen Architektur, welche sich dem gothischen Systeme nicht fügte. Schon die große Höhe, in der dieses Ornament meistentheils angebracht werden mußte, ließ sowol die flachen Bandverschlingungen, als die fratzenhaften Menschen- und Thiergestalten für den verhältnißmäßig schmalen Raum ungeeignet erscheinen. Es gab aber auch keinen Anlaß, die Ornamentirung der antiken Bauten zu entlehnen. Daher griff man zu dem Reichthume der heimischen Pflanzenwelt, und verwandte die Blätter von Wein, Eichen, Rosen, Buchen, Weiden, Ahorn u. s. w. in möglichst naturgetreuer Nachahmung, indem man sie meistentheils in einzelnen Gruppen an kurzen Stengeln aus der Mauer hervorwachsen ließ. Einige dieser Pflanzen empfahlen sich ebenso, wie die Stecheiche durch eine symbolische Bedeutung. Besonders das Weinlaub mit der Weintraube war von jeher als Sinnbild der Gemeinde beliebt gewesen, da es an den bekannten Ausspruch Christi vom Weinstock und den Reben und zugleich an Christi Blut erinnert.

Dieser Pflanzenschmuck unterschied sich also ebenso sehr von den idealisirten Formen der antiken Architektur, den ionischen Palmetten und der prachtvollen Entwickelung des korinthischen Akanthusblattes, als von den verflachten Ausartungen der Byzantiner und den roh phantastischen oder schlecht antikisirenden Bildungen des romanischen und Uebergangsstyles. Indessen hat er später sich von der treuen Nachahmung der natürlichen Erscheinung entfernt, und ist in eine Manier verfallen, die man allerdings nicht idealisirend nennen kann, obwol man zugeben muß, daß sie mit den architektonischen Formen des Systems meistentheils trefflich harmonirt. Wir werden weiter unten zeigen, welchen Einfluß der handwerksmäßige Betrieb der Bauhütten in dieser Beziehung geübt hat.

Endlich ließ man es auch am Schmucke der Malerei nicht fehlen. Derselbe wich jedoch immer mehr von den Wänden, an denen die großen Flächen meist wegfielen, sodaß nur allenfalls für eine Bemalung mit farbigen Mustern Raum blieb. Diese scheint auch noch eine Zeitlang sich erhalten zu haben, und ihr entsprach das farbige Ziegelmosaik, das jetzt häufig für Fußböden und zuweilen auch für die Bedachung Anwendung fand. Um so wichtiger wurde die jetzt allgemein eingeführte Glasmalerei, die man besonders durch gemalte Baldachine über statuarisch behandelten Figuren mit dem Style der Architektur in Uebereinstimmung zu bringen suchte (s. d. Art. Glasmalerei, Email und Glasur). Dazu kamen jetzt allmälig die Altarschreine auf, die theils geschnitzte, theils gemalte Bilder enthielten, und in dem Ornament ihrer geschnitzten Umrahmung gleichsam eine Wiederholung des Kirchengebäudes im Kleinen darstellten, wodurch auch dieser Altarschmuck mit dem Ganzen harmonisch verbunden wurde.

2) Ursprung des gothischen Systems. Die Entwickelungsgeschichte des gothischen Styls ist lange Zeit im Dunkel gewesen und selbst nachdem man darüber aufgeklärt war, daß derselbe nicht aus den Wäldern der alten Kelten oder Germanen hergeleitet werden könne, und daß zum Beispiel die Grabkapelle zu Montmorillon kein Druidentempel, sondern ein gothisches Monument des 13. Jahrh. von etwas ungewöhnlicher Form sei, blieb doch der Ursprung des gothischen Styls ein Gegenstand des Streites zwischen England, Teutschland und

7) *Ch. Cahier*, Quelques conjectures sur le symbolisme extérieur des églises, à propos d'une étymologie biblique du mot biblique, in Mélanges d'archéologie, d'histoire et de littérature, réd. par *Ch. Cahier* et *A. Martin*. Vol. I. (Paris 1847—1849.) p. 74.

Frankreich, die einander die Ehre der Erfindung desselben streitig machten. Die Entscheidung dieser Frage wurde erschwert durch das eigenthümliche Verhältniß, in welchem die vorhandenen Bauwerke zu den Nachrichten stehen, die uns über ihre Entstehung überliefert werden. Denn sehr häufig sprechen diese Ueberlieferungen von Bauten, die späteren Veränderungen und Erneuerungen haben Platz machen müssen, während über den Zeitpunkt dieser letztern jeder Nachweis fehlt.

Indessen ist es doch heutigen Tages den gründlichen Forschungen vorurtheilsfreier Männer gelungen, das Sachverhältniß aufzuklären. England und Teutschland geben zu, daß im Anfange des 13. Jahrh. der gothische Styl vom nördlichen Frankreich aus bei ihnen eingeführt sei, und Frankreich bleibt die Ehre, gegen Ende des 12. Jahrh. den ersten Grund zur Entwickelung dieses Styls gelegt zu haben. Dagegen bewahrt Teutschland den Ruhm, ihn um die Mitte des 13. Jahrh. zur edelsten und vollendetsten Entfaltung gebracht zu haben. So ist Frankreich seine Wiege und Teutschland seine Amme gewesen. England aber hat ihn nur wie ein Adoptivkind aufgenommen, und mehr mit Ostentation, als mit Liebe erzogen. Die Länder der königlichen Domäne im nordöstlichen Frankreich waren es, welche in der Entfaltung des gothischen Systems vorangingen, also Isle de France und das Orleanois nebst der Champagne und Picardie, oder das Gebiet der Erzdiöcesen von Sens und Rheims. Der Mittelpunkt dieser Entwickelung ist Paris, dessen Bischof dem Erzbischofe von Sens untergeben war, damals schon die Hauptstadt des königlichen Frankreichs, hervorleuchtend nicht in Frankreich allein, sondern in Europa, durch den Glanz der Hofhaltung, den Reichthum der Bürgerschaft und vor Allem durch den Ruhm seiner hohen Schule. Als vorbereitend können angesehen werden die Kathedrale von Noyon, die Abteikirche S. Germer in der Diöcese Rheims, die Abteikirche S. Remy in Rheims und die Stiftskirche Notre Dame in Chalons an der Marne, die beiden erstern um die Mitte des 12. Jahrh., die beiden andern etwas später. Dann tritt als erste noch schwerfällige Durchführung des Strebesystems die Kathedrale Notre Dame in Paris auf, zu welcher 1163 der Grundstein gelegt wurde, nebst den ungefähr gleichzeitigen Kathedralen von Laon, Sens und Senlis, worauf dasselbe seine weitere Ausbildung besonders in den Kathedralen von Chartres, Rheims, Amiens und Beauvais erhielt. Bei der Erneuerung des Schiffes von S. Denis fand man den Uebergang zum Bündelpfeiler, und endlich erreichte unter Ludwig, dem Heiligen, die von Peter von Montereau erbaute Sainte Chapelle zu Paris den höchsten Grad der Zierlichkeit, den die frühgothische Epoche in Frankreich aufzuweisen hat.

Die Nachweisung des Entwickelungsganges an den einzelnen Monumenten muß hier unterbleiben, da wir die Untersuchungen Anderer über denselben hier weder wiederholen, noch selbständig erneuern können. Eine hierauf eingehende Darstellung würde außerdem ohne Erläuterung durch zahlreiche Abbildungen kaum verständlich werden [8]). Auch die Geschichte der weitern Verbreitung des gothischen Styls soll zunächst nur übersichtlich angedeutet werden, da der weitere Verlauf unserer Darstellung auf Fragen führen wird, deren Beantwortung Gelegenheit bietet, ausführlicher auf dieselbe zurückzukommen.

Die Uebertragung der neuen Bauweise auf die benachbarten Länder erfolgte ziemlich rasch. Doch überall erhielt dieser Styl eine verschiedenartige Ausbildung. In England, wohin er zuerst gelangte, nahm er einen ganz eigenthümlichen Charakter an. Schon der erste aus Frankreich dorthin berufene Meister, der bei einem der frühesten gothischen Bauten Frankreichs thätig gewesen war, konnte nur theilweise mit seiner Art durchdringen. Bei allen andern jüngern Bauten Englands erscheint der französische Styl in einer überwiegend decorativen Weise verändert. Es wird darüber noch weiter unten ausführlicher zu sprechen sein.

Die besondere Entwickelung dieses Landes blieb nicht ohne Rückwirkung auf diejenigen französischen Provinzen, welche mit ihm in politischer Verbindung standen. Die Normandie zeigt ein merkwürdiges Schwanken zwischen einem zähen Festhalten an der alten romanischen Weise, der Aufnahme des neuen französischen Styls, und englischen Einflüssen. So erscheint das gothische System hier Anfangs nur decorativ angewandt und zu einer Art von Uebergangsstyl ausgebildet, dann aber wieder zum Theil in seiner elegantesten Vollendung ausgeführt, wobei jedoch manche französische Eigenthümlichkeiten, wie der Chorumgang, die Kantonirung der Säulen, die Kapitellformen, nirgends oder selten Eingang finden. Der englische Einfluß macht sich dabei in den Formen des Chors und des Maßwerkes zum Theil noch zu einer Zeit geltend, als die politische Verbindung zwischen der Normandie und England längst gelöst war. — Die Bretagne nahm von Anfang an die eigenthümlichen Formen des stammverwandten Englands auf, entfernte sich dabei aber langsam von den romanischen Grundformen und führte auch später die rein gothischen Bauten nicht in nordfranzösischer, sondern ganz in englischer Weise aus. Noch mehr war dies in Aquitanien der Fall, wo man von einem Style Plantagenet spricht [9]), der sich aber in verschiedenen Monumenten doch sehr ungleich gestaltet. In einer ganz eigenthümlichen Weise hat endlich das Albigenserland, die Rovergne, im 14. und 15. Jahrh. die reiche englische Decoration mit einer Bauart verbunden, die weder romanisch, noch gothisch genannt werden kann, und sich höchst auffallend durch ihre festungsartige Massenhaftigkeit auszeichnet.

Sonst sind in dem südlichen Frankreich erst seit der Mitte des 13. Jahrh. einzelne Bauten im ausgebildeten französisch-gothischen Style wie versprengte Fremdlinge aufgetreten, von denen jedoch einige, wie die un-

8) Besonders wichtig sind hierfür die Arbeiten von Viollet Leduc in dem Dictionnaire d'architecture, von C. Schnaase im 5. Bde. der Geschichte der bildenden Künste (Mittelalter, 3. Bd.) und Franz Kugler im 3. Bde. der Geschichte der Baukunst.
9) *Godard-Faultrier,* L'Anjou et ses monuments.

vollendeten Kathedralen von Limoges (1270—1537) und Narbonne (1272—1332), nicht geringe Beachtung verdienen. Im Uebrigen neigen die südfranzösischen Bauten zur italienischen Weise, und selbst in Burgund, wo die Tendenz zur Aufnahme des Gothischen stärker ist, zeigen sich einzelne Bauten, wie Notre Dame zu Dijon, mit einer merkwürdigen Mischung gothischer und italienischer Elemente.

Außerhalb Frankreichs brachte England seinen Styl durch Vermittelung von Cistercienserklöstern nach Norwegen und erstreckte von da aus durch das Kloster Dobberan seine Einwirkung wahrscheinlich auch auf die teutschen Ostseeländer. Schweden dagegen erhielt den gothischen Styl erst gegen Ende des 13. Jahrh. durch norddeutsche Vermittelung. Die Kathedrale von Upsala soll jedoch seit 1287 von einem französischen Meister, Etienne de Beauvais, erbauet worden sein.

In Teutschland war um dieselbe Zeit, als der gothische Styl in Frankreich sich entwickelte, mit dem romanischen Style vorzüglich in den Rheinlanden eine Umbildung vor sich gegangen, die selbständig auf ähnlichen Bestrebungen und Elementen beruhte, wie der gothische Styl dort. Es entstand auf diese Weise der sogenannte Uebergangsstyl, der im Wesentlichen noch an dem Charakter und den Grundlagen des romanischen Styls festhielt und deshalb zu keiner in sich abgeschlossenen und consequent durchgeführten Gestaltung gelangte, doch aber dem gothischen Style die Pfade ebnete, indem er die Elemente desselben bereits in häufiger, wenn gleich noch unorganischer Anwendung eingeführt hatte. Die Aufnahme des gothischen Styls selbst wurde zum Theil durch französische Baumeister und Vorbilder vermittelt. Das erste wichtige Ereigniß war der Bau des Doms von Magdeburg, dessen ältester Theil, der Chor, schon 1208 vom Erzbischof Adelbert II., der in Paris studirt hatte, begonnen ist, und im Grundplane, sowie in der Ausführung der obern Theile entschieden auf französische Muster hinweist, während der Kapellenkranz allerdings noch romanisch ausgeführt wurde. Bald greift der französische Styl in Lothringen, Belgien, der westlichen Schweiz, besonders aber in den drei Erzdiöcesen am Rhein, um sich. Elemente desselben treten auf in S. Georg zu Limburg an der Lahn und S. Gereon zu Cöln. Die ersten wirklich gothischen Bauten in Teutschland sind aber die sehr eigenthümliche Liebfrauenkirche in Trier, 1227 bis um 1243, von der noch später zu sprechen sein wird, und die Cistercienserkirche Marienstatt bei Hachenberg in Nassau, gestiftet 1215, aber vielleicht erst nach der Grundsteinlegung 1227 wirklich begonnen und erst 1230 geweiht, eine Tochterkirche des Cistercienserklosters Heisterbach, dessen damaliger Abt Heinrich, 1208—1244, ebenfalls in Paris studirt hatte. Es folgte dann der Dom zu Cöln, dessen Chor, nach dem Vorbilde des Chors der Kathedrale von Amiens ausgeführt, 1248 gegründet und 1322 geweiht wurde, der Münster zu Freiburg im Breisgau, der bis auf Chor und Thurm um 1272 vollendet ist, der Münster zu Strasburg, dessen Langhaus 1275 vollendet und dessen Façade 1277 von Erwin von Steinbach (gest. 1318) gegründet, aber nur in den beiden untersten Stockwerken nach seinem Plane ausgeführt ist, die Katharinenkirche zu Oppenheim, deren östlicher Chor nebst der Anlage des Langhauses aus den Jahren 1262—1317 herrührt. Um 1260 war der gothische Styl am Rhein bereits zur Regel geworden.

Der Dom von Cöln, der leider unvollendet blieb, ist der größte, prachtvollste und gediegenste gothische Bau, und das gothische System wurde in ihm auf die höchste Stufe der Entwickelung gebracht. Unter dem Einflusse der cölner Dombauhütte entstanden dann mehre andere Bauten am Niederrhein, selbst noch über das Gebiet der Diöcese hinaus, während im übrigen Teutschland um dieselbe Zeit der gothische Styl theils durch die Mönchsorden, theils durch unmittelbare französische Einflüsse verbreitet wurde, und im 14. Jahrh. selbst nach Böhmen und Ungarn eindrang.

Die ungewöhnliche Anlage der Liebfrauenkirche zu Trier erfuhr eine eigenthümliche Combination mit ältern westfälischen Formen in der Elisabethkirche zu Marburg in Hessen, 1235—1283, wodurch die von dem französischen Systeme in einigen wesentlichen Punkten abweichende Gestaltung der teutschen Hallenkirchen geschaffen wurde, die sich hauptsächlich im nördlichen Teutschland und nur sporadisch im südlichen, sowie in andern Ländern verbreiteten. Diese und andere Abweichungen, welche zum Theil auf einzelne Provinzen Teutschlands beschränkt blieben, wie z. B. die besonderen Formen der Backsteinbauten im norddeutschen Flachlande, waren die Wirkungen von Ursachen, welche weiter unten ausführlicher besprochen werden sollen.

Spanien hat den gothischen Styl ebenfalls frühzeitig von Frankreich empfangen und im Ganzen so rein in der französischen Weise bewahrt, wie kaum ein anderes Land. Indessen wurde er dort bald mit maurischen Elementen versetzt, welche die Decoration auf eine besondere Weise bereicherten. Man wandte hauptsächlich die Bekleidung von Pfeilern und Gurten mit bunten Mustern und die decorative Zusammensetzung von Bögen nach maurischer Art an, und suchte dadurch den Schmuck des Chors, der Galerien, der Façaden und Fenster in einer phantastischen Weise zu erhöhen.

Italien erhielt den gothischen Styl aus Teutschland, und er ist dort immer ein fremdes Gewächs geblieben. Man benutzte ihn auf sehr verschiedenartige Weise und im Ganzen mehr als Decoration, als daß man sich sein constructives System angeeignet hätte. Auch war seine Herrschaft in diesem Lande nur von kurzer Dauer [10]).

10) Siehe überhaupt die Darstellungen in den neuern Geschichten der Baukunst, namentlich Carl Schnaase, Geschichte der bildenden Künste, 5. Bd. Mittelalter, 3. Bd. (Düsseldorf 1856) und Franz Kugler, Geschichte der Baukunst. 3. Bd. (Stuttgart 1859.) Kürzere Uebersichten gewähren *Ferguson*, History of architecture in all ages and countries. 2 Vols. (London 1855.) Wilh. Lübke, Geschichte der Architektur. (Cöln 1855.) Zweite vermehrte Aufl. 1858; A. Rosengarten, Die archytektonischen Stylarten (Braunschweig 1857), sowie als historische Sammlungen von Denkmälern in Abbildungen mit Beschreibung: *Gailhabaud*, Monuments an-

Der gothische Styl war demnach an die Stelle eines andern, des früher als byzantinisch und jetzt besser als romanisch bezeichneten Styles getreten, der selbständig einen hohen Grad der Durchbildung erlangt und eine Reihe von Denkmälern von nicht geringer Schönheit und Vollendung geschaffen hatte. Beide Stylarten hatten gewisse Grundlagen mit einander gemein und der Uebergang von dem einen zum andern erfolgte keineswegs plötzlich und unvermittelt. Dennoch erscheint der gothische Styl in seiner Ausbildung so verschiedenartig von dem, was ihm vorherging, daß man nicht auf denselben aufmerksam werden konnte, ohne sich die Frage vorzulegen, wie man dazu kam, den romanischen Styl aufzugeben, und etwas so ganz Neues und Fremdartiges an die Stelle zu setzen. Es gibt in der That in der Entwickelungsgeschichte der Baukunst kaum eine zweite Frage, welche ein so großes Interesse gewährte, aber auch keine, deren Beantwortung mit so viel Schwierigkeiten umgeben ist, wie diese. Denn darüber, welche Gedanken die Baumeister und Bauherren in dieser Beziehung geleitet haben mögen, lassen uns die historischen Ueberlieferungen völlig im Stiche, und wir sind lediglich darauf angewiesen, in den sonstigen Umständen und Zeitverhältnissen die Momente aufzusuchen, von denen man es wenigstens wahrscheinlich machen kann, daß sie zur Umgestaltung des Baustyls beigetragen haben werden.

Die nächste Frage ist nun die, ob dieser neue Styl einheimisch oder fremd ist, ob in den gothischen Formen die Verhältnisse, welche in dem romanischen Style gegeben waren, nur eine weitere Entwickelung erfahren haben, oder ob der gothische Styl als etwas Neues von auswärts aufgenommen und unabhängig von den ältern romanischen Traditionen ausgebildet sei. Man hat diese Frage sehr ungleich beantwortet, und die Schwierigkeit, welche in derselben liegt, ist zum Theil noch durch leidenschaftliche Einmischung falscher patriotischer Rücksichten erhöht worden. In früherer Zeit war man mehr geneigt, jede neue Form aus der Aufnahme von ausländischen Eigenthümlichkeiten abzuleiten, während man heutigen Tages es vorzieht, eine selbständige und unabhängige Stylentwickelung anzunehmen. Nach beiden Richtungen hin hat man übertrieben und für den Streit ist noch immer offenes Feld. Den Gewölbebau leitete man nämlich von byzantinischen, den Spitzbogen von arabischen Vorbildern ab, und man nannte den Styl der abendländischen gewölbten Basiliken byzantinisch, den der gothischen Kirchen arabo-germanisch. Die letztere Benennung hat allerdings nicht viel Eingang gefunden, die erstere dagegen war allgemein üblich, bis Kugler dafür die Bezeichnung „romanischer Styl" vorschlug, die wenigstens in der Wissenschaft jetzt allgemein angenommen wird, obwol man sonst noch oft genug vom byzantinischen Style im obigen Sinne sprechen hört.

Daß in der Architektur der lateinischen Christenheit seit ihrer Wiederbelebung um das Jahr 1000 Anfangs byzantinische, dann seit dem Ende des 12. Jahrh. arabische Einflüsse wirksam gewesen sind, läßt sich im Allgemeinen nicht bestreiten. Finden sich doch in den Miniaturen syrischer Manuscripte die eigenthümlichen Decorationen der romanischen Bauten zum guten Theil wieder. Den Arabern aber verdanken wir jedenfalls die Erneuerung der Mathematik, dieser für die Baukunst so wichtigen Wissenschaft, die seit Ptolemäus ganz in Verfall gerathen war und in den abendländischen Klosterschulen auf eine äußerst ungenügende Weise betrieben wurde. Wenn die Araber auch nicht über Euklid und Archimedes hinauskamen, so erleichterten sie doch das Studium derselben durch die Anwendung eines Ziffernsystems, dessen Werth gegenüber den schwerfälligen Ziffern der Alten nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Die arabischen Akademien in Spanien wurden die Pflanzschulen für die Verbreitung dieser Kenntnisse in Europa. Die arabische Zahlenschrift brachte schon Gerbert, später Papst Sylvester II. (999—1003) und durch Gelehrsamkeit das Wunder seiner Zeit, von Toledo mit, wo er die Weisheit gesucht hatte, welche ihm das Kloster Fleuri nicht hatte gewähren können.

Die bildenden Künste zogen vornehmlich von der Anwendung der Geometrie auf die katoptrischen Gesetze Gewinn. Um 1100 oder vielleicht noch früher schrieb Alhazen in einer allerdings unklaren und weitschweifigen Sprache eine Optik, die manche Vorzüge vor den griechischen Arbeiten hatte und bis zu Kepler's Zeiten ebenso großes Ansehen genoß, als diese. Sie wurde aber erst gegen Ende des 13. Jahrh. durch die verständlichere Bearbeitung des Vitello bekannt. Dagegen lieferte der Erzbischof von Canterbury Johannes Peckham, Pecham, Petsan oder Betsan, auch Johannes Pisanus genannt (geb. 1228, gest. 1291), aus Alhazen und anderen Optikern einen unklaren Auszug, der als Lehrbuch in den Schulen Eingang fand. Er nannte ihn **Perspectiva communis**, und Roger Bacon (geb. 1216, gest. 1294) leitete in seinem **Opus majus**, das er 1267 dem Papste Clemens IV. übersandte, bereits perspectivische Regeln ab, welche Maler und Bildhauer sehr bald als eine der wichtigsten Grundlagen ihrer Kunst erkannten. Für die Baukunst war aber überhaupt schon die Beschäftigung mit geometrischen Constructionen von Bedeutung, und es ist einleuchtend, daß dieselbe für die Entwickelung der gothischen Formen, und zwar nicht blos der elementaren, sondern fast mehr noch der daraus abgeleiteten, zumal der polygonen Chorschlüsse, der Grundrisse von Pfeilern und Gewölben und des Maßwerkes außerordentlich folgenreich werden mußte. So wenig die gothischen Formenbildungen denen der maurischen Ornamente gleichen, so hatten beide doch das mit einander gemein, daß sie weniger durch freie Zeichnung und Nachbildung von Naturgegenständen als durch Handhabung von Zirkel und Lineal gebildet wurden.

Wir können indessen nicht bei diesen allgemeinen Betrachtungen stehen bleiben. Um den Umfang des fremden Einflusses und dem gegenüber die Bedeutsamkeit der eigenen Entwickelung zu bestimmen, müssen wir die

ciens et modernes. T. 3. (Paris 1855.) und desselben **L'architecture du 5me au 17me siècle et des arts qui en dépendent. (Paris 1858.)**

einzelnen Bestandtheile des gothischen Baues getrennt betrachten. Als die ersten elementaren Formen desselben haben wir das Kreuzgewölbe und den Spitzbogen anzusehen. Diese machen aber für sich einen Bau noch nicht zum gothischen. Charakteristisch für diesen Styl sind erst die abgeleiteten Formen, nämlich das Rippen- oder Gurtengewölbe und das Maßwerk. Eine eingehendere Betrachtung wird uns zeigen, daß jene elementaren Formen mit Wahrscheinlichkeit für Fremdes zu halten sind, das man mit Bewußtsein ausländischen Vorbildern nachgeahmt hat, daß dagegen die zuletzt genannten charakteristischen Formen zwar auf der Benutzung dieser Elemente beruhen, aber selbständig vom Abendlande in allmäliger Entwickelung ausgebildet wurden.

Das Kreuzgewölbe. Was den Gewölbebau betrifft, so ist derselbe etwa seit der Mitte des 11. Jahrh. eingeführt, und er tritt zuerst in der Normandie, in der Lombardei und längs des Rheines auf. Das Kreuzgewölbe ist allerdings viel älter. Es scheint von den Römern erfunden zu sein und kommt zuerst an der Basilica des Constantin neben dem Forum und in den Thermen des Diocletian, der jetzigen Kirche S. Maria degli Angeli zu Rom vor [11]). Häufiger findet es sich dann im byzantinischen Reiche und in den fränkischen Ländern, hier besonders als Bedeckung der Krypten. Als man später dahin gelangte, an die Ausführung größerer Kirchenbauten zu denken, lag es nicht fern, dieselben zunächst dadurch fester zu machen, daß man die Wände des Hauptschiffes von Außen durch Ueberwölbung der Seitenschiffe und von Innen durch verbindende Gurtbögen unterstützte. Von hier war es dann nur noch ein Schritt, die feuergefährliche Holzdecke zu verbannen, und an ihrer Stelle auch zwischen die Quadrate, welche durch die Seitenwände und Gurtbögen des Hauptschiffes gebildet waren, Kreuzgewölbe einzulegen. Auf der andern Seite ist jedoch auch nicht zu übersehen, daß hierbei sehr wohl eine Bekanntschaft mit byzantinischer Bauweise mitwirken konnte. Die Verbindungen mit dem morgenländischen Reiche waren grade damals mannichfaltig, und es läßt sich wol denken, daß die constantinopolitanische Theophanie, die Enkelin des kunstliebenden und kunstübenden Constantin Porphyrogennetes, als Gemahlin Kaiser Otto's II. für die Verbreitung byzantinischer Technik nach Teutschland von Einfluß gewesen sein mag. Dazu kommt der von byzantinischen Meistern aufgeführte Bau der Marcuskirche zu Venedig, und einige andere Bauten, wie der Dombau zu Pisa, dessen Kuppel wenigstens mit Wahrscheinlichkeit von griechischen Vorbildern hergeleitet werden kann, der Bau von S. Antonio zu Padua, ferner die der Marcuskirche so auffallend ähnlichen Kirchen zu Perigueux und der Umgegend, endlich die Handelsverbindungen mit dem Orient, welche unter andern in Frankreich durch eine förmliche griechische Colonie in Limoges vermittelt wurden. Alles dies sind Gründe, die wenigstens für einen gewissen Einfluß von Byzanz auf die Einführung des Gewölbebaues einigermaßen ins Gewicht fallen. Indessen ist hier nicht der Ort, weiter auf diese Frage einzugehen, da das Kreuzgewölbe immer noch specifisch dem romanischen Style angehört und nur eine entferntere Grundlage der gothischen Entwickelung abgibt.

Der Spitzbogen. Weit mehr noch spricht für die Annahme, daß der Spitzbogen den arabischen Bauten entlehnt sei. Die Araber hatten bei dem Mangel einer eigenen Architektur die Bauart der eroberten Provinzen und namentlich die byzantinischen Rundbögen und Gewölbe aufgenommen, ohne jedoch die constructive Bedeutung derselben zu begreifen. Der despotische Charakter der von ihnen gegründeten Staaten veranlaßte die Entfaltung eines Luxus, der nur in der Anwendung einer überreichen Ornamentirung Befriedigung fand, und diese erhielt durch das Verbot der Nachbildung von Naturgegenständen eine ganz eigene Gestalt, welche nirgends in der Welt ihres Gleichen hat. Die Araber benutzten nicht allein die constructiven Formen als reine Zierglieder, sodaß sie z. B. frei schwebende Bögen in rechtwinklig geschlossene Thüröffnungen einfügten und Bogenreihen über Bogenreihen aufthürmten, sie suchten dieselben Bögen noch durch Veränderungen der Form und Auszackungen aller Art mannichfaltiger und reicher zu machen. So bildeten sie den Hufeisenbogen, den Kielbogen und den Spitzbogen, von denen der erste in Spanien, der zweite in Asien, der dritte in Aegypten und Sicilien vorherrschend wurde.

Der Spitzbogen war die einfachste dieser Formen, und sie ist nicht einmal von den Arabern allein oder zuerst ausgeführt. Auch die Arsaciden und nach ihnen die Sassaniden, welche ähnlich, wie die Araber die byzantinische Construction ohne Verständniß decorativ zu verbessern suchten, bauten Spitzbögen. In Armenien findet man sie sogar schon am Schlosse des Tigranes. Aehnliche Erscheinungen gingen bei den germanischen Eroberern des weströmischen Reiches aus ähnlichen Bestrebungen hervor. Wir kennen Spitzbögen an dem angeblich von Theodorich dem Großen erbauten Aquäducte zu Spoleto und an der westgothischen Brücke Martorel in Catalonien, und es wäre immerhin möglich, daß an der Nordküste von Afrika Ueberreste aus der griechischen Urzeit bestanden, welche dem Giebelfelde des Löwenthors zu Mycenä und den cyclopischen Mauern von Tarent glichen und deren giebelartige Bedachungen das Vorbild für den arabischen Spitzbogen abgegeben hätten. Die alten Gräber Libyens enthalten Einiges, was eine solche Annahme unterstützen könnte, und was wieder mit alten indischen Denkmälern verwandt zu sein scheint. Doch ist alles dieses viel zu vereinzelt, als daß auch nur das geringste Gewicht darauf gelegt werden dürfte.

Daß aber der Spitzbogen arabischen Mustern entlehnt sein könne, hat man hauptsächlich deshalb bestritten, weil man gewöhnlich nur an die von den Kreuzfahrern berührten asiatischen Länder und an Spanien dachte, während an beiden Orten diese Form nicht die vorherrschende an arabischen Bauten ist. Wenigstens kam sie in Spa-

11) H. Leibnitz, Das structive Element in der Architektur und sein Verhältniß zur Kunstform (Tübingen 1849. S. 43).

nien auch bei den Mauren erst in späterer Zeit in Folge der Berührungen mit Frankreich auf. An Sicilien dagegen erinnerte man sich nicht. Nun folgt allerdings nicht aus der Möglichkeit der Uebertragung von den dortigen Bauten, daß dieselbe auch wirklich stattgefunden habe. Indessen spricht für die Annahme des letztern doch der Umstand, daß gleichzeitig mit der Aufnahme der Spitzbögen wenigstens in einigen Ländern auch andere entschieden arabische Formen Eingang gefunden haben. Dies geschah zunächst in Venedig und von da aus drangen sie in Oberitalien bis in die Lombardei vor. Hier findet man sie hin und wieder mit romanischen Formen gemischt, jedoch nur zerstreut und als vereinzelte Zierathen benutzt, ohne daß ihnen eine einigermaßen selbständige Rolle eingeräumt worden wäre. Am meisten machte sich aber auch hier der Spitzbogen geltend, der bei einigen frühen lombardischen Bauten mächtige und meist ziemlich schwerfällige Galerien bildet.

Die Teutschen mögen die maurischen Formen auf den Römerzügen in der Lombardei kennen gelernt haben. Wenigstens nahmen sie dieselben, noch ehe die Herrschaft der teutschen Kaiser über Sicilien (1194—1266) begründet war, bei sich ungefähr um dieselbe Zeit auf, als in Frankreich die Ausbildung des gothischen Styls begann. Sie benutzten jene Formen in ähnlicher Weise, wie die Franzosen, um ihrer Architektur ein leichteres und schlankeres Ansehen und eine lebensvollere Gruppirung zu verleihen. Doch gelangten sie nicht zu einer so consequenten Ausbildung eines eigenthümlichen Styls, wie diese, indem sie im Wesentlichen bei der herkömmlichen Anlage und Raumvertheilung ihrer Kirchen stehen blieben. Sie benutzten vorzugsweise ebenfalls den Spitzbogen, zunächst an den Arcaden im Innern, dann auch, obwol weniger entschieden, an den Gewölben, und erst später an den Fenstern. Aber sie wandten daneben auch andere maurische Formen an, namentlich Gruppirungen der Fenster, spitze und stumpfe Kleeblattsbögen, Hufeisenbögen und Besetzungen der Bögen mit Zacken, ferner kelchförmige Kapitellformen, speichenartige Füllung der Rundfenster, Doppelsäulen und Unterbrechung dünner und langer Säulen durch Ringe, mittels welcher sie gleichsam an der Wand oder dem Hauptpfeiler befestigt werden, lauter Formen, die sich in der Lombardei vorfinden und in arabischen Bauten ihr Vorbild haben. Aber gleich wie in der Lombardei finden sich diese Formen mit romanischen gemischt, einige mehr gewöhnlich, andere vereinzelt, und es entsteht so ein Styl, der viel Mannichfaltigkeit und Eleganz, aber auch viel zweckloses Spiel mit mehr gefälligen als constructiv bedeutungsvollen Formen entwickelt, ein Styl, der im Ganzen noch als eine weitere Entwickelung des Romanischen erscheint, dabei aber schon etwas von dem Geiste des gothischen an sich trägt, dessen Elemente er bereits aufgenommen hat. Auf diese Weise hat er dem gothischen Style in Teutschland die Stätte bereitet, und man hat ihm deshalb ganz passend den Namen des Uebergangsstyls gegeben. Einer selbstständigen Entwickelung war er in der That wenig fähig, da es ihm an innerer Consequenz und constructiver Begründung fehlte. Ebenso wenig war ihm eine lange Lebensdauer beschieden, da er vom letzten Viertel des 12. höchstens bis zur Mitte des 13. Jahrh. sich gegen den gothischen Styl behaupten konnte.

Frankreich hat von allen maurischen Formen fast allein den Spitzbogen aufgenommen, und höchstens denselben am innern Rande mit einem Kranze von Zacken bereichert, die durch kleinere, meistentheils runde Bögen gebildet wurden. Der einfache Spitzbogen als Grundelement des gothischen Systems läßt sich dort schon in den frühesten Versuchen, die Ueberdeckung der Kirchen mit Gewölben einzuführen, nachweisen. Man hat daher mehrfach geglaubt, die Ansicht begründen zu können, daß der gothische Styl lediglich die nothwendige Vollendung jener Bestrebungen sei, welche auf die Ausführung der Ueberwölbung gerichtet waren. Allerdings gibt es in diesem Lande Erscheinungen, welche als Uebergänge zu dem gothischen System angesehen werden können, ohne daß sie irgend eine Verwandtschaft mit maurischen Formen hätten, wie in Burgund die Durchschneidung der Tonnengewölbe mit Stichkappen, und in der Picardie die Halbirung der quadratischen Gewölbe durch Hinaufführung des die beiden anliegenden Seitenschiffe trennenden Pfeilers. Allein dies sind locale Versuche, um aus dem romanischen Systeme herauszukommen, und die Kirchen in einem ähnlichen Geiste, wie der, welchen das gothische System weit vollständiger ausprägte, lichter und aufstrebender aufzubauen. Sie beruhten am allerwenigsten auf der Anwendung des Spitzbogens, und blieben auf die Gegenden, wo sie entstanden waren, beschränkt. Auch erhielten sie sich nur verhältnißmäßig kurze Zeit im Gebrauch. Man mag immerhin sagen, daß, wenn die Baumeister den romanischen Styl dem veränderten Geiste der Zeit entsprechend weiter bilden wollten, sie hierzu den Rundbogen und das romanische Kreuzgewölbe in den Spitzbogen und das gothische Gewölbe umbilden mußten. Allein wenn man den Spitzbogen vereinzelt und unorganisch vorfindet, ehe eine solche Umgestaltung des Styls angezeigt war, so darf man wol der Vermuthung Raum geben, daß derselbe aus fremden Quellen entlehnt wurde. Südfranzösische Bauten benutzten den Spitzbogen schon früh im 12. und wahrscheinlich sogar schon im 11. Jahrh., und dies erklärt sich leicht aus dem lebhaften Verkehre mit den arabischen Küstenländern. In Burgund baute man sogar spitzbogige Tonnengewölbe. Grade diese Gegenden haben aber an der Entwickelung des gothischen Systems keinen Theil genommen. Dagegen war auch im mittlern und nördlichen Frankreich frühzeitig durch die Kreuzzüge und durch die Berührungen der Normannen mit Sicilien die Bekanntschaft mit maurischer Kunst eingeleitet worden.

Die Normannen zumal nahmen zunächst in Sicilien selbst die arabischen Formen auf, indem sie dieselben in ihren dortigen Kirchenbauten mit griechischen und lateinischen Styl-Elementen zu einem höchst wunderbaren und buntscheckigen Gemisch verbanden. Bei lateinischer Anlage der Kirchen führten sie den Chor sammt den

Querschiffen ganz in griechischer Weise aus. Namentlich wurden die Wände desselben durch griechische Künstler auf das Reichste mit religiösen Darstellungen und anderem Ornament in musivischer Arbeit bekleidet. Daneben aber machte sich das Maurische theils in der Zuspitzung der Arcadenbögen, theils in dem Ornament der flachen Bedeckung der Schiffe geltend. Das wenigstens wird nicht mehr bestritten, daß der spitze Arcadenbogen hier von den Arabern eingeführt und nicht etwa aus den normännischen durchflochtenen Bögen entstanden ist, die allerdings auch in Sicilien neben den Spitzbögen Anwendung gefunden haben. Die Verzierungen der Balkendecke konnten nun nach der Heimath der Normannen nicht übertragen werden, sobald dort die Ueberwölbung der Kirchen eingeführt war. Dagegen stand der Nachahmung der sicilianischen Arcaden kein Hinderniß entgegen. Diese Arcaden waren im Spitzbogen gewölbt und ruhten nach Art der Arcaden in den italienischen Basiliken auf einfachen runden Säulen mit antiken Kapitellen. Es ist in der That kaum möglich, daran zu zweifeln, daß grade diese sicilianische Arcadenform das Vorbild für den französischen Spitzbogenbau abgegeben hat, wenn man darauf achtet, wie nicht blos die Bogenform, sondern auch die Säule als Träger aufgenommen wird und den viereckigen Pfeiler verdrängt. Die hohen und schweren gewölbtragenden Mauern stützte man auf Rundsäulen, die unter einer solchen Last eine äußerst plumpe Gestalt annehmen mußten, und in England, das ebenfalls seit 1066 von den Normannen beherrscht wurde, nahm man sogar diese Säulen, die dort noch weit plumper und ungeschlachter ausfielen, ohne den Spitzbogen auf und machte sie zu Trägern romanischer Bauten, die zum Theil erst später mit Gewölben überdeckt worden sind.

So ist also die Aufnahme der Rundsäulen ein nicht unerhebliches Argument für den maurischen Ursprung des Spitzbogens. Andere maurische Formen dagegen haben allerdings in Frankreich nur verhältnißmäßig geringen Eingang gefunden.

Aber auch der Spitzbogen ist nicht in einer bestimmten abgeschlossenen Form auf einmal angenommen. In frühester Zeit begnügte man sich mit einer gewissen Zaghaftigkeit, den Rundbogen in einem oft kaum erkennbaren stumpfen Winkel zu brechen oder auch nur zu überhöhen und elliptisch in die Höhe zu ziehen, wie es an seleucidischen Palästen in Persien gefunden wird. Bald aber ging man von diesen stumpfen und elliptischen Formen zu dem schmalen und sehr spitzen, meist überhöhten sogenannten Lanzettbogen über. In der Blüthezeit des gothischen Styls wurde jedoch der gleichseitige Spitzbogen zur Regel, der aus zwei Sextanten, d. i. Kreisbögen besteht, welche ihre Mittelpunkte in den beiden Fußpunkten der Bogenwölbung haben. Neben demselben kommt endlich noch ein gedrückter Spitzbogen vor, der nicht aus zwei Kreisbögen, sondern aus zwei Curven zusammengesetzt ist, welche sich mehr oder weniger hyperbolischen Linien nähern.

Das gothische Gewölbe. Aus der Combination des Spitzbogens mit dem Gewölbebau hat nun allerdings die Kunst des Mittelalters etwas geschaffen, wovon die Schöpfungen der Araber keine Ahnung enthalten. Zwar haben schon die Römer in einzelnen Fällen Constructionen versucht, welche dem gothischen Gewölbe ziemlich nahe kommen. Der Tempel der Minerva Medica, wahrscheinlich ein Baurest von den Thermen des Lucius und Cajus in Rom, hat auf einem oberhalb zehneckigen Unterbau ein Kuppelgewölbe, das aus halbkreisförmigen sich kreuzenden Gurtbögen mit Zwischenfeldern aus Gußwerk gebildet ist. Auch bei viereckigem Unterbau findet man dieselbe Construction, z. B. am Bogen des Janus quadrifrons und in den Bädern des Caracalla. Der Zweck war hier immer, den Seitenschub auf einzelne Punkte zu beschränken, und die Unterbrechung der Wände zu erleichtern. In allen diesen Fällen treten jedoch die Gurtbögen nicht aus der innern Kuppelfläche heraus, und das Rippensystem der Construction bleibt ohne Einfluß auf die Gewölbeform [12]).

Das gothische Rippengewölbe ist also eine eigenthümliche Schöpfung der französischen Kunst und man könnte annehmen, daß sich dasselbe ohne fremde Vermittelung aus dem einfachen Kreuzgewölbe herausgebildet habe, wenn nicht der Spitzbogen an sich früher schon, als das gothische Gewölbe, als Zierde der Arcaden, Thore und Fenster aufgenommen worden wäre. Der allmälige Uebergang vom romanischen zum gothischen Gewölbe ist leicht zu verfolgen. Zuerst wurde das romanische Gewölbe in der Kreuzung mit Wulsten unterlegt, die zuweilen nur eine Decoration bildeten, welche von der üblichen Umfassung der Fenster und Thüren hergenommen war. Man führte sie deshalb hier und da frühzeitig nur in Stuck aus. Man mußte aber bald erkennen, daß diese Wulste als constructive Glieder eine technische Erleichterung gewährten, sobald man die alte Methode, die Gewölbe nur aus Bruchsteinen in Gußwerk auszuführen, verließ, und zur Construction aus Hausteinen schritt, da die Ausführung der Eckfteine mit ihren durch die Kreuzung gebildeten einspringenden Winkeln sehr bedeutende Schwierigkeiten hat. Man führte also wirkliche Kreuzgurten ein. Diese wurden nicht gleich Anfangs spitzbogig gebildet. Von der Zuspitzung der Arcadenbögen ging man aber auch zu der der Schildbögen, der Quergurten und endlich zu der der Kreuzgurten über. Nun fand man, daß die Gewölbkappen leicht eingedeckt werden konnten, und man that den letzten Schritt, um das gothische Rippensystem zu vollenden, man schlug theils, um den Kreuzrippen vor der Eindeckung der Kappen bessern Halt zu geben, theils um die Kappen noch leichter zu machen, vier geradlinige oder flachgebogene Rippen von dem Schlußsteine, wo sich die Kreuzrippen trafen, zu den Spitzen der Schildbögen und Quergurten hinüber.

Diese Ausbildung des Gurtensystems ging Hand in Hand mit einer ebenso allmäligen Umgestaltung des Pfeilers. Man sah bald, wie wenig die neu eingeführte

---

12) H. Leibnitz, Das structive Element in der Architektur S. 41.

Rundsäule mit dem Gewölbebau harmonirte, und sann auf Mittel, eine passende Verbindung herzustellen. Ein solches Mittel, welches noch wenig seinen Zweck erreichte, waren die schmächtigen Säulen, welche man als „Dienste" der Gewölbrippen auf die Ecken der weitüberragenden Platte stellte, die das Kapitell der eigentlichen Säule deckte. Von hier führte man sie an der Seitenwand des Hauptschiffes hinauf und gab ihnen am obern Ende ein eigenes kleines Kapitell, auf welchem die entsprechende Kreuzrippe ruhte. Hierbei blieb man nicht lange stehen. Bald kam man dazu, diese Dienste ähnlich den Halbsäulen, welche das romanische Wölbesystem an die Pfeiler legte, an der Hauptsäule herunterzuziehen, indem man sie entweder als Dreiviertelsäulen aus dieser heraustreten oder, wie in England, frei neben derselben herabsteigen ließ. Auch das konnte noch nicht genügen. Man fing an, sie nach der Zahl der Gewölbrippen zu mehren, dann ihren Grundriß zu verändern, um sie mit dem Profil der Gewölbrippen in Uebereinstimmung zu bringen; und so gelangte man zu der Schöpfung des Bündelpfeilers, in welchem schließlich wieder jede Erinnerung an die einfache Säule erloschen war.

Das Maßwerkfenster. Ebenso allmälig ausgebildet und der französischen Entwickelung eigenthümlich ist die Ausschmückung des spitzbogigen Fensters mit dem sogenannten Maßwerk. Sie entstand aus der Anwendung des Spitzbogens auf die gekuppelten und zu dreien gruppirten Fenster, welche in den letzten Zeiten der romanischen Bauten aufgekommen waren. Man hatte diese Gruppen von zwei oder drei Fenstern gewöhnlich unter einem blinden Schildbogen vereinigt. Das Bogenfeld über den Fensteröffnungen erschien aber bei größern Bauten leicht kahl. Man durchbrach es daher durch eine runde Oeffnung. Auch diese genügte nicht. Man durchbrach das ganze Bogenfeld und setzte in die kahle Oeffnung einen Steinring. Je größer aber die Fenstergruppe wurde, desto mehr entstand das Bedürfniß, die leeren Räume auszufüllen. Man fügte kleinere Steinringe zu den Seiten des großen ein. Nun zeigte sich die Form des Spitzbogens überaus günstig für die Annäherung und Verknüpfung der Steinringe. Endlich benahm die Aufnahme einer verwandten maurischen Form, der Besetzung der Bögen mit kleinen Bogenzacken, den letzten Anschein der Leerheit. So entstanden die kleeblatt- und kreuzartigen Drei- und Vierpässe, und die Besetzung des Spitzbogens mit den sogenannten Nasen. Nun war aber auch die ganze Fenstergruppe zu einem einzigen großen Fenster aufgelöst, dessen spitzbogiger Schluß von einem gefälligen Zierath äußerst glücklich ausgefüllt wurde. Auf der andern Seite gab es keinen Grund mehr, die Zahl der Fensteröffnungen auf zwei oder drei zu beschränken. Vielmehr war ein Interesse da, sie möglichst schmal zu machen, um die leeren Felder mehr zu beseitigen. So gelangte man zu den hohen und schmalen Abtheilungen, die in England durch die hoch gestreckten sogenannten Lanzettbögen noch schlanker gemacht wurden, und setzte dieselben in Gruppen zu 4, 6 und später noch mehren zusammen. Gewöhnlich faßte man jedoch zwei oder drei Fensterabtheilungen wieder zu einer Hauptgruppe zusammen, indem man sie zwischen zwei stärkern Pfeilern einschloß. Auf diese Weise entstand das Maßwerk, das dann in Rosen, an Wimbergen, an Galerien und anderwärts weitere Anwendung erhielt.

3) Gründe der Entwickelung des gothischen Styls. Wir sehen demnach den gothischen Styl aus zwei Elementen hervorgehen, von denen das eine, das Kreuzgewölbe, byzantinischen, das andere, der Spitzbogen, maurischen Ursprungs zu sein scheint. Aber die Verschmelzung und Ausbildung dieser Elemente zu dem Strebesystem und der Maßwerksdecoration ist durch jene fremden Elemente nur eingeleitet. Sie selbst gehört den Völkern des westlichen Europa's an. Damit ist jedoch über den Ursprung des gothischen Styls noch keine Erklärung gegeben, sondern es bleibt nun die weitere Frage: welche Gründe waren es, die eine solche Aufnahme der fremden Elemente und Benutzung derselben zur Ausbildung des gothischen Styls herbeiführen konnten? Um auf dieselbe Antwort zu geben, müssen wir theils den architektonischen Werth dieser Stylveränderung, theils die politischen Zeitverhältnisse und das geistige Leben der Periode, in welcher sie vor sich ging, in Betracht ziehen.

In erster Linie kommen die Vortheile in Betracht, welche die gothische Construction darbot, und diese zeigten sich von nicht geringer Bedeutung ebenso wol für die statischen Verhältnisse, als für die ästhetische Wirkung.

Die gothische Construction gewährt zunächst den Vortheil, daß sie den sogenannten Seitenschub, d. i. den gegen die stützenden Pfeiler und Mauern gerichteten Druck der Bögen und Gewölbe in der Richtung von Innen nach Außen beträchtlich vermindert. Derselbe ist nämlich an jedem Punkte um so stärker, je mehr sich die Bogenlinie der horizontalen nähert. Dies ist nun am meisten bei dem Theile des Quadranten der Fall, welcher der Spitze des Gewölbes am nächsten liegt. Beim Spitzbogen aber wird nur ein Theil des Quadranten angewandt; je spitzer derselbe ist, desto weniger entfernt er sich bis zum Schlußstein hin von der senkrechten Linie, und so wird durch die Anwendung des Spitzbogens eine erhebliche Ersparung an der Stärke der Stützen möglich gemacht. Ist dies schon bei den Arcaden von Wichtigkeit, welche bei spitzbogiger Form weder durch so mächtige Pfeiler unterbrochen, noch an den Enden durch so starke Widerlager gesichert zu werden brauchen, wie das rundbogige Arcaden nöthig machen, so ist es noch viel bedeutungsvoller für die Gewölbe. Die Construction der Gurten und Rippen, zwischen denen nur leichte dreieckige Gewölbkappen eingefügt werden, welche an ihnen genügende Stützen haben, wirft den ganzen Druck auf die vier Pfeiler und gestattet, die Füllmauern zwischen denselben so leicht als möglich zu machen, durch Arcaden und weite Fenster nach Belieben zu unterbrechen, ja dieselben ganz zu entfernen. Freilich müssen die Pfeiler um so stärker ausgeführt, und sogar noch durch mächtige Strebepfeiler und Strebebögen gesichert werden.

Was aber dadurch für die Materialersparung wieder verloren geht, das wird reichlich für die ästhetische Wirkung gewonnen. Der ganze Bau wird nämlich durch die Oeffnung der Füllmauern schlanker, lichter, und minder schwerfällig und gedrückt. Dazu kommt noch die größere Mannichfaltigkeit der Anlage. Denn durch die Anwendung des Spitzbogens wird es möglich, die Gewölbe nicht blos auf quadratischem, sondern nach Belieben auf oblongem und polygonem Grundrisse von ganz verschiedenen Längen- und Breitenverhältnissen aufzuführen. Noch eine weitere günstige Folge davon ist, daß die Seitenschiffe in ein besseres Verhältniß zu dem Hauptschiffe gesetzt werden können. Bei dem ältern quadratischen Kreuzgewölbe mußten nämlich immer zwei Quadrate des schmälern Seitenschiffs an eine Seite eines Quadrats des Hauptschiffs angelehnt werden. Jetzt konnte man jedes Kreuzgewölbe des Hauptschiffes in der Längenrichtung der Kirche so schmal anlegen, daß ihm ein Kreuzgewölbe des Seitenschiffes auf jeder Seite entsprach.

Ein sehr beachtenswerther Vorzug des gothischen Styls ergibt sich endlich, wenn man darauf Rücksicht nimmt, welchen Einfluß die jedem Himmelsstriche eigenthümlichen Beleuchtungsverhältnisse auf die ästhetische Wirkung der Bauwerke üben. Es zeigt sich nämlich, daß dieser Styl ganz besonders einem Klima angemessen ist, in welchem die Sonne sich einen großen Theil des Jahres hindurch hinter einer Wolkendecke verbirgt. Grade bei den architektonischen Formen macht es einen wesentlichen Unterschied, ob sie von directen Lichtstrahlen beleuchtet werden, welche von einer einzigen Lichtquelle, wie die Sonne, unmittelbar ausgehen, oder ob sie ihre Beleuchtung durch das in der Luft zerstreute, diffuse Licht erhalten, welches von allen Seiten gleichmäßig herzuströmt. Die Verschiedenheit der Wirkung beruht auf der ganz ungleichen Art der Schattenbildung. Es ist nicht sowol der größere oder geringere Contrast zwischen Licht und Schatten, welcher hierbei in Betracht kommt; namentlich darf man nicht übersehen, daß grade bei hellem Sonnenlichte auch die Schatten durch die Luftreflexe weit stärker beleuchtet sind, als bei bedecktem Himmel. Es ist vielmehr hauptsächlich die Gestalt und Begrenzung der Schatten, welche hier entscheidet. Das directe Sonnenlicht zeichnet nämlich auf den erleuchteten Flächen die Schatten der vorspringenden Glieder in mehr oder weniger breiten Linien oder Streifen mit scharfen Umrissen ab, während das diffuse Licht die Schatten von den Einkehlungen und Vertiefungen aus ganz allmälig in die beleuchtete Fläche verlaufen läßt. Das directe Licht umgibt also die durch architektonische Gliederung gebildeten Gruppen mit scharfen Grenzen, während dies bei diffusem Lichte keineswegs der Fall ist. Daraus folgt, daß eine Fläche, welche von vielen kleinen Gliedern unterbrochen wird, bei diffusem Lichte sehr wohl als eine zusammenhängende Einheit erscheinen kann, während sie bei directem Lichte in eine Menge von getrennten Gruppen aufgelöst wird, und ferner, daß der Abschluß einer Gruppe gegen eine andere bei directem Lichte durch eine einfache Gliederung bewirkt werden kann, während sie bei diffusem Lichte schon eine Häufung von schattenwerfenden Gliedern, die außerdem noch besonders tief eingeschnitten werden müssen, voraussetzt [12a]).

Betrachten wir nun die gothischen Bauten, so sehen wir die Flächen allenthalben vielfach durchbrochen. An den Außenwänden werden die großen Räume zwischen den Strebepfeilern von gewaltigen Fenstern und Rosen eingenommen, die wiederum mit buntem und reichem Maßwerk ausgesetzt sind. Selbst die Giebel erhalten, wenn sie nicht wirklich durchbrochen werden, gewöhnlich eine Verzierung von blindem Maßwerk. Die Thürme der größern Dome werden in ihrer ganzen Höhe durchbrochen und die Flächen zwischen den Hauptrippen ebenfalls mit Maßwerk ausgefüllt. Auf der nebelreichen britischen Insel, wo das directe Sonnenlicht noch seltener ist, treibt man die Beseitigung leerer Flächen aufs Aeußerste, indem man die ganze Außenseite mit blinden Arcadenreihen belegt. Im Innern ist es nicht anders. Die Füllmauern zwischen den Pfeilern sind allenthalben von Fenstern oder Arcaden unterbrochen, und selbst an den Kreuzgewölben bleiben nur die verhältnißmäßig kleinen Gewölbkappen leer, während das Gewölbe selbst von den Rippen durchzogen wird. Die Einfassungen der Flächen und Gruppen dagegen bestehen allenthalben aus mächtig vorspringenden und vielfach combinirten architektonischen Gliedern. Die Strebepfeiler treten weit heraus, und sind häufig noch durch Giebel und Fialen auf den verschiedenen Absätzen stärker ausgezeichnet. Die Einfassung von Fenstern und Thoren ist nicht durch einfaches viereckiges Gebälk bewirkt, sondern durch schräge Laibungen, auf welchen durch eine reiche Profilirung mit zum Theil tief unterschnittenen Gliedern eine Reihe von neben einander herlaufenden Schattenstreifen gebildet wird. Zumal an den größern Portalen ist die Einfassung überaus reich aus einer Reihe von Pfeilern und Bögen construirt, welche immer kleiner werdend hinter einander aufgestellt sind. Die Unterschneidung wird selbst bei den Pflanzenornamenten, welche an Friesen und Kapitellen vorkommen, zumal in England und später auch in Frankreich und Teutschland in solchem Maße angewandt, daß Blatt und Stengelwerk mit Ausnahme von einzelnen Anheftungspunkten ganz frei schweben, ein Verfahren, welches bei hellem Sonnenlichte durch die auf die Mauer fallenden Schlagschatten eine völlig verwirrende Wirkung hervorbringen würde [13]). Die Giebel sind mit weniger stark profilirten Gliedern eingefaßt, da sie frei in die Luft hineinragen, doch aber, als ob die Abgrenzung gegen die freie Luft oder gegen eine dahinter liegende Wand nicht genügte, noch mit Blattwerk, den sogenannten Krappen, und Kreuzblumen geziert. Horizontale Begrenzungen endlich werden häufig durch Galerien mit zierlichem Maßwerk bewirkt. Im Innern fallen zunächst die mächtigen Pfeilerbündel auf, an welchen die

12a) F. W. Unger, Die bildende Kunst (Göttingen 1858) §. 264. 265. 13) Vergl. die Abbildung eines Friesornamentes aus der Kathedrale von Rouen bei Rosengarten, Die architektonischen Stylarten S. 243. Fig. 283.

Schattenstreifen, zum Theil durch tiefe Einschneidungen verursacht, dicht neben einander in parallelen Linien hinaufsteigen. An den Gurtbögen der Gewölbe setzen sich diese Schattenstreifen in den Hohlkehlen derselben fort. Minder reich gegliedert sind die horizontalen Gesimse, dafür aber werden ihre Hohlkehlen regelmäßig um so tiefer unterschnitten.

So trifft Alles zusammen, um den gothischen Bau für das diffuse Licht geeignet zu machen, während die antiken Bauten der Griechen und Römer, und ebenso die altitalienischen Basiliken, welche unter einem ewig heitern Himmel entstanden, den gerade entgegengesetzten Charakter an sich tragen. Bei ihnen treten überall große ununterbrochene Flächen, und Begrenzung der Gruppen durch einfache und meistentheils nur schwach herausspringende Gliederung auf. Denselben Charakter hat im Ganzen auch noch der romanische Styl beibehalten, obwol er schon mit seinen Wulsten an Fenster- und Portaleinfassungen, seinen Zwerggalerien, seiner barocken Ornamentirung einigermaßen den Anforderungen des trüben nördlichen Himmels zu entsprechen sucht. Aber er bleibt in dieser Beziehung weit hinter dem zurück, was der gothische Styl in seiner Blüthezeit und namentlich an seinen bedeutenderen Schöpfungen leistet. Die technischen Anforderungen des Backsteinbaues und spätere Vereinfachungen des Styls in der Zeit des Verfalls haben freilich vielfache Veranlassung gegeben, diese Vortheile der gothischen Construction zum guten Theil wieder unberücksichtigt zu lassen. Da treten dann die gewaltigen leeren Flächen der Façaden, die vereinfachten Laibungen der maßwerklosen Fenster, die ungeheuern einförmigen Thürme mit ihrer zum Theil sehr geschmacklosen Bedeckung, und im Innern die schmucklosen sechsseitigen Pfeiler auf. Allein durch alles dieses ist auch unendlich viel von dem erhabenen Charakter und der imposanten Schönheit des gothischen Styls aufgegeben.

Wenn man sich von der Wahrheit dieser Bemerkungen überzeugen will, so braucht man nur eins der bedeutendern und reichern Denkmäler der gothischen Baukunst, wie den strasburger Münster oder den Stephansthurm in Wien, bei verschiedener Beleuchtung zu betrachten. Bei bedecktem Himmel tritt uns der Bau in seiner ganzen Majestät, einfach und erhaben, entgegen. Ergriffen von dem Eindrucke des Großartigen und Mächtigen, sind wir kaum versucht, uns in die nähere Beobachtung des reichen Details zu vertiefen. Dieses geht völlig in der Gesammterscheinung auf, deren einheitliche Wirkung auf unser Gemüth wir ungern durch ein Verlieren in Nebendinge stören lassen. Ganz anders bei hellem Sonnenlicht. Da geht der Eindruck des Majestätischen völlig verloren, an seine Stelle tritt lediglich die Bewunderung des Geistes, der mit so viel Phantasie und Beharrlichkeit ein so wunderbares, so künstliches, so sorgfältig ausgearbeitetes Werk geschaffen hat, und höchstens gesellt sich zu dieser Bewunderung noch das Staunen vor dem Reichthum an Hilfsmitteln, welcher zur Ausführung desselben hat aufgewandt werden müssen. Es mag nicht geleugnet werden, daß viele Gemüther diesem Eindrucke des Wunderbaren weit zugänglicher sind, als der Empfindung des Erhabenen und Majestätischen. Dennoch wird man behaupten dürfen, daß die letztere allein diejenige ist, welche die Baumeister jener Dome der besten Zeit beabsichtigt haben, und daß die bloße Bewunderung weit entfernt ist, diesen Werken die ihnen gebührende Anerkennung in ihrem vollen Umfange zu zollen. Dieselbe Bewunderung verdienen und erregen die gewaltigen Bauten der alten Inder und Mexicaner mit ihrem überreichen und zum Theil nicht geschmacklosen Zierath. Aber wo ist bei allem dem kolossalen Umfange derselben die wahre Größe und Erhabenheit, welche die gothischen Dome über Alles stellt, was die Menschheit im Gebiete der Baukunst geleistet hat!

Offenbar ist es jene Wirkung des Sonnenlichts, unter deren Eindrücken Kugler [14]) von den Kehrseiten des gothischen Systems redet. „Das Princip des Aeußern," sagt er, „geht in der Hauptsache darauf hinaus: die hier lagernden und strebenden constructiven Massen durch decorative Umkleidung und Ausbildung künstlerisch zu beleben. Wie reich aber, in wie überschwänglichem Maße dies Princip durchgeführt wurde, so blieb es in seiner Wesenheit doch nur Decoration; wie sinnvoll die Decoration an sich war, so blieb ihr Gesetz, trotz alles hinzugefügten Schmuckes, doch einseitig überwiegend, ohne das Vermögen, sich in eine völlige künstlerische Harmonie aufzulösen. Das Aeußere war, seinen Grundformen nach, ein zerstückeltes Gerüst, dessen Einzeltheile sich zur wirkungsvollen Einheit nicht zusammenzufügen vermochten, die mit ihren Vorsprüngen und ihren Bogenmassen — nirgends ein festes klares Bild des Gesammtzusammenhanges, nirgends einen in sich beschlossenen und befriedigenden Eindruck gewähren. Am Chorhaupte" — fährt er fort — „mußte sich die Unbefriedigung des Eindrucks bis zur Verwirrung steigern. Die Decoration war bestimmt, diesen Mangel zu verdecken, für ihn einen Ersatz, der ästhetischen Anforderung eine andere Richtung zu geben. Die allgemeine Wirkung ist in dieser Beziehung ganz außerordentlich, die Sinne befangend, das ruhige Urtheil hemmend. Aber — es herrscht in all den Nischen — und Maßwerkbildungen, von denen diese Decorationen erfüllt sind, doch durchweg ein trockner Schematismus, es ergibt sich überall jene Gleichartigkeit, weil nur der Schein des Organischen erstrebt werden konnte, als das Product eines äußerlichen Calcüls. Das völlig phrasenhafte Moment, zu welchem der gothische Außenbau sich entwickelt, spricht sich in dem für seine Gesammterscheinung so höchst bedeutenden Systeme der Wimberge aus; es ist eine formale Fiction, die lediglich nur zum Behufe der Wirkung angewandt wird, die außer aller Beziehung zu den structiven oder organischen Gesetzen des Baues steht. — Auch das kühnste Prachtstück des gothischen Außenbaues, der durchbrochene

14) Geschichte der Baukunst 3, 22 fg. Aehnlich Schnaase und Lübke. Bei letzterem macht sich daneben die Vorliebe der heutigen Architekten für Ausbildung der romanischen Formen zu einem modernen Baustyle geltend.

Oberbau des Thurmes, gehört diesen decorativen Conventionen an. Wie sehr mit ihm auf eine Wundererscheinung hingearbeitet wird und wie begeistertes Staunen der in solcher Weise ausgeführte Bau hervorruft, so ist es doch in der That wiederum nur die Willkür des Calcüls, im Gegensatze gegen alles natürlich Bedingte und organisch Begründete, was ein solches Werk ins Leben führt, was ihm seine gegliederte Entwickelung gibt."

Freilich ist es ein Uebelstand, daß es in unsern Ländern diesseits der Alpen doch noch eine hinreichende Anzahl von heitern Tagen gibt, wo der erfreuliche Sonnenschein die Wirkung dieser Denkmäler stören muß. Da zeigt sich die Unvollkommenheit des Menschenwerks, das stets von mancherlei unberechenbaren und unvereinbaren Umständen abhängig bleibt. Doch aber ist in diesem Falle der Mangel nur ein äußerlicher. Treten wir in das Innere der gothischen Dome, so finden wir uns unter dem Schutze der Gewölbe und der gemalten Fenster, durch welche jeder feindliche Sonnenstrahl aus den Grenzen des Baues verwiesen wird, und es ist nicht zu besorgen, daß der ästhetische Eindruck, welchen das im Innern zerstreute Licht gewährt, von irgend einer Seite her eine Störung erleide. Daher war es möglich, daß unter dem südlichen Himmel jenseits der Alpen die gothischen Formen im Innern der Kirchen Eingang fanden. Dagegen an der Außenseite derselben konnten sie nicht befriedigen. Aeneas Sylvius, der nachmalige Papst Pius II., war nicht wenig von den Kirchenbauten ergriffen, die er in Teutschland sah. Er schätzte die Teutschen als wunderbare Mathematiker, die allen Völkern in der Baukunst überlegen seien. Ueberhaupt gestand er, daß die Teutschen von ihrer alten Barbarei Nichts beibehalten hätten, als die Sprache. Aber dennoch meinte er, ihre Bauwerke nur bewundern, nicht aber deren Nachahmung empfehlen zu können [15]). So sehen wir, daß die gothischen Formen am Aeußern der Gebäude in Italien sehr besondere und an jedem Orte verschiedene Gestaltungen annehmen, welche sich mehr oder weniger von dem echten Typus des Gothischen entfernen.

Hauptsächlich zeigt sich das an den Façaden. Der Dom zu Mailand ist durch eine ganz geschmacklose Façade im halb italienischen Style entstellt. Demselben Umstande dürfte es zuzuschreiben sein, daß so häufig die Façaden gothischer Bauten in Italien durch eine in rohem Stein ausgeführte Mauer geschlossen sind, welche noch auf eine architektonisch ausgeführte Belegung wartet. Am Dome zu Florenz wurde eine solche Belegung in einem mehr oder weniger reinen gothischen Style zweimal entworfen und zweimal bis zu einer beträchtlichen Höhe hinaufgeführt, aber jedesmal wieder abgeworfen. Dann hat man noch zweimal eine Concurrenz ausgeschrieben, um einen geeigneten Plan zur Vollendung des Baues zu erhalten. Das erste Mal ertheilte man einer überaus geschmacklosen Zeichnung im schlechtesten Renaissancestyle den Preis, aber beide Male unterblieb die Ausführung (s. den Art. **Giotto**). In Bologna berief man Giulio Romano, Rafael's berühmtesten Schüler, zur Ausführung der Façade von S. Petronio. Der Entwurf wurde ebenfalls im Renaissancestyle vollendet, aber die Ausführung unterblieb auch hier (s. den Art. **Giulio Romano**). Nur an den Façaden der Dome von Siena und Orvieto gelang es, eine den dortigen Verhältnissen angemessene Anwendung gothischer Formen zu machen, die nicht anders als geschmackvoll genannt werden kann. Aber dieses war nur dadurch möglich, daß man die alte Basilikenfaçade zum Grunde legte, und die Elemente des gothischen Styls, namentlich schwache Strebepfeiler mit Fialen, Arcaden und Giebeln benutzte, um einige große und gefällig gruppirte Flächen mehr schmückend zu umgeben, als constructiv zu bestimmen. Die gothischen Formen dienten also hier nur zu einer Decoration, die nicht einmal streng durchgeführt wurde, indem man z. B. am Hauptportal und der obern Arcadenreihe zu Orvieto noch Rundbögen anwandte, und deren Vorzug vor den romanischen Formen, wie sie z. B. an Or S. Michele und der Loggia de' Lanzi in Florenz entwickelt sind, mindestens zweifelhaft bleibt. Anders gestaltete sich die Sache jedoch auf der iberischen Halbinsel. An sich wenig selbständig in der künstlerischen Entwickelung folgte sie mehr den französischen, als den italienischen Vorgängen. Doch haben auch teutsche Meister in Spanien gebaut, ohne daß sie indessen eigentlich teutsche Weise dort eingeführt hätten [16]). Bischof Alonso de Cartagena von Burgos hatte an der Kirchenversammlung zu Basel Theil genommen, und vielleicht brachte er von dort den Meister Johann von Cöln mit, dem er 1442 die Ausführung der Thürme seiner schon 1221 begonnenen Kathedrale übertrug. Dieser Bau gilt für den prachtvollsten in Spanien. Ihm stehen die Kathedralen von Toledo und Segovia und das Karthäuserkloster Miraflores würdig zur Seite. In ähnlicher Weise, doch mehr sich den Domen von Siena und Orvieto annähernd, gründete Johann I. von Portugal die Klosterkirche zu Batalha [17]). Ueberdies hatte die Herrschaft der Araber das Auge des Spaniers zu sehr an den Reichthum der maurischen Decoration gewöhnt und die Phantasie desselben zu einer solchen halborientalischen Gluth entfaltet, daß die Aufnahme der reichsten gothischen Stylentfaltung auf kein Hinderniß stieß. Ja man mengte hier später gothische und maurische Formen zu einem höchst phantastischen und barocken Styl zusammen, der vielleicht unter den politischen Verhältnissen, welche zu der Zeit Franz I. von Frankreich eintraten, nicht wenig dazu beigetragen hat, der französischen Renaissance ihren eigenthümlichen Charakter zu geben. Daneben darf man

15) Jac. **Wimpheling** bei Jac. v. **Königshofen**, Chronik, herausgegeben von **Schilter** (Straßb. 1698) S. 560. Vgl. *Aen. Sylvius*, Germania c. 69.

16) Fr. **Kugler**, Geschichte der Baukunst 3, 513. Note 2.

17) Jos. **Caveda**, Geschichte der Baukunst in Spanien, übersetzt von P. **Heyse**, herausgegeben von Fr. **Kugler** (Stuttgart 1858) S. 194.

jedoch ohne Zweifel annehmen, daß die Ueberladung mit Decoration, welche diesen antikisirenden Bauten eigen ist, noch mehr aber die spätere Schöpfung des Roccoco, welches die Decoration vollständig vom baulichen Organismus unabhängig macht, und alle Flächen mit Muscheln, Laubgewinden, Fruchtschnüren und sinnlos gewundenen, willkürlichen Ziergliedern überfüllt, vorzugsweise auch wieder durch die Beleuchtungsverhältnisse bedingt wurde. Denn es mußte alsbald in die Augen fallen, daß eine Anwendung des reinen und unveränderten griechischen oder römischen Baustyls unter dem trüben Himmel der nördlichen Länder die ästhetische Wirkung, welche man davon zu erwarten berechtigt war, größtentheils verfehlt haben würde.

Es ist indessen bei dem Allen sehr fraglich, ob sich die Baumeister dieser Vortheile der gothischen Construction in vollem Umfange bewußt waren. Jedenfalls kann man nicht annehmen, daß sie aus Berechnung derselben die gothischen Formen aufgenommen und weiter gebildet hätten. Die eigentliche Ursache, welche die Entfaltung des gothischen Styls zu Wege gebracht hat, ist vielmehr in dem Umschwunge des gesammten geistigen Lebens zu suchen, welcher im 12. und 13. Jahrh. vor sich ging. Die vorbereitenden Elemente, welche diesen Umschwung einleiteten, waren dieselben Ereignisse, welche das nördliche Europa mit den Formen der arabischen Baukunst bekannt machten, jene Ereignisse, in Folge deren die Kenntniß der Erde erweitert, die Phantasie von den Wundern des Orients befruchtet, und die selbständige Entwickelung der physischen und intellectuellen Kräfte durch kriegerischen und commerciellen Verkehr mit anders gearteten Völkern gefördert wurde. Die Wirkung äußerte sich zunächst in der Neugestaltung der politischen Verhältnisse, namentlich in der Entfaltung des Ritterthums und des städtischen Gemeindewesens mit ihrer Romantik und jugendfrischen Lebensfreudigkeit. Intelligenz und Reichthum hörten jetzt auf im ausschließlichen Besitz der Fürsten und der Geistlichkeit zu sein. Damit fiel die Despotie der weltlichen Macht und die oligarchische Herrschaft der geistlichen Hierarchie. Es erhob sich ein neues aristokratisches Element neben einem demokratischen, und zwischen beiden blieb lange Zeit der Kampf um die Alleinherrschaft unentschieden. Diese neuen Elemente bemächtigten sich jetzt der Kunstübung. Dahingegen erhob sich auf dem Boden der geistlichen Hierarchie in einem Theile der neu gestifteten Orden eine Opposition, die in den Künsten wenig mehr als einen gefährlichen Luxus anerkennen wollte, und in der Uebertreibung desselben die Ursache zu sehen glaubte, welche die Hierarchie ins Verderben gebracht habe.

So ging die Kunstübung, die bisher vorzugsweise in den Händen der Geistlichen und Mönche gewesen war, zu den Laien über, und bald wetteiferten die Städte mit Bisthümern und Abteien in der Errichtung stolzer Kirchenbauten, in denen sie nicht blos ihre Frömmigkeit an den Tag legen, sondern ebenso sehr den Glanz ihres Reichthums und den Ruhm ihrer politischen Bedeutsamkeit kund geben wollten.

Es läßt sich erwarten, daß die Kunstwerke, welche unter so veränderten Umständen geschaffen wurden, einen veränderten Charakter annahmen. In einer freieren, reicheren, glänzenderen Entwickelung der Kunstform mußte jene phantastereiche Romantik und gesteigerte Lebensfreude ihren Ausdruck finden. Indessen folgte daraus noch nicht, daß diese Entwickelung zu einer so ganz verschiedenartigen Gestaltung des Kirchenbaues hätte führen müssen. Diese kann nur in den großen Interessen ihre Erklärung finden, welche damals die Christenheit bewegten, in dem Kampfe, welchen Friedrich II. zu Gunsten der weltlichen Herrschaft gegen die seit Gregor VII. fortwährend gesteigerte Uebermacht der geistlichen Gewalt unternahm. Um jedoch vollkommen zu verstehen, wie dieser Kampf in dem Style der Kirchenbauten seinen Ausdruck finden konnte, müssen wir uns auf ein anderes Feld begeben, auf welchem unmittelbar uns das Wesen der geistigen Entwickelung vor Augen tritt, auf das Feld der Literatur. Diese allein wird die Gesichtspunkte an die Hand geben, welche die Gestaltung des gothischen Styls im Einzelnen zu erklären im Stande sind.

Zunächst wäre nun an die poetische Literatur der Romanzen und Minnelieder zu denken. Im Allgemeinen lernen wir jedoch aus ihr nur die Ansichten und das Treiben des Ritterstandes in seiner ganzen einseitigen Abgeschlossenheit kennen und das reiche Leben des aufblühenden Bürgerstandes wird darin kaum berührt. Neben ihr steht aber eine andere, welche für uns wichtiger wird, ungeachtet sie ebenfalls einem einzelnen Stande angehört. Dies ist die theologische, und die damit in engster Verbindung stehende philosophische Literatur. Sie ist allerdings zunächst nur für die gelehrten Theologen geschrieben und dringt nicht unmittelbar ins Leben. Allein die philosophisch-theologischen Ansichten bildeten jener Zeit den eigentlichen Schwerpunkt des geistigen Lebens, und der Styl der Kirchenbauten konnte nur durch diejenige Denkweise bestimmt werden, welche von diesen Ansichten abhing, da er sowol dem Zwecke der Kirche, als auch den Absichten der geistlichen Bauherren entsprechen mußte. Wir sind also an die scholastische Philosophie gewiesen, welche gegen das Ende des 12. Jahrh. ihr Haupt erhob und in der wissenschaftlichen Behandlung der Theologie eine Umwälzung hervorbrachte.

Man hat den Zusammenhang der Kunstentwickelung mit diesem Umschwunge der Theologie im Allgemeinen nicht verkannt. Jedoch ist man bisher bei oberflächlicher Ansicht der Sache stehen geblieben, und je nach der kirchlichen Parteistellung haben die Einen den gothischen Styl als den Ausdruck der Befreiung vom kirchlichen Druck, als eine Säcularisation der Kunst betrachtet [18]), die Andern dagegen in ihm die Vollendung des Kirchenstyls im hierarchischen Sinne gefunden. Jene führen für sich an, daß die gothische Baukunst in den Händen der Laien, der Steinmetzenzünfte war, diese dagegen, daß sie Anfangs noch von den Geistlichen geübt wurde, in

18) *D. Ramée*, Histoire de l'architecture 2, 184. *Schayes*, Histoire de l'architecture en Belgique 2, 72.

den Händen der Zunft dagegen ihrem Verfalle entgegenging.

Wir wollen nun versuchen, durch ein genaueres Eingehen auf den Inhalt jener theologischen Literatur zu ermitteln, in wiefern in den Formen des gothischen Kirchenbaues jener Inhalt sich wiederspiegelt und der theologische Gedanke offenbart wird. Nur durch eine solche Erörterung, welche nicht bei geistreichen Ueberblicken stehen bleibt, kann das wahre Verhältniß zwischen Kunst und Wissenschaft uns deutlich werden.

Der Geist der scholastischen Philosophie. Wenn die Baukunst wirklich mehr als Handwerk und Wissenschaft, wenn sie wahrhaft eine Kunst ist, welche in der körperlichen Form einen geistigen Inhalt darstellt, so muß schon um deswillen vorausgesetzt werden, daß in dem Style der kirchlichen Gebäude sich der große Umschwung ausgedrückt haben wird, welcher in den Ansichten über religiöse und sittliche Interessen eintrat, als gegen den Platonismus des 12. Jahrh. sich das Bedürfniß geltend machte, die Grundlagen des natürlichen Gesetzes auch für die Betrachtung der sittlichen Welt nicht aus den Augen zu lassen. Nun finden wir, daß um diese Zeit ein Baustyl zunächst bei gottesdienstlichen Bauten aufkommt, der von dem bisher Ueblichen wesentlich abweicht, und daß derselbe rasch sich über die Gebiete der römisch-katholischen Kirche verbreitet, sodaß der bisherige völlig durch ihn verdrängt wird. Es ist daher unmöglich zu bezweifeln, daß in den Eigenthümlichkeiten dieses neuen Baustyls sich der Geist der neuen Theologie und Kirchenlehre abgedrückt haben müsse.

In der That zeigt schon die Chronologie der Baukunst, daß der gothische Styl an eben dem Orte seinen Ursprung hatte, von dem jene neue Lehre der sogenannten Scholastik ausgegangen war, denn der Grundstein zu Notre Dame von Paris wurde nur ein Jahr früher gelegt, als der dortige Bischof Petrus Lombardus 1164 starb, welcher durch seine Sentenzen eine Schule stiftete, die das System der Theologie durch Autorität und Vernunft zu beweisen suchte, und dadurch die Aristotelische Scholastik vorbereitete. Paris aber war damals der Hauptsitz der gelehrten Theologie geworden, nachdem im Anfange des 12. Jahrh. dort neben der Kathedrale und den Klosterschulen, doch in einer gewissen Verbindung mit denselben, ausgezeichnete Lehrer der Philosophie und Theologie aufgetreten waren. Dort war Abälard, der vor allen seinen gelehrten Zeitgenossen sich durch eine nach künstlerischer Form strebende Philosophie auszeichnete, der Lehre des Anselm von Canterbury, daß das Glauben dem Erkennen vorausgehen müsse, entgegen getreten. Dort lernte man theils durch solche, die in Toledo Weisheit suchten, theils durch Vermittelung jüdischer Gelehrter die Schriften der arabischen Aristoteliker, namentlich des Avicenna, Algazel und Alpharabius kennen, welche Erzbischof Raymund von Toledo (1130—1150) hatte ins Lateinische übersetzen lassen.

Allmälig, wie der gothische Styl sich entwickelte, drang die Aristotelische Philosophie in die Schulen ein. Die Verbote der pariser Synode von 1209 und des Legaten Robertus von 1213 halfen wenig. Als nicht nur die neuen Commentare des Averrhoes (Ibn Roshd † um 1277), sondern auch der ächte Aristoteles durch Uebersetzungen nicht blos aus dem Arabischen, sondern auch aus dem griechischen Originale, bekannt wurden, hielt man so wenig jene Verbote, als die Bulle Gregor's **IX.** von 1231, welche nur noch eine Censurbeschränkung stehen ließ, der Beachtung werth. Da, als die Aristotelische Philosophie unbeschränkt über die scholastische Theologie herrschte und in gewissem Sinne mit ihr eins war, sehen wir an dem cölner Dome, gegründet 1248, den gothischen Styl seine höchste und vollendetste Blüthe entfalten, und zwar an eben dem Orte und zu eben der Zeit, da der Dominikaner, Albert der Große, in Cöln den größten der Scholastiker, Thomas von Aquino, unter seinen Schülern zählte. Albert der Große selbst, der 1245 Paris gesehen hatte, erbaute 1271—1278 den Chor der Dominikanerkirche in Cöln, wie der beste Baumeister, nach der Regel und Satzung der wahren Geometrie, wie man wenigstens seit dem Ende des 15. Jahrh. auf das Zeugniß des Rudolph von Nymwegen berichtet — freilich nur Rudolph's Ansicht, aber bei Albert's Künstlernatur und damaliger Weise nicht eben unwahrscheinlich [19]). Wallraf aber hat seinen noch lebenden Schülern bezeugt, daß dieses jetzt vernichtete Werk ein Bild des Domchors im Kleinen gewesen sei. Zwar scheint sich seine Bemerkung nur darauf zu beziehen, daß der Dominikanerchor nach der bei diesem Orden ganz ungewöhnlichen Weise des Domchors dreischiffig und mit einem Umgang versehen war. In wie fern indessen die beiden Bauten eine Beziehung zu einander hatten, ist nicht wohl auszumachen. Jedenfalls ist der Dombau früher begonnen, als die Dominikanerkirche, dagegen freilich der Domchor erst 1322, also weit später vollendet, als der Dominikanerchor. Auch anderwärts schrieb man dem Albertus Magnus kirchliche Bauten zu, was jedoch nicht mehr Grund hat, als wenn ihn Heideloff zum Haupt der Baumeister und zum Erfinder des Achtorts, d. h. des Chorschlusses aus dem Achteck macht.

Allerdings darf man nicht dem großen Scholastiker persönlich die Ausbildung des gothischen Styls zu der Höhe, welche derselbe im cölner Dome erreicht hat, zuschreiben. Das Vorbild des Chors war in der Kathedrale von Amiens gegeben, und bei der Restauration hat sich gezeigt, daß an dem ursprünglichen Plane frühzeitig und wiederholt geändert worden ist [20]).

Was war denn nun aber der Geist der Scholastik und wie hat er in den Formen des gothischen Styls seinen Ausdruck erhalten können?

Die Grundlage dieser Lehre [21]) bildete die genauere

19) Joach. Sighart, Albertus Magnus (Regensburg 1857) S. 214—216. 20) Kreuser Bd. 1. S. 396. 21) Der folgenden Darstellung liegen hauptsächlich H. Ritter's Christliche Philosophie Bd. 1 (Göttingen 1858), dessen übersichtlicher Auszug daraus in Fr. v. Raumer's Historischem Taschenbuche, Jahrgang 1856, und J. C. L. Gieseler's Lehrbuch der Kirchengeschichte zu Grunde. Die Meinungen der Kirchenlehrer habe ich so viel als thunlich mit Ritter's Worten wiedergegeben.

Kenntniß des Aristoteles, und diese übte zunächst eine zwiefache Wirkung auf die Neugestaltung der Theologie. Einmal trat man den bisherigen auf die Platonische Ideenlehre sich stützenden Ansichten entgegen, und dann bemühte man sich, die Gesammtheit des Wissens über irdische und überirdische Dinge in einem, wenn auch nur logischen, doch aus der Natur der Dinge abgeleiteten Zusammenhange aufzufassen. In beiden Rücksichten erhielt die scholastische Lehre in dem gothischen Style ihren vollkommen entsprechenden Ausdruck.

Plato, den man aus den Schriften des Augustinus und einer alten lateinischen Uebersetzung des Timäus kannte, war bis zum 12. Jahrh. die herrschende Autorität in den Schulen der Geistlichkeit. Mit seinem Ansehen durfte sich das des Aristoteles nicht messen, da man diesen fast nur als Führer in den Lehren der Logik kannte und schätzte. In der ersten Hälfte des 12. Jahrh. wurde die Platonische Ansicht, wie sie die Theologen damals verstanden, durch Bernhard von Chartres und Andere wissenschaftlich ausgebildet, und in der Auffassung des Bernhard von Clairvaux, sowie in der durch Wilhelm von Champeaux gestifteten Schule des Klosters zu S. Victor bei Paris zum Mysticismus entwickelt. Diese Lehre erblickte in den ewigen Ideen Gottes die Musterbilder, die von der an sich nichtigen Materie empfangen werden, aber in ihrer Reinheit erst in der Seele des Menschen, welche selbst nur ein Theil der Weltseele ist, offenbart werden können. Diese Offenbarung derselben setzt jedoch voraus, daß die Seele die Verwirrung der Ideen, welche in der sinnlichen Welt herrscht, überwindet, und in das Princip der Ideen, in Gott zurückkehrt, indem sie die körperlichen Erscheinungen in die Elemente auflöst, welche sich in ihnen verworren zeigen.

Im Zusammenhange damit stand jenes Aufsuchen von symbolischen Deutungen, welches in den Weissagungen und der poetischen Redeweise des alten Testaments seine Nahrung fand, und seit den ersten Zeiten des Christenthums in den Künsten eine so große Rolle gespielt hatte. Nicht nur die bekannten Symbole der alten Kirche, wie der Fisch, der Weinstock und andere ähnliche, entstanden auf diese Weise; man wetteiferte mit den Rabbinen in den willkürlichsten Deutungen des alten Testaments, und suchte endlich sogar in den gewöhnlichsten und einfachsten Dingen, die irgendwie mit dem Gottesdienste in Verbindung standen, symbolischen Sinn. Die Farben der Malereien und die baulichen Formen erhielten so die willkürlichste Auslegung. Durandus hat diese spielende Symbolik weitläufig dargestellt, doch ist sie im Ganzen der Art, daß man deutlich sieht, wie sie nicht die Formen des Kirchenbaues von Vorn herein bestimmt hat, sondern mit einem unfruchtbaren Aufwande von Scharfsinn in diese Formen hineingelegt wird. Es soll nicht geleugnet werden, daß einzelne Ideen dieser Art auch hin und wieder praktisch geworden sind, und wir haben Beispiele davon bereits erwähnt. Im Ganzen aber hat sich die Anwendung der Symbolik doch mehr auf das Bildwerk beschränkt, welches die heiligen Personen durch herkömmliche Attribute unterscheiden mußte.

Die Bekämpfung dieser Platonischen Ideen trat zuerst in dem von Rosellinus erneuten Streite über die Bedeutung und den Werth der abstracten Begriffe auf. Die ältere Lehre schrieb den letztern eine selbständige Existenz vor den irdischen Dingen zu und erklärte sie damit für reale Dinge, während die neue Schule ihnen jede Wesenheit absprach, und sie nur als Benennungen der wirklichen Dinge, nomina, gleichsam als einen Hauch derselben, flatus rerum, gelten ließ. So bildete sich der Gegensatz des Nominalismus gegen den Realismus, und während die Kirche officiell den letztern aufrecht zu halten suchte, erkämpfte der erstere den Sieg in den Kreisen, welche unter dem Einflusse der denkenden Gottesgelehrten standen. Dieser Streit bedeutete aber weit weniger, als die Aenderung der theologischen Lehre, welche durch den Einfluß der Aristotelischen Philosophie hervorgebracht wurde. Jener Platonistischen Ansicht hatte eine trübe Weltanschauung zum Grunde gelegen, welche sich überdrüssig von den Wirren des irdischen Lebens in die Stille der Mönchszelle zurückzog, und in verschlossener Contemplation sich dem Jenseits zuwandte. Sie begünstigte aber auch jene Ueberhebung der geistlichen Macht, welche die weltliche Gewalt so geringschätzig behandelte, daß unter andern Johann von Salisbury die Fürsten den Henkersknechten vergleicht, weil ihnen die Bestrafung der Verbrechen obliege. Sowie nun aber die Stimmen gegen die geistlichen Anmaßungen lauter wurden, so trat jetzt auch an die Stelle jener mystischen Vertiefung eine freudige Erhebung zu dem Ueberirdischen, das man nur im Zusammenhange mit dem Irdischen erfassen wollte. Einer solchen Stimmung entsprach die Metaphysik des Aristoteles weit besser, als die Ideenlehre des Plato. So viel Anstößiges man darin finden mochte, dadurch schien jene für die christliche Philosophie brauchbarer zu sein, als diese, daß sie das größte Gewicht auf die Entwickelung des sittlichen Lebens und deren Stufenleiter legte. Die praktischen Gesichtspunkte wurden in den scholastischen Systemen vorherrschend.

Auf diese praktischen Gesichtspunkte bezog sich nun ganz besonders die Lehre von den Sacramenten, zu deren Verwaltung grade die Kirchen erbaut wurden. Man hatte in den Sacramenten früher einzelne Heilsmittel erkannt, welche Gott aus besonderer Gnade dem Menschen gewähre, um ihn der Seligkeit im Jenseits theilhaftig werden zu lassen. Diese Auffassung wurde eine wesentlich andere. Schon Petrus Lombardus († 1174) stellte die Ansicht auf, daß Gottes ganze Schöpfung und jede einzelne Erscheinung in ihr ein Mittel werden könne, um den Menschen jener Seligkeit entgegenzuführen. Nach ihm sollen wir durch das weltliche Leben hindurch gehen, um zu Gott, der allein die Wahrheit ist, zu gelangen. An der Körperwelt sollen wir unsere Kräfte üben und entwickeln, indem wir die sinnlichen Dinge nicht blos zum Genusse, sondern als Mittel und Zeichen der göttlichen Wahrheit gebrauchen. Aber durch den Sündenfall sind die meisten der sinnlichen Dinge zu einer Ver-

lockung für die fleischlichen Begierden geworden. Darum hat Gott einige derselben geheiligt und zu Sacramenten eingesetzt, welche uns durch eine übernatürliche Erleuchtung erheben. Die Offenbarung bietet sie uns an und der Glaube ergreift sie, um zur Erkenntniß des Ewigen zu gelangen.

Die Mittel zu dieser Erhebung glaubte man aber vermehren zu dürfen, und Lombardus stellte in diesem Sinne die Zahl der kirchlichen Sacramente auf sieben fest, welche bald von der Kirche anerkannt wurden. In ihnen gewann man einen Kreis von heiligen Uebungen, welche das ganze Leben des Menschen von der Wiege bis zum Grabe umspannten, und es durch die beständige Erinnerung an seine heilige Bestimmung vor der weltlichen Zerstreuung sichern konnten. Man war aber auch überzeugt, daß die Erleuchtung, welche diese Gnadenmittel gewährten, außerdem noch durch andere Mittel befördert werden könne, wenn man der nach dem Ewigen verlangenden Seele in den Werken der Natur und der Kunst Nahrung gäbe. In diesem Sinne legte man der Schönheit der Kunstwerke einen eigenen und von ihrem besondern Zwecke unabhängigen Werth bei, der sie für den Dienst der Kirche geeignet machte. Der Mönch und Priester Theophilus rühmt in der Vorrede zum 3. Buche seiner Anweisung zu verschiedenen Künsten, welche gegen Ende des 13. Jahrh. geschrieben zu sein scheint, einen Ungenannten, wie er Decke und Wände mit der Darstellung eines Paradieses von blühenden Blumen und grünendem Laube, angefüllt mit den Geistern der Heiligen, bekleidet habe, sodaß sie Gott den Schöpfer in seinen Geschöpfen loben und seine Wunder in seinen Werken verkündigen. Das menschliche Auge, fährt er fort, weiß nicht, wohin es zuerst blicken soll. Die Decke blüht, wie gewirkte Teppiche, die Wände sind, wie im Paradies, und an den Fenstern bewundert man die unschätzbare Pracht der Glasmalerei und die Mannichfaltigkeit der köstlichsten Arbeit. Die heiligen Geschichten aber erregen je nach ihrem Inhalt das Mitgefühl mit den Marterscenen, die Furcht vor den Höllenstrafen und die Empfindung der himmlischen Seligkeit [22]).

Zu gleicher Zeit erwachte jene Freude an der Natur, die sich allenthalten in den Minneliedern und nicht minder in dem bekannten Hymnus des h. Franciscus von Assisi ausspricht, wo er den Höchsten preist um aller Creatur willen, wo er Sonne, Mond, Sterne, Wind, Wasser und Feuer als Brüder und Schwestern anredet, die Erde unsere Mutter und selbst den leiblichen Tod unsere Schwester nennt [23]).

Die symbolische Auffassung dagegen begann man zu verspotten. Walter von Lille, genannt von Chatillon, klagt in einem seiner Goliardenlieder, daß die Gelehrsamkeit nicht mehr geachtet werde. Sonst, sagt er, pflegten die reich zu sein, die die Ruthe Jesse und Anderes der Art auf die Geburt der Jungfrau zu beziehen verstanden. Wenn es gewinnbringend sei, daß durch das rothe Meer die heilige Taufe angezeigt werde, was helfe es ihm, das zu wissen, wenn er dabei hungern müsse. Dann zählt er eine Reihe von ähnlichen Weissagungen des alten Testaments auf. Dergleichen, fährt er fort, pflegen Manche zu erforschen, und vom Hunger gequält, klagen sie dann, daß sie solchen Studien ihre Zeit gewidmet haben. Darum wendet er sich an den Papst, er möge ihn von der Würde eines Geistlichen befreien oder ihm durch eine ausreichende Pfründe es möglich machen, darin zu beharren [24]).

Jenen Platonischen Ansichten hatten die gewölbten romanischen Kirchenbauten in vollem Maße entsprochen. Gedrückt von rundbogigen Kreuzgewölben, von schweren Pfeilern und Mauern eingeschlossen und durch die verhältnißmäßig kleinen Fenster in ein trübes Dunkel gehüllt, fühlte sich der Geist in ihnen nicht freudig erhoben. Wol aber luden sie ein, sich in fromme Betrachtungen und innerliche Beschaulichkeit zu versenken, wie sie die Mystik eines Hugo von S. Victor fordert, der fortschreitend von dem Nachdenken über die Weisheit und Zwecke der Werke Gottes zu der Meditation über die Regungen des Gemüths aufsteigt, um sich von da auf die letzte Stufe des religiösen Lebens, zur Contemplation, zur Anschauung Gottes in seinem eigenen Wesen erheben zu können. Diese Vertiefung in religiöse Gedanken und Gefühle förderte noch ein Bilderschmuck, der die ausgedehnten Wandflächen bedeckte und, weit entfernt, auf eine ästhetische Wirkung berechnet zu sein, nur den in den Schriften der Kirchenväter und auf Kirchenversammlungen wiederholt ausgesprochenen Zweck hatte, als eine allgemein verständliche Schrift dem des Lesens nicht kundigen Volke die religiösen Ueberlieferungen und Wahrheiten in Erinnerung zu bringen und fester einzuprägen.

Wie anders ist der Eindruck, den ein gothischer Dom hervorruft. Schon wenn du ihm von Außen nahest, weisen gleich über dem Eingange die mächtigen Thürme gen Himmel und erheben die Seele zu dem Gefühle der Größe, wie es Menschenwerke kaum weiter, und selbst die Werke der Schöpfung nicht ganz gewöhnlich hervorrufen. Mit solcher Stimmung vorbereitet, trittst du ein, und es eröffnet sich dem Blicke eine lange Perspective von hochgewölbten Bögen, die nicht wie jene romanischen Kreuzgewölbe düster und drückend erscheinen; sondern mit ihren spitzen Bögen, die durch ihre starken Gewölbrippen noch stärker in die Augen fallen, auf schlanke Säulenbündel gestellt, zwischen denen geräumige Fenster [25]) reichliches Licht hereinströmen lassen, scheinen diese Gewölbe himmelan zu streben, und ziehen das Auge und mit ihm

22) *Theophili* Diversarum artium schedula, op. *Car. de l'Escalopier* (Paris 1842) p. 122. 23) Die Lieder des heiligen Franciscus von Assisi (Frankfurt a. M. 1842).

24) Die zehn Gedichte des Walther von Lille, genannt von Chatillon. Herausgegeben von W. Müldener (Hanover 1859) S. 48—51. Nr. VIII. V. 91—168. 25) Veteres monachi cellas quidem, ecclesias et alias mansiones humiles habebant et tenebricosas, sed eorum corda erant lucida valde in amore Dei; novi autem ecclesias, cellas domosque lucidas fabricant, sed corda eorum vitiis et desidia plena tenebrica sunt. Annales Novesienses bei *Martene* et *Durand*, Coll. ampl. 4, 356.

den Geist unwiderstehlich nach Oben. Am Ende schließt sich die Perspective mit dem Chor, der noch schlanker aufgebaut und darum scheinbar noch höher als das Schiff, alle Wölbungen, welche zwischen den Pfeilern und Pfeilerbündeln aufsteigen, in einen Schlußstein zusammenfaßt, und so das Auge zu dem einen Schlußpunkte über der heiligsten Stätte hinaufleitet. Und wie das Ganze in seinem Zusammenhange den Sinn auf das Höhere lenkt, so unterstützt jeder noch so geringe Theil des Bauwerks in gleicher Weise diese Wirkung auf das Gefühl. Jedes Fenster, jede Galerie, jedes Ornament wiederholt dasselbe System von hochragenden Pfeilern und Wölbungen, von Thürmen und Fialen, von Giebeln und Streben, und alles dies muß beitragen zu der Erleuchtung und Heiligung, welche durch das Sacrament des Altars vermittelt werden soll. Der Bilderschmuck der romanischen Kirchen ist freilich größtentheils gewichen. Die Wandflächen, welche früher davon bedeckt wurden, sind zum guten Theil weggefallen. Wo er aber noch Platz findet, da dient er nicht mehr als belehrende und erläuternde Schrift für das unwissende und Lesens unkundige Volk. Denn schon hat sich eine wahrhaft ästhetische Ansicht geltend gemacht, und man ist es sich bewußt, wie auch das Bildwerk den Geist erheben und zur Heiligung leiten könne. Das Bildwerk wird daher zu einem Theile des Gebäudes, der mit Nothwendigkeit in das System desselben gehört, und, genau den architektonischen Gliederungen und Ornamenten angepaßt, zum Ganzen wirkt, sodaß es kaum entbehrt werden zu können scheint. So sind die Sculpturen der Portale wie unentbehrliche Theile derselben mit ihnen verschmolzen, einzelne Heiligenstatuen unter besondern Tabernakeln erscheinen als ein Schmuck der Pfeiler, fast so nothwendig, wie irgend eine architektonische Gliederung. Gemälde werden auf den Altären in Schreinen aufgestellt, deren reiches Schnitzwerk fast eine Wiederholung des gothischen Baues in kleinerem Maßstabe genannt werden kann. Endlich treten die gemalten Fenster als nothwendige Ergänzung des Baues und zugleich als schönstes Mittel zur Erhebung des Gemüthes auf. Weit entfernt, die Kirche zu verdunkeln, lassen sie vielmehr das Himmelslicht in erhöhtem Glanze herein, ohne doch das Auge zu verlocken, von dem, was da drinnen vorgeht, sich abzuwenden, um der Außenwelt zu gedenken. Den architektonischen Formen angepaßt, sind sie durch das Maßwerk noch enger mit diesen verbunden, indem sich die Ausläufer der gemalten Baldachine und anderer Ornamentik zu den verwandten Formen der Umgebung fügen. Unter diesen Baldachinen aber stellen sie heilige Gestalten dar, und scheinen so der Seele, welche nach Heiligung Verlangen trägt, den Himmel selbst zu öffnen.

Spricht sich nun hierin jenes Bestreben aus, die Wirkung der Sacramente zu vermehren und die Erhebung des Gemüths durch die Kunst zu fördern, so tritt nicht minder in dieser Uebereinstimmung aller Theile und ihrem Zusammenhange unter einander die andere Richtung der Scholastik hervor, welche darauf ausgeht, das gesammte Wissen in einer encyklopädisch systematisirenden Weise zu umfassen. Betrachten wir etwas genauer, wie diese letztere Richtung in dem gothischen Kirchenbau ihren Ausdruck erhält.

Man hat oft genug die gothischen Dome mit dem System der kirchlichen Hierarchie und des weltlichen Lehnstaats verglichen, von welchem damals wenigstens der Theorie nach das politische Leben in den europäischen Staaten beherrscht wurde. Dieses System wies jedem Stande eine bestimmte Stelle auf einer Stufenleiter an, auf welcher er von dem Nächsthöheren ebenso abhängig war, wie die zunächst unter ihm folgende Stufe von ihm. Diese Abhängigkeit war aber keine bloße Unterwürfigkeit, die aus einem Bewußtsein moralischer Verpflichtung oder aus einem Anerkenntniß der Zweckmäßigkeit entsprang, sie beruhte vielmehr darauf, daß die Existenz eines jeden Standes durch die Gunst des zunächst höhern gewährt war, wofür er diesem unverbrüchliche Treue schuldete. Nach Oben hin endlich endete dies System in zwei Spitzen, Papst und Kaiser, denen ihre Macht von dem unsichtbaren Gott verliehen war, damit sie in Harmonie mit einander und sich gegenseitig unterstützend wirken sollten. So erhielt das Doppelsystem der geistlichen Hierarchie und des weltlichen Lehnstaats im Ueberirdischen seine Vereinigung und seinen Zusammenhang. In ähnlicher Weise ist der gothische Dom in die Höhe geführt. Von breiter Basis steigt er auf, und von Stufe zu Stufe zieht er sich enger zusammen. Jede Stufe ist mit denselben Mitteln und in denselben Formen an die vorige angeschlossen und wird wieder in derselben Weise zur nothwendigen Basis der folgenden. So gruppirt sich Alles zu einem großartigen, ebenso einfachen, als wohlgeordneten Organismus, und seinen Gipfelpunkt erreicht derselbe in zwei Spitzen, die symmetrisch neben einander aufsteigen und harmonisch gen Himmel weisen, ohne den Zwiespalt des Systems auch nur ahnen zu lassen.

Freilich versuchte die Theorie mit der Zeit, an dem Dualismus des Lehnsystems zu rütteln und den Papst über den Kaiser zu stellen. So hat auch die spätere Zeit, namentlich in Teutschland, zuerst am freiburger Münster, dann besonders auf kleineren Kirchen einen einzelnen Thurm über dem Giebel des Portals aufgerichtet, ohne daß man sagen könnte, daß damit ein stärkerer Ausdruck der Einheit in dem Organismus dieser Kirchenbauten erzielt wäre.

Gehen wir nun aber weiter und betrachten die Ausführung des Baues im Einzelnen, so müssen wir über den Geist der systematischen Behandlung staunen, welcher seinen Grundgedanken so folgerichtig, scharf und verständig durchführt, wie es vielleicht in keinem andern Baustyle alter und neuer Zeit geschehen ist. Den größten Gegensatz bildet in dieser Beziehung der gothische Styl zu dem romanischen. Wie oft nehmen wir an den romanischen Kirchen einen Ueberfluß wahr, der nicht einmal den Schein der Zweckmäßigkeit annimmt, ja der häufig unschön und barock, lediglich darauf berechnet ist, durch gesuchte Mannichfaltigkeit und prunkhaften Reichthum unsere Verwunderung zu erregen. Da ist jene

zwecklose Häufung von vier, fünf Thürmen, jene Disharmonie zwischen Schiff und Chor, auch wenn der Plan des Baues nicht im Laufe der Ausführung verändert worden ist, jene Ansammlung der wunderlichsten Verzierungen an Kapitellen, Portalen, Friesen u. s. w., gegen deren Abgeschmacktheit schon der heilige Bernhard eiferte, und in die wir selbst durch symbolische Deutungen keinen einigermaßen verständigen Sinn zu bringen vermögen.

Nichts von dem Allen sieht man an den gothischen Bauten. Einer oder zwei Thürme krönen die Façade auf eine imposante und doch äußerst zierliche und gefällige Weise. Dabei aber bleibt es, und die Einförmigkeit des Kirchendachs unterbricht nur der Kranz von Fialen, welche die natürlichen Ausläufer der Strebepfeiler bilden, und allenfalls die Reihe von Giebeln, welche sich ebenso harmonisch über den Fenstern erheben. Der Chor ist mit dem Schiffe in die schönste Uebereinstimmung gebracht, sodaß er dessen nothwendigen und völlig organischen Abschluß bildet. In der Ornamentirung ist eine wohlthuende Einfachheit mit der anmuthigsten Mannichfaltigkeit vereinigt, indem alles Barocke mit Ausnahme etwa von geringfügigen Nebendingen, wie Wassergüssen und dergleichen, vermieden, und der Schmuck an Kapitellen, Giebelfeldern, Fenstermaßwerk und Gallerien aus höchst einfachen und zum Ganzen passenden Bestandtheilen zusammengesetzt wird, deren Anordnung im Einzelnen doch wieder die anmuthigste Abwechselung gestattet.

Wo endlich ein größerer Reichthum von figürlichem Schmuck angebracht wird, wie namentlich in den Fensterreihen oder an den Portalen der größern Kathedralen, da zeigt sich hierbei ganz besonders das Streben nach einer verständigen encyklopädischen Anordnung. An einigen französischen Kirchen scheint man hierin gradezu dem Speculum mundi des Vincenz von Beauvais, dem bekanntesten und umfassendsten encyklopädischen Werke jener Zeit gefolgt zu sein. Dies Werk begreift in einer Reihe von sogenannten Spiegeln die philosophischen, theologischen und historischen Wissenschaften in sich und schließt mit dem Jahre 1244 ab. Es wurde also in eben der Zeit verfaßt, als zur höchsten Entwickelung der Scholastik sowol als des gothischen Baustyls der Grund gelegt war.

Die reichste und vollständigste Darstellung einer solchen Encyklopädie der philosophischen, theologischen und historischen Ansichten und Kenntnisse enthält die Umgebung der Portale an Notre Dame von Chartres, ein Sculpturwerk, welches nicht weniger als 1814 Statuen in sich begreift. Zunächst ist die von Alters her übliche Anordnung beibehalten, wonach die Nordseite der Kirche, links vom Haupteingange, den Darstellungen aus dem alten Testamente, die Südseite rechts vom Haupteingange dagegen denen aus dem neuen Testamente gewidmet wird. Die theologischen und philosophischen Darstellungen sind dann so vertheilt, daß an dem südlichen Portal die christliche Weltgeschichte mit der Darstellung des jüngsten Gerichts, dem Ende und Ziele derselben, abschließt, während alles Uebrige an der Nordseite mit den Geschichten des alten Testaments in Verbindung gebracht wird. Man sieht an der nördlichen Pforte zunächst die Schöpfungsgeschichte bis zur Vertreibung aus dem Paradiese, dargestellt in 36 Relieftafeln und 75 Statuen, dann die jüdische Geschichte in den drei Thüröffnungen dieser Pforte. Hieran reiht sich eine zwiefache Darstellung der Aufgaben des menschlichen Lebens, eine theologische und eine philosophische, jene in den Gurten der Thürwölbung, diese in der Arcade zu beiden Seiten der Pforte. In der Wölbung der Thür sieht man nämlich 48 Statuen, welche die Tugenden und Laster darstellen, und zwar sind nach Außen die theologalen und politischen, nach Innen die häuslichen und innerlichen angebracht. In den Arcaden dagegen wird durch eine Reihe von 103 Figuren die weltliche Arbeit der Menschen geschildert. Zunächst vertreten drei Figuren die Schulwissenschaft, so weit sie nicht theologisch ist. Man erkennt in ihnen einen Philosophen, einen Geometer und einen Wahrsager. Sie sollen wol dem Trivium oder den drei höhern scholastischen Wissenschaften: Rhetorik, Geometrie und Astronomie entsprechen. Daneben werden die Arbeiten des bürgerlichen Lebens in zwei Kalendern dargestellt, von denen der eine die ländlichen Arbeiten des Ackermanns, Weinbauers u. s. w., der andere die städtischen Arbeiten der verschiedenen Handwerker nach den Monaten des Jahres geordnet enthält.

Ein ähnlicher Gedanke ist an den drei untern Stockwerken des florentiner Glockenthurms in 54 Reliefs und 16 Statuen ausgeführt. Die Auffassung ist jedoch eigenthümlicher und geistvoller. Die Darstellung der Beschäftigung der Menschen ist nämlich historisch in eine Darstellung der Culturgeschichte gekleidet. Dagegen fehlt hier die eigentliche Geschichte des alten und neuen Testaments, welche vielleicht an der unausgeführten Domfaçade neben dem Glockenthurme ihre Stelle finden sollte. Endlich erinnert Manches schon an die Kenntniß der lateinischen und griechischen Classiker, welche in Florenz herrschend zu werden anfing. Die Darstellungen beginnen in der untersten Reihe mit der Schöpfung des ersten Menschenpaares. Dann folgen dessen erste Arbeiten und hieran schließen sich die ersten Erfindungen, deren die Bibel erwähnt, nämlich Jabal, der erste Hirt, Jubal, der Erfinder der Musik, Tubalkain, der Schmied, Noah, der Weinbauer. Hierauf eine Reihe von Darstellungen, welche sich auf die Gründung fester Niederlassung der Völker zu beziehen scheinen, nämlich die Beobachtung der Gestirne, der Hausbau, die Einrichtung des Hauses durch die Frau, der Mann als Rossebändiger, die Frau am Webstuhle, die Gesetzgebung, und endlich Dädalus, der Künstler. Durch diesen wird eine Reihe von Thätigkeiten der Menschen eingeleitet, welche schon eine höhere Entwickelung oder einen ausgedehnteren Verkehr voraussetzen, nämlich Schiffahrt, Krieg, durch Herkules und Antäus dargestellt, Ackerbau, Benutzung des Pferdes als Zugthier und endlich die Baukunst. Schließlich treten als Repräsentanten der eigentlichen

Künste und Wissenschaften auf: Phidias, Apelles, Donat, Orpheus, Plato, Aristoteles, Ptolemäus und ein Musiker. Die obern Stockwerke sind theologischen Ideen geweiht. Das zweite enthält die sieben Cardinaltugenden, die sieben Werke der Barmherzigkeit, die sieben Seligpreisungen und die sieben Sacramente. Das dritte Stock endlich enthält die Verkünder des Christenthums in vier Abtheilungen von je vier Personen, nämlich die Evangelisten, die großen Propheten, die Erzväter und die Sibyllen.

So erscheint also der gothische Bau als der reinste Ausdruck des Geistes, welcher in der scholastischen Philosophie lebt, theils durch den Reichthum der Mittel, welche jedes für sich und alle in Gemeinschaft dahin zielen, mit dem äußern das innere Auge gen Himmel und auf das Ueberirdische zu lenken, theils durch das Streben nach systematischer Zusammenfassung, welches nicht allein die gesammte Construction und Ornamentirung beherrscht, sondern auch in umfangreichen und tief durchdachten bildnerischen Compositionen sich geltend macht. Er ist zugleich der reinste Gegensatz gegen den romanischen Gewölbebau, der in dunkeln Hallen die Gemeinde versammelt, um unbegreifliche Mysterien zu feiern. Nicht prägnanter spricht sich dieser Gegensatz aus, als in der Verwerfung der Krypten. Wie sie in den gothischen Kirchen bis auf ganz seltene und stets durch besondere Anlässe bedingte Ausnahmen fehlen, so verwirft sie der Verfasser des jüngern Titurel [26]) in der Beschreibung des Graltempels in Ausdrücken, welche eine offene Feier des christlichen Gottesdienstes fordern, und die Versammlungen des Volks in unterirdischen Grüften als verabscheuungswürdig betrachten.

4) Abweichende Gestaltungen des gothischen Systems. Die bisherige Erörterung hat sich an diejenige Gestalt des gothischen Styls gehalten, welche man als das französische System bezeichnen kann, an jenes Strebesystem, wie es im nördlichen Frankreich seine Begründung erhalten und in einem Theil der teutschen Kirchen, namentlich in dem Dome zu Cöln ausgebildet worden ist. Allein der gothische Styl hat besonders bei seiner Uebertragung in andere Länder vielfach neue Gestaltungen angenommen, auf welche das, was bisher über die Beziehungen des gothischen Styls zur Scholastik gesagt wurde, nicht mehr in seinem vollen Umfange anwendbar ist. Namentlich war dies in England, in einem Theile von Teutschland und in Italien der Fall. In allen drei Ländern wirkten sehr verschiedene Ursachen.

Wir unterscheiden solche, welche nur die Technik betreffen, und solche, welche den Geist des Styles bestimmen. Beide sind geeignet, den Bauwerken einen andern Ausdruck zu geben. Aber die erstern lassen doch immer ihre Schöpfungen als Ausflüsse desselben Geistes erscheinen, welcher sich in der scholastischen Theologie ausgesprochen hat, während die letztern auf ganz andere Bahnen lenken. Zu den Ursachen der erstern Art zählen wir die zunftmäßige Gestaltung der Bauhütten und die Technik des Backstein- und Holzbaues, zu den letztern den Mysticismus und die neu entstandenen Mönchsorden.

Die Wirksamkeit der Bauhütten war über alle Länder verbreitet, wo der gothische Styl zur Herrschaft kam. Am meisten macht sie sich aber in Frankreich, England und Teutschland geltend, und vielleicht ist sie nirgends so deutlich, als in Teutschland. Die Technik des Backsteinbaues beschränkt sich auf die Flachländer, welche reich an Thonboden und arm an Hausteinen sind, namentlich auf die nordteutsche und die lombardische Ebene. Noch seltener ist der Holzbau. Der Mysticismus macht sich Anfangs in Italien, dann aber vorzugsweise in Teutschland geltend. Hier schafft er eine neue Form des gothischen Systems in den sogenannten Hallenkirchen. Seine Geschichte beruht zum Theil auf dem sehr bedeutenden Einflusse der neu entstandenen Bettelorden. Geringer ist die unmittelbare Einwirkung dieser Stiftungen auf die Gestaltung des Kirchenbaues. In dieser Beziehung ist der um ein Jahrhundert ältere Cistercienserorden von großer Bedeutung. Sein Einfluß gewinnt aber nirgends einen so großen Umfang, als in England, wo derselbe eine allgemeine Veränderung des gothischen Systems bewirkt. Man könnte diesen Ursachen noch hinzufügen die Wiederaufnahme der classischen Studien. Diese geht von Italien aus und äußert dort frühzeitig ihre Macht, indem sie die Formen des gothischen Styls eigenthümlich modificirt. Im 15. Jahrh. schafft sie die Architektur der Renaissance, welche im 16. auch über die Alpen dringt, und auch hier die bereits im Verfall begriffene Gothik ablöst. Hiervon kann daher erst bei der Darstellung des Verfalls des gothischen Styls die Rede sein.

Die Bauhütten. Man hat in sehr übertriebener Weise der zunftmäßigen Verbindung der Bauhandwerker einen besondern Einfluß auf die Entwickelung des gothischen Styls zugeschrieben. Diese Vereinigung der Steinmetzen, Maurer und Zimmerleute in den sogenannten Bauhütten hatte sehr früh begonnen. Sie ist vielleicht nur eine Fortsetzung jener Collegien oder Corporationen von Handwerkern, welche schon zur Zeit der Römer bestanden und mit kaiserlichen Privilegien versehen waren. Die Bauhütte zu Wien besitzt wenigstens auf hölzernen Tafeln das Verzeichniß ihrer Meister, welches bis um 700 hinaufreicht, und in York wird die angelsächsische Urkunde von 926 bewahrt, in welcher König Athelstan durch seinen Bruder Edwin allen Baucorporationen ihre Verfassung bestätigt. Dieselbe ist in einer beglaubigten Uebersetzung veröffentlicht [27]). Wenn man auch die Folgerungen, welche der Freimaurerbund aus ihr hat ableiten wollen, nicht zugeben kann, so scheint ihre Echtheit doch nicht angefochten werden zu dürfen.

26) Der jüngere Titurel, von K. A. Hahn (Quedlinburg und Leipzig 1842) Str. 386: Ob sie da heten grufte. nein herre got enwelle. daz under erdenslufte. reine diet sich immer valsch geselle. als etteswenn in gruften wirt gesammet. man sol uns an dem liehte. kristen glouben kunden und kristes ammet.

27) K. Chr. Fr. Krause, Die drei ältesten Kunsturkunden der Freimaurerbrüderschaft. 2 Bde. (Dresden 1810. 2. Aufl. 1819.)

In dieser letztern wird schon die Baukunst zu einem Geheimniß der Verbrüderung gemacht, und aufs Strengste verboten, andern als den in dieselbe Aufgenommenen die dazu gehörenden Kenntnisse mitzutheilen. Eine Erzählung des Johannes von Beka wird ferner dafür angeführt, daß in Utrecht bereits im J. 1099 eine Steinmetzenzunft bestanden habe. Sie ist jedoch nur eine unbegründete Sage, die obendrein in der Anschauungsweise des 14. Jahrh. erzählt wird [28]). Darnach wurde nämlich der Bischof Conrad von Utrecht in jenem Jahre 1099 ermordet, und Einige — denn Andere hatten ganz abweichende Vermuthungen [29]) — schrieben die That einem Friesen, Namens Pleber, aus der Steinmetzenzunft zu, der dafür Rache nahm, daß der Bischof seinem Sohne ein Geheimniß entlockt hatte, vermittels dessen er einen festen Grund zu einem Kirchenbau in sumpfigem Boden zu legen versprochen und wofür er einen unverschämten Preis verlangt hatte. Jene geheime Kunst, **archanum magisterium**, war aber jedenfalls kein Zunftgeheimniß und noch weniger das Meisterwort der heutigen Freimaurerei [30]).

Die Eifersucht der Bauhütten gegen die Geistlichkeit mag freilich damals grade besonders lebhaft gewesen sein, da die erstern anfingen, die kirchlichen Bauten, welche früher die Geistlichen und Mönche selbst geleitet und zum Theil persönlich ausgeführt hatten, in ihre Hände zu bekommen, und es ist wol möglich, daß aus gleicher Ursache die Satyren gegen die Geistlichkeit entstanden, welche uns in manchen romanischen Kirchen so seltsam entgegentreten. Auf der andern Seite gaben die Geistlichen selbst das Beispiel zu Vereinen, durch welche Bauten des gemeinen Nutzens als gottgefällige Werke gefördert wurden. Im 12. Jahrh. erscheint in der Auvergne eine Maurerbrüderschaft [31]), die **logeurs du bon Dieu**, und in Avignon wird 1176 die Verbrüderung der Brückenbauer [32]), **Fratres pontifices**, durch den heiligen Venezet gestiftet. Allgemein finden wir aber erst im 13. Jahrh. die Zunftverbindungen der Bauhandwerker ebenso wie der übrigen Künstler und Handwerker durch kaiserliche und königliche Privilegien befestigt. Auch innerhalb dieser Maurer- und Steinmetzenzünfte wurde nicht blos die technische Uebung, sondern auch der Umfang von Kenntnissen fortgepflanzt, welche die Baukunst erforderte, und zu deren Auffindung und Ausbildung sicher die praktischen Bedürfnisse der Baumeister und ihrer Arbeiter das Meiste beitrugen. Die Bauhütten waren also zugleich die Bauschulen, und man hätte auch aus diesem Grunde nicht ganz unrecht, den gothischen Styl als scholastischen zu bezeichnen. Denn die Philosophie nannte sich scholastisch, weil sie sich von den Domschulen aus verbreitet, welche in Verbindung mit den Lehrern der neuen Wissenschaft ebenfalls eine zunftartige Gestaltung annahmen, und auf diese Weise zum Vorbilde für das heutige Universitätswesen wurden.

Da nun die Geistlichkeit mit Ausnahme der Cistercienser, die ihre eigenen Bauvorschriften und Bauschulen hatten, jetzt ganz von der eigenen Leitung der Kirchen- und Klosterbauten zurückgetreten war, so wurde die Baukunde um so mehr ein Zunftmonopol, vielleicht sogar ein Zunftgeheimniß, das, wenn es überhaupt Jemand niederzuschreiben für gut fand, in der Zunftlade verborgen blieb, als außerhalb der Bauhütte kein Bedürfniß vorhanden war, sich mit dem Wissenschaftlichen und Technischen des Bauwesens bekannt zu machen. Man hat geglaubt, aus der Starrheit und Engherzigkeit einer solchen Zunftüberlieferung (über die uns übrigens außer einigen Lehrbüchern aus ganz später Zeit alle historischen Nachrichten fehlen) die consequente Gleichmäßigkeit und Einfachheit der gothischen Formen erklären zu können. Indessen lassen die Statuten dieser Zeit doch auf kein anderes Zunftgeheimniß mit Sicherheit schließen, als auf solche Gebräuche und Erkennungszeichen, welche damals die Stelle des heutigen Paßwesens und der Wanderbücher vertraten, ähnlich denen, die auch bei den westfälischen Vehmgerichten bestanden; Geheimnisse, die noch heutigen Tages trotz des Reichstagsschlusses gegen Handwerksmisbräuche von 1731 unter den Bauhandwerkern aufrecht erhalten, und freilich häufig zu Hänseleien und Gelderpressungen benutzt werden. Man hat allerdings viel über die Geheimnisse der gothischen Baukunst gefabelt. Was aber von Stieglitz und Andern über den Ursprung der gothischen Formen aus der Geometrie und ihre Entwickelung aus geometrischen Figuren und Zahlenverhältnissen ersonnen, und zum Theil mit viel unnütz aufgewandtem Scharfsinn ausgeführt worden ist, das Alles besagt weiter Nichts, als was für alle Baukunst gilt, daß die Grundformen der Architektur geometrische sind und daß die Schönheit aller Formenbildung auf gesetzmäßiger Anordnung der räumlichen Verhältnisse beruht [33]).

Ueberhaupt unterliegt es doch wol keinem Zweifel, daß die Theorie der Bauhütten der praktischen Entwickelung des gothischen Styls nicht vorausgegangen, sondern nachgefolgt sein wird. Dagegen ist es allerdings nicht richtig, wenn Stieglitz behauptet, die gothischen Bögen seien nicht mechanisch nach dem Zirkelschnitt construirt worden. Was er über eine angebliche Construction nach der Widerstandslinie hinzufügt [34]), ist völlig unverständlich. Es läßt sich kaum denken, daß die Baumeister hier, wo es so nahe lag, den Zirkel zu gebrauchen, lediglich nach dem Augenmaß und Formgefühl gezeichnet haben sollten. Photographien, die zuverlässiger sind, als die Zeichnungen, auf welche Stieglitz sich stützt, belehren uns vom Gegentheil. Es war etwas Anderes mit der ionischen Schnecke, deren Construction den Baumeistern des 16. und 17. Jahrh. so viel Sorge gemacht hat. Die

28) *Joh. de Beka* in Hist. vet. episcoporum Ultrajectinae sedis, explicata chronico Johannis de Beka et historia Guilhelmi Hedae, auctore *Suffrido Petri*, *Bernardo Furmerio* recensente (Franequerae 1612) p. 32. 29) Causam mortis suae varie scribunt. *Heda* l. c. p. 301. 30) Kreuser, Der christl. Kirchenbau 1, 330. 331. 31) *Caumont*, Arch. rel. p. 263. Kreuser, Der christl. Kirchenbau 1, 342. 32) (*Helyot*) Hist. des ordres monast. 2, 281 seq.

33) F. W. Unger, Die bildende Kunst (Göttingen 1858) S. 145 fg. 34) C. L. Stieglitz, Beiträge zur Geschichte der Ausbildung der Baukunst. Th. 2. (Leipzig 1834) S. 44. 45.

griechischen Baumeister, die dieselbe nicht anders, als aus freier Hand zu zeichnen wußten, kamen aber dennoch der mathematisch construirten logarithmischen Schnecke in den gelungensten Ausführungen, namentlich denen am Tempel am Ilyssus zu Athen, ganz nahe, was freilich die Constructionsmethoden der modernen Architekten nicht entfernt erreichen.

Auf der andern Seite kann wol nicht geleugnet werden, daß der handwerksmäßige Betrieb, welcher mit dem Zunftwesen verbunden war, das Meiste dazu beigetragen hat, die Decoration allmälig zu einem conventionellen und ihrem ursprünglichen Charakter entfremdeten Wesen umzugestalten. Hauptsächlich gilt dies von dem Blattwerk, welches Anfangs in wahrhaft künstlerischer Weise die natürliche Erscheinung rein und treu wiederzugeben suchte, und später eine so gekünstelte und umgemodelte Gestalt annahm, daß man kaum noch die ursprüngliche Bedeutung desselben zu erkennen im Stande ist. Das Eichenlaub löste sich in Lappen auf, die mehr gerissenen Bändern glichen, als irgend einem Blatte, welches in der Natur gefunden wird. Am meisten aber wurden die Blätter der Stechpalme entstellt, welche man als Giebelblumen oder Krappen auf dem Rande der Wimberge anbrachte. Die älteste Form ist die treue Nachbildung des natürlichen Blattes. Aber bald tritt an deren Stelle eine zweite Form, welche die eigenthümliche Biegung desselben übertreibt und dadurch den bekannten Knollen bildet, während die Spitzen abgestumpft und dadurch dem Eichenblatte genähert werden. Die spätere Verfallzeit endlich macht gegen Ende des 15. Jahrh. aus den stumpfgewordenen Lappen des Blatts eine krause kohlartige Misgestalt. Die Franzosen nennen sie Chou frisé, und es könnte daher dies „Kohl machen" sprüchwörtlich geworden sein [35]).

Der Uebergang der Bauthätigkeit von der Geistlichkeit an die Bauhütten der Laien hatte dagegen einen Vortheil. Indem die im Mittelalter herrschende Sonderung der Stände überwunden wurde, erhob sich die gothische Baukunst über die Scholastik. Die Gelehrsamkeit des Klerus war durch einen starken Gegensatz von den weltlichen Künsten geschieden. Dies zeigte sich vornehmlich in der Dichtkunst, der es an der Reife des wissenschaftlichen Nachdenkens fehlte, während der wissenschaftlichen Darstellung alle sinnliche Anschaulichkeit abgeht. Die letztere ist ohne Geschmack, Phantasie und künstlerische Abrundung. Die Dichtkunst dagegen wird phantastisch. Dasselbe ist mit der gothischen Baukunst der Fall. Aber indem sie der Kirche dient, von der Geistlichkeit geleitet, beaufsichtigt und berathen ist, bringt dennoch der Geist der scholastischen Wissenschaft bei ihr ein, und das phantastische Element in ihr erscheint in Folge davon gereinigter und maßvoller, als in den meisten Werken der damaligen Poesie.

Wenn nun doch der gothische Styl unter der Hand der Zunftmeister von seiner echten Bedeutung etwas einbüßte, und die decorative Tendenz sich erweiterte, so erhielt dadurch auch die Technik der Baumeister eine ganz andere Richtung. Ihnen wurde mehr und mehr die Künstlichkeit der geometrischen Construction zur Hauptsache. Besonders beschäftigten sie die polygonen Grundrisse, wie sie vorzugsweise für den Chor und für den Aufbau der Thürme und Fialen angewandt wurden. Die Anweisungen, welche seit der Mitte des 15. Jahrh. in den Laden einiger Bauhütten niedergelegt worden sind, sprechen von des Chores und der Fialen Gerechtigkeit und von Triangulatur, Quadratur, Achtort oder Achtuhr als dem rechten Grunde der teutschen Steinmetzen [36]). In der Künstlichkeit solcher Constructionen suchte man sich zu überbieten, und es entstanden Formen, die ohne allen Geschmack lediglich mit dem Bestreben, etwas Ungewöhnliches und Seltsames hervorzubringen, über einander gethürmt wurden. Auch in dem rein ornamentalen Theile ließ diese ausschließliche Berücksichtigung geometrischer Constructionen allen Zusammenhang mit den Grundformen des gothischen Systems bei Seite. Da kamen, zumal an kleinern schmuckreichen Arbeiten, namentlich den Sacramentshäuschen, ebenso seltsame als reiche Zusammensetzungen von allerlei stereometrischen Figuren vor, die nach Art der Tischlerarbeiten künstlich über einander gestellt und in einander geschoben wurden. Schraubenförmig gewundene Säulen und Stäbe dienten als Gewölbstützen, wie als Einfassung. Fenster und Thüren erhielten eine Umrahmung durch ein eigenthümliches vielfach sich kreuzendes Stabwerk. Auch das Maßwerk der Fenster löste man in ein Gitterwerk aus senkrechten Stäben auf, die vermittels dazwischen gelegter Figuren verknüpft waren. Oft behielten diese verbindenden Glieder noch das Ansehen von durchgelegten Kielbögen, aber zumal in den englischen Klöstern nahmen sie die willkürlichsten geometrischen Gestalten an, sodaß sie gleichsam als Knoten und Schleifen zwischen den senkrechten Stäben erscheinen. Man bezeichnet dort diese Manier als Perpendicularstyl.

Die Principlosigkeit dieser Entwickelung begünstigte eine Mischung von gothischen und modern italienischen Formen, welche bald zu sehr anmuthigen und geschmackvollen, bald wieder zu ebenso wunderlichen und widersinnigen Combinationen führten. Der Geschmack der sogenannten Renaissance zeigte sich Anfangs nur in einzelnen Bereicherungen der einfachen und in gewissem Sinne einförmigen gothischen Ornamentirung. Bald jedoch erhielt er mehr und mehr das Uebergewicht, und schon um die Mitte des 16. Jahrh. kann man den gothischen Styl fast in allen europäischen Ländern als erstorben betrachten.

Die Technik des Ziegelbaues. In der ausgedehnten Niederung des nördlichen Teutschlands und Hollands von der Rheinmündung bis zur Weichsel fand der gothische Styl eine Bauweise vor, die vielfach von dem sonst Ueblichen abwich, weil sie bei dem gänzlichen Mangel an Hausteinen auf ein sehr wenig gefügiges Material beschränkt war. Der Backstein oder Ziegel war

35) Alle drei Formen sind zusammengestellt bei *Henry Clutton*, Illustrations of mediaeval archit. in France (Lond. 1856) pl. 16.

36) Hoffstadt, Gothisches ABC-Buch (Frankf. a. M. 1840).

dieses Material, und der gothische Styl war in diesen Gegenden ebenfalls auf dasselbe angewiesen. In einer Beziehung kam ihm dasselbe sogar entgegen. Die Wölbungen und Spitzbögen waren von Backstein weit leichter und wohlfeiler auszuführen, als in Hausteinen, ja er begünstigte jede Form, die in senkrechter Richtung in die Höhe strebte, da er in dieser Richtung die bunteste und stärkste Profilirung zuließ, während er in horizontaler Richtung keine stark ausgelegten Profile gestattete. Dagegen zeigte sich dasselbe Material für die Decoration sehr ungünstig, und nöthigte, sich lediglich an einfache und flache Formen zu halten, da es nicht allein in horizontaler Linie die starken Profilirungen untersagte, sondern außerdem keine freistehenden oder schwebenden Glieder von einiger Zierlichkeit gestattete.

Aus diesen Gründen hatten schon die romanischen Kirchen in diesen Gegenden eigenthümliche Formen der Kapitelle angenommen, die nur sehr flach hervortreten durften. Am Rundbogenfries ersetzte man dagegen die durch die Noth gebotene Magerkeit desselben durch sich kreuzende Bogenreihen, ähnlich den normännischen, wie man sie in England kennt. Es ist sogar möglich, daß diese Form nach den Ostseeländern und den Marken, wo sie hauptsächlich vorkommt, von England übertragen worden ist, da z. B. die mecklenburgischen Cistercienserklöster Dobberan und Althof, Töchter von Hovedön bei Christiania und mittelbar durch dieses von Kirkstall in England, bei dem Ziegelmosaik ihrer Fußböden Formen benutzten, welche sie aus ihren Mutterklöstern mitgebracht hatten. Auch die Anwendung der Zinnen anstatt der Balustrade am Fuße des Daches, sowie der Stern- und Fächergewölbe, welche in diesen Gegenden üblich ist, scheint dafür zu sprechen. Auf der andern Seite kann man gegen diese Annahme geltend machen, daß dieselbe Form der durchflochtenen Bögen auch in dem Ziegelbau der Lombardei vorkommt, und dieser Umstand erinnert an die Stammverwandtschaft der Longobarden mit den Sachsen. Es ist aber noch die Frage, ob die Lombardei nicht die durchflochtenen Bögen mit so manchen arabischen Formen aus Sicilien entlehnt hat, wo sie von den Normannen eingeführt wurden [37]).

Der gothische Styl mußte sich aber in noch auffallenderer Weise dem Zwange des Materials fügen. Die freistehenden Fialen und Spitzgiebel mußten geopfert werden. Die Strebebögen wurden beschränkt und später ganz entfernt, auch die Strebepfeiler minder entwickelt. Das Fenstermaßwerk konnte man nur so lange durch geformte Ziegel auszuführen suchen, als man bei den frühern weniger zierlichen Formen desselben stehen blieb. Später ließ man es ebenfalls weg, außer wo Wasserverbindung Gelegenheit gab, Sandstein herbeizuschaffen, wie an der Weser und in Holland. Selbst die Laibungen der Fenster und Portale wurden einförmiger, da man zwar durch Formsteine eine reiche Gliederung erreichte, aber doch nicht gern vielerlei Formstücke herstellte, und deshalb häufig dieselben Rundstäbe und Höhlungen wiederholte. Dagegen wurden andere flachgehaltene Zierathen eingeführt, die den fehlenden reichern Schmuck ersetzen sollten. Dahin gehören reichere Bogenfriese mit sich kreuzenden Spitzbögen, Stern- und Fächergewölbe, daneben in einigen Gegenden die Auflösung der Decke in eine Menge kleiner eckiger Kappen oder Zellen ohne alle Rippen, sodann über den Portalen anstatt des Bildwerks Arabesken im Bogenfelde und später innerhalb einer viereckigen Umrahmung desselben, die durch das herumgeleitete Kämpfergesims gebildet wurde. Dabei blieben große nackte Flächen, namentlich an den Façaden und Thürmen, die man in gewaltigen, festen Massen, mit schwachen Strebepfeilern, und in wenig verjüngten Stockwerken aufsteigen ließ, und mit einer hölzernen Spitze über Zinnen und Eckthürmchen bedeckte. Die großen Flächen suchte man durch wechselnde Farben glasirter und rauher Ziegel zu schmücken, die man entweder in horizontalen Streifen oder in mancherlei Mustern legte. Zuweilen führte man als Decoration vor Façaden und Dachflächen freistehende durchbrochene Mauern auf, welche auf sonderbare Weise die Wimberge und Ziergiebel vertraten. Im Innern verputzte man nur runde Flächen, wo man verhauene Steine und unregelmäßige Verbände zu verdecken hatte. Hier war dann noch der Ort, um Malereien anzubringen. So bildete man einen Styl von großartiger Würde und von einfachen, strengen Formen aus, der in hohem Grade dem ernst verständigen, aber wenig phantasiereichen Charakter des niedersächsischen Volkes entsprach [38]). Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß er in diesen Ländern auch an Orten Beifall fand, wo man nicht aus Backsteinen zu bauen pflegte. Namentlich findet man hin und wieder ganz ähnliche nackte und kahle Façaden von gewaltigen Dimensionen mit kleinlichen von der viereckigen Umrahmung des Kämpfergesimses umgebenen Portalen in Haustein ausgeführt, wie z. B. an der Johannis- und Albanikirche zu Göttingen. Letztere hat an einem Strebepfeiler die Jahreszahl 1423.

Die Technik der Holzconstruction. In einigen Gegenden war bei Profanbauten der Holzbau vorherrschend, und auch dieses Material mußte zu eigenthümlichen Abweichungen von den sonst vorherrschenden gothischen Formen führen. Indessen war bei Kirchenbauten die Anwendung des Holzes schon frühzeitig abgekommen. In England z. B. galt schon im 8. Jahrh. dieselbe nur noch als schottische Sitte [38a]). In Teutschland führten häufige Brände mindestens im 10. Jahrh. zur allgemeinen Anwendung des Steinbaues, und die wenigen Holzkirchen, die noch aus dem Anfange des 13. Jahrh.

37) Quast, Zur Charakteristik des ältern Ziegelbaues in der Mark Brandenburg, im Kunstblatte 1850. S. 229 fg. Ueber die lombardischen Ziegelbauten s. Runge, Beiträge zur Kenntniß der Backstein-Architektur Italiens (Berlin 1846).

38) Adler, Mittelalterliche Backstein-Bauwerke des Preußischen Staates. Abth. 1. Die Stadt (soll heißen: Mark) Brandenburg (Berlin 1860). 38a) Finan — gradum Episcopatus a Scotis ordinatus et missus acceperat, qui in insula Landisfarnensi fecit ecclesiam episcopali sedi congruam quam tamen more Scotorum non de lapide sed de robore secto totam composuit atque arundine texit. *Beda*, Hist. eccles. lib. 3. c. 25.

im obern Schlesien erhalten sind, gehören ebenso, wie die ähnlichen norwegischen, noch ganz dem romanischen Style an. Dagegen wird in einigen Gegenden spät im 15. Jahrh. wieder Anwendung von hölzerner Bedachung gemacht. Holländische Kirchen führen zuweilen hölzerne Gewölbe aus, bei denen sie zur einfachen Form der Tonnengewölbe zurückgehen. Englische Bauten dagegen wenden in Kapittelsälen und ähnlichen Räumen eine äußerst reich geschmückte Holzarchitektur an, welche die Construction der alten Basilikendächer mit dem gothischen Strebesystem auf eine eigenthümlich geschmackvolle Weise verbindet, und dadurch einen hohen Grad von Eleganz und Zierlichkeit zu erreichen weiß.

Der Mysticismus. Die Scholastik in dem Sinne, wie sie von Thomas von Aquino ausgebildet wurde, konnte doch nicht ausschließlich die Theologie beherrschen. Neben ihr erhob sich eine Mystik, die zwar von den Aristotelischen Ansichten sich abwandte, aber doch eine weit edlere Gestalt und eine weit tiefer dringende Wirksamkeit erhielt, als jene ältere neuplatonische Lehre.

Diese Mystik hatte ganz besonders ihren Sitz in dem Orden der Franziskaner, und Bonaventura, der Doctor Seraphicus, welcher etwa so der bevorzugte Heilige dieses Ordens wurde, wie Thomas von Aquino der der Dominikaner, entwickelte in seinen dunkeln, aber schwungreichen Schriften ein System, in welchem er die Dogmen der Kirche auf philosophische Weise zu stützen suchte, dessen Mittelpunkt jedoch die mystische Hinweisung auf die Vereinigung mit Gott durch die Liebe war, welche er als die eigentliche Aufgabe der Theologie, als das Ziel aller Kunst und Wissenschaft betrachtete.

Es entstanden sogar innerhalb des Ordens Brüderschaften, welche in Opposition mit den Eiferern für die alte Strenge der Ordensregel und zum Theil mit dem Papste traten, und unter Druck und Verfolgung in apokalyptische Schwärmereien verfielen. Ihre Ueberreste fanden schließlich in der Brüderschaft der Soccolanti oder Barfüßer, welche 1363 zu Foligno gestiftet wurde, einen Vereinigungspunkt.

Die Kirche, welche in den Jahren 1218—1230 über dem Grabe des heil. Franciscus in Assisi errichtet wurde, ist, so viel wir wissen, das erste Beispiel der Anwendung der teutschen Bauart in Italien. Der Baumeister war ein Teutscher, Namens Jacob, die Italiener aber nannten ihn Lapo. Indessen war damals der gothische Styl auch in Teutschland noch wenig bekannt und die eigenthümliche Anlage der Grabkirche, über welcher sich in einem zweiten Stockwerke eine obere Kirche erhob [39]), hatte Abweichungen von dem gothischen System zur Folge, welche den Bau seinem Charakter nach weit mehr den gewölbten romanischen Kirchen näherte, als den gothischen, deren Formen wenigstens in der Oberkirche aufgenommen wurden. Die Unterkirche wurde nämlich vollständig im Rundbogenstyle gehalten, und in Folge davon erhielten die allerdings gothischen Gewölbe der Oberkirche eine ungewöhnlich weite Pfeilerstellung. Dazu kam eine ganz besondere Anordnung der Strebepfeiler, indem dieselben nach Innen gezogen wurden, und endlich eine sehr reiche Bemalung der Wände, Pfeiler und Gewölbe. So blieb die Kirche gedrückt und dunkel; weit entfernt, den erhabenen Eindruck der französischen und teutschen gothischen Kirchen zu machen, behielt sie ganz den Charakter der gewölbten romanischen Bauten, wie sie unter der Herrschaft der ältern Platonischen Theologie entstanden waren.

Lapo machte sich durch dieses Werk so berühmt, daß ihm eine Reihe der wichtigsten Arbeiten in Toscana zufielen. Die italienischen Baumeister, wie Giovanni Pisano, Arnolfo di Colle und Andere lernten von ihm, und nahmen die gothischen Formen auf. Bald wurde der gothische Styl auch in Italien der herrschende. Doch erhielt er hier meistentheils eine sehr veränderte Gestalt. Wir haben oben gezeigt, wie der südliche Himmel mit seinem selten verhüllten Sonnenlichte hierauf eingewirkt hat. Weiter unten werden wir sehen, wie außerdem die Erneuerung der classischen Studien sehr bald der Anwendung des gothischen Systems nachtheilig ward, und theilweise schon gegen Ende des 13. Jahrh. eine neue Baukunst an die Stelle setzte, von welcher man glaubte, daß in ihr nach langem Todesschlafe die wahre Kunst wiedergeboren sei. Vielleicht die meiste Förderung fand der reine gothische Styl noch in den Profanbauten, von welchen ebenfalls später zu sprechen sein wird.

Teutschland wurde von einer ganz andern Seite her für die Aufnahme der Mystik des seraphischen Ordens vorbereitet. Es waren dies die ketzerischen Bestrebungen im südlichen Frankreich, welche nicht wie frühere Ketzereien um Dogmen stritten, sondern aus sittlicher Entrüstung den Misbräuchen der Hierarchie und Geistlichkeit entgegentraten, und darum den Verfolgungen der Kirche einen Widerstand entgegensetzten, der den kirchlichen Gewalten unbegreiflich vorkam. Die Denkweise dieser von Peter von Bruis und dem Cluniacensermönch Heinrich gestifteten Sekte griff rasch um sich. Schon um 1115 ließen sich Anhänger derselben in Trier sehen. Man nannte sie Katharer und Manichäer. Um 1146 und abermals 1163 erschien in Cöln eine Sekte von Schwärmern, die ihren Ruhm darin suchten, als verfolgte und flüchtige Schafe Christi, arm und besitzlos die Dinge dieser Welt zu verachten. Sie kannten die Bibel gut und wußten ihre Glaubenslehren, unter denen manches Phantastische vorkam, gegen die Priester, die sich mit ihnen in Disputationen einließen, zu vertheidigen [40]). Wenn diese Sekten auch vielleicht keine große Ausbreitung erhalten haben, so läßt sich doch denken, daß dieselben auch auf das nicht sektirerische Volk großen Einfluß geübt haben müssen, indem sie der Opposition gegen

39) Es ist zu beachten, daß die Unterkirche nicht etwa die Stelle der Krypte einnimmt, wie man nach den Ansichten, welche Weingärtner in s. „System des christlichen Thurmbaues" (Göttingen 1860) ausgeführt hat, vermuthen sollte. Vielmehr befindet sich der Sarg des heiligen Franciscus — ob auch der Leib, wird bestritten — in einer besondern Krypte unter der Unterkirche.

40) Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte. 4. Aufl. Bd. 2. Abth. 2. §. 87. Note 11. 12.

die Hierarchie und das Dogmensystem der Kirche das Wort redeten.

Wie sehr diese Ansichten zu Anfang des 13. Jahrh. um sich gegriffen hatten, sehen wir aus den Dichtungen Wolfram's von Eschenbach. Seine tiefsinnigen Gesänge von der Gralssage haben in der That keinen andern Inhalt, als eine Schilderung des Suchens der menschlichen Seele nach dem Höchsten und Ewigen, das ihr nach vielem Irren und Kämpfen zu Theil wird, nicht als eine Frucht der Arbeit, sondern als eine verheißene Gnade. Es ist der Mysticismus selbst, der sich hier kund gibt, wenn er gleich an dieser Stelle nicht mit der herrschenden Kirche in Opposition tritt. Wir erkennen aber, daß er in den höhern Ständen, welche von den spitzfindigen Untersuchungen der scholastischen Gelehrsamkeit wenig berührt wurden, mächtig Wurzel gefaßt hatte. Auf der Wartburg, wo der gelehrte Landgraf, Hermann von Thüringen, seinen glänzenden Ritterhof hielt, ertönten Wolfram's Lieder.

Daß die Bewegung auch unter den höhern Ständen für die Geistlichkeit bedenklich wurde, beweist die Sendung des Dominikaners Conrad von Marburg 1231—1233, dessen Inquisitionseifer selbst Grafen und Gräfinnen nicht schonte. Sogar die drei Erzbischöfe sahen sich genöthigt, ihn zur Mäßigung zu ermahnen, jedoch vergeblich. Dafür erlag er nach kurzer Frist dem Stahle der von ihm Verfolgten. Auch weiter im Norden witterte er ähnliche Gefahren. Seine Anklagen brachten hauptsächlich den Papst dazu, den Kreuzzug zu autorisiren, der 1234 gegen die Stedinger an der Niederweser gepredigt wurde. Was man von ihrer Ketzerei erzählt, ist allerdings nur das bekannte System von Fabeln, das gegen alle Ketzer damals ebenso, wie später gegen die Hexen gebraucht wurde. Aber der Hauptvorwurf, den man ihnen machte, war der des Ungehorsams gegen die Kirche, was freilich namentlich die Einkünfte der Geistlichkeit traf. Auch in dieser Sache hatte also Conrad von Marburg seine Hand. Sie lief aber ebenfalls so unglücklich für die Geistlichkeit ab, und der Widerstand des Volks gegen die Inquisition wurde so allgemein, daß der römische Stuhl länger als ein Jahrhundert nach diesen Ereignissen nicht mehr gewagt hat, einen Inquisiter in Teutschland auftreten zu lassen.

Um diese Zeit gewannen die Franziskaner eine ganz neue Bedeutsamkeit für Teutschland, indem sie im Dienste der Kirche mit denselben Mitteln auf das Volk zu wirken suchten, durch welche jene Ketzer des südlichen Frankreichs, namentlich aber die Waldenser, so unerhörte Erfolge erreichten. Es war dies die einfache, verständliche, aber begeisterte Predigt, mit welcher Peter Waldus und seine Anhänger ohne Anspruch auf besondere Begabung, Kenntniß und gelehrtes Studium vor das Volk traten. Schon ein Pfarrer Fulco zu Neuilly im Bisthume Paris (gest. 1202) hatte in gleicher Weise ungeheures Aufsehen erregt. Gott schien ihn aus den Niedrigsten und Aermsten erwählt zu haben, wie einen Stern im Nebel und einen Regen in der Dürre, damit er den Kindern Brod brächte, da die Gelehrten über ihrem Wortgezänk kein Ohr für deren Flehen hatten. Und reuig kamen die Sünder zu ihm, und riefen ihn unter Thränen um Vergebung an. Solche Vorgänge ließen sich die Bettelorden zum Muster dienen. Dominikaner und Franziskaner beeiferten sich, in Volkspredigten die Menge zu fesseln, aber während jene mehr die Bekämpfung der Ketzerei zu ihrer Aufgabe machten, zogen besonders in Teutschland Franziskaner, wie David in Augsburg um 1250 und sein Schüler Berthold in Regensburg (gest. 1272), unter dem bescheidenen Namen der mindern Brüder umher, und hielten, wie es kam, auf Kanzeln oder auf freiem Felde ihre begeisterten Buß- und Sittenpredigten.

Diese Thätigkeit der Bettelorden führte nun auch zu einem Umschwunge der Ansichten in den theologischen Systemen, der den scholastischen Ansichten schroff entgegenging. Im 14. Jahrh. trat diese Lehre hervor, welche das Sinnliche nur für Erscheinung, alles weltliche Denken für Tand ansah. Der hervorragendste unter den Theologen dieser Richtung ist Wilhelm von Occam (gest. 1347), der Landsmann und Schüler jenes Duns Scotus (gest. 1308), des Gegners des Thomas von Aquino. Dieser erklärte die durch Nachdenken gewonnene anschauliche Erkenntniß gradezu für ein Leiden der Seele.

Freilich nahm jetzt die Thätigkeit der mindern Brüder vielfach eine ganz andere Richtung. Wenn sie fortwährend auf die Menge zu wirken suchten, so wurden sie dabei zum Theil durch ihre Streitigkeiten mit dem Papste geleitet, die sie trieben, zum Kaiser und seinem Volke zu stehen, und zum Theil strebten sie selbst mit unwürdigen Mitteln, frommem Betrug und dergl., sich den Einfluß auf den großen Haufen zu sichern, um demselben Ehrfurcht und reiche Almosen abzugewinnen.

Um so würdiger und erfolgreicher übernahmen jetzt die Dominikaner ihre Aufgabe, indem sie in den Städten als Prediger wirkten. Unter ihnen trat ein Meister Eckart mit seinen Schülern, Johann Tauler zu Strasburg (gest. 1361) und Heinrich der Seuse (Suso) zu Ulm (gest. 1365), auf. Ihr Streben war, die Ergebnisse der bisherigen philosophisch-theologischen Forschung unter den Laien zu verbreiten. Die verwickelten Systeme der Scholastik mußten sich diesen unzugänglich erweisen, und die Predigt ging deshalb darauf aus, auf den Verstand und das Gemüth der Gläubigen durch den Kern der Glaubenslehren zu wirken. Daher von der Werthschätzung gelehrter wissenschaftlicher Bildung und äußerer Werke sich abwendend, legten sie das ganze Gewicht auf frommen Sinn und Gehorsam gegen Gott. So bildeten sie eine Mystik aus, welche in den Gaben der Gnade die einzigen Mittel sieht, die Mängel unserer Natur zu ergänzen, und in der völlig uneigennützigen Einkehr in unser einfältiges Wesen die einzige Bedingung, unter welcher unsere Rückkehr zu Gott steht. Bis zur Schwärmerei steigerte sich diese Gefühlsform der Religion bei Johann Ruysbroeck zu Grünthal in Brabant (gest. 1381), der versicherte, nie ein Wort geschrieben zu haben ohne Eingebung des heiligen Geistes und unmittelbare Gegenwart der heiligen Dreifaltigkeit, während dagegen der

Kanzler der Universität Paris, Johannes Charlier von Gerson (gest. 1429) vor solchen Abwegen warnte, indem er auf Verbindung der Pflege der mystischen Theologie mit gelehrtem Studium und religiöser Speculation drang.

Meister Eckart war von Geburt ein Sachse, und die Spuren der Thätigkeit dieser Männer begegnen uns vornehmlich am Rhein, und zwar besonders in Strasburg und Cöln. Die höchste Blüthe aber erreichte dieser Mysticismus bei den Brüdern des gemeinsamen Lebens, einem freien Verein von Klerikern, den Gerhard Groot zu Deventer (gest. 1384) stiftete, um unter einander durch Beispiel, Lehre und Ermahnung die christliche Frömmigkeit zu befördern, und dem sich bald fromme Laienvereine anschlossen. Sie verbreiteten sich besonders durch die von Johann von Huesden (1391—1424) gestiftete Congregation der regulirten Kanonici nicht nur in den Niederlanden, sondern auch nach Sachsen, und die Congregationen von Westfalen, Sachsen und Cöln hielten alljährlich eine Zusammenkunft zu Münster. Dagegen erfuhren sie in Oberteutschland und der Schweiz große Anfechtung, und konnten dort im Allgemeinen keinen Eingang finden. Ein Schüler der Brüder des gemeinsamen Lebens war Thomas a Kempis (Thomas Hemerken aus Kempen), der durch seine Erbauungsschriften einen unglaublichen Einfluß in den stillen Kreisen der religiösen Mystiker übte.

Dieser mystischen Richtung scheint eine Gestaltung des gothischen Styls zu entsprechen, welche dem teutschen Boden eigenthümlich und in den einzelnen Provinzen Teutschlands zu sehr verschiedenen Zeiten und in sehr verschiedenem Umfange eingebürgert worden ist. Ich meine die Form der sogenannten Hallenkirchen.

Es war eine Eigenthümlichkeit des seraphischen Ordens, daß er ganz besonders den Mariendienst begünstigte, und namentlich das Dogma verfocht, welches die Gottesmutter selbst zu einer Gotterzeugten erhob. Man darf daher wol etwas mehr als Zufall darin sehen, daß eine Marienkapelle zuerst die eigenthümliche Form entwickelte, welche, obgleich sie so, wie sie da aufgestellt war, einzig und ohne Nachahmung blieb, dennoch den Grundgedanken hergab, an welchen sich die Ausbildung der Hallenkirchen anlehnte. Noch mehr. Eben diese Marienkapelle, so ohne Beispiel und von allem sonst Bekannten abweichend, wurde das Vorbild für die phantastische Beschreibung, welche der Verfasser des jüngern Titurel von dem Tempel des heil. Grabes auf Montsalvatsch machte. Jene Marienkapelle war nämlich die Liebfrauenkirche in Trier, ein Rundbau, welcher eine eigenthümliche Anordnung des Chors von der Kirche zu St. Yved herübergenommen hatte, und dieselbe benutzte, um die Kreuzform durch kapellenartige Anlagen zwischen den vier Flügeln des Kreuzes fast zu verdecken.

Diese Anordnung des Rundbaues fand weiter keine Nachahmung; aber ein anderer Bau, der nächst dem cölner Dome zu den ausgezeichnetsten gehört, entwickelte die Grundzüge derselben in einer ganz besondern Richtung, die dann zu einem weitverzweigten Systeme ausgebildet ist, das sich in Teutschland dem französischen Systeme an die Seite stellte. Es war die Elisabethenkirche in Marburg, die Stiftung jenes Conrad von Thüringen, der von plötzlicher Reue bei dem Eindrucke irdischer Noth ergriffen, barfuß nach Gladbach wallfahrtet und sich um Gotteswillen von dem anwesenden Volke geißeln läßt, und dann dem teutschen Orden das Gelübde ablegt. Er, der nachmalige Hochmeister, stiftete diese Kirche zu Ehren seiner Schwägerin, der heiligen Elisabeth, jener frommen, tief mystischen Fürstin, und hier wurde die Anordnung des Chors und der Kreuzflügel, wie sie in der Liebfrauenkirche zu Trier stattfand, in einen solchen Zusammenhang mit dem Hauptschiffe sowol, als den Seitenschiffen gebracht, daß die künstliche Gliederung des ältern Systems völlig aufgelöst erscheint. Man setzte nämlich die beiden Flügel des Querschiffs unmittelbar mit den Seitenschiffen in Verbindung und gab den letztern gleiche Höhe mit dem Querschiffe, sodaß die Pfeilerhöhe für das Mittelschiff und die Seitenschiffe dieselbe wurde. Dadurch verlor einerseits die Kreuzform des Grundrisses seine Bedeutung, anderseits fielen die Scheidewände zwischen den drei Schiffen gänzlich aus und die Kirche verwandelte sich in eine einzige weite Halle, der zwei Pfeilerreihen als Gewölbträger dienten. An die Kreuzform wurde man nur noch dadurch erinnert, daß die letzten vier Pfeiler, welche den Altarraum umgaben, durch ihre quadratische Stellung eine Vierung bildeten. So war zu dem Systeme der sogenannten Hallenkirchen der Grund gelegt.

Dieselbe Bauart fand in mehren kleinern Kirchen Hessens Anwendung. Von da verbreitete sie sich nach Westfalen und Niedersachsen. In Westfalen hatten schon ältere romanische Kirchen die Seitenschiffe in ziemlich roher Weise bis zu gleicher Höhe mit dem Hauptschiffe hinauf geführt, und es ist immer möglich, daß dieser Vorgang zur Umgestaltung des französischen Systems zu Hallenkirchen beigetragen hat. Jedenfalls erhielt in Westfalen und Niedersachsen die Hallenkirche ihre Ausbildung.

Hier wurde zuerst das Kreuz ganz beseitigt, indem sich die Seitenschiffe unmittelbar an zwei Nebenkapellen des Chors anschlossen oder auch nach Art des frühern Kapellenkranzes sich in einem Umgange hinter dem Chore vereinigten. Ferner gab man hier die stockwerkartige Anordnung von zwei Fensterreihen über einander, die in den hessischen Kirchen noch vorherrschte, auf, und ließ an ihrer Stelle durch ein einziges hohes Fenster fast den ganzen Raum zwischen je zwei Strebepfeilern ausfüllen.

Der Styl der Hallenkirchen war und blieb gothisch. Sowol die Grundlagen der Construction, als die Formen der Ornamentirung blieben dieselben. Aber der ästhetische Ausdruck wurde ein ganz anderer. Zunächst im Aeußern blieb unverändert die Façade mit den Thürmen. Aber im Uebrigen verlor die Kirche alle die reiche Gliederung, welche die Bauten des ältern Systems auszeichnete. Es fehlten die Kreuzflügel, es fehlten die Schwibbögen über den Seitenschiffen oder über dem Kapellenkranze, welcher den Chor umgab. Das ganze Gebäude war

unter einem einförmigen Satteldache vereinigt, und nicht einmal mehr die Strebepfeiler streckten ihre Fialen über den Rand des Daches hinaus, da sie vollkommen ihren Zweck erreichten, wenn sie sich noch, ehe sie an dem Rande des Daches anlangten, in der Mauer verloren.

Im Innern war ebenfalls Alles anders. Die Vereinigung aller Schiffe zu einer zusammenhängenden Halle machte die Wölbung luftiger, die Kirche heller; die Pfeiler, welche jetzt völlig abgesondert, wie die Stämme eines Hochwaldes dastanden, ließen die Halle noch höher erscheinen; auch die schlanken Fenster, welche ununterbrochen von der niedrigen Brüstung bis zum Anfange der Wölbung hinaufstiegen, trugen dazu bei, diesen Eindruck zu erhöhen. Aber dafür fehlte jede Gliederung des Baues, welche ihn stufenweise von der Erde aufsteigen läßt. Vom Boden bis zum Schlußstein des Gewölbes ist kaum noch eine Unterbrechung, für den Blick kein Ruhepunkt auf dem Wege von der Erde zum Himmel.

Das ist der Charakter der Hallenkirche, worin sie dem Mysticismus verwandt erscheint. Der Ausdruck des gen Himmel Strebenden, die über das Irdische erhebende Wirkung ist verstärkt. Dafür ist sie aber auch die einzige, die übrig geblieben ist. Die Vermittelung durch das Irdische ist verworfen, wie sie der Mysticismus verwirft. Wenn es möglich wäre, so müßte man vergessen, daß dieser Bau auf irdischem Boden gegründet sei. Luftig erhebt er sich auf den unendlich schlanken Pfeilern, und selbst diese verlieren allmälig ihre Gliederung und schrumpfen zuletzt zu einförmigen sechsseitigen Stützen ohne Kapitelle zusammen, sodaß Nichts übrig bleibt, was den Blick von der Höhe hinab zur Erde ziehen könnte. So wird die Hallenkirche kahl von Außen und von Innen. Aller der Schmuck, der sich von selbst aus dem reichen Organismus des ältern Systems ergab, ist beseitigt, gleich wie die Mystik den Tand des Erdenlebens zur Seite schob. Aber fortwährend weist der Thurm über dem Eingange gen Himmel, und dem Eintretenden eröffnet sich eine Halle, in der Alles sich vereinigt, das Gemüth auf das Ueberirdische zu lenken, und Alles entfernt ist, was verleiten könnte, den Geist in den niedern Regionen sich ergehen zu lassen. Aber wie diese Mystik doch wieder auf ein frisches und freudiges Erfassen der Aufgaben des irdischen Lebens dringt, so hat auch die Hallenkirche nichts Finsteres und Dumpfes, ja sie ist mit ihren weiten Hallen und gewaltigen hohen Fenstern licht und frei, und gewährt einen frischen und heitern Eindruck, hinter dem selbst die Kirchen des französischen Systems weit zurückstehen müssen.

Die Gegenden, in denen dieser Styl sich zuerst verbreitete, waren dieselben, wo noch nicht lange Conrad von Marburg gegen Ketzer und Stedinger gewüthet hatte, und wo nach seinem unglücklichen Ausgange sich die manichäischen Tendenzen um so ungescheuter ausbreiten konnten. Aber die Hallenkirchen blieben keineswegs auf diese Gegenden beschränkt, obgleich sie in keiner andern Provinz so früh und so allgemein zur Regel wurden. Zunächst drangen sie in die Niederlande ein. In Frankreich kommen fast nur bei kleinen, namentlich Dorfkirchen gleich hohe Seitenschiffe vor; dort aber erklärt sich dies immer nur daraus, daß das Mittelschiff entweder, weil der ursprüngliche Plan nicht zu Ende geführt wurde, oder wegen der sonst gebotenen Beschränkung, nicht hoch genug hinaufgeführt worden ist.

Die Kathedrale von Poitiers bildet nur scheinbar eine Ausnahme. Sie gehört zu jenen ältern Kirchen im Perigord, welchen das echt byzantinische Kuppelsystem nach dem Vorbilde der Marcuskirche in Venedig zum Grunde liegt. Sie bezeugt aber eine Hinneigung zum gothischen Styl durch die Besetzung der Kuppeln mit Rippen. Dagegen dringen die Hallenkirchen in das nördliche Teutschland nach Osten vor. Am meisten findet man sie im 15. Jahrh. in den Gegenden zwischen Weser und Elbe. Oestlich von der Elbe dagegen behielt die Hallenkirche immer eine untergeordnete Stellung neben den Kirchen des französischen Styls, die namentlich an der Marienkirche zu Lübeck ein großartiges Muster hatten. In die meisten dieser Länder, namentlich in das jetzige Sachsen, gelangte sie erst zu Anfang des 15. Jahrh., als schon der Mysticismus der Brüder des gemeinsamen Lebens seinen Einfluß über weitere Kreise erstreckte. In Südteutschland, wo diese Verbrüderung nie festen Fuß fassen konnte, blieb auch die Hallenkirche von untergeordneter Bedeutung. Allerdings zeigt sie sich ziemlich häufig seit dem Anfange des 15. Jahrh. in Franken, besonders in Nürnberg, in Baiern, Oesterreich, Tyrol, Steiermark, Kärnthen, Siebenbürgen. Hervorragend sind die Frauenkirche in München, ein mächtiger Backsteinbau, und die Stephanskirche in Wien. Die letztere erhielt in ihrem spätern Bau ein verhältnißmäßig wenig erhöhtes Schiff ohne Oberlichter. Es mag der Thätigkeit der wiener Bauhütte zuzuschreiben sein, daß in der Umgegend die Hallenanlagen im 15. Jahrh. sogar vorherrschend sind. Selbst Oberitalien erhielt einen weltberühmten Bau dieser Art in dem Dome zu Mailand, begonnen 1386, wahrscheinlich nach dem Plane eines Heinrich von Gmünd (de Gamodia). Die Anordnung der fünf Schiffe, deren Höhe sich allmälig abstuft und der prachtvolle Fialenschmuck, der sich über das sehr flache Dach ausbreitet, verleihen in Verbindung mit dem schönen Material des weißen Marmors diesem Baue einen mährchenhaften Zauber, der manche Verkehrtheiten seiner ganz ungewöhnlichen Gestaltung übersehen läßt.

Am Oberrhein, in Schwaben, wie in Böhmen und Ungarn dagegen blieb das französische System das herrschende.

Die Mönchsorden. Die neu entstandenen Mönchsorden, welche die alte Strenge des ascetischen Lebens zurückführen wollten, nahmen dem entsprechend bei dem Bau ihrer Kirchen Vereinfachungen vor, die sich bei jedem einzelnen Orden zu einer besondern Sitte ausprägten. Die Bettel- und Predigerorden der Franziskaner und Dominikaner entfernen alles Ueberflüssige, namentlich die Thürme, das Kreuzschiff, den Kapellenkranz um den Chor, häufig sogar das nördliche Seitenschiff, während das südliche in Verbindung mit der Kanzel bleibt. Statt der Thürme haben sie nur einen

Dachreiter, durch dessen Stellung weiter nach Vorn oder nach Hinten sich später die Abzweigungen der Bettelorden zu unterscheiden suchen. Sie bauen dabei eilig, schmucklos und roh. Die Schiffe bleiben bei den Bettelorden niedrig und ohne Gewölbe. Eine erweiterte Pfeilerstellung, die sie vielleicht aus Italien mitbrachten, war der Raumgewinnung und Materialersparung günstig. Riesige Dimensionen mit weiten und hellen Räumlichkeiten mußten dem Bedürfniß der Gemeinde entgegenkommen, welche sich hier zur Anhörung der Predigt versammelte.

Nonnenklöster hatten oft besondere Einrichtungen, um die Nonnen von den Laien zu trennen. Die Cistercienser und Prämonstratenser Nonnen insbesondere hatten zu diesem Zwecke Emporen oder Priechen (περίοχαι), die bald auf Gewölben, bald nur auf Balken ruhten, und zuweilen sogar als ein zweites Stockwerk sich über das ganze Mittelschiff erstreckten [41]).

Die Karthäuser zeichneten sich dadurch aus, daß sie immer nur einen, aber sehr hohen Thurm an der Westseite aufführten.

Solche Eigenthümlichkeiten blieben jedoch auf die Klosterkirchen beschränkt, obgleich sie mit diesen in die verschiedenen Länder übertragen wurden, wo diese Orden sich niederließen.

Anders war es mit dem Cistercienserorden. Besonders nach der Reformation, welche der heilige Bernhard, Stifter und Abt von Clairveaux (Claravallis), der vierten Tochter von Citeaux (Cistertium), mit ihm vornahm, gewann derselbe einen unermeßlichen Einfluß auf die Entwickelung der gesellschaftlichen Verhältnisse. Dieser Orden hatte die Einrichtung, daß jedes neue Kloster desselben eine Colonie von zwölf Mönchen bildete, die von einem Mutterkloster aus in eine öde Gegend gesandt wurde, um sich dort anzubauen. Auf diese Weise breitete er sich rasch aus, und gegen das Ende des 13. Jahrh. besaß er in Teutschland schon 117 Töchter. Seine Niederlassungen verbreiteten in verwüsteten und noch uncultivirten Bezirken Ackerbau und Cultur, die er mit einer streng geordneten Wirthschaftlichkeit pflegte. Ebenso rasch gelangte er auf diesem Wege zu Reichthum und Ansehen, und sein Beispiel lehrte das Volk, wie es durch eine ähnliche Betriebsamkeit seinen Wohlstand heben könne. Mit derselben zurückgezogenen Wirthschaftlichkeit baute er seine Klöster und Kirchen selbst. Der heilige Bernhard sandte den Novizenmeister von Clairveaux, Bruder Achard, in viele französische und teutsche Klöster, um die erste Einrichtung und die Bauten zu leiten. So kam eine gewisse Uebereinstimmung in die Anlage ihrer Kirchen, ohne daß grade die Tochterklöster sich streng an das Vorbild der Mütter gehalten hätten.

41) Otte, Handbuch der kirchl. Kunst-Archäologie (Leipzig 1854) S. 24. Die hier angeführten Doppelkirchen lassen sich, mit Ausnahme vielleicht von Schwarzrheindorf, so wenig aus Weingärtner's (System des christlichen Thurmbaues. Göttingen 1860) Hypothese erklären, wie die oben bereits erwähnte berühmteste aller Doppelkirchen, S. Francesco zu Assisi.

Es ist begreiflich, daß bei dieser eigenthümlichen Wirksamkeit des Ordens auch sein Beispiel in Beziehung auf den Baustyl Nachahmung in andern Kirchenbauten fand. Die Cistercienser wurden Missionaire des gothischen Styls, und Teutschland kam ihnen darin entgegen, da die von ihnen angenommenen Vereinfachungen sich leicht an das teutsche Herkommen anschlossen, welches zu einfachen Formen, Pfeilern anstatt der Säulen, schlichten Wänden des Oberschiffs ohne Galerien oder Triforien, und dagegen zu sorgfältigerer und anmuthiger Ausbildung des Details neigte.

Die Art und Weise, wie die Cistercienser den gothischen Styl handhabten, war aber eine ganz besondere. Ueber den Bau und die Einrichtung ihrer Klöster und Kirchen bildeten sich nämlich bestimmte Grundsätze, die zwar im Einzelnen modificirt, aber doch in der Hauptsache überall gleichmäßig angewandt wurden. Sie entsprangen zunächst aus dem Bestreben, den Orden von dem Luxus des ausgearteten Benedictinerordens rein zu erhalten. (Vergl. den Art. Glasmalerei, Email, Glasur, deren Geschichte.) Einige Einrichtungen hatten aber auch den Zweck, den ascetischen Uebungen der Mönche zu dienen. Um die Pracht der gewöhnlichen Kirchen zu beseitigen, entfernte man gleich den spätern Bettelorden die Thürme an der Façade und gestattete nur einen kleineren Thurm über der Vierung des Kreuzes. Vor dem Hauptportale baute man dagegen häufig eine Vorhalle, das sogenannte Paradies, welches schon in älterer Zeit allgemeiner üblich gewesen war, in den gothischen Bauten aber sonst seltener beibehalten wurde. Aus derselben Rücksicht auf Einfachheit begnügte man sich in der Regel — denn reiche Klöster, wie Heisterbach im Siebengebirge, Chorin in der Mark, verstießen doch schon frühzeitig gegen dieselbe — anstatt der runden Absis oder des polygonen Chorschlusses mit einer einfachen geraden Wand, welche den Chor im Osten rechtwinklig abschloß. Diesen Chor umgab ferner eine ganz ungewöhnliche Anlage von Kapellen, vor deren Altären die Mönche nach dem Gottesdienste einzeln die vorgeschriebenen Kasteiungen vornehmen konnten. Entweder, weil die Zahl der Kapellen um den Chor nicht ausreichte, oder damit die Mönche vom Schiff aus in denselben nicht gesehen werden konnten, legte man regelmäßig zwei oder drei Kapellen an die östliche Seite eines jeden der beiden Querschiffe, welche von diesem aus den Zugang erhielten. Hier und da scheint auch diese Anordnung noch nicht genügt zu haben, und man findet zuweilen eine Vermehrung der Kapellen durch noch weit ungewöhnlichere Anlagen.

Diese Eigenthümlichkeiten gingen nun mehrfach auf andere Kirchenbauten und selbst auf Kathedralen über. In Westfalen ist bei ältern, namentlich romanischen Kirchen der rechtwinklige Chorschluß sehr gewöhnlich. Auch in Kirchen des gothischen Styls wird derselbe noch beibehalten und nur zuweilen auf eine Weise verziert, welche gewissermaßen eine Vereinigung des rechtwinkligen und polygonen Chorschlusses darstellt. So die Dome von Osnabrück und Minden. Auch sonst zeichnen sich

die westfälischen Kirchen durch eine nüchterne Einfachheit aus, und der Dom zu Münster mit reicher gebildeten Galerien im Hauptschiff und einem mit fünf Seiten aus dem Zwölfeck geschlossenen Chor erscheint als eine seltene Ausnahme [42]). Ferner kommt der gerade Chorschluß einzeln am Oberrhein vor und später im nördlichen Teutschland, vorzugsweise in Preußen, wo Cistercienser eine Vermittelung mit England bewirkt zu haben scheinen (s. oben S. 267). In Rom hat man im 15. und 16. Jahrh. mehre Kirchen mit rechtwinkligem Chorschluß gebaut, indem man vielleicht nur aus Sparsamkeit das Beispiel der Cistercienser, die in der benachbarten Mark sehr zahlreich waren, nachahmte. In Frankreich hat die Kathedrale zu Laon in der Picardie den rechtwinkligen Chorschluß und die Kapellen nicht blos im Viereck um den Chor, sondern auch auf der Ostseite des übrigens mit Seitenschiffen versehenen Kreuzschiffs. Kleinere Dorfkirchen in der Champagne haben den geradlinigen Chorschluß öfter, namentlich in der Nähe von Vezelay, an der Grenze der Diöcese Auxerre. Dort kann die Nähe von La Ferté sur Grosne (Firmitas) und Morimont (Mors mundi) unweit Chalons (etwa 12 geographische Meilen von Laon), von denen jenes die älteste, dieses die dritte Tochter von Citeaux ist, von Einfluß gewesen sein. In der Normandie kommt ebenfalls mehrfach der rechtwinklige Chorschluß vor, wie z. B. in der Kathedrale von Louviers. Doch liegt hier sowie bei einzelnen südfranzösischen Bauten, wie z. B. S. Michel in Bordeaux, der Kathedrale von Poitiers und andern, wahrscheinlich der Erklärungsgrund in den Beziehungen zu England. Bei S. Andrea zu Vercelli, wo sich ebenfalls der rechtwinklige Chorschluß und die Kapellen an der Ostseite des Kreuzschiffs finden, ist sogar der englische Einfluß nachzuweisen. Denn diese Kirche, die bei vorherrschend romanischen Formen vielleicht zuerst in Italien ein spitzbogiges Gewölbe erhielt, wurde 1219—1222 von dem Baumeister Briginthe, den Cardinal Guala Bicchieri aus England gebracht hatte, aufgeführt.

In England aber war die Einwirkung der Cistercienser auf den Kirchenbau so allgemein wie in keinem anderen Lande. Man kennt die unglaubliche Wirksamkeit, welche jener Orden dort auf alle socialen Verhältnisse übte. Durch die Einführung der Wollproduction legte derselbe den Grund zu dem Wohlstande dieses Landes, und seine Bedeutsamkeit selbst in politischen Verhältnissen war bis in die höchsten Kreise der Gesellschaft wahrzunehmen.

Das französische System des gothischen Styls war von Anfang in England keinen sonderlich günstigen Verhältnissen begegnet. Weder bot die bisherige Weise zu bauen in der Form, welche sie in England angenommen hatte, eine genügende Vorbereitung für den gothischen Styl, noch gestatteten die politischen Verhältnisse eine ruhige Wirksamkeit der geistigen Bewegung, welche in der Scholastik ihren Ausdruck fand.

Die Kirchenbauten in England waren gegen Ende des 12. Jahrh. noch nicht einmal zur Ueberwölbung der Schiffe gelangt. Dabei herrschte ein Decorationssystem, welches die größte Mannichfaltigkeit bis zur Ueberladung durch die rohesten und barocksten Mittel zu erreichen suchte. Es war dies aus denselben theils byzantinischen, theils celtischen Elementen hervorgegangen, wie das der romanischen Kirchen des Continents, aber es fehlte ihm die höhere Ausbildung, welche letzteres seit den Zeiten Karl's des Großen erhalten hatte. Ueberhaupt hatten alle Formen einen plumpen und barocken Charakter, der gegen die Größe der gothischen Stylentwickelung grell abstic ht.

Hier sind es nun die Cistercienser, welche ihre aus Frankreich mit herübergebrachte Bauweise einführen und damit den Grund zur Aufnahme des gothischen Styls legen. Sie sind es, welche etwa seit 1135 zuerst den Spitzbogen zur Anwendung bringen, Anfangs auch hier auf die Scheidbögen und einzelne Zierathen eingeschränkt. Man hat früher geglaubt, den Ursprung des Spitzbogens aus einem national-englischen Elemente, dem normännischen durchflochtenen Rundbogen, erklären zu können. Indessen wird dieser Gedanke nicht leicht mehr einen Vertheidiger finden.

Waren aber schon die Formen der bisherigen Kirchen, welche die Cistercienser in England vorfanden, der Annahme ihrer Bauweise keineswegs günstig, so traf diese auf noch größere Ungunst von Seiten der politischen Verhältnisse.

Um die Zeit, als der gothische Styl in Frankreich sich zu entwickeln begann, hatte Heinrich II. den Kampf des Königthums gegen die Uebermacht der Barone einerseits und des Papstthums anderseits eröffnet. Das 13. Jahrh. setzte diesen Kampf mit wechselndem Glücke fort und dazu gesellten sich andere Verwickelungen, die aus den Beziehungen zu Schottland, Wales und vorzüglich zu Frankreich hervorgingen, welche das Reich in seinen Grundvesten erschütterten und die Gemüther fast ausschließlich den praktischen und politischen Interessen zuwandten. Selbst die Reformationsbestrebungen Wicliffe's in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. hatten ihren Ausgangspunkt, sowie ihren eigentlichen Schwerpunkt weit mehr in der Opposition gegen die Uebergriffe der geistlichen Hierarchie und gegen die Ausartung des Mönchswesens, namentlich der Bettelorden, als in der Reinigung der Lehre, welche allerdings als nothwendige Kritik der päpstlichen Ansprüche und als erstes und letztes Mittel zum Zwecke nicht unberücksichtigt bleiben durfte.

Unter so schwierigen äußern Lagen konnte denn auch die Scholastik in England von Anfang nicht rechten Boden gewinnen. Zwischen Anselm von Canterbury, dem letzten Platoniker, und Duns Scotus, dem Gegner des Thomas von Aquino, steht als Aristoteliker nur ein einziger bedeutender Name, Roger Baco, allerdings einer der größten seiner Zeit, aber stets verfolgt; und im Grunde stellt er sich den Scholastikern und dem Aristoteles selbst mit freier Kritik gegenüber, und ist mehr für

42) Lübke, Geschichte der Architektur S. 126. 128. 236.

die mathematischen Wissenschaften, die ihm Thor und Schlüssel zu aller Erkenntniß sind, als für die philosophischen und theologischen thätig.

Bei so bewandten Umständen konnte England nicht unbedingt auf die Entwickelung des gothischen Styls eingehen, wie sie in Frankreich eingeleitet war. Zwar drang der Ruf des Baues von Notre Dame in Paris frühzeitig über den Kanal, und veranlaßte bald einen Versuch, die neue französische Weise in England einzuführen. Als es sich 1174 um die Herstellung der abgebrannten Kathedrale von Canterbury handelte, berief man nach langen Berathungen den Meister Wilhelm von Sens, wo die in ähnlichem Style wie Notre Dame in Paris aufgeführte Kathedrale sich ihrer Vollendung nahte. Unter seiner Leitung wurde der westliche Theil des Chors nebst dem durch die alten Thürme sehr beschränkten Querschiffe über der alten Krypte aufgeführt. Nachdem aber der Meister durch körperliches Leiden genöthigt war heimzukehren, setzte ein englischer Meister, Wilhelm, nach einer vorläufigen Weihe im J. 1180 den Bau des östlichen Theils über einer neu angelegten Krypte fort. Dieser ganze Bau behielt jedoch ungeachtet seiner französischen Anlage in der äußern Erscheinung sowol, als in der Ornamentirung sehr viel mehr von der romanischen Weise bei, als dies bei der Kathedrale von Sens der Fall gewesen war. Schon der französische Meister mußte sich nicht blos den vorhandenen Ueberresten anschließen, sondern auch sonst in das englische Herkommen fügen. Der englische Meister aber kehrte bei der Fortsetzung des Chors noch entschiedener zur romanischen Form zurück. In der That scheint dieser Bau auf die spätromanischen Bauten Englands nicht wenig eingewirkt zu haben, während er für die Einführung des gothischen Styls ohne alle Bedeutung blieb. Der letztere wurde erst zu Anfang des 13. Jahrh. und allgemeiner erst im zweiten Viertel desselben in England heimisch, aber in einer Weise, welche sofort in der ganzen Anlage der Kirchen den Einfluß der Cistercienser auf das Deutlichste verkündet.

Schon einige der jüngern romanischen Bauten, wie die Kirchen von Durham und Peterborough, zeigen höchst auffallende Eigenthümlichkeiten, welche weder durch besondere Zwecke, noch durch besondere Geistesrichtungen erklärt werden können, während ihr Vorbild in dem Herkommen der Cistercienser klar vorliegt. In der gothischen Zeit aber werden grade diese Eigenthümlichkeiten ganz allgemein herrschend. Man kann allerdings nicht erwarten, daß die Kathedralen sich vollkommen den Satzungen des Ordens fügen. Sie sind sogar weit entfernt, sich die von demselben gebotene Einfachheit der Decoration anzueignen, und auch in der Anordnung sind sie den Cistercienserkirchen nicht grade durchaus gleich. Aber selbst in dem, worin sie von den letztern abweichen, scheinen sie doch zum Theil ihrem Vorbilde mit einer durch die Verschiedenheit der Zwecke gebotenen Abänderung zu folgen.

Zunächst haben sie sich das allgemeine Kennzeichen der Cistercienserkirchen angeeignet, den rechtwinkligen Chorschluß. In späterer Zeit unterbrach man denselben nur durch die Marienkapelle, lady chapel, die als ein lang gezogenes Rechteck in die Schlußwand eingefügt wird, sodaß sie nach Innen in den Chor weit hereinragt und nach Außen gleichfalls rechteckig geschlossen sich lang hinaus erstreckt. Der Chor selbst ist stets sehr lang, oft fast dem Hauptschiff gleich. So erhielt man im Innern der Kirche eine weite, stufenweise enger werdende Perspective, und man schloß dieselbe im Hintergrunde mit einem Großfenster, welches dem der Façade entsprach. Zuweilen wird dieser Chor ganz nach Cistercienser Weise von viereckigen Kapellen umgeben. Abweichend ist aber die Anordnung des Querschiffs. Dasselbe nämlich wird gewöhnlich verdoppelt, sodaß zwei, wol auch drei Querschiffe von ungleicher Länge das Langschiff schneiden. Die einzelnen Querschiffe aber haben keine Kapellen und keine Seitenschiffe auf der Westseite, dagegen aber Seitenschiffe auf der Ostseite. Diese auffallende Anordnung scheint aus den östlichen Kapellen des Kreuzschiffs, die in der Kathedrale keinen Sinn hatten, entstanden zu sein, und wenn man das annimmt, so dürfte es auch nicht als unwahrscheinlich erscheinen, daß die Vermehrung der Kreuzschiffe vielleicht mit den verschiedenartigen Methoden der Kapellenvermehrung zusammenhängen mag, welche sich bei den Cisterciensern finden. Die Anlage der Thürme ist abermals der der Cistercienser gleich. Der in England von Alters hergebrachte mächtige Thurm über der Vierung wird beibehalten, und es fehlen in der Regel die Thürme an der Westseite, wogegen häufig das sogenannte Paradies vor dem Eingange gefunden wird. Wo aber jene Thürme beibehalten sind, da bekunden sie weit mehr, als in Frankreich ihren festungsartigen Ursprung, sowol durch ihre Lage, als durch ihre Gestalt. Sie stehen gewöhnlich nicht unmittelbar vor den Seitenschiffen, sondern mehr nach Außen gedrängt und seitwärts an dieselben angelehnt, und erscheinen also weniger in unmittelbarer Verbindung mit der Façade. Hier steigen sie viereckig auf, ohne zu einem achteckigen Aufsatze überzugehen. Oben schließen sie mit Zinnen und kleinen Eckthürmchen ab. Nur in früherer Zeit setzte man auf den viereckigen Unterbau ohne alle Vermittelung eine achteckige Steinpyramide, die schlecht mit der sonstigen Anlage harmonirte. Die Zinnen sind häufig auch um die Wände der Kirche am Fuße des Daches fortgesetzt, wo sie die sonst üblichen Galerien oder Spitzgiebel vertreten.

Alles dies gab den englischen Kirchen ein burgartiges Ansehen, und damit entsprachen sie allerdings dem Geiste der Zeit, wie er sich grade in England unter den innern und äußern Kämpfen gestaltet hatte. Dagegen war der Charakter des nach Oben Strebenden auch schon in den allgemeinen Verhältnissen dieser Kirchen weniger ausgeprägt. In der ganzen Anlage hatte die horizontale Linie den Vorzug vor der senkrechten. Die Höhe der Gewölbe blieb weit hinter dem zurück, was man in Frankreich und Teutschland sah, und die Länge des Baues erreichte durch die Ausdehnung des Chors mit

den Querschiffen und der Marienkapelle ganz ungewöhnliche Dimensionen. Die Grundform war allenthalben rechteckig begrenzt. Selbst die Thürme verloren meist schon durch ihre Stellung den Charakter des gen Himmel weisenden Schmuckes des Haupteingangs.

Der eigentliche Grundgedanke, welcher die Entwickelung des gothischen Styls in Frankreich und Teutschland leitete, war also vergessen. Man nahm die Form auf, indem man zwar ihre constructive Bedeutung begriff und sie daher mit großer Consequenz durchführte; aber man betrachtete sie doch mehr als Decoration, welche die Nüchternheit der Anlage verkleiden mußte, und begann daher sofort, die Formen in einer Weise zu häufen und mit einer Zierlichkeit auszuführen, welche mit der Schwerfälligkeit der ältern französischen Bauten im schroffsten Widerspruche steht.

Die größte Zierlichkeit entfaltet die englische Architektur zumal in der spätern Zeit an den Gewölben. Hier steigt von jedem Pfeiler ein Kranz von einfach profilirten Rippen gleich den Blättern einer Palme in die Höhe und endet in einem Kreise, der mit ähnlichen Begrenzungskreisen der nächsten Pfeiler zusammenstößt. Die Zwischenräume zwischen den sich berührenden Kreisen werden entweder mit Rosetten oder mit tief herabhängenden Zapfen, die durch ein ähnliches Rippensystem gebildet sind, ausgefüllt. Auch die Zwischenräume der Rippen verzieren maßwerkartige Muster.

Die Häufung der Formen erscheint besonders in der Bedeckung der Außenflächen mit einem Stabwerk, zwischen dem wiederum Lanzettbögen eingefügt sind. Durch dasselbe werden blinde Arcadenreihen gebildet, welche die Mauer in mehren Stockwerken über einander bekleiden. Eine ebenso unorganische Zierlichkeit der Decoration entwickelte man im Innern, indem man an den Säulen die Dienste gänzlich ablöste und als freie, unnatürlich dünne und schlanke Säulchen, nothdürftig durch einzelne Ringe befestigt, an ihnen hinaufführte. Ebenso dünn und leicht löste sich das Blätterwerk von den Kapitellen, sodaß es in zierlichen Verzweigungen frei und locker in der Luft schwebte.

Dazu kam noch die eigenthümliche Zähigkeit, mit welcher die englische Nation am Hergebrachten festzuhalten pflegt, und welche verhinderte, daß man einige Formen aufnahm, welche den Hauptschmuck der gothischen Kirchen in Frankreich bildeten. Dies gilt zunächst von der Rose, der schönsten Zierde der französischen Façaden. Man ersetzte sie durch ein Prachtfenster über dem Portal, dessen kolossale Dimensionen aber gewöhnlich in gar keinem Verhältniß zu seiner architektonischen Umgebung standen. Indessen spricht für diese Veränderung der Umstand, daß man hierdurch eine Harmonie mit dem Strebesystem herstellte, welche der Stockwerkbau der französischen Façaden noch vermissen läßt. Dagegen ist Nichts zu Gunsten des Maßwerks zu sagen, welches in England an die Stelle des in Frankreich und Teutschland Ueblichen trat. Man suchte nämlich die schmalen Fenster, die man durch einen hohen Spitzbogen zu sogenannten Lanzettfenstern gestaltete, so viel als möglich beizubehalten, und begnügte sich daher zum Theil mit der gruppenweisen Zusammensetzung solcher Fenster ohne alles Maßwerk, zum Theil wendete man die normännische Durchkreuzung der Bögen an und bildete auf diese Weise ein Maßwerk, welches von Drei- und Vierpässen nur sehr untergeordneten Gebrauch machte und weit hinter dem französischen zurückblieb. Später führte man zum Theil neue und ganz willkürliche Formen des Maßwerks ein, in denen sich zuweilen ein größerer decorativer Geschmack kund gab. Namentlich kam in den Klöstern der schon früher erwähnte Perpendicularstyl auf.

So hat die gothische Architektur in England von Anfang an den Charakter, welchen die französische und teutsche erst zur Zeit des Verfalls der scholastischen Theologie annahm. Sie ist stets überwiegend decorativ gewesen, und hat in reichen, künstlichen und zierlichen Ausführungen zu glänzen gesucht. Aus demselben Grunde hat sie im 15. Jahrh., als der gothische Styl überall ausartete, es in der Entfaltung eines überreichen und phantastischen Geschmacks weiter gebracht, als irgend eine andere Nation, die Spanier allein ausgenommen, denn diese haben es ihnen darin allerdings gleich, wenn nicht zuvor gethan, als ihre üppige Phantasie anfing, die gothischen Formen mit maurischen auf eine oft sehr geschmackvolle Weise zu verbinden.

Verfall des gothischen Styls. Die gothische Kunst hatte im 13. Jahrh., in der Periode des strengen Styls, eine Erhabenheit und Würde entfaltet, wie sie keines ihrer spätern Werke aufweisen kann. Aber schon gegen das Ende dieses Jahrhunderts ging eine Umwandlung mit ihr vor, welche ihren allmäligen Verfall im 15. Jahrh. einleitete. Sie folgte auch hier den Schicksalen der Scholastik und der kirchlichen Verhältnisse.

Nach Thomas von Aquino verfiel das Treiben der Theologen in ein unfruchtbares Schulgezänk, in dem aller Sinn für die praktischen Seiten der Philosophie erstarb. Da standen sich Thomisten und Scotisten, dann Nominalisten und Realisten gegenüber und disputirten über abstracte Begriffe, um in leeren Spitzfindigkeiten und im Haschen nach Paradoxien ihre Eitelkeit zu befriedigen. So kamen sie über die philosophischen Vorbegriffe der Theologie nicht hinaus, und der höhere Zweck der Wissenschaft blieb völlig unberücksichtigt.

Einen ähnlichen Charakter nahm der Kampf zwischen der geistlichen und weltlichen Macht an, den die Päpste in ihrem Exil zu Avignon 1305—1377, wo sie ganz von den französischen Königen abhängig waren, gegen die teutschen Kaiser mit erneuerter Heftigkeit aufnahmen. Die öffentliche Meinung war in demselben den päpstlichen Ansprüchen wenig günstig, da sie sich mehr und mehr durch nationale Interessen bestimmen ließ, und die religiöse Achtung gegen das Papstthum sank allenthalben tiefer und tiefer. Der Streit wogte wie eine schulgerechte Disputation hin und her und führte weder zu Gunsten der Hierarchie, noch zu Gunsten der monarchischen Gewalt des Kaiserthums dauernde und politisch bedeutende Erfolge herbei. Zwar entschied sich nach Ludwig's des

Baiern Tode der Sieg für das Papstthum. Aber es war kein Sieg mehr, der die geistliche Macht in ihrem Wächteramte über Sitte und Recht stärkte, sondern lediglich ein Zuwachs der Machtstellung, welcher zur Befriedigung unersättlicher Habsucht ausgebeutet wurde, um die durch alle möglichen Kirchenbedrückungen zusammen gebrachten Schätze bald zu politischen Zwecken misbrauchen, bald in üppigem Wohlleben verprassen zu können.

In gleicher Weise verlor die gothische Architektur ihren ursprünglichen Charakter, und begann, lediglich in der künstlichen Durchführung ihres Systems einen Pomp zu entfalten, durch den sie mehr zu glänzen, als das religiöse Bedürfniß zu befriedigen suchte. Da fing man an, den größten Werth auf prachtvolle Façaden zu legen und überall zierliche reichgeschmückte Thürme zu erbauen, welche weithin den Ruhm und den Reichthum ihrer Stadt verkündeten. Ueberhaupt erstrebte man jetzt vor allen Dingen eine leichte, luftige und zierliche Gestaltung des Baues, sowie Reichthum und Gefälligkeit des Ornaments. Aber man hielt dabei bis zum Ende des 14. Jahrh. doch den Geist des gothischen Styles fest und enthielt sich noch der Einführung von Formen, welche den Sinn des Systems aus den Augen verloren.

Diesen freien oder zierlichen Styl bildeten besonders die teutschen Bauhütten aus, und diese teutsche Entwickelung blieb nicht ohne Rückwirkung auf Frankreich und die andern Länder, wo man gothisch baute, sodaß man nicht blos in Italien, sondern selbst in Spanien und England von der teutschen Manier sprach. Die ausgezeichnetsten Beispiele dieser Entwickelungsstufe des gothischen Styles sind die Façade des strasburger Münsters, begonnen von Erwin von Steinbach 1277 und nach dessen Tode von seinem Sohne Johann mit Unterstützung seiner Schwester Sabine seit 1318 fortgeführt, sammt dem Thurme, der schon in etwas entarteten Formen von Johann Hültz aus Cöln 1439 vollendet wurde, sowie das um 1318 begonnene Münster S. Ouen in Rouen, dessen überaus elegante Façade allerdings auch erst im 15. Jahrh. ausgeführt worden ist.

Viel weiter ging man im 15. Jahrh. In Italien traten die humanistischen Studien dem gothischen Geschmacke entschieden feindlich entgegen, sodaß er in einem Theile der Halbinsel schon zu Anfang dieses Zeitraumes völlig beseitigt war. In den übrigen Ländern wurde zu derselben Zeit der Verfall des gothischen Styles ebenfalls, aber freilich durch andere Ursachen und in sehr verschiedenartiger Weise beschleunigt.

Zu der Zeit, als die scholastische Theologie in Paris blühte, besaß Italien bereits eine Reihe von Universitäten, die zunächst von dem erneuerten Studium der römischen Rechtsquellen ausgegangen waren. Die Liebe zum Alterthum erwachte dort auf dem classischen Boden und im Angesichte von Denkmälern desselben, die immer mehr ans Licht gezogen wurden. Das 13. Jahrh. war allerdings noch zu wenig zur selbständigen Entwickelung einer italienischen Nationalität vorgeschritten, als daß es dem Eindringen des gothischen Styles aus eigener Kraft eine andere Weise hätte entgegensetzen können. Noch ist die teutsche Manier unter den Hohenstaufischen Kaisern nicht abzuweisen. Aber mit dem 14. Jahrh. wird es allmälig anders. Dante erhebt die Volkssprache zur Sprache seines unsterblichen Gedichts, und von nun an beginnt eine eigene nationale Entwickelung. Zwar kann man nur langsam zur wirklichen Erneuerung der antiken Kunst gelangen, aber mehr und mehr wird der Geist derselben über die gothischen Formen mächtig. Wir haben gesehen, wie der südliche Himmel diesen sich ungünstig zeigte, um so mehr kam man dahin, dieselben nur als Decoration anzuwenden, und in diesem Sinne reicher und zierlicher zu machen. Man sieht dies nicht deutlicher, als an dem berühmten Glockenthurme zu Florenz, von dem Karl V. sagte, daß er unter eine Glasglocke gestellt werden müsse. Giotto (s. d. Art.) hat ihn 1346 begonnen und nach seinem Plane ist er fortgeführt. Nur die projectirte Pyramide auf seiner Spitze hat man später verworfen. Mit der äußersten Eleganz sind die gothischen Fenster ausgeführt. Dagegen das Strebesystem ist kaum schwach angedeutet. Die Ziergliederaber in den Laibungen der Fenster entfalten eine besonders reiche Zierlichkeit, bei der antike Motive nicht zu verkennen sind. Ebenso ist es an den Domen von Siena und Orvieto, an Kirchen, wie S. Giovanni und Paolo in Venedig. Besonders das Blattwerk, z. B. die Krappen an den Wimbergen und gothischen Bögen, entfernt sich völlig von der zunftmäßigen Behandlung teutscher Steinmetzen, und schießt mit antiker Ueppigkeit hervor. Gegen Ende des 14. Jahrh. erscheinen in Florenz bereits Bauten, welche ganz entschieden zum Rundbogen zurückkehren und nur einzelne gothische Motive beibehalten, so Or San Michele mit seinen reizenden romanischen Fenstern und die schöne Loggia de Lanzi, welche Andrea di Cione, bekannt unter dem Namen Arcagno oder Orgagna, baute.

Um diese Zeit war durch griechische Gelehrte die Kenntniß der griechischen Sprache und Literatur wieder in Italien verbreitet, und es begannen jene Studien des Alterthums, welche wir als die humanistischen zu bezeichnen pflegen. Sie zündeten in Männern, wie Cola di Rienzi und Petrarca, aber nirgends loderte der Funke so rasch zu einer Flamme auf, welche alles mittelalterliche Wesen verzehrte, als in Florenz, wo im 15. Jahrh. die Familie der Mediceer ohne den Namen von Machthabern an der Spitze der Republik stand. Dort und überhaupt in Mittelitalien war damit der Anwendung gothischer Formen ein rasches Ende gemacht. Länger hielt sie sich in Neapel, und am längsten in der Lombardei und Venedig, wo noch bis gegen den Schluß des 15. Jahrh. wenigstens ein Mischstyl von gothischen und antikisirenden Formen die Herrschaft behielt. Diesseits der Alpen drangen diese Studien weder so frühzeitig ein, noch übten sie hier eine so unbedingte Herrschaft, als dies in Italien der Fall war. Auf der einen Seite hatten die Predigermönche, welche nur in der Tiefe ihres Gemüthes die Offenbarung Gottes erwarteten, eine Verachtung des Weltlichen gepflegt, welche auch unter dem Volke den Sinn für Künste und Wissenschaften untergrub und eine Stimmung verbreitete, die in der Ver-

flachung des handwerksmäßig geschulten, phantasielosen Meistergesanges ihren Ausdruck fand. Auf der andern Seite ging um die Mitte des 15. Jahrh. von denselben Brüdern des gemeinsamen Lebens, welche die Mystik auf ihren Höhepunkt gebracht hatten, für die nördlichen Länder die Erneuerung des Studiums der alten und namentlich der griechischen Literatur aus. Ihr Zögling Reuchlin wurde zumal durch seinen Streit mit den cölner Dominikanern ein Mittelpunkt dieser Bestrebungen, welche sich bald mit der politischen und kirchlichen Opposition gegen die Uebergriffe und Anmaßungen des Papstthums verbanden; Hutten suchte die Interessen der Gelehrten mit denen des Volkes zu verschmelzen; und der Zusammenstoß aller dieser Bewegungen erzeugte endlich die Reformation, welche Teutschland, Frankreich und England auf das Heftigste erschütterte.

Unter solchen Gährungen konnte der gothische Styl weder in der bisherigen Weise fortbestehen, noch eine weitere Entwickelung erhalten, welche dem Zeitgeiste seinen Ausdruck gegeben hätte. Sowol die Scholastik des Thomas von Aquino, als der Mysticismus eines Tauler waren überwunden, und wo es neue Kirchen zu bauen gab, da genügte weder das französische System, noch die einfache Hallenkirche mehr. Am ehesten war man noch geneigt, die letztere Form anzuwenden, da wenigstens die Bewegung der Lutherischen Reformation immer noch einen gewissen Zusammenhang mit dem Mysticismus hatte. Aber vollständig befriedigen konnte dieselbe doch nicht. Auf der andern Seite beherrschten die humanistischen Ansichten in diesen Ländern keineswegs in der Weise das gesammte Leben, daß hier ein Renaissancestyl hätte entstehen können, wie er in Florenz und später in Rom ausgebildet wurde. Für eine Neugestaltung des gothischen Styles aber waren die Ansichten noch viel zu wenig geeinigt, und auch noch viel zu wenig entwickelt.

So schritt man auf dem Wege fort, den die Bauhütten bereits im 14. Jahrh. eingeschlagen hatten. Die Formen des gothischen Styles wurden vollständig beibehalten, während das Verständniß ihres Geistes und ihrer eigentlichen Bedeutung verloren war. Aber während man bisher noch das gothische System, wenn auch reicher, doch in einer gewissen Reinheit und Consequenz der Construction durchzuführen gesucht hatte, ging man im 15. Jahrh. weiter. Es geschah, was früher in Italien geschehen war: man behandelte diese Formen lediglich als Decoration, nur mit dem Unterschiede, daß man sie doch rein erhielt von der Vermischung mit einem andern Style, da alle ältern Formen bereits auf das Entschiedenste verdrängt waren. Später erst, da die Renaissance von Italien aus weiter um sich griff, entstanden Mischungen derselben mit gothischen Formen, welche zum Theil neue interessante Erscheinungen hervorgebracht haben, aber doch nur Vorstufen für die gänzliche Ueberwindung des Gothischen geworden sind.

Die Behandlung der gothischen Formen als Decoration hatte nun aber die weitere unausbleibliche Folge, daß man sie reicher, anmuthiger und zierlicher zu machen suchte. Man veränderte sie in einer Weise, die zwar noch im Geiste des gothischen Decorationssystems gedacht, aber einem Geschmacke zusagend war, der nach erhöhter Mannichfaltigkeit und Abwechselung verlangte. Die erste Neuerung dieser Art war die Einführung geschwungener und geschlängelter Linien. Eine Neigung hierzu zeigt sich zunächst in der Umwandlung des einfachen Spitzbogens in den Kielbogen oder sogenannten Eselsrücken, der vorzugsweise an Fenstern und Portalen Anwendung fand. In England nahm derselbe die Gestalt des gedrückten und breiten sogenannten Tudorbogens an, der vorzugsweise an Portalen und großen Prachtfenstern, und zuweilen auf eine sehr geschmacklose Art benutzt wurde. In Teutschland bildete man aus ihm die Verzierung des sogenannten Frauenschuhes, der besonders an den Ecken der Thurmspitzen als freistehendes Ornament mit einer Ausbiegung nach Vorn aufgesetzt wurde, sodaß er der Spitze eines Schnabelschuhes glich. Eine andere Anwendung geschwungener oder geschlängelter Linien tritt im Maßwerke der Fenster und ähnlichen Ornamenten auf, wo sie einen oft sehr reich und zierlich ausgeführten Schmuck bildet. Er ist in England in dem sogenannten fließenden, flowing, Styl schon im Anfange des 14. Jahrh. ziemlich ausgebildet gewesen, während er in Frankreich erst im 15. Jahrh. auftritt, und hier freilich eine alles Maß überschreitende Ueppigkeit entfaltet. Man nennt ihn hier das Flamboyant, das Flackernde, und bezeichnet darnach den Styl dieser spätern Periode als den Flamboyantstyl. Die Grundform dieses Styles ist die sogenannte Fischblase, die einfache Flamme, welche aus der Verbindung entweder eines Kreisabschnittes mit einer S förmigen Linie oder auch zweier S förmigen Linien entstand. Man hat dieselbe wol aus dem altchristlichen Symbol des Fisches abgeleitet, welches in den Katakomben häufig vorkommt und bald durch die Beziehung auf den Propheten Jonas, dessen Befreiung aus dem Walfischbauche man auf die Auferstehung deutete, bald durch das griechische Wort für Fisch, *ἰχϑύς*, das man als Sigel für *Ἰήσους Χρίστος ϑεοῦ υἱὸς σωτήρ* nahm, erklärt wird[43]). Freilich kommt der Fisch noch auf Ziegelfußböden des 13. Jahrh. als Verzierung vor, indessen ist die Beziehung der sogenannten Fischblase auf dieses Symbol unerweislich. Uebrigens wird der Ausdruck Fischblase, **vesica piscis**, in England auch für die byzantinische Form des oben und unten zugespitzten Nimbus, der von den Italienern sogenannten **Mandorla**, gebraucht. Ganz spät werden geschweifte Formen ähnlicher Art auch auf Glieder übertragen, die ihrer Natur nach geradlinige Formen haben. Namentlich entstehen so Gestaltungen der Wimberge, der Baldachine über den Tabernakeln, der Strebebögen und selbst der Fialen, welche den Typus des gothischen Styles mehr oder weniger aufgeben, und der constructiven Bedeutung des entsprechenden Gliedes häufig gradezu zuwider sind.

43) Richtiger ist vielleicht, daß der Delphin, das Symbol Amor's, auf die göttliche Liebe übertragen wurde. Wenigstens hat der Fisch in sehr früher Zeit, z. B. in den Katakomben zu Neapel die Gestalt des Delphins ganz so, wie er im Alterthume gebildet wurde.

Eine andere decorative Umgestaltung gothischer Formen bestand in der Verzweigung der Gewölbrippen. Man blieb nicht bei dem Sterngewölbe stehen, das schon im 14. Jahrh. zum Theil sehr zierlich ausgebildet war, sondern es gesellten sich manche andere spielende Formen hinzu, die sogar bis in das blumenartig Geschweifte ausarteten. In den Hallenbauten des preußischen Ordenslandes verband man auf eine sehr gefällige Weise das Sterngewölbe mit einem System von palmen- oder fächerartig sich ausbreitenden Rippen, welches dem englischen nahe kommt. Oft aber geht das Princip der Kreuzwölbung gänzlich wieder verloren, und man breitet über die Decke, die dann nicht selten wieder zur einfachen Tonnenwölbung zurückkehrt, ein rein decoratives Netzwerk von Rippen, die dann auch nur leicht profilirt werden. Zuweilen läßt man dieselben sogar an ihrem Ursprunge frei aus der Gewölbfläche hervortreten, oder auch gegen die Mitte wieder nach Unten sich senken und in einer schwebenden Spitze zusammenlaufen, sodaß der Schlußstein etwa in der Höhe der Kapitelle an ihnen aufgehängt zu sein scheint. Namentlich sind die hängenden Zapfen in England so ausgebildet. Sie kommen aber auch anderwärts vor. In der Kathedrale zu Alby, der Hauptstadt des Albigenserlandes, kann man sie englischem Einflusse zuschreiben. Man findet sie jedoch auch in Teutschland. Eine Seitenkapelle der Leonhardskirche zu Frankfurt macht sogar den Schlußstein zum Träger einer Petrusstatue, die wie in einem Käfige zwischen den Rippen steht, welche frei ohne eingedeckte Kappen von der Wölbung herabhängen. Natürlich kann solche Künstelei nur durch verborgenes Eisenwerk ausgeführt werden. Auch sonst findet man den Schlußstein nicht blos reich verziert, sondern auch mit den seltsamsten künstlichen rosettenartigen Anhängseln versehen.

Diese Ausbildung der gothischen Formen hat eine gewisse Verwandtschaft mit der üppigen Entfaltung der maurischen Architektur, welche in derselben Zeit in Spanien stattfand, und man kann nicht wol bezweifeln, daß eine Wechselwirkung hier stattgefunden hat, welche in den politischen Verhältnissen hinreichende Erklärung findet. In anderen Decorationen zeigt sich eine gewisse Theorie über den Geist und die Bedeutung der gothischen Construction, die in neuerer Zeit wieder als Theorie über den Ursprung des gothischen Styles aufgetaucht ist. Man bemerkte nämlich eine Aehnlichkeit zwischen den Pfeilern sammt der von ihnen getragenen Rippenverzweigung und dem Laubgewölbe eines Hochwaldes mit seinen mächtigen Stämmen und den Verzweigungen seiner Aeste, und suchte nun die Naturerscheinung zum Schmuck des gothischen Strebesystems zu benutzen. Zuweilen war eine solche Verzierung nur als Decoration aufgelegt, sodaß sie so zu sagen die architektonische Form commentirte. Oefter waren aber Pfeiler und Rippen selbst als Baumstämme und Aeste mit oder ohne Laub gebildet. Man sieht dies jedoch seltener in großen Verhältnissen an den Gewölben von Hallen, häufiger dagegen an untergeordnetern Theilen eines Baues, namentlich an den Stützen von Kanzeln, Sacramentshäuschen, Erkern u. dergl., wo eine solche Ausschmückung allerdings weit passender angebracht ist. Hier wurde sie nicht selten mit großem Geschmacke ausgeführt.

Durch Häufung solcher Formen suchte man an allen Theilen des Gebäudes, wo es irgend thunlich schien, namentlich aber, wo es am meisten in die Augen fiel, wahre Wunder von Zierlichkeit hervorzubringen. Die Flächen erhielten eine brillante Ueberkleidung mit Decoration. Besonders wurden die Façaden und Thürme in ein luftiges Gewebe von decorativen Ziergliedern aufgelöst, denen es fast an gesicherter Grundlage gebrach. Dieselben Formen übertrug man auf Gedächtnißpfeiler oder Bildtabernakel, die unabhängig von dem Kirchengebäude aufgestellt wurden. Im Innern der Kirchen entfaltete man eine in noch höherem Grade überwuchernde Zierlichkeit besonders an den Chorschranken und Lettnern, an Kanzeln, Altaraufsätzen, Sacramentshäuschen, Grabdenkmälern, sowie in der tabernakelartigen Malerei der Fenster. Mit dieser phantastischen Behandlung wurde aber der Ernst des gothischen Styles zu Grunde gerichtet, denn an die Stelle des Erhabenen und Würdevollen trat das Wunderbare und die Ueberfülle. So entstand im 15. Jahrh. jener Styl, den die Engländer passend den blühenden Styl, florid oder flowred style, nennen, ein Styl, der den Stempel des Verfalles in sich trägt, und gegen Ende des 15. Jahrh. mehr und mehr zur Aufnahme ganz unorganischer und gekünstelter Formen hinneigte.

II. Profanbauten. Es ist begreiflich, daß der blühende Styl noch in weit höherem Grade Anwendung bei weltlichen Bauten [44]) fand. Bei diesen erscheint er in der That weit weniger verkehrt und verletzend, da alle architektonische Decoration derselben nicht so sehr den Sinn haben konnte, den Charakter des Gebäudes zu bezeichnen, als den, das Leben mit heiterem Schmucke oder auch nach Umständen mit stolzem Prunke zu umgeben.

Die gothischen Formen hatten frühzeitig, sobald sie einmal allgemein eingeführt waren, auch an solchen weltlichen Bauten Anwendung finden müssen. Der Natur der Sache nach kam jedoch bei diesen weit weniger die constructive Grundlage des gothischen Gewölbbaues, als die Benutzung der rein decorativen Formen in Frage. Die frühere Zeit gewährte der letztern jedoch nur beschränkten Raum. Dazu kam, daß die besonderen Zwecke der Profanbauten gewisse Formen unter Umständen nicht gestatteten, und andere ganz abweichende Formen, die nur bei ihnen Anwendung fanden, veranlaßten. Namentlich gilt dies von den rechteckigen Fenstern, welche wenigstens in der spätern Zeit sogar gewöhnlicher wurden, als die spitzbogigen. Höchstens wurde die obere horizontale Seite mit einer sehr flachen Spitze versehen, bald indem man dieselbe nach Art der Treppengiebel brach, bald indem man ihr eine sehr flache zeltartige Gestalt gab, die aus

44) *Aymar Verdier* et *F. Cattois*, Architecture civile et domestique au moyen age. Paris. Série 1. *Jos. Nash*, Mansions of England in the olden time. *Clutton*, Illustrations of mediaeval architecture in France.

zwei nach Unten converen Bogenlinien zusammengesetzt war. Zuweilen begnügte man sich, über dem geraden Fensterschlusse einen äußerst gedrückten Kielbogen mit Kreuzblume als Verzierung anzubringen. Diese Fenster hatten stets steinerne Kreuzstöcke, welche man denen der Kirchenfenster ähnlich mit flachen Hohlkehlen zu beiden Seiten profilirte, und wurden gewöhnlich mit einer Umrahmung von dünnen sich kreuzenden Doppelstäben umgeben.

Die verschiedenen Zwecke solcher Gebäude bildeten mehre Formen derselben aus, unter denen man solche unterscheiden kann, die mehr auf den unmittelbaren Nutzen berechnet sind, und solche, welche daneben eine gewisse Prachtentfaltung an den Tag legen wollen. Zu den erstern gehören die Burg oder das feste Haus und das kaufmännische Haus.

Die ursprüngliche Form der festen Burg, wie sie in der Beschreibung der Kämpfe zwischen den Burgunden und Hunnen im Nibelungenliede vorausgesetzt wird, ist noch in der Normandie und England erhalten. Zwei große Säle über einander, der untere gewölbt, beide ohne alle Zimmereintheilung und mit einander nicht verbunden, der obere nur von Außen durch eine entweder bewegliche oder doch leicht zerstörbare hölzerne Treppe zugänglich. Dies war der Palast. Die besonderen Wohnungen und wirthschaftlichen Räume, Kemenaten und Gadem, waren in getrennten oder angebauten Gebäuden angebracht. Allmälig zog man diese verschiedenen Räume zusammen und suchte sich bequemer einzurichten, und so entstanden jene Burgen, die in ihrer durch die Umstände gebotenen wenig regelmäßigen Gestalt oft einen höchst malerischen Anblick gewähren. An Decoration sind diese Burgen im Aeußern arm. Sie erhalten jedoch durch die besonderen Vertheidigungsanstalten eigenthümliche Formen, die durch eine gewisse Mannichfaltigkeit zu besonderer Zierde gereichen. Dahin gehören vor Allem die verschiedenen Thürme, namentlich der hohe schlanke Luginsland oder niedersächsisch Südekum (Sieh dich um), der mächtige, erst in bedeutender Höhe durch Leitern zugängliche Bergfriede, Berfrid, Belfrid, Beffroy, oder das Donjon (irisch dûn, dun-ion, befestigter Ort) normännisch der keeptower mit dem Verließe, den oubliettes im untern Raume, und der Thorthurm mit Wächterwohnung, Fallthor und Pechnase (einem balkonartigen Ausbau ohne Fußboden, um dahinter geschützt brennendes Pech auf den eindringenden Feind werfen zu können). Ferner gereichen der einförmigen Mauer zur Zierde die Zinnen, die zuweilen zu Fallschirmen d. i. Reihen von kleinen Pechnasen, mâchicoulis, ausgebildet sind, nebst den thurmartigen auf Consolen ausgelegten Erkern.

Die festen Häuser waren aber nicht blos die Ritterburgen, deren Ruinen wir heute noch auf den Rücken und Abhängen der Berge bewundern. In den Parteikämpfen jener Zeit hatten die Städte nicht nur ihre Festungswerke, zu denen besonders die Thore und Brückenthürme zu zählen sind; auch ihre sonstigen öffentlichen Gebäude, namentlich die Rathhäuser und die Thürme für die Gemeindeglocke, die gleichfalls Berfride, Belfride oder Beffrois hießen und zumal in den belgischen Provinzen üblich waren, wo sie noch in nicht geringer Zahl vorhanden sind, wurden als feste Castelle und Burgthürme aufgeführt. Selbst die Wohnhäuser der mächtigen Familien nahmen diesen Charakter an. Alle diese Gebäude verbargen ihre Räumlichkeiten hinter hohen und kahlen Mauern, die nur auf das Nothdürftigste mit spärlichen Fenstern durchbrochen wurden. Doch fehlte es nicht an einigem Schmuck, den man entweder an den Zinnen oder an einer Galerie unmittelbar unter dem Dache anzubringen liebte. Dazu kam dann noch bei den Rathhäusern die sogenannte Laube vor dem Eingange, die zu feierlichen öffentlichen Sitzungen des Rathes und zu Verhandlungen zwischen diesem und dem Volke diente. In Privathäusern dieser Art wurde gern an geeigneter Stelle ein Ausbau, Erker oder Chörlein angebracht, der wie ein Wartthürmchen zum bessern Ausschauen diente. Solche Lauben und Erker erhielten dann gewöhnlich etwas reichern Schmuck, der ebenso wie der der Zinnen und Galerien im gothischen Geschmacke ausgeführt wurde. Auch die Hausthüren liebte man im Style der Kirchenportale zu halten.

Beispiele dieser Bauart findet man noch zahlreich in alten Städten, am meisten in Avignon und Cluny. Den Uebergang vom romanischen zum gothischen Style zeigt noch das sogenannte Musikantenhaus zu Rheims. Eins der wohlerhaltensten und geschmücktesten Privatgebäude des 14. Jahrh. ist das Schloß Josselin in der Bretagne. In Teutschland heben wir hervor die Rathhäuser in Tangermünde[45]) und Göttingen, das Haus Nassau in Nürnberg, das steinerne Haus in Frankfurt a. M., den Gürzenich in Cöln. Ueberaus reich an solchen Bauten ist aber Italien, wo die Kämpfe in den Städten nicht ausgingen. Rathhäuser dieser Art sieht man in Padua, Piacenza, Bergamo, Pistoja, Perugia, Orvieto. Aehnlich sind einige Bischofspaläste, namentlich zu Orvieto und Viterbo. Dazu kommen andere Gebäude des öffentlichen Nutzens, wie z. B. die schöne Kaufhalle in Bologna aus dem Ende des 13. Jahrh., die freilich 1484 durch den Einsturz eines Thurmes stark beschädigt und in Folge davon 1499 wiederhergestellt ist, dann zu Pistoja das Hospital del Ceppo von 1277, zu Pisa die Dogana, jetzt Café del Ussero, und Anderes. Von besonderem Interesse sind aber Bologna, Siena und vor Allem Florenz, wo noch manche der alten Familienburgen erhalten sind. Das älteste und merkwürdigste dieser festen Häuser ist der alte Rathspalast, Palazzo vecchio, den Arnolfo, nach Vasari der Sohn jenes Jacob oder Lapo, welcher S. Francesco in Assisi erbaute, in demselben Jahre 1298 begann, als er zu dem Dome S. Maria del Fiore den Grund legte. Dieser Palast soll einem andern ähnlich gewesen sein, den Lapo in Casentino für die Grafen Poppi erbaut hatte. Er erhielt aber ein eigenthümliches Ansehen dadurch, daß

45) Abgebildet in Faber's Conversationslexikon für bildende Künste. 6. Th. S. 42.

einerseits der Platz, welchen die zerstörten Häuser der ghibellinischen Uberti eingenommen hatten, nicht wieder bebaut werden durfte, und andererseits der Thurm der Foraboschi in den Bau gezogen werden sollte.

In Sicilien und Unteritalien bis nach Amalfi und Ravello, dem einstigen Sommeraufenthalte der Könige von Neapel, sind ebenfalls viele dieser festen Häuser erhalten. Hier machen sich in diesen stattlichen Palästen des 14. Jahrh. überall maurische Elemente stark neben den gothischen geltend.

Eine ganz andere Gestalt erhielt das kaufmännische Haus, wie wir es im ganzen nördlichen Teutschland von Cöln bis Danzig, so weit das Gebiet der Hanse reichte, noch in zahllosen Beispielen vor Augen haben. Es sind schmale Gebäude, deren Fronte sich zu einem mächtig hohen Treppengiebel aufthürmt, und in denen Alles wieder durch den besondern Zweck derselben bestimmt ist. Zu beiden Seiten der weiten Einfahrt sieht man zunächst die Gewölbe, welche dem unmittelbaren kaufmännischen Verkehr dienen. Ueber diesen befindet sich im knappsten Raume die möglichst beschränkte Wohnung der Familie, und hinter und über dieser erhebt sich ein Speicher über dem andern, so weit die Absätze des Treppengiebels reichen. Diese Form war in der That schon vor der Einführung des gothischen Styles ausgebildet, und namentlich Cöln hat solche Häuser mit romanischen Fenstern und Thoren aufzuweisen. Sie nahmen aber bald die gothischen Formen an, obgleich sich dieselben meist auf die spitzbogigen Fenster und den nicht sehr reichen Schmuck der Eingänge beschränkten. Man findet solche Kaufmannshäuser hauptsächlich an den Küsten der Ostsee, vorzüglich in Lübeck. Bekannt ist das reich geschmückte Haus in Greifswald, welches in allen neuern Kunstgeschichten als hervorragendes Beispiel abgebildet ist. Aber sie erstrecken sich auch ins Land hinein. Lüneburg ist reich daran, und Hanover, Hildesheim, Braunschweig haben deren aufzuweisen. Das Rathhaus zu Hanover hat auf eine sehr eigenthümliche Weise diese Form der Treppengiebel zu einer Verzierung mit Schmuckgiebeln verwandt. Selbst die Renaissance nahm in diesen Gegenden dieselbe Form auf und bereicherte sie in ihrer Weise mit allerlei modernem Schmucke [46]). Das ausgezeichnetste Beispiel war vielleicht das sogenannte Haus der Väter in Hanover, dessen Material in das Haus des Hofmalers Oesterley übergegangen ist, welcher den einen hochaufsteigenden Giebel in mehre kleinere für die verschiedenen Façaden zerlegt, sonst aber den Styl des abgerissenen Hauses so viel möglich beibehalten hat. Mehr in die Breite entwickelt und deshalb weniger charakteristisch, aber doch nicht weniger beachtenswerth ist in demselben Renaissancestyl mit hohem Treppengiebel das Gewandhaus in Braunschweig. In Flandern behielt man an solchen Häusern bis in die erste Hälfte des 17. Jahrh. neben dieser Verbindung des Treppengiebels mit dem Zierathe der Renaissance sogar noch hin und wieder das spitzbogige Fenster bei, wie Beispiele von 1625 und 1636 [47]) zeigen.

46) Ein Haus zu Mons von 1622 bei *Schayes*, Hist. de l'architecture en Belgique 2, 586. 47) *Schayes* 2, 587. 588.

Die zweite Classe von Profanbauten bilden diejenigen, welche darauf ausgehen, neben der Erfüllung ihrer nächsten Zwecke den Reichthum und die Macht ihrer Besitzer durch eine besondere Pracht der Welt vor Augen zu legen. Es sind sowol öffentliche als Privatgebäude. Ihre Pracht zeigt sich theils an der Außenseite in einem reichen Schmucke von allerlei Ziergliedern, bedeckten Galerien, den sogenannten Lauben, Erkern und zierlichen Thürmen, theils im Innern in Hallen und Sälen. In allen solchen Gebäuden fand ganz besonders der blühende Styl des 15. Jahrh. Gelegenheit, seine üppige und zugleich zierliche Decorationsweise geltend zu machen. Vornehmlich gehören dahin die Prachtbauten der Städte, welche zunächst dem Nutzen der Gemeinden dienten, zugleich aber dem Reichthume und Stolze des mächtig gewordenen Bürgerthums Ausdruck gaben. Es waren abermals zwei Formen, in welchen diese Bauten vorzugsweise auftraten, nämlich die Rathhäuser mit ihren stolzen und zierlichen Thürmen, und die Hallen, welche entweder als Lauben mit den Rathhäusern in Verbindung standen, oder selbständig als Markt- und Kaufhallen errichtet wurden.

Wir finden diese prachtvollen Communalbauten vorzugsweise in Nordfrankreich und Belgien, wo das Gemeindewesen mächtig entwickelt war, während anderwärts wenigstens im 13. und 14. Jahrh. noch die Burgform vorherrschte. Aus früherer Zeit gehören dahin das Stadthaus (jetzt Fleischhalle) zu Aloft, die Tuchmacherhalle, jetzt Stadthaus zu Ypern 1200—1304 und die Halle zu Brügge, begonnen 1284. Ausgezeichneter sind die spätern, unter denen sich ganz besonders die Stadthäuser zu Brügge, gegründet 1377 mit dem großen, 1398 durch Pieter van Ooft ausgeführten Hauptsaale, zu Brüssel 1401—1455 und Oudenarde 1527—1530 auszeichnen.

Neben diesen öffentlichen Gebäuden gab es aber auch eine Menge von Privatbauten, welche eine große Pracht entwickelten. In Frankreich sind unter den fürstlichen Schlössern besonders berühmt das Hôtel de Sens, das auf Befehl des Tristan de Sallazar aus dem Hôtel d'Estoménil zu Paris gegen das Ende des 15. Jahrh. ganz umgebaut wurde, das Hôtel Cluny, als Residenz der Aebte von Cluny 1490 vollendet, ferner die Schlösser Chateaudun und Vigny und das Hôtel de la Tremouille zu Paris, endlich das Schloß Meillan oder Meilhant in Berry [48]). Das königliche Lustschloß Chambord unweit Blois, die glänzende Schöpfung des Pierre Nepveu von Blois, hat jedoch bei der Wiederaufnahme des Baues im J. 1526 bereits die gothischen Formen ganz aufgegeben. Mit den Palästen der weltlichen und geistlichen Fürsten wetteiferten Adel und reiche Bürger, Abteien und Klöster. Hier entstand eine große Mannichfaltigkeit der Anlage, und der Reichthum suchte sich auf die verschiedenste Weise zu entfalten. Insbesondere die reichen Bürgerhäuser, wie das unter dem Namen des Hôtel de la chaussée bekannte Haus des Jacques Coeur (gest. 1456) in Bourges, und das von dem königlichen Rathe Olivier Barrault um 1493

48) *Gailhabaud*, Monumens anciens et modernes (Paris 1855) T. 3.

erbaute Logis Barrault in Angers [49]), gewinnen oft ein phantastisches Ansehen durch eine auffallende Sorglosigkeit um Symmetrie und Regelmäßigkeit des Grundrisses. Aber in der Hauptsache waren es doch dieselben Formen, wie an jenen öffentlichen Gebäuden, welche hier bald zierlich, bald prachtvoll, aber fast immer höchst malerisch auftraten. Den Lauben entsprechend liefen Galerien vor den Façaden oder in den Höfen der Paläste und Privathäuser hin, und ihnen ähnlich umschlossen die Kreuzgänge den Hofraum der Klöster. Als weite Hallen dehnten sich die Versammlungs- und Speisesäle aus. Diese hatten schon in der besten gothischen Zeit bei den kleinern Verhältnissen einfachere und zierlichere Constructionsweisen angenommen, als der Kirchenbau gestattete. Sie stützten die Gewölbe auf schlanke runde Säulen, die allenfalls in verschiedenen Absätzen sich verjüngend von einem eckigen Postament in die Höhe stiegen. So die Salle des Mores oder Morts zu Ourscamp und das Refectorium von St. Martin des Champs zu Paris [50]). Die spätern Bauten in Preußen unter der Herrschaft des teutschen Ordens, wie der Artushof zu Danzig und die Remter (ebenfalls Refectorien) in den jüngsten Theilen des Hochmeisterschlosses zu Marienburg stützten reiche Sterngewölbe auf einfache schlanke achteckige Granitsäulen. Eine überaus üppige Pracht entfaltete aber die englische Kunst des 15. Jahrh. an den Gewölben ähnlicher Bauten, und selbst Holzdächer, wie in der Halle des Palastes von Eltham suchten damit zu wetteifern [51]). Eine besonders anmuthige und kunstreiche Pracht entfaltete man häufig in den Wendeltreppen, die meist in besonderen Thürmen angelegt waren. So der überaus glänzende Treppenbau in dem Theile des Palastes zu Blois, welchen König Ludwig XII. bald nach seiner Thronbesteigung 1498 erbauen ließ [52]). Zuweilen waren diese Thürme gegen den Hof offen, indem ein Theil ihrer Mauer in beträchtlicher Höhe auf einem Schwibbogen ruhte. Auf diese Weise erhielt man eine freie Ansicht der zierlichen Treppe, deren Geländer mit geschmackvollem Maßwerke durchbrochen wurde [53]).

Nirgends hat sich diese Palast-Architektur so reich und geschmackvoll entwickelt, als in Venedig. Auf der Grenze zwischen den ältern burgartigen Bauten und der neuern Gestaltung steht dort der Dogenpalast, der im Ganzen noch den Charakter jener festen Häuser an sich trägt, indem die gewaltige zinnengekrönte Mauermasse nur von wenigen großen und prachtvollen gothischen Fenstern unterbrochen wird. Aber diese Mauermasse ruht über zwei Stockwerken von Galerien, von denen die obere namentlich höchst geschmackvoll im gothischen Style ausgeführt ist. Man hat diesen seltsamen Bau jenem berühmten Calendario zugeschrieben, der, in die Verschwörung des Dogen Marino Falieri verwickelt, mit diesem 1354 den Tod von Henkers Hand erlitt. Allein er fällt in der That erst in den Anfang des 15. Jahrh., da die Familie Bon hauptsächlich bei Bauten thätig war. Von Bartolommeo Bon rührt das Thor **della carta** im Dogenpalaste her. Derselbe erbaute den Palast Foscari. Diesem folgten dann die Paläste Barberigo, Cavalli, Pisani, Sagredo, Barbaro, Bembo, Bernardo (jetzt Hôtel Danieli), Cicogna, Dandolo, Dario (von Lombardi 1540), Leoni, Giustiniani (jetzt Albergo dell' Europa), Angarani, welche ihre stolzen und geschmackvollen gothischen Façaden am großen Kanale entfalteten. Diese haben Nichts mehr von dem Charakter des festen Hauses. Statt dessen führen sie in allen Stockwerken Reihen von Altanen und Galerien durch, die in der Regel überaus anmuthig angeordnet sind. Am meisten zeichnet sich durch schöne Gruppirung die berühmte Cà Doro aus.

Der Styl der venetianischen Palast-Architektur erstreckte sich auch nach Padua, Vicenza und mit einigen abweichenden Eigenthümlichkeiten nach Verona.

Im übrigen Italien war die gothische Bauart im 15. Jahrh. durch die Renaissance verdrängt. Ja hin und wieder übt dieselbe schon um die Mitte des 15. Jahrh. in venetianischen Palästen einigen Einfluß, sodaß hier, wie später in den nördlichen Ländern, ein eigenthümlicher Mischstyl entsteht.

Ein besonderer moresk gothischer Geschmack bildete sich in Spanien. Er ging von Sevilla aus, wo König Don Pedro den maurischen Königspalast, den Alcazar, an die alten Reste anknüpfend, in maurischer Weise neu aufführen ließ. Dieser Bau wurde 1402 beendet. Hier in Sevilla erhielt sich der eigentlich maurische Geschmack noch bis ins 16. Jahrh., da man ihn mit dem italienischen Style auf eine sehr phantastische Weise zu vereinigen suchte, wozu namentlich in den Korridoren des Hofes, den Karl V. auf Vorschlag seines Arztes Luis Martiano 1524 jenem Alcazar anbauen ließ, ein Vorbild aufgestellt wurde, das nicht ohne Nachahmung blieb. Aber auch die eigentlich gothischen Palastbauten gingen in die überreiche, aber kleinliche und unruhige Weise der maurischen Architektur ein, wobei sie sich jedoch in ausgedehntem Maße der den Mauren untersagten Bildhauerei bedienten. Von diesem fein und reich ausgeführten Façadenschmucke nannte man den so entstandenen Mischstyl die **arquitectura platresca.**

Eigenthümliche Formen bildeten sich an den Profanbauten derjenigen Gegenden, welche ärmer an brauchbaren Hausteinen und reicher an Bauholz waren [54]). Die auffallendste Form ist die Ueberkragung der verschiedenen Stockwerke, welche man noch an vielen alten Häusern, zumal in Niedersachsen in der Nähe des Harzes sieht. Sie kommt an steinernen Gebäuden nur in sehr beschränktem Umfange vor, namentlich so, daß die Ecke der untern Stockwerke abgeschrägt ist, während die der obern auf einem consolenartigen Träger oder Pendentif ruht,

49) Beide abgebildet bei *H. Clutton*, Illustrations of mediaeval architecture in France (London 1856). 50) Abgebildet bei Kugler, Handb. d. Kunstg. 3. Aufl. 2, 322 nach de Guilhermy. 51) Kugler, Handb. d. Kunstg. 3. Aufl. 2, 544 fg. 52) Bei Clutton Taf. 8. 53) So das Hôtel Chambellan zu Dijon bei Clutton.

54) Karl Bötticher, Die Holzarchitektur des Mittelalters 4 Hefte. (Berlin 1835—1841.) *John Clayton*, Ancient timber edifices of England.

der in der Gestalt einer auf die Spitze gestellten dreiseitigen Pyramide aus der Mauerschräge aufsteigt, was z. B. am Logis Barrault zu Angers eine sehr malerische Wirkung macht. An Holzhäusern dagegen wird jedes Stockwerk seiner ganzen Länge nach auf vorgestreckten und mehr oder minder reich mit Schnitzarbeit gezierten Balkenköpfen über das darunter befindliche hinausgelegt. Die erhaltenen Gebäude dieser Art reichen aus begreiflichen Gründen selten höher hinauf, als bis um die Mitte des 16. Jahrh. Daher sieht man Holzhäuser, welche wirklich in gothischen Formen ausgeführt sind, äußerst selten. Der schöne Giebelbau über den Mansarden des 1443 gestifteten Hôtel Dieu zu Beaune [55]) hat vielleicht nirgends mehr seines Gleichen. Häufiger findet man schon gothische Thür- und Fenstereinfassungen mit Formen der Renaissance gemischt. Die meisten der mit Schnitzwerk reich bedeckten Häuser des 16. Jahrh., welche namentlich die Städte Braunschweig, Halberstadt, Goslar und Hildesheim in nicht geringer Anzahl aufzuweisen haben, zeigen dagegen an Thür- und Fenstereinfassungen, Gebälk, und Füllungen der Fächer Schnitzwerk im reinen Renaissancestyl.

Untergang des gothischen Styles. Im 16. Jahrh. war der neue Geschmack von Italien her mit der humanistischen Literatur doch auch unaufhaltsam diesseits der Alpen eingedrungen. Die teutschen Künstler ließen sich von Männern, wie Pirkheimer in Nürnberg, Erasmus in Basel, Peutinger in Augsburg berathen, italienische Künstler wanderten in Teutschland ein, und in Augsburg, dieser alten teutsch-italienischen Handelsstation, bemalten der jüngere Pordenone und Antonio Ponzano, ein Schüler Tizian's, neben Burgkmayer, Altdorfer, Rottenhamer die Außenwände der Häuser, wie es Tizian und Giorgione in Venedig thaten. Die Baumeister endlich lernten ihre Kunst nicht mehr in den Bauhütten, sondern in den Schulen Italiens. Vergeblich bemühten sich die Baugewerke, durch eine allgemeinere Verbrüderung ihre Verbindung zu stärken. Schon früh im 15. Jahrh. finden wir solche Vereinigungen, die zum Theil darauf ausgegangen zu sein scheinen, das Monopol ihres Gewerbes in eigennütziger Absicht auszubeuten. In England waren solche Zusammenkünfte in allgemeinen Capiteln schon durch einen königlichen Erlaß von 1424 (3 Hen. VI. c. 1) als misbräuchliche Ueberschreitung ihrer Befugnisse und der Landesgesetze aufs Strengste untersagt. Nach Pownal's Erklärung hätten diese Vereinigungen den Versuch gemacht, unter Berufung auf päpstliche Privilegien die Preise den durch Landesgesetze festgestellten Taxen zuwider zu steigern [56]). In Teutschland war eine ähnliche Verbindung, welche Wien, Cöln, Strasburg und Bern für ihre Vororte erklärte, zuerst, so viel wir wissen, 1459 zu Regensburg beschlossen und 1498 erlangte sie von Kaiser Maximilian eine Bestätigung ihrer Statuten. Gegen das Eindringen der Renaissance konnte sie auf die Dauer nicht schützen, ungeachtet selbst die italienische Uebersetzung des Vitruv, die in Mailand zuerst 1521 erschien, einen eigenen Excurs über die teutsche Bauweise enthielt, der unter andern durch das Beispiel des mailänder Doms erläutert war. Auch der teutsche Vitruv des Walter H. Rivius (zuerst Nürnberg 1548) folgte darin seinem italienischen Originale. Indessen setzten die Bauhütten noch lange ihre Verbindung, und in derselben ihre Lehrweise fort, als schon ihrer Wirksamkeit für die Bewahrung des gothischen Styles die Spitze abgebrochen war. Die sogenannte cölner Urkunde über eine Vereinigung von 19 europäischen Bauhütten, an welcher sogar Männer, wie Melanchthon Theil genommen haben sollten, und die 1816 an den Nationalgroßmeister der niederländischen Logen eingesendet wurde, hat sich allerdings als eine Fälschung aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. erwiesen [57]). Aber noch 1563 hielten die Bauhütten Versammlungen zu Basel und Strasburg, welche ihr Steinmetzenrecht oder Bruderbuch neu redigiren, drucken und vertheilen ließen [58]), ja erst 1707 hob ein Reichstagsschluß, der sogar erst 1727 die kaiserliche Bestätigung erhielt [59]), die Verbindung mit der französisch gewordenen Bauhütte zu Strasburg auf.

Je mehr die Bauhütten an dem überlieferten gothischen Style festhalten mochten, um so weniger konnten sie mit den freien Meistern es aufnehmen, deren Kunst dem Geschmacke der Bauherren besser zusagte. Schon die zu Torgau für die sächsischen Städte festgestellte Ordnung von 1462, welche Stieglitz nach einer Abschrift aus der Steinmetzenlade zu Rochlitz bekannt gemacht hat, und mit der auch eine in der wiener Bauhütte aufbewahrte Urkunde übereinstimmt, gesteht den Bauherren die Befugniß zu, unzünftige Meister anzunehmen. Nur spricht sie der Zunft das Recht ab, über solche Meister zu richten und sie zur Entschädigung anzuhalten, wenn durch ihre Unkenntniß und Nachlässigkeit dem Bauherrn ein Nachtheil erwachsen sei. Dadurch konnten sich die Bauherren aber nicht mehr abhalten lassen, sich unzünftigen Baumeistern anzuvertrauen, die so berühmte Lehrmeister aufzuweisen hatten, während die Bauhütten von der Kunst, die man jetzt noch allein schätzte, Nichts verstanden.

In Frankreich war die italienische Weise am frühesten eingedrungen, da sie hier ganz besonders von den Königen begünstigt wurde. Schon Karl VIII. war auf seinem Zuge nach Neapel 1494 von der Natur und Kunst Italiens so bezaubert, daß er eine förmliche Colonie italienischer Künstler nach Frankreich sandte, um sein Lustschloß Amboise mit den Reizen des mittelländischen Paradieses auszustatten. Noch bedeutender wurden die Berufungen Franz' I. Unter den Italienern, von denen die sogenannte Schule von Fontainebleau ausging, wirkte

55) *Clutton* l. c. p. 56—62. Daselbst beschrieben und abgebildet. 56) Archaeologia Vol. 9. p. 117—119.

57) Ed. Bobrik, Text, Uebersetzung und Beleuchtung der cölner Urkunde (Zürich 1840). Schwetschke, Paläographischer Nachweis der Unechtheit der cölner Freimaurerurkunde (Halle 1843). 58) Chr. Ludwig Stieglitz, Beiträge zur Geschichte der Ausbildung der Baukunst (Leipzig 1834) 2. Th. S. 83. 59) Georg Kloß, Die Freimaurer in ihrer wahren Bedeutung (Leipzig 1845) S. 265—267.

als Baumeister vorzüglich Sebastian Serlio, der die Anwendung der Karyatiden in Mode brachte, und nach ihm Jacopo Barozzi de Vignola, den Primaticcio 1542 mit nach Fontainebleau nahm. Anfangs wurde auch hier eine Vermischung gothischer und antikisirender Formen zur Anwendung gebracht, die zuweilen höchst originelle Resultate lieferte. So namentlich an den bretagnischen Beinhäusern (Reliquiaires) von S. Thégonec und La Roche, sowie an vielen Privathäusern zu Valence, wo man diesen Styl mit den in die Breite gezogenen Spitzbögen le gothique espagnol nennt, obgleich er mit dem mauresk-gothischen Style Spaniens Nichts gemein hat. Selbst Italiener, wie Fra Giocondo aus Verona, der Erbauer der Notredamebrücke und des 1737 abgebrannten Cour des comptes, der unter Ludwig XII. auf Betrieb des Cardinals Georg d'Amboise nach Paris berufen war und dort von 1500—1506 wirkte, und Domenico Boccardo, genannt Cortona, gingen auf diesen Mischstyl ein. In einem ähnlichen Style wurde die Residenz des Cardinals, Schloß Guillon, das man fälschlich ebenfalls dem Fra Giocondo zugeschrieben hat, von Pierre Valence erbaut und von dem Bildhauer Jean Juste von Tours ausgeschmückt. Aber mit Serlio, der 1527 das Schloß Nanteuillet baute, ist die Herrschaft der Renaissance entschieden.

Länger erhielt sich das Gothische in den Niederlanden. Wenn auch schon mit einer Hinneigung zur Renaissance, doch noch wesentlich gothisch wurde 1531 die Börse zu Antwerpen, besonders aber zu Lüttich 1508 die bischöfliche Residenz, jetzt der Justizpalast, 1500—1538 die Jacobskirche und 1542 die Martinskirche aufgeführt, ja noch 1566 die prächtige Kirche der Abtei von Lobes von Grund aus hergestellt. Nach dieser Zeit kam es in diesem Jahrhundert zu keinem Kirchenbau von einiger Bedeutung. Kleinere Unternehmungen zeigten aber, daß auch hier endlich der italienische Styl den Sieg davon getragen hatte.

In Teutschland kann das Jahr 1530 für den entschiedenen Wendepunkt zwischen Gothik und Renaissance gelten. Die Liebfrauenkirche zu Halle an der Saale, welche Niklas Hoffmann 1529 oder 1530 mit Benutzung der Ueberreste, namentlich der Thürme von zwei alten Kirchen neu aufbaute, schließt den Reigen der teutschen Bauten gothischen Styls in edler, großartiger Weise, während die 1516 von Meister Hans begonnene und 1540 von Fabian Lobwasser vollendete Pfarrkirche zu Schneeberg im Erzgebirge bereits ganz ausgeartete gothische Formen hat. Dagegen verräth der Thurm der Kilianskirche zu Heilbronn am Neckar, den Hans Schweiner aus Weinsberg 1529 zu Ende führte, schon den entschiedensten Einfluß der Renaissance, und unbedingt herrscht dieselbe in dem Thurmbau der Kirche zu Ansbach von 1530—1550.

So lange man die Philologie für den Schlüssel aller Wissenschaften hielt, blieb doch der Geschmack an der Antike immer noch ein Besitzthum der Gelehrten, von dem die vornehme Welt so viel Gewinn und Genuß zu ziehen suchte, als möglich war. Aber dem Volke war diese nicht zugänglich. Wo der Geist des Volkes sich offenbaren konnte, da sah man noch die überlieferten Meinungen in lebendige Opposition gegen die Neuerung treten. In Teutschland zumal gab die reformatorische Bewegung dieser Opposition einen bestimmten Ausdruck. Aber auch sie konnte sich doch dem Einflusse der Philologie nicht entziehen, sie mußte wenigstens dem neuen Geschmack huldigen, wenn sie auch nicht den Inhalt, der von der neuen Gelehrsamkeit als der allein gültige empfohlen wurde, sich aneignen konnte. So entstand in den Ländern, wo die Reformation Boden gewann, ein Mischstyl, der die gothischen Formen mit sehr willkürlicher Laune handhabte. Es gelang zuweilen, auf diese Weise eigenthümliche Erscheinungen von nicht geringem Geschmacke hervorzubringen, die aber mehr an die Gothik erinnern, als daß man sie eigentlich gothisch nennen dürfte. Ein schönes Beispiel dieser Art ist die Kirche zu Wolfenbüttel. In andern Fällen schuf aber auch die principloseste Willkür ganz wunderliche Bauten, wie die Kirche zu Freudenstedt im Murgthale, welche Herzog Friedrich I. von Würtemberg durch Heinrich Schickhard den Jüngern 1601—1608 aufführen ließ. Sie besteht aus zwei rechtwinklig gegen einander gestellten Flügeln, jeden mit einem Thurme an seinem Ende. Auch die Katholiken konnten sich dieser Richtung nicht entziehen, namentlich suchten die Jesuiten in ihren Schulen mit den Protestanten zu wetteifern. Mit der Herstellung des Katholicismus in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. war der Gedanke erwacht, auch die Scholastik zu erneuern, und die Jesuiten bestrebten sich, dieselbe in einem geschmackvollern und einfachern Gewande darzustellen. Dieser Richtung entsprechen die Kirchen, die sie im Anfange des 17. Jahrh. besonders am Niederrhein[60]) und in größter Anzahl in Belgien[61]) errichtet haben. Die Façaden derselben nehmen allerdings mehr oder weniger die von Giacomo della Porta ausgeführte Façade der Kirche del Gesu in Rom, welche 1568 von Vignola begonnen wurde, zum Vorbilde. Aber im Innern wenden sie den gothischen Gewölbebau in einer ganz eigenthümlichen Mischung mit italienischen Elementen an, und wissen dadurch nicht selten eine äußerst brillante Wirkung hervorzubringen. Auch andere Kirchenbauten eigneten sich diesen Jesuitenstyl an. Noch 1671 wurde die Abteikirche von S. Martin zu Tournai in solcher Weise hergestellt. Sie ist 1804 niedergerissen, doch läßt die davon erhaltene Zeichnung[62]) ahnen, wie selbst in dieser wunderbaren Verbindung mit dorischer Säulenordnung nach Vignola's Schema das gothische Gewölbe noch imponiren konnte.

Selbst in Frankreich zeigt sich wieder ein Sinn für gothischen Styl, wenigstens noch in vereinzelten Erscheinungen. In Orleans begann man 1601 den brillanten

60) Die Jesuitenkirchen zu Coblenz 1609—1615, zu Cöln 1621 (s. über dieselbe Kreuser, Christlicher Kirchenbau 1, 445), zu Bonn 1700. 61) Die bedeutendste in Antwerpen 1614—1621, dann Brüssel 1606—1626, Brügge 1619—1641 und andere. 62) *Schayes*, Hist. d. l'archit. en Belgique 2, 431.

Bau der Kathedrale, der sich mit Treue, wenn gleich mit Nüchternheit an gothische Vorbilder hielt. Erst 1790 wurde er in unveränderter Weise zu Ende gebracht. Was dagegen Mabillon auf seiner Reise an den teutschen Kirchen zu bewundern fand, war doch weniger die Bauart derselben, als die Nettigkeit und Sorgfalt, mit welcher jeder Theil derselben gepflegt wurde, während man in Frankreich Alles mit alleiniger Ausnahme des Altars sorglos in Schmutz verkommen ließ[63]).

In England herrschte noch im Anfange des 17. Jahrh. ein halb gothischer, halb italienischer Mischstyl, den man mit dem Namen des Elisabethstyls bezeichnet hat. Erst Inigo Jones, geb. 1572, gest. 1652, brachte dort die reine Renaissance zur Herrschaft.

Im Allgemeinen war aber die Geistesrichtung des 17. Jahrh. eine andere geworden. Die Herrschaft der Philologie war gebrochen und die mathematischen und physikalischen Wissenschaften hatten ihre Erbschaft angetreten. Daraus ging nun jenes Verkennen der geschichtlichen, fortschreitenden Vernunft hervor, welches allem Positiven das Natürliche als das Rechte gegenüberstellte. So wurde die Welt zum Skepticismus und zum Rationalismus geführt. Das Mittelalter war überwunden; die Antike nahm man nicht mehr mit der blinden Verehrung auf, welche nur von Fern glaubte im Stande zu sein, es den Alten gleich thun zu können; man gelangte zur Perruque, zum Roccoco und zum Zopf.

Es ist hier nicht der Ort, die Geschichte der Renaissance zu entwickeln. Nur daran müssen wir noch erinnern, wie dieser Gang der Dinge dazu beigetragen hat, nicht blos den Geschmack, der im Mittelalter geherrscht hatte, zu untergraben, sondern auch eine große Anzahl von Denkmalen jener frühern Tage verfallen zu lassen, ja zu zerstören. Die drei letzten Jahrhunderte haben in dieser Beziehung eine traurige Thätigkeit entfaltet. Alte Monumente mußten sich vielfach eine Umgestaltung in der neuen römischen Art, wie man es nannte, gefallen lassen. In Augsburg warf im 17. Jahrh. Elias Holl von sämmtlichen Kirchthürmen die spitzen Helme ab und ersetzte sie durch runde italienische Kappen, und in Nürnberg umkleidete Georg Unger die alten Thorbefestigungen mit einförmigen runden Mauern, sodaß sie etwa der Hafenbefestigung von Civita Vecchia glichen, die nach den Zeichnungen Michel Angelo's ausgeführt war. Das Innere der Kirchen verunstaltete man mit Kanzeln und Altären im barocksten Roccocostyl. Vollends jene nüchterne Aufklärungsperiode des vorigen Jahrhunderts, die in eitler Selbstzufriedenheit auf das Mittelalter mit Verachtung herabsah, erblickte in den gothischen Bauten nur noch Denkmäler der Barbarei und des Ungeschmacks. Die gothische Kunst, sagte man, habe die guten Proportionen der Alten verloren und sei mit geschmacklosem Zierath überladen, wenn man gleich ihre Festigkeit und künstliche Arbeit bewundern müsse. Die Aufklärungsideen haben zum Theil mehr zerstört, als der Fanatismus der Wiedertäufer und Puritaner. Was ihnen zu widersprechen schien, mußte entfernt werden (vergl. den Art. Glasmalerei). Besonders war man dem gothischen Chore abhold. Derselbe wurde häufig durch eine hinter dem Altar aufgeführte Scheerwand ganz abgetrennt. Man besann sich nicht, aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Kirchen in jeder Hinsicht zu verunstalten. Bei der größten Sparsamkeit hat man hier und da Ausgaben nicht gescheut, um den Schmuck gothischer Gebäude zu vernichten, weil vielleicht Einiges der Reparatur bedurfte, oder einer vortheilhaftern Benutzung des Raums im Wege stand.

Man hört in dieser Beziehung häufig die Reformation beschuldigen, daß sie den Künsten sich feindlich erweise und einen gewissen Vandalismus befördere. Die Reformirten kann man von diesem Vorwurfe nicht ganz freisprechen. Was außerdem fanatische und ausgeartete Sekten verschuldet haben, kann nicht der Reformation an sich zur Last fallen. Luther dagegen war den Künsten keineswegs abhold. Mit Kranach war er bekanntlich eng befreundet. Seine Sinnesrichtung, in der ihn besonders Martin Staupitz bestärkte, zog ihn stark zum Mysticismus der Brüder des gemeinsamen Lebens hin. Tauler war ihm ein gotterleuchteter Theologe; eine heilsamere Gottesgelahrtheit, als bei diesem, die mehr mit dem Evangelio übereinstimme, sagte er, habe er weder in teutscher, noch in lateinischer Sprache gefunden. In der That haben den Lutheranern immer noch die Hallenkirchen am meisten zugesagt.

Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts war es indessen mit der Misachtung des gothischen Styls so weit gekommen, daß die Jacobiner den Vorschlag wagen konnten, den strasburger Münster abzutragen, weil seine Alles überragende Höhe mit den Anforderungen der politischen Gleichheit im Widerspruche sei. Doch blieb die Reaction nicht aus. In England hatte sich der gothische Styl immer einigermaßen als burgartige Decoration der Landsitze bei der stolzen Aristokratie erhalten, deren Ansprüche sich auf die Ueberlieferungen des Mittelalters gründeten. Hier wurde um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die Liebhaberei an demselben zunächst bei den Alterthumsforschern und Sammlern von Neuem angeregt, und fand auch bald Gelegenheit, bei Ausschmückungen von Kirchen und Neubauten ihren Einfluß geltend zu machen. Bald erkannten nun auch die Architekten den Werth des gothischen Styls. Besonders lenkte Murphy die Aufmerksamkeit auf denselben durch die Zeichnungen von der prachtvollen Klosterkirche von Batalha in Portugal, welche Fernandez Luis de Sousa 1795 mit einer Beschreibung herausgab[64]). Als Napoleon I. siegreich in Mailand einzog, war die einseitige Hingebung an die Renaissance bereits so weit überwunden, daß er die

63) *Mabillon*, Vet. analect. T. 4. (Luteciae Paris. 1685.) p. 21.

64) Plans, elevations, sections and views of the church of Batalha, by *Fz. Luis de Sousa* (London 1791). Teutsch unter dem Titel: Jacob Murphy, Ueber die Grundregeln der gothischen Bauart. Uebers. von J. D. F. W. Engelhard (Leipzig und Darmstadt 1828).

Mailänder nicht besser glaubte an sich fesseln zu können, als indem er den Prachtbau ihres Domes wieder aufnahm, der dann später unter österreichischer Herrschaft zu Ende geführt worden ist.

In Teutschland wallfahrtete 1773 der 24jährige Goethe zu dem Grabe des Erwin von Steinbach, und setzte ihm in begeisterten Tönen ein Ehrendenkmal, dem Herder's offener Blick für alles Volksthümliche freudig eine Stelle auf seinem Grund und Boden anwies [65]. Hier hatte ein unabhängiger Genius gewagt, den Wunderbau des strasburger Münsters gegen die Vorurtheile der Fremden zu vertheidigen, und mit Erstaunen entdeckten Viele, daß hier Empfindungen ausgesprochen waren, die sie nur sich selbst nicht gestehen mochten. Nun machte sich der Geschmack am gothischen Style in kleinen fürstlichen Lustschlössern geltend. 1782 entstand das Jagdhaus Heideburg bei Dessau, und gegen das Ende des Jahrhunderts die Franzensburg im Parke zu Lachsenburg.

Wie sehr sich die Ansichten geändert hatten, sieht man vollends an der Stimmung, mit welcher Georg Forster [66] 1791 den cölner Dom verließ. 1799 konnte schon J. Friedr. Frick mit seiner Beschreibung und Abbildung des Schlosses Marienburg hervortreten, die Murphy's Arbeit über Batalha würdig zur Seite steht.

Eine besondere Bedeutung erhielt der Aufenthalt Friedrich Schlegel's in Paris seit 1802. Dieser wurde dort auf das Studium der romantischen Dichtungen des Mittelalters geführt, und durch seine Vorlesungen angeregt, ging Sulpiz Boisserée mit seinem Bruder Melchior an den Rhein, um die vernachlässigten und verworfenen Ueberreste des Alterthums aus dem Staube und Schutte hervorzuziehen. In gleichem Sinne anregend wirkte Schlegel dann in Cöln und sprach sich im poetischen Taschenbuche von 1812 entschieden für die altteutsche Bauweise aus. Die Begeisterung für gothische Baukunst ging jetzt mit der Begeisterung für die Befreiung Teutschlands Hand in Hand, und der cölner Dom wurde ein Mittelpunkt dieser geistigen Erhebung, dessen Ruhm und Preis Männer wie Görres im teutschen Merkur, und Dichter, wie Max von Schenkendorf und Rückert, laut verkündeten. Es blieb aber nicht bei der bloßen Begeisterung. Bald wandten nun auch einsichtige Architekten, wie J. C. Costenoble [67], vor Allem aber Georg Moller [68], Sulpiz Boisserée [69] und Franz Hubert Müller [70] der Erforschung der mittelalterlichen Baudenkmale eine ernste wissenschaftliche Thätigkeit zu, deren Frucht eine Reihe der ausgezeichnetsten Kupferwerke war [71]. Ihnen schloß sich dann Chr. Ludw. Stieglitz [72] an, der zuerst den Grund zu einer umfassenderen teutschen Baugeschichte zu legen versuchte.

Auf solche Bestrebungen folgten endlich auch wieder große Unternehmungen theils von Neubauten, theils von Restaurationen gothischer Kirchen. Unter den erstern ist vornehmlich die von Ohlmüller 1831—1839 erbaute Mariahilf-Kirche in der Vorstadt Au bei München, unter den letztern die Ausbesserung und Fortführung des Doms zu Cöln zu nennen. Den Grundstein zur Weiterführung dieses Riesenbaues legte König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen am 4. September 1842 und der Leiter des Baues, Ernst Zwirner, hat den Ruhm, mit ebenso viel Fleiß als Geist sich die Gesetze der gothischen Kunst zu eigen gemacht zu haben.

Diese Vorgänge wirkten wiederum auf Frankreich zurück, wo man allmälig anfing, der teutschen Wissenschaft und Kunst seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Caumont gründete eine Gesellschaft für die Erhaltung der Denkmäler, und die praktischen Zwecke derselben führten auf die Frage, in welchem Sinne die alten Bauwerke mit ihrem Schmuck an Farben, Glasgemälden und Geräthschaften zu restauriren seien. Es erhob sich darüber ein lebhafter Streit, in welchem auf beiden Seiten ebenso wie in Teutschland übertrieben wurde. Das Interesse der gothischen Kunst vertraten hauptsächlich die Zeitschriften, welche Caumont (Bulletin monumental seit 1835) und Didron (Annales archéologiques seit 1844) herausgaben. Dies führte zu wichtigen archäologischen Untersuchungen, die außerdem dadurch bedeutende Förderung erhielten, daß Guizot 1833 den Plan ins Werk setzte, die noch unerforschten Denkmale der französischen Geschichte ans Licht zu ziehen. Es wurde ein besonderes historisches Comité für Künste und Denkmäler eingesetzt, und als Instruction für dasselbe eine Uebersicht der Kunstgeschichte ausgearbeitet [73]. Zu demselben Zwecke erschien Lenoir's reichhaltige und lehrreiche Schrift über die Klosterbauten in drei Partien, von denen die beiden letzten in einem zweiten Bande vereinigt sind [74].

Auch in Belgien begann man wieder gothisch zu bauen. Das erste Werk dieser Art war die Pfarrkirche von Borgerhout, einer Vorstadt von Antwerpen, 1841—1846. Bedeutender war, um anderer zu geschweigen, die Bonifaciuskirche im Faubourg de Namur zu Brüssel, die 1847 nach Dumont's Plänen begonnen wurde [75]. Ebenso hat man Angesichts der prachtvollen gothischen Stadthäuser dort auch Profanbauten wieder im gothischen Style aufgeführt, wo dieser dem Zwecke angemessen

65) Herder, Ueber altdeutsche Art und Kunst (Hamburg 1773) S. 121 fg. Goethe, Werke, Ausg. in 2 Bdn., II, 554. 66) Ansichten vom Niederrhein. 1. Bd. S. 70. 67) Ueber alte deutsche Architektur und deren Ursprung (Halle 1812). Der Dom zu Magdeburg (Magdeburg 1818). 68) Denkmäler der deutschen Baukunst. 1. Bd. (Darmstadt 1812—1820. Neue Folge. Das. 1825—1830.) 69) Ansichten, Risse und einzelne Theile des Domes von Cöln (Stuttgart 1822—1831). Geschichte und Beschreibung des Domes von Cöln (Stuttgart 1823). Denkmale der Baukunst vom 7. bis zum 13. Jahrh. am Niederrhein (München 1830—1832). 70) Die S. Katharinenkirche zu Oppenheim (Darmstadt 1823). 71) Mart. von Reider, Programm: die Bemühungen der Teutschen um Erforschung der Denkmäler altteutscher Baukunst (Bamberg 1847).

72) Von altdeutscher Baukunst (Leipzig 1820). Beiträge zur Geschichte der Ausbildung der Baukunst. 2 Theile. (Leipzig 1834.) Geschichte der Baukunst (Nürnberg 1837). 73) Instructions du Comité historique des arts et monuments (Paris 1839. 1840) bei der Collection de monuments inédits sur l'histoire de France. 74) *Alb. Lenoir*, Architecture monastique. Paris 1852. II^{e} et III^{e} partie, 1856. Daselbst: Série 3^{e}. Archéologie. 75) Die Façaden von beiden bei *Schayes*, Hist. de l'archit. en Belg. 2, 462 u. 463.

erschien. Schon 1812 ergänzte Verly die Ueberreste des Schlosses Basele im Lande Waes; aber er bewies damit nur, wie weit man damals in der Kenntniß des gothischen Styls zurück war. Noch das Schloß Masures bei Verviers im J. 1834 war eine kleinliche Spielerei. Dagegen erheben sich jetzt in würdiger Weise Bauten, wie das Gemeindehaus zu Duffel bei Malines, von Berckmans 1840 erbaut, das von Bauwens entworfene neue Stadthaus zu Malines, das Gefangenhaus zu Lüttich, die Schlösser von Bouchout und von Seilles bei Andenne [76]).

In Spanien besteht ebenso, wie in Frankreich, eine Centralcommission der Kunstdenkmäler. Hier haben jedoch einheimische Schriftsteller und Künstler den mittelalterlichen Bauwerken ihre Aufmerksamkeit erst zugewandt, nachdem ihnen englische und französische Reisende, wie Laborde, Wels, Edward Fox, Owen Jones, Girault de Prangey vorangegangen waren. Denn die von Eugenio Llaguno y Amirola verfaßten und von Juan Augustin Cean Bermudez vermehrten Nachrichten von den Baumeistern und der Baukunst in Spanien bilden nur eine kritiklose Materialsammlung, die alle Gebäude zwischen 1100 und 1500 gothisch nennt und lediglich der griechisch-römischen Architektur Anerkennung zollt. Im J. 1846 gab die genannte Centralcommission drei Künstlern den Auftrag, behufs der Registrirung, Inspicirung und gelegentlichen Beantragung von Renovationen den Plan zu einer architektonischen Reise durch alle Provinzen Spaniens zu entwerfen. Die Ausführung der Reise unterblieb zwar, allein wir verdanken diesem Projecte die Geschichte der Baukunst in Spanien, welche einer der Beauftragten, José Caveda, schrieb, um der Mangelhaftigkeit der künstlerischen Vorarbeiten abzuhelfen und denen, welche die Reise zu unternehmen haben würden, einen vorbereitenden Leitfaden an die Hand zu geben. Dieselbe wurde auf königlichen Befehl publicirt und durch Paul Heyse's Uebersetzung auch dem teutschen Publicum zugänglich gemacht [77]). Sie gibt über die Schicksale der gothischen Baukunst in Spanien und ihr Verhalten zum maurischen Styl schätzbare Aufschlüsse.

Eine ähnliche Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmäler ist 1856 für die österreichischen Staaten errichtet. Ihre Jahrbücher enthalten treffliches Material für die Baugeschichte des Mittelalters. Auch andere teutsche Regierungen haben, obwol mit geringerem Aufwande und Erfolg, in ähnlicher Weise den Bestrebungen der Zeit Genüge zu leisten gesucht.

Bei diesen Bemühungen um Erneuerung des gothischen Styls ist weder Uebertreibung, noch Opposition ausgeblieben. Zu den Uebertreibungen gehören namentlich die Versuche, die Anwendung desselben auf Profanbauten und Hausrath wieder ins Leben zu rufen. Man kann nicht sagen, daß die gothische Form von Haus aus diesen Dingen unangemessen wäre. Man würde glänzende Beispiele dagegen aufstellen können. Aber für die Gewohnheiten und Bedürfnisse unserer Zeit ist sie meistentheils unbequem, und den Neigungen des größern Publicums entschieden zuwider.

Eine lebhafte und zum Theil sehr erfolgreiche Opposition gegen den gothischen Styl ging theils von den Anhängern der antiken Classicität und der Renaissance, theils von den Verehrern des romanischen Styls aus. Die erstern, unter denen Leo von Klenze mit der größten Einseitigkeit auftrat, zählen nur noch wenige Anhänger, unter denen Semper vielleicht der bedeutendste ist. Dagegen wird der romanische Styl, den zuerst Hübsch und Moller empfahlen, noch von einer bedeutenden Schule vertreten, die in Gärtner ihren Meister erkennt. Dieser ging von der Ansicht aus, daß der gothische Styl ein abgeschlossener sei, der keine weitere Entwickelungsfähigkeit besitze und auf andere Zeiten, als in denen er die Herrschaft gehabt, nicht übertragen werden könne. Durch ihn sei der romanische Styl in seiner Entwickelung unterbrochen. Dieser enthalte aber eine Menge von Elementen, die noch in hohem Grade geeignet seien, weiter ausgebildet und den jetzigen Bedürfnissen angepaßt zu werden. Gärtner hat es mit Geist versucht, eine solche Fortbildung des romanischen Styls anzubahnen, und hat dabei mit Geschick die modernen Fortschritte der Technik, namentlich die Eisenconstruction benutzt. Bei Profanbauten haben sich seine Bestrebungen vielfach bewährt. Von den Kirchenbauten kann man jedoch nicht dasselbe sagen. Hinsichtlich der letztern hat man von confessioneller Seite einen Principienstreit erhoben. Nach den obigen Erörterungen über das Verhältniß der verschiedenen Stylarten zu den theologischen Ansichten ihrer Zeit sollte man kaum glauben, daß man den romanischen Styl noch in unsern Tagen für anwendbar halten und dagegen die Zulässigkeit des gothischen Styls für die protestantische, wenigstens für die Lutherische Kirche bezweifeln könnte. Dennoch sind solche Ansichten geltend gemacht worden. Von katholischer Seite ist behauptet worden, daß ein Nichtkatholik gar nicht fähig sei, die Bedeutung und ästhetisch-religiöse Wirkung des gothischen Styls zu empfinden. Darauf ließe sich nur erwidern, daß ein Katholik vielleicht nicht im Stande sei, zu beurtheilen, welche Empfindung in einem Nichtkatholiken durch einen gothischen Bau angeregt werden könne. Auf der andern Seite hat man es in Frage gestellt, ob der gothische Styl den religiösen Ansichten der Protestanten und der Beschaffenheit ihres Gottesdienstes angemessen sei. Man hat sogar die verschiedenartigsten Vorschläge gemacht, um einen für die Protestanten geeigneten Kirchenstyl aufzufinden. Während die Praxis reformirter Länder häufig die Kirche entweder zu ganz unkünstlerischen und geschmacklosen Versammlungsräumen oder zu Prunksälen machte, die sich kaum von Concert- und Ballsälen unterschieden, haben theoretische Erörterungen zum Theil das Zurückgehen auf die altchristliche Basilica empfohlen, und zum Theil Vorschläge zu ganz neuen

76) *Schayes* 2, 481. 516. 661. 663.

77) Ensayo histórico sobre los diversos géneros de arquitectura empleados en España (Madrid 1848). Teutsch unter dem Titel: Geschichte der Baukunst in Spanien von Don José Caveda, übersetzt von Paul Heyse, herausgegeben von Franz Kugler (Stuttgart 1858).

und allem Ueberlieferten widersprechenden Einrichtungen der Gotteshäuser gemacht. Das Publicum aber hat, wo es Gelegenheit fand, seine Stimme laut werden zu lassen, sowol in protestantischen, als katholischen Ländern sich für den gothischen Styl entschieden. Am deutlichsten hat man das gesehen, als man in Hamburg zum Wiederaufbau der abgebrannten Nicolaikirche schritt. Unter den eingegangenen Concurrenzplänen hatte die betreffende Commission einen im italienischen Renaissancestyle ausgewählt. Aber die Stimme des Publicums erhob sich so laut dagegen, daß man sich genöthigt sah, derselben nachzugeben und den von der öffentlichen Meinung allein gutgeheißenen gothischen Plan zur Ausführung zu bringen.

Man wird in der That zugeben müssen, daß die französische Form des gothischen Styls für den protestantischen Cultus nicht angemessen ist. Das Querschiff und die große Ausdehnung des Chors, sowie die denselben umgebenden Kapellen haben für denselben keine Bedeutung. Anders ist es mit den Hallenkirchen. Hier ist der Chorabschluß eine würdige Umgebung des Altars, und in vielen derselben hat der Taufstein vor oder unmittelbar hinter den Stufen des wenig erhöhten Chors einen ganz geeigneten Platz. Endlich nimmt die Kanzel auch hier ihre passende Stelle an dem ihr seit Alters angewiesenen Platze, an einem der Hauptpfeiler nahe am Chore ein. Denn für die Deutlichkeit der Rede ist diese Stelle die günstigste. Der Schall wird nur dann undeutlich, wenn die Schallstrahlen senkrecht gegen eine Wand stoßen, sodaß sie in derselben Linie zurückkehren. Dies kann an dieser Stelle am wenigsten der Fall sein, während es bekannt ist, wie sehr dem Prediger die Rede da erschwert wird, wo ungeschickter Weise die Kanzel der geraden Westwand gegenüber hinter den Altar verlegt worden ist. Die unglücklichste akustische Wirkung hat die protestantische Kirche in München durch eine Anordnung des Grundplans erhalten, welche ganz willkürlich vom alten Herkommen abweicht. Für den Bau der Emporen oder Priechen (περίοχαι), durch welche so häufig die protestantischen Kirchen verunstaltet worden sind, könnte man allerdings zweckmäßig die Form der Triforien über niedrigen Seitenschiffen von den Kirchen des französischen Systems entlehnen. Auf diese Weise würde auch für das Aeußere die allzugroße Kahlheit beseitigt, an welcher die Hallenkirchen so häufig leiden.

Es würde hier zu weit führen, unsere Ansichten weiter zu begründen. Wir dürfen uns aber um so mehr auf diese rhapsodischen Bemerkungen beschränken, da ihre Rechtfertigung in den vorausgegangenen historischen Erörterungen gegeben ist.

Ganz anders steht es mit den Profanbauten. Hier mag zuweilen der burgartige Bau ihrer Bestimmung angemessen erscheinen, und in diesem Falle ist die Anwendung gothischer Formen nahe gelegt. Wir haben davon ansprechende Beispiele aus Belgien namhaft gemacht. Indessen hat dieses an gothischen Privatbauten so reiche Land an dem Bau der Infanteriecaserne zu Brüssel [78]) auch wieder gezeigt, wie sehr der romanische Styl sich für eigentliche militairische Werke in einer Zeit eignet, wo die Beschaffenheit der Angriffswaffen weniger hohe, als mächtige, in die Breite gehende Schutzbauten erheischt. In andern Fällen sind wir darauf hingewiesen, für eine Mannichfaltigkeit der Bedürfnisse, welche frühere Zeiten nicht gekannt haben, aus der Fülle unserer Kenntnisse von den Baustylen aller Zeiten und Nationen die entsprechendsten Formen auszuwählen. Hier muß ein unbefangenes Urtheil auf das Studium der Antike zurückführen. Zumal die echt griechischen Bauten geben uns ein Muster von einer Ausführung des Details, welches wie an keinen andern Monumenten geeignet ist, den Sinn für Schönheit der Form und Mäßigung in der Decoration auszubilden. An eine bloße Nachahmung derselben dürfen wir allerdings nicht denken. Schon der nördlichere Himmel wird bedeutende Aenderungen des decorativen Theils sowol am Aeußern wie im Innern der Gebäude erforderlich machen. Auch können die beschränkten Formen der Anlage, welche die antiken Gebäude hatten, nicht mehr genügen, und es war ein richtiger Gedanke, welcher zu dem Reichthum der romanischen Anlage hinlenkte. Aber freilich wird dieser Gedanke gänzlich von denen misverstanden, die nun auch die rohen Formen, welche der romanische Styl aufzuweisen hat, wieder ins Leben rufen wollen.

(Dr. *Fr. W. Unger.*)

GOTHISCHE BILDKUNST. Man hat die Benennung „gothische Kunst" auch auf die Gestaltung angewandt, welche Bildhauerei und Malerei im 13.—15. Jahrh. annahmen, indem man eine Einwirkung des gothischen Geschmacks auch in diesen Künsten wahrzunehmen glaubte. Man wollte diese Einwirkung theils in der Aufnahme gothischer Ornamente, theils in dem Vorherrschen eckiger Formen finden. Jene Aufnahme gothischer Ornamente tritt allerdings ein, sobald der gothische Styl zum herrschenden wird. Sie beschränkt sich jedoch nur auf Dinge, die entweder in einer gewissen Verbindung mit Baulichkeiten gedacht werden, wie gemalte Fenster, Einrahmung von Altartafeln und dergl. oder auf Nachahmungen von Baulichkeiten, sei es in bildlichen Darstellungen derselben, sei es in der Form von Geräthen, namentlich kirchlichen, wie Reliquienkästchen, Ciborien, Rauchfässern &c. Das Blattwerk, das an solchen Dingen häufig weit reicher entwickelt ist, als an wirklichen Gebäuden, nimmt begreiflicher Weise eine dem übrigen Ornamente angemessene Form an, die dann ähnlich dem von Steinmetzen ausgeführten Blattwerke im Allgemeinen ziemlich eckig ausfällt. Auch an dem freiern Ornamente der gemalten Fenster bemerken wir eine Vorliebe für eckige Formen, und allmälig macht sich dieser Geschmack allgemeiner geltend. Namentlich zeigt er sich in dem Blattwerke der französischen Miniaturen, sowie in dem gebrochenen und geknickten Faltenwurfe der altniederländischen und altteutschen Schule. Doch tritt er nicht vor dem Ende des 14. Jahrh. auf, und schon dieser Umstand beweist, daß er mehr mit dem Verfall, als mit dem wahren

78) *Schayes*, Hist. de l'archit. en Belg. 2, 669.

Geiste des gothischen Styls in Verbindung steht. Wir werden aber weiterhin sehen, daß noch ganz besondere Ursachen wahrscheinlich dazu beigetragen haben, jene Manier des Faltenwurfs an der Stelle der frühern naturgemäßen Behandlung der Gewänder in Aufnahme zu bringen.

Die Vorstellungen über das, was man gothischen Styl auf dem Gebiete der Bildhauer- und Malerkunst nennen darf, sind demnach im Allgemeinen sehr unklar. Indessen leidet es keinen Zweifel, daß auch diese beiden Künste von denselben Einflüssen berührt wurden, wie die Architektur, und es würde sich rechtfertigen lassen, wenn man alle die Erscheinungen, welche gleichzeitig mit dem gothischen Baustyle und unter der Einwirkung jener geistigen Bewegung, die den gothischen Styl geschaffen hat, auftreten, unter der Benennung: „gothische" oder, wenn man den Ausdruck vorzieht, „germanische Bildkunst" zusammenfassen wollte. Man würde jedoch auf diese Weise eine Reihe von Stylgestaltungen unter demselben Namen begreifen, welche so ungleichartig sind, daß das unbefangene Auge weit mehr geneigt ist, sie ganz verschiedenen Entwickelungsstufen zuzuweisen. So auffallend dies auf den ersten Blick klingen mag, so erklärt es sich doch daraus, daß in den Künsten, welche natürliche Formen mit freier Hand nachbilden, keine solche Continuität der Stylentwickelung stattfindet, wie in der Architektur. Denn in der letztern ist die Form an sich das Werk des Künstlers und bestimmt mithin den Styl, während die besondere Auffassung der Form, wie sie z. B. in den verschiedenen Entwickelungsstadien des gothischen Styls maßgebend wirkt, nur Modificationen desselben Styls hervorbringt, so lange die Form selbst nicht einer andern Platz macht. In den zeichnenden Künsten dagegen ist die Form durch die Natur für alle Zeiten gegeben, und nur die verschiedene Auffassung dieser Form bedingt den Styl. Daher muß dieselbe Veränderung in der Auffassung, welche in der Baukunst nur eine Modification eines bestimmten Styls erzeugt, in den zeichnenden Künsten hinreichend sein, um wirklich einen neuen Styl zu schaffen. Wir dürfen demnach erwarten, eine dreifache Stylentwickelung in der Geschichte der zeichnenden Künste anzutreffen, welche den drei Stadien des gothischen Styles und gleich diesen ungefähr den drei Jahrhunderten vom 13. bis zum 15. entspricht.

Leider ist die richtige Erkenntniß des Sachverhalts durch die Beschaffenheit der Monumente außerordentlich erschwert. Zumal aus den beiden frühern Jahrhunderten ist uns an Gemälden außer den in Bibliotheken verborgenen Miniaturen äußerst wenig erhalten. Die Sculpturen dagegen, welche in größerer Anzahl in Verbindung mit den bedeutendern Bauten vorkommen, entziehen sich wenigstens in den nördlichen Ländern schon durch die ungünstige Beschaffenheit des Materials oder durch die schlechte Wirkung verdorbener Bemalung und Vergoldung der Beachtung. Daher ist ihnen erst in neuerer Zeit die Aufmerksamkeit gewidmet worden, welche ihnen gebührt, und noch bis auf diesen Tag werden sie meist nur von Alterthumsfreunden und Kunsthistorikern gewürdigt. Dazu kommt noch, daß sie an verschiedenen Orten zerstreut sind, die nicht immer an der großen Straße der Touristen liegen. Uebersicht und Vergleichung werden dadurch außerordentlich erschwert, und können durch die vorhandenen Kupferwerke kaum nothdürftig ersetzt werden.

Wenden wir zunächst den Werken des 13. Jahrh. unsere Aufmerksamkeit zu, so werden wir häufig durch eine Fülle von Schönheit überrascht, welche den Vergleich mit den Werken des Alterthums nicht zu scheuen braucht. Namentlich treten unter den Sculpturwerken des 13. Jahrh. einzelne hervor, welche überaus glänzend vor den Leistungen der beiden folgenden Jahrhunderte durch Vollkommenheit der Formbildung und ideale Auffassung hervorragen. Wir begegnen ihnen in Teutschland, Frankreich und Italien. Nur über die italienischen Arbeiten haben wir historische Ueberlieferungen, während bei den teutschen und französischen Werken nur aus der Verbindung mit Bauwerken, oder bei Grabmälern aus dem Todesjahre dessen, dem sie geweiht sind, und oft nur aus der Vergleichung des Styls mehr oder weniger unsichere Schlüsse auf die Zeit ihrer Entstehung gezogen werden können.

Jene italienischen Werke von sicherem Datum sind die Arbeiten des Niccolo Pisano, dessen erste schon sehr bedeutende Arbeit wir in Lucca im J. 1235 finden. Dann wird ihm, jedoch minder sicher, ein Theil der Sculpturen an der Arca des heil. Dominicus zu Bologna zugeschrieben. Seine bedeutendsten Leistungen sind aber die Kanzeln der Dome zu Pisa und Siena.

Nicht minder glänzend, ja zum Theil mit noch größerer Eleganz erhebt sich in Teutschland über die plumpe halb fränkische, halb byzantinische Manier, wie sie sich noch gegen Ende des 12. Jahrh. am Gallusthor des Münsters zu Basel, an der Schottenkirche in Regensburg und an der Brüstung des Georgenthors im Dome zu Bamberg zeigt, eine Reihe von Bildhauerarbeiten, die auf das Gebiet der sächsischen Länder beschränkt ist und in Obersachsen ihren Höhepunkt erreicht. Die hervorragendsten Denkmäler dieser sächsischen Schule sind nämlich die Sculpturen in der Kirche zu Wechselburg unweit Altenburg und an der goldenen Pforte zu Freiberg im Erzgebirge.

Die Kirche zu Wechselburg, welche von einem Grafen Dedo gestiftet wurde, erhielt um 1184 ihre Vollendung. Sie enthält an mehren Stellen Sculpturen, welche von verschiedenen Stufen der künstlerischen Entwickelung Zeugniß geben. Zunächst findet sich an der Kanzel ein Schmuck von Reliefs, welche noch auf der Grenze zwischen der romanischen Zeit und dem Umschwunge des 13. Jahrh. stehen, und auch das Architektonische der Kanzel spricht für die Annahme, daß dieselbe mit der Kirche zugleich vollendet worden sei. Man sieht hier Christus thronend zwischen den Zeichen der Evangelisten, zur Seite Maria und Johannes; daneben an den Seitenmauern als Vorbilder des Opfertodes Christi Abraham's Opfer, Moses mit der ehernen Schlange und Kain und Abel, die ihre Opfergaben darreichen. Diese Sculpturen entfernen sich noch

wenig von der frühern Weise, doch zeichnen sie sich schon durch Wahrheit und Ausdruck in den Köpfen und in der Haltung der Körper, ja durch einen gewissen Grad von Schönheit der Formen vor den Kunstwerken der romanischen Zeit aus.

Dann enthält diese Kirche einen Altarschmuck, der die neue Richtung der Kunst in ihrer Vollendung zeigt und darin mit der goldenen Pforte in Freiberg übereinstimmt, mit der er sogar zwei Nebenfiguren gemein hat. Diese beiden Werke müssen also nicht nur der Zeit nach zusammenfallen, sondern sogar wenigstens theilweise aus derselben Werkstätte hervorgegangen sein. Die Chornische zu Wechselburg ist durch eine mit zwei Thüren versehene steinerne Wand abgeschlossen, welche unmittelbar hinter dem Altar aufgeführt ist und in der Mitte sich in einem Rundbogen erhebt, der als Basis für eine kolossale in Holz geschnitzte und bemalte Gruppe dient. Es ist ein Crucifix mit Maria und Johannes zu beiden Seiten. Letztere stehen mit den Füßen auf zwei zur Erde geworfenen Figuren, einem Hohenpriester mit der Tiara und einem Könige mit der Krone. Sie stellen das Judenthum und das Heidenthum vor. Unter dem Crucifixe liegt halbaufgerichtet eine Figur mit dem Kelche, in ein fein gefaltetes Gewand gehüllt, das sehr an den byzantinischen Styl erinnert, aber doch viel freier behandelt ist. Sie stellt nicht den Nicodemus oder Joseph von Arimathia dar, wie gewöhnlich gesagt wird, sondern die Kirche, die zu dem Gekreuzigten aufblickt, in der von Alters herkömmlichen Weise, wie sie häufig, bald liegend, bald knieend, wol auch Christi Blut auffangend und mit der Siegesfahne in der Hand vorkommt, und auf dem geschnitzten Holzdeckel eines Psalterium im Kirchenschatze zu Friaul [1]) ausdrücklich mit der Unterschrift ecclesia bezeichnet wird. Zu den Seiten stehen in Nischen der Altarwand vier Steinfiguren, welche auf die Prophetie des alten Testaments Bezug haben, nämlich Daniel, David, ein Prophet und ein jugendlicher König, wahrscheinlich Salomo. Am meisten zeichnet sich jedoch jene in Holz geschnitzte Hauptgruppe aus. Der Körper Christi ist außerordentlich richtig gebildet und dabei von großer Schönheit. Er wird aber fast noch übertroffen von den Gestalten des Johannes und der Maria, welche so edel und würdevoll, und mit so einfach und geschmackvoll geordneten Gewändern angethan sind, daß sie unwillkürlich an die Antike erinnern. Diesen letztern ähnlich befanden sich zwei holzgeschnitzte Figuren, ebenfalls Johannes und Maria, aber mit den Füßen auf einem Drachen und einer Schlange stehend, ehemals in Freiberg im Erzgebirge, von wo sie nach Dresden gekommen sind.

Diesem Altarwerke ähnlich sind zwei Figuren, ein Ritter und ein Prophet (nach Schnaase vielleicht Abraham und Melchisedek) am Eingange des Chors. Auf spätere Zeit deuten die liegenden Gestalten auf dem Grabmale des Stifters der Kirche, Grafen Dedo (gest. 1190) und seiner Gemahlin Mechtildis (gest. 1189).

Noch bedeutender als jenes Altarwerk sind die Sculpturen an dem erhaltenen Eingange zum südlichen Kreuzschiffe des in den übrigen Theilen später restaurirten Domes zu Freiberg, welcher von der noch erkennbaren Vergoldung den Namen der goldenen Pforte führt. Sie stellen im Bogenfelde die anbetenden drei Könige vor der gekrönten Jungfrau mit dem Kinde, in den Archivolten den Himmel, nämlich in der ersten Gott Vater zwischen Engeln, in der zweiten das Christkind zwischen Propheten, in der dritten den heiligen Geist zwischen Aposteln, und in der vierten die auferstandenen Gerechten, endlich zwischen den Säulen in acht Statuen Beziehungen auf Maria und Christus dar, die nicht alle ganz verständlich sind. So sehen wir also hier in ähnlicher Weise eine durchdachte zusammenfassende Schilderung, wie wir sie oben als eine der scholastischen Denkweise eigenthümliche Auffassungsweise kennen gelernt haben. Sie geht in den acht Statuen von der Prophezeiung aus, feiert im Mittelstück die Himmelskönigin als Werkzeug und Vermittlerin der Erlösung und schließt mit dem Ziele der Erlösung. Dabei aber ist in diesem Werke ein Schwung und eine Vollendung, welche es zu dem bedeutendsten dieser Epoche macht, eine Schönheit und ein Adel der Köpfe, sowie der Körperformen und der Gewänder, welche unwillkürlich an antike Reminiscenzen und italienische Arbeiten aus dem Anfange der Renaissance des 15. Jahrh. gemahnen.

Neben diesen Werken kommen nun anderwärts verschiedene andere von größerem oder geringerem Umfange vor, die in ähnlicher Weise über die Arbeiten des 12. Jahrh. hervorragen, aber doch meistentheils mehr oder weniger hinter den eben beschriebenen zurückstehen. Zu den ausgezeichnetsten gehören die Grabmäler Heinrich's des Löwen und seiner Gemahlin im Dome zu Braunschweig und des Landgrafen Conrad von Thüringen (gest. 1243) in der Elisabethkirche zu Marburg. Von ersterem ist die Zeit, wann es angefertigt worden, ungewiß. Vielleicht darf man es dem Enkel des Löwen, Otto dem Kinde, zuschreiben, für den 1235 durch eine goldene kaiserliche Bulle ein neues Herzogthum Braunschweig und Lüneburg aus dem ererbten Hauptgute geschaffen wurde. Die wunderbare Schönheit desselben, die auffallend gegen die im Chor derselben Kirche stehende roh romanische und bemalte Statue Heinrich's des Löwen absticht, fällt um so mehr in die Augen, da dasselbe nicht bemalt, noch aus dunklem Stein verfertigt ist, wie die meisten Denkmäler dieser Art, sondern aus einem harten weißen Sandstein, der auf den ersten Blick dem Marmor ähnlich erscheint.

So weit sich die Zeit dieser verschiedenen Sculpturen bestimmen läßt, zeigt sich auf eine höchst auffallende Weise, daß nach der Mitte des 13. Jahrh. ihre Schönheit rasch abnimmt und mehr und mehr einer handwerksmäßigen und unkünstlerischen Behandlung Platz macht.

1) *Gorius*, Thesaurus veterum diptychorum Tom. 3. (Florent. 1759.) tab. 16.

In Frankreich arbeitete sich die Sculptur langsam aus dem byzantinischen Wesen heraus; ja die ältern Sculpturen übertrieben dasselbe in langgestreckten Gestalten und steifen Parallelfalten in einer Weise, welche vielleicht in der Verbindung mit dem schlank aufsteigenden Säulensysteme besondere Nahrung fand. Allmählig erhob man sich auch hier zu einem freiern Style, der gegen die Mitte des 13. Jahrh. dem jener sächsischen Schule nahe kam. Er behielt jedoch namentlich in der Behandlung der Falten eine gewisse ernste Ruhe, die noch viel von jener byzantinischen Weise an sich trägt. Aber grade dadurch blieb ihm auch eine gewisse Feierlichkeit und Würde eigen, welche ganz zu der Strenge der ältern französischen Gothik paßt. Auch auf die Bauten am Rhein ist etwas von diesem Style übergegangen, namentlich an der Liebfrauenkirche zu Trier, in der Vorhalle des freiburger, und an der Façade des strasburger Münsters.

In England erscheint die Sculptur weit weniger selbständig. Sie wurde hier fast nur zur Ausfüllung der Bogenzwickel an Triforien und Arcaden mit Reliefs, und zu Grabmälern verwandt, und außerdem waren die Meister, denen diese Arbeiten anvertraut wurden, zum guten Theil Franzosen und Italiener, oder doch deren Schüler.

Ein solcher Styl, wie er in allen diesen Schöpfungen zu Tage kommt, war nur durch eine Befreiung des Geistes von den Fesseln zu gewinnen, welche der politische und hierarchische Druck in den frühern Jahrhunderten den Gemüthern angelegt hatte. Eine frische Lebensansicht neben einer Erhebung zum Ideal spricht sich in ihnen aus, fern von einer Versenkung in trübe in sich verschlossene Contemplation, und ebenso fern von einem prosaischen Begnügen an der irdischen Erscheinung, aber auch von einer sinnlichen Hingabe und Freude an der irdischen Gestalt. So entspricht er den Bestrebungen der scholastischen Philosophie, welche die Kunst gebraucht wissen will, um zu dem Ewigen, Göttlichen zu leiten.

Es entsteht nun ebenso, wie bei der gothischen Baukunst, die Frage, woher die Elemente zu dieser Stylentwickelung genommen seien, ob aus der eigenen Kraft und geistigen Entwickelung der Künstler allein, oder aus fremden Vorbildern? Man hat die Antwort verschieden gegeben, und jede der nach beiden Seiten auseinandergehenden Meinungen ist ebenso lebhaft, wie dort, verfochten worden.

Der Anblick dieser Werke legt uns unwillkürlich den Gedanken nahe, daß denselben eine gewisse Kenntniß der Antike zum Grunde liegen müsse. Von den Arbeiten des Niccolo Pisano ist dies sogar außer Zweifel. Noch stehen in Pisa die Sarkophage und die Vase, welche als Kriegsbeute aus Amalfi dorthin gebracht waren, und von denen einzelne Figuren an den Sculpturen des Niccolo in mehr oder weniger gelungenen Nachbildungen wiederholt worden sind.

Anders ist es freilich mit den teutschen Arbeiten. Hier wissen wir Nichts über die Künstler, welche sie geliefert haben und noch viel weniger über den Gang ihrer Bildung. Ebenso wenig kennen wir die Vorbilder, deren sie sich bedient haben. Ist es aber glaublich, daß die Berührungen der beiden großen hohenstaufischen Kaiser mit Italien und Griechenland grade in dieser Beziehung ohne Wirkung geblieben wäre? In Italien kam doch schon Manches von den Kunstwerken der Alten wieder an den Tag. Wenn wir aber wissen, daß teutsche Meister nach Italien berufen wurden, um dort Kirchen zu bauen, so ist kaum denkbar, daß nicht auch teutsche Bildhauer, die in so enger Verbindung mit den Baumeistern standen, dorthin gepilgert sein sollten, um die Schöpfungen der alten Meister zu studiren, deren Ruhm sich gewiß nicht weniger diesseits der Alpen verbreitete, als der Ruhm der römischen und griechischen Schriften, der so viele Teutsche und Franzosen nach den italienischen Universitäten zog. Sollten die Bildhauer mehr an die Scholle gefesselt gewesen sein, als die Baumeister, deren Studien wir aus dem merkwürdigen Skizzenbuche des Villard de Honnecourt aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh. kennen lernen, das von seinen Reisen in vielen Ländern, unter andern in Ungarn, Zeugniß gibt [2])? Nicht minder einflußreich müssen die Kreuzzüge gewesen sein, als sie Friedrich Barbarossa auf griechischen Boden führten, und vollends als sie die Erstürmung Constantinopels durch die Franken und die Errichtung des lateinischen Kaiserthums unter Graf Balduin von Flandern veranlaßten. Man wende nicht ein, daß die griechische Kunst damals im äußersten Grade verkommen und verknöchert war. Constantinopel war noch reich an antiken Kunstwerken. Noch nicht gar lange hatte Kaiser Isaac II., 1185—1195, sein ganzes Reich ausplündern lassen, um alle Pracht, besonders aus Kirchen und Klöstern, in seinem Palaste und seiner Hauptstadt aufzuhäufen. Viel mönchische Arbeit mag da zusammengebracht sein, aber gewiß auch manches Denkmal einer bessern Zeit. Es wird uns erzählt, welche Kunstschätze bei der Plünderung Constantinopels zu Grunde gegangen sind. Kurz vor der Erstürmung stand noch dort eine 30 Fuß hohe antike Statue der Minerva. Die Griechen selbst baten den Kaiser, sie fortzuschaffen, weil sie ein Schutzgeist der Franken sei, und der Kaiser willfahrte ihnen und ließ sie zertrümmern. Man sieht, welchen gewaltigen Eindruck sie auf die Franken machte, sodaß deren Bewunderung von den stumpf gewordenen Griechen als Verehrung eines höhern Wesens ausgelegt wurde. Eine Rückwirkung aller dieser Dinge auf Frankreich und Teutschland konnte unmöglich ausbleiben. Wie Vieles von griechischen Kunstschätzen nach den nördlichen Ländern gekommen sein mag, wissen wir freilich nicht. Der Beffroy von Gent hatte in alter Zeit auf seiner Spitze einen kupfernen Drachen, der nach der Sage aus jener Plünderung herstammen sollte [3]).

---

2) Album de *Villard de Honnecourt*, Annoté etc. par *J. B. A. Lassus*, mis en jour par *Alfred Darcel* (Paris 1858). Vergl. Jules Quicherat in der Révue archéologique, ann. 6. part. 1. (Paris 1829) p. 65. 164. 209. Literatur- und Anzeigeblatt zur allgem. Bauzeitung. 1849. S. 308 fg. Schnaase, Geschichte der bildenden Künste 5, 152—157. 3) *Schayes*, Hist. de l'archit. en Belg. 2, 247.

Wie dieser, mag vieles Andere zu Grunde gegangen sein. Wie hoch wir auch die Kraft der geistigen Bewegung, die ja selbst ihre Anregung von der erneuerten Bekanntschaft mit dem griechischen Alterthume erhalten hatte, anschlagen mögen, den Glauben können wir nicht unterdrücken, daß daneben die unmittelbare Einwirkung antiker Musterbilder nicht wenig fördernd und bestimmend gewesen sei.

Weit weniger prägnant zeigt sich dieser Aufschwung auf dem Felde der Malerei. Die Miniaturen erheben sich gegen das Ende des 12. Jahrh. allmälig in der Weise, welche wir schon in den Zeichnungen der Aebtissin des elsassischen Klosters Hohenburg oder S. Odilien, Herrade von Landsberg zu dem **Hortus deliciarum** aus den Jahren 1159—1175 angezeigt finden [4]). Im Ganzen bei der alten Weise stehen bleibend, mehr noch fränkisch als romanisch, geben sie doch schon hin und wieder ein lebhaftes Gefühl für Naturwahrheit und Ausdruck kund, und es gelingen zuweilen treffliche Figuren von poetischer Erfindung und charakteristischer Auffassung. Dabei wird jedoch in den spätern Miniaturen die Sorgfalt der Ausführung vernachlässigt und im Anfange des 13. Jahrh. beschränkt man sich immer mehr auf eine skizzenhafte Behandlung, bei der alles Gewicht auf den poetischen Gehalt und die Energie des Ausdrucks gelegt wird, wobei Zeichnung und Colorit nicht gewinnen können.

Die Wandgemälde durften sich allerdings nicht mit einer solchen Behandlung begnügen. Beispiele derselben finden wir in Teutschland hauptsächlich am Niederrhein, in Westfalen und Niedersachsen. Neben dem **Hortus deliciarum** stehen die Malereien der Kirche von Schwarz-Rheindorf bei Bonn, welche aus den Jahren 1151—1156 stammen müssen. Zu den bedeutendsten gehören sodann die zu Brauweiler, im Patroclusmünster und der Nicolauskapelle zu Soest, ferner die in der Liebfrauenkirche zu Halberstadt, seit 1845 nach Durchzeichnungen erneuert, dann die Decke der Michaeliskirche zu Hildesheim und die Vierung des Domes zu Braunschweig, letztere beide mit Sorgfalt und Geschick restaurirt. In allen diesen Werken sehen wir einen bedeutenden Fortschritt in Zeichnung, Farbe und Ausdruck; doch haben sie noch zu sehr mit den Mängeln der malerischen Technik zu kämpfen, als daß sie einen Vergleich mit den Sculpturen der sächsischen Schule gestatteten. Zudem kommen sie fast nur in romanischen Bauten vor, und fügen sich schon um deswillen dem Geiste derselben, während die gothischen Formen wenig Raum für Wandgemälde übrig ließen. Aus demselben Grunde sind in Frankreich Wandgemälde der frühgothischen Periode nur äußerst selten zu finden, während die Miniaturmalerei sich dort zwar im Ganzen ähnlich wie in Teutschland entwickelte, aber bei der gesteigerten Liebhaberei für Bücher, welche an der pariser Universität herrschte, mit mehr Eleganz, Sicherheit und Gewandtheit ausgeführt wurde.

England bewährte auch hier seine Richtung auf decorative Behandlung. Zunächst wiederum von Frankreich abhängig, daneben bei seinen bizarren Launen beharrend, die es von angelsächsischer Zeit her ererbt hatte, vernachlässigte es den geistigen Gehalt und blieb höchstens bei einer humoristischen Anwendung jener abenteuerlichen Gemüthsrichtung stehen. Dagegen legte es einen Geschmack in der Behandlung der Farben an den Tag, wie er nirgends anders gefunden wird. Gegen die Mitte des 13. Jahrh. unter dem kunstliebenden Könige Heinrich III. (1216—1272) kommen jedoch in einigen Manuscripten auch wieder leicht colorirte Federzeichnungen vor, welche in einzelnen Figuren große Schönheit und edle Bildung zu entfalten wissen. Ueber die Wandmalerei, welche dieser König mit großem Eifer förderte, können wir Nichts sagen, da nur unerhebliche Ueberreste davon auf uns gekommen sind.

In Italien zeigen die Malereien in S. Francesco in Assisi, wie dort die Kunst noch lange in den Fesseln der byzantinischen Technik lag, von denen sich auch Giunta Pisano (s. d. Art.) noch nicht losmachen konnte. An den bessern und jüngern Arbeiten dieser Kirche nimmt man jedoch einen Aufschwung wahr, der in die schweren Gestalten des byzantinischen Styls geistiges Leben bringt, und ihnen einen Anhauch von Erhabenheit und Würde verleiht. Andere zerstreut vorkommende Arbeiten dieser Zeit halten sich schon etwas freier von der byzantinischen Ueberlieferung, und ragen in gleicher Weise durch ihren erhabenen und edlen Ausdruck hervor. Dahin gehören die Mosaikarbeiten in S. Giovanni zu Florenz, namentlich die von Andrea Tafi (1213—1294), die von Guido von Siena gemalte Madonna in S. Domenico zu Siena vom Jahre 1221, ferner zu Ende des 13. Jahrh. die Arbeiten des Cimabue in Florenz und die Mosaiken des Jacob Torita in Rom, endlich die 1311 vollendete Altartafel von Duccio di Buoninsegna im Dome zu Siena [5]).

Aber die zuletzt genannten Werke aus dem Ende des 13. und dem Anfange des 14. Jahrh. tragen doch auch schon den Keim zu einer andern Richtung in sich. Diese kommt in teutschen und französischen Sculpturwerken und Gemälden zum Vorschein; am entschiedensten aber zeigt sie sich in Italien an den Sculpturen des Domportals zu Orvieto [6]) und an den Malereien des Giotto (s. d. Art.) und seiner Schule. Hier ist keine Erinnerung mehr an die Antike, denn es fehlt an der idealen Richtung, an dem Streben nach dem Hohen und Edlen; in Hinsicht auf Schönheit der Gestalt machen sie vielmehr auffallende Rückschritte. Dagegen wird handwerksmäßig die Technik der Farbe gefördert und gleich wie in den Bauhütten den Schülern überliefert. Wir haben darüber die weitläufige Aufzeichnung eines sonst nicht bekannten Malers aus der Giotto'schen Schule, der sich ausdrücklich auf die von dem Meister ausgehende

4) Chr. M. Engelhardt, Herrad von Landsberg, Aebtissin von Hohenburg oder S. Odilien im Elsaß, und ihr Werk: Hortus deliciarum. (Stuttgart und Tübingen 1818.)

5) Die Passion des Duccio Buoninsegna, nach Zeichnungen Francesco von Rhoden's, gestochen von Bartolommeo Bartoccini, herausgegeben durch Emil Braun. (Leipzig 1848). 6) Basreliefs an der Vorderseite des Doms von Orvieto, mit erläuterndem Texte von Emil Braun, herausgegeben von Ludwig Gruner. (Leipzig 1858.)

und in der Schule fortgepflanzte Lehre beruft [7]). Was aber diese Künstler auszeichnet, ist das Bestreben, durch figurenreiche Composition und dramatische Handlung ihre Bildwerke zu beleben und durch sinnvolle Zusammenstellung ihnen Bedeutung zu geben. Man war sich des Zusammenhangs mit der scholastischen Philosophie bewußt. Francesco Traini malte in S. Caterina zu Pisa den heil. Thomas von Aquino, wie ihm die göttliche Weisheit nicht blos von Christus, den Evangelisten, Moses und Paulus, sondern zugleich auch von Plato, Aristoteles und Averrhoes zugeführt wird [8]). Aber wie die Gelehrten nur noch um Begriffe stritten, um durch Spitzfindigkeiten zu glänzen, und wie die Architektur die Formen häufte und in der Fülle und Eleganz derselben ihre Kunst zu zeigen suchte, so ging das Streben in den zeichnenden Künsten auf Mannichfaltigkeit und Gedankenreichthum, blieb aber der Erhebung über das Irdische, zu der dasselbe hätte führen sollen, fern. So vergaß diese Kunst ihr wahres Ziel, und ohne Ahnung des Ideals blieb sie bei der trockenen, naturalistischen Abbildung des gewöhnlichen Lebens stehen. Sie schien ihre Erleuchtung mehr aus den naturwissenschaftlichen, als aus den philosophischen Schriften des Aristoteles geschöpft zu haben. Sie wurde tiefsinnig, wie das große Gedicht des Dante, und künstlich, wie seine Terzinen, aber ohne jenen frischen Hauch der Poesie, die sich mit leichten Fittigen über den subtilen Gedanken erhebt. Von der Aufnahme der Antike und der Benutzung ihrer Form zur Ausbildung des Ideals war sie so weit entfernt, daß diese Künstler selbst da sie unberücksichtigt ließen, wo griechische Werke vor ihnen standen, ja wo sie das Beispiel vor Augen hatten, daß eine frühere Periode dieselben benutzt und theilweise sogar nachgebildet hatte. Denn jenes Gemälde aus der Geschichte des Hiob im Campo Santo zu Pisa, auf der man einen Engel sieht, welcher nach einer Diana auf einem der dortigen Sarkophage copirt ist, gehört nach urkundlichen Nachrichten nicht dem Giotto an, dem man es früher zugeschrieben hat, sondern einer Zeit, welche der Entwickelung des Humanismus durch die Rückkehr zur alten Literatur, und dem Anfange der italienischen Renaissance schon ganz nahe liegt [9]).

Erst um die Mitte des 14. Jahrh. nehmen wir einen höheren Aufschwung wahr. Um die Zeit, als Tauler und Suso im südwestlichen Teutschland predigten, tritt uns der Bildhauer Sebald Schonhofer an dem Portal der Lorenzkirche und dem schönen Brunnen in Nürnberg mit einer geistvollern Behandlung entgegen, welche sich einigermaßen wieder jenen älteren Werken aus den Tagen Friedrich's II. nähert. Nicht viel später, um die Zeit, da Gerson in Paris wirkte, treffen wir dort und in den belgischen Landen eine überaus sorgsame und fleißige Ausbildung der Miniaturmalerei, welche an den Höfen von Paris und Brüssel mit außerordentlicher Vorliebe gepflegt wurde. Zugleich sehen wir in Cöln eine Schule sich erheben, welche allmälig jene zarte Weise der Malerei ausbildet, deren Höhepunkt Meister Stephan in dem bekannten Dombilde erreicht, während das, was einem nicht viel ältern Meister Wilhelm zugeschrieben wird, sich noch nicht beträchtlich über das Handwerksmäßige erhebt. Endlich verschmilzt die pariser und brabanter Miniaturmalerei mit der Weise des Meisters Stephan in der niederländischen Schule.

Die Brüder van Eyck sind es, welche diesen Ton anschlagen, der in ihrer Schule dann herrschend bleibt und zunächst nach Cöln und Westfalen hin, sowie den Oberrhein hinauf Einfluß gewinnt. Die naturalistische Behandlungsweise behält allerdings in dieser Schule ihre sehr starke Geltung und äußert sich in einer ganz übertriebenen Sorgfalt, mit welcher auch die kleinsten Nebendinge ausgeführt werden. Am glücklichsten zeigt sich ihre Wirkung in der außerordentlich charakteristischen Zeichnung der Köpfe. Daneben aber treten zwei Eigenthümlichkeiten hervor, die diese Schule ganz schroff von allen vorhergehenden, gleichzeitigen und nachfolgenden absondert.

Die eine dieser beiden Eigenthümlichkeiten ist eine rein äußerliche, aber um deswillen auch mehr in die Augen fallende, nämlich die bekannte eckige Behandlung des Faltenwurfes. Wir fanden in dem Umstande, daß sie erst in so später Zeit auftritt, das stärkste Argument gegen die Meinung, daß sie allein im Geschmacke an den gothischen Formen ihren Grund habe. Ihr Ursprung scheint aber aus einem ganz äußerlichen Anlasse abgeleitet werden zu müssen. Es waren nämlich in jener Zeit die Altarschreine aufgekommen, in denen Bildwerk bald aus Holz geschnitzt, bald gemalt angebracht wurde. Häufig war beides vereinigt, selbst so, daß gemalte und geschnitzte Figuren zu einem Bilde zusammen wirken mußten. Nun war die Technik der Holzschnitzerei keine allzusorgfältige, zumal da auch bei ihr sehr bedeutend auf die Wirkung der Farbe gerechnet wurde. So scheint hier eine bequeme Behandlung der Falten entstanden zu sein, indem man die Vertiefungen einbohrte und wenig ausarbeitete und bei den Längsfalten sich von dem natürlichen Splittern und Ausbrechen des Holzes abhängig machte. Von den geschnitzten Figuren scheint dann das Vorbild für den Faltenwurf der gemalten genommen zu sein.

Die zweite, weit wesentlichere Eigenthümlichkeit, durch welche sich die Eyck'sche Schule auszeichnet, liegt nicht in solchen Aeußerlichkeiten, sondern in der zarten und innigen Empfindung, welche ihren Schöpfungen einen so großen Reiz verleiht, und wodurch sie in der Kunstgeschichte so ganz einzig dasteht. Man kann sicher nicht bezweifeln, daß diese Richtung ihrer Entwickelung unter dem Einflusse der mystischen Gefühlstheologie steht, welche zu derselben Zeit und in denselben Gegenden bei den Brüdern des gemeinsamen Lebens herrschend wurde. Es ist der Mariencultus, welcher den Knoten- und Mittelpunkt der altniederländischen Malerei bildet, und in dem sie ihre höchsten Triumphe feiert. Es sind jene unvergleichlich reizenden Madonnen, welche uns die

7) *Cennino Cennini*, Trattato della pittura. Messo in luce con annotazioni da *Gius. Tambroni*. (Roma 1821.) 8) *Rosini*, Storia della pittura Italiana, tab. XX. 9) E. Förster, Beiträge zur neuern Kunstgeschichte (Leipzig 1835) S. 114.

großen Mängel anderer Partien, der trocknen Zeichnung und der verdrehten Stellungen vergessen machen. Aber auch in den größern Compositionen zeigt sich die sinnige Vertiefung in die Geheimnisse der Religion in einem Combiniren von biblischen Vorstellungen zu wunderbaren Allegorien. Das berühmte genter Altarblatt der Brüder van Eyck mit der Anbetung des Lammes, von dem bekanntlich nur noch die eine Hälfte ihren alten Platz in S. Bavo einnimmt, während sich die andere im berliner Museum befindet, bietet das schönste Beispiel einer solchen Madonna in Verbindung mit einer solchen mystischen Allegorie dar. Noch willkürlicher ergeht sich der bekannte König René von Anjou, jener fürstliche Dichter und Maler, der unmittelbar von Johann van Eyck gelernt haben soll, in phantastischen Gemälden dieser Art [10]).

Sobald aber die Mystik gegen andere Interessen zurücktritt, wird auch in der niederländischen Schule wieder die naturalistische Auffassung vorherrschend, ja sie steigert sich zumal bei Hans Memling bis zur dramatischen und epischen Darstellung. Am besten gelingt ihr die einfache, naive Vorstellung inhaltreicher Begebenheiten, welche dem Epos entspricht, während ihr zur dramatischen Schilderung großer Leidenschaften und erschütternder Kämpfe der kühne Schwung und die leichte Beweglichkeit der Phantasie fehlt. Dagegen vermißt man immer mehr in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. jene Sentimentalität, die wir so gern als einen nationalen, uns geistesverwandt berührenden Zug betrachten mögen.

Neben dieser niederländischen Schule finden wir dieselbe mystische oder sentimentale Richtung in ebenso ausgezeichneter Weise in der Nähe von Strasburg, dort, wo Tauler vorzüglich gewirkt hatte, nämlich bei Martin Schön oder Schongauer in Colmar (gest. 1488), namentlich in seiner Maria im Rosenhag, einem bekannten lebensgroßen Gemälde im dortigen Münster. Doch ist bei ihm zugleich auch die dramatische Richtung der spätern niederländischen Malerei in hohem Grade entwickelt, sodaß er gewissermaßen noch mit einem Fuße auf dem Boden des Mysticismus steht und mit dem andern bereits die schmale Linie überschreitet, welche denselben von der Verflachung der letzten Jahrzehnte des Jahrhunderts trennt.

In Italien, das so frühzeitig durch die humanistischen Studien in ganz andere Bahnen gelenkt wurde, finden wir im schroffsten Gegensatze gegen die Entfaltung der Renaissance und in deren unmittelbarster Nähe ebenfalls eine mystische Malerei von höchster Bedeutung, die hier unverkennbar durch den Einfluß der Bettelorden geweckt und genährt worden ist. Auf der einen Seite dürfen wir es sicher den seraphischen Brüdern in Assisi, jener ersten Stiftung des heiligen Franciscus zuschreiben, daß hier und in den benachbarten Gegenden sich die sentimentale umbrische Malerschule bildete, welche in Perugino ihren Höhepunkt erreichte. Wie die Entwickelung derselben weiter mit dem Franziskanerorden in Verbindung stehen mag, ist freilich nicht nachzuweisen. Es ist aber bekannt, wie jene mystische Gemüthsstimmung noch auf den heutigen Tag bei der Bevölkerung dieser Gegenden vorherrschend ist. Auf der andern Seite sehen wir zu eben der Zeit, als die Brüder des gemeinsamen Lebens sich weiter ausbreiteten, in dem berühmten Dominikanerkloster S. Marco in Florenz einen Mönch von tiefer anspruchsloser Frömmigkeit mitten unter den ganz entgegengesetzten Bestrebungen der Meister, die schon von dem Hauche der mediceischen Epoche berührt wurden, die Kunst der Malerei in einer Weise betreiben, welche in Italien ihres Gleichen nicht hatte, und in der That keine andere Vergleichung zuläßt, als mit den Werken der van Eyck und des Martin Schongauer. Es ist der selig gesprochene Bruder Giovanni von Fiesole, der um seiner engelgleichen Gemüthsart willen Fra Angelico genannt wurde. Weit entfernt von der großartigen Auffassung des gleichzeitigen Masaccio, verräth er sogar eine gewisse Leerheit und Dürftigkeit der Phantasie, wenn er es unternimmt, große Flächen zu füllen und figurenreiche dramatische Scenen zu schildern. Ebenso fehlt ihm der finstere Ernst, den vor ihm Orcagna in dem Triumphe des Todes oder in dem Zorne des Weltenrichters an den Tag legte. Aber in kleinern Bildern weht jenes mystische Gefühl, das ihn nie sein Werk beginnen ließ, ohne sich durch Gebet vorzubereiten, das ihm sogar untersagte, ein begonnenes Werk zu bessern, weil er unter der Eingebung Gottes zu arbeiten überzeugt war, das ihn in Thränen hinschmelzen ließ, wenn er sich die Darstellung der Leiden Christi zur Aufgabe gesetzt hatte. Eine eigene empfindsame Grazie hatten diese Werke, die aber ganz anders war, als die elegante Grazie des Lorenzo Ghiberti (s. d. Art.), der kürzlich die neue Manier der Renaissance geschaffen hatte.

Neben diesen mystischen Richtungen tritt uns nun aber in den übrigen Theilen von Teutschland eine Malerei entgegen, die zwar in der treuen Darstellung der Natur und in der technischen Behandlung Fleiß und Gewandtheit zeigt, dabei aber ganz in das Nüchterne und Handwerksmäßige verfällt, wie es damals in den nicht von der Mystik berührten Kreisen herrschend war. Gegen Ende des Jahrhunderts wurde diese Art allgemein. In den Niederlanden war Memling der letzte, der, wenn auch schon nicht mehr in sentimental mystischer Richtung, doch einen hohen Adel und eine gewisse Idealität bewahrte; aber schon bei Schongauer treten gemeine und barocke Züge hervor, wo er Gestalten zeichnet, die nicht durch ihre Heiligkeit gehoben werden. An der äußersten Grenze des Mangels an Phantasie und künstlerischem Geschmacke steht Michael Wolgemuth, der sich nach manchen Reisen in eben dem Nürnberg niederließ, wo damals neben Handel und Gewerken der Meistergesang und die Kurzweil des wunderlichsten Mummenschanzes blühte. Ebenso nüchtern, aber doch reiner und würdiger, steht neben ihm der Bildhauer Adam Kraft, der wenigstens niemals so tief wie jener hinabsteigt, um den Adel, den er seinen Gestalten allerdings nicht durch ideale Erhebung zu verleihen vermag, durch den Contrast des

10) Oeuvres complètes du Roi *René*, par le Comte *de Quatrebartes*. 4 Tomes. (Angers 1844—1846.)

Häßlichen und Gemeinen zu ersetzen. Nur die Berührung mit dem Humanismus konnte aus dieser versteinerten Kunst zündende Funken schlagen; nur die treue Freundschaft eines Gönners, wie Pirkheimer konnte den großen Schüler Wolgemuth's, Albrecht Dürer, zu einer Höhe erheben, von welcher er auf alle seine Zeitgenossen diesseits der Alpen herabblicken durfte. Wohl sagte Rafael von ihm: was wären wir Alle gegen diesen Maler, wenn er die Antike kennte. Aber Dürer kannte die Antike. Er hatte Mantegna's Stiche copirt, eine Madonna des Leonardo da Vinci nachgeahmt, und in Venedig gemalt, und Pirkheimer, der in der Reuchlin'schen Schule gebildet und mit den besten Humanisten der Zeit in engster Verbindung war, stand ihm mit Rath und That zur Seite. Allein Dürer hatte nicht die Auffassung des Italieners. Er war ganz teutsch und die Antike blieb ihm fern. Wie Hutten redete er in seinen Bildern und noch mehr in seinen Kupferstichen und Holzschnitten zu seinem Volke, und darum blieb fortwährend etwas in ihnen, was uns, die wir auf den Schultern der humanistischen Bildung stehen, trocken und spießbürgerlich anweht. So steht Dürer an der Grenzscheide zwischen den Einflüssen der verfallenen scholastischen Wissenschaft und den zur Geltung durchdringenden humanistischen Lehren. Neben ihm hielt sich noch Kranach bei seiner engen Beziehung zur Reformation am meisten an die teutsche Weise. Aber Dürer's Schüler gingen alle mehr oder weniger zu den Italienern über, und als man aufhörte, gothisch zu bauen, war es auch mit der teutschen Malerei zu Ende.

Unsere Zeit hat sich auch in der Herstellung der gothischen Bildkunst wieder versucht, und es ist auf diesem Wege eine teutsche Kunst entstanden, die sich im Laufe der Zeit auch im Auslande die größte Anerkennung erworben hat. Zuerst machten die Brüder Riepenhausen auf die Italiener des 14. Jahrh., namentlich auf Giotto aufmerksam, und auf ihre Meinung eingehend, entwickelte Cornelius jene Tiefe und Fülle des Gedankens, jene großartige Kraft der dramatischen Darstellung, welche mit Michael Angelo in die Schranken tritt, ohne in dessen Streben nach gewaltsamen Effecten zu verfallen. Neben ihm ging Overbeck in die fromme Sinnesweise des Fra Angelico ein und schuf Bilder von tiefer religiöser Empfindung und seltener Anmuth. Aber wie dieser scheiterte er an Stoffen, die auf eine Entfaltung von Gedankenreichthum und dramatischem Leben angelegt waren. Später ließen Andere sich von dem Eindrucke der teutschen Werke des 15. Jahrh. leiten. Eine seltene Erscheinung waren zwei Bildhauer, die Brüder Eberhard, welche der naiven trocknen Weise des Adam Kraft folgten. Freier und mit mehr Eleganz und Adel ging Henschel auf dieselbe Richtung ein. Dagegen trat Däger in Düsseldorf an die Spitze einer Schule, welche Heiligenbilder im Geiste der van Eyck und ihrer Nachfolger malten. Es verstand sich bei diesen Allen von selbst, daß man die offenbaren Mängel und Fehler der mittelalterigen Kunst zu vermeiden hatte. Der Werth der Antike war durch Winkelmann wieder auf eine Weise zur Geltung gebracht, die eine Vernachlässigung derselben nicht gestattete, und die Richtung auf das Naturgemäße lag zu sehr im Geiste der neuen Zeit, als daß man sich über das Studium der natürlichen Form hätte hinwegsetzen können. Dennoch blieben auch Verirrungen nicht aus. Auf der einen Seite sah man eine Geringschätzung der Farbe und des Helldunkels, welche den Gewinn der durch die späteren Malerschulen gewonnenen Technik verschmähte. Auf der andern Seite fehlte es nicht an solchen, die sich mit Schwärmerei in ein System von eingebildeten mystischen Symbolen vertieften, und durch kleinliche Wahrnehmung von Nebendingen den Ausdruck frommer Hingebung zu erreichen strebten. Ja es ist neuerlich in Belgien eine Schule entstanden, welche sich bemüht, den Reiz der altniederländischen Gemälde dadurch zu erreichen, daß sie die Technik derselben äußerlich nachzuahmen, und wo möglich noch zu steigern sucht, ohne den geringsten Werth auf den Gedanken und geistigen Gehalt des Kunstwerkes zu legen.

Solche Verirrungen sind allerdings geeignet, dem Publicum das Verständniß des Geistes, aus dem sie hervorgegangen sind, zu verkümmern. Sie werden deshalb nicht von Dauer sein. Aber den Werth jener Bestrebungen, die von der erneuerten Würdigung des Mittelalters ausgehen, können sie nicht schmälern, und wenn die kommende Zeit bestimmt ist, auf dem Gebiete der bildenden Künste etwas Tüchtiges zu leisten; so wird sie nie vergessen können, daß Geister wie Cornelius und Overbeck ihr die Pfade bereitet haben.

(Dr. *Fr. W. Unger*.)

GOTHISCHE SPRACHE UND LITERATUR. Die gothische[1]) Sprache, welche sämmtlichen

---

1) Es ist eine Unbill gegen unsere uralten heimischen Ueberlieferungen, welche wir Teutsche uns zu Schulden kommen lassen, und welche unsere skandinavischen Stammverwandten niemals mit uns getheilt haben, daß wir meist noch immer „Gothen," „gothisch" schreiben statt „Goten," „gotisch," da jene Schreibweise an die lateinisch-griechische, diese an die heimische, von unsern Altvordern überlieferte sich anschließt; denn die heimischen Quellen gewähren einstimmig nur die Formen: „Goten," „gotisch." So bieten die gothischen Calenderfragmente ein Gutþiuda (Gotenvolk), entsprechend dem altnordischen Goðþjôd mit sprachgemäßer Assimilation des t; die angelsächsischen Dichtungen bieten Gotan für die Gothen, welche der mächtige Eormenrîc (Ermanarich) beherrschte, während sie die skandinavischen Gothen bald Gotan, bald Geátas heißen (Vîdsîþ 18. 58 ed. *Grein*); ferner bieten die Lieder der Sämundar-Edda Gotnar für jene Gothen des Eormenrîc (Jörmunrek, Guðrûnarhvöt 2, 8. 16; Hamðismâl 3, 23. 24), Gotna drottin (Goten König), Gotna þjôð (Goten Volk) für den rheinischen König Gunnar und sein Volk, und gotnesk kona (gotisches Weib) für dessen Schwester Grimhild (Gripisspâ 35; Atlakviða 20; Guðrûnarkviða 2, 16); sodann bietet die Snorra-Edda (ed. *Sveinbj. Egilsson* p. 78. 107) die Form Gotland als alten Namen für Dänemark und schreibt Reiðgotaland und Eygotaland, im Gutalag heißt die Insel Gothland Gutland und ihre Bewohner gutniskir menn (gotische Männer). Derselbe Snorri bietet in der Ynglîngasaga ebenfalls Reiðgotaland und Eygotaland, ferner Vestra- und Eystragautland, und die Ôlafs s. Tryggvass. Gautar (s. u.). Die Formen Goðheimr (Ynglînga s. c. 9. 15) und Goðland im Sögubrot (Fornm. sög. 11, 412) dürfen nicht beirren, da sie nach der Ynglingasaga ausdrücklich als die Heimath, das

Stämmen des gothischen Volkes gemeinsam war, gehört zu der nordeuropäischen Gruppe des indogermanischen Sprachstammes, und zwar zu deren mächtigsten Familie, der teutschen. Da diese Gruppe im Allgemeinen weniger Ursprüngliches von der indogermanischen Ursprache bewahrt und sich individueller entwickelt hat, als die südwesteuropäische oder griechisch-italisch-celtische (von welcher namentlich die griechische Sprache der Ursprache am treuesten geblieben ist), so muß sie sich früher davon getrennt haben als diese. Ihre Vertreter haben sich daher höchst wahrscheinlich zuerst von dem indogermanischen Urvolke losgerissen [2]).

In dem Leben dieser nordeuropäischen Sprachgruppe unterscheiden wir nun mit alleiniger Rücksicht auf das Teutsche, beziehungsweise Gothische, vier Perioden. 1) Das Teutsche als indogermanische Ursprache. 2) Das Slawoteutsche oder die nordeuropäische Grundsprache, wo die gemeinsamen Züge des Slawischen und Lithauischen (Slawolithauischen) und Teutschen von der Ursprache sich scheiden. 3) Das Slawolithauisch-Teutsche, wo Slawisch und Lithauisch (was aber wegen ihrer Verwandtschaft erst spät eingetreten sein kann) sich scheiden und die teutsche Grundsprache durch den Proceß fortgesetzter Differenzirung von jenen zu einem gesonderten Dasein hervortritt. Die 4) Periode beginnt mit der allmäligen Trennung der einen teutschen Grundsprache in mehre Mundarten, die sich zu selbständigen Sprachen entwickelten, und zwar so viel wir aus den uns erhaltenen Denkmälern schließen können, in drei: das Gothische, das Teutsche im engern Sinne und das Nordische. Diese Trennung der einen teutschen Grundsprache fällt jedoch mit den vorhergehenden Perioden in das vorhistorische Leben unseres Volkes [3]).

Die gothische Sprache ist von allen uns erhaltenen teutschen Sprachen die alterthümlichste und die der teutschen Grundsprache am nächsten stehende, obschon sie in nicht wenigen Formen, wie wir gelegentlich sehen werden, von dem uns in weit jüngeren Denkmälern erhaltenen Althochteutschen an Alterthümlichkeit noch übertroffen wird. Wenn wir auch die ursprüngliche Gestalt ihrer Formen und ihren ganzen Reichthum nicht mehr erkennen und überschauen, so würde doch ohne sie der schöne Bau unserer Sprache seines Fundamentes, namentlich seines ergiebigsten Mittels zu ihrer Vergleichung mit den stammverwandten Sprachen entbehren. Was dieselbe insbesondere auszeichnet, das ist die Reinheit und der Wohllaut der Vocale, die Fülle und Schönheit, sowie die Durchsichtigkeit ihrer Formen, obschon ihre Flexionsendungen vielfach schon sehr abgeschliffen sind, ferner die Mannichfaltigkeit und Lebendigkeit der Bezeichnungen und des Ausdruckes, wenn sie auch nicht die Beweglichkeit und Geläufigkeit im Satzbau besitzt, deren die griechische und lateinische, sowie unsere neuhochteutsche Sprache sich rühmt, sodaß man dem kühnen Worte Ihre's [4]): lingua gothica

---

Land der goðar Götter im Gegensatze zu mannheimr Menschenheimath stehen. Endlich führen die althochteutschen mit Kôz, Gôz (= agſ. Geáte, Geát) zusammengesetzten Eigennamen auf dieselbe Form, da deren z auf t leitet (Grimm, Geschichte der deutschen Sprache 540). Dazu kommt, daß die Bruchstücke des Aurentius gotica lingua darbieten (Waitz, Ueber das Leben und die Lehre des Ulfilas S. 13. 19), die der Mitte des 6. Jahrh. von Gothen selbst herrührenden neapolitanischen Urkunden ecclesia gotica und althochteutsche Glossen des 8. Jahrh. Guti, Gudi (Graff, Althochdeutscher Sprachschatz 4, 173 fg.), sowie die Formen Gutia, Gozia, welche Chronisten desselben Jahrhunderts für den von Westgothen besessenen Theil des südlichen Frankreichs gewähren (*Pertz*, Monum. Germ. 1, 9. 26. 27). Diesen heimischen Formen gemäß, die also einstimmig nur t gewähren, schreiben nun Plinius (H. N. 4, 14; 37, 12) Gutones, Strabon (7. p. 290) *Βούτονες* (l. *Γούτονες*), Dio Cassius (71, 12) *Κοτινοί*, Tacitus nach der mediceischen Handschrift der Annalen (2, 62) Gotones, Spartian (Carac. 10; Antonin. Geta 6) Gotti, gotticus, und jenen Geátas entsprechend Ptolemäus *Γουταί*, Procop (De bello goth. 2, 15) *Γαυτοί*. Dagegen schreiben alle Handschriften der Germania des Tacitus Gothones, Gothini, Ptolemäus *Γύθωνες*, die Byzantiner *Γότθοι* und alle spätern lateinischen Schriftsteller und fast das ganze Mittelalter Gothi. Vergl. Gabelentz und Löbe, Grammatik der gothischen Sprache S. 1 fg. und Lottner, Der Name der Goten, in Kuhn's Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung 5, 133 fg. — Bekanntlich werden die Gothen von mehren alten Schriftstellern fälschlich mit den Geten identificirt, und dadurch verleitet hat man auch wol die gothische Sprache lingua getica genannt. Diese Benennung ist aber nunmehr ebenso verschollen, wie die Benennung mösogothische (s. Grimm, Deutsche Grammatik I[1], XIX), weil Wulfila sein Denkmal der gothischen Sprache, das früher allein bekannt war, unter den Westgothen in Mösien verfaßt habe. Allein die uns bekannt gewordenen Denkmäler der Ostgothen bieten dieselbe Sprache dar, wie das des Wulfilas.

2) Siehe Schleicher, Kurzer Abriß der Geschichte der slawischen Sprache, in den Beiträgen zur vergleichenden Sprachforschung u. s. w., herausgegeben von Kuhn und Schleicher 1, 1 fg., insbesondere 11 fg; ferner: Die deutsche Sprache 80 fg. und Compendium der vergleichenden Grammatik der indogermanischen Sprachen 1, 4—6. Dagegen ist jedoch Lottner, Ueber die Stellung der Italer innerhalb des indoeuropäischen Stammes, in Kuhn's Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung 7, 18—49 und 161—193 aufgetreten und sucht nachzuweisen (s. insbesondere S. 193), daß von den europäischen Sprachfamilien zuerst die Griechen, dann die Italer, darauf vermuthlich die Celten und nach diesen erst die Germanen aus dem gemeinsamen Verbande getreten seien; endlich sei der Rest in Letten und Slawen zerfallen. Vergleiche ferner Schleicher, Die Stellung des Celtischen im indogermanischen Sprachstamme, in Kuhn's und Schleicher's Beiträgen 1, 437 fg., insbesondere S. 440. — Daß mit der Lostrennung der indogermanischen Sprachfamilien aus dem gemeinsamen Verbande des Urvolkes, dessen Heimath man in Centralhochasien anzunehmen pflegt, zugleich eine Veränderung der Wohnsitze stattgefunden habe, steht nicht nur außer allem Zweifel, sondern ist sogar schon darum sicher, weil diese Lostrennung durch die locale Veränderung wol mit hervorgerufen wurde. Allein wenn nun auch die nordeuropäischen Sprachfamilien sich früher als die südwesteuropäischen von der gemeinsamen Ursprache losgerissen haben, so kann damit keineswegs behauptet werden, daß sie auch vor diesen in ihre europäischen Sitze eingewandert seien; denn dagegen spricht namentlich der gewaltige Drang der germanischen Völker nach den schönen Ländern des Südens, den wir bei ihnen wahrnehmen, sobald sie in die Geschichte eintreten. Und was hätte sie hindern können, diese Länder ebenso wie jene Völker bei ihrer westlichen Wanderung in Besitz zu nehmen, wenn nicht diese schon längst darin heimisch gewesen wären!

3) Siehe Schleicher, Die deutsche Sprache S. 86 fg. Hieraus folgt, daß man sich der seitherigen und allgemein verbreiteten Vorstellung, als sei das Gothische die Mutter namentlich unserer alt-, mittel- und neuhochteutschen Sprache, gänzlich entschlagen muß. Ueber das Nordische siehe jedoch weiter unten. 4) Gloss. Suiogothicum 1, 29. Selbst Mai und Castiglione (Specimen

adeo culta et concinna est, ut elegantia nulli, ne graecae quidem et latinae quidquam concedat, seinem Hauptsatze nach wol zustimmen wird. Schön und treffend sind dagegen die Worte Vilmar's [5]): „Es war einer Auferstehung von den Todten vergleichbar, als die Werke der gothischen Sprache nach einem mehr als tausendjährigen Schlummer wieder erwachten, mit neuen wunderbaren Zungen zu den späten Enkeln redeten, diesen erst das eigentlichste und innerste Verständniß ihrer eigenen Sprache eröffneten, und überall ein neues reges Leben, ja zuletzt eine ganz neue Wissenschaft, die historische Grammatik, erweckten. Und in der That hat die gothische Sprache, diese vollendetste Sprache unserer Altväter — scheinbar räthselhaft und doch alsbald überraschend verständlich, fremd und doch zugleich heimisch und vertraut, scheinbar schroff, streng und abstoßend, und dennoch an das innerste reinste Gefühl sich anschmiegend — etwas ungemein Anregendes und fast möchte man sagen, Herzbewegendes: eine Wirkung, die sie noch an Keinem verfehlt hat, der sich nur mit einiger Hingebung ihr widmen wollte, seitdem dieselbe früher mehrfach, aber minder glücklich bearbeitet, an Jacob Grimm den Interpreten gefunden hat, den sie allein verdiente." Daher erklärt es sich, daß unter allen teutschen Sprachen bis jetzt keine einzige mit sichtbarer Liebe so genau durchforscht und nach allen ihren Verhältnissen gleichsam abgewogen ist als das Gothische.

Da dasselbe wegen seiner hohen Alterthümlichkeit sowol dem Slawischen als der gesammten südwesteuropäischen Gruppe unseres Sprachstammes am nächsten steht, so hat es mit deren Vertretern nicht allein einen größeren Vorrath von Worten, sondern auch von Flexionsformen gemeinsam, als irgend eine andere unserer teutschen Sprachen, sodaß bei den ersteren Formen an keine gelegentliche Entlehnung zu denken ist [6]).

Nach verwandten Erscheinungen zu schließen, wohnte wahrscheinlich der Sprache der einzelnen Stämme des geographisch und politisch vielfach getheilten Gothenvolkes eine nicht geringe dialektische Verschiedenheit bei, worüber sich aber aus Mangel an Denkmälern nichts Bestimmtes ermitteln läßt [7]). Verschwistert waren demselben, wie man mit größerem oder geringerem Rechte anzunehmen pflegt, die Gepiden, Vandalen [8]), Heruler [9]), Rugier [10]), Burgunden [11]), vielleicht auch die Bastarnen [12]). Merkwürdig ist die Angabe des Priscus (I, 206), daß die Sprache der Gothen gleich der der Hunnen galt, wie denn andererseits die Namensform Attila echt gothisch klingt, und auch strava, die von Jornandes c. 40 angeführte hunnische Benennung des Leichengerüstes, wiederum nur gothisch ist [13]).

Nun trägt aber der größere Theil der Bewohner Skandinaviens ebenfalls den Namen Gothen und Gauten, und es kann daher kaum zweifelhaft sein, daß dieser Name aus nächster Stammverwandtschaft hervorgegangen ist. Dänemark hieß nämlich nach Snorri's Edda, wie

p. XII) sagten: aetate Ulfilae Gothorum sermo jam tantus erat, ut cultioribus linguis certare posset.

5) Literaturgeschichte 1, 13. 6) Von diesem gemeinsamen Wortvorrathe, mit Ausnahme des Celtischen, hat J. Grimm in der Vorrede zu Ernst Schulze's Glossar der gothischen Sprache XIV—XVI einen, wenn auch nicht erschöpfenden, Ueberblick gegeben. Den gemeinsamen celtischen hat sodann — um von Holzmann's Versuch in seiner Schrift: Die Celten und Germanen zu schweigen — Ebel in den Beiträgen von Kuhn und Schleicher 2, 170—178 zusammengestellt, um eine engere Verwandtschaft des Celtischen mit dem Germanischen darzuthun. 7) Es können hier nur etwa noch Namen in Betracht kommen. So behauptet Jac. Grimm, Ueber Jornandes S. 5: „unverkennbar begünstigt z. B. der westgothische Dialekt zusammengezogene, der ostgothische volle Formen; die ostgothischen Namen Euthariens, Athalricus lauteten den Westgothen Euricus und Alaricus." Mehres der Art weist Dietrich an verschiedenen Orten in seiner Schrift: „Ueber die Aussprache des Gothischen" nach (s. u.).

8) Die gothische Abkunft der Gepiden hält selbst Jornandes für unzweifelhaft, indem er De reb. get. c. 17 schreibt: Gepidae namque sine dubio ex Gothorum prosapia ducunt originem. Bestimmter redet von ihnen und den Vandalen Procop De bello vand. 1, 2. *Γότθοι τέ εἰσι καὶ Βανδίλοι καὶ Οὐϊσίγοτθοι καὶ Γήπαιδες — — καὶ νόμοις μὲν τοῖς αὐτοῖς χρῶνται, ὁμοίως δὲ τὰ ἐς τὸν θεὸν αὐτοῖς ἤσκηται — — φωνή τε αὐτοῖς ἐστι μία, Γοτθικὴ λεγομένη, καί μοι δοκοῦν ἐξ ἑνὸς μὲν εἶναι ἅπαντες τὸ παλαιὸν ἔθνους, ὀνόμασι δὲ ὕστερον τῶν ἑκάστοις ἡγησαμένων διακεκρίσθαι.* Vergl. De bello goth. 415. An der gothischen Abkunft der Gepiden ist gewiß um so weniger zu zweifeln, als Jornandes selbst a. a. O. ihre Wanderungssage mit der gothischen verknüpft und wir sie in den angelsächsischen Liedern Beóvulf 2494 und Vîdsîþ 60 (ed. *Grein)* noch in Verbindung mit den skandinavischen Gothen erblicken; sie gehören ebenso sicher zu den Gothen, wie die Taifalen, Gothi minores und Tetraxitae. Der Behauptung in Betreff der Vandalen können wir dagegen ebenso wenig einen Beweis zur Seite stellen, als der von demselben behaupteten Angehörigkeit der Skirren und Alanen zum gothischen Volk, da er De bello goth. 1, 1 sagt: *Σκίῤῥους τε καὶ Ἀλανοὺς καὶ ἄλλα ἄττα Γοτθικὰ ἔθνη;* ferner De bello vand. 1, 3: *Βανδίλοι Ἀλανοὺς ἑταιρισάμενοι, Γοτθικὸν ἔθνος.* Zeuß, Die Deutschen S. 441 erkennt in diesen Meldungen Procop's eigene Erfindung. Von den uns erhaltenen vandalischen Eigennamen geben nur wenige echt gothische Mundart kund (s. Grimm, Gesch. der deutschen Sprache 477 fg.), und außerdem ist uns von der vandalischen Sprache Nichts erhalten, als die Namensinschrift RAGNARI auf einem messingernen Gewichte oder Töpferstempel, und sodann die zwei Anfangsworte eines von Augustin aufbewahrten Gebetes: Sihora armê(n), welche miserere domine bedeuten sollen. Siehe Maßmann in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum 1, 386 und dessen Ulfilas p. XLIII. Nach Papencordt, Geschichte der vandalischen Herrschaft in Afrika S. 295 soll die vandalische Kirchensprache die gothische gewesen sein, da dieselbe auf der Bibelübersetzung des Wulfila beruht habe. Sicher ist, daß die vandalischen Geistlichen in Afrika, wie Wulfila, die drei Sprachen: gothisch, griechisch und lateinisch verstanden (*Victor*, De persec. Vand. 2, 5. 13. 4). 9) Die gothische Abkunft der Heruler kann zwar aus den Nachrichten der Alten nicht mit Sicherheit erschlossen werden (s. Zeuß a. a. O. 476 fg.), wird aber dadurch wahrscheinlich, daß nach ihrer von den Langobarden erlittenen Niederlage ein Theil derselben zu den skandinavischen Gothen zurückwanderte (s. unten). 10) Von den Rugiern sagt Procop De bello goth. 3, 2: *οἱ δὲ Ῥογοὶ οὗτοι ἔθνος μέν εἰσι Γοθικὸν, αὐτονομοί τε παλαιὸν ἐβίων,* und auch Jornandes bestätigt dadurch ihre gothische Abkunft, daß er c. 4 in Skandinavien Ulmerugi (das sind die Holmrygir der Heimskr. 1, 97. 156) und c. 3 Ethelrugi (soll wol heißen Athalrugi) nennt. Auch das Vîdsîþ 69 nennt Rugier neben den Glommen. 11) Die Burgunden nennt Agathias 1, 3 gradezu einen gothischen Stamm und Dietrich a. a. O. 88 erkennt in den burgundischen Namen den gothischen Charakter wieder. 12) So vermuthet Grimm, Grammatik 1, 2. 13) Siehe Jac. Grimm, Ueber Diphthonge nach weggefallenen Consonanten S. 30.

oben erwähnt wurde, früher Gotland, ebenso führten die Schweden früher den Namen Gautar (Olafs s. Tryggvas. c. 28), den oben angeführten *Γαῦτοι*, Geátas genau entsprechend. In der Ynglînga s. c. 29, 42 u. ö. unterscheidet Snorri Vestragautland und Eystragautland, das heutige Wester- und Oestergötland, deren Bewohner die Visigauti und Ostrogauti des Jornandes c. 3 sein müssen. Von diesen Gothen des Festlandes und Dänemarks werden sodann Eygotaland (Inselgothenland) und die Insel Gotland unterschieden (Snorri Edda p. 107 u. ö.), jenes werden die Sægeátas des Beowulfsliedes und die Sevagauti [14]) des Jornandes c. 3 sein, dieses ist die schon erwähnte Insel Gutland. Endlich erwähnt Snorri in der Edda p. 107 und in der Ynglînga s. c. 21 Reiđgotaland und Reiđgotar, und die angelsächsischen Dichtungen Hrêđgotan, mag man nun mit Snorri's Edda p. 152 unter Reiđgotaland Jütland verstehen, oder nach anderen Quellen demselben eine weitere Ausdehnung geben [15]). Dazu kommt, daß sich in Norwegen eine Landschaft Rogaland findet, deren Bewohner Rygir heißen (Hâralds s. ens hârfagra c. 19), sowie die erwähnte Meldung des Jornandes von den skandinavischen Rugiern, und daß, wie ebenfalls schon erwähnt, ein Theil der Heruler nach Procop De bello goth. 2, 15 neben den Gauten neue Sitze nahm, was, wenn auch nicht ausdrücklich berichtet, wol auf gemeinsame Abkunft hindeutet.

Wenn aber schon der bloße Name es kaum zweifelhaft läßt, daß diese skandinavischen Gothen mit den südlichen gleicher Abkunft sind, d. h. näher mit einander verwandt sind als andere teutschen Stämme, so bestätigt dies vollkommen auch die Sprache; denn wir nehmen nicht nur eine tiefer gehendere grammatische Uebereinstimmung des Altnordischen mit dem Gothischen in der Flexion des Nomens, insbesondere jedoch des Verbums wahr, als bei anderen teutschen Sprachen, sondern bei den Gauten in Schweden auch namentlich die den Gothen eigenthümliche Reinheit der Diphthonge ai und au, welcher Sprachstand nicht nur entschieden vor das 8., sondern bei dem Mangel des Umlautes wol auch weit vor das 6. Jahrh. fällt [16]).

Stehen nun aber diese nördlichen Gothen zu den südlichen wirklich in nächster Stammverwandtschaft, so wird der Ursprung dieser Verwandtschaft nur auf folgende Weise erklärt werden können: entweder beide sind aus einem besondern gemeinsamen Stamme entsprossen und zwar schon zur Zeit des teutschen Urvolkes, und dann haben sich auch beide Sprachen unmittelbar und selbständig aus der teutschen Grundsprache entwickelt, wie oben angeführt wurde, und diese gemeinsame Abstammung erklärt den gemeinsamen Volksnamen und die Sprachverwandtschaft; oder — was wahrscheinlicher sein dürfte — der eine gothische Volksstamm hat sich erst später, etwa als der eine Theil aus seinen baltischen Sitzen nach dem Süden abzog, gespalten, und dann nahm bei einem jeden Theile die gemeinsame Sprache ihre besondere Entwickelung zum Gothischen und Nordischen, wie aus dem Teutschen im engeren Sinne Hochteutsch und Niederteutsch, aus letzterem Friesisch und Sächsisch und aus diesem Angelsächsisch und Altsächsisch u. s. w. hervorgingen.

Die gothische Sprache ist mit den Gothen selbst, die unter fremden Völkern untergingen, und deren Sprache sie annahmen, erloschen: sie hat keine Nachkommen hinterlassen. Doch erfahren wir, daß sie unter den zurückgebliebenen Resten des gothischen Volkes zu Tomi im untern Mösien noch im 9. Jahrh. fortlebte, indem hier zu dieser Zeit, wie dem Walafrid Strabo von Missionaren erzählt wurde, der Gottesdienst noch in gothischer Sprache gehalten wurde [17]). Am längsten muß aber das Gothische unter den Resten der tetraxitischen Gothen in der Krim fortgelebt haben. Nach Procop (De bello goth. 4, 4, 5) [18]) bemerkte es zuerst der brabantische Minorit Wilhelm Ruysbroek (Rubruquis), der im J. 1253 dorthin reiste und ihre Sprache die teutsche nennt [19]); dann 200 Jahre später der Venetianer Josaphat Barbaro, der 1436 als venetianischer Gesandter nach Tana (Asow) ging; er nennt die Bewohner gleichfalls teutschredende Gothen (in Gothia), mit denen sein teutscher Diener sich ganz gut habe unterhalten und verständigen können [20]). Endlich war Oger Gislen, von Busbeck in Flandern, der in den Jahren 1557—1564 als kaiserlicher Gesandter in Constantinopel war, so glücklich, daselbst zwei Männer

14) Daß Sevagauti, Ostro-, Visigauti die ursprüngliche Lesart des Jornandes sei, hat Dietrich a. a. O. 104—112 sehr wahrscheinlich gemacht. 15) Siehe Grimm, Gesch. der deutschen Sprache 740. 741; Zeuß a. a. O. 500 und meine Deutsche Heldensage 1, 161. Nach Munch, Die nordisch-germanischen Völker (Uebersetzung von Claussen) S. 82 war Reidgothen ein den sämmtlichen Gothen gemeinsamer Name. — Weitere Verzweigungen des gothischen Volksstammes im Innern Teutschlands geben uns die nordischen Quellen unsere gemeinsame Heldensage von den Wölsungen und Niflungen und von Thidrek von Bern kund, wie ich in meiner Deutschen Heldensage 1, 15 und 2, VIII gelegentlich angedeutet habe. 16) Siehe Dietrich a. a. O. S. 89 fg. und dessen Abhandlung in Höfer's Zeitschrift für Wissenschaft der Sprachen 1851. S. 32—65. Die ausführlichste Vergleichung des Altnordischen mit dem Gothischen hat Munch in Det gotiske Sprogs Formlære (Christiania 1848) geliefert.

17) Er sagt De rebus eccles. 7 also: Gothi, qui et Getae, eo tempore, quo ad fidem Christi perducti sunt, in Graecorum provinciis commorantes nostrum id est theodiscum sermonem habuerunt et ut historiae testantur postmodum studiosi illius gentis divinos libros in suae locutionis proprietatem transtulerunt, quorum adhuc monumenta apud nonnullos habentur. Et fidelium fratrum relatione didicimus, apud quasdam Scytharum gentes, maxime Tomitanos, eadem locutione divina hactenus recitari officia. Unerwiesen ist es, wenn Olaus Rudbeck (Atlant III, 210) behauptet, noch zu seiner Zeit (im 17. Jahrh.) gäbe es an mehren Orten in der Walachei Spuren der gothischen Sprache. 18) Siehe Zeuß a. a. O. 430. 19) Er sagt im Eingange seines Reiseberichtes Recueil de Voyages 4, 219; Bergéron 2, 5: inter quos erant multi Goti, quorum ydioma est Teutonicum. Siehe Maßmann in Haupt's Zeitschrift 1, 351. 20) Bei Ramusio II, 97 heißt es in dessen Bericht: dietro dell' isola di Capha (Kaffa) d'intorno che è sul mar maggior, si trova la Gothica, e poi la Alanania, la qual va per la isola verso Moncastro (Mancup?). Gothi parlano in todesco: et so questo, perche — havendo un fameglio Todesco con mi, parlavano insieme, ed intendevansi assai ragione — volmente, cosi come si intenderia un Forlano cun un Fiorentino. Siehe Zeuß a. a. O. 452 und Maßmann a. a. O. 353 fg.

jenes gothischen Stammes zu sprechen, und erwarb sich das Verdienst nach deren Mittheilungen, eine nicht geringe Anzahl von Wörtern nebst dem Anfange eines Liedes niederzuschreiben, woraus wir mit Sicherheit ersehen, daß die Wurzeln und Formen nicht nur durchaus teutsch, sondern zum Theil auch eigenthümlich gothisch sind und mithin die gothische Sprache sich bis dahin dort wirklich erhalten hat, wenn auch in sehr großer Trübung des ursprünglichen Sprachstandes[21]). Der Gothenname scheint aber schon damals gänzlich verschollen gewesen zu sein.

Die Gothen besaßen ohne Zweifel gleich den übrigen teutschen Völkern die **Runen**, dieselben wurden aber ebenso wenig von ihnen als von diesen zum stetig fortlaufenden Schreiben verwandt. Dieses ergibt sich nicht etwa aus dem Mangel an geschriebenen Denkmälern, sondern schon aus der Einrichtung der Runen selbst, welche sie zu jenem Schreiben wenig geeignet machte[22]), sowie daraus, daß für das „Lesen" im Gothischen nicht einmal ein besonderes Wort vorhanden ist, denn dieser Begriff muß durch Singen ausgedrückt werden, wie sich das Lesen im christlichen Gottesdienste anhörte[23]). Aber auch abgesehen von diesem Ungeeignetsein der Runen, waren dieselben den christlichen Bekehrern wegen ihres vielfachen Gebrauches zu heidnischen Zwecken ein Greuel. Sobald daher die teutschen Völker zu schreiben anfingen, sehen wir sie statt ihrer Runen sich des lateinischen Alphabets bedienen[24]).

Die Handschriften der gothischen Sprache bieten nun aber nicht wie die der übrigen Schwestersprachen die lateinische Schrift, sondern eine eigenthümliche, welche die **Wulfilanische** genannt wird, weil diejenigen Schriftsteller, welchen dem Wulfila die Uebersetzung der heiligen Schrift in die gothische Sprache zuschreiben, einstimmig melden, derselbe habe zu diesem Zwecke die gothischen Buchstaben erfunden. Freilich berichtet sein Biograph Aurentius noch Nichts davon, und es läßt sich solches dem Zwecke seiner Schrift nach auch kaum erwarten, allein Philostorgius[25]) und Sokrates[26]) bezeugen es in unzweifelhafter Weise und setzen es ausdrücklich in die nächste Verbindung damit, daß derselbe so die Bibel ins Gothische übertrug. Dem Sokrates schreiben es sodann alle übrigen Schriftsteller nach[27]).

Diese Nachricht ist jedoch nicht so zu verstehen, als habe Wulfila die gothische Schrift selbst erfunden, vielmehr erfand derselbe sicher nicht einen einzigen Buchstaben, sondern er legte das griechische Alphabet nebst dessen Ordnung zu Grunde und suchte, jedoch auch dem lateinischen, namentlich der Currentschrift Einfluß gestattend, das alte Runenalphabet unter Beobachtung der gewissenhaftesten Treue gegen dasselbe und unter unveränderter Beibehaltung derjenigen runischen Zeichen, deren Laut weder die griechischen noch lateinischen genügend ausdrückten, damit in Uebereinstimmung zu bringen, sodaß sein Alphabet noch immer den allgemeinen Charakter des alten Runenalphabets behielt und auch die einzelnen Zeichen die alten heidnischen Namen behaupten konnten. In sofern also Wulfila dies gothische Alphabet seinem Volke erst geschaffen hat, sagen die Quellen mit Recht, daß er **die gothischen Buchstaben erfunden habe**[28]).

---

21) Siehe **Maßmann** a. a. O. 1, 345 fg., wo der Reisebericht Busbeck's nebst dem Wörterverzeichnisse und dem Fragmente des Liedes mitgetheilt und besprochen sind, sowie **ebendenselben** in den Sitzungsberichten der geographischen Gesellschaft in Berlin vom Jahre 1851 S. 14 fg. Jenes Fragment erklärte sodann **Mannhardt** in **Kuhn's** Zeitschr. für vergl. Sprachf. 5, 166 fg. Aus unbekannter Quelle meldet zu derselben Zeit Joh. **Scaliger** sogar (Isagog. 3, 347), daß diese Reste der Gothen die heilige Schrift alten und neuen Bundes in derselben Sprache und denselben Buchstaben wie Wulfila besäßen. **Maßmann** a. a. O. 355. Sehr unzuverlässig ist vollends, was **Büsching** in der neuen Erdkunde (7. Aufl. 1, 2, 1655) über diese Gothen von dem Jesuiten Mondorf in Wien erfahren haben will. **Maßmann** a. a. O. 354. Siehe auch dessen Ulfilas XXVII fg. 22) Bekanntlich wurden die Runen — von denen man im alten germanischen Heidenthume keinen andern Gebrauch machte als zum Zauber, zur Wahrsagung und etwa zum Schmuck, doch, wie sicher und durch die Eddalieder belegt ist, mit der Nebenabsicht von Abwehr des Unglücks — auf Holz, Stein oder Metall mit einem spitzigen Werkzeuge „eingerissen," welches mit dem goth. Zeitworte vreitan, aht. rîzan, agſ. wrîtan, engl. write, altn. rîta bezeichnet wurde. Das Schreiben mit Rohr und Tinte auf Pergament bezeichnete der Gothe mit dem Zeitworte mêljan, das mit malen pingere nahe verwandt ist, wie die Lateiner selbst für Schreiben auch pingere sagen. Bei andern teutschen Völkern wurde dafür das Fremdwort scribere „schreiben" aufgenommen und fast ausschließlich gebraucht. 23) **Müllenhoff**, Zur Runenlehre in der Allgemeinen Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur vom Jahre 1852. S. 316 und **Dietrich** a. a. O. S. 4. 24) v. **Liliencron**, Zur Runenlehre in der Allgem. Monatsschrift vom Jahre 1852. S. 185.

25) II, 5: *γραμμάτων αὐτοῖς οἰκείων εὑρετὴς καταστάς.* 26) IV, 3: *καὶ Οὐλφίλας ὁ τῶν Γότθων ἐπίσκοπος γράμματα ἐφεῦρε γοτθικά.* 27) „So Sozomenus VI, 37, aus dem Nicephorus XI, 48. Etwas verschieden, aber gewiß aus dieser Quelle, ist die Erzählung in den Acten des heiligen Nicetas, Acta SS. Sept. V. p. 41: *οὗτος ἀνὴρ λόγιός τε καὶ νουνεχὴς ὤν, τύπους γραμμάτων καὶ ἀπηκήσεις αὐτῶν τῇ γοτθικῇ συμβαίνοντας ἐξεῦρε φωνῇ.* Zu den abendländischen Autoren kam die Nachricht durch Cassiodor, in dessen Hist. trip. VIII, 13 die Erzählung des Sokrates übersetzt wurde: Tunc etiam Vulphilas Gothorum episcopus litteras Gothicas adinvenit et scripturas divinas in eam convertit linguam. Auf ihn ist höchst wahrscheinlich das Zeugniß des Jornandes c. 51: qui eis dicitur et litteras instituisse, zurückzuführen; ganz gewiß *Isidor*. Chron. Gothorum era 415: Tunc Gulphilas eorum episcopus gothicas litteras adinvenit (condidit hat die Ausgabe des *Grotius* p. 711; vergl. Chron. universale bei *Roncallius* II. p. 451), und Hist. miscella (*Muratori* SS. I. p. 81): qui etiam litteras primus adinvenit et scripturas sacras in eam linguam convertit. Aus dieser Quelle schöpfte dann wieder *Ado* (Basil. a. 1568 p. 145), *Ekkehardus* (Chron. Ursperg. p. 77), *Sigebertus Gembl.* De SS. eccles. (bei *Fabricius*, Bibl. eccl. p. 94): Golphilas Gothorum episcopus adinvenit gothicas litteras, et quamvis esset Arrianus, utile tamen opus fecit, quia per illas litteras transtulit divinas scripturas in Gothicam linguam, und *Otto Frisingens.* IV, 16: Gulphilas Gothorum episcopus litteras tunc Gothicas invenit, in quas cum divinas scripturas vertisset ac in regno Athalarici praedicare coepisset, Athalaricus, eo quod paganus esset, multos ex eis suppliciis affecit, quos Arriani pro martyribus venerantur; und auf diesem Wege gingen die Nachrichten in die späteren Chronisten des Mittelalters über. Aus Isidor aber schöpften die spanischen Geschichtschreiber." **Waitz** a. a. O. S. 51. 28) Vergleiche über diesen Gegenstand überhaupt: W. **Grimm**, Ueber deutsche Runen (Göttingen 1821). **Baumstark**, Untersuchungen über die ursprüngliche Beschaffenheit des griechischen und über die

Die gothischen Runen selbst kennen wir jedoch nicht, und es war nur eine kurze Freude, wenn Zacher (a. a. O. S. 44 fg.) die Inschrift eines im J. 1838 in dem walachischen Dorfe Pietraorsa gefundenen und jetzt im Nationalmuseum zu Bukarest aufbewahrten Goldringes als Runen erkannte und sie für echt gothische erklärte. Aber schon W. Grimm [29]) bewies in einer Vorlesung über diesen Goldring in der Berliner Akademie am 4. Dec. 1856, daß dessen Runen nicht gothische sein könnten, sondern einem etwa mitteltеutschen Dialekte des 6. Jahrh. angehörten, und sodann that Dietrich dar [30]), der dieselben einer neuen und eingehenden Untersuchung unterwarf, daß sie in der Zeit vom 5. bis 7. Jahrh. entsprungen und einer anglischen Gegend des niederen Germaniens zuzuschreiben seien.

Auch die Inschrift des bei Tondern in Schleswig im J. 1734 aufgefundenen goldenen Hornes, welche Munch [31]) und Maßmann [32]) aus dem Gothischen zu erklären versucht hatten, erweist sich nach wiederholten Untersuchungen nicht als gothische Runen; denn zuerst zeigte J. Grimm [33]), daß dieselbe dem Dialekte der Angeln angehöre, darauf schrieb Müllenhoff [34]) dieselbe sogar dem 4. Jahrh. zu, wo dieser dem Gothischen noch so nahe gestanden, daß die Inschrift habe dafür erklärt werden können; endlich aber erwies Dietrich, daß dieselbe weder der gothischen Sprache selbst, noch einer ihrem Bildungsstande verwandten angehöre, sondern einer in das 6. oder Anfang des 7. Jahrh. fallenden Uebergangsperiode des sächsischen oder anglischen Dialektes [35]).

Da uns somit jeder Anhaltspunkt für die gothischen Runen abgeht, so entbehrt auch der in Schonen, der südlichen Provinz Schwedens, gefundene goldene Bracteat, welcher 23 Runenzeichen [36]) in der Ordnung des angelsächsischen Runenalphabets aufweist, jedes Beweises eines gothischen Ursprunges.

Nun bietet aber eine noch dem 9. Jahrh. angehörende Wiener Handschrift (Cod. Salisb. 140) ein Blatt dar [37]), dessen Vorderseite ein angelsächsisches Runenalphabet in dessen eigenthümlicher Folge mit den beigeschriebenen Runennamen enthält und deren sechs ersten Zeichen die entsprechenden gothischen Buchstaben (mit u abbrechend) beigeschrieben sind [38]); die Rückseite dagegen zeigt neben einander in drei senkrechten Reihen: erstlich die gothischen Buchstaben in der ihnen eigenthümlichen Ordnung, aber der Cursivschrift sich nähernd, welche die neapolitanischen Urkunden darbieten, und eine andere kundigere Hand verrathend, als die der zweiten Hauptreihe; — zweitens dieselben Buchstaben nach dem lateinischen Alphabet geordnet, aber in der aus der Bibelhandschrift bekannten Form, neben denen nochmals einzelne Buchstaben als Varietäten eingezeichnet sind; — und drittens eine nach Anzahl und Stellung genau der zweiten Hauptreihe entsprechende Folge dunkler Namen, die sich theilweise sofort als Runennamen kundgeben, ja sogar einmal einen angelsächsischen Runennamen gradezu wiederholen (fe) und andere in fast derselben Form wiedergeben (vergl. raeda und reda, gaer und gaar).

Die Zusammenstellung des gothischen Alphabets mit dem runischen gibt es nun an die Hand, daß jenes sich auf dieses müsse zurückführen lassen, und die beigegebenen dunklen Namen, deren Erklärung die Gelehrten vielfach beschäftigt hat, und die sich ihnen fast insgesammt als dieselben alten Runennamen ergeben haben, welche bei den Angelsachsen und Skandinaviern üblich waren, erhebt diese Vermuthung zur Gewißheit. Einen Theil derselben erklärte sogleich W. Grimm (a. a. O. S. 9 und 10) und J. Grimm im Nachtrage dazu (S. 41 und 42). Fast alle übertrug sodann in rein gothische Formen Munch in der angeführten, der Berliner Akademie vorgelegten Untersuchung. Anscheinend unabhängig von diesem unternahm darauf Kirchhoff in der erwähnten Schrift eine ausführliche Erklärung der Namenreihe, indem er in höchst scharfsinniger und sorgfältiger Weise nachwies, daß sich diese Namen bis auf wenige nach bestimmten Gesetzen in untadelhafte gothische Formen auflösen, daß die so gefundenen Namen im Wesentlichen denen der angelsächsischen Runen entsprechen, und die Gothen schon vor Wulfila ein Runenalphabet besaßen, welches bei der Bildung seines Alphabets wenigstens in soweit Berücksichtigung fand, als die Namen der alten Zeichen auf die neuen übergingen. In dem Vorworte zu der neuen Ausgabe seiner Schrift suchte er sodann darzuthun, daß das gothische Runenalphabet unmittelbar aus dem römischen hervorgegangen sei, sodaß dasselbe nur eine, einerseits durch die Beschaffenheit des Materials, auf dem geschrieben wurde (Stein, Holz, Metall), anderntheils durch die mangelnde Technik veranlaßte Modifi-

Entstehung des gothischen Alphabets (Tübingen 1833). Waitz, Ueber das Leben und die Lehre des Ulfila (Hanover 1840). W. Wackernagel, Geschichte der teutschen Literatur (Basel 1848). Kirchhoff, Das gothische Runenalphabet (Programm des Joachimsthalschen Gymnasiums) (Berlin 1851, zweite Ausgabe ebenda 1854). v. Liliencron und Müllenhoff, Zur Runenlehre, zwei Abhandlungen (Halle 1852), Separatabdruck aus der erwähnten Monatsschrift. Zacher, Das gothische Alphabet des Vulfilas und das Runenalphabet. Eine sprachwissenschaftliche Untersuchung (Leipzig 1855).

29) Monatsberichte der Berliner Akademie vom Jahre 1856. 30) Disputatio de inscriptionibus duabus runicis ad Gothorum gentem relatis (Marburgi MDCCCLXI) p. 20. 31) In einer der Berliner Akademie vorgelegten Untersuchung. Monatsberichte vom Jahre 1848. 32) In seinem Ulfilas p. LI. 33) In den die eben angeführte Arbeit Munch's begleitenden Bemerkungen. 34) Allgemeine Monatsschrift a. a. O. 172, als nachträgliche Verbesserung seines Aufsatzes im 14. Berichte der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft ꝛc. vom Jahre 1849. 35) a. a. O. S. 4. 15. 16. Seiner mit viel Scharfsinn und Gelehrsamkeit durchgeführten Untersuchung steht jedoch der nicht wegzuräumende Umstand entgegen, daß zwischen den Wörtern horn und tavido vier deutliche Unterscheidungspunkte eingeschnitten sind. 36) Eigentlich 24 Zeichen, aber das 23. ist zur Hälfte, das 24. gänzlich durch ein später angefügtes Blättchen, welches zur Befestigung der Oese diente, verdeckt.

37) Herausgegeben von W. Grimm, Zur Literatur der Runen in den Wiener Jahrbüchern v. Jahre 1828, 43. Bd., 1—42. 38) W. Grimm vermuthet, daß dieses Alphabet wegen seiner Stellung in einer Schrift Alcuin's, und weil der Codex aus Salzburg stamme, wo Alcuin's Bruder Erno Erzbischof war, von diesem selbst aus England mitgebracht sei.

cation der lateinischen Buchstaben wäre. Den Hauptgrund für die unmittelbare Entlehnung sieht er aber in der Form der F-Rune und ihrer Geltung = F [39]). Einen gelegentlichen Nachtrag zu Kirchhoff's Schrift lieferte Müllenhoff a. a. O. S. 343. Sodann unterwarf Zacher in der angeführten Schrift die bisherigen Forschungen sowol über das gothische Alphabet des Wulfila als auch über das gothische Runenalphabet einer nochmaligen Prüfung und suchte einerseits die bisher zweifelhaft und unerklärt gebliebenen Benennungen der gothischen Buchstaben in der Wiener Handschrift, andererseits den Ursprung ihrer Zeichen weiter aufzuhellen, was ihm auch mit Glück und Scharfsinn gelungen ist; namentlich muß man ihm darin beistimmen, daß Wulfila sein Alphabet nicht unmittelbar von dem römischen entlehnt, sondern dasselbe mit gewissenhafter Treue gegen die alten heidnischen Zeichen durch eine glückliche Verbindung des griechischen und römischen Alphabets gestaltet habe.

Nach diesen Untersuchungen steht nun in Betreff der Namen der gothischen Buchstaben in der Wiener Handschrift so viel fest, daß dieselben unzweifelhaft teutsche Runennamen sind, die meistentheils mit den uns bekannten altnordischen und angelsächsischen übereinstimmen, und daß der hochteutsche Schreiber unter angelsächsischem Einflusse schrieb, was am deutlichsten bei gaar für I hervortritt, wo der Consonant angelsächsische, der Vocal hochteutsche Aussprache kundgibt [40]).

Die Gestalt des gothischen Runenalphabets, welches Wulfila zu Grunde legte, kennen wir jedoch damit noch nicht [41]). So viel scheint aber nach allen Untersuchungen [42]) sicher zu sein, daß dasselbe dem sehr unvollkommenen aus 15, bezw. 16 Zeichen bestehenden ursprünglichen altnordischen und angelsächsischen gleich kam, welches als das alte allgemein germanische gelten kann und das nur für die drei Grundvocale a, i, u, für die Gutturale k, h, für den Palatinal j, für die Linguale l, r, für die Dentale t, th, s, n und für die Labiale b, f, m besondere Zeichen besaß, und noch nicht die Consonanten d, g, p von t, k, b unterschied, und daß Wulfila für ê und ô [43]) und, um diese Unterscheidung zwischen d, g, p und t, k, b einzuführen, fünf neue Zeichen aufnahm, zu denen noch das Zeichen z, sowie die für die Doppellaute kv und hv kamen, welche letzteren nebst

39) Da nämlich das F im lateinischen Alphabet die Stelle des griechischen Digamma einnehme und dies gleich dem phönizischen Vav sei, über deren Geltung gleich dem consonantischen U-Laut aber kein Zweifel herrsche, so folge daraus, daß die Römer dem Zeichen eine neue Geltung für den ihrer Sprache eigenthümlichen, von φ unterschiedenen Laut der Lippenaspirata gegeben habe. Da nun das gothische ᚠ dieselbe Geltung zeige, so folge daraus, daß das gothische Alphabet nicht aus dem griechischen und phönizischen Alphabet, sondern nur aus dem römischen dieses Zeichen aufgenommen haben könne. Die Geltung der F-Rune = F mag allerdings auf diese Weise zu erklären sein, aber ihre Form ist sicher nicht römisch, sondern das Runenzeichen ᚠ ist dem Charakter des gesammten Alphabets nur angenähert. Im Uebrigen ist die ganze Hypothese Kirchhoff's so unglücklich, daß sie keiner Widerlegung bedarf. Das Runenalphabet ist nämlich echt germanisch, das den Gothen, wie schon die Runennamen in der Wiener Handschrift beweisen, die nicht etwa von dem Schreiber auf die gothischen Buchstaben eigenmächtig übertragen sein können, ebenso gut eigen war, wie den übrigen teutschen Völkern, von denen wir solches mit Bestimmtheit wissen, ja es muß sogar schon bei dem teutschen Urvolke bestanden haben, da im Allgemeinen nicht nur die Zeichen in ihrer ältesten und einfachsten Gestalt, sowie deren Namen wesentlich übereinstimmen, sondern auch die Lautgeltung der Zeichen wesentlich dieselbe ist. Aus der unverkennbaren Uebereinstimmung einzelner Zeichen mit denen des phönizisch-griechischen Alphabets (s. die Schrifttafel) läßt sich aber weiter der Schluß ziehen, daß der Ursprung dieser Zeichen in eine Zeit hinaufreicht, wo die europäische Gruppe des indogermanischen Sprachstammes noch durch ein gemeinsames Band mit einander verknüpft war. Bei den Germanen haben sich dann diese Zeichen völlig unabhängig aus eigenthümlich bildlicher Vorstellung entwickelt, aber nicht als Schrift-, sondern als mystische Zeichen. „In der That sprechen auch dafür," wie Dietrich, Ueber die Aussprache des Gothischen S. 6 darthut — dessen Auffassung jedoch, wie namentlich das I-Zeichen, das bei Griechen und Italern, sowie bei den Germanen fast einstimmig in einem senkrechten Striche besteht, kund gibt, sehr zu modificiren ist — „die altnordischen Namen, die ihrerseits, soweit sie klar sind, keine Abstracta enthalten, sondern sinnliche Gegenstände, deren Bilder unter den Voraussetzungen wie sonst solche abgekürzt und zu linearen Zeichen werden, in der Schrift noch erkennbar sind, von dem die Hände schützend und segnend zur Erde ausstreckenden Gott (týr; das âs ist eine jüngere Wiederholung davon in der Bedeutung des Namens, wie es in dem Zeichen eine Wiederholung des kurzen a ist, mit diakritischem Zusatz) und dem die Hände flehend nach Oben ausstreckenden Menschen (maðr), vom gehörnten Stierhaupt (fê) und dem hochrückigen Auerochsen (ûr) bis zu dem scharfzackigen, aber mit einem Stab gestützten Hagelkorn (hägl) und dem geradlinigen Eiszapfen (îs). Finden wir daher in den angelsächsischen Ergänzungen des Alphabets Namen, die zu dem Bilde außer Verhältniß stehen, oder, was viel häufiger ist, unsinnliche und undarstellbare Begriffe enthalten, so wird dies als ein Umstand betrachtet werden dürfen, wodurch sich wiederum die jüngere Erfindung verräth. Es ist schon völlig wahrscheinlich bemerkt, daß M, das agf. Zeichen für e, aus einem in andere Stellung gerathenen E hervorgegangen ist, dem griechischen Zeichen, der Name wurde ihm von einem Lieblingsthiere zu Theil, dessen Benennung damit beginnt (ehu Pferd), und so kommt es, daß es kein Bild davon ist. Ebenso willkürlich ist die Namengebung bei abstracten, aber dem Leben nahe liegenden Begriffen: Tag für d, Gabe für g, vyn Wonne oder vên Hoffnung, und ôþal Grundstück, Erbgut u. s. w."

40) „Derselben Uebertragung aus dem agf. Runenalphabet sind verdächtig: pertra, quertra, vinne, sugil, deren letzterem auch das sonst angesetzte nominativische s fehlt; auch in dem Verzeichniß des Aldelmus Opp. ed. Giles findet sich pert und siugil, und ganz agf. lautet thyth, nach þeâvum geþýde." Dietrich a. a. O. 24. 41) Ebenso wenig können wir wissen, welche Formen der einzelnen griechischen und lateinischen Buchstaben demselben bekannt und geläufig waren, zumal zu jener Zeit sogar die Formen beider Alphabete unter einander gemengt wurden. Bäumlein a. a. O. 61. Daß Wulfila außer der gothischen und griechischen, auch der lateinischen Sprache und Schrift vollkommen mächtig war, geht aus den Worten seines Zöglings Auxentius hervor: ipsis tribus linguis plures tractatus et multas interpretationes — — post se dereliquit. Waitz a. a. O. 14. 42) Siehe *Munch*, Forn-Swenskans och Forn-Norskans Språkbyggnad p. 122 seq. Weinhold, Altnordisches Leben S. 408 fg. v. Liliencron, Zur Literatur der Runen a. a. O. 176 fg. und Müllenhoff ebenda 342 fg. Zacher a. a. O. 25. Dietrich a. a. O. 6. 43) Daß die entsprechenden Runenzeichen vielleicht wirklich schon im gothischen Runenalphabet, sowie im allgemein germanischen vorhanden waren, ließe sich wol daraus schließen, daß, wenn auch nicht das altnordische, so doch das angelsächsische, das goldene Horn, der goldene Bracteat und der Bukarester Goldring (letzterer nur für ô), ganz dieselben Zeichen besitzen; s. Zacher a. a. O. 41.

dem Zeichen für v jedoch ohne Zweifel schon vorhanden waren, ferner das Zeichen χ, wofür ein entsprechendes runisches vielleicht ebenfalls schon vorlag, und endlich die griechischen Zahlzeichen für 90 und 900 [44]) noch hinzufügte, sodaß sein Alphabet mit den beiden letzteren zu 27 Zeichen anwuchs. Zugleich gab er seinen Zeichen eine ganz andere Reihenfolge, als ihre Grundlage die Runen hatten; man ersieht dies aus dem Zahlwerthe der Buchstaben, denn er braucht sie wiederum nach dem griechischen Vorbilde auch als Zahlen.

Dieses sogenannte Wulfilanische Alphabet, welches wie das der alten Runenschrift, so auch im Ganzen der Uncialschrift gleichzeitiger griechischer und lateinischer Handschriften gleichkam, wurde nicht nur durchgängig bei der Bibelübersetzung, sondern auch bei der gothischen Literatur überhaupt, ja auch im Alltagsleben angewandt, für dessen Bedürfniß sich aber aus und neben der langsameren schwereren Uncialschrift der Bücher noch eine schneller fließende Cursivschrift bildete, wie wir aus den neapolitanisch-aretanischen Urkunden ersehen.

In der beigegebenen vergleichenden Schrifttafel stellen wir nun in der Ordnung des griechischen Alphabets und mit dem Zahlwerthe der einzelnen Zeichen das gothische Alphabet des Wulfilas nach den Charakteren des **codex argenteus**, sowie das der Cursivschrift nach denen der **monumenta neapolitana**, nebst den Namen der einzelnen Zeichen des Wulfilanischen Alphabets in der Wiener Handschrift und deren versuchten Wiederherstellung in rein gothische Formen sammt deren Deutung zusammen, wobei der jedesmalige Entzifferer mit **M** (Munch), **K** (Kirchhoff), **Mh** (Müllenhoff), **Z** (Zacher), **Mm** (Maßmann) bezeichnet ist. Dann folgen die nordischen Runen, und zwar die des goldenen Bracteaten und die 15, bezw. 16 ursprünglichen Runen nebst ihren Namen; ferner die Runen des Bukarester Goldringes, des goldenen Hornes und die ursprünglichen angelsächsischen, letztere ebenfalls mit ihren Namen. Hieran schließen wir endlich noch die griechischen, italischen und phönizischen Schriftzeichen [45]).

Durch diese Zusammenstellung wird es hoffentlich jedem Unbefangenen möglich gemacht sein, sich sowol von dem oben angedeuteten Ursprunge des Wulfilanischen Alphabets, als auch von dem verfehlten Wege, in den sich neuere Forscher verirrt haben, indem sie nicht nur dieses Alphabet aus dem griechisch-römischen, sondern sogar die Runen aus der phönizisch-griechischen oder römischen Schrift unmittelbar hervorgehen lassen, durch den Augenschein am kürzesten und auch wol ohne weitläufige Auseinandersetzungen überzeugen zu können.

44) Das Zeichen für 900 findet sich nicht im **codex argenteus** und ist auch auf der Schrifttafel der Wiener Handschrift entnommen. 45) Die Zeichen der Runen finden sich in den betreffenden angeführten Werken, sowie bei Weinhold, Altnordisches Leben; die der griechischen, italischen, phönizischen Schrift bei Chilhull, Asiatische Alterthümer; Mehlhorn, Griech. Grammatik; Mommsen, Unteritalische Dialekte; ferner in den angeführten Werken von Bäumlein, Weinhold und Weingärtner.

Vergleichen wir nämlich die gothischen Zeichen (wovon wir hier nur zu handeln haben) mit den entsprechenden runischen, griechischen und römischen, so springt in die Augen,

1) daß nur goth. 𐌹 = run. ᛁ,

das freilich auch im griechischen und römischen Alphabet gleichgestaltet ist, gänzlich unverändert blieb;

2) daß goth. 𐍆 = run. ᚠ
⸗ 𐌿 = ⸗ ᚢ

nur leicht verändert sind;

3) daß goth. 𐌱 = run. ᛒ
⸗ 𐍂 = ⸗ ᚱ, R
⸗ 𐍅 = ⸗ ᚹ, ᚹ, und vielleicht auch
⸗ 𐌾 = ⸗ ᛃ

durch Oeffnung des obern Ringes gebildet wurden;

4) daß goth. 𐌼 = run. ᛗ mit griech. Μ
⸗ 𐍄 = ⸗ ᛏ ⸗ ⸗ Τ
⸗ 𐍉 = ⸗ ᛟ ⸗ ⸗ Ω

in leichte und bequeme Uebereinstimmung gesetzt sind;

5) daß goth. 𐌰 = run. ᛅ, ᚨ = griech. Α
⸗ 𐌲 = ⸗ ᚷ = ⸗ Γ
⸗ 𐌴 = ⸗ ᛖ = ⸗ Ε
⸗ 𐌶 = ⸗ ᛇ = ⸗ Ζ
⸗ 𐌺 = ⸗ <, ᚴ = ⸗ Κ
⸗ 𐌻 = ⸗ ᛚ = ⸗ Λ
⸗ 𐌽 = ⸗ ᚾ, ᚾ = ⸗ Ν
⸗ 𐍀 = ⸗ ᛈ = ⸗ Π

dem griechischen Alphabet entweder entnommen oder angenähert sind, was für Γ und Π ziemlich gewiß ist, daß das gothische Runenalphabet diese Zeichen noch nicht besaß;

6) daß goth. 𐌷 = run. ᚺ, ᚻ = lat. h
⸗ 𐍃 = ⸗ ᛊ, ᛋ = ⸗ s

den lateinischen Cursivzeichen mit leichter Veränderung angenähert sind, wohin auch goth. 𐌾 = lat. g gerechnet werden kann;

7) daß goth. 𐌳 = run. ᛞ, ᛞ = lat. d,

womit es durchaus nicht übereinstimmt, wol schon darum aus dem lateinischen Cursivzeichen hervorgegangen sein muß, weil das gothische Runenalphabet dafür kein besonderes Zeichen besaß;

8) daß goth. 𐌸 = run. ᚦ, ᚹ
⸗ 𐌵 und 𐍈,

da einerseits für die beiden letzteren keine entsprechenden Runenzeichen bekannt sind, und das gothische Zeichen 𐌸 von den bekannten runischen gänzlich verschieden ist, andererseits dieselben auch weder mit den entsprechenden des griechischen noch des lateinischen Alphabets übereinstimmen, und Wulfila sicher nicht ein einziges Zeichen selbst erfunden hat — insgesammt auf eigenthümlichen gothischen Runenzeichen beruhen müssen [46]);

46) Die unveränderte Beibehaltung alter runischer Zeichen be-

9) daß die Zahlzeichen goth. ų = griech. ϙ
〃 T = 〃 ↑
aus dem griechischen Alphabet entlehnt sind, ersteres mit Oeffnung des obern Ringes, wie unter 3.

Indem so dies Wulfilanische Alphabet durchgehends den alten runischen Charakter beibehielt, begreift es sich, wie es so allgemein bei dem Volke Eingang fand. Nahm man doch auch sonst bei der Einführung des Christenthums das Neue und Fremde um so lieber an, wenn es das Alte und Heimische, das mit dem ganzen Volksleben so innig verwachsen war, in sich barg.

Nach diesen Erörterungen wenden wir uns nun I. zu der Lautlehre.

1) Der Vocalismus.

Der Vocalismus der indogermanischen Ursprache bestand in den drei kurzen Grundvocalen a, i, u und deren zweimaligen Steigerung, welche letztere sich noch vor der Trennung in die einzelnen Sprachen entwickelte. In der teutschen Grundsprache trat sodann in der A-Reihe die Schwächung des a zu u und i ein, und da sich die zweite Steigerung von der ersten nicht unterschied, ward jene in ô getrübt; ferner ward in der ersten Steigerung der I-Reihe (ai) das a in i geschwächt und lautete daher ii, und ebenso ward in der ersten Steigerung der U-Reihe (au) des a in i geschwächt und lautete daher iu, welches beide ii und iu sodann kurz vor der Trennung theilweise in î und û zusammengeschmolzen wurden.

Die gothische Sprache ging aber bei der Trennung von der teutschen Grundsprache in der Dissimilation der zweiten Steigerung von der ersten Steigerung in der A-Reihe noch weiter, nämlich durch Färbung der letztern nach i hin zu ê; das durch Schwächung entstandene ii in der I-Reihe wurde aber nicht in î zusammengezogen und geschrieben, sondern wenigstens bei Wulfila in Anschluß an die griechische Schrift, zu dessen Zeit unzweifelhaft ει wie î gesprochen wurde, ei geschrieben; in der U-Reihe dagegen fand neben iu die Zusammenziehung in û vielfach statt.

Da der Grundvocal a sich zu seiner Schwächung u und i als erste Steigerung verhält, so gestalten sich die Vocalreihen im Gothischen mit Vergleichung der indogermanischen Ursprache und teutschen Grundsprache folgendermaßen [47]):

		2. Schwächung.	1. Schwächung.	Grundvocal.	1. Steigerung.	2. Steigerung.
A-Reihe	Indogerm. Urspr.				â (= a + a = aa)	â (= a + aa = âa)
	Teutsche Grundspr.	i	u	a	a, â	ô
	Gothisch	i	u		a, ê (aht. â)	ô
I-Reihe	Indogerm. Urspr.				ai (= a + i)	âi (= a + ai)
	Teutsche Grundspr.			i	ii (= a + i)	âi
	Gothisch				ei (î = a + i)	ái
U-Reihe	Indogerm. Urspr.				au (= a + u)	âu (= a + au)
	Teutsche Grundspr.			u	iu (= a + u)	âu
	Gothisch				iu, û (= a + u)	áu

Dieses von der Conjugation ausgehendes, die ganze Sprache durchdringendes regelmäßiges Auf- und Absteigen der Grundvocale hat J. Grimm „Ablaut" genannt, erklärt aber das Hervorgehen des erstern nicht aus dem Vortreten des a vor die Grundvocale (die sogenannte Guna der indischen Grammatik), sondern aus der Verbindung der Grundvocale unter einander, sodaß jedem derselben die beiden andern vorangestellt, d. h. neben dem einfachen Satze jedes Lautes noch zwei diphthongische Sätze möglich werden. Der Theorie nach gestalte sich derselbe, alle mögliche teutsche Vocale erschöpfend, also:

a	ia	ua
i	ui	ai
u	iu	au

Die gothischen Vocale entsprechen aber folgendergestalt:

a	ê	ô
i	ei	ai
u	iu	au

Es erhelle, daß im Gothischen nur die dritte oder U-Reihe so geblieben sei, wie es die Natur der Laute

gegnet auch sonst. Die Franken nahmen mit dem Christenthume die lateinischen Buchstaben an, aber auch sie setzten für das Schreiben in fränkischer Sprache zu dem lateinischen Alphabet einige Runenzeichen zu; denn so ist wahrscheinlich die Meldung Gregor's von Tours (Hist. 5, 45) über die vier neuen Buchstaben König Chilperich's zu verstehen. Ebenso nahmen die Angelsachsen und ebenso endlich die skandinavischen Stämme in das lateinische Alphabet das runische Zeichen þ auf.

47) Siehe Schleicher in Kuhn's und Schleicher's Beiträgen 1, 328 fg.; Die deutsche Sprache 132—138. Compendium der vergl. Gramm. 1, 9. 125 fg. Leo Meyer, Ueber zwei geleugnete Vocale des Gothischen in den Göttinger Nachrichten vom Jahre 1862. S. 115—124.

mit sich bringe; die erste oder A-Reihe habe ia in ê, ua in ô verengt; die zweite oder I-Reihe habe an die Stelle von ui ei gesetzt, da nämlich die Gothen kein kurzes e, sondern nur langes ê besäßen, werde auch ei für êi zu nehmen, also triphthongischem iai gleichzusetzen sein, das dem ui nahe komme. Die Beweise dafür findet Grimm in den verschiedenen teutschen Dialekten unter einander[48]).

Das Gothische besitzt, wie kein kurzes e, so auch kein kurzes o, denn es kennt gleich der teutschen Grundsprache weder Umlaut noch Brechung. Gleichwol gehen i und u vor den Consonanten r und h (hv) durch ein ihnen vorgeschobenes a ihrer Reinheit verlustig und treten in einen gemischten kurzen Laut über, was J. Grimm „Brechung" nennt und zur Unterscheidung desselben von dem schweren diphthongischen Laut für jenen die Bezeichnung aí, aú, für diesen ái, áu einführte, da die gothische Schrift beide Laute nicht sonderte[49]). Vocaldehnungen, welche mit jenen Vocalsteigerungen oder dem Ablaute gar Nichts zu thun haben, und der Ursprache noch fremd sind, aber im Altindischen und ebenso im Griechischen und Lateinischen und in den sonst verwandten Sprachen häufig vorkommen, haben schon in der teutschen Grundsprache und so auch im Gothischen neben jenen Steigerungen ihr volles Recht, und zwar bei allen Vocalen.

Während J. Grimm in der ersten und zweiten Ausgabe seiner Grammatik die Längen ī und û im Gothischen gelten läßt, widmete er in der dritten Ausgabe der Frage, ob gothisch ī und û möglich seien? einen besondern Abschnitt, und verneinte sie. Aber nicht nur Gabelentz und Löbe (a. a. O. 25—27) nahmen sowol ī als û an, sondern auch Bopp (Vergl. Grammatik §. 76). In Kuhn's und Schleicher's Beiträgen für vergleichende Sprachforschung (I, 330 fg.) stimmt zwar Schleicher der Meinung Grimm's bei, aber neuerlich im Compendium der vergleichenden Grammatik (I, 125) tritt er davon zurück und nimmt (S. 129) in lûka für liuka, Wurzel luk, langes û an und glaubt, daß dergleichen Fälle noch mehre seien, und erst kürzlich hat Leo Meyer in der angeführten Abhandlung auf das Einleuchtendste dargethan, daß dem Gothischen ein langes ī, wie ein langes û ebenso wenig sich abstreiten läßt, als irgend einer andern indogermanischen Sprache.

Was die Aussprache der Vocale betrifft, so herrschten darüber bis jetzt die verschiedensten Ansichten. J. Grimm[50]) bestimmte dieselbe genau nach der Schreibung und stellte in Ansehung der gebrochenen und diphthongischen Laute den allgemeinen Grundsatz auf: daß die ursprüngliche und reine Aussprache jeden darin enthaltenen Vocal auch einzeln hören ließ, und daß die Verdichtung beider in einen Schall immer erst später eingetreten sei. Theilweise trat aber dagegen schon Bopp[51]) auf, dann Ebel[52]) und endlich Weingärtner in einer besondern Schrift[53]). Der erstere vom Standpunkte der vergleichenden Grammatik, letztere auf Grund der Art und Weise, wie das Gothische die Fremdwörter in seiner Schrift ausdrückt, woraus sich ihnen eine von der Schreibung abweichende Aussprache ergab. Gegen Weingärtner erhob sich insbesondere Leo Meyer[54]) und die Wichtigkeit der Wiedergabe der Fremdwörter für die Bestimmung der Aussprache des Gothischen keineswegs verkennend, wobei jedoch auch zu bedenken sei, daß der Gothe, wo er etwa in seiner Aussprache Fremdes wiederzugeben genöthigt war, doch auf die Mittel, die er hatte, beschränkt war, und daß auf der andern Seite etwaige lautliche Eigenthümlichkeiten des Gothischen dem damaligen Griechischen völlig abgeben konnten, wie ja z. B. der Diphthong iu, forderte er die Bestimmung derselben nach der Geschichte der Laute, als das bei weitem wichtigste Mittel. Darauf brachte in jüngster Zeit Dietrich[55]) ein ganz neues, wenigstens bisher noch nicht im Zusammenhange erwogenes Material zu deren Ermittelung herbei, nämlich die Wiedergabe gothischer Worte und zwar hauptsächlich der Eigennamen in lateinischen Quellen, und kam zu dem Resultate, daß Wulfila weder bald nach dem Klange der Laute, noch bald nach etymologischen Meinungen und somit willkürlich die Fassung der Vocale durch die Schrift einrichtete, sondern seine Sprache durchaus und stetig schrieb, wie er sie sprach; er vindicirt ihr also die litterale Aussprache wie J. Grimm. Ohne Zweifel ist diese von Dietrich mit außerordentlicher Gelehrsamkeit, ungemeiner Sorgfalt und Gründlichkeit dargethane Aussprache die allein richtige, wenn auch auf jenem Wege die Eigenthümlichkeit der gothischen Laute nicht völlig sicher erschlossen werden kann. Wenn jedoch dagegen der Einwand erhoben wurde[56]): „aber die sich nun wieder ergebende Nothwendigkeit, die im Gothischen erhaltenen griechischen Worte mit ungebildeter, ja dem Ohre unerträglichen Breite auszusprechen

48) Gesch. der deutschen Sprache 842 fg. 49) „Daß auch außerdem, namentlich bei i, in gothischen Worten (in Fremdworten ist aí = ε, aú = o) die Wandelung des einfachen Lautes in den „gebrochenen" stattfinde, ist wahrscheinlich, z. B. baitrs, vergl. ahd. pitar (amarus); vaila, vergl. ahd. wëla (bene) Wurz. var; jains, vergl. ahd. jënêr (ille)." Schleicher, Compendium 1, 131. Diese Brechung scheint jedoch erst sehr späten Ursprungs zu sein, da die gothische Sprache auch ungebrochene i und u vor jenen Consonanten aufweist, z. B. hiri, biruseis, nih, -uh u. a.; gothische Eigennamen kennen sie gar nicht (Dietrich a. a. O. 31 fg.). Gabelentz und Löbe a. a. O. 31 fg. verwerfen die Trennuug dieser Laute als in den Denkmälern der Sprache nicht begründet und verwirrend. Im Althochteutschen erscheinen diese aí und aú verengt in ē und o, auch sonst begegnet die Brechung in gothischer Weise in keinem ältern teutschen Dialekt; erst Schleicher weist in Kuhn's Zeitschrift für vergl. Sprachforschung 6, 224 in der heutigen sonneberger Mundart ein zu der gothischen Brechung von i und u wesentlich stimmendes Lautgesetz nach.

50) Grammatik 1^3, 38 u. 65. 51) In der Vergl. Grammatik in Betreff der Diphthonge (s. u.). 52) Die Fremdwörter bei Ulfilas in phonetischer Hinsicht in Kuhn's Zeitschr. für vergl. Sprachf. 4, 282 fg. 53) Die Aussprache des Gothischen zur Zeit des Ulfilas. Vergl. dazu Ebel in der Anzeige derselben, Kuhn's Zeitschr. f. vergl. Sprachf. 8, 379 fg. Ihm folgt meist Rumpelt in seiner Deutschen Grammatik. 54) In der Anzeige der angeführten Schrift Weingärtner's, Göttingische gelehrte Anzeigen vom Jahre 1858. S. 1721 fg. 55) In der schon angeführten Schrift: Ueber die Aussprache des Gothischen. 56) In Zarncke's Liter. Centralblatt vom Jahre 1862. S. 295.

(man bedenke Iaíraupáulis, Iaíráusáulyma), stört wieder die Freude über ein scheinbar so ganz evidentes wissenschaftliches Resultat und ruft den Zweifel von Neuem wach," so ist, wenn man einen Grund der Art will geltend machen, wol vor Allem zu bedenken, daß das Gothische, wenn man die litterale Aussprache leugnet, grade eine seiner größten Schönheiten einbüßt, und daß man die breiteren Fremdwörter mit in den Kauf nehmen mußte.

Die drei Grundvocale a, i, u, die auch Gothisch nur kurz erscheinen, sowie das lange û, sind ohne Zweifel rein und ohne Schwanken gesprochen wie bei uns, da sie auch in Fremdwörtern sowol gr. *α*, *ι*, *ου*, als lat. a, i, u vertreten [57]), obschon i auch zuweilen für gr. *η* (das aber damals schon den I-Laut hatte), z. B. in Biþania (*Βηθανία*), für *ε* in Makidônja (*Μακεδονία*), für *ει* in Antiáukia (*Ἀντιοχεία*), für *υ* in Didimus (*Δίδυμος*), einmal sogar für *χ* in Iareim (*Χαρίμ*) steht; ferner u auch gr. *ο* vertritt in Puntios (*Πόντιος*).

ê, ursprünglich und hocht. â, hatte sicher den langen E-Laut. Es vertritt gr. *η* in Iêsûs (*Ἰησοῦς*), nur ausnahmsweise gr. *ι* in Naên (*Ναΐν*) und *ε* in Tertius (*Τέρτιος*); selbst als gr. *η* zu î geworden, werden noch die Eigennamen auf mêr, wie Walamêr, Gêlimêr, griechisch meist *μερ* geschrieben, sowie Têja, gr. *Τεΐας*, u. a., und erst mit Ende des 4. Jahrh. beginnt in diesem mêr der Uebergang in î, der dann allmälig immer weiter um sich greift. Eine tiefere Aussprache des ê verräth sich darin, daß ihm zuweilen lat. ae begegnet, z. B. Krêks aus lat. Graecus, Fêba bei Eugippus, aber Phaeba bei Cassiodor u. s. f. [58]). Da aber in echt gothischen Wörtern ê mit i und ei wechselt und umgekehrt diese mit ê, z. B. ubêls, ubils; spêvan, speivan; biruseis, bêruseis; greitan, grêtan u. a., und gr. *η* den I-Laut schon früh hatte, so nehmen Viele an, der Laut des ê sei dem î (= engl. ee) nahe gekommen [59]), oder ein Mischlaut zwischen e und i (ié) gewesen [60]). Allein dieses ist durchaus verwerflich, denn den Uebertritt in eine andere Vocalreihe weiß der Gothe auch sonst zu bezeichnen und der vereinzelte Wechsel von ê mit i und ei beweist Nichts; die unreine Aussprache ist aber im Gothischen nicht nachweisbar, und die sichere Grenze zwischen ê und ei, welchem letzteren ohne Zweifel der lange Î-Laut gebührt, würde völlig schwankend.

ô, ursprünglich â, althocht. ô, oa, ua, uo, mittelhocht. uo, neuhocht. û, hatte ebenso sicher den langen O-Laut. Es vertritt gewöhnlich gr. *ω* in Lôd (*Λώτ*), seltener *ο* in Makidônja (*Μακεδονία*) und *ου* in Iôdas neben Iûdas (*Ἰούδας*); auch lateinisch wird goth. ô durch ō wiedergegeben, wie gr. durch *ω*, z. B. Gôda, *Γώδας*; Tôtila, *Τωτίλας* [61]). Da aber gr. *ω* in seinem Laute mit gr. *ο* eng verwandt sei und dieses fast u gelautet habe [62]), ferner goth. ô gr. *ου* vertrete, sodann aber in echt gothischen Wörtern mit u und áu, aú wechsele, wie krôtôda, krôtuda; viduvô, vidôvô; sunus, sunáus; naúhta st. nôhta von nôh, slaúhts von slôh, und auf gothischen Münzen sich Gondemar und Gundemar, Rodericus und Rudericus finde, so schließt man, daß goth. ô ein dem u zugewandten Laut gehabt habe [63]). Allein dies ist aus denselben Gründen falsch, welche bei ê geltend gemacht werden mußten. Wo ô im Munde des Volkes zu u sich hinneigte, da wurde es auch in der Schrift eingeführt, so von Wulfila in Rûma für Rôma, ebenso (vom Jahre 401 an) in Rûmoridus für Rômaridus, und Rûdericus neben Rôdericus tritt erst im 8. Jahrh. unter den Westgothen auf, deren Namen manche Verderbnisse erfahren haben [64]). Der vereinzelte Wechsel der Vocale beweist auch hier Nichts für den U-Laut, sondern höchstens nur, daß nicht jedes goth. ô wie ô lautete und in einigen Fällen wirklich dem U-Laut sich nähern mochte; ferner ist die von Weingärtner behauptete Aussprache des gr. *ο* und *ω* unrichtig [65]), und endlich, wenn áu nicht den O-Laut hatte, so kann doch nur ô denselben gehabt haben.

In der Aussprache von ei, ursprünglich ai, alt- und mittelhocht. î, neuhocht. i, dagegen herrscht größere Uebereinstimmung. Grimm betrachtet dasselbe zwar als einen Diphthong, der sich in der Aussprache dem ii näherte, nach Obigem ist es aber höchst wahrscheinlich ein von Wulfila eingeführtes graphisches Zeichen für langes î und als solches auch zu sprechen. Dies ergibt sich schon aus dem Gothischen selbst; denn abgesehen von dem häufigen Wechsel zwischen ê und ei, wie in lêtan, leitan u. a., würde schon das Umschlagen der Verbindungen ji und ij in ei durch Vocalisation des Halbvocales, z. B. in vêneiþ für vênjiþ und freis für frijs, ganz undenkbar sein, wenn nicht ei den Werth von î gehabt hätte [66]); wie es denn auch in Fremdwörtern für kurzes und langes, accentuirtes und nicht accentuirtes *ι* gleichhäufig verwendet wird, z. B. Teitus (*Τίτος*), Beiniamin (*Βενιαμίν*), Ananeias (*Ἀνανίας*) u. s. f.; ferner in solchen mit i und ei wechselt, als Tibaírias (*Τιβερίας*), Teibaírius (*Τιβέριος*) u. a., und für *ει* und *η* steht, die schon damals beide vielfach wie *ι* gesprochen wurden, z. B. Samareites (*Σαμαρείτης*), Aþeineis (*Ἀθῆναι*) [67]). Dietrich [68]) gibt zwar zu, daß ei dem ii

57) Ein goth. langes û in gothischen Eigennamen findet sich nicht, aber sicher entspricht dem lat. û auch goth. û in echt gothischen Wörtern; s. Meyer, Ueber zwei geleugnete Vocale des Gothischen a. a. O. 122. 58) Dietrich a. a. O. 62 fg. 59) Grimm a. a. O. 57; Gabelentz und Löbe a. a. O. 28; Ebel a. a. O. 8, 380; Rumpelt a. a. O. 1, 177. Der Satz, daß gr. *η* unbedingt den I-Laut habe, steht nicht so allgemein fest; daß es auch noch treu seinen Laut bewahrte, ersieht man aus práufêtus, paraklêtus, zelotês u. dgl. m. 60) Weingärtner a. a. O. 32.

61) Dietrich a. a. O. 64 fg. 62) Weingärtner a. a. O. 31. 63) Grimm a. a. O. 57; Ebel a. a. O.; Weingärtner a. a. O.; Rumpelt a. a. O. 179. 64) Dietrich a. a. O. 64 fg. 65) Leo Meyer, Beurtheilung von Weingärtner's Schrift a. a. O. 1723. 66) Leo Meyer, Ueber zwei geleugnete Voc. a. a. O. 118. 67) Bopp a. a. O.; Ebel a. a. O. 4, 285; Weingärtner a. a. O. 35; Rumpelt a. a. O. 183; Gabelentz und Löbe a. a. O. 34 meinen, die Aussprache des ei sei eine Verbindung von e und i, beiden sich nähernd, keineswegs an sich so breit, wie das teutsche ei. Munch

sehr nahe geklungen habe, und gemäß dem Fortschritte innerhalb des Gothischen in der Zeit nach Wulfila bald in î möge aufgegangen sein, wie denn die zahlreichen Zusammensetzungen mit rîc nie eine andere Schreibung und Aussprache zeigten; ebenso die Scîri und die Grîsia, der Îsarna bei Jornandes und die Nîdigisclus, Wîtigisclus, Theodovîg der Westgothen, — fügt jedoch hinzu: „Nur der Umstand, daß bei Wulfila ei grade so eine Abwechselung von ê ist als andererseits von î, und die Stellung, welche dieser Diphthong in der Lautsteigerung einnimmt, wonach er wahrscheinlich aus vorhistorischem ai hervorgegangen war, erhält immer noch die Wahrscheinlichkeit dafür, daß zu Wulfila's Zeit ei von i verschieden gesprochen wurde, wenn auch der Unterschied zu gering war, um den Römern bemerklich zu werden und ausführbar in der Schrift zu sein“ [68]).

ái dagegen, ursprünglich âi, alt- und mittelhochdt. ei, i, ê, welches in Fremdwörtern theils gr. ε und lat. e [69]) vertritt, wie in Þáiáufeilus (Θεόφιλος), spáikulator (speculator), theils gr. αι, wie in hairáisis (αἵρεσις), welches αι damals schon wie ä gesprochen wurde, soll schon bei Wulfila kein Diphthong mehr sein, sondern den reinen langen E-Laut ausdrücken und das gebrochene aí den kurzen E- oder Ä-Laut. Dem ganz analog soll áu, ursprünglich âu, althochdt. (au) ou, ô, mittelhochdt. ou, ô, neuhochdt. au, ô, welches in Fremdwörtern durchgehends gr. ο vertritt, z. B. Sáudáuma (Σόδομα), seltener ω, wie in Náuêl (Νῶε), den langen O-Laut, das gebrochene aú den kurzen O-Laut gehabt haben [70]). Dieses widerspricht aber zunächst aller Geschichte der Laute, da wir sicher wissen, daß ái und áu aus der Verbindung von a und i, von a und u entstanden sind und entschieden ursprünglich klar diese Elemente hören ließen, wie wir sie noch hören lassen in unserem ei (= ái) und au; da nun aber diese klar diphthongischen Laute bis auf den heutigen Tag in unserer Sprache erhalten sind, so ist durchaus kein Grund, sie dem Gothischen abzusprechen, zumal sie auch im Altnordischen und Althochteutschen sehr gewöhnlich sind. Es ist also mehr als wahrscheinlich, daß die gothischen, durch Steigerung entstandenen ái und áu ganz wie bei uns lauteten, und nicht ê und ô [71]). Gleiches gilt für die gebrochenen aí und aú, deren beide Elemente ebenfalls ursprünglich klar gehört wurden, wenn sie auch in einer weit jüngern Zeit entstanden sind, nur mit dem Unterschiede, daß ihr Laut kurz ist und der Accent auf dem i oder u ruht. In Eigennamen werden diese gebrochenen Laute von Wulfila meist durch ε oder ο gegeben [72]). Daß aber ái und áu rein doppellautig gesprochen wurden, beweisen auch die spätern Eigennamen. So wird ái nicht durch ae ausgedrückt, sondern durch ai, wofür seit dem 6. Jahrh. zuweilen die Schreibung ei auftritt, die erst seit dem 7. Jahrh. zur Herrschaft gelangt und dem eine Aenderung in der Aussprache zu Grunde liegen mag. Dem Griechen klang goth. Gáina nicht wie Gaena, sondern als Verbindung von a und i rein diphthongisch; denn dieser zuerst 395 genannte Name wird von gleichzeitigen Schriftstellern Γαΐνας geschrieben, und zwar zu einer Zeit, wo die Accente und diakritischen Punkte längst üblich waren. Das gr. αυ gibt Wulfila niemals durch au, sondern stets durch av, z. B. Pavlus (Παῦλος) zum Beweis, daß damals αυ av lautete und daß Wulfila noch den Laut schrieb. Sonst aber begegnet man áu in gothischen Eigennamen von den ältesten Zeiten bis zu denen des Smaragdus unverrückt vor allen Consonanten, dagegen vor dem Halbvocale j, wo schon bei Wulfila in zwei Wortstämmen stôjan, tôja und tôjis eine Contraction des ô aus au (= ursprünglich av) vorliegt, wird seit dem Anfange des 5. Jahrh. diese Contraction, sowie selbst vor i allgemein, so in Frôja, Gôja, Frôila, Tôila, ja sogar in Frôvin, Frôlêva [73]).

iu, ursprünglich au, althochdt. iu (eo), io, ia, ie, mittelhochdt. iu, ie, neuhochdt. eu, î (ie), i, ü, ist, was nur Zacher [74]) und Weingärtner [75]) ohne Grund leugnen, ein reiner Diphthong und als solcher mit dem Haupttone auf i zu sprechen. Bei Wulfila begegnet derselbe in Fremdwörtern nicht und den Römern und Griechen ging dessen lautliche Eigenthümlichkeiten völlig ab; denn wir sehen ihn bei jenen schon von Ammian an herrschend durch eo gegeben, wie Theolaiphus, Theodomir, Theodoricus, aber auch durch eu in Greuthungi u. a., besonders am Ende des Wortes in Alatheus u. a.; bei den Griechen begegnet an allen Wortstellen dafür ευ, seltener εο. Griechen und Römer drücken das -theus für goth. thius auch durch -thaeus aus. Bei den Westgothen in Spanien aber tritt wieder iu neben eu auf, jenes in einfachen Wörtern, wie Liuba, und zu Anfange dreisylbiger Composita, wenn der darauf folgende zweisylbige Theil kurze Vocale enthält, z. B. thyuphadus (= thiufaths), bei viersylbigen Compositis geht es aber meist in eu über, als Ansileubus, schwankt aber auch oft, z. B. Liuvigildus, Leovigildus u. a. [76]).

Die Aussprache des y, welches bei Wulfila nur in Fremdwörtern vorkommt, wo es das gr. υ vertritt, auch mit i wechselt in Symáiôn, Simáiôn; Didymus, Didimus, und einmal für gr. οι steht in saúrini-fynikiska, wird von Weingärtner als ein getrübtes i bestimmt [77]).

---

führt in seiner gothischen Formenlehre gradezu für ei î ein, was ebenso verwerflich ist, als wenn derselbe goth. ai und au durch e und o ersetzt. Endlich sei noch bemerkt mit Rücksicht auf Zacher a. a. O. 45: wie sich kein Runenzeichen für langes û findet, so findet sich auch keins für langes î, für die Länge und Kürze galt dasselbe Zeichen.

68) a. a. O. 65. 69) In Lehnwörtern, die ein aus a entstandenes e enthalten, gibt Wulfila dieses e durch a, z. B. karkar (carcer), lukarn (lucerna). 70) Ebel a. a. O. 4, 285; Weingärtner a. a. O. 39 fg.; Rumpelt a. a. O. 141. 71) Leo Meyer a. a. O. in der Anzeige der Schrift Weingärtner's a. a. O. 1725; s. auch Grimm a. a. O. 67.

72) Siehe Dietrich a. a. O. 21 fg. Aus lateinischen Schriftstellern gibt es dafür kein directes Zeugniß, Dietrich a. a. O. 58 fg. 73) So Dietrich a. a. O. 66 fg. und 10 fg. Wenn Wulfila Agustus für Augustus schreibt, so beruht dies auf der Verunstaltung des Namens im Volksmunde; denn ebenso wird er bei den Skandinaviern und Angelsachsen geschrieben, Dietrich a. a. O. 19 fg. 74) a. a. O. 48. 75) a. a. O. 37 fg., er bestimmt dessen Aussprache als ein neuhochdt. langes ü. 76) So Dietrich a. a. O. 68 fg. 77) a. a. O. 37 fg.

Sämmtliche drei kurze Grundvocale, sowie sämmtliche Diphthonge kommen an-, in- und auslautend vor. ê findet sich jedoch anlautend in echt gothischen Wörtern nicht und ô nur in ôgan (metuere) mit seinen Ableitungen. In Betreff der Schreibung des i ist zu bemerken, daß es ein Anlaut und hinter Vocalen, von denen es syllabisch getrennt sein soll, in den Handschriften zwei Punkte (ï) erhält.

2) Der Consonantismus.

An Consonanten besaß die indogermanische Ursprache ursprünglich nur die Tenues und Mediä der drei Organe Kehle, Zähne und Lippen: k, g; t, d; p, b [78]); ferner von Spiranten: das palatinale j, das dentale s und das labiale v; die Nasale n, m; sodann r und endlich die noch vor der Sprachentrennung hinzugekommenen Aspiraten: gh, dh, bh [79]). Die teutsche Grundsprache hat denselben Consonantenstand, aber mit Entfaltung des l aus r. Was aber in derselben besonders hervortritt, das ist das Gesetz der Lautverschiebung, durch welches sie eben ihre Besonderheit erreichte und sich von dem Slawolithauischen absetzte, indem nämlich bei ihr die alten Tenues k t p zu Aspiraten kh th ph oder gar zu Spiranten h und f, die Mediä g d b zu Tenues k t p und die Aspiraten gh dh bh zu Mediä g d b wurden [80]).

Auf demselben Standpunkte steht nun der Consonantismus der gothischen Sprache, so jedoch, daß für kh und ph nur die ursprünglichen Spiranten h und f eintreten, und ferner neben s noch z erscheint. Es ergibt sich also folgende Uebersicht der Laute des Gothischen ihrer physiologischen Beschaffenheit nach [81]):

	Consonanten.							Vocale.
	Momentane Laute.			Dauerlaute.				
	Nicht aspirirte stumm	Nicht aspirirte tönend	Aspiraten tönend	Spiraten stumm	Spiraten tönend	Nasale tönend	l r-Laute tönend	
Gutt.	k	g		h		g		a } ê } ô.
Pal.					j			i (ì) } ê } ô.
Ling.							l, r	ô.
Dent.	t	d	th (þ)	s	z	n		ô.
Lab.	p	b		f	v	m		u, û } ô.

Mit Berücksichtigung des Griechischen und Lateinischen, welche im Allgemeinen in ihrem Consonantismus der indogermanischen Ursprache näher stehen als die meisten andern aus derselben hervorgegangenen Sprachen — jedoch mit der besondern Eigenthümlichkeit, daß im Griechischen die tönenden Aspiraten gh dh bh in die stummen χ ϑ φ übergehen, im Lateinischen aber, wo die Aspiraten mangeln, durch die entsprechenden nicht aspirirten tönenden Consonanten (die Mediä) und durch die ursprünglichen Spiranten f und h vertreten werden, und zwar Letzteres in der Weise, daß f (welches im Inlaute durch b vertreten wird) alle ursprünglichen Aspiraten ersetzen kann, h aber nur das ursprüngliche gh [82]) — haben wir aber folgende vergleichende Uebersicht der Lautverschiebung:

Indogerm. Ursprache	k	t	p	g	d	b	gh	dh	bh
Griechisch	κ	τ	π	γ	δ	β	χ	ϑ	φ
Lateinisch	c, qv	t	p	g	d	b	g, h, f	d, f	b, f
Teutsche Grundsprache	kh, h	th	ph, f	k	t	p	g	d	b
Gothisch	h, hv	th	f	k, kv	t	p	g	d	b

Auf derselben Stufe der Lautverschiebung steht das Altsächsische, das Angelsächsische und Altnordische, im Strengalthochteutschen wiederholt sich aber das Gesetz der Lautverschiebung.

Dieses Gesetz tritt jedoch im Gothischen nicht so einfach und regelmäßig, namentlich nicht ohne vielfache Stockungen zu erleiden, auf, sodaß es noch der näheren Bestimmung im Einzelnen bedarf [83]).

1) Ursprüngliches k erscheint im Gothischen nicht nur als h, z. B. taíhun, urspr. dakan (decem), und hv, z. B. hvata = lat. quod, urspr. kat, Wurz. ka

78) Das Vorhandensein des b in der Ursprache läßt sich zwar durch kein sicheres Beispiel nachweisen; da es aber Hauptelement der häufigen Aspirata bh ist, so ist sein Vorhandensein in derselben kaum zu leugnen.

79) Vergl. Curtius, Die Aspiraten der indogermanischen Sprachen in Kuhn's Zeitschrift für vergl. Sprachf. 2, 321—337.

80) Schleicher in Kuhn's und Schleicher's Beiträgen 1, 4 fg.; Die deutsche Sprache 88 fg.; Compendium 1, 136 fg. und 268.

81) So Schleicher, Compendium 1, 124.

82) Schleicher, Compendium 1, 172. 194. Die alten Tenues und Mediä wurden aber unverändert beibehalten, ebenso im Slawolithauischen, wo aber die Aspiraten durch die Mediä ersetzt werden, sodaß die slawolithauischen Mediä doppelter Art sind. Schleicher, Die deutsche Sprache 89; Compendium 1, 234; Grimm, Gesch. der deutschen Sprache 421.

83) In Betreff der Beispiele beschränke ich mich hier auf die allernothwendigsten und verweise außer auf Grimm's

welche Lautverbindung aber der Ursprache fremd war, (und wenn sie auch dem Gothischen durchaus gerecht ist, so schwindet sie doch nicht selten, wie in vaúrms für *hvurms, altind. kŕmis, urspr. karmis) — sondern auch als g in dem häufigen Präfix ga- = lat. co-, con-, cum-, und in dem Suffix -ga, altind. ka, z. B. môdaga (môdags zornig), aber auch ha, z. B. stáinaha (stáinahs steinig), und mit stockender Lautverschiebung z. B. gudiska (gudisk göttlich); ferner tagr (Zähre), Wurz. dak; — und als f in fimf (fünf), Grundf. kankan; fidvôr (quatuor), Grundf. katvâras u. a.

Ursprüngliches t erscheint im Gothischen nicht nur als th, wie in thu, lat. tu, urspr. tu, sondern auch als d zwischen zwei Vocalen, z. B. fadar (lat. pater, urspr. patars), die Aspirata tritt aber ein, wenn die vocalische Umgebung aufhört, z. B. faths (dominus), Dat. Pl. fadim, Grundf. pátis, vergl. gr. πόσις. Ausnahme: brôthar, lat. frater, gr. φρατήρ, φράτωρ, urspr. bhrâtars.

Ursprüngliches p erscheint im Gothischen nicht nur als f, wie im fadar, faths, sondern auch, aber nicht häufig, als b in sibun, urspr. saptán, vergl. lat. septem, gr. ἑπτά u. a.

Die Tenuis ist geschützt durch den Zischlaut s und bleibt daher unverändert, z. B. skadus (Schatten), Wurz. altind. k'had; fisks, vergl. lat. piscis; standan, lat. stare, Wurz. stad; speivan, lat. spuo, Wurz. spiv. Ueber die Verbindungen ht, st, ft siehe weiter unten; t bleibt aber unverändert in têkan (berühren), lat. tangere; háitan (heißen), altind. kêt; hveits (weiß), altind. çvêtas; gatvô (Gasse), altind. gâtu u. a.; k in táikns (Zeichen), neben altind. diç aus dik; mêkja (Schwert), neben gr. μάκελλα und lat. mactare; leika- (aussehend), neben gr. -λίκο-, in galeiks (ebenso aussehend, gleich), τηλίκος (so aussehend, so beschaffen ꝛc.) u. dgl. m.; endlich p in slêpan (schlafen), Wurz. slap = altind. svap, wo l für v völlig unregelmäßig ist.

Die ursprünglichen Mediä und Aspiratä erscheinen dagegen im Gothischen ganz in der angegebenen Weise.

2) Urspr. g = goth. k und q (kv) in kuni, altind. gánas, lat. genus; qius (lebendig), altind. gîvás, lat. vîvus (aus gvîvus). Die Lautverschiebung stockt aber in dem schon angeführten gatvô, ferner in gagga (ich gehe), altind. gí-gâ-mi, Wurz. ga; gavi (Gau), gr. γῆ, γαῖα, altind. gô; grêdus (Hunger), altind. gardh (gierig sein); graban (graben), gr. γράφειν; greipan (greifen), altind. grabh, grah; biugan (biegen), Wurz. bug, altind. bhuǵ, gr. φυγ, lat. fug u. dgl. m.

Urspr. d = goth. t, z. B. ïta (ich esse), Wurz. at, altind. und urspr. ad u. a. Die Lautverschiebung stockt in daúhtar (Tochter), altind. duhitâ', aber gr. θυγάτηρ, das zum gothischen stimmt; ebenso daúr (Thür), altind. dvâ'ram, gr. θύρα; skáidan, Wurz. skid, altind. k'hid, d. i. skid, lat. scid, gr. σχιδ u. dgl. m.

Urspr. b = goth. p findet sich in echt gothischen Wörtern anlautend gar nicht. Unverschoben erscheint es in der Wurzel band (binden), altind. bandh, ferner Wurz. bud (bieten), altind. budh (wissen) u. a.

3) Urspr. gh = goth. g, z. B. dags, lat. dies aus altind. dah, urspr. dagh brennen (also auch mit d statt t). In der Verbindung gv, welche dem Gothischen widerstrebt, schwindet g, z. B. in varms (warm) = *gvarmas, vergl. altind. gharmá (heiß); vulþus (Herrlichkeit, Ruhm) gehört zu altind. ghar (glänzen).

Urspr. dh = goth. d, z. B. -dêdum, Stamm dêd, altind. dhâdh, Wurz. da, altind. dha u. a.

Urspr. bh = goth. b, z. B. Wurz. lub in liubs (lieb), lubô (Liebe), galáubjan (glauben), altind. und urspr. lubh u. v. a. Das Casussuffix urspr. bhi erscheint in der Form mi, wovon aber nur m im Dat. Plur. erhalten ist.

Fand Entlehnung fremder Wörter statt, so stockte die Lautverschiebung, z. B. káisar καῖσαρ, anakumbjan accumbere, aber Krêks Graecus; paúrpaúra purpura u. v. a.

Ueber die Aussprache der Consonanten herrscht weniger Streit, als über die der Vocale, da sie sich aus ihrer Lautphysiologie und Geschichte, sowie aus den Fremdwörtern, deren consonantische Aussprache weniger zweifelhaft ist, mit ziemlicher Sicherheit ergibt.

k vertritt regelmäßig gr. κ, z. B. Kaúrinþo (Κόρινθος), und lat. c, z. B. karkara (carcer), zuweilen auch gr. γ in Makeibis (Μαγεβίς), markreitus (μαργαρίτα), und lat. g in Krêks (Graecus), öfter χ in Akaja (Ἀχαία) u. a., in der Verbindung ks dient es zur Wiedergabe des gr. ξ, z. B. Aláiksandrus (Ἀλέξανδρος) u. a. Die Erweichung in ch, besonders im Inlaut, erscheint in Eigennamen häufiger erst seit dem 5. Jahrh., vereinzelt jedoch schon früher[84]). Der Laut des gothischen k wird einstimmig als der des griechischen und unseres stummen k bestimmt[85]).

q kommt in Fremdwörtern nur in dem einzigen Qartus (Κούαρτος, lat. Quartus), also für lat. qu, vor. Da nun letzteres in Akvila (Ἀκύλας, lat. Aquila) durch kv gegeben wird[86]), so war sein Laut verbundenes k und v, und ebenso wenig ein einfacher Laut, wie hv, sondern ein Doppellaut; denn Agathias gibt den Namen Quadratus durch Kuadratus, der Römer Cassiodor aber den ostgothischen Namen Quidila, der von qiþan (sprechen) stammt, mithin hörte man darin beide Laute verbunden[87]).

t wird in Fremdwörtern durch gr. τ, z. B. Teitus (Τίτος), und lat. t, z. B. láiktjô (lectio), ausgedrückt,

---

Gesch. der deutschen Sprache S. 396 fg. auf Schleicher, Compendium 1, 269 fg., insbesondere in Betreff der Kehllaute auf Leo Meyer, Die Kehllaute der gothischen Sprache in ihrem Verhältnisse zu denen des Altindischen, Griechischen und Lateinischen in Benfey's Orient und Occident 1, 514—530; 611—625; 2, 76—90 (Schluß folgt).

84) Dietrich a. a. O. 82 fg. 85) Gabelentz u. Löbe a. a. O. 44; Weingärtner a. a. O. 51; Rumpelt a. a. O. 194. 86) Junius in seiner Ausgabe des Cod. argenteus nahm es fälschlich für eine Art von v; Ihre nahm es für qu. 87) Dietrich a. a. O. 70 fg.

ebenso bei gothischen Eigennamen; sein Laut muß daher der unseres stummen t gewesen sein.

p, welches in Fremdwörtern, sowie umgekehrt bei gothischen Eigennamen nur durch gr. π, z. B. Peilatus (Πίλατος), lat. p, z. B. pund nach pondo, vertreten wird, hatte daher den Laut unseres stummen p [88]).

Die Mediä zeigen einen Wechsel mit den verwandten Aspiraten oder Spiranten und müssen daher, sowie je nach ihrer Stellung im Worte auch eine etwas verschiedene Aussprache gehabt haben.

g wechselt mit h, z. B. áigum, áihum, und geht am Ende der Sylbe oft in h über, z. B. váih von váigan, mahta von magan (s. u.). In Fremdwörtern vertritt es nur gr. γ, z. B. Gáulgáuþa (Γολγαθᾶ), und in gothischen Eigennamen wird es nur durch γ und g wiedergegeben. Gabelentz und Löbe [89]) nehmen an, daß seine Aussprache dem hochteutschen g ähnlich gewesen sei, d. h. wie ein gelindes k am Anfange der Sylben, und etwas guttural, unserem ch ähnlich, am Ende der Sylben. Weingärtner [90]) nimmt ebenfalls den Laut des hochteutschen g, der aber vor E- und I-Lauten fast dem j gleichkomme. Dagegen behauptet Dietrich, es sei im Anlaut scharf articulirt, wie im lat. galea, franz. gard, im süd- und mitteltеutschen Gabe, Garten, Gast. Daß gi z. B. im Gibimêrês, Gibimundus, Gibla anders ausgesprochen wäre, dafür lasse sich wenigstens kein Gegenbeweis führen. Als Anzeichen der festern Aussprache werde es sich betrachten lassen, daß in sehr verschiedenen Landschaften ein anlautendes g in gothischen Namen zu c vergröbert vorkomme. In der Mitte der Wörter zwischen Vocalen, wie in áigands, Agila, ragin, möge es weicher gelautet haben. Im Anlaute lasse sich g in Namen nicht verfolgen, da diese gewöhnlich lateinische Endung trügen. Vor einem andern Guttural hat es wie das gr. γ einen nasalen Laut; es steht dann vor k und g oft doppelt, welche Schreibweise Wulfila nach griechischem Vorbilde einführte [91]).

d geht am Ende des Wortes oft in þ über, z. B. bad, baþ; rêdan, rairôþ, stads, staþs u. a., und steht in Fremdwörtern gewöhnlich für gr. δ, z. B. Didimus (Δίδυμος), selten für ϑ, wie in Lôd (Λώϑ). Gabelentz und Löbe [92]) glauben daher, seine Aussprache sei die des gr. δ, des hochteutschen d gleich gewesen; Weingärtner [93]) bestimmt seinen Laut als den des neugriechischen δ und des englischen weichen th, am nächsten aber sei ihm der lispelnde nicht zischende Laut des dänischen d gewesen. Dies ist ganz aus der Luft gegriffen und schon von Leo Meyer [94]) verworfen. Nach Dietrich [95]) ist d die ungeschwächte feste Media wie im lat. dare, donum und in unserem dein, denken, reden. Auch in der Mitte des Wortes tritt nicht wie beim b eine Schwächung des Lautes zwischen Vocalen ein, obwol sie im Auslaute bereits im 4. Jahrh. entschieden ist, wo aus rêdan rairôþ hervorgeht. Denn zwischen Vocalen hält sich allerwärts das ungeschwächte d, wo es der gothische Stamm hatte, und dies von Vocalen umgebene d schwankt nicht in th über, während ein großes Schwanken bei der Auffassung fast aller gothischen th in Namen stattfindet. Wäre die Aussprache des goth. d durchaus wie die des nordischen ð oder des jetzigen dänischen d gewesen, wofür man sich auf das gothische Auslautsgesetz berufen hat, so würden am ersten die Namen in dem Schwanken der Schreibung einen Verräther dafür haben, wie dies bei dem von Vocalen umgebenen d wirklich eintrat. Am Ende des Wortes, wo d bereits bei Wulfila einen Hauch annimmt, erscheint in Namen, je weiter zurück, desto mehr th, womit nach lateinischer Weise vielleicht nur orthographisch t abwechselt. Gar keine Wandlung erleidet überhaupt ein auslautendes d, welches durch einen Consonanten geschützt ist.

b geht im Auslaute in f über, z. B. von giban: gif, gaf, gaft (s. u.), und steht in Fremdwörtern regelmäßig für gr. β, z. B. barbarus (βάρβαρος), sowie für lat. b, z. B. anakumbjan (accumbere), aber auch für gr. ου, wenn dieses lat. v vertritt, z. B. Silbanus (Σιλουανός, Silvanus) u. a. Allgemein wurde daher seine Aussprache als sehr weich und dem lat. v sich nähernd angenommen. Dietrich [96]) bestimmt dieselbe aber genauer dahin, als im Anfange des Wortes ohne Schwankung gleich unserm b; in der Mitte des Wortes habe es nur festen Bestand, wenn ein Consonant vorhergehe, dagegen zwischen Vocalen könne es durch den dasselbe naturgemäß begleitenden Hauch den weichern Laut annehmen, der unserem w und lat. v nahe komme; im Auslaute kündige sich der Laut f an, wie im Gothischen des Wulfila Gesetz sei.

þ, das auslautend häufig in d, zuweilen auch in t übergeht, z. B. báuþ, báud von biudan; guþa, guda; blôþan, blôtan, steht in Fremdwörtern regelmäßig für gr. ϑ, z. B. Þômas (Θωμᾶς), für τ nur in Áileisabáiþ (Ἐλισάβετ), Gáinnêsaráiþ (Γεννησαρέτ), und öfter verdoppelt für τϑ, z. B. Maþþáius (Ματθαῖος). Sein Laut, der ein ziemlich stark gehauchtes t gewesen sein muß [97]), entging den Römern, denn außer in den häufigen, mit thiuda componirten Namen, als Theodomirus und Theodoricus, welche nach Theodorus, Theodosius geschrieben wurden, und in den Zusammensetzungen mit theus, goth. þius, obwol Jornandes das alte th meist richtig fortsetzt, drücken sie denselben im Anlaute stets mit t aus, im Inlaute waltet zwar ursprünglich noch t für th, aber alsbald tritt hier fast allgemein der hochteutsche Fortschritt zu d ein, welches letztere auch im Auslaute der Fall ist, besonders früh in Verbindung mit Liquiden [98]).

h, welches vor einem andern Consonanten und am Ende des Wortes zuweilen weggelassen, z. B. hiuma

88) Weingärtner a. a. O. 64 stellt die bedenkliche Vermuthung auf, daß goth. p vielleicht etwas weicher sei, als das unsere, weil das griech. p „vielleicht etwas weicher war." 89) a. a. O. 43. 90) a. a. O. 57. 91) a. a. O. 73—75. 92) a. a. O. 47. 93) a. a. O. 61. 94) a. a. O. 1727. 95) a. a. O. 71 fg.

96) a. a. O. 71. 97) Dietrich a. a. O. 75 fg. Nach Gabelentz und Löbe a. a. O. 48 der eines aspirirten d, nach Weingärtner a. a. O. 60 der des englischen harten th. 98) Dietrich a. a. O.

st. hiuhma, al st. alh, in fremden Eigennamen zwischen zwei Vocalen oft eingeschoben wird, z. B. Iôhannês (*Ἰωάννης*), in Fremdwörtern bei Wulfila gewöhnlich den griechischen Spiritus asper vertritt, z. B. Háibráius (*Ἑβραῖος*), dagegen in Ôsanna (*Ὡσαννά*) u. a. fehlt und überflüssig in Hêlias (*Ἠλίας*) erscheint, muß den Laut eines dünnen Hauches gehabt haben, zumal es auch in gothischen Eigennamen bei lateinischen Schriftstellern bald steht, bald wegfällt, z. B. Alatheus st. Alhatheus und andern ähnlichen Namen, in den Zusammensetzungen mit harja aber niemals erscheint. Vor a und nach Consonanten muß es also diesen Laut wirklich gehabt haben; dagegen ch für h begegnet man in Eigennamen nirgends, es kann also diesen Laut auch niemals gehabt haben [99]). Es ist demnach ohne Grund, wenn Gabelentz und Löbe [1]), sowie Bopp [2]) ihm nur vor Vocalen den Laut des Spiritus asper, dagegen vor Consonanten den des gr. χ vindiciren; Rumpelt [3]) schließt sich diesem fürs praktische Lesen an, glaubt aber, daß theoretisch h weder den einen, noch den andern dieser Laute gehabt habe, sondern einen Mittellaut zwischen beiden.

⊙, welches Bopp [4]) und J. Grimm [5]) nach der Vergleichung mit den verwandten Sprachen durch hv wiedergeben, und weder in einem Fremdworte als Vertreter erscheint, noch in einem gothischen Eigennamen vorkommt, war wie kv ein zu einem Doppellaute verbundenes h und v.

f steht im Auslaute oft für b, in Fremdwörtern durchgehends für gr. φ, z. B. Filippus (*Φίλιππος*), und nur ausnahmsweise für π in Kafarnáum (*Καπερναούμ*); für goth. f gebrauchen umgekehrt die Griechen φ, z. B. *Οὐλφίλας* (Vulfila); die Römer, welche bekanntlich für gr. φ ph verwenden, drücken auch goth. f häufig dadurch aus, z. B. Phaeba für Fêba, ja im Anlaute die Verbindung fr und im Inlaute die Verbindung ft durch p, so Provin für Frôvin, Optari für Uftahari. Dietrich schließt daraus, daß goth. f im Anlaute einen sehr harten Klang gehabt habe, wie wenn p seinen Uebergang in ph noch nicht ganz vollbracht gehabt hätte [6]).

99) Dietrich a. a. O. 76 fg.

1) a. a. O. 44. 2) a. a. O. 1, 110. 3) a. a. O. 198. J. Grimm sagt in Pfeiffer's Germania 1, 133: „Den Gothen gebrach der Laut ch. Das goth. h vor l, n, r, v kann nicht wie ch gelautet haben, obschon es Mühe und Uebung kostet, vor diesen Consonanten die reine Spirans auszusprechen, ohne sie dem ch zu überweisen; aber selbst Ahd. würde der Haft des h vor l und r fester gewesen sein, wenn es scharf wie ch geklungen hätte." Dennoch wird in Zarncke's Lit. Centralblatt a. a. O. gegen Dietrich behauptet, ganz wie ch habe h nun wol nicht gelautet, aber doch, mindestens im Inlaute, ähnlich. 4) a. a. O. 1, 96. 109. 5) ⊙ ist hv, Pfeiffer's Germania 1, 129—133. Junius in seiner Ausgabe des Cod. argenteus setzte das Zeichen ⊙ dem lat. q gleich, Ihre drückte es durch qh aus, erst Lye erkannte es als hv. Alle Späteren blieben diesem hv treu, nur Gabelentz und Löbe a. a. O. 45 hielten es fehlerhaft für ein doppeltes v und bezeichneten es mit w, was dann Nachahmung fand und selbst Uppström in seine Ausgabe des Cod. arg. aufnahm. Auch Weingärtner a. a. O. 56 hält seinen Laut für ein leise aspirirtes w. 6) Dietrich a. a. O. 75.

s vertritt in Fremdwörtern ohne Ausnahme gr. σ, ς und lat. s, z. B. Susanna (*Σουσάννα*), Páitrus (*Πέτρος*), Iustus (Justus), zuweilen auch gr. ζ: Kusa (*Χουζᾶ*), Asmôþ (*Ἀζμώθ*). Sein Laut muß daher ein scharfes stummes s im Gegensatze zu z gewesen sein [7]).

z wechselt öfter mit s, indem es dieses vertritt, z. B. sáizlêp für sáislêp, und aus demselben häufig hervorgeht (s. u.), steht in Fremdwörtern für gr. ζ, z. B. Lazarus (*Λάζαρος*), azymus (*ἄζυμος*), zuweilen für s, z. B. práizbytaíreis (*πρεσβύτερος*); sein Laut war ein mildes tönendes s, gleich dem franz. z [8]).

j wird oft in i vocalisirt (s. u.) und steht in Fremdwörtern für gr. ι, lat. j, als Iûdas (*Ἰούδας*), Akaja (*Ἀχαΐα*). Gothische Eigennamen bei lateinischen Schriftstellern gewähren über seinen Laut keinen Aufschluß. Derselbe wird allgemein als der unseres j gefaßt [9]), das jedoch nach Dietrich in der Mitte der Worte leise gelautet habe [10]).

v vertritt in Fremdwörtern gr. υ in den Diphthongen αυ und ευ, z. B. Pavlus (*Παῦλος*), áivaggeljô (*εὐαγγέλιον*), vergleiche auch káustjô, lat. cautio, während sonst lat. v durch b ausgedrückt wird, z. B. Silbanus (Silvanus). Sein Laut wurde bisher einstimmig als der des teutschen w, engl. und franz. v aufgefaßt; vom lat. v müsse es sich völlig unterschieden haben, da dieses goth. durch b ausgedrückt werde, und umgekehrt die Römer goth. v niemals durch das ihrige, sondern durch vv oder w und die Griechen durch β gäben, dessen Aussprache dem w sehr nahe gekommen sei, z. B. Wittiza, Wittiges, *Βαλάμερος*, *Βαλαμήρης* [11]). Dagegen sagt Dietrich [12]): „Den urkundlichen Schreibungen der Namen zufolge hatte das goth. v, wenigstens in der Zeit nach Wulfila, eine doppelte Aussprache, im Anlaute der Wörter eine mit vollerem Munde und vorgeschlagenem u ertönende, wie im engl. wonder, winter und bereits im angelſ. und althocht. uuuntar, uuintar nach Otfrid's bekannter Erklärung; und daneben eine weichere Aussprache gleich unserem w und dem lat. v im Inlaute der Wörter zwischen Vocalen," z. B. Uvilia bei Cassiodor, *Οὐιλιάρις* bei Procop, wo sich klar die Aussprache des goth. vilja kundgebe, in Bellovaedius für Willo-wêd verrathe o statt a in vilja, daß v in vêd vocalisch anlautete; andere Anzeichen für den Laut des engl. w seien Ariovind neben Ariamir u. a. Es sei möglich, daß schon Wulfila, indem er ein vom lat. v verschiedenes Zeichen, das des griechischen Ypsilon, anwendete, einen vom lat. v verschiedenen Laut bezeichnen wollte, die Zeugnisse für VV reichten noch näher an seine Zeit heran, als durch Cassiodor.

7) Gabelentz und Löbe a. a. O. 49; Weingärtner a. a. O. 62; Rumpelt a. a. O. 205. 8) Gabelentz und Löbe a. a. O. 50; Weingärtner a. a. O. 63; Rumpelt a. a. O. 207; vergl. Bühler in Kuhn's Zeitschrift für vergl. Sprachf. 8, 148. 9) Gabelentz und Löbe a. a. O. 39; Weingärtner a. a. O. 47; Rumpelt a. a. O. 188. 10) Dietrich a. a. O. 76. 11) Gabelentz und Löbe a. a. O. 40; Weingärtner a. a. O. 49 fg.; Rumpelt a. a. O. 212. 12) a. a. O. 77 fg.

n, m, r, l vertreten gr. ν, μ, ϱ, λ und müssen deren Laute gehabt haben.

x kommt nur in griechischen Wörtern und Eigennamen vor, wo es gr. χ vertritt, z. B. Xristus (Χριστός), und wechselt mit k in paska neben pasxa, Akaja neben Axaja u. a. Sein Laut war demnach nicht ganz der des χ = ch, da dieser ohnedies dem Gothen gebrach, sondern ein stummes schwach aspirirtes k.

Sämmtliche Consonanten stehen an-, in- und auslautend, mit Ausnahme von p und z, die in keinem echt gothischen Worte anlautend vorkommen, und j, das nicht auslautend begegnet.

Lautgesetze.

1) Inlaut. a) Vocalische.

Der Hiatus wird theils geduldet, wie in ga-arma u. a., theils vermieden, und zwar entweder durch Ausstoßung des ersten Vocals, als frêt, frêtum aus fraêt, fraêtum, sei, þatei aus saei, þataei; hváiva aus hvêáiva, sumuh aus suma-uh, oder des letzten, wie hvah aus hva-uh, während aus hvama-uh hvamêh, aus hvarjana-uh hvarjanôþ wird; ferner zwischen zwei Wörtern, besonders bei ïst und ïbu, als þatist für þata ïst, niba für ni ïba.

Der Assimilation unterliegt namentlich h in den Partikeln nih, jah, -uh und s in der Präposition us, z. B. niþ-þan, nis sijáis, jas-saei, jan-ni, jaþ-þê, jag-galáiþ, jab-brusts, jal-liban, jad-du, jam-mundôþ, jar-ragin, vasuþ-þan, nuk-kant, duþ-þê, urreisan u. a. (doch weichen die Handschriften hierin sehr von einander ab). Rückwirkende Assimilation des a zu i, wie Ebel (a. a. O. 4, 141) annimmt, begegnet in der Wurzelsylbe in ïm, ïs, ïst aus ïsmi, ïsi, ïsti = asmi, asi, asti, in den Substantivendungen: hanins aus hananis, ferner in den Personalendungen -is, -iþ aus -isi, -iþi = asi, aþi; in sindi aus sandi; sodann miþ aus maþi u. dgl. m.

Ursprüngliches j wird oft in i vocalisirt, wobei das nachfolgende oder vorhergehende u in den Halbvocal v übertritt, z. B. sunju-s (Nom. pl.) [13]), suniv-ê (Gen. pl.), táuj-an, perf. tavi-da, stráuj-an, perf. stravida. Ebenso geht ursprüngliches ja oft in i über, d. h. nach Abfall des a wird j vocalisirt, wobei, wie beim Uebergange des j in i, ein vorhergehendes ursprüngliches v, oder, wenn dieses in Folge der Ausdrucksgesetze am Ende des Wortes oder vor Consonanten zu stehen kommt, sich in u vocalisirt, so entsteht aus *tavja-m tauï, Gen. tôjis, aus *stavj-an, stôjan, perf. stáuida, wo das ô in diesen Formen durch Zusammendrängung aus au = av hervorgeht und ursprüngliches j unverändert bleibt, oder sprachgeschichtlich vielleicht richtiger ausgedrückt durch Dehnung des a in ô, da ja goth. ô sonst überall einem alten a entspricht; — ferner aus *kniv-am wird kniu, Gen. knivis, aus *qivas wird qius, Gen. qivis; fáus, Comp. faviza; dáuþs, dáuþus von divan u. dgl. m. Ausnahme áivs (tempus, aevum) aus *aivas, altind. ê'vas u. dgl. m.

Von der Brechung der Vocale i und u in aí und aú war schon die Rede.

Ursprüngliches ja, jâ geht nicht nur in i, sondern auch, wie auslautend, in ei über. So wird in der Endung der 1. pl. opt. perf. aus urspr. -jâ-ma, -ei-ma, und 2. sg. opt. perf. aus urspr. -jâ-s, -ei-s u. s. f., im opt. perf. in der 3. sg. wird aus jâ-t, nach Abfall des t, i (s. u.). Schleicher [14]) zieht auch mahteigs (potens) hierher, indem er es aus *mahtjags, mahti-ag-s vom Stamme mahti (potentia) mit Suffix aga (vergl. grêdags, andags) entstehen läßt; aber man folgt hier wol sicherer Leo Meyer [15]), der im goth. ga das altindische Suffix ka erblickt (s. o.), und ei durch Dehnung des auslautenden Stammvocales in î, oder eigentlich Verdoppelung i + i = î, wofür ei geschrieben wurde, entstehen läßt. Ebenso geht aus *frijas, wo nach Ausfall des auslautenden a (s. u.) j sich in i vocalisirte, also *frijs, *friis hervor freis (frei) u. s. f.

Einschiebung eines Bindevocals findet im Gothischen nicht selten statt, so namentlich im Dual und Plural des Perfectums Indicativi, welche ursprünglich die Endungen unmittelbar an den Stamm ansetzen, im Gothischen aber, wie im Teutschen überhaupt, nur vermittels des Binde- oder Hilfsvocals u, z. B. urspr. nanâm-masi, goth. nêm-u-m (s. u. bei den Personalendungen). Ferner beim Antritte der Partikel -h aus -ka (que), wie in haz-u-h aus urspr. kas-ka, welches u wahrscheinlich deshalb, weil es Bindevocal ist, nicht in aú überging [16]), u. dgl. m.

b) Consonantische [17]).

Eins der wichtigsten Lautgesetze der teutschen Grundsprache und daher auch des Gothischen ist die Wandlung der sämmtlichen ursprünglichen momentanen Laute vor Dentalen in die Species ihres Organs, während der folgende Dental stets zu t wird.

Demnach sind Gutturale + dentale momentane Laute = ht, z. B. þahta für *þak-da; saúhts für *suk-this; mahts für *mag-this u. s. f.

Dentale + dentale momentane Laute = st, z. B. váist für váit-t; môsta für môt-da u. s. f.

Labiale + dentale momentane Laute = ft, z. B. ga-skafts für *skap-this; fra-gifts für *gib-this u. s. f.

Das durch Zusammentreffen zweier Dentale entstandene st wird durch vollständige Angleichung des t an s fernerhin zu ss, z. B. aus *vit-da wird *vis-ta (unser wußte), dann vis-sa (aht. wissa, wëssa); aus *stad-thi wird *stas-ti, dann stass in us-stass; aus qith-this wird qistis, dann qiss in ana-qiss.

Durch den anähnlichenden Einfluß umgebender tönender Laute wird in gewissen Fällen s zu z, wie im Oski-

13) Als ursprünglich kann hier eigentlich j nicht angesehen werden, sondern i, denn sunjus steht für sunius und dieses für sunáus und so bei allen Substantiven auf u (s. u.), sodaß also umgekehrt hier ursprüngliches i in j übertrat.

14) Compendium 1, 13. 15) Kuhn's Zeitschrift für vergl. Sprachf. 6, 5. 16) Siehe Schleicher, Compendium 1, 131. 17) Siehe hierüber Schleicher, Compendium 1, 276 fg., dem ich hier fast wörtlich folge; vergl. auch Leo Meyer in Kuhn's Zeitschrift für vergl. Sprachf. 4, 406 fg.

schen; in gleicher Stellung geht im Hochteutschen und Lateinischen s in r, im Slawischen s in ch über. Dieser Fall tritt in der Stammsylbe meist nur vor Consonanten ein, z. B. hazjan, gazds, mizdô, razn, razda, huzd, selten zwischen zwei Vocalen, wie visôn, visan. Sehr häufig ist dieser Uebergang aber in der Flexionsendung, namentlich im Genitiv der Adjectiva und Pronomina, sowie beim Comparativ, z. B. gôdáizôs, godáizê; ïzôs, ïzê; batiza; das Verbum bewahrt in der Regel sein s durch alle Tempora, mit Ausnahme der 2. sg. med. ind. und opt., z. B. háitaza, háitazáu. Fast regelmäßig ist derselbe beim Antritte vocalisch anlautender Partikeln, z. B. þanz-uh, þanz-ei, aber auch tuzvêrjan. Die Schreibung schwankt in riqis, riqiz, Gen. riqizis; sáislêp, sáizlêp; môsês, môsêz u. a. [18]).

Die dentale Media d geht vor auslautendem s und, wenn sie nach dem Auslautsgesetze ans Ende des Wortes zu stehen kommt, gern in die Aspirata th über, z. B. sôkith-s = *sôkida-s; beide finden sich aber im Auslaute vor s auch oft neben einander, z. B. fads und faths = altind. und urspr. patis, in vocalischer Umgebung tritt aber gothisch stets der weichere Laut ein, z. B. sôkida, fadim. Ferner bei Nominibus und Verbis, wo die ursprüngliche Endung Apokope erleidet, z. B. liuhath aus *liuhata-m; beide wieder in baírith und baírid = urspr. bharati und bharatasi; báud und báuth, Grundform *bubâudha.

Aus demselben Grunde geht die labiale Media b gern in die Spirans f über, z. B. hláifs = urspr. hlaibas, Gen. aber hláibis, denn zwischen Vocalen steht auch hier nur die Media, wie ferner von af und abu, uf und ubuh, aber auch ufni und ubni; afar, ufar lauten jedoch nie abar, ubar. Ebenso wechseln auch beide Laute im Auslaute, aber doch weit seltener, z. B. gif und gaf, grôf und grôb, hláif und hláib (acc. sg.), tvalif und tvalib.

Auf der Neigung des Gothischen im Inlaute die weichen Laute eintreten zu lassen, namentlich zwischen Vocalen, beruht der jedoch nicht häufige Wechsel von g und h, z. B. áigum und áihum; -tigu- in tváimtigum und taíhun; faginôn und fahêds u. a.; ferner huggrjan und huhrus; fragan und fraíhnan [19]).

2) Auslaut [20]). Während das Altindische, abgesehen von der Stellung des Wortes im Satze, im Auslaute nur einen Consonanten duldet, daher von mehren bis auf wenige Fälle nur der erste bleibt; das Griechische nur die Consonanten ν, ρ, ς duldet [21]) und zwei Consonanten nur dann, wenn der letztere ein ς ist; das Lateinische aber nicht nur die einfachen Consonanten fast sämmtlich, sondern auch Consonantengruppen von zwei ja drei Consonanten, aber niemals einen verdoppelten Consonanten, noch die Verbindung zweier Mutä, und im Altslawischen der einzige consonantische Auslaut, der sich behaupten kann, der Nasal ist: — kommen im Gothischen die härtesten Consonantenverbindungen vor, welche vielleicht je eine Sprache aufzuweisen hat; sie duldet nicht nur bis zu vier Consonanten (z. B. triggvs, usvahsts, garêhsns, háifsts), sondern auch Verdoppelung desselben Consonanten (z. B. fill, hlamm, usstass), und selbst die Verbindung nds (z. B. blinds, salbônds), die in keiner andern indogermanischen Sprache möglich sind, und welche sogar die lateinische Sprache nicht duldet. Diese harten auslautenden Consonantenhäufungen sind aber sämmtlich nicht ursprünglich, sondern durch Ab- und Ausfall früher vorhandener Laute erzeugt und waren der teutschen Grundsprache fremd. Da nun die Sprachvergleichung mit ziemlicher Gewißheit diese ursprünglichen Formen wiederherzustellen vermag, so ersehen wir, daß das Gothische auf einer früheren Stufe die Euphonie und Weichheit des Auslautes ebenso erstrebte, wie das Griechische und die verwandten Sprachen, und gegen consonantische Auslaute so empfindlich war, daß sie nur s und sehr selten r duldete. In diesem Streben nach Euphonie und Weichheit mußte sie auf Kosten der Ursprünglichkeit der Endungen gewisse einfache Consonanten und Consonantenverbindungen opfern. Dieses consonantische Auslautsgesetz ist also das frühere. Erst auf einer spätern Stufe hat sich das vocalische Auslautsgesetz entwickelt. Dieses ist lediglich hervorgegangen aus dem Streben nach Kürze der Formen, welches früher oder später in einer jeden Sprache eingetreten ist und die Flexionen verdrängt und abgestumpft hat. Während aber andere Sprachen hauptsächlich die Flexionsconsonanten einbüßen, wie das Prakrit und das Italienische, hat sich im Gothischen diese Verkürzung der Formen besonders auf die kurzen positionslosen Vocale bezogen und dadurch jene eigenthümliche Härte des Auslautes veranlaßt.

a) Dieses vocalische Auslautsgesetz, welches wir der bisher befolgten Anordnung wegen hier voranstellen, obschon es spätern Ursprungs ist als das consonantische, lautet nach Westphal und Schleicher [22]) folgendermaßen:

In ursprünglichen Endsylben mehrsylbiger Wörter wird

1) kein ursprüngliches a und i geduldet, sondern es tritt Apokope oder Aphäresis ein, je nachdem der Vocal den Auslaut bildet oder einfacher Consonant darauf folgt oder folgte, u aber bleibt.

a) a fällt ab im Acc. sg. der männlichen und sächlichen substantivischen A-Stämme, wo nach dem consonantischen Gesetze bereits ursprüngliches m oder n abgefallen war, z. B. dag = *daga-n, vaúrd = *vurda-m, sowie im Voc. sg. z. B. dag, vaúrd = *daga, *vurda-m; ferner in 1. 3. Sg. perf. z. B. nam = *nanâm-ma, *nanâm-ta, wo nach Abfall des a auch m und t abfallen mußte (na ist alte Reduplication).

a fällt aus im Nom. sg. der männlichen substantivischen und adjectivischen A-Stämme [23]) und im Part. act. und pass., z. B. triggvs (fidelis) aus tringva-s, älter

18) Vergl. Grimm, Gesch. der deutschen Sprache 309 fg. 19) Siehe Leo Meyer, Die Kehllaute der goth. Sprache a. a. O. 622 fg. 20) Das Auslautsgesetz des Gothischen ist zuerst von Westphal in Kuhn's Zeitschrift für vergl. Sprachf. 2, 161 fg. entwickelt. 21) Außer ἐκ und οὐκ und nicht griech. Wörtern.

22) Compendium 1, 131 fg. 23) Das Althochteutsche hat nach seiner Trennung von der teutschen Grundsprache dies ursprüngliche a noch besessen, wir ersehen dies nämlich aus althocht. wolf,

triva-s, dags, gôds, gibands, sôkiþs aus *daga-s, *gôda-s, *gibanta-s, *sôkida-s, nur in dem Falle kann a nicht synkopirt werden, wenn es mit einem vorhergehenden j zu ei oder ji sich vereinigt hat (s. u.), z. B. haírdeis, bôkareis, harjis = *hardja-s, *bôkarja-s, *harja-s; alþeis, hvarjis = *alþjas, *hvarjas u. s. f.

b) i fällt ab im Dat. sg. der U-, N- und R-Stämme der Substantiva, z. B. skadáu, handáu, faíháu, hanin, brôþr = urspr. *skadavi u. s. w., *hanani, *brôthari, *bhrâtri, sowie im Voc. sg. der männlichen und weiblichen I-Stämme, z. B. gast, anst = *gasti, *ansti; ebenso ist i geschwunden in ïm = asmi, ïst = asti und 3. Pl. praes. nimand = *namanti u. s. f.

i fällt aus im Nom. sg. der männlichen und weiblichen substantivischen und der männlichen adjectivischen I-Stämme, sowie im Gen. sg. der U-Stämme, z. B. gasts, ansts, hráins = *gasti-s u. s. f., sunáus = *sunavis, und nach Abfall des ursprünglichen m oder n auch jener Substantiva im Acc. sg., z. B. gast, anst = *gasti-m, *gasti-n u. s. w.

In einsylbigen Worten bleibt natürlich a und i, z. B. sa = altind. sa, gr. ὁ; hvas = urspr. kas (quis); ïs = lat. is.

u bleibt in mehrsylbigen Wörtern, z. B. sunus u. s. w.

2) Auslautendes ursprüngliches a und ai, âi wird zu a.

a) â wird a im Nom. sg. des weiblichen und im Nom. und Acc. der sächlichen substantivischen und im Nom. und Acc. sg. der adjectivischen A-Stämme, z. B. giba, vaúrda = *gibâ, *vurdâ; gôda, gôda = *gôdâ, *gôdâ-n; ferner im Nom. und Acc. sg. der substantivischen N-Stämme, z. B. hana = *hanâ aus hanans, hanan = *hanân-an, sowie im Nom. sg. der R-Stämme, z. B. brôþar = *bhrâtâr aus bhrâtars; fadar = *fadâr aus fadars u. s. f.

In einsylbigen Worten bleibt die Länge, z. B. sô = altind. sâ, gr. ἡ.

b) ai wird a im Ind. med. 1. 3. sg. nimada = *namatai; 2. sg. nimaza = *namasai; 3. pl. nimanda = *namantai.

c) âi wird a im Dat. sg. der männlichen und sächlichen substantivischen A-Stämme, z. B. daga, vaúrda = *dagâi, *vurdâi, bei den weiblichen wird aber âi zu ái, z. B. gibái = *gibâi; ebenso bei den männlichen und sächlichen Pronominal- oder Adjectivstämmen, z. B. þamma = altind. tásmâi; gôdamma = *gôda-mmâ aus gôda-sm-âi, wird aber bei den weiblichen, wie bei den Substantiven, zu ái, z. B. þizái = altind. tasjâi; gôdái = *gôdâi.

3) Auslautendes ursprüngliches jâ wird zu i, z. B. bandi = *bandjâ, und in 3. Sg. opt. perf. z. B. nêmi = *nanâmjât.

4) Auslautendes ursprüngliches ja wird

a) zu i, als kuni = *kunja-m;

b) zu ei im Imperativ der abgeleiteten Verba, deren Stamm auf ja ausgeht, z. B. nasei, sôkei = *nasja, *sôkja;

c) vor den Consonanten s und þ wird ja

α) nach kurzer Stammsylbe zu ji, z. B. nasji-s, nasji-þ 2. 3. Sg. praes. ind. = *nasja-si, *nasja-ti; harjis = *harja-s u. s. f.;

β) nach langer Stammsylbe tritt für ji aber ei ein, indem der Halbvocal vocalisirt und für ii = î nach gothischer Weise ei geschrieben wird, so in der 2. 3. Sg. praes. ind., z. B. vêneis, vêneiþ = *vânja-si, *vânja-ti; haírdeis = *hirdja-s u. s. f.; ebenso in mehr als zweisylbigen Worten, z. B. bôkareis = *bôkarja-s, managein = managjan; Comp. sg. fem. managei = manag-izein = *manag-izjan, blind-ôzei = blind-ôzein = *blind-ôzjan u. s. f.

b) Das consonantische Auslautsgesetz [24]).

1) Von ursprünglich auslautenden Consonantenverbindungen werden im Gothischen

a) nur diejenigen geduldet, deren zweiter und letzter Consonant ein s ist, z. B. -ns im Acc. pl. der männlichen und weiblichen Substantiva, als daga-ns, austi-ns, sunu-ns; -hs in saíhs, vergl. sex, ἕξ;

b) von allen übrigen ward der zweite Consonant abgeworfen, z. B. 3. Pl. ind. perf. nêmun = *nanâmanti.

Im Nominativ der N- und R-Stämme masc. und fem. ist der Abfall des Nominativs und bei den N-Stämmen auch der des Stammauslautes durch Dehnung des vorhergehenden Vocales ersetzt, welches Verfahren auch in andern indogermanischen Sprachen sich zeigt und daher in eine frühere Sprachepoche fällt, z. B. hana = *hanâ aus *hanan-s; guma = *gumâ aus *guman-s, wie lat. homô aus *homon-s (urspr. ghomon-s); fadar = *fadâr aus *fadar-s, wie gr. πατήρ aus *πατερ-ς, lat. patêr aus *pater-s, altind. pitâ' aus *pitar-s.

Dies Nominativ s fällt nach Synkope des auslautenden a und i auch in mehren Fällen nach s und r ab, und zwar nach s sowol bei Substantiven als bei Adjectiven, z. B. drus für *drus-s aus *drusa-s; vaír für *vaírs aus *vira-s; hlas für *hlas-s aus *hlasa-s; ferner qiss für *qiss-s aus qissi-s (in ana-qiss, ga-qiss); stass für *stass-s aus *stassi-s (in us-tass u. a.), so garuns, vrôhs u. a.; s bleibt aber nach r bei Adjectiven, z. B. gaúr-s für *gura-s, ebenso mêr-s, svêr-s u. s. f. Auch guþ (deus) verliert sein Nominativ s [25]).

---

goth. vulfs, urspr. vulfas; althocht. wëg, goth. vigs, urspr. vigas; althocht. fol, goth. fulls (urspr. fullas aus fulnas), indem sich hier dem primären a der Wurzelvocal assimilirte; ferner geht dies aus dem nom. sg. der adj. masc. hervor, der z. B. nicht plint, sondern plintêr lautet, also auf plintas, goth. blindas zurückweist. Schleicher in Kuhn's Zeitschrift für vergl. Sprachf. 4, 267 und Grohmann ebenda 5, 455.

24) Schleicher a. a. O. 279 fg.

25) Nach Leo Meyer in Kuhn's Zeitschrift für vergl. Sprachf. 7, 13.

2) Von einfachen auslautenden Consonanten, mögen sie nun ursprünglich oder auf die eben angegebene Weise aus einer Doppelconsonanz entstanden sein, hat das Gothische blos s und r geduldet, aber keine Muta und keine Nasal.

a) s als einfacher ursprünglicher Auslaut erscheint vielfach beim Nomen und Verbum, z. B. Nom. sg. sunu-s, urspr. sunu-s; Gen. sg. sunáu-s, urspr. sunav-as u. s. f.; 2. Sg. opt. nimáis, urspr. nimais.

b) r kommt fast nur im Nom. sg. der R-Stämme vor, wo es nach jenem Abfalle von s erscheint und a als ursprünglich langes â nicht synkopirt ist, z. B. fadar, brôthar; im Voc. sg. dieser Stämme ist es jedoch ursprünglicher Auslaut, und daher ist a nicht gedehnt; im Gothischen tritt aber statt dessen der Nom. sg. ein. Ferner kommt auslautendes r vor in unsar, ïzvar für unsa-ra-s, ïzva-ra-s; anthar, hvathar, urspr. und altind. an-tar-as, ka-tar-as, wo nach Synkope das a das Nominativ-s abfiel.

3) Jeder andere Consonant als s und r erscheint dem Gothischen am Ende der Wörter als Härte und wird auf zweierlei Weise vermieden:

a) entweder er wird abgeworfen, wie ursprüngliches -th, goth. -t, z. B. hva für *hva-t und dieses für *hva-th, altind. ka-t, lat. quo-d; gôd für *goda-t, **goda-th (a schwand nach dem vocalischen Auslautsgesetze 1, a); ferner 3. Sg. opt. praes. z. B. nimái = *nimai-t, 3. Sg. opt. perf. z. B. nêmi = *nanâmjâ-t; ursprüngliches -m, goth. -n fiel ab in Acc. sg., z. B. dag = *daga-m, *daga-n; maht = *mahti-m; sunu = *sunu-m; im Nom. und Acc. sg. neutr., z. B. vaúrd = *vurda-m (wo überall nach Abfall des m auch nach Obigem a und i schwand); im Acc. sg. fem. der Pronomina und Adjectiva, z. B. thô = *thâ-m, *thâ-n, altind. tâ-m; gôda = *gôda-m, gôda-n; endlich im Gen. pl. dagê = *dagâm u. s. f.;

b) oder er wird durch Annahme eines auslautenden Hilfsvocales a zum Inlaut und so gestützt, z. B. that-a für *that und dieses für thath [26]), altind. ta-t, gr. τό; gôdat-a für *gôdat u. s. f., sodaß in den meisten Fällen beide Formen gôd, gôdata; all, allata; mein, meinata u. s. w. willkürlich neben einander angewendet werden; ursprüngliches m, goth. n ward im Acc. sg. masc. der Pronomina und Adjectiva gestützt, z. B. than-a, *tha-m, *tha-n, altind. ta-m; gôdan-a = *gôda-n u. s. w.; ferner in der 3. Pl. opt. praes. und perf., wo nach 1, b auslautendes t abfiel, z. B. nimái-n-a, nêmei-n-a = *nama-i-nt, nanâm-jâ-nt.

Einige besondere Fälle dieser Art bei den Personalendungen, wo zugleich verschiedene Verstümmelungen eintraten, werden ihres Ortes vorgetragen werden.

26) Siehe über diese Form die Auseinandersetzung Schleicher's, Compendium 1, 281.

II. Flexionslehre.

1) Das Substantivum.

Die Substantivstämme der gothischen Sprache lauten entweder auf die drei Vocale a, i, u, oder auf die Consonanten n und r aus, letztere sind jedoch nur auf einige Verwandtschaftswörter beschränkt. Wir haben also vocalische und consonantische Stämme und dem gemäß eine vocalische und consonantische Declination, erstere von J. Grimm die starke, letztere die schwache benannt. Nach dem Auslaute der Stämme ergeben sich nun folgende Classen:

I. Vocalische.

1) A-Stämme, sie entfalten alle drei Genera: masc. daga; fem. gibâ; neutr. vaúrda.
2) I-Stämme, sie entfalten nur zwei Genera: masc. gasti; fem. mahti.
3) U-Stämme, sie entfalten alle drei Genera: masc. sunu; fem. handu; neutr. faíhu.

II. Consonantische.

4) N-Stämme, sie entfalten alle drei Genera: masc. hanan; fem. tuggôn; neutr. haírtan.
5) R-Stämme, sie entfalten nur zwei Genera: masc. brôthar; fem. daúhtar.

Von den vocalischen Stämmen können noch die mit j und v gebildeten unterschieden werden, da dieselben besondere Lautwandlungen erleiden. Begreiflicherweise kommen jedoch bei den I-Stämmen keine Bildungen mit j, sowie bei den U-Stämmen keine mit v vor, also:

1) masc. harja, haírdja; fem. sunja, bandja; neutr. kunja;
2) masc. þiva; fem. bandva; neutr. kniva;
3) nur masc. navi;
4) masc. stubju; fem. vaddju; neutr. fehlt.

Ebenso bei den consonantischen Stämmen: masc. fráujan; fem. managjan, bandvôn; neutr. sigljan.

Die teutsche Grundsprache besaß alle drei Nummeri: Singular, Dual und Plural, die gothische Sprache hat aber den Dual beim Substantiv und Adjectiv verloren, jedoch beim persönlichen Pronomen und Verbum erhalten. Die teutsche Grundsprache besaß ferner im Singular und Plural sieben Casus: Nominativ, Genitiv, Locativ, Dativ, Accusativ, Ablativ und Instrumentalis, und einen Vocativ, letzterer aber im Singular ohne Casussuffix; im Plural hatten Dativ und Ablativ gemeinsame Form, ebenso der Nominativ und Vocativ. Der Dual scheint von Anfang an eine geringere Casusfülle besessen zu haben. Im Gothischen erscheint nun der Locativ (i), außer etwa in den Adverbien hidrê, hvadrê, jáindrê, um die Richtung „wohin" auszudrücken, nicht mehr, sondern ist entweder, wie bei den A-Stämmen, mit dem Dativ (ai) zu einem Casus verschmolzen, oder er fungirt, wie bei den I- und U- und den consonantischen Stämmen, als Dativ. Der Ablativ findet sich nur

noch in dem Comparativsuffix þrô (urspr. tara, mit dem Ablativzeichen t = tarât, woraus nach gothischen Gesetzen þarô, verkürzt þrô), das den Ort „woher" bezeichnet, als faírra-þrô, alja-þrô, hva-þrô, þa-þrô, aftarô u. a.; vielleicht gehören dahin auch die Adverbia auf ô, als: sinteinô, saimundô, þridjô u. a.[27]). Der Instrumentalis Singularis, der im Indogermanischen durch die zwei völlig verschiedenen Suffixe â und bhi gebildet wird, hat sich im Gothischen nur vereinzelt in den weiblichen Pronominalstämmen auf a erhalten, so jedoch, daß zu dem ersten Suffix noch das zweite hinzutrat; es sind nur von den Stämmen thâ, hvâ, svâ: thê, hvê, svê = *thâ, *hvâ, *svâ = *thâ-mi, *hvâ-mi, *svâ-mi; im Althochteutschen hat sich der Instrumentalis sowol bei dem Substantiv als Adjectiv erhalten, und ist auf dieselbe Weise zu erklären[28]). Wahrscheinlich sind auch die Adverbien suman, hvan, þan auf alte Instrumentale *sumanâ u. s. w. zurückzuführen (s. u. Anm. 56).

Die Casuselemente haben in der teutschen Grundsprache und im Gothischen folgende Gestalt:

		Teutsche Grundsprache.	Gothisch.
Sing.	Nom.	-s, neutr. — m.	-s neutr. —
	Gen.	-s	-s
	Loc.	-i	{ -i
	Dat.	-ai	{ -ai
	Acc.	-m oder n „ -m	-n
Plur.	Nom.	-s „ -â	-s „ a
	Gen.	-(s)âm, urspr. und altind. sâm-s	-ê, ô
	Dat.	-ms oder mus, mas od. ä., urspr. und altind. bhj-as	-m
	Acc.	-ns „ -â	-ns „ a

Das anlautende s im Gen. pl. hat sich im Teutschen nur bei der Pronominaldeclination erhalten. Die Verwandlung des bh in m im Dat. pl., wovon schon die Rede war, scheint bei dem Adverbialsuffix -ba unterblieben zu sein[29]). Diese Elemente treten nun in der teutschen Grundsprache bei den vocalischen Stämmen unmittelbar an den Stamm an, bei den consonantischen aber meist vermittels eines Bindevocals, und zwar in beiden Fällen theils mit, theils ohne Steigerung des Stammvocals im Auslaute. Da nun hier die gothischen Lautgesetze vielfach eingreifen, so ist eine besondere Betrachtung der Declination nach den einzelnen Stämmen erforderlich.

I. Vocalische Stämme.

1) A-Stämme.

1) Masc. Im Nominativ Sing. wird nach dem Auslautsgesetze entweder der auslautende Stammvocal synkopirt, also dags = grundt. daga-s, oder das Casuszeichen fällt ab, wenn s und r vorhergehen, wie in drus, vaír (s. S. 312). Den Genitiv setzt Schleicher[30]) für die teutsche Grundsprache mit gesteigertem Auslautsvocale an, also dagâ-s, da er im Altsächsischen -as laute, was auf älteres -âs hinweise, welches im Gothischen in -is geschwächt sein müßte, also dagis; allein âs der Grundsprache würde im Gothischen wol zu as oder ôs, aber nie zu is werden und eine Herübernahme des -is aus der gothischen consonantischen Declination würde a-is ergeben, woraus nur áis, höchstens eis oder ês entstehen könnte. Ebel[31]) nimmt daher die den A-Stämmen im Altindischen eigenthümliche Genitivendung a-sja an, woraus durch rückwirkende Assimilation des schwindenden j goth. -iza, -is entstehe, wie aus altind. tasjâs, tasjâi, goth. þizô-s, þizái, obgleich dieses Gesetz nicht ausreicht, um den Gen. pl. þizê, þizô zu erklären, die altind. têshâm, tâsâm lauten, aber demgemäß auf -asjâm oder asjânâm ausgehen müßten. Der Dativ, Accusativ und Vocativ, die in der teutschen Grundsprache auf âi, d. i. a + ai, also dagâi, auch a-n, also daga-n und auf a, also daga ausgehen, bilden sich im Gothischen ganz den Auslautsgesetzen gemäß, also daga, dag, dag. Der Nominativ Plur. wird in der teutschen Grundsprache und im Gothischen durch die zweite Steigerung des auslautenden Stammvocals gebildet, also grundt. und goth. dagô-s, oder es ist die Endung -as, wie im Altindischen anzunehmen, die mit dem Stammvocal zu â zerfließt, wofür goth. ô stände; im Genitiv wird nach Abfall des m (s. S. 313) aâ goth. durch ê ausgedrückt, also grundt. dagâm = daga-(s)âm, goth. dagê. Der Dativ und Accusativ sind klar, also grundt. daga-ms, daga-ns, goth. daga-m, daga-ns.

2) Femin. Im Nominativ Sing. ist das flexivische -s schon in der Grundsprache wie in den verwandten Sprachen abgefallen, das a des Auslautes aber in jener zu â gesteigert, welches dann nach dem gothischen Auslautsgesetze in a verkürzt wurde, also grundt. gibâ, goth. giba; im Genitiv ist in der Grundsprache und im Gothischen der Stammauslaut zu ô gesteigert, also grundt. und goth. gibô-s, wie denn auch das Altindische hier die Endung -âs hat. Dativ, Accusativ und Vocativ zeigen in der Grundsprache dieselbe Steigerung des Stammauslautes, die sich aber im Gothischen dem Auslautsgesetze überall verkürzt, also Dat. grundt. gibâi, d. i. gibâ-ai, goth. gibái, und ebenso in der weiblichen Adjectiv- und Pronominaldeclination[32]); Acc. grundt. gibâ-n, goth. giba, Voc. grundt. gibâ, goth. giba. Der Plural hat in der teutschen Grundsprache, sowie im Gothischen durchgehends die zweite Steigerung des Stammauslautes zu ô, also Nominativ grundt. und goth. gibô-s (altindisch âs); Genitiv grundt. gibôm aus gibô(s)âm, goth. gibô, wo also ôâ durch ô ausgedrückt wird; Dativ grundt. gibô-ms, goth. gibô-m; der Accusativ, welcher in

27) Lottner in Kuhn's Zeitschrift für vergl. Sprachf. 7, 33. 28) Z. B. wolfu = *wolfâ-mi u. a. plintu = plintâ-mi; aber er findet sich auch mit dem ersten Suffix â, z. B. mit ercnâ êwâ certa lege (J. Grimm, Pfeiffer's Germania 3, 154), zwifalda lêra duplici doctrina; s. Schleicher in Kuhn's und Schleicher's Beiträgen für vergl. Sprachf. 2, 454—459. 29) Siehe Lottner a. a. O. 34; vergl. Westphal a. a. O. 173.

30) Die deutsche Sprache S. 243. 31) Bemerkungen zur gothischen Declination in Kuhn's Zeitschrift für vergl. Sprachf. 4, 148 fg. 32) Westphal a. a. O. 176 sieht in der gothischen Form ái eine Combination des Casuszeichens i mit dem Stammsuffix.

der Grundsprache dem masc. gleich auf -ns ausgeht, hat im Gothischen, wie bei der adjectivischen und pronominalen Declination, nur -s, also gibô-s, entsprechend dem altind. â-s.

3) Das Neutrum ist ganz dem masc. gleich, nur daß dem Auslautsgesetze gemäß im Nominativ und Accusativ Sing. das ursprüngliche Casuszeichen -m nebst dem Stammauslaute abgeworfen wird, also grundt. vurda-m, goth. vaúrd, und im Nominativ und Accusativ Plur. a-â in â zusammengezogen wird, das sich dann in a verkürzt, also grundt. vurda-â, goth. vaúrda.

Diesem nach haben wir folgendes Schema der A-Declination:

		Teutsche Grundsprache.			Gothisch.		
		masc.	fem.	neutr.	masc.	fem.	neutr.
Stamm.		daga	gibâ	vurda	daga	gibâ	vaúrda
Sing.	Nom.	a-s	â	a-m	-s	a	—
	Gen.	a-s	ô-s	a-s	is	ô-s	is
	Dat.	a-ai	â-ai	a-ai	a	ái	a
		âi	âi	âi			
	Acc.	a-n	â-n	a-m	—	a	—
	Voc.	a	a	a	—	a	—
Plur.	Nom.	ô-s	ô-s	a-â	ô-s	ô-s	a
				â			
	Gen.	a-(s)âm	ô-(s)âm	a-(s)âm	ê	ô	ê
		âm	ôm	âm			
	Dat.	a-ms	ô-ms	a-ms	a-m	ô-m	a-m
	Acc.	a-ns	ô-ns	a-ns	a-ns	ô-ns	a
	Voc.	ô-s	ô-s	a-â	ô-s	ô-s	a
				â			

Die Declination der mit j und v gebildeten A-Stämme ist ganz den obigen Lautgesetzen gemäß, also: Masc. Sg. Nom. har-jis, Gen. har-jis u. s. w.; haírd-eis, Gen. haírd-eis u. s. w.; þiu-s, Gen. þiv-is u. s. w. Fem. Sg. Nom. sun-ja, Gen. sun-jôs u. s. w.; band-i, Gen. band-jôs u. s. w.; band-va, Gen. band-vôs u. s. w. Neutr. Sg. Nom. kun-i, Gen. kun-jis u. s. w.; kniu, Gen. knivis u. s. w.

Diejenigen Substantiva, welche das Nominativ-s abwerfen, haben im Gen. Sg. -is, also drus-is, vaír-is; dagegen guþ hat nicht guþis, sondern guþs und mêrôþs, wie der Nom. mênôþs. Letzteres hat auch im Nom. und Acc. pl. mênôþs, im Dat. mênôþum. Reiks und veivôds haben im Nom. und Acc. pl. ebenfalls reiks, veirôds.

Zwischen der A- und I-Declination schwanken: vêgs, Pl. Nom. vêgôs, Dat. vêgim; áivs, Pl. Dat. áivam, Acc. áivins; saggvs, Dat. pl. saggvan und saggvim.

Alle Participia Präsent., wenn sie als Substantiva gebraucht werden, beugen also: z. B. Sg. Nom. gibands, Gen. gibands, Dat. Acc. Voc. giband; Pl. Nom. Acc. Voc. gibandi, Gen. gibandê, Dat. gibandam.

2) I-Stämme.

1) Masc. Im Nominativ Sing. wird entweder der Stammauslaut nach dem Auslautsgesetze regelmäßig synkopirt, also grundt. gasti-s, goth. gast-s, oder das Casuszeichen s fällt bei vorhergehendem r oder s ab, wie baúr, ur-runs u. a. (s. S. 312). Uebrigens scheint der ganze Singular dieser Stämme im Gothischen in die Analogie der A-Stämme übergetreten zu sein, denn gasts wird ebenso declinirt wie dags. Als Urform des Genitivs setzt Ebel[33]) -jis an, woraus goth. -is entstanden sei wie lat. -is, also grundt. gastji-s, goth. gasti-s, für den Dativ die gunirte Form aji (urspr. ai), und läßt nach Abfall das Casuszeichen ai sich in a schwächen, also grundt. gastaji, goth. gasta. Nach Analogie der weiblichen I-Stämme und der parallelen U-Stämme darf aber auch wol für den Genitiv die gunirte Form und zwar ajas (urspr. aias) angesetzt werden, also gastajas, wo vor a, wie im Gen. pl., zuerst j, dann a spurlos verschwand und sodann as nach Analogie der A-Stämme sich in is schwächte, im Gegensatze zum Gen. fem., wo ajis anzunehmen sein wird, woraus durch Ausfall des j-áis entstand[34]). Accusativ und Vo-

33) a. a. O. 4, 152 fg. 34) as ist entweder ursprüngliche Endung, oder a, fem. i, ist nur Bindevocal.

cativ in der Grundsprache gasti-n, gasti, goth. beide gast, sind an sich klar. Der Nominativ Plur. hatte in der Grundsprache die Steigerung des Stammauslautes zu ai oder ii (î), goth. ei, also grundt. gastai-s oder gastii-s, goth. gastei-s [35]). Der Genitiv lautete mit derselben Steigerung auf aj-âm (oder ij-âm) aus, woraus im Gothischen nach Ausfall des aj (oder ij) sich ê bildete, wie bei den männlichen A-Stämmen, also grundt. gastaj-âm (oder gastij-âm), goth. gastê. Dativ und Accusativ grundt. gasti-ms, gasti-ns, goth. gasti-m, gasti-ns, sind den A-Stämmen analog.

2) Femin. Der Nominativ Sing. ist ganz dem des masc. gleich, also grundt. mahti-s, goth. maht-s. Für den Genitiv setzen auch Ebel und Schleicher [36]) als Urform die gunirte Form aj-is an, woraus nach Obigem goth. á-is entstand, also grundt. mahtaj-is, goth. mahtá-is. Der Dativ war dem masc. gleich, nur daß sich aj-i gothisch nicht aufs Neue in a schwächte, sondern sich als ái behauptete, also grundt. mahtaj-i, goth. mahtái [37]). Accusativ und Vocativ, sowie der ganze Plural unterscheiden sich in Nichts von dem Masculinum.

Neutra dieser Stammform kommen im Gothischen nicht vor.

Das Schema für diese Declination ist also folgendes:

		Teutsche Grundsprache.		Gothisch.	
		masc.	fem.	masc.	fem.
Stamm.		gasti	mahti	gasti	mahti
Sing.	Nom.	i-s	i-s	-s	-s
	Gen.	aj-as	aj-is	is	á-is
	Dat.	aj-i	aj-i	a	ái
	Acc.	i-n	i-n	—	—
	Voc.	i	i	—	—
Plur.	Nom.	ai-s oder ii-s	ai-s oder ii-s	ei-s	ei-s
	Gen.	aj-âm oder ij-âm	aj-âm oder ij-âm	-ê	-ê
	Dat.	i-ms	i-ms	i-m	i-m
	Acc.	i-ns	i-ns	i-ns	i-ns
	Voc.	ai-s oder ii-s	ai-s oder ii-s	ei-s	ei-s

Nau-s hat regelmäßig Gen. nav-is u. s. w. Diejenigen Substantiva, welche das Nominativ-s abwerfen, haben auch hier im Gen. -is oder -áis, als baúr-is, urruns-is, garuns-áis u. a.; vaúrts behält sein s im Sing., stößt es aber im Plur. aus, also vaúrteis u. s. w.

Das weibliche alhs hat im Sg. Gen. alhs, Dat. Acc. und Voc. alh, Pl. Nom. Acc. Voc. alhs, Gen. alhê, Dat. alhim; ebenso die weiblichen baúrgs, brusts, miluks, nahts, spaúrds; desgleichen dulþs und vaíhts, aber auch regelmäßig dulþáis, vaíhtáis u. s. w.; nahts hat im Dat. pl. nahtam.

Háims geht im Plural in die A-Declination über, also háimôs, háimô u. s. w. Ebenso die von Verbis mit dem Suffix -eins abgeleiteten Feminina, als dáupeins, Pl. Nom. dáupeinôs, Gen. dáupeinô, im Dat. und Acc. aber bestehen beide Formen -einôm neben einim; einôs neben einins. Mitôns hat im Gen. pl. mitônô statt mitônê.

3) U-Stämme.

1) Mascul. Im Nominativ Sing. bleibt der Regel nach der Stammauslaut vor dem Casuszeichen; im Genitiv und Dativ steigerte die Grundsprache denselben wie bei den I-Stämmen, und zwar zu au, sodaß aus -av-is, av-i nach gothischen Lautgesetzen áu-s, áu hervorgingen, also Gen. grundt. sunav-is, goth. sunáu-s, Dat. grundt. sunav-i, goth. sunáu [38]); der Accusativ grundt. und goth. ohne Steigerung, also sunu-n; ebenso der Vocativ sunu. Der Nominativ und Genitiv Plur. haben in der Grundsprache und im Gothischen dieselbe Steigerung wie der Genitiv und Dativ Sing., die aber in iu geschwächt, für i steht aber gothisch im Nominativ ausnahmsweise j, also grundt. Nom. suniu-s, goth. sunju-s, Gen. grundt. suniv-âm, goth. suniv-ê. Dativ und Accusativ: grundt. sunu-ms, sun-uns, goth. sunu-m, sunu-ns.

2) Das Femin. unterscheidet sich in Nichts von dem Masculinum.

3) Das Neutr. bildet in der Grundsprache, sowie im Gothischen seinen Nominativ und Accusativ Sing.

35) Ebel a. a. O. 4, 152 setzt nach dem Altindischen ajas an mit Ausfall des a und Schwächung der Guna in ei.

36) Jener a. a. O. 4, 152, 5, 56; dieser a. a. O. 248. Schleicher stellt zweifelnd aj-is, als sicher aj-as auf, dann müßte sich as in is geschwächt haben und der Gegensatz zwischen masc. -is und fem. -áis würde schwieriger zu erklären sein. 37) Siehe Ebel und Schleicher a. a. O. 38) Schleicher a. a. O. stellt auch hier im Genitiv av-as, zweifelnd av-is auf.

mittels des reinen Stammes, also grundt. fihu, goth. faihu; alle übrigen Casus wie beim Masculinum. Der Plural kommt im Gothischen nicht vor, in der Grundsprache trat das Casuszeichen im Nominativ, Accusativ und Genitiv an den reinen Stammauslaut oder auch an den gesteigerten, also etwa fihu-â, fihv-â oder fihiv-â.

Das Schema ist demnach:

		Teutsche Grundsprache.			Gothisch.		
		masc.	fem.	neutr.	masc.	fem.	neutr.
Stamm.		sunu	handu	fihu	sunu	handu	faihu
Sing.	Nom.	u-s	u-s	u	u-s	u-s	u
	Gen.	av-is	av-is	av-is	áu-s	áu-s	áu-s
	Dat.	av-i	av-i	av-i	áu	áu	áu
	Acc.	u-n	u-n	u	u-n	u-n	u
	Voc.	u	u	u	áu oder u	áu oder u	u
Plur.	Nom.	iu-s	iu-s	u-â oder iv-â	ju-s	ju-s	—
	Gen.	iv-âm	iv-âm	iv-âm	iv-ê	iv-ê	—
	Dat.	u-ms	u-ms	u-ms	u-m	u-m	—
	Acc.	u-ns	u-ns	u-â oder iv-â	u-ns	u-ns	—
	Voc.	iu-s	iu-s	u-â oder iv-â	ju-s	ju-s	—

Die wenigen mit j gebildeten U-Stämme, als stubju-s, vaddju-s, unterscheiden sich nicht: Gen. stubbjáus, vaddjáus. Der Plural kommt nicht vor. Der Wechsel zwischen u und áu begegnet in allen Casus des Sing., wie Nom. sunus und sunáus, Gen. sunáus und sunus u. s. w.

II. Consonantische Stämme.

1) N-Stämme.

Die Bindevocale, vermittels welcher, wie gesagt, die Casuselemente an den Stamm treten, sind in der teutschen Grundsprache für alle drei Geschlechter im Gen. sg. i (ursprünglich ohne allem Zweifel a), im Acc. sg., sowie im Nom., Dat. und Acc. pl. a, im Dat. sg. und Gen. pl. treten aber die Casuselemente unmittelbar an den Stamm an.

1) Mascul. Im Nominativ Sing. wird schon sehr früh nach Abwerfung des Casuszeichens s der Stammauslaut n unterdrückt und a in â gedehnt (s. S. 312), z. B. aus hanans wird in der teutschen Grundsprache hanâ, gothisch aber wird nach dem Auslautsgesetze â in a gekürzt, also hana. Der Genitiv lautete in der teutschen Grundsprache auf -i-s aus, aber indem der Bindevocal nach dem gothischen Auslautsgesetze schwand (s. S. 312), bewirkte er die Assimilation des a im Stammauslaute in i, also grundt. hanan-i-s, goth. hanin-s. Gleiches geschah beim Wegfalle des Casuszeichens i im Dativ, also grundt. hanan-i, goth. hanin. Nominativ Plur. das a des Stammlautes zu â gedehnt. Im Accusativ Sing., wo die Grundsprache, wie im Nominativ Plur. das a des Stammauslauts zu â gedehnt hatte, also hanân-a-n, hanân-a-s, sowie ferner im Dativ und Accusativ Plur., also hanan-a-m, hanan-a-ns, schwand dagegen der Bindevocal, und so wurde aus hanân-n, hanân-s, hanan-ms, hanan-ns nach gothischen Auslautsgesetzen, welche kein ursprüngliches n am Ende dulden und n vor m und n unterdrücken, goth. hanan, hanan-s, hana-m, hana-ns. Der Genitiv Plur. grundteutsch hanan-âm geht, wie bei den vocalischen Stämmen, auf -ê aus, also goth. hanan-ê. Die Vocative sind im Gothischen den Nominativen gleich[39]).

2) Femin. Dasselbe ist dem Masculinum in seiner Bildung völlig gleich, nur daß im Gen. und Dat. sg. das schwindende i keine Assimilation bewirkte, da der Endvocal gesteigert ist; der Gen. pl. geht, wie bei den weiblichen A-Stämmen, auf ô aus.

3) Neutr. Dasselbe schließt sich ebenfalls ganz dem Masculinum an bis auf den Nom. und Acc. sg. und pl., welche die Steigerung ô haben.

Ob die Grundsprache die Steigerung â oder ô hatte, ist nicht ganz sicher.

Das Schema für die N-Stämme ist folgendes:

39) Vergl. Ebel a. a. O. 4, 142 fg. Schleicher a. a. O. 249 fg. Derselbe nimmt auch hier für die teutsche Grundsprache die bei der consonantischen Declination im Altindischen gebräuchliche Genitivendung -as an, zweifelnd -is.

		Teutsche Grundsprache.	Gothisch.			
		masc.	masc.	fem.		neutr.
Stamm.		hanan	hanan	tuggôn	managein	haírtan
Sing.	Nom.	â	a	ô	ei	ô
	Gen.	an-i-s	in-s	ôn-s	ein-s	in-s
	Dat.	an-i	in	ôn	ein	in
	Acc.	ân-a-n	an	ôn	ein	ô
	Voc.	an	a	ô	ei	ô
Plur.	Nom.	ân-a-s	an-s	ôn-s	ein-s	ôn-a
	Gen.	an-âm	an-ê	ôn-ô	ein-ô	an-ê (?)
	Dat.	an-a-ms	a-m	ô-m	ei-m	a-m
	Acc.	an-a-ns	a-ns	ô-ns	ei-ns	ôn-a
	Voc.	ân-a-s	an-s	ôn-s	ein-s	ôn-a

Die mit j und v gebildeten N-Stämme unterscheiden sich durch Nichts, also fráuja, Gen. fráujins; bandvô, Gen. bandvôns; sigljô, Gen. sigljins.

Die masc. aba, aúhsa, sowie die neutr. namô, vatô lassen gegen die Regel den Vocal des Stammauslautes schwinden, und zwar jene im Gen. und Dat. pl., diese auch im Nom. und Acc. pl., also abnê, aúhsnê, namnê (?), vatnê für abanê, aúhsanê, namanê, vatanê; abnam, aúhsnam (?), nannam? vatnam für abanam, aúhsanam, namanam, vatanam; ferner namna, vatna für namôna, vatôna.

Theils aus vocalischem, theils aus consonantischem Stamme bildet sich manna, man. Sg. Gen. mans, Dat. mann, Acc. mannan, Voc. manna; Pl. Nom. mans, mannans, Gen. mannê, Dat. mannam, Acc. mans, mannans. Ebenso fôn, funa, Gen. funis, Dat. funin, Acc. fôn.

Fadrein eigentlich im Neutr. sing. wird im Nom. und Acc. als masc. pl. gebraucht: þái fadrein, þans fadrein; außerdem declinirt es regelmäßig, im Sing. in der Bedeutung Vaterschaft, im Plur. (fadreina) Aeltern, Vorfahren.

2) R-Stämme.

Sie finden sich nur bei den Verwandtschaftswörtern: brôþar, fadar, daúhtar, svistar.

Die teutsche Grundsprache, welche aus einer frühern Sprachepoche im Nominativ Sing. das Casuszeichen s abgeworfen und zum Ersatz dafür den Endvocal in a gedehnt hat (s. S. 312), beugt diese Wörter ganz wie die N-Stämme, hat aber â nur im Acc. sing. Im Gothischen erhielt sich nach dem Lautgesetze dieses â als a, während sonst das a der Endsylbe im Sing. wie im Plur. überall ausfiel; als Vocativ Sing. trat hier der Nominativ ein und der ganze Plural trat, vielleicht mit Ausnahme des Genitivs (wenn man nicht lieber Verstümmelung aus -ivê annehmen will), zur U-Declination über, also:

Grundt.	Sg.	N. brôthâr,	G. brôthar-i-s,	D. brôthar-i,	A. brôthâr-a-n,	V. brôthar.
Gothisch	„	— brôþar,	— brôþrs,	— brôþr,	— brôþar,	— brôþar.
Grundt.	Pl.	— brôthar-a-s,	— brôthar-âm,	— brôthar-a-ms,	— brôthar-a-ns,	— brothar-a-s.
Gothisch	„	— brôþr-ju-s,	— brôþr-ê,	— brôþr-u-m,	— brôþr-u-ns,	— brôþr-ju-s.

Die Fremdwörter, deren Declination wir hier nicht verfolgen können, haben überwiegend gothische Weise, jedoch nicht selten mit besonderen Eigenthümlichkeiten, zuweilen wurde auch die griechische Weise gradezu beibehalten [40]).

2) Das Adjectivum.

Das Adjectivum erscheint im Gothischen nur mit vocalischen Stämmen auf a, i, u. Derselbe vocalische Stamm beugt aber nicht nur vocalisch, sondern auch consonantisch, und zwar ersteres, wenn das Adjectivum unbestimmt, letzteres, wenn es bestimmt gebraucht wird. Die I-Stämme, welche Bopp für das gothische Adjectivum, wie für das Lithauische und Slawische leugnete, sind nach J. Grimm [41]) nicht abzuweisen. Die U-Stämme sind jedoch schon im Aussterben begriffen und nur in wenigen Formen erhalten. Die Casuselemente sind zwar dieselben wie beim Substantivum, aber das Gothische schließt sich dabei wesentlich an die geschlechtliche pronominale Declination an, worin ihm keine indogermanische Sprache gleichkommt, nicht einmal das Altslawische und Lithauische, obschon es mit diesen mehre Eigenthümlichkeiten gemein hat. Wie das geschlechtliche Pronomen hat nämlich das Adjectivum 1) im Nom. und Acc. sg. neutr. das Element -t (grundteutsch -th) angenommen und dasselbe, wie das Casuszeichen

40) Siehe insbesondere das Programm von Börne, Ueber die Declination der Fremdwörter im Gothischen (Barmen 1859).

41) Gesch. der deutschen Sprache 919 fg.

-n im Acc. sg. masc., durch hinzugefügtes a gestützt; 2) im Dat. sg. masc. -mma, welches aus urspr. -sma, das ein Demonstrativpronomen ist, assimilirt ward [42]); dasselbe Element erscheint auch, jedoch nur noch als Rest -zô, grundt. -sô, im Gen. sg. fem.; 3) im Nom. pl. die dunkle pronominale Endung i; 4) im Gen. pl., wie schon früher bemerkt, das ursprüngliche Casuselement -sâm, goth. -zê, -zô in allen Geschlechtern; 5) im Acc. pl. fem., wie auch das Substantiv der weiblichen A-Stämme, die Endung -ôs; 6) fügt es theilweise die Casuselemente an den zu ai erweiterten Stammauslaut an [43]), während aber auch, wie bei den Substantiven, die Steigerung desselben zu ô und áu vorkommt. Der Instrumentalis war noch in der teutschen Grundsprache vorhanden, da er, wie wir oben gesehen, im Althochteutschen begegnet.

1) Vocalische Declination.

Die A-Stämme setzen die Casuselemente unmittelbar an den Stammauslaut an; die I- und U-Stämme dagegen haben, mit Ausnahme des Nom. sg. masc. und fem., den auslautenden Stammvocal unterdrückt und den relativischen Pronominalstamm ja angenommen, was im Lithauischen und Slawischen durchgehends der Fall ist, jedoch mit dem Unterschiede, daß bei diesem Adjectivum und Pronomen zugleich flectiren, wie im Nordischen das mit dem Artikel zusammengesetzte Substantivum, im Gothischen aber eine wirkliche Zusammensetzung stattgefunden hat. Mit diesem Pronominalstamme halten Bopp und Ebel [44]) auch die A-Stämme componirt, jedoch ohne Unterdrückung des auslautenden Vocals. Die Bildung der einzelnen Casus bei den drei Stämmen ist folgende.

Der Nom. sg. masc. und fem. unterscheidet sich in Nichts von dem Substantivum: das masc. synkopirt vor dem Casuszeichen s den Stammauslaut a und i, z. B. gôds aus *gôda-s, hráins aus *hraini-s; s fällt ab nach s, z. B. hlas aus *hlasa-s, bleibt aber nach r, z. B. gaúrs, mêrs, svêrs aus *gaura-s u. s. w.; bei den Ja-Stämmen, die ja in ji, i oder ei verwandeln, bleibt wie bei den Substantivis s, z. B. niujis (lith. naú-ja-s, vergl. altind. und urspr. náva-s), midis (urspr. madh-ja-s), freis (urspr. frija-s) u. a.; das fem. der A-Stämme ist dem der Substantiva gleich, z. B. gôda aus *gôdâ (vergl. giba aus *gibâ), ebenso niuja, midja, frija, das der I- und U-Stämme aber dem des masc., z. B. hráins, þaúrsus [45]); das neutr. lautet nach Obigem gôdata, hráinjata, manvjata, woneben auch die kürzern Formen: gôd, hráin, manvu bestehen, die mit Ausnahme der U-Stämme selbst des Stammauslautes entbehren; ausnahmsweise behalten auch einige I-Stämme den Stammauslaut, z. B. unsuti, váilamêri, wie die Ja-Stämme midi, frei neben midjata, frijata.

Der Gen. sg. masc. und neutr. der A-Stämme entspricht ganz dem des Substantivs, also gôdas, grundt. gôdas (vergl. dagis aus *dagas); diesem scheinen auch die I- und U-Stämme zu folgen, z. B. hráinjis, hardis; die U-Stämme haben aber auch wie die ihnen entsprechenden Substantiva -áus, also grundt. avis, z. B. filáus, jedoch nur als neutr. nachweisbar; der des fem. aber schließt sich an die pronominale Declination an, und der Stammauslaut ist zu ai erweitert, also gôdái-zô-s, hráinjái-zô-s, hardjái-zô-s, grundt. gôdái-sô-s u. s. w. (vergl. altn. þeirrar aus *þai-sô-s).

Der Dat. sg. masc. und neutr. schließt sich ebenfalls an die pronominale Declination an: gôda-mma, hráinja-mma, hardja-mma, grundt. gôda-mmâ aus gôda-sm-âi u. s. w. (vergl. þa-mma), es begegnet aber auch der Substantivform gemäß áu, z. B. filáu als neutr.; der des fem. gôdá-i, hráinjá-i, hardjá-i, grundt. also gôdâi u. s. w., scheint dem Substantiv zu entsprechen (vergl. gibai aus *gibâi); da aber das Althocht. guotêru hat, so ist wol für die teutsche Grundsprache die pronominale Form gôdai-s-âi anzusetzen, vergl. altn. gôðri.

Der Acc. sg. masc. lautet nach Obigem gôda-na, hráinja-na, manvja-na, mit dem pronominalen a (vergl. þa-na), grundt. gôda-n u. s. w.; der des fem. wie bei dem Substantivum: gôda-n, hráinja, hardja, grundt. godâ-n u. s. w. (vergl. giba aus *gibâ-n); der des neutr. wie der Nom.

Der Nom. pl. masc. bildet sich mit dem der pronominalen Declination eigenthümlichen i, also: gôdá-i, hráinja-i, hardja-i (vergl. þá-i), grundt. gôda-i u. s. w.; der des fem. ist dem des Substantivs gleich, also: gôdô-s, hráinjô-s, hardjô-s (vergl. gibô-s), grundt. gôdô-s u. s. w.; ebenso der des neutr., also: gôda, hráinja, hardja, grundt. gôdâ aus gôda-â u. s. w. (vergl. vaúrda aus *vurda-â).

Der Gen. pl. masc. fem. und neutr. schließt sich durch die volle Endung -sâm an das Pronomen an, aber mit Erweiterung des Stammes zu ai, also: gôdái-zê, gôdái-zô, gôdái-zê, hráinjai-zê u. s. w., hardjái-zê u. s. w., grundt. godái-sâm u. s. w. (vergl. þi-zê, þi-zô aus *þi-sâm, und altn. þairra = *thai-sâm = altind. tê'shâm).

Der Dat. pl. masc., fem. und neutr. ist ebenso gebildet, also: gôdái-m, hráinjái-m, hardjái-m, grundt. gôdai-ms u. s. w. (vergl. þái-m aus *thai-ms = altind. tê'bhjas).

Der Acc. pl. masc. und neutr. ist durchaus dem Substantiv gleich, also: gôda-ns, hráinja-ns, manvja-ns, grundt. gôda-ns u. s. w. (vergl. daga-ns); gôda, hráinja,

42) Dasselbe Element sma hat das Lithauische im Dat. und Loc. sg. mit dem Gothischen gemein. 43) Diese Stammerweiterung nimmt Schleicher, Die deutsche Sprache 255 an, und sie ist ohne Zweifel richtig, wenn man das geschlechtliche Demonstrativpronomen sa, sô, þata, sowie seine altindischen und altnordischen Formen vergleicht (s. u.). 44) Kuhn's Zeitschrift für vergl. Sprachf. 5, 304 fg. 45) Die im Folgenden angenommenen Formen von hráins sind nicht alle nachweisbar, noch weniger die von hardus, und darum sind wenigstens bei letztern die gesicherten þaúrsus, manvjata u. s. w. gewählt.

hardja, wie der Nom.; der des fem. schließt sich dem Substantiv und Pronomen an: gôdô-s, hráinjô-s, hardjô-s (vergl. gibô-s, þô-s), grundt. aber gôda-ns u. s. w.

Der Vocativ kommt in der vocalischen Declination selten vor und nur im Singular; gewöhnlich wird die consonantische Form gebraucht.

Das Schema der vocalischen Declination ist also:

		Teutsche Grundsprache.			Gothisch.								
	Stamm.	gôda			gôda			hráini			hardu		
		masc.	fem.	neutr.	masc.	fem.	neutr.	masc.	fem.	neutr.	masc.	fem.	neutr.
Sing.	Nom.	a-s	â-s	a-th	-s	a	a-ta od. -	-s	-s	ja-ta od. -	u-s	u-s	ja-ta od. u
	Gen.	a-s	ai-sô-s	a-s	is	ái-zô-s	is	ji-s	jái-zô-s	ji-s	ji-s u. áus(?)	jái-zô-s	ji-s u. áus
	Dat.	a-mmâ	â-i u. ai-s-âi	a-mmâ	a-mma	a-i	a-mma	ja-mma	já-i	ja-mma	ja-mma u. áu (?)	já-i	ja-mma u. áu
	Acc.	a-n	â-n	a-th	a-na	a	a-ta od. -	ja-na	ja	ja-ta od. -	ja-na	ja	ja-ta od. u
Plur.	Nom.	a-i	ô-s	â	á-i	ô-s	a	já-i	jô-s	ja	já-i	jô-s	ja
	Gen.	ai-sâm	ai-sâm	ai-sâm	ái-zê	ái-zô	ái-zê	jái-zê	jái-zô	jái-zê	jái-zê	jái-zô	jái-zê
	Dat.	ai-ms	ai-ms	ai-ms	ái-m	ái-m	ái-m	jái-m	jái-m	jái-m	jái-m	jái-m	jái-m
	Acc.	a-ns	a-ns	â	a-ns	ôs	a	ja-ns	jôs	ja	ja-ns	jô-s	ja

2) Consonantische Declination.

Dieselbe entspricht durchgehends der Declination der substantivischen N-Stämme, also: gôda, gôdô; hráinja, hráinjô, hráinjô; hardja, hardjô, hardjô, wie hana, tuggô, haírtô. — Ainaha bildet unregelmäßig das fem. áinôhô.

Mehre Adjectiva kommen nur in der consonantischen Declination vor, wie alaþurba, fullavita, ïngarda, unkarja, usvêna u. a.

3) Steigerung der Adjectiva.

Der Comparativ wird im Gothischen durch Anfügung des Suffixes -izan oder -ôzan gebildet. Dieses -izan, -ôzan ist -isan, -ôsan und sein wesentliches Element beruht in is, ôs, welche auch im Gothischen allein als Adverb auftreten, z. B. haúhis, nêhvis, framis u. a., oder mit Synkope des i in bats, mins u. a., ferner sniumundôs, aljuleikôs u. a.; is ist die ältere Form und entspricht als verkürzt dem altind. Comparativsuffix îjas, urspr. îjans, oder sicherer dem urspr. Suffix -jans, woraus goth. -is für -jas (i = ja, s. S. 312) und -ôs, mit Verlust des j, für *-jôns, *-jôs; -an, im fem. jan, ist nur formativ-flexiver Zusatz; vergl. gr. *ιων*, *ιον*, lat. ior, ius.

Der Superlativ setzt zu diesem is, ôs noch ein ta, welches ta, wie ma, im Indogermanischen schon für sich allein den Superlativ bildet; die goth. Stammform ist also -ista, -ôsta, vergl. altind. ishtha, gr. *ιστο*, lat. issi-mo.

Bei welchen Adjectiven die I- und bei welchen die O-Form gebraucht wird, hat Ebel[46]) dahin zu bestimmen gesucht — was aber nur im Allgemeinen gültig ist —: bei den A-Stämmen steigere sich entweder der Stammauslaut zu ô und i des Suffixes falle aus, so in blindôza, armôsta, oder es erhielt sich vor dem i wie in der einzelnen Form undaraista, oder es schwand gänzlich, so in haúhiza, managiza, faviza. Bei den I- und U-Stämmen fielen natürlich i und u überall aus, wie selbst ja, vergl. alþíza, spêdiza, hardiza und das Adv. þana-seiþs von seiþu.

Die erwähnten Superlativsuffixe ta und ma treten auch in der Vereinigung -tuma, altind. -tama auf, und zwar entweder einfach oder in Verbindung mit dem gewöhnlichen Superlativsuffix ista, aber nur in Präpositionalableitungen und mit auffallend schwacher Bedeutung; denn neben aftuma erscheint es in aftumista, wie neben aúhuma, fruma — aúhumista, frumista; als dama, duma erscheint es in hindama, hindumists.

Dem gothischen Auslautsgesetze gemäß bilden nun von dem Comparativsuffix -izan, -ôzan für die drei Geschlechter die Formen auf -za, -zei, -zô, die stets consonantisch flectiren; die Form ei, urspr. also jan, d. i. ein, ei, stimmt mit dem Präsensparticip. Von dem Superlativsuffix -ista, -ôsta bilden sich -sts, -sta, -st oder -sta, -stô, -stô, jene vocalisch, diese consonantisch flectirend. Also: hardus — hardiza — hardists; frôþs — froþôza — frôþôsts.

Verschiedene Stämme, wie fast in allen Sprachen, liegen bei folgenden zu Grunde: gôds — batiza — batists; ubils — vaírriza — vaírrists; mikils — máiza — máists; leitils — minniza — minnists; alds — aldiza — sinista[47]).

46) a. a. O. 310.

47) Hierher zieht man auch wol juggs, juhiza, juhists (?),

3) Das Zahlwort.

1) Cardinalzahlen.

Die Cardinalzahlen von 1—10 im Gothischen entsprechen genau den altindischen.

1) áins, áina, áin und áinata (vocalisch flectirend) und áina, áinô, áinô (solus, consonantisch flectirend) entspricht dem altind. Demonstrativpronomen êna, lat. ûnŏ, alt. oinŏ; goth. áins steht für *áina-s.

2) tvái entspricht lautverschoben dem altind. Thema dva, gr. δύο, lat. duo, und flectirt in Entbehrung eines Duals, als Plural, aber nach Weise der Pronomina: Nom. tvái, tvôs, tva [48]); Gen. masc. und neutr. tvaddjê, fem. tvaddjô (?) von einem Thema tvaddja und scheint aus der Ordinalzahl, welche altind. dvi-tîja für dva-tîja lautet, in die Cardinalzahl eingedrungen zu sein (durch Ausstoßung der beiden dd und Vocalisirung des j entstand ahd. zueiô zwei); Dat. tváim; Acc. tvans, tvôs, tva [48]). Neben Acc. tvôs erscheint noch tveihnôs, Dat. tveihnáim, was einen männlich-neutralen Stamm tveihna, fem. tveihnô voraussetzt. Zu tvái stimmt auch bái, bôs (?), ba, vom Thema ba.

3) þreis stimmt lautverschoben zum altind. Thema tri, gr. τρεῖς, lat. tres; es ist gebildet wie der Plural des geschlechtlichen Pronomens und flectirt ebenso: þreis, þrijôs (þreis?), þrija; Gen. þrijê u. s. w.

4) fidvôr, altind. Thema katvâr, lat. quatuor, nach S. 307 goth. f = k; aus dem Dat. fidvôrim und der Vergleichung des lithauischen Zahlwortes schließt Westphal auf urspr. fidvôri, dessen auslautendes i nach gothischem Auslautsgesetze weichen mußte.

5) fimf, altind. Thema pankan, äol. πέμπε, nach S. 307 goth. f = k; wegen Abfall des auslautenden an vergl. beim persönlichen Pronomen I. ïk aus *ikan.

6) saíhs, altind. shash, gr. ἕξ, lat. sex, gothisch mit Brechung des in i geschwächten Stammvocals und Entfernung des Gutturals im Anlaut und Vertauschung desselben im Auslaut.

7) sibun, altind. saptán, gr. ἑπτά, lat. septem;

8) ahtáu, altind. ashtán, ashtâ'u, gr. ὀκτώ, lat. octo;

9) niun, altind. návan, gr. ἐννέα, lat. novem;

10) taíhun, altind. dáçan, Thema dakan, gr. δέκα, lat. decem;

der auslautende Nasal, welcher, wie aus lat. septem, novem, decem hervorgeht, ursprünglich ist, ist gegen das Auslautsgesetz geblieben; mit Ausnahme von ahtáu lauteten dieselben aus denselben Gründen wie bei fidvôr, nach Westphal ursprünglich: sibuni, niuni (Gen. niunê), taíhuni (Dat. taíhunim). Der Stammvocal a in diesen Formen ist zu i geschwächt, in taíhun gebrochen, das u der Endung vielleicht durch rückwirkende Assimilation des abgefallenen i entstanden und das v in niun zwischen den zwei Vocalen geschwunden.

In den nun folgenden 11 áinlif und 12 tvalif, von denen der erste Theil stets unverändert bleibt, der letzte Theil bald unflectirt erscheint, bald wie þreis, þreis, þrija flectirt wird, und zwar in den vorkommenden Formen Dat. áinlibim und Gen. tvalibê; Dat. tvalibim, ist dieses lif dunkel. Bopp [49]) hielt dasselbe durch einen ungewöhnlichen Lautwechsel aus dakan entstanden, gleich dem lithauischen lika, das in allen addirenden Zahlwörtern von 11—19 erscheint und auf dika = decem, δέκα zurückführt, J. Grimm [50]) dagegen für ein gothithisches Substantiv, das aus der Wurzel lif, lib in af-lif-nan (remanere), láib-ôs (reliquiae), urspr. rik, altind. rik' entsprossen sei, sodaß áinlif eins über zehn (10 + 1), tvalif zwei über zehn (10 + 2) bedeute [51]), welche Bildungen die der Letten, Slawen, Albanesen von 11—19 bestätigten; daß im Teutschen aber dies lif auf 11 und 12 beschränkt sei, hänge offenbar zusammen mit der Ausdrucksweise analoger Minderungen: einsminzweinzig (19), zweiminzweinzig (18), oder auch dem lat. undeviginti, duodeviginti. Allein wie bei diesen Minderungen die Zahl 20 ausdrücklich gesetzt wird, so bei den Letten u. s. w. die Zahl 10; denn lett. ween-pa-desmit, diw-pa-desmit ist = eins über zehn, zwei über zehn. Es wird also nichts Anderes übrig bleiben, als zu der ersten Auffassung zurückzukehren; warum eine andere Form (lif) gewählt wurde, hängt mit dem teutschen Duodecimalsysteme zusammen, was sich sogleich ergeben wird. Die Zahlen von 13—19 werden durch Zusammensetzung mit taíhun gebildet und verhalten sich in der Flexion wie die Zusammensetzungen mit lif; es finden sich jedoch nur fidvôrtaíhun und fimftaíhun (fimftaíhunim).

Von 20—60 verbinden sich die Zahlen 2—6 mit tigjus, das der Plural eines männlichen, vocalisch flectirten Substantivs in der Bedeutung Zehner ist, ahd. zuc, mhd. zic, nhd. zig; in den verwandten Sprachen wird es nicht gefunden, doch ist es deutlich eine Ableitung mit u von dem grundt. tihan. Demselben schließt sich die Zwei- und Dreizahl im einstimmigen Genus und Casus an: 22 tváitigjus (Gen. tvaddjêtiggivê, Dat. tváimtigum, Acc. tvanstiguns); 23 þreistigjus (Gen. þrijêtigivê, Dat. þrimtigum, Acc. þrinstiguns); die Vier- bis Sechszahl bleiben unflectirt, es finden sich: fidvôrtigjus 40; fimftigjus 50, Acc. fimftiguns 50; saíhstigjus 60, Dat. saíhstigum.

---

aber mit Unrecht; denn entweder ist nach Leo Meyer in Kuhn's Zeitschrift für vergl. Sprachf. 5, 367 der Stamm jugga = jun-ha, nh ist aber eine ungothische Lautgruppe, die im Positiv in gg = ng überging, und deren n im Comparativ ausgestoßen wurde; oder juggs hat sich nach Schleicher, Compendium 1, 275 aus *jungva-s, *juva-s, vergl. lat. juvenis, altind. juvan u. a. gebildet, und dann wechselt in juhiza h mit g.

48) Man sollte wegen der Einsylbigkeit tvô erwarten, wie beim Pronomen thô, hvô.

49) Vergl. Grammatik S. 447—453. 50) Ueber die zusammengesetzten Zahlen in Pfeiffer's Germania 1, 19 fg.; in der Geschichte der deutschen Sprache 246 fg. schloß er sich Bopp mit dem richtigen Satze an, daß alle Zahlbildung nur mit Zahlen selbst und (von den Präpositionen abgesehen) nicht durch andere Wörter bewerkstelligt wird. 51) Im Niederteutschen weist Woeste leyf in der Verwendung für mal nach, Kuhn's Zeitschrift für vergl. Sprachf. 6, 433 fg.

Von 70—100: sibuntêhund 70, ahtáutêhund 80, niuntêhund 90, taíhuntêhund 100, áinliftêhund (?) 110, tvaliftêhund (?) 120, verbindet sich die kleinere Zahl ebenfalls unflectirt mit dem Substantiv. Dieses têhund, wofür auch taíhund vorkommt (althocht. zô = zôh) und das immer im Singular steht (Gen. têhundis, Nom. und Acc. têhund), scheint ein von dakan mit Steigerung des Wurzelvocals und dem Suffix -ta, also dâkan-ta, goth. tôhun-d, gebildetes neutrales Substantiv zu sein zur Bezeichnung der Zehnheit. Um das unbegreifliche ê, sowie den anomalen Numerus (denn man erwartet den Plural) zu erklären, faßt Holtzmann [52]) die kleinere Zahl als eine Ordinalzahl und das sich so ergebende hund als ein altes weibliches Substantiv Sing. = gr. -κοντα, lat. -ginta, altind. çanti, das aus daçanti verkürzt sei und Zehnheit (decas) bedeute. Allein die nun entstehenden neuen Anomalien, als die dentale Media statt der Tenuis, sowie das ê der Endung statt des weiblichen ô im ersten Theile, und ferner, daß im Gothischen, wo hund nicht mehr zu erkennen ist, hund ein ursprüngliches Femininum war (das hunds, Gen. hundáis lauten müßte), sondern als Neutrum erscheint, überwiegen die ersteren noch bei weitem und machen diese Auffassung mehr als bedenklich. Das neutrale hund, pl. hunda, das neben taíhuntêhund vorkommt, ist aus der indogermanischen Urform dakandakantam, altind. daçandaçantam, d. i. zweimal gesetztes dakan (10 × 10) mit dem wortbildenden Suffix ta und dem m des Nom. sg. neutr. gekürzt, wie gr. ἑκατόν aus (δεκαδ)εκατόν, und lat. centum aus (decente)centum, sodaß dieses gekürzte (dakanda)kantam, goth. regelrecht in hund, mit Abfall des m und dann des a, verschoben wurde. Die Zwei- und Dreizahl schließen sich diesem hunda im Genus und Casus an, es kommen aber nur vor: Dat. tváim hundam 200; þrija hunda 300; Dat. fimf hundam 500; niun hunda 900.

1000 þûsundi, dessen Ursprung noch unerschlossen blieb und durch seinen Ausgang an hund mahnt, ist männlich und weiblich und flectirt: tvôs þûsundjôs, tva þûsundja; außerdem kommen vor: -g. þûsundjôs 3000; fidvôr þûsundjôm 4000; fimf þûsundjôs, fimf þûsundjôm 5000; taíhun þûsundjôs, taíhun þûsundjôm 10,000; endlich tvái tigjus þûsundjô 20,000.

Betrachtet man die Zahlen von 1—120, so fällt sogleich ein eigenthümliches Duodecimalsystem in die Augen, das sich in gleicher Weise ohne Ausnahme bei allen übrigen teutschen Dialekten findet, und zwar von 1—12 und von 12—120, sodaß man wie zwölf Einer, so auch zwölf Zehner erhält, indem diese sich anders von 10—60, als von 70—120 bilden. Holtzmann geräth dabei auf den Einfall, daß ein teutscher Oberpriester, der über alle teutschen Stämme geherrscht habe, diese seine Neuerung bei denselben eingeführt habe. Davon wissen die Quellen Nichts. Da aber dieses System sich bei allen teutschen Dialekten findet, so können wir daraus den sicheren Schluß machen, daß sich dasselbe schon bei den Urgermanen vollständig ausgebildet haben muß, und höchst wahrscheinlich hat dasselbe in dem Dodekatismus, der, wie bei dem Artikel „teutsche Göttertempel" §. 5 nachgewiesen wurde, in den politischen und religiösen Anschauungen und Einrichtungen unseres Volkes zu Tage tritt, seinen Ursprung.

2) Ordinalzahlen.

Sowol die einfachen als die zusammengesetzten Ordinalzahlen endigen sich auf -da, ursprünglich -ta, welches in seiner ursprünglichen Form sich behauptete, wenn es durch einen Consonanten geschützt wurde. Auszunehmen sind nur bei der Einzahl das superlativische fruma, frumei, frumô = lat. primus und das comparativische anþar, anþara, anþar. Sonst zeigen sich nur: þridja, þridjô 3; fimfta 5; saíhsta, saíhstô 6; ahtuda 8; niunda, niundô 9; taíhunda 10 und fimftaíhundin 15 als Dat. sg. [53]).

4) Das Pronomen.

1) Personalia. a) Geschlechtslose [54]).

Nom. sg. I. ïk, altind. ahám, Grundf. agham aus ma-gham (?), gr. ἐγών, ἐγώ, lat. ego, dem ahám, ἐγών entspricht, jedoch auf urspr. g hinweisend [55]), *ikan, woraus nach dem Auslautsgesetze das apokopirte ïk entstand (vergl. fimf und altind. pank'an); althocht. aber noch ihhâ.

Nom. sg. II. þu, altind. tu-am, tv-am, Grundf. tu-ham, tu-gham aus tu-, tva-gham, gr. τούν, τύ, lat. tu, jenem tu-am entspricht lautverschoben und nach dem Auslautsgesetze goth. þu (vgl. vaúrd aus vurda-m).

Der Stamm der obliquen Casus des Singulars ist I. mi = altind. ma; II. þu = altind. tu, tva; III. si statt svi = altind. sva (aus prakr. sê) = lat. se, si.

Gen. sg. I. meina; II. þeina; III. seina, altind. má-ma, mê; tá-va, tvê, tê, prakr. sê, gr. μοῦ, τεῦ, οὗ, lat. mei, tui, sui, sind entweder von den Possessiven meins, þeins (st. þveins), seins (st. sveins) gebildet, welche mit dem Suffix -eins aus den Stämmen mi (ma), þu (þva), si (sva) entsprangen, und werden, wie die Gen. du. und pl. ugkara, unsara u. s. w., welche gleichen Ursprungs seien, von Bopp für den Nom. sg. neutr., von Bugge für den Nom. pl. neutr. derselben gehalten [56]);

52) Ueber das deutsche Duodecimalsystem in Pfeiffer's Germania 1, 217—229.

53) Siehe über letztere Form J. Grimm a. a. O. S. 27. 54) Siehe über die sehr dunkeln Formen dieses Pronomens außer Bopp a. a. O. und Grimm, Geschichte der deutschen Sprache 257 fg. insbesondere Sophus Bugge, Die Formen der geschlechtslosen persönlichen Pronomina in den germanischen Sprachen in Kuhn's Zeitschrift für vergl. Sprachf. 4, 241—256. 55) Vergl. außer dem Acc. sg. unseres Pronomens altind. mahat statt maghat, gr. μέγας, lat. magnu-s, goth. mikils. Siehe Curtius in Kuhn's Zeitschrift für vergl. Sprachf. 2, 325. Kuhn ebenda 270 fg. 56) Den umgekehrten Fall, daß, wie bei andern Sprachen, das Possessivum aus dem Genitiv des geschlechtslosen Pronomens entsprang, wird wegen des Mangels eines Ableitungssuffixes für unwahrscheinlich gehalten. Was nach dieser Fassung von meina, þeina, seina allerdings begründet ist, aber nicht nach der folgenden von mir versuchten. Wenn aber unser Pronomen mit

oder sie entsprechen, wie ich vermuthe, gradezu dem altind. máma, táva, indem ich in dem zweiten ma das Superlativsuffix ma, lat. mo sehe, wie in den Gen. du. und pl. das Comparativsuffix ra-, das m schwächte sich dann, wie öfter, in táva in v, im goth. meina, þeina, seina in n wie im altbaktr. mana, goth. adverbial in ïnna-na (vergl. das adjectivische ïnnuma), uta-na, ferner in den althochteutsch. fora-na, fërra-na, heimi-na, hôha-na, oba-na, rûma-na, und wie in dem vollen Superlativsuffix tama, z. B. goth. aftana. Vergl. ferner noch, sowie zu dem Gen. du. und pl., die Benennungen der Himmelsgegenden althocht. ôs-tar, ôs-tana, wës-tar, wës-tana gegen Osten, von Osten u. s. w., ersteres tar, comparativisch, mit Hinblick auf das ihr Gegenüberliegende, letzteres tana, superlativisch, im Verhältnisse zu den sämmtlichen Weltgegenden. Indem das Superlativsuffix -na sich an die erweiterten Stämme mei, þei (þvei), sei (svei) anschloß und so den Genitiv bildete, hob er denselben hervor, wie das altind. -gham, althocht. hâ, gr. γέ, lat. met, die erste Person im Nom. u. s. w., das -k den Acc. und das -s den Dat., worin ich das adverbiale comparativische -s sehe, welches wir in bats, mins u. a. kennen lernten [57]).

Dat. sg. I. mi-s, II. þu-s, III. si-s, altind. má-hjam, tú-bhjam, prakr. sê, gr. μοί, τοί, οἵ, lat. mihi, tibi, sibi, sind aus jenen Stämmen mit Anfügung des comparativischen -s gebildet, welches aus den Dativen des Duals und Plurals eingedrungen zu sein scheint, was vielleicht aus der Conformität mit dem Dat. du. und pl., denen auch der Gen. entspricht, erklärbar ist, die in diesem Casus durch alle Numeri beabsichtigt zu sein scheint. Bopp hält dieses -s für eine Verstümmelung vom Dat. sg. des Pronomens sma, als stände mis ꝛc. für ma-smâi, was aber *mamma ergeben würde.

Acc. sg. I. mi-k, II. þu-k, III. si-k, altind. mâ-m, mâ, tvâ-m, tvâ (prakr. sê fehlt), gr. μέ, τέ, σέ, lat. me, te, se; das k ist eine angehängte, ursprünglich hervorhebende Partikel, die altind. gha, später ha, hi, gr. γέ lautete, so gr. ἔμεγε, σέγε (für τέγε), ἕγε, dem goth. mik, þuk, sik genau entspricht. — Diese Formen des Reflexivs seina, sis, sik dienen nicht allein für den Singular, sondern auch für den Dual und Plural.

Der Nominativstamm des Duals und Plurals ist I. vi = altind. vi, urspr. va, das mit obigem ma identisch ist, da m sich in v schwächte; II. ju = altind. ju, das vielleicht mit obigem tu, tva identisch, indem tva in dva, du, ju überging. Für den ganzen Plural lat. no, vo = altind. na, va; gr. ἡμι, ὑμι und ἀμμι, ὐμμι = den altind. Themen a-sma, ju-shma, im Dual νω, σφω = altind. nâu, vâm (für vâu).

Nom. du. I. vi-t, II. ju-t, altind. â-vâm, ju-vâm (wo v euphonisch steht), sind aus diesen Stämmen durch Anfügung des -t entstanden, das ein Ueberrest der Zweizahl (Stamm tva) ist, die im Lithauischen unversehrt durch alle Casus beibehalten wird.

Nom. pl. I. vei-s, altind. vajám (aus vê + ám), ist von vi durch Erweiterung des stammauslautenden i gebildet, wie der Nom. pl. masc. ei-s des geschlechtlichen Pronomens von i, bei II. ju-s, altind. jûjám (mit euphonischem j), unterblieb natürlich diese Erweiterung.

Die Stämme der obliquen Casus des Duals sind: I. ugka (ugki) = altind. âvâ, II. ïgkva (ïgqi) = altind. juvâ. Beide entsprechen den altindischen Dualstämmen, indem zunächst aus deren v gg (ng) hervorging, wie juggs aus *jungva-s, *juva-s; triggv-s aus *tringva-s für *triva-s, und dann das g sich in k und kv (q), je nach den verschiedenen Stämmen, unorganisch verhärtete, was bei diesem Pronomen nicht auffallen kann; alle übrigen Dialekte haben aber in beiden Stämmen denselben Guttural; wie aber das kv offenbar dem zv in dem Pluralstamme ïzva, ïzva analog ist, so vielleicht das k dem s in unsa, unsi. Was endlich den Anlaut betrifft, so steht ugka für agka, wie im Plural unsa für ansa und ïgkva für jugkva, wie ïzva für juzva. Die einzelnen Casus, denen die des Plurals genau entsprechen und die sämmtlich adverbiale Comparativsuffixe statt der Casussuffixe angenommen haben, recht eigentlich zum Ausdruck des Dualitätsverhältnisses, sind folgende:

Gen. I. ugka-ra (?), II. ïgkva-ra, altind. âváj-ôs, juváj-ôs, sind mit dem Comparativsuffix -ra gebildet; nach anderer Fassung von den Possessiven ugkar (?), ïgkvar, wie meina von meins.

Dat. I. ugki-s, ugk, II. ïgkvi-s, altind. âvâ'-bhjâm, juvâ'-bhjâm, haben das Comparativsuffix -s angenommen; nach Andern das s des Dat. sg.

Acc. I. ugki-s, ugk, II. ïgkvi-s, altind. âvâ'-m, juvâ'-m, haben dasselbe -s.

Der Stamm der obliquen Casus des Plurals I. unsa (unsi) erklärt sich aus dem altindischen Pluralstamme a-sma, und zwar entweder durch Umstellung des Nasals und dessen Umwandlung in n, durch dessen Einfluß dann a im Anlaute zu u wurde, oder durch Ausfall des m und Einschiebung des n vor s, und so entsprang aus ansa goth. unsa (unsi). Der Stamm von II. ïzva (ïzvi) erklärt sich aus dem altind. ju-shma statt ju-sma, indem sich wie oft m in v schwächte, j sich vocalisirte, und so aus juzva goth. ïzva (ïzvi) hervorging [58]). Die einzelnen Casus, die denen des Duals

---

Ausnahme des Nom. pl. der Casussuffixe entbehrt, so hat dies in der adverbialen Natur desselben seinen Grund.

57) Die Comparativ- und Superlativsuffixe werden, wie in allen Sprachen, namentlich aber im Gothischen, vielfach zur Bildung sowol der adjectivischen als der adverbialen Pronomina verwandt. So werden die Possessiva unsa-r u. s. w. mit dem Comparativsuffix -ra-s und mit dem Comparativsuffix -þara-s (altind. tara-s): an-þar, hva-þar gebildet; ferner mit dem erstern die Adverbia hva-r, þa-r, hê-r, jaina-r, alja-r, mit dem zweiten hva-þrô, þa-þrô, hi-drô, jain-þrô, alja-þrô (eigentlich alte Ablative, urspr. katarâ-t, tatarâ-t u. s. w.) und mit dem Superlativsuffix -na: hva-n, þa-n, suma-n (eigentlich alte Instrumentale, urspr. ka-nâ, ta-nâ, sumanâ).

58) Siehe Bugge a. a. O. 247 fg.

parallel sind und ebenso passend dieselben Suffixe angenommen haben, sind:

Gen. I. unsa-ra, II. ïzva-ra, altind. asmâ'-kam, jushmâ'-kam.

Dat. I. unsi-s, uns, II. ïzvi-s, altind. asmá-bhjam, jushmá-bhjam.

Acc. I. unsi-s, uns, II. ïzvi-s, altind. asmâ'-n, jushmâ'-n.

b) Geschlechtliches.

Der Stamm des geschlechtlichen Pronomens ïs, si, ïta, das gleich lat. is, ea, id ist, ist für das masc. und neutr. i, für den Nom. sg. fem. si. Die Erweiterung des Stammvocals i in ii tritt im Nom. pl. masc., sowie im Nom. und Acc. pl. neutr. und im Acc. sg., Nom. und Acc. pl. fem. ein, die zugleich das a-femin. annehmen, das alle übrigen weiblichen Casus verschmähen. Für ii wird nach gothischen Lautgesetzen vor Consonanten ei, vor Vocalen ij geschrieben, also jenes im Nom. pl. masc., dieses in den übrigen Casus (vergl. þreis, þrija). Seine Flexion und die des vocalischen Adjectivs stimmen sonst mit einander fast völlig überein. Das entsprechende altindische Pronomen fehlt.

Masc.	Sg.	N. ï-s,	G. ï-s,	D. ï-mma,	A. ï-na.
	Pl.	N. ei-s,	G. ï-zê,	D. ï-m,	A. ï-ns.
Fem.	Sg.	N. si,	G. ï-zô-s,	D. ï-z-ái,	A. ij-a.
	Pl.	N. ij-ôs,	G. ï-zô,	D. ï-m,	A. ïj-ôs.
Neutr.	Sg.	N. ï-ta,	G. ï-s,	D. ï-mma,	A. ï-ta.
	Pl.	N. ïj-a,	G. ï-zê,	D. ï-m,	A. ïj-a.

2) Possessiva.

Die Possessiva sind: I. mein-s, meina, meina-t-a, mein; unsa-r, unsa-ra, unsa-r; II. þein-s, þeina, þeina-t-a, þein, Dual. ïgkva-r, ïgkva-ra, ïgkva-r; III. (Nom. sg. und pl. fehlen) Gen. sein-is, seinái-zô-s, sein-is. Von der Bildung von mein-s, þein-s, sein-s(?) aus *meina-s u.s.f., war schon die Rede; vgl. lat. meus, tuus, suus, wahrscheinlich aus mei, tui, sui, und gr. *ἐμός, σός, ὅς* aus *ἐμοῦ, σοῦ, οὗ*. Unsa-r, ïzva-r, ïgkva-r gingen aus den Stämmen unsa, ïzva, ïgkva durch Anführung des Comparativsuffixes ra-s hervor; vergl. lat. nos-ter, ves-ter, gr. *ἡμέ-τερος, ὑμέ-τερος, σφέ-τερος*[59]). Nach Synkope des a im Stammauslaute fiel das Nominativ-s wegen des vorhergehenden r ab, wie bei vaír u. a. Die Flexion ist ganz wie die der Adjectiva, jedoch nur vocalisch.

3) Demonstrativa.

a) sa, sô, þa-ta. Wie im Altindischen bildet sich von dem Stamme sa nur der Nom. sg. masc. und fem., also sa, sô, altind. sa, sâ, gr. ὁ, ἡ; allen übrigen Casus des Singular und Plural liegt der Stamm tha, altind. ta, zu Grunde, welcher in den Genitiven aller Numeri, sowie im Dat. sg. fem. in thi geschwächt wurde. Vergl. außer ὁ, ἡ, τό, lat. is-*te*, is-*ta*, is-*tud*. Die Stammerweiterungen begegnen im Gothischen nur im Dat. pl. þái-m in allen Geschlechtern = altind. tê-bhjas (= tai-bhjas) im masc. und fem.; aber die altnordischen Formen des Dat. sg. masc. þeim, des Gen. und Dat. sg. fem. þeirrar, þeirri, und des Gen. pl. aller Geschlechter þeirrar, weichen von goth. þamma, þizôs, þizái, þizê ab und fordern wie für þeim *tai-ms = goth. þaim die ursprünglichen Formen *tai-sô-s, *tai-s-ai, *tai-sâm, letzteres = altind. tê'shâm. Die Flexion unseres Demonstrativs und die des vocalischen Adjectivs entsprechen sich einander völlig, nur daß der Acc. sg. fem. wegen der Einsylbigkeit des Stammes a in ô gesteigert hat, also þô = altind. tâ-m, vergl. gôda; und ebenso im Nom. und Acc. pl. neutr. þô = altind. tâ-ni, vergl. gôda. Von dem Instrumentalis þê war schon S. 314 die Rede. Die Flexion ist gothisch und altindisch:

Masc.	Goth.	Sg. N. sa,	G. þi-s,	D. þa-mma,	A. þa-na.	Pl. N. þá-i,	G. þi-zê,	D. þái-m,	A. þa-ns.
	Altind.	„ — sâ',	— tá-sja,	— tá-smâi,	— tá-m.	„ — tê',	— tê'-shâm,	— tê'-bhjas,	— tâ-n.
Fem.	Goth.	„ — sô,	— þi-zô-s,	— þi-z-ái,	— þô.	„ — þô-s,	— þi-zô,	— þái-m,	— þô-s.
	Altind.	„ — sâ',	— tá-sj-âs,	— tá-sj-âi,	— tâ'-m.	„ — tâ'-s,	— tâ'-sâm,	— tâ'-bhjas,	— tâ-s.
Neutr.	Goth.	„ — þa-ta,	— þi-s,	— þa-mma,	— þa-ta.	„ — þô,	— þi-zê,	— þái-m,	— þô.
	Altind.	„ — tá-d,	— tá-sja,	— tá-smâi,	— tá-d.	„ — tâ'-n-i, tâ',	— tê-shâm,	— tê-bhjas,	— tâ'-n-i, tâ'.

An die Formen dieses Demonstrativums wird die Partikel -uh (urspr. -ka, lat. que) angehängt, das demselben die Bedeutung von quisque u. s. w. gibt. Der Bindevocal u wird bei allen einsylbigen Formen elidirt, dagegen bei mehrsylbigen der auslautende, wenn er kurz ist, also sa-h, sô-h, þat-uh u. s. w., wenn er lang ist, das u, als þizái-h u. a.; das auslautende s wird zwischen zwei Vocalen zu z, als þiz-uh u. a.

b) his dieser, vom Stamme hi, urspr. ki. Davon sind uns nur folgende Singularformen erhalten Acc. masc. hina, neutr. hita und Dat. masc. himma, die nur bei Zeitbestimmungen verwandt werden. Unser „dieser, diese, dieses,“ althocht. dëser, dësju, diz, das aus den beiden Stämmen di und si gebildet wurde, ist im Gothischen noch nicht vorhanden.

c) jáins jener, wahrscheinlich vom Stamme ina mit Brechung des i in aí (s. S. 303) und unorganischem Zusatz des j[60]), sowie

d) sama (sa sama) derselbe, altind. sama, und

e) silba selbst, das in den verwandten Sprachen nicht vorkommt und von Grimm[61]) aus dem Pronominalstamme si und liba (von liban manere) das in sich

59) Siehe Pott, Zählmethode 167 fg., vergl. Bugge a. a. O. 249. 60) Siehe Lottner in Kuhn's Zeitschrift für vergl. Sprachf. 5, 396. 61) Grammatik 3, 5. 6.

Bleibende, Beharrende, erklärt wird, von Leo Meyer [62]) aber als genau übereinstimmend mit dem altind. sárva (all, ganz, vollständig), werden regelmäßig wie Adjectiva, doch nur vocalisch flectirt.

4) Relativum.

Das Gothische besitzt kein selbständiges Relativum, sondern die Relation wird durch Anhängung der Partikel -ei — welche entweder aus dem alten Relativstamme ja, oder, was wahrscheinlicher ist, durch Verstümmelung aus dem neutr. des geschlechtlichen Pronomens ïta (Kuhn a. a. O. 1, 286) entstand — bezeichnet, und zwar nicht nur an das Pronomen Demonstrativum und Interrogativum, sondern auch an die persönlichen Pronomina, wobei jedoch das e der Partikel nie elidirt wird, und bei dem Demonstrativum und Interrogativum auch der auslautende Vocal der einsylbigen Formen nicht, gleichviel ob er lang oder kurz ist, nur mit Ausnahme Nom. sg. fem. s-ei (doch kommt auch sô-ei vor) und bei mehrsylbigen nur, wenn er kurz ist; das zum Inlaut werdende s geht auch hier in z über; also sa-ei, þô-ei; þat-ei, þamm-ei, aber þizái-ei; ferner þiz-ei, þizôz-ei u. s. w. Ebenso hvaz-ei, hvô-ei, hvanm-ei, hvizái-ei u. s. w. Von den persönlichen Pronomen kommen als relativische vor: ïk-ei, þu-ei, þuz-ei, þuk-ei, juz-ei, ïzviz-ei, ich welcher, ich der u. s. w., und schließlich auch an das geschlechtliche Pronomen dritter Person: ïzei oder izê und sei, welcher, welche.

5) Interrogativa.

a) hvas, hvô, hva wer 2c., die Wurzel ist ursprünglich und altind. ka. Im Neutr. sg. eigentlich hva-t-a = lat. quo-d, urspr. ka-t, ist t abgefallen, aht. aber huaz (= urspr. hvat). Es flectirt sonst ganz wie sa, sô, þata. Der Plural kommt jedoch nicht vor.

b) hva-þar welcher von beiden, urspr. und altind. ka-tara-s, = gr. πότερος, ion. κότερος, lat. u-ter, mit dem Comparativsuffix tara-s gebildet. Es kommt nur im Nom. sg. masc. und neutr. (hvaþar) vor.

c) hvar-jis welcher, aus *hvar-ja-s, von dem locativen hva-r, Stamm hva, und dem Relativpronomen ja; es beugt wie die entsprechenden Adjectiva: hvarjis, hvarja, þvarjata, G. hvarjis u. s. w.

6) Indefinita.

a) sum-s, suma, suma-ta, sum irgend einer, aus *suma-s, Stamm altind. sama, geschwächt suma, gr. ὁμός.

b) aín-s-hun, áinô-hun, áin-hun irgend ein. Der erste Theil ist das Zahlwort áins, der zweite -hun ist mit dem altind. -cana zu vergleichen, das eine Instrumentalform vom Stamme ca (statt ka) zu sein scheint [63]). Seine Flexion ist wie die des vocalischen Adjectivs. Eine eigenthümliche Bildung ist der Dat. sg. masc. und neutr. áinummê-hun (einmal áinômêhun) statt áinammê-hun, Grundf. ainasmâi-hun, vergl. hvammêh. Eigenthümlich ist auch der Acc. sg. masc. áinnô-hun gebildet, das durch Ausstoßung des a aus áinanô-hun entstand und sich weiter zu áinôhun verkürzte, sodaß es dem fem. gleichkam. Der Plural kommt nicht vor.

c) hvas-hun, Jemand, kommt nur im Nom. sg. masc. vor.

d) alls all, ganz, Stamm alla, entspricht wie gr. ἄλλο dem altind. anja ander, mit Uebergang des n in l, obwol dies auch als alja ander (alius) mit genau entsprechender Bedeutung im Gothischen vorhanden ist [64]). Es beugt regelmäßig wie die vocalischen Adjectiva.

e) hvaz-uh, hvô-h, hva-h jeder 2c., das ganz wie sah, sôh gebildet wird, nur daß der Dat. sg. masc. und neutr. hvammêh lautet, Grundf. kasmâi-ka (vergl. áinummê-hun), als ob ê archaistisch für â stände aus âi mit Abfall des i statt des zu erwartenden a; demnach wäre für þamm-uh zu erwarten þammêh, Grundf. tasmâi-ka, wie hvaþarjammêh, hvarjammêh. Der Acc. sg. masc. hvanôh dagegen kann aus der Grundform kam-ka nicht auf diese Weise erklärt werden, sondern nur aus hvaná-uh, und ebenso im fem. hvarjanôh aus hvarjaná-uh. Uebrigens kommen von hvazuh der Gen. und Dat. sg. fem. nicht vor und vom Plural nur der Acc. masc. hvanzuh. Das Instrumentaladverb ist hvêzuh. Verbunden mit sa: sahvazuh saei (u. a.) und mit dem unflectirten þis: þishvazuh saei (u. a) wer nur, wird es relativisch.

f) hvaþar-uh jeder von beiden. Davon kommt nur der schon erwähnte Dat. sg. masc. hvaþarammêh vor. Ebenso geht das gleichbedeutende áinhvaþar-uh.

g) hvarjiz-uh jeder, entspricht in der Flexion ganz dem hvazuh; der Plural fehlt. Ebenso geht áinhvarjizuh ein jeder.

7) Correlativa.

a) hvê-leiks, hvi-leiks qualis, sva-leiks talis; hvê und sva sind den Pronominalstämmen hva und sva gleich, nur daß ersteres durch sein langes ê das Ansehen hat, als sei es der Instrumentalis. Leiks, das in seiner einfachen Form im Gothischen nicht vorkommt, bedeutet Gestalt, Wesen; also hvê-leiks eigentlich: wie Gestalt, Wesen habend, d. h. wie beschaffen, neuhocht. welch; svaleiks so Gestalt, Wesen habend, d. h. so beschaffen, neuhocht. solch.

b) hvê-láuds quantus, sva-láuds tantus. Láuds kommt sonst außer im Gothischen nirgends vor, seine Bedeutung kann aber keine andere als „groß" gewesen sein und ist wahrscheinlich auf die altind. Wurz. ruh oder besser rudh zurückzuführen [65]).

---

62) Kuhn's Zeitschrift für vergl. Sprachf. 8, 138. 63) Siehe Ebel in Kuhn's Zeitschrift für vergl. Sprachf. 7, 230; vergl. Lottner ebenda 5, 396.

64) Siehe Leo Meyer ebenda 4, 412. 65) Siehe Schweizer in Kuhn's Zeitschrift für vergl. Sprachf. 1, 559 fg. und Pott ebenda 7, 324. Dem hvêleiks, hvêláuds müßte eigentlich ein þêleiks, þêláuds entsprechen, es wird aber nur ersteres durch das agf. þylic, altn. þvilikr talis bezeugt, Grimm, Grammatik 3, 49.

6) Das Verbum.

Das gothische Verbum hat mit der indogermanischen Ursprache und der teutschen Grundsprache noch Activum und Medium gemein, letzteres ist jedoch nur in wenigen Ueberresten vorhanden und fungirt fast überall als Passivum. Von den ursprünglichen Modis Indicativ, Conjunctiv, Optativ und Imperativ hat dasselbe, wie die teutsche Grundsprache den Conjunctiv verloren, den Optativ aber behauptet, der nun zugleich als Conjunctiv fungirt. Bedeutender ist der Verlust der Tempora. Die indogermanische Ursprache besaß das Präsens mit seinem Imperfectum, zwei Aoriste, einen einfachen (sogenannten Aor. II) und einen durch Zusammensetzung mit der Wurzel as (sein) gebildeten, ein durch Reduplication gebildetes Perfectum und ein mittels der Wurzel as gebildetes Futurum. Davon hat die teutsche Grundsprache und ebenso das Gothische nur noch das Präsens und Perfectum festgehalten und im Zusammenhange damit die in seltener und eigenthümlicher Regelmäßigkeit in seiner Conjugation sich zeigende auf- und absteigende Bewegung des Wurzelvocals in seiner Steigerungs- und Abschwächungsreihe, sowie eine eigenthümliche Bildung dieses Tempus bei den abgeleiteten Verben. Doch war der teutschen Grundsprache, wie dem Lateinischen und Celtischen, auch die Bildung des Perfectes mittels der Wurzel as nicht fremd. Dies beweisen einmal die althochteutschen damit zusammengesetzten Perfecta pi-ru-mês, gri-ru-mês, scri-ru-mês, spi-ru-mês (von spiwan) mit den Participien gri-ra-nêr, scri-ra-nêr, spi-ra-nêr, und sodann die altnordischen Perfecte gnéra, gréra, olla (für oldra, olra), séra, sléra, deren aus s regelrecht entstandenes r auf jene Wurzel as zurückführt, wie z. B. lat. scrip-si-mus, altir. gab-si (cepit)[66]). Die verlorene Futurform wird im Gothischen entweder durch Präsensformen mit Futurbeziehung und zwar sowol einfacher als insbesondere mit Präpositionen zusammengesetzter Verba ersetzt, die sich sämmtlich als Verba Perfecta zu erkennen geben, oder durch Umschreibung, wozu abgesehen von den Verben, welche den gr. *μέλλειν* und *ἔχειν* entsprechen, wie skulan, munan, skafjan sik, namentlich skulan, duginnan, und haban mit dem Infinitiv gewählt werden[67]). Das Gothische hat auch noch alle drei Numeri und Personen erhalten, doch ist dem Dual die dritte Person entschwunden, die durch die dritte Person Pluralis ersetzt wird.

Die Verbalstämme sind im Gothischen entweder Stammverba oder abgeleitete Verba, die beide durch ihre Stammbildung geschieden sind. Jene entspringen unmittelbar aus der Wurzel theils ohne, theils mit Steigerung, theils mit Schwächung des Wurzelvocals, z. B. valda, Wurz. vald, kiusa, Wurz. kus, nima, Wurz. nam; diese entweder mittels des Relativstammes -ja, urspr. a-ja, und zwar in dreifacher Bildung auf ô, ai und ji, ei, oder mittels des Suffixes -na. Von der Bildung dieser abgeleiteten Verba wird unten des Weitern die Rede sein. Insbesondere unterscheiden sich aber die Stammverba und die abgeleiteten Verba durch die Bildung des Perfectums.

Wir haben demnach zwei Conjugationen: die der Stammverba und die der abgeleiteten Verba; nach J. Grimm wird jene auch die starke, diese die schwache Conjugation genannt.

Die Bildung der Tempusstämme ist je nach den Verbalstämmen verschieden.

Diejenigen Vocale oder Suffixe, welche die Stämme schließen, heißen Moduselemente und dienen zugleich zur Verbindung der Personalendung mit dem Stamme. Der Indicativ und Imperativ haben im Indogermanischen keine Moduselemente, sie sind daher auch streng genommen keine Modus. Im Präsensstamme dient daher im Gothischen der den Stamm schließende Vocal zur Verbindung der Personalendungen mit demselben; doch kommen auch Stämme vor, die dieses Vocals ermangeln; erstere werden daher auch bindevocalische, letztere bindevocallose genannt. Der Perfectstamm, der ursprünglich durchgehends mit dem Wurzelauslaute auslautete, nimmt im Gothischen, wie im Teutschen überhaupt, im Dual und Plural den Hilfs- oder Bindevocal u an. Die Optative dagegen haben zum Ausdruck ihrer optativischen Beziehung das Element ja, welches ebenfalls mit dem Relativstamme ja identisch ist. Der Imperativ bildet sich vom Präsensstamme. Das Gothische hat, wie das Teutsche überhaupt, nur zwei Participia: ein actives Particip, das sich vom Präsensstamme bildet, und ein passives Particip, das sich vom Perfectstamme, aber meist mit einem etwas verschiedenen Stammvocale bildet. Der Infinitiv bildet sich ebenfalls vom Präsensstamme.

Die Personalendungen, ursprünglich die Wurzeln der entsprechenden Pronomina, die in der Urzeit ohne Zweifel als selbständige Worte dem Verbum folgten, dann mit dem Tempusstamme zu einem Worte verschmolzen, ihren eigenen Wortton verloren und so sich verkürzten, erscheinen im Gothischen, wie im Altindischen, Altbaktrischen, Griechischen und Lateinischen, in einer Doppelgestalt: einer volleren und einer stumpferen Form; primäre und secundäre Personalendungen. Jene treten im Präsens Indicativi und demgemäß auch im Imperativ auf, diese im Optativ. Das Perfect, welches ursprünglich ebenfalls die primären Endungen durchgehends haben sollte, hat dieselben nur im Dual und Plural, im Singular aber Reste der alten Pronominalwurzeln.

Ihre Grundformen im Activ, wo das Pronomen die Function hat, die Person im Nominativ zu bezeichnen,

66) Siehe Knoblauch in Kuhn's Zeitschrift für vergl. Sprachf. 1, 573 fg. Leo Meyer ebenda 8, 267 fg. und Aufrecht ebenda 1, 474 fg. Letzterer stellt die altnordischen Endungen mit den Aoristendungen des Altindischen und Griechischen zusammen. Vergl. übrigens Grimm, Gramm. 1, 927, Gesch. der deutsch. Sprache 312. 868 und in den Monatsberichten der Berl. Akademie 1850. S. 17 fg.; Lachmann zu Nibel. 466 und Haupt's Zeitschrift f. deutsche Alterth. 12, 397 fg. 31, sowie Stockes in Kuhn's und Schleicher's Beiträgen 2, 318; Schleicher, Compendium 2, 635. 67) Gabelentz und Löbe a. a. O. §. 182 und Schleicher in Kuhn's Zeitschrift für vergl. Sprachforschung 4, 187 fg. Schleicher weist schön nach, daß Slawisch die verlorene Futurform auf wesentlich dieselbe Weise ersetzt wird.

sind: 1. sg. Primärform -mi (aus der Wurzel des Pronom. der 1. Person ma in mi geschwächt), Secundärform. -m. — 2. sg. Primärf. -si (aus dem Stamme des Pronom. der 2. Person tva, ta in ti geschwächt, das sich dann weiter in -si wandelte); Secundärf. -s. — 3. sg. Primärf. -ti (aus der demonstrativen Pronominalwurzel ta in ti geschwächt); Secundärf. -t. — 1. du. Primärf. -va-si (aus va, das nach Wandlung des m in v aus ma der 1. sg. und dem si der 2. sg. hervorging, muß also „ich und du," d. h. „wir" beide, bedeuten), Secundärf. va-s. — 2. du. Primärf. -ta-si (d. i. die des Pronominalstamms ta der 2. sg. und das daraus hervorgegangene si, also „du (und) du," d. h. „ihr" beide); Secundärf. -ta-s. — 3. du. fehlt im Gothischen — 1. pl. Primärf. -ma-si (d. i. jenes ma der 1. und jenes si der 2. sg., also „ich (und) du," d. h. wir), Secundärf. ma-s. — 2. pl. Primärf. -ta-si (d. i. ta und si wie bei der 2. du., also „du (und) du," d. i. ihr); Secundärf. -ta-s. — 3. pl. Primärf. nach Vocalen -n-ti, nach Consonanten -an-ti (d. i. die im Lithauischen, Slawischen und Altindischen erhaltene demonstrative Pronominalwurzel an, die „er" bedeutet, und jenem -ti der 3. sg; also „er (und) er," d. h. sie); Secundärf. -n-t, -an-t[68]). Anders lauten dieselben im Medium, wovon unten.

Wir versuchen nun die vorliegende Gestalt dieser Personalendungen im Gothischen (und der Kürze wegen) mit ihrem Bindevocale und Moduselemente, als das allen Tempusformen in allen Modis Gemeinsame, nach den Lautgesetzen zu erklären[69]), und wenden uns zunächst zu den Stammverbis, wovon die Personalendungen der abgeleiteten Verba sich in Nichts unterscheiden.

1) Präsens. a) Indicativ. Es hat, wie schon gesagt, die primären Endungen. 1. sg. Grundform -â-mi, goth. -a. Das auslautende i, welches sich nach dem gothischen Auslautsgesetze nicht halten kann, fiel ab, und ebenso das m, welches aber sonst bei den primären Endungen haftete, sodaß nur das Suffix â blieb, das sich in a verkürzen mußte; also *namâ-mi, goth. nima. Das einzige gothische Präsens, welches das charakteristische m bewahrt hat, ist ïm (sum), altind. as-mi; in unserem bi-n dauert es noch fort. Im Althochteutschen behauptete es sich sowol bei den ursprünglich reduplicirenden Verben, wie gâ-m, stâ-m, tuo-m, bi-m als auch bei den abgeleiteten auf ô und ê, z. B. salpô-m, habê-m. Auf gleicher Stufe mit dem Gothischen steht das Lateinische, welches nur bei sum und inquam das m bewahrte, das Griechische aber bei den sogenannten Verbis auf μι. — 2. sg. Grundf. -a-si, goth. -i-s. Nachdem aus gleichem Grunde das auslautende i abgefallen, schwächte sich a zu i, oder das auslautende i bewirkte bei seinem Schwinden Assimilation des a zu i[70]). Dieses a konnte hier nicht etwa ausfallen, da es ursprünglich inlautend war; also *nama-si, goth. nimi-s (vergl. gr. ἐσσί, δίδως, lat. das). — 3. sg. Grundf. -a-ti, goth. -i-þ. Mit demselben Abfalle des i und demselben Uebergange des ursprünglich inlautenden a zu i; daß aber hier die Aspirata statt der zu erwartenden Media steht, darf nicht auffallen, da die Tenuis erst durch Abfall des i in den Auslaut tritt und deshalb auch nicht apokopirt wird, wie im Optativ; nur in ïst (est) blieb wegen des s die ursprüngliche Tenuis (s. S. 307); also *nama-ti, goth. nimi-þ (vergl. gr. ἐστί, δίδωτι, lat. dat). — 1. du. Grundf. -â-vasi, goth. -ôs. Der Abfall des ursprünglichen i muß hier so wie in der 2. du., 1. und 2. pl. schon, wie im Altindischen, in frühester Zeit stattgefunden, und früher als in den übrigen Personen; denn hätte das Gothische dieses i hier noch angetroffen, so würden uns auch die primären Formen -vas u. s. w. noch vorliegen[71]). Da also a schon im Auslaute stand, so wurde es synkopirt und das vor den Consonanten tretende v in u vocalisirt, âu aber in ô contrahirt; also *namâ-vasi, *namâ-vas, goth. nimô-s. — 2. du. Grundf. -a-tasi, goth. a-ts, das sich in Betreff des a im Auslaute der Endung ebenso erklärt; das a des Stammlautes erhielt sich aber, als wäre es ursprünglich gedehnt oder gesteigert; also *namatasi, *nama-tas, goth. nima-ts. — 1. pl. Grundf. â-masi, goth. a-m. Wie bei der 1. du. mußte aus â-masi, â-mas, goth. a-ms werden, worauf auch s wie beim Dat. pl. schwand; also *namâ-masi, *namâmas, *namâ-ms, goth. nima-m. Das Althochteutsche hat hier die ursprüngliche Form -mês beibehalten mit noch nicht genügend erklärter Dehnung des ê; vergl. gr. δίδομες, lat. damus. — 2. pl. Grundf. a-tasi, goth. i-þ. Wie im Altindischen und Altbaktrischen -tha und im griechischen -τε muß schon früh mit dem i auch das s geschwunden sein, das sonst wie in der 2. du. geblieben wäre; übrigens ist Alles der 2. und 3. sg. gemäß; im Althochteutschen aber unterblieb die Schwächung des Bindevocals a; also *nama-tasi, *nama-ta oder nama-tha, goth. nimi-þ, althocht. nëmat, vergl. gr. δίδοτε, lat. datis. — 3. pl. Grundf. -a-nti, goth. -a-nd. Das i fiel ab und die Tenuis ging regelrecht in die Media über, das a erhielt sich aber, weil es vor zwei Consonanten steht; in s-ind, ursprünglich as-anti, schwächte es sich in i; also *nama-nti, goth. nima-nd; vergl. gr. διδόντι, lat. dant.

b) Optativ. Die Optative unterscheiden sich nicht nur durch das Moduselement ja (gr. ιη, lat. î = iê), sondern auch durch die secundären Endungen. Im Präsens hatte sich schon in der Ursprache bei den auf a auslautenden Tempusstämmen ja in i geschwächt, indem a unterdrückt und j vocalisirt wurde. Das Gothische verschmilzt dieses i mit dem auslautenden a zu dem Diphthongen ai = altind. ê[72]). 1. sg. Grundf. a-i-m,

---

68) Siehe Schleicher, Die deutsche Sprache 262 fg.; Compendium 2, 507 fg. 69) Vergl. Westphal a. a. O. 177 fg. 70) So faßt es Ebel a. a. O. 4, 141.

71) Vergl. Westphal a. a. O. 180. Derselbe bezieht den frühern Abfall des i nur auf die 1. du. und pl., weil er für die 2. du. und pl. die altindischen Endungen thas, tha zu Grunde legt. 72) Vergl. Westphal a. a. O. 181 fg. und Ebel ebenda 5, 55 fg.

goth. áu, indem m wie oft in v überging und dieses zu u vocalisirt ward, und dann i oder j zwischen den zwei Vocalen schwand (vergl. gr. έω statt ἔγω); also *nama-i-m, goth. nimáu; vergl. gr. διδο-ίη-ν, lat. sîm. — 2. sg. Grundf. a-is, goth. ai-s, also nama-i-s, goth. nimái-s; vergl. gr. διδο-ίη-ς, lat. sîs. — 3. sg. Grundf. a-i-t, goth. ái, das ursprünglich auslautende t wurde, wie im Griechischen und Slawischen, abgeworfen; also *nama-i-t, goth. nimái; vergl. gr. διδο-ίη, lat. sît. Aber die vereinzelt stehenden Formen bairáiþ, tiuháiþ, svignjáiþ geben kund, daß im Gothischen neben der secundären Endung zugleich noch die primäre Endung -ti bestand, wie ähnliche Erscheinungen auch die verwandten Sprachen bieten [73]). — 1. du. Grundf. a-i-vas, goth. ái-v-a. Wie in der 2. pl. praes. ind. und wie im Altindischen und Altbaktrischen muß schon früh das auslautende s geschwunden sein, Gleiches hätte dann auch mit a, sowie mit v geschehen müssen, aber um nach dem Abfalle des a das v zu schützen, wurde a hinzugefügt; dasselbe ist mit dem m der 1. pl. der Fall, das aus dem v hervorging; also *nama-i-vas, *nama-i-va, goth. nimái-v-a. — 2. du. Grundf. a-i-tas, goth. ái-ts. Stimmt mit Ausnahme des Modusvocals ganz mit der 2. du. praes. ind. überein; das Altindische hat das ursprüngliche s in m, das Griechische in ν entarten lassen; also *nima-i-tas, goth. nimái-ts. — 1. pl. Grundf. a-i-mas, goth. ái-m-a. Wie 1. du. entstanden; also *nama-i-mas, *nama-i-ma, goth. nimái-va. — 2. pl. Grundf. a-i-tas; goth. ái-þ. Da s wie 1. du. und pl. schon früher abgefallen war, schwand auch a und die Tenuis ging wie 3. sg. praes. ind. in die Aspirata über; also *nama-i-tas, *nama-i-ta, goth. nimái-þ. — 3. pl. Grundf. a-i-nt, goth. ái-n-a. Auslautendes t mußte wie 3. sg. abfallen, und n ward durch a gestützt; also nama-i-nt, goth. nimái-n-a.

2) Perfectum. a) Indicativ. Der Singular bietet hier die unverkennbare Erscheinung dar, daß in der Ursprache, sowie in allen indogermanischen Sprachen, die ursprünglichen Personalstämme ma, ta, ta unmittelbar an den mit dem Wurzelauslaute selbst schließenden Perfectstamm antreten, jedoch mit Unterdrückung des anlautenden m und t in der 1. und 3. Person, die 2. aber behauptete (mit Ausnahme des Griechischen, wo meist nach Analogie des zusammengesetzten Aorist s eindrang) ihr anlautendes t (s. u. die Bildung des Perfectstammes). Nach dem gothischen Auslautsgesetze mußte aber überall das ursprüngliche a im Auslaute abfallen, das t der 2. Person erhielt sich aber, durch den Consonanten geschützt, unverschoben in seiner uralten Gestalt. Also 1. *nanâm-(m)a, 2. *nanâm-ta, 3. *nanâm-(t)a, goth. inim, 2. nim-t, 3. nim. Dies t der 2. Person, altind. tha, altbaktr. ta, tha, gr. vereinzelt θα (οἶσθα, ἦσθα), lat. ti [74]), hat unter allen teutschen Sprachen nur noch die altnordische mit der gothischen gemein, mit Ausnahme der uralten Perfectapräsentia, welche überall dieses t bewahrt haben. Statt dessen haben die übrigen teutschen Sprachen bei den Stammverbis eine Optativform auf i, urspr. jâ-s, aufgenommen; Andere erblicken aber in dieser Form den Rest der bindevocalischen altindischen Endung -itha, mit dem Wurzellaute des Duals und Plurals. Bei den vocalischen endigenden Stämmen schob das Gothische dem t noch ein s vor, was sich aber nur für sáisô-s-t von sáian belegen läßt. Daß stammauslautendes t vor jenem t in s übergehe, wurde schon S. 310 angeführt. — Im Dual und Plural treten in der Ursprache die primären Endungen ebenfalls unmittelbar an den Stamm 'an, das Gothische aber, und das Teutsche überhaupt, schob, wie schon bemerkt, den Hilfs- oder Bindevocal u ein; die Endungen müssen aber schon in einer frühern Sprachperiode ebenso abgestumpft worden sein, wie im Dual und Plural des Präsens Optativi, da sie in ihrer jetzigen Gestalt wesentlich damit übereinstimmen. Also 1. du. aus *nanâm-vasi ward *nâm-vas, dann nâm-va und endlich nâm-u-va, d. i. gothisch, mit Abfall des a und dann des v, nêm-u [75]). Diese Dualform ist jedoch nur durch magu und siju belegt. Auf gleiche Weise erklären sich 2. du. aus *nanâm-tasi (?) goth. nêm-u-ts; 1. pl. aus *nanâm-masi goth. nêm-u-m; 2. pl. aus *nanâm-tasi goth. nêm-u-þ. Die Endung der 3. pl. muß schon in der teutschen Grundsprache -ndi oder -nthi gewesen sein; denn wenn die Lautverschiebung nicht schon das t ergriffen hätte, so würde nach Abfall des i, wenn es überhaupt noch vorhanden war, nicht nur das t, sondern auch das n gewichen sein, oder letzteres hätte, wie beim Optativ Präs. durch a gestützt werden müssen [76]); also *nanâm-anti, *nam-u-ndi oder nâm-u-nthi, goth. nêm-u-n.

b) Optativ. Das gesteigerte Element jâ tritt hier mit den secundären Endungen überall unmittelbar an den mit dem Wurzelauslaute schließenden Stamm, und wandelt sich, mit Ausnahme der 1. sg., wo die Endung m, wie beim Optat. Präs., in u übergeht, im Inlaute der Regel gemäß in ei, in der 3. sg. aber in i, da es hier durch den Abfall des t in den Auslaut zu stehen kommt. Also *namâm-jâ-m, goth. nêm-jáu; 2. sg. *nanâm-ja-s, goth. nêm-ei-s; 3. sg. *nanâm-jâ-t, goth. nêm-i; 1. du. *nanâm-jâ-vas, goth. nêm-ei-v-a; 2. du. *nanâm-jâ-tas, goth. nîm-ei-ts; 1. pl. *nanâm-jâ-mas, goth. nêm-ei-m-a; 2. pl. *nanâm-jâ-tas, goth. nêm-ei-þ; 3. pl. *nanâm-jâ-nt, goth. nêm-ei-n-a.

3) Imperativ. Der Imperativ hat ebenso wenig wie das Präsens Indic. ein Moduselement, sondern nur das Stammsuffix a. Die 2. sg. enträth im Gothischen der Personalendung, wie fast alle indogermanischen Sprachen, das auslautende a mußte aber nach dem Auslautsgesetze abfallen; also z. B. *nama, goth. nim; vergl. altind. váha, altbaktr. vaza, gr. ἔχε, lat. vehe [77]). Der

73) Westphal a. a. O. 183. 74) Curtius in Kuhn's Zeitschrift für vergl. Sprachf. 2, 336 glaubt, daß diese aspirirten Formen unter dem Einflusse des v in tva entstanden seien.

75) Schleicher a. a. O. 1, 131. 76) H. Westphal a. a. O. 186. 77) Altindisch, Altbaktrisch und Griechisch besteht auch noch die Endung dhi, θι. Westphal a. a. O. 186 fg. und Ebel

Dual und Plural stimmt sonst ganz mit den entsprechenden Personen des Präsens Indic.; also goth. 2. du. nima-ts; 1. pl. nima-m; 2. pl. nimi-þ. Der Unterschied zwischen denen des Präsens ist nur der, daß die Personalendungen hier vocativische Function haben.

Medium. Das Medium ist im Gothischen nur im Präsens Indicativi und Optativi und im Imperativ erhalten, und zwar sowol von den Stammverbis, als von den abgeleiteten, und stimmt hinsichtlich seines Stammes ganz mit dem Activum überein. Seine Personalendungen sind sehr dunkel, und es ist nur so viel sicher, daß sie die zweimal gesetzten Pronominalstämme sind, von denen der erste als Objectscasus (Accusativ, Dativ), der zweite als Nominativ fungirt; im Gothischen aber vertritt, wie schon gesagt, das Medium das Passivum, und nur wenige Formen erscheinen als rein mediale. Sowol im Indicativ als im Optativ fehlt die 1. sg. und fungirt dafür die 3., im Plural fehlen die 1. und 2. und werden durch die 3. ersetzt; der Imperativ ist nur in der 3. sg. und pl. erhalten. Der Dual ist gänzlich abhanden gekommen.

1) Indicativ. 2. sg. Grundf. -sai, goth. -za; also *nama-sai, goth. nima-za. Das s wird nach S. 311 zu z und ai muß nach S. 312 zu a werden. — 3. sg. Grundf. -tai, goth. -da; mit regelmäßiger Verschiebung des t in d und demselben Uebergange des ai zu a; also *nama-tai, goth. nima-da. — 3. pl. Grundf. -ntai, goth. -nda, erklärt sich aus der vorigen; also *nama-ntai, goth. nima-nda.

2) Optativ. 2. sg. Grundf. vermuthlich -sâm, goth. záu, mit Uebertritt des m zu u und s zu z: also *nama-i-sâm, goth. nimái-záu. — 3. sg. Grundf. -tâm, goth. dáu, vergl. die 2. sg. und die 3. sg. ind.; also *nama-i-tâm, goth. nimái-dáu. — 3. pl. Grundf. -ntâm, goth. -ndáu, vergl. 3. sg.; also *nama-i-tâm, goth. nimái-ndáu.

3) Imperativ. 3. sg. Grundf. tâm, goth. dáu, vergl. 3. sg. opt.; also *nama-tâm, goth. nima-dáu. — 3. pl. Grundf. -ntâm, goth. -ndáu, vergl. 3. pl. opt.; also *nama-ntâm, goth. nima-ndáu.

Diese Imperativformen, soweit sie wirklich vorkommen, fungiren noch in der Medialbedeutung. Es sind aber nur: asteigadáu, liugandáu und (das abgeleitete) láusjadáu belegbar. In gleicher Bedeutung begegnen noch einige vereinzelte Formen von der 3. sg. und pl. praes. indic.: gavasjada, vaúrkjada, ustiuhada, ufkunnanda [78]).

Participia. Das Bildungselement des Participium Activi oder Präsentis ist im Gothischen -nd, urspr. -nt (vergl. altind. bhara-nt-am, gr. φέρο-ντ-α, lat. fere-nt-em) und der Form nach identisch mit der Personalendung der 3. pl. praes. ind., wie denn auch sowol dieses Participium vom Präsensstamme gebildet wird, als auch das der Perfectopräsentia, obgleich keine Präsensform besitzend und gleichwol ein Participium Präsens entwickelnd, sich hinsichtlich der Gestalt seines Stammvocals ebenfalls der 3. pl. perfectopraes. ind. anschließt. Im Nom. sg. masc. lautet der Stamm wahrscheinlich auf a aus, z. B. nima-nds aus *nima-nda-s, Grundf. nama-nta-s, Präsensstamm nima aus *nama (vergl. 3. pl. praes. nima-nd, *nima-nti). Ebenso von den abgeleiteten Verbis: salbô-nds, haba-nds, nasja-nds, Präsensst. salbô, haba, nasja (vergl. 3. pl. praes. salbô-nd, haba-nd, nasja-nd) und von den Perfectopräsentiis: áigands (áihands), kunnands, magands, munans, ôgands, þaúrbands, vitands, 3. pl. perfectopraes. ind. áigun, kunnun, magun, munun, ôgun, þaúrbun, vitun. Diese der vocalischen Declination angehörende Form -nds kommt außer im Nom. sg. masc. nicht weiter vor, statt dessen tritt vielmehr durchgehends eine im masc. und neutr. durch -an, im fem. durch -jan gebildete consonantische Form auf; also nach den Lautgesetzen nimanda, nimandei, nimandô, Gen. nimandins, nimandeins, nimandins u. s. w., und ganz dem Comparativ entsprechend [79]).

Das Bildungselement des Participium Passivi oder Präteriti ist ein doppeltes, je nachdem das Verbum ein Stammverbum oder ein abgeleitetes ist. Bei jenen ist es -na, das sich ebenfalls in gleicher Function bei gewissen Verbalstämmen im Altindischen und Slawischen findet; im Altindischen wird es stets unmittelbar mit dem Stamme verbunden, das Gothische aber, wie alle teutsche Sprachen, wendet das stammbildende Suffix a an; der Stammvocal weicht aber nicht selten von dem des Perfects ab (s. unten); also num-a-ns, num-a-na, num-an für *num-a-na-s, -nâ, -na-m. Daneben auch die consonantische Form: numa-na, numa-nô, numa-nô (für *numa-nan, -nôn, -nan) [80]). Bei den abgeleiteten Verben dagegen ist ausschließlich das Bildungselement -da, urspr. ta, im Gebrauche, das vielleicht mit dem Demonstrativstamme ta identisch ist. Vor dem Nominativ s mit Ausstoßung des a geht d in þ über wegen der Stellung im Auslaute, ebenso beim neutr. (für *da-m). Sein ableitender Vocal ist der des Perfects; also salbô-þs, habái-þs, nasi-þs. Neben der vocalischen Form: salbô-þs, salbô-da, salbô-þ (für *salbô-da-s, *-dâ, *-da-m) besteht auch die consonantische: salbô-da,

---

ebenda 5, 57 fg. nehmen an, daß die Urform des gothischen Imperativs auf -i auslautete, welches i nach dem Auslautsgesetze abgefallen, bei den abgeleiteten Verbis aber mit dem vorhergehenden j zu ei sich vereinigt habe.

78) Siehe Grimm, Gramm. 1, 855; 4, 22. 23. 942 und Leo Meyer, Götting. gel. Anz. vom Jahre 1858. S. 467. Maßmann a. a. O. 807 fg. leugnete die mediale Bedeutung der letztern Formen; auch setzt derselbe in den Text ustiuhiþ für ustiuhada und ufkunnand für ufkunnanda. Keine andere teutsche Sprache bietet mit Sicherheit Medialformen dar, weder mit passiver, noch mit medialer Bedeutung, s. Grimm, Gramm. 1, 1050. Grein, Ablaut, Reduplication und secundäre Wurzeln der starken Verba im Deutschen. Nebst einem Anhange rc. S. 37 und Ettmüller wollen einen Rest des Passivums in der angelsächsischen Form hätte oder hætte und was dazu gehört finden. Das sogenannte Medium im Altnordischen aber, das auch als Passivum verwendet wird, ist eine jüngere Bildung und durch äußerliche Anfügung des Pronomen reflexivums entstanden (vergl. Grimm, Gramm. 4, 39 fg.).

79) Siehe Grein a. a. O. 32 fg. Schleicher, Compendium 2, 316. 80) Vergl. Schleicher a. a. O. 328 fg.

salbô-dô, salbô-dô (für *salbô-da-n, *-dâ-n, *-da-n). Dieses Bildungselement wird aber auch ferner bei den Perfectopräsentiis angewendet, als mahta für *mag-da u. s. f., und bei einigen andern, als brahta für *brag-da, þah-ta für þak-da, brûh-ta, vaúrh-ta von den Perfectstämmen mag, brag, þak u. s. f. (über die Wandlung des auslautenden Consonanten mit dem folgenden Dental s. S. 310)[81]).

Infinitiv. Das Bildungselement des Infinitivs ist im Gothischen (und Teutschen überhaupt), wie im Altindischen und Griechischen, das Suffix -ana, altind. -ana, gr. ναι. Ursprünglich ist der Infinitiv ein Abstractsubstantiv, das seine Casusendung sammt dem Stammauslaute verloren hat. Er wird gebildet, indem das Suffix -ana so an den Präsensstamm antritt, daß dessen Stammauslaut a zugleich als Anlaut des Suffixes gilt, z. B. nima-n aus *nama-na, das aus dem Acc. oder Nom. namana-m, oder Loc. namanai, oder Dat. namanâi hervorging, Präsensstamm nama, goth. nima; sita-n aus *sadana, Präsensst. sada, goth. sita, Wurz. sad, goth. sat. Ebenso bei den abgeleiteten Verben, z. B. salbô-n, haba-n, nasja-n aus *salbaja-na, *haba-na, *nasja-na, Verbalstämme salbô, haba, nasja[82]).

Die Tempusstämme der Stammverba.

Die Verbalwurzel bietet im Gothischen nicht, wie J. Grimm annimmt, das Präsens, als die unserem Gefühle nächstliegende Zeit, sondern wie die Vergleichung mit dem Altindischen dargethan hat, die 1. Person Sing. Perfecti Indic., und da das Gothische, wie schon die indogermanische Ursprache, aus dieser Wurzel den Präsensstamm auf eine sehr verschiedene Weise bildet, so ergibt sich zugleich aus der Bildung desselben die Eintheilung der Stammverba.

Die indogermanische Ursprache bildet nämlich den Präsensstamm im Wesentlichen auf vierfach verschiedene Art[83]): 1) aus der reinen, einfachen Wurzel; 2) durch Anfügung des Suffixes -a an dieselbe; 3) durch Reduplication der Wurzel; 4) durch äußere Zusätze am Ende oder innerhalb derselben. Dabei bleibt der Wurzelvocal entweder unverändert oder er wird gesteigert. Dieselbe vierfache Bildungsform besitzt auch noch das Gothische, aber der Wurzelvocal bleibt, wie im Altindischen, je nach dem Einflusse des Accentes[84]), nicht nur unverändert oder wird gesteigert, sondern er wird auch geschwächt. Mit Rücksicht auf diese Veränderung des Wurzelvocals ergeben sich nun folgende Bildungsformen des Präsensstammes, wodurch also zugleich die Eintheilung der Stammverba bedingt ist:

I. Der Präsensstamm hat die unveränderte einfache Wurzel.

II. Der Präsensstamm ist mit dem Stammbildungssuffix -a gebildet.
   1) Der Wurzelvocal bleibt unverändert;
   2) der Wurzelvocal ist geschwächt;
   3) der Wurzelvocal ist gesteigert.

III. Der Präsensstamm ist durch Reduplication der Wurzel gebildet.

IV. Der Präsensstamm ist durch äußere Zusätze gebildet:
   1) am Ende der Wurzel:
      a) durch -na,
      b) durch -ja;
   2) innerhalb der Wurzel: durch Nasaleinschub.

Dazu kommen noch:

V. Die als Präsentia gebrauchten Perfectformen oder Perfectopräsentia.

Den Perfectstamm[85]) bildete die indogermanische Ursprache nur durch Reduplication, d. h. er bestand in der doppelt gesetzten Verbalwurzel; indem aber diese doppelt gesetzte Verbalwurzel mit der nachfolgenden Pronominalwurzel als Bezeichnung des Subjectes zu einem Worte verschmolz, das als solches auch nur einen Hauptton hatte, verlor im Singular die erstere der Verbalwurzeln den Stammauslaut, die Pronominalwurzel dagegen den Stammanlaut und der Wurzelvocal wurde gesteigert, wofern er steigbar war, und es scheint, als ob meist zweite Steigerung stattgefunden habe; im Dual und Plural aber, wo die Endungen wahrscheinlich, wie im Altindischen, den Ton trugen und daher unverkürzt blieben, blieb auch der Wurzelvocal ungeändert[86]). Nachdem aber in der teutschen Grundsprache unter dem Einflusse der Betonung sich das System der Steigerung und Schwächung des Wurzelvocales oder der Ablaut bestimmt ausgeprägt hatte, und hierdurch der Unterschied der Gegenwart und Vergangenheit schon hinreichend bezeichnet war, bedurfte es der Reduplication nicht mehr als eines Unterscheidungsmittels und sie wurde demgemäß als überflüssig abgeworfen, mit naturgemäßer Ausnahme derjenigen Fälle, wo die Wurzel unverändert blieb oder schon höchstgesteigert war und daher die Unterscheidung von Gegenwart und Vergangenheit noch jenes

81) Siehe Schleicher a. a. O. 325. 82) Schleicher a. a. O. 381. 83) Siehe Schleicher, Compendium 2, 573—577, über das Gothische insbesondere 605—608. 84) Die Wichtigkeit der Betonung für die Ablautsverhältnisse erkannte zuerst Holtzmann in seiner Recension von Grimm's Grammatik I, 3. Ausgabe, in den Heidelberger Jahrbüchern 1841. S. 770 fg., dann ausführlicher in seiner Schrift über den Ablaut (Carlsruhe 1844). Mit besonderer Gründlichkeit und Ausführlichkeit that sodann Benfey den Zusammenhang der altindischen Gunas mit der Betonung in der kurzen Sanskritgrammatik (Leipzig 1855) dar. Der Ansicht Holtzmann's schloß sich neuerlich Grein in der angeführten Schrift an, wies jedoch mit Recht den von demselben behaupteten Einfluß eines folgenden Vocals auf den Vocal einer vorhergehenden Sylbe zurück und versuchte den gesammten teutschen Ablaut aus der Betonung zu erklären.

85) Siehe Schleicher a. a. O. S. 552—554. 564—567. 86) Ebenso hat das Altindische in der 1. und 3. sg. Perfecti Activi (Parasmaipadam), während die 2. sg. schwankt, den Ton stets auf der Wurzelsylbe und gunirt deshalb hier die Vocale i und u, und ebenso a, das hier niemals Schwächung erleidet; im Dual und Plural ruht der Ton stets auf der Endung, die Wurzelvocale i und u bleiben daher ungesteigert, a aber wird geschwächt, wo es die Natur der Wurzeln gestattet.

ursprünglichen Bildungsmittels bedurfte. Daher ist die Perfectform in der teutschen Grundsprache und im Gothischen eine dreifache:

I. Steigerung ohne Reduplication.
II. Reduplication ohne Steigerung.
III. Reduplication mit Steigerung.

Der Reduplicationsvocal ist im Gothischen stets ai, und somit trägt die Reduplication im Gothischen einen von jener alten Reduplication des Perfectstammes wesentlich verschiedenen Charakter und gibt sich als keine ursprüngliche, sondern als eine der zweiten Potenz angehörende kund. Eine genügende Erklärung dieses Reduplicationsvocals ist noch nicht gelungen. Unhaltbar aber scheint die neuerlich [87]) aufgestellte Vermuthung, daß ai Steigerung von i und dieses eine Schwächung vom ursprünglichen a sei, da kein einziges gothisches i, das durch Schwächung aus a entstand, zu ai gesteigert werden kann, vielmehr tritt dann, wo sonst Steigerung stattfand, dafür die alte Vocalform wieder einfach hervor [88]). Da demnach diese Vermuthung unhaltbar ist, a aber höchst wahrscheinlich ursprünglicher Reduplicationsvocal gewesen sein muß, so ist vielleicht Brechung desselben in ai anzunehmen, wie sie auch sonst vorliegt, obschon der althochteutsche Reduplicationsvocal nicht ganz dafür spricht. Diesem Reduplicationsvocale ai tritt nun der consonantische Wurzelanlaut vor, wobei nur die Consonantenverbindungen sk, sp, st und nothwendig auch hv verbunden bleiben; die Perfecta áiáik, áiáuk von áikan, áukan führen auf die primären Wurzeln jak, vak zurück.

I. Der Präsensstamm hat die unveränderte, einfache Wurzel.

Diese Form ist im Gothischen nur in dem aus der Wurzel as in is geschwächten Präsensstamme erhalten, von dem die 1., 2. und 3. Sing. und mit Wegfall des anlautenden Vocals auch die 3. Plural. gebildet sind. Der Dual und die 1. und 2. Plural. dagegen werden aus dem mit gleichem Wegfall gebildeten Optativstamme si-ja, d. h. ursprünglich as-ja, daraus goth. *is-ija, si-ja, ergänzt, und zwar mit den Endungen des Perfects. Der Perfectstamm wird vom Verbum visan, Wurzel vas, gebildet. Also:

Ind. praes.	sg. 1. ïm,	2. ïs,	3. ïst;	du. 1. siju,	2. sijuts;	pl. 1. sijum,	2. sijuþ,	3. sind.
Opt. -	„ - sijáu,	- sijáis,	- sijái;	„ - sijáiva,	- sijáits;	„ - sijáima,	- sijáiþ,	- sijáina.
Ind. perf.	„ - vas,	- vast,	- vas;	„ - vêsu,	- vêsats;	„ - vêsum,	- vêsuþ,	- vêsun.
Opt. -	„ - vêsjáu,	- vêseis,	- vêsi;	„ - vêseiva,	- vêseits;	„ - vêseima,	- vêseiþ,	- vêseina.
Part. act.	visands.							

II. Der Präsensstamm ist mit dem Stammbildungssuffix a gebildet.

Der Wurzelvocal ist meist a, aber auch i und u (3, c).

1) Der Wurzelvocal bleibt unverändert, weil er analog der 1. Classe der altindischen Conjugation den Ton trug, der sich im Dual und Plural Perfecti schon früh auf die Wurzelsylbe zurückgezogen hatte [89]), kurzes a aber in der teutschen Conjugation weder der Schwächung noch der Steigerung durch den Accent unterworfen ist, und zwar

a) in allen Formen, wenn die Wurzel mit Liquida cum Muta schließt; die Reduplication wird wegen des unveränderten Wurzelvocals beibehalten, z. B. Wurzel vald:

valda, váivald, váivaldum, valdans (I) [90]).

Scheinbar ausgenommen sind nur fahan und hahan, die ursprünglich den Nasal besaßen, denselben aber verloren, weil die Lautverbindung nh dem Gothischen widerstrebt, in den übrigen teutschen Dialekten zeigt sich dafür gewöhnlich ng.

b) Der Wurzelvocal wird aber im Dual und Plural Perfecti zu ô gesteigert, wenn die Wurzel mit einfacher Consonanz schließt; die Reduplication fällt wegen des gesteigerten Wurzelvocals ab; z. B. von den Wurzeln far und skap:

fara, fôr, fôrum, farans,
skapja, skôp, skôpum, skapans (VII).

Nicht als Ausnahme kann standan betrachtet werden, da dessen Wurzel staþ ist mit Nasaleinschub; ebenso wenig auch vahsjan, Wurzel vahs, da h vor s wol nur einen dünnen Laut hatte [91]).

2) Der Wurzelvocal wird zu i geschwächt, weil in älterer Zeit die zweite Stammsylbe den Ton trug [92]); im Dual und Plural sowie im Participium Perfecti wird derselbe aber verschieden behandelt.

a) Schließt die Wurzel mit einfacher Muta, so tritt derselbe im Dual und Plural in ê über und richtet sich im Partic. Perf. nach dem des Präsens; z. B. von den Wurzeln gab und bad:

giba, gab, gêbum, gibans
bidja, baþ, bêdum, bidans (X).

b) Schließt die Wurzel mit einfacher Liquida, so tritt derselbe im Dual und Plural ebenfalls in ê über, im Partic. Perf. aber in u; z. B. Wurzel nam:

nima, nam, nêmum, numans (XI).

c) Schließt die Wurzel mit zwei Consonanten, Liquida cum Muta, so tritt er im Dual und Plural, sowie im Partic. Perf. in u über, z. B. Wurzel halp:

87) Von J. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache 873; Bopp, Vergl. Grammatik 2, 470; Grein a. a. O. 28. 29. 88) Siehe Leo Meyer, Göttinger gel. Anz. 1852. S. 1293 in der Anzeige von Grein's Schrift. 89) Siehe Grein a. a. O. 13. 21. 25. 90) Die eingeklammerten römischen Ziffern beziehen sich auf Grimm's Anordnung der Classen in Grammatik I² und II; in Grammatik I³ und in der Geschichte der deutschen Sprache hat er eine andere Reihenfolge aufgestellt.

91) Grein a. a. O. 15 nimmt für diese Classe Wurzeln mit langem â (ê) an, und statuirt für standan und vahsjan ausnahmsweise kurzes a. 92) Grein a. a. O. 13.

hilpa, halp, hulpum, hulpans (XII).

Dazu gehören noch mehre secundäre Wurzeln; z. B. rann, das aus einer Präsensbildung mittels n der ursprünglichen Wurzel ar hervorgegangen zu sein scheint; ferner saggv, sagq sind ebenfalls deutlich in ihrem Auslaute unursprünglich; band hat unursprüngliches n u. s. f. [93]). Der Analogie dieser Classe folgen auch trisgan und þriskan, beide aber im Dual und Plural Perf. unbelegt, doch läßt sich das Partic. Perf. intrusgans auf intrusgum schließen.

Die Entstehung dieses Vocals ê im Dual und Plural Perfecti zu erklären ist bisher verschieden versucht worden. Bopp nimmt an, daß in der ursprünglich reduplicirenden Form der Wurzelanlaut ausgefallen und a + a zu â, goth. ê contrahirt sei; allein a + a würde im Gothischen wol ô erwarten lassen, wie bei den abgeleiteten Verben auf ô = aja. Rosselet [94]) nimmt Abfall der Reduplication und in Folge dessen Ersatzdehnung des Wurzelvocal an. Schleicher [95]) behauptet, der Singular habe das ursprüngliche â zu a geschwächt, der Plur. u. s. f. aber dasselbe als ê erhalten, wobei die alte Reduplication abgefallen sei. Grein [96]) stellt dagegen die Ansicht auf, daß im Dual und Plural Perfecti, wie im Altindischen, unter dem Einflusse der Tonlosigkeit des Wurzelvocals dieser allmälig gänzlich verschwunden sei und wegen des dadurch herbeigeführten Consonanten-Zusammenstoßes sei nun auch der auslautende Consonant der Wurzel unterdrückt und der alte Reduplicationsvocal a zu â, goth. ê verlängert worden; so seien z. B. von der Wurzel gab nach und nach die Formen gagibúm, gagbúm, gâbum, d. i. gêbum, von der Wurzel nam nach und nach die Formen nanumúm, nanmúm, nâmum d. i. nêmum entstanden; aus demselben Einflusse der Tonlosigkeit der Wurzel sei auch das u im Dual und Plural sowie im Partic. Perf. der Classe c zu erklären; die Reduplication fiel hier naturgemäß ab.

Der Wurzelvocal a wird zu u nur in truda, Wurzel trad, geschwächt, das aber nur im Infinitiv und Partic. Perf. erhalten ist. Grimm [97]) setzt parallel zu giba: truda, trad, trôdum, trudans an, Grein [98]) von der secundären Wurzel trôd: truda, trôd, trôdum, trudans. Gegen letztere erklärt sich mit Recht entschieden Leo Meyer [99]) und nimmt, wie Schleicher [1]): truda, traþ, trêdum, trudans an.

3) Der Wurzelvocal wird gesteigert, und zwar meist höchst gesteigert. Derselbe hatte von Anfang an den Ton und erlitt deshalb keine Schwächung. Es sind Wurzeln mit allen drei Vocalen, die in erster Steigerung urspr. a zu â (ê), i zu ei, u zu au; in zweiter â (ê) zu ô, ei zu ái und iu zu áu steigern. Das Perfect hat

a) entweder den höchst gesteigerten Wurzelvocal mit dem Präsens und behauptet daher die Reduplication; z. B. von den Wurzeln hvôp, láik, hláup:

hvôpa, háihvôp, háihvôpum, hvôpans (—);
láika, láiláik, láiláikum, láikans (II);
hláupa, háihláup, háihláupum, hláupans (III);

b) oder es steigert denselben weiter und behauptet deshalb gleichfalls die Reduplication; z. B. Wurzel grêt:

grêta, gáigrôt, gáigrôtum, grêtans (VI); mit einziger Ausnahme von
slêpa, sáizlêp, sáizlêpum, slêpans (IV);

c) oder es steigert denselben nur im Singular weiter, hat aber, wie im Altindischen, im Dual und Plural den ursprünglichen Wurzelvocal; ebenso im Partic. Perf. Die Reduplication fällt hier ab. Es sind jedoch nur Wurzeln mit dem Wurzelvocale i oder u, und mit einem Consonanten schließend; z. B.

α) mit dem Wurzelvocale i; z. B. Wurzel bit:
beita, báit, bitum, bitans (VIII);
β) mit dem Wurzelvocale u; z. B. Wurzel gut:
giuta, gáut, gutum, gutans (IX).

III. Der Präsensstamm ist mittels Reduplication der Wurzel gebildet.

Im Gothischen ist hier nur der von der Wurzel ga mit dem Präsensstammauslaute a und Nasalirung der Reduplicationssylbe gebildete Präsensstamm gagga, Grundf. ga-n-gâ-mi, erhalten, dessen abgeleitete Perfectform gaggida nur einmal vorkommt, dafür findet sich aber iddja (ïddjês), ïddja, pl. ïddjêdum, -duþ, -dun, das außerdem nur noch im agſ. eode pl. eodon begegnet. Streitig ist aber, ob i oder id als dessen Wurzel anzunehmen sei und ob das Verbum den Stammverbis oder den abgeleiteten angehöre [2]). Das Althochteutsche hat hier mehre Verba erhalten, die zwar die Reduplication verloren, aber die ursprüngliche Steigerung des Wurzelvocals behauptet haben, als gâ-m, stâ-m, tuo-m, Grundf. ga-gâ-mi, sta-stâ-mi, dha-dhâ-mi [3]). Da diese Verba des Bindevocals ermangeln, so nennt man sie auch bindevocallose.

Leo Meyer [3a]) stellt noch zu dieser Reduplication: standan mit ebenfalls eingedrungenem Nasal von der Wurzel staþ, welche eine uralte Reduplication sei von der einfachen Wurzel sta; ferner das der Causalform tandjan und dem passiven tundnan mit Sicherheit zu entnehmende tindan, an das sich unser zünden unmittelbar anschließe, das auf gleiche Weise, aber mit Verlust des Gutturals im Ausgange und mit Störung der

93) Schleicher a. a. O. 2, 566. 94) Kuhn's Zeitschrift für vergl. Sprachf. 3, 232. 95) a. a. O. 1, 127. 566 und die deutsche Sprache 274 fg. 96) a. a. O. 23 fg. 97) Gesch. der deutschen Sprache 847 fg. 98) a. a. O. 16. 99) Göttinger gel. Anz. vom Jahre 1862. S. 1291.

1) Compendium 2, 605.

2) Siehe Grimm, Grammatik 1^2, 854. 1044; Geschichte der deutschen Sprache 355. 888 fg.; Bopp, Vergl. Gramm. 2, 522; H. Schweizer, Die zwei Hauptclassen der unregelmäßigen Verba im Deutschen S. 38 fg.; *Kohn*, De verbo Germanico *tuon* et de verbo Gothico *iddja* p. 70 seq.; *Eschmann*, Ad ling. German. hist. symbol. p. 20; Müllenhoff in Haupt's Zeitschrift für deutsch. Alterth. 12, 396; Grein a. a. O. 65 fg. 3) Schleicher a. a. O. 2, 607. 3a) Ueber einige Bildungen durch Reduplication im Deutschen, Göttinger Nachrichten vom Jahre 1862, S. 246—260.

Lautverschiebung in Bezug auf das innere d, von der altind. Wurz. dah (dagh) gebildet sei, welche Störung auch bei dags, dies im Anlaute bemerkt wurde; sodann blahjan, welches das wurzelhafte l im Innern des Wortes wahre, dagegen es in seinem Schlußtheile verloren gehen lasse, und mit dem nämlichen Verluste eines wurzelhaften l oder r auch vakan. In die Reihe dieser altreduplicirten Formen stellt derselbe ferner ga-geiggan, in dem der innere Nasal möglicherweise noch vorhanden sei, daneben zeige sich aber auch noch die Form geigan, die sich mit stockender Lautverschiebung zum altindischen jáyati oder jáyatai stelle. Mit Wiederholung des Gutturals gehöre hierher auch kukjan, das genau der altindischen, aber noch nicht sicher belegten Wurzel juj entsprechen würde; endlich reirôn, das von der Wurzel ir gebildet sei und sich mit einer etwaigen griechischen Bildung ὀρωρή nahe berühren werde, sowie riurjan von der Wurz. ur, und möglicherweise auch hahan.

IV. Der Präsensstamm ist durch äußere Zusätze gebildet.

1) Am Ende des Stammes:

a) durch -na, erhalten nur von der Wurzel frah, die im Präsensstamme in i geschwächt ist,

fraíh-na, frah, frêhum, fraíhans (part. praes. fraíhnands);

b) durch -ja, z. B.

skap-ja, skôp, skôpum, skapans (VII),
bid-ja, baþ, bêdum, bidans (X).

Nach auslautendem Wurzelvocale a geht ja euphonisch in ia über; es sind jedoch nur folgende belegbar:

sáia, sáisô, sáisôum, sáiands,
váia, váivô, váivôum, váians,
láia, láilô, láilôum, láians (V).
fáia, fáifô, fáifôum, fáians vermuthet Grimm, Geschichte der deutschen Sprache 601; weitere Formen erschließt Leo Meyer in Kuhn's Zeitschrift für vergl. Sprachf. 8, 254 fg.

In beiden Fällen ist a in na und ja nicht in ursprünglicher Weise behandelt, sondern wie der Stammauslaut a der Präsensstämme [4]). Ueber die gleichgebildeten abgeleiteten Verba s. u.

2) Innerhalb des Stammes: durch Nasaleinschub.

Es sind jedoch nur wenige Verba dieser in der lateinischen und griechischen Sprache nicht seltenen Art aufbewahrt; so von Wurz. staþ eine Weiterbildung von sta:

sta-n-da, stôþ, stôþum, stôþans.

Ferner gehören hierher folgende, obgleich sie das Perfectum nach Art der abgeleiteten Verba bilden:

brigga, Perf. brahta, Wurz. brak (mit geschwächtem
þagkja, — þahta, — þak; Wurzelvocale);
þugkja, — þuhta, — þuk, welche letztere den

Präsensstamm mit ja bildeten.

V. Perfectopräsentia [5]).

Von einer Reihe gothischer Stammverba, die sich aber ebenso in allen teutschen Sprachen mehr oder weniger finden, ist die Präsensform verloren gegangen, das regelmäßig gebildete Perfectum blieb allein im Gebrauche, und zwar mit Präsensbedeutung; aber von diesem zum Präsens erhobenen Perfectum entwickelte sich nun nach Art der abgeleiteten Verba eine neue Perfectform mit dem Stammvocale des Plurals des Perfectopräsens, sowie zugleich mit einem Participium Activi, das sich hinsichtlich der Gestalt des Stammvocals in die 3. pl. praes. anschloß, mit einem Participium Passivi, das sich nach Art der abgeleiteten Verba bildete, und mit einem an den pl. praes. sich anschließenden Infinitiv (vgl. S. 330). Die Function dieser Verba ist meist eine auxiliare. Es sind folgende mit ihrem Particip Act. und dem Infinitiv, soweit letztere Formen belegbar sind:

I.	kann,	pl.	kunnum,	perf.	kunþa,	part. act.	kunnands,	inf.	kunnan.
	þarf,	—	þaúrbum,	—	þaúrfta,	—	þaúrbands,	—	þaúrban.
	dars,	—	daúrsum,	—	daúrsta,	—	—	—	daúrsan.
II.	skal,	—	skulum,	—	skulda,	—	—	—	skulan.
	man,	—	munum,	—	munda,	—	munands,	—	munan.
	mag,	—	magum,	—	mahta,	—	magands,	—	—
	nah,	—	naúhum,	—	naúhta,	—	—	—	—
III.	ôg,	—	ôgum,	—	ôhta,	—	ôgands,	—	ôgan
	môt,	—	môtum,	—	môsta,	—	—	—	—
IV.	aíh,	—	aíhum,	—	aíhta,	—	áigands, áihands,	—	—
	vaít,	—	vitum,	—	vissa,	—	vitands,	—	vitan.
	láis,	—	lisum,	—	lista,	—	—	—	—
V.	dáug,	—	dugum,	—	daúhta [6]),	—	—	—	—

4) Schleicher a. a. O. 2, 607. 608. 5) Schleicher, Die deutsche Sprache 285 fg.; Grimm, Geschichte der deutschen Sprache 892 fg. 6) Die Endungen der abgeleiteten Perfecta erklären sich nach S. 310; für kunþa (dessen einfaches n nicht auffällig sein kann, da es ein verlorenes *kinnan voraussetzt) wäre wie bei munda wol kunda zu erwarten; das festgehaltene t in daúrsta u. a. erklärt sich aus dem vorhergehenden s (s. S. 307).

Ein Optativ des Perfects hinsichtlich seiner Bildung, nach Verlust des alten Präsens Indic. aber sowol mit indicativischer als optativischer Bedeutung ist: viljáu, vileis, vili, pl. vileima, vileiþ, vileina, während das ebenfalls nach Art der abgeleiteten Verba gebildete Perfectum noch beide Modus, Indicativ und Optativ, auf die gewöhnliche Weise scheidet; also Ind.: vilda, vildês, vilda, pl. vildêdum, -uþ, -un; Optat.: vildêdjáu, vildêdeis, vildêdi u. s. w. Die Wurzel ist vil, woraus sich, wie II, 3, c, *α*, veila, váil, vilum bildet [7]).

Schließlich möge hier noch im Zusammenhange das Paradigma von niman seinen Platz finden.

Ind. praes. sg.	1. nima,	2. nimis,	3. nimiþ;	du. 1. nimôs,	2. nimats;	pl. 1. nimam,	2. nimiþ,	3. nimand.
Opt. —	„ - nimáu,	- nimáis,	- nimái;	„ - nimáiva,	- nimáits;	„ - nimáima,	- nimáiþ,	- nimáina.
Ind. perf.	„ - nam,	- namt,	- nam;	„ - nêmu,	- nêmuts;	„ - nêmum,	- nêmuþ,	- nêmun.
Opt. —	„ - nêmjáu,	- nêmeis,	- nêmi;	„ - nêmeiva,	- nêmeits;	„ - nêmeima,	- nêmeiþ,	- nêmeina.
Imp.	„	- nim,		„	- nimats;	„ - nimam,	- nimiþ.	

Part. act. nimands. Part. pass. numans.

Die abgeleiteten Verba [8]).

Zur Bildung der abgeleiteten Verba verwendet das Gothische die Elemente -ja (a-ja) und -na, welche mit den zur Bildung des Präsensstammes der Stammverba verwandten (IV, 1) zwar identisch sind, aber nicht wie dort nur zu der jenes Stammes, sondern auch zu der des Perfectstammes u. s. w. dienen.

Diese Bildungselemente vertreten zugleich die Moduselemente, selbst der Hilfsvocal u im Dual und Plural Perfecti Ind. wird durch sie überflüssig. Die Personalendungen sind dieselben wie bei den Stammverbis. Von dem Imperativ, den Participien und dem Infinitiv war schon die Rede.

Eigenthümlich ist die schon mehrfach erwähnte Perfectbildung. Dieselbe ist eine zusammengesetzte, indem sowol im Indicativ wie im Optativ eine besondere Perfectform an den Verbalstamm tritt; nämlich im Ind. Sing. -da, -dês, -da; Du. -dêdu, -dêduts; Pl. -dêdum, -dêduþ, -dêdun; im Optativ Sing. -dêdjáu, -dêdeis, -dêdi; Du. -dêdeiva, -dêdeits; Pl. -dêdeima, -dêdeiþ, -dêdeina. Die Bildung des Optativs aus dem Plural des Indic. ist regelrecht; die des Sing. und Plur. Indic. ist jedoch dunkel und es bestehen deshalb darüber verschiedene Ansichten. Während J. Grimm [9]) aus der Wurzel dad nach II, 2, a das Verbum dida, daþ, dêdum, didans hervorgehen läßt, dessen Perfect ursprünglich didada (= lat. dedidi) die Reduplication abgeworfen und im Singular zu dem Suffix -da abgestumpft sei, wovon aber der Plural -dêdum nicht ergriffen worden [10]), nimmt Leo Meyer [11]) an, daß beiden verschiedene Perfectstämme zu Grunde lägen, jenem eine von der Wurzel da, urspr. dha gebildete Perfectform *-dida, *-didês, *-dida u. s. w. mit Wegfall der alten Reduplication, diesem eine von der Wurzel dad, urspr. dadh ebenfalls nach Analogie der Perfectstämme von II, 2, a regelmäßig gebildeten Perfectform *daþ u. s. w., Pl. dêdum, dêduþ, dêdun mit Beibehaltung der alten Reduplication, welche nicht genau übereinstimmende Bildung des Singulars und Plurals ebenso wenig auffallen könne, als daß z. B. im Griechischen neben den Perfectformen ἕσταμεν, ἕστατε, ἑστᾶσι im Singular das ganz anders gebildete ἕστηκα, ἕστηκας, ἕστηκε gebräuchlich sei, neben βέβαμεν, βέβατε, βεβᾶσι der Singular βέβηκα, βέβηκας, βέβηκε, neben den Aoristpluralformen ἔθεμεν, ἔθετε, ἔθεσαν im Singular ἔθηκα, ἔθηκας, ἔθηκε und Aehnliches. Schleicher [12]) dagegen nimmt für Singular und Plural nur die aus der Wurzel da, urspr. dha gebildete Perfectform *dida oder *dada an, Grundf. dhadhâ, die ebenfalls im Singular die Reduplication verloren, im Plural und Optativ aber, wo das ursprüngliche a der Reduplicationssylbe zu ê = â nach Analogie von II, 2, a gesteigert sei, verloren habe; das reduplicirte da, Sing. *dad, Plur. *dêd, dessen Wurzelauslaut a (wie so häufig bei dieser Wurzel) geschwunden sei, gleiche nun einer echten Wurzel. Die nicht gebräuchliche Form des Suffixes der 2. Sing. sei aus der Analogie des Präsens eingedrungen und dessen Grundf. *dha-dhâ-si (urspr. dha-dha-tva) [13]).

Betrachten wir nun die einzelnen Verbal- und Tempusstämme mit ihren Personalendungen.

I. Das Bildungselement aja, das wol in a-ja zu zerlegen ist, da a der Auslaut des zu Grunde liegenden Nominal- oder Verbalstammes ist, und das dem gesammten indogermanischen Sprachstamme eigen ist, zeigt, wie im Italischen und Slawischen, so auch im Gothischen eine dreifache Bildung, und zwar bei Verbalstämmen meist mit Steigerung des Wurzelvocals.

1) Verba auf ô (urspr. â), welches aus aja, nachdem j zwischen den beiden Vocalen geschwunden, zu-

7) Siehe Grimm, Geschichte der deutschen Sprache S. 900. 8) Siehe Schleicher, Compendium 2, 303—305. 311 u. 606, wo die Bildung dieser Verba, sowie deren Conjugation zuerst genügend aufgehellt ist, dem ich mich daher auch durchaus anschließe. 9) Geschichte der deutschen Sprache 882 fg. 10) Dieser Ansicht schließt sich auch im Wesentlichsten Grein a. a. O. 62 an, indem er -da als einfache Verstümmelung von -dada (ursprünglich dadáda) in Folge seiner Verwendung als Flexionswendung annimmt. 11) Gött. gel. Anzeigen vom J. 1856. S. 1947—1952, und Kuhn's Zeitschrift für vergl. Sprachf. 8, 275 fg. 12) Compendium 2, 634. 13) Grein a. a. O. läßt -dês aus dadt (dadadt) verstümmelt sein, was nach gewöhnlichem Lautgesetze in -dast hätte übergehen müssen und letztere Form finde sich auch wirklich im mittelhocht. -test, agf. -dest neben -dês in der schwachen Conjugation. Jene Contraction mit Unterdrückung des Wurzelauslautes und derselbigen Verlängerung des Vocals müsse im hohen Alterthume stattgefunden haben, als noch nicht das teutsche Lautgesetz eingetreten war, daß Dental vor t in s übergehen mußte. Grimm a. a. O. 883 nimmt dagegen dast an mit Abfall des t.

sammengezogen ist, sind meist deutlich von Nominalstämmen gebildet, entsprechen den lateinischen Verbis sogen. 1. Conj. auf âre und haben in der Regel intransitive oder neutrale Bedeutung; z. B. 1. sg. praes. ga-leikô = *leika-jâ-mi, von ga-leik-s, Stamm leika; so fiskô, Stamm fiska, Nom. Sing. fisks; salbô u. a.; ebenso von consonantischen Nominalstämmen, z. B. vom Stamme fráujin (aus fráujan geschwächt), Nom. Sing. fráuja: fráujinô. Dieses ô erscheint unverändert in allen Verbalstämmen. Also:

Ind. praes. sg. 1. salbô, 2. salbô-s, 3. salbô-þ; du. 1. salbôs, 2. salbô-ts; pl. 1. salbô-m, 2. salbô-þ, 3. salbô-nd.
Opt. praes. sg. 1. salbô, 2. salbô-s, 3. salbô; du. 1. salbôs, 2. salbô-ts; pl. 1. salbô-m-a, 2. salbô-þ, 3. salbô-n-a.
Imp. sg. - salbô; „ - salbô-ts; „ - salbô-m, - salbô-þ.
Ind. perf. sg. 1. salbô-da, 2. salbô-dês, 3. salbô-da; du. 1. salbô-dêdu, 2. salbô-dêduts; pl. 1. salbô-dêdum, 2. salbô-dêduþ, 3. salbô-dêdun.
Opt. perf. sg. 1. salbô-dêdjáu, 2. salbô-dêdeis, 3. salbô-dêdi; du. 1. salbô-dêdeima, 2. salbô-dêdeiþ; pl. 1. salbô-dêdeima, 2. salbô-dêdeiþ, 3. salbô-dêdeina.
Part. act. salbô-nds. Part. pass. salbô-þs.
Inf. salbô-n.

2) Verba auf ai (althochd. ê), das aus aja, indem das auslautende a schwand und j zu i vocalisirt wurde, hervorging, sind ebenfalls meist von Nominalstämmen gebildet, entsprechen den lateinischen Verbis sogen. 2. Conj. auf êre und haben ebenfalls vorherrschend intransitive oder neutrale Bedeutung. Diese abgeleitete Form auf ai erscheint jedoch nur in 2. 3. sg. und 2. pl. praes. ind. und in den Nichtpräsensformen, dagegen in den andern Personen des Präsens und im ganzen Optativ des Präsens kommt die Form der Stammverba, welche den Präsensstamm auf -a haben, zur Anwendung, eine Mischung, die sich auch in andern indogermanischen Sprachen findet [14]). So wird z. B. gebildet von dem Nominalstamme veiha, Nom. Sing. veih-s, ein Verbalstamm veihai = *veiha-ja, und nach Art jenes Präsensstammes der Stammverba 1. sg. praes. veiha = veihâ-mi, dem ursprünglichen Nominalstamme entsprechend. Dagegen von der Verbalwurzel hab bildet sich der abgeleitete Präsensstamm habai = *haba-ja, und nach Art der Stammverba haba; von der ursprünglichen Wurzel dhru: tráuái und tráua u. s. f. Also:

Ind. praes. { Stamm haba. sg. 1. haba, 2. — , 3. — ; du. 1. habôs, 2. haba-ts; pl. 1. haba-m, 2, — , 3. haba-nd.
{ — habai. „ - — - habái-s, - habái-þ; „ - — , - — ; „ - — , - habái-þ, — .
Imp. „ - habái, „ - haba-ts; „ - haba-m, - habái-þ.
Ind. perf. habái-da u. s. f. Opt. perf. habái-dêdjáu u. s. f.
Part. act. haba-nds. Part. pass. habái-þs. Inf. haba-n.

3) Verba auf ji und ei, indem von dem ursprünglichen a-ja der Stammauslaut a schwindet und nur ja bleibt, für welches regelrecht vor s und þ (s. S. 312) nach kurzer Stammsylbe ji, nach langer ei, im Auslaute aber und in den Nichtpräsensformen i eintritt. Sie werden sowol von Verbal- als Nominalstämmen gebildet, entsprechen den lateinischen Verbis sogen. 4. Conj. auf îre und haben causale und transitive Bedeutung. So wird z. B. von einem Verbalstamme urspr. sada, goth. sita (sedere), 1. sg. praes. sita, Grundf. sadâ-mi, ein Stamm satja (collocare), 1. sg. praes. satja, Grundf. sâda-jâ-mi gebildet; von einem Verbalstamme nisa, Wurz. nas (σώζεσθαι), ein Stamm nasjâ (σώζειν), von einem Stamme saka ein sôkja u. s. f.; ferner von einem Nominalstamme naman, Nom. Sing. namô, ein namnja; von háila, Nom. Sing. háil-s, ein háil-ja u. s. f. Also:

Ind. praes. sg. 1. nasja, 2. nasji-s, 3. nasji-þ; du. 1. nasjôs, 2. nasja-ts; pl. 1. nasja-m, 2. nasji-þ, 3. nasja-nd.
— — „ - sôkja, - sôkei-s, - sôkei-þ; „ - sôkjôs, - sôkja-ts; „ - sôkja-m, - sôkei-þ, - sôkja-nd.
Imp. „ - nasei, „ - nasja-ts; „ - nasja-m, - nasji-þ.
— „ - sôkei, „ - sôkja-ts; „ - sôkja-m, - sôkei-þ.
Opt. praes. „ - nasjáu, - nasjáis u. s. f.
— — „ - sôkjáu, - sôkeis u. s. f.
Ind. perf. „ - nasi-da, sôki-da u. s. f. Opt. perf. nasi-dêdjáu, sôki-dêdjáu u. s. f.
Part. act. nasja-nds, sôkja-nds. Part. pass. nasi-þs, sôki-þs. Inf. nasja-n, sôkja-n.

II. Dem Gothischen, sowie dem Slawischen [15]) eigenthümlich sind die von Nominalstämmen mit dem Bildungselemente -na abgeleiteten Verba, das sich nach Unterdrückung des auslautenden Stammvocals an den Stamm ansetzt und in den Nichtpräsensformen sich zu -nô steigert [16]). Diese Verba haben intransitiv-passive

14) Durch den Nachweis dieses zwiefachen Verbalstammes hat Schleicher namentlich die Gesetze der Bildung dieser Conjugationsclasse sehr vereinfacht. Man vergleiche nur Grimm, Grammatik I², 850. 15) Auch das Lithauische besitzt dies Bildungselement, aber nicht als Suffix, sondern in der Wurzel. Die Function desselben ist also dem Slawoteutschen eigenthümlich. Schleicher a. a. O. 311. 16) Leo Meyer, Gött. gel. Anz. vom Jahre 1862. S. 1292 scheint der entgegengesetzten Ansicht zu sein, daß die Perfectform im Präsens, wahrscheinlich wegen der Schwere ihrer Form, eine Verkürzung erlitt.

Function. So wird z. B. von obigen Stämmen veiha und heila gebildet veih-na, veih-nô; heil-na, heil-nô. Sie conjugiren durchaus regelmäßig, d. h. das Präsens nach Art der Stammverba, das Perfectum nach Art der abgeleiteten.

Ind. praes. full-na, full-ni-s u. s. f.	Opt. praes. full-náu, full-ná-is u. s. f.
— perf. full-nô-da, full-nô-dês u. s. f.	— perf. full-nô-dêdjáu, full-nô-dêdeis u. s. f.
Imp. full-n u. s. f. Part. act. full-na-nds.	Part. pass. fehlt. Inf. full-na-n.

Das Mediopassivum.

Von der Bildung desselben bei den Stammverbis war schon die Rede. Das Paradigma lautet im Zusammenhange, z. B. von nima:

Ind. praes. sg.	(1. nima-da),	2. nima-za,	3. nima-da;	pl. (1. nima-nda,	2. nima-nda),	3. nima-nda.
Opt. — „	(- nimái-dáu),	- nimái-záu,	- nimái-dáu;	„ (- nimái-ndáu,	- nimái-ndáu),	- nimái-ndáu.
Imp. „			(- nima-dáu)	„		(- nima-ndáu)
			- utsteiga-dáu			- liuga-ndáu.

Die abgeleiteten Verba auf ô behalten diesen Vocal überall, die auf ai haben durchgehends den Stamm auf a, die auf ja behalten dieses, gleichviel ob die Stammsylbe kurz oder lang ist. Also:

Ind. praes. sg.	(1. salbô-da),	2. salbô-za,	3. salbô-da;	pl. (1. salbô-nda,	2. salbô-nda),	3. salbô-nda.
— — „	(- haba-da),	- haba-za,	- haba-da;	„ (- haba-nda,	- haba-nda),	- haba-nda.
— — „	(- nasja-da),	- nasja-za,	- nasja-da;	„ (- nasja-nda,	- nasja-nda),	- nasja-nda.
— — „	(- sôkja-da),	- sôkja-za,	- sôkja-da;	„ (- sôkja-nda,	- sôkja-nda),	- sôkja-nda.
Opt. — „	(- salbô-dáu),	- salbô-záu,	- salbô-dáu;	„ (- salbô-ndáu,	- salbô-ndáu),	- salbô-ndáu.
— — „	(- haba-dáu),	- haba-záu,	- haba-dáu;	„ (- haba-ndáu,	- haba-ndáu),	- haba-ndáu.
— — „	(- nasja-dáu),	- nasja-záu,	- nasja-dáu;	„ (- nasja-ndáu,	- nasja-ndáu),	- nasja-ndáu.
— — „	(- sôkja-dáu),	- sôkja-záu,	- sôkja-dáu;	„ (- sôkja-ndáu,	- sôkja-ndáu),	- sôkja-ndáu.
Imp. „			láusja-dáu.			

Auf die umfangreiche Wortbildungslehre, welche, soweit dieselbe bei der Flexion von Wichtigkeit ist, bereits berücksichtigt wurde, muß ich hier verzichten [17], noch mehr auf die Satzlehre, zumal für eine solche vom Standpunkte der vergleichenden Grammatik bis jetzt noch keine Vorarbeiten vorhanden sind [18].

Die Gothen selbst haben uns keine Grammatik ihrer Sprache hinterlassen, mochte nun diese Sprache mit dem Volke selbst in ungeschwächter Kraft dahinsterben, oder wie in Spanien nach und nach der romanischen Sprache erliegen, nachdem hier König Reccared (st. 601) im Streben seine gothischen und römischen Unterthanen zu Einem Volke zu verschmelzen, sowol im Staats- und Hofleben, als auch in der Kirche die lateinische Sprache eingeführt hatte. Erst jener hochteutsche Schreiber des 9. Jahrh., der jenes Blatt in der Salzburg-Wiener Handschrift mit dem gothischen Alphabete und den Runennamen seiner einzelnen Zeichen beschrieb (s. S. 299), fügte aus der ihm vorliegenden gothischen Bibelhandschrift einige Zeilen mit einer interlinearen Version hinzu, in welche er seine Bestimmung der Aussprache des Gothischen einmischte, wie er sich solche nach dem ersten Schluß aus der Bibelübersetzung gedacht hat, und gab sodann den grammatischen Werth einiger Buchstaben an [19]. Aus dem Ende des 16. Jahrh. ist uns sodann die kleine Schrift eines Anonymus erhalten, wie man vermuthet von Anton Morillon, Schreiber des Cardinals Parronet von Granvilla, herrührend [20]: De literis et lingua Getarum sive Gothorum, nebst einem Commentariolus de lingua Gotthica (Leyden 1597 und 1618), welche Bonaventura Vulcanus (zuletzt Professor in Leyden) herausgab; dieselbe enthält einige Textstellen aus dem codex argenteus, sowie Bemerkungen über einzelne Buchstaben und Angabe der Aussprache einzelner Laute. Auch Janus Gruter, welcher in den im Jahre 1602 und 1603 erschienenen Inscriptiones antiquae totius orbis Romanae zwei ganze Holzschnittseiten aus dem codex argenteus mittheilt, fügt einen kleinen Commentar über die gothischen Buchstaben und Laute hinzu, der so überraschend wörtlich mit dem jenes Anonymus stimmt, daß höchst wahrscheinlich beide aus einer und derselben Quelle stammen [21].

Ein eigentliches Studium der gothischen Sprache begann jedoch erst, als Franz Junius den codex argenteus herausgegeben hatte. Davon zeugt zuerst *G. Hickes*, Institutiones grammaticae anglosaxonicae et moesogothicae (Oxford 1689. 4), wieder abgedruckt im ersten Bande von dessen Linguarum veterum septentriona-

17) Ich verweise daher außer auf Grimm, Deutsche Grammatik Band II. u. III. und Gabelentz und Löbe a. a. O. 108—135, insbesondere auf Bopp, Vergleichende Grammatik Band III. und auf Kuhn's Zeitschrift für vergl. Sprachf. a. v. O. 18) Siehe außer Grimm, Grammatik Band IV. a. a. O. Gabelentz und Löbe a. a. O. 136—293. 19) W. Grimm, Zur Literatur der Runen S. 11; Maßmann in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum 1, 296 fg.; Dietrich, Ueber die Aussprache des Gothischen S. 25.

20) Maßmann a. a. O. 311 fg. und dessen Ulfilas LIII (s. u.). 21) Maßmann a. a. O. 322 fg. und LIII und weiter unten.

lium thesaurus. (Oxford 1705. 2 Bände Fol.) Sodann *Lambert ten Kate*, Gemeenschap tussen de Gotische spracke en de Nederduitsche (Amsterdam 1710. 4), *Edw. Lye*, Grammatica gothica, in der Praefatio zu dessen von Benzel herausgegebener Sacrorum evangeliorum versio gothica (Oxford 1750. 4. p. XXXIX — LII), wovon *Ow. Manning*, Grammatica Anglosaxonica et Moesogothica im 1. Bande von Lye's von demselben herausgegebenen Dictionarium saxonico- et gothico-latinum (London 1772. 2 Bände Fol.), ein Auszug ist. Fr. Karl Fulda, Ulphilanische Sprachlehre, im 2. Bande von Zahn's Ulphilas S. 1—62. Monographien aus dieser Zeit sind: *Joh. ab Ihre*, De verbis Moesogothorum, in den Scripta versionem Ulphilanam illustrantia edita ab A. F. Büsching (Berolini 1773. 4. p. 149—171). Derselbe, De nominibus substantivis et adjectivis Moesogothorum (Ebenda. p. 221—256).

Alle diese Versuche wurden völlig antiquirt durch das Erscheinen des unsterblichen Werkes von J. Grimm, Deutsche Grammatik (Göttingen 1819 fg. 4 Bde.), worin derselbe auf Grund der gothischen Sprache die historische Sprachwissenschaft aufbaute. Auszüge daraus sind: Ad. Ziemann, Gothischhochteutsche Wortlehre (Quedlinburg 1834). A. F. C. Vilmar, Deutsche Schulgrammatik. Lautlehre und Flexionslehre (Marburg 1840). Später unter dem Titel: Anfangsgründe der teutschen Grammatik. 1. Laut- und Flexionslehre, 5. Ausgabe, ebenda. Als ziemlich selbständig und erschöpfend und zugleich zum erstenmal mit einer ausführlichen Syntax ausgestattet erschien sodann: H. C. v. d. Gabelentz und J. Löbe, Grammatik der gothischen Sprache (Leipzig 1846. 4), als zweiter Band von deren Ausgabe des Ulfilas. Hieran schloß sich an: Fr. Lud. Stamm, Vorschule zum Ulfila oder Grammatik der gothischen Sprache zur Selbstbelehrung ꝛc., letztere als 2. Ausgabe wiederabgedruckt in dessen Ulfila (Paderborn 1858) S. 291—368. Mit einigen eigenthümlichen Ansichten und besonderer Vergleichung des Altnordischen war schon früher erschienen: *P. A. Munch*, Det gotiske Sprogs Formlære (Christiania 1848); ferner K. A. Hahn, Auszug aus Ulfilas' Bibelübersetzung. Mit einem Wörterbuche und mit einem Grundrisse zur gothischen Buchstaben- und Flexionslehre (Heidelberg 1849). H. F. Maßmann, Gothische Sprachlehre in dessen Ulfilas, S. 770—810 (Stuttgart 1857). Als Monographie ist nennenswerth: Alb. Wellmann, Das gothische Adjectivum (Stettin 1835. 4).

Unterdessen war aber für die Laut- und Formenlehre Fr. Bopp, Vergleichende Grammatik ꝛc. (Berlin 1833—1842. 4 Abth., 2. Ausg. ebenda 1856—1862. 3 Bde.) von der größten Bedeutung geworden, indem hier zum ersten Mal die gothischen Laute und Formen mit denen der verwandten indogermanischen Sprachen ausführlich verglichen und erklärt wurden, wodurch ein festes Fundament zum Ausbau der Schöpfung J. Grimm's gewonnen war. Vielfach zog daher auch letzterer in der Geschichte der Deutschen Sprache (Leipzig 1848. 2 Bde. 2. Ausgabe ebenda 1853) die verwandten Sprachen zur Vergleichung und Begründung herbei. Seitdem wurde aber unter allen teutschen Sprachen das Gothische mit besonderer Vorliebe vom Standpunkte der vergleichenden Sprachforschung nach allen Richtungen durchforscht; vorzüglich in Theod. Aufrecht und Adalb. Kuhn's Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung (Berlin 1852 fg., bis jetzt 10 Bde.). Die darin erschienenen Abhandlungen von R. Westphal, H. Ebel, Leo Meyer, Sophus Bugge, Aug. Schleicher, G. Bühler u. A., die sich insbesondere mit dem Gothischen beschäftigen, wurden oben vielfach angezogen. Die Stellung des Gothischen und Teutschen überhaupt zu dem indogermanischen Sprachstamme wurde namentlich von Aug. Schleicher, C. Lottner und H. Ebel in Adalb. Kuhn und Aug. Schleicher's Beiträgen zur vergleichenden Sprachforschung ꝛc. (Berlin 1858 fg., bis jetzt 3 Bde.) untersucht. H. B. Rumpelt, Deutsche Grammatik mit Rücksicht auf die vergleichende Sprachforschung. Erster Theil: Lautlehre (Berlin 1860), nimmt auch auf das Gothische Bezug, bietet aber keinen erheblichen Fortschritt dar. Sodann sind noch die oben S. 321 und 322 angeführten Abhandlungen J. Grimm's und Ad. Holtzmann's in Pfeiffer's Germania, die mehrfach angeführten Aufsätze Leo Meyer's in den Götting. gel. Anzeigen und Nachrichten, sowie dessen Abhandlung über die Kehllaute der gothischen Sprache [22]) in Benfey's Orient und Occident zu nennen u. m. a. hierher bezügliche Aufsätze verschiedener Gelehrten in Haupt's Zeitschrift f. deutsche Alterth. und Höfer's Zeitschr. für Wissenschaft der Sprachen u. s. w. Ferner die S. 329 angeführte Monographie von Chr. W. M. Grein, sowie das S. 318 angeführte Programm von Börne. Endlich ist noch an die S. 298 und 299 angezogenen Schriften über die Runen und das gothische Alphabet, sowie an die S. 203 angegebenen über die Aussprache des Gothischen zu erinnern.

Aus diesen sämmtlichen neueren Forschungen seit J. Grimm und Fr. Bopp, aber sie zugleich vielfach in der Formenlehre eingehend weiterführend, gingen endlich Aug. Schleicher's beide Werke hervor: Die Deutsche Sprache (Stuttgart 1860), wo bei der Laut-, Flexions- und Wortbildungslehre fast überall auf das Gothische zurückgegangen wird, ausführlicher und zusammenhängender jedoch im Compendium der vergleichenden Grammatik der indogermanischen Sprachen (1. Bd. Weimar 1861, 2. Bd. ebenda 1862) [23]). So eben erschien:

22) Diese Abhandlung ist ein Abschnitt aus dem in einiger Zeit erscheinenden Werke: Die gothische Sprache. Ihre Lautgestaltung insbesondere im Verhältniß zum Altindischen, Griechischen und Lateinischen. Als Grundlage einer Geschichte der deutschen Sprache.
23) Diese beiden Werke sind im vorstehenden Artikel vorzugsweise berücksichtigt. Leider konnte dies, nachdem der 2. Band des Comp. erschienen, nur noch bei dem Verbum geschehen, da das vorhergehende Manuscript nicht mehr in meinen Händen war; doch war mir es noch vergönnt, die Erklärung vom Comparativsuffix und têhund u. e. a. einzuschalten, was ich hier bemerke, da ich dabei nicht anzugeben vermochte, wem ich solches verdanke. Das sodann angeführte Werk von Heyne habe ich noch nicht gelesen.

Mr. Heyne, Kurze Grammatik der altgermanischen Sprachstämme Gothisch, Althochdeutsch u. s. w. 1. Theil: Kurze Laut- und Flexionslehre. (Paderborn 1862.)

Gothische Literatur.

Von einer gothischen Literatur vor Wulfila's Bibelübersetzung kann keine Rede sein. Denn wenn auch der jugendlich aufstrebende, hochbegabte und edle Gothenstamm die Abstammung seines halbgöttlichen Königsstammes der Amalen von Gapt (Vôdans), Haimal (Haimdal)[24]) und Augis (Alkeis)[25]) höchst wahrscheinlich in Liedern pries und von Geschlecht zu Geschlecht überlieferte[26]); wenn er auch den Auszug seiner Väter aus Scanzia auf das germanische Festland, die Unterwerfung der Vandalen, die Züge durch das Scythenland bis hinab zu den Küsten des Pontus Euxinus in uralten Liedern pries, wie Jornandes c. IV mit den ausdrücklichen Worten bezeugt: quemadmodum et in priscis eorum carminibus paene historico ritu in commune recolitur; wenn er auch ebenso die Thaten seiner alten Volkskönige feierte, wie gleichfalls Jornandes c. VI, nachdem er der Balthen und Amalen Kriegsruhm hervorgehoben hat, bezeugt: ante quos etiam cantu majorum facta modulationibus citharisque canebant. Espamarae (Var. Ethespamarae), Hanalae, Fridigerni, Vidiculae et aliorum, quorum in hac gente magna opinio est, quales vix heroas fuisse miranda jactat antiquitas; wenn auch die Lieder unserer Heldensage von den Welsungen und Nibelungen, wie die Uebertragung der Ermordung der Schwanhild und der Rache ihrer Brüder von dem mythischen Ermanarich auf den gleichnamigen historischen Gothenkönig kundgibt (Jornandes c. XXIV), einst bei ihm erschollen[27]); wenn endlich sogar Jornandes berichtet (c. XI), daß der mythische König Diceneus den Ostgothen geschriebene Gesetze, bellagines[28]) genannt, hinterlassen habe: — so kann doch auf dieses Alles keinerlei Behauptung einer vorwulfilanischen Literatur bei den Gothen gegründet werden. Einmal ist nämlich durch Niemanden bezeugt, selbst nicht durch Jornandes, daß jene Lieder jemals niedergeschrieben seien, vielmehr setzt derselbe sie überall als gesungene und mündlich überlieferte voraus[29]), und sodann ist die Nachricht von jenen bellagines so angethan, daß sie auf historische Glaubwürdigkeit kaum Anspruch machen kann[30]). Aber auch abgesehen davon, so ist schon die Niederschrift derselben an sich, sowie etwa die jener Lieder, höchst unwahrscheinlich; denn entweder hätte die-

24) Haimal und nicht Halmal wird mit Dietrich a. a. O. 103 fg. zu lesen und dieses für Heimdal zu halten sein. 25) Dietrich, das altn. Synonym für Schwert eygir vergleichend, hält denselben für einen Schwertgott. Mir scheint dagegen nicht unwahrscheinlich, daß in dem Jornand'schen Augis das bei den Naharvalen verehrte göttliche Brüderpaar Alcis steckt, wovon Tacitus Germ. c. 43 uns Kunde bewahrt hat; denn Augis kann nämlich für Alkeis (Nom. pl. von Alks), nach gothischer Aussprache Alkîs lautend, stehen (s. Zacher a. a. O. 97), indem nach romanischer Weise l sich in u vocalisirte und k in g erweichte. Man vergleiche die Taciteische Aurinia für Alirûna, Aliorûna; und wenn auch Jornandes c. XXIV aliorunas schreibt, so mag diese verschiedene Schreibweise auf der Verschiedenheit seiner Quellen beruhen. 26) Jornandes sagt hier von Liedern Nichts, sondern nur: ut ipsi suis fabulis ferunt, dieselben können aber bei solchen ins höchste Alterthum hinaufreichenden genealogischen Ueberlieferungen aus Tacitus, Meldung Germ. c. 2: celebrant carminibus antiquis, quod unum apud illos memoriae et annalium genus est, wol um so sicherer geschlossen werden, als grade Jornandes solche Lieder von Thaten und Helden späterer Zeit ausdrücklich anführt. 27) Siehe meine Deutsche Heldensage 1, 274 fg. 28) Bellagines ist wahrscheinlich bilageineis Satzungen, von bilagjan, wie analageineis, faúrlageineis von analagjan, faúrlagjan, Gabelentz und Löbe a. a. O.; Grimm, Gesch. der deutschen Sprache 453. Erstere halten die bilageineis für ethische und politische Spruchgedichte, wie solche in der altnordischen Literatur sehr früh erscheinen, Letzterer aber für Gesetze, und meint, Jornandes, obwol unter den Ostgothen lebend, könne damit auf die westgothische, unter König Eurich, also zwischen 466—484, begonnene Sammlung zielen; Isidor's Chronik sage ausdrücklich: sub hoc rege Gothi legum instituta scriptis habere coeperunt, antea tantum moribus et consuetudine tenebantur. Im 5. und 6. Jahrh. hätten die westgothischen Rechte auch noch heimische Sprache reden und bilageineis überschrieben sein mögen.

29) Es mag hier bemerkt werden, daß auch die gothische Sprache solche Lieder, sowie deren Begleitung mit der Harfe bezeugt. Da bei den Gothen Singen und Lesen noch eins war, wie später im Althochteutschen, so übersetzt Wulfila das griech. *ἄδειν*, *ᾠδή* und *ἀναγιγνώσκειν*, *ἀνάγνωσις* mit siggvan und siggvs, aber von dem durch einen kunstgeübten Sänger unter Begleitung der Harfe vorgetragenen Liede gebraucht er liuþ, nennt einen solchen Sänger liuþareis, althocht. liudari bardus, carminum conditor, Graff, Sprachschatz 2, 200, und dessen Singen liuþôn. Und Procop (De bell. Vand. 2, 6) meldet sogar, daß der Vandalenkönig Gelimer, als der Heruler Pharas auf einem hohen Felsen des Pappuagebirges ihn umschlossen hielt, zu diesem hinabgesandt habe, um sich von demselben drei Dinge zu erbitten: ein Brod, da er lange keins gesehen; einen Schwamm, damit er sein geschwollenes Auge damit waschen könne; endlich eine Harfe; denn als kunstreicher Harfenspieler habe er auf sein gegenwärtiges Elend ein Lied gedichtet, das er weinend in die Harfe zu singen wünsche. — Die Harfe war jedoch nicht das einzige musikalische Instrument der Gothen: sie kannten wenigstens das Horn und die Flöte und mochten sie beim Tanz gebrauchen. Siehe W. Wackernagel, Gesch. der deutschen Literatur S. 17. 30) Jornandes sagt nämlich c. XI: Diceneus omni paene philosophia eos (Gothos) instruxit: nam ethicam eos erudivit, ut barbaricos mores ab eis compesceret; physicam tradens, naturaliter propriis legibus vivere fecit, *quas usque nunc conscriptas bellagines nuncupant;* logicam instruens eos rationis supra ceteras gentes fecit expertos; practicen ostendens in bonis actibus conversari jussit; theoricen demonstrans signorum duodecim et per ea planetarum cursus omnemque astronomiam contemplari docuit etc.; elegit prudentiores viros, quos theologiam instruens numina quaedam et sacella venerari jussit. Das ist Alles nicht nur übertrieben und durchaus unwahrscheinlich, sondern man darf auch gradezu behaupten, daß Jornandes oder sein Gewährsmann in Folge der alten Identificirung der Gothen mit den Geten sich hier völlig verirrt habe; denn er gibt c. V dem Diceneus den Zeutas zum Vorgänger und den Zalmoris zum Nachfolger, und zeigt schon damit, daß er mit seinem Diceneus auf einen Irrweg gerathen ist, aus dem ihn wol Nimand zu retten wagen wird (J. Grimm, Ueber Jornandes S. 48). Wenn man aber vollends, wie es die Geschichts- und Sprachforschung gebietet, Gothen und Geten auseinanderhält, so erscheint Alles, was Jornandes über den Diceneus in Betreff seiner Wirksamkeit und Stellung unter den Gothen berichtet, als eitel Fabel; denn die Gothen waren, wie alle Nachrichten bezeugen, weder so roh, wie hier vorausgesetzt wird, noch so philosophisch u. s. w. gebildet, und kaum möchte solches von den Geten gelten.

selbe mittels der Runen auf hölzernen Schreibtafeln ausgeführt werden müssen, wie Venantius Fortunatus solche den Franken zuschreibt[31]), was aber darum undenkbar ist, weil dieses wol bei kürzern, nicht aber bei längern Schriftstücken, wie die bellagines voraussetzen, geschehen konnte; oder, da erst dem Wulfila die Erfindung der gothischen Buchstaben zugeschrieben wird, so hätte man zu Pergament und griechischen oder lateinischen Buchstaben greifen müssen; allein dann darf man wol sicher annehmen, daß diese Schreibweise bei den Gothen gewiß ebenso volksthümlich geworden wäre, wie dieselbe Schreibweise mit lateinischer Schrift bei andern teutschen Völkern, und daher nicht so schnell durch die aus der Wulfilanischen Schrift hervorgegangene Cursivschrift wäre verdrängt worden, da wir diese sowol bei der übrigen Literatur wie für das Alltagsleben bei ihnen im ausschließlichen Gebrauche finden.

Die gothische Literatur beginnt also erst mit Wulfila's Bibelübersetzung, schließt aber auch, die sogenannten Skeireins und einige kleinere Stücke ausgenommen, wenigstens für uns damit ab.

Wulfila[32]) von edlem, echt gothischem Geschlechte im J. 311 unter den in den dacischen Provinzen jenseit der Donau sitzenden Westgothen geboren[33]), wurde im 17. Lebensjahre als Gesandter oder als Geisel nach Constantinopel gesandt, dort aus dem Heidenthume zum Christenthum Arianischen Glaubens bekehrt[34]), zum klericalen Dienst, um einst seine Landsleute daheim zu bekehren, gewonnen, und mit dem Lectoramte unter den im Reiche lebenden, bereits ebenfalls bekehrten Gothen betraut[35]). Da ein gothisches Lectoramt die Bibelübersetzung schon voraussetzt[36]), so ist es sehr wahrscheinlich, daß Wulfila als Lector und unterstützt durch die Kenntniß beider Sprachen des römischen Reiches, die er sich durch seinen Aufenthalt in demselben erworben, sowie durch die Hilfsmittel, welche ihm die christliche Gelehrsamkeit Griechenlands reichlich darbot, sein großes Nationalwerk begann. Eben dies sein Werk, sowie seine gewaltige, von Eifer und Treue für die heilige Glaubenssache und von aufopfernder Liebe für sein Volk beseelte Persönlichkeit, veranlaßten es ohne Zweifel, daß er schon im 30. Lebensjahre, um 341, von Eusebius von Nicomedien zu Antiochia zum Bischof geweiht wurde, um nun sein Volk in seinen transdanubischen Sitzen zu bekehren[37]). Sieben Jahre lang wirkte er mit glücklichem und gesegnetem Erfolge unter demselben im Gothenlande, bis im J. 348 die blutige Verfolgung Athanarich's ihn nöthigte, mit einem großen Theile gothisch-arianischer Christen aus der Heimath zu fliehen und im römischen Reiche Schutz zu suchen. Er wurde vom Kaiser Constantius bereitwillig aufgenommen und erhielt mit den Seinigen südlich der Donau in Untermösien am Fuße des Hämusgebirges, um Nicopolis herum, Wohnsitze, wo noch Jornandes das Volk als Gothi minores kennt. Hier lebte und wirkte Wulfila noch 33 Jahre unter denselben, hochgeehrt von dem Kaiser, der ihn oft den zweiten Moses seiner Zeit nannte. Im J. 360 nahm er an der constantinopolitanischen Synode Theil und unterschrieb ihr Arianisches Glaubensbekenntniß. Durch seine Vermittelung gelang es den zurückgebliebenen Westgothen, daß sie gleichfalls auf römischem Boden Zuflucht und Wohnsitze fanden, welche Einwanderer sodann von ihm selbst oder von seinen Schülern zum Christenthum bekehrt wurden[38]). Im J. 380 reiste er auf Befehl des Kaisers zu einer Disputation gegen die Sekte der Psathyropolisten nach Constantinopel, erkrankte aber alsbald

31) VII, 18: Barbara fraxineis pingatur runa tabellis, quodque papyrus agit, virgula plana valet. Eine solche Tafel hieß goth. spilda. 32) Vulfila schreibt der Gothe Jornandes und bietet damit die rein gothische Namensform dar, die auch noch öfter begegnet und in unserem Familiennamen Wölfle noch fortlebt. Mit Abwerfung des anlautenden W, wie es in vielen andern gothischen Namen vorkommt (s. Dietrich a. a. O. S. 78 fg.), schreiben die Römer Ulfila, Ulphila, Auxentius nur Ulfila, einmal Hulfila, Isidor romanisirend Gulfilas, die Griechen *Οὐλφίλας* (Photius *Οὐρφίλας*), der Gothe Cassiodor halb gothisch, halb griechisch Vulphilas. Eine kurze Nachricht über sein Leben und seine Lehre haben wir seinem Schüler Auxentius, Bischof zu Dorostorus (Silistria), zu verdanken. Dieselbe wurde von G. Waitz in einer zu Paris aufbewahrten Handschrift, die das Autographon eines sonst unbekannten Arianischen Bischofs Maximinus ist, entdeckt und in der vielfach genannten Schrift: Ueber das Leben und die Lehre des Ulfila, herausgegeben. Neuerlich hat aber W. Bessel, eine vollständige Copie jenes Autographons benutzend, die Nachricht des Auxentius mit den einschlagenden weitern Quellen noch einmal untersucht und diese seine Untersuchungen in einem besondern Schriftchen: Ueber das Leben des Ulfilas und die Bekehrung der Gothen zum Christenthum (Göttingen 1860), veröffentlicht. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind zwar in dem folgenden kurzen Abrisse von Wulfila's Leben aufgenommen, da sie aber gar Manches enthalten, was von Waitz und Anderer Forschungen gänzlich abweicht und dieses auch noch nicht feststeht, so sind die entgegenstehenden Ergebnisse der Letztern angemerkt. 33) Nach Philostorgius 2, 5 sollen die Vorfahren des Wulfila christliche Kappadokier gewesen sein, die von den Gothen zur Zeit Gallien's aus Sadalgothina nicht weit vom Parnassus, einer Stadt nahe der galatisch-kappadokischen Grenze, in Gefangenschaft geschleppt wurden, was Bessel S. 110 verwirft, nur sein echt gothischer Name und der Umstand, daß er von seinem Fürsten in Folge der Unterwerfung des Volkes mit Andern zur Gesandtschaft verwendet, oder bei seiner verhältnißmäßigen Jugend gar eine gothische Geisel war, führe darauf, daß er echt gothischer Herkunft war und von vornehmer Familie stamme.

34) Andere nehmen an, daß unter den Gothen bereits das Christenthum und zwar katholischen Glaubens, wenn auch nur sporadisch, Eingang gefunden. Bessel aber bestreitet S. 118, daß eine Quelle in glaubhafter Weise ein unter den Donaugothen vor 341 existirendes Christenthum bezeuge. 35) Bessel S. 105 fg. versteht darunter die Gothen, die sich theils in dem Reiche niedergelassen, theils Kriegsdienste genommen hatten. 36) Es wird kaum zu erinnern nöthig sein, daß die christlichen Lesestücke im Alterthume überall in der Landessprache vorgelesen wurden (vergl. *Justin.* Novell. 140); wenn also Wulfila wirklich Lector unter den im Reiche lebenden Gothen war, so bedurfte er auch der gothischen Bibelübersetzung. Durch Theodoret (Hist. eccl. V, 30) ist jedoch historisch beglaubigt, daß erst Joh. Chrysostomus einen gothischen Gottesdienst in Constantinopel einrichtete, wo die Bibel gothisch gelesen, von gothischen Christen, die beider Sprachen kundig und mächtig waren, ausgelegt und darüber gepredigt wurde. Maßmann, Skeireins S. 91. 37) Siehe Bessel S. 102 und 109 fg. 38) Je nachdem man nämlich die Einwanderung dieser neuen Ankömmlinge mit Waitz a. a. O. 46 und Andern ins Jahr 374, oder mit Bessel S. 53—73 ins Jahr 380 setzt.

nach seiner Ankunft und starb entweder zu Ende desselben Jahres oder wenigstens noch vor dem 10. Jan. 381 [39]) in seinem 70. Lebensjahre mit Hinterlassung eines Testamentes, in welchem er seinen Glauben noch einmal öffentlich bekannte. Die versammelten Bischöfe und eine große Anzahl Christen begruben den greisen und hochgeehrten „Bischof und Primas des Gothenvolkes“ feierlich in der Stadt des großen Constantin.

Aurentius meldet zwar ebenso wenig etwas davon, daß Wulfila die heilige Schrift ins Gothische übersetzt habe, als er von dessen Schöpfung des gothischen Alphabets Erwähnung thut, allein diejenigen Schriftsteller, welche ihm die letztere zuschreiben, bestätigen auch mit der einzigen Ausnahme des Jornandes die Bibelübersetzung. Das beste Zeugniß gibt auch hier Philostorgius: „er übersetzte,“ sagt er, „in ihre Sprache die ganze heilige Schrift, außer den Büchern der Könige, weil diese die Geschichte der Kriege enthielten, jenes kriegsliebende Volk aber mehr eines Zügels der Kriegslust bedürfe, als eines Spornes dazu [40]).“ Nur im Allgemeinen erwähnt der Uebersetzung Sokrates [41]).

Leider ist uns das Werk des Wulfila nicht so vollständig erhalten, daß wir diese Nachrichten, welche ihm die Uebersetzung der ganzen heiligen Schrift zuschreiben, bestätigt fänden; allein von den verschiedenen Büchern des alten und neuen Testamentes sind uns doch so viele größere und kleinere Bruchstücke erhalten, daß dieselbe schon hierdurch fast zur Gewißheit erhoben wird. Wo aber diese Bruchstücke schweigen, da reden dafür andere Zeugnisse und Gründe. So sind uns aus dem alten Testamente zwar nur Bruchstücke aus den Büchern Esdra und Nehemia erhalten, und sind wir schon hierdurch zu dem Schlusse berechtigt, daß, wenn Wulfila diese beiden Bücher übersetzte, er auch wol die übrigen Bücher des alten Testamentes übersetzt haben muß, so wird dies von zwiefacher Seite her bestätigt. Einmal gewähren die sogenannten Skeireins, welche ihre neutestamentlichen Stellen aus Wulfila's Uebersetzung aufnehmen, zugleich auch alttestamentliche Stellen, wie aus dem 4. Buche Mosis Cap. 19. V. 2—10, freilich nur dem Sinne nach, aber aus Psalm 53 werden der 2. und 3. Vers wörtlich citirt und am Rande des cod. Ambros. A ist von dem Schreiber zu Eph. 418 bemerkt: psalmo . . ., womit er anzeigen wollte, daß dieser Vers aus dem Psalmbuche (63, 19) entnommen sei. Wenn wir schon hieraus mit ziemlicher Sicherheit ersehen können, daß Wulfila wirklich das ganze alte Testament mit übersetzt haben muß, so gibt uns sodann der alte Schreiber in der schon oft erwähnten Wiener Handschrift ein vortreffliches Mittel an die Hand, welches diesen Schluß vollkommen bestätigt. Den angeführten Bibelstellen und den hinzugefügten Bemerkungen läßt nämlich dieser Schreiber eine Reihe der ihm vorliegenden gothischen Bibelübersetzung entnommener gothischer Buchstabenzahlen mit daruntergesetzten römischen folgen, und schon W. Grimm [42]) hat sehr scharfsinnig nachgewiesen, was dann Maßmann [43]) weiter ausführte, daß die daruntergesetzten Zahlen sämmtlich der Septuaginta entsprechen, und, wo sie nicht passen, jedesmal der Vulgata folgen. Hieraus ergibt sich nun, daß demselben eine gothische Bibelhandschrift vorlag, welche das erste Buch Mosis, den Ezechiel und wahrscheinlich auch das erste und zweite Buch der Makkabäer enthielt, und wenn wir nun die uns erhaltenen Bruchstücke aus den Büchern Esdra und Nehemia, sowie das Psalmbuch und das vierte Buch Mosis hinzunehmen, so darf man länger nicht mehr im Geringsten bezweifeln, daß des gothischen Bischofs Arbeit das ganze alte Testament umfaßte. Aber man hat sogar Grund anzunehmen, die Wahrheit der Angabe des Philostorgius in Betreff der Nichtübersetzung der Bücher der Könige zu bezweifeln, da die Bücher der Makkabäer nicht weniger die Kriegslust des Gothenvolkes angespornt haben würden, als jene, und außer der eben angeführten sehr wahrscheinlichen Andeutung auch die sancti Maccavaei in dem Kirchenkalender grade dieser Jahrhunderte für die wirkliche Uebersetzung der Bücher der Makkabäer sprechen [44]). Vom neuen Testamente sind uns sämmtliche vier Evangelien, sowie sämmtliche Paulinische Briefe bis auf Weniges erhalten. Da aber die Apostelgeschichte, die

39) Siehe Bessel S. 30—53. Waitz nimmt an, daß Wulfila im Jahre 388 zu einem Concile nach Constantinopel gereist und während seines Aufenthaltes daselbst gestorben sei. Da aber nun das Todesjahr des Wulfila der Ausgangspunkt ist, um die Zeit der übrigen Begebenheiten im Leben desselben zu bestimmen, so ergebe sich, da er 70jährig starb, daß er um das Jahr 318 geboren und 348 zum Bischof geweiht sei, da er in seinem 30. Jahre vom Lector zum Bischof geweiht sei. 40) II, 5: *μετέφρασεν εἰς τὴν τῶν αὐτῶν φωνὴν τὰς γραφὰς ἁπάσας, πλήνγε δὲ τῶν βασιλειῶν, ἅτε τῶν μὲν πολέμων ἱστορίαν ἐχουσῶν, τοῦδε ἔθνους ὄντος φιλοπολέμου, καὶ δεομένου μᾶλλον χαλινοῦ τῆς ἐπὶ τὰς μάχας ὁρμῆς, ἀλλ' οὐχὶ τοῦ πρὸς ταῦτα παροξύνοντος.* 41) IV, 33: *τὰς θείας γραφὰς εἰς τὴν Γότθων μεταβαλῶν, τοὺς βαρβάρους μανθάνειν τὰ θεῖα λογία παρεσκεύασεν.* Von diesen beiden Zeugnissen gilt dasselbe, was oben S. 298 bei deren Zeugniß von der Erfindung der Buchstaben angeführt wurde. Während Jornandes, wie gesagt, der Bibelübersetzung geschweigt, fügt Isidor Chronicon a. a. O. p. 451 ausdrücklich hinzu: utrumque testamentum in propriam convertit, und in dem Chron. Gothorum (a. a. O. p. 711): et scripturas novi et veteris testamenti in eandem linguam convertit. Waitz a. a. O. 54.

42) Zur Literatur der Runen S. 15 und 16. 43) In Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum 1, 299—305. 44) Bessel a. a. O. 107 macht noch auf die Worte des massilinischen Presbyters Salvianus (De gubern. Dei lib. 5) aufmerksam, die auch in anderer Hinsicht merkwürdig sind: Ac per hoc jam non eadem [scripta, quae nostri legunt barbari], quia non possunt penitus dici ipsa, quae sunt in aliqua sui parte vitiata; incolumitatem enim non habent, quae plenitudinem perdiderunt. — Nos ergo tantum scripturas sacras plenas inviolatas integras habemus — — caeterae quippe nationes aut non habent legem Dei, aut debilem et vulneratam habent, aut per hoc, ut diximus, non habent, quia sic habent: nam si qui gentium barbararum sunt, qui in libris suis minus videantur scripturam sacram interpolatam habere vel laceratam, habent tamen veterum magistrorum traditione corruptam. Salvian spricht hier dem Zusammenhange nach von den Barbaren, um ihre Häresie damit zu entschuldigen, daß sie es nicht besser wissen könnten. Die Gothen, meint Bessel, seien dem Zusammenhange nach jedenfalls mit darunter verstanden, und sie seien wol diejenigen, deren Bibel weniger unvollständig war.

Offenbarung Johannes und der Hebräerbrief fehlen, so hat man andererseits die Vermuthung ausgesprochen, Wulfila habe wegen seines und seiner Gothen Arianischen Glaubens diese Bücher nicht aufgenommen, weil die Arianer diese und namentlich letztern nicht liebten, und derselbe auch wirklich in der einen der mailändischen gothischen Handschriften (codex Ambrosianus A), welche in der Reihenfolge der Paulinischen Briefe den an Philemon enthält, gleich nach diesem fehlt und statt dessen das Bruchstück eines gothischen Martyrologiums oder Kalenders darbietet, obschon sich auch von den katholischen Briefen bis jetzt noch keine Spur gezeigt hat. Allein diese Vermuthung ist sicher völlig grundlos, da einmal die katholischen Kirchenschriftsteller dieses schwerlich verschwiegen haben würden[45]), und sodann in den uns erhaltenen Büchern des neuen Testamentes, namentlich in den Paulinischen Briefen, auch nicht eine Spur einer Fälschung oder Auslassung zu Gunsten des Arianismus zu finden ist. Uebersetzte aber Wulfila, wie es scheint, das ganze alte Testament, so können wir also auch um so mehr annehmen, daß er auch das ganze neue Testament übersetzte, und wir hoffen darum, es werde noch gelingen, in den Handschriften der Bibliotheken dafür eine Bestätigung zu finden, wenn auch nur eine solche, wie sie die Wiener Handschrift für das alte Testament gewährt.

Nach den oben angeführten Zeugnissen dürfen wir mit Recht annehmen, daß Wulfila sein großes Nationalwerk allein begonnen und auch vollendet habe, was ihm der frühe Beginn desselben und die lange Dauer seines von heiligem Eifer für die Bekehrung und Befestigung seines Volkes im christlichen Glauben beseelten Lebens auch wohl möglich machte. Allein trotz dieser bestimmten und durch das ganze Alterthum sich hindurchziehenden Zeugnisse, welche nur von Wulfila als dem Uebersetzer der heiligen Schrift reden, und trotz der letzten Gründe, welche die Ausführung des großen Werkes völlig wahrscheinlich machen, ist von Gabelentz und Löbe[46]) behauptet worden, daß Wulfila sein Werk nicht vollendet, sondern ein Anderer, etwa Selinas sein Schüler und Nachfolger im Bischofsamte, das begonnene Werk fortgesetzt habe; aber jeder Beweis dafür, der nur aus dem Werke selbst durch Darlegung einer durchgehenden Verschiedenheit in der Sprache und der Uebertragung des Urtextes geliefert werden kann, fehlt gänzlich; denn derselbe Geist, dieselbe Uebertragungsweise, dieselbe Sprache, einige Formen, Constructionen und Eigenthümlichkeiten namentlich in den Paulinischen Briefen abgerechnet, welche aber nur bezeugen, daß das Werk nicht die Arbeit weniger Jahre, sondern das eines ganzen Lebens war, wodurch jene Abweichungen entstanden — tritt uns überall entgegen[47]).

Wulfila legte für das alte Testament die Septuaginta[48]), für das neue Testament selbstverständlich den Urtext zu Grunde[49]). Die Handschriften selbst aber kennen wir nicht. Darum ist es auch sehr mislich, hierüber sowie über die Textgeschichte unserer gothischen Bibelhandschriften irgend welche Vermuthungen aufzustellen. Es ist freilich nicht zu verkennen, daß dieselben sich vielfach, wenn auch in nicht erheblichen Punkten, zu den alten lateinischen Texten hinneigen[50]), aber man kann nun aus jenem Grunde weder Gabelentz und Löbe[51]) zugeben, daß dieses Alles erst in Italien nach späterer Benutzung derselben in den gothischen Text hineingebessert worden sei, obwol wir ebenso gut wissen, daß gothische Geistliche sich angelegentlich mit Uebersetzung und Erklärung des griechischen und lateinischen Bibeltextes beschäftigten[52]), als andererseits unleugbar ist, daß diese Verbesserungen Anfangs mündlich vorgetragen, dann als Randbemerkungen aufgezeichnet, endlich bei vervielfältigten Abschriften allmälig und theilweise in den Text selbst aufgenommen wurden[53]); noch können wir W. Wackernagel zugestehen[54]), daß das Original, dem Wulfila folgte, zwar ein griechischer Text gewesen sei, der jedoch an häufigen Stellen so, wie keine der griechischen Handschriften es gewähre, mit den ältesten Uebersetzungen in lateinischer Sprache zusammengetroffen sei.

Mit größter Wahrscheinlichkeit dürfen wir wol behaupten, daß das große Nationalwerk des Wulfila sich

45) Dem scheint die angeführte Stelle aus Salvian zu widersprechen, wenn wirklich die gothische Bibelübersetzung damit einbegriffen ist. Aber wenn dem auch wirklich so sei, so konnte Salvian leicht zu jener Meinung dadurch verleitet werden, daß das Gothische z. B. Stellen, wo θεός und ὁ θεός unterschieden werden, nicht unterscheidet, da es hier den Artikel wegläßt, vergl. Röm. 9, 5; oder wie Philipp. 2, 6, wo noch neuerlich der gothische Text falsch gedeutet worden ist und auch nicht einmal richtig vorliegt (s. Gabelentz und Löbe, Ulfilas I, XV; Maßmann, Ulfilas XXIII). 46) a. a. O. XI und XIX fg.

47) Viele dieser Abweichungen, wie im Lucas, kommen auf Rechnung der Abschreiber. Die Ansicht von Gabelentz und Löbe scheint zwar Walafrid Strabo in den S. 297 angeführten Worten: ut historiae testantur, postmodum studiosi illius gentis divinos libros in suae locutionis proprietatem transtulerunt, zu bestätigen, aber schon die einstimmigen ältern Nachrichten, namentlich die bestimmte Aussage des Philostorgius, stehen denselben entgegen. Zwar hat Löbe im Glossar p. 62 unter unhuldô seine Ansicht noch einmal verfochten, aber es müssen jedenfalls entscheidendere Gründe aufgeführt werden. J. Grimm hat am Schlusse seiner Vorrede zu Schulze's gothischem Glossar versprochen, ein andermal auf diese Frage einzugehen. 48) Zuerst nachgewiesen von W. Grimm, Zur Literatur der Runen 16 fg. Vergl. Maßmann in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum 1, 296 fg. und in den Münchener Gelehrten Anzeigen 1841. Nr. 30. Oft stimmt hier die gothische Uebersetzung mit dem sogenannten complutensischen Text, und da dieser, wie der demselben vorangestellte Brief an Papst Leo X. bekundet, aus Italien stamme, so schließt man, daß wenigstens die uns erhaltenen Fragmente des alten Testaments erst in Italien nach italischen Handschriften der Septuaginta übersetzt seien (Gabelentz und Löbe a. a. O. XXIII); allein jener Brief an Leo besteht die Kritik nicht und die seitdem zu Tage getretenen vaticanischen Handschriften liefern dafür keinen Beweis. Aber es bleibt auch nur Vermuthung, wenn Maßmann, Ulfilas LXXXVI es für möglich hält, daß unbekannte, von den Westgothen einst von Byzanz und den Donauufern her mit nach und in Spanien verschleppte griechische Handschriften den Lesarten der ς zu Grunde gelegen. 49) Die Acta Nicetae l. l. p. 41 sagen dies ausdrücklich. 50) Gabelentz und Löbe a. a. O. XVII fg. 51) a. a. O. XIX. 52) Siehe den Brief des Hieronymus an die beiden gothischen Geistlichen Sunnia und Fretela in Maßmann's Ulfilas XXVI. 53) Siehe Maßmann a. a. O. LXIII. 54) a. a. O. 18.

mit dem Christenthume über alle gothischen Stämme verbreitete. Für die Ostgothen steht dies außer allem Zweifel einmal dadurch, daß die uns erhaltenen Fragmente desselben mit ziemlicher Sicherheit aus Italien und zwar aus der Zeit der Ostgothen stammen, und wir bei diesen die aus der Bibelhandschrift hervorgegangene Cursivschrift in den neapolitanisch-aretinischen Urkunden wiederfinden, und sodann daß das Vorwort zur Brixener Bibelhandschrift die Ausleger der Schrift warnt[55]): ne legenti videntur aliud in graeca, aliud in latina vel *gotica* designata esse conscripta. Weniger zweifellos, aber doch wol unleugbar ist dasselbe für die Vandalen nach dem, was oben S. 296 angemerkt wurde, bezeugt, sowie für die Gothenreste in den Gebieten des Pontus Euxinus, welche nach Walafrid Strabo, wie oben S. 297 angeführt wurde, noch im 9. Jahrh. ihren Gottesdienst in gothischer Sprache hielten, zumal er vorher von der gothischen Bibelübersetzung redet; wenn man auch bei den hier namentlich genannten tomitanischen Gothen wol nur an zurückgebliebene Westgothen denken kann, so sind doch ohne Zweifel in den Worten apud quasdam Scytharum gentes auch andere zurückgebliebene Gothenreste mitbegriffen.

Betrachten wir nun Wulfila's großes Werk selbst, „die erste Bibel in germanischer Zunge, die erste germanische Prosa, überhaupt die erste noch erhaltene Schrift und der erste Name unserer großen Literaturgeschichte," so müssen wir dasselbe mit wahrer Bewunderung anstaunen. Wir sehen dasselbe gleichsam aus Nichts entstehen. Die Buchstabenschrift ist noch nicht vorhanden; Wulfila schafft sie, mit großartigem, tiefem Geiste die dem Rohre ungefügen Runenzeichen in die fließendern Formen des classischen Alterthums umwandelnd und veredelnd. Noch hat keine Hand die Laute und Formen seiner Sprache durch ein geschriebenes Wort festgestellt; er lauscht von den Lippen den Vocalen und Consonanten ihre Laute und Gesetze, selbst die feinen Unterschiede und Abstufungen der letztern ab und weist ihnen feste und bestimmte Regeln an. Eine Arbeit liegt vor ihm, die fast ein ganzes Menschenleben in Anspruch nimmt; er greift sie an in jugendlicher Kraft, heiliger Begeisterung und ernstem Willen und führt sie aus nicht in todt wörtlicher Uebertragung, sondern im lebendigen Geiste seiner reichen und biegsamen Muttersprache dem Originale selbst in seinen feinen Bezügen und Wendungen sich anschließend — wie es freilich auch nur seiner Sprache gestattet war, der unsrigen nunmehr unmöglich geworden ist — sodaß uns überall in dem Gewande dieser gewaltigen und melodischen Sprache der Geist des Urtextes entgegenweht. Und wenn auch hier und da ein tieferes Verständniß desselben mangelt und Fehler mit unterlaufen, so trägt doch das Ganze das Gepräge eines gelehrten, wie eines echt nationalen Werkes[56]).

Doch dies große, bewunderungswürdige Werk liegt nun, wie wir bereits sahen, in größeren und kleineren Trümmern vor uns, die aus dem Dunkel der Bibliotheken theils durch Zufall, theils durch mühsame Nachforschungen wieder hervorgegangen sind, sodaß sich in die Freude an dem einst so gewaltigen Bau schmerzliche Wehmuth mischt. Seit Walafrid Strabo und jenen Documenten in der Salzburg-Wiener Handschrift erlischt jede Kunde davon. Da kommen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. plötzlich einige kleine Fragmente aus einer gothischen Bibelhandschrift zum Vorschein, die Anfangs dunkel, dann immer bestimmter auf einen silbernen Codex der vier Evangelien hinweisen, der in der Abtei Werden an der Ruhr verborgen liege[57]).

Im J. 1563 theilt nämlich der Zürcher Arzt Conrad Gesner dem Augsburger Arzt Achilles P. Gasser brieflich mit, daß er das gothische Alphabet und einige Sprachproben durch J. W. Reiffenstein, Rentmeister und Rath des Grafen zu Stollberg, erhalten habe. Gleiche Sprachproben hatte aber Gesner auch von dem Theologen G. Cassander, der zuletzt in Duisburg und Cöln lebte (woselbst er 1566 starb), erhalten, die ohne Zweifel aus derselben Quelle stammen und ihm sowie dem Reiffenstein vermuthlich von Gerhard Mercator (geb. 1512, längere Zeit in Cöln, dann seit 1552 in Duisburg lebend, woselbst er 1594 starb) mitgetheilt wurden, der sie dem codex argenteus entnommen haben muß.

Aber schon wenige Jahre nachher werden wir sicher auf diesen Codex durch Goropius Becanus, der im späteren Alter als Arzt und Philosoph zu Antwerpen lebend, 1572 zu Mastricht starb, hingewiesen. Derselbe theilt in seinen im J. 1569 erschienenen Origines Antverpianae, lib. VII. p. 739 seq. 750 das gothische Vaterunser nebst einigen andern kleinern Stücken mit; und gibt dabei an, daß sie aus einem sehr alten Codex der gefürsteten Benedictinerabtei Werden, ungefähr vier Meilen von Cöln, stammten und daß er sie durch Maximilian Morillon aus den Papieren von dessen verstorbenem, oben genannten Bruder Anton Morillon erhalten habe, welcher sie wahrscheinlich ebenfalls von Gerhard Mercator empfing.

Als Quelle der gothischen Schriftproben, die sodann der Anonymus in dem von Bonaventura Vulcanius 1597 herausgegebenen, oben angeführten Commentariolus mittheilt, welcher aber, wie wir sogleich sehen werden, schon vor 1568 verfaßt wurde, gibt jener den codex argenteus ausdrücklich an. Da nun der wirkliche Verfasser dieses Commentariolus vermuthlich kein anderer ist als Gerhard Mercator, so wissen wir schon mit ziemlicher Sicherheit, daß sich der codex argenteus vor 1568 in Werden befand.

Daß dies aber zwischen 1572 und 1587 noch der Fall war, wird zur vollkommenen Gewißheit durch Janus Gruter erhoben, der in seinen Inscriptiones, wie bereits angeführt wurde, zwei ganze Holzschnittseiten aus dem codex argenteus darbietet und über dieselben I, CXLVI sagt: quae communicavit nobis amicus

55) Garbellus apud Blanchinium Evangeliar. quadrupl. prolegg. p. 7 seq. 56) Siehe Löbe, Ueber die gothische Bibelübersetzung in v. d. Hagen's Germania 2, 358—374.

57) Das Material hierfür bietet außer Ihre und Zahn vorzüglich Maßmann in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterth. 2, 304—344 und Ulfilas LII—LVI.

noster Michael Mercator. Pater ergo Michaelis ait exstare in Bibl. Abbatiae Werdensis codicem antiquissimum ante mille plus minus annos in pergameno aureis et argenteis literis perscriptum, continentem quatuor Evangeliorum opus, sed quod dolendum est, lacerum, diruptum, et nullo ordine ignorantia compactoris colligatum; ex eo sequentia delineavit Arnoldus, opera et adminiculo Reverendi Domini Henrici Duden pro tempore Abbatis. Duden wurde 1572 Abt daselbst und starb 1601, Arnold Mercator starb 1587, demnach kann letzterer nur zwischen 1572 bis 1587 von Cöln aus, wo er sich zu der Zeit aufhielt, in Werden gewesen sein und seine Abzeichnungen genommen haben. Der codex argenteus befand sich also, wie wir hier mit vollkommener Sicherheit sehen, zu dieser Zeit wirklich in Werden.

Aber es wird sogar wahrscheinlich, daß er schon vor 1568, ja vielleicht schon vor 1552 dort vorhanden war. Gruter läßt nämlich jenen Holzschnittseiten auch einen kleinen Commentar folgen, der aber, wie gesagt, überraschend wörtlich mit dem Commentariolus jenes Anonymus stimmt. Maßmann hält zwar den Arnold Mercator für dessen Verfasser, von dem ihn Anton Morillon zu der ihm zugeschriebenen anonymen Schrift, sowie Gruter durch Michael Mercator aus des Vaters Papieren empfangen habe; allein dies ist sehr unwahrscheinlich, da nach Obigem Arnold Mercator schwerlich vor 1572 in Werden war, also später als jener Commentariolus abgefaßt wurde. Maßmann[58]) meint freilich, Duden brauche zu der Zeit, als Arnold Mercator bei ihm in Werden war, noch nicht Abt gewesen zu sein, denn Gruter's Notiz pro tempore Abbatis zeige nur, daß er die Gotthica seit 1572, sicher nach Arnold Mercator's Tode 1587 aus Cöln oder Duisburg erhalten hatte. Aber diese Auffassung erblickt Etwas in Gruter's Worten, was dieser, wenn es sich auch wirklich so verhielt, sicher anders ausgedrückt hätte. Aber beachtet man nun, daß in dem Commentariolus zu der Aussprache des gothischen z bemerkt wird: ut nostri scribunt zo Collen, wie denn auch die von Gruter seinen gothischen Sprachproben beigegebenen, aber sicher nicht von ihm selbst stammenden neuteutschen Erklärungen ganz auf die cölner Mundart des 16. Jahrh. passen, sodann, daß Goropius Becanus von der Abtei Werden sagt: in regione Bergensi, quatuor paulo plus minus a Colonia miliaribus distans[59]) und ferner: nunc igitur ad alteram linguam, quae gotica doctissimi cujusque apud Colonienses judicio habetur, venimus[60]), so geht hieraus Zweierlei klar hervor: Der ursprüngliche Commentariolus wurde in Cöln verfaßt und von dort aus hatte sich der Verfasser von Werden die gothischen Sprachproben verschafft, aber zu der Zeit, als er diese an Anton Morillon sandte, lebte er in der Umgegend von Cöln. Dies paßt aber nicht auf Arnold, sondern nur auf Gerhard Mercator, der seit 1552 in Duisburg, vorher aber längere Zeit in Cöln lebte. Nun läßt sich nicht bestreiten, daß Gruter seinen Commentar wirklich aus Arnold's Papieren empfing; aber vergleichen wir diesen mit jenem Commentariolus, so gibt sich ersterer als eine verbesserte Umarbeitung des letztern kund[61]). Freilich könnte eine solche Gerhard Mercator selbst vorgenommen haben; allein da Gruter den seinigen aus Arnold's Papieren erhielt, und derselbe darum auch wol von diesem herstammen muß, so ist es weit wahrscheinlicher, daß Arnold diese Umarbeitung vornahm und vielleicht zu diesem Zwecke nach Werden reiste und aus dem Codex selbst sich möglichst getreue Abschriften nahm, und wie ihn Duden dabei unterstützte, so mochte er diesem auch Manches für seine Verbesserungen verdanken. Ist aber Gerhard Mercator der wirkliche Verfasser dieses Schriftstückes, so stammen auch von ihm die Sprachproben, die Reiffenstein, Cassander und Morillon erhielten und die die Vorlage seines Commentars bildeten. Jene Sprachproben stimmen aber mehr oder weniger sowol unter sich als mit jenen beiden Holzschnittseiten bei Gruter überein, und sind darum ebenso sicher dem codex argenteus entnommen als die letzteren; wenn wir aber bei Arnold Mercator auch dieselben Fehler finden, wie bei jenen Sprachproben, so erklären sich diese eben aus des Vaters Vorlagen, deren Fehler er noch nicht erkannte und mit aufnahm. Hat aber nun endlich Gerhard Mercator sein Werk in Cöln verfaßt und lebte er seit 1552 in Duisburg, so muß der codex argenteus auch schon vor dieser Zeit in Werden vorhanden gewesen sein.

Dieser kostbare Schatz wurde aber bald, nachdem so sichere Kunde über ihn sich ausgebreitet, der Bibliothek der Abtei Werden für immer entrissen, um die Bibliothek des Hradschin zu Prag zu schmücken. Wie er dahin gelangte, ist jedoch noch nicht sicher erschlossen. Man sagt zwar, er sei in den Stürmen des 30jährigen Krieges, um ihn vor räuberischen Händen zu schützen, dahin geflüchtet worden[62]), wahrscheinlicher aber ist heimliche Entwendung. Die Kunde von dieser kostbaren Handschrift muß nämlich durch Richard Strein, den gelehrten Rath des Kaisers Rudolf II., nach Oesterreich gelangt sein; denn wir finden auf dem letzten Blatte eines Manuscriptes des von Bonaventura Vulcanius herausgegebenen Commentariolus, welches Maßmann 1840 auf der Bibliothek zu Leyden entdeckte, Anweisungen desselben aus den Jahren 1568 und 1569, und mag nun auch dieses Manuscript, das nicht etwa das Autographon

58) In Haupt's Zeitschr. für deutsches Alterthum 21, 337. 59) Maßmann a. a. O. 337. 60) Maßmann a. a. O.

61) So wird in Gruter's Commentar der Unterschied der beiden gothischen Zeichen ƛ und Λ genauer beschrieben als in jenem Commentariolus; dann sagt er Γ capitalis est k, erkennt die Abkürzungen von Godts, Godt und Christus Jesus, was bei jenem fehlt; weicht ferner in der Bestimmung der Aussprache von z ab und läßt daher auch den Zusatz: ut nostri scribunt to Collen weg, schreibt den Namen Esras nicht wie jener mit lateinischen, sondern mit gothischen Buchstaben, bestimmt die Aussprache des Diphthongen ai als e und sagt, daß Γ nicht nur vor Γ, sondern auch vor K wie n ausgesprochen werde. Siehe die Zusammenstellung von Maßmann a. a. O. 62) So Joh. von Ihre, dem es Andere nachschreiben, s. Maßmann a. a. O. 320.

des Bonaventura Vulcanius ist, von Richard Strein's eigener Hand stammen oder nicht, jedenfalls gehörte es ihm oder einer ihm nahestehenden Person an (in diesem Falle vielleicht dem Anton Morillon, der mehrfach als der anonyme Verfasser des Commentariolus genannt wird), und er wurde so auf den codex argenteus aufmerksam gemacht. Da er aber, wie wir sogleich sehen werden, von der gothischen Evangelienübersetzung genauere Kenntniß hatte, so nahm er auch ohne Zweifel Kenntniß von dem Drucke des Commentariolus, in den Bonaventura Vulcanius aus den Origines Antverpianae jene Nachricht über die Abtei Werden aufgenommen hatte, und erfuhr so auch den Aufbewahrungsort des codex argenteus[63]). Nun entschuldigt Richard Strein in seiner mindestens vor 1599 (denn er starb 1600) abgefaßten „Apologia oder Schutzred über des durchlauchtigsten Hauses Oestreich von weiland Kaiser Friedrich I. demselben anno 1156 ertheilten ansächlichen Privilegio" bei Anführung einer Stelle aus Otfrid's Evangelienharmonie 2, 12. 23 das darin vorkommende „grobe" Wort wamba für Mutterleib damit, daß er sagt: „daß auch aber im Gothischen Euangelj Buech dessen Ihr Kay. Maytt. Original haben zu befinden." Unter diesem gothischen Evangelienbuche kann aber kein anderes verstanden werden, als der codex argenteus zu Prag, da sich nirgends eine Spur findet, daß Kaiser Rudolf ein zweites im Besitz gehabt habe. Richard Strein muß also denselben vor Augen gehabt und gelesen haben, und derselbe muß zwischen 1572 und 1599 nach Prag gekommen sein. Wissen wir nun auch nicht, wie dies geschah, so liegt doch aus dem Bisherigen die Vermuthung nahe, daß Strein die Sache eingeleitet habe, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß unrechtmäßige Mittel dabei in Bewegung gesetzt sind, oder gar zu heimlicher Entwendung gegriffen wurde, da sich keine Nachricht vorfindet, daß Abt Duden denselben entliehen oder verkauft, noch daß Kaiser Rudolf denselben rechtmäßig erworben habe, wie sich doch bei einer so kostbaren Handschrift, die schon die Aufmerksamkeit so vieler Gelehrten von nah und fern auf sich zog, erwarten läßt.

Aber selbst in dem Hradschin war dieser kostbare Schatz nicht lange geborgen. Als die Schweden 1648, kurz vor dem Abschlusse des westfälischen Friedens, unter Königsmark den Hradschin erstürmten, erbeuteten sie mit vielen andern Schätzen auch den codex argenteus und brachten ihn als Kriegsbeute nach Stockholm ihrer Königin Christine.

Jedoch auch hier hatte derselbe noch keine sichere Stätte gefunden. Schon 1655 finden wir denselben in den Niederlanden in den Händen des Isaak Vossius, welcher das Vertrauen der Königin Christine besessen; aber schon 1662 kaufte ihn der schwedische Kanzler Graf de la Gardie für 600 oder 400 schwedische Reichsthaler von demselben zurück, ließ ihn in gewichtige ganz silberne Deckel binden, schenkte ihn so seiner Königin von Neuem, und er ist jetzt der größte Schatz der Universität Upsala. Aber auch hier war er vor neuer Unbill nicht sicher; nachdem er wahrscheinlich auf seinen Wanderungen schon große Einbuße erlitten, wurden im J. 1834 zehn Blätter vermißt, welche eine frevelhafte Hand herausgeschnitten. Aber nachdem man 23 Jahre vergeblich auf deren Wiederauffindeu gehofft, wurde plötzlich der dortige Bibliothekar Andreas Uppström zu einem sterbenden Manne daselbst gerufen, welcher ihm dieselben wohlbehalten einhändigte.

Die Handschrift gehört dem Ende des 5. oder dem Anfange des 6. Jahrh. an, aber keine Kunde ist uns aufbewahrt, welche uns Nachricht gibt, wie dieselbe nach Werden gekommen sei. Es bestehen daher darüber zur Zeit nur Vermuthungen. Die Einen meinen, sie sei eine von den 20 mit Gold und Silber geschmückten Evangelienbänden, welche nach Gregor von Tours 4, 10 der Frankenkönig Childebert bei Einnahme des westgothischen Narbonne erbeutete; Andere vermuthen, sie sei zur Zeit Karl's des Großen in Spanien erbeutet, noch Andere — und das ist das Wahrscheinlichere — der heilige Luidger, der sich nach *Alfred.* Vita Liudgeri 2, 18 von 782 bis 785 in Italien aufhielt, habe dieselbe von dort nach Werden, welches seine Stiftung war, mitgebracht. Dieselbe scheint nämlich in Italien entstanden zu sein, wofür nicht nur die Ueberschrift der Evangelien anastôdeip, die mehr dem lateinischen incipit als dem griechischen ἀρχεται entspricht, sondern auch insbesondere die mehrfach begegnende lateinische Schreibweise ng und nk statt gg und ggk oder gk, sowie der vielfache Gebrauch von láiktjô (lectio) sprechen.

Die Handschrift umfaßte von Anfang an nur die vier Evangelien auf 330 Blättern, und zwar in deren ursprünglicher Reihenfolge: Matthäus, Johannes, Lucas, Marcus, welche erst de la Gardie änderte, als er ihr den kostbaren Einband gab. Von den 330 Blättern sind aber jetzt nur noch 187 gerettet. Wahrscheinlich besaß dieselbe ursprünglich einen ihrem Werthe entsprechenden Einband, als dieser aber geraubt wurde, verlor der Band seinen Haft, und so mögen zunächst der Anfang des Matthäus und der Schluß des Marcus verloren gegangen sein, und darauf mag es sich beziehen, wenn Arnold Mercator sagt, dieselbe sei lacerum, diruptum; wenn aber auch damals der Haft der Blätter schon ein loser war, so müssen sie doch noch zusammengehalten worden sein, da er aus Unkenntniß der alten Ordnung der Evangelien hinzufügt: et nullo ordine ignorantia compactoris colligatum. Im Laufe der Zeit gingen aber ferner noch der Schluß des Matthäus, sowie der Anfang des Johannes und sodann der Schluß des letztern und der des Lucas verloren, wozu noch der Verlust von einer namhaften Reihe einzelner Blätter im Innern kommt. Nicht ohne Grund wird jedoch vermuthet, daß dem Arnold Mercator noch Matthäus 1, 12. 13 und dem Richard

63) Maßmann a. a. O. 314 hat es leider unterlassen anzugeben, ob diese Nachricht in jenem Manuscripte steht. Zugleich mag hier noch bemerkt werden, daß, wenn auch dieses Manuscript nicht genau mit dem Drucke des Commentariolus übereinstimmt, doch die demselben angefügten Jahreszahlen kundgeben, daß es mindestens schon 1568 abgefaßt sein muß, und daß Bonaventura Vulcanius erst bei der Herausgabe Einiges änderte.

Strein noch Johannes 3, 4 vorgelegen habe, während jetzt Matthäus mit 5, 15 und Johannes mit 5, 45 beginnen [64]), welche Blätter also höchst wahrscheinlich durch die spätern Wanderungen, welche die Handschrift machen mußte, abhanden gekommen sind.

Die ganze Handschrift ist, wie es im 4., 5. und 6. Jahrh. nicht ungewöhnlich war, auf dunkelrothes oder Purpurpergament mit Silberbuchstaben geschrieben — daher ihr Name: codex argenteus — nur die drei ersten Linien der Evangelieneingänge, die Anfangsworte gewisser Sectionen, in welche die Uebersetzung statt unserer Capitel und Verse eingetheilt ist, sowie der Eingang des Vaterunser, und zwar überall bis zum Schlusse der Linie, sind in Goldbuchstaben ausgeführt. In dem Laufe der Zeit haben aber die Goldbuchstaben verschiedene Farben angenommen und die Silberbuchstaben sind vielfach erblaßt. Auch sind vielfache spätere Correcturen wahrnehmbar, wobei sich etwa durchweg drei Handschriften nachweisen lassen [65]).

Im J. 1651 taucht eine Nachricht von einer zweiten gothischen Handschrift des ganzen neuen Testamentes mit goldenen und silbernen Buchstaben auf, welche, wie Bischof Usher von Irland an Franz Junius, dem ersten Herausgeber des codex argenteus, schreibt, Graf Hermann der Jüngere von Nuear besessen und auch der Burgunder Matulius Metellus, der die längste Zeit seines Lebens in Cöln verlebte und ein Zeitgenosse Arnold Mercator's war, gesehen haben soll. Allein von diesem zweiten codex argenteus findet sich sonst nicht die geringste Spur und die Nachricht davon ist auch schon darum verdächtig, da derselbe auf Papier geschrieben sein soll.

Seit die erste Kunde von Wulfila's Werke wieder erschollen war, und einzelne Schriftproben desselben an das Licht getreten waren, verstrichen fast 200 Jahre bis neue Trümmer desselben entdeckt wurden. Erst im J. 1756 fand nämlich Abt Knittel zu Wolfenbüttel auf der dortigen Bibliothek in einem codex rescriptus, welcher mit den Origines Isidori Hispalis überschrieben ist, vier Blätter, die Bruchstücke aus Wulfila's Uebersetzung des Römerbriefes, Cap. 11—15 (aber keins vollständig) enthalten. Diese Blätter sind in zwei Columnen getheilt, deren erstere den gothischen Text, die zweite eine lateinische Uebersetzung darbietet, die aber weder mit der Vulgata noch mit dem gothischen Texte übereinstimmt. Die Buchstaben sind denen des codex argenteus ähnlich, aber größer ausgeführt und scheinen etwa um dieselbe Zeit, wie der codex argenteus geschrieben zu sein. Dieser Pergament-Coder (codex Carolinus) befand sich ursprünglich in dem Kloster Weißenburg im Elsaß, wurde aber von dort mit einer Anzahl anderer Bücher nach Mainz zum Verkauf gesandt, von Julius von Blum erstanden und nach Prag gebracht und gelangte endlich im J. 1690 in die Hände des Herzogs Anton Ulrich, der ihn im J. 1699 der Wolfenbüttler Bibliothek übergab.

Einundsechzig Jahre nach diesem Funde entdeckte endlich 1817 der Bibliothekar, später Cardinal Angelo Mai, in der Ambrosianischen Bibliothek zu Mailand in fünf gleichfalls überschriebenen Pergamenthandschriften eine Reihe neuer Bruchstücke der gothischen Bibelübersetzung. Unter diesen codices Ambrosiani bietet der codex A, Gregor's des Großen Homilien über Ezechiel enthaltend, den bei weitem größten Theil der Paulinischen Briefe (jedoch keinen ganz vollständig) nebst einem Fragmente eines gothischen Martyrologiums oder Kalenders; der codex B, die Erklärung des Jesaias von Hieronymus enthaltend, theils das Fehlende zu jenen Briefen, so jedoch daß nur der zweite Corintherbrief ganz vollständig wurde, die übrigen aber mehr oder weniger lückenhaft blieben, mitunter jedoch nur bis auf wenige Worte, theils bietet er auch Einiges wiederholt; der codex C, eine lateinische Evangelienübersetzung enthaltend, bietet nur vier überschriebene Seiten, welche Fragmente aus dem Evangelium des Matthäus darbieten, welche theils das im codex argenteus hier Fehlende ersetzen, theils darin Vorhandenes wiederholen; der codex D bietet auf vier Seiten Stücke aus Esdra und Nehemia; der codex E enthält die sogenannten Skeireins. Diese Codices stammen, wie theilweise ausdrücklich bemerkt ist, aus dem Kloster Bobbio in Ligurien und wurden erst im 9. Jahrh. überschrieben. Die gothischen Fragmente, die sie enthalten, geben sich aber als in Italien geschriebene kund. So durch die Ueberschriften einzelner Bücher anastôdeiþ, dustôdeiþ incipit, was nur den lateinischen Bibelübersetzungen entspricht, sowie die Unterschrift ustáuh explicit, und die Angaben, an wen der Brief gerichtet, und des Ortes, woher er abgesandt sei rc., welche Unterschriften erst nach Wulfila's Tode in der Mitte des 5. Jahrh. vom alexandrinischen Bischofe Euthalius angefertigt wurden.

Seit diesen so bedeutenden Entdeckungen Angelo Mai's sind alle Hoffnungen auf neue bis jetzt unerfüllt geblieben, selbst in den Bibliotheken Spaniens hat sich trotz mehrfachen Nachforschungen noch Nichts von Wulfila's Bibelübersetzung gefunden; selbst die Handschrift, welche jenem Schreiber des Wiener Coder im 9. Jahrh. noch vorlag, ist spurlos verschwunden.

Die erste Ausgabe des codex argenteus haben wir dem Franz Junius zu verdanken, welcher sich um die ältern teutschen Denkmäler so hoch verdient machte. Er fand diesen Coder bei Isaak Vossius und benutzte zugleich eine vollständige Abschrift, die ein gewisser Derrer von dem Coder genommen, später Graf de la Gardie zugleich mit dem codex argenteus ankaufte und mit nach Upsala nahm, wo sie aber im J. 1702 mit Olaus Rudbeck's Haus und Büchern verbrannte. So gründlich auch Franz Junius den codex argenteus durcharbeitete, so ist doch der von ihm gelieferte Text durchaus unzuverlässig; seine Ausgabe wurde von dem Engländer Thomas Mareshall mit dessen eigenen observationes veröffentlicht: Quatuor D. N. Jesu Christi evangeliorum

64) Maßmann a. a. O. 317. 325. 65) Siehe über die Lücken des Coder, sowie über seinen jetzigen Zustand Gabelentz und Löbe a. a. O. I, XXXI fg., insbesondere aber die neue Ausgabe von And. Uppström. Vergl. auch F. A. Leo in Kuhn's Zeitschrift für vergl. Sprachf. 6, 195.

versiones perantiquae duae, gothica scil. et anglo-saxonica, quarum illam ex celeberrimo cod. Arg. nunc primum depromsit *Fr. Junius.* Accessit et glossarium gothicum. (Dortrechti 1665 und Amstelodami 1684. 4.) Dieselbe wurde wiederholt, aber mit mehr Fehlern als Textverbesserungen von dem Schweden Georg Stiernhielm: D. N. Jesu Christi SS. Evangelia ab Ulfila Gothorum in Moesia episcopo circa annum a nato Christo CCCLX ex graeco gothice translata nunc cum parallelis versionibus sueco-gothica, norraena l. islandica et vulgata latina edita. (Stockholmiae 1671. 4.) Darauf bereitete der Erzbischof Erik Benzel zu Upsala eine neue sorgfältigere Ausgabe des codex argenteus vor, die aber erst nach dessen Tode von dem Engländer Ed. Lye mit Observationen und einer gothischen Grammatik herausgegeben wurde: Sacrorum evangeliorum versio gothica ex cod. Arg. emendata atque suppleta cum interpretatione latina et adnotationibus *E. Benzelii* edidit, observationes suas adjecit et grammaticam gothicam praemisit *Ed. Lye.* (Oxonii 1750. 4.) Da aber auch diese Ausgabe noch viel zu wünschen übrig ließ, so untersuchte der Kanzleirath und Professor Johann von Ihre zu Upsala den codex argenteus aufs Sorgfältigste und trug seine verbesserten Lesarten in eine Abschrift der Stiernhielm'schen Ausgabe ein; da ihn aber der Tod vor der Herausgabe seiner Arbeit, wozu er auch anderweitige Hilfsmittel herangezogen hatte, übereilte, so gab dieselbe mit einigen andern darauf bezüglichen Schriften, als *Heupel,* De Ulphila; *Essberg,* Ulphilas Gothorum episcopus; *Joh. Gordon,* Specimen animadversionum criticarum in priscam evangeliorum versionem gothicam u. e. a., A. F. Büsching heraus: *Johannis ab Ihre,* Scripta versionem Ulfilanam et linguam moeso-gothicam illustrantia ab ipso doctissimo auctore emendata novisque accessionibus aucta, jam collecta et una cum aliis scriptis similis argumenti edita ab *A. F. Büsching.* (Berolini 1773. 4.) Unterdessen hatte Knittel die von ihm entdeckten Fragmente des Römerbriefes herausgegeben: Ulphilae versionem gothicam nonnullorum capitum epistolae Pauli ad Romanos e literatura cujusdam ms. rescripti, qui in augusta ap. Guelpherbytanos bibliotheca adservatur etc. eruit, commentatus est datque foras *F. A. Knittel* 1762. 4., welche sodann J. Chr. Zahn, der zugleich die Textverbesserungen, die Ihre in die erwähnte Abschrift der Stiernhielm'schen Ausgabe des Wulfila eingeschrieben und die zuletzt in den Besitz des Professors Heinatz zu Frankfurt übergegangen war (woher sie den Namen Heynatii manuscriptum führt), benutzte, in seine Ausgabe aufnahm: Ulphilas gothische Bibelübersetzung nach Ihren's Text, mit einer grammatischwörtlichen lateinischen Uebersetzung, sammt einer Sprachlehre und einem Glossar ausgearbeitet von F. K. Fulda, das Glossar umgearbeitet von W. F. H. Reinwald u. s. w., herausgegeben von J. Chr. Zahn. (Weißenfels 1805. 4.) Das Evangelium des Matthäus gab sodann der Engländer S. Henshall besonders heraus: The gothic gospel of St. Matthew from the codex Argenteus of the fourth century with the corresponding English or Saxon from the Durham book of the eigth century etc. by *S. Henshall.* (London 1807.) Darauf erschienen die großen Entdeckungen Angelo Mai's, welche dieser selbst Anfangs mit dem Grafen Castiglione, dann aber letzterer allein herausgab: Ulphilae partium ineditarum in Ambrosianis palimpsestis ab *Angelo Majo* repertarum specimen conjunctis curis ejusdem et *C. O. Castillionaei* editum. (Mediolani 1819. 4.) Die hier veröffentlichten neun Stücke des Matthäus fügte sodann J. A. Schmeller zu dem Zahn'schen Text dieses Evangeliums und gab dasselbe in der Schrift heraus: Evangelium secundum Matthaeum versio francica seculi IX nec non gothica sec. IV quoad superest. (Stuttgart. 1827.) Nun erschienen: Ulphilae versio gothica epistolae Divi Pauli ad Corinthios secundae, quam etc. edidit *C. O. Castillionaeus.* (Mediol. 1829.) — Gothicae versionis epistolarum Divi Pauli ad Romanos, ad Corinthios primae, ad Ephesios, quae supersunt etc. edidit *C. O. Castillionaeus.* (Mediol. 1834.) — Gothicae versionis epistolarum Divi Pauli ad Galatas, ad Philippinenses, ad Collossenses, ad Thessalonicenses primae, quae supersunt etc. edidit *C. O. Castillionaeus.* (Mediol. 1835.) — Gothicae versionis epistolarum Divi Pauli ad Thessalonicenses secundae, ad Timotheum, ad Titum, ad Philemonem, quae supersunt etc. edidit *C. O. Castillionaeus.* (Mediol. 1839.) Die erste vollständige kritische Ausgabe sämmtlicher Fragmente nach Vergleichung des codex argenteus und des codex Carolinus, sowie der codices Ambrosiani (deren erstere Löbe selbst, deren letztere auf briefliches Ersuchen für die zweifelhaften und offenbar falschen Lesarten Castiglione unternahm und auch noch die von ihm unedirten Stücke aus Esdra hinzufügte) verdanken wir von der Gabelentz und Löbe: Ulfilas. Veteris et Novi Testamenti versionis gothicae fragmenta quae supersunt ad fidem codd. castigata latinitate donata adnotatione critica instructa cum glossario et grammatica linguae gothicae conjunctis curis ediderunt *H. C. de Gabelentz* et Dr. *J. Loebe.* Vol. I. textum continens. Adjectae sunt tabulae duae lapide expressae. Vol. II. pars prior. Glossarium linguae gothicae continens. (Lipsiae 1843.)[66]). Den Text gab sodann abermals heraus, aber völlig unzuverlässig: J. Gaugengigl, Ulfilas, 2. Ausg. Passau 1849. Das sehr bedeutende Verdienst, den codex argenteus Zeile für Zeile nebst den Randzeichen u. s. w. mit diplomatischer Genauigkeit und tiefer Sprachkenntniß abdrucken zu lassen, jedoch zugleich mit Ergänzung der fehlenden Stücke des Matthäus aus den Ambrosianischen Handschriften, erwarb

66) Siehe die Recension dieses Werkes von J. Grimm, in den Göttinger gel. Anzeigen 1836. S. 1786—1793; desgl. von Maßmann, in den Jahrb. f. wiss. Kritik 1843. II, 801—837, vergl. Anzeigeblatt zu den Jahrb. f. wiss. Kritik 1835, 1, b; ferner Vollmer, in den Münchener Gelehrt. Anz. 1846. XXIII. Nr. 163—168 und 245—249.

sich Andreas Uppström: Codex argenteus, sive sacrorum Evangeliorum versionis gothicae fragmenta, quae iterum recognita adnotationibusque instructa per lineas singulas ad fidem codicis additis fragmentis evangelicis codicum Ambrosianorum etc. (Upsaliae 1854. 4.); wozu noch als Supplement kamen: Decem codices argentei rediva folia, 1858. 4. [67]). Mit großem Fleiße gab sodann H. F. Maßmann die sämmtlichen gothischen Denkmäler heraus: Ulfilas. Die heiligen Schriften Alten und Neuen Bundes in gothischer Sprache. Mit gegenüberstehendem griechischem und lateinischem Texte, Anmerkungen, Wörterbuche und Sprachlehre und geschichtlicher Einleitung von H. F. Maßmann. (Stuttgart 1857.) Eine recht brauchbare Handausgabe lieferte endlich Fr. L. Stamm: Ulfila oder die uns erhaltenen Denkmäler der gothischen Sprache. Text, Grammatik und Wörterbuch. Bearbeitet und herausgegeben von Friedrich Ludwig Stamm (Paderborn 1858) [68]). In der Schrift: Uppström's codex argenteus. Eine Nachschrift zu der Ausgabe des Ulfilas von Dr. H. C. v. d. Gabelentz und Dr. J. Löbe (Leipzig 1860. 4.), greifen die Verfasser den verdienstvollen Herausgeber des codex argenteus grundlos an [69]). Im J. 1860 unternahm A. Uppström eine Reise nach Italien und Teutschland, verglich die Fragmente der sogenannten Skeireins in Rom und die dazu gehörigen in Mailand, nebst den Fragmenten aus dem Evangelium des Matthäus, sowie die Fragmente des Römerbriefes zu Wolfenbüttel. Die vielfachen Berichtigungen dieser gothischen Texte, die sich ihm ergaben, legte er in der Schrift nieder: Fragmenta Gothica selecta ad fidem codicum Ambrosianorum Carolini Vaticani edidit *Andreas Uppström* (Upsaliae 1861) [70]). Neuerlich ist es auch versucht worden, den codex argenteus durch Photographien zu vervielfältigen, wodurch das Studium desselben nicht nur vielen Gelehrten möglicher gemacht, sondern auch dadurch bedeutend gefördert wird; denn nicht nur die Copien, vorzüglich die negativen Bilder auf Glas, geben den Text um ein Bedeutendes klarer und lesbarer wieder, als er sich auf dem Originale, selbst dem bewaffneten Auge zeigt, schon weil die Scheiben die Durchsicht gegen das Licht gestatten, und selbst die positiven Bilder auf Papier sind theilweise deutlicher als die Schrift auf dem Pergament, sondern es treten auch vielseitig handschriftliche Notizen und Aenderungen im Texte und am Rande hervor, die sich im Originale der Beobachtung entzogen haben [71]). Eine vollständige derartige Copie soll z. B. die Berliner Bibliothek und die von 63 Seiten Dr. F. A. Leo daselbst besitzen.

Besondere Glossare, die zugleich die gesammten gothischen Sprachdenkmäler umfassen, sind: Gothisches Glossar von Ernst Schulze. Mit einer Vorrede von Jacob Grimm (Magdeburg 1848). Vergleichendes Wörterbuch der gothischen Sprache von Lorenz Diefenbach. Zwei Bände (Frankfurt a. M. 1851).

Außer Wulfila's großem Nationalwerke sind uns durch die Gunst des Geschickes noch die Ueberreste einer kirchlichen, sonst aber nirgends bezeugten Schrift erhalten, der man den Namen Skeireins beigelegt hat. Die wenigen Bruchstücke gestatten jedoch nicht mit Sicherheit, den Inhalt, Zweck und Verfasser derselben genau zu ermitteln, und es bestehen daher darüber nur Vermuthungen. Castiglione hält dieselbe für eine Abhandlung oder Homilie, welche den griechischen Vätern entnommen sei; Maßmann glaubt, dieselbe sei eine fortlaufende Auslegung des Evangeliums Johannis gewesen, die zu ihrem Inhalte und Zweck gehabt, auf Grund oder an dem Faden dieses Evangeliums nicht nur die mit der Arianischen Lehre vom Verhältnisse des Sohnes zum Vater im Widerspruche stehende Lehre des namentlich angeführten Sabellius und Marcellus, sondern vielleicht auch noch andere Irrlehren der Art zu bekämpfen, Löbe dagegen hält diese Schrift nur für das Fragment einer paraphrasirten Harmonie der Evangelien. Noch größere Ungewißheit herrscht über den Ursprung und den Verfasser derselben. Früher war Maßmann der Ansicht, daß die Schrift nach dem Griechischen der Auslegung des Evangeliums Johannis durch den semiarianischen Bischof Theodor von Heraklea (gest. 385), *Ἑρμηνεία εἰς τὸ Εὐαγγέλιον κατὰ Ἰωάννην ὑπὸ Θεοδόρου Ἡρακλειώτου*, vielleicht von Wulfila selbst, dessen Bibelübersetzung dabei benutzt ward, bearbeitet sei, und gab deshalb nach diesem Werke seiner Ausgabe unserer Fragmente den Titel: Skeireins Aivaggêljôns þairh Iôhannên; neuerlich aber nimmt derselbe an, daß es gleichgültig sei, ob dieselbe ein Original oder eine Uebersetzung aus dem Griechischen sei, aber man sei darum wohl berechtigt den Wulfila für deren Verfasser zu halten, da er sein ganzes Leben hindurch gegen alle und jede Irrlehren und Sonderkirchen, demgemäß gegen Sabellianer, Marcellianer, Photinianer u. s. w. eiferte und kämpfte, und sein Schüler Aurentius, wie schon oben S. 300 angemerkt wurde, von demselben sage, er habe mancherlei Abhandlungen (tractatus) und Auslegungen (interpretationes) in gothischer, griechischer und lateinischer Sprache geschrieben und hinterlassen.

Diese Fragmente ebenfalls von Angelo Mai aufgefunden, befinden sich vertheilt in Mailand und Rom und stammen beide, wie wol alle übrigen gothischen Sprachdenkmäler, die zu Mailand aufgefunden wurden, aus dem Kloster Bobbio, wenigstens ist der römische Coder, der sie enthält, noch bezeichnet: Liber sctj. columbanj de bobio. Der mailändischen Blätter sind fünf, der Coder, der sie enthält, befaßt das concilium chalcedonense, und wurden 1819 von Castiglione a. a. O. veröffentlicht, der römischen Blätter sind drei, der Coder, der sie enthält, befaßt den Fronto, wurden aber von Angelo Mai erst im 8. Bande seiner Collectio

67) Siehe hierzu Leo Meyer in den Gött. gel. Anz. vom Jahre 1855. S. 2012—2018 und ebenda vom Jahre 1858. März.
68) Siehe die Anzeige dieses Werkes von Leo Meyer in den Gött. gel. Anz. vom Jahre 1858. S. 460 fg.
69) Siehe Leo Meyer, Gött. gel. Anz. vom Jahre 1860. S. 1411 fg.
70) Siehe die Anzeige dieses Buches von Leo Meyer, Gött. gel. Anz. vom Jahre 1861. S. 1401 fg.
71) F. A. Leo, Eine Lesart im codex argenteus, in Kuhn's Zeitschrift für vergl. Sprachf. 6, 193 fg.

nova scriptorum veterum 1833 veröffentlicht. Sämmtliche Blätter sind im 9. Jahrh. überschrieben, gehören aber nach der Schrift u. s. w. zusammen, stehen aber ihrem Inhalte nach abgerissen da [72]). Bald darauf erschien: Skeireins Aivaggêljôns þairh Iôhannên. Auslegung des Evangelii Johannis in gothischer Sprache. Aus römischen und mailändischen Handschriften nebst lateinischer Uebersetzung, belegenden Anmerkungen, geschichtlicher Untersuchung, gothisch-lateinischem Wörterbuche und Schriftproben rc. von F. H. Maßmann (München 1834. 4), welcher auf die Handschriften in Rom und Mailand das sorgfältigste Studium verwandt hatte [73]). Gegen denselben erhob sich J. Löbe: Textberichtigung der Skeireins (Altenburg 1839). Dessen Text ist wieder abgedruckt im 2. Bande seiner und Gabelentz' Ausgabe des Ulfilas p. XII—XVII. Gleiche wiederholte Textabdrücke finden sich in den Ausgaben des Ulfila von Maßmann S. 576—589 und Stamm S. 261—268. Alle diese Ausgaben sind aber als beseitigt anzusehen, nachdem Uppström die Handschriften genauer durchgesehen und den Gewinn seiner Arbeit in der angeführten Schrift veröffentlicht hat.

Geringen Belang für die Literatur, aber desto größeren für die Sprache, da sie außer anderen Gewinn, namentlich ihre volle Uebereinstimmung mit der der Bibelübersetzung bekunden, haben die kleinern gothischen Ueberreste, als:

1) Das Calendarium gothicum, welches, wie schon gesagt, im codex Ambrosianus A unmittelbar nach dem Briefe an Philemon von Angelo Mai aufgefunden und von Castiglione herausgegeben wurde. Dasselbe findet sich auch bei Gabelentz und Löbe a. a. O. II. p. XVII und XVIII, bei Maßmann, Ulfilas S. 590, bei Stamm a. a. O. 269.

2) Die fünf gothischen Unterschriften in der Ravennatischen Verkaufsurkunde zu Neapel und von Arezzo. Dieselbe sind lateinisch abgefaßt und auf Papyrusblättern geschrieben; in jener legen vier, in dieser legt ein gothischer Geistlicher mitten unter lateinischen Zeugenunterschriften Zeugniß in gothischer Schrift und Sprache ab. Letztere Urkunde wird jedoch schon lange vermißt. Maßmann fand sie 1833 nicht mehr vor. Beide sind wiederholt und mit Facsimiles herausgegeben. So u. a. von G. F. Grotefend mit Erläuterungen in den Abhandlungen des Frankfurter Gelehrtenvereins für teutsche Sprache Stück 3. S. 63—102 (Frankfurt a. M. 1821). Sodann von H. F. Maßmann: Frabâuthabôkôs oder die gothischen Urkunden von Neapel und Arezzo mit zwei Schriftnachbildungen in Steindruck (Wien, Fr. Beck. gr. Fol.). Daraus wieder abgedruckt in dessen Ulfilas S. 810 fg., sowie in Stamm's Ulfilas S. 269.

3) Ein gothischer Hexameter, der sich in einem Gedichte der aus dem 6. oder 5. Jahrh. stammenden lateinischen Anthologie befindet, das De conviviis barbaris überschrieben ist. Derselbe wurde von Maßmann in Haupt's Zeitschr. für deutsches Alterth. 1, 379—384, sowie von J. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache 454—455, neuerlich von Fr. Dietrich, Ueber die Aussprache des Gothischen 26. 27 erklärt. Abgedruckt in Maßmann's Ulfilas S. 662.

In dem sogenannten Gothikon bei *Constantinus Porphyrogen.* De caerimoniis aulae byzant. 2, 83, welches am neunten Tage nach Weihnachten im kaiserlichen Palaste zu Constantinopel aufgeführt wurde, und wobei zwei als Gothen in Pelz gehüllte Barbaren, mit Ruthen auf Schilde schlagend, einen Gesang aufführten, eine Spur von Gothisch zu entdecken, ist noch nicht mit Sicherheit gelungen. Siehe Maßmann in Haupt's Zeitschr. 1, 366—373 und Grimm, Geschichte der deutschen Sprache 451 fg. Endlich möge noch erwähnt werden, daß Karajan eine Inschrift, welche sich auf einem vor mehr denn 200 Jahren gefundenen Steinsarge befindet, für gothisch zu erklären versucht hat; s. Sitzungs-Berichte der Wiener Akademie, philosophisch-historische Classe XIII, 211—232. Als letzter, ersterbender Nachhall der gothischen Poesie wird aber wol die, seinem Ursprunge nach in die Zeit des Heidenthums zurückweisende Strophe des von Oger Gislen im 16. Jahrh. aus dem Munde zweier Nachkömmlinge der tetraxitischen Gothen in der Krim aufgezeichneten Liedes gelten müssen, das W. Mannhardt, wie schon oben S. 298 angeführt, nach den mislungenen Versuchen Anderer zuletzt mit Glück als ursprünglich gothisch erkannt und erklärt hat.

(*A. Raszmann.*)

GOTHISCHES RECHT [1]). Es ist der Zweck dieses Artikels, den Rechtszustand in den von den Gothen auf römischem Boden gegründeten Reiche zu beleuchten, wobei natürlich mit auf die Verfassung derselben Rücksicht zu nehmen ist. Zu trennen ist das Reich der Ostgothen und das Reich der Westgothen. Für das erste kommt als Rechtsquelle das Edictum Theodorici in Betracht, für das zweite die Lex Visigothorum und die Lex Romana Visigothorum.

I. Reich der Ostgothen [2]). Die Ostgothen hatten seit dem letzten Viertheil des 3. Jahrh. in Dacien auf dem linken Donauufer allmälig ein mächtiges Reich gegründet. Ein Theil von ihnen wurde 427 in Thracien aufgenommen. Andere Stämme derselben unter drei Königen kamen unter die Oberhoheit der Hunnen, erhielten aber nach der Auflösung des hunnischen Reiches im J. 453 Wohnsitze in Pannonien. Nach mancherlei Streifzügen wurde Theodorich, jedoch immer in scheinbarer Abhängigkeit vom römischen Reiche, 481 König über alle Ostgothen. Nachdem derselbe vom Kaiser Zeno

72) Siehe J. Grimm's Recension in den Götting. gel. Anz. 1835. S. 1097 fg. Maßmann's Selbstanzeige in den Jahrb. f. wiss. Kritik 1835, 2. S. 459 fg. Holtzmann, Heidelberger Jahrb. 1835. II, 854 fg. und ebenda Paulus S. 863 fg. 73) Siehe Maßmann, Skeireins S. 55 fg. und Gött. gel. Anz. 1833. S. 1545 fg.

1) Ueber die germanischen Reiche, welche in den sonst römischen Provinzen des südlichen Europa entstanden, finden sich die neuesten Untersuchungen in Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter Bd. 1. 2. Gaupp, Die germanischen Ansiedelungen (Breslau 1844). 2) Vergl. hauptsächlich v. Glöden, Das röm. Recht im Ostgothischen Reiche (Jena 1843).

zur Auszeichnung als Sohn adoptirt, zum Consul, Patricius und zur höchsten Militairwürde des Reiches erhöht worden war, zog er auf seine vom Kaiser gewährte Bitte, für ihn Italien wieder gewinnen zu dürfen, mit seinen Gothen dahin aus, machte 493 der Herrschaft des Odoacer ein Ende und gründete ein Reich, welches über Italien, ferner von der Ostküste des adriatischen Meeres bis zur Donau, dann über das Gebirgsland von Noricum bis Rhätien und einen Theil des südlichsten Galliens sich erstreckte. Zum Behuf der Ansiedelung begnügte sich Theodorich mit dem Drittheile, welches schon den Herulern zugetheilt worden war[3]).

1) **Frühere Ansicht von dem Rechtszustande im ostgothischen Reiche. Grundlage derselben: das** *Edictum Theodorici.* Uebereinstimmend ist bis 1843, wo die in der Note angeführte Schrift von v. Glöden erschien, von allen Schriftstellern, welche den Rechtszustand im ostgothischen Reiche berühren[4]), gelehrt worden: Theodorich habe in der Absicht, seine Gothen allmälig zum römischen Rechte hinüberzuleiten, bei seinem Aufenthalte in Rom im J. 500 ein Gesetzbuch erlassen, durch welches er seine sämmtlichen Unterthanen, Gothen, wie Römer, in der Art habe binden wollen, daß als Hilfsrecht nach Maßgabe der Nation bald das gothische, bald das römische Recht gelten sollte. Die Grundlage dieser Ansicht ist die Gesetzgebung Theodorich's. Diese soll in einem mehrfach gedruckten Edictum Theodorici Regis enthalten sein[5]). Was sonst noch für diese Ansicht beigebracht worden ist, verhält sich zu den aus diesem Rechtsbuche gezogenen Folgerungen nur als Bestätigung und unwesentlicher Zusatz. Zuvörderst fragt es sich vor der Prüfung der aus dem Edict gezogenen Folgerungen nach der **Echtheit** desselben. Man betrachtete bis zu Glöden die Echtheit durch folgende Zeugnisse für bewiesen. 1) Das Chronicon paschale[6]) erzählt, daß Theodorich eine *διάταξις περὶ ἑκάστου νόμου* gemacht habe. Nach dieser Erzählung kam zu Theodorich in dem nach der Indiction und dem Consul in der Note angegebenen Jahre eine römische Senatorenfrau Juvenalia und beschwerte sich bei dem Könige darüber, daß sie schon drei Jahre einen Proceß mit dem Patricius Phormus habe und bat um endliche Entscheidung. Theodorich drohte den *δικολόγοι* beider Parteien, daß, wenn sie nicht binnen zwei Tagen die Sache beendigen würden, er sie enthaupten lassen werde. In Folge dieser Drohung wurde die Sache auch binnen zwei Tagen beendigt. Die Beschwerdeführerin dankte dem Könige für die schleunige Beendigung der Sache; der König aber war über die *δικολόγοι* erzürnt, ließ sie zu sich kommen, und machte ihnen deshalb Vorwürfe, daß sie in drei Jahren nicht gethan hätten, wozu jetzt zwei Tage hingereicht hätten, ließ auch die zwei *δικολόγοι* beider Parteien enthaupten. Er machte hierauf eine *διάταξις περὶ ἑκάστου νόμου.* Für diejenigen, welche die hier gegebene Nachricht in ihrem ganzen Umfange für wahr annehmen möchten, ist dieselbe zu einem Beweise der Echtheit des Edictum Theodorici nicht brauchbar; denn die hier erwähnte Gesetzgebung (*διάταξις περὶ ἑκάστου νόμου*) wäre im J. 485, drei Jahre vor dem Aufbruche Theodorich's nach Italien, erlassen worden, also etwas Anderes, als das Edictum Theodorici, welches das deutliche Gepräge der Herrschaft über Italien trägt[7]). Allein schon Pagi[8]) setzt das erzählte Ereigniß nicht in das Jahr 485, sondern in das Jahr 500, indem er die Zeit der Hinrichtung der *δικολόγοι* von der Zeit des „*ἐποίησε διατάξιν*“ und des weiter erzählten Auszuges Theodorich's nach Ravenna trennt. Mit mehr Wahrscheinlichkeit nimmt Ritter[9]) an, daß die ganze Erzählung zusammenhänge und demnach ganz in das Jahr 500 zu setzen sei, wobei etwa zu denken wäre, daß die Quelle des Chronisten nur die (alsdann richtige) indictio VIII. angegeben und sich derselbe bei der Locirung geirrt habe[10]). Diese Annahme wird unterstützt zuvörderst durch die Lesart der vaticanischen Handschrift des

3) *Procop.* De bello Goth. I, 1. 4) *A. Pagi*, Critica in Annales C. Baronii ad a. 500 num. V. Ritter, Ausgabe des Theodosianus Codex T. II. Praef. p. 2 seq. Sartorius, Versuch über die Regierung der Ostgothen in Italien. 1811. S. 77 fg. Manso, Gesch. des ostgothischen Reichs in Italien. 1824. S. 92 fg. Neumann, Die Staatsverfassung der Gothen in Italien (in der Zeitschrift Hermes Bd. XXVII. Num. V.) 1826. Gans, Erbrecht des Mittelalters. 1829. S. 158 fg. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 41. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. 2. Ausg. 1. Bd. S. 32 fg. Bd. 2. Cap. V. 5) Es sind hier gleich die Ausgaben dieses Rechtsbuchs zu erwähnen. Dieselben sind folgende: 1) die editio princeps ist in: M. Aurelii Cassiodori Senatoris V. C. Variarum L. L. XII (es folgen die Titel der übrigen Werke des Cassiodorus). Jordani de origine actibusque Getarum L. I. Edictum Theodorici Regis Italiae. Ennadii Episcopi Ticinensis Panegyricus. C. Sollii Apollinaris Sidonii de Theodorico Rege epistola, ex quibus quaedam nunc primum eduntur, caetera ad fidem veterum exemplarium diligenter emendata sunt. Guil. Fornerii antecess. Aurel. notae in Libb. Var. Paris. apud Sebast. Nivellium. 1579 (das Edict steht in der Appendix p. 1). 2) Dieselbe Ausgabe existirt mit der Jahreszahl 1589. 3) Cassiodori opera. Paris. apud Marcum Orry 1600 (Tom. II. mit fortlaufender Paginirung p. 592 a). 4) *Lindenbrog*, Codex Legum antiquarum. Francof. 1607 — 1613 (p. 329). 5) Cassiodori opera cura Petri Brossaei. Genev. 1609 (p. 1269). 6) Cassiodori opera sumtibus Petri Chovet. Genev. 1650 (p. 650). 7) Dieselbe Ausgabe ist abgedruckt im J. 1663. 8) *Goldast*, Collectio Constitutionum Imperialium. Francof. 1713 (T. II. p. 18). 9) *Georgisch*, Corpus juris germanici antiqui. Halae 1738 (p. 2199). 10) *Canciani*, Leges antiquae Barbarorum. Venet. 1781 (T. I. p. 1). 11) *Rhon*, Commentatio ad Edictum Theodorici Regis Ostrogothorum (Halae 1816). 12) *Walter*, Corpus juris germanici. Berol. 1824 (T. I. p. 381).

6) p. 757 edit. *Raderi;* p. 604 der Ausgabe von Dindorf. Dieselbe Erzählung hat die sogenannte Chronographia Joannis *Malalae* L. XV (ed. Bonn. p. 384). Als Zeit des Vorfalls wird im Chronicon paschale angegeben: *Ἰνδ. η΄. ιο΄. ὑπ.* (*ὑπάτου*) *Συμμάχου μόνου.* 7) An vielen Stellen desselben wird es auf „Romani“ bezogen; die Stadt Rom kommt vor; aus den Provinzen waren Klagen über Gesetzwidrigkeiten vor den Urheber des Edicts gekommen (Edict. Theod. in prologo). 8) Critica in Annales C. Baronii a. 500 num. V. „Rex postmodum, hoc scilicet anno D. decennalibus suis dicato, decreto de singulis“ etc. 9) Praef. Tom. II. Theod. Cod. l. l. 10) Ein Versuch der Berichtigung des Textes ist nämlich unzulässig, weil Consul und Regierungsjahr des Kaisers und, was noch bedeutender ist, die Stellung zwischen den Jahren 485 und 486 zu diesem Zwecke gewaltsam verändert werden müßten.

Chronicon: *καὶ ἐξελθὼν ἀπὸ Ῥώμης οἴκησεν τὴν Ῥάβανναν*, während die Worte *ἀπὸ Ῥώμης* in den übrigen Handschriften fehlen; ferner dadurch, daß die ganze Handlungsweise Theodorich's eine selbständigere Gewalt voraussetzt, als die eines Beamten des oströmischen Kaisers, was er in dem Jahre nach seinem Consulate (485) war. Wenigstens in Beziehung zu Römern muß dies wahr sein, und als solche werden die auftretenden Personen, Phormus durch die Form seines Namens, Juvenalia ausdrücklich (*γυνὴ συγκλητικὴ Ῥώμης*) bezeichnet. Endlich deutet auch der Ausdruck: „*τῷ γενομένῳ ῥηγὶ Ῥώμης*" auf die Zeit nach der Gründung der eigenen Herrschaft Theodorich's. Letztere beide Gründe sprechen freilich nur für die Unrichtigkeit der Angabe des Jahres 485, ohne auf das Jahr 500 bestimmt hinzuweisen. Schon die nachgewiesene unrichtige Zeitangabe des Chronisten schwächt die Glaubwürdigkeit seiner Erzählung, noch mehr aber der Umstand, daß das hier geschilderte Verfahren des Königs, wenn es auch aus dem lobenswerthen Bestreben zur Aufrechterhaltung der Gerechtigkeit und zur Förderung der Rechtspflege hervorgegangen ist, dennoch eben so ungerecht als gewaltthätig, sogar heimtückisch ist, als eben dadurch in Widerspruch mit seinem uns sonsther bekannten Charakter steht. Procopius [11]) rühmt von ihm: „*δικαιοσύνης ὑπερφυῶς ἐπεμελήσατο καὶ τοὺς νόμους ἐν τῷ βεβαίῳ διεσώσατο*," und Cassiodorus [12]) erzählt viele Fälle, in denen er Gnade für Recht ergehen ließ. Eine so unmäßige Strafschärfung ist hiernach unglaublich [13]). Dabei ist es ganz unklar, was unter den *δικολόγοι* zu verstehen sei, indem es eben so mislich ist, sie für Richter zu halten, wie für Advocaten [14]). 2) Ferner werden für die Echtheit des Edictum Theodorici zwei Stellen des sogenannten Anonymus Valesii [15]) angeführt (p. m. 66): „Theodoricus veniens ingressus urbem venit ad Senatum et ad Palmam populo allocutus, se omnia, Deo juvante, quod retro principes Romani ordinaverunt, inviolabiliter servaturum promittit. Per Tricennalem triumphans populo ingressus Palatium exhibens Romanis ludos Circensium donavitque populo Romano et pauperibus annonas" etc. Aus dem, was der Stelle vorangeht, ist gewiß, daß sie von Vorgängen des Jahres 500 spricht. Valesius schlägt nur vor statt „per Tricennalem" zu lesen „per decennalem" und diesen Triumphzug Theodorich's auf dessen zehnjährige Regierungsfeier (decennalia) zu beziehen. Diese Verbesserung hält Pagi [16]) für unbedenklich, da Procopius dem Theodorich 37 Regierungsjahre gebe [17]). Da er nun am 30. Aug. 526 gestorben sei, so müsse seine Regierung auch von 489, nicht, wie andere Quellen thäten [18]), von 493 an, gerechnet worden sein. Eine Beziehung zum Edictum Theodorici erhält aber auch die so veränderte Stelle erst durch die Verbindung, in welche man sie mit der andern Stelle desselben Anonymus gebracht hat [19]) (p. m. 79) „Igitur rex Theodoricus illiteratus erat, et sic obruto sensu, ut in decem annos regni sui quatuor literas subscriptionis edicti sui discere nullatenus potuisset." Das „in decem annos" deute offenbar auf die decennalia hin, welche Theodorich zufolge der vorigen Stelle im J. 500 in Rom gefeiert habe. Es sei also die im J. 500 in Rom erlassene *διάταξις περὶ ἑκάστου νόμου* des Chronicon paschale dasselbe, was hier „edicti sui" genannt wird, nämlich das uns erhaltene Edictum Theodorici [20]). Gestattete die Kritik, jede Erwähnung eines Edictum aus dieser Zeit, oder eines Edictum Theodorici auf das uns erhaltene, gedruckte Edictum Theodorici zu beziehen, so wäre die Echtheit des letzteren vollständig bewiesen. Denn in mehren Stellen des Cassiodorus werden Beamte und Unterthanen auf Edicta verwiesen. Edicta des Theodorich erwähnt Athalarich bei Cassiodorus und der Anonymus Valesii an mehren Stellen. Aber theils läßt sich oft gradezu beweisen, daß mit solchen Anführungen unser Edictum Theodorici nicht gemeint sein kann, theils sind eine ganze Menge Erlasse, sowol Theodorich's, als Athalarich's, als selbst des prätorischen Präfecten Cassiodorus erhalten, welche sich selbst edictum, edicta, edictale programma nennen und mithin gleichen Anspruch mit dem gedruckten Edictum Theodorici haben, in den Stellen verstanden zu werden, in welchen ein Edictum Theodorici ohne näheren Aufschluß erwähnt wird [21]). Durch diese nachgewiesene Aus-

---

11) *Procop.* De bello Goth. Lib. I. cap. 1. 12) *Cassiodor.* Var. Lib. I. epp. 18. 37. Lib. III. epp. 46. 47. 13) Nach Ritter soll der erste Artikel des Edictum Theodorici „priore itaque loco statuimus, ut, si judex acceperit pecuniam, quatenus adversus caput innocens contra leges et juris publici cauta judicaret, capite puniatur" grade aus dem noch frischen Zorne des Königs hervorgegangen sein und den Zusammenhang des Verfahrens gegen die *δικολόγοι* mit der *διάταξις περὶ ἑκάστου νόμου* und die Identität dieser mit dem Edictum Theodorici beweisen. Es wird ja aber, wie Glöden a. a. O. S. 7. Note n bemerkt, den *δικολόγοι* kein ungerechter Spruch zur Last gelegt, sondern nur eine schuldhafte Verzögerung, und um das caput der Juvenalia handelte es sich gar nicht. Aus der in Folge der ungerechten Drohung rasch erfolgten Beendigung des Processes kann man auch nicht den Beweis ableiten, daß das frühere Zögern schuldhaft gewesen sei. Die Verbindung, in welche Ritter den ersten Artikel des Edicts mit der hier erzählten Begebenheit bringt, hält Glöden a. a. O. deshalb für unzulässig, weil dieser Artikel nur einen römischen Rechtssatz (L. 16. L. 3. §. 5. D. XLVIII, 8. §. 5. Inst. IV, 18) wiedergibt. 14) Vergl. darüber Glöden a. a. O. S. 7. Note o. 15) Henr. Valesius hatte von Sirmond eine Chronik mitgetheilt erhalten, aus welcher er Einiges, was Odoacer und Theodorich betrifft, hinter seiner Ausgabe des Ammianus Marcellinus (Paris 1636) abdrucken ließ.

16) *Pagi*, Dissertatio hypatica seu de Consulibus caesareis (Lugd. 1682) p. II. cap. 2. num. XV. proleg. num. XI. — Crit. cit. ad a. D. 17) *Procop.* De bell. Goth. L. I. c. 1 (p. 11. ed. Bonn.). 18) Nämlich Cassiodorus und der Anonymus Valesii selbst, welcher dem Theodorich nur 32 Regierungsjahre gibt. Otto von Freisingen (Chron. V, 3) gibt ihm gar nur 30. Vergl. Grimm, Heldensage S. 38. 19) *Ritter* l. c. p. 5. 20) Siehe dagegen Glöden a. a. O. S. 9—12. 21) Die Beweise für diese Bemerkung sind folgende. Daß das bei *Cassiodor.* Var. I, 31 erwähnte edictale programma Theodorich's nicht das Edictum sein kann, lehrt der miterwähnte Inhalt: „ut si injurias in Senatorem quis praesumpserit, noverit se a Praefecto urbi legibus audiendum," wovon das Edictum schweigt. Ebenso ist Var. II, 24. 35; VII, 3. 14 von einem

dehnung der Bedeutung der Worte edictum, edicta, haben die angeführten Stellen des Anonymus Valesii jede Beweiskraft für das Edictum Theodorici verloren. Dasselbe gilt von der in einem Kaufbriefe von 531 vorkommenden Berufung gothischer Geistlicher auf „aedicta“ [22]). Was die zuletzt angeführte Stelle des Anonymus anlangt, so konnte der Schein, als bezöge sich dieselbe auf ein specielles Edict Theodorich's, nur dadurch entstehen, daß sie aus ihrem Zusammenhange herausgerissen wurde. Denn sie fährt folgendermaßen fort: „..... potuisset, de qua re laminam auream jussit interrasilem fieri, quatuor literas regis habentem: Theod. ut si subscribere voluisset, posita lamina super chartam per eam pennam duceret, et subscriptio ejus tantum videretur.“ Hieraus ergibt sich unabweislich, daß „si“ für quoties steht und daß „Edicti sui“ übersetzt werden muß: „seiner Erlasse.“ Uebrigens ist es unklar, ob mit dem zehnten Regierungsjahre Theodorich's eine Krisis in seinem Fassungsvermögen eingetreten sein soll, oder was sonst der Sinn von „in decem annos“ ist? ob ferner die „quatuor literae Theod.“ vom griechischen oder vom gothischen Alphabete zu verstehen sind? Die ganze Nachricht von dem „obrutus sensus Theodorici“ ist mit Grund in Zweifel gezogen worden. — Auch von gleichzeitigen Schriftstellern geschieht einer so wichtigen Begebenheit, wie eine Gesetzgebung Theodorich's sein mußte, keine Erwähnung. Dies ist um so auffallender, als von keiner einzigen Periode des Alterthums sich ein so ausführliches und detaillirtes Bild der öffentlichen Zustände in einem Buche findet, als wie von der Zeit Theodorich's des Großen in den Variae des Cassiodorus. Am auffälligsten ist das Schweigen über eine Gesetzgebung Theodorich's in dem Chronicon des Cassiodorus, in welchem doch von Jahr zu Jahr die Wohlthaten des Königs, bis auf Getreidespenden und Bauten hinab, aufgezählt werden. Noch mehr, Ennodius, Bischof von Ticinum, hat sich im J. 507 oder 508 in einem Panegyricus das Lob Theodorich's zur besonderen Aufgabe gestellt; er spricht von der Gerechtigkeit und Rechtspflege desselben — aber von einer Gesetzgebung desselben kein Wort. In einer anderen Schrift des Ennodius [23]) ist allerdings von einem gesetzgeberischen Acte Theodorich's die Rede; allein es ist, wie Glöden nachgewiesen hat, diese Erzählung nicht auf das Edictum Theodorici zu beziehen [24]). Bei drei anderen Stellen hingegen ist eine Beziehung auf das Edictum Theodorici nicht ausgeschlossen, obgleich die nachgewiesene weite Bedeutung des Wortes: edictum auch sie zu einem Beweise untauglich macht [25]). — Von Handschriften des Edictum Theodorici ist jetzt keine einzige mehr vorhanden; wol aber haben wir Zeugnisse, daß solche früher vorhanden gewesen sind. Diese Zeugnisse, welche den nächsten und eingänglichsten Beweis der Echtheit dieses Rechtsbuches ausmachen, sind jetzt zu prüfen [26]). In den in der Note 5 aufgeführten Ausgaben der Opera des Cassiodorus und in den Opera *P. Pithoei* findet sich ein Brief des älteren Pithou an den Senator Eduardus Moläus folgenden Inhaltes. Der Buchhändler Sebastianus Nivellius edirte die Variae des Cassiodorus, und da er gehört hatte, daß Pithou Manuscripte des Edictum Theodorici besitze, so bat er ihn um die Erlaubniß, dasselbe, da es eine ostgothische Rechtsquelle sei, als Zugabe der Variae abzudrucken, welche zwar, wie man damals meinte, hauptsächlich wichtig für römisches Recht wären, aber doch manche Theodorich'sche und ostgothische Beimischung hätten. Pithou willfahrte dieser Bitte um das Edict, fügte auch noch freiwillig die Leges Visigothorum bei, damit nicht, wie er sagt: „quid Orienti Occidens de eadem gente invideret“ [27]). Dem Edictum setzte er diesen Brief an Molé als Dedication vor, weil er durch dessen Güte das andere seiner Manuscripte erhalten hatte: „cujus beneficio alterum ejus „(Edict.)“ exemplar nactus sum.“ Der Brief ist vom 31. Dec. 1578, und im folgenden Jahre erschien die erste Ausgabe des Edictum bei jenem Nivellius als Anhang der Opera Cassiodori. Das literarische Zeugniß eines Mannes, wie P. Pithou, welches derselbe seinem Patron und Collegen gegenüber ablegt, ist über allen Zweifel erhaben. Es könnte sich nur fragen, ob die Handschriften auch echt waren, nicht einem literarischen Betruge ihr Dasein verdankten? So reich die Zeit vor Erfindung der Buchdruckerkunst an solchen, theils frommen, theils nicht frommen Fälschungen ist, so liegt doch allen diesen, mehr oder minder deutlich, aber immer unverkennbar, eine Tendenz zum Grunde. Eine solche Tendenz läßt sich, angenommen, das Edictum sei eine Erfindung späterer Jahrhunderte, hier schlechterdings nicht entdecken. Ueber-

edictale programma und in den drei letzten Stellen von edicta die Rede, worunter wieder nicht unser Edictum Theodorici verstanden sein kann. Folgende, sich selbst Edicta nennende Erlasse kennen wir aus Cassiodorus: a) Von Theodorich: Var. II, 25 (im Texte „edictale programma“). II, 36, beide blos „Edictum Theodorici regis“ überschrieben. VII. „Formula Edicti ad Quaestorem ut ipse spondere debeat, qui Sajonem meretur.“ So die Ueberschrift; im Texte „edictale programma.“ b) Von Athalarich: Var. IX, 2. Edictum Athalarici Regis. Var. IX, 15. Joanni Papae Athalaricus Rex. Im Texte „Edicti praesentis.“ Var. IX, 18. „Edictum Athalarici Regis.“ c) Von Cassiodorus als Präfectus Prätorio: Var. XI, 8. Edictum per provincias. Var. XI, 11. Edictum de pretiis custodiendis Ravennae. Var. XI, 12. Edictum pretiorum per Flaminiam. Var. XII, 13. Edictum capituli populo. Im Texte: „edictali programmate definimus.“ Var. XII, 28. Edictum Cassiodori Senatoris. In Var. XII, 1 („Diversis Cancellariis provinciarum singularum“) schreibt er: „Edicta nostra Tu primus observa.“

22) Siehe über dieselbe Glöden S. 123—125.

23) *Ennodii* Vita b. Epiphanii Episcopi Ticinensis (bei *Galland.* Biblioth. veterum Patrum XI. p. 150 — in *Sirmondi* Opp. Venet. 1728. T. I. p. 1012). Die Stelle ist abgedruckt bei Glöden a. a. O. S. 132. 133. 24) Glöden a. a. O. S. 132—139. 25) Diese Stellen sind: 1) Anonymus Valesii p. m. 60. 2) Cassiod. Var. IV, 10. 3) Cassiod. Var. IV, 27. Vergl. darüber Glöden a. a. O. S. 13—15. 104 fg. 26) Siehe Glöden a. a. O. S. 16—18. 27) Diese erschienen wirklich unter dem Titel: Codicis Legum Visigothorum L. XII. cum Isidori Hispal. Episc. de Gothis, Vandalis et Suevis historia seu Chronico. Ex biblioth. Petri Pithoei. Lut. Paris. ap. Seb. Nivellium. 1579. Fol. Siehe Türk, Forschungen Heft 1. Not. 1.

dies tragen jene Producte immer Spuren des Zeitalters, in welchem sie entstanden sind; das Edictum aber gibt an denjenigen Stellen, welche nicht aus einer älteren Masse unverändert genommen sind, die Sprache des 6. Jahrh. treu wieder [28]). Endlich muß man auch annehmen, daß die Handschriften Pithou's durch ihre äußere Beschaffenheit als aus einer Zeit herrührend gestempelt waren, welcher sowol Lust als Fähigkeit zu der so eben erwähnten productiven Thätigkeit abging, weil im Gegentheil dieser in der Diplomatik so erfahrene Gelehrte sie schwerlich ohne Warnung dem Publicum übergeben haben würde. Dazu kommt, daß nach einer Nachricht bei Heineccius [29]) Lindenbrog im J. 1613 eine Handschrift des Edictum, ebenfalls ohne Bemerkung, abdrucken ließ. Da jedoch bekannt ist, daß letzterer im J. 1602, also fünf Jahre vor beginnendem Drucke seiner Sammlung, Pithou's Papiere und Bibliothek benutzte, so kann man, da er selbst keiner Handschrift des Edictum erwähnt [30]), die Nachricht des Heineccius nicht als ein Zeugniß für eine dritte Handschrift betrachten.

Urheber des *Edictum Theodorici.* Es steht nach dem Obigen fest, daß das gedruckte Edictum Theodorici ein durch Handschriften verbürgtes, in diesem Sinne echtes Edict eines Königs Theodorich ist. Hiernach kann nun aus dem Edictum selbst weiter geschlossen werden, und zwar zunächst dies, daß von den 8 Theodorichen, welche die Geschichte kennt (worunter 2 Westgothen, 2 Ostgothen, 4 Franken sich befinden) nur dem Ostgothischen, welcher der Große genannt wird, das Edictum zugeschrieben werden kann, aus dem einfachen Grunde, weil keiner der Uebrigen je über Rom geherrscht hat, welche Herrschaft bei dem Urheber des Edictum aus art. 10 „urbe venerabili" art. 111 „qui intra urbem Romam ..." folgt. Dieser Grund ist jedoch nicht ganz schlüssig, indem die Folgerung der Herrschaft über Rom aus der Erwähnung dieser Stadt im Edictum durch einen vergleichenden Blick auf die Lex Romana Visigothorum unsicher wird, indem auch diese, obgleich gewiß zu einer Zeit entstanden, in welcher die Westgothen außer allem Verhältnisse zu Rom standen, Bestimmungen über Rom und magistratus urbani enthält. Letzteres erklärt sich aber aus der, von der im Edictum Theodorici angewendeten ganz verschiedenen, Behandlungsweise der Quellen in der westgothischen Lex Romana. Denn in letzterer sind (in den Handschriften, welche das echte Breviarium enthalten) fast durchgehends die aufgenommenen Constitutionen ganz beibehalten, nicht wieder in Auszug gebracht oder gar umgeändert worden, während dieses bei dem Edictum grade die Regel bildet. Schon durch diese Umänderung sollte bei dem Edictum die Vermittelung mit der Praxis bewirkt werden, während bei der westgothischen Lex Romana dazu die Interpretation diente. Möge man nun über die Beweiskraft des von der Erwähnung Roms im Edictum entlehnten Beweisgrundes mehr oder weniger günstig denken, so beweist doch jedenfalls die Erwähnung der Gothen im art. 145 des Edicts, daß dasselbe für Gothen erlassen, also der Theodoricus Rex ein (Ost- oder West-) Gothischer, kein Fränkischer sein muß. Das in dem erwähnten Artikel vorkommende Wort: Capillati ist Nichts weiter, als eine ehrende Bezeichnung der Gothen, wie Jornandes ausdrücklich sagt [31]). Die Nachricht des Jornandes von Diceneus in der in der Note angeführten Stelle ist oft fabelhaft genannt worden, und kann auch nicht für historisch gehalten werden, da die ganze Erzählung schon in sofern unwahr ist, als sie den Perdikkas, Alexander's Nachfolger, in die Zeit des Sulla versetzt [32]). Jedenfalls geht daraus mit Sicherheit hervor, daß die Gothen sich im 6. Jahrh. n. Chr. Capillati nannten. Die Worte: „suis cantionibus" scheinen allerdings diese Benennung auf die poetische Redeweise einzuschränken; hier kommt aber eine Stelle des Cassiodorus zu Hilfe, welche den Gebrauch derselben im Canzleistyle des 6. Jahrh. beurkundet [33]). Es kann also nur einem gothischen, nicht einem fränkischen Theodorich zugeschrieben werden.

Zeit der Abfassung des Edicts Theodorich's. Die gewöhnliche Meinung war bis auf Glöden die, daß das Edict um das Jahr 500 verfaßt sei. Sie stützt sich auf die oben angeführten Stellen des Chronicon paschale und des Anonymus Valesii und ist, wie bemerkt, hauptsächlich von Ritter vertheidigt worden, auf welchen auch Savigny [34]) Bezug genommen hat. Glöden hat den Beweis zu führen versucht, daß das Edict nach dem Jahre 506 verfaßt sei, da darin die in diesem Jahre verfaßte westgothische Lex Romana benutzt worden sei; er setzt die Zeit der Abfassung in die Zeit von 506 bis 526, in welchem letzteren Jahre Theodorich starb [35]). Dann haben Walch [36]) und Heimbach jun. [37]), und ganz neuerlich Hänel [38]) die gewöhnliche Meinung wieder in Schutz genommen, und es muß wenigstens das als ausgemacht angesehen werden, daß im Edicte die westgothische Lex Romana nicht benutzt worden ist, folglich

28) Siehe die Beispiele bei Glöden a. a. O. S. 17. Not. f. 29) *Heineccii* Antiquit. German. p. 301. 30) Siehe das Nähere darüber bei Glöden a. a. O. S. 18. Not. h.

31) *Jornandes* c. 35 (bei *Grotius* c. 11. p. 627): „Diceneus ... elegit nobilissimos prudentiores viros (aus den Gothen) fecitque sacerdotes, nomen illis Pileatorum contradens ... reliquam vero gentem Capillatos dicere jussit, quod nomen Gothi pro magno suscipientes adhuc hodie suis cantionibus reminiscuntur." 32) Neuerdings hat diese Nachricht des Jornandes von Diceneus wieder in Schutz genommen Türk, Forschungen Heft 1. S. 27. 28. Vorlesungen über das deutsche Privatrecht S. 30. Siehe aber dagegen Glöden a. a. O. S. 21. Not. h. 33) Es ist dies die Ueberschrtft von *Cassiodor.* Var. IV, 49: „Universis Provincialibus et Capillatis, defensoribus et curialibus Saviae constitutis," in welcher die angegebene Bedeutung des Wortes: Capillati durch die Worte des Contextes: „nullum natio, nullum promeritus honor excuset," und noch mehr durch folgende Parallelstellen gewiß wird: Rubra Var. IX, 9: „Universis Gothis et Provincialibus et Dalmatiae." Var. I, 17: „Universis Gothis et Romanis Dertonae consistentibus." Var. I, 26: „Universis Gothis et Romanis." Var. II, 19. III, 24. 48. 34) Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter. Bd. II. Cap. XI. S. 172. Note b. 35) Glöden a. a. O. S. 22—33. 36) In der Jenaischen Literaturzeitung 1845. M. Januar Nr. 10—12. 14—16. S. 39—48. 53—62. 37) Im Leipziger Repertorium. 1845. Th. I. S. 417 fg. 38) Praef. ad edit. Legis Romanae Visigothorum p. XCII.

auch nicht die Abfassung des Edicts nach dem Jahre 506 behauptet werden kann. Es gehören hierher diejenigen Stücke des Edicts, welche Glöden aus der westgothischen Interpretation entnommen und von denen er 12 mit Beifügung der Worte der Interpretation wörtlich in seiner Schrift wiedergegeben, 5 nur genannt hat [39]). Es ist schon von Walch [40]) bewiesen worden, daß der Verfasser des Edicts ein römischer Rechtsgelehrter, kein Gothe gewesen sei, und vielmehr aus den ihm bekannten alten juristischen Schriften, als aus der westgothischen Interpretation den Stoff entlehnt habe; ebenso liegt nach der von demselben Gelehrten gegebenen Ausführung der Grund der Aehnlichkeit in der zweideutigen und kurzen Redeweise der von den Verfassern des Theodosischen Codex kurz zusammengezogenen Constitutionen, welche die Verfasser des Edicts und der Interpretation mit den zu ihrer Zeit in den Gerichten und in den Gesetzen gebräuchlichen Worten hätten vertauschen müssen, endlich sind nach desselben Ausführung von jenen 12 Stellen fünf Artikel, nämlich Art. 14. 17. 77. 134. 37, auf welche Glöden seine Ansicht hauptsächlich gestützt hat, aus dem Theodosischen Codex, nicht aber aus der Interpretation, entlehnt [41]). Was die übrigen betrifft, so müssen zuvörderst Art. 5 und 42 gestrichen werden, da die Interpretationen des Paulus, mit welchen Glöden dieselben für übereinstimmend hält, nicht aus der westgothischen Lex Romana (dem Breviarium) selbst, sondern aus einem von Aegidius herausgegebenen Auszuge derselben im 16. Jahrh. beigefügt worden sind, mithin ihre Unechtheit gewiß ist. Nicht besser steht es mit der Ausführung Glöden's über den Zusammenhang der sententiae zu Art. 5. Zwar ist der Zusammenhang des §. 6 und 7 des epitomirten Paulus de effectu sententiarum (V, 5) derselbe, wie im Edicte; Glöden mußte aber beweisen, daß die zwei Paragraphen, welche in den anderen Ausgaben des Paulus zwischen §. 6 und 7 eingeschoben sind, in dem Werke des Paulus selbst vorhanden gewesen seien. Da er dies nicht kann, so kann er auch aus jenem Zusammenhange kein Argument hernehmen. Dann sind die Art. 120. 152. 20. 68. 74. 82. 108 aus dem Gesetze selbst geschöpft, wie Art. 20 aus L. 2 Th. C. de raptu (IX, 19) Art. 68 aus Nov. Valentin. Tit. IX., und stimmen so wenig mit der Interpretation überein, daß dies offenbar zufällig, nicht absichtlich geschehen ist. Nur Art. 54 scheint der Meinung Glöden's günstig zu sein. Denn nach L. 1 Th. C. de repud. (III, 16) kann die Ehefrau vom Manne sich scheiden, wenn sie beweist, daß derselbe ein medicamentarius oder sepulcrorum dissolutor sei; der Mann von der Frau, wenn sie eine moecha oder medicamentaria ist. Nach der Interpretation und dem Edicte Theodorich's kann die Scheidung stattfinden, wenn die Frau beweist, daß der Mann maleficus et sepulcri (Edict. sepulcrorum) violator sei, der Mann, wenn er beweist, daß die Frau adultera und malefica sei. Es scheint wegen der Uebereinstimmung der Worte das Edict aus der Interpretation genommen zu sein. Da aber die Uebereinstimmung sich nur auf zwei Worte beschränkt, so muß man mit Hänel dies leugnen. Denn denselben Worten des Gesetzes sind in der Lex Burgundionum und in der Lex Romana Burgundionum beinahe dieselben Worte substituirt, und es ist nicht zu glauben, daß so vielen Gesetzen nur Eine Stelle aus der Interpretation hinzugefügt worden sei. Daraus ergibt sich, daß die erwähnten, im Theodosischen Codex gebrauchten Worte bei den Gothen und Burgundern in Vergessenheit gerathen und mit anderen, den Gesetzen und Gerichten gemeinsamen und dem gemeinen Sprachgebrauche angepaßten vertauscht worden seien. Es steht mithin nach der neuesten Ausführung Hänel's fest, daß die westgothische Lex Romana nicht zu den Quellen des Edicts Theodorich's gerechnet werden kann. Hiermit fällt auch die Behauptung Glöden's, daß das Edict nach 506 gefertigt worden sei. Es kann mithin die Zeit der Abfassung des Edicts nur dahin bestimmt werden, daß dieselbe in die Zeit fällt, nachdem Rom und Italien unter ostgothische Herrschaft gekommen war. Denn daß auch das Jahr 500 nicht bestimmt als dasjenige nachgewiesen werden kann, in welchem das Edict abgefaßt worden sei, ergibt sich aus der obigen Ausführung Glöden's. Rhon vermuthet, gestützt auf Ritter (Praef. in Cod. Theod. T. II), daß Cassiodorus der Verfasser des Edicts sei [42]). Diese Vermuthung widerlegt sich leicht dadurch, daß Cassiodorus alle Erzeugnisse seiner officiellen Feder mit einer von der klösterlichen Muße seines Alters begünstigten Vollständigkeit in den Variae gesammelt hat, das Edict Theodorich's aber weder sich hier, noch sonst unter dem Namen oder den Werken desselben befindet [43]). Im Gegentheil ließe sich, da es keinem Zweifel unterliegt, daß der grade fungirende Quaestor sacri palatii (oder sein officium) das Edict verfaßt habe, indem grade das Ediciren im Namen des Königs zu seinem Ressort gehörte [44]), eine nähere Zeitbestimmung

39) Die wörtlich ausgeschriebenen Stellen sind: 1) Paul. Sent. V, 5. §. 6. 7 mit der Interpretation und Edict. Theod. art. 5. 2) Th. C. IX, 1, 9 mit der Interpretation und Edict. Theod. art. 14. 3) Th. C. IX, 19, 1 mit der Interpretation und Edict. Theod. art. 17. 4) Th. C. V, 3 un. und Edict. Theod. art. 27. 5) Paul. Sent. V, 17, 5 mit der Interpretation und Edict. Theod. art. 42. 6) Th. C. III, 16, 1. 2 mit der Interpretation und Edict. Theod. art. 54. 7) Th. C. IX, 7, 3 mit der Interpretation und Edict. Theod. art. 77. 8) Paul. Sent. II, 32, 11 und Edict. Theod. art. 117. 9) Paul. Sent. II, 32, 12 mit der Interpretation und Edict. Theod. art. 120. 10) Paul. Sent. I, 13, 5 mit der Interpretation und Edict. Theod. art. 152. 11) Th. C. II, 33, 4 und Edict. Theod. art. 134. 12) Th. C. III, 8, 1 und Edict. Theod. art. 37. Außerdem nennt Glöden Edict. Theod. art. 20 vergl. mit Th. C. IV, 8, 2 interpr. (*filii legitimorum*); art. 68 vergl. mit Th. C. V, 10, 1 interpr. (*Novellae legis*); art. 74 vergl. mit Th. C. IV, 16, 1 interpr.; art. 82 vergl. mit Th. C. IV, 8, 2 interpr.; art. 108 vergl. mit Th. C. IX, 13, 2 u. 3. 40) a. a. O. S. 59. 41) Walch a. a. O. S. 59—61.

42) Siehe dagegen Glöden a. a. O. S. 33 fg. 43) Praefatio Variar.: „Quod in Quaesturae, Magisterii et Praefecturae dignitatibus a me dictatum in diversis publicis actibus potui reperire (das Edict war gewiß noch nicht verloren) bissena librorum ordinatione composui.“ 44) *Cassiodor*. Var. VI, 5.

für das Edict aus dem Umstande entlehnen, daß Cassiodorus nicht der Verfasser ist.

2) Richtige Ansicht von dem Rechtszustande im ostgothischen Reiche: römisches Recht daselbst als gemeines Recht. Die früher bis auf Glöden herrschende Ansicht, daß für die Gothen und Römer das Edict Theodorich's, über dasselbe hinaus, aber für die verschiedenen Nationen verschiedenes, für Römer römisches, für Gothen gothisches Recht gegolten habe, ist unrichtig. Vielmehr war, wie Glöden erwiesen hat, vom Anfange an, ohne daß später das Edict eine Aenderung getroffen hätte, das römische Recht gemeines Recht im ostgothischen Reiche, dergestalt, daß nicht nur die Römer, sondern auch die Gothen und die übrigen germanischen Stämme, welche unter der Herrschaft Theodorich's standen, ihre Rechtsverhältnisse in den Gerichten nach dem römischen Rechte beurtheilen lassen mußten. Es fand jedoch eine dreifache Beschränkung statt. Die erste Beschränkung ist am wenigsten bedenklich; man kann ihr sogar, wenn man will, das Prädicat einer solchen ganz absprechen. Wenn nämlich unter zwei Gothen ein Rechtsverhältniß zweifelhaft war, so konnten sie ohne Zweifel durch ein Compromiß dessen Feststellung einem dritten Gothen auftragen, und demselben vorschreiben, so zu verfahren und zu urtheilen, wie er als Richter nach gothischem Rechte hätte verfahren und urtheilen müssen. So wurde denn allerdings dem gothischen Rechte eine gewisse Anwendung zu Theil. Ebenso konnten aber auch von jeher zwei Römer in derselben Lage dem erwählten Schiedsrichter irgend eine Regel vorschreiben, welche nicht die des römischen Rechts war; und wenn diese Regel (zufällig oder absichtlich) die eines anderen Rechtssystems war, so konnte doch deshalb nicht die Gültigkeit dieses neben dem römischen Rechte behauptet werden. Es vertrug sich diese compromissarische Anwendung des gothischen Rechtes immer mit der ausschließlichen Geltung des römischen Rechtes [45]). Zweifelhafter ist die zweite Beschränkung. Die Rechtsinstitute haben einen gewissen Grad von Aeußerlichkeit und Wandelbarkeit; am wenigsten aber die Institute des Familienrechtes vermöge ihrer sittlichen Grundlage. Denn wie die Sitte eines Volkes vor Allem, was ihm eigenthümlich gehört, das Dauerndste ist, sodaß sie selbst eine Veränderung des Glaubens lange Zeit überdauern kann, so ist auch eine plötzliche Veränderung derjenigen Rechtsinstitute, welche recht eigentlich in dem Boden der Sitte wurzeln und sich nur wenig über ihn erheben, bei der langsameren Umwandelung der Sitte selbst unwahrscheinlich. Es ist daher die Annahme gerechtfertigt, daß das Familienrecht, obgleich zum jus publicum gehörig und mithin der Behandlung durch Compromiß nicht fähig, bei den Ostgothen nur in einem beschränkten Umfange von römischen Regeln beherrscht wurde. Das Verhältniß dieser zweiten Beschränkung zu den Quellen ist folgendes. Im Edicte Theodorich's kommen unzweifelhaft väterliche Gewalt und mehre in denselben liegende Befugnisse, vielleicht auch Tutel, vor. Ferner ein ziemlich vollständiges Eherecht: Art. 36. 37. 54; Eheverbote, Trauerjahr, Ehescheidungsgründe, dos und sponsalitia largitas (vergl. Art. 59. 133), Verlöbniß (Art. 92). Aus dem Art. 18 „Si parentes raptae, aut curator ejus, quae minore aetate rapta est ....“ darf man schließen, daß nur die Minderjährige einen Curator hatte, also ein lebenslängliches Schutzverhältniß für die Frauen nicht bestand. Urkunden [46]) bezeugen dazu, daß Frauen ohne Vormund handeln. In einer Stelle bei Cassiodorus [47]) scheint ein Zuchtrecht des gothischen Ehemannes über die Ehefrau vorzukommen, wobei sich an das mundium maritale denken läßt, und dazu paßt wieder, daß bei der Schenkung einer Gothin im J. 553 der Ehemann als mithandelnd aufgeführt wird [48]). Die ersten beiden Beschränkungen sind rein innerlich; die dritte, zugleich innerlicher und äußerlicher Natur, gründet sich auf die Betrachtung, daß bei den damaligen Zeitumständen, wo politische Ereignisse sich in ununterbrochener Folge drängten, wo alle Verhältnisse des öffentlichen Lebens sich neu gestalteten und der ganze Staat in steter Aufregung und Spannung war, die ganze Rechtsordnung schlaffer wurde, als in einem alten Staate mit längst geordneten und befestigten Verhältnissen. Der Arm der Gerechtigkeit reichte in solchen Zuständen nicht überall hin, wurde auch innerhalb seines Bereiches oft durch fremdartige Rücksichten gehemmt, selbst die Kenntniß des Rechtes wurde getrübt, und so war die wirkliche Anwendung desselben auf den einzelnen Fall nicht selten verschieden von dem Gebote der Gerechtigkeit. Dies galt besonders von den italischen und dalmatischen Provinzen, entweder wegen der Entfernung von dem Sitze der Herrschaft, oder wegen der Kürze oder Unsicherheit des Besitzes. Das Verhältniß dieser dritten Beschränkung ist dieses. Unter den uns aufbewahrten praktischen Fällen jener Zeit sind manche, welche mit der Vorstellung, welche wir uns von dem damaligen römischen Rechte machen, nicht übereinstimmen [49]). Eine Erklärung derselben zum Vortheil der früher herrschenden Ansicht, so also, daß darin eine Anwendung gothischen Rechtes für Gothen zu erblicken wäre, ist aber unmöglich; diese Fälle sind vielmehr aus der (damaligen oder gegenwärtigen) Unkunde des römischen Rechtes zu erklären.

a) Zusammenhang des behaupteten Zustandes mit früheren Zuständen: die Gothen Theodorich's ein römisches Heer. Schon seit Jahrhun-

---

V, 3. 4. VIII, 13. 14. 18. 19. X, 6. 7. Manso a. a. O. S. 380.

45) Es ergibt sich daraus, daß z. B. auch für die Juden im römischen Reiche das römische Recht als ausschließliches Recht galt, ihnen dennoch aber überlassen blieb, durch Compromiß die Entscheidung ihrer bürgerlichen Streitigkeiten Schiedsrichtern zu übertragen, deren Entscheidungen die römischen Richter vollstrecken mußten. L. 10. Th. C. II, 1. L. 8. C. I, 9.

46) Angeführt bei Glöden a. a. O. S. 116. 117. 47) *Cassiodor.* Var. V, 32. 48) Die Urkunde ist aus Marini und Spangenberg abgedruckt bei Glöden S. 126. 127. 49) Vergl. z. B. Edict. Theod. Art. 74 (darüber Glöden a. a. O. S. 67. Not. d); ferner *Cassiodor.* Var. II, 11. IV, 40. III, 46. 47. IV, 18 in f. 37.

derten hatten Germanen, oft unter eigenen Königen als Bundesgenossen der römischen Kaiser, oft aber auch als Einzelne oder haufenweise unter die römischen Legionen aufgenommen, für Rom gekämpft; ein großer Theil der Prätorianer war Germanen. Die Prätorianer sowol, als die Legionssoldaten hatten römische Obere. Sie hatten, wie sich aus dem Mangel abweichender Bestimmungen bestimmt schließen läßt, Alle ohne Unterschied der Nationalität dasselbe Forum, folglich römische Richter. Diese sprachen aber nach römischem Rechte, und so wurde das eigene Recht, welches der Nichtrömer vor seiner Aufnahme in den römischen Staatsverband natürlich und nothwendig hatte, schon dadurch, daß er vor einer römischen Behörde Recht nehmen mußte, auf die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit, und etwa, soweit keine römischen verbietenden Gesetze entgegenstanden, auf das jus personarum beschränkt. Mit Verleihung der Civität an den Nichtrömer fiel seine Unfähigkeit zu civilen Geschäften und damit das Bedürfniß der durch Compromiß gesicherten Anwendung seiner Rechtsansichten hinweg. Die Zahl und die politische Bedeutung der germanischen Soldaten hatte allmälig zugenommen, ohne daß man deshalb eine Veränderung ihrer Rechtsstellung annehmen dürfte, bis endlich Odoacer auch den Schein der Herrschaft den Händen des Romulus Augustulus entriß. Odoacer betrachtete sich stets als im Staatsverbande des oströmischen Kaisers als Unterthan stehend [50]), er änderte weder an der Verfassung des Staates, noch an dem überkommenen Rechtszustande etwas [51]); die einzige (staatsrechtliche) Aenderung, die er traf, war die Assignation der tertiae [52]). So standen die Dinge, als der Consular und Patricius Theodorich, magister praesentis militiae [53]), im Auftrage seines Adoptivvaters, des Kaisers Zeno, nach Italien aufbrach, und nachdem er der Herrschaft Odoacer's ein Ende gemacht hatte, in dessen Reich und staatsrechtliches Verhältniß zum oströmischen Kaiserhof succedirte. Er behielt die Verfassung des Reiches unverändert bei. So begnügte er sich mit dem Drittheile des Grundes und Bodens, welcher den Herulern unter Odoacer zugetheilt worden war [54]). Dieser Drittheil hieß tertiae.. Er behielt aber auch die römische Steuerverfassung, sowol die Grundsteuer, als die Kopfsteuer, bei [55]). Zu der Ordnung des Rechtszustandes konnte er folgende verschiedene Wege einschlagen: er konnte den Unterworfenen (denn Besiegte waren die Römer, gegen welche nicht gekämpft worden war, nicht) gothisches Recht aufdringen: er konnte den Römern römisches, den verschiedenen germanischen Völkerschaften in seinem Heere ihr nationales Recht lassen, also das System annehmen, welches sich in der späteren Zeit findet und das System der persönlichen Rechte genannt wird; er konnte drittens ein neues Recht erfinden, an welches alle seine Unterthanen ohne Unterschied der Nationalität gebunden sein sollten; oder viertens, er konnte es ganz in der Weise fortgehen lassen, in welcher es Odoacer gehalten hatte; er konnte nämlich seinen Heerhaufen als Krieger, welche nicht blos ihm als ihrem Gefolgsherrn, sondern dem römischen Staate dienten [56]), in dem unverändert beibehaltenen Verfassungszustande ganz an die Stelle der Miliz des Odoacer treten lassen, welche wieder die alten Legionen vertrat. Der von Glöden aufgestellten richtigen Ansicht, welche nur ein veränderter Ausdruck der vierten Möglichkeit ist, stehen zwei Einwendungen entgegen, die zu beseitigen sind. Die eine Einwendung ist, daß, wenn dem so war, es keiner neuen Gesetzgebung bedurft habe, die bloße Existenz des Edicts Theodorich's mithin diese Ansicht widerlege. Die zweite Einwendung ist davon hergenommen, daß im ostgothischen Reiche in die übrigens unveränderte römische Verfassung ein ihr fremder Beamter, der Comes Gothorum, recht eigentlich zu dem Zwecke eingeschoben worden sei, um durch ihn die gerichtliche Anwendung des gothischen Rechtes möglich zu machen. Beide Einwendungen sind zuvörderst zu widerlegen. Wir beginnen jedoch mit Widerlegung des zweiten Einwandes, weil das hier Vorzubringende auch zur Widerlegung des ersten dient.

b) Entfernung zweier Bedenken gegen die richtige Ansicht.

aa) *Comes Gothorum* [57]). Die gewöhnliche Ansicht ist folgende [58]): da in den Fällen, welche das Edict Theodorich's nicht entschied, für Gothen gothisches Recht zur Anwendung kommen sollte, so bedurfte es einer richterlichen Behörde, welche dasselbe kannte. Zu diesem Zwecke wurde in jeder Provinz ein Richter mit dem Titel Comes Gothorum angestellt, und dieser richtete zwischen zwei Gothen allein, zwischen Gothen und Römern, ohne Unterschied, welcher der Kläger war, mit Zuziehung eines oder einiger römischer Juristen. Der Beweis soll in einer

---

50) Schon Zeno hatte nach L. 34. c. de donat. VIII, 53 (54) und Nov. 52. c. 2 die Schenkungen des Regenten von der Insinuation befreit. Wahrscheinlich geschah dies in demselben Gesetze, welches in L. 31. C. eod. excerpirt ist, indem kein anderes auf Schenkungen bezügliches Gesetz von Zeno bekannt ist. Dies würde in das Jahr 478 fallen. Eilf Jahre später (489) wurde die in einer uns erhaltenen Urkunde (bei *Spangenberg*, Jur. Rom. tabulae negotiorum Nr. 27. p. 166 seq.) errichtete Schenkung Odoacer's an Pierius insinuirt; man hielt also den Odoacer nicht unter der von Zeno aufgestellten Befreiung begriffen. 51) Eine directe Bestätigung dafür liegt in dem *βασίλειον γράμμα*, wodurch Zeno den Odoacer zum Patricius ernannte, und ihm sagte: *ἐπαινεῖν δὲ ὡς ἀρχὴν ἐπιδέδεικται ταύτην τοῦ τὸν κόσμον φυλάττειν τὸν τοῖς Ῥωμαίοις προσήκοντα.* Excerpta e *Malchi* historia ad a. 476 (ed. Bonn. p. 236). 52) Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. Bd. 1. §. 103. Not. a. 53) Fasti Consulares ad a. 484. *Pagi*, Diss. hypatica. P. II. cap. ult. p. 294. *Marcellini* Comitis Chron. ad a. 484. *Jornandes*, De reb. Get. cap. 86. 54) *Procop.* De bello Goth. Lib. I. cap. 1.

55) Vergl. das Nähere darüber bei Savigny a. a. O. Bd. 1. §. 103. S. 333 fg. 2. Ausg. 56) „Barbari, quos certum est reipublicae militare.“ Edict. Theod. art. 32. 57) Siehe besonders Glöden a. a. O. S. 45—72. 58) Sartorius a. a. O. S. 54. 105. 198. Manso a. a. O. S. 95. Neumann im Hermes Bd. XXVII. S. 157 fg. Savigny a. a. O. Bd. 1. §. 80. S. 270. §. 104. S. 337. Eichhorn, Fränkische Provinzialverwaltung in der Zeitschr. f. gesch. Rechtsw. Bd. VIII. S. 287.

Stelle des Cassiodorus liegen [59]). So wahrscheinlich und in sich wohl zusammenhängend diese Ansicht auf den ersten Anblick erscheint, so ist sie es doch nicht bei näherer Prüfung. Jedermann erwartet unter dem Comes Gothorum einen germanischen Richter, wozu auch der Name vollkommen paßt. Damit steht aber im Widerspruche, daß der Comes Gothorum selbst als Urtheilsfinder erscheint, während in der germanischen Gerichtsverfassung jener Zeit nicht die Obrigkeit, sondern gemeine Rechtsgenossen das Urtheil zu finden haben. Ebenso widerspricht dieser Auffassung der Umstand, daß von dem Comes Gothorum an einen höheren Richter appellirt wird, und zwar ohne daß eine Beschränkung der Appellation auf den Fall, wo eine Partei ein Römer ist, zulässig wäre. Endlich ist der Umstand mit derselben ganz unvereinbar, daß das Amt eines Comes Gothorum auch von Römern bekleidet wird. Faßt man dagegen den Comes Gothorum vom römischen Gesichtspunkte aus auf, so muß man, da die Jurisdiction nach der römischen Gerichtsverfassung nur ein Zubehör einer selbstständigen Gewalt ist, eine solche aufsuchen. Als solche bietet sich folgende dar: der *Comes Gothorum* ist der *judex militaris* im ostgothischen Staate. Zur näheren Begründung dieser Ansicht ist Folgendes vorauszuschicken. Das Heer Theodorich's bestand aus Männern verschiedener Nationen, auch aus Römern, hauptsächlich wol solchen, welche sich dem Gothenkönige in seinen früheren Wohnsitzen angeschlossen hatten, also Provinzialen aus Pannonien und Mösien, aber auch solchen, welche aus Odoacer's Heere zu ihm übergegangen waren, oder noch später Dienste genommen hatten. Daß sich Römer darunter befanden, ergeben Beispiele bei Cassiodorus [60]). Nun ist folgender Sprachgebrauch erweislich: Das Heer wird, nach der ohne Zweifel überwiegenden Zahl, *Gothi* genannt [61]), bei welchem Ausdrucke also nicht nothwendig an die Nationalität zu denken ist; alle nicht zum Heer Gehörigen, die Civilisten heißen *Romani*. In dieser Bedeutung sind die Ausdrücke Gothi und Romani in mehren Stellen des Cassiodorus zu nehmen [62]). Eigenthümlich ist bei diesem Sprachgebrauche, daß nun auch mit „Gothi“ nur das Heer bezeichnet wurde, und daß sich der Gegensatz „Romani“ nur für die Negation von Heer feststellte, in welcher Bedeutung es denn auch noch für die Zustände unter Justinian brauchbar blieb und sich wirklich von demselben angenommen findet [63]). Der Ausdruck: Comes Gothorum ist nur ein beschreibender, und in dieser Hinsicht an den erwähnten Sprachgebrauch sich anlehnender, nicht der eigentliche Titel. Er kommt bei Cassiodorus nur zwei Mal vor [64]), außerhalb desselben gar nicht; dagegen findet sich derselbe Beamte, welcher Var. VII, 3 beschrieben wird, mehre Male bei Cassiodorus mit dem Titel Comes oder Dux. Dahin gehören zuerst und unzweifelhaft die Stellen, in welchen genau die Functionen des Comes Gothorum der ep. 3 cit. beschrieben werden, ebenso aber auch alle Stellen, welche Richter über Gothen erwähnen; denn nach Var. VII, 3 ist für einen anderen Richter über Gothen neben dem Comes Gothorum kein Raum. Nehmen wir alle diese Stellen, die in dem Folgenden speciell zu erwähnen sind, zusammen, so ergibt sich folgendes Resultat. So lange die Gothen im Felde standen, waren, wie dies bei Odoacer's Miliz und bei den römischen Legionen und Auxiliartruppen der Fall gewesen war, ihre Richter ihre militairischen Vorgesetzten [65]). Sie standen aber nicht immer im Felde; oft saßen sie auf den ihnen angewiesenen Gütern durch die Provinzen vertheilt und frei von kriegerischem Dienste. Aber auch dann gab das Heer, nach der Absicht Theodorich's, Civil und Militair durchaus getrennt zu halten, seinen Zusammenhang, seine Gliederung, seinen Charakter als milites nicht auf. Sollte also auch dann für sie der privilegirte Gerichtsstand fortdauern [66]), welches ihrem Interesse und dem der Römer gleich angemessen war, weil die gewohnte Autorität des militairischen Vorgesetzten unstreitig willigeren und pünktlicheren Gehorsam fand, so mußte der amtliche Gerichtssprengel der durch die Provinzen vertheilten (gothischen) Officiere ein topischer werden. Zunächst ist die Stelle zu erklären, welche als Grundlage der bisher herrschenden Ansicht angeführt wird. Es ist dies Var. VII „Formula Comitivae Gothorum per diversas (al. singulas) provincias,“ ein Bestallungsbrief für den Comes Gothorum. Es wird darin Folgendes gesagt: Da dem Könige bekannt sei, daß Gothen vermischt mit den Römern lebten, so habe er, „ne qua inter consortes, ut assolet, indisciplinatio nasceretur,“ für nothwendig gehalten, einen Comes zu bestimmen, welcher nach den königlichen Edicten den Streit zwischen zwei Gothen entscheiden solle; bei einem Streite zwischen einem Gothen und einem Römer, solle derselbe Beamte adhibito sibi prudente Romano entscheiden; endlich bei einem Streite zwischen zwei Römern sollten Romani, quos per provincias dirigimus cognitores, entscheiden. Wenn gleich der Eingang der Stelle den Schein hat, das Amt des Comes Gothorum als eine neue Einrichtung, nothwendig gemacht durch früher nicht dagewesene Verhältnisse, darzustellen, so darf man sich dadurch nicht täuschen lassen, sondern muß sich erinnern, daß das Neue nicht das Amt, sondern der einzelne Beamte sein sollte [67]). Sieht man darauf, wie sich der Inhalt der Stelle zu der Ansicht, der Comes Gothorum sei der judex mili-

59) *Cassiodor.* Var. VII, 3. 60) *Cassiodor.* Var. I, 11. 38. III, 23. V, 23. VIII, 21. IX, 25, wo blos römische Namen solcher, welche unter dem Heere sich befanden, vorkommen. 61) Abwechselnd Gothi und exercitus für denselben Begriff kommt vor bei *Cassiodor.* Var. III, 42, vergl. mit 40. 62) Var. V, 36. VII, 3. VIII, 3. IX, 14. XII, 5. Die Stellen sind abgedruckt bei Glöden a. a. O. S. 46 und ergeben diesen Sprachgebrauch ganz augenscheinlich. 63) Sanctio pragm. Pro petitione Vigilii cap. 23: „Lites — non patitur.“ 64) Var. VII, 3 in der Ueberschrift und V, 14.

65) Var. V, 30. 66) Var. VII, 28: ..... „tamdiu vos militare facimus, donec judices destinamus.“ 67) Deshalb ist auch dieser Schein des Neuerfundenen mehren Bestallungen zu unzweifelhaft herkömmlichen Aemtern gemeinschaftlich, z. B. Formula Praefecturae urbanae. Var. VI, 4. Quaesturae VI, 5. Comitivae sacrarum largitionum VI, 7. Notariorum VI, 16. Ducatus Rhaetiarum VII, 4.

taris im ostgothischen Reiche, verhält, so findet sich als eine Abweichung von demjenigen, was man nach Betrachtung des bisher geltenden Proceßrechtes erwartet, daß der Comes Gothorum auch richten soll bei Klagen eines Gothen gegen einen Römer, gegen die Regel: actor sequitur forum rei. Das Neue also ist, daß dem judex militaris Richtergewalt über privati gegeben, daß der „Comes Gothorum“ ad Vos (Romanos, quibuscum Gothi permixti habitant) destinirt wird; auch wird nur diese Ausdehnung seines Sprengels, nicht seine Einsetzung motivirt durch den angegebenen Grund, „um zu verhüten, daß aus Irrungen unter consortes[68]) Unordnung entstehe,“ das heißt, damit nicht der Gothe, wenn er sich für gekränkt hält, den Richter übergehe und eigenmächtig handele. Es ist nicht wahrscheinlich, daß diese Abweichung von der Regel: actor sequitur forum rei, den ostgothischen Unterthanen durch kein anderes Organ verkündigt worden sei, als durch die Formula Comitivae Gothorum. In der That ist dieselbe in einer eigenen Verordnung ausgesprochen worden, wie eine andere Stelle bei Cassiodorus lehrt[69]). Durch die aus der in der Note 69 erwähnten Stelle gewonnene Erkenntniß wird es unzweifelhaft, daß die am Schlusse der Stelle in Var. VII, 3 ersichtlichen Worte: „Qui secundum Edicta nostra“ etc. auf dieselbe, uns nicht erhaltene königliche Verordnung zu beziehen sind, welche Athalarich erwähnt, und in welcher der Sprengel des Comes Gothorum so bestimmt war, daß er „inter duos Gothos debeat litem amputare, si quod etiam inter Gothum et Romanum natum fuerit negotium, certamen possit aequabili ratione distringere.“ Nach der früheren Ansicht sollten die Worte: „secundum Edicta nostra“ die Norm bezeichnen, nach welcher Streitigkeiten zwischen zwei Gothen unter einander entschieden werden sollten, und zwar soll grade das Edictum Theodorici gemeint sein[70]). Für die folgenden Worte: „ut unicuique sua jura serventur“ bot sich dann folgende Auslegung dar: die verschiedenen Nationen haben verschiedenes Recht, die Römer römisches, die Gothen gothisches, und damit jeder das ihre rein bewahrt werde, sollen die verschiedenen Nationen auch verschiedene Richter haben. Dann wäre hier die Gültigkeit gothischen Rechtes deutlich ausgesprochen. Allein abgesehen davon, daß gegen diese Geltung später beizubringende Beweise in großer Zahl und Stärke vorhanden sind, fällt schon durch die nachgewiesene Bedeutung von „Edicta nostra“ diese Auslegung. Denn wenn bisher von dem in den verschiedenen Gerichtsstellen anzuwendenden Rechte noch gar nicht die Rede war, so wird der Gedanke, welcher sonst ganz richtig fortgesponnen schien, fugitiv. Ja bei näherem Eingehen erscheint er ganz schief; denn unmöglich konnte der König den Römern einreden wollen, daß die Verweisung von Processen eines gothischen Klägers gegen sie an den Comes Gothorum geschehe, damit ihnen „jura sua serventur.“ Die richtige von Glöden gegebene Erklärung ist folgende: Es lassen sich überhaupt Streitigkeiten denken zwischen zwei Gothen, zwischen einem Gothen und einem Römer, und zwischen zwei Römern. Diese können vor den römischen Richter, die beiden ersteren vor den Gothengrafen gebracht werden, sodaß also kein Fall übrig bleibt, in welchem einer meiner Unterthanen keine Gelegenheit hätte, sein Recht zu verfolgen (ut unicuique sua jura serventur). Von allen diesen verschiedenen Richtern wird ein und dasselbe Recht angewendet (et sub diversitate judicum una justitia complectatur universos). Jus heißt also Recht im subjectiven, justitia Recht im objectiven Sinne, nicht „Gerechtigkeit,“ nach einem dem Cassiodorus geläufigen und auch sonst schon in jener Zeit sich findenden[71]) Sprachgebrauche, welcher im späteren Mittelalter ganz allgemein wird. — Daß das Amt des Comes Gothorum ohne den Namen vorkommt, beweisen mehre Stellen, welche uns mit Richtern über Gothen bekannt machen, denen nicht der Name Comes Gothorum gegeben wird[72]). Ebenso gibt es mehre Stellen, welche den militairischen Charakter des Comes Gothorum beweisen[73]). Was den Beweis der drei Behauptungen betrifft, deren Wahrheit die Auffassung des Comes Gothorum vom germanischen Standpunkte aus unmöglich macht, so ist auch dieser von Glöden geführt worden[74]). Denn daß 1) der Comes Gothorum selbst das Urtheil fand, geht hervor aus folgenden Stellen: „(Gildiae) omnis *decernendi* auctoritas tollitur“ (Var. IX, 14). Sunhivad soll „negotia legum consideratione definire,“ selbst das Factum unter den Rechtssatz subsumiren (Var. III, 13), ferner aus dem Rescript Theodorich's an den Comes Duda, wo von decernere und cognoscere dieses Beamten die Rede ist (Var. IV, 28). 2) Daß von dem Urtheile des Comes Gothorum appellirt werden konnte, wird zwar nur durch Eine Stelle, aber vollständig bewiesen[75]). 3) Daß auch Römer das Amt eines Comes Gothorum bekleiden konnten, ergibt

68) Das ist so viel wie hospites: der tertiarum hospitatione bereicherte Soldat und der eben dadurch beschränkte Romanus. Vergl. Lex Rom. Burg. Tit. XVII. lin. 12. ed. *Barkow*, und Savigny, Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 36. Note e.

69) Var. IX, 14: „Gildiae V, 5 Comiti Syracusanae civitatis Athalaricus Rex.“ Nun folgt der Text der Verordnung, welche Folgendes ergibt. Gildia, ein Gothe, welchen die Unterschriften dieser Stelle und Var. IX, 11 Comes Syracusanae civitatis nennen, war Richter; allein Processe eines Römers mit einem Römer gehörten nicht vor sein Forum. Es bleibt also, obgleich sich nicht der Titel Comes Gothorum findet, kein Zweifel, daß es derselbe Beamte ist, dessen Formula Var. VII, 3 steht. Seine Competenz war durch eine königliche, uns nicht erhaltene Verordnung bestimmt, welche Athalarich „Edicta“ und „Edictum“ nennt, wobei aber nicht an das uns erhaltene Edict Theodorich's zu denken ist, indem dieses Nichts davon enthält, welche causae und personae vor das Forum des Comes Gothorum gehören sollen.

70) Savigny, Rechtsgeschichte. Bd. 2. §. 60. Aehnlich Neumann im Hermes Bd. XXVII. S. 185.

71) Vergl. die von Glöden §. 11. Note l. S. 54. 55 angeführten Stellen aus *Ennodii* Vita b. Epiphanii und aus Cassiodorus.

72) Vergl. *Cassiodor.* Var. I, 5. III, 13. IV, 49. V, 29 und zur Erklärung Glöden a. a. O. §. 12. S. 55—57.

73) Sie sind zusammengestellt und erläutert von Glöden §. 13. S. 57—65.

74) Vergl. Glöden §. 14. S. 65—67.

75) Var. I, 5.

sich aus mehren Stellen [76]). — Was den bei Cassiodorus Var. VII, 3 erwähnten prudens Romanus betrifft, mit dessen Zuziehung der Comes Gothorum entscheiden sollte, so spricht Cassiodorus davon nur bei Streitigkeiten zwischen einem Gothen und einem Römer. Es konnte bei der von dem römischen ordo judiciorum abweichenden Competenz des Comes Gothorum auch für Processe eines gothischen Klägers gegen einen römischen Beklagten als eine Ausgleichung dieser Aenderung erscheinen, daß nun doch wenigstens ein Römer zugezogen werden mußte, daß also ein gemischtes Gericht gebildet wurde. Ja bei der Annahme des gezweiten Rechtes erhielt diese Auffassung noch eine sehr sinnvolle Beziehung. Nämlich ein nicht im Edictum entschiedener Fall mußte, jener Annahme gemäß, bald nach römischem, bald nach gothischem Rechte entschieden werden. Denkt man sich nun zum Beispiel, daß ein Gothe gegen einen Römer ein Rechtsverhältniß klagend verfolgte, welches nach römischem Rechte zu beurtheilen war, so konnte hier der zugezogene römische Jurist recht eigentlich dazu dienen, die Kenntniß des competenten Comes Gothorum von dem anzuwendenden Rechte zu vermitteln; ja er war dazu unentbehrlich. Auch erschien, wenn umgekehrt ein Römer gegen einen Gothen klagte, der zugezogene römische Jurist ganz an seinem Orte, wenn Verhältnisse zur Sprache kamen, auf deren Beurtheilung das Recht des Klägers von Einfluß war. Von anderer Seite betrachtet bekommt aber derselbe Satz einen sehr auffallenden Inhalt. Mußte nämlich der Gothe dem gothischen Kläger vor dem Comes Gothorum, dem römischen in jenem gemischten Gerichte zu Recht stehen, so hatte er zwei verschiedene persönliche Gerichtsstände, und so hing es z. B. bei einer Criminalsache von dem zufälligen Umstande ab, ob grade ein Gothe oder aber ein Römer zuerst als Ankläger auftrat, vor welchem Gerichte sich der delinquirende Gothe zu stellen habe. Für diese Verschiedenheit der Gerichtsbesetzung ist kein erträglicher Grund denkbar; denn da es zur Entscheidnng eines Streites zwischen zwei Gothen, auch nach der früher herrschenden Ansicht nicht selten der Kenntniß des römischen Rechtes bedurfte, so war der prudens Romanus dem Comes Gothorum dort ebenso unentbehrlich, als wenn die eine Partei ein Römer war. Die Schwierigkeit verschwindet, wenn man mit Glöden [77]) annimmt, daß Cassiodorus sich ungenau ausgedrückt habe, und daß der prudens Romanus von dem Comes Gothorum auch bei Processen zweier gothischer Parteien zugezogen wurde. Allerdings ist diese Annahme bedenklich, wenn man den Comes Gothorum als eine neue Einrichtung, und mithin den prudens Romanus als etwas ganz Eigenthümliches auffaßt; dieses Bedenken verschwindet aber, wenn man den Comes Gothorum als den judex militaris im ostgothischen Reiche betrachtet. Alsdann muß der letztere, wie jeder römische Richter dieser Zeit — mit Ausnahme der Municipalmagistrate — einen Assessor haben, und dies versteht sich so sehr von selbst und liegt so nahe, daß Cassiodorus sich darauf verläßt, man werde den Assessor ebenso wol bei dem „inter duos Gothos" ergänzen, als bei dem „inter duos Romanos." Der Umstand, daß der Comes Gothorum einen Assessor hatte, dient der vorher bewiesenen eigenen Urtheilsfindung des Ersteren auf der einen Seite zur Bestätigung, indem neben dem römischen Assessor für germanische Schöffen kein Raum bleibt, auf der anderen Seite aber zur näheren Bestimmung, indem hieraus der intensive Umfang der Thätigkeit des Comes Gothorum erhellt.

bb) Neue Gesetzgebung Theodorich's. Ein fernerer Einwand gegen die Ansicht, daß, wenn das gothische Heer Theodorich's fortwährend als im Dienste des römischen Reiches stehend zu betrachten, und daher das römische Recht das ausschließlich geltende gewesen wäre, es einer neuen Gesetzgebung nicht bedurft hätte, welche doch in dem Edicte Theodorich's vorliege, widerlegt sich auf folgende Weise. Bei der früher herrschenden Ansicht über den Rechtszustand im ostgothischen Reiche, welche man auf das Edict Theodorich's gründete, wurde auf den Umstand keine Rücksicht genommen, daß dieser Rechtszustand doch bis zu dem Augenblicke, wo er den Einfluß des Edicts erfuhr, bereits eine geraume Zeit, nach der Ansicht, welche das Edict in das Jahr 500 versetzt, sieben Jahre bestanden hatte. Es kommt darauf an, nachzuweisen, daß das, was für die Zeit nach dem Edicte als neben demselben geltendes Recht erweislich ist, auch für die Zeit vor demselben als allein geltendes anzusehen sei. Das Edict spricht in dem Epilogus .... „quae comprehendere nos vel Edicti brevitas vel curae publicae non siverunt, quoties abortae fuerint, *custodito legum tramite* terminentur" unverkennbar aus, daß das, was neben dem Edicte hinfort gelten solle, das bisher geltende Recht ohne Aenderung sei. Mit dieser Stelle ist zu vergleichen: Prologus: ... „Nos, cogitantes generalitatis quietem, et ante oculos habentes illa, quae possunt saepe contingere, pro hujusmodi casibus terminandis praesentia jussimus Edicta perdere, ut, *salva juris publici reverentia et legibus omnibus cunctorum devotione servandis* quae Barbari Romanique sequi debeant super expressis articulis Edictis praesentibus evidenter cognoscant." Fragt man, welches wol der „custoditus legum trames" gewesen sei, so geben schon die angeführten Worte selbst bei genauerer Betrachtung darüber Auskunft. Leges omnes sollen gewahrt werden, und zwar cunctorum devotione, nicht leges Romanae devotione Romanorum, Gothicae Gothorum, sondern leges omnes a conjuncto populo serventur. Nun darf man schon nicht mehr leges omnes durch leges tam Gothicae quam Romanae paraphrasiren, ohne in die Ungereimtheit zu verfallen, selbst die Römer für gebunden durch gothisches Recht zu achten; vielmehr können die leges omnes nur einem einzigen, und zwar, um dieselbe Ungereimtheit zu vermeiden, nur dem römischen Rechtssysteme angehören. Dies ergibt sich schon aus einer isolirten Betrachtung der eben angeführten

76) Var. I, 11. III, 23. V, 23. IX, 25. 77) Glöden a. a. O. S. 66 fg.

Stellen; hält man dieselben aber mit der übrigen Redeweise des Edicts zusammen, so liegt noch ein freierer, weniger dem Worte dienender Beweis für die behauptete Bedeutung von leges omnes vor. Die Worte: leges, jura, jus publicum, werden im Edicte oft abwechselnd zur Bezeichnung der Rechtsmasse, welche Quelle dieses Werkes geworden ist (erste Reihe) und zur Bezeichnung des außer dem Edicte als praktisch beibehaltenen Rechtscomplexes (zweite Reihe) gebraucht[78]). Ist nach den in der Note angeführten Stellen das neben dem Edicte geltende Recht und das Recht, aus welchem das Edict geschöpft worden ist, eines und dasselbe; so muß, da das Edict nicht aus gothischem und römischem, sondern blos aus römischem Rechte genommen ist, auch ersteres blos römisches, nicht gothisches und römisches sein. — Gegen die Ansicht, daß das Edict Theodorich's eine neue Gesetzgebung gewesen sei, spricht das staatsrechtliche Verhältniß der ostgothischen Könige zum römischen Kaiser[79]). Mit der Gesandtschaft des römischen Senates an Kaiser Zeno „ὡς ἰδίας μὲν αὐτοῖς βασιλείας οὐ δέοι, κοινὸς δὲ ἀποχρήσει μόνος ὡς αὐτοκράτωρ ἐπ᾽ ἀμφοτέροις τοῖς πέρασι“[80]) war die Trennung des orbis Romanus in östliches und westliches Reich aufgehoben (unum factum imperium, sagt Cassiodorus). Von dieser Zeit an gab es theokratisch nur Einen Herrscher im orbis Romanus; Odoacer, Theodorich, Athalarich waren Beamte des Kaisers, freilich weder Cäsaren, noch prätorische Präfecten oder etwas Aehnliches, sondern in einer neuen und ganz eigenthümlichen Stellung. Für dieses Verhältniß blos factischer Machtvollkommenheit, welche juristisch nicht in Betracht kommt, ist sehr bezeichnend der Ausdruck: Rerum Domini[81]), welcher den ostgothischen Königen, ebenso wie den westgothischen von den rechtsgelehrten Verfassern der Interpretatio[82]) gegeben wird. Zur Gesetzgebung war im Kaiserreiche nur der Kaiser berufen, und er erfüllte diesen Beruf, indem alle seine Gesetze, welche nicht einen localen Charakter hatten, oder auf die Administration zu wirken bestimmt waren, auch für Italien erlassen wurden[83]), und indem Justinian seine Rechtsbücher, Pandecten, Codex und Institutionen sofort nach deren Abfassung auch nach Italien sendete[84]). So gut wie nun aber die prätorischen Präfecten schon seit Alexander Severus eine Art von gesetzgebender Gewalt hatten, welche von Savigny als Anhang und Surrogat der kaiserlichen bezeichnet wird[85]), so wenig kann eine solche bei den ostgothischen Königen auffallen, und wenn man nur diese Beschränkung und Unterordnung nicht vergißt, so stand ihnen auch vom römischen Standpunkte aus eine Abänderung des bestehenden Rechtes gewiß zu. Eine andere Frage aber ist, ob sie diese Befugniß wirklich geübt haben. Für das Edict Theodorich's ist diese Frage bestimmt zu verneinen. Es kamen nämlich, wie der Prologus lehrt, aus verschiedenen Theilen des Reiches oft Klagen an den König, daß nicht den Gesetzen gemäß Recht gesprochen werde. In der Meinung nun, daß dies weder an der Kraft und dem Willen der Behörden, noch an der inneren Beschaffenheit des Rechtes, als vielmehr an seiner Unzugänglichkeit liege, ließ der König gegenwärtiges Edictum abfassen, und bei der Auswahl in der Kürze, welche „Edicti brevitas vel curae publicae“[86]) nothwendig machte, wurde er von zwei Rücksichten geleitet. Gegenstände, welche in unmittelbarer Beziehung zur öffentlichen Sicherheit standen und solche, welche besonders häufig vorkamen[87]), fanden vorzugsweise Aufnahme. Das Ganze war aber nicht sowol ausschließlich zum Gebrauch der Richter bestimmt, als es vielmehr eine Rechtsbelehrung für Alle sein sollte, deren Verhältnisse nach römischem Rechte zu beurtheilen waren. Ein solches von der höchsten Gewalt ausgegangenes Lehrbuch hat freilich praktisch wirklich und nothwendig die Wirkung eines Gesetzes; allein seine ursprüngliche Bedeutung verliert es weder dadurch, noch dann, wenn wirklich eine oder die andere Aenderung, sei es aus dringendem praktischem Bedürfnisse, oder aus Irrthum sich einschleicht. So kommen auch im Edicte Abweichungen vom älteren Rechte vor, wobei man jedoch noch annehmen kann, daß dasjenige, was uns als Aenderung erscheint, nur der Ausdruck uns verloren gegangener (geschriebener oder ungeschriebener) Rechtsquellen ist, welche jünger sind, als

78) Die Beweise sind folgende: 1) Art. 12: .... „possessori (XXX annorum) etiam auctorum .... tempora secundum leges proficere debere censemus.“ Art. 26: .... „secundum leges,“ d. h. nach dem in L. un. Th. C. de bonis clericor. enthaltenen römischen Rechte. Art. 29. 35. 54. 68. 72 Epilogus. In dieser letzten Stelle (Epilogus) erscheint die Rechtsmasse, welche Quelle des Edicts geworden ist, in einer nur auf das römische Recht passenden Gliederung: „quae ex novellis legibus ac veteris juris sanctimonia pro aliqua parte collegimus.“ Dieselbe Gliederung findet sich in dem unter 2 anzuführenden Art. 7. 2) Art. 1: .... „si judex acceperit pecuniam, quatenus adversus caput innocens contra leges et juris publici cauta judicaret“ .... Art. 7. „Judex ... id solum judicare debet, quod juri et legibus viderit convenire.“ Prolog. cit. artt. 11. 15. 17. 27. 28. 31. 36. 37. 53. 55. 143. 79) Vergl. gegen diese Ansicht Glöden a. a. O. S. 139—144. 80) Excerpta e *Malchi* Histor. ad a. 476 (ed. Bonn. p. 235). 81) *Cassiodor.* Var. XI, 1. 8. (zweimal) 10. XII, 3. 4. 5. 6. (zweimal) 11. 12. 18. *Ennod.* L. VII. ep. 27. Sie heißen auch Regionum Domini (*Ennod.* L. III. ep. 15), Italici Domini (*Cassiodor.* Var. XI, 1), Romanorum Domini (Var. IX, 21). 82) Int. L. 1. Th. C. IX, 41. Int. L. un. Th. C. IX, 6. Int. L. 11. Th. C. XI, 16. In allen diesen Stellen sprach der Text vom römischen Kaiser.

83) Belege hierzu siehe bei Glöden a. a. O. §. 28. Note d. S. 140 fg. 84) Sanct. pragm. Pro petitione Vigilii cap. 11, vergl. mit Const. Omnem §. 7. 85) Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Bd. 1. S. 143 fg. 86) Epil. Edicti; die Worte „Edicti brevitas“ sind zu übersetzen: eines Edicts, nicht: dieses Edicts, was keinen vernünftigen Sinn geben würde. Es geht zum Ueberflusse noch daraus hervor, daß, wo das Edictum Theodorici sich selbst nennt (fünf Mal), immer Edicta mit einem bezeichnenden Zusatze (praesentia, haec, superiora Edicta) steht. 87) Welche Sachen besonders häufig vorkamen, wußte Theodorich aus der Registratur des Comitatus Regius, der höchsten Instanz für das ostgothische Reich, und die Verminderung der Geschäftshäufung bei diesem war wol mit Beweggrund zu den gemeinen Bescheiden, aus welchen das Edict zusammengesetzt ist. Vergl. *Cassiodor.* Var. V, 15. — Auch die von Türk, Vorlesungen S. 87, gerügte planlose Aneinanderreihung der einzelnen Bestimmungen des Edicts läßt sich daraus erklären, daß die Folge mancher Artikel durch die Ordnung der Acten in der Registratur bestimmt worden ist. Glöden §. 28. Note h. S. 142.

das, was uns erst im Edicte abgeändert erscheint. Theodorich selbst hat sein Werk nur als einen Rechtskatechismus, als einen Auszug des geltenden Rechtes, ohne Abweichung von letzterem, zum Zwecke der Belehrung, gedacht. Dies geht entschieden daraus hervor, daß einmal dem Richter, welcher gegen das Edict erkenne, Strafe gedroht[88]), ein anderes Mal das römische Recht als Richtschnur des Urtheils anerkannt wird[89]), offenbar, weil man einen Widerspruch des Edicts gegen das römische Recht nicht zuließ. Deshalb konnten Theodorich und seine Nachfolger auch behaupten, nicht nur, daß sie das römische Recht beibehalten hätten, sondern sie hätten es unverändert beibehalten[90]). Deshalb konnte auch Cassiodorus behaupten, seiner Zeit sei es angemessener, die von der Vorzeit überlieferten Gesetze zu halten, als neue zu machen[91]). Auch das Schweigen der Zeitgenossen über das Edict kann zur Bekräftigung des rein didactischen Charakters des Edicts dienen. Auf ähnliche Weise könnte man den Mangel der Angabe des Ortes und der Zeit der Promulgation erklären wollen, indem nach der ausdrücklichen Vorschrift gleich der ersten Constitution des Theodosischen Codex nur die Hinzufügung von dies et Consul Gesetzeskraft verleiht; allein man darf wol annehmen, daß dem Edicte ebenso wenig, wie den von Cassiodorus in den Variae gesammelten Rescripten und Edicten, im Original die Inscription gefehlt hat. — Alles, was bisher für den didactischen Charakter des Edicts beigebracht worden ist, läßt sich mit der Annahme der Echtheit der beiden in dem Besitze Peter Pithou's befindlichen Handschriften des Edicts anscheinend viel einfacher durch die Annahme vereinigen, daß das Edict, welches den Inhalt des Manuscriptes ausmacht, nur Entwurf geblieben, nicht zur Publication gediehen sei[92]). **Für** diese Annahme spricht alles vorher Angeführte: die nicht legislatorische Stellung der ostgothischen Könige, das Schweigen des Cassiodorus und seiner Zeitgenossen, die Dürftigkeit des Edicts und sein auffallend abweichendes Verhältniß zu den Gesetzbücheren anderer gleichzeitiger germanischer Staaten; und zwar mit mehr oder weniger Nachdruck, je nachdem man die versuchte Zurückführung auf einen rein didactischen Charakter des Edicts, für mehr oder weniger gezwungen und unnatürlich zu erklären geneigt ist. **Gegen** die Annahme eines bloßen Projectes spricht vor Allem die Unwahrscheinlichkeit der vorauszusetzenden Wandelbarkeit in Theodorich's Ueberzeugungen von dem Berufe seiner Zeit zur Gesetzgebung, indem sich bei jenen, gewiß nicht zu legislatorischen Kunststücken geeigneten Verhältnissen annehmen läßt, daß der Plan zu einer solchen Arbeit erst dann gefaßt worden sei, als ein dringendes, unabweisliches praktisches Bedürfniß dazu führte. Ferner spricht dagegen die Mehrzahl der Handschriften des Edicts bei Pithou. Denn es darf behauptet werden, daß man regelmäßig die Mühe des Abschreibens auf solche Werke wendete, welche entweder ein wissenschaftliches oder ein praktisches Interesse hatten. Das wissenschaftliche Interesse des Edicts läßt sich nicht hoch stellen; will man ihm nun für keine Zeit ein praktisches zugestehen, so wird die Mehrzahl der Handschriften in der That bedenklich. Unverkennbar sind die gegen die Annahme eines bloßen Projectes sprechenden Gründe die stärkeren. Sie werden aber noch dadurch verstärkt, daß das Edict noch im 9. Jahrhundert in Italien bekannt war. In der von **Savigny**[93]) beschriebenen, noch ungedruckten Collectio canonum Archipraesuli Anselmo dedicata findet sich eine in der Note abgedruckte Stelle[94]). Die erste Hälfte der Stelle bis peccasse steht auch in L. 3. C. IX, 16, wo sie dem Gordian zugeschrieben wird. Die vorhergehende L. 2 ist aus dem Consulate des Arianus und Papus; es bleibt für die L. 3, welche ohne dies et Consul ist, also nur dasselbe, oder das Consulat des M. Julius Philippus Imperator und des Peregrinus Aemilianus übrig. Aus keinem von beiden kann die Subscription in der Collectio canonum „datum Kl. Oct. just. opimo“ entstanden sein. Man muß also annehmen, entweder, daß die Subscription willkürlich ersonnen ist, oder daß die Stelle, welche in der Collectio canonum als ein Ganzes erscheint, aus zwei ursprünglich verschiedenen Theilen besteht, in welchem Falle dann die echte Subscription der zweiten Hälfte durch Verstümmelung das jetzige Aussehen erhalten haben kann. Dieselbe Stelle steht vereinigt im Edicte Theodorich's Art. 15 (qui bis peccasse) und Art. 16 (qui bis habeatur). Das „Et“ fehlt im Edicte. Diese Uebereinstimmung läßt sich auf zweifache Weise erklären. Entweder schöpfte der Verfasser der gedachten Canonensammlung aus dem Edicte, oder er schöpfte aus derselben

88) Epil. „scituris cognitoribus universis ac jura dictantibus, quodsi in aliquo haec Edicta fuerint violata, se proscriptionis deportationisque poena merito esse feriendos.“ 89) Art. 7: „Judex, discussis utriusque partis suggestionibus atque documentis, id solum judicare, quod juri et legibus viderit convenire.“ Jura und leges geht auf die damals allgemein übliche Gliederung der Quellen des römischen Rechts in Schriften der Juristen und kaiserliche Constitutionen. 90) *Cassiodor.* Var. II, 4: „Delectamur vetustatis invento, et sequi regulas constitutas libenter amplectimur. Quia locus subreptionibus non relinquitur, quoties rationabiliter constituta servantur.“ Var. IV, 22. „nescimus a legibus discrepare.“ Var. IV, 33: „Custodia legum civilitatis judicium et reverentia priorum Principum Nostrae quoque testatur devotionis exemplum . . . Nos, qui jura veterum ad Nostram cupimus reverentiam custodire.“ Var. IV, 42: „Nos, qui regulas veterum, qui monumenta servamus pietatis.“ Var. X, 7: „Antiquorum jura firmo consilio custodire . . . Velle Nostrum antiquorum Principum est voluntas.“ 91) Var. XI, 8. 92) Vergl. darüber **Glöden** a. a. O. §. 29. S. 144—149, welcher sich gegen die Annahme eines bloßen Projects erklärt.

93) Rechtsgeschichte Bd. 2. §. 100. B. §. 101. 94) Pars 7. cap. 36 der römischen Stellen. „ex lib. VII. Cod. Tit. 38. Qui percussorem ad se venientem ferro repulerit, non habeatur homicidia, quia defensor propriae salutis videtur in nullo peccasse. Et qui ad possessionem alienam violentus advenerit cum multitudine congregata, si aut ipse aut aliquis ex eodem numero casu, dum pellitur violentia, occisus fuerit, is, qui pro necessitate hoc fecit, a metu poenae liber habeatur. Datum VIII. Kl. Oct. just. opimo.“

Quelle, aus welcher auch der Verfasser des Edicts geschöpft hatte. Aus folgenden Gründen scheint das Erste richtiger: 1) im Codex lautet die erste Hälfte etwas anders, als wie im Edicte; dem Verfasser des letzteren läßt sich — durch Vergleichung derjenigen Stücke seiner Arbeit, deren Quellen uns erhalten sind, mit diesen Quellen — nachweisen, daß er, vielleicht um doch wenigstens etwas Eigenes zu liefern, nach einer zwecklosen Unabhängigkeit des Ausdruckes hascht. Es ist mithin anzunehmen, daß der Codex die Quelle treuer wiedergibt. Die Collectio nun schließt sich den Ausdrücken des Edicts an [95]): es ist aber unmöglich, daß zwei von einander unabhängige Variationen desselben Thema, bei nicht unbeträchtlicher Abweichung von ihrer Quelle, so ganz auf dasselbe hinauskommen können. 2) Sind beide Hälften der Stelle verschiedenen Ursprunges, so ist es sehr unglaublich, daß zwei, von einander unabhängige Redactionen sie gleichmäßig verbunden haben sollten. 3) Sind aber beide Hälften der Stelle ein ursprüngliches Ganzes, so kann dasselbe seinem Alter nach nicht im Theodosischen Codex gestanden haben, wahrscheinlich aber auch nicht im Gregorianischen und Hermogenianischen Codex, wenn nämlich dieselben in der That keine Edicte und Generalrescripte enthalten haben [96]). Seinem Inhalte nach kann es nicht in der Consultatio gestanden haben, und in der Collatio leg. Mos. et Rom. steht es nicht. Man müßte also annehmen, daß die ursprüngliche Quelle in einem für uns gänzlich verschwundenen Werke überarbeitet worden sei, aus welcher Ueberarbeitung dann der Verfasser der Canonensammlung und der Verfasser des Edicts, jeder für sich, geschöpft hätte, und da ist es doch wol natürlicher, die Bekanntschaft mit dem Edicte zuzugeben. Die hiernach anzunehmende Benutzung des Edicts in der Collectio canonum Anselmo dedicata ist ein bedeutender Beweisgrund für die Echtheit des Buches in dem hier fraglichen Sinne neben der nachgewiesenen Existenz zweier Handschriften desselben. Dazu kommt aber noch Folgendes, worauf das meiste Gewicht zu legen ist. Der Rechtszustand im ostgothischen Reiche war erwiesener Maßen ein von den anderen gleichzeitigen germanischen Staaten ganz verschiedener, indem dort das römische Recht nicht, wie hier, auf die Provinzialen beschränkt blieb, sondern auch für die Sieger Gültigkeit hatte. Eben diesen ungewöhnlichen Rechtszustand setzt das Edict voraus; der Verfasser hatte also Kenntniß von demselben. Fragt man, wie er diese erlangt habe, so war dies nur durch die Anschauung der den Verfasser umgebenden Zustände möglich. Dann muß aber auch das Edict echt sein.

c) Beweise für die ausschließliche Gültigkeit des römischen Rechtes im ostgothischen Reiche [97]).

aa) Das Edict Theodorich's selbst. Daß das Edict Theodorich's selbst die ausschließliche Geltung des römischen Rechtes vorher und neben ihm selbst voraussetzt, ist im Vorigen erwähnt worden. — bb) Die Unmöglichkeit einer Regel, nach welcher im einzelnen Falle von mehren persönlichen Rechten das anzuwendende bestimmt worden wäre. Die Möglichkeit des Bestehens zweier Rechte als persönlicher neben einander setzt die Existenz einer Regel voraus, nach welcher sich dasjenige Recht bestimmt, aus welchem in jedem einzelnen Falle die Entscheidung zu nehmen ist. Eine solche Regel muß es, nach der vor Glöden herrschenden Meinung, im ostgothischen Reiche sowol vor als nach der Erlassung des Edicts gegeben haben, nur im späteren Stadium mit enger gezogenen Grenzen der Anwendung. Der Umstand, daß uns eine solche Regel nicht erhalten ist, beweist natürlich Nichts gegen ihr damaliges Dasein. Untersucht man aber den für eine solche Regel möglichen Inhalt, so kann dieser überhaupt ein dreifacher sein: 1) Alle Processe zwischen Römern und Gothen [98]) werden, wo das Edict schweigt, nach gothischem Rechte entschieden. 2) Die Entscheidung wird bald aus dem gothischen, bald aus dem römischen Rechte genommen, wo wieder die verschiedensten Nuancen möglich sind. 3) Die genannten Fälle werden stets nach dem römischen Rechte entschieden. Nr. 1 und 3 stimmen darin überein, daß sie der Vertheilung der Parteirollen keinen Einfluß auf die Bestimmung der Entscheidungsnorm gestatten; dagegen muß für Nr. 1, sie mag sich im Einzelfalle noch so verschiedenartig gestalten, der Umstand, ob der Beklagte Gothe oder Römer ist, für die Bestimmung des anzuwendenden Rechtes das wichtigste Moment sein. Ist dem aber so, so scheint gegen Nr. 2 sich anführen zu lassen, daß nach Cassiodorus Var. III, 15 die Entscheidung von Processen, wo der Kläger ein Gothe, der Beklagte ein Römer ist, ganz gleichartig mit der Entscheidung solcher behandelt wird, wo die Parteirollen umgekehrt vertheilt sind. Nr. 1 und 2 stimmen darin überein, daß nach beiden — nach N. 1 nur noch häufiger — auch die Rechtsverhältnisse eines Römers in gewissen Fällen nach gothischem Rechte beurtheilt wurden. Demnach stehen der Nr. 1 und 2 alle die Stellen entscheidend entgegen, in welchen die Unverletztheit des überkommenen römischen Rechtes von Theodorich und seinen Nachfolgern ausgesprochen, von Fremden bezeugt wird. Manche Stellen sind bereits früher angeführt worden, andere sind in der Note angeführt [99]). Wenn

95) Siehe die Zusammenstellung der Stelle nach Codex, Edict und Collectio bei Glöden S. 148. Note b. 96) Ueber letzteres vergl. den Artikel Gregorianus, Hermogenianus, Theodosianus Codex. 97) Vergl. darüber Glöden a. a. O. §. 16—25. S. 72—119.

98) Die Fälle, wo beide Streittheile zu derselben Nation gehören, bieten nämlich der jetzigen Betrachtung keinen Anhalt. 99) Can. 12. Dist. X. „Gelasius Papa Theoderico Regi.“ „Certum est, Magnificentiam Vestram *leges Romanorum Principum*, *quas in negotiis hominum custodiendas esse praecepit*, multo magis circa reverentiam beati Petri .... velle servari.“ *Procop.* De bell. Goth. I, 1 (p. 310. ed. *Maltret.*, p. 10. ed. *Dindorf.*) .... „(*Θευδέριχος*) *δικαιοσύνης τε γαρ ὑπερφυῶς ἐπεμελήσατο καὶ τοὺς νόμους ἐν τῷ βεβαίῳ διεσώσατο.*“ *Id.* ibid. II, 6 (ed. *Maltr.* p. 402, ed. *Dind.* p. 170) (die gothischen Gesandten sagen dem Belisarius): „*τούς τε νόμους καὶ τὴν πολιτείαν διεσωσά-*

dieser Stellen wegen der Gedanke, es sei das gothische Recht auch für Römer von Bedeutung gewesen, entschieden zu verwerfen war, so ist auch die Möglichkeit der ersten und zweiten Regel, welche in nothwendiger Consequenz auf diesen Gedanken führt, entschieden zu leugnen. Es bleibt Nr. 3 als der einzige Inhalt einer solchen, das Verhältniß der beiden persönlichen Rechte neben einander ordnenden Regel übrig, und diese dritte Regel findet ihre Erklärung nur in der Territorialität des römischen Rechtes, m. a. W. sie widerstreitet direct dem Begriffe der persönlichen Rechte; diesem Begriffe ist die zweite Regel durchaus wesentlich, und da diese hier unmöglich ist, so ist damit zugleich das System der persönlichen Rechte als im ostgothischen Reiche nicht bestehend nachgewiesen. — cc) Die Unmöglichkeit, aus dem Edicte Theodorich's und einem germanischen Subsidiarrechte ein System zu bilden. Eine aufmerksame Betrachtung des Edicts Theodorich's seinem Inhalte nach führt zu dem unabweisbaren Ergebnisse, daß ein Rechtssystem aus römischem Rechte, so weit dasselbe in das Edict aufgenommen worden ist, und darüber hinaus aus einem fremden Rechte zusammengesetzt, unmöglich ist. Gegen den möglichen Einwand, daß sich diese Möglichkeit in unserem heutigen gemeinen Rechte oder auch an denjenigen Gesetzbüchern der neueren Zeit zeige, welche die Particularrechte bestehen lassen, ist zu bemerken, daß der Unterschied der ist, daß in diesen Verhältnissen das organisch Erwachsene sich des Aufgesetzten nur zu seiner Ergänzung bedient, ihm derogirt, das ostgothische Recht hingegen, wenn es nur zur Ergänzung des Edicts, welches ja nur wenig vom römischen Rechte enthält, fortleben sollte, selbst sein Leben hätte verlieren müssen. So war z. B. ein teutsches Erbrecht neben der unbeschränkten Testirfreiheit des Art. 32 und der Anerkennung der prätorischen Intestaterbfolge im Art. 23 nicht möglich; eine germanische Gerichtsverfassung ist neben den Proceßvorschriften der Art. 1—7 nicht denkbar. Es ist der Einwand möglich, daß die gedachte Unmöglichkeit sich dem ungeübten Auge des damaligen Gesetzgebers entzogen haben möge, daß also das eben Bemerkte, wenn man es auch als richtig zugebe, für die Absicht Theodorich's Nichts beweise. Allein da Athalarich ausdrücklich sagt [1]): „Omnia Edicta ... Domni avi Nostri .... sub omni censemus districtionis robore custodiri“ ... so läßt sich ein Sieg der Praxis über eine Gesetzgebung Theodorich's nicht annehmen. Da nun auch erwiesener Maßen das Edict Theodorich's wirklich erlassen worden, kein bloßes Project geblieben ist, so muß man annehmen, daß der durch dasselbe eingeführte Rechtszustand lange Zeit fortbestanden habe; dann kann er aber nicht so, wie ihn die gewöhnliche Meinung angenommen hat, ein gemischter gewesen sein. — dd) Das Verhältniß der gothischen Bildung zu der römischen und die politische Stellung der Gothen zu Rom. Man hat behauptet, daß die Ausdehnung des römischen Rechtes auf die Gothen, wenn dazu auch dessen praktische Brauchbarkeit bestimmen mochte, zwar die Zufriedenheit der Besiegten hätte gewinnen, nicht aber die Billigung der Sieger hätte theilen können, auf deren Treue und Anhänglichkeit doch die ganze Sicherheit des Thrones beruhte [2]). Im Gegentheil ist aber erweislich, daß das Verhältniß der gothischen zur römischen Bildung eine solche stillschweigende Anerkennung der Ueberlegenheit natürlich, ja nothwendig machte. Auch ließ sich kein nationales Gefühl von einem Heere erwarten, welches, wie die Soldaten Theodorich's aus Germanen der verschiedensten Stämme und aus Provinzialen (Römern) bestand. Die frühere Geschichte der Gothen selbst bietet ein Argument, stark genug, um gegen das System der persönlichen Rechte in die Schranken zu treten. Nach der Erzählung des Orosius [3]) hatte Ataulf, König der Westgothen, den Plan, ein römisches Reich teutscher Nation zu stiften, gab aber diesen Plan auf, da er einsah, daß es dazu einer Maßregel bedürfe, welche auszuführen ihn der sittliche Zustand seines Volkes verhinderte; und diese Maßregel, deren Nothwendigkeit er als seine feste Ueberzeugung oft aussprach, war eben die Beibehaltung des römischen Rechtes in unbeschränkter Ausdehnung hier erscheinend als Unterordnung der Gothen unter dasselbe; und letzteres ist auch bei den Ostgothen geschehen. Dazu kommt Folgendes. Wollten die oströmischen Kaiser den Westen dem römischen Namen erhalten, so mußten sie die unveränderte Beibehaltung der römischen Rechtsverfassung fordern; dasselbe mußte Theodorich versprechen, wenn er als ein römischer König sich über die anderen germanischen Könige erheben wollte. Beides ist in der That geschehen [4]). Ueberhaupt bemühten sich die ostgothischen Könige, sich an das römische Reich anzulehnen; Theodorich hebt die Einheit des orbis Romanus hervor und stellt sich gewissermaßen als den Vicarius des Kaisers dar, und Athalarich stellt sich als einen römischen und rechtmäßigen König im Gegensatze mit den geringen Barbari reges [5]). — ee) Aussprüche der gothischen Könige. Wie vorher erwähnt wurde, versprach Theodorich, dem oströmischen Kaiser gegenüber, die unveränderte Aufrechterhaltung des römischen Rechtszustandes. Daß dies aber auch in der That geschehen sei, beweisen mehre Stellen bei Cassiodorus, in welchen ostgothische Könige theils Römern und Gothen dasselbe Recht, theils den Gothen ausdrücklich römisches Recht zuschreiben [6]). Ein großer Theil dieser Stellen ist auch von denjenigen Schriftstellern angeführt worden, welche doch nur eine theilweise Geltung des römischen Rechtes für die Gothen, oder eigentlich gar keine Geltung desselben als römisches Recht, sondern nur als Quelle des Edicts Theodorich's annehmen. Sie vereinigten diese Stellen

μεϑα τῶν πώποτε βεβασιλευκότων οὐδενὸς ἧσσον.“ *Cassiodor.* Var. VIII, 15.

1) Var. IX, 19.

2) Türk, Vorlesungen über das deutsche Privatrecht S. 88. 3) *Orosius*, Adversus paganos L. VII. cap. 43. 4) Siehe das Schreiben Theodorich's an Kaiser Anastasius bei *Cassiodor.* Var. I, 1. 5) *Cassiodor.* Var. IX, 21. 6) Var. I, 27. II, 16. III, 13. 43. VII, 3. 4. 25. 39. VIII, 3. X, 3. Die Stellen sind abgedruckt bei Glöden a. a. O. S. 84—86.

mit ihrer Annahme durch die Voraussetzung, daß mit dem für Gothen geltenden römischen Rechte das Edict Theodorich's gemeint sei, welches ja römisches Recht enthalte, und auf eben dasselbe bezog man die Aussprüche der Gemeinschaft des Rechtes beider Nationen, da man das Edict als eine beiden Nationen gemeinschaftliche Gesetzgebung betrachtete. Diese Vereinigung ist aber unhaltbar und ungenau. Denn wenn das Edict auch römisches Recht enthält, so kann man es doch nicht allein römisches Recht nennen. Noch unpassender wäre es gewesen, wenn die gothischen Könige deshalb, weil die wenigen „expressi articuli" des Edicts beiden Völkern gemeinsames Recht enthielten, gesagt hätten, was in zwei dieser Stellen vorkommt: non permittimus in discreto jure vivere Gothos et Romanos — Gothis Romanisque jus esse commune. — ff) Mangel eines Zeugnisses für die Geltung des ostgothischen Rechtes. Man hat mehre Stellen so verstanden, als bezeugten sie die Geltung des gothischen Rechtes [7]). Wir müssen aber darüber, daß diese nicht so zu verstehen sind, auf die Ausführung Glöden's verweisen. — gg) Die Denkmäler der Rechtsanwendung aus jener Zeit. Nach der Ansicht, daß neben dem Edicte Theodorich's als Hilfsrecht bald römisches, bald gothisches Recht nach Maßgabe der Nation gegolten habe, können sich Beispiele der Anwendung römischen Rechtes für Römer finden, des gothischen für Gothen, des Edicts für beide. Wohl verträglich mit ihr ist es, wenn sich von der Anwendung einer dieser Rechtsmassen in ihrem Kreise kein Beispiel fände, also etwa kein Beispiel der Anwendung gothischen Rechtes; denn dieses könnte zunächst als bloßer Zufall erklärt werden. Bedenklich würde es nur dann, wenn sich praktische Rechtsdenkmäler in einer größeren Zahl fänden, und unter diesen kein einziges gothischen Rechtes; aber auch diese Bedenklichkeit würde bei Betrachtung der Beschaffenheit der wichtigsten Classe jener Rechtsdenkmäler großentheils verschwinden. Denn die von Marini gesammelten ravennatischen Papyrusurkunden [8]) sind fast sämmtlich entweder von städtischen Magistraten oder zum Behuf der allegatio ad gesta verfaßte Urkunden, eine Form, welche bei Geschäften, die nach gothischem Rechte geschlossen wurden, unpassend war; weshalb bei Marini von Vorn herein keine Spur gothischen Rechtes zu erwarten ist. Dagegen würde es nicht vereinbar mit dieser Ansicht sein, wenn man Anwendungen des römischen Rechtes über das Edict Theodorich's hinaus für Gothen fände, namentlich wenn diese Laien sind; denn bei gothischen Geistlichen könnte der Gesichtspunkt, daß die römische Kirche nach römischem Rechte lebe, hineingezogen werden. Der Inhalt aller Rechtsdenkmäler, welche sich auf Criminalfälle oder Civilprocesse beziehen, kann aber nach der richtigen Ansicht nur römisches Recht sein, die handelnden Personen mögen römischer oder gothischer Nationalität sein. Unter den vorhandenen Rechtsdenkmälern finden sich allerdings manche, in welchen gothisches Recht angewendet zu sein scheint. Daß dies aber nur Schein sei, hat Glöden ausführlich dargethan [9]), auf dessen Ausführung zu verweisen ist. Dagegen finden sich sowol bei Cassiodorus, als in den Papyrusurkunden bei Marini mehre Fälle der Anwendung römischen Rechtes auf Gothen [10]), und unter diesen ist einer [11]), welcher sich nicht auf das Edict Theodorich's zurückführen läßt. Zugleich ist der Kläger ein Römer, sodaß dadurch bewiesen wird, daß die Geltung des römischen Rechtes für Gothen nicht auf die in das Edict aufgenommenen Sätze desselben beschränkt war.

3) Fernere Geltung des römischen Rechtes für die Ostgothen in späterer Zeit. Nach einer sehr verbreiteten Ansicht [12]) soll der größte Theil der Ostgothen in dem Kriege gegen die Oströmer getödtet, und die wenigen Ueberlebenden von Narses im J. 555 nach Constantinopel gebracht worden sein. Daß diese Ansicht unrichtig ist, beweist das Vorkommen zahlreicher Gothen in Urkunden auch noch nach diesem Jahre [13]). Auch ohne diese ausdrücklichen Zeugnisse ist die Ausrottung aller Gothen bis auf die wenigen von Narses Eingeschifften sehr unwahrscheinlich. In der Sanctio pragmatica Pro petitione Vigilii von 554, wodurch Justinian die Verhältnisse Italiens nach vollendeter Unterwerfung regelte, thut er des Rechtszustandes seiner Unterthanen gothischen Stammes keine Erwähnung. Nimmt man an, daß die Gothen bis dahin nach gothischem Rechte lebten, und dem römischen nur durch das Edict Theodorich's verwandt waren, so muß man für sie die Fortdauer dieses Zustandes auch nach der Eroberung Italiens durch

7) Es gehören dahin *Cassiodor.* Var. VII, 3: „ut unicuique jura sua serventur." Var. V, 33, wo in einem Falle, in welchem ein Römer mit der Ehefrau eines Gothen Ehebruch getrieben hatte, der König an den dux Wilitanc rescribirt: „rerum veritate discussa, sicut jura Nostra praecipiunt in adulteros maritorum favore resecetur" und die Worte „jura Nostra," da der Redende und Angeredete Gothen sind, als eine Verweisung auf gothisches Recht angesehen werden könnte, während doch grade der Ehebruch und dessen römisch-rechtliche Strafe in das Edict Art. 38 aufgenommen ist, und für die aufgenommenen Fälle die Ausschließung gothischen Rechtes wegen der deutlich ausgesprochenen Intoleranz des Edicts nicht bezweifelt werden darf, daher die Worte „jura Nostra" nur den trivialen Sinn haben können: „das Recht im ostgothischen Reiche." Var. VIII, 28, wo Athalarich dem Kunigast aufträgt, den Tankan, welcher beschuldigt wird, ein Grundstück zweier Römer in Besitz genommen und die Eigenthümer als Sklaven behandelt zu haben, vorzuladen und nach Erforschung der Wahrheit „sententiam juri consentaneam et amicam vestris moribus" zu sprechen, an mores Gothici aber schon deshalb nicht zu denken ist, weil Athalarich, selbst ein Gothe, Nostris moribus hätte schreiben müssen. *Procop.* De bell. Vandal. I, 2 (p. 178 ed. *Maltret.* p. 313 ed. *Dindorf.*). *Idem*, De bello Goth. IV, 35 (p. 665 ed. *Maltr.* p. 642 ed. *Dind.*). Siehe über beide letztern Stellen Glöden a. a. O. S. 90—92.

8) I Papiri diplomatici raccolti ed illustrati dall' Abate Gaetano *Marini* in Roma. 1805. Juris Romani Tabulae negotiorum sollemnium. Coll. *Ern. Spangenberg.* (Lipsiae 1822.) 9) Siehe Glöden a. a. O. §. 23. S. 95—112. 10) Ueber die bei *Cassiodor.* Var. I, 5. IV, 39. V, 12. VIII, 28 vorkommenden Fälle vergl. Glöden §. 24. S. 113—115; über die in den Papyrusurkunden bei Marini vorkommenden Glöden §. 25. S. 115—119. 11) Siehe darüber Glöden S. 103 fg. 12) Vertheidiger derselben führt an Glöden a. a. O. S. 120. Note a. 13) So namentlich in der Urkunde bei Marini Nr. 119 bei Spangenberg Nr. 53.

Justinian behaupten. Bei der Annahme hingegen, daß die Ostgothen schon seit Theodorich ganz nach römischem Rechte lebten, ist die Fortdauer dieses Zustandes nach der griechischen Eroberung und dessen Nichterwähnung in dem gedachten Gesetze Justinian's etwas, was sich ganz von selbst versteht. Kann also einer dieser beiden Zustände für die Zeit nach der Eroberung bewiesen oder widerlegt werden, so ist er damit auch für die Zeit vor derselben bewiesen oder widerlegt. Die Fortdauer eines fremden Rechtes und noch weniger einer fremden Gesetzgebung in Justinian's Reiche verträgt sich nicht mit dem ausschließenden intoleranten Charakter des damaligen römischen Rechtes; außerdem aber, was bei weitem entscheidender ist, zeigen die uns erhaltenen Urkunden über Rechtsgeschäfte aus diesem Zeitraume gradezu, daß bei den Gothen römisches Recht in Anwendung war[14]).

4) Von den Quellen des *Edictum Theodorici* insbesondere. Von dem Edicte Theodorich's ist zwar bisher schon rücksichtlich der Zeit seiner Entstehung, Echtheit, Handschriften, Ausgaben und seines Zweckes die Rede gewesen; es ist aber noch Folgendes darüber zu erwähnen. Der Umstand, daß das Edict an das vor ihm allein geltende römische Recht anknüpfte, dasselbe auch als neben ihm bestehendes Recht anerkannte und voraussetzte, erklärt seine Unvollständigkeit. Der größte Theil desselben enthält nämlich Criminalrecht; die Verhältnisse des Civilrechtes werden theils ganz übergangen, theils nur sehr kurz und ungenügend behandelt. Dies hätte nicht geschehen können, wenn das Edict ein neues Gesetzbuch hätte sein sollen. Was die Quellen des Edicts betrifft, so sind diese lediglich römisch. Das römische Recht ist nach den beiden damals vorhandenen Classen von Quellen gebraucht: Constitutionen (leges) und Schriften der classischen Juristen (jus)[15]). Am nächsten unter allen Quellen lag den Verfassern der Theodosische Codex nebst den späteren Novellen; diese sind vorzüglich gebraucht[16]). Außerdem ist eine Reihe von Rescripten aufgenommen, welche wir sonst nur aus dem Justinianeischen Codex kennen[17]); sie waren ohne Zweifel aus dem Gregorianischen oder Hermogenianischen Codex genommen. Was die alten Juristen anlangt, so ist ein bedeutender Theil des Edicts aus den Sententiae des Paulus genommen[18]). Dieser Umstand beweist, daß auch in der westgothischen Lex Romana der vorzügliche Gebrauch dieses Werkes nicht dem bloßen Zufalle oder der Bücherarmuth der damaligen Zeit zuzuschreiben ist, sondern daraus erklärt werden muß, daß es überhaupt in dieser Zeit das beliebteste praktische Handbuch war. Was außerdem aus den Schriften der alten Juristen entlehnt sein mag, kann wegen des Unterganges der Originale nicht nachgewiesen werden, mit Ausnahme von zwei Stellen, welche zufällig auch in die Pandecten aufgenommen sind[19]), und merkwürdiger Weise sind auch diese beiden Stellen aus einem Werke des Paulus genommen. Die Behandlung der benutzten Quellen in dem Edicte Theodorich's ist eine sehr freie; oft ist nur der Ausdruck beibehalten, die eigentliche Entscheidung aber wesentlich geändert. Auch dasjenige, was offenbar unverändert beibehalten werden sollte, erscheint hier sehr roh und unzusammenhängend, sodaß es seinen ganzen ursprünglichen Werth verloren hat und bis zur Unkenntlichkeit entstellt ist. In keiner ähnlichen Rechtssammlung ist die Zerstörung der ursprünglichen Quellen so weit gegangen, als hier. Es ist auch im Edicte gar keine Hinweisung auf die Quellen gegeben, während diese Hinweisung in den Rechtsbüchern der Burgunder und Westgothen, sowie in den Justinianeischen Rechtsbüchern sich findet. Diese Eigenthümlichkeit des Edicts Theodorich's findet seine Erklärung darin, daß dasselbe einen mehr didactischen Charakter hatte, ein Lehrbuch sein sollte, weniger zum praktischen Gebrauch bestimmt war. Denn da überhaupt neben dem Edicte das römische Recht in Geltung blieb, so bedurfte es im Edicte auch keiner Hinweisung auf die Quellen, aus welchen es geschöpft war, weil vollständige Bekanntschaft mit den damals vorhandenen Quellen des römischen Rechtes Behufs des praktischen Gebrauches als sich von selbst verstehend vorausgesetzt wurde. Für die Anordnung der Gegenstände im Edicte läßt sich kein Grund entdecken[20]). Man kann auch daher aus dieser Beschaffenheit des Edicts nicht auf den allgemeinen Zustand der Kenntniß und Anwendung des römischen Rechtes in der damaligen Zeit schließen. Vielmehr läßt sich aus mehren Umständen annehmen, daß dieser besser war, als er nach dem Edicte allein scheinen möchte. Darauf deuten die gleichzeitigen Schriften des Boëthius, in welchen die Werke der classischen Juristen gebraucht und verstanden sind. Noch entscheidender sind die Urkunden dieser und der noch späteren Zeit, welche von einer genauen und richtig verstandenen Anwendung des römischen Rechtes und von einer ziem-

14) Die hierher gehörigen Urkunden aus Marini führt an und erläutert Glöden §. 26. S. 122 fg. 15) Edict. Theod. Epil.: „quae ex novellis *legibus*, ac veteris *juris* sanctimonia pro aliqua parte collegimus.“ Unter den *novellae* leges sind nicht blos die Theodosischen und Posttheodosischen Novellen, sondern auch die Constitutionen des Theodosischen Codex zu verstehen, und sie heißen novellae im Gegensatze des *vetus* jus, nämlich der classischen Juristen, welche einer viel älteren Zeit angehören. 16) Unter anderen steht im Art. 84 ein Edict von Constantin, welches nur im Justinianeischen Codex steht (L. 4. C. VI, 1). Im Theodosischen Codex findet sich dieses nicht; wahrscheinlich hat es im Lib. V. Tit. 9 desselben gestanden. 17) Ein Rescript von Gordian, L. 3. C. IX, 16, steht im Edicte Art. 15. Rescripte von Diocletian finden sich im Edicte Art. 81 (L. 10. C. IX, 20), Art. 87 (L. 6. C. cod.), Art. 109 (L. 4. C. III, 41), Art. 136 (L. 20. C. IV, 65). 18) *Edict. Theod.* Art. 56. 57. 58 aus *Paul.* V, 18. §. 2. 1. 4. — Art. 75 aus *Paul.* V, 26. §. 3. — Art. 89. 90. 91 aus *Paul.* V, 25. §. 12. 5. 2. — Art. 94. 95 aus *Paul.* V, 1. §. 1. — Art. 98 aus *Paul.* V, 20. §. 3. 4. — Art. 100. 101. 102 aus *Paul.* V, 16. §. 3. 7. 9. — Art. 104 aus *Paul.* V, 22. §. 2. — Art. 115 aus *Paul.* V, 27. — Art. 117. 120. 130. 146. 151 aus *Paul.* II, 31. §. 7. 8. 10. 24. 25. 30. — Art. 124 aus *Paul.* V, 26. §. 4. — Art. 5 aus *Paul.* V, 5[a]. §. 6. 7.

19) *Edict. Theod.* Art. 105. L. 12. D. X, 1 (Paulus lib. 3 responsorum). — Art. 139. L. 49. pr. D. V, 1 (Paulus lib. 3 responsorum). 20) Die Behauptung von *Ritter*, Praefat. T. II. Cod. Theod. p. 3, daß die Ordnung des Theodosischen Codex zum Grunde liege, widerlegt sich durch den Augenschein.

lich reinen Erhaltung der älteren Formen zeugen. Daß Gothen das Edict gemacht haben sollten, und daß hieraus die Unvollkommenheit desselben entstanden sein möchte, kann hier noch weniger, als bei der westgothischen Lex Romana angenommen werden, da das römische Recht neben dem Edicte das ausschließlich geltende Recht im ostgothischen Reiche auch für die Gothen blieb, und daher nur ein des römischen Rechtes Kundiger mit der Abfassung eines Lehrbuches, wie das Edict war, beauftragt werden konnte. Dagegen zeugt die Beschaffenheit des Edicts selbst, daß die Wahl Theodorich's hierbei nicht die glücklichste gewesen ist.

II. Westgothisches Reich. Die Westgothen waren schon 375 auf dem rechten Donauufer in Mösien und Thracien aufgenommen und dort während eines fast zwanzigjährigen Aufenthaltes mit den römischen Einrichtungen bekannt geworden. Nachdem sie sich dann 396 wieder einen König aus dem Geschlechte der Balthen gewählt hatten und mit diesem zu neuen Unternehmungen ausgezogen waren [21], wurde ihnen nach langen Wanderungen durch das oft- und weströmische Reich 419 von den Römern Aquitanien zur Ansiedelung abgetreten [22]. Von hier aus erweiterten sie nach einiger Zeit durch Eroberungen ihr Reich, sodaß dasselbe unter Eurich (466—483) sich über das südöstliche Gallien und fast ganz Spanien erstreckte. Demgemäß fanden auch, und zwar wol zu verschiedenen Zeiten, Landtheilungen mit den Provinzialen statt. Das Verfahren war, wie bei den Burgundern. Von Ackerland und Waldungen erhielt der Gothe zwei Drittheile, der Römer ein Drittheil [23]; doch konnten Waldungen gemeinschaftlich bleiben [24]; das Weiderecht blieb gegenseitig, so lange nicht der eine Hospes (d. h. Gothe) durch Umzäunung seines Theiles sich diesem entzog [25]. Die **Verfassung** war zu der Zeit, wo davon genauere Nachrichten vorhanden sind, schon durch die Einwirkung der römischen Zustände und der römischen Bildung sehr verfeinert. Der König wurde von den Großen des Reiches gewählt. Die königliche, Anfangs tief eingreifende Macht war seit Reccared, welcher 587 vom Arianismus zur katholischen Kirche überging, durch die Reichstage und die Bischöfe beschränkt, und überall an die Achtung vor den Gesetzen gebunden [26]. Der König wachte über das Recht und gewährte den Bedrängten Hilfe [27]. Bei seinem Regierungsantritte mußten ihm Alle den Eid der Treue leisten [28]. Den König umgab ein Hofstaat von Beamten hohen und mitteleren Ranges [29]. Zu den niederen Hofämtern wurden unfreie Leute des Königs befördert [30]. Für die Landesverwaltung war das Reich in Provinzen getheilt [31]. In jeder Provinz war ein dux, welcher über die Sicherheit des Landes, den gemeinen Nutzen [32], die Ordnung der Verwaltung und Rechtspflege [33] und die Bestrafung der Verbrechen [34] zu wachen hatte. Unter ihm stand an der Spitze der Verwaltung und Rechtspflege in jedem Stadtgebiete ein Graf [35], neben diesem dessen Vicarius, und ein judex [36] als Gehilfe im Richteramte [37]. Weiter abwärts kommen vor der pacis assertor, dann der Tiuphad oder Millenarius, der Quingentarius, Centenarius und Decanus, welche sämmtlich auch für die Rechtspflege thätig waren [38]. Geringe örtliche Behörden waren der villicus, actor oder procurator des Ortes [39], der Dux, Comes, Tiuphad bis zum Decanus herab waren zugleich die Anführer im Kriege [40]. Gegen die Willkür der Beamten gab es viele und strenge Verordnungen [41]. Der Graf war die gemeinschaftliche Obrigkeit der Gothen und Römer [42], und trat für diese an die Stelle des römischen Praeses [43]. Weiter abwärts bildeten aber noch die Römer in jeder Stadt eine besondere Gemeinde, welche in der bisherigen Weise durch den Defensor in Verbindung mit der städtischen Curie verwaltet wurde. Dieser Behörde stand die freiwillige Gerichtsbarkeit zu, sodaß die Römer ihre Testamente, Schenkungen und andere förmliche Geschäfte in der bisher herkömmlichen Art dort errichten konnten. Der Defensor konnte auch über bürgerliche Rechtssachen und geringe Vergehen richten, wovon an den Grafen appellirt wurde [44]. Auch noch später wird der Defensor und als ihm gleichbedeutend

---

21) *Ammian. Marcell.* XXXI, 4 — 14. *Jord.* 26. 28. 29. 22) *Prosper.* Aquit. ad a. 419: „Constantius Patricius pacem firmat cum Wallia data eidem ad inhabitandum secunda Aquitania et quibusdam civitatibus confinium provinciarum.“ 23) Lex Visigoth. X, 1. c. 8. 16. X, 2. e. 1. 24) Lex Visigoth. X, 1. c. 9. 25) Lex Visigoth. VIII, 5. c. 5. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte §. 33. Anders legt die Stelle aus Gaupp, Germanische Ansiedelungen S. 399. 26) Lex Visigoth. II, 1. c. 2. 27) Lex Visigoth. II, 1. c. 12. 23. II, 2. c. 7. III, 6. c. 1. 28) Lex Visigoth. II, 1. c. 34. V, 7. c. 19. 29) Palatii mediocres et primi, Lex Visigoth. XII, 2. c. 15, Seniores palatii, Gardingi, II, 1. c. 1, officium Palatinum, II, 1. c. 6. 7. 34.

30) Stabularii, gellonarii, argentarii, agrorum praepositi, Lex Visigoth. II, 4. c. 4. 31) Lex Visigoth. II, 1. c. 17: „ad provinciae ducem.“ — IX, 2. c. 8: „In provincias regni nostri.“ 32) Lex Visigoth. V, 1. c. 6. IX, 2. c. 8. 33) Lex Visigoth. II, 1. c. 17. 23. 26. II, 2. c. 7. VI, 4. c. 3. 34) Lex Visigoth. VI, 3. c. 7. Provinciae judex. 35) Comes civitatis, Lex Visigoth. II, 1. c. 12. 23. III, 4. c. 17. III, 6. c. 1. IV, 2. c. 14. VI, 1. c. 1. VII, 1. c. 5. 36) Der Vicarius und der judex sind verschiedene Personen. Lex Visigoth. II, 1. c. 23. III, 6. c. 1. Walter, Rechtsgeschichte §. 34. Note 11. A. M. ist Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 1. §. 24. 37) Lex Visigoth. II, 1. c. 12. 14. 17. 23. VII, 4. c. 2. 38) Lex Visigoth. II, 1. c. 26. Daß der Tiuphad und Millenarius dasselbe sind, ergibt sich aus Lex Visigoth. IX, 2. c. 1. Dem Tiuphad steht auch Criminalgewalt zu. Ibid. II, 1. c. 15. 39) Lex Visigoth. VI, 2. c. 3. VIII, 1. c. 5. 9. IX, 1. c. 8. 9. 21. 40) Lex Visigoth. IX, 2. c. 1. 2. 4. 5. 41) Lex Visigoth. II, 1. c. 17. VI, 4. c. 3. VII, 4. c. 5. 6. 42) Dieses ergibt sich aus dem Commonitorium (Publicationspatent) vor der westgothischen Lex Romana (davon später). Diese wird dadurch dem Comes zugefertigt, um ausschließlich darnach in seinem Forum zu urtheilen, was sich nur auf die Römer beziehen kann. 43) Auf ihn ist daher stillschweigend das bezogen, was in der westgothischen Lex Romana und deren Interpretation vom judex provinciae gesagt wird. 44) Dieses Alles ergibt die Interpretation zur westgothischen Lex Romana. Siehe Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter. Bd. 1. §. 90—92.

ein Numerarius als Richter erwähnt[45]). Der Gegensatz zwischen Gothen und Römern war so groß, daß zwischen beiden keine Ehen gestattet waren[46]); ein Verbot, welches erst nach der Mitte des 7. Jahrh. von Receswind aufgehoben wurde[47]). Was den Zustand der Rechtsquellen im westgothischen Reiche betrifft, so ist A. über das Recht der Westgothen vor der Verschmelzung der Rechte der Gothen und Römer durch die gemeinschaftliche Gesetzsammlung (Lex Visigothorum), B. über das Gesetzbuch für die Römer im westgothischen Reiche (Lex Romana Visigothorum), C. über die gemeinschaftliche Gesetzsammlung (Lex Visigothorum) zu berichten.

A. Aelteres Recht der Westgothen[48]). Ueber das älteste westgothische Recht herrscht großes Dunkel. Die erste umfassende Aufzeichnung der Rechtsgewohnheiten geschah von Eurich (466—483)[49]). Es wird zwar nicht zu bezweifeln sein, daß auch die früheren Könige Gesetze erlassen haben, welche gewiß auch aufgeschrieben worden sind[50]). Man findet nämlich in der von Sidonius gegebenen Schilderung des westgothischen Königs Theodorich II.[51]) ein so geordnetes Herrscherthum, so geregelte Regierungsformen, überhaupt ein Hof- und Staatswesen, welches ohne königliche Gesetzgebung wol kaum möglich gewesen sein dürfte. Sidonius[52]) beklagt sich in einem Briefe über den Präfecten Seronatus, daß dieser im Lande der Arverner die Theodosischen Gesetze nicht achte, und ihnen die Leges Theodoricianae vorziehe. Unter den Leges Theodoricianae ist wol überhaupt westgothisches Recht zu verstehen, welches den Römern an der Stelle des ihrigen aufgedrungen sein soll, sodaß sich der Name nicht auf einen bestimmten König, noch weniger auf ein bestimmtes Gesetzbuch, sondern auf die gothischen Könige überhaupt bezieht, von welchen mehre grade um diese Zeit den Namen Theodorich geführt hatten; es war also überhaupt kein allgemein gangbarer Kunstausdruck, sondern es sollte nur an dieser Stelle die spielende Antithese von Leges Theodosianae sein, was auch dem gesuchten Style des Sidonius ganz entsprechen würde, um so mehr, als unmittelbar vorher ein Theodorich König der Westgothen gewesen war[53]). Es können aber auch jene Leges Theodoricianae sehr wohl von wirklichen Gesetzen der westgothischen Theodoriche, namentlich dem zweiten, verstanden werden[54]). Dadurch wird immer die Nachricht nicht unglaubwürdig, daß Eurich der erste gewesen sei, welcher das westgothische Recht habe schriftlich aufzeichnen lassen; denn dies bezog sich auf das westgothische Volksrecht, welches bis dahin nicht aufgezeichnet war, und erst unter Eurich in eine Sammlung gebracht wurde[55]). Diese wurde unter Leovigild oder Leovogild (569—585) ergänzt und verbessert[56]). Dann geschah eine neue zusammenhängende Umarbeitung, wahrscheinlich von Reccared I. (586—601), wovon in neuester Zeit ein Bruchstück bekannt geworden ist. Es war schon seit 1750 nicht ganz unbekannt, daß sich in einer rescribirten Handschrift zu Paris ungedruckte Bruchstücke einer älteren westgothischen Gesetzgebung gefunden haben. Im J. 1843 sind zwei Briefe von Knust an Pertz, den Herausgeber der Monumenta Germaniae Historica über denselben Gegenstand erschienen[57]), dieser hatte sich im Sommer 1839 der Entzifferung jener Palimpsesten unterzogen; er starb aber zu Paris am 9. Oct. 1841. Unter seinen Papieren befand sich außer der ersten Abschrift nur eine Vorarbeit für die künftige Ausgabe jener Bruchstücke. Blume kam durch Pertz in den Besitz jener Papiere, und gab jene Bruchstücke im J. 1847 heraus[58]); die rescribirte Handschrift, welcher jene Bruchstücke entnommen sind, war vor geraumer Zeit aus dem französischen Kloster Corbie in die Benedictinerbibliothek Saint Germain des Prés gekommen; aus dieser ist sie später in die königl. Bibliothek zu Paris übergegangen (S. Germain Nr. 1728). Ihre Herkunft aus Corbie hat die von Knust bemerkte Thatsache für sich, daß ein Abt von Corbie, Adelardus, gestorben 825, einmal namentlich in der Handschrift erwähnt wird[59]). Die neuere Schrift dieser Handschrift, welche den Hieronymus und Gennadius de viris illustribus enthält, war schon von Mabillon für seine Schriftproben benutzt worden[60]), jedoch ohne alle Erwähnung der älteren ausgelöschten Fragmente auf einzelnen Blättern, welche für die Handschrift mit verwendet waren. Desto eifriger haben sich die späteren Mauriner mit diesen Palimpsesten beschäftigt, wie ihre wiederholten Mittheilungen über denselben, vom Jahre 1750 an, beweisen[61]); auch hatten

45) Lex Visigoth. II, 1. c. 26. IX, 1. c. 21. 46) Interpr. ad c. 1. leg. Rom. Visigoth. de nupt. gentil. (3. 14). 47) Lex Visigoth. III, 1. c. 1. 48) Savigny, Rechtsgesch. Bd. 2. §. 24. Gaupp, Germanische Ansiedelungen (Breslau 1844). Türk, Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte. Heft 1. Ueber das Westgothische Gesetzbuch. Ueber die ältere Literatur s. Savigny a. a. O. Bd. 2. §. 13. Note a; unter den früheren Schriften ist auszuzeichnen: Guizot in der Revue française. 1828. Novembre. N. VI. p. 202—244. 49) *Isidor*. Chron. aer. hisp. a. 504 (466 der gewöhnlichen Zeitrechnung): „Sub hoc rege Gothi legum instituta scriptis habere coeperunt: antea tantum moribus et consuetudine regebantur.“ *Jornand*. De reb. Get. c. 11: „propriis legibus (eos) vivere fecit, *quas usque nunc conscriptas Bellagines vocant*.“ 50) Vergl. Gaupp a. a. O. S. 397 fg. 51) *Sidon. Apollin*. Epist. I, 2. 52) *Sidon. Apollin*. Epist. II, 1 sagt von dem Präfecten Seronatus: „implet quotidie silvas fugientibus, villas hostibus, altaria reis, carceres clericis, exultans Gothis, insultans Romanis, illudensque praefectis, colludensque numerariis, *leges Theodosianas calcans, Theodoricianasque proponens*.“

53) Savigny a. a. O. Bd. 2. §. 24. Note c. Gaupp a. a. O. S. 196. 54) Gaupp a. a. O. S. 196. 388. 55) Gaupp S. 388. 56) *Isidor*. Chron. aer. hisp. a. 608 (570 der gewöhnlichen Zeitrechnung). 57) Diese Briefe sind abgedruckt im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Bd. VIII. S. 113—116. 58) Die westgothische Antiqua oder das Gesetzbuch Reccared des Ersten. Bruchstücke eines Pariser Palimpsesten. Herausgegeben von Friedrich Blume. (Halle 1847. 8.) In der Vorrede handelt er ausführlich davon. 59) Gegen dieses ausdrückliche Zeugniß, sowie das der gelehrten Mauriner im Nouveau traité de diplomatique T. III. p. 52 wird wol die abweichende Vermuthung Hänel's, daß die Abtei Fleury zuerst die Handschrift besessen habe (s. *Stieber*, Praefat. ad *Haubold*, Opusc. acad. T. II. p. CI) zurückstehen müssen. 60) *Mabillon*, De re diplomatica Lib. V. Tit. 3. 61) Nouveau traité de

sie von dem wichtigsten Stücke eine Abschrift gefertigt, welche aber unbenutzt verloren gegangen ist[62]). Unter den Juristen sind die hier indicirten Schätze erst 1826 zur Sprache gebracht worden[63]). In dieser Handschrift finden sich, unter andern, nachher zu erwähnenden rescribirten Fragmenten, auch neun Blätter, welche ursprünglich einem westgothischen Gesetzbuche angehört hatten. Sie haben bei ihrer Verwendung zu dem späteren Werke viel durch Beschneidung eingebüßt; denn fünf Blättern ist zwar die frühere Höhe geblieben, aber doch ein Theil ihrer Breite genommen worden; die vier anderen haben an Höhe und Breite zugleich verloren. Man hatte nämlich diese Doppelblätter des alten Codex in Einzelblätter verwandelt, indem man seine doppelte Breite auf die Höhe des neuen Codex, seine Höhe auf die einfache Breite des letzteren reducirte, und die neue Schrift quer über die älteren Zeilen hingehen ließ. Daher befinden sich denn auf diesen vier neueren Blättern noch Bruchstücke von acht alten Einzelblättern, sodaß im Ganzen 13 Blätter oder 26 Seiten des alten Codex mehr oder weniger verstümmelt vorhanden sind. Von diesen 26 Seiten bilden die ersten 16 ein zusammenhängendes Ganze von vier Doppelblättern, den zehnten Quaternio der alten Handschrift; die übrigen zehn Seiten gehören zum eilften Quaternio, von welchem aber das erste, siebente und achte Blatt ganz verloren gegangen ist. Jede Seite der alten Handschrift bestand aus 23 Zeilen, jede Zeile durchschnittlich aus 35 Buchstaben. Bei der Umschrift sind aber auf den minder verstümmelten Blättern 1—8 Buchstaben von jeder Zeile, auf den reducirten Doppelblättern sechs Zeilen von jeder Seite, und 16—28 Buchstaben von jeder Zeile verloren gegangen. Die noch erhaltenen Bruchstücke zerfallen in numerirte Abschnitte; auf dem zehnten Quaternio standen, nach dem Schlusse des cap. 276, die Zahlen 277—312, auf den ersten 12 Seiten des eilften die Zahlen 313—336. Durchschnittlich hat also jede Seite der Handschrift zwei Capitel enthalten. Zwischen diese fortlaufenden Capitelzahlen finden sich aber auch noch folgende Titelüberschriften eingeschaltet: vor cap. 278: de commendatis vel commodatis; vor cap. 286: tit. de venditionibus; vor cap. 320: tit. de successionibus. Auch hat ohne Zweifel vor dem weggeschnittenen Anfange des cap. 304 die Rubrik de donationibus gestanden. Diese Rubriken stimmen ihrer Fassung nach ziemlich genau mit den Titelüberschriften des neueren westgothischen Gesetzbuches (Lex Visigothorum) überein; sie sind aber nicht numerirt, und von einer Eintheilung in Bücher ist in der älteren Sammlung gar keine Spur. Ueberhaupt aber ist in der Anordnung der einzelnen Capitel eine sehr bedeutende Verschiedenheit zwischen der älteren und neueren Sammlung[64]). Bei neun Capiteln der älteren Sammlung (301—304. 317. 318. 325. 326. 334) hat sich keine entsprechende Stelle des neueren Gesetzbuches auffinden lassen. Unter den noch erhaltenen 55 Capiteln finden sich nur fünf, welche in den bisherigen Ausgaben der neueren Sammlung einem bestimmten Könige, dem Chindaswind, zugeschrieben werden (Lex Visigoth. IV, 2 cap. 9. 18. V, 2 cap. 2. 6. V, 4 cap. 13); alle anderen haben hier entweder keine Ueberschrift, oder die Bezeichnung: antiqua, auch wol: antiqua noviter emendata. Aber auch bei jenen fünf Capiteln sind vier in mehren Handschriften auf gleiche Weise überschrieben; zudem wird in der letzten von ihnen (V, 4. 13) ausdrücklich erklärt, daß das ältere Recht geändert werde. Schon hiernach ist die Vermuthung begründet, daß wir in diesem Fragmente ein echtes Stück der antiqua lex oder antiqua collectio besitzen, welcher seit Gundemar (gest. 612), oder jedenfalls seit Sisibut (612—621) die Novellen der nun mehr bestimmt genannten Könige angehängt wurden[65]). Ueber den Urheber der Sammlung, welcher diese Bruchstücke angehören, sind die Meinungen verschieden. Manche halten sie für Bruchstücke der Sammlung des Eurich[66]). Wir haben schon oben erwähnt, daß die Sammlung, aus welcher diese Bruchstücke stammen, wahrscheinlich Reccared I. zuzuschreiben sei[67]), welcher von 586—601 regierte. Dafür sprechen folgende Gründe. Erstens müssen diese Fragmente einem einzigen Könige, wenigstens in formellem Sinne zugeschrieben werden, da sie einem systematisch geordneten Gesetzbuche angehören, in welchem über den Ursprung der einzelnen Abschnitte keine näheren Angaben enthalten sind. Zweitens kann diese Zusammenstellung nicht vor dem 6. Jahrh. entstanden sein; denn sie enthält im cap. 285, übereinstimmend mit der neuesten Sammlung (Lex Visigoth. V, 5. cap. 8), ein Stück aus der westgothischen Lex Romana. Drittens muß dieses Gesetzbuch von einem Könige stammen, dessen Vater gleichfalls Gesetzgeber war[68]), und dies würde im ganzen 6. Jahrh. auf keinen anderen König passen, als auf Reccared, den Sohn des Leovigild. Wollte man sich aber auch durch die vorhin schon aufgestellten Vermuthungsgründe nicht abhalten lassen, die Urheber der Antiqua noch unter den Königen des 7. Jahrh. zu suchen, so würde sich doch auch hier kein einziger finden, welcher nicht aus anderen Gründen dem Reccared bedeutend nachstände. Es sind nur die Könige Liuba (601. 602), Reccared II. (621), Tulga (640. 641) und Receswind (649—672), welche zugleich

---

diplomatique T. I. (1750) p. 483. T. III. (1757) p. 52. 53. 150. 151. Not. 1. p. 152—154. T. V. (1759) p. 458. 459. Not. 1.

62) Knust im angef. Archiv Bd. VIII. S. 114. 63) Durch v. Schröter im Hermes 1825. Stück I. S. 386. 64) Dies ergibt die von Blume in der Vorrede zu seiner Ausgabe der westgothischen Antiqua p. VIII gegebene Uebersicht und Vergleichung der älteren und neueren Sammlung.

65) Vergl. Türk, Forschungen Heft 1. S. 43—48. 66) *Haenel*, Praef. ad leg. Rom. Visigoth. p. XCVII. *Gaupp*, De occupatione et divisione provinciarum agrorumque Romanorum (Vratislav. 1841) p. 29. 67) Dies ist besonders ausgeführt von Blume a. a. O. p. X seq. Merkel in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. XII. S. 284 fg. und in Savigny's Rechtsgeschichte Bd. 7. S. 42—44. 68) Cap. 277: „Antiquos vero terminos sic stare jubemus, sicut et bonae memoriae pater noster in alia lege praecepit“ ... „Omnes autem causas, quae in regno bonae memoriae patris nostri seu bonae seu male actae sunt, non permittimus penitus commoveri.“

als Königssöhne in Betracht kommen könnten. Allein die Regierung der drei ersteren war so kurz, daß ihnen die Vollendung eines planmäßig geordneten Gesetzbuches, wie man es aus den Fragmenten erkennt, schwerlich hätte gelingen können. Desto länger dauerte die Regierung des vierten; aber ihn kennen wir sehr bestimmt als den Bestätiger der neueren Sammlung, durch welche das jetzt in Frage stehende Gesetzbuch schon wieder verdrängt worden war, nämlich der Sammlung seines Vaters Chindaswind vom Jahre 642. Ueberdies ist es vollständig erwiesen, daß schon Chindaswind sich dieser älteren Sammlung nicht bedient hat; denn er citirt seine eigenen Gesetze nach den Büchern, Titeln und Eren (Capiteln) der gedruckten Sammlung [69]), nicht nach fortlaufenden Zahlen, wie diese Fragmente sie darbieten. Bekannt ist, daß Reccared I., unter welchem das Arianische Bekenntniß durch das römisch-katholische verdrängt wurde, schon durch die lange Dauer seiner Regierung einen Glanzpunkt in der Geschichte des westgothischen Reiches bildete; aber seine Wirksamkeit als Gesetzgeber war bisher mehr vermuthet als nachgewiesen worden; ja sie war Gegenstand einer historischen Streitfrage geworden. Eigentlich gab es bisher nur ein einziges spätes Zeugniß, das des Lucas von Tuy, des Fortsetzers der Isidorischen Chronik bis zum Jahre 1236, für das Dasein eines eigenen Gesetzbuches aus Reccared's Regierung [70]), welches Zeugniß, bei dem Mangel aller näheren Begründung, nicht als vollgültig gelten konnte. Einige Capitelüberschriften in der späteren Sammlung mit dem Namen Reccared hätten schon aus inneren Gründen in Recceswind verändert werden müssen, wenn auch die besseren Handschriften nicht ohnehin für diese Lesart sprächen [71]). Endlich war auch die Berufung auf einen Ausspruch des dritten Concils von Toledo (589), welcher einen unter Leovigild herausgegebenen „libellus“ verwarf, ohne alle Bedeutung, weil in diesem libellus offenbar kein weltliches Recht, sondern nur Arianische Lehrsätze enthalten waren [72]). Dagegen gab es bisher ein unzweifelhaftes Zeugniß für Reccared's gesetzgebende Thätigkeit, nämlich vom Könige Sisibut, welcher wenigstens ein specielles Judengesetz seines Vorgängers anführt [73]), was freilich noch nicht auf die Abfassung eines Gesetzbuches zu schließen berechtigt. Durch die Bruchstücke der älteren Sammlung erscheint das Zeugniß des genannten Chronisten durch den Thatbestand selbst gerechtfertigt. In einer anderen Beziehung könnte freilich das Zeugniß jenes Chronisten irre leiten. Er bezeichnet anscheinend die Sammlung Reccared's als eine Abkürzung der älteren Gesetze: „gothicas leges fecit abreviari“ und wirklich sind in der neueren Sammlung sehr viele Gesetze weit ausführlicher, als in der älteren. Indessen bedeutet jener Ausdruck nicht die Abkürzung; denn breve hat in dem früheren Mittelalter blos die Bedeutung des Zusammenstellens. Die größten Erweiterungen finden sich bei dem cap. 306. 308, demnächst bei 290. 297 300 u. a. Auch die Capitelüberschriften der neueren Sammlung, welche der älteren durchweg fehlen, sind von erheblichem Umfange. Dreimal finden sich auch Capitel, welche jetzt in mehre Abschnitte zerlegt sind, nämlich cap. 277 in vier, cap. 306 und 336 in zwei Abschnitte. Dies Alles könnte allenfalls zu der Annahme führen, daß Reccared's Unternehmen keinen Beifall gefunden habe, daß man sehr bald wieder zu dem echten ursprünglichen Texte zurückgekehrt sei, und daß wir eben diesen noch jetzt in der neuesten Sammlung besäßen. Allerdings würde unter diesen Voraussetzungen der Werth dieser Bruchstücke sehr gering anzuschlagen sein. Jene Annahme ist aber unhaltbar aus folgenden Gründen: Erstens gibt es auch manche Capitel, welche in diesen Bruchstücken ausführlicher lauten, als in der neueren Sammlung, z. B. cap. 277. 286. 307. 310. 327. Zweitens sind fast alle ausführlicheren Stellen der neueren Sammlung so beschaffen, daß sie schon auf den ersten Blick als neuere Einschiebsel betrachtet werden müssen. Hätte der ursprüngliche Text so gelautet, wie er jetzt gedruckt uns vorliegt, so würden Reccared's Abkürzungen in vielen Punkten unbegreiflich scheinen; wenn aber umgekehrt die späteren Redactoren den Text der älteren Gesetze erweiterten, so konnten sie dies kaum in anderen Formen durchführen, als mittels jener Partikeln vel, quodsi, ceterum, womit fast alle Stücke beginnen, welche sich in den Bruchstücken der älteren Sammlung nicht wieder finden. Drittens endlich besteht der Unterschied zwischen der älteren und neueren Sammlung auch nicht blos in größerer oder geringerer Ausführlichkeit; es findet sich auch eine Reihe von Abweichungen, welche auf veränderte Rechtsinstitute und Rechtsgrundsätze hinweisen. Sie sind die Belege der so oft in der späteren Sammlung vorkommenden Ueberschrift: antiqua noviter emendata, und sie stehen den auch nicht ganz seltenen Fällen zur Seite, in welchen die späteren Könige ausdrücklich erklären, die „prisca lex“ oder die „praeteritae et anteriores leges“ abändern oder aufheben

69) Das Wort era (aera) kommt in dieser Bedeutung vor in der Lex Visigoth. II, 3. 4. VI, 2. 5. Im Cod. Vat. Suec. Regin. 857. fol. 77b wird eine Stelle der westgothischen Lex Romana mit den Worten angeführt: „Paulus sententiarum liber V hera XXXVIII.“ (Gemeint ist Paul. V, 37 unserer Ausgaben sammt der Interpretation und der 29. sogenannten Sirmondischen Formel.) Endlich beginnt der aus dem Codex Lugdunensis 303 herausgegebene Auszug derselben Lex Romana mit den Worten: „Incipit liber IV. habet aera ut tit. XXI. leges XXXVIII.“ Cf. *Haenel*, Legis Romanae Wisigothorum particula 1838. p. 11. Es beweist dies, daß die Westgothen unter aera einen gezählten Abschnitt verstanden. 70) *Lucae Tudensis*, Chronicon mundi a. 680: „Anno regni sui sexto gothicas leges compendiose fecit abreviari.“ 71) Lex Visigoth. III, 5. c. 2. III, 5. c. 5. XII, 1. c. 2. 72) Conc. Tolet. III. anath. 16 bei *Mansi* Coll. Concil. T. IX. p. 986: „quicunque libellum detestabilem duodecimo anno Leovegildi regis *a nobis* editum, in quo continetur Romanorum ad haeresim arianam traductio ... pro vero habuerit, anathema sit in aeternum.“ Ueber die wahre Bedeutung dieser Worte s. Türk a. a. O. S. 40. 42.

73) Lex Visigoth. XII, 2. c. 13: „dudum latae constitutionis auctoritas a domino et praecessore nostro Reccaredo rege sufficere poterat, ut mancipia Christiana nullatenus in Hebraeorum jure manerent obnoxia.“

zu wollen[74]). Was insbesondere noch das Zeugniß des Chronisten Lucas von Tuy betrifft, welches hinsichtlich der Thätigkeit Reccared's I. als Gesetzgebers das wichtigste bisher war, so ist noch mit Merkel[75]) Folgendes zu bemerken. Lucas hat, wie eine Vergleichung mit des Isidorus gothischen Geschichte ergibt, diese wörtlich abgeschrieben, daneben aber für denselben Zeitraum noch eine bis jetzt unbekannte andere Quelle benutzt. Isidorus spricht in der Historia Gothorum, welche er im J. 626 schrieb, davon, daß König Eurich und Leovigild dem Volke Gesetze gegeben und das Recht in eine Sammlung gebracht haben; seine Worte kehren bei Lucas wieder; Reccared's Einfluß auf die Gesetzgebung wird aber in keinem Werke des Isidorus erwähnt, und Lucas hat die angeführte Stelle mitten eingeschaltet, wo Isidorus der Siege Reccared's über Franken, Römer und Vasconen gedenkt, also an einem ziemlich ungeschickten Orte. Dadurch erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, daß sie Lucas aus einer alten Geschichtsquelle (vielleicht Annalen) der chronologischen Ordnung gemäß hinzufügte, und des Isidorus Stillschweigen, sowie auch sein Schweigen von des Königs Alarich II. Lex Romana, ist nur befremdlich, nicht Verdacht erregend. Es läge die Annahme nicht fern, daß die Gesetzredaction Königs Leovigild bei Isidorus, obwol Lucas nach diesem von ihr selbständig Nachricht gegeben hat, mit der dem Reccared zugeschriebenen identisch sei; denn der Annalist Johannes abbas Biclariensis, dessen Werk im vierten Jahre der Alleinregierung Reccared's I. schließt, meldet, daß Reccared fünf Jahre nach dem Regierungsantritte seines Vaters Leovigild, von demselben zum Mitregenten angenommen wurde und 13 Jahre mit ihm regierte. Alsdann wäre auch ein Zusammenhang zwischen dem im sechsten Jahre der Mitregentschaft Reccared's (579 oder 580) verfaßten Gesetzbuche und dem Arianischen Concil zu Toledo im 12. Regierungsjahre Leovigild's, dessen Johannes Bicl. gedenkt, und worauf sich das bereits erwähnte Anath. 16 conc. III. Tolet. bezieht. Wäre dem so, [so würde Lucas, der spätere Chronist, eine ihm vorgelegte Originalquelle, in welcher die vielleicht unter besonderer Mitwirkung Reccared's schon unter Leovigild zu Stande gekommene Gesetzsammlung den Namen Reccared's trug, ungeschickt benutzt und des Isidorus Nachricht von derselben getrennt haben. Allein diese Vermuthung erhält dadurch ihre Widerlegung, daß der Vater des Gesetzgebers zweimal als bereits verstorben erwähnt wird (vergl. die in Note 68 angeführten Stellen), daß Reccared's Regierungsjahre bei allen Geschichtsschreibern erst von seines Vaters Tode an gezählt werden, und daß in den Bruchstücken der älteren Sammlung (cap. 306 = Lex Visigoth. V, 1. c. 3) eine Stelle über Veräußerung des Kirchenvermögens vorkommt, welche, auch ohne daß man die von Blume versuchte Ergänzung zu Hilfe nehmen müßte, auf Canonen der römischen Kirche (cap. 15 der Capitula a Martino episc. Braccar. coll.; conc. III. Tolet. can. 3; conc. Narbon. can. 8 beide vom Jahre 589) gegründet ist. Leovigild war noch Arianer, und Reccared ist erst nach seines Vaters Tode, öffentlich erst im dritten Concil von Toledo (Mai 589) zum katholischen Glauben übergetreten. Es hat also große innere Wahrscheinlichkeit und war den Umständen angemessen, daß Reccared I. in seinem sechsten Regierungsjahre (591 oder 592) ein Gesetzbuch anlegen ließ. — Das hauptsächlichste Zeugniß dafür, daß die ältere westgothische Sammlung, deren Bruchstücke erhalten sind, Reccared I. zuzuschreiben ist, ist aber die Benutzung derselben in der Lex Bajuvariorum[76]). Eine von Merkel gegebene Uebersicht[77]) enthält die Stellen der Lex Bajuvariorum, welchen die pariser Bruchstücke des älteren westgothischen Gesetzbuches entsprechen, sodann diejenigen, deren Originale zur Zeit noch allein aus der späteren Sammlung westgothischer Gesetze bekannt sind[78]). Nach dem Prolog, welcher in den meisten Handschriften vor der Lex Bajuvariorum, in einigen wenigen vor der Sammlung der Leges Alemann. Ripuar. Bajuv. steht, in den ältesten aber gradezu Prologus Legis Bajuvariorum heißt, ist die uns bekannte Redaction des baierischen Volksrechts entstanden, als Dagobert I. (628—638) über das vereinigte Reich der Franken herrschte. Das Dasein einer älteren westgothischen Gesetzgebung würde die Priorität gegen Dagobert entscheiden, es wäre mit jener bei Bearbeitung der Lex Bajuvariorum, wie mit der Lex Alemannorum verfahren worden; man könnte aber einwenden, daß dem Könige der Westgothen eine ältere uns unbekannte Redaction des baierischen Volksrechtes vorgelegen hätte, wie unwahrscheinlich dies auch immer wäre. Dagegen streitet erstens, daß dem eigenthümlichen Rechte (leges patriae) des westgothischen Volkes beigezählt wird, was Chindaswind in der Lex Visigoth. V, 4. 13 ausdrücklich aufgehoben hat, nämlich die Bestimmung in Antiqua cap. 287, welche in die Lex Bajuv. XV, 3. §. 1 übergegangen ist. Ferner läßt sich dagegen mit Merkel anführen, was schon Gaupp geltend machte, daß die Bestrafung der Sklaven mit einer bestimmten Zahl von Geißelhieben, in dem constanten Ausdrucke: publice extensus flagella suscipiat, im baierischen Volksrechte nur an denjenigen Stellen vorkommt, welche ihm mit dem westgothischen Gesetze

74) Z. B. Lex Visigoth. II, 1. c. 9 (10). III, 1. c. 1 (2). IX, 1. c. 21. X, 1. c. 4. 75) In der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. XII. S. 284 fg.

76) Vergl. darüber Merkel in der Zeitschrift für deutsches Recht a. a. O. S. 285 fg. Schon früher hatte Gaupp, Die Lex Frisionum (Vratislav. 1832) p. XIV. Note f eine hierauf gehende Vermuthung aufgestellt. 77) a. a. O. S. 287 fg. 78) Folgende Stellen der Lex Bajuvariorum entsprechen folgenden Stellen der Antiqua: L. Bajuv. XI, 4 = Antiqua 276. L. Bajuv. XIV, 1 = Antiqua 278. L. Bajuv. XIV, 2. 3. 4. = Antiqua 280. L. Bajuv. XIV, 5 = Antiqua 298. L. Bajuv. XIV, 6. 7. §. 1 = Antiqua 322. L. Bajuv. XV, 2 = Antiqua 286. L. Bajuv. XV, 3. §. 1 = Antiqua 287. L. Bajuv. XV, 4 = Antiqua 286. L. Bajuv. XV, 5. §. 1. 2 = Antiqua 290. L. Bajuv. XV, 6 = Antiqua 291. L. Bajuv. XV, 7 = Antiqua 292. L. Bajuv. XV, 8 = Antiqua 293. L. Bajuv. XV, 9. §. 1 = Antiqua 294. L. Bajuv. XV, 10 = Antiqua 297.

gemein sind, daß sie aber in diesem Princip sind, welches in sehr vielen Stellen angewendet wird. Auch noch ein sprachliches Bedenken läßt sich dagegen geltend machen; denn in einer mit dem westgothischen Gesetze zusammentreffenden Stelle (Lex Bajuv. XI, 3 §. 2) liest man zur Erklärung der Stelle ein romanisches Wort: in arboribus notas, quas *decoreas* vocant, welches außerdem noch in der Lex Visigoth. VIII, 6 §. 1 vorkommt[79]), und durch Papin. Respons. 39 gradezu als ein Wort der gallischen Römer, wie der Burgunder, so der Westgothen charakterisirt wird; während das baierische Volksrecht mehr noch, als jedes andere, beweist, daß germanische Ausdrücke nothwendig waren, um den lateinischen Text des Gesetzes verständlich zu machen, und daß Fremdwörter nicht in die Volkssprache gedrungen sind. Es ergibt auch die Vergleichung der in der Note 78 angeführten Stellen, daß man aus den westgothischen Gesetzen grade das Anwendbare auswählte (z. B. Antiqua 276. 322) und daß wiederum einzelne aus den westgothischen Gesetzen gezogene Stellen je nach Gewohnheitsrecht und Bedürfniß Zusätze in der baierischen Redaction erhalten haben[80]); daß man aber nicht umgekehrt für das westgothische Recht aus einem älteren baierischen Volksrechte ausgewählt habe. Besonders ergibt Eine Stelle das Verfahren, welches man hier beobachtete. Im westgothischen Gesetze (Lex Visigoth. Ant. X, 3. 2) wird absichtliche Grenzverrückung an einem freien Manne mit 20 solidi geahndet. Diese Stelle ist in die Lex Bajuv. XI, 1 übergegangen und lautet dort so: „Si quis — si ingenuus est, per singula signa vel notas vicenos (andere Handschriften haben: vicinos, vicino) VI solidos componat: si servus est, per singula signa L flagella suscipiat.“ Aus dem Zusatze in Lex Bajuv. XI, 4. §. 2, welcher sich in alten Handschriften findet, ist es nicht zweifelhaft, daß baierisches Gewohnheitsrecht jenes Vergehen nur mit 6 solidi bestrafte; doch nahm man die Fassung unmittelbar aus dem westgothischen Rechte und schrieb ab, und damit kam auch XX. sol. oder vicenos sol. in den Text. Entweder verstanden nun die Redactoren selbst das Wort vicenos nicht und lasen zusammen notas vicenos (= vicinos) oder sie erkannten ihren Schreibfehler, und setzten VI neben oder über XX, welches man vielleicht durch Punkte unter der Zeile als corrigirt darstellte; dann hat der nächste Abschreiber die Verirrung verursacht und XXVI oder vicenos VI = vicinos VI gesetzt. Auf eine wie die andere Art konnte die sinnlose Lesart, vicinos zu notas gezogen, entstehen, und der Text dadurch an zwei Stellen dieser Verordnung verdorben werden[81]). Daneben findet sich noch eine Stelle, wo bei Benutzung der Antiqua cap. 289 ein sonderbares Misverständniß von Seiten der Redactoren stattgefunden hat. Sie hielten in dieser Stelle, welcher L. Bajuv. XV, 4. §. 1 entspricht, conparet für emat, und machten aus dem einfachen Satze derselben, daß der Verkauf einer fremden Sache dem Eigenthümer keinen Schaden bringen soll (nullum domino praejudicium conparet), mit wörtlicher Beibehaltung des Vordersatzes, und dann auch weiter noch die Worte der westgothischen Antiqua anfügend, den sinnlosen Schluß: nullus sine domini praejudicio conparet. Hiernach ist es wol unzweifelhaft, daß die westgothische Antiqua in der Redaction des baierischen Volksrechtes unter Dagobert benutzt worden ist. Gegen die Annahme Mancher[82]), daß etliche der Stellen der Lex Bajuvariorum aus Julian's Novellenauszug genommen seien, macht Merkel mit Recht als starkes Bedenken die chronologische Berechnung geltend[83]). Hätte nämlich Reccared eine ältere Recension des baierischen Volksrechtes benutzt, so wäre es nur die des ersten Königs der austrasischen Franken, Theodorich (511—534) gewesen, von welchem der Prolog der Lex Bajuvariorum (unsere einzige Quelle für die baierische Gesetzgebung von Dagobert, wenn man ihr wörtlichen Glauben schenken will) sagt, daß er zuerst das Recht der austrasischen Völker habe aufzeichnen lassen; denn der nächste Reformator nach ihm, Childebert II. (gest. 596) ist schon gleichzeitig mit Reccared, und von ihm hätte wol dieser, welcher nach dem Zeugnisse der Chronisten (Isidor., Johann. Biclar., Luc. Tud.) einen glänzenden Sieg über die Franken errungen hatte, Nichts angenommen. Nun sind aber grade die Novellen Justinian's, welche hier in Betracht kommen würden, erst nach Theodorich's I. Tode, in den Jahren 536, 537, 541 erlassen worden. Die einschlagenden Stellen der Lex Bajuvariorum dienen nun auch dazu, die westgothische Antiqua, sofern nicht materielles Recht die leicht erkennbare Verschiedenheit macht (z. B. Ant. 290), an denjenigen Stellen zu ergänzen, wo der Text der pariser Handschrift nicht ausreicht, und leiten auch in einer großen Anzahl derjenigen, in welchen der in die neue westgothische Gesetzredaction aufgenommene Text abweicht[84]). — Unter den Verschiedenheiten des Rechtes nach der älteren Sammlung Reccared's und des nach der späteren Lex Visigothorum tritt besonders die größere Ungleichheit zwischen Römern und Gothen hervor, welche in der älteren Sammlung noch vorausgesetzt wird. Zu einer völligen Gleichstellung beider Völker hat wol vorzüglich die Verordnung von Chindaswind, welche die Ehen unter ihnen ausdrücklich gestattete[85]), sowie sein Verbot, irgend ein Rechtsbuch, außer seiner eigenen Gesetzsammlung als geltende Rechtsquelle zu benutzen[86]), beigetragen. Allerdings hat auch

79) Beide Male decurias; vergl. *du Fresne*, Gloss. med. et inf. Latinit. s. h. v. 80) Z. B. Lex Bajuv. VIII, 6. XI, 4. §. 2. XV, 2. 5. 7 und besonders 10, wo der Text verdorben ist durch Umänderung. 81) Siehe Merkel a. a. O. S. 289. 290. Schon früher hatte Wilda in einer Recension von Türk's Forschungen in den Berl. Jahrb. f. wissenschaftl. Kritik 1836. S. 607 darauf aufmerksam gemacht, daß die Vergleichung von Lex Visigoth. X, 2. 3 und Lex Bajuv. X, 1 und die aus einem offenbaren Irrthume entstandenen Worte: *notas vicenos* in demselben darauf hinweisen, daß jenes Gesetzbuch bei Bearbeitung dieses Volksrechts benutzt worden sei. S. auch Wilda, Strafrecht der Germanen S. 93. 82) Z. B. Savigny, Rechtsgeschichte Bd. 2. S. 88. 89. 83) Merkel a. a. O. S. 291. 84) Näheres darüber s. bei Merkel a. a. O. S. 293 fg. 85) Lex Visigoth. III, 1. c. 1. 86) Lex Visigoth. II, 1. c. 8 (bei Lindenbrog c. 9).

noch Recceswind einmal das römische Recht ausdrücklich angeführt[87]), und auch die neuere Sammlung enthält noch Hinweisungen auf die ältere Ländertheilung zwischen Gothen und Römern[88]); aber in den Bruchstücken der älteren Sammlung cap. 312 erscheint der Gothe noch als der Mächtigere, welchem eben deshalb der Römer sein streitiges Gut nicht zuwenden soll. Ferner scheint, freilich nur nach einem lückenhaften Capitel (322) die Stellung der Richterbehörden unter Reccared von der in der späteren Zeit verschieden gewesen zu sein. Denn während in der neueren Sammlung IV, 2 c. 14 gesagt ist: „ad comitem civitatis aut ad judicem referre non differant,“ enthält die ältere Sammlung noch einige Worte mehr, welche Blume durch „ad villicum“ oder „ad vicarium“ zu ergänzen vorschlägt. Drittens ist es auffallend, daß die ältere Sammlung im cap. 310 das Vasallen- oder Clientelverhältniß des buccellarius als ein durchaus bekanntes voraussetzt, während die neuere Sammlung V, 3. c. 1 diesen Ausdruck erst dann ein einziges Mal zu brauchen wagt, nachdem sie das Verhältniß selbst öfter durch die Worte: in patrocinio constitutus umschrieben hat. Uebrigens paßt der Vorwurf, welchen man der westgothischen Gesetzgebung, ehe man die ältere Sammlung kannte, nicht ohne Grund gemacht hat, daß sie manierirt und kleinlich sei, daß das Bestreben, den Theodosischen Codex zu copiren, sich fast auf jeder Seite zeige[89]), nicht auf die ältere Sammlung; denn deren erhaltene Bruchstücke lauten einfacher, sowie es der damaligen Entwickelungsstufe des westgothischen Volkes angemessen war. Vergleicht man schließlich noch den äußeren Umfang der älteren und der neueren Sammlung, so darf man die Capitelzahl der letzteren nur etwa um die Hälfte höher anschlagen, als die der ersteren. Denn die neuere Sammlung enthält im Ganzen gegen 570 Capitel; die ältere aber scheint die Zahl von 360 wol jedenfalls überstiegen zu haben, da man nach den vorhandenen Umständen das noch vorhandene cap. 336 nicht für eines der letzten halten kann. Diese Summe wird auch ungefähr der Gesammtzahl derjenigen Capitel entsprechen, welche in der neueren Sammlung als antiquae bezeichnet sind; eine Gesammtzahl, welche freilich sehr schwankend ist, so lange man über die heutigen Varianten dieser Ueberschriften nicht mehr im Reinen ist, als bisher. Befremdend kann es erscheinen, daß etliche Stellen der älteren Sammlung solche Gesetze enthalten, bei welchen die neuere Sammlung, deren Ausgaben wir kennen, den König Chindaswind als Gesetzgeber nennt. Blume hat den Text der neueren Sammlung an allen erforderlichen Stellen dem des pariser Palimpsesten gegenüber abdrucken lassen, und in diesem sind es nur zwei Capitel (308 = L. Visigoth. V, 2. 6 und das lediglich mit seinem Anfangsworte femin ... erhaltene cap. 332, wozu Blume L. Visigoth. IV, 2. 9 citirt), welche dort direct dem Könige Chindaswind zugeschrieben werden, eines (cap. 323 = L. Visigoth. IV, 2. 15), welches dort Antiqua noviter emendata genannt wird, und ein anderes (cap. 327 = L. Visigoth. IV, 2. 18), von welchem es nach der Lesart der Handschrift von Leon (Blume Vorrede p. XX) heißt: Chindaswindus rex *noviter emendata*. Sollte die Ueberschrift in der ersten Stelle, welche Chindaswind als den Gesetzgeber nennt, kritisch sich bewähren, so lehrt doch die Vergleichung des pariser Textes mit der Redaction Chindaswind's, daß diese ebenso, wie die letzte der angeführten Stellen eine auf älterer Grundlage abgeänderte und erweiterte Verordnung des späteren Königs ist; denn man erkennt nun, daß zahlreiche Antiquae der neueren Sammlung in Verhältniß zu den in der pariser Handschrift befindlichen Bruchstücken der älteren Sammlung wirklich überarbeitet worden sind, ohne daß man die Vermuthung von Gaupp (Germanische Ansiedelungen S. 392. 393) zu theilen braucht, nach welcher erst dem Könige Erwich (680—687) der Hauptantheil an der Ueberarbeitung zuzuschreiben wäre. Alte Handschriften (z. B. Cod. Vat. Suec. Regin. 1024. sec. VIII) bringen nämlich keine Gesetze, welche späteren Ursprungs wären, als Recceswind, jedoch alle Antiquae schon in der überarbeiteten Gestalt. Die Ausgabe der Bruchstücke der älteren Sammlung aus dem pariser Palimpsesten ist so eingerichtet, daß dem Texte der älteren Sammlung gegenüber die entsprechenden Stellen der neueren Sammlung abgedruckt sind. Es wird hierdurch ganz augenscheinlich bewiesen, daß die pariser rescribirte Handschrift Bruchstücke der älteren Sammlung enthält, welche in der neueren Sammlung als Antiqua bezeichnet worden sind. Die Worte stimmen überein; nur enthält die neuere Sammlung Einschiebsel und Abänderungen. Die Handschrift, aus welcher die Bruchstucke der älteren Sammlung herausgegeben sind, ist keine correcte. Denn an den offenbar corrumpirten Worten „nullam“ statt nullum (cap. 289) „tempori“ statt emptori (cap. 295) und „et de circa,“ wo entweder de oder circa zu streichen ist, für Beibehaltung des letzteren aber die entsprechende Stelle der L. Visigoth. V, 3. c. 1 spricht, und an manchen kleinen Auslassungen oder Wiederholungen (vergl. cap. 321. 322. 328) kann nach der Abschrift von Knust kein Zweifel obwalten. Ebenso an der Zahl 385 statt 279. Eigenthümlich aber ist die Bezeichnung der Zahlen 290—294 durch CCLXL. CCLXLI. CCLXLII. CCLXLIII. CCLXLIV, obwol sie leicht zu erklären ist, indem XL zu L (40 zu 50) 90 ausmacht. Vielleicht hat diese Bezeichnung die Mauriner irre geleitet, da ihre Angaben über einzelne Capitelzahlen mit der Abschrift von Knust nicht übereinstimmen. Ziemlich planlos erscheint in der Handschrift hin und wieder der Gebrauch von Interpunctionen und größeren Anfangsbuchstaben.

B. *Lex Romana Visigothorum* (s. g. *Breviarium Alaricianum*)[90]).

87) Lex Visigoth. III, 1. c. 6. 88) Lex Visigoth. X, 1. c. 8. 9. 16. X, 2. c. 1. X, 3. c. 5. In Reccared's Fragmenten findet sich im cap. 303 noch eine andere ähnliche Hinweisung. 89) *Montesquieu*, Esprit de loix XXVIII, 1. Savigny, Rechtsgeschichte Bd. 2. S. 72. 73.

90) Vergl. Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittel-

1) Abfassung derselben. Die Römer, welche von den Westgothen unterworfen worden waren, wurden bei ihrem Rechte gelassen. Das römische Recht bestand damals aus vielen, theils alten Gesetzen und Gewohnheiten, aus den kaiserlichen Constitutionen, welche in den Codices gesammelt waren, und aus Schriften der Juristen. Was die letzteren anlangt, so war der Gebrauch derselben nicht auf diejenigen beschränkt, welche in der westgothischen Lex Romana benutzt worden sind, da die Römer eher unter westgothische Herrschaft gefallen waren, als das Citirgesetz (L. 3. Th. C. I, 4) erlassen worden ist. Auch spricht Alarich im Commonitorium de omni legum Romanarum et *antiqui* juris obscuritate. Dagegen sind, nachdem der Theodosische Codex publicirt worden war und auch in Gallien Geltung erlangt hatte, die später in der westgothischen Lex Romana benutzten Schriften wol vorzugsweise in den Gerichten im Gebrauche gewesen. Das damalige römische Recht enthielt aber wegen seiner geschilderten Bestandtheile Vieles, was mit dem damaligen Zustande der Römer im Widerspruche stand und falsch verstanden wurde, vorzüglich da die Veränderung der Dinge das Studium und die Kenntniß des Rechts unter der Herrschaft der Westgothen vermindert hatte [91]). Daher kam es, daß sowol den Römern als den Richtern jenes Recht bald unbillig, bald zweifelhaft und dunkel erschien, und die Processe durch die verschiedenen Ausführungen der Streitenden außerordentlich verzögert wurden, worauf das Commonitorium selbst hinweist. Dies bewog den westgothischen König, Alarich II. (484—507), daß er nach dem Beispiel seines Vaters, Eurich, welcher die Gesetze und Gewohnheiten der Westgothen in eine Sammlung gebracht hatte, mit Aufhebung der alten Gesetze das römische Recht in Einem Rechtsbuche zusammenfassen ließ [92]). So kamen anstatt der vielen Gesetze und des verschiedenen Rechtes, welches bei den Westgothen galt, nur zwei Rechtsbücher zur Entscheidung der Streitigkeiten in den Gerichten zur Anwendung, das eine von Eurich, zum Nutzen der Westgothen, das andere von Alarich, zum Nutzen der Römer, bestimmte. Die Zeit, zu welcher Alarich letzteres abfassen ließ [93]), ist ungewiß [94]); ebenso ungewiß ist, ob er demselben einen Namen gegeben hat, und wenn er einen solchen gegeben hat, welchen Namen? Die Schriftsteller, welche es benutzt haben, nennen es oft Lex Romana, unter welchem Namen es auch in Handschriften vorkommt. In Handschriften führt es die Namen: Liber Legum Romanarum oder Romanorum (Lex Romanorum) oder Liber Legum, Liber juris, Liber Legis, Liber Legis Doctorum, Liber Juridicus, Corpus Legum, bisweilen am Anfange der Handschriften Corpus Theodosianum, Lex Theodosii [95]). Den Namen Scintilla und Breviarium, welcher sich auch in einigen Handschriften findet, bezieht Hänel darauf, daß diese Handschriften nur einen Auszug aus dem Rechtsbuche enthalten. Die Neueren bedienen sich meistens des Namens Breviarium, bald mit, bald ohne den Zusatz Alaricianum, und der Kürze halber wird man auch ferner in diesem Artikel diesen Namen gebrauchen. Die Geschichte der Abfassung ergibt sich aus dem dem Rechtsbuche vorgesetzten Patent, durch welches Alarich dasselbe zu Toulouse im 22. Jahre seiner Regierung publicirte [96]); es heißt Auctoritas Alarici [97]) oder Commonitorium [98]). Nachdem er nämlich die Bischöfe und den Adel des Reiches über die Abfassung des neuen Codex zu Rathe gezogen hatte, trug er Rechtsverständigen (prudentibus) auf [99]), das zur Entscheidung von Streitigkeiten Brauchbare aus den Gesetzen auszuziehen, die Auszüge in Einem Buche zusammenzustellen, zu ordnen, zu erläutern, ordinante Gojarico comite, welchen er an die Spitze der Commission gestellt hatte [1]). Der Ort, wo die ganze

---

alter Bd. 1. §. 89—93. Bd. 2. §. 13—23, besonders aber *Haenel*, Praef. ad legem Romanam Visigothorum (Berol. 1849) p. V—CX.

91) So klagt Valentinian III. in Nov. Val. Tit. X. §. 5, daß nach dem Einfalle der Barbaren in Italien in einigen Gegenden es an Richtern und Anwälten gefehlt habe, und zur damaligen Zeit Rechtskundige sich selten oder gar nicht fänden. Und doch war damals Italien von den Barbaren nur vorübergehend heimgesucht, nicht fortwährend in Besitz genommen worden, wie Gallien von den Westgothen. 92) Ueber die Beweggründe Alarich's zu diesem Werke sind die Meinungen verschieden. Vergl. unter anderen *Cujacius*, Epist. ad Ranconnetum 1557. *Biener*, Progr. Histor. Legum Wisigothicarum spec. I. (Lips. 1783.) c. III—V (in Opusc. acad. Vol. II. p. 19—24). *Canciani*, Barbarorum Leges antiquae (Venet. 1789) Vol. IV. p. 50 seq. *Figueiredo*, Memorias de Litteratura Portugueza. T. I. (Liss. 1790) p. 260. *J. M. de Zuaznavar*, Ensayo Historico-Critico sobre la Legislacion de Navarra (San Sebastian 1827) T. I. p. 72 seq. 93) Eine ganze Reihe Schriftsteller, welche davon gehandelt haben, führt an *Haenel* l. l. p. VI. Note 4. 94) Aus der Inscription des Commonitorium, wo es heißt: „electae et sicut praeceptum est explanatae anno XXII," könnte man schließen wollen, daß Alarich den Befehl zur Abfassung in diesem Jahre seiner Regierung habe ergehen lassen; allein diese Worte sind auf die Zeit der Vollendung des Werkes zu beziehen.

95) Siehe über alles dieses *Haenel* l. l. p. VI. Note 6, der auch zugleich die Handschriften nennt, in welchen sich diese Namen finden. 96) Commonitor.: „anno XXII. regnante Domino Alarico Rege et Dat. sub die IV. Non. Febr. anno XXII. Alarici Regis Tolosae." Da Eurich, der Vater Alarich's, nach Einigen 483, nach Anderen 484 gestorben ist und Alarich ihm in der Regierung folgte, so ist das Rechtsbuch im J. 505 oder 506 publicirt. Die gewöhnliche Meinung ist für 506. 97) Auctoritas ist edictum, edictalis lex. Cf. L. 3. Th. C. VII, 1. L. 31. Th. C. X, 10. L. un. Th. C. XII, 15. Interpr. tit. IX. Nov. Th.: „quae de testamentis in Theodosiani corporis auctoritate conscripta sunt." 98) Commonitorium heißt ein Schreiben, wodurch etwas befohlen, oder Jemand an seine Amtspflicht erinnert wird. Cf. L. 10. Th. C. VI, 29. Lex Visigoth. VII, 5. c. 3. 99) Commonit.: „ut omnis legum Romanarum — obscuritas *adhibitis sacerdotibus ac nobilibus viris* in lucem intelligentiae melioris deducta resplendeat — Quibus omnibus enucleatis atque in unum librum *prudentium* electione collectis." Wie viele und welche Rechtskundige gewesen seien, wird nicht gesagt. Daß es des römischen Rechts Kundige gewesen seien, geht schon daraus hervor, daß ausschließlich Quellen des römischen Rechts benutzt worden sind und die Westgothen die erforderliche Kenntniß des römischen Rechts nicht hatten. *Laferrière*, Histoire du droit civil de Rome et du droit français (Paris 1846) T. II. p. 394 ist der Meinung, daß die Bischöfe und die zugezogenen Adeligen die Arbeit gemacht hätten.

1) Commonit.: „Ordinante viro illustri Gojarico comite." Nach Savigny, Rechtsgesch. Bd. 2. S. 44 soll Gojaricus auch

Arbeit unternommen und beendigt wurde, war die Stadt Aire in Gascogne [2]), die Zeit der Beendigung war das 22. Jahr der Regierung Alarich's. Nach der Vollendung des Werkes berief der König die Bischöfe und auserwählte Provinzialen, um durch ihre Zustimmung das Rechtsbuch zu bestätigen [3]). Hierauf schickte der König Abschriften des Rechtsbuches nach dessen Original, welches unterschrieben in der königlichen Schatzkammer aufbewahrt wurde (secundum subscriptum librum, qui in thesauris nostris habetur) an die Großen. Alle einzelnen Abschriften unterschrieb Anianus, welcher Referendar des Königs gewesen sein soll [4]), da nur die von ihm unterschriebenen Exemplare in den Gerichten gebraucht werden durften [5]). Diesen war die oben erwähnte Auctoritas Alarici beigefügt [6]), in welcher die Geschichte des Rechtsbuches erzählt wird, und unter Aufhebung aller übrigen Gesetze der Römer die Richter bei Androhung schwerer Strafe verwarnt werden, nicht zuzulassen, daß ein anderes Gesetz oder eine andere juris formula in den Gerichten vorgebracht oder aufgenommen werde [7]). Das Original wurde in der königlichen Schatzkammer (in thesauris regis) verwahrlich niedergelegt [8]). Der Befehl des Königs ging dahin, aus den Sammlungen der kaiserlichen Constitutionen und aus den Schriften der Juristen, leges und jus [9]), das Brauchbare auszuwählen [10]) und in Einem Werke zusammenzufassen. Die Quellen der leges waren der Theodosische Codex und die Novellen der späteren Kaiser. Vom jus waren so viel Werke vorhanden, daß man nur diejenigen benutzte, welche vorzugsweise in den Gerichten Gültigkeit hatten [11]). Daher sind die Quellen des Breviars nur folgende: 1) Der Theodosische Codex, 2) die Novellen von Theodosius II., Valentinian III., Marcian, Majorian und Severus, 3) die Institutionen des Gajus, 4) die Sententiae des Paulus, 5) der Gregorianische Codex, 6) der Hermogenianische Codex, 7) Papinian's Lib. I. responsorum. Die Redactoren des Breviars haben ein von dem der Redactoren der Justinianeischen Rechtsbücher abweichendes Verfahren beobachtet. Denn während diese die

---

den Auftrag gehabt haben, das Rechtsbuch zu verbreiten und über dessen Gebrauch in den Gerichten zu wachen. Das Commonitorium sagt aber Nichts darüber, da das Wort „Ordinante" auf die Abfassung des Rechtsbuches zu beziehen ist, die Worte aber: „Et ideo subscriptum librum — Gojarico comiti pro distringendis negotiis nostra jussit clementia destinari" aus Handschriften zu ändern sind in: „Et ideo oblatum librum Tibi pro" etc., und daher auf Timotheus, nicht auf Gojaricus bezogen werden müssen. An Timotheus ist nämlich das Commonitorium gerichtet: „Commonitorium Timotheo V. S. Comiti." Gojaricus hatte nur den Auftrag, darüber zu wachen, daß die Commission von Rechtskundigen das ihr aufgetragene Geschäft ausführe. *Haenel* l. l. p. VII. Note 11. Andere Ansichten über die Thätigkeit des Gojaricus führt an *Haenel* ibid.

2) Am Ende des Commonitorium steht: „Anianus — ex praeceptione — Alarici Regis hunc codicem de Theodosiani legibus — electum Aduris, anno XXII. eo regnante, edidi atque subscripsi." Unrichtig ist es, wenn Manche construiren „Aduris edidi," und wegen der folgenden Worte: „Dat. — anno XXII. Alarici Regis Tolosae," unter sich die Worte „Regis Tolosae" verbinden, als ob Anianus zu Aire unterschrieben habe und Alarich König von Tolosa (Toulouse) genannt worden sei. 3) Commonitor.: „Excerpta — venerabilium episcoporum vel electorum provincialium nostrorum roboravit assensus." Die Verbindung, in welche Savigny, Rechtsgeschichte Bd. 2. S. 42. Note 6 diese Worte mit den am Anfange des Commonitorium befindlichen „adhibitis sacerdotibus ac nobilibus viris" setzt, findet *Haenel* l. l. p. VII. Note 13 mit Recht für ungerechtfertigt, da am Anfange des Commonitorium von der zu unternehmenden Verabfassung des neuen Rechtsbuches die Rede ist, hier aber von dem vollendeten Rechtsbuche. Vor dem Beginn der Arbeit mußte der König den Vornehmsten des Reiches seinen Plan und Entschluß mittheilen. Darauf deuten die Worte im Anfange: „adhibitis sacerdotibus ac nobilibus viris." Damit das vollendete Rechtsbuch Gültigkeit erlange, mußte es durch die Zustimmung derselben Stände bestätigt werden, und davon spricht die andere Stelle des Commonitorium. 4) Commonitor.: „nec aliud cuilibet — liceat in disceptationem proponere, nisi quod directi libri et *subscripti viri spectabilis Aniani manu* — ordo complectitur." Weil die Worte: „Anianus — editi atque subscripsi" in einigen Handschriften am Ende des ganzen Werkes stehen, so glauben Einige, daß dem Werke blos das Commonitorium vorgesetzt, das Werk aber am Ende von Anianus unterschrieben worden sei. Subscribere ist so viel wie signare, mit seiner Hand bestätigen; an welcher Stelle dies von Anianus geschehen ist, ist gleichgültig; da aber fast in allen Handschriften die Unterschrift von Anianus unter dem Commonitorium steht, so hat *Haenel* l. l. p. VII. Note 14 Recht, wenn er glaubt, daß die Unterschrift von Anfang an an derselben Stelle sich befunden habe. Ueber die Function des Anianus gibt es so viel verschiedene Ansichten, als Schriftsteller über das Breviar. Vergl. *Haenel* l. l. 5) Siehe die Stelle im Anfange der vorigen Note.

6) Commonitor.: „Hanc vero praeceptionem directis libris jussimus adhaerere, ut universos ordinationis nostrae et disciplina teneat et poena constringat." 7) Commonitor.: „nec aliud cuilibet aut de legibus aut de jure liceat in disceptationem proponere, nisi quod directi libri — ordo complectitur. Providere ergo te convenit, ut in foro tuo nulla alia lex neque juris formula proferri vel recipi praesumatur. Quodsi factum fortasse constiterit, aut ad periculum capitis tui aut ad dispendium tuarum pertinere noveris facultatum." Savigny sucht in dieser Vorschrift den Grund, weshalb das Commonitorium in den meisten Handschriften fehle, indem die auctoritas Alarici und die Subscription des Anianus in den Exemplaren, welche zum Gebrauch von Privatpersonen geschrieben wurden, weggelassen worden sei. Unwiderleglich ist die Meinung von *Haenel* l. l. p. VIII. not. 17, welcher den Mangel des Commonitorium vielmehr dem Alter der Handschriften zuschreibt, da durch das Liegen die ersten Blätter, oft auch die letzten, untergegangen sind; denn die meisten Handschriften, welche älter sind als die Handschriften des vollständigen Breviars und dasselbe abgekürzt enthalten, haben das Commonitorium und die Subscription. 8) Commonitor.: „secundum subscriptum librum, qui in thesauris nostris habetur." 9) Inscript. Commonitorii: „Leges sive species juris," und im Commonitorium selbst: „Legum Romanarum et antiqui juris obscuritas" — „aut de legibus aut de jure" — „nulla alia lex aut juris formula," und in der Subscription: „de Theodosiani legibus atque sententiis juris." L. 2. Th. C. III, 13: „quia hoc lex ista non evidenter ostendit, in jure, hoc est, in Pauli sententiis — requirendum." Interpr. Cod. Gregor. II, 1: „Jure et legibus continetur." Der Gregorianische und Hermogenianische Codex wurden als Privatarbeiten zum jus gerechnet. Interpr. L. un. Th. C. I, 4. 10) Interp. L. un. Th. C. I, 4: „Haec lex ostendit, quorum Juris conditorum sententiae valeant — Sed ex his omnibus Juris Consultoribus, ex Gregoriano, Hermogeniano, Gajo, Papiniano et Paulo, quae necessaria causis praesentium temporum videbantur, elegimus." 11) Daß aber den Westgothen auch andere Werke bekannt waren, geht daraus hervor, daß in der Interpretation solche genannt werden, z. B. die responsa des Paulus. Vergl. Interpr. Th. C. III, 13, 2 und III, 16, 2.

Werke, welche sie benutzten, zerlegten und die zerlegten Stücke nach Materien ordneten, behielten jene die einzelnen Werke und deren Ordnung bei, obgleich sie dasjenige, was zu der damaligen Lage der Dinge nicht paßte, wegließen [12]). Dann ist die Reihenfolge der Bücher des Breviars die eben erwähnte [13]), außer daß allen das Commonitorium und ein Titelverzeichniß vorangeht [14]); die Ordnung der Rechtsbücher Justinian's ist keine gegenseitige. Ferner hatten die Redactoren des Breviars nur die Befugniß zur Auswahl, nicht aber zur Veränderung der Gesetze erhalten; die Compilatoren der Justinianeischen Rechtsbücher hatten auch die Befugniß zu letzterer. Die Redactoren des Breviars übertrugen also die ausgewählten Gesetze mit Beibehaltung der Worte derselben in das Breviar; selten haben sie dieselben verstümmelt oder mit anders woher entlehnten Worten vermischt, wie sowol die meisten Constitutionen des Breviars, welche im Theodosischen Codex noch erhalten sind, als einige, auch in anderen Quellen des römischen Rechts erhaltene Sentenzen des Paulus beweisen [15]). Dazu kommen die Stellen des Breviars, in welchen gesagt wird, daß ein Theil eines Gesetzes unanwendbar oder anderwärts erklärt und deshalb nicht aufgenommen sei [16]), was entweder mit ausdrücklichen Worten des Interpreten oder mit der Redensart ad locum und de re necessaria ad locum geschieht [17]); dies beizufügen wäre nicht nöthig gewesen, wenn man auf die entgegengesetzte Weise bei der Redaction verfahren wäre. Nur die Institutionen des Gajus sind in eine neue Form gebracht und in ein kurzes Buch zusammengezogen worden, wovon der Grund wol in der Beschaffenheit des Werkes selbst lag. Denn die Sententiae des Paulus konnten leicht unterschieden und excerpirt werden, besonders da sie selten etwas enthielten, was auf die Antiquitäten und die Geschichte des römischen Rechts Bezug hatte; den Institutionen des Gajus aber fehlt jene gedrängte Kürze des Ausdrucks und jene kurze Zusammenstellung der Sachen, wodurch jene Schrift des Paulus sich auszeichnet; auch enthalten sie sehr viel auf Rechtsgeschichte und Rechtsalterthümer Bezügliches. Nach dem Plane Alarich's sollte aber nicht blos das Nothwendige und zur Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten Dienliche von den Redactoren ausgewählt, sondern dasselbe auch durch eine Interpretatio erläutert werden [18]). Die Abfassung der Interpretatio war also das andere Geschäft der Redactoren des Breviars, und es wurde der Interpretation die Eigenschaft eines untrennbaren und mit der Natur des Rechtsbuches eng zusammenhängenden Bestandtheiles. Es kann daher nicht bezweifelt werden, daß die Interpretation zu derselben Zeit, zu welcher die Quellen des römischen Rechts in dem Rechtsbuche zusammengefaßt wurden, und von denselben Männern [19]), welche dieses thaten, geschrieben worden sei, nur hatte derjenige, welcher die Institutionen des Gajus umgestaltet hatte, nicht nöthig, seine Interpretation dazu zu schreiben. Da aber Jeder das ihm übertragene Werk interpretirte, so war es nicht möglich, daß dieselbe Stelle zweimal erklärt wurde. Mithin ist von den doppelten Interpretationen, welche sich in den neueren Ausgaben des Theodosischen und Gregorianischen Codex oder des Paulus unter einigen Stellen finden, die eine unecht; unecht ist auch die Interpretation derjenigen Stellen [20]), von denen mit der Redensart: Ista interpretatione non indiget oder eget, gesagt wird, daß sie nicht erläutert worden seien. Der Zweck der Interpretation war hauptsächlich ein zweifacher: erstens die Erläuterung der Gesetze; zweitens, daß dieselben dem gegenwärtigen Zustande der Römer angepaßt würden. Daher ist die Interpretation der meisten Gesetze eine sich an deren Worte haltende; dagegen die Interpretation anderer Gesetze eine solche, wie sie der gegenwärtige Zustand der Römer und das Bedürfniß der Provinz ver-

---

12) So sind von den Constitutionen des Theodosischen Codex, deren Zahl etwa 3400 betrug (*Haenel*, Praefat. ad Cod. Theod. p. XXXIII), nur 398 in das Breviar aufgenommen. Vom Gregorianischen und Hermogenianischen Codex scheinen noch viel mehr Constitutionen weggelassen zu sein. Von 104 erhaltenen Novellen finden sich 33 im Breviar. Von Gajus wird später die Rede sein. Was von Paulus fehlt, ist ungewiß. 13) In einigen von *Haenel*, Praefat. ad Leg. Roman. Visigoth. p. IX. Note 24 näher bezeichneten Handschriften steht Gajus hinter Paulus, was aber nach der Ansicht dieses Gelehrten dem Zufalle zuzuschreiben ist. Denn die Blätter der alten Handschriften wurden nicht durch einen Faden oder auf andere Weise zusammengeheftet, sondern lose, woher es kam, daß in dieser und jener Handschrift die Blätter, welche den epitomirten Gajus enthielten, nach dem Paulus gelegt wurden, was in die Abschriften dieser Handschriften überging. Die Novelle: De Theodosiani Codicis auctoritate ist dem Theodosischen Codex im Breviar wol nicht vorgesetzt worden, sondern deren Stelle hat das Commonitorium eingenommen. Uebrigens haben die Verfasser des Breviars die chronologische Ordnung der Constitutionen des Theodosischen Codex und der Novellen nicht geändert. Siehe *Haenel*, Edit. Novellarum Constitutionum (Bonn. 1844) p. 121 obere Note. 14) Nur in einigen wenigen Handschriften, wie in der, aus welcher Sichard das Breviar herausgegeben hat, steht der Index nicht vor dem ganzen Werke, sondern es ist ein solcher den einzelnen Büchern vorgesetzt; in der alten münchener Handschrift steht er vor dem ganzen Werke. 15) Vergl. Paul. I, 16 mit Collat. Tit. XIII, 2. Paul. II, 12, 1. 2 mit Collat X, 7, 5. 7. Paul. II, 27, 1, 2 mit Collat. IV, 2, 6. 7. Paul. II, 32, 1—9 u. 18 mit Collat. VII, 5, 1—6. Paul. IV, 8, 1—3 mit Collat. XVI, 3, 14. 18. 20. Paul. V, 17, 1—3. 5 mit Collat. IX, 3, 1—3 und VIII, 3. Paul. V, 20, 1. 2 mit Collat. XI, 3, 4. Paul. V, 25, 1. 3 mit Collat. I, 2. VIII, 4. I, 7. Paul. V, 27, 2 mit Collat. VIII, 5. Paul. I, 1, 4. 5 mit Consult. c. 4 u. 7. Paul. III, 6, 8 mit Consult. c. 4. Paul. I, 10 mit Consult. c. 5. Paul. I, 13, 9 u. 7 mit Consult. c. 6. Paul. I, 5 mit Consult. c. 6. 16) Beispiele kommen vor in: Th. C. III, 5, 2. L. 1. Th. C. VIII, 9. Interpr. L. 2. Th. C. IV, 6. Interpr. L. un. Th. C. IV, 12. Interpr. L. 2. Th. C. IX, 7. L. 1. Th. C. XVI, 2. Nov. Val. Tit. III. Tit. VIII. Tit. X. Nov. Major. Tit. I. II.

17) Siehe Wenck und Besme zu L. 6. Th. C. (Br. Al. L. 3) II, 10. Die Redactoren des Theodosischen Codex brauchten die Worte: Post alia, wenn sie von einem Gesetze etwas weggenommen hatten. 18) Commonitorium: „Quae excerpta sunt vel clariore interpretatione composita." 19) Interpr. L. 7. Th. C. V, 1: „Similis est haec lex superiori; sed quia evidentior est, et illam inseruimus." 20) Beispiele solcher doppelten Interpretationen derselben Stelle führt an *Haenel* l. l. p. XI Note 34. Ueber die Entstehung der doppelten Interpretationen, welche lediglich den Herausgebern der einzelnen Stücke des Breviars zuzuschreiben ist, vergl. denselben a. a. O.

langte. Zu letzterer Art gehören diejenigen Interpretationen, wodurch Gesetze verbessert [21]) oder mit anders woher entlehnten Zusätzen vermehrt sind [22]), oder in welchen ähnliche Stellen anderer juristischer Werke erwähnt werden [23]). Dadurch sind Manche bewogen worden, Westgothen für Verfasser der Interpretation zu halten und als Zweck der Interpretation zu betrachten, daß das gothische Recht auf die Römer übertragen werde. Dies ist aber nicht richtig, denn es läßt sich nicht einsehen, warum die Westgothen, wenn sie ihr Recht den Römern hätten aufdringen wollen, das römische Recht erhalten hätten; dann ist die Interpretation gewiß von des römischen Rechts Kundigen verabfaßt worden, da die Gothen kein Interesse hatten, Kenntniß vom römischen Rechte zu erlangen; ferner sind die Gesetze nicht deshalb verbessert oder vermehrt worden, um das gothische Recht auf die Römer zu übertragen, sondern um die Leute davon zu unterrichten, wie und wieweit der Zustand der Römer im Laufe der Zeit sich geändert habe; endlich ist die Zahl von Interpretationen dieser Art sehr gering im Verhältnisse zu der Zahl derjenigen, welche nur den Zweck der Erläuterung haben. Das Urtheil vieler Neueren über die Interpretation geht dahin, daß dieselbe unnöthig, in barbarischer Sprache und mit großer Rechtsunkenntniß geschrieben sei. Allein ihr Nutzen und ihre Nothwendigkeit ergibt sich aus dem Vorigen, und die Sprache ist doch noch sehr von der barbarischen Schreibart verschieden; ja bisweilen befleißigen sich die Verfasser der Interpretation sogar der Eleganz. Der Vorwurf der Unwissenheit wird den Interpreten hauptsächlich wegen derjenigen Stellen gemacht, wo die Interpretation von dem Sinne des Gesetzes abweicht. Unleugbar sind manche Gesetze zu weit oder zu eng, manche auch gar nicht erklärt worden [24]); aber diese Irrthümer sind nicht von der Bedeutung, daß man deshalb den Verfassern der Interpretation grobe Unwissenheit zur Last legen könnte. Denn abgesehen davon, daß Handschriften viel schwerer zu lesen sind, als gedruckte Bücher, sind viele Gesetze so zweifelhaft und schwierig, daß sie noch heut zu Tage nicht erklärt sind. Häufig haben auch jene Tadler der Verfasser der Interpretation darin gefehlt, daß sie dasjenige, was von diesen wegen des Zustandes der öffentlichen Angelegenheiten absichtlich geändert worden ist, dem Irrthume derselben zuschreiben und so ein sehr wichtiges Zeugniß des Zustandes und der Verfassung der römischen Unterthanen des westgothischen Reiches ganz hintenansetzen. Hierher gehören besonders die Interpretationen, in welchen von der Wahl und dem Amte der Defensoren gehandelt wird [25]). Ferner sind hierher zu rechnen einige Constitutionen des Theodosischen Codex, welche von der Curie und den Decurionen, überhaupt von den cives handeln; denn obgleich wenige davon in das Breviar übergegangen sind, so sind sie doch nicht geändert, sondern erst durch die Interpretation dem neuen Zustande angepaßt worden [26]). In Betracht dessen kann man die Interpretation nicht unnütz nennen; im Gegentheil ist sie sehr nützlich, um die Lage und die Verfassung der Römer unter westgothischer Herrschaft kennen zu lernen. Sie ist aber noch aus einem anderen Grunde bemerkenswerth. Bekanntlich haben die westgothischen Könige [27]), besonders Chindaswind und Receswind, zur Befestigung ihrer Herrschaft die Römer und Gothen zu Einem Volke verbunden, und den Richtern bei der Entscheidung den Gebrauch jedes andern Gesetzbuchs, außer dem westgothischen, also auch wahrscheinlich des Breviars verboten, wodurch indessen der Gebrauch des letzteren nur in den Gerichten, nicht in den Schulen aufhörte [28]). Mit abnehmender Anwendung verschwand unter den Juristen die Kenntniß der lateinischen Sprache und von Tag zu Tag vergrößerte sich die Schwierigkeit der Auslegung der Gesetze. Dagegen war die Interpretation des Breviars deutlicher und dem Fassungsvermögen der Menschen der damaligen Zeit angepaßt. Auch in Gallien nahm nach der Unterwerfung unter die fränkische Herrschaft die Kenntniß des Rechtes und die Fähigkeit zur Erklärung der römischen Gesetze, besonders der kaiserlichen Constitutionen so ab, daß zum Rechtsunterrichte und zur Erlernung des Rechtes die Interpretation passender erschien. Daher kam es, daß so viele Handschriften des Breviars geschrieben wurden, welche nur die Interpretation enthalten und die Gesetze weglassen. Daß der bemerkten Schwierigkeit der Erklärung der Gesetze der Ursprung jener Handschriften zuzuschreiben sei, geht sowol aus manchen Constitutionen und Novellen der Kaiser, als aus Gajus und Paulus hervor. Denn alle Constitutionen und Novellen, welche nach der Aeußerung der Verfasser des Breviars keiner Interpretation bedürfen, sind in diesen Handschriften erhalten; erhalten sind auch der epitomirte Gajus und der größte Theil der Sententiae des Paulus. Die Zeit, zu welcher das Breviar so verstümmelt worden ist, ist ungewiß; nur beweisen Handschriften aus dem 9. Jahrh., daß zu dieser Zeit solche Verstümmelungen des Breviars existirt haben. Ob aber diese Verstümmelung demselben Urheber zuzuschreiben, und ob sie zu derselben Zeit geschehen sei, ist sehr zwei-

21) Beispiele führt an *Haenel* l. l. p. X. Note 37. 22) Beispiele siehe bei *Haenel* l. l. p. X. Note 38. 23) Z. B. Interpr. Th. C. III, 13, 2 und III, 16, 2, wo die Responsa des Paulus angeführt werden. In anderen Interpretationen werden in das Breviar aufgenommene Gesetze angeführt; vergl. Th. C. I, 4. III, 10, 1. IV, 4, 1. IV, 12. V, 1, 7. V, 10. VIII, 6, 3. VIII, 9, 1. 2. 5. IX, 7, 2. Nov. Theod. Tit. V. VII. IX. XI, 1. Nov. Val. Tit. VIII. X. XII. Nov. Severi; Cod. Hermog. Tit. I. 24) Beispiele führt an *Haenel* l. l. p. XI. Note 42. 43.

25) Vergl. L. 1. Th. C. I, 10. L. 8. Th. C. II, 1. L. 2. Th. C. II, 4. L. 4. Th. C. XII, 1. Paul. I, 7, 1 mit der Interpretation dieser Stellen. 26) Beispiele siehe bei *Haenel* l. l. p. XII. 27) Forum Judicum II, 1, 8. 9. III, 1, 2. Vergl. die von *Haenel* l. l. p. XII. Note 50 angeführten Schriftsteller. 28) Chindaswind sagt: „Ad exercitium utilitatis alienae gentis legibus imbui et permittimus et optamus;“ Receswind aber: „illos tamen a damno hujus legis immunes esse jubemus, qui praeteritas et anteriores leges non ad confutationem harum legum nostrarum, sed ad comprobationem praeteritarum causarum proferre in judicio fortasse voluerint.“

felhaft. Denn die Gestalt der Handschriften ist eine sehr verschiedene, einige lassen nur den Text des Gesetzes weg, andere geben den Text mit der Inscription, andere den Text mit der Subscription; einige geben wenige, andere viele, aber nicht dieselben Sentenzen des Paulus; noch andere endlich enthalten dem Breviar fremdartige Zusätze. Jene Handschriften haben aber zur Abkürzung des Breviars mit Veränderung der Worte Anlaß gegeben, und diese Worte sind meistens aus der Interpretation geschöpft. — Es sind noch folgende Fragen zu berühren. Die erste Frage ist, ob die Redactoren des Breviars gemeinschaftlich die in dasselbe aufgenommenen Werke excerpirt haben, oder ob dies getrennt und so, daß die Werke unter die Einzelnen vertheilt wurden, geschehen ist. So verschieden die Meinungen sind, so tragen wir doch kein Bedenken, der Ansicht von Hänel beizutreten [29]). Da die Excerpte aus den damals gangbaren zwei Classen der Rechtsquellen, Leges und Jus, genommen sind, so scheinen die Redactoren mit der Abfassung des Breviars sich getheilt, und der eine Theil die Leges, der andere die dem Jus angehörigen Werke in Arbeit genommen zu haben, woraus sich vielleicht der verschiedene Charakter der Interpretation der Sentenzen des Paulus und der Constitutionen erklärt. Denn jene ist häufig mit Gegenständen vermehrt, welche sich nicht in den Sentenzen finden, was selten in der Interpretation des Theodosischen Codex und der Novellen der Fall ist. Dagegen sind bei Paulus von den Rubriken der Titel manche versetzt, manche verändert worden. Auch nachdem sich die Redactoren in die beiden erwähnten Abtheilungen für Leges und Jus getheilt hatten, haben sie noch in jeder Abtheilung die einzelnen Werke einer jeden dieser beiden Classen unter sich vertheilt. Es geht dies aus Folgendem hervor. Mit größerer Sorgfalt und Deutlichkeit ist die Interpretation des Theodosischen Codex, als die der Novellen geschrieben, was auf zwei verschiedene Verfasser deutet; ferner war ein Dritter mit der Bearbeitung der Institutionen des Gajus beauftragt; ein Vierter hat die Sentenzen des Paulus sorgfältig ausgewählt und erläutert; derjenige endlich, welcher den Gregorianischen und Hermogenianischen Codex zu bearbeiten hatte, hat von dem ersteren so umfangreichen Werke nur 22 Constitutionen in 13 Titel vertheilt excerpirt, aus dem letzteren nur zwei Titel und ebenso viel Constitutionen, und bisweilen diejenigen Stellen des Gregorianischen Codex, welche einer Erläuterung bedurften, ohne Interpretation gelassen. Endlich finden sich im Breviar Sachen, welche zwei oder drei Mal excerpirt sind und welche mit einander im Widerspruche stehen, was nicht der Fall sein würde, wenn die Arbeit eine gemeinsame gewesen wäre. Hiernach scheint die Commission aus fünf Mitgliedern bestanden zu haben, welche gesondert aus den einzelnen Werken das dem Zwecke des neuen Rechtsbuches Entsprechende excerpirten und nach Vollendung der Auszüge zusammenkamen, um die Excerpte zusammenzustellen, unter sich zu vergleichen, das Unnütze oder Ueberflüssige wegzustreichen, endlich die Interpretation zu verbessern, woraus vielleicht die unter einige Stellen des Theodosischen Codex [30]) gesetzte Bemerkung: **Hic de Jure requirendum est, (s. adjectum)** est, oder **Hic de Jure requirendum (s. adjectum)** erklärt. Hiermit hängt eine zweite Frage von der Integrität des Breviars zusammen, worüber die Gelehrten [31]) in Zweifel sind. Diese Frage betrifft zwei Punkte; der erste ist, ob zum Breviar nicht auch noch andere Werke, außer den oben genannten, gebraucht worden seien; der zweite, ob von den wirklich benutzten und abgekürzten Werken nicht der eine oder andere Theil fehle? Der erste Punkt berührt die Leges, nicht das Jus, denn zur Abfassung des Breviars hat man sich aller Sammlungen der Leges bedient, welche zu Alarich's Zeiten im Gebrauche waren. Diejenigen, welche behaupten, daß noch andere Werke im Breviar benutzt worden seien, stützen sich auf drei Stellen der Interpretation [32]), von denen zwei auf die Responsa des Paulus Bezug nehmen, die dritte eine Novelle nennt; sie stützen sich ferner darauf, daß in der Vaticanischen, ehemals der Königin Christine von Schweden gehörigen Handschrift 1128 die sogenannten **tituli Ulpiani** dem Breviar beigefügt sind. Durch jene Stellen der Interpretation kann aber Nichts bewiesen werden, denn die Interpretation der Stelle des Gregorianischen Codex spricht von Novellen, deren sich die Verfasser des Breviars bedient haben; die anderen Stellen sind nicht von der Bedeutung, um den gegentheiligen Beweisgründen gegenüber in Betracht kommen zu können. Hänel [33]) hält die Beifügung jener Stellen, welche sämmtlich von der **res uxoria** handeln, mehr für Zufall, als in der Absicht der Verfasser des Breviars liegend. Denn nachdem jeder der Redactoren die ihm zugetheilten Werke excerpirt hatte, konnte es leicht geschehen, daß, nachdem aus diesen Excerpten die westgothische **Lex Romana** zusammengestellt wurde, zur Ergänzung irgend eines Punktes aus anderen juristischen Werken kurze Noten beigefügt wurden. Daß die **tituli Ulpiani** (die uns erhaltenen Fragmente Ulpian's), wahrscheinlich von dessen **liber singularis Regularum**, keinen Bestandtheil des Breviars ausgemacht haben, ist schon genügend von Anderen dargethan worden. Es geht dies schon daraus hervor, daß in der Vaticanischen Handschrift die **tituli Ulpiani** mit der den Abschreibern gewöhnlichen Redensart, wodurch sie verschiedene Werke von einander trennten, von dem Breviar gesondert sind, indem es dort heißt: **Expl. Liber Juris. Incip. Tituli Ex Corpore Ulpiani.** Daß außer den oben erwähnten keine anderen Quellen des römischen Rechts bei dem Breviar benutzt worden sind, ergibt sich aus Folgendem. Erstens bestehen alle Handschriften des Breviars nur aus den erwähnten juristischen Werken; zweitens werden nur diese, weder mehre, noch andere in den dem Breviar ange-

29) *Haenel* l. l. p. XIII.

30) Vergl. die Interpr. zu Th. C. II, 4, 1 u. 6. II, 21, 2. III, 13, 2. V, 1, 3. VI, 1, 2. VIII, 6, 1. IX, 29, 3. 31) Siehe die bei *Haenel* l. l. p. XIII. Note 59 Angeführten. 32) Interpr. Th. C. III, 13, 2. III, 16, 2 und Interpr. Cod. Greg. Tit. II. 33) *Haenel* l. l. p. XIV.

hängten Titelverzeichnissen genannt; endlich werden übereinstimmend mit dem Umfange der Handschriften und der Sichard'schen Ausgabe und mit jenen Titelverzeichnissen die Bestandtheile des Breviars in der Lyoner Handschrift aufgezählt [34]). Jene Titel Ulpian's, sowie andere Anhänge sind dem Breviar vielmehr erst später beigefügt worden. Die Meinung derjenigen, welche zwar leugnen, daß andere Werke zum Breviar gehört haben, aber glauben, daß sie zu dessen Ergänzung sich später im Gebrauche erhalten haben, steht mit dem Commonitorium im Widerspruche, welches dem Comes befiehlt, Sorge zu tragen, „ut in foro nulla alia lex neque juris formula proferri vel recipi praesumatur.“ Eine dritte Frage ist, ob nicht von den Büchern des Breviars das eine oder andere unvollständig sei? Manche haben, um die Unvollständigkeit darzuthun, auf dreierlei vorzüglich sich berufen; erstens auf die doppelten Interpretationen; zweitens auf die Titel, welche in einigen Handschriften stehen, in anderen fehlen; endlich auf das Fragment Papinian's. Von den doppelten Interpretationen ist vorhergehandelt worden; von jenen wird später bei den Anhängen zum Breviar die Rede sein. Was das Fragment Papinian's betrifft, so ist es allerdings sonderbar, daß das Breviar mit Einem Fragmente eines weitläufigen Werkes sich endigt. Daß es sich aber in der That so verhalte und nur Ein Fragment aus den Responsa des Papinian in das Breviar aufgenommen sei, lehren die dem Papinian in den Handschriften beigefügten Redensarten, von denen die eine unter Papinian selbst gesetzte so lautet: Explicit Papiniani Titulus; die andere unter dem index titulorum so: Incipit Titulus Ex Papiniani Lib. I. Responsorum. Diese Formen stimmen so mit einander überein, daß sie von den Verfassern des Breviars selbst, nicht von den Abschreibern, erdacht zu sein scheinen. Es scheint also nur Eine Stelle in das Breviar aufgenommen zu sein [35]). Was dagegen erinnert wird, daß aus demselben am Ende verstümmelten Exemplar des Breviars alle Handschriften geflossen seien, wird später berührt werden. Schwer ist aber zu erklären, warum die Verfasser des Breviars sich nur mit wenigen Worten des großen Papinian begnügt haben. Savigny [36]) glaubt, daß durch irgend einen Zufall die Arbeit unterbrochen oder beschleunigt worden sei. Es ist dies zwar, wie Hänel zugibt, wegen des drohenden Krieges mit den Franken wahrscheinlich, aber nicht genug, um zu beweisen, daß so wenig Zeit übrig gewesen sei, daß aus Papinian Nichts weiter habe ausgewählt werden können. Hänel [37]) sucht den Grund in der Handschrift, welcher sich die Verfasser des Breviars bedient haben, in welcher Papinian mit dem Hermogenianischen Codex zusammengehangen habe, später aber von demselben so getrennt worden sei, daß das erste Blatt Papinian's, das letzte Blatt des übrigen Theils dieses Codex geworden sei. Es ist also wol der Meinung dieses Gelehrten beizutreten, daß das Breviar vollständig auf unsere Zeit gekommen sei [38]). — Nach dem Plane Alarich's sollte dasjenige, was für die damalige Zeit nothwendig schien, aus den benutzten Quellen des römischen Rechts ausgewählt werden. Man hat daher gefragt, was weggelassen worden sei, und darauf geantwortet, man habe alles Unbrauchbare und Veraltete, mithin alles auf das öffentliche Recht und die Verfassung des römischen Staates Bezügliche weggelassen. Es ist dies zwar richtig, aber nicht erschöpfend rücksichtlich des Einzelnen. Geht man hierauf ein, so kommen hier diejenigen Werke in Frage, welche, wenn auch nicht ganz, doch theilweise erhalten sind, nämlich die Bücher 1. 5—16. des Theodosischen Codex, die Novellen und die Institutionen des Gajus. So hat man erstens aus dem ersten Buche des Theodosischen Codex die Titel, welche hauptsächlich aus allgemeinen Gesetzen bestehen, ausgewählt, die übrigen, welche vom Amte der römischen Magistrate handeln, verworfen, nämlich Titel 6—15. 17—19. 23—26. 30—34. Zwar ist der Titel de officio Praefectorum Praetorio aufgenommen; der Grund der Aufnahme erhellt aber aus dessen im Breviar erhaltener Constitution, welche von denjenigen spricht, qui sententiam a Praeside vel a quolibet judice dictam infirmari deposcant, hierher also paßt, vorzüglich da die Interpretation sie auf die judices beschränkt hat. Nach dem Plane der Verfasser des Breviars, welche die Ordnung der von ihnen benutzten Werke beibehielten, mußte die Rubrik des Titels beibehalten werden. Dagegen fehlt der Titel de episcopali definitione, weil er durch die Novelle Valentinian's III. de episcopali judicio zum Theil aufgehoben ist. Von Buch 2—4, worin hauptsächlich vom Privatrechte gehandelt wird, ist das Meiste beibehalten, aber im 5. Buche fehlen die Titel de fundis patrimonialibus sive rei privatae und de fundis emphyteuticis. Vom 6. Buche ist nur Ein Titel, welcher zwei Gesetze über die unerlaubte Anmaßung von dignitates enthält, in das Breviar übergegangen; alle übrigen über die Rechte und Pflichten der verschiedenen dignitates und Aemter sind weggelassen. In ähnlicher Weise ist wegen Veränderung des Militairwesens im gothischen Reiche vom 7. Buche nur die erste Constitution aufgenommen, vielleicht deshalb, damit nicht dieses Buch ganz im Breviar fehlen sollte. Auch das 8. Buch, soweit es in den ersten

34) Cf. *Haenel*, Lex Romana Visigothorum p. 255 rubr. Epit. Lugd. 35) Ein anderes Fragment hat Hänel (vgl. l. l. p. XIV. Note 69) in der pariser Handschrift 4414 und in einem Exemplare der Ausgabe des Theodosischen Codex von 1566 gefunden, welches sich in der k. pariser Bibliothek befindet. Daß es ein Fragment Papinian's sei, zeigt die Inscription: Papiani ex Lib. I. Responsorum tit. de Donationibus inter virum et uxorem an, welche so deutlich und wortreich ist, daß kein Zweifel sein kann, der Titel sei nicht aus Papinian selbst, sondern später von einem Abschreiber des Breviars abgeschrieben worden. Vergl. Hänel ebend. A. M. ist *Boecking*, Domitii Ulpiani, quae vocant fragmenta (Bonn. 1845) p. 146, welcher dieses Fragment vielmehr aus einem Gesetze Constantin's entlehnt glaubt. 36) Rechtsgesch. Bd. 2. S. 51.

37) *Haenel* l. l. p. XV. 38) Dagegen ist Hugo, Röm. Rechtsgesch. S. 1044 fg. der Ansicht, das Breviar habe mit den Sententiae des Paulus geschlossen; es sei also der Gregorianische und Hermogenianische Codex und der Titel Papinian's erst später hinzugefügt worden.

11 Titeln über die Unterbeamten der Richter und vom cursus publicus handelt, ist abgekürzt, und es sind nur aus 4 Titeln ebenso viele verbietende Constitutionen de tabulariis, de cursu publico und de debitorum exactione aufgenommen. Vom 9. Buche, welches von den Verbrechen und Strafen handelt, fehlen die mit dem römischen Reiche eng zusammenhängenden Titel 2. 30—32. 44., ferner die Titel 4. 5. 17. 23. 26. 28., weil die darin enthaltenen Gegenstände entweder in den Novellen, wie in der 5. Novelle Valentinian's, oder im 5. Buche des Paulus behandelt werden. Vom 10. Buche sind besonders die Titel und Stellen weggelassen, welche sich auf die res privata Principis, die Caesariani, die conductores et privilegia domus Augustae, die species fiscales u. dergl. beziehen. Ebenso sind aus dem 11. Buche von den ersten 29 Titeln, welche von der römischen Steuerverfassung (de re tributaria) handeln, die meisten weggelassen und von ungefähr 170 Constitutionen, welche sie enthalten, nur 10 in das Breviar aufgenommen. Ueber die indulgentiae (Nachlaß öffentlicher Lasten und Abgaben) finden sich Vorschriften in den Novellen; auch von den übrigen Titeln, welche sich auf den römischen Proceß beziehen, sind einige weggelassen. Das 12. Buch des Theodosischen Coder handelt von den munera und honores in den Municipien; von 19 Titeln sind nur 2 in das Breviar übergegangen, welche nicht mehr als 11 Constitutionen enthalten und zwar nur 9 aus dem ersten Titel de decurionibus, obgleich dieser im Theodosischen Coder aus 192 Gesetzen besteht. Noch viel kürzer als dieses, sind im Breviar das 13. und 14. Buch. Denn die Titel und Gesetze des 13. Buches de medicis, professoribus, artificibus, navicularíis eorumque privilegiis paßten nicht zu den Verhältnissen im gothischen Reiche und auch von den Titeln de lustrali collatione und de censu schienen drei allgemeine Gesetze dem Zwecke des Breviars zu genügen. Vom 14. Buche findet sich nur Eine Constitution im Breviar, wahrscheinlich aus demselben Grunde, aus welchem das 7. Buch darin erwähnt ist. Auch das 15. Buch ist sehr kurz im Breviar, da es de operibus publicis, de ornamentis publicis, ferner über öffentliche Spiele handelt. Endlich vom 16. Buche, obschon es die christliche Religion betrifft, sind nicht so viel Constitutionen, als zu erwarten war, ausgewählt worden. Dies hatte darin seinen Grund, daß die Westgothen Arianer waren, die Redactoren des Theodosischen Coder aber Anhänger der katholischen Kirche, daher ersteren viele Constitutionen der römischen Kaiser misfielen. Deshalb fehlt der Titel de fide catholica und der 5. Titel de haereticis, in welchem die Arianer wiederholt verdammt sind. Die im Breviar aufgenommene Theodosische Novelle de Judaeis zählt zwar die ketzerischen Sekten auf, schweigt aber von den Arianern; die von den Manichäern handelnde Novelle Valentinian's ist in das Breviar übergegangen, weil auch die Arianer die Lehre der Manichäer nicht billigten. Ebenso wie mit dem Theodosischen Coder verfuhr man mit den Novellen von Theodosius, Valentinian und Majorian. Denn vergleicht man die in das Breviar aufgenommenen und die darin weggelassenen Titel der Novellen, so sind offenbar alle diejenigen weggelassen, welche mit dem Zustande des römischen Reiches zusammenhingen; ebenso diejenigen, welche nur eine Vorschrift von vorübergehender Bedeutung enthielten, wie der Titel Valentinian's de pecunia Afris credita, Majorian's de ortu imperii und de Sanctimonialibus. Es finden sich zwar im Breviar Titel de decurionibus; der Decurionat war aber im westgothischen Reiche noch nicht untergegangen. Die Theodosische Novelle contra sententias Praefectorum Praetorio ist durch die Interpretation auf die judices erstreckt worden. Die Theodosische Novelle de repudiis und die Novelle Majorian's de adulteriis fehlen im Breviar, weil beide Gegenstände im Theodosischen Coder und im Paulus hinreichend behandelt schienen. Der Titel Majorian's de indulgentiis reliquorum fehlt, weil die Novellen Valentinian's und Marcian's genügten. Auf die Novellen von Anthemius brauchte man keine Rücksicht zu nehmen, da theils deren Gegenstände schon im Theodosischen Coder und in den Sentenzen des Paulus behandelt waren, theils der zweite Titel, mit welchem der dritte zusammenhängt, einen ganz speciellen Inhalt hatte. Die Institutionen des Gajus sind im Breviar in einen sehr kurzen Auszug gebracht, was merkwürdig ist, zumal da sie das Privatrecht hauptsächlich erörtern. Die Verfasser des Breviars hielten Alles für unnütz, was sich auf die Rechtsgeschichte oder Rechtsalterthümer bezog oder mit dem gegenwärtigen Zustande der Römer nicht übereinstimmte. Eine Vergleichung des epitomirten Gajus mit den erhaltenen echten Institutionen dieses Juristen ergibt leicht, was im Breviar fehlt. Wie das erste Buch der Institutionen ins Kurze zusammengezogen ist, hat Maubeuge [39]) gezeigt. Das 4. Buch de actionibus ist im Breviar ganz weggelassen. Vom 2. Buche fehlt z. B., was bei Gajus über die res mancipi und nec mancipi, über die in jure cessio hereditatis, Usucapion, Arten und Form der Testamente, cretio hereditatis, über die Geschichte der Lex Falcidia und der Fideicommisse gesagt ist. Vom 3. Buche fehlen die bonorum possessiones, die Erbfolge in dem Nachlasse der Freigelassenen und Latini Juniani, die Succession aus der bonorum emtio, die sponsores, fidepromissores und adstipulatores. Was die Sententiae des Paulus betrifft, so weichen deren Titelrubriken in den Handschriften des Breviars oft von den in den Cujacischen Ausgaben des Paulus von 1558 und 1566 und in den neuen Ausgaben befindlichen ab [40]). Welches der Grund dieser Abweichungen sei, läßt sich nicht angeben, da es keine Handschrift der Sententiae des Paulus selbst gibt. Es finden sich ferner Constitutionen und Sentenzen des Paulus, wodurch einige Handschriften des Breviars vermehrt sind. Hänel [41]) unterscheidet drei Arten dieser Vermehrungen. In einigen Handschriften werden

39) *Maubeuge*, Diss. de ratione, qua Visigothi Gaji Institutiones in epitomen redegerint. (Lips. 1842.) 40) Siehe das Nähere über diese Abweichungen bei *Haenel* l. l. p. XVII seq. 41) Praef. cit. p. XIX seq.

ergänzt und gleichsam wiederhergestellt: Buch 1. und 16. des Theodosischen Coder, die Novellen von Theodosius, Valentinian, Majorian und Anthemius, die Sententiae des Paulus; in anderen sind nur einzelne Titel und einzelne Constitutionen oder Sentenzen des Paulus dazwischen geschoben oder es sind den Constitutionen Worte beigefügt; die dritte Art besteht aus Anhängen (appendices). Jener Gelehrte hat näher angegeben, welche Vermehrungen der ersten und zweiten Art, und in welchen Handschriften des Breviars sich dieselben finden. Die Anhänge stehen am Ende des Breviars und enthalten viele Gesetze. Hänel hat dieselben in folgenden Handschriften gefunden: Cod. Paris. 4403, 4419, Aurelianensis, Montispessul. H. 84. Ottobon. 2225. Paris. 4406. Reg. Berol. Ms. Lat. 270. Eporediensis I. Die fünf ersten dieser Handschriften haben einen Anhang desselben Umfangs, soweit sie die von den Westgothen weggelassenen Gesetze enthalten, die drei letzten wiederholen diesen Anhang, fügen aber noch andere Gesetze hinzu. Auch sind jene fünf Handschriften beinahe alle älter, als diese letzteren. Daher ist jener Anhang wol älter als dieser, was überdies aus der Zusammenstellung des letzteren hervorgeht. Denn der kürzere Anhang besteht aus 12 Titeln, welche durch Zahlen unterschieden sind und 23 Gesetze und Sentenzen enthalten, nämlich aus 5 Titeln des Gregorianischen Coder mit 6 Rescripten und aus 5 Titeln des Paulus mit 13 Sentenzen, und aus 2 Titeln des Theodosischen Coder mit 4 Constitutionen. Später sind diesen Titeln und zwar ohne Beifügung der Zahl 13 und 14, 2 Titel des Theodosischen Coder mit 5 Constitutionen beigefügt, daher es im Ganzen 14 Titel und 28 Gesetze und Sentenzen gibt. Diesen Anhang hat der Verfasser des anderen Anhangs beibehalten und nicht verändert, sondern demselben, und zwar ohne Erwähnung der Titel, 15 Stellen des alten Rechts beigefügt, von denen er 5 aus dem Theodosischen Coder, 2 aus dem Gregorianischen Coder und 7 aus den Sententiae des Paulus genommen, und zwischen welche er die Formel de trina conventione eingeschoben hat. Dieser andere Anhang enthält also 42 Stellen außer der eben erwähnten Formel. Er unterscheidet sich aber von jenem Anhange nicht nur durch den Umfang, sondern auch durch etwas Anderes. Denn im Cod. Aurelianensis, Montispessulanus und Ottobonianus schließt das Breviar mit der gewöhnlichen Formel. Auf diese Formel folgen vier in das Breviar aufgenommene Constitutionen des Gregorianischen Coder. Dann folgt: Explicit Liber Juris Feliciter, und es fängt der Anhang an. Aber in den drei letzten Handschriften, in welchen der Anhang vermehrt ist, ist zwar die Clausel, mit welcher das Breviar endigt, beibehalten; es sind aber diese vier Constitutionen des Gregorianischen Coder weggelassen und statt derselben jene 15 bereits erwähnten Stellen zwischen dem Breviar und der Clausel: Explicit Liber Juris Feliciter eingeschoben. Es fragt sich, zu welcher Zeit jene Zusätze zum Breviar hinzugekommen seien. Eine bestimmte Zeit kann nicht angegeben werden; die Frage ist aber, ob diese Zusätze gleichzeitig dem Breviar beigefügt sind oder später. Letzteres ist wahrscheinlicher. Denn Zusätze größeren Umfanges sind schwerlich von den Verfassern des Breviars oder einem Zeitgenossen beigefügt worden, da jene ausgewählt hätten, was nicht nothwendig erschien, diese aber gegen die Worte des Commonitorium gehandelt hätten: nec aliud cuilibet aut de legibus aut de jure liceat in disceptationem proponere, nisi quod directi libri et subscripti viri spectabilis Aniani manu — ordo complectitur. Wahrscheinlich haben diejenigen, welche das Recht in den Schulen lehrten, jene Zusätze gemacht; das 16. Buch des Theodosischen Coder, welches von der christlichen Religion und vom Kirchenrechte handelt, scheint von einem Geistlichen ergänzt zu sein. In Bezug auf die einzelnen hier und da beigefügten Constitutionen und Sentenzen muß man diejenigen, welchen eine Interpretation beigefügt ist, von denen unterscheiden, bei welchen dies nicht der Fall ist. Jene könnte man für Bestandtheile des Breviars halten und ihre Weglassung dem Abschreiber desjenigen Exemplars, aus welchem die uns bekannten Handschriften geflossen sind, zuschreiben wollen. Aber auf diese Weise konnte der Irrthum weder entstehen, noch, wenn er entstanden war, sich fortpflanzen. Denn da die unter öffentlicher Auctorität gefertigten Abschriften des Breviars mit dem unterschriebenen und in der königlichen Schatzkammer niedergelegten Original verglichen wurden, so konnten alle jene Stellen wegen der Interpretation, wodurch sie sich auszeichnen, nicht übergangen werden. Diejenigen Stellen, welche ohne Interpretation sind, haben nur wenige Worte und bestehen zum größten Theil aus sehr kurzen Sentenzen des Paulus und es war daher leicht möglich, daß sie von denjenigen, welche mit der Vergleichung der Abschriften mit dem erwähnten unterschriebenen Original beauftragt waren, übersehen und nicht gestrichen wurden. Denn mit Rücksicht auf die Worte des Commonitorium: Et ideo secundum subscriptum librum, qui in thesauris nostris habetur, oblatum ist die Vermuthung von Hänel[42]) wahrscheinlich, daß nicht Ein authentisches Exemplar, sondern mehre dergleichen gefertigt und Eines von denselben ausgewählt, unterschrieben und in der königlichen Schatzkammer niedergelegt worden sei, mit welchem die übrigen zu vergleichen waren. Nun wurden aber die in das Breviar aufzunehmenden Stellen von denjenigen, welche aus den Quellen des alten Rechtes die Gesetze auswählten, nicht abgeschrieben, sondern mit Zeichen am Rande bemerkt, und wo es nöthig war, durch eine Interpretation erläutert; sonst hätten alle von Neuem abgeschrieben werden müssen. Dann wurden die so bezeichneten Stellen in die einzelnen Exemplare mit der Interpretation übertragen. Wenn aber ein solches Zeichen ungewiß war, namentlich bei einer sehr kurzen und nicht erläuterten Stelle, so konnte es leicht geschehen, daß bisweilen unvorsichtige Abschreiber in einzelne Exemplare übertrugen, was nicht aufgenommen werden sollte. Man muß zwar

42) l. l. p. XX seq.

zugeben, daß jene Stellen sich vorzüglich in den Handschriften finden, welche Anhänge haben, und es daher scheint, als ob sie von den Verfassern jener Anhänge beigefügt seien; da aber einige Stellen auch in anderen Handschriften vorhanden sind, und nicht einzusehen ist, warum sie mit den Anhängen verbunden sind, so müssen sie nothwendig auf andere Weise in das Breviar gekommen sein. Auch die Entstehung der Anhänge ist ungewiß. Hänel[43]) hat seine frühere Meinung, daß dieselben mit dem Breviar zugleich entstanden und in dieselben alles Zweifelhafte von den Verfassern des Breviars gebracht worden sei, zurückgenommen, weil die Anhänge nicht blos unter sich abweichen, sondern auch Stellen enthalten, welche entweder im Breviar sich finden, nämlich vier Constitutionen des Gregorianischen Coder oder späterer Zeit angehören, wie die Formel de Literis Commonitoriis. Seine Ansicht ist nunmehr folgende: Der ältere Anhang scheint von einem im 8. Jahrh. lebenden Juristen in späterer Zeit dem Breviar beigefügt zu sein, welcher jene in seiner Handschrift vermißten vier Stellen in dieselbe eintrug und außerdem aus Werken des alten Rechts Stellen über die Infamie, über das Erbrecht und über processualische Gegenstände zu seinem Gebrauche hinzufügte. Später hat Jemand in eine vollständige Handschrift des Breviars, welche er besaß, das Ganze hinter Papinian eingetragen, also auch jene vier Constitutionen wiederholt. So verpflanzte sich dieser Anhang in einige noch vorhandene Handschriften, wie in den Codex Aurelianensis, Ottobonianus und Montispessulanus, bis ein Dritter denselben in seine Handschrift aufnahm, aber mit Weglassung jener vier Constitutionen, an deren Stelle er andere, den Proceß betreffende Stellen des älteren Rechtes zugleich mit der Formel de Literis Commonitoriis setzte. Dieser Anhang hat sich im Codex Paris. 4406, Eporediensis I. und zum Theil im Reg. Berol. erhalten[44]). — Es fragt sich, ob alle Handschriften des Breviars, welche bis auf unsere Zeit gekommen sind, aus demselben authentischen Exemplar ihren Ursprung haben, oder aus verschiedenen, ob sie also in mehre Classen oder Familien zu theilen seien oder nicht[45]). Daß alle Handschriften aus demselben Originalexemplare geflossen seien, wird von Vielen deshalb behauptet, weil das Commonitorium, wo es sich auch finde, an den Timotheus gerichtet und das Rechtsbuch an den Gojaricus bestinirt sei. Diese Gründe konnten zwar sonst ausreichend scheinen, sind es aber jetzt nicht mehr, da unter 25 Exemplaren des Commonitorium nur 6 an den Timotheus gerichtet sind[46]), und die Uebereinstimmung der besten und ältesten Handschriften beweist, daß statt der Worte: subscriptum librum — Gojarico comiti nostra jussit clementia destinari, zu lesen sei: oblatum librum — nostra jussit clementia destinari. Auch fehlt es nicht an Beweisgründen für die gegentheilige Meinung. Denn erstens ist kaum glaublich, daß so viele sehr alte Handschriften aus Einem Originalexemplare geflossen seien. Dann ist es merkwürdig, wie sehr einige Handschriften mit dem Theodosischen Coder selbst an denjenigen Stellen übereinstimmen, an welchen die übrigen fehlerhaft sind. Es läßt sich eine doppelte Ursache dieser Uebereinstimmung denken, entweder daß der Abschreiber irgend eines authentischen Exemplars die Gesetze des Theodosischen Coder richtiger und sorgfältiger in seine Handschrift eingetragen hat, als die übrigen, oder daß ein Späterer die verderbten Stellen aus dem Theodosischen Coder verbessert und berichtigt hat. Letzteres ist unwahrscheinlich, weil bei der Rohheit der damaligen Zeit an kritische Verbesserungen nicht zu denken war. Ferner sind einige Stellen in den ältesten Handschriften verstümmelt und sehr in das Kurze zusammengezogen, in anderen aber vollständig; dagegen sind in anderen einige sehr kurze Stellen eingeschoben, welche nach dem Vorigen nicht später eingeschoben sind, sondern zu der Zeit, als die ersten Exemplare des Breviars zusammengesetzt wurden, sich in dasselbe eingeschlichen haben. Ueberdies ist in einigen Handschriften Gajus in zwei Bücher getheilt, während er in den übrigen nur aus Einem Buche besteht. Wahrscheinlich hat einer der Abschreiber der ersteren Handschriften in Berücksichtigung der Worte, welche dem Titel de Rebus vorgesetzt sind: „Gajus superiori commentario de jure personarum aliqua disputavit, nunc in hoc commentario de rebus iterum tractat“ den Auszug des Gajus in zwei Bücher theilen zu müssen geglaubt. Endlich ist, abgesehen von den Titelverzeichnissen, welche gewöhnlich dem ganzen Rechtsbuche, bisweilen aber auch dessen einzelnen Büchern vorgesetzt sind, in einigen Handschriften der Gregorianische Coder in Bücher und Titel, in anderen blos in Titel mit fortlaufenden Zahlen getheilt; auch die Novelle de Theodosiani Codicis auctoritate hat nicht überall denselben Platz, und die Titel des 16. Buches des Theodosischen Coder weichen unter einander ab. Aus allem diesem ergeben sich so viele und so bedeutende Verschiedenheiten der Handschriften, daß es mehre Classen oder Familien derselben geben muß, welche jedoch wegen der Zweifelhaftigkeit der Handschriften nicht einmal Hänel zu bestimmen gewagt hat. — Endlich ist noch die Streitfrage zu berühren, ob später, und zwar unter Karl dem Großen eine Revision des Breviars stattgefunden habe oder nicht. Zu dieser Streitfrage hat vorzüglich folgende Clausel, welche Cujacius in der Ausgabe von 1566 aus einer unbekannten Handschrift unter das Commonitorium gesetzt hat: „Et iterum anno XX., regnante Karolo

43) l. l. p. XXI. 44) Anderer Meinung ist Klenze in der Zeitschrift für gesch. RW. Bd. IX. S. 235 fg. wegen des angeblich unbekannten Rechtsbuches, Institutio Gregoriani, welches er in der erwähnten berliner Handschrift entdeckt haben wollte. Ihn hat widerlegt Hänel in den Krit. Jahrb. für deutsche RW. 1838. S. 587 fg. und auch die Veranlassung zu jenem Irrthume Klenze's gezeigt in der Praef. ad Leg. Rom. Visigoth. p. XXI. Vergl. auch die Artikel *Gregorianus*, *Hermogenianus*, *Theodosianus Codex*. 45) Vergl. *Haenel*, Praefat. cit. p. XXII seq. 46) „Commonitorium Timotheo V. S. Comiti.“ Timotheus war ohne Zweifel Comes Gothorum in Gallien; daß er aber allein Comes von ganz Gallien gewesen sei, ist deshalb nicht glaublich, weil an jeden Comes je ein Exemplar des Rechtsbuches geschickt wurde.

rege Francorum et Longobardorum, et patricio Romanorum" Veranlassung gegeben. Manche haben diese Worte von einer Revision des Breviars verstanden; Andere finden diesen Sinn nicht darin und geben nur zu, daß damit die Zeit bezeichnet werde, wo der Abschreiber sein Exemplar geschrieben habe; eben so wie dies von dem Schreiber des Codex Paris. 4415 geschehen sei[47]). Sie finden es auch zweifelhaft, ob Karl der Große eine Revision des Breviars, welches einige Jahrhunderte in Gallien in den Gerichten und Schulen gegolten hatte, angeordnet habe, vorzüglich da die Geschichtschreiber über eine solche Revision schweigen; endlich vermissen sie die Subscription des hohen Beamten, welcher die Function des Anianus verwaltet habe. Diese Argumente sind zwar von großem Gewichte, aber doch nicht ausreichend, um dieser Meinung beipflichten zu können. Denn was die Clausel des Cod. Paris. 4415 anlangt, so sagt der Abschreiber darin mit klaren Worten, daß er den Coder geschrieben habe; aus der vorliegenden läßt sich dies aber nicht entnehmen; jene ist unter das ganze Breviar hinter das Fragment Papinian's gesetzt, diese unter das Commonitorium. Auch das Stillschweigen der Geschichtschreiber steht nicht entgegen, wenn andere Beweisgründe für eine zur Zeit Karl's des Großen veranstaltete Revision des Breviars vorhanden sind. Hänel führt dafür mehre an[48]). Erstens hat jene Clausel, obgleich der Name des hohen Beamten nicht unterschrieben ist, ganz das Ansehen der feierlichen Formeln, mit welchen unter öffentlicher Autorität verfaßte Werke bestätigt wurden: Et iterum (füge hinzu: Recognovimus) 2c. Feierliche Formeln durften aber die Abschreiber nicht hinzufügen. Dann ist die Clausel unter das Commonitorium selbst, nicht unter das ganze Buch gesetzt, was sehr in das Gewicht fällt, da die Abschreiber ihre Unterschrift unter das ganze Buch, nicht unter das Commonitorium zu setzen pflegten. Ferner ist früher bemerkt worden, daß es Stellen gebe, welche sich in einigen Handschriften finden, in den meisten zwar weggelassen, aber durch eine Interpretation erläutert seien, und daher später dem Breviar beigefügt zu sein scheinen. Zu dieser Verbesserung paßt aber keine Zeit besser, als die Karl's des Großen, welcher bekanntlich für die Verbesserung und Ergänzung der Gesetze der Unterthanen seines Reiches große Sorge getragen hat, und welchen auch das Ansehen und die Geltung des Breviars in Gallien zu einer Revision desselben bewegen konnte, vorzüglich da es in vielen Handschriften theils mit fremdartigen Zusätzen vermehrt, theils verändert, verstümmelt und in Auszüge gebracht war, welches Alles eine Ausgleichung, ein Zurückführen zu einer Uebereinstimmung nothwendig machte. Endlich ist es merkwürdig, daß damals und kurze Zeit darauf, nämlich im 9. Jahrh., viele noch vorhandene Handschriften geschrieben sind. Alles dieses macht eine Revision des Breviars unter Karl dem Großen wahrscheinlich.

47) Letztere Clausel siehe bei *Haenel* l. l. p. LXVII. 48) *Haenel* l. l. p. XXIII.

2) Erläuterungen der Titel, Glossen, Stammbäume, Auszüge des Breviars[49]). a) Erläuterungen der Titel. In nicht wenigen Handschriften des Breviars wird in einem Inder des ganzen Werkes der Inhalt der einzelnen Titel kurz erläutert. Diese, obgleich an sich unerheblichen, Erläuterungen beweisen doch, welche Sorgfalt man in alter Zeit auf die Verbesserung oder Erklärung des Breviars gewendet hat. Die meisten dieser Erläuterungen sind aus der Interpretation und zwar aus der ersten, wenn ein Titel aus zwei oder mehren Gesetzen bestand, geschöpft. Doch weichen sie von einander ab, da sie in einigen Handschriften sehr kurz, in anderen länger sind. Daß jene, wenn auch nicht gleichzeitig, doch kurze Zeit nach der Abfassung des Breviars geschrieben sind, ergibt sich, wie Hänel dargethan hat, aus der Münchener und Philippsischen Handschrift, wo unter den Titeln des Theodosischen Coder de postliminio (V, 5), ad Legem Fabiam (IX, 14), de abolitionibus (IX, 27) Inhaltsanzeigen (lemmata) stehen, welche mit jenen Erläuterungen ganz übereinstimmen; diese sind, weil sie wortreicher sind, neuer, gehören jedoch schon dem 8. Jahrh. an, da sie sich in Handschriften des 9. Jahrh. finden. Dieser Gelehrte unterscheidet demnach zwei Classen solcher Erläuterungen, ältere und neuere. Die Erläuterungen sind ohne Zweifel in Gallien entstanden, weil man dort vorzüglich sich mit dem Breviar beschäftigt hat, wie sowol die verschiedenen dort entstandenen Auszüge, als die Menge der dort geschriebenen Handschriften beweisen. b) Glossen. Es finden sich bisweilen den Titeln Glossen beigefügt, sowol Interlinearglossen, als auch Randglossen. Jene bestehen meistens nur aus Einem Worte, selten aus mehren, und finden sich in vielen Handschriften; diese sind länger und gewöhnlich wörtlich aus Festus, Paulus Diaconus, Nonius Marcellus, Boëthius zu Cicero's Topica, Augustinus de civitate Dei, Priscian, größtentheils aber aus Isidor's Origines Lib. V. IX. X. abgeschrieben. In einigen Handschriften sind jene abgeschriebenen Stellen in das Kurze zusammengezogen, oder noch mit Worten vermehrt, oder zwei oder drei zu Einer verschmolzen. Dagegen hat der Verfasser der Glosse im Cod. Paris. 4413 selten etwas aus jenen Schriftstellern entlehnt, sondern die Gesetze selbst erklärt und auch die Glossen der Lyoner Handschrift, obgleich sie Interlinearglossen sind, scheinen ihren besonderen Verfasser zu haben. Es gibt also drei Classen von Glossen; die erste ist mehren von Hänel genannten Handschriften gemeinsam, die andere findet sich im Cod. Paris. 4413; die dritte in der Lyoner Handschrift. Die erste und zweite Classe kommt vorzüglich in Handschriften vor, welche mehr die Interpretation der Gesetze, als die Gesetze selbst enthalten[50]). c) *Stemmata graduum.* In Handschriften, welche mehr die

49) Vergl. *Haenel* l. l. p. XXIII—XL. 50) Glossen der ersten Classe sind abgedruckt bei *Haenel*, Lex Rom. Visigoth. p. 459 seq.; der zweiten Classe ibid. p. 462 seq.; der dritten Classe ibid. p. 461 seq.

Interpretation enthalten, finden sich auch Stammbäume (stemmata graduum oder auch arbores in den Handschriften genannt) zur Versinnlichung der Verwandtschaftsgrade. Diese sowol als die Glossen sind aus dem Unterrichte hervorgegangen. Hänel hat von diesen Stammbäumen sieben verschiedene Formen in den Handschriften gefunden und hinter seiner Ausgabe des Breviars mitgetheilt[51]). d) Auszüge des Breviars. Wichtiger als das bisher Erwähnte sind die Auszüge des Breviars, in welchen dasselbe mit veränderten Worten abgekürzt ist. Es sind deren folgende vorhanden: aa) *Epitome ab Aegidio edita.* Der älteste Auszug ist der von Aegidius 1517 herausgegebene. Denn die Worte des Art. 13 der im J. 744 publicirten Capitularien sind ganz dieselben, welche der Verfasser des Buches anstatt des §. 15. des Titels des Paulus de injuriis (V, 4) gesetzt hat. Er hat also vor diesem Jahre geschrieben, wahrscheinlich zu Anfang des 8. Jahrh. Der Verfasser ist ebenso unbekannt, wie dessen Vaterland. Da aber dieser Auszug in Gallien schon in alter Zeit benutzt worden ist, und alle Handschriften desselben, mit Ausnahme einer einzigen, in Gallien geschrieben sind, so ist wol die Vermuthung Hänel's begründet, daß der Verfasser in Gallien, vielleicht im südlichen, gelebt habe. Gewisser ist, aus welcher Handschrift des Breviars er geschöpft hat. Denn er sagt selbst am Ende der Novelle Majorian's: Hae sex sententiae non sunt defloratae, quia in aliquibus libris non inveniuntur, in aliquibus tamen inveniuntur. Er hat also aus verschiedenen Handschriften und zwar vollständigen geschöpft, da er weder das Commonitorium, noch das Verzeichniß der Rubriken, noch den letzten Theil des Gesetzes weggelassen hat. Er hat auch nicht blos aus einer Handschrift geschöpft, welche die Gesetze und deren Interpretation enthielt, sondern auch aus anderen, denen die Gesetze selbst und viele Sentenzen des Paulus fehlten. Jenes ergibt sich aus einigen Stellen, welche blos aus Worten des Gesetzes, nicht der Interpretation, oder aus den Worten beider bestehen. Dieses aus jenen Titeln Majorian's, welche sich in einigen derartigen Handschriften befinden, wie in Nr. 35—37 der von Hänel verzeichneten. Der Verfasser hat, mit Weglassung der Worte der Gesetze, der Inscriptionen und Subscriptionen, meistens aus der Interpretation geschöpft. Auch die Interpretation hat er gleichsam neu gestaltet, indem er sie theils verändert, theils abgekürzt und meistens mehr den Sinn als die Worte erhalten hat. bb) *Scintilla* s. *Epitome Cod. Paris. Suppl. Lat.* 215. Der Verfasser des von Aegidius herausgegebenen Auszugs hat nach einem bestimmten Plane gearbeitet, was bei dem Verfasser der Scintilla[52]), welche Hänel in der angeführten pariser Handschrift gefunden hat, nicht der Fall ist. Denn dieser hat außer dem Auszuge des Aegidius auch die westgothische Interpretation benutzt und in den späteren Büchern des Theodosischen Coder selbst einige Constitutionen dieses Coder, welche sich nicht im Breviar befinden[53]), und zugleich fünf von Cujacius oder von Sirmond herausgegebene Constitutionen in das Kurze zusammengezogen. Aus dem Auszuge des Aegidius hat er zwar einige Stellen wörtlich aufgenommen, viel mehr aber entweder durch Substitution anderer Worte oder Aufnahme von Worten aus der Interpretation verändert oder vermehrt oder abgekürzt. Außerdem hat er Einiges, was sich in dem Auszuge des Aegidius findet, weggelassen, Anderes, was in jenem fehlt, hinzugefügt. Anstatt des Commonitorium hat er eine kurze Vorrede gesetzt. Der Grund dieser Verschiedenheit liegt darin, daß der Verfasser der Scintilla drei Handschriften verschiedener Art benutzt hat, eine Handschrift, welche den Auszug des Aegidius enthielt, eine andere des Breviars, in welcher sich die Worte der Gesetze und die Subscriptionen, wenige ausgenommen, nicht fanden, eine dritte in den späteren Büchern des Theodosischen Coder, welche der Philippsischen Handschrift Nr. 1741 und dem Codex S. Germani 366 ähnlich war. Was die Zeit, wo der Verfasser gelebt hat, betrifft, so fällt diese in die Zeit vor dem Auszuge des Aegidius, aber vor Benedictus Levita. Jenes ergibt sich aus dem Gebrauche jenes Auszuges, dieses aus Benedictus Levita B. 3, Cap. 360, was aus der hier in das Kurze zusammengezogenen L. 1, Th. C. de petitionibus (X, 5) genommen ist. Außerdem hat Aldrich, Cenomanicae ecclesiae episcopus, in einem Processe, den er im J. 888 hatte, eine Stelle de dolo malo angeführt, welche mit der Scintilla des Titels des Th. C. de dolo malo (II, 15) übereinstimmt[54]). Der Verfasser lebte also vor Benedictus Levita und zwar vor 888, und vielleicht schon im 8. Jahrh.; denn die Handschrift, welche der Schreiber der oben erwähnten pariser Handschrift abschrieb, war alt[55]). Daß der Verfasser in Gallien gelebt habe, geht aus der Orthographie, Form der Worte und aus dem Gebrauche mancher barbarischen Worte hervor, sowie aus dem Orte, wo sich die pariser Handschrift vor Alters befand, nämlich der ecclesia beati Lannomari. Der Verfasser war nach Hänel's Vermuthung ein Geistlicher oder Mönch, da er kirchliche Gesetze und Sirmondische Constitutionen in sein Werk aufgenommen hat; auch hat er sich wol mit dem Rechtsunterrichte beschäftigt, denn er hat den Titel des Theodosischen Coder de professoribus berücksichtigt, welcher sich nicht im Breviar findet. cc) *Epitome Codicis Guelferbytani.* Wie die vorigen, stammt aus Gallien wol auch der in einer wolfenbüttler Handschrift befindliche Auszug des Breviars[56]). Auf diesen Ort der Entstehung weist die Form der Buchstaben und die Orthographie hin; ferner sprechen dafür mehre andere Dinge, welche außer dem Breviar den Inhalt der Handschrift bilden, nämlich eine alte Formel, die Lex

51) Vergl. ibid. p. 457 seq. 52) Dieser Name kommt am Anfange des Buches und außerdem oft vor.

53) Sie sind sämmtlich aufgeführt bei *Haenel,* Praef. cit. p. XXVI. Note 32. 54) *Baluzius,* Miscell. Paris. 1680. Lib. III. p. 123. 55) Vergl. die Beschreibung dieser von Hänel mit Nr. 60 bezeichneten Handschrift bei *Haenel,* Praefat. cit. p. LXXIX seq. 56) Diese Handschrift ist beschrieben bei *Haenel* l. l. p. LXXX seq. und dort mit Nr. 61 bezeichnet.

Salica und deren Ergänzung, der Name des Abschreibers, besonders aber die Namen fränkischer Könige, welche im letzten Titel der **Lex Salica** aufgeführt werden[57]). Denn es ist wegen der Uebereinstimmung der Schreibart und der Orthographie wahrscheinlich, daß derjenige, welcher die **Lex Salica**, die in der wolfenbüttler Handschrift enthalten ist, verändert hat, auch das Breviar in einen Auszug gebracht habe. Zugleich geht aus jenen Namen fränkischer Könige die Zeit, zu welcher der Verfasser gelebt hat, hervor. Denn er schreibt, daß Childerich neun Jahre regiert habe, nämlich von 745—754; er schrieb also sein Buch nach 754, aber vor 769, wo Karl der Große allein die Regierung übernahm, da er weder einen fränkischen König aus der zweiten Dynastie, noch ein Gesetz oder eine Urkunde der späteren Zeit erwähnt. Er scheint, da er Pipin's keine Erwähnung thut, zu jener Partei der Franken gehört zu haben, welche die Herrschaft Pipin's nicht anerkannten. Die Arbeit besteht darin, daß er, mit Weglassung der Inscriptionen und Subscriptionen der Gesetze, die Interpretation vorzüglich in wenige Worte zusammenzog. In der Kürze stimmt dieser Auszug mit dem des Aegidius und der **Scintilla** überein; in den Worten weicht er ab. Außerdem enthält er Einiges, was dort fehlt, namentlich im Auszuge des Aegidius, oder er läßt Einiges weg, was sich in jenen findet, wie die Titel Majorian's und der letzten Bücher des Theodosischen Codex; eigenthümlich aber sind diesem Auszuge, wie dem lyoner, die Stellen, welche zu vielen Titeln und vielen Gesetzen des Breviars angemerkt und, weil sie denselben Gegenstand betreffen, gleichsam gesammelt sind. dd) *Epitome Codicis Lugdunensis.* Eine Handschrift der städtischen Bibliothek zu Lyon ist von großem Werthe, theils wegen der Erläuterung von Gesetzen des Theodosischen Codex und von Novellen, theils wegen der Glossen. Erstere heißt in der Handschrift **Expositio**, und ist eine doppelte, sowol der Titel, als der Constitutionen; die **expositio** der Titel ist den Büchern, die der Constitutionen den einzelnen Titeln vorgesetzt. Außerdem ist den Rubriken der einzelnen Bücher bisweilen beigeschrieben, wie viel Titel, Constitutionen und Interpretationen sie haben, und es sind auch die einzelnen Expositionen durch Zahlen unterschieden. Bei Gajus und Paulus findet sich keine Exposition, wahrscheinlich wegen der Deutlichkeit und Kürze der Sentenzen. Die Exposition ist aus der Interpretation, selten aus den Constitutionen der Kaiser geschöpft[58]), und bisweilen unterscheidet sie sich von der Interpretation nur durch die Kürze. Sie ist in derselben Sprache geschrieben, wie die Interpretation, und mit einer solchen Kenntniß der Quellen des römischen Rechtes, namentlich zu Anfang der Novellen, daß ohne Zweifel, wenn der erste Theil des Codex sich erhalten hätte, sich viel finden würde, was zur Erläuterung der Geschichte des Theodosischen Codex und der Novellen dienen könnte. Die Zeit, zu welcher der Verfasser der Exposition gelebt hat, läßt sich nicht genau, nur annähernd bestimmen. Die Handschrift ist zu Ende des 9. oder zu Anfang des 10. Jahrh. geschrieben; die Beschaffenheit derselben zeigt aber, daß die Exposition von dem Abschreiber nicht verfaßt ist; sie muß also früher geschrieben sein. Dagegen wird der Justinianeische Codex in der Exposition der Novellen erwähnt, der wol erst geraume Zeit nach seiner Publication nach Gallien gekommen ist. Ueberdies sind von den Glossen, welche derselbe Verfasser den Gesetzen beigefügt hat, einige aus Isidorus entlehnt; es kann daher die Zeit zwischen den Anfang des 7. und den Anfang des 9. Jahrh. gesetzt werden; es ist aber auch möglich, daß der Verfasser zur Zeit Karl's des Großen gelebt hat, unter welchem bekanntlich auf die Verbesserung der alten Gesetze große Sorgfalt verwendet worden ist. Auch der Ort, wo die Exposition verfaßt ist, kann nicht genau bestimmt werden. Allein die Handschrift, welche die Exposition enthält, ist nicht nur eine lyoner, sondern scheint von Alters her sich zu Lyon befunden zu haben, da die alten Handschriften des römischen Rechtes, welche wir von dort erhalten haben, beweisen, daß das Studium des römischen Rechtes auch nach der Unterwerfung Galliens durch germannische Stämme dort geblüht habe; daher ist Hänel's Vermuthung wahrscheinlich, daß die Exposition eher zu Lyon, als an jedem anderen Orte geschrieben sei. Die Glossen sind entweder Interlinearglossen oder Randglossen; jene, welche Worte erklären, sind sehr kurz und fast ohne Werth; diese sind von dreifacher Art. Denn in einigen, welche aus mit Zinnober gemalten Zahlen bestehen, wird bemerkt, die wievielste **lex** des Buches eine jede Constitution sei; in anderen werden ähnliche Titel und Stellen aus den übrigen Büchern des Breviars angeführt; in noch anderen endlich hat der Glossator aus den römischen Schriftstellern zusammengetragen, was ihm zur Erläuterung der Materien dienlich schien. Jene hält Hänel wegen ihrer Form für älter, als die Exposition; diese schreibt er dem Verfasser der Exposition zu. Unter diesen sind einige sehr bemerkenswerth, welche die Beschäftigung des Verfassers mit den römischen Schriftstellern beweisen; denn außerdem, daß sie bisweilen aus unbekannten Werken geschöpft zu sein scheinen, handeln sie bald von dem Leben der Kaiser und anderer Personen, welche im Breviar genannt werden, bald von der Geschichte und Geographie[59]), oder von alten und grammatischen Gegenständen. Uebrigens heißt in den Glossen **aera** ein Titel, **caput** eine **sententia** des Paulus, **edictum** eine Constitution oder Novelle. ee) *Epitome Monachi.* Das Büchelchen, dessen Prolog Gothofredus im Cap. VI. der Prologomenen des Theodosischen Codex herausgegeben hat, ist von einem Mönche auf Befehl seines Abtes geschrieben worden, was in den letzten Worten des Prologs gesagt wird. Zu welcher Zeit und an welchem Orte das Werkchen geschrieben ist, ist unbekannt. Da aber alle Handschriften, in denen es sich findet, in Gallien geschrieben sind, und zwar zum Theil schon im 8. Jahrh.,

57) Siehe *Haenel* l. l. p. XXVIII. Note 55. 58) Beispiele von beiden siehe bei *Haenel* l. l. p. XXIX. Note 65.

59) Beispiele führt an *Haenel* l. l. p. XXIX. Note 67. 68.

so hat jener Mönch ohne Zweifel in Gallien im 8. Jahrh. gelebt. Er nennt sein Werk Breviarium oder scedula, auch parvum volumen oder compendium, „in quo reperiuntur sublatis pragmaticis et longissimis assertionibus omnes definitiones.“ Was er mit diesen Worten habe sagen wollen, lehrt die Beschaffenheit des Buches, denn er hat die Constitutionen der Kaiser und die Sentenzen des Paulus, welche die Westgothen interpretirt haben, weggelassen und die Interpretationen beibehalten und zwar im Theodosischen Codex und in den Novellen mit den Subscriptionen, in den übrigen Codices mit den Inscriptionen und Subscriptionen. Dieses Buch enthält also eine abgekürzte Interpretation des Breviars. Bisweilen verhält sich die Sache allerdings anders, da der Verfasser keinen bestimmten Plan gehabt hat; denn bisweilen hat er aus den Constitutionen, oft aus den Sentenzen des Paulus einen Gegenstand genommen, oder er hat die Worte der Constitutionen oder der Sentenzen mit denen der Interpretation in Eins verschmolzen [60]), oder die Sentenzen, welche keiner Interpretation bedürfen, ganz in sein Werk aufgenommen. Außerdem hat er nicht überall die Interpretation in das Kurze gefaßt, sondern oft ganz mit Veränderung weniger Worte in sein Werk übertragen, auf der anderen Seite aber wieder einige Stellen verändert, andere weggelassen, noch andere von ihrer ursprünglichen Stelle entfernt [61]). Selten hat er selbst etwas beigefügt; denn die Rubriken, durch welche er in den ersten Titeln des ganzen Buches, aber ohne Zahlen, die Interpretationen von dem Vorhergehenden hier und da unterschied, oder in Capitel eintheilte, hat er bald darauf weggelassen; die Erläuterungen der Titel, welche er hat, scheint er aus anderen zu diesem Buche benutzten Handschriften des Breviars entlehnt zu haben. Wo er die Worte der Interpretation kurz zusammengefaßt und nicht verändert hat, da ist er meistens deutlich; wo er aber die Worte verändert hat, verräth er Unkenntniß der lateinischen Sprache oder braucht Ausdrücke der schlechtesten Zeit. Von Handschriften dieses Werkes sind bis jetzt drei bekannt, von denen zwei durch Hänel entdeckt worden sind. Zuerst hat Cujacius dieses Breviar benutzt, welcher in der Ausgabe der Sententiae des Paulus von 1566 aus einer dem Peter Pithou gehörigen Handschrift, welche dieses Breviar enthielt, dem §. 2. des Titels de seditiosis (V, 24), die Worte: vel qui convellunt bodones einschob und in der zweiten Ausgabe von 1586 eine unechte Interpretation aus demselben Werke unter dem §. 1. des Titels ad Sc. Tertullianum (IV, 2) gesetzt hat. Dann hat Conradi [62]) aus Gothofredus einen Theil des Prologs herausgegeben, den ganzen Prolog Spangenberg [63]), dieser aber nachlässig. Das ganze Werk ist erst von Hänel in seiner Ausgabe des Breviars veröffentlicht worden. ff) *Epitome Codicis Seldeni.* Der Verfasser dieses Auszugs hat, wie Hänel [64]) dargethan hat, in Gallien gelebt. Er hat bei der Arbeit nicht denselben Plan eingehalten. Denn obgleich er die Novellen und einige Titel des Theodosischen Codex vermehrte und in eine neue Ordnung brachte, hat er seine Hand auch an den Gajus gelegt. Hier hat er aber mehr die Paragraphen abgekürzt und die Worte versetzt, als erstere verändert oder weggelassen, obgleich einige vermißt werden. Die Sententiae des Paulus hat er so bearbeitet, daß er einige Sentenzen oder Interpretationen wegließ, andere beibehielt; oft hat er den ursprünglichen Worten andere substituirt. Einige Stellen des Paulus hat er auch verändert oder in das Kurze zusammengezogen; andere dagegen aus einer Sentenz und der Interpretation, oder aus zwei Sentenzen zusammengeschmolzen. Aus allem diesem geht hervor, daß der Verfasser keinen bestimmten Plan gehabt hat. gg) *Epitome S. Galli.* Diesen Auszug hat Canciani zuerst veröffentlicht [65]) und Lex Romana genannt, welcher Name sich nicht auf Handschriften stützt; Andere nennen ihn Lex Romana Utinensis [66]), weil er zuerst aus einem Codex Utinensis herausgegeben ist; Hänel nennt ihn Epitome S. Galli, wegen des Orts, wo jetzt zwei Handschriften davon sich befinden. Die übrigen Verfasser von Auszügen des Breviars haben dessen Worte, vorzüglich die der Interpretation, soweit es passend war, beibehalten und den Sinn kürzer, als im Original, aber lateinisch erläutert. Der Verfasser dieses Auszugs hat einen ganz verschiedenen Weg eingeschlagen. Denn er hat das ganze Werk gleichsam in einer anderen Sprache geschrieben, den Sitten und Einrichtungen der Gegend, wo er lebte, angepaßt, viele Gesetze verändert, vermehrt oder erweitert, sehr viele, welche ihm unnütz und seinem Plane nicht entsprechend schienen, weggelassen [67]), und nicht sowol das Breviar interpretirt, als vielmehr aus dem Breviar und demjenigen, was er hinzufügte oder überhaupt veränderte, ein ganz neues juristisches Werk gemacht. Was die Sprache anlangt, so hat er nicht nur die Worte des Breviars, welche er nicht weglassen konnte, nach Art und Ausdruck der Barbaren verändert, gebildet und unter sich verbunden, sondern auch andere an die Stelle gesetzt, ungewöhnliche in sein

60) Beispiele für alles dieses führt an *Haenel* l. l. p. XXX. Note 75—77. 61) Vergl. die Beispiele bei *Haenel* l. l. p. XXX. Note 80—82. 62) *Conradi*, Parerg. Lib. I. p. 101. not. 9. 63) In der Zeitschr. für gesch. RW. Bd. V. S. 293.

64) Vergl. *Haenel*, Praef. ad Novellas Constitutiones (Bonn. 1844) p. XIII. XXXII. Dagegen hatte Savigny, Rechtsgesch. Bd. 2. S. 62 England als das Vaterland dieses Werkes betrachtet. 65) *Canciani*, Barbarorum leges antiquae T. IV. (Venet. 1789.) p. 463 seq. *Walter*, Corpus juris german. antiq. T. III. (Berol. 1824.) p. 691 seq. Geschrieben haben darüber: Savigny, Rechtsgesch. Bd. 1. S. 426—458. Bd. 2. S. 61. 240—243 und in der Zeitschr. für gesch. RW. Bd. XI. S. 215. *Baudi a Vesme*, Annali di Giurisprudenza (Torino 1838.) p. 499—504. *Troya*, Della Condizione De' Romani Vinti Da' Langobardi (Napoli 1841) §. CCV. ann. 798. p. CCLXXX seq. (ed. II.) Con Osservazioni di *Francesco Rezzonico* Ed Appendice Dell' Autore (Milano 1845) p. 232 seq. 386. Heimbach jun. im Leipziger Repertorium 1845. Th. I. S. 304 fg. Bethmann-Hollweg, Ursprung der Longobardischen Städtefreiheit (Bonn 1846) S. 28—60, besonders aber *Haenel*, Praef. ad Leg. Rom. Visigoth. p. XXXI—XL. 66) Savigny a. a. O. Bd. 2. S. 240. Hollweg a. a. O. 67) Näheres bei *Haenel* l. l. p. XXXI. Note 100—102.

Vaterland erst von den Barbaren gebrachte Ausdrücke eingemischt und dadurch bewirkt, daß das Buch nicht in lateinischer, sondern in einer anderen Sprache geschrieben zu sein scheint, welche nach Zerstörung des römischen Reiches in irgend einem Theile des Occidents von einer vermischt lebenden Menge Römer und Nichtrömer allmälig gebildet worden ist [68]). Er hat zwar bei der Abfassung seines Werkes die Ordnung des Breviars beibehalten, aber dessen Bücher in den Rubriken des Titelverzeichnisses fortlaufend gezählt, und daher das 5. Buch des Paulus, welches das letzte des ganzen Werkes ist, überschrieben: Capitula de Libro XXVII. Außerdem hat er eben daselbst den Titeln des Breviars, vorzüglich des Paulus, andere substituirt, und die substituirten, wo er sie erläuterte, mit anderen vertauscht. Warum er den Paulus und Gajus so abgekürzt hat, läßt sich nicht gewiß angeben. Seine Auslegungen des Breviars sind oft unrichtig. Welcher Art die Handschrift des Breviars gewesen sei, welche er benutzt hat, ergibt sich aus den Ueberbleibseln der Inscriptionen und Subscriptionen, welche jeder ersten Constitution der Titel des Theodosischen Codex und der Novellen beigesetzt sind. Die Handschrift war eine von denjenigen, in denen die Worte der Constitutionen und viele Sentenzen des Paulus fehlen. Da jedoch einige Stellen aus Worten der Constitutionen oder der Sentenzen des Paulus und aus der Interpretation bestehen, und bisweilen nicht nur die Constitutionen, sondern auch deren Interpretationen abgesondert erläutert sind, so hat die Handschrift nach der Vermuthung Hänel's etwas mehr enthalten, als andere dieser Art. Der Verfasser des Auszuges ist unbekannt; wahrscheinlich war er ein Geistlicher, da hier und da die Kirche erwähnt wird, wo in dem Breviar derselben keine Erwähnung geschehen ist. Der Verfasser hat mit Germanen zusammen gewohnt, denn er hat germanische Worte und Einrichtungen seinem Buche beigemischt. Er hat vor dem 10. Jahrh. gelebt, da die Handschrift von S. Gallen im 9. Jahrh. geschrieben ist; auch werden bisweilen die Worte: admallare, fretum gebraucht; das Wort mallum war aber schon im 10. Jahrh. bei den Franken außer Gebrauch [69]). Sehr streitig ist, in welcher Gegend das Buch entstanden ist. Canciani hält Italien für das Vaterland; Savigny denjenigen Theil Italiens, welcher unter Longobardischer Herrschaft gestanden hatte; Vesme Rhätien, welches sich unter dem Namen Bavaria einst bis an die Grenzen Italiens erstreckte; Heimbach jun. die Schweiz, Hollweg Italien und zwar die Gegend von Istrien oder Friaul; Hänel endlich hält aus verschiedenen Gründen, von denen nur der eine, daß zwei Handschriften dieses Buches sich in der Schweiz finden, hier erwähnt werden soll, Rhätien oder Helvetien für das Vaterland und zwar die Gegend, welche sonst Rhaetia Curiensis hieß [70]).

3) Handschriften [71]). Die Handschriften lassen sich in verschiedene Classen theilen, da viele Sachen enthalten, welche nicht zum Breviar gehören; denn berücksichtigt man die im Breviar excerpirten Werke, so sind in einigen besonders die Bücher des Theodosischen Codex bereichert worden, in anderen die Novellen, in noch anderen Paulus. Da von jenen Vermehrungen bereits die Rede gewesen ist, so ist hier zu erwähnen, welche Gestalt das Breviar selbst in den Handschriften gehabt habe, nicht was von Außen her zu dem Breviar hinzugekommen sei. Viele Handschriften enthalten das Breviar selbst, also die Gesetze und die Sentenzen, soweit sie von den Westgothen excerpirt sind, und die Interpretation; andere enthalten gleichsam ein beschnittenes Breviar, andere Nichts als eine ungeordnete Masse von Stellen des Breviars, noch andere ein in das Kurze zusammengezogenes Breviar, andere endlich einen kleinen Theil des Breviars. Hänel theilt daher die Handschriften in fünf Classen. Die erste Classe enthält die Handschriften, welche das echte Breviar geben; die zweite die, in welchen die Worte der Constitutionen und zwar meistens mit den Inscriptionen und Subscriptionen und viele Sentenzen des Paulus fehlen; die dritte diejenigen, welche eine ungeordnete Masse von Stellen enthalten; die vierte die, welche Auszüge des Breviars geben; die fünfte die Handschriften, welche wenige Stellen des Breviars liefern. Die erste Classe enthält wieder zwei Abtheilungen, nämlich in Handschriften, welche außer dem Breviar andere Stellen des vorjustinianeischen Rechtes, mit Ausnahme weniger zufällig hinzugekommener, nicht haben, und in Handschriften, welche viele solcher Stellen geben. Von den Handschriften der vierten Classe gibt es so viel verschiedene Arten, als Auszüge des Breviars. Die Handschriften der zweiten Classe sind nicht gleichförmig, da es einige gibt, die sich im Uebrigen mehr denen der ersten Classe nähern, namentlich im Paulus. Jene Verschiedenheit ist aber nur eine zufällige und ändert, wo sie sich findet, die Gestalt und den Charakter der ganzen Handschrift nicht. Hänel hat 76 Handschriften der verschiedenen Classen umständlich beschrieben und bei seiner Ausgabe benutzt.

4) Gebrauch und Ansehen des Breviars [72]). Daß die Geltung und das Ansehen des Breviars nach dem Sturze des westgothischen Reiches in Gallien nicht aufgehört habe, beweisen die vielen Handschriften, welche Hänel beschrieben hat und welche fast alle in Gallien geschrieben sind; ferner beweisen dieses alte Gesetze und Schriften; denn mehre Stellen sind aus dem Breviar in die Leges Barbarorum übergegangen und noch viel mehr in juristische, von Privatpersonen abgefaßte Werke [73]).

---

68) Zahlreiche Beispiele siehe bei *Haenel* l. l. Note 103. p. XXXI seq. 69) Savigny, Rechtsgesch. Bd. 1. S. 429. 70) *Haenel*, Praef. cit. p. XXXVI—XL.

71) *Haenel* l. l. p. XL—XCI hat am vollständigsten davon gehandelt. Früher haben darüber gehandelt: *Stieber* in *Haubold*, Opusc. Acad. T. II. p. CXXX seq. und Savigny, Rechtsgeschichte Bd. 2. S. 63 fg. 72) *Haenel* l. l. p. XCI—XCIX. Vor ihm hat *Gothofredus*, Prolegom. Cod. Theod. cap. VII darüber geschrieben. 73) Vergl. das Verzeichniß dieser Stellen

Daß das Breviar auch in den Schulen zum juristischen Unterricht gebraucht wurde, ergibt sich, wenn auch nicht augenscheinlich aus den Glossen der Handschriften, doch aus demjenigen, was die alten Schriftsteller über das Studium des Rechtes sagen[74]). Daß unter dem Theodosianus Codex und der Lex Romana, deren diese Zeugnisse Erwähnung thun, das Breviar zu verstehen sei, ist deshalb wahrscheinlich, weil die Männer, deren Kenntniß jener Rechtsquellen gerühmt wird, in einer Gegend lebten, wo das Breviar in hohem Ansehen stand. Was die Leges betrifft, in welche Stellen des Breviars übergegangen sind, so ist die Meinung von Glöden, daß das Breviar in dem Edictum Theodorici benutzt worden sei, und deren Widerlegung bereits bei dem Edictum Theodorici berührt worden. Auch in die Lex Romana Burgundionum sollen nach der Ansicht von Savigny und Barkow Stellen des Breviars aufgenommen worden sein[75]), während Gaupp und Hänel dies leugnen und die Lex Romana Burgundionum für älter als das Breviar halten[76]). Letztere Meinung ist die richtige. Barkow nimmt von den in dieser Lex angeblich benutzten Stücken des Breviars den Gajus, den Gregorianischen und Hermogenianischen Coder und das Fragment Papinian's aus, denen noch die Novellen beizufügen sind. Es läßt sich aber kein Grund einsehen, warum der Verfasser dieser Lex nur die Interpretation des Theodosischen Coder und des Paulus, und nicht eine einzige Stelle der Interpretation der übrigen Stücke des Breviars benutzt hat. Aus der Interpretation des Theodosischen Coder sollen nach Barkow 20, aus der des Paulus 5 Stellen, mehre aber nicht excerpirt sein. Von diesen Stellen sind aber 14 auszuschließen; denn 12 sind, wie die Uebereinstimmung der Worte zeigt, aus dem Theodosischen Coder selbst genommen; eine Stelle, nämlich Tit. XXIV. stimmt mit der Interpretation der L. 18. Th. C. IX, 40 (Brev. IX, 30) blos in dem Worte conscii zusammen; §. 2. der Sententiae des Paulus de judiciis (I, 12), welche in Tit. IX. der Lex Rom. Burgund. aufgenommen sein soll, ist ohne Interpretation, also nicht aus dem Breviar, sondern eine Sentenz des Paulus selbst. Auch rücksichtlich der übrigen Stellen hat Hänel einen anderen Ursprung, als aus dem Breviar wahrscheinlich gemacht. Dagegen sind in der Lex Visigothorum allerdings manche Stellen des Breviars aufgenommen[77]). Was die übrigen germanischen Volksrechte anlangt, so stammen Tit. 14 c. 12. der alten Lex Salica und cap. 2. des Decrets von Childebert vom J. 595 aus der Interpretation der L. 3. Th. C. III, 12. Ob aber der Constitution Chlotar's von 560 und dem Tit. 58. des Ripuarischen Gesetzes, endlich dem Tit. 6. cap. 1. des baierischen Gesetzes, womit Tit. 39. des alemannischen Gesetzes übereinstimmt, und dem Tit. 14. cap. 15. die Interpretation zum Grunde liege, geht aus der Fassung der Worte nicht so bestimmt hervor; im Gegentheil scheint die Constitution Chlotar's aus dem Titel der Novellen Valentinian's De triginta annorum praescriptione, Tit. 6. cap. 1. des baierischen Gesetzes aber aus irgend einem alten Concil zu stammen. Auch hinsichtlich der Stellen, welche aus dem römischen Rechte in Werke des alten englischen Rechtes übergegangen sein sollen, läßt sich nichts Gewisses sagen, zumal die Worte ganz abweichend sind. Wol aber finden sich in den Capitularien Spuren des Breviars; ja der Auszug des Aegidius liefert sogar einen Beitrag zur Zusammenstellung des Capitulare von 744. Endlich sind eine Menge Canonen der Concilien Spaniens und Galliens aus dem Breviar geflossen. Aber nicht blos in Gesetzen, sondern auch in Schriften und Urkunden finden sich häufig Spuren des Gebrauches des Breviars. So ist in den Formeln Marculf's und denjenigen, welche von Sirmond, Lindenbrog und Anderen herausgegeben worden sind, das Breviar berücksichtigt; ebenso in öffentlichen Urkunden, wie in den fränkischen Urkunden von 808 und 838, obschon Capitel der letztern aus der früher erwähnten Scintilla, nicht aus dem Breviar selbst stammen. Ferner haben Angilramnus, Pseudo-Isidorus[78]), Hincmar und der Verfasser der Canonensammlung, welche sich in der Philippsischen Handschrift und in dem Codex S. Germani findet, einige Stücke aus dem Breviar entlehnt; sehr Vieles aber, theils aus dem Breviar selbst theils aus dem Auszuge des Aegidius, Benedictus Levita, welchen wieder Isaac und Ivo benutzt haben, obgleich dieser bisweilen auf die Quelle selbst zurückgegangen ist. Auch Regino[79]) hat seiner Schrift über die Kirchenzucht manche Stelle des Breviars beigemischt. Burchard endlich scheint den Benedict, Regino, bisweilen auch den Pseudo-Isidorus und Angilramnus benutzt zu haben. Der Zeitraum, während dessen das Breviar gebraucht worden ist, geht vom 6. bis zum 12. Jahrh., umfaßt also 6 Jahrhunderte. Zu der Zeit, wo das Studium des Justinianeischen Rechtes sich in Gallien zu verbreiten anfing, nahm die Geltung des Breviars ab; sie scheint sich auch nicht über die Grenzen des fränki-

---

mit der Angabe der Leges und der Schriften, in welche dieselben übergegangen sind, bei *Haenel*, Lex Rom. Visigoth. p. 464 seq.

74) Siehe das Nähere bei *Haenel*, Praef. cit. p. XCI.

75) Savigny, Rechtsgesch. Bd. 2. S. 31 fg. *Barkow*, Lex Roman. Burgundionum Praef. p. XLII — LIII und zu den einzelnen Titeln.

76) Gaupp, Das alte Gesetz der Thüringer (Breslau 1834) §. 2. S. 14 fg. und Comm. de occupatione et divisione provinciarum agrorumque Romanorum (Vratislav. 1841) p. 19. Derselbe, Die germanischen Ansiedelungen (Breslau 1844) S. 295 fg. *Haenel* l. l. p. XCII — XCVI.

77) Vergl. *Heineccius*, Antiq. German. T. I. p. 245 seq. Savigny, Rechtsgesch. Bd. 2. S. 76. Türk, Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte. H. 1. S. 73 fg. *Haenel* l. l. p. XCVI.

78) Vergl. *Theiner*, De Pseudo-Isidoriana canonum collectione (Vratislav. 1826) p. 9. 14. Biener in der Krit. Zeitschrift für deutsche RW. Bd. III. H. 1. *Knust*, De fontibus et consilio Pseudo-Isidorianae collectionis (Gotting. 1832). Eichhorn, Die spanische Sammlung der Quellen des Kirchenrechts, in der Zeitschrift für gesch. RW. Bd. XI. S. 119 fg. Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der falschen Decretalen (Breslau 1844) S. 13 fg.

79) *Wasserschleben*, Reginonis libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis (Lips. 1840). Derselbe, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Rechtsquellen (Leipzig 1839) S. 1 — 33.

schen und westgothischen Reiches hinaus erstreckt zu haben. Ob aber das Breviar in ganz Gallien und allen von den Franken eingenommenen Provinzen gegolten oder seine Geltung sich auf die ehemals der westgothischen Herrschaft unterworfenen Provinzen beschränkt habe, ist zweifelhaft. Hänel hält das Erstere für wahrscheinlich wegen des in Rhätien verfaßten Auszuges und wegen des Gebrauches, welchen Benedictus Levita, Regino und Andere davon gemacht haben. Auch hat man sich des Breviars nicht nur zur Erlernung des Rechtes und zum juristischen Unterrichte, sowie zur Abfassung juristischer Schriften, sondern auch in den Gerichten zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten bedient [80]). Ob die Franken das Breviar nach der Unterwerfung der Longobarden in Italien eingeführt haben, ist bestritten. Manche [81]) nehmen es an, weil sie glauben, daß der von Canciani herausgegebene Auszug des Breviars in Italien verfaßt sei, berufen sich auch auf L. 2, C. Just. de feriis (III, 12). Dagegen erklärt sich Hänel [82]). Er gibt zwar zu, daß das Breviar nach Italien gekommen sei, weil dies die vielen in Bibliotheken Italiens gefundenen Handschriften desselben beweisen; diese Handschriften sind aber entweder erst in neuerer Zeit nach Italien gekommen, oder sind neuer, als die fränkische Zeit. Der von Canciani veröffentlichte Auszug ist in Rhätien geschrieben, und die angeführte Codexstelle ist erst in späterer Zeit in den Codex eingeschoben worden. Die alten Glossatoren scheinen das Breviar gar nicht gekannt zu haben [83]), und diejenigen, welche kirchenrechtliche Regeln im 11. und 12. Jahrh. in Italien sammelten, scheinen nicht das Breviar, sondern den Pseudo-Isidorus, Benedictus Levita, Ivo oder die Justinianeischen Rechtsbücher benutzt zu haben [84]).

5) Ausgaben [85]). Es gibt 5 Ausgaben des Breviars: 1) von Petrus Aegidius, Löwen 1517; 2) von Almarich Bouchard, Paris 1525; 3) von Sichard, Basel 1528; 4) von Canciani, Venedig 1789; 5) von Hänel, Leipzig 1849. Was die Ausgaben unter 1—4 betrifft, so stimmen sie nicht unter einander überein; denn Aegidius und Canciani haben nur Auszüge veröffentlicht; Bouchard hat zwar das Breviar selbst, aber nur einzelne Stücke desselben, nämlich den Gajus und Paulus, herausgegeben; Sichard hat das ganze Breviar veröffentlicht. Außer diesen Ausgaben ist bis auf die neueste von Hänel keine vorhanden. Zwar findet sich das, was zum Breviar gehört, auch in den Sammlungen der Ueberbleibsel des vorjustinianeischen Rechtes, welche Cujacius und nach ihm Andere veranstaltet haben. Aber das Bestreben dieser Gelehrten geht dahin, das vorjustinianeische Recht, soweit es möglich war, wiederherzustellen, nicht aber auf eine Ausgabe des Breviars. Das Breviar nimmt in jenen Sammlungen nur eine untergeordnete Stellung ein, und füllt unter dem Vielen, womit es vermischt ist, nur einen kleinen Theil derselben, was auch von den Stücken des Breviars gilt, welche nach Sichard besonders herausgegeben worden sind. Dem Auszuge der Institutionen des Gajus haben zwar Viele ihren Fleiß gewidmet, aber nicht als einem Theile des Breviars, sondern als einer juristischen Schrift, welche vor der Entdeckung und Veröffentlichung der echten Institutionen des Gajus hoch geschätzt wurde. Daher hat man sich bei der Schilderung der Ausgaben auf obige zu beschränken. 1) Die sehr seltene Ausgabe des Aegidius enthält, außer 6 Blättern, welche ohne Zahlen sind, 44 mit I—XLIIII bezeichnete Blätter. Auf der ersten Seite des ersten Blattes steht der Titel: Summae sive argumenta Legum diversorum Imperatorum, ex Corpore Divi Theodosii, Novellis Divi Valentiniani Aug. Martiani, Majoriani, Severi, pre terea Cai et Julii Pauli Sententiis nunc primum diligentissime excusa, Caesarei juris studiosis utilitatem allatura non mediocrem, ex vetustissimo archetypo. Cum gratia et privilegio a Caesare Max. Aug. et Carolo Aug. Hispaniarum Rege. Auf der zweiten Seite des ersten Blattes steht eine epistola mit der Ueberschrift: Magnifico D. Joanni Sylvagio Burgundiae Cancellario Petrus Aegidius Antverpiensis S. D. — Antverpiae Idibus Februarii anno supra millesimum quingentesimo decimo septimo. Auf der ersten Seite des zweiten Blattes steht die Auctoritas Alarici Regis. Die übrigen 9 Seiten füllt ein Elenchus Titulorum. Hierauf folgen die mit Zahlen bezeichneten Blätter, welche die Stücke des Breviars enthalten und zwar in folgender Ordnung: a) Bl. 1 bis zu Z. 32 der Vorderseite von Bl. 21 Tituli Legum Ex Corpore Theodosii selecti; b) von da bis zu Z. 11 der Vorderseite von Bl. 26 Tituli Novellarum Legum; c) von da bis zu Z. 30 der Rückseite von Bl. 28 Cai Jureconsulti Liber Primus; d) von Z. 31 dieser Seite bis zu Z. 17 der Vorderseite von Bl. 43 Tituli Sententiarum Pauli Jureconsulti; e) dann Capitula Libri Gregoriani, dessen Finis in der Z. 6 der Vorderseite von Bl. 44 ist; f) endlich nach dem Worte Finis in 6 Zeilen Capitulum Libri Hermogeniani. Hierauf folgt mit großen Buchstaben: Reliqua pars hujus libri Hermogeniani deerat in exemplari. Apud Theodoricum Martinum Alustensem anno M. D. XVII. Ob Löwen oder Antwerpen der Druckort ist, ist bestritten. Hänel entscheidet sich für Löwen, wo schon früher Werke von demselben Drucker gedruckt sind. 2) Die Ausgabe von Bouchard besteht aus 72 Blättern; die ersten 8 sind ohne Zahlen, die

80) Vergl. *Haenel* l. l. p. XXVII. XXXVIII und XCIX. Note 45. 81) So Ritter in der Praef. Cod. Th. T. I. p. XVII, Savigny, Hollweg und Andere. 82) l. l. p. XCIX. 83) Biener, Beiträge zur Revision des Justin. Codex (Berlin 1833) S. 5. 79 ist anderer Meinung wegen L. 2. C. Just. de feriis (III, 12), da diese auch der pistojeser Handschrift beigeschrieben sei. Hänel behauptet jedoch, daß letzteres viel später geschehen sei. 84) Die Capitel des Breviars, welche Anselmus hat, finden sich auch in den Werken des Pseudo-Isidorus, Angilramnus, Benedictus Levita, Regino und in der Constitution Chlotar's von 560; Hänel glaubt daher, daß Anselmus diese Bücher, nicht aber das Breviar selbst benutzt habe. Dasselbe glaubt Hänel von Gratian, da in das Decret Nichts von dem Breviar übergegangen ist, was sich nicht in denselben Schriften und bei Ivo findet. 85) *Haenel* l. l. p. XCIX—CVI.

übrigen sind mit Ziffer I—LXIIII bezeichnet. Auf der Vorderseite von Bl. 1 ist der Titel, zum Theil mit Abkürzungen: Titi Gaji Institutionum Juliique Pauli Sententiarum cum titulorum omnium indice in easdemque praefatione recens opus, quod ubi introspexeris lector vigilantissime haud te poenitebit quantum fructus in eo decerpseris summa cum diligentia excussum in lucem foelici omine prodit. AN. M. D. XXV. Vaenumdatur apud insigne scuti Basileensis Parisiis via ad divum Jacobum. Cum privilegio. Auf der Rückseite des ersten Blattes folgt eine epistola von Bouchard: Almaricus Bouchardus Antonio Pratensi (du Prat) Galliarum Cancellario. Diese epistola ist geschrieben: Ex Angeria pridie octavo Calendas Aprilis. Das 6. und 7. der Blätter ohne Zahlen füllt ein Elenchus Rubricarum Utriusque Libri. Das achte Blatt ist leer. Das erste der mit Ziffern bezeichneten Blätter beginnt mit: Titi Gaji Institutionum. Liber Primus; Gajus endigt mit Fol. XI; die übrigen Blätter enthalten den Paulus. Auf der Rückseite von Fol. LXIIII. nach Z. 15 steht unter dem Paulus Folgendes, zum Theil mit damals im Drucke gebräuchlichen Abkürzungen: „Lectori. Si quid usquam occurret tibi Lector, quod stomacho tuo non faciet satis, noli protinus typographum, vel emendatorem proelo adscriptum imperitiae vel socordiae damnare. Exemplaris unici ad nos missi fidem ubique pene secuti sumus, nisi ubi intoleranda quaedam videbantur a descriptore vel admissa, vel omissa. An vero exemplar, quo usi sumus ab Almarico Bochardo Santonum Praeside doctissimo recognitum fuerit, affirmare non possumus. In eo certe paucula quaedam mutavimus. In aliis veriti sumus a vetustis codicibus dissentire. Vale et boni consule. (Zwischenraum einer Zeile.) Petrus Vidouaeus excudebat Lutetiae Impensis Conradi Reschi. Anno M. D. XXV. Calendas Martias.“ Bouchard selbst hat wenig Mühe auf die Ausgabe verwendet. Er gab die Abschrift der von ihm gefundenen Handschrift dem Drucker zum Abdruck und fügte weiter Nichts als die Vorrede bei. Da der Drucker sich auf Abdruck der Abschrift beschränkte, so sind die Orthographie und die Abkürzungen geblieben und das ganze Buch erscheint wie eine abgeschriebene Handschrift, außer daß der Setzer hier und da Punkte und Commata dazwischen gesetzt und weniges verändert hat. Nach der Vorrede scheint Bouchard die Absicht, das ganze Breviar herauszugeben, gehabt zu haben und gab den Gajus und Paulus gleichsam als Vorläufer der Ausgabe des ganzen Breviars heraus [86]). Zugleich ergibt die Vorrede, daß die Ausgabe aus einer Handschrift des Breviars geflossen ist. Welche Handschrift zum Grunde liegt, ist zwar bisher nicht ermittelt worden; Hänel hat aber doch das darüber schwebende Dunkel ziemlich aufgehellt. Es gibt nämlich Mehres, was einen Anhaltspunkt verschafft, nämlich das Verzeichniß der Rubriken, der Anfang und Umfang des Gajus, die Worte, welche den einzelnen Büchern des Paulus vorangestellt oder nachgesetzt sind, endlich die Irrthümer des Abschreibers. In dem Rubrikenverzeichnisse des ganzen Buches werden die Titel vom ersten De statu hominum nach einander bis zu dem letzten De meritis appellationibus aufgeführt, ohne daß gesagt wird, welches die Titel des Gajus oder die des Paulus seien; dann ist der Anfang des Gajus folgender: Titi Gaji Institutionum Liber Primus; dann besteht Gajus nur aus Einem Buche oder, da der Titel De Substitutionibus fehlt, aus 17 Titeln, nicht aus zwei Büchern; jene Worte am Anfange oder Schlusse der einzelnen Bücher des Paulus sind verschieden, z. B.: Incipit Primus Liber Julii Pauli Sententiarum, Julii Pauli receptarum Sententiarum Liber primus explicit, oder Julii Pauli Sententiarum ad filium Libri quinti finis. Was endlich die Irrthümer des Abschreibers anlangt, so ist bisweilen Imperatio geschrieben, wo Interpretatio stehen mußte, oder es werden die Sentenzen und die Interpretationen mit einander verwechselt, und die Sentenzen mit der vorhergehenden Interpretation verbunden, von welcher sie getrennt werden mußten. Fast in allen diesen Stücken kommen mit der Ausgabe von Bouchard zwei Handschriften überein, nämlich die Handschrift der k. pariser Bibliothek 4405 und der Bibliothek der Sorbonne 335, jetzt der k. pariser Bibliothek Supp. Lat. 398 [87]). Denn das Verzeichniß der Rubriken ist daselbst ebenso geschrieben; dann stimmen sie in dem Anfange von Gajus hinsichtlich des Namens des Gajus überein, haben auch nicht mehre Bücher, sondern nur Ein Buch von Gajus und ebenso viel Titel, wie Bouchard; dann ist rücksichtlich der Ausdrücke, mit welchen die einzelnen Bücher des Paulus anfangen und schließen, keine Verschiedenheit; endlich finden sich die Irrthümer der Bouchard'schen Ausgabe mit wenigen Ausnahmen auch in jenen Handschriften [88]). Aus einer von beiden Handschriften muß also die Ausgabe von Bouchard geflossen sein; daß aber nicht die pariser Handschrift 4405, sondern die der Sorbonne der Ausgabe zu Grunde liege, ist nach Hänel deshalb nicht zu bezweifeln, weil letztere verschiedene Lesarten und Lücken enthält [89]), welche sich in der Ausgabe von Bouchard finden, nicht aber in der

86) Denn er sagt in der Vorrede: „Ego autem, dum in excutiendis nonnullis antiquis officinis summo quondam studio, non minoreque impensa elaboratis navarem operam, inciderunt in manus, Theodosii imperatoris leges non mutilae quidem aut mancae quales vulgo circumferuntur, aut summatim truncatae sunt, sed integerrimae, copiosissimae, et consulum sub quo latae sunt singulis sanctionibus imposito nomine, Novellae item divi Valentiniani Augusti, Majoriani, et Severi, Codex Gregorianus et Hermogenianus, Ex libris denique Julii Pauli Sententiae receptae sunt, institutionumque Titi Gaji liber unus, quem cum sententiis Pauli imprimendum curavi, et tanquam προδρόμους emisi in lucem“ etc.

87) Erstere ist Nr. 5, letztere Nr. 9 der von Hänel benutzten Handschriften; erstere ist von ihm l. l. p. XLIV seq., letztere p. XLVII seq. beschrieben. 88) Beispiele führt an *Haenel* l. l. p. CIV. Note **) nach seiner Ausgabe. 89) Beispiele führt an *Haenel* l. l. p. CIV. Note ***) nach seiner Ausgabe.

pariser Handschrift 4405. 3) Die Ausgabe von Sichard hat 184 Blätter, von denen die ersten 6, nicht mit Zahlen bezeichneten, durch den Titel, die Vorrede und das Titelverzeichniß ausgefüllt werden; Bl. 1—167 enthalten das Breviar, Bl. 168, 169 die distributio assis von Volusius, Mecianus, Bl. 170—173^a den Julius Frontinus, Bl. 173^a—177 den Commentar des Aggenus Urbicus zu Julius Frontinus, die Vorderseite von Bl. 178 Lesarten und Verbesserungen, welche Sichard beigefügt hat[90]). Die Rückseite dieses Blattes ist leer. An der Spitze des Buches steht folgender Titel: „Codicis Theodosiani Libri XVI, quibus sunt ipsorum Principum auctoritate adjectae Novellae. Theodosii. Valentiniani. Martiani. Majoriani. Severi. Caji Institutionum lib. II. Julii Pauli Receptarum sententiarum lib. V. Hermogeniani lib. I. Papiniani Tit. I. His nos adjecimus ex vetustissimis Bibliothecis, eo quod ad jus pertinerent, et alterius etiam responsa passim in Pandectis legerentur, L. Volusii Metiani lib. de Asse. Julii Frontini lib. de Controversiis limitum, cum Aggeni Urbici Commentariis. Excudebat Basileae Henricus Petrus, mense martio, anno M. D. XXVIII. Cum gratia et privilegio Caesareo.“ In der hierauf folgenden Vorrede widmet der Herausgeber das Buch „Serenissimo Ferdinando, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae etc. Regi, hujus nominis primo, Infanti Hispaniae, Archiduci Austriae, Duci Burgundiae, Styriae. Principi optimo, atque potentissimo, Jo. Sichardus.“ Die Vorrede ist geschrieben zu Basel im März 1528. Dann folgt von S. 19 der Vorderseite von Bl. 4 das Verzeichniß der Titel des ganzen Werkes, auf jeder Seite in zwei Columnen. Hierauf folgen auf der Rückseite des sechsten Blattes Codicis Theodosiani Lib. Primi Tituli. Diese Blätter sind, wie erwähnt wurde, ohne Zahlen. Die Bestandtheile des Breviars sind in folgender Weise vertheilt: Bl. 1 steht die Novella de Theodosiani Codicis Auctoritate; Bl. 2—84 der Theodosische Coder; Bl. 85—94 die Novellen von Theodosius; Bl. 94^b—109 die Novellen Valentinian's; Bl. 110—115^a die Novellen Marcian's; Bl. 115^b—119 die Novellen Majorian's; Bl. 120 eine Novelle von Severus; Bl. 121—129^a Gajus; Bl. 129^b—163 Paulus; Bl. 164—167^a der Gregorianische Coder; Bl. 167^a—167^b der Hermogenianische Coder; Bl. 167^b der Titel Papinian's. Den einzelnen Büchern ist ein Titelverzeichniß vorgesetzt. Auf dem letzten Blatte des ganzen Werkes steht Folgendes: „Cum jam supremam operi manum essemus impposituri, Humaniss. lector, commodum ad nos est aliud exemplar e bibliotheca Augustensi opera Sigismundi Ilsungi allatum, ad quod cum priores tres terniones, quos beneficio Joan. Cochlaei humanissimi viri e bibliotheca Mogontinensi obtinueramus, contulissemus, deprehendimus quaedum non indigna notatu. Ea, ne vel ulla parte nos cessasse volentes criminari queas, adjecimus. Caetera vero emendatiora paulo ex Argentoratensi et Morpacensi bibliothecis mutuati sumus. Vale.“ Die Fehler der Handschrift, die Abkürzungen und die übrigen Arten zu schreiben sind größtentheils beibehalten. Die Lücken hat Sichard nicht allein sorgfältig angezeigt, sondern auch am Rande oft ausgefüllt. Ebenfalls am Rande hat er Verbesserungen oder kurze Glossen und die verschiedenen Lesarten der von ihm eingesehenen Handschriften bemerkt. Abgerechnet das Commonitorium und einige Stellen des 16. Buches des Theodosischen Coder, welche fehlen, hat er das Breviar vollständig herausgegeben, also die Constitutionen, Novellen, Sentenzen und deren Interpretationen. Bisweilen hat er auch etwas, was in den meisten Handschriften fehlt, wie die Interpretation der L. 1. und 2. Th. C. II. 7. L. 1. Th. C. III, 12. L. 3. Th. C. XVI, 5, den Titel der Lex Romana Burgundionum de Homicidio voluntario nach der Interpretation der Novelle Valentinian's De Homicidiis. Seiner Handschrift folgend hat er die Novelle De Theodosiani Codicis Auctoritate aus den Theodosischen Novellen, unter denen sie die erste ist, vor den Theodosischen Coder gesetzt. Die Sentenzen des Paulus hat er durch das Wort: Alia unterschieden. Ueber die von ihm benutzten Handschriften hat Hänel gehandelt[91]). Von diesen Handschriften wird die strasburger jetzt zu Bern, die mainzer zu Gotha aufbewahrt. 4) Die bisher beschriebenen Ausgaben sind sehr selten; nicht so die Ausgaben des Auszuges des Breviars, welchen Canciani zuerst veröffentlicht hat[92]). Folgenden Titel hat er vorgesetzt: Codex Legis Romanae Barbaris regnantibus observatae facile in Italia. Ex Archivio Metropolitanae Ecclesiae Utinensis. Neuerdings hat Walter[93]) die Ausgabe von Canciani, aber ohne das monitum editoris, ohne eigene Zuthaten, abdrucken lassen. 5) Die neueste und beste Ausgabe ist von Hänel. Ihr liegt ein außerordentlich reichhaltiger kritischer Apparat zum Grunde; denn es sind 76 Handschriften, welche der Herausgeber umständlich beschrieben hat, benutzt worden. Der Titel ist: Lex Romana Visigothorum. Ad LXXVI. librorum manuscriptorum fidem recognovit, septem ejus antiquis epitomis, quae praeter duas adhuc ineditae sunt, titulorum exploratione auxit, annotatione, appendicibus, prolegomenis instruxit Gustavus Haenel, Lipsiensis. Editio post Sichardum prima. A. MDCCCXLVIIII. Die Vorrede enthält in 5 Capiteln ausführliche Erörterungen über die Gegenstände, welche in diesem Artikel dargestellt worden sind. Ein Hauptbestreben des Herausgebers ist darauf gerichtet gewesen, in Einem Ueberblicke die Gestalt des Breviars selbst und die Beschaffenheit der Auszüge, in welche es gebracht ist, in den einzelnen Stellen darzu-

90) Die Zahlen der Blätter und Seiten sind bisweilen falsch, was *Haenel* l. l. p. CIV. Note 40 näher begründet.

91) *Haenel* l. l. p. LXXXVIII und CV. 92) *Canciani*, Barbarorum Leges antiquae (Venet. 1789) T. IV. p. 461—510. 93) Corp. jur. Germ. T. III.

stellen. Zu diesem Behufe ist auf der Rückseite eines jeden Blattes das Breviar selbst abgedruckt, unter dessen einzelnen Stellen die Interpretation mit anderer Schrift steht. Die Auszüge des Breviars sind sämmtlich mit kleinerer Schrift neben dem Breviar, theils, wenn es der Raum nöthig machte, auf derselben Seite, theils auf der Vorderseite des nächsten Blattes abgedruckt; am obersten Rande der Seite ist bemerkt, aus welchem Auszuge die Stellen entlehnt sind. Die Stellen der Auszüge stehen dem Gesetze oder der Interpretation gegenüber, aus welchen sie entlehnt sind. Die Bestandtheile des Breviars folgen in der Ordnung, in welcher sie in den Handschriften stehen, also zuerst das Commonitorium oder die Auctoritas Alarici, dann das Titelverzeichniß mit der explanatio, hierauf der Theodosische Codex und die übrigen Stücke in der oben angegebenen Ordnung; endlich die Anhänge. Um das Breviar in seiner Integrität wiederherzustellen, ist Alles weggelassen worden, was nach Sichard Cujacius und Andere, aus Quellen des alten römischen Rechtes oder aus den Anhängen der Handschriften in dasselbe hineingetragen haben. Daher sind von Herausgebern vorjustinianeischer Rechtsquellen nur Bouchard, Sichard und Tilius benutzt worden; denn nur diese haben allein das Breviar ganz oder theilweise ohne Beimischung fremder Gegenstände veröffentlicht. Unter dem Texte stehen Bemerkungen, meistens kritischen Inhalts; es wird darin angegeben, was die Abschreiber weggelassen oder verändert haben; ferner wird zu den Büchern der Constitutionen zu jeder Constitution bemerkt, erstens, in welchen Handschriften sie vollständig, in welchen sie verstümmelt sei, und wenn letzteres der Fall ist, was fehle, ob blos der Text oder auch die Inscription oder Subscription, oder ob ein Gesetz mit der Interpretation verschmolzen sei, was bisweilen auch in den Sentenzen des Paulus geschehen ist. Ebenso ist erwähnt, welche Gesetze versetzt worden sind. Auch sind diejenigen Schriften oder Verfasser juristischer Formeln erwähnt, welche aus dem Breviar in den ersten 6 Jahrhunderten nach dessen Publication die eine oder andere Stelle genommen haben. Endlich sind die Ansichten der Neueren angeführt, oder wenigstens die Schriften, worin sie zu finden sind, angezeigt. Bei der großen Menge der in den Noten zu berücksichtigenden Gegenstände hat der Herausgeber es für unnöthig gehalten, die verschiedenen Lesarten aus den Handschriften beizufügen, vorzüglich da diese größtentheils aus Irrthümern der Abschreiber entstanden sind, und in den neuesten von demselben Gelehrten besorgten Ausgaben der drei Codices und des Paulus sich zusammengestellt finden. Die Auszüge des Breviars hat der Herausgeber nach deren Vaterlande und der Zeit ihrer Abfassung gestellt. Voran stehen die in Gallien verfaßten Auszüge, dann die Epitome S. Galli, welche, obschon sie aus einer unter fränkischer Herrschaft stehenden Gegend herstammt, doch außerhalb Galliens geschrieben ist. Von jenen ist der Auszug des Aegidius vorangestellt, weil er von allen der älteste ist. Hierauf folgen aus gleichem Grunde der Auszug der k. pariser Handschrift Suppl. Lat. 215 und der Auszug der wolfenbüttler Handschrift. Dann kommt der lyoner Auszug, hierauf die Epitome Monachi, endlich der Auszug der Selden'schen Handschrift als der jüngste. Die Orthographie, die Abkürzungen der Worte, die Interpunctionszeichen sind vom Herausgeber auf die Schreibart unserer Zeit zurückgeführt worden, da die Verfasser jener Auszüge selten von der Sprache des Breviars selbst abgewichen sind. Nur bei dem wolfenbüttler Auszuge und der Epitome S. Galli, deren Verfasser von der Sprache des Breviars abgewichen sind, ist auch das Verfahren des Herausgebers ein anderes gewesen. In den Noten sind nur die hauptsächlichsten verschiedenen Lesarten zusammengestellt, da die meisten Verschiedenheiten auf Irrthümern der Abschreiber beruhen; es ist ferner angegeben, was weggelassen oder hinzugefügt, oder aus verschiedenen Stellen des Breviars gemischt ist. Blos in der Epitome S. Galli sind die Lesarten aus den Handschriften sorgfältig angegeben, wegen der barbarischen Sprache, in welcher dieser Auszug geschrieben ist. Endlich sind dem Breviar auch appendices beigefügt. Gleich nach dem Fragmente Papinian's steht jene Auswahl von Stellen des alten römischen Rechtes, welche in einigen Handschriften dem Breviar beigefügt ist, und zwar die ältere an erster, die jüngere an zweiter Stelle. Hierauf folgen die dem Codex S. Galli 722 beigefügten Capitula. Nach diesen kommen 6 Stammbäume oder Darstellungen der Verwandtschaft und Schwägerschaft; diese sind deshalb nicht mit dem Titel der Sentenzen des Paulus De gradibus (IV, 10) verbunden worden, weil sie sich nur in wenigen Handschriften und zwar an einer andern Stelle befinden. Ebenso sind die Glossen aus ähnlichem Grunde, und damit ihre Classen unterschieden würden, in die Anhänge verwiesen worden. Es sind aber nur die merkwürdigen Glossen aufgenommen; die unnützen sind entweder oder nur in soweit weggelassen worden, daß das Wort, unter welchem sie sich in den Schriften der alten Grammatiker finden, beibehalten und beigefügt ist, wo sie sich befinden. Diesen ist ein vom Herausgeber aus der Interpretation gefertigtes Glossarium Latinitatis beigefügt, sowie ein Verzeichniß der Stellen aus Schriften der späteren Zeit, welche aus den Gesetzen des Breviars geschöpft sind, und jener Gesetze des Breviars selbst.

C) Gemeinschaftliche Rechtssammlung (*Lex Visigothorum*).

Der lange Verkehr brachte die Westgothen und Römer einander immer näher; die Religionsverschiedenheit hatte schon unter Reccared I. 587 aufgehört; Sitte und Bildung im Laufe zweier Jahrhunderte sich ausgeglichen. Es war nun die Möglichkeit gegeben, beide Rechte, das römische und westgothische, mit einander zu verschmelzen. Unterdessen war der Gebrauch aufgekommen, daß jeder westgothische König im ersten Jahre seiner Regierung das Gesetzbuch in einer neuen Revision publicirte und dabei auch die nachträglich erschienenen Gesetze seines Vorgängers in dasselbe einrücken ließ[94]). So machte

94) Vergl. darüber Merkel in Savigny, Rechtsgeschichte Bd. 7. S. 44—46.

denn Chindaswind (642—652) ein neues, vom zweiten Jahre seiner Regierung an in Wirksamkeit tretendes Gesetzbuch [95]) bekannt, nach welchem nun alle Streitigkeiten ohne Unterschied, auch die der Römer, entschieden werden sollten [96]). In gleicher Weise ließ Recceswind, seit 649 Mitregent, seit 652 Nachfolger des Chindaswind, nachdem er seinen ersten Reichstag zur Mitwirkung bei Verbesserung der Gesetze aufgefordert hatte [97]), indem er das vorige Gesetzbuch als Grundlage beibehielt, ein verbessertes, vom zweiten Regierungsjahre an [98]) ebenfalls mit ausschließlicher Gültigkeit [99]) in Kraft tretendes Gesetzbuch ausgehen, worin er die von Alters her überkommenen Gesetze, dann diejenigen seines Vorgängers, endlich seine eigenen unter den entsprechenden Titeln eingeschaltet, umfaßte [1]). Von Recceswind rührt die Anordnung und Eintheilung des Gesetzbuches her, welche später beibehalten und im Wesentlichen auch der Lex Visigothorum in ihrer dermaligen Gestalt eigenthümlich ist; jedoch fehlt dem Gesetzbuche Recceswind's, wie es sich im Cod. Vaticanus Christinae 1024 erhalten hat, das ganze erste Buch der jetzigen Ausgaben. Eine ähnliche Aufforderung, wie Recceswind, erließ Erwich (680—687) an seinem ersten Reichstage [2]) und machte sofort in der alten Weise das verbesserte Gesetzbuch bekannt [3]). Ebenso haben es Egica (687—701) [4]) und Witiza (701—710) gemacht. Nach Merkel [5]) ist unsere bisherige Lex Visigothorum das Gesetzbuch, welches Witiza veröffentlichte, und liegt uns in einer Form vor, welche nur geringe Merkmale der alten Originalterte trägt und alle historisch wichtigen Eigenthümlichkeiten durch Revision und Generalisirung verloren hat. Das Gesetzbuch ist in 12 Bücher und jedes Buch in Titel eingetheilt, welche die einzelnen numerirten Stellen enthalten. Das erste Buch wurde jedoch, als blos allgemeine wissenschaftliche Sätze enthaltend, als unveränderlich betrachtet, daher die Emendation erst mit dem zweiten Buche begonnen

95) Dieses sagt die Lex Visigoth. II, 1. c. 5. Auch führt Chindaswind selbst diese Sammlung in einem seiner Gesetze an. L. Visigoth. II, 3. c. 4. 9C) L. Visigoth. II, 1. c. 9. 97) Conc. Tolet. VIII. a. 653 in tomo regis. 98) Dieses ergibt sich aus L. Visigoth. II, 1. c. 13. 99) L. Visigoth. II, 1. c. 10.

1) L. Visigoth. II, 1. c. 5. Dieses hat sich im Cod. Vaticanus Christinae 1024 erhalten. Siehe Merkel a. a. O. S. 44. Dagegen besitzen wir das von Chindaswind bekannt gemachte Gesetzbuch nicht mehr. 2) Conc. Tolet. XII. a. 681 in tomo regis. 3) L. Visigoth. II, 1. c. 1. Von ihm ist namentlich nach Handschriften L. Visigoth. II, 2. c. 5 und der ganze Titel XII, 3. 4) Auch er richtete eine Aufforderung an den Reichstag. Conc. Tolet. XVI. a. 693 in tomo regis. Eine Emendation von ihm zeigt sehr anschaulich L. Visigoth. VI, 5. c. 13, wo die Einleitung von ihm, das Uebrige ein Gesetz von Recceswind ist. 5) a. a. O. S. 46. Sehr wichtig für die Geschichte der Gesetzgebungen sind die in zahlreichen Gesetzeshandschriften überlieferten Königsregister. Merkel a. a. O. S. 45. Es finden sich in Handschriften der westgothischen Gesetze Königsverzeichnisse, welche mit Tulga, mit Recceswind's zweitem Regierungsjahre, mit Erwich's, Egica's und Witiza's Krönung abschließen. Diese entsprechen den Publicationen von Chindaswind, Recceswind, Erwich, Egica und Witiza; nur für Wamba fehlt noch eine Handschrift. Merkel a. a. O. S. 46. Note 1.

und das Publicationspatent erst an dessen Spitze gestellt [6]). Die einzelnen Stellen sind von dreierlei Art. Einige haben die Ueberschrift antiqua; diese sind aus der Sammlung von Reccared I. entlehnt, jedoch häufig überarbeitet, wie die Vergleichung mit den von Blume herausgegebenen Bruchstücken der westgothischen Antiqua deutlich ergibt. Andere haben gar keine Ueberschrift. Diese sind aus dem römischen Rechte, dem westgothischen Breviarium und verwandten Quellen. Noch andere tragen den Namen eines bestimmten Königs, und darunter sind die meisten von Chindaswind [7]). Was die dem römischen Rechte entlehnten Stücke betrifft, so fragt es sich, ob die Justinianeischen Rechtsbücher benutzt worden sind [8]). Hinsichtlich der Benutzung des Breviars ist kein Streit. Die erwähnte Frage ist dadurch entstanden, daß sich in der Sammlung Stellen finden, welche sowol im Breviar, als in Justinian's Codex stehen [9]). Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß Justinian's Rechtsbücher benutzt worden sind. Es lag erstens kein Bedürfniß vor, sich fremder Sammlungen des römischen Rechts zu bedienen, da die einheimische Sammlung ausreichte, und daneben noch gewiß der echte Theodosische Codex mit seinen Novellen, wol auch des Paulus Sententiae vorhanden waren, welche man außer dem Breviar benutzt hat [10]). Zweitens werden Justinian's Rechtsbücher in den Schriften des gelehrten Isidorus selbst an den Stellen, wo man es am meisten erwarten sollte, nicht namentlich angeführt, scheinen also in Spanien bis zu seiner Zeit unbekannt geblieben oder doch nicht beachtet worden zu sein. In der Chronik nennt er nämlich weder das Breviar, noch das Justinianeische Recht. In seinen Origines handelt er in einem besonderen Capitel von den Gesetzgebern, und dieses schließt mit Theodosius II. und dessen Codex [11]). Endlich in der Schrift De viris illustribus erwähnt er zwar Justinian, aber nur im Verhältnisse zur Theologie; seiner Rechtsbücher wird dabei nicht gedacht [12]). Allerdings hat er selbst das Justinianeische Recht gekannt; denn mehre Stellen in seinen Origines sind ohne Zweifel aus den Justinianeischen Rechtsbüchern entlehnt, nur, wie immer, ohne Angabe dieser seiner Quelle [13]). Als Hauptgrund für die

6) So sagt auch eine alte handschriftliche Notiz in der madrider Ausgabe von 1815 S. 4. 7) *Haenel*, Lex Romana Visigoth. Praef. p. XCVI. 8) Vergl. darüber Savigny, Rechtsgeschichte. Bd. 2. §. 25. 9) In L. Visigoth. I, 6 findet sich eine weitläufig ausgesprochene Vergleichung der Gesetzgebung mit der Kriegführung, welche weniger durch die Worte, als durch die Gedanken an das Proömium der Institutionen Justinian's erinnert; die Aehnlichkeit ist aber zu allgemein, um einen sicheren Schluß darauf bauen zu können. 10) *Haenel* l. l. p. XCVI. 11) *Isidor*. Orig. Lib. V. c. 1. 12) *Isidor*. De viris illustribus c. 31. Weniger wichtig sind wol die alten Verse über Isidor's Bibliothek, worin auch juristische Schriften, jedoch nur im Allgemeinen, genannt werden, an deren Rande aber steht: Theodosius. Paulus. Gajus. (*Muratori*, Anecd. Ambros. bibl. T. II. p. 209. *Zirardini*, Leges novellae p. 4—9.) Diese Worte genügen aber auch nicht zu dem Beweise, daß Isidorus allein das Theodosische Recht gekannt habe, weil die Gleichzeitigkeit sowol der Verse, als besonders der Randglosse, ungewiß ist. Siehe Savigny, Rechtsgeschichte. Bd. 2. §. 25. Note f. 13) Solche aus den Justi-

Benutzung des Justinianeischen Rechts in dem westgothischen Gesetzbuche werden die 12 Bücher desselben angeführt, welche dem Codex nachgeahmt sein sollen; da aber im Uebrigen sich nicht die geringste Aehnlichkeit in der Ordnung dieser beiden Werke findet, so ist die Uebereinstimmung in der Bücherzahl, und grade in so einer solennen Zahl, ein sehr schwacher Grund für wirkliche Bekanntschaft und Nachahmung. Ein anderer Grund soll darin liegen, daß spanische Kirchenversammlungen dieser Zeit das Justinianeische Recht gekannt und benutzt haben sollen. In der zweiten Kirchenversammlung zu Sevilla von 619 kommen zwei Stellen vor, welche zugleich im Breviar und im Justinianeischen Codex stehen [14]). Da aber nach dem vorher Bemerkten im westgothischen Reiche keine anderen Spuren des Justinianeischen Rechtes vorkommen, so ist auch hier vielmehr das Breviar als Quelle vorauszusetzen [15]). Eine dritte Stelle desselben Concils nimmt wörtlich Bezug auf eine Stelle, welche nicht einmal im Breviar, sondern nur im echten Theodosischen Codex steht [16]). Die von Chindaswind und Receswind herrührenden Stellen sind, soweit sie römisches Recht enthalten, aus dem Breviar entlehnt [17]). Die Stellen selbst, welche römisches Recht enthalten, sind von dreierlei Art. Einige geben wörtlich Stücke des römischen Rechtes wieder [18]). Andere sind nicht wörtlich aus bestimmten römischen Stellen genommen, enthalten aber Sätze des römischen Rechtes, welche darin vorgeschrieben, vorausgesetzt, verändert oder ganz aufgehoben werden [19]). Eine dritte Classe von Stellen findet sich mehr oder weniger wörtlich übereinstimmend auch in dem baierischen Volksrechte. Was das allgemeine Schicksal des römischen Rechtes betrifft, wie es durch dieses Gesetzbuch bestimmt worden ist, so dauerte der Gebrauch des Breviars bis gegen die Mitte des 7. Jahrh. fort. Aber schon damals suchten die Verfasser des westgothischen Gesetzbuches für das ausschließende Ansehen dieses ihres Werkes zu sorgen, indem jede Rechtssache lediglich nach dem Gesetzbuche, und wo dieses schweigt, vom Könige entschieden werden sollte, welcher dann zugleich das Gesetzbuch durch diesen Fall ergänzen will [20]). König Chindaswind verbot den ausschließenden Gebrauch aller fremden Gesetze, und namentlich des römischen Rechtes, und gestattete die Beschäftigung damit nur noch zur eigenen Bildung [21]); König Receswind bestätigte dieses Gesetz und sicherte es gegen die Uebertretung durch Androhung einer Geldstrafe von 30 Pfund Gold [22]). Dadurch wurde das westgothische Gesetzbuch ein wahres Landrecht. Ein späteres spanisches Gesetz soll sogar die Todesstrafe auf den gerichtlichen Gebrauch des römischen Rechtes gesetzt haben [23]). Früher ist behauptet worden, daß schon von Receswind eine gothische Uebersetzung des von ihm publicirten Gesetzbuches gemacht worden wäre [24]). Allein die Worte „secundum seriem hujus amodo translatum" beziehen sich auf die neue Redaction Receswind's, welche den alten Codex auch nach der Reihenfolge der einzelnen Stellen umgeformt hatte [25]). Dagegen ist von der späteren Sammlung, welche als Lex Visigothorum noch vorhanden ist, eine ziemlich abweichende Uebersetzung in spanischer Sprache gefertigt worden, welche noch existirt [26]). Sie hieß forus antiquus oder liber judicum; schon seit langer Zeit führt sie im Spanischen den Namen Fuero Jusgo oder Juzgo. Sie wird in das 13. Jahrh. gesetzt [27]). Eine neue, wichtige Bearbeitung ist im J. 1815 erschienen [28]). Nach der Vorrede sind für die lateinischen Gesetze neun Handschriften verglichen worden, für die spanische Uebersetzung weit mehre. Indessen ist diese Arbeit überschätzt worden [29]), sowie auch die Vorrede mehr verspricht, als geleistet ist; denn an einer inneren Classification der Handschriften gebricht es [30]). Die

---

nianeischen Rechtsbüchern genommene Stellen des Isidorus führt an Savigny a. a. O. Note g.

14) Conc. Hispal. II. a. 619. can. 1 (bei *Mansi*, Coll. Concil. T. X. p. 557): .... „Sicut enim per legem mundialem his, quos barbarica feritas captiva necessitate transvexit, postliminio revertentibus redditur antiqua possessio" etc. Es ist L. 2. Th. C. V, 5 oder L. 20. C. de postlim. VIII, 50 (51) — ib. can. 3 (bei *Mansi* l. l. p. 558): „scribitur enim in lege mundiali de colonis agrorum, ut, ubi esse jam quisque coepit, ibi perduret." Eine wörtlich hierzu benutzte Stelle findet sich nicht; der Inhalt paßt zwar zu L. 23. C. de agric. XI, 48 (47), welche man dabei anführt; aber auch ebenso gut zu L. 1. Th. C. brev. de inquilinis (V, 10). 15) Savigny, Rechtsgesch. Bd. 2. §. 97. 16) Conc. Hispal. II. a. 619. can. 2 (bei *Mansi* l. l.): .... „ita ut sit in dioecesi possidentis (si tamen basilicam veteribus signis limes praefixus monstraverit) ecclesiae .. aeternum dominium ... Hoc enim et secularium principum edicta praecipiunt" etc. Die hier benutzte Stelle ist L. 4. Th. C. II, 26: ... „si veteribus finem cum signis limes inclusus congruum erudita arte praestiterit" etc. 17) *Haenel* l. l. p. XCVII. 18) L. Visigoth. IV, 1 (antiqua), wörtlich aus des Paulus Sent. Lib. IV. Tit. 11, Text und alle Interpretationen, mit Ausnahme der letzten. L. Visigoth. VIII, 1. c. 2 (antiqua) zum Theil wörtlich aus Int. L. 3. Th. C. unde vi (IV, 22). L. Visigoth. V, 5. c. 8. 9 (beide antiqua), zum Theil wörtlich aus Int. L. 2 und Int. L. 1. Th. C. de usuris (II, 33). 19) Beispiele führt an Savigny, Rechtsgesch. Bd. 2. §. 26. S. 77 fg. Note d—m.

20) L. Visigoth. II, 1. c. 12. 21) L. Visigoth. II, 1. c. 9. 22) L. Visigoth. II, 1. c. 10. 23) Jo. Andreae zu cap. 28. X. V. 33. 24) Von Savigny a. a. O. Bd. 2. §. 24. S. 70 auf Grund der L. Visigoth. II, 1. c. 10 (von Receswind): „Nullus ... praeter hunc librum, qui nuper est editus, atque secundum seriem hujus amodo translatum, librum alium legum pro quocunque negotio in judicio offerre pertentet." 25) Schon Gaupp, Germanische Ansiedelungen S. 392 hielt die Annahme einer gothischen Uebersetzung für nicht erweislich. Die obige Erklärung gibt Merkel in Savigny, Rechtsgesch. Bd. 7. S. 45. Note i, und Savigny selbst hat in einem Zusatze zu dieser Note keinen Anstand genommen, seine frühere Ansicht aufzugeben. 26) Forus antiquus Gothorum Regum Hispaniae, olim Liber Judicum, hodie Fuero Jusgo nuncupatus ... auct. Alfonso a Villadiego (Matrit. 1600). Das Buch wird genau beschrieben von *Ritter*, De foro antiquo Gothorum (Viteb. 1770) und bei der Ausgabe des lateinischen Textes benutzt von *Canciani* in T. IV der Leges antiquae Barbarorum. 27) Nach einer Handschrift in Cordova scheint es, daß sie um die Mitte des 13. Jahrh. auf Befehl des Königs Ferdinand III. gemacht worden ist. *Arevalus*, Isidoriana cap. 92 in Opp. Isidor. ed. Arevalo. (Rom. 1797 seq.) T. II. p. 224. 225. 28) Fuero Juzgo en Latin y Castellano, cotejado con les mas antiguos y preciosos codices por la Real academia Espannola (Madrid 1815). 29) Namentlich von Türk, Geschichtl. Forschungen Heft 1. S. 7 fg. 30) Walter, Deutsche Rechtsgeschichte §. 38. Note 15.

Ausgabe enthält den lateinischen und spanischen Text mit vielen Varianten und mit Glossarien in beiden Sprachen. Der Charakter der Lex Visigothorum ist von dem der übrigen germanischen Rechtsbücher sehr verschieden. Es zeigt sich hier allein Anspruch auf Bildung, Beredsamkeit, selbst Philosophie, aber auch bei übrigens wohlwollenden Absichten ein Geist der Bevormundung und des Vielregierens, wie sonst nur bei abgelebten Völkern vorkommt. Nicht zu verkennen ist die Theilnahme römischer Geistlichen an der Abfassung des Gesetzbuches. (*C. W. E. Heimbach.*)

GOTHLAND (Göta-Land, Göta-Rike), der südlichste Theil von Schweden und ehemalige Provinz, von welcher Karlstad-Län mit Mittelschweden vereinigt ist. Gothland enthält auf 1638 □Meilen fast 2 Millionen Einwohner in 48 Städten, 6 Marktflecken und 40,917 Höfen, grenzt in Osten und Süden an das baltische Meer, in Südwesten an den Sund, in Westen an das Kattegat und an die Nordsee. Die Küsten sind mit unzähligen Felseneilanden, den Skären, umsäumt, die theils nackt, theils bewaldet, von denen aber nur wenige bewohnt und angebaut sind. Obgleich das Land, besonders im Innern und im Nordwesten gebirgig, stark bewaldet und mit zahlreichen großen und kleinen Seen bedeckt ist, bildet es doch den fruchtbarsten Theil Schwedens. Die Höhe der Gebirge übersteigt nicht 2000 Fuß. Die ehemaligen Landschaften des Landes sind: Oester-Götland (Linköping-Län), Småland (die Läne: Jönköping, Calmar, Kronoberg), Blekingen (Karlskrona-Län), Wester-Götland (Göteborgs-Län und Theile der Läne Skaraborg und Wenersborg), Dals-Land (ein Theil des Wenersborgs-Län), Bohus-Land (ein Theil des Göteborgs-Län), Halland (Halmstads-Län), Skane oder Schonen (die Läne Christianstad und Malmöhus), die Insel Gothland (s. den folg. Art.) und die Insel Oeland (in Calmars-Län). (*H. E. Hössler.*)

GOTHLAND oder GOTTLAND, eine große, zu Schweden gehörige Insel im baltischen Meere, gegenüber der Ostküste Schwedens und 10 Meilen von ihr entfernt, zwischen 56° 55′ und 57° 55′ 34″ nördl. Br. (Nordspitze Halshuf) und 15° 47′ bis 16° 47′ östl. L., von NNO. nach SSW. gestreckt. Sie bildet mit der nur durch den schmalen Faröesund von ihr getrennten Insel Faröe und dem unbewohnten Eilande Gottska-Sandöe das Wisby-Län (58 □Meilen und etwa 42,000 Einwohner).

Die Insel bildet eine 150—200 Fuß über das Meer emporragende Fläche aus Kalkstein, der auf Sandstein lagert, welcher an der Südspitze zu Tage ausgeht. Die Gebirgsmasse dacht sich theils nach der Küste hin flach ab, theils steigt sie schroff aus dem Meere auf wie eine Mauer. Auf der Ostküste erhebt sich nackt und steil über die Küste der 150 Fuß hohe Thorsborgen, ein Felsenberg, auf dessen Höhe sich eine 4000 Fuß lange und breite Hochfläche ausbreitet. Auf der Südspitze trägt der 140 Fuß hohe Hoborg einen Leuchtthurm mit Blinkfeuer. Dieser von aller Vegetation entblößte Berg hat viele Höhlen, darunter die sogenannte Schlafkammer des Alten von der Hoborg. Die namentlich an der Nord-, Ost- und Südwestseite an Landspitzen und Buchten reiche Küste ist von einem Riff umsäumt. Auf der Ostküste fließt der seichte Gotum in das Meer, auf der Westseite der Lummelund, der aus dem kleinen See Martebä entsteht, nach kurzem Lauf in den Höhlen des Bodens verschwindet und dann wieder aus einer 12 Fuß weiten und 6 Fuß hohen Kluft in reißendem Strome hervorbricht, um sich in das Meer zu stürzen. — Das Klima ist milder als unter gleicher Breite auf dem schwedischen Festlande. Der Boden erzeugt viel Waldung; der Landbau schafft Getreide (Gerste, Hafer), Kartoffeln, Rüben, auch etwas Flachs; die Viehzucht pflegt Schafe, Rindvieh, Ziegen; an Wild gibt es Hasen, Füchse, Eidergänse; an Fischen Flundern, Dorsche, Strömlinge 2c. — Die Bewohner sind an Charakter und Sitten wenig von den Schweden verschieden. Der Hauptort ist Wisby, ehemals Hanseestadt, auf der Westküste mit einer Rhede. Wisby ist Sitz eines Bischofs, zählt etwa 4000 Einwohner, treibt noch immer ziemlich lebhaften Handel, wenn auch natürlich nicht mehr wie zur Zeit der Hansa, wo oft 11—12,000 Kaufleute dort versammelt waren. Auch ein Gymnasium ist vorhanden. (*H. E. Hössler.*)

GOTHINI werden von Tacitus Germania c. 43 unter den östlichen Völkerschaften der Germania magna aufgeführt und ihre Wohnsitze in die Gegend des heutigen Oberschlesien gelegt. Tacitus hat aus ihrer Sprache und ihren Beschäftigungen, sofern sie Bergbau betrieben, ebenso daraus, daß sie den Sarmaten oder Quaden Tribut zahlten, gefolgert, daß sie nicht von germanischer Abstammung seien, da die echten Germanen sich nicht mit Bergbau beschäftigten, auch keinem andern Volke Tribut zahlten. Ptolemäos setzt die Gothini, welche er *Κῶγνοι* nennt, weiter nördlich, nach den Weichselgegenden hin (II, 11, 20). Wahrscheinlich gehörten die Gothini (in einigen Handschriften auch Gotini genannt, vergl. die Ausgabe von Maßmann) zu einem der slawischen Stämme. Wenigstens scheinen dieselben mit den Gothen in keiner Verwandtschaft gestanden zu haben. Die Meinungen der Historiker und der Ausleger des Tacitus sind sehr verschieden. Penzelius (De Hyperboraeis) hatte die Gothini zu den skythischen Stämmen gezählt. Wie die Kogni des Ptolemäos, so sind auch die Kotini des Dion Cassius (LXXI, 12) keine andern als die Gothini. Vergl. Kruse, Archiv für alte Geographie 2c. I, 68, welcher diese Völkerschaft in die Gegend von Krakau gesetzt hat. Wersebe, Die Völker und Völkerbündnisse S. 231—236 hat die Gothini nach Steiermark versetzt. Wilhelm, Germanien S. 231 fg. hat sie an das Ufer der March verwiesen, wo sich in der Nähe des Lunawaldes Eisengruben befunden haben und die Ortsnamen keltisch seien. Auch Max Duncker (Orig. Germ. I, 55 seq.) ist in der Hauptsache dieser Ansicht beigetreten. Die Keltomanen haben die Gothini für einen keltischen Stamm gehalten. Allerdings waren die Kelten, in dieser Beziehung den alten Pelasgern ähnlich, in Erd-, Berg- und Bodenculturarbeiten erfahren und geübt, und in dieser Beziehung den alten Ger-

manen weit überlegen. Dies war auch gewiß eine der Ursachen, weshalb die Germanen so manche kleinere keltische Völkerschaft ungestört in ihren alten Wohnsitzen bestehen ließen. Die Kelten konnten ja den Germanen Eisen und Erz zu Waffen und Geräthschaften liefern. Doch mögen auch wol slawische Stämme schon früh im Bergbau Versuche gemacht haben. In jenen Gegenden, in welche Tacitus die Gothini versetzt hat, sind weit weniger keltische als slawische Stämme zu suchen. Die Kelten hatten sich mehr und mehr dem Westen Europa's zugewendet, als die Massen der Germanen drängten und von Osten her sich die zahlreichen Slawenstämme immer weiter auszubreiten strebten. (*Krause.*)

GOTHOFREDA, eine von Ventenat aufgestellte Gattung der Asklepiadeen, welche mit Oxypetalum von *R. Brown* identisch ist, weshalb wir auf diesen Artikel verweisen. (*Garcke.*)

Gothofredus (Dionysius, Jacobus u. s. w.), siehe Godefroy.

GOTHUS (Andreas Jonä), schwedischer Theolog und Schriftsteller, im J. 1582 zu Wadstena in Linköpingslän geboren, widmete sich zu Upsala der Theologie und wurde nach Beendigung seiner Studien im J. 1613 Rector in seiner Vaterstadt. Im J. 1625 kam er als Pastor nach Åby, wo er später die Würde eines Propstes erhielt und im J. 1657 starb. Er war einer der ersten schwedischen Gelehrten, welche sich in ihrer Muttersprache versuchten, und that es mit entschiedenem Erfolge, besonders in seiner „Anleitung zur Rechenkunst" (Een kort och wälgrundad Raekne-Konst. Stockholm 1621. 4.) und in seinem „Briefsteller" (Thesaurus epistolicus, thet är een book etc. Stockholm 1619. 4. Ebend. 1631. 4.); weniger gelungen ist sein „Begriff des ewigen Lebens" (Theoria vitae aeternae; thet är etc. Stockholm 1647. 4.), welcher erbauliche Betrachtungen enthält. (*Ph. H. Külb.*)

GOTHUS (Jonas Petri), ein Landsmann und Zeitgenosse des Vorhergehenden, widmete sich ebenfalls der Theologie und lehrte dieselbe längere Zeit auf der Universität zu Upsala. Später wurde er Bischof zu Linköping und starb daselbst um die Mitte des 17. Jahrh. Sein lateinisch-schwedisch-teutsches Wörterbuch (Dictionarium Latino-Sueco-Germanicum (Linköping 1640. fol. Stockholm 1690. fol.) stand bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts in verdientem Ansehen *). (*Ph. H. Külb.*)

GOTHUS (Matthäus), geb. 1548 zu Elrich in der thüringischen Grafschaft Hohenstein, widmete sich dem Studium der Theologie. Unter den alten Sprachen erwarb er sich besonders in der griechischen schätzbare Kenntnisse. Seinen Fähigkeiten, wie seiner Neigung entsprach die Stelle eines Rectors in der Grafschaft Stolberg. Er bekleidete dies Schulamt in den Jahren 1574—1579. Um diese Zeit ward er zum Archidiakonus und 1608 zum Inspector, Hof- und Stadtprediger in Stolberg ernannt. Er starb dort am 30. Dec. 1619. Seine Sprachkenntnisse und zugleich sein poetisches Talent zeigte eine in griechischer Sprache und in heroischen Versen geschriebene Historia vitae et doctrinae Christi ejusque Apostolorum. Unter seinen Zeitgenossen erhielt sich diese Dichtung lange in Ansehen. Gothus schrieb außerdem eine Expositio pietatis puerilis et doctrinae catecheticae; eine Synopsis Theologiae christianae und einige andere theologische Werke. Nicht von ihm jedoch, wie Jöcher [1]) erwähnt, sondern von seinem gleichnamigen Sohne war ein zu Leipzig 1622 gedrucktes Syntagma breve theologicum verfaßt worden. Noch hat man von Gothus eine Sammlung Apophtegmatum graecarum, die man auch in *Mich. Neandri* Opere aureo et scholastico gedruckt findet [2]). (*Heinrich Döring.*)

GOTI (Marcaurelio), italienischer Maler aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts und einer der besseren Schüler Giuseppe Facchinetti's, des Leiters der Malerschule zu Ferrara, seinem Geburtsorte, wo er sich auch gewöhnlich aufhielt und im J. 1759 noch lebte. Er malte hauptsächlich Architektur, Verzierungen und perspectivische Ansichten al fresco und auf Leinwand. Er kam seinem Lehrer im Style am nächsten, jedoch nicht ohne den Vorwurf des Stehlens. Fernsichten auf Leinwand von ihm finden sich noch in Galerien *). (*Ph. H. Külb.*)

GOTKEE, ein Ort in Hindostan, links vom Indus, in niedriger angeschwemmter Gegend, auf der Straße nach Subzulcote nach Schikarpur unter dem 28° 10′ nördl. Br. und 69° 17′ östl. L. von Greenwich, mit einer bedeutenden Moschee. Die Umgegend ist berüchtigt wegen der räuberischen und blutdürstigen Bewohner. (*H. E. Hössler.*)

GOTOINSELN, eine zu Japan gehörige Gruppe von fünf größeren und mehren kleinen Inseln im Westen von Nangasaki, südsüdwestlich von den Tsussimainseln, an der Westseite der Bai von Kiusin. Die westlichste mit dem Handelsorte Fukaje ist die größte; die übrigen heißen Fisagosima, Narusima, Nisisima, Figasisima, Ukisima. Das Cap Goto oder Ohoseno-saki liegt unter 32° 34′ nördl. Br., 128° 44′ westl. L. von Greenwich. (*H. E. Hössler.*)

GOTSCH (Marc Anton), geb. 1769 zu Prag, widmete sich der Jurisprudenz, beschäftigte sich jedoch mehr mit historischen Studien. An dem Lyceum zu Linz ward ihm 1796 die Professur der teutschen Reichshistorie und der allgemeinen Geschichte übertragen. Er stand damals in seinem 27. Jahre. Später ward er nach Lemberg als Professor der Politik und Statistik berufen. Sein dortiges Lehramt eröffnete er mit einer „Rede über

*) Joh. Chr. Adelung, Fortsetzung zu Jöcher's Gelehrtenlexikon. 2. Bd. S. 1539. Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 155. Biographie générale. Tom. XXI. p. 340.

1) In s. Gelehrtenlexikon. 2. Th. S. 1086. 2) Siehe a. a. O. Zeitfuchs in s. Stolbergischen Kirchenhistorie; Dunkel's Historisch-kritische Nachrichten von verstorbenen Gelehrten. 2. Bd. 4. Th. S. 651.

*) L. Lanzi, Geschichte der Malerei in Italien. 3. Bd. S. 236. Biographie générale. Vol. XXI. p. 340.

das Studium der Geschichte in unserem Zeitalter." (Wien 1798. 4.) Sein lebendiges Interesse an den politischen Ereignissen und seinen Patriotismus hatte er schon einige Jahre früher in einzelnen Schriften gezeigt. Dahin gehören seine „Worte der Wahrheit, des Muthes und der Freundschaft an die Bewohner der österreichischen Monarchie, im August 1796." (Wien 1796. 8.) „An die freiwilligen Krieger Oesterreichs." (Ebendas. 1796. 8.) „Ueber das Ansuchen der Regierung um freiwillige Beiträge jeder Art." (Ebendas. 1796. 8.) „Einige Bemerkungen über die Gegenwart und einige Blicke in die Zukunft." (Wien 1799. 8.) In dem ebengenannten Jahre erschien auch von ihm der erste Band seiner „Geordneten Materialien zum philosophischen Studium einer neuen allgemeinen Erd-, Menschen-, Staaten- und Culturgeschichte, mit einer begleitenden beurtheilten Literatur"[1]). Eine seiner letzten Schriften waren die „Annalen des Erdballs und des Menschengeschlechts." (Wien 1801. 2 Bde. Mit Kupfern.) — Gotsch starb am 5. Nov. 1802, geschätzt als Historiker und als ein philosophischer Kopf. Sein frühzeitiger Tod ward allgemein bedauert. Aus seinem literarischen Nachlasse erschien noch zu Wien 1803 in drei Octavbänden seine „Geschichte der Cultur des Menschengeschlechts." Dies Werk gehörte zu den literarischen Arbeiten, auf die er einen mehrjährigen unermüdeten Fleiß verwendet hatte[2]). (*Heinrich Döring.*)

GOTT. Eine Abhandlung über den Begriff der Gottheit, bestimmt die Stelle auszufüllen, welche diesem Artikel in einer allgemein wissenschaftlichen Encyklopädie angewiesen ist, wird, dahin werden sich leicht alle diejenigen einverstehen, die überhaupt von einem solchen Artikel Kenntniß zu nehmen gesonnen sind, nicht aus dem beschränkt dogmatischen Gesichtspunkte abgefaßt sein dürfen, wie die Satzungen irgend eines positiven kirchlichen Bekenntnisses sie ihm anweisen würden. Viele, vielleicht die Meisten werden hinzufügen, daß sie auch nicht von dem Standpunkte eines bestimmten philosophischen Systemes abgefaßt sein darf. Bei dieser Forderung, der allerdings schwer zu widersprechen ist, wenn man sich über die erste einverstanden hat, tritt jedoch eine Schwierigkeit ein, welche nicht so leicht, als es Manchen beim ersten Anblick scheinen mag, zu überwinden ist. Allerdings nämlich muß man die Frage aufwerfen, ob über einen derartigen Gegenstand gründlich zu sprechen möglich ist, ohne einen festen wissenschaftlichen Standpunkt einzunehmen; ein solcher aber wird, nach Ablehnung des positiv Kirchlichen, schwerlich ein anderer sein können, als irgend ein systematisch philosophischer. Ich weiß wol, in welcher Weise man dieses Bedenken zu beseitigen pflegt. Man braucht ja nur zu sagen, daß es bei solchem Artikel nicht sowol auf Ergebnisse ankommt, die in irgend einem Systeme ihren Platz finden können, als vielmehr nur auf eine bündige historische Uebersicht des vorhandenen, durch die gesammte bisherige Philosophie sowol, als Theologie allmälig herausgearbeiteten Materials. Indessen, auch zugegeben, was ich im Allgemeinen nicht bestreite, daß man an derartige Artikel, wie der gegenwärtige, hauptsächlich nur Ansprüche historischer Art zu stellen berechtigt sei: so ist doch schon öfters die gewiß nicht ungegründete Bemerkung gemacht worden, daß auch historische Arbeiten über Gegenstände der Philosophie und des religiösen Glaubens, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen sollen, eine Vertrautheit nicht allein mit dem historischen Stoffe, sondern mit dem Gegenstande selbst voraussetzen, wie eine solche nur durch eigenes Denken und Forschen erworben wird. Man kann nicht erwarten, noch weniger fordern, daß dieses Denken und Forschen für den philosophischen Historiker ein ergebnißloses geblieben sein solle. Hat es aber ihn zu einem bestimmten Ergebnisse geführt, hat es Früchte der Ueberzeugung für ihn getragen, so wird sich der Inhalt dieser Ueberzeugung, auch unwillkürlich, in seiner Darstellung geltend machen; die geschichtliche Darstellung wird die Farbe seines wissenschaftlichen Standpunktes tragen, selbst wenn er es darauf anlegen wollte, diesen Standpunkt zu verleugnen. Uebrigens wird man, wenn man genauere Umfrage hält, finden, daß es Artikeln solcher Art, auch wenn man, wie billig, vor Allem historische Belehrung von ihnen verlangt, doch von den Meisten nicht einmal zum Lobe gerechnet wird, wenn sie zu gar keinen positiven Ergebnissen gelangen, gar keine eigene Ansicht und Ueberzeugung ihres Verfassers aussprechen. Es ist wol nicht ein ganz irreführender Instinct, welcher die meisten Leser auch eine historische Belehrung lieber von einem Schriftsteller annehmen läßt, der sich ihnen im eigenen Forschen nach Wahrheit begriffen zeigt und irgend welche, selbständig oder mit fremder Hilfe gewonnene Resultate seiner Forscherarbeit darzubieten vermag, als von einem solchen, der sich für einen bloßen Berichterstatter über fremde Arbeiten und Untersuchungen gibt. Wie sich von selbst versteht, so ist hier nicht die Rede von einer Darstellung, deren eigentlicher Gegenstand ein geschichtlicher ist, von einer historischen Monographie oder von der Darstellung eines größern oder kleinern Zeitraums der Geschichte, sei es der Philosophie, der Religion, oder irgend einer verwandten Wissenschaft, Kunst oder Lebensthätigkeit. Solche Darstellungen haben ihre eigenen aus der Eigenthümlichkeit ihrer Zwecke und Gegenstände abzuleitenden Gesetze, und sie würden durch unmotivirte Einmischung subjectiver Ansichten ihrer Verfasser über philosophische und religiöse Fragen nur verunstaltet werden. Gilt es dagegen, wie im gegenwärtigen Artikel, einem Gegenstande, der allerdings auch seine Geschichte hat, aber der dabei doch nicht seinem Wesen nach der Geschichte angehört: so darf wol mit Grund die Behauptung aufgestellt werden, daß auch für eine Darstellung, deren zufällige Bestimmung ihr den Zweck anweist, hauptsächlich der Belehrung über diese geschichtliche Seite dienen zu sollen, die Richtung auf wirkliche Erkenntniß des Gegenstandes, wenn dabei zugleich dem geschichtlichen Material die ge-

1) Dies Werk erschien noch unter dem Titel: „Allgemeine Ideen, Methodologie und Literatur zum Studium der Geschichte." (Wien 1799. 8.) 2) Vergl. Meusel's Gel. Deutschl. 9. Bd. S. 443 fg., nebst Nachträgen im 17. Bde. Baur's Neues histor.-biograph.-literarisches Handwörterbuch. 6. Bd. S. 509 fg.

bührende Aufmerksamkeit zugewandt wird, in den meisten Fällen den Vorzug verdienen wird vor einer solchen, welche nur das Material, aber nicht den Gegenstand um seiner selbst willen im Auge hat.

Der Verfasser des gegenwärtigen Artikels war der Meinung, die hier ausgesprochene Ansicht, welche zugleich ein Bekenntniß über den Sinn enthält, in welchem er sich dieser Arbeit unterzogen hat, den Lesern gleich am Beginn nicht vorenthalten zu dürfen, und dies zwar um so mehr, je aufrichtiger und vollständiger er das gute Recht der Leser anerkennt, an dieser Stelle nicht sowol das Glaubensbekenntniß eines einzelnen Forschers, als vielmehr eine übersichtliche Darstellung der geschichtlichen Ergebnisse theils der bisherigen philosophischen Forschung, theils und besonders der Entwickelung des lebendigen Religionsglaubens zu erwarten. Eben weil er diese Erwartung, diese Forderung für eine rechtmäßige erkennt, eben darum würde er, wenn er die Ueberzeugung hegte, daß derselben am Sichersten auf dem Wege einer rein historischen Darstellung zu entsprechen sei, entweder den Bedingungen einer solchen sich gefügt, oder die an ihn ergangene Aufforderung zur Abfassung dieses Artikels abgelehnt haben. Wer indeß einige Kenntniß des unermeßlich reichen geschichtlichen Materials einer solchen Darstellung hat, der wird leicht einsehen, wie ganz werthlos dieselbe würde bleiben müssen, wenn sie nicht durch leitende Gesichtspunkte der Auswahl sowol, als auch der Anordnung bestimmt wird, welche bei einem Gegenstande, wie der vorliegende, unstreitig nur aus einer wissenschaftlich durchgebildeten Auffassung des Gegenstandes selbst gewonnen werden. Eine solche wird daher bei einer Darstellung, welche sich für einen Artikel, wie der unsrige, eignen soll, jedenfalls verlangt oder vorausgesetzt werden müssen; und von den verschiedenen möglichen Auffassungsweisen wird für die encyklopädische Darstellung diejenige sich als die günstigste erweisen, welche zu dem historischen Material die umfassendsten Beziehungen in sich schließt und die vielseitigsten Anlässe zum Eingehen in alle Theile seines Inhalts mit sich bringt. Von einer solchen kann am Leichtesten erwartet werden, sowol daß sie in der Auswahl und Anordnung der geschichtlichen Notizen, durch welche die historische Seite der Darstellung vertreten werden soll, diejenige Sorgfalt beobachten wird, welche allenfalls an die Stelle der äußern Vollständigkeit treten kann, ohne Gefahr, die Bestimmung einer derartigen Darstellung zu verfehlen, als auch, daß sie es sich wird angelegen sein lassen, in das positive geistige Verständniß des Materials einzuführen, statt etwa, wie dies von andern Auffassungsweisen zu befürchten stände, welche an dem Inhalte des geschichtlichen Stoffes ein geringeres Interesse nehmen, nur äußerlich an demselben herumzukritisiren. Und dies nun ist es, was den Verfasser zur Uebernahme dieser Arbeit ermuthigt hat, daß er sich eines Standpunkts in der Auffassung des Gottesbegriffs bewußt ist, welcher zu dem gesammten Material der geschichtlichen Entwickelung dieses Begriffs so umfassende Verwandtschaftsbeziehungen hat, wie er solche kaum an einem andern Standpunkte kennt. Dadurch allein nämlich schien sich ihm die Möglichkeit zu eröffnen, in dem streng abgegrenzten Raume dieses Artikels den Weg einer philosophischen, auf den Gegenstand unmittelbar gerichteten Untersuchung einzuhalten und doch dabei kein geschichtliches Moment zu übergehen, von dem er sich sagen mußte, daß seine Berücksichtigung in einem solchen Zusammenhange mit Recht erwartet wird.

Der Standpunkt, welchen wir in dieser Abhandlung einnehmen werden, ist der in zwei früheren Artikeln dieser Encyklopädie, **Gewissheit** und **Glaube**, ausführlich dargelegte. Er hat zu seinem Inhalte die Voraussetzung, deren metaphysischer, psychologischer und historischer Begründung jene beiden Artikel gewidmet waren: daß alle Erkenntniß übersinnlicher Dinge für den menschlichen Geist in doppelter Weise bedingt ist, durch die Immanenz des Vernunftabsoluten als unendlicher, in einem Cyklus schlechthin nothwendiger Denk- und Daseinsformen einheitlich in sich abgeschlossener Denk- und Daseinsmöglichkeit in diesem Geiste auf der einen, durch einen nur allmälig, im Laufe seiner geschichtlichen Entwickelung, von eben diesem Geiste zu gewinnenden Grundbestande religiöser Erfahrung und Erlebniß auf der andern Seite. Von Gott, von dem Begriffe Gottes in dem Sinne, wie gegenwärtiger Artikel diesem Begriffe gewidmet ist, kann wissenschaftlich nicht gesprochen werden, ohne das Dasein dieses Begriffes als ein irgendwie dem menschlichen Geiste gegebenes vorauszusetzen. Gegeben aber, gegeben in einer noch nicht selbst wissenschaftlichen, wol aber, wie gesagt, alle ausdrückliche wissenschaftliche Verhandlung bedingenden Weise ist der Begriff der Gottheit dem menschlichen Geiste in dieser doppelten Gestalt: als ein möglicher in der allen Menschen gemeinsamen Vernunftanlage, als ein wirklicher in der, nicht von Vorn herein allen Menschen gemeinsamen, sondern auf geschichtlichem Wege, in einer Stufenfolge von Entwickelungsphasen unter dem edleren Theile der Menschheit sich ansammelnden, sein Bewußtsein ausfüllenden religiösen oder Glaubenserfahrung. Der mögliche Gottesbegriff der reinen Vernunft kommt dem natürlichen Menschen nicht zum Bewußtsein. Er ruht, mit der Gesammtheit der übrigen Denk- und Daseinsformen, welche nur durch ihn zur Totalität, zur Totaleinheit in sich abgeschlossen werden, im Hintergrunde des Bewußtseins und tritt auch nicht in der Weise in dessen Vordergrund, wie jene andern Denk- und Daseinsformen, in gegenständlichen, aus dem Material sinnlicher Erfahrung gebildeten Begriffen als formales Princip solcher Begriffe. Er bethätigt sich so lange noch nicht als solches Princip, so lange eben die Erlebniß noch nicht vorhanden oder noch nicht hinlänglich verarbeitet ist, die zu einem wirklichen Gottesbegriffe auf entsprechende Weise das Material abgeben könnte, wie zu den Begriffen wirklicher Dinge die sinnliche Erlebniß. Gegenüber diesem möglichen Gottesbegriffe also, und nicht ohne sein Zuthun, nicht ohne seine unbewußte Mitwirkung aus jenem Hintergrunde des Bewußtseins hervor, in welchem dieser Begriff vor dem

Verstande des natürlichen Menschen verborgen ist, erwächst der **wirkliche** Gottesbegriff aus dem Materiale der sittlich-religiösen, der Glaubenserfahrung, wenn solches Material sich im menschlichen Geschlechte bis zu der Höhe angesammelt, wenn es zugleich sich von den störenden Einwirkungen der Sinne und der Einbildungskraft so weit abgeklärt hat, daß es in jene Form, die sich in der Vernunft dafür bereit findet, zusammengehen kann. Dazu, es möge hier nochmals ausgesprochen sein, wie es bereits in dem Artikel Glaube angedeutet worden ist, dazu konnte es beim ersten Anfange der Menschengeschichte noch nicht gekommen sein; es gibt keinen **ursprünglichen** Monotheismus im menschlichen Geschlechte. Denn auch was man, wenn man will, als göttliche Uroffenbarung in der Geschichte dieses Geschlechtes bezeichnen kann, auch das ist eben Nichts, als nur der Anfang der religiösen Erfahrung selbst, welche dem Menschen überall nur durch eine lebendige Einwirkung aus den Tiefen jener übersinnlichen Welt zu Theil werden kann, aus der er selbst sammt der Vernunft, welche die Grundlage und Voraussetzung seines geistigen Daseins und Lebens ausmacht, entsprungen ist. Die sogenannte Uroffenbarung ist eben nur ein noch gestaltloser Anfang, Gestaltung erwartend eben erst von der **Vernunft**, welche seiner sich bemächtigen kann zunächst nur durch Hilfe der **Einbildungskraft**. Diese nämlich ist es, welche in Bezug auf den übersinnlichen Inhalt an die Stelle der Sinne eintreten muß, der Sinne, durch deren Hilfe die Vernunft sich von den Dingen der Außenwelt die Erfahrung bildet, aus welcher auch dort nur im allmäligen Fortschritt ein Weltbewußtsein hervorgeht. Das Gottesbewußtsein, welches diesem Weltbewußtsein gegenüber auch seinerseits als ein erfahrungsmäßiges, von realem Inhalt erfülltes auftreten soll, bedarf einer noch längern, noch mehr in die Tiefe gehenden Arbeit. Das Streben und Ringen des Menschengeistes, sich des immer nur seiner innern Erlebniß dargebotenen übersinnlichen Inhalts durch die Organe der Einbildungskraft, durch unwillkürlich dichtende, den innerlich erlebten Inhalt in die symbolische Hülle des **Mythus** kleidende Imagination zu bemächtigen, dieses Streben und Ringen wird selbst zu einer Erfahrung eigenthümlicher Art; es gehen daraus die Religionen des mythologischen Heidenthums, die polytheistischen Völkerreligionen hervor. Den Charakter einer **religiösen**, einer **Glaubenserfahrung** im weitern Wortsinne (wiewol wir das Wort **Glaube**, aus Gründen, die jener frühere Artikel auseinandersetzt, ebenso wie das Wort **Offenbarung** lieber der zum monotheistischen Gottesbewußtsein herangereiften geschichtlich-religiösen Erfahrung vorbehalten möchten), solchen Charakter trägt diese Erfahrung immer nur in sofern, als der übersinnliche Gehalt, indem er jenes bunte Gewand symbolischer Dichtung anzieht, zugleich sich in den Völkern, welche in den Gestalten dieser Dichtung, in den mythologischen Göttergebilden ihrer Einbildungskraft ihr eigenes inneres Wesen und Selbst in seiner Beziehung auf die übersinnliche Welt, in seiner Abhängigkeit von dieser Welt anschauen, — als, sagen wir, solcher Gehalt sich in diesen Völkern als ein lebendiges Band bethätigt, welches die Individuen mit der übersinnlichen Welt und dadurch zugleich unter sich selbst zu einem sittlichen Gemeinwesen zusammenknüpft. Denn die **religiöse** Erfahrung ist ihrer innersten Natur nach stets zugleich eine **sittliche**. Die Mächte der übersinnlichen Welt, die Mächte des Göttlichen können in keiner Weise auf den Geist des Menschen einwirken und sich ihm vernehmlich machen, ohne ihn durch dieselben innern Ereignisse des Seelenlebens, durch die sie sich ihm kund geben, zu sich heraufzuziehen und ihre Kraft an ihm zu bethätigen, die Kraft des göttlichen Liebewillens, der, was er mit seinem Wesen erfüllt, eben dadurch zu einer lebendigen Einheit, zu einem organischen Wechselverkehr, entsprechend der Wechselwirkung der Glieder in einem organischen Leibe zusammenschließt. Solchergestalt sind bereits die noch unter dem vorwaltenden Formprincip der mythologischen Imagination stehenden Religionen des polytheistischen Heidenthums nur möglich innerhalb der mehr oder minder geschlossenen Kreise eines sittlich in sich geeinigten Volkslebens. Die Erfahrung der sittlichen Mächte, welche dieses Leben in sich und mit der übersinnlichen Welt zusammenknüpfen, projicirt, wie sie dort es ist, durch schöpferische Imagination in die Vorstellung einer mythologischen Götterwelt, sie ist dort noch die religiöse Erfahrung, die Religion selbst. Ganz das Entsprechende gilt aber auch von **den** Religionen, in welchen die specifisch religiöse Erfahrung, ausgeschieden von den fremdartigen Zuthaten der Einbildungskraft, eigentlich erst, wie auch dies der Art. Glaube gezeigt hat, zur Erfahrung wird, zur **Erfahrung** in dem strengeren Wortsinne, dessen Feststellung wir hauptsächlich der Kant'schen Philosophie verdanken. Erfahrung in diesem engeren Sinne ist nicht die subjective Erlebniß unmittelbar als solche, die Erlebniß der Einwirkungen des Ueberſinnlichen so wenig, wie die der sinnlichen Einwirkungen, sondern eben nur die durch logische Verstandesarbeit, welche sich dabei unwillkürlich und ihres eigenen Thuns unbewußt der im Hintergrunde des Bewußtseins ruhenden Denk- und Daseinsformen bedient, in gegenständliche Begriffe umgesetzte und verarbeitete Erlebniß. Zu einer derartigen Erfahrung kann es der Natur der Sache nach in alle Wege erst dann kommen, wenn sich an irgend einer Stelle des geschichtlichen Menschheitslebens die sittliche, gemeinschaftbildende Macht der religiösen Erlebniß, hinreichend erstarkt durch die vorangehenden Processe jener aus sittlichen und imaginativen Elementen gemischten Religionsbildung, rein als solche für das Bewußtsein des Menschengeistes herausstellt und nun erst zu ihrer Vergegenständlichung in diesem Bewußtsein das Organ jener einheitlichen Vernunftform in Anspruch nimmt, die reine Vernunftidee als solche, die erst jetzt aus dem dunklen Hintergrunde hervortritt, in welchem sie sich bis dahin verborgen gehalten. Auch der religiöse Monotheismus kann demzufolge, ganz ebenso wie die polytheistischen Religionen, im menschlichen Geschlechte zuerst nur in Gestalt einer **Volksreligion** hervortreten. Der **Erfahrungs**begriff von Gott, dem einigen und wahren Gotte, ist

von Haus aus nichts Anderes, als das durch Kraft der Vernunftidee in eine übersinnliche Gegenständlichkeit projicirte Ergebniß der sittlichen Erlebnisse eines Volkes, welches sich dieser Erlebnisse und ihres übersinnlichen Grundes bewußt geworden ist, unabhängig von der mythologischen Hülle, mit welcher andere Völker die entsprechenden Erlebnisse überkleidet haben.

In diesem Sinne also muß auch die Wissenschaft, um von Gott überhaupt sprechen zu können, um den Begriff Gottes, abgesondert von dem esoterischen Zusammenhange der Metaphysik, von der dialektischen Abfolge der metaphysischen Kategorien (die ihr übrigens diesen Begriff eben auch nur als metaphysische Kategorie, als den Begriff nur eines möglichen, nicht eines in lebendiger Wirklichkeit existirenden Gottes, als Ergebniß würde liefern können), zum Gegenstande einer eigenthümlichen Verhandlung machen zu können, — sie muß ihn, diesen Begriff vorfinden als einen im Bereiche der Erfahrung, einer bestimmten historischen Erfahrung gegebenen. Sie muß ihn aus dieser Erfahrung aufnehmen, ganz ebenso, wie irgend welchen in unserer sinnlichen Erfahrung gegebenen Begriff, den sie zu einem Gegenstande ihrer Untersuchung, ihrer Bearbeitung machen will. Ich habe Nichts dagegen, wenn man dies so ausdrücken will: die Wissenschaft hat den Begriff Gottes aus der göttlichen Offenbarung aufzunehmen. Ich habe, sage ich, Nichts dagegen, dafern nur von diesem Ausdrucke die supernaturalistischen Vorstellungen fern gehalten werden, die man gemeinhin damit zu verbinden pflegt. Denn unter Offenbarung im engern Wortsinne verstehe ich eben die zur Gegenständlichkeit ihres Inhalts für das anschauende und vorstellende Bewußtsein erhobene Erlebniß des Uebersinnlichen. Ich verstehe darunter die religiöse Erfahrung, welche eben durch diese Vergegenständlichung ihres übersinnlichen Inhalts als eines schlechthin übersinnlichen, und nicht, wie in der mythologischen Religiosität, mit imaginativer Sinnlichkeit überkleideten, durch die Vergegenständlichung der einheitlichen Macht, die in dem eben durch ihr Walten zu einheitlichen Gestaltungen ausgeprägten Menschengeschlechte die sittlichen, sittlich-religiösen Erlebnisse auswirkt, — welche, sage ich, durch solche Vergegenständlichung erst wirklich den objectiven Charakter der Erfahrung gewinnt. — Es ist nicht eine blos formale Concession, welche ich der hergebrachten Terminologie des kirchlichen Supernaturalismus mache, wenn ich in diesem Sinne den Begriff göttlicher Offenbarung auf die geschichtlichen Kreise beschränke, innerhalb deren der Monotheismus erst als Volksreligion, dann, wenigstens der Anlage nach, die aber unaufhaltsam ihrer Verwirklichung entgegengeht, als Weltreligion aufgetreten ist. Es leitet mich dabei vielmehr die Einsicht, daß eben erst in diesen Religionen der Gottesbegriff in der Fülle seiner lebendigen Beziehungen zur Welt und zum Menschengeschlechte dem Bewußtsein in einer solchen Weise offenbar, das heißt eben, daß er, als Erfahrungsinhalt, gegenständlich geworden ist. Wie von dem Apostel Paulus (2 Kor. 3) das Christenthum gegenüber dem Judenthume, in ganz entsprechendem, ja vielleicht in noch eigentlicherem Sinne kann bereits das Judenthum gegenüber dem Heidenthume als die Enthüllung eines Geheimnisses (ἀποκάλυψις μυστηρίου), als die Hinwegnahme einer Decke bezeichnet werden, die bis dahin vor dem Antlitze des Göttlichen lag. Aber grade, wenn man das Wort Offenbarung in diesem echt biblischen, ja allein echt biblischen Sinne auf den geschichtlichen Monotheismus anwendet, grade dann ist man genöthigt, einzugestehen, daß dieser besondern Offenbarung eine allgemeine Gottesoffenbarung, oder daß der Enthüllung des göttlichen Geheimnisses durch religiöse Erfahrung und Erlebniß eine Begründung des Geheimnisses eben als Geheimnisses in den Gemüthern der Menschen gleichfalls durch religiöse Erlebniß vorangehen mußte. Dieser allgemeine Sinn, derselbe, in welchem so viele Neuere entweder alle religiöse Erlebniß mit dem Namen göttlicher Offenbarung bezeichnen, oder wenigstens, wie Schleiermacher, alles Neue und Ursprüngliche auf dem Gebiete solcher Erlebniß (— gibt es aber, so muß man hier fragen, gibt es denn eine sichere Grenze zwischen dem Ursprünglichen und dem Ueberlieferten, und ist nicht jedes religiöse Erlebniß in irgend welchem Sinne ein Neues und Eigenthümliches?): er findet seine Rechtfertigung, auch wenn man es ernst nimmt mit der Voraussetzung, daß in aller Offenbarung Gott selbst, der lebendige und persönliche Gott, unmittelbar thätig, in thätiger, lebendiger Mittheilung seiner selbst an seine Creaturen begriffen ist. Selbst innerhalb der geschlossenen Kreise jener sittlichen Gemeinwesen, innerhalb derer die religiöse Erlebniß noch die Gestalt des mythologischen Polytheismus annimmt, selbst dort ist sie nicht zu denken ohne ausdrückliche, unablässige Thätigkeit wie der Glieder eines solchen Organismus, so vor allem des Hauptes, also der Gottheit selbst, und das Verhältniß dieses Hauptes zu jedem einzelnen der Glieder ist, wie es ein durch die Gesammtthätigkeit der Glieder vermitteltes ist, darum nicht minder stets zugleich ein unmittelbares, also stets ein solches, wie ein engeres sogar der Supernaturalismus für die Träger dessen, was er Offenbarung nennt, nicht voraussetzen kann. Um so weniger kann von unserer Seite für die weltgeschichtlichen Thatsachen, in welche wir, hierin zusammentreffend mit dem Supernaturalismus, die göttliche Offenbarung im engeren Wortsinne setzen, irgendwie ein exclusiver Charakter in Anspruch genommen werden, sei es den Thatsachen religiöser Erfahrung gegenüber, welche als die Bedingung ihrer Möglichkeit ihnen vorangehen, oder jenen gegenüber, welche als ihre Wirkung oder als das durch sie Bedingte ihnen nachfolgen.

Nachdem unter einem einzelnen Volke der Weltgeschichte die religiöse Erlebniß einmal zur Erfahrung im engern Wortsinne, zur Glaubenserfahrung, und eben damit zur Offenbarung des einigen Gottes und Weltschöpfers im menschlichen Bewußtsein geworden war, so war erst hiermit ein Anknüpfungspunkt gewonnen zur Gründung eines ethisch-religiösen Gemeinwesens von universaler Bestimmung und Bedeutung für die Gesammtheit des menschlichen Geschlechts. Solcher Grün-

bung, auch ihrerseits einem Werke göttlicher Offenbarung im entsprechenden Sinne, wie wir den ersten Durchbruch des monotheistischen Bewußtseins auf Grund der ethischen Verwirklichung eines aus diesem Bewußtsein herausgeborenen Volksthums als einen solchen bezeichnet haben, verdankt die Menschheit erst, — um von den anderweiten Segnungen des Christenthums nicht zu sprechen, was hier nicht unsere Aufgabe ist, — sie verdankt ihr jene empirische Vollendung und Vollständigkeit des Gottesbegriffs, durch welche, innerhalb der Glaubenserfahrung, welche nach wie vor das Element der unmittelbaren Theilhaftigkeit an dem Bewußtsein dieses Gottes bleibt, auch ein Wissen, eine Wissenschaft von demselben ermöglicht ward. Denn so lange das Gottesbewußtsein in den Schranken befangen blieb, welche ihm gesetzt waren, oder vielmehr, welche es sich selbst gesetzt hatte bei seinem ersten Hindurchbrechen in der particulären Gestalt eines sittlichen Gemeinlebens, das auf die Voraussetzung des Gegensatzes eines einzelnen Volksthums zu den andern Völkern der Weltgeschichte begründet war: so lange haftete an dem Erfahrungsbegriffe dieses Gottes ein innerer Widerspruch, der es nicht kommen ließ zur Ausbildung desselben im Elemente der reinen Vernunft, die allerdings, wie vorhin bemerkt, zu diesem Begriffe die allgemeine Form hergegeben hatte. Gott ist, was er ist, für die allgemeine Menschenvernunft, die in aller Wissenschaft, auch in der theologischen, wenn sie echter Art ist, das Wort führen muß, er ist, sagen wir, das, was er ist, nur dadurch, daß er alle seine Geschöpfe, welche dieser Vernunft theilhaftig sind, zu einer großen, allumfassenden sittlich-organischen Gemeinschaft mit ihm und in ihm, und damit nothwendig auch wechselseitig unter einander beruft. In der Gemeinschaft des alten Testaments erkannten sich aber nur die Israeliten für die Berufenen. Daher jene unvermeidliche Trübung des alttestamentlichen Gottesbewußtseins, die im Laufe der Zeit in demselben Maße hartnäckiger und, innerhalb der einmal bestehenden Schranke, unüberwindlicher ward, in welchem nach der einen Seite in der eigenen Mitte dieses Bewußtseins die in der ursprünglichen Anlage desselben begründete Universalitätsforderung in den Gemüthern des Volkes erstarkte, nach der andern die aus der weltlichen Verstandesbildung des Heidenthums allmälig emporwachsenden Forderungen ähnlichen Inhalts von Außen gegen die Schranke anstürmten und Einlaß begehrten. Es ist hier nicht der Ort, näher auszuführen, wie, trotz dieser Hartnäckigkeit in der Selbstbehauptung der volksthümlichen Schranke, Nichts desto weniger schon innerhalb der Kreise alttestamentlicher Glaubensoffenbarung die Keime einer höhern Gottesoffenbarung sich allmälig zu regen begannen:

„Aus tiefem Gemüth, aus der Mutter Schoos
Will Manches dem Tage entgegen;
Doch soll das Kleine je werden groß,
So muß es sich rühren und regen."

Dieser Dichterspruch, und neben ihm der sinnesverwandte, daß „den großen Weltgeschicken ihre Geister vorangehen," möge uns eine Mahnung sein, die Bedeutung nicht zu unterschätzen, welche für die Natur des auf dem geschichtlichen Boden des hebräischen Volksthums emporgewachsenen, im Christenthume sich vollendenden Gottesbewußtseins dem Elemente messianischer Weissagung zuerkannt werden darf. Nur durch sie wird uns die große Offenbarungsthat, die, nachdem die Zeit gekommen war, in der Person des historischen Christus erfolgte, auch nach ihrer menschlichen Seite vollkommen verständlich, auf entsprechende Weise verständlich, wie bereits die Entstehung des alttestamentlichen Monotheismus dies nur werden kann durch allseitige Beachtung der vielfältigen Momente, die in der religiösen Bildung der heidnischen Völker, besonders in ihren Mysterien und ihrer philosophischen Speculation, über den mythologischen Polytheismus hinausdrängten. Ausdrücklich diese über den Standpunkt des Heidenthums hinausdrängenden Momente mußten im Verlaufe der Zeit sich mit dem über den Standpunkt des Judenthums hinausdrängenden begegnen, um die Offenbarung, die dem menschlichen Geschlechte in dem Christenthume aufgegangen ist, zu ermöglichen. Es bedurfte dann eben nur in einem von dem Inhalte in seiner ganzen Fülle und Reinheit durchdrungenen und beseelten Gemüthe eines Blickes, welcher die Einheit dieses Inhalts und seine Gleichheit mit sich selbst in den verschiedensten Gestaltungen des geschichtlichen Menschenlebens und Menschenbewußtseins gewahr wurde, — es bedurfte, sagen wir, nur eines solchen mächtigen Geistesblicks, und der Gegensatz war verschwunden, die Erhebung des Gottesbewußtseins über die Schranken, die es bis dahin eingeengt hatten, war für immer vollbracht. — Schlimm freilich wäre es, wenn man sich durch die Leichtigkeit, mit welcher sich durch die soeben von uns niedergeschriebenen Worte oder durch andere ähnlich lautende, die Bedingungen einer solchen Erhebung aussprechen lassen, über den Gehalt dieser Bedingungen täuschen ließe. Auch die Stoiker und andere Philosophenschulen des spätern Alterthums haben von einer Vereinigung des menschlichen Geschlechts in einem allumfassenden sittlichen Gemeinwesen geträumt, und bei der Verwirklichung solches Gemeinwesens spielte in ihren Gedanken die Verflüchtigung des mythologischen Religionsinhaltes in abstracte Allegorien und in die unbestimmte, gestaltlose Vorstellung eines θεῖον als Summe oder Extract dieser Allegorien eine wesentliche Rolle. Aber ganz etwas Anderes will es sagen, wenn, auf Grund des Vollgehaltes einer geschichtlich bestehenden, sittlich durchgebildeten Volksreligion, in einer Persönlichkeit, welche, aufgewachsen in dem Bewußtsein dieses Vollgehaltes, nicht ein Jota von demselben preisgeben zu wollen sich entschlossen erklärt, das höhere Bewußtsein erwacht, daß ausdrücklich dieser Vollgehalt, trotz aller Verschiedenheit der Form, von Anfang an unter allen Völkern einer und derselbe ist, und daß er in der ganzen Fülle seiner Wahrheit, seiner Herrlichkeit erst dann hervortritt, wenn er, seines volksthümlichen Gewandes entkleidet, der ganzen Menschheit, um sie in einem unsichtbaren Reiche zu vereinigen, verkündigt wird. Solches Bewußtsein konnte nur erwachen in einer Per-

sönlichkeit, deren individueller Charakter an und für sich die vollendete Erscheinung dieses Gehaltes war, und deren ganzes Leben vollständig aufging in die wie durch Lehre, so auch durch That und Leiden bezeugte Erfahrung des Gehaltes. Nur im Munde einer solchen, von dem Geiste, von dem ethischen Charakter der Gottheit durch und durch erfüllten und so mit der Gottheit im innersten Wesen ihres Selbst geeinigten Persönlichkeit ist die Lehre vom Reiche Gottes, vom Himmelreiche (εὐαγγέλιον τῆς βασιλείας) unmittelbar als solche zugleich die That der wirklichen Stiftung dieses Reiches inmitten des menschlichen Geschlechtes, die That der Gründung einer sittlichen Gemeinschaft und eines sittlichen Gemeinschaftsbewußtseins, dem fortan, ebenso wie dem durch dieses Gemeinschaftsbewußtsein bedingten und hinwiederum es bedingenden Gottesbewußtsein, andere Grenzen nicht gezogen sind, als die durch die Wahrheit der Sache, durch die Wahrheit des Gottesbegriffs und die Wahrheit des Begriffs jener Gemeinschaft, welche als uranfängliche Schöpfungsthat des göttlichen Liebewillens unmittelbar in dem Gottesbegriffe der christlichen Glaubenserfahrung enthalten ist, mit innerer Nothwendigkeit gegebenen.

Wie also der Begriff Gottes, des einigen und wahren, des lebendigen und persönlichen Gottes, als Erfahrungsthatsache überhaupt, die möglicher Weise einmal zum Objecte auch einer wissenschaftlichen Forschung und Erkenntniß werden kann, bereits durch die göttliche Offenbarung des alten Testaments, so ist der Begriff eben dieses Gottes als Erfahrungsthatsache in der Fülle der realen Bedingungen, an welche die Verwirklichung einer Wissenschaft von ihm geknüpft ist, erst in der göttlichen Offenbarung des neuen Testaments, erst im Christenthume gegeben. Erst im Christenthume ist daher zu philosophischer Gotteserkenntniß, zu wissenschaftlicher Theologie die reale Möglichkeit gegeben, und der Geist des Christenthums hat auch dafür Sorge getragen, daß es nicht blos bei der Möglichkeit geblieben ist. Wir gehen in unserer nachfolgenden Entwickelung des Gottesbegriffs von der Voraussetzung aus, daß nicht nur das empirische Material zu solcher Entwickelung in seinem ganzen Umfange thatsächlich im Christenthume und durch das Christenthum gegeben ist, daß es in entsprechender Weise hier, und nur hier gegeben ist, wie in der Sinneserfahrung das Material zur Naturwissenschaft, sondern daß auch die Wissenschaft, welche dieses Material zur wirklichen Gotteserkenntniß zu verarbeiten, dem Erfahrungsbegriffe der Gottheit den Charakter eines wissenschaftlichen zu geben hat, nicht eine neu von uns zu erfindende ist, sondern daß sie innerhalb des Christenthums schon ein thatsächliches Bestehen hat, wenn auch nicht ein in einem bestimmten Kreise feststehender Ergebnisse abgeschlossenes. Als solche Wissenschaft nämlich gilt uns allerdings die Theologie, die Glaubenslehre der christlichen Kirche. Die Existenz einer solchen ist mit dem thatsächlichen Bestehen der christlichen Kirche, des Christenthums selbst auf das Engste verwachsen. Das Christenthum hat gleich in seinem ersten Ursprunge, in der apostolischen Gemeinde, ein theoretisches, ein speculatives Element in sich aufgenommen, einen Lehrkeim, welcher, mit der Kirche zugleich als thatsächlicher, praktischer Darstellung und Verwirklichung der ethischen Gemeinschaft des göttlichen Reiches im äußern, socialen Menschenleben, auf den entsprechenden geschichtlichen Wegen, wie diese, entwickelt und ausgebildet worden, und noch immer in diesem Werke seiner Entwickelung und Ausbildung begriffen ist. Wenn wir es unternehmen, im Nachfolgenden den Begriff Gottes ausdrücklich so darzustellen, wie wir uns bewußt sind, ihn als das Gesammtergebniß solcher Entwickelung, der kirchlichen Gesammtentwickelung des christlichen Gottesbewußtseins im Elemente theologischer Wissenschaft überkommen zu haben: so setzen wir uns damit nicht in Widerspruch mit dem am Eingange unseres Artikels Ausgesprochenen. Dort nämlich war nicht von dieser Gesammtentwickelung die Rede, deren Begriff wir nicht in dem Sinne, wie wir hier davon sprechen, als einen allgemein anerkannten und Allen geläufigen voraussetzen konnten. Es war nur die Rede von den Satzungen der positiven kirchlichen Bekenntnisse, von dem Inhalte solcher theologischer Lehren, die aus diesen Bekenntnissen schöpfen und sich an ihre Bestimmungen gebunden meinen. In diesen aber sind die Ergebnisse der wirklichen christlich-kirchlichen Entwickelung immer nur unvollständig, immer nur in mehr oder weniger einseitiger Auffassung enthalten; ja das treibende Princip dieser Entwickelung, der philosophische Gedanke, der das empirische Material der Glaubenserfahrung erst zur wirklichen lebendigen Erkenntniß befruchtet, ist in die Bekenntnisse meist gar nicht, in die theologischen Lehrdarstellungen, die sich an die Bekenntnisse halten, immer nur in verkümmerter Gestalt eingegangen. Grade um die wirklich gewonnenen Ergebnisse der Entwickelung zu erkennen, grade dazu ist ein von der Gebundenheit an die Bekenntnisse freier Standpunkt erforderlich; ein philosophischer, nicht in einem der kirchlichen Entwickelung äußerlichen, sondern in demselben Sinne, in welchem wir, wie soeben ausgesprochen, den philosophischen Gedanken als das Element erkennen, von welchem diese gesammte Entwickelung getragen wird. Dies selbst freilich, daß sie von einem solchen Elemente getragen wird, ist eine Voraussetzung, welche wir hier, ohne die dem gegenwärtigen Artikel gezogenen Grenzen zu überschreiten, nicht weiter begründen können, sondern hinsichtlich deren wir theils auf die in jenen beiden frühern, oben angeführten Artikeln gegebenen Andeutungen, theils auf den thatsächlichen Beweis, den das Nachfolgende enthalten wird, theils endlich auf umständlichere Ausführungen, welche der Verfasser dieses Artikels anderwärts gegeben hat [1]), verweisen müssen. Die kirchliche Glaubenslehre

1) Namentlich im ersten Bande seiner „Philosophischen Dogmatik oder Philosophie des Christenthums" (Leipzig 1855). Daß die Ergebnisse dieses Werkes auch dem Inhalte des gegenwärtigen Artikels zum Grunde liegen, wird, wer von jenem Notiz genommen hat, nicht verkennen; ebenso wenig aber, daß beide in völliger Unabhängigkeit der Form und Darstellungsweise gegenseitig von einander ausgearbeitet sind.

ist, wie in allen ihren andern Theilen, so namentlich in dem im engeren Sinne theologischen, **Wissenschaft** überall nur in dem Maße, in welchem sich jenes philosophische Element in ihr gelten macht, sowie umgekehrt die Philosophie Wissenschaft von Gott und den göttlichen Dingen ist überall nur in dem Maße, in welchem sie das thatsächliche Material der religiösen Erfahrung, der Glaubenserfahrung in sich aufnimmt. Denn die Theologie hat zur Verarbeitung des specifischen ihr vorliegenden Erfahrungsinhalts, des Inhalts der geschichtlichen Gottesoffenbarung, ein für allemal kein anderes wissenschaftliches Organ, als das philosophische, das speculative; dasselbe ist für sie genau das Entsprechende, wie für die empirische Naturwissenschaft das Organ der Mathematik. Die äußerliche Abtrennung der zwei Disciplinen, der positiv dogmatischen Theologie auf der einen, der philosophischen Theologie auf der andern Seite, hat eine relative Berechtigung nur in sofern, als es einerseits im Interesse der Kirche und kirchlichen Wissenschaft liegt, den auf dem Wege geschichtlicher Entwickelung gewonnenen Thatbestand des kirchlichen Gottesbewußtseins sicherzustellen gegen neu auftretende philosophische Principien und Lehrgestaltungen, die sich geschichtlich erst noch zu erproben haben, andererseits im Interesse der Philosophie, welches ja auch seinerseits ein Interesse der Kirche, der allgemeinen christlichen, wenn auch nicht einer besondern, confessionell abgeschlossenen Kirchengemeinschaft ist, die Freiheit der Forschung zu wahren gegen die Beschränkungen der besonderen confessionellen Standpunkte. Wo aber in einer Arbeit, wie die gegenwärtige, die Absicht diese ist, das Gesammtergebniß der Entwickelung kirchlicher Wissenschaft darzustellen ausdrücklich von einem philosophischen Standpunkte aus, der sich mit den treibenden Principien dieser Entwickelung einig, und eben dadurch berechtigt weiß, seinerseits über den auf den besondern confessionellen Standpunkten so vielfach verkannten Thatbestand dieses Ergebnisses ein Licht zu verbreiten, welches jeder einzelne dieser Standpunkte für sich zu gewähren unvermögend sein würde: da ist es auch in der Ordnung, daß jener Gegensatz zurücktritt und der philosophische Standpunkt sich zugleich die Bedeutung des in Wahrheit, das heißt im Sinne des allgemeinen christlichen, nicht eines besondern confessionellen Kirchenthums, **christlichen** vindicirt.

Die Literatur unseres Gegenstandes betreffend, so wird es kaum einer besondern Bemerkung darüber bedürfen, daß dieselbe mit der allgemeinen theologischen und philosophischen Literatur auf das Engste verflochten, und daß aus diesem Grunde eine vorgängige Kenntnißnahme von ihr, in der Art, wie solche bei andern Artikeln dieser Encyklopädie ihren Platz findet, an dieser Stelle unmöglich ist. Fast nur als eine Zufälligkeit kann es angesehen werden, wenn, namentlich in der neuern Zeit, allerdings auch eine Anzahl von Schriften erschienen ist, welche die Gottheit ausdrücklich als Gegenstand ihrer Darstellung nennen. Es können diese Schriften für unsere Darstellung in Betracht kommen nur nach Maßgabe der Bedeutung, welche sie für das Allgemeine der theologisch-philosophischen Entwickelung gewonnen haben; also weder mehr, noch weniger, als andere Werke theils allgemeineren, theils specielleren Inhalts, denen wir im Nachfolgenden überall nur eine gelegentliche Berücksichtigung widmen können. Deshalb wird es genügen, wenn wir hier nur kurz in einer Note die Namen einiger solcher Schriften nennen, welche durch die ausdrückliche Wahl ihres Gegenstandes einen näheren Anspruch als andere, auf ausdrückliche Erwähnung in diesem Artikel zu haben scheinen könnten[2]). — Die Methode unserer Darstellung betreffend aber wird es zum Behufe einer leichtern Uebersicht dienlich sein, die sachliche Ordnung gleich vorläufig durch einige Rubriken zu bezeichnen, unter welche sich uns der Stoff, den wir im Nachfolgenden zu behandeln haben, vertheilen wird. Wir gedenken nämlich zuerst von den **philosophischen Beweisen für das Dasein Gottes** und von dem **Problem seiner Erkennbarkeit** zu handeln. Hieran wird sich uns in natürlicher Abfolge die Untersuchung über den Begriff der **Persönlichkeit Gottes** reihen, und, damit im Zusammenhange, eine Deutung des Begriffs der **wesentlichen Dreieinigkeit**, der auch in der christlichen Dogmatik philosophischen Ursprungs ist und nur bei einer streng und gründlich speculativen Fassung seine Stelle in ihr behaupten kann, der aber dann, wie wir uns in der ihm zu widmenden Betrachtung überzeugen werden, mit dem Begriffe der Persönlichkeit Gottes in Eins zusammenfällt. Darauf folgt die Lehre von den **göttlichen Eigenschaften**, und, in Anschluß an sie, sowie im Zusammenhange mit der Betrachtung dessen, was man nach dem Vorgange der alten Mystiker jetzt die **Natur** in Gott zu nennen pflegt, wird den Abschluß des Ganzen eine Theorie der **Weltschöpfung** und **Weltregierung** bilden, sofern solche sich aus dem philosophisch erfaßten Begriffe der Gottheit von selbst ergibt und zugleich zu dessen Ergänzung dient. Die Beziehungen auf Geschichte der Philosophie und der christlichen Dogmatik werden sich dem methodischen Gedankengange innerhalb jener vier Rubriken an jeder einzelnen dafür gehörigen Stelle von selbst einreihen, aber nicht eine besondere ihnen eigens gewidmete Stelle neben jenen in Anspruch nehmen.

A. Die Beweise für das Dasein Gottes und das Problem seiner Erkennbarkeit.

Hätte man sich über die Bedeutung des außerphilosophischen, unmittelbar religiösen Gottesbewußtseins

2) **F. H. Jacobi**, Von den göttlichen Dingen und ihrer Offenbarung. (Leipzig 1811.) **Chr. Weiß**, Von dem lebendigen Gott, und wie der Mensch zu ihm gelange. (Leipzig 1812.) **Ch. A. Clodius**, Von Gott in der Natur, in der Menschengeschichte und im Bewußtsein. (Leipzig 1818—1820.) **Ch. H. Weiße**, Die Idee der Gottheit, eine philosophische Abhandlung. (Dresden 1833.) **H. Ritter**, Ueber die Erkenntniß Gottes in der Welt. (Hamburg 1836.) **K. Ph. Fischer**, Die Idee der Gottheit. (Tübingen 1839.) **J. U. Wirth**, Die speculative Idee Gottes und die damit zusammenhängenden Probleme der Philosophie. (Stuttgart und Tübingen 1845.) **J. Sengler**, Die Idee Gottes. (Heidelb. 1845—1852.)

von jeher in der Weise verständigt gehabt, wie es im Obigen von uns geschehen ist, so würde über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit des Unternehmens einer philosophischen Beweisführung für das Dasein Gottes der Streit wenigstens nicht in der Weise haben geführt werden können, wie er zu öfteren Malen unter Philosophen und Theologen, besonders in neuerer Zeit, geführt worden ist. Nichts würde dann klarer gewesen sein, als daß es für den Standpunkt jenes Bewußtseins selbst eines philosophischen Beweises nicht bedarf, darum nicht, weil dasselbe seiner Natur nach gar nicht darauf gestellt ist, die Gewißheit eines Inhalts, den es aus ganz andern Quellen schöpft, aus der Philosophie zu entnehmen. Aber Nichts war dann auch einfacher, als auf der andern Seite der Philosophie, wenn sie einmal in der zuletzt geschilderten Weise zur wissenschaftlichen Ausbildung des unmittelbaren Religionsinhalts herbeigezogen ist, oder wenn sie, in Folge ihres Berufs, sofern derselbe sich über allen Erfahrungsinhalt ohne Unterschied, und also auch über den religiösen erstreckt, aus freien Stücken von demselben Besitz ergriffen hat, das Recht zu einer Revision des Processes einzuräumen, durch welchen das religiöse Bewußtsein den Inhalt, der ihm zunächst nur in der Form eines praktischen Gefühls gegeben ist, zur Vorstellung einer persönlichen Gottheit vergegenständlicht. Muß ja doch auch das sinnliche Bewußtsein, dessen Gewißheit von dem Dasein äußerer, körperlicher Gegenstände dem natürlichen Menschen die einleuchtendste ist, die es überhaupt geben kann, muß doch auch dieses sich gefallen lassen, daß die Philosophie, wenn sie einmal dazu schreitet, seinen Inhalt in ihrer Weise zu verarbeiten, ihm eine Rechenschaft abfordert über seine Befugniß, das, was ihm selbst, diesem Bewußtsein, nur als sinnliche Empfindung, Anschauung und Vorstellung gegeben ist, für eine außer ihm vorhandene Gegenständlichkeit anzusehen. Das religiöse Bewußtsein kann nicht erwarten, daß die Philosophie sich minder schwierig zeigen wird, die gleichfalls mit dem Vorgeben einer unmittelbaren Gewißheit dargebotene Gegenständlichkeit des Gottesbewußtseins ohne alle Untersuchung hinzunehmen, da doch schon in dem natürlichen Menschen diese Gewißheit eine ungleich problematischere zu sein pflegt, als jene des sinnlichen Bewußtseins. — Wer das Unternehmen der philosophischen Beweise von diesem Gesichtspunkte ansieht, ein Solcher wird sicherlich Bedenken tragen, wenigstens in den Tadel einzustimmen, der gegen dasselbe aus dem Gesichtspunkte der Voraussetzung erhoben zu werden pflegt, daß die unmittelbare religiöse Gewißheit vom Dasein Gottes sich selbst genüge und auch der Philosophie genügen müsse[3]). Allerdings mag solcher Tadel zum Theil durch die Miene verschuldet sein, welche nicht selten die Philosophen bei ihrer Beweisführung annehmen, als gelte ihnen das natürliche oder unmittelbar religiöse Gottesbewußtsein gar Nichts, und als betrachten sie es als ihre Aufgabe, ohne alle Rücksicht auf dasselbe, die Gewißheit, daß ein Gott ist, durch ihren Beweis ganz neu in die Menschheit einzuführen. Doch machen sich dieser falschen Wendung wenigstens die Neueren, was man auch übrigens noch an ihnen zu vermissen haben mag, nicht mehr schuldig, welche in unserer gegenwärtigen Philosophie den Beweis für das Dasein Gottes wieder zu Ehren gebracht haben. Wenn aber unter den frühern Philosophen diejenigen, die sich nicht gradezu in eine abhängige Stellung von positiven Glaubenslehren setzen wollten, in der That oft eine ablehnende Stellung gegen die Aussagen des christlichen, oder überhaupt des empirisch religiösen Bewußtseins einnahmen: so lag dies, wie wir bald bemerken werden, in dem Bedürfnisse, welches die Philosophie empfand, zuvörderst über die Tragweite ihres eigenen Princips ins Klare zu kommen, und wenn dann diese Tragweite nicht selten überschätzt wurde, so hat dies die Philosophie durch das nur zu bald erfolgte Umschlagen solcher Selbstüberhebung in die Verzweiflung an aller Möglichkeit einer philosophischen Gotteserkenntniß genugsam abgebüßt.

Noch nicht in die Reihe der eigentlich philosophischen Beweisversuche ist das sogenannte argumentum e consensu gentium zu stellen, auf welches bekanntlich schon Cicero großes Gewicht gelegt hat (*Cic.* Nat. Deor. I, 17. Tusc. Disp. I, 13) und welches von den Neueren meist in einer Reihe mit den übrigen Beweisen, deren man bei einem derartigen Verfahren eine große Anzahl zusammenbringt, aufgeführt zu werden pflegt. Dieser angebliche Beweis, dessen historische Assumtion übrigens wol noch problematisch sein dürfte, wenn sie im buchstäblichen Sinne genommen wird, ist nämlich seinem wahren Sinne nach nichts Anderes, als eine Reflexion über den Ursprung und Entwickelungsgang des natürlichen Gottesbewußtseins; mit der Bestimmung, wenn man nicht einfach bei ihr stehen bleiben will, zur eigentlich philosophischen Beweisführung überzuleiten, nicht aber, mit wissenschaftlichen Ansprüchen gegen sie in die Schranken zu treten. Wir selbst also haben im Eingange unserer Abhandlung diesen Beweis in seiner wahren Gestalt zwar nicht ausgeführt, aber doch angedeutet, und wir werden uns nicht versucht finden, zu der roheren Gestalt zurückzukehren, welche den Nerv seiner Beweiskraft in die Autorität der Massen, in die angebliche, noch dazu nicht ohne Willkür vorausgesetzte, äußerliche Allgemeinheit des Gottesglaubens unter allen Völkern der Menschheit setzt; ein leidiger Nothbehelf, durch welchen man sich über die mangelnde Einsicht in die höhere Allgemeinheit des innern, organischen Zusammenhangs jener Entwickelung hinwegzuhelfen sucht. So aber, wie wir jene Reflexion angestellt haben, dient sie wesentlich dazu, das Problem für die eigentlich philosophische Beweisführung richtig zu stellen, richtiger, als es von denen gestellt wird, die von der Voraussetzung ausgehen, als

3) Auch Goethe, in den Unterredungen mit Eckermann, hat sich in diesem Sinne tadelnd über Hegel ausgesprochen, als er von dessen Unternehmen gehört hatte, Vorlesungen über das Dasein Gottes zu eröffnen. In wie weit er sich, wäre ihm der Inhalt dieser Vorlesungen näher bekannt geworden, zu einer Modificirung oder Zurücknahme solches Tadels bestimmt gefunden haben würde, muß dahingestellt bleiben.

ob die Philosophie aus dem Standpunkte der reinen Vernunft den Begriff der Gottheit neu zu finden habe. Eben diese richtigere Stellung des Problems wird dann zugleich zu einem Princip der Kritik für die in der Geschichte der Philosophie und der Theologie schon vorhandenen Beweisversuche. Sie wird es nicht blos in dem mehr äußerlichen Sinne eines Urtheils über ihre Wahrheit oder Falschheit, sondern in dem tieferliegenden und wahreren, daß die verschiedenen sogenannten Beweise als eine Reihe von Momenten oder Abstufungen eines und desselben wissenschaftlichen Gesammtverfahrens aufgezeigt und behandelt werden, welches statt einer zufälligen Wahrheit äußerlich neben einander gestellter Beweise nur den einen, wissenschaftlich allein möglichen, obwol nur durch die Zusammenfassung einer Mehrheit von Gesichtspunkten allmälig sich vollendenden Beweis auszuführen sich zur Aufgabe macht.

Der Gedanke, aus den verschiedenen, als selbständige Beweise angesehenen Beweisversuchen für das Dasein Gottes ein wissenschaftliches Ganze zu bilden, rührt ursprünglich von Kant her, obgleich er in Kant's späterer Zeit nur in einer negativen Gestalt sich geltend machen konnte. Aber ehe noch der genannte Denker in seiner Kritik der reinen Vernunft mit jener berühmten Kritik hervortrat, welche alle theoretischen oder, nach seinem Ausdrucke, „speculativen" Beweise in eine einzige Masse zusammenzuschmelzen unternahm, um sie alle als einer und derselben Richtigkeit verfallend darzustellen, hatte er in der an speculativem Gehalte vielleicht reichsten seiner früheren kleineren Schriften, welche die bezeichnende Ueberschrift tragt: „Einzig möglicher Beweisgrund zu einer Demonstration des Daseins Gottes," jener Verschmelzung bereits in einer positivern Weise vorgearbeitet. Er hatte nämlich dort eine Zweiheit möglicher Beweise angenommen, aber mit der Bestimmung, sich einander zu ergänzen und zu vervollständigen, indem der erste, welchen er den ontologischen nannte und ganz a priori, aus reiner Vernunft zu führen suchte, durch sich selbst auf den zweiten hinüberweisen sollte, der unter dem Namen des kosmologischen, durch sinnige Weltbetrachtung an der Hand des teleologischen Princips nicht nur den bereits gewonnenen Gottesbegriff bekräftigt, sondern ihn auch mit einigen weiteren Bestimmungen bereichert. — Nicht einmal diese Terminologie hat Kant in der Vernunftkritik beibehalten. Mit gänzlicher Uebergehung seines eigenen ehemaligen ontologischen Beweises trägt er dort diesen Namen auf das alte Argument des Anselmus von Canterbury und des Cartesius über, den Namen des kosmologischen aber auf das von Leibniz sogenannte **argumentum a contingentia mundi.** Den früher mit dem Namen des kosmologischen bezeichneten Beweis nennt er jetzt, in viel oberflächlicherer Weise ihn fassend, den physico-theologischen. Doch ist er später, in der „Kritik der Urtheilskraft," zu einer reichhaltigeren und tieferen, in ihren Grundgedanken mit jener älteren verwandten Ausführung dieses Beweises zurückgekehrt; der hat denselben dort dem von ihm sogenannten moralischen Beweise, welchen er seit der Kritik der reinen Vernunft als den allein vollkräftigen zu betrachten liebte, näher zu bringen, ihn gewissermaßen damit in Eins zu verschmelzen gesucht. Dagegen haben später den Gedanken einer Verarbeitung der geschichtlich vorhandenen Beweise zu den stufenweise auf einander folgenden Momenten eines Gesammtbeweises in entschiedener positivem Sinne Hegel und Daub gefaßt, Beide in der Hauptsache aus einem und demselben philosophisch-theologischen Standpunkte, obwol Beide in ganz verschiedener, gegenseitig von einander unabhängiger Ausführung. Die von ihm selbst für den Druck ausgearbeiteten Vorlesungen des Ersteren über diesen Gegenstand sind unvollendet geblieben, aber wir können uns das Fehlende aus seinen religionsphilosophischen Vorlesungen ergänzen, denen sie in der Sammlung von Hegel's Werken als Anhang beigegeben sind. Auch Daub's Vorlesungen über die Beweise vom Dasein Gottes bilden einen Anhang seiner Vorlesungen über die Prolegomena zur Dogmatik. Das geschichtliche Material in seiner Vollständigkeit zu sammeln, unternahm die Schrift von E. Fortlage[4]), welche nicht nur um der Reichhaltigkeit der gesammelten Notizen, sondern auch um des ihr eigenthümlichen Gedankeninhalts willen mehr Beachtung verdient, als sie bis jetzt gefunden zu haben scheint. Doch verhält sie sich zum Princip der reinen Speculation zu negativ, als daß ihr eine wirkliche Ineinanderarbeitung jenes Stoffs hätte gelingen können. — Seiner eigenen Schrift, „Die Idee der Gottheit," will der Verfasser dieses Artikels im gegenwärtigen Zusammenhange lieber nicht gedenken, weil sie dem geschichtlichen Material, von welchem hier die Rede ist, in einer Weise Gewalt angethan hat, die er jetzt nicht mehr zu vertreten sich getraut. Mit besserer Zuversicht darf er sich, abgesehen von seinem oben für den ganzen Umfang dieses Artikels angeführten Hauptwerke, in Bezug auf die nähere Würdigung, insbesondere des ontologischen Beweises auch noch auf eine zwischen jenen beiden Werken in der Mitte stehende Schrift berufen[5]), von deren Inhalt Manches auch für die gegenwärtige Darstellung wird benutzt werden können.

Wir haben es vorläufig als Thatsache bezeichnet, daß die unterschiedenen Momente oder Abstufungen des reinen, streng wissenschaftlichen Beweises, den wir uns nach der Natur der echten philosophischen Wissenschaft als den allein möglichen zu denken haben, zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen wissenschaftlichen Zusammenhängen als eine Mehrheit unterschiedener selbstständiger Beweise hervorgetreten sind. Ohne Zweifel muß nach einem Grunde dieser Erscheinung gefragt werden. Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein von dem Standpunkte aus, auf welchem mit klarem Bewußtsein und in einem Sinne, der auch in den untergeordneten Beweisformen einen echten, positiven Gehalt anerkennt, die Forderung des Einen wissenschaftlichen Beweises aus-

---

4) Darstellung und Kritik der Beweise fürs Dasein Gottes. (Heidelberg 1840.) 5) Das philosophische Problem der Gegenwart. Sendschreiben an J. H. Fichte. (Leipzig 1842.) S. 118 fg.

gesprochen wird. Wie nämlich der philosophische Beweis vom Dasein Gottes, ganz ebenso wird auf diesem Standpunkte die philosophische Wissenschaft überhaupt als das Object einer geschichtlichen Entwickelung erkannt, deren einzelne Stufen oder Stadien sich zu selbständig in sich geschlossenen Systemen ausprägen, von denen ein jedes auf seinem Standpunkte im Besitze der ganzen und vollen philosophischen Wahrheit und Wissenschaft zu sein vermeint. Es kann diese Entwickelung des philosophischen Bewußtseins ihrem allgemeinen Charakter und ihrer organischen Natur nach verglichen werden mit der in einem noch viel weiter greifenden Sinne weltgeschichtlichen Entwickelung des religiösen Bewußtseins. Auch berührt sie sich mit derselben nicht blos äußerlich, sondern, von dem Punkte aus, an welchem die erste Berührung erfolgte, verzweigt sie sich mit ihr dergestalt, daß fortan gewisse Seiten des religiösen und des philosophischen Bewußtseins in der That eine gemeinsame Entwickelung durchgehen. In das Bereich dieser gemeinsamen Entwickelung fällt nun eben der Beweis für das Dasein Gottes. Er ist für die philosophische Entwickelung ebenso wenig der absolute Anfang, wie er es für die religiöse ist. Doch ist sein Verhältniß zu beiden Entwickelungsreihen keineswegs das nämliche. Wenn er nämlich für die religiöse erst dann eintritt, wenn jener Culminationspunkt schon erreicht ist, von wo aus erst eine wissenschaftliche Entwickelung des Gottesbewußtseins zum Bedürfnisse wird: so regen sich dagegen in der Philosophie schon frühzeitig die Probleme, welche dieser Beweis zu lösen unternimmt. Zwar die bestimmte Gestalt der Aufgabe, das Dasein Gottes zu beweisen, wird die Beschäftigung mit diesen Problemen erst dann annehmen können, wenn der Begriff der Gottheit von der Seite der Religion in einer solchen Weise der Philosophie entgegengebracht wird, daß die letztere darin eine unmittelbare Nöthigung findet, die wissenschaftliche Entscheidung über seine Wahrheit zu einer Lebensfrage ihrer eigenen Entwickelung zu machen. Erst mit der Verbreitung des Christenthums über die Völker, unter denen die philosophische Bildung Wurzel gefaßt hatte, ist dieser Zeitpunkt eingetreten. Aber es wird nach dem eben Gesagten nicht befremden, wenn wir bereits in der älteren Speculation manchen Philosophemen begegnen, deren Verwandtschaft mit den nachfolgenden Versuchen christlicher Philosophie, das Dasein Gottes zu erweisen, unverkennbar ist.

Gegenstand und Inhalt der philosophischen Speculation, schon in ihren ersten Anfängen, dort aber noch in einer Weise, die von dem eigenthümlichen Inhalte des religiösen Bewußtseins fast ebenso unberührt, wie seinerseits das religiöse Bewußtsein geraume Zeit hindurch um die Speculation unbekümmert bleibt, ist die Idee des Absoluten; — die Idee des Absoluten in rein theoretischer und rein vernunftmäßiger Weise aufgefaßt, als ein Sein, welches frei ist von den Bedingungen, an die alle Gegenstände der sinnlichen Wahrnehmung, der gemeinen Erfahrung geknüpft sind. — Wer den Sinn unserer Entwickelung des Begriffs vom Glauben in dem ihm gewidmeten Artikel richtig gefaßt hat, der wird, mag er damit einstimmen oder nicht, es jedenfalls folgerecht finden, wenn wir darauf dringen, den philosophischen Gedanken des Absoluten als von dem Begriffe der Gottheit, wie seinem Ursprunge, so auch seinem Gehalte nach so lange wesentlich unterschieden anzusehen, so lange ihm noch keine sittlichen oder praktischen Beziehungen bewußter Weise beigemischt oder einverleibt sind. Die große Grundthatsache der philosophischen Speculation als ein von der Grundthatsache des religiösen Bewußtseins in ihrer Wurzel Unterschiedenes anzusehen, wie nahe auch immerhin schon diese Wurzeln sich in dem gemeinsamen Boden des menschlichen Gemüthes mit einander berühren, ja mit einzelnen ihrer Fasern in einander verwachsen mögen, ähnlich, wie ja auch später die Aeste und die Zweige der beiderseitigen Gewächse in der gemeinsamen Atmosphäre des menschlichen Gesammtbewußtseins, — dazu berechtigt, dazu nöthigt uns eben dieser Umstand, daß der Gedanke des Absoluten auch unabhängig von jenen praktischen Beziehungen, die aller Religion wesentlich sind, in der menschlichen Vernunft hervortreten **kann**, ja daß er, zufolge der Natur dieser Vernunft, die in alle Wege auf ihn gestellt ist, auch wo sie ihn nicht ausdrücklich zum Bewußtsein bringt, nothwendiger Weise hervortreten **muß**, sobald die Vernunft im Menschen eine gewisse Reife ihrer Entwickelung erlangt hat. Die Wege, auf welchen dieser Gedanke sich seine Bahn bricht durch das sinnliche Bewußtsein, durch die gewohnte Beschäftigung des Verstandes mit den Gegenständen des endlichen Daseins; die Art und Weise, wie das Bewußtsein, nachdem er ihm aufgegangen ist, sich seiner zu versichern, ihn gegen die Angriffe, die er fortwährend von der Seite des sinnlichen Bewußtseins zu erleiden hat, zu vertheidigen sucht: das Alles fällt ursprünglich noch nicht unter den Gesichtspunkt der Beweise für das Dasein Gottes. Erst später tritt dieser Gesichtspunkt ein, wenn, nach erfolgter Vereinigung jenes Gedankens mit dem Inhalte des religiösen Gottesbewußtseins, das hier Bezeichnete sich wiederholt, theils weil auch die rein speculative Idee des Absoluten für sich selbst immer neu wieder um ihr Dasein zu kämpfen hat, theils weil sie in der neuen Gestalt, die sie eben durch jene Vereinigung gewinnt, einige Mühe hat, sich selbst in jenen früheren, nackteren Gestalten wiederzuerkennen. — Unter den Philosophemen des vorchristlichen Alterthums können also streng genommen mit Recht nur diejenigen den Beweisen für das Dasein Gottes verglichen werden, welchen bereits eine Verbindung der speculativen Idee des Absoluten mit dem Urprincip der Sittlichkeit zum Grunde liegt. Eine solche nämlich hat in der griechischen Philosophie allerdings stattgefunden seit Sokrates, der als ihr erster Urheber zu betrachten ist [6]). Daß in der Philosophie der Sokratischen Schulen, bei Platon, Aristoteles, den Stoikern, bis auf die Neuplatoniker herab, sich gar vielfache Anklänge an die Art und Weise finden, in welcher dann von der christlichen Philosophie das Unternehmen einer wissenschaftlichen Be-

6) Vergl. hierüber den Artikel Gewissheit S. 104 fg.

weisführung für das Dasein Gottes methodisch in Angriff genommen ist, dies kann nicht in Abrede gestellt werden. Doch wird man es dem Plane unserer gegenwärtigen Betrachtung entsprechend finden, wenn wir auf eine nähere historische Erörterung des Einzelnen hier um so weniger eingehen, als ohnehin, aus dem schon bezeichneten Grunde, innerhalb des Christenthums die philosophische Theologie alle die Stadien von Neuem hat durchgehen müssen, welche man hiernach als schon vor dem Christenthume zurückgelegt anzusehen sich versucht finden könnte.

Die wissenschaftliche Entwickelung des Glaubensinhalts im Christenthume hat nämlich nicht etwa, wie man es nach dem Obigen vielleicht erwarten könnte, zuerst begonnen mit einer unmittelbaren, ausdrücklichen Uebertragung der Ergebnisse, welche durch die bisherige speculative Entwickelung der Idee des Absoluten gewonnen waren, auf den monotheistischen Gottesbegriff des Christenthums. Dazu konnte es, abgesehen von dem stets flüssigen Charakter der philosophischen Entwickelung selbst, aus dem Grunde nicht kommen, weil jene Ergebnisse in der selbständigen Ausbildung, die ihnen im Laufe mehrer an philosophischer Arbeit reicher Jahrhunderte zu Theil geworden war, einen Charakter trugen, welchen das Christenthum erst ausdrücklich darauf ansehen mußte, ob er nicht von einer Beschaffenheit war, daß er in wesentlichen Punkten der christlichen Weltanschauung Eintrag thun konnte, sei es durch die Annahme von Voraussetzungen einer mit ihr streitenden Weltanschauung, sei es auch nur durch das Selbstgenügen des philosophischen Gedankens, der seine Weltanschauung ohne das Material einer solchen Erfahrung, wie die des Christenthums, meinte in sich abschließen zu können. Wir finden darum zu derselben Zeit, wo das Christenthum sich bereits durch das Organ der Philosophie seine Dogmatik zu schaffen begonnen hatte, diese beginnende Philosophie des Christenthums in einem hartnäckigen Kampfe begriffen mit der jüngsten Philosophenschule des heidnischen Alterthums, welche die Ergebnisse der bisherigen speculativen Entwickelung zu sammeln, unter sich selbst zu einigen, und durch weiter fortgeführtes Denken zu befestigen trachtete. Sie selbst aber, diese christliche Philosophie, oder die neubegründete Glaubenswissenschaft des Christenthums, für welche die Früchte der philosophischen Entwickelung, obgleich sie sie verschmähte, wenn sie in Gestalt feststehender Ergebnisse ihr dargeboten wurden, doch schon in sofern nicht verloren waren, als sie ja dieser Entwickelung den Begriff philosophischer Erkenntniß und die Fähigkeit, sich in ihren Problemen zurecht zu finden, verdankte, — sie selbst begann den Weg dieser Erkenntniß recht eigentlich von Vorn, indem sie sich die Aufgabe stellte, ohne alle und jede bereits anerkannte oder zugestandene speculative Voraussetzung das Dasein Gottes wissenschaftlich zu erweisen. Die Stellung dieser Aufgabe war für sie von Vorn herein eine solche, daß durch den unternommenen Beweis die Idee des Absoluten, von der man ohne weitere Untersuchung voraussetzte, daß sie, richtig erfaßt und vollständig ergründet, mit dem christlichen Gottesbegriffe in Eins zusammenfallen müsse, ganz von Neuem aufgefunden oder aus dem Schutte, in welchem sie unter den übrigen Trümmern der heidnischen Philosophie begraben lag, hervorgezogen werden mußte.

Und dies nun ist der Gesichtspunkt, unter welchem wir die so zahlreichen, in fast unerschöpflichen Veränderungen des einen, einfachen Grundthema sich ergebenden Beweisversuche des kirchlichen Alterthums und Mittelalters, mit denen wir auch die philosophische Theologie der neuern Zeit ihr Werk immer von Neuem anheben sehen, ins Auge zu fassen und zu beurtheilen haben. Ihre Aufgabe war nicht dieselbe, wie ein System der gegenwärtigen Zeit sie sich stellen würde, vorausgesetzt, daß solches System ein richtiges Bewußtsein hätte über das Verhältniß seiner Principien zum Inhalte des Christenthums: innerhalb eines bereits angeknüpften und zu einem gewissen Umfange ausgesponnenen Zusammenhangs die Stelle aufzufinden, an welcher der christliche Gottesbegriff als unentbehrliches Glied in den methodischen Zusammenhang des Systemes eintritt. Vielmehr, der Beweis für das Dasein Gottes war auf jenem Standpunkte die erste Anknüpfung eines philosophischen Zusammenhangs überhaupt. Der Kern der Betrachtung, die den Beweis enthalten soll, ist entweder die Erhebung der denkenden Vernunft aus der Endlichkeit zur Idee des Absoluten, oder die Befestigung des Bewußtseins in der Wahrheit und Gewißheit dieser Idee. Unter den ersten dieser zwei Gesichtspunkte fällt die ganze Reihe derjenigen Beweisversuche, welche man seit Kant's Vernunftkritik mit dem Namen des **kosmologischen**, unter den zweiten die Reihe jener, die man mit dem Namen des **ontologischen** Beweises zu bezeichnen pflegt. Die philosophischen Kirchenlehrer, welche dieses Thema nur flüchtig berühren, pflegen mit einem Argumente der erstern Art sich zu begnügen; die ihm eine näher eingehende und sorgfältigere Behandlung widmen, suchen beide mit einander zu vereinigen, und dann kostet es dem kritischen Betrachter oft einige Mühe, das Ungleichartige zu sondern und jede einzelne Gedankenwendung an ihren rechten Ort zu stellen. Die sogenannten kosmologischen Beweise können, in so vielfältigen Wendungen sie auch auftreten, im Allgemeinen als Variationen des Einen Thema betrachtet werden, welches schon Aristoteles aufgestellt hat, wenn er, von der Bemerkung ausgehend, wie in den Bewegungsprocessen des empirischen Universums die Kette der Ursachen und Wirkungen sowol rückwärts, als auch vorwärts ins Unendliche geht, aus dem Widerspruche, der in dem nackten Regresse ins Unendliche zu liegen scheint, die Nothwendigkeit der Annahme eines, selbst unbeweglichen, **ersten Bewegers** folgert[7]). *Κίνησις* bedeutet bei Aristoteles nicht blos die räumliche, mechanische Bewegung, sondern jedwede in der Zeit sich

7) Allerdings leidet diese Aristotelische Lehre an manchen historischen und exegetischen Schwierigkeiten, und die Stellen der Aristotelischen Schriften, aus denen sie zu entnehmen ist, sind nicht ganz leicht unter einander in Einklang zu bringen. Doch ist der Sinn nicht zweifelhaft in der Hauptsache, und schon das Alterthum hat den Aristoteles in der hier bezeichneten Weise aufgefaßt.

ereignende Veränderung, und so ist denn dieser Beweis nicht in dem engen Sinne zu verstehen, in welchem ihm, wer dies übersieht, zu fassen verleitet wird. Er ist aber auch nicht so zu verstehen, als solle dadurch ein Weltschöpfer im Sinne des alt- und neutestamentlichen Monotheismus bewiesen werden. Aristoteles leugnet nicht die Realität der in der Richtung nach Rückwärts unendlichen Reihe der Ursachen, sondern er leugnet nur, daß der unendliche Regreß in dieser Reihe für sich allein ausreiche, eine vor unsern Augen geschehende Bewegung oder Veränderung zu erklären, wenn man nicht jenen ewigen, selbst unbeweglichen und unveränderlichen Grund aller Bewegung und Veränderung hinzunimmt, von welchem nicht irgend eine einzelne Bewegung oder Veränderung, wol aber die ganze Reihe der Bewegungen und Veränderungen als bewirkt zu denken ist. So, wie gesagt, Aristoteles. Seine christlichen Nachfolger, nicht blos die ihn ausdrücklich vor Augen hatten (was erst bei den Späteren seit Ende des 12. christlichen Jahrh. der Fall ist), sondern auch die nur überhaupt das entsprechende Beweisverfahren, vielleicht unwissend über seine erste historische Quelle, aufnehmen, meinen auf eben diesem Wege schon ein Mehres, nämlich eben dies beweisen zu können, daß jener Urgrund der Bewegung auch wirklicher Weltschöpfer sein müsse[8]). — Wer indessen den Gehalt dieser Beweisversuche näher untersuchen will, der wird sich leicht überzeugen, daß dieser Schritt, der freilich auf jenem Standpunkte dienen mußte, dem Argumente das Ansehen eines vollständigen Beweises für das Dasein Gottes zu geben, ein übereilter ist. Die dialektische Betrachtung des Endlichen, welche auf Platon's Vorgang Aristoteles hauptsächlich an die Begriffe der Bewegung und Veränderung, des Entstehens und Vergehens geknüpft hatte, sie kann, gründlich ausgeführt, allerdings wol dienen, der Idee des Absoluten in dem menschlichen Bewußtsein, welches bis dahin nur mit Vorstellungen und Verstandesbegriffen, die dieser endlichen Welt angehören, erfüllt war, eine Stätte zu bereiten; aber sie kann, unmittelbar, nur dazu dienen. In diesem Sinne, und mit umfassenderem Vielblick und eindringenderem Tiefblick, als noch irgend einer seiner Vorgänger, hat in den vorhin angeführten, dieser Materie eigens gewidmeten Vorlesungen Hegel jene Dialektik wieder aufgenommen. Er hat sie in einer Weise durchgeführt, die um so lehrreicher ist, als sie in der That nur das Ergebniß anstrebt, welches sich auf diesem Wege erreichen läßt, den noch nicht näher bestimmten Allgemeinbegriff des Absoluten überhaupt. Die Uebereilungen in der Fortbildung dieses Begriffs zum wirklichen Gottesbegriffe, deren sich freilich auch Hegel schuldig gemacht hat, sind von ihm nicht in diesem, sondern erst in einem nachfolgenden Zusammenhange begangen worden. So erscheint also bei Hegel der kosmologische Beweis, wie er es wirklich ist, sofern nämlich der Ausdruck in dem hier bezeichneten, allerdings nicht ganz passenden Sinne genommen wird, nur als das erste Glied eines vollständigern wissenschaftlichen Beweises. Er führt in das Gebiet des Gedankens ein, in welchem der wahre Beweis für das Dasein Gottes zu suchen ist; oder vielmehr, er führt uns an dasselbe nur heran, aber er läßt uns stehen an der Schwelle dieses Gebiets. Daß für ihn die syllogistische Form des eigentlichen Verstandesbeweises eine unangemessene ist, auch dies hat Hegel zu bemerken nicht unterlassen, und bereits Kant hatte darauf aufmerksam gemacht, wie der „kosmologische" Beweis, wenn er wirklich als Beweis erscheinen soll, auf den „ontologischen" zurückkommen oder in ihn übergehen muß. Es läßt sich nämlich zeigen, daß die eigentliche Ueberzeugungskraft für die Wahrheit der Idee des Absoluten zuletzt nur in dieser Idee selbst, aber nicht in der Unselbständigkeit des Endlichen gesucht werden kann. Das Gewahrwerden der Unfähigkeit des Endlichen, aus sich selbst zu entstehen und für sich selbst zu bestehen, ist wol eine starke Aufforderung für den Geist, sich des Absoluten, und der Wahrheit, welche der Begriff dieses Absoluten in sich selbst hat, immer deutlicher bewußt zu werden. Aber ohne irgend einen Grad von Klarheit dieses Bewußtseins würde selbst jene Wahrnehmung nicht stattfinden können; und wo dem Gedanken des Absoluten jede Kraft der Selbstbeglaubigung abgeht, da wird selbst die gesteigertste Verstandesschärfe jener Dialektik, die an dem Endlichen geübt wird, höchstens zum Skepticismus, aber auf keine Weise zu einem positiven Wissen des Absoluten führen können.

Dem bis jetzt auch von uns, jedoch mit Vorbehalt einer demnächst vorzunehmenden Modification in diesem Wortgebrauche sogenannten kosmologischen Beweise, welchem man nach diesem Allen nur einen negativen, gewissermaßen apagogischen Charakter wird zuschreiben können, stellt sich also, wie schon bemerkt, sowol historisch, als auch der Sache nach, als positive Ergänzung der ontologische Beweis zur Seite. Der Grundgedanke desselben, wenn man sich begnügt hätte, in seiner reinen Gestalt ihn auszusprechen, und nicht sich abgequält, sogleich einen vollständigen Beweis vom Dasein des wirklichen lebendigen Gottes aus ihm herauszuklauben, würde als der einfachste und einleuchtendste erschienen sein: der Gedanke eines Seins, welches die Gewißheit seiner selbst durch die Undenkbarkeit seines Gegentheils, seines Nichtseins oder seines Andersseins, unmittelbar mit sich führt. Dies nämlich und nichts Anderes sagt uns der Begriff des Absoluten in seiner schlichtesten und einfachsten Gestalt, und der ontologische Beweis ist, so gefaßt, wie er, wenigstens zunächst, unstreitig gefaßt werden muß, das heißt nur auf das Absolute der reinen Vernunft, nicht auf den Begriff der persönlichen Gottheit bezogen, in der That eine Tautologie. Man braucht das Absolute eben nur wirklich gedacht zu haben, um den ontologischen Beweis ohne alles Weitere schon fertig zu haben. Denn der Begriff des Absoluten fällt in dieser Bestimmung,

8) So u. A. auch der erste eigentliche Systematiker unter den christlichen Theologen, Johannes von Damascus, der seine Ἔκδοσις ἀκριβὴς τῆς ὀρθοδόξου πίστεως ganz methodisch mit einer ἀπόδειξις ὅτι ἐστὶ θεός anhebt (I, 3).

oder wenn man lieber will, in dieser Bestimmungslosigkeit, unmittelbar zusammen mit jenem Begriffe der reinen oder absoluten Nothwendigkeit, welchen schon Aristoteles von den verschiedenen Arten der relativen Nothwendigkeit, und zwar dergestalt unterscheiden lehrt, daß diese alle von ihm als abhängig zu denken sind[9]). Ein schlechthin Nothwendiges, ein Absolutes in diesem Sinne erkennt auch außerhalb der Philosophie, vermöge der Natur der menschlichen Vernunft, jeder schlichte Menschenverstand an, wäre dieses Absolute auch nur der logische Satz der Identität und was unmittelbar aus ihm gefolgert werden kann. Freilich erkennt der natürliche Menschenverstand solches Absolute nur in Gestalt einer Form, einer Daseinsweise des Gegebenen oder Empirischen, welches ihm nicht in gleicher Weise für ein Nothwendiges gilt. Die reine, absolute Nothwendigkeit verhüllt sich ihm überall in eine empirische, relative. Der Philosophie aber liegt es ob (wie in ihrer Weise auch schon der Mathematik, mit welcher eben deshalb das Geschäft der Philosophie im frühesten Alterthume, in der Pythagoreischen Schule, fast ununterscheidbar zusammenfiel), den Gedanken dieser reinen Nothwendigkeit aus seiner empirischen Hülle herauszuschälen und zum Begriffe eines Seins zu befestigen, das da ist, aus dem einfachen Grunde, weil es nicht nicht sein kann, unabhängig von den Bedingungen des Daseins und Geschehens, an welchen alles Empirische ohne Ausnahme, unser eigenes Dasein mit eingeschlossen, hängt. Dies hat die Philosophie im classischen Alterthume, längst ehe sie sich, in Folge ihrer Stellung innerhalb des Christenthums, das Problem eines ontologischen Beweises für das Dasein Gottes stellte, in den vielfältigsten, für den eigentlichen Sinn dieses Problems lehrreichsten Wendungen gethan. Am Einfachsten vielleicht in der Schule der Eleaten, deren Princip ich daher auch nicht anstehe, als die reinste und unvermischteste Darstellung des Gedankens zu bezeichnen, welcher den speculativen Kern des ontologischen Beweises ausmacht. Später hat Platon seine Ideenlehre mit dem ganzen Reichthume ihres Inhalts auf den ontologischen Beweis begründen wollen. Da aber treten, wenn dieser Inhalt, in eine Gesammtanschauung vereinigt, unmittelbar als ein solcher erkannt werden soll, dessen Nichtsein undenkbar ist, schon Uebelstände ein, jenen ähnlich, an welchen die ontologischen Beweisversuche in der christlichen Philosophie zu leiden pflegen. — Unter diesen Versuchen nun haben es die beiden, welche in der Geschichte den meisten Ruhm erlangt, die Beweise des Anselmus von Canterbury und des Descartes, mit richtigem Sinne für die Eigenthümlichkeit des Standpunktes, der ein solches Verfahren zuläßt und beziehungsweise fordert, offenbar darauf angelegt, dem christlichen Gottesbegriffe eine Abstraction, die nach ihrer Meinung demselben als äquivalent gelten kann, unterzubreiten, in der Absicht, um für sie, für den Inhalt solcher Abstraction, dieselbe unmittelbare Evidenz der Nothwendigkeit oder der Undenkbarkeit des Nichtseins in Anspruch nehmen zu können, wie die Philosophen des Alterthums für die einfachen Vernunftbegriffe, die bei ihnen die Stelle der Principien einnehmen. „Das, worüber nichts Größeres gedacht werden kann," so lautet bekanntlich bei Anselmus diese Abstraction, und bei Descartes: „das vollkommenste Wesen." Beide Ausdrücke sagen im Wesentlichen das Nämliche, und Leibnitz hatte wol nicht Unrecht, den Cartesius eines Plagiates zu beschuldigen, da es nicht wahrscheinlich ist, daß ihm das Philosophem des auch zu seiner Zeit, wie zu allen früheren, vielgenannten mittelalterlichen Theologen sollte unbekannt geblieben sein. Weil sie aber das Nämliche sagen, so unterliegen sie auch dem gleichen Tadel. Sie sagen zu wenig, sofern sie den christlichen Gottesbegriff ausdrücken wollen; sie sagen zu viel, sofern sie Etwas ausdrücken wollen, dessen nicht Nichtseinkönnen eine unmittelbare Gewißheit ist. Schon Leibnitz hat, dem Argumente seiner Vorgänger gegenüber, die Bemerkung gemacht: Wenn aus dem Begriffe des vollkommensten Wesens sein Dasein solle gefolgert werden können, so müsse zuvor erst seine Möglichkeit erwiesen sein. Den Beweis solcher Möglichkeit dachte sich Leibnitz überaus leicht. Er meinte ihn schon darin zu finden, daß die Realitäten, die in dem vollkommensten Wesen zusammentreffen sollen, sich, eben als Realitäten, als lautere Bejahungen, die keine Verneinung in sich schließen, unter einander nicht contradictorisch widersprechen können[10]). Die Wahrheit aber ist, daß es mit solchem Beweis ungleich mehr auf sich hat, als Leibnitz, und ohnehin als Anselmus und Cartesius ahneten. Es könnte gar wohl sein, daß der Begriff eines Wesens, dem keine Vollkommenheit fehlt und über dem es keine höhere Vollkommenheit gibt, weit entfernt, die Undenkbarkeit seines Nichtseins, vielmehr seine eigene Undenkbarkeit in sich schlösse. Es würde nämlich dieser Fall dann eintreten, wenn es sich finden sollte, daß es in der Natur des wahrhaft Realen liegt, noch eine höhere Realität anzustreben, als diejenige ist, die ihm bereits zukommt[11]). So ist denn auch der Einwand, welchen

---

9) Τὸ γὰρ ἀναγκαῖον τοσαυταχῶς· τὸ μὲν βίᾳ, ὅτι παρὰ τὴν ὁρμήν· το δὲ οὗ οὐκ ἄνευ τὸ εὖ· (freilich hätten noch mehre Arten der relativen Nothwendigkeit aufgezeigt werden können) το δὲ, μὴ ἐνδεχόμενον ἄλλως, ἀλλ' ἁπλῶς. *Arist.* Metaph. XII, 7. *Καὶ τοῦτο τὸ ἀναγκαῖον καὶ τἄλλα λέγεταί πως ἅπαντα ἀναγκαῖα.* Ibid. V, 5. Daß dem *πρῶτον κινοῦν* diese unbedingte Nothwendigkeit zukomme, wird Metaph. XII, 7 ausdrücklich bemerkt; daß jede streng demonstrative Wissenschaft (*ἀποδεικτικὴ ἐπιστήμη*) von ihr den Ausgang nehmen müsse, Analyt. post. I, 6.

10) Mit dieser vermeintlichen Ergänzung pflegte der ontologische Beweis in der Wolff'schen Schule vorgetragen zu werden. In der Hauptsache kommt dieselbe auf den zu seiner Zeit vielbesprochenen Beweis, den M. Mendelssohn in seinen „Morgenstunden" aufstellte, hinaus.

11) Ein solcher Gedanke liegt im Hintergrunde der auch in unserer Zeit noch lesens- und beachtenswerthen Polemik Fenelon's gegen den Determinismus und Optimismus Malebranche's (Réfutation du système du père Malebranche sur la nature et la grâce). Freilich aber ist er bei der Anhänglichkeit jenes Mannes an die Principien der Cartesischen Philosophie dort nicht ganz zum klaren Durchbruch gekommen.

Kant gegen dieses Argument, und mittelbar auch gegen das kosmologische erhoben hat, vollkommen triftig, daferm er nur richtig verstanden und von der schiefen Wendung des subjectiven Idealismus der Kantischen Philosophie befreit wird. Allerdings ist das „Sein" oder „Dasein" nicht eine jener Realitäten oder Vollkommenheiten, in deren Reihe es Cartesius und selbst noch Leibnitz gestellt wissen wollten. Es ist, zwar nicht nur Form unsers (des menschlichen) Denkens, wol aber ist es eine Form der Bejahung überhaupt und auch jener Selbstbejahung, ohne die es, wie eine in den wahren Begriff des Seins tiefer eindringende Metaphysik uns lehrt, eine Realität überhaupt nicht geben kann. Aber der Begriff der Realität schließt, als Begriff, die Bejahung nicht ohne Weiteres ein, sondern die Selbstbejahung oder die Bejahung von Außen ist eben die Art und Weise des Uebergangs aus der Sphäre des bloßen Begriffs, das heißt der bloßen Daseinsmöglichkeit in die Wirklichkeit.

Es ist natürlich, daß das ontologische Argument in jener dogmatischen Gestalt nicht viel Ueberzeugungskraft bethätigen konnte. Sogar bei seinen beiden Urhebern finden wir ihm noch andere Beweisformen beigeordnet. Doch ist dies nicht so zu deuten, als ob Anselmus und Cartesius selbst seiner Beweiskraft mistraut hätten und sie durch Häufung mehrer Beweise hätten ergänzen wollen. Der wahre Sachverhalt ist vielmehr dieser, daß die von jedem der Beiden angestellten Betrachtungen, welche man gemeiniglich als andere, unterschiedene Beweise neben dem ontologischen anzuführen pflegt, den speculativen Kern des letzteren in einer reineren und anspruchsloseren Weise an den Tag bringen, ungleich mehr so, wie man sich denken mag, daß sie den Grund und Entstehungsweg der eigenen Ueberzeugung seiner Urheber ausdrückt. Wenn Anselmus darauf dringt, daß alles besondere Gute auf ein Gutes schlechthin oder ein einiges, allgemeines Gute, alles besondere Sein auf ein Sein schlechthin, ein einiges, allgemeines Sein zurückgeführt, und daß in diesem allgemeinen Sein dann auch das allgemeine Gute als enthalten gedacht werden müsse, weil alles besondere Gute, sofern es ist, dieses sein Sein, sein Sein als Gutes, eben nur von dem Sein schlechthin haben könne [12]): so ist hier nicht nur die Idee des Absoluten überhaupt in ihrer unmittelbaren Evidenz und einfachen Wahrheit ausgesprochen, sondern es ist auch in ebenso schlichter und unmittelbar einleuchtender Weise die Beziehung dargelegt, die uns eben so berechtigt als nöthigt, den Begriff Gottes unter jene Idee zu subsumiren, und von letzterer die Entscheidung über Sein oder Nichtsein des ersteren zu erwarten. Ebenso, wenn Descartes bemerklich macht, wie die Idee einer Vollkommenheit in unserm Verstande, die wir doch in unserm persönlichen Dasein und in den Dingen außer uns nicht verwirklicht finden, uns auf eine Wirklichkeit außerhalb unsers Verstandes ebenso, wie außerhalb der Sinnenwelt zu schließen nöthigt, so ist auch hiermit, nicht ganz so rein vielleicht, wie dort bei Anselmus, aber doch reiner, als in dem mit so viel Geräusch vorgetragenen ontologischen Argumente des Cartesius, die Selbstgewißheit, welche die Idee des Absoluten mit sich bringt, nur im Allgemeinen ausgesprochen. Diesem Verhalten der beiden Denker zu ihrem eigenen, von Spitzfindigkeit nicht frei zu sprechenden Erfindungen entspricht dann auch die Aufnahme, welche diese Erfindungen gefunden haben. Ich meine nicht so sehr die Entgegnungen, welche bekanntlich schon von Zeitgenossen Beider erhoben worden sind; ich meine vielmehr die Wirkung, welche sie bei den nachfolgenden Denkern zurückließen. In der scholastischen Philosophie und Theologie ist seit Anselmus zu fast allgemeiner Anerkennung ein (übrigens schon von Augustinus ausgesprochener) Satz gekommen, welcher, freilich nur auf sehr abstracte, aber doch auf schlagende Weise die Nothwendigkeit ausdrückt, ein Absolutes, eine Wahrheit, die an sich selbst, und nicht blos für uns, Wahrheit ist, überhaupt zu denken, der Satz: „eine Wahrheit muß es geben, denn gesetzt, es gäbe keine, so wäre eben dies die Wahrheit, daß es keine gibt" [13]). An diesen Satz knüpft sich für die Meister der Scholastik ein Bewußtsein des Problems, den Begriff Gottes als einen und denselben zu erkennen mit dem Begriffe der Wahrheit, und auf diesem Wege sein Dasein zu erweisen; auch wol ein Ausdruck der subjectiven Gewißheit, daß an sich kein Unterschied zwischen diesen Begriffen sein könne, an sich der Begriff Gottes ebenso, wie jener der Wahrheit, das Dasein involviren müsse. Zuletzt aber finden wir doch meist das Bekenntniß ausgesprochen, daß die klare Einsicht in das Wie dieses Zusammenhangs nicht erreicht und auch wol den Menschen überhaupt unerreichbar sei [14]). — Cartesius seinerseits fand einen entschlossenen Nachfolger, der mit seinem Begriffe eines vollkommensten, eines allerrealsten Wesens in einem Sinne Ernst machte, vor dem Cartesius selbst hätte zurückschrecken müssen, wenn es ihm anders, wie man doch glauben muß, aufrichtig um den persönlichen Gottesbegriff des Christenthums zu thun war, an Spinoza. Daß das Princip dieses Denkers kein anderes ist, als das Princip des ontologischen Beweises in der Gestalt, welche ihm Cartesius gegeben, hat man vorlängst eingesehen. Nicht minder hat man auch der Consequenz eine gerechte Anerkennung gezollt, mit welcher Spinoza dieses Princip in seinem Systeme zur Ausführung gebracht hat. Ist einmal jene Verwechselung der abstracten Möglichkeit des

12) Dies der Kern der Beweisführung in Anselm's Monologium. Das gewöhnlich sogenannte ontologische Argument findet sich im Proslogium.

13) Ex negatione veritatis sequitur positio veritatis. Si veritas non est, veritas est; quia consequitur veritatem non esse, esse verum. *Alex. Hales.* Summ. Th. I. qu. 3. membr. 1. Veritatem esse est per se notum, quia qui negat veritatem esse, concedit veritatem esse. Si enim veritas non est, verum est veritatem non esse. *Thom. Aq.* Summ. I. qu. 2. art. 1.

14) Hinsichtlich des interessanten Streites, der über diese Frage nach dem Beweise für das Dasein Gottes zwischen den zwei Häuptern der Scholastik, Thomas von Aquino und Duns Scotus, geführt worden ist, verweise ich auf die ausführliche Darstellung in F. Ch. Baur's Gesch. der Dreieinigkeitslehre. 2. Bd.

Denkens und des Seins, welche den **Begriff** eines Realen ausmacht, mit der Bejahung oder Selbstbejahung, von welcher die **Wirklichkeit** dieses Realen abhängt, geschehen, so ist dann das einzig Folgerechte, der Wirklichkeit des Realen keine anderen Grenzen zu setzen, als die Grenzen logischer Denkbarkeit. Dies aber eben ist der Grundgedanke und das Wesen des Spinozismus; einer Denkweise, welche man nicht mit jener, für welche der Ausdruck **Pantheismus** die richtige Bezeichnung ist, hätte verwechseln sollen, obwol sie dem Geiste und Sinne des christlichen Theismus ebenso entschieden, ja vielleicht noch entschiedener widerstrebt [15]).

Unter den sogenannten ontologischen Beweisen für das Dasein Gottes pflegt nicht immer derjenige mit angeführt zu werden, welcher sich selbst zuerst ausdrücklich mit diesem Namen bezeichnet hatte, nämlich der von **Kant** in seiner frühern Zeit als „einzig möglicher Beweisgrund" aufgestellte. Und doch ist er es, worin deutlicher, als irgendwo sonst, die Wendung zu Tage kommt, welche der speculative Grundgedanke des ontologischen Beweises nehmen muß, wenn er, wie es seine Bestimmung ist, zum Ausgangspunkt oder zur ersten Stufe einer echt wissenschaftlichen Beweisführung für das Dasein Gottes sich gestalten soll [16]). Als ein nicht geringer Vorzug vor den bisher besprochenen Formeln ist schon dies anzusehen, daß dieser Beweisversuch seinen Ausgang von dem Begriffe nimmt, welcher für das gemeine außerphilosophische Bewußtsein seinerseits die Gestalt bezeichnet, in welcher das Absolute ihm gegenwärtig ist und inwohnt: von dem Begriffe der **Möglichkeit**. Der Gedanke, durch eine Analyse dieses Begriffs, der sich in der That schon dem natürlichen Bewußtsein, — und grade ihm am sichersten, weil das philosophische Bewußtsein sich nur allzu oft durch einseitige Richtungen der Speculation an der Wahrheit dieses Begriffs irre machen läßt, — als ein schlechthin wahrer, unmittelbar gewisser, kurz als ein solcher ankündigt, dessen Nichtsein undenkbar ist, dieses Bewußtsein von der Nothwendigkeit zu überführen, ihn, diesen Begriff der reinen, der absoluten Möglichkeit, sogleich zu ergänzen durch den Begriff eines **Seins**, eines **Daseins**, ohne welches der Begriff der Möglichkeit keinen Sinn hätte, das als möglich Vorgestellte vielmehr ein Unmögliches wäre: — dieser Gedanke ist ein glücklicher zu nennen, wenn auch freilich die Ausführung, welche Kant ihm gegeben hat, nicht ganz ein gleiches Lob verdient. Dieselbe kommt, ebenso wie die versuchte Ergänzung des ontologischen Beweises bei Leibnitz, auf die dürftige Voraussetzung hinaus, daß Möglichkeit in abstracto, logische, metaphysische Möglichkeit, nichts Anderes sei, als das Nichtvorhandensein eines contradictorischen Widerspruchs. Auf diese Annahme begründet nämlich Kant den weiteren Nachweis, daß Widerspruch sowol, als Nichtwiderspruch nur stattfinde in Bezug auf ein Seiendes; darum sei in der Möglichkeit ein Dasein vorauszusetzen und als ebenso schlechthin nothwendig anzuerkennen, wie diese, sein Nichtsein als ebenso undenkbar, wie das Nichtsein dieser. Der weitere Beweis nun vollends, daß dieses Urdasein nothwendig ein vollkommenstes Wesen, ein Inbegriff aller Realitäten sein müsse, theilt alle Mängel des Cartesischen, obgleich dieser letztere schon in diesem Zusammenhange selbst von Kant bekämpft worden ist. — Ohne Zweifel waren es diese, ihm selbst nicht unbemerkt gebliebenen Mängel, was den Erfinder dieses Beweises in späterer Zeit bestimmte, ihn stillschweigend zurückzunehmen. Uns jedoch können dieselben nicht abhalten, ihn, diesen Beweis, so zu sagen, als das Vorspiel einer Betrachtung anzusehen, welche an die Stelle des bisher sogenannten ontologischen Beweises zu setzen wir unsererseits für die Forderung halten, die sich mehr oder minder deutlich in allen geschichtlich vorhandenen Gestalten dieses letzteren gelten macht.

Gleichwie nämlich das natürliche Bewußtsein ein anderes Absolute nicht kennt, als das Absolute der reinen, an und für sich noch unwirklichen **Denk- und Daseinsmöglichkeit**: so wird auch die philosophische Speculation, wenn sie die lange Reihe der Versuche, unter denen auch die früheren ontologischen Beweise ihre Stelle finden, das Absolute mit irgend einer Gestalt der Wirklichkeit als Eins zu setzen, gleichviel ob einer diesseitigen oder einer jenseitigen, einer irdischen oder einer außerirdischen, durchgangen ist, sie wird, sagen wir, zuletzt bei einem Ergebnisse anlangen, welches mit jener Aussage des natürlichen Bewußtseins zusammenstimmt. Sie ist darum jene Reihe nicht umsonst durchgangen. Dieser Umweg war nöthig, um die Erkenntniß des reichen Inhalts zu erzeugen, welcher bereits in dem Begriffe jener Möglichkeit enthalten ist. Er war nöthig, um zum Bewußtsein zu bringen, wie auch diese Möglichkeit für sich schon ein **Sein**, ein **Dasein** in sich schließt, und zwar ein unermeßlich reiches, eine Unendlichkeit von Bestimmungen, die, wenn auch keine von ihnen für sich darauf Anspruch machen kann, ein **Wirkliches** zu sein, doch insgesammt aller Wirklichkeit als Gesetze, als Formen, mit einem Worte als vorweg, durch eine ewige Nothwendigkeit gezogene **Grenzen ihrer Möglichkeit**, zum Grunde liegen. Was unter einer solchen, aller Wirklichkeit vorangehenden und sie bedingenden, an und für sich schon daseienden, nicht erst von der Wirklichkeit ihr Dasein erborgenden oder erbettelnden Möglichkeit zu verstehen ist, das läßt sich für das natürliche Bewußtsein am Bequemsten verdeutlichen durch Hinweisung auf die Mathematik. Diese Wissenschaft, deren Wahrheiten, wie Jedermann zugibt, ihre Evidenz nicht einem sinnlichen Augenschein, sondern eben nur der reinen Vernunftnothwendigkeit, der absoluten Undenkbarkeit des Gegentheils danken, sie bewegt sich, in sofern

15) Auf dem Cartesischen Standpunkte selbst ist das Ungenügende desjenigen Gottesbegriffs, der wirklich aus dem ontologischen Beweise resultirt, am klarsten von **Fenelon** erkannt, und in diesem Sinne auf eine Ergänzung desselben durch einen Beweis aus innerpsychologischer Erfahrung gedrungen worden. Traité de l'Existence et des Attributs de Dieu. 16) Eine dieser Kantischen verwandte Formulirung des ontologischen Beweises findet sich bereits bei **Nicolaus von Cusa**. Vergl. **Ritter**, Geschichte der christl. Philosophie. 5. Bd. S. 161.

sie nämlich die reine, nicht eine irgendwie schon auf einen stofflichen Inhalt angewandte ist, durchweg im Gebiete der reinen Daseinsmöglichkeit. Keiner ihrer Sätze, keiner ihrer Begriffe hat eine Wirklichkeit zur Voraussetzung, und doch ist jeder ihrer Begriffe, jeder ihrer Sätze von unbedingter Anwendbarkeit auf alle und jede Wirklichkeit. Nun hat zwar schon Platon darauf aufmerksam gemacht [17]), daß die Mathematik ihren Inhalt, eben diesen schlechthin nothwendigen, als nichtseiend oder als andersseiend nicht zu denkenden, nicht von sich selbst hat, sondern von einer höhern, bis zu den eigentlichen Urprincipien, die von der Mathematik noch ausgeschlossen bleiben müssen, aufsteigenden Wissenschaft; und in seinem Sinne mag es allerdings gelegen haben, diese höhere Wissenschaft (er nennt sie Dialektik und bezeichnet als ihren Inhalt die Ideenwelt) nicht ihrerseits als Wissenschaft von bloßen Möglichkeitsbestimmungen, sondern als Wissenschaft eines Wirklichen, und zwar der höchsten, der allein wahren Wirklichkeit anzusehen. Aber es ist bekannt, welches Schicksal die Platonische Ideenlehre schon unter den Händen des Aristoteles betroffen hat. Schon bei Aristoteles ist, im ausdrücklichen Gegensatze zu Platon, die Tendenz unverkennbar, das Allgemeine, die reine Nothwendigkeit der Idee oder des Absoluten als bloße Wirklichkeits**bedingung** in den Hintergrund zu drängen, die eigentliche Wirklichkeit aber nur in dem Besondern und Einzelnen, dem Wandelbaren und Beweglichen, der Entstehung und dem Untergange Unterworfenen zu erblicken, kurz in demjenigen, was auch als nichtseiend und als andersseiend gedacht werden kann. Ist auch diese Tendenz bei den Stagiriten noch nicht zur Reife gediehen, bleibt dort vielmehr die letzte oder oberste „Entelechie," der Begriff des „selbst unbeweglichen ersten Bewegers" allerdings als eine **Urwirklichkeit**, und zwar, nach der bestimmten Aussage des Aristoteles, als eine solche, die nicht ihrerseits eine Möglichkeit (δύναμις) zur Voraussetzung hat, die vielmehr aller Möglichkeit durch ihr schlechthin anfangsloses Dasein zuvorkommt, — bleibt, sagen wir, diese Entelechie aller Entelechien dort in jenem dunklen Hintergrunde des Denkens stehen, der eigentlich nur die **Urmöglichkeit** hätte aufnehmen sollen, und hat eben hiervon die nachfolgende Philosophie, ganz besonders auch die christliche, den Anlaß zu einer öfters erneuten Wiederaufnahme der Platonischen Grundanschauung entnommen: so enthielt doch die Aristotelische Lossagung von dieser letzteren die Losung zu einem innern Gegensatze in der speculativen Auffassung des Absoluten. Die Philosophie wird sich im Kampfe mit sich selbst so lange durch diesen Gegensatz hindurcharbeiten müssen, bis sie bei einem ganz klaren und vollständig entwickelten Begriffe des Absoluten angelangt sein wird, der in dem Absoluten die, durch keine Wirklichkeit bedingte, aber alle Wirklichkeit bedingende, in sich selbst unendliche und ins Unendliche gegliederte und gestaltete, in dieser ihrer Gliederung und Gestaltung ihrerseits **daseiende** Daseinsmöglichkeit erkennt. Dieser Begriff, meine ich, hat auch Kant dunkel vorgeschwebt, als er in jener, später von ihm selbst so stiefväterlich behandelten Abhandlung, deren speculativen Gehalt ich keineswegs gering anschlagen zu dürfen glaube, den Satz zu erweisen suchte, daß die Urmöglichkeit nicht ohne ein Urdasein, und daß dieses Urdasein nur als Inbegriff aller Realität (— nämlich, so würde er bei vollständigerer Reife seiner Begriffsentwickelung erkannt haben, aller **möglichen** Realität nur eben als möglicher) gedacht werden könne.

Die hier ausgesprochenen Behauptungen sind freilich auf dem Gebiete der reinen Speculation noch sehr bestrittene, und es kann dies nicht anders sein, weil die Philosophie den Kampf, von dem soeben die Rede war, noch nicht durchgekämpft hat. In neuerer Zeit hat bekanntlich **Schelling** mit energischer Entschiedenheit diese Richtung eingeschlagen, welche alle eigentliche **Vernunftnothwendigkeit** auf das Gebiet der bloßen Daseinsmöglichkeit verweist, die wahre Wirklichkeit aber im Gebiete der **Freiheit**, das heißt, so lange dieses Wort in so allgemeiner und weitschichtiger Bedeutung gebraucht wird, des Auch nicht und Auch anders sein könnenden aufgesucht wissen will. Aber auch er hat, so wenig wie bis jetzt alle seine Vorgänger, so wenig, wie namentlich der in den Schriften des Schelling'schen Nachlasses so hoch gestellte, so gern als Autorität angeführte Aristoteles, diese Richtung folgerecht bis zu ihrem letzten Ziele durchgeführt. Denn wenn er in seiner „negativen Philosophie" die reine Vernunftnothwendigkeit allerdings in der Bedeutung eines blos möglichen, einer in keinem Sinne schon wirklich existirenden Urpotenz, als das schlechthin Erste, als das „Unvordenkliche" setzte, so läßt er dagegen in seiner „positiven Philosophie" ein ebenso Unvordenkliches der Offenbarung auch jener Urmöglichkeit noch als Actus zuvorkommen, und jene durch dieses bedingen. Wir sind daher mit unsern obigen Assertionen ganz nur auf die innere Wahrheit der Sache und die Folgerichtigkeit unsers Gedankengangs angewiesen und vermögen aus der bisherigen Geschichte der Philosophie keine Autorität für sie anzuführen. Dieselben aber werden, so hoffe ich, von dem Befremdlichen, welches sie noch immer für Viele haben mögen, nicht wenig abstreifen, wenn wir sogleich die Anwendung von ihnen machen, um deren willen sie hier nicht übergangen werden durften. Ich ziehe nämlich aus ihnen den Schluß, daß ein ontologischer Beweis für das Dasein Gottes **nur** in soweit, aber in soweit auch allerdings geführt werden kann, als jene reine, durch nichts Wirkliches bedingte, wol aber ihrerseits alle Wirklichkeit bedingende Denk- und Daseinsmöglichkeit nirgend anders, als eben **in Gott** zu suchen ist; als ein wesentliches Moment des Begriffs der Gottheit, ja als das nothwendig **erste** ihrer Momente, wenn auch nicht als die **ganze** Gottheit. Es ist ein großes Wort, welches **Nicolaus von Cusa** von der Gottheit gesprochen hat: Posse est. — Posse, nicht potentia, wenigstens nicht in dem Sinne, wie die gewöhnliche Schuldogmatik Gott die potentia, die omnipotentia zuzuschreiben pflegt, als Eigenschaft

17) Im sechsten Buche der Republik, gegen das Ende.

eines Subjects, dessen Sein als unterschieden von dieser Eigenschaft und ihr zum Grunde liegend vorgestellt werden soll, während das Posse vielmehr umgekehrt dem Esse Gottes zum Grunde liegt; auch nicht in dem Sinne, in welchem Aristoteles das Wort *δύναμις* allein zu brauchen wagt, weil es nach Aristoteles zwar im Einzelnen keine Entelechie ohne eine ihr vorangehende Dynamis, dagegen aber im Großen und Ganzen keine Dynamis ohne eine ihnen allen vorangehende Urentelechie soll geben können, endlich auch nicht in dem Sinne des Schelling'schen Potenzenbegriffs, von welchem dieser Denker einen Gebrauch macht, der uns hier nur würde verwirren können. Es würde vielmehr jenes Posse dem *πρῶτον κινοῦν* des Aristoteles [18]), dem Actus purus der Scholastiker entsprechen, wenn Beide nicht in diesen Begriff schon einen Inhalt hineingelegt hätten, der in dem reinen Seinkönnen eben nur als ein möglicher, nicht als ein wirklicher gesetzt ist. Der Satz, daß dieses Seinkönnen Gott ist, sagt, richtig aufgefaßt, nicht, daß dasselbe unmittelbar als bloßes Können schon das ist, was die religiöse Erfahrung, insbesondere die christliche, unter Gott versteht. Wol aber sagt er, daß das Können das alleinige Subject ist, welchem der Name der Gottheit als Prädicat beigelegt werden kann, oder daß, wenn der Name Gott in der Bedeutung des Subjects gebraucht werden soll, dann ihm vor allen andern Prädicaten, als conditio sine qua non dieser andern, das Posse beizulegen ist, und zwar ausschließlich als ein Prädicat, das, in absoluter Bedeutung, nur ihm und keinem andern Subjecte zukommt. Die Nothwendigkeit des Seins aber, die Undenkbarkeit des Nichtseins oder Andersseins liegt eben nur in dem Seinkönnen als solchem und nicht in dem, was das Können eben erst aus sich macht. Sie liegt in Begriffen, welche gemeinhin allerdings nur als Prädicatbegriffe, nicht als Subjectbegriffe behandelt zu werden pflegen und daher leicht zu der Täuschung Anlaß geben, als ob sie nur in einem Subjecte von zwar entsprechender, aber doch nicht gleicher Natur zu existiren vermöchten [19]). Wird nun das Können unbedingt gedacht, wie es denn so gedacht werden muß, wenn sein Begriff ausgedacht, erschöpft werden soll, so liegt darin, daß schon der erste Uebergang aus dem Können in das Sein, aus der Möglichkeit in die Wirklichkeit, mit einem Auch nicht oder Auchanderskönnen behaftet ist. Sofern also Gott als der Seiende, nicht als der blos Seinkönnende gedacht werden, sofern ihm noch ein anderes Sein, als das Sein des bloßen Könnens zugeschrieben werden soll: so erhellt, nicht nur, daß ein ontologischer Beweis von diesem seinen Dasein noch nicht gelungen, sondern auch, daß ein solcher überhaupt unmöglich ist. Er ist unmöglich aus dem Grunde, weil er eine Daseinsweise in Gott setzen würde, welche Gott, so wahr er Gott ist, eben nicht zukommen kann.

Und hiermit ist denn nun auch der Schlüssel gefunden zum richtigen Verständniß, und das Princip zur richtigen Beurtheilung derjenigen Wendung des ontologischen Beweises, welche in der jüngsten Zeit sowol für sich selbst die entschiedenste Bedeutung gewonnen, als auch seine älteren Gestalten wieder zu Ehren gebracht hat. Hegel, wenn er den ontologischen Beweis als denjenigen bezeichnet, der vom Begriffe Gottes zu seinem Dasein fortgeht, könnte damit ganz das Richtige zu sagen scheinen, sei es nun, daß man diesem Ausspruche die Deutung gebe, die Entwickelung des Begriffes, der an sich nur eine Daseinsmöglichkeit ist, zeige eben diese Möglichkeit als eine nicht blos gedachte, sondern daseiende auf, oder aber diese: sie zeige die Nothwendigkeit auf, von der Daseinsweise des Begriffs zu einer realeren Daseinsweise, von der Möglichkeit zur Wirklichkeit Gottes überzugehen. Auch wenn Hegel die Ausführung des ontologischen Beweises im Wesentlichen als zusammenfallend mit dem wissenschaftlichen Gange seiner „Logik" betrachtet wissen will, so brauchen wir an sich selbst hieran noch keinen Anstoß zu nehmen. Denn die Logik ist nach Hegel ja eben die Entwickelung des Absoluten im Elemente des reinen Gedankens, und Hegel hat wenigstens in seiner spätern Zeit Bedenken getragen, die „absolute Idee" seiner Logik ohne Weiteres schon für die Gottheit auszugeben. Aber Hegel bezeichnet den ontologischen Beweis ausdrücklich als den höchsten und allein genügenden. Er betrachtet in seiner Religionsphilosophie ihn als die angeblich speculative Grundlage des Christenthums, und die übrigen Beweise als die entsprechende Grundlage der vorchristlichen Religionen. Damit wird es außer Zweifel gesetzt, daß Hegel zwar nicht, wie die Früheren, die sich dieses Beweises bedienten, dem speculativen Gehalte des Beweises Gewalt anthut, um ihn dem Begriffe Gottes, wol aber umgekehrt, dem Begriffe Gottes, um ihn dem Gehalte des Beweises anzupassen. Hegel hat sehr wohl begriffen, daß unmittelbare Evidenz, Wahrheit und Gewißheit, oder daß ein Dasein, welches schlechthin mit dem Begriffe zusammenfällt, nur demjenigen zukommen kann, was im reinen Denken sich als nothwendig aufzeigen läßt. Der Inbegriff dieses Denknothwendigen ist ihm die „absolute Idee," und es läßt sich aus seinen Schriften der Beweis führen, daß er in früherer Zeit zwischen dem Inhalte der Logik und dem Wesen der Gottheit einen Unterschied nicht angenommen hat [20]). Wenn er in

18) Des Ausdrucks *πρώτη ἐντελέχεια* bedient sich Aristoteles für dieses sein Urwirkliches nicht. Derselbe hat vielmehr bei ihm eine blos relative Bedeutung; er bezeichnet die für eine bestimmte Dynamis nächste Entelechie im Gegensatze der entfernten höheren, für welche diese „erste" Entelechie selbst wieder die Stelle der Dynamis vertritt. So z. B. in der bekannten Definition der Seele. Das Urwirkliche wird überhaupt von ihm zwar sehr oft als *ἐνέργεια*, dagegen nur an einer Stelle, aber einer ihrem Sinne nach völlig unzweideutigen (Metaph. XII, 8), als *ἐντελέχεια* bezeichnet.

19) Auf diese irrige Voraussetzung hat der bekannte Zeitgenosse und Freund Newton's, Sam. Clarke, einen zu seiner Zeit viel besprochenen Beweis für das Dasein Gottes gebaut. Die Idee der Unendlichkeit und Ewigkeit nämlich, der er mit Recht absolute Denknothwendigkeit zuschreibt, aber sie nur als einen Prädicatbegriff, nothwendiger Weise inhärirend einem ihr entsprechenden, also eben unendlichen und ewigen Subjecte betrachtet wissen will, diese ist eben nichts Anderes, als unsere unendliche Daseinsmöglichkeit.

20) Ich erwähne um der Kürze willen hier nur die merkwür-

späterer Zeit, wenn er namentlich auf dem Standpunkte, welchen die religionsphilosophischen Vorlesungen und die damit zusammenhängenden Vorlesungen über die Beweise vom Dasein Gottes einnehmen, von jener Strenge etwas nachgelassen und das Prädicat der Gottheit von der „absoluten Idee" auf den „absoluten Geist" übertragen hat: so bleibt doch der Sinn auch dann im Wesentlichen noch der nämliche. Es wird ein Unterschied gemacht zwischen dem „Begriffe" Gottes und seinem „Dasein." Der „Begriff" ist nach wie vor der logische, er ist die „absolute Idee" der Logik, das „Dasein" aber ist das raum-zeitliche, welches die absolute Idee in Gestalt des „absoluten Geistes," das heißt des allgemeinen Welt- und Menschengeistes hat, ebenso, wie die einzelnen Kategorien der Logik in den besondern Gestalten der Natur und des endlichen Geistes. Der Beweis, durch den gezeigt wird, daß die absolute Idee wirklich in dieser Gestalt des absoluten Geistes da ist oder existirt, dieser Beweis besteht in der Aufzeigung der Art und Weise, wie die Kategorien in die Idee als in ihren tiefsten Grund oder ihre eigentliche Wahrheit zurückgehen. Er fällt also auch nach dieser Wendung des Systemes seinem eigentlichen Kern und Wesen nach in die Logik, und er ist, nach dem auch von Hegel dafür angenommenen Ausdrucke, der ontologische.

Das Hegel'sche System nicht minder, wie das Spinozische, scheint also den Satz zu rechtfertigen, welchen der Verfasser dieses Artikels schon ehemals aufgestellt, aber damals nicht auf die richtige Weise durchgeführt hat: daß eine philosophische Gotteslehre, die sich wesentlich nur auf den ontologischen Beweis begründet, folgerecht ausgeführt, den Charakter des **Pantheismus** tragen wird. Des Pantheismus, wenigstens im jetzt gebräuchlichen Wortsinne; — freilich ist dieser Ausdruck, wie schon vorhin angedeutet, kein glücklicher, und man könnte, was namentlich das Hegel'sche System betrifft, vielleicht im Ernst daran denken, ihn durch den in der oben erwähnten Schrift von Fortlage in Vorschlag gebrachten Namen: **Logotheismus** zu ersetzen. Was man nämlich jetzt in der Regel Pantheismus nennt, das ist eine wesentlich philosophische oder aus der Philosophie stammende Denkweise; auch der Spinozismus ist in **dieser** Bedeutung des Pantheismus inbegriffen. Unter den unmittelbar religiösen oder aus dem geschichtlichen Proceß der Religionsentwickelung hervorgehenden Denkweisen findet sich für ihn keine Stelle, wiewol er sich in manchen Gemüthern bis zu einem gewissen Grade mit einer wirklich religiösen Gesinnung befreunden und durchdringen kann. Der Pantheismus in diesem Sinne entsteht überall aus der Verwechselung desjenigen Seins, welches im reinen speculativen Denken als das schlechthin nothwendige und absolute erkannt wird, mit dem wirklichen. Er ist daher in der Geschichte des menschlichen Geistes so vielgestaltig, als vielfältig die Gestalten sind, in welchen das Absolute der reinen Idee auf den verschiedenen Standpunkten des philosophischen Denkens gefaßt und dargestellt wird. Wir werden in diesem Sinne noch mehrfach im Nachfolgenden auf ihn zurückkommen; für jetzt wird es hinreichen, darauf hingewiesen zu haben, in welchem Sinne allerdings der Pantheismus als ein nothwendiger Durchgangspunkt der echt philosophischen Gotteslehre zu betrachten ist. Es ist derselbe Sinn, in welchem wir den ontologischen Beweis als den nothwendigen Ausgangspunkt der echt philosophischen Beweisführung für das Dasein Gottes bezeichnen durften. Denn was man auch von dem Erfolge solcher Beweisführung vorläufig denken möge: so viel kann als ein klares und zweifelloses Erforderniß derselben von Jedem eingesehen werden, der nur irgendwie den Gedanken eines **wissenschaftlichen** Beweises mit Ernst gefaßt hat, daß man sich vor Allem der dem menschlichen Bewußtsein eingeborenen Idee des Absoluten bemächtigt, und ihrer Wahrheit und Untrüglichkeit sich versichert haben muß. Freilich ist die Zahl Derer nicht gering, welche diese Wahrheit verleugnen und jede Möglichkeit einer Erkenntniß des Absoluten für den menschlichen Geist in Abrede stellen, ohne darum auf alle und jede Gotteserkenntniß verzichten zu wollen. Der philosophische Empirismus ist zu wiederholten Malen so verfahren; er hat sich immer aufs Neue wieder überredet, auf dem Wege einer Weltbetrachtung nach dem Causal- oder dem Zweckbegriffe, oder auch auf dem Wege einer blos empiristischen Moralphilosophie zu einer philosophischen Ueberzeugung von dem Dasein Gottes gelangen zu können. Aber es läßt sich ihm nachweisen, daß, wenn anders sein Gottesbegriff in der That irgendwie den Charakter wissenschaftlicher Vermittelung tragen soll, wenn es nicht der einfache Religionsglaube nur als solcher sein soll, dem er die philosophische Hülle umgeworfen hat, daß, sage ich, dann unfehlbar die von ihm verleugnete Idee des Absoluten in eines der Werkzeuge jener Vermittelung, den Causalbegriff, den Zweckbegriff, den Begriff des Gewissens oder moralischen Gefühls, oder welcher anderer Werkzeuge er sich bedient haben mag, unwillkürlich und unvermerkt hineingelegt worden ist und dem bei näherer Betrachtung doch immer lückenhaften Beweisverfahren als Hebel gedient hat.

Eine wissenschaftliche Beweisführung also, die nicht in gleicher Weise lückenhaft bleiben, sondern vollständig ihrer Aufgabe genügen will, wird die Klippen, an denen der ontologische Beweis zu scheitern droht, nicht umschiffen, sondern kühn durch sie hindurchsteuern müssen. Das heißt, sie wird die Idee des Absoluten, welche nothwendig das **Sein**, das selbständige **Dasein** in sich schließt, aus sich selbst heraus bis zu dem Punkte fortentwickeln müssen, wo ihr Verhältniß zu dem christlichen Gottesbegriffe, den sie um ihres Verhältnisses zum religiösen Glauben, zur religiösen Erfahrung willen nie aus den Augen lassen darf, zur vollkommenen Klarheit gediehen ist. Nur so kann sich Baco's Ausspruch an ihr

---

bige Aeußerung in der ersten Ausgabe der Encyklopädie (Heidelberg 1817. S. 20), welche in den späteren Ausgaben getilgt worden ist: daß die Logik, wenn sich ihr Inhalt in den realen Theilen der Philosophie als letzter Grund und Wahrheit der Welt erwiesen habe, die Bedeutung **speculativer Theologie** (bei Hegel selbst unterstrichen) annehme.

bewähren, der, wenn er überhaupt Wahrheit hat, dieselbe im Gebiete reiner philosophischer Speculation bethätigen muß: daß eine oberflächlich gekostete Philosophie von Gott — dem persönlichen Gotte, dem Gotte des Christenthums — ab, eine vollständig ausgeschöpfte zu ihm zurückführt. Allerdings ist die Arbeit, die wir hier der philosophischen Gotteslehre auferlegen, an sich selbst ganz nur die nämliche, welche bereits Hegel von ihr gefordert hat, und das eben bezeichnete Resultat des Hegel'schen Systems scheint die von uns gestellte Aussicht auf einen günstigern Erfolg derselben nicht eben zu begünstigen. Es ist die Arbeit einer streng dialektischen Entwickelung der Idee des Absoluten, in demselben Elemente des reinen, erfahrungslosen Denkens, welchem diese Idee, hierin unterschieden vom christlichen und überhaupt vom religiösen Gottesbegriffe, von Haus aus angehört. Natürlich ist im Gegenwärtigen nicht der Ort, diese Dialektik selbst durchzuführen. Dies ist das Geschäft einer eigenen Wissenschaft; eben jener, welche die reine, von allen Elementen der sinnlichen Erfahrung und der Erfahrung überhaupt, abgetrennte Speculation enthält, mag man sie nun Logik, Metaphysik, Ontologie, prima philosophia, oder mit welchem Namen sonst benennen. Aber dies glaube ich auch hier ganz im Kurzen deutlich machen zu können, wie ich es meine, wenn ich behaupte, daß diese Dialektik, rein und streng bis zu Ende geführt, auch zu ihrem Ergebniß, nicht anders als zu ihrem Anfang oder Princip, nur ein solches Absolute haben kann, welches als unbedingte und unendliche, aber zugleich in sich selbst bestimmte und gestaltete, und vermöge dieser innern Bestimmung und Gestaltung selbst daseiende, Daseinsmöglichkeit erkannt wird, und daß es bei Hegel nicht die Schärfe und Strenge der wahren Dialektik war, sondern ein Abfall von dieser Schärfe und Strenge, was ihn auf die Meinung bringen konnte, in der „absoluten Idee" seiner Logik schon die Gottheit selbst, oder den innern Wahrheits- und Wirklichkeitskern des göttlichen Daseins erfaßt zu haben. Sind wir ja doch durch Hegel selbst belehrt, daß es in der Natur dieser Dialektik liegt, die Formen sämmtlich, in welchen der reine Gedanke eine Bejahung aussprechen will, in Verneinungen zu verkehren. Die gesammte Stufenfolge der Kategorien in Hegel's „Logik" bietet uns nur das immer sich wiederholende Schauspiel des Auftauchens von Gestaltungen des Absoluten, deren jede sich Anfangs als das Seiende, als die Wahrheit schlechthin ankündigt, bald aber als ein an und für sich Nichtiges erkannt wird, als ein Solches, was seine Wahrheit nur darin hat, in ein Anderes als in seinen Grund zurückzugehen und nur als Moment dieses Anderen, welches seinerseits durch jenes Vorangehende bedingt ist und folglich in ihm die Möglichkeit seines Daseins hat, fortzubestehen. Was solchergestalt von allen einzelnen Kategorien gilt, das, meine ich, muß, wenn die Dialektik folgerecht bis zu Ende hindurchgeführt werden soll, auch von der letzten und höchsten, es muß von der „Idee," der „absoluten Idee" als solcher gelten. Auch die absolute Idee kann nicht im Sinne einer selbständigen Wirklichkeit Dasein und Wahrheit für sich in Anspruch nehmen, sondern nur als Möglichkeit eines Andern, Möglichkeit eines Solchen, welches eben darum, weil es über der absoluten Idee der reinen Vernunft hinausliegt, mehr als blos Vernunftbegriff, mehr als blos eine Gestaltung der reinen Denknothwendigkeit ist; also nicht selbst ein Denknothwendiges, ein die Möglichkeit seines Andern, seines Nichtseins Ausschließendes. Die Dialektik des reinen Denkens, die dialektische Entwickelung des Absoluten der reinen Vernunft kann folgerechter Weise nur in der Forderung eines Daseins über der Vernunft, über der reinen Vernunftnothwendigkeit endigen. Auch Hegel's logische Dialektik hat in ihrer Weise, unwillkürlich, so geendigt. Denn die Behauptung, daß die absolute Idee aus sich selbst herausgehen, daß sie in einem Elemente der Aeußerlichkeit, des Andersseins ihrer selbst sich bethätigen müsse: was ist sie anders als ein Bekenntniß, daß das Absolute des reinen Gedankens sich nicht selbst genügt, sondern ein Sein außer ihm fordert, in welchem es erst zu seiner eigentlichen Wahrheit und Wirklichkeit gelangen soll?

Die wissenschaftliche Ausführung dieser Dialektik in dem Sinne, wie wir ihn hier als den allein richtigen, allein dem Princip und dem Endziel einer wissenschaftlichen Beweisführung für das Dasein Gottes entsprechenden bezeichnen, sie wird man nun nicht mehr unter dem Namen des ontologischen Beweises in dem hergebrachten Wortsinne begreifen wollen. Und freilich ist sie, genau genommen, eher das Gegentheil eines solchen Beweises. Denn sie zeigt, daß das Vernunftabsolute, das Einzige, dessen Dasein sich, nebst der Undenkbarkeit seines Nichtseins, aus seinem Begriffe erweisen läßt, in der Unmittelbarkeit dieses seines Daseins eben noch nicht die Gottheit, noch nicht die wirkliche, lebendige, persönliche Gottheit ist. Dennoch hat jene Dialektik des reinen Gedankens nicht etwa nur eine negative, apagogische, sie hat vielmehr eine durch ihren Gehalt wesentlich eingreifende positive Bedeutung für den wahren Beweis, von dem wir hier handeln. Durch sie nämlich, und nur durch sie wird in einer Weise, welche den Forderungen echter, speculativer Wissenschaftlichkeit entspricht, die unendliche Daseinsmöglichkeit, die von Vorn herein im Begriffe des Absoluten liegt, innerlich umgrenzt, oder, wie wir es vorhin ausdrückten, bestimmt und gestaltet, dergestalt, daß sich aus dieser innern Begrenzung, Bestimmung und Gestaltung sichere Schlüsse ziehen lassen sowol auf die allgemeine Urgestalt des Wirklichen überhaupt, vorausgesetzt nämlich, daß wir, was nicht leicht Jemand bezweifeln wird, Gründe finden zur Annahme einer Wirklichkeit, als auch selbst auf die besondere, als näher von Anfang herein bestimmt zu denkende Urgestalt derjenigen Wirklichkeit, die wir in unserer Erfahrung vorfinden. Die Schlüsse, welche man gemeinhin aus nur empirischen Vordersätzen auf das Dasein und auf die Eigenschaften eines Welturhebers ziehen zu können meint, sie alle müssen, wenn sie in bündiger, schulgerechter Form ausgesprochen werden sollen, eine allgemeine metaphysische Aussage über die Möglichkeit des Daseins

überhaupt, die nur aus reiner Vernunft und Vernunftnothwendigkeit geschöpft sein kann, zum Obersatze haben. Die Erfahrungssätze bilden zu dieser Aussage nur die Assumtion, und nicht aus ihnen allein, nur aus ihrer Verbindung mit der allgemeinen Vernunftwahrheit gehen die Aussagen über das Dasein und die Eigenschaften Gottes hervor, welche den Schlußsatz bilden. Dies ist es, was Kant meint, wenn er von dem kosmologischen und physicotheologischen Beweise behauptet, daß sie beide sich zuletzt auf den ontologischen zurückführen, daß sie mit dem ontologischen sowol stehen als fallen müssen. Er würde allerdings, wenn er die Natur des ontologischen Beweises vollständiger erkannt hätte, nicht behauptet haben, daß ihre Beweiskraft nur ebenso weit reicht, als die des letzteren. Er würde vielmehr bemerkt haben, wie sie den ontologischen Beweis ergänzen, eben durch Hinzufügung der Assumtionen, welche nicht fehlen dürfen, wenn das Absolute, dessen Dasein aus dem ontologischen Beweise hervorgeht, die Bedeutung eines wirklichen und lebendigen Gottes gewinnen soll. Aber, wie bereits erwähnt, schon die wissenschaftliche Ausbildung der Idee des Absoluten zu der Gestalt, welche sie erst dazu eignet, zum kosmologischen und physicotheologischen Beweise die Vordersätze abzugeben, trägt nicht mehr den Charakter, den man in dem Namen eines ontologischen Beweises wird ausgedrückt finden wollen, obgleich sie sich noch durchaus innerhalb der Sphäre hält, für welche der Name der Ontologie ein ganz bequemer Ausdruck ist. Sie entwickelt durch jene Dialektik, welche sich durchgehends an dem Faden reiner Denknothwendigkeit einherbewegt, die Kategorien der reinen Daseinsmöglichkeit bis zu dem Punkte, wo die Gesammtheit der Bedingungen erschöpft ist, an welche sich der Uebergang aus dieser Möglichkeit zur Wirklichkeit des raum-zeitlichen Daseins knüpft. Dieser Uebergang selbst ist für sie nur erst noch ein möglicher. Von seiner Wirklichkeit weiß sie Nichts zu sagen, aus dem Grunde Nichts, weil derselbe in das Bereich nicht mehr der reinen Denknothwendigkeit, sondern der Erfahrung fällt. Wol aber vermag sie, unter Voraussetzung des Daß, über welches, wie gesagt, nicht sie entscheiden kann, über das Wie dieses Uebergangs die Aufschlüsse zu geben, welche allein zu Rückschlüssen von einer erfahrungsmäßig vorliegenden Gestalt der Wirklichkeit auf ihren Anfang und auf ihren lebendigen und persönlichen Urquell berechtigen können. — Auch Schelling ist, wie man weiß, in der jüngsten Periode der Entwickelung seines Systemes auf das Ergebniß gelangt, daß die reine, apriorische Vernunftspeculation zwar das Quid, aber nicht das Quod des Daseins zu erkennen vermag. So paradox dieser Satz lautet, wenn man ihn so nackt hinstellt, und so falsch er sein würde, wenn man jenes Quid, sei es auf den ganzen Umfang der empirischen Beschaffenheit des im gemeinen Wortsinne Wirklichen, oder auf die lebendige Fülle der Eigenschaften des göttlichen Gemüths und Willens beziehen wollte: so eine tiefe und große Wahrheit enthält er, wenn man, wie dies unstreitig auch sein Urheber meint, das Quid auf die allgemeinen Möglichkeitsbestimmungen des Daseins, die jeder Wirklichkeit vorangehen müssen, das Quod aber auf die Wirklichkeit eben als solche (— nach der Terminologie der Scholastiker des Quid auf die Essentia, das Quod auf das Esse) bezieht.

Da es nicht in der Bestimmung des gegenwärtigen Artikels liegt, die metaphysische Dialektik selbst, durch welche das hier angedeutete Ergebniß zu gewinnen ist, in ihrem ganzen Umfange aufzunehmen und also den wahren ontologischen Beweis, in sofern ein solcher geführt werden kann, selbst zu führen: so werden wir uns nach allem Obigen fürerst mit dem einfachen Ausspruche des Satzes begnügen müssen, daß ein streng wissenschaftlicher Beweis für das Dasein Gottes nur unter der Voraussetzung eines bestimmten unter den verschiedenen, in abstracto, wiewol nicht in concreto, denkbaren Ergebnissen der metaphysischen Untersuchung möglich ist. Er ist nur dann möglich, wenn das Ergebniß jener Dialektik folgendergestalt lautet: Alle Möglichkeit eines Daseins überhaupt faßt sich zusammen in den Begriff der Möglichkeit eines Urgedankens, welcher sie, diese Möglichkeit, denkt, und eben dadurch, daß er sie denkt, sie zur Wirklichkeit, zu einem Quell des Wirklichen, und zu einer Macht über die Wirklichkeit erhebt. Ich wiederhole es: ich kann hier nicht einen Beweis dieses Ergebnisses unternehmen wollen, da sich dasselbe eben nur durch eine vollständige Ausführung des dialektischen Processes, aus dem es hervorgeht, erweisen läßt. Indessen darf ich hoffen, daß, wer meiner Erörterung bis hierher gefolgt ist, erkennen wird, wie das hier bezeichnete Ergebniß sich mit augenscheinlicher Folgerichtigkeit an den bisherigen Gang dieser Erörterung anschließt. Ist das Absolute der reinen Vernunft, ist der Inhalt der reinen Denknothwendigkeit in der That nichts Anderes, als das, was ich, im Einklange mit den Aussagen der gesunden Vernunft und des natürlichen Bewußtseins, obwol in Abweichung von den Lehren derjenigen Philosophen, welche in einer oder der andern Weise unmittelbar durch reine Vernunft die Wirklichkeit des Daseins meinen erfassen zu können, als dieses Absolute, als diesen Inhalt bezeichnet habe; ist es die unendliche, auf unendliche Weise metaphysisch und mathematisch in sich selbst begrenzte, bestimmte und gestaltete Daseinsmöglichkeit: was liegt dann einer auch ganz nur von Weitem diese Probleme ins Auge fassenden Betrachtung näher, als die Annahme, daß diese Urmöglichkeit, um aus ihrem Schooße eine Wirklichkeit zu erzeugen, sich selbst wird denkend ergreifen, sich ihrer selbst und eben damit zugleich dessen, was in ihr als möglich gesetzt ist, bewußt werden müssen? Dann erst, wenn sie sich in dieser Weise ergriffen hat, in dieser Weise zum Bewußtsein ihrer selbst und des Anderen ihrer selbst, nämlich der Wirklichkeit, die noch nicht ist, aber durch sie werden soll, gelangt ist: dann erst werden wir ihr, der Urmöglichkeit, ein Dasein, eine Wirklichkeit eben als Möglichkeit zuschreiben können; in ähnlichem Sinne ungefähr, wie schon Aristoteles, freilich in anderem Zu-

sammenhange und mit anderer Anwendung, von einer Entelechie der Dynamis als Dynamis gesprochen hat. Aber diese Urthatsache der Selbstergreifung des Absoluten, der Genesis eines Urbewußtseins, eines Ur-Ich, durch jenen ersten Denkact, in welchem das Absolute sich selber denkt, sich eben durch dieses Sichselbstdenken zum Herrn über die in ihm enthaltene Daseinsmöglichkeit macht: wir werden sie, wenn wir uns selbst treu bleiben wollen, nicht ihrerseits als inbegriffen in jener Vernunftnothwendigkeit denken dürfen, in welcher nur eben das Mögliche als Mögliches, aber noch kein Wirkliches, also auch nicht die Urwirklichkeit enthalten ist. Darin unterscheiden wir uns von Hegel, dessen „absolute Idee" sonst mit dem Begriffe jenes Urgedankens, durch welchen das Absolute sich selbst erfaßt und sich als selbstbewußtes Subject, als Ur-Ich setzt, gar nicht wenig Verwandtes hat. Eben zufolge dieses Unterschiedes dürfen wir nun auch die speculative Dialektik, aus welcher nur der Begriff, nicht das Dasein dieses Urgedankens hervorgeht, nicht als einen vollständigen ontologischen Beweis vom Dasein Gottes, wir dürfen sie nur als den wissenschaftlichen Beweis des Obersatzes zu dem Schlusse bezeichnen, zu welchem der Untersatz erst noch gesucht werden muß, wenn durch beide Sätze ein bündiger Schlußsatz auf das Dasein eines selbstbewußten, eines lebendigen und persönlichen Urwesens gezogen werden soll.

Solchen Untersatz zu finden, ist überaus leicht, wenn das Problem, wie es gemeiniglich zu geschehen pflegt, nur dahin gestellt wird, das Dasein eines selbstbewußten, intelligenten Welturhebers überhaupt zu erweisen. Dann nämlich genügt die Gewißheit, daß über das allgemeine, nur als Möglichkeit, nicht als Wirklichkeit existirende Wesen des Absoluten hinaus wirklich Etwas in Zeit und Raum existirt; — Etwas, wäre dieses Etwas auch nur das eigene, empirische Selbst des Individuums, welches diese Betrachtung anstellt. Denn schon dieses Dasein reicht zu, unter Voraussetzung der Prämissen, welche den Obersatz bilden, die Urthatsache zu beweisen, daß das Absolute aus seiner Verschlossenheit in sich selbst herausgegangen ist zu einem raumzeitlichen Dasein. Daß diese Urthatsache nicht hat eintreten können, ohne daß durch sie ein Ur-Ich, ein Urbewußtsein gesetzt worden ist, dies braucht nicht auf empirischem Geunde aufs Neue erwiesen zu werden, nachdem es auf dem Grunde reiner Vernunftnothwendigkeit schon erwiesen ist; es würde vielmehr, wie schon bemerkt, auf nur empirischem Grunde gar nicht erwiesen werden können. — Dieser Schluß, der zu seinem Obersatze die absolute Idee, das Endergebniß der reinen Vernunftspeculation, zu seinem Untersatze die Bejahung einer empirischen Existenz überhaupt, zum Schlußsatze die Bejahung eines selbstbewußten Welturhebers hat: ihn kann man mit dem Namen des kosmologischen Argumentes bezeichnen; mit besserm Rechte jedenfalls, als die oben erwähnten Beweisversuche, welche nur den Begriff eines Absoluten überhaupt zu ihrem Resultate haben. Doch würde vielleicht mit noch besserem Rechte dieser Name, wenn man es für jenen bei dem Namen des ontologischen Beweises belassen wollte, dem noch ausgeführteren, auf teleologische Weltbetrachtung sich begründenden Beweisverfahren vorzubehalten sein, auf welches ihn Kant in jener ältern Abhandlung hatte anwenden wollen.

Wie dem ontologischen und kosmologischen Argumente alle und jede Beweiskraft, so hat bekanntlich Kant in der Kritik der reinen Vernunft dem teleologischen, oder nach jener frühern Terminologie, kosmologischen Argumente, welches er dort mit dem Namen des physicotheologischen bezeichnet, die eigentlich wissenschaftliche Beweiskraft abgesprochen. Dabei aber hat er dieses letztere doch aus dem Grunde wollen in Ehren gehalten wissen, weil ihm eine gewisse populäre Ueberzeugungskraft für den natürlichen Menschenverstand, dessen Recht, in diesen Dingen mitzusprechen, nicht zu bestreiten sei, allerdings inwohne. Welcher Art diese Ueberzeugungskraft sei, darüber finden sich tiefere und gründlichere Blicke noch in der späteren „Kritik der Urtheilskraft." Diese Schrift hat in einigen Beziehungen die Ideen jener älteren Abhandlung wiederaufgenommen, der auch in Bezug auf diesen Beweis die skeptische Ansicht des kritischen Standpunktes noch fremd geblieben war. Die Verbindung, in welche die Kritik der Urtheilskraft den physicotheologischen Beweis mit dem moralischen setzt, weist uns auf die Beschaffenheit des Standpunktes hin, auf welchem die teleologische Weltbetrachtung eine Bedeutung nicht sowol für die Erweckung, als vielmehr nur für die Befestigung und weitere Ausbildung auch des außerphilosophischen Gottesbewußtseins gewinnt. Es ist dieser Standpunkt eben kein anderer, als der sittlich-religiöse Standpunkt selbst, er, der vermöge seiner Natur schon in dem Besitze eines Gottesbewußtseins, oder wenigstens im Besitze der Anfänge zu einem solchen ist. Wir mögen uns in der Geschichte umschauen, so weit wir wollen: nirgends finden wir, daß die rein theoretische Wahrnehmung von der Zweckmäßigkeit der natürlichen Weltordnung einen Gottesglauben da, wo er noch nicht vorhanden war, zuerst erzeugt hat. Auf das Vielfachste aber bemerken wir, wie umgekehrt ein vorhandener, auf ethisch-religiösem Grunde beruhender Gottesglaube, unabhängig von eigentlicher, speculativer Wissenschaft, in der Aufsuchung und Verfolgung der Spuren einer Zweckverknüpfung in dem empirisch erscheinenden Universum seine Vermittelung sucht. Die reflectirende Poesie des alten Testaments ist voll von derartigen Betrachtungen, und welch eine breite Stelle dieselben in der auch ihrerseits mehr verständig reflectirenden, als eigentlich speculativen Philosophie des spätern griechischen und römischen Alterthums einnahmen, ist aus den Schriften des Cicero, des Seneca und Anderer zur Genüge bekannt. Dort suchte der aus der lebendigen Unmittelbarkeit des religiösen Gefühls mehr und mehr entschwindende Götterglaube in ihnen seine Stütze. Ganz die entsprechende Erscheinung finden wir im Christenthume in dem Zeitalter eines Raimund von Sabunde, eines Montaigne, als eine neu entstehende Verstandesaufklärung die speculative Philosophie der Scholastiker zu verdrängen begann und für die schon abgeschwächte

Energie des lebendigen, praktischen Glaubens neue theoretische Haltpunkte und neue Wege der Vermittelung suchte. Hat doch selbst noch ein philosophisches System unserer Tage, das Herbartische, in handgreiflichem Widerspruche zu seinen theoretischen Principien, die einen reinen und strengen Mechanismus als das alleinige Gesetz der physikalischen und der psychologischen Erscheinungswelt anerkennen, und also gewiß nicht im Interesse nur der Consequenz dieser Principien, auf die Wahrnehmung der Zweckverknüpfung in dieser Welt die Bejahung eines Gottesbegriffs zu begründen gesucht, für dessen Möglichkeit ebenso wenig, wie für die Möglichkeit jener Zweckverknüpfung selbst, die Principien des Systemes einen Platz gelassen hatten! Offenbar war das System zu dieser handgreiflichen Inconsequenz getrieben nur durch ein sittliches, praktisches Bedürfniß, dem jene Bejahung entquollen war, ehe sie noch durch das künstliche Scheingerüst einer Teleologie getragen wurde, welche der Geist des Systemes, wenn er irgend sich selbst treu bleiben will, verleugnen muß! — Wir unserseits haben derartige Versuche einer verständig reflectirenden Vermittelung des Gottesbewußtseins durch teleologische Weltbetrachtung, in sofern sie nicht eigentlich wissenschaftliche Bedeutung für sich in Anspruch nehmen, nicht weiter in Betrachtung zu ziehen. Ihre Tragweite ist, schon vor Kant's Auftreten, von welchem man die Skepsis gegen die wissenschaftliche Beweiskraft des teleologischen Arguments jetzt in der Regel zu datiren pflegt, mit eindringendem Scharfsinn gewürdigt worden von Dav. Hume. Die „Dialogen über die natürliche Religion" können demjenigen, der zum Behuf des Gewinns der höhern Wahrheit den Durchgang durch den Zweifel nicht scheut, noch jetzt als eine ebenso anziehende als belehrende Lectüre empfohlen werden. Dem gegenüber nun haben wir jetzt zu zeigen, in welcher Weise dieselbe teleologische Weltbetrachtung, auf wissenschaftliche Principien begründet und mit wissenschaftlicher Strenge durchgeführt, den philosophischen Beweis für das Dasein Gottes an der Stelle aufnimmt, bis zu der wir ihn im Obigen begleitet haben, und ihn von da in Wahrheit erst zu seinem Ziele führt.

Derselbe Kant, der in der hier bezeichneten Weise die hergebrachte, populäre Gestalt des teleologischen Arguments an ihren Ort gestellt, hatte schon zuvor, in der mehrmals von uns erwähnten tiefsinnigen und gehaltreichen Abhandlung auf eine andere, den Forderungen wahrer Wissenschaft angemessenere Gestalt desselben hingewiesen [21]). Er hatte die Bemerkung gemacht, wie Ordnung und zweckmäßige Uebereinstimmung in den Naturerscheinungen, welche der empirische Verstand, wenn er sie gewahr wird, auf die künstliche Veranstaltung eines intelligenten Welturhebers zurückzuführen geneigt ist, bei genauerer Untersuchung sich als begründet zeigen in den allgemeinen Bedingungen der Möglichkeit eines zeit-räumlichen Daseins, in der Natur des Raumes, in den Gesetzen der Bewegung, und überhaupt in den mathematischen und metaphysischen, a priori in reiner Denknothwendigkeit aufzufindenden Daseinsformen, an welche die Möglichkeit einer Materie, die Möglichkeit eines den Raum und die Zeit erfüllenden Daseins gebunden ist. Die Beispiele, an denen Kant diese Bemerkung erläutert, sind sinnreich ausgewählt. Sie können zum aufmerksamen Studium noch jetzt einem Jeden empfohlen werden, dem diese Betrachtweise fremd ist, und der sich noch nicht daran gewöhnt hat, hinter dem Empirischen eine höhere Nothwendigkeit zu erblicken. Nun verkennt Kant zwar nicht, wie leicht grade diese Weise der Naturbetrachtung dem Glauben an das Dasein Gottes Gefahr bringen kann, indem sie den Freigeist zu der Frage: „Wozu ein Gott, die Welt ist sich genug?" zu berechtigen scheint. Aber es war ganz in des edlen Denkers Sinne gesprochen, wenn auf diese Frage ein von seinem Geiste angewehter Dichter den Trumpf gesetzt hat, daß Gott „durch keines Christen Andacht mehr, als durch dieses Freigeistes Lästerung" gepriesen wird. Gestützt nämlich auf den vorangeschickten „ontologischen" Beweis hatte Kant dort gezeigt, wie aus solcher Zurückführung teleologischer Beziehungen auf Principien mechanischer Nothwendigkeit nicht mehr und nicht weniger, als eben nur dies hervorgeht, daß, wie die Wirklichkeit der Natur und der Welt im göttlichen Willen, ganz ebenso ihre Möglichkeit im göttlichen Verstande begründet ist. Denn für diesen Verstand gelten als Bedingungen seines eigenen Daseins schon ganz dieselben Gesetze, welche durch den Willen zu inwohnenden Bestimmungen des Weltdaseins geworden sind. — Ich überlasse es dem Leser, die Ausführung dieses Gedankens bei Kant selbst zu vergleichen. Obgleich durch die nachfolgende Vernunftkritik in den Hintergrund gedrängt und fast der Vergessenheit überliefert, verdient sie dies in hohem Grade; sie gehört in jeder Beziehung zu dem Vorzüglichsten, was Kant geschrieben hat. Wie ich es aber meine, wenn ich behaupte, daß der wissenschaftliche Kern dieser Ausführung ganz von selbst im Zusammenhange unserer gegenwärtigen Entwickelung seine Stelle einnimmt, das wird man aus dem Bisherigesagten leicht entnehmen können. Alle teleologische Welt- und Naturbetrachtung muß wissenschaftlich haltlos, und jeder Versuch, auf sie einen Beweis für das Dasein Gottes zu begründen, hinkend bleiben, so lange es nicht gelungen ist, die Principien jener Betrachtung und die wissenschaftlichen Prämissen für diesen Beweis in dem Gebitee eben jener reinen Vernunftnothwendigkeit aufzufinden, in welchem der ontologische Beweis, so weit ein solcher möglich, seine Stelle hat. Soll Gott in der Schöpfung und Leitung des Universums als ein nach selbstgesetzten

---

21) Schon in der noch älteren „Allgemeinen Naturgeschichte und Theorie des Himmels" hatte Kant den Anfang mit einer Vereinigung und Durchdringung der mechanischen und der teleologischen Naturbetrachtung gemacht, und die Grundsätze ausgesprochen, auf die er später, aber gleichfalls noch vor der Vernunftkritik, seinen „kosmologischen" (d. h. dort eben, den wissenschaftlich teleologischen) Beweis begründete. In der „Kritik der Urtheilskraft" ist er, wie schon erwähnt, auf diese Grundsätze noch einmal zurückgekommen, welche in der „Kritik der reinen Vernunft" zurückgedrängt und so gut wie verleugnet waren.

Zwecken handelnder, die Zwecke durch frei gewählte Mittel nach Außen verwirklichender Wille erkannt werden können: so muß auch in seinem ursprünglichen Wesen, das heißt, nach Obigem, in seinem vorweltlichen Bewußtsein oder Selbstbewußtsein eine entsprechende Zweckbeziehung erkannt werden können. Sie muß erkannt werden können als diesem Urbewußtsein inwohnend zufolge derselben Vernunftnothwendigkeit, auf welche sich, wie vorhin gezeigt, zwar nicht das Dasein, wol aber der Begriff des Ur-Ich zurückführen läßt. Denn nur ein Bewußtsein, dessen Inhalt sich durch seine eigene Natur, durch das Gesetz seines eigenen Daseins in eine gleichartige Ordnung einfügt, wie jene, die wir im äußern Universum Zweckmäßigkeit nennen, nur ein solches Bewußtsein läßt sich als Träger eines Willens denken, welcher dem Inhalte seines Handelns den Stempel dieser Zweckmäßigkeit aufdrückt. Wie nun das göttliche Urbewußtsein von Vorn herein einen Inhalt hat, dessen nach einer Unendlichkeit von Richtungen ins Unendliche sich ausbreitende Mannichfaltigkeit durch das nämliche Princip absoluter Vernunftnothwendigkeit, aus welchem diese Unendlichkeit ausfließt, zur Einheit zusammengebunden wird und dadurch das Schauspiel der wunderbarsten Ordnung und Zusammenstimmung gibt: dies hat Kant in der angeführten Abhandlung trefflich nachgewiesen. Wir aber müssen, um die Kette des Zusammenhangs unserer gegenwärtigen Betrachtung fest mit sich zusammenzuschließen, noch eine Bemerkung hinzufügen, die man bei Kant schon aus dem Grunde nicht wird suchen dürfen, weil er über den Gegensatz des Quod und des Quid im göttlichen Urbewußtsein noch nicht die richtige Einsicht hatte. Es ist diese: daß schon das einfache Dasein, die That der Selbstsetzung dieses Urbewußtseins, als ein teleologischer Proceß betrachtet werden darf. Der einige und einfache Mittelpunkt dieses Bewußtseins, das göttliche Selbst oder Ich, verhält sich zur Unendlichkeit des Denkens, welche den unendlichen Inhalt des Vernunftabsoluten in seine Gewalt bringt, schon seinerseits, wie Zweck zum Mittel. Freilich nicht, wie ein vor seiner Verwirklichung zuvorgedachter Zweck. Aber irgendwo, in irgend einem Anfange, muß ja doch die *Wirklichkeit* eines Zweckes mit seinem *Gedachtwerden* zusammenfallen, wenn überhaupt ein teleologischer Proceß, durch Denken und Bewußtsein vermittelt, möglich sein soll. Irgendwo; — will man aber nicht, im Widerspruche mit den schon gewonnenen Ergebnissen unserer Betrachtung, die Teleologie des creatürlichen Universums allein aus sich selbst heraus beginnend denken: so wird dieser Anfang nirgends sonst zu suchen sein, als in jenem Urgedanken, der sich selber denkt, indem er die Unendlichkeit des Absoluten denkt.

Wie solchergestalt nun eben dies, daß das Urwirkliche, das Ur-Ich oder Urbewußtsein die Gestalt eines teleologischen Processes trägt, wie, sage ich, eben dies als eine in der absoluten Idee, in der reinen Vernunftnothwendigkeit begründete Wahrheit betrachtet werden darf, obgleich das wirkliche Dasein dieses Urwesens selbst nicht dem Bereiche jener Vernunftnothwendigkeit angehört: auf ganz entsprechende Weise wird auch die Uebertragung des Processes in jede mögliche, von diesem Urwirklichen abgeleitete Wirklichkeit auch noch in derselben Idee, in derselben Vernunftnothwendigkeit begründet sein müssen. Denn die absolute Idee umschließt ja mit der Möglichkeit des *Urwirklichen* zugleich die Möglichkeit *alles Wirklichen*; die des creatürlich Wirklichen als eine durch die Urwirklichkeit vermittelte oder zu vermittelnde. Die Gestalt, in welcher durch sie die Möglichkeit des Urwirklichen gesetzt ist, eben sie wird, gleichfalls durch die absolute Idee, auch für alle andere Wirklichkeit gesetzt sein müssen; nur, dem oben Gesagten zufolge, auch sie als eine durch die Urwirklichkeit vermittelte oder zu vermittelnde. Das heißt mit andern Worten: wie zufolge des Gesetzes der reinen Vernunftnothwendigkeit, welches in der Idee des Absoluten enthalten und durch philosophische Speculation aus ihr zu entwickeln ist, Gott, *falls* er ist, nur sein kann als Zweck seiner selbst, Zweck der idealen, in unendliche Mannichfaltigkeit sich ausbreitenden Thätigkeit, aus der sein einheitliches Selbst hervorgeht: auf ganz entsprechende Weise kann, zufolge desselben Gesetzes, eine Welt nur sein als Inbegriff von Selbstzwecken, welche durch jenen obersten Selbstzweck mit Bewußtsein *gesetzt*, das heißt *gewollt* werden. Auch die Verwirklichung dieser abgeleiteten Zwecke ist durch die ewige Vernunftnothwendigkeit an Mittel gebunden, den Mitteln analog, durch welche die Wirklichkeit des Urzwecks bedingt ist. Sie ist gebunden an ein Gedankenleben, welches, wie dort nach dem Urzwecke hin, so hier von dem Urzwecke ausgeht, in beiden Richtungen aber den Inhalt der ewigen Nothwendigkeit abspiegelt in einem Elemente, welches nicht selbst ein nothwendiges, sondern ein freies, nicht ein starres und unveränderliches, sondern ein unendlich bewegtes und fließendes ist. — So viel, behaupte ich, läßt sich schon aus reiner Vernunftnothwendigkeit erkennen, und so viel muß aus ihr erkannt sein, wenn die teleologische Weltbetrachtung eine speculative Grundlage erhalten soll, auf welcher *wissenschaftliche* Rückschlüsse aus ihr auf einen persönlichen Welturheber sollen gezogen werden können. Freilich wird man sagen, daß es, wenn einmal die Wahrheit jener Grundlage zugegeben ist, solcher Rückschlüsse nicht mehr bedarf, weil das Dasein des Welturhebers dann schon auf andere Weise bewiesen ist. Auch würde es ihrer in der That nicht bedürfen, wenn es sich, wie schon vorhin bemerkt, nur um den intelligenten Welturheber ganz im Allgemeinen handelte, und Kant hat auch hier wieder Recht, wenn er, dies voraussetzend, auch von dem physicotheologischen Beweise die Bemerkung macht, daß sein wissenschaftlicher Nerv ganz allein in dem ontologischen Beweise enthalten ist. Aber das Problem der Beweisführung ist, wie wir uns erinnern, auf die Wahrheit des empirisch religiösen, ja ausdrücklich auf die Wahrheit des *christlichen* Gottesbegriffs gestellt. Um diese zu erweisen, dazu bedarf es allerdings einer Kenntnißnahme von der empirischen Beschaffenheit der wirklichen Weltzwecke, nachdem durch eine derartige Untersuchung, wie die hier von uns angedeutete, die

wissenschaftliche Gültigkeit einer teleologischen Weltbetrachtung und die Möglichkeit eines Rückschlusses von ihr auf den Charakter des freien Urhebers dieser Zwecke erwiesen ist.

Und hier nun sind wir an der Stelle angelangt, wo jener ausdrückliche Zusammenschluß der wissenschaftlichen Vorbedingungen einer philosophischen Gotteserkenntniß mit dem unmittelbar erfahrenen und erlebten Inhalte der göttlichen Offenbarung stattfindet, mit welchem der Beweis für das Dasein Gottes ebenso endigen muß, wie er mit dem Gefühle des Bedürfnisses einer wissenschaftlichen Vermittelung des bereits Erlebten und Erfahrenen begonnen hat. Es kann nämlich kein Zweifel sein, daß in der Welterfahrung, aus welcher die Erkenntniß der wirklichen Weltzwecke zu entnehmen ist, durch die sich uns der Beweis für das Dasein eines persönlichen, in persönlichem Wechselverkehre mit seinen Geschöpfen begriffenen Gottes vermitteln soll, — daß, sage ich, in jener allgemeinen Erfahrung die besondere religiöse Erfahrung, die Erfahrung des Christenthums, mit eingeschlossen sein muß. Denn ohne diese Erfahrung, wie wäre doch ein vollständiges Urtheil über die Beschaffenheit der wirklichen Weltzwecke möglich; da ja in der großen sittlich-religiösen Gemeinschaft aller Vernunftwesen, von welcher wir nur durch die christliche Religionserfahrung Kunde haben, alle Teleologie des Weltdaseins, des Naturlebens und des Geisteslebens gipfeln muß, wenn anders der Begriff solcher Gemeinschaft sich auch wissenschaftlich soll bewähren, wissenschaftliche Bedeutung und Haltbarkeit für sich soll in Anspruch nehmen können? Die gewöhnliche Physicotheologie meint solchen Gipfelpunkt des teleologischen Weltzusammenhangs, meint den höchsten Zweck, um dessen willen eine Natur, eine Welt überhaupt geschaffen ist, schon in dem Dasein vernünftiger Wesen unmittelbar als solcher gefunden zu haben. Dem Menschen, so heißt es vielfach schon im alten Testamente, und auch den Heiden war diese Anschauung nicht fremd, dem Menschen dient die gesammte irdische Natur. Die Erzeugung und die Erhaltung des menschlichen Geschlechts ist das Ziel, welchem alle Processe der Natur zustreben; und wir dürfen nach Schlüssen der Analogie wol annehmen, daß es sich in andern Weltkörpern ebenso verhalten wird in Bezug auf die Geschlechter vernünftiger Wesen, welche dort die entsprechende Stelle einnehmen, wie hier das menschliche. Ich stelle nicht in Abrede, daß auch in dieser Ansicht ein Instinct der Wahrheit sich nicht verleugnet; auf der einen Seite der ethischen, nach welcher ein höchster Daseinszweck nur innerhalb des Kreises vernünftiger Geschöpfe möglich ist, auf der andern der metaphysischen Wahrheit, in sofern letztere das Princip aller Teleologie in einem Ur-Ich erkennen lehrt und eine entsprechende Form auch für solche Zwecke verlangt, welche als gesetzt durch dieses Princip angesehen werden sollen. Aber sie genügt in keiner Weise weder für den religiösen, noch für den wissenschaftlichen Standpunkt. Der erste kann sich unmöglich dabei beruhigen, wenn schon das nackte Dasein, oder wenn immerhin auch das sinnliche Wohl der Vernunftwesen als höchster Weltzweck betrachtet wird, da er weder dem einen, noch dem andern für sich einen selbständigen Werth zuschreiben kann. Der wissenschaftliche Standpunkt aber wird bald gewahr, wie hiermit, abgesehen von den Einwendungen, die stets gegen die Unbedingtheit angeblicher Naturzwecke erhoben werden können, höchstens nur die eine Hälfte des teleologischen Processes bezeichnet ist. Innerhalb der Daseinssphäre des menschlichen Geschlechts beginnt der Proceß aufs Neue, und die Frage nach dem höchsten, nach dem eigentlichen Endzwecke läßt sich für diese zweite Hälfte des Processes so wenig, wie für die erste, beseitigen. Will also die Wissenschaft von dem durch reine Speculation gewonnenen Standpunkte, welcher uns nöthigt, einen teleologischen Zusammenhang in der Wirklichkeit vorauszusetzen und aufzusuchen, will sie mit der Frage nach dem Wie dieses Zusammenhanges, nach der Beschaffenheit der Zwecke, welche über diesen Zusammenhang walten, an die Erfahrung herantreten und aus ihr eine Antwort entnehmen, so wird sie, auch ganz nur in ihrem eigenen Interesse, an die Totalität aller Erfahrung, der geistigen, der sittlichen nicht minder, wie der sinnlichen und physischen sich zu wenden haben. Daß aber von der geistigen und sittlichen Erfahrung die religiöse einen wichtigen Theil, daß sie vielleicht, auch für die Interessen der Wissenschaft, den wichtigsten von allen ausmacht, darüber haben wir uns *bereits* im Obigen verständigt. Um so mehr aber versteht es sich für den religiösen Standpunkt von selbst, daß, wenn in seinem Interesse eine wissenschaftliche Verständigung über den teleologischen Weltzusammenhang angestrebt, ein wissenschaftlicher Beweis für das Dasein Gottes, des Gottes, dessen Begriff als das ursprüngliche Eigenthum dieses Standpunktes betrachtet werden muß, versucht werden soll, dann der Begriff der wirklichen Weltzwecke nicht ohne Einwerfung des Materiales, welches die religiöse Erfahrung ihrerseits dazu gibt, aus dem Materiale der übrigen, außerreligiösen Weltzwecke gebildet werden kann.

Näher, als es vielleicht beim ersten Anblick scheinen mag, trifft die hier angedeutete Gestalt eines auf speculativem Grunde beruhenden, mit Benutzung des Materiales nicht blos der Welterfahrung überhaupt, sondern auch der religiösen Erfahrung insbesondere, wissenschaftlich auszuführenden teleologischen Beweises für das Dasein Gottes mit dem Gedanken jenes ethischen oder moralischen Beweises zusammen, durch welchen Kant alle theoretische Beweise hat verdrängen wollen. Zwar, in der nackten Gestalt, wie Kant diesen Beweis erst in der Kritik der reinen, dann auch in der Kritik der praktischen Vernunft vorgetragen hat, ist sein Kern im Grunde kein anderer, als die Grundthatsache der sittlich-religiösen Erfahrung selbst, in der abstracten Weise ausgesprochen, wie es der Standpunkt der kritischen Philosophie in den beiden genannten Werken mit sich brachte. Will man sich hiervon überzeugen, so möge man den Inhalt der beiden Vernunftkritiken mit dem Inhalte jenes Werkes vergleichen, worin Kant jene Thatsache in einer umfassendern und vollständigern Weise ausgesprochen hat, mit der „Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft.“ Der Begriff eines unsichtbaren,

sittlich-religiösen Gemeinwesens muß aus diesem Werke in den Zusammenhang der Vernunftkritik herübergenommen werden, wenn die eigentliche Intention Kant's richtig und vollständig verstanden werden soll. Aber wenn auch in solcher Weise vervollständigt, wird der Beweis, dessen logische Schwächen, scharfsinnig und gründlich, von Schelling in einer seiner Jugendschriften [22]) ans Licht gebracht sind, noch nicht eigentlich ein wissenschaftlicher zu nennen sein. Er ist dann eben nicht mehr und nicht weniger, als die vom Standpunkte des philosophischen Kriticismus erfolgte Anerkennung und Constatirung der allgemeinen, aus dem geschichtlichen Zusammenhange, in welchem sie sich dem menschlichen Geschlechte bethätigt hat, herausgenommenen, in die Form philosophischer Abstraction gekleideten Grundthatsache des sittlich-religiösen Gesammtbewußtseins. Darum auch hat sein Urheber das Ergebniß dieses Beweises nicht als ein Wissen, nur als einen Glauben bezeichnet. Indessen gilt, trotz dieser Bezeichnung, die auch dort nicht zurückgenommen ist, doch nicht ganz ein Gleiches von der Gestalt, welche der moralische Beweis in der „Kritik der Urtheilskraft" gewonnen hat. Dort nämlich findet eine Verbindung mit dem teleologischen oder physicotheologischen Beweise statt, welchem Kant den moralischen zuvor eben so, wie den übrigen theoretischen oder „speculativen" Beweisen nur entgegengestellt hatte. Solche Verbindung wird durch die Bemerkung herbeigeführt, daß in den Principien der Sittlichkeit die Forderung eines zweckmäßigen Handelns enthalten, ein zweckmäßiges Handeln aber inmitten eines Vereins von Vernunftwesen, zur gegenseitigen Förderung ihrer Glückseligkeit, unmöglich bleiben würde, wenn nicht die Natur, die alle Möglichkeit des Handelns bedingt, durch die ihr inwohnende Teleologie auch die Möglichkeit eines teleologischen Handelns bewirkte. Von dem Standpunkte dieser, so durch das sittliche Bewußtsein näher begründeten teleologischen Weltbetrachtung wirft Kant die „nothwendige Frage" auf: „ob sie unsere vernünftige Beurtheilung nöthige, über die Welt hinauszugehen, und zu jener Beziehung der Natur auf das Sittliche in uns ein verständiges oberstes Princip zu suchen, um die Natur, auch in Beziehung auf die moralische innere Gesetzgebung und deren mögliche Ausführung, uns als zweckmäßig vorzustellen" [23]). Die Antwort lautet allerdings auch hier nur so, daß ein moralischer Glaube an ein solches Princip mit innerer Nothwendigkeit auf diesem Wege begründet werde. Wodurch sich Kant verhindert finden mußte, solchem Glauben den Charakter eines Wissens zuzusprechen, das ist nicht schwer zu entdecken. Es ist eben nur der Mangel eines streng metaphysischen Beweises für die objective Gültigkeit des teleologischen Princips überhaupt. Zwar hatte er selbst zu solchem Beweise, wie wir vorhin sahen, so bedeutsame Beiträge in einer frühern Abhandlung geliefert, und grade in der Kritik der Urtheilskraft sehen wir ihn auf den Inhalt dieser Beiträge aufs Neue zurückkommen. Aber so wenig er auch noch jene geistvollen Ansichten über die Begründung des Zweckprincips in der Vernunftnothwendigkeit für den nunmehrigen Zusammenhang seiner Lehre verloren geben wollte, so konnte er doch, nach dem Vorgange der Vernunftkritik, jetzt nicht mehr den Muth fassen, ihnen die Bedeutung zuzuschreiben, deren Voraussetzung unentbehrlich ist, wenn dem teleologischen Beweise eine streng objective, theoretische Geltung zugeschrieben werden soll.

Versuchen wir nun jetzt, das Ergebniß unserer obigen Betrachtung ins Kurze zusammenzufassen. — Ein philosophischer Beweis im strengen Wortsinne für das Dasein ist nicht ausführbar, wenn man unter Philosophie eine Wissenschaft versteht, die ihre Erkenntniß nur aus reiner Vernunft und in keiner Beziehung aus Erfahrung schöpft, unter dem Begriffe Gottes dagegen jenen, welcher das lebendige Erzeugniß der religiösen Erfahrung überhaupt, und der durch die göttliche Offenbarung des Christenthums erleuchteten und erweiterten Religionserfahrung insbesondere ist. Denn die Erkenntniß aus reiner Vernunft hat zu ihrem Gegenstande das Absolute nur in der Bedeutung unendlicher Daseinsmöglichkeit. Sie entwickelt zwar die Bedingungen dieser Möglichkeit bis zu dem Punkte, wo sie sich als dergestalt umschränkt darstellen, daß von dort aus ein Uebergang in die Wirklichkeit unmittelbar, und daß solcher Uebergang auch nur in Einer Weise erfolgen kann, nämlich in der Weise des freien, selbstbewußten Gedankens, welcher die Urwirklichkeit bildet, indem er sich zum Herrn über die Urmöglichkeit macht. Aber der Begriff dieses Urgedankens oder Urbewußtseins ist noch nicht ohne Weiteres der christliche Gottesbegriff. Soll er dazu werden, so müssen noch anderweite Bedingungen und Umschränkungen hinzukommen, welche nicht durch die Wissenschaft des reinen Denkens gefunden werden können. Wiefern nun diese weiteren Bedingungen nicht mehr, wie jene obigen, Bedingungen der Möglichkeit eines Daseins überhaupt sind, so findet für sie auch nicht ein Beweis in demselben Sinne statt, nämlich ein Beweis unmittelbar aus der Nothwendigkeit des Begriffes der Sache. Wol aber bleibt auch für sie ein Beweis in einem andern Sinne denkbar, nämlich eine Nachweisung, daß die Thatsachen menschlicher Erfahrung im Ganzen und Großen ihres Umfangs dem Begriffe entsprechen, der zunächst nur aus den Thatsachen eines bestimmten Gebietes dieser Erfahrung, nämlich des specifisch-religiösen, hervorgebildet ist. Dieser Beweis läßt sich nur aus philosophischer Weltbetrachtung führen, und es bedarf, um ihn führen zu können, einer Erweiterung des Begriffs der Philosophie in dem Sinne, daß er auch diese Weltbetrachtung in sich schließt. Wird solche Erweiterung zugegeben, so erscheint nun erst ein vollständiger wissenschaftlicher Beweis vom Dasein Gottes als möglich. Gestützt auf das Ergebniß der reinen Vernunftwissenschaft, daß das Urwirkliche nur ein Urbewußtsein sein kann, gestützt auf dieses Ergebniß entnimmt der Beweis zugleich aus derselben Wissenschaft das

22) In den „Briefen über Dogmatismus und Kriticismus."
23) Kritik der Urtheilskraft S. 332 nach Hartenstein's Gesammtausgabe.

Princip einer Weltbetrachtung, die ihn zu seinem Ziele führen soll, das Princip der **Zweckverknüpfung**. Er weist mittels dieses Princips an dem Ganzen der Welterfahrung, die Thatsachen der religiösen Erfahrung mit eingeschlossen, nach, wie ein oberster Endzweck, dem Urbewußtsein entstammend, die Welt durchwaltet, und wie dieser Endzweck derselbe und kein anderer ist, aus dessen unmittelbarer innerer Erfahrung das religiöse Bewußtsein sich innerhalb des Christenthums seinen Gottesbegriff gebildet hat. — Solchergestalt ist der wahre Beweis nur die wissenschaftliche Ausführung dieses auf dem Wege religiöser Empirie, welcher in seinem vollständigen Verlaufe der Weg der göttlichen Offenbarung ist, gefundenen Gottesbegriffs. Er nimmt keine Unabhängigkeit von Empirie und Offenbarung in Anspruch, in dem Sinne, als würde er auf sein Ergebniß gekommen sein auch ohne religiöse Erfahrung, ohne die geschichtlich-religiöse Erfahrung in ihrem ganzen Umfange und in der ganzen Fülle ihres Inhalts, wie sie den Charakter göttlicher Offenbarung trägt. Aber er fügt der Gewißheit des sittlich-religiösen Glaubens an das Dasein Gottes die dem vernünftigen Wissen eigenthümliche Gewißheit hinzu, indem er den Inhalt jenes Glaubens mit dem Inhalte des Wissens, dem rein rationalen sowol, als auch dem außerreligiös empirischen, in Uebereinstimmung bringt. Eben damit bahnt er zugleich den Weg zu einer näheren wissenschaftlichen Erkenntniß Gottes nach seinem innern Wesen und nach seinen Eigenschaften, wie solche auf dem Wege des bloßen Glaubens nicht würde zu erreichen sein.

Man wird nämlich leicht gewahr werden, wie auf dem Wege dieser Beweisführung gewisse Ergebnisse über die **Erkennbarkeit** des Göttlichen gewonnen sind, die, so weit sie auch abweichen von den Vorurtheilen, welche sich in gewissen philosophischen Systemen, und, durch ihren Einfluß, in gewissen Gestaltungen der christlichen Glaubenslehre mit vieler Hartnäckigkeit eingenistet haben, doch in voller Uebereinstimmung stehen mit dem Geiste und den Interessen des echten Christenglaubens. Vor Allem hat sich in dem, was wir über den ontologischen Beweis und dessen Ausführung bis zu dem Punkte sagten, bis wohin allein sich sein Bereich erstreckt, über das Verhältniß jenes Gebietes, welches man als das **reine Wesen der Gottheit** bezeichnen kann, zur menschlichen Vernunft und Wissenschaft, — es hat sich uns, sagen wir, in dieser Ausführung eine Ansicht aufgethan, welche demjenigen schnurstracks widerspricht, was, in Folge der Vermengung des christlichen Glaubensprincips mit Begriffen einer unreifen, wenigstens einer zum **theologischen** Gebrauch noch nicht herangereiften Speculation, fast in allen Lehrbüchern und Systemen der Dogmatik von der frühesten Zeit bis herab auf die neueste gelehrt zu werden pflegt. Ich meine die Behauptung von der **Unerkennbarkeit** des göttlichen **Wesens**. Dieselbe nämlich steht in einem seltsamen Contraste, nicht zwar, wie Hegel dies, nicht ohne sophistische Wortklauberei, vorgegeben hat, mit dem Glauben an göttliche **Offenbarung**, wol aber mit den von der Natur des Absoluten der reinen Vernunft entnommenen, aus dem speculativen Denken stammenden Prädicaten, durch welche gleichzeitig dieses angeblich unkennbare, vor der menschlichen Vernunft in einem unnahbaren Lichte sich verbergende Wesen bezeichnet wird. Der Ursprung dieses Widerspruchs ist nicht schwer zu erklären. Derselbe schreibt sich davon her, daß das religiöse Bewußtsein, indem es sich zur Bezeichnung des überweltlichen, unendlichen Wesens der Gottheit jener Prädicate bediente, durch welche die Philosophie auf früheren Stadien ihrer Entwickelung, ehe sie den Weg reiner Vernunftspeculation durchlaufen hatte und zu einer klaren Vorstellung ihres Endziels gelangt war, das Wesen des Absoluten auszudrücken versuchte, sich doch über die Unangemessenheit dieser Ausdrücke zu dem Inhalte der christlichen Glaubensvorstellung von Gott nicht täuschen konnte. Durch eine sehr natürliche Verwechselung trug dieses Bewußtsein **sein** Unvermögen, jenes Wesen vollständig, das heißt so zu erkennen, daß es sich der Uebereinstimmung dieser Erkenntniß mit den Forderungen des religiösen Erfahrungsstandpunkts bewußt geworden wäre, auf die menschliche Vernunft im Allgemeinen über und verzichtete in deren Namen auf jede Möglichkeit einer eigentlichen Erkenntniß von Gottes innerem Wesen. — Eine natürliche nenne ich solche Verwechselung aus dem Grunde, weil doch zugleich die von der Natur des Absoluten hergenommenen Prädicate die Evidenz mit sich führten, die allem speculativ Erkannten eigen ist und in dem Bewußtsein, welches sich in sie versenkte, die unvermeidliche Illusion erzeugen mußten, als sei in ihnen die Idee des Absoluten erschöpft; eine Voraussetzung, bei welcher sich zwar der Philosoph, dem es eben nur um diese Idee zu thun ist, beruhigen kann, aber nicht der Theolog, dem es obliegt, die Idee des Absoluten mit dem Offenbarungsbegriffe Gottes in Uebereinstimmung zu bringen. Indessen, wenn auch immerhin befriedigend erklärt auf diese oder eine ähnliche Weise, so bleibt doch der Widerspruch in seiner ganzen Härte bestehen. Es ist und bleibt ein Widerspruch, das Wesen Gottes durch Begriffe der reinen Vernunft, als da sind Unendlichkeit, Unbedingtheit, Allgenugsamkeit u. s. w., — auch selbst der Begriff „Wesen" ist mit einzuschließen, — **denken**, und doch zugleich behaupten, dieses Wesen sei der menschlichen Vernunft **als** solcher unzugänglich. In minderem Grade machen sich dieses Widerspruchs jene philosophischen Lehren auch der neuern Zeit schuldig, welche die Erkennbarkeit des Wesens der Gottheit aus dem Grunde in Abrede stellen, weil sie überhaupt die Möglichkeit eines Wissens aus anderen, als Erfahrungsquellen nicht anerkennen; eines Wissens überhaupt, oder wenigstens, wie die Kantische Lehre, eines realen Wissens, im Gegensatze jenes formalen, dessen Gegenstand nach Kant dieselben reinen Denkformen sind, in denen **wir**, aber nicht Kant, zugleich die Urformen des Seins, und hiermit die Möglichkeit oder das reine Wesen der Welt und der Gottheit erkannt haben. Grade von diesem „reinen Wesen" also werden wir, in gleichmäßigem Gegensatze gegen diese Lehren und gegen die nicht aus

ihrer, sondern aus ganz anderer Quelle stammenden Verneinungen der kirchlichen Dogmatik, behaupten dürfen, daß es in Gott das schlechthin Erkennbare, das schlechthin Wißbare ist. Nicht als ob dieses Wesen als solches den Inhalt der religiösen Erfahrung oder der göttlichen Offenbarung ausmachte. Dasselbe ist vielmehr, in der scharfen Umgrenzung seines Begriffs, gar kein Gegenstand dieser Erfahrung, oder überhaupt einer Erfahrung. Es ist dasjenige, was hinter aller Erfahrung liegt, als der nur dem reinen Denken zugängliche, unsichtbare Grund der Möglichkeit sowol des Daseins von Gegenständen der Erfahrung, als auch des empirischen Wissens von solchen Gegenständen, — des empirischen Wissens, welches auch dann, wenn es von seinem Standpunkte aus die Möglichkeit jenes rein rationalen Wissens verleugnet, ihm selbst unvermerkt, auf der Voraussetzung desselben beruht. Denn, auch von der religiösen Erfahrung, von der Erkenntniß aus göttlicher Offenbarung stehen wir nicht an, zu behaupten, daß sie, wiefern sie den Charakter eines empirischen **Wissens** von der Gottheit trägt, auf der Voraussetzung eines nicht empirischen Wissens von dem reinen Wesen der Gottheit beruht. Wissenschaftlich ausgeführt fällt dieses Wissen zusammen mit der Wissenschaft vom Absoluten im Elemente des reinen Denkens, also mit der reinen, erfahrungslosen Speculation, und wir tragen in **diesem Sinne** kein Bedenken, auf jenen von seinem Urheber selbst beseitigten Satz Hegel's zurückzukommen, daß die reine metaphysische Speculation den Charakter speculativer Theologie für sich in Anspruch nehmen kann. Aber auch **nur** in diesem Sinne. Denn das reine Wesen Gottes ist so wenig die ganze Gottheit, wie das reine Ich des Menschen der ganze Mensch in der Bestimmtheit seines Charakters und in der Fülle seiner Lebensäußerungen ist.

So entschieden ich nämlich nach allem Obigen in die Behauptung Hegel's einstimme, daß es von dem **absoluten Wesen** Gottes auch ein **absolutes Wissen** gibt, und daß beide, das absolute Wesen und das absolute Wissen, in der reinen Vernunft, diesem gemeinsamen Daseinselemente des göttlichen und des creatürlichen Geistes, enthalten sind: mit gleicher Entschiedenheit lehne ich die Folgerung ab, welche Hegel's Schule aus jenem Vordersatze zu ziehen pflegt, nämlich daß in diesem absoluten Wissen Alles, was von Gott überhaupt wißbar ist, erschöpft sei. Das „absolute" Wissen, welches ich nicht in Bezug auf seinen Umfang, sondern nur in Bezug auf seinen Inhalt ein absolutes nenne, läßt mir weder ein erfahrungsmäßiges Wissen von Gott als überflüssig erscheinen, ein Wissen aus göttlicher Offenbarung, worin ein Anderes und Mehres, als in dem absoluten Wissen, enthalten ist, noch verhindert es mich, eine Region im Dasein Gottes anzuerkennen, die für unser Wissen unzugänglich ist, hinsichtlich deren also wir uns unsers Nichtwissens zu bescheiden haben. Denn das reine Wesen ist für das Dasein Gottes, wie für alles Geistesdasein, nur eben die Sphäre der **Möglichkeit**. Das Dasein Gottes aber ist, wie das Dasein des Geistes überhaupt, in Kraft seines Begriffs, das heißt eben jenes seines Wesens, ein **Leben**; es besteht in einem **Thun, Handeln und Schaffen**; und alles Thun, Handeln und Schaffen kann nicht a priori aus reiner Vernunft, kann nur a posteriori aus Erfahrung erkannt werden. Nach dieser Seite seines Lebens und seiner Thätigkeit, das heißt nach der Seite seines wirklichen Daseins, wird Gott von uns nur so weit erkannt, als unsere Erfahrung reicht. Was dem Bereiche menschlicher Erfahrung sich entzieht, das entzieht sich nothwendig auch der menschlichen Wissenschaft. So betrachtet, ist das Verhältniß dieser Offenbarung zur speculativen Gotteserkenntniß das umgekehrte von dem, welches man gewöhnlich und in anderer Beziehung mit Recht annimmt, und welches neuerlich insbesondere von der Hegel'schen Schule so stark betont worden ist. Die Aussprüche: Fides quaerit intellectum, Credo ut intelligam würden einen schiefen Sinn erhalten, wenn sie auf das Verhältniß derjenigen Erkenntniß, die aus der Offenbarung schöpft, zu dem Wissen der reinen Speculation angewandt werden sollten; und sie erhalten diesen Sinn im Munde Hegel's wirklich. Werden sie, wie sie bei ihren Urhebern, Augustinus und Anselmus, gemeint sind, auf das Verhältniß des unmittelbaren Glaubens zu dem den Inhalt dieses Glaubens mit sich selbst und mit anderem Erkenntnißhalte vermittelnden Wissen nur überhaupt bezogen: so sind sie wahr und richtig; in jener Hegel'schen Weise angewandt, enthalten sie eine directe Verkehrung des wahren Verhältnisses. Denn, sei es nun, daß es sich von der religiösen, oder von irgend einer Welterfahrung handle: überall hat das Wissen aus reiner Vernunft die Bestimmung, der Wissenschaft, die aus dem Inhalte der Erfahrung hervorgebildet werden soll, als Grundlage zu dienen und als Mittel ihrer Verwirklichung, aber nicht umgekehrt. So stellt sich im Verstandesgebiete das Verhältniß der reinen Mathematik zur physikalischen Empirie; so und nicht anders im Vernunftgebiete das Verhältniß der reinen Speculation zur philosophischen Erkenntniß Gottes und der Welt aus Erfahrungsquellen. Allerdings würde diese Erkenntniß, würde namentlich die Erkenntniß des lebendigen Gottes aus seinen Thaten weit lückenhafter bleiben, als sie es bleibt, ja sie würde gar nicht den Charakter wissenschaftlicher Erkenntniß tragen, wenn sie sich nicht auf die Basis der Speculation zu begründen vermöchte. Die reine Vernunftspeculation, indem sie der philosophischen Erfahrungswissenschaft in Wahrheit erst den Begriff des Subjectes liefert, worauf letztere die Prädicate auftragen kann, welche sie aus den ihr eigenthümlichen Quellen schöpft, bietet ihr zugleich in den vor aller Erfahrung zuvorgegebenen Schranken der Möglichkeit des Erfahrungsinhalts die unentbehrlichen Mittel zur Verallgemeinerung der Begriffe, welche sie aus diesem Inhalte schöpft, zu Schlüssen der Analogie, die sie von ihm auf anderen, außerhalb ihres unmittelbaren Gesichtskreises liegenden Inhalt zieht. Aber was ich über das Verhältniß jener beiden Gebiete gegen Hegel bemerkte, das kann in dieser Betrachtung seine Bestätigung finden.

Keineswegs wird man durch sie das Misverständniß begünstigt finden, als ob es auch bei uns zuletzt nur auf eine Auflösung des Inhalts, der in religiöser Erfahrung und göttlicher Offenbarung gegeben ist, in reine Vernunftspeculation abgesehen sei.

Das Ergebniß, welches sich in Bezug auf das Verhältniß des Erkennbaren und des Unerkennbaren in Gott aus dem Allen herausstellt, dieses Ergebniß können wir am bequemsten durch das Prädicat der Ueberschwänglichkeit bezeichnen, wenn wir dasselbe nach dem Vorgange des Apostels Paulus (Röm. 11, 33 fg.), nicht sowol dem einfachen Wesen Gottes, als vielmehr der Tiefe und Fülle seiner lebendigen Weisheit und Schöpferkraft beilegen, wodurch allerdings für unsern Verstand, sobald sich derselbe über den unmittelbar in göttlicher Offenbarung gegebenen Inhalt hinaus versteigen will, seine Rathschlüsse zu unergründlichen und seine Wege zu unerforschlichen werden. Solche Ueberschwänglichkeit ist wol vereinbar mit der Anerkennung nicht nur einer gewissen, sondern einer vollständigen, absoluten Erkennbarkeit des reinen Wesens der Gottheit. Diesem nämlich wird man dann nicht sowol, wie es in anderen Fällen zu geschehen pflegt, die Erscheinung, als vielmehr das Dasein, des Leben Gottes entgegenzusetzen haben, ganz entsprechend dem schon erwähnten Gegensatze, welchen die Scholastiker zwischen Essentia und Esse anzunehmen pflegten. Eine vollkommen treffende Erläuterung gewinnt dieser Gegensatz, wenn man ihn mit dem Gegensatze in Parallele stellt, der in dem Menschen zwischen der allgemeinen Natur seines geistigen Selbst, wodurch er eben Mensch ist, und der Besonderheit seines Charakters, oder nach der Ausdrucksweise einiger Philosophen, zwischen seinem reinen und seinem empirischen Ich stattfindet. Aus der philosophischen Erkenntniß des reinen Ich, welches für alle Menschen das eine und selbe ist, erwächst an und für sich noch keine Erkenntniß der Eigenthümlichkeit irgend eines einzelnen Menschen, sondern diese will auf empirischem Wege erforscht und erkundet sein. Von solcher empirischen Erkenntniß ihrerseits gibt man selbst beim Menschen zu, daß sie, wenigstens bei Persönlichkeiten echten Gehaltes und reicherer Begabung, nicht leicht eine vollständige sein wird; namentlich wird der an Gehalt und Begabung Höherstehende selbst bei genauem persönlichen Umgange nimmer vollständig von dem Niedrigerstehenden ergründet werden. Um wie vieles mehr wird eben dies vom inneren Gehalte des Daseins und des freien Handelns der Gottheit gelten müssen, der Gottheit, die so unendlich hoch auch über die Höchststehenden ihrer vernünftigen Geschöpfe erhaben ist? Und demnach werden wir von eben dieser Analogie Gebrauch machen können, um auch dies deutlich zu machen, wie trotz dieser Ueberschwänglichkeit auch jener dem reinen Denken unzugängliche, zweite Brennpunkt so zu sagen des göttlichen Selbst, den wir mit demjenigen in Parallele stellen können, was wir im Menschen die Einheit des individuellen Charakters nennen, durch göttliche Offenbarung ein Gegenstand empirischer Erkenntniß werden kann für diejenigen, die für solche Offenbarung empfänglich sind. Denn es verhält sich auch hiermit genau ebenso, wie mit der Erkenntniß der ethischen Charaktereinheit im Menschen, die auch bei unvollständiger Bekanntschaft mit der Fülle seines inneren und seines äußeren Lebens schon aus einzelnen Thaten und Worten vollständig entnommen werden kann. Eine solche Erkenntniß ist zum Bestand eines sittlichorganischen Verhältnisses, wie unter Menschen, so auch zwischen Mensch und Gott unentbehrlich: dies wird Jeder eingestehen, der von der Natur solcher Verhältnisse irgend eine Kunde hat. Daß sie uns durch göttliche Offenbarung in der That gewährt werde, dies ist ein Glaubenssatz, der nothwendig sich ergibt aus der Natur der religiösen Erfahrung. Wie sie gewährt werden könne, das wird uns klar, wenn wir uns an der Erscheinung und an dem Handeln menschlicher Persönlichkeiten die Art und Weise zum Bewußtsein bringen, wie das Allgemeine des Charakters sich hineinlegt in das Einzelne der Handlungen, in das Besondere und Eigenthümliche der persönlichen Erscheinung. Um in diesem Einzelnen und Besonderen jenes Allgemeine gewahr zu werden, dazu bedarf es, — um jetzt noch einmal auf das Verhältniß der Vernunfterkenntniß zur Erfahrungserkenntniß zurückzukommen — nicht als einer vorgängigen der philosophischen Erkenntniß des reinen Ich, sei es der Menschheit oder (— denn warum sollten wir nicht auch auf sie diesen Ausdruck anwenden, da ja der Begriff, auf den es ankommt, bei beiden der nämliche ist?) der Gottheit. Die sittliche Erfahrung, die göttliche Offenbarung genügt für sich, die Wahrnehmung, die Erkenntniß des empirisch Allgemeinen aus dem empirisch Einzelnen herbeizuführen. Aber eine andere Frage ist, ob solche Einverleibung des empirisch Allgemeinen in das empirisch Einzelne, der Charakterallgemeinheit in die Besonderheit der Handlungen und der Erscheinungsmomente, an sich denkbar ist ohne Voraussetzung eines Verhältnisses beider zu der Vernunftallgemeinheit des reinen Ich oder reinen Wesens; eines solchen Verhältnisses, in welchem auch die Erkennbarkeit des letzteren inbegriffen ist, für alle diejenigen, denen in dem empirisch Besonderen das empirisch Allgemeine anschaulich oder erkennbar sein soll. Diese Frage wird, bei echt philosophischer Einsicht in das Wesen jener empirischen Allgemeinheit und ihr Verhältniß zu den zwei Extremen, welche durch sie zusammengeschlossen werden, der empirischen Besonderheit einerseits und der Vernunftallgemeinheit andererseits, ebenso entschieden verneint werden müssen, wie die Frage nach der Möglichkeit einer thatsächlichen Erkenntniß des empirisch Allgemeinen ohne thatsächliche Voraussetzung einer Erkenntniß des Vernunftallgemeinen bejaht werden darf. Und so wird dann auch von dieser Seite die Erkennbarkeit des reinen Wesens der Gottheit durch reine Vernunftspeculation sich als eine Voraussetzung erweisen, die mit Nothwendigkeit in der Natur des echten Offenbarungsglaubens liegt, und die als sichergestellt betrachten zu dürfen ein dringendes Interesse dieses letzteren ist.

Wenn wir übrigens, durch unsere Behauptung einer speculativen Erkennbarkeit des reinen Wesens der Gott-

heit, einem Satze der kirchlichen Dogmatik von sehr allgemeiner Geltung widersprechen müssen, der jedoch, wie oben nachgewiesen, schon durch die Einsicht in seine Entstehung sein Gewicht verliert, so wird es der Mühe nicht unwerth sein, die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, wie nach der anderen Seite das, was der Majestät des Göttlichen in den Augen Mancher durch diese Annäherung an die Begriffe unserer Vernunft entzogen zu werden scheinen kann, ihr reichlich zurückgegeben wird durch den für die moderne Anschauung ins Unermeßliche erweiterten Umfang des unserer menschlichen Erfahrung unzugänglichen Gebietes, welches wir als den Schauplatz jener göttlichen Lebensthätigkeit und Kraftentwickelung anzusehen berechtigt sind, die nur empirisch, nicht a priori erkannt zu werden vermag. Die alte Dogmatik, während sie das Wesen der Gottheit in eine der menschlichen Vernunft unerreichbare Ferne hinausrückte, hat dagegen die Sphäre der göttlichen Thätigkeit in einer Weise eingeengt, wonach es fast scheinen könnte, als ob dieselbe mit der Sphäre der menschlichen Erfahrung ganz in Eins zusammenfalle, und als ob sie durch die Spitze dieser Erfahrung, durch die ausdrückliche Gottesoffenbarung völlig erschöpft sei. Freilich hat sie dies, wiefern sie es gethan, nur in unfreiwilliger Weise gethan, veranlaßt, ja genöthigt durch die beschränkte Kunde von dem Umfange und dem Baue des räumlichen Universums, in sofern nämlich hiervon sich seit alter Zeit eine Vorstellung gebildet hatte, welche der Annahme vernünftiger Geschöpfe außerhalb der Menschheit keinen Raum zu lassen schien, solcher Geschöpfe, die in gleicher Weise, wie die Menschheit, als Gegenstand und Endzweck göttlicher Schöpfungs- und Offenbarungsthätigkeit zu denken wären. Aber es ist bekannt, wie eng die Voraussetzungen, welche von dieser beschränkten Kunde sich herschreiben, in den Bau der bisherigen Dogmatik verwachsen sind. Welch eine dringende Gefahr für diesen Kunstbau den Bewohnern desselben aus der Entfernung jener Schranken, aus den Entdeckungen, welche für das Bewußtsein der Neuzeit diese Schranken unwiderbringlich beseitigt haben, zu erwachsen schien, einem Melanchthon nicht minder wie den Richtern des Galilei, das weiß man und weiß auch, mit wie ängstlicher Sorgfalt die Mehrzahl selbst noch der heutigen Theologen es vermeidet, diese Saite anzurühren — sie, die doch, für sich allein angeschlagen, zur Verherrlichung Gottes so volle Töne gibt, — wohl ahnend, welchen Misklang diese Töne in dem Concert des alten dogmatischen Systems bereiten würden. Nicht minder weiß man, welchen Vortheil gewisse neuere philosophische Systeme von dieser unfreiwilligen Selbstbeschränkung der bisherigen Glaubenslehre, zu Gunsten ihrer Vorstellung von dem vermeintlich alle Erfahrung in sich aufzehrenden „absoluten Wissen" zu ziehen nicht ermangelt haben. Diesem Allem gegenüber wollen also auch wir nicht unterlassen, uns den Vortheil anzueignen, der aus der erweiterten Naturanschauung der neueren Jahrhunderte für die richtige Abschätzung dessen zu ziehen ist, was in Gott, unbeschadet des Rechtes sowol der speculativen Vernunft, als auch der religiösen Erfahrung, dem menschlichen Verstande unerkennbar bleibt. *Attingi* potest intellectu, sed non *comprehendi*, sagt Albertus der Große von Gott. Wir können in diesen Ausspruch, dem ähnliche gar manche bei den philosophischen Theologen des Mittelalters vorkommen, ausdrücklich in dem Sinne einstimmen, daß dem comprehendi jene Ueberschwänglichkeit entgegengestellt wird, welche aus der Anerkennung eines unermeßlichen Schauplatzes göttlicher Lebensentfaltung hervorgeht, in welchen keine menschliche Erfahrung einzudringen vermag [24]).

B. Das Problem der göttlichen Persönlichkeit.

Die obige Verhandlung über den Beweis vom Dasein Gottes ging von der Voraussetzung aus, daß der Gegenstand, dessen Dasein zu erweisen, Gott als **Person**, die persönliche Gottheit ist. In dieser Gestalt empfängt die Philosophie das Problem, welches sie zu lösen hat, von der Religion, von der göttlichen Offenbarung, und schon ihr nächstes Geschäft, dies nämlich ist eben die Ausführung jenes Beweises, ist nicht eher als vollendet zu achten, als bis mit dem Begriffe eines Absoluten überhaupt, dessen deutliches, wissenschaftlich abgeklärtes Bewußtsein erst die Philosophie zur Religion herzubringt, auch die Bejahung, welche in der Idee des Absoluten für die Annahme eines persönlichen Urwesens liegt, zum Bewußtsein gebracht, und bis durch eine philosophische Weltbetrachtung, welche auf dasselbe Ergebniß führt, sie, diese Bejahung, bestätigt ist. So könnte es scheinen, als sei schon in jener Beweisführung der Inhalt einer besondern wissenschaftlichen Betrachtung des Begriffes der göttlichen Persönlichkeit vorausgenommen. Indessen wird auch hier ein Unterschied zwischen dem **Daß** und dem **Wie** gemacht werden können und vielleicht, nach richtiger Methode, gemacht werden müssen. Wir haben im Vorhergehenden uns überall nur an das **Daß** gehalten und auf dieses unsere Beweisführung gerichtet. Die nähere Verhandlung über die Art und Weise, wie jener durch die religiöse Erfahrung geforderte, durch die Philosophie im Allgemeinen bestätigte Begriff der göttlichen Persönlichkeit, durch dieselbe philosophische Wissenschaft im Besondern zu vollziehen ist, diese haben wir einer Untersuchung vorbehalten, zu welcher uns durch jene vorangehende nur erst der Weg gebahnt werden sollte.

Auch bei dieser Untersuchung müssen wir vor Allem darnach streben, das Ziel unverrückt im Auge zu behalten, welches ihr durch den religiösen Erfahrungsstandpunkt angewiesen ist, auf den sich jede philosophische Verhandlung des Gottesbegriffes stellen muß, wenn sie sich des Vollbesitzes der Materialien versichert halten will, woraus dieser Begriff zu erbauen ist. Deshalb blicken wir vor

24) Nur auf das **quantitative** Moment im Dasein Gottes will ein dem Urchristenthume sehr nahe stehender kirchlicher Schriftsteller (*Iren.* c. Haeret. IV, 37) die Unerkennbarkeit Gottes bezogen wissen; im ausdrücklichen Gegensatze gegen die sogenannte Gnosis, welche das **reine Wesen** Gottes für unerkennbar erklärt hatte.

allem Weiteren noch einmal auf die Beschaffenheit des Inhaltes zurück, der auf diesem Standpunkte als gegeben gelten darf; in der Absicht, uns die Gründe zu vergegenwärtigen, welche auf ihm für die Vorstellung Gottes die Gestalt der Persönlichkeit bedingen. Wir haben in allem Obigen stillschweigend den Ansichten widersprochen, welche diese Gestalt auf eine oder die andere Weise nur aus einem unbehilflichen Anthropomorphismus erklären wollen; jener, welche neuerlich in der Religionstheorie L. Feuerbach's zu ihren grellsten Consequenzen hinaufgetrieben sind. Ihnen gegenüber ist die Ansicht, welche man unschwer aus dem im Eingange Gesagten entnehmen wird, im Wesentlichen folgende. Wenn alle religiöse Erfahrung, die innere des Gemüthslebens sowol, als jene äußere, deren Begriff mit dem der göttlichen Offenbarung in der Weltgeschichte gleichbedeutend ist, die Erfahrung der untersten Stufen des heidnischen Polytheismus sowol, als jene der höchsten des christlichen Monotheismus, — wenn solche Erfahrung überall sich auf ein sittlich-organisches Gemeinwesen bezieht, welches die Menschen so gegenseitig unter einander, als mit der übersinnlichen Welt verbindet: so wird in der ethischen Natur eines derartigen Gemeinwesens der bestimmende Grund zu suchen sein für die Vorstellungen, wodurch sich der menschliche Verstand das Bild jener übersinnlichen Welt, welches mittels der religiösen Erfahrung in ihm erzeugt wird, zu verdeutlichen sucht. Nun aber findet sittliche, findet organische Gemeinschaft nur statt zwischen selbstbewußt wollenden und handelnden, oder was gleichviel, zwischen persönlichen Wesen. Der Verstand kann also nicht anders, als die Gestalt der Persönlichkeit auch in den übersinnlichen Wesen voraussetzen, mit welchen er sich durch die religiöse Erfahrung in einer solchen Gemeinschaft findet. Dies, wie gesagt, der wahre Grund des Glaubens an göttliche Persönlichkeit im unmittelbaren Religionsbewußtsein; an die Persönlichkeit der Götter im Heidenthume, an die Persönlichkeit des Einen Gottes in den Religionen des alten und des neuen Testaments. Es hindert Nichts, diesen Grund auch philosophisch als einen Beweis für die Persönlichkeit Gottes aufzustellen. Er ist als ein solcher gewiß nicht schlechter, als unter den oben besprochenen Beweisen für das Dasein Gottes diejenigen, von denen wir gezeigt haben, daß sie eben nichts Anderes sind, als eine Umschreibung der Thatsache des religiösen Gottesbewußtseins, oder eine Ableitung dieser Thatsache aus ihren empirischen Gründen. Die höheren Aufgaben jedoch, welche sich die Wissenschaft in Bezug auf die Ausführung des Begriffes der göttlichen Persönlichkeit zu stellen hat, diese höheren Aufgaben gestatten uns nicht, bei diesem Beweise stehen zu bleiben, oder ihn gar für eine schon fertige Theorie dieser Persönlichkeit auszugeben. Wir müssen vielmehr auch hier noch einmal den Conflict in Betracht ziehen, in welchen sich der Persönlichkeitsbegriff des unmittelbaren Religionsbewußtseins mit der philosophischen Idee des Absoluten verwickelt, so lange dieselbe nicht aus sich selbst heraus die Durchbildung gewonnen hat, wodurch sie in Kraft ihres eigenen, zu höherem Selbstbewußtsein entwickelten Inhalts zur wissenschaftlichen Begründung jenes Begriffes die Hand zu bieten in Stand gesetzt wird.

Ich beginne diese Betrachtung mit einem Satze, den ich noch nirgends mich erinnere ausgesprochen gefunden zu haben, in welchem ich aber kühn genug bin, den alleinigen und vollständigen Aufschluß zu finden, sowol über die Gründe jenes Conflicts, als auch über die Mittel seiner Lösung. Es ist dieser. Zwischen dem Absoluten der philosophischen Speculation und der Persönlichkeitsforderung der religiösen Erfahrung besteht ein unversöhnlicher Widerspruch so lange als die Forderung gestellt wird, die Persönlichkeit Gottes unmittelbar als das Absolute, oder das Absolute unmittelbar als Persönlichkeit zu setzen[25]). Ist auch, genau genommen, dieser Satz schon in den obigen Bemerkungen über den Beweis für das Dasein Gottes enthalten: so wird es auch nicht überflüssig sein, ihn hier nochmals direct ausgesprochen zu haben. Einen ausdrücklichen Beweis für ihn wird derjenige schwerlich verlangen, der in der Weise, welche von uns oben in den vielfältigsten Wendungen angedeutet ist, sich über die Bedeutung der philosophischen Idee des Absoluten einerseits, des ethischen und psychologischen Begriffs der Persönlichkeit andererseits verständigt hat. Denn im Begriffe des Absoluten liegt die unbedingte Denknothwendigkeit seiner selbst und aller unmittelbaren Momente seines Inhalts, die unbedingte Unmöglichkeit des Nichtseins und des Andersseins für jedes einzelne dieser Momente, wie für den Inbegriff ihrer aller. Es liegt ferner darin die durchgängige Gleichheit mit sich selbst, die Unmöglichkeit jedes Entstehens oder Vergehens, jeder Bewegung oder Veränderung nicht nur seiner selbst, sondern auch aller seiner Momente. Im Begriffe der Persönlichkeit dagegen liegt grade umgekehrt, daß sie sich auf freie Weise die Momente ihres Inhalts setzt und erneuert; daß keines dieser Momente in seiner Besonderheit ein nothwendiges, ein in wandelloser Dauer beharrendes ist. Ohne Thätigkeit und Handlung keine Persönlichkeit, und zwar zunächst nicht ohne innere Thätigkeit und Handlung, welche ihrerseits nicht ohne innere Bewegung und Veränderung, nicht ohne wechselndes Entstehen und Vergehen innerer Zustände ist. Alles Thun und Handeln nach Außen ist

25) Dies ist der Punkt, in welchem ich auch die Arbeiten der achtungswerthen Reihe philosophischer Forscher, die sich mit mir in dem Streben, über Hegel hinauszugehen, begegnen, noch ungenügend finden muß; eines J. H. Fichte, Braniß, Chalybäus, K. Ph. Fischer, Sengler, Wirth, Ulrici u. A.; desgleichen der Schulen Baader's und besonders Krause's. Ich verweise darüber auf die zwischen mir und dem jüngern Fichte gewechselten Streitschriften, welche die hier berührte Frage zu ihrem Mittelpunkte haben. In der Einsicht, daß das Absolute des reinen Denkens, die absolute Identität der reinen Vernunft nicht selbst der lebendige, persönliche Gott, sondern nur die unendliche Möglichkeit eines lebendigen, persönlichen Urdaseins, und hiermit alles Daseins überhaupt ist, in dieser Einsicht erkenne ich den entscheidenden Schritt, der die philosophische Speculation über ihren bisherigen Standpunkt hinausführen muß; was eben darum, weil sie diesen Schritt nicht gethan, den hier Genannten bei allem Aufgebot speculativer Kräfte nicht gelingen konnte.

nur in sofern ein persönliches, als es auf solcher innerer Thätigkeit beruht, als eine solche innere Thätigkeit in ihm zur Erscheinung kommt. Wer etwas Anderes Persönlichkeit nennt, der treibt einen Misbrauch mit dem Worte, und er muß sich, falls er darauf seinen Gottesbegriff zu begründen gedenkt, gefallen lassen, in gleiche Reihe gestellt zu werden mit den Leugnern der göttlichen Persönlichkeit. Die bisherige kirchliche Dogmatik trifft dieser Vorwurf nur in sofern nicht, als sie sich dieses Widerspruchs, welchen zu begehen allerdings auch sie keine Scheu getragen hat, ausdrücklich bewußt ist, und ihn, wie vorhin bemerkt, durch das eben zu diesem Behufe von ihr angenommene Dogma von der Unerkennbarkeit des göttlichen Wesens zu verdecken sucht. Denn freilich grade bei ihr treffen wir im Abendlande seit Augustinus, im Morgenlande schon seit der alexandrinischen Schule (zu welcher in dieser Beziehung im Abendlande die Theologie des gleichzeitigen Tertullianus einen bemerkenswerthen Gegensatz bildet), auf die seltsame Vorstellung eines angeblich persönlichen Gottes, der zwar eine unermeßliche, überschwänglich reiche Gedankenfülle in sich hegt, aber eine in ewigem Stillstande ruhende, — eines Gottes, dem zwar Wille und schöpferische That zugeschrieben wird, aber ein von Ewigkeit zu Ewigkeit stillstehender Wille, und Willensthaten, die zwar in bestimmter Zeit nach Außen hervortreten, aber in keinem einzelnen Zeitmomente innerlich gewollt oder beschlossen sind. Wer über die Quelle dieser abenteuerlich, ja monströs zu nennenden Behauptungen zweifeln könnte, der ist an den Einfluß zu erinnern, welchen auf die Studien sowol der Alexandriner, als auch des Augustinus die Platonische Philosophie geübt hat, sie, das ausschließliche oder so gut wie ausschließliche Werkzeug der Wissenschaftlichkeit für die beiderseitigen Lehrgebäude. In ihr hatten jene Behauptungen von der Unveränderlichkeit und unbedingten Denknothwendigkeit der Ideenwelt ihre Stelle, noch ehe davon die Rede war, sie auf den Begriff einer persönlichen Gottheit anzuwenden, jener Gottheit, der freilich auch in der Schrift ein wandelloses Bewußtsein und ein in alle Ewigkeit feststehender Wille zugeschrieben wird, aber wahrlich nicht in einem Sinne, der eine innere, unendliche Gedankenbewegung in Gott und eine ebenso innerlich unendliche Bewegung seines schöpferischen Liebewillens auszuschließen, an und für sich auch nur hätte den Schein geben können! — Wir haben also hier ein ganz handgreifliches Beispiel der Widersprüche, die aus der Vermengung des speculativen Elementes mit dem religiösen so lange unausbleiblich folgen, so lange diese Vermengung eben nur eine Vermengung, oder der Versuch einer unmittelbaren Vereinigung ist, so lange nicht eine echte, wissenschaftliche *Vermittelung* des religiösen Elements durch das speculative gelungen ist. Einen nicht minder handgreiflichen Beleg bietet der in der Philosophie des 17. und 18. Jahrh. aufgekommene, eigentlich im Spinozismus wurzelnde Begriff Gottes als des Inbegriffes aller denkbaren Realitäten oder Positionen, mit Ausschluß aller Negationen und aller solchen Bestimmungen, denen offen oder versteckt eine Verneinung beigemischt ist; fürwahr ein Begriff oder Unbegriff, den man, wenn man es nicht anders wüßte, für ersonnen ausdrücklich in der Absicht halten würde, das directe Gegentheil aller dem Urwesen inwohnenden Lebendigkeit und Persönlichkeit auszusagen. Der Ausdruck: *das Absolute ist Gott*, kann, wie von uns schon angedeutet, einen richtigen Sinn haben, und auch der umgekehrte: *Gott ist das Absolute*, ist keineswegs verwerflich, sobald dadurch nur nicht gesagt sein soll, daß er *nur* das Absolute der reinen Vernunft, und Nichts weiter ist. Aber die *Vereinerleiung* der Begriffe des Absoluten einerseits, und der Gottheit andererseits schließt nothwendig entweder eine Verleugnung des Begriffes der göttlichen Persönlichkeit in sich, oder eine solche Verunstaltung beider Begriffe, die noch etwas Schlimmeres, als eine directe Verleugnung des einen von ihnen ist.

Es ist nicht zu verkennen, wie viel Vorschub durch die Wahrnehmung derartiger Uebelstände der Ansicht geleistet wird, welche die Philosophie, wenigstens eine solche Philosophie, die von der Idee des Absoluten ausgeht, ein für allemal von der Theologie abgetrennt und die letztere auf rein empirischem Wege zur Wissenschaft durchgebildet wissen will. Wer sich indessen mit der Hoffnung schmeicheln wollte, rasch und sicher auf diesem Wege zu einer wissenschaftlichen Gestaltung des Glaubens an göttliche Persönlichkeit gelangen zu können: der würde wenigstens bei *Schleiermacher*, dem Angesehensten unter den Vertretern dieser Trennungsforderung, eine Bestätigung, oder gar schon eine Erfüllung seiner Hoffnung zu finden nicht erwarten dürfen. Schleiermacher, so unzweifelhaft er bei seiner Anklage der theologischen Philosophie des Mittelalters Uebelstände der Art, wie den hier erwähnten, vor Augen hatte, war doch weit entfernt, ihre Hebung auf dem Wege einer empirisch-dogmatischen Ausbildung des Persönlichkeitsbegriffes zu suchen, oder eine solche auch nur für möglich zu halten. In seiner Glaubenslehre bleibt, auch nach ihrer nur angeblich, nicht wirklich vollzogenen Abtrennung von der Philosophie, dieselbe Idee des Absoluten, der er als Philosoph gehuldigt hatte, überall das Vorwaltende. Sie bleibt es so sehr, daß ihr die Vorstellung der Persönlichkeit Gottes sogar eingeständlicher Weise zum Opfer gebracht wird, während man, wenn man die Absicht jener Trennung in der angegebenen Weise deutet, vielmehr das Umgekehrte hätte voraussetzen sollen. Durch die sonderbarste Rollenvertauschung hat Schleiermacher die Function der reinen Vernunft, das Absolute, so wie es vor oder über allen Gegensätzen der Wirklichkeit ist, in seiner absoluten Gleichheit oder Identität mit sich selbst zu erfassen, dem „Gefühle" zugetheilt. Er hat sich dadurch in das für den wissenschaftlichen Charakter seines philosophischen Systemes nicht minder, wie für den religiösen seiner Dogmatik bedenkliche Dilemma verwickelt, in die Vorstellung seines Gottes, aus dessen unbedingter Einheit und Einfachheit nach ihm selbst alle Gegensätze des verständigen Denkens entfernt bleiben sollen, nichtsdestoweniger alle die Fülle der Realität hineinlegen zu müssen, welche der Verstand nur *mittels* dieser Gegen-

sätze zu denken vermag. Aber, daß diese absolute Verneinung der Gegensätze mit dem Begriffe der **Persönlichkeit** unverträglich ist, das hat er aufrichtig eingestanden, während er sich in Bezug auf den Begriff des **lebendigen** Gottes der Täuschung hingab, daß für ihn kein Hinderniß in jener Verneinung liege. — Noch könnte man auf den Gedanken kommen, es einmal mit Jenen zu versuchen, welche die Idee des Absoluten, oder den Gedanken reiner Vernunftnothwendigkeit überhaupt in Abrede stellen, und auch an die Philosophie die Forderung richten, daß sie sich allein an das „Gegebene" halte. Auch hier indessen würde, wenn man etwa den Blick zunächst auf dasjenige System dieser Richtung werfen wollte, welches in jüngster Zeit vor den übrigen noch die meiste Geltung sich erworben hat, das **Herbartische**, das Ergebniß keineswegs ermuthigend ausfallen. Denn Herbart, der alle Persönlichkeit, sowie alles lebendige, alles irgendwie eine innere Mannichfaltigkeit in sich schließende Dasein überhaupt, aus dem Wechselspiele der „Störungen" und der „Selbsterhaltungen„ seiner „einfachen Wesen" hervorgehen läßt, Herbart kann, ich sage nicht, einen persönlichen Weltschöpfer, denn der Gedanke an einen solchen verbietet sich ihm von Vorn herein, ich sage nur, einen persönlichen, in die Zustände und Thätigkeiten der „einfachen Wesen" übergreifenden Ordner und Lenker der Welt nicht ohne den handgreiflichsten Widerspruch gegen die Principien seines Systemes auch nur als möglich gelten lassen[26]). — Im Allgemeinen ist es eine gewiß beachtenswerthe Erscheinung, daß die christliche Lehre zu allen Zeiten mit den empiristischen Systemen jeder Art nur sehr wenige Berührungspunkte hat finden können und von ihnen, wenn überhaupt einen Einfluß, so nur einen negativen, störenden, nicht einen positiv fördernden erfahren hat. Selbst die persönliche Hinneigung Luther's zu den Principien des Nominalismus ist in der protestantischen Theologie so gut wie ohne Wirkung geblieben, wenigstens ohne alle positiv fördernde[27]), und sie mußte um so mehr es bleiben, als Luther selbst, ebenso wie die nominalistischen Scholastiker vor ihm, den Dogmen huldigte, die auf den entgegengesetzten realistischen Wegen gewonnen waren. Dagegen ist der Naturalismus und Rationalismus des vorigen Jahrhunderts zum guten Theil eine Wirkung nicht etwa dessen, was in der philosophischen Speculation Rationalismus heißt, was vielmehr, wie bekannt, in der Hauptsache mit dem scholastischen Realismus zusammentrifft, sondern ganz in Gegentheil des philosophischen Empirismus, der von der Schule Locke's aus sich verbreitet hatte und eine Zeit lang zum Glaubensbekenntniß der gebildeten Welt geworden war. Ihm, diesem Empirismus gegenüber, ist in der jüngsten Zeit der Realismus der teutschen Schulen als die Morgenröthe eines neu aufbrechenden Tages der Religion und des positiv christlichen Gottesbewußtseins begrüßt worden. Man braucht nur die Reihe der Namen zu durchgehen, an welche man den wirklichen Anfang dieses Tages in der heutigen Theologie zu knüpfen pflegt, um gewahr zu werden, wie ungleich mehr sie diesem Idealismus und sogar den aus seiner Mitte hervorgegangenen Absolutismus des „reinen Denkens" verdanken, und wie ungleich mehr verwandtschaftliche Beziehungen zu diesem bei ihnen anzutreffen sind, als zu philosophischen Lehren der entgegengesetzten Richtung. Der Grund hiervon ist leicht zu entdecken, und auch von uns bereits im Vorhergehenden angedeutet. Das christliche Gottesbewußtsein, so sehr es Ursache hat, vor einer unmittelbaren Verwechselung seines Inhaltes mit der philosophischen Idee des Absoluten sich zu hüten, vermag doch nicht dieser Idee zu entbehren, so lange es nicht auf alle Hoffnung zu einer wissenschaftlichen Ausprägung dieses seines Inhaltes verzichten will. So sehr es selbst, seiner Quelle und seiner innersten Beschaffenheit nach, empirischer Natur ist: so wenig vermag ihm doch der philosophische Empirismus diejenigen Erkenntnißelemente zu bieten, deren es bedarf, um in sich selbst sich zur wissenschaftlichen Klarheit und Durchsichtigkeit auszubilden und mit der Gesammtheit der außerreligiösen Erfahrung in Einklang zu setzen. Es ist also nicht anders: immer und immer wieder wird die christliche Theologie in ihrem eigenen Interesse und im Interesse des kostbaren, ihr anvertrauten Inhaltes, auf den Versuch zurückkommen müssen, über das Verhältniß ihres Gottesbegriffs zur philosophischen Idee des Absoluten sich in anderer und gründlicherer Weise zu verständigen, als es ihr bis jetzt gelungen ist.

Hat man sich über die Nothwendigkeit, diesen Weg einzuhalten, als den einzigen, an den sich im Ernste die Hoffnung einer wissenschaftlichen Rechtfertigung und Ausführung des Begriffes der göttlichen Persönlichkeit knüpfen läßt, ins Klare gesetzt: so stellt sich als sein nothwendiges Ziel dieses dar: den Begriff des Absoluten bis zu einem Punkte auszubilden, wo es sich ergeben muß, daß er mit dem **Begriffe** einer absoluten Persön-

26) Nach den Principien Herbart'scher Metaphysik hängt alle Möglichkeit eines Geistes, eines Lebens in Gedanken und Vorstellungen an der Voraussetzung eines „unvollkommenen Zusammen" einfacher Wesen, die sich durch dieses Zusammen einander stören, worauf dann in jedem dieser einfachen Wesen „Selbsterhaltungen" erfolgen. Aus diesen „Selbsterhaltungen" erst, welche dann weiter den Charakter von „Vorstellungen" und noch später den Charakter beharrender „Kräfte" annehmen, läßt Herbart, durch Bildung von Vorstellungsmassen und Vorstellungsreihen und durch die Annahme eines Gegensatzes zwischen den verschiedenen Vorstellungen, Vorstellungsmassen und Vorstellungsreihen, ein Seelenleben, ein Geistesleben und in diesem Geistesleben ein Bewußtsein, ein Selbstbewußtsein hervorgehen. Mit diesen Voraussetzungen ist der Begriff eines Urwesens, an dessen Selbstbewußtsein und selbstbewußtem Willen, wo nicht das Dasein der „einfachen Wesen," so doch ihre Zustände hängen sollen, eben jene Zustände, durch welche in diesen Wesen das Selbstbewußtsein und der selbstbewußte Wille bedingt werden soll, offenbar nach blos *theoretischen* Principien unverträglich, und Herbart hat, wenn er dem Glauben an einen selbstbewußten Weltordner dennoch das Wort redet, damit, wie schon oben angedeutet, einem sittlichen Bedürfniß nachgegeben, durch dessen Forderungen die Consequenz seines ganzen Systemes zerstört wird.

27) Nur gewisse negative Eigenschaften des Lutherischen Dogmatismus, z. B. seine Abneigung vor allem Speculativen in der Trinitätslehre, kann man immerhin in Zusammenhang mit jenen nominalistischen Sympathien bringen.

lichkeit unmittelbar zusammenfällt. Mit dem Begriffe einer absoluten Persönlichkeit, sage ich, nicht, mit ihrem Dasein, denn aus der Verwechselung des Absoluten mit dem wirklichen Dasein des persönlichen Gottes ergeben sich die vorhin bezeichneten Widersprüche. Die daseiende Persönlichkeit ist nicht ohne wirkliches Denken, Wollen und Handeln, nicht ohne zeitliche Bewegung und Veränderung zu denken; dieses Alles aber, obgleich es in alle Wege von Gott zu prädiciren ist, kann doch nicht unmittelbar in den Begriff des Absoluten eingerechnet werden. Nur dann würde man berechtigt sein, auch das Dasein des persönlichen Gottes als ein schlechthin denknothwendiges zu bezeichnen und in die Idee des Absoluten einzuschließen, wenn man dem Worte Dasein die oben, beim ontologischen Beweis erwähnte Deutung gibt, nach welcher es auch von einer Möglichkeit, von einem bloßen Können ausgesagt werden kann. Denn allerdings, eine Möglichkeit, ein Können ist, wenn man will, auch die daseiende Persönlichkeit. Sie ist die Möglichkeit eines Denkens, Wollens und Schaffens, und zwar, denn dies liegt in der Form der Persönlichkeit als solcher, überall eine unendliche; auch dann eine in sich selbst unendliche, wenn ihr, was bei der creatürlichen Persönlichkeit stets der Fall ist, nach Außen Grenzen gezogen sind, welche sie nicht überschreiten kann. Es hindert Nichts, das Dasein dieser Möglichkeit, der in Gott schlechthin und nach allen Beziehungen unendlichen, schon für sich als die daseiende Persönlichkeit Gottes zu bezeichnen, die also in so weit allerdings der Gegenstand des ontologischen Beweises sein würde. Nur muß man sich dann klar darüber bleiben, wie die Unbedingtheit der Bejahung, welche in den Begriff dieses Daseins hineingelegt ist, eben nur der Möglichkeit gilt, aber nicht irgend einem Acte wirklicher Bethätigung des persönlichen Daseins, und also noch weniger der Gesammtheit aller dieser Acte, obgleich wir doch nur in dieser Totalität seiner Bethätigung die Wirklichkeit des lebendigen Gottes zu suchen haben. Es liegt keine metaphysische Undenkbarkeit in der Annahme, daß Gott von Ewigkeit her und in alle Ewigkeit versenkt geblieben sei in die stille Ruhe jener absoluten Gleichheit mit sich selbst, der jeder innere Unterschied der Gedanken, Gefühle und Willensbestimmungen ebenso fremd ist, wie der äußere, welcher durch die Schöpfung ad extra gesetzt wird. Freilich wissen wir, daß er dies nicht geblieben ist; wir wissen, daß er von Ewigkeit her — das heißt, streng genommen, doch nur, in einer für uns unvordenklichen Zeit — sich sowol zum innern Leben, als auch zur Schöpfung nach Außen erschlossen hat. Aber wir wissen dies nicht aus derselben Quelle reiner und strenger Denknothwendigkeit, aus welcher wir wissen oder wissen können, daß Gott seinem Begriffe nach, oder der Form seines Seins nach Person ist.

Eine speculative Entwickelung der Idee des Absoluten, welche dem hier bezeichneten Ziele entgegenstrebt, wird ohne Zweifel viele und wichtige Berührungspunkte haben mit jener logisch-dialektischen Entwickelung, von welcher ein Theil der Schule Hegel's behauptet, daß sie bereits bei diesem Ziele angelangt sei. Die Ansicht nämlich, daß Hegel's System einen persönlichen Gott lehre, diese Behauptung jener Seite der Anhängerschaft des eben genannten Denkers, welche man mit dem Namen der „Rechten" bezeichnet hat, gründet sich auf die Voraussetzung, daß der Schluß von Hegel's „Wissenschaft der Logik," die von ihm sogenannte „absolute Idee," mit jenem Begriffe einer unendlichen Persönlichkeit zusammentrifft, welcher in dem vorhin bezeichneten Sinne auch schon das Dasein des persönlichen Gottes bezeichnen kann. — Man wird nicht erwarten, daß ich in diesem Artikel den bis zum Ueberdruß durchgekämpften Streit noch einmal von Vorn beginne, ob diese Voraussetzung eine berechtigte ist. Das unbefangene Publicum hat sich längst für die verneinende Antwort entschieden. Niemand, der nicht etwa seine wissenschaftliche Stellung von dieser Voraussetzung in Abhängigkeit gesetzt hat, glaubt jetzt noch im Ernst daran, daß Hegel einen persönlichen Gott, sowie ohnehin noch weniger, daß er eine persönliche Unsterblichkeit geschaffener Wesen habe lehren wollen. Dennoch hätte es zu jenem Streite, zu jenem Zweifel gar nicht kommen können, wenn nicht in Hegel's System bedeutende Momente enthalten wären, die in wissenschaftlicher, speculativ-dialektischer Weise nach dem Begriffe einer Urpersönlichkeit hindrängen und demselben vorarbeiten. In der That ist Hegel's dialektische Fassung des Absoluten, wie man auch über ihre Ausführung in seiner „Logik" urtheile — denn von der Logik allein kann hier die Rede sein, die „Phänomenologie des Geistes" bewegt von Vorn herein sich gar nicht im Gebiete des Absoluten — ihrem wahren Geiste nach eine solche, von der man es sehr gerechtfertigt finden kann, wenn sie eine Zeit lang ihren Jüngern die Zuversicht einflößte, daß sie, bei strenger und folgerechter Durchführung, den Begriff der Persönlichkeit des Absoluten zu ihrem Endergebnisse haben müsse. Damit ist freilich nicht wohl vereinbar die Voraussetzung, daß eine strenge und folgerechte Durchführung der dialektischen Methode schon bei Hegel, und nur bei ihm zu finden sei. Aber mit dieser Voraussetzung ist es ebenso gegangen, wie mit andern Voraussetzungen, deren sich so manche an verschiedenen Orten der Geschichte der Philosophie festgestellt haben. Sie hat sich erzeugt durch den Autoritätsglauben an die Ueberlegenheit von Hegel's dialektischem Geist, ohne nähere Prüfung seines Gedankenganges im Einzelnen, zu welcher man Fähigkeit und Beruf wol am wenigsten denen zutrauen darf, die so bereit sind, ein Gegebenes in Bausch und Bogen sei es anzunehmen, oder zu verwerfen. — Ich frage also, um jene Voraussetzung, die ich nicht theile, unbekümmert: Was kann der Annahme einer Persönlichkeit des Absoluten, oder genauer, was kann der Annahme einer solchen Grund- und Kerngestalt des Absoluten, die, zur Wirklichkeit sich erschließend, nothwendig in eine Urpersönlichkeit ein- oder übergehen muß, günstiger sein, als jene Dialektik, welche kein anderes Sein des Absoluten kennt, als das in der Verneinung seiner selbst sich bejahende, und welche von Vorn herein,

zufolge ihrer eigensten Natur, dem Begriffe einer Einheit zustrebt, in welcher eine Unendlichkeit, aber eine Unendlichkeit nur von aufgehobenen oder als möglich gesetzten, nicht von unmittelbar existirenden Daseins- und Begriffsbestimmungen enthalten ist? Was kann, ich frage nochmals, der Annahme einer Urpersönlichkeit günstiger sein? Liegt nicht in dem Begriffe der Persönlichkeit, wenn er irgend als eine wesentliche, substantielle Daseinsform gefaßt werden soll, und nicht als jene schlechte Zufälligkeit, wozu der plumpe Materialismus ihn macht und wozu ihn auch manche andere empirische und realistische Systeme machen würden, wenn der gesunde Sinn ihrer Vertreter sie nicht davon zurückhielte, alle die Consequenzen zu ziehen, die eigentlich aus ihren Principien folgen müßten, — liegt nicht in ihm die gebieterische Forderung einer solchen Dialektik, welche Bejahungen und Verneinungen genau auf jene Weise in einander hineinarbeitet, aus der man so manche laute Bekenner des Persönlichkeitsglaubens Hegeln einen so herben Vorwurf machen hört, und aus Bejahungen Verneinungen, aus Verneinungen Bejahungen durch gegenseitiges Umschlagen in einander hervorgehen läßt? Ist das Leben einer lebendigen Persönlichkeit nicht selbst ein ununterbrochen fortgesetzter dialektischer Proceß in diesem Sinne? Ist es nicht ein Proceß, dem auch jene ununterbrochen fortgehende Steigerung oder Vertiefung-in-sich nicht fehlt, durch die sich Hegel berechtigt glaubt, seine Dialektik als ein Element nicht nur der Erkenntniß, sondern auch der thatsächlichen Genesis der Wahrheit zu bezeichnen? — Ich weiß wohl, wie wenig diese Bemerkungen genügen können, um den wissenschaftlichen Streit über Werth und Bedeutung der dialektischen Methode zur Entscheidung zu bringen. Aber ich durfte sie nicht übergehen, weil ich sie für unumgänglich erkenne, die Stelle zu bezeichnen, an welcher meines Erachtens der Grund zu legen ist zu einer metaphysischen Theorie der Persönlichkeit, welche ihrerseits dem theologischen Persönlichkeitsglauben als Stütze oder Unterbau soll dienen können.

Was bei Hegel es nicht dazu hat kommen lassen, daß die Idee des Absoluten sich in seiner logischen Dialektik zuletzt wirklich zum Begriffe der Persönlichkeit gestaltete, das ist ein an sich nicht schwer zu entdeckender, von mir auch schon in früheren Schriften zu wiederholten Malen in verschiedenen Beziehungen gerügter Uebelstand in der Gesammtanlage seines Systems. Es ist die gänzlich verfehlte und unwissenschaftliche, freilich aber mit altverjährten, längst in aller Philosophie und fast noch hartnäckiger auch in der Theologie eingewurzelten Vorurtheilen eng zusammenhängende Art und Weise, wie er zwei Begriffe, an sich den Kategorien seiner Logik vollkommen gleichartig und, wie sie, von der Natur des Absoluten oder der reinen Denknothwendigkeit, aus der „Logik" herausgeworfen und, wenn nicht dem Namen, so doch der Sache nach, dem Absoluten der Logik als ein zweites Absolute, nämlich als eine Form des „Außersichseins" oder „Andersseins" der absoluten Idee, gegenübergestellt hat. Die Undenkbarkeit des Begriffes der Persönlichkeit ohne Voraussetzung des Zeitbegriffs liegt so auf der Hand, daß man es ganz unbegreiflich finden muß, wie es noch immer Philosophen und Theologen gibt, welche sich darüber täuschen und im Ernste von einer Persönlichkeit Gottes außer der Zeit und ohne directe Beziehung auf den Zeitverlauf sprechen können. Freilich gilt ein ganz Gleiches von einer beträchtlichen Anzahl von Begriffen, welchen Hegel nichtsdestoweniger eine Stelle in seiner Logik angewiesen hat, von welchen ich beispielsweise nur den Begriff des Lebens erwähnen will. In der älteren Philosophie waren dergleichen Misgriffe erklärlich, weil dort die Definitionen sowol des Raumes, als auch der Zeit in einer Weise gestellt waren, welche gleich von Vorn herein die Beziehung auf endliches Dasein, auf äußere körperliche Gestalt und Bewegung in sich schloß. Dort blieb es daher unbenommen, hinter der Zeit, welche mit Aristoteles als „Zahl der Bewegung," oder gar mit Platon als „regelmäßige Bewegung der Himmelskörper" bezeichnet ward, noch eine andere Zeit, hinter dem Raume, welcher als „Grenze des Umgebenden" bezeichnet ward, noch einen andern Raum vorzustellen oder vorauszusetzen, und ganz offenbar thut dies, wenigstens in Bezug auf den Zeitbegriff die alte Dogmatik, wenn sie, auch dies auf Vorgang der Neoplatoniker und anderen Philosophen des heidnischen Alterthums, da, wo die Zeit aufhört, den Aeon oder die Ewigkeit beginnen läßt. Es schwebt ihr dabei ganz unverkennbar der wahre, d. h. der absolute Zeitbegriff vor, im Gegensatze der relativen, dessen Bezeichnung sie aus den Schulen des Platon und des Aristoteles überkommen hatte. In diesen Aeon mag sie denn auch das Leben des persönlichen Gottes versetzen, ohne sich dadurch des Widersinnes schuldig zu machen, welchen die heutigen Theologen allerdings begehen, wenn sie gedankenloser Weise noch die alten Formeln über Zeit- und Raumlosigkeit des Göttlichen fortschleppen, nachdem Zeit und Raum in der allgemeinen Weltanschauung der Neueren, und in ihren eigenen, eine so himmelweit von jener ehemaligen unterschiedene Bedeutung gewonnen haben. Denn wer wäre dann jetzt noch, der nicht, vielleicht immerhin gegen seine eigene Absicht, sogleich in die Worte Raum und Zeit jenes Bewußtsein hineinlegte, welches in so schlichter und unwidersprechlicher Weise, durchaus nur aus dem Standpunkte des natürlichsten Menschenverstandes heraus, Kant am Beginne seiner Vernunftkritik ausgesprochen hat, das Bewußtsein von der inwohnenden Unendlichkeit und Nothwendigkeit dieser Anschauungsformen, von der Unmöglichkeit, sie irgendwie anders, denn als seiend und als so seiend, wie sie sind, sie irgendwann oder irgendwo als anhebend oder als aufhörend zu denken, während doch alles in ihnen auch als nicht seiend oder als anders seiend, als anfangend und als aufhörend gedacht werden kann? Wenn irgendwo, so ist in dem Bewußtsein dieser Formen, in der „reinen Anschauung" des unendlichen Raumes und der unendlichen Zeit das Wesen des Absoluten auch unserem natürlichen Bewußtsein gegenwärtig, unabhängig von aller philosophischen Speculation,

und es ist und bleibt der ärgste, durch Nichts gerechtfertigte und nur aus der alten Gewohnheit, welche sich von der oben gedachten Verwechselung herschreibt, zu erklärende Widersinn, wenn man dennoch darauf beharrt, grade sie von der Idee des Absoluten auszuschließen, sowie dieselbe in der Wissenschaft des reinen Denkens entwickelt wird. Allerdings, so leicht es ist, die Unentbehrlichkeit des Zeit- und Raumbegriffes für alles solches Dasein, dessen Begriff nicht in ganz vager Allgemeinheit, sondern in bestimmter Form und Gestaltung gedacht werden soll, einzusehen, und zugleich die Nöthigung zu empfinden, welche diese Begriffe einem Jeden, der sie denkt, auferlegen, sie als daseiende oder existirende zu denken, — so leicht, sage ich, dies einem Jeden erscheinen muß, der, ohne philosophische Befangenheit irgend welcher Art, nur auf die Stimme seiner gesunden Vernunft hört, da selbst der Begriff des Seins sich dieser Vernunft als gleichbedeutend darstellt mit dem Begriffe der Theilhaftigkeit an den inwohnenden Gegensätzen des Zeitbegriffs [28]): so schwer ist es, jene Begriffe mit wissenschaftlicher Bündigkeit dem Zusammenhange einzuverleiben, dem sie sich eben dadurch als angehörend erweisen, oder sie aus diesem Zusammenhange, dem Zusammenhange einer streng metaphysischen Dialektik abzuleiten, in einer Weise, daß über die zwingende Nothwenigkeit solcher Ableitung kein Zweifel bleiben kann. Es mag sein, daß zur Zeit noch kein Versuch einer solchen Ableitung sich eines vollständigen Gelingens rühmen kann. Aber bei der Evidenz, welche das Dasein eines unendlichen Raumes und einer unendlichen Zeit, beider als unendlicher Möglichkeiten oder Möglichkeitsformen für eine nicht in gleich nothwendiger Weise mit ihnen zugleich gegebene Wirklichkeit schon für das natürliche Bewußtsein hat, wird es verstattet sein, zum Behufe einer Verständigung über die wissenschaftlichen Bedingungen des Begriffs der göttlichen Persönlichkeit, das Ergebniß solcher Ableitung vorauszunehmen. Wie es sich auch mit dem *Wie* verhalte, das *Daß* ist eine schon für den natürlichen Menschenverstand, sobald er sich in der vorhin bezeichneten Weise der Idee des Absoluten bemächtigt hat, unbestreitbare Wahrheit, daß beide, die Zeit und der Raum, in der Idee des Absoluten als inwohnende, dialektische Momente enthalten und aufgehoben sind, und daß sie dem Absoluten nicht, als Formen nur der Endlichkeit und nicht des unendlichen Urdaseins selbst, in der äußerlichen Weise gegenüberstehen, wie es bei Hegel, und aus anderen Gründen schon bei Kant so gefaßt worden ist.

Das Ergebniß der vorstehenden Betrachtung, die wir hier nicht weiter ausspinnen dürfen, für die unmittelbare Fassung des Begriffes der göttlichen Persönlichkeit ist folgendes. Es muß genau unterschieden werden zwischen der ruhenden *Form* der Urpersönlichkeit, jener Form, welche man auch die *mögliche* Persönlichkeit nennen kann, einerseits, und der *wirklichen*, im Denken, Wollen und Schaffen, sich bethätigenden Urpersönlichkeit anderseits. Nur die erstere ist, wie sie Gegenstand eines streng apriorischen, streng ontologischen Beweises ist, so auch Gegenstand einer streng speculativen oder dialektischen, an dem Faden reiner Denknothwendigkeit einhergehenden Entwickelung. Beides, jener Beweis und diese Entwickelung, ist für die eigentliche, wissenschaftliche Ausführung eines und dasselbe; nur in unserer Betrachtung wurden beide zum Behuf einer leichteren Uebersicht aus einander gehalten. Das Ergebniß von beiden ist, daß das Absolute der reinen Vernunft einem Gefäße gleicht, in welchem jeder hineingegossene Inhalt, oder vielmehr, da dem Absoluten, wie sich von selbst versteht, sein Inhalt nicht von Außen kommen kann, jeder Inhalt, mit welchem das Gefäß sich selbst erfüllt, nothwendiger Weise, so fern es sich nämlich *ganz* damit erfüllt, die Gestalt der Persönlichkeit annimmt. Die *wirkliche* Urpersönlichkeit dagegen: wie ihr Dasein nur durch den aposteriorischen, kosmologischen oder ethisch-teleologischen Beweis sich ermitteln läßt, so kann auch ihre nähere Beschaffenheit nur auf dem entsprechenden empirischen Wege erkannt und dargestellt werden. Das Allgemeine freilich, daß sie Persönlichkeit ist, dieses Allgemeine hat sie von dem metaphysischen Begriffe, welcher sich als letztes Resultat der dialektischen Entwickelung des Absoluten ergeben hat. Von eben diesem Begriffe hat sie, daß die Form ihrer Bethätigung an die *Zeit*, an das zeitliche *Vor* und *Nach* gebunden ist; — was ihr Verhältniß zum Raum betrifft, so werden wir davon weiter unten sprechen. — Von der reinen Form der Persönlichkeit darf und muß man allerdings sagen, daß sie *jenseits* oder *außer* der Zeit, gegen allen Zeitverlauf, gegen alles zeitliche Vor und Nach gleichgültig ist. Aber es ist auch dies nicht in sofern von ihr zu sagen, als ob die Zeit außer ihr existirte, sodaß die wirkliche Persönlichkeit, indem sie mit ihrem Denken und Wollen in die Zeit hineintritt, einer dem Absoluten fremden und äußerlichen Macht anheimfiele. Vielmehr, das Absolute, und damit auch die Urform der Persönlichkeit ist *nicht* in der Zeit, ganz nur in demselben Sinne, in welchem die Zeit selbst nicht wiederum in der Zeit, der Raum nicht wiederum in dem Raume sein kann. Eben weil und in wiefern die Zeit und der Raum ihrerseits wesentliche Gestalten und Bestimmungen des Absoluten sind, eben darum und eben in sofern kann das Absolute nicht in der Zeit und im Raume sein. Dies aber, daß die wirkliche Urpersönlichkeit mit allen Momenten ihrer Existenz in die Zeit und, wie wir bald sehen werden, auch in den Raum eintritt, dies ist nicht das Werk einer fremden, äußerlich dem Absoluten gegenüberstehenden Macht, sondern es geschieht in Folge der eigenen, inwohnenden Natur des Absoluten, in welchem eben Raum und Zeit als Bedingungen der *Wirklichkeit* neben anderen solchen Bedingungen enthalten sind.

Wer sich von der innern Wahrheit dieses Unterschiedes der *wirklichen* Urpersönlichkeit von der *möglichen* überzeugt hat, der wird nicht zweifeln, daß er

28) *Τὸ δὲ εἶναι ἄλλό τι ἐστὶν ἢ μέθεξις οὐσίας μετὰ χρόνου τοῦ παρόντος, ὥσπερ τὸ ἦν μετὰ τοῦ παρεληλυθότος, καὶ αὖ τὸ ἔσται μετὰ τοῦ μέλλοντος, οὐσίας ἐστὶ κοινωνία;* *Plat.* Parmen. p. 152.

es ist, worin wir den eigentlichen Grund und den wahren Gehalt eines berühmten Philosophemes zu suchen haben, welches, von der Bibel aus, in welcher es neben den eigentlichen Thatsachen göttlicher Offenbarung eine beiläufige Stelle gefunden hat, von tiefgreifender Wichtigkeit für die dogmatische Entwickelung des Gottesbegriffes im christlichen Lehrgebäude geworden ist. Ein Philosophem nämlich nenne ich die Lehre vom göttlichen Logos, weil sie auch in ihrer neutestamentlichen Gestalt offenbar aus philosophischer Quelle stammt; wobei indessen nicht ausgeschlossen wird, daß sie durch den Zusammenhang, welchem sie dort einverleibt ist, einen andern Charakter gewonnen hat. Auch war ihr, ehe ihr noch in der Schule des alexandrinischen Judenthums das Siegel hellenistischer Speculation aufgedrückt ward, schon in der Religionsanschauung des alten Testaments auf eine Weise vorgearbeitet, welche ihrerseits noch ganz dem geschichtlichen Erfahrungswege der Religionsentwickelung, nicht dem wissenschaftlichen angehört. Unverkennbar nämlich ist der Zusammenhang, in welchem die Logoslehre, um entfernterer Beziehungen, z. B. zu dem „Engel des Herrn," der als eine Personification der zu den Menschen herabsteigenden Gotteskraft in den älteren historischen Schriften des alten Testamentes eine so bedeutende Rolle spielt, nicht zu gedenken, insbesondere zu der Vorstellung der Weisheit in den Salomonischen Sprüchen, im Buche Hiob und in den alttestamentlichen Apokryphen steht [29]); eine Vorstellung, welche in ganz organischer Weise, ohne eigentliche Speculation, aus den Erlebnissen des alttestamentlichen Gottesglaubens herausgewachsen war und solchergestalt von Vorn herein den Charakter göttlicher Offenbarung trug, den die Johanneische Logoslehre durch ihre Vereinigung mit den höchsten Thatsachen dieser Offenbarung aufs Neue gewinnen sollte. Aber diese alttestamentlichen Anschauungen würden für sich, wenn auch vielleicht zu einer Zusammenstellung, doch noch nicht zu einer wirklichen Gleichstellung ihres Inhaltes mit der hier von uns bezeichneten Unterscheidung im Begriffe der göttlichen Persönlichkeit berechtigen. Denn eben weil sie nicht einen speculativen Charakter tragen, so ist auch nicht von ihnen anzunehmen, daß sie aus einem irgendwie zur Deutlichkeit erhobenen Bewußtsein von der über alle unmittelbare Lebendigkeit persönlicher Bethätigung hinausliegenden Natur des Absoluten, und aus dem Bedürfnisse, dazu die Ergänzung zu finden, hervorgegangen sind. Unter den Juden zu Alexandria dagegen war, durch den Einfluß hellenischer Philosophie, jenes Bewußtsein und mit ihm dieses Bedürfniß allerdings erwacht. Freilich waren auch sie noch weit davon entfernt, die Idee des Absoluten in der Reinheit zu denken, wie wir gegenwärtig sie zu denken angeleitet sind, und wie wir auch im Interesse des richtig verstandenen Persönlichkeitsglaubens darauf bestehen müssen, daß sie gedacht werde. Noch weiter waren sie natürlich von dem Punkte entfernt, wo die unmittelbare Dieselbigkeit dieser Idee mit dem Begriffe oder mit der reinen Form der Persönlichkeit zum Gegenstand einer wissenschaftlichen Erkenntniß werden kann. Wir finden vielmehr, daß auch schon bei Philon ganz ähnlich, wie später bei den kirchlichen Dogmatikern, der Begriff des Absoluten, des vor- und außerweltlichen Gottes, in jener Ueberschwänglichkeit gehalten ist, die zwar Alles in ihn hineinzulegen nicht zu verwehren scheint, eben weil sie nichts Bestimmtes in ihn hineinlegt, die sich aber auch aller Bestimmtheit entgegenstellt und ihr den Zugang wehrt. Es ist, wie es mir scheint, bei den Untersuchungen über die jüdisch-alexandrinische Theologie, an denen die neuere Zeit so reich ist, noch nicht genug hervorgehoben worden, wie, einer solchen Fassung des Gottesbegriffes gegenüber, welche dem Geiste der alttestamentlichen Religion von Haus aus fremd war, die Entstehung und Ausbildung des Logosbegriffs aus einer Gegenwirkung dieses Geistes hervorgegangen ist, indem derselbe, was ihm dort durch eine unreife Speculation verloren zu gehen drohte, eben dies an einer andern Stelle wiederzugewinnen oder zu ersetzen suchte. Die Religion des alten Testaments kann so wenig, wie irgend eine Religion, in welcher die sittliche Substanz aller Religion lebendig ist, ohne einen lebendigen und persönlichen Gott bestehen, ohne einen Gott, in welchem die Persönlichkeit nicht ein bloßer Name ist, sondern der als ein in der Welt und unter den Menschen mit Selbstbewußtsein und selbstbewußter Willenskraft gegenwärtiger und handelnder erkannt wird. Darum ergriff sie in demselben Augenblicke, als ihr die Vorstellung des höchsten Gottes durch wissenschaftliche Speculation in eine unnahbare Ferne gerückt ward, mit erneuerter Energie jenen früher mehr im frommen, halb dichterischen Spiel, als im eigentlichen Ernst von ihr hervorgerufenen und gepflegten Gedanken einer aus dem Schooße der Gottheit sich seit unvordenklicher Zeit hervorgebärenden, in einem luftigen und glanzvollen Doppelelement zwischen creatürlicher und uncreatürlicher Existenzweise schwebenden Wesenheit. Sie ergriff ihn und bildete ihn aus zum Begriffe eines Gottes aus Gott, einer persönlichen oder gleichsam persönlichen, in Zeit und Raum sich bethätigenden Erscheinung des an sich Unpersönlichen oder Ueberpersönlichen. Den neutestamentlichen Schriftstellern, welche sich den Logosbegriff angeeignet haben, darf man allerdings nicht ohne Weiteres das nämliche Motiv unterlegen. Denn, was wohl zu beachten, sie haben ihn ohne jene seine speculativen Prämissen aufgenommen. Weder bei Johannes, noch bei Paulus, noch sonst im neuen Testamente findet sich eine Spur jener halbphilosophischen Ueberschwänglichkeit in der Fassung des Gottesbegriffes, aus welcher in der Theologie eines Philon und anderer Hellenisten die Nöthigung für den Persönlichkeitsglauben hervorgegangen war, sich in den Logosbegriff hinüberzuflüchten. Den Aposteln des Herrn und der ersten Christenheit diente der Logosbegriff vielmehr dazu, sich das Verhältniß der menschlichen Erscheinung des Heilandes zu seinem himmlischen Vater zu verdeut-

29) Ich verweise, was diese historisch-exegetischen Thatsachen betrifft, auf die Abhandlung von Imm. Nitzsch, Ueber die wesentliche Dreieinigkeit Gottes; Theol. Studien u. Krit. 1841. Heft 2.

lichen. Je entschiedener sie aber solches Verhältniß als eine wahre Sohnschaft aufzufassen von dem Meister selbst gelernt hatten, um so entfernter mußten sie von jeder Gedankenwendung bleiben, welche den Charakter der Persönlichkeit schon in der Vorstellung des Vaters hätte in die Gefahr bringen können, abgeschwächt oder zurückgedrängt zu werden. Darum auch trägt die Logoslehre, wie schon bemerkt, im neuen Testamente nicht unmittelbar jenen Charakter der Speculation, der sie in dem Zusammenhange sowol der früheren, als auch der späteren Lehrentwickelung bezeichnet. Sie ist dort eben nur der anderswoher, und zwar allerdings aus einem speculativen Zusammenhange entnommene Ausdruck für die Thatsache, in welcher die geschichtliche Gottesoffenbarung ihren Abschluß und ihre Vollendung finden sollte. Aber dies darf uns nicht abhalten, auch dem speculativen Sinne jener Lehre auf den Grund zu gehen, sowie derselbe sich anderwärts theils schon bethätigt hatte, theils ferner bethätigen sollte.

Diejenige Eigenschaft, in deren Anerkennung sich die alexandrinische Lehre vom Logos, und die christliche Anschauung von seiner Menschwerdung begegneten, und welche so zu sagen als medius terminus gedient hat für den Zusammenschluß dieser beiden, ist die Eigenschaft der Ebenbildlichkeit des Logos zur vor- oder außerweltlichen Gottheit. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Eigenschaft in einem wesentlich verschiedenen Sinne verstanden wird von den alexandrinischen Juden und von den Schriftstellern des neuen Testamentes, und daß die Vermengung dieser unterschiedenen Bedeutungen einige Unklarheit im Lehrbegriffe des Christenthums zur Folge gehabt hat. Im neuen Testamente ist die Bedeutung des Wortes „Ebenbild" (*εἰκών*, *χαρακτήρ*), von Christus prädicirt, dem menschgewordenen Logos, eine einfache und leicht faßliche. Es ist die Aehnlichkeit, wie sie ein gleichartiges Wesen mit einem gleichartigen, eine Person mit einer andern Person haben kann und im vollen Maße dann zu haben pflegt, wenn, bei vorausgesetzter leiblicher Verwandtschaft, wie zwischen Vater und Sohn, auch eine lebendige Seelenverwandtschaft stattfindet. Es ist eine entsprechende Aehnlichkeit oder Ebenbildlichkeit, wie bei jenem Ebenbilde der Gottheit, welches nach der Mosaischen Schöpfungsgeschichte dem ersten Menschen aufgeprägt war, bevor dasselbe durch die Sünde verdunkelt ward. Die Menschwerdung des göttlichen Logos in der Person des Heilandes als eine Wiederherstellung des in Adam verlorenen Ebenbildes der Gottheit zu bezeichnen, ist daher auch eine den ältern Kirchenlehrern überaus geläufige Wendung, und es hat dieselbe ohne Zweifel auch schon in der Schrift ihren guten Grund, wenn sie daselbst auch nicht ausdrücklich in Gestalt eines Dogma vorgetragen wird. Selbst wenn der Apostel Paulus (Col. 1, 15) den göttlichen Sohn, diese Erstgeburt aller Creatur, das Ebenbild des unsichtbaren Gottes nennt, selbst dann ist kaum anzunehmen, daß er mit dem Prädicate der Unsichtbarkeit einen Gedanken habe ausdrücken wollen, welcher der Annahme einer durchgehenden Gleichartigkeit des Ebenbildes mit dem Urbilde entgegenstehen könnte. Anders aber verhält es sich bei Philon und den übrigen hellenistischen Alexandrinern. Dort müssen wir, bei der speculativen Ueberschwänglichkeit, in welcher sie den Begriff Gottes auffassen, und bei der Ausdrücklichkeit ihres Bestrebens, solcher Ueberschwänglichkeit im Begriffe des göttlichen Logos ein Princip der Gestaltung und innern Bewegung gegenüberzustellen, auch ein Bewußtsein über die Ungleichartigkeit dieser *εἰκών* zu dem, was sich ebenbildlich in ihr ausprägen sollte, voraussetzen. Die *εἰκών* ist dort nicht eigentlich das Ebenbild eines ihr vorangehenden Urbildes; sie ist vielmehr selbst Urbild und wird auch ausdrücklich so genannt (*παράδειγμα*); sie ist Urbild für die Wesen, welche nach ihr ausgeprägt werden, da erst in ihr ein Typus gegeben ist, nach welchem eine solche Ausprägung erfolgen kann [30]). Es ist daher nach der Berechtigung zu fragen, welche zur Annahme eines solchen *δεύτερος θεός* diese Theorie in ihrem eigenen Gottesbegriffe finden konnte. Was konnte sie dazu berechtigen, trotz jener Wesensungleichheit, trotz der ungeheuern Kluft, welche der Begriff des Absoluten zwischen dem Urgrunde aller Dinge und dem Erstlinge der natürlichen Welt befestigen zu müssen schien, dennoch eine so nahe Beziehung zwischen Beiden anzunehmen und den Logos der unmittelbar göttlichen Prädicate theilhaftig werden zu lassen? Auf diese Frage kann, wenn sie aus dem eigenen Standpunkte jener Philosophie beantwortet werden soll, die Antwort nur ungenügend ausfallen. Denn die Motive zur Einführung des Logosbegriffs sind in jener Schule, wie schon bemerkt, ungleich mehr religiöser, als speculativer Art. In der Platonisirenden Fassung der Idee des Absoluten, wie sie den Grundcharakter von Philon's Gottesbegriff ausmacht, liegen an sich selbst nur wenig Anlässe zur Bildung einer derartigen Vorstellung, wie die des Logos ist. Dieselbe ist daher auch dem Platon selbst und seinen ersten Nachfolgern im Heidenthume fremd, und was etwa im spätern Neuplatonismus daran erinnern könnte, das ist dort von wesentlich unterschiedener Beschaffenheit, und zum Theil vielleicht sogar nicht ohne eine vorgängige Rückwirkung von jüdisch-christlicher Seite her entstanden. — Hier nun aber ist die Stelle, wo die Ergebnisse unsers obigen Gedankenganges in die Lücke, welche die damalige Speculation gelassen hat, ergänzend eintreten und über den Gang auch der weiteren geschichtlichen Entwickelung ein willkommenes Licht verbreiten.

Es ist nämlich eine Thatsache, deren Anerkennung der geschichtliche Kenner der Entwickelung des christlichen Lehrbegriffes nicht von sich ablehnen kann: daß jene judaistische Fassung des Logosbegriffes sammt der ihr vorausgesetzten des Gottesbegriffes, wie fremd sie auch dem apostolischen Christenthume und dem neuen Testa-

30) Eine Annäherung an diese Auffassungsweise ist auch im neuen Testamente hin und wieder unverkennbar, z. B. Röm. 8, 29; dort aber ganz unbeschadet der vollständigen Gleichartigkeit zwischen dem urbildlichen Vater und dem Abbilde im Sohne, welches seinerseits wieder zum Vorbilde für diejenigen wird, die seiner Gestalt mittheilhaftig (*σύμμορφοι*) werden sollen.

mente geblieben ist, doch in die Lehre der christlichen Kirche schon zu sehr früher Zeit Eingang gefunden hat. Da es auf eine näher eingehende historische Darlegung hier nicht abgesehen ist, so wird eine einzige Bemerkung genügen, um die Bedeutung der Rolle, welche diese Fassung in der kirchlichen Lehrentwickelung gespielt hat, außer Zweifel zu setzen. Ohne allen Zweifel nämlich ist sie es, was nach einem langen Kampfe, dessen Anlässe zum nicht geringen Theil ausdrücklich in dem hier bezeichneten Gegensatze der Auffassung des Verhältnisses zwischen den Begriffen der Gottheit und des Logos zu suchen sind, den Sieg der Athanasischen Lehre über die Arianische entschieden hat. Die Kenner der Geschichte sind jetzt wol so ziemlich einig darüber, daß die Richtungen, welche sich in diesen zwei Lehren bekämpft haben, in der Hauptsache richtig dargestellt werden, wenn man die eine als die Richtung einer kühnern und strengern theologischen Speculation, die andere als die einer mehr verständig reflectirenden Auffassung des biblischen Offenbarungsinhalts bezeichnet. Aus der heiligen Schrift unmittelbar konnte die Entscheidung für die gleiche Ewigkeit des Sohnes mit dem Vater nicht entnommen werden; sicher hat nur ein speculatives Bedürfniß zu dieser Annahme hingetrieben. Die Schriften des Athanasius und seiner nächsten Nachfolger, so wie zum Theil schon seiner Vorgänger, sie lassen keinen Zweifel darüber, welcher Art dieses Bedürfniß war. Sie sprechen so klar als möglich die Persönlichkeit Gottes als eine Forderung aus, welche nur mittels der Gottheit des Sohnes oder des Logos zur Vollziehung kommt, indem ohne den Logos kein actuales Selbstbewußtsein, kein wirklicher, lebendiger Wille und keine von diesem Willen ausgehende Schöpferthätigkeit in Gott würde gedacht werden können. Auch der Vatergott für sich zwar ist ihnen schon *Νοῦς*, — so nennt ihn insbesondere Gregor von Nyssa, wol der Speculativste unter den Lehrern, welche die griechische Kirche nach Origenes gehabt hat. Er ist *Νοῦς*, das heißt ruhende, potentiale, in eine stille Ewigkeit verschlossen bleibende Vernunft, wie schon die jüdischen Alexandriner ihren höchsten Gott bezeichnet hatten. Aber dieser *Νοῦς* muß sich in einem *Λόγος* bethätigen, um den Ansprüchen zu genügen, welche das Christenthum an den Begriff eines lebendigen und persönlichen Gottes macht. Wer sieht hier nicht, wie deutlich sich in diesen Bezeichnungen der Gegensatz ankündigt, welchen wir oben angenommen haben zwischen der ruhenden Form der Persönlichkeit und ihrer Bethätigung? Auch in dieser Lehre, die in der christlichen Kirche zu symbolischer Geltung erhoben ist, bleibt die Bezeichnung des Sohnes als *εἰκών*, species, imago durchgehends im Vordergrunde. Aber es ist auch schon ein Schritt gethan zu ihrer bessern Begründung, im Gegensatze des Standpunktes, auf welchem noch Philon stand. Der Sohn, der Logos, ist genau dasselbe im Elemente des Werdens, der Realität und lebendigen Bethätigung, was im Elemente des Seins, der Idealität und der sich selbst gleichen Ewigkeit der Vater ist. Er ist für sich, was der Vater an sich ist: Bewußtsein, Selbstbewußtsein, Ich, Persönlichkeit. Die Worte potentia und actu (*δυνάμει* und *ἐνεργείᾳ* oder *ἐντελεχείᾳ*) werden zwar vermieden, aus dem Grunde, weil Aristoteles, ihr Erfinder, sie nur von der Sphäre des endlichen Daseins gebraucht und die Gottheit als reine Entelechie ohne Dynamis bezeichnet hatte [31]. Aber der Gegensatz selbst, der durch diese Kategorien ausgedrückt werden soll, ist in dem Gegensatze des Vaters und des Sohnes der Sache nach enthalten, ebenso, wie der Gegensatz von zeitloser Ewigkeit und zeitlicher Wirklichkeit, der aus einem ähnlichen Grunde nicht zur directen Aussprache kommt. Wir werden uns dadurch so wenig irren lassen, wie durch das Wort *ὁμοουσία*, welches man gänzlich misverstehen würde, wenn man es auf Gleichartigkeit der Subjecte in dem oben bezeichneten Sinne deuten wollte; ein Sinn, der vielmehr grade umgekehrt durch das Arianische *ὁμοιουσία* ausgedrückt wird.

Ich habe es der Mühe werth geachtet, dieses Historische hier in Erinnerung zu bringen, aus dem Grunde, weil der Hinblick auf dasselbe unentbehrlich ist, um zu zeigen, wie die Stelle, welche ich philosophisch dem Problem der göttlichen Persönlichkeit angewiesen habe, eine und dieselbe ist mit derjenigen, welche so zu sagen die Geschichte selbst ihm angewiesen hat. In der Philosophie des Alterthums, in der gesammten vorchristlichen Philosophie ist der Begriff der Persönlichkeit Gottes nie als Problem behandelt worden, nie als Problem zum wissenschaftlichen Bewußtsein gekommen. Er konnte nicht dazu kommen, weil die Völker, welche eine wissenschaftliche Philosophie besaßen, ihn, diesen Begriff, den Begriff des einigen, lebendigen und persönlichen Gottes nicht als Gegenstand erfahrungsmäßiger religiöser Anschauung im religiösen Bewußtsein hatten, das Eine Volk aber, dem dieser Gott Gegenstand einer solchen Anschauung war, das Volk des alten Testamentes, noch keine Philosophie besaß. Erst im Christenthume ist es zu einer Vereinigung dieser zwei Momente, des unmittelbar lebendigen und anschaulichen religiösen Gottesbewußtseins, und der philosophischen Speculation gekommen; das Christenthum hat gleich von Vorn herein, gleich bei seiner ersten geschichtlichen Entstehung, ein Moment philosophischer Speculation in sich aufgenommen. Es hat ein solches in sich aufgenommen, wie wir so eben sahen, ausdrücklich in der Weise, wie sie durch das dem monotheistischen Gottesbewußtsein inwohnende Bedürfniß, seinen Inhalt auch vor der wissenschaftlichen Vernunft zu rechtfertigen, ihm in diesem Elemente eine Gestalt zu geben, herbeigeführt war. Schon dem späteren Judenthume war, seit es mit hellenischer Bildung in Berührung gekommen, dieses Bedürfniß aufgegangen; dem Christenthume war es von seinen ersten Anfängen

31) Doch erfahren wir merkwürdiger Weise vom Kaiser Constantin, daß er sich die Athanasische Lehre vom Verhältniß des Sohnes zum Vater nur zu verdeutlichen gewußt hat durch Anwendung der Aristotelischen Kategorie des *δυνάμει εἶναι* auf die Immanenz des noch ungeborenen Sohnes im Vater. Sonach also hätte in Wahrheit diese Kategorie den Ausschlag gegeben für den welthistorischen Sieg des Athanasischen Trinitätsbegriffs über den Arianismus (vergl. Neander, Kirchengeschichte II, 2. S. 804).

her in seine Existenz verwachsen. Darum eben finden wir, wenn noch das neue Testament seinen Begriff des Vatergottes, des „himmlischen Vaters," des „Vaters unsers Herrn Jesus Christus" nur in lebendiger religiöser Anschauung als den ganzen, lebendigen und persönlichen Gott gefaßt hatte, doch frühzeitig schon in der Theologie, in der werdenden Glaubenslehre des Christenthums in vorhin bezeichneter Weise die Gottheit des Vaters zurücktreten als das dunkle An sich, als die noch nicht für sich zum Actus übergehende Potenz[32]) der Persönlichkeit, und ihr gegenüber die Gottheit des Sohnes, den Logos hervortreten als den mit jener Potenz gleichewigen Actus. Auch das Christenthum erkannte es als sein Interesse, als sein theologisches Interesse, die im Begriffe der Gottheit als inwohnendes Moment enthaltene, aber nicht mit dem Begriffe der Gottheit sich deckende Idee des Absoluten zu ihrem Rechte zu bringen, und dazu eben bediente es sich, den Spuren des alexandrinischen Judaismus folgend und den Widerspruch nicht scheuend, in welchen es sich dadurch mit dem Wortgebrauche des neuen Testamentes setzte, des aus letzterem, obwol in einem andern Sinne, aufgenommenen Terminus Vater, allmächtiger Vater. Dem „Vater," diesem philosophorum Deus, wie er ausdrücklich bei Tertullian genannt wird, stellte es zunächst einfach den „Sohn" gegenüber, als die, jetzt auch im Fleische erschienene, leibhaftige Wirklichkeit jenes Gottes, den bereits das alte Testament als einen leibhaftigen, persönlich wirklichen zwar noch nicht „mit Augen erblickt, mit Händen ergriffen (1 Joh. 1, 1)," aber doch (man erinnere sich des prägnanten Bildes von der Decke vor dem Antlitze des Moses, 2 Kor. 3), wie durch einen Schleier von fern, ἐν μυστηρίῳ, erschaut hatte. — Es ist in hohem Grade bedeutsam, wie bereits die Redeweise der Apostel auf die solchergestalt im Fleische als actuale Persönlichkeit offenbarte Gottheit des Sohnes den alttestamentlichen Jehovanamen oder das diesem gleichgeachtete Prädicat des „Herrn" (ὁ κύριος) übertrug. Denn schon in dieser Wendung spricht sich, noch vor der so eben bezeichneten Zurückdrängung des Vaternamens in den speculativen Hintergrund des lebendigen Gottesbewußtseins, die klare Einsicht aus, daß der Vater nicht ohne den Sohn, sondern nur mit dem Sohne und in dem Sohne in Wirklichkeit der lebendige, persönliche Gott des alten Testamentes ist.

32) Der Gebrauch dieses, neuerdings von Schelling zur Einführung einer ganz fremdartigen Gedankenbildung in die Glaubenslehre des Christenthums misbrauchten Ausdrucks erscheint an gegenwärtiger Stelle um so mehr als ein rechtmäßiger, als die älteste christliche Theologie das Wort potentia, omnipotentia nicht, wie die spätere, von dem dreieinigen Gotte als solchem, sondern ausdrücklich nur vom Vater im Unterschiede des — doch ausdrücklich schon als ewig erkannten — Sohnes und Geistes braucht; wovon sogar noch in den kirchlichen Symbolen — nicht dem apostolischen nur, sondern auch dem nicänischen — eine Spur stehen geblieben ist. Eine für diesen Wortgebrauch und für den Gedanken, der ihm zum Grunde liegt, sehr bedeutsame Stelle des Hilarius habe ich in meiner Philosoph. Dogmatik Bd. I. S. 446 angeführt.

Allein, wie schon bemerkt, nur ausgesprochen war hiermit das Problem der göttlichen Persönlichkeit für die philosophirende Vernunft, die jetzt in der Theologie das Wort nehmen sollte, noch nicht gelöst. Die Gewißheit, die unmittelbar erlebte, religiös anschauende Gewißheit, daß von Ewigkeit her ein lebendiger und persönlicher Gott lebt, und daß wir, wenn wir es nicht verschmähen, seine Kinder zu sein, in ihm leben, weben und sind, wie Er in uns: diese Gewißheit hatte mit der Erscheinung des menschgewordenen Sohnes im Fleisch einen neuen Ausdruck gewonnen, einen solchen, in welchen zugleich der Keim eines wissenschaftlichen Beweises für sein Dasein, einer philosophischen Entwickelung seines Begriffes aufgenommen war. Auch an diese weitere Entwickelung nun hat die Kirche, hat die kirchliche Theologie Hand gelegt, obwol sie dieselbe, mit den wissenschaftlichen Mitteln, die ihr in jener frühen Zeit zu Gebote standen, nur bis zu einem gewissen Punkte vollziehen konnte. Der Begriff der göttlichen Persönlichkeit hat allerdings bereits in der Kirchenlehre eine wissenschaftliche Ausführung erhalten: noch nicht eine vollständige und nach allen Seiten genügende, aber doch eine solche, in welcher die allgemeinen Grundzüge für jede mögliche Ausführung, die wirklich soll zum Ziele führen können, enthalten sind. Solche Ausführung ist — die kirchliche Dreieinigkeitslehre. Die kirchliche Dreieinigkeitslehre, — versteht sich, nicht in der verknöcherten Gestalt, wie sie, seit dem sogenannten Athanasianischen Symbolum, dem ersten oder einem der ersten trüben Niederschläge dieser Art, in so viele Glaubensbekenntnisse und Lehrdarstellungen der Kirche übergegangen ist[33]), sondern in ihrem lebendigen Werden, sowie wir sie bei den philosophisch durchgebildeten Kirchenlehrern der patristischen Zeit, bei den speculativen Theologen des Mittelalters und zum Theil auch noch des Reformationszeitalters, endlich bei tiefsinnigen, nicht allzuweit ins Phantastische ausschweifenden Mystikern und Theosophen aller Zeiten, wenigstens seit Ueberwindung der ersten Gährungsprocesse, in welchen die gnostische und manichäische Theosophie der ersten Jahrhunderte aufgebraust war, antreffen. Von dieser Lehre hat es seine gute Wahrheit, was in jüngster Zeit zu wiederholten Malen von Philosophen, die zugleich Kenner dieser Lehre waren, ausgesprochen worden ist: daß nur der dreieinige Gott der persönliche ist. Auch der Gebrauch des Wortes Person, Persönlichkeit im theologischen Zusammenhange schreibt sich geschichtlich zuerst von dieser Lehre und von dem bereits im Obigen von uns näher bezeichneten Vorspiele zu derselben her; wenn auch freilich derjenige Gebrauch, welchen sie von diesem Worte macht, noch kein ganz abgeklärter ist und aller-

33) Im Mittelalter wurde diese Verknöcherung hauptsächlich durch die nominalistischen Systeme begünstigt, deren Nachwirkung, wie schon bemerkt, leider auch noch in der Lutherischen Dogmatik zu spüren ist. Tres res s. realitates wollte schon Roscellinus die trinitarischen Personen genannt wissen. Dagegen Anselmus, das Haupt des mittelalterlichen Realismus: tres relationes in una substantia.

dings nicht ohne Schuld an dem argen Misverständnisse, welches Gott, statt einer einfachen, eine dreifache Selbstheit, einen dreifachen Willen und ein dreifaches Selbstbewußtsein zuschreibt. Man wird uns demzufolge verstatten, in unmittelbarer Anknüpfung an das Nächstvorstehende die Genesis und den inneren Zusammenhang der speculativen Trinitätslehre des kirchlichen Christenthums hier in der Kürze darzulegen.

Von dem Logos nicht an und für sich selbst, sondern von dem menschgewordenen Logos, von Christus, dem in menschlicher Gestalt erschienenen Gottessohne, war frühzeitig in der christlichen Lehre die Bethätigung und Offenbarung des göttlichen Geistes innerhalb der Gemeinde unterschieden worden, die von Christus ausgeht und durch ihn vermittelt wird. Der Ausdruck *πνεῦμα, πνεῦμα τὸ ἅγιον*, der für diese Bethätigung gebraucht wird, hat zwar im neuen Testamente noch keine dergestalt abgegrenzte Bedeutung, daß er nicht gelegentlich auch auf den Sohn übertragen würde, und auf Erscheinungen und Inhaltsbestimmungen des religiösen Lebens, welche der Erscheinung des menschgewordenen Sohnes noch vorangegangen waren. Indessen ist auch dort schon, namentlich beim Apostel Paulus, der Gebrauch dieses Wortes in der angegebenen engeren Bedeutung ein so charakteristisch bezeichneter, daß man wohl begreift, wie er im christlichen Lehrbegriffe zu einem solennen werden konnte; und die dem auferstandenen Christus in den Mund gelegte Taufformel legt ein unverwerfliches Zeugniß darüber ab, wie frühzeitig dies geschehen ist. Nach dem ursprünglichen philosophischen Sinne der Logoslehre hätte freilich kein Zweifel darüber sein können, daß das *πνεῦμα* genau in demselben Sinne, und weder mehr, noch weniger, wie der *υἱός*, den Offenbarungen des Logos beizuzählen sei. Von diesem Standpunkte aus wäre es das Nächstliegende gewesen, die Ausdrücke *λόγος* und *πνεῦμα* geradezu als gleichbedeutend zu nehmen; und so sind sie denn auch, so oft Thatsachen der vorchristlichen Gottesoffenbarung durch sie bezeichnet werden sollten, für welche schon im alten Testamente das Wort רוּחַ gebräuchlich war, noch geraume Zeit hindurch ohne nähere Unterscheidung angewandt worden. Dagegen hat sich in Bezug auf die eigenthümlich christliche Offenbarungsthatsache frühzeitig der Wortgebrauch dahin befestigt, daß als das Subject der Geistesbethätigung innerhalb der Gemeinde nicht der *λόγος*, als das Subject der Offenbarung und Menschwerdung in der Person des historischen Christus nicht das *πνεῦμα* genannt wird. Vielmehr, wie in der Taufformel neben dem „Vater" und dem „Sohne" als drittes der „Geist" genannt ist, so gewöhnte man sich bald daran, ihn als ein von dem Logos, dessen Begriff von dem des Sohnes nicht mehr unterschieden wurde, abgetrenntes Subject zu betrachten. Diese Gewohnheit, wie man nach dem Allen nicht zweifeln kann, aus anderer Quelle entsprungen, als jene philosophische Speculation, welche die ebenbildliche Persönlichkeit des Logos zu einer zweiten aus Gott in vorweltlicher, unvordenklicher Zeit hervorgegangenen Gottheit ausgeprägt hatte, sie übertrug jedoch sich auch auf diejenigen, welche dieses Philosophem in seiner strengeren Gestalt wiederaufnahmen und dem christlichen Lehrbegriffe einverleibten. Der Begriff des heiligen Geistes wurde aus einem Gliede jener Offenbarungstrinität, die in der Taufformel ausgedrückt ist und die auch in der ursprünglichen regula fidei der christlichen Kirche das allein, wenigstens allein mit klarem Bewußtsein und unzweideutiger Ueberzeugung, Gemeinte war, zugleich zu einem Gliede der aus Wiederaufnahme jener Speculation allmälig hervorgehenden Wesenstrinität. Freilich hatte jene Speculation von Haus aus nur auf eine Zweiheit göttlicher Persönlichkeiten geführt; — wenn man sich anders schon hier dieses Ausdrucks Persönlichkeit bedienen will, der immerhin durch das Vorhergehende in gewissem Sinne als gerechtfertigt erscheinen wird. Es war nicht ganz leicht abzusehen, wie neben den Persönlichkeiten des *Νοῦς* und des *Λόγος* noch für eine dritte Persönlichkeit im Gottesbegriffe sollte Raum gewonnen werden. Dennoch finden wir, daß ohne Ausnahme Alle, wenigstens alle die namhafteren Lehrer, welche in der alten christlichen Kirche die Vertretung der Gottheit des Sohnes im unverkürzten oder noch mehr geschärften und gesteigerten Sinne der speculativen Logoslehre übernommen hatten, auch dem Geiste in gleichem Sinne, wie dem Sohne, selbständige göttliche Würde und Ursprünglichkeit zuzuerkennen sich getrieben fanden. War es nur die Macht jener bereits festgewurzelten Gewohnheit der Zusammenordnung jener Drei in der geheiligten Glaubensformel, nur das Unvermögen einer klaren Unterscheidung derjenigen Beziehung, in welcher diese Zusammenordnung erfolgt war, von jener, aus welcher für sie die Forderung einer der Gottheit des Vaters gleichen Gottheit des Sohnes hervorgegangen ist? Oder war es das Vorgefühl einer in der bisherigen theologischen Speculation noch ungelösten Aufgabe; einer solchen, mit deren Lösung erst der echte Begriff göttlicher Persönlichkeit wissenschaftlich festgestellt und zu seiner Wahrheit hindurchgebildet ist?

Es ist, so viel die Lehrer der griechischen Kirche betrifft, nicht leicht, diese Frage in befriedigender Weise zu beantworten. Denn darüber zwar wird man leicht zur Klarheit gelangen, daß ihr eigenes speculatives Vermögen nicht weiter reicht, als höchstens zur Begründung einer zweifachen Persönlichkeit in Gott in dem oben bezeichneten, zwar von dem Misverständnisse der späteren Theologie freien, aber auch von dem tiefern Sinne ihres Trinitätsbegriffes immer noch weit genug entfernten Sinne. Und auch in sofern ist ihr Standpunkt noch ein mangelhafter, als die speculative Dialektik im Gedanken des Absoluten bei den griechischen Kirchenlehrern noch lange nicht so weit gediehen war, als sie hätte gediehen sein müssen, wenn man die Nothwendigkeit, das Absolute als den *νοῦς* zu fassen, der in einem *λόγος* sich zu bethätigen hat, für eine schon von ihnen wissenschaftlich erwiesene sollte erachten können. Indessen hatten sie doch mit glücklichem Vernunftinstincte das Resultat einer solchen Dialektik vorausgenommen und das Verhältniß jener beiden Begriffe so gestellt, wie es gestellt werden

muß, wenn Gott der That nach als Persönlichkeit begriffen werden soll. Aber was darüber hinausliegt, die Nothwendigkeit, auch in der ausdrücklichen Bethätigung des persönlichen Daseins einen abermaligen Gegensatz anzunehmen, und statt des einfachen Subjectes ein doppeltes Subject der lebendigen Offenbarung so nach Innen wie nach Außen aus dem Abgrunde des Absoluten, aus dem Schooße des ewigen Vaters hervorgehen zu lassen: das vermochten sie nicht deutlich zu machen oder darüber nur irgend Etwas von speculativer Bedeutung vorzubringen. Alle ihre angebliche Beweisführung für die Gottheit des heiligen Geistes ist einzig auf die, an sich richtige, Voraussetzung begründet, daß in den heiligen Schriften der Geist dem Sohne allenthalben beigeordnet und gleichgestellt wird. Da aber solche Gleichstellung zunächst doch nur der Stelle gilt, welche diese Beide, der Sohn und der Geist, in der geschichtlichen Gottesoffenbarung einnehmen, so bleibt für eine entsprechende Gleichstellung in der Sphäre des vorweltlichen, innergöttlichen Daseins vor allen Dingen noch die Möglichkeit zu erweisen; und über diese Stellung ihrer Aufgabe fehlt den Griechen in alle Wege ein deutliches Bewußtsein. Dennoch wäre es zu hart, wenn man deshalb als die alleinige Triebfeder ihres Thuns den nackten Autoritätsglauben bezeichnen wollte. Die spätere Entwickelung der christlichen Glaubenslehre hat gezeigt, daß zur Uebertragung des zunächst auf dem Gebiete unmittelbar religiöser Anschauung des Offenbarungsinhaltes entstandenen Trinitätsbegriffes in die Sphäre des vorweltlichen Daseins der Gottheit und ihres persönlichen Lebens in sich selbst, allerdings auch ein speculativer Grund vorhanden war. Es ist billig, daß die Erkenntniß dieses Grundes auch jenen Früheren in so weit zu Gute komme, als von jeder Wahrheit ohnehin vorauszusetzen ist, daß sie sich nicht unbezeugt läßt auch unter denen, die zu ihrer vollständigen Erkenntniß hindurchzudringen noch nicht vermögen. Und zwar ist solche Billigkeit im vorliegenden Falle um so mehr an ihrem Platze, je mehr Grund wir haben zu der Annahme, daß auch die Späteren, welche in dieser Erkenntniß einige Schritte weiter vorgedrungen sind, sich schwerlich dazu weder veranlaßt, noch ermuthigt gefunden haben würden, wäre nicht schon durch die Beharrlichkeit ihrer Vorgänger der Begriff der persönlichen Dreieinigkeit im innern Wesen Gottes ihnen als ein Problem überliefert worden, an dessen Lösung sie sich im Sinne philosophischer Speculation jetzt zu versuchen hatten.

Der epochemachende Anfang zu einer philosophischen Verständigung über die innerwesentliche Dreiheit in Gott, zu einer solchen, die erst wirklich den Begriff der Persönlichkeit Gottes zu einer Wahrheit auch für das wissenschaftliche Erkennen macht, dieser Anfang ist, auf Grund des früher in Bezug auf die Zweiheit in Gott Erkannten, von Aurelius Augustinus ausgegangen. Die Erklärung, welche dieser große Kirchenlehrer von dem Dreieinigkeitsbegriffe zu geben sucht, tritt auch bei ihm, wie schon bei einigen seiner griechischen Vorgänger, in der anspruchslosen Form einer von empirisch vorgefundenen Unterschieden des menschlichen Seelendaseins und Seelenlebens entnommenen Analogie auf. Diese Form ist einem Standpunkte, der sich des Vollbesitzes der rein speculativen, metaphysischen Grundlage für eine directe wissenschaftliche Ausführung des Gottesbegriffes auch seinerseits noch nicht rühmen kann, durchaus gemäß, und sie gewährt den Vortheil einer freieren, vielseitig nach verschiedenen Richtungen sich ergehenden Bewegung. Augustinus bleibt daher auch nicht stehen bei einer einzelnen solchen Analogie. Er stellt deren mehre auf, ohne sich jedoch in eine unbestimmte, zerstreuende Mannichfaltigkeit zu verlieren; stets vielmehr besorgt, die Einheit des Grundgedankens in ihnen allen zur Erscheinung zu bringen. Die Erklärung der zwei ersten Glieder des Trinitätsbegriffes weicht nicht wesentlich ab von der schon früher gefundenen. Das Wort Gedächtniß, Memoria, dessen er sich für das erste Glied bedient, entspricht, nach der Erläuterung, die er davon gibt, vollständig dem, was der Grieche unter dem Νοῦς, unsere neuere Philosophie unter dem „reinen Ich," unter der „reinen Vernunft" versteht, und Intelligentia (nicht zu verwechseln mit intellectus, welches vielmehr stets als gleichbedeutend mit dem, was hier memoria heißt, gebraucht worden ist), sagt ausdrücklicher noch als das griechische Λόγος (nach welchem übrigens Augustinus auch seinerseits das zweite Glied als Verbum, Sermo bezeichnet), dies aus, daß unter diesem zweiten Gliede die thätige, Gedanken zeugende und Gestalten schaffende Intelligenz zu verstehen ist. So auch, wenn Augustinus daneben das erste Glied der Seele schlechthin, das zweite dem Selbstbewußtsein oder der ausdrücklichen Beschäftigung des Geistes mit sich selbst (notitia sui) vergleicht, so ist dies offenbar nur eine Verschiedenheit in den Worten, aber nicht im wesentlichen Sinne. Dieser vielmehr kommt eben darin auf recht leuchtende Weise zu Tage, daß das thatsächliche, lebendige Selbstbewußtsein, welches die Person erst wirklich zur Person macht, in die zweite, und nicht in die erste Stelle der Dreieinigkeit gesetzt wird. Dabei hat sich Augustinus ein wesentliches Verdienst um die Fassung des Unterschiedes dieser zwei ersten Glieder des Dreieinigkeitsbegriffes durch den Gebrauch erworben, den er zur bessern Ausstattung des ersten dieser Glieder von seinen Platonischen Studien gemacht hat, an welche auch schon der Ausdruck memoria erinnert. Die Bezeichnung, welche er, auch in Bezug auf die menschliche Vernunft, von der Art und Weise gibt, wie in ihr eine Unendlichkeit ewiger Wahrheiten oder reiner Verstandeswesen — res intelligibiles, νοητά — enthalten sind, nicht abbildlicher, sondern urbildlicher Weise[34]), als Denk- und Daseinsmöglichkeiten, deren Immanenz den Geist, auch den creatürlichen, zu dem unendlichen macht, der er ist, und ihm eine unendliche Erkenntnißfähigkeit auch in Bezug auf die wirklichen, empirischen Dinge ertheilt: diese Be-

34) Non imagines earum, sed ipsae, so lauten die Worte des Augustinus in Bezug auf die Immanenz der res intelligibiles in der menschlichen Vernunft. Confess. X, 10.

zeichnung leidet, wie sich von selbst versteht, eine unmittelbare, nicht blos tropische Anwendung auf die absolute, göttliche Vernunft, und sie gibt von ihr eine ebenso wahre, als erhabene Vorstellung. Leider allerdings verdirbt sich Augustinus diese großartigen Anschauungen wieder durch den Rückfall in jene Vorurtheile der gleichzeitigen Speculation, welche zum Theil schon zu seiner Zeit die Natur theologischer Dogmen angenommen hatten und in die kirchliche Orthodorie hinein verwachsen waren. Auch er will einen Unterschied nicht anerkennen zwischen potentia und actus, zwischen Möglichkeit und Wirklichkeit in Gott, und er schrickt zurück vor dem Gedanken an eine zeitliche Bewegung, an einen Wechsel der inneren Gebilde des göttlichen Gedankenlebens. Damit macht er, wenn man es streng nehmen will, die Unterschiede unmöglich, die er selbst mit so echt philosophischem Tiefsinne in Gott aufgezeigt hat. Aber es ist erlaubt, von diesen Irrungen abzusehen, die ihm nicht mit seinen Zeitgenossen allein, sondern auch mit allen nachfolgenden Generationen der kirchlichen Dogmatiker gemein geblieben sind, da ja eben die ihm eigenthümlichen Gedanken seiner Gotteslehre eine so offenbare Widerlegung derselben enthalten.

Unter diesen eigenthümlichen Gedanken ist nun aber der eigentlich epochemachende jener, welcher dem dritten Gliede der Offenbarungstrinität die Stelle im innern Wesen der Gottheit, die man ihm schon längst dogmatisch angewiesen hatte, zum ersten Mal auch philosophisch zuerkennt und bestätigt. Die anthropologische Theorie des Augustinus erkennt im Begriffe der menschlichen Seele als das Dritte zur reinen Vernunft und zur thätigen, schöpferischen Intelligenz den Willen, und die theologische ist kühn genug, die Consequenz jener Analogie nicht zu scheuen, welche sich an dem ersten und dem zweiten Gliede des Trinitätsbegriffes in der Hauptsache so glücklich bewährt hatte. Es wird zwar nicht direct gesagt: der Geist, der heilige Geist ist der göttliche Wille, wie ja auch nicht direct gesagt worden war: der Vater ist die ruhende, der Sohn ist die thätige Intelligenz. Aber der Geist wird in ganz entsprechender Weise der voluntas verglichen, wie der Vater der memoria, der Sohn der intelligentia; und wie die Behandlung jener zwei ersten Glieder so manche Umstände zum Bewußtsein gebracht hatte, welche den aufmerksamen Betrachter von selbst darauf führen mußten, daß diese Vergleichung doch noch etwas mehr, als nur eine Vergleichung ist, so verleugnet sich das eigentliche Ziel des mit so festem Schritte eingeschlagenen Weges auch nicht in der Behandlung dieses dritten Gliedes. Es war keine leichte Aufgabe, im Elemente einer Darstellung, welche an dem Faden hypothetischer Analogien einhergeht, die Nothwendigkeit zum Bewußtsein zu bringen, daß zwischen der absoluten Form der Persönlichkeit, wie sie schon in der reinen Vernunft enthalten ist, und der theoretischen Bethätigung dieser Form in einem schöpferischen Denken und Schauen, auch im Geiste der Gottheit eine derartige Wesenheit vermittelnd eintritt, wie im Geiste des Menschen der Wille ist, und daß durch sie, durch dieses vermittelnde Glied, jene beiden erst zur concreten Einheit einer lebendigen, auf sich beruhenden und in allem ihrem Thun stets wieder in sich zurückkehrenden Persönlichkeit zusammengeschlossen werden. Es war, sagen wir, dies keine leichte Aufgabe, und wir behaupten auch nicht, daß sie dem Augustinus schon vollständig gelungen ist. Wie hätte sie ihm vollständig gelingen können, da er unstreitig selbst noch nicht auf dem Standpunkte sich befand, wo er sie mit klarem, wissenschaftlichen Bewußtsein sich hätte vorlegen können? Dennoch würde es ihm zur höchsten Anerkennung gereichen müssen, wenn er auch weiter Nichts gethan hätte, als, durch eine glückliche Eingebung des Genius einfach nur das Wort auszusprechen, worin allein, auch für ein weiter vorgeschrittenes Denken, die Lösung des Problems enthalten ist, welches die Entwickelung des christlichen Lehrbegriffes durch jene Zusammenstellung der bis dahin noch unverstandenen Momente des Begriffes der Wesensdreiheit in Gott sich selbst gestellt hatte.

Man wird nicht erwarten, daß zum Erweis dieser Behauptung, wie allerdings nur im Begriffe des Willens der Schlüssel zur Bedeutung des dritten Gliedes der innerwesentlichen Dreieinigkeit zu suchen ist, wir uns unsererseits auf die empirische Psychologie berufen und mit einer Analogie, von dieser entnommen, die Aufgabe solches Beweises für gelöst erachten werden. Wollten wir mit einer so dürftigen Beweisform uns begnügen: die herrschenden psychologischen Theorien würden uns bei diesem Unternehmen im Stiche lassen. Denn so geläufig diesen Theorien auch die Unterscheidung des Willens als einer besonderen Aeußerungsweise des Begehrungsvermögens von den theoretischen Seelenvermögen und Seelenthätigkeiten ist: so fremd ist es ihnen im Ganzen, den Willen neben der Vernunft, oder gar, bei wörtlichem Verständnisse der Theorie des Augustinus, neben dem „Gedächtnisse" und neben dem thätigen Verstande als ein Drittes zu erkennen, was mit jenen beiden gemeinsam die Totalität des Seelendaseins ausmacht. Auch bei Augustinus war nicht eine vorausgesetzte psychologische Theorie das bestimmende Motiv gewesen für seine Dreieinigkeitslehre; er hat sich vielmehr seine psychologischen Unterscheidungen offenbar erst nach dem Bedürfnisse dieser letzteren zurechtgestellt. Dem entsprechend haben wir im Obigen den Angriffspunkt zur philosophischen Trinitätslehre nicht dem psychologischen, sondern dem metaphysischen Standpunkte entnommen, und wir müssen es als unsere Aufgabe betrachten, das Unternehmen auf demselben Wege, auf dem es begonnen ward, zu Ende zu bringen. Darum erinnern wir noch einmal an jene Unterscheidung zwischen möglicher und wirklicher Persönlichkeit, oder zwischen dem Absoluten als reiner Form einer Urpersönlichkeit, und der Bethätigung und Erfüllung dieser Form; eine Unterscheidung, welche auch in dem Augustinischen Gegensatze von memoria und intelligentia wiederzuerkennen man nach dem Bisshergesagten wol kaum noch einen Anstoß finden wird, wie wir sie bereits oben in der alexandrinischen Logoslehre ohne viele Schwierigkeit wiedererkennen konn-

ten. Gibt man uns diese Unterscheidung zu: so ist klar, daß die weitere Frage dann so zu stellen ist: ob innerhalb der **thätigen** und durch ihre Thätigkeit **wirklichen** Urpersönlichkeit ein Unterschied, ein Gegensatz sich aufzeigen läßt von hinlänglich durchgreifender Bedeutung, und zugleich von hinlänglich ausgeprägter Rückbeziehung auf das erste Glied jenes ersten Gegensatzes, welches als das gemeinsam den beiden Gliedern des zweiten Gegensatzes zum Grunde liegende betrachtet werden muß, um es gerechtfertigt zu finden, wenn aus diesen zwei Gliedern der zweiten Unterscheidung ein zweites und drittes Glied der ersten gemacht wird. Ich meine nun, daß ein solcher Gegensatz allerdings obwaltet zwischen derjenigen Thätigkeit, die in der Richtung nach dem vollendeten Bewußtsein der absoluten Idee, oder, was gleich viel, nach dem vollendeten Selbstbewußtsein der absoluten Persönlichkeit, nach der Erzeugung ihres vollkommenen Ab- oder Ebenbildes **hin**-, und jener, die von diesem Punkte **ausgeht**. Beide Thätigkeiten lassen sich genau mit demselben Rechte oder Unrechte als zwei unterschiedene **Persönlichkeiten** bezeichnen, wie, nach unserem oben gebrauchten Ausdrucke, die mögliche und die wirkliche Urpersönlichkeit; mit keinem stärkeren Rechte zwar, aber auch mit keinem schwächeren. Denn, wenn es erlaubt schien, schon die ewig ruhende Form der Persönlichkeit für sich, ohne ihre Bethätigung, mit dem Namen einer Persönlichkeit zu bezeichnen: so wird es nicht minder verstattet sein, dieselbe Bezeichnung an der Stelle zu wiederholen, wo, im Elemente der realen Bethätigung jener Urform, die wirkliche Persönlichkeit das Centrum der Ichheit als solches erreicht, und so zum zweiten Male die Urform als Gegenstand ihrer selbst, als Object eines lebendigen Selbstschauens und Selbstdenkens, in ihrer vollen Wahrheit und Bestimmtheit ausgeprägt ist. Dennoch ist diese zweite Ausprägung auch ihrerseits noch nicht die volle oder eigentliche Wirklichkeit dessen, was ursprünglich im Begriffe der Persönlichkeit liegt. Sie verhält sich zur vollen und eigentlichen Wirklichkeit auch wiederum nur als eine Möglichkeit, aber als eine zweite, reale Möglichkeit neben der ersten oder formalen, die das, was sie ist, **Möglichkeit**, zugleich für **beide** Gestalten ihrer Bethätigung war. Die eigentliche und volle Bethätigung aber ist jene, die zugleich von der absoluten Idee und von ihrer abbildlichen Darstellung im göttlichen Selbstbewußtsein — von dem **Vater** und von dem in unvordenklicher Zeit aus ihm erzeugten **Sohne** — **ausgeht** (ἐκπορεύεται, bekanntlich schon nach biblischer Bezeichnung). Ihr wird man, wenn man jene beiden als eine erste und eine zweite Persönlichkeit bezeichnet hat, das Prädicat einer dritten nicht verweigern. Daß aber diese dritte Persönlichkeit nirgends anders, als in dem durch das wirkliche Selbstbewußtsein der Urpersönlichkeit ebenso sehr, wie durch die ewige Anlage oder Form der Persönlichkeit bedingten **Willen** gesucht werden kann: darüber wird wol Keiner, der unserer Darlegung bis hierher gefolgt ist, im Zweifel bleiben. Nichts kann klarer sein, als daß durch die Richtung nach dem ebenbildlichen Ich des vollendeten Selbstbewußtseins hin, welches in seiner concreten Lebendigkeit nicht in einem einzelnen Acte erzeugt wird, sondern immer von Neuem erzeugt werden muß, die Gesammtheit der **theoretischen**, durch die Richtung von diesem Punkte aus aber die Gesammtheit der **praktischen** Geistesthätigkeiten bezeichnet wird. Beide, versteht sich, so, wie sie eben Thätigkeiten des **Geistes**, nicht der bloßen **Seele** sind [35]); was eigentlich schon in den für beide gewählten Namen liegt, da der blos sinnlichen animalischen **Seele** weder Theorie, noch Praxis im wahren Wortsinne, sondern höchstens nur ein Analogon von beiden zugeschrieben werden kann.

Zu untersuchen, in wie weit schon bei Augustinus diese Gedankenverknüpfung zu deutlichem Bewußtsein gebracht ist, würde nicht dieses Ortes sein [36]). Vorgeschwebt muß sie ihm haben, wenn er für die Dreiheit in Gott, die ihm solchergestalt durch die Begriffe von Memoria, Intelligentia und Voluntas bezeichnet wird, zwar nicht in streng eigentlicher Weise, aber, nach seiner eignen Erklärung, in einer Weise, die von allen anderen Ausdrucksweisen der Wahrheit am nächsten kommt, mit überlegter Wahl den Ausdruck personae beibehält; auch dies mit ausdrücklichem Bewußtsein darüber, daß dieser Ausdruck doch nicht in **der** Bedeutung, in welcher der gemeine Sprachgebrauch seiner sich bedient, eine unmittelbare Anwendung auf jene Dreiheit leidet. Es ist bekannt, daß die griechische Kirche zur Bezeichnung jener drei von ihr so genannten **Hypostasen** den Gebrauch des Wortes πρόσωπα zurückgewiesen hatte, nicht weil ihr dasselbe zu viel, sondern weil es zu wenig zu sagen schien. Es schien ihr dem Sabellianismus gewonnenes Spiel zu geben, der seiner sich in der Absicht bedient hatte, die Drei damit nur als **Masken** vor dem Antlitze des einigen, in sich selbst unterschiedlosen Gottes zu bezeichnen, nur für die Offenbarung dieses Gottes, aber nicht für dessen inneres Wesen von Bedeutung. Augustinus, welcher diesen Einwurf der Griechen kannte und dem Sabellianismus zu huldigen ebenso wenig gemeint war, wie anderseits in irgend einer Weise einen Tritheismus zu begünstigen, — Augustinus und mit ihm die gesammte lateinische Kirche hat sich zur Beibehaltung jenes in mehrfacher Beziehung allerdings unbequemen und sogar bedenklichen Ausdrucks unverkennbar nur durch ein sehr bestimmtes Gefühl seiner Bedeutsamkeit für den innersten und tiefsten Grund jener Unterscheidung bestimmt finden können. Und so ist es denn nicht für einen Zufall zu achten, wenn die Entscheidung für diesen Wort-

---

35) Nur als Thätigkeiten der **Seele**, nicht des **Geistes**, weiß A. **Schopenhauer** in seinem Werke: „Die Welt als Wille und Vorstellung" beide, die Vorstellung und den Willen, zu fassen. Seine Erhebung in die Sphäre des Geistes bringt es nur zur abstracten Verneinung des Willens, und seine Weltansicht endigt daher in dem trostlosesten Nihilismus. 36) Ich verweise, was diese Untersuchung betrifft, auf die bereits oben bei den Beweisen für das Dasein Gottes angeführten „Sendschreiben über das philosophische Problem der Gegenwart" (S. 288 fg.), sowie, zu deren Ergänzung, auf die Abhandlung in J. H. **Fichte's** Zeitschrift, Bd. 11. Heft 1. Daneben auch auf die betreffenden Abschnitte in meiner „Philosophie des Christenthums."

gebrauch in der lateinischen Kirche gleichzeitig und von derselben Seite her erfolgt ist mit der Begründung jener Theorie, welche für das dritte Glied der Dreieinigkeit zum ersten Mal eine Bedeutung aufzeigt, die sein Verhältniß zu den zwei anderen auch für die philosophische Betrachtung als ein analoges erscheinen läßt, wie das längst zuvor erkannte Verhältniß des zweiten Gliedes zum ersten. — Mit beiden für die wissenschaftliche Fassung des Begriffes der göttlichen Persönlichkeit so wichtigen Thatsachen steht geschichtlich ebenso, wie sachlich, noch eine dritte im engen Zusammenhange, nämlich die Feststellung des die lateinische Kirchenlehre von der griechischen unterscheidenden Dogma von dem Ausgange des Geistes nicht von dem Vater allein, sondern gemeinschaftlich von dem Vater und dem Sohne. Es bedarf für den, der unserer obigen Darlegung gefolgt ist, keines Beweises, wie dieses Dogma sowol bedingt, als auch gefordert ist durch eine Fassung des dritten Gliedes der Dreieinigkeit, welche dasselbe auf der ausdrücklichen Voraussetzung ebenso sehr des lebendigen Selbstbewußtseins der als active Intelligenz sich bethätigenden Gottheit, wie ihres ewigen Wesens oder des Grundes, den sie in dem Absoluten der reinen Vernunft hat, beruhend zeigt.

Mit der Fassung des dritten Gliedes der Dreieinigkeit als Wille finden wir bereits bei Augustinus noch eine zweite in Verbindung gesetzt, nämlich die Fassung als Liebe, göttliche Selbstliebe, entsprechend der Selbsterkenntniß, welche in das zweite Glied gesetzt worden war. Es ist von Interesse, daß bereits bei Augustinus der Versuch gemacht war, den im Mittelalter besonders Richard von St. Victor, in jüngster Zeit mehre namhafte Theologen wiederaufgenommen haben, von dem Begriffe der Liebe aus, so zu sagen in rückwärtsgekehrter Richtung, den ganzen Begriff der Dreieinigkeit aufzubauen. Aber es verdient gewiß nicht mindere Beachtung, daß Augustinus weit entfernt blieb, dieser Construction gleichen Werth zuzuschreiben mit jener aus den Tiefen der eigentlichen Speculation entnommenen, die wir im Vorhergehenden dargelegt haben, obgleich dieselbe von ihm nur in der bescheidenen Hülle einer psychologischen Analogie vorgetragen war. Er bezeichnet sie, letzterer gegenüber, als eine so zu sagen eroterische, und er führt sie nur aus, um seine Leser dadurch zum Verständniß des Tieferen und Schwierigern vorzubereiten, was er ihnen zu bieten gedenkt[36a]). Dieser anspruchslosen Stellung genügt sie denn auch vollkommen. Daß nämlich, wenn Gott seinem innersten Selbst nach die Liebe ist, wie wir dies als Grundsache der göttlichen Offenbarung voraussetzen können, daß dann in ihm, noch ehe er sich durch seine Schöpferthätigkeit äußere Gegenstände seiner Liebe erzeugt, durch die Liebe selbst sowol ein Subject, als auch ein Object der Liebe gegeben sein muß, diese Bemerkung hat in der That für den natürlichen Verstand etwas Ueberraschendes, und sie kann ihn geneigt machen, auf den Gedanken einer innern Mehrheit in Gott, selbst einer Art von persönlicher Mehrheit, mehr als er sonst dazu sich bereit finden würde, einzugehen. Aber wenn der Versuch einer solchen Begründung des Dreieinigkeitsbegriffes streng wissenschaftliche Haltung gewinnen will, so ist er genöthigt, sich zu unterbauen durch eine Entwickelung des Begriffes der Persönlichkeit; eben diese Entwickelung aber macht, gründlich ausgeführt, ihn selbst überflüssig. Der Begriff der Liebe dagegen wird durch diesen Unterbau, wie sich von selbst versteht, nicht überflüssig; der Liebe als der lebendigen Natur des göttlichen Willens, jenes Willens, in welchem sich erst der dreieinige Gott zur Persönlichkeit im vollständig realen Wortsinne mit sich selbst zusammenschließt. So faßt ihn auch Augustinus, und nicht leicht pflegt nach ihm der trinitarischen Bedeutung des heiligen Geistes als substantiellen Willens der Gottheit gedacht zu werden, ohne daß sogleich diese Bestimmung der Liebe beigefügt würde. Auch wir können uns dieser Bezeichnung ganz in derselben Weise anschließen, wie der übrigen Theorie des Augustinus. Doch wird es zweckmäßig sein, sogleich darauf hinzuweisen, wie in dem Begriffe der Liebe eigentlich schon ein Mehres gesetzt ist, als der strenge Begriff der Persönlichkeit es verlangt, und wie dieses Mehre zwar in dem Gehalte der religiösen Erfahrung, aus welcher wir den Stoff zur realen Gotteserkenntniß zu entnehmen haben, begründet, aber nicht unmittelbar mehr durch jene Denknothwendigkeit gefordert ist, welcher der Begriff der Persönlichkeit als solcher entstammt, und mit ihm jene Dreiheit der Momente, welche als daseiende freilich nicht, ebenso wenig wie die daseiende Persönlichkeit, durch den Begriff als solchen oder durch reine Denknothwendigkeit unmittelbar als solche gesetzt oder bejaht werden. In diesem Sinne wird es immer als das methodologisch Richtigere erscheinen, den Begriff der Liebe der Lehre von den göttlichen Eigenschaften vorzubehalten, anstatt ihn schon in die Erörterung des Problems der göttlichen Persönlichkeit sammt der in ihr enthaltenen Dreieinigkeit hereinzuziehen.

Die trinitarische Theorie des Augustinus ist mehr als ein volles Jahrtausend hindurch in so gut wie unbestrittenem Alleinbesitze wissenschaftlicher Geltung in der katholischen Kirche des Abendlandes geblieben. Auch die Reformation hat diese Geltung nicht durch directe Angriffe, nur indirect durch das Mistrauen, welches sie gegen die scholastische Philosophie erzeugte, und durch die Ablenkung der Aufmerksamkeit auf andere Cardinalpunkte erschüttert. Die Mehrzahl der Reformatoren blieb jener Theorie persönlich zugethan, und von den Schulen der alten Orthodoxie hat nur die des strengen Lutherthums sie aus dem Grunde von sich ausgeschlossen, weil sie es für einen Frevel hielt, das Geheimniß der Dreieinigkeit philosophisch ergründen zu wollen[37]). Ich halte es

36a) Man vergleiche die ausdrückliche Erklärung am Eingange des zehnten Buches: De Trinitate.

37) Unter den Dogmatikern der reformirten Kirche zeichnet sich vor Allen Keckermann (Anfang des 17. Jahrh.) durch eine ebenso energische als klare und präcise Entwickelung des Dreieinigkeitsbegriffes aus, ganz im Augustinischen Sinne, wenn auch mit etwas veränderter Terminologie. Die drei „Personen" sind ihm, wie den übrigen Reformirten, wesentlich nur tres distincti existendi modi,

um so mehr für angemessen, die Thatsache dieser, einen so langen Zeitraum hindurch ausgeübten Alleinherrschaft auch im gegenwärtigen Zusammenhange, wie ich es schon in früheren Arbeiten gethan habe, mit allem Nachdrucke zu betonen, je hartnäckiger sich die gegenwärtige Theologie, trotz ihres sonst so umsichtigen Eingehens auf geschichtliche Zusammenhänge, gegen diese Theorie verschließen zu wollen scheint, und selbst ihrer geschichtlichen Bedeutsamkeit nicht ihr Recht angedeihen läßt[38]). Allerdings sind jene Philosopheme nie als ein wesentlicher Bestandtheil in die öffentliche Kirchenlehre aufgenommen worden. Diese ist bei den alten trinitarischen Formeln stehen geblieben, wie sie der Hauptsache nach bereits in der griechischen Kirche eingeführt waren, und sie hat sich auf eine philosophische Ableitung oder Erklärung überhaupt nicht eingelassen. Aber die Stetigkeit, mit welcher sie in mehrfachen Variationen des einen Grundthema[39]) von den bedeutendsten Autoritäten der als rechtgläubig anerkannten Schule festgehalten und überliefert worden ist, zeugt jedenfalls dafür, wie entfernt die Kirche zu allen diesen Zeiten von dem groben tritheistischen Aberglauben geblieben ist, zu welchem diese Formeln nothwendig führen müssen, wenn man dem Glauben, den man für sie fordert, die philosophische Verständigung über ihren eigentlichen Sinn verwehren will. Sie berechtigt zu der Ansicht, daß die Kirche mit ihrer Trinitätslehre von Anfang an nichts Anderes hat aussprechen wollen, als den Begriff der göttlichen *Persönlichkeit* nicht in der einfach anthropomorphistischen Fassung, wie sie zwar dem unmittelbaren Glauben, aber nicht der Wissenschaft genügen kann, sondern in der speculativen, welche nothwendig von der Idee des Absoluten den Ausgang nehmen oder dieselbe wenigstens im Hintergrunde zeigen muß. In diesem Sinne kann auch die neuere, mit Ergründung des Persönlichkeitsbegriffes beschäftigte Speculation, dafern sie nur das religiöse Material des empirischen Christenthums anerkennt und in den Kreis ihrer Forschung hineinarbeitet, mit vollem Rechte als eine fortgesetzte Entwickelung der Kirchenlehre betrachtet werden, deren Werk von ihr an der Stelle wieder aufgenommen wird, wo es die ins Stocken gerathene philosophische Theologie einer frühern Zeit hatte fallen lassen.

Unter den Vertretern dieser neueren Speculation ist es bekanntlich vor Allen *Hegel*, dessen Lehre die Persönlichkeitsfrage zuerst in eine ausdrückliche Verbindung zu setzen gewagt hat mit dem Begriffe der Dreieinigkeit. Freilich ist seine Behandlung beider Begriffe eine solche, worin weder die strengen Anhänger der Persönlichkeit den wahren Gehalt ihres Glaubens, noch die Kenner der kirchlichen Dogmatik den historischen Sinn des Trinitätsbegriffes wiedererkennen wollen. Ich habe, was den ersten Punkt betrifft, meine Ueberzeugung schon ausgesprochen, halte es aber, was die Verknüpfung beider Begriffe betrifft, der Mühe werth, noch einige Bemerkungen hinzuzufügen. Die öfters von Hegel und von seinen theologischen und nicht theologischen Jüngern wiederholte Versicherung, daß in dem Begriffe der Dreieinigkeit das wahre Geheimniß der speculativen Gotteslehre, ja der philosophischen Speculation überhaupt verborgen sei, diese Versicherung ist bei ihm nicht ohne einen mehrfach sich verzweigenden Doppelsinn. Man kann unter jener Dreieinigkeit, die er der kirchlichen unterschiebt, zunächst die von ihm sogenannte „Dreiheit der Momente des Begriffes" gemeint glauben; dies selbst freilich wieder eine mehrdeutige Vorstellung, mit welcher jedoch wesentlich nichts Anderes, als jenes Princip der reinen dialektischen Speculation ausgedrückt ist, welches die gesammte philosophische Wissenschaft bei Hegel zu einer eng in sich verschlungenen Kette begrifflicher Dreigestaltungen macht. Indessen hat in der Ausführung seiner Religionsphilosophie der theologische Trinitätsbegriff einen näher bestimmten, dem Inhalte des alten kirchlichen Dogma allerdings verwandteren Sinn erhalten. Das Absolute des reinen speculativen Denkens, die „absolute Idee" der „Logik," von der wir oben bemerkten, daß sie nach dem ursprünglichen Sinne des Systemes schon als die Gottheit schlechthin bezeichnet werden konnte, dieses „Absolute der reinen Idee" läßt dagegen die Religionsphilosophie in der Bedeutung des „Vaters" auftreten. Als der „Sohn" wird das schöpferische Princip der Entstehung und Gestaltung einer Welt in Raum und Zeit, dem Elemente der „Aeußerlichkeit" oder des „Andersseins" der Idee, in welchem sich aber dessenungeachtet ein Ab- oder Gegenbild der Idee erzeugen soll, als der „Geist" endlich die Rückkehr der Idee aus dieser Aeußerlichkeit zu sich selbst im Elemente des religiösen und des philosophischen Selbstbewußtseins bezeichnet. Die Ausführung dieser drei Momente ist, wenn auch nicht ohne mannichfach sich kundgebende Unbequemlichkeit, doch mit vielem Aufwande speculativer Kunst ausdrücklich darauf angelegt, ihren Inhalt dem Begriffe der christlichen Offenbarungstrinität ziemlich nahe zu bringen. Wenn aber für das Ganze zugleich die Bedeutung der Wesenstrinität in Anspruch genommen wird, so ist dies, wenn es auch freilich

---

ein von Johannes Damascenus entnommener und bis auf Justinus Martyr sich zurückführender Ausdruck, von dem aber die Lutheraner der antiphilippistischen Partei Anlaß nahmen, diese Lehre mit dem Namen der *Modalitätstheorie* zu brandmarken. — Man lernt Keckermann's Darstellung ziemlich vollständig kennen durch die ausführliche Stelle, welche A. Schweizer im zweiten Bande seiner Glaubenslehre der reformirten Kirche S. 151 fg. mitgetheilt hat.

38) Auch die umfassenden dogmenhistorischen Werke über die Dreieinigkeitslehre von F. Ch. *Baur* und von *Meier*, deren Verdienst ich nicht verkleinern will, gehen leider nicht von Gesichtspunkten aus, welche geeignet wären, die historische Bedeutung der Augustinischen Theorie ganz in ihr rechtes Licht zu stellen, Auszeichnung verdient die umsichtige Schätzung dieser Bedeutsamkeit, bei übrigens abweichendem Standpunkte des Verfassers, in der ausführlichen Anmerkung zu *Twesten's* Dogmat. Vorlesungen. 2. Bd. S. 207 fg. 39) Eine solche Variation ist es z. B., wenn schon im Mittelalter Mehre, besonders aber seit Ende des Mittelalters sehr Viele, das erste Glied der Dreieinigkeit, statt als memoria, als potentia bezeichnen. Es ist klar, wie damit nichts Anderes gesagt ist, als was auch wir gesagt haben: das Absolute als *reine Potenz* oder *Möglichkeit*. Indessen verdient der Augustinische Ausdruck aus dem Grunde den Vorzug, weil er das schon dieser reinen Möglichkeit inwohnende Princip der Gestaltung, der Ausgestaltung zur Form der Vernunft oder Persönlichkeit deutlicher durchblicken läßt.

nicht mit klaren Worten ausgesprochen wird, doch der Sache nach dadurch motivirt, daß, Hegel's Voraussetzung zufolge, die Idee nur in diesem Processe der Entäußerung ihrer selbst und der Rückkehr zu sich selbst zu jenem innerzeitlichen Bewußtsein ihrer selbst gelangt, auf welches wir den Ausdruck Person, Persönlichkeit, dessen sich Hegel wol nur aus diesem Grunde innerhalb der Logik nicht bedient hat, zu beziehen pflegen. Die absolute Persönlichkeit, deren Begriff aus diesem Verfahren hervorgeht, ist, wie jetzt Niemand mehr sich verheelt, eine durchaus nur innerweltliche, und sogar ausschließlich innermenschliche. Ihr Begriff bedingt sich durch die gewaltsame Voraussetzung, in Ansehung welcher indessen Hegel die alte Orthodoxie keineswegs zur Gegnerin hat, und die er seinerseits auch durch metaphysische und naturphilosophische Gründe zu unterstützen sucht, daß für geistiges Leben und Bewußtsein nur auf dem Erdplaneten, nur innerhalb des menschlichen Geschlechtes sich eine Stelle findet. Denn bei der Annahme geistigen Daseins auch nur in einer der menschlichen entsprechenden Form etwa auf andern Weltkörpern, wie sie Strauß und Andere nicht ohne nachweisbare Verflachung des Sinnes, in welchem von Hegel das Princip der Persönlichkeit vertreten wird, in das System hineingetragen haben, würde jene Stetigkeit des Zusammenhanges zerrissen und jenes Zusammengehen der Vielheit des Einzelbewußtseins in die Einheit eines Gesammtbewußtseins vereitelt, worin Hegel mit Recht die Bedingung erkennt, welche nicht fehlen darf, wenn für das menschliche Gesammtbewußtsein die Bedeutung eines Bewußtseins, welches der Weltgeist von sich selbst gewinnt, soll in Anspruch genommen, und wenn von einer „übergreifenden Subjectivität" des Absoluten auch im Elemente seiner innerweltlichen raumzeitlichen Bethätigung soll gesprochen werden. Wollte man mit der liberalen Fraction unter Hegel's Anhängerschaft, mit der sogenannten „Linken," diese Voraussetzung aufgeben: so würde man das Subjectivitätsprincip dieser Philosophie zu einem leeren Worte herabsetzen und den wesentlichen Sinn dieses Wortes, wenn man es dennoch beizubehalten für rathsam erachtet, auf das Niveau etwa des Spinozismus reduciren. Damit wäre denn natürlich auch der Gewinn verloren gegeben, der aus Hegel's Fassung dieses theologischen Grundproblems wenigstens mittelbar für die weitere wissenschaftliche Entwickelung der Begriffe göttlicher Persönlichkeit und Dreieinigkeit gezogen werden kann.

So wenig nämlich durch Hegel's trinitarische Gotteslehre in ihrer vorliegenden Gestalt, sei es das religiöse, oder das in der Weise, wie oben nachgewiesen, über sich selbst verständigte philosophische Bedürfniß sich befriedigt finden kann: so wesentliche Momente sind doch darin enthalten zur wissenschaftlichen Neugestaltung und Ergänzung der Augustinischen Trinitätstheorie, und es kann dieselbe solcher Momente nicht entrathen, wenn durch sie den Ansprüchen genügt werden soll, welche die Gegenwart an eine philosophische Begründung und Ausführung des Begriffes der göttlichen Persönlichkeit erhebt. Dies gilt vor Allem der Art und Weise, wie Hegel's Lehre sich zu ihrer Grundlage einen durch immanente dialektische Entwickelung, nicht durch bloße Reflexion von Außen, zum Princip der übergreifenden Subjectivität ausgebildeten Begriff des Absoluten gegeben hat. Ist auch in Hegel's eigenem Systeme durch Schuld des oben gerügten Misgriffs, die Ausschließung des Raum- und Zeitbegriffes von jener Entwickelung, dieselbe nicht wirklich dahin gediehen, den Begriff der Urpersönlichkeit in der gleichfalls schon oben von uns bezeichneten Weise als klar ausgesprochenes Resultat zu gewinnen: so ist doch durch den Geist, in welchem Hegel die dialektische Methode im Gebiete reiner Vernunftspeculation handhabt, ein Schritt von Wichtigkeit geschehen zur thatsächlichen Gewinnung jenes Resultates in seiner reinen und klaren Gestalt, und es wird solche nicht mehr lange auf sich warten lassen, wenn man sich nur erst über Vorzüge ebenso, wie Mängel des Hegel'schen Verfahrens besser, als es bisher noch der Fall war, verständigt hat. Im gegenwärtigen Augenblicke ist man, nach einem kurzen Momente der Ueberraschung und des Erstaunens über die in so kecker Gestalt hervortretende speculative Erfindung, rasch genug durch das Gewahrwerden ihrer offen zu Tage liegenden Unreife wieder an ihr irre geworden, und es hat sich, in Folge der Erfahrung, die man an ihr gemacht, mit verdoppelter Kraft das alte Mistrauen gegen alle rein aprioristische Vernunftspeculation wieder eingefunden, unterstützt durch die in so vielfacher Beziehung dem Realismus zugewandte Zeitrichtung. Aber vergebens sucht man die tieferen, unter einander nach Einigung und nach gemeinsamer Befriedigung strebenden Bedürfnisse der Religion und der Wissenschaft jetzt durch Vorspiegelung einer angeblich rein theologischen, nur aus religiöser Erfahrung schöpfenden Wissenschaft zu beschwichtigen. Es wird nicht lange dauern, so wird man sich von der Unausführbarkeit einer solchen überzeugt haben, und dann wird die Zeit gekommen sein, wo man sich des wichtigen Fundes freuen wird, der allein von allen bisherigen Gestaltungen der Philosophie eine metaphysische Grundlage für den Begriff der göttlichen Persönlichkeit in Aussicht stellt, welche alles leistet, was in dieser Beziehung von der reinen Speculation gefordert werden muß, ohne in das Gebiet der religiösen Erfahrung, und der Erfahrung überhaupt, auf eine den Interessen der Religion Gefahr drohende Weise überzugreifen. — Aber auch die Art und Weise, wie Hegel die Gottheit des Sohnes und des Geistes an die des Vaters anknüpft, auch sie trägt, so gerechte Ausstellungen sich gegen ihren pantheistischen Charakter erheben lassen, manchen edlen Wahrheitskeim in sich verborgen. Sie enthält zuvörderst eine stillschweigende, ja unwillkürliche Verbesserung oder Berichtigung jenes früheren, in Hegel's Logik so unzureichend motivirten Ueberganges von dem logisch Absoluten zur Wirklichkeit in Raum und Zeit. Zwischen dem „Reiche des Vaters" und dem „Reiche des Sohnes" der Religionsphilosophie liegt nicht jenes Element der „Aeußerlichkeit" gewaltsam trennend in der Mitte, wie nach Hegel's Darstellung zwischen der „logischen Idee" und der Natur. Der Vater ist im Sohne nicht „außer

sich," sondern bei sich, so vollständig bei sich, wie es ja auch nach den sonstigen Aussprüchen des Systemes der Begriff in seiner Wirklichkeit, das Ideale in dem Realen, das Subject in seinem Objecte sein soll. Dem zufolge wird denn auch in jener Darstellung zwar der ganze Reichthum der Natur in den Begriff des Sohnes aufgenommen, aber verklärt und vergeistet. Der Sohn gilt nicht als körperlicher Inbegriff der äußerlich erscheinenden Naturgestalten, sondern als ihr schöpferisches Princip; und es ist solchergestalt durch Hegel's Religionsphilosophie immerhin wenigstens der Weg gezeigt zur Aufnahme des Begriffes einer innergöttlichen Natur in die zweite Stelle des Trinitätsbegriffes, — ein Begriff, von dessen Unentbehrlichkeit wir uns im Nachfolgenden durch eine diesem Gegenstande eigens gewidmete Betrachtung überzeugen werden. Den Geist betreffend, so trägt die Strenge, mit welcher auch an dieser Stelle das Hegel'sche System seinen Immanenzbegriff in Ausführung gebracht hat, so wenig sie freilich auch hier, und grade hier mehr noch, als anderwärts, von einer schroffen und herben, dem echten Sinne des Christenthums Gewalt anthuenden Einseitigkeit frei zu sprechen ist, doch Früchte, die für die Theorie des göttlichen Willens und seiner Einverleibung in das geschichtliche Menschheitsleben nicht dürfen verloren gegeben werden. Es ist nicht zu verkennen, daß für die Augustinische Theorie eben in diesem dritten Gliede des Trinitätsbegriffes eine empfindliche Lücke bleibt zwischen der Bedeutung, welche dasselbe in der wesentlichen, und jene, die es in der Offenbarungstrinität in Anspruch nimmt. Diese Lücke wird sich aber nie anders wissenschaftlich ausfüllen lassen, als durch eine Betrachtung solcher Art, wie uns eben durch Hegel's religionsphilosophische Lehren zu ihr der Weg gezeigt wird.

Und so sind wir denn grade durch jene, in der Meinung der Meisten so weit von der kirchlichen Rechtgläubigkeit abliegende pantheistische Dreieinigkeitslehre der jüngsten Zeit veranlaßt, hier schließlich noch einmal auf jenes geschichtliche Verhältniß zurückzublicken, welches für unsere gegenwärtige Ausführung zwar nur ein untergeordnetes Interesse hat, welches wir aber doch nicht vernachlässigen dürfen, wäre es auch nur, um unsere obige Deutung des Dreieinigkeitsbegriffes vor Einwürfen zu schützen, welche ihr sonst könnten gefährlich werden. Wir haben vorhin bemerklich gemacht, wie die speculative Theorie von den innerwesentlichen Gegensätzen oder Unterschieden in Gott geschichtlich aus einer von der christlichen Offenbarungstrinität unabhängigen Wurzel hervorgegangen ist. Zugleich aber haben wir nicht verschwiegen, wie sie sich frühzeitig mit letzterer verschlungen und nur in Folge dieser Verschlingung fortgebildet hat zum Begriffe einer Dreieinigkeit innerer Wesensbestimmungen der Gottheit, welcher als äquivalent dem wahren Begriffe der Persönlichkeit Gottes von uns erkannt worden ist. Durch diese geschichtliche Thatsache ist einer philosophischen Deutung des Trinitätsbegriffes allerdings die Aufgabe gestellt, mit den Momenten der Wesenstrinität zugleich auch ihr Verhältniß zu den Momenten der Offenbarungstrinität auf eine Weise ins Licht zu setzen, wodurch jene Verschlingung gerechtfertigt, und in irgend einem Sinne beide Dreiheiten zu einer und derselben vereinigt werden. Jedenfalls wird im Interesse wenn auch nicht der allgemeinen philosophischen Gotteslehre, so doch der christlichen Glaubenslehre dieser Versuch gemacht werden müssen, da für letztere die geschichtliche Stetigkeit ihrer Entwickelung keineswegs ein gleichgültiger Umstand ist. Er würde nur dann aufzugeben sein, wenn er sich als schlechterdings unausführbar erweisen sollte. Nun ist, wie gesagt, nicht zu verkennen, daß die Augustinische Theorie dieser Aufgabe nur unvollständig genügt, wenn man auch keineswegs von ihr sagen kann, daß sie sie ganz vernachlässigt hat. Ohne Zweifel hat dieser Mangel mehr vielleicht, als irgend ein anderer Umstand, es verschuldet, daß sie, trotz der so lange Zeit hindurch von ihr behaupteten Alleinherrschaft in der Schule, doch nicht dazu gelangt ist, sich Geltung zu verschaffen auch außerhalb des Bereiches der Schule. Die Formeln, in welche von Alters her für das öffentliche Bekenntniß die Dreieinigkeitslehre gefaßt war, waren durchaus auf die bekannten Glieder der Offenbarungsdreiheit gestellt; ihr Ansehen, und mit ihm die eigentlichen Grundzüge des kirchlichen Bekenntnisses würden durch das Heraustreten jener Theorie in den öffentlichen Lehrtypus der Kirche gefährdet worden sein. Da nun bietet, wie bemerkt, die neuere Philosophie weit bequemere und ausreichendere Handhaben dar, um die innere Einheit jener doppelseitigen Trias, welche in der That besteht, zum Bewußtsein und zur deutlichen Anschauung zu bringen. Sie braucht darum nicht, wie die Hegel'sche Religionsphilosophie es ihrerseits gethan hat, beide in eine unmittelbare, unterschiedlose Einerleiheit zusammenfließen zu lassen; würde sie dies, so würde dann freilich das Ergebniß einen pantheistischen Charakter tragen. Sie wird vielmehr sich ihre Aufgabe dahin stellen, zu zeigen, wie das zweite und das dritte Glied der innerwesentlichen Dreiheit zwar keineswegs aufgehen im zweiten und dritten Gliede der Offenbarungstrinität, wol aber für den Standpunkt des anschauenden Bewußtseins durch diese beiden so dargestellt werden, daß sie in diesen zwei Offenbarungsmomenten, und nur in ihnen auf die vollständige, ihrem Begriffe adäquate Weise, wie die geschichtliche Stellung des Christenthums es mit sich bringt, zu einem ausdrücklichen, das Bewußtsein ihrer Unterschiede zwar nicht in speculativer, aber in empirischer Weise mit sich führenden Gegenstande religiöser Erfahrung werden. Das lebendige Bewußtsein, in welchem die Gottheit seit unvordenklicher Zeit ihr zweites Ich, ihr inwohnendes, persönliches Ebenbild erzeugt, es stellt sich, nicht auf äußerlich sinnbildliche Weise, sondern in wirklicher, thatsächlicher Gegenwart, in dem mit dem Gottesbewußtsein unabtrennlich verschmolzenen Selbstbewußtsein und in der den göttlichen Gehalt in menschlicher Gestalt ausprägenden Persönlichkeit des geschichtlichen „Menschensohnes" dar. Von dieser gottmenschlichen Persönlichkeit geht dann innerhalb des menschlichen Geschlechtes auf ganz entsprechende Weise der seines göttlichen Ursprunges, wie seines inner-

weltlichen Zweckes bewußte Liebewille aus, welcher die Menschheit in dem großen sittlichen Organismus des himmlischen Reiches oder der unsichtbaren Kirche mit der Gottheit vereinigt. Nicht als ob die Menschenwelt erst seit dem Augenblicke der Erscheinung des historischen Christus Theil hätte an diesem Reiche; aber erst von diesem Augenblicke datirt sich der stetige, selbstbewußte Zusammenhang jener geeinigten Thätigkeit des göttlichen und des menschlichen Willens, welche den Begriff des himmlischen Reiches, den Begriff der sittlich organischen Gemeinschaft der Menschen mit Gott zu einer geschichtlich erscheinenden Thatsache, entsprechend der geschichtlichen Erscheinung des menschgewordenen Sohnes macht. — Und so lassen sich denn auch auf die Genesis beider innerweltlichen Hypostasen ganz bequem die Ausdrücke anwenden, welche in der Anwendung auf den ewigen Entstehungsproceß der vor- oder überweltlichen Hypostasen sich als die angemessenen erprobt und im Gebrauche der Kirche behauptet haben. Der Menschensohn wird gezeugt und geboren, wie der ewige Logos, in einem Processe göttlicher Gedankenzeugung; denn er ist ein Gebilde, welches sich, ohne vorgängiges Bewußtsein oder zuvorgefaßte Absicht, aus dem gottbefruchteten Geburtsschooße der Menschheit, wie der Logos aus dem der Gottheit, emporringt. Der Geist, der göttliche und der gottmenschliche Wille geht aus, so hier wie dort, von dem Vater und dem Sohne; das heißt er entsteht zwar gleich ursprünglich mit dem Sohne [40]) aus dem Wesen des ewigen Vaters; aber er vermittelt sich zugleich durch das lebendige, schon vorhandene Selbstbewußtsein, durch das rein göttliche in der Sphäre des vorweltlichen, durch das gottmenschliche des Menschensohnes in der geschichtlichen des Menschendaseins.

So einfach sich uns nach diesem Allen der Faden darstellt, welcher durch das Labyrinth der christlichen Dogmenentwickelung hindurchführt: so ist doch nicht zu verkennen, daß die neuere Theologie, seitdem sie begonnen hat, die Augustinische Deutung des Trinitätsbegriffes zu vernachlässigen, diesen Faden verloren hat und eben jetzt in einer Menge verworrener und mühsamer Deutungsversuche sich abquält, ihn wieder aufzufinden [41]). Bei dieser Lage der Sache kann es nicht verwundern, wenn Denker, philosophische und auch selbst theologische, die auf dem Wege der Speculation die nothwendige Dreiheit in dem Begriffe der Urpersönlichkeit unabhängig von den Philosophemen der älteren christlichen Schule aufgefunden haben und durch kein näher eingehendes Studium dieser letzteren auf ihr Zusammentreffen oder ihre nahe Verwandtschaft mit den ihrigen aufmerksam geworden sind, den Dreieinigkeitsbegriff entweder ausdrücklich verwerfen, oder mit Stillschweigen an ihm vorübergehen. Dies ist der Fall z. B. in Richard Rothe's verdienstvollem Werke über die theologische Ethik, dessen Verfasser, wie ich nicht umhin kann zu urtheilen, sowol in den Vorzügen, als auch in den Mängeln des von ihm aufgestellten Begriffes der göttlichen Persönlichkeit der kirchlichen Trinitätslehre ungleich näher steht, als er selbst ihr zu stehen meint. Denn die Dreiheit von Wesen, Natur und Persönlichkeit, welche er in dem Begriffe der Gottheit nachweist, ohne für sie die Prädicate in Anspruch zu nehmen, welche die Kirchenlehre den Personen oder Hypostasen ihrer Dreieinigkeit zutheilt, ist nur dem Ausdrucke, aber nicht der Sache nach unterschieden von der Augustinischen. Sie ist es wenigstens dann nicht, wenn man in der vorhin von uns angedeuteten, weiter unten näher auszuführenden Weise die Forderung anerkennt, in das zweite Glied der göttlichen Dreieinigkeit ein Princip der Natur aufzunehmen, sodaß dasselbe an dieser Stelle mit dem Princip der Gedankenzeugung, welches zugleich das Princip des Bewußtseins ist, zusammenfällt. Rothe's speculativ-theologische Theorie hat sich sowol in dieser, als in allen andern Hauptpartien unter dem sichtlichen Einflusse der Hegel'schen ausgebildet. Es kann wol nicht bezweifelt werden, daß ihrem Urheber auch an diesem Punkte die Hegel'sche Dreieinigkeitslehre vorgeschwebt hat, aber er hat sich, bei seiner unbestechlichen Wahrheitsliebe, durch Hegel's Vorgang nicht verführen lassen, für die seinige die kirchliche Rechtgläubigkeit in Anspruch zu nehmen. Dies aber darf uns nicht abhalten, in einem Zusammenhange, für welchen das Zusammentreffen der verschiedenen Persönlichkeitstheorien in jener triadischen Unterscheidung, die für den christlichen Trinitätsbegriff den speculativen Grundtypus abgibt, als eine Thatsache von keineswegs gleichgültiger Beschaffenheit zu betrachten ist, auch die Rothe'sche Theorie, wie so manche andere unter den älteren oder gleichzeitigen, in die Voraussetzung dieses Zusammentreffens einzuschließen, und in ihr eine neue Bekräftigung für die Ueberzeugung zu erblicken, daß das Problem der göttlichen Persönlichkeit seine richtige Lösung nur in einer ebenso philosophischen, als von der Anerkennung und Anschauung der großen Grundthatsachen religiöser Erfahrung und göttlicher Offenbarung durchdrungenen Ausführung des Begriffes der göttlichen Dreieinigkeit zu erwarten hat.

C. Die göttlichen Eigenschaften.

Es wird keiner Entschuldigung bedürfen, wenn wir, was wir von den Eigenschaften Gottes zu sagen haben, in sofern diese Lehre nicht schon in dem Begriffe der göttlichen Persönlichkeit und Dreieinigkeit enthalten ist, auf die Erörterung des letzteren folgen lassen. In den Dar-

40) Der Grund, welchen die lateinische Kirche hatte, darauf zu bestehen, daß der Geist nicht vom Vater allein, sondern vom Vater und dem Sohne ausgeht, ist auf sehr präcise Weise ausgesprochen von Keckermann (bei Schweizer a. a. O. S. 169): Omnem voluntatis actum praecedit actus aliquis intellectus s. notitiae, nec est amor nisi per amatae rei notitiam; imo voluntas nihil est aliud, quum ex intellectu manans appetitus, unde necessario sequitur, Spiritum S. non tantum procedere a Patre per actum voluntatis, sed etiam procedere per actum intellectus, intellectus autem patris habet imaginem patris, idcirco Sp. S. etiam procedit ab imagine patris, i. e. a Filio.

41) Ich verweise, was diese Versuche betrifft, auf den ersten Band von Liebner's christlicher Dogmatik, der sich fast ausschließlich mit ihrer Darstellung und Kritik beschäftigt. Der wahre Sinn der geschichtlichen Entwickelung des Trinitätsbegriffs ist in diesem Werke freilich ebenso unvollständig erkannt, wie in den meisten übrigen der heutigen Theologie.

stellungen der christlichen Dogmatik, wenigstens den neueren, ist freilich die Stellung dieser beiden Lehren meist die umgekehrte. Ich lasse es dahingestellt, ob sich diese Stellung etwa noch aus anderen Gründen rechtfertigen lassen mag; jedenfalls hat sie an der herrschenden Aeußerlichkeit in der Fassung des Trinitätsbegriffes ebenso einen Stützpunkt, wie ihrerseits diese durch sie begünstigt wird. Uns hat sich der Begriff der Dreieinigkeit sogleich im unmittelbaren Zusammenhange mit der Frage nach dem allgemeinen Begriffe oder Wesen Gottes ergeben; es war daher natürlich, daß wir sie vor den besonderen Eigenschaften abhandelten, durch welche dieser Begriff erst seine weitere Ausführung erhalten soll. Zugleich gewinnen wir durch diese Abfolge unserer Darstellung den Vortheil, daß sich uns sogleich eine natürliche, unmittelbar in der Sache begründete Ordnung darbietet, in welcher wir die Lehre von den göttlichen Eigenschaften werden abhandeln können. Es bilden nämlich die drei Glieder des Dreieinigkeitsbegriffes die Anhaltpunkte, ein jedes für eine Reihe von Eigenschaften, welche der Gottheit in Ansehung seiner zukommen. Nicht als ob ein jedes dieser Glieder für sich als Träger besonderer Eigenschaften gelten sollte. Dies ist so wenig denkbar, als daß die Glieder für sich ein gesondertes, reales Dasein behaupten könnten, da vielmehr ein jedes von ihnen, wie dies auch in unserer obigen Darstellung nicht anders gefaßt worden ist, die ganze Gottheit ist, nur von einem besondern Gesichtspunkte aus betrachtet. Allerdings aber wurzelt jeder Begriff einer besondern Eigenschaft auf einer bestimmten jener drei Stufen oder Stadien der inwohnenden Entwickelung des Gottesbegriffes, ohne daß dadurch verhindert würde, daß ein jeder von der ganzen Gottheit gilt. In diesem Sinne mag uns die hier bezeichnete Gliederung der Eigenschaftslehre an die Stelle der mehrfachen Eintheilungen treten, welche von älteren und neueren Theologen, hin und wieder auch wol von Philosophen versucht worden sind. Sie vereinigt, wie man leicht bemerken wird, die Principien der zwei bisher gewöhnlichsten Eintheilungen. Die Zweitheilung in allgemeine und besondere, absolute und relative, ruhende oder inwohnende und äußere oder werkthätige Eigenschaften drückt sich aus in dem Gegensatze, welchen bei uns die erste Classe — wir werden sie mit dem Namen der metaphysischen bezeichnen, — zu den zwei andern — der ästhetischen und der ethischen — bilden. Die Dreitheilung aber nach den Grundkräften der göttlichen Persönlichkeit, die von mehren neueren Dogmatikern beliebt worden ist, wird man unmittelbar, aber bestimmter noch motivirt durch alles Vorangehende, in der unsrigen wiederfinden. — Die Frage nach der Erkennbarkeit der göttlichen Eigenschaften beantwortet sich uns durch das, was wir oben im Zusammenhange mit den Beweisen für das Dasein Gottes von der Erkennbarkeit Gottes überhaupt gesagt haben. Die vielfach von den Theologen verhandelte Frage endlich, ob und in welchem Sinne, bei der absoluten Einheit und Einfachheit des göttlichen Wesens, dennoch von einer Mehrheit und Mannichfaltigkeit der Eigenschaften die Rede sein kann, diese Frage verliert für uns ihr Interesse, da die Voraussetzung einer solchen Einfachheit, die jede innere Vielheit ausschließen würde, — eines jener halbphilosophischen, durch einen wahrhaft lebendigen, von echter religiöser Erfahrung durchdrungenen Offenbarungsglauben von Vorn herein widerlegten Vorurtheile, an welchen die bisherige Theologie so schwer zu tragen hat, — für uns durch unsere gesammte obige Entwickelung widerlegt ist. Wir werden nicht das mindeste Bedenken tragen dürfen, die Mannichfaltigkeit von Eigenschaften, welche Speculation und religiöse Erfahrung an dem göttlichen Wesen zu unterscheiden nöthigen, als objectiv von Gott an sich geltend anzuerkennen, und nicht blos, wie die Mehrzahl der Theologen, als einen leidigen Nothbehelf des menschlichen Verstandes, in dessen trübem Medium sich, nach dem Vorgeben Jener, das unnahbare einfache Licht der lauteren Gottheit in eine Mehrheit buntfarbiger, halbbeschatteter Strahlen bricht[42]).

Die Eigenschaften der ersten Classe, die in dem ersten Gliede der göttlichen Dreieinigkeit wurzeln, — wir nennen sie, wie gesagt, die metaphysischen, — haben zur Quelle ihrer Erkenntniß die reine Vernunftnothwendigkeit, und es ist in Bezug auf sie eine unerlaßliche Forderung der Wissenschaft, aus dieser Quelle in ihrer Reinheit zu schöpfen. Jedwede Einmischung der Erfahrung kann hier nur einen verwirrenden Einfluß üben, so wahr es auch ist, daß in der echt religiösen Erfahrung nicht nur nichts dem Begriffe dieser Eigenschaften Widersprechendes, sondern auch das bestimmteste Vorgefühl derselben liegt. Die richtige Methode der Entwickelung dieser Eigenschaften wird jedoch nicht unmittelbar mit jener, durch welche ihr metaphysisches Material gewonnen wird, mit der rein speculativen, metaphysischen Dialetik unmittelbar als solcher verwechselt werden dürfen. Sie ist eben nur eine besondere Anwendung dieser Dialektik, und sie theilt die Natur derselben in sofern, als auch sie aus der Verneinung alles dessen, was wir im Sinne des natürlichen Bewußtseins unter Realität zu verstehen pflegen, eine absolute Wahrheit zu gewinnen suchen muß. Man könnte sie in sofern demjenigen vergleichen, was die alte Dogmatik als via negationis der Gotteserkenntniß bezeichnete; nur freilich, daß diese bei der bloßen Verneinung des Endlichen stehen blieb, und nicht gelernt hatte, im Elemente dieser Verneinung die, obgleich unendliche, doch bestimmte und gestaltete Bejahung aufzufinden, von der man meinte, daß sie nur auf der via eminentiae zu suchen sei. — Die Unendlichkeit selbst, die stets an der Spitze der metaphysischen Gottesprädicate wird stehen müssen und gewissermaßen als Inbegriff ihrer aller gelten kann, — die Unendlichkeit wird, in jener methodischen Weise von Gott ausgesagt, nicht die unbestimmte und gestaltlose

42) Die dogmatische Monographie über das Lehrstück von den göttlichen Eigenschaften von Bruch (Hamburg 1840) ist eine wohlgemeinte und sorgfältig ausgearbeitete Schrift, aber auch sie leidet an den Widersprüchen, mit welchen die heutige Theologie, so lange sie die verjährten Vorurtheile der dogmatischen Schule nicht völlig ablegt, zu kämpfen hat.

sein. Sie gewinnt Gestaltung und Bestimmtheit dadurch, daß in ihren Begriff alle die Bestimmungen aufgenommen werden, oder daß, genauer ausgedrückt, ihr Begriff zu allen den Bestimmungen fortentwickelt wird, welche man durch einen von alter Zeit her aus der Philosophie in die Theologie übertragenen Misverstand häufig als das grade Gegentheil der Unendlichkeit, als das schlechthin Verendlichende oder als das Princip der Endlichkeit selbst anzusehen pflegt. Ich habe, indem ich dies sage, insbesondere die Begriffe der Zahl, der Zeit und des Raumes im Auge, von welchen ich die beiden letzteren bereits oben als solche Bestimmungen anführte, durch deren Entfernung aus der Idee des Absoluten der Begriff göttlicher Persönlichkeit in so vielen Systemen zu einem leeren Worte geworden ist. Ich kann hinzufügen, daß auch mit dem Begriffe der Unendlichkeit als inwohnenden Prädicate der Gottheit erst dann, so zu sagen, wahrer Ernst gemacht wird, wenn man die Bedenklichkeiten bei Seite legt, welche bisher davon abgehalten haben, diese Unendlichkeit erst in einfach numerischer, sodann aber auch in zeitlicher und räumlicher Gestalt vorzustellen, oder, was gleich viel, die dreifache Unendlichkeit der Zahl, der Zeit und des Raumes (von denen die zwei letzteren wiederum einen in mehrfacher Weise gesteigerten Unendlichkeitsbegriff in sich schließen) in die Gottheit einzuschließen, und nicht äußerlich sie neben der Gottheit hergehen zu lassen, sei es als ihre Geschöpfe, oder als Formen, welche durch eine von der Gottheit unabhängige Nothwendigkeit bestehen sollen; wovon das Eine ebenso undenkbar, wie das Andere ist. Gott schafft die Welt in die Zeit, in den Raum hinein, aber die Zeit, den Raum selbst vermag er so wenig zu schaffen, wie er das Absolute zu schaffen vermag. Indessen ist Schleiermacher's Ausdruck, welcher von der Gottheit sagt, daß sie mit dem Räumlichen zugleich den Raum, mit dem Zeitlichen zugleich die Zeit, Beides von Ewigkeit her schafft, immer noch der Ansicht Hegel's vorzuziehen, nach welcher die „schlechte" Unendlichkeit des Raumes und der Zeit, die Unendlichkeit des „Progresses" als der Gottheit unwürdig gradezu von der „absoluten Idee" ausgeschlossen bleiben soll. Es hat seine Richtigkeit, daß diese äußerliche, quantitative Unendlichkeit nicht die einzige, nicht die eigentliche und letzte ist, und daß von Gott noch eine andere Unendlichkeit, die innere, qualitative Unendlichkeit des Dynamischen prädicirt werden muß. Die tiefere, logische Ergründung des Begriffes dieser inneren Unendlichkeit gehört unstreitig zu Hegel's glänzendsten Leistungen. Aber wenn es wahr ist, worauf Hegel in seiner Logik, wie allenthalben, immer wieder zurückkommt, daß in dieser inneren oder wahren Unendlichkeit jene äußere oder schlechte Unendlichkeit sich dialektisch aufhebt: so folgt grade hieraus im eigenen Sinne von Hegel's dialektischer Methode eben dies, daß das solchergestalt Aufzuhebende zuvor an demjenigen selbst, in welchem die Aufhebung erfolgen soll, gesetzt oder bejaht sein muß; daß also die quantitative Unendlichkeit der Zeit und des Raumes, eben um in der Idee als solcher aufgehoben zu werden, der Idee und durch die Idee der Gottheit immanent sein muß. Dem natürlichen Bewußtsein wird es durch Anerkennung dieser auf so sonderbare Weise verkannten Wahrheit unberechenbar erleichtert, die Idee des Absoluten in der oben näher bezeichneten Weise, deren Forderung übrigens auch in Hegel's Religionsphilosophie begründet ist, als das ruhende Subject zu fassen, von welchem die doppelte Bethätigung des Logos und des Geistes, oder der Gedankenzeugung und des lebendigen Willens ausgeht. Denn für das natürliche Bewußtsein sind eben der leere unendliche Raum und die ebenso leere unendliche Zeit die Gestalten, in welchen sich die Idee als ein Daseiendes darstellt. Das Bewußtsein empfindet in ihrer Anschauung, und nur in ihr, die Röthigung, unabhängig von aller sinnlichen Wahrnehmung eine daseiende, als leeres Gefäß jeden möglichen Inhalt der Wahrnehmung aufnehmende Unendlichkeit vorzustellen. Allerdings sind diese als schlechthin daseiend, als nothwendig existirend vorgestellten Unendlichkeiten dem natürlichen Bewußtsein ein Todtes und Starres, von gleichgültiger Empfänglichkeit für eine Erfüllung, die ihm, so scheint es, nur von Außen kommen kann. Aber da ist es eben das Geschäft der metaphysischen Speculation, durch ihre Dialektik dieses Todte zu beleben, dieses Starre in Fluß zu bringen. Es ist, mit einem Worte, ihr Geschäft, zu zeigen, wie Raum und Zeit nur Glieder eines größeren Ganzen sind, inwohnende Momente oder Bestimmungen jener idealen Urform eines von Grund aus, eben zufolge dieser Form, lebendigen und persönlichen Daseins, in deren innerer, qualitativer Unendlichkeit die äußere, quantitative Unendlichkeit aufgehoben und aufbewahrt ist.

Diese Immanenz der unendlichen Zeit und des unendlichen Raumes in Gott, dem sie mittels der absoluten Idee, welche die Grundlage seines persönlichen Daseins bildet, a priori einverleibt sind, werden wir also unter den auch in der Kirchenlehre von der Gottheit prädicirten Eigenschaften der Ewigkeit und der Unermeßlichkeit zu verstehen haben, mit deren Aufstellung sich diese Lehre zu ihrer sonstigen Behauptung von der Richtigkeit beider, des Raumes und der Zeit, in einen übel verhehlten Widerspruch gesetzt hat. Man wird indessen bei genauerer Betrachtung leicht gewahr werden, daß in Bezug auf diese Eigenschaften selbst noch ein Unterschied anzunehmen ist zwischen derjenigen Sphäre des göttlichen Daseins, in welcher sie unmittelbare Geltung haben, und jener, deren Antheil an ihnen auf selbstthätiger Vermittelung beruht. Unmittelbar ewig und unermeßlich ist eben nur das Absolute der reinen Idee, eben weil und in sofern es die Unendlichkeit selbst in allen und jeden Beziehungen, also auch die Unendlichkeit der Zeit und des Raumes unmittelbar als solche ist. Und doch ist grade dieses Absolute dasjenige in Gott, von welchem allein man mit speculativem Rechte die Zeitlosigkeit und die Raumlosigkeit prädiciren kann, nämlich, wie schon erwähnt, in demselben Sinne, in welchem von der Zeit und dem Raume selbst zu sagen ist, daß sie nicht wiederum als seiend weder in einer Zeit, noch in einem Raume gedacht werden können. Was dagegen die reale Bethätigung des persönlichen Daseins der Gottheit betrifft:

so leidet es zwar im Allgemeinen keinen Zweifel, daß in jedem Momente derselben, und um so mehr in der *ganzen* Wirklichkeit Gottes, eine thatsächliche Beziehung auf die ganze Unendlichkeit der Zeit und des Raumes, eine fortdauernde dialektische Verneinung beider Unendlichkeiten gesetzt sein muß, und daß in *diesem* Sinne auch von dem schöpferischen Denken und Wollen der Gottheit zu sagen ist, daß es in einer, so nach rückwärts, wie nach vorwärts gekehrten Ewigkeit die ganze Zeit und den ganzen unendlichen Raum erfüllt. Indessen ist dieser Begriff der Zeit- und Raumerfüllung ein mehrdeutiger, und es muß der genaueren metaphysischen Untersuchung anheim gegeben werden, auszumitteln, in welchem näher bestimmten Sinne doch auch wieder die raumzeitliche Begrenzung, ohne die ein reales Dasein überhaupt undenkbar wäre, in Gott zu setzen ist. So bemerkten wir schon oben, daß dem realen persönlichen Leben der Gottheit richtiger ein Dasein in unvordenklicher Zeit, als eine Ewigkeit im strengen Wortsinne zugeschrieben werde. Entsprechendes wird denn auch von der räumlichen Ausdehnung, oder, nach dem in der Dogmatik gebräuchlicheren Ausdrucke, von Gottes *Allgegenwart* im Raume zu sagen sein.

Die innere, dynamische Unendlichkeit Gottes, die, wie schon erinnert, jener äußerlichen nicht in einer Weise entgegengesetzt werden darf, wodurch sie selbst den Charakter einer äußerlichen erhalten würde, sondern die vielmehr auf die Voraussetzung jener zu begründen ist, wird ausgedrückt durch die Begriffe der göttlichen *Allmacht* und *Allwissenheit*. Beides sind Eigenschaften, die auch ihrerseits sich unmittelbar aus der metaphysischen Natur des Absoluten herleiten, obgleich sie nicht unmittelbar in einem überempirischen Dasein der Art, wie das der Zeit und des Raumes, zur Erscheinung kommen. Mehr als alle übrigen haben die Begriffe dieser zwei Eigenschaften das Schicksal gehabt, durch die unzureichende und doch so anspruchsvolle Philosophie, welche der bisherigen Dogmatik zum Grunde lag, in einer Weise verunstaltet zu werden, wodurch, wenn man sie streng hätte beim Worte nehmen wollen, der Begriff Gottes sich selbst zerstört haben würde. Nur sie nämlich, diese Philosophie, oder vielmehr nur die halbphilosophische Reflexion, welche von der Vorstellung der göttlichen Persönlichkeit Besitz ergriffen hatte, ehe sie noch mit den speculativen Mitteln zu ihrem Verständniß ausgerüstet war, weshalb sie das Fehlende, so gut es eben gehen wollte, durch die dürftigen Kategorien der vorhandenen Philosophie zu ersetzen suchte, — nur sie trägt die Schuld dieser Verunstaltung, und nicht die heilige Schrift, durch deren Ansehen man freilich von jeher die Blößen der Theorie hat bemänteln wollen. Allerdings spricht die Schrift von Gottes Allmacht und Allwissenheit gelegentlich in Ausdrücken, die sich, wenn man kein Bedürfniß eines Bessern fühlt, auch wol auf eine ganz formlose, abstracte Unendlichkeit dieser Eigenschaften deuten lassen. Aber gesetzt auch, daß die übrige Weltanschauung der Schrift sich damit in Uebereinstimmung bringen ließe, so würden doch die *sittlichen* Eigenschaften der Gottheit solches verbieten, und diese sind es, welche in der Schrift, wie in aller religiösen Erfahrung, allerorten im Vorgrund stehen, und welche darum für die richtige Fassung jener metaphysischen den Maßstab abgeben müssen, aber nicht umgekehrt. Immer nämlich wird auch für die theologische Schrifterklärung die Maxime *Leibnitzens* in wohlverdienter Geltung bleiben müssen, daß es räthlicher sei, die Macht Gottes beschränkt zu denken zu Gunsten seiner Güte und Weisheit, als umgekehrt. Nur trägt in der Theodicee des eben genannten Philosophen die Bethätigung dieser Maxime noch zu sehr den Charakter einer äußerlichen Reflexion, angestellt aus dem ethischen Standpunkte über den Inhalt des metaphysischen. Die Macht Gottes wird als beschränkt angenommen, so weit der Begriff seiner vollendeten Weisheit und Güte, zusammengestellt mit der Erfahrung einer Welt, deren Uebel bei völlig unbeschränkter Macht ihres Urhebers und Leiters von einem Mangel sei es an Weisheit oder an Güte zeugen würden, dies zu verlangen scheint. Wenn nun aber der Begriff dieser Macht, wie für uns dies aus dem Zusammenhange der wissenschaftlichen Begründung des Gottesbegriffes hervorgeht, kein anderer ist, als der Begriff des Absoluten selbst, als absolute Daseinsmöglichkeit dem Begriffe einer wollenden und schaffenden Urpersönlichkeit einverleibt: so erhellt, welche Gewalt ein solches Verfahren dem Begriffe des Absoluten anthut, in dessen Natur es ja doch liegt, keinerlei Beschränkungen von Außen anzunehmen, welche nicht schon zuvor durch seine eigene, inwohnende Dialektik in ihm gesetzt sind. Dem Begriffe der Allwissenheit wendet Leibnitz keine nähere Aufmerksamkeit zu; hinsichtlich seiner läßt er es bei den gewöhnlichen Vorstellungen bewenden, deren Haltbarkeit näher zu untersuchen die christlichen Philosophen fast sammt und sonders eine durch die Schriftlehre so wenig, wie durch die Vernunft hinreichend motivirte Scheu tragen, während dagegen bereits die Arabischen Philosophen, auf der echten Spur des Aristoteles einherwandelnd, in die Widersprüche, in welche die Vorstellung eines Wissens verwickelt, das sich über alle Einzelheiten und Zufälligkeiten des zeitlichen Geschehens, auch des zukünftigen, ganz ebenso, wie über das Ganze und Allgemeine erstrecken soll, eine vollkommen klare Einsicht bethätigt haben.

Es ist nach allem Obigen klar, daß eine derartige Begrenzung des Begriffes der göttlichen Allmacht und ohne Zweifel auch Allwissenheit, wie das sittlich-religiöse Interesse sie verlangt, welches sich in jenem Leibnitzischen Worte auf ebenso gesunde, als energische Weise ausgesprochen hat, in wissenschaftlicher Weise nur herbeigeführt werden kann auf dem Wege jener inneren Ausbildung der Idee des Absoluten durch rein speculative, metaphysische Dialektik, den wir schon oben als unerlaßlich auch zur Vollendung des wissenschaftlichen Beweises für das Dasein Gottes und für die Ausführung des Begriffes seiner Persönlichkeit bezeichnet haben. In der That ist diese Ausführung, ist die Durchführung der metaphysischen Dialektik bis zu dem Punkte, wo das Absolute der reinen Vernunft als Urform der Persönlichkeit dasteht, unmittelbar Eins mit der wissenschaftlichen

Darstellung jener Schranken, welche der Urpersönlichkeit eben durch ihren eigenen Begriff gezogen sind. Die Vorstellung der Allmacht, wie die bisherige Dogmatik sie hegte — und was von der Allmacht, dasselbe gilt auch von der Allwissenheit, — der Allmacht als einer ebenso innerlich unbegrenzten, wie äußerlich schrankenlosen Willensmacht, — diese Vorstellung steht nicht blos mit den sittlichen Eigenschaften, welche die religiöse Erfahrung uns in dem persönlichen Gotte erkennen lehrt, sondern schon mit dem tiefer wissenschaftlich ergründeten Begriffe der Persönlichkeit dieses Gottes selbst im Widerspruch. Denn Persönlichkeit ist eben nichts Anderes, als eine auf unendliche Weise innerlich begrenzte Möglichkeit des Denkens und Wollens, des Daseins und Handelns; ihre inneren Schranken aufheben, würde heißen, wenn solche Aufhebung überhaupt möglich wäre, sie selbst aufheben. Der Afterbegriff einer schrankenlosen Allmacht paßt daher besser auf das gestaltlos Absolute jener älteren philosophischen Lehren, als auf die durch inwohnende Dialektik zum Begriff der Persönlichkeit hindurchgebildete Idee des Absoluten, und er ist der christlichen Glaubenslehre auch wirklich nur im Zusammenhange mit jenen Lehren aufgedrängt worden. Insbesondere wird es sich nachher bei Entwickelung des Schöpfungsbegriffs zeigen, wie verfehlt die Vorstellungen sind, welche der Gottheit eine unbedingte Willkür des Disponirens sei es über die schon vorhandenen, oder über die annoch hervorzubringenden Geschöpfe zuschreiben. Daß aber der wahre Begriff der göttlichen Unbedingtheit keinen Eintrag leidet, wenn wir ihn an innere Schranken, und in Folge dieser Schranken an die Nothwendigkeit der Arbeit und des Kampfes gebunden denken: das hat bereits Tertullianus in seinem leider von der späteren Theologie nicht genug beherzigten Ausspruche: Major est gloria, si laboravit, anerkannt.

Für beide hier bezeichnete Begriffe, die Allmacht und die Allwissenheit, kannte die ältere Dogmatik, so ungenügend sonst die Behandlung war, die sie ihnen angedeihen ließ, doch gewisse Unterscheidungen, welche vielleicht nur einer geschickten Auffassung und Benutzung warten, um als Vehikel einer besser über sich selbst verständigten Theorie dieser Eigenschaften dienen zu können. Ich meine, was die Allmacht betrifft, die Unterscheidung zwischen omnipotentia absoluta und ordinata, was die Allwissenheit betrifft, zwischen scientia necessaria oder simplicis intelligentiae und scientia libera oder visionis. Beide Unterscheidungen, so wenig sie beim ersten Anblick mit einander gemein zu haben scheinen, sind doch aus derselben Auffassungsweise hervorgegangen: sie gehen mit einander parallel und erläutern einander gegenseitig. Der Begriff der scientia necessaria erläutert den Begriff der potentia absoluta, das heißt, er zeigt, daß auch die Allmacht, deren Begriff noch völlig unbeschränkt gedacht wird durch eigene Schöpferthaten Gottes, — denn dies ist es, was unter „absoluter" Allmacht verstanden wird, — doch nicht ein schlechthin voraussetzungsloser, nicht ohne alle nähere Bestimmtheit oder inwohnende Grenze ist. Denn wenn es in Gott ein „nothwendiges" Wissen gibt, so kann solches Wissen, da alles Wissen als Thatsache ebenso wenig eine Nothwendigkeit ist, wie irgend etwas Thatsächliches, seine Nothwendigkeit offenbar nur in seinem Gegenstande haben. Dieser nämlich wird dann eben ein schlechthin nothwendiger, von der Macht und Freiheit Gottes unabhängiger sein müssen, eine Voraussetzung, eine Bedingung dieser Macht, aber nicht ein Geschöpf derselben. Es ist aber solcher Gegenstand, wie die Dogmatiker mit Recht sagen, das eigene Wesen der Gottheit; es ist ihr reines Wesen, das heißt der Inbegriff der ewigen Wahrheiten oder reinen Denkbegriffe, in welchen alle Möglichkeit des wirklichen Daseins, auch des eigenen der Gottheit enthalten ist und deren Gesammteinheit die Grundform der Persönlichkeit ausmacht. In welcher Weise aber die Begriffe der potentia ordinata und der scientia libera sich gegenseitig einander sowol fordern, als auch bestätigen und erläutern, das wird im weitern Verlaufe unserer Betrachtung noch deutlicher werden. Vorläufig nur so viel. Durch jede That, durch jeden Lebensact der Gottheit erhält, — so bringt es die innere vernunftnothwendige Bestimmung des Begriffes der Persönlichkeit mit sich, — das Wesen der göttlichen Persönlichkeit einen Zuwachs an innerer Bestimmtheit, der für die Macht eine neue, zu der vorhandenen hinzukommende Grenzbestimmung, für das Bewußtsein aber ein neuer Inhalt ist; Inhalt eines Schauens, nicht eines reinen Wissens, und, weil der Inhalt aus der Freiheit stammt, nicht eines im gleichen Sinne nothwendigen Wissens, wie das ursprüngliche Wissen der Gottheit, welches man auch in Gott, wie das entsprechende im Menschen, ein Wissen aus reiner Vernunft nennen kann[43]). Durch die Annahme beider Gegensätze in dem Begriffe der Allmacht und in dem der Allwissenheit hat die alte Dogmatik, ohne es zu wollen oder zu merken, manches sonst von ihr begangene Versehen gut gemacht; insbesondere hat sie dadurch die von ihr sonst beliebte Nichtunterscheidung der Begriffe von potentia und actus in Gott stillschweigend zurückgenommen. Auch würde sie sich, wenn sie sich die Voraussetzungen nur noch etwas deutlicher zum Bewußtsein hätte bringen wollen, welche beiden Unterscheidungen unverkennbar zum Grunde liegen, unmöglich der Einsicht haben verschließen können, wie durch den Begriff der potentia ordinata jenes willkürliche Eingreifen der Allmacht in die von ihr selbst gesetzte Weltordnung, durch den Begriff aber der scientia libera jenes unbedingte Vorauswissen des Zukünftigen ausgeschlossen wird, welches sie

43) Der Ausdruck: scientia simplicis intelligentiae hat das Unbequeme, daß das Wort intelligentia hier in dem grade entgegengesetzten Sinne angewandt wird von jenem, den es in der Augustinischen Trinitätslehre hat. Es sollte heißen: scientia simplicis intellectus. — Wenn übrigens Neuere, wie Twesten (Dogmatik II. S. 55), sich über die von den ältern Dogmatikern angenommene Einerleiheit der Begriffe von scientia necessaria und simpl. intell. einerseits, von sc. libera und visionis andererseits befremdet zeigen, so kann diese Befremdung wol nur auf der Abneigung beruhen, den Unterschied von Wissen aus reiner Vernunft und factischem Wissen als einen auch für das göttliche Bewußtsein gültigen anzuerkennen.

nichtsdestoweniger, das eine wie das andere, von Gott auszusagen fortfährt.

In der bisherigen Dogmatik, und selbst in der bisherigen Philosophie ist im Ganzen noch wenig von der **Freiheit** als göttlicher Eigenschaft die Rede gewesen. In der That war das, was beide von ihr zu sagen hatten, im Ganzen nur dürftig. Es war entweder die Vorstellung einer unbegrenzten Willkür der göttlichen Allmacht, was man mit dem Worte Freiheit bezeichnete, wenn man sich überhaupt seiner bediente, oder es war, in den deterministischen Systemen, nur der Gegensatz gegen jeden Gedanken nicht nur eines äußern Zwanges, sondern auch eines äußern Hemmnisses, auf welches der göttliche Wille stoßen könnte. Zwar deutete der Gegensatz von voluntas necessaria und voluntas libera, welchen die Dogmatiker, entsprechend dem gleichlautenden Gegensatze im Begriffe des göttlichen Wissens, anzunehmen geneigt blieben, auf den Versuch einer Vermittelung oder gegenseitigen Begrenzung des deterministischen und des indeterministischen Standpunktes. Aber dieser Versuch blieb auf einer sehr niedrigen Stufe speculativer Ausbildung zurück, indem man den **nothwendigen** Willen als denjenigen bezeichnete, welcher Gottes eigenes Sein, den **freien** als jenen, welcher die äußere Schöpfung zu seinem Inhalte habe. Solche Unterscheidung würde unter allen Umständen der Voraussetzung widersprechen, daß Freiheit ein wesentliches und nothwendiges Prädicat des Willens, absolute Freiheit ein solches Prädicat für absoluten Willen sei. Von dieser Voraussetzung ausgehend, welche zunächst freilich nur das Wort oder den Namen der Freiheit betrifft, wage ich das Axiom aufzustellen, daß der Wille als Wille gar nicht anders handeln kann, als frei, und daß in demselben Sinne alle metaphysischen Attribute der Gottheit, namentlich die Begriffe der Allmacht und der Allwissenheit, sich in dem Begriffe der Freiheit zusammendrängen, in welchem der Begriff des Willens die Spitze des persönlichen Daseins bezeichnet. Was ich vorhin von der Allmacht sagte, das gilt unmittelbar auch von der göttlichen Freiheit. Sie ist nichts Anderes, als die absolute Daseinsmöglichkeit selbst, als ein Daseiendes ihrerseits gesetzt, nämlich als Inhalt des göttlichen Selbstbewußtseins, aus welchem heraus sich der Wille in jedem Augenblicke seines Handelns für ein bestimmtes Dasein zu entscheiden hat. Dies der Ausdruck, welcher sich mit Leichtigkeit einem Jeden darbietet, der, wie wir, dem persönlichen Dasein, welches wesentlich ein Wollen ist, eine ewige Nothwendigkeit zum Grunde legt, ohne aber dem Inhalte dieses Wollens dieselbe Nothwendigkeit beizumessen. Aber damit ist das speculative Problem, welches in dem Begriffe der Freiheit liegt, noch nicht gelöst, nicht einmal vollständig ausgesprochen. Um dieses Problem in seiner wahren Beschaffenheit zum Bewußtsein zu bringen, müssen wir uns erinnern, was schon oben beim Begriffe der Dreieinigkeit berührt ward, daß jede That des wählenden Willens, und daß, da der Wille eben nur in diesen seinen Thaten ist, das einfache Dasein des Willens schon eine andere That, oder vielmehr eine ganze Reihe anderer Thaten voraussetzt, — jener theoretischen Thaten nämlich, — wir haben sie mit dem Namen der **Gedankenzeugung** bezeichnet, — durch welche das daseiende, lebendige Bewußtsein, dieses Gegenbild der absoluten Idee im Elemente des innerzeitlichen Gedankenlebens, hervorgerufen und getragen wird. Diese Thaten können weder, wie die eigentlichen Willensthaten, freie, noch können sie, wie die bloße **Form** der Persönlichkeit, ein Nothwendiges sein. Denn um jenes zu sein, müßten sie bereits durch das Selbstbewußtsein hindurchgegangen sein, welches doch erst durch sie soll begründet werden. Um aber ein schlechthin Nothwendiges zu sein, dürften sie nicht ein Thun sein, nicht dem Elemente zeitlichen Werdens, zeitlicher Bewegung, mit einem Worte zeitlicher Wirklichkeit, sondern nur jenem ruhenden, ewig sich selbst gleichen Sein der absoluten Identität angehören, von dem wir längst gezeigt haben, daß nur das Mögliche als Mögliches, nicht das Wirkliche als Wirkliches ihm unmittelbar angehört. Es erhellt also, — und dies ist ein Ergebniß von unberechenbarer Wichtigkeit nicht blos für die richtigere Gestaltung der Lehre von den göttlichen Eigenschaften, sondern zugleich für die tiefere Ergründung der gesammten Daseinssphäre, welche an dem Begriffe der göttlichen Freiheit hängt, und ganz besonders auch für das gründlichere Verständniß des Wesens der **creatürlichen** Freiheit, — es erhellt, daß zwischen dem Begriffe der strengen Nothwendigkeit des absoluten **Seins**, und der Freiheit des göttlichen **Handelns**, als unumgängliche Bedingung der letzteren, ein Mittleres angenommen werden muß[44]), welches wir wol am Richtigsten mit dem von Aristoteles entlehnten Ausdrucke, welcher in dem hier angedeuteten Sinne auch der mittelalterlichen Philosophie nicht unbekannt geblieben ist: ἑκούσιον, spontaneum, werden bezeichnen können. Es fällt unter diese Kategorie der große Proceß, welchen die Kirchenlehre als vorweltliche Zeugung des göttlichen Sohnes oder Logos bezeichnet hat. Wir haben uns schon oben überzeugt, nicht nur, daß dieser Proceß fortdauernd in alle Ewigkeit, sondern auch, daß er als bestehend aus einer Unendlichkeit besonderer Acte zu denken ist, deren jeder in demselben Sinne ein spontaner, obwol nicht ein freier zu nennen ist, wie die eben gedachte Lehre jenen Inbegriff aller hier und da wol auch ausdrücklich so genannt hat. Wäre dieser Proceß und wären seine spontanen Erzeugnisse nicht: so würde der freie Wille der Gottheit keinen Inhalt seiner Wahl haben, und also nicht in Wahrheit frei zu nennen sein, weil zwischen Nothwendigem und Nothwendigem eine Wahl nicht statt findet[45]). Das aus jenen spontanen Zeugungsacten Hervorgehende aber, indem es neben dem ewig Nothwendigen den unendlichen Inhalt des göttlichen Bewußtseins bildet, wird eben dadurch zum Gegenstande der

---

44) Aliquid concomitans voluntatem, heißt dieses Mittlere charakteristisch bei dem großen, tief speculativen Scholastiker **Duns Scotus**. 45) Gegenstand der Wahl kann, nach mittelalterlichem Ausdruck, nur ein contingens sein, d. h. ein auch nicht und auch anders sein Könnendes. „Zufall, Zufälligkeit“ ist für contingentia nur ein unbequemer Ausdruck.

Wahl des freien Willens der Gottheit, und der Wille macht das Gewählte dann zum Gegenstand jener weiteren Thätigkeit, welche wir einer näheren Betrachtung weiter unten bei der Lehre von der Schöpfung unterziehen werden.

In dem Begriffe der Freiheit als göttlicher Eigenschaft liegt also wesentlich dieses Beides: die unbedingte, durch kein äußeres Dasein, wie bei den geschaffenen Geistern, begrenzte Spontaneität der Erzeugung von Gedanken, von inneren Zuständen und Gebilden als Inhalt oder Gegenstand der im engeren Sinne frei zu nennenden Willensthätigkeit, und dann diese Willensthätigkeit selbst; als selbstbewußte Wahl zwischen den realen Möglichkeiten des Daseins und Geschehens, welche in jener Productivität enthalten und durch sie gesetzt sind [45a]). Auch in Gott ist selbstbewußte Wahl und Entschließung nur möglich, wenn sie durch eine unbewußte und unwillkürliche Thätigkeit des Gemüthes getragen wird. Solche Thätigkeit bietet der Thätigkeit des Willens nicht nur in gegenständlicher Weise den Stoff zur Verarbeitung, sondern es würde ohne sie ein Subject der Willensthätigkeit gar nicht geben können. Wie nämlich, nach unserer obigen Bemerkung, als das Subject der spontanen Thätigkeit, in welcher sich das göttliche Bewußtsein erzeugt, nur die absolute Idee oder die mögliche Persönlichkeit betrachtet werden kann: auf ganz entsprechende Weise kann als das Subject der freien Willensthätigkeit nur das Bewußtsein betrachtet werden, dessen Existenz seinerseits ein Proceß, der Proceß jener spontanen, aber noch nicht im engeren Sinne freien Gedankenerzeugung ist. Und somit nun erkennen wir die Freiheit, wenn wir in ihren Begriff jene Spontaneität mit einschließen, als eine Eigenschaft, von der man mit vollem Rechte sagen kann, daß sie die Bedingungen des göttlichen Daseins ganz ebenso, wie des göttlichen Handelns in sich begreift. Man hat dies wol auch schon so ausgedrückt: Gott ist, weil er sein will und was er sein will; ein Ausdruck, der ganz das Richtige sagt, dafern man ihn nur zu ergänzen Sorge trägt eben durch jene Unterscheidung des unbewußt zeugenden und schaffenden Gemüthes vom Willen im eigentlichen Wortsinne, der überall vom Selbstbewußtsein ausgeht und ein schon vorhandenes Selbstbewußtsein voraussetzt. Ganz das Entsprechende sagt, richtig verstanden, der alt-dogmatische Ausdruck: **aseitas**, und ebenso auch der von Spinoza erfundene, aber nicht im rechten Sinne angewandte: **causa sui**. Gott ist von sich selbst, oder er ist Ursache seiner selbst, nicht als das „schlechthin nothwendige Wesen," — nach dieser Seite würde dieser Ausdruck nur eine Tautologie enthalten, — aber er ist es, wiefern er im eigentlichen Wortsinne sich selbst hervorbringt, durch sein Thun sein Dasein trägt, nämlich sein actuales, energisches, während freilich das Thun auch wieder umgekehrt durch ein Dasein, aber durch ein blos potentiales, für sich unwirkliches, getragen wird. Der freie Wille im engeren Sinne, wenn er auch nicht ursprünglich mit seiner Thätigkeit dieser Träger ist, wirkt doch in solcher Weise auf die hervorbringende und tragende Thätigkeit zurück und bekräftigt sie durch sein Thun, daß man in diesem Sinne allerdings auch ihn die Ursache nennen kann, daß Gott ist, und daß er so ist, wie er ist. — Aus dem Allem erhellt übrigens zugleich, was von der in den neueren philosophischen Systemen so vielfach verkündigten Einheit der Freiheit mit der Nothwendigkeit zu urtheilen ist. Kein Satz kann falscher sein, als dieser, wenn die angebliche Einheit jener beiden Begriffe als eine wirkliche Einerleiheit gedeutet wird. Wiefern er dagegen die Deutung zuläßt, daß das eigentlich Nothwendige, ja die reine, unbedingte Nothwendigkeit selbst, der Begriff der Freiheit ist, oder mit andern Worten, daß vermöge der ewigen Nothwendigkeit nur freie Wesen, und vor Allen nur Ein freies Urwesen als That seiner selbst und als Grund aller andern Wirklichkeit, im eigentlichen, energischen Wortsinne dasein, existiren kann: so erhellt aus allem Obigen, nicht nur daß wir diesen Satz recht wohl können gelten lassen, sondern selbst, daß er die Summe oder das Gesammtergebniß unserer eigenen Lehre ausdrückt.

Durch diese Bemerkung über den Begriff der Freiheit, der, ich wiederhole es, so aufgefaßt, mir von allen der geeignetste scheint, die Begriffe der metaphysischen Eigenschaften Gottes in der Einheit des Persönlichkeitsbegriffes zusammenzuschließen, wird es nun ferner auch wesentlich erleichtert, den richtigen Gesichtspunkt zu finden für die zwei andern Classen göttlicher Eigenschaften, die wir oben in Gemäßheit des trinitarischen Princips vorläufig unterschieden haben. Die Eigenschaften der zweiten Classe fallen, wie man ohne unser Erinnern bemerkt haben wird, sämmtlich unter jene Kategorie des Spontanen, welche zwischen der Nothwendigkeit des Metaphysischen und der Freiheit des Ethischen in der Mitte steht. Es sind Eigenschaften, so zu sagen, der Functionen des göttlichen Lebens, welches dem freien Willen der Gottheit als Grundlage dient; jenes göttlichen Lebens, welches schon der Apostel Johannes ausdrücklich in die Wesenheit des Logos setzte, oder, in der prägnanten Bedeutung dieses Wortes, welche wir nachher noch weiter entwickeln werden, der göttlichen Natur. Natur nämlich oder Leben der Gottheit dürfen wir ja wol jene unabläßig sich aus dem unendlichen Geburtsschooße der absoluten Idee heraus erzeugende Gedankenwelt nennen, welche in dem lebendigen Selbstbewußtsein Gottes den Mittelpunkt ihrer Einheit findet. Wir haben bis hierher den Satz aufgespart, den indessen der aufmerksame Leser schon aus dem bisherigen Zusammenhange unserer Betrachtung herausgefunden haben wird: daß diese Gedankenwelt, außer dem Inhalte der ewigen Wahrheiten, welche in der Idee des Absoluten unmittelbar enthalten sind, nothwendiger Weise als erfüllt noch mit einem anderweiten Inhalte gedacht werden muß, nämlich mit einem solchen, der sich, mit den lebendigen Gedanken und durch sie entstehend, auf dieselbe spontane Weise aus sich selbst erzeugt oder gebiert, wie die Ge-

45a) Spontaneitas wird von Leibnitz als contingentia sine coactione, Libertas als spontaneitas intelligentis definirt.

danken, mit denen er unmittelbar in organischer Einheit verbunden ist. Denn woher sonst, wenn nicht von einem solchen Inhalte sollte der göttliche Wille die Gegenstände seiner Wahl, das Material seiner Thätigkeit entnehmen, von dem wir so eben die Bemerkung machten, daß es ihm nur durch spontane Gedankenzeugung gegeben sein kann? Hätte diese Gedankenzeugung, wie man zunächst dies anzunehmen versucht sein kann, keinen andern Inhalt, als jenen, der bereits in der ewigen Nothwendigkeit der absoluten Idee enthalten ist, — und allerdings kann auch dieser Inhalt, sammt der Idee selbst, nur auf diesem Wege zur Gegenständlichkeit für sich selbst, zur Reflexion in sich selbst gelangen, also erst ein Inhalt der *Erkenntniß* werden — so bliebe es für das göttliche Selbstbewußtsein bei jener unendlichen Leere, die dem Willen weder einen Gegenstand seiner Wahl, noch einen Stoff für seine Schöpferthätigkeit nach Außen zu bieten vermöchte. Wir hätten dann einen Gott, der in alle Ewigkeit über den Wahrheiten der Metaphysik und reinen Mathematik brütete, und es nie bringen könnte zu einer Welt, weder zu einer innern, noch zu einer äußern, in welcher die leeren Fächer der mathematischen und metaphysischen Möglichkeit ihre Erfüllung finden. Denn daß, wie die gedankenlose Vorstellung des gewöhnlichen, unphilosophischen Deismus es meint, erst der Wille der Gottheit selbst den Stoff sich erzeugte, aus welchem der Inhalt seiner Thätigkeit zu wählen seine eigenthümliche Function als Wille ist: dies muß, wer irgend den Begriff des freien persönlichen Willens sammt seinen Voraussetzungen sich zum Bewußtsein gebracht hat, für undenkbar erkennen. Soll die Freiheit des Willens nicht ein leeres Wort bleiben und der gehaltlosen Willkür des blinden Zufalls gleichgelten: so muß dem Willen ein Inhalt seiner Wahl *gegeben* sein; dem creatürlichen Willen ein äußerlicher, der indessen auch für ihn durch die innere Welt des Gedankens und der Einbildungskraft hindurchgehen muß; dem göttlichen Willen ein innerer, durch die schlechthin productive Macht des Gedankens selbst, der im creatürlichen Geiste zunächst nur auf Reproduction eines äußerlich Gegebenen angewiesen ist. — „Alle Dinge sind durch göttliche *Imagination* entstanden, und stehen noch in solcher Geburt und Regiment:" dieser Ausspruch J. Böhme's enthält die unentbehrliche Voraussetzung, ohne welche kein echter, lebendiger Theismus, kein ernstlicher Glaube an die Schöpfung der Welt durch den selbstbewußten Willen Gottes möglich ist.

Dieses Element der Productivität des göttlichen Gedankenlebens, welches auch die kirchliche Philosophie des Mittelalters, durch den Augustinischen Begriff der intelligentia auf diese Spur geleitet [46]), von der Willensthätigkeit gar wohl zu unterscheiden wußte, ist das Element, in welchem wir die zweite Classe der eigenschaftlichen Begriffe zu suchen haben, welche uns zur näheren Bestimmung des bis dahin nur abstracten Begriffes der göttlichen Persönlichkeit dienen sollen. Ich habe für diese Classe die Bezeichnung als *ästhetische* Eigenschaften vorgeschlagen. Es scheint dieser Ausdruck sich auf ganz bequeme Weise zusammenzugruppiren mit den Ausdrücken: metaphysische Eigenschaften für die erste, und ethische für die dritte Classe; er bietet zugleich den Vortheil, für die wissenschaftliche Erkenntniß das Erfahrungsgebiet zu umschreiben, woraus der Stoff zur Bildung dieser Eigenschaftsbegriffe auf entsprechende Weise per viam eminentiae zu entnehmen ist, wie der Stoff zu den metaphysischen Eigenschaftsbegriffen aus dem Gebiete der Metaphysik nach unserer obigen Bemerkung per viam negationis, d. h. dort auf dem Wege rein speculativer Dialektik. Freilich ist die Benutzung des ästhetischen Erfahrungsgebietes für die Zwecke philosophischer Gotteslehre eine Neuerung, von welcher zu besorgen steht, daß sie uns von manchen Philosophen, noch mehr aber von Theologen verübelt werden wird. Allein ich würde mir vorwerfen müssen, eine sehr empfindliche Lücke gelassen zu haben in dem Zusammenhange der Lehre von den göttlichen Eigenschaften und von der Gottheit überhaupt, wenn ich den Reichthum der Erkenntniß hätte übergehen wollen, der für den echten Gottesbegriff aus diesen bisher noch gar nicht ausgebeuteten Schachten zu gewinnen ist [47]). Zudem ist, mehr noch, als die bisherige Dogmatik, die erhabene Quelle derselben, die heilige Schrift, vorangegangen mit der Aufstellung einer Reihe von Prädicaten der Gottheit, von welchen sich für jeden unbefangenen Sinn überzeugend darthun läßt, daß ihr richtiges Verständniß nur demjenigen aufgeht, der aus dem Gebiete ästhetischer Erfahrung die Erlebnisse und Anschauungen dazu mitbringt, aus denen sie offenbar via eminentiae hervorgebildet sind. Ich zähle zu diesen Prädicaten alle diejenigen, welche sich, wie es mir scheint, am Bequemsten unter die drei, auch ihrerseits urkundlich biblischen Begriffe der göttlichen *Seligkeit*, *Herrlichkeit* und *Weisheit* einordnen lassen. Eine kurze Erörterung dieser Begriffe wird den Sinn, in welchem ich den obigen Gesichtspunkt für diese Classe göttlicher Eigenschaften aufzustellen wage, näher zu erläutern dienen.

---

46) Quaerere enim, unde intelligentia habeat formas, quas exuberat, idem est quaerere, unde habeat intelligentia, quod sit intelligentia. *Albert. Magn.* — Nach *Alexander von Hales* ist intelligere = speciem generare in se; vergl. *Baur*, Gesch. der Dreieinigkeitslehre II. S. 689, woselbst auch die auf den nachfolgenden Seiten angeführten prägnanten Stellen aus Duns Scotus verglichen werden können.

47) In meiner Schrift: „Die Idee der Gottheit" hatte ich den Beweis für das Dasein Gottes auf die Nothwendigkeit gestellt, zwischen dem dialektischen Gegensatze, welchen das ästhetische Element zu dem Elemente der reinen Speculation (die „Idee der Schönheit" zur „Idee der Wahrheit") bildet, eine Vermittelung aufzufinden. Da indessen dieser Beweisversuch sich ganz nur in dem Kreise der strengen dialektischen Methodik des Hegel'schen Systems bewegt, über dessen Ergebnisse er ausdrücklich hinausschreitet, so habe ich Bedenken getragen, im Obigen an ihn zu erinnern, so wenig ich auch Grund finde, ihn zurückzunehmen. Nur die Deutung, welche ich zufolge dieser Wendung den älteren Beweisen gab, muß ich als verfehlt bezeichnen. In wesentlich geläuterter und berichtigter Gestalt wird man jenen Beweisversuch meiner „Philosophie des Christenthums" (Bd. I. S. 362 fg.) einverleibt finden.

Dem Begriffe göttlicher Seligkeit, an dessen Stelle die nüchterne Theologie der reformirten Confession den Begriff der Genugsamkeit (sufficientia) hat setzen wollen, steht in manchen philosophischen Theorien, welche vielfältig auch in die Theologie übertragen sind, eine Schwierigkeit entgegen, welche die meisten Theologen, auch wenn sie jenen Theorien huldigen, in ihrer gedankenlosen Weise gar nicht gewahr zu werden pflegen. Nämlich diese, daß der Gegensatz von Lust und Unlust, von Wohl und Wehe oder von Freude und Schmerz im Elemente des Gefühles als ein nicht dem Geiste, sondern allein der Sinnlichkeit[48]) angehöriger, eben dadurch als Etwas bezeichnet wird, was man, wenn man folgerecht sein will, gar nicht von Gott aussagen darf. Schleiermacher, einer der Wenigen, welche die zur Consequenz in derartigen Fällen unerlaßliche Kühnheit besaßen, er hat, ohne Zweifel aus diesem Grunde, die Eigenschaft der Seligkeit ganz übergangen. Andere meinten, der Schwierigkeit zu entgehen, wenn sie die Seligkeit Gottes in die Befriedigung setzten, welche entweder das Denken, oder das Handeln, die schöpferische Willensthätigkeit, oder Beides zugleich gewährt. Es versteht sich, daß wir der Sache nach damit einverstanden sind, solche Doppelbefriedigung als wesentlich inbegriffen in Gottes Seligkeit anzusehen. Aber wir müssen fragen: wenn solchergestalt in die Thätigkeiten der göttlichen Vernunft und des göttlichen Willens ein Element von Lustgefühl als eingeschlossen vorausgesetzt wird: wie kann man sich dann noch berechtigt halten, den Begriff des Gefühles, sofern er unter jenen Gegensatz fällt, im Allgemeinen vom Wesen des Geistes, vom Wesen der Gottheit auszuschließen? — Es mag sein, daß durch jenes Zugeständniß die unmittelbarsten Forderungen des religiösen Gefühles beschwichtigt werden, welches eine ihm entsprechende Thatsächlichkeit des Gefühlslebens in der Gottheit vorauszusetzen sich gedrungen findet, und zu solcher Voraussetzung durch die organische Natur des sittlichen Bandes der Religion, welches auch in dieser Beziehung nur Gleichgeartetes mit Gleichgeartetem verbinden kann, in jedem Sinne berechtigt ist. Jedenfalls sind die Gefühle schöpferischer Liebe, welche man nach dieser Ansicht Gott nicht wird abzusprechen wagen, das dem religiösen Gefühlselemente der Geschöpfe zunächst in Gott Entsprechende, und so mag denn die Vorstellung, daß das Element der Gefühle, wiefern es überhaupt in Gott einen Platz findet, nur in dieser Gestalt einen solchen zu finden vermag, nicht eines directen Widerspruches vom Standpunkte der reinen religiösen Empirie sich zu gewärtigen haben, sofern diesem Standpunkte nicht etwa durch tieferes Schriftstudium Anschauungen anderen und reicheren Inhaltes zugewachsen sind. Aber die philosophische Speculation, in welcher allein auch derartige Zweifel und Verneinungen ihren Ursprung haben, sie kann am wenigsten bei jener Halbheit sich beruhigen, welche das Gefühl sammt dem in ihm enthaltenen Gegensatze von Wohl und Wehe im Allgemeinen dem absoluten Geiste abspricht, um dann doch wieder im Besondern eine bestimmte Art von Wohlgefühlen ihm zuzusprechen. An ihr ist es, die Wurzel jener Irrung zum klaren Bewußtsein zu bringen. Es ist nämlich auch hier diese Wurzel keine andere, als das allgemeine Princip des speculativen Rationalismus, jene Verwechselung der lebendigen Natur des Geistes mit dem Absoluten der reinen Vernunft, auf die sich so manche Wirren und Misbildungen der bisherigen Gotteslehre zurückführen. Wir haben daher, auch ohne im Vorhergehenden schon ausdrücklich jenen Dualismus zu bekämpfen, der alles, was nicht unmittelbar von der Natur der reinen Vernunft ist, aus dem Geiste, dem absoluten Geiste der Gottheit als ein ihm Fremdes herauswirft, demselben bereits die Wurzel abgeschnitten, als wir die Nothwendigkeit nachwiesen, das Absolute der reinen Vernunft, anstatt es unmittelbar für den absoluten Geist oder für die Gottheit selbst auszugeben, vielmehr zum Begriffe eines Geistes auszubilden, der, um wirklich Geist zu sein, durch ein doppeltes Thun, ein spontanes Thun der Intelligenz und ein freies Thun des Willens, sich erst als Geist setzen muß. Die Nöthigung, welche sich uns zufolge dieser Einsicht ergab, schon im Elemente der Intelligenz eine Productivität eigenthümlicher Art anzunehmen, durch welche ein Mehrgehalt erzeugt wird als Gegenstand des Bewußtseins im Gegensatze der reinen Vernunftform des Absoluten, die bereits durch diesen Mehrgehalt ihre erste Erfüllung erhält, — diese Nöthigung enthält das Moment der Entscheidung auch für die hier aufgeworfene Frage. Denn so wenig wir auch in Abrede stellen, so ausdrücklich wir vielmehr grade dies behaupten, — wir werden sogleich des Näheren darauf zu sprechen kommen, — daß die Natur dieses Mehrgehaltes auch im Begriffe des Gefühles oder der Empfindung noch nicht erschöpft ist: so ist doch Empfindung, Gefühl jedenfalls der einzig richtige Ausdruck zur allgemeinen Bezeichnung der Zuständlichkeit, welche eben durch diesen Mehrgehalt gesetzt wird in dem Geiste, der ihn hervorbringt. Es muß diese Zuständlichkeit eine ebenso vielartige sein, als vielartig der Inhalt ist, im Gegensatze der Einfachheit des reinen Denkens, welches der ruhenden Gleichheit mit sich, in die seine Gegenständlichkeit versenkt ist, nur durch ein von jeder wechselnden Zuständlichkeit freies Verhalten entsprechen kann. Auf der andern Seite aber wird die wesentliche Einheit des hervorbringenden Selbst sich spiegeln müssen in einer gewissen Gleichartigkeit der Gefühle, die es eben möglich macht, ihre Gesammtbeschaffenheit in den Begriff einer göttlichen Eigenschaft zusammenzufassen. — So wenig indessen, wie die unendliche Mannichfaltigkeit der wechselnden Gefühlszustände, ebenso wenig wird diese ihre Gesammtbeschaffenheit für uns ein Gegenstand reiner Vernunfterkenntniß sein können. Dies nämlich würde im Widerspruche stehen mit der Spontaneität, mit welcher in Gott selbst diese Zustände so im Ganzen, wie im Einzelnen sich erzeugen, und mit der Freiheit des Willens, welche über sie waltet und dadurch zum wesentlich mitbestimmenden Momente eben für jene ihre Gesammtbeschaffenheit wird. Wir werden daher

48) Intellectus affectivus nach mittelalterlichem Ausdruck.

die Kenntniß jener göttlichen Eigenschaft, in der sich uns diese Gesammtbeschaffenheit ausdrücken soll, — dies aber ist eben das, was von der Kirchenlehre die Seligkeit genannt wird, — wir werden sie nur aus der Erfahrung entnehmen können. Doch nicht aus jener einfach und ungemischt religiösen Erfahrung, in welcher sich unmittelbar nur die ihrem eigenen Wesen zunächst entsprechenden Eigenschaften Gottes, nämlich die ethischen spiegeln, sondern nur aus einer solchen, worein auch die Elemente eintreten, welche in Gemäßheit der allgemeinen Natur des Geistes als diejenigen zu betrachten sind, die innerhalb des creatürlichen Geistes jener Zuständlichkeit des göttlichen Geistes entsprechen, wie sie aus der inwohnenden Productivität der Intelligenz hervorgeht.

Diese Elemente finden wir nun eben im Gebiete der ästhetischen Erfahrung. Ich verstehe darunter nicht blos, was sich auf Kunst im engeren Wortsinne bezieht, Kunstschöpfung und Kunstanschauung. Das ästhetische Gebiet gilt mir als gleichbedeutend mit dem der productiven Phantasie oder Einbildungskraft im weitesten Wortsinne. Die innere Beseligung, welche den Zeugungsproceß der Phantasie, auch wenn er nur im Innern des Gemüthes vorgeht, ohne in Werke der eigentlichen Kunst herauszutreten, dem edler begabten Menschengeiste, besonders im Kindes- und Jugendalter gewährt, sie ist mehr als eine bloße Analogie, sie ist eine wirkliche Ausstrahlung jener Seligkeit, von welcher wir annehmen dürfen, daß sie dem Gemüthe der Gottheit fort und fort aus dem innern Processe der Gedankenzeugung entquillt, unabhängig noch von eigentlicher Willensthätigkeit, durch welche die Schöpfung nach Außen bedingt wird. Denn auch zwischen jenen productiven Processen selbst im göttlichen und im creatürlichen Geiste besteht mehr, als eine bloße Analogie. Dem creatürlichen Geiste, abgetrennt wie er es ist durch die äußere körperliche Natur von seinem schöpferischen Urquell, und durch seine Sinnlichkeit auf passive Aneignung eines Inhalts angewiesen, welchen der schöpferische Urgeist frei aus seinem Innern hervorbringt, ihm öffnet sich dieser Quell aufs Neue in seiner productiven Einbildungskraft. Er bricht durch das harte Gestein jener Zwischenmauer, er fließt in der Seele des creatürlichen Einzelwesens mit einem kleinen Theile seiner Gewässer, wie er als mächtiger, vollfluthender Strom in dem Urgeiste fließt. Eben diese Stellung des creatürlichen Geistes bringt es mit sich, daß er den Genuß dieses schöpferischen Vermögens nur zu einem Theile in wirklich productiver Thätigkeit hat, zum andern Theile aber in dem Schauen des im Gebiete der Natur und der Kunst bereits Geschaffenen. Die Seligkeit Gottes dagegen ist in keinem Augenblicke ohne wirkliche Zeugungsthätigkeit, und die Gestalt eines gegenständlichen Daseins, die Vorstellung, welche als das Ergebniß jedes einzelnen Actes dieser Productivität betrachtet werden kann, löst sich doch nie so von ihr ab, daß sich das göttliche Gemüth zu ihr nur als ein Leidendes, als ein Empfangendes verhalten könnte. — Auf diese inwohnende Gegenständlichkeit des göttlichen Gemüths- oder Empfindungslebens bezieht sich die zweite der vorhin genannten ästhetischen Eigenschaften, die Herrlichkeit, als gemeinsames Prädicat ganz ebenso des gegenständlichen Inhaltes der göttlichen Vorstellung, wie Seligkeit das gemeinsame Prädicat der subjectiven Empfindung unmittelbar als solcher war. Diese Deutung eines Attributbegriffs, welchen die Theologie unmittelbar aus der heiligen Schrift geschöpft hat, in der er, ungleich mehr als in der bisherigen Dogmatik, eine höchst bedeutende, allerorten leuchtend hervortretende Stellung einnimmt, mag kühn scheinen, aber sie ist eine durchaus schriftgemäße. Das כְּבוֹד יְיָ des alten, die δόξα τοῦ θεοῦ des neuen Testaments, beide Ausdrücke, neben denen namentlich das alte noch eine große Anzahl anderer in der Hauptsache gleichbedeutender hat, bezeichnen so deutlich als möglich eine Anschauung von wesentlich ästhetischem Gehalt, den Lichtglanz erhabener Schönheit, von welchem man sich jede innere Erscheinung des Göttlichen umkleidet zu denken hat. Auch diese Voraussetzung ist nicht etwa durch äußere Reflexion in den Begriff der Selbsterscheinung des Göttlichen hineingetragen. Sie ist ganz eigentlich ein Erlebtes, denn es liegt in der Natur der Herrlichkeit, die sich in jeder That der göttlichen Selbstoffenbarung bethätigt, daß sie sich auch der nach Außen gerichteten Offenbarung des Göttlichen mittheilt, daß sie den geistigen Geschöpfen, an welche diese Offenbarung gerichtet ist, gegenständlich wird in dem Maße und in der Gestalt, wie Geschöpfe dieses zu tragen vermögen. — Höchst charakteristisch ist auch in dieser Beziehung die Art und Weise, wie die Schrift alten und neuen Testaments die Vorstellung des כָּבוֹד oder der δόξα, so häufig sie diese Ausdrücke nach einer Seite zur Bezeichnung einer unmittelbaren Eigenschaft der Gottheit braucht, doch anderseits zugleich von dem Subjecte der göttlichen Persönlichkeit ablöst und sie als eine selbständige Gegenständlichkeit zu fassen sucht. Vor den Augen des Moses läßt der Herr seine „Herrlichkeit" vorübergehen und hält seine Hand so lange über ihn, bis die Gefahr der Blendung durch den allzu hell strahlenden Glanz des Antlitzes dieser Herrlichkeit vorüber ist (2 Mos. 33). Den Erscheinungen der Engel, die von dem Herrn ausgehen, insbesondere aber der Erscheinung des Menschensohns, theilt sich diese Herrlichkeit mit, sie strahlt aus ihnen, wie der begeisterte Seher sie aus Gott selbst ausstrahlen sieht. Kurz, die Herrlichkeit erscheint in den vielfältigsten Wendungen der Schrift recht eigentlich als das vergegenständlichte oder im Acte seiner Selbstvergegenständlichung begriffene Wesen der göttlichen Seligkeit; als ein Object des Schauens sowol für die Gottheit selbst, als auch für die Geschöpfe, welchen Gott sich zu offenbaren würdigt. — Demselben Zusammenhange gehört in seiner schriftmäßigen Bedeutung auch noch jener dritte, oben mit der Seligkeit und der Herrlichkeit zusammengenannte Eigenschaftsbegriff an, von welchem freilich Philosophie und kirchliche Dogmatik bis jetzt einen ganz andern Gebrauch zu machen pflegen: der Begriff der Weisheit (σοφία, חָכְמָה). Seine Bedeutung wird keineswegs erschöpft, wenn man, wie es gewöhnlich geschieht, zum Begriffe der rein theoretischen Einsicht noch die praktischen Be-

ziehungen hinzubringt, welche die Philosophen des Alterthums im Auge hatten, wenn sie die Weisheit als die vornehmste der Tugenden, ja als das Princip aller Tugend bezeichneten. Es liebt vielmehr sowol das alte als das neue Testament, in den Begriff der Weisheit, die allenthalben von der bloßen Erkenntniß oder Wissenschaft (γνῶσις, דַּעַת, בִּינָה u. s. w.) auf das Bestimmteste unterschieden wird, jene mystische Fülle hineinzulegen, wie sie nur einem Wissen oder Schauen von ästhetischem Gehalte eigen ist. Es bedarf keines Beweises, daß solcher Gehalt sich von selbst in einem Bewußtsein einfinden wird, dessen schöpferische Acte, dessen Vorstellungen und Gedanken durchgehends den Charakter der Seligkeit und der Herrlichkeit tragen. Wie nämlich alles Einzelne für sich, so wird in einem solchen Bewußtsein auch der organische Zusammenhang dieses Einzelnen, die Totalität und Totaleinheit seines gegenständlichen Inhalts, Object einer Schauung sein, welche diesen Charakter — man denke an die tiefsinnigen, mit Recht z. B. von Schelling gefeierten Worte des achten Capitels der Salomonischen Sprüche und an den Inhalt des Buches der Weisheit! — in noch gesteigertem Maße an sich ausgeprägt trägt. Solche Schauung ist es nun eben, deren Begriff die Schrift in das Wort: göttliche Weisheit hineingelegt hat. Sie liebt zugleich diesen Begriff — den magischen, so können wir es mit einem kurzen Worte bezeichnen — in ähnlicher Weise, wie den Begriff der Herrlichkeit, zu verselbständigen, eben weil die Weisheit nichts Anderes ist, als die göttliche Herrlichkeit selbst, sofern nämlich dieselbe aus ihrer gegenständlichen Ausbreitung zur organischen Einheit, dem Gegenbilde des Urbegriffs der göttlichen Persönlichkeit innerhalb des Lebens der Gottheit selbst, zusammengeht.

Bereits oben ward bemerkt, wie diese, schon im alten Testament, immer jedoch nur beziehungsweise vollzogene Verselbständigung der Begriffe göttlicher Herrlichkeit und göttlicher Weisheit zu einem historischen Anlasse der Lehre vom persönlichen Logos der Gottheit geworden ist. Dies gibt uns Gelegenheit, in dem Begriffe dieses Logos, des göttlichen Sohnes, des zweiten Gliedes der Dreieinigkeit, aus dem Zusammenhange der Lehre von den göttlichen Eigenschaften eine Bestimmung nachzuholen, zu welcher wir in dem obigen Zusammenhange den geeigneten Platz noch nicht gefunden haben. Wir bezeichneten dort den Logos, oder, nach Augustinischer Terminologie, die intelligentia, einfach als das Ab- oder Gegenbild des Absoluten, indem wir dabei voraussetzten, daß im Begriffe der absoluten Persönlichkeit dem Absoluten der reinen Vernunft seine wahre Gestalt gefunden sei. Wir fanden eben darin die Berechtigung, von einem zweiten Ich, von einer zweiten Persönlichkeit in Gott zu sprechen, daß dieses Ebenbild im Elemente des Bewußtseins, des wirklichen, lebendigen Denkens, genau das Entsprechende ist, was im Elemente der reinen Vernunftnothwendigkeit die Form der Persönlichkeit. Ohne daß wir nun von dem dort Ermittelten irgend etwas zurückzunehmen hätten, ergibt sich uns doch hier eine wichtige Bereicherung des Begriffs, welchen wir dort als die Ausbeute jener trinitarischen Philosopheme betrachten durften. Das Ebenbild seiner selbst, welches Gott durch die lebendige Productivität seines Gedankenlebens in seinem Bewußtsein erzeugt, also nach dem kirchlich festgestellten Wortgebrauche der Logos, ist noch etwas wesentlich Anderes und Mehres, als nur eine einfache Wiederholung dessen, was der allgemeine Begriff der Persönlichkeit im Elemente des reinen Denkens ist. Er enthält, wie auch die alte Dogmatik dies anerkannt hat, wesentlich zugleich in sich die Urbilder der wirklichen, von Gott zu schaffenden Dinge. Er ist der Inbegriff dieser Urbilder, nicht als ob in ihm dieselben in gleichgültiger Aeußerlichkeit neben einander ruhten, sondern als der lebendige Quell, aus welchem neue und immer neue Urbilder hervorströmen. Wäre er nur der sich selbst erkennende Allgemeinbegriff, so würde er auch im menschlichen Denken auf ebenso adäquate Weise erkannt werden können, wie der allgemeine Begriff der Persönlichkeit, oder wie das reine absolute Wesen der Gottheit, welches mit diesem Begriffe Eines und Dasselbe ist. So aber ist in der ebenbildlichen Natur des Logos die ganze Fülle der göttlichen Herrlichkeit und Weisheit eingeschlossen, und eben damit, unbeschadet seiner Abspiegelung in den geschaffenen Dingen, die Ueberschwänglichkeit für den menschlichen Verstand. Für die Natur des Logos ist, nach unserer obigen Bemerkung am Schlusse des ersten Abschnitts, eine Ausprägung nur im Elemente der Erfahrung möglich, aber nicht im Elemente des reinen Denkens, und auch im Elemente der Erfahrung nicht eine vollständige oder erschöpfende. Dennoch bleibt eine dem ethisch-religiösen Bedürfniß genügende Erfahrung auch von dieser Ueberschwänglichkeit des ästhetischen Gehaltes im göttlichen Logos nicht ausgeschlossen. Die Möglichkeit einer solchen vermittelt sich durch den Begriff des göttlichen Charakters, das heißt der qualitativen Einheit, welche als ein gemeinsamer Typus durch alle Inhaltsbestimmungen der göttlichen Herrlichkeit und Weisheit hindurchgeht und sich in verschiedenen Abstufungen von Stärke und von Klarheit jeder einzelnen Erscheinung dieser Eigenschaften aufprägt. Obgleich im Elemente ästhetischer Selbstoffenbarung erscheinend, ist dieser Charaktertypus doch an und für sich das Erzeugniß der einheitlichen Macht, welche die Unendlichkeit dieses Elementes beherrscht und durchwaltet. Diese Macht aber ist keine andere, als der göttliche Wille. Wie in der Richtung nach Vorwärts durch seine selbstbewußten Thaten, so offenbart sich gleichzeitig in einer so zu sagen rückwärts gekehrten Richtung der Wille in der Eigenthümlichkeit des Charakters, welchen er unbewußt und unwillkürlich dem Elemente des Gedankenlebens und der innern Gestaltung aufprägt, das ihn trägt, aber zugleich hinwiederum von ihm getragen und zur lebendigen Einheit in sich selbst zusammengebunden wird. Man wird in dieser Bezeichnung den Begriff des Charakters leicht wieder erkennen, in dem Sinne, wie wir menschlichen Individuen, und auch, wie man den Thaten und Werken solcher Individuen, wie man nach anderer Seite geschichtlichen Gesammtpersönlichkeiten, Völkern, Staaten,

Zeitaltern u. s. w. Charakter zuzuschreiben pflegt. Dabei aber darf nicht vergessen werden, daß der ästhetische Gehalt der Individualität, Gemüth, Talent und Genius, ebenso wesentlich in diesen Begriff eingeschlossen ist, wie der ethische, an welchen man bisweilen ausschließlich zu denken pflegt. Hat ja doch grade auf dem Gebiete ästhetischer Betrachtung der Begriff des Charakters in der neuern philosophischen Bildung und Wissenschaft eine besonders prägnante Bedeutung gewonnen. Im entsprechenden Sinne auch der Gottheit Charakter zuzuschreiben, das ist allerdings ungewöhnlich; es würde dieser Ausdruck in Widerspruch treten gegen die Vorurtheile, die sich vom Rationalismus aus — dem speculativen Rationalismus in älterer, dem vulgären in neuerer Zeit — über die christliche Theologie verbreitet haben. Grade aber dieses Prädicat des Charakters enthält den entscheidenden Schritt, wodurch sich ein wahrhaft lebendiger, aus lebendiger religiöser Anschauung und Erfahrung hervorgegangener Gottesbegriff von jeder rationalistischen Halbheit lossagt. Dasselbe liegt, wenn auch nicht klar entwickelt, doch unzweideutig in dem Begriffe der *εἰκών*, wie sie nach dem Vorgange des neuen Testaments und der alexandrinischen Logoslehre dem göttlichen Sohne beigelegt ward. Wird ja doch das Wort „Charakter" selbst dem Worte *εἰκών* substituirt (*χαρακτὴρ τῆς ὑποστάσεως τοῦ θεοῦ* Hebr. 1, 3), in einem Zusammenhange, der es gar wohl verstattet, ebenso sehr die Urbildlichkeit nach Seiten der Geschöpfe, wie nach Seiten der Gottheit des Vaters die Ebenbildlichkeit darin ausgedrückt zu finden. Auch enthält nur dieser Begriff den Schlüssel zum vollständigen Verständnisse dessen, was bei der Uebertragung des Logosbegriffs auf die Persönlichkeit des historischen Christus eigentlich gemeint ist; zur Deutung jenes großen Aperçu, welches der Apostel Johannes in die Worte: „das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns" hineingelegt hat. Die Art und Weise, wie sich in dem persönlichen Charakter, in der so zu sagen physiognomischen Eigenthümlichkeit des Menschen Jesus von Nazareth der lebendige, concrete Charakter der Gottheit sowol nach seinen ästhetischen, als nach seinen ethischen Zügen ausgeprägt hat, diese *μορφὴ θεοῦ* (Philipp. 2, 6) in der persönlichen Erscheinung eines sterblichen Individuums, sie ist es eigentlich erst, was nach der echten Lehre des apostolischen Christenthums den Gehalt des dieser Lehre eigenthümlichen Begriffs der Menschwerdung Gottes, oder näher, des göttlichen Sohnes ausmacht, von dem wir nur eine verblaßte Gestalt erhalten würden, wenn wir ihn, mit Schleiermacher, einseitig auf das gegenständliche, in Christus zuerst erwachte Gottesbewußtsein beziehen wollten. Nur in jenem, nicht in diesem letztern Sinne kann es von Christus heißen, daß ihm die ganze Fülle der Gottheit „leibhaft inwohnt" (Coloss. 2, 9), und nur in dieser großen Anschauung konnte der Anlaß liegen, neben den ethischen Eigenschaften Gottes ganz besonders die göttliche *δόξα* und *σοφία* dergestalt auf Christus zu übertragen, daß seine geschichtliche Person in der christlichen Lehre, so zu sagen, als der Schluß jenes Processes der Vergegenständlichung und Verselbständigung dieser Eigenschaften auftritt, der bereits in der Offenbarung des alten Testaments begonnen hat.

Wenden wir uns jetzt schließlich zur dritten Classe göttlicher Eigenschaften, die wir vorläufig mit dem Namen der ethischen bezeichnet haben, so befinden wir uns auf dem eigensten Gebiete der religiösen Erfahrung, und es gibt dieselbe hier nicht nur, wie bei den beiden vorigen Classen, die Norm ab für die Benutzung anderer Erkenntnißquellen, sondern sie selbst ist die alleinige Quelle, woraus wir die Erkenntniß dieser Eigenschaften zu entnehmen haben. Den Weg aber, auf welchem wir durch Vermittelung dieser Erfahrung zu ihrer Erkenntniß gelangen, ihn können wir am Richtigsten als die via causalitatis bezeichnen, weil zwischen dem Abglanz dieser Eigenschaften im endlichen Geiste und ihrem Urbilde im göttlichen nicht sowol ein quantitativer Unterschied obwaltet, wie bei den ästhetischen Eigenschaften, als vielmehr der ausdrückliche Gegensatz von Ursache und Wirkung. Von allen Begriffen göttlicher Eigenschaften sind daher sie am Engsten verflochten mit den Begriffen, welche den unmittelbaren Inhalt des sittlichen Gemeinlebens innerhalb des göttlichen Reiches und sein Verhältniß zum äußern creatürlichen Dasein ausdrücken, und es ist aus diesem Grunde Schleiermachern nicht allzu sehr zu verargen, wenn er sie nur erst in den spätern Abschnitten seiner Glaubenslehre hat behandeln wollen. Für uns indessen, da es nicht in unserer Aufgabe liegt, auf jenen besondern Inhalt der Glaubenslehre näher einzugehen, für uns ist kein Grund vorhanden, sie von den übrigen Eigenschaften abzutrennen. Die Vorausnahmen aus der Schöpfungslehre, welche bei ihnen nicht umgangen werden können, bahnen uns dann den natürlichen Uebergang zu dieser Lehre selbst. — Der allgemeine Begriff nun, unter den wir die ethischen Eigenschaften zu stellen haben, ähnlich wie die metaphysischen unter den Begriff der Unendlichkeit, die ästhetischen unter den der Seligkeit, ist der Begriff des Guten oder der Güte. Und dies zwar nicht in dem Sinne, als gelte uns dieser Begriff hier, wie er in der Reflexion des gemeinen Lebens dafür genommen wird, als eine abstracte Kategorie, abgezogen aus den unter einander vermengten Erfahrungen des Angenehmen, des Nützlichen und des sittlich Löblichen, und auf Gott und die göttlichen Dinge nur in derselben Weise anwendbar, wie auf irgend welche irdischen. Vielmehr, der Begriff des Guten ist, wenn er mit wissenschaftlicher Schärfe gefaßt werden soll, nur aus der religiösen Erfahrung, mit einstweiliger Beiseitesetzung jeder andern, in der Weise hervorzubilden, daß er, wie der gewaltige Ausspruch des Heilands Marc. 10, 18 uns darauf hinweist, zunächst gar nichts Anderes bedeutet, als die lebendige, concrete und reale Beschaffenheit des freien göttlichen Willens unmittelbar als solchen, und nur mittelbar auch die Eigenschaften und Beziehungen des creatürlichen Daseins, welche sich auf diese Grundbestimmung des göttlichen Willens zurückführen. In diesem Sinne ist der Begriff oder ist die Idee des Guten von der Platonischen Schule so außerhalb als innerhalb des

Christenthums gefaßt worden; nur daß diese Schule, in Folge des Mangels einer metaphysischen Unterscheidung der göttlichen Willenssubstanz von ihren begrifflichen Voraussetzungen, sie, diese Idee zum Ausdruck für das Wesen der Gottheit schlechthin machte und also sie mit der speculativen Idee des Absoluten, die auch ihrerseits ihr ohne Weiteres als Ausdruck für solches Wesen galt, zusammenwarf. Von diesem Misverständnisse abgesehen traf jedoch an keinem andern Punkte der Platonismus so nahe, als grade hier, mit der empirisch religiösen Grundanschauung des Christenthums zusammen, und vorzüglich in Ansehung dieser Lehre ist zu allen Zeiten, wo die Kirchenlehre dem Gebrauche der Speculation nicht ausdrücklich zu entsagen in ihrem Interesse gefunden hat, der griechischen Philosophie ein bescheidener Antheil an wirklicher Gottesoffenbarung bereitwillig zugestanden worden. Allerdings kommt, auch wenn man solchergestalt den Begriff des Guten mit dem, was in Gott eigentlich Gott selbst ist, in Eins gesetzt hat, noch immer Alles darauf an, welchen thatsächlichen Inhalt man in diesen Begriff hineinlegt; und da kann freilich jede etwa versuchte Bezeichnung nur ungenügend ausfallen, welche nicht den Vollgehalt religiöser Erfahrung, wie er erst im Christenthume erreicht ist, im Hintergrunde hat. Auch das Wort ist im apostolischen Christenthume, und nicht eher als hier gefunden worden, welches sich vor allen, wo nicht allein, so doch am Besten dazu eignet, den Begriff des Guten ausdrücklich in der Gestalt auszudrücken, wie sich jener Vollgehalt darin spiegelt. Es ist das Wort Liebe (*ἀγάπη*, Joh. 4, 16); dasselbe, welches, wie oben bemerkt, die christliche Dogmatik seit Augustinus bereits in die Trinitätslehre hinübergenommen hat, um dadurch den göttlichen Willen, das vollendende oder abschließende Moment des Begriffs der göttlichen Persönlichkeit, nicht als abstracte Potenz, sondern als erfüllt von Vorn herein mit dem lebendigen Inhalte auszudrücken, von welchem seine Wirklichkeit unabtrennlich ist.

Der Begriff der Güte oder der Liebe als Grundbestimmung des göttlichen Willens, — denn dieses Beides betrachten wir als gleichbedeutend, und, den Begriff der Liebe nicht noch weiter an den Anfang des trinitarischen Processes selbst, als Princip der Ableitung dieses Processes zurückzuversetzen, finden wir auch darin einen Grund, daß er dann nicht füglich zugleich als lebendiges Motiv der freien Schöpferthätigkeit würde betrachtet werden können, — der Begriff der Liebe oder der Güte bezeichnet den Willen der Gottheit als eine Macht oder Wesenheit, welche in ihrer Bethätigung nicht blos auf ihren Ausgang zurückkommt, nicht dabei sich begnügt, den innern Zeugungsproceß des göttlichen Gedankenlebens, woraus sie selbst hervorgeht, umzubeugen zu einem Kreislaufe in sich selbst, sondern welche wesentlich dazu fortgeht, aus den Mitteln, welche dieser Proceß ihr darbietet, ein Neues zu schaffen, ein Dasein, dessen Begriff nicht von Vorn herein in dem Begriffe des göttlichen Daseins, auch nicht des lebendigen, im trinitarischen Processe wirklichen, inbegriffen ist. Allerdings muß die Möglichkeit eines solchen Daseins, die allgemeine, formale oder metaphysische, schon im eigenen Begriffe Gottes enthalten sein. Allein diese Möglichkeit ist noch keine Nothwendigkeit, nicht nur keine absolute, sondern auch nicht eine relative, sodaß etwa Gott, um zu sein, nothwendig auch nach Außen schaffen müßte. Schaffen muß er allerdings, dafern er überhaupt als wirkliche, lebendige Persönlichkeit dasein will; aber schaffen zunächst nur in jenem immanenten, theoretischen und ästhetischen Sinne, den wir im Vorhergehenden erörtert haben. Daß der Wille über diese inwohnende Schöpfer-, oder richtiger noch ausgedrückt Zeugungsthätigkeit hinausgeht, daß er die ihm eigenthümliche Kraft, statt sie blos auf die innere Anordnung und Ausgestaltung des durch göttliche Intelligenz oder Imagination producirten Gedankenstoffs zu richten, zu einer Verarbeitung dieses Stoffes verwendet, durch die eine neue, von der innern Welt des göttlichen Bewußtseins wesentlich unterschiedene Daseinssphäre begründet wird: das ist freie That des göttlichen Willens; doch nicht eine einmal geschehene und ebenso wenig nur eine in einer Mehrheit wiederholter Handlungen sich vollziehende, sondern eine solche, die von ihrem ersten Anfange an die reale Substanz des Willens, und durch den Willen auf die vorhin angedeutete Weise in einer gleichsam rückwärts gekehrten Wirkung den bleibenden Charakter der Gottheit mitbegründet. Wäre dies nicht, wie könnte dann von beharrenden Eigenschaften des Willens die Rede sein, wie könnte eben diese Richtung des Willens auf Begründung einer beziehungsweise außergöttlichen Daseinssphäre als die Haupt- und Grundeigenschaft dieses Willens bezeichnet werden? — Aber nicht allein das Daß, nicht minder auch das Was und das Wie dieser außergöttlichen Schöpfung hat sein Princip wesentlich in der göttlichen Eigenschaft der Güte oder der Liebe. Gott will Geschöpfe, die ihm ähnlich sind im Wesen und Charakter, und die seine Seligkeit theilen; er will ein Reich solcher Geschöpfe, in welchem seine persönlichen Eigenschaften zu Elementen einer organischen Lebensgemeinschaft werden, woran alle Glieder dieses Reiches in dem Maße Theil haben, in welchem sie sich sie durch die nämliche Willensfreiheit aneignen, durch die sie überhaupt nur zu Gliedern dieses Reiches werden können. In diesen Sätzen ist der Inhalt des Begriffs der Güte oder der schöpferischen Liebe Gottes vollständig ausgesprochen. Aber wenn auch in solcher Weise richtig aufgefaßt, so bleibt doch das Verständniß dieses Begriffs in alle Wege bedingt durch eine gleich richtige Auffassung der metaphysischen Eigenschaften und ihres Verhältnisses zu den ästhetischen und den ethischen. Durch die ungeschickte Auffassung des Begriffs der Allmacht, welche man wol mit Recht das Grundgebrechen aller bisherigen Dogmatik nennen kann, nicht minder, wie anderseits durch jede deterministische Hinüberdeutung des Begriffs der metaphysischen Nothwendigkeit, die alle Handlungen der Gottheit nur in negativer Weise umgrenzt, zu einem Princip positiver Bestimmung dieser Handlungen, durch Beides wird der Begriff der göttlichen Güte in einer Weise ver-

unstaltet, die im Grunde selbst den Gebrauch dieses Namens zu einem unberechtigten macht.

So weist uns also der Begriff der Güte oder schöpferischen Liebe, was seine wissenschaftliche Ausführung betrifft, unmittelbar auf den Begriff der Weltschöpfung hin, und wir könnten sogleich zu demselben übergehen, wenn es nicht, bei der Verwirrung, welche in der weitern Ausführung der ethischen Eigenschaftsbegriffe die bereits gerügten dogmatischen Vorurtheile angerichtet haben, als zweckdienlich erschiene, über die Principien dieser Ausführung wenigstens noch eine allgemeine Bemerkung beizufügen. Nämlich diese: daß jene Irrungen, die besonders in dem Begriffe göttlicher Gerechtigkeit ihren Sitz genommen und zwischen diesem und dem Begriffe der Gnade, d. h. der vergebenden Liebe, einen Widerspruch herbeigeführt haben, welcher sich vor den Augen der Unbefangenen durch keine noch so künstlichen Sophismen verbergen läßt, nicht würden haben entstehen können, wenn man sich bei der Bestimmung dieses Begriffs in der That so treu, wie man es hier und allerwärts zu thun vorgibt, an den Vorstellungskreis der heiligen Schrift gehalten hätte. Es ist unbegreiflich, wie die Theologen sich noch immer darüber täuschen können, daß die Schrift jenen Begriff einer göttlichen Gerechtigkeit, den sie in ihren Schulen zu lehren fortfahren, und auf den sie seit Anselm von Canterbury nicht ohne neue Widersprüche und Gewaltsamkeiten ihre gesammte Erlösungstheorie gebaut haben, — gar nicht kennt. Wenigstens die Ausdrücke δίκαιος, δικαιοσύνη im neuen, צַדִּיק, צְדָקָה im alten Testament, haben eine gänzlich davon verschiedene Bedeutung; sie sagen sogar nach einer Seite hin das grade Gegentheil dessen aus, was man gemeinhin Gerechtigkeit nennt. Wie ausdrücklich einige der sinnschwersten Gleichnißreden des Heilands den Hauptzweig der justitia forensis, die sogenannte justitia commutativa, die in der bürgerlichen Gesellschaft des menschlichen Geschlechts auf Erden ihren Platz behauptet, gradezu vom Himmelreiche ausschließen, das ist bekannt, oder sollte es wenigstens sein. Auch pflegen die Dogmatiker in der Regel nicht diese, sondern die sogenannte justitia distributiva, insbesondere die Strafgerechtigkeit zur wesentlichen Inhaltsbestimmung desjenigen Begriffs der Gerechtigkeit zu machen, den sie von ihrem Gotte prädiciren. Aber auch dieser Begriff ist wenigstens in den vorhin genannten Wörtern so gewiß nicht ausgedrückt, so gewiß dieselben in der weit überwiegenden Mehrzahl der Stellen, wo sie in beiden Testamenten vorkommen, vielmehr dasjenige bezeichnen, was einer strafenden Gerechtigkeit schnurstracks entgegensteht: die Gnade, die vergebende Liebe. Nicht als ob eine strafend gegen das Unrecht und die Sünde gerichtete Thätigkeit Gottes der heiligen Schrift unbekannt wäre. Jedermann weiß, welch eine bedeutende Stelle die Vorstellung des Zornes und der Strafgerichte Gottes, die Vorstellung seiner Eifersucht in der Behauptung des Rechts der Alleinherrschaft seines Willens über alle Creatur, im alten Testamente einnimmt, und wie wenig diese Vorstellung im neuen Testamente verleugnet wird. Aber wenn diese negative Seite göttlicher Thätigkeit auf den Begriff einer Eigenschaft zurückgeführt werden soll: so ist es nach Sinn und Wortgebrauch der Schrift nicht die Gerechtigkeit, sondern die Heiligkeit Gottes. Mit dem biblischen Begriffe der Gerechtigkeit zusammengestellt, dessen Inhalt in jeder Beziehung die positive Gegenseite jenes Thuns, das grade Gegentheil aller und jeder justitia forensis darstellt, eignet sich der Begriff göttlicher Heiligkeit in jedem Sinne zum Gebrauch für den Gegensatz, und zwar ausdrücklich auch für eine philosophische Fassung dieses Gegensatzes, der ohne Zweifel in dem Begriffe der göttlichen Güte angenommen werden muß, der aber in der hergebrachten Auffassung des Begriffs der Gerechtigkeit weder selbst zu einer richtigen Darstellung kommt, noch in der Vorstellung der Gnade und versöhnenden Liebe eine allseitig genügende Lösung findet. Der Fehler dieser Auffassung liegt, um es kurz zu sagen, in der Aeußerlichkeit, mit welcher die Verknüpfung des sinnlichen Uebels mit dem moralischen, der Schuld mit der Strafe von Vorn herein für ein berechnetes Werk der göttlichen Allmacht allein nur als solcher, der in der oben gerügten fehlerhaften Weise als völlig schrankenlos aufgefaßten Allmacht, ausgegeben wird, sei es in Bezug auf einzelne Handlungen und Begebenheiten, wo dann ein ausdrückliches Eingreifen in den geordneten Gang der natürlichen Ursachen und Wirkungen anzunehmen nicht vermieden werden kann, oder immerhin auch in Bezug auf die allgemeine Anordnung des Zusammenhangs dieser Ursachen und Wirkungen selbst. Die Voraussetzung ist, daß jene Verknüpfung ihren einzigen und zureichenden Grund in dem selbstbewußten Willen der Gottheit habe, nicht in ihrer Natur, nicht in den zeugenden Kräften, die, wir wir oben zeigten, die reale, lebendige Voraussetzung des göttlichen Willens bilden. Dies aber ist eben eine Vorstellung, die weder an die Tiefe der biblischen Anschauungen heranreicht, noch den Forderungen genügt, die sich uns aus unserer Auffassung der metaphysischen und ästhetischen Eigenschaften für die Gestaltung der ethischen ergeben haben. Was wir an ihr vermissen, grade das ist von der Schrift in den Begriff der göttlichen Heiligkeit und in die Vorstellung jenes Thuns hineingelegt, welches in dieser Eigenschaft Gottes seine Quelle hat. Dieselbe Grundqualität der göttlichen Natur, welche sich in den Eigenschaften der Seligkeit, der Herrlichkeit und der Weisheit ausdrückt, überall bedingt, wie wir es auch im Obigen andeuteten, durch die Einheit und den Grundinhalt des göttlichen Willens, und mithin beruhend auf dem Einklange zwischen Natur und Willen, welcher allen ästhetischen sowol als ethischen Eigenschaften der Gottheit die gemeinsame Färbung ertheilt, die wir mit dem Namen des göttlichen Charakters bezeichnet haben, — eben sie offenbart sich, allerdings in negativer gegensätzlicher Weise, auch in jenen Erscheinungen der creatürlichen Welt, in welchen ein dem göttlichen Willen widersprechender Wille hervorbricht. Die Störung, welche durch diesen Willen in der von der Gottheit in die Schöpfung überfließenden Herrlichkeit und

Seligkeit erfolgt, das positive Gegentheil der in diesen Eigenschaften begründeten Zustände als nothwendige, obwol unabsichtliche Wirkung jedes widergöttlichen Willens, eben sie, diese Störung ist also im Allgemeinen noch als eine göttliche Naturwirkung zu begreifen; womit jedoch nicht ausgeschlossen wird, daß nicht auch hier, wie allenthalben in den Lebensacten der creatürlichen Natur, der schöpferische Wille der Gottheit ordnend und gestaltend eingreift. Was aber die Schrift den Zorn der Gottheit nennt, davon ist man schon vorlängst gewahr geworden, daß darunter nicht sowol eine persönliche Zuständlichkeit des göttlichen Gemüths, eine persönliche Thätigkeit des göttlichen Willens zu verstehen ist, als vielmehr eben jene in der Tiefe verborgen liegenden Kräfte der göttlichen Natur, die in dem persönlichen Dasein der Gottheit keinen Anlaß zur ausdrücklichen Bethätigung finden, aber in der Schöpfung die Macht dieser Natur beurkunden, die in dem Bösen sich nicht minder wie in dem Guten, obwol in Beiden auf entgegengesetzte Weise, offenbart und bethätigt. Nur bei dieser Auffassung kommt der tiefe Sinn solcher Stellen, wie 2 Mos. 20, 5; Ps. 18, 27 u. s. w. zu seinem Rechte, die auch im neuen Testamente (z. B. Röm. 1, 24 fg. 4, 15; 1 Kor. 11, 27. 29; 2 Kor. 2, 15 fg.) manchen Anklang finden. Der Begriff der göttlichen Heiligkeit drückt aber die Eigenschaft des göttlichen Willens aus, in welcher sich jene Naturbeschaffenheit spiegelt; die Abwendung des göttlichen Willens von dem widergöttlichen, den er eben nur seinem Schicksale überlassen hat, wenn ihn die Folgen treffen, deren nothwendiger Zusammenhang mit ihren Ursachen im Allgemeinen schon in der göttlichen Natur begründet, durch den heiligen Willen der Gottheit nur in bestimmte gesetzliche Schranken eingefügt und geordnet ist. Wenn im alten Testamente die Abwendung dieses heiligen Willens auch über gewisse Gattungen von Wesen der creatürlichen Natur erstreckt wird, so liegt auch hierin ein tiefer Sinn, den man aus der Zusammenstellung des eben Gesagten mit dem Nachfolgenden leicht wird entnehmen können.

Der Begriff göttlicher Gerechtigkeit bezieht sich im biblischen Wortgebrauche durchgehends auf den schöpferischen Willen der Gottheit, sofern er der Begründung, Leitung und Förderung jenes allumfassenden sittlich-organischen Gemeinwesens zugewandt ist, welches Christus mit dem Namen des himmlischen Reiches bezeichnet hat; er bezieht sich, im eigentlichsten Wortsinne, auf die Oekonomie dieses Reiches. Er verhält sich daher zu dem der Güte genau so, wie nach obiger Darlegung der Begriff göttlicher Weisheit zu dem der Seligkeit: er hat denselben Inhalt, wie dieser, aber in seine concreten Bestimmungen auseinandergelegt, während der Begriff der Güte ihn nur in abstracter Allgemeinheit ausspricht [49]). Darum wird er auch im alten sowol, als im neuen Testamente wesentlich gleichbedeutend gebraucht mit den Ausdrücken, welche die Güte, die schöpferische und die erbarmende Liebe Gottes bezeichnen; und namentlich ist das, was die dogmatische Schule ihm als eine von Außen ihn beschränkende Eigenschaft Gottes ihm gegenüberzustellen pflegt, die vergebende, die sündentilgende Gnade, so ausdrücklich als möglich in ihm inbegriffen. Der Gegensatz also, welchen diese Dogmatik zwischen Gerechtigkeit und Gnade annimmt, würde nach der Schriftlehre, thatsächlich vielmehr zwischen dem Zorne und der Liebe Gottes, formal zwischen seiner Heiligkeit und seiner Gerechtigkeit anzunehmen sein. Aber so aufgefaßt, gewinnt der Begriff der Gerechtigkeit auch philosophisch einen andern Sinn und eine andere Begründung. Nicht willkürliche Laune, nicht ein decretum horribile entscheidet über die Grenzen, innerhalb deren unter den sündigen Geschöpfen die Gnade walten soll oder die strafende Gerechtigkeit, sondern Gott, während er die Strafe für vorhandene Sünden der rächenden Natur überläßt, beruft zu seinem Reiche alle vernünftigen Geschöpfe ohne Ausnahme, und die diesem Rufe folgen, für diese verwandelt sich der Wille des Zornes in einen Gnadenwillen, die Strafe in reinigende Buße eben dadurch, daß sie mit dem Eintritt in dieses Reich den Weg der Heiligung betreten, der immer vollständiger sie demselben einverleibt. Der positive Wille Gottes ist durch und durch ein Wille der Gerechtigkeit, das heißt er ist ausschließlich zugewandt der Leitung und Förderung des himmlischen Reiches, und alle Creatur ist nur in sofern ein ausdrücklicher Gegenstand seiner Thätigkeit, als sie diesem Reiche dient, oder als sie in dasselbe eingetreten ist oder künftig eintreten soll. Daß in eben dieser Beziehung der göttliche Wille ein Wille der Gnade genannt werden kann, und daß also kein Gegensatz ist zwischen dem Gnadenwillen und dem Willen der Gerechtigkeit, das bedarf keiner besondern Erörterung. Es gibt keine andere Gnade, als jene Gerechtigkeit, welche in der schöpferischen Mittheilung der Eigenschaften besteht, die zum Eintritt in das himmlische Reich und zum Beharren in seiner Mitte befähigen. — Bedürfte es für diese Fassung des biblischen Begriffs der göttlichen Gerechtigkeit noch einer Bestätigung, so würde dieselbe in der Art und Weise liegen, wie die Worte, die ihn ausdrücken, als eigenschaftliche Prädicate auch auf geschöpfliche Persönlichkeiten übertragen werden; denn dies würde bei der Vorstellung von göttlicher Gerechtigkeit, wie sie in der Schuldogmatik herrscht, offenbar nicht statthaft sein. Da aber im biblischen Wortgebrauche Gerechtigkeit durchgehends die Theilnahme an der sittlichen Gemeinschaft des göttlichen Reiches bezeichnet, und da diese Theilnahme, welche nicht blos im Geschöpfe, sondern — eine andere, nicht minder bemerkenswerthe Abweichung dieses Wortgebrauchs von dem

49) Diese Bedeutung des Begriffs der göttlichen Gerechtigkeit ist vortrefflich dargelegt von Tertullian in seiner Polemik gegen Marcion, dessen greller Dualismus sich zum nicht geringen Theil auf einen misverstandenen Begriff der Gerechtigkeit begründete. Die Unvereinbarkeit dieses Afterbegriffs mit der göttlichen Güte hatte jener Gnostiker besser als die spätern orthodoxen Dogmatiker erkannt (*Tertull.* c. Marc. II, 12 seq.). — Zwei durch Reichhaltigkeit und Gründlichkeit ausgezeichnete Abhandlungen über die biblischen Begriffe von göttlicher Heiligkeit und Gerechtigkeit, von Diestel, enthalten die „Jahrbücher für teutsche Theologie," Bd. 4. Heft 1 und Bd. 5. Heft 2.

in der Dogmatik hergebrachten, — auch in dem Schöpfer durch dasjenige besiegelt wird, was dieser Wortgebrauch πίστις, אֱמוּנָה nennt: so konnte hier die umgekehrte Uebertragung gar wohl bei dem Worte stattfinden, durch welches die göttliche Gerechtigkeit bezeichnet wird. — Auch der Begriff des **Glaubens**, der nach dieser Seite durch jene biblischen Ausdrücke und durch das lateinische fides vollständiger als durch dieses teutsche ausgedrückt wird [50]), auch dieser schließt eine durchgängige organische Gegenseitigkeit des sittlichen Verhaltens ein, von Seiten des Schöpfers die **Wahrhaftigkeit**, **Treue** und **Zuverlässigkeit**, mit welcher sein Thun seinen Verheißungen entspricht, von Seiten des Geschöpfes das hingebende **Vertrauen**, welches sich jeder sittlichen Einwirkung des Göttlichen öffnet und zugänglich erhält.

D. Die Natur in Gott, die Weltschöpfung und die Vorsehung.

In der Weise, wie ich im Vorstehenden anzudeuten versuchte, wird, meine ich, die um ihrer scheinbaren Leichtigkeit willen nur zu oft sehr oberflächlich behandelte Lehre von den göttlichen Eigenschaften dargestellt werden müssen, wenn sich durch sie auf richtige Weise der Uebergang anbahnen soll zu jener Lehre, die für unsere Abhandlung des Gottesbegriffs den nothwendigen Schlußstein bildet: die Lehre von der **Weltschöpfung**. Es ist nämlich dann durch sie, wie schon zuvor durch die philosophische Entwickelung des Trinitätsbegriffs, dem Begriffe vorgearbeitet, dessen Erkenntniß die nothwendige Bedingung jeder auch nur einigermaßen gründlichen Einsicht in das Wesen der göttlichen Schöpferthätigkeit ausmacht: dem Begriffe, dessen Inhalt wir nach dem Vorgange älterer und neuerer Gotteslehrer mit dem Namen der göttlichen **Natur**, der **Natur in Gott** bezeichnen. Zwar hat dieser Ausdruck das Unbequeme, daß er, vermöge der weitschichtigen Bedeutung, welche schon im Alterthume die Wörter φύσις, natura hatten und welche durch die Aufnahme des letzteren Wortes in die neueuropäischen Sprachen nur noch weitschichtiger geworden ist, vielfach zu allen Zeiten auch zur Bezeichnung des göttlichen Wesens überhaupt gebraucht worden ist. Wenn ausdrücklich die Natur der Gottheit der Freiheit des göttlichen Willens entgegengestellt wird, so darf man keineswegs meinen, daß unter der ersteren jederzeit das Princip unbewußter Spontaneität verstanden sei, auf das wir hier den Namen der Natur im prägnanteren Sinne übertragen. Zwischen diesem Princip und dem Princip unbedingter, metaphysischer Nothwendigkeit pflegt die gewöhnliche Dogmatik und pflegen zum großen Theil auch die philosophischen Lehren, welche eine Freiheit des göttlichen Willens anerkennen, einen Unterschied nicht anzunehmen, und so wird denn der Ausdruck Natur nicht selten für die Seite der **Nothwendigkeit** in Gottes Wesen schlechthin gebraucht, ohne weiter nachzufragen, welcher Art diese Nothwendigkeit ist, oder woher uns ihre Erkenntniß stammt. Die aber Alles in Gott auf Natur oder Nothwendigkeit zurückführen und der Freiheit der Wahl in seinem Wesen keine Stelle einräumen: auch diese sind von der Anerkennung einer Natur in Gott in jenem engeren, prägnanteren Wortsinne nicht minder weit entfernt, wie der gewöhnliche Theismus. So z. B. kann es kaum einen Standpunkt geben, der ihn schroffer und strenger von sich ausschlösse, als der eigentliche Spinozismus. Die natura naturans dieses Systemes, — ein Ausdruck, der sich allerdings zur Bezeichnung der Natur in Gott mit großer Bequemlichkeit darbietet, — ist ein viel zu abstruses Ding, als daß von einer Verwandtschaft derselben mit dem, was hier gemeint ist, die Rede sein könnte. Wir halten uns in unserem Zusammenhange an die etymologische Wortbedeutung. Natura stammt von nasci, und so bezeichnen wir mit diesem Namen Alles, was jenem Processe **spontaner**, obwol nicht im engern Sinne **frei** zu nennender Gedankenzeugung angehört, den wir bereits kennen gelernt haben als das lebendige Mittelglied zwischen der Nothwendigkeit des reinen metaphysischen Wesens der Gottheit und der Freiheit ihres selbstbewußten Willens. Wir bezeichnen damit den Proceß des **Lebens** der Gottheit im engern und eigentlichen Sinne, das göttliche **Fühlen**, **Vorstellen** und **Schauen**, welches wir im Obigen als den Sitz der ästhetischen Eigenschaften Gottes, seiner Seligkeit, Herrlichkeit und Weisheit kennen lernten. Derselbe Erfahrungsquell, aus dem wir, wie dort gezeigt, die vollere und lebendigere Kenntniß dieser Eigenschaften zu schöpfen haben, der **ästhetische**, aus ihm dürfen wir auch über den Begriff der göttlichen Natur und dessen Zusammenhang mit dem Schöpfungsbegriffe Aufschlüsse zu gewinnen hoffen, welche solchen theologischen Lehren, die vor dem vermeintlich profanen Charakter der ästhetischen Erfahrung zurückschrecken, für immer unzugänglich bleiben müssen.

Es ist üblich geworden, in der christlichen Literatur älterer und neuerer Zeit die Richtung, welche von der Anerkennung einer Natur in Gott in dem hier bezeichneten Wortsinne ausgeht und ihre Ergründung sich zum Ziele setzt, mit einem Namen zu bezeichnen, der einen ausdrücklichen Unterschied derselben sowol von der Theologie, als auch von der Philosophie auszudrücken bestimmt zu sein scheint, mit dem Namen der **Theosophie**. Der Name ist auch etymologisch ein nicht unglücklich gewählter; es liegt dabei ein richtiger Instinct für die oben von uns aufgezeigte biblische Bedeutung des Wortes σοφία zum Grunde. In der That halten sich die Erzeugnisse besonders der älteren Literatur, welche dieser Richtung angehören, mehr oder weniger entfernt von dem Bereiche jener beiden wissenschaftlichen Gebiete: von dem theologischen, weil sie wenig Anknüpfungen in der ältern Kirchenlehre finden und die etwa vorhandenen meist zu benutzen verschmähen, von dem philosophischen, weil ihnen der specifische Charakter der eigentlichen Speculation und der historische Zusammenhang mit den tonangebenden Systemen zum größern Theil abgeht. Dagegen schließen sie sich eng an einen andern Literaturzweig an, und zwar an einen solchen, der in gewisser Weise als eine noch unmittelbarere Fortsetzung des ge-

50) Vergl. den Artikel Glaube S. 128.

schichtlichen Processes göttlicher Offenbarung betrachtet werden kann. Ich meine die Literatur der Mystik, jener wissenschaftlich unvermittelten oder nur auf untergeordnete Weise vermittelten Beschäftigung mit den Thatsachen der innern religiösen Gemüthserfahrung, welche zu ihrem Zwecke nicht sowol die wissenschaftliche Erkenntniß des Inhalts dieser Erfahrung, als vielmehr sein fortgehendes Erlebniß hat, in stetigem organischen Zusammenhange zwar mit dem lebendigen Gehalte auch der geschichtlichen Gottesoffenbarung, aber in mehrer oder minderer Unabhängigkeit von dem, was der herrschenden Kirchenlehre als Buchstabe dieser Offenbarung gilt. Die Steigerung der Mystik zur Theosophie ist auf der einen Seite zwar das ganz natürliche Ergebniß eines intensiveren Brütens über den Schätzen der innern Erfahrung, wozu in tieferen Gemüthern die Neigung leicht unter dem fortgehenden lebendigen, durch keine philosophische Reflexion gestörten und durch kein Dogma beschränkten Einwirken der biblischen Offenbarung zu entstehen pflegt, auf der andern Seite aber wird dabei eine mächtige Productivität der Einbildungskraft vorausgesetzt, die, so lange nicht der Leitfaden echter Speculation dafür gefunden ist, großen und gefährlichen Verirrungen ausgesetzt bleibt. Ein denkwürdiges Beispiel solcher Verirrungen bietet die Gnosis der ersten christlichen Jahrhunderte, in welcher man sehr Unrecht hat, nichts Anderes, als eine ausschweifende Philosophie erblicken zu wollen. Sie ist vielmehr ein gewaltiger Anlauf, welchen das religiöse Gemüth und die von seinem Inhalte trunkene Einbildungskraft nahm, ohne Hilfe der philosophischen Speculation, oder mit einem übermüthig launischen Gebrauche der von ihr dargebotenen Werkzeuge, den gegenständlichen Inhalt religiöser Erfahrung über die Grenzen hinaus zu erweitern, welche der geschichtlichen Gottesoffenbarung fürerst gezogen bleiben sollten. Wol nicht ohne irgend welchen geschichtlichen Zusammenhang mit dieser Gnosis hat dann längere Zeit hindurch die jüdische Kabbala einen Grundstamm theosophischer Ansichten gebildet und ist nicht ohne directen oder indirecten Einfluß geblieben auf die spätere Entwickelung theosophischer Lehren auch im Christenthume. — Diese geschichtliche Entwickelung ins Einzelne zu verfolgen, ist hier nicht der Ort. Es genüge, auf den Culminationspunkt hinzuweisen, den sie, wie man sich wol immer mehr davon überzeugen wird, je mehr man sich mit dem eigentlichen Wesen der theosophischen Richtung vertraut macht, in den Schriften des teutschen Handwerksmannes Jacob Böhme erreicht hat[51]). Auch Böhme ist eigentlich nicht speculativer Philosoph in dem Sinne, wie ihn die Neuern als einen solchen behandeln. Er ist seiner gesammten Anlage nach, welche bei ihm sich, zum Theil in Folge seiner Entfernung von aller wissenschaftlichen Schule, reiner und vollkräftiger, als bei den Meisten seiner Geistesverwandten entwickelt hat, ganz nur ein contemplativer, auf die innere religiöse Erfahrung gestellter Geist, ein Prophet, wenn man will, ein Seher. Auch ist er keineswegs frei von dem phantastischen Elemente, welches mehr oder weniger aller Theosophie beigemischt ist. Aber die hohe Genialität seiner religiösen Begabung und die spiegelhelle Reinheit seines sittlichen Charakters hat es nicht dazu kommen lassen, daß durch dieses Element der specifische Gehalt seines religiösen Schauens verunstaltet wird. Es hat sich dasselbe bei ihm vielmehr ganz auf die Seite der äußern Naturanschauung geworfen, sodaß sich leichter, als bei andern Geistern seiner Richtung, der Irrthum von der Wahrheit abscheiden läßt. In der neuern Theosophie eines Oetinger, St. Martin, Fr. Baader und Anderer, die, wie die eben Genannten, mehr oder weniger ausdrücklich sich an Böhme angeschlossen haben, beginnt, wie allerdings schon in manchen älteren, ihre Hinüberführung in das Bereich eigentlicher Speculation. Diese hat erst jetzt, in ihrer jüngsten Periode, die Organe gewonnen oder steht sie zu gewinnen im Begriff, durch welche es ihr gelingen kann, den Inhalt der echten theosophischen Anschauungen sammt derjenigen Seite des Schriftinhalts, welche die Keime dieser Anschauungen in sich schließt, richtig zu würdigen und ihrem eigenen Gedankeninhalte einzuverleiben. Von der Seite der eigentlichen Speculation ist ein energischer und erfolgreicher Anfang zur Aneignung der theosophischen Grundanschauung gemacht worden durch Schelling in seiner Abhandlung über die menschliche Freiheit[52]); allerdings von einem Standpunkte aus, der noch manche Unsicherheit hinsichtlich der allgemeinen Principien des Denkens in sich schließt und daher auch in den Ergebnissen manche Unklarheit zurückläßt. Hauptsächlich jedoch durch den Einfluß dieser Abhandlung, zum Theil auch durch die Einwirkung Baader's und durch das von diesem tiefsinnigen Denker angeregte Studium Böhme's ist in einem ziemlich weiten Kreise der jüngsten philosophischen, hin und wieder auch bereits der theologischen Literatur[53]) der Begriff der

51) Vergl. die zwei Artikel über Jac. Böhme und seine Bedeutung für unsere Zeit in J. H. Fichte's Philos. Zeitschrift Bd. 15 u. 16. Der zweite dieser Artikel widmet eine ausführlichere, in den Zusammenhang auch der gegenwärtigen Darstellung vielfach eingreifende Behandlung der neuerdings vielbesprochenen Frage über das Verhalten Böhme's zu dem Probleme der göttlichen Persönlichkeit. Zur Ausarbeitung weiterer Artikel ist der Verfasser bis jetzt noch nicht gekommen.

52) Auf die „positive Philosophie" des Schelling'schen Nachlasses näher einzugehen, die auch ihrerseits sich mit der Theosophie nahe genug berührt, obgleich sie eine eigentliche Gemeinschaft mit derselben von sich ablehnt, halte ich hier nicht für nothwendig, weil ein Urtheil über ihren Gedankeninhalt sich in sachlicher Beziehung aus unserer Abhandlung von selbst ergibt, die formale Begründung solches Urtheils aber uns zu weit seitab führen würde. 53) Unter den gegenwärtigen evangelischen Theologen hat sich einer der bedeutendsten, Richard Rothe, ausdrücklich dazu bekannt, daß seine Richtung wesentlich den Charakter einer theosophischen trägt, und zum Theil unter seiner Aegide ist neuerlich auch der geistvolle Theosoph des vorigen Jahrhunderts, Oetinger, in die gegenwärtige theologische Literatur wiedereingeführt worden. Eigenthümlich ist in Rothe's Stellung die Abtrennung der speculativen Theologie von der Philosophie, wogegen sie nach ihm unmittelbar zusammenfallen soll mit der Theosophie. Daß und aus welchem Grunde ich dieser Ansicht nicht beipflichten kann, wird man aus dem Inhalte der gegenwärtigen Abhandlung leicht entnehmen können.

„Natur," oder, welchen Ausdruck Böhme und Schelling als einen wesentlich gleichbedeutenden brauchen, des „Grundes" in Gott zum Losungsworte für das Streben nach einem inhaltreichern und lebendigern, die Leere des Rationalismus ebenso, wie die Starrheit der bisherigen Orthodoxie hinter sich zurücklassenden, und den Pantheismus aus der Mitte seines eigenen Princips heraus überwindenden Gottesbegriffs geworden.

Als Anknüpfungspunkt für die theosophische Grundanschauung dient in der neuern Philosophie begreiflicher Weise vor Allem das große Aperçu, welches seit Schelling's erstem Auftreten über die Immanenz des idealen Princips auch in der äußern körperlichen Natur, über die Wesensverwandtschaft der Natur und des Geistes gewonnen worden ist. Allerdings konnte dieses Aperçu nicht unmittelbar in der Gestalt, wie es dort zuerst hervorgetreten war, Platz in einem Zusammenhange finden, wie der, auch von den neuern Theosophen festgehaltene der früheren mystischen Literatur es war. Denn bei mannichfaltigen Annäherungen an eine, wenn man will, pantheistische Weltanschauung war diese doch nie aus dem unmittelbaren Bereiche der christlichen Religionserfahrung herausgetreten, sie hatte nie verzichtet auf die Grundbegriffe der selbstbewußten Persönlichkeit Gottes und der Weltschöpfung durch seinen freien Willen. Die idealistische Naturanschauung der modernen Speculation war zuerst unter der Aegide des Princips der „absoluten Identität" aufgetreten. Wenn dieses Princip zwar, in seiner Reinheit aufgefaßt, nichts Anderes ausdrückt, als die absolute Negativität der Unterschiede und Gegensätze, die wol an sich oder der Möglichkeit nach in der Idee des Absoluten enthalten, aber die nicht als Unterschiede, nicht als Gegensätze der Wirklichkeit nach in ihr gesetzt sind: so war dasselbe doch auf dem Standpunkte der frühern Schelling'schen Philosophie, den später die Hegel'sche festgehalten und zu einem streng in sich abgeschlossenen Systeme ausgebildet hat, unmittelbar auf die Wirklichkeit und zwar auf die creatürliche Wirklichkeit übertragen, und gradezu als Einheit der Natur und des Geistes ausgesprochen worden. Dieses Princip nun ist wenigstens in der soeben bezeichneten Fassung der echten Theosophie durchaus fremd. In seiner wahren Gestalt, sowie auch wir es als eines und dasselbe mit der Idee des Absoluten als reiner Denk- und Daseinsmöglichkeit bezeichnen durften, bildet es dagegen für Jacob Böhme den dunklen, der theosophischen Erkenntniß, in sofern dieselbe nicht in abstracter Speculation, sondern in religiöser Erfahrung und Phantasie beruht, ein für allemal unzugänglichen, also als unerkennbar bezeichneten Hintergrund, den „Urgrund," wie Böhme es charakteristisch ausdrückt, oder „Ungrund;" und auch Schelling hat sich in der vorhin erwähnten Abhandlung den Begriff dieses Urgrundes oder Ungrundes mit einer Wendung angeeignet, welche das Zusammentreffen desselben mit dem Begriffe der absoluten Identität ausdrücklich anerkennt. Dem christlichen Theosophen und demjenigen Philosophen, der sich die Ideen dieser Theosophie aneignet, liegt also die innergöttliche Natur nicht, wie dem Naturphilosophen der ältern Schelling'schen Schule selbst die außergöttliche, innerhalb des Bereiches der absoluten Identität, sondern schon jenseits derselben. In dem Gegensatze, welchen sie, diese Natur, zu dem freien Willensgeiste der Gottheit bildet, wird allerdings auch er, ähnlich wie jene Naturphilosophie, den Grundtypus der Gegensätze wiedererkennen, welche in der absoluten Identität der reinen Idee eben nur als mögliche, nicht als wirkliche enthalten sind; ja er wird in diesem Sinne sich auch zu dem Ausdrucke verstehen können, daß jener Gegensatz im wirklichen Gottesleben einer und derselbe ist mit dem Gegensatze, der in der reinen Vernunftidee als solcher nicht sowol gesetzt, als vielmehr aufgehoben, oder nur in sofern gesetzt ist, als er zugleich aufgehoben wird. Aber nie wird der an den Grundanschauungen des christlichen Gottesbegriffs festhaltende Theosoph sich dazu bequemen können, in der Weise der eigentlichen Identitätsphilosophie die Realität des Gegensatzes von Natur und Geist zu leugnen, — die Realität dieses Gegensatzes in Gott selbst, wo, wie aus dem Vorhergehenden erhellt, die Natur das Princip unbewußt spontaner Gedankenzeugung[54]), der Geist das Princip selbstbewußter, freier Willensschöpfung bezeichnet. Die Verwandtschaft des christlichen Theosophen mit der modernen Naturphilosophie, und der Anlaß für ihn, an die Idee der letztern anzuknüpfen, bestand nur eben darin, daß auch er, nicht blos in der abstracten, im Grunde nichtssagenden und unverständlichen Weise, wie es auch der philosophische Rationalismus und mit ihm die gewöhnliche Dogmatik thut, die göttlichen Gedanken als Vorbilder der natürlichen Dinge gelten läßt, sondern daß er Ernst damit macht, als Inhalt eines von Ewigkeit zu Ewigkeit in Gott vor sich gehenden Zeugungsprocesses eine Gedanken- und Bilderwelt anzuerkennen, deren Substanz mit der Substanz der sinnlichen Natur eine und dieselbe ist, und die sich nur dadurch von ihr unterscheidet, daß sie noch nicht durch den göttlichen Willen eine gleiche Selbständigkeit dem persönlichen Gotte gegenüber erhalten hat. Es erhellt nämlich, wie durch diese Wendung der Theosoph für sich die Möglichkeit gewinnt, auch umgekehrt die creatürliche Natur in ganz anderer Weise als geistdurchwirkt und geistdurchwohnt zu schauen, als dies vom Standpunkte des gewöhnlichen Theismus zu geschehen pflegt, und in dieser Schauung sich mit dem Naturphilosophen zu begegnen. Unterdessen hat, theils durch die neuere Wendung der Schelling'schen Philosophie, theils durch den auf dem gemeinsamen Boden idealistischer Grundanschauung so vielgestaltig hervortretenden Gegensatz zum Hegel'schen Systeme, die philosophische Speculation auch ihrerseits eine Richtung eingeschlagen, die in Folge der fortschreitenden Ausbildung ihres eigenen Princips sowol ihre Naturansicht, als auch ihre Gotteslehre den Anschauungen der echten, christlichen Theosophie und Mystik noch näher zu bringen verspricht.

54) **Omne opus Naturae est opus Intelligentiae**, sagt, im echten Sinne des Augustinus, Albert der Große.

Wenn die ältere Theosophie sich nach einem Punkte der Anknüpfung in der gleichzeitigen oder früheren Philosophie, insbesondere nach einem solchen umsah, von welchem sie die Erwartung hegen durfte, daß er ihr zugleich die Verständigung mit der kirchlichen Theologie erleichtern werde: so war es meist die Platonische Ideenlehre, in deren Inhalt sich ein Analagon jener ihr eigenthümlichen Schauungen darzubieten schien. Die Verwandtschaft dieser Lehre insbesondere zu der alten Gnosis ist manchen neueren Forschern stark genug erschienen, um selbst einen historischen Ursprung dieser letzteren aus jener, und durch ihre Vermittelung dann wol auch der späteren Kabbala und Theosophie, als nicht unwahrscheinlich anzunehmen. Dabei ward freilich der vorhin erwähnte Umstand nicht hinreichend beachtet, daß die innere Natur der Gnosis und der Theosophie eine andere ist, als die der philosophischen Speculation. Ich will damit nicht behaupten, daß dem Platon und manchen seiner Nachfolger nicht wirklich beim Begriffe jenes idealen Universums, welches ihnen als der Inbegriff des wahrhaft Seienden galt, die Vorstellung eines theogonischen Processes vorgeschwebt haben mag, ähnlicher Art, wie jene Natur in Gott, die auch im Sinne der Theosophen unstreitig als eine Selbstzeugung Gottes gefaßt werden muß. Der Lichtglanz erhabener Schönheit, welchen der Urheber der Ideenlehre über das Universum der Ideen hat strahlen lassen, und der dichterische, künstlerische Enthusiasmus, der sich bei allen Platonischen Epopten an diese Anschauung geknüpft hat, begünstigt eine solche Deutung, ja er nöthigt zu der Annahme, daß sich in dieser Lehre mit dem Elemente der reinen Speculation Elemente eines ästhetisch-religiösen Schauens und inneren Bildens zusammengefunden haben, welchen dann doch wol auch der Charakter ihrer Gegenständlichkeit entsprochen haben wird. Dessenungeachtet wäre es übereilt, wenn wir aus diesem Grunde, oder um der Geneigtheit theosophischer Schriftsteller willen, ihre Denk- und Anschauungsweise dem Platonismus unterzulegen, ohne Weiteres eine wirkliche Gleichheit des wesentlichen Inhalts der beiderseitigen Systeme annehmen wollten. Dies nämlich verbietet uns der Umstand, daß den eigentlichen Kern der Ideenlehre der Gedanke eines ewig sich selbst Gleichen und unwandelbar Seienden, allem Entstehen und Vergehen, aller Bewegung und Veränderung Entnommenen bildet, — der offenbare und ausdrückliche Gegensatz jenes nasci, ohne welches eine natura im theosophischen Sinne nicht zu denken ist. Wir auf dem von uns eingenommenen Standpunkte werden aus diesem Grunde sagen müssen, daß das eigentlich und zuletzt in der Ideenlehre Gemeinte vielmehr jene Formenwelt der reinen Vernunft, die Welt der „ewigen und nothwendigen Wahrheiten," der νοητά oder intelligibilia ist, deren Totaleinheit ja auch wir mit dem Namen der „absoluten Idee" bezeichnet haben. Die Verwechselung dieser Formenwelt mit dem Gedanken der Urwirklichkeit hat der Platonismus mit andern Systemen des philosophischen Rationalismus gemein, denen wir auch in unserer obigen Betrachtung schon mehrfach begegnet sind. Bei einmal geschehener Verwechselung zeigt es aber von der Lebendigkeit und productiven Genialität seiner Auffassung, wenn der Platonismus eine reichere Fülle solcher Anschauungen, welche eigentlich sich auf einen andern Gegenstand, nämlich auf das wirkliche, in der Zeit, obwol in ewiger Zeit, sich entfaltende Leben der Gottheit beziehen, in das Bereich seiner Vernunftanschauung hereinzog und den Begriff jener idealen Urbilder der wirklichen Welt damit ausstattete, die ihm eigentlich nur als Formen oder Möglichkeiten der Dinge hätten gelten dürfen. Dadurch eben ist es geschehen, daß die theosophischen Mystiker den Inhalt ihrer religiösen Erfahrung in den Platonischen Denkern wiederzufinden glauben konnten, und daß auch unter den Kirchenlehrern nicht wenige von der Platonischen Ideenwelt eine derartige Anwendung gemacht haben, womit sie dem Inhalte der Theosophie fast näher, als dem der eigentlichen Vernunftspeculation zu treten scheinen.

Wie ich von dem Begriffe der Persönlichkeit Gottes oben zeigte, daß er, wenn er nicht ein leeres Wort bleiben soll, die Inwohnung des Zeitbegriffs schon in dem reinen Wesen voraussetzt, welches eben nur durch Ausprägung in zeitlichem Thun und Geschehen zur wirklichen Persönlichkeit wird: so gilt in Ansehung der göttlichen Natur ganz das Entsprechende nicht von der Zeit allein, sondern ebenso sehr auch von dem Raume. „Die Ewigkeit ist nicht hinlänglich, die Zeugnisse des höchsten Wesens zu fassen, wo sie nicht mit der Unendlichkeit des Raumes verbunden wird" [55]). Wer sich zur Anerkennung einer vorcreatürlichen Natur in Gott entschließt, der muß, wenn er nicht müßige Worte reden will, damit das Zugeständniß verbinden, daß mit der unendlichen Zeit auch der unendliche Raum von Ewigkeit her in Gott, oder, was gleich viel, in der Idee des Absoluten ist, welche das reine Wesen der Gottheit und die formale Grundlage ihres Daseins ausmacht, und daß das actuale, lebendige Dasein Gottes sich auch vor Schöpfung der Welt über den unendlichen Raum nicht minder, wie über die unendliche Zeit ergießt. — Allerdings, an dem Worte Raumerfüllung haftet ein gewisser Doppelsinn, und über diesen muß man sich verständigt haben, wenn man nicht mit dem von uns ausgesprochenen Axiome etwas Ungehöriges behaupten will. Raumerfüllung im engern oder eigentlichen Sinne schreibt unsere moderne Naturwissenschaft nur den wägbaren Körpern zu, welche unter einander sowol im Verhältnisse der Gravitation oder wechselseitigen Anziehung, als auch der Antitypie oder relativen Abstoßung und Undurchdringlichkeit stehen. Bei diesem Begriffe sind thatsächliche Voraussetzungen im Spiele, welche, wie wir nachher zeigen werden, auf eine ausdrückliche, schöpferische Willensthat der Gottheit zurückgeführt werden müssen und nicht schon in das einfache persönliche Dasein Gottes, oder in das Dasein der vor-

55) Ein Ausspruch Kant's aus seiner früheren Periode (Werke; Ausgabe von Hartenstein, VIII. S. 319), der auch durch die Kritik der reinen Vernunft wenigstens noch in so weit nachklingt, als auch dort das zeitliche Geschehen überall als durch räumliche Erscheinung bedingt erkannt wird.

creatürlichen innergöttlichen Natur eingeschlossen werden dürfen. Dem entsprechend hat sich auf Anlaß jener oben erwähnten Irrungen der älteren Philosophie über die Bedeutung des Zeit- und Raumbegriffes in weiten Kreisen der Philosophirenden eine Vorstellung über den Raum gebildet, welche den Raum als das Princip jener Trennung oder jenes Außereinanderseins der körperlichen Substanz bezeichnet, wie solches eben nur unter ponderablen Körpern stattfindet und auf dasjenige, was man an solchen Körpern Antitypie nennt, sich zurückführt. Diese Vorstellung sowol vom Raume, als auch von der Raumerfüllung pflegt denjenigen vorzuschweben, welche auf dem Satze beharren, daß beide Begriffe nur auf das geschaffene Universum Anwendung leiden, dem vorcreatürlichen Wesen aber und Dasein Gottes fremd sind. Man kann gegen die Richtigkeit dieses Satzes Nichts einwenden, so lange man keinen andern Begriff des Raumes und der Raumerfüllung kennt, als den vorhin bezeichneten. Aber auch die empirische Naturwissenschaft weiß ja noch von einer andern Art des Seins im Raume, als jener der ponderablen Körper, und sie kann dieselbe, sie kann die Realität der imponderablen Körperlichkeit nicht anerkennen, ohne eben damit den Raum, den reinen mathematischen oder metaphysischen Raum, in einem andern Sinne zur Voraussetzung, zu einer in sich selbst absoluten Voraussetzung des körperlichen Daseins zu machen, als es diejenigen thun, welche in ihm nur eine Form des Außereinanderseins der gegenseitig für einander undurchdringlichen ponderablen Körper erkennen wollen, was im Grunde zuletzt auf die alte Aristotelische Definition des Raumes, daß er die „Grenze des Umgebenden" sei, hinauskommen würde. Und hier nun dürfen wir sogleich auf den ohne Zweifel denkwürdigen Umstand aufmerksam machen, daß der aus lebendiger religiöser Erfahrung hervorgehende Gottesglaube zu keiner Zeit, in keiner seiner Gestalten ein gleiches Widerstreben empfunden hat, auch in dem vor- und außerweltlichen Gotte eine imponderable, ätherische, gleichsam eine aus Licht gewobene Körperlichkeit anzunehmen, wie gegen die Annahme einer mit Schwere und Antitypie ausgestatteten Materie allerdings. Schon das mythologische Heidenthum hat auf seinem Gipfel, in der griechischen Mythologie, durch die lebendige, begeisterte Anschauung, welche ihm die Stelle einer wissenschaftlichen Grundlage vertreten mußte, diese Unterscheidung vollzogen. Es schrieb seinen olympischen Göttern einen ätherischen Lichtleib zu und hielt sie fern von der plumpen Massenhaftigkeit der irdischen Stoffe. Ganz eine entsprechende Anschauung liegt der alttestamentlichen Vorstellung von „Kindern der Elohim," von Engeln und himmlischen Heerschaaren[56]) zum Grunde, welche nachweislich dieselben in eine ganz andere Verbindung bringt mit dem ursprünglichen Wesen und Leben der Gottheit, als die von Gott innerhalb der Zeit geschaffene, innerhalb des Raumes materiell verselbständigte Welt. Wenn die neuere Theosophie, wenn insbesondere die eines Böhme sich auch in dem kühnsten Fluge ihrer Einbildungskraft immer nur als eine Ausführung von Gedanken ankündigt, die ihrem wesentlichen Inhalte nach bereits in der Schrift enthalten sind: so erwächst ihr das Recht hierzu in der That aus der eben gedachten Vorstellungsweise, deren wahren Sinn und Gehalt sie unstreitig besser, als die kirchliche Theologie, auszubeuten verstanden hat. Demselben Vorstellungskreise gehören auch die oben gedachten biblischen Anschauungen von einer gegenständlichen, realen Bedeutung der göttlichen Herrlichkeit und Weisheit an, welche in diesem Sinne unter Andern von Oetinger mit Nachdruck betont und mit Erfolg benutzt worden sind. Der Gottesbegriff der Schrift müßte nicht der urlebendige, aus der Mitte des praktisch-religiösen Lebens heraus erzeugte und durch die Flügel dichterischer Einbildungskraft getragene sein, der er ist, wenn er den unabweislichen Gedanken einer innern Selbstoffenbarung auch des vorweltlichen Gottes nicht zur Vorstellung einer räumlichen, in dem heitern Lichtelemente dieser göttlichen Selbstanschauung schwebenden oder schwimmenden Gestaltenwelt entfaltet hätte. Als eine solche führt uns Böhme in seiner „Morgenröthe im Aufgange" die Engelwelt vor. Freilich thut er dies, ohne sich zuvor die metaphysischen Fragen über das Wesen der Zeit und des Raumes beantwortet zu haben. Diese nämlich waren, eben weil er nicht speculativer Philosoph war, für sein Bewußtsein so wenig vorhanden, wie für das Bewußtsein der Urheber sowol der biblischen, als auch der mythologischen Gottesanschauungen. Nichts ist leichter, als, von dem Standpunkte der Abstraction aus, über den sich bis jetzt nur wenige Systeme erhoben haben, die philosophische Schwäche eines solchen Verfahrens zu entdecken. Nichts ist leichter als dies, aber auch Nichts ist schwerer, als die Vorstellung eines lebendigen Gottes ohne die durch jene kalte Abstraction verworfenen Elemente eines raumzeitlichen Daseins und Geschehens begreiflich zu machen. Nichts, sage ich, ist schwerer, aus dem Grunde, weil es unmöglich ist, weil Leben ohne Selbstentfaltung, Selbstoffenbarung in einer zeiträumlichen Gefühls- und Gestaltenwelt ein ebenso undenkbarer Begriff oder vielmehr Unbegriff ist, wie ein hölzernes Eisen, oder wie ein Dreieck mit weniger oder mehr, als zwei rechten Winkeln.

Die Ueberwindung des Pantheismus, welche die neuere speculative Theologie durch Wiederaufnahme des theosophischen Princips anstrebt, wird also nach dem hier Angedeuteten darin bestehen, daß, bei voller und unumwundener Anerkennung der Nothwendigkeit einer raumzeitlichen Selbstoffenbarung im Schooße der lebendigen und persönlichen Gottheit, der Begriff einer solchen ausgeschieden wird von den Momenten, welche nur der Offenbarung Gottes nach Außen, nur der freien Bethätigung seiner Schöpferkraft durch seinen Willen ange-

56) Nur im Vorbeigehen möge hier darauf aufmerksam gemacht sein, wie durchgreifend in der poetisch-religiösen Anschauung beider Testamente die ideale Vorstellungsweise ist, die sich frühzeitig an das Wort „Himmel" geknüpft hat. Und auch in derartigen Prädicaten Gottes, wie שֹׁכֵן עַד Jes. 57, 15, liegt unverkennbar die Vorstellung einer idealen Räumlichkeit oder Raumerfüllung.

hören, von dem Pantheismus aber mit den Momenten jener innern, nicht sowol schaffenden, als vielmehr zeugenden Thätigkeit verwechselt worden sind. Wird nach dem wissenschaftlichen Wege solcher Ueberwindung gefragt: so werden die Anfänge eines solchen ohne Zweifel schon in der metaphysischen Theorie des Raum- und Zeitbegriffs zu suchen sein, insbesondere aber in der streng dialektischen Fassung, welche, im Zusammenhange mit einer hierauf abzielenden Theorie, den Begriffen der Raum- und Zeiterfüllung zu geben ist. Es ist, näher angesehen, nur der Mangel einer genauern metaphysischen Verständigung über diese Begriffe; es ist, sage ich, nur dieser Mangel, was inmitten der neuern Philosophie, seitdem sich das Bedürfniß einer Ergänzung der von der bisherigen Theologie leer gelassenen Fächer durch eine lebendige Naturanschauung gelten gemacht hat, dem Pantheismus so vielen Vorschub leistet. Man greift nach dem Inhalte der gemeinsten Empirie, um nur überhaupt einen Inhalt zu finden, welchen man der nach Idealität dürstenden Anschauung als die reale Seite des Absoluten darbieten kann. Man greift danach, weil und so lange die Speculation die Antwort schuldig bleibt auf die Frage nach der nothwendigen Beschaffenheit jenes Urrealen, dessen Wirklichkeit als vorangehend den Bedingungen der gegenwärtigen Wirklichkeit, und selbst sie in sich schließend gedacht werden muß. Wird man aber dereinst dazu gelangt sein, den Raum und die Zeit in der Weise, welche im Grunde schon im natürlichen Bewußtsein der allgemeinen Menschenvernunft vorhanden und von einem großen Theile der bisherigen Speculation nur verunstaltet ist, für die in diesem Bewußtsein ebenso, wie in allem Weltdasein sich abbildende Grund- und Kerngestalt des Absoluten zu erkennen, und wird man, auf den „ehrlichen Weg Kant's" zurückkommend und nur den falschen Subjectivismus vermeidend, welcher in Kant's Fragestellung lag, sich in gleich ernster und schlichter Weise, wie jener ebenso redliche, als tief- und scharfsinnige Denker in seinen „metaphysischen Anfangsgründen der Naturwissenschaft," die Frage vorlegen nach der Gestalt, welche die Kategorien des Verstandes in ihrer von der Vernunft geforderten Verflechtung mit jenen nothwendigen Grundformen alles anschaulichen Daseins annehmen müssen, um ihrerseits solches Dasein fassen und tragen zu können: so kann es nicht fehlen, daß früher oder später sich der denkenden Vernunft mit unabweislicher Evidenz die Urgestalt des raum- und zeiterfüllenden Daseins darstellen wird, in ihrem radicalen Unterschiede von der Gestalt, die wir in unserer Naturanschauung empirisch vorfinden. Der Raum in seiner, durch seine drei Dimensionen zur dritten Potenz gesteigerten Unendlichkeit ist nur Einer, und so ist auch die Zeit, dieser unendliche Progreß der Negation einer Unendlichkeit durch eine andere Unendlichkeit (der Zukunft durch die Vergangenheit), nur Eine; und ebenso sind beide, der Raum und die Zeit, nur verschiedene Gestalten der Einen Unendlichkeit des Absoluten. Darum kann auch die Erfüllung so des Raumes, als der Zeit ursprünglich nur Eine sein. Der Raum wird erfüllt durch eine in unendlicher Zeit sich von einem Mittelpunkte aus und nach einem Mittelpunkte hin bewegende Gefühls- und Gedankenwelt, und die Zeit wird erfüllt durch einen ebenso unendlichen Proceß des Entstehens und Vergehens, der unablässigen Bewegung und Veränderung einer Welt von Raumgestalten. Beide Processe sind nicht unterschiedene, sondern sie sind einer und derselbe; das Zeitliche ist, indem es ein Zeitliches ist, zugleich ein Räumliches, und das Räumliche ein Zeitliches. Der Raum ist nämlich die inwohnende, zum Wesen des Absoluten unmittelbar gehörige Form für jenes Mehr, welches, nach unserer obigen Bemerkung bei Gelegenheit der ästhetischen Attribute Gottes, in jedem Gedanken der Gottheit über seinen rein metaphysischen Inhalt hinaus enthalten ist. Das Gedankenleben Gottes ist eben durch ihn zugleich ein Leben in Empfindungen und Vorstellungen, indem es eine Gestaltenwelt in den Raum hineinbildet, die sich von der Subjectivität der Gedanken zwar in keinem ihrer Momente ablöst, wol aber den Gedanken einen Inhalt gibt, welchen sie ohne sie nicht haben würden. Das Leben der Gottheit ist, wie das Leben der Welt, um es kurz zu sagen, eine und dieselbe unendliche und in keinem Augenblicke stillstehende Selbstentfaltung der göttlichen Seligkeit, Herrlichkeit und Weisheit; ein Lebensstrom, dessen jede Welle sich zugleich in zeitlicher und in räumlicher Bewegung darstellt, und indem sie in die Unendlichkeit zerrinnt, zugleich in sich die ganze Unendlichkeit, die räumliche und die zeitliche aufnimmt. Es ist ein Meer des Daseins, in dessen Natur es liegt, unablässig zu wachsen, da jeder Augenblick dieses Daseins ein Augenblick der Zeugung ist, und das einmal Gezeugte zwar nicht in der Gestalt, in welcher es zuerst hervorging, wol aber in stets erneuter und verjüngter Gestalt zu unvergänglicher Dauer bestimmt ist.

Der Proceß des göttlichen Naturlebens, vom trinitarischen Gesichtspunkt aus betrachtet, fällt, wie schon vorhin erwähnt, zusammen mit dem, was die Trinitätslehre die Erzeugung oder Gebährung des göttlichen Sohnes nennt. Dies ist denjenigen christlichen Theosophen, welche auf die vollständig ausgebildete Kirchenlehre fußen konnten, nicht unbemerkt geblieben. Sie haben in diesem Sinne den höchsten Werth auf den Trinitätsbegriff gelegt und ihre gesammte Lehre für nichts Anderes, als eine Ausführung desselben gegeben. Nur Servet und Swedenborg machen hiervon eine Ausnahme; aber die Abneigung des Letztern gegen die kirchliche Dreieinigkeitslehre erklärt sich sehr natürlich aus dem geistlosen Unverstande, zu welchem die Orthodoxie des Lutherthums, aus der allein er seine Bekanntschaft mit derselben gemacht, sie herabgedrückt hatte. Allerdings erscheint die Natur, nicht blos die außergöttliche, sondern in gewisser Weise auch schon die innergöttliche, in der Darstellung der Theosophen als eine Vielheit von Kräften, selbst von unter einander streitenden und ringenden, und die Reihe der Erscheinungen, welche sich aus diesem Kampfe der Kräfte erzeugen, als eine sowol in räumlicher, als in zeitlicher Beziehung

unendliche. Aber diese Vielheit und Unendlichkeit wird bei Böhme auf die geistvollste Weise vermittelt mit der lebendigen Einheit, die im Begriffe des göttlichen Sohnes dargestellt ist. Ganz in der Weise, die auch in unserer obigen Darstellung liegt, faßt er den Sohn als das lebendige Bild des von der göttlichen „Imagination" geschwängerten Selbstbewußtseins, welches die Gottheit in jenem Processe der Selbstgebährung und Selbstoffenbarung gleichsam als den feinsten Auszug der innerlich arbeitenden Kräfte von Ewigkeit zu Ewigkeit in sich selbst erzeugt[57]). Ein Doppelsinn, welcher dem richtigen Verständniß der Böhme'schen Lehre von jeher, besonders aber bei ihrer neuerlichen Wiederaufnahme durch eine Philosophie, die sich noch nicht überall vom Pantheismus losgemacht hatte, vielfältigen Eintrag gethan hat, entsteht in dieser Auffassung daraus, daß der Mangel an philosophischer Abstractionskraft es bei der Mehrzahl der Theosophen nicht dazu kommen läßt, den Gesichtspunkt rein und klar durchzuführen, daß doch bei der unbeschränkten Macht des in und mit dem Selbstbewußtsein zum Durchbruch kommenden göttlichen Willens, der Unterschied und Gegensatz der Kräfte in keiner Weise zu einem actualen Zwiespalt in der innergöttlichen Natur als solcher führen kann, zu einer Wirklichkeit des finstern Princips der Selbstigkeit, kurz dessen, was wir in der creatürlichen Welt das Böse nennen. Ueber Böhme's Intention zwar wird denen, die ihn kennen, auch nach dieser Seite schwerlich ein Zweifel bleiben; aber zu leugnen steht nicht, daß auch er sich häufig in einer Weise ausgedrückt hat, welche zu dem Misverständniß Anlaß gibt, als ob er den Kampf des Guten mit dem Bösen, des Lichtes mit der Finsterniß, welcher nach der Anschauung des reinen Theismus nur stattfinden kann in der geschaffenen Welt, bereits in den theogonischen Proceß hineinverlegen wolle; — selbst abgesehen von jener abenteuerlichen, durch Böhme nicht sowol erfundenen, als vielmehr nur wiederaufgenommenen und allerdings mit sichtlicher Vorliebe ausgeführten Hypothese von dem „Abfall" eines Theiles der himmlischen Geister unter Lucifer's Anführung, welcher zur Schöpfung des materiellen Universums erst den Anlaß gegeben haben soll. Ganz besonders hat dieses Misverständniß Eingang gefunden in die Vorstellungen, die man sich nach Schelling's vorhin erwähnter Abhandlung von dem Begriffe des „Grundes" in Gott gemacht hat, und auch Baader's geistvolle, aber unzusammenhängende Orakelsprüche über die in der Tiefe des Schöpfungsgrundes verborgen liegenden Anfänge des Bösen und der Sünde waren, wenn sie es nicht ausdrücklich begünstigten, doch durch den wunderlichen, nicht selten unheimlichen Geist, den sie athmen, wenig geeignet, ihm zu steuern. Es würden hier die Anfänge zu einer ähnlich phantastischen Richtung liegen, wie im kirchlichen Alterthume die Richtung der gnostischen und manichäischen Systeme es war, wenn nicht in der philosophischen Bildung der Zeit die Richtung zum unverhüllten Pantheismus vorwöge, zu welchem von derartigen Voraussetzungen aus der Weg freilich nicht minder offen steht. Von beiden Richtungen hat sich zwar zu allen Zeiten die mit unbefangenem Gemüthe aufgefaßte religiöse Erfahrung des Christenthums mit gleicher Entschiedenheit abgewandt. Aber wenn der Versuch einer wissenschaftlichen Widerlegung gelingen soll, so wird er einer streng metaphysischen Dialektik nicht entbehren können, und diese Dialektik wird zu ihrem Ziele den Begriff jener Einheit nehmen müssen, in welcher vor aller nach Außen gerichteten Weltschöpfung der innere theogonische Proceß der göttlichen Natur durch die Macht der göttlichen Willenssubstanz, dieses specifische Moment der realen, lebendigen Persönlichkeit, zusammengebunden wird.

Der Begriff des freien göttlichen Willens ist es nämlich, welchen wir nach allem Obigen werden zwischen die Lebensfunctionen der innergöttlichen Natur und die eigentliche Schöpferthätigkeit Gottes in die Mitte stellen müssen. **Opera ad extra sunt indivisa,** mit diesen Worten, welche sich auf die Unterscheidung der Personen im Trinitätsbegriffe zurückbeziehen, wollte bekanntlich die alte Dogmatik den Unterschied ausdrücken der äußern Schöpfung von der innern, oder des Schöpfungsprocesses von dem Zeugungsprocesse. Das Wesentliche in diesem Ausspruche ist: daß alle nach Außen, sofern es überhaupt für die Gottheit ein Außen gibt, gerichtete Thätigkeit Gottes als ein zusammengesetztes Werk der göttlichen Natur und des göttlichen Willens zu betrachten ist, welchen beiden gemeinschaftlich das reine Wesen der Gottheit im Hintergrunde liegt. Von den inneren Lebensfunctionen gilt dies wenigstens nicht in gleicher Weise, obgleich, wie sich von selbst versteht, auch bei diesen überall die Voraussetzung des ganzen dreieinigen Gottes zum Grunde liegt, und der Wille, wenn nicht in causaler, so doch in teleologischer Weise auch in den Naturproceß zurückgreift, der seine eigene Voraussetzung ausmacht. — Eben aber in diesem Begriffe der Zusammensetzung aller eigentlich schaffenden Thätigkeit Gottes, im Gegensatze der zeugenden, aus den Momenten der Natur und des Willens, eben in diesem Begriffe liegt für eine philosophische Schöpfungstheorie eine Fülle von Wahrheits- und Erkenntnißkeimen verborgen, welche von der kirchlichen Dogmatik nicht einmal wahrgenommen, viel weniger ausgebeutet sind. Diese Keime zu entwickeln ist die Aufgabe, die sich eine Gotteslehre zu setzen haben wird, welche, den Forderungen entsprechend, die neuerdings an sie ergangen sind, und die auch wir im Gegenwärtigen gelten zu machen an unserm Theile bestrebt waren, die großen theosophischen Anschauungen von der Natur in Gott in ihr Bereich hereingezogen hat und sie mit philosophischer Kritik zu sichten sich beflеißigt.

Vor allen Dingen liegt es nahe, mit dem hier vorläufig gewonnenen Ergebnisse an die Prüfung des alten dogmatischen Satzes zu gehen, daß Gott aus Nichts

57) „Gleichwie die Formung oder Einmodelung des menschlichen Gemüths unmäßlich in einer immerwährenden Form steht, da sich unzählig viel Sinnen mögen in dem Einigen Gemüthe modeln und fassen."

die Welt erschaffen habe. Auch eine streng bibelgläubige Theologie kann diesem Satze nur ein untergeordnetes Ansehen zuschreiben, weil er nicht unmittelbar in den kanonischen Büchern der heiligen Schrift vorkommt und die Stellen, auf die man ihn zu begründen pflegt, immer noch eine verschiedene Auslegung leiden. Nur in den apokryphischen Schriften des alten Testaments finden wir ihn mit ausdrücklichen Worten ausgesprochen. Dort aber ist auch die Quelle ersichtlich, woraus er stammt. Es ist dies keine andere, als der alexandrinische Platonismus, der mit dem Ausdrucke μὴ ὄν die Materie bezeichnet, in welche nach dieser Lehre die Welt des wahrhaft Seienden, die Ideenwelt eingehen muß, um sich zu jener Welt zu gestalten, die uns als die wirkliche gilt. Der Satz hat also einen philosophischen Ursprung, und man darf keinen Anstoß daran nehmen, wenn er dem Schicksale der Dialektik unterliegt, der sich die Begriffe, woraus er gebildet ist, nicht entziehen können. Von dem Begriffe der Platonischen Ideenwelt habe ich gezeigt, daß er eine unklare Vermischung enthält des Begriffs jener nur möglichen, nicht wirklichen Welt der ewigen Wahrheiten, welche in der reinen Vernunftidee enthalten sind, und des im Innern der Gottheit sich unablässig neu gebärenden Universums einer vorcreatürlichen Natur. In der erstern Beziehung ist von der Ideenwelt zu sagen, daß sie, statt außer sich ein „Nichtseiendes" als ihren Doppelgänger vorauszusetzen, vielmehr selbst dieses Nichtseiende ist, aus welchem, wenn überhaupt Etwas erzeugt werden soll, das innergöttliche Universum so gut, wie das außergöttliche, sich erzeugen muß. In der andern Beziehung erscheint sie selbst als ein Stoff, aus welchem die Welt selbständiger, außergöttlicher Creaturen, dafern eine solche Welt entstehen soll, zu bilden sein wird. Sie erscheint, sage ich, als ein solcher Stoff, und zwar als ein realer, positiver, dem μὴ ὄν der reinen Möglichkeit, die nicht in gleichem Sinne, wie sie, ein Stoff genannt werden kann, ausdrücklich entgegengesetzt; ohne jedoch darum minder als eine Welt von Ur- oder Vorbildern der wirklichen Dinge gelten zu dürfen, zu welchen sie keineswegs nur in dem Verhältnisse eines Stoffes, am wenigsten eines der schöpferischen, bildenden Macht äußerlich vorliegenden steht. Kurz, der Gegensatz von Form und Stoff, wiefern er auch für sie noch Geltung behält, wird mit Hinblick auf diese innergöttliche Welt unter den Händen der weiter vorschreitenden Philosophie ein anderer, als er auf jenem Standpunkte gewesen war, dem der Satz, die Welt sei aus Nichts erschaffen, ursprünglich angehört. Während dort die Form als das eigentlich allein in Wahrheit Seiende begriffen worden war, der Stoff als das Nichtseiende, welches daher auch in dem, was daraus gebildet wird, nicht ein plus, sondern nur ein minus von Sein begründen kann: so erweist sich nunmehr als jenes seiende Nichts, welches der Platonismus (— ob Platon selbst, bleibe dahingestellt; wenigstens möchte der Inhalt seines „Sophista" schwerlich mit dieser, allerdings durch den „Timäus" begünstigten Annahme in Einklang zu bringen sein) fälschlich in einem der Ideen- oder Formenwelt äußerlichen Stoffe gesucht hatte, vielmehr die reine Form, jene Form, auf die wir sehr wohl den Namen der Ideenwelt übertragen können, da wir ja von Vorn herein mit dem Namen der „absoluten Idee" die reine Daseinsmöglichkeit bezeichnet haben, die auch im Begriffe der Gottheit aller Wirklichkeit vorangeht. Dieser Form gegenüber gibt es zunächst keinen Stoff, der weiter Nichts, als nur Stoff wäre. Es gibt einen solchen schon aus dem Grunde nicht, weil dieser Form überhaupt unter keiner Bedingung oder Voraussetzung ein Dasein nur äußerlich gegenübertreten kann, sondern alle Möglichkeit des Daseins von Vorn herein in ihr selbst enthalten ist. Nur sie selbst kann sich den Stoff erzeugen, an welchem sie sich bethätigen soll, und dieser Stoff wird, als ein aus der Form erzeugter, gleich in seinem Ursprunge die Form an sich ausgeprägt tragen müssen. Aber damit nicht genug, so liegt es auch, wie wir vorhin gezeigt haben, im Begriffe eben dieses Stoffes, zu dieser Form, der an und für sich unbeweglichen, ewig nur sich selbst gleichen Form absoluter Vernunftnothwendigkeit, noch eine zweite Form hinzuzubringen, eine lebendige, begeistete Form, auf die allein eigentlich der Begriff der Gestalt oder des Bildes (εἶδος, μορφή) Anwendung leidet, und die allein auch für die creatürliche Welt eine vorbildliche Bedeutung im realen Wortsinne hat. Eine Formenwelt auch in diesem Sinne, eine Welt realer, lebendiger Urbilder, der creatürlichen Welt und der Schöpfungsthat, durch welche sie entsteht, vorauszusetzen, dazu ist guter Grund vorhanden, auch wenn wir dabei ausgehen vom Begriffe der geschaffenen Welt. Denn ohne sie wäre die Schöpfungsthat nur eine That des blinden Zufalls; der Schöpfer selbst, ohne eine solche vorbildliche Welt in seinem Geiste, könnte kein Bewußtsein haben über das von ihm zu Schaffende. Aber eine solche Formenwelt muß, um dazusein, nothwendiger Weise auch entstehen, und sie entsteht eben durch jenen inneren Zeugungsproceß, dessen allgemeines Attribut die Spontaneität, wie das des eigentlichen Schöpfungsprocesses die Freiheit ist. Nur an das in dieser doppelten Weise schon geformte, gestaltete Dasein kann also gedacht werden, wenn auch jetzt noch von einem Stoffe, aus welchem die Welt gebildet wird, die Rede sein soll. Weil dieses Dasein weder ein Gott äußerliches, noch ein festes, ruhendes und beharrendes ist, und weil man doch gewohnt war, dieses Beides, die Aeußerlichkeit gegen Gott, und das ruhende Beharren, in die Vorstellung eines Weltstoffes hineinzulegen: so war der Satz ein vollkommen berechtigter, daß Gott nicht aus einem Stoffe die Welt erschaffen hat. Auch der Satz, daß er sie nicht aus seinem eigenen Wesen geschaffen habe, kann als berechtigt gelten, wenn man unter diesem Wesen das reine Wesen Gottes, das Absolute der reinen Idee versteht. Nicht minder berechtigt ist jedoch, beiden Sätzen gegenüber, die Wendung, die wir schon bei älteren Theosophen und namentlich auch bei Böhme antreffen: daß Gott nicht schlechthin aus Nichts die Welt erschaffen habe, sondern daß ihm seine Natur, die innere Welt

seiner Weisheit und Herrlichkeit dabei als Stoff gedient[58]). Natur und Wille der Gottheit stehen sich, so kann man im echt philosophischen Sinne sagen, bei der Schöpfung der Welt allerdings als stoff- und als formgebendes Princip gegenüber, obgleich weder der Stoff, welchen die Natur gibt, für sich ein formloser, noch die Form, über die der Wille entscheidet, eine von Außen zu jenem Stoffe hinzugebrachte ist. Aber der göttliche Wille gibt dem zwar an sich schon Geformten und Gestalteten in Wahrheit aufs Neue seine Gestalt und Form, indem er die Form zum bleibenden Eigenthum, zur substantiellen Qualität eines Daseins macht, an welchem sie zuvor nur als flüchtige Erscheinung vorüberging und welches selbst mit ihr und durch sie nur flüchtige Erscheinung war.

Und hiermit nun ist das Räthsel des Schöpfungsbegriffs ausgesprochen, welches der philosophische Theismus und mit ihm die kirchliche Dogmatik, seit sie die Ausschweifungen der alt-christlichen Gnosis mehr durch Machtsprüche, als durch echte Wissenschaft niedergeschlagen hatte, immer nur, so oft es auch später an sie gebracht ward, escamotirt hat. Wie es dem freien Willen der Gottheit gelingen kann, aus jener innergöttlichen Natur eine äußere, aus den flüchtigen, unselbständigen, in stetem Auf- und Absteigen, Entstehen und Verschwinden begriffenen Erscheinungen des Processes göttlicher Gedankenzeugung eine Welt von Dingen hervorgehen zu lassen, welche den Grund eines länger oder kürzer andauernden Beharrens in sich selbst tragen, eine Welt, die auf dem Gipfel ihrer aufsteigenden Daseinsstufen sich beziehungsweise zur Wesensgleichheit mit ihrem Schöpfer, zur selbstbewußten, freien Persönlichkeit der in ihr enthaltenen Creaturen emporhebt und durch das sittlich-organische Band, in welches sie mittels dieser Creaturen zu ihrem Schöpfer tritt, einen Mitbesitz des Gehaltes seiner ästhetischen und seiner sittlichen Eigenschaften gewinnt: das, das ist gegenwärtig die große Lebensfrage der speculativen Theologie. Ihre Lösung kann erst dann gelingen, wenn die Frage zuvor richtig gestellt ist, und ihre richtige Stellung hängt wieder an der Behandlung so mancher Vorfragen, durch die wir im Laufe unserer Betrachtung auf diese Fragestellung geführt worden sind. Es bedarf für den Leser, der dieser Betrachtung gefolgt ist, nicht erst der ausdrücklichen Bemerkung, wie die hier bezeichnete Fassung des Problemes sich, in ganz entsprechendem Sinne, wie jene Grundanschauung christlicher Theosophie, an welcher diese Fassung hängt, genau in die Mitte stellt zwischen zwei Gegensätze, die auf gleiche Weise das Problem beseitigen und den Knoten zerhauen, den sie lösen sollten: zwischen den Pantheismus, der gar keine Schöpfung kennt, und zwischen die Allmachtsvorstellung des dogmatischen Theismus, welcher die Bedingungen verleugnet, durch welche die Möglichkeit der Schöpfung innerlich umgrenzt wird. Wenn der Misgriff des Pantheismus darin besteht, daß er dem von ihm entweder gradezu verleugneten, oder der Natur verknechteten Willen der Gottheit gegenüber die Natur verselbständigt und aus ihrem eigenen Begriffe die Form des Beharrens ableitet, die sie in Wahrheit nur von dem göttlichen Willen hat: so kann man es dagegen als den nicht minder charakteristischen Misgriff des gewöhnlichen Theismus bezeichnen, daß er den Begriff der göttlichen Natur in dem Begriffe des göttlichen Willens aufzehrt und den letzteren ohne Natur als ein schöpferisches Vermögen vorstellt, was er doch nur durch Vermittelung der Natur ist. Wollte man sich genauer ausdrücken, so dürfte eigentlich auch hier das Wort Wille gar nicht gebraucht werden. Denn der Begriff des Willens, auch wenn man ihn nur als geschöpft ansehen wollte aus der Erfahrung des menschlichen Seelenlebens, beruht auf Bedingungen, welche mit der Annahme einer unmittelbar, ohne Voraussetzung einer productiven Natur ihm inwohnenden Schöpferkraft verleugnet werden würden. Das einzig Folgerechte ist dann, wozu sich auch die strenger philosophisch Denkenden unter den neuern Theologen in abstracto schon oft entschlossen haben, nur daß sie bei der Behandlung der concreten Heilslehre des Christenthums diesem Entschlusse nicht treu zu bleiben vermochten: einzugestehen, daß der Begriff des Willens ebenso, wie alle andern die Persönlichkeit und Geistigkeit Gottes bedingenden Momente nur uneigentlicher Weise auf die Idee des Absoluten, welche beiden Systemen, dem abstracten Theismus und dem Pantheismus, die Stelle des Gottesbegriffs vertritt, übertragen wird. Das Christenthum aber, und mit ihm eine zur metaphysischen Reife gelangte Speculation, fordert einen persönlichen Gott, und weil es ihn fordert, so ist auch der theosophische Gegensatz von Natur und Willen in Gott ein in seinem Princip begründeter. Denn, um es noch einmal zu sagen, nur mittels dieses Gegensatzes kann mit dem Begriffe der Persönlichkeit Gottes wissenschaftlich Ernst gemacht werden.

Als allgemeine Bedingung der Möglichkeit eines gesonderten Bestehens der Geschöpfe in relativer Aeußerlichkeit und Selbständigkeit gegen Gott stellt sich uns nach allem Obigen dar: das Hereintreten der Substanz des göttlichen Willens in die Gestalten der göttlichen Natur. Daß dies so ist, davon wird sich, auch ohne jene streng metaphysische Dialektik, auf die wir unserseits in letzter Instanz auch hier wieder verweisen müssen, ein Jeder überzeugen, der sich das Resultat dieser Dialektik auch nur in der Gestalt, wie es die nothwendige Voraussetzung der Annahme eines persönlichen Gottes als alleinigen Inhabers der ursprünglichen Wirklichkeit bildet, zu deutlichem Bewußtsein bringt. Was ist es denn, das uns zu dieser Annahme wissenschaftlich berechtigen kann, wenn nicht die Voraussetzung, daß in dem Begriffe der Persönlichkeit die Bedingungen oder Grundmomente jeder möglichen Realität auf eine schlechthin ursprüngliche Weise

58) Schon Tertullian hatte den Dualisten seiner Zeit gegenüber die Bemerkung gemacht, daß, wenn Gott zur Schöpfung der Welt einer Materie bedürfe, er eine seiner würdige und angemessene, über die man aber nicht die Philosophen, sondern die Propheten hören müsse, an der im achten Capitel der Salomonischen Sprüche gefeierten Sophia besitze (*Tertull.* adv. Hermog. 18).

geeinigt sind, das heißt auf eine solche, die nicht ihrerseits wieder auf anderen Voraussetzungen beruht, als den in diesem Begriffe unmittelbar enthaltenen? Die Grundmomente des Begriffs der Persönlichkeit werden also, das ist der Schluß, den wir aus allem Vorangehenden zu ziehen genöthigt sind, sie werden die Grundmomente aller Realität überhaupt sein müssen. Es wird keine Realität denkbar sein, in welcher sich nicht diese Momente vorfänden, dagegen werden eben sie, diese Momente, für sich allein vollkommen ausreichen, eine Realität zu begründen, die sich von der Urrealität nur durch ein anderes Verhältniß ihrer Momente unterscheidet, sowie dies die Abhängigkeit von letzterer mit sich bringt. Nun aber sind, wie wir gesehen haben, die Grundmomente oder Factoren der göttlichen Persönlichkeit, unter Voraussetzung der Idee des Absoluten, welche für beide, und also auch für dasjenige, was aus ihnen entspringen soll, den gemeinsamen Urgrund der Möglichkeit bildet, diese zwei: Natur und Wille. Aus diesen beiden Factoren wird demzufolge auch jede andere Realität zusammengesetzt sein müssen, als deren schöpferischer Quell die göttliche Persönlichkeit gedacht werden soll. Das heißt mit andern Worten: der göttliche Wille, der nur ist, wiefern er eine Natur, die in ihm enthalten und aufgehoben ist, durchwaltet und beherrscht, er wird sammt dem so von ihm Beherrschten und Durchwalteten aus sich selbst, aus dem ursprünglichen Mittelpunkte der göttlichen Persönlichkeit heraustreten müssen, wenn er ein Dasein außerhalb dieses Mittelpunktes begründen will. Er kann aber aus sich heraustreten nur, wiefern er mit seinem wahren Selbst, mit der ihm eigenthümlichen, von der Natur ihn unterscheidenden Wesenheit in irgend einen Punkt der von ihm durchwalteten Natur hineintritt. Denn es gibt für ihn kein anderes Außen, als eben diese Natur selbst, welche freilich auch nicht in jeder Beziehung ein Außen für ihn ist, aber es auch nicht sein soll, nicht sein darf, wenn der Begriff der Schöpfung, welcher nur beziehungsweise, nicht schlechthin, eine Aeußerlichkeit gegen Gott mit sich bringt, seine Wahrheit behaupten soll. — In diesem Sinne ist vielfach zu allen Zeiten auch von den Lehrern der Kirche [59]) der Ausspruch gethan worden, daß es kein anderes Sein, keine andere Realität gibt, als das eigene Sein Gottes, oder näher, des göttlichen Willens, und daß in der Mittheilung dieses göttlichen Esse die ursprüngliche Schöpfungsthat, in der Theilhaftigkeit an demselben das Dasein der Geschöpfe besteht.

In welcher Weise erfolgt aber nun diese Mittheilung des göttlichen Selbst an die bis dahin innergöttliche Natur, dieses Hineintreten so zu sagen, des Centrums der göttlichen Persönlichkeit in die Peripherie ihres raumzeitlichen Daseins? — Ganz von selbst werden wir durch den Inhalt dieser Frage auf den Weg jener Dialektik zurückgewiesen, aus der wir auch im Vorhergehenden schon mehrfach die Vordersätze für unsere Schöpfungslehre entnommen haben. Denn offenbar ist diese That der schöpferischen Liebe als eine That der Selbstentäußerung zu fassen, als die Erzeugung eines Nicht-Ich, an welches das göttliche Ich sein eigenes Leben, das Leben in einem Processe freier, völlig ungebundener oder nur durch den eigenen Willen der Gottheit gebundener Gedankenzeugung dahin gibt. Hier nämlich, hier ist der Ort für den Begriff des Außersichseins oder Außersichkommens — nicht der „absoluten Idee," sondern der lebendigen Substanz des göttlichen Willens, hier der Ort für diesen nothwendigen Grundstein der echten theistischen Schöpfungslehre, welcher für so manche philosophischen Systeme, unter andern noch neuerlich für das Hegel'sche, ein Stein des Anstoßes geworden ist, weil sie nicht die rechte Stelle für ihn zu finden wußten. Diese Aeußerlichkeit ist kein blindes Geschick, von welchem das im dialektischen Processe der Selbstbewegung des reinen Denkens auf dem Gipfel der Idee angelangte logisch Absolute betroffen, und genöthigt würde, den Proceß noch einmal, im Elemente des Raumes und der Zeit, von Vorn zu beginnen. Sie ist vielmehr das Erzeugniß einer Willensthat, eines freien Entschlusses der persönlichen Gottheit, jener Gottheit, die auch vor diesem Entschlusse ein seliges Leben in jenem himmlischen Elemente der Weisheit und der Herrlichkeit führte, welches auch seinerseits schon eine Erfüllung der Zeit und des Raumes in sich schließt. Sie entstammt dem Entschlusse nur eben zu einer andern, neuen Gestalt dieses zeit- und raumerfüllenden Daseins, und zwar ausdrücklich zu einer solchen, auf welche jenes mehrfach gerügte Misverständniß über die Natur dieser Daseinsformen die Prädicate der Zeitlichkeit und Räumlichkeit ausschließlich angewandt wissen will. Darum ist auf das erste oder nächste Ergebniß dieser Entäußerungsthat auch der Begriff vollkommen anwendbar, durch welchen man in der Regel die Sphäre des Daseins, welches man gemeinhin das raum-zeitliche nennt, zu umgrenzen pflegt: den Begriff der Materie. Der Materie, wie sich versteht, in einem andern Sinne, als in welchem wir uns oben des Wortes Stoff bedienten, indem wir damit ein Moment in dem inneren Dasein Gottes bezeichnen wollten, allerdings ein solches, das auch seinerseits in die Weltschöpfung eingeht. Der Stoff, von dem wir gegenwärtig sprechen, entsteht erst aus jenem vorweltlichen Stoffe, das heißt aus der inwohnenden Gestaltenwelt der göttlichen Natur oder Intelligenz. Er entsteht eben durch das Hineintreten der Substanz des göttlichen Willens in sie, welches zugleich als eine Entäußerung des Willens und als ein Ersterben der unmittelbaren Lebendigkeit der innergöttlichen Natur zu fassen ist. Denn, wie die Lebendigkeit eines organischen Körpers, so bestand ja diese Lebendigkeit in dem perennirenden Flusse der Gestaltung und Umgestaltung aller Glieder jenes großen Leibes, und wie jeder organische, so war auch dieser Proceß bedingt durch das polare Verhältniß der peripherischen Glieder der göttlichen Natur zu ihrem Centrum, dem göttlichen Willen. Er muß daher noth-

59) Mit besonderer Energie unter Andern von Zwingli, in dessen Lehre aus diesem Grunde Einige ein pantheistisches Element haben finden wollen.

wendig ins Stocken kommen, wenn das Centrum, wie ich es vorhin ausdrückte, in die Peripherie hineintritt. Darum eben kann und muß die creatürliche Materie, dieses Abstractum der reinen Raum- und Zeiterfüllung, als das Nicht-Ich der Gottheit in beiderlei Beziehungen gefaßt werden, sei es nun, daß wir auf das Ich der göttlichen Natur, oder auf das Ich des göttlichen Willens unsere Blicke richten[60]). Aber sie ist ein Nicht-Ich, zu welchem sich das göttliche Ich nur in der Absicht entäußert, um durch Vervielfältigung zu einer Welt ebenbildlicher Geschöpfe, über denen es in der unveräußerlichen Einheit seines persönlichen Selbstbewußtseins und seines über jeden creatürlichen Willen übergreifenden Willens thronen bleibt, ein gesteigertes, in alle Ewigkeit sich fortwährend durch immer neue Schöpfungen steigerndes Dasein zu gewinnen. *Dieser* Proceß der Selbstentäußerung ist daher in der That das, was der Proceß des Außersichkommens der absoluten Idee bei Hegel zwar sein soll, aber nicht wirklich ist, ein dialektischer. Er ist es nicht *trotz*, sondern ausdrücklich *durch* die Freiheit des Willens, welche aus eigener Bewegung dasjenige vollzieht, dessen Geschehen nicht schlechthin, sondern nur unter der Voraussetzung nothwendig ist, daß über das unmittelbare Dasein und Leben der Gottheit hinaus noch eine weitere Steigerung, und zwar eine Steigerung ins Unendliche stattfinden soll[61]).

Der Begriff der *Materie* in dem hier angedeuteten Sinne, wenn auch nicht ausdrücklich in der hier bezeichneten Weise motivirt und nach der Seite der Naturwissenschaft nicht in der klaren und festen Weise umschrieben, die allein ihm eine wissenschaftliche Bedeutung sichern kann, hat doch auf gutem biblischem Grunde in dem christlichen Lehrbegriffe von Alters her ein so entschiedenes Bürgerrecht gewonnen, daß schon hierin eine dringende Aufforderung liegt zur nähern Verständigung über ihn. Die biblischen Anlässe zu seiner Ausbildung finden sich bereits in der Mosaischen Schöpfungsgeschichte; in der so unzweideutig, namentlich von der sogenannten Elohistischen Urkunde ausgesprochenen Anschauung von der Succession der Schöpfungstage, von dem allmäligen, in einer genau abgegrenzten und geordneten Stufenreihe erfolgenden Hervortreten der creatürlichen Gebilde aus einer anfänglich unterschiedlosen und ungeordneten Masse. Von dieser Anschauung, welche in der gesammten übrigen Weltanschauung der Bibel ihre Bekräftigung, und auch in den heidnischen Religionen und Mythologien, je höher eine jede derselben durch ihre ursprüngliche Anlage und durch ihre Ausbildung gestellt ist, um so unzweideutiger ihre Analogien findet, hat die Kirchenlehre Veranlassung genommen zu einer Umbildung des Stoffbegriffs, den sie aus der Platonischen Philosophie entnommen hatte, in der Weise, daß der Stoff, statt, wie dort, als das der Gottheit sei es von Außen oder durch ihre eigene Natur Gegebene, vielmehr selbst als das Erzeugniß der ersten, ursprünglichen Schöpfungsthat begriffen wird. Der Unterschied zwischen einer *ersten* und einer *zweiten* Schöpfung ist von hier aus zu einem allgemein anerkannten Axiome der kirchlichen Dogmatik, und der Begriff der körperlichen Materie — neben dem Geiste, der dort freilich in einer fehlerhaften, dualistischen Weise ihr zur Seite gestellt wird, des alleinigen Objectes der creatio prima — zum Gegenstande nicht selten gehaltreicher und tiefsinniger Erörterungen besonders in der Philosophie der Scholastiker geworden, die ihn so zu sagen aufs Neue aus der Philosophie des Aristoteles und der Arabischen Aristoteliker hervorarbeiten mußten. Doch haben diese Erörterungen damals noch nicht zu der Einsicht geführt, welche den Begriff der Materie eigentlich erst zu einem fruchtbaren werden läßt für die speculativ theologische Schöpfungslehre. Der Begriff der Materie und der creatio prima, aus welcher die körperliche Materie zuerst noch in Gestalt eines ungeordneten Chaos hervorgeht, um dann in der aufsteigenden Thatenreihe der creatio secunda durch dieselbe Allmacht, welche den Stoff geschaffen hat, geformt und geordnet zu werden, er bleibt, wenn man aufrichtig sein will, ein Fremdling in dem Zusammenhange der Schultheologie. Es bleibt unbegriffen, welche Rücksicht Gott bewogen haben könne, nicht lieber gleich aus Einer Schöpfungsthat eine schon geordnete und gestaltete Materie hervorgehen zu lassen. Um zu dieses Problems Lösung den Weg zu zeigen, müssen wir noch einmal auf die Grundanschauungen jener theosophischen Lehre zurückkommen, welche der kirchlichen Theorie auch in denjenigen Theilen ihrer Schöpfungslehre fremd geblieben ist, die sich mit der Ausbildung und Anwendung des Begriffs der Materie beschäftigen.

Wir erinnern uns nämlich an das bereits Erkannte, daß die Materie ihrerseits durch den Schöpferruf der Gottheit nicht aus dem leeren Nichts, sondern aus der göttlichen *Natur* entstanden ist, deren Kräfte in ihr fortleben, und zwar bereichert durch die Kräfte des göttlichen Willens, welche, wie wir es vorhin ausdrückten, ihrer Substanz nach in die Erzeugnisse der Naturkräfte eingegangen sind. Es ist nicht zu verkennen, daß dieser Ausdruck noch ein unbestimmter und unklarer ist. Wir würden uns einem gerechten Tadel aussetzen, wenn wir aus ihm weitere Folgerungen ziehen wollten, ohne uns zuvor näher erklärt zu haben über das Factische, was wir darunter verstehen, und ohne durch Nachweisung eines Thatsächlichen, welches sich nur aus einer Einigung der Natur und der Willenssubstanz im *gemeinsamen Producte beider* erklären läßt, ihn gerecht-

60) Als das *Nicht-Ich* der Gottheit wird die Materie auch von R. *Rothe* bezeichnet, dessen Darstellung in mehren wesentlichen Punkten mit der unsrigen zusammentrifft, nur daß auch sie an dem schweren Gebrechen leidet, dem Raume und der Zeit als angeblichen Formen nur der „Endlichkeit" keinen Platz im innern Leben der Gottheit angewiesen zu haben. 61) Diese, den meisten Theologen und Philosophen freilich sehr parador erscheinende, nichtsdestoweniger aber für jeden Standpunkt, der mit dem Begriffe eines *lebendigen* Gottes Ernst machen will, unumgänglich nothwendige Annahme einer perennirenden Steigerung des göttlichen Daseins ins Unendliche, habe ich noch nirgends so geistvoll und lehrreich ausgeführt gefunden, wie in der Schrift: „Zend-Avesta, oder über die Dinge des Himmels und des Jenseits" von G. Th. *Fechner* (Leipzig 1851), in den letzten Abschnitten des ersten Bandes.

fertigt zu haben. Solche Thatsächlichkeit nun, wo werden wir sie zu suchen haben? Auch hierüber ist schon im Vorhergehenden eine Andeutung gegeben worden. Wir haben bereits auf das allgemeine Merkmal hingewiesen, welches die raumzeitliche Natur außer Gott von der raumzeitlichen Natur in Gott unterscheidet. Es ist dies nämlich die Ponderabilität und Antitypie der räumlichen Materie, — Attribute, mit denen von jeher die dogmatische Vorstellung den von ihr angenommenen Weltstoff ausgestattet hat, so wenig sie auch freilich über ihre wissenschaftliche Berechtigung Rechenschaft zu geben vermochte[62]). Sie, diese Attribute aus der Ineinsbildung jener zwei ursprünglichen Factoren alles wirklichen Daseins zu erklären, zu zeigen, wie eine ponderable Materie mit Antitypie oder relativer Undurchdringlichkeit ihrer Theile entstehen mußte aus dem Hineintreten der göttlichen Willenskraft in die bis dahin imponderablen Gebilde der göttlichen Natur: dies ist das große Problem, welches sich der speculativ theologischen Schöpfungslehre auf dem von uns eingenommenen Standpunkte aufdrängt, und von dessen Lösung jede Aussicht auf eine wissenschaftlich befriedigende Lösung auch der weiteren Probleme dieser Lehre abhängig ist. Vorgearbeitet ist dieser Lösung durch die dynamische Naturansicht der neueren Philosophie seit Kant, welche mehre auch in dieser Beziehung unschätzbare Vorbegriffe zu Tage gefördert hat, während dagegen der unphilosophische Atomismus mit seinem eingestandenen Nichtwissen über das eigentliche Wesen der Raumerfüllung in einer natürlichen Wechselbeziehung steht zu den gewöhnlichen Vorstellungen von der Schöpfung der Materie aus Nichts, und in diesem Sinne auch von den späteren Dogmatikern der kirchlichen Schule, einem Hollazius, Buddeus und Andern, ausdrücklich gut geheißen worden ist. Aber auch von jenen dynamischen Vorbegriffen wird die philosophische Creationstheorie nur dann den richtigen Gebrauch machen können, wenn sie, unbeirrt durch die seltsamen Ausschweifungen, zu welchen sich grade in diesem Gebiete die Naturphilosophie der jüngsten Systeme hat verleiten lassen, die Augen fest gerichtet hält auf die große Grundthatsache der mathematisch-physikalischen Naturwissenschaft, aus welcher allein gediegene Aufschlüsse auch für die Fragen, welche sie beschäftigen, zu schöpfen sind.

Es ist nämlich bekannt und unverantwortlicher Weise grade nur von denjenigen neueren Systemen, welche eine Construction der Materie auf dem von Kant eröffneten Wege speculativer Dynamik unternommen haben, theils direct, theils indirect verleugnet, daß der Begriff der raumerfüllenden Materie als beharrlicher, der Quantität nach unveränderlicher Grundlage aller Bewegungen und Veränderungen, aller Entstehungs- und Gestaltungsprocesse, welche sich im Gebiete der körperlichen Natur zutragen, an dem Newtonischen Gravitationsgesetze[63]) hängt, indem dieses allein einen sichern Maßstab darbietet für die Abschätzung des Quantums der Masse, welche nur, wenn sie nach ihrer Intensität, nicht wenn sie nach ihrer äußern Ausdehnung im Raume gemessen wird, jene unwandelbar beharrende Dauer zeigt, die man von jeher, obgleich noch unkundig des wahren Thatbestands, in ihr vorausgesetzt hat. In dieser großen Thatsache, welcher der Atomismus nur dadurch zu begegnen weiß, daß er durch einen Taschenspielerstreich dem intensiven Quantum der Massenkraft das extensive Quantum vermeintlicher Atomenmassen unterschiebt, hat eben der richtig verstandene Dynamismus seine mächtigste empirische Stütze. Eben diese Thatsache der naturwissenschaftlichen Empirie ist aber, tiefer noch ergründet, ihrerseits nichts Anderes, als die unmittelbare, ich möchte sagen, handgreifliche Erscheinung jener geistigen Thatsache, in welcher wir den Schlüssel zum Räthsel des Schöpfungsbegriffs gefunden haben. Um sie als solche zu bezeichnen, dazu werden hier, wo wir auf eine ausführlichere Ableitung nicht eingehen können, folgende Andeutungen genügen. Der innergöttlichen Natur gegenüber, welche sich im unerschöpflichen, expansiven Flusse imponderabler Gestaltenbildung über die Unendlichkeit des Raumes ausdehnt, durften wir den göttlichen Willen schon oben als die negative Macht der Centralität bezeichnen, welche diese Gebilde immer wieder in den Abgrund des Selbstbewußtseins versenkt, aus welchem sie, nicht unmittelbar durch eine zeugende Kraft des Willens, aber unter dessen Walten und Leitung, ewig neu emporsteigen. Denken wir uns nun diese negative Macht in die zeugende Naturkraft selbst hereintretend und zu ihrem Attribute werdend: in welcher Weise wird sie dann sich an ihr bethätigen müssen? Doch wol auch so noch einerseits als Verneinung der Expansion im Raume, das heißt eben, wie wir bereits durch Kant belehrt sind, als Anziehung, Attraction, anderseits aber als selbstische Behauptung des aus der zeugenden Naturkraft hervorgehenden Daseins in seiner Besonderheit, welchem die nunmehr ihm innewohnende Kraft des sich selbst entfremdenden Willens eine Fähigkeit des Widerstandes gegen die von Außen in Gestalt einer gleichartigen Besonderheit ihm begegnenden Mächte der Negation ertheilt, die ihm zuvor fremd war. Dies Zweite nun ist ebenso unverkennbar die Erscheinung der Antitypie, wie jenes Erste die Erscheinung der Gravitation; das eine wie das andere in der einfachsten Gestalt begrifflicher Allgemeinheit, noch nicht specificirt in der Weise, wie Beides eben nur durch weitere Schöpfungsthaten specificirt werden kann. Wir hatten also ein Recht zu der Behauptung, daß Gravitation und Antitypie die Phänomene des in die Gebilde der göttlichen Natur hineingetretenen göttlichen Willens sind, und somit die

62) Es liegt eine tiefsinnige Ahnung der Wahrheit darin, wenn Nicolaus Cusanus den Anfang des creatürlichen Daseins in eine contractio, Böhme in ein „Ziehen" setzt. Beide freilich ohne eigentliche Kenntniß des Wesens der Materie, deren Begriff der Cusaner, wie vor ihm die Platoniker, ganz negativ faßt und in diesem Sinne sie für unentstanden hält.

63) Die allgemeine philosophische Bedeutung dieses Gesetzes betreffend, an welchem sich die naturphilosophischen Lehren Schelling's, Baader's und besonders Hegel's so schwer versündigt haben, verweise ich auf die Abhandlung in Fichte's Zeitschrift, welche dort den 13. Band eröffnet.

Erzeugnisse der ersten Schöpfungsthat, durch welche noch nicht die creatürliche Natur selbst, nur erst die Materie, aus welcher diese Natur emporsteigen soll, geschaffen wird.

Wie nämlich die uralte Vorstellung von einem ungeordnet durcheinanderwogenden Chaos, auf die auch die strenge Naturwissenschaft bis jetzt immer und immer wieder zurückgekommen ist, so oft sie es unternommen hat, von der Entstehung der gegenwärtigen Gestalt des sinnlichen Universums Rechenschaft zu geben, wie diese Vorstellung allerdings auch in unserm gegenwärtigen Zusammenhange eine nothwendige Stelle einnimmt: dies wird Keinem entgehen, der es der Mühe nicht unwerth achtet, diesem Zusammenhange mit Ernst nachzudenken. Es ist ein großes und schönes Dichterwort, ein inhaltschwerer Commentar zu der Lehre, die nach der Meinung einiger Alten schon Moses von den Aegyptern entlehnt haben soll, jenes von Goethe im west-östlichen Divan gesprochene:

„Da erklang ein schmerzlich Ach!
Als das All mit Machtgebärde
In die Wirklichkeiten brach."

Denn fürwahr, wenn man sich das Bild jenes seligen Paradieses der Herrlichkeit und Weisheit des göttlichen Gemüthes, jenes seit unvordenklicher Zeit zur reinsten Harmonie gestimmten Spieles der aus dem lebendigen Mutterschooße der innergöttlichen Natur auf- und absteigenden Himmelsgeister ungefähr in der Weise der „Morgenröthe im Aufgange" durch Verstand und Einbildungskraft vorstellig zu machen sucht: so findet man sich genöthigt, den ersten Schöpfungsact als das Hereinbrechen einer ungeheuren Zerstörung in jenes vorweltliche Paradies zu bezeichnen; und man wird es dem kindlichen Genius eines Jacob Böhme nachsehen, wenn er bei allzueifriger Verfolgung dieser noch durch keine strenge Wissenschaft geordneten und innerlich umgrenzten Anschauungen auf die phantastische Vorstellung der Entzündung eines Theiles der Engelwelt durch die frevelhafte Selbsterhebung des Lucifer, und einer Fesselung der mit ihm abgefallenen Scharen im „Locus dieser Welt" durch „Compactirung der Materie" verfiel [64]). — Auf das Verhältniß der Materie zur vorcreatürlichen Welt des göttlichen Gemüthes nicht minder, wie nach anderer Seite allerdings auch auf das Verhältniß zu den Gestalten der creatürlichen Natur, welche aus ihr entwickelt werden sollten, glaube ich den neutestamentlichen Ausdruck καταβολὴ κόσμου beziehen zu dürfen. Es scheint nämlich, daß derselbe ebenso sehr einen Niederschlag aus dem ätherischen Elemente, welches der Schöpfung der Materie voranging, wie eine feste Grundlegung zu dem Gebäude, dessen Errichtung ihr nachfolgen sollte, hat bezeichnen wollen.

In dieser Weise, meine ich, muß der Begriff der Weltmaterie genetisch aus denselben Elementen, welche den realen Begriff des lebendigen, persönlichen Gottes bilden, entwickelt werden, wenn wir an ihm, wie er unstreitig diese Bestimmung hat, das Subject einer immanenten, zwar in allen ihren einzelnen Momenten dem göttlichen Schöpferrufe entsprechenden, aber nicht in jener unselbständigen Weise, über deren Vorstellung die Dogmatik der Schule nicht hinausgekommen ist, von ihm allein abhängigen Weltentwickelung erblicken wollen. Man wird es mir, hoffe ich, nicht allzusehr verargen, wenn ich in einer Abhandlung, die für ein Werk bestimmt ist, welches im Allgemeinen mehr das in der Wissenschaft Vorhandene zusammenfassen, als sie durch eigene Forschungen und Hypothesen bereichern soll, es gewagt habe, mit einer so neuen und kühnen hervorzutreten. Ist es mir ja doch nicht darum zu thun, diese Hypothese, wenn man den Begriff von der Entstehung der Weltmaterie durch das Hereintreten der göttlichen Willenssubstanz in die Substanz der göttlichen Natur so nennen will, als eine neue Erfindung gelten zu machen. Ich glaubte mich berechtigt, sie hier einzuführen nur aus dem Grunde, weil, und nur in der Beziehung, wiefern sie, so viel ich sehe, das einzig mögliche Verknüpfungsmittel darbietet zwischen dem durch jahrtausendjährige fast unumschränkte Geltung geheiligten Begriffskreise der kirchlichen Dogmatik, und einem Kreise von Anschauungen und Voraussetzungen, welche in der gegenwärtigen Philosophie und Theologie zu immer allgemeinerer Geltung hindurchdringen. Daß man sich den Hergang der Schöpfung, die Einwirkung des göttlichen Schöpferwillens auf die allmälige Entstehung jener von Unten nach Oben aufsteigenden Reihe der Naturgestalten, welche sich mit der Schöpfung des geistigen Ebenbildes der Gottheit krönt, aus dem uranfänglichen Chaos, — daß man sie sich nicht mechanisch zu denken habe: das ist nachgrade zu einem Axiom geworden, dem sich zu widersetzen selbst die dem Ruhme der Rechtgläubigkeit am Eifrigsten nachtrachtenden Bekenner des kirchlichen Systemes schon anfangen Bedenken zu tragen. Und doch, was könnte unter diesem „mechanisch" anders verstanden werden, als jener Afterbegriff der Schöpfung, der in der bisherigen Dogmatik der einzig herrschende war, jene Vorstellung, welche alle Thätigkeit bei den einzelnen Schöpfungsacten allein der Gottheit zuschreibt, der Materie aber und dem, was in der Materie sich gestaltet, die Rolle nur des unbedingten Leidens zutheilt? Gegen diese Meinung, welche offenbar alle Succession der Entwickelung im Schöpfungsprocesse zu einem leeren, der Gottheit unwürdigen Spiele herabsetzt, sträubt sich das gebildete Bewußtsein der heutigen Welt, die ungeheuren Thatsachen der modernen

64) Die Vorstellung einiger Platoniker von einem Abfalle der Ideenwelt, welche Schelling in seiner Schrift „Philosophie und Religion," neuerdings auch, etwas näher motivirt und mehrfach umgestaltet, in den Vorlesungen über Philosophie der Offenbarung wiederaufzunehmen den Versuch gemacht hat, läßt sich aus dem Grunde nicht mit der theosophischen Hypothese des philosophus teutonicus in eine ganz zutreffende Parallele stellen, weil dort die Genesis einer Wirklichkeit in Zeit und Raum überhaupt erklärt werden soll, während nach Böhme eine solche schon vor dem Abfalle des Lucifer in der innergöttlichen Natur vorhanden war. Einen merkwürdigen Anklang findet dagegen die Vorstellung Böhme's in dem von Baader und Schelling über das Wesen des Bösen ausgesprochenen Gedanken, daß dasselbe in einem Hereintreten des Centrums in die Peripherie bestehe (genau wie wir im Obigen die Genesis der Materie bezeichnet haben).

Naturwissenschaft im Hintergrunde, durch welche die inwohnende Gesetzlichkeit und Spontaneität aller natürlichen Entwickelungs- und Werdeprocesse auch da zu immer augenscheinlicherer Evidenz erhoben wird, wo dem auf der Oberfläche des Geschehens weilenden Auge nur blinde, von Außen kommende Willkür zu herrschen scheint. Es sträubt sich mit einer Gewalt, der allmälig selbst die hartnäckigsten Vorurtheile des Autoritätsglaubens werden weichen müssen. Welch gewaltsame Hypothesen sind nicht von Philosophen und Theologen gleichsam um die Wette ersonnen worden, um eine Mitthätigkeit des werdenden Geschöpfes im Acte seiner Schöpfung nur einigermaßen denkbar zu machen, ohne daß dadurch diesem Acte der Charakter einer freien That der Gottheit entzogen würde? In wie vielfältigen Wendungen ist man nicht insbesondere auf die, in anderer Gestalt uralte, Präexistenzhypothese zurückgekommen, welche doch, um anderer Uebelstände zu geschweigen, in ihrer strengeren Durchführung mit dem richtig verstandenen Begriffe der freien Persönlichkeit Gottes so schwer zu vereinigen ist[65])? — Daß die jetzt so häufig auch aus sonst rechtgläubigem Munde vernommene Behauptung einer ewigen Weltschöpfung, wenn durch sie der Begriff des freien göttlichen Schaffens nicht völlig aufgegeben werden soll, die Schwierigkeit nicht löst, sondern nur noch steigert, dies darf ich wol als selbstverständlich voraussetzen. Meine Behauptung, diesen Ansichten sämmtlich, und vielen andern die ich nicht ausdrücklich erwähne gegenüber, ist nun keine andere, als eben diese, daß die kirchliche Lehre jenes Problem, an dem man sich jetzt mit so gewaltiger Anstrengung abarbeitet, in den Begriff der Materie als des Objectes der *creatio prima* hineingelegt hat. Indem sie diesen Begriff aus einer Combination der biblischen Anschauungen über den Hergang des Schöpfungsprocesses mit den Philosophemen der Platonischen und der Aristotelischen Philosophie über die stoffliche Grundlage alles Daseins hervorbildete, so kann ihr dabei das Bewußtsein, wenn sie es auch nicht zur Klarheit entwickelt hat, unmöglich doch ganz fremd geblieben sein, daß die thatsächliche Existenz, welche sie dieser Materie zuschreibt, bei den nachfolgenden Schöpfungsacten als ein mitbewirkender Factor oder Coefficient in Rechnung gebracht werden muß, und daß die Erzeugnisse dieser Acte dem zufolge nicht aus dem Willen der Gottheit allein, sondern aus diesem Willen und der anerschaffenen Natur der Materie gemeinschaftlich zu erklären sind. Nicht minder wird ihr nach anderer Seite dies wenigstens dunkel vorgeschwebt haben, wie unstatthaft es sein würde, der Materie eine solche Rolle in dem Schöpfungsprocesse zuzutheilen, ohne die Voraussetzung, daß in sie ein Theil der Gotteskräfte eingegangen ist, auf welchen ursprünglich alle Möglichkeit einer Schöpfung beruht. Ich stehe nicht an, zu versichern, daß man, je genauer man sich mit den geschichtlichen Werkstätten des kirchlichen Systemes, mit der Philosophie der Kirchenväter und der Scholastiker bekannt macht, desto mehr sich, durch immer häufiger begegnende Spuren des Lehrzusammenhanges, den wir hier vorgetragen haben, überzeugen wird, auf wie ungezwungene Weise derselbe nur durch einfache Fortspinnung der Fäden, welche dort bereits angesponnen sind, zu Stande gebracht werden kann.

Die Materie, obgleich an sich selbst ein Daseiendes, ein Wirkliches, also mehr, als eine bloße Möglichkeit, verhält sich doch zu der Welt, die aus ihr entstehen soll, als deren Möglichkeit. Sie verhält sich ähnlich zu ihr, wie sich zu Gott, dem lebendigen und persönlichen, das Absolute der reinen Vernunft verhält. — Aehnlich, jedoch nicht gleich: denn während die absolute Idee für sich selbst die ganze ungetheilte Möglichkeit des lebendigen Daseins der Gottheit ist, die sich, als causa sui, auf völlig freie Weise ihre eigene Wirklichkeit gibt, so stellt sich uns dagegen in der Materie nur die eine Seite der Weltmöglichkeit dar, die andere nicht minder wesentliche beruht in der fortgehenden Schöpferthätigkeit Gottes. Es ist für die Verständigung über die Intentionen des kirchlichen Systemes und über das Misverhältniß dieser Intentionen zu ihrer Ausführung von Wichtigkeit, sich bei allen seinen Aussagen über Gott und die Schöpfung stets gegenwärtig zu halten, wie es, durch den Wortgebrauch des Aristoteles verleitet, bei welchem ὕλη und δύναμις im Wesentlichen gleichbedeutende Begriffe sind, erst hier an dieser Stelle, erst durch den Schöpfungsact, welcher eine Materie und mit ihr eine Weltmöglichkeit begründet, den Begriff der Möglichkeit überhaupt entstehen läßt. Alles vorcreatürliche Dasein Gottes, alles Dasein der Gottheit überhaupt, wiefern es durch Materie sich eine Welt vermittelnd doch nicht selbst in die Materie eingeht, wird dem gegenüber, auch dies in unmittelbarer Uebertragung der Ausdrücke des Aristoteles, als actus purus gefaßt, und jeder Unterschied von Möglichkeit und Wirklichkeit wird auf das Ausdrücklichste davon entfernt gehalten; allerdings, wie oben gezeigt, in übel verhülltem Widerspruche zu der Dreieinigkeitslehre und zu dem aus derselben resultirenden Begriffe der göttlichen Persönlichkeit. Dies Alles verhält sich in unserem Zusammenhange ganz anders. Wir werden vielmehr sagen dürfen, daß die Materie eben diese ihre Eigenschaft, die reale Möglichkeit einer Welt zu sein, nur der Art und Weise verdankt, wie sich der vorweltliche Begriff einer Daseinsmöglichkeit, die in Gott selbst von seiner Wirklichkeit unterschieden ist, in ihr durch den Willen Gottes zu einem Dasein ausgeprägt hat, welches

65) Als der durch philosophischen Kraftaufwand am reichsten ausgestattete Versuch einer Wiederaufnahme und Neubegründung dieser Hypothese dürfte wol die Lehre J. H. Fichte's von den durch ihn sogenannten „Urpositionen" anzusehen sein. Ich verweise auch hierüber auf die zwischen ihm und mir gewechselten Streitschriften, deren Standpunkt auch durch das später erschienene speculativ-theologische Hauptwerk Fichte's d. j. nicht wesentlich verändert ist. — Die theologische Präexistenzlehre, welche Julius Müller in seinem Werke über die Sünde vorgetragen hat, gehört aus dem Grunde nicht eigentlich hierher, weil sie, nur auf Erklärung der ersten Entstehung des Bösen berechnet, die Annahme einer freien Schöpfung der Einzelwesen durch Gott nicht ausschließt, sondern ausdrücklich gewahrt wissen will; eine Annahme, die freilich auch dort durch die Behauptung von der Außerzeitlichkeit jener vorweltlichen Existenz zu einer illusorischen wird.

eben darum an und für sich selbst nicht in **reiner** Möglichkeit aufgeht. Wie wir nun jene Urmöglichkeit in Gott als eine gestaltete und geformte, wenn wir sie dadurch ihrerseits als ein Princip der Form und der Gestaltung erkannt haben: so wird uns auch die Weltmaterie, eben wiefern sie die Weltmöglichkeit ist, noch etwas wesenlich Anderes sein, als nur jene form- und gestaltlose Masse, wofür sie derjenige nehmen muß, der nur das Moment des äußerlichen gemeinhin real genannten Daseins in ihr gewahr wird. Bei dieser Auffassung kommt uns die alte Anschauung entgegen, welche in die Materie die Keime aller wirklichen Dinge als eingeschlossen betrachtete; — **quasi semen coeli et terrae** heißt sie in diesem Sinne bei Augustinus. Es versteht sich, daß man bei diesen Keimen nicht denken darf an eine wirkliche, mechanische Präformation der räumlichen Gestalten und zugleich der Seelen, die aus der Materie sich erzeugen sollen, in der Weise, wie selbst Leibnitz eine solche annahm. Ueberhaupt soll nicht eine wirkliche Vorbildung der nachfolgenden Schöpfungsgestalten in der aus dem ersten Schöpfungsacte hervorgegangenen Materie, auch nicht eine blos ideelle oder dynamische, behauptet werden. Damit würde grade das Gegentheil dessen gesetzt, was wir als das thatsächliche Wesen des Schöpfungsprocesses, der mit der Entstehung einer ponderablen Materie anhebt, hier feststellen wollten; grade das Gegentheil jener freien Entwickelung, welche, von Stufe zu Stufe vorschreitend, doch auf jeder dieser Stufen in schöpferischer Weise es zu einer wirklich neuen Gestaltung bringt, deren Möglichkeit eben nur, aber nicht deren Nothwendigkeit durch die vorangehenden Stufen, und namentlich durch jene erste, begründet war. Was also der Materie in dem ersten Schöpfungsacte eingebildet wird, die **stamina** der zukünftigen Weltwesen, welche sie in diesem Acte ihrer Genesis empfängt, das sind vielmehr die Bilder einer vergangenen, als die einer zukünftigen Welt, die Bilder der innergöttlichen vielmehr, als die der creatürlichen Natur. Es sind dieselben Bilder, von welchen wir nach allem Vorhergehenden werden annehmen dürfen, daß sie bis dahin den realen Inhalt des göttlichen Bewußtseins ausmachten, welches sich ja eben selbst durch jene große That selbstentäußernder Liebe sammt diesem seinem Inhalte in den Stoff hineingebildet hat, aus welchem eine Welt selbständiger, freier Geschöpfe hervorgehen soll. Wie diese Bilderwelt schon in jener Innerlichkeit des göttlichen Selbstbewußtseins aufgehoben und in die negative Einheit der unendlichen Idee, aus der sie ursprünglich emporstieg, zurückversenkt war: so bleibt sie dies auch in der Aeußerlichkeit der räumlichen Materie, und diese Verdoppelung ihrer aufgehobenen Existenz, ihres Ansichseins, dient nun eben zum Vehikel der höheren Daseinsweise, in welche diese Urbilder, die Gattungswesen, welche den Grund ihres Daseins in sich selbst tragen, ihrer auf der höchsten Daseinsstufe verselbständigt zu freien, Gott ebenbildlichen Persönlichkeiten jetzt eintreten sollen.

Wenn daher die geschaffene Weltmaterie, wie wir uns ihren Begriff hier entworfen haben, äußerlich betrachtet ganz dem Begriffe eines Stoffes zu entsprechen scheinen könnte, der von dem göttlichen Willen äußerlich die Form empfängt: so paßt doch in der That die gemeine mechanische Ansicht über das Verhältniß von Stoff und Form auf sie nicht besser, wie auf die Kräfte der innergöttlichen Natur, die wir oben in Bezug auf das vorcreatürliche Leben der Gottheit und auf den ersten Schöpfungsact, aus welchem die Weltmaterie ihrerseits hervorgeht, mit dem Namen des Stoffes bezeichneten. Wie jenen Kräften, so ist auch der geschaffenen Materie eine Anlage zur Form ursprünglich einerschaffen, und die Erzeugung der wirklichen Form erfolgt ebenso sehr durch die inwohnenende Thätigkeit dieser Anlage, durch die Lebensregungen des der Materie von ihrem Uranfange her eingeborenen Geistes [66]), wie durch die äußere Einwirkung des göttlichen Willens. Weder jene immanente Thätigkeit vermöchte für sich allein, ohne den göttlichen Willen, ein creatürliches Einzelwesen oder eine Gattung von Einzelwesen zu erzeugen, noch der göttliche Wille für sich allein, ohne die ihm entsprechende Thätigkeit der Materie. Es ist in diesem Sinne nicht ohne Grund gesagt worden, daß es für das wirkliche Dasein des Geschöpfes nicht genügt, von Gott gesetzt zu sein, sondern daß jedes Geschöpf, um dazusein, um als daseiendes die Selbständigkeit zu behaupten, in der sein creatürliches Dasein besteht: sich **selbst setzen** muß [67]). Denn die Thätigkeit der Materie bei Entstehung der Geschöpfe ist nicht ein äußeres mechanisches Geschehen; wiewol auch ein solches ohne Zweifel jeden Schöpfungsact, ebenso, wie jede Function eines organischen Lebensprocesses, begleitet und ein Moment darin ausmacht. Es ist vielmehr die innere Regsamkeit und Arbeit jener dynamischen, in die Materie hineingelegten Keime; es ist also in Wahrheit eine Thätigkeit des werdenden Geschöpfes selbst, welches dem Schöpferrufe der Gottheit gehorchend sich, doch nicht ohne jene Spontaneität, die alles Geschehen auch in Gott selbst begleitet, in die Gestalten einfügt, welche die schöpferische Intelligenz der Gottheit, der jedesmaligen Stufe des Processes und der Umgebung in die das Geschöpf eintritt gemäß, dafür aussinnt. Es versteht sich, daß bei einer solchen Beschaffenheit des schöpferischen Processes auch die ausdrückliche, persönliche Thätigkeit Gottes, jene Thätigkeit, die wir so eben mit dem Namen des Schöpferrufes bezeichneten, nicht ein leeres, abstractes Wollen sein kann, daß sie vielmehr zugleich als eine Art von **influxus physicus** gedacht werden muß, weil nur durch eine seinem eigenen Dasein homogene Einwirkung ein Daseiendes zu der seinem Begriffe gemäßen Thätigkeit oder innern Bewegung angeregt werden kann.

---

66) רוּחַ אֱלֹהִים 1 Mos. 1, 2. 67) So u. A. H. **Ritter** in seiner Schrift: „Ueber die Erkenntniß Gottes in der Welt.“ Ich führe absichtlich ein Werk an, das sich in seiner Grundansicht mehr als andere philosophische und theologische Schriften der jüngsten Literatur, in welchen Aehnliches gelehrt wird, dem älteren philosophischen Rationalismus anschließt, und in welchem auch die Einflüsse von Schleiermacher's Schule mehrfach bemerklich sind. — Auch in das „System der Logik und Metaphysik“ des eben genannten verdienstvollen Philosophen ist der hier bezeichnete Grundgedanke eingegangen.

Aber in dieser Weise die schöpferische Einwirkung Gottes auf die vorhandene, gleichviel ob noch schlechthin formlose oder bereits in niederen Formen, aus denen sich höhere entwickeln sollen, existirende Materie zu denken, dies hat nach allem Vorangehenden für uns nicht die mindeste Schwierigkeit. Denn der göttliche Wille trägt ja von Haus aus die Naturkräfte in sich, die seinem Wollen dienen. Wie er durch sie sich, oder durch sein Wollen sie, zu einer Weltmaterie gestaltet, in ganz entsprechender Weise und in keiner andern wirkt er auch nur durch sie bildend und gestaltend auf die bereits vorhandene Materie. Seine durch die Weltzeiten hindurch fortgehende Schöpferthätigkeit ist, wie sein vorweltliches Wirken innerhalb der göttlichen Natur es war, eine selbstbewußte Gestaltenbildung; nur daß jetzt diese bildnerische Thätigkeit zu ihrem ausdrücklichen Gegenstande einen Stoff gewinnt, welcher, vermöge der bereits in ihn eingesenkten Willenskraft, ihm einen Widerstand entgegensetzt, wie er einen solchen in der innergöttlichen Natur nicht antraf, dagegen aber auch seinen idealen Gebilden eine äußerliche Realität und Bestandkraft ertheilt, welche sie dort nicht besaßen. — Wollen wir uns daher mittels unserer Einbildungskraft den realen Hergang der Schöpfungsprocesse vorstellig machen: so werden wir nicht umhin können, je tiefer wir in den Stufen dieser Processe herabsteigen, in um so weiterem Umfange die Causalität des göttlichen Willens auch unmittelbar eingreifend zu denken in der Weise von Bewegungen, welche stets von imponderablen Kraftwirkungen ausgehen, aber auch die ponderable Materie mit sich fortreißen. Die Entstehung der Gesetze, nach welchen sich umgekehrt die Erscheinungen der imponderablen Natur aus Bewegungen der ponderablen Materie erzeugen, jener Gesetze z. B., nach welchen in unserer gegenwärtigen Natur die Processe der Licht- und Wärmeerzeugung vor sich gehen, auch sie muß ihrerseits als ein schöpferischer Act, oder als eine Reihe solcher Acte begriffen werden, welche die schon vorhandene Materie voraussetzen; und ihr gegenüber ein freies göttliches Thun in der Weise eben jener Erscheinungen, die erst durch jene Acte zu gesetzlichen Functionen der Materie werden sollen. (Es gehört zu diesen Acten z. B. die sogenannte lux primigenia der alten Dogmatiker, welche nach ihnen der Schöpfung der Sonne, des Mondes und der Sterne voranging.) Mit dem Fortgange der Schöpfung beschränkt sich dieses Thun, was die körperliche Natur betrifft, auf immer engere Kreise, ohne darum aufzuhören; dagegen richtet es sich mehr und mehr auf die geistige Schöpfung. In dieser nämlich geht der Proceß des schöpferischen Hervortretens neuer und immer neuer Gestalten aus jenen zwei Potenzen des freien göttlichen Willens und der nun bereits zu den höchsten Stufen der organischen Natur herangebildeten Materie ununterbrochen fort, nachdem er, was die körperliche Natur betrifft, wenigstens für einen bestimmten Zeitraum und in einem bestimmten räumlich abgeschlossenen Schöpfungskreise erloschen ist.

Was nämlich die Schöpfung des G e i s t e s betrifft: so können wir nicht anders, als einen Irrthum der alten Dogmatik darin erblicken, wenn sie dieselbe in den Begriff der creatio prima einschloß, und der Materie eine Theilhaftigkeit daran nicht zugestehen wollte. Es ist dieses Dogma eine Wirkung jener, schon in der Philosophie des Alterthums verbreiteten, obgleich erst in späteren Jahrhunderten, in der Cartesischen Schule zu ihrer höheren Ausbildung gelangten dualistischen Weltansicht, welche Seele und Körper, Geist und Materie als zwei völlig gesonderte Substanzen betrachtet. Wie fremd und widerstrebend dieser Dualismus von Haus aus dem biblischen Christenthume war, das ist frühzeitig unter Andern bei der Auferstehungsfrage zu Tage gekommen. Dort wollte der Platonismus dem christlichen Lehrbegriffe eine rein geistige Fortdauer der menschlichen Seele nach dem Tode des Leibes aufdringen; das Christenthum aber hat, indem es sich den Glauben an die Auferstehung des Leibes nicht entreißen ließ, in diesem Punkte sein monistisches Princip siegreich behauptet. Dasselbe Princip, auch in der Schöpfungslehre zur Geltung gebracht, führt nothwendig zu der Einsicht, daß die Keime des geistigen Daseins ganz ebenso, wie die des natürlichen, in der von Gott geschaffenen Materie eingewickelt liegen, und daß das wirkliche Hervortreten des Geistes nicht anders, als das der höheren Naturgestalten, durch die Materie und deren Gestaltung vermittelt wird. Daß eben dieser Satz ein folgerechtes Ergebniß der Einsicht ist, welche wir in die Genesis der Materie ihrerseits gewonnen haben, bedarf kaum einer Bemerkung. Es wird auch hier durch die fortgehende Schöpferthätigkeit nur aus der Materie herausgezogen, was eben diese Thätigkeit ursprünglich in sie hineingelegt hatte, als sie ihr eigenes Selbst, die Substanz des göttlichen Willens in sie hineinlegte. Es ist eine und dieselbe, der innergöttlichen Natur als solcher noch fremde, aber in der Schöpfung zur unmittelbaren Einheit mit ihr verbundene Kraft, was in der Materie die Erscheinungen der Wägbarkeit und Undurchdringlichkeit, in der lebendigen Natur die Erhaltung der beseelten Individuen und den Proceß ihrer Fortpflanzung durch das ihnen inwohnende Princip der Gattung, in der Welt des creatürlichen Geistes die selbstbewußte Persönlichkeit sammt der ihr eingeborenen Bestimmung zu unsterblicher Dauer hervorruft; es ist eben die ihrer selbst entäußerte, zum Princip creatürlicher Selbständigkeit gewordene Wesenheit des göttlichen Willens. Allenthalben im Schöpfungsprocesse seit jenem ersten Acte, der die Materie selbst begründet hat, begegnet ein Wille dem Willen, der seiner selbst entäußerte Wille dem nach wie vor seiner selbstbewußten und mächtigen, und die Entstehung des creatürlichen Geistes innerhalb der creatürlichen Natur ist, wie es die neuere Philosophie mit Recht so bezeichnet hat, nur das Erwachen des bis dahin schlummernden zum Bewußtsein und zum Vollbesitze seiner selbst. So ist in der Schöpfung der Gegensatz der Natur- und der Geistessphäre das Entsprechende, was in der Gottheit der Gegensatz des zweiten und des dritten Gliedes der Dreieinigkeit. Die außergöttliche Natur entspricht der innergöttlichen, indem sie, gleich ihr, eine Entfaltung

von Gestalten ist, die auch schon innerhalb ihres unmittelbaren Bereiches, in der organischen Natur, zum Gefühl, zur Vorstellung und zur Anschauung ihrer selbst, und auf ihrer höchsten Stufe zum denkenden Bewußtsein kommen. Der creatürliche Geist aber entspricht dem göttlichen Willensgeiste, sofern er, wie dieser, im Elemente des Selbstbewußtseins, welches die Natur ihm bereitet hat, sich zu der höheren Welt der Freiheit und der freien Liebesthat entfaltet.

Diese Andeutungen, welche natürlich nicht darauf Anspruch machen können, eine ausführlichere Schöpfungslehre zu ersetzen, waren doch in unserem Zusammenhange schon aus dem Grunde unentbehrlich, weil nur aus ihnen die wahren Principien der *Theodicee* zu entnehmen sind, sie, die einer mechanischen Schöpfungstheorie sich stets entziehen müssen. Auf die Frage nach dem Grunde des *Bösen* und des *Uebels* ist und bleibt es allerdings das einzig Richtige, mit so Manchen unter den Philosophen des Alterthums die *Materie* zu nennen; aber die Materie nicht im Sinne jener Platoniker, welchen sie das mit der Gottheit selbst gleich uranfängliche μὴ ὄν war, sondern ausdrücklich in dem hier dargelegten Sinne, welcher sie als ein Geschöpf der Gottheit begreift. Die Besorgniß, daß hiermit Gott selbst als Urheber des Bösen erscheinen möchte, erweist sich als nichtig, sobald man erwägt, daß die Materie weder selbst das Böse, noch auch eine nothwendige Ursache des Bösen, sondern einzig und allein der *Grund der Möglichkeit des Bösen* ist; und auch dies nur in derselben Weise und in derselben Beziehung, wie sie der Grund eines creatürlichen Daseins, der Grund der relativen Aeußerlichkeit und Selbständigkeit, in welcher solches Dasein der Gottheit gegenübersteht, überhaupt ist. Denn dies ist für uns eine unmittelbare Folgerung aus dem Begriffe der Gottheit, wie wir ihn gefaßt haben: kein creatürliches Dasein mit irgend welcher Selbständigkeit oder Bestandkraft ist Gott gegenüber denkbar, anders als durch eine Theilhaftigkeit an der Freiheit und Ursprünglichkeit des göttlichen Willens, welche, wie wir gesehen haben, den geschaffenen Dingen, so den Körpern, als den Geistern, durch das primum existens der creatürlichen Welt, durch die Materie vermittelt wird. Von dem Augenblicke an, wo die Materie in die Wirklichkeit herausgetreten ist, können ihr keine weiteren Schöpfungen abgewonnen werden, ohne daß die in ihr schlummernde Willenskraft aufgeregt wird zu einem Widerstand, welcher die unerlaßliche Bedingung jedes creatürlichen Entwickelungsprocesses ist. Zwar ist dieser Widerstand, — die *Trägheit* der zu einem ruhenden Dasein consolidirten Materie, von welcher das, was man im Processe der mechanischen Bewegung Trägheit der Masse nennt, nur als ein besonderes Phänomen zu gelten hat, — ein blinder, und darum, dem seiner selbst bewußten allmächtigen Willen des lebendigen Gottes gegenüber, im Großen und Ganzen ein ohnmächtiger. Die Materie erweist sich eben in diesem Widerstande als jenes „blinde" Sein, von welchem in der neueren Lehre Schelling's so viel die Rede ist. Es kann nämlich dieser Ausdruck eigentlich nur da als ein angemessener erscheinen, wo er auf eine Wesenheit bezogen wird, zu deren ursprünglicher Natur das Sehen und das Bewußtsein gehört. So hier der göttliche Wille, der eben nur erst durch seine Versenkung in die Materie zu einem blinden Sein geworden ist, aber es nicht von Haus aus ist, und ebenso wenig in Gott selbst ein in diesem allein richtigen Sinne „blindes" Sein hinter sich hat. Trotz dieser seiner Blindheit ist jedoch solcher Widerstand mächtig genug in der Materie, um bereits in der successiven Auswirkung der Naturgestalten, den Intentionen des göttlichen Willens gegenüber, Erfolge, welche diesen Intentionen fremd sind, zwar nicht im Allgemeinen, im Großen und Ganzen, wol aber im Besonderen und Einzelnen zu verursachen. Mit Recht hat in diesem Sinne die christliche Theosophie die ersten Anfänge der Sünde und des Bösen in die bewußtlose Natur zurückverlegt. Sie hat z. B. die wilden, verheerenden Kräfte der elementarischen Natur, und in der mineralischen und der organischen der Gifte daraus hergeleitet. Indeß werden wir auch hier bestätigt finden, daß es zum Behufe solcher Ableitung nicht etwa der Annahme eines vorangehenden Abfalls himmlischer Geister bedarf, welche der siegende Wille des Schöpfers in die Materie eingeschlossen hätte. Es läßt sich vielmehr umgekehrt selbst aus dem geschichtlichen Ursprunge der mythischen Gestalten des Satans und seiner finstern Geisterscharen im alten und neuen Testamente darthun oder mindestens sehr wahrscheinlich machen, daß diese Gestalten ihre Entstehung eben nur der Anschauung jener feindseligen und verlockenden Mächte der sinnlichen Natur zu danken haben, welche unverkennbar schon der Mosaischen Erzählung vom Sündenfalle im Hintergrunde liegt[68]). So wenig diese Mächte an sich selbst schon *freie* zu nennen sind, so wenig steht doch der Gedanke, daß sie thatsächlich von der Natur des Bösen sind, mit dem nothwendigen Zusammenhange in Widerspruch, der mit Recht zwischen dieser Natur und der creatürlichen Freiheit angenommen wird. Denn der richtig verstandene Begriff creatürlicher Freiheit besteht nicht blos darin, daß gewisse Geschöpfe, mit Selbstbewußtsein und Willenskraft ausgestattet, von dieser Begabung einen ähnlich freien Gebrauch, wie die Gottheit, machen, sondern vielmehr darin, daß die Freiheit des göttlichen Willens, ihres Selbstbewußtseins entäußert, in die Materie und durch sie in *alle* Creaturen hineintritt und dieselben einem Werdeprocesse unterwirft, in welchem er selbst, dieser blinde, entäußerte Wille, neben dem selbstbewußten, persönlichen Willen der Gottheit als wirkende Potenz, als spontane Macht auftritt und sich von dem schöpferischen Liebewillen nicht ohne Widerstand und Kampf die gebildete Gestalt der Schöpfung abgewinnen läßt. Die

68) Die erste Spur der dem alten Testamente fremden Lehre, daß Satan und seine Heerscharen abgefallene Engel seien, findet sich in dem apokryphischen Buche Henoch, von wo diese Ansicht in den neutestamentlichen Brief des Judas übergegangen ist.

richtige Auffassung dieses Begriffes, welcher das Böse, das heißt das Widergöttliche, als eine Möglichkeit schon an den leblosen Gestalten der unorganischen und an den ihrer selbst unbewußten der organischen Natur erscheinen läßt, sie ist von entscheidender Wichtigkeit für das gründliche Verständniß des Gegensatzes von Böse und Gut auch in denjenigen Regionen der Schöpfung, wo die Freiheit in ihrer eigenen Gestalt auftritt, in der Welt des creatürlichen Geistes. Nur sie bewahrt gründlich vor dem Irrthume des Pelagianismus und des gemeinen Rationalismus, welcher die actuale in dem geistigen Geschöpfe realisirte Freiheit für ein Vermögen selbstbewußter Wahl zwischen Gutem und Bösem ansieht, da doch die Willensfreiheit, richtig verstanden, in den Geschöpfen nicht anders als in dem Schöpfer, die Entschiedenheit, und zwar die Entschiedenheit für das Gute, schon voraussetzt. Sie bewahrt vor diesem Irrthume, aber sie bewahrt ebenso sehr vor dem entgegengesetzten, nicht minder schweren Irrthume einer blinden Prädestinationstheorie. Sie eröffnet die einzige Möglichkeit für den Glauben und für die theologische Einsicht, zwischen dieser Scylla und jener Charybdis unverletzt hindurchzuschiffen. Daß es einen Weg geben müsse, der zwischen diesen beiden hindurchführt, das hat die Kirchenlehre zu allen Zeiten, mit besonderer Energie aber hat es die Lutherische behauptet, aber ihn aufzuzeigen, diesen Weg, ist auf Grund der bisherigen kirchlichen Voraussetzungen nicht gelungen, und es kann auch nicht gelingen, so lange die Kirchenlehre dabei beharrt, alle Creatur, mit alleiniger Ausnahme der selbstbewußten Geister und auch dieser nur in Bezug auf ihre selbstbewußte Willensthätigkeit, als ein willenloses, unselbständiges Werkzeug der göttlichen Allmacht anzusehen. — Wie aber die unlebendigen und unpersönlichen Creaturen, ganz ebenso unterliegen auch die selbstbewußten und persönlichen der Möglichkeit des Bösen in ihrem Werdeprocesse. Die creatürliche Freiheit ist Grund solcher Möglichkeit auch für sie nicht in der Eigenschaft einer thatsächlich in ihnen realisirten Vernunftkraft, — sofern sie dies ist, wird vielmehr durch sie die Möglichkeit des Bösen ausgeschlossen; — sie ist es nur in der Gestalt, welche wir oben mit dem Namen der Spontaneität bezeichnet haben, als eine allgemeine Potenz der Schöpfung, also in derselben Gestalt, worin sie bereits der Materie eingeschaffen ist. Die Gestalt einer selbstbewußten Wahl nimmt die Entscheidung für das Böse oder das Gute nicht in Bezug auf das Gut- oder Bösesein der selbstbewußten Geschöpfe an, sondern nur in Bezug auf ihre einzelnen Handlungen, und auch in Bezug auf diese findet eine reale Möglichkeit dieser Gegensätze nur so lange statt, als der Proceß der sittlichen Bildung, das heißt des Werdens der höheren Persönlichkeit inmitten der äußeren, natürlichen, in einem vernünftigen Geschöpfe noch nicht vollendet ist. Die Entscheidung für das Gute ist aber in allen ihren Gestalten nichts Anderes, als die Entscheidung für den Inhalt des göttlichen Willens. Es kann daher über den Sinn kein Zweifel sein, in welchem alles Gute innerhalb der Schöpfung als das Werk des Willens der lebendigen Gottheit, das Böse aber als ein nur im Widerspruche mit diesem Willen erfolgendes Werk des an die Materie entäußerten, creatürlichen Willens mit Recht zu bezeichnen ist.

In dieser Weise, wie hier angedeutet, soll die Schöpfungstheorie Ernst machen mit dem oben erwähnten Kanon der Leibnitz'schen Theodicee, daß keine Beschränkung der göttlichen Allmacht unzulässig ist, welche durch den Begriff der göttlichen Güte, Weisheit und Gerechtigkeit gefordert wird, wol aber umgekehrt die Beschränkung oder vielmehr die Vereitelung dieser ethischen Attributbegriffe durch den in leer absolutistischer Abstraction gefaßten Allmachtbegriff. Die gewöhnliche Vorstellung von der Allmacht Gottes wird freilich in einer Schöpfungstheorie, wie die unsrige, eine starke Verkürzung dieser Allmacht zu erblicken meinen. Denn allerdings läßt diese Theorie keinen Act der creatio secunda, keine Entstehung einer wirklichen Creatur anders geschehen, als unter thätiger Mitwirkung jener creatürlichen Potenz, welche zwar ihrem ursprünglichen Wesen nach auch ihrerseits nichts Anderes ist, als der göttliche Wille, aber dieser Wille nur in Gestalt des Andersseins oder der Entäußerung seiner selbst; sodaß sein Thun in einen Widerspruch gegen den lebendigen Gotteswillen und theilweise oder im Einzelnen in eine Vereitelung seiner Absichten ausschlagen kann. Auch darüber werden wir uns keiner Täuschung hingeben, daß ebenso unverträglich, wie mit der gewöhnlichen, abstracten Fassung der göttlichen Allmacht, die thätige Theilnahme der Creatur an dem Schöpfungsprocesse auch mit einer solchen Vorstellung von göttlicher Allwissenheit ist, die keinen Unterschied zwischen Allgemeinem und Besonderem und, was das Letztere betrifft, zwischen Zukünftigem und bereits Vorhandenem oder Vergangenem in Bezug auf die Gegenständlichkeit des göttlichen Wissens gelten läßt. Beide Begriffe, die Allmacht und die Allwissenheit, führen in ihrer gewöhnlichen dogmatischen Fassung, die aber keineswegs als die schriftgemäße gelten kann [69]), auf eine völlige Unselbständigkeit der Creatur. Durch sie beide wird daher auch der schon von Platon so nachdrücklich betonte, von dem Christenthum aber ganz und gar unabtrennbare Grundsatz, daß das Böse der creatürlichen Welt nur dem Geschöpfe, nicht dem Schöpfer zugerechnet werden darf, zu einem illusorischen. So dürfen wir mit Fug behaupten,

69) Die tief empfundenen, innig lebendigen Aussprüche der Schrift, insbesondere der poetischen Bücher des alten Testaments, über göttliche Allmacht und Allwissenheit treten in ihr rechtes Licht nur für den, der sich dabei, ebenso wie die Verfasser jener Bücher, die ungeheure Macht des Widerstandes stets im Bewußtsein gegenwärtig hält, welche sowol das göttliche Wissen, als auch das göttliche Können bei allen seinen Bethätigungen immer aufs Neue wieder zu überwinden hat. Stellen, wie Jes. 55, 8—11, so geistesmächtig und tiefgeschöpft aus der lebendigsten religiösen Erfahrung, sprechen den Begriff der Allmacht im Sinne der Schuldogmatik ebenso wenig aus, wie jene Verse, die im Homer zu lesen sind:

— Gott gibt uns dieses und jenes
Wie es seinem Herzen gefällt, denn er herrschet mit Allmacht.

daß jene Beschränkungen, oder richtiger, daß jene inneren Begrenzungen beider Begriffe ganz ebenso dringend durch das religiöse Interesse, wie durch das speculative gefordert sind, und daß eine Schöpfungstheorie des Inhaltes, wie die hier vorgetragene, sich auf dem Wege einer einfachen Analyse der großen Grundthatsachen religiöser Erfahrung so gut, wie auf dem speculativen, gewinnen läßt. Auch ist diese Theorie, wie schon mehrfach angedeutet, in ihren Hauptzügen wirklich schon das Werk jener theosophischen Mystik, welche sich ihrer eigensten Natur nach in dem Elemente der religiösen Erfahrung, nicht in dem der abstracten Speculation einherbewegt[70]). Um welche Interessen es sich in derselben handelt, davon bethätigt Jacob Böhme ein vollkommen klares Bewußtsein unter Anderem in seiner durchgeführten Polemik gegen die Vorstellung der Gnadenwahl. Die aus echtester und lauterster Frömmigkeit stammende Entrüstung, mit welcher er in dieser Lehre die unwidersprechlich, trotz aller Protestationen, in ihr liegende Vorstellung bekämpft, als ob Gottes selbstbewußter Wille Urheber des Bösen sei, hätte ihn vor dem Vorwurfe schützen sollen, als ob er seinerseits dem Bösen einen Sitz schon in der göttlichen Natur einräume; da doch aus seinen Irrthümern nicht minder, wie aus der Wahrheit seines Schöpfungsbegriffes klar genug dies hervorgeht, daß ihm der Begriff des Bösen ebenso sehr ein Heraustreten aus der göttlichen Natur, wie einen thatsächlichen Widerspruch gegen den göttlichen Willen bezeichnet.

Für das richtige Verständniß der ethischen Gotteseigenschaften von Wichtigkeit ist bei dieser Auffassung des Schöpfungsbegriffes insbesondere auch dies, daß die Entstehung des physischen Uebels unter wesentlich wenn nicht gleichen, doch analogen Gesichtspunkt mit der Entstehung des sittlich Bösen gebracht, und daß überhaupt Beide, das Uebel und des Böse, als aus gleicher Wurzel hervorgehend begriffen werden. Die gewöhnliche Ansicht über den Gegensatz des malum culpae und des malum poenae, nach welcher zwar das erstere nur unter göttlicher Zulassung durch creatürliche Freiheit, das letztere dagegen unmittelbar durch göttliche Anordnung entstehen soll, entspricht nicht nur in keiner Weise jener philosophisch tieferen Auffassung des Freiheitsbegriffes, aus welcher allein der genügende Aufschluß über den Ursprung und den wechselseitigen Zusammenhang des Uebels mit dem Bösen zu schöpfen ist, sondern sie führt auch auf entschieden falsche, das feiner ausgebildete sittliche Gefühl beleidigende Vorstellungen über die Natur der göttlichen Heiligkeit und Gerechtigkeit. Daß Gott sinnliche Qualen seiner Geschöpfe, so zu sagen aus heiler Haut ersonnen und künstlich in die Natur eingewoben habe, auch immerhin nur in der Absicht, um dadurch die Sünden der vernünftigen Creaturen zu strafen, das ist und bleibt, auch abgesehen davon, daß in diesem Sinne eine gerechte Vertheilung der Uebel sich im Bereiche unserer Erfahrung gar nicht nachweisen läßt sondern eben nur vorausgesetzt wird, eine barbarische, Gottes unwürdige Vorstellung; nicht viel minder, wie die freilich noch ärgere, daß er die Bösen als Böse erschaffen habe, in der Absicht, um durch ihre Bestrafung sich zu verherrlichen. Vielmehr, so wenig wie das sittlich Böse, ebenso wenig kann auch das physische Uebel in irgend einem Sinne ein unmittelbarer, ursprünglicher Gegenstand göttlicher Schöpferthätigkeit sein. Es ist, wie das Böse, eine Thatsache, die sich in Kraft eines nothwendigen Gesetzes der göttlichen Natur im Laufe des Schöpfungsprocesses von selbst einfindet, weil sie durch Eingreifen des göttlichen Willens nicht verhindert werden kann, ohne daß mit ihr zugleich die Entwickelung der Schöpfungsthatsache selbst gehemmt werden würde. — In dieser seiner relativen Nothwendigkeit läßt sich aber das Uebel so wenig, wie das Böse, als ein blos Negatives aus dem abstracten Begriffe der nothwendigen Beschränktheit alles Creatürlichen, aus dem von Leibnitz sogenannten malum metaphysicum begreifen, sondern allein in bereits angedeuteter Weise aus der Contraposition im Wesen der Materie und aus der Anlage zur creatürlichen Freiheit, welche sogleich durch den ersten Schöpfungsact in die Weltmaterie hineingelegt ist. Drängt sich im Gefolge der Bethätigung dieser Anlage das Böse, das heißt der Widerspruch gegen den Willen der Gottheit, auf den niederen Stufen in der hier allein noch möglichen Gestalt, das heißt in Gestalt des physischen Uebels von selbst hervor: so wird es von da an erst, ganz in derselben Weise, wie der Inhalt dieser Stufen, oder wie der Ergebnisse dieser früheren Schöpfungsacte überhaupt, durch die fortschreitende Schöpferthätigkeit zu Nutz und Frommen der höheren Stufen verwandt. Das Uebel wird, so zu sagen, bei allen nachfolgenden Schöpfungsacten in Rechnung gebracht, sodaß es den Geschöpfen, die aus diesen Acten hervorgehen, sofern sie der schöpferischen Absicht entsprechen, nicht allein unschädlich, sondern sogar förderlich ist. Hier nun findet allerdings auch eine ausdrückliche organische Einordnung des Uebels in die Gesetzlichkeit, durch welche das Dasein der höheren Schöpfungsstufen bedingt wird, also, wenn man will, eine Bestrafung des Bösen durch das Uebel ihre Stelle. Sie findet eine solche, in sofern es unmittelbar oder mittelbar in aller Naturordnung auf eine allmälige Selbstvernichtung des Bösen eben mittels des als seine natürliche Folge hervortretenden Uebels abgesehen ist. Doch muß auch innerhalb der hier gestellten Schranken diese Erklärung des Zusammenhanges zwischen dem Bösen und dem Uebel aus dem, was man gemeinhin die Gerechtigkeit Gottes nennt, immer nur mit Vorsicht angewandt werden, schon aus dem Grunde, weil eben dieser Zusammenhang im Großen schon durch die Noth-

70) Von neuern Theologen ist auch hier wieder Rothe als derjenige zu nennen, der sich in der Behandlung der hierher gehörigen Begriffe am wenigsten in den dogmatisch hergebrachten Vorurtheilen befangen zeigt. Vergl. Theolog. Ethik I. S. 107 fg. Aber leider ist ihm die klare Einsicht in dieselben durch Vorurtheile getrübt, welche sich von seiner doppelten Abhängigkeit auf der einen Seite von Hegel's, auf der andern von Schleiermacher's Philosophemen herschreiben.

wendigkeit der göttlichen Natur, ohne Zuthun des ausdrücklichen Schöpferwillens, begründet ist. Die Zurückführung desselben auf die **Weisheit** Gottes würde, hiermit in Uebereinstimmung, einen tieferen Sinn haben, als sie ihn nach der gewöhnlichen Auffassung hat, wenn dabei der echt biblische, oben von uns dargelegte Begriff der göttlichen Weisheit zum Grunde gelegt wurde. Es würde nämlich damit gesagt, daß Gott in jenem innerlichen Schauen der in ihm auf- und absteigenden idealen Gebilde oder Naturgestalten das Böse und das Uebel schon vor dem wirklichen Hervortreten beider, welches erst in der creatürlichen Welt erfolgen kann, als reale Möglichkeiten, und den organischen Zusammenhang beider als eine relative Nothwendigkeit erschaut, und daß er dann, bei Schöpfung der Welt, diesen Zusammenhang auf Grund jener Schauungen beim Entwurfe der Naturgesetze, welche diese Welt beherrschen sollen, in Rechnung bringt und verwendet zu einem Momente der creatürlichen Weltordnung. — Die Theosophie hat, auch dies in engem Anschluß an die Anschauungs- und Ausdrucksweise der Schrift, den Zusammenhang des Uebels mit dem Bösen, sowie er in der innergöttlichen Natur begründet und durch den göttlichen Willen in die Weltordnung aufgenommen ist, allerdings als eine persönliche Affection der Gottheit aufgefaßt und diesen Affect, wie schon oben erwähnt, mit dem biblischen Namen des göttlichen **Zornes** bezeichnet. Indessen finden sich auch bei Böhme Aeußerungen in nicht geringer Zahl, welche ein Bewußtsein darüber verrathen, daß dieser Ausdruck doch nur eine uneigentliche Bedeutung in Anspruch nehmen kann, und daß die thatsächliche Erscheinung oder Bethätigung des göttlichen Zornes nur in den Geschöpfen, aber nicht in dem Schöpfer ihre Stelle findet.

Ueber die Begriffe der **Welterhaltung** und **Weltregierung**, welche die Dogmatik der Schule in dem Begriffe der **Vorsehung** zusammenzufassen pflegt, kann ich mich kurz fassen. Man wird nämlich leicht bemerken, daß dieselben der Sache nach schon im Obigen besprochen sind. Zwar wird, was den Begriff der Erhaltung betrifft, noch immer von manchen Seiten Einspruch dagegen erhoben, dieselbe, wie bereits die Scholastiker solches gethan, als eine fortgesetzte Schöpfung aufzufassen. Aber auf derartigen Einspruch wird es von einem Standpunkte aus, wie der von uns in Bezug auf den Schöpfungsbegriff eingenommene, nicht schwer sein, die richtige Erwiderung zu finden. Denn es ist ja hiernach wohl klar, daß neben der ununterbrochen fortgehenden schöpferischen Thätigkeit Gottes nicht noch eine andere, äußerlich davon gesonderte Platz finden kann, wodurch das Bestehen der bereits geschaffenen Welt gesichert würde, sondern daß in jedem nachfolgenden Schöpfungsacte das Fortbestehen des früher Geschaffenen als thatsächliche Voraussetzung enthalten sein muß. Wer dies in Abrede stellen wollte, der würde ebenso sehr die Art und Weise, wie bei der Schöpferthätigkeit das innere Selbst und Wesen Gottes betheiligt ist, verkennen, wie nach anderer Seite die organische Stetigkeit, mit welcher alle Momente dieser Thätigkeit unter einander verbunden sind und ein jeder das, was er ist, nur an der Stelle und in der Umgebung ist, in die er eintritt. So ist denn auch in Bezug auf die Geschöpfe die Frage eine vollkommen berechtigte: was wäre das für eine Selbständigkeit, wenn das Geschöpf in jedem Augenblicke einer ausdrücklich auf sein Bestehen gerichteten Thätigkeit Gottes bedürfte, um nur nicht unterzugehen oder in Nichts zu versinken? — Anderseits jedoch schließt der richtig verstandene Begriff creatürlicher Selbständigkeit nicht dies ein, daß es überhaupt einer göttlichen Thätigkeit zum Fortbestehen der Schöpfung nicht bedürfe. Das Bestehen aller creatürlichen Existenzen ist, nicht anders wie das Bestehen der Theile und Glieder eines lebendigen Leibes, nur zu begreifen als Moment in einem organischen Processe; solcher Proceß ist aber hier das eigene Leben Gottes, sofern dasselbe durch die Schöpfungsthat mit dem Entstehungs- und Entwickelungsprocesse einer creatürlichen Welt in Eins verflochten ist. Sofern nun in diesem gemeinsamen Lebensprocesse um seiner organischen Natur willen die Functionen des Schöpfers und die der Geschöpfe als getheilte betrachtet werden müssen: in sofern wird das Werk des Ersteren als ein Werk fortwährender Erneuerung des Universums durch Neuschöpfung von Creaturen zu bezeichnen sein, welche dann auch ihrerseits in das lebendige Triebwerk des Ganzen organisch eingreifen sollen. Die Erhaltung aber des Bestehenden als eine besondere Function des göttlichen Geistes oder Willens ansehen zu wollen, dies würde mit der organischen Bedeutung dieses Bestehenden für jene lebendige Gesammtheit unverträglich sein. Sofern dagegen der Lebensproceß des All ein einiger und untheilbarer ist und in dieser seiner Einheit und Untheilbarkeit an der Thätigkeit des Hauptes hängt: in sofern wird mit Recht gesagt, daß von dieser Thätigkeit das Dasein und Bestehen der Glieder in Abhängigkeit ist, und es trägt in dieser Beziehung dieselbe allerdings den Charakter einer welterhaltenden. Die Frage aber, ob es in Gottes freiem Belieben stehe, durch Zurückziehen seiner erhaltenden Thätigkeit die Welt im Ganzen oder in einzelnen ihrer Theile wieder zu vernichten, diese Frage erscheint in unserem Gedankengange als eine völlig müßige. Denn durch den organischen Zusammenhang, welchen Gott vermöge seines schöpferischen Liebewillens zwischen seinem eigenen Leben und dem Leben der Creatur geknüpft hat, hat er letzteres im Einzelnen wie im Ganzen als organisches Moment in sein eigenes Leben aufgenommen, und eben damit ihm genau dieselbe immanente, wenn auch immer nur relative Nothwendigkeit des Bestehens und der Fortentwickelung ertheilt, wie den Momenten seines eigenen Lebens.

Daß alle Ergebnisse der bisherigen Betrachtung mit einem Federstriche vernichtet werden würden, wenn wir schließlich über die **Weltregierung** und **Vorsehung** einstimmen wollten in die äußerlichen und mechanischen Vorstellungen der Schuldogmatik, nicht blos der supernaturalistischen, sondern zum großen Theil auch der rationalistischen: das bedarf keiner Ausführung. Kaum

liegt bei einem andern Lehrstücke die Versuchung so nahe, dasselbe ganz über Bord zu werfen und dem Theile seines Inhaltes, der nach Abzug der irrigen Vorstellungen übrig bleibt, seinen Platz anzuweisen in dem Zusammenhange anderer Lehrstücke. Indeß würde wenigstens für uns der Schluß dieser Abhandlung ein übereilter sein, wenn wir, in der Voraussetzung, daß alles über ihn zu Sagende bereits im Vorhergehenden erschöpft sei, diesem Begriffe nicht noch eine kurze Erwägung widmen wollten. Denn nicht mit gleichem Rechte, wie von dem Begriffe der Welterhaltung, würde sich von dem der Weltregierung behaupten lassen, daß er schon in dem richtig aufgefaßten Begriffe der Weltschöpfung vollständig enthalten sei. Dies möchte von den Geschöpfen der niederen Ordnung gelten, bis herauf zum Menschen und zu anderen Vernunftwesen in andern Weltregionen, in sofern dieselben nur nach ihrem sinnlichen Dasein betrachtet würden. Mit Recht hat schon die alte Dogmatik für diese niedere Stufe der Geschöpfe nur eine **providentia generalis** angenommen, und mit gleichem Rechte fügen wir hinzu, daß die allgemeine Thätigkeit der Weltregierung oder Vorsehung schon vollständig in der Schöpfungsthätigkeit enthalten ist. Hier genügt die Annahme, die wir als ausreichend begründet schon in unserem Begriffe der Schöpfung voraussetzen können, daß Gott unmittelbar beim Schöpfungsacte in den Begriff eines jeden Geschöpfes die Grenzen hineingelegt hat, innerhalb deren er ihm eine freie Bewegung gestatten durfte, ohne die Gefahr einer Störung des organischen Zusammenhanges der Weltordnung. Auch die Möglichkeit einer Verfehlung der Idee des einzelnen Schöpfungsactes, die Möglichkeit bösartiger Creaturen als eines nicht beabsichtigten, nur eben zugelassenen Ergebnisses solcher Acte, mußte hierbei von Vorn herein in Rechnung gebracht sein. Die solchergestalt dem einzelnen Geschöpfe gestellten Grenzen sind nämlich die Gesetze, die Naturgesetze der Schöpfung, oder mit andern Worten die dem creatürlichen Dasein von Vorn herein einverleibten Bedingungen, durch deren Inwohnung dasselbe in Stand gesetzt wird, sich durch sich selbst zu erhalten, sich aus sich selbst heraus fortzupflanzen und zu steigern. Sie selbst, diese Gesetze, sind ein Creatürliches, und durch dieselbe Wechselthätigkeit des Schöpfers und der geschaffenen Materie entstanden, wie alle andere Gegenstände der „zweiten Schöpfung."

> Der Freiheit
> Entzückende Erscheinung nicht zu stören,
> Läßt er des Uebels grauenvolles Heer
> In seinem Weltall lieber toben, — ihn,
> Den Künstler wird man nicht gewahr, bescheiden
> Verhüllt er sich in ewige Gesetze.

— Aber nur für das „Reich der Natur" reicht der Begriff einer indirecten, allgemeinen Vorsehung aus, nicht, nach der richtigen Unterscheidung der alten Dogmatik, für das „Reich der Gnade," nicht für den höheren, sittlich-organischen Zusammenhang, in welchen das selbstbewußte, vernünftige Geschöpf durch seine geistige Wiedergeburt eintritt. Hier ist der Ort, wo der Begriff der **providentia specialis** seine Stelle findet, und mit ihm der Begriff einer Einwirkung Gottes auf die Geschöpfe, die wir nicht mehr in gleicher Weise, wie alle und jede auf den unteren Schöpfungsstufen erfolgende ausdrückliche Einwirkung, unmittelbar unter den Begriff einer fortschreitenden Schöpferthätigkeit zu bringen haben. Zwar, daß von einem gewaltsamen Eingreifen hier ebenso wenig, als auf jenen niederen Stufen, ja, dafern es möglich wäre, noch weniger die Rede sein darf, dies versteht sich nach allem Vorhergehenden von selbst und wird durch den Begriff der sittlich organischen Gemeinschaft, in welche Gott auf dieser Schöpfungsstufe mit seinen Geschöpfen eintritt, auf das Entschiedenste bekräftigt. Aber dieser Begriff, wenn er sich nicht als ein illusorischer erweisen soll, verlangt, daß alle in der Gemeinschaft des göttlichen Reiches enthaltenen Geschöpfe in ganz entsprechender Weise als offen gedacht werden müssen für eine intellectuelle und sittliche Einwirkung von Seiten des Schöpfers, wie sie es für entsprechende Einwirkungen gegenseitig unter einander sind. Er fordert genau nur dies; nicht mehr, aber auch nicht weniger. Nicht mehr, weil mit keiner Einwirkung anderer Art die sittliche Freiheit der Geschöpfe zusammenbestehen könnte, ohne die ja doch kein solcher Zusammenhang gedacht zu werden vermag. Ein Minderes aber, als der Begriff jener Gemeinschaft fordert, würde es sein, wenn man den Wechselverkehr zwischen dem Haupte und den Gliedern des himmlischen Reiches für jedes einzelne dieser Glieder durch die Gesammtheit der übrigen in einer Weise vermittelt denken wollte, wodurch jeder unmittelbare Verkehr zwischen ihm und dem Haupte, der Gottheit, ausgeschlossen würde. Dadurch nämlich würde die Gemeinschaft jenes Reiches als ein Organismus bezeichnet, der nur die Glieder wechselseitig unter einander, aber nicht zugleich mit dem Haupte vereinigte, während doch dieses Letztere, nach den Grundannahmen, auf die wir von Vorn herein diese gesammte Abhandlung begründet haben, in seinem Begriffe liegt. Wird aber nach der Art und Weise solcher Einwirkung gefragt, so dürfen wir, um die einzig richtige Antwort hierauf zu finden, auf den Inhalt des Einganges dieser Abhandlung verweisen. Aus ihm nämlich erhellt, daß wir nur jenes praktische Gefühl, welches wir dort mit dem Namen des religiösen bezeichnet haben, als den Weg betrachten können, welchen Gott sich für den Verkehr geöffnet hat, worin er ununterbrochen, theils mittelbar, theils unmittelbar, mit denjenigen seiner Geschöpfe stehen will, welche dem an sie ergangenen Rufe zur Kindschaft Folge geleistet haben. Daß dieser Verkehr, seinem Begriffe nach, nothwendig ein gegenseitiger ist, daß auch das Geschöpf, durch den Ernst und die intensive Willensmacht seiner Hinwendung zu Gott, seinem Schöpfer neue Heilsthaten abgewinnen kann — doch stets nur in derselben Form, die wir ein für allemal als die für organische Einwirkungen solcher Art gültige bezeichnet haben, nicht in irgend welcher äußerlichen, mechanischen, in der nur der Aberglaube eine Erhörung des Gebetes erhoffen kann, —

das ist in dem religiösen Bewußtsein aller Völker und aller Zeiten anerkannt durch die Kraft, welche dieses Bewußtsein dem Gebete, dem einsamen jedes frommen Gemüthes, wie dem gemeinsamen einer von dem Hauche des göttlichen Geistes angewehten Gemeinde zuzuschreiben pflegt. — Allerdings kann in dem Glauben an specielle Vorsehung noch ein Mehres zu liegen scheinen, als das hier Zugestandene, in sofern die Vorstellung einer Lenkung auch der äußeren Schicksale des Geschöpfes, welches als Gegenstand solcher Vorsehung gedacht wird, darin als inbegriffen vorgestellt wird. Aber der wahre Gehalt dieser Vorstellung kann sich, wenn dieselbe mit allem bisher Festgestellten in Einklang bleiben soll, im Wesentlichen doch nur an den Begriff anschließen, welchen wir von der allgemeinen Vorsehung im Zusammenhange mit der Schöpfungslehre aufgestellt haben. Wie dort, so ist auch hier anzunehmen, daß in dem Begriffe des werdenden Geschöpfes gleich von Vorn herein alle Möglichkeiten des äußern Geschehens in Rechnung gebracht sind, welche auf den Gang seiner Entwickelung von Einfluß sein können, und der Unterschied liegt nur darin, daß auf der höheren Stufe das persönliche Geschöpf in seinem individuellen Dasein und seiner Eigenthümlichkeit als Gegenstand des besonderen Schöpfungsactes zu denken ist, bei welchem solche Berechnung statt findet, während dort auf den niederen Stufen nur Gattungen und Arten oder größere Gruppen von Geschöpfen dies sind. Der Satz des heidnischen Alterthums: **Magna Dii curant, parva negligunt**, gewinnt einen wahren Sinn, wenn er angewandt wird auf den Unterschied der Geschöpfe, die mit Gott zur Gemeinschaft des himmlischen Reiches verbunden sind, von denen, die es nicht sind, und wenn er zugleich auf ein Thun nicht nach der Schöpfung, sondern bei der Schöpfung solcher Creaturen bezogen wird. Freilich können es dann nicht sowol einzelne Ereignisse oder Begebenheiten sein, was wir als unmittelbare Thaten der Vorsehung, der speciellen sowol, als auch der allgemeinen werden zu betrachten haben, als vielmehr ganze Kreise von Möglichkeiten solcher Ereignisse, oder genauer ausgedrückt, als die Thatsache selbst, daß dieses oder jenes Geschöpf in diesen bestimmten Kreis solcher Möglichkeiten, und in keinen andern, eingetreten ist. Indessen wird man dem großen Grundsatze des christlichen Vorsehungsglaubens, daß denen, die Gott lieben, alle Dinge müssen zum Besten dienen, nur etwas näher auf den Grund zu gehen brauchen, um gewahr zu werden, daß er in der That von einer Vorsicht spricht, die in der hier bezeichneten organischen Weise die Verhältnisse der realen Möglichkeiten des Geschehens ordnet, nicht von einer solchen, die in mechanischer Weise das einzelne Geschehen selbst bestimmt [71]).

In dieser Weise behandelt, wie wir es hier andeuteten, ist der Begriff der Weltregierung oder Vorsehung ganz geeignet, das Ende unserer Betrachtung mit ihrem Anfange zusammenzuschließen. Denn die ursprüngliche Quelle aller eigentlichen Gotteserkenntniß im menschlichen Geiste, die Religion oder religiöse Erfahrung hat zu ihrem nächsten Inhalte ja eben jene Daseinsstufe, welche wir hier als den eigentlichen Schauplatz der auf das Einzelne und Besondere eingehenden Vorsehung bezeichnet haben. Was mittels des Organes der Religion zunächst wahrgenommen wird, das sind eben die Thätigkeiten, durch welche sich Gott, theils mittelbar, theils unmittelbar, innerhalb jenes sittlich-organischen Gemeinwesens offenbart, von welchem alle echte religiöse Erfahrung ausgeht und innerhalb dessen sie beschlossen bleibt. Die Gründung dieses Gemeinwesens ist der alleinige Zweck der Weltschöpfung, und in seine Erhaltung, Leitung und Regierung gehen zuletzt alle die Thätigkeiten und Lebensfunctionen ein, welche durch die successiv auf einander folgenden Handlungen dieser Schöpfung in die auf niedrigern Stufen der Weltordnung stehenden Creaturen hineingelegt sind. Daß dieser teleologische Zusammenhang Wahrheit, und nicht ein leerer Schein ist: das wird nach unserer obigen Auffassung verbürgt durch den Begriff der creatürlichen Freiheit. Denn nur unter Voraussetzung der creatürlichen Freiheit in dem weiten Umfange und in der tief gründenden Bedeutung, die er durch diese Auffassung gewonnen hat, wird es klar, wie es zugeht, daß Gott, was er durch die Unermeßlichkeit der Mittel erreicht, welche die Weltschöpfung und Weltregierung in Bewegung setzt, nicht ebenso gut durch ein Gebot seiner Allmacht auch ohne jene Mittel hätte erreichen können. Die Religion findet sich selbst und findet den ganzen Inbegriff der Thatsachen, welche das unmittelbare oder nächste Bereich ihrer Gegenständlichkeit ausmachen, sogleich auf den Gipfel dieses Zusammenhanges gestellt. Die Reihe der Stufen, welche in der Ordnung der creatürlichen Welt zu diesem Gipfel hinaufführen, und ebenso die innere Beschaffenheit des göttlichen Wesens und der göttlichen Persönlichkeit, welche für den Begriff der Weltordnung und ihres sittlich-religiösen Gipfelpunktes die nothwendige Voraussetzung bildet: dies Alles ist für sie nicht in gleicher Weise ein Gegenstand unmittelbarer Erlebniß oder Anschauung, wie das, was innerhalb ihres eigenen Bereiches geschieht. Aber es tritt dies Alles in den Kreis ihrer Wahrnehmung ein, durch Vermittelung theils schon der verständigen Reflexion, von der eine jede Erfahrung unmittelbar begleitet wird, theils, in einem großen, langsam vor sich gehenden Entwickelungsprocesse, der philosophischen Speculation, welche durch Vereinigung des ausdrücklich zum Bewußtsein gebrachten Inhaltes der

71) Wie für eine idealistische Weltansicht, welche durch die Bedeutung, die sie der allgemeinen Form des Gesetzes in allen empirischen Thatsachen des Weltlebens einräumt, die Möglichkeit jedes individuell-persönlichen Eingreifens der Vorsehung in Abrede stellen zu müssen scheint, sich einem philosophirenden Geiste von echtem sittlich-religiösen Ernste dieselbe nichtsdestoweniger unwillkürlich als Problem aufdrängt: dies kommt auf interessante und belehrende Weise zum Vorschein in Joh. Gottl. Fichte's, den „Politischen Fragmenten aus den Jahren 1807 und 1813" einverleibtem Aufsatze: „Ueber Zufall, Loos, Wunder u. s. w." S. W. VII. S. 590 fg.

reinen Vernunft mit dem Inhalte der religiösen Erfahrung erst eine wissenschaftliche Gotteserkenntniß erzeugt. Für diese Erkenntniß ihrerseits ist das, womit die einfache religiöse Erfahrung anhebt, die Oekonomie des göttlichen Reiches oder des allumfassenden, übersinnlichen Gemeinwesens der religiösen Sittlichkeit, das eigentliche Endziel, dem sie in dem gesammten Verlaufe ihrer dialektischen, ebenso wie ihrer geschichtlichen Entwickelung zustrebt. Angelangt bei diesem Endziele beginnt für sie eine neue Reihe von Aufgaben, welche, mit denjenigen im Vereine, deren Lösung uns in diesem Artikel beschäftigt hat, den Inhalt der philosophischen **Theologie** oder **Glaubenslehre** bilden, deren Behandlung wir aber unserseits der eben genannten Wissenschaft überlassen müssen. (*Ch. H. Weisse.*)[72]

Gott (Johann von), s. **Barmherzige Brüder** Bd. 7. S. 402 fg.

72) Den Lesern dieses Artikels diene zu gefälliger Beachtung, daß derselbe, auf eine von der damaligen Redaction der Encyklopädie an den Verfasser desselben ergangene Aufforderung, bereits im Winter 1851—1852, also vor dem neueren Werke: „Philosophische Dogmatik oder Philosophie des Christenthums," dessen erster Band im J. 1855 erschien, ausgearbeitet ist. Der Verfasser hat ihn jedoch vor dem Abdrucke aufs Neue durchgesehen und theilweise verbessert, sodaß er seinen Inhalt auch gegenwärtig vertreten kann.

Ende des fünfundsiebzigsten Theiles der ersten Section.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

…e Schrift.			Altaramäische-phön. Schrift.
…brisch.	*Etrurisch.*	*Oskisch.*	*Altar. phön.*
𐌀	𐌀	𐌀	𐤀 𐤀 𐤀